



T. germ. 111<sup>bc</sup> (1,1) Loundsuft

Zur Sammlung  
durch nicht erlaubt  
zu sein gestoßen

- 5 - 1998  
21. 06. 98

177  
1463

# **L a n d r e c h t.**

In zwei Theilen oder vier Bänden.

---

**E r s t e r B a n d.**



Allgemeines  
Landrecht  
für die  
Preußischen Staaten.

---

Unter Abendung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und  
Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen,

herausgegeben

mit

Kommentar in Anmerkungen

von

**Dr. C. F. Koch.**

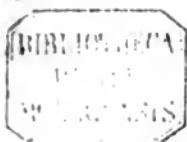
Wit Bewilligung der Herren A. Raue und Comp.

Erster Theil, erster Band.

Fünfte vermehrte Ausgabe.

---

Berlin, 1870.  
Verlag von J. Guttentag.



## B o r r e d e

zur vierten, beziehungsweise dritten Ausgabe.

Die Gesetgebung und die Rechtsfortbildung durch die Praxis ist in einem solchen Flusse, daß sowohl der Theoretiker, wie besonders der Praktiker, dessen Zeit und Kräfte meistens durch die ermüdenden Dienstverrichtungen verzehrt werden, sich nur mit Aufmerksamkeit und Mühe auf der Höhe der Lage des augenblicklich geltenden Rechtsstandes halten kann. Dabei Hülse zu leisten, war der Zweck dieses Werkes von Anfang an. Seit der letzten, nur wenige Jahre alten Ausgabe ist jedoch in vielen Materien eine solche Veränderung eingetreten, daß sie diesem Zwecke nicht mehr entspricht. Die Hauptumwälzung hat seitdem das Kaufmannsrecht und See-recht erfahren. Die vorliegende neue Ausgabe soll dem Zwecke von Neuem nachkommen. In derselben erscheint am gehörigen Orte (Th. II, Tit. 8) auch das neue See- und Handelsrecht an Stelle des alten See- und Kaufmannsrechts. Bei dieser Ausgabe ist, wie bei den früheren, hauptsächlich ins Auge gesetzt worden, eine möglichst vollständige Statistik des gegenwärtig bestehenden Rechtszustandes darzustellen. Wie es aber bei der Rastlosigkeit der oben bezeichneten beiden Faktoren der Rechtsbildung nicht anders sein kann, treten unter der verhältnismäßig geraumten Zeit, welche der Druck dieses umfänglichen Werks erfordert, viele Neuerungen ein. Diese machen es unvermeidlich, Nachträge zu bringen, wenn das Werk bei Vollendung des Druckes den Ansprüchen einer Rechts-Statistik einigermaßen entsprechen soll. Vergleichen Nachträge sind zwar immer mehr oder weniger unbequem, doch ist die Notirung der Nachträge am gehörigen Orte den Meisten wahrscheinlich wohl weniger lästig, als ihnen der Mangel derselben beim Gebrauche des Buchs unangenehm sein würde. Mein Rath ist, vor dem Gebrauche des Werks bei den betroffenen Stellen am Rande das Vorhandensein eines dazu gehörigen Nachtrags nur mit Zeichen, etwa mit „R. S. 1200“ (Nachtrag S. 1200) anzudeuten.

Die ungleiche Bezeichnung der Ausgaben bei den einzelnen Bänden hat die Meinung veranlaßt, daß der Erste Band, welcher in der Zählung der Ausgaben den übrigen drei Bänden um Eine Ausgabe voraus ist, und die folgenden Bände von

verschiedenen ungleichzeitigen Ausgaben seien. So ist es nicht. Die vorliegende Ausgabe ist für alle vier Bände die eigentlich dritte Ausgabe. Daß der Erste Band die vierte Auflage zählt, kommt daher, daß bei der ersten Ausgabe des Werks die Auflage (die Zahl der Exemplare) ansangs zu niedrig gegriffen war und der Nachfrage nicht genügte. Deshalb wurde die Auflage bei dem zweiten, dritten und vierten Bande entsprechend verstärkt, aber bei dem Ersten Bande, dessen Druck beinahe vollendet war, als die von ihm erschienenen Lieferungen vergriffen waren, konnte auf diese einfache Weise nicht geholfen werden, der Band mußte von neuem gedruckt werden. Dieser zweite Abdruck ist, mit Ausnahme weniger Verbesserungen und Zusätze, ein unveränderter, mußte aber doch, weil er mit dem ersten Abdrucke nicht ganz übereinstimmte, als neue (zweite) Ausgabe erscheinen, er erschien jedoch noch vor Fertigstellung des Drucks der drei folgenden Bände. Die erste und zweite Ausgabe des Ersten Bandes stellen somit zusammen wesentlich die Erste, mit den folgenden drei Bänden in einem Zuge zugleich erschienene, Ausgabe des Ersten Bandes dar.

Reisse, im März 1862.

Dr. **Röß.**

## Vorwort zur fünften, beziehungsweise vierten Ausgabe.

Die vorliegende neue Ausgabe weicht von den früheren Ausgaben im Format ab, um dadurch den Preis zu mindern, der sonst in Folge der Vermehrung des Materials durch die in den letzten sieben Jahren sehr regsam gewesene Gesetzgebung und Rechtsanwendung noch erhöht worden sein würde. Außerdem ist dem laut gewordenen Wunsche entsprochen, die Literatur, welche wesentlich zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts beiträgt, an den geeigneten Stellen zu notiren. Die das Privatrecht betreffenden neuen Gesetze, welche, wie z. B. das Gesetz betreffend die Eichungsbehörden, und das über den Großjährigkeitstermin, zu spät erschienen sind, als daß sie an der gehörigen Stelle eingereiht werden können, oder welche noch vor dem Schluß des ganzen Werkes nachträglich erscheinen werden, sollen ihre Stellen in den Nachträgen erhalten.

Reisse, im Januar 1870.

Dr. **Röß.**

## Inhaltsverzeichniß des Ersten Bandes.

---

	Seite
<u>Publications - Patent vom 5. Februar 1794</u>	1
<u>Publications - Patent vom 11. April 1803</u>	18
<u>Später Einführungen</u>	19
<u>Literarische Vorbemerkung</u>	20
<u>Einführung</u>	21
I. Von den Gesetzen überhaupt	21
Publication	24
Anwendung	36
Auslegung	53
Aufhebung	59
II. Allgemeine Grundsätze des Rechts	62

### Erster Theil.

#### Erster Titel.

<u>Von Personen und deren Rechten überhaupt</u>	75
<u>Gesetze betr. die Todeserklärungen</u>	84

#### Zweiter Titel.

<u>Von Sachen und deren Rechten überhaupt</u>	89
---	----

#### Dritter Titel.

<u>Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten</u>	117
---	-----

#### Vierter Titel.

<u>Von Willenserklärungen</u>	128
-------------------------------	-----

#### Fünfter Titel.

<u>Von Verträgen</u>	170
Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1866	227
Gef., betr. die Eichungsbehörden vom 26. Nov. 1869 (i. d. Nachträgen zu)	229
Gef., betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856	229
B. wegen Feststellung des Wißpelmaßes vom 1. Dezember 1843	232
B. betr. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maße u. Gewichte v. 13. Mai 1840	232

	Seite
G. v. 24. Mai 1853, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen betr. . . . .	232
Instr. über das Verfahren bei der Prüfung u. des Waagen v. 20. Juli 1853 . . . . .	233
G. über das Münzwesen, v. 4. Mai 1857 . . . . .	246
B., betr. die Form und das Gepräge der Münzsorten u., v. 21. Juni 1858 . . . . .	249
B., betr. das Münzwesen in den neu erworbenen Landesteilein, v. 24. August 1867 . .	252
 <u>Siebter Titel.</u>	
<u>Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen . . . . .</u>	<u>293</u>
B. v. 17. Aug. 1835, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Aufläufen . . . . .	299
G. betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Erfaye des Schadens v. 11. März 1856 .	299
Dessar. des §. 54, vom 31. März 1838 . . . . .	304
 <u>Siebenter Titel.</u>	
<u>Vom Gewahrsam und Besitz . . . . .</u>	<u>316</u>
 <u>Achter Titel.</u>	
<u>Vom Eigenthume . . . . .</u>	<u>369</u>
Eb. v. 9. Okt. 1807, betr. den erleichterten Besitz u. den freien Gebrauch des Grundeigenthums .	370
R.D. v. 29. Februar 1812 wegen Ausschließung der Mitglieder der Provinzial-Domänen-Bewaltigungen von Erwerbung der Domänen-Grundstücke . . . . .	371
R.D. v. 5. Sept. 1821 wegen Ausschließung der Forstdienstleuten von der Erwerbung von am unter ihrer Aufsicht stehenden Forst angrenzenden Grundstücken . . . . .	371
R.D. v. 28. März 1809 wegen der von Ausländern zu erwerbenden adeligen Güter . .	371
G. v. 4. Mai 1846 über die Erwerbung des Grundeigenthums für ausländische Körperschaften und andere juristische Personen . . . . .	375
R.D. v. 26. Januar 1831, betr. die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden u. .	375
Eb. v. 9. Oktober 1807 wegen Zusammenschlagung der Bauergüter . . . . .	379
Eb. v. 14. September 1811 wegen Beförderung der Landeskultur . . . . .	379
R.D. v. 20. Juni 1830 wegen Erhaltung der Stadtmauern . . . . .	380
R.D. v. 4. Oktober 1815, betr. die Veränderung an öffentlichen Gebäuden u. . . . .	381
G. v. 3. Januar 1845, betr. die Zerteilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedlungen . . . . .	386
Eb. zur Beförderung der Landeskultur v. 14. September 1811, §. 4—6 . . . . .	391
G. v. 15. November 1815 wegen Verfälschung der Vorfluth . . . . .	396
G. v. 23. Januar 1846 wegen des für Entwässerungsanlagen einzuführenden Aufgebots .	402
G. v. 11. Mai 1853, betr. die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen .	403
 <u>Neunter Titel.</u>	
<u>Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insondereit . . . . .</u>	<u>422</u>
<u>Erster Abschnitt. Von der ursprünglichen Besitznahme . . . . .</u>	<u>424</u>
<u>Zweiter Abschnitt. Von der Besitznahme verlassener und verlorenener Sachen . .</u>	<u>425</u>
R.D. v. 23. Juli 1833, betr. die widerrechtliche Aueignung der bei den Übungen der Artillerie verschossenen Munition . . . . .	425
<u>Dritter Abschnitt. Von gefundenen Schägen . . . . .</u>	<u>433</u>
<u>Vierter Abschnitt. Von Thierfangen . . . . .</u>	<u>437</u>
G. v. 31. Oktober 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden u. . . . .	439
Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 . . . . .	440
B. v. 15. Jan. 1814 wegen Gestellung der zu den Wolfssagden nötigen Mannschaften	448

## Inhaltsverzeichniß.

IX

	Seite
<u>Einster Abschnitt. Von der Beute . . . . .</u>	452
<u>Schöster Abschnitt. Von der Erwerbung der An- und Zuvielthe . . . . .</u>	456
<u>Siebenter Abschnitt. Von preisgegebenen Gsldern oder Sachen . . . . .</u>	476
<u>Achter Abschnitt. Von Erwerbung der Erbschaften . . . . .</u>	476
B. v. 28. März 1840, betr. die Befugniß des Benefizialerben . . . . .	498
G., betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbscheinungen . . . . .	504
<u>Neunter Abschnitt. Von der Verjährung . . . . .</u>	508
G. v. 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen . . . . .	528
B. v. 15. April 1842 über die Aufhebung der dem G. v. 31. März 1838 x. entgegen-sichenden provinziellen x. Bestimmungen . . . . .	536
G. v. 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben . . . . .	537
<u>Sechster Titel.</u>	
<u>Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums . . . . .</u>	582
<u>Elfter Titel.</u>	
<u>Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen . . . . .</u>	595
<u>Erster Abschnitt. Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften . . . . .</u>	595
B. gegen Mißbräuche bei Substaationen, v. 14. Juli 1797 . . . . .	665
<u>Zweiter Abschnitt. Vom Tauschvertrage . . . . .</u>	674
<u>Dritter Abschnitt. Von Abtretung der Rechte . . . . .</u>	676
B. v. 8. Febr. 1811, betr. die Kündigung n. Partialecession der Schuldverschreibungen .	690
R.O. v. 6. Nov. 1834 über die Bildination der Urkunden und Abzweigung x. .	691
<u>Vierter Abschnitt. Vom Erbschaftskaufe . . . . .</u>	707
<u>Fünster Abschnitt. Vom Trödelvertrage . . . . .</u>	716
<u>Schöster Abschnitt. Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen . . .</u>	718
R.O. v. 21. Juli 1841, betr. die Lotterie . . . . .	722
B. v. 9. Nov. 1843 wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halm . . . . .	727
<u>Siebenter Abschnitt. Vom Darlehenvertrage . . . . .</u>	740
B. v. 18. März 1811, betr. die Freiheit der Unteroffiziere u. Gemeinen, über ihr Ver-mögen zu verfügen . . . . .	750
G. v. 17. Juni 1833, betr. die Ausstellung von Papieren auf den Inhaber . . . .	758
Deli. des A. L.R. I, 11, §§. 790, 791 u. Tit. 16, §. 74, v. 27. Sept. 1808 . . . .	774
Deli. vom 4. April 1811 wegen Unzulänglichkeit der Darlehen durch Papiere nach dem Rennwertb . . . . .	776
Deli. v. 28. Dez. 1811, betr. die Darlehen in Staats- und anderen öffentlichen Papieren .	777
G., betr. die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. Nov. 1867 . . . . .	779
G. über die Verpflichtung des Kästus zur Zahlung von Zinsen, v. 7. Juli 1833 und 7. März 1845 . . . . .	786
B. wegen Herabsetzung des Zinsfaches, vom 3. Juni 1827, vom 10. Mai 1828 u. vom 9. Febr. 1833 . . . . .	788.
<u>Achter Abschnitt. Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Hand-lungen gegen Handlungen versprochen werden . . . . .</u>	795
Publ. Pat. v. 12. Febr. 1833 über den von der deutschen Bundesversammlung gefassten Besluß, wegen Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck .	818
B. v. 12. Febr. 1833, über die Anwendung dess. wegen Sicherstellung x. auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen . . . . .	818

Publ.-Pat. v. 29. Nov. 1837 über den Bundesbeschl. v. 9. Nov. d. J. wegen gleich- förmiger Grundsäye zum Schutze x. gegen Nachdruck und Nachbildung . . . . .	819
<u>Publ.-Pat. über den Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845, wegen Erweiterung des Schutzes u. f. w. v. 16. Januar 1846 . . . . .</u>	<u>819</u>
Publ.-Pat. über den Bundesbeschl. v. 6. Nov. 1856 zur Erweiterung der Bestimmun- gen x., v. 26. Januar 1857 . . . . .	821
Publ.-Pat. über den Bundesbeschl. v. 22. April 1841 wegen des den Verf. musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes, v. 6. Nov. 1841 .	822
Publ.-Pat. über den Bundesbeschl. v. 12. März 1857 zur Erweiterung des Bundesbeschl. v. 22. April 1841 zum Schutze der Verf. dramatischer x. Werke, v. 4. Mai 1857 .	823
Ges. v. 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck x. . . . .	823
V. betr. den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publ. des G. v. 11. Juni 1837 er- schienenen Werke, v. 5. Juli 1844 . . . . .	831
Instruktion des I. Staatsministeriums vom 15. Mai 1838 zur Bildung der, in den §§. 17 u. 31 des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 erwähnten Vereine von Sachverständigen . . . . .	832
Ges., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes v. 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken x. gegen Nachdruck, v. 20. Febr. 1854 .	834
Reunter Abschnitt. Von Schenkungen . . . . .	835
Ges. betr. die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungs- unfähiger Schildner außerhalb des Konfurzes x. . . . .	856

---

## Patent

wegen Publication des neuen allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.,**  
thun fund und fügen hierdurch Gedermann zu wissen: Nachdem Wir die bereits unter dem 20sten März 1791 vorläufig bekannt gemachte Gesetzesammlung für Unsere Staaten einer nochmaligen Revision zu unterziehen gut befunden haben; und dieselbe nun mehr der Gestalt eingerichtet ist, daß Wir durch ihre wirkliche Einführung Unsere landesväterliche Intention in jeder Rücksicht zu erreichen Uns verichert halten können<sup>1)</sup>; so haben Wir resolviret, befaßte Gesetzesammlung in dieser ihrer gegenwärtigen Gestalt, und mit den darin gemachten Verbesserungen, unter dem Titel:

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten,  
hierdurch anderweit publiciren zu lassen, in Unsern gesammten<sup>2)</sup> Landen wirklich einzuführen, und diesem Allgemeinen Landrechte

vom 1sten Junius 1794 an

volle Gesetzeskraft beizulegen; also, daß nach diesem benannten Tage dasselbe bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten zum Grund gelegt werden soll.

Das Allgem.  
Landrecht soll  
v. 1. Junius  
1794 an gesetzliche Kraft  
haben.

1) Diese „Gesetzesammlung“ sollte nach dem Publicationspatent vom 20. März 1791 unter dem Titel: Allgemeines Gesetz-Buch für die Preußischen Staaten, den 1. Jum 1792 in Geheystrat treten. Aber da darin, nach dem ausdrücklichen Willen des Königs Friedrich anzunommenen, freisinnigen Grundfäge über die Gewalt des Königs, über Machtprüde, über Regalien, über die Religion, über den Adel und über die Rechte der Grundherrschäften, waren den obersten Finanzbehörden (dem General-Direktorium) und der Adelspartei zuwider, und man lobalzte von dieser Seite unangetestet gegen das ganze Werk der neuen Gesetzgebung. So lange Friedrich lebte, war nichts auszurichten, und auch an Friedrich Wilhelm II. scheiterten alle Versuche, ihm dagegen einzunehmen, so daß das vollendete Gesetzbuch zur Publication gelangte. Inzwischen war die französische Revolution völlig zum Ausbrüche gekommen, und man benützte diesen Umstand, jene Grundfäge als gefährlich darzustellen, um den Schöpfer des Gesetzbuches (v. Camer) und das Gesetzbuch selbst dem Könige verdächtig zu machen. Das bewirkte die Suspension des Gesetzbuchs auf unbestimmte Zeit, durch die K.O. vom 18. April und 5. Mai 1792, unter dem Vorwande, daß das Publikum noch nicht Zeit genug gehabt habe, sich mit dem Gesetzbuche bekannt zu machen. R. des Großenzters v. C. vom 5. Mai 1792 (Rabe II, S. 314). Darauf befahl die K.O. vom 17. Nov. 1793 (Jahrb. Bd. LII, S. 141) eine nochmalige Revision und Umarbeitung mehrerer in der K.O. vom 18. Dez. 1793 bezeichneten Stellen. Die Schlussrevision brachte mehrere Änderungen (s. Suarez amlich Vorträge bei der Schlussrevision des A. L.R., in den Jahrb. Bd. XLI, S. 1 ff.), mit welchen das Werk unter dem veränderten Titel durch dieses Publicationspatent endgültig eingeführt wurde. Vergl. Goßler juridische Misszellen, S. 60 ff., und Jahrb. Bd. XLI, S. 14<sup>a</sup> ff.

2) Das Stift Quedlinburg stand damals unter der Schirmherrschaft des Königs, und gehörte deshalb nicht zu den gesammten Landen. Als es kraft des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, §. 3 dazu trat, wurde das A. L.R. noch nicht eingeführt. Erst bei der Einführung derselben in die neu- und wiedereinwohneten Provinzen und Landesteile hat es auch dort Gesetzeskraft erhalten.

Damit aber auch über die verbindliche Kraft und Anwendbarkeit dieses Allgemeinen Landrechts, nach besagtem Zeitpunkte, keine Zweifel oder Ungewissheiten mehr übrig bleiben mögen: so finden Wir nöthig, nachstehende nähere Bestimmungen darüber festzulegen.

## I.

Es tritt an die Stelle des Römischen u. anderer fremden gemeinsamen Subsidiarischen Rechte<sup>2) a)</sup> und Gesetze treten; also, daß von dem oben bemerkten Zeitpunkte, dem 1sten Junius 1794 an, auf die bisherigen subsidiarischen<sup>3)</sup> Gesetze und

2a) Darunter ist auch das bis dahin gültig gewesene allgemeine Gewohnheitsrecht begriffen; wegen Beibehaltung des partikulären Gewohnheitsrechts folgt besondere Bestimmung im §. VII.

(5. A.) Das Magdeburgische Recht charakterisiert sich als Ausdruck der besonderen Anwendung, welchen das Sachsenrecht bei dem Schöffenshuhle in Magdeburg gefunden hat; dasselbe ist eu aus dem Sachsenpiegel ergänztes und glossirtes Recht, und daher nicht als Provinzialrecht, sondern als subsidiarisches gemeinsames Sachsenrecht anzusehen, mithin durch den §. 1 des Publ.-Pat. aufgehoben; es ist auch durch die Kottbuer Billfür von 1409 nicht als etwas ganz Besonderes an Stelle des früheren Sachsenrechts in den Kreis Kottbus eingeführt worden und gilt dort nicht als Provinzialrecht. Erl. des Oberst. vom 7. Mai 1866 (Arch. d. Rechts. Bd. LXVI, S. 33).

3) Hier zu vergleichen ist §. 1 der Einleitung. Die gemeinen Gegensätze sind dieseljenigen, welche sich auf den geographischen Umfang der Geltung verschiedener Rechte innerhalb desselben Staates beziehen, monach man das Recht in gemeines (Jus commune) und in partikuläres (Jus particulae) eintheilt. Das gemeine Recht kommt erst dann zur Anwendung, wenn das Partikularrecht keine Rechtsregel bietet, daher ist eine Recht ein subsidiarisch, nach dem Grundzage der Rechtsparonomie: Billfür bricht Stadtrecht x. (Einleitung §. 21). Ueber einen anderen Gegensatz wird weiterhin eine Bemerkung folgen. Vorher ist der Zweifel über die Thatnäthe zu erwähnen: welche Rechte dem in die Klasse des subsidiarischen und welche in die des Partikularrechts oder der „besonderen Provinzialverordnungen und Statuten“ gehören möchten, namentlich wenn Sätze aus dem gemeinen Rechte in einzelnen Landesteilen durch die frühere Staatsgewalt oder durch altes Herkommen besondere Anerkennung gefunden haben, wie z. B. in Schlesien hinsichtlich des Sachsenrechts und in Preußen mit dem A. L.R. der Fall ist. Diesen Zweifel entscheiden:

a) Pr. 68. Das Provinzialrecht in Schlesien ist beibehalten, selbst in Ansehung solcher Sätze, durch welche nur gemeins. Recht schafft oder abgeändert worden ist.

b) Pr. 373, vom 10. Nov. 1837. Das Sachsenrecht war nur ein subsidiarisches Recht für Schlesien, es ist mithin, sofern es nicht in dieser oder jener Materie in die besonderen Provinzialrechte aufgenommen werden, durch das A. L.R. verdrängt. Deshalb kommt auch nicht die Sächsische Verjährungsfrist zur Anwendung, wenn die Verjährung mit dem 1. Juni 1794 oder später begonnen hat.

c) Pr. 432, vom 26. Februar 1838. In den Provinzen, woselbst das Provinzialrecht in ein in sich abgeschlossenes System aufgenommen ist, und dieses Provinzialrecht ein besonderes Gelegebuch bildet, sind auch dieseljenigen Grundfälle, welche lediglich aus dem Römischen oder Sächsischen Rechte entnommen sind, als Provinzialgesetze zu betrachten und kommen daher, in sofern sie von dem A. L.R. abweichen, vor dieferm die Anwendung.

Dieser wiederholt ausgeprobte Grundsatz ist dann auf die dagegen erhobenen Zweifel durch den Pr.-Beschl. (Pr. 622), vom 8. April 1839 (l. zu §. III, Note 8) bestätigt worden.

Eine weitere Meinungsverschiedenheit bezieht sich auf eine andere Unterscheidung, bei welcher es auf den geographischen Umfang der Geltung gar nicht ankommt. Von einer Seite wird nämlich behauptet: das deutsche Privat-Fürstenrecht (Jus privatum personarum illustrium) gelte noch neben oder vor dem A. L.R., weil es nicht gemeins. Recht sei, und weil die besonderen Rechte und Gesetze im §. 1 ff. der Einleitung aufrecht erhalten seien, während von der anderen Seite solches bestritten und behauptet wird, daß das deutsche Privat-Fürstenrecht ein Theil des gemeinen deutschen Privatrechts und mit denselben bei Einführung des A. L.R. aufgehoben sei. Schreiben des J.W. Mühlner an das O.L.G. zu Ratibor, vom 12. Januar 1836 (Jahrb. Bd. XLVII, S. 295), worin das Letztere, im Sinne der ersten Meinung, belehrt wird. Die Belehrung ist jedoch irrig. Das Privat-Fürstenrecht ist ebenso ein Bestandtheil des gemeinen deutschen Privatrechts, wie die Privatrechte des Bürger- und Bauernstandes oder anderer Personenklassen, z. B. der Juden; auch das Oberst. erkennt das frühere reichsständische (fürstliche) Eherecht „als ein gemeinrechtliche Norm“ an. Entsch. Bd. XIX, S. 232. Mit Rücksicht auf diese besonderen Rechtswahrheiten, welche auf bestimmte Personenklassen sich beziehen, wird das deutsche Privatrecht eingetheilt in allgemeines (generelles) und in besonderes (specielles). Diese Eintheilung berücksichtigt das A. L.R. und das Publicationspatent nicht, vielmehr bezieht der §. 1 ff. der Einleitung sich lediglich auf jene geographische Eintheilung, indem

Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vor kommenden späteren<sup>4)</sup> Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren<sup>5)</sup> Gerichtshöfen erkannt werden soll.

## II.

Eben so tritt dieses allgemeine Landrecht an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen, welche bisher in allen Unsern Provinzen als gemeine<sup>6)</sup> Landesgesetze gegolten haben; indem dafür gesorgt worden ist, daß diese einzelnen Edikte und Verordnungen bei der Anwendung des Landrechts nochmals revidirt, und ihrem Inhalte nach, bei den Gegenständen, welche sie betreffen, gehörigen Orts aufgenommen und eingeschaltet werden. In sofern jedoch in dem gegenwärtigen Landrechte auf ein solches über einzelne Materien ergangenes Edikt, oder sonstige Verordnung, Bezug genommen, und dahin verwiesen worden, versteht es sich von selbst, daß dergleichen Edikt oder Verordnung seine gesetzliche Kraft, in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht etwa in diesem Landrechte ausdrücklich geändert sind, nach wie vor beibehalte.

## III.

Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besondern Provinzialgesetze und Statuten<sup>7)</sup> behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit,

dort keineswegs die besonderen Rechte und Gesetze überhaupt, sondern nur die „besonderen Gesetze“, die „besonderen Provinzialverordnungen und Statuten einzelner Gemeinden und Gesellschaften“, „Gewohnheitsrechte und Oberdianzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinden gesetzliche Kraft haben“, beibehalten werden. Was also dem gemeinen deutschen Rechte angehört, ist nach §. I des Publizationspatents aufgehoben, folglich auch die auf bestimmte Personenklassen sich beziehenden Rechtsnormen derselben. S. das Weitere unten in der Note 9.

4) Auf Fälle, welche der Vergangenheit angehören, findet es in der Regel keine Anwendung. S. unten §. VIII und Einleitung §§. 14, 51.

5) Die mittelbaren Gerichtshöfe sind aufgehoben. V. vom 2. Januar 1849, §. 1. (G.S. S. 1.)

6) Der Umstand allein, daß eine einzelne Verordnung nicht in allen Provinzen, sondern nur in einigen oder einer gegolten hat, entscheidet noch nicht, daß sie eine besondere Provinzialverordnung ist, vielmehr kommt es auf den Grund dieser Beschränkung und auf den rechtlichen Charakter des Inhalts an. Wird dadurch eine zur Zeit der Erscheinung zweifelhafte Rechtsfrage oder eine Satzung des subfidiären gemeinen Rechts entschieden oder näher bestimmt, so ist sie keine „besondere Provinzialverordnung“, sondern eine solche, welche in die Kategorie der „gemeinen Landesgesetze“ tritt. Grund der geographischen Beschränkung ist meistens der Umstand, daß der Gesetzgeber zur Zeit des Erlasses keine anderen Länder überhaupt, oder doch nicht solche noch beherrschte, welchen er dieselbe Verordnung vorzuschreiben Veranlassung hatte. So in der Provinz Sachsen das churfürstliche Strafensbau-Mandat vom 28. April 1781. Pr. 2311, vom 26. Juni 1851 (Entsch. XXI, 152). (3 A.) Ebenso die sog. General-Artikel des Churfürsten August von Sachsen v. 8. Mai 1557 und dessen Kirchen-Ordnung vom 1. Januar 1580 (Codex Augusteus p. 453), welche als allgemeine sächsische Landesgesetze, an deren Stelle das A. L.R. getreten ist, anzusehen sind. Pr. 2500, vom 15. März 1854 (Entsch. Bd. XXIX, S. 197).

7) Welche Rechtsquellen zu der einen oder zu der anderen Gattung gehören, ist bie weilen zweifelhaft erschienen. So hat man gefragt: ob die Danziger Willkür Provinzial- oder Statutarrecht enthalte. Der Zweifel löst sich durch die Entstehung der Gesetzeskraft. Provinzialgesetze sind in der hier gemeinten Bedeutung die besonderen Partikularrechte einzelner Landesteile, welche früher politische Selbstständigkeit hatten und solche durch ihre Vereinigung mit den preuß. Landen verloren haben. Unter Statutarrechten versteht man Rechtsnormen, welche ursprünglich in einer Genossenschaft oder Korporation durch Uebereinkunft entstanden und daher nur in diesem engeren und bestimmten Kreise gültig sind. Werden dergleichen Statutarrechte in der Folge in andere Kreise oder Bezirke durch eine außer der Willkür der dortigen Einwohner bestehende Macht eingeführt, so fallen sie hier unter den Begriff des Provinzialrechts. Demnach ist z. B. die Danziger Willkür in der Stadt Danzig ein Statutarrecht und in den Landesteilen, in welchen sie sonst noch gilt, namentlich in dem Gebiete des ehemaligen Freistaats Danzig, wo sie durch die gesetzgebende Gewalt der herrschenden Stadt Geltung erhalten hat, hat sie die Bedeutung eines Provinzialrechts, ebenso wie solches mit dem üblichen und mit dem kulturellen Rechte der Fall ist.

keit<sup>8)</sup>; dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten<sup>9)</sup> hauptsächlich<sup>10)</sup> nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts<sup>11)</sup> beurtheilt und entschieden werden sollen.

#### IV.

Sie sollen  
aber gesam-  
melt, revidirt  
und in ord-  
entliche Pro-  
vinzialgesetz-  
bücher verfaßt  
werden.

Damit aber auch bei diesen Provinzialgesetzen und Statuten eben die gründliche Verbesserung, die Wir in Ansehung der bisherigen gemeinen und subsidiären Rechte und in ordentliche Provinzialgesetzbücher verfaßt werden.

Damit aber auch bei diesen Provinzialgesetzen und Statuten eben die gründliche Verbesserung, die Wir in Ansehung der bisherigen gemeinen und subsidiären Rechte und in ordentliche Provinzialgesetzbücher verfaßt werden möge, hatten Wir bereits unterm 20sten März 1791 verordnet, daß auch diese besonderen Gesetze innerhalb dreier Jahre gesammelt, revidirt, und nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung geordnet werden sollten; und Wir wiederholen hierdurch diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung. Da wir inzwischen in Erfahrung bringen, daß diese vorgeschriebene Bearbeitung der Provinzialgesetze noch nicht durchgehends beendigt sei, so wollen Wir den dazu bestimmten Termin zum Ueberfluß<sup>12)</sup> noch auf zwei Jahre, und also bis zum 1. Junius 1796 hiermit verlängern.

8) Ueber den Umfang der Geltung ist anzumerken: a) ein Provinzialgesetzbuch, namentlich das Preuß. Landrecht von 1721, ist im Sinne dieses §. III auch in Bezug der darin enthaltenen, aus dem Römischen und sonstigen gemeinen Rechte entnommenen Bestimmungen als ein besonderes Provinzialgesetz anzusehen, und daher in diesen Bestimmungen durch die Einführung des A. L.R. nicht aufgehoben worden. Pr. des Obertr. 622 (Pl.-Beschl.) vom 8. April 1839. Vergl. die Anwendung in dem Erl. dess. v. 10. Nov. 1853 (Archiv f. Rechtsv. Bd. XI, S. 43). Die Behauptung des Herausgebers der III. Ausgabe der Ergänzungen in einer Note zu §. III: daß dieser Pr. durch das nachher publizierte neue Westpreußische Provinzialrecht, in Beziehung auf das Landrecht von 1721 verhältnislos geworden, ist ungegründet: dieses L.R. hat noch jetzt Geltung in einzelnen, früher zu Westpreußen gehörig gewesenen Landesteilen, z. B. in dem Lauenburger und Bütowser Kreise von Hinterpommern. Vergl. Ann. 12, Abs. 2. b) Nur der Text des Gesetzbuchs, nicht die dabei befindlichen Anmerkungen, namentlich nicht die in dem Ius culmense ex ultima revisione (Hannov'sche Ausgabe von 1767) befindlichen Anmerkungen, haben auch dort, wo das Kulmische Recht als Staaturrecht gilt, verbindliche Kraft. Pr. 2108a, vom 12. Februar 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 312).

9) Nämlich die rein privatrechtlichen, nicht diejenigen, wobei das öffentliche Interesse irgendwie beteiligt ist: diese werden im ganzen Staate nach einer und derselben Vorschrift geregelt. Pr. vom 11. April 1840 (Entsch. VI, 86); meine Beurtheilung S. 412. Dahin gehören auch die Vorschriften §§. 780 ff., II, 2. R. v. 1. März 1833 und R.O. vom 5. August 1833 (Jahrb. XLII, 1). Die Anwendung des Grundgesetzes erfreut sich jedoch keiner Gleichmäßigkeit. Die Vorstuhlsachen berühren gewöhnlich in mehrfacher Hinsicht das öffentliche Interesse. Dennoch hat man, nach vorherigem Meinungswechsel, angenommen, daß die besonderen Provinzialverordnungen über Beschaffung der Vorstuhls, außerordentlich das Schles. Vorstuhlsbedikt vom 20. Dez. 1746 durch die Einführung des A. L.R. nicht aufgehoben seien. Pl.-Beschl. (Pr. 2173) des Obertr. vom 7. Jan. 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 53). Das Gleiche ist der Fall mit dem Landstrafen- und Bildstrafrechte, obgleich in diesen Angelegenheiten die verrotteten, dem mittelalterlichen Staaturrechten angehörigen provinziellen Grundätze dem modernen Staate und dem jetzt herrschenden staaturrechtlichen Theorien und Grundsätzen geradezu widerstreben. Man wendet ja auch, obgleich die provinziellen Strafgesetze grundsätzlich nicht gelten sollen, dergleichen Bestimmungen, z. B. die aus der alten Schles. Forstdordnung, noch an.

(4. A.) Die Vorschrift des §. III über die hauptsächliche Geltung der Provinzialgesetze und Statuten bezieht sich zunächst nur auf Privat- und Vermögensrechte, wogegen die subsidiäre Natur des A. L.R. nicht unbedingt da anzunehmen ist, wo es sich um ein aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und Ordnung erlassenes, die Beamten einer bestimmten Kategorie betreffendes Verbotegebot handelt. Erl. des Obertr. v. 9. Nov. 1855 (Entsch. Bd. XXXII, S. 184 und Arch. f. Rechtsv. Bd. XVIII, S. 506). Betrifft den Erwerb des Bergereignths seitens der Bergbeamten. Vergl. II, 16, §§. 138, 139 und Ann. 48 dazu.

10) Vergl. §. 61 der Einleitung u. c. 1 de constitutionibus in 6 (1, 2).

11) Und wenn auch dieses keine Norm bietet, soll nach der Analogie entschieden werden. §. 49 der Einleitung. Fehlt es auch daran, so geht man auf das vorlandrechtliche Gemeine Recht zurück, sofern dasselbe in Beziehung auf die betroffenen Rechtsverhältnisse mit den allgemeinen Grundsätzen des A. L.R. nicht im Widerspruch steht. Entsch. des Obertr. Bd. XIX, S. 100.

12) Freilich wohl zum Ueberfluß; denn es ist so gut, als wäre diese Bestimmung gar nicht ge-

## V.

Es sollen daher da, wo es bisher noch nicht geschehen ist, die Landes-Justizkollegien mit den Deputirten der Stände ohne allen fernerem Zeitverlust sich zusammen-

geben werden, da noch nach einigen und funfzig Jahren nicht mehr als zwei Provinzialrechte, nämlich das Ostpreußische 1804 und das Westpreußische 1844 zu Stande gekommen sind.

(4. A.) 1863 ist für die Provinz Posen eine Rechtseinheit eingeführt. In dieser Provinz soll das A. L.R. als Prinzipalrecht gelten. Es wurden jedoch bald nach 1815 folgende damals zur Provinz Westpreußen gehörige Ortschaften zur Provinz Posen gelegt: 1. Kreis Garlau: die Ortschaften Witschle, Korda, Mariendorf, Chrabasdorf, Gilehner Schloß, Gilehner Papiermühle, Lutay, Liehnwerder, Retschin, Loppenhof, Andreas Steinborn, Drager Theeroßen, Rodmannsgut, Stephanowo, Glasshütte, Fissahn, Proselel, Prostekeler Mühle, Neu-Hochzeit, Königs Theeroßen, Drager Schneidemühle, Selchow, Selchower Hammer, Hansfelde, Eichberg, Groß-Drensen, Klein-Drensen, Klein-Kotten, Ruhls Theeroßen, Groß-Kotten, Kotthenhamer, Springmühle, Schulzenbruch, Groß-Lübs, Klein-Lübs, Gorniher Mühle, Stradahn, Dorf und Theeroßen, Freigut Günterowo, Riechliche Mühle, Dorf und Mühle Nieslos, Oberförsterei Riechlich, Försterei zu Riederwerder, Niekosken, Lemnus nebst Mühle, Rosenmühle, Kolonie Gronitz, Mittelmühle. 2. Kreis Chodziesen: die Ortschaften Schönfeld, das Mühlengut bei Schönfeld, das Freigut Gönnie. 3. Kreis Wirsit: die Ortschaften Ratzi mit dem Dorfe, der Mühle und der Wassermühle Piezon und das Dorf Zabartowo. (Mot. zum nachst. Gesetz, Drucksachen des Abg.-H. v. 1863, Nr. 79, S. 9.) — In diesen Landesteilen blieben damals das durch die B. v. 14. Okt. 1773 in Westpreußen eingeführte preußische Landrecht vom Jahre 1721 und die Regierungsinstruktion vom 21. Sept. 1773 in Gelting, wurden auch nicht bei der Einführung des revidirten Westpreußischen Provinzialrechts vom 9. April 1844 bestätigt, waren aber im Verlaufe der Zeit von nahezu 50 Jahren in Begegntheit und somit thatächlich außer Anwendung gekommen. Nun sind sie durch das folgende Gesetz formell aufgehoben und durch das A. L.R. ersetzt worden.

Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landesteilen. Vom 5. Januari 1863. (S.G. S. 374.)

Wir x. verordnen zur Herstellung eines den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Rechtsstandes für diejenigen Landesteile der Provinz Posen, in welchen das Landrecht von 1721 bisher noch Gültigkeit hatte, was folgt:

Art. I. Das preußische Landrecht vom 27. Juni 1721 und die Instruktion für die westpreußische Regierung v. 21. Sept. 1773 werden, soweit solche noch jetzt in Kraft sind, mit dem 1. Okt. 1863 in den zu Provinz Posen gehörenden Ortschaften, welche früher zu Westpreußen gehört haben, aufgehoben.

Art. II. An die Stelle der aufgehobenen Rechte (Art. I) treten die Vorschriften unseres Allgemeinen Landrechts nebst den dafselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Unter Cheleuten findet die allgemeine Gütergemeinschaft statt.

Art. III. Die in den §§. VIII., IX. und X des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Febr. 1794 aufgestellten Grundsätze finden auch aus das bisherige Provinzialrecht Anwendung.

Art. IV. Das Verhältniß der Cheleute, welche sich vor dem 1. Oktober 1863 verheirathet haben, soll in Anziehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, sowie der Grundsätze über die Vermögensauseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkennniß nach den Gesetzen, welchen die Cheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, sofern dieselbe nicht auf Verträgen oder lebenslänglichen Verordnungen beruht, soll der überlebende Chegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltenden gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

Art. V. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, in denen sie vor dem 1. Oktober 1863 vollendet ist, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht werden. In solchen Fällen aber, in welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Oktober 1863 noch nicht abgelaufen ist, sollen, soweit es nicht auf die Zulässigkeit des Aufangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkte stattgefundenen Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Oktober 1863 angefangenen Verjährung in den allgemeinen Landesgesetzen eine kürzere Frist als in den bisherigen Provinzialgesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist nur vom 1. Oktober 1863 an berechnen.

Art. VI. Die im §. VII des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar

thun; die vorhandenen, und nach dem Plane des allgemeinen Landrechts von ihnen zu ordnenden Provinzialgesetze und Statuten genau durchgehen; die Abweichungen derselben von den Vorschriften des besagten allgemeinen Landrechts gehörig bemerken; und sodann gemeinschaftlich erwägen: welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten, und in das besondere Gesetzbuch der Provinz nothwendig aufgenommen werden müssen. Nach den darüber abzusässenden Beschlüssen soll alsdann jedes Landes-Jurisfollegium das besondere Gesetzbuch für seine Provinz entwerfen, und diesen Entwurf innerhalb der bestimmten Frist, zur Vorlegung bei der Gesekommission, sodann aber zu Unserer Höchsteigenen weiteren Verfügung und Bestätigung einsenden<sup>13)</sup>.

## VI.

Was dabei,  
ungleichen

Bei dieser Bearbeitung sollen jedoch die Kollegia und Stände mit allem Fleiße darauf sehen, daß die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht; die bisherige in so mancher Rücksicht höchst nachtheilige Verschiedenheit und Ungewissheit der Rechte nicht ohne Noth fortgeschlant, noch auf bloße in einzelnen Fällen ergangene und oft sehr wider einander laufende Präjudicata blindlings Rücksicht genommen; vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die besondere Verfaßung, natürliche Besitzhaftenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil wohlerworbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten sich beziehen, in die Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden. Insonderheit aber haben die Kollegia und Stände bei diesem Schritte ihr Augenmerk auf diejenigen Stellen des allgemeinen Landrechts zu richten, wo eben, wegen der obherrlichen Verschiedenheiten, keine allgemeine Vorschriften ertheilt, sondern die näheren Bestimmungen den Provinzialgesetzen ausdrücklich vorbehalten sind.

## VII.

wegen der  
Gewohn-  
heitsrechte  
besonders zu  
beobachten.

Bei der Entwurfung der Provinzialgesetzbücher ist zwar auch auf die Gewohnheitsrechte und Oberwanzen<sup>14)</sup>, welche in dieser oder jener Provinz, oder an einzelnen

1794 angeordnete Suspension einzelner in den drei ersten Titeln des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen hört, soweit sie noch bestanden hat, mit dem 1. Oktober 1863 auf. (5. A.) Das Gleiche ist für die hinterpommerschen Kreise Lauenburg und Bütow, und für die in den Kreisen Belgard, Dramburg und Neustettin belegenen Ortschaften, welche früher zu Westpreußen gehörten und wo bisher auch noch jenes Landrecht nebst der westpreußischen Regierungsinstruktion als Prinzipialrecht galt, durch das Gesetz vom 4. August 1865 (G.S. S. 873) geschehen. Dasselbe enthält zugleich die aufrecht erhaltenen Bestimmungen des bisherigen Provinzialrechts. — Dann sind schließlich einige, in einem Theile Westpreußens noch bisher geltend gewesene Bestimmungen der Instruktion für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 über die Erbsölze des Adels aufgehoben und an die Stelle derselben die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts durch das Gesetz vom 5. Februar 1869 (G.S. S. 329) gesetzt.

13) Der in diesem §. vorgeschriebene Modus kann für die noch rückständigen Provinzialgesetzbücher nicht mehr zur Anwendung kommen, so lange das Staatsgrundges. v. 31. Januar 1850 besteht und die Ständevertretung abgeschafft ist. ([2. A.] Die Provinzial-Stände-Vertretung ist ohne Weiteres durch Min.-Berf. wieder in Thätigkeit gesetzt, indem man sie mit der Berf.-Urf. für vertraglich hält.) Ueber die Geschichte der bisherigen Bestrebungen: Krause, Bericht über die Provinzial-Gesetzgebung (Jahrb. Bd. XVIII, S. 99 ff.); Hommer, Recension der v. Kampischen Provinzial- und statutarischen Rechte (Jahrb. Bd. XXXV, S. 85 ff.) und die Uebersicht der Revision der Gesetzgebung von 1831 bis 1841, Berlin 1842, Abschn. II, auch in den Jahrb. Bd. LVIII abgedruckt.

14) Gewohnheitsrechte, „welche in dieser oder jener Provinz stattgefunden haben“, sind ungeschriebene Provinzialrechte, und Oberwanzen, welche „an einzelnen Orten stattgefunden haben“, sind ungeschriebene Statutarrechte im Sinne des §. III. Bergl. Note 7. Dieser Unterschied ist zwischen Gewohnheitsrechten und Oberwanzen. Zwischen „Gewohnheiten“ und Oberwanzen ist im Sinne des §. VII kein anderer Unterschied als der zwischen Gattung und Art. Unter „Gewohnheiten“ versteht der Verfasser im Allgemeinen beide Arten ungeschriebenen Rechts, wie aus den weiterhin folgenden Bezeichnungen „wohlgebrachte Gewohnheiten eines Orts (Statutarrecht) oder Distrikts“ (Provinzial-

Orten bisher<sup>15)</sup> stattgefunden haben<sup>16)</sup> die erforderliche Rücksicht zu nehmen; dergestalt, daß dieselben ebenfalls gesammelt; in wiefern ihnen nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen<sup>17)</sup> die Eigenschaft einer rechtsgültigen Obervanz<sup>18)</sup> wirthlich zukomme,

recht) erhelet. (4. A.) Die Obervanz, als eine Art des Gewohnheitsrechts, bildet nur Rechtenormen für gegebene Rechtsverhältnisse; zur Erwerbung bestimmter Gerechtsame zwischen einzelnen Privatpersonen durch Besitz ist nur die Verjährung geeignet. Erl. des Obertr. vom 11. Mai 1852 (Archiv f. Rechtsf. Bd. VII, S. 9). (4. A.) Zwischen einzelnen bestimmten Personen, die sich als Berechtigte und Verpflichtete gegenüberstehen, kann eine Obervanz als eine Art des Gewohnheitsrechts sich nicht bilden, vielmehr bedarf es zur Begründung der Rechte und Pflichten derselben gegeneinander eines geeigneten besonderen Rechtsurteils. Erl. des Obertr. v. 13. Febr. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XII, S. 128).

15) Nur bisher. Nach Einführung des A. L.R. kann sich eine den Bestimmungen derselben entgegenseitig Rechtsgewohnheit nicht mehr ausbilden. Pr. des Obertr. 678, vom 26. April 1839. Vergl. Einleitung §§. 60 und 49 und Pr. v. 18. Febr. 1837 (Entsch. II, 238). — Ununterbrochene Gewohnheiten, denen keine provinzialrechtliche Bestimmung entgegensteht, findet in den Fällen, wo das A. L.R. sie ausdrücklich in Bezug nimmt, auch dann, wenn sie erst nach dessen Erscheinen sich gebildet haben, mit voller rechtsverbindlicher Kraft Anwendung. Pr. 1291, v. 2. Jan. 1844 und Pr. v. 19. Juni 1848 (Entsch. XVII, 366). Vergl. Entsch. S. 4. (4. A.) Unter den Gewohnheiten, „denen keine provinzialrechtliche Bestimmung entgegensteht“, sind diejenigen gemeint, denen — insofern in der betreffenden Provinz in Gemäßigkeit des §. VII ein Provinzialgesetzbuch erlassen ist — nicht eine in dieses Provinzialgesetzbuch für den betreffenden Ort oder den betreffenden Distrikt aufgenommene Gewohnheit entgegensteht. Erl. des Obertr. vom 16. Juli 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 11).

16) Zur Feststellung einer Rechtsgewohnheit (Gewohnheitsrecht oder Obervanz) sind alle nach den Gesetzen an sich fahrbaren Beweismittel zulässig, wenn über die Existenz einer solchen zwischen Parteien Streit entsteht (Proc. O. Tit. 10, §. 55. M. Proc.-R. §. 29); natürliche auch ältere Rechtsprüche und Zeugnisse bewährter Schriftsteller (Schles. Arch. II, S. 480, 485 und IV, S. 295). — Zum Beweise einer Volksobervanz, wodurch die Verpflichtung eines einzelnen Grundbesitzers gegen einen Dritten festgestellt werden soll, etwas zu thun oder zu leisten, wie z. B. die Landesmatriklist, oder die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zahlgeldern bei Besitzveränderungen in Schlesien, genügt es nicht, daß dargethan werde, als sei die streitige Abgabe von anderen Grundstücken gleicher Art entrichtet worden, vielmehr muß sich der Beweis auch darin erstreben, daß die geforderte Abgabe von dem in Anspruch Genommenen wenigstens einmal bereits entrichtet worden sei. — Dieser Beweis ist jedoch nicht der einer Fundobervanz, vielmehr ist der Zweck derselben nur der, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Belange die, für die streitige Verpflichtung von dem Berechtigten angeführte Ortsobervanz als eine allgemeine gültige, auch ihn verpflichtende, wenigstens stillschweigend anerkannt habe, indem sonst die Handlungen der übrigen Ortsbewohner, mit denen er in keinem gemeinsamen Rechtsverhältnisse steht, für ihn unverbindlich sind. Pr. 824, vom 8. Februar 1840. Das entspricht völlig der Entstehung des Statutarrechts. Eine bestimmte Anzahl von Jahren ist zur Entstehung eines Gewohnheitsrechts leineswegs erforderlich (Schles. Arch. IV, 409), noch weniger eine Bestätigung in contradictione. R. v. 7. Nov. 1804 (R. A. III, 280); nur muß Gleichmäßigkeit des Verhaltens derer, gegen welche dasselbe angewendet werden soll, in allen, in einem gewissen Zeitabschnitte vorgekommenen Fällen stattgefunden haben (Schles. Arch. IV, 295). (5. A.) Aus dem Umstände jedoch, daß ein Verhältniß lange Zeit so und nicht anders bestanden, folgt an sich noch nicht die Existenz eines Gewohnheitsrechts. Erl. des Obertr. vom 19. September 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXI, S. 169). S. die folg. Ann. 17.

17) Hierdurch wird ausdrücklich auf die Erfordernisse verwiesen, welche die Rechtswissenschaft zur Gültigkeit einer angeführten Rechtsnorm voransetzt. Solche sind: a) mehrere Handlungen, b) Gleichmäßigkeit derselben, c) ununterbrochene Wiederkehr bei den dazu vorgenommenen Gelegenheiten, d) durch eine lange Zeit, e) Vermöge einer allgemeinen Rechtsansicht. (4. A.) Erwa dagelebt ist es, was das Obertr. in dem Pr. Beschl. v. 6. Dez. 1852 (Ann. 38, VIII zu §. 710, Tit. 11, Th. II) meint, indem es sagt, daß bindende Gewohnheiten und Obervanzen nur aus einer größeren Zahl gleichmäßiger, in der Meinung der Rechtsnotwendigkeit vorgenommener Handlungen erklamm werden können. — Zur Entstehung eines Gewohnheitsrechts ist eine bestimmte Anzahl von Jahren nicht erforderlich, vielmehr fällt die Frage: ob gewisse Handlungen eine Gewohnheit geworden, und welcher Zeitraum zur Begründung einer Gewohnheit erforderlich und genügend sei, lediglich dem durch die Einzelheiten des bestimmten Falles bedingten richterlichen Ernsten anheim. Erl. des Obertr. vom 22. Mai 1857 (Entsch. Bd. XXXVI, S. 312 und Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIV, S. 325). Hiernach scheint das Obertribunal seine Theorie, welche es in einem Erl. vom 22. Sept. 1854 zur Geltung gebracht hat, wieder aufgegeben zu haben. Dort wird ausgeführt, daß Obervanzen in kirchlichen Gemeindeverhältnissen zwar schon aus zwei gleichartigen Fällen erwiesen werden können, daß sie jedoch eines verjährungsähnlichen, wenn auch nicht eben dreißigjährigen Zeitverlaufs bedürfen. Zur Begründung

sorgfältig erwogen; die Erheblichkeit und Nutzbarkeit derselben, nach den §. 6 vorgeschriebenen Grundsäcken genau geprüft, und diejenigen, deren Beibehaltung nothwendig<sup>19)</sup> gesunden wird, in das Provinzialgesetzbuch gehörigen Orts eingerückt werden.

Nach Ablauf des §. 4 bestimmten Zeitraums<sup>20)</sup> aber soll auf dergleichen ungeschriebene Rechte, oder vermeintliche Observanzen, welche von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts abweichen, nur in so fern Rücksicht genommen werden, als sie entweder den Provinzialgesetzbüchern einverlebt sind, oder daß allgemeine Landrecht selbst darauf, wie bei verschiedenem Materien geschehen ist, ausdrücklich in der Art verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gegeben worden, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Districts nicht ein anderes eingeführt wäre. Außer diesen beiden vorstehend bestimmten Ausnahmen aber sind Wir die Berufung auf Observanzen, welche dem Gesetze widersprechen, und die gemeinschädliche Ungewissheit der Rechte verewigen, nach dem Ablaufe des vorgedachten Zeitraumes ferner zu dulden nicht gesonnen. Was hingegen diejenigen Observanzen betrifft, welche nicht wider die Gesetze sind, sondern nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden; so mag es dabei, nach Maßgabe des §. 4 der Einleitung zu diesem allgemeinen Landrechte, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, auch noch ferner sein Bewenden haben<sup>21)</sup>.

Da Wir auch vernehmen, daß in einigen einzelnen Provinzen über die im allgemeinen Landrechte vor kommenden Abweichungen von den Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Gesetze, besonders in Ansehung der Familien- und Successionsrechte, annoch Bedenkliekeiten obwalten sollen: so erklären Wir hierdurch:

daß Wir in Ansehung dieser in den drei ersten Titeln des zweiten Theils dieses allgemeinen Landrechts vor kommenden Abweichungen von gewissen einzelnen Vorschriften des Römischen, oder gemeinen Sachsenrechts, den Ständen solcher Provinzen noch gestatten wollen, sothane Bedenkliekeiten, bei den Konferenzen über ihre Provinzialgesetzbücher, anderweit vorzutragen; und daß daher diejenigen Stellen dieser drei ersten Titel des zweiten Theils, welche dergleichen Abweichungen enthalten, vor der Hand, und während des obfestimmten zweijährigen Zeit-

einer Gewohnheit in kirchlichen Genossenschaften sei ein wenigstens zehnjähriges Herkommen erforderlich. (Archiv f. Rechts. Bd. XV, S. 21.) Diese alte längst vergebene Idee von verjährungsähnlichem Zeitverlaufe als Erforderniß einer Gewohnheit ist schon von dem Herausgeber des Archivs a. a. D. S. 28 in der Note bekämpft. — Das Nähere: Privat-Recht §. 28. Vergl. unten II, 11, §. 710 und die Ann. 37 dazu.

18) Oder eines gültigen Gewohnheitsrechts; denn es wird hier von beiden Arten des ungeschriebenen Rechts gehandelt, wie der Anfang dieses Paragraphen ausdrückt.

19) Oder nützlich. Denn sonst hätte die unmittelbar vorher gehende Vorschrift, daß auch die „Nutzbarkeit“ geprüft werden sollte, keinen Zweck. Uebrigens kommt darauf nichts an, da die Vorschrift bloße Intrusion ist, und die legitime Entscheidung von purer Willkür abhängt.

20) Insofern nämlich bis dahin die Provinzialgesetzbücher fertig geworden. Der Scheidepunkt ist nunmehr für jede Provinz die Einführung ihres Provinzialgesetzbuchs. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. II, S. 238 u. Erl. des Obertr. vom 16. Novbr. 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. VIII, S. 40), auch Erl. dess. vom 18. Juni 1868 (Arch. f. Rechts. Bd. LXXI, S. 249).

21) Wo das Provinzialgesetzbuch eingeführt ist, da gilt die Regel, daß kein ungeschriebenes Provinzial- oder Statutarrecht mehr Kraft hat, ausgenommen: a) dasjenige, auf welches das A. L.R. selbst an einzelnen Stellen verweist, und welches sich auch noch nach der Einführung des A. L.R. ausbilden kann (Note 15), und b) dasjenige, welches etwas bestimmt, was das geschriebene allgemeine oder Provinzialrecht unentschieden gelassen hat (Observanzen praeator legem). Die zweite Annahme bezieht sich jedoch, nach dem Wortlaut, nur auf Observanzen, so daß, wo diese fehlen, nach §. 49 der Einleitung, der Rechtsfall nach Analogie oder nach dem früheren G. R. entschieden werden müßte. Doch muß wohl auch bei dieser zweiten Ausnahme angeworben werden, daß sich dergleichen Observanzen noch nach Einführung des A. L.R. ausbilden können. Pr. des Obertr. v. 19. Juni 1848, Nr. 11 (Entsch. Bd. XVII, S. 366) u. vom 18. Juni 1868 (Arch. f. Rechts. Bd. LXXI, S. 249). Die Entstehung eines neuen (allgemeinen) Gewohnheitsrechts ist nicht zugelassen. Einl. §§. 3. u. 4.

raumis, bei den Gerichtshöfen noch nicht zur Anwendung gebracht werden sollen<sup>22).</sup>

Wir verstehen inzwischen hierunter nur solche Vorschriften des allgemeinen Landrechts, welche daß gerade Gegenthil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten; keineswegs aber solche Stellen, welche bloß den bisher üblichen Meinungen einiger Rechtslehrer widersprechen; oder einer gewissen Erklärungsart dieses oder jenes römischen oder andern fremden Gesetzes den Vorzug beilegen; oder gar nur bisher schon zweifelhaft gewesene Rechtsfragen bestimmen; altemaßen Wir ausdrücklich wollen, daß Vorschriften dieser letztern Art<sup>23)</sup> sogleich nach dem 1. Junius 1794 in die volle gesetzliche Kraft eintreten sollen.

Auch verordnen Wir, daß in sofern Vorschriften des allgemeinen Landrechts, in vorbesagten drei Titeln die äußere Form gewisser Handlungen auf eine von den bisherigen subsidiären Rechten verschiedene Art bestimmen, rechtliche Handlungen dieser Art, welche während des zweijährigen Zeitraums vorgenommen worden, in Ansehung ihrer äußeren Form und Güterlichkeit gültig sein sollen, sobald dabei entweder die Vorschriften des bisherigen subsidiären Gesetzes, oder auch die Verordnungen des gegenwärtigen allgemeinen Landrechts beobachtet werden<sup>24).</sup>

### VIII.

So wie überhaupt ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht bezogen werden mag<sup>24a)</sup>, so soll dieser Grundsatz auch bei der Anwendung des gegenwärtigen Land-

Das neue Landrecht soll auf vergangene Fälle nicht bezogen werden.

22) Die hierdurch verordnete Suspension dauert noch fort in der Churmark Brandenburg, in der Neumark mit Einschluß des Rottbüsser Kreises, und in den Teilen von Hinterpommern, in welchen das Pr. Landrecht von 1721 als Provinzialrecht gilt. S. o. Note 8.

23) Die Vorschriften dieser letzteren Art bilden nicht den Gegensatz zu den erstmals dachten Stellen, „welche das gerade Gegenthil“ des bisherigen Rechts enthalten und deshalb suspendirt sein sollen, vielmehr bestimmen sie diejenigen recipirt gewesenen fremden Gesetze näher, welche noch fortgelten sollen, wenn das A. P.R. das Gegenthil derselben vorschreibt. Das ist freilich eine Thatfache, diese Thatfache wird jedoch nicht nach dem Wortlaute verstanden. Das G. R. läßt z. B. die Klage aus der Schwangerung in 30 Jahren verjährn. Das gerade Gegenthil hiervon müßte doch, sollte man meinen, Ausschließung der Verjährung sein. Nein. Der §. 1083, II, 1 schreibt eine zweijährige Verjährung vor, und das wird für das „gerade Gegenthil“ genommen. Deshalb gilt die Vorschrift für suspendirt. (§. A.) In diesem Punkte ist übrigens die Suspension durch das G. v. 24. April 1854 befeitigt.) Nach dieser Auffassung ist es keineswegs in allen Fällen so leicht, das „gerade Gegenthil“ zu erkennen, wie auch die vorgelkommenen verschiedenen Meinungen und die verschiedenen Pr. des Obertrib. zeigen. Man scheint darnach die von den recipirt gewesenen unstreitigen Rechtennormen abweichen den Vorschriften unter dem „geraden Gegenthil“ zu verstehen. Darin müßte man bestimmen, denn der Ausdruck ist keineswegs gänzlich gewählt. Man spricht noch davon, daß auch die Stellen, welche nicht contra, sondern praeter ius commune etwas verordnen, nicht suspendirt seien. Das ist eben so unbefimmt. Wer die Rechtsinstitute als organische Ganzes auffaßt, und darnach die einzelnen Sätzung versteht, wird Vieles für zugehörig ansiehen, was der Buchstabenausleger ohne alle Bedenken für praeter ius commune erklärt.

24) Zu vergl. §. 17 der Einleitung und §. 42, Tit. 3. — Ist eine nach älteren Gesetzen zur Gültigkeit eines Rechtegeschäfts vorgeschriebene Formlichkeit nicht beobachtet, so wird, wenn ein neueres Gesetz von dieser Formlichkeit absieht, das früher abgeschlossene Geschäft nicht darum allein, sondern nur dann gültig, wenn alle von dem neuern Gesetze als wesentlich vorgeschriebenen Formlichkeiten beobachtet sind. Pr. des Obertrib. v. 20. Febr. 1849 (Ents. Bd. XVIII. S. 242). — Diese Vorschrift, nach welcher frühere Verhandlungen, die wegen eines Mangels der Formlichkeit nach den alten Gesetzen ungültig sein würden, gültig sind, infosfern nur die nach den neuern Gesetzen erforderlichen Formlichkeiten zur Zeit des darüber entstandenen Streites dabei angetroffen werden, findet auf die Form von Verträgen keine Anwendung. Pr. 2097, v. 7. Februar 1849 (XVII. 509). Der Satz ist auf diejenigen Vertragstypen zu befränken, welche als wesentliche gelten, d. h. die Bedeutung der Form der Abschließung (Perfektion) haben und nicht bloß zur Beglaubigung (als Beweismittel) dienen sollen. Denn in jenem Falle ist bei Nichtbeobachtung der Form gar kein Vertrag zu Stande gekommen, folglich kann, wenn ein späteres Gesetz eine andere Vertragsform vorschreibt oder gestattet, nicht davon gesprochen werden, daß dieselbe genügen soll für einen Vertrag, der nicht existiert. Das Weiteren unten Note 25 zu §. 17 der Einleitung.

24a) (4. A.) Entl. §. 14. — Die an Privatpersonen verliehenen landesherrlichen Regalien sind

rechtes beobachtet, und dabei im Allgemeinen nur auf die §§. 14—20 der Einleitung vorgeschriebenen Bestimmungen Rücksicht genommen werden; wie Wir denn überhaupt ausdrücklich verordnen, daß ein Jeder, welcher sich zur Zeit der Publikation dieses Landrechts in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitz irgend einer Sache oder eines Rechts befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und in dem Genuße, oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem neuen Landrechte entlehnten Vorwande, nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll<sup>25</sup>.

den Beschränkungen derselben zu Gunsten der übrigen Unterthanen durch neuere Gesetze nicht unterworfen. II, 14, §. 29. Erl. des Obertrib. v. 3. Februar 1852 (Archiv für Rechtsfälle, Bd. VI, S. 11).

25) Vergl. S. I, Ann. 4 und Einl. §§. 14 und 51. Der Grundsatz, daß neue Gesetze auf ältere Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden sollen (Einleitung §. 14), beschränkt die zeitlichen Grenzen der Herrschaft eines neuen Gesetzes. Die Regel ist als eine Anweisung für den Richter, nicht für den Gesetzgeber, (für diesen enthält der Entwurf, §. 20, einen besonderen Vorbehalt, über-einstimmend mit der L. 7 C. do leg., die Stelle würde aber als überflüssig weggelassen) aufzufassen und von jener nicht als eine positive Vorschrift angesehen, sondern als Anleitung zur naturgemäßen Behandlung neuer Gesetze anerkannt worden [Ciceron in Verrom I, 42; L. 7 C. de legibus (I, 14); c. 13 X. de constit. (I, 2)] und gilt für alle gegenwärtige und künftige Gesetze, insfern der Gesetzgeber keine Ausnahme vorgeschrieben hat, vor z. B. in der L. 3 C. de quadriennio praeſer. (VII, 37) a. E. geschehen ist. Die Vorschrift (Einl. S. 14) stimmt mit dem R. R. darin überein, daß sie nicht bloß die bereits eingetretenen Wirkungen älterer Rechtsgeschäfte, sondern die Rechtsgeschäfte oder juristischen Thatsachen selbst (Handlungen und Begebenheiten — negotia, facta praeatoria), danach also auch die künftigen Wirkungen derselben dem Bereich des neuen Gesetzes entzieht. Die Allgemeingültigkeit des Grundsatzes ist aber mit Grund gelegniert. v. Savigny v. System, Bd. VIII, §. 384 ff. Man hat zu unterscheiden solche neue Gesetze, welche den Erwerb und Verlust der Rechte betreffen, von solchen, welche die Anerkennung oder Gestattung der Rechtsinstitute und deren Geſalt angeben. 1. In Beziehung auf den Erwerb der Rechte hat die Regel Geltung: sie findet Anwendung auf bereits wirklich erworbene oder begründete Rechte und deren Wirkungen (bereits vollendete juristische Thatsachen), doch nicht auf bloße Erwartungen, zu welchen das alte Gesetz berechtigte. A. Schon erworbene Rechte. 1. Bei den bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäften oder zur Vollendung gekommenen juristischen Thatsachen sind lediglich nach dem alten Gesetze zu beurtheilen: a) die Statusrechte, daher hinsichtlich des Streits über Elternschaft und Kindshaft die zur Zeit der Geburt des Kindes geltend gewesenen Gesetze entscheiden. Erl. d. Obertrib. v. 2. Novbr. u. 12. Dezbr. 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. X, S. 262; XI, S. 106); b) die Geschäftsfähigkeit und Handlungsfähigkeit; c) die Form des Rechtsgeschäfts (tempus regit actum, wie v. Savigny es ausdrückt). Die Regel ist anerkannt 1, 3, §. 42; doch macht hierbei das A. L.R. die im §. 17 der Einleitung gedachte Ausnahme zu dem wohlwollenden Zwecke, das Rechtsgeschäft aufrecht zu erhalten. 2. Bei den Zustandsrechten sind die bereits erworbenen Fähigkeiten und eingetretenen Zustände außerhalb der Einwirkung des neuen Gesetzes. Wer nach dem alten Gesetze z. B. schon volljährig ist, wird nicht wieder minderjährig, wenn ein neues Gesetz einen längeren Termin einführt. Publ.-Pat. v. 9. September 1814, §. 14 (G.S. S. 93) und alle späteren Publikationspatente; auch B. v. 1. Aug. 1817 (G.S. S. 201). 3. Im Sachenrechte verbleibt es bei allen schon erworbenen dinglichen Rechten, wenn ein neues Gesetz bloß einzelne Erwerbsarten ändert. Wenn aber dasselbe, wie z. B. das Ablösungsgeley v. 2. März 1850, gewisse dingliche Rechte nicht mehr anerkennt, oder gewisse Rechte nur unter einer gewissen Gestaltung zuläßt, wie z. B. das Hypotheckrecht nur in der Gestalt der öffentlichen nach dem Systeme der Hypotheckenbildung, und das Pfandrecht an Mobiliens nur als Kaufpfand, so tritt es allgemein in Wirkung. Führt umgekehrt ein neues Gesetz neue dingliche Rechte, die mit gewissen Rechtsverhältnissen verknüpft sein sollen, ein, so werden dadurch dieselben nicht mit den bereits bestehenden Rechtsverhältnissen ipso jure verbunden, sondern erst mit den neu entstehenden Rechtsverhältnissen erworben. Dies ist z. B. der Fall mit den Börsungs- und geleglichen Pfandrechten, mit dem Rechte des Mieters und Pächters, welches ihm das L.R. gegen Dritte gibt. 4. Im Obligationenrechte ist a) das ganze Recht eines Vertrages, also auch die Bedingungen der Gültigkeit, die Wirkamkeit, die Klagerichtigkeit und Exceptionen zum Schutz und zur Aufsetzung, als ein durch Abschluß des Vertrages beiden Parteien vollständig erworbenes Recht, wenngleich es bezogen oder bedingt ist, erworben. Anerkannt im §. XI in den Worten: „als in Ausehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen“, und in allen späteren Einführungspatenten von 1803 und 1814, §. 5. Davon machen auch diejenigen Anfechtungsgründe, welche in späteren Thatsachen beruhen, keine Ausnahme, welche Weber, über Rückanwendung der Ges. S. 107 behauptet. Dagegen v. Savigny VIII, S. 438 ff. Gerade für diese Fälle schreiben die Gesetze a. a. D. die Anwendung der Regel vor. Mit diesem Grundsatz in Widerspruch tritt u. A. das Pr. des Obertr. 1773, v. 21. August 1846, wonach die Mora nicht nach

## IX.

In sofern jedoch nach der Publikation des Landrechts aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegen-

den Grundsätzen desjenigen Rechts, unter welchem das Schuldverhältnis begründet worden ist, sondern nach den Vorschriften des L.R., z. B. unter Anwendung der neuen Regel: dies interpellat pro homine, rechts auszu-deuten. Doch sind ältere dunkle Gesetze nach den Grundsätzen des neuen Landes zu beurtheilen.

jur Entstehung kommen soll. Unten, Ann. 40 zu §. 68, Tit. 16. ([§. A.] Über die Wirkung der späteren Heraushebung des erlaubten Zinsbetrages: unten, Ann. 30 zu §. 804, Tit. 11, und Ann. 10, Satz 4 zu Art. XI des Einl.-G. v. 14. April 1851, [Tit. II, Tit. 20].) b) Forderungsrechte aus unerlaubten Handlungen sind nach dem Gesetze, unter dessen Herrschaft die Handlung unternommen worden ist, zu beurtheilen. §. 19 der Einl. 5. Was das Erbrecht betrifft, so wird a) bei der Intestaterbschaft alles nach dem zur Zeit des Todes geltenden Gesetze beurtheilt, selbst in dem Falle, wenn ein Testament vorhanden ist, dieses aber später wegfällt, sei es wegen Entfernung des Testaments (I, 9, §. 367), oder wegen Nichterfüllung einer auflösenden Bedingung (I, 12, §. 489). Hierin bestimmt das R. R. etwas Anderses: es kommt darnach auf die Zeit an, wo es gewiss wird, daß die testamentarische Erbschaft nicht eintritt. §. 6. J. da legit. agnat. (III, 2); L. 1, §. 8, L. 2, §. 5, L. 5 D. do suis (XXXVIII, 16). Das A. L.R. aber hat den Grundfaß: die Delation geschieht gleichzeitig allen zur Zeit des Todes vorhandenen Folgeschäften; nur die Erwerbung ist für die Entferneren durch den Austritt der Vorberufenen bedingt. (I, 9, §§. 367 u. 406.) b) Von Testamenten wird sub B. Rede sein. c) Erbverträge werden wie Verträge nach dem zur Zeit der Abschließung geltenden Rechte beurtheilt. 6. Familienrecht. a) Die Erfordernisse einer gültigen Ehe sind, wie bei jedem Vertrage, nach den zur Zeit der Eingehung geltenden Gesetzen zu beurtheilen. Darüber ist kein Meinungsstreit, auch ist der Grundsatz anerkannt. I, 3, §. 42. Eine positive Ausnahme macht die transitorische Ehe v. 27. Februar 1816 (G.S. S. 122) hinsichtlich derjenigen Ehen, welche unter der Herrschaft des französischen Rechts geschlossen worden sind. Außerdem bleibt es bei der Regel. In der Anwendung sind jedoch zu unterscheiden: die zu einer wahren Ehe gehörigen wesentlichen Erfordernisse von zufälligen, sich auf den Stand beziehenden Satzungen. Hätte das alte Recht die Satzung, daß die Frau nicht die Standesrechte des Mannes haben sollte, und das neue Gesetz befehlte diese Vorchrift und verordnete das Gegenteil, so würde die Frau von Stund an diese Rechte genießen; denn diese Rechtsnorm betrifft das Sein oder Nichtsein von Rechtszuständen. Das erkennt auch die Praxis an. Entsch. des Obertrib. Bd. XIX, S. 232 ff. Darnach beantwortet sich die Frage von der Müttererath. bb) Das Recht der ehelichen Vogtenschaft ist der Einwirkung des neuen Gesetzes unterworfen, denn es betrifft die Handlungsfähigkeit (den Status) der Frau. cc) Das eheliche Güterrecht und diejenige Nachfolge, welche sich in dem Güterrechte unter Voraussetzung gründet, muß, nach der richtigen Meinung, grundsätzlich durch das zur Zeit der Eingehung der Ehe am Wohnsitz des Mannes gültige geweine Recht bestimmt werden, wogegen die wahre Intestaterbschaft sich nach dem zur Zeit des Todes geltenden Gesetze regelt. v. Savigny a. a. D. S. 495 ff. Der Grundsatz ist anerkannt unten im §. XIV, mit einer Ausnahme für einen Fall. Ebenso die späteren Einführungspatente von 1814, §§. 11, 12, und von 1816, §. 11. b) Väterliche Gewalt. aa) Die Entstehung regelt sich nach dem zur Zeit der gründenden Begebenheit (Geburt, Adoption) geltenden Rechte; bb) die persönlichen Rechte des Vaters über das Kind fallen unter die Gesetze, welche das Dasein des Rechts bestimmen; cc) die Vermögensrechte des Kindes hängen mit der Rechtsfähigkeit des Kindes zusammen und sind der Einwirkung des neuen Gesetzes unterworfen. v. Savigny, S. 501. Die transitorischen Bestimmungen in den Patenten von 1814, §. 10, und von 1816, §. 13, sind nur eine Anerkennung des Grundsatzes, keine positive Vorchrift. dd) Die Auflösung der väterlichen Gewalt regelt sich nach dem zu der Zeit gerade geltenden Gesetze. e) Uneheliche Kinder. Deren Rechte sind von den Ansprüchen der Mutter aus der Schwangerung zu trennen. Die Rechte des Kindes gegen seinen Erzeuger gründen sich, nach der landrechtl. Ansicht, auf die Vaterhaft und hängen mit den Zustandsrechten zusammen. S. unten Ann. 30 zu §. 23. Ein Gesetz, welches diese persönliche Eigenschaft den unehelichen Kindern neu beilegt, muß deshalb auch von der Zeit, wo es in Gesetzestext tritt, auf alle schon vorhandenen Kinder Anwendung finden. B. Bloße Erwartungen. Hängt der Erwerb oder Verlust eines Rechts nicht von einer einzelnen, augenblicklich vollzogenen Thatstunde, wie Vertrag u. s. w., sondern von einem dauernden, durch einen langen Zeitraum gleichmäßig fortgelegten Zustande ab, und ertheilt das neue Gesetz zwischen dem Anfang und dem Ende, so wird dem Grundsatz von der Nichtrückwirkung keine Gültigkeit beigegnet. Von derartigen langdauernden juristischen Thatsachen machen sich besonders die Verjährung und das Testament bemerklich. 1. Verjährung. Vor Vollendung der Verjährung ist noch kein Recht erworben; der Anfang ist nur eine Vorbereitung und begründet eine Erwartung, aber eine Erwartung, die vielen Verstörungen ausgekehrt ist, und nicht geschafft wird. Daher tritt das neue Gesetz sogleich in Wirkung. Der einfache und zweifellose Fall ist der, wenn das neue Gesetz die bisher gefasste Verjährung aufhebt. Dann wird nicht beweisbar, daß eine Erwerbung durch Verjährung in allen Fällen, wo sie noch nicht vollendet, sofort unmöglich ist. Auch ist im umgekehrten Falle,

den Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind; also, daß bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene Meinungen in den Gerichtshö-

bisher unzulässige Verjährung neu eingeführt wird, kein Bedenken, das neue Gesetz sofort in Beziehung auf alle schon bestehenden — nicht erst auf die künftig zu begründenden — Rechtsverhältnisse in Wirkung treten zu lassen. Es ist auch umstritten, daß die Einführung einer neuen Art der Unterbrechung oder die Aufhebung einer bisher zulässigen Art der Unterbrechung folglich auf alle laufenden Verjährungen anzuwenden sei. Der Zweck trifft den Fall der Verlängerung oder Verkürzung einer Verjährung. a) Was den Anfang betrifft, so soll dieser nicht unter dem Einfluß des neuen Gesetzes stehen, und die Frage: ob die Verjährung gültig begonnen habe, nach dem alten Gesetze zu beurtheilen sein. Wenigstens hat sich dafür die Praxis entschieden. Pr. des Obertrib. 926 vom 9. Oktbr. 1840 (Entsch. VI, 319), und Pr. v. 10. Septbr. 1849 (Entsch. XVIII, 137). Ebenfalls Erl. des Obertrib. vom 1. Juli 1851 (Archiv f. Rechtsfälle, Bd. III, S. 234), u. v. 4. März 1851 (Arch. f. Rechtsf., Bd. I, S. 281). Richtiger aber ist, nach allgemeinen Grundsätzen, die entgegengesetzte Meinung, weil der Anfang der Verjährung keine selbstständige juristische Thatache ist, und das neue Gesetz aus gleichem Grunde dann, wenn es die Verjährung an andere Voraussetzungen knüpft, sofort in allen Städten (§. XVII) zur Anwendung kommen muß, als es bei gänzlicher Aufhebung der Verjährung folglich in Wirkung tritt. Denn die Aushebung oder die Veränderung sind innerlich gleichartige Gesetze, nur dem Grade nach verschieden. b) Die Unterbrechung, Fortsetzung und Vollendung richten sich lediglich nach dem neuen Gesetze, unbedingt im Falle der Fristverlängerung, weil eben die Verjährung nur in dieser Weise gestattet ist. (Die zu §. XVII erwähnte Trib.-Entsch. verlegt den richtigen Grundsatze.) Im Falle der Verkürzung läßt man dem Verjährenden grundsätzlich die Wahl zwischen der Verjährung nach dem alten Gesetze, so daß er dann die abgelaufene Zeit mitrechnen kann, und zwischen der abgeschafften, von dem Tage ihrer Einführung angegangenen. Ueber die Gründe: v. Savigny, S. 431. Anerkannt für diesen Fall ist der Grundtag ausdrücklich im Gesetz v. 31. März 1858, §. 7. (G.S. S. 249.) Vergl. unten, Ann. 44 zu §. 33. 2. Testament. Dabei kommen, wie bei der Verjährung, zwei in verschiedenen Seiten vorfallende Thatäste (Errichtung und Tod) vor. Darüber ist vielfacher Meinungsstreit. Nach allgemeinen Grundsätzen ist folgendes angenommen (v. Savigny, S. 451 ff.): a) Die rechtliche Fähigkeit des Testators muß zur Zeit der Errichtung und zur Zeit des Todes vorhanden sein. Davon weicht das L.R. ab, indem der Nachteil der zur Zeit der Errichtung vorhandenen rechtlichen Unfähigkeit durch spätere Erhebung des Mangels beseitigt wird. I., 12, §. 13. Für den umgekehrten Fall erkennt der §. 14 die Regel an. b) Die natürliche Fähigkeit muß bloß zur Zeit der Errichtung vorhanden sein. Dann stimmt das L.R. überein, §§. 11 u. 12 a. A. c) Die Gültigkeit des Inhalts wird lediglich nach der Zeit des Todes beurtheilt. Richtig angewendet in dem Publ.-Pat. v. 1814, §. 6 und von 1816, §. 8, und in dem Erl. des Obertr. v. 3. April 1857 (Arch. f. Rechtsf., Bd. XXIII, S. 352). d) Die persönliche Fähigkeit des Eingesetzten ist lediglich nach der Zeit des Erbanfalls zu beurtheilen. Der Grundsatze ist anerkannt I., 12, §. 43 u. §. 8. des Einf.-Pat. von 1816, indirekt auch §. 452, Tit. 11. e) Die Form richtet sich ganz nach den Gesetzen zur Zeit der Errichtung. Das versteht sich schon deshalb, weil kein Mensch wissen kann: ob künftig eine andere Form und was für eine vorgeschrieben sein wird. Die Regel ist in den Einf.-Patenten anerkannt, daneben gilt aber die zum wohlwollenden Zwecke der möglichsten Aufrechterhaltung im §. 17 der Einl. vorgeschriebene Ausnahme, daß die mildere Form des neuen Gesetzes, wenn solche angetroffen wird, genügen soll. Das Obertrib. sagt in einem Erl. v. 6. März 1855: Nicht bloß rücksichtlich der Form, sondern auch rücksichtlich der materiellen Gültigkeit der einzelnen Anerkündigungen eines Testaments sind die zur Zeit und am Orte der Errichtung des Testaments geltenden Gesetze, nicht aber die der Zeit und am Orte des Erbanfalls, welche der Erblasser sich ereignet, maßgebend (Archiv f. Rechtsf., Bd. XVI, S. 270). Was den zweiten Gegenstand, die „materielle Gültigkeit der einzelnen Anerkündigungen“, betrifft, so ist der Satz in dieser Allgemeinheit keine Rechtswahrheit. Die materielle Gültigkeit hängt ab: von der natürlichen und von der rechtlichen aktiven Testamentsfähigkeit; von der gleichen passiven Testamentsfähigkeit; von dem Inhalte der Verordnung. Diese verschiedenen Gegenstände unterliegen nicht einer gleichen Rechtsregel. Und was für ein Ort ist zu verstehen unter dem Orte: „wo der Erbanfall sich ereignet“? Doch nicht etwa jeder Ort, wo der Erblasser zufällig stirbt? II. Was das Dasein der Rechte betrifft, so hat der Grundtag von der Rechtswirkung neuer Gesetze keine Gültigkeit. Wenn ein neues Gesetz ein Rechtsinstitut nicht mehr anerkennt oder umbildet, so tritt es grundsätzlich folglich in Wirkung. Dahn gehörten die Bestimmungen: 1. über Einschränkungen der Freiheit der Person und des Eigentums; 2. über die persönlichen Verhältnisse der Cheleute und über die Trennung der Ehe (vergl. die Einf.-Pat. v. 1814, §. 9 und von 1816, §. 11); 3. über die väterliche Gewalt und über die haus herrliche Gewalt über das Gesinde; 4. über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Schenkungen unter Cheleuten; 5. über die Fordauer gewisser Modifikationen des Grundeigentums, namentlich von Fideikomissen und Lehen, sowie über andere dingliche Rechte und deren Formen, z. B. des Zehnrechts, und über die Umwandlung der röm. Pfandrechte in pr. Hypothekenrechte, wobei es Sach der Gesetzgebungs politik ist, Rechtsverlegungen zu verhüten. v. Savigny, S. 531. (3. A.) Hiermit stimmt die Praxis des Obertrib. nach dem Erl. v. 11. Dezember 1854 über-

sen stattgefunden haben<sup>26)</sup>: so soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden<sup>26 a)</sup>.

## X.

Da auch die Fälle sich häufig ereignen dürften, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Publikation des Landrechts sich ereignet haben; die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten: so finden Wir nöthig, wegen solcher Fälle nachstehende nähere Bestimmungen festzusehen:

Es soll nämlich in dergleichen Fällen jederzeit darauf Rücksicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, und bloß von seinem freien Entschlusse abgehängt habe, die rechtlichen Folgen der früheren Handlung oder Begebenheit, durch Willenserklärungen oder sonst, zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem neuen Landrechte geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe?

Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den älteren Gesetzen, welche zur Zeit der vorgeschlagenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden<sup>27)</sup>.

Zum ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre<sup>28)</sup>, bei Beurtheilung der erst nach dem 1sten Junitus 1794 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des gegenwärtigen neuen Landrechts Anwendung finden.

ein, wo der Satz begründet und angewendet worden ist: „Eine unter der Herrschaft des A. L.R. begangene Fehnrich wird nicht nach dem gemeinen, sondern nach dem Lehnsrecht des A. L.R. beurtheilt, sollte gleich das Lehn vor dem Eintritte des letzteren begründet worden sein.“ (Entsch. Bd. XXIX, S. 358.)

Dies die Übersicht der allgemeinen Grundzüge über die Anwendung der Regel von der Nichtrückwirkung neuer Gesetze. Die folgenden §§. IX — XVIII des Publ.-Patents treffen besondere Vororge über solche Anwendung bei der Einführung des neuen G.B. Die Bestimmungen sind daher wesentlich transitorische, doch ist damit durchaus nicht gesagt, daß darin nicht Sätze von bleibender Natur enthalten sein könnten, vielmehr wird eine gründliche Einsicht ergeben, daß darin manche Anwendung allgemein gültiger Regeln vorgeschrieben ist.

26) Die Voransetzungen der Anwendung dieser Bestimmung sind: ein aus einer vor Publikation des L.R. stattgehabten Handlung oder Begebenheit entstandener Prozeß, und Dunkelheit der vor Publikation des L.R. vorhandenen, durch das L.R. außer Kraft getretenen subdidiarischen Rechte und Gesetze. Keineswegs ist bei der Interpretation eines jeden, außer dem A. L.R. gegenwärtig noch zur Anwendung kommenden älteren dunkeln und zweifelhaften Gesetzes, der den Vorschriften des L.R. zunächst konkurrierten Meinung der Vorzug zu geben. Entscheid. des Obertrib. Bd. XVI, S. 310. Vergl. Bd. XVII, S. 433.

26 a) (4 A.) Die im §. IX enthaltene und auch in die späteren Publicationspatente aufgenommene Vorschrift ist auf die gemeine rechtliche Kontroverse über die Zeit und die Bedingungen, unter denen eine Servitut nullapic werden kann, anwendbar. Erl. des Obertr. v. 19. März 1861 (Entsch. Bd. XLV, S. 376).

27) Die Vorschrift entspricht der Regel nach allgemeinen Grundsätzen (Note 25) vollkommen.

28) Alsdann will man sich, so wird angenommen, den Bestimmungen des A. L.R. unterwerfen. Doch wird dieser Satz durch den folgenden §. XI wieder beschönigt. Denn dieser bezieht sich nach dem Wortlaute auf alle Verträge, nicht bloß auf die einseitig unididitischen, wogegen der §. X, ohne diese Beschränkung oder beziehungsweise Ausdehnung, auch die nach altem Rechte einseitig widerristischen Verträge, wie z.B. Schenkungen unter Cheltenmen, umfaßt. Die Bestimmung trifft eine etwas dunkle Ausnahme von der Regel (Note 25). Das österreichische Einf.-Pat. v. 11. Juni 1811, Abs. 5 bleibt bei dem allgemeinen Grundsätze.

Wie es wegen  
der zu Zeit  
der Publikation noch  
schwierigen Fälle  
und Rechts-  
angelegenhei-  
ten zu halten  
sei; insonder-  
heit

wegen der  
Verträge,

Es sind daher insonderheit alle<sup>29)</sup> Verträge, welche vor dem 1sten Juniūs 1794 errichtet worden, sowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen<sup>29 a)</sup> nur nach den zur Zeit des geschlossenen Kontrakts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen; wenn gleich erst später auf Erfüllung, Aufhebung, oder Leistung des Interesse aus einem solchen Kontrakte geklagt würde<sup>30)</sup>.

## XI.

In Ansehung der Testamente und anderer leitwilligen Verordnungen setzen Wir besonders fest, daß alle diejenigen, welche vor dem 1sten Juniūs 1794 errichtet worden, nach den Vorschriften der älteren Gesetze durchgehends<sup>30 a)</sup> beurtheilt werden sollen, wenngleich das Ableben des Testators erst später erfolgte; und soll bei dieser Art von Verfügungen auf den Unterschied: ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum 1sten Juniūs 1794 noch hätte abgeändert werden können, oder nicht, zur Vermeidung der sonst für Unsere getreuen Unterthanen zu besorgenden großen Weitläufigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

## XII.

Die gesetzliche Erbsfolge<sup>30 b)</sup> zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideikommis-Stiftungen, Lehnskonstitutionen u. s. w. unabänderlich beruhet, sondern durch rechtsgültige Willenserklä-

29) Alle ohne Ausnahme. S. die vorige Note. Dazu paßt freilich das Bindewort „daher“ nicht; man scheint an widerrufliche Verträge nicht gedacht zu haben.

29 a) Oben, Ann. 25, Lit. A, No. I, 4.

30) Die Vorschrift enthält nichts weiter, als eine richtige Anwendung des allgemeinen Grundsatzes (Note 25). Alle rechtlichen Folgen eines Vertrages, mögen sie schon eingetreten sein, oder noch künftig eintreten, gehören zu den bereits erworbenen Rechten und sind keine bloßen Erwartungen. Das Gleiche enthalten alle späteren transitorischen Gesetze. (S. A.) Der §. XI enthält einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, welcher auch auf alle neuere Gesetze, insofern nicht in diesen besondere Ausnahmen gemacht sind, volle Anwendung findet, so daß z. B. ein unter der Herrschaft des A. L. R. mündlich geschlossener Vertrag, welcher zu seiner Gültigkeit der Schriftform bedurfte, durch Einführung des Handels-G. B., nach welchem dieser Vertrag der Schriftform nicht bedarfte, nicht ohne Weiteres verbindlich wird. Erl. des Oberst. vom 9. Februar 1884. (Archiv f. Rechtsf. Bd. LIII, S. 324.) In dem Erl. vom 29. November 1864 wird dies abermals auf das Dienstverhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsbiedner und die Auflösung derselben angewendet (Arch. f. Rechtsf. Bd. LV, S. 324). — Dagegen erkennt dasselbe durch Erl. vom 30. Juni 1868 das Gegenteil, daß der Art. 61 des Allg. Handelsgesetzbuches auch da Anwendung findet, wo der Vertrag nicht unter der Herrschaft des Allg. Handelsgesetzbuches errichtet, vielmehr nur nach Einführung derselben fortgesetzt worden ist. Vergleich auf diesen Widerspruch heißt es: „Doch diese (jetzige) Ausführung mit den Gründen der vom Impleranten zur Rechtfertigung seiner Richtigkeitsbeschwerde angeführten, durch Streitorth's Archiv veröffentlichten Obertribunals-Entscheidungen vom 9. Februar und 29. November 1864 nicht im Einklang steht, ist anzuerkennen; die diesen Entscheidungen zum Grunde liegende Ansicht hat jedoch, mir Rücksicht auf die obigen Erwartungen, aufgegeben werden müssen.“ (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXX, S. 332.)

30 a) Durchgehends, also auch in Ansehung des Inhalts. Dies ist eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen (Note 25), welche bei den späteren Einführungen (Publ.-Pat. von 1814, §. 6 und von 1816, §. 8) nicht gemacht worden ist. Diese unterscheiden zwischen Form und Inhalt und schließen sich den allgemeinen Grundsätzen in beiden Beziehungen an. Die persönliche Fähigkeit ist in allen Einführungspatenten übergegangen, es bleibt deshalb bei den allgemeinen Grundsätzen.

30 b) Die Intestaterbfolge richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen, immer nach den zur Zeit des Todes des Erblassers geltenden Gesetzen. Denn vorher hat der bezeichnete Erbe nichts weiter als eine ungewisse Erwartung, welche ebenso durch Errichtung eines Testaments, wie durch ein neues Gesetz rechlich, und auch thäuschlich durch Verfügungen unter Lebendigen bereitstellt werden kann, gleichwie die Erwartung eines eingesetzten Teilstaatsberen durch Zurücknahme des Testaments zerstörbar, also ungewiß ist. Der §. XIII und alle späteren Einführungspatente übereinstimmend schreiben also nur die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes vor.

rungen des Erblässers abgeändert werden konnte, ist, wenn der Erbfall sich vor dem 1sten Junius 1794<sup>31)</sup> ereignet, nach den bisherigen Gesetzen, späterhin aber, wenn der Erblässer keine solche rechtsgültige Abänderung gemacht hat, nach den Vorschriften des neuen Landrechts, jedoch unter dem §. 7 bemerkten Vorbehalte<sup>32)</sup>, zu beurtheilen.

## XIV.

Das Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1sten Junius 1794<sup>33)</sup> verheirathet haben, soll, so weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankommt, so wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt werden<sup>34)</sup>. Bei der Erbfolge hingegen, insofern dieselbe nicht durch Verträge, lebenswillige Verordnungen, Provinzialgesetze, oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuhören ist, soll der überlebende Ehegatte, bei einem nach dem 1sten Junius 1794 sich ereignenden Successionsfalle, die Wahl haben: ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesenen gemeinen Rechten, oder nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts erben wolle<sup>35)</sup>.

31) In den beiden Ausgaben von 1794 u. 1796 heißt es „1796“; erst in der Ausgabe von 1804 ist diese Jahreszahl, auf Kirchisen's Vorschlag, der darin einen Druckfehler sah, welcher nicht vorhanden war (R. v. 25. Sept. 1795 ad 3, in Steugel, Bd. I, S. 436 ff.), in 1794 abgeändert worden. S. Simon's Beitr. Bd. II, S. 176. Es ist bei der §. VII verordneten Suspension gleichgültig: ob es 1794 oder 1796 heißt. Denn sieht man 1794, so tritt die Suspension in Wirksamkeit; heißt es 1796, so ist die zweijährige Suspension eingerechnet.

32) Die spondid gebrauchten Worte stehen nicht in der von dem Könige unterzeichneten Reinschrift des Patents. S. Simon a. a. O. S. 177.

33) Auch hier heißt es, in den ältesten beiden Ausgaben (Note 31), 1796. Es kommt zur Zeit nichts mehr darauf an; auch die Frage: ob Ehescheidungsursachen und Ehescheidungsstrafe nach dem alten oder dem neuen Rechte zu befreuen sind, hat ihr praktisches Interesse verloren.

34) Diese Vorschrift bezieht sich nicht etwa auf die persönlichen Verhältnisse der Eheleute zu einander und auf die Ehescheidungsgründe, sondern auf die Güterrechte der Eheleute und auf die Grundzüge wegen Auseinanderziehung in Folge einer Trennung. M. f. die späteren Einf.-Pat. von 1814, §. 9 und von 1816, §. 11. Sie entspricht mithin dem allgemeinen Grundzuge (Anm. 25). Die Ehescheidungsgründe sind übergangen. In den späteren Patenten a. a. O. findet sich gleichfalls der allgemeine Grundzusatz angewendet, mit Ausnahme einiger Thatzahlen, die nach dem alten Gesetze nicht die Scheidung begründen.

35) Der zweite Theil dieses §. enthält eine positive Bestimmung. Das Wahlrecht ist nur für den Fall gegeben, wenn die Ehe nicht unter der Herrschaft eines besonderen Rechts, sondern unter dem G.R. geschlossen worden ist. Das gewählte Recht muß in allen seinen Beziehungen ausschließlich zur Anwendung kommen, und es kann nicht die eine Frage nach diesem, die andere nach jenem entschieden werden. Darüber hat man bei der Gütergemeinschaft gestritten, und es hat erst eines Bl. - Bechl. (Br. 867, vom 2. Juni 1840) bedurft, um außer Streit zu sezen, daß, wenn die Wahl auf das A. L.R. fällt, auch die Frage: was zu dem, der ehemaligen Gütergemeinschaft unterworfenen Vermögen gehöre, nicht nach den zur Zeit der Eheschließung hinsichtlich der Gemeinschaft geltend gewesenen Grundsätzen, sondern nach den Vorschriften des A. L.R. zu entscheiden. (Einsch. Bd. V, S. 299.) (S. A.) Eine Nachbildung des Satzes des §. XIV findet sich wieder in dem Einf.-Pat. zum Westpreuß. Provinzial-Rechte, vom 19. April 1844, §. 7 und in dem Schles. G. vom 11. Juli 1845, betr. die Aufhebung der in Schlesien xc. geltenden besonderen Rechte über die ehemaligen Güterverhältnisse und die gesetzliche Erbfolge, §. 8, Nr. 2 (G. S. S. 471). In Schlesien hat er die Kontroverse veranlaßt: ob unter den gemeinen Vorschriften d. A. L.R. stets dessen gemeintrechliche Erbfolge §§. 500 ff. u. §§. 621 ff., Th. II, Tit. 1; oder diese, resp. dessen Bestimmungen bei bestehender Gütergemeinschaft §§. 634 ff. a. a. O., je nachdem die Eheleute nach den früheren Rechten in getrennten Gütern oder in Gütergemeinschaft gelebt haben, zu versiehen. Das Plenum des Obertrib. hat durch Beschl. vom 5. Novbr. 1855 das Erstere für das Richtige erklärt. (3. M. Bl. S. 416 und Einsch. Bd. XXXI, S. 198.) (A.) In Westpreußen hat sich der Streit wiederholt; hier aber ist die Entscheidung in letzter Instanz im entgegengesetzten Sinne ausgefallen, aus dem zutreffenden Grunde, weil das neue Provinzialrecht die provinzialrechtliche Gütergemeinschaft aufrecht erhält und nur die landrechtlichen Vorschriften über die Gütergemeinschaft an die Stelle des alten Provinzialrechts darüber setzt. S. unten, die Anm. 1, Nr. 2, lit. f. zu §. 345, Tit. 1, Th. II.

## XV.

Da in dem gegenwärtigen Landrechte bestimmt ist, daß die gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken zwar ihre bisherigen Vorrechte gegen den eigentlichen Schuldner und dessen Erben, so wie bei einem über das Vermögen oder den Nachlaß des Schuldners entstehenden Konkurse behalten, auf den dritten Besitzer der damit behafteten unbeweglichen Sache aber, welcher nicht Erbe seines Vorfahren im Besitz geworden ist, nur in sofern übergehen sollen, als dieselben diesem dritten Besitzer bei der Erwerbung des Grundstücks bekannt gewesen, oder in das gerichtliche Hypothekenbuch eingetragen sind; so soll zur Eintragung solcher Hypotheken ein dreijähriger Zeitraum offen bleiben, dergestalt, daß der Berechtigte, welcher sich vor dem 1sten Juniūs 1797 zu der Eintragung eines solchen Rechts in das Hypothekenbuch gehörig meldet, dazu noch gelassen werden muß, wenngleich das Grundstück in der Zwischenzeit an einen anderen Besitzer, als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder dessen Erben gediehen wäre.

## XVI.

Fällt weg<sup>36)</sup>.

wegen der  
Real-Er-  
vituten,

wegen der  
Verjährung,

## XVII.

Was insonderheit die Verjährung betrifft: so sollen diejenigen Fälle, in welchen dieselbe schon vor dem 1sten Juniūs 1794 vollendet worden, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenngleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht würden. In Ansehung derjenigen Verjährungen hingegen, deren bisherige gesetzmäßige Frist mit dem 1sten Juniūs 1794 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des neuen Landrechts in allen Stücken befolgt werden<sup>37)</sup>.

36) (3. A.) Da der §. 18 u. f., Tit. 22, Th. I des A. P.R. verordnete, daß Grundgerechtigkeiten, welche durch keine in die Augen fallenden Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, und gleichwohl den Nutzungsvertrag des belasteten Grundstücks schmälen, gegen einen dritten Besitzer des belasteten Grundstücks nur in sofern ausgelobt werden können, als sie zur Zeit der Besitzeränderung in das Hypothekenbuch schon eingetragen wären, oder deren Eintragung noch binnen zwei Jahren nach der Besitzeränderung von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks gehörig nachgeschult würde; so bestimmte der §. XVI die Berechnungsart dieser 2 Jahre und gab den Gerichten Anweisung in Betreff ihres Verhaltens bei Besitzeränderungen. Dieselbe fällt weg, weil jene Vorschrift des A. P.R. bald nach der Publ. wieder aufgehoben ist. Art. §. 58 (zu I, 22, §. 18). R. v. 12. Febr. 1840 (J. W. Bl. S. 399).

37) Die Vorschrift, welche sich in den späteren Einführungspatenten von 1814, §. 12 und von 1816, §. 16, nur mit Beuglung der Worte „in allen Stücken“, wiederfindet, spricht den allgemeinen Grundzäh (Anm. 25) aus und ist nicht positiv oder eine Ausnahme. Das Obertrib. hat in zwei Beziehungen eine andere Meinung ausgesprochen und angewendet. Erstlich behauptet es: die Frage, ob die Verjährung gültig begonnen habe, müsse nach den zur Zeit solches Anfangs geltend gewesenen Grundzäh beurtheilt werden, Pr. 926 v. 9. Oktbr. 1840 (Entsch. VI, 819), und Pr. v. 10. Sept. 1849 (Entsch. XVIII, 137). Hieran ist schon oben, Anm. 25, das Richtigste beweist. Zweitens hat es ausgesprochen: daß eine durch das neue Gesetz eingeführte längere Verjährung nicht Anwendung finde, wenn die kürzere Verjährung nach dem alten Gesetz schon angefangen habe, insbesondere hat es die neue (längere) Wechselverjährung auf die schon nach A. P.R. angefangene Verjährung eines Wechsels für unanwendbar erklärt. Pr. 2210, vom 16. Febr. 1850 (Entsch. XIX, 260). Die leichten Gründe treffen alle nicht zu. Der §. XVII soll darum gewichtlos sein, weil er nur eine spezielle transitorische Bestimmung enthalte. Damit ist ja aber ganz und gar nicht bewiesen, daß sie kein allgemein gültiger Grundsatz sei. Natürlich fehlt der Beweis dafür, so wie die Nachweisung eines anderen Grundzähes ganz und gar. Es wird nur behauptet, daß der §. 14 der Einl. womach neues Gesetz nicht Rückwirkung haben sollen, anzuwenden sei. Die Anwendbarkeit derselben ist aber eben näher zu bestimmen, da es außer Streit ist, daß er keine Allgemeingültigkeit hat; das Obertrib. räumt in einem jüngeren Ent. v. 8. Febr. 1861 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXXIX, S. 357) selbst auch ein, daß Verjährungsgesetze unter einer näheren Maßgabe rückwirkende Kraft haben. In dieser Beziehung enthalten die Entscheidungsgründe nicht das allergeringste zur Sache; es wird auf die Frage gar nicht eingegangen. S. unten die Anmerkungen zu §. 14 und §. 33 der Einl.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1sten Junius 1794 angefangenen Verjährung in dem neuen Landrechte eine kürzere<sup>38)</sup> Frist, als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben sein: so kann derjenige, welcher sich in einer solchen kürzeren Verjährung gründen will, die Frist derselben nur vom 1sten Junius 1794 zu rechnen anfangen<sup>38 a).</sup>

### XVIII.

Hällt weg<sup>39).</sup>

Unter vorstehenden Maßgaben und Bestimmungen nun wollen Wir dieses allgemeine Landrecht, vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, als ein wahres und allgemeines Landesgesetz hierdurch, und in Kraft dieses, vorschreiben und publiciren; also, daß in Unseren königlichen und Chur- auch sämtlichen übrigen<sup>40)</sup> unter Unserer Hoheit und Oberhoheit stehenden Landen, Provinzen und Distrikten, nach den in diesem neuen Gesetze enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden sowohl gerichtlichen, als außergerichtlichen Angelegenheiten, von Jedermann, der zu Unseren Unterthanen gehört, oder in Unseren Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, insonderheit aber bei allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterschied oder Ausnahme, im Beurtheilung der bei ihnen vors fallenden, oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten und Geschäfte, zum Grunde gelegt werden soll. Alle älteren Gesetze, Edikte und Verordnungen, an deren Stelle das gegenwärtige neue Landrecht nach den §§. 1 u. 2 enthaltenen nähern Bestimmungen treten soll, werden hierdurch gänzlich aufgehoben und abgeschafft, und es soll von dem bestimmten Zeitpunkte an, kein Kollegium, Gericht, oder Justizbiedienter sich untersangen, diese älteren Gesetze und Verordnungen auf die vorkommenden Rechtsangelegenheiten, außer den im gegenwärtigen Patente bestimmten Fällen, anzuwenden; oder auch nur das neue Landrecht nach besagten aufgehobenen Rechten und Vorschriften zu erklären oder auszudeuten; am allerwenigsten aber von klaren und deutlichen Vorschriften der Gesetze, auf den Grund eines vermeintlichen philosophischen Ra sonnements, oder unter dem Vorwande einer aus dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes abzuleitenden Auslegung, die geringste eigenmäch-

wegen der  
Strafgesetze.

38) Eine solche ist auch die neu eingeführte 50j. Verjährung (I. 9, §. 660), welche an Stelle des abgeschafften Immemorialbesitzes gelehrt worden ist. Wenn also eine 50j. Präscriptio n erforderlich ist und zugleich ein Immemorialbesitz behauptet wird, so kann der 50j. Präscriptio n die vorlandrechtliche Zeit nicht hinzugerechnet werden. Pr. 2118 v. 27. April 1849 (Entsch. XVIII, 192). Vgl. VI. Beschl. v. 24. Okt. 1845 (Entsch. XII, 124), wonach ungelehrt in Fällen, wo præscriptio immemorialis und definitiva zusammentreffen, und die Bedingungen der ersten sich erst nach Publikation des A. L.R. herausstellen, auch die Zeit nach Einführung des A. L.R. in Anfang kommen kann.

38 a.) (4. A.) Dieser Grundsatz findet eine analoge Anwendung auch auf den Fall, wo die Veränderung dadurch herbei geführt ist, daß jemand seinen Wohnsitz nach dem Inlande verlegt, und dadurch das hier geltende Gesetz über die Verjährungsfristen auch in Beziehung auf schon bestehende Verbindlichkeiten Wirksamkeit erlangt hat. Demnach kann der Lauf der kürzeren Verjährung der preußischen Gesetze nicht von einer früheren Zeit ab als von seiner Niederlassung in diesen Landen an gerechnet werden. Erl. des Obertrib. v. 8. Febr. 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIX, S. 358). Vergl. unten Ann. 44, Nr. 1, 3, lit. b, γ, zu §. 33 der Einl.

39) (3. A.) Diese Vorschrift betrifft die Anwendung der Strafgesetze auf die schon vor der Publ. sich ereigneten Fälle, und verweist deshalb auf die §§. 18 u. 20 der Einleitung; verordnet auch, daß die im A. L.R. verordneten Strafen, in sofern dieselben ginder als die nach bisherigen Gesetzen stattgefundenen, sofort angewendet werden sollten. Die ganze Anordnung ist außer Kraft gesetzt durch das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten. Vom 14. April 1851. (G.S. S. 93.)

40) Diese Unterscheidung der Lande gründet sich auf die damalige deutsche Reichsverfassung und fällt jetzt weg. Unter den königlichen Landen verstand man das Königreich (die heutige Provinz) Preußen, unter den Churländen die Churmark Brandenburg nebst Zubehörungen, und unter den übrigen Landen die sonst noch unter der Landeshoheit des Königs unter verschiedenen Titeln stehenden deutschen Reichsländer.

tige Abweichung, bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade und schwerer Ahndung, sich zu erlauben<sup>41)</sup>; vielmehr soll, wenn in ein oder anderem Falle über den Sinn und die richtige Auslegung einer der neuen Vorschriften Zweifel entstehen, oder irgend ein Richter keine hinlängliche Bestimmung eines zu seiner Entscheidung gelangenden Falles in dem Landrechte anzutreffen verneinen möchte, alsdann lediglich nach den Vorschriften §§. 46, 50 der Einleitung zu dem gegenwärtigen Landrechte verfahren werden.

Nach dieser Unserer solchergestalt erklärt Allerhöchsten Willensmeinung hat sich also ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber sämtliche Landeskollegia und übrigen Gerichte, genau und pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größern königlichen Innsiegel. So geschehen Berlin, den 5ten Februar 1794.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.  
Carmet.

### Patent

zur Publikation der neuen Ausgabe des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. c., thun fund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: daß der Mangel einer gehörigen Anzahl von Exemplarien des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten eine neue Auslage derselben nötig gemacht, welcher Wir bei der wörtlichen Uebereinstimmung mit der ersten, nicht nur die allerhöchste Sanction hierdurch ertheilen, sondern auch die Veranstaltung getroffen haben, daß die Erläuterungen und Abänderungen derselben, welche zeithher gesetzlich ergangen, und das allgemeine Recht betreffen, verkürzt gesammelt, der neuen Edition gehörigen Orts eingefüllt, und unter dem Titel des ersten Anhangs u. s. w. zum Besten der Besitzer der älteren Edition gedruckt sind.

Nur die Erläuterungen und Abänderungen des zwanzigsten Titels des zweiten Theils sind ausgelassen, weil derselbe durch das nächstens<sup>42)</sup> erfolgende neue Kriminalrecht für die Preußischen Staaten ergänzt werden wird. Mit Bezug auf das Publikationspatent vom 5ten Februar 1794 haben sämtliche Ober- und Untergerichtsstellen diese neue Auslage des Landrechts und diesen ersten Anhang gesetzlich anzuwenden, und erhalten dieselben zugleich die Anweisung, in ihren Urteilsprüchen auf keine Privat-Gesetzes-Sammlung Bezug zu nehmen, sondern sich lediglich an diejenigen

41) Das sind ähnliche Gedanken, wie sie einst Justinian ansprach, als er bei Strafe und Vernichtung der Bücher alles weitere Bilderschreiben bei der Herausgabe seines Werkes verbot. Unter Verbot hier enthält zweierlei. Zuerst soll das neue Recht nicht nach dem vorangegangenen Recht erklärt und ausgedeutet werden, d. h. der Zusammenhang mit der bisherigen Literatur soll ganz vernichtet sein. Das hat sich demnach auch von Stund an erfüllt. Erst nach einem Menschenalter hat man spärlich versucht, sich eine gründliche Einsicht in das neue L.R. dadurch zu ermöglichen, daß man den in dasselbe übergegangenen Begriffen und Rechtsregeln bis dahin, wo sie wurzeln, wieder nachgegangen ist. — Das Andere ist, daß das L.R. die ursprüngliche Grundlage eines neuen positiven Rechts und einer neuen Rechtswissenschaft sein soll, doch mit dem Justinianischen Anspruch auf ein Gedankenmonopol. Darum soll keiner bei schwerer Ahndung sich erlauben, die klaren und deutlichen Vorschriften der Gesetze in seinem Sinne anzuführen: das G.B. lehrt und definiert ausschließlich; die Autorität löse die Zweifel und erleuchte (lehre, eröffne) den Unterthauensverstand. Darum wollte keine neue Rechtswissenschaft entstehen, bis vor kaum einem Jahrzehend (zu Ende des dritten Jahrzehends), der Glaube an die Autorität anfing zu wanken, und die literarische Thatigkeit sich regte.

42) Gerade nach 48 Jahren, den 14. April 1851.

Gesetze zu halten, welche ihnen zugesertigt, gehörig publiciret, auch<sup>43)</sup> durch das neue Archiv der Preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit zu ihrer Kenntniß gebracht, und in die akademische Edikten-Sammlung hiernächst aufgenommen werden. Urkundlich unter Unserem höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 11ten<sup>44)</sup> April 1803.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.  
Goldbeck.

Die späteren Einführungen in die neu- und wiedererworbenen Landesteile sind, da sie meistens nur ein provinzialrechtliches Interesse haben, hier weggelassen. Sie sind folgende:

1) Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9. September 1814 (G.S. S. 89).

2) Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauischen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet. Vom 9. November 1816 (G.S. S. 217). Dazu:

Declaracion des §. 12 des Patents vom 9. November 1816 wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauischen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 28. März 1820 (G.S. S. 62).

3) Patent wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen. Vom 9. November 1816 (G.S. S. 225). Dazu:

Allerhöchste Kabinettsorder vom 20. Juni 1816, die Übersetzung der Preußischen Gesetze in die polnische Sprache, Beuhuf der Einführung derselben in das Großherzogthum Posen, betreffend (G.S. S. 204).

4) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sachsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15. November 1816 (G.S. S. 233).

5) Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens. Vom 25. Mai 1818 (G.S. S. 45).

6) Verordnung wegen der Anwendung der Preußischen Gesetze in den ehemaligen Schwarzburg-Rudolstädtischen Aemtern Heringen und Kelbra. Vom 20. Oktober 1819 (G.S. S. 246).

7) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Hüden-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Berleburg. Vom 21. Juni 1825 (G.S. S. 153).

<sup>43)</sup> Hierdurch sollte kein neuer Publications-Modus eingeführt, sondern nur angedeutet werden: welche Abdrücke als authentische gelten sollten. Man hat darüber gewisseit. Mathis, Vorrede zu Bd. I, S. VI, Ziff. 2; Jurist. Zeit. 1835, Sp. 901. S. auch unten die Ann. 16 a. E. zum Fuß. 4<sup>o</sup> zur Einleitung. Ueber die heutzutage geltende Publicationsart s. Bul. zu §. 11 der Einl.

<sup>44)</sup> Dieses Datum hat das Pat. in der Ausg. von 1803. In späteren Ausgaben datirt es vom ersten April.

## Litterarische Vorbererlung.

Ueber das ganze Allgemeine Landrecht verbreiten sich:

Joh. Christoph Metzler, Kommentar zum Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten, 2 Thle. 2te Ausg. Breslau und Leipzig 1812.

Gust. Alex. Bielby, praktischer Kommentar zum Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten, 8 Bde., 2te Ausg. Erfurt 1823—1830. Dazu: Nachträge, 16 u. 28 Hest. — Auch unter dem Titel: Abhandlungen zur Erläuterung der Preußischen Gesetze. 16 u. 28 Hest. Ebend. 1831, 1832.

Sammelwerke, enthaltend: Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Befreiungen, gerichtliche Entscheidungen und Auszüge aus litterarischen Werken:

v. Strombeck, Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, enthaltend eine vollständige Zusammenstellung aller noch geltenden, das Allgemeine Landrecht abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze, Verordnungen u. Ministerialverfügungen. 3. Aufl. 3 Bde. Leipzig 1829.— Hierzu Nachträge von Fürstenthal. Breslau 1829. Dann: 4r Bd., enthaltend die Nachträge zur 3ten Ausg. von Lindau, Leipzig 1837. Weiter: 1r. Nachtrag (mit einer Vorrede von Cramer). Halberstadt 1832. 2r Nachtrag. Breslau 1833.

Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbilder durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Herausg. von H. Gräff, C. F. Koch, L. v. Rönné, H. Simon u. A. Wenkel. Ließ. 1—13, Breslau 1837, 1838. Zuletzt herausgegeben von L. v. Rönné. 5. Ausg., Berlin 1868.

Ueber das Civilrecht sind von den neuern Schriften nachbenannte anzumerken:

Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, mit Benutzung der Materialien des Allgemeinen Landrechts. 6 Bde. 2te Ausg. Berlin 1843 ff.

Tiemme, Handbuch des Preußischen Civilrechts. 2te Ausg. Leipzig 1846.

Wein Preußisches gemeinses Privatrecht. 2te Ausg. Berlin 1857.

F. Hörlster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen Preußischen Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts. Berlin 1864.

Ludw. Ed. Heydemann, System des Preußischen Civilrechts. 3 Bde. Berlin 1866—1868.

## Einleitung.

Ganz, über die Einleitung zum Preußischen Landrecht; in den Beiträgen zur Revision der Preußischen Gesetzgebung, S. 97 ff. — *Meine Darstellung in den Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher* 3. A. L.R. Einleitung §§. 1 — 13.

§. 1. Das allgemeine Landrecht enthält die Vorschriften, nach welchen die <sup>1. Von den</sup> Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats<sup>1)</sup>, so weit dieselben <sup>2)</sup> nicht abweichen <sup>3)</sup>, durch besondere <sup>4)</sup> Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind.

§. 2. Besondere Provinzialverordnungen<sup>4)</sup> und Statuten<sup>5)</sup> einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze.

\* ) (5. A.) Meine Abb. Von den Gesetzen und deren Absaffung; in der juristischen Zeitung von 1833, Kol. 250 ff.

1) Der Wortlaut drückt nicht die Meinung aus: nicht lediglich die Einwohner des Staats, denn einerseits auch Fremde, welche hier oder in Beziehung auf hier befindliche Gegenstände kontrahieren oder Recht suchen, haben sich nach dem hiesigen Rechte zu achten, und andererseits Einwohner des Staates können sich nicht auf das allgemeine Landrecht da berufen, wo man dasselbe nicht anerkennt, da das System des persönlichen Rechts nirgends mehr gilt. Die Meinung ist, daß dasjenige Recht, welches innerhalb der Grenzen, in welchen der Gesetzgeber Gewalt hat, herrschen soll, durch dieses Gesetzbuch urkundlich gemacht sein sollte.

2) Räumlich die Rechte und Verbindlichkeiten. Auch das ist ungenau, denn das Gesetzbuch enthält nicht bloß Privatrecht, sondern auch Kirchenrecht, Staatsrecht, Gemeinderecht und Strafrecht, — Rechtsgebiete, welche man unter den „Rechten und Verbindlichkeiten“ der Einwohner nicht zu begreifen pflegt.

3) Wird durch §. I des Publ.-Pat. näher bestimmt.

4) Wer außer dem Landesherrn in einer Provinz allgemeine Verordnungen sollte erlassen können, weiß man nicht. Das Erfordernis der landesherrlichen Bestätigung erscheint daher als eine willkürige Bestimmung. Vielleicht hat man dabei an die damals üblichen Provinzialverwaltungen durch besondere Provinzialminister gedacht; doch auch diese konnten schon nach allgemeinen Grundsätzen keine das Recht ändernden Bestimmungen erlassen.

5) Durch diese Vorschrift ist den Statuten ihr wesentlicher Charakter der Autonomie genommen; die Statuten erhalten darnach nicht mehr vermöge der den Gemeinheiten und Gesellschaften zugeschriebenen Autonomie ihre Kraft, sondern nur durch den Willen des Landesherrn; sie treten damit in die Reihe der gewöhnlichen landesherrlichen Verordnungen, die nur von der Gesellschaft oder Gemeinde entworfen und vollzogen zu werden pflegen, aber nur in soweit zur Geltung kommen, als sie unverändert bestätigt werden. Was daran gestrichen wird, fällt weg, und was zusätzlich ersetzt wird, muß angenommen und angewendet werden.

(6. A.) Das Obertr. (III. Senat) hat auch den landesherrlich bestätigten Vertrag (s. g. Statut) eines Knabspflichts-Bvereins als ein Gesetz angesehen. Erl. vom 14. Mai 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIV, S. 124). Das ist jedoch ein durch die Namenähnlichkeit veranlaßter Irrthum. Die im §. 2 gemeinten Statuten sind schriftlich aufgezeichnete allgemeine Rechtsnormen, welche durch Hinzutritt der landesherrlichen Genehmigung nur den Charakter der öffentlichen Glaubwürdigkeit annehmen und damit in die Reihe der geschriebenen Gesetze treten; der als genehmigte Vertrag einer Gesellschaft aber bleibt nach wie vor ein privatrechtlicher Vertrag und die landesherrliche Prüfung und Genehmigung bezweckt nur die Wahrung des landespolizeilichen Interesses. — Dies ist von dem IV. Senat des

§. 3. Gewohnheitsrechte und Observanzen<sup>6)</sup>, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial-Landrechten einverlebt sein<sup>7)</sup>.

§. 4. In sofern aber durch Observanzen<sup>7 a)</sup> etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, dabei sein Bewenden<sup>8)</sup>.

§. 5. Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände, getroffenen Verordnungen können in andern Fällen, oder bei andern Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden<sup>9)</sup>.

Oberr., später, bezüglich auf eine Altgemeinschaft, ausdrücklich dorthin anerkannt, daß die landesherrliche Besitztägung nur Bedingung für die Existenz und das Insleben treten der Gesellschaft sei, aber nicht den privatrechtlichen Charakter der Gesellschaft ändere und nicht den die Vertragsbestimmungen enthaltenden Statuten die Eigenschaft eines Gesetzes gebe. Erl. v. 31. März 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXX, S. 277). In dem späteren Erl. vom 14. Mai 1868 erklärt das Oberr., es lasse sich als allgemeine Regel nicht anerkennen, daß Statuten eines Vereins oder einer Gesellschaft durch die landesherrliche Besitztägung in allen ihren Theilen gleiche Wirksamkeit mit Gesetzen erhalten. (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXXI, S. 176.) Damit ist nichts anzufangen. In einem oder dem anderen Theile sollen sie also doch Gesetze sein. Welche Theile sind dies?

6) Ueber das Verhältniß beider Spezien des ungeschriebenen Rechts s. ob. Note 14 zum Publ.-Patente; über den Beweis und die Erfordernisse s. Note 16 und 17 ebd.

7) Damit hören sie auf, Gewohnheitsrechte und Observanzen zu sein; sie sind dann geschriebenes Recht. Bergl. §. 60. Inwiefern sich dergleichen ungeschriebene Rechtsnormen noch nach Einführung des A. R.R. bilden können, darüber s. m. oben Note 15 zum Publ.-Patente. (4. A.) Uebrigens ist von der Regel der §§. 3 und 4 eine Ausnahme für Kirchenbesitzungen vorgeschrieben im §. 710, Th. II, Tit. 11. Bergl. Erl. d. Oberr. v. 16. Juli 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIII, S. 14).

7 a) (4. A.) Der Charakter einer gültigen Observanz wird nirgends näher bestimmt. Observanz ist die Gewohnheit, welche in der gleichmäßigen Ausführung und Erfüllung vertragsgemäßer Rechte und Pflichten zwischen bestimmten Personen (also auch in Gesellschaften) besteht. Ueber die Begriffsbestimmung s. m. meine Abb. im Schle. Arch., Bd. V, S. 10 ff. Durch Observanzen werden bestehende gesellschaftliche (Gemeinde-) Verhältnisse tatsächlich ausgebildet, es wird dadurch für einen nicht ausdrücklich entschiedenen Punkt dieses Verhältnisses eine herkömmliche Norm gebildet. Bergl. Entwurf des Oberr. Bd. XL, S. 259.

8) S. Note 7. Nur Observanzen (Note 14 zum Publ.-Patent), keine anderen Spezien des ungeschriebenen Rechts, sollen in dem, in dem §. 4 vorangestellten, Fall berücksichtigt werden. Kann nach Beschaffenheit des Falles eine Observanz überhaupt nicht entscheiden, oder fehlt es für den an sich geeigneten Fall an einer Observanz, so kommt die Regel des §. 49 der Einleitung zur Anwendung. Uebrigens kann zwischen zwei bestimmten Parteien ein Rechtsverhältniß durch Observanz zwar niemals begründet, wohl aber ein gehörig begründetes erklärt, d. h. durch Usual-Interpretation oder ausführende Handlungen der Parteien ausgelegt werden. Hierauf ist das, was in den Gründen der Revisionsscheidung, welche in Simon's Rechtspr. Bd. I, Nr. 94 mitgetheilt ist, unter Ziffer 4, S. 375 gesagt wird, aufzunehmen.

9) Welche bestimmte Beziehung diese Verordnung hat, ist uns klar. Gemeinrechtlich unterschied man, nach dem can. R., Gnaden- und Justizrestrikt des Landesherrn, je nachdem dadurch etwas in Hoheitsachen bewilligt, oder in einer streitigen Rechtsfache bestimmt wurde. Justitia in hat allenfalls eine allgemeine Gesetzeskraft beigelegt, wenn sie auch in einer Spezialfache ergangen waren. L. 12 C. de leg. (I. 14.) Der Entwurf des G.B. dentete auf beide Arten hin; denn der §. 5 der Einleitung erwähnte, wie der jetzige §. 5, der Verordnungen in einzelnen Fällen, und der folgende §. 6 gedachte der Machtsprüfung, die zu den Justizrestriktien zählen. Der §. 6 wurde bekanntlich bei der Schlussrevision des G.B. gestrichen. Der §. 5 wurde schon bei der Revision für überflüssig gehalten, weil man meinte, daß die darin erwähnten Verordnungen alle Mal zu den Machtsprüchen gehörten, welche der folgende §. 6 nicht zulassen wollte. Das erklärte Sauer für ein Mißverständniß, denn es lasse sich denken, daß der Landesherr in einzelnen Fällen etwas verordnen könne, ohne noch gleich einen Machtspruch zu thun, z. B. er erklärte in case individuo, es solle erlaubt sein, daß jemand seine Tochter heirathe etc.; es solle von einem gewissen Minister, so umfristet ad regalia gehört, sein Zehent gegeben werden. Die Meinung des §. sei also eigentlich die: wenngleich der Landesherr bei Entscheidung eines einzelnen Falles einen allgemeinen Grund gebracht habe, so solle dennoch die Entscheidung auf andere Fälle nicht amplificirt werden, wenngleich dabei derselbe Grund auch Anwendung finde. (Mat. Bd. 80 Abdr. Bd. I, fol. 9, nach den Mat. der Ges.-Revis. zu §. 3 des Entw. S. 97.) Die Beispiele sind Fälle der Gnade und der Verwaltung. Darauf wären der §. 5 nicht auf Justizrestriktie zu beziehen. Um so mehr scheint er

**§. 6.** Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Aussprüche der Richter, soll, bei künftigen Entscheidungen, keine Rücksicht genommen werden<sup>10a)</sup>.

§§. 7 bis 9 fallen weg<sup>10a)</sup>.

Aufstellung  
der Gesetze.

1. Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850.

**Art. 62.** Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammer ausgetübt.

Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalt-Gesetze werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

**Art. 63.** Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Be- seitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der

überflüssig zu sein. Auf erschlichene R. bezieht sich die B. gar nicht; dergleichen auf einseitige Vorstellung ergangene Erlasse gelten auch in der speziellen Sache nicht. Pr. D. Tit. 24, §§. 43, 44. Vergl. Cod. Fr. March. Th. III., Tit. 1, §. 15 und die alte B. v. 16. Januar 1706 (C. C. M. II., 4, §. 115).

10) Der Anspruch von Gans (Beiträge, S. 15), daß Haß gegen die Wissenschaft die Quelle dieser Vorchrist sei, ist nicht zutreffend, wenngleich es an sich nicht bestreitbar ist, daß das Landrecht alle Wissenschaftlichkeit verachtet, was zuletzt noch in dem Epilog des *Publications-Patents* Ausdruck erhalten hat, wo bei höchster Gnade und schwerer Abhöhung verboren ist, daß neue Landrecht nach den früheren Rechten zu erklären oder auszudeuten, oder gar auf den Grund eines vermeintlichen philosophischen Raisonemens oder unter dem Vorwande einer aus dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes abzuleitenden Auslegung von den Vorchristen der Gesetz abzuweichen, indem vielmehr die richtige Auslegung zweifelhafter Stellen der höchsten Autorität vorbehalten wird. Mit grösster Nachdrückung läßt sich die Bestrebung der Wissenschaft doch wohl schwerlich zurückverfolgen. Allein die Vorchrist dieses §. 6 steht nicht daher, sondern hat ihre bestimmte Beziehung. Unter den „Meinungen der Rechtslehrer“ wird auf die s. g. communis doctorum opinio und die Responja der Rechtsgelehrten gezielt, welche man dem geistriebenen Rechte an die Seite stelle. Gail, Pract. obs. L. I. obs. 153, Art. 5; Menoch, de prae sum. L. II., c. 71, Nr. 2. Das wollte man in Pr. nicht zulassen. Schon die Verordnung vom 21. Juni 1713 c. 50 verbietet die Einholung und Verübungsfähigkeit von Reponien, und der §. 6 wiederholte das Verbot in allgemeinerem Ausdrucke: man solle sich auf Meinungen der Rechtslehrer nicht wie auf Gesetze berufen. Damit ist nicht der Einfluß der Wissenschaft auf die Überzeugung des Richters unterlaufen und kann auch nicht gehindert werden. — Mit den „älteren Aussprüchen der Richter“ werden nicht Urteile, sondern Präjudizie gemeint. In dem gedr. Entw. §. 4 heißt es: „Entscheidungen der Richter vertreten nur unter den Parteien, zwischen welchen sie ergangen sind, die Stelle eines Gesetzes.“ Infolge der gegen die Fassung eingegangenen Erinnerungen sah man in dem ungearbeiteten Entw. die Stelle so: „Entscheidungen der Richter und Meinungen der Rechtslehrer sollen niemals als Gesetze gelten.“ Wobei dann die Bestimmung in ihrer jetzigen Fassung des §. 6 gelommen, ist aus den Mat. nicht zu ersehen. (Gesetzgesv. Motiv zu §. 4, S. 99.) Darnach ist verboten, daß man die in älteren Entscheidungen ausgesprochenen Rechtsfälle als bindende Rechtsnormen ansiehe. Dadurch ist die Meinung bestreit, daß die Richter an ältere Aussprüche, weil dadurch eine Art Gewohnheitsrecht (der Gerichtsgebräuche) entstehe, gebunden seien (Thibaut, Band. §. 16). Die L. 13 C. de sent. et interloc. (VII, 45) enthält schon ein ähnliches Verbot. In neuerer Zeit ist eine Modifizierung des Verbots eingetreten, durch die K. D. v. 1. August 1836 (G. Z. S. 218). Darnach soll auf die Einheit der Rechtsgrundlage in den richterlichen Entscheidungen, nicht bloß bei dem Obertribunal, sondern auch vermöge des Einflusses der Autorität derselben bei den übrigen Gerichten, möglichst gehalten und ein willkürlicher Wechsel der Rechtsansichten vermieden werden. Es wird eine Kontrolle darüber, und in Falle man Gründe zu haben glaubt, von einer älteren Meinung abzugehen, eine Plenarberatung und Entscheidung vorgeschrieben. — Auf die Fälle, wo es sich um den Beweis eines Gewohnheitsrechts handelt und dem Zeugniß älterer Richterpriiche Gewicht beigelegt wird, bezieht sich der §. 6 gar nicht. Vergl. Pr. des Obertr. v. 18. Februar 1837 (Simon's Entsch. II. 240); vom 16. März 1838 und 4. Dez. 1840 (Schles. Arch. Bd. II., S. 480, 485; Bd. IV, S. 295). (4. A.) Der §. 6 bezieht sich auch nicht auf ausländische Rechte und Gesetze. Ent. des Obertr. vom 25. Juni 1854 (Archiv f. Rechtsfälle Bd. XXX, S. 140).

10a) (3. A.) Sie schreiben vor, daß jeder Entwurf einer neuen Verordnung, vor der Vollziehung, der Gesetzeskommission, welche schon lange aufgehoben ist, zur Prüfung vorgelegt, und daß die Gesetzeskommission eine deutliche bestimmte Fassung des zu gebenden Gesetzes in Vorschlag bringen solle. (4. A.) Ueber die äußere Form der älteren Verordnungen i. m. Privatrecht §. 21 u. Ent. des Obertr. v. 21. Dez. 1854 (Archiv f. Rechtsfälle, Bd. XVI, S. 101).

Berfassung nicht zu widerlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, so wie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

§. 10. Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden \*).

Publication. §. 11. Fällt weg <sup>10 aa)</sup>.

2. Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. — Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erlässt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, seiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworrene Gerichte ausgeübt.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form benannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

3. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) <sup>10 aaa)</sup>.

§. 5. Die mit der örtlichen <sup>10 bb)</sup> Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung <sup>10 bb)</sup> mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umsang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thlrn. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von 10 Thlrn. gehen, wenn die Bezirkstregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirkstregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen <sup>11)</sup>.

\*) S. unten, Ann. 16 a. E. zum Zusatz 4 e.

10 aa) (3. A.) Schreibt den alten modus publicationis vor, nämlich: Anschlag der Gesetze an den gewöhnlichen öffentlichen Orten und Einräumen eines Auszuges in die Intelligenzblätter der betreffenden Provinz.

10 aaa) (3. A.) Die §§. 1 — 4 dieses G. befinden sich unten als Zus. 1 zu §. 11, Tit. 17, Th. II.

10 bb) (4. A.) Den Landräthen ist durch dieses Gesetz die Befugniß nicht beigelegt, Polizeiverordnungen zu erlassen; ebenso wenig ist die Regierung ermächtigt, die ihr in dieser Beziehung zustehende Befugniß (§. 11) auf den Landrat zu übertragen. Pr. des Obertr. v. 7. Okt. 1858, Nr. 4 (J.M. Bl. S. 366).

10 bb) (3. A.) Die Berathung, d. i. die Einholung der Meinung, genügt. „Die Rechtsgültigkeit der von den Polizeibehörden erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften ist von der Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht abhängig.“ Erl. des Obertr. v. 3. Mai 1854 (J.M. Bl. S. 268). Dem Erfordernisse der Berathung ist genügt, wenn die projektirte Verordnung dem Gemeindevorstande zu seiner Erklärung vorgelegt worden ist, dieser aber ein Bedenken dagegen nicht geäußert hat. Erl. dess. v. 7. Okt. 1858, Nr. 2. (J.M. Bl. S. 366.) Zu vergl. unten, die Ann. 13<sup>a</sup> zu §. 17.

11) Hierdurch und durch den folgenden §. 11, Abs. 2 ist die R.O. v. 8. Febr. 1840 über die Art der Publication kreis- und isolatpolizeilichen Verordnungen (G.S. S. 32) aufgehoben. (4. A.) Auch ist durch dieses Gesetz die Befugniß der Oberpräsidenten, im Auftrage oder mit Genehmigung des betreffenden Ministeriums für den ganzen Umsang der Provinz solche allgemeine Verbote und Strafbestimmungen zu erlassen, wie es sonst nach §. 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 1817 den Regierungen zu stand (Instr. für die Oberpräsidenten vom 31. Dez. 1825, §. 1, Nr. III; §§. 11, 12, G.S. v. 1826 S. 1), aufgehoben. Vgl. Erl. d. Obertr. v. 16. Juli 1857 (J.M. Bl. S. 378).

(4. A.) Die Regierung zu Breslau hat hinsichtlich der Form bestimmt, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörde auf Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, folgendes erforderlich ist: 1) Der Erlass muß ausdrücklich auf den §. 5 des besagten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizeiverordnung oder Polizeireglement bezeichnet sein; 2) in dem

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigentums;
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern<sup>11\*)</sup>;
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Heilthalen von Nahrungsmitteln;
- d) Ordnung und Geselligkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
- e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
- f) Sorge für Leben und Gesundheit;
- g) Fürsorge gegen Feuergefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gesundheitliche und gemeinschaftliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
- h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumplantzungen, Weinberge u. s. w.
- i) alles andere, was in besonderem Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich angeordnet werden muss.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorstehe des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesehene Staatsrechte einzureichen<sup>11\*\*)</sup>.

§. 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluss unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muss, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirkstrathe vorangehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

- 1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
- 2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigheit aufzuheben.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8 u. 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11. Die Bezirkstregierungen sind befugt, für mehrere<sup>11\*\*</sup> Gemeinden ihres Verwaltungsb-

Erlasse muss ausdrücklich bemerket sein, dass die Berathung mit dem Gemeindevorstande erfolgt ist; 3) wird mit unserer Genehmigung eine über den Betrag von drei Thalern hinausgehende Geldstrafe angedroht, so muß mit dem Erlasse unterteilte Genehmigungsverfügung mit veröffentlicht werden; 4) die Publication einer auf Grund des §. 5 des besagten Gesetzes erlassenen polizeilichen Vorschrift erfolgt in der bisher für die Publication lokalpolizeilicher Verordnungen vorgeschriebenen Weise.

11\*) (5. A.) Die Verwaltungsbehörden haben vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Oberaufsicht über die Benennung der öffentlichen Ströme und Flüsse, insbesondere über die Schiffahrt und Fischerei auf denselben, die Befugnis, zu bestimmen: ob, wo und wie lange Flößholz in einem öffentlichen Gewässer lagern darf. Dergleichen Anordnungen sind als polizeiliche zu betrachten, es ist daher der Rechtsweg gegen dieselben unzulässig. Ert. des Komp.-Gerichts. vom 9. Juni 1866 (J.M.B. S. 220). Bergl. unten, Th. II, Tit. 15, §§. 38, 47.

11\*\*) (5. A.) Der Vorschrift des §. 8 ist genügt, wenn eine ortspolizeiliche Verordnung der zunächst vorgesehenen Behörde eingerichtet ist; dann ist es gleichfalls, zu welchem Zwecke die Einrichtung erfolgte. Die Gerichte haben nicht zu prüfen, ob die Einrichtung einer ortspolizeilichen Verordnung an die zunächst vorgesehene Behörde erfolgt ist, nach §. 17. Ert. des Obertr. vom 19. Septbr. 1866 (J.M.B. S. 303). Dagegen lässt sich die Befugnis der Gerichte, die Gültigkeit einer Verordnung der örtlichen Polizeiverwaltung oder der Bezirkstrégierung auch nach der Richtung hin zu prüfen: ob der Gegenstand derselben den §§. 6 u. 12 entsprechend sei, mit Grund nicht beweisbar. S. die Motive des in der Ann. 11 c bezeichneten Plenarbeschl. dess. d. 8. Mai 1865 (Entsch. Bd. LV, S. 5\*).

11\*\*) (4. A.) Diese Vorschrift ist so zu deuten, dass die Regierungen überall da einzutreten haben, wo die den Orts-Polizeibehörden eingeräumte Befugnis nicht ankommt, und dass es bezüglich der Regierungsverordnungen nur darauf ankommt, die geographische Begrenzung ihrer Gültigkeit zu

zirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thlrn. anzubdrohen<sup>12 b)</sup>.

Der Minister des Innern hat über die Art der Bekündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12. Die Vorschriften der Bezirksgouvernements (§. 11) können sich auf die im §. 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird<sup>12 c)</sup>.

§. 13. Zum Erlass solcher Vorschriften der Bezirksgouvernements, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirkstheates erforderlich.

§. 14. Die Befugniß der Bezirksgouvernements, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben<sup>12 d)</sup>.

§. 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 u. 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen<sup>12 e)</sup>.

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschuß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem König oder mit dessen Genehmigung erlassen war<sup>12 f)</sup>.

§. 17. Die Polizeigerichte haben über alle Zwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 u. 11) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gebräuchlichen, so daß z. B. eine Verordnung der Regierung, die Ausübung der Fischerei in den Gewässern gewisser bestimmter Kreise betr., völlig in den Grenzen der Kompetenz der Regierung liegt. Erl. des Übertr. vom 26. Sept. 1860 (J.M.B. S. 410).

11 b) (4. A.) Bergl. Reg.-Inst. v. 23. Okt. 1817, §. 11. — Die Regierung ist nicht ermächtigt, die ihr nach §. 11 zustehende Befugniß auf den Landrath zu übertragen. Pr. des Übertr. vom 7. Oktbr. 1858, Nr. 4 (J.M.B. S. 366).

11 c) (5. A.) Die von einer Regierung für ihren Bezirk erlassene Verordnung, durch welche (außer der öffentlichen Aufrufordnung zu Kollektien) alle öffentlichen Aufrufordnungen zu Sammlungen überhaupt bei einer Polizeikraft verboten werden, ist als eine gültige Polizei-Straf-Verordnung nicht anzusehen. Pl. Beschl. des Übertr., Sen. j. Straßfach, No. 295, vom 8. Mai 1865 (Ench. Bd. LIV, S. 459 u. mit Motiven Bd. LV, S. 1\*). Daß auf Grund einer Polizei-Verordnung mit der Sache besetzte Strafrichter ist zur Prüfung berufen: ob diese Verordnung dem Gegenstande nach gültig sei. (S. 5\* und füg. a. a. D.)

12 e) Ueber die hier aufgehobene Befugniß verhielten sich die B. v. 26. Dec. 1808, §. 45 a. E. (Rabe IX, S. 486); die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen, v. 28. Okt. 1817, §. 11 (G.S. S. 254).

12 a) (3. A.) Wie z. B. das Verbot, mit Braden zu jagen. Ann. 19 e zu §. 18 des Jagdpol.-G. v. 7. März 1850 (unter Fuß. 4 zu Tit. 9).

(4. A.) Zu Ende des Jahres 1862 hielten sich Bezirksgouvernements für ermächtigt, allgemeine Verordnungen zu erlassen, wodurch sie unter Androhung einer Strafe bis zu 10 Thlrn. verboten, öffentlich bekannt zu machen, daß Niemand Beiträge zum „Nationalfonds“ annehmen werde, oder daß jemand einen Beitrag dazu gegeben habe. Die Gültigkeit einer solchen Verordnung ist nach §§. 14 u. 15 dieses Gesetzes beweiselt worden, weil sie mit der Berl.-Urkunde Art. 27 in Widerspruch steht. In diesem Sinne haben auch mehrere Polizeigerichte und Appellationsgerichte erkannt. (5. A.) Die Frage ist durch den in der Note 11 c angeführten Pl. Beschl. entschieden.

(4. A.) Einer Polizeiverordnung darf die Gültigkeit nicht deshalb abgesprochen werden, weil sie einen Eingriff in Privatrechte enthalte; für diesen Fall kann nur auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 Hülfe gesucht werden. Den von der Verwaltungsbörde erlassenen polizeilichen Vorschriften kann nur insofern rechtliche Wirksamkeit verlangt werden, als sie mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz in Widerspruch stehen. Erl. des Übertr. vom 5. Februar 1863 (J.M.B. S. 102).

13) Hierdurch ist die K.O. v. 4. Juli 1832 (G.S. S. 181), wodurch die Ministerien zum Erlass solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Declaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt erklärt werden, modifizirt.

liche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5., 11 u. 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen<sup>13 a)</sup>.

§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeklagten ist auf verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Thdr. und 14 Tage statt 10 Thdr.

§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfolgungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen<sup>13 b)</sup>.

Wer es unterlässt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Be-

13 a) Dieser deutlichen Bestimmung ungeachtet ist doch, unter Berufung auf Art. 106 der Verf.-Urf., behauptet worden, daß die Frage über die Rechtsverbindlichkeit der hier in Rede stehenden Polizeiverordnungen, nachdem dieselben in vorschriftsmäßiger Form bekannt gemacht worden, einer weiteren Prüfung von Seiten der Gerichte nicht unterliegen könne. Das Oberst. hat diese Behauptung, auf Grund des §. 17 und weil der Art. 106 der Verf.-Urf. sich nur auf königliche Verordnungen bezieht und daher die Prüfung der Gültigkeit einer, in Gesetz vom 11. März 1850 erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift nicht hindere, abgewiesen. Erl. vom 8. Mai 1864. (J.M.Bl. S. 268). Vergl. das Erl. des Oberst., S. 5. Str.-S. (Pr. 166) v. 6. Sept. 1855 (Entsch. Bd. XXXI, S. 314). Vergl. jedoch Ann. 11\*\*.

13 b) Zu den gesetzlichen Zwangsmitteln gehört auch die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen. Gegen dergleichen Strafverschaffungen findet keine Berufung auf rechtliches Gehör statt, da es sich hier nicht um Bestrafung wegen Übertretungen aus Gründen einer erhobenen Anklage, oder um ein administratives Strafverfahren, sondern lediglich um die Vollziehung eines von der Polizeibehörde innerhalb ihres Berufs und ihrer Kompetenz erlassenen Gebots handelt. Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Anordnung nicht durch eine schriftliche Verfügung der Behörde, sondern nur mündlich durch den dazu befugten Beamten getroffen worden ist. Erl. des Komp.-Gerichts. vom 14. Okt. 1865 (J.M.Bl. 1866, S. 29). In diese Kompetenz fallen auch die Anordnungen zur Beisetzung spezieller, den Verkehr belästigender Mißstände, in Beziehung auf welche die Benachteiligung der Brodmäßigkeit, Nothwendigkeit und Geistigkeit einer solchen Anordnung der richterlichen Rücksicht entzogen ist, wenn auch dadurch das Privateigenthum betroffen wird, gewäh §§. 1, 2 des G. vom 11. Mai 1842. Erl. des Gerichts. zur Entsch. der Komp.-Konfl. vom 14. Januar 1854 (J.M.Bl. S. 283); und Erl. des Gerichts. v. 16. Dez. 1854 (J.M.Bl. 1855, S. 74). Ferner Erl. dess. Gerichts. v. 10. März 1855 (J.M.Bl. S. 162). (3. A.) Folgerweise ist auch, wenn von der städtischen Polizeibehörde einem Haushalter eine bestimmte Handlung, z. B. das Auspumpen des Wassers aus seinem Keller, untersagt und bei Übertretung des Verbots die angedrohte Geldstrafe festgesetzt wird, hiergegen eine Berufung auf den Rechtsweg unzulässig. Erl. des Komp.-Gerichts. v. 3. Mai 1856 (J.M.Bl. S. 206) u. v. 9. Nov. 1861 (J.M.Bl. 1862, S. 192). — Wenn Jemandem durch eine polizeiliche Verfügung eine bestimmte Handlung, z. B. die Haltung von Tanzmahl, untersagt worden ist, derselbe aber diesem Verbote zuwiderhandelt und deshalb von der Polizeibehörde in Strafe genommen wird, so ist die Berufung auf den Rechtsweg hiergegen unzulässig. Die Behauptung, daß die Strafe vorher nicht angedroht worden sei, kann die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht begründen. Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges kann von den Gerichten nicht nur durch Erkenntniß, sondern in den geeigneten Fällen auch durch ein bloßes Dekret entschieden werden. Erl. dess. Gerichts. v. 7. Nov. 1857 (J.M.Bl. 1858, S. 30).

Gegen Strafverfolgungen der Verwaltungsbehörden, durch welche Jemandem aufgegeben wird, einen von ihm widerrechtlich in Besitz genommenen öffentlichen Weg wieder herzustellen, ist der Rechtsweg unzulässig; dagegen ist die Frage über das Eigentum des betr. Grundes und Bodens der richterlichen Entscheidung unterworfen. Entsch. des Komp.-Gerichts. v. 12. März 1859 (J.M.Bl. S. 113).

(5. A.) Die Polizeibehörden sind berechtigt, für die Befolgung der von ihnen erlassenen Anordnungen zu sorgen und die Ausführung derselben nötigenfalls auf Kosten des Saumigen durch einen Dritten bewirkt zu lassen. Die dafür gezahlten Geldbeträge können demnächst im Wege der Exekution eingezogen werden, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist. Erl. des Komp.-Gerichts. v. 13. Febr. 1864 (J.M.Bl. S. 129). Wenn die Ausführung einer polizeilichen Anordnung nach fruchtloser Auforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch einen Dritten bewirkt worden ist, so ist gegen die Höhe der von der Polizeibehörde festgesetzten und beigetriebenen Kosten nur der Weg der Beschwerde, nicht aber der Rechtsweg zulässig. Erl. des Kompetenz-Gerichts. vom 11. April 1868 (J.M.Bl. S. 255).

fugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde<sup>13 e)</sup>, — vorbehaltlich der etwa verwirktten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatz.

4. Königliche Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810. (G.S. S. 1.)

Wir x. x. In Betracht, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesehenen Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Übersicht erleichtert, verordnen Wir hiermit:

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie eine Gesetzsammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen.

§. 2. Es soll für jedes Regierungsdepartement ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publikationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§. 3. Die allgemeine Gesetzsammlung erscheint in Quarto: die Redaktion erfolgt im Bureau Ursers Staatsanzlers, der gesammte Druck aber durch das General-Postamt.

§. 4. Der Preis des Jahrganges ist vorläufig auf 2 Rthlr. festgesetzt und wird stets auf  $\frac{1}{2}$  Jahr vorausebezahlt.

§. 5. Zur Haltung der Gesetzsammlung sind verpflichtet:

- a) alle oberen und unteren Staatsbehörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten<sup>13 d)</sup>;
- b) alle Magisträte;
- c) alle höheren Militärpersonen mit Einschluß der Stabsoffiziere;
- d) die Patrimonialgesetze jeder Art;
- e) alle Räthe bei Unsern Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bei Landeskollegien;
- f) alle Landräthe;
- g) alle Superintendenten;
- h) alle Domänenbeamte;
- i) alle Gemeinden.

Königl. Erlass vom 6. Juli 1850, betreffend die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetzsammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichtsassessoren und die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein sollen. (G.S. S. 362.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 13. Mai d. J. will Ich, da die Vorschriften im §. 5, Buchstabe e der B. v. 27. Oktober 1810 und im §. 8 der B. v. 28. März 1811 mit Rücksicht auf die gegenwärtige Gerichtsverfassung einer Abänderung bedürfen, für sämtliche Provinzen der Monarchie, mit Einschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, für welchen es bei den gleichförmigen, der daselbst bestehenden Gerichtsverfassung entsprechenden Vorschriften der B. v. 9. Juni

13 e) Ueber die Bereibung der Kosten: B. v. 30. Juli 1853, §. 1, N. 14. (G.S. S. 909.) — Vergl. G. v. 11. Mai 1842 (G.S. S. 192).

(4. A.) Gegen polizeiliche Anordnungen, welche die Weglassung einer die öffentliche Sicherheit oder den Verkehr gefährdenden Anlage zum Gegenstande haben, ist der Rechtsweg unzulässig. Entsch. des Komp.-Gerichts. v. 30. Mai 1857 (J.M.B. 1858, S. 7).

13 d) (4. A.) Das Staatsministerium hat unter dem Beschuß gefaßt, daß die königl. Staatsbehörden und diejenigen einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten, welche bis dahin die Bezahlung der Gesetzsammlung aus Staatsfonds zu leisten haben (B. v. 27. Okt. 1810, §. 5<sup>a</sup>), vom Jahre 1862 ab die pro inventario erforderlichen Exemplare der Gesetzsammlung unentgeltlich gehoben erhalten sollen. (J.M.B. S. 312.) — Auch die Beamten der Staatsanwaltschaft haben auf eine kostenfreie Lieferung der pro inventario bestimmten, bis dahin gegen Bezahlung entnommenen Exemplare der Gesetzsammlung, auch wenn die Anschaffung bisher aus den für die Blaubaudebitümme der Staatsanwaltschaft zur eigenen Verwendung festgesetzten Pauschquanten erfolgt ist, Anspruch. R. vom 15. April 1862 (J.M.B. S. 138).

1819 (G.S. S. 148) verbleibt, hierdurch bestimmen, daß zur Haltung der Gesetzesammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, so wie die Gerichtsassessoren, desgleichen die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein sollen.

§. 6. Die für die letzteren dadurch entstehenden Kosten werden als Gemeindeausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeindescheiter sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich und die Obrigkeit verpflichtet, alle mangelnden Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 7. Die Staatsbehörden, Regimentschefs, Landräthe und Magistrate senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das General-Postamt über den Bedarf an Exemplaren.

§. 8. Jeder, der nicht zur Haltung der Gesetzesammlung verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bei den Postämtern abonniren.

§. 9. Über Einnahme und Ausgabe wird beim General-Postamte genaue Rechnung geführt und der Ueberschuß in die Staatsklassen abgeliefert.

§. 10. Die Gesetzesammlung wird in Unfern Staaten portofrei verschandt.

4a. Verordnung über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungsdepartements und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzesammlung. Vom 28. März 1811. (G.S. S. 165.)

Wir ic. x. Zur näheren Ausführung der Verordnung vom 27. Okt. v. J. seien wir hiermit über die Einrichtung der Amtsblätter in den einzelnen Regierungsdepartements und über die Kraft der Gesetzesammlung Folgendes fest:

§. 1. Es soll in jedem Regierungsdepartement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amtsblatt der (Chur-märkischen) Regierung“, nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzesammlung, jedoch mit weniger kostspieligem Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der inneren Verwaltung geordnet sein.

§. 2. Das Amtsblatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

- a) Titel, Datum und Number der in der allgemeinen Gesetzesammlung enthaltenen Gesetze.
- b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Ober-Landgerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Dörfer derselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden, und so weit es irgend möglich ist, auch die Circularien der Letzteren an einzelne Gemeinden hinweg.
- c) Beklehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3. Auch öffentliche Verfügungen in speziellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, unter besondern Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amtsblatts, gegen Entrichtung der Einrichtungsgebühren, aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch die früheren Gesetze nicht abgeändert<sup>14)</sup>.

§. 4. Mit dem Anfange des 8. Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Number des Amtsblatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des 8. Tages, nachdem ein, in der allgemeinen Gesetzesammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrück-

14) Abgeändert durch das Gesetz, betr. die Aufhebung des Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter v. 21. Dez. 1849 (G.S. S. 441).

lich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

§. 5. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amtsblätter das Nötige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgesetzt ist.

§. 6. Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikationen von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 7. Der Preis des Jahrgangs eines Amtsblattes wird abf 12 gGr. festgesetzt und viertel- oder halbjährig vorausbezahlt. Die Redaktion und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitz der Regierungen, doch soll die Berechnung und Versendung, da, wo bereits Intelligenz-Comtoirs bestehen, diesen übertragen, der etwaige Ausfall aber aus dem Ueberschuß vom Absatz der allgemeinen Gesetzesammlung gedeckt werden, zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit den hiesigen Haupt-Debitis-Direktion für die Gesetzesammlung zu berechnen haben.

§. 8. Alle in dem §. 5 der Verordnung vom 27. Oktober über die allgemeine Gesetzesammlung benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts einer Regierung verpflichtet, und außerdem die einzelnen Kästler, Gast- und Schenkwirth auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Falle äußerster Armut können die Regierungen diese vor der Haltung des Amtsblatts entbinden. Alle Unterbehörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, so wie alle Prediger, erhalten das Amtsblatt der Regierung des Departements unentgeltlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung derselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

§. 9. Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sei, damit diese sich gleich die nötige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzesammlung und des Amtsblatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

§. 10. Die Intelligenzblätter erscheinen fünftig ferner an den Orten, wo sie zur Bequemlichkeit des Publikums für nötig gehalten werden, unter den früheren und den hier erneuerten oder bestätigten Vorschriften. Doch soll vom 1. Juli 1811 an, Niemand mehr verpflichtet sein, sie wider seinen Willen zu halten.

§. 11. Die Postbehörden sind für die richtige, schläunige und portofreie Beförderung der Gesetzesammlung und der Amtsblätter besonders verantwortlich.

4 b. Deklaration wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzesammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfüungen. Vom 14. Januar 1813. (G.S. C. 2.)

Wir x x. Thun lund und fühlen hiermit zu wissen, daß, nachdem Uns vorgetragen worden, welcher Gestalt über den Anfang der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzesammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfüungen Zweifel entstanden seien, Wir zu deren Hebung die hierauf Bezug habenden Vorschriften des A. L.R. Einleitung §§. 10 bis 13, der Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzesammlung und der Verordnung vom 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter zu deklariren geruht haben, wie folgt:

1. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzesammlung und die in die Amtsblätter eingetragten Gesetze und Verfüungen zu befolgen und sich darnach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat<sup>15)</sup>.

2. Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach seiner Erscheinung an allen Or-

15) Abgeändert durch das G. v. 3. April 1846, §. 3. S. u. Ann. 18 dazu.

ten des Departements bekannt sei. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sich daher Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzesammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sei.

3. Hierbei versteht sich von selbst, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder auf einem ungewöhnlichen Wege die Gesetzesammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und daß insbesondere alle öffentlichen Behörden sich darnach unverzüglich zu achten verbunden sind, insofern das Gesetz selbst nicht einen andern Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

4e. Kabinetsordre vom 24. Juli 1826, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze. (G.S. 1826 S. 73.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, „gebe Ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Oktober 1810, 28. März 1811 und 14. Januar 1813, ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzesammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzesammlung einverlebt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließlich nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzesammlung öffentliche Gültigkeit erlangt, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzbearbeiters den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzesammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publicirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publication des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kostenanswand, theils auf den leichteren und begnemteren Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzesammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfüllungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezoagt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzesammlung, sondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen. Hierauf berichtet sich die irrtümliche Ansicht des Ober-Landgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Ordre vom 10. Januar 1824, durch welche Ich das Regulativ des Finanzministeriums vom 1. Dezember 1820, wegen der Maischsteuer, genehmigt habe.

4d. R.O. v. 29. März 1837, betreffend die Anwendung der preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen als Gebiettheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind. (G.S. S. 71.)

Auf den beigefügten Bericht der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten habe Ich nach dem Antrage derselben wegen Anwendung der preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen auf den Grund abgeschlossener und bestätigter Grenzrezesse als Gebiettheile Meiner Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind oder sich noch in der Verhandlung befinden, folgende Bestimmungen erlassen:

1. In allen Fällen, in denen die Grenzregulirung nur verdunkelte und ungewisse Grenzen festgestellt hat, sind die preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die in denjenigen Gerichts-

beizt gelten, dem die bisher streitigen Gebietstheile definitiv überwiesen sind, auch in diese letzteren durch die ursprüngliche Publikation für eingeführt zu achten.

2. Dagegen sollen in denjenigen Gebietstheilen, welche seit Einführung der preußischen Gesetzgebung in die neu und wieder eroberten Provinzen in Folge abgeschlossener Grenzregulierungstreßze zu Preußen neu abgetreten worden, die preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insoweit sie nicht schon jetzt auf den Grund besonderer Bestimmungen darin angewendet werden, vom 1. Juli d. J. an unter Beobachtung der Grundsätze desjenigen Patents in Kraft treten, wodurch die diesseitige Gesetzgebung in die Provinz, zu welcher das neu erworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt werden ist.

3. Nach diesen Bestimmungen (1 u. 2) soll in allen Fällen verfahren werden, in welchen künftig, zu Folge der mit benachbarten Staaten abgeschlossenen Grenzreßze, entweder zweifelhafte und verdunkelte Grenzen festgestellt werden, oder Gebietsabtretungen stattgefunden haben, wobei ich Sie, die Minister der Justiz und des Innern und der Polizei, ermächtige, in solchen Fällen den Zeitpunkt, mit welchem die preußische Gesetzgebung in das neu erworbene Gebiet eingeführt werden soll, durch ein in die Amtsblätter der betreffenden Provinz aufzunehmendes Publikandum zu bestimmen.

**4<sup>e</sup>. Gesetz betreffend die Publikation der Gesetze. Vom 3. April 1846. (G.S. S. 151.)**

Wir z. z. verordnen zur Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen über die Publikation der Gesetze auf den Antrag unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Landesherrliche Erklasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung<sup>16)</sup> ohne Unterschied<sup>16a)</sup>, ob sie für die ganze Monarchie, oder für einen Theil derselben bestimmt sind.

16) Organische Erklasse in Staatswirtschaftsangelegenheiten und über Gegenstände der Finanzverwaltung haben die Behörden zu befolgen, wenn sie auch nicht auf diesem Wege publicirt worden sind. Darauf gründet sich wohl das Pr. 1682, vom 30. Jan. 1846 (Entsch. XII, 145): Den fiskalischen Behörden ist nicht gestattet, einen nach älteren Gesetzen gerechtfertigten Anspruch gegen einen Unterthan durchzuführen, wenn der Landesherr in einem neueren Erklasse — falls derselbe auch nicht durch die G.S. publicirt wäre, sondern nur sonst kein Bedenken gegen die Wirklichkeit des Erlasses besteht, — seinen Willen, daß ein solcher Anspruch fortan nicht erhoben werden sollte, fundergegeben hat. — Dasselbe wird von Erlassen angenommen, welche das Verhältniß der Beamten betreffen und das dienstliche Verhalten derselben normieren. Zu dieser Gattung rechnet man auch eine, nur ihrem Inhalte nach durch ein Circ. d. S.M. vom 12. Nov. 1830 (Jahrb. Bd. XXXVI, S. 294) mitgetheilte Kabinetsbestimmung v. 7. Juli 1830, wonach keinem Beamten wegen Verkürzung von Diensteinkünften, oder Ermäßigung von Düäten und Auslage-Eiquidationen der Rechtsweg geflattert ist. Erl. des G. zur Entsch. der Komp.-Konf. v. 6. April 1851 (S.M.Bl. S. 191). Die Wissenschaft hat hierbei keine Stimme. (4. A.) Dies ist endlich durch das G. v. 24. Mai 1861 (Bis. 21 b zu §. 85, II, 10) abgeändert.

Uebrigens ist rechtsgrundätzlich angenommen:

a) Organische Verordnungen über Gegenstände der Staatswirtschaft und Finanzverwaltung bedürfen zu ihrer verbindlichen Kraft der besonderen Publikation nicht.

b) Die Gültigkeit älterer, vor Publikation des A. R. erlassener Gesetze ist durch das Publicationspatent (zum Anhange) vom 1. April 1803 von deren Aufnahme in die akademische Ediktenammlung und in das neue Archiv nicht abhängig gemacht. Erl. des Obertr. vom 21. Dez. 1854 (Archiv für Rechtsw. Bd. XVI, S. 101).

16a) (3. A.) Wenn nicht in dem betreffenden Gesetze selbst eine andere Verkündigungsart vorgeschrieben ist, wie z. B. in der R.O. v. 2. Juli 1836, betr. das Verbot der Strohdachbedeckungen in der Rheinprovinz, welche a. C. die Vorschrift enthält: „diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen“. Der Polizeirichter hatte gleichwohl von der Anlage der Uebertragung dieses Verbots freigesprochen, weil eine die ganze Rheinprovinz betreffende Vorschrift durch die Gesetzsammlung hätte publicirt werden müssen, um verbindliche Kraft zu erlangen. Allein das Obertr. hat durch eine Entsch. v. 6. Nov. 1856 wegen der Schlussbestimmung der gedachten R.O., worin ein spezieller Auspruch des Gesetzegebers über die Art der Verkündigung des vorliegenden Gesetzes geschehen werden müsse, die so erfolgte Verkündigung als rite geschehen anerkannt. Goldammer, Archiv, Bd. V, S. 1, Nr. 6.

§. 2. Ist in einem durch die Gesetzesammlung verkündeten Erlass der Zeitpunkt bestimmt<sup>17)</sup>, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen.

Enthält aber das verkündete Gesetz eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft in dem Regierungsbezirk Potsdam mit Berlin mit dem achten Tage; in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem neunten Tage; in den Regierungsbezirken Stralsund, Cölln, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem elften Tage; in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem zwölften Tage; in den Regierungsbezirken Danzig, Münster und Arnswberg mit dem dreizehnten Tage; in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, so wie in der Rheinprovinz, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzesammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

45. S., die Einführung und Publikation der preuß. Gesetze in den neu erworbenen Jade-Gebieten betreffend, v. 14. Mai 1855. (G.S. S. 306.)

§. 3. Die Gesetzeskraft der für die Jade-Gebiete erlassenen Gesetze und Verordnungen tritt mit dem vierzehnten Tage von dem Ablaufe desjenigen Tages ein, an welchem das betreffende Stück der Gesetzesammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 3. Auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetz Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit<sup>18)</sup>, nach denselben sich zu achten, erst mit dem im §. 2 bestimmten Zeitpunkte.

§. 4. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Mai d. J. in Kraft. Nach seinen Bestimmungen sind nur diejenigen Erlasse zu beurtheilen, welche an eben diesem Tage oder späterhin als Gesetze verfügt werden. Auch treten von da ab alle dem vorliegenden Gesetz entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

46. Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheile, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (G.S. S. 555) der preußischen Monarchie einverlebt worden sind. Vom 1. Dezember 1866 (G.S. S. 743).

Wir sc. verordnen für diejenigen Landestheile, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der preußischen Monarchie einverlebt worden sind, was folgt:

§. 1. Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die zu Berlin erscheinende Gesetzesammlung für die Königl. Preußischen Staaten, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind.

§. 2. Ist in einem durch die Gesetzesammlung (§. 1) verkündeten Erlass der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen. Enthält aber der verkündete Erlass eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft mit dem zwölften Tag nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzesammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 3. Auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetz Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach denselben sich zu achten, erst mit dem im §. 2 bestimmten Zeitpunkte.

§. 4. Die nähere Bezeichnung derjenigen Behörden und Beamten, welche verpflichtet sein sollen, die Gesetzesammlung (§. 1) auf ihre Kosten zu halten, wird einer besonderen Königlichen Verordnung vorbehalten.

§. 5. Zur Publikation anderer, als der im §. 1 bezeichneten landesherrlichen Erlasse und all-

17) Die Schule nennt die Zeit bis dahin „vacatio“. Ein Beispiel davon giebt im R.R. die Lex Julian et Papia Poppaea.

18) Darüber war man vorher in Zweifel. Nach dieser Bestimmung ist es so anzusehen, als wenn vor Eintritt des Zeitpunkts das Gesetz als solches noch nicht existire, so daß weder ein Recht, noch eine Pflicht, sich darnach zu achten, vorher zur Entstehung kommt. Nach Eintritt ist es gleichgültig, ob man das Gesetz kennt, oder nicht. Vergl. §§. 12 u. 13.

gemeiner Anordnungen der Behörden in den einzelnen Landesheilen die geeigneten Organe zu bestimmen, bleibt dem Minister des Innern überlassen \*).

§. 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1867 in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden bisherigen Vorschriften sind von da ab aufgehoben.

Urkundlich x.

4 b. Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landesheilen, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (G.S. S. 875, 876) der Preußischen Monarchie einverlebt worden sind. Vom 29. Januar 1867 (G.S. S. 139).

Wir x. verordnen für diejenigen Landesheile, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverlebt worden sind, was folgt:

§. 1 bis 5 (lauten wie die §§. 1 bis 5 des Zusatzes 4 E)\*\*).

\* ) Allg. Verf. des J.M. vom 31. Dezember 1866, betr. die Anschaffung der Gesetzesammlung und des interimistisch eingeführten Amtsblatts in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesheilen (J.M.Bl. 1867, S. 2).

In Gemäßheit der Allerh. Verordnung vom 1. d. M., betreffend die Publikation der Gesetze in den neu erworbenen Landesheilen, hat der Herr Minister des Innern unterm 27. d. M. bestimmt, daß als dasjenige Organ, durch welches die im §. 5 der Verordnung gedachten landesherrlichen Erlasse und allgemeinen Anordnungen der Behörden zu veröffentlichten sind, in Hannover und Cassel ein neues Blatt unter dem Titel „Amtsblatt für Hannover“, beziehungsweise „Amtsblatt für Hessen“ erscheinen, für Nassau dagegen das dortige Intelligenzblatt und für Frankfurt das dortige Amtsblatt bis auf Weiteres benutzt werden soll. In diesen Blättern werden auch Titel, Datum und Nummer der in der Gesetzesammlung für die Preußischen Staaten publizierten Gesetze, sowie diese Gesetze selbst, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, bekannt gemacht werden. Die bisherige Gesetzesammlung des ehemaligen Königreichs Hannover, die Sammlung von Gesetzen x. für das ehemalige Kurfürstentum Hessen und das Verordnungsblatt zur Publikation der Gesetze und Verordnungen der höheren Landesstellen im ehemaligen Herzogthum Nassau hören mit dem 1. Jan. 1867 zu erscheinen auf. Sämtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamte in den neuen Landesheilen werden hierauf mit dem Benenken benachrichtigt, daß die Gesetzesammlung für die Preußischen Staaten und die oben genannten interimistisch eingeführten Amtsblätter vom 1. Januar 1867 ab bei der Postanstalt zu bestellen sind. Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, die Kosten für die Anschaffung der Gesetzesammlung und das Amtsblatt für den betreffenden Gerichtsbezirk, welche sofort zu bewirten ist, aus dem Büreauosten-Fonds zu bestreiten.

\*\*) Auf Grund des §. 5 ist die nachstehend Allg. Verf. des J.M. v. 18. Mai 1867, betreffend die Anschaffung der Gesetzes-Sammlung x. in den durch die Gesetze vom 24. Dez. v. J. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesheilen, ergangen.

In Gemäßheit der Allerh. Verordnung v. 29. Januar d. J., betreffend die Publikation x., hat der Herr Minister des Innern unterm 4. d. M. für das Gebiet der ehemaligen Herzogthümer Holstein und Schleswig bis auf Weiteres „das Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein“ zu demjenigen Organ bestimmt, durch welches die im §. 5 der Verordnung bezeichneten landesherrlichen Erlasse und allgemeinen Anordnungen der Behörden zu veröffentlichen sind. In diesem Blatte werden auch Titel, Datum und Nummer der in der Gesetzesammlung für die Preußischen Staaten publizierten Gesetze, sowie diese Gesetze selbst, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, bekannt gemacht werden.

In gleicher Weise ist zum Publications-Organ bestimmt worden:

für Hersfeld, Orb und Böhl „das Amtsblatt für Hessen“;

für Homburg, Biedenkopf, Gießen, Rödelheim und Nieder-Urfel das jetzige Regierungsblatt für den Bezirk des Civil-Kommisariats zu Homburg; letzteres jedoch nur einstweilen und bis zur Organisation des Regierungsbezirks Wiesbaden — §. 2 der V. vom 22. Februar d. J. (G.S. S. 273) —, wonächst das Intelligenzblatt für Nassau an seine Stelle treten wird.

Sämtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamte in den oben angegebenen Landesheilen werden hiervom mit dem Benenken benachrichtigt, daß die Gesetzesammlung, das Verordnungsblatt und in Gemäßheit des allerh. Erlaßes vom 12. Dezember 1866 (J.M.Bl. S. 347) auch das im Büreau des Justizministeriums redigierte Justizministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, welches auch für die bezeichneten Landesheile zum Publicationsorgan der an die Justizbehörden und Beamtten in denselben ergebenden allgemeinen Verfügungen benutzt wird und außer den Justizbehörden auch von den Anwalten und Notaren anzuschaffen ist, vom Beginne des laufenden Jahres ab bei der Postanstalt zu bestellen sind. Die Kosten Seitens der Behörden sind aus dem Büreauosten-Fonds zu bestreiten. (J.M.Bl. S. 148.)

§. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden bisherigen Vorschriften sind hiermit aufgehoben.

Urkundlich x.

41. Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867 (Bundesges. Bl. S. 24).

Wir x. verordnen zur Ausführung der Artikel 2 und 17 der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund, im Namen des Bundes, was folgt:

§. 1. Für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes wird in Berlin ein „Bundesgesetzbuch des Norddeutschen Bundes“

erscheinen, durch welches sämmtliche Bundesgesetze (Art. 2 der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes), und Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums (Art. 17) verkündet werden sollen.

§. 2. Der Tag der Ausgabe des Bundesgesetzbuches in Berlin (Art. 2 der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes) ist auf dem Blatte anzugeben.

§. 3. Die Herausgabe des Bundesgesetzbuches erfolgt im Bureau des Bundeskanzlers.

Urkundlich x.

§. 12. Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staats<sup>19)</sup> sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten; und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen<sup>20)</sup>.

§. 13. Nur in dem Falle, wo vorhin erlaubte, oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt, oder verboten worden, soll der Uebertreter mit dem Einwande:

19) Fremde also, welche sich vorläufige im Lande anhalten, sind hier nicht mit gemeint. Diese Fassung ist nicht ungenau oder zufällig, wie unten der §. 34 zeigt, sie hat eine geschichtliche Veranlassung. In Beziehung auf Zu widerhandeln gegen verbietende Gesetze nahm man fast allgemein an, daß Freunde die besonderen Gesetze des Landes oder des Ortes, wo sie sich seit Kurzem aufzuhalten, nicht gekannt hätten, und ließ die Entschuldigung der Unwissenheit gelten. Böhmer ad Carpov., Qu. 149, obs. 4, n. 67; Strubel, rechtl. Th. II, Bd. 118 u. Th. IV, Bd. 28; Duijstorp, peinl. R. Th. I, §. 48. Hierauf bezieht sich die Bestimmung des folg. §. 13.

20) Allgemeine Regel ist hier nach, daß ein Rechtsirrtum nicht angenommen werden darf, wegen desselben Grundes, aus welchem auch das R.R. in der Regel keine Rücksicht auf den error juris nimmt, nämlich weil die Rechtsnorm gewiß sei und daher von Jeden, wenn er selbst sie nicht wisse, durch Erklärung leicht in Erfahrung gebracht werden könne, folglich Jeder seine Unkenntnis nur seiner eigenen groben Nachlässigkeit beizumessen habe, wovon er selbst die Folgen tragen müsse. L. 2, L. 9, §. 3 D. de juris et facti ignorancia (XXII, 6). Um dem Irrtenden eine solche Nachlässigkeit vorzuwerfen und deshalb auf den Irrtum nicht Rücksicht nehmen zu wollen, muß der Gegenstand des Irrtums eine als gewiß anzusehende Vorschrift sein, d. h. der Irrtum muß sich auf das Dasein und den Inhalt des Gesetzes beziehen: „et tam si Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen.“ Die Unwissenheit über juristische Thatachen (error facti) wird nicht berücksichtigt gelassen. Ein von beiden zu unterscheidender Irrtum bezieht sich auf die Auffassung des Inhalts der Rechtsnorm und auf die Unterordnung der Thatachen unter die Rechtsregel, oder auf die streitigen Rechtsätze. Was zehn Rechtsverändige so auslegen, das verstehen zehn Anderen anders, und Andere noch wieder anders, und doch kann nur die eine Meinung die wahre Rechtsnorm sein, alle anderen müssen Irthümler sein. Soll man hier dem Irrtenden eine grobe Nachlässigkeit vorwerfen dürfen? Im Gegenteil: er strengt alle seine Geisteskräfte an, das Wahre zu erkennen. Man rechnet daher diesen Irrtum nicht zu den Fällen des Rechtsirrtums, sondern zu den des fälschlichen, weil der Irrtum im Grunde in der fehlerhaften Erkenntniß der Thatachen und in der unrichtigen Subsumtion derselben unter die Rechtsregel beruht. v. Savigny, Bd. III, S. 327 ff. u. 470. Bergl. L. 38 D. de cond. ind. (XII, 6). Das A. R.R. erwähnt gleichfalls nicht dieses dritten Falles von Irrtum, daher man ihn notwendig zu den Fällen der juristischen oder des fälschlichen rechnen muss. Nach der Fassung des §. 12 muß man sich für den fälschlichen Irrtum entscheiden. Ueber den Irrtum bei der condicio indubii unten I, 16, §. 167 „Jeder Irrtum“ und die Ann. dazu.

(5. A.) Die zu vermutende Kenntniß eines Gesetzes umfaßt auch die Kenntniß seines Gebiets. Von dem Grundsätze des §. 12 sind Polizeiverordnungen nicht ausgeschlossen. Erl. des Obertr. vom 6. April 1868 (Arch. f. Rechtss. Bd. LXXI, S. 111).

daz er, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen, annoch gehört werden<sup>21)</sup>.

Anwendung der Gesetze. §. 14. Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden<sup>22)</sup>.

§. 15. Die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befindene und gehörig publicirte Erklärung eines älteren Gesetzes aber giebt, in allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen, den Ausschlag<sup>23)</sup>.

§. 16. Soll nur die äußere Form einer Handlung geändert und diese Vorschrift bei allen noch abzuändern möglichen Handlungen beobachtet werden, so muß das Gesetz hiezu eine hinlängliche Frist bestimmt haben<sup>24)</sup>.

§. 17. Frühere Handlungen, welche, wegen eines Mangels der Formlichkeit, nach den alten Gesetzen ungültig sein würden, sind gültig, in so fern nur die nach den neuern Gesetzen erforderlichen Formlichkeiten, zur Zeit des darüber entstandenen Streits, dabei angetroffen werden<sup>25)</sup>.

21) In Anwendung auf Delikte finden sich im R.R. eine Reihe von Ausprägungen, welche von einer Unterscheidung zwischen Delikten, die schon abgefehren von positiven Strafgesetzen für strafbar gelten, und solchen Handlungen, deren Strafbarkeit ein bestimmtes Verbot erfordert, ausgehen. Bei den Delikten der zweiten Klasse wird zwar auch nicht die Unkenntniß des Strafgesetzes nachgesehen, indem man von Jedem fordert, das Dasein des Gesetzes zu wissen. Aber man nimmt in vielen Fällen Rücksicht darauf, wenn der Handelnde zwar das Gesetz kennt, doch über die strafbare Beschaffenheit seiner Handlung irrt. In diesem Hause wird bei Strafgesetzen von ganz positiver Natur gewissen Klassen von Personen (Frauen, Landleuten, Soldaten, Minderjährigen) Nachsicht gewährt. Eine ähnliche Ausnahme von der Regel des §. 12 macht hier der §. 15 bei unerlaubten Handlungen, und zwar ohne Belästigung auf gewisse Klassen von Personen. — Manche gemeinrechtsliche Juristen dachten bei Anwendung dieser Ausnahme an das Erforderniß der Neuheit des Gesetzes und suchten nach einer Begrenzung in der Zeit. (Cunistor, peint. R. Th. I, §. 48; Glüd, Kommentar I, S. 294 u. A.) Von dieser Auffassung waren auch die Ber. des G.B. anfangs ausgegangen: der ungearbeitete Entwurf bestimmt 4 Wochen nach der Publikation. Im G.B. aber erischen der §. 13 in seiner jetzigen Fassung, und es ist nicht ersichtlich: wie er in dieser Fassung in das zum Drucke bestimmte Manuskript gekommen ist. (Gesetzesr. Mot. zum §. 7 des Entw. S. 103.) Augenscheinlich entspricht die Vorschrift, wie sie jetzt ist, dem Sinne ihres Vorbildes besser. (4. A.) Das Obertr. hat angenommen, daß der §. 13 nach der neuern Gesetzesgebung über die Publikation der Gesetze und Verordnungen für aufgehoben erachtet werden müsse. Niemand könne sich mit der Unbefanntheit der gehörig verblüdeten Gesetze und Verordnungen entschuldigen. Erl. v. 4. Sept. 1863 (J.M.BI. S. 254).

22) Diese Vorschrift ist nur auf Gesetze des materiellen Rechts, die nach §. 1 der Einleitung Gegenstand des Landrechts sind, zu beziehen. R.O. vom 11. Okt. 1839 (G.S. S. 329). — Vergl. u. §. 51 u. o. Publ.-Pat. §. VIII. Ueber die Anwendung dieser Regel des §. 14 auf die einzelnen Rechte und Rechtsverhältnisse s. o. die Anmerk. 25 zu §. VIII, u. unten Anm. 74, Abf. 2 zu §. 66, Tit. 4.

(4. A.) Hinsichtlich der Pflicht zur Urkundenedition kommen, — wenn dieselbe nicht aus einem in früherer Zeit vertragmäßig oder vermöge besonderer Rechtsmittel bereit erworbenen Rechte, sondern lediglich aus den früheren tatsächlichlichen Verhältnissen hergeleitet wird, — nicht die früher geltend gewesenen, sondern die zur Zeit der verlangten Edition geltenden Gesetze zur Anwendung. Erl. des Obertr. v. 1. Febr. 1856 (Archiv f. Rechtsr. Bd. XX, S. 105).

23) Der Satz ist unbestritten und uralt. Vergl. Nov. 19 praeſ. i. f. u. c. 1. Die daneben stehende hiervorn verschiedene Regel des §. IX im Publ.-Pat. ist bloß transitorisch. Ob eine Verordnung des Gesetzgebers eine authentische Auslegung eines älteren Gesetzes sei, ist eine Thatache, worüber der Richter zu befinden hat. Vergl. Pfeiffer, pralt. Ausführungen (Hannover 1828) Bd. II, S. 385. Fehlt die Erklärung des Gesetzgebers darüber, so kann die Frage zweifelhaft sein; eine Rechtsregel kann selbstverständlich über eine Thatache nicht entscheiden. Der Auspruch des Obertr. in der in Simon's Rechtspr. Bd. III, S. 308 mitgetheilten Entscheidung v. 6. Juni 1833: „Soweit das neue Gesetz den Grund der älteren Verordnung bestimmt angibt, erklärt und erläutert es zugleich dasselbe;“ bezieht sich auf die B. vom 11. März 1818 und das darauf bezügliche spätere Gesetz vom 9. Juni 1827, mit dessen Auslegung es sich beschäftigt; und darf für einen allgemeinen Grundsatz nicht genommen werden. In anderen Fällen kann ein neues Gesetz den Grund des alten sehr wohl angeben und doch Neues verordnen.

24) Diese Vorschrift giebt der Gesetzgeber sich selbst und ist hier ohne alle praktische Bedeutung.

25) Vergl. §§. 42 u. 43, Tit. 3 und §. XI des Publ.-Pat., auch Note 24 zu §. VII des Publ.-

**§. 18. Aufgehoben<sup>25a)</sup>.**

**§. 19.** In sofern aber aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entspringen, muß auf die Gesetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rücksicht genommen werden<sup>25b)</sup>.

**§. 20.** Ist es zweifelhaft: ob das Verbrechen vor oder nach der Publikation des

Bat. — Das Verhältniß des §. 17 der Einl. zu dem §. 43, Tit. 3 hat Zweifel und Meinungsverschiedenheit veranlaßt. Nach allgemeinen Rechtsgrundlagen gilt die Regel: daß als Bedingung der Gültigkeit positiv vorgeschriebene Form der Rechtsgeschäfte wird nach dem Gesetz beurtheilt, welches zur Zeit der unternommenen Rechtshandlung gilt (*tempus regit actum*). Ann. 25 zu §. VIII des Publ.-Bat. Diese Regel findet sich als bleibend ausgesprochen im §. 42, I., 3; sie findet sich gleichmäßig ausgesprochen in den transitorischen Bestimmungen des Publ.-Bat. §§. XI und XII; sie wird auch anerkannt von gemeinrechtlichen Schriftstellern. Beber, über Rückwendung der Gesetze, S. 90 u. ss. Nur in der Beziehung, wenn das neue Gesetz die Form eines Rechtsgeschäfts erledigt, ist von der Allgemeingültigkeit der Regel die Ausnahme von Einigen behauptet worden, daß, wenn die neue Form beobachtet worden sei, diese zur Aufrechthaltung des Geschäfts genüge. Glück, Komment., §. 21 a. E. (Bd. I, S. 147). Der dort als Gemähdemann genannte Voet, Comm. I, 3, §. 17, ist hierüber unbestimmt. Diese Meinung war bei der Absaffung des Entwurfs ohne Einfluß geblieben. Einl. §. 19. Suarez aber fand, bei der revision monitorum, daß es doch zwei Fälle gebe, wo ein neues Gesetz allerdings ad casus praeteritos gezogen werden könnte, nämlich a) bei Strafgesetzen, b) wenn es die Form, woran vorhin die Gültigkeit einer Handlung gebunden war, simpliciter und abkürzt, z. B. bei den Solemnitäten der Testamente. Diese Ansicht fand Beifall und so entstand der §. 17. (Bornemann, Shalem I, S. 193.) Hierbei aber hatte man nicht daran gedacht, daß der §. 43, I, 3 dieser Ausnahme vordeute, indem er verordnete: Eine Handlung, die wegen Verabfassung der gefährlichen Form vom Anfang an nichtig war, kann in der Folge niemals gültig werden. Beide Sätze können nicht nebeneinander bestehen. Man hat sie vereinigen wollen, dadurch, daß jeder Bestimmung eine andere Beziehung zugedriessen worden ist. Das ist jedoch unrichtig: beide betreffen einen und denselben Gegenstand, nämlich die positive Form der Rechtsgeschäfte in Beziehung auf die Zeit. Der Ausdruck „Handlungen“ bezeichnet den Gattungsbegriff für alle Rechtsgeschäfte oder juristische Thatfachen, und umfaßt sowohl Verträge als einseitige Rechtshandlungen. Das Obertr. (I. Senat) hat in dem Pr. 2097, vom 8. Februar 1849 (Entsch. XVII, S. 509) ausgesprochen: Die Vorschrift des §. 17 der Einleitung findet auf die Form von Verträgen keine Anwendung. Der gleiche Anspruch ist schon vorher von dem IV. Senat am 19. Mai 1848 (Rechts. Bd. IV, S. 106) gethan. Dort wird als Grund behauptet, daß solches aus dem Wesen eines Vertrages folge und auch nach §. X des Publ.-Bat. angenommen werden müsse. Die Bestimmung dieses §. X ist aber gar nicht auf den Fall, wo ein neues Gesetz eine mildere Form einführt, zu beziehen und hat auch an sich, als eine transitorische, gar nicht die Kraft, einen als bleibend vorgeschriebenen Grundsatz des Gesetzbuchs selbst wieder aufzuheben. Was aber das geltend gemachte Wesen eines Vertrages betrifft, so ist daraus ganz gewiß nicht eine als Bedingung der Gültigkeit vorgeschriebene positive Form (nur von einer solchen handelt es sich) abzunehmen; sonst könnten die positiven Formen von den verschiedenen Gesetzegebern nicht so sehr verschieden und willkürlich vorgeschrieben sein. Auf gültigen Rechtsgründen beruht darnach die Beschränkung der allgemeinen Bestimmung des §. 17 nicht; der Anspruch ist weiter nichts als der gewiß nicht zu tabellirende Behelf der Praxis, den Widerspruch zu befeißen. Damit wäre man seiner jedoch erst bei Verträgen ledig, bei einseitigen Handlungen bleibt er sieben. Aber auch in dieser Beziehung trägt die völlig unpraktische Bestimmung die Unwirksamkeit in sich, in dem sie „die nach den neueren Gesetzen erforderlichen Formlichkeiten“ fordert. Hieran anknüpfend sagt das Pr. des Obertr. vom 20. Febr. 1849 (Entsch. XVIII, S. 242, Nr. II): „Ist eine nach älteren Gesetzen zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts vorgeschriebene Formlichkeit nicht beobachtet, so wird, wenn ein neueres Gesetz von dieser Formlichkeit absieht, das früher abgeschlossene Geschäft nicht darum allein, sondern nur dann gültig, wenn alle von dem neueren Gesetz als wesentlich vorgeschriebene Formlichkeiten beobachtet sind.“ Nun müßte es doch wohl ein höchst sel tener Zufall sein, wenn jemand eine Rechtsausübung nach anderen als den gerade vorgeschriebenen Formlichkeiten vollzogen hätte, und die beobachteten Phantasieformlichkeiten mit denjenigen Formen übereinstimmen sollten, welche ein noch nicht einmal in Auseinandersetzung stehendes älteres Gesetz vorschreiben wird. Auf diese Weise hat die Praxis den Widergriff der Gesetzesgebung genügend ausgeglichen.

25a) Durch Art. VII des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851. (3. A.) Der §. 18 lautet: „Die Wiederher der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch denjenigen Uebertreter zu Statthen, an welchem diese Strafe, zur Zeit der Publikation des neueren Gesetzes, noch nicht vollzogen war.“

25b) Ist eine bloße Anwendung der Regel. Ann. 25 zu §. VIII des Publicationspatents.

neuen Gesetzes vorgefallen sei, so muß, bei Bestimmung der Strafe<sup>26c)</sup>, das mildere Gesetz zum Grunde der Entscheidung genommen werden.

§. 21. Uebrigens stehen, bei Beurtheilung einzelner Streitfragen, die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besondern Statuten und diese endlich den auf anderen Art wohlerworbenen Rechten nach<sup>26d)</sup>.

Wen die  
Gesetze ver-  
binden.<sup>26e)</sup>  
Ueber-  
haupt.<sup>26f)</sup>

§. 22. Die Gesetze des Staates<sup>27)</sup> verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes<sup>28)</sup>, Ranges und Geschlechts.

§. 23. Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse<sup>29)</sup> eines Menschen wer-

25) Für den Civilpunkt ist diese Vorschrift nicht präjudizierlich; im Civilprozeß dienen die allgemeinen Beweisregeln zur Richtschnur.

26) Kommen verschiedene Territorialrechte innerhalb desselben Gebiets, die nicht neben einander, sondern in dem Verhältnisse der Unterordnung zu einander stehen, in Frage, so gilt die Regel: specialis lex derogat generali, oder Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Gemeinrecht. Diese Regel bestätigt der §. 21. Doch leidet die Regel eine Ausnahme in den besonderen Fällen, wo das allgemeine Recht absolut gebietende Vorschriften giebt, wie z. B. die Bestimmung über den Großjährigkeitstermin. Vergl. Note 3 und 9 zum Publ.-Pat.

\*) (5. A.) Meine Abh., Von der Anwendung mehrerer Rechtsquellen (Kollision der Gesetze hinsichtlich des Ortes); in der juristischen Zeitung von 1833, fol. 254 ff., 276 ff., 300 ff., 322 ff., 346 ff.

27) Das Gesetzbuch enthält also nur Territorialrecht, und nach diesem Territorialrecht sollen sich Alle ohne Unterschied reicheln. Der Grund der Rechtsgemeinschaft ist mithin das Staatsgebiet, nicht die Volksabstammung: nationale Rechte gelten nicht, und der bis in die neuere Zeit geduldete Ueberrest davon, das persönliche Recht der Juden, ist nun auch untergegangen. Verf.-Urt. Art. 4 und 12.

28) Die besonderen Standesrechte, welche sonst den Personen, die von Geburt oder Abstammung einem gewissen Stande (Klasse von Einwohnern) angehörten, gemeinnam waren, z. B. das Privat-fürstenthe, sind damit, folgerichtig (i. d. vor. Note), völlig beseitigt. S. o. Note 3 zum Publ.-Pat.

29) Ueberhaupt. Unter dieser Ueberschrift gehen die Verfasser über zur Bestimmung der örtlichen Grenzen der verschiedenen, einander widerstreitenden Territorialrechte und zur Entscheidung der von diesen Grenzen abhängigen Kollisionen. Sie schließen sich dabei an an die damals herrschende Lehre der Statuta personalia, realis und mixta. Personalstatuten nennt man diejenigen Gesetze, welche hauptsächlich über die persönlichen Zustände Bestimmung treffen; Realstatuten heißen die Gesetze, welche hauptsächlich von unbeweglichen Sachen handeln; gemischte Statuten sollen Gesetze sein, welche nach Einigen bloß über Handlungen Vorschriften geben, nach Anderen solche, welche sich über Person und Sache zugleich verhalten, oder auch wohl nur solche, welche die Form der Handlungen zum Gegenstand haben (J. Voß, de statutis §. 4); bei der Begrenzung der Begriffe und in der Anwendung aber findet man eine große Menge ganz verschiedener Meinungen, und man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Lehre wegen ihrer Unvollständigkeit und Unbestimmtheit völlig ungenügend ist, als Grundlage für die Entscheidung der Kollisionsfragen zu dienen. v. Savigny, System VIII, S. 123. Das A. L. R. trifft unter dem Einfluß dieser Lehre in den §§. 23—35 Bestimmungen über die Kollision der Rechte verschiedener Bezirke; doch sind sie, wie zu erwarten, unvollständig und zweideutig wie ihr Vorbild, daher es zu verwundern wäre, wenn es an der Differenziertheit der Meinungen fehle, auf welche man in der Rechtsanwendung wie in der theoretischen Auslegung stößt. — Vorausgesetzt sind bei der Fassung dieser Bestimmungen vielleicht nur die Rechte verschiedener Bezirke innerhalb des pr. Landes, indeß sind die Grundätze auch für die Kollision der einheimischen Rechte mit den Rechten fremder Staaten anwendbar; die Praxis findet solches nicht zweifelhaft.

30) Nicht allein die persönlichen Eigenschaften (die Rechtsfähigkeit), sondern auch die Befugnisse (zu handeln, die Handlungsfähigkeit oder die Wirkung der Rechtsfähigkeit) sollen nach diesem Rechte beurtheilt werden. Damit ist die Unterscheidung der Rechtsfähigkeit an sich und der Wirkungen derselben, worüber man gemeinrechtlich streitet, vermorten. Vergl. §. 35. Auch die besondere Fähigkeit zu gewissen Rechts-handlungen, namentlich die Fähigkeit der Frauenpersonen zur Übernahme von Bürgschaften, ist nach dem Personalstatute zu bestimmen, denn die Unterscheidung mancher Schriftsteller zwischen allgemeiner und besonderer Fähigkeit ist nirgends anerkannt. Außer den persönlichen Eigenschaften und Befugnissen, sowie deren Wirkungen, müssen aber, nach allgemeinen Grundsätzen, gleichfalls nach dem Personalstatute berechnet werden: 1. Das Erbrecht, namentlich: 1. die Testamentsfähigkeit, (daher auch die Fähigkeit, ein Fideikommiss zu gründen, und die gesetzlichen Erfordernisse einer Fideikommisstiftung, wie auch das Obertr. in dem Erl. vom 8. Mai 1865, Arch. f. Rechtsf. Bd. LX, S. 39, anerkannt hat), und zwar bei Veränderung des Wohnsitzes nach der Testamentsverrichtung sowohl nach dem Ortsschutz zur Zeit der Errichtung, als nach den Rechten des letzten Wohnsitzes zur Zeit des Todes; 2. der Inhalt nach dem Personalstatute des letzten Wohnsitzes; 3. die Fä-

higkeit des Erben und Legatars nach deren eigenem persönlichen Rechte; die Erwerbung der Erbhaft aber richtet sich nach dem Rechte des Erbhaftsgerichts (Erl. des Obertr. v. 17. Dezemb. 1855, Arch. f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 186); 4. die Form des Testaments; doch wird hierüber gestritten, indem nach einer anderen Meinung die Regel: *locus regit actum*, Anwendung finden soll. v. Savigny, System, Bd. VIII, S. 365. Das L.R. bestimmt darüber nichts; die Praxis hat sich in letzter Instanz für diese andere Meinung entschieden. Bergl. Erl. des Obertr. v. 6. März 1855 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XVI, S. 270), und vom 3. April 1857 (Entsch. Bd. XXXV, S. 368). S. auch unten, Ann. 44, Nr. IV. 5. Die Intestatorenfolge, nach 1. 12, §. 537; II. 1, §. 495; Ann. §. 78. Wegen des §. 82 des Gml. wird der Grundsatze bestritten, von Vornemann, Pr. R. (2. A.) Bd. II, S. 54 ff. Allein diese Stelle bezieht sich auf Handlungen unter Lebendigen, und das Pr. R. kennt nicht mehrere Erbhaften, sondern nur eine Erbhaft eines Verstorbenen (Pr. D. Tit. 2, §. 121), was nicht passen würde, wenn der §. 82 eine Vorchrift für die Erbfolge enthalten sollte. Auch v. Savigny h. a. d. S. 316 ff. führt den Beweis für die Wahrheit unserer Lehre. Bergl. Entsch. des Obertr. Bd. X, S. 143 ff. u. 177 ff. u. unten, Ann. 42 zu §. 82. Auch viele, wenn nicht die meisten, Gerichte nehmen sie an. S. das Glogauer Urteil v. 1828 in m. Schl. Archiv Bd. II, S. 79 ff. Bergl. den Rechtsfall in Ulrich und Sommer, neues Arch. Bd. VI, S. 476 ff. 6. Erbverträge wie Testamente. II. Das Familienrecht, namentlich: 1. die Ehe mit ihren Folgen und Wirkungen, nach dem Personalstatute des Mannes (II, 1, §. 369), mit Auschluss der Form der Eingehung, wobei zwar die Gesetze des Ortes, wo man sich verbindet, in Betracht kommen, doch aber auch die Ehe in der Form, welche an dem Orte, wo die Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen, vorgeschrieben ist, gültig vollzogen werden kann. Seuffert, Archiv, Bd. II, Nr. 5. 2. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, bei ehelichen Kindern nach dem Personalstatute des Vaters; bei unehelichen nach dem des Kindes. In Beziehung auf uneheliche Kinder sind die Meinungen der Schriftsteller wie der Gerichte, sowohl nach Gemeinen als nach preuß. Rechte verschieden. Eine Meinung führt die Ansprüche aus der unehelichen Zeugung auf ein Delikt (Reichs-Vol. D. 1530, Tit. 83, 1548, Tit. 25, 1577, Tit. 26) zurück und will deshalb aus dem am Orte der Klage geltende Gesetz sehen, weil das Gesetz ein zwingendes, streng positives sei. v. Savigny, Bd. VIII, S. 278. Diesen Charakter hat das französische; die franz. Gerichte nehmen daher eine solche Klage nicht an: das franz. Recht erkennt einen solchen Anspruch gar nicht an und verbietet die Erörterung derselben. Wo aber, wie in Deutschland, der Anspruch an sich rechtliches Dasein hat und die Gesetze verschiedener Länder nur über den Umfang oder über die Bedingungen von einander abweichen, so ist der Charakter derselben als ein positiv gebietender nicht zur Anerkennung gelommen. Daher urtheilen die Gerichte über die Frage: welches Recht zur Anwendung zu bringen, verchieden; die einen sehen auf den Ort der Klage, wie bei Delikten (Seuffert, Arch. für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. II, Nr. 4), die Anderen auf den Ort des Beschlages (ebd. Bd. I, N. 158, Bd. II, Nr. 118). Dabei wird zwischen den Ansprüchen der Geschwächten und den Rechten des Kindes nicht unterschieden. Anders nach pr. Rechte. Anfangs vermutete man auch hiernach, aus Grunde des §. 37, Tit. 3, Th. I A. L.R., beiderlei Ansprüche. In neuerer Zeit aber ist die Unterscheidung, sowohl bei Schriftstellern als in den Gerichten, klar und bestimmt hervorgetreten und die Praxis hat sich nunmehr für die Lehre entschieden, wonach die Rechte des Kindes gegen seinen Erzeuger als Folgen und Wirkungen der persönlichen Eigenschaften (des Status) eines Menschen anzusehen und nach dem Personalstatute des Kindes zu beurtheilen sind. Hieraus gründet sich der Pl.-Beschl. des Obertr. vom 21. November 1849 (Pr. 2158, Entsch. XVIII, 39): „Aus einer Schwangerschaft, welche an einem Orte, wo französisches Recht gilt, stattgefunden hat, steht dem daraus unter der Herrschaft des französischen Rechts geborenen und domicilierten Kind gegen den Schwangeren ein rechtlicher Anspruch auch dann nicht zu, wenn dieser nach dem Beschluss seines Wohnsitzes aus dem Orte des französischen Rechts nach einem Orte verlegt, wo das A. L.R. geistliche Kraft hat.“ Hiermit stimmt der Sab, welcher einer späteren Senatsentscheidung vom 1. Novbr. 1850 (Entsch. XX, 300) vorangestellt ist, und so lautet: „Die Alimentationspflicht des Vaters in Beziehung auf die von seinem Sohn erzeugten außerehelichen Kinder ist nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen, in welchem die Schwangerschaft erfolgt ist.“ nicht überein. Das beruht aber auf einer unrichtigen Aufstellung und Fassung; der Sab ist ein Privaterzeugnis, kein von dem Obertr. ausgehendes Präjudiz; die Gründe der Entscheidung aber sind eben die des Pl.-Beschl. vom 21. November 1849, und enthalten nichts von der Anwendung des örtlichen Rechts der Schwangerschaft, sondern sprechen von dem Wohnsitz der Mutter und des Kindes. (4. A. Noch in dem Erl. des Obertr. vom 3. Dezember 1851 [Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 143] ist der Plenarbeschluss dahin angewendet worden, daß die Rechte des unehelichen Kindes gegen seinen Vater als durch die Gesetze des Geburtsortes (richtiger: nach den Gesetzen des sich nach dem Domizil der Mutter zur Zeit der Niederkunft bestimmenden Domizils) des Kindes bestimmt erachtet werden sind, wenngleich der Vater diesen Gesetzen nicht unterworfen, was allerdings bei unehelichen Kindern ein gleichgültiger Umstand ist. Allein jener Plenarbeschluss vom 21. Novbr. 1849 [Pr. 2158] ist später durch einen Pl.-Beschl., vom 1. Februar 1858, wieder umgestossen. Dieser Pl.-Beschl. ist nach einer langen Diskussion gegen das einstimmige Votum beider Referenten den Sab als Rechtsatz zu Tage gefördert: „Das Recht eines unehelichen Kindes gegen seinen Vater auf Alimente wird in dem Falle, wo die Mutter des Kindes bei

den nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz<sup>31)</sup> hat.

dessen Geburt den Wohnsitz, welchen sie zur Zeit ihrer präsumtiven Schwangerung inne gehabt, aufgegeben hatte, nach dem Gesetz ihres Domizils zur Zeit der Schwangerung beurtheilt.“ [3. M. Bl. S. 115 und Entsch. Bd. XXXVII, S. 1.] Ich nenne dies als rechtsgerichtliche Thatsache. Auf die unerquidliche Begründung ist nicht einzugehen. Da die Zeit der präsumtiven Schwangerung so gering ist, daß die Mutter in Grenzen ein Dutzend Mal ihren Wohnsitz ändern kann, so ist der Satz bodenlos. [5. A. In diesem Falle hilft sich das Oberst. mit dem Satze: non deinceps jus, sed probatio, und sagt: „Aegit der Klägerin aber zur Begründung ihrer Klage der Beweis ob, daß die von ihr erhobenen Ansprüche durch das am Orte der Schwangerung geltende Recht geistlich seien, so muß ihre Klage an dem Umstände scheitern, daß es eben ungerecht ist, ob die Schwangerung auf der linken Rheinseite, deren Gebiet jenen Ansprüchen entgegensteht, oder auf dem Gebiete des Österreiches, wo solche durch das örtliche Recht geistlich sein würden, stattgefunden hat, und es kommt an dem Beweise des entfernten Klagegrundes (fundamendum remotum) schlägt.“ Erl. vom 19. Juni 1866, Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 252.] Eine Lehre gibt dieser Plenarbeschluß: es ist auch auf die Plenarbeschlüsse des Oberst. nicht zu bauen. Es ist weiter in dieser Beziehung, als Ausnahme von der Regel des §. 23, auch angenommen, daß es nicht sowohl auf den Wohnsitz der Geschwängerten im streng rechtlichen Sinne ankomme, als vielmehr darauf, daß sie während der Empfängniszeit einen dauernden Aufenthalt an dem Orte, wo die Schwangerung vorgefallen, namentlich als Dienstbote, gehabt. Erl. des Oberst. v. 15. April 1859 [Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIII, S. 141]. Der Satz, daß die Gesetze des Wohnortes der Mutter zur Zeit der Schwangerung die maßgebenden seien, ist gegen eine neuere Anfechtung von dem Oberst. durch das Erlebnisv. 1. Novbr. 1881 aufrecht erhalten. Entsch. Bd. XI/VII, S. 55.] Dieser Grundsatj findet jedoch nur dann Anwendung, wenn da, wo die Schwangerung stattfand und die Geschwängerte diente, die R. O. v. 4. Juli 1822 und v. 5. Dez. 1835 Gesetzesstrafe haben. Erl. dess. vom 12. Sept. 1859, Archiv f. Rechtsf. Bd. XXXV, S. 43), v. 29. Juni 1865 (Entsch. Bd. L, S. 311) u. v. 19. Juni 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 250). — Als Ausfluß der Statusrechte müssen folgerecht mit der zeitlichen und örtlichen Veränderung des Personalausstauschs sich auch die „Befugnisse“ des Kindes ändern. Hinsichtlich der zeitlichen Veränderung in solches von der Gesetzgebung in der That ausgesprochen, denn das Patent v. 9. Sept. 1814, §. 11 und v. 9. Nov. 1816, §. 14 erlassen den unehelichen Kindern, welche bis dahin unter der Herrschaft des franz. Rechts gelebt haben, die Rechte, welche ihnen das A. L.R. giebt, mit dem Tage der Einführung des A.L.R. zu; das Gleiche muß; wegen Gleichheit des Grundes, auch bei örtlichen Veränderungen gelten, so daß, wenn z. B. ein uneheliches Kind seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des franz. R. in den des A. L.R. verlegt, von diesem Zeitpunkte an ihm die Rechte der unehelichen Kinder gegen seinen Vater zustehen. Ob es solche geltend machen kann, oder nicht, hängt von den Gesetzen des Wohnsitzes des Vaters ab. Wohnt er unter dem franz. Rechte, so ist es unmöglich bei einem franz. Gerichte, wegen des positiven Verbotsgegesetzes; wohnt er unter einem Rechte, welches die Ansprüche des Kindes aus dem Status anerkennt, so können dieselben geltend gemacht werden. (4. A.) Der V. (thüringische) Senat des Oberst. hat in Bezug darauf ausgesprochen, daß die Geltendmachung und Durchführung der einem unehelichen Kinde an dem Orte seiner Geburt auf Grund der dort geltenden Gesetze gegen seinen Erzeuger zufallenden Ansprüche an einem anderen Ort nur unter der Boraussetzung stattfinde, daß auch an diesem Orte jene Ansprüche gesetzlich anerkannt sind. Erl. v. 23. Sept. 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXII, S. 205). (5. A.) III. Der staatsrechtliche Status (status publicus), d. h. der Inbegriff der Eigenschaften und Fähigkeiten, welche eine Person haben muß, um nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts an der Gesetzgebung oder der Regierung und Verwaltung des Staats teilnehmen zu können, gehört nicht in die Sphäre des Privatrechts, daher kann dabei die Frage von der Kollision der Statuten nicht in Betracht kommen; das öffentliche Recht eines jeden Staats ist absolut und ausschließlich maßgebend.

31) Wohnsitz heißt der bleibende Mittelpunkt der Lebensverhältnisse und Geschäfte einer physischen Person. Juristische Personen können keinen natürlichen Wohnsitz haben; man schreibt ihnen jedoch wegen des Bedürfnisses, einen gewissen Gerichtsstand derselben zu begründen, einen künstlichen Wohnsitz zu. Ist ein solcher nicht bei der Gründung der juristischen Person festgestellt, so ist der Sitz des Geschäftsbetriebes derselben dafür anzunehmen. Ueber die Art, wie der Wohnsitz erworben und wieder aufgehoben wird, s. m. Prüb. Recht §. 219. — Wirkungen des Wohnsitzes sind, sowohl nach Röm. als nach heutigem Rechte, außer den Ortslagen, Gerichtsstand (forum domicilii) und Rechtegenossenschaft. Allein beide Wirkungen haben in den heutigen, oder richtiger in den im A. L.R. vorausgesetzten, staatlichen Zuständen andere Beziehungen: weder der Wohnsitz macht nothwendig, wie nach R. R., immer zum Mitgliede der Ortsgemeinde, noch berichtet sich der Gerichtsstand auf die Obrigkeit des Stadt- oder Ortsgebiets, sondern auf die eines Gerichtsbezirks. Die s. g. Eximierten sind nicht der Gerichtsbarkeit der Ortsgerichtschaft unterworfen. II, 8, §§. 6 u. 62. Der Wohnsitz macht also zwar das ihm eigenständliche Recht (lex domicilii) zur Eigenschaft der Person, dieses Recht ist aber nicht das des Ortes, sondern das der Gerichtsbarkeit, welcher die Person vermöge ihres Wohnsitzes und ihrer

5. V. über Aufhebung des eximierten Gerichtsstandes, vom 3. Januar 1849,  
§. 15 (G.S. S. 5).

So lange in einzelnen Provinzen noch besondere Provinzial- oder statutarische Rechte bestehen, welche auf die nach den zeitherigen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande eximierten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, bleibt diese Anwendung für solche Personen und Sachen auch ferner ausgeschlossen.

S. 24. Eine bloße Entfernung aus seiner Gerichtsbarkeit, bei welcher die Absicht, einen andern Wohnsitz zu wählen, noch nicht mit Zuverlässigkeit erhellet, verändert die persönlichen Rechte und Pflichten dieses Menschen nicht<sup>32)</sup>.

S. 25. So langeemand noch keinen bestimmten Wohnsitz hat<sup>33)</sup>, werden seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte seiner Herkunft<sup>34)</sup> beurtheilt.

übrigen persönlichen Eigenschaften unterworfen ist. Dieses ist es, was der §. 23 sagt. Innerhalb eines Gebietes kommen sonst viele Gerichtsbarkeiten vorzommen, deren Entstehungsgründe und Grenzen sehr verschiedenartig waren. Das Jahr 1848 hat hierin eine große Veränderung zur Folge gehabt: die standesherrliche, städtische und Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen, sowie die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten ist aufgehoben; die Gerichtsbarkeit wird überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt. V. d. 2. Jan. 1849, §. 1 (G.S. 1). Seitdem giebt es in den geographisch abgegrenzten Kreisen und Bezirken nur eine Gerichtsbarkeit. Allein die besonderen Rechte, welche in den aufgehobenen Gerichtsbarkeiten mit verschiedenartigen Grenzen in denselben geographischen Bezirke galten, und nach welchen die persönlichen Eigenschaften und Besitznisse der, mit fremden Gerichtsangehörigen in denselben Stadt- oder Landbezirke vermischtewohnenden Gerichtsangehörigen bestimmt wurden, sind beibehalten. (Zus. 5 zu §. 23.) Der §. 23 ist nun nicht mehr nach seinem Vorlaute anwendbar, sondern es muss festgestellt werden, welcher Gerichtsbarkeit eine Person angehören würde, wenn jene Sondergerichtsbarkeiten nicht aufgehoben worden wären, um hiernach das auf sie anwendbare Volksstatut zu ermitteln. — Der Grundatz, daß die persönlichen Rechte durch den Wohnsitz bestimmt werden, gilt ohne Unterschied des Staatsverbandes oder Unterthanenverhältnisses (der Inländer und Ausländer). Das Gesetz v. 31. Dez. 1842 (G.S. 1843, S. 15) betrifft nicht das Privatrecht, sondern staatsrechtliche Verhältnisse.

32) Wird aber ein anderer Wohnsitz erworben, so verändern sich damit auch die persönlichen Rechte. Das ist der Gegensatz der Bestimmung. Das Aufgeben des Wohnsitzes allein, ohne die Erwerbung eines neuen, hat diese Wirkung nicht, vielmehr bleiben die persönlichen Rechte nach dem Statut des aufgegebenen Wohnsitzes bis zur wirklichen Begründung eines neuen Wohnsitzes unverändert, weil eben bis dahin noch keine Veränderung eingetreten ist. Die scheinbar entgegenstehenden §§. 22 — 25, Tit. 2 Pr.-D. betreffen bloß den Gerichtsstand. Der folgende §. 25 der Einleitung bezieht sich auf den Fall, wo die Person noch überhaupt keinen, von ihrer Herkunft verschiedenen Wohnsitz begründet hat. Ist dieses geschehen, so ist damit das Recht der Herkunft verändert und kann nicht von selbst wieder entstehen. Der Satz aber, daß die persönlichen Rechte sich mit dem Wohnsitz ändern, hat keine Anwendung auf schon erworbene Besitznisse, namentlich nicht auf die schon erworbene Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit (Volljährigkeit). Diese geht nicht wieder verloren, wenn ein großjährig Erklärter, oder nach dem Rechte seines Wohnsitzes mit Zurücklegung des 20sten Jahres großjährig Gewordener einen neuen Wohnsitz an einem Orte nimmt, wo die Minderjährigkeit länger dauert. Hierüber sind Schriftsteller und Praxis einig. R. v. 2. Novbr. 1789 (Klein, Annal. IV, S. 172); R. v. 24. Januar 1815 (Jahrb. Va, S. 7); R. v. 19. März 1798 (Stengel IX, 255); Entsch. der G.K. vom 24. Januar 1798, Nr. 2 (Klein IV, 197); R. vom 28. August und v. 5. Januar 1813 (Jahrb. I, 203 u. II, 186). Vergl. auch Ueberkunst mit Sachsen v. 15. März 1821, §. 3 (G.S. S. 39). Einige gemeine rechtliche Schriftsteller, z. B. Lauterbach, de domicilio §. 69; Hert, de collisione legum §. 5 i. f., waren anderer Meinung.

33) Damit ist ein Wohnsitz gemeint, welchen eine Person sich selbstständig errichtet hat. Wenn jemand zu der Zeit, wo es daran kommt, keinen solchen Wohnsitz hat, so ist die Ursache davon entweder, daß er den erworbenen gebauten Wohnsitz wieder aufgegeben und noch keinen neuen begründet hat. Für diesen Fall ist der §. 24 der Einl. bestimmt. S. die vorige Note. Oder er hat überhaupt noch keinen eigenen Wohnsitz gehabt. Auf diesem Fall bezieht sich dieser §. 25.

34) Darunter ist nicht der Geburtsort zu verstehen, sondern die oris oder der Ort, an welchem zur Zeit der Geburt des Menschen, oder im Falle der Veränderung zur Zeit der Verbindung der väterlichen Gewalt über ihn, der eheliche Vater desselben seinen Wohnsitz hatte. Pr.-D. Tit. 2, §§. 17 — 20; A. 2. R. II, 2, §. 60. Der Grund ist, weil das Kind den Wohnsitz des Vaters theilt. Vergl. R. v. 17. März 1794 (Klein, Annal. Bd. XIV, S. 324, und Voetius, Commentar. V, 1, §. 92 a. E.). Das Gleiche gilt von Ehefrauen, welche den Wohnsitz des Ehemannes haben (Pr.-D. Tit. 2, §§. 87; A. 2. R. II, 1, §§. 175, 679). Domicilium matrimonii. L. 5 D. de ritu nupt. XXIII, 2; L. 65 D.

§. 26. Ist der Ort seiner Herkunft unbekannt, oder außerhalb der königlichen Lande<sup>35)</sup>, so gelten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, oder die besonderen Gesetze seines jedesmaligen Aufenthaltes, so wie nach den einen, oder den andern, eine von ihm unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann.

§. 27. Hat jemand einen doppelten Wohnsitz<sup>36)</sup>, so wird seine Fähigkeit zu handeln, nach den Gesetzen derjenigen von beiden Gerichtsbarkeiten beurtheilt, welche die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstigen.

*Bei beweglichen Sachen.* §. 28. Das bewegliche Vermögen eines Menschen wird, ohne Rücksicht seines gegenwärtigen Aufenthaltes, nach den Gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit desselben beurtheilt<sup>37)</sup>. (§. 23 sqq.)

de jud. V, 1; L. 9 C. de incolis; L. 38, §. 3 D. ad munie. L, 1) und nach Auflösung der Ehe, bis zur willkürlichen Veränderung, auch behalten. (Pr.-D. Tit. 2, §. 90; A. L.R. II, 1, §. 738; L. 22, §. 1 D. ad mun.) Uneheliche Kinder haben, so lange sie nicht legitimirt sind, den Wohnsitz der Mutter. (Pr.-D. Tit. 2, §§. 21 u. 99; A. L.R. II, 2, §. 640.) Desgleichen haben selbstständige Dienstboten und Hausoffizienten den Wohnsitz ihrer Herrschaft. (Pr.-D. Tit. 2, §. 13; A. L.R. I, 1, §. 4. — Pr. des Oberst. 489, vom 25. Juni 1838. Das scheinbar entgegengesetzte Gesetz v. 31. Debr. 1842, §. 2 [G.S. 1843, §. 8] betrifft bloß politische Verhältnisse.) — Die §§. 22 — 25 betreffen nur den Gerichtsstand des Wohnsitzes, und sind dem §. 23 des Einl. nicht entgegen.

35) Die Ausnahme von der Regel ist erst in Folge von Erinnerungen gegen den Entwurf aufgenommen, um eine praktische Schwierigkeit zu beseitigen, welche aus der Unbekanntheit mit dem im Auslande geltenden Rechte bei uns entstehen möchte. (Bornemann, System, Bd. I, S. 202, Anmerk.) Warum jedoch nur für den Fall, daß der Ort der Herkunft des Fremden außerhalb Landes ist, die Ausnahme gelten soll, ist nicht ersichtlich, da der Grund ebenso dann zutrifft, wenn der Wohnsitz außerhalb Landes ist. Der §. 35 der Einl. gibt die gleiche Vorschrift auch für diesen Fall, doch mit der Einschränkung auf Verträge über Gegenstände, welche sich hier im Inlande befinden. Im Uebrigen bleibt es sonach bei der Regel, daß die Handlungsfähigkeit der Fremden nach dem Rechte ihres Wohnsitzes, wenn sie einen Wohnsitz haben, zu beurtheilen ist.

36) Für diesen Fall muß ein anderer Grundstand gelten, als für den Gerichtsstand angenommen ist. Pr.-D. Tit. 2, §. 5. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen müßte das Recht des ersten Wohnsitzes für die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person bestimmend sein, weil dieses erste persönliche Recht durch die Erwerbung eines zweiten gleichzeitigen Wohnsitzes nicht verändert wird. Das behauptet auch Savigny, System VIII, S. 101. Der §. 27 trifft aber eine andere Bestimmung, um unternommene Rechtsgeschäfte möglichst aufrecht zu erhalten. Vergl. §. 35. Für die Intestaterbschaft aber ist dieselbe unmöglich, hier kann nur das eine Recht ausschließlich entscheiden, und dieses ist das älteste. Die Analogie aus §. 58, Tit. 18, Th. II ist wegen Ungleichheit des Gegenstandes unzulässig.

37) In der Zeit der Entstehung des L.R., wo die Unterscheidung zwischen Personal- und Realstatuten herrschte, machte man allgemein einen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Auf bewegliche Sachen sollte nicht die lex rei sitas, sondern die lex domicilli Anwendung finden, indem man fingierte, daß bewegliche Sachen immer so angesehen werden müßten, als befänden sie sich am Wohnsitz der Person. Dies findet sich oft durch die Formel ausgedeut: mobilis ossibus inhaerens. Neuere Schriftsteller verwirren diese Unterscheidung wegen ihrer inneren Haltlosigkeit und Inkonsequenz. Das A. L.R. hat diese Lehre aufgenommen; die Bestimmungen sind jedoch ungünstig zur Erledigung der praktischen Fragen, welche aus den mannigfachen Beziehungen im Rechtsverkehr entstehen. Die Unterscheidung hat ursprünglich ihren Sinn im Erbrechte. Dieses bestimmt sich nach dem Rechte des Wohnsitzes des Erblassers. Die Vertheidiger der Unterscheidung wollen dies nur in Beziehung auf den Mobiliarnachlaß gelten lassen, auf unbewegliche Sachen aber die lex rei sitas angemendet wissen. Daran erklären sich die Ausdrücke „das bewegliche Vermögen“, „Mobilienvermögen“, in den §§. 28, 30, 31. Von dem Erbrechte hat man dann die Unterscheidung auf die Rechte an einzelnen Sachen übertragen. Dieser Uebertragung sind die Verfasser des L.R. nicht gefolgt; nur der §. 29 spricht von einer einzelnen Sache. Die Haftung der §§. 28 — 32 ist nun so ausgefallen, daß es zweckhaft ist: ob von dem Inbegriffe oder von einzelnen Rechten gehandelt wird. Man ist indes jetzt ziemlich allgemein einig darüber: daß diese Bestimmungen sich nicht auf das Erbrecht, sondern auf Rechte an einzelnen Sachen beziehen. S. o. Note 30 zu §. 23. Die Haftung ist jedoch so allgemein und unbestimmt, daß darnach eine sichere Behandlung der verschiedenen Rechte an Sachen nicht möglich ist. Man muß unterscheiden. Zuvorher sind die obligatorischen Rechte abzuordnen. Diese gehören nicht zu dem „beweglichen Vermögen eines Menschen“ im Sinne des §. 23. Das ergiebt die Theorie, welche das A. L.R. zu der seingen macht, unzweckhaft, und ist auch von der Praxis angenommen. Pr. des Oberst. 903, v. 25. Juli 1840. Die Bestimmungen beziehen sich

S. 29. Bei einer doppelten Gerichtsbarkeit haben die Rechte des Ortes, wo sich die Sache befindet, den Vorzug<sup>28).</sup>

S. 30. Ist aber in einem solchen Falle (S. 29) das Mobiliarvermögen, zur Zeit der sich darauf beziehenden Handlung, an einem dritten Orte<sup>29)</sup>, so finden die Gesetze

also nur auf dingliche Rechte. Diese sollen nach der *lex domicilii „des Menschen“* beurtheilt werden, namentlich also auch deren Erwerbung und Verlust. Unter diesem Menschen ist sicher der Eigentümer der Sache verstanden, und bei Uebertragungen wohl der bisherige Eigentümer. Wenn aber das Eigenthum freitragt ist? Dann wird der Besitzer dafür genommen werden müssen. Und wenn die Sache keinen Eigentümer und keinen Besitzer hat? Dann muß die *lex rel sitas* bestimmend sein. Ob z. B. Eigenthum durch Oktupation zu erwerben möglich ist, kann nicht nach der *lex domicilii* entschieden werden. 1. Eigentumübertragung soll sich nach der *lex domicilii* richten. Das L.R. erfordert Uebergabe, das franz. Recht nicht. Verkaufst ein Preuse eine ihm gehörige Sache, welche sich in Köln befindet, so hat der Käufer eher nicht das Eigentum erworben, als bis ihm die Sache übergeben worden ist; verkaufst ein Kölner eine dort befindliche Sache einem Preuse, so erwirbt dieser sofort Eigenthum durch Abschluß des Kontrakts. — Bei der erwerbenden Verjährung durch Besitz fällt die *lex domicilii* mit der *lex rel sitas* zusammen, wenigstens in der Regel. 2. Auf die Gebrauchs- und Nutzungsrechte an beweglichen Sachen wird die *lex domicilii* des Besitzers angewendet. 3. Das Pfandrecht soll nach der Vorschrift des §. 28 nach demselben Rechte behandelt werden. Das führt jedoch zu Widersprüchen. Denn ein Bewohner von Neuborppomern kann nach seiner *lex domicilii* an einer beweglichen Sache Pfandrecht durch bloßen Vertrag bestellen; das L.R. kennt kein Vertragspfandrecht ohne Uebergabe (I., 20, §§. 111, 105). Jener müßte daher an seiner in Breslau befindlichen Sache durch bloße acceptirte Willenserklärung, nicht allein am Ort Breslau selbst, sondern sogar an seinem Wohnorte ein Pfandrecht bestellen können, dergestalt, daß dasselbe gegen jeden Dritten mit der dinglichen Pfändelage verfolgbar wäre. Das wird verneint werden müssen. Wenn der Fall aber der ist, daß eine in Borpommern durch Vertrag gültig verpfändete Sache in den landrechtlichen Bereich kommt, kann da das einmal gültig entstandene dingliche Recht gegen jeden Dritten verfolgt werden? Diese Frage haben sich auch die Verfasser des L.R. vorgelegt. Ein Monat hatte die Untertheidung der beweglichen und unbeweglichen Sachen gestanden. Dazu bemerkte v. Grotmann: „Halte ich für erheblich. Z. B. es ist an vielen Orten Rechts, daß eine Generalthypothek auch Mobilien afficit. Wenn nun ein Fremder seine mit einer solchen Hypothek belastete Uhr in Berlin verkauft, würde man dem fremden Pfandgläubiger verstatte, actionem hyp. anzustellen.“ Suarez erwidert: „Ich halte das Monatum gegen die Meinung des Herrn v. G. für unerheblich. Nur allein bei Verträgen, die von einem Ausländer über Mobilien, die sich innerhalb Landes befinden, im Lande geschlossen werden, würde ich annehmen, daß die Wirkungen derselben nach den LL. sori contractus zu beurtheilen sind. Z. B. es steht ein Hamburger, welcher bewegliche Vermögen in Berlin hat, so muß doch wohl die Succession in dies Vermögen nach den Hamburger Gesetzen beurtheilt werden. Aber der Hamburger verkaufst in Berlin seine bei sich habende Uhr, so sind die Wirkungen des Kaufs nach den Berliner Gesetzen zu beurtheilen.“ (Mat. Bd. 80, Abschr. Bd. I, Bl. 31 und Ges.-Rei.-Mot. 3, Eins. S. 112.) Eine Entscheidung findet sich nicht. Die Anerkennungen zeigen, daß man über die Beziehung der *lex rel sitas* unklar war, das Beispiel des Verkaufs ist nicht aus dem Sachenrechte, sondern aus dem Obligationenrechte; doch exzellet so viel, daß man auf unsern Fall die *lex domicilii* für unanwendbar hält. Das ist das Richtige, deshalb, weil es preuß. R. das Institut des Vertragspfandrechts nicht kennt und folglich in seinem Gebiete nicht schützt; denn dieses (ein Hypothekenrecht) ist wesentlich ein anderes als das Haupthaft (pignus). Vergl. S. 249 n. VIII, S. 197. Der Fall zeigt, daß von der abstrakten und unbestimmten Satzung des §. 28 absehen, und in jedem einzelnen Falle der anwendbare Rechtszweck nach allgemeinen Grundsätzen gefunden werden muß. Namentlich wird auch der Besitz, dessen Erwerb und Verlust, nicht nach der *lex domicilii „des Menschen“* — man weiß hier in der That nicht: ob des bisherigen Besitzers, oder des neuen Erwerbers, — sondern nach der *lex rel sitas* zu beurtheilen sein.

28) Die Bestimmung zeigt, daß man nicht an die Verlässlichkeit und das Erbrecht, sondern an Rechte an einzelnen Sachen gedacht hat, denn unmöglich ist anzunehmen, daß man hierdurch eine mehrfache Universalsuccession in das Mobiliarvermögen hat vorcrireben wollen.

29) Z. B. Kaufmannswaren, welche der Eigentümer außerhalb seines Wohnortes niedergelegt hat. Ein Gutsbesitzer, welcher einen Wohnsitz unter dem A. L.R. und einen unter dem franz. R. hat, hat in Stralsund Getreide aufgepeidert und will es verpfänden. In Stralsund gilt das gemeinrechtliche Vertragspfand, nach franz. und preuß. Rechte nur das Haupthaft; aber die Erwerbungsort ist nach dem Code civil Art. 2076 ganz anders als nach pr. R.: ohne Abschaffung einer Urkunde und ohne deren Einregistrierung kann kein Pfandrecht bestellt werden. Welches ist nun das dem pr. R. am nächsten kommende? Sind die Rechtsinstitute als das Wesentliche bestimmend, so muß das fr. R. zur Anwendung kommen. Dann aber ist die Verpfändung in Stralsund wegen der Erwerbungsort unführbar. Die Bestimmung ist also unpraktisch. Noch weit schwieriger wird die Anwendung dersel-

dessenigen Ortes Anwendung, welche dem gemeinen Rechte der preußischen Staaten am nächsten kommen.

§. 31. Das bewegliche Vermögen eines Menschen, der keinen bestimmten Wohnsitz hat, wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthaltes<sup>40)</sup>, jedoch mit Rücksicht auf seinen persönlichen Stand<sup>41)</sup> beurtheilt.

<sup>Bei unbeweglichen Sachen.</sup> §. 32. In Ansehung des unbeweglichen Vermögens gelten, ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers, die Gesetze der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich das selbe befindet<sup>42).</sup>

ben, wenn die Sache zur Zeit der sich darauf beziehenden Handlung auf dem Transport, vielleicht auf der Eisenbahn ist, auf welcher die Sache während der Handlung mehrere Landgebiete mit verschiedenen Rechten durchlaufen kann. Zur Entscheidung dieses Falles hat das L.R. keinen Grundlage. Soll die Regel des §. 28 (die lex domicilii) angewendet werden, so hat man die Wahl zwischen dem Rechte des ältesten der beiden Wohnsitze und der Analogie nach §. 27. Das Erstere ist nach allgemeinen Rechtsgrundlagen das Richtige; das Andere entspricht mehr den wohlwollenden Zwecken des L.R., die unternommenen Rechtsgeschäfte gegen Ungültigkeit zu sichern.

40) Nach dem Grundsatz des §. 28 sollte das Recht des Ortes der Herkunft oder des letzten eignen Wohnsitzes zur Anwendung kommen. §§. 24 u. 25. Die abweichende, als Ausnahme anzusehende Vorschrift dieses §. 31 bezweckt praktische Erleichterung; sonst gäbe es dafür keinen zwingenden inneren Grund.

41) Räumlich ob er zu einer Classe von Personen gehört, die sonst eximierte waren. S. o. Note 31 zu §. 23.

42) Das Pr. des Obertr. 663, v. 17. Mai 1839 sagt: „Unter den Gesetzen des sori rei sitas sind eigentliche Realstatuten zu verstehen, d. h. solche, welche speziell auf Immobilien sich beziehende Vorschriften enthalten.“ Gegen die Rechtswohlthat dieses Satzes ist Eindruck zu thun, in sofern, wie der Wortlaut sagt, darunter ein s. g. Statut zu verstehen sei, welches sich ganz besonders mit Immobilien beschäftigt. Die lex rei sitas ist das Recht, welches dort gilt, wo die Sache liegt. In den Ländern des fr. R. ist: & B. der Code das Realstatut über die dort befindlichen Sachen, es kann also der Käufer eines Grundstücks, welches einem Preußen gehört, das Eigentum durch bloßen Vertrag, ohne Uebergabe, erwerben. — Die Frage: ob die Sätzung sich auf das Erbrecht oder nur auf Rechte an einzelnen Sachen beziehe, ist schon oben, Note 30 zu §. 28, erledigt. Hier ist dazu noch nachzufragen: Man hat auch das Obertr. zu den Vertretern der Meinung geähnelt, nach welcher der §. 32 auf die Universalsuccession (Erbsolge) bezogen werden soll, und sich dafür auf die Entsch. v. 6. April 1839 (Ulrich, Arch VI. 504) berufen. (Erg. z. A. L.R. [2. A.] Bd. I, S. 117.) Diese Entsch. ist identisch mit dem Pr. 655, v. 6. April 1839: „Diese Vorschrift kommt auch bei den zu einer Erbschaft gehörigen Immobilien zur Anwendung.“ Der Fall betrifft jedoch nicht unsere Frage. Die Parteien stritten über die Anwendung der Westphälischen Erblandsvereinigung von 1590, welche die Töchter von der Erbsfolge in adelige Güter im Herzogthume Westphalen ausschließt. Dass ein Realstatut, welches zu politischen Zwecken über die Vererbung einer bestimmten Classe von Immobilien unter seiner Herrschaft besondere Vorschriften giebt, auf solche Güter anzuwenden sei, ist nicht streitig; ein solches Gesetz hat eine postisch gebietende Natur. Das Pr. 655 bezieht sich nur auf diesen Fall. Unsere Frage aber ist: ob der §. 32 vorzschreibe, dass die Erbsolge in unbeweglichen Sachen nicht nach dem Rechte des Wohnsitzes des Erblassers, sondern nach den allgemeinen Erbhaftgesetzen, welche an den verschiedenen Orten, wo die einzelnen Grundstücke liegen, gelten, bestimmt werde. Und diese Frage ist zu verneinen. Der §. 32 bezieht sich auf die an unbeweglichen Sachen möglichen dinglichen Rechte, namentlich auf Eigenthum und Besitz, auf persönliche und Prädial-Servitutien, auf das Pfand- und Hypothekenrecht, auf die Supertiefe und Empfantei, auf Rechte an Kolonaten, Fideikommissen und Lehen (die ja nicht zur Erbschaft gehören), und insbesondere auf die besonderen Erwerbs- und Besitzfähigkeiten, auf den Erwerb und Verlust, somit auch auf die Erftigung (Urfafion) und dergl. So und anders nicht hat auch das Obertr. die Vorschrift ausgestraft, nach dem Pr. 967, v. 4. Januar 1841: „Die Bestimmung des §. 32 bezieht sich auf die Rechte, die der Eigentümer an unbeweglichen Sachen hat; z. B. die Zeit, binnen welcher er sie durch Verjährung erwirkt; dagegen ist die Dispositionsfähigkeit nach §. 23 zu beurtheilen.“ (Präj.-Samml. I, S. 3.) Damit stimmt auch die Vorschrift 1. 5, §. 115 überein. Nach Vorschrift des §. 32 richtet sich auch die Nachfolge in Lehen und Fideikommissen nach der lex rei sitas, weil diese Güter, wie gesagt, nicht zur Erbschaft des verstorbenen Besitzers gehören, sondern durch Singularsuccession übergehen. Das die Lehen betreffende Gesetz hat jedoch eine weitere Ausdehnung als die gewöhnlichen Realstatuten. Das Pr. des Obertr. 1236, v. 20. Febr. 1842 und 16. Juli 1832, spricht ans: „Bei feudis extra curtem wird das Successionsrecht der Lehnsherrenrecht nach dem jure curiae, nicht nach dem juro feudi siti bestimmt.“ (Präj.-Samml. I, S. 102.) Das ist richtig. Denn die feuda extra curtem werden befreit von dem Lehnsherrngeber, bei dem sie zu Lehn gehen, nicht von Dem, in dessen Gebiete sie liegen. Doch kann es davon wohl Ausnahmen ge-

§. 33. Provinzialgesetze und Statuten, welche die äußerliche Feierlichkeit einer Handlung bestimmen, gelten<sup>43)</sup> nur bei Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen werden<sup>44).</sup>

ben, z. B. wenn das Lehn erst nach seiner Errichtung an einen auswärtigen Lehnsherrn gelangt und dadurch, bezüglich auf diesen, ein feudum extra curam geworden ist. (5. A.) Ganz deutlich erklärt das Obertr. sich gegen jene ihm untergelegte Meinung in dem Erl. vom 8. Mai 1865, wo es sagt: „unter den Gesetzen, die „in Anziehung des unbeweglichen Vermögens“ gelten sollen, sind hier (im §. 32) nur die wahren Realstatuten zu verstehen, nicht aber Gesetze, welche die Erfolge über haupt, ohne Rücksicht auf die im Vermögen etwa befindlichen Immobilien, betreffen, so daß, wenn es sich um eine Universaluccession handelt, nicht die Realstatuten, sondern die Gesetze des Wohnsitzes des Erblassers, des sori hereditatis, auch über die Nachfolge in die zum Nachsitz gehörigen Immobilien zur Anwendung kommen. (Arch. f. Rechtsr. Bd. LX, S. 67.) Bergl. das Erl. desj. vom 8. November 1844 (Entsch. Bd. X, S. 146, 147, 179), und vom 8. Juni 1866 (Arch. f. Rechtsr. Bd. LXVI, S. 50). M. s. auch mein Erbrecht, S. 3, S. 29 ff.

43) „Gelten als verpflichtend“ ist zu lesen; denn Andere werden sich an dem Orte auch danach richten dürfen.

44) Diese dürlige und unklare Bestimmung soll die umfangreiche und zweifelhafte Lehre über die vermischten Statuten (statuta mixta) vertreten. Sie spricht nur von der äußerlichen Feierlichkeit einer Handlung, welche Provinzialgesetze und Statuten bestimmen, und von den Personen, welche diesen unterworfen sind, als wenn Fremde, welche sich an dem Orte aufhalten, sich nicht daran richten dürfen, was doch gewiß nicht gemeint ist. Sie erinnert an die wenig verbreitete gewisse Meinung, daß die vermischten Statuten nur die Form der Handlungen zum Gegenstande hätten, Note 29 zu §. 23, und betrifft nicht die allgemeinen Gesetze des Ortes der Handlung, die doch auch zu den Statuten in dem hier gemeinten Sinne gehören. Im Betreff der Form der Verträge geben noch die §§. 111 bis 115, I, 5 u. Pr.-D. Tit. 10, S. 115 Vorschriften. Was aber die Form anderer Handlungen, sowie was die wesentlichen Erfordernisse, die Folgen und Wirkungen und die Erfüllung der Verträge, die Entstehung und Erlöschung der Obligation betrifft, so ist keine Bestimmung darüber getroffen: Alles ist der wissenschaftlichen Feststellung überlassen. I. Verträge. Gemeintestlich ist freiwillige Unterwerfung der Bestimmungsgrund sowohl des Gerichtsstandes als des örtlichen Rechts der Obligationen aus erlaubten Handlungen. Die Absicht der Parteien ist, wie eine Thatstache, aus den Umständen zu schließen, wenn es an einer ausdrücklichen Erklärung fehlt. L. 19, §. 2 D. do. jud. (V, 1); v. Savigny, System, VIII, 203. Der Grundsatz hat im Allgemeinen auch nach pr. R. Gültung. Pr.-D. Tit. 2, §. 7, Nr. 2, §§. 148—165. Er findet Anwendung in allen Fällen, wo nicht ausdrückliche, positive Gesetze von zwangsläufiger Natur entgegenstehen. Das erkennt auch die Praxis des Obertr. (Entsch. Bd. XVIII, S. 160) an. Der besondere Gerichtsstand der Obligation und der damit zusammenhängende Sitz des Rechtsverhältnisses wurde zur Zeit der Abfassung des A. V.R. fast allgemein an den Entstehungsort gelegt, wegen L. 19, §. 2 D. do. jud. (V, 1); L. 3 D. do reb. anet. Jud. (XLII, 5); L. 21 D. do obi. et act. (XLIV, 7), wobei der Ausdruck *forum contractus* kommt, da die meisten Obligationen aus Verträgen entstehen. Neuere Forschungen haben die Bedeutung dieser Lehre zur Folge gehabt und auf den Ort der Erfüllung ge führt. v. Savigny, System, VIII, S. 209. Wertvuldig ist, daß damit schon die pr. Gesetzgebung aus jener Zeit im Ganzen übereinstimmt; denn es wird dem Orte, wo die Verbindlichkeit erfüllt werden soll, vor dem Orte, wo der Vertrag seine verbindliche Kraft erhalten hat, ausdrücklich der Vorzug gegeben. Pr.-D. Tit. 2, §§. 148, 149. Der Umstand, ob die Bedingung vorhanden sei, unter welcher der Schuldner an diesem Orte auch verklagt werden kann (Pr.-D. §. 150). Bergl. L. 19 pr. D. do. jud. V, 1; L. 1 D. do eo quod certo loco XIII, 4; Coceji, jus contr., V, 1. qu. 15), oder ob die Klage in *suo domicilio* angebracht werden muß, ist in der Beziehung, in welcher hier von dem Gerichtsstande der Obligation Rede ist, gleichgültig. Denn durch denselben wird zugleich das örtliche Recht der Obligation bestimmt, und dieses bleibt dann unverändert, wenn auch der Schuldner in einem anderen Gerichtsstande belangt wird. Das A. V.R. hat zwei Anwendungen dieses Grundsatzes; I, 5, §§. 113, 114 und §§. 256, 257. Das örtliche Recht der Obligation im Allgemeinen ist aber nicht auf alle einzelnen Rechtsfragen, welche dabei vorkommen können, anwendbar. 1. Die persönliche Fähigkeit für das fragliche Rechtsverhältnis bestimmt sich immer nach der *lex domicilli*. 2. Bei Auslegung eines durch Briefwechsel geschlossenen Vertrages ist vorzugsweise auf den Sprachgebrauch des Ortes zu sehen, an welchem der Verfasser desjenigen Briefes wohnt, der die Propositionen, über deren Sinn und Bedeutung Streit ist, vorschlägt. Diese Auslegung ist überhaupt nicht juris, sondern facti. Bergl. den Fall bei Wächter im Archiv für civil. Praxis XIX, S. 117; und unten I, 4, §§. 67—69. 3. Die wesentlichen Bedingungen der Gültigkeit sind nach dem, auf die gedachte Weise festzustellenden, örtlichen Rechte der Obligation zu beurtheilen, wenn nicht an dem Orte des Prozesses ein positiv gebietendes Recht entgegensteht. Dies ist insbesondere der Fall auch mit den zulässigen materiellen Klagtrechten

und mit den peremtorischen Exceptionen, die nicht als bloße prozeßualische Institute behandelt werden dürfen, vielmehr materielle Rechtsätze sind. Anders mit den dilatorischen, nur auf Prozeßvorschriften beruhenden Einreden und mit den aus der persönlichen Fähigkeit entstehenden Rechts einwendungen, z. B. bei Bürgschaften der Frauenperlonen. (S. C. Vellej.) Zu jenen, nach dem örtlichen Rechte der Obligation zu beurtheilenden peremtorischen Einreden gehört namentlich die Klageverjährung; m. Pr.-R. §. 40, Note 23. S. besonders v. Savigny, System, Bd. VIII, S. 273. Darüber ist Streit und Rechtsungewissheit. Viele halten die Gesetze über die Verjährung für Prozeßvorschriften und wollen deshalb nur die Gesetze des Klagorts, d. h. Wohnorts des Beklagten, anwenden; Andere wollen das zwar auch, sind sich aber eines juristischen Grundes nicht bewußt. Die Praxis ist sehr schwankend. a) Das Oberst. hat in dem Pr. v. 22. Juni 1844 (Entsch. Bd. X, S. 102) den Satz ausgesprochen: „Bei der Beurtheilung der Frage, ob der vor einem inländischen Gerichte getätigte Anspruch aus einem im Auslande abgeschlossenen Vertrage durch Verjährung erloschen sei, kommen die inländischen Gesetze zur Anwendung. Das Eintreten dieser Verjährung ist als eine rechtliche Folge und Wirkung des Vertrages nicht anzusehen.“ Der zweite Satz ist an sich unverständlich und erhält auch aus den Entscheidungsgründen kein juristisches Verständnis. Man hat damit den Rechtsgrund der erhofften Meinung widerlegen wollen, daß nämlich die Verjährung mit der Obligation im Zusammenhänge steht, indem die Bestimmungen über die Verjährung dem materiellen Rechte angehören. Der erste Theil des Ausspruchs berührt eben die Streitfrage, ist aber ohne alle juristische Begründung, denn die vorstrebenden Gründe enthalten gar keinen zutreffenden juristischen Begriff. R. Beurtheilung der Entsch. S. 682 ff. Unrichtig ist die Angabe des Herausgebers der 3. A. der Erg. (zu Einl. §§. 23—31), daß ich daselbst diese Entscheidung für gerechtfertigt hielt. Das O.L.G. zu Hamm hatte in beiden Instanzen den entgegengesetzten Grundzak vertreten. b) Ein anderes Pr. 1844, v. 15. Jan. 1845 (Entsch. XI, 232) behauptet folgende Sätze: a) Der von dem Beklagten erhobene Einwand der Verjährung einer gegen ihn eingelagerten persönlichen Schuld ist im Allgemeinen nach den im ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Beklagten gültigen Gesetzen zu beurtheilen. b) Dies findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der Beklagte als Ausländer, im Auslande, unter der Herrschaft der dortigen Gesetze, — oder ein Inländer in einer anderen Gerichtsbarkeit, unter der Herrschaft der in dieser bestehenden besonderen Gesetze — eine Schuld kontrahirt, später seinen Wohnsitz in das Inland, — oder in eine andere Gerichtsbarkeit im Inlande — verlegt hat, und der Ablauf der Verjährung der Schuld erst unter der Herrschaft der Gesetze des neuen Domizils eintritt. c) Bestimmen die Gesetze des neuen Domizils eine kürzere Verjährung, so kann der Beklagte auf diese kürzere Verjährung nur insofern sich stützen, als der volle kürzere Zeitraum derelassen von der Begründung des neuen Domizils bis zur Aufstellung der Klage abgelaufen ist, (wiederholt in einem Erl. v. 12. April 1855, Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 9 und v. 8. Febr. 1861, Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIX, S. 357). d) Auch kann der Beklagte auf diese kürzere Verjährung nur dann sich gründen, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Kläger von der Veränderung des Wohnsitzes des Beklagten so zeitig Kenntniß erhalten, daß er noch vor Ablauf der kürzeren Verjährungsfrist die Klage gegen den Schuldner in dem neuen Gerichtsstande des neuen Domizils hätte anstellen können. — Die beiden ersten Sätze (a und b) werden nicht etwa durch preuß. Gesetzesvorschriften geboten, denn solche fehlen; sie gehören der hier als irrig bezeichneten Lehre an, wonach die Gesetze über die Verjährung Prozeßvorschriften sein sollen. (Darüber besonders: Weber, natürliche Verbindlichkeiten, §. 95, S. 413, 419.) Die andern beiden Sätze (c und d) sind willkürliche Ausnahmen nach Weber a. a. D., wodurch die Aburtheit abgewendet werden soll, zu welcher jener Grundzak konsequenter führt. e) Deutlicher ausgesprochen findet sich die Irrethe in einem Urtheile des Oberst. v. 13. April 1848 (Rechtsf. Bd. IV, S. 27), wonach die Klage aus der Schwangerung in der an dem Klagorte vorgebrachten Zeit verjähren soll; denn es liege in der Natur des Einwandes der Unzulässigkeit einer Klage wegen ihrer Verjährung, daß diefer Einwand nur von demjenigen Richter, der überall über die Zulässigkeit der Klage zu befinden hat, und zwar nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen sei, die dort gelten, wo der Prozeß angestellt wird. Hier wird nun gar das Streitige und zu Beweisende selbst als Beweisgrund gegeben. (3. A.) Der Satz a, daß nämlich die Frage: ob eine persönliche Verbindlichkeit zum Vortheile des Verpflichteten und somit auch das dessalige Klagerrecht des Berechtigten durch Verjährung erloschen sei, oder nicht? nach den Gesetzen beurtheilt werden müsse, welche an dem Orte gelten, wo der Verpflichtete zur Zeit der Aufstellung der gegen ihn auf Erfüllung gerichteten Klage seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, führt zu der Ungereimtheit, daß, wenn der Verpflichtete zu einer Zeit, wo die Klage gegen ihn nach dem dortigen Rechte bereits verjährt ist, an einen anderen Ort, wo die Verjährung längere Zeit dauert, seinen Wohnsitz verlegt, hierdurch der Auspruch wieder aufsteht. Das ist denn in einem Falle, wo ein Schwangerer von einem Ort, wo die landrechtliche 2jäh. Verjährung galt, nach Verlauf dieser Verjährung nach Berlin, wo damals die Verjährung 30 Jahre dauerte, gezogen war, von dem Gerichte I. Instanz auch wirklich behauptet und angewendet worden. Das Oberst. kam aus Anlaß dieses Falles in die Verlegenheit, entweder diese Ungereimtheit für Recht zu erklären, oder von jenem Grundzak abzugehen. Aus dieser Verlegenheit hat er sich mit der Einführung folgender Ausnahme in das System gezogen: „Der bei statuender Kollision verschiedener Landes- und Provinzialgesetze in Betreff der Verjährung angenommene Grundzak, nach welchem der von dem Berl. erhobene Einwand der

Berjährung einer gegen ihn eingestellten Schuld im Allgemeinen nach den im ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Vertr. geltenden Gesetzen auch dann zu beurtheilen ist, wenn derselbe nach Kontrahierung der Schuld seinen persönlichen Gerichtsstand verändert hat, findet dann keine Anwendung, wenn der Kläger nach den an seinem Wohnsitz geltenden Gesetzen sein Klagerrecht durch Berjährung bereits verloren hatte, ehe die Wohnsitzveränderung des Vertr. erfolgt war.“ Erl. v. 19. Juli 1854, Entsch. Bd. XXVIII, S. 70. Die Ausnahme ist ebenso willkürlich wie die Regel, und noch unlogischer, indem auch das Recht an dem Wohnorte des Klägers als Faktor eingemengt wird.) d) Eine richtige Auffassung und Ansicht befandet das Obertr. in dem Urtheile v. 26. Sept. 1849 (Entsch. Bd. XVIII, S. 147.) Zwei Preußen schlossen auf einem Markt in Sachsen einen Kauf über ein Pferd und erfüllten auf der Stelle von beiden Seiten. Später entstand daraus ein Prozeß wegen physischer Mängel. Das Obertr. nahm an, daß dieser Fall der adlitiischen Klage, nach dem Rechte des Ortes, wo der Handel geschlossen und vollzogen worden, beurtheilt werden müsse. Denn „wo nicht ein positives Gesetz von zwingender Natur eingreift, kommt es vermöge des gegenwärtigen Anerkenntnisses des Rechtszustandes anderer Staaten immer auf den eigentlichen Sitz eines Rechtsverhältnisses an.“ (4. A. Diese seine Ansicht hat das Obertr. jedoch wieder verworfen. Denn in dem Erl. v. 15. Dez. 1859 hat es, unter Beiseitelung auf seine Aussführungen in den Entsch. Bd. X, S. 103, Bd. XI, S. 232, Bd. XXVIII, S. 73, insbesondere in dem Erl. v. 14. Febr. 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XII, S. 135), ausgesprochen: Es sei nach preuß. Rechte nicht anzuerkennen, daß die Frage nach der Dauer der Klagbarkeit vertragsmäßige Forderungen unabhängig von dem Wechsel der Parteien aus Grund derjenigen Gesetzgebung zu entscheiden sei, nach welcher der Vertrag selbst zu beurtheilen ist; es sei auf die Gesetze des jeweiligen Wohnsitzes des Verkäufers zu sehen. [Arch. f. Rechts. Bd. XXXVI, S. 91.] In jenem in Bezug genommenen Urteil vom 14. Febr. 1854 ist ausgesprochen: „Ein Insländer, welcher nach Kontrahierung einer Schuldverbindlichkeit seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, sodann wieder in dem Inslande genommen hat, und nunmehr hier wegen jener Verbindlichkeit gerichtlich in Anspruch genommen wird, sonne sich auf die fürzere inländische Berjährungsfrist dann nicht befreien, wenn die kurze Berjährungsfrist bloß während seines Domiziliens in dem Auslande, welches eine längere Berjährungsfrist erfordert, abgelaufen ist. — Hierin ist Logik weder nach dem einen noch nach dem anderen Prinzip zu finden. Zu dem gezogenen Schluße läßt sich nur mittelst einer angenahmnen Unterbrechung der Berjährung gelangen, davon kommt jedoch in der Ausführung nichts vor. — Die jener, hier als die richtige vertretenen, Ansicht im Betreff der rechtlichen Natur der Berjährungsgeleite gegenüber stehende Meinung ist die, daß die Bestimmungen über die Berjährung dem materiellen Rechte angehören, folglich die Klagberjährung mit den Obligationen im Zusammenhange stehe, und daher nach demjenigen Rechte zu beurtheilen sei, nach welchem die Obligation überhaupt beurtheilt werden muß. Diese Ansicht ist in der neueren Zeit fast allgemein für die richtige erkannt worden. Mr. J. darüber die Entsch. der Fakultäten zu Jena und Göttingen und des Käbder Oberappellationsgerichts, vom 19. Okt. 1855 und v. 31. Januar 1856 [Siehehaa, Archiv für deutsches Rechtswesen, Bd. VI, S. 279 und 293]. Dieses Recht ist das desjenigen Ortes, welcher der Sitz des Rechtsverhältnisses ist. Das ist auch vom V. [scheinbaren] Senate des Obertr. in einer Entsch. v. 30. Oktober 1855 [Archiv f. Rechts. Bd. XXIX, S. 60] dahin anerkannt worden, daß die Frage nach der Dauer der Klagbarkeit der aus dem Vertrage entstehenden Forderungen — unabhängig von dem Wechsel des Wohnsitzes der Parteien — der Gesetzgebung unterworfen sei, welche hinsichtlich des Vertrages überhaupt zur Anwendung kommt.)

Welcher Ort als der Sitz eines Rechtsverhältnisses anzusehen sei, darüber muß bei Verträgen hauptsächlich die freiwillige Unterwerfung der Kontrahenten entscheiden. Diese wird in Ansehung der Wirkung des Vertrages in der Regel da, wo der Vertrag seine Wirkung äußern soll, angenommen werden können. — Hier ist die beachtliche Wirkung sofort eingetreten, und wenn nun nachher aus dem Vertrage ein Prozeß vor dem inländischen Richter entsteht, so kann dieser Umstand das im Auslande einmal eingetretene materielle Recht nicht mehr ändern.“ Das sind die Gründe der richtigen Lehre, fast wörtlich aus v. Savigny v. Bd. VIII., der aber nicht ciirt ist. Es kommt also nur noch auf die richtige Anwendung bei der Berjährungsfrist an. Ueber die richtige Lehre s. m. Wächter, über die Kollision der Privatrechtsgelege, im Archiv für civil. Praxis Bd. XXV, S. 408 ff.; Schäffner, Entwicklung des internationalen Privatrechts (Frankfurt 1841), §. 87; v. Savigny, System, VIII, S. 274. Der vormalige Revisionshof zu Berlin hat den richtigen Grundsatz anerkannt in einem Urtheile von 1843 (Seiffert, Arch. Bd. II, Nr. 120). Eine Ausnahme von der Regel, daß die Geltung eines Anspruchs nach dem Rechte am Sitz des Rechtsverhältnisses zu beurtheilen, wird hinsichtlich der positiven zwingenden Gesetze behauptet, welche an dem Orte der Klage nicht gelten: diese hindern dann den Richter nicht, nach Rechtsgrundlagen, abgelehnt von jenen positiven, gebietenden Vorschriften, zu urtheilen. v. Savigny VIII, 276 ff. 4. Die Wirkung einer Verbindlichkeit und der Umfang der Wirkung sind gleichfalls nach dem Rechte des Ortes, welcher als Sitz des Rechtsverhältnisses anzunehmen ist, zu beurtheilen. Auch hierin ist die Praxis unscharf, schwankend, sich selbst widersprechend. Das Pr. des Obertr. 903, vom 25. Juli 1840, sagt: „Die durch einen Kontrakt begründeten Rechte und Pflichten müssen jedenfalls nach den Gegebenheiten des Ortes, in der Kontrahenten geschlossen ist, beurtheilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Kontrahenten an eben dem Orte, oder

anderswo, ihren persönlichen Gerichtsstand haben.“ Darnach will man also jedenfalls auf den Ort der Kontraktschließung schen, abgesehen davon, daß mit den „Rechten und Pflichten“ viele Fragen gar nicht getroffen werden. Das Pr. 1895, v. 16. August 1847 lehnt davon ab; es sagt: „Wenn von zwei Staaten ein Vertrag, der im Inlande in Wirkung treten soll, im Auslande geschlossen ist, so tritt für die Frage: was Rechtes sei, wenn der Vertrag unerfüllt geblieben, wosfern in dem Kontrakte selbst darüber nichts bestimmt ist, die inländische Gesetzgebung in Wirkung.“ Hierin wird nun zunächst die Willkür der Parteien (freewillige Unterwerfung) anerkannt. Danach will man auf den Ort schen, wo der Vertrag in Wirkung treten (erfüllt werden?) soll. Damit hat man sich der richtigen Lehre genähert. Entschieden und theils mit den eigenen Worten des Hauptvertreters dieser Lehre ausgesprochen findet sie sich in den Entscheidungsgründen des Urteils v. 26. Sept. 1849. (S. die vorige Siffer 3, lit. d.) (3. A.) Kaum zweifelhaft ist der Fall, wenn der Vertrag zwar an einem anderen Orte, als wo er geschlossen worden, eine vollständige Erfüllung finden soll, an beiden Orten aber das nämliche Recht gilt, z. B. wenn eine preußische Eisenbahn-Gesellschaft von einer ausländischen Güter zum Weitertransport und zur Ablieferung wieder an eine ausländische übernimmt. Dieser Fall hat das Pr. 2403, v. 12. Okt. 1852 veranlaßt: „Das kontraktliche Verhältniß einer ausschließlich preußischen Eisenbahngesellschaft, welche Güter zur Weiterbeförderung übernommen hat, die einer auswärtigen Eisenbahn aufgegeben waren, und durch eine auswärtige Eisenbahn weiter transportiert werden sollen, dem Abnehmer gegenüber, richtet sich nach den preußischen Gesetzen.“ (Entsch. Bd. XXIV, S. 21.) In Frage ist auch gekommen, welche Gesetze (Rechte), wenn die an dem Erfüllungsort eines Zeitlaufgeschäfts, welches erst nach Fälligkeitszeit des Kontrastes über das Vermögen des Verkäufers zu erfüllen war, geltenden Gelege mit den am Ende des Kontrastes geltenden in Kollision kommen, für die Frage maßgebend seien: ob und in welchem Umfange im Kontraste des Verkäufers wegen unterbliebener Erfüllung Entchädigung liquidirt werden könne. Das Obertr. (IV. S.) hat zutreffend für das Recht des Wohnorts des Verkäufers (Schuldners) entschieden, ungeachtet die Erfüllung (Lieferung) an einem anderen Orte, wo abweichendes Recht gilt, geschahen sollte. Erl. v. 16. Febr. 1855 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 1). Denn dasjenige Rechtsverhältniß, auf welchem diese Frage zu entscheiden, ist nicht jener Kauf- (Lieferungs-) Kontrakt, der allerdings den Verkäufer zur Schadloshaltung des Anderen wegen Nichterfüllung verpflichtet; sondern es ist die zufällige Gemeinschaft, welche durch die Kontrahierung unter den Kontrahenten entsteht: diese sind nicht schuldig, den Gemeinschuldner in der Verantwortlichkeit wegen Unmöglichkeit der Erfüllung aus der Zeit nach Eröffnung des Kontrastes zu repräsentieren und brauchen daher auch nicht den Entchädigungsanspruch, der erst in dieser Zeit (nach Eröffnung des Kontrastes) zur Entstehung gekommen ist, bei der Masse liquidiren zu lassen. 6. Die positiven Formen der obligatorischen Verträge richten sich überhaupt nach dem Rechte des Ortes, wo die Handlung vollzogen wird, zufolge der Regel: *locus regit actum* (I. b. §§. 111 und 148). Anerkannt durch das Pr. 352a, v. 23. Sept. 1837: „Bei Verträgen, die zwischen Unterthanen des Pr. Staats in der Rheinprovinz errichtet werden sind, kommen in Bezug auf die zur Rechtsgültigkeit des Geschäfts erforderliche Form des Vertrags die Vorchriften des Code civil in Anwendung.“ Eine Ausnahme ist in Beziehung auf Grundstücke positiv vorgeschrieben. (§. 115.) Alle Verträge über Grundstücke, welche im Bereich des Pr. liegen, müssen schriftlich abgefaßt werden, müssen sie abgeschlossen sein, wo und von wem sie wollen. Damit harmoniert das Pr. 299, v. 28. Juli 1837: „Bei einem Tauschgeschäft über Grundstücke, von welchen eins im Auslande, das andere im Inlande belegen ist, müssen in Beziehung auf die Form des Vertrages die inländischen Gesetze des Ortes, wo das letztere liegt, beobachtet werden, und es ist namentlich ein mündlich geschlossener Vertrag ohne rechtliche Folgen.“ II. Einseitige erlaubte Handlungen, aus welchen Obligationen entspringen, sind, nach G. R., wie Verträge zu betrachten (L. 20 D. de jud. V. 1.). Diefer Behandlung steht nach pr. R. nichts entgegen, sie ist auch ohne Einbeziehung eines sicheren Leistanden nicht von der Hand zu weisen. 1. Die Erbbausiantritt verändert an den dadurch übernommenen Obligationen nichts, aber in Beziehung auf die durch diese Handlung neu begründeten Verbindlichkeiten, z. B. die der Verwaltung und Geschäftsführung der Besitzeralben, kommen die Regeln über Verträge (I.) zur Anwendung. 2. Die besonderen Verpflichtungen, welche durch prozessuelle Handlungen begründet werden, sind nach dem Rechte am Orte des Gerichtes erster Instanz zu beurtheilen, wenn später darüber anderswo wieder Streit entsteht. Hinsichtlich des wichtigsten Falles, des rechtskräftigen Urtheils und dessen Wirkungen, ist man inkonsequent. Gleichzeitig anerkannt ist der Grundtag in der Pr. D. Tit. 24, §. 30 und in mehreren Staatsverträgen, wo es überall gleichlautend heißt: Art. 2. „Die in Civilläden in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse etc. — sollen — auch in dem anderen Staate — vollstreckt werden“ (*actio judicati*). Art. 3. „Ein rechtskräftiges Civilerkenntnis begründet vor den Gerichten des anderen der kontrahierenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntnis von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, geflossen wäre“ (*exceptio rei judicatae*). Vertrag mit Braunschweig v. 1841 (G.S. 1842, S. 1). Darnach soll a) die Vollstreckbarkeit (*actio judicati*) nach dem Landestrechte, unter welchem das Urteil gesprochen worden, beurtheilt, d. h. der Regel nachgegangen werden. Die Praxis der verschiedenen Gerichte ist nicht übereinstimmend, und das Obertr. spricht in dem Pr. vom 2. Dezember 1837

**§. 34. Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben,** in Ansehung  
der Fremden.

(Entsch. Bd. III, S. 280) ausdrücklich das Gegenteil aus: „Aus Erkenntnissen ausländischer Gerichte findet die Judikatlage nicht statt. Eben so wenig ist eine, lediglich auf ein solches Erkenntnis, nicht auf das ursprüngliche Sachverhältnis, gegründete Klage in einem anderen summarischen Verfahren, oder im gewöhnlichen Prozeß zulässig.“ Die Gründe berührten gar nicht die hierher gehörigen Rechtszustände und Rechtsverhältnisse, und sind natürlich ganz gewichtlos und ungutstreffend. Vergl. m. Beurtheilung der Entsch. S. 189 ff. Und das Justizministerium will die hierländischen Gesetze, namentlich in Beziehung auf die Verjährung der exekutorischen Kraft, angemendet wissen, nach der Irreleie, daß die Vorrichtungen über die Verjährung zum modus procedendi gehören sollen, wozu noch der eigentümliche Grund beigegeben wird, „daß einem auswärts ergangenen Erkenntnis keine größere Wirkung beigelegt werden kann, als einem bei diesseitigen Gerichten ergangenen.“ (Warum nicht?) M. s. das Schr. des J.M. vom 14. Febr. 1841 (J.M.B. S. 107) und ein älteres vom 24. April 1833. b) Die ex. rei judicatae hingegen soll, nach der Fassung der Verträge, den pr. Rechtsgrundlagen über dieselbe gemäß angeordnet werden. Ob man wohl diese Gegenläge bedacht und behauptet hat? III. Unerlaubte Handlungen begründen für die daraus entspringende Obligation, zum Vorteile des Klägers, einen besonderen Gerichtsstand am Orte der That (Nov. 69, c. 1; c. 20 X. de soro comp. [11, 2]) vermöge einer, aus der Rechtsverletzung folgenden, nothwendigen Unterwerfung des Urhebers unter das Rechtsgeley des Ortes. A. L.R. II, 20, §§. 13, 14. Vergl. Str.G.B. Art. 3. Der §. 4, Nr. 3 ist eine willkürliche Bestimmung. Der Ort der Rechtsverletzung ist sonach als der Sitz der Obligation anzusehen, wenn auch nach der pr. Pr. O. Tit. 2, §. 178 die Klage in der Regel nur im persönlichen Gerichtsstand stattfinden soll. Nach jenem örtlichen Rechte ist also zwar wohl grundsätzlich die Geltung, der Inhalt und die Wirkung der Obligation zu beurtheilen, doch nur in sofern nicht in dem persönlichen Gerichtsstand (dem Orte der Klage) ein positives, absolut gebietendes Gesetz entgegensteht, oder auch umgekehrt an dem Orte der That ein positives Gesetz den Anspruch aus der Rechtsverletzung hindert, welches an dem Klageorte, weil es da nicht gilt, kein Hinderniß ist. Damit steht in Einklang das Pr. des Obertr. 1331 a, b. 5. August 1843 (Entsch. Bd. IX, S. 381), daß die Frage, nach welchen Gesetzen eine Schadensvergütung zu leisten, sich nach dem Orte der Verhödigung requirierte. Doch muß vorausgeschickt werden, daß in diesem Rechtsallele keine der gedachten Beschränkungen vorhanden gewesen. IV. Aus dem Erbrechte ist besonders die äußere Form der Testamente (und Erbverträge) zweifelhaft. Der praktische Fall ist, wenn ein Preuße im Auslande ein dort geltendes Privattestament macht, welches hier Wirkung haben soll. Nach Einigen, vielleicht nach der Mehrzahl, soll die Regel: locus regit actum, auch auf Testamente Anwendung finden, und unter den neueren Vertretern dieser Meinung ist auch v. Savigny VIII, 364 ff. Nach Anderen wird keine leichte Willenserklärung als kräftig und wirksam anerkannt, welche nicht in der dafür vorgeschriebenen Form (I. 12, S. 139) verfaßt ist. Diese Vorrichtungen sind nach dieser Meinung absolute, von zwingender Natur. Dieser Meinung bin ich selbst. Die Praxis hat sich noch nicht entschieden. (4. A. Das Obertribunal ist für die Anwendung der Regel: locus regit actum, auch auf Testamente, nach dem Erl. v. 6. März 1855, Arch. f. Rechtsf. Bd. XVI, S. 270 und v. 3. April 1857, Entsch. Bd. XXXV, S. 368). (5. A.) Dieser Meinung hängt es auch noch an in dem Erl. vom 23. März 1868 (Entsch. Bd. LIX, S. 476). Die Gründe für die erste Meinung sind: 1. Zur Zeit der Absaffung des L.R. sei die Anwendung der Regel: locus regit actum auf Testamente unstrittig und gewiß gewesen. Es sei aber sehr unwahrscheinlich, daß man eine Regel von solchem Charakter durch bloßes Stillschweigen zu bestätigen die Absicht gehabt haben sollte. Das Leyte kann man ohne die Folgerung zugeben, denn die ganze Lehre, in der doch sehr viel ungewiß ist, ist übergangen worden. Aber auch die thatsächliche Voraussetzung finde ich nicht so ganz gewiß, man war über die Anwendung der Regel auf Testamente nicht einig. Man s. das gleichzeitige Zeugniß von Glück, Bd. I, S. 291. Noch neuere Schriftsteller, namentlich nicht allein Eichhorn, deutsches R., §. 37, sondern auch Mühlendorff, in Forts. von Glück, Bd. XXXV, S. 38, lassen die Regel in dem Hafle nicht gelten, wenn die Art der Testamente dem einheimischen Rechte unbelastet ist, und der Testator zurückkehrt. Die Verordn. vom 3. April 1823 (G.S. S. 40), über die Testamente der pr. Gesandten im Auslande, führt für das Geschäftspersonal eine neue Testamentsform ein, bestimmt aber vorher im §. 1: „Die freiwilligen Verordnungen unserer Gesandten ... sollen auch fernher, wie bisher, in ihrer äußeren Form alsdann gültig sein, wenn sie die Gesetze des Ortes, wo sie errichtet werden, erfüllen.“ Das „aus ferner, wie bisher“ soll sich eben auf das gemeintrechtliche allgemeine Rechtsprinzip beziehen, da das A. L.R. über die Form der Testamente im Auslande nichts enthält. Und allerdings ist es ein authentisches Zeugniß, daß bis dahin die Testamente der Gesandten in der ausländischen Form hier für gültig erachtet worden. Allein so über allen Zweifel ist dies vorher keineswegs gewesen, sonst hätte es ja dieses Gesetzes §. 1 gar nicht bedurft, wenigstens nicht in dieser dispositiven Form; und in der That sagt auch das Gesetz im Eingange, daß es „zur Beseitigung der entstandenen Zweifel über die Vorrichtungen, welche unsere Gesandten — bei Testamenten, welche sie während ihres Aufenthalts im Auslande errichten, zu beobachten haben“, — erlassen werde. Zweifel über die Gültigkeit der Testamente in einer ausländischen Form waren also vorhanden, und diese sind nur in Beziehung auf die Koch, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden<sup>44 a)</sup>. §. 35. Doch wird ein Fremder, der in hieigen Landen Verträge über die daselbst befindlichen Sachen schließt, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann<sup>45)</sup>.

Gefandene durch diese V. befeitigt. 2. In den vorhin gedachten Staatsverträgen (II) ist im §. 34 verabredet: „Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden, und auf den Tod des Fall, werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.“ Diese Bestimmung sei offenbar keine Gesälligkeit, keine Konzession für die Nachbarstaaten, auch nicht als neue Erfindung, sondern als Anschluß an ein allgemeines Rechtsprinzip — an die alte Regel: *locus regit actum*. Das Leyte ist anzuerkennen. Aber gewiß ist damit nicht bewiesen, daß die Vorschriften des L.R. über die Form der Testamente keine positiven Gesetze von zwingender Natur sein können. Und wenn sie dies sind: warum soll dann die verabredete Beiseitestellung vertilgen und die Zulassung jener alten Regel im Bereich zwischen diesen Staaten nicht eine nachbarliche Gesälligkeit sein können? 3. Es wird herborgehoben, daß unsere Meinung ebenso viel heize, als daß ein Preuge in manchen freunden Ländern gar kein Testament machen könne. Das ist freitlich der Fall, doch kein Beweisgrund. Es könnte ja das Testament ganz abgeschafft sein, weshalb sollte der Gesetzgebung nicht freistehen, daß sie dasselbe nur in der positiv vorgeschriebenen Form anerkenne und gelten lasse. Zedermann weiß das; wer also in ein solches fremdes Land reisen will, kann vorher sein Hans bestellen. — Die Gründe für die entgegengesetzte Meinung sind, daß das L.R. I., 12, §. 139 keine anderen Testamente, als die vor einem gebörig bezeugten Gerichte errichtet, anerkennt. Dieses beruht auf der Überzeugung, daß ohne diese gegen „Erddichtungen, Unterschreibungen, Verfälschungen und andere Kunstgriffe listiger Betrüger und Erbschleicher“ sichernde Form, „die Wahrheit und Richtigkeit der Testamente nach dem Tode des Erblassers, wo Niemand mehr vorhanden, der über die Sache Auskunft geben und die Mittel, vorgefahrene Beträgereien und Unrichtigkeiten ans Licht zu bringen, suppeditionen kann“, — nicht mit Zuverlässigkeit festzuhalten sind. Die testamenta privatae seien beibehalten, z. B. .... testamenta peregrinantium §§. 205—207. Außer diesen fällen verdiene die facultas testandi eben keine Begünstigung; Sir ha behauptet gar, man sollte alle Testamente abschaffen. Suarez in Jahrbuch XII, S. 77. Die Vorschriften sind darnach absolut gebietet, von zwingender Natur; der Fall der Reizenden ist bedacht, man hat aber nur Seereisende begünstigt. Andere Fälle hat man nicht gestatten wollen, dies ist klar im Bewußtsein gewesen; die Absicht ist ausgesprochen und in Ueberstimmung damit hat man nicht, wie es doch vorsorglich für Verträge geschehen (I., 5, §§. 111, 148), die in einer ausländischen Form errichteten Testamente anerkannt. Man hat das in der Überzeugung gehabt, daß ohnehin schon genug geschahen sei. Diesem völlig entsprechend, also als eine Besiegung der hier vertretenen Meinung anzusehen, ist das Gebot bei der Einführung des L.R. in die Landesteile des französischen Rechts: daß die nach der französischen Form gemachten Testamente, bei Strafe der Richtigkeit, binnen Jahresfrist neu nach der laudabilioris Form gemacht werden sollten. Einführungspatent für die Provinzen jenseit der Ebbe von 1814, §. 7; für Westpreußen von 1816, §. 9; für Pojen von 1816, §. 9. — (4. A.) Anders ist der Fall, wenn Demand zur Zeit der Testamentserrichtung im Auslande seinen Wohnsitz hatte und dort nach den Formen des Landesrechts sein Testament mada, hinterdein aber seinen Wohnsitz in den Bereich des preußischen A. L.R. verlegt und hier stirbt. Einen solchen Rechtsfall theilen die Entsch. des Oberst. Bd. XXXV, S. 368 mit. Der Erblasser hatte im J. 1833 aus seinem Gute im Gerichtsbezirk des Appellationsgerichts zu Köln, also unter der Herrschaft des fr. Codo civil, seinen Wohnsitz gehabt und dort, nach Art. 970 des Code civil, ein Privat-testament (holographisches) gemacht. Später verlegte er seinen Wohnsitz nach Westphalen, wo er 1854 starb. Jenes Testament befand sich in seinem Nachlaß und es entstand zwischen den beiden Streit über die Gültigkeit. Die Insanngerichte erkannten widersprechend. Das Oberst. entschied für die Gültigkeit, unter Anrufung der Regel: *locus regit actum*. Entsch. v. 3. April 1857 (Entsch. Bd. XXXV, S. 368). Die Gründe befriedigen nicht, denn die Regel ist für den Fall, auf welchen sie hier angewendet wird, nicht gefunden. Die Entscheidung ist jedoch aus dem Grunde zutreffend, weil das angefochtene Testament nach den Gesetzen des Wohnortes des Testators rechtsgültig errichtet worden war, und durch den späteren Wechsel des Wohnsitzes nicht *ipso jure* ungültig werden konnte, aus Mangel eines dieles aussprechenden Rechtsgrundes.

44 a) (5. A.) Die Vorschrift des §. 34 normiert nach ihrem Wortlaute, ihrem inneren Zusammenhang mit den ihr vorangehenden Bestimmungen und ihrer Stellung im Systeme ausschließlich nur die Anwendbarkeit des materiellen preußischen Rechts auf die darin vorausgelegten Rechtsgeschäfte der Ausländer; dagegen liegt eine Bestimmung über die Verfolgung im Prozeß, insbesondere über den Gerichtsstand der Ausländer, ganz außer dem Zwecke jener Vorschrift, und kann also — wie das Appellationsgericht zu Ratibor vermeint — nicht darin gefunden werden. Entsch. des Oberst. vom 7. Februar 1867 (Arch. f. Rechtsv. Bd. LXIV, S. 349).

45) Der vorhergehende §. 34 erkennt den Rechtszustand anderer Staaten ausdrücklich an, indem er den Grundsat des §. 23 ff. auf Fremde anwendet und vollständige Rechtsgleichheit zwischen Einhei-

§. 36. Den Gesandten und Residenten<sup>46)</sup> auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen<sup>47)</sup>, bleiben ihre Befreiungen, nach dem Völkerrechte<sup>48)</sup>, und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen, vorbehalten.

mischen und Fremden will. Der §. 25 macht eine Ausnahme in wohlmeinender Absicht. Bergl. übrigens hierzu den §. 26 und die Anerkennung zu demselben. Die beiden Sätzeungen §§. 26 u. 35 harmonieren schlecht; der §. 35 hätte ganz wegbleiben können, der §. 26 reicht völlig aus. Der §. 35 ist in der That auch, ohne vorherige Erwagung und Berücksichtigung des Beihaltitutes zu §. 26, erft in das Manuskript des fertigen Gesetzbuches, man weiß nicht wie oder warum, gleichsam hineingefallen. (Gesetzl. Einl. Motive zu §. 20 des Entwurfs, S. 117.)

46) Gesandtschaftliche Personen niederen Ranges haben diese Befreiungen nicht. Nach dem Reglement des Wiener Kongresses v. 19. März 1815 (Klüber, Alter des W. Kongr., Bd. VI, S. 204), angenommen von der deutschen Bundesversammlung I. Prot. v. 12. Juli 1817 (de Martens, recueil etc., Suppl. VIII, p. 648) gibt es drei Klassen von Gesandten. Auf dem Aachener Kongresse wurde am 21. November 1818 eine vierte dazwischen geschoben. Darnach bestehen für Deutschland folgende Klassen: Die erste Klasse repräsentiert wesentlich die Staatswürde ihres Souveräns, und unterscheidet sich dadurch von den übrigen Klassen. Hierher gehören die Botschafter, Großbotschafter (ambassadeurs, magni legati, oratores) und die päpstlichen legati a latere oder ad latere und nuntii, mögen sie ordentliche oder außerordentliche Gesandte sein. In der zweiten Klasse stehen die envoyés, ministres (ablegat, prolegati, inviati) — die eigentlichen bevollmächtigten Gesandten, gewöhnlich unter dem Titel außerordentliche Gesandte und Minister (ministres plénipotentiaries). Die dritte Klasse besteht, nach dem Aachener Beschlüsse, nur aus den Ministerresidenten (ministros résidens). Mehrere Publizisten rechnen auch noch die einfachen und die geheimschaftsbeauftragten Minister (ministres, chargés d'affaires) in diese Klasse, weil sie, wie die der beiden ersten Klassen, gewöhnlich bei der Person des Staatsoberhauptes selbst (nicht bloß bei dem Minister) akkreditirt sind. (Rottled und Welsler, Staatslexikon, Bd. VI, S. 594.) Dazu rechnet man die Residenten (agents in rebus, résidens), Geschäftsträger oder Geschäftsvertreter (chargés d'affaires). Andere sehen sie in die vierte Klasse, zu welcher die diplomatischen Agenten (agens diplomaticus) und die Konkulin gehören. Diese Agenten, welche nur Privatgeschäfte ihres Fürsten zu besorgen pflegen, und die Konkulin, welche die Bestimmung haben, die Rechte und Vortheile der einzelnen Unterthanen des beauftragten Staats zu sichern und zu beforschen, besonders in Abicht des Handels und der Schiffahrt (Regl. v. 8. Septbr. 1796, §. 1, Rabe III, S. 525), haben nach dem Völkerrechte keine gesandtschaftlichen Rechte. Damit stimmt die pr. Geietgebung überein. Nach diesem §. 86 u. nach Pr.-D. Tit. 2, §. 62 gebühren die Befreiungen in Rede den gesandtschaftlichen Personen bis zum Residenten und Chargé d'affaires „auswärtiger Mächte“, d. i. Staaten, also nicht den Agenten der Fürsten im Privatangehören; und die Konkulin stehen in allen Sachen, Dienstangelegenheiten ausgenommen, unter der diesbezüglichen Gerichtsbarkeit Pr.-D. Tit. 2, §. 65, R. v. 18. März 1815 (Jahrb. Bd. V, 6, S. 13), wenn nicht Exemption bedungen ist. Note 49 u. 50.

47) Deren Ehefrauen, aber nur dann, wenn sie gleichfalls im Dienste des Gesandten stehen, oder wenn sie in dessen Hause bei ihrem Manne wohnen. Pr.-D. Tit. 2, §§. 67, 68.

48) Nach dem Völkerrechte gelten folgende Grundsätze. In dem Gesandtschaftsrecht, welches von der Überreichung des Kreditauftrags und mit dem Eintritt einer der verschiedenen Beendigungsarten aufhort, ist, unter anderen Vorrechten die s. g. Extritorialität enthalten, vermög welcher singt wird, daß der Gesandte mit seinem Anhange sich unter dem Schutze seines Souveräns befindet. (Klüber, Staatsrecht, §. 466 [380]; de Martens, manuel diplomatique, Paris 1822, §. 21, p. 46.) Daraus folgt, unter anderen hier nicht interessenten Beteiligten, die Befreiung von den Landesgesetzen und von der Gerichtsbarkeit des Landes, in welches der Gesandte als solcher abgesetzt ist. (Pr.-D. Tit. 2, §§. 62 — 64, 67, 68.) Hiervon gelten folgende Ausnahmen: a) Wenn eine gesandtschaftliche Person in ein bürgerliches Geschäfts- oder Gewerbeverhältnis tritt, so muß sie, gleichwie sie in Angelegenheiten derselben den hiesigen Rechtsstand zu ihrem Vortheile antrifft, ebenso auch nach Landesrechte Recht leiden. Das bezieht sich jedoch nicht auf außerdem hier kontrahirte einzelne Schuldverbindlichkeiten. Wegen solcher, und namentlich auch wegen Wechselbulwuren, können gesandtschaftliche Personen bei hiesigen Gerichten nicht belangt werden. Pr. des Obertr. in Siebenhaar, Archiv des deutschen Wechselrechts, Bd. I, S. 329. Bergl. unten die Ann. 14 zu §. 6 des Eins.-G. zur Allg. D. Wechselfordnung v. 15. Febr. 1850 (Th. II, Tit. 8). b) Wenn eine solche Person klagt, so muß sie dem Gerichtsstande des Belagten auch rücksichtlich der Wiederlage sich unterwerfen. c) Die Eigenschaften der Gesandten sind dem foro rei sitas unterworfen: deshalb können die Klagen, mit welchen nach allgemeinen Beklaimungen in diesem Gerichtsstande die Befreier belangt werden dürfen, auch gegen gesandtschaftliche Personen dort angebracht werden. Pr.-D. Tit. 2, §. 66. d) Gesandtschaftliche Personen, welche nach Beendigung ihrer Sendung im Lande bleiben, stehen anderen sich hier aufzuhaltenden Fremden (§§. 34, 41) gleich. Das Gleiche gilt von durchreisenden fremden Gesandten. Anh. 3. Pr.-D. (Tit. 29, §. 90) §§. 202 — 210. Gründen solche Personen nach ihrer Entlassung hier ihren ordent-

§. 37. Eingeborene Vasallen und Unterthanen, welche mit<sup>49)</sup> Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt worden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen.

An h. §. 1. In wieweit eingeborene Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt werden, in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen bleiben, hängt hauptsächlich von den Bedingungen ab, unter welchen sie diesseits die Erlaubniß erhalten haben<sup>50)</sup>.

§. 38. Die vom Staate an fremden Höfen beglaubigten Gesandten werden nach den Gesetzen der inländischen Gerichtshärkeit, unter welcher sie zulegt, vor dem Antritte der Gesandtschaft, ihren Wohnsitz gehabt haben<sup>51)</sup>, beurtheilt.

§. 39. Sind aber dieselben Ausländer, so gelten in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden<sup>52)</sup>, die Vorschriften des hiesigen gemeinen Rechts.

§. 40. Wem die Gesetze auf der einen Seite Verbindlichkeiten auflegen, dem kommen sie auf der andern Seite durch ihren Schutz auch wieder zu Statten.

§. 41. Fremde Unterthanen haben also, bei dem Betriebe erlaubter<sup>52 a)</sup> Geschäfte in hiesigen Landen, sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen<sup>53)</sup>, so lange<sup>54)</sup> sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen.

§. 42. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme<sup>55)</sup>.

Vom Recht  
fremder Rechte.

§. 43. Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt<sup>56)</sup>,

lichen Wohnsitz, so findet der Grundsatz des §. 23 auch auf sie Anwendung, wenngleich sie noch nicht die politischen Staatsbürgerechte erworben haben.

49) Ohne diese landesherrliche Erlaubniß kann also kein Ausländer die Vertretung einer anderen Nation hier übernehmen. Dieselbe enthält dann auch die Bedingungen, unter welchen sie gegeben ist. Nur in sofern darin über die gesetzähnlichen Rechte und Berechtigungen nichts enthalten ist, kommt die Belehrung dieses §. zur Anwendung, nach §. 1 des Anh. und Pr.-D. Tit. 2, §. 69. Die Bestellung namentlich der Konsulen (lettre de provision) erhält erst durch landesherrliche Bestätigung (exequatur) Wirksamkeit.

50) Die Deklar. vom 24. Sept. 1798 (Rabe V., 209), woraus dieser §. entnommen ist, giebt den Rath, daß man sich zuvörderst über diese Bedingungen gehörigen Ortes, d. i. beim Minister des Auswärtigen, näher belehren lassen möge, ehe man sich mit solchen Personen in Geschäfte einlässe.

51) Anwendung des Grundzuges des §§. 23 u. 24. Hieran wird durch den Umstand, daß die ins Ausland abgedankten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger ihren persönlichen Gerichtsstand nicht an ihrem bisherigen Wohnsitz, sondern bei dem Stadtgerichte zu Berlin haben sollen (S. vom 26. April 1851, Art. III, Nr. 2, G.S. S. 181), nichts geändert.

52) Bergl. Pr.-D. Tit. 2, §. 114 und Anh. dazu, §. 34.

52 a) (4 A.) Unter diesen erlaubten Geschäften Fremder sind nur solche zu verstehen, welche nach preußischen Gesetzen nicht verboten sind. Erl. des Obertr. vom 16. Oktober 1855 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 51).

53) Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist schon in den §§. 34, 35 ausgesprochen. Eine Anwendung rücksichtlich der Handlungsbücher ausländischer Kaufleute und deren Beweisstrafe vor inländischen Gerichten ist Pr. des Obertr. 1568, vom 3. Mai 1845 (Entsch. Bd. XI, S. 375). (5. A.) Auch die Dauer der Beweisstrafe der Handlungsbücher wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Handlungsbücher geführt werden. Erl. des Obertr. v. 18. Juni 1863 (Entsch. Bd. L, S. 365). Die exceptionelle Eigenschaft der Handlungsbücher ist ein Privilegium der Kaufleute und gehört zu den besonderen Rechten des Status derselben. Bergl. das Pr. 2028 v. 7. Juni 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 325).

54) Die beigelegte Beschränkung ist, als Aufweisung für den Richter, ohne allen praktischen Werth; denn nirgends ist bestimmt worden: wodurch ein Ausländer sich des Schutzes der Gesetze, in Beziehung auf Privatrechte, unmöglich mache. Das richterliche Ermessen kann die Unvollständigkeit nicht aussprechen, da gar kein Prinzip gegeben ist.

55) Hierdurch wird eine gemeine rechtliche Kontroverse entschieden. S. darüber Glück, Kommentar, Bd. III, S. 265. Bergl. Anm. 57.

56) Das Prinzip der Rechtsgleichheit muß entweder ausgesprochen sein, oder als Missbrauch wissenschaftlich geduldet werden. Beispiele sind: 1. Das Gesetz des Kantons St. Gallen über das Partenitätsverbot und den Stand der unehelichen Kinder, v. 18. Juni 1832, wodurch (Art. 8) den Nicht-kantonsbürgern das Klagerrecht aus der unehelichen Schwangerung ver sagt ist. Deshalb soll, wenn

oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Missbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungsrecht statt.

§. 44. Unterrichter sollen, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, gegen Fremde niemals auf Retorsion erkennen<sup>57)</sup>.

§. 45. Dagegen können aber auch freunde durch Abtretung ihrer Rechte an hiesige oder andere mehr begünstigte Unterthanen, sich dem Retorsionsrechte nicht entziehen.

§. 46. Bei Entscheidungen streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen <sup>Auslegung  
der  
Gesetze, 58)</sup>

Einwohnerinnen aus diesem Kantone derartige Klagen hier anbringen, der Fall dem Justizminister angezeigt und vor Einleitung der Sache die Vorbeheldung abgeworfen werden. Restr. v. 4. Oktbr. 1836 (Jahrb. Bd. XLVIII, S. 429). 2. Der Grundzog des franz. Rechts, daß ein, gegen einen Franzosen im Auslande ergangenes Urtheil keine exekutorische Wirkung in Frankreich hat. Deshalb ist von dem Oberst ausgeprochen: a) daß, vermöge des Retorsionsrechts, aus einem, von einem französischen Gerichtshofe gegen einen Preußen erlassenen Urtheil, wider den Letzteren in Preußen nicht als aus einem Judikat geflagt werden kann; b) daß ein nach französischer Verfassung ergangenes Kriminalurtheil, welches in der Entscheidung des Cidipunktes die Richtigkeit einer Urkunde ausspricht, dem Cessioran der in dieser Urkunde verbrieften Forderung nicht entspricht, wenn die Cessior vor Einleitung des Kriminalprozesses erfolgt, der Cessioran aber bei diesem Prozesse nicht zugezogen worden ist. Pr. 1578, vom 17. Mai 1845 (Entsch. Bd. XI, S. 151).

57) Viele gemeineinrechte Rechtsgesetzten leiteten das Retorsionsrecht aus dem röm. Edite *quod quisque juris etc. her. und sicuti* dadurch zu der im §. 42 verworfenen Meinung, daß schon die Verschiedenheit der Rechte die Retorsion rechtigere, sowie zu der Behauptung, daß jeder Richter selbstständig darüber erkennen könne, wie z.B. Stryk, usw. mod., II, 2, §. V. Die Retorsion der Rechte aber ist die civilistische Spezies der Repräsentation im weiteren Sinne und gehört mithin dem Völkerrechte an, welches sie als Mittel zur Erhaltung der Rechtsgleichheit zwischen verschiedenen Nationen ausübt. Die Anwendung dieses Mittels kann daher nicht von untergeordneten Behörden, sondern nur von der Staatsregierung ausgehen oder muß doch von der höchsten Gewalt genehmigt werden. Diesen Grundzog spricht der §. 44 aus, doch nur beschränkt, indem es darnach scheint, als sollten nur die Gerichte erster Instanz der Genehmigung bedürfen, was nicht gemeint ist, da vielmehr von den Gerichten immer anzufordern ist. Vergl. Pr. o. D. Tit. 50, §. 162; ferner A. L.R. II, 8, §. 935 u. Krim.-D. §. 96. Die prozessualische Form der Anwendung ist die Exemption (vergl. ein R. v. 23. Febr. 1796 ad 9, in Rabe III, S. 280), über welche es jetzt nach eingeholter Genehmigung zu verfahren ist; wird die Einwilligung verlangt, so wird die Exemption als unzulässig verworfen. Ueber das Thatächliche derselben wird, im Falle des Streits, wie gewöhnlich, Beweis erhoben, doch kann schwierlich ein anderes Beweismittel als das Zeugnis oder Gutachten des Ministeriums des Auswärtigen genügende Überzeugung verschaffen (B. v. 24. Nov. 1843, G.S. S. 369), wenn nicht von notorischen Gesetzen oder Maximen des fremden Staates Rede ist, die aber fürglich sich auch wieder geändert haben können. Vergl. II, 8, §. 935.

58) Damit wird nur die sog. doctrinelle oder Privatauslegung gemeint; auf die sog. legale Interpretation beziehen sich die Bestimmungen gar nicht. Justinian hat die Privatauslegung und folgerichtig auch das Schreiben juristischer Bilder verboten; das ist aber die Ansicht getroffen, daß alle Auslegung durch ihn selbst geschah. L. 12, §. 1 C. de leg. (I, 14); L. 2, §. 21 C. de votore iuro euan. (I, 17). Der Richter sollte nur medianisch verfahren, sich jeder freien Geistesähnlichkeit enthalten und im Zweifel anfragen. Ein gleiches Verbot, daß sich Niemand unterstellen sollte, einen Kommentar oder eine Dissertation über das Gesetzbuch zu schreiben, gibt das erste Gesetzbuch (Project des corp. Jur. Frid.) Th. 2, Tit. 2, §. 10, und ein ähnliches Verbot enthält die landrechtliche Gesetzgebung in dem Epilog des Publ.-Pat. v. 5. Febr. 1794, und in richtiger Folge davon ist der Privatauslegung, möge sie von Lehrern oder Richtern ausgegangen sein, jede bindende Kraft abgesprochen (§. 6 der Entl.); dagegen aber in einer Gesetzeskommission eine Staatsanstalt errichtet worden, welche die Gemäßigkeit und Einheit des Rechts durch bindende Auslegung der Gesetze, in ähnlicher Weise wie Justinian durch Rekripte, schützen sollte. Der Richter sollte, während des Prozesses, wenn er den eigentlichen Sinn der Gesetze zweifelhaft finde, bei dieser Gesetzeskommission anfragen und noch deren Beschlüsse den Prozeß entscheiden, doch sollten den Parteien die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen unbekommen bleiben. §§. 47 u. 48 Entl. Die Rechtsmittel konnten in Beziehung auf die Rechtsfrage selbstverständlich nie Erfolg haben, da ja den Auslegungen der Gesetzeskommission bindende Kraft beigelegt war, also auch die Appellationsgerichte sich darnach richten mußten. R.D. v. 14. April 1780 a. E. (Rabe I, 1, S. 439) u. Pat. vom 28. Mai 1781 (N. C. C. VII, S. 337). In dieser Form brachte die Staatsanstalt „den Ueberstand, daß dunkle und zweifelhafte Gesetze im Laufe eines Prozesses erklärt, und die Erklärungen auf vergangene Fälle angewendet würden, — wodurch die Parteien, indem manche Prozesse im Grunde nach einem neuen Gesetze, das die Parteien vorhin nicht kennen konnten, — entschieden würden, in Schaden und Nachteil kamen, ohne dabei einmal an längerer Dauer oder minderen Kosten zu gewinnen, da oft erst in der letzten Instanz angefragt, oder wenn solches auch in den ersten Instanzen gleich,

keinen andern Sinn beilegen, als welcher aus den Worten<sup>59</sup>), und dem Zusammenhang derselben<sup>60</sup>), in Beziehung auf den streitigen Gegenstand<sup>61</sup>) oder<sup>62</sup>) aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde<sup>63</sup>) des Gesetzes deutlich erhellt.

dennoch von den Erkenntnissen, die sich auf solche Entscheidungen der Gesetzeskommission gründeten, das nachgelassene Rechtsmittel ergriffen wurde.“ Aus diesen Gründen wurden die Anfragen bei der Gesetzeskommission im Laufe der Prozeße gänzlich abgeschafft. R.D. vom 8. März 1798 (Rabe V, S. 86) u. Anh. §. 2. Durch diese Bestimmungen wird die Auslegung der Gesetze der freien Geistesähnlichkeit der Richter überlassen. Der Mangel eines Instituts zur Erhaltung der Gewissheit und Einheit des Rechts passte nicht zur landreichen Rechtsgebung; das Bedürfnis führte zu einer anderen Einrichtung. Diese besteht theils in der Einführung eines Kassationsverfahrens unter dem Namen der Richterleitschwerde, auf welche, wenn das angegriffene Urteil vernichtet wird, der Kassationsrichter ein eigenes Urteil fällt (B. v. 14. Dez. 1833, §. 17, G.S. S. 306); theils in der Anordnung eines Präjudizienbuches dieses Gerichtshofes (Obertribunals) mit der Bestimmung, daß ein ausgeprochenes Rechtsgrundatlas dasselbe Collegium und auch die übrigen Abtheilungen für fünfzig Fälle dergestalt bindet, daß davon nicht eigenmächtig abgegangen werden darf, vielmehr der neue Zweifel vor das Plenum gebracht werden muß und der daraus gefasste Plenarbeschluß für fünfzig Fälle alle Senate bindet, bis durch die Gesetzgebung eine Abänderung erfolgt. R.D. v. 1. August 1836 (G.S. S. 218); B. v. 21. Juli 1846, §. 25. Das G. v. 7. Mai 1856 (G.S. S. 293) hat diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die Entscheidung des Plenums dann nicht mehr eintreten braucht, wenn ein Senat von einem durch ihn selbst bisher behaupteten Rechtsgrundatlas, oder von einer durch ihn selbst bis dahin behaupteten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorchrift abzugehen beschließt, sondern daß ihm unbenommen bleibt, in einem solchen Falle die betreffende Rechtsfrage an das Plenum zu bringen; ferner, daß das Plenum nicht mehr gehalten, auf Einholung einer deklaratorischen Vorchrift anzufragen, wenn es von einem früheren Beschlusse abweichen sollte, daß vielmehr der abweichende neuere Beschluß die Kraft eines ersten Beschlusses hat. Dadurch ist dem obersten Gerichtshof nicht allein die zur Erhaltung der Einheit gereichende Auslegung, sondern zugleich eine darüber hinangehende Fortbildung des Rechts verliehen. (S. A. Seit die einzelnen Senate des Obertr. nicht mehr an ihre in früheren Entscheidungen angenommenen Rechtsgrundätze gebunden sind, macht sich ein gewöhnliches Schwanken derselben in der Rechtsprechung bemerkbar.) — Der §. 46 der Einl. kann, nach der Auffidt der landreichen Gesetzgebung, keineswegs als eine erschöpfende Vorchrift über die Regeln der Auslegungskunst angesehen werden, vielmehr zeigt er Gesetze voraus, deren eigentlicher Sinn unzweifelhaft ist; und er weist den Richter nur an, wie und aus welchen Erkenntniszeichen er den Sinn in sich aufnehmen soll. Findet er den Sinn zweifelhaft, so soll seine geistige Thätigkeit beendet sein und er soll nach §§. 47 u. 48 anfragen. Nachdem er aber durch §. 2 des Anh. auf die eigene Auslegung verzichten worden, muß er zwar weiter operieren, allein hierzu findet er in dem §. 46 keine Anleitung; vielmehr vertieft ihn der §. 2 des Anh. auf die allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze, welche in dem A. L.R. nicht zu finden sind, eben weil der Richter sich mit der Auslegung nicht befassen sollte. (S. A.) Als Hilfsmittel bei der nun dem Richter zugesallenen Auslegung empfiehlt sich vor Allen: v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. I, §§. 32 bis 51. Zur Kenntniß der gängbarsten Meinungen der Neuern dienen vorzüglich: Chr. H. Eckard, hermeneutica juris, ed. C. W. Walch, Lips. 1802. 8. Dann Thibaut, Theorie der logischen Auslegung des Römischen Rechts, 2te Ausg. Altona 1807. 8. Vergl. auch m. Privatrecht Bd. I, §§. 23 ff. — Uebrigens hat der deutsche Text vor den auch amtlichen Übersetzungen der Gesetze den Vorzug. R.D. v. 20. Juni 1816 (G.S. S. 204).

59) Der Richter soll den Gedanken, welchen der Gesetzgeber in dem Gesetze ausgesprochen hat, aufzufassen. Das Wort — das grammatische Element — vermittelt den Übergang aus dem Denken des einen in das des Anderen. Deshalb muß der Ausdruck in dem Sinne genommen werden, in welchem der Sprechende denselben zu gebrauchen pflegt. I, 4, §§. 67 — 69. Diese Regel findet auch auf Gesetze Anwendung. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. XX, S. 310. Stellt der Ausdruck nach der Sprachweise des Gesetzgebers oder — wenn dabei nichts Eigenhüntliches ist — nach der gewöhnlichen Bedeutung zu der Zeit der Erscheinung (I, 4, §. 66) einen in sich vollendeten Gedanken dar, und findet er auch in der gleichzeitigen Beachtung der beiden übrigen Elemente, nämlich in dem logischen Elemente — dem Zusammenhänge — oder in dem historischen und dogmatischen kein Bedenken, diesen Gedanken für den wahren Willen des Gesetzgebers zu halten, so schließt seine Thätigkeit mit der Anwendung des ihm klaren Inhalts des Gesetzes. Giebt aber der Wortlaut weder nach der Sprachweise des Gesetzgebers, noch nach der gewöhnlichen Bedeutung einen in sich vollendeten Gedanken, oder wird es aus einem, aus dem Zusammenhänge oder dem Grunde entnommenen Umstände zweifelhaft: ob dieser Gedanke der wahre Inhalt des Gesetzes sei, so muß er seine geistige Thätigkeit nach Vorchrift des §. 2 des Anh. fortsetzen.

60) Der Zusammenhang der Worte ist der Gegenstand des logischen Elements der Auslegung; die Thätigkeit beschäftigt sich dabei mit dem logischen Verhältnisse der einzelnen Theile des Gedankens zu einander.

61) Die Worte: „in Beziehung auf den streitigen Gegenstand“ deuten das historisch-syste-

### S. 47 und 48. Fällen weg<sup>63 a)</sup>.

An h. §. 2. Findet der Richter den Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so liegt es ihm zwar ob, den vorliegenden Fall nach den allgemeinen Regeln<sup>64)</sup> wegen Auslegung der Gesetze zu entscheiden,

maische Element der Auslegung an. Das fragliche Rechtsverhältniß, auf welches sich das anzulegende Gesetz bezieht, ist eine geschichtliche Erscheinung, meistens älter als dieses Gesetz. Die Worte des Gesetzes haben daher eine bestimmte Beziehung auf den damaligen Zustand des Rechtsverhältnisses. Dieser Zustand muß man kennen, um die Beziehung, d. h. die Weise zu verstehen, in welcher das neue Gesetz in denselben eingreifen sollte. Dazu verhüft die Geschichte; doch nicht für sich allein. Um „die Beziehung auf den streitigen Gegenstand“, d. i. die Gestaltung des Rechtsverhältnisses durch das neue Gesetz zu erkennen, muß auch der innere Zusammenhang, in welchem das fragliche Rechtsverhältniß oder Institut mit anderen Rechtsgrundlagen und dem ganzen Rechtssysteme steht, zur Aufschauung gebracht werden. Das ist die Aufgabe des systematischen Elements der Auslegung. Sonst möchte man hieraus ebenso viel verschiedene Arten der Auslegung, über deren Verhältniß zu einander man zweifelhaft war; der heutige Stand des Rechtsverständnisses zeigt uns jedoch in diesen verschiedenen Thätigkeiten die Grundbeständigkeit der Auslegung, welche vereint wirken müssen. v. Savigny, System, I, 215. Der §. 46, welcher mit wenigen Worten ebendieselbe vorstreckt, ist ein Zeugniß des Gedankenreichthums und der sicherer Rechtskenntniß seiner Verfasser; er kennt und bezeichnet die Elemente der Auslegung schon ein halbes Jahrhundert vor ihrer allgemeinen Anerkennung.

62) Der durch das „oder“ mit den vorher aufgezählten Dingen (Wort, Zusammenhang, Beziehung) in Verbindung gebrachte „Grund“ ist nicht Theil des Ganzen, sondern ein anderer Fall, welcher eintritt, wenn der erste mögliche Fall, daß die vereinte Thätigkeit der Theile der Auslegung nicht die Einsicht in den Inhalt des Gesetzes vollendet, nicht vorhanden ist. Denn dann ist das Gesetz mangelfhaft und der „Grund“ ist ein Mittel, mangelhafte Gesetze zu erklären. S. die folg. Anm. 63. Vergl. auch I, 4, §. 146.

63) Was hier unter „Grund des Gesetzes“ (ratio legis) verstanden wird, ist ungewiß. Die Gelehrten waren damals und sind noch jetzt über den Begriff nicht einig. Einige verlegen ihn in die Vergangenheit und verstehen darunter den höheren Grundtag, der das Gesetz beherrscht; Andere seien ihn in die Zukunft und meinen damit die beabsichtigte Wirkung des Gesetzes (Absicht, Zweck). Jede von beiden Beziehungen kann als Grund gewirkt haben. Ganz verschieden davon aber ist die sog. Veranlassung (occasio) des Gesetzes.

63 a) (3. A.) Dieselben lauten:

S. 47. Findet der Richter den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muß er, ohne die prozeßführenden Parteien zu benennen, seine Zweifel der Gesetzkommision anzeigen, und auf deren Beurteilung antragen.

S. 48. Der anfragende Richter ist zwar schuldig, den Beschluß der Gesetzkommision bei seinem folgenden Erkenntniß in dieser Sache zum Grunde zu legen; den Parteien bleiben aber die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen unbenommen.

64) Diese hat der Gesetzgeber nicht vollauf vorgeschrieben, sie müssen daher, soweit der §. 46 unzureichend ist, aus der Wissenschaft entnommen werden. Vorausgesetzt ist ein wirklich oder vermeintlich mangelhafter Gesetz, aus dessen Fassung mit den im §. 46 bezeichneten Elementen kein unzweifelhafter Inhalt gewonnen wird. v. Savigny (System I, §§. 35 ff.) gibt folgende Regeln:

Die denkbaren Fälle mangelhafter Gesetze sind: 1. und ein stimmter Ausdruck, der keinen in sich vollendeten Gedanken gibt; 2. unrichtiger Ausdruck, welcher einen von dem wahren Gedanken des Gesetzgebers verschiedenen Gedanken bezeichnet. Die erste Thätigkeit ist die Feststellung des Falles. — Hülfsmittel sind: 1. Der innere Zusammenhang des Gesetzes, in sofern der man- gelhafte Theil des Gesetzes aus einem anderen Theile desselben Gesetzes oder aus einem anderen Gesetze, am sichersten aus einem Gesetze desselben Gesetzgebenden erklärt wird; doch dienen auch ältere Gesetze zur Erklärung, weil der Gesetzgeber solche gekannt hat. (L. 26, 27 D. de leg. I, 3.) In den pr. Gesetzen wird dieses Hülfsmittels nicht gedacht, es ist aber das allernächste und in täglicher Anwendung. 2. Der Grund des Gesetzes. Auf dieses Hülfsmittel verweist der §. 46 ausdrücklich, doch unter der sich von selbst verstehenden Bedingung, daß er unzweifelhaft (gewiß), wie z. B., wenn er in dem Gesetze selbst angegeben ist, und unter der Bedingung, daß er der nächste sei. Damit verhält es sich so: Die Gesetze sind entweder regelrechte, d. h. solche, welche die Erkenntbarkeit und Unbefreitbarkeit der Rechtsgrundzüge sichern sollen und sich auf höhere allgemeine Rechtsregeln beziehen (ius commune), oder absolute, anomale Gesetze (ius singulare), d. h. solche, durch welche aus besondren Gründen (politischen, staatswirtschaftlichen oder situativen) etwas in der Zukunft erachtet werden soll. — Steht das Gesetz zu dem bekannten Grunde in einem unmittelbaren logischen Verhältnisse wie der Grund zur unmittelbaren Folge: so ist dies der nächste Grund. Stehen beide entfernt, so wird der Grund, wenn er an sich auch bekannt ist, um so unsicherer, als die Zahl der Mitglieder zunimmt. Deshalb erkennt der §. 46 den entfernteren Grund nicht als Hülfsmittel an; die Auslegung muß, ohne Gewicht darauf zu legen,

vollbracht werden, wie es geschehen müßte, wenn gar kein Grund gewiß oder überhaupt kein Grund vorhanden wäre. Bei den absoluten oder anomalen Gesetzen, d. h. solchen, welche mit Absicht von den allgemeinen Regeln und der Holgerichtigkeit abweichen, weil dadurch eine bestimmte Wirkung in der Zukunft erreicht werden soll (Zweck, Absicht), ist diese Absicht der nächste Grund. Zur Auslegung dieser Gesetze ist der Grund weniger tauglich, aber zur Erkenntnung der Natur des Gesetzes, als eines regelmäßigen oder anomalen, ist es ein ziemlich sicheres Mittel. Die Auslegung, welche aus dem Zwecke und der Absicht abgeleitet wird, vermisst der Gesetzgeber im Epilog des Publ.-Pat. vom 5. Febr. 1794. Ueberhaupt ist es bei der Anwendung des Gründes des Gesetzes, besonders des entfernten oder allgemeineren, sowie bei dem Gebrauche des inneren Zusammenhangs verschiedener Gesetze (1), im pr. Recht als Regel zu beachten: „dab alle älteren Gesetze, Edikte und Verordnungen, an deren Stelle das L.R. getreten ist, gänzlich aufgehoben und abgeschafft sind, und sein Kollegium, Gericht oder Justizbediensteter sich untersagen soll, das L.R. nach bezagten aufgehobenen Rechten und Vorrechten zu erläutern oder auszudeuten.“ Ebd. Das L.R. muß aus sich selbst erklärt werden.

3. Der innere Werth des Ergebnisses. Dieses Hilfsmittel wird von den Rechtslehrern selbst für gefährlich gehalten. v. Savigny a. a. D. S. 225. Wegen seiner subjektiven Natur empfiehlt es sich wenig, und in der preuß. Gesetzgebung ist nur bei Rechtsgeschäften darauf ausdrücklich hingewiesen. I., 5, §. 74.

Anwendung. I. Bei Unbestimmtheit des Ausdrucks. Die Unbestimmtheit kann eine Unvollständigkeit sein, wie z. B. in der A. G.O. II., 2, §. 23, wo vorgeschrieben ist, daß dem instrumentirenden Beamten, zur Feststellung der Identität der handelnden Person, bekannte und unbekannte Leute gestellt werden sollen, ohne Bestimmung der Zahl und des Geschlechts. Sie kann auch eine Mehrdeutigkeit des Ausdrucks oder der Wortfüllung sein. Über die Art der Unbestimmtheit muß man sich vor allen Dingen in Klärheit setzen. Sodann hat man solche, querst durch den Zusammenhang der Gesetzgebung, darauf, wenn dieser Versuch erfolglos ist, aus dem nächsten Grunde, falls ein solcher bekannt und gewiß ist, wo möglich zu befehligen. Bei anomalen Gesetzen tritt der ausgesprochene Zweck oder die Absicht des Gesetzgebers an die Stelle des Gründes. §. 55 Einl. u. I., 4, §. 70. Es ist aber im Zweifel so wenig wie möglich von den regelrechten allgemeinen Grundzügen abzugehen. §. 57 Einl. — Die Würdigung des inneren Werthes des Resultates muß zuletzt doch dann den Ausschlag geben, wenn mehrere Auslegungen an sich möglich sind, wovon die eine dem Gesetz alle Wirkung nimmt, die andere nicht (I., 4, §. 74; L. 19 D. de leg. I., 3); oder wenn das Gesetz nach der einen wohltätiger ist als nach der anderen, in sofern überhaupt das Gesetz einem wohlwollenden Inhalt hat. Vgl. Einl. §. 55; L. 192, §. 1 D. de reg. jur. (L. 17); L. 18, 56, 168 pr. D. de leg. (I., 3).

II. Unrichtigkeit des Ausdrucks. Diese setzt die Thatache voraus, daß der Gesetzgeber einen anderen Gedanken ausdrücken wolle, als der gebrauchte Ausdruck erkennbar macht. Die Auslegung will daher den Ausdruck so berichtigten, daß er mit dem wahren Gedanken harmoniert, entweder durch eine ausdehnende oder Abmildernde Auslegung, wenn der Ausdruck weniger, oder durch eine einschränkende, wenn er mehr enthält. Beispiel einer ausdehnenden Auslegung ist die des §. 656, Th. II, Tit. 2, welcher den unehelichen Kindern auf den Nachlaß der Mutter ein gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern zuschreibt, wogegen die Auslegung gefunden hat, daß nicht nur den unehelichen Kindern, sondern auch den ehelichen Abkömmlingen des selben ein gleiches Erbrecht beigelegt sein soll. Einl. des Obertr. Bd. XX, S. 307 ff. — Bei dieser Mängelhaftigkeit hilft das logische Element nicht, denn der Ausdruck giebt sowohl für sich als nach dem Zusammenhänge der Worte einen vollendeten Gedanken. Es bedarf einer geschichtlichen Beweisführung zur Bestätigung der Vorauseitung, daß der wahre Gedanke des Gesetzgebers ein anderer sei. Der Zusammenhang der Gesetzgebung wird für das unbedenkliche Mittel gehalten. „Wichtiger, aber auch bedenklicher“ sagt v. Savigny a. a. D. S. 233 „ist die Anwendung des zweiten Hilfsmittels“, nämlich des Gründes des Gesetzes. Der entfernte oder allgemeine Grund wird als Mittel für diese Auslegung ganz verworfen, und damit stimmt der §. 46 der Einleitung überein. Der nächste oder spezielle Grund hingegen kann unbedenklich angewendet werden, wenn der Wortverstand (das grammatische Element) dem ausgesprochenen Grunde (oder Zweide) widerstreiten würde, z. B. wenn die Anwendung eines, die Begünstigung gewisser Personen bezeichnenden, Rechtsatzes in einem Falle zu ihrem Schaden ausschlagen würde. L. 25 D. de leg. (I., 3); L. 6 C. ood. (I., 14). Vergl. Proz.-D. Tit. 14, §. 11 a. E. und §. 14 b. — Wenn es nicht gerade auf Bekleidung eines Widerspruchs zwischen dem ungenauen Ausdruck und dem wahren Inhalte des Gesetzes, sondern auf die Findung der rechten Grenze der Anwendung ankommt; so ist die wahrscheinliche Erklärung der Beratlassung des ungenauen Ausdrucks, etwa, daß ein konkreter Ausdruck gebraucht werden, weil ein abstrakter schließe über wegen größerer Anschaulichkeit, das geeignete Mittel zum Beweise einer zulässigen ausdehnenden Auslegung. Auch der indirekte Ausdruck, welcher in dem sogenannten argumentum a contrario und in dem Ausprache einer Ausnahme liegt, gehört zu dieser Art ausdehnender Auslegung. v. Savigny a. a. D. S. 235. Das dritte Hilfsmittel, nämlich der innere Werth des Ergebnisses (3), ist zur Verbesserung eines vermeintlich unrichtigen Ausdrucks völlig unbrauchbar, weil der Ausleger seinen eigenen Gedanken willkürlich an die Stelle des Gesetzhaltens setzen und dann dadurch den Ausdruck verbessern müßte.

und findet die Anfrage an die Gesekommision<sup>64 a)</sup> — nicht mehr statt; er muß aber die vermeinte Dunkelheit des Gesetzes dem Chef der Justiz zum Behuf der künftigen Legislation anzeigen.

§. 49. Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so muß er zwar nach den in dem Landrechte angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner besten Einsicht gemäß erkennen<sup>65).</sup>

64 a) (3. A.) Hier sind die Worte: „während des Laufes des Prozesses“, weggelassen; denn auch noch beendigter Prozeß kann eine dergleichen Anfrage nicht vorkommen, weil eine Gesekommision nicht mehr besteht.

65) Der Mangel einer auf den dem Richter vorgetragenen Rechtsfall passenden Rechtsregel berichtigt den Richter nicht, die Entscheidung zu verweigern, vielmehr soll er die Lücke in der Gesetzesbildung durch Findung der passenden Regel ausfüllen. Nach einer Meinung vieler Schriftsteller sollte der Stoff dazu aus einem allgemeinen, über dem gegebenen Rechte stehenden Normalrechte, dem so genannten Naturrechte genommen werden. Diese Meinung verwirkt der §. 49, indem er vorschreibt, daß die Ergänzung aus dem positiven Rechte selbst geschehen soll. Man gebraucht in dieser Beziehung das Wort Analogie. Was eigentlich damit bezeichnet werden soll, ist nicht ausgemacht. Einige verstecken darunter die geistige Thatigkeit (das Suchen und Finden des Rechtssatzes), Andere den Grund des gefundenen Rechtssatzes (die Ähnlichkeit), Andere den gefundenen Rechtsatz selbst (Ursprung in Praeognit. jur. §. 53: *Analogia juris est regula juris, non ex verbis, sed ex ratione legis dividua); v. Savigny, S. 391, nennt so das Verhältniß des gefundenen Rechtssatzes zu dem gegebenen positiven Rechte. Andere (Gill, I, S. 263) beziehen den Ausdruck nicht auf die Rechtsregel, sondern auf die Entscheidung eines unentstehenden Rechtsfalles. Mir erscheint die Analogie als das Mittel zur Findung des ergänzenden Rechtssatzes, nach einem gegebenen Muster.*

Die Rechtsfindung soll „nach den in dem Landrechte angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen“ geschehen. Jene, die allgemeinen Grundsätze, kommen in Betracht, wenn in einem bekannten Rechtsinstitut einzelne Rechtsfragen unterschieden gelöscht worden sind; diese sind nach den Grundsätzen dieses Rechtsinstituts und deren innerem Zusammenhange zu beantworten. Die „Verordnungen wegen ähnlicher Fälle“ werden zu Vorbildern genommen, wenn ganz neue Rechtsverhältnisse entstehen und Rechtsstreitigkeiten veranlassen: hier wird ein innerlich verwandtes Rechtsinstitut (ähnlicher Fall), unter den bereits bekannten, aufgesucht und zum Muster der Nachbildung genommen. Bei der Analogie wird allemal von einem Gegebenen ausgegangen. Ist dies ein einzelnes Gesetz, so heißt es: man argumentire ex ratione legis (Entscheidung ex argumento legis); sind es abstrakte Rechtsgrundsätze, so spricht man von argumenta a consequenti. In allen Fällen unangängig zur Analogie aber sind absolute Vorschriften, Ausnahmegerüte oder Gesetze, welche von dem regelmäßigen Rechte aus besonderen Gründen abheben; denn es sollen nur die „angenommenen allgemeinen Grundsätze“ leiten. Vergl. L. 14 D. de leg. (1, 3); A. L.R. II, 2, §§. 410, 415; Kont.-D. §. 488.

(4. A.) Das Oberte, hat die Vorschrift des §. 49 auch auf den Fall, wenn nicht die Vorschriften des A. L.R., sondern fremde Landesgesetze zur Anwendung kommen, — ein Fall, für welchen die Vorschrift §. 49, nach der vorstehenden Darlegung, nicht gegeben ist — angewendet. Erk. vom 11. Okt. 1860 (Arch. f. Rechtf. Bd. XXXVIII, S. 308). Dasselbe sagt selbst, daß der §. 49 den Mangel einer anwendbaren gleichlichen Bestimmung des preußischen Rechts vor Augen habe, daß jedoch das darin ausgesprochene allgemeine Prinzip, der Intention des Gesetzgebers gemäß, unzweckmäßig (?) auch auf denseligen Fall anzuwenden sei, in welchem es sich um die dem Richter imangelnde Kenntniß eines ausländischen Gesetzes handelt, das derselbe nicht kennt. Damit soll der §. 53, I. 10 der A. G.O. im Einklang stehen, indem derselbe verordnet, daß, wenn über ein nach fremden Landesgesetzen zu beurtheilendes Geschäft gestritten wird, und es darauf ankommt, was diese Gesetze für den vorliegenden Fall verordnen, darüber so, wie über eine andere Thatsache, Beweis aufgenommen werden müsse; daß es hiernach unzweckhaft (?) Sache derjenigen Partei sei, die sich auf ausländisches Recht beruft, dem Richter den Beweis zu führen und zu liefern, daß und inwiefern die Gesetze des Auslandes Abweichendes von der preußischen Gesetzgebung bestimmen. Hieraus wird nun der Schluss gezogen, daß es nicht Sache des Klägers war, seinen Anspruch, sondern Sache des Beklagten, seine Eindre von der mit Ausschluß der preußischen Gesetze zur Anwendung kommenden fremden (hier russischen) Gesetzgebung näher zu substantiiiren. Die Ausführung leidet am Mangel aller juristischen Begründung und logischen Folgerichtigkeit; die Konklusion macht Sprünge. Der §. 49 d. T. paßt gar nicht auf diesen Fall, die Anwendung ist eine Richtigkeit im Sinne des §. 4 der B. d. 14. Dec. 1833; der §. 53 der A. G.O. steht mit dem §. 49 d. T. gar nicht in Beziehung, noch weniger im Einklange, er bestimmt über die Beweispflicht nichts, folglich ist die daraus gezogene Konklusion unschlüssig. Die Beweispflicht muß nach den allgemeinen Grundsätzen, auch nach diesem §. 53, regulirt werden. Weder aus dem §. 53, noch aus einem anderen bekannten Rechtsgrundsatze ist herzuleiten, daß, wenn aus einem nach fremden Rechten zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse zu klagen ist, der Kläger seine Klage

§. 50. Er muß aber zugleich diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze dem Chef der Justiz sofort anzeigen.

§. 51. Sollte durch dergleichen Anzeige in der Folge ein neues Gesetz veranlaßt werden, so kann dasselbe doch auf die vorher schon gültig vollzogenen Handlungen keinen Einfluß haben<sup>66)</sup>.

§. 52. Betrifft die Frage ein Provinzialgesetz, Statut, oder Privilegium, so muß, ehe die Sache der Geheimkommission vorgelegt wird, das Gutachten der Provinzial-Landeskollegien und des Justizdepartements darüber erfordert werden<sup>67)</sup>.

§. 53. Wo kein Provinzial-Landesgesetz, oder andere dergleichen besondere Bestimmung vorhanden ist, hat es allemal bei den Vorschriften des A.L.R. sein Bewenden<sup>68)</sup>.

§. 54. Privilegien<sup>68a)</sup> und verliehene Freiheiten müssen, in zweifelhaften Fällen, so erklärt werden, wie sie am wenigsten zum Nachtheile des Dritten gereichen<sup>69)</sup>.

nach den Vorschriften des A.L.R. begründen dürfe, obgleich der Beklagte denselben nicht unterworfen; und daß es Sache des Beklagten sei, einwandweise das fremdländische Recht aufzulegen und zu docieren; vielmehr genügt zur Abwehr einer solchen Klage der Einwand, daß das A.L.R. nicht Anwendung finde und daß die Begründung nach den Vorschriften des anzuhwendenden Rechts nicht dargelegt sei. Nur die Unanwendbarkeit des A.L.R. hat der Beklagte darzuthun; gleichzeitig dies, so genügt das bloße Bekennen des der Klage zum Grunde gelegten Rechtsgrundes, indem derselbe durch Berufung auf das ausgeschlossene Landrecht nicht erwiesen werden kann. Bergl. übrigens das Erl. des Obertr. v. 17. Jan. 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 284).

66) Die Voraussetzung ist eine Lücke in der Gesetzgebung, welche durch ein neues Gesetz ausgefüllt wird. Dieser §. und der §. 15 haben also verschiedene Beziehungen.

67) Eine Anweisung, die den Richter nicht angeht und den Gesetzgeber nicht bindet.

68) Die Vorschrift bezieht sich auf die Auslegung und auf die Gültigkeitszeit des Provinzialrechts. Sie ist nicht so auszulassen, daß ein dunkles Provinzialgesetz nach den allgemeinen Grundzügen des L.R. ausgelegt oder ganz bei Seite gestellt und durch die Vorschriften des L.R. ersetzt werden soll, vielmehr muß jedes Provinzialgesetz aus sich selbst ausgelegt werden. Findet sich kein Gesetz, d. h. tritt der Fall des §. 49 ein, so ist zu unterscheiden. Kommt die Frage in einem provinzialrechtlichen Institute vor, so muß die Lücke aus der Provinzialgeetzgebung über dasselbe analogisch ergänzt werden. Bergl. Entsch. des Obertr. Bd. XVI, S. 311. Entwickelt sich aber in einer Provinz ein neues Institut, so füllt dasselbe dem gemeinen Rechte anheim, d. h. die Vorschrift dieses §. 53 kommt zur Anwendung.

68a) (4. A.) Der Begriff eines Privilegii paßt nicht auf die Übertragung einer zum Staatsbeamten gehörigen Einnahme auf eine Stadtgemeinde. Pl.-Beschl. des Obertr. vom 8. Januar 1855 (Entsch. Bd. XXIX, S. 334).

(5. A.) Streitigkeiten darüber: ob ein behauptetes Privilegium wirklich bestehé, oder nicht, und welche Folgen event. daraus herzuleiten seien, müssen im Rechtswege entschieden werden. Erl. des Komp.-Gerichtsh. vom 11. Juni 1864 (3.M.B. S. 380).

69) Jedes Privilegium wird stillschweigend auf Recht oder Unrecht, unbeschadet der Rechte eines besser Berechtigten, erheibt; und dem berechtigten Dritten bleibt die rechtliche Ausführung seines besseren Rechtes unbenommen. In diesem Falle muß der neu Privilegierte sowohl zurückstehen, daß der besser Berechtigte in seinem Recht bleibt. Bergl. §§. 68 und 95 des Einl.; Entsch. des Obertr. Bd. XVIII, S. 334. Hat das Recht des älter Berechtigten nicht die Eigenschaft der Ausschließung, so soll doch das neue Privilegium, im Zweifel, so erklärt werden, wie der Dritte am wenigsten Nachtheil leidet. Auf diesen Fall also bezieht sich die Auslegungsregel; außerdem darf der Dritte gar keinen Nachtheil haben. Denn ein Privilegium, welches dem Rechte eines Dritten schadet, gilt für erheblichen oder für sub- et obrepotio emanirt, wie Müller, Promtuar. VI, p. 3, n. 3, sich ausdrückt, welcher bei den hier gegebenen Regeln über Auslegung der Privilegien benutzt worden ist. (Gesetzb. Einl. S. 121, 122.) In gleicher Weise schreibt das Obertr. a. a. O. dem Dritten die exceptio ob- oder subreptionis zu. — (5. A.) R. vergl. aus der vorlandrechtlichen Zeit: Jo. Gothofred. Schamburg. Prof. juris Jenensis, de natura Privilegiorum, tam gratiosorum, quam conventionalium, ex genuinis principiis exhibita. Jenae 1736. Aus der Literatur nach Erscheinnung des Landrechts ist hervorzuheben: Thop. Huse land, Prof. juris zu Jena, Abhandlung über veränderte allgemeine Ansicht der Lehre von den Privilegiu (in dessen Abhandlungen aus dem Civilrecht; als erläuterndes Handbuch zu seinem Lehrbuche, I. Bd. Giessen 1814 Nr. III, S. 209 ff. Auch unter dem Titel: Ueber den eigenthümlichen Geist des Römischen Rechts im Allgemeinen und im Einzelnen, mit Vergleichungen neuer Gesetzgebungen; in einer Reihe von Abhandlungen.)

§. 55. Im übrigen sind die verliehenen Privilegien und Freiheiten so zu deuten, daß die wohlthätige Absicht des Gebers dabei nicht verfehlt oder vereitelt werde.

§. 56. Privilegien und Freiheiten, welche durch einen lästigen Vertrag erworben worden, sind nach den Regeln der Verträge zu erklären und zu beurtheilen<sup>70)</sup>.

§. 57. Außerdem sind alle dergleichen besondere Gesetze und Verordnungen so zu erklären, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts, und dem Hauptzwecke des Staats am nächsten übereinstimmen<sup>71)</sup>.

§. 58. Uebrigens ist auf den eigentlichen Inhalt des Privilegii, im zweifelhaften Falle mehr als auf die darin angeführten Bewegungsgründe<sup>72)</sup> der ersten Verleihung Rücksicht zu nehmen.

§. 59. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich<sup>73)</sup> wieder aufgehoben werden. Aufhebung der Gesetze.

§. 60. So wenig durch Gewohnheiten<sup>74)</sup>, Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntniß der Richter, oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen<sup>75)</sup> neue Gesetze eingeführt werden können; eben so wenig können schon vorhandene Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

§. 61. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letzteren die Aufhebung der ersteren deutlich verordnet ist<sup>76)</sup>.

70) Dieser Grundsatz (Note 69) bedarf noch einer näheren Bestimmung. Die drei §§. 54—56 sind zusammenzusassen; sie haben die damalige Theorie über Verleihung von Privilegien vor Augen. Viele Schriftsteller behaupteten ganz allgemein, es könne ein ähnliches Privilegium nach Anderen ertheilt werden, wenn auch dadurch der früher Privilegierte einigen Nachtheil erleide. Vorausgesetzt ist natürlich die Möglichkeit gleichzeitiger Ausübung mehrerer Privilegien nach dem Gegenstande. Andere bestritten die allgemeine Gültigkeit des Sates. Es sei zu unterscheiden, ob die ältere Konzeption per modum contracis (wohin man auch Verleihungen zur Belohnung rechnete), oder mera ex gratia erlangt worden sei. In dem ersten Falle dürfe dem Privilegierten die spätere Verleihung nicht zum Nachtheile gereichen, vielmehr sei das neue Privilegium für eine Sub- oder Obreption zu halten. Hierauf bezieht sich der §. 55. Im zweiten Falle aber würden neue Verleihungen dadurch, daß der früher Privilegierte einigen Nachteil erleide, nicht gehindert. Dies ist die Voraussetzung des §. 54, nur soll das neue Privilegium so genommen werden, wie es dem früher Begünstigten den wenigsten Nachtheil bringt. Doch, fügt §. 55 bei, darf das neue Privilegium in keinem Falle ohne alle Wirkung bleiben. Bergl. Müller I. c. p. 7—9.

71) Dieser allgemeinen Auslegungsregel ist schon oben in der Ann. 64 gedacht worden.

72) Der Grund ist von dem das Recht bestimmenden Inhalte des Gesetzes immer getrennt zu denken, er darf nicht als ein Bestandtheil desselben angesehen werden. Es verhält sich damit wie bei den richterlichen Entscheidungen. Ist der Inhalt unzweifelhaft, so kommt auf den Grunck nichts an; bei dunklem Inhalte ist nach §. 46 der Einl. (Ann. 64) zu verfahren. — Bei der Frage über den Anfang der Wirksamkeit kommt es auf die Beschaffenheit des Falles an. Die Lehre, daß erst die Publikation wirksam mache (Nommel, Rhaps., obs. 583; Schilter, exercit. 1, cor. 15) ist nicht überall anwendbar.

73) Nichtanwendung (desuetudo), auch wenn sie noch so alt ist, gilt nicht als Aufhebungart. — Zur ausdrücklichen Aufhebung gehört auch die Aufhebung eines ganzen Instituts oder eine wesentliche Umbildung desselben, womit die einzelnen Gesetze, welche das Institut betreffen oder die sonstige Wesenheit desselben voraussehen, fallen. Nicht weniger enthalten abändernde Gesetze überhaupt eine dergleichen ausdrückliche Aufhebung, wenn auch die übliche Klammer: „alle entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben“, fehlt. Unter solchen Gesetzen sind besonders diejenigen, durch welche ein vorhandenes Gesetz theilweise aufgehoben wird, mit Aufmerksamkeit zu behandeln. Ein Beispiel ist die teilweise Aufhebung des §. 174, Tit. 14, Th. I A. 2.R. durch die Delt. v. 6. April 1839, §. 13. Bergl. unten die Ann. zu §. 174. Ein solches Beispiel giebt auch die L. 32, §. 6 C. do appell. (VII, 62).

74) Auch einer Kaufmännischen Oberdanz (Handelsusancie) kann eine solche Wirkung nicht beigemessen werden. Pr. des Obertr. v. 22. Febr. 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 185, 190). Das H.G.B. Art. 1 bestimmt nun das Gegenteil. — Dieser §. 60 wäre bei der erschöpfenden Bestimmung des §. 59 füglich zu entbehren.

75) Darunter sind diejenigen verstanden, von welchen der §. 5 der Einl. spricht.

76) Zu folge der Regel: lex posterior generalis non derogat priori speciali. — Zweifelhafte

§. 62. Bei Aufhebung besonderer Statuten, Provinzialgesetze und Privilegien, müssen diejenigen, die es zunächst angeht, mit ihrer Nothdurft gehört werden<sup>77)</sup>.

§. 63. Privilegien, welche einer bestimmten Person<sup>78)</sup> verliehen worden, erlöschten mit dem Abgange des Privilegierten.

§. 64. Dagegen gehen Rechte und Privilegien, welche der Sache anstreben, auf einen jeden Besitzer über, in so fern die Gesetze, oder die Verleihungsurkunden, nicht ausdrücklich ein anderes besagen.

§. 65. Ist ein oder der andere Besitzer zur Ausübung des der Sache anstreben den Rechtes unsfähig, so ruhet dieses Recht so lange, bis die rechtlichen Hindernisse wieder gehoben sind.

§. 66. Ist das Privilegium oder das Recht auf die Person, in Verbindung mit der Sache<sup>79)</sup>, gerichtet, so erlischt dasselbe durch die Trennung des Besitzers und der Sache<sup>80)</sup>.

Beispiele kommen vor in Entsh. des Obertr. Bd. XVI, §. 328, 329; Bd. XIX, §. 57. — Es gilt in dieser Hinsicht auch die Regel, daß, wenn ein Zubegriff von Rechtsbestimmungen, z. B. das Lübische Recht, einmal recipit oder verliefen worden ist, die Reception der einzelnen Vorchriften nicht besonders nachgewiesen zu werden braucht, vielmehr umgekehrt derjenige, welcher die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen behauptet, die gesetzmäßige Abschaffung beweisen muß. Pr. des Obertr. vom 27. Sept. 1844 (Entsh. Bd. X, §. 234).

77) Diese Anweisung geht den Richter nicht an; ist ein Privilegium durch den Gesetzgeber aufgehoben worden, so findet der Rechtsweg darüber: ob der Betroffene gehört worden und folglich die Aufhebung gütig sei, oder nicht, nicht statt.

78) Hinsicht der Erben s. die folg. Ann. 79, Alinea 3.

79) Die §§. 63—66 schen die bekannte Eintheilung der Privilegien, nach dem Träger derselben, in pr. personalis (§. 63), pr. realia (§. 64) und pr. mixta (§. 66), voraus. Wichtiger als die Klassifizierung ist die oft zweifelhafte Thatsachefrage: ob ein gewisses Privilegium von der einen oder der anderen Art sei. Die Schriftsteller aus der Zeit des L.R. sind verschiedener Meinung darüber: was im Zweifel anzunehmen. Einige (Cocezji, jur. controv. I, 4; Stryk, de privileg. interpret. I, n. 36) wollen die Realität, Andere (Walch, introd. in controv. jur., Proleg. c. II, §. 8; Einert, exercit. jur. qua privilegium in dubio magis pro personali quam reali reputandum etc. Lips. 1778) die Personalität vermutet wissen. Andere, (Berger, Oec. jur. I, 1, th. XXV) schen auf den Titel: ob er ein lästiger oder ein freigebiger; und entscheiden bei dem ersten für die Realität, bei dem anderen für die Personalität; Andere (Voet, Comment. I, 4, §. 14) unterscheiden nach dem Inhalte: ob er dem Inhaber nützlich und seinem Dritten schädlich, oder ob das priv. umgekehrt ein pr. odiosum. Im ersten Falle wird für ein Real, im andern für ein Personalprivilegium vermutet. Eine singuläre Meinung (Martleben, med. D. sp. XIV, m. 5) ist noch die, daß zu unterscheiden sei zwischen Privilegien, welche proccario, und solchen, welche conventionis titulo ertheilt werden. Die letzteren, möge die Konvention titulo oneroso oder gratuito eingegangen sein, sollen im Zweifel für mixta, die anderen für personalia gehalten werden. Das Proj. des corp. Jur. Frid. hatte I, 2, §. 20 die Meinung aufgenommen, daß ein Privilegium in dubio pro personali gehalten werden sollte. Im A. L.R. findet keine von allen diesen verschiedenen Meinungen Anerkennung; es gibt keine Präsumtion weder für die eine, noch für die andere Art, vielmehr muß jeder seine Behauptung beweisen.

(4. A.) Das Obertr. hat angenommen: die in einem Privilegium enthaltene erbliche Verleihung deute zwar auf ein persönliches Privilegium hin; solle aber nach dem fernerem Inhalte des Privilegii dasselbe zugleich mit dem Besitz eines anglegenden Werkes verbunden sein, so würde das vertiehene Recht allen Erben und Rechtsnachfolgern der ursprünglich beliebten Person zu Theil. Erl. des Obertr. vom 28. Nov. 1856 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXIII, §. 86).

Personalie Privilegien (§. 63) gehen nicht auf die Erben über, mögen sie auf lästige oder wohltätige Art erworben sein, worüber man sonst streit. Vergl. §. 102. Lautet die Verleihung aber auf eine bestimmte Person und deren Erben, so ist gewiß, daß es nicht mit dem Tode der Person erlischt. Ob es aber auf alle Erben ohne Unterschied, oder nur auf gewisse und auf was für Erben übergeht, ist streitig. Das L.R. äußert sich darüber nicht. Die Analogie aus den Bestimmungen in Beziehung auf Lehen (I, 18, §. 359) oder Erbzinsgüter (§. 694 ebend.) oder Erbpacht (I, 21, §. 181) ist wegen Ungleichheit der Verhältnisse ungünstig. Man hat die (von anderer Seite, namentlich von Puseyendorf, obs. jur. univ., IV, 25; Werner, obs. P. VIII, n. 424; Berger, resp. I, resp. 218 bestrittene) Interpretationsregel gegeben, daß unter Erben und Nachkommen nur die Abkömmlinge des Privilegierten zu verstehen. — Es läßt sich darüber keine allgemeine Regel geben; es kommt auf die Feststellung des wahren Inhalts, nach Anleitung des §. 46 der Einl., §. 2 des Anh. und §. 58 der Einl., an, wobei jede ausdehnende Auslegung abzuweisen. Wenn z. B. das Privilegium auf die Per-

§. 67. Privilegien, welche nur auf eine bestimmte Zeit verliehen worden, erlösen mit derselben Ablauf.

§. 68. Ist das Privilegium ausdrücklich nur unter einer festgesetzten Bedingung verliehen, so kann dasselbe ohne Erfüllung dieser Bedingung nicht ausgeübt werden.

§. 69. Auch Privilegien, welche zu einem bestimmten Endzweck gegeben sind, hören auf, wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr, erreicht werden kann.

§. 70. Privilegien, auch solche die durch einen lästigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegierten, wieder aufheben<sup>80a)</sup>.

§. 71. Die Entschädigung selbst kann nicht anders, als durch Vertrag, oder rechtliches Erkenntniß festgestellt werden<sup>81).</sup>

§. 72. Wer eines groben<sup>82)</sup> Missbrauchs seines Privilegii, zum Schaden des son des Beschenkten und dessen Kinder lautete, so wäre das ein in sich völlig vollendeter und klarer Gedanke. Es müßten daher sehr überzeugende und zwingende Beweisgründe beigebracht werden, um anzunehmen, der Verleiher habe einen falschen Ausdruck, einen konkreteten für den abstrakten gebraucht, und das Wort „Kinder“ müßte in Abhörmilie verhext werden. Das würde den Regeln der Auslegungskunst überhaupt und der besonderen Vorlesung des §. 58 der Einleitung widersprechen.

80) Durch die Trennung erlöscht das Privilegium. Was einmal ganz erlossen ist, kann von selbst nicht wieder auftreten. Daraus folgt, daß, wenn der Privilegierte hinterdrein mit der Sache wieder in Verbindung tritt, das erloschene Privilegium von selbst nicht wieder hergestellt ist. Vergl. Wallach, *Introduc. in controv. Proleg.* c. II, §. 6. A. M. Leyser, Sp. XI, m. 1, weil eigentlich erst mit dem Ende des Privilegierten das Privilegium erlischt. Diesen Meinungsstreit schlichtet der §. 66.

In weiterer es zulässig, die Ausübung des Privilegiums auf einen Anderen zu übertragen, hängt von der Bevölkertheit und dem Inhalte des Privilegiums ab. Im Allgemeinen kommen hier die Grundzüge über persönliche Berechtigungen zum eigenen Gebrauche einer fremden Sache (I, 19, §§. 20 bis 27; II, 15, §§. 101, 105) in Anwendung. Vergl. Müller I. c. p. 13.

80a) Die Fassung ist beliebt worden, um den „gar zu schwankenden Ausdruck: zum Besten des gemeinen Wesens, — welchen der Entwurf hatte — wenigstens in etwas näher zu bestimmen.“ Jahrh. Bd. LII, S. 64.

81) Ueber die Befugniß zur Aufhebung der Privilegien widersprechen sich die vorlandrechtlichen Schriftsteller. Die §§. 70 u. 71 entscheiden den Streit nach der Meinung, welche Klüber, kleine jur. Bibl., Bd. VII, S. 75 ff. verteidigt, übereinstimmt mit dem Grundsatz §. 75 Einf. Darnach soll nicht schon jeder Vorteil des Staats, nicht jedes Interesse, sondern es sollen nur überwiegende Gründe des Gemeinwohls zum Widerrufe berechtigen. Das geht jedoch den Richter nicht an, denn über die Aufhebung ist der Rechtsweg nicht zulässig. Es soll aber für das aufgehobene Privilegium nicht allein dann, wenn es durch lästigen Vertrag erworben, sondern auch wenn es ursprünglich umsonst gegeben worden ist, hinlängliche Entschädigung, deren Betrag in Entstehung einer Vereinigung der Richter nach seinem Ermessens bestimmt, gegeben werden. Doch nach einer einschränkenden Auslegung in dem Falle nicht, wenn das Privilegium oder Privileigentum (§. 75) einzelner Mitglieder des Staats durch einen Akt der Gelehrten benachtheilt wird, oder verloren geht, und in dem betreffenden Gesetze eine desolata Entschädigung von Seiten des Staats nicht zugestellt ist. Pr. des Obertr. 863, v. 8. Mai 1840; Erl. des Gerichtsh. zur Entsh. der Kompetenz-Konf. v. 9. Febr. 1856 (J.M. Bl. S. 87) u. v. 13. Febr. 1858 (J.M. Bl. S. 254). Dies findet namentlich Anwendung auf die Rechte der Privatältesten bei Einführung der Salzregie. Erl. des Obertr. v. 3. April 1856 (Entsch. Bd. XXXII, S. 160). (5. A.) Als ein solches Gesetz ohne Vorbehalt stellt sich auch das Zollgericht vom 26. Mai 1818 und speziell dessen §. 27 dar. Erl. dess. vom 14. Juli 1865 (Archiv f. Rechts. Bd. LX, S. 112). Die §§. 70 u. 75 finden nur auf den Fall Anwendung, wenn das Privileigenthum Einzelner durch eine Verwaltungsmöglichkeit beeinträchtigt wird oder verloren geht. (Ebd. S. 119.) — In Betreff der Entschädigung für eine Brahms- und Fährgerechtigkeit s. m. unten (Th. II, Tit. 15) die Ann. zu §§. 5, 6, 8 der B. v. 16. Juni 1838. — Konfessionen von bloß prelärer Natur können willkürliche, ohne Entschädigung, zurückgenommen werden. Pr. v. 23. April 1801 (Matthis IV, 192).

82) Dieser unbestimmte Ausdruck bezieht sich weder auf die Gefinnung (*dolus*) des Handelnden, noch auf den für Andere schädlichen Erfolg, sondern auf das Verhältniß der unrechtmäßigen Anwendung zur Berechtigung. Ohne Vorsh. (*dolus*) gibt es keinen Missbrauch, denn Missbrauch in dem hier gemeinten strafrechtlichen Sinne ist Gebrauch, nicht in der Meinung eines zustehenden Rechts und des eigenen Vortheiles wegen (animo suam utilitatem promovendi), sondern in gehässiger Gefinnung zum Verdruisse oder Schaden eines Andern (ad accumulationem aut injuriam alienus). I, 8, §§. 27, 28; I,

Staats, oder seiner Mitbürger, durch richterliches Erkenntniß schuldig befunden wird, der hat sein Recht verwirkt, und kann keine Entschädigung fordern <sup>a)</sup>).

II. Allge-  
meine Grund-  
sätze des  
Rechts.  
Verhältnis  
des Staates  
gegen seine  
Bürger.

S. 73. Ein jedes Mitglied des Staats ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet <sup>b)</sup>).

S. 74. Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Förderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Kollision) eintritt, nachstehen <sup>c)</sup> b).

S. 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens <sup>c)</sup> c) aufzupfieren genötigt wird, zu entschädigen gehalten <sup>d)</sup>.

6, §. 37. Die prozessualische Form ist der Strafprozeß. — Bei vertragsmäßigen Rechten ist Missbrauch schon ein kontraktwidriger Gebrauch. Vergl. Pr. des Obertr. 1039, v. 30. Aug. 1841 (Entsch. VII, 147).

83) Quelle: e. 7 D. LXXIV; c. 11, 24 X. de privilegiis (V, 33): — „privilegium moretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate“. Vergl. c. 43 X. de rescr (I, 3); L. 3. C. de aqueductu (XI, 42).

83a) (3. A.) Wenn die Durchsteckung eines Damms von der Landespolizei-Behörde im Interesse des allgemeinen Wohls angeordnet und ein Dritter dadurch in seinem Eigentum beeinträchtigt wird, so ist über die dafür zu gewährte Entschädigung der Rechtsweg zulässig. Entsch. des Komp.-Gesichts vom 3. Mai 1856 (J.M. Bl. S. 171).

83b) (4. A.) Die auf dem Zwangsvorlauf zum Besten des gemeinen Wohles Bezug habenden Befehle des A. L.R., und zwar die §§. 74 u. 75 der Einl., sowie die §§. 3—6, 8—11, Tit. 11 u. §. 118 Tit. 2 sind durch das Gesetz vom 19. August 1862 (G.S. S. 279) in das Jagegebiet eingeführt worden.

83c) (5. A.) Vergl. oben §. 70 u. die Num. 80 a dazu.

84) I. Die §§. 78—75 enthalten den Grundatz: „daß, wenn das Interesse der Gesamtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privateigentum gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gemeinschaftsvermögen zu leisten sei.“ Gutachten des Staatsministeriums v. 16. Nov. 1831, und R.D. v. 4. Dez. 1831. (G.S. S. 255). Folglich kann der Eigentümer eines Grundstücks die Kosten der polizeilich nothwendig befundenen Befestigung einer gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit seines Grundstücks, z. B. die Befestigung eines ohne sein Zuthun verjumpten Leiches, lediglich aus dem Grunde des Eigentums zu tragen nicht verbunden sein; er muß vielmehr entschädigt werden. Erl. des Obertr. vom 21. Juni 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 19). Der Fall der Entschädigung ist aber nicht vorhanden:

- 1) wenn das Privateigentum Einzelner durch einen Alt der Gesetzgebung benachtheilt wird, oder verloren geht, und in dem betreffenden Gesetz eine Entschädigung nicht zugelagt ist. Note 81. — Vergl. u. Ann. 88.
- 2) wenn die Beigabe zur Anlage schon aus den Bestimmungen der §§. 36—38, Tit. 6 u. §§. 26 bis 28, Tit. 8, Th. 1 hergeleitet werden kann, d. h. wenn der Staat auf fiskalischen oder gemeinem Staateigentum gewinnlose Anlagen macht, wozu jeder Privateigentümer vermöge seines Eigentums auch berechtigt sein würde, wenngleich daraus einem Anderen Nachtheile entstehen. Pr. Verchl. (Pr. 2220) des Obertr. v. 1. Juli 1850. (Entsch. Bd. XX, S. 3.) Anwendung: Erl. v. 20. Dez. 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 164); vom 2. Juli 1852 u. 10. März 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VI, S. 222; VIII, S. 338). Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß aus besonderen Gesetzen oder aus besonderen Verhältnissen auch in diesem Falle der Anspruch auf Entschädigung hergeleitet werden kann. (Entsch. Bd. XX, S. 4 u. 10.)
- 3) wenn die getroffene Maßregel nicht den Besitz des Eigentums entzieht, sondern nur eine Eigentumsbeschränkung zur Folge hat und die Gesetze in dem Falle eine Entschädigung nicht ausdrücklich angeordnet haben, welches z. B. in dem Falle, wenn durch Erweiterung oder Verlegung der Festungsrahmen die Grundstücksbenutzung vermindert wird, nicht geschehen ist. Regulatid vom 10. September 1828 (G.S. S. 119). Pr. des Obertr. vom 15. Nov. 1850 (Entsch. Bd. XX, S. 101). Dies ist nur als Folgecas des Grundhafes 2, wie er nebenbei S. 104 a. a. D. auch begründet wird, eine Rechtsvorbehalt, außerdem ist er nicht zu rechtfertigen, da der Umfang des Gegenstandes der Entziehung nicht den Rechtspunkt betrifft.
- 4) wenn von einer gesetzlichen Beschränkung des Eigentums Rede ist, z. B. von der Verpflichtung der Eigentümer der Ufer öffentlichen Flüsse, den zur Einrichtung des Leinpfades erforderlichen Theil des Ufers herzugeben. II, 15, §. 57; I, 22, §. 1 u. 8, §. 23. Pr. des Obertr. v. 9. März 1849. (Entsch. Bd. XVII, S. 374.)

Dagegen ist es nicht nothwendig, daß das Interesse der Gesamtheit der Staatsbürger oder aller

Landestheile unmittelbar beteiligt sei, sondern es ist genug, wenn das Wohl eines ganzen Landstrichs unmittelbar befördert wird, wie z. B., wenn bei Überschwemmungen eines Strom- oder Deichgebietes die Ableitung über die nicht inundirten Grundstücke einzelner Gemeinden oder Personen mittelst Durchstichs bemerkstellt wird. Ang. von dem III. S. des Obertr. den 10. Nov. 1848, <sup>102/1</sup>, III, 48. Denn mittelbar interessiert bei der Erhaltung eines solchen Landestheiles immer die Gesamtheit. (3. A.) Dieser Grundsatz, daß die behandelten Vorschriften sich keineswegs bloß auf Verfügungen, die lediglich das allgemeine Landesinteresse betreffen, beschränke, sondern alle Fälle umfasse, wo der Einzelne von Seiten der Staatsbehörden genötigt wird, sein besonderes Recht zum Besten anderer Staatsangehöriger aufzugeben oder zu befrachten, — wird mit dem Obertr. auch in dem Erl. vom 8. Februar 1856, betreffend das Rechtsverhältniß der Berliner Mauerbuden oder Schorn, anerkannt. (Entsch. Bd. XXXII, S. 28). Vergl. S. vom 11. Mai 1842, §. 4 (G.S. S. 192). (5. A.) Dies ist jedoch als Rechtsgrundlage nicht festgehalten; in späteren ähnlichen Fällen ist die Stadtgemeinde und nicht der Fiskus für erlaßpflichtig erklärt worden. (Unten, Ann. 21 zu §. 31, Tit. 8.) Dann ist wieder in dem Erl. vom 23. April 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 80) der Fiskus verurtheilt worden. In diesem Falle wurde das Vorhandensein eines allgemeinen Landesinteresses gefunden, weil es sich um die Verhinderung der Landeshauptstadt handelte und unmittelbare Genehmigung des Landesherrn vorlag. Diese Gründe hat jedoch derselbe II. S. des Obertr. bei der Entsch. eines späteren gleichen Falles wieder verworfen und ausgeführt, der Bebauungsplan für Berlin sei nur zum Besten der Stadt Berlin bestimmt. Erl. vom 5. Okt. 1865 (Entsch. Bd. LVI, S. 23, Note \*). Als Rechtsgrundlage ist schließlich (bis auf Weiteres) angenommen, daß die Verpflichtung des Fiskus zum Schadensersatz wegen Eingriffe in das Privateigentum sich auf die Fälle, welche das allgemeine Landesinteresse betreffen (das hat ja das Obertr. in jenem Falle von 1863 eben auch gefunden!), beschränkt und keineswegs überall eintritt, wo der Einzelne Seitens des Staates oder seiner Behörden genötigt wird, sein besonderes Recht zum Besten anderer Staatsangehörigen aufzugeben oder zu befrachten. Erl. des Obertr. vom 27. Febr. 1865 (Entsch. Bd. LIII, S. 31) und wieder in dem Erl. vom 31. Mai 1866 (Entsch. Bd. LVI, S. 19). Vergl. unten, Ann. 21 zu §. 31 Tit. 8. und Ann. 39 zu §. 66 Tit. 8. (4. A.) Wer im einzelnen Falle dieser Art die Entschädigung zu leisten hat, hängt davon ab, in welchen Interesse die Expropriation erfolgt, ob deren Nutzen dem Staate in seiner Gesamtheit, oder innerhalb derselben bestimmten Kreisen oder Personen zu Gute kommt. Erl. des Obertr. v. 14. Juli 1859 (Arch. f. Rechtsch. Bd. XXXIV, S. 183). Wenn z. B. der Eigentümer eines Hauses dasselbe zum Wiederaufbau abbriicht und ihm das Recht zu dem Wiederaufbau des Gebäudes in seiner bisherigen Lage und in seinen früheren Grenzen zum Besten des Gemeinwohls, beabsichtigt Breiterstellung der Straße, von der Polizei entzogen wird, so muß ihm die Stadtgemeinde für die Entschädigung aufkommen. Erl. des Obertr. v. 24. April 1860 (Entsch. Bd. XLII, S. 29). Vergl. die Erl. desf. v. 21. März 1851 und v. 20. Dez. 1853 (Arch. f. Rechtsch. Bd. I, S. 320 und XI, S. 164). — Ebenso ist, wenn die Deichbehörde in Folge ihrer geistlichen Befugnis zur Abwendung größeren Schadens einen Deichdurchstich hat bewirken lassen, — der Deichverband verpflichtet, die durch den Durchstich beschädigten Grundbesitzer zu entschädigen. Erl. des Obertr. v. 2. Juli 1852 (Arch. f. Rechtsch. Bd. VI, S. 220). (5. A.) Überhaupt ist die Frage: in welchen Interesse die Expropriation erfolgt sei, ob deren Nutzen dem Staate in seiner Gesamtheit, oder innerhalb derselben bestimmten Kreisen oder Personen zu Gute komme, thätighächer Natur und in jedem einzelnen Falle nach den vorwaltenden Umständen zu entscheiden. Erl. des Obertr. vom 27. Februar 1865 (Entsch. Bd. LIII, S. 31).

## II. Anwendungen des Grundsatzes sind:

- §§. 70 u. 71 der Einl. (Ann. 81);
- §§. 29 — 32 u. 105, 1, 8 wegen Einschränkung des Eigentums Einzelner;
- §§. 256 — 262, 1, 9 wegen Wegdröfung von Alluvionen der Ufergrundfläche;
- §§. 4 — 11, 1, 11 über den erwähnten Verkauf;
- §§. 3 — 10, 1, 22 wegen Einsäumung einer nothwendigen Grundgerechtigkeit;
- §§. 4, 5, 18, 19, 11, 15 wegen unfeierwilliger Überlassung von Grund und Boden, so wie von Materialien zu Land- und Hafterstraßen und Chauffen; wozu gehören: R.O. v. 11. Juni 1825 über die Entschädigung für Feldsteine, Sand und Kies (G.S. S. 152); B. v. 8. August 1832 über die Entschädigung für abgetrennenen Grund und Boden zum Chauffebau, sowie die späteren Gesetze über die Ausdehnung auf andere Provinzen, namentlich: R.O. v. 17. Febr. 1833 bezüglich auf Preußen (G.S. S. 202); R.O. v. 22. August 1833 bezüglich auf Posen (G.S. S. 117); R.O. vom 18. Okt. 1834 bezüglich auf Sachsen (G.S. S. 179); R.O. v. 25. März 1837 bezüglich auf Schlesien und Pommern (G.S. S. 69); R.O. v. 8. Dez. 1837 bezüglich auf Westphalen (G.S. 1828, S. 7); ferner die R.O. v. 26. Dez. 1833, betr. die Ausdehnung der B. v. 8. Aug. 1832 auf Entschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flussbauten abgetrennten Grund und Boden (G.S. 1834, S. 8); endlich das G. v. 3. Novbr. 1838 über die Eisenbahnunternehmungen, §§. 8 ff. (G.S. S. 505);
- §§. 109 ff., II, 16, jetzt Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865, §§. 135 ff., 148 ff., betr. die Ueberlassung von Grund und Boden an Bergbauhändle;
- §. 69 der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845, betr. die Untertragung einer gewerblichen Anlage aus Gründen des Gemeinwohls.

## 6. Versäffungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls

i) §. 4 des G. v. 11. Mai 1842 (G.S. S. 193), betr. Eingriffe der Polizei in Privatrechte, welcher lautet: „Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§. 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen, nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewahrt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage därfür Entschädigung geleistet werden müsse. — Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermeid der Polizeibehörde unzulässig ist.“

In Beziehung auf diesen Fall ist behauptet worden, die Entschädigungsfrage finde erst dann statt, nachdem der Beschwerdeweg gegen die polizeiliche Verfügung betreten und durch alle Instanzen erfolglos verfolgt worden sei. Dies erklärt das Oberst., mit Recht, für unrichtig. War sei der Beschwerdeweg gegen polizeiliche Verfügungen der vorliegenden Art ebenso, wie gegen polizeiliche Verfügungen überhaupt, zulässig, daß aber die nach §. 4 zu gewährende Entschädigung davon abhängt wäre, daß gegen die polizeiliche Verfügung zunächst der Beschwerdeweg eingeschlagen worden, sei im Geiste nicht ausgesprochen, der rechtliche Grund der Entschädigung liege auch in dergleichen Fällen gar nicht darin, daß die polizeiliche Verfügung gefährlich oder unzulässig wäre, sondern darin, daß durch dieselbe ein Eingriff in Privatrechte geschehen, für welche nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden müsse. Erl. vom 5. Juli 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXIV, S. 185).

III. Ueber die Frage der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des Eingriffs in die Privatrechte ist, mit Ausnahme des anomal behandelten Falles wegen Einräumung einer notwendigen Wegegerechtigkeit (II, lit. e), der Rechtsweg unzulässig; wohl aber ist er im petitorischen Prozeß (vgl. Ann. 84 zu §. 146, Lit. 7 u. Ann. 20 zu §. 30, Lit. 8) nicht allein über den Betrag der Vergütung, sondern auch darüber offen: ob ein zur Entschädigung geeigneter Eingriff vorhanden sei, d. h. ob die bloße Ausübung eines Privatrechts vorliege, oder eine vom Staaate ausgehende Expropriation vermöge des ihm zustehenden Hoheitsrechts stattfinde. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen v. 11. Mai 1842, §. 4 (G.S. S. 193); A. P.R. Einl. §. 71 und I, 11, §§. 10, 11; Reg.-Inst. v. 26. Dez. 1808, §. 87 (G.S. 1817, S. 283), und Bericht des Staatsministeriums vom 16. November 1831 (G.S. S. 256); Entsch. des Oberst. Bd. XX, S. 8, 9. (4. A. Die Frage z. B.: ob der vor der Verwaltungsbörde für einen öffentlichen Weg erklärte Weg bisher als Privatweg im ausschließlichen Eigenthume des Grundbesitzers gewesen, und welche Entschädigung deshalb demselben für die Enteignung dieses Weges zu leisten sei? ist dem Rechtswege nicht entzogen, §. 11 des G. vom 11. Mai 1842; Erl. des Oberst. vom 9. Dez. 1856, Arch. f. Rechts. Bd. XXIII, S. 137.) — Darüber: ob in einem bestimmten Falle die verordnete Expropriation mit den allgemeinen Grundsätzen übereinstimme, z. B. ob die Expropriation auch im Falle eines Kommunal-Wegebaues, welche durch eine R.D. vom 4. August 1843 in einem einzelnen Falle den bet. Gemeinden bewilligt worden war (B.M.B. 1843, S. 319), allgemein zulässig sei, ist ein Meinungsstreit, etwa auf Grund des §. 6 der Einl., unmöglich, da es keine Rechtsache ist. Das Hoheitsrecht der Expropriation übt das Staatsoberhaupt entweder selbst oder durch damit beauftragte Staatsbeamte aus (I, 11, §. 10).

IV. Ueber die rechtliche Natur des Verhältnisses zwischen dem Privateigentümner und dem Staate oder dem durch ihn mit dem Expropriationsrechte beliehenen ist das größere juristische Publizum sehr im Unklaren. Ist es doch vorgekommen, daß man in zwei Instanzen den Eigentümner mit seinem Anspruch auf Vergeltung seines Eigenthums auf Grund der 30jährigen Verjährung einer Entschädigungsansprüche aus unerlaubten Handlungen (I, 6, §. 54) abgewiesen hat. Simon's Rechtspr. I, 75 u. 78 ff. Die Erwerbung in Folge des Expropriationsrechts ist eine mittelbare, welche die Besitzübertragung auf Grund eines Titels voraussetzt. (I, 9, §. 6, u. I, 10, §. 1.) Der Gang der Sache ist der: Der Eigentümner muß selbstverständlich aufgefordert werden, die Sache gegen Vergeltung (täglich) zu übertragen. Verfehlt er sich dazu ohne Bravour, d. h. erklärt er, daß er die Sache gegen einen Geldpreis überläßt, so ist ein Kauftkontrakt vorhanden. Der Charakter der Handlung ändert sich dadurch nicht, daß der Preis nicht unmittelbar durch die Kontrahenten vereinbart wird; denn in diesem Falle wird, zu folge eines Naturale dieses notwendigen Verkaufs, der Preis durch Dritte, nämlich durch Taxatoren bestimmt. I, 9, §. 8 verb. mit §§. 47, 48. Das Gesetz nennt auch, selbst in diesem Falle, das Geschäft einen notwendigen Verkauf. §. 8 a. o. Daraus folgt, daß die Klage wegen des rückständig bleibenden Preises nur der ordentlichen Verjährung unterliegt. Delt. v. 31. März 1838, Nr. 1 (G.S. S. 252). Es folgt ferner, daß, wenn mehrere gemeindlich auf diese Weise erwerben, z. B. mehrere Bergbauunternehmer, dieselben solidarisch haften. I, 5, §. 424. Eine mir in der Praxis vorgekommene Meinung will dies nicht gelten lassen, weil der Anspruch ex lego entspringe; denn wenn keine Vereinigung über die Vergeltung stattfinde, so sei eben kein Vertrag vorhanden.

gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung<sup>85)</sup> nach Maßgabe des Gesetzes entzogen werden.

§. 76. Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Eigenthum zu fordern berechtigt.

§. 77. Dagegen ist Niemand sich durch eigene Gewalt Recht zu verschaffen<sup>86)</sup> befugt.

§. 78. Die Selbsthilfe kann nur in dem Falle entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen<sup>87)</sup> Schadens zu spät kommen würde.

§. 79. Die Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen, muß den, einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden<sup>87 a)</sup>.

Den. Diese Meinung ist jeder Einsicht in den inneren, organischen Zusammenhang haar; sie weist nur von Konkurrenzverträgen; jede andere Uebertragung einer Sache von Einem auf den Anderen, unter dem Bedinge der unbestimmt gelassenen Vergütung, ist ihr kein Vertrag (do ut des). Der andere Fall, wenn der Eigentümer sich nicht bereit zeigt, kann aber Zweifel veranlassen. Alsdann kommt es zum Ausprache der zuständigen Behörde, daß der Eigentümer zur Ueberlassung gezwungen werden solle. Dieser Auspruch wird, bei fortgesetzter Unthätigkeit des Eigentümers, wie ein Urteil, vollstreckt, und zwar dadurch, daß ein Dritter austritt und für ihn handelt. Die Erwerbung ist zwar hier eine zwangswise, aber doch eine mittelbare, wobei der Eigentümer Autor und zur Gewährleistung verpflichtet bleibt, geradezu wie bei einer durch den Richter zwangswise vollzogenen Esektion oder wie bei einem zwangswise durchgeföhrten Wiederverkauf. Der rechtliche Zwang ändert den Charakter des dadurch zu Stande gebrachten Rechtsgeschäfts nicht. So betrachtet hat auch die in Folge des Expropriationsrechts erzwungen Erwerbung eine Kontraktualität. Entsprechend bezeichnet das Obertr. a. a. d. S. 85 das zum Grunde liegende Rechtsverhältnis als ein solches, welches „mehr einem nothwendigen Verlaufe analog, wodurch der Private sein Eigenthum für den geleyich ausgemittelten Werth dem Staate überläßt“.

85) Zur vollständigen oder auch nur billig gerechten Entschädigung gehört, daß, wenn die Vergütung nicht durch Kapitalzahlung geleistet wird, sondern durch eine jährliche Rente erfolgen soll, dafür Sicherheit bestellt werden muß, wenn nicht der Staat selbst der Schuldner, welcher immer sicher ist. Die Anwendung des Grundsatzes ist im §. 13 des Eisenbahnges. vom 3. Nov. 1858. Die Rechtfertigung liegt in der Rechtsgleichheit beider Theile, welche Leistung und Gegenteilung Zug um Zug fordert und dem Eigentümer nicht zumuthet, sein Eigenthum ohne Zahlung oder Sicherstellung dem Anderen zu überlassen.

86) Auf die Privatgewalt beziehen sich noch I., 3, §§. 26 — 29. Die Selbsthilfe hat, nach pr. R., keine nachtheiligen Civilfolgen. Ueber R. R. i. Priv. R. §. 206, und Recht der Forderungen, §. 401, außerdem: Linde, Abb. über die Selbsthilfe; in der Zeitschrift für Civilerecht und Prozeß, Bd. I, S. 392 fig., und Sartorius, ebd. Bd. XX, S. 1 fig.; Dr. Benfey, Beiträge zur Lehre von der Selbsthilfe nach Romisch-Justinianischem Rechte; im Rheinischen Museum, Bd. VII, S. 1 fig.

87) Die Vorschrift des §. 78 bezieht sich auf die strafrechtliche Seite der unerlaubten Selbsthilfe, welche im Strafrecht des R.R. als ein Vergehen figurirte. Das Strafgesetzbuch von 1851 kennt ein solches Vergehen nicht, die Selbsthilfe kann nur als widerrechtliches Eindringen in ein fremdes Besitzthum, oder als Beschädigung, oder als Entwendung verfolgt werden. Dabei kommt denn der Entschädigungsbegrund, welchen der §. 78 anerkennt, auch noch im heutigen Rechte zur Anwendung. Der Meinungsstreit: ob unter der Unwiederbringlichkeit des Schadens eine absolute, oder eine relative, oder auch eine nur vermeintliche, oder doch vernünftigerweise befürchtete zu verstehen, ist bei der veränderten Beweistheorie unerheblich; es kommt lediglich auf die Überzeugung des Richters an: ob der Selbsthilfer ein Recht, und nach den Umständen sowie der Persönlichkeit des Verletzten eine Gefährdung an seinem Rechte zu befürchten vernünftigen Grund hatte, wenn er nicht eigenmächtig eingebrochen wäre. Ein Richter, welcher diese Überzeugung hat, wird den Angeklagten wohl für entschuldigt halten, und ihn also nicht schuldig sprechen.

87 a) (A. A.) Zur Begründung der schiedsrichterlichen Kompetenz bedarf es eines darauf gerichteten, von den Parteien vor Einleitung des Prozesses rechtmäßig geschlossenen und, unabhängig von den Prozeßverhandlungen, selbstständig beurkundeten Vertrages (Kompromiss), widrigensfalls der schiedsrichterliche Spruch nichtig ist. Die Erklärungen in den Prozeßurkunden, dem Schiedsgerichte gegenüber abgegeben, erledigen diesen Vertrag nicht, und die Mandatarien der Parteien müssen zur Abschließung des Kompromisses mit Spezialvollmacht versehen sein. A. G. O. Th. I., Tit. 2, §§. 167, 176. Erl. des Obertr. v. 2. Mai 1861 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XL, S. 363).

7. Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 7. Niemand darf seinem geistlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-Gerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft<sup>87 b)</sup>.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

§. 80. Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupt des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, erörtert und entschieden werden.

8. K.O. vom 4. Dezember 1831 und Bericht des Staatsministeriums vom 16. Nov. 1831 (G.S. S. 255).

Der §. 80 wendet den Grundsatz des §. 79 nur auf die privatrechtlichen Beziehungen des Landesherrn an, um auszudrücken, daß auch für diese kein spezieller und außerordentlicher Gerichtsstand stattfinden dürfe, daß also Prozesse des Landesherrn aus fiskalischen Rechten und Nutzungen (II, 14, §. 11 ff. u. Pr.O. Tit. 35, §. 1) und aus Privathandlungen (II, 18, §. 18) den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind.

Die Gerichte müssen innerhalb der durch die Gesetze und die Gerichtsordnung ihnen vorgezeichneten Grenzen das prozessualische Verfahren und die richterliche Entscheidung wider fiskalische Behörden in Vertretung der Staatsverwaltung auf Gegenstände des Privatrechts beschränken und sich enthalten, Gegenstände des Majestätsrechts auf das Gebiet privatrechtlicher Verfügungen zu ziehen<sup>88</sup>.

87 b) (4. A.) M. s. unten im Tit. 13, Th. II die Ann. 5 zu diesem Art. 7.

88) Diese K.O. und die ihr zum Grunde liegende Belehrung der Gerichte seitens des Ministeriums ist darauf berechnet, den Unterschied des Fiskus (des Staats als Erwerbsgesellschaft oder als Subjekt von Privatrechten) und der Majestät- und Hoheitsrechte (des Staats als Gesellschaft zur Bewirklichung des Staatszwecks) in Erinnerung zu bringen. In der zweiten Eigenschaft gibt es für den Staat und dessen Oberhaupt keinen Richter; was er in dieser Eigenschaft thut, dafür ist der Fiskus oder die Staatskasse nicht verantwortlich. Niemand kann für Nachtheile, welche ihm durch Regierungs-handlungen entstehen, Ersatz fordern, wenn nicht ein besonderes Gesetz eine Ausnahme vorbereitet. Daher ist z. B. eine Klage gegen den Fiskus auf Ersatz erlittener Kriegsbeschädigungen (G.S. 1831, S. 255), oder auf Anerkennung der Ablösbarkeit einer Gewerbeberechtigung (M. - Bechl. des Obertr. v. 30. Mai 1842, Entsch. Bd. VIII, Nr. X), oder auf Entschädigung, wenn das Privateigenthum Einzelner durch einen Akt der Gesetzgebung benachtheilt wird (s. o. Ann. 84, Nr. I, 1), oder über Verwaltungsansprüche an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wiedererobernten Provinzen, sowie über solche Forderungen, welche aus einem Akt des Hoheitsrechtes jener Zeit bereitgestellt werden (Entsch. des Komp.-Gerichtsh. vom 12. April 1862, J.M.B. S. 235), oder auf Entschädigung für die Rechte der Privatlinien bei Einführung der Salzregie in Landesteilein, wo bis dahin der Salzhandel nicht Staatsmonopol war (Pr. des Obertr. vom 3. April 1856, Entscheid. Bd. XXXII, S. 160), oder auf Ansichtung des im Wege der Säularisation erfolgten Einziehung von Stiftungskapitalien (Entsch. des Komp.-Gerichtsh. v. 3. Januar 1857, J.M.B. S. 231), oder auf Entschädigungsansprüche für Verluste, welche durch die in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 angeordnete Aufhebung des Rheinolzes den Beteiligten entstanden sind (Entsch. des Komp.-Gerichtsh. v. 15. Oktober 1859, J.M.B. 1860, S. 226), unzulässig. Man hat dagegen eingewendet, der Salz sei staatsgefährlich, weil unwahr, wenn er bedeuten sollte, das unabhängige Staatsoberhaupt sei befugt, seine Staatsgewalt nach Willkür zu gebrauchen, hierdurch wohlverdiente Rechte Einzelner, wäre es auch für dringende Staatszwecke, ohne Schadloshaltung, wesentlich zu verändern, zu schwächen, vorzuenthalten, zu unterdrücken, und dieselben sich, den Domänen oder dem Fiskus zuzueignen. Küller, die Selbstständigkeit des Richteramtes, Frankf. 1832, S. 129 ff., und Müller, Arch. für die neue Gesetzgebung aller deutschen Staaten, H. 2, S. 201 ff.) Allein dieser Zweifelsgrund gehört in das ganz andere Kapitel der Expropriation und muß abgelöst werden. Die Expropriation hat zwei Bestandtheile. Der eine ist der Auspruch der Regierungsgewalt, daß ein bestimmtes Subjekt die Befugnis haben solle, zu einem bestimmten Zwecke die Erwerbung einer Sache gegen deren Eigentümer zu erwirken (Erteilung des Expropriationsrechts); dieser Akt ist wesentlich eine Regierungs-handlung und niemals Gegenstand einer richterlichen Beurtheilung. Der andere Theil, die Erwerbung selbst, gehört in das privatrechtliche Gebiet. Verordnet z. B. die Regierungsgewalt die Errichtung einer Festung an einem bestimmten Orte, so ist der Fiskus dieses Subjekt und muß die zu erwerbenden Grundstücke, ebenso wie eine mit dem Expropriationsrecht beliebte Privatperson, bezahlen. Dener Zweifelsgrund ist also nicht zutreffend.

(4. A.) Die Säularisation von Klostergütern kann, als ein Akt des landesherrlichen Hoheitsrechts, nicht im Rechtswege angefochten werden. Dagegen ist der Rechtsweg zulässig, wenn es sich um

§. 81. Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.

§. 82. Die Rechte des Menschen entstehen durch seine Geburt, durch seinen Stand, und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben<sup>89)</sup>. Quelle des Rechts.

§. 83. Die allgemeinen Rechte<sup>90)</sup> des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.

§. 84. Die besonderen<sup>91)</sup> Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staats beruhen auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem ein Jeder gegen den Andern, und gegen den Staat selbst, sich befindet.

§. 85. Rechte und Pflichten<sup>92)</sup>, welche aus Handlungen oder Begebenheiten entspringen, werden allein durch die Gesetze bestimmt<sup>93)</sup>.

die Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen handelt, welche auf den sälularisierten Gütern lasten. — Ist die Sälularisation früher von einem anderen Landesherrn erfolgt, und das Gut demnächst auf Preußen übergegangen, so können die auf demselben lastenden Privatverpflichtungen nicht als Verwaltungsschulden aus der Zeit der Fremdherrschaft angesehen werden, d. h. der Rechtsweg ist hier durch die K.L. v. 4. Februar 1823 (G.S. S. 21), betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen Verwaltungsschulden, nicht ausgeschlossen. Erl. des Komp.-Gerichtsh. v. 22. Sept. 1860 (J.R.B. 1861, S. 221).

89) Die §§. 82 — 86 beschäftigen sich abstrakt mit dem, was das ältere Landrecht (Corp. jur. Fried.) I. 1, Tit. 3 die drei Objekte der Gerechtigkeit nennt. Alle Rechte, heißt es dort §. 2, stießen aus drei Hauptquellen: ex statu hominum, ex iure rerum, ex obligatione personae. Dieser Eintheilung folgt der §. 82 entsprechend. Man findet hier jedoch nur eine Zweiteilung, welche mit Vorbedacht an die Stelle jener Dreiteilung gesetzt worden ist, indem man dafür hält, daß alle Obligationen am Ende der Erwerbung irgend einer Sache oder eines Rechts beginnen, und deshalb als Erwerbstitel zum Sachenrechte gehören. Schr. des Großkanzlers v. Cramer in Matthijs XI, S. 205. Dieser Grundeinteilung der Gegenstände des Rechts entsprechen die beiden Theile des A. L.R. — Die Ausdrücke in diesem §. 82: „durch seine Geburt, durch seinen Stand“, beziehen sich auf den status hominum (Tit. 1); die Worte: „durch Handlungen und Begebenheiten“, deuten die beiden anderen, mit einander verschmolzenen Hauptgegenstände des Rechts an. (Tit. 2 und 3.)

90) „Die allgemeinen Rechte“ sind diejenigen, welche konkret ausgedrückt, aus dem status hominum naturalis stammen, welcher „eine Kondition und Qualität ist, welche immediate die Person affectirt, und allen Menschen von Natur anliebt“. Corp. jur. Fried. I. c. Tit. 4, §. 8. „Dieser status hominum ist dreifach: libertatis, civitatis, familliae.“ §. 9 i. e. Das ist es, auf was der abstrakte Ausdruck dieses §. zielt. Der beigefügte philosophische Grund dieser „allgemeinen Rechte“ gehört nicht in das Gesetzbuch.

91) Die Verfasser folgen in ihrer Abstraktheit dennoch dem konkreten Gedankengange der Rechtsgelehrten und der vorhergehenden Gesetzgeber. „Die besonderen Rechte“ sind diejenigen, welche nicht aus dem status naturali, sondern aus besonderen bürgerlichen Einrichtungen und Zuständen entspringen. „Alle anderen Status, außer diesen dreien, stammen nicht aus dem status hominum naturali, sondern aus den Civilrechten, welche einzigen Menschen wegen ihres besonderen Zustandes auch einige besondere Rechte beigelegt haben.“ §. 16 i. e. Dahin gehören z. B. die Bescheidenheit der Menschen nach dem Alter, dem Geschlechte, dem Gewerbestande u. s. w. Das ist der Gegenstand dieses §. 84. Unter „dem persönlichen Verhältnisse“ wird nicht jedes persönliche, z. B. kontraktliche Verhältniß, sondern das bestimmte standesrechtliche Verhältniß (Staatsrecht) verstanden.

91 a) Über die Verbindung dieser beiden Begriffe hier und in dem vorhergehenden §. s. unten Num. 97; und über den Begriff von Obligation nach Römischem und nach Allgemeinem Landrecht: m. Recht der Hörderungen, 2te Ausg. Bd. I, §. 2, S. 9 f. sg.

92) Dieser abstrakte Lehrsatzz bezieht sich auf diejenigen Civilrechte, welche nicht aus den persönlichen Zuständen entstehen, sondern eine besondere Begründung erfordern, namentlich auf die dinglichen und persönlichen Vermögensrechte. Diese Rechte werden in sofern immer durch die Gesetze bestimmt, als alle Rechtsinstitute und Rechtsverhältnisse ihr Besitzen von der Anerkennung der Gesetzgebung entlehnen. Die Vorbedeut ist insofern nicht etwas, wie es wohl schon vorgestellt, so aufzuwählen, als wären alle Rechte, die nicht in die Kategorien der §§. 83 u. 84 passen, iura ex logo ohne weitere Individualisierung, vielmehr soll sie andeuten, daß die nicht den zustandesrechtlichen Verhältnissen (Statusrechten) angehörigen Rechte nur unter der Voraussetzung, und nur in sofern zur Geltung kommen können, als die Gesetze solche anerkennt und zuläßt. Daher kann durch Willenserklärung (Vertrag)

§. 86. Rechte, welche durch die Gesetze nicht unterstützt werden, heißen unvollkommene, und begründen keine gerichtliche Klage oder Einrede<sup>93)</sup>.

§. 87. Handlungen, welche weder durch natürliche, noch durch positive Gesetze verboten worden, werden erlaubte genannt<sup>94)</sup>.

lein Recht oder Rechtsverhältnis begründet werden, welches, wie z. B. die Erbschaft, abgeschafft ist oder sonst der Anerkennung entbehrt; und ebenso können durch andere Handlungen, die nicht Willenserklärungen sind, nur im sofern Civilrechte entstehen, als die Gesetze solche daran knüpfen. Bergl. I, 3, §. 32. Mit diesem §. 85 sind die folgenden beiden §§. 86 und 87 zu verbinden; sie beziehen sich nicht auf die vorhergehenden §§. 83 und 84. — In einer Entscheidung des ehemaligen Königberger Tribunals v. 1826 (Simou's Rechtspr. II, 377) wird der Satz behauptet, daß „die Gesetze“, wodurch nach diesem §. 85 die aus Handlungen u. s. w. entspringenden Rechte bestimmt werden, die Gesetze der Gerichtsbarkeit des Handelnden seien. Dieser Satz ist in seiner Allgemeinheit falsch. S. die Ann. 44 zu §. 33.

93) Die hier gemeinten Rechte sind solche, welche durch Handlungen nach der Absicht der Parteien begründet werden sollten, oder durch Begebenheiten nach dem Moralsystem entstehen sollten, die aber von dem bürgerlichen Rechte nicht anerkannt werden; sie sind ein der röm. Naturalobligation Ähnliches. Eine Klage ist aus einem solchen „unvollkommenen Rechte“ nie zu begründen. Dagegen erledigt die Regel, daß dadurch auch keine Einrede begründet werden kann, manche Ausnahme, z. B. I, 16, §§. 178, 179; II, 2, §. 158. Näheres hierüber im Priv.-R., §. 453. Die Eintheilung in „vollkommen“ und „unvollkommen“ Rechte gehört dem Zeitalter des A. R. an; die Begriffe standen aber nicht fest. Unter den vollkommenen verstand man erzwingbare und nannte sie deshalb auch Zwangspflichten; die unvollkommenen sollten unerzwingbar sein und deshalb Liebespflichten heißen. Das Gebiet der letzteren war das Vernunftrecht oder das Naturrecht. Weber, natürl. Verbindlichkeiten §. 40; Glück, Erläut. Th. I, S. 32 und die das Note 64 genannten Schriftsteller. Augenscheinlich haben die Verf. des L.R. diese Theorie vor Augen gehabt.

94) Unter den „natürlichen“ Gesetzen werden, nach der ebengedachten Theorie, Sittengelege verstanden. Der Gegensatz des §. 87 sind Handlungen, welche durch positive oder durch Sittengelege verboten sind, die unerlaubten. Die unerlaubten Handlungen sind entweder strafbar, oder nur widerrechtliche. Diese Unterscheidung ist praktisch wichtig. Was zu der einen oder der anderen Spezies gehört, bestimmt sich nicht nach den im §. 87 bezeichneten beiden Quellen der natürlichen und der positiven Gesetze. Irrig ist die Lehre des Obertr. in den Ensth. Bd. XIII, S. 508, wo vorgetragen wird: die unerlaubten Handlungen, die das positive Gesetz ausdrücklich verbietet, seien unerlaubte Handlungen im engeren Sinne, und zogen außer der Pflicht zur Entschädigung Strafe nach sich; die durch das natürliche Gesetz verbotenen Handlungen hätten nur civilrechtliche Folgen. Das Letzte ist richtig, das Erste nicht. Es gibt viele durch das positive Gesetz verbotene Handlungen, welche nicht Strafe nach sich ziehen, sondern nur civilrechtliche Folgen haben, z. B. die Ausbedingung von mehr als 5 Prozent Zinsen, die Verabredung einer immerwährenden persönlichen Dienstbarkeit, die Verpflichtung zur Sklaverei, die Konstituierung von verbotenen Beschränkungen des Eigentums und dergl. (4. A. Auch die Begriffsbestimmung, welche das Obertr. in dem Erl. v. 7. Juni 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IX, S. 251) dahin giebt: eine Handlung sei nur dann unerlaubt, wenn das Gesetz sie besonders verbiete, nicht aber, wenn sie bloß gegen eine kontraktliche Verpflichtung verstöfe, ist in ihrem ersten Satz, nach dem Wortlaut des §. 87, viel zu eng; der Gegenfall ist auch nur mit Vorbehalt anzuerkennen.) Der Ausdruck „unerlaubte Handlungen“ wird in den Gesetzen bald zur Bezeichnung des Gattungsbegriffes, bald für strafbare, bald für bloß widerrechtliche Handlungen gebraucht. Der Titel 6: „von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen“ bezieht sich auf den Gattungsbegriff, mithin sowohl auf strafbare Handlungen, als auch auf bloße Rechtswidrigkeiten, wie z. B. Bögerung (I, 16, §. 17); ebenso der Ausdruck in I, 3, §. 35; I, 5, §. 68; I, 6, §§. 51, 52, 58, 61; I, 9, §. 362; I, 13, §. 20; I, 16, §. 205. In I, 3, §. 34 verb. mit I, 13, §§. 249, 279; I, 13, §§. 172—175; I, 7, §§. 196, 145, 242, werden civilrechtliche unerlaubte Handlungen gemeint; und in II, 6, §. 7; II, 20, §. 514; §. 169 des Anh. zu A. G.O. (I, 24, §. 108) wird der Ausdruck für strafbare Handlungen gebraucht. S. auch Ensth. des Obertr. Bd. XIII, S. 511. Kommt der Ausdruck „unerlaubte Handlungen“ in einem Gesetz vor, so ist jedesmal aus seiner Beziehung der Sinn zu entnehmen, in welchem er gebraucht wird. Der außereheliche Beischlag (nicht etwa auch die daraus folgende Geburt) wird in I, 3, §. 37 nur in sittlichem Sinne als unerlaubte Handlung bezeichnet. Bergl. Ensth. a. d. S. 507 u. Bd. XVIII, S. 43. (4. A.) Verabredungen, nach welchen bei kinderlosen, unglücklichen Ehen dem einen Ehegatten für seine Einwilligung in die Scheidung von dem anderen Ehegatten gewisse Vermögensvortheile eingeräumt werden, sind als eine nach natürlichen oder positiven Gesetzen verbotene Handlung nicht zu betrachten. Erl. des Obertr. vom 19. Juni 1850 (Arch. f. Rechtsf. Bd. II, S. 1). — Eine alienatio in fraudem creditorum erklärt das Obertr. für keine an sich unerlaubte Handlung, für deren Folgen die Theilnehmer dem Berechtigten solidarisch ha-

§. 88. So weit jemand ein Recht hat, ist er dasselbe in den gesetzmäßigen Schranken auszuüben befugt.

§. 89. Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann<sup>94 a)</sup>.

§. 90. Wer ein Recht hat, ist zu allen Vortheilen, die er sich durch dessen gesetzmäßigen Genuß verschaffen kann, wohl befugt<sup>95).</sup>

§. 91. Das Recht zum Größern oder Mehrern schließt das Recht zum Geringern oder Wenigern in gleicher Art in sich<sup>96).</sup>

ten. Erl. v. 9. Febr. 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 104). Das ist Gefülskunde. Mir erscheint Betrug in jeder Form als Betrug.

<sup>94 a)</sup> (4. A.) Es kann daher, wenn gesetzlich die Ausübung eines Rechts bei Verlust desselben an einen festbestimmten Zeitraum geknüpft ist, diese Ausübung nicht von einer Voraussetzung abhängig gemacht werden, welche in vielen Fällen die Geltendmachung des Rechts ebensoviel wie unmöglich machen würde. S. Erl. des Obertr. v. 20. Januar 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIII, S. 247). — Vergl. unten Anm. 18, Abs. 2 zu §. 28, Tit. 8.

(4. A.) Der §. 89 enthält einen dogmatischen Satz und ist zur unmittelbaren Anwendung auf einen konkreten Fall nicht geeignet. Er macht nicht ohne Weiteres Jeden verbindlich, einem Anderen die Mittel zu gewähren, Rechte gegen seinen Gegner geltend zu machen, er lehrt nur, welche Aufgabe die Gesetze haben: sie müssen dem, welchem ein Recht zusteht, auch die Mittel einräumen, dasselbe auszuüben, d. h. sie müssen bei jedem Rechtsverhältnisse, welches sie regeln, auch die geeigneten Schutz- und Gebrauchsmitte für die daraus entstehenden besonderen Rechte bezeichnen. Der Gelehrte deutet somit im §. 89 eine Regel an, welche bei Abfassung der Gesetze beobachtet wird. Ein Verrechtigter erhält mithin durch den §. 89 nicht die Befugniß, die Mittel zur Ausübung seines Rechts nach Gutdünken willkürlicher zu wählen.

Auch zum Nachtheile eines Anderen. §. 94 und I, Tit. 6, §. 36; Tit. 9, §. 26.

96) Der §. ist eine Nachbildung der L. 110 pr. D. de reg. juris: „In eo quod plus sit, sump per inest et minus.“ welchen Satz die L. 21 eodem so ausdrückt: „Non debet, cui plus licet, quod minus est non licere.“ Man nennt dies das argumentum a majori ad minus, und drückt es, nach Umständen, affirmative und auch negative aus. Beispiele des argumentum negative conceptum sind: Qui indignus est inferiore ordine, indignior est superiore (L. 4 D. de senat. I, 9); naturalem habet intellectum, ne scilicet qui careret minoribus, fruatur majoribus (L. 5 D. de serv. export. XVIII, 7); — ridiculum, eum qui minoribus prohibitus sit, ad majores adspirare: majoribus tamen prohibitus minores petere non prohibetur (L. 7, §. 22 D. de interd. et rel. XLVIII, 22). — Die Anwendung fordert Sicht und Scharfsinn. Der, Mißgriffen vorzubeugen, bestimmte Zulat „gleicher Art“ erfüllt nicht seinen Zweck und ist auch unrichtig. Schenfung und Verkauf sind doch gewiß nicht gleichartig im eigentlichen Sinne; dennoch ist aus Vernunftgründen kein Zweifel, daß derjenige, welcher Macht hat zu verhindern, auch gegen Bergeltung veräußern kann. L. 163, 165 D. de reg. juris. Vergl. L. 11 i. f. D. de liboris et posth. (XXVIII, 2). Entsch. des Obertr. Bd. XIII, S. 465. Umgekehrt sind Verkauf und Verpfändung in sofern gleichartig, als sie beide im Allgemeinen zu den entgegengesetzten Veräußerungsarten gehören; und man könnte meinen, die Verpfändung sei das Geringere, so daß die Befugniß zum Verkaufe auch die zur Verpfändung enthielte. Man nimmt das nicht an. L. 7, §. 3 D. de rebus eorum (XXVII, 9). Unter der „gleichen Art“ darf man daher nicht an juristisch verwandte und wegen der Gemeinsamkeit mehrerer Eigenschaften für gleichartig gehaltene Rechte oder Rechtsinstitute denken, vielmehr ist der Bestimmungsgrund bei dieser Regel das argumentum a toto juris, jas in der Bedeutung von Befugniß, Vermögen ( facultas ) genommen. Wer z. B. befugt ist, von Todes wegen über einen Gegenstand zu verfügen, der kann es auch unter Lebendigen; aber nicht umgekehrt. I, 12, §. 468, vergl. L. 7, §§. 5, 6 D. de donat. (XXXIX, 5); wer zum Verkaufe befugt ist, kann auch in den Verkauf (durch einen Dritten) willigen, L. 165 D. de reg. jur.; wer als Vermieter nach dem Vertrage berechtigt ist, im Falle nicht pünktlicher Mietzinszahlung den Vertrag sofort aufzulösen, darf denselben auch zum nächsten Quartal kündigen. Erl. des Obertr. v. 7. Januar 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 233). — Unanwendbar ist die Regel bei der Beurtheilung der Geltung oder Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte, in sofern nicht der Umfang der Verfügungsberechtigung des Erklärenden in Beziehung auf den Gegenstand in Frage ist. Eine Bürgschaft „in diuiriorem causam“ (nicht zu verwechseln mit einer größeren Summe bei einer gleichen causa) gilt z. B. nach R. R. gar nicht (L. 8, §. 7 D. de fidej. XLVI, 1) — nach R. R. kann der Fall nicht vorkommen, weil es keine verschiedenen wirkenden Formen der Verbindlichmachung hat — und ein Anspruch auf Aufrechthaltung eines für den beabsichtigten Zweck unpassenden Rechtsgeschäfts, z. B. einer Kesslon, wo nur Kauf anwendbar war, aus dem Grunde, weil die Kesslon ein Geringeres, als der Kauf sein soll (Entsch. des Obertr. Bd. XVII, S. 158), — ist vollends unjuristisch.

(5. A.) Das Obertr. hat eine Verlehnung des im §. 91 festgestellten Rechtsbegriffs darin erkannt und

§. 92. Aus dem Rechte des Einen folgt die Pflicht des Andern zur Leistung oder Tuldung dessen, was die Ausübung des Rechts erfordert<sup>97)</sup>.

§. 93. Wer den Andern in der Ausübung seines Rechts hindert, beleidigt denselben, und wird ihm für allen daraus erwachsenen Schaden und Nachtheil verantwortlich.

§. 94. Wer aber sein Recht nach den Gesetzen<sup>98)</sup> ausübt, ist zum Ersatz eines bei dieser Gelegenheit entstandenen Schadens nicht verbunden. (Th. I, Tit. 6, §§. 36, 37, 38.)

<sup>Kollision.</sup> §. 95. Wenn das Recht des Einen der Ausübung des Rechts eines Andern entgegensteht<sup>99)</sup>, so muß das mindere Recht dem stärkeren weichen.

demzufolge den Urteilsspruch vernichtet, wenn eine Klage, welche in Ansehung des Gegenstandes auf einen Theil derselben erworben worden ist, hinsichtlich des Uebrigen aber unbewiesen geblieben, gänzlich abgewiesen wurde. In Anwendung dessen auf eine Negatorienlage hat das Oberst. angenommen: Wenn der Eigentümer eines Grundstücks gegen den Eigentümer des benachbarten Grundstücks, welcher sich eine Wegegerechtigkeit über das Grundstück des Ersteren anmaßt, eine Negatorienlage anhält, mit dem Antrage: zu erkennen, daß Verlänger nicht befugt sei, eine Wegegerechtigkeit auf dem Grundstück des Kägers auszuüben, — und es sich demnächst ergiebt, daß dem Bell. ein Wegerecht nur über einen Theil des Grundstücks zutehrt; so darf der Käger nicht mit seinem ganzen Klageantrage abgewiesen werden, so wie der Verlänger, wenn er konfessorial auf das ganze Grundstück des Kägers eine Grundgerechtigkeit geltend gemacht und der Richter befunden hätte, daß die Gerechtigkeit dem Prätendenten nur auf einen Theil des Grundstücks gehörte, in Anwendung des obigen Grundgesetzes mit einem Theile seines Klageantrages obsiegen, mit dem anderen Theile aber abzuweisen sein würde. Ent. v. 25. Februar 1865 (Entsch. Bd. LIII, S. 1). Die Rechtsanwendung paßt nicht auf den Fall. Es handelte sich nicht um einen Theil des Wegerechts, der sich nicht denken läßt, sondern um das Wegerecht über das ganze Grundstück, nur auf verschiedenen Linien, von welchen die eine länger als die andere war, und die eine dem Verlängerten eingeräumt wurde.

97) „Juri respondet obligatio“, wie es in den philosophischen und juristischen Kompendien des vorigen Jahrhunderts zu heissen pflegt. Dies hat zweierlei Bedeutungen: eine weitere und eine engere. In der weiteren Bedeutung soll es heissen, daß jedem Rechte, welches einer Person zusteht, die gesetzliche Pflicht aller Menschen gegenüberstehe, die Ausübung geschehen zu lassen und nicht durch Hinderung der Ausübung das Recht zu trüten. Hierauf bezieht sich der folgende §. 93. Die engere Bedeutung bezieht sich auf den Begriff des Forderungsrechts (obligatio). Die damalige Schule zerlegte die Obligation in zwei Theile: in das Gläubigerrecht oder die s. g. altive Obligation, und in die Verbindlichkeit des Schuldners oder Passivobligation. Jene definierte man als connexionem motivi cum actione; diese als qualitatem moralam passivam, qua quis praestare aut pati quid tenetur. Diese theoretischen Sätze finden sich hier im §. 92 wieder; sie haben keine wirkliche Bedeutung in der praktischen Rechtspflege. Von dieser Theorie kommt es her, daß das R.R. das Forderungsrecht (obligatio) durch Verbindung der beiden Begriffe Recht und Pflicht zu bezeichnen pflegt. Vergl. oben §. 85 und 1, 2, §. 122; 1, 1, §§. 7, 9; 1, 9, §. 350. Man kann jedoch den Grundsatz auch in Verhältnissen benutzen, um zur Geltung bringen, an welche bei der Aufnahme derselben gar nicht gedacht worden ist. Unten, Ann. 18, Abs. 2 zu §. 28, Tit. 8.

98) Den Gesetzen gemäß läßt jemand sein Recht nur dann aus, wenn er gleichzeitig das leislet, was ihm seinerseits dabei etwas obliegt. Der Bergbauende z. B. läßt sein Recht auf geschmäßige Weise nur dann aus, wenn er gleichzeitig keine Verbindlichkeit, die Grundinteressen für Alles, was ihnen durch die Unternehmung entgeht, vollständig zu befriedigen, erfüllt. Pr. des Oberst. vom 16. März 1839 (Entsch. IV, S. 265) und Pr. - Bechl. (Pr. 1284) vom 18. April 1843 (Entsch. IX, S. 101). Vergl. Ann. 18, Abs. 2 zu §. 28, Tit. 8.

99) Dergestalt nämlich, daß die vollständige Ausübung des Einen ohne Nachtheil des Anderen nicht möglich ist, so ist Kollision der Rechte vorhanden. Können die vorhandenen mehreren Rechte auf denselben Gegenstand, z. B. mehrere Wegegerechtigkeiten, nebeneinander ausgetüftelt werden, so heißt das Zusammentreffen Konkurrenz, und hat keine Schwierigkeiten. Die wirkliche Kollision aber erfordert gewisse Regeln, deren hier drei gegeben sind, in §§. 95 - 97. Als erste Regel, über welche man auch nach §. R. einig ist, giebt der §. 95: Das mindere Recht muß dem stärkeren weichen. Welches von mehreren solidierenden Rechten das stärkere sei, muß nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle entschieden werden. Sind die solidierenden Rechte ungleichartig, so bestimmt sich solches nach den besonderen Eigenschaften und Vorzügen eines jeden Rechts. Beispiele: I. 7, §§. 163, 169, 175, 176; L. 12 D. de minor. (IV, 4). Sind sie gleichartig, so gehen die privilegierten Rechte den einfachen vor. Beispiele: die ganze Rangordnung der Gläubiger im Konkurrenz; L. 5, 6, 7 pr. D. qui potior in pignoro (XX, 4), L. 34 D. de reb. auct. jud. poss.

§. 96. In Ernanglung besonderer gesetzlicher Vorschriften muß der, welcher durch Ausübung seines Rechtes einen Vortheil sucht, dem nachstehen, der nur einen Schaden abzunehmen bedacht ist<sup>100)</sup>.

§. 97. Sind die in Kollision kommenden Rechte von gleicher Beschaffenheit, so muß jeder der Berechtigten von dem seinen so viel nachgeben<sup>101a)</sup>, als erforderlich ist, damit die Ausübung beider zugleich bestehen könne<sup>101a)</sup>.

(XLII, 5) sind alle gleich, so entscheidet die Regel: prior tempore potior iure. Beispiele: zwischen zwei zufälligen (bergmännischen) Kindern entscheidet das Alter, I, 16, §§. 169, 352, 362, 363; Pr. des Obertr. 2141, v. 23. August 1849 (Entsch. Bd. XVIII, 326); deessl. zwischen mehreren Eigentumspräteuteuren, welche ihren Titel von demselben Autor haben, I, 10, §. 20; ferner I. 26 D. loc. eond. (XIX, 2); Nov. 91, c. 1. — Bergl. Hufeland, über Veränderung der Rechte durch das Zusammenkommen mehrerer Rechte und Verbindlichkeiten; in dessen Abhandlungen, Th. II, S. 3, und Heimbachen, in Weiste's Rechtslexikon, Bd. IX, S. 148. Über Preußisches Recht: Schröter, von der Kollision der Rechte; in der Jur. Zeit. von 1832, Sp. 1111 ff.; m. Privatrecht, 3. Ausg. Bd. I, §. 100.

100) Die Frage nach der Herkunft dieser, in ihrer Allgemeinheit bedeutsamen Regel führt zu dem Ergebnis, daß die Regel nur eine beschränkte Anwendung finden kann, wenn sie praktische Bedeutung haben soll. Das G. R. weiß nichts davon. In einem sehr beschränkten Kreise, nämlich bei der Kollision von Privilegien, kommt der Satz vor, und Leyser, Med., sp. 61, m. 7, bringt den Auspruch einer Juristenfakultät von 1715: Es ist bekannten Rechtern, daß die Restitution auch contra aquae privilegatum stattfinde, wenn ein Theil Schaden zu verhälten, der andere aber Vortheil sucht. Gesühlt wird der Satz auf L. 11, §. 6 u. L. 34 D. minor (IV, 4). Hier wird folgender Rechtsfall entschieden. Ein Minderjähriger hat einem anderen Minderjährigen Geld geliehen, welches verschwendet worden, d. h. nicht in den Nutzen des Empfängers gekommen ist. Der beklagte Empfänger nimmt die Restitution gegen die Klage in Anspruch, um sich gegen die Verurtheilung zu schützen. Der Kläger beruft sich replikando auf dieselbe Rechtswohlthat. Dienen Kollisionsfall entscheiden Ulpian und Paulus zu Gunsten des Besitzes und weisen den Kl. ab, weil der Empfänger nicht reicher geworden, und folglich durch Herausgabe der geforderten Summe Schaden leiden würde. Nach dieser Quelle hat die Regel nur ein sehr beschränktes Gebiet; sie bezieht sich auf bestimmte besondere Rechtswohlthaten. Dieser Kollisionsfall kann nach dem L.R. nicht eintreten; aber in ähnlicher Weise kann er z. B. bei der Kompetenz vorkommen, wenn zwei, aus persönlichen Gründen wechselseitig zur Kompetenz verpflichtete Personen als Gläubiger und Schuldner zusammenstoßen. — Soll auf beiden Seiten nur Verlust abgewendet werden, so kann die Kollision nur durch Nichtgebrauch dieser besonderen Rechte beseitigt werden, diese komponieren sich dann.

101) Ist die erste Regel des §. 95 nicht anwendbar und steht der Fall auch nicht unter der zweiten (§. 96), so müssen die gleichbeschaffenen Rechte einander etwas nachgeben. Auch diese Regel hat ihr eigenes bestimmtes Gebiet; sie bezieht sich auf die in direkte Kollision in einem dritten Objekte. Kann das Recht von Allen auf einen Theil ausgeübt werden, so tritt verhältnismäßige Theilung ein. Beispiele: der Konfurs der Gläubiger und Vermächtnisse am Mehrere. I, 12, §§. 542, 543; L. 33 D. de legatis I. Kann aber nur Einer das Recht ausüben, so entscheidet das Voos. Beispiele: I, 9, §. 317; I, 12, §. 394; I, 17, §. 28. (4. A.) Oder die Ausübung des Rechts geschieht nach einem Turnus. Reicht z. B. das Wasser eines Teiches bei keinem Wasser zu dem gleichzeitigen Betriebe der an demselben belegenen Hammerwerke nicht aus, so ist die Verpflichtung der einzelnen Besitzer derselben, sich dem Beschlusse der Mehrheit auf Einführung eines Turnus in dem Betriebe dieser Werke zu unterwerben, nach den Vorschriften dieser §§. 95—98 zu beurtheilen. Pr. des Obertr. v. 1. Mai 1857 (Arch. f. Rechts., Bd. XXVI, S. 29).

Das Verhältniß dieser drei Regeln zu einander ist nicht das der Rangordnung, vielmehr ist die erste Regel (§. 95) eine allgemeine, und die beiden anderen (§§. 96 u. 97) haben jedo ihr eigenes und ausschließliches Gebiet. Überhaupt aber können nach heutigen Rechte Kollisionen nur in Beziehung auf Vermögensgegenstände eintreten, weshalb die Lehre von der Kollision der Rechte nicht zu den ganz Allgemeinen gehört.

101a) (5. A.) Der bei der Kollision mehrerer Grundeigentümmer zutreffende Satz: daß die Ausschließlichkeit und Willkürlichkeit des Gebrauchsrechtes des einen Eigentümers ihre nothwendige Begrenzung finde in der dem anderen Eigentümer ebenfalls zufallenden Willkürlichkeit und Ausschließlichkeit, und daß demgemäß die Benutzung des einen Eigentümers nicht in den Rechtskreis der Benutzung des anderen hinzübergrenzen dürfe, ist nicht ohne Weiteres auf Kollisionen zwischen Grundeigenthum und Bergverleigenthum anzuwenden, vielmehr ist darauf zu sehen, wie sich diese widerstreitenden Verhältnisse durch Herkommen und besondere Gesetze gestaltet haben. Bergl. Berggesetz vom 24. Juni 1865, §§. 153—155. Erl. des Obertr. vom 24. Februar 1868 (Arch. f. Rechts., Bd. LXXI, S. 75).

§. 98. Bis zur erfolgenden richterlichen Bestimmung des entstandenen Kollisionsfalles muß die Sache zwischen den Berechtigten in dem Stande bleiben, in welchem sie bis dahin gewesen ist.

<sup>Übertragung  
der Rechte.</sup> §. 99. Rechte, welche an eine bestimmte Person, oder an gewisse Eigenschaften derselben, nicht gebunden sind<sup>102)</sup>, können von dem Einen auf den Andern übertragen werden.

§. 100. Wer einem Andern sein Recht überträgt, von dem wird vermutet, daß er denselben zugleich alle damit verbundenen Vortheile<sup>103)</sup> habe übertragen wollen.

§. 101. Niemand aber kann dem Andern mehrere Rechte übertragen, als er selbst besitzt<sup>104).</sup>

<sup>Bericht der  
Rechte.</sup> §. 102. Rechte, welche nur der Person ankleben, verschwinden durch derselben Tod.

§. 103. Rechte aber, welche zum freien Eigenthum gerechnet werden, gehen mit dem Tode des Besitzers auf Andere, nach näherer Bestimmung der Gesetze, über<sup>105).</sup>

102) Eine Wiederholung des Satzes ist unten I, 11, §. 382. Es verhält sich mit der Übertragung der Rechte, was die Stellung dieser Lehre betrifft, ebenso wie mit der Kollision. Nur Vermögensrechte sind übertragbar oder gestatten in der Regel eine Succession in sich, wogegen alle Statusrechte (Civilstandesrechte) von der Person untrennbar sind, oder, wenn sie davon getrennt werden, wie z. B. Ehrenrechte, untergehen. Dies ist der Sinn dieses §. 99. Auch nicht alle zur Klasse der Vermögensrechte gehörige Rechte und Befugnisse sind ihrer Substanz nach übertragbar, wohl aber ist allgemein anzunehmen, daß sie insgesamt der Ausübung nach übertragen werden können. Man spricht in dieser Hinsicht von ius personalissima, womit man unübertragbare Rechte bezeichnet. Der Ausdruck gehört nicht in das Vermögensrecht. — Eine allgemeine Ausnahme von der als Regel geltenden Abtretungsfähigkeit der Vermögensrechte gibt es nicht. Die speziellen Ausnahmen s. m. unten zu I, 11, §. 382.

103) Eine Anwendung dieses Satzes ist, daß, wenn ein Ehemann die Cession der Maternoforderung seiner Frau ausdrücklich genehmigt, er den Niesbrauch mit überträgt (oder verliert) und den Vortheil aufgibt, die Schuld erst nach Auflösung der Ehe zu berichtigen: er muß dann abhändig bezahlen, wenn er nicht das Gegenteil ausbedungen hat. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. IX, Nr. 14.

104) Wiederholung eines alten, im R. R., häufig auf die Succession, mehrfach ausgeprochenen Rechtszitates, z. B. L. 54 D. de reg. jur.: „nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse haberet;“ L. 120 ib.: „nemo plus commodi heredi suo relinquit, quam ipse habuit;“ L. 20 pr. D. de acquir. rer. dom. (XXI, 1): „traditio nihil amplius transferro debet vel potest ad eum, qui accipit, quam est apud eum, qui tradit.“ Eine Anwendung davon ist abgemacht in den Entsch. des Obertr. Bd. XI, §. 210 auf den Fall, wo Niemand sein Landgut, nachdem er mehrere stehende Bäume verkaufte und durch Anschaffung und Anschlag symbolisch übergeben hatte, verkaufte, und der neue Eigentümer mit dem Käufer der Bäume wegen des Eigenthums derselben in Streit kam. Dieser Grundzüg wird modifiziert durch den Glauben des Hypothekenbesitzer: der eingetragene Besitzer kann Rechte an der Sache auf Andere übertragen, die er selbst nicht hat. I, 10, §§. 8, 9; I, 20, §. 410.

105) Die §§. 103 und 104 bezeichnen das Schicksal des gesammten Rechtsbestandes einer Person nach deren Tode, zufolge der Eigenthümlichkeiten der beiden großen Bestandtheile dieses Rechtsstandes. Die eine Hälfte des Rechtsgebietes bestimmt und charakterisiert die Persönlichkeit, das Sein der Person; sie entspringt aus dem statu hominum (§§. 82, 83 und Ann. 89, 90). Diese erlöschen mit dem Ende des Daseins der Person. I, 2, §. 40; I, 9, §. 380. Die andere Hälfte bezieht sich auf die äußere Erweiterung der Person, auf das Haben, und besteht aus lauter Vermögensrechten. Diese gehen, nach §. 103, auf den Erben über. Der Umstand, daß ein Forderungsrecht bedingt ist durch die Willensbestimmung des Gläubigers, wie z. B. — so sagt das Obertr. — die Befugnis eines Schenkers zum Widerruf einer wegen Formmängel ungültigen Schenkung, macht das Recht nicht zu einem höchst persönlichen (ius personalissimum); es bleibe ein Forderungsrecht, dessen Übergang auf den Erben durch die von der Willensbestimmung des Gläubigers abhängige Ausübung desselben nicht gehindert werde. Entsch. des Obertr. Bd. XI, §. 259. Jedes Forderungsrecht sei in seiner Ausübung abhängig von dem Willen des Gläubigers, und müsse nicht vereben, wenn es wahr wäre, was in diesem Rechtsfalle behauptet werden, daß nämlich die Einforderung als ein Recht der freien Willkür des Berechtigten, nicht aber als ein Vermögensrecht zu betrachten und ebenso wenig, wie der individuelle Wille eines Menschen, vererbt werden könne. S. 258 a. o. D. — (5. A.) Hiergegen s. m. jedoch mein Erbrecht §. 7, Art. 2 und unten die Ann. 50, Abs. 2 zu §. 1090, Tit. 11. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen jenem Widerruf einer formlosen, leinestwegen ungültigen Schenkung und jedem anderen Forderungsrecht, dessen Ausübung von dem Willen des Gläubigers abhängt. Die Meinung des Obertr.

§. 104. Die bloß an den Stand gebundenen Rechte können von dem Besitzer, aus eigener Macht<sup>106</sup>), auf andere nicht übertragen werden, und gehen mit dem Stande verloren.

§. 105. Dass Jemand sich seines Rechtes habe begeben wollen, wird nicht vermutet<sup>107</sup>).

§. 106. Die Willensäußerung zur Entzägung oder Übertragung eines Rechts muss also deutlich und zuverlässig sein<sup>108</sup>.

ist juristisch nicht gerechtfertigt, wie in meinem Erbrechte a. a. O. näher aufgewiesen ist. — Unbestritten erlöschende Vorrechte und Vortheile, welche mit einem gewissen Stande verbunden sind, mit dem Tode der Person oder dem Verluste des Standes. Daher kommt z. B. das Vorrecht der Untersoffiziere und Soldaten, für ihre unehelichen Kinder nur die bestimmten geringeren Alimentenbeträge zu zahlen, ihren Erben nicht zu Statten. Entschr. Bd. V, Nr. 37.

106) Bezieht sich auf Übertragung von Titeln und Würden unter Lebendigen. Dazu ist die Mitwirkung der Staatsregierung erforderlich.

107) Der Satz kommt von den Praktikern. Es heißt z. B. bei Werner, obs., P. IX, obs. 18: „— aus denen Rechten belanzt, quod renunciations jurium non praesumenda sint, quia in facto consistant, et non credibile est, quemquam suum jactare velle“ — dafür ist L. 25 d. probat. und c. 5 X. de renunt. (I. 9) angegeben — „atque ideo evidentes probandas.“ Um es rechtlich außer allen Zweifel zu stellen, dass die Renunciation eine Willenserklärung ist, und dass derjenige, welcher sich darauf beruft, das Dalein der Erklärung sowohl als deren Inhalt nachweisen muss, — davon war der Rechtsatz nicht erforderlich. Er muss mithin noch eine besondere Beziehung haben sollen, wenn es nicht ganz bedeutungslos bleiben soll, und diese hat er in der That, wie der folgende §. und die Ann. dazu ergeben.

(4. A.) Beispiel: Der dem Krugverlagrecht unterworfenen Krüger, welcher seinen Bedarf an Getränken anderwohl, als vor der berechtigten Fabrikationsstätte, anlautet, kann den Anpruch des Berechtigten auf Erlegung der Kontrollenstrafe, nicht durch den Einwand befechten, dass derselbe ihn zur Entzägung jenes Bedarfs nicht aufgefordert und gegen den anderweitigen Anlauf keinen Widerspruch erhoben habe. Cr. v. 27. Jan. 1852 (Archiv für Rechtsfälle, Bd. IV, S. 308).

108) Bergl. I, 16, §. 381. Dieser Satz soll die Folgerung aus dem vorhergehenden Grundsatz sein. Die richtige Schlussfolge aus §. 105 ist: eine Entzägung, Berichtleistung oder Übertragung muss von dem, welcher sich darauf beruft, nachgewiesen werden. Der §. 106 folgt aber aus dem Mangel einer Vermuthung für das Dalein der Entzägung gewisse Eigenschaften der, die Entzägung, Berichtleistung oder Übertragung ausdrückenden Willenserklärungen, nämlich die Deutlichkeit und Zuverlässigkeit. Mündet das argumentum a contrario und des Prinzips im §. 105 ließe sich demnach behaupten: dass eine undeutliche Willenserklärung dieser Art gar nicht wirkt, während doch nach I, 16, §. 403 die allgemeinen Auslegungsvorschriften auch hier Anwendung finden; und dass die Zuverlässigkeit, außer dem thatächlichen Dalein der Erklärung, noch besonders dargethan werden solle. Wirklich ist in beiden Beziehungen noch etwas Besonderes gemeint. Hinsichtlich der Deutlichkeit und der Auslegung der Entzägung hat immer der umstrittene Grundbegriff gegolten, dass jede Entzägung streng auszulegen, dass sie mithin nicht über das deutlich Ausgedrückte hinaus auszudehnen. Dies hat denn allerdings die praktische Folge, dass das Undeutliche oder Nichtdeutige nichts wirkt. Movi. Dec., P. VI, doc. 378, n. 3, 5; P. VII, doc. 364, n. 3, 6. Auch die Praxis des pr. Oberst., und zwar sowohl in der neueren als in der älteren Zeit, stimmt damit überein. Symmen, Beiträge, Samml. VIII, S. 55; Simon's Rechtsprüche, Bd. I, S. 145. — Das Erfordernis der Zuverlässigkeit bezieht sich auf die causa renunciations und die damit zusammenhängende Absicht des Erklärenden. Quelle hierüber ist das c. 5 X. de renunciations (I. 9). Ein Kleriker forderte sein Beneficium, auf welches er resigniert hatte, zurück, behauptend, er habe nicht freiwillig resignirt. Es wird angefragt: ob der Beweis und Gegenbeweis darüber erheblich und zulässig. Clemens III. antwortet: Weil es nicht wahrscheinlich ist, dass Jemand auf sein, vielleicht mit vielen Kosten und Mühen erworbenes Beneficium leicht ohne wichtige Ursachen freiwillig resignieren werde, so ist es nicht überflüssig, den Ursachen der Resignation gründlich nachzufragen. Über die Beweislast wird beigelegt: „porro licet negantis factum per rerum naturam nulla sit probatio: ejus tamen qui sponte am renunciationem negat, cum implicite et quodammodo replicando inscietur super assertione sua, habito ad dignitatem et opinionem respectu, probations credimus admittendas.“ Die Geschichte ergiebt also, dass der §. 106 nicht ohne Bedeutung besonders vorschreibt, dass die Willensäußerung zur Entzägung zuverlässig sei. Die Form und der Ausdruck allein genügen darnach nicht zur Rechtmäßigkeit der Entzägung, vielmehr muss, wenn die Willensäußerung angegriffen wird, erörtert werden: ob die „causam resignationis probabilem, id est, non vi, nec metu, nec oppressione, nec interventu pecuniae. nec promissione extortam.“ Bei dieser Beweisführung nun hat, nach der Beschaffenheit des Falles, die Präsumtion aus §. 105 ihr eigenhümliches Gewicht.

§. 107. Doch kann, nach näherer Bestimmung der Gesetze, ein Recht auch durch den unterlassenen Gebrauch, oder durch den Mißbrauch derselben, verloren gehen.

§. 108. Das Recht, welches von dem Dasein oder der Dauer eines andern Rechtes<sup>109)</sup>, oder einer Sache<sup>110)</sup> abhängt, geht mit dem Rechte oder der Sache, worauf es beruhet, zugleich verloren<sup>111)</sup>.

109) Wie z. B. die Zinsen von dem Kapitale; das Pfandrecht von der Forderung. Anwendung hiervon in Entsch. des Obertr. Bd. XI, S. 305. Ist das Kapital durch Verjährung erloschen, so sind auch die letzten Zinstermine verloren. Vergl. I, 11, §. 843, u. I, 5, §. 110 u. die Ann. 56 dazu.

110) Z. B. die Grundgerechtigkeit von dem Grundflüte. Ein Beispiel in Entsch. Bd. IX, S. 251 ff. Vergl. I, 16, §. 2, und Ann. 11, Abs. 3 zu §. 12, Tit. 22. — (4. A.) Ganz unpassend hat man auf den §. 108 die Parteibehauptung geführt, daß bauerliche Abgaben an die Guts herrschaft durch die Abtrennung von dem berechtigten Gute erloschen. Entsch. des Obertr. Bd. XXXVI, S. 190.

111) Der Grundzah kommt her aus L. 129, §. 1 und L. 178 D. de reg. juris: „cum principalis causa non consistat, plerumque ne ea quidem, quae sequuntur, locum habent.“

(4. A.) Der Erbverpächter eines Jagdrechts auf fremdem Grunde und Boden kann seit Aufhebung dieses Rechts durch das Gesetz v. 31. Okt. 1848 auf den Erbpachtlanon nicht ferner Anspruch machen, wenngleich der Erbpächter als Eigentümer des Grundes und Bodens durch jenes Gesetz das Jagdrecht erlangt hat. Erl. des Obertr. v. 13. Febr. 1851 (Archiv für Rechtsfälle, Bd. I, S. 299).

# Erster Theil.

## Erster Titel.

### Bon Personen und deren Rechten überhaupt<sup>1)</sup>.

Gemeines Recht: Schwarze, Person; in Weiske's Rechtslexikon, Bd. VII, S. 887 u. fig. — v. Savigny, System, Bd. VII, S. 263 fig.

Preußisches Recht: Bornemann, System, Bd. I, S. 225 fig. — Temme, Lehrbuch des Preußischen Civilrechts, Bd. I, S. 62 fig. — Mein Preußisches gemeines Privatrecht, 3. Ausg. Bd. I, §§. 41 bis 54.

§. 1. Der Mensch wird, in sofern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt<sup>2)</sup>. Person.

§. 2. Die bürgerliche Gesellschaft besteht aus mehreren kleineren, durch Natur oder Gesetz, oder durch beide zugleich, verbundenen Gesellschaften und Ständen<sup>3)</sup>. Personen-rechte.

§. 3. Die Verbindung zwischen Ehegatten, in gleichen zwischen Eltern und Kindern, macht eigentlich die häusliche Gesellschaft aus<sup>4)</sup>.

1) Dieser Titel entspricht dem Institutionentitel *de iure personarum* (I, 3) und dem Pandestititel *de statu hominum* (I, 5). Die §§. 2, 6—9 beziehen sich auf den *status civitatis*, die §§. 3—5 auf den *status familiae*, die §§. 10 ff. auf den *status hominum naturalis*.

2) Die Voraussetzung dieses Lehrtages, daß es nämlich auch Menschen geben könne, welche nicht für Personen gelten, — diese Voraussetzung fehlt, denn heutzutage sind alle Menschen auch Personen. In sofern hat nunhin der Satz gar keine praktische Bedeutung. In anderer Hinsicht aber hat er die Bedeutung, daß der Träger gewisser Rechte eine Person vorstellt. Ein Mensch kann mithin, in sofern er gewisse Rechte aus mehreren verschiedenen Eigenschaften in sich vereinigt, mehrere Personen vorstellen. Daher auch jetzt Mensch und Person noch nicht identisch sind. Beispiele sind: Beamte, Vormünder, Erben. Von diesen gilt die Regel, daß die Handlungen, welche sie in der einen Eigenschaft (als die eine Person) vollzogen haben, sie in der anderen gar nicht berühren. Der Ausdruck Person als technische Bezeichnung eines Rechtsobjekts gehört den neueren Juristen an, die Römer gebrauchten ihn gewöhnlich in der allgemeinen Bedeutung von Individuum, z. B. in der L. 9, §. 1 D. *quod metus causa* (IV, 2): „*sive singularis sit persona, — vel Populus;*“ — es werden daher auch Sklaven personae genannt; z. B. *Gaius I*, §§. 120, 121, 139; L. 215 D. *de verb. sign.* (L. 16); L. 22 pr. D. *de reg. jur.* (L. 17). Die Begriffsbestimmung des §. 1 ist übrigens ganz richtig, keineswegs zu eng; sie umfaßt auch die juristischen Personen. Denn nach der Theorie des L.R. sind die juristischen Personen immer Personennörperheiten (gleichzeitige oder aufeinanderfolgende) (vgl. §§. 8, 9), folglich ist es richtig, daß nur der Mensch eine Person ist.

3) Und Stände. Hierunter sind nicht allein die Geburtsstände, sondern auch die Gewerbs- und Berufsstände verstanden. Vergl. §. 6. Das A. L.R. hat also die Gliederung der Staatsgesellschaft nach Ständen zur Grundlage.

4) Der §. 3 zählt die Bestandtheile der Familie im engeren Sinne, d. i. der unter der Herrschaft des Hausvaters stehenden Gesellschaft in ihrem natürlichen d. h. in einem sittlichen Naturzusammenhange begründeten Umfange auf. Als solche Bestandtheile werden die Ehe und die elterliche Gewalt angesehen. Im weiteren Sinne umfaßt die Familie noch einen dritten Bestandteil: die Verwandtschaft. §. 5. Die Geschmittenheit der zur Familie gehörenden Rechtsverhältnisse nennen wir das Familiengericht.

§. 4. Doch wird auch das Gefinde mit zur häuslichen Gesellschaft gerechnet<sup>5)</sup>.

§. 5. Durch die Abkunft von gemeinschaftlichen Stammeltern werden Familienverhältnisse begründet.

§. 6. Personen, welchen vermöge ihrer Geburt<sup>6)</sup>, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung<sup>7)</sup> gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigeleget sind, machen zusammen Einen Stand<sup>8)</sup> des Staates aus.

§. 7. Die Mitglieder eines jeden Standes haben, als solche, einzeln<sup>9)</sup> betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten.

#### — 1. Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 3. Die Verfassung und das Geetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerschen Rechte erworben, ausgebüttelt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Geseze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Geschen festgesetzten Bedingungen für alle dazu Beschäftigten gleich zugänglich<sup>10)</sup>.

Der Inhalt derselben ist die von Einzelwillkür unabhängige Stellung, welche Jeder in diesen Verhältnissen einnimmt, also in einer fest bestimmten, bürgerlichen Lebensform. Daher gehören die Familienverhältnisse hauptsächlich dem absoluten oder öffentlichen Rechte an und darum heißt jedes Familiengerhälnis eines Menschen ein Standesrecht (status). v. Savigny, System, I, S. 349 ff.

5) Der natürliche Umfang der Familie kann sinnlich erweitert werden. Das Röm. wie das Deutsche Recht kennt verschiedene Institute des erweiterten Familienrechts (Sklaverei, Leibgedienst u. s. m.), von welcher nur noch die Vormundschaft übrig ist. Neu entwickelt aber aus Bedürfniss hat sich das Gefindeverhältnis, welches sich von dem Rechtsverhältnisse des freien Arbeitsvertrags (opera locatae) durch die häuslerische Gewalt, welcher der Dienstbote unterworfen ist, unterscheidet. Die Ideen der neueren Zeit von Freiheit und Gleichheit haben das Gefindeverhältnis hier und da gelockert oder auch wohl, wie in Frankreich, als Institut ganz unterdrückt. Das A. L.R. hat dasselbe aufrecht erhalten. Dies ist es, was der §. 4 ausdrückt. In Uebereinstimmung hiermit ist das Gefinderecht nicht unter die Verträge, sondern in das Personenrecht aufgenommen worden. Th. II, Tit. 5.

6) Als Geburtsstände unterscheidet das A. L.R., in Uebereinstimmung mit dem damaligen gemeinen deutschen Rechte (Pütter), den Unterschiede der Stände in Deutschland, Gött. 1795; Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Frankf. 1806, 1830, III Th.; Moreau, Missellen zum deutschen Staats- und Privatrechte, I Th., Nr. 15, den Adel (Th. II, Tit. 9), den Bürger (Th. II, Tit. 8), den Bauernstand (Th. II, Tit. 7). Der Unterschied dieser drei Stände zeigt sich früher vorzüglich im öffentlichen Rechte wirksam, weniger im Privatrechte. Der Adelstand und der Bauernstand hatten mehrere Institute und Rechtsnormen eigentlichlich, welche mit ihren Grundbesitzverhältnissen zusammenhängen; dem Bürgerstand waren wieder mehrere Einrichtungen und Normen, welche mit den Gewerbeverhältnissen und städtischen Aufstalten in Verbindung standen, eignen, woraus sich jeden dieser Stände ein besonderes Privatrecht entstand.

7) Der Ausdruck, daß Lebensbestimmung oder Hauptbeschäftigung einen besonderen Stand gebe, bezieht sich auf Berufestände. Von dergleichen Ständen unterscheidet man, nach der Art der Bedürfnisse, welche ihre Tätigkeit zu befriedigen sorgt, zwei Klassen: den Arbeitervstand, welcher für die physischen Mittel des menschlichen Lebens sorgt, namentlich die Adlerbauer, Handwerker, Künstler, Handelsleute; und den Stand derjenigen, welche für die geistigen Bedürfnisse dienstbar sind, namentlich der Beamten, Lehr- und Wechtfeld. Auf jedem dieser Stände beziehen sich eigentlichlich Rechtsinstitute und Rechtsnormen, welche theils nur dem Privatrechte, theils dem öffentlichen Rechte angehören. (Th. II, Tit. 10 bis 12, 8).

8) Stand im juristischen Sinne bezeichnet den Inbegriff von Personen, welche durch gleiche, ihnen durch die Gesetzgebung beigelegte Rechte von Anderen sich unterscheiden.

9) Der einzelne Mensch kann nur diejenigen bürgerlichen Rechte genießen, welche Jedem nach dem Stande, dem er angehört, zustehen, es kann z. B. ein Bürgerlicher in der Regel nicht adelige Rechte erwerben. Unter welchen Bedingungen solches ausnahmsweise möglich ist, deutet der §. 8 an. Dies ist der Sinn dieser Vorschriften, welche aber mit der Zeit sich verändert haben. S. den Zusatz 1 zu diesem §. 7.

10) Die Idee der Gleichheit der Staatsbürger ist durch diesen Verfassungssatz auch für Preußen realisiert. Sie darf aber, wenn man Mißverständnisse vermeiden will, nur auf die staatsbürgerschen (politischen) Rechte bezogen werden; denn so will nur Vorzugsregung oder Zurückhaltung im Rechte wegen der Geburt, namentlich die schon seit 1807 unpraktisch gewordenen Vorechte und Ausschließungen im Staats- und Privatrechte, abgeschafft wissen. Auf die besonderen Privatrechte der selbigen Geburts-

§. 8. Andere<sup>11)</sup> kommen ihnen nur in sofern zu, als mehrere derselben zusammen, eine besondere Gesellschaft<sup>12)</sup> ausmachen.

§. 9. Die Rechte und Pflichten der verschiedenen Gesellschaften im Staate werden durch ihr Verhältnis unter sich, und gegen das Oberhaupt des Staates näher bestimmt.

§. 10. Die allgemeinen Rechte der Menschheit<sup>13)</sup> gebühren auch den noch unborenen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängnis.  
Rechte der Ungeborenen.

§. 11. Wer für schon geborene Kinder zu sorgen schuldig ist, der hat gleiche Pflichten in Ansehung der noch im Mutterleibe befindlichen<sup>13a)</sup>.

§. 12. Bürgerliche Rechte, welche einem noch ungeborenen Kinde zukommen würden, wenn es zur Zeit der Empfängnis schon wirklich geboren wäre, bleiben demselben auf den Fall, daß es lebendig zur Welt kommt, vorbehalten<sup>14)</sup>.

Stände, sonst die den Berufssäften den eigentümlichen Institute und Rechtsnormen hat der Grundzog der Gleichheit vor dem Rechte, wie auch der Wortlaut ergiebt, gar keine Beziehung.

11) Andere Rechte, als welche Jedem nach seinem Stande zustehen, können nur in Gesellschaften, welche für Eine Person (juristische Person) gelten, erlangt werden. Die Bürger einer Stadt z. B. können, nach dem Sinne dieser Bestimmung, nicht adelige Rechte erwerben oder ausüben, aber als Gemeinsamtheit, als Korporation, können sie wohl Rittergüter und dergleichen erwerben und besitzen. Nach heutigem Rechte hat die Bestimmung ihre Bedeutung verloren. Über die Bedingnisse einer juristischen Person s. m. Th. II, Tit. 6.

12) Das sog. Publikum ist unter keinen Umständen und in keiner Beziehung eine solche besondere Gesellschaft im rechtlichen Sinne; niemals kann das Publikum unmittelbar oder durch Vertreter etwas erwerben, besitzen oder flagen verfolgen; denn es ist unorganisch, bloße Bezeichnung für eine an einem öffentlichen Orte versammelten Menschenmenge, wie z. B. das Publikum eines Seitläufers, oder, in weiterer Bedeutung, für einen unbefestigten Theil des Volkes in gewisser Beziehung, z. B. Telepublikum, Handelspublikum, juristisches Publikum u. s. w., oder, in noch weiterer Bedeutung, für alle, in einem Orte oder Lande gleichzeitig lebenden Menschen, z. B. „Publikum überhaupt“ in II, 20, §§. 1495, 1395. Dass die Erinnerung daran nicht überflüssig, bemerkt der in Simon's Rechtspräzedenz, Bd. IV, S. 288 mitgetheilte Rechtsfall, wo das Publikum einen Durchgang durch ein Pridatagrundstück mittels Verjährung erworben haben sollte und von der Polizei als Vormund flagend vertreten wurde. (4. A.) W. s. auch das Erst. des Obertr. vom 12. Jan. 1852 (Archiv für Rechtsf., Bd. IV, S. 244).

13) Was unter den allgemeinen Rechten der Menschheit gemeint ist, erfährt man aus der damals herrschenden Ansicht über die eigene Person, als Gegenstand eines besonderen Rechtverhältnisses. Darnach hat der Mensch ein besondres Recht auf seine Person, welches mit seiner Geburt nothwendig entsteht und bis zu seinem Tode fortduert. Dieses Recht heißt daher Urrecht, allgemeines Menschenrecht, im Gegensatz zu den, nach bürgerlichem Rechte erworbenen Rechten, und soll ebenso ungestört bleiben, wie diese erworbenen Rechte. Donellus, Comment. II, 8, §§. 2, 3 nennt vier Gegenstände dieses Rechtes eines Jeden auf sich selbst: vita, incolument corporis, libertas, existimatio. Unter §. 10 bezieht sich auf die Urrechte, und der folgende §. 12 auf die erworbenen (bürgerlichen) Rechte. Die dem Embryo zugeschriebenen Menschheitsrechte auf sich selbst müssen ungekränkt bleiben, und verbleiben auch dem ohne menschliche Gestalt geborenen, nicht rechtsfähig gewordenen Wesen (Missgeburt). §. 18.

13a) (4. A.) Die Bestimmung des §. 11 bezieht sich lediglich auf den Hauptverpflichteten; sie hat lediglich solche Pflichten, welche während des Bestehens des Kindes im Mutterleibe zu erfüllen sind, nicht aber die erst nach der Geburt eines lebensfähigen Kindes zur Sprache kommenden Pflichten (z. B. die Alimentationspflicht) zum Gegenstande. Erst. des Obertr. vom 18. Juni 1852 (Archiv f. Rechtsf., Bd. VI, S. 182).

14) Dieser §. hat drei wichtige Bestimmungen: Erstens bestimmt er im Gegensatz zu §. 10, daß ein Ungeborener kein bürgerliches Recht habe, d. h. nicht rechtsfähig sei; zweitens ist die Bedingung der anfangenden Rechtsfähigkeit festgesetzt; drittens ist von gewissen Rechten die Rede, welche ihm bis zum Eintritte dieser Bedingung vorbehalten bleiben sollen. Der erste Grundsatz ist ohne Schwierigkeit; er bezieht sich nicht bloß auf diejenigen Rechte, welche erst im Leben erworben werden können, sondern umfaßt auch solche, welche ipso iure mit der Geburt anfangen, wie die Familien- und Standesrechte. Vergl. Einl. §. 82. Die zweite Bestimmung entscheidet eine Kontroverse nach der richtigen Meinung. Vielen Rechtslehrern genügte zur natürlichen Rechtsfähigkeit nicht die Geburt eines lebenden Kindes, sondern sie forderten auch die Lebendigkeit (Vitalität) des Kindes, d. h. sie sprachen einem lebendig geborenen Kinde die Rechtsfähigkeit ab, wenn es bald nach der Geburt sterbe, und die Todesurzache in der Unreinheit derselben, wodurch ihm die Fortsetzung des Lebens außer dem Mutterleibe unmöglich

**S. 13.** Daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen sei, ist in dieser Beziehung schon<sup>16)</sup> für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige, bei der Geburt gegen-

werde, siege. Das Erforderniß der Vitalität ist dem A. L.R. unbekannt, vielmehr wird jedem lebendig geborenen Kinde vollständige Rechtsfähigkeit zugeschrieben. — Geburt ist die vollständige Trennung eines lebenden Menschen von der Mutter. Dazu gehört: 1) Trennung, gleichviel ob natürliche oder künstliche (L. 12 pr. D. de liberis, XXVIII, 2); 2) vollständige Trennung (L. 3 C. de posthum. VI, 29); 3) Leben nach der vollständigen Trennung, weshalb ein Kind, welches in der Geburt gelebt hat, aber noch vor der vollständigen Absonderung von dem Mutterleibe gestorben, nicht rechtsfähig geworden ist (L. 3 C. de posthum. L. 29 D. de verb. sign. L. 16); mögegen die durch den Anfang des selbstständigen Lebens einmal erworbene Rechtsfähigkeit nicht wieder verloren geht, wenn auch schon im nächsten Augenblide (illuc — vel in manibus obstetricis) der Tod erfolgt. L. 2 u. L. 3 i. f. C. de posthumis (VI, 29); 4) menschliche Natur (§. 17).

Die dritte Bestimmung ist dunkel. Eigentlich drückt das L.R. den Grundsatz oder die Regel über den Anfang der Rechtsfähigkeit überhaupt nicht aus, sie ist stillschweigend vorausgesetzt. Das R. R. ist darin bestimmt, wenn nur Regel und Ausnahme unterschieden werden. Die L. 9, §. 1 D. ad L. Pale, (XXXV, 2) und die L. 1, §. 1 D. de insp. ventre (XXV, 4) sagen bestimmt, ein Ungeborener sei nur ein Theil des mütterlichen Leibes. Dies ist die Regel. Daher kann eine Leibesfrucht nicht Rechtssubjekt sein, folglich auch, da sie keine Person ist, die einer Vertretung fähig und bedürftig wäre (non est pupillus qui in utero est, L. 161 D. de verb. sign.; ventri tutor — dari non potest, L. 20 pr. D. de tutor), nichts erwerben, noch besitzen, noch schuldig sein. Darum kennen wir auch keine Regeln, wonach das Schicksal der Vermögensgegenstände, welche man dem Embryo zuschreiben wollte, in dem Falle bestimmt werden könnte, wo er gar nicht zur Welt käme. Gleichwohl wird in anderen Stellen der Fötus pro superste genommen, „cum de ipsius iure quaeritur; alii autem non prodest nisi natus.“ L. 231 D. de verb. sign. (L. 16), und „prolade ac si in rebus humanis esset, custoditur, quoties de commodis ipsius partus agitur.“ L. 7 D. de statu hom. (I, 5) und L. 26 eodem. Dies ist das „nasciturus habetur pro nato“ der Neuexen. Hierin wird jene Regel, daß der Ungeborene rechtsfähig, nicht aufgehoben, es wird nicht gesagt, daß er als Person vertreten werden und erwerben könnte; vielmehr wird ihm nur eine gewisse Vorsorge zu seiner Erhaltung und zur Vorbereitung eines Rechtsgenusses bei seinem Eintritte in die Welt durch Aufbewahrung gewisser Rechte zugewendet. In erster Hinsicht äußert sich die Vorsorge durch Strafandrohung gegen Handlungen, welche die Leibesfrucht tödten, und durch Ausschließung von an sich rechtmäßigen Handlungen, wie z. B. Jurisdicition und Folterung der Mutter, bis nach der Geburt. L. 18 de statu hom.; L. 3 D. de poenis (XLVIII, 19). Ganz dieselbe Bedeutung hat der §. 10 d. L. In der anderen Rücksicht bestand die Vorsorge darin, „ut in tempus nascendi omnia ei iura integra reseruantur.“ L. 3 D. si pars (V, 4). Erst dann sollte er erwerben können. Diese iura reservata, in welchen der Neugeborene sofort eintreten sollte, bestrafen Staatesverhältnisse und Erbsfolge. Eine während der Schwangerschaft eröffnete Erblichkeit, welche dem Kinde, wenn es schon geboren wäre, anfallen würde, blieb ihm bis zur Geburt vorbehalten (L. 26 de statu hom. I, 5; L. 3 si pars V, 4; L. 7 de reb. dub. XXXIV, 5; L. 36 de solut. XLVI, 3), und zur Bewahrung dieser reservirten Rechte wurde ihm ein Kurator bestellt. L. 20 de tutor. (XXVI, 5); Tit. Dig. de ventre in poss. (XXXVII, 9). Es waren also ganz einzelne und beschrankte Rechtsbeziehungen, in welchen ein Ungeborener, gegen die Regel, als ein schon vorhandenes Subjekt fungirt wurde. — Ganz denselben Sinn hat die Bestimmung dieses §. 12, daß solche bürgerliche Rechte, welche einem Ungeborenen zugesassen seien würden, wenn seine Empfängnis seine Geburt gewesen wäre, ihm bis zur Geburt vorbehalten bleiben. Dieser Vorbehalt bezieht sich nur auf Staatesverhältnisse (II, 2, §§. 22—24) und auf Erbsfolge (I, 9, §§. 371 ff.; I, 12, §. 527; II, 2, §. 444; II, 4, §. 95; I, 11, §§. 1113 ff.) und kann weder analog auf andere Verhältnisse ausgedehnt, noch auch in etwas Anderes, etwa in eine wahre Erwerbung, umgewandelt werden. Der zu bestellende Kurator, der nicht eigentlich eine Person vertritt, sondern nur einem Verwahrer ähnlich ist, ist also durchaus nicht in der rechtlichen Lage, Namens einer nicht existierenden Person Verträge oder sonst Rechtsgeschäfte zu schließen, er ist nur im Stande, im eigenen Namen diejenigen Rechtsgeschäfte einzugehen, welche zur Wahrung des ihm anvertrauten Rechts nothwendig sind, und welche, wenn der künftige Mensch zur Welt kommt und er von dem ihm reservirten Recht Gebrauch machen will, mit übernommen werden müssen. Aus diesen Gründen hat Dr. Jacobi in seiner Refutation des damaligen turnärtschen Papillenfollegiums (Jur. Wochenblatt 1842, S. 591 ff.) vollkommen Recht, und es ergiebt sich aus der Vergleichung der §§. 10, 12 und 17 die Regel, daß die bürgerliche Rechtsfähigkeit eines ungeborenen Kindes verneint wird, und daß ausnahmsweise nur in einzelnen Beziehungen bestimmte Rechte, welche dem Erzeugten, wäre er schon geboren, anfallen würden, bis zur Geburt in statu quo erhalten werden, damit der neue Mensch solle, wenn er will, erwerben möge.

15) Der Beweis des Lebens eines Kindes ist nicht auf bestimmte Lebenszeichen beschränkt. Manche der älteren röm. Juristen (die Sabiniener) behaupten zwar, das Kind müsse nothwendig geschrien haben; allein Justinian hat diese Meinung bestreitigt (L. 3 C. de posthum. VI, 29), und gemeintrechtlich ist hierüber kein Streit; denn das R. R. hat den Rest der einst allgemein verbreiteten deutschen

wärtig gewesene Zeugen<sup>16)</sup>, die Stimme derselben deutlich vernommen haben.

§. 14. Wenn aus einer Geburt zwei oder mehrere lebendige Kinder zur Welt kommen, so haben dieselben in der Regel völlig gleiche Rechte. <sup>Der zweite.</sup>

§. 15. Kommt es aber dabei auf besondere Vorechte der Erstgeburt an, so muß der Zeitpunkt, wann die Mutter von dem einen oder dem andern Kinde entbunden werden, genau ausgemittelt werden.

§. 16. Kann diese Ausmittelung mit der erforderlichen Gewißheit nicht geschehen, so entscheidet das *Posse* über die Rechte der Erstgeburt<sup>16a)</sup>.

§. 17. Geburten ohne menschliche Form und Bildung<sup>17)</sup> haben auf Familien- <sup>Der Mif-</sup> geburten.

Aus vom Belcreden der vier Wände (Leg. Alem. Tit. 92; Sachsenp. I, 33; Magdeburger Weichbild Art. 86) verdrängt. Auch die allgemeine preuß. vorlandrechtliche Gesetzgebung ist darin ganz bestimmt. Das Corp. jur. Frid. I, 4, §. 4 sagt: „Zu dessen Beweis aber ist nicht nothig, daß sie eben einen Laut von sich geben, sondern es ist genug, wenn die Geburt sonst ein Zeichen des Lebens von sich giebt.“ Ueber den Sinn dieses §. 13 hat das „schön“ eine Meinungsverschiedenheit veranlaßt. Man hat es von einer Seite wohl so ausgefaßt, daß der Schrei des Kindes das geringste Zeichen sei, wodurch das Leben bewiesen werden könnte, unter weitem kein Lebenszeichen als Beweis mehr statuirt sein solle, über welchem aber allerdings noch andere bestehen können. *Not to sti*, der Beweis des Lebens eines Kindes (Wittenberg 1851) §. 30. Wenn ich das richtig aussaffe, so heißt es: das Schreien des Kindes ist das geringste Lebenszeichen, ohne welches kein anderes Lebenszeichen genügt und als Beweis angenommen wird; nebein wiedem aber noch andere Lebenszeichen zur Verstärkung des Beweises dienen. Damit wird aber behauptet, daß nach dem Wortlaute des §. 13 das Schreien das einzige Kennzeichen des Lebens sei. Das aber widerstreicht der Wortbildung, und das „schön“ wäre bedeutungslos; denn wenn das Genügende (das Schreien) zugleich das Ausliefende sein sollte, so könnte es auf andre Lebenszeichen, auf stärkere oder unterstützende, dem Gesetzgeber durchaus nicht mehr ankommen sein. Das „schön“ hat aber, wenn auch andre Lebenszeichen für sich allein, ohne die Stimme, ganz vollgültigen Beweis des Lebens sollen geben können, dennoch seine volle Bedeutung. Man darf nicht übersehen, daß die Bestimmung sich auf den Fall bezieht, wo das Kind gleich nach der Geburt stirbt; denn für länger lebende Kinder ist sie ganz überflüssig. Der kritische Zeitpunkt ist also ein solcher, wo die Mutter selbst noch Gegenstand der Behandlung ist und man dem Kinde noch nicht alle Aufmerksamkeit zuwendet. Schwerlich werden die Anwesenden in dem Augenblicke, wo das Kind von der Mutter getrennt wird, ihre Augen auf den Ast gerichtet haben, um beobachten zu können, ob das Kind seine Augen, Glieder bewege, oder ob gar beschlagen können, um sich von dem Herz- und Pulsblag zu überzeugen. Doch niemals wird in diesem kritischen Zeitraume der Gegenstand dem Auge überhaupt bloß gelegt sein. In diesem Zeitabschnitte nun ist das Verlauten der Stimme ein höchst wichtiges Zeichen; allein es ist keineswegs ein sicherer, zuverlässiger Beweis, daß das Kind wirklich vollständig lebend geboren worden. Denn es kommt, wie die Erfahrung lehrt (Men de, Handb. der gerichtl. Medizin, Th. III, S. 103 ff.), vor, daß ein Kind schon während der Geburt seine Stimme vernehmen läßt. In solchem Falle würde dann, wenn das Kind vor der Vollendung der Geburt umtäme, kein lebendiges Kind geboren sein. Hier ist nur das „schön“ von der höchsten Wichtigkeit: es schneidet jeden weiteren Streit in dieser Beziehung ab, wenn das Verlauten der Stimme glaubwürdig bezeugt werden ist. Dies ist zum Beweise einer lebenden Geburt weniger, als wenn die Zeugen noch andre Lebenszeichen nach dem Geburtsakte wahrgenommen haben.

16) Ein anderer Beweis als der Zengenbeweis über dieses Lebenszeichen ist nicht zulässig; er muß vollständig geführt werden, denn es werden unverdächtige, anwesend gewesene Zeugen in der Mehrzahl, also wenigstens Zweie, gefordert.

16a) (S. A.) Wer hat das *Posse* zu ziehen? Sollen es die Geschwister selbst thun, so muß wohl die Zeit ihrer Handlungsfähigkeit abgewartet werden; drängt aber das Verhältniß zu einer früheren Entscheidung, so muß Jedem ein besonderer Curator zu diesem wichtigen Aile bestellt werden, wiewohl dieses Auskunftsmitteil zur Austragung des reinen Glückspiels schlecht geeignet ist. Das Passendste wäre eine Gemeinschaft, bis ein vertragsmäßige Auseinandersetzung beliebt würde.

17) Das vierte Griorderniß einer wahren menschlichen Geburt ist die menschliche Natur des Geborenen (Anm. 14). Man schließt dieselbe aus der menschlichen Gestalt. Das wesentliche Kennzeichen derselben, die Grenze der Menschengestalt ist hier nicht angegeben. Auch die Röm. Juristen schwiegen darüber. Bei einer anderen Gelegenheit, L. 44 pr. D. de relig. (XI, 7), wird gesagt: *illum religiosum esse, ubi, quod est principale, conditum est, id est caput, eujus imago sit, unde cognoscimur.* Daher kommt die unter den Juristen allgemein verbreitete Ansicht, daß der menschliche Kopf dieselbe Merkmale, mithin jede Geburt mit einer anderen Kopfbildung eine Mißgeburt in dem im §. 17 gemeinten Sinne sei, weil ein solches Geschöpf der menschlichen Vernunft unfähig. *Gloss.* Kommentar, Th. II, S. 73. Man will also a priori wissen, was ein Mensch einem Neugeborenen anzumerken vermag. Angenommen, es könnte von einem menschlichen Weibe ein Wesen mit einem

und bürgerliche<sup>18)</sup> Rechte keinen Anspruch.

§. 18. In sofern aber dergleichen Missgeburten leben, müssen sie, nach §. 11, ernährt, und so viel als möglich, erhalten werden.

**Der Zwitter.** §. 19. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen.

§. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frei, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle.

§. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt<sup>19)</sup>.

§. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte des vermeintlichen Zwittern abhängig, so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen.

§. 23. Der Bescheid der Sachverständigen entscheidet, auch gegen die Wahl<sup>20)</sup> des Zwittern und seiner Eltern.

**Unterschied der Geschlechter.** §. 24. Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze<sup>21)</sup> oder rechtsgültige Willenserklärungen, Ausnahmen bestimmt werden.

**Unterschied des Alters.** §. 25. Wenn von den Rechten der Menschen, in Beziehung auf ihr Alter, die Rede ist, so heißen Kinder diejenigen, welche das siebente, und Unmündige, welche das vierzehnte<sup>22)</sup> Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 26. Die Minderjährigkeit dauert, ohne Unterschied des Ortes der Herkunft und des Standes<sup>23)</sup>, bis das vier und zwangigste Jahr zurückgelegt ist<sup>24)</sup>.

Schafstopse geboren werden (die ganze Geschichte solcher Thiergestalten gehört in das Reich der Märchen) und würde geboren: so müßt dies Wesen wegen des vorhergeschehenen Mangels an menschlichem Geiste rechtsunfähig sein. Nun könnte es aber doch nicht unmöglich sein, daß dieses Wesen sich mit der Zeit zu einem tiefstimmigen Philosophen entwickelte. Sollte denn dieser rechtslos bleiben? Wo nicht, von wo sollte die Rechtsfähigkeit anfangen? Die ganze Lehre hat keinen Boden. Die Aerzte wollen davon auch nichts wissen; sie haben andere Merkmale von Weibgeburt. (Men de, Handbuch der gerichtl. Medicin, Th. III, §. 237 u. 322 ff.) Da nun das Gesetz weislich nicht über die Kennzeichen einer Weibgeburt bestimmt, so muß in jedem Falle das Urtheil der Physiologen (Aerzte) darüber entscheiden; niemals aber kann eventuell auf das R. R. zurückgegangen werden, schon darum, weil es die wahre Grenze des Menschengestalt nicht bestimmt, aus dem vernünftigen Grunde, weil dies nichts Juristisches ist.

18) Also nur bürgerlich rechtsunfähig bleiben sie; die „allgemeinen Rechte der Menschheit“ des §. 10 verbleiben ihnen, wie der folgende §. 18 noch besonders ausdrückt.

19) Deshalb ist die Wahl ein wichtiger Alt, wofür es billig eine Form geben sollte, durch welche dieselbe außer Zweifel gestellt würde. Wenn ein an seinen Geschlechtsfehlern missgestalteter Mensch bis heute Mannskleidung getragen hat und mit anderen Manns Personen zugleich einen Schuldhein aussetzt, morgen aber Weiberkleider anlegt und sich für eine Frauensperson erlässt, muß da diese Wahl auf die von ihr als Mann unterschriebene Schuldverschreibung wirken? Keinesweges. In diesem Falle kommt der folgende §. 22 zur Anwendung. Die L. 10 D. de statu hom. (I. 5) will in allen Fällen nur auf den Bescheid gelehren wissen. Die eigene Wahl, unbeschadet der Rechte Dritter, ist dem L.R. eigentlichlich. Die Aerzte behaupten, daß es eine wahre Zwitterbildung nach Theorie und Erfahrung nicht gebe. Men de, Handbuch der gerichtlichen Medicin, Th. III, §. 330 ff.

20) Die einmal getroffene Wahl bleibt unabänderlich; denn der §. 21 verordnet, daß danach die eigenen Rechte, soweit nicht Dritte dabei interessieren und widersprechen, für alle Zukunft beurtheilt werden. Diese Absicht hatten auch die Redaktoren bei der Absaffung dieser Bestimmungen. Mat. Bd. 72, Fol. 1 V und Bd. 80, Abzchr. Bd. 1, Fol. 88 V.

21) Nur besondere Gesetze können eine Verschiedenheit der Rechte nach dem Geschlechte begründen, der bloße Gebrauch des Maskulinum in einem Gesetze schließt dessen Anwendbarkeit auf das andere Geschlecht nicht aus. „Verbum hoc: si quis, tam masculos quam feminas complectitur,“ und „pronunciatio sermonis in sexu masculino ad utramque sexum plerumque porrigitur.“ L. 1, 195 pr. D. de verb. sig. (L. 16). Die vielfachen Verschiedenheiten der männlichen und weiblichen Rechte, welche als Ausnahmen vorkommen, lassen sich nicht auf ein einziges allgemeines Prinzip zurückführen, sie beruhen auf verschiedenen Gründen, niemals aber auf Missachtung oder Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts.

22) Die mit dem zurückgelegten vierzehnten Jahre eingetretene Mündigkeit ist eine eigenbürtige, beschränkte Geschäftsmündigkeit, z. B. Testamentsmündigkeit, Eidesmündigkeit u. dergl., wodurch der Minderjährige zu gewissen Geschäften fähig wird.

23) Dies ist die richtige Lesart. R. v. 29. Dez. 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469). Die gewöhn-

Anh. §. 3 fällt weg<sup>24 a).</sup>

2. Dell. v. 24. Januar 1844 (G.S. S. 51):

Die Juden erlangen auch in denjenigen neu und wieder erworbenen Landesteilen, in welchen das A. L.R. Gesetzeskraft hat, aber weder das Ed. v. 11. März 1812, noch die vorläufige B. v. 1. Juni 1833 eingeführt ist, erst mit dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr die Volljährigkeit<sup>25).</sup>

Gesetz vom 1. März 1869 (G.S. S. 377):

In den Bezirken der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, treten in Kraft:

1) die Deklaration über den Majorenitätsstermin der Juden, vom 24. Januar 1844.

3. R.O. v. 10. Febr. 1825 (G.S. 15):

Der Soldat ist im Bezug auf seine freiwillige Enthüllung, im stehenden Heere noch fordieren zu wollen, schon vor dem 24. Jahre als großjährig zu betrachten und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht weiter erforderlich.

§. 27. Rastende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

§. 28. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt<sup>26).</sup>

liche, fehlerhafte Lesart ist: „ohne Unterschied des Ortes, der Herkunft und des Standes“. Auch auf die Prinzen des königlichen Hauses findet die Vorschrift Anwendung. Pr. des Obertr. vom 4. Dez. 1806 (Mathis Bd. VIII, S. 109). Der König macht eine Ausnahme, er wird mit 18 Jahren großjährig. Aurea bull. cap. VII, §. 4; Berf.-Url. vom 31. Januar 1850, Art. 54.

24) Diese Bestimmung ist durch eine besondere R.O. v. 5. Nov. 1790 vorgeschrieben. Sie gilt auch als Prinzipiatrecht, mit Auschließung alter Provinzialrechte, im Bereiche des A. L.R., nach einer nicht publicirten R.O. vom 23. Nov. 1808, wiederholt ausgesprochen in der B. vom 1. August 1817. (G.S. S. 201.) Die Geschichte, des §. 26 s. im Priv.R. Bd. I, §. 45, Note 1. Man beabsichtigt jetzt eine Verkürzung des Termins.

24a) (3. A.) Der §. lehrt die Großjährigkeit der Juden mit dem vollendeten zwanzigsten Jahre fest, was die folg. Dell. v. 24. Januar 1844 allgemein abändert.

25) Bekräftigt durch das spätere Gesetz über die Verhältnisse der Juden, vom 23. Juli 1847, §. 1 (G.S. S. 263) und die Berf.-Url. vom 31. Januar 1850, Art. 4 u. 12.

26) Man hat die krankhaften Seelenäußerungen nach verschiedenen Prinzipien eingetheilt, zuerst nach der Seelenträchtigkeit, deren Außerung vorzugsweise fehlerhaft erscheint, dann, u. a. nach der Erscheinungsweise der krankhaften Seelenäußerungen an sich und nach ihrem Einflusse auf das Selbstbewußtsein und den vernünftigen Willen. Dieses Prinzip liegt der hier gemachten Unterscheidung zum Grunde. Darnach macht man drei Klassen. Die erste umfaßt die Krankheiten, bei denen alle Richtungen der Seelenträchtigkeit niedergedrückt sind (Blödsinn); die zweite diejenigen, in welchen nur eine oder einzelne sich krankhaft äußern, dadurch aber auch die übrigen unsäbig machen, das Bewußtsein und den vernünftigen Willen aufrecht zu erhalten (Wahnslinn); die dritte solche, bei welchen sich die Seelenträchtigkeit in allen Richtungen überspannt und verworren äußert (Tollheit). Mendes Th. VI, S. 188. Der Blödsinn tritt als Mangel oder Niedergedrücktheit der Seelenträchtigkeit in allen Richtungen in die Erscheinung. Der daran Leidende ist unsäig, Begriffe zu bilden und folgerichtig zu denken. Deshalb vermag er weder die Art, noch das Maß, noch die Wirkungen und Folgen seiner Handlungen zu beurtheilen. Ebd. S. 144. Darnach ist der Begriff des Blödsinnigen, welchen der §. 28 gibt, genau richtig. Anders ist es mit dem Wahnslinnigen. — Der Wahnslinn er scheint als Abweichung des Vorstellungsbemögens, oder der Urtheilstatkraft, oder beider zugleich. Die Seelenträchtigkeit ist bei dem Wahnslinnigen gar nicht niedergedrückt, vielleicht sehr lebhaft, aber er denkt und urtheilt über Alles verkehrt. Die Ursachen davon sind Sinnentäuschungen (hallucinationes) und Übererregungen (ecstasie). Diese Erscheinungen hindern den Kranken vernunftsmäßig, d. h. normalmäßig im Sinne der großen Mehrheit, zu denken und zu urtheilen; dieses Vermögen geht ihm ganz ab. Die Begriffsbestimmung im §. 27 ist zutreffend. Mir sind Gutachten vorgekommen, worin die Ärzte mit den beiden Begriffen im §. 27 und 28 nicht haben fertig werden können; sie haben den Kranken wegen seiner verückten Vorstellungen und Schlüsse ganz richtig für wahnslinnig gehalten, aber hinzugefügt, daß er eben deshalb auch die Folgen seiner Handlungen nicht überlegen könne (§. 28), so daß also ein Wahnslinniger, nach der Definition des L.R., auch immer blödsinnig sein müßte. Das beruht auf Missverständnis. Der Wahnslinnige überlegt wohl seine Handlungen, aber nach seiner verrückten

Koch, Allgemeines Landrecht 1. 5. Aufl.

§. 29. Mafende und Wahnsinnige werden, in Anschung der von dem Unterschiede des Alters abhangenden Rechte, den Kindern, Blödsinnige aber den Unmündigen gleichgeachtet<sup>27)</sup>.

§. 30. Verschwender sind, welche durch unbesonnene und unmüze Ausgaben oder durch muthwillige Vernachlässigung ihr Vermögen beträchtlich vermindern<sup>27 a)</sup>, oder sich in Schulden stecken<sup>28)</sup>.

Vorstellung oder Beurtheilung; bei dem Blödsinnigen hingegen ruht die Seelenthägigkeit, nach dem Grade der Krankheit, mehr oder weniger. Ein Urteil, welches eine Person für wahnsinnig und zugleich für blödsinnig erklärte, wäre widerständig, der Betroffene könnte nur für wahnsinnig gelten. — Der Wahnsinn ist nach seinem Verlaufe entweder anhaltend oder periodisch, und nach seiner Erhebungswise entweder allgemein oder beschränkt (theilweise, sicc); jede dieser verschiedenen Arten nimmt dem Kranken in der Zeit oder in dem Bereiche seiner Wirkamkeit, den Gebrauch der Vernunft ganz. Dies ist der Sinn des §. 27. (4. A. Demgemäß muß auch ein nur partiell Wahnsinniger für wahnsinnig erklärt und bevoormundet werden. Bergl. Erl. des Obertr. v. 27. Februar 1860. Archiv für Rechtsv. Bd. XXXVI, S. 286.) Außerdem will die ärztliche Wissenschaft einen wesentlichen Unterschied zwischen dem allgemeinen und theilweisen Wahnsinne (nicht zu verwechseln mit dem anhaltenden und periodischen) nicht gelten lassen. Mende S. 152. — Die Tollheit zeigt sich als Regellosigkeit und Verwirrung in allen Ausführungen der Seelenthägigkeit, entweder in der Form der Willenslosigkeit, bei völliger Unklarheit der Vorstellungen und Unbestimmtheit aller Empfindungen (stille Tollheit), oder als Übervorhast des Willens ohne alle vernünftige Besinnung und Richtung derselben, bald in Unfähigkeit, sinuosoer Geschwätzigkeit, Lachen und Weinen ohne Ursache (Fasalei), bald in wildem Toben &c. (Raserei). Mende S. 140, 164 ff. Nur der letzten Krankheitsform geschieht im §. 27 Erwähnung, die übrigen Arten der Tollheit zählen zum Wahnsinne. Das ist auch gleichgültig, denn alle diese krankhaften Ausführungen der Seelenthägigkeit haben das Gemeinsame, daß dabei der Leidende ganz vernünftlos ist. — Von der Willenslosigkeit unterscheidet man zwar die bloße Dummheit und die bloße Geisteschwäche, doch gehen diese Zustände in ihrem höchsten Grade unmerklich in Stumpfsein (ein niederer Grad des Blödsinnes) über.

27) Nach R. R. unterliegen alle diese krankhaften Seelenzustände einer gleichen juristischen Beurtheilung (L. 25 C. do nupt. V. 4). Die Rechtfertigung dafür ist die, allen Seelenkrankheiten gemeinsame, Wirkung, daß dem Leidenden beziehungswise oder gänzlich das Vermögen fehlt, sich nach Vernunftgründen zu bestimmen und vernünftig zu denken, zu wollen und zu handeln. Vergleichen Geisteskrankheit sind völlig rechtsfähig, aber handlungsunfähig. (§ 8 J. de inutil. stipul. III, 19; L. 40. L. 5 D. de reg. jur. L. 17.) Hierin findet sich völlige Übereinstimmung des L.R. mit dem R. R. Nur die im §. 29 angedeutete Abstufung der Handlungsunfähigkeit ist beliebt worden. Sie hat keinen inneren Grund und eine nur geringe praktische Bedeutung. Alle Geisteskranken sind unfähig, in Rechtsverhältnisse zu treten, wozu ihre eigene Willenserklärung erforderlich ist, wie z. B. Ehe, Adoption, denn sie haben gar keinen Willen. Die schon bestehenden Verhältnisse dieser Art bleiben selbstverständlich unberührt durch den Eintritt solcher Krankheit. Bergl. L. 8 pr. D. de his qui sui vel alieni juris (I, 6).

27 a) (4. A.) Eine Verminderung des angefallenen Vermögens ist es auch, wenn der ohne Zuthun der Probaten entstandene Mehrwert durch Aufnahme von Schulden wieder absorbiert worden. Erl. des Obertr. vom 11. Januar 1858 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXIX, S. 24).

28) Der gemeine Sprachgebrauch bezeichnet den Fehler, welcher der Kargheit entgegensteht — das Übervorhast im Geben — als Verschwendung. Dieser Begriff ist unbrauchbar für den juristischen Gebrauch. Ein sehr reicher Mann kann alle seine ungeheueren Einfüllungen durch Luxus, Schwelgerei, Spiel, Freigebigkeit verwenden, er wird dadurch seinem das Recht geben, ihm in seiner Verfügung über das Seine einzufüllen; denn er hat ja keine Verbindlichkeit, Reichstümer für Andere zu kaufen. Wer aber durch dergleichen Verbrauch die Besorgniß begründet, daß er das Seine erschöpft und zuletzt Anderen zur Last fallen könnte, der berechtigt die Gesellschaft, ihm Grenzen zu setzen. Damit sind die Merkmale des Begriffs der Verschwendung im juristischen Sinne gegeben, welche der §. 30 andeutet. Das Vermögen muß 1. vermindert, und 2. beträchtlich vermindert werden. Um dies darzulegen, muß man den Vermögenszustand von zwei verschiedenen Zeitpunkten vergleichen. Dazu sind zwei Vermögensübersichten aus verschiedenen Zeiten erforderlich. Die daraus erichtliche Verminderung muß im Verhältnisse zu dem früheren Bestande bedeutend sein. Darüber entscheidet das richterliche Ermessen. Die Verminderung darf nicht durch mißlungene Wirtschaftsanlagen, verunglückte Unternehmungen, Verluste im Verlehrte entstanden sein, vielmehr muß die Ursache davon sein: 1. unbesonnene und zugleich unmüze Ausgaben, wozu auch Spiel, Wetten und unrentable Veräußerungen und Verkleinerungen weit unter dem Werthe gehören; 2. muthwillige Vernachlässigung der Wirtschaft und Verwaltung, etwa aus Faulheit, Liederlichkeit, Trunksucht; 3. Verschuldung zu unmüzen Zwecken oder durch fortgesetzte Beschädigungen Anderer, durch Prozeß-

§. 31. Diejenigen, welche als Verschwender gerichtlich erklärt sind, werden den Minderjährigen<sup>29)</sup> gleich geachtet.

§. 32. Diejenigen, welche wegen noch nicht erlangter Volljährigkeit, oder wegen eines Mangels an Seelenkräften, ihre Angelegenheiten nicht selbst gehörig wahrnehmen können (§§. 25—31), stehen unter der besonderen Aufsicht und Vorsorge des Staats<sup>30)</sup>.

§. 33. Der, welchem der Staat die Sorge für die Angelegenheiten solcher Personen aufgetragen hat, wird Vormund<sup>31)</sup> genannt.

§. 34. Wer einmal gelebt hat, dessen Tod muß bewiesen werden<sup>32)</sup>, wenn Leben und Tod.

sucht u. s. w. Diese Ursachen können einzeln und zusammen wirken. — Das R. R. ist zum Schutze der persönlichen Freiheit noch strenger: es fordert zur Interdiction unsinnige oder leichtfertige Vergebung der ererbten Güter. Die Formel lautet: „Quando tua bona paterna avitaque nequit tua disperdis, liberisque tuos ad egestatem perdis, ob eam rem tibi ea re commercioque interdictio.“ Paulus III, 4, §. 7. — Eine Ehefrau ohne vorbehaltetes Vermögen kann in den Fall nicht kommen, pro prodigi erklärt zu werden, weil die Voraussetzungen wegen der ihr schon durch das Recht des Ehemannes entzogenen Verwaltung und Verfügung bei ihr nicht eintreten können.

29) Nach G. R. wird meistens angenommen, der Verschwender stehe dem Bernunkellosen gleich, wegen der Allgemeinheit der L. 40 D. de reg. juris: „furiosi, vel ejus cui bonis interdictum est, nulla voluntas est.“ Doch hat diese Stelle ihre besondere Beziehung (Gothofred., Com. in L. 40 cit., und v. Savigny III, S. 88, Note p), und nach anderen Stellen ist er dem impubes pubertatis proximus gleichzustellen, was wegen der Verpflichtungen aus Delikten wichtig ist. Hierin trifft der §. 31 das Rechte. — (5. A.) Soviel nach Gemeinem Rechte als nach dem A. L.R. tritt für diejenigen, welche als Verschwender sich darstellen, die Verminderung ihrer Handlungsfähigkeit dann ein, wenn durch ein obrigkeitliches Dekret, resp. durch ein Erkennung oder ein Resolut ihnen bonis interdit ist, sie für Verschwendende erklärt worden sind. Diese Wirkung ist somit einem obrigkeitlichen Auspruch zuzuschreiben, und dieser Auspruch gehört demnach dem öffentlichen Rechte an, daher ein Verzicht auf die Handlungsfähigkeit eines Menschen wie über ein Vermögensrecht, zwischen Privatpersonen nicht stattfindet. Bergl. Anm. 19 a zu §. 18, Tit. 38 der Proz.-Ordnung. Err. des Obertr. vom 31. März 1864 (Archiv f. Rechtsfälle Bd. LIII, S. 223).

30) Die Vormundschaft ist nach diesem Prinzip kein Familienrecht, sondern ein Institut des Staatsrechts, wonach sie auch in der äußeren Auordnung des L.R. ihre Stelle in II, 18 erhalten hat. Das Prinzip ist unverträglich mit den modernen Ansichten über Selbstregierung und Verwaltung der Gemeinden und Familienangelegenheiten, und wird sich — wenn diese Ansichten verwirklicht werden, was sich bezeichnen läßt — wohl allmählich versiegen, wenn nicht überhaupt eine Umstimmung der Gesetzgebung erfolgen sollte.

31) Dies ist folgerichtig; der wesentliche Unterschied zwischen Tutel und Kuratel war schon im Justinianischen Rechte nicht mehr vorhanden, viel weniger ist er es im heutigen Rechte.

32) Wiederholen in I, 22, §. 212. Der natürliche Tod ist die Grenze der natürlichen Rechtsfähigkeit. Er muß, wie jede Thatfache, aus welcher Jemand für sich Vortheile oder Rechte herleitet, bewiesen werden. Hauptsächlich dienen zum vollständigen Beweise die Kirchenbücher und die von den Gerichten über die aus der Staatskirche ausgechiedenen Glaubensgenossen und über die Juden geführten Civilstandeskirchen, und die daraus von den kompetenten Beamten ertheilten Extracte (Pr.D. 10, §. 128; B. v. 30. März 1847, G.S. S. 125; G. v. 23. Juli 1847, G.S. S. 263 ff.; Minj.-Infr. v. 29. Juli 1847, J.M.B. S. 223). Diejen. Attesten oder Extracten gleichgestellt sind die von Lazarithbeamten auf Grund vorchristlich geführter Register ausgestellten Todtenscheine (R.D. vom 11. Juli 1833, G.S. S. 289), und hinsichtlich derjenigen, welche an dem Krieg in Russland von 1812 Theil genommen haben, die sog. Meyer'schen Listen (G. v. 22. Mai 1822, §. 1, G.S. S. 148). Auch stehen ihnen gleich die Atteste der Gerichte über Hingerichtete und Verunglückte, deren Person durch Unterforschung der Todesart festgestellt worden ist. Ist dergleichen Attest nicht zu erreichen, so genügt der Zeugenbeweis durch zwei laffische Augenzeugen und in deren Ermangelung die Aufzeichnung verstorbener Eltern (Pr.D. 10, §. 162). Große Schwierigkeit hat der Beweis im Falle von Kriegern und bei Verschollenen, d. h. solchen Abwesenden, von deren Leben in ihrem letzten bekannten Wohnorte keine Nachricht eingegangen ist. Das R. R. giebt darüber keine Bestimmungen und der gemeine Gerichtsgebrauch hat nur über die Verschollenen den Spruch aus Ps. 90, 10: „unser Leben währet 70 Jahre, allgemein eingeschlossen.“ Das L.R. hat für diese verschiedenen Fälle in den folgenden §§. besondere Regeln vorgeschrieben, welche durch neuere Gesetzgebung noch weiter ausgeführt worden sind. (4. A.) Der Richter, welcher, ohne die Partien hierüber zu hören, annimmt, daß Jemand noch lebe, und deshalb den Kläger abweist, verletzt eine wesentliche Prozeßvorschrift. Err. des Obertr. vom 28. April 1866 (Archiv f. Rechtsfälle, Bd. XXI, S. 145).:

Vormunder  
und Pflega-  
de schient.

über schon erworbene Sachen und Rechte desselben, als eines Verstorbenen, verfügt werden soll<sup>32a)</sup>).

4. Berf.-Url. v. 31. Januar 1850.

Art. 10. Der bürgerliche Tod findet nicht statt<sup>33)</sup>.

§. 35. Zum Beweise des Todes ist hinreichend, wennemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat<sup>34)</sup>, und innerhalb eines Jahres, nach geschlossenem Frieden, von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist<sup>35)</sup>.

Anh. §. 4. Wenn ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist, so sollen die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr denselben von der Anklage der Desertion freisprechen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheins die weitere Verfolgung, in Ansehung seines Vermögens, den Civilgerichten überlassen.

5. G. v. 22. Mai 1822, betr. die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgelehrten Militärpersonen. (G.S. S. 148.)

§. 1. Den von dem ehemaligen königl. hannöv. Lieutenant Meyer eingesammelten Nachrichten über die aus dem Feldzuge vom Jahre 1812 im russischen Reich zurückgebliebenen oder sonst in russische Gefangenschaft gerathenen Militärpersonen, und den von ihm daraus angefertigten Listen, von welchen die Urtschrift im Ministerium des Innern verwahrt wird, und getreue Abschriften bei sämtlichen Obergerichten, bei mehreren in den Provinzial-Amtsblättern bekannt zu machenden Untergerichten und bei den Landgerichten des Großherzogthums Posen und der Rheinprovinzen jedem Beheimateten zur Einsicht offen liegen, wird die Kraft eines vollständigen Beweises beigelegt, dergestalt, daß der darin bezeugte Tod eines Vermüthten für erwiesen zu erachten ist, und es behüßt der Todeserklärung seines weiteren Verfahrens, sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheines seitens der Gerichte, bei denen die Meyer'schen Listen niedergelegt sind, bedarf.

§. 2. Ist in diesen Listen nicht der Tag des Todes, sondern nur das Jahr allein angegeben, so ist der 31. Dezember des angegebenen Jahres als Todestag anzunehmen; ist außer dem Jahre auch der Monat angegeben, so gilt der letzte Tag dieses Monats für den Todestag. Geht aber daraus keine Zeit des Todes hervor, so soll der 31. Dezember 1814 als der Todestag angenommen werden.

Es ist jedoch hierbei überall die in Aujland übliche Zeitrechnung zu vertheilen und darnach der Todestag zu berechnen, da solche in den Meyer'schen Nachrichten zum Grunde gelegt worden.

§. 3. Ist anderweitig aber der wirklich erfolgte Tod einer aus den erwähnten Kriegen nicht zurückgelehrten Militärperson durch einen über alle Einwendung erhabenen Zeugen, auf den Grund einer Wahrnehmung befunden, so soll der Beweis dieses Todes für vollständig geführt erachtet werden, wenn derjenige<sup>36)</sup>, welcher bei der Beweisführung das nächste Interesse hat, diese Bescheinigung noch durch einen Eid dahin:

32a) Also wenn es sich um die Succession in das Vermögen dieses Menschen handelt.

33) Hierdurch ist die im Kirchenrechte für Mönche und Nonnen geltende Ausnahme (II, 11, §§. 1199 ff.) nicht aufgehoben. Die Rechtsfähigkeit dieser Personen ruht bis zum Austritte aus dem Orden. §. 1179 a. a. V. Zu vergl. Ann. 11 zu §. 12, Tit. 1, Th. II.

34) Das muß vollständig, durch klassische Augenzeugen, bewiesen werden. Die erforderliche Be schafftheit der Wunde wird in vielen Fällen nur durch Gutachten eines Kunstreisändigen überzeugend festzustellen sein, nachdem die Zeugen ihre sinnliche Wahrnehmung befunden haben. Bleibt der Beweis mangelhaft, so muß das Todeserklärungsverfahren eintreten.

35) Dieser Mangel an Nachricht ist durch den Eid des nächsten oder der mehreren gleich nahen Interessenten, in der im folgenden Ges. v. 22. Mai 1822, §. 3 vorgeschriebenen Norm, in welcher der Friedenstermin nach der Wirklichkeit des Falles abzuändern ist, festzustellen. Das Gericht ertheilt dann auf Grund des gelungenen Beweises einen Todtenschein. §. 3 a. E. ebenda.

36) Sind mehrere gleich nahe Interessenten vorhanden, so müssen sie alle schwören. Gilt die Eides unmißdingen, leisten die juristischen Stellvertreter den Eid in unveränderter Norm, de veritate, denn es kommt auf die ihnen selbst etwa zugegangene Nachricht gleichfalls an.

dah̄ er von dem Abwesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Verschwinden, oder wenigstens seit dem 20. November 1815, keine Nachricht erhalten habe,  
bestätigt.

In diesem Falle, wie in dem Falle des in Kraft bleibenden §. 35, Th. I, Tit. 1 des A. L.R., bedarf es ebenfalls keines Verfahrens behufs der Todeserklärung, sondern nur der Ertheilung eines Todtentheines, seitens des Gerichts, auf den Grund des aufgenommenen Beweises.

§. 4. Hält weg, in Folge G. v. 2. Aug. 1828, sub 6.

§. 5. Was vorstehend §§. 1—4 von Militärpersonen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Kriegsbeamten, Knechten, Schanz- und anderen Arbeitern, ingleichen von dem Gefinde des Militärs, und von allen solchen Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen<sup>37)</sup>.

§. 6. Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes, ingleichen der §. 5 des selben, in so weit er sich auf die §§. 1 u. 2 bezieht, sollen übrigens in sämtlichen Provinzen und Landesteilen der Monarchie, ohne Ausnahme, zur Anwendung kommen.

6. G. vom 2. August 1828, zur Erleichterung der Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen (G.S. S. 93), s. in der Proz.-D. Tit. 37, Zus. 2.

6a. Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben<sup>37a)</sup>.  
Vom 24. Februar 1868 (G.S. S. 193).

Wir verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang unserer Monarchie, mit Einschluß der Jädegebiete, was folgt:

§. 1. Diejenigen, welche an einem der von Preußen in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriege Theil genommen haben, können, ohne daß es eines weiteren Zeitablaufes bedarf, für tot erklärt werden, wenn sie in dem betreffenden Kriege vermischt worden sind und seit dem Friedenschluß von ihrem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist.

Es macht keinen Unterschied, ob der Vermisste auf Seiten der preußischen Truppen oder auf Seiten der Truppen eines anderen Staates an dem Kriege Theil genommen hat.

§. 2. Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, bei welchem der Vermisste während des Krieges zuletzt seinem allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat oder gehabt haben würde, wenn die gegenwärtige Gerichtsverfassung bereits bestanden hätte.

§. 3. Der Nachweis, daß der Vermisste an dem Kriege Theil genommen hat, daß er in demselben vermischt worden und seit dem Friedenschluß von seinem Leben eine Nachricht nicht eingegangen

37) Gleichviel, ob sie „zu Unserem oder zu anderen Heeren gehörig gewesen“. Einl. dieses Gesetzes.

37a) (5. A.) Die Motive zu diesem Gesetze erwägen, daß die größtmögliche Erleichterung für die Todeserklärung gewährt werden müsse, da namentlich mit Rücksicht auf die Art, wie die Kriege geführt und die Kriegsgefangenen behandelt worden sind, sowie mit Rücksicht auf die Landesteile, die der Kriegschauplatz gewesen sind, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die bis jetzt nicht zurückgekehrten Personen entweder wirklich verstorben seien. Da aber diese Verhältnisse in jedem Kriege verschieden sein können, hat die Regierung es für angezeigt gehalten, nicht ein allgemein geltendes, sondern nur ein Special-Gesetz für diese beiden Kriege zu erlassen. Die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes ist nach jedem Kriege anerkannt worden und folgt auch im vorliegenden Falle daraus, daß trotz der Sorgfalt, die in den beiden letzten Kriegen auf die Feststellung der Todesfälle verwandt worden ist, doch nach den amtlichen Ermittlungen noch 1028 Fälle vorliegen, in denen der Nachweis des Todes nicht erbracht werden kann. Das Gesetz vermeidet es im Übrigen, mit den Folgen der Todeserklärungen z. B. durch Bestimmungen über die Rechte des Vermissten, wenn derselbe nach der Todeserklärung zu rückkehrt, über die Juläifigkeiten des Vermissten, daß der Tod früher oder später eingetreten sei u. s. w., sich weiter zu beschäftigen. In dieser Beziehung soll es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bewenden. Ein Gleches gilt von der Frage, welche Personen die Todeserklärungen auszubringen befugt seien, ferner ob und mit welchen Rechtsmitteln das auf Todeserklärung lautende Urteil anzuheften sei. Das Gesetz soll sich auch auf die neu incorporirten Landesteile erstrecken, ganz gleich, ob die betreffenden Kontingente in der preußischen oder einer anderen Armee mitgeschlagen haben.

ist, kann auf jede, nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Art, insbesondere auch durch schriftliche, auf Grund amtlicher Nachrichten ausgestellte Zeugnisse einer Militär- oder Civilbehörde geführt werden.

§. 4. Hinsichtlich des Beweises, daß seit dem Friedensschluß von dem Leben des Vermissten eine Nachricht nicht eingegangen ist, hat der Extrahent der Todeserklärung außerdem eidlich zu bekräftigen, daß er von dem Leben des Vermissten keine Nachrichten, beziehungsweise keine andern als die angezeigten Nachrichten erhalten habe.

§. 5. Auf Grund der geführten Beweise (§§. 3 und 4) hat das Gericht die Todeserklärung des Vermissten durch Erkenntniß auszusprechen, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger förmlichkeiten des Verfahrens bedarf.

§. 6. Für das Verfahren einschließlich des Erkenntnisses kommen Gerichtsgebühren und Stempeleinsatz zum Anlaß.

§. 7. Ist der Vermisste durch Erkenntniß für tot erklärt, so gilt als sein Todestag:

- 1) wenn er in dem Kriege von 1864 vermischt worden ist, der letzte December des Jahres 1864;
- 2) wenn er in dem Krieg von 1866 vermischt worden ist, der letzte December des Jahres 1866.

In dem Erkenntniß, durch welches die Todeserklärung ausgesprochen wird, ist der als der Todestag anzusehende Tag ausdrücklich anzugeben.

§. 8. Im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird das die Todeserklärung aussprechende Erkenntniß in öffentlicher Sitzung verkündet. Der Tag der Verkündigung wird als der Tag der definitiven Einweihung der Ehe in den Besitz des Nachlasses des Vermissten angesehen. Die Erbfolge regelt sich jedoch nach dem in dem Erkenntniße (§. 7) angegebenen Tage.

Der Ehegatte des Vermissten ist befugt, auf Grund des Erkenntnisses die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen.

§. 9. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht allein die zum sechzehnten Stande gehörigen Militärpersonen, sondern auch alle diejenigen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältniß bei den Truppen sich befunden haben.

### §. 36. Fällt weg <sup>37 b)</sup>.

7. G. betr. die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen <sup>37 c)</sup>. Vom 24. Februar 1851. (G.S. S. 23.)

§. 1. Der Tod eines Menschen wird als erwiesen angenommen, wenn das Fahrzeug, auf welchem derselbe sich befand, untergegangen und Ein Jahr nachher verslossen ist, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalte Nachrichten eingegangen sind <sup>38</sup>).

---

37 b) (3. A.) Der §. 36 lautet: Ein Gleichtes findet statt, wenn das Schiff, auf welchem ein Mensch sich befand, untergegangen ist und 3 Jahre nachher verslossen sind, ohne daß etwas von seinem Leben und Aufenthalte bekannt geworden wäre.

37 c) (5. A.) Dieses Gesetz gilt nach den Eingangswochen auch für die Landesteile, in welchen das Gemeine Deutsche Recht Gesetzeskraft hat.

38) Dies ist wesentlich der Inhalt des wegfallenen §. 36, welcher den Tod für erwiesen annahm, wenn das Schiff, auf welchem der Mensch sich befand, untergegangen, und 3 J. (jetzt 1 J.) keine Nachricht eingegangen war. Die Praxis war dann dieselbe wie im Falle des §. 35, in Anwendung der B. v. 22. Mai 1822, §. 3 (Bz. 5). Das Gericht ertheilt auf den vollständigen Beweis des Unterganges und Ableitung des Todes, daß keine Nachricht eingegangen, den Todtenthein. Bergl. R. v. 17. Septbr. 1832 (Jahrb. Bd. XL, S. 155). Da auch die neue Vorschrift den Tod selbst durch den Untergang für bewiesen erklärt, so muß, wenn glaubhüdige Augenzeugen den Untergang, und daß der Mensch auf dem untergegangenen Schiffe sich befunden, befunden, noch jetzt nach dieser Vorschrift der Todtenthein ertheilt werden, nachdem der Eid geleistet worden: daß der Schwörende von dem Leben und Aufenthalte des Verschollenen keine andern als die angezeigten Nachrichten erhalten habe. §. 4 d. G. Mangelt aber der direkte vollständige Beweis, und wird ein indirekter Beweis aufgenommen, so soll eine Todeserklärung nach den weiteren Vorschriften §§. 2—6 diez. G. (i. Pr.-D. Tit. 37, Bz. 8) erfolgen. Der Unterschied ist wichtig. In dem ersten Falle ist der Tag des Unterganges der Todestag, und im anderen Falle ist es der Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses. Die Fassung des Gesetzes ist jedoch so, daß sich darüber streiten läßt: ob es diese zwei Fälle unterscheidet, und ob es nicht vielmehr in jedem Falle ein Todeserklärungsurteil fordert. Zu dieser Auslegung paßt aber der Wortlaut des §. 1 nicht; denn wenn der Tod selbst erwiesen ist, bedarf es keiner Todeserklärung.

§. 37. Außer diesen Fällen kann ein Mensch, der einmal gelebt hat, und dessen Tod nicht erwiesen werden kann, nur nach Ablauf der im Geiste näher bestimmten Fristen, durch richterlichen Ausspruch für tot erklär werden. (Th. II, Tit. 18, Abschn. 8.)

§. 38. Kommt es aber darauf an, ob Jemand einen gewissen Erb- oder andern Ansatz noch erlebt habe, so wird vermutet<sup>39)</sup>, daß ein Mensch, von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, nur siebenzig Jahre<sup>40)</sup> alt geworden sei<sup>40a)</sup>.

39) Der Tod eines Menschen, der einmal gelebt hat, muß entweder bewiesen werden, oder es müssen Umstände vorhanden sein, auf welche die Gesetze die Vermuthung des Todes gründen. Ist weder das eine noch das andere der Fall, so versteht sich rechtlich von selbst, daß der Mensch für lebend gilt. Das drückt das Obertr., welches schon früher in den Entsch. Bd. XII, S. 180 den Satz angewendet hat, in seinem Pr. vom 6. April 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 91) so aus: „Es wird vermutet, nicht nur, daß ein Verstohlene nach vollendetem siebenzigem Jahre nicht mehr gelebt, sondern auch, daß er bis zu diesem Zeitpunkte gelebt habe, namentlich auch dann, wenn es sich um den Auffall der Erblichkeit an den Verstorbenen handelt.“ Dies ist so, als wenn man sagte: es wird vermutet, nicht nur, daß eine Schuld nach vollenbeter Verjährung nicht mehr besteht, sondern auch, daß sie bis zu diesem Zeitpunkte bestanden habe. Mit der Idee ist nichts gewonnen; sie ist für das pr. Recht entbehrlich. Anders freilich nach gemeinem Rechte. Denn unter den gemeinrechtslichen Juristen ist über den Werth der Vermuthung: daß der Mensch 70 J. alt werde, Streit, wenn davon die Rede ist, daß für ihn eine Erwerbung in Anspruch genommen wird, namentlich eine Erbschaft, welche positiv vorausgesetzt, daß der Ansatz erlebt worden sei. Und der hiergegen von Vielen neuendig wiedergeholte Widerspruch (Cropp, jurist. Abhandlungen, Bd. II, Nr. V; Pfeiffer, praktische Ausführungen, Bd. IV, S. 360; Runde, oldenburger Archiv, Bd. II, S. 106 ff. u. v. A.) hat nach G. R. guten Grund, er ist keineswegs, wie das Obertr. S. 92 a. o. bemerkt, erst in neuerer Zeit erhoben, sondern er ist so alt wie die Präsumtion selbst. Denn allgemein anerkannt ist dieselbe nur bei der Frage: wann die juridisch gebenen Vermögensstücke eines Verstohlenen, wegen verunlänglichen Abiebens desselben, seinem Erben zu überlassen seien. Dagegen war man in dem Falle, wo nicht der Erbe sich auf den Tod des Erblassers stützte, um die Erblichkeit in Besitz zu nehmen, sondern wo Jemand sich auf die Fortdauer des Lebens eines Abwesenden berief, um einen Anspruch an die Verlassenschaft eines Abwesenden für ihn zu machen, nicht einig. Viele behaupteten den Satz: qui in absentia vita se fundat, eam probare non possumus habet, u. A. Wessendorf ad tit. D. de probat, n. 6; Richter, Decis. 66, n. 26. Andere meinten das Gegenteil. Leyser, Sp. 95, m. 24. Eben so widersprechend sind hierin die neuen Gesetzgebungen. Der Code civil Art. 136 läßt Abwesende, deren Leben bestritten und nicht bewiesen ist, nicht zur Erblichkeit. Das A. L.R. hat die Frage im entgegengesetzten Sinne entschieden, und es bedarf nunmehr, nachdem die Beweislast gelegentlich regulirt worden ist, der Präsumtion „in jener zweizweideutigen Weise“ nicht. Der unbestritten Rechtsgrundzay: der Tod eines Menschen, der einmal gelebt hat, muß bewiesen werden, mit seinen fest bestimmten Ausnahmen, ganz allein ist entscheidend und genügend. Die eine Ausnahme ist eben das 70jährige Alter eines Abwesenden.

Der Stand des pr. Rechts hinsichtlich dieser Vermuthung ist ein ganz anderer als der des G. R. Vor derselben wird da, wo sie im G. R. hauptsächlich wichtig ist, nämlich bei der Succession in die Verlassenschaft des Verstohlenen, im pr. R. gerade gar keine Anwendung gemacht; denn in diesem Falle muß jedesmal der Tod beweisen, oder der Abwesende für tot erklärt werden, wenn er auch schon 70 Jahre alt geworden. §§. 34—37 d. L. und II, 18, §. 830. In dem Falle aber, wo die Anwendung im G. R. streitig ist, da findet sie statt, und zwar ausschließlich in der Weise, daß die Todeserklärung nicht nur nicht nötig ist, sondern, wenn sie etwa stattgefunden hätte, keine Wirkung hat und dem dritten Interessenten unnachtheit bleibt. Wird also eine Erbshaft eröffnet, welche einem Abwesenden anzufallen würde, wenn er noch lebte, so wird bloß gefragt: ob er schon 70 Jahre alt sein müßte, oder nicht. Würde er noch nicht 70 Jahre alt sein, so ist er Erb geworden, wenn er auch schon vorher für tot erklärt worden wäre; denn die Todeserklärung beweist nur die Beendigung der Abwesenheitskuratel und der Vermögensverwaltung. Eine präsumtive Lebensdauer kann weder durch eine spätere Todeserklärung verlängert (II, 2, §§. 452, 453), noch durch eine frühere abgelöszt werden. — Anh. 3. A. G.O. §. 270. Der Beweis der Wirklichkeit aber befiehlt alle Präsumtionen auch hier. Anh. §. 270 a. a. O. Bergl. A. L.R. II, 18. §§. 842 ff. (5. A.) Es kann also auch, wie das Obertr. ganz richtig sagt, bewiesen werden, daß der Verstohlene nicht 70 Jahre alt geworden, sondern schon früher verstorben ist. Erl. vom 13. März 1865 (Entsch. Bd. LV, S. 208).

Auf Altersheils-Gebungen wird von der Vermuthung nicht Anwendung gemacht. M. s. unten, Ann. 41 zu §. 802, Tit. 11.

40) Unter den älteren gemeinrechtslichen Schriftstellern wollten viele (u. A. Voet, Comment., XXXVIII, 17, §. 16 I. f.; Faber, Cod. defin., V, 40, def. 4; Finkelthans, Observat., 100), nach Analogie der L. 56 D. de usufr. und L. 23 C. de SS. eccl., 100 Jahre abgewartet wissen; die Gerichtspraxis hat sich aber mit der Zeit allgemein für den Pj. 90, 10 entschieden. Diese findet sich

§. 39. Wenn zwei oder mehrere Menschen ihr Leben in einem gemeinsamen Unglücke, oder sonst dergestalt zu gleicher Zeit verloren haben, daß nicht ausgemittelt werden kann, welcher zuerst verstorben sei, so soll angenommen werden, daß keiner den Andern überlebt habe<sup>41)</sup>.

**Eltern und Kinder.** §. 40. Wenn von Familienverhältnissen die Rede ist<sup>42)</sup>, so werden unter Eltern und Kindern die Verwandten in auf- und absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades, verstanden.

§. 41. So lange Eltern oder Kinder des ersten Grades leben, werden, in der Regel, unter dergleichen Benennung die Großeltern und Enkel nicht mitbegriffen.

**Blutsverwandtschaft.** §. 42. Personen, welche gemeinschaftliche Stammeltern<sup>43)</sup> haben, heißen Blutsverwandte<sup>44)</sup>.

**Schwägerschaft.** §. 43. Die Verbindung, welche durch Heirath zwischen dem einen Ehegatten, und den Blutsverwandten des andern entsteht, heißt Schwägerschaft<sup>45)</sup>.

**Stiefsverbindungen.** §. 44. Stiefsverbindungen bestehen, im Sinne des Gesetzes<sup>46)</sup>, nur zwischen einem Ehegatten, und den aus einer sonstigen Ehe<sup>46a)</sup> erzeugten Kindern des Andern.

denn hier bestätigt. Die Gesetzgebung hat dabei jedoch eine Lücke gelassen. Was soll angenommen werden, wenn der Abwesende schon 70 Jahre alt war, als er vermißt wurde? Gemeintrechlich pflegt man dann die Todesvermutung 5 Jahre nach der Entfernung eintreten zu lassen, und wenn der Abwesende schon 80 Jahre alt war, will man noch 2½ Jahre abgewartet wissen. Glück d. Th. VII, S. 495. Doch ist darüber keine Einigkeit; Manche, wie Hommel in der bei Glück angeführten Diss., wollen dann 100 Jahre warten. Nach meiner Meinung ist nach pr. Rechte eine solche, gesetzlich nicht anerkannte Vermutung nicht zulässig, vielmehr in einem solchen Falle, gemäß §. 38, anzunehmen, daß der Vermisste den, wenn auch bald nachher eingetretenen, Anfall nicht mehr erlebt habe, d. h. es wird auf einen Verhöllnen, welcher 70 Jahre und darüber alt geworden, nicht mehr Rücksicht genommen. — Uebrigens bedarf es in dem Falle des §. 38 keines richterlichen Ausprucks über den Tod, vielmehr wird der mutmaßlich Verstorbene ohne Weiteres bei der Abhandlung der Erbangelegenheit übergangen. Die Todeszeit ist der Anfang des 71sten Jahres und bei Personen, die erst nach dieser Zeit verhöllten sind, der Tag ihres Verschwindens.

40a) (4. A.) Oben Ann. 32, Abs. 2 zu §. 34 d. T.

41) Dies ist die allgemeine Regel des R. R. L. 9 pr. §. 3, L. 16—18 D. de rebus dub. (XXXIV, 5); L. 32, §. 14 D. de don. int. vir. (XXIV, 1); L. 34 D. ad S. C. Trebell. (XXXVI, 1); L. 26 D. de mort. c. don. (XXXIX, 6). Die zweifache Ausnahme für den gewaltsamen Tod der Eltern und Kinder bei gemeinsamem Unglücke — oder die Ausnahme auch im Verhältnisse zu anderen Personen als zu den Eltern gelte, ist streitig zwischen Mühlendorf, Archiv Bd. IV, Nr. 27 u. A. — diese Ausnahme ist mit Vorbedacht nicht in das R.R. aufgenommen. Jahrb. Bd. XLI, S. 2.

42) Nämlich in den Gesetzen; denn was in den Willenserklärungen die Parteien unter ihren Ausdrücken verstehen sollen, kann das R.R. nicht vorschreiben. Und dann auch nur, wenn über Familienverhältnisse verordnet wird. Daher kann z. B. aus dieser Vorschrift über die Wortbedeutung nicht entnommen werden, daß Großeltern zur Pupillarabstitutio für ihre Abkömmlinge des zweiten und weiteren Grades befugt seien. II, 2, ss. 521 ff. Pr. des Obertr. 490, vom 25. Juni 1888 (Entsch. Bd. IV, 14). Uebrigens macht das A. R.R. von dieser seiner Terminologie nirgends Gebrauch.

43) Oder welche auch nur einen Patens (Vater oder Mutter) gemeinsam haben.

44) Die Blutsverwandtschaft ist ein Bestandtheil der Familie, also ein Familienverhältniß, welches nach und nach unmerklich verschwindet; es ist hier *echte* Abstammung vorausgesetzt. Sie hat Einfluß im Familienrechte und im Vermögensrechte. In dem ersten bei der Ehe, insofern dieselbe durch gewisse Arten der Verwandtschaft unmöglich ist; bei dem anderen auf das Erbrecht und bei der Obligation auf Alimente, hier jedoch nur bei wenigen Arten der Verwandtschaft.

45) Stiefeltern und Stiefkinder (§. 44) sind also verschwägert. R. v. 16. Mai 1816 (Jahrb. Bd. VII, S. 204). Die beiderseitigen Verwandten der Eheleute sind mit einander nicht verschwägert. Zu vergl. unten Ann. 7 zu §. 7, Tit. 1, Th. II.

46) Im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs pflegt man darunter halbstürtige Verwandtschaft zu verstehen, wogegen man die Kinder, welche der §. 44 als Stiefkinder bezeichnet, zusammengebrachte Kinder nennt (Th. II, Tit. 2, §. 752). Bei der Auslegung von Willenserklärungen darf dieser Sprachgebrauch nicht überblicksichtig bleiben.

46a) (3. A.) Der Nachdruck ist auf „Ehegatten“, nicht auf das Wort „Ehe“ in der zweiten Zeile

§. 45. Die Grade der Verwandtschaft werden durch die Zahl der Geburten<sup>47)</sup> bestimmt, mittelst welcher zwei verwandte Personen auf einen gemeinschaftlichen Ursprung<sup>48)</sup> sich beziehen.

## Zweiter Titel.

### Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

Gemeines Recht aus der Zeit der Entstehung des Allg. Landrechts: Ernst Christian Westphal, System des Römischen Rechts über die Arten der Sachen, Leipzig 1788, §§. 1—18. — Hollfeld, Jurisprudentia forensis secundum Pandectarum ordinem, ed. VI., Jenae 1783, §§. 163—182. Ost benutzt bei der Redaktion. — Aus der neueren Literatur: Heimbach sen., Sache; in Weise's Rechtslexikon, Bd. IX, S. 462 ff.

Preußisches Recht: Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. I, §. 45. — Lemme, Lehrbuch des preußischen Civilrechts, Bd. I, S. 82 ff. — Rein Preußisches gemeines Privatrecht, 3. Ausg., Bd. I, §§. 61 ff.

§. 1. Sache überhaupt heißt im Sinne des Gesetzes alles, was der Gegenstand <sup>Was Sachen</sup> eines Rechts oder einer Verbindlichkeit sein kann<sup>1)</sup>.

§. 2. Auch die Handlungen der Menschen, ingleichen ihre Rechte, in sofern dieselben den Gegenstand eines andern Rechtes ausmachen<sup>2)</sup>, sind unter der allgemeinen Benennung von Sachen begriffen.

dieses Paragraphen zu legen; denn auch zwischen den unehelichen Kindern des einen Ehegatten und dem anderen Ehegatten besteht die Stieferbindung und kommt bei Fleischesverbrechen in Betracht. S. unten Anm. 56<sup>a</sup> zu §. 141, Tit. 20, Th. II.

47) Soviel Geburten zwischen zwei bestimmten Personen fallen, im sovielen Grade sind sie mit einander verwandt. Quot sunt generations, tot sunt gradus. Eltern und Kinder also im ersten, Geschwister im zweiten, Großeltern und Enkel auch im zweiten, aber in einer anderen Linie. Bekanntlich unterscheidet man die gerade Linie, d. i. die Reihe von Personen, welche in der Folge von Vater auf Sohn von einander abstammen; und die Seitenlinie oder die Reihe der verwandten Personen, die nicht von einander, sondern von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammen. Die Gradzählung ist die civilrechtliche (römische). L. 1, §§. 3—7, L. 3 D. do grad. (XXXVIII, 10). Die kanonische Komputation ist in der Seitenlinie anders. c. 2 C. 35, qu. 5.

48) Eine fehlerhafte Bestimmung. Das Gefragte gilt nur von der Seitenlinie. Die Verwandten der geraden Linie können unmöglich mit Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Stammvater die Grade ihrer Verwandtschaft berechnen.

1) Wird das Wesen des Rechtverhältnisses als ein Gebiet unabhängiger Herrschaft des individuellen Willens aufgefaßt (v. Savigny, System, I, S. 331 ff.), und werden als Gegenstände dieser Willensherrschaft nur die im Rechtsgebiete erworbenen Rechte (im Gegensatz zu den i. g. Urrechten auf die eigene Person, Einl. Ann. 105 und Tit. 1, §. 10) betrachtet, so verbleiben als Gegenstände nur die unrechte Natur nicht im Ganzen, sondern nur in bestimmter räumlicher Begrenzung, und fremde Personen, ebenso nicht im Ganzen (wie bei Slaven), sondern nur in Beziehung auf einzelne Handlungen. (Derl. S. 338 ff.) Alles, was zu diesen Gegenständen der Willensherrschaft auf dem Rechtsgebiete gehört, ist Sache im weiteren rechtlichen Sinne des Wortes. Dies ist der Inhalt des §. 1. Der §. 2 fügt ausdrücklich bei, daß in diesem Sinne auch die Handlungen anderer Personen zu den Sachen, weil Gegenstände des Rechts oder der rechtlichen Willensherrschaft einer Person, gehören. Die Bedeutung in diesem weiteren Sinne verbinden erst die Neueren mit dem Ausdruck Sache, römisch ist sie nicht. Nur die Gegenstände, welche der §. 3 im engeren Sinne Sache nennt, sind den Römern ros. Für die Handlungen, als Gegenstände der Willensherrschaft aufgesaßt, hat das R. R. keinen technischen Ausdruck, aber das Verhältniß der Herrschaft über eine Handlung heißt Obligation, sowie das Verhältniß der Herrschaft über eine Sache Recht an einer Sache (jus in re) heißt, was verschiedenartig sein kann. Das A. L.R. aber bringt jene verschiedenen Gegenstände der rechtlichen Willensherrschaft unter einen Gattungsbegriff, welcher mit „Sache“ im weiteren Sinne bezeichnet wird, und unterscheidet dann zwei Arten: Handlungen (§. 2), und Sache im engeren Sinne (§. 3).

2) Dies ist auf zweierlei Weise denkbar. Entweder so, daß eine Person im Ganzen, also zu-

**Substanz der Sache.** §. 3. Im engern Sinne wird Sache nur dasjenige genannt, was entweder von Natur<sup>3)</sup>, oder durch die Uebereinkunft der Menschen<sup>4)</sup>, eine Selbstständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden<sup>5)</sup> Rechtes sein kann.

§. 4. Alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das sein kann<sup>6)</sup>, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, gehören zur Substanz.

§. 5. So lange also durch die Aenderung oder Verwechselung einzelner Theile die Sache weder vernichtet, noch die Hauptbestimmung derselben geändert worden ist, so lange ist noch keine Veränderung in der Substanz vorgefallen<sup>7)</sup>.

**Bewegliche und unbewegliche Sachen.** §. 6. Je nachdem eine Sache, ihrer Substanz unbeschadet, von einer Stelle zur andern gebracht<sup>8)</sup> werden kann, oder nicht, wird sie für beweglich oder unbeweglich angesehen.

samt allen Gegenständen ihrer eigenen Willensherrschaft, Gegenstand der Herrschaft einer anderen Person ist. Gewissermaßen findet sich dieses Verhältnis nach der äusseren Erscheinung im älteren R. R. bei dem Kinde in väterlicher Gewalt; doch war der innere Zusammenhang ein anderer und der juristische Sinn weit von dieser Vorstellung. Im heutigen R. kommt etwas Ähnliches gar nicht vor. — Oder so, daß wieder nur einzelne Gegenstände des Willens jener Person gleichzeitig auch (wie bei Nutzungs- und Gebrauchsrechten, Hypotheken- und Pfandrechten), oder nachher der Herrschaft eines Anderen unterworfen werden.

3) Ein räumlich begrenztes Stück der unfreien Natur, res quas tangi possunt.

4) D. h. nicht durch Willenserklärung bestimmter Personen, sondern durch Rechtsfritte und Herkommen, wodurch das Reich der Natur künstlich erweitert wird; kurz Sachen, welche in der Rechtssubstanz bestehen, fingirte Sachen, wie z. B. eine Erbschaft, der Nießbrauch, eine selbständige Gerechtigkeit. Das R. R. nennt solche Sachen res incorporatae, zählt dazu aber auch die Obligationen. §. 2 J. do rerum divis. (II. 1). Die werden hier, im §. 3, von dem Begriffe einer Sache im engeren Sinne ausgeschlossen. S. die folg. Ann. und §. 2.

5) Wie Eigenthum, dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte. Deshalb gehören Handlungen (§. 2) d. i. Obligationen, nicht zu den Sachen im engeren Sinne. Über öffentliche Kreditpapiere, wie Banknoten, Pfandbriefe, Aktien u. s. w., s. unten Ann. 13.

6) Diese Begriffsbestimmung ist nicht treffend; man darf dieselbe argumento a contrario nicht so verstehen, daß Theile einer Sache, ohne welche dieselbe noch immer das sein kann, was sie vorstellen soll, nicht zur Substanz gehören. Eine Windmühle z. B., von welcher ein oder ein Paar Flügel abgebrochen, ist noch immer eine Windmühle und arbeitet auch mit den noch übrigen, dennoch wird jeder Flügel zur Substanz gehören. Die Satzung ist überhaupt ohne praktische Bedeutung. Wo der Unterschied zwischen Substanztheilen und Pertinenzstückchen wichtig wird, nämlich bei ländlichen Grundstücken in Beziehung auf das Hypothekentrecht, (s. u. zu §. 43), da ist die hier gegebene Begriffsbestimmung von Substanztheilen ganz unbrauchbar.

7) Dieser theoretische Satz ist gerade bei Ackergrundstücken, von welchen Theile abgetrennt werden, für die darauf haftenden Hypothesen gefährlich; praktische Anwendung wird davon im L.R. nicht gemacht.

8) Von Natur unbeweglich ist an sich nur der Erdboden, ursprünglich sind daher nur die begrenzten Theile derselben (liegende Grinde, Grundstücke) unbewegliche Sachen. Mit denselben sind aber theils andere körperliche Dinge künstlich verbunden, theils gewisse Eigenschaften und Besitznisse juristisch in Verbindung gebracht. Auf die ersten bezieht sich dieser §. 6, auf die anderen die §§. 7 u. 8. Die Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstück macht allein jene noch nicht unbeweglich, sondern dafür gilt sie nur dann, wenn sie im Ganzen nach menschlicher Willkür nicht fortbewegt werden kann. Dahin gehören vor Alem Bauwerke von solcher Beschaffenheit, daß sie, selbst mit künstlicher Anwendung von Naturkräften, im Ganzen nicht von der Stelle gehoben werden können. Keineswegs besteht das Merkmal der Unbeweglichkeit derselben darin, daß sie, wie man es ausgedrückt hat, mit dem Grunde und Boden fest verbunden sind, was man hat annehmen wollen, wenn sie ein massives (gemauertes) Fundament haben. Denn auch diese Unterlage ruhet wesentlich auf der Oberfläche des Bodens und kann mit demselben nicht untrennbar verbunden werden. Erlaubt es der Umfang des Bauwerks, daß man es von seiner Unterlage erheben und fortfassen könnte, so würde es an sich trotz seines massiven Fundaments beweglich sein. Nur wenn es als ein Pertinenz des Bodens in Betracht kommt, gilt auch ein solches an sich fortzubewegendes Werk für unbeweglich. Hierach entscheidet sich z. B. die Frage: ob eine Handelsbude eine unbewegliche Sache sei. Ein R. des J.M. vom 19. April 1822 (Jahrb. Bd. XVI, S. 299) will sie dafür gehalten wissen, wenn sie ein gemauertes Fundament hat. Das ist nicht anzuerkennen, wenn es möglich ist, sie im Ganzen aufzuhoben und an eine andere Stelle zu legen, und nicht etwa der Grund und Boden demselben Eigentümer gehört, d. h. wenn sie nicht Pertinenz derselben, sondern nur eine Superficies ist. Nach demselben Grundsätze

§. 7. Rechte werden als bewegliche Sachen betrachtet.

§. 8. Wenn aber die Befugniß zur Ausübung eines Rechts mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden ist<sup>9)</sup>, so ist das Recht selbst als eine unbewegliche Sache anzusehen.

§. 9. Außerdem hat ein Recht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache nur alsdann, wenn ihm dieselbe durch besondere Gesetze ausdrücklich beigelegt worden<sup>10)</sup>.

§. 10. Unter dem Ausdruck: Mobilien- oder bewegliches Vermögen, sind alle beweglichen Sachen zu verstehen, in sofern sie nicht als Pertinenzstücke zu einer unbeweglichen Sache gehören (§. 42)<sup>11)</sup>.

§. 11. Unter baarem Vermögen wird nur geprägtes Geld, außer seltenen Münzen und Medaillen, ingleichen gemünztes Papier verstanden.

§. 12. Die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, z. B. Banknoten<sup>12)</sup>, Pfandschreise, Aktien u. s. w., sie mögen Zinsen tragen oder nicht, werden, gleich andern Schuldbörseninstrumenten<sup>13)</sup> zum Kapitalsvermögen<sup>14)</sup> gerechnet.

Mobilien-  
vermögen.

Baares  
vermögen.

erklärt auch das Oberst. Wind mühlen für unbewegliche Sachen. Pr. v. 19. März 1834 (Simo n, Rechtspr., Bd. IV, S. 8); vom 14. November 1857 (Entsch. Bd. XXXVII, S. 148), und vom 13. Juli 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 154). Ein Bergwerk wird gleichzeitig lediglich aus dem angegebenen Grunde als eine unbewegliche Sache, nicht als eine Gerechtigkeit betrachtet, obgleich der Gegenstand des Bergwerkeigentums keine bestimmte unbewegliche Sache ist, vielmehr erst die gewonnenen beweglich gewordenen Mineralien Sacheninventur des Bergbauenden durch die Bergsteigerung werden. II. 16, §. 253 und Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865, §. 50. Schiffs mühlen an sich sind immer bewegliche Sachen; als unbewegliche gelten sie nur, wenn sie zu einer Mühlengerechtigkeit gehören, und unter die Bestimmung des §. 9 fallen. S. jedoch S. betr. die Ablösung der Reallasten von Mühlengrundstücken, vom 11. März 1850, §. 7 (G.S. S. 147). Bergl. hierüber auch Coeeji, jus civ. controv., I, 8, qu. 5 i. S. Bäume an sich sind bewegliche Sachen; sie theilen nur als unabgeonderte Früchte das Schicksal des Bodens, wenn sie als solche in Betracht kommen; sonst aber können sie, wie Früchte auf dem Halme, als besondere bewegliche Sachen, erworben und besessen werden. Bergl. Pr. des Oberst. v. 9. Mai 1845. (Entsch. Bd. XI, S. 201.)

9) Dahin gehören z. B. die Grundgerichtlichkeiten, die Dienste, Zinsen, Renten und Zehnten, welche zu einem Grundstück gehören: also nicht die persönlichen Nutzungs- und Gebrauchsrechte, Hypotheken, sowie Renten und Zehnten, die bestimmten Personen, ohne Rücksicht auf den Besitz oder Niederschlag eines Grundstücks, aus einem Grundstück zu zahlen. (4. A.) Die gutschenden Rechte wegen der Kolonatsschäden gehörten bis zur Verwandlung des erblichen Nutzungsrechts der bauerlichen Besitzer in Eigentum zu dem unbeweglichen Vermögen des Guts herrn. Erl. des Oberst. v. 22. Juni 1852 (Arch. f. Rechtspr. Bd. VI, S. 195).

10) Wie man den ursprünglichen Begriff der Person von dem Menschen auf etwas Anderes als einen einzelnen Menschen übertragen und dadurch singierte (juristische) Personen geschaffen hat, so geschieht das Gleiche hier mit dem Begriffe von Sachen. Gerichtlichkeiten im Sinne dieses §. 9 sind singierte Sachen. Sie setzen, wie juristische Personen, eine besondere gesetzliche Anerkennung voraus. In neuerer Zeit sind dieselben großenteils untergegangen; das jüngste Beispiel ist die Jagdgerichtlichkeit, welche nur noch in der Form einer bloßen Grundgerichtlichkeit möglich. Beispiele von noch bestehenden selbstständigen Gerichtlichkeiten sind die Fährgerichtlichkeit, die Zollgerichtlichkeit. Ueber Schiffsmühlen s. S. vom 11. März 1850, §. 7 (G.S. S. 147).

11) Der hier beginnende, bis zum §. 30 reichende Text de verborum significations ist völlig entbehrlieb, ja nicht einmal erschöpfend, da einertheils derartige sprachliche Bestimmungen noch sehr zu vermehren wären, andertheils die verschiedenen Bedeutungen, welche die Gesetze selbst mit einem Ausdruck verbinden, nicht angegeben sind. Beispiel §§. 13 u. 30, 52.

12) Nur die Banknoten der jetzigen preuß. Bank nicht; dieselben sind wirkliche Geldzeichen, wie das gemünzte Papier, und werden auch als solche im Berlehrte und juristisch behandelt. Bankordnung v. 5. Okt. 1846, §§. 29, 32—34 (G.S. S. 442).

13) Eine praktisch wichtige Frage ist: ob dergleichen öffentliche, auf den Inhaber lautende Kreditpapiere als Sachen im engeren Sinne (körperliche), oder als Beweiskunden über Geldforderungen rechtlich zu betrachten sind. Ist das Erstere der Fall, so können sie in Folge eines Kaufs oder anderen Titels nur durch Tradition auf Andere übertragen werden und die Anwendung der Cession als Übertragungsmodus ist unwirksam; ist das zweite anzunehmen, so ist gerade die Cession die ausschließlich anwendbare Übertragungsart. Das L.R. hat keine ausdrückliche Bestimmung darüber. Manche Sätze deuten auf die zweite Qualität, namentlich dieser §. 12, wonach dergleichen Schuldpapiere „gleich an dem Schuldbörseninstrumenten“ dem Kapitalsvermögen beigezählt werden, sowie der Grundbegriff, daß

Effekten.

§. 13. Der Ausdruck: Effekten<sup>15)</sup> begreift alle beweglichen Sachen, außer dem baarem Gelde und dem Kapitalsvermögen, unter sich.

Möbeln.

§. 14. Bewegliche Sachen, welche zum bequemen Gebrauche oder Verzierung einer Wohnung, oder eines andern Aufenthaltes, bestimmt sind, werden Möbeln genannt.

Geräthschaften.

§. 15. Hausrath heißen alle beweglichen Sachen, welche in dergleichen Orten zum gemeinen Dienste der Einwohner bestimmt sind.

§. 16. Bewegliche Sachen, welche zum Betriebe<sup>16)</sup> eines gewissen Geschäfts oder Gewerbes, in oder außer der Wohnung, bestimmt sind, werden unter dem Namen der Geräthschaften begriffen.

Moventien.

§. 17. Unter Moventien werden nutzbare<sup>17)</sup> lebendige Geschöpfe verstanden.

Mobilien.

§. 18. Der allgemeine Ausdruck: Mobilien, begreift Möbeln, Hausrath und Geräthschaften unter sich<sup>17a)</sup>.

Edle Metalle.

§. 19. Durch den Ausdruck: edle Metalle, wird nur unverarbeitetes Gold und Silber auge deutet.

Die Forderung nicht durch den Untergang des Papiers erlischt. B. vom 16. Juni 1819 (G.S. S. 157); R.O. vom 3. Mai 1828 (G.S. S. 61). Hiergegen ist der Umstand, daß diese Papiere als für die Reibindilation an sich geeignete Gegenstände betrachtet werden (I, 15, §§. 45—47 und schon nach der Deli. v. 23. Mai 1789, Rabe XII, S. 281), für sich allein gerichtet, da ja auch Urkunden vindicirt werden können. Es tritt aber hier noch hinzu, daß dergleichen Papiere, bei der Tilgung von Verbindlichkeiten, nicht zur Angabe an Zahlungsstatt, sondern als Zahlmittel für baares Geld sollen gebraucht werden können (I, 16, §. 28; I, 11, §. 653); ferner der Verkehr, in welchem diese Papiere, wie eine Waare, verkauft, gefauft und übergeben werden, und der Kauf für einen Kaufauftrag gilt. Darnach ist im pr. R. diejenige Ansicht für gebilligt zu erachten, welche dergleichen Papiere für Sachen im engeren Sinne hält. Dafür hat sich auch die Gerichtspraxis entschieden. Entch. des Obertr., Bd. XVII, S. 156 ff. Das Gleiche gilt von trassierten Wechseln. A. W.O. Art. 74.

14) Daß sie nicht zum baaren Vermögen gerechnet werden, wie gemünztes Papier, ist der rechtlichen Natur dieser verschiedenen Kreditpapiere und den Verkehrsvortheiln ganz entsprechend. Das gemünzte Papier wird von dem Schuldner des kreditirten Wertes (dem Staate) wie baare Metallmünze im Verkehre für voll angenommen, die Staatschuldbverschreibungen &c. aber nicht; diese können also nicht als kursirende Zahlungsmittel angewendet werden. Wer sie vor der Fälligkeit verwerten will, muß sie verkaufen, sonst muß er die bedungenen Zahlungszeit abwarten. Nur auf die heutigen Banknoten paßt die Bestimmung nicht; solche unterscheiden sich von dem gemünzten Papier wesentlich gar nicht. Uebrigens sind Aktien niemals unbewegliche Sachen, wenn sie sich auch auf Grundstüde, z. B. Eisenbahnen, Chausseen, Bergwerke, gründen. Eine eigenthümliche, singuläre Idee hat in diesem Falle die Aktien mit dem Grundstücke identifizieren wollen.

15) Dieser Ausdruck bezeichnet zweierlei Gattungen von Dingen. Einmal versteht man darunter bewegliche Körperliche Sachen. In dieser Bedeutung wird es hier und in der Pr.-Ord. Tit. 24, §§. 68 und 70; Tit. 29, §. 1; Tit. 50, §§. 447—449, 483, 484, sowie §. 477, und im A. L.R. II, 1, §. 317; II, 2, §§. 279, 282; II, 11, §. 1193, doch nicht immer in demselben Sinne, gebraucht. (4. A. Früchte aus dem Halme, wenn sie als selbständige Sachen behandelt werden, gehören auch zu den Effekten im Sinne des §. 18. Entl. des Obertr. v. 21. Dez. 1854, Archiv f. Rechtsf. Bd. XV, S. 303) Dann nennt man in der Handelsprache die kursirenden Kreditpapiere Effekten, daher den Handel damit Effekten handelt. In dieser Bedeutung kommt der Ausdruck in der Pr.-O. Tit. 50, §. 300 und in der Bankordnung vom 5. Okt. 1846, §§. 4 u. 31 (G.S. S. 435) vor. Der Streit gegen diese Behauptung in einem Urteil des Kammerger. vom 15. Juli 1799 (Mathis I, 241) ist ohne allen sachlichen Grund.

16) Der Begriff von Geräthschaften ist nicht nothwendig mit einem Geschäfts- oder Gewerbe betrieben verbunden; man versteht darunter Werkzeuge und Geräte zur Bereitung anderer Dinge, wenn solche auch nicht als Geschäft oder Gewerbe betrieben wird. Auch „Uttensilien“ gehören dazu, z. B. die Kupferplatten zu einer Kartensfabrik, wie die Druckerpressen in einer Buchdruckerei. Pr. des Obertr. vom 7. August 1815 (Simon, Rechtspr. Bd. I, S. 109). — In einer ganz anderen Bedeutung, als der Ausdruck nach diesem §. haben soll, wird er unten im §. 30 gebraucht.

17) Der Ausdruck „Moventien“ ist aus der L. 93 D. de verb. signif. (L. 16) entnommen. Dort bezeichnet er animalia. Warum hier nur Nutzthiere darunter verstanden werden sollen, ist unfindbar.

17a) (2. A.) In dieser Bedeutung wird der Ausdruck nicht immer gebraucht. J. B. im §. 559, Th. II, Tit. 1 hat er die Bedeutung von Effekten (§. 13). Ebenso im §. 202, Tit. 17, Th. I.

§. 20. Die Worte: Gold und Silber begreifen verarbeitetes und unverarbeitetes, Gold und Silber, nicht aber geprägtes<sup>18)</sup> Gold und Silber unter sich.

§. 21. Unter Juwelen sind auch Perlen und andere<sup>19)</sup> kostbare Steine, welche Juwelen, zur Pracht getragen werden, mit begriffen.

§. 22. Unter Schmuck und Geschmeide werden ächte und unähnliche Juwelen, Schmuck und Geschmeide, auch die aus Gold und Silber hergestellten, oder damit überzogenen Zierrathen verstanden<sup>20)</sup>.

§. 23. Puf ist, was außer Schmuck und Geschmeide zur Verzierung der Person getragen wird, und nicht selbst ein Theil eines Kleidungsstückes ausmacht.

§. 24. Zur Kleidung oder Garderobe gehören alle Arten von Kleidungsstücken, Garderobe, mit Inbegriff der zum persönlichen Gebrauche bestimmten Leibwäsche, bereits zugeschnittenen Zeuge und Leinwand.

§. 25. Weißzeug oder Wäsche begreift alles leinene<sup>21)</sup> Geräthe, insonderheit Weißzeug u. aber Leib-, Bett- und Tischwäsche unter sich.

§. 26. Spiken und Kanten gehören nicht zur Wäsche oder zum Weißzeuge, wohl aber zum Pufe.

§. 27. Equipage bedeutet Wagen und Pferde, sammt dazu gehörigem Geschirre, Equipage, die zur Bequemlichkeit des Eigenthümers bestimmt sind.

§. 28. Reitpferde und Reitzeug werden gewöhnlich unter dem Ausdruck: Equipage, nicht mit verstanden.

§. 29. Wird aber dieser Ausdruck von Militärpersonen gebraucht, so gehört zur Equipage alles, was zur Ausrüstung einer solchen Person, sowohl im Standquartier als im Felde, nach der Versaffung in der Armee, erfordert wird.

§. 30. In Ansehung der Personen, welche zwar nicht zum Militär gehören, aber doch ihres Amtes oder ihrer Verrichtung wegen, sich der Reitpferde bedienen müssen, werden auch<sup>21a)</sup> diese, nebst den dazu gehörigen Geräthschaften<sup>22)</sup>, unter Equipage begriffen.

§. 31. In sofern<sup>23)</sup> eine Sache für sich selbst den Gegenstand eines Rechts besondere Sachen ausmacht, wird sie als eine besondere oder für sich bestehende Sache beurtheilt.

18) Seltene Münzen und Medaillen also nicht. Zum baaren Vermögen gehören sie auch nicht (§. 11). Sie werden also eine Klasse beweglicher Sachen für sich ausmachen.

19) Perlen sind keine Steine, das „andere“ sollte weggelassen sein.

20) Nicht erforderlich ist hierzu, daß diese Sachen zur Verzierung der Personen dienen müssen. Die kostbaren Zierrathen, welche sonst den Reitpferden fürstlicher Personen bei feierlichen Gelegenheiten angelegt wurden, und dazu auch bestimmt waren, änderten hierdurch den Begriff nicht.

21) Die Berl. haben hier vorausgesetzt, daß Weißzeug oder Wäsche nur aus Leinwand bereitet wölde, was zu ihrer Zeit zutraf. Jetzt trifft man selten auf Gewebe aus reinen Flachsfasern; das meiste Weißzeug ist aus einem Gemisch von Flachs und Baumwolle, oder auch von reiner Baumwolle bereitet, und die gewünschten Fabrikate sind als solche oft erst mit Hülfe chemischer Mittel zu erkennen. Die Definition passt nicht mehr; sie hindert aber auch nicht, Weißzeug oder Wäsche aus anderen Stoffen als Leinwand für Weißzeug oder Wäsche gelten zu lassen. Die ganze Terminologie der §§. 10 bis 30 gehört nicht der Jurisprudenz, sondern dem gemeinen Sprachgebrauch an; und es ist, da die Berl. sich nicht immer nach diesem ihren Wörterbuche gerichtet haben, in jedem einzelnen Falle der Sinn des gebrauchten Ausdrucks aus dem Zusammenhange zu entnehmen.

21a) Im §. 30 des Entwurfs hieß es „nur“, also waren Wagen und Pferde (§. 27) ausgeschlossen. Bei der Revision wollte man sie einschließen, und mache aus dem „nur“ ein auch, so daß es bei der Regel §. 27 blieb und noch die Reitpferde (gegen den §. 28) dazu kamen. Suarez, im Jahrb. Bd. LII, S. 65.

22) Hier wird der Ausdruck in einer ganz anderen Bedeutung gebraucht, als welche ihm im §. 16 beigelegt worden ist.

23) Also wenn der Fall vor kommt. Die Beurtheilung richtet sich nach dem Gegebenen; nicht umgekehrt darf aus dieser Bestimmung entnommen werden, wie eine Sache zunächst und vorzugswise beurtheilt werden muß. In dieser Weise finden wir die Stelle von dem Oberstl. Bd. XI, S. 207 aufgefaßt, wo es heißt: „Alein es soll zunächst jede Sache, welche für sich selbst den Gegen-

Inbegriff  
von Sachen  
u. Rechten.

S. 32. Mehrere besondere Sachen, die mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, machen einen Inbegriff von Sachen aus, und werden, zusammengekommen, als ein einzelnes Ganze betrachtet<sup>24)</sup>.

S. 33. Auch der Inbegriff aller einzelnen Sachen und Rechte<sup>25)</sup>, die einem Menschen zugehören, kann als ein einzelnes Ganze angesehen werden.

S. 34. Der Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verstorbenen heißt dessen Verlassenschaft.

S. 35. In Beziehung auf denjenigen, welcher dergleichen Inbegriff überkommt, wird solcher Erbschaft genannt.

S. 36. An den Besitznissen und Lasten eines Inbegriffs nehmen alle einzelne darunter begriffene, und demselben in der Folge zwachsende<sup>26)</sup> oder einverleibte Stücke Theil.

stand eines Rechts ausmacht, als besondere oder für sich bestehende Sache beurtheilt werden, und es kann schon deshalb angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Bäume wie andere natürliche Zwischen des Bodens angesehen hat, und, wie die Ausfahrt, zu den Pertinenzstücken rechnet.<sup>27)</sup> Diese Idee ist der Jurisprudenz und dem Gesetzgeber völlig fremd; man kann ans den für gewisse faktische Voraussetzungen gegebenen Regeln nicht präsumiren wollen: daß ein bestimmter Fall tatsächlich vorhanden, und vorzugsweise anzunehmen sei; vielmehr muß umgekehrt zuerst gewiß sein: wie eine Sache, ob nämlich für sich, als besondere Sache, oder als Theil eines Ganzen behandelt werden ist, und erst dann läßt sich von der rechtlichen Beurtheilung sprechen.

24) Es ist gleichgültig: ob die mehreren besondern Sachen körperlich (Schiff) oder intellektuell (Heerde) zu einem Ganzen (universitas) vereinigt sind. Man kann jeden Theil als besondere Sache behandeln, aber alle zusammen auch als ein Ganzes, das hängt ganz von der Willkür ab. Aber wie es behandelt werden ist, wird es dann beurtheilt, denn es gelten von den Begriffsgrenzen einige besondere Regeln. Die Fassung des §. 32 ist ohne allen juristischen Grund getadelt worden.

25) Die zusammengekommenen machen das Vermögen einer Person aus, ein Rechtsbegriff, welcher alle Sachen und Rechte (auch Schulden) als eine Einheit zusammenfaßt und nur in Beziehung auf eine bestimmte Person als deren Träger Realität hat. Die Neueren haben dafür den Ausdruck: universitas juris. Gegenstand besonderer Betrachtung davon ist der Inhalt und die Uebertragung. Der Inhalt ist nur unter Berücksichtigung eines gegebenen Zeitpunktes bestimmbar, und stellt sich, alle einzelnen Rechte nach ihrem Geldwerthe in eine Geldsumme verwandelt, bald als ein Plus, bald als ein Minus, bald als eine Null dar. Der Ausdruck „Vermögen“ wird zur Bezeichnung des einen, wie des anderen dieser Verhältnisse gebracht. In I., 11, §. 646 u. Pr.-D. Tit. 46, §. 29; Anh. §. 271 u. Tit. 50, §. 1 bedeutet er das Aktivvermögen; im Anhange zum A. P.R. §. 19 das Plus, nach Abzug der Schulden; in §§. 467, 469, II., 20 das Aktiv- und Passivvermögen zusammen. — Der Übergang der Universitas als Ganzes auf eine andere Person unter Lebenden kann, nachdem die Vermögenskonstitution aufgehoben ist, nur noch durch Vertrag vermittelt werden. Durch Vorbehalt einzelner Stücke hört der Gegenstand nicht auf, eine universitas juris zu sein, in welche hier titulo singulari succedit wird. Der Erwerber haftet für die Schulden nur als Besitzer des Ganzen (der Massie), von welchem sie ein Bestandtheil sind. Anh. z. A. P.R. (I., 11, §. 646) §. 19. Der Veräußerer fängt von da an, eine neue Universitas zu besitzen. Trennt der Tod die Person von ihrem Vermögen, so heißt dies deren Verlassenschaft — Erbschaft. §§. 34, 35 d. L. u. Tit. 9, §. 350.

26) Wodurch wachsen einzelne Stücke dem Ganzen zu? Die Vermehrung des Ganzen durch Erzeugung versteht sich von selbst, die Frage bezieht sich auf Veräußerung einzelner Stücke und Anthebung anderer, und bezweckt eine Bestimmung: ob das angehaupte Stück von selbst ein Theil des Ganzen werde. Das ist im Allgemeinen zu verneinen; das neue Stück muß besonders einverleibt werden. Eine Ausnahme findet sich bei der Erbschaft, und zwar nach R. R. in Anwendung auf den Fall des Erbschaftsbesitzers, dem rechten Erben gegenüber. Hatte der Besitzer eine Sache verlaufen, so nahm man an, daß an die Stelle derselben der Preis getreten und gewissermaßen dieser selbst zu einem Erbschaftsstücke geworden sei. (L. 22 D. de hered. pet. (V, 3). Daraus haben Neueren die bekannte Regel gemacht: pretium succedit in locum rei. Umgekehrt aber nahm man nicht an, daß, wenn der Besitzer einer universitas juris mit darans entnommenem Gelde eine Sache kaufe, die Sache von selbst an Stelle des Geldes ein Theil des Inbegriffs werde, L. 12 C. de jure pot. (V, 12), es sei denn, daß die Anschaffung gerade um der Universitas willen geschehen, wo dann aber nicht einmal erforderlich war, daß das Geld dazu aus der Massie entnommen worden. L. 20 pr. §. 1 D. de hered. pet. (V, 3). Hieraus hat man auch die umgekehrte Regel gebildet: res succedit in locum pretii (Hellfeld §. 538), welche falsch ist. — Im A.R. haben bei der Erbschaft beide Regeln Anwendung gefunden: die erste in demselben Verhältnisse des Besitzers zum Erben (I., 9, §. 498 u. II., 18, §. 847), die andere bei der Ausübung des Separationsrechts der Erbschaftsgläubiger im Kontur des Erben.

§. 37. Wenn aber ein einzelnes Stück im ordentlichen Laufe der Natur oder der Geschäfte von dem Ganzen abgesondert<sup>27)</sup> worden, so hört die Theilnehmung derselben an den Rechten und Lasten des Inbegriffs auf.

§. 38. Durch den Zutritt oder Abgang einzelner Stücke werden die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Ganzen nicht geändert.

§. 39. Auch gehen die besondern Rechte und Lasten einer einzelnen Sache bloß durch die einseitige Handlung, vermöge welcher die Sache einem Inbegriffe einverlebt worden ist, noch nicht verloren<sup>28)</sup>.

§. 40. Rechte, die bloß an den Stand gebunden sind, werden einem Inbegriffe von Sachen und Rechten nicht beigezählt<sup>29)</sup>.

§. 41. Eine Sache heißt untheilbar, wenn entweder Natur oder Gesetz der Absonderung ihrer Theile von einander entgegenstehen<sup>30)</sup>. Theilbare u.  
untheilbare  
Sachen.

(Pr.-D. Tit. 50, §. 276.) Die Vorschrift des §. 276 ist zwar in die Konf.-Ordn. v. 8. Mai 1855 (§§. 37—39) nicht übergegangen, doch ist mit der Aufhebung des Tit. 50 der Pr.-D. im Ganzen das Prinzip nicht wegfallen, es wird durch die Bestimmungen des A. L.R. a. a. D. gehalten. Der Fall, wenn der Besitzer und der Maße wollen und mit Rücksicht auf deren Besitz Sachen dazu angeschafft hat, ist nach dem A. L.R. ebenso zu entscheiden wie nach der L. 20 pr. §. 1 D. de servit. pet. Allg. L.R. II, 1, §. 660. — Bei den bloß körperliche Sachen enthaltenden Begriffsganzen findet keine dieser Regeln, weder nach R. R., noch nach dem A. L.R., allgemeine Anwendung. II, 1, §§. 240, 516; 1, 17, §. 55. — Bei einzelnen Sachen findet sie allgemein nicht (vergl. I, Tit. 11, §. 27; Tit. 18, §§. 340, 499, 503; Tit. 17, §. 55; Tit. 12, §§. 342, 322; II, 1, §§. 313, 600) und ausnahmsweise nur in Fällen statt, wo eine Beräumung oder Umtaufung aus gesetzlicher Nothwendigkeit oder im öffentlichen Interesse unter obrigkeitlicher oder richterlicher Autorität unter dem ausdrücklichen oder füllschweigenden Vorbehale der Rechte des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigter eintritt. (4. A. Bergl. das Erkenntniß des Obertr. v. 6. Mai 1861, Entsch. Bd. XLV, §. 173). Beispiele sind: I, 9, §. 339; I, 20, §§. 458, 459; Pr.-D. Tit. 24, §. 77 u. Tit. 50, §§. 220, 309<sup>a</sup>, 354; Gemeinh. Thiel. D. v. 7. Juni 1821, §§. 147 ff.; Gesetz betr. die Ablösung der Reallasten, vom 2. März 1850, §§. 110, 111; Ges. über die Errichtung von Rentenbanken, vom 2. März 1850, §§. 4, 49; Ges. betr. den erleichterten Ablauf kleiner Grundstücke, v. 3. März 1850, §. 3 (G.S. §. 145); Verordnungen, betr. die Chaussee-, Fluß-, Kanal- und Festungsbauten, v. 8. Aug. 1832 (G.S. §. 202); vom 26. Dez. 1833 (G.S. §. 8); vom 25. April 1836 (G.S. §. 179); Ges. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838, §§. 12 u. 15 (G.S. §. 505 ff.); ferner der Fall, wenn eine Baustelle in Folge obrigkeitlich angeordneter Verlegung mit einem anderen Platze vertauscht werden muß (Erl. des Obertr. v. 9. Sept. 1842; Ulrich, Arch. Jahrg. XI, §. 274); oder wenn bei der Expropriation eines bebauten Grundstücks dem Besitzer ein anderes Grundstück zur Entschädigung überwiegen und von ihm bebaut worden ist (Erl. des Obertr. vom 14. Februar 1853, Entsch. Bd. XXIV, §. 405); hier findet die Regel: surrogatum sapientia naturam surrogat, Anwendung.

27) Vergl. I, 20, §. 445. Die Absonderung muß, um diese Wirkung zu haben, eine bleibende sein; bloß vorübergehende Trennung ist einflusslos.

28) Ist wichtig bei der Vereinigung eines Grundstücks mit einem Gute.

29) Vergl. Einl. §. 104 und I, 9, §. 360.

30) Körperliche Sachen sind physisch immer theilbar, nicht aber juristisch. Dieser §. bezieht sich auf die juristische Theilbarkeit. Juristisch untheilbar ist eine Sache, deren Stücke dem Ganzen nicht gleichartig sind, z. B. ein lebendes Thier, ein Schiff, eine Maschine; oder deren Theilung gesetzlich verboten ist. Im ersten Falle steht die Natur, im andern das Gesetz entgegen, wie der in seiner Fassung ohne Grund getadelte §. zutreffend ausspricht. — Rechte sind immer nur ideell theilbar und auch nicht anders, als wenn die Ausübung getheilt werden kann, wie beim Viehbrauche. Grundrechte liegen aber sind untheilbar, da sie von Mehreren nicht theilweise ausgeübt werden können. L. 17 D. de servit. (VIII. 1). — Entsch. des Obertr. Bd. XVI, §. 218. (4. A.) Das Obertr. hat in einem Erl. v. 17. April 1855 (Archiv f. Reichs. Bd. XVI, §. 339) den an ein Rittergut zu entrichtenden Grundzins für eine untheilbare Sache erklärt. Das ist nach der Hpp.-Ordn. II, §. 91 u. §. 7, Nr. 2 des G. v. 3. Januar 1845, betreffend die Verpfändung von Grundstücken, keine allgemeine Rechts-wahrheit.

(5. A.) An einzelnen Theilen und Räumlichkeiten eines Gebäudes, z. B. an den verschiedenen Lässen (Banjen) einer Scheune und an den verschiedenen Stockwerken eines Hauses oder an den verschiedenen Räumlichkeiten eines Stockwerkes kann bis zu einer bestimmten Grenze ein Sondererbgut und ausschließlicher Besitz stattfinden; nur gewisse Theile, z. B. Treppen, Haustüren, Dach usw. werden gemeinschaftlich sein müssen, es sei denn, daß Einer Alleineigentümer dieser Theile wäre und die Anderen eine Servitut darauf hätten, was auch denkbar ist. Vergl. unten, Ann. 22 zu §. 47 Tit. 7.

Pertinenz-  
stücke.

§. 42. Eine Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer anderen Sache in eine fortwährende<sup>30 a)</sup> Verbindung gesetzt<sup>31)</sup> worden, wird ein Zubehör oder Pertinenzstück derselben genannt<sup>31 a).</sup>

§. 43. Unbewegliche Sachen, die mit einer andern unbeweglichen Sache durch die Natur<sup>32)</sup> verbunden werden, machen mit ihr nur eine Substanz aus.

— Indes ist auch in diesem Falle nur eine Einräumung der ausschließlichen Nutzungskrechte an den zugewiesenen Räumlichkeiten anzunehmen, während das Eigentum gemeinschaftlich, nämlich Miteigentum bleibt. Ein Haus ist in der Regel eine theilbare Sache nicht. Daher ist bei dem Verlaufe eines Hauses zur Hälfe, unter Bezeichnung gewisser Räumlichkeiten, wovon die veräußerte Hälfte entfernen soll, nicht anzunehmen, daß eine Realtheilung stattgefunden habe, vielmehr ist anzunehmen, daß der Käufer das Miteigentum an dem ganzen Hause erworben und also auch ein Antrecht an dem, dem Hause auf den Grundstücken eines Dritten zustehenden Berechtigungen habe. Erl. des Obertr. v. 14. Febr. 1865 (Entsch. Bd. LIII, S. 4).

30 a) (2. A.) Damit ist nicht gemeint, daß der Gegenstand eine immerdauernde Natur haben solle, vielmehr nur, daß der Zweck der Verbindung eine der Natur des Gegenstandes und dessen Bestimmung entsprechend Dauer haben müsse. So ist z. B. der Anteil eines mit Pfandbriefen belegten Guts an dem Tilgungsbond als ein Zubehör des Guts anzusehen, welches mit dem verlaufenen Gute auf den neuen Erwerber übergeht. Pr. des Obertr. v. 14. Mai 1852 (Entsch. Bd. XXIII, S. 358).

31) Darin besteht das unterscheidende Merkmal eines Pertinenzstückes im Gegensatz eines Substantheiles: die Verbindung muß durch menschliche Willkür juristisch hergestellt sein (§. 44); angewachsene Theile, z. wie mechanisch zusammengefügte Sachen, sind Bestandtheile (§. 43). Aber bei Begriffsgegenzen, die überhaupt nur durch menschliche Willkür bestehen, sind in Folge dieser juristischen Verbindung auch die einzelnen Sachen Theile des Ganzen, nicht Pertinenzstücke, wenigstens gilt dies von den gleichartigen Sachen, z. B. von allen Kopfjen einer Herde, von den zu einem Ganzen verbundenen einzelnen Grundstücken (wicht entgegen §. 44); wogegen ungleichartige Sachen, welche mit einem solchen Begriffsgegenzen in Verbindung gesetzt werden, z. B. bei einer Schafherde die Schäferhütte und Horden, bei einem Landgut die Inventarinstände, als Pertinenzstücke angesehen werden. Wichtig ist der Unterschied zwischen Substantheilen und Pertinenzstücken im Hypothekenrechte: das Grundbuchwesen und der Reallredit ruhen darauf, weil bloße Pertinenzstücke von dem mit Hypotheken belasteten Gute abverlaufen werden können, ohne daß davon im Hypothekenbuch Notiz genommen zu werden braucht, wogegen Bestandtheile, welche abgetrennt, aber nicht abgeschrieben worden sind, immerfort nach dem Inhalte des Hypothekenrechts gültig verpfändet werden können, wenn sie auch ein Eigentum eines Dritten sind, die Redlichkeit des Gläubigers vorausgesetzt. I, 20, §. 410. Das Ausführliche in m. Abh. über Gutsbestandtheile und Pertinenzstücke: im Schles. Arch. Bd. V, S. 300 ff. Vergl. unten Note 35 zu §. 44 d. T. u. unten Anm. 78 a zu §. 443, Tit. 20. (3. A.) Betreffs der Versicherungsgelder für die gegen Unglücksfälle versicherte Sache s. m. unten die Anmerkung 76, Biff. 2 zu §. 102.

31 a) (4. A.) Der Umstand, daß das mit einem anderen Grundstück in eine fortwährende Verbindung gelegte Grundstück nur mittels mindlichen Vertrages erworben worden, schließt die Entstehung der Pertinenzeigenschaft nicht aus. Erl. des Obertr. v. 23. Jan. 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVII, S. 314). Das ist ganz richtig. Auch bloße Besitzrechte, dingliche nämlich, können mit einer eigenständlichen Hauptfache als Pertinenzstück in dauernde Verbindung gesetzt werden, es ist nicht wesentliches Erfordernis zur Herstellung des Pertinenzverhältnisses, daß das Recht des Besitzers an beiden Gegenständen absolut gleichartig sei; das Recht an der Hauptfache kann freies Eigentum, das an der Nebenfache kann ein anderes selbstständiges dingliches Recht sein. Dann ist als Pertinenz eben nur dieses bestimmte dingliche Recht anzusehen.

32) Folglich nur Grundstücke (Theile der Erdoberfläche), welche an einander hängen, und was in dem Erdboden (unter der Oberfläche) von Natur ist oder demselben herauswächst. In diesem Sinne gilt im A. L.R. der Satz: solo credit, quod solo cohaeret. Die noch nicht abgetrennten Gewächse sind hiernach und nach I. 20, §§. 475, 476 pars fundi, wie nach L. 15 pr. D. de pignor. (XX, 1); L. 83 D. pro socio (XVII, 2); L. 44 D. de rel vind. (VI, 1). Das hindert weder den Fruchterwerb des Nutzungsberechtigten (I, 9, §. 221), noch die Behandlung eines solchen Annusches als einer besonderen und beweglichen Sache, wenn diese beliebt wird. S. o. A. 8. a. E. Die hier gegebenen Grundsätze dienen nur zur Auslegung der Rechteigenschaften und Willenserklärungen, wenn diese nicht ausdrücklich sich aussprechen und jene nach ihrer eigenständlichen Natur nicht andere Verhältnisse und Beziehungen begründen. Vergl. Entsch. des Obertr. XV, S. 27. — Lebriques kann eine unbewegliche Sache mit einer anderen unbeweglichen Sache niemals anders als durch Natur verbunden werden; der Gedanke, daß eine solche Verbindung auch durch Kunst hergestellt werden könnte und nur nicht die Substanzheit wirkten sollte, wäre widerfinng. Durch Bauen werden lauter bewegliche Sachen mit einander und mit dem Grunde und Boden verbunden.

§. 44. Dagegen haben sowohl bewegliche als unbewegliche<sup>33)</sup> Sachen, die einen andern Ganzen durch die Handlung oder Bestimmung eines Menschen<sup>34)</sup> zugeschlagen werden, die Eigenschaft eines Pertinenzstückes<sup>35)</sup>.

(4. A.) Den Rechtsgrundsat<sup>z</sup> des §. 43 hat die Praxis auch über die Besitzfrage in possessorio zum Anhause genommen und z. B. in dem Falle, wo von einem umstrittenen Forstreviere ein mitten-imbelegenes Terrain bestreitig geworden, dafür gehalten, daß der umstrittige Besitz des Forstreviers auch hinlänglichen Beweis für den Besitz des, einer integrierenden und gleichartigen Bestandtheil jenes Forstes bildenden streitigen Terrains gebe und deshalb die Possessorienlage des Forstbesitzers nicht umbestritten, weil darin ein besonderer Beweis bezüglich des streitigen Terrains nicht anzutreten ist, abgewiesen werden könne. Erl. des Obertr. v. 6. Mai 1859 (Entsch. Bd. XLI, S. 69). (5. A.) Zur Entscheidung darüber: wo die Grenze eines Grundstückes liegt, kann der Inhalt des §. 43 nicht gebraucht werden, wie es von einem Appell.-Gericht doch geschehen ist. Erl. des Obertr. vom 15. und 24. Nov. 1864 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LVII, S. 130).

33) Die Zuschlagung unbeweglicher Sachen erfordert ausdrückliche Erklärung in schriftlicher Form. Die bloß faktische Vereinigung einer unbeweglichen Sache mit einer anderen unbeweglichen macht die eine noch nicht zum Pertinenz der anderen, z. B. wenn der Besitzer sie zusammen bewirthschaftet. Vergl. Struben, rechtl. Bed. I, n. 75; II, u. 130. (5. A.) Das Obertr. ist anderer Meinung, denn „eine besondere Form für die Handlung oder Bestimmung ist nicht vorgeschrieben. Die Handlung oder Bestimmung des Eigentümers muß nur erkennen lassen, daß die zugeschlagene Sache mit der Hauptheide nicht bloß zu vorübergehenden Zwecken, sondern dauernd verbunden sein soll.“ Erl. vom 26. Januar 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXI, S. 337). Richtig, darauf allein kommt es an. Es handelt sich nicht um die verbindende Form eines Negotiums, sondern nur um die für Jedermann zugängliche Erkenntbarkeit eines gewissen Rechtsstandes, wobei das Publizum in Betreff des Eigentums- und Hypotheken-Verkehrs interessant. Giebt es ein sicheres Kennzeichen außer der bei dem Hypothelenname niedergelegten Schrift, so ist es gut, man muß es nur wissen; das Obertr. spricht davon nicht. Giebt es aber kein solches Kennzeichen, so macht der Auspruch des Obertr. den Rechtszustand unsicher; einer stillschweigend und einfach unternommenen Handlung eines Menschen vermag niemand hinterher anzusehen, in welcher Absicht geschehen.

34) D. h. durch menschliche Willkür, im Gegenseite zur Natur, von deren Wirksamkeit der vorhergehende §. spricht. Es muß nicht heißen: „des Eigentümers“. Vergl. I, 20, §. 470; L. 17, §. 7 D. o. act. enti (XIX, 1), L. 242 §. 15. D. o. verbor. signif. (L. 16). — (4. A.) Zur Begründung der Pertinenz-Eigenschaft einer Gutsparzelle ist der Nachweis erforderlich, daß diese Parzelle früherhin selbstständig bestehen und durch menschliche Bestimmung als Nebenfläche mit dem Gute verbunden worden ist. Erl. des Obertr. vom 20. Januar 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 353).

(4. A.) Bei der von den bürgerlichen Wirthen der Gutsverwaltung abgetrennten Landentschädigung bedarf es ausnahmsweise einer besonderen Zuschlagung nicht. Ann. 56 zu §. 147 der Gem. Th.-O. v. 7. Juni 1821 (Tit. 17, Abdrn. 4).

(4. A.) Bei der Berichtigung der Zuschlagung im Hypothekenbuch wird die Pertinenzqualität nicht erst bewirkt, sondern fundgethan und konstatirt. Erl. des Obertr. v. 9. Nov. 1860 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXXIX, S. 197). Vergl. das Präjudicat Bd. III, S. 229.

35) Dieser §. scheint zwar dasselbe zu sagen, was schon der §. 42 enthält. Denn im §. 42 wird angedeutet, daß die mit einer anderen Sache in dauernde Verbindung gesetzte, d. h. durch menschliche Willkür damit verbundene, Sache ein Zubehör derselben sei; und der §. 44 sagt gleichfalls, daß die von dem menschlichen Willen ausgegangene Zuschlagung einer Sache zu einer anderen die Pertinenzqualität gebe. Doch sind Verschiedenheiten zwischen beiden Satzungen, die nämlich, daß der §. 42 sich auf eine einzelne Sache bezieht und eine solche Verbindung beider Körper meint, daß beide ohne mechanischen Zusammenhang nebeneinander bestehen, sonst würden sie Eine Substanz bilden, wogegen der §. 44 von einem Ganzen (Inbegriff von Sachen) spricht, mit welchem eine körperliche Vereinigung einer anderen körperlichen Sache nicht denkbar ist, daher hier von der juristischen Vereinigung (Zuschlagung) gehandelt wird. Jede dieser beiden Stellen hat nithin verschiedene, einander ausschließende Begriffe zum Gegenstande ihrer Bestimmung; sie verordnen aber von beiden das Gleiche, nämlich: die körperliche oder juristische Verbindung einer körperlichen Sache mit einer anderen körperlichen Sache macht solche zum Pertinenz derselben (§. 42), und: die juristische Vereinigung einer körperlichen Sache mit einem Begriffsganzen macht solche gleichfalls zum Pertinenz derselben. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn einem Inbegriff von Sachen eine Sache gleicher Art eingeschloßen wird, die nicht Pertinenz, sondern Bestandtheil derselben wird. Neu angekaufte Schafe, welche der Eigentümer in seine Schafherde nimmt, sind nicht Pertinenz, sondern Theile derselben. Vergl. Ann. 31. So bei Bibliotheken, Gemäldegalerien u. s. w. Das Gleiche gilt aus gleichen Gründen bei einem Landgute (auch ein Begriffsganzen) durch Einverleibung eines neuworbenen Aderstückes. Dieses ist dann ebenso gut ein Gutesteil wie die älteren Aderstücke, oder man läme zu der Aburtheit, daß ein aus zusammenhängenden Aderstücken bestehendes Landgut nur Pertinenzstücke, aber gar keine Substanz hätte,

§. 45. Auch bewegliche natürliche Zuwüchse einer Sache sind nur so lange, als sie davon noch nicht, ver möge des gewöhnlichen<sup>35a)</sup> Nutzungsberechtes, abgesondert worden, für ein Zubehör derselben anzusehen<sup>36).</sup>

§. 46. Die Nebensache, ohne welche die Hauptache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann, wird, auch ohne ausdrückliche Erklärung, als Zubehör angesehen.

§. 47. Was zum Pertinenzstücke gehört, das gehört auch zur Hauptache<sup>36a).</sup>

Pertinenz-  
stück eines  
Landgutes;

§. 48. Als Pertinenzstück eines Landgutes<sup>36b)</sup> werden, in der Regel, alle dar-  
auf befindlichen Sachen<sup>37)</sup> angesehen, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der  
Biehzucht<sup>37a)</sup> gebraucht werden<sup>38).</sup>

denn die Gebäude sind eigentliche instrumenta fundi. Die Praxis ist noch ziemlich unempfänglich für den Unterschied zwischen Substantien und Pertinenzstücken. Selbst das höchste Gericht, der Be-  
mahrer der edten Rechtsgrundsätze, sagt, Ench. Bd. XV, §. 27, sogar in einem Plenarbeschl., in  
welchem jedes Wort abgenommen sein sollte: „Wird z. B. das Gut unter dem primitiven Namen be-  
sessen, und sind demselben von Seiten des Besitzers andere Gründstücke zugeschlagen, so bilden diese  
nach §. 42, Th. I, Tit. 2 ein Pertinenz oder Theil des Guts.“ Den Verfasser ist Beides Eins. Die  
praktische Wichtigkeit des Unterschiedes tritt in der Ann. 37 deutlich hervor. (3. A.) Es liegt mir  
jetzt ob, denn hier gegen das höchste Gericht angedeuteten Vorwurf zurückzunehmen: der besprochene  
Unterschied ist bei demselben vollständig zur bewussten Anerkennung und Geltung gekommen. In der  
sehr gründlichen und zutreffenden Begründung des Pl.-Beschl. (Pr. 2616) vom 19. März 1855 (und  
in der Ann. 78a zu §. 443, Tit. 20) heißt es: „Schließlich bleibt zu bemerken, daß der vorliegende  
Fall keine Veranlassung gegeben hat, die erhobene Streitfrage in Bezug auf Pertinenzstücke eines Gu-  
tes einer neuen Prüfung zu unterwerfen, daß es aber in jeder einzelnen Sache darauf ankommen  
wird, festzustellen, ob das geltend gemachte hypothekarische Recht wirklich einem abgetrennten, aber nicht  
abgeschriebenen Theil der Substanz, oder ein Pertinenzstück beider ist? indem auch Grundstücke Zu-  
behörungen anderer unbeweglicher Güter sein können, und namentlich bei Gemeintheitsheilungen  
und Ablösungen Grund und Boden als Surrogat aufgehobener realer Berechtigungen erworben wer-  
den, bei denen dann die bisher festgehaltene Unterscheidung zwischen Substan-  
zien und Pertinenzen von Erheblichkeit sein kann.“ (Ench. Bd. XXX, §. 20.)  
(3. A.) Uebrigens bedarf es bei Surrogaten, welche gefestigt in die Stelle von Pertinenzen treten,  
nicht der Handlung der Zuschlagung. „Das bei einer Gemeintheitshilfe, einer Regulirung behufs  
der Eigenthumshilfe oder Ablösung von Reallasten zur Abfindung gegebene Land wird durch  
das Gesetz Zubehör des Gutes, zu welchem die Sache oder das Recht gehört hat, wofür die Abfin-  
dung gegeben worden ist. Das Recht darauf geht auf jeden neuen Besitzer dieses Gutes über.“ Pr.  
des Obertr. 2508 v. 31. Januar 1854 (Ench. Bd. XXVII, §. 194). Bergl. Gem. Theil.-D. vom  
7. Juni 1821, §. 147.

35a) (2. A.) Von ungewöhnlichen (außerordentlichen), die Substanz verringernden Nutzungen  
gilt mithin der Satz nicht unbedingt.

36) Das bezieht sich vermutlich auf Jungs, die sich noch bei dem Mutterthiere befinden. Aber  
wie lange bleiben sie denn Zubehör, wenn ver möge des Nutzungsberechtes keine Trennung vorgenommen  
wird. Pfauen z. B. begleiten die Mutter und folgen ihr Jahr und Tag in gleicher Weise, wie am  
Tage ihrer Geburt, und versieren sich dann erst allmählich. Die Bestimmung kommt im Verlehe nach-  
theilig werden und Prozeß verursachen, wenn nicht angenommen wird, daß sie sich nur auf das Ver-  
hältniß des Eigenthümers zum Nutzungsberechtigten bezieht, auf welches sie zu beschränken ist. Bei  
Pachtungen wird der Satz am Anfang und Ende praktisch wichtig.

36a) L. 12, §. 6 D. de instructo (XXXIII, 7). — Hommel, Rhapsod., obs. 204, n. 25. —  
(4. A.) Die Bauholzgerichtschaft einer Wassermühle erstreckt sich auch auf die Abschlagschleuse des zur  
Mühle gehörigen Mühlenenteils. Erf. des Obertr. v. 4. Mai 1852 (Archiv f. Rechtsf. Bd. VI, §. 137).  
Bergl. unten §. 105 d. T., u. unten, Tit. 22, §. 208 u. Ann. 13 dazu.

36 b) (2. A.) Unter Landgut wird hier ein Zubegriff von, zum Zwecke des Ackerbaues und der  
Biehzucht vereinigten, unbeweglichen und beweglichen Sachen verstanden, gleichviel, ob die Grund-  
stücke auf städtischem Territorium liegen, oder ob sie zum platten Lande gehören. Erf. des Obertrib.  
vom 28. Februar 1863 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LI, §. 9). Bergl. Tü. 21, §§. 151, 169. Der §. 188,  
Tit. 14 meint damit jedes Ader-, Wiesen- und Gartengrundstück. Die eigentliche Bedeutung des Aus-  
druckes muß jedes Mal aus dem Gegenlage oder Zusammenhänge entnommen werden.

37) Der Begriff ist zu eng, auch Dienste und Leistungen der Bauern, namentlich auch der frühe-  
ren Läbbauer, werden als Pertinenzstücke des berechtigten Hauptgutes angesehen. Man hat darüber  
gestritten; ob sie für Theile der Substanz oder für Pertinenzen zu erachten. Die Entscheidung ist

S. 49. Auch Borräthe von Gutszeugnissen, welche erforderlich sind, um die Wirthschaft so lange fortzuführen, bis dergleichen Erzeugnisse aus dem Gute selbst, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, wieder genommen werden können, werden zum Zubehör desselben gerechnet<sup>39).</sup>

S. 50. Auch das Feldinventarium<sup>40)</sup>, an Düngung, Pflugarten und Aussaat, gehört zu den Pertinenzstücken eines Landgutes.

endgültig für die Pertinenzqualität ausgefallen, Plenarbeschl. des Obertr. v. 29. April 1839 (Entsch. Bd. V, S. 1 ff.). An sich müßten die bauerlichen Höfe freilich als Gütheite und die dafür zu leistenden Dienste und Abgaben (oder die dafür zu entrichtende Ablösungssumme als Rausprium) für Besitztheile angesehen werden. Allein aus publicistischen Gründen sind die statt Lohnes zur Nutzierung an Hofsleute überlassenen Grundstücke durch positive Gesetze für selbstständige Besitzthümer erklärt worden, wodurch eine juristische Trennung derselben von dem Gute eingetreten war. Dadurch war ein Theil der Gutsfeldmark gleichsam in bewegliche Inventarienstücke des Gutes verwandelt worden, indem die Inhaber jener Grundstücke dem Gute die Arbeiter summum dem Zugviche und Geräthe vorhalten müßten. In Stelle der abgetrennten Gütheite waren die instrumenta sundi des Hauptgutes getreten.

Die Ablösung solcher Leistungen und Dienste steht der Abtrennung eines Pertinenzstückes gleich, auch hier tritt das Ablösungskapital (Pretium) nicht in die Stelle der Sache (Ann. 26), wenn nicht etwa die Dienste im Hypothekenbuch des berechtigten Gutes als Pertinenzstücke ausdrücklich vermerkt seien, d. h. derjenige, welcher erst nach der Trennung das Gut oder eine Hypothek davon erwirkt, hat ohne solchen ausdrücklichen Vermerk kein Recht auf das abgetrennte Stück oder dessen Pretium. I, 20, §§. 443, 444. Deshalb gehen dergleichen Ablösungskapitalien bei einer nothwendigen Substitution, wenngleich eine Abschreibung der Präsentationen im Hypothekenbuch des berechtigten Gutes nicht erfolgt ist, nicht auf den Adjudikator über, sofern durch den Konsort (Adjudicatoria) nicht ein anderes festgesetzt ist. Pr. des Obertr. 1815, v. 23. Juni 1843. Müßten die Dienste u. s. w. für Substanztheile angesehen werden (Ann. 35), so würde das Verhältniß sich anders stellen.

37\*) (5. A.) Der Begriff des Betriebes der Biehucht ist nicht dahin beschränkt aufzufassen, daß darunter nur ein Züchten von Bieh zum Verlaufe, d. h. zum gewerbomäßigen Handel, zu verstehen, vielmehr genügt es dem Begriffe der Biehucht, wenn sie auch lediglich im Interesse der Landwirthschaft gepflegt wird. Erl. des Obertr. v. 28. Februar 1863 (Archiv s. Rechts. Bd. LI, S. 10).

38) In dieser Beziehung ist es unerheblich, wenn eine Sache noch nicht gebraucht worden ist, es ist hinreichend, wenn sie vorhanden und zum Gebrauche an Ort und Stelle bereit ist. Nur ein Borrath zum Erfoge erst künftig abgehender Stücke kann nicht als Zubehör angesehen werden. — Auch die Küchengeräthe, welche für die Wirtschaftstätte bestimmt sind, gehören zum Zubehör eines Landgutes. L. 18, §. 3 D. de instrueto (XXXIII, 7). — Uebrigens ist hier nur von den Zubehörungen eines Landgutes als solchen Rede. Ist ein Wohnhaus auf demselben, so gelten von diesem die §§. 75 ff. noch außerdem.

39) Diese sollen nicht als selbstständige Sachen der Exekution unterworfen sein. Pr.-D. Tit. 24, §§. 71, 97. Diese Vorchrift ist positiver, zwingender Natur; folgerichtig würde der Gläubiger dieses Pertinenz nicht weniger als die Hauptfache selbst anzugreifen berechtigt sein. — Man hat einen Widerspruch zwischen dem §. 49 u. I, 20, §§. 475 und 476 gefunden. Allein der §. 49 und 475 begegnen sich nicht; der §. 49 bezieht sich auf abgesonderte und der §. 475 auf unabgesonderte Früchte, welche nicht Pertinenz, sondern Theil der Hauptfache sind. Der §. 475 war aber eine nothwendige Bestimmung, um den Hypothekargläubiger gegen den Nutzungsberechtigten (I, 9, §. 221) zu schützen. Der §. 476, I, 20 begegnet dem §. 49 auch nicht, denn er sagt nicht, daß abgetrennte Früchte in der hier im §. 49 vorausgesetzten Beziehung und Ausdehnung Pertinenzstücke nicht sein könnten, sondern nur, daß ein Hypothekargläubiger die bereits vor der Beschlagnahme geschehene Veräußerung nicht rückgängig machen könne. Die Exekutionsvollstreitung selbst aber ist sonst im abgesonderten Früchte gegen den persönlichen Schuldner ohne Beschränkung, und gegen den losen Hypothekenschuldner so weit, als die Früchte Pertinenzstücke sind, zulässig. Will der Gläubiger die Veräußerung abgesondelter Früchte in einer weiteren Ausdehnung hindern, so muß er die Beschlagnahme vor der Absonderung ausbringen. Dies ist der eigentliche Inhalt des §. 476. — Bergl. übrigens I, 21, §. 603.

40) Unter Feldinventarium wird der Zustand des Feldes nach den hier angegebenen Rubriken verstanden, nämlich: wann, wie stark und womit die einzelnen Helder oder Geweide gedüngt worden, ob frisch, ob vor einem Jahre oder vor zwei oder mehreren Jahren, was man auch die Trachten (erste, zweite u. s. w. Tracht) nennt; ferner: wie vielfährig die einzelnen Abteilungen des Feldes bestellt worden sind, ob ein-, zwei-, dreifährig u. s. w.; ferner: womit und mit wie viel Scheffel pro Morgen die Helder bedorft worden sind. Auf diese Zustände paßt der Begriff von Pertinenzen gar nicht; das Verzeichniß stellt die Beschaffenheit des Feldes zu einem bestimmten Zeitpunkte dar und dient nur dazu, die Beschaffenheiten desselben zu verschiedenen Zeiten zu vergleichen und darnach die Verbesserung oder die Verschämmerung desselben festzustellen. Bergl. I, 21, §§. 610 — 614.

§. 51. Desgleichen aller Vorath an natürlicher und künstlicher Düngung<sup>41)</sup>.

§. 52. Alles auf dem Gute befindliche, zu dessen Bewirthschaftung bestimmte Zug- und Lastwieg, ingleichen alles vorhandene nutzbare Vieh, nebst den zu beiden gehörigen Geräthschaften<sup>42)</sup>, sind Pertinenzstücke dieses Landgutes.

§. 53. An jungem Viehe wird soviel zum Zubehör des Gutes gerechnet, als zur Unterhaltung des Bestandes erforderlich ist.

§. 54. Vieh, welches bloß zum Verkaufe oder Hausgebrauch auf die Mast gestellt worden, ist kein Pertinenzstück eines Landguts.

§. 55. Die in den Teichen zur Besaamung oder zum Wachsthum ausgesetzten<sup>43)</sup> Fische werden als Zubehör des Teiches angesehen.

§. 56. Dagegen werden Fische in den Behältern dazu nicht gerechnet.

§. 57. Ueberhaupt sind Thiere, welche bloß zum Haus- oder persönlichen Gebrauche, oder zum Vergnügen des Besitzers gehalten werden, unter den Pertinenzstücken eines Landguts nicht mit begriffen.

§. 58. Gemeine Hühner, Gänse, Enten, Tauben und Truthühner werden zu den Pertinenzstücken eines Landgutes gerechnet.

§. 59. Seltene Arten von Federvieh gehören nur in soweit zu den Pertinenzstücken, als nicht gemeine Arten derselben Gattung in einer verhältnismäßigen Anzahl vorhanden sind.

§. 60. In sofern alle vorstehend benannte Stücke bei einem Gute zwar befindlich, aber nicht dem Eigenthümer desselben, sondern einem Dritten zuständig sind<sup>43a)</sup>, haben sie nicht die Eigenschaft der Pertinenzstücke<sup>44)</sup>.

41) Alle diese Ausdrücke sind nicht recht passend. Unter „Düngung“, was doch eigentlich das Verfahren, Acker künstlich fruchtbar zu machen, bedeutet, sollen hier die Düngmittel, der Dünger verstanden sein. Diese Mittel sind eigentlich alle natürlich, denn sie werden alle aus Naturprodukten oder Naturprodukten bereitet. Das gewöhnliche Düngmittel ist ein Gemisch von verschiedenen Erzeugnissen der organischen Schöpfung, der sog. animalisch-vegetabilische Dünger. Ob sich auf diesen allein die Bezeichnung „natürlicher“ beziehen soll, steht dahin. Denn sehr vielfach werden auch Substanzen der unorganischen Schöpfung angewendet, wie Salz, Mergel und andere Salze, welche nicht weniger natürlicher Dünger sind. Das ist auch der Fall mit den verschiedenem chemischen Mischungen verschiedener Salze und Erdien. Wahrhaftig aber sind mit dem „künstlichen“ Dünger die chemischen Zubereitungen gemeint. Da jedoch alle und jede Düngmittel verstanden sein sollen, so kommt auf die Unterscheidung nichts an. Praktisch wichtiger ist die Frage: ob die vorrätigen Substanzen zur Düngerbereitung, als: Stroh, Waldrosen, Moos, Dünngererde, Mergel u. dergl. zum Gute gehören. Es ist zu bejahen, in soweit die Vorräthe aus dem Gute selbst genommen sind. Denn sie sind rohe Wirthschaftsvorräthe, welche nicht zur Verwertung, sondern nur zur Fortsetzung der Wirthschaft bestimmt sind. Bergl. I., 21, §. 603.

42) Bergl. oben §. 16 u. Ann. 16 dazu.

43) Man hat gegen diesen §. erinnert, daß nicht der Zweck oder die Thattheile des Ausgefeins, sondern nur das Vorhandensein der Fische im Teiche die Pertinenzqualität entscheide (Revisoren, S. 13 des Intro.), sowie, daß ein Teich noch andere Pertinenzen habe. Beides mit Unrecht. Daß Fische, welche sich im Teiche befinden, ohne darin ausgesetzt werden zu sein, dazu gehören, gleichwohl die Schläge, das versteht sich von selbst; gestrichen werden kann aber darüber: ob die bei einer regelmäßigen Teichwirtschaft von Zeit zu Zeit ausgesetzten sog. Streichfische („zur Besaamung“) und die wieder in andere (Streic-) Teiche ausgesetzten sog. Abwachsarpen („zum Wachsthum“), ingleichen die nach Verlauf der Besatzzeit wieder herausgenommenen und in anderes Wasser („Behälter“) gelegten Fische Zubehör seien, oder nicht. Hierüber entscheiden die §§. 55 u. 56. Über den in den Streichsteinen von den Besaamungsfischen erzeugten Saamen enthalten sie gleichfalls keine Bestimmung. Dennoch bezweifelt Niemand, daß die nicht eingefetzten, sondern im Teiche ursprünglich entstandenen Fische zum Teich gehören. Steht die Fischgerechtigkeit einem Anderen außer dem Eigenthümer zu, so gehören dergleichen Besatzfische, wenn sie der Fischgerechtige eingefbracht hat, zu dessen Gerechtigkeit. Bergl. §. 60.

43a) (5. A.) Dies hat derjenige, welcher es behauptet, zu beweisen; der Eigenthümer der Haupsache ist den Beweis, daß die fraglichen Sachen, welche nach dem Gesetz für Zubehör zu erachten, nicht Eigenthum eines Dritten sind, zu führen nicht gehalten. Ert. des Obertr. vom 12. Juni 1863 (Entsch. Bd. L, S. 243). Auch Ert. dess. vom 5. Mai 1865, weil die §§. 60 und 108 nicht ein Erforderniß der Pertinenzqualität einer Sache, sondern vielmehr eine Ausnahme der allgemeinen Regel des §. 42 feststellen. (Arch. f. Rechts. Bd. LIX, S. 122.)

§. 61. Was von Pertinenzstücken eines Landgutes verordnet ist, gilt auch von dem Zubehör der bei einem städtischen Grundstück befindlichen Vieh- und Ackerwirthschaft.

§. 62. Käse, Karten, Urkunden und andere Schriften, welche zur näheren Kenntnis eines Grundstückes, oder zur Begründung der Gerechtsame desselben dienen, sind als Pertinenzstücke davon anzusehen<sup>45)</sup>.

§. 63. Betreffen dergleichen Urkunden zugleich andere Gegenstände, so muß der Uebernehmer der Haupsache mit beglaubten Auszügen oder Abschriften davon sich begnügen<sup>46)</sup>.

§. 64. Forstgeräthschaften sind Pertinenzstücke eines Waldes<sup>47)</sup>.

§. 65. Geschlagenes Holz wird zu den Pertinenzstücken eines für sich allein betrachteten Waldes nicht mit gerechnet<sup>48)</sup>.

§. 66. Ist aber von einem Gute die Rede, bei welchem sich ein Wald befindet, so wird von dem vorhandenen geschlagenen Holze so viel, als zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zum nächsten gewöhnlichen Holzschlage erforderlich ist, zum Zubehör dieses Guts gerechnet (§. 49).

§. 67. Zur Jagdgerechtigkeit<sup>49)</sup> gehören alle vortäthige Neße, Lappen und anderer Jagdgeräthschaften, nicht aber das Schießgewehr, die Jagdhunde und Pferde, oder andere zum persönlichen Gebrauche des Jagenden bestimmte Stücke.

44) Vergl. §. 108. Wörtlich passt der Grundsatz z. B. auf den Fall, wenn ein leeres Gut verpachtet ist und der Pächter alle Geräthschaften u. s. w. angehaftet hat. Die Hypothekengläubiger haben an diesen Sachen, unter dem Prætente der Pertinenzqualität, keinen Anspruch, sie müssen selbst das neu geschaffene Feldinventarium (§. 50) vergüten. Der Grundsatz findet aber auch bei dem getheilten Eigenthume auf das Verhältniß zwischen dem Ober- und nutzenden Eigenthümer Anwendung. Hat ein Erbzhinssmann auf einem ihm zu Erbzhinsrechten verliehenen Ader ein Gebäude, welches nach der ursprünglichen Bestimmung dieses Grundstücks nicht erforderlich war, errichtet, so wird dasselbe kein Theil oder Pertinenzstück des Erbzinzengutes, sondern bleibt eine Superficies des Erbzinnmannes, und wird deshalb dem Erbzinherrn nicht laudemalspflichtig. Das Gleiche gilt von dem Inventarium unter der gleichen Voraussetzung: die angehaften Stücke sind in Beziehung auf den Obererzähnther gleichfalls keine Pertinenzstücke geworden. I. 18, §. 721. Entsch. des Obertr. Bd. XV, S. 27. (4. L.) Die §§. 60 u. 108 bestimmen jedoch nur, daß die bezeichneten Sachen nicht als Pertinenzen angesehen sind, wenn sie von Anfang ihres Daseins einem Anderen als dem Eigenthümer des Gutes gehören; sie bestimmen aber nicht, wie eine dem Eigenthümer des Gutes von Anfang gehörige Sache aufhort, ein Pertinenzstück zu sein, und daß sie durch Veränderung ihres Eigenthümers aus dem dinglichen Rechte des Hypothekengläubigers abscheide. Entsch. des Obertr. vom 12. Mai 1854 (Archiv für Rechtsfälle, Bd. XIII, S. 96).

45) Wenn sie auch auf Verfüllung des Gerichts zum Zwecke der nothwendigen Subhaftation geschaffen worden sind, denn diese Anhaftung geschieht auf Kosten des Eigenthümers, mithin tritt nicht der Fall des §. 60 ein. Zu den Karten gehören die Vermessungsregister. Vergl. das Schr. des J.M. vom 25. Juli 1837 (Sahr. Bd. L, S. 11).

46) Der Vorwand aber, daß der Veräußerer zur Evictionleistung verpflichtet und dazu der Urkunden bedürfe, ist nicht hinreichend zur Befriedigung der Originale. Vergl. I, 11, §. 126.

47) Auch diese Bestimmung soll die Aufzählung der Pertinenzstücke nicht erschöpfen. Dass Försterwohnungen und sonstige im Forste befindliche Gebäudeteile zum Walde gehören, verfehlt sich.

48) Wohl aber Windbrüche und aus Alter umgefallene Bäume, so lange sie sich in ihrer natürlichen Lage befinden. Vergl. I, 21, §. 33. — Aber auch geschlagene Holz ist, so lange es aus demselben nicht fortgeschafft und dadurch räumlich getrennt ist, durch Verkauf, Uebergabe und Fällung aus dem dinglichen Rechte des Hypothekengläubigers nicht für geschieden zu achten, wenn und soweit der Holzschlag die Grenzen einer forstwirthschaftlichen Benutzung übersehen hat. Pr. 2239, vom 23. Sept. 1850. Das gilt jedoch nur in Beziehung auf den schon vorhandenen älteren Realberechtigten. Vergl. auch Entschied. Bd. XVI, S. 349. Ist die Frage von einer späteren Erwerbung des Ganzen, so kann der Erwerber die als einzelne Sachen schon früher vom Ganzen veräußerten und wirklich übergebenen Theile und Pertinenzstücke nicht ansprechen, wenn sie auch noch nicht abgeholt worden sind. Pr. vom 9. Mai 1845 (Entschied. XI, 207).

49) Solche gibt es seit dem Ges. vom 31. Okt. 1848 nicht mehr. Aber alle Jagdgeräthschaften werden nun als Zubehör des Landgutes, auf dessen Gemarkung die Jagd betrieben wird, anzusehen sein, weil die Jagd eine Wirthschaftsrubrik ist. Nach Analogie des §. 69.

eines  
Waldes;

einer Jagd-  
gerechtigkeit;

einer Brau-  
u. Brannt-  
weinbrenn-  
reitgerichtig-  
keit;

eines Wein-  
berges;

einer Schank-  
reitigkeit;

eines Kellers;

eines Gar-  
tens;

eines Ge-  
bäudes;

§. 68. Zur Brau- oder Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit<sup>50)</sup> gehören die im Brau- oder Branntwein-Hause und Keller befindlichen Pfannen, Löffel, Kessel, Fässer und andere Geräthschaften<sup>51)</sup>.

§. 69. Wird aber eine solche Gerechtigkeit selbst als Zubehör eines Hauses oder Landgutes angesehen, so haben alle zum Gebrauche dabei bestimmte Geräthschaften, welche sich an dem Orte befinden, die Eigenschaft der Pertinenzstücke<sup>51 a)</sup>.

§. 70. Alle zum Gebraue eines Weinberges angelegte Geländer und Preßzen, in gleichen die dazu gehörigen Geräthschaften<sup>52)</sup>, wie auch die zur Bearbeitung des Weinberges, Einfassung der Traubenhügel und Verwahrung<sup>52 a)</sup> des Mostes, nicht aber zur ferneren Aufbewahrung des Weines, vorhandenen Geräthschaften und Gefäße, sind für Pertinenzstücke dieses Weinberges zu achten.

§. 71. Alle in der Schankstube und in dem Keller vorrätigen Schankgeräthschaften gehören zu der Schankgerechtigkeit, wenn dieses mit dem Grundstücke, worauf sie häufig, zugleich übergeben werden soll.

§. 72. Fässer und Gefäße<sup>53)</sup>, welche in einem Keller zum beständigen Gebrauch bestimmt sind<sup>54)</sup>, werden, in allen Fällen, als Pertinenzstücke des Kellers betrachtet.

§. 73. Zu einem Garten<sup>55)</sup> gehören alle zu dessen Anbau, Gebrauch und Auszierung dienende Geräthschaften<sup>56)</sup>, Gefäße, Rüstungen und Gebäude.

§. 74. Besonders werden dazu Orangerie und Blumen, nebst den Bildsäulen und Gemälden, die in freier Luft aufgerichtet sind, gerechnet<sup>57)</sup>.

§. 75. Die Pertinenzstücke der Gebäude müssen nach den verschiedenen Bestimmungen derselben beurtheilt werden<sup>58)</sup>.

50) Oder eine Propinationsanstalt überhaupt, auch ohne Gerechtigkeit im rechtlichen Sinne.

51) Auch Waagen und Gewichte. Keineswegs vorrätige Materialien an Hopfen, Malz, Holz u. dergl. Vergl. §. 93.

51 a) (5. A.) Befindet sich eine Brennerei auf einem Landgute, so gehören auch die zu der Brennerei gehörenden beweglichen Pertinenzstücke zu dem Inventar des Landgutes (§. 103). Dies gilt auch von denjenigen an sich beweglichen Pertinenzen, welche mit dem Brennereigebäude in feste Verbindung gelegt sind (§§. 79, 80). Erl. des Obertr. v. 14. November 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LV, S. 287).

52) Namentlich die im Gebrauch befindlichen, und bereits zur Verwendung bestimmten Pfähle, nicht aber der zum künstlichen Gebrauch vorhandene Vorrath von Pfählen. Vergl. L. 17, §. 10 D. de act. emti (XIX, 1).

52 a) Gährung und Abklärung. Es genügen also nicht die Gefäße, in welche der frische Most von der Preß aufgefüllt wird.

53) Regale und ähnliche Gestelle zur Aufbewahrung anderer Dinge.

54) Die Bestimmung wird ohne äußeres Merkmal oft schwer zu erkennen sein. Die Befestigung ist wohl entscheidend, doch nicht der einzige Beweis. „Dolis — si ita illigata sint aedibus, ut ibi perpetuo posita sint.“ L. 26 pr. D. de instructo (XXXIII, 7).

55) Zu einem Hopfengarten gehören auch die im Gebrauch befindlichen Stangen. Vergl. Ann. 52.

56) Dazu würden auch Leiter, Gießinstrumente, Gartenschereen, Messer, Raupen und dergl. Gärtnerwerkzeuge gehören, was nicht gemeint sein kann. Damit verhält es sich wie mit den zum persönlichen Gebrauch bestimmten Jagdgeräthen, §. 67.

57) Eine Nachbildung der L. 12, §. 23 D. de instructo (XXXIII, 7).

58) Die Pertinenzstücke sind eine täuschliche Erweiterung der Hauptfache und können nur durch die wirthlich auch ausgeführte Bestimmung des Eigentümers, wenn er zugleich Eigentümer der Hauptfache ist, in dieses Verhältnis gelegt werden. Die Bestimmung kann formlos, auch durch bloße Handlung oder Verwendung geschehen. §. 44. Daraus entsteht jedoch die Schwierigkeit, die Pertinenz-eigenschaft, bei entstehendem Streite darüber, zu erkennen. Dabei soll der Richter im Allgemeinen auf die Bestimmung des Gebäudes sehen und nach dem Gebrauch, oder der Verwendung, welche man von den darin befindlichen beweglichen Sachen macht, je nachdem solcher der Bestimmung des Gebäudes dient, oder nicht, ermessen: ob die Sache für ein Pertinenzstück zu halten. Dieses Prinzip spricht der §. 75 aus. Es ist der röm. Grundsatz: *aedibus distractis vel legatis, ex esse aedium*

§. 76. Zu einem Wohnhause gehört alles, ohne welches dasselbe weder bezogen, noch vollständig bewohnt werden kann.

§. 77. Möbeln, Hausrath und Geräthschaften gehören nicht nothwendig zum Hause.

§. 78. Sie werden aber dazu gerechnet, wenn sie, ohne Beschädigung des Baues, nicht weggenommen werden können<sup>60).</sup>

§. 79. Dagegen sind Geräthschaften, welche, nach der Bestimmung eines Gebäudes<sup>61)</sup>, zum Betriebe eines gewissen Gewerbes gewidmet sind, für ein Zubehör des Gebäudes anzusehen.

§. 80. Es wird vermuthet, daß eine bewegliche Sache zum Pertinenzstücke eines Gebäudes bestimmt sei, wenn dieselbe eingegraben, eingegossen, eingemauert oder durch Zimmerarbeit damit verbunden ist<sup>62).</sup>

§. 81. Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn aus der eigenthümlichen Beschaffenheit eines solchen Stückes erhellet, daß dasselbe nicht zum Gebrauch des Hauses, sondern der Person des bisherigen Besitzers, oder einer andern beweglichen Sache, die selbst kein Pertinenzstück ist, bestimmt gewesen.

§. 82. Befestigte Schlösser<sup>63)</sup> und die dazu gehörenden Schlüssel, nicht aber die Vorlegeschlösser<sup>64)</sup>, sind Pertinenzstücke eines Gebäudes.

§. 83. Angebrachte Wandtapeten, ingleichen die in der Wand befestigten Jalousien und Fensterläden, desgleichen Hausglocken und Bratenwender<sup>65)</sup>, so wie alle Kaminbretter, sind für Pertinenzstücke zu achten.

§. 84. Eben diese Eigenhaft haben selbst bewegliche Dosen und Dosenthüren, ingleichen Haus- und Bodenleitern und Feuerlöscheinstrumente.

§. 85. Dagegen werden Kleider- und Bücherschränke, wenn sie auch in oder an der Wand befestigt worden, dafür, im zweifelhaften Falle, nicht geachtet<sup>66).</sup>

solemus dicere, quae quasi pars aedium, vel propter aedes habentur, ut puta puteal. L. 13, §. 31 D. de act. emti (XIX, 1). Der Gebrauch, wozu die Sache bestimmt ist, muß ein bleibender sein; ein bloß gegenwärtig gemachter Gebrauch macht eine Sache nicht zum Pertinenzstücke. L. 17, §. 7 D. eodem. — Die folgenden §§. 76 ff. enthalten Anwendungen dieses Grundsatzes und Entscheidungen zweifelhafter Fälle.

59) Oder wenn das Haus in Pausch und Bogen verkauft ist. I, 11, §. 88.

60) Das Gebäude muß hauptsächlich zu dem Gewerbetriebe bestimmt sein, wie z. B. eine Weberei, eine Glashütterei, eine Brennerei (Anm. 51 a.) und dergleichen Fabrikgebäude. Wenn aber in einem bestimmten Raume eines Wohnhauses eine sog. Werkstatt nebenbei eingerichtet wird, so werden die darin befindlichen Wertheinge nicht als Zubehör des Hauses angesehen werden dürfen. Unter Umständen kann es zweifelhaft sein, namentlich bei Schmiedewerträumen, welche in einem Wohnhause eingerichtet sind. Hierbei entscheidet die Bezeichnung des Gegenstandes des Raumes oder Legates. Wird das Wohnhaus verkauft, so gehört das Schmiedewerkzeug nicht dazu; if das Haus nebst Schmiede als Gegenstand genannt, so sind die Schmiedegerätheien Zubehör. — (5. A.) Vorhandene Schubhänsel eines Schultals stellen sich in baulicher Beziehung als ein Bestandtheil des Schulgebäudes selbst dar. Was vom Gebäude im Ganzen, hinsichtlich der Bau- und Reparaturpflicht, gilt, muß auch in Betriff seiner einzelnen Bestandtheile gelten. Erl. des Oberst. vom 9. November 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. LII, S. 89).

61) Die Römer nennen solche Sachen *fixa vieta* (L. 38, §. 2 D. de act. emti XIX, 1), im Gejagte von *ruta caesa* (L. 17, §. 6 D. eodem). Es ist dasselbe, was die Praktiker *erd-, wand-, band-, mauer-, niet- und nagefeste* nennen. Eine solche mechanische Verbindung ist, wenn nicht andere Umstände dagegen sprechen (§§. 81 und 85), ein so starles Zeichen für die Bestimmung des Gegenstandes zum Pertinenzstücke, daß sie schon für sich allein ein hinreichender Beweis dafür ist, der durch Gegenbeweis widerlegt werden muß. Die hier angegebenen Befestigungsarten sind auch nur Beispiele. Vergl. oben, Anm. 51 a.

62) Diese sind eigentlich *parts aedium*, wie die Thüren selbst.

63) Von diesen muß ihre Bestimmung zum beständigen Gebrauche besonders nachgewiesen werden.

64) Wenn sie befestigt sind, sonst stehen sie anderen Küchengeräthen gleich.

65) Anwendung des Grundsatzes §. 81.

§. 86. Schränke und Bettstellen aber, die in der Mauer selbst befestigt sind, werden für Pertinenzstücke angesehen.

§. 87. Buden und Kramläden, welche an ein Haus angebaut sind, und mit diesem bisher einerlei Eigenthümer gehabt haben, werden als ein Theil des Hauses betrachtet<sup>66)</sup>.

§. 88. Materialien, welche zur Ausschärfung, Verschönerung oder Vergrößerung eines Gebäudes bestimmt, und schon auf dem Bauplatze befindlich sind, gehören zu den Pertinenzstücken derselben<sup>67)</sup>.

§. 89. Desgleichen diejenigen Materialien, welche von einem eingefallenen oder eingerissenen Gebäude noch vorhanden sind<sup>68)</sup>.

eines  
Gasthofs;  
eines  
Schiffes;

§. 90. Zu einem Gasthause gehören Betten und alle Geräthschaften, die eigentlich zur Aufnahme und Bewirthung der Reisenden und ihres Gespannes bestimmt sind<sup>69)</sup>.

§. 91. Als Zubehör eines Schiffes sind alle dabei befindliche, und zu dessen Gebrauche bestimmte Anker, Masten, Täue und andere Schiffsgeräthschaften<sup>70)</sup>, in gleichen Kanonen, nicht aber anderess Gewehr, und noch weniger Munition oder Kriegsbedürfnisse, anzusehen.

einer  
Wühle;

§. 92. Zu einer Mühle gehört, außer den Geräthschaften, welche zum Betriebe des Werks dienen, auch das vorrätige, zur Ausschärfung bestimmte Schirrholtz und Eisengeräthe<sup>71)</sup>.

einer  
Fabrik;

§. 93. Zu den Pertinenzstücken einer Fabrik werden nur die zu deren Betrieb

66) Vergl. oben die Ann. 8 zu §. 6 d. T.

67) Im R. R. wird das Gegentheil angenommen. L. 17, §. 10 D. sed.

68) So wie diejenigen Stücke, welche von einem noch stehenden Gebäude herausgenommen sind und später wieder eingefügt werden sollen. Vergl. L. 17, §. 10 cit.

69) Und dieser Bestimmung gemäß auch in Gebrauch genommen sind. Damit stimmen auch die gemeintedlichen Prakticer jener Zeit überein. Unter d. A. s. m. Schilter, Exercit, IV, §. 23, p. 85; Carpzov, P. III., const. 24, def. 10; Berger, Electa, XXXV, obs. 2, p. 1470 et Oec. jur. II, 1, §. 7. Das praktisch Wichtigste ist auch hierbei die Beweisführung. Ein erheblicher Umstand ist der Ort, wo die streitigen Möbel und Betten sich befinden, namentlich ob sie in den zur Aufnahme von Fremden bestimmten Zimmern angetroffen werden, oder ob sie gar mit der Zimmernummer bezeichnet sind.

70) Auch die Boote. II, 8, §. 1398 u. A. G.O. I, 50, §. 684 u. H.G.B. Art. 453. Doch im Falle eines Verkaufes oder einer anderen Übertragung des Eigenthums unter Lebenden nur dann, wenn sie im Kontrakte oder in einem besondern aufgerichteten Inventarium verzeichnet sind. §. 1400 a. a. D. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf Erwerbungen von Todeswegen (Pegate), oder auf Bodmiete und Pfandrechte. Die röm. Juristen waren über die Pertinenzeigenschaft des Bootes uneinig, von der Gesetzgebung gebilligt ist die verneinende Meinung. L. 29 D. de instructo (XXXIII, 7); L. 44 D. de elect. (XXI, 2.)

71) Diese Bestimmung bezieht sich auf die Maschine und deren Zubehör. Was zu einer vollständig eingerichteten Mühlwirthschaft und zu dem Betriebe des Müllergewerbes noch sonst gehört, ist eine hier nicht berührte Frage. Diele ist nach der getroffenen Einrichtung und Bestimmung des Müller, der in seinem Eigenthum des Gewerbe treibt, zu entscheiden. Hat er dazu Zug- und Lastthiere und Wagen bestimmt, um Getreide herbeizuholen und Mehl abzuführen, so gehören diese Gegenstände als Pertinenzstücke zu dieser Mühlwirthschaft. Ob Mühlsteine und Pferde als zur Mühle gehörig zu erachten, oder nicht, darüber existiert eine Kontroverse des R.R. nicht, wie man in den Er-gänz. zu §. 92 voraussetzt. Die L. 12, §. 10 und die L. 18, §. 2 D. de instructo beziehen sich gar nicht auf diese Frage, sondern auf beroegliche Mühlen bei Landgütern, und widersprechen sich auch nicht, denn die Meinung des Labeo im §. 2 wird reprobirt.

(4. A.) Ein Mühlenteich — sagt das Obertr. — ist gemeintedlich niemals als Pertinenz der Mühle erachtet worden, sondern nur der Mühlkanal oder Mühlgraben. Struben, rechtliche Bedenten. Bd. I, Nr. 75; Leyser, Medit., spec. 100, med. 3 — 7; Erl. des Obertr. vom 10. Nbr. 1862 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XLVII, S. 155). Die in diesem Erl. angezogenen, vorher genannten Schriftsteller berühren die Frage nicht; Leyser namentlich führt a. a. D. nur aus, daß per solam coemtionem et compositionem leim Pertinenzstück gemacht werde, sondern hierzu gehöre, daß der Eigenthümer diesfalls seinen Willen klar an den Tag gelegt habe. Das sagt auch der §. 44 d. T. Vergl. oben Ann. 81 a.

bestimmten Geräthschaften, nicht aber die vorrätigen Materialien, oder in der Arbeit befindlichen, und noch weniger die bereits verarbeiteten Sachen gerechnet<sup>72)</sup>.

§. 94. Dagegen gehören zu einer Apotheke, außer den vorhandenen Geräthschaften und Gefäßen, auch die darin befindlichen Apothekerwaren.

§. 95. Bei einem Kramladen werden zwar Fische und Waarenbehältnisse, aber eines Kram-  
ladens; nicht die vorrätigen Waaren selbst, als Pertinenzstücke angesehen.

§. 96. Zu einer Bibliothek werden auch die Repositoryen und Schränke gerechnet, in welchen sich die Bücher befinden.

§. 97. Auch zu Naturalien- und Kunstsammlungen gehören die zu deren Aufstellung gewidmeten Behältnisse.

§. 98. Bildsäulen und andere Sachen, die außer den Behältnissen bloß zur Auszierung des Zimmers bestimmt waren, sind keine Pertinenzstücke der Bibliothek oder des Naturalienkabinets<sup>73)</sup>.

§. 99. Dagegen werden Erd- und Himmelkugeln, Landkarten, Zeichnungen und Kupferstiche, soweit mögeln gebunden oder ungebunden sein, zur Bibliothek gerechnet.

§. 100. Kupferstiche hingegen, die in Rahmen gefasst sind<sup>74)</sup>, gehören nicht zur Bibliothek.

§. 101. Zu einzelnen Thieren gehören bloß die zu ihrer Bewahrung<sup>75)</sup> nöthigen Geräthschaften, nicht aber, was sonst zum Gebrauche oder zur Auszierung derselben bestimmt ist.

§. 102. Zum Schmuck und Geschmeide gehören auch die bloß zu ihrer Verwahrung bestimmten Futterale<sup>76)</sup>.

72) Die vorrätigen und die in der Arbeit befindlichen Materialien, nicht aber die fertigen Sachen müssen bei einem Verlaufe in Pausch und Bogen bei der Fabrik gelassen werden. I, 11, §. 89. In dem Verhältnisse unter mehreren Miterben, welche eine Erbschaft, in der eine Fabrik befindlich, unter sichtheilen, gilt der Grundtak, daß die zur immerwährenden Fortsetzung der Anstalt gegebenen Fonds niemals zur Erbteilung kommen, sondern demjenigen Erben zufallen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt. R.D. v. 3. Nov. 1804 (R. Arch. III, 429) und Anh. zur Proz.-D. (Tit. 46, §. 12) §. 305. Bluthmahl und unter den „gegebenen“ Fonds die vom Staate gegebenen verstanden. Der Grundsatz ist von dem damaligen General-Fabriken-Departement angenommen und durch R.D. auch den Gerichten vorgeschrieben worden.

73) Außer bei einem Kause in Pausch und Bogen. I, 11, §. 91.

74) Dadurch haben sie eine andere Bestimmung erhalten als Theile einer Kunstsammlung zu sein; denn nur in dieser Bedeutung gehören solche und ähnliche Kunstprodukte (Steindrücke, Holzschnitte, Federzeichnungen) zur Bibliothek. Dass Kupferstiche nicht zu einer Gemälde Sammlung gehören, kann nach dem Wortlaut nicht in Frage kommen. Hat jemand eine Gemälde Sammlung und auch eine Kupferstich- u. s. w. Sammlung, aber keine Bibliothek, so ist keine dieser ungleichartigen Sammlungen ein Pertinenzstück der anderen.

75) Bei Pferden die Halster, bei Rindvieh der Strick; im Verlehrte das nicht einmal. Wer zum Pferde- und Viehlaufe geht, bringt sich seine Leitstricke mit. Im Beziehungen auf Vogel und deren Gebeuer hat die Bestimmung nur bei Legaten praktische Bedeutung. Im täglichen Handel und Wandel dient Niemand daran, einem verlaufenen Vogel (der Verläufer hat vielleicht ein Paar Drahend Vogel in einem Bauer) das Bauer mitzugeben. Dazu ist auch kein Bedürfnis.

76) Dieser eine Fall von Pertinenzstücken einzelner beweglicher Sachen ist weniger zweifhaft als viele andere Fälle. Alle sind nach dem Grundsatz (§§. 42, 44) zu entscheiden, daß allein die ausgeschlossene Bestimmung des Eigentümers einer Sache die Pertinenzeigenschaft in Beziehung auf eine andere giebt, und daß, in Erwangelung eines direkten Beweises, solches aus den Umständen entnommen werden muß. Ein anderer Fall, betreffend die Gefäße von vermachten flüssigen Sachen, ist I, 12, §. 407 entschieden. In der Praxis sind zwei andere Fälle stetig geworden. 1. Das Verhältniß der Binsrelogion eines außer Aurs gelegten Pfandbriefes zu dem Pfandbriefe. Die Relogion ist kein Pertinenzstück des Pfandbriefs, sondern das Binsrecht ist ein Nutzungsrecht, die Binsen sind Früchte; die auf keinen bestimmten Inhaber lautende Binsrelogion ist eine über das abgetrennte Nutzungsrecht lastende Lettre au porteur, welche durch die Sperrung des Pfandbriefes dem freien Verlehrte nicht entzogen wird, und Beides — der Pfandbrief und die Relogion — sind nicht in jeder Beziehung als ein un trennbares Ganze anzusehen. Pr. des Obertr. v. 29. April 1839 (Schles. Arch. I, S. 221 ff.; Ents. Bd. I, S. 235, wozu meine Beurtheilung S. 48). Beide ver-

Inventar-  
rium.

§. 103. Der Inbegriff der zu einer Sache gehörenden beweglichen Pertinenzstücke wird das Inventarium derselben genannt <sup>76 a).</sup>

§. 104. Inventarium überhaupt ist das Verzeichniß aller zu einem Inbegriff gehörigen Stücke <sup>77).</sup>

Grundlage  
v. Pertinenz-  
stücken <sup>78).</sup>

§. 105. Pertinenzstücke nehmen, so lange sie bei der Hauptsache sind, an allen Rechten derselben Theil <sup>78 a).</sup>

halten sich zu einander wie Proprietät und Nutzungsrecht. 2. Das Verhältniß der Versicherungsgelder zu den versicherten, nachher verunglückten Sache. Man hat darauf die apofryphische Regel: *preium succedit in locum rei* (wenn es noch der Sach: *surrogatum sapit naturam surrogati*, wär), annehmen wollen und auch an die Pertinenzeigenschaft der Versicherungsgelder gedacht. Zwischen Sache und Versicherung ist jedoch, nach Natur- und Rechtsgelehrten, gar kein Rechtsverhältniß. Bergl. Entsch. des Obertr. Bd. XIII, S. 253 ff. Auch zu vergl. I. 20, §§. 309, 310. (3. A.) In einem Nichtigkeitsurteil vom 25. Novbr. 1852 (Entsch. Bd. XXV, S. 409; auch in einem Erl. v. 27. März 1851, Arch. f. Rechtsf. Bd. I, S. 330) macht das Obertr. eine entgegengesetzte Meinung geltend; es ist jedoch nicht leicht zu sagen: welches Prinzip es dabei als entscheidend hält, ob jene Regel: *preium etc.*, oder den Satz: *surrogatum etc.*, oder die Pertinenzeigenschaft; denn es ruht alle diese Sätze, die sich doch einander ausschließen, nicht eventuell, sondern als gleichzeitig wirkend an, es ist ihm Alles gleichviel. „Diese Summe“ — heißt es — „welche, an die Stelle des zerstörten Gebäudes tretend (alio *preium succedit in locum rei*), jedem Eigentümer des Bodens, auf welchem dies Gebäude stand, gebührt, ist ein unrichtiger Satz; Gebäude und Boden können verschiedene Eigentümer haben, hat ganz und gar die Natur einer Pertinenz im Sinne des §. 42, Tit. 2.“ Ein widerstreitender Satz. Die Summe (die Geldsumme ist gemeint) kommt erst zur Entstehung, nachdem die Sache vernichtet worden ist, kann also nicht schon Pertinenz der noch vorhandenen Sache sein. Soll hier, in Beziehung auf die Assuranz, etwas als Pertinenz der versicherten Sache betrachtet werden, so kann es nur das obligatorische Rechtsverhältniß sein (*pactum in rem*), welches durch den Assuranzkontrakt begründet worden ist. Das aber führt unabwendbar dahin, daß der Besitzer eines versicherten und zugleich verständneten Gebäudes diese Pertinenz ohne Einwilligung der Gläubiger nicht wirksam abhanden bringen kann; daß folglich der Assuranzkontrakt zum Vortheil der Gläubiger, wenn diese der Auflösung widersprechen, fortduern muß, was nach der rechtlichen Natur des Rechtsverhältnisses unerträumt sein würde. Nach den Grundsätzen des A. L.R. muß eine solche Jurisprudenz abgelehnt werden. Damit wird nicht gelehrt, daß durch positive Sagen unanaloge Vorschriften gegeben werden können und auch gegeben werden sind. Und der Rechtsfall, auf welchen sich die fragliche Entscheidung bezieht, fällt auch unter das ostpreuß. Feuer- und Societätsreglement vom 30. Dezember 1837. Dass nach dessen Vorschriften die getroffene Entscheidung nicht begründet sei, behauptet ich nicht, wie ich auch das ältere Pr. 305, daß die Feuerversicherungsgelder eines abgebrannten Gebäudes, nach dem Kur- und Neumärkischen Reglement v. 30. Mai 1800, gewissermaßen in die Stelle des Gebäudes treten (Ann. 2 zu §. 8, Tit. 18), an seinem Werthe unangemessen lasse. Eine ähnliche Vorschrift hat auch das Reglement für die Provinzialstädte: Feuersocietät der Provinz Schlesien v. 6. Mai 1842, §. 13 u. v. 1. Septbr. 1852. Bergl. dazu das Erl. des Obertr. v. 11. Juli 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXII, S. 119). Aber daß „diese Ansicht auch dem Geiste der preußischen Versicherungsgesetze entspreche“ — womit das A. L.R. nach den Allegaten §§. 1934, 1984, 2333, Tit. 8, Th. II n. §. 42, Tit. 2, Th. I gemeint wird — ist völlig unverständlich. Nachgehend ist der Pl.-Beschl. des Obertr. v. 5. Dezember 1853, lautend: „Hypothekengläubiger sind nach allgemeinen Rechtsgrundlagen nicht berechtigt, vermöge ihres dinglichen Hypothekenrechts und lediglich als Folge dieses Rechts die Feuerversicherungsgelder behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Diejenigen Rechte, welche die Hypothekengläubiger aus speziellen Rechtstiteln ableiten, sind diejenigen Rechte, welche sie aus den besonderen Feuer-Societäts-Reglements ableiten können, bleiben bei diesem Grundsatz unberührt“ (J.M.BI. 1854, S. 63 und Entsch. Bd. XXVII, S. 1) gefaßt worden, wodurch die irrende Praxis wieder in das rechte Geleis gewiesen ist. (4. A.) Diese Meinung hatte schon in dem Erl. v. 30. März 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VI, S. 91) Geltung gefunden, ward dann aber wieder angefochten, wodurch der Pl.-Beschl. v. 5. Dezember 1853 veranlaßt worden.

76 a) (5. A.) Bergl. oben, Ann. 51 a.

77) Inventarium bedeutet im weiteren Sinne das Verzeichniß über das Inventarium im engeren Sinne, d. i. über die zu einem Inbegriffe gehörigen einzelnen Sachen. Eine Form ist im Allgemeinen nicht vorgeschrieben. Nur über die wesentlichen Erfordernisse verhalten sich die §§. 434 — 438, Tit. 9; das Formular, wovon im §. 439 a. a. D. Rede ist, wird nicht für wesentlich gehalten. Bergl. die Ann. dazu. Anwendungen der verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks unten Tit. 18. §§. 515 ff.

78) Unter dieser Überschrift wird dreierlei bestimmt: 1. wodurch eine Sache aufhort, ein Pertinenzstück zu sein, §§. 105 und 106; 2. inwiefern das Recht auf Pertinenzstücke auf einen neuen Besitzer übergeht, §. 107; 3. wie die Kollision der Grundsätze über die Pertinenzeigenschaft des na-

§. 106. Sie verlieren diese Eigenschaft nicht, wenn sie gleich einer vorübergehenden Ursache wegen auf eine Zeit lang von der Hauptache getrennt worden<sup>79)</sup>.

§. 107. Mit der Hauptache geht das Recht auf die Pertinenzstücke, auch auf solche, die nur für einige Zeit von der Sache getrennt worden, auf den neuen Besitzer über<sup>80)</sup>.

§. 108. Was sonst, seiner Natur nach, ein Pertinenzstück ist, hat diese Eigenschaft nicht, sobald es einem andern, als dem Eigenthümer der Hauptache gehört (§. 60)<sup>81)</sup>.

türlichen Anwachsen mit dem Grundzage über den Erwerb der Accessionen zu vereinigen, §. 108. Über die Zerlegung einer besonderen Sache und eines Begriffsganzen enthält erst die neuere Gesetzgebung Bestimmungen (Buz. zu §. 108).

78 a) (4. A.) Oben, Ann. 36 a zu §. 47 d. T.

79) Eine Sache hört auf ein Pertinenzstück zu sein durch die der Zuschlagung oder Vereinigung entgegengesetzte Handlung und Bestimmung des Eigenthümers, nämlich durch die Trennung von der Hauptache in der Absicht, ihr eine andere dauernde Bestimmung zu geben. Eine vorübergehende Entfernung, etwa eine Verleihung oder Vermietung, ist auf das Pertinenzverhältnis ganz einflusslos. Davor wird mit der Bezeichnung von dem Hauptrechte auch der Besitz des in dem unvollständigen Besitz eines Dritten befindlichen Pertinenzstückes erworbene. Erl. des Obertr. v. 13. Novbr. 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 41). Bei der Trennung beweglicher Pertinenzstücke von der Hauptache bedarf es keiner Form, es kommt lediglich auf den Beweis der Thatache und der damit verbundenen Absicht des Eigenthümers an, welcher Beweis hier ebenso wie bei der Zuschlagung aus den Umständen (indirekt) geführt werden kann. Der Hauptfall ist der der Veräußerung. Dabei genügt indeß die Veränderung des Eigenthümers allein nicht, vielmehr muß das Stück wirklich weggebracht und fortgeschafft, räumlich getrennt worden sein, wenn nämlich von der Ausübung des Hypothekenrechts eines älteren Gläubigers Rede ist. I, 20, §. 445. Pl. Beschl. (Pr. 284) des Obertr. vom 10. Juli 1837. (Entsch. Bd. II, S. 383.) Pr. vom 9. April 1851. (Entsch. XXI, 429.) Bei einem Verkaufe der Hauptache, so wie bei einer späteren Hypothekfeststellung, gilt aber der Grundzage §§. 60 und 108, was nämlich den Käufer gegenüber dem dritten Eigenthümer des früheren Pertinenzstückes betrifft. Vergl. aber Entsch. Bd. XI, S. 201 ff. Das obligatorische Recht des Käufers gegen den Verkäufer ist von anderen Umständen bedingt — Unbewegliche Pertinenzstücke können nur in den vorgeschriebenen Formen von der Hauptache mit der Wirkung getrennt werden, daß ein späterer Hypothekarier — das Recht des älteren versteht sich von selbst — daran keinen Anspruch erhält, I, 20, §. 410; ein späterer Käufer der Hauptache aber kann es doch nicht vindicieren. Pr. 852 b, vom 3. April 1840 (Entsch. Bd. VI, S. 279). Vergl. unten, Ann. 51 a. E. zu §. 78, Tit. 11.

(4. A.) Eine bedingte Abtrennung ist einer vorübergehenden Ursache gleichzustellen. Durch die vor Bestätigung eines Separationstessesses vorläufig hergestellte Ausführung des Auseinandersetzungs-Planes und die in Folge dessen geschehene Uebertragung eines unbeweglichen Pertinenzstückes in anderen Besitz wird die bisherige Pertinenzeigenschaft des letzteren dauernd nicht aufgehoben. Erl. des Obertr. vom 9. December 1861 (Entsch. Bd. XLVI, S. 15).

80) Pertinenzstücke, welche nur vorübergehend von der Hauptache weggebracht worden sind (s. die vor. Ann.), behalten ihre Eigenschaft als solche und gelten als mit der Hauptache zugleich veräußert. Den Besitz und damit das Eigenthum davon erwirbt der neue Erwerber durch die Uebergabe der Hauptache nur dann, wenn das abwehnende Stück nicht in dem wirklichen Besitz eines Dritten ist. I, 7, §§. 52, 54. Vergl. die vor. Ann.

(4. A.) Bei dem Verkaufe eines ganzen Gutes in einzelnen bestimmten Parzellen ist die dem Gute zugehörende Weidegerechtigkeit für mitterlauff zu erachten. Erl. des Obertr. v. 15. September 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, S. 251). Es versteht sich, daß dadurch die Last des dienenden Grundstücks nicht erlösen werden kann und daß eine Theilung der Berechtigung zwischen den Parzellentümfern mit Zugabe des Eigenthümers des dienenden Gutes stattfinden muß, wenn die Parzellentümfer sich nicht über eine gemeinschaftliche Ausübung der Weidegerechtigkeit in einer Weise, wonach die Last des dienenden Grundstücks in seiner Hinsicht erlösen wird, einigen. Hierüber s. m. auch das Erl. Doss. v. 13. Januar 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 257).

(4. A.) Bei Dismembration einer bauähnlichen Stelle geht die derselben zustehende Holzgerechtigkeit, insbesondere das Recht auf Rost- und Lechholz, in Erinnerung anderweitiger Verabredung auf den Erwerber derjenigen Parzelle über, welche den Grund und Boden, auf welchem die Wohn- und Wirtschaftsgebäude sich befinden oder befunden haben — die Solschäfte, Hofesbrüthe — einschließt. Dieser Grundzage findet auch auf Dismembrationen vor dem Edict v. 14. Septbr. 1811 Anwendung. Doss. v. 29. Mai 1816, Art. 98. Erl. des Obertr. v. 7. Septbr. 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VII, S. 233).

(5. A.) M. s. auch unten die Ann. 51 a zu §. 80, Tit. 11.

81) Das Pr. 415, v. 19. Dezbr. 1837 sagt: „Der §. redet nicht davon, wie eine Sache aufhöre

Zertheilung  
von Grund-  
stücken.

1. Verf.-Urf. v. 31. Januar 1850.

Art. 42. Das Recht der freien Verfolgung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet<sup>82)</sup>.

2. Edikt v. 9. Oktober 1807 (G.S. S. 171).

§. IV. Die Besitzer an sich veräußerlicher<sup>83)</sup>, städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige<sup>84)</sup> bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte

ein Pertinenzstück zu sein, sondern er hat den Fall zum Gegenstande, wenn eine Sache, die ihrer Natur nach ein Pertinenzstück sein würde, einem Anderen als dem Eigentümler der Hauptfläche gehört, und will darauf die Grundhöfe von der Pertinenzqualität nicht angewendet wissen. Auch ist die Vorschrift selbst nur von beweglichen Sachen zu verstehen. Dadurch wird der wahre Inhalt dieser Vorschrift und damit ihr Verhältniß zum §. 60 nicht ausgehebelt. Vor allem giebt der Ausdruck: „seiner Natur nach“, Anflos. Von Natur oder nach ihrer Natur kann keine Sache ein Pertinenzstück einer anderen sein. §§. 4 und 44. Was wird also damit gemeint? Von Zweien kann Eins gemeint sein. Es kann heißen sollen: eine Sache, welche nach ihrer Verwendung für Pertinenz einer anderen Sache gelten würde, ist keine Pertinenz, wenn sie einem Anderen gehört. Das enthält aber schon der §. 60 wortdeutlich, zwar nur in Beziehung auf ein Gut, aber doch immer nur als Auffassung eines allgemeinen Grundsatzes, welcher aus den Grundsätzen über Erwerb und Verlust des Eigenthums von selbst folgt, und daher keiner nochmaligen allgemeinen Wiederholung bedürfte. Diese Erklärung hat die Wahrscheinlichkeit nicht für sich. Das Gleiche gilt von der Deutung, daß der §. nur von beweglichen Sachen zu verstehen. Denn das ist der Fall des §. 60 ganz eigentlich, und die Bestimmungen, womit dieser §. 108 zusammenhängt, nämlich die §§. 106 und 107, sowie die Ueberschrift zu diesen drei §§., handeln von Pertinenzstücken überhaupt, also sowohl von beweglichen als von unbeweglichen; wogegen kein Umstand zwingt, den §. 108, seinem Wortlaute wider, auf bewegliche Sachen einzuschränken. Auch enthält die Vorschrift, in dieser Beschränkung, keine allgemeine Wahrheit; denn unter gewissen Umständen und in gewissen Beziehungen unterliegen sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, welche nicht dem Eigentümler der Hauptfläche gehören, dem Einfluß der Pertinenzqualität; umgekehrt unterliegen unbewegliche Sachen diesem Einfluß, unter Umständen, eben so wenig wie bewegliche. S. Anm. 79. — Läßt man der Vorschrift ihre Allgemeinheit, welche der Wortlaut giebt, so hat sie allerdings ihre besondere, nothwendige Bedeutung. Nimmt man das „seiner Natur nach“ zur Bezeichnung dessen — und dies ist das Zweite, was gemeint sein kann —, was die Natur aus einer Sache entstehen läßt und in ungenauer Sprachweise wohl auch als Zubehör bezeichnet wird, so ist die Bestimmung nothwendig, um die Kollision der Grundsätze von Zubehör und Theilen einer Sache und vom Fruchtterwerbe auszugleichen; denn diese Grundsätze harmonieren im L.R. nicht so friedlich, weil willkürlich gemacht, wie im R. R. Die Voraussetzung ist selbstverständlich eine Getrenntheit des Nutzungsbereichs von dem Eigenthume der Sache. In diesem Falle gilt der Grundsatz des §. 221, 1, 9, es kann die pfandrechtliche Regel I, 20, §. 21 nicht wohl gelten. Hierauf bezogen hat der §. 108 in Beziehung sowohl auf die unabgesonderten Früchte (partes fundi, also unbeweglich), als gewisse abgesonderte, also bewegliche Sachen seine besondere Bedeutung. Außerdem ist die Satzung bedeutungslos.

82) Das Staatsrecht vor 1807 hatte den Grundsatz der Geschlossenheit der Güter, daher dem L.R. die Zertheilung des Grundbesitzes unbekannt ist. Nur einzelne Pertinenzstücke oder auch Rabitalien konnten abgetrennt und als besondere Sachen veräußert werden, doch unter Einhaltung des Prinzips, daß das Gut in seiner Substanz ungeschwächt bleibe. Was also einem Gute einerseits abging, das mußte aus der anderen Seite mit ihm wieder vereinigt werden, was gewöhnlich durch Binen, Renten und dergleichen vermittelt wurde. Hierüber wachte die Staatsbehörde im öffentlichen Interesse; kein Abveräußerungsvertrag war, auch unter den Parteien, gültig, den nicht die Landespolizeibehörde geprüft und genehmigt hatte. M. f. für Preußen: opebreuß. Prog. R. Jul. 5; für Schlesien: Ed. v. 11. März 1787 und Ed. v. 14. Aug. 1799 (Rabe V, 532); für die übrigen Landestheile: Th. II, Tit. 7, §. 14; die B. v. 12. Aug. 1749 (C. C. M. Cont. IV, Nr. 76, S. 182), wodurch die Einziehung baulicher Stellen zu herrschaftlichen Vorwerken oder deren Vereinigung bei 100 Dutzend Strafe verboten wurde; das Ed. v. 12. Juli 1764 (N. C. C. Tom. III, S. 449, Nr. 42 de 1764), wegen Bebauung und Besetzung der müste gewordenen und zu den Vorwerken eingezogenen Höfe und Aender des platten Landes; das R. v. 28. Januar 1801 (Rabe Samml. Bd. VI, S. 431), betr. die Verbindung zweier steuerbarer Höfe in einer Person. Diese Beschränkung wurde durch das Edikt v. 9. Oktober 1807 (Jul. 2) aufgehoben, und das Staatsgrundgesetz will durch diesen Art. 42 für die bürgerliche Freiheit im Besitz und Genüsse des Grundeigenthums Gewahr leisten.

83) Ausgedehnt auf an sich unveräußerlichen Grundbesitz durch das Ges. v. 3. März 1850 (Jul. 3), wenn es sich um kleine Parzellen handelt.

84) Eines Konsenses der Landespolizei bedarf es nicht mehr. Ueber die Aufnahme der Verträge und das Verfahren bei Zerschlüsslungen verhalten sich das Ges. vom 3. Januar 1845 (G.S. S. 25),

der Realgläubiger<sup>84)</sup> und der Verkaufsberechtigten, zur Trennung der Raditationen und Pertinenzen, sowie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Mitteigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtigt.

3. Ges., betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke<sup>85a)</sup>. Vom 3. März 1850 (G.S. S. 145).

Wir x. x. verordnen — für den ganzen Umhang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landeshäthe, was folgt:

§. 1. Jeder Grundeigentümer, sowie jeder Lehn- und Fideikommisbesitzer ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auferlegung seiter, nach den Vorschriften der Ablösungsvorschrift ablösbar, Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehn- und Fideikommisberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern<sup>86)</sup> bei landschaftlich besitzenden Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbörde bestimmt, daß die Veräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 2. Ein solches Unschädlichkeitzeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werthe und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstückes erreicht.

§. 3. Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu welchem dasselbe bis dahin gehört hat, aus, und die demselben auferlegte Geldabgabe<sup>87)</sup>, sowie das verabredete Kaufgeld treten in Beziehung auf die Lehn- und Fideikommisberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes an die Stelle des Trennstückes.

§. 4. Hinsichtlich der Verwendung der festgesetzten Kaufgelder in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§. 5. Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 109. Unter dem Nutzen einer Sache wird aller Gebrauch verstanden, welchen Nutzen. Jemand von derselben zu machen berechtigt<sup>88)</sup> ist.

§. 110. Nutzungen heißen die Vortheile, welche eine Sache ihrem Inhaber, un- Nutzung. beschadet ihrer Substanz<sup>89a)</sup>, gewähren kann.

das abändernde Ges. v. 24. Februar 1850 (G.S. S. 68), und das G. zur Ergänzung des Gesetzes, betr. die Verstüdierung von Grundstücken, v. 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853 (G.S. S. 241). Durch das letztere werden die Erleichterungen der Parzellerveräußerungen aufgehoben und die früheren Erichverordnungen, welche das G. v. 3. Januar 1845 eingeführt hatte und die durch den §. 81 der B. v. 2. Januar 1849 bestätigt worden waren, wieder hergestellt. Darnach sind Veräußerungsverträge über einzelne Theile von Grundstücken, wenn sie nicht von dem grundbuchführenden Gerichte geschlossen werden, nichtig. (Bul. 7 zu §. 15, Tit. 10.) (4. A.) Auch die seit der Erlassung der B. v. 2. Januar 1849 bis zur Publikation des Gesetzes v. 24. Februar 1850 geschlossenen Privat-Parzellierungs-Verträge unterliegen der Nichtigkeit. Erl. d. Oberst. v. 27. Oktbr. 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. III, S. 162).

85) Auch die Rechte der Gläubiger erlöschien jetzt bei kleinen Parzellen, in Folge der auf diese Veräußerung gemachten Anwendung der Regel: *preium succedit in locum rei.* Ges. v. 3. Mai 1850 (Bul. 3) §. 3. Bergl. Ann. 86.

85a) Zu vergl. das Ges. v. 13. April 1841, über den erleichterten Austausch einzelner Gutsparzellen, unten, Bul. 9 zu §. 457, Tit. 20.

86) Über die Grenze hinaus kann die Verstüdierung nur mit Vorbehalt der Rechte des Realberechtigten an die Trennfläche ausgeführt werden. Wegen Sicherung der Hypotheken- und Realgläubiger sind die neuen Vorschriften im Ges. v. 2. März 1850, §§. 110 und 111 zu beachten.

87) Wird dieselbe später abgelöst, so wird hinsichtlich der Realgläubiger nach den Vorschriften der Ablösungsgesetze verfahren. S. die vor. Ann. 86.

88) Die Fassung ist nicht entsprechend. Nicht in der Berechtigung des Gebrauchers, sondern in der Tauglichkeit der Sache zum Gebrauche überhaupt (§. 111) liegt die Nützlichkeit der Sache. Gebrauch ist die Anwendung einer Sache als Mittel zur Erfüllung eines Vortheils. Nutzen werden hier alle Vortheile überhaupt genannt, welche die Sache durch ihre Verwendung verschaffen kann, wenn auch die Substanz vernichtet, d. h. die Sache verbraucht wird (§. 120). Die Spezies des Nutzens, welchen die Sache unbeschadet ihrer Substanz verschafft, wird im §. 110 mit „Nutzungen“ bezeichnet. Werthmesser der Sache sind nicht die Nutzungen, sondern der Nutzen. §. 111.

89a) (2. A.) Vortheile, durch welche die Substanz verringert wird, fallen mithin nicht unter den

Gemeiner  
Werth<sup>a)</sup>.

§. 111. Der Nutzen, welchen eine Sache ihrem Besitzer leisten kann, bestimmt den Werth derselben<sup>§ 8 b)</sup>.

§. 112. Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, ist ihr gemeiner Werth.

§. 113. Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind, und deswegen gewöhnlich in Anspruch kommen, werden dem gemeinen Werthe<sup>§ 9</sup>) beigerechnet.

Außerordent-  
licher Werth.

§. 114. Der außerordentliche Werth einer Sache erwächst aus der Berechnung des Nutzens, welche dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann<sup>§ 10</sup>).

Werth der  
besondern  
Vorliebe.

§. 115. Der Werth der besondern Vorliebe<sup>§ 11</sup>) entsteht aus bloß zufälligen Gi-

Begriff der Früchte, z. B. die Ausbeute eines Bergwerks, der Ertrag einer Ziegelei, wozu vom eigenen Grunde und Boden das Material genommen wird. (4. A.) Deshalb entfällt die gegen einen bestimmten Preis gesetzte Überlassung der Ausbeute bestimmter Lüge an bestimmten und vorhandenen Höfen einen Sachlauf, nicht eine *antio spoi* oder *antio rei speratae*, oder gar einen Pachtvertrag. Erl. des Obertr. v. 20. November 1857 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXVII, S. 155). (5. A.) Eben so ist es Kauf einer schon vorhandenen Sache, wenn der Besitzer eines Steinbruchs einem Anderen das Recht einräumt, die in dem Steinbruch vorhandenen Steine, so viel ihm davon beliebe, gegen Zahlung einer im Ganzen oder nach der Quantität zu gewinnenden Steine bestimmten Geldsumme für sich zu bauen. Erl. desf. vom 10. April 1865 (Arch. f. Rechtsv. Bd. LIX, S. 79). Vergl. unten die Ann. 24 zu Art. 275 des H.G.B. (Th. II, Tit. 8). — Auch der Torf eines Grundstücks gehört nicht zu den Früchten, sondern zu der Substanz desselben. Erl. des Obertr. v. 3. März 1854 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XIII, S. 36). Vergl. unten, Ann. 11<sup>a</sup> zu §. 259, Tit. 21.

\* (5. A.) Koenigsberger, de communi singulari et affectionis pretio secundum jus commune Borussicum. Vratislaviae 1856.

88) (4. A.) Hinsichtlich der Angemessenheit einer auf Bestellung gelieferten Arbeit entscheiden die Preise der Zeit und des Ortes der Bestellung, sagt das Obertr. in dem Erl. v. 19. Januar 1854 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XII, S. 63). Ist nicht richtig; die Preise des Ortes, wo der Arbeiter oder Meister seinen Sitz (seine Werkstatt oder Habitat) hat, sind maßgebend.

89) Werth einer Sache ist das Urtheil, wodurch die Sache auf ein gemeinschaftliches Drittes, auf Geld, gebracht, dem Gelde gleichgestellt wird. Das Urtheil bestimmt sich nach der Summe des Nutzens, zu welchem die Sache überhaupt tauglich ist. Durch diese Operation des Verstandes lässt sich der Inbegriff eines aus den verschiedenartigsten Rechten bestehenden Vermögens einer bestimmten Person auf eine Geldsumme zurückführen. Der Nutzen, wodurch sich der Werth einer Sache bestimmt, ist in seiner Größe verschieden nach der Anwendung, welche verschiedene Individuen davon zu machen verstehen oder zu machen im Stande sind. Daher ist die nämliche Sache dem Einen mehr, dem Anderen weniger wert. Hier wird ein Normalgebrauch vorgeschrieben: man soll in der Regel nur auf den Gebrauch sehen, den ein jeder Besitzer von der Sache machen kann. Vergl. die folg. Ann. Auch ein einem Jeden schätzbar Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten kommen in Anspruch, nach A. G.O. II, 6, §. 16. Vergnügen lässt sich nicht nach einem allgemeinen Grundsatz veranschlagen, weil die Empfindungen der Menschen verschieden und wandelbar sind. Kunstwerke haben, wie jede andere Sache, einen gemeinen Werth, der nach ihrem Nutzen (Annehmlichkeit, Hübschheit u. s. v.) geschätzt wird. Simon, Rechtspr. III, 339.

90) Von dem gemeinen Werthe, den eine Sache in den Händen eines Jeden hat (Ann. 89), unterscheidet dieser §. einen außerordentlichen Werth, dargestellt durch den Nutzen, welcher von ihr unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen zu ziehen ist. Was damit gemeint sei, ist nicht zu sagen. Der Wertinhaber passt ebenso auf Werkzeuge in den Händen des richtigen Handwerkers wie auf eine Feuerprise, die darinach nur einen außerordentlichen Werth haben würden, was doch gewiss nicht gemeint wird. Man hat aber wohl nur an den Fall gedacht, wenn eine Sache auch noch einen anderen ungewöhnlichen Gebrauch, neben dem gewöhnlichen, zulässt, z. B. ein Landgut, welches vermöge einer Quelle eine einträgliche Anlage, neben dem Landbau, zuließe; ein abgerichtetes Thier und dergl. Darnach wäre der außerordentliche Werth nur der ordentliche einer gewissen einzelnen Sache, die vermöge ihrer Tauglichkeit zu einem noch anderen Gebrauche als dem gewöhnlichen, jedem Besitzer, welcher Nutzen daraus ziehen will, einen besondern Nutzen leisten kann. Das R. R. rechnet einen solchen individuellen Werth zum gemeinen. Dasselbe kennt aber noch einen Werth nach dem besondern Nutzen der Sache für Einzelne. L. 33 pr. D. ad leg. Aquil. (IX, 12). Vielleicht hat man auch hieran gedacht. — Vergl. unten, §. 9, Tit. 11 und die Ann. 5 zu §. 11 des Eisenbahn-Ges. v. 3. Novbr. 1838 (Bef. 5 zu Tit. 6, Th. II).

91) „Ex affectione“, wie es L. 33 pr. eit., oder „affectus ratione“, wie es L. 54 pr. D. mand.

genschaften oder Verhältnissen einer Sache, die derselben in der Meinung ihres Besitzers einen Vorzug vor allen andern Sachen gleicher Art beilegen.

§. 116. In allen Fällen, wo nicht die Gesetze ein Anderes ausdrücklich vorschreiben<sup>92)</sup>, wird der Werth einer Sache bei entstehendem Streite durch die Abschätzung vereideter Sachverständiger bestimmt<sup>92 a)</sup>.

§. 117. Bei dergleichen Abschätzungen wird in der Regel nur auf den gemeinen Werth der Sache Rücksicht genommen.

§. 118. Der außerordentliche Werth, sowie der Werth der besondern Vorliebe, werden nur in Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich billigen<sup>93)</sup>, in Ansatz gebracht.

§. 119. Sachen, deren Werth durch kein Verhältnis mit andern im Verkehr befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbar<sup>94)</sup>.

§. 120. Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder gänzlichen Verlust den gewöhnlichen Augen nicht gewähren können, werden verbrauchbar genannt<sup>95)</sup>.

§. 121. Wenn verbrauchbare Sachen jemandem zum Verbrauch vergönnt werden, so geschieht die Wiedererstattung in Sachen von gleicher Gattung und Güte<sup>96)</sup>.

ausdrückt. Daher der neuere Kunstausdruck: *pratum affectionis*. Den Werth aus Beziehung oder Liebhaberei vermag nur der Besitzer selbst zu schätzen. Bergl. L. 36 pr. D. de bonis libert. (XXXVIII, 2).

92) Dergleichen Ausnahmen sind der öffentliche Verkauf, das Juramentum in Item, die Preisstellung vor der einen und die Annahme oder Ueberlassung von der anderen Partei (II, 1, §§. 572 und 648), und in einem Falle die Beibehaltung des Erwerbspreises mit Vorbehalt des künftigen Plus-premiums (Anh. 3. A. 2. R. §. 79).

92 a) Diese Werthsbestimmung kann sehr verschieden ausfallen, je nachdem die Tage nach den momentan geltenden Preisen (welche den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen), oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnittspreisen anzulegen. Darüber muß im Partienstreite richterliche Entscheidung erfolgen.

(4. A.) Die Abstimation tritt auch ein, wenn die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks gegen einen dann zu vereinbarenden Preis vertragsmäßig feststeht und eine Vereinbarung nicht stattfindet. Err. des Obertr. vom 21. Oktober 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXV, S. 185).

93) Nach R. R. in allen bona fidei judicis (I. 24 pr. D. mand.); nach den Grundzügen des E.R. aber in der Regel nur bei unerlaubten Beschädigungen aus Vorwurf und grobem Verschulde (I, 6, §§. 85—87) und bei Expropriationen (I, 11, §. 9), also aus einer mit dem Willen des Beschädigers in Beziehung stehenden Ursache. Das Eigenthum hat mithin keine unbedingte vollständige Geltung.

94) Vermögensrechte, also Sachen im weiteren Sinne, sind immer schätzbar, sonst sind sie eben keine Vermögensrechte. Bergl. I, 4, §. 124.

95) Die Unterscheidung trifft nur eine Unterabteilung von Sachen, nämlich diejenigen Genera von Sachen, d. h. diejenigen Arten von fungiblen Sachen, quae usu consumuntur vel minuantur. Vermuthlich hat man hier die Sachen, welche nach ihrer Gattung und Güte in Betracht kommen (quae pondere, numero, mensura, continentur), überhaupt, und nicht bloß diejenigen derselben, welche durch ihren sachgemäßen Gebrauch verbraucht werden, andeuten wollen; denn zur Zeit der Entstehung des E.R. würden die s. g. fungiblen oder vertretbaren Sachen mit den vertreibbaren für einelei gehalten. Man unterscheidet nämlich nach der Weise, wie eine Sache als Gegenstand der Willensherrschaft einer Person in Betracht kommt, bestimmte Sachen (individua, species), wenn es gerade auf einen gewissen bestimmten Körper ankommt, und Sachen nach ihrer Gattung (genera), wenn ein beliebig zu wählendes Stück einer Gattung von einer gewissen Güte der Gegenstand ist. I, 5, §§. 273, 275. Bei dem Genus vertritt ein Stück das andere, es kommt nur auf Gattung, Güte und Menge an (I, 5, §. 275), (quod in genere sua functionem recipiant per solutionem, L. 2, §. 1 D. de rebus cred.), daher man diese Sachen fungible (res fungibiles) und jene nicht fungible (res non fungibles) nennt. Die allerfungiblest Sache ist das Geld. Auch auf Handlungen wendet man diese Unterscheidung an. (I, 5, §§. 415, 416). — Diejenigen Sachen, welche durch Verbrauch am sachgemäßen gebraucht werden, die verbrauchbaren, sind nun eben eine Unterart der fungiblen oder vertreibbaren Sachen. Die verbrauchbaren Sachen allein hier herauszuheben, ist kein Grund und wohl auch schwerlich die Absicht gewesen; man hat, wie gesagt, die fungiblen Sachen im Sinne gehabt.

96) Nicht bloß bei den verbrauchbaren Sachen, sondern von allen fungiblen Sachen gilt dieser Grundsatz (s. die vor. Anm.), wie vor Allem das Geld zeigt. Man betrachtet sie daher auch als unkörperliche Sachen, als Forderungen, an welchen weder ein dingliches Recht, noch auch ein Recht zur Sache denkbar ist. §. 124 d. L.

Bestimmung  
des Werthes  
oder Ab-  
schätzung.

Unschätzbare  
Sachen.

Verbrauchs-  
bare und un-  
verbrauchs-  
bare Sachen.

Personliche  
Rechte.

§. 122. Personliche Rechte und Verbindlichkeiten heißen diejenigen, wozu nur gewisse Personen, ohne Rücksicht auf den Besitz einer Sache<sup>97)</sup>, besugt oder verpflichtet sind.

§. 123. Ein persönliches Recht enthält die Befugniß, von dem Verpflichteten zu fordern, daß er etwas geben, leisten, verstatthen, oder unterlassen solle.

§. 124. In sofern dergleichen persönliches Recht das Geben, oder die Gewährung einer bestimmten<sup>98)</sup> Sache zum Gegenstande hat, wird es ein Recht zur Sache<sup>99)</sup> genannt.

§. 125. Ein Recht ist dinglich, wenn die Befugniß zur Ausübung desselben mit einer Sache, ohne Rücksicht auf eine gewisse Person, verbunden ist<sup>100a)</sup>.

§. 126. Auch solche Rechte heißen dinglich, deren Gegenstand eine Sache<sup>100b)</sup> ist, ohne Rücksicht auf die Person<sup>100b)</sup>, bei welcher diese Sache sich befindet<sup>101)</sup>.

97) Diese Beschränkung, wodurch diejenigen Obligationen von dem Begriffe der persönlichen Rechte ausgeschlossen werden, vermöge welcher der Gläubiger nur durch den Besitz einer Sache aktiv legitimirt wird, erhält durch §. 128 ihre Erklärung. Die §§. 122 ff. beschäftigen sich mit der rechtlichen Möglichkeit, vermittelst welcher eine Sache oder eine Handlung der Willenskraft der Person unterworfen wird, — mit dem Bilde zwischen Subjekt und Objekt. Vergl. Ann. 1 zu §. 1 d. T. — Diese Verknüpfung heißt eine persönliche, wenn der unmittelbare Gegenstand die Handlung eines Anderen ist; ist er unmittelbar, d. h. unabhängig von einer fremden Handlung, eine Sache im engsten Sinne, so nennt man es ein dingliches Recht. §§. 126, 127, 130. Das L.R. dehnt jedoch diese Benennung auch auf bloße Handlungen eines Anderen aus, wenn die Berechtigung, solche zu fordern, nach deutscher rechtlichen Ansichten mit dem Besitz einer Sache verbunden ist, dergestalt, daß jede Besitzübertragung zugleich von selbst eine Leistung enthält. §§. 125, 128 und 129. Darauf bezieht sich die Beschränkung des Begriffs von Obligation.

98) D. h. einer Species. Vergl. Ann. 96 und §. 135. Der Gegenstand des persönlichen Rechts ist hier die Substanz der Sache, nicht etwa bloß das Gebrauchs- oder Nutzungsrecht, wenn man nicht von der eigentlichen juristischen Bedeutung der Worte von Geben und Gewähren abgeht. S. unten die Ann. 110.

99) Jus ad rem der Neueren. Dieses Recht bildet den Übergang von der Obligation zum dinglichen Rechte. Die auf ein Geben gerichteten Obligationen (dandi obligationes) bedecken die Errlangung eines dinglichen Rechts oder dessen Ausübung durch fremde Handlungen. Neuere haben darauf eine Unterscheidung derselben von anderen Obligationen begründet, und die Obligationen überhaupt (Jura personalia) als Gattung in zwei Arten: jura pers. in specie und jura ad rem getheilt. Darges., Inst. jurispr. priv. §. 31; Inst. jurispr. univ. §. 805. Diese jura ad rem nähern sich den dinglichen Rechten so sehr, daß sie gegen einen Dritten unter Umständen, besonders im Falle der Wissenschaft derselben, die Wirkungen des dinglichen Rechtes selbst haben und mit den analogen dinglichen Klage verfolgt werden können. I., 10, §. 25; I., 15, §. 3; vergl. I., 19, §§. 4—6; Pr. des Oberr. 2059, v. 26. September 1848. Um aber diese Wirkungen mit dem Rechte zur Sache zu verbinden, oder richtiger: damit ein persönliches Recht ein wahres Recht zur Sache (Jus ad rem) sei, ist eine bestimzte Sache (Species) als Gegenstand erforderlich. Ein Recht auf ein Genus (fungible Sache) hat diese Wirkungen nicht. Vergl. §. 133, Ann. 109.

100a) (2. A.) Man nennt es subjektiv dinglich, wie z. B. Fischereigerechtigkeit, Patronat, Krug-Verlagsrecht u. dgl., von welchen inzwischen schon manche aufgehoben sind, wie die Jagdgerechtigkeit, der Mühlenzwang u. s. w.

100a) (2. A.) Im weiteren Sinne, also auch Rechte. Denn nach der dem A. L.R. zum Grunde liegenden Auffassung von Eigenthum und Besitz kann auch ein Recht an einem Rechte gedacht werden, und in sofern das Recht auf das Recht, z. B. ein Pfandrecht an einem Forderungsrechte, verfolgbar ist, d. h. zwischen dem Berechtigten und einem Dritten streitig und mit einer von der zum Schutze des Forderungsrechts selbst verschiedenen Klage gleichsam vindicirt werden kann, muß es als ein dingliches Recht behandelt werden, wenngleich die Unterlage derselben oder der Gegenstand, an welchem es haftet, selbst nur ein persönliches Recht ist. Es können z. B. drei Personen über das Gläubigerrecht von einer bestimmten Forderung, welche der Schuldnier als befehlend anerkennt, streiten. Von einem solchen dinglichen Rechte an einem persönlichen oder obligatorischen ist z. B. in der B. v. 9. Debr. 1809, §. 2 (Bul. 9 zu §. 130, Tit. 16) die Rede.

100b) (2. A.) Deshalb sind Parochiallasten keine Reallasten; denn sie liegen nur solchen Personen ob, welche sich zur Religionspartei der Parochialkirche bekennen. II., 11, §. 261. Pr. des Oberr. v. 2. Mai 1851 (Entsch. Bd. XXIII, S. 363).

101) Wenn die Sache unmittelbar, unabhängig von der Handlung eines Anderen, Gegenstand

§. 127. Dergleichen Rechte, die ihrem Gegenstande nach dinglich sind, heißen Rechte auf die Sache<sup>102)</sup>.

§. 128. Rechte, welche in Beziehung auf das Subjekt, dem sie zukommen, dinglich sind, können in Rücksicht auf ihren Gegenstand bloß persönlich<sup>103)</sup>, oder zugleich Rechte auf die Sache<sup>104)</sup> sein.

§. 129. Eben so können Rechte, die in Ansehung ihres Gegenstandes dinglich

des Rechts ist — objektiv — dinglich. — Rückstände von Lasten haben kein dingliches Recht. Pr. 1634 unten in der Ann. 104.

(4. A.) Vergl. unten die Ann. zu §. 7 des Gesetzes v. 12. Mai 1851 (Bzg. zu Tit. 16, Th. II).

102) Sind die römischen iura in re, aber nicht wie diese auf eine bestimmte Zahl beschränkt; jedes Nutzungsrecht an einer fremden Sache kann dinglich werden. §§. 135—137; Tit. 7, §. 169; Tit. 21, §. 2. Das nicht allein, sondern jede Obligation, deren Gegenstand bloße Handlungen sind, kann zu einem dinglichen Recht gemacht werden, womit denn selbst der Unterschied zwischen den dann obligations- und anderen Obligationen verwischt wird. Beispiel sind die Landschmiede, welche vermitteilt des Besitzes der Schmiedewerkstatt und der Eintragung auf das Folium des verpflichteten Grundstücks, ihr Handwerksverhältniß zu einem dinglichen Rechte machen können. Pr. 845 (Pl.-Beschl.) vom 27. April 1840 (Entsch. V, 291). Vergl. Pr. 2003, vom 6. April 1848, und Pr. 2133, vom 23. August 1849 (Entsch. XVIII, 405). Vergl. auch Pr. 2092, (Pl.-Beschl.) vom 5. Februar 1849 (Entsch. Bd. XVII, S. 10), und unten die Ann. 111 zu §. 136 d. L.

103) Z. B. Dienste des Schiffsvolks; serner der durch freie Vereinbarung angenommenen, zu einem Landgute gehörigen Robotpflichtigen und auch der auf freien Betrag angezogenen Liedlöhnern. Deren Leistungen sind Gegenstand eines rein obligatorischen Verhältnisses, der Dienstherr aber ist nur als Besitzer des Schiffes oder Gutes, auf welches sich die Leute verdingt haben, und nur zur Verwendung in dasselbe, die Dienste zu fordern berechtigt; er kann sie nicht für seine Person und für seine Haushaltung fordern und auch nicht verlangen, daß die Liedlöhnner ihm anders wohin folgen oder sich versetzen lassen. Das Verhältniß ist in dem Pl.-Beschl. (Pr. 1956) des Obertr. vom 3. Januar 1848 (Entsch. Bd. XVI, S. 3 ff.), wonach die Rechtheit des Obertr. einen Grundtag im entgegengesetzten Sinne für Recht erklärt, von der Majorität nicht richtig ausgefaßt. Der Besitzer der Grinde ist unbestritten ein Gelehrter, aber mit dem Leben und der Würde ist er doch nicht recht bekannt. Der Auspruch S. 14 daß: die Vermuthung, es habe der neue Erwerber eines Guts das vorhandene Gefinde übernehmen wollen, lasse sich nicht ausschließen, es bleibe Sache der Kontrahenten, hierüber Feststellungen zu treffen, ist ebenso sachverständig und verständlich wie die Phrasie Bd. XVII, S. 259: „Zwar ist Impiorant nur dinglich, — nicht gleich seinen Verläufern persönlich — für den Zins verhaftet gewesen; indeß dieser Umstand kann hier nicht in Betracht kommen. Denn — Impiorant — ist (nach §§. 702, 703, I, 18 wennen Täuschung ohne Konfus) auch als dinglich verpflichteter dem Erbzins herrn persönlich und mit seinem übrigen Vermögen verpflichtet.“ Dort im §. 703 ist eben von einem persönlich verpflichteten Erbzinsmannen, welcher einstieg abgegangen ist, Rede. Jene Verneinung des wahren Besitzes des landwirthschaftlichen Dienstverhältnisses steht also voraus, einkreislich, ein Gutsäuer, der vielleicht gerade in der Ernte antritt, werde sein zahlreiches Arbeiterpersonal — etwa wie bei Aulegung einer Kolonie — gleich hinter sich haben, um die Ernte zu vollbringen, anderentheils, das vorhandene Gefinde könne mit dem abgehenden Wirth, ohne Weiteres, den Hof plötzlich verlassen und Vieh und Arbeit für den Liebhaber stehen und liegen lassen. Bei einem solchen Rechte könnte die Welt nicht bestehen. Und weiter kann, unter jener Voraussetzung, ja gar nicht die Rede davon sein, daß „es Sache der Kontrahenten bleibe, hierüber (wegen Uebernahme des Gutsgefides) Feststellungen zu treffen“, da freie Personen — wenn sie nicht kontraktiv zu dienen berechtigt und verpflichtet sind — nicht abtreten werden können. — (3. A.) Die Gesetzegebung lennt die Zustände besser. „Im landwirthschaftlichen Leben“ heißt es in dem Motiven zum Entwurf der Konkursordnung, S. 47 — „ist in der That die Ansicht vorherrschend, daß Personen, deren Dienste für die Bewirtschaftung eines Gutes bestimmt sind, durch ihre Annahme dem Gute zugehörig werden; der Gutsbesitzer handelt bei Abwicklung des Dienstvertrages mehr als Repräsentant des Gutes, weshalb denn auch bei Veränderung der Person des Besitzers jenes Dienstverhältnis in der Regel unverändert bleibt.“ So ist es. Schon die A. G.O. I, 50, §. 393, Nr. 5 bezeichnet diese Dienstleute als „Personen, welche zum Gute — gehören“.

104) Wie eine Holzgerichtigkeit und namentlich das mit einem Gute verknüpfte Recht auf Reallasten, die ihrem Wesen nach in einer Obligation bestehen, welche passim gleichfalls mit einem Grundstück verknüpft ist, und dadurch zu einem Rechte auf die Sache wird, vermöge dessen jeder neue Besitzer in das bleibende obligatorische Verhältniß eintritt. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. XVI, S. 200, und Bd. XVIII, S. 320. Damit nicht zu verwechseln sind die Rückstände solcher Lasten und Abgaben. Dergleichen Rückstände sind selbständige Forderungen, die durch einmalige Leistung getilgt werden, für welche das Grundstück, ohne besondere Hypothekfeststellung grade für einen gewissen bestimmt ist. Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

sind, in Ansehung des Subjekts, welchem sie zukommen, zu den bloß persönlichen<sup>105)</sup>, oder auch zu den dinglichen<sup>106)</sup> Rechten gehören.

§. 130. Wenn die Gesetze von dinglichen Rechten ohne weiteren Beisatz reden, so werden darunter solche, die in Ansehung ihres Gegenstandes dinglich, oder Rechte auf die Sache sind, verstanden.

Erwerbungssart und Titel.

§. 131. Die Handlung oder Begebenheit, wodurch Jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, heißt die Erwerbungsart<sup>107)</sup>.

§. 132. Der gesetzliche Grund, vermöge dessen diese Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß dadurch das Recht erworben werden kann, wird der Titel genannt<sup>108)</sup>.

§. 133. Die Erwerbung eines Rechtes auf fremde Sachen setzt bei dem Erwerbenden ein vorhergehendes<sup>109)</sup> Recht zur Sache voraus.

§. 134. Dieses persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht, heißt der Titel dieses dinglichen Rechts.

Grundlage vom dinglichen Rechte.

§. 135. Wenn demjenigen, der ein persönliches Recht zu einer Sache hat, der ten Rückstand, nicht haftet, weshalb ein dritter Besitzer die Einziehung derselben aus dem Grundstücke nicht zu gestatten braucht. Pr. des Obertr. 1634, v. 28. Okt. 1845.

105) Die röm. persönlichen Servituten, welchen nach dem L.R. die Gebrauchs- und Nutzungsrechte an fremden Sachen entsprechen; serner die persönlichen Zehntrechte.

106) z. B. Holzung-, Weide-, Mästung- u. dgl. Gerechtigkeiten.

107) Besitzererwerbung oder Eintragung oder auch Beides vereint. I, 20, §§. 99, 100. Aber nicht alle Rechte erfordern eine besondere Erwerbungsart. I, 22, §. 13; I, 9, §. 4 und I, 11, §. 342; I, 12, §§. 288, 314, was der §. 131 auch nicht sagt.

108) Die Theorie vom titulus und modus acquirendi ist aus den Lehrbüchern jener Zeit hierher übernommen und dient nur zur Bildung des Systems. Auf die hier gegebene Grundlage ist das Lehrgebäude des L.R. weiterhin fortgebaut. Vergl. hiermit I, 9, §§. 1—6 und I, 10, §§. 1 u. 2. Der dem Systeme zum Grunde liegenden Irrthum hat keine praktischen Nachtheile.

Was zur Rechtmäßigkeit eines Titels erforderlich, bleibt hier ganz dahingestellt. Vergl. Enth. des Obertr. Bd. III, §. 115.

109) Ein vorhergehendes Recht zur Sache wird gefordert, um ein dingliches Recht an einer fremden Sache erwerben zu können. Man hat das anderen Sägen widergesprechen und deshalb nicht allgemein richtig gefunden, namentlich erinnert, daß bei manchen Erwerbungen, wie z. B. bei der reinen Schenkung beweglicher Sachen, titulus und modus zusammenfallen, daß bei anderen, wie beim Erbrechte, kein modus unterschieden werden könnte, und daß bei noch anderen, wie bei vielen Fällen der Verjährung, der Satz ganz unrichtig. Allein diesen §. 133 treffen diese Erinnerungen nicht. Denn er bezieht sich 1. auf die Erwerbung eines Rechtes auf fremde Sachen, d. h. hier auf Sachen in dem Eigentumsbesitz eines Anderen, wobei an eine mittelbare Erwerbung zu denken. Tit. 9, §. 6. Deshalb sind die Fälle der Verjährung und des Erbrechts von selbst ausgeschlossen. Dann 2. fehlt er ein Recht zur Sache voraus. Ein solches Recht ist nur an einer bestimmten Sache möglich, nicht an einem Generis. §. 124. Ein Forderung an eine bestimmte Sache geht der Leistung allemal voraus, folglich geht das Recht zur Sache dem daraus entstehenden Rechte auf die Sache immer voraus. Scheinbar entgegen stehen die fungiblen Sachen (Genera), an welchen doch auch durch den modus das dingliche Recht erworben wird, obgleich keine bestimmte Sache Gegenstand der Forderung ist. Doch wirklich auch nur scheinbar. Denn bei der Gattung verwandelt die unbestimmte Sache sich durch die, behuß der Übergabe getroffene Auswahl in eine bestimmte Sache. Die Schenkung kann hierher nicht gezogen werden. Sie ist kein einzelnes Rechtsgeschäft, sondern ein Rechtsgeschäft von allgemeinem Charakter, dessen Wesen darin besteht, daß der Eine aus seinem Vermögen ein Stück umsonst veräußert und der Andere dadurch bereichert werden, d. h. nichts gegenleisten soll. Sie kann deshalb in den verschiedenartigsten Vermögensverhältnissen vollzogen werden, denn jedes Vermögensverhältnis kann als Mittel zur Schenkung dienen. Ein vielfach zur Anwendung kommendes Schenkungsmittel ist das Eigenthum. Dabei wird die Tradition als Schenkung angewendet, nämlich die Schenkung tritt in die äußere Erscheinung als Tradition, bei welcher eben die Absicht, nämlich die Schenkung, als justa causa dient. §. 40 J. de rer. divis. (II, 1). Die Schenkung durch Tradition wirkt daher kein persönliches Recht und ist kein Titel, sondern sie ist die Übertragung des Eigenthums oder sonstigen dinglichen Rechts selbst, mittelst Anwendung der Tradition. Bei Vermächtnissen finden, wenn die Wirkung des Erben zur Übertragung des dinglichen Rechts nicht erforderlich ist, z. B. bei dem vermachten Niesbraude eines Grundstücks (I, 12, §. 288), dieselben Verhältnisse statt. Auf die ursprünglichen Erwerbungen, z. B. Öllupation, Beute, besteht sich der §. 133 überhaupt nicht.

Besitz derselben auf den Grund dieses Rechts eingeräumt wird, so entsteht dadurch ein dingliches Recht auf die Sache<sup>110</sup>).

§. 136. Rechte, welche mit dem Besitz der Sache, die ihren Gegenstand ausmacht, nicht verbunden sind, haben die Eigenschaft eines dinglichen Rechtes nur alsdann<sup>111</sup>), wenn ihnen dieselbe durch ein besonderes Gesetz beigelegt ist. (Tit. 20, §. 8.)

110) Von dieser Regel gilt die Ausnahme I, 20, §. 100, wo der Besitz allein nicht genügt, sondern noch die Eintragung hinzutreten muß; ferner die Ausnahmen §§. 225—227 a. a. D., wonach auch noch richterliche Bestätigung nothwendig ist. G. v. 28. April 1821, §. 4 (G.S. S. 43). Außerdem schließt sie nicht aus, daß ein dingliches Recht, in bestimmten Fällen, erworben werden kann, wenn der Erwerber auch kein persönliches Recht zur Sache hat. S. die vor. Ann. Uebrigens läßt sich aus diesem Gesetze die Dinglichkeit der Gebrauchs- und Nutzungsrechte nicht unzweifelhaft herleiten. Denn ein Recht zur Sache ist nur ein solches, welches auf das Geben oder Gewähren einer bestimmten Sache, also — kann man nach dem Wortsinne sagen — auf Beschaffung der Substanz, nicht also auch ein solches, welches auf ein Verstatthen des Gebrauchs einer Sache gerichtet ist (§. 124), man müßte denn die Übergabe einer verpachteten und vermieteten Sache mit unter das Geben und Gewähren und nicht unter das Verstatthen fassen (§§. 123, 124), was wahrscheinlich im Sinne der Verf. gelegen hat. Doch ist auch ohnedies die Dinglichkeit der Gebrauchsrechte außer Zweifel durch I, 7, §§. 169, 170; I, 21, §. 2.

(4. A.) Das bloße Anerkenntniß der Zehntschaftlichkeit eines Grundstückes seitens dessen Besitzers genügt für sich allein noch nicht, um die Dinglichkeit dieser Zehntschaftlichkeit auch für den Besitznachfolger zu begründen. Erf. des Obertr. v. 13. Juni 1851 (Archiv j. Rechtsv. Bd. III, S. 161).

111) Wenn ein Recht ohne die Erwerbungskraft der Tradition für dinglich gelten soll, so muß dies besonders anerkannt sein. Die Absicht der Verf. ging hierbei auf Abschaffung der Konventional-Hypothek. S. u. a. mtl. Vorträge, Jahrb. Bd. LI, S. 2.

Eine Klasse von dinglichen Rechten gibt es aber, welche weder mit dem Besitz der belasteten Sache verbunden sind, noch auch besondere Anerkennung in den Gesetzen haben, vielmehr auf die rechtliche Natur des Rechtsverhältnisses sich gründen. Dies sind die mit subjektiv-dinglichen Rechten verknüpften Gegenleistungen. Beispiele sind: das mit einem Gute verbundene Patronatrecht. Die Forderungsrechte der Kirche an den Patron sind dinglich, wenn sie auch nicht im Hypothekenbuch des berechtigten, bezüglich verpflichteten Gutes eingetragen sind; denn sie sind un trennbar von dem Patronatrecht als Berechtigung, und können auch nicht abgewiesen werden durch einseitigen Bericht auf das Patronatrecht; sie sind objektiv-dinglich. II, 11, §. 610; Pr. des Obertr. vom 29. Nov. 1849 (Entsch. Bd. XVIII, S. 316 ff.). Ferner: Forderungen und Nutzungsberechte, welche bedingende Gegenleistungen für ein subjektiv-dingliches Recht an Leistung gewisser Abgaben (Mühlenabgaben, Grundzinsen, Erbpachtzinsen) und Diensten sind. Für solche Gegenleistungen, als: Waldberechtigungen, Gräfereirecht, Freihaltung des Nachstiers und Zuchters u. dergl., haftet das berechtigte Gut, auch wenn davon nichts im Hypothekenbuch desseßelben steht. Bergl. Entsch. Bd. XIV, S. 272. In diese Kategorie gehört auch das Verhältniß der Land schmieden. Darüber ist Meinungsverschiedenheit. In der Mark Brandenburg gilt der Lohn des Dorfschmiedes für Gemeindelast, welche auf den Hufen haftet. Landtagerez. v. 26. Juli 1653, Art. 42; Pr. des Obertr. 2133, v. 23. Aug. 1849 (Entsch. Bd. XVIII, S. 405). Auch in der Neumark, insbesondere im Sternberger Kreise, geht das Recht des Dorfschmiedes auf das ihm seitens der Guts herrschaft vertragsmäßig zugesicherte Schärfgetreide, der unterbliebenen Eintragung auf dem Rittergute ungedacht, auf jeden Besitznachfolger des Ritterguts über. Pr. 2003, vom 6. April 1848. Nach den Grundsätzen des A. L.R. aber streitet man darüber und die Entscheidungen der Gerichte widersprechen sich. Schlef. Arch. Bd. III, S. 227 ff.; Bd. IV, S. 90 ff., 451. Diesen Meinungsstreit soll der Plenarbeschl. (Pr. 845) vom 27. April 1840 erledigen: „Das dem Besitzer einer Schmiede von der Guts herrschaft vertragsmäßig eingeräumte und im Hypothekenbuch der Schmiede, nicht aber in demjenigen des herrschaftlichen Guts eingetragene Recht, gegen die von ihm zu leistende Schmiedearbeit von dem Guts herren das Schärfgetreide zu fordern, nimmt dadurch allein, daß die Kontrahenten gegenseitig die Erfüllung des Vertrages angefangen und hierdurch ihre Befugnisse in Ausübung gebracht haben, nicht die Natur eines dinglichen Rechts an.“ (Entsch. Bd. V, S. 291.) Der Auspruch gründet sich auf diesen §. 136. Nirgends habe ein besonderes Gesetz dem Verhältniß in Rede die Dinglichkeit beigelegt. Allein die eigene ältere Meinung des Obertr., welche das Verhältniß zwischen den von der Guts herrschaft ausgeführten Land schmieden und den Herrschaften auf beiden Seiten für subjektiv-dinglich hielt, ohne nach der Eintragung zu fragen, hat bessere Gründe für sich. Denn dergleichen Schmiedegrundstücke gehörten, nach der Regel, zu den ausgesetzten Dienststellen, welche nach II, 7, §§. 137, 419 zu beurtheilen. Ausführlicher m. Beurtheilung der Entsch. S. 376. Bergl. auch den Pl.-Beschl. vom 14. März 1842 (Entsch. Bd. VII, S. 345), welcher das mit den Ritterguts- und Dorfschmieden in den älteren Provinzen verbundene Recht auf das Schärfgetreide eine beständige Berechtigung nennt, welche durch die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit nicht aufgehoben sei. Auch der Pl.-Beschl. (Pr. 2092) vom 5. Februar 1849 (Entsch.

§. 137. Dingliche<sup>112)</sup> Rechte auf die Sache können von dem Berechtigten gegen jeden, in dessen Gewahrsam, Besitz oder Eigenthum die Sache kommt, so lange das Recht selbst dauert<sup>113)</sup>, ausgeübt werden<sup>114)</sup>.

§. 138. Nur bei beweglichen Sachen können Veränderungen in der Person des Besitzers der verpflichteten Sache, unter den in den Gesetzen näher bestimmten Umständen, das Recht auf die Sache verändern. (Tit. 15, §. 42 sqq.)<sup>115)</sup>.

§. 139. Auch Veränderungen in der Person des Berechtigten wirken nur dann eine Veränderung in dem dinglichen Rechte, wenn dadurch das Recht zur Sache<sup>116)</sup> verändert oder aufgehoben wird.

§. 140. Wenn ein dingliches Recht auf die Sache bloß zur Verstärkung eines persönlichen Rechtes bestellt worden, so geht mit der Erlösung des letztern auch das erstere verloren<sup>117)</sup>.

§. 141. Dagegen kann ein solches dingliches Recht aufgehoben werden, ohne daß deswegen das persönliche Recht erloscht.

Bd. XVII, S. 10) beruht auf anderen Grundansichten. (3. A.) Diesen entspricht auch das Pr. vom 29. März 1854: „Die, vermöge eines speziellen Titels, einem Grundstück auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung einer fortduernden Abgabe (einer beständigen Last) kann auch ohne Eintragung in das Hypothekenbuch dieses Grundstücks den dinglichen Charakter erlangen, wenn sie während vierjähriger Zeit trittet, und dem später nachfolgenden Besitzer bekannt geworden war.“ (Entsch. Bd. XXVII, S. 297.)

112) Ein Pleonasmus, wie im §. 135 und 140, denn Rechte auf die Sache sind eben dingliche Rechte. §§. 127, 130. Darunter werden, im Allgemeinen, alle Rechte an Sachen — Eigenthum und jura in re — verstanden. §. 126.

113) Diese Beschränkung liegt schon im Begriffe von Recht. Ist ein Recht erloschen, so ist kein Recht mehr vorhanden, welches sich auslösen ließe.

114) Die Wirksamkeit und Verfolgbarkeit des Rechts gegen jeden Dritten — *actio in rem* — ist das spezifische Kennzeichen eines dinglichen Rechts. Nicht, daß es keine Ansprüche gäbe, die gleichfalls gegen einen Dritten verfolgt werden können, ohne dingliche zu sein, da es im Gegenteile der gleichen allerdings giebt, wie z. B. die Rechte zur Sache einem unredlichen Dritten gegenüber (Ann. 99) und die *actio quod metus causa* (I, 4, §. 42), sondern alle Klagen aus dinglichen Rechten sind in rem, sie gehen niemals nur gegen bestimmte Individuen. Davon machen die Tit. 21, §. 2 erwähnten Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche durch Übergabe (Besitz) der Sache selbst erworben worden sind, durchaus keine Ausnahme, wie ohne gültigen Grund behauptet worden ist. S. die Ann. zu §. 2 a. O. Dieser §. 137 hat es zwar, wenn man nicht von der eigentlichen Wortbedeutung abgeht (Ann. 98 und 110), nur mit den Rechten auf die Substanz einer Sache zu thun — nicht gerade einer fremden, denn das Eigenthum ist mitbegriffen —; allein die durch den unvollständigen Besitz erworbenen Rechte sind anderswo mit der *actio in rem* versehen. S. oben die Ann. 110, und unten Ann. 41a zu §. 58, Tit. 23.

(4. A.) Die erwerbende Verjährung des Rechts auf Zahlung eines jährlichen Grundzinses begründet keine Dinglichkeit dieses Rechts, sagt das Obertr. in einem Erl. v. 25. Sept. 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 99). Dann ist die Abgabe kein Grundzins, denn Grundzins ist eine Realität. Bei diesem Rechtsfalle scheint die Haftung des unwilligenen (redlichen) Besitznachfolgers, der sich auf das darüber schweigende Hypothekenbuch verlassen hat, mit dem rechtlichen Charakter des Grundzinses verscholt zu sein. Vergl. unten, Ann. 12, Alinea 8 zu §. 482, Tit. 20.

115) Bei der dinglichen Klage in Bezug auf fahrende Habe schließt sich das L.R. den Grundsätzen des R. R. an, mit wenigen, die Sicherung des Verkehrs bezweckenden Ausnahmen.

116) Ein Recht zur Sache, welches auf die Substanz gerichtet ist, hört auf in dem Augenblicke, wo daraus, durch Hinzutritt der geeigneten Erwerbungskraft, das entsprechende dingliche Recht entsteht ist. Dieses Gesetz handelt mithin von solchen dinglichen Rechten, welche nur eine Zeit lang dauern sollen, und zu ihrer Unterlage ein durch eine gewisse Zeit fortduerndes obligatorisches Rechtsverhältnis, welches auf eine fortgesetzte Verstattung gerichtet ist, nötig haben, wie die persönlichen Gebrauchs- und Nutzungsrechte. Mit der Veränderung oder Aufhebung dieser Unterlage hört das dingliche Recht auf. Der Grund hiervon kann auch in einer gewissen Veränderung der Person des Berechtigten liegen.

117) Ausnahmen kommen im Hypothekenrechte vor.

## Dritter Titel.

## Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.

**Literar.-Notizen:** Unter Handlungen, welche der Gegenstand dieses Titels sind, sind die Wirkungen und Kraftäußerungen freier Wesen zu verstehen, deren Zweck Entstehung von Rechtsverhältnissen und Erwerb von Rechten ist, oder welche einem Anderen zum Nachteil und Schaden gereichen und in diesem Falle unerlaubt sind. Die ältere gemeinrechtliche Literatur behandelt diesen Gegenstand nicht zusammenhängend, daher ist im Allgemeinen Landrecht dieser Titel erst bei der letzten Umarbeitung des *Entwurfs zum Gesetzbuche* entstanden und sein Inhalt aus den allgemeinen Grundsätzen zusammengetragen. Nur die Lehre von der Zurechnung fanden die Redaktoren in dem Kompendium des Gemeinen Rechts vorbereitet und sie ist denn auch nach den damals laufenden Ansichten aufgenommen worden; sonst ist manches andere in dem Titel originell, z. B. die Eintheilung der Folgen unerlaubter Handlungen in mittelbare und unmittelbare. Aus der neueren Literatur ist hervorzuheben: *Heimbach*, die Handlungen, in Weiste's Rechtslexikon, Bd. IX, S. 190 ff.; v. *Savigny*, System Bd. III, S. 5 u. ff. Aus der Preußischen Literatur ist anzumerken: *Vornemann*, System, Bd. I, S. 46; *Temme*, Civilrecht, Bd. I, S. 108 ff.; m. *Privatrecht*, Bd. I, §. 102, Bd. II, §. 569.

Außer den Handlungen im Sinne dieses Titels können Handlungen eines Menschen auch der Gegenstand des Rechts eines Anderen sein, insofern er, der Handlungspflichtete, zu einem bestimmten Handeln verbunden ist. Handlungen in diesem Sinne (*operae*) werden zu den Sachen gerechnet, wovon unten im Tit. 5, §§. 408—413 n. §. 165 u. Titel 11, Abschnitt 8 gehandelt wird\*).

§. 1. Sollen aus Handlungen<sup>1)</sup> Rechte entstehen, so müssen die Handlungen frei sein.

§. 2. Nur äußere<sup>2)</sup> freie Handlungen können durch Gesetze bestimmt werden.

§. 3. Wo das Vermögen, frei zu handeln, ganz mangelt, da findet keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen<sup>3)</sup> statt.

§. 4. Folgen, die aus einer Handlung, an und für sich betrachtet, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zu entstehen pflegen, heißen unmittelbar.

§. 5. Mittelbar<sup>4)</sup> heißen diejenigen Folgen, die nur aus der Verbindung der

Bon Handlungen und deren Folgen überhaupt.

\*). (5. A.) Ein pactum de cedendo ist kein opus, d. h. eine Handlung im Sinne des Tit. 11, Abschnitt 8 u. Tit. 5, §§. 165, 408—813, wie das Oberst. erkannt hat (unten, Ann. 18 zu §. 393, Tit. 11), sondern eine Handlung im Sinne des Titel 3, eine Willenserklärung (gestum, factum, auch factum personae. L. 61 pr. D. de acquir. rerum dominio XLI, 1; L. 155 pr. D. de regulis juris L. 17).

1) Oder Unterlassungen; denn auch diese fallen unter den Begriff von Handlungen im weiteren Sinne. Vergl. §. 32 und 1, 6, §§. 2 ff.

2) Gedanken sind zollfrei. Vergl. L. 18 D. de poenis (XLVIII, 19); L. 53, §. 2 i. s. D. de verb. sign.

3) Und auch nicht aus Verträgen. Vergl. Einl. §. 82 und Ann. 89 dazu. Nicht zu beziehen ist das Gesetz auf Verbindlichkeiten, welche aus dem Status entstehen. Ein Unzurechnungsfähiger, welcher Vater eines aufscheuelichen Kindes wird, ist allerdings verbunden, dasselbe zu alimentieren.

4) Die Unterscheidung von mittelbaren und unmittelbaren Folgen ist nicht aus der Wirklichkeit, sie ist dem Verfasser zufällig eingefallen und willkürlich gemacht. Das R. R. hat nichts Ähnliches. Denn das *damnum circa rem* und *extra rem* ist etwas ganz anderes, und das *damnum indirectum* der Neueren ist ein solches, welches einem Anderen dadurch entsteht, daß Jemand sein Recht ohne Übertretung gebraucht. Glück, Kommentar, Bd. IV, S. 315. Die Verf. sind, wie die zu ihrer eigenen Verständigung gegebenen Beispiele zeigen, sich auch nicht klar über das Wesentliche des Unterschiedes gewesen. v. Tevenar, der Urheber der Unterscheidung, machte sich durch dieses Beispiel verständlich: „Wenn T. mir die Fenster — bei Nacht — einschlägt und ich also nicht Aufstehen machen könne, die Deckung wieder zu verwahren, — und ein Dieb einsteigt und mein Zimmer plündert, so ist der Verlust der Fenster der unmittelbare Schade, und der durch den Diebstahl erlittene Schade der mittelbare.“ Hier fehlt augenscheinlich die Kausalverbindung zwischen dem Fenstereinbruch und dem Diebstahl. v. Kirchenau erklärte den Unterschied so: „Wenn A. ein Kleid des B. hergestellt bekommt, das es zum Kleidungsstück gebracht werden muß, und hier das Kleid, da Fenster ausbricht, verbrennt, so ist der Verlust des Kleides eine mittelbare Folge der Handlung des A.“ Auch hier fehlt der ursächliche Zusammenhang zwischen Begehen und Verbrennen. Der kausalezug zw.

Handlung mit einem andern von derselben verschiedenen Ereigniß, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit, entstanden sind.

§. 6. Mittelbare Folgen, welche nicht vorausgesehen werden konnten<sup>5)</sup>, werden für zufällig gehalten.

<sup>Jurechnung  
der Hand-  
lungen.</sup> §. 7. Soweit eine Handlung frei ist, werden die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet<sup>6)</sup>.

§. 8. Auch die mittelbaren Folgen muß der Handelnde, so weit er sie vorausgesehen hat<sup>7)</sup>, vertreten.

§. 9. Je größer die Pflicht ist, mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniß zu handeln, desto größer ist auch die Verbindlichkeit, sich um die möglichen Folgen der Handlung zu kümmern.

schen Ursache (menschlicher Thätigkeit) und schädlicher Begebenheit darf nicht fehlen. Für den praktischen Gebrauch ist die Unterscheidung schädlich, denn es kommen die wunderlichsten Urtheile über Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit zum Vortheile, je nach der individuellen Vorstellung von Ursache und Wirkung, immer zum Vortheile des Beschädigers; sie dient daher nur zum Schutze des Beschädigers.

Die Unterscheidung gehört dem gewöhnlichen Sprachgebrauche an. Unmittelbar ist das, was ohne Mittel, ohne Dazwischenkunft eines dritten Dinges, aus sich selbst entsteht. Mittelbar, als Gegensatz davon, hat eine außer ihm liegende Ursache. Der §. 5 gibt einen anderen Begriff. Unmittelbar ist darnach das, was durch ein gewisses Mittel als wirkende Ursache (Handlung) entsteht; und mittelbar das, was durch Hinzutritt eines dritten Dinges als Fortpflanzungs- oder Hülfursache noch weiter aus dem ersten Anstoße folgt. Aber jedenfalls muß dieser und der Schlüpfersolg im Zusammenhange von Ursache und Wirkung bleiben. Z. B. einem Landwirth wird in der Saatzeit sein Gehöft niedergebrannt. Es verbrennt ihm alles Zugvieh, Ackergeräthe und Saatorn. Das ist die unmittelbare Folge der Brandstiftung. Er hat kein Geld und keinen Kredit, und wenn er es hätte, so hilfe es ihm nichts; denn Jeder hat mit sich selbst zu thun. Deshalb kann er sein Feld nicht bestellen. Das ist die mittelbare Folge. Geräth er durch den Ausfall der Ernte im Bernögengesetzfall und wird ihm jahrsdienhalber sein Grundstück verkauft, so wird dies wohl nicht mehr als mittelbare Folge angesehen werden dürfen. Doch das ist willkürlich, die Brandstiftung ist doch immer die erste, durch Dazwischenkunft anderer Umstände — hier z. B. des Mangels an anderem Vermögen — fortwährende Ursache. Noch mehr. Der Beschädigte ist arbeitsunfähig und wird nun ein Dössamer. Muß der Brandstifter auch dafür ankommen? Noch nicht Alles. Die Söhne des Verarmten sind für den Gelehrtenstand bestimmt worden und befinden sich auf Reisen und Universitäten. Jetzt gehen die Mittel ans. Soll der Brandstifter auch diese anschaffen und die angefangene Ausbildung vollenden? Die Keite kann sich noch weiter fortsetzen. Die Urtheile über solche entferntere Folgen können verschieden ausfallen, je nach willkürlich vorausgesehnter Absicht der Gesetzverf., wie weit sie haben gehen wollen. Eine nothwendige, im Begriffe und im Wege der Sache liegende, bestimmate Grenze gibt es nicht. Denn auch die Schranken, welche sich der folg. §. 8 setzen soll — man scheint die Endlosigkeit der mittelbaren Folgen nach der Definition gesellt zu haben — ist wieder rein subjektiv und daher von der zufälligen Individualität des Urtheilers abhängig. Was vorausgesehen werden konnte, was nicht, kann Jeder nur nach seiner eigenen Scharschdigkeit und Vorsichtigkeit beurtheilen, und überdies findet diese Begrenzung bei unerlaubten Handlungen auch nicht statt. §. 13. Der Brandstifter muss darnach Alles tragen und bezahlen. Casus dolae vel culpa subordinatus.

5) Nach dem Ermeins des Urtheilers. S. die vor. Ann. a. E.

6) Wenn die Kraftäußerung oder die bestimmt gestaltete Unterlassung eines Menschen und eine darauf in die Sinne tretende Erscheinung sich wie unmittelbare Ursache und Wirkung zu einander verhalten; so nennt man das die Kausalverbindung. Dies allein genügt nicht zur Berechnung oder Verantwortlichmachung des Menschen. Dazu ist noch ein innerer Kausalzusammenhang nötig, d. h. das Thun oder qualifizierte Unterlassen muss sich in dem freien Willen des sich und der möglichen Folgen seiner Handlungen bewußten Menschen gleichfalls wie Wirkung zur Ursache verhalten. Soweit dies zutrifft, ist der Mensch verantwortlich. In welchem Grade, quantitativ? Das bestimmt sich nach dem Grade des Wollens, welches der wirkenden äußerer Ursache vorausgegangen ist (§. 14) und mit Vorlage oder Bersehen bezeichnet wird. — Der Gegensatz von freier Handlung ist die unwillkürliche Handlung, welche für Zufall gilt. I, 6, §. 39. Ein Kind und ein Blödsinniger kann nur unwillkürlich im rechtlichen Sinne handeln; ein Unmündiger nicht immer. I, 6, §. 41.

7) Zunächst vorausgesetzt ist auch hier, wie bei den unmittelbaren Folgen, die Willensfreiheit, d. h. Berechnungsfähigkeit. S. die vor. Ann. Das genügt aber bei den mittelbaren Folgen nicht, diese müssen auch vorausgeschickt gewesen sein, sonst liegen sie außerhalb der Grenzen der Verantwortlichkeit; denn sie gelten dann für zufällige Folgen. §. 6.

Die Haftung ist so, als wenn es auf die Thatzache der Voraussicht des Handelnden anläse.

§. 10. Mittelbare Folgen also, welche der Handelnde bei Anwendung der schul-digen Aufmerksamkeit<sup>\*)</sup> und Sachkenntniß voraussehen konnte, müssen von ihm ver-treten werden.

§. 11. Dagegen werden bloß zufällige Folgen einer Handlung<sup>\*)</sup> dem Handeln-den nicht zugerechnet.

§. 12. Doch haftet der Handelnde für alle Folgen, ohne Unterschied, die nach seiner Absicht<sup>11)</sup> aus der Handlung entstehen sollten, ob sie gleich nur zufällig entstan-den sind.

§. 13. Auch müssen die bloß zufälligen Folgen einer in den Gesetzen gemäßbil-ligten<sup>11)</sup> Handlung in sofern vertreten werden, als der Zufall<sup>12)</sup> nur durch diese Handlung schädlich geworden ist<sup>13)</sup>.

Das ist nicht der Fall. Denn einerseits ist dies etwas Inneres, was der Wahrnehmung Anderer entzogen ist, also nicht beweisen werden kann; andererseits widerspricht es dem Prinzip (§. 6); es wird nicht gefragt: ob der Handelnde tatsächlich vorangetrieben hat, was gefolgt ist; sondern ob bei gewöhnlichen Fähigkeiten und Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit die Folgen vorausgesehen werden könnten. §§. 6, 9, 10. Mit der Beweislast verhält es sich hier wie bei dem Versehen. Vergl. Ann. 4 a. E.

8) S. u. die Ann. zu §. 16.

9) Der Vorlaut gibt einen Biderinn, denn zufällige Folgen einer Handlung giebt es nicht, eben weil einzurechnender Mensch — dieser ist hier vorausgesetzt — der Urheber ist. Allein es werden hier solche mittelbare Folgen gemeint, die der Mensch nicht voraussehen könnte (§. 6); in dieser Beziehung hat das Gesetz Sinn.

10) Nicht zu verwechseln mit Vorsatz. Es ist noch immer von mittelbaren Folgen Rede. Das Gesetz macht eine Ausnahme von der Regel §§. 6 und 11. Wenn der Handelnde nicht allein vortäglich handelt, sondern darin auch beabsichtigte, Folgen hervorzubringen, die an sich bei unbefangenem Gemüthe nicht vorausgesehen werden könnten und also selbst bei einer vorräglischen Handlung als Zu-fall angesehen werden müßten; so sollen sie dem Handelnden gleichwohl in Rechnung gebracht werden. Diese Bestimmung bezieht sich übrigens auf an sich erlaubte oder gleichgültige Handlungen. Die un-erlaubten Handlungen sind Gegenstand des folgenden §. 13.

11) Darunter werden nicht bloß die eigentlich unerlaubten und strafhaften Handlungen (*delicta vel quasi*), sondern alle Handlungen und Unterlassungen verstanden, welche überhaupt rechtswidrig sind. S. die folg. Ann. 13. Vergl. auch Entw. des Obertr. Bd. XIII, S. 508 ff.

12) Zufall heißt die Verneinung jedes menschlichen Zuthuns zur Hervorbringung des Ereignisses. Vergl. Ann. 6.

13) Eine zweite Ausnahme von derselben Regel (Ann. 10), welche selbst als allgemeine Regel anzusehen ist. Zweierlei Kategorien von Fällen sind hier zusammengefaßt und unter eine Regel gebracht. Die eine sind die mittelbaren Folgen einer Handlung, die an sich nicht vorherzusehen waren, die Fälle des sog. *cassus dolо vel culpa subordinatus* (Ann. 4 a. E.), welche noch einen ob-gleich entfernen urächlichen Zusammenhang mit der ursprünglich wirkenden Handlung haben. Die andere befreist die im Rom. Obligationenrechte vorliegenden bestimmten Fälle, in welchen der Schul-nner deshalb, weil er mit der ihm anvertrauten Sache kontraktwidrig verfährt, den bei dieser Gele-genheit die Sache treffenden Zufall tragen muß (L. 18 pr. D. commodati XVIII. 6; L. 1, §. 4 D. de obl. et act. XLIX, 7; §. 2 J. quib. mod. re III, 15), und die Fälle der Mora, die den Zufall auf den Sammigen überträgt, wenn ohne sie die Sache dem Zufalle entzogen werden sein würde (L. 14, §. 1 D. depos. XVI, 3; L. 40 pr. D. de hered. pet. V, 3). Diese Fälle finden sich wieder im A. L.R. I, 21, §. 251; I, 14, §. 85; I, 20, §. 131; I, 16, §. 16, verb. mit I, 11, §§. 102, 103, 98, 939, 940. Es ist hier anzumerken, daß die Bedingung: „wenn der Zufall die Sache sonst nicht würde getroffen haben“, nur bei der Mora im R. R. gemacht ist; bei den Fällen des kontrakt-widrigen Verfahrens mit der anvertrauten Sache wird das ohne Weiteres angenommen. Das L.R. ist darin ungenau. Bei dem Kommodate wirkt es die verschiedenen Fälle zusammen und schreibt für alle die nur auf die Mora passende Bedingung vor I, 21, §. 251; bei dem Depositum I, 14, §. 85 ist der passende Grundsat<sup>z</sup> klar ausgesprochen; bei dem Pfandkontrakte, I, 20, §. 131, mischt sich wie-der der Grundsat<sup>z</sup> von der Mora ein. Der §. 249, I, 13, von der Geschäftsführung ohne Antrag, gehört nicht hierher, sondern unter die Regeln von unerlaubten Handlungen außer dem Falle eines Vertrages, §§. 228 und 229 a. a. O. Dieses Rechtsgeschäft hat im L.R. eigentlich eine exceptionale Stellung; es gehört weder zu der einen noch zu der anderen der beiden gedachten Kategorien. Der Fall des unrechtmäßigen Besitzes steht unter der Regel von der Mora (L. 20 D. do cond. furt. XIII, 1), auch nach A. L.R. I, 7, §. 241. — Von diesen bestimmten Fällen der zweiten Kategorie haben die

§. 14. Der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit<sup>14)</sup> bei den Handelnden.

§. 15. Daß jemand gegen die Gesetze habe handeln wollen<sup>15)</sup>, wird nicht vermutet<sup>16)</sup>.

§. 16. Ein Jeder ist aber auch schuldig, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Aufmerksamkeit<sup>17)</sup> anzuwenden, daß er den Gesetzen gemäß handele.

§. 17. Wer aus Mangel dieser Aufmerksamkeit wider die Gesetze handelt, der begeht ein Versehen<sup>18)</sup>.

Verfasser des L.R. eine allgemeine Regel und zwar nach dem für den Fall der Mora geltenden Grundsatz gebildet, und hier durch den §. 13 vorgeschrieben. Diese Generalisierung nur für bestimmt geistige Fälle in gewissen obligatorischen Verhältnissen verauflaßt Mißverständnisse. Ein Frachtführmann hatte einen Theil der zum Transporte empfangenen Sachen einem anderen Fuhrmann (Substituten) übergeben, und dessen Wagen sann mit der Ladung verbrannte in dem Nachtkuartiere, wo Feuer ausbrach. Der Erste wurde wegen dieses Zufalls in Anspruch genommen, auf Grund dieses §. 13, weil er durch die Weiterverbindung des Frachtzuges ohne Zustimmung des Abenders eine in den Gesetzen gemäßbilligte Handlung begangen haben sollte: das Gericht erster Instanz verurtheilte ihn auch. Dieser Fall hat das Pr. des Oberst. 1397 v. 6. Jan. 1844 veranlaßt: „Wenn ein Frachtführmann ohne Zustimmung des Abenders die ihm zum Transporte anvertraute Ware durch einen anderen Fuhrmann fahren läßt, so ist diese Substitution an und für sich nicht für eine solche von den Gesetzen gemäßbilligte Handlung zu achten, daß auch der bloß zufällige, auf der Reise die Ware betreffende Zufall, z. B. ein Feuerschaden, von dem Frachtführmann vertreten werden müßte.“ (Entsch. IX, S. 370.) Die Anwendung dieses Gesetzes, §. 13, wird sicher, wenn man die darin zusammengefaßten verschiedenen Fälle unterscheidet und darnach den Fragefall unterordnet, nämlich: 1. rechtswidrige Handlungen mit ihren mittelbaren an sich nicht voraussehbaren gefowenen schädlichen Folgen; 2. kontraktswidriges Verfahren mit einer anvertrauten Sache; 3. Zufall nach Eintreten der Mora, wohin auch der Fall des unrechtmäßigen Besitzes gehört.

(4.) Der Fall, wo ein Vertrag nicht erfüllt wird, wenn z. B. ein Fuhrmann die ihm zum Überbringen verdingene Ladung ganz oder zum Theil nicht ab liefert, gehört gar nicht hierher, der Fuhrmann muß einen Entlastungsgrund (Zufall) vorbringen und beweisen, wenn er nicht ab liefern kann; er kann nicht sagen, daß zur Begründung der Kontraktsslage die Behauptung eines ihm zur Last fallenden vertretbaren Vergehens gehöre, die Klage ist durch den Vertrag begründet, und er kann sich nur durch eine ihm gegebene Exception befreien. Vergl. das Pr. des Oberst. v. 23. Febr. 1860 (Arch. f. Rechts., Bd. XXXVII, S. 55).

14) Die Fassung ist mißlungen; sie gibt keinen verständigen Sinn. Denn die Willensfreiheit des Handelnden ist Grundsatzung der Zurechnung überhaupt (§. 7), und die Freiheit hat in dieser Beziehung keine Grade. Der Ausdruck „der Freiheit“ muß daher unrichtig und der Inhalt des Gesetzes ein anderer sein, als der Wortlaut sagt. Nach dem Zusammenhang mit den §§. 7 u. 25 und mit der Theorie des A. L.R. über das Quantum zu erreichenden Schadens ist es wahrscheinlich, daß er soviel wie „der Moralität“ heißen soll, ein Ausdruck, den Suarez bei der roris. monitor. in der vorgeschlagenen Fassung dieses Gesetzes: „Der Grad der Zurechnung, sowohl der unmittelbaren, als der mittelbaren Folgen, richtet sich nach dem Grade der Moralität bei dem Handelnden“, auch gebraucht hat. Ges. Rev. Mot. zu §§. 6—17 des Entw. S. 6. Aldamus bezieht sich das Gesetz auf die Quantität des Schadensverlustes (in Beziehung auf welche das L.R. eine eigenthümliche Theorie hat), und hat einen sachgemäßen Sinn. Der Inhalt ist darnach dieser: Ist der Handelnde verantwortlich, so ist die Frage: wieviel oder was er zu ersehen hat, nach dem Grade der Moralität der Handlung (Vorsatz, grobes, mäßiges, geringes Versehen) zu entscheiden; und diefer Grundsatz gilt so bei unmittelbaren wie bei mittelbaren Folgen einer Handlung.

15) Definition von Vorsatz (Dolus). Damit wird nicht immer, wie im R. R. geschieht, eine unsittliche Gesinnung bezeichnet. Drei Anwendungen dieses Begriffs finden sich im L.R.: 1. absichtliche Nichterfüllung einer obligatorischen Verbindlichkeit oder Zuwiderhandlung eines Schuldners gegen dieselbe; 2. absichtliche Verletzung eines fremden Rechts (doluum vel quasi). Bei beiden Anwendungen ist Versehen (culpa) und Zufall (casus) der Gegenstand von Dolus. 3. Vorsätzliche Veräußerung eines Irthums, wodurch der Irrende zu einer Willenserklärung oder Handlung veranlaßt wird (Betrug, fraus 1, 4, §. 84). In allen diesen Fällen kann die Handlung positiv oder auch nur omisso sein. Vergl. Ann. 89 zu §. 84, Tit. 4.

16) Der Satz regelt die Beweislast. Die Beweisführung ist hier nur durch Schlüsse aus den äußeren Umständen möglich, wenn kein Geständnis vorhanden ist.

17) D. i. die röm. diligentia. Sorgfalt, diejenige Geistesfähigkeit, wodurch der Vorschrift ein Genüge geleistet, der betroffene Gegenstand vor Schaden bewahrt wird.

§. 18. Ein Versehen, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit, vermieden werden konnte, heißt ein grobes Versehen<sup>19)</sup>.

§. 19. Die Folgen eines groben Vergehens werden, in sofern es auf den Schadenerfolg ankommt, ebenso zugerechnet, wie die Folgen des Vorsatzes<sup>20)</sup>.

§. 20. Ein mäßiges Versehen heißt dasjenige, welches bei einem gewöhnlichen<sup>21)</sup> Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

§. 21. Auch ein mäßiges Versehen muß verantwortet werden<sup>22)</sup>.

§. 22. Ein geringes Versehen ist dasjenige, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten, oder bei einer besondern Kenntniß der Sache, oder des Geschäftes, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

§. 23. Ein geringes Versehen darf nur derjenige vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten oder Kenntnisse, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit bei einer Handlung anzuwenden.

§. 24. Bei der Zurechnung der freien Handlungen nehmen die Gesetze auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskräfte dieser oder jener bestimmten Person keine Rücksicht.

18) Versehen in dem hier gemeinten Sinne (*culpa*) heißt ein unabköstlicher, aus Nachlässigkeit (*negligentia*) hervorgegangener Fehler in der Sorgfalt und auch die fehlerhafte Handlung selbst. In der letzteren Bedeutung wird der Ausdruck hier gebraucht. Trotzdem der vollkommenen Sorgfalt und dem Mangel aller Sorgfalt (der höchsten Nachlässigkeit) gibt es viele Abstufungen der Geistesfähigkeit oder des Fleisches in der Sorgfalt. Daher verschiedene Grade des Vergehens. Zur Zeit der Abfassung des L.R. lehrte man nach den Grundsätzen des R. R. allgemein drei Grade (*culpa lata, c. levius, c. levissima*). Dieses System hat auch das A. L.R.; man unterscheidet ein großes (§. 18), ein mäßiges (§. 20), und ein geringes (§. 22) Versehen. In einigen Stellen kommt noch ein „Aeringsches“ Versehen (I, 7, §. 240; I, 9, §. 457; I, 21, §. 248; II, 8, §. 2460) und diesem entspricht eine „sorgfältige“ Aufmerksamkeit (II, 8, §. 447) vor. Damit soll jedoch nicht ein vierter Grad der Verschuldung eingeführt, sondern auf die Beweislast hingewiesen werden. — Die Dreiheilung ist für die praktische Anwendung nicht recht brauchbar, weil es an kennbaren Grenzen schlägt; nicht der Verstand kann das Urtheil finden, sondern das Gefühl thut den Anspruch, und deshalb hält der Eine das nämliche Versehen für ein mäßiges, was der Andere höher oder niedriger tarirt, und umgekehrt. Selbst die Revisoren, die dem dreigliedrigen Systeme eine Schuhrede halten, schließen mit der Berufung auf die Erfahrung, daß in den Gerichtshöfen sich die Frage meistens nur so gestalte: ob überhaupt ein Versehen vorgefallen, oder nicht. Das ist eben die praktische Anwendung des zweigliedrigen Systems, und ein Zeugniß gegen die praktische Brauchbarkeit des dreigliedrigen. Denn bei jenem kommt es, dem Wesen nach, und bei richtiger Auffassung der verschiedenen Fälle der Anwendung, nur auf jene einfache praktische Frage an. (4. A.) Diese Erfahrung ist alt. Schon Tius, auch ein Anhänger der drei Grade, sagt ad Lauterbach., obs. 102, daß die Frage über die Grade der Culpa eine bloße Schlußfrage sei, „cum in vita civili plerumque non tam ab gradu culpas, quam ejus existentia, seu an in universum aliqua culpa commissa sit, quaerit soleat.“

19) Die culpa lata des R. R. ist die gewöhnliche culpa in Verbindung mit einem erschwerenden Umstände. Solcher Umstände gibt es zwei: 1. der Mangel aller Sorgfalt, vollkommen Nachlässigkeit oder Unbesonnenheit. *Lata culpa est nimia negligentia, i. e. non intelligere, quod omnes intelligunt.* L. 213, §. 2 D. *de verb. signif.* (L. 16). L. 223 pr. D. eod. Das ist auch der Inhalt des §. 18. 2. Wennemand in einem konkreten Falle auf eine ihm anvertraute freunde Sache nicht einmal soviel Sorgfalt vermeidet, als er auf seine eigene wendet, obgleich er nicht steigerbar, als in seiner Gewohnheit lag, sein sollte. L. 32 D. depos. (XVI, 3); L. 22, §. 3 D. ad 8. C. Treb. (XXXVI, 1). Dieser Fall wird im L.R. anders aufgeführt. Ann. 32. — Die Frage: ob ein großes Versehen begangen worden, ist eine thatfächliche. Der Richterspruch, der ein solches Versehen für erwiesen annimmt, kann daher nicht durch Bezugnahme auf den Rechtsbegriff mit dem Vorwurfe als richtig aufgestellt werden, daß die Entscheidung dem in §§. 17, 18 enthaltenen Rechtsgrundlag verletze. Pr. des Obertr. 703, vom 3. Juli 1839. — Deshalb, weil nämlich die Frage eine thatfächliche ist, haben die mehrfach veröffentlichten Rechtsprüfung in Fällen, wo über Versehen entschieden worden, kein Interesse, weshalb hier darüber hinweggegangen ist.

20) In der Regel, wie nach R. R. Eine Ausnahme macht I, 6, §. 37.

21) Als Maßstab wird ein außerkameran Haubdauer (*homo frugi, diligens, bonus pater familiæ*) von gewöhnlichen Fähigkeiten vorausgesetzt. §§. 24, 18 und II, 18, §§. 275, 276.

22) Diese Regel hat viele Ausnahmen, zufolge des Grundsatzes, daß derjenige, welcher in einem Rechtsverhältnisse keinen Vortheil sucht, nur für ein großes Versehen verantwortlich ist.

Allgemeine  
Grundsätze  
von den  
Rechten der  
Handlungen.

§. 25. Nur bei Verbrechen und bei Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach solchen bestimmten persönlichen Eigenschaften des Handelnden abgemessen<sup>23)</sup>.

§. 26. Niemand darf den Andern etwas zu thun zwingen, oder sonst dessen Freiheit zu handeln einschränken, dem nicht ein besonderes Recht dazu gebührt<sup>24)</sup>.

§. 27. Niemand darf den Andern etwas zu unterlassen, bloß aus dem Grunde zwingen, weil der Handelnde dadurch sich selbst schaden würde.

§. 28. Nur alsdann findet eine Ausnahme statt, wennemand einer durch Gesetze vorgeschriebenen Pflicht gegen sich selbst zuwider handelt, und die Zwischenkunst des Staates nicht schnell genug erfolgen kann.

§. 29. Wer durch Natur, Gesetz, oder durch einen Auftrag des Staates ein besonderes Recht hat, die Handlungen eines Andern zu leiten, der kann denselben auch mit Gewalt hindern, sich selbst zu schaden.

Wirkungen  
rechtlicher<sup>25)</sup>  
Handlungen.

§. 30. Durch freie Handlungen können Rechte erworben, an Andere übertragen, und aufgehoben werden.

§. 31. Vorzüglich geschieht dieses durch rechtsgültige Willenserklärungen. (Tit. 4.)

§. 32. Aus Handlungen, welche keine Willenserklärungen sind<sup>26)</sup>, ingleichen

23) Hiermit wird auf die römische diligentia rebus suis consueta hingewiesen. Die Vorstellungen davon sind verworren, und auch die Revisoren haben, nach ihrer Anerkennung S. 9, 10 a. a. D., keine Klarheit. Die Sache ist diese. Auf die §. g. culpa in concreto, im Gegenseite zu dem Normalmaße, der s. g. culpa in abstracto (Ann. 21), wird in gewissen bestimmten Verhältnissen ausnahmsweise gelehrt. Nicht alle, sondern nur die der einen Kategorie, haben das Gemeinsame, daß sie auf besonderem Vertrauen beruhen. Bei der culpa in concreto gibt es keine Grade, weil keinen allgemeinen Maßstab, indem verschiedene einzelne Handlungen, welche in derselben Zeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen stattgefunden haben, mit einander verglichen werden. Diese auf eigentümlicher persönlicher Belästigung oder Fähigkeit beruhende Diligenz gereicht dem Handelnden in den Vertrauensverhältnissen zum Schutze, wenn seine Diligenz, verglichen mit der Normaldiligenz (Ann. 21), eine Nachlässigkeit sein und ihn verantwortlich machen würde. Es soll sich darauf befreien dürfen, daß man ihn getanzt, und daß er die fremde Angelegenheit nicht schlechter besorgt habe als seine eigene Sache. Diese Ausrede muß er beweisen. Von dieser Seite ist das Institut hier in dem §. 25 ausgelöscht, und eine logisch richtige Anwendung findet sich bei der chemannischen Verwaltung des Eingebrachten einer Frau. II. 1, §§. 554, 555. Alle übrigen Anwendungen sind verworren. Die diligentia quam suis gereicht mithin zunächst unbeschädigten und fahrlässigen Personen, mit welchen Andere sich, dieser Mängel ungeachtet, in ein Vertrauensverhältnis einlassen, zum Vortheile. Dagegen schlägt sie in solchen Verhältnissen für besonders außergewöhnliche und ungewöhnlich vorstellige und befloßne Personen zum Nachtheile aus. Deum der Andere hat sich gerade dieser vorzüglichen Eigenschaften wegen in das Vertrauensverhältnis mit ihm eingelassen, und ist berechtigt zu erwarten, daß man sich selbst gleichbleiben werde. Zeigt sich nun in der Sorgfalt dieser Person ein Unterchied bei ihren eigenen Angelegenheiten und bei Sachen des Vertrauensverhältnisses zum Nachtheile des Letzteren, so wird ihm das als culpa lata angerechnet, wenngleich die tatsächlich angewandte Sorgfalt, verglichen mit dem Normalmaß (Ann. 21), noch für culpa levius (wofür er nicht haften würde) gelten könnte. L. 22 D. depositio (XVI, 3). Ueberhaupt den gleichen schließlichen Erfolg ergibt die Anwendung in I, 14, §§. 11, 12. Ueberhaupt ist zu merken, daß von der diligentia quam suis, in allen Verhältnissen, immer nur da Rede sein kann, wo der Schuldner für culpa levius in abstracto würde haften müssen, wenn ihm die Ausrede der diligentia quam suis nicht zu Statten läme, und umgekehrt da, wo er nur für culpa lata verantwortlich, und ihm eine Zurückziehung der fremden Sache hinter seine eigene nachzuweisen ist. Bissher ist von den vertragsmäßigen Vertrauensverhältnissen Rede gewesen. Das R. R. macht aber außer denselben auch noch Anwendung von der diligentia quam suis in dem Verhältnisse des Fiduciärerben. L. 22, §. 3 D. ad S. C. Trebell. (XXXVI, 1). Diese Anwendung kennt das A. V.R. nicht.

24) Deshalb ist kein Handwerker oder Künstler verbunden, jede Bestellung anzunehmen. Ausnahmen sind aus Gründen des gemeinen Gewobts bei manchen Gewerbsleuten, z. B. Apothekern, Gastwirthen, Schornsteinfegern, Notaren, Advokaten durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gemacht.

25) Nachdem im §. 7 von freien Handlungen und deren Folgen überhaupt gehandelt worden, ist nach dieser Ueberschrift in den darunter befindlichen Sätzen die Rede von Rechts-handlungen. (3. A.) Der Ausdruck „rechtliche“ Handlungen bezeichnet den Gegensatz von unrechtmäßigen oder unerlaubten und ist daher nicht richtig bezeichnend. Die Gegensätze sind faktische Handlungen und Rechts-handlungen.

aus Unterlassungen<sup>27)</sup> entstehen bürgerliche Rechte und Pflichten nur in sofern, als ein Gesetz sie damit verbindet.

S. 33. Wer eine Handlung begeht, der übernimmt auch alle daraus folgende Pflichten.

S. 34. Er ist also verpflichtet, alles zu thun, durch dessen Unterlassung die Handlung selbst unerlaubt werden würde. (Tit. 13, Abschn. 2, 3)<sup>28)</sup>.

S. 35. Aus unerlaubten<sup>29)</sup> Handlungen<sup>30)</sup> überkommt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte<sup>31)</sup>.

S. 36. Unter den Theilnehmern an einer gesetzwidrigen Handlung entstehen daraus<sup>32)</sup> weder Rechte, noch Pflichten.

26) J. B. Rechts handlungen bei Erwerbung und Ausübung des Besitzes und bei der Verjährung. Vergl. Einl. §. 85.

27) J. B. Niedegebrauch eines Rechts. Vergl. I, 22, §. 43. — (4. A.) Nach der Städteordnung v. 19. Novbr. 1808 besteht für denjenigen, welcher an sich zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet war, die selbe aber unterlassen hat, keine Verpflichtung zur Bezahlung von Kommunalabgaben. Erl. des Obertr. v. 15. Mai 1851 (Archiv f. Rechtsv. Bd. I, S. 396).

28) Bezieht sich ebenfalls auf Rechts handlungen, nämlich auf Geschäftsführung und auf nützliche Verwendung, und zwar auf §. 249, Abschn. 2 u. §. 279, Abschn. 3. Vergl. Einl. des G.B. Th. II, §§. 137 — 143.

(4 A.) Außerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses kann aus bloße Unterlassungen außer dem Falle, wo in Folge eines Verbotegeches oder dadurch sonst eine besondere Pflicht zum Handeln (nicht zu unterlassen) existiert, nach Gemeinem Rechte kein Entschädigungs - Anspruch gegründet werden; ein solcher ist vielmehr durch positive Thätigkeit bedingt. Dies wird auch nach dem preuß. Rechte als Regel angenommen. Erl. des Obertr. v. 11. Juni 1861 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XL, S. 348).

29) Darunter werden gleichfalls nicht bloß eigentlich unerlaubte oder strafbare Handlungen (delicta vel quasi), sondern auch rechtswidrige oder verbotene Rechts handlungen verstanden, j. B. der Vertrag, daß einer den Anderen bei einer Rettung nicht überbieten soll (B. vom 14. Juli 1797; Entsch. Bd. VII, S. 125); Veräußerungsverträge in fraudem creditorum (Entsch. Bd. XIV, S. 192); Spielverträge beiläufig aus auswärtige Vottern (B. v. 7. Dez. 1816; Pr. 1839 v. 19. Nov. 1849); Cession eines Schuldinstruments, von welchem man weiß, daß seine Saluta gezahlt worden — wobei auch der in Kenntniß gesetzte Cessionar als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung erscheint (Entsch. Bd. XVII, S. 273); mißbräuchliche Ausdehnung einer Holzberechtigung auf andere verbotene Holzarten, wodurch keine Verjährung angesangen, also kein Recht erworben werden kann. (Entsch. Bd. XVII, S. 416). — (4. A.) Der Betrieb der Geschäftsbemittlung ohne politische Konzession ist keine unerlaubte Handlung. unten, Ann. 43, Abi. 2 zu §. 49 der Gewerbe-Ordn. (Th. II, Tü. 8).

30) Nach der Ueberchrift zu §. 30 (Ann. 24) ist hier eigentlich von Rechts handlungen Rede, und daher mögen wohl die Verf. nur an kommunale Handlungen gedacht haben. Doch ist ein Streit darüber: ob auch omisive Handlungen, namentlich die Unterlassung der Erfüllung einer Obligation darunter mitgezählt seien, gegenstandslos. Denn allerdingen kann die Mora niemals der Entstehungsgrund (causa) eines Rechts zum Vortheile des Säumigen werden; es können nur Verpflichtungen daraus für ihn entstehen. §§. 38. u. 39. Die Säumnis ist freilich eine rechtswidrige (omisive) Handlung im rechtlichen Sinne.

31) Daher kann der Gläubiger auch die Verträge des zahlungsunfähigen Schuldners ansetzen, durch welche der streitige Gegenstand an einen Descendenten und dessen Ehegatten als gemeinschaftlich Eigentum veräußert worden, wenn diese Ehegatten auch nicht in Gütergemeinschaft leben. Denn der Ehegatte des Descendenten erscheint als Theilnehmer an einer fraudulösen Handlung. Pr. des Obertr. v. 21. März 1846 (Entsch. Bd. XIV, S. 190).

32) Daraus, nämlich aus der gemeinschaftlich unternommenen Handlung, in dem Verhältnisse der Handelnden unter sich.

Die gesetzwidrige Handlung muß der Gegenstand der Gemeinschaft sein, und diese Handlung, d. i. der gemeinschaftliche dolus, der Entstehungsgrund (causa obi.) sein sollen, um zu beteuern, daß Rechte zwischen den Gemeinschaftern entstanden sind. Deshalb findet das Gesetz z. B. keine Anwendung: 1. auf das zwischen mehreren Angellagern durch den gemeinschaftlichen Prozeß entstehende Verhältniß wegen der Kosten. Wenn ein Mitculdiger aus einer solidarischen Verhaftung für die Kosten mehr als seinen Anteil bezahlt hat, so ist derfelbe wohl befugt, sich deshalb an denjenigen Mitculdigen zu regreifen, für den er bezahlt hat. Pr. des Obertr. v. 31. Dez. 1842 (Entsch. Bd. VIII, S. 238). Denn der Entstehungsgrund der Kosten ist nicht eine gesetzwidrige Handlung, sondern eine gemeinschaftliche Prozeßführung, d. i. ein Rechtsgeschäft. 2. Auf einen gemeinschaftlichen Erwerb durch

§. 37. Ausnahmen, wo ein Theilnehmer den Andern zu entschädigen verbunden ist, müssen in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt sein. (Th. II, Tit. 1, Abschn. 11) <sup>33)</sup>.

§. 38. Ein Jeder ist schuldig, seine im Gesetz vorgeschriebenen oder einmal freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 39. Wer seiner Verbindlichkeit kein gehöriges Genüge leistet, wird dem Berechtigten in der Regel zum Ersatz alles daraus entstehenden Schadens verantwortlich. (Tit. 6, §. 9.)

Form der Handlungen.

§. 40. Aus Verabsäumung der gesetzlichen Form <sup>34)</sup> einer Handlung folgt die Nichtigkeit derselben nur alsdann, wenn das Gesetz die Beobachtung dieser Form zur Gültigkeit der Handlung ausdrücklich <sup>35)</sup> erfordert.

Spiel in fremden Lotterien. „Das gesetzliche Verbot des Spiels in fremden Lotterien macht zwar den über ein solches gemeinschaftlich auszuführendes Spiel geschlossenen Gesellschaftsvertrag zu einem verbotenen, hindert jedoch nicht den Erwerb des auf das gemeinschaftliche Los in der fremden Lotterie gefallenen Gewinnes; und es ist daher die Klage des Einen gegen den Anderen auf Theilung des Gewinnes statthaft.“ Pr. des Obertr. 1839, vom 19. Novbr. 1847. Denn nur das Spiel, nicht der Gewinn (Erwerb) ist verboten. (Das Verbot besteht noch fort.) Der Grund der Theilungsfrage ist nicht die nützliche Societät, sondern die communio incidunt. 3. Auf das Verhältniß des Einen von mehreren Beschädigern, welcher den Beschädigten entschädigt hat, zu den übrigen Genossen, bezüglich auf den Regref. I, 6, §§. 33 und 35. Denn der Grund der Klage auf Entlastung ist nicht die unerlaubte Handlung (Beschädigung), sondern die Zahlung, wodurch der Zahrende in die Rechte des bezahlten Gläubigers gegen die übrigen Schuldner tritt, I, 16, §. 46 (actio cessa), und wodurch er zugleich das Geschäft der Anderen mit befreit (actio negotiorum gestorum). Der §. 35 überträgt diese Klagerechte in odium gegen die Beschädiger auf die Armen.

33) Einige neueren Ausgaben des L.R. allegieren den Abschnitt 10, von den rechtlichen Folgen gesetzwidriger geschlossener Chen. Das R. v. 29. Dezember 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469) behauptet, daß sei ein Druckfehler, es müsse Abschn. 11 heißen. Man nimmt das auch, ich glaube allgemein, für richtig an. Der Abschnitt 11 handelt von den rechtlichen Folgen des unrechtmäßigen Beschlafes. Daraus entnimmt man den Beweis, daß das A. L.R. den außerehelichen Beschlaf und die Schwächung als eine unerlaubte Handlung im rechtlichen Sinne ansiehe. Das scheint mir zweifelhaft. Die Verf. haben nach der Ueberchrift (Marginale zu §. 30) es hier mit rechtlichen, d. i. Rechts-handlungen zu thun. Dazu paßt der zehnte Abschnitt, von gesetzwidrigen Chen, besser als der erste. Der unrechtmäßige Beschlaf ist keine Rechts-handlung, sondern meistens Folge einer Uebereinkunft und begründet auch für sich allein kein Recht und keine Pflicht des Einen gegen den Anderen, wegen der Unstiftlichkeit. Aber wenn er Folgen hat, so wirkt die ihm zum Grunde liegende Uebereinkunft, welche — abgesehen von der gemeinen Hurerei — auf dauernde Geschlechtsvereinigung geht, Anspruch auf Erfüllung oder Entschädigung. Diese Auffassung entspricht dem inneren Zusammenhänge der Rechts-institute besser, als die aus einem wirklichen oder vermeintlichen Druckfehler entnommene Theorie von unerlaubten Handlungen mit einer Ausnahme. — (2. A.) Das Obertr. äußert in demselben Sinne in der Entsch. v. 21. Juni 1852: „Die landrechtlichen Vorschriften über die rechtlichen Folgen des unrechtmäßigen Beschlafes sind auch nicht aus dem Gesichtspunkte der Vergütung eines zugesfügten Schadens abgefaßt“ <sup>xc</sup>. (Entsch. Bd. XXIII, S. 45). (3. A.) Das G.B. allegirt freilich auch den Abschn. XI. Die Variante kommt zuerst vor in der Aug. von 1806.

34) Die Vorschrift betrifft lediglich die äußere Form der Rechts-handlungen im Allgemeinen. Man hat deshalb unzutreffend die Streitfrage: ob Verträge, welche ein Mündel für seinen Mündel ohne Zustimmung des Gerichts abgeschlossen hat, in den Fällen für gütig angesehen werden können, wo die Einholung jener Genehmigung zwar vorgeschrieben ist, die Folgen der Unterlassung aber nicht bestimmt sind — zum Theile aus diesem §. 40 entscheiden wollen. Denn um die äußere Form handelt es sich hierbei nicht, sondern vielmehr um die Befugnis und Fähigkeit eines Mündelns, den Mündel durch Verträge verbindlich zu machen. Entsch. des Obertr. Bd. XIII, S. 5.

35) Ausdrücklich. Zweifelhaft gewesene Anwendungen sind: 1. Zur Gültigkeit des durch einen Mästler abgeschlossenen Geschäfts ist nicht die gleichzeitige Gegenwart beider schließender Theile bei der Aufzeichnung des geschlossenen Geschäfts in das Taschen- oder Handbuch des Mästlers, wohl aber die successive Gegenwart derselben erforderlich. War freitig. Pl.-Beschl. v. 5. Febr. 1844 (Entsch. Bd. IX, S. 83). 2. Ein Inventarium wird durch Verabsäumung des für Nachlaßverwaltung vorgeschriebenen Formulars nicht ungültig. War freitig. Pl.-Beschl. vom 28. Februar 1845 (Entsch. Bd. X, S. 276). 3. Wenn bei zweizeitigen Verträgen beide Kontrahenten schreibunfähig sind, so hat der Umstand allein, daß beiden ein und derselbe Unterschriftenzeuge zugeordnet worden ist, die Richtigkeit des Vertrages nicht zur Folge. Pr. des Obertr. v. 8. Jan. 1848 (Entsch. XVI, S. 101 u. 107). 4. Desgleichen aus dem Grunde nicht, weil das Prot. seine Angabe darüber ent-

§. 41. Im zweifelhaften Falle wird vernüthet, daß die Form einer Handlung nur zur mehrern Gewisheit und Beglaubigung derselben vorgeschrieben worden<sup>36)</sup>.

§. 42. Die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit einer Handlung muß nach der Zeit, da sie vollzogen worden, beurtheilt werden<sup>37)</sup>.

§. 43. Eine Handlung, die wegen Verabsäumung der gesetzmäßigen Form von Anfang an nichtig war, kann in der Folge niemals gültig werden<sup>38)</sup>.

§. 44. Wird die Handlung in der gesetzmäßigen Form wiederholt, so gilt sie nur von dem Zeitpunkte dieser Wiederholung an.

1. R.O. v. 2. September 1815 (G.S. S. 197). Aufgehoben durch das Gesetz vom 8. Juni 1860, §. 14 (Bzg. 12 zu §. 177, Tit. 12<sup>39)</sup>)<sup>40)</sup>.

2. R.O. vom 19. Juli 1834, s. u. Bzg. 1 zu §. 111, Tit. 5.

§. 45. Bei gesetzlichen Zeitbestimmungen wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet<sup>41)</sup>. Zeitbestim-  
mungen bei  
Handlungen.

hält, „daß und wie der zugezogene Unterschriftenbestand der Unterkreuzung und Genehmigung desselben beigewohnt hat“. War streitig. Pl.-Beschl. (Pr. 2065) vom 6. November 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 66).

36) Gilt auch bei Willenserklärungen, I, 4, §. 95, ja nach A. G.O. II, 1, §. 11 selbst bei Verträgen. In Beziehung auf diese aber gibt I, 5, §. 109 die entgegengesetzte Regel, und die Praxis richtet sich nach dieser, d. h. was die Anwendung der Form im Ganzen betrifft, ob nämlich ein Vertrag schriftlich, notariell oder gerichtlich abgeschlossen soll. Wenn aber über die Bedeutung einzelner, das Verfahren bei Anwendung der gesetzlichen Form betreffender Umständlichkeiten und Formlichkeiten, z. B. Vorlesung durch eine bestimmte Person, Bemerkung des Datums, Form oder Vollziehung der Unterzeichnung, Zuordnung von Unterschriftenbeständen u. dgl. gefragt wird, so kommen die Grundätze dieser §§. 40 u. 41 auch bei Verträgen zur Anwendung. Vgl. Entsch. des Obertr. Bd. I, S. 22; Bd. IV, S. 122; Bd. XVI, S. 107; Bd. XVII, S. 68 ff.; Bd. XIX, S. 63 ff. — Bei der Ablösung des L.R. sind die verschiedenen Bedeutungen der Formen, nämlich: Mittel zur Gründung oder Eingehung eines Rechtsverhältnisses (Bedingung der Gültigkeit), oder Sicherungsmitteil gegen Unredlichkeit und Betrug (Beweismittel), oder Beide zugleich, nicht klar im Bewußtsein gewesen, daher man überall auf eine Vermischung der verschiedenen Wirkungen der Form und der Folgen des Mangels derselben nach beiden Bedeutungen trifft. Die Praxis hat das meistens überwunden.

37) Wegen der Form nach Verschiedenheit der örtlichen Gesetze s. o. Einleit. §. 33 und die Anm. dazu.

38) Vergl. Einl. §. 17 und Publ.-Pat. §. VII, Num. 23. Der §. 43 wiederholt die Regel 29 D. de regul. iur. (L. 17). Vergleichen nichtig Handlungen brauchen nicht durch ein richterliches Urteil für nichtig erklärt zu werden; sie werden ohne Weiteres als nicht vorhanden behandelt. Das Gleiche gilt selbst von solchen Rechtsgeschäften, welche in der gesetzlichen Form errichtet, aber wegen Mangels wesentlicher Erfordernisse nichtig sind. Dieser Fall ist widersprechend beurtheilt worden. Das Obertr. hat in seiner Entsch. v. 15. Mai 1840 den Grundatz ausgesprochen: „Rechtsgeschäfte, welche Kraft des Gesetzes nichtig sind, bedürfen, um dieselben unwirksam zu machen, ohne Rücksicht auf ihre Form, keiner Nichtigkeitserklärung, sondern der Richter ist, wenn er das Rechtsgeschäft für nichtig erkennt, eben so verpflichtet, dasselbe auch bei dem von ihm zu entscheidenden Rechtsstreite als nichtig zu betrachten und als solches bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.“ Schles. Archiv Bd. IV, S. 508. Somit lennt das A. L.R. allerdings eine Nichtigkeit von Rechtsgeschäften (ipso jure).

39) u. 40) fallen mit dem R.O. v. 2. Sept. 1815 weg.

41) „More Romano dies a media nocte incipit, et sequentis noctis media pars finitur.“ L. 8 D. de feris (II, 12). Wir haben diese römische Sitte beibehalten. Die Römer nennen diesen Zeitraum dies civilis, die erhelle Hölste lux, dies naturalis und die verfinsterte nox. Die L. 8 de feris folgt als Nutzanwendung des dies civilis bei: „Itaque quicquid in his 24 horis (i. e. duabus dimidiatis noctibus, et luce media) actum est, perinde est, quasi quavis hora lucis actum esset.“ Das heißt, der Tag ist ein untheilbarer Zeitabschnitt; nach dem Augenblide, in welchem während des Laufes des Tages etwas geschehen ist, wird nicht gefragt. Der Grund liegt in der Unmöglichkeit, den Anfangs- und den Endpunkt mit Gewisheit anzumitteln, nicht allein wegen Mängelhaftigkeit und Ungleichheit der Werkzeuge, sondern auch wegen der ungleichen Länge der Tage und Stunden, welche die vollkommenste Uhr nicht richtig angeben kann. Dies ist die civile Zeitrechnung der Neuern. Die Zeitrechnung, wobei auf den mathematischen (wirklichen) Endpunkt gesehen wird,

§. 46. Ist die Erwerbung eines Rechtes an einen gewissen Tag gebunden, so wird dasselbe, so bald der Tag angesangen ist, für erworben geachtet.

§. 47. Soll aber eine Pflicht an einem bestimmten Tage geleistet werden, so kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu Statten<sup>42)</sup>.

nennt das R. R. a momento ad momentum. L. 6., 7 D. de usurpat. (XLI, 3); L. 3, §. 3 D. de minor. (IV, 4); L. 134 D. de verb. sign. (L, 16). Sie wird nur einmal, bei der Restitution ex capite minor., angewendet. L. 3, §. 3 de minor. Das R. R. hat den Grundsatz des R.R.; die civile Zeitrechnung kommt in der Regel bei Zeiträumen aller Art zur Anwendung. Die Regel findet auch noch bei Zeiträumen Anwendung, welche nach dem Maß von 24 Stunden bestimmt sind, doch hier mit Ausnahmen. Das Pr. des Obertr. v. 21. Aug. 1841 spricht in Übereinstimmung damit aus: „Die in den Gesetzen zur Abgabe einer Erklärung oder zur Leistung einer Handlung bestimmte Frist: „binnum 24 Stunden“, ist für innengehalten anzusehen, wenn die Erklärung oder Handlung im Laufe des nächsten Tages erfolgt.“ (Entsch. Bd. VII, S. 53.) Eine Ausnahme gilt bei der Zeitrechnung nach Stunden, wenn der Ablauf eines Zeitraumes nicht als Bedingung einer Rechtsänderung in Betracht kommt, sondern wenn an die Erreichung einer Gelegenheit innerhalb einer gewissen Frist nach einer Handlung eine Vermuthung über das Alter der Entstehung geknüpft ist, wie z. B. bei dem Ausbrüche von Viehkrankheiten. Hier wird von Moment zu Moment gerechnet. Anerkannt durch das Pr. des Obertr. 2100, vom 18. Dez. 1848: „Die Frist von 24 Stunden nach der Ubergabe, binnen welcher die Vermuthung gilt, daß ein erkranktes Stück Vieh schon vor der Ubergabe krank gewesen sei, endet mit dem Moment, in welchem sie an vorhergehenden Tage zu laufen angefangen hat.“ (Entsch. Bd. XVII, S. 152.) (Die Rechtfertigung ist leicht; ein ausdrücklicher Gesetzesauspruch fehlt; der Beweis muß anders als negativ dadurch geführt werden, daß ein Fall, wie die §§. 46 u. 47 d. T. voraussehen, nicht vorliege. Denn diese handeln gar nicht von der Statthaftigkeit der civilen oder natürlichen [mathematischen] Zeitrechnung, sondern von den verschiedenen Anwendungen der civilen Zeitrechnung, wodurch bei der natürlichen Zeitrechnung selbstverständlich nicht Rede sein kann.) Unter 24 Stunden kann immer nur ad momenta gerechnet werden, denn für Stunden gibt es keine civile Rechnung, weil kein Bedürfnis derselben. Das R.R. kennt die Stunde als Zeitabschnitt in Rechtsregeln nicht. Alle übrigen in Rechtsregeln vorkommenden Zeitabschnitte führen immer nur auf den Tag, diesen zu 24 Stunden gerechnet (St.G.B. §. 15), zurück. Dieselben sind: die Woche, der Monat, das Jahr.

Die Woche ist ein wiederkehrender Cyllus von aufeinander folgenden Tagen, welcher ganz selbstständig, ohne ein Theil des Monates oder Jahres zu sein, die Reihe dieser Zeitabschnitte durchzieht. Sie gründet sich auf die Mondbeobachtung und soll dem Mondviertel entsprechen. Da dieses aber in die Mitte zwischen 7 und 8 Tagen fällt, so kann man die Woche zu 8 oder zu 7 Tagen annehmen. Die Römer hatten ständige Wochen, mit dem Grenztag der Nundina; die Juden hatten tägliche, und von diesen ist die tägliche Woche auf die christlichen Volker gekommen. In röm. Rechtsregeln kommt die Woche nicht vor. Im deutschen Recht wie im Pr. R. erscheint sie aber häufig, sowohl im Civilrecht, als im Prozeß und im Strafrecht. Man versteht darunter einen Zeitraum von 7 Tagen. St.G.B. §. 15. Die einzelnen Wochentage werden bekanntlich nicht wie die Monatstage durch Zahlen und Heiligennamen, sondern durch Eigennamen bezeichnet.

Der Monat hat, wegen der drei verschiedenen Längen der Kalendermonate jedes Jahres, eine zweifelhafte Bedeutung. Die Zeitmessung nach einer Zahl von Monaten kann auf zweierlei Weise geschehen: entweder durch eine Normalzahl von Monatstagen — das ist die Weise des R. R., welches unter Monat 30 Tage versteht; oder so, daß das Ende des Zeitraumes an den Monatstage angenommen wird, welcher dem Monatstage des Anfangs entspricht, so daß eine am 31. Dez. angefangene zweimonathische Frist am 28. (29.) Febr. abläuft. Diese Rechnungsweise hat in der deutschen Gerichtspraxis, namentlich bei den Prozeßfristen, stattgefunden, aber man hat auch beide Weisen angewendet. (Strube, Bed., I, 47.) Das geschieht auch im Pr. R. Bei Verjährungen (I, 9, §. 550) und bei Strafen (St.G.B. §. 15) wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet, bei Verträgen aber, namentlich bei auf Monate lautenden Wechseln, wird die Zeit nach den wirklichen Monatstagen bestimmt, so daß sie an dem, dem Anfangstage (3. B. v. 2. Jan. nach 2 Monaten) durch seine Zahl entsprechenden Monatstage (2. März), wenn aber diese Zahl im letzten Monate fehlt, am letzten Tage derselben abläuft. II, 8, §§. 855, 856; A. D. W.D. Art. 32. Dieses Verfahren ist unanwendbar, wenn die Frist durch „halben Monat“ bestimmt ist. Dann lehrt man wieder zur röm. Rechnungsweise zurück und rechnet für einen „halben Monat“ 15 Tage. A. D. W.D. Art. 32 a. E. Eine allgemeine Regel ist nicht vorgeschrieben; es ist jedoch, nach diesen Anwendungen, die röm. Rechnungsweise als Regel anzunehmen, weil sie in allen Fällen anwendbar ist, die andere, auf Bruchteile unanwendbare, Weise aber nur als Ausnahme in Fällen, wo sie vorgeschrieben ist, zu betrachten.

Das Jahr bedarf zu seiner Anwendung keiner weiteren Bestimmung; auf den Schalttag wird nicht Rücksicht genommen. I, 9, §§. 547—549.

42) Wenngleich dem Berechtigten daraus, daß die Leistung zu einer späteren Tageszeit erfolgt, Nachteil entsteht. Vergl. den Rechtsfall über Leistung von Viehsuhen im Schl. Arch. Bd. VI, S. 372.

§. 48. Trifft die Erfüllung einer Pflicht auf einen Tag, an welchem nach allgemeinen Polizeiverordnungen<sup>43)</sup>, oder nach den Religionsgrundzügen des Verpflichteten dergleichen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen<sup>44)</sup>, so ist der Verpflichtete in der Regel an dem nächstfolgenden Tage zur Leistung verbunden. (Th. II, Tit. 8, Abschn. 8)<sup>45)</sup>.

§. 49. Ist die Zeit durch den Ausdruck: Jahr und Tag, bezeichnet, so werden darunter Ein Jahr und Dreißig Tage verstanden.

Die beiden §§. 46, 47 gehören zusammen. Die civile Zeitrechnung hat, wenn der Anfangspunkt der Handlung nicht mit Punkt Mitternacht zusammenfällt, immer die Folge, daß der nach ihr abgemessene Zeitraum einem größeren oder kleineren Bruchteil eines Tages mehr oder weniger enthält, als der mathematisch berechnete, je nachdem man den Tag des Anfangs mitzählt, oder nicht. Da der Tag als ein untheilbarer Bruchteil bei der civilen Rechnung behandelt wird (Anmerk. 41 am Ans.), so ist um Mitternacht, welche nach der Stunde der Handlung (des Anfangs) folgt, schon der erste Tag ganz vollendet. Hätte also die Beisitzerzeitung, um 10 Uhr Abends stattgefunden, so ist 2 Stunden später ein ganzer Tag verflossen. Eine zweitwöchige Frist wäre mithin um die zweite Mitternacht nach dem Anfang abgelaufen. Dabei kann der eine Theil fast um einen ganzen Tag zu kurz kommen, während der andere so viel gewinnt. Das umgekehrte Verhältniß tritt ein, wenn man den Endpunkt in die nächst folgende Mitternacht nach dem mathematischen Endpunkte verlegt, d. h. wenn man den Anfangstag nicht mitzählt. Man mag also zählen, wie man will, immer verliert Einer zum Vortheile des Anderen. Eine oder die andere Zahlart muß aber, zur Lösung der Aufgabe, den Zeitraum zu bestimmen, gewählt werden. Das R. R. wendet beide Zählarten, nach Verschiedenheit der Hölle an, nicht willkürlich, sondern nach einem bestimmten Prinzip, welches zwei Regeln gibt: Soll durch den Ablauf des Zeitraumes ein Recht erworben werden, wie bei der Erfüllung, so wird der Anfangstag mitgezählt; soll dadurch ein Recht verloren gehen, wie bei der Klagverjährung und Einlegung eines Rechtsmittels, oder der Rechtszustand verschärft werden, wie bei der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit durch Mora, so wird dieser Tag nicht mitgezählt. v. Savigny, System, Bd. IV, S. 350 ff. Diese Grundsätze hat das A. V. R. angenommen und in den §§. 46 u. 47 ausgeprochen. Die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen, bei welcher das R. R. die mathematische Rechnung anwendet (L. 3, §. 3 D. de minor.), wird als Erwerbung eines Rechtes behandelt. (I., 5, §. 18.)

43) Dazu gehören namentlich die von den Regierungen erlassenen polizeilichen Bestimmungen zur Bewahrung der äußeren Heiligkeit der Sonn- und Festtage. R.O. v. 7. Febr. 1837 (G.S. S. 19).

44) Dergleichen Tage sind die Sonntage und die allgemeinen, d. h. die durch die Gesetzgebung angeordneten Feiertage. II, 11, §§. 34, 35. Vergl. A. G.O. I, 7, §. 23; I, 8, §. 5; II, 2, §. 11; Anh. §. 420. Diese Tage sind der öffentlichen Ruhe (Feier) von allen bürgerlichen Geschäften und den gottesdienstlichen Verrichtungen gewidmet; Niemand kann an denselben von dem Anderen eine Leistung oder die Annahme einer angebotenen Leistung mit rechtlicher Wirkung fordern. Dieser Grundsatz gilt selbst im strengen Wechselverkehre; denn auch dieser soll an diesen Tagen ruhen. II, 8, §. 870 u. A. D. W.O. Art. 92. Die allgemeinen Feiertage in preuß. Landen sind zur Zeit: Weihnachten, Stern, Pfingsten, jedesmal 2 Tage; Neujahr; ein Bußtag (Mittwoch nach Jubilate); Charfreitag und Himmelfahrt. Eb. v. 12. März 1754; B. v. 28. Jau. 1773; B. v. 4. März 1789; R.O. v. 22. Juli 1839 (G.S. S. 249).

45) Die bloß kirchlichen Festtage werden in rechtlichen Beziehungen nicht berücksichtigt, wenn auch unter Umständen den Verhältnissen thätiglich Rechnung getragen wird. Der §. 48 bezieht sich darauf in den Worten: „oder nach den Religionsgrundzügen nicht vorgenommen werden dürfen“. Dieser theoretische Sach aber findet keine unmittelbare Anwendung, da der Richter über religiöse Fragen zu entscheiden nicht kompetent ist; vielmehr erfordert er seine Anwendung durch den Gelehrte, wie sich solche deute in der That auch findet. Proz.-Ordn. Tit. 10 ff. u. A. V. R. II, 8, §§. 985—988. Das Allegat am C. dieses §. 48 bezieht sich eben auf eine solche Ausnahme zum Vortheile der Juden, nur aufgehoben durch die A. D. W.O. Art. 92. Ohne besondere Anordnung der Gesetzgebung kann der Richter auf bloße kirchliche Feste und Religionsfragen nicht Rücksicht nehmen.

Der §. 48 bezieht sich übrigens überhaupt nur auf einen für die Handlung bestimmten Tag, wie z. B. den Zahltag, nicht aber auf den Fall, wo eine Rechtsveränderung von dem Ablaufe eines Zeitraums abhängt und das Ende auf einen Sonn- oder Festtag fällt. Dadurch kann die Frist niemals verlängert werden. Vergl. Pr. des Übertr. vom 9. Juni 1848, betr. die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels. (Jur. Wochenschr. 1848, S. 312.)

## Vierter Titel.

## Bon Willenserklärungen\*).

Aus der gemeinrechtslichen Literatur gehört vorzugsweise hierher: v. Savigny, System Bd. III, §§. 130 — 134; Heimbach sen., von der Willenserklärung; in Weise's Rechtslexikon, Bd. IX, S. 204 u. sgl., auch Sintenis, praktisches Civilerecht, Bd. I, §. 17. — Preußisches Recht: Bornemann, von Rechtsgeschäften, 2te Ausg. Berlin, 1833. — R. Privatrecht, 2te Ausg. Bd. I, §§. 103 u. sgl. und Recht der Forderungen, 2te Ausg. Bd. II, §§. 82 u. sgl.

**Erforderliche  
rechtsfähige  
Willenserklä-  
rungen.** S. 1. Die Willenserklärung ist eine Aeußerung<sup>1)</sup> dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen, oder nicht geschehen soll.

S. 2. Wenn eine Willenserklärung rechtliche Wirkung hervorbringen soll<sup>1a)</sup>, so muß der Erklärende über den Gegenstand, nach dem Inhalte seiner Erklärung, zu verfügen berechtigt sein.

S. 3. Er muß das Vermögen besitzen, mit Vernunft und Ueberlegung zu handeln.

**Gegenstände.** S. 4. Die Willenserklärung muß frei, ernstlich und gewiß oder zuverlässig sein<sup>1b)</sup>.

S. 5. Alle Sachen und Handlungen, auf welchen ein Recht erworben, oder An-  
dern übertragen werden kann<sup>2)</sup>, können Gegenstände der Willenserklärung sein.

1. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 (G.S. S. 42).

S. 11. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen, oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch dieses Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden.

Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen<sup>3)</sup> Rechte nicht auf einen längeren, als

\* Die Willenserklärung ist eine Spezies von Handlungen, dieser Titel ist daher gewissermaßen eine Fortsetzung des vorhergehenden. Die hier ausgesprochenen Grundsätze beziehen sich sowohl auf Rechtsgeschäfte unter Lebendigen, als auf die von Todeswegen. Man hat aber hierbei überhaupt nur an das Sachenrecht gedacht; denn der Titel bildete im Entwurf die Einleitung zum Sachenrecht und hatte die Überschrift: von den Quellen des Sachenrechte überhaupt. Willenserklärungen, und zwar sehr wichtige, kommen jedoch auch im Personenrechte vor.

1) Sie ist der sinnlich wahrnehmbare Ausdruck der Willensmeinung, der nicht bloß durch Laute, sondern auch durch Zeichen für den Sinn des Gesichts verlautbart werden kann. Die Ausdrücklichkeit besteht nicht notwendig in Wörtern einer bekannten Sprache.

1a) Nämlich die nach dem Inhalte der Erklärung beabsichtigte Wirkung, z. B. die Uebertragung des Eigentums beim Verlaufe einer fremden Sache. (I, 11, §. 19.) Ob die Erklärung in anderer Hinsicht wirksam sei, d. h. verbindlich mache, oder als nichtig anzusehen, ist hier unentschieden gelassen, oder hängt von manchen anderen Umständen ab.

1b) (A.) Wenn ein Konsument bei dem Abschluß des Vertrages über die Zuweisung eines Kaufes für sein Grundstück von Seiten des anderen Konsumenten die Bestimmung der Höhe der diesem zu zahlenden Belohnung seinem Erkenntniß vorbehalten hat, so läßt sich hierin nicht eine Bestimmung des §. 4 widerstreitende Ungewissheit oder Unzuverlässigkeit der Willenserklärung des Promittenten anttreffen und deshalb dieser Vertrag nicht für ungültig erklären. Erl. des Obertr. vom 13. Juni 1865 (Arch. f. Rechtsv. Bd. LVIII, S. 347).

2) Vergl. unten §§. 14 ff., 29, 39—45; I, 5, §. 58.

3) Das ältere Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811, welches in §§. 51 und 54 bestimmte, daß in Rücksicht seiner eigenen Konsumtion Niemand mehr einem Mahl- und Getränkebetriebe unterwarf, und Verträge, wodurch sich jemand unterwarf, den Bedarf zur eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Stätte zu entnehmen, für nicht geschlossen zu achten, ist hierdurch dahin abgeändert, daß solche Verträge erlaubt und auf 10 Jahre gültig sind. Solche gehen aber nicht auf die Erben des Verpflichteten über, wenn dieser vor Ablauf der Zeit stirbt. Denn sie begründen kein wahres Zwangs- und Bannrecht, sondern eine vorübergehende Verbindlichkeit für die Person des Verpflichteten; eine Verbindlichkeit zur Entnahme des Bedarfs dieser Person. Auch sind die vor Publikation dieser neuen G.O. bereits errichteten Verträge dieser Art nicht etwa auf 10 Jahre ipso jure verbindlich geworden.

Ein Vertrag, wodurch der Inhaber eines zur Aufnahme von Gästen bestimmten öffentlichen Vo-

zehnjährigen Zeitraum begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Richterneuerung des Vertrages eine Entchädigung festgelegt wird, sind nichtig.

§. 64. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

2. K.O. v. 19. April 1813, betr. die Verträge, welche die gesetzliche Gewerbefreiheit beschränken (G.S. S. 69).

In sofern zwischen verschiedenen Kontrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, kommt es bei Beurtheilung ihrer Gültigkeit darauf an, ob sie vor der Publikation des Gewerbesteuergesetzes vom 2. November 1810, oder erst nach derselben geschlossen worden sind. Im letzten<sup>4)</sup> Falle sind sie gegen Bestimmung eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet, und also dergestalt nichtig<sup>5)</sup>), daß daraus keine Klage desjenigen Kontrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, von einem Gerichtshof angenommen werden darf.

lais den Debit des Weines in demselben einem Dritten gegen Entgelt überträgt, kann aus dem Grunde, weil er eine unzulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit oder die Konstituierung eines Krugvertragsrechts enthalte, nicht angefochten werden. Pr. des Obertr. v. 14. Juni 1845 (Entsch. Bd. XII, S. 291).

4) Was im ersten Falle Rechtes sein soll, ist nicht ausgesprochen. Argumento a contrario ist die fortwährende Gültigkeit der älteren Verträge anzunehmen. Darüber war zwischen den Gerichten Streit entstanden, welcher durch Plenarbeschuß (Pr. 1220) v. 5. Dez. 1842 (Entsch. Bd. VIII, S. 112) dahin entschieden ist, daß jene Verträge nicht für aufgehoben zu erachten.

5) Bei der Frage: ob ein solcher Vertrag nichtig, sind die Fälle nach ihrer Verschiedenheit zu sondern.

a) Ein Vertrag, wodurch sich jemand verpflichtet, ein freies Gewerbe in einem bestimmten Orte oder Bezirke nicht zu treiben, ist nichtig. Rechtsfall in der Jur. W. 1835, S. 425 ff. — (4. A.) Die Klausel eines Kaufvertrages, nach welcher der Verkäufer sich verpflichtet, während der Besitzzeit des Käufers am Orte kein offenes Kolonialwarengeschäft zu errichten, verstoßt gegen die Gewerbefreiheit und ist deshalb unerlaubt, folglich der Kontakt von vorne herein ungültig. Erl. des Obertr. v. 31. März 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVIII, S. 282). Der ganze Kontakt, nicht bloß die Klausel ist in dem Streitfälle als nichtig erklärt worden, weil angenommen wurde, daß der Verkäufer sich nicht nebenher dieser Verpflichtung unterworfen, sondern die Klausel vielmehr die Bedeutung habe, als Gegenstand des Kontrakts das gegen die Konkurrenz des Verkäufers gesicherte, in dem erlaubten Grundstücke im Betriebe befindliche mitgelaufte Geschäft zu bestimmen. Vergl. unten, Ann. 2 zu §. 1, Tit. 5. — (5. A.) Hiermit übereinstimmend ist das Erl. dess. vom 5. Februar 1864, worin ausgeführt wird, daß ein Vertrag, in welchem der Vermieter eines städtischen Geschäftsräumes, z. B. zum Betriebe einer Destillation, sich verpflichtet, in dieser Stadt dasselbe Geschäft nicht zu betreiben, auch mit Waaren dieses Geschäfts nicht zu handeln, gegen die gesetzliche Gewerbefreiheit verstößt und daher nichtig sei; und daß, wenn der Mietzins nicht bloß als Gegenleistung für die vermietete Sache, sondern auch als Entschädigung für die Beschränkung der Gewerbefreiheit des Vermieters vereinbart worden, dem Vermieter ein flagbares Recht auf Zahlung des Mietzinses nicht zustehe. (Archiv f. Rechtsf. Bd. LII, S. 230.)

b) Ein Gewerbe, wozu sonst eine gewerbliche Berechtigung erforderlich war, und noch gegenwärtig eine Konzession gelacht und erlangt werden muß, z. B. die Apothekerrei, ist kein freies, sondern hängt von der Erlaubnis des Staates ab, welche von dem Bedürfnisse bedingt ist. Wird die Konzession gegeben, so ist damit das Bedürfnis anerkannt und der Konzessionär tritt in den Genuss der Gewerbefreiheit. Diese kann ihm durch keinen Privatvertrag verklammert werden. (5. A.) Vergl. jedoch unten, Ann. 28 zu Tit. 23.

c) Verträge, wodurch ausbedungen wird, daß in einem Hause ein bestimmtes Gewerbe nicht betrieben werden dürfe, sind unverbunden, weil dadurch nicht die Gewerbefreiheit beschränkt oder gehindert, sondern die Benutzung des Grundstücks, nach Art der Grundberechtigkeiten, beschränkt wird. R. vom 18. Jan. 1832 (Jahrb. Bd. XXXIX, S. 113) und Entsch. des Obertr. in Rechtsf. Bd. III, S. 174, Pr. 88.

d) (4. A.) Verträge, wodurch jemand sich bei einer Konventionalstrafe verpflichtet hat, auf einer bestimmten Mühle nicht mahlen zu lassen, sind nichtig, weil zum Schutze der Gewerbefreiheit auch gehört, daß denjenigen, welche in der Lage sind, von den Diensten des Gewerbetreibenden Gebrauch zu machen, hierbei keine gesetzlich nicht besonders gerechtfertigten Hindernisse in den Weg gelegt werden, und weil Niemand mehr einem Mahlzwang auch nur indirekt, nach §. 51 des Ges. vom 7. Sept. 1811, unterworfen werden kann. Erl. des Obertr. v. 1. Okt. 1858 (Entsch. Bd. XXXIX, S. 24).

e) (4. A.) Verträge, durch welche jemand sich gegen Andere verpflichtet, ihnen gewisse Gewerbehandlungen während eines längeren oder kürzeren Zeitraumes gegen einen für die einzelnen Leistungen im Voraus verabredeten Preis zu leisten, z. B. für die Mitglieder der Gemeinde zu einem bestimmten Preise zu bauen, laufen der Gewerbefreiheit nicht wider; die Länge des Zeitraumes, für welchen dergleichen Verpflichtungen eingegangen worden sind, kann für sich allein den Vertrag nicht zu einem

3. V. v. 19. Januar 1836, betr. den Verkehr mit Spanischen, und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-schuld-Papieren (G.S. S. 9). Aufgehoben durch das Gesetz vom 1. Juni 1860 (G.S. S. 220).

4. V. v. 13. Mai 1840, den Verkehr mit ausländischen Papieren betreffend (G.S. S. 123). Aufgehoben durch das Gesetz v. 1. Juni 1860 (G.S. S. 220).

5. V. v. 24. Mai 1844, betr. die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahngesellschaften und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren. (G.S. S. 117.) Aufgehoben durch das Gesetz v. 1. Juni 1860 (G.S. S. 220<sup>a</sup>).

gegen die Grundsätze der Gewerbebefreiheit verstörenden machen. Erl. des Obertr. v. 17. Sept. 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIX, S. 80).

6) Hierdurch ist die Zulässigkeit der Zeitläufe und Lieferungsgeschäfte über alle Arten von Papieren wiederhergestellt. Bei diesen Geschäften haben sich über zwei Punkte Zweifel gezeigt. Der eine bezieht sich auf die Abstießung mir der Klausel: „im Uebrigen laut hiesiger Börse-Uaue“, oder: „im Uebrigen laut hiesiger Börse-Uaue und den Bedingungen, wie solche in den Schlusssatzeln der Mäster bestimmt sind“. Der Zweifel bezieht sich auf die Wirksamkeit der Klausel. Verschiedene Entscheidungen des Obertr. widersprechen sich. Ein Urteil v. 25. Sept. 1835 spricht der Klausel jede Bedeutung ab. (Gräffs. Archiv, Bd. I, §. 2, S. 75.) Ein jüngeres Urteil v. 16. April 1847 erklärt sie für eine gültige Kontraktosipulation. (Rechtsfälle Bd. I, S. 87.) Der zweite Fall hätte an das Plenum gebracht werden mögen. Die zweite Entscheidung ist jener vorzuziehen; es giebt keinen Rechtsgrund, welcher einer Verabredung der fraglichen Art hinderlich wäre.

Der andere Punkt betrifft die Forderung des Berechtigten in dem Falle, wo nicht zur rechten Zeit die Erfüllung angeboten oder angenommen worden ist. Die Frage ist: ob später noch die Lieferung der Papiere, folglich im Nichtleistungsfalle die später höhere Kursdifferenz, oder ob nur das Interesse, wie es sich am verabredeten Erfüllungstage durch die Differenz zwischen dem Preise und dem Tageskurse darstellt, gefordert werden kann. Eine Ensch. des Obertr. v. 27. Okt. 1847 sagt: „Das Recht der Kontrahenten: die Erfüllung durch Uebergabe und Abnahme der Papiere gegen Zahlung des festgesetzten Preises, oder Erlegung der Differenzsumme zwischen dem Preise und dem Tageskurse der Papiere zu fordern, ist auf den verabredeten Erfüllungstag beschränkt. Wird an diesem Tage die Erfüllung nicht geleistet, so kann später nur Entschädigung und als solche auch nur die Differenzsumme zwischen dem festgesetzten Preise und dem Kurse der Papiere von dem verabredeten Erfüllungstage gefordert werden.“ (Ensch. Bd. XV, S. 460.) Die Entscheidung entspricht der Absicht der Kontrahenten, die bei solchen Differenzgeschäften nur auf den verabredeten Lieferungstag rechnen und nicht im Sinne haben, daß Jeder von ihnen noch hintereinander einzelfig immerfort soll spekulieren dürfen. Mit dem für den ähnlichen Fall des uneigentlichen Darlehns geltenden Prinzipie, I, 11, §§. 859 und 860 steht sie nicht in Einklang, aber es ist ein Unterschied zwischen einem auf erträlichen Erwerb der Sache abgesehenen Kaufe und einem Spiele in Form des Kaufes, wobei es nur auf Gewinn und Verlust ankommt. Zur Begründung der Klage auf Zahlung der Preisdifferenz wegen Nichterfüllung ist übrigens die Behauptung dieser Absicht der Kontrahenten, durch fallen oder Steigen der Preise einen Gewinn zu erzielen, nicht erforderlich. Erl. des Obertr. v. 6. Juli 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, S. 120). Vergl. Koul.-D. v. 8. Mai 1855, §. 17 a. E.

(4. A.) Die Grundsätze werden auf alle Geschäfte über Börse- und marktgängige Quantitäten angewendet. Erl. des v. 29. Juni 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIII, S. 243); vom 6. Juli 1854 (Bd. XIV, S. 120) und vom 6. Dez. 1854 (Bd. XVI, S. 58); vom 19. März 1857 (Bd. XXIV, S. 134). — Der Umstand, daß das auf Lieferung zu einer bestimmten Zeit verkaufte Getreide nach Probe verkauft werden ist, schließt den Begriff der Vertreibbarkeit und Marktgängigkeit der Ware, und mithin die rechtliche Natur des Vertrages als eines Differenzgeschäfts nicht aus. Erl. des Obertr. v. 16. Okt. 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIX, S. 100).

(4. A.) Zur Begründung der Differenzlage des Verkäufers bedarf es der mit Vermessmitteln zu untersuchenden Behauptung nicht, daß er im Besteck der bedungenen Waren, resp. zur Erfüllung des Vertrages seinerseits im Stande gewesen und jene Waren zu seinem höheren, als dem Marktpreise, anderweitig verkauft habe; es genügt vielmehr die erforderlichen Fällen zu beweisende Behauptung des Verkaufes des Käufers und der geforderten Differenz. Erl. des Obertr. v. 6. Dez. 1853 (Archiv f. Rechtsf. Bd. X, S. 348).

(4. A.) Hat der, welcher die Erfüllung des Vertrages vertreibt, dies so spät erklärt, daß der Anderer an diesem Tage keine Gelegenheit mehr hat, die Ware, deren Abnahme jener vertreibt, anderweitig zu verkaufen, so muß der Kurs des folgenden Tages, als desjenigen, an welchem sich vermutlich Gelegenheit zum Verkauf dargeboten haben wird, der Differenzberechnung zum Grunde gelegt werden. Erl. des Obertr. v. 15. Juli 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVIII, S. 358). Vergl. auch Erl. v. 19. März 1857 (Bd. XXIV, S. 134). Vergl. u. Ann. 27 zu §. 286, Tit. 5.

Die bisherige Jurisprudenz (Praxis) über Lieferungsgeschäfte ist antiquit; die reinen Differenz-

## 6. Verf.-Urf. v. 31. Januar 1850.

Art. 42. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablöslicher Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besondern Gesetzen vorbehalten.

7. Gesetz v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlichen und bauerlichen Verhältnisse. (G.S. S. 77.)

§. 91. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Wit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt ab nicht anserlegt werden<sup>15)</sup>.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünf und zwanzigfache der Rente nicht stipuliert werden; ersteres gilt auch von den in den §§. 51—55 gedachten Renten.

Vertragmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

§. 92. Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind, und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald 30 Jahre seit der Verkündigung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf sämmtliche Kreditinstitute keine Anwendung.

§. 93. Wenn bei Verhüllung von Grundstücken die daraus hantenden, den Bestimmungen des §. 64 unterliegenden Reallasten weder durch Kapital, noch nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet<sup>15a)</sup>.

Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64 nicht unterliegen (§§. 53 bis 55, 65, 66 und 91), verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Wertes derselben gefallen zu lassen.

Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter 4 Thlrs. betragen, durch Kapitalszahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden.

Der §. 2 des Edikts v. 14. September 1811 wegen Förderung der Landeskultur und der §. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen (G.S. 1840, S. 153), soweit er diesen Bestimmungen entgegen ist, werden aufgehoben.

§. 97. Die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigentümern find in dem H.G.B., wo die Materie in den Art. 338, 354—359 neu geregelt ist, nicht anerkannt.

15) Verträge zwischen Gutsbesitzern und Bauern, wodurch die Letzteren zum Vortheile der Ersteren in der Benutzung ihres freien Eigenthums, z. B. im Betriebe ihrer Kalksteinbrüche beschränkt werden sollten, wurden schon vorher nicht geschützt. Vergl. Entsch. des Obertr. vom 20. Nov. 1845 (Rediss. Bd. I, S. 189).

15a) Es müssen vor dem Vertragsabschluß stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten, desgleichen wegen etwaiger Hypothekenabzügen getroffen werden. G. v. 24. Mai 1853, §. 7. (G.S. S. 241.) — (3. A.) Nach einer Bestimmung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Fin.-Min., vom 8. Juli 1854, muß die Vertheilung der auf diemembrirten Grundstücken für die Rentenbanken haftenden Renten stets in vollen Silbergroschen erfolgen.

thum besessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher darüber ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

7 a. Delt. des §. 97 des Gesetzes, betr. die Ablösung der Reallasten, v. 2. März 1850. B. 24. Mai 1853. (G.S. S. 240.)

§. 2. Willenserklärungen und Judikate, durch welche vor Bekündigung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten v. 2. März 1850, die Regulirungsfähigkeit einer Stelle ausgeschlossen worden ist, sind durch die Vorschrift des §. 97 des gedachten Gesetzes nur in soweit außer Wirksamkeit gesetzt, als sie ausdrücklich in Anerkennung des Mängels der gesetzlichen Erfordernisse zur Regulirungsfähigkeit abgegeben, beziehungsweise ergangen sind.

§. 3. Bei den vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen rechtmäßigen Feststellungen, welche den Bestimmungen desselben widerlaufen, behält es sein Bewenden. Dagegen findet dieses Gesetz auf alle noch nicht rechtsträchtig entschiedenen streitigen Fälle Anwendung.

§. 6. Zu Handlungen, welche die Gesetze verbieten<sup>16)</sup>, kann durch Willenserklärungen Niemand verpflichtet oder berechtigt werden.

§. 7. Auch nicht zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit<sup>17)</sup> beleidigen.

16) Die Regel der L. 5 C. de leg. (I, 14), wonach jedes Rechtsgeschäft, durch welches verbotene Handlungen übernommen werden, ungültig sein soll, gilt für uns nicht. Es kommt auf den Inhalt jenes einzelnen Verbotsgesetzes an. Vergl. z. B. §. 91 a. E. des Ges. v. 2. März 1850 (Bul. 7) und die Eheverbote II, 1, §§. 968 ff., und die K.O. v. 19. April 1813 (Bul. 7).

Zu den verbotenen Handlungen gehört die Entzägung der ordentlichen Rechtsmittel unter Verwendung unter den Auspruch einer bestimmten richterlichen Person im Vorraus nicht. Pr.-C. Tit. 2, §. 137 und Tit. 30, §§. 48 ff. Pr. des Obertr. v. 1. Febr. 1845. (Entsch. Bd. XII, S. 473.) (3. A.) Wohl aber sind Verträge zwischen Gemeindemitgliedern, durch welche die Grundzüge des Armenpflegegesetzes abändert werden, ungültig. Pr. des Obertr. v. 15. März 1854 (Entsch. Bd. XXVII, S. 304).

(4. A.) Die Vereinbarung, daß ein Brauereibesitzer den Brantwein an einem gewissen Orte und in einem gewissen Umfange nicht verkaufen dürfe, läuft gegen die Gewerbefreiheit und ist daher nichtig. Erl. des Obertr. v. 3. Juni 1856 (Arch. f. Rechts. Bd. XXI, S. 251).

(4. A.) Die testamentarische Bestimmung des Vaters: der bedachte Sohn solle während der mit seiner derzeitigen Ehefrau bestehenden Ehe nur die Nutzungen seiner Erbportion erhalten, die Substanz dagegen an die Kinder derselben übergehen; für den Fall aber, daß dieser Sohn von seiner Ehefrau durch richterlichen Auspruch geschieden würde oder seine Ehefrau überlebte, sollten die Nutzungen der Substitution gänzlich aufhören und die vaterliche Erbportion sein freies Eigentum werden, — enthält weder eine Bedingung für den Sohn, ehelos zu sein oder seinen Witwenzustand nicht zu ändern (§§. 10, 11), noch verlangt sie von ihm eine Handlung, welche die Gesetze verbieten (§. 6), oder welche die Ehrbarkeit beleidigt. Erl. des Obertr. vom 30. November 1860 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXIX, S. 254).

17) Vergl. L. 26 D. o. verb. obl. (XLV, 1); §. 24 J. o. inutil. stip. (III, 20). Ob etwas unehrbar, unsittlich (turpe) sei, ob nicht, ist eine thatsächliche Frage, welche in jedem einzelnen Falle besondere Beurtheilung werden muß, und deren richterliche Entscheidung nicht mit der Richtigkeitsbeschwerde angegriffen werden kann. Alteure Fälle dienen dabei nicht zur Belehrung; es kommt auf die innere Überzeugung und das Sittlichkeitsempfinden des Richters an. — Hierher gehören auch Paktá, wodurch sich jemand verbindlich macht, seine strafbaren Handlungen zu begeben, z. B. nicht zu stehlen, L. 7, §. 3 und L. 27, §. 4 D. o. pact. (II, 14). Vergl. u. 1, 16, §§. 210, 211; oder Zusicherung von Vortheilen für die Erfüllung obliegender Pflichten. L. 2 D. o. cond. ob turp. (XII, 5); A. L.R. I, 16, §. 210. In allen diesen Fällen ist die cond. ob turp. c. begründet. Ebd. §§. 205 ff.; 1, 11, §§. 581, 714, 1070, 1071. — Ein anderer Fall der Richtigkeit wegen Unsitte ist I, 11, §. 446. (3. A.) Eben so ist ein Vergleich, die Ehe mit den Geißwächten unter der Bedingung zu vollziehen, daß sie gleich nachher ohne Weiterreden getrennt würden, wider die guten Sitten und deshalb nichtig. R. v. 13. März 1797 (Rabe, Bd. IV, S. 40). (4. A.) Ein Vertrag, wodurch jemand seine Bemühungen für das Zustandekommen einer bestimmten Heirath gegen Belohnung verpricht, ist nicht als gegen die guten Sitten und deshalb als die Ehrbarkeit beleidigend angesehen worden. Erl. des Obertr. v. 22. Septbr. 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXV, S. 92). Dagegen ist ein Vertrag, durch welchen während des Proesses der unschuldige Theil auf die Eheabschaffungsstrafe verzichtet, falls der Schuldige den Scheidungsgrund zugestellt und sich im Vorraus verpflichtet, nicht zu appellieren, nichtig. Erl. des Obertr. vom 13. März 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXIV, S. 123). — Vereinbarungen in einem Ehevertrage, durch welche für den Fall einer künftigen Ehescheidung Bestimmungen über die Absindung des unschuldigen Theils getroffen werden, beleidigen die Ehrbarkeit und sind deshalb un-

§. 8. Willenserklärungen, welche zur Verheimlichung<sup>18)</sup> einer durch die Gesetze gemäßbilligten Handlung, oder auf Entschädigung oder Belohnung des Uebertreters abzielen, sind nichtig<sup>19)</sup>.

§. 9. Gewissenfreiheit kann durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden<sup>20)</sup>.

§. 10. Zusagen, wodurch eine Mannsperson bis über das dreißigste, und eine Frauenperson bis über das fünf und zwanzigste Jahr hinaus<sup>21)</sup>, zum ehelosen Stande verpflichtet werden soll, sind ungültig<sup>22)</sup>.

verbindlich; es treten in einem solchen Falle die gesetzlichen Bestimmungen ein. Pr. des Obertr. v. 18. Deztr. 1854 (Entsch. Bd. XXIX, S. 373).

(4. A.) M. s. auch die Ann. 16, Alinea 4 zu §. 6.

18) Hiermit steht der I., 16, §. 416 nicht in Widerspruch, denn dort ist nur vom Vergleiche über die Folgen einer Handlung, deren Verfolgung in der Privatmilitär des Verletzten steht, Rede. Handlungen, welche von der Staatsbehörde ohne Amtur verfolgt werden dürfen und müssen, sind eben der Privatmilitär entzogen. (2. A.) Der §. 8 hier bezieht sich in seiner Allgemeinheit auch nur auf fünfjährige unerlaubte Handlungen. Hinsichtlich schon begangener Handlungen treffen die §§. 415 u. 416 Bestimmung. Vergl. L. 27, §. 4 D. de pactis (II, 14).

19) „ab initio non valit“ L. 123 D. de verb. obl. (XLV, 1). Vergl. die Ann. 22. Ein Vertrag darüber, wer von den Kontrahenten die Staatsabgabe (Stempelsteuer) tragen soll, ist zwischen den Parteien völlig verbindlich und auch die zugesscherte Schadloshaltung für den Fall der Nichtfüllung dieser Verbindlichkeit ist nicht unerlaubt. Wird das Versprechen nicht erfüllt und der Berechtigte in die Kontraventionsstrafe genommen — dann für die Steuerbehörde ist der Vertrag nicht vorhanden, — so kann dieser von dem Anderen Schadloshaltung fordern.

20) Vergl. u. §§. 136—138; I, 5, §§. 227, 228; I, 12, §. 63; II, 11, §§. 1 u. 2. — Der Sinn des §. 9 ist dunkel. — Das Gewissen, der Glaube über Gott und in göttlichen Dingen, ist, als etwas Inneres, schon an sich keiner Bestimmung durch Willenserklärung empfänglich. Die Bestimmung geht daher vermutlich auf die Religion und die Wahl der Religionspartei, zu welcher man sich bekennt. So verstanden ist der Sinn des Gesetzes der, daß Niemand sich verbindlich machen kann, einer bestimmten Religionspartei anzugehören, oder nicht; daß ein solcher Vertrag unträglich ist. Was etwa gegen Übernahme solcher Verbindlichkeit gegeben und geleistet worden, fällt unter die Grundsätze von der cond. ob turpem causam. Das aber ist es wohl nicht, was die Vorschrift sagen soll. Wenn jedoch darüber die Bestimmung gegeben sein soll: daß es unerlaubt, die Beibehaltung oder Veränderung der Religion zur Bedingung einer Verbindlichkeit oder eines Rechts oder Vorheils zu machen; so ist die Fassung der Absicht nicht entspredend. Denn der beding. Berechtigte oder Verpflichtete hat freie Wahl, die Bedingung zu erfüllen, oder unerfüllt zu lassen; er ist mithin durchaus nicht in seiner Freiheit eingeschränkt. Man legt jedoch die Bestimmung in Verbindung mit §. 136 so aus, daß die conditio ex mutanda vel retinenda religione pro impossibili erklärt werden. Ver. des J. M. v. Goldbeck v. 6. Juni 1804; R.D. v. 12. Juni 1804 (Rabe VIII, 197). Das ist auch die Meinung Suarez<sup>3</sup> gewesen, die Fassung ist jedoch nicht entspredend. Nach G. R. ist die Frage freitrag. Vergl. Sell, über beding. Traditionen (Bürlach 1839) S. 142, wo die Unzulässigkeit, und Bangertow, Bandeten, I, S. 110, wo die Zulässigkeit behauptet wird. Ueber die vorlandrechtliche pr. Gerichtspraxis s. Hymmen, Beitr. Bd. V, S. 144 und Mathias, Bd. IV, S. 237 ff.; Bd. V, S. 137 ff. (4. A.) Das Obertr. hat angenommen, daß die in einem Lehnsbriefe enthaltene Bestimmung, daß die Lehnsuccessionsfähigkeit an das Bekenntniß zu einer bestimmten Konfession gebunden sein sollte, nach dem Gemeinen Rechte zulässig und rechts gültig sei. Ert. v. 5. Dezember 1856 (Arch. f. Rechtsl. Bd. XXIII, S. 111).

21) Dieses Gesetz ist eine verbesserte Aussage der Bestimmung der Lex Julia et Papia Popp., daß die Bedingung: nicht zu heirathen, für nicht geichrieben zu erachten. Non ecclius, Comm. ad Leg. J. et P. P. p. 289. Dieselbe ist nach zwei Richtungen verändert durch die Ausdehnung auf Verträge und durch Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Durch die zweite Veränderung ist Ungewissheit veranlaßt: ob eine Erklärung oder Bedingung, welche diese Zahl von Jahren auch nur um ein Minimum überschreitet, ganz und von Anfang an nichtig sein, oder die Richtigkeit erst mit Ablaufe der erlangten Zeit eintreten soll. Die Meinungen darüber widersprechen sich. Für den zweiten Fall müßte die Bedingung als eine aufschiebend angelehnt werden, welche so lange wirksam ist, bis die Zeit eintreit, wo sie unerlaubt wird und deshalb wegfällt. §. 109 d. L. Das ist aber nur bei lebenslänglichen Erklärungen möglich; bei Verträgen wirkt die Bedingung Richtigkeit des Vertrages, und ein Vertrag kann nicht von Anfang rechts gültig sein und nach einer Reihe von Jahren ipso iure nichtig werden. Hier müßte also die Bedingung reolutiv wirken. Wegen dieser Verwirrung ist es praktischer und auch ohnedies logischer, die gegen den Inhalt des §. 10 gefaßte Bedingung und Erklärung als eine unerlaubte von Anfang wirken zu lassen. Damit stimmt auch der Wortstand

§. 11. Auch ist Niemand an eine Willenserklärung gebunden, wodurch er seinen Witwenstand nicht zu ändern angelobt hat<sup>22 a)</sup>.

§. 12. Ist aber die Ehelosigkeit das nothwendige Erforderniß eines gewissen Standes, so dauert die Verpflichtung dazu so lange, alsemand in diesem Stande sich befindet.

§. 13. Zur Sklaverei oder Privatgefängenschaft<sup>23)</sup> kann Niemand durch Willenserklärungen verpflichtet werden.

8. Ed. v. 9. Oktober 1807. (G.S. S. 171.)

§. X. Nach dem Datum dieser B. entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Übernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. XII. Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in unsrer sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute.

9. Ed. zur Förderung der Landkultur vom 14. Sept. 1811. (G.S. S. 300.)

§. 7. Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusezen, und solche ganz oder theilweise durch Laudauung abzulösen. Damit sich aber hierdurch nicht neue culturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Mietverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassung solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder<sup>24)</sup> mit Auslegung einer bestimmten Abgabe an Geld und Körnern, zulässig sein<sup>25 b)</sup>.

§. 14. Soweit eine Sache dem Privatverkehr entzogen ist, so weit<sup>26 a)</sup> kann sie kein Gegenstand einer Willenserklärung sein<sup>25 b)</sup>.

des Gesetzes. Früher war ich anderer Meinung in sofern, als der Verpflichtete mit der Theilung einverstanden. Rech. der Gord. II., (1. Ausg.) S. 309, Note 42. Vergl. übrigens unten §. 120 und die Ann. 123 dage.

22) Die Ausdrücke „ungültig“ und „nichtig“ (§. 8) werden hier gleichbedeutend gebraucht. Ueberhaupt ist die Terminologie des A. L.R. in der Bezeichnung der nützigen und der bloß ansehbaren Rechtsabhandlungen, außer bei der Ehe, unbestimmt.

(4. A.) M. s. auch die Ann. 16, Alinea 4 zu §. 6 d. T.

22 a) (4. A.) Oben, Ann. 16, Alinea 4 zu §. 6 d. T.

23) Ober zu Handlungen und Duldungen, welche die Ehre verletzen. I, 5, §§. 297, 298. — Die Verschreibung der persönlichen Freiheit zur Sicherstellung des Gläubigers in der Bedeutung, daß, außer des Wechselverbindlichkeit, die Execution sofort durch Personalarrest vollstreckt werden sollte, ist kraftlos. Der §. 10, Nr. 1, Tit. 29 Pr. O. ist nicht entgegen. S. m. Ann. 7 dage.

24) Diese Eventualität ist modifizirt durch §. 91 d. G. v. 2. März 1850 (Buz. 7).

25) (5. A.) Ist dieser Vorschrift zuvieler ein Vertrag, die Gründung einer Dienstfamilie betreffend, geschlossen, so ist nicht der dienstberechtigte Guebesitzer von dem Vertrage zurückzutreten und dem Dienstverpflichteten ohne weitere Entschädigung das Gründstück abzunehmen berechtigt; vielmehr kann nur der Dienstverpflichtete befugt erachtet werden, auf Hinweiskrämpfung des der Kultur schädlichen Hindernissen durch Aufhebung der Dienstpflicht zu dringen. Erl. des Obertr. vom 14. Dezbr. 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 225).

25 a) Vergl. I, 5, §. 58. Mit der s. g. res extra commercium hat es nach dem L.R. eine ganz andere Bedeutung als nach dem R. R. Das L.R. gestattet die Erwerbung von Eigenthum an solchen Sachen unter gewissen Voraussetzungen und vermehrt auch diese Art von Sachen dadurch, daß es der Privatwillkür gestattet ist, Sachen dem gemeinen Verfahre zu entziehen. S. die Ann. 26—28. Deshalb ist der röm. Rechtsgrundsol, daß eine res extra commercium selbst unter der Voraussetzung, daß sie anhören würde dies zu sein, nicht Gegenstand eines gültigen Rechtsgeschäfts sein kann (L. 83, §. 5; L. 137, §. 6 D. de verb. obl. XLV, 1; §. 2 J. de util. stip. III, 20), ganz passend nicht beibehalten, vermehrt ausdrücklich gestattet, darüber gültig zu kontrahieren, in so weit die Eigenschaft der Sache sich verändert läßt und wirklich ändert.

25 b) (5. A.) Ein Vertrag, dessen Objekt eine Kautions dafür ist, daß sich eine bestimmte ausländische Person hier den die seitigen Gesetzen gemäß führe, ist nicht ungültig; ein solches Vertragsobjekt gehört nicht dem ius publicum an, mitin findet auch der an sich richtig Satz: ius publicum privatorum pactis mutari non potest, darauf keine Anwendung. Erl. des Obertr. vom 3. Oktober 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LX, S. 186).

§. 15. Nicht nur durch Natur<sup>26)</sup> oder Gesetz<sup>27)</sup>, sondern auch durch rechtliche Privatverfügungen<sup>28)</sup> können Sachen dem Verlehe entzogen werden.

§. 16. Dergleichen Privatverfügung bindet einen Jeden, welchen der Verfügende zu verpflichten berechtigt war.

§. 17. Doch darf auch ein Dritter, welchem dergleichen Privatverfügung bekannt geworden ist<sup>29)</sup>, derselben nicht entgegenhandeln.

§. 18. Die bloße öffentliche Bekanntmachung ist zum Beweise, daß der Dritte die Verfügung gewußt habe, noch nicht hinreichend.

§. 19. Dagegen kann sich Niemand mit der Unwissenheit einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Verfügung entschuldigen<sup>30)</sup>.

26) Wie Luft, Licht, Meer, Wasser in öffentlichen Seen und Flüssen, die s. g. res communis omium der Römer. L. 2, §. 1 D. de rerum div. (I, 8); §. 1 J. eod. (II, 1). — A. L.R. II, 15, §. 44; I, 8, §. 3.

27) Die Sachen, welche durch Gesetz dem Verlehe entzogen sind, befinden sich alle im Eigenthume einer juristischen Person. Die vorzüglichsten Arten solcher Sachen sind die s. g. öffentlichen, welche dem Staate oder einer Kommunität unterstehen, als: Land- und Meerstrafen, woran gar keine Privatrechte erworben werden können (II, 15, §§. 7, 8, 2 und 3); öffentliche Plätze und Straßen in Städten; sowie Häfen und Meeresufer, die öffentlichen Küste. Ferner dienen solche Sachen, welche im besondern Eigenthume der Religionsgesellschaften sich befinden und zu religiösen Zwecken bestimmt sind, namentlich: Kirchen, Gebethäuser, Synagogen, Kirchengerüthe, Begräbnisplätze. So lange diese Sachen ihrer Bestimmung dienen, sind sie dem Verlehe entzogen. Vergl. A.D. v. 14. April 1840 (J.M.B. S. 143); v. 26. Oktbr. 1840 (J.M.B. 340); II, 11, §§. 173, 179. Die Bestimmung derselben kann jedoch verändert werden, wodurch sie dann in den Verlehe kommen. §§. 173, 180 ff. a. o. — Litigie Sachen sind den durch Gesetz dem Privatverlehe entzogenen, nach A. L.R. nicht gleichzustellen. Vergl. Ensd. XIII, S. 157.

28) Dabei ist unmöglich an Familien-Kidesonumis nicht gedacht. II, 4, §. 15. Das R. R. kennt diese Art von res extra commercium nicht. Um durch Privatbestimmung eine Sache dem Verlehe zu entziehen, muß nicht nur die Form, welche das Rechtsgeschäft nach seiner Natur erfordert, beobachtet, sondern es muß auch dafür gesorgt werden, daß diese einer solchen Sache beigelegte Eigenschaft seinem Dritten, bei Anwendung der schuldigen Vorsicht, unbekannt bleiben kann. §§. 17—19.— Durch eine Privatverfügung, die den Eigenthümer resp. Besitzer einer Sache in seiner Besitznähe, über die Sache zu disponieren, beschränkt oder ihm diese Dispositionsbefugnis ganz unterträgt, wird die Sache, welche Gegenstand der Verfügung ist, noch nicht dem Privatverlehe entzogen." Pr. 694, v. 3. Juni 1839. Der Veräußerer kann durch Übereintheit des Verbots seine Verbindlichkeit verleihen, das macht jedoch das Veräußerungsgeschäft nicht unwirksam. Die Sache, welche willkürlich dem Privatverlehe entzogen werden soll, muß einem bestimmt ausgesprochenen Zwecke gewidmet werden.

29) Wenngleich nur durch formlose besondere Anzeige eines Bevölkerten.

30) Von dem, was im Grundbuche gehörigen Orts eingetragen steht, wird fingirt, daß es Jedermann wisse; ob dieß Fiktion mit der Wirklichkeit zusammenstelle, wird gar nicht gefragt, der Einwand, daß man den Inhalt des Hypothekenbuchs nicht gelernt habe, ist unzulässig. Dieser Grundbegriff gilt nicht bloß hier, sondern er gilt ganz allgemein in allen Beziehungen. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. VIII, S. 68; Bd. X, S. 16 u. 199; Bd. XIV, S. 236; Bd. XVII, S. 498; Bd. XXI, S. 52. Vergl. Publ.-Pat. v. 5. Febr. 1794, §. XV. Später ist dieser Grundbegriff, unter Aufhebung des Pr. 1846 v. 16. Febr. 1847 (Entsch. Bd. XIV, S. 232, 236), auf das Zadensrecht beschränkt, und vom Vertragsrecht ausgeschlossen. Dagegen s. m. unten, Ann. 27, Satz 2 zu §. 183, Tit. 11. Der Zeitpunkt der Eintragung wird nicht durch den Ingrossationsbefehl, sondern durch den Vermerk des Ingrossators: daß und wann in die Eintragung geschehen, festgestellt. Dabei gilt der Tag nicht für einen untheilbaren Zeitteil, vielmehr kommt es auf die Stunde an. (4. A.) Bei dem Zusammensein mehrerer gleichzeitig vorliegender Eintragungsgefühle entscheidet das Präsenzatum der selben, wenn der Befestigter zur Zeit der Präsentation für den Aussteller des Gesuchs schon berichtig war; sonst kommt der Grundbegriff des §. 408, Tit. 20 zur Anwendung. Die Anwendung der im §. 19 hier gegründeten Rechtsfiktion in der Allgemeinheit, daß, weil die spätere Post dem Raume und der Zeit nach später eingetragen sei als die voranstehende, wenngleich dies auf Grund derselben Verklugung und an einem Tage geschehen ist, und das Hypothekenrecht zu einer Zeit gegründet war, wo die vorstehende Post noch nicht eingetragen stand, — angenommen werden müsse, der später Eingetragene habe sich bei Erwerb seines Rechts in diesem Glauben befunden, ist ungerechtfertigt. Entsch. des Obertr. v. 11. Juli 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXVII, S. 26).

Vergl. Ann. 77, Abf. 2 zu §. 50, Tit. 1 der Hyp.-Ordn. und §. 2 des Ges. v. 24. Mai 1853 (Bisf. 10 dazu).

Personliche  
Fähigkeit.

§. 20. Alle Willensäußerungen der Kinder, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben<sup>31)</sup>, sind nichtig.

§. 21. Willenserklärungen der Unmündigen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben<sup>32)</sup>, sind nur in sofern gültig, als sie sich dadurch einen Vortheil erwerben<sup>32a)</sup>.

§. 22. Sind mit dem Vortheile, den ein solcher Unmündiger durch seine Willensäußerung erwerben soll, zugleich Pflichten und Lasten verbunden, so erlangt die Willenserklärung ohne Einwilligung<sup>33)</sup> seines Vorgesetzten<sup>33a)</sup> keine<sup>34)</sup> rechtliche Wirkung. (Tit. 5, §§. 11, 12, 13.)

§. 23. Raufende und Wahnsinnige sind den Kindern unter sieben Jahren gleich zu achten. (§. 20.)

§. 24. So lange den Personen, welche mit Anfällen einer solchen Krankheit behaftet sind<sup>35)</sup>, noch kein Vormund bestellt ist, gilt die Vermuthung<sup>36)</sup>, daß sie ih-

(5. A.) An dem Umfange und an den Grenzen einer Grundgerechtigkeit, wie sie in dem Titel konstituiert ist, wird nach den davon abweichenden Inhalten des Vermitteltes im Hypothekurbuche nichts geändert. Unten, Ann. 18, Abs. 2 zu §. 27, Tit. 22.

31) Kinder sind nach der Definition Tit. 1, §. 25 immer Personen unter 7 Jahren.

32) Der Zusatz: „welche — haben“, muß weggedacht werden. Er ist unndthig, weil Unmündige, nach der Definition I, §. 25, immer Personen unter 14 Jahren sind; und zugleich ungernau, weil er auch — indem die Grenze nach unten weggelassen ist — die Kinder mit begreift. — Uebrigens ist hier mit Vorbedacht nicht bloß der Minderjährigen gedacht, weil deren Erklärungen verschiedene Wirkungen allerdings hervorbringen, weshalb es vorbehalten ist, davon bei jeder Art besonders zu handeln. Ann. zum gedruckten Entw. des G. B. Th. II., Tit. 1, §. 24.

32a) (4. A.) Dies kann auch auf die Appellation eines Minderjährigen bezogen werden, welcher, ohne daß sein Status in erster Instanz zur Sprache gekommen, verurtheilt worden ist. Denn die Appellation gegen ein beschwerendes Urteil ist eine zur Abwendung eines Nachtheils abzielende Maßregel. Erl. v. 30. Januar 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 388).

33) Die Unmündigen sind, unter Hinzutritt der Einwilligung oder „Genehmigung“ (§. 11, Tit. 5) des Vorgesetzten, selbst die Kontrahenten; sie werden nicht durch den „Vorgesetzten“ vertreten, dieser kontrahirt nicht Namens des Unmündigen, sondern er heißt nur gut, was der Unmündige gethan und vereinbart hat. Deshalb kann der Vater, dessen unmündige Kinder ein Rechtsgeschäft unter sich abgeschlossen haben, durch seine Genehmigung allein dasselbe nach beiden Seiten rechtsverbindlich machen, und es bedarf teineswegs der Bestellung eines Kurators für den einen von beiden unmündigen Kontrahenten; denn er genehmigt nicht für den Einen oder für den Anderen, er gestattet Beiden, mit einander zu kontrahieren. Pr. des Obertr. 1862, v. 6. Dez. 1845 (Entsch. XII, 332).

33a\*) (4. A.) Unter dem Vorgesetzten eines unter väterlicher Gewalt stehenden Unmündigen ist der geistliche Vertreter derselben, nicht die Vormundschaftsbehörde zu verstehen. Erl. des Obertr. v. 28. Jan. 1856 (Arch. f. Rechtsl. Bd. XX, S. 85).

34) Eine, weder nach der einen, noch nach der anderen Seite. Diese Verträge sind mitin leine eigentlichen *paeta claudicantia*, d. h. solche, woraus der Eine berechtigt ist, seinerseits unbedingt zu klagen, während der Anderer davon ausgeschlossen ist, wie z. B. in den Fällen I, 5, §. 185; I, 16, §. 414; II, 1, §. 199. Der Unmündige kann, auch durch seinen juristischen Vertreter, gleichfalls nicht klagen. Das Geschäft ist nur bedingt gültig und diese Bedingung — die Genehmigung — muß hinzutreten, wenn es noch in seiner ursprünglichen Lage ist. Daher können „die mit einer, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Person geschlossenen lästigen Verträge, so lange dem Vater noch sein Antrag zur Genehmigung gemacht werden, von denselben Kontrahenten, unter alleiniger Zustimmung des Unmündigen, auch wieder aufgehoben werden.“ Pr. 1862, v. 13. April 1847 (Entsch. Bd. XIV, S. 177). — (4. A.) Das Gleiche gilt bezüglich auf Personen, welche unter Vormundschaft stehen. Erl. des Obertr. v. 15. Dez. 1862 (Arch. f. Rechtsl. Bd. XLVIII, S. 131 u. Entsch. Bd. XLIX, S. 36).

35) Dergleichen Personen alle, ohne Ausnahme, können für geisteskrank erläßt werden. „Auch gegen Ehefrauen, die sich in maritalischer, und Kinder, die sich in väterlicher Gewalt befinden, ist das Verfahren zulässig.“ Pr. des Obertr. 1780, v. 14. August 1846.

36) So lange eine Person unbewußt ist, kann die Geisteskrankheit nur ein fältisches Hinderniß, den Willen wirksam zu äußern, sein, und dieses muß, wie jede Thattheile, bewiesen werden. Bei der Beweisführung veranlaßt die Natur der Sache mancherlei Zweifel. Dieser kann z. B. bei einer Person, welche bei der Untersuchung für ununterbrochen und völlig wahnsinnig erkannt wird, sich darauf beziehen: ob dieser Zustand schon in einem bestimmten früheren Zeitpunkte vorhanden war.

ren Willen bei volliger Verstandeskraft, und nicht während eines Anfalles ihrer Krankheit, geäußert haben.

§. 25. Sind aber dieselben unter Vormundschaft gesetzt, so kann, so lange diese dauert<sup>37)</sup>, auf das Vorgeben, daß die Erklärung in einem lichten Zwischenraume erfolgt sei, keine Rücksicht genommen werden.

Der Wahnsinn kann aber unstreitig auch schon zu jener früheren Zeit vorhanden gewesen sein, doch mit lichten Zwischenräumen, sog. dilucidis intervallis, und der Zweifel kann sich darauf beziehen: ob die Person zu einem bestimmten Zeitpunkte, dem der Willensäußerung, einen lichten Zwischenraum gehabt habe. Wenn in diesen Fällen die Beweiskraft obliege, war vor dem Z.R. streitig. Dieser Streit wird durch den §. 24 befeitigt: Daß die Person, deren Willensäußerung wegen Geisteskrankheit angegriffen wird, zu derselben Zeit wahnsinnig gewesen, muß der Angeklagte beweisen, und es hilft ihm dabei nichts, daß jene Person später geisteskrank befunden wird. — Der Beweis gegen diese Vermuthung hat in den meisten Fällen eine an die Unmöglichkeit grenzende Schwierigkeit darin, daß er nur indirekt durch ein Urtheil Kunstverständiger geführt werden kann und die gewöhnlichen Beweismittel nur zur Feststellung von Thatsachen, die dabei zur Grundlage dienen sollen, brauchbar sind. Die gerichtliche oder notarielle Form der angefochtenen Willenserklärung schließt an sich den Beweis nicht aus, denn es handelt sich dabei nicht um die Glaubwürdigkeit der Urkunde, sondern um die objektive Wahrheit der darin bezeugten Meinung des instrumentirenden Beamten über eine Sache, die er, nach der Gelegbung, eigentlich nicht gründlich versteht. (5. A.) Nach der Meinung des Obertr. sollen die Materialien zu den §§. 20, 21, I., 12 ergeben, daß man die Regel im §. 24 d. T. in Betriff der Vermuthung, daß Rufende und Wahnsinnige, so lange ihnen noch kein Vormund bestellt ist, ihren Willen bei volliger Verstandeskraft geäußert haben, auch bezüglich der Blödsinnigen gelten lassen wollte. Als Beweis dafür ist Bonne mann, System, Bd. VI, S. 28 angegeben. Erst v. 20. Sept. 1864 (Arch. f. Rechtsv. Bd. LVI, S. 176). Dort steht davon nichts in Beziehung auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden und wenn darüber auch von einer Seite eine solche Ausfernung gefallen wäre, was eben nicht erhelet, so würde eine solche einseitige Ausfernung gewichtlos sein, da das angenommene Gesetz — der §. 24 — die Regel auf Blödsinn nicht ausgedehnt hat. Aber das Obertr. rechtfertigt seine Meinung noch mit einem selbständigen Grunde und sagt: „Diese Auffassung entspricht denn auch der Wissenschaft, wie den gewöhnlichen Lebenserfahrungen, da Geisteskrankheiten — gleich den Körperkrankheiten, aus denen sie sich in der Mehrheit der Fälle entwickeln — ihre Stufen haben, wo erst ihre Unheilbarkeit oder ihre Beständigkeit eintritt.“ Dieser Grund ergiebt, daß es mit „der Wissenschaft sowie der gewöhnlichen Lebenserfahrung“ in diesem Punkte nichts auf sich hat: das Obertr. hält den Wahnsinn und den Blödsinn nach Entstehung und Verlauf seiner Gesichter für völlig einerlei. Wendet man sich aber an die Lehre der gerichtlichen Medizin, so erfährt man etwas Anderes. „Der Entstehung dieses Krankheitszustandes (des Blödsinns) — sagt Mende, ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin, Th. VI, S. 147, §. 171 — liegt häufig eine angeborene Anlage zum Grunde, seltener findet man ihn aber als überhaupt angeboren, wie beim Cretin, häufiger als angererbt; in welcher Halle er gemeinlich erst kurz vor dem Eintritte der Pubertät zum Ausbruche kommt.“ Und §. 173, S. 149: „Hinsichtlich der Heilbarkeit — ist der Blödsinn allerdings die Seelenkrankheit, in der die Vorherisse am ungünstigsten ist, doch darf man ihn nicht in allen Gestalten und unter allen Umständen für ganz unheilbar erklären. Er ist dies nur, wenn er angeboren ist, und die Gegenwart des Uebels in dem ganzen Ausmaße, besonders aber in der Kleinheit und Flachheit des Schädels, und in dem verhältnismäßig großen Gesicht ausgeprägt ist. Auch beim nachentstandenen Blödsinn kommt nach und nach eine ganz ähnliche Verbildung des Körpers zu Stande, und sie liefert dann jedesmal den Beweis der Unheilbarkeit.“ Mit dem Wahnsinne verhält es sich ganz anders, und es ist erfahrungsmäßig ganz richtig, was die Partei in jenem Rechtsstreite a. a. D. S. 176 gegen die Ansicht des Richters geltend macht, daß bei einem Blödsinnigen keine lucida Intervalle eintreten. Wer heute blödsinnig ist, der war es wahrscheinlich auch gestern, vorgestern und noch früher. Hierauf ist es völlig ungerechtfertigt, die Vermuthung des §. 24, gegen den Wortlaut des Gesetzes, auch auf Blödsinnige, die der Gesetzgeber aus guten Gründen weggelassen hat, zu beziehen. In diesem Resultate sind auch die Gesetzesrevidoren gekommen, welche zu dem §. 24 sagen: „Anders, als bei Wahnsinnigen, gestaltet sich das Rechtsverhältniß in Betreff der Blödsinnigen. Das Gesetz bezeichnet mit diesem Ausdrucke diejenigen, welche aus Geisteschwäche die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen nicht im Stande sind (§. 28, Tit. 1); von lichten Zwischenräumen kann daher nicht die Rede sein, der Zustand der Geisteschwäche muß als fortanernd gedacht werden. Deswegen läßt sich hier eine solche Vermuthung, wie sie bei den Wahnsinnigen die Abstufung bildet, nicht aufstellen.“ Wörde zu Tit. 4, Pensum XIV, S. 29. Dem tritt auch der §. 27 ausdrücklich entgegen, welcher mit seiner besonderen Vermuthung das Vorhandensein der „Geisteschwäche“ voraussetzt.

37) Mit der Bewormundung tritt eine juristische Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ein. Deshalb kommt bei der Beurtheilung der Gültigkeit einer Willensäußerung des Bewormundeten nichts darauf an: ob gleichzeitig auch physische Willensunfähigkeit vorhanden war. Ein wegen Geistes-

§. 26. Von Willenserklärungen der Blödsinnigen, die unter Vormundschaft genommen worden, gilt das, was von Unmündigen verordnet ist. (§§. 21, 22.)

§. 27. Wenn auch der Blödsinnige noch nicht unter Vormundschaft gesetzt ist, so gilt doch die Vermuthung<sup>38)</sup>, daß derjenige betrügerisch gehandelt habe, welcher durch die Willenserklärung, mit dem Schaden derselben, sich zu bereichern sucht.

§. 28. Personen, welche durch den Trunk<sup>39)</sup> des Gebrauchs ihrer Vernunft befrantheit Interdicter bleibt auch nach eingetretener Genesung bis zur Aufhebung des Interdicts handlungsfähig.

In der Interdiction also, welche nach A. L.R. in Form der Bevormundung geschieht, liegt die juristische Handlungsfähigkeit. Daraus folgt, daß dieselbe nicht schon mit der Bestellung des Kurators ad lites über die Gemüthskrankheit, welche Kuratell auch nicht von der Vormundschaftsbehörde ausgeht, anfangen kann. Hiergegen ist gelagt worden, die Präsumtion des §. 24 könne nach Einführung dieser Kuratell nicht mehr gelten, denn sie werde durch die Verbität verdrängt, weil die Wahnsinnserklärung durch Urteil nur dann geschehe, wenn der Wahnsinn festgestellt worden sei. Das aber betrifft die *faktische* Handlungsfähigkeit und deren Beweis. Wahrscheinlich wird der Richter den Beweis des Daseins der Krankheit zu einer gewissen Zeit nach Einleitung des Prozesses leisten für geführt annehmen, wenn derselbe mit der Wahnsinnserklärung endet. Aber juristisch unsäglich wird der Prozess sicherlich nicht durch die Einbringung der Provocation und Einleitung der Untersuchung. Bergl. I, 12, §§. 21, 22.

38) Der Sinn ist dertselb. Nach einer Auslegung sollen hiermit nur solche Personen gemeint sein, welche bereits richterlich für blödsinnig erklärt, aber noch nicht bevormundet sind. Darnach würden solche Gemüthsranke, vor der Wahnsinnserklärung, für handlungsfähig gelten, wenigstens der thafächliche Blödsinn zur Zeit der Willensaufführung vollständig erwiesen würde. Das stände mit dem Prinzip des §. 3 d. T. in geradem Widerspruch und wäre unmöglich gemeint sein. Man muß hier, wie vorhin (Anm. 36 u. 37), zwischen dem Zustande der *faktischen* Willensunfähigkeit, welche aus dem Blödsinne als Thatsache wie aus Trunk u. s. w. entsteht, und dem Zustande der durch die Bevormundung (Interdiction) entstehenden *juristischen* Handlungsfähigkeit unterscheiden. Der §. 27 handelt von dem faktischen Zustande. Wird erwiesen, daß derjenige, dessen Willenserklärung angefochten wird, zur Zeit der Willensaufführung in der That als Blödsinn litt, so ist die scheinbar vorhandene Willenserklärung, infolge des §. 3 d. T., wegen Mangels der Vernunft und Überzeugung, nützlich, ohne daß es noch erst auf einen Betrug ankommt. Kann aber die Gemüthsbeschaffenheit zu jener, vielleicht schon zu lange vergangenen, Zeit nicht mehr festgestellt werden und ist die betroffene Person in der Folge für blödsinnig erklärt worden, so soll, in dem Falle der Bereicherung des Anderen durch die angefochtene Willenserklärung, eine betrügerische Verantafung derselben vermutet werden. So hat auch der III. S. des Obertr. am 23. März 1849, in der Sache Pappe v. Trotschle, 580 2280, III, 48, dieses Gesetz ausgelegt. Außer dem Falle der Bereicherung muß stets bewiesen werden, daß der Erklärende zur Zeit der Willensaufführung blödsinnig war. (4. A.) Das Obertr. sagt in einem Urteil vom 10. Mai 1859: die Anwendbarkeit des §. 27 sei dadurch bedingt, daß die Person, welche sich über dasjenige geäußert hat, was nach der ausgedrückten Absicht geschehen, oder nicht geschehen soll (§. 1), zu eben dieser Zeit erwiesenermaßen thafächlich blödsinnig gewesen ist. (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXXV, S. 17.) Das ist ungern. Der §. 27 setzt einen thafächlichen Blödsinn voraus, der noch nicht unter Vormundschaft gestellt, d. h. dem noch nicht die Handlungsfähigkeit (durch Interdiction) genommen worden ist. Wenn ein solcher eine Rechtshandlung vollzogen hat, so ist die Frage: ob er thafächlich dazu fähig war zu der Zeit der Vollziehung. Nun sagt der §. 27: Es wird vermutet, ob der Andere habe betrügerisch gehandelt und dadurch sich mit dem Schaden des Erklärenden zu bereichern gesucht. Der Andere muß deshalb beweisen, daß er nicht betrogen und auch sich nicht zu bereichern gesucht habe. Dann ist dieser Aufschwungsgrund bestätigt. Dann bleibt aber der selbstständige Ungültigkeitsgrund der thafächlichen Willensunfähigkeit in jenem Zeitpunkte noch stehen, und dieser muß von dem Anfechter beseitigt werden, insofern nicht aus der Natur der Geisteskrankheit und deren Entstehung in dem konkreten Falle das Vorhandensein der Krankheit von Kindheit an erhelet. Bergl. Anm. 36 zu §. 24. Diese drei schari zu scheidende Ungültigkeitsgründe laufen in jenem Erl. und in dem jüngeren v. 19. Dez. 1859 (Arch. Bd. XXXVI, S. 105) durcheinander. In einem älteren Rechtsfalle sagt auch das Obertr. ganz richtig: gegen einen gerichtlichen Vertrag sei der Einwand der Ungültigkeit derselben wegen stattgehabten Blödsinnes eines nicht bevormundeten und von dem Gerichtsdeputirten für dispositionsfähig erachteten Kontrahenten zulässig. Erl. v. 7. Mai 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIV, S. 280). Bergl. auch das Erl. desj. vom 20. Sept. 1864 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LVI, S. 175).

39) Oder durch Genuß von Opium und anderen herauspendenden Mitteln.

(4. A.) Welche Gedanken des Gesetzgebers den §§. 28 u. 91 zum Grunde liegen, erhelet aus folgender Bemerkung Suarez'. Er sagt: „Trunkenheit und heftige Leidenschaften schließen entweder den Gebrauch der Vernunft ganz aus, oder sie hindern nur die richtige Anwendung derselben, und

raubt worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten. (§. 23.)

§. 29. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche durch Schreden, Furcht, Zorn<sup>40)</sup>, oder andere bestige Leidenschaft, in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren<sup>41)</sup>.

§. 30. Daß Trunkenheit oder Leidenschaft bis zu einem solchen Grade gestiegen sind, wird nicht vermutet. (§. 91)<sup>42)</sup>.

verleiht den trunkenen oder von bestigen Leidenschaften eingenommenen Menschen zu Irrthümern des Verstandes. Zuweile ein solcher Irrthum das Subjekt, Objekt oder essentialia negotii betrifft, verteilt er den Effekt der Willenserklärung schon an und für sich, ohne Rücksicht auf die Quellen, woraus er entsprang. Betrifft aber der Irrthum bloß Nebenunstände, so kann man in *suo extero* eine Unwirksamkeit der Willenserklärungen im Allgemeinen daran nicht herleiten, ohne zu einer allzugroßen Ungemüthe in den Geschäften und Verhandlungen des bürgerlichen Lebens Anlaß zu geben. Hat hingegenemand den Anderen in Unfahnd versezt, die ihm zu einem solchen Irrthume verleiht, so ist es den Grundsägen sowohl des Rechts, als der Billigkeit gemäß, daß er daraus nicht Vortheil ziehen kann." (Vorneumann, System I, S. 332; Entsch. des Obertr. Bd. XXXVIII, S. 12.) Hierach ist zu unterteilen. a) Betrifft der Irrthum des Verstandes essentialia negotii, so ist nach allgemeinen Grundsägen (§§. 75 ff.) die Willenserklärung ungültig. b) Bezieht sich der Irrthum auf Nebenunstände, so wird, abweichend von der sonstigen Regel (§. 83), die Willenserklärung doch verteilt, wenn derjenige, welcher daraus ein Recht erlangen will, die Trunkenheit herbeigeführt hat (§. 91). Vergl. Erl. des Obertr. v. 29. März 1858 (Entsch. a. d. S. 13).

(5. A.) In dem ersten Wechselsatz, wenn „Trunkenheit ic. den Gebrauch der Vernunft ganz ausschließen“ (der Fall des §. 28), bedarf es zur Erhaltung des Klagechts beziehungsweise Einwandes nicht der im §. 92 d. T. vorgeschriebenen vorgängigen Anzeige, es mitte aber der Mangel der zur Einigung des Vertrages erforderlichen Willensfähigkeit zur Zeit der Vertragsschlüfung beweisen werden. M. s. unten, Ann. 96<sup>a</sup>, Abs. 2 zu §. 92 d. T.

40) Schwerlich wird der Fall vorkommen, daß Jemand in dem hier vorangestellten Grade des Zornes, in welchem er sein Bewußtsein hat, eine Rechtshandlung vollzieht. Veranlassung zu dieser Gleichstellung des Zornigen mit dem Wahnsinnigen hat die L. 48 D. do reg. jur. (L. 17) und L. 3 de divort. (XXIV, 2) gegeben, wo von der feierlichen Formel der Ehescheidung Rede ist, die schwerlich ein aus Zorn Bewußtloser wird aussprechen können.

41) Jeder mit dem Wahnsinne gleichartige Zustand, d. i. ein solcher, worin zwar eine äußerliche menschliche Thätigkeit vorhanden ist, aber dem Menschen der Vernunftgebrauch fehlt, ist der für den Fall des Wahnsinnes gegebenen Regel unterworfen, ohne Unterschied der Entstehungsursache. Dergleichen Zustände sind noch das Fieberdelirium, das Nachambulismus.

42) Die Verweisung auf §. 91 ergiebt den Gegensatz: wenn auch Trunkenheit ic. erwiesen wird, so ist damit doch ein bewußtloser Zustand noch nicht dargethan, folglich wird angenommen, daß die im trunkenen oder leidenschaftlichen Zustande gegebenen Willenserklärungen mit Bewußtsein, also an sich gültig geschehen sind. Der §. 30 bezieht sich auf den Zustand der Bewußtlosigkeit, verbunden mit dem äußeren Scheine einer menschlichen Thätigkeit. S. die vor. Ann. Was in diesem Zustande etwa ausgesprochen oder geschrieben wird, gilt für nichts. Die Meinungen sind darüber getheilt: ob zur Erhaltung des Aufsehungsrechtes hier gleichfalls die im §. 92 vorgeschriebene längere Frist zur vorläufigen Anmeldung beobachtet werden müsse. Nein, weil Fristbestimmungen keine analoge Anwendung finden, und weil dort, im §. 92, von rechtsqualitären Willenserklärungen Rede ist, die aus einem besondern Grunde, nämlich wegen unüblicher Benutzung einer aufgetretenen Stimmung des Erklärenden zur Begründung eines Rechts für den Anderen, unwirksam gemacht werden sollen; wogegen hier gar keine Willenserklärung, sondern nur der äußere, den betroffenen Person unbewußte Schein einer solchen vorhanden ist. Der Fall hat übrigens ein sehr untergeordnetes Interesse. Denn bei der Vermuthung des §. 30 verb. mit §. 91 wird es kaum vorkommen, daß ein bewußtloser Zustand eines Menschen aus Trunkenheit erweistlich zu machen wäre, in welchem derlei eine rechtliche Willenserklärung ohne Mitwirkung eines Anderen ausgesprochen oder unterschrieben hätte. Vergl. Ann. 89. — (4. A.) Das Obertr. hat in einem Erl. v. 19. Sept. 1862 ausgeprochen: Es folge aus der im §. 30 ausgedrückten Ansicht (?) des Gesetzgebers, daß der Einwand der Trunkenheit nicht zu begründigen sei, nicht, daß der Zustand der Trunkenheit, von welchem der §. 28 handelt, ein sin nöser gewesen sein müsse. Die Zeugen, welche bestätigten hatten, daß die betreffende Person sehr, nach dem Urtheile des Einen sogar vollständig betrunken war, hatten sich nämlich ein Urtheil darüber, ob sie sin nössen bewiesen gezeigt, auszuwählen nicht getraut. (Arch. f. Rechts. Bd. XLVII, S. 49.) Die Ausdrucksweise des Obertr. ist inorrect, wenn nicht gar unpassend. Der Gelehrte drückt im §. 30 nicht eine Ansicht, sondern er spricht einen Rechtsatz aus. Von einer Ansicht kann hier nicht Rede sein.

Freiheit des  
Willens.

§. 31. Ausserungen des Willens, wozu Jemand durch physische Gewalt genöthigt worden, haben keine verbindliche Kraft<sup>42 a)</sup>.

§. 32. Ein Gleches gilt von solchen Willenserklärungen, wozu Jemand durch Entziehung der Nahrungs- und Heilmittel, oder durch Zusätzung körperlicher Schmerzen vermocht worden.

§. 33. Auch gefährliche Bedrohungen des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und Ehre<sup>42 b)</sup> machen jede darauf folgende Willensäußerung unkräfig<sup>43)</sup>.

§. 34. Drohungen sind gefährlich, wenn die Ausführung derselben entweder an sich, oder auch nur nach der Meinung<sup>44)</sup> des Bedrohten in der Gewalt des Drohenden steht.

§. 35. Die Drohung, Jemanden eines Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich angeben zu wollen<sup>44 a)</sup>, vereitelt in der Regel<sup>45)</sup> jede darauf erfolgte<sup>46)</sup> Willenserklärung des Bedrohten.

§. 36. Bei Drohungen, welche nicht unmittelbar Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre betreffen, muß, nach der Beschaffenheit des angedrohten Lebels an sich, und nach dem Verhältnisse desselben zu dem Gegenstande der Erklärung, von dem Richter vernünftig beurtheilt werden: ob dadurch die Willenserklärung wirklich erzwungen worden sei.

§. 37. Auch ist, bei Bestimmung des Einflusses der Drohung in den Willen des Bedrohten, zugleich auf dessen Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit Rücksicht zu nehmen<sup>47).</sup>

§. 38. Die Drohung, sich seines Rechtes<sup>48)</sup> gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden.

42 a) (4. A.) Die §§. 31—42 enthalten die Bestimmungen über die *actio quod metus causa*; die §§. 43, 44 gehören mit den §§. 28, 29 zusammen. Es macht keinen Unterschied, ob der Zwang von einer Privatperson oder von einem innerhalb seines Amtes sich bewegenden Beamten, z. B. Polizeibeamten, ausgegangen ist. Erl. des Obertr. v. 11. Sept. 1856 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXII, S. 169).

42 b) Ob *metus insamiae* zur Restitution genügt, war streitig. Das A. L.R. entscheidet hierdurch den Streit. Bergl. L. 7 D. *quod metus causa* (IV, 2).

43) In dem §. 31 vorausgesetzte Falle ist gar kein Wille vorhanden, die genötigte Person wird als Sache oder Mittel zur Herstellung des äusseren Scheins einer Willenserklärung gewißbraucht; die §§. 33 u. 34 umfassen die Fälle, wo der Erfordernde wirklich will, d. h. wo er sich selbst entschließt zu thun und demzufolge willfährig thut, was geschehen ist, aber nur um ein Lebel von sich abzureißen. Beide Arten von Fällen stellt das L.R. ganz gleich, in Übereinstimmung mit der damals vorherrschenden Meinung des Rechtslehrer, aber im Widerspruch mit dem R. R.

44) — ex affectu metuensis intelligitur. L. 3 D. *ex quibus c. major.* (IV, 6). Bergl. Leyser, med., sp. 58, m. 3. — Aber wie soll der Richter diese wissen können? Die eigene Angabe des Bedrohten kann nichts beweisen, denn — *hujus rei disquisitio judicis est* L. 3 cit. Woher der Richter seine Überzeugung gewinnen soll, das sagen ihm die §§. 36 u. 37. Ganz mit Unrecht hat man in den §§. 34 u. 36 eine Dissonanz, einen logischen Fehlergriff sehen wollen: auch in den §§. 36 u. 37 ist die subjektive Meinung des Bedrohten über die Gefährlichkeit der Drohung das zu Beweisende, wie im §. 34. Bergl. L. 6 D. *quod metus* (IV, 2) u. L. 8, §. 2 D. eod.

44 a) (4. A.) Der Einwand, durch eine solche Drohung zu einer Willenserklärung bestimmt worden zu sein, gilt als Einrede des Zwanges und muß daher bei Verlust des Rechts der Eideszuschreibung und der Verstaltung zum Erfüllungskinde innerhalb acht Tagen gerichtlich angemeldet werden. §§. 45, 49, 50. Erl. des Obertr. v. 16. Nov. 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VII, S. 141).

45) Die Ausnahme machen solche Verbrechen, welche für die Civilsache präjudiziert sind, oder bei welchen nur in Verbindung mit der Strafseite der Civilpunkt verfolgt werden kann.

46) Nach dem Wortsinne genügt die bloße Drohung mit einer Denunziation, um die darauf erfolgte Willenserklärung als eine dadurch veranlaßte und erzwungene zu erachten. Bergl. Entsch. Bd. XVII, S. 100. Doch ist der Beweis, daß die wahre Veranlassung eine andre gewesen, nicht ausgeschlossen, auch muß, um jene Vermuthung eintreten zu lassen, der gedrohten Denunziation die darauf erfolgte Willenserklärung entsprechen. Bergl. die §§. 38 u. 30 und die Ann. dazu.

47) Bergl. oben die Ann. 44, und von den Schriftstellern Voet, Comment., IV, 2, §. 11.

48) Welches Rechts? Ein Grundbesitzer hat auf dem Grundsstück des Nachbarn eine bedeutende

§. 39. Eine Willenserklärung also, wenn Jemand durch die Aeußerung des Anderen, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen worden, ist keinesweges für erzwungen zu erachten<sup>49)</sup>.

§. 40. Die gedrohte Entziehung eines Vortheils, welchen der Drohende dem Andern zwar zugedacht, aber noch nicht eingeräumt hatte, macht die Willenserklärung des Bedrohten niemals unkräftig.

§. 41. Der Vorwand, daß Scheu oder Ehesfurcht die Willenserklärung veranlaßt habe, verdient keine Rücksicht<sup>50)</sup>.

§. 42. Erzwungene Willenserklärungen sind auch alsdann ungültig, wenn die Gewalt oder der Zwang nicht von dem, zu dessen Vortheil die Erklärung gereichen soll, sondern von einem Dritten<sup>51)</sup> verübt worden.

Hypothet zur letzten Stelle zustehen. Er möchte von dem Nachbarn ein an seinen Garten stoßendes Aderstück billig zu erwerben, um seinen Garten auszudehnen. Der Nachbar ist zur Abtrennung dieses seines besten Aderstück nicht geneigt. Da sagt ihm Jener, wenn ihm das Aderstück nicht für den und den Preis abgelaufen würde, so werde er von seinem Rechte Gebrauch machen und die Hypothet einziehen. Der Schuldner kann die Anschaffungslosen des Geldes nicht erschwingen und hat auch wenig Realkredit mehr; er sieht sich also bei der Ausführung der Drohung aus seinem Besitzthume vertrieben. Er wählt das geringere Uebel und überläßt das Aderstück für den gebotenen Spottpreis. Ist dieser Fall mit gemeint? Nach dem Zusammenhänge, nein. Denn die Bestimmung betrifft das bestimmte Recht, auf welches sich die fragliche Willenserklärung bezieht. Dennoch aber wird auch in dem geschilderten Falle der Kauf wohl für einen erzwungenen gelten können.

49) Die Auslegung der §§. 38 u. 39 und die Vereinigung derselben mit §. 35 ist streitig. Die §§. 38 u. 39 sollen, nach einer Meinung, sich zum §. 35 wie Ausnahme zur Regel verhalten und den Fall betreffen, wo durch ein Verbrechen wirklich eine Beleidigung zugefügt worden ist. Dann soll die Absorderung der Entschädigung unter der Drohung, daß sonst das Verbrechen angezeigt werden würde, nur als Aeußerung, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, nicht als Zwang angesehen werden können; sonst würden die §§. 38 u. 39 dem §. 35 widersprechen. Diese Auslegung widerspricht schon dem klaren Wortsinne. Die §§. 38 u. 39 sprechen von der angeläufigen gleichmäßigen Verfolgung des Rechts, also von der Civilklage; der §. 35 aber von der Denunziation des Angeprobten zur Bestrafung. Diese Anzeige führt nicht zur Verwirklichung des Rechts; deshalb ist sie keine solche Drohung, die nur eine Aeußerung, sich seines Rechts gleichmäßig zu bedienen und sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, enthält. Pr. 2086, 30. Okt. 1848. (Entsch. Bd. XVII, S. 97.)

50) Metus reverentialis, nicht durch Drohungen verauslacht, kommt nicht in Betracht, auch nach L. 6 C. de his, quae vi. Von einigen wurde es gleichwohl behauptet, auf Grund des c. 14 X. de sponsal. Aber die vorlandrechtliche Gerichtspraxis verwarf den Einwand dieser Art Furcht. Hym-men, Beiträge, VII, S. 84, Nr. 21.

51) Die Eigenschaft der röm. actio quod metus causa als actio in rem scripta (L. 9, §. 8; L. 14, §. 5 D quod metus causa IV, 2; L. 4, §. 33 D. de dolli mali exc. XLIV, 4) ist hier ausdrücklich beibehalten. Neben die Wirkung des Zwanges und der Furcht bei Willenserklärungen ist die Praxis nicht im Klaren, und die Ercheinung, daß auch gegen einen Dritten gelagert werden kann, ist aus einer Richtigkeit ipso jure erstaunt worden. So war es der hiergegen behauptete Einwand: daß L.R. tenuer den Unterschied zwischen der Richtigkeit ipso iure und der ope exceptionis nicht, nicht begründet. (S. Tit. 3, §. 43 u. Ann. 38 dazu.) Dennoch ist jener Erklärungsgrund hier nicht zutreffend; denn die erzwungenen Willenserklärungen sind an sich rechtsbefähig, aber von Seiten des Erzwungenen ansehbar (§. 46). Der juristische Grund, warum die mit Erfolg unternommene Anfechtung auch gegen den Dritten, sei er in mala oder in bona side — unbeschadet der besonderen Rechte des Redlichen — wirkt, ist der, daß die hier anwendbaren Rechtsmittel in rem rotatoria sind. Die Wirkung ist daher Wiederherstellung des früheren Zustandes. Dieses Ziel kann erreicht werden, nach Wahl, entweder durch die aus demjenigen Rechtsverhältnisse, welches durch die erzwungene Erklärung aufgehoben oder verändert werden soll, entstehende eigenthümliche Klage, indem die erzwungene Erklärung ignoriert, und wenn sie eingewendet wird, mit der Replik quod metus causa undenklich gemacht wird, oder auch, indem hauptsächlich die Erklärung angegriffen und folgeweise, nach durchgelester Recission, das alte Recht, tunnularium oder beider, geltend gemacht wird. Deshalb ist in diesem Falle die Klage bald in rem bald in personam, je nachdem die zufällige alte Klage, die jetzt utiliter gebraucht wird, die eine oder die andere war. L. 9, §§. 4, 6; L. 21, §. 6 D. quod metus causa (IV, 2; L. 3 C. eodem). Oder durch die prätorische actio quod metus causa, welche besonders in dem Falle praktische Dienste leistet, wo durch die erzwungene Erklärung ein persönliches Rechtsverhältnis ursprünglich begründet werden soll oder eine nicht schuldige Leistung abgedrückt worden ist. L. 9, §. 3 D. eodem. Es versteht sich, daß diese Formeln nicht

§. 43. Dadurch aber, daß eine drohende Gefahr zu der Willenserklärung bloß Anlaß gegeben hat<sup>52)</sup>, wird diese noch nicht entkräftet.

§. 44. Hat jedoch Furcht vor der Gefahr das Vermögen des Erklärenden, mit Freiheit und Überlegung zu handeln, gänzlich ausgeschlossen, so findet die Vorschrift des §. 28 sqq. Anwendung.

§. 45. Wer eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung wegen erlittenen Zwanges ansehnen will, muß dieses, sobald als er einen Richter hat antreten können, spätestens aber binnen acht Tagen nach diesem Zeitpunkte<sup>53)</sup>, gerichtlich anzeigen.

§. 46. Dergleichen vorläufige Anzeige kann bei einem jeden<sup>54)</sup> Gerichte gültig geschehen; sie muß aber die zur Sache gehörigen Umstände unter Anführung der Beweismittel enthalten.

§. 47. Uebrigens<sup>54 a)</sup> hängt es von dem Anzeigenden ab, die Ungültigkeit der Willenserklärung gegen den, welcher sich des Zwanges oder der Gewalt schuldig gemacht hat, gerichtlich auszuführen<sup>55)</sup>; oder den Anspruch aus der Willenserklärung abzuwarten<sup>56)</sup>; oder sich der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Wege zur Erhaltung seiner Beweismittel zu bedienen<sup>57)</sup>.

unmittelbar jetzt anzuwenden sind, und daß auch die Operationen der Restitution und der erst demnächst eintretenden Anwendung der alten Klage nicht äußerlich unterschieden werden, namentlich bei stattfindender Konsolidation. Aber der organische Zusammenhang, die Innerlichkeit der Institute ist noch heute dieselbe. Vergl. §. 47.

52) Z. B. Vieleere befinden sich bei einer Überschwemmung in einem von den Wasserslinthen umgebene Gebilde, und die drohende Gefahr des Bruchs veranlaßt Willenserklärungen. Diese sind unanfechtbar, wenn der Erklärende nicht etwa seiner Vernunft durch die Todesgefahr beraubt worden ist, auf welchen Fall der folg. §. 44 geht. Die §§. 43, 44 gehören nicht der Materie von der *actio quod metus causa* an, die Fälle dieser Bestimmungen sind nicht unter die Grundfälle dieses Klagerechts zu stellen; sie sind der L. 9, §. 1 D. *quod metus causa* (IV, 2) und L. 34, §. 1 D. *de donationibus* (XXXIX, 5) nachgebildet und stehen mit den §§. 28, 29 in Verbindung.

(3. A.) Die §§. 43 u. 44 zeigen nämlich voraus, daß die drohenden Gefahren einer fremden Einwirkung oder bösen Absicht beizumessen sind. Der durch eine ohne fremdes Zuthau drohende Gefahr erregte Zustand der Furcht ist schon im §. 29 berücksichtigt. Es hätte zwar ein nochmaliges Zurückgehen darauf nicht bedurft, doch ist hier die Erinnerung daran, daß die Fälle der §§. 43, 44 nicht den Grundfällen der *actio quod metus causa* (§§. 31 bis 42), welche die schuldbare Einwirkung eines Menschen voraussehen, sondern dem Prinzip des §. 29 unterzuordnen, nützlich. Die §§. 43 u. 44 entscheiden dadurch zugleich den Meinungstreit über die Frage: ob und in wieviel durch, ohne fremde Schuld, erregte Affekte die rechtliche Fähigkeit zur Willenserklärung aufgehoben werden könne. Vergl. Erl. des Obertr. v. 29. Mai 1856 (Entsch. Bd. XXXIII, §. 8).

(4. A.) Ueberhaupt findet die Bestimmung des §. 43 nur da Anwendung, wo eine Kausalverbindung zwischen der Willenserklärung und den Handlungen des Promissors oder eines Dritten zu dessen Gunsten nicht ersichtlich ist. Haben dagegen Drohungen des Promissors oder eines Dritten die Willenserklärung des Promittenten veranlaßt, so kommen nur die §§. 33—45 zur Anwendung. Erl. des Obertr. v. 3. Dez. 1857 (Arch. f. Rechtf. Bd. XXVIII, §. 127).

53) Jedes, unmittelbar nach Wegfall des Proanges eintretende Hindernis, z. B. Krankheit, Abwesenheit zur See oder im Auslande, hindert den Anfang der achtjährigen Frist, muß jedoch besonders bewiesen werden. Ein im Laufe der Frist eintretendes Hindernis unterbricht jedoch den Lauf nicht; die Frist ist ein Fatale. (4. A.) S. d. Ann. 59 a zu §. 49.

54) Inländischen. Denn im Auslande richtet man sich nicht nach dem A. P.R., wenn dieses dort nicht zufällig gilt.

54 a) (4. A.) D. h. abgesehen hiervon (§§. 45, 46) kann er die Ungültigkeit der fraglichen Willenserklärung sowohl klagend oder wiederklagend, als auch einwandweise anstrengen. In dem Erl. des Obertr. v. 28. Febr. 1858 (Arch. f. Rechtf. Bd. VIII, §. 328) wird die Erstattung der Anzeige als eine Bedingung des facultativen Gebrauchs der Rechtsmittel hingestellt. Dies ist inkorrekt.

55) Durch die *actio rescissoria utilis in rem vel in personam*, d. i. das alte Klagerrecht, oder durch die *actio quod metus causa*. S. o. Ann. 51.

56) Und die *exceptio quod metus causa* entgegen zu sehen; auch diese ist in *rem scripta*. L. 4, §. 33 D. *de doli mali et met. exc.* (XLIV, 4).

57) Durch Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse. Die *provocatio ad agendum er-*

§. 48. Ist jedoch die angezeigte Gewalt so beschaffen, daß dadurch eine peinliche Untersuchung begründet werden kann, so muß der Richter, bei welchem die Anzeige geschehen ist, demjenigen inländischen Richter<sup>58)</sup>, vor welchen die Unter suchung gehört, davon sofort zur weiteren Verfügung Nachricht geben.

§. 49. Ist die vorläufige Anzeige nach §. 45 nicht geschehen<sup>59)</sup>, so verliert der angeblich Gezwungene dadurch das Recht, sich des Eidesantrages zum Beweise zu bedienen, und muß den Einwand auf andere Art vollständig darthun<sup>60)</sup>a).

§. 50. Auch wird durch die Unterlaßung der Anzeige die dem Einwande entgegenstehende rechtliche Vermuthung dergestalt verstärkt, daß zur Ergänzung eines gegen diese Vermuthung nicht vollständig geführten Beweises kein Erfüllungsbeid stattfinden kann<sup>60)</sup>.

§. 51. Ist der Erklärende gestorben, ehe er nach §. 45 die vorläufige Anzeige hat machen können, so steht seinem Erben frei, noch innerhalb dreier Monate, nach erhaltenner Kenntniß von dem Dasein der Willenserklärung<sup>61)</sup>, den Zwang mit der vorgedachten Wirkung anzuziehen.

§. 52. Eine Willenserklärung, woraus Rechte und Verbindlichkeiten entstehen sollen, muß ernstlich sein<sup>62)</sup>. Ernstlicher  
Willen.

sfordert eine besondere Begründung durch Verjährung seitens des Anderen oder durch Anerkennung der Forderung des Anderen unter Behauptung von Einwendungen dagegen seitens des Provolanten, und ist daher kein hier brauchbares Mittel.

58) Vgl. dem Staatsanwalte. B. v. 3. Januar 1849, §. 5.

59) Oder ist sie nicht nach Vorschrift des §. 46 substantiiert. Beide Bestimmungen sind nicht zu trennen, sonst, wenn die unsubstantiierte Anzeige nach §. 45 allein genügen könnte, würde die Vorschrift des §. 46 ganz und gar überflüssig sein. So ist es aber auch in der That. Die Verf. (Suarez und Klein) haben nur die Zeitbestimmung im Sinne gehabt. Jahrb. Bd. LII, S. 3, Nr. 3 und S. 66, Bd. XLI, S. 3.

59 a) (4. A.) Das Appellationsgericht zu Posen hat die durch Gewalthat erzwungen Flucht eines Grundbesitzers aus seinem Besitzthume für eine „sonst rechtesbständige Willenserklärung“ (§. 45) genommen, welche der Betriebene zwar wegen Zwanges angreifen könnte, wobei ihm aber die Beleidigung durch Eidesdeklaration wegen unterlaßener Anzeige nicht gestattet sei. Das Übertr. hat denn die Richtigkeitsbeschwerde wegen Verleugnung der §§. 45 u. 49 für begründet erklärt. Cr. v. 23 September 1861 (Ents. Bd. XLVI, S. 25).

60) Die Unzulässigkeit eines nothwendigen Eides ist eben die nothwendige, sich von selbst verstehende Folge der Schluszbefestigung des vorhergehenden §. 49. Wer den Beweis vollständig führen muß, kann den unvollständig ausgefallenen Beweis nicht durch sein eigenes Zeugniß ergänzen. Die Verstärkung der widrigen Vermuthung, erst eingeschaltet auf ein Mon. von Klein (Jahrb. LII, S. 61), ist überflüssig.

61) Oder von dem Erbansalle, wenn er den Zwang schon vorher erfahren hatte.

62) Deshalb ist bei einer schriftlichen Erklärung, abgesehen von der vorgeschriebenen Form, die Unterschrift des Erklärenden nothwendig, sonst sieht es an der Gewisheit, daß der Verfasser die Erklärung ernstlich gemeint habe. Aus diesem Grunde ist eine nicht unterschriebene schriftliche Erklärung auch dann nicht gültig, wenn die mündliche Form genügen würde. Bergl. Entsch. des Obertr. B. I, S. 88. Doch mit Unterscheidung. Der Wille ist nämlich ein inneres, an sich unwahrnehmbares Ereigniß und muß deshalb offenbart werden. Dazu dienen hauptsächlich die Sprache und die gewohnten Zeichen. Dem wirklichen Entschluß geht aber meistens ein Zustand der Unentschiedenheit, der Erwägung voraus, und die Worte oder Zeichen, an sich geeignet, das vollendete Wollen erkennbar zu machen, können als Ausdruck des unentschiedenen Zustandes gebraucht sein. Wer seinen Willen durch Schrift auszudrücken, kann den Inhalt zu Papiere bringen, bevor er noch mit sich selbst einig ist, er kann den beabsichtigten, doch noch nicht zur Vollendung gekommenen Entschluß entwerfen. Auf dieser Stufe kann dann der Gemüthszustand stehenbleiben; er geht nicht in einen entschiedenen Willen über. Die Schrift, ohne Namensunterchrift, kann in diesem Falle, für sich allein, den wahren Willen als vollendete Thatfache unmöglich beweisen. Nehme man aber hinzu, daß der Erklärende diese Schrift dem Anderen mit der Ausführung, daß sie seinen Willen enthalte, aushändigte, so würde an der Gewisheit des Willens als Thatfache, auch ohne Unterschrift, kein Zweifel sein; denn kein Umstand macht erkennbar, daß der wahre Wille mit dem Ausdruck nicht übereinstimme. Es gilt aber der Grundtag, daß auf den in Gedanken behaltenen, inneren Widerspruch (Mentalrecherbation) zwischen dem Willen und der Erklärung im Verlehte nicht geachtet wird. Umgekehrt kann eine selbst unter-

§. 53. Wer über Angelegenheiten seines Berufes oder Gewerbes sich geäußert hat, dem steht die rechtliche Vermuthung, daß die Neuherung nicht bloß zum Schein, oder nur aus Scherz, geschehen sei, entgegen.

§. 54. Eben das gilt, wenn die Erklärung in einer besondern durch die Gesetze bestimmten Form<sup>63)</sup> abgegeben worden.

§. 55. Überhaupt muß die Richtigkeit des Vorgebens, daß eine Erklärung nur zum Schein, oder nur scherhaft<sup>64)</sup> geschehen sei, aus den Umständen klar erheblich sein<sup>65).</sup>

§. 56. Hat jemand einen Andern durch ungebührlichen Scherz zu Anstalten und Handlungen, die diesem lästig sind, wissenschaftlich verleitet<sup>66),</sup> so muß er ihn deshalb schadlos halten.

§. 57. Willenserklärungen werden für zuverlässig oder gewiß angesehen, wenn die Absicht des Erklärenden, ein Recht erwerben, übertragen, oder aufheben zu wollen, durch Worte oder andere deutliche Zeichen ausgedrückt<sup>67)</sup> wird.

§. 58. Handlungen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann<sup>68)</sup>, werden für stillschweigende Willensäußerungen angesehen.

Schrift die Gewissheit des Willens nicht beweisen, so lange sie der Schreiber nicht der Gelegenheit auskündigt. Vergl. Enth. des Obertr. Bd. XIX, §. 71.

Die, aus anderen Umständen äußerlich erkennbar zu machende, Nichtübereinstimmung der Erklärung mit dem Willen kann im Beurtheil des Erklärenden sein, und auch nicht. In dem leichten Falle steht die Erklärung unter dem Einfluß eines Irrthums. Jene wissenschaftliche Abweichung kommt in zwei Hauptanwendungen vor: 1. wenn man gar keine Rechtsabhandlung will (Scherz, Übung); 2. wenn man ein anderes Rechtsgeschäft will, als der Ausdruck befandet, oder wenn andere Personen als die genannten die Subjekte sein sollen (Simulation). In allen diesen Fällen gilt die Regel: der wahre Wille, die tatsächliche Meinung gilt, nicht das, was die Erklärung enthält. I, 11, §§. 70 — 74. „Plus valere quod agitur quam quod simulate concipitur.“ Tit. C. IV, 22. (5. A.) Auch gegen die exceptio rei judicata ist der Einwand (die Replik) zulässig, daß die Erklärung, auf welcher das Jubilat beruht, mit Genehmigung des Gegners nur zum Schein abgegeben sei. Vergl. Ges. v. 9. Mai 1855 §. 7, Nr. 2 u. §. 8. Erl. des Obertr. vom 11. Juli 1864 (Enth. Bd. LII, §. 7).

63) Die Anwendung der positiv vorgeschriebenen Ausdrucksweise (Form) für gewisse Erklärungen ist das zuverlässigste Zeichen des zur Reise geladenen Entschlusses und wahren Willens. Doch schließt die Form den Gegenbeweis nicht aus, dieser wird nur sehr überzeugend geführt werden müssen.

64) Oder zur Übung im Sprechen, Schreiben, Delatamire. Vergl. L. 3, §. 2 D. de verb. obli. (XLV, 1).

65) Das ist die Thatfache, auf die es ankommt: es muß erhellend, d. h. es muß für den Anderen äußerlich erkennbar sein; auf die innere Thatfache, daß der Handelnde oder Erklärende sich heimlich etwas Anderes gedacht, also wirklich nicht den Willen, welchen die Erklärung ausdrückt, gehabt habe (Mentalreservation), kommt nichts an. Deshalb ist weder nothwendiger Eid, noch Eidesdeklaration über diese innere Thatfache zulässig; wohl aber über die Umstände, wenn darüber vor dem Richter gestritten wird. (4. A.) Vergl. Erl. des Obertr. v. 7. Nov. 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. V, §. 19), wo die Ergänzung des Beweises der Simulation durch einen nothwendigen, und insbesondere durch einen Erfüllungseid für zulässig erklärt wird.

66) Die Anwendung dieses Gesetzes müßte einen eigenthümlichen Fall haben, so, daß er weder unter das des §. 55 (s. die vor. Ann.) fiele, noch auch dem Anderen ein Versehen vorgeworfen werden könnte. Wenn klar erhelet (§. 55), daß jemand zum Scherze oder zur Übung Worte spricht, die fähig sind, einen Willenlund zu geben, und nur der, welcher die Worte auf sich bezieht, blind ist; so kann er schwerlich Schadloshaltung fordern.

67) Der Titel (in margine) „gewisser Wille“ ist nicht passend: er sagt eigentlich nichts Anderes als „erster Wille“ (§. 52), d. h. wahre Wille. Hier ist aber die Ausdrucksweise, die äußere Erscheinung des Willens gemeint. Dieser §. 57 spricht von ausdrücklichen Willenserklärungen, im Gegensätze von stillschweigenden §. 58). (5. A.) Eine ausdrückliche Willenserklärung ist nicht bloß dann vorhanden, wenn die Absicht des Erklärenden in allen ihren Wirkungen und Folgen mit bestimmten Worten ausgedrückt wird, sondern überhaupt dann, wenn aus dem Inhalte der Erklärung, aus den Worten in ihrem Zusammenhange oder aus anderen deutlichen Zeichen der erste und gewisse Wille unzweideutig erhelet. Erl. des Obertr. vom 27. Februar 1868 (Arch. f. Rechts. Bd. LXX, §. 106). Vergl. auch das Erl. dess. vom 7. Juli 1857 (Archiv f. Rechts. Bd. XXVI, §. 102).

68) Es muß ein sicherer Schlüß von der Handlung auf den Willen möglich sein. B. B. die An-

§. 59. Stillschweigende Willensäußerungen haben mit den ausdrücklichen gleiche Kraft<sup>69)</sup>.

§. 60. Wo die Gesetze eine ausdrückliche Erklärung zu der rechtsgültigen Form des Geschäftes erfordern, ist eine stillschweigende Willenserklärung unkräftig.

§. 61. Bloßes Stillschweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte, und vermöge der Gesetze<sup>70)</sup> dazu verbunden war.

§. 62. Wer also durch einen auf die Gesetze gegründeten<sup>71)</sup> richterlichen Befehl zu einer Erklärung aufgefordert wird, und sie beharrlich verweigert, dessen Erklärung wird von dem Richter, der dem Befehl beigefügten Warnung gemäß, ergänzt.

§. 63. Soll die Absicht des Handelnden aus den Umständen bloß vermutet werden, so ist keine rechtsgültige Willenserklärung vorhanden. Willenserklärungen.

§. 64. Haben jedoch die Gesetze selbst bestimmt, was aus solchen Handlungen geschlossen werden soll, so ist die Absicht des Handelnden<sup>72)</sup> nach dieser gesetzlichen

nahme des Schuldheimes über ein Darlehen, ohne den darin ausgesprochenen Modalitäten zu widersprechen. (Entsch. des Obertr. Bd. XXIII, §. 19.) Alsdann ist sie ein Mittel zur Erkennung des Willens, wenn sie auch zunächst einen selbständigen Zweck hat. „Die Annahme einer stillschweigenden Erklärung beruht also stets auf einer wirklichen Beurteilung der einzelnen Handlung, mit Rücksicht auf alle Umstände, von welchen sie begleitet ist, und diese Beurteilung nimmt hier die dritte Stelle ein, wo bei der ausdrücklichen die gebrauchte Worte. Nicht selten wird die Handlung für sich allein gar nicht als Willenserklärung gelten können, sondern es wird dazu der positiven Mitwirkung äußerer Umstände bedürfen; aber auch wo aus ihr allein ein Schluss auf den Willen in der Regel wohl begründet sein mög, kann derjelbe dennoch durch entgegenwirkende Umstände entzweit werden.“ v. Savigny, System, III, 245. Hölig bejaht wird die Wirkamkeit einer Handlung als stillschweigender Erklärung durch Pratation und Reservation.

(4.) Beispiele sind: wenn die Regulierung der Beitragspflicht einer Gemeinde zur Auslegung einer Kunstroute oder anderer öffentlicher und gemeinnütziger Anlagen unter Leitung und ausdrücklicher Genehmigung der Regierung als Landespolizeibehörde erfolgt, so ist hierin auch deren Genehmigung in ihrer Eigenschaft als Gemeinde-Aufsichtsbehörde enthalten. Erl. des Obertr. v. 12. Juni 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XIV, §. 52). Oder: wenn eine Chefunan den Wiederberlauf des von ihrem Chemanne ohne ihre Vollmacht für sie angekauften Grundstücks ausdrücklich genehmigt, so enthält diese Genehmigung zugleich eine rechtsgültige stillschweigende Genehmigung des früheren Kaufvertrags. Erl. des Obertr. v. 27. Febr. 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XIII, §. 28). — (5. A.) Dagegen begründet der Umstand allein, daß der Käufer die ihm mit einer Faktura übersendete Ware ohne Vorbehalt angenommen hat, obwohl in der Faktura nicht derjenige, mit welchem er kontrahirt, sondern ein Dritter als Verkäufer bezeichnet ist, nicht die Verpflichtung des Käufers, diesen Dritten als seinen Verkäufer anzusehen. Erl. dess. vom 17. September 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. LI, §. 96).

69) In den Fällen nämlich, wo eine formlose Willenserklärung genügt. Die Eintheilung der Willenserklärungen in ausdrückliche und stillschweigende bezieht sich eben nur auf formlose im Gegensatz zu formlichen.

70) Eine Ausnahme von der Regel, daß das Stillschweigen zu Handlungen oder auf Fragen eines Anderen nicht als Zustimmung angesehen werden darf (L. 142 D. ds reg. jur. L. 17; C. 44 ds reg. jur. in 6. — das C. 43 ib. bezieht sich auf die Ausnahmen), kann nur durch die Pflicht, sich zu erklären, begründet werden. Solche Pflicht kann nicht etwa ein Anderer durch die Ansäugnung: wie er das Stillschweigen auslegen werde, auflegen; denn er hat kein Recht, den Schweigenden zu einer Handlung zu nötigen; nur eine Rechtsregel kann sie in gewissen Fällen auslegen, deren Ausdehnung auf andere ähnliche Fälle unzulässig ist, eben weil es sich um Ausnahmen handelt. Der gleiche Falle der Ausnahmen sind §. 62 d. T.; I, 6, §. 59; I, 22, §. 43; I, 13, §§. 126, 127; I, 11, §. 336; II, 2, §. 216. Bergl. Etsch. Bd. II, §. 326. Der §. 349, I, 21 wird nicht für anwendbar auf den Fall gehalten, daß ohne rechtmäßigen Grund gefündigt wird. Pl.-Beschl. (Pr. 1988) v. 6. Mai 1848 (Entsch. Bd. XVI, §. 43).

71) Befehle und Warnungen, welche für den vorliegenden Fall nicht vorgecrieben sind, bleiben wirkungslos. B. v. 14. Dezbr. 1835, §. 5, Nr. 2.

72) Der Gegensatz, auf welchen die beiden §§. 63 u. 64 sich beziehen, ist nicht richtig ausgedrückt. Die vorhergehenden §§. 57 bis 62 gehen auf Fälle, in welchen der Wille als Thatzählich wirklich vorhanden angenommen wird. Außerdem giebt es jedoch Fälle, wo Kraft einer postulären Vorschrift eine Willenserklärung angenommen wird, ohne daß der Wille als Thatzählich vorhanden ist, ja ohne daß eine Handlung, aus welcher auf den Willen geschlossen werden könnte, behauptet werden kann. Diese Willenserklärungen sind eigentlich singuläre, gewöhnlich präsumtive genannt. Auf Koch, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

Beruthung so lange zu beurtheilen, bis eine andere<sup>73)</sup> Willensmeinung desselben klar ausgemittelt worden.

<sup>Auslegung der Willens-</sup> S. 65. Der Sinn jener ausdrücklichen Willenserklärung muß nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden<sup>73a)</sup>.

S. 66. Die gewöhnliche Bedeutung ist nach der Zeit, wann<sup>74)</sup> die Erklärung abgegeben worden, zu beurtheilen.

S. 67. Ist der Sprachgebrauch nach Beschaffenheit der Person<sup>75)</sup> verschieden, so muß auf die Person des Erklärenden gesehen werden.

S. 68. Hat jemand seinen Willen durch einen Andern erklärt; so kommt es auf den Sprachgebrauch des Letztern an<sup>76)</sup>, in sofern derselbe nicht solcher Ausdrücke, die von dem Machtgeber bestimmt vorgeschrieben worden, sich bedient hat.

S. 69. Sind, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, besondere Ausdrücke oder Redensarten im Gebrauch<sup>76a)</sup>, so muß der Sinn der Willensäußerung diesem Gebrauche gemäß erklärt werden.

diese, im Gegensahe zu den wirklichen, beziehen sich diese §§. 63 u. 64. Dergleichen vermutete Willenserklärungen beruhen nicht auf einer einzelnen Handlung, sondern auf einem dauernden persönlichen Verhältnisse. Der Hauptfall ist das sog. mandatum prae sumptum. Dieses wird, unter Voransetzung des bestimmten Verhältnisses, angenommen, wenn es auch ganz gewiß ist, daß der vermutliche Machtgeber von der Sache gar nichts wissen kann, mithin weder eine Absicht, noch eine Handlung von ihm zu behaupten ist. I, 13, §§. 119 ff. In sofern daher die §§ 63 u. 64 die vermuteten Willenserklärungen an Handlungen knüpfen, ist die Bestimmung nicht zutreffend.

73) Der Grundsatz, daß nur die entgegengesetzte Erklärung die Fiktion endet, hängt mit derselben organisch zusammen. S. L. 40, §. 4 D. de proc. (III, 3); L. 4, §. 1 D. quibus mod. dign. (XX, 6). Vergl. I, 13, §§. 126, 127. Diese Protestation muß folglich am gehörigen Orte angebracht oder ausgesprochen (nur ausgemittelt, wie der §. 64 sagt) sein.

73a) (4. A.) Wenn ein als Bürge Aufstretende die Bürgschaftsurkunde mit dem Zusatze „als Zeuge“ unterschreibt, so ist keine Bürgschaft vorhanden; denn er hat durch die der Unterschrift beigefügte, mit dem Inhalte der Urkunde im Widerspruche stehende Einschränkung noch im letzten entscheidenden Augenblide erklärt, daß er nicht Bürge sein wolle, sondern nur als Zeuge unterschreibe. Vergl. Erl. des Obertr. d. 8. Juni 1852 (Archiv f. Rechtsv. Bd. IV, S. 301).

(5. A.) Die Verletzung einer Interpretations-Regel enthält einen Richtigkeitsgrund des Urteils. Erl. dess. vom 19. Juni 1857 u. 6. Juli 1860 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXXVIII, S. 115). Dem widersprechend sagt dasselbe in dem Erl. vom 5. Mai 1868: Die §§. 65 — 74, 147 n. 151, I, 4 des Allg. Landrechts, betreffend Regeln über die Auslegung von Willenserklärungen, enthalten keine Rechtsgrundlage, sie sind vielmehr lediglich aus dem Gesichtspunkte bloher Anweisungen und Konstruktionen für den Richter anzusehen. (Arch. f. Rechtsv. Bd. LXXI, S. 160.)

74) Und besonders nach dem Orte, wo die Erklärung abgegeben worden, oder vielmehr, wo der Erklärende einheimisch ist. Besonders gilt dies von breitlichen Erklärungen, bei welchen in der Regel auf den Sprachgebrauch des Ortes, an welchem der Schreiber zu Hause ist, zu sehen sein wird. Auch in dem Hause, wo jemand eine Erklärung an einem ihm fremden Orte giebt, wird ertragen werden müssen: ob der Erklärende den Sprachgebrauch desselben kannte und wahrscheinlich sich dessen bediente, oder nicht. Was hierdurch von dem Orte angemert, erkennt der folgende §. 67 durch Bezugnahme auf die Besonderheit des Sprachgebrauchs nach der Person an.

(4. A.) Das Obertribunal sagt in einem Erl. v. 20. April 1855: Hinsichtlich der Auslegung von Urkunden dienen diejenigen allgemeinen Vorschriften zur Richtlinie, welche zur Zeit des zu fällenden Urteils maßgebend sind. (Archiv f. Rechtsv. Bd. XVII, S. 124.) Daraon ist nicht zu glauben; beweisen läßt es sich nicht. Die späte Zukunft ist nicht berechtigt, was ihr ein Sinn heute mit einer gewissen Redeform habe verbunden werden müssen. Dies macht sich die Gesetzesgebung, wie der §. 66 zeigt, auch nicht an. Die Frage fällt überhaupt nicht unter die Lehre von der Anwendung der Gesetze, sondern ist thathächlicher Natur.

75) Hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Stellung oder Herkunft. S. die vor. Ann.

76) Diese Auslegungsregel findet auch auf den instrumentirenden Beamten, welcher die Erklärung abfaßt, Anwendung. Dies ist bestritten, weil der Richter oder Notar sich einer allgemeinen verständlichen Sprache bedienen sollte. Allein hier handelt es sich nicht um Anwendung oder Befolung einer gesetzlichen Vorschrift, sondern um die Ausmittlung einer Thatfache, nämlich um die thathächliche Frage: welchen wahren Gedanken der Erklärende hat ausdrücken wollen. Diese Thatfache kann durch den Inhalt der Dienstinstruktion des Beamten nicht festgestellt werden, zumal deren gewissenhafteste Befolgung doch erst von der Auffassungsgabe des Beamten abhängt.

§. 70. Ist in der Erklärung die Absicht<sup>77)</sup> deutlich ausgedrückt, so sind zweifelhafte Stellen dieser Ansicht gemäß auszulegen.

§. 71. Hat der Erklärende seinen Willen bei anderer Gelegenheit deutlich geäußert, so muß das Dunkle einer streitigen Erklärung dieser deutlichen Ausübung gemäß verstanden werden<sup>77 a)</sup>.

§. 72. Ausgenommen ist der Fall, wo die Absicht, eine frühere Willenserklärung durch eine spätere zu ändern, deutlich erhellet.

§. 73. Unbestimmte Willensäußerungen sind nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu erklären.

§. 74. Doch ist jede Willensäußerung im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß sie nicht ohne alle Wirkung bleibe<sup>78)</sup>.

§. 75. Irrthum<sup>79)</sup> im Wesentlichen des Geschäftes<sup>80)</sup>, oder in dem Hauptge- Irrthum.

76 a) (4. A.) Jeder, welcher an dem Orte des Sprachgebrauchs Geschäfte treibt, er sei ein Einheimischer, oder ein Fremder, hat sich mit demselben bekannt zu machen oder die Hölgen seiner Unkunde sich selbst zuzuschreiben; dem Anderen liegt eine Verpflichtung, ihm von dem Sprachgebrauche noch ausdrücklich Kenntniß zu geben, nicht ob, und der Einwand, daß ihm der Sprachgebrauch nicht bekannt gewesen, ist unerheblich. Erl. d. Obertr. v. 20. April 1858 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXIX, S. 267).

77) Darunter ist die Wirkung zu deuten, welche die Erklärung in der Zukunft hervorbringen soll; der Zweck, die Absicht untercheidet sich von dem Grunde dadurch, daß dieser in der Vergangenheit liegt. Er kann, wenn er bekannt ist, zur Erkenntniß des Willens gleichfalls beitragen. (5. A.) Verfügt z. B. ein Vater lebenswillig, daß seine beiden Söhne und Erben sich gütlich einigemögen, vor von ihm das zu seinem Nachlaß gehörige Gut für den bestimmten Preis übernehmen und daß für den Fall, daß sie sich darüber nicht einigen wollen oder können, das Los unter ihnen entscheiden solle; so ist darin die Absicht zu erkennen, daß er seinen Söhnen einen moralischen Anlaß zu einer brüderlichen Einigung bieten wollte. Eine Vormundschaft kann diesen väterlichen Zweck einer brüderlichen Einigung nicht erfüllen, woraus denn folgt, daß, um diesen Zweck des Testators zu erreichen, seiner Absicht gemäß der Alt der Einigung während der Bewormundung des Einen wegen Minderjährigkeit ruhen muß, wenn auch der Majorenne, um die Entscheidung durch das Los herbeizuführen, erklärt, daß er sich nicht einigen wollte, weil die künftige Willensäußerung des noch nicht handlungsfähigen Bruders sich nicht voraussehen läßt. Erl. des Obertr. vom 10. Juli 1863 (Entschl. Bd. L, S. 20).

77 a) (5. A.) S. hierzu die Ann. 73 a), Abs. 2 zu §. 65.

78) Wenn also von mehreren an sich zulässigen Auslegungen die eine ein Resultat giebt, die andere nicht, so ist jene vorzuziehen.

79) Irrthum überhaupt ist der Mangel des Bewußtseins von der wahren Beschaffenheit eines Gegenstandes. Er kann in gänzlicher Bewußtlosigkeit über denselben (Unwissenheit, ignoratio), oder in einem unrichtigen Bewußtsein (Irrthum, error) bestehen. Beide Zustände haben vor dem Rechte Gleichheit. Von den mancherlei Beziehungen, in welchen der Irrthum in Betracht kommt, ist der selbe hier in sofern, als er den Kontrahenten bei wechselseitigen Willenserklärungen ausschließt, und als wesentlich bezeichnet wird, Gegenstand der Rechtsregelung. In sofern er sich auf den Beweisgrund einer Willenserklärung bezieht, ist davon später Rede (§§. 149, 150). Unter wesentlichem im Irrthume wird nicht der Irrthum gemeint, welcher sich auf den ganzen Willen bezieht, z. B. wenn aus Gedankenlosigkeit etwas ganz Anderes ausgeprochen oder unterschrieben als gemeint wird, denn dabei fehlt der Wille gänzlich; sondern es wird darunter derjenige Irrthum verstanden, welcher in einem einzelnen Theile des Willens vorsäßt. Für wesentlich gilt der Irrthum, welcher sich auf die Natur des Rechtsgeschäfts, oder auf den Gegenstand desselben (§§. 75, 77), oder auf die Person des anderen Theiles (§. 76) bezieht.

(4. A.) Der Irrthum des Erklärenden vernichtet eine gerichtlich aufgenommene Willenserklärung auch dann, wenn die sie aufnehmenden Gerichtspersonen die Worte des Erklärenden richtig gesetzt und protokolirt haben. Der Nachweis, auf welche Weise der Irrthum entstanden sei, ist hierbei nicht unbedingt erforderlich. Erl. des Obertr. v. 10. März 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 261).

(4. A.) Hier, im §. 75, ist nur ein thathädlicher Irrthum, nicht auch ein Rechteinrrthum gemeint. Erl. des Obertr. v. 5. Jan. 1853 (Archiv für Rechtsf. Bd. VIII, S. 153). (5. A.) In gleicher Art ist schon in einem früheren Urteil des I. Senats vom 10. Juni 1847 (Rechtsf. neuern Ber. Bd. I, S. 247) ausgeführt, daß nach §. 75 d. T. nur Irrthum in erheblichen Thatsachen unter Umständen eine Willenserklärung ungültig mache, nicht Irrthum, der aus Mangel der Kenntniß gesetzlicher Vorschriften entstehe. Allein der Grundzah: error juris noest, führt

genstände<sup>81)</sup> der Willenserklärung macht dieselbe ungültig<sup>81 a)</sup>.

§. 76. Ein Gleicher gilt von einem Irrthume in der Person desjenigen, für welchen aus der Willenserklärung ein Recht entstehen soll, sobald aus den Umständen erschlet, daß ohne diesen Irrthum die Erklärung solcher Gestalt nicht erfolgt sein würde<sup>82).</sup>

sich immer nur auf die allgemeine Vorschrift im §. 12 der Einleitung, und nur um solche Gesetze handelt es sich in jenen Urteilen und Rechtsfällen. Dieser Grundsatz findet daher auf den Irrthum über ein Verbrechen nach einem Gewohnheitsrecht und über eine darüber abgegebene irrthümliche Willenserklärung keine Anwendung, ein solcher Irrthum ist ein fälschlicher. Erl. des Obertr. v. 19. Febr. 1864 (Arch. Bd. LI, S. 41).

80) Der Gedanke, welcher mit dem „Wesentlichen des Geschäfts“ ausgedrückt werden soll, ist nicht klar. Man versteht unter dem wesentlichen Irrthume im Geschäft den Irrthum, welcher sich auf die Natur des Rechtsgeschäfts bezieht. Dieser Irrthum kann auf zweierlei Weise vorkommen. Einmal so, daß der Eine ein in Wahrheit gemeintes Geschäft anbietet, und der Andere, in Folge eines zweideutigen oder mißverstandenen Ausdrucks, ein anderes anzunehmen glaubt, z. B. wenn Einer eine Sache zum Kauf anbietet, der Andere aber Mietre recht versteht und annimmt. Hier irrt keiner im Wesentlichen des Geschäfts, aber Jeder irrt in Beziehung auf die Erklärung des Anderen, und deshalb fehlt der Konsens, folglich entsteht keine Verbindlichkeit. Dann kann der Irrthum auch so erscheinen, daß der Eine einen Kauf antragen will, aber dieses, aus Unbeholfenheit, in solchen Ausdrücken erklärt, unter welchen man eine Mietre abschließt. Dieser Fall steht jenem gleich. Ohne Zweifel werden diese Fälle unter dem „Wesentlichen des Geschäfts“ verstanden.

81) Der einfachste Fall ist der, wo Jeder eine andere Sache meint. Der Eine verkauft in seinem Sinne seine schwarze Stute, und der Andere meint dessen schwarzen Hengst. (4. A. Ebenso der Irrthum der Parteien bei Abschluß eines Kaufvertrages, daß das dem Lehnsvorhältnisse unterworfenen Grundstück im freien Eigenthume des Verkäufers steht: in beiden Fällen betrifft der Irrthum nicht einen bloßen Fehler in den Eigenschaften der Sache, sondern den Hauptgegenstand der Willenserklärung. Vergl. Erl. des Obertr. v. 9. Mai 1853 (Archiv f. Rechts. Bd. IX, S. 154). (Error in corpore). Daraus entsteht kein Rechtsverhältnis, das gilt auch von einem Theile eines Begriffsganzen. Bei Sachen, die nach Gattung und Quantität bestimmt werden, gestalten sich die Fälle verzweigter und deshalb oft zweifelhaft. Wird über die Gattung geirrt, so ist der Fall dem vorigen ganz gleich; summi man jedoch in der Summe aus Mißverständnis nicht überein (was beim Briefwechsel in undeutlicher Schrift öfter vorkommt), so ist, je nach der Natur des Geschäfts, die Erklärung bald gültig, bald ungültig. Sie ist gültig auf den Betrag der Summe, über welche beide Erklärungen zutreffend sind (auf die geringste von beiden verschiedenen Summen), wenn die Quantität für sich allein, ohne Beziehung auf eine Gegenleistung, Gegenstand der Erklärung ist, da, wer 20 zum Geschenke anbietet, wovon der Andere aus Mißverständnis nur 10 angenommen, auch diese Zehn angeboten hat. L. 1, §. 4 D. de verb. o. (XLV, 1). In dem zweiten Falle gilt die Erklärung dann, wenn der, von welchem die Summe gefordert wird, mehr zusagt, auf den Betrag der geringeren Summe, denn diese wollen Beide (consensus); sie gilt gar nicht, wenn er weniger verspricht. L. 52 D. loc. (XIX, 1).

Die Behauptung, daß eine schriftliche Erklärung mit dem wahren Willen des Erklärenden im Widerstreite stehe, d. h. anders niedergeschrieben worden sei (was bei der Abschaffung durch Andere, namentlich bei Aufnahme von Protokollen über die Erklärungen einfältiger Landleute gar oft vorkommt), enthält die Behauptung eines Irrthums, keineswegs die einer mindlichen Nebenabrede. Pr. des Obertr. ohne Dat. im Schluß. Arch. Bd. III, S. 283 ff. Ist für sich klar.

81 a) (4. A.) Dieser Grundsatz gilt von Willenserklärungen jeder Art, also auch von Vergleichen. Daher kann ein Erb- oder Schichtungsbereich, wenn er als Primitivtheilung nach den Regeln von Vergleichen zu beurteilen ist, gemäß §. 417, Tit. 16 wegen eines Irrthums in dem Wesentlichen des Geschäfts oder in dem Hauptgegenstande desselben, nicht aber nach §. 418 eben, wegen eines vorgetäuschten Irrthums über die Beschaffenheit des streitigen Rechtes selbst, d. h. über die Beschaffenheit der der Schichtung unterworfenen gemeinschaftlichen Masse, z. B. ob gewisse streitige Grundstücke ihrer Substanz nach mit zur Schichtung zu ziehen waren, oder nicht, — angefochten werden. Erl. des Obertr. v. 11. Febr. 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XL, S. 268). Vergl. unten Anm. 11 zu §. 418, Tit. 16.

82) Also wenn nicht die Person des Anderen gleichgültig ist, wie z. B. bei Käufen auf Märkten. Soll aber gerade mit einer bestimmten Person, die man vielleicht nicht kennt, kontrahirt werden, und es tritt eine andere auf, so kommt keine gültige Willenserklärung zu Stande. So, wenn jemand einen bestimmten geschickten Werthüter in seinen Dienst nehmen will und den Kontakt mit einer anderen gleichnamigen Person abschließt. Freilich muß diese abweichende Richtung des Willens „aus den Umständen erschellen“. Vergl. oben die Anm. 62, u. unten Anm. 9 zu §. 417, Tit. 16.

**S. 77.** Auch Irrthum in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person <sup>83)</sup> oder Sache <sup>84)</sup> vereitelt die Willenserklärung.

**S. 78.** In allen diesen Fällen (§§. 75, 76, 77) bleibt <sup>85)</sup> die Willenserklärung ungültig, auch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können <sup>86)</sup>.

83) Der hier vorausgesetzte Fall ist von dem vorhergehenden (Ann. 82) darin verschieden, daß die richtige Person vor uns steht, daß sie aber, nach der Verabredung, gewisse Eigenschaften haben soll, die ihr in der That fehlen.

84) Error in substantia (L. 9, §. 2 D. de contr. emt. XVIII, 1) oder in materia (L. 9, §. 2; L. 11 pr.; L. 14 D. eod.). Dieser Ausdruck ist nicht erschöpfend, denn der Stoff ist nicht der alleinige Gegenstand, auf welchen sich der Irrthum beziehen muß, um die Wirkung eines error in corpore zu haben. Der §. 77 verweist durchaus sachgemäß auf die „ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften“ der Sache und läßt nur den Irrthum, aber diesen auch ohne weitere Unterscheidung, für wesentlich gelten, welcher sich auf eine solche bezieht. Dadurch werden eine große Anzahl von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten beseitigt, welche das R.R. über diesen Irrthum aufzuweisen hat. Es ist an sich willkürlich, welche Folgen man dem Irrthume in Eigenschaften belegen will, aus juristischen Gründen folgt die Nichtigkeit an sich nicht. Deshalb ist dem A. L.R. Beifall zu geben. Es kommt nicht auf die Verschiedenheit des Stoffes an sich, auch nicht darauf: ob die Sache, nach den im gemeinen Verkehrs herrschende Begriffen, zu einer anderen Art gerechnet wird; sondern lediglich darauf an: ob eine Sache von einem bestimmten Stoffe oder von einer gewissen Eigenschaft gefordert worden ist. Z. B. man will ausdrücklich männliche Perlhühner kaufen und der Händler überliefern, selbst im Irrthume über das (für Nichtfremder unkenntbare) Geschlecht, lauter weibliche. Dieses Geschäft ist, wie bei dem Irrthume über corpore, nichtig.

85) Bleibt ungültig, mithin muß sie von Anfang ungültig sein. Daraus könnte man entnehmen wollen, daß eine absolute Nichtigkeit gemeint werde. Dieser Punkt ist unklar, ebenso wie die Auffassung und Darstellung mancher Rechtslehrer vor dem A. L.R., welche die verschiedenen Gestalten und Beziehungen des Irrthums nicht darf oder nicht richtig unterscheiden. Der error in corpore hat entschieden Nullität zur Folge; der Irrthum in der Person auch. Hinsichtlich des letzteren trifft man schon auf widersprechende Meinungen, dadurch verursacht, daß dem Irrenden in vielen Fällen die Person gleichgültig ist, mithin gar nichts davon liegt, die Ungültigkeit zu rügeln und in ihren Folgen durchzuführen. Der Irrthum in Eigenschaften (in substantia) hat nur aus einer positiven Gleichstellung mit dem error in corpore nach A.R. Nichtigkeit zur Folge; diese Folge verschwindet aber oft, weil hier, wie bei der Person des Anderen, der Irrende in manchen Fällen kein Interesse dabei hat. Deshalb gehen auch in Beziehung auf diesen Irrthum die Meinungen durcheinander. Die Fassung des L.R. hat darin nichts gebeffert. Nach der Natur der Sache muß in den Fällen der §§. 75 u. 76 Nichtigkeit eintreten, wegen Mängels des Konjens. Dessen waren sich die Berl. wohlbemüht: Suar. etz äußerte mit Bezug auf diesen §. 78, daß doch immer ein defectus in consensu da sei, der error mag vinebilis oder invinebilis sein, und daß deshalb der Kontakt, wozu Jemand durch einen solchen Irrthum verleitet worden, nicht gültig sei. Bei der Berleitung durch Irrthum denkt er zwar an den Beleggrund, während bei dem error in corpore und in persona das Sachverhältniß ganz ein anderes ist; indeß sagt er doch den in diesen Fällen wirkenden richtigen Grund, der es unmöglich macht, einen Kontakt als existent anzunehmen. Die Folge des unbeflankten Ausdrucks im Gesetz ist eine schwindende Praxis. Das Obertr. meint, nach einer Entscheidung gegen die Natur der Sache, daß ein Irrthum über die Natur des Geschäfts oder in dem Hauptgegenstande die Willenserklärung nur ungültig (angreifbar von Seiten des Irrenden durch eine Rechtsinstanz), aber keineswegs absolut nichtig oder ipso jure nicht existent mache; der §. 75 solle nur die persönlichen Rechte des Irrenden wahren; ob aber der Irrende davon Gebrauch machen wolle, steht nur bei ihm. (Central-Bl. 1843, Col. 359.) Das läßt sich sehr wohl von dem error in substantia (§. 77) sagen, denn hierbei ist die wirklich gemeinte Spezies der Gegenstand einer bewußten Willenserklärung, mithin ist der Konjens in der That vorhanden; in jenen Fällen (§§. 75 und 76) aber fehlt der Konjens tatsächlich ganz und gar.

86) Die Berl. glaubten, hierin etwas ganz Neues einzuführen. Suar. etz äußert über die §§. 78 bis 80: „Diese Sätze sind neu; ich halte sie aber für nothwendig. Die DD. sagen: error, qui evitari potuit et dubuit, erranti nocet. Dieser Satz ist richtig; es folgt aber nicht daraus, daß der Kontakt selbst, wozu Jemand durch einen solchen Irrthum verleitet worden, gültig sei. Dies kann niemals angenommen werden, weil immer ein defectus in consensu da ist, der error mag vinebilis oder invinebilis sein. Aber das folgt daraus, daß ein solcher Irrender den anderen Theil indemnifizieren muß, der den Irrthum nicht getroffen, auf seine Willenserklärung sich verlassen und keine Maßregeln darnach genommen hat.“ (Vorneumann, I, 347, Ann. \*)). Jenes sagen nicht allein die DD., sondern eine große Anzahl von Stellen des R. R., z. B. L. 9, §. 2 D. de juris et facti ignorantia (XXII, 6): „sed facti ignorantia ita domum cuique non nocet, si non ei summa negligencia objiciatur.“ Allein dieser Grundbegriff besteht sich gar nicht auf den sog. wesentlichen Irrthum: die Willenserklärungen, bei welchen ein solcher vorkommt, sind nicht aus dem Grunde des Irrthums, sondern weil der Wille

§. 79. Ist jedoch derselbe durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen in den Irrthum gerathen, und der Andere hat nicht gewußt, daß der Erklärende sich irre, so ist der Erklärende zum Ersatz des durch seine Schuld entstandenen Schadens<sup>87)</sup> verpflichtet.

§. 80. Ist von beiden Seiten ein vermeintlicher Irrthum vorgefallen, so findet von keiner Seite eine Entschädigung statt.

§. 81. Irrthum in solchen Eigenschaften der Person oder Sache, welche dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, entfristet ebenfalls die Willenserklärung.

§. 82. Doch besteht dieselbe, wenn der Errende<sup>87 a)</sup> durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen seinen Irrthum veranlaßt hat<sup>88)</sup>.

§. 83. Durch Irrthum in andern Eigenschaften oder Umständen wird die Willenserklärung niemals vereitelt<sup>88 a)</sup>.

Betrug.

§. 84. In keinem Falle aber kann derjenige, welcher einen Irrthum wissenschaftlich und vorsätzlich veranlaßt<sup>89)</sup> hat, daraus ein Recht erwerben.

fehlt, nichts, mag der Irrthum vermeidlich gewesen sein, oder nicht. L. 9, §. 2; L. 11 pr. D. de contrah. emt. (XVIII, 1); v. Savigny, System, Bd. III, §§. 155, 158. Nur auf den un wesentlichen Irrthum bezieht er sich. Zusätzlich stimmt daher das P.R. mit dem R. R. in den Hauptpunkten überein.

87) Dieser kann stets nur ein mittelbarer sein. Die Satzung ist neu. S. die vor. Ann.

87 a) (4. A.) Sei er der Empfänger, oder der Geber. Vergl. das in der Ann. 81 angef. Erkenntniß.

88) Anwendungen: §. 19 d. T.; I, 5, §. 330; I, 16, §. 39; I, 21, §. 6.

88 a) Dadurch ist der wichtige röm. Rechtsatz, daß kein Irrthum, außer dem wesentlichen (und den beigefügten Erweiterungen), die Gültigkeit der Erklärungen aufhebt, anerkannt. (4. A.) Eine Ausnahme macht der Irrthum aus Trunkenheit, wenn der Andere diesen Zustand veranlaßt hat. §. 91. Dieser Fall gehört jedoch in das Kapitel vom Betrugs. Ann. 94 a zu §. 91.

89) S. oben Ann. 15 zu I, 3, §. 15. Betrug ist, nach dieser Definition, wissenschaftliche, d. h. dem Urheber bewußte, und vorsätzliche, d. h. beabsichtigte — zum Nachtheile des Anderen beabsichtigte — Veranlassung eines Irrthums. In dieser Gestalt ist der Betrug eine unsittliche Verleitung des, dem menschlichen Verkehrs zu Grunde liegenden, allgemeinen Vertrauens. (Dolus malus, fraus.) Der Begriff setzt positive Thätigkeit des Betrügers voraus. Daraus folgt die Regel, daß nur ein auf solche Weise hervorgebrachter Irrthum berücksichtigt wird, aber auch dann berücksichtigt wird, wenn er an und für sich ganz unerheblich ist. [4. A. Hat z. B. der Verkäufer den Gründern einer Aktiengesellschaft die Sache zu einem niedrigeren, als dem in dem Prospekt bezeichneten und von den Aktionären zu zahlenden Preise verkauft und mit den Gründern verabredet, daß, unter Geheimhaltung des vereinbarten niedrigeren Kaufpreises, die Preisdifferenz unter denselben vertheilt werden solle; so ist dieser Kaufvertrag, der Aktiengesellschaft gegenüber, als durch Betrug veranlaßt, unverbindlich. Erl. des Obertr. vom 18. Febr. 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLII, S. 6). Oder haben die Käufer verschiedener Zeichen und Muthungen einem Dritten, unter Angabe eines weit höheren, als des wirklichen Erwerbspreises derselben, daß Anerbieten gemacht, bei dem Aufkauf sich mit einer bestimmten Summe zu betheiligen und mit ihnen und anderen Interessenten über diese Grundstücke in der Art zu disponieren, daß solche einer zu gründenden Aktiengesellschaft für einen höheren Preis für gemeinschaftliche Rechnung übertragen werden sollten; so kann der Dritte, wenn er dies Anerbieten angenommen und demgemäß mit einem bestimmten Kapitele bei dieser Erwerbsgesellschaft sich beteiligt hat, diesen Vertrag wegen berücksichtiger Verleitung zu einem wesentlichen Irrthume widerufen. Erl. des Obertr. v. 24. April 1862 (Arch. f. Rechts. Bd. XLVI, S. 65).] — Eine Ausnahme ist es, wenn das bloß leidende Verhalten, nämlich das wissenschaftliche, stillschweigende Duldun und Benutzen eines nicht von dem Betrüger hervorgebrachten Irrthums Einfluß auf die irrthümliche Willenserklärung hat. Diese Ausnahme gilt aber in solchen Rechtsverhältnissen, wo einer von dem Anderen besondere Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit zu erwarten berechtigt ist. So bei gewagten Geschäften. I, 11, §§. 540, 541; II, 8, §§. 2024 — 2029. Vergl. I. 43, §. 2; L. 35, §. 8 D. de contrah. emt. (XVIII, 1); L. 11, §. 5 D. de act. emt. (XIX, 1). (4. A. Das Obertr. hat in einer Entscheidung vom 17. Februar 1860 [Arch. f. Rechts. Bd. XXXVI, S. 226] gefragt: „Der civilrechtliche Dolus kann auch durch wissenschaftliche Verleimtheit von Thatstichen begangen werden, sofern sich ersichtlich der andere Kontrahent darüber im Irrthume befand, der erste Kontrahent aber wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß sie auf dessen Willensbestimmung von unzuverlässigem Einfluß sein könnten.“ Das ist infolge richtig, als der Dolus im Allgemeinen in einer positiven, oder in einer omissoiven Handlung bestehen kann. Vergl. oben Ann. 15 zu §. 15, Tit. 3. Aber die rechtlichen Folgen sind nicht in allen Fällen die gleichen. Wenn z. B. jemand

§. 85. Vielmehr ist jede<sup>90)</sup> durch Betrug veranlaßte<sup>91)</sup> Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich.

§. 86. Nicht nur den Betrogenen, sondern auch Andere, die bei einem solchen Irrthume Schaden leiden, muß der Betrüger entschädigen.

§. 87. Ist die Willenserklärung zwar nicht durch Betrug veranlaßt, aber doch der Erklärende zu einem Irrthume bei derselben<sup>92)</sup> vorsätzlich verleitet worden, so hängt es von der Beschaffenheit dieses Irrthums, an und für sich betrachtet, ab, ob und wie weit die dadurch veranlaßte Erklärung nach obigen Grundsätzen bestehen könne, oder nicht. (§§. 75—83.)

§. 88. Wenn aber auch hiernach die Willenserklärung in Ansehung des Hauptgeschäftes besteht, so muß dennoch der Erklärende, wegen des aus dem Irrthume entstandenen Nachtheils, von dem Betrüger entschädigt werden.

§. 89. Hat ein Dritter den Erklärenden ohne Zuthun des Andern, zu dessen Gunsten die Erklärung geschieht, hintergangen, so entscheidet ebenfalls die Beschaffenheit des Irrthums, zu welchem der Erklärende verleitet worden, ob derselbe an seine Willenserklärung, in Ansehung des Hauptgeschäftes, gebunden sei, oder nicht. (§§. 75—83)<sup>93).</sup>

§. 90. Wegen der von dem Betrüger beiden Theilen zu leistenden Entschädigung hat es bei der Vorschrift der §§. 86, 88 kein Verwenden<sup>94).</sup>

ein rosiges Pferd auf den Markt bringt, was sich ein Jeder besehen kann, die Krankheit aber nicht anzeigt, so ist er sicher in Dolo. Aber dieser Dolus reicht hin, den Handel wegen Betruges anzusehen. Deshalb ist eben der Grundtag des adiütischen Edits eingeführt und dem unvorsichtigen Käufer (benn der Roy ist bei genauer Untersuchung erkenbar, wenn aber auch nicht) ist das adiütische Rechtsmittel gegeben. Dies gilt, wenn das kranke Individuum als einzelnes Stück oder mit anderen einzelnen Stücken zusammen verkauft wird; es gilt aber nicht, wenn ein Umbegriff von Sachen verschiedener Art, z. B. ein Landgut mit seinem Inventar, wie es steht und liegt, in Pausch und Bogen seit geboten und verkauft wird. Das Oberst. macht aber von seinem Lehrtage Anwendung auf einen solchen Landgutsverkauf in Pausch und Bogen. Es waren unter dem Zugvieh 4 rosig Pferde gewesen. Diese Anwendung ist irrig. Die adiütische Klage stand nicht statt, wie das Oberst. selbst ansieht. Eine selbständige Vertragsklage [Ann. 15 zu §. 15, Tit. 3, Nr. 3] war auch nicht zu begründen, weil der Verkäufer den Betrug nicht veranlaßt hatte und ein Ausnahmefall [s. dict Ann. oben] nicht vorhanden war. Die ausgesprochene Vernichtung des Appellationsberentschiedes auf Grund jenes Satzes in diesem Falle war daher ungerechtfertigt). — Zum Beweise genügt die auf Verstellung oder Verfälschung der Wahrheit gerichtete Handlung. Entsteht daraus, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, Nutzen für den Handelnden und Nachteil für den Anderen, so ist, nach einem logischen Gesche, anzunehmen, daß dieses beachtfertig worden sei.

90) Jede, ohne Unterschied, ob der Irrthum wesentlich, oder unwesentlich, vermeidlich, oder unvermeidlich war.

91) Die Veranlassung der Willenserklärung ist, in dem hier vorausgesetzten Falle, nicht eigentlich der Betrug, sondern Irrthum des Erklärenden. §. 89. Der Irrthum muß — und das ist es, was das Gesetz hier fordert — durch die unistliche Einwirkung des Anderen entstanden sein. Diese tatsächliche, in die äußersten Sinne fallende Einwirkung ist der Gegenstand des Beweises für den, welcher seine Erklärung auf Grund des Betruges ansetzen will. Die Verjährung hängt mit dem zuständigen Klagerichte zusammen. Gegen den anderen Theil kann die aus dem Rechtsgeschäfte, das an sich gültig ist, entstehende Klage gebracht werden; gegen den Dritten (§. 86) nur die *actio doli*, welche nach I, 6, §. 54 in 3 Jahren erlischt.

92) Bei derselben. Die Willenserklärung selbst, im Ganzen, beruht nicht auf Irrthum, aber nebenher, in Beziehung auf gewisse Einheiten oder Theile des Willens, ist ein Irrthum vorgesunken, der seine Entstehung in der böswilligen Einwirkung des Anderen hat. Dann kommt es darauf an, welchen Einfluß dieser Irrthum an und für sich hat; der Betrug ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Willenserklärung. S. §. 88.

93) Im Falle der Irrthum ein wesentlicher ist, treten die Folgen und Wirkungen derselben, ohne Rücksicht auf den Betrug, ein, auch in Ansehung Dritter: es ist also dann eine Willenserklärung in Wahrheit nicht vorhanden. S. oben die Anmerk. 79—85. Der gute oder böse Glaube des Dritten hat auf die Gültigkeit der Bindungsstätte niemals Einfluß; nur in Beziehung auf die Gegenforderungen des Bindungsbeschuldigten ist er maßgebend.

94) Ist der durch einen Dritten ohne Wissen des anderen Kontrahenten hervorgebrachte Irrthum

§. 91. Wer, auch ohne die Absicht, den Andern zu hintergehen, ihn durch Trunk, oder Erregung heftiger Leidenschaften, in einen solchen Zustand versetzt<sup>94 a)</sup>), wo er seine Handlungen und deren Folgen nicht mehr richtig zu beurtheilen vermag<sup>95)</sup>, der kann aus den in solchem Zustande abgegebenen Erklärungen derselben kein Recht erlangen.

§. 92. Doch muß der, welcher aus diesem Grunde (§. 91) seine sonst rechtsbeständige<sup>96)</sup> Willenserklärung ansehnen will, solches binnen acht<sup>96 a)</sup> Tagen nach Abgebung derselben<sup>97)</sup>, der Vorschrift des §. 46 gemäß, gerichtlich anzeigen.

§. 93. Ist diese Anzeige unterblieben, so kann in der Folge auf den Einwand keine Rücksicht genommen werden<sup>98)</sup>.

<sup>Form der</sup>  
Willenserklä-  
rungen.

§. 94. In sofern die Gesetze einer Art von Willenserklärung keine bestimmte Form vorgeschrieben haben, ist jede<sup>99)</sup> Ausführung derselben, bei welcher die Erfordernisse §§. 2, 3, 4 anzutreffen sind, gültig.

§. 95. Ist aber dergleichen Form in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt, so gilt davon alles das, was wegen der Form der rechtlichen Handlungen überhaupt festgesetzt ist. (Tit. 3, §. 40 sqq.)

unwesentlich, so ist das Rechtsgeschäft unanfechtbar und der Betrogene kann sich, wegen des erlittenen Nachtheiles, nur mit der *actio doli* an dem Betrüger erholen. Von dem Anderen hat er gar nichts zu fordern. Auch das läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen: ob ihm gegen den Anderen die Vereidigung (action in factum) zustehe. Der Umstand, daß der Betrüger zur Entschädigung unfähig ist, genügt für sich nicht zur Begründung derselben.

94 a) (4. A.) Ueber die Dogmengeschichte der in den §§. 91—93 enthaltenen Bestimmung s. m. meine Anleitung zur preuß. Prozeßpraxis Th. I, §. 34, Nr. 3, und die dort angeführten Schriftsteller.

95) S. o. Ann. 42 zu §. 30 u. Ann. 39 zu §. 28.

(4. A.) Auch wenn der Erklärende in den Zustand der Trunkenheit in dem hier vorausgelegten Grade doloser Weise verkehrt worden ist, muß die vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig gemacht werden, wenn die Erklärung aus dem Grunde der Trunkenheit angefochten werden soll. Ist der Erklärende zugleich auch durch Betrug im Sinne des §. 85 veranlaßt worden, so steht ihm die Anfechtung aus diesem selbstständigen Grunde frei, er kann dabei aber auf den anderen Einwand, daß er in dem, im §. 91 erwähnten Grade betrunken gewesen sei, überhaupt nicht weiter zurückkommen. Erl. des Obertr. vom 27. Mai 1861 (Entsch. Bd. XLV, §. 52).

96) Die Willenserklärung, welche mit Bewußtsein gegeben worden, ist rechtsbeständig, wenn auch der Erklärende die Folgen nicht überblickt, mag dieses in einer Gedankenlosigkeit, oder in einem Rausche seinen Grund haben. Aber wenn der Andere der (physische oder intellektuelle) Utreiber, mit oder ohne betrügerische Absicht, ist; so soll dem Erklärenden Schutz gegen die Wirkungen seiner Willenserklärung, auf Verlangen, gewahrt werden, doch nur unter der beigefügten Bedingung. Hat er ohne fremde Mitwirkung sich in den fraglichen Zustand verkehrt, so kann er seine Erklärung gar nicht angreifen, gleichwie Niemand mit dem Vorwände gehörzt werden darf, daß er sich die Sache nicht überlegt habe. Anrede bei bewußtem Zustande. S. o. §§. 29 und 30.

96 a) (3. A.) „Darunter ist nur eine einwöchentliche, aus sieben Tagen bestehende, nicht eine Kriſt von vollen acht Tagen zu verstehen.“ Pl.-Besch. (Pr. 2632) des Obertr. v. 2. Juli 1855 (J.M. Bl. S. 327; Entsch. Bd. XXXI, §. 189). Vergl. §. 1835, Th. II, Tit. 8 und das Pr. 2560 in der Anmerk. 80 a) dazu, in der 2. Ausg. (5. A.) Die hier vorgeschriebene Anzeige darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Trunkenheit von dem Gegner in betrügerlicher Absicht hervorgebracht worden ist. Erl. des Obertr. vom 27. Mai 1861 (Entsch. Bd. XLV, §. 52) u. vom 11. Mai 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, §. 183).

(4. A.) Die Vorschrift des §. 92 gilt auch nicht im Falle der gänzlichen, den Gebrauch der Vernunft aufhebenden Trunkenheit. Denn dann ist die Willenserklärung von Anfang nichtig und wird nicht durch die Unterlassung jener Anzeige geheilt. Erl. des Obertr. v. 14. Juli 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, §. 150).

97) Wenn nicht natürliche Hindernisse dazwischen treten, wodurch der Anfang des Cristentauſs ausgeschlossen wird. Hat der Lauf einmal begonnen, so tritt keine Unterbrechung ein, gleichwie bei einem Fatale. Eritt Tod vor dem Ablaufe dazwischen, so kommt den Erben die Ueberlegungsſtrift zu gut.

98) Der Einwand oder vielmehr das Schutzmittel geht verloren, nicht etwa nur die Beweislast wird verändert, wie im Falle des Zwanges §§. 49, 50. Vergl. Leyser, Med., sp. 59, m. 3 und sp. 348, m. 1.

99) Also auch die füllschweigende. Vergl. §§. 59 und 60.

§. 96. Bloße auch an sich gültige Willenserklärungen sind, für sich allein, die Erwerbung, Uebertragung oder Aushebung eines Rechts zu bewirken, in der Regel<sup>100)</sup> noch nicht hinreichend.

§. 97. Was hinzukommen müsse, um einer Willenserklärung die volle rechtliche Wirkung zu verschaffen, ist nach den verschiedenen Arten derselben in den Gesetzen besonders bestimmt.

§. 98. Willenserklärungen, zu welchenemand in den Gesetzen selbst, oder von dem Richter, vermöge gesetzlicher Vorschriften, aufgesfordert worden, bedürfen zu ihrer Wirklichkeit keines weiteren Zusages<sup>101)</sup>.

§. 99. So weitemand über eine Sache verfügen kann, so weit kann er auch Bedingungen seiner Willenserklärung darüber befügen.

§. 100. Eine Willenserklärung ist bedingt, wenn das daraus entstehende Recht von einem Ereignis<sup>102)</sup>, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht werden.

§. 101. Ist die Bedingung in der Art beigesetzt, daß durch den Eintritt derselben die Erwerbung des Rechts<sup>103)</sup> erst vollendet werden soll, so heißt sie eine aufschiebende<sup>104)</sup> Bedingung.

100) Ausnahmen macht z. B. die Einschränkung eines Untersagungsrechts. I, 7, §. 87.

101) Die Erklärung wird in diesen Fällen angibt.

102) Das Ereignis muß das wesentliche Erforderniß der Ungewissheit haben, wenn es eine Bedingung sein soll. Deshalb kann nur ein lösliches Ereignis eine wahre Bedingung sein, wie es auch durch das „eintreffen soll“ angekündigt wird. Vergangene Ereignisse machen die Erklärung nicht zur bedingten, aber die Wirklichkeit derselben ist wegen der im Bewußtsein der Parteien liegenden Ungewissheit gehindert, weshalb die Erklärungen mit einem dergleichen Zusatz, Aehnlichkeit mit den bedingten haben. S. u. §§. 140 ff. Der Zusatz: „wenn der Berechtigte es verlangt“, ist gar keine Bedingung (Pr. des Oberst. v. 6. Nov. 1849, Entsch. Bd. XVIII., S. 151), weil kein Ereignis. So wenig durch den Zusatz: „wenn der Verpflichtete will“, ein bedingtes Rechtsverhältnis begründen werden kann, da vielmehr gar nichts zu Stande kommt (§. 108 d. T. u. Ann. 9 dazu), ebenso wenig wird das verabredete Rechtsverhältnis durch den Zusatz: „wenn der Berechtigte die Leistung verlangt“, ein bedingtes, da es vielmehr die Auflage enthält, daß der Verpflichtete sich jeden Augenblick nach dem Winkle des Berechtigten zur Leistung bereit halten muß; die Verabredung vertreibt den Zahlungsstermin und die Kündigung. — Brozelhaf ist die Bestimmung in einem Assuranzvertrage: daß jeder nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Unfall festgestellt oder nicht vor den Richter gebrachte Entschädigungsanspruch erlöschen sei. Man hat darüber gestritten: ob darin eine Bedingung, oder die Verabredung einer kürzeren Bejährung enthalten sei. Das Oberst. hat, im Einverständnis mit den vorinstanziellen Richtern, eine Bedingung gefunden. Pr. vom 25. Jan. 1849 (Entsch. Bd. XVII., S. 361). (4. A. Auch Erl. v. 13. Mai 1851, Arch. f. Rechtsf. Bd. II., S. 130.) Doch wird es unklar gelassen: ob eine aufschiebende, oder eine auflösende. „Der Entschädigungsanspruch“ — heißt es — „beruht nicht darauf, daß ein Brand eingetreten ist, sondern darauf, daß dieser Brand die versicherten Gegenstände betroffen hat. Dieses Ereignis mit der hinzutretenden Maßgabe, daß die Existenz und der Betrag des Schadens binnen 8 M. festgestellt oder binnen dieser Frist die richtliche Feststellung nachgebracht werden, ist es, welches den Aufzug begründen soll.“ — „Das konkurreirende Ereignis, von dessen Eintritte das Recht abhängig gemacht worden, ist die erfolgte Feststellung, oder in deren Ermangelung die Anstellung der Klage binnen der verabredeten Frist.“ Damit ist offenbar eine aufschiebende Bedingung gemeint. Als entsprechende Stellen aber, welche hierauf von dem Appellrichter nicht verleiht sein sollen, werden die §§. 114, 115 bezeichnet, welche von der auflösenden Bedingung handeln. Die Begründung ist auch nicht allein unjuristisch, sondern selbst dem Wortlaut der Verabredung widersprechend, indem hierauf die Entschädigungsforderung mit Ablauf der Frist erloschen sein soll, so daß die Absicht der Beteiligten nicht auf eine suspensive, vielmehr auf eine resolutive, wenn überhaupt auf eine Bedingung gerichtet gewesen ist. Ein Recht, welches noch gar nicht existent geworden, kann nicht erlöschen. Die Feststellung des Schadens ist keine wahre Bedingung, sondern gehört zur Bestimmung des Quantum der Forderung, die durch den Gewerthaben aus dem Versicherungscontrakte entstanden ist; die Fristbestimmung ist gleichfalls keine Bedingung, folglich enthält die Verabredung gar keine Bedingung. — Vergl. unten die Ann. 3 zu §. 565, Tit. 9.

103) D. i. die Entstehung des Rechtsverhältnisses.

104) Nach der Art der Einwirkung der Bedingungen auf das Rechtsverhältnis teilt man dieselben in aufschiebende (suspensive), wenn dadurch der Anfang, und in auflösende (resolutiva), wenn

**§. 102. Der unter einer ausschließenden Bedingung Berechtigte muß, ehe er das Recht ausüben kann, die Wirklichkeit des Ereignisses abwarten<sup>105</sup>.**

das Ende des Rechtsverhältnisses dadurch bestimmt werden soll (§. 114). Diese Eintheilung ist die wichtigste. Das L.R. hat auch die Kunstausdrücke der heutigen Juristen beibehalten; das R.R. hat dafür keine.

Eine praktische Frage begegnet hier. Gewöhnlich wird sie ganz allgemein so gesetzt: ob, bei zweifelhaften Ausdrücken, nur eine ausschließende, oder eine auflösende Bedingung anzunehmen sei; oder mit anderen Worten: woran der Richter die Absicht der Parteien erkennen solle. Diese tatsächliche Frage hat jedoch ein beschränktes Gebiet. Man kann nämlich den Endpunkt der Reolutivbedingung, d. i. Beendigung des Rechtsverhältnisses, auch dadurch erreichen, daß das Ereignis umgekehrt und als Suspensivbedingung ausgedrückt wird. Dann ist die Frage: welche Art von Bedingung gemeint worden ist, eine tatsächliche, die durch Auslegung gelöst werden muß.

Eine verwandte Rechtsform, welche den Zweck der Reolutivbedingung hat, ist ein angehängter Nebenvertrag unter Suspensivbedingung, wodurch die Herstellung des früheren Zustandes verabredet wird. Man nennt dergleichen Nebenabreden „Geschäftsclauseln“ und eine Klausel, welche den Zweck der Reolutivbedingung hat, Kassationsklausel, clausula cassatoria. (Vergl. unten, Ann. 115, Abi. 2 zu §. 114 d. T., und Ann. 94, Abi. 2 zu §. 761, Tit. 11.) Ein solcher Nebenvertrag unterscheidet sich von der Bedingung wesentlich dadurch, daß er nur eine Obligation begründet, während vermöge der Bedingung der frühere Zustand von selbst eintritt. Ob die Parteien eine Reolutivbedingung oder einen derartigen Nebenvertrag gewollt haben, ist gleichfalls eine faktische Frage. Das R. R. kennt in dieser Beziehung keine allgemeine Präsumtion; nur bei der additio in diem und der lex commissoria vermutet es für eine Bedingung und bei der retrovatisio für einen Nebenvertrag. Neuere Juristen wollen eine allgemeine Präsumtion für den Nebenvertrag aufstellen (Selli, von bedingten Traditionen, Zürich 1839, S. 220 ff.); Andere geben die Auslegungsbegel, daß vorba directa auf eine Bedingung und vorba obliqua auf ein paetum adjectum deuten. Das L.R. folgt keiner dieser Meinungen. Der wahre Wille der Parteien muß durch Auslegung gefunden werden.

(105) Während des Zustandes der Unentschiedenheit (ubi conditio pendet) ist noch gar kein Recht vorhanden; es ist nur eine solche Vorbereitung getroffen, daß die künftige Entstehung desselben lediglich von der Willkür der Beteiligten nicht mehr abhängig ist. Dieser unbestimmte Satz des R. R. (§. 4 J. do verb. obl. III, 16) ist unverändert hier angenommen. Vergl. I, 11, §. 258 u. I, 12, §. 491. Darin unterscheidet sich wesentlich die Suspensivbedingung von der Zeitbestimmung. §. 165 d. T. — Der bedingt Berechtigte ist aber, während dieses Zustandes, schon berechtigt, in Fällen, wo Umstände eintreten, welche Gesäfährdung des künftigen Rechts beforgen lassen, Sicherstellung zu fordern. I, 14, §. 5. — (5. A.) Er hat schon vor Eintritt der Bedingung einen Titel zu dem ihm zugeschriebenen Rechte, mithin, sofern eine Sache Gegenstand dieses Rechtes ist, ein Recht zur Sache. Erl. des Obertr. vom 15. Januar 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXVII, S. 35).

Der ungewisse Zustand kann sich in Gewißheit verwandeln, entweder so, daß das Ereignis eintritt (conditio existit, conditio impleta oder exulta, erfüllte Bedingung), oder so, daß das Nichteintreten des Ereignisses gewiß wird (debet conditio, vereitelt Bedingung). Diese Gewißheit tritt z. B. ein mit Ablauf der bestimmten Zeit, oder durch eintretende Unmöglichkeit des Ereignisses, etwa Tod dessen, welcher handeln soll.

Kommt das Recht durch Eintritt der Bedingung zum Dasein, so entsteht die Frage: ob die Wirkung auf den Tag des eingegangenen Rechtsgeschäfts juristisch zuwirkt. Das L.R. entscheidet die Frage nicht, und nach dem R. R. ist man darüber nicht einig. Das Richtige ist, daß man als Regel die Rückwirkung annimmt und nur Ausnahmen macht. 1. Ist eine Sache auf einen bedingten Vertrag voraus tradit, so ist der Empfänger unterdessen Besitzer (I, 11, §. 259), doch wird, wenn das Ereignis eintritt, dieses Verhältnis ganz wegfallen und sein Eigentum zurückbezogen werden müssen, wie nach L. 8 pr. D. do peric. (XVIII, 6), L. 9, §. 1; L. 11, §. 1 D. qui pot. (XX, 4). Selli, von bedingten Traditionen, S. 157 ff. Wenn aber die Sache zusätzlich untergeht und darauf das Ereignis eintritt, so ist nach den Grundsätzen des L.R. das ganze Geschäft vernichtet, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung. 2. Nach denselben Grundsätzen entscheidet sich die Frage über Herausgabe der Früchte. Nach G.R. ist sie freitig. 3. Bei der bedingten Erbeseiniebung, sowie bei dem bedingten Legate findet keine Rückwirkung statt; für die Zwischenzeit (pendente conditione) tritt der Interessatere und bezüglich der Erbe als Eigentümer und Nutznießer ein. I, 12, §§. 480—483. Nach R. R. ist es anders. Bei der Erbeseiniebung tritt Rückwirkung ein, bei Legaten gleichfalls hinsichtlich des Eigentums, L. 11, §. 1 D. quemadmodum servit. (VIII, 4), L. 150 D. de cond. (XXXV, 1), L. 3, §. 3 C. comm. do leg. (VI, 43), nicht aber hinsichtlich der Nutzung, in Beziehung auf welche die Bedingung zugleich als Triebbestimmung angesehen wird. L. 22 pr. D. quando dies (XXXVI, 2).

Ist von den Beteiligten keine Zeit festgesetzt, innerhalb welcher die Entscheidung eintreffen soll, so kann keineswegs eine richterliche Ergänzung, durch analoge Anwendung der für die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegebenen Vorchrift der §§. 61 u. 230, 1, 5, stattfinden, da die wesentliche Vorausezung der Analogie, die Ähnlichkeit zwischen beiden Verhältnissen gänzlich fehlt. Dort ist von

§. 103. Inzwischen darf der bedingungsweise Verpflichtete zum Nachtheil des dem Andern zugedachten Rechtes nichts vornehmen.

§. 104. Hängt die Bedingung<sup>106a)</sup> von einem bloßen Zufalle ab, so dürfen weder der Berechtigte, noch der Verpflichtete, ein Jeder bei Verlust seines Rechts<sup>106b)</sup>, etwas vornehmen, wodurch das Eintreten des Zufalls hervorgebracht oder verhindert wird.

§. 105. Hängt die Bedingung von einer freien Handlung des Berechtigten oder eines Dritten<sup>106c)</sup> ab, und hindert der Verpflichtete vorsätzlich<sup>107)</sup>, daß die Bedingung nicht zur Wirklichkeit gelangt, so ist dieselbe in Ansehung seiner für erfüllt zu achten.

§. 106. Ein Gleichtes findet statt, wenn der Verpflichtete durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluß bewirkt, nach welchem die Bedingung fehlschlägt.

§. 107. Wenn aber der Verpflichtete sich erlaubter Mittel zur Bewirkung dieses Entschlusses bedient hat, so ist er dem Berechtigten dafür nicht verantwortlich<sup>108)</sup>.

Erfüllung einer Verbindlichkeit rede, hier handelt es sich um die der freien Bestimmung der Be- teiligten anheimgegebene Entstehung eines Rechts. Auch der Fall des bedingten Legats, dessen Bedingung auf die Willkür des Beschwerten gestellt ist, ist unähnlich. I, 12, §. 495.

105a) (5. A.) Bergl. unter Ann. 1 zu §. 809, Tit. 11.

106) D. h. die Bedingung gilt für erfüllt oder für vereitelt, je nachdem es dem dolose Einwirkenden nachtheilig ist. S. auch §. 119 d. L. Es ist der röm. Rechtsaag: *juro civili receptum est, quotiens per eum, cuius interest conditionem non impleri, fiat, quo minus impleatur, perinde haberi, ac si implita conditio fuisse*. L. 161 D. de reg. iur. (L. 17); L. 24 D. de cond. (XXXV, 1) und viele andre Stellen.

106a) (4. A.) Ist z. B. die Rechtsverbindlichkeit einer Verabredung von dem Ausfälle des gutschöflichen Erbfestens eines Dritten abhängig gemacht, so ist darin eine Bedingung, kein Kompromiß enthalten. Erl. des Obertr. vom 24. Sept. 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXVII, S. 61). Bergl. §. 72. Tit. 5 u. §§. 18 ff., 45, Tit. 11.

107) Der Dolus ist der Grund der Fiktion; die Absicht muß auf Herbeiführung der Entscheidung aus Eigenmug, nämlich um den Vortheil zu behalten, gerichtet sein. L. 38 D. de statilib. (XL, 7). (4. A.) Das hat auch das Obertr. angenommen und deshalb eine solche Absicht darin allein nicht gefunden, daß die Kontrahenten denjenigen Vertrag aufheben, von welchem das bedingte Recht eines Dritten abhängig ist. Erl. vom 28. Januar 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXVII, S. 250). (5. A.) Das Obertr. ist jedoch bei dieser Auffassung nicht geblieben, es hat später angenommen und darnach erlassen, daß unter dem vorsätzlichen Hindern nur ein Vornehmen zu verstecken sei, welches an sich den hindernenden Erfolg hat, und daß dabei eine auf die Hindernung des Eintretens der Bedingung gerichtete Absicht nicht erforderlich sei. Erl. v. 11. September 1863 (Entsch. Bd. L, S. 24 und Arch. f. Rechts. Bd. LI, S. 18). Quod non verum. Wohl zu unterscheiden ist der unrichtige Rechtsaag von der Feststellung der Thatloche, daß die fragliche Absicht bei dem Vornehmen vorhanden gewesen sei. Die Absicht ist finnlich nicht wahrnehmbar und muß aus dem „Vornehmen“ und sonstigen Umständen gefolgert werden.

108) Diese Beschränkung des Rechtsregel ist neu. Sie entspricht auch dem Rechtegrunde derselben, daß der Beteiligte, welche die Zufälligkeiten der Bedingung willkürlich aufhebt, dadurch keinen Vortheil haben soll, nicht. Ohne die Erläuterung, welche Suarez in der Revision des Mon. xc. giebt, ist es auch dunkel, was eigentlich gemeint sei. Er sagt: „A. E. dem Kandidat Tito sind 100 Thlr. vermaht, wenn er die Parre zu A. erhalten sollte. Cajus, der Erb, gleichfalls ein Kandidat, bewirkt sich um eben diese Parre, und erhält dieselbe durch erlaubte Mittel. Soll er dann doch noch Tito das Legat bezahlen? Ich würde sagen: Verhindert er durch Mittel oder Anstalten, welche die Geiste mißbilligen, daß die Bedingung ic.“ Das Monitum war gegen die Folgen der vorsätzlichen Verhindern (§. 105) gerichtet. Das Beispiel zeigt, daß der Fall, für welchen die Bestimmung gegeben ist, nicht unter die dolose Verhindern gehört. S. die vor. Ann. 107. Klein trat dem Monito im Wesentlichen bei und meinte: Das zur Bedingung gemachte Ereigniß soll entweder in einem bloßen Zufalle, oder in einer willkürlichen Handlung bestehen. Im ersten Falle dürfen weder der Verpflichtete noch der Berechtigte einwirken. Sei die Willkür des Verpflichteten zur Bedingung gemacht, so trete §. 108 ein. Berührt die Bedingung auf der Handlung des Berechtigten selbst oder eines Dritten, so sei die eigentliche Verhindern jederzeit unerlaubt; *mixta qualitas conditionum* mache hier keinen Unterschied. Es blieben also nur die Fälle zu entscheiden übrig, wo der Anderer nicht gehindert werden sei zu handeln, sondern nur Bewegungsgründe erhalten habe, sich so und nicht anders zu entschließen. Alsdann kommt die von S. angegebene Regel zur Sprache; denn

§. 108. Ist die ausschließende Bedingung so beschaffen, daß sie von einer ganz unbestimmten<sup>109)</sup> Willkür des Erklärenden oder dessen, welcher durch die Erklärung verpflichtet werden soll, abhängt, so hat die Erklärung selbst gar keine rechtliche Wirkung.

§. 109. Ist zwar ein bestimmtes Ereignis, aber nur ein solches, dessen Eintreten oder Nichteintreten an sich von dem freien Willen des Erklärenden oder Verpflichteten abhängt, zur Bedingung gestellt, so kann der Begünstigte den Verpflichteten nicht hindern<sup>110)</sup>, über den Gegenstand der Erklärung, so lange dies Ereignis noch nicht eingetreten ist, nach Gutwissen zu verfügen.

§. 110. Soll durch dergleichen Verfügung der bedingungsweise Verpflichtete sich selbst außer Stand, bei künftig eintretendem Ereignis der Erklärung zu genügen, so kann der Berechtigte, welcher in Rücksicht dessen bereits etwas gegeben oder geleistet hat<sup>111)</sup>, vollständige Schadlosshaltung dafür fordern.

§. 111. Kann zur Zeit des wirklich eintretenden Ereignisses der Erklärung noch genügt werden, so hat der Berechtigte ein unbedingtes Recht darauf erworben<sup>112)</sup>.

in dem angeführten Falle werde der Kollator nicht verhindert, dem Berechtigten die Stelle zu geben, sondern nur durch Gründe bestimmt, es nicht zu thun. Es ständen also folgende Sätze fest:

Wenn der Verpflichtete die Erfüllung oder den Eintritt der Bedingung vorläufig hindert, so ist dieselbe in Ansehung seiner für erfüllt zu achten.

Ein Gleicher findet statt, wenn er durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluß bewirkt, auf welchem die Bedingung beruht.

Wenn der Verpflichtete durch erlaubte Mittel den Entschluß befördert, welcher das Ausbleiben der Bedingung zur Folge hat, so wird er dadurch dem Berechtigten nicht verantwortlich. Jahrb. Bd. LII, §. 66.

Diese drei Sätze finden sich im Wesentlichen in den §§. 105—107 wieder.

109) Durch diesen Ausdruck soll ohne Zweifel der klare röm. Rechtsatz bestätigt werden, wonach die Bedingung „si velit“ das Dasein eines Rechtsverhältnisses ganz verhinderte, nicht allein bei einseitigen Verpflichtungen (L. 17, 46, §. 3; L. 108, §. 1 D. de verb. obl. XLV, 1; L. 7 pr. D. de contr. emt. XVIII, 38), sondern auch bei zweiteiligen Verträgen (L. 7 pr. cit.; L. 13 C. de contr. emt. IV, 38), mit alleiniger Ausnahme des Raufs ad gustum (L. 34, §. 5 D. eod.; §. 4 J. de emt. III, 23). Dagegen war die Bedingung, welche auf eine bestimmte freie äußere Handlung des Verpflichteten gestellt war, allerdings rechtsverzerrt. Darauf gründet sich die Gültigkeit der Konventionalstrafen und des legati poenae nomine reliqui. L. un. C. do his quas poenae (VI, 41); §§. 35, 36 J. de legislat. (I, 20). Nichts deutet darauf hin, daß die Art. des L.R. etwas Abweichendes hierüber haben einführen wollen; im Gegenteile: die Wirksamkeit der Konventionalstrafen ist allgemein anerkannt und namentlich ist die Bedingung derselben, wenn der Verpflichtete eine gewisse bestimmte Handlung nicht unterlassen würde, für gültig erklärt. I, 5, §. 303. Hierauf ist anzuhören, daß unter der „ganz unbestimmten Willkür“ die allgemeine Bedingung: „voeni er will“, verstanden wird, daß hingegen eine in die Willkür des Verpflichteten gestellte ganz bestimmte Handlung oder Untevollfung eine wirksame Bedingung ist. Dies erhebt auch aus dem Gesagtheile des folgenden §. 109.

Diese Art von Bedingungen heißen in unseren Rechtsquellen c. potestativaes (Potestativbedingungen) L. un. §. 7 C. de cad. toll. (VI, 51), und man sieht hierauf alle Bedingungen in easuales, potestativaes und mixtae. Das L.R. hat diese Terminologie nicht.

110) Ist bloße Anwendung des Grundsatzes §. 102. Dieser erleidet dadurch, daß die Bedingung auf eine willkürliche Handlung des Verpflichteten gestellt ist, keine Änderung.

111) S. d. folg. Ann. a. E.

112) Die beiden §§. 110 u. 111 regeln das Klagrecht, welches dem Berechtigten zusteht, wenn das Recht durch das Eintreten der Potestativbedingung zum Dasein kommt. Drei verschiedene Fälle können eintreten. Der Verpflichtete hat den Gegenstand noch in seiner Gewahrsam: dann ist das Verhältnis ganz einfach; es wird die aus dem Rechtsgeschäfte entstehende Klage auf Einräumung des Gegenstandes angewendet. Oder der Verpflichtete hat den Gegenstand nicht mehr; dieser ist im Besitz eines Dritten. Oder der Gegenstand ist vernichtet, oder unerreichbar. In dem zweiten Hauptfalle hat der Dritte das Rechtsverhältnis gekannt, oder nicht gekannt. Hat er es gekannt, so muß er die analoge Klage aus dem Rechtsverhältnisse gegen sich gelten lassen und die Sache unentgeltlich herausgeben. I, 10, §. 25, verb. mit §. 103 d. L. Hat er es nicht gewußt, so tritt der dritte Hauptfall ein. In diesem fordert der Berechtigte, mit der dem Rechtsverhältnisse eigenhüttlichen Klage, Entschädigung, und zwar, zufolge §. 110, vollständige. Doch ist diese Forderung des Interesses aus-

§. 112. Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschafft werden soll, zur Bedingung gemacht worden, so muß auch diese schlechterdings erfüllt werden<sup>113)</sup>.

§. 113. Es kommt also dem bedingungsweise Berechtigten nicht zu Statten, wenngleich der Dritte den Vortheil ausschlägt, oder sich selbst an dessen Erlangung hinstellt<sup>114)</sup>.

§. 114. Ist eine Bedingung in der Art beigefügt, daß durch den Eintritt derselben die Wirkung der Willenserklärung wieder aufhören soll, so heißt solches eine auflösende Bedingung<sup>115)</sup>. b) Auflösende.

drücklich an den Fall gebunden, wo der Berechtigte auf das bedingte Geschäft bereits etwas gegeben oder geleistet hat. Wo nicht, fällt das Klagerecht ganz weg, das folgt aus dem argumento a contrario. Darin liegt denn eine Beschränkung der ausgenommenen röm. Rechtsregel (Ann. 109): das Rechtsverhältnis wird in diesem Falle durch die Willkür des Verpflichteten ganz vereitelt, es kommt gar nicht zur Entstehung.

113) Das zu diesem §. eingetragene Pr. 1571 des Obertr. gehört nicht hierher, sondern zu I., §. 74. S. die Ann. dazu.

114) Nach R. R. gilt die Bedingung für erfüllt (die Erfüllung wird singirt), wenn der Dritte, zu dessen Vortheile die Bedingung gemacht ist, den Vortheil ausschlägt oder sonst die Erfüllung hindert. Ulpian II., §. 6; L. 5, §. 5 D. quando dies (XXXVI, 2); L. 78 pr., 14, 31 D. de cond. (XXXV, 1); L. 3, 11, 23 D. de cond. instit. (XXXVIII, 7). Die beiden §§. 112 u. 113 bestimmen das gerade Gegentheil von dieser Regel. Dadurch ist eine gleiche Wirkung dieser Bedingung für alle Fälle eingeführt, während nach R. R. in dem Falle, wo die Zuwendung des Vortheils zufällig unmöglich geworden, etwa weil der Dritte verstorben war, die Bedingung für vereitelt gilt (L. 31, 94 pr.; 72, §. 7 D. de cond.; L. 23, §. 2 D. ad L. Aquil. IX, 2; L. 4 C. de cond. VI, 46); wogegen in jenem Falle, wo der Wille des Dritten hinderte, die Erfüllung singirt wurde.

115) S. o. die Ann. 104 zu §. 101, und Ann. 102 zu §. 100. Mit einer solchen Bedingung kann auch zugleich eine Konventionalstrafe verbunden werden, doch sind dann die Folgen von beiden wohl zu unterscheiden. R. s. den praktischen Fall in Eusch. des Obertr. Bd. XV, S. 264.

(5. A.) Die Definition, welche der §. 114 von der „auflösenden Bedingung“ gibt, ist korrekt, schützt jedoch nicht vor Verwechslung mit verwandten Willenserklärungen. In einem Kolonialkontrakte war bestimmt: der Kolonatäte bei Vermeidung der Entstehung aus dem Colonate kein Eideholz aus dem dazu gehörigen Busche fällen. Er that dies aber doch. Der Gutsbesitzer machte nun sein Recht, den Kolonaten abzunehmen, geltend. Der Kolonatäte widersprach, weil jene Verabredung als Bestimmung einer Konventionalstrafe anzusehen sei, die jedoch ungültig, da solche den doppelten Betrag des Interesses des Verpächters übersteige. Das Obertr. erklärt die Bestimmung für eine auflösende Bedingung und sagt: „Eine Bedingung, durch deren Eintritt die Wirkung der Willenserklärung wieder aufhört, die also das Rechtsverhältnis ganz auflost, ist, wenn sie sich auch als Strafe herausschüttet wie hier, doch wesentlich verschieden von einer Konventionalstrafe, welche im Voraus das Interesse bestimmt, das ein Kontrahent dem anderen bei nicht gebürgter Erfüllung des Vertrages zu verüggen hat. Die Konventionalstrafe ist eine Nebenabrede, bei welcher das Hauptgeschäft in Kraft bleibt, während die Resolutiv-Bedingung das Hauptgeschäft in der Wurzel trifft.“ Erl. vom 28. März 1865 (Archiv d. Rechts. Bd. LVII. S. 278). Der angegebene Unterschied zwischen Resolutiv-Bedingung und Konventionalstrafe mag richtig sein, berücksichtigt aber die vorliegende Verabredung nicht, denn diese enthält weder die Beifügung einer Resolutivbedingung, „durch deren Eintritt (also ipso jure) die Wirkung der Willenserklärung wieder aufhören soll“, noch eine Konventionalstrafbestimmung, sondern eine jener Nebenabreden, welche man „Geschäftsauflösung“ nennt, und zwar hier diejenige, welche dem Gutsbesitzer, unter der bestimmten Voraussetzung, das Recht giebt, von dem Vertrage vor der Zeit wieder abzugehen (clausula cassadoria): die bezeichnete That oder Unterlassung soll für ihn ein vertragsgemäßiger Aufhebungszuund sein, durch den Eintritt des Falles hört die Wirkamkeit des Vertrags noch nicht auf, dies geschieht erst mit dem Augenblicke, wo der Berechtigte dem Anderen gegenüber erklärt, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle und daher die Räumung verlange; es steht lediglich bei ihm, die Konvention zu übersehen, in welchem Falle das Verhältnis unverändert fortduert. Anders bei der Resolutivbedingung. Deren Eintritt wirkt so, wie ein vertragsgemäßig festgelegter bestimmar Endtermin. Mit dessen Eintritt erlischt das Rechtsverhältnis ipso jure, in Beziehung auf beide Theile, es bedarf dazu von keiner Seite einer Willenserklärung, die faktische Fortsetzung des Verhältnisses wird nicht mehr durch die Bestimmungen des erloschenen Vertrages beherrscht; um dieses zu bewirken, bedarf es einer neuen Vereinbarung, sei sie eine ausdrückliche, oder, wo sie rechlich stattfindet, eine stillschweigende (Prolongation). — Vergl. oben Ann. 104, Abs. 3, und unten, Ann. 94, Abs. 2 zu §. 761, Tit. 11.

§. 115. Der unter einer auflösenden Bedingung Berechtigte verliert sein Recht mit dem Augenblick<sup>116)</sup>, wo die Bedingung zur Wirklichkeit gelangt.

§. 116. Erhellt aber aus den Umständen<sup>117)</sup>, daß das Recht, beim Eintritt der Bedingung, als ungültig, von der Zeit der Einräumung<sup>117a)</sup> an, habe angesehen werden sollen, so müssen auch die bisher gezogenen Nutzungen wieder herausgegeben werden<sup>118)</sup>.

§. 117. Soll die auflösende Bedingung von einem bloßen Zufall abhängen, so findet die Vorschrift §. 104 Anwendung.

§. 118. Ist die Bedingung von dem freien Willen desjenigen, dem bei ihrem Eintritt der Vortheil zufallen soll<sup>119)</sup>, abhängig gemacht, so verliert der Andere das unter einer auflösenden Bedingung erhaltene Recht von der Zeit an, da sich Jener seiner<sup>120)</sup> Besugniß bedient<sup>121)</sup>.

§. 119. Beruht die Bedingung auf einer freien Handlung dessen, der bei ihrem Eintritt das Recht verlieren soll, oder eines Dritten; und hat der, welchem alsdann das Recht zufallen soll, durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluß,

116) Von Anfang steht daß an eine Resolutivbedingung gefülpste Rechtsgeschäft einem unbedingten gleich. Das Eintreten der Bedingung aber wirkt von selbst eine völlige Vernichtung derselben; das Recht oder Eigenthum fällt an den Berechtigten (in Beziehung auf welche die Bedingung als eine suspensive aufgefaßt werden kann, für die Erwerbung des Gegenstandes) ohne neue Rechts-handlung zurück, und alle inzwischen von dem bisher berechtigt Gewesenen vollzogenen, au sich gültigen Veräußerungen und Belastungen erlösen gleichfalls von selbst. I, 19, §. 33; L. 41 pr. D. de rei vind. (VI, 6); L. 4, §. 3 D. de in diem addit. (XVIII, 2); L. 3 D. quib. mod. pugnus (XX, 6). Die Bindungsstilage gegen den Dritten ist keineswegs bedingt durch dessen guten Glauben, sondern nur die Frage: welche Gegenforderungen der Besitzer hat, ift davon abhängig. Aber jura in re erlösen nicht, wenn sie rechtlich erworben sind. Unten, Ann. 27 zu §. 38, Lit. 19.

117) Aus den Umständen des Rechtsgeschäfts muß dies erhellten, d. h. die Absicht der Beteiligten muß durch Auslegung ermittelt werden; eine Beweisführung über die angebliche, außerhalb der Willenserklärung zu findende, Absicht ist unzulässig. S. die folg. Num.

117a) (4. A.) Oder von einem späteren Zeitpunkte. Erl. des Obertr. v. 9. März 1858 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 17).

118) Der gedruckte Entwurf §. 95, II, 1 wollte in allen Fällen der Auflösung durch Eintritt der Resolutivbedingung die Herausgabe der Nutzungen. Das wurde im Widerprache gefunden mit dem Grundsätze: daß das Recht in dem Augenblicke des Eintritts verloren geht. §. 115. Höchstens — meinte man — könnte man jenes nur dann gelten lassen, wenn die auflösende Bedingung dergestalt conditio sine qua non war, daß man sieht, derjenige, welcher das jus conditionatum eingeräumt hat, würde solches gar nicht gethan haben, wenn er an den Fall gedacht hätte, daß die conditio resolutiva jemals zur Wirklichkeit gelangen möchte. Darauf ist konkudirt: approbatum. Suarez, Rev. der Monita &c. in Jahrb. Bd. LII, S. 5.

119) Ist dieser der ursprüngliche Andere, so treten alle Wirkungen einer eingetroffenen Resolutivbedingung ein, sobald der Andere seinen Willen, dem Verpflichteten gegenüber, erklärt, oder die Handlung vollzieht, z. B. heirathet. Ist dersehe aber ein Dritter, welcher dem ursprünglichen Rechtsgeschäfte nicht mit Zustimmung beider Theile beigetreten ist; so kann, wenngleich ihm ein Recht, etwa durch Cessio des Berechtigten, übertragen worden ist, der Eintritt der Bedingung doch nicht dergestalt wirken, daß z. B. das Eigenthum ipso iure auf ihn überginge. Denn unmittelbar aus dem Rechtsgeschäfte hat er gar kein Recht, und der Berechtigte kann kein anderes Recht cedire, als er selbst hat, dieses aber besteht nicht darin, daß der Gegenstand an ihn zurückkehren soll, sondern nur darin, zu fordern, daß der Dritte solchen erhalten. Mittel der Cessio gelangt daher der Dritte nur zu dieser Forderung. Es muß daher zwischen ihm und dem Verpflichteten eine, zur Übertragung des Gegenstandes geeignete, neue Rechts-handlung (Tradition oder Cessio) vollzogen werden. Von da an erlöschen die in der Zwischenzeit vorgenommenen Veräußerungen und Belastungen von selbst.

120) „Seiner“. In der Ausgabe von 1817 heißt es „einer“, was augenscheinlich ein Druckfehler ist.

121) Oder durch unerlaubte Mittel seitens des Anderen verhindert wird, sich seiner Besugniß zu bedienen. S. o. Ann. 106 zu §. 104.

Suarez erläutert die Bestimmung so: „B. E. der Testator hat gesagt: Titio vermahe ich mein Haus; wenn aber mein Erbe Caius heirathen sollte, so soll ihm Titius das Haus zurückgeben.“ Jahrb. Bd. LII, S. 68.

durch welchen die auslösende Bedingung wirklich wird, veranlaßt; so wird in Ansehung seiner angenommen, daß die Bedingung nicht eingetreten sei<sup>122)</sup>.

§. 120. Ist jemandem ein Recht oder Vortheil unter der Bedingung, daß er seinen verwitweten Stand nicht ändere, eingeräumt worden, so kann derselbe, wenn er sich wieder verheirathet, die gezogenen Nutzungen herauszugeben, niemals angehalten werden<sup>123)</sup>.

§. 121. Es hängt von dem Erklärenden ab, für das unter einer auslösenden Bedingung einzuräumende Recht, gleich bei der Einräumung<sup>124)</sup> desselben, Kautionsleistung zu fordern.

122) S. o. Ann. 106 zu §. 104.

123) Dieses Gesetz hat eine eigene Geschichte. Die Ehefreiheit ist so wenig unsittlich, daß sie sogar dem Stande, der die Pflege der Sittlichkeit ganz besonders zu seinem Lebensberufe hat, besondere Pflicht ist; deßhalb kann auch die Bedingung der Ehefreiheit unmöglich unsittlich sein. Sie ist von der Römischen Gesetzgebung aus publicistischen Gründen durch die lex Julia ausdrücklich verboten worden. L. 22, L. 63 §. 1, L. 72, §. 5, L. 77, §. 2, L. 100 D. de cond. (XXXV, 1); L. 65, §. 1 D. ad S. C. Treb. (XXXVI, 1). Unter welcher Veränderung das Verbot in das L.R. übergegangen, ergiebt der §. 10 d. L. — Anders ist es mit dem Wittwohntrestand gewesen; die Bedingung der Ehefreiheit nach einer früheren, durch den Tod getrennten Ehe, ist im jüngsten R. R. zugelassen. Die Verf. des L.R. haben dies aufgenommen, doch wieder mit einer willkürlichen Beschränkung in Ansehung der Nutzungen. Im Übrigen ist in der Wirksamkeit der Bedingungen nichts geändert. — (4. A.) Die Verabredung in einem Erbvertrage, daß der Überlebende für den Fall, daß er heiratet, einen ihm im Erbvertrage eingeräumten Vortheil wieder herauszugeben verpflichtet sei, ist keine unerlaubte. Pr. des Oberst. v. 2. Juni 1856 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXVI, S. 13).

124) Das braucht freilich nicht erst durch ein Gesetz festgestellt zu werden, da die Betheiligten unter sich ausmachen können, was sie wollen. Deßhalb kann die Sicherstellung auch bei einer ausschließenden Bedingung ausbedungen werden. Allein der praktische Vortheil dieses Gesetzes liegt anderwo; er tritt hervor bei den unfreiwilligen Überlassungen (Expropriationen) auf Zeit, d. h. unter dem Bedinge der künftigen Rückgabe, wenn der Erwerber vor der Sache nicht mehr sollte Gebrauch machen können. In solchem Halle muß es den Eigentümern für den unverschleierten Zustand der Sache bei der künftigen Rückgabe und für die ihm entgegengesetzten Abnützungen während der Zwischenzeit, bei der Übernahme der Sache sicher stellen. Vergl. I., 14, §. 182. (4. A.) Das Oberst. ist dieser Ansicht nicht beigetreten. Durch das Rev.-Erl. v. 18. Mai 1863 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XLIX, S. 211) hat dasselbe die Kautionsforderung wegen des einer Gewerbeschafft überlassenen Grundes und Bodens abgemindert. Der §. 121 spreche nur von Willenserklärungen, nicht aber von denjenigen Befugnissen, welche dem Grundeigentümer zustehen, der gezwungen ist, sich eine Einschränkung seines Eigentiums zum Vortheile des Staates oder anderer Bürger gefallen zu lassen, dessen Aufprüfung auf Entschädigung theils nach den allgemeinen Vorschriften des §. 75 der Einl. u. der §§. 29 ff., I, 8, theils nach den speziellen gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die Pflicht zur Abtreitung oder Einschränkung festgelegt wird, zu beurtheilen sind. (S. 213.) Hierdurch wird jedoch die Nichtberechtigung der Forderung auf Sicherstellung des zwangswise auf Zeit entzogenen Eigentums nicht dargelegt. Das Eigentum kann, wenn sonst die Voraussetzungen dazu vorhanden sind, nur gegen vollständige Entschädigung entzogen werden. Die Entschädigung muß, nach allgemeinen Rechtsgrundlagen über wechselseitige Leistungen, in der Regel Zug um Zug — nach Art. 9 der Verf.-Urt. sogar vorgängig — geschehen. Bei eigenthümlichen Überlassungen vollzieht sich dies leicht durch Kapitalszahlung. Wenn aber die Überlassung auf Zeit und gegen eine jährliche Rente geschehen muß, so tritt die Ausnahme ein, daß der Eigentümer vorleisten muß. Wird er gezwungen, dieses ohne Sicherstellung für die künftige Gewenfeistung zu thun, so wird er in seinen gebesitzten Rechten, in seinen Eigentumstrechten, verletzt, der Rechtsfach wird ihm verweigert. 1851 hat ein Grundeigentümer in Blumenthal bei Neisse auf diese Weise einen Theil seines Grundeigentums verloren. Eine Gewerbeschafft hatte, nachdem sie durch Tagebauten die durch die Bergbehörde ohne Weiteres in Besitz genommenen Ackerflächen aufgedeckt und in Umland mit 10—12 %, tiejen und 30—40 % weiter Wasserlöchern verwandelt, sich aufgelöst, die Gewerken waren theils nach allen Richtungen der Windrose verschwunden und verschollen, theils verarmt; der Eigentümer hatte das letzte Nachsehen. Das zu verlangen hat kein Expropriationsberechtigter ein Recht, er muß nach allgemeinen Rechtsgrundlagen vollständig gegenleisten, entzogen sofort oder, wenn künftig, insofern als es möglich ist, indem er dafür Sicherheit bestellt. Das gehört mit zur vollständigen Entschädigung, sonst würde er solche eben schuldig bleiben. Daher bestimmt das Eisenbahngesetz v. 2. Nov. 1858 im §. 13 nicht etwa willkürlich und positiv, sondern nur folgerweise: daß vorübergehende Benutzung von Grundstücken ist die Entschädigung in gleicher Art wie bei der Expropriation zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Feststellung einer angemessenen Kautions verlangt werden. Dazu sagt das Oberst.:

§. 122. Ist dieses nicht geschehen, so kann der Berechtigte nur in dem Falle zur Sicherheitsbestellung angehalten werden, wenn eine erhebliche<sup>125)</sup> Besorgniß entsteht, daß er sich selbst außer Stand sezen werde, bei eintretender auflösender Bedingung seiner Verbindlichkeit, wegen Zurückgabe der Sache oder des Rechtes, ein Genüge zu leisten<sup>126)</sup>.

§. 123. Die Kautionsdauer alsdann so lange, als die auflösende Bedingung noch eintreffen kann.

§. 124. Sind unschäfbar Rechte oder Vortheile unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, so tritt in Fällen, wo selbst Kautionsleistung verlangt werden muß, die Verbindlichkeit zur Übernehmung einer Konventionalstrafe an deren Stelle.

§. 125. Diese muß von dem Richter nach den Umständen bestimmt, und von

Der §. 13 bezieht sich nur auf Eisenbahnen und kann auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden. (§. 212.) Diese Abweitung ist nicht zutreffend. Zwar ist es richtig, daß der §. 13 sich unmittelbar nur auf Eisenbahnen bezieht, aber er legt klar, wie die Gegebenheit das in Rüde stehende Verhältniß aufgezeigt hat und daß sie nur einen aus der rechtlichen Natur des Rechtsverhältnisses folgenden allgemeinen Rechssatz größter Sicherheit halber ausdrücklich ausspricht. Die Rechtsanwendung des Obertr. in dem vorliegenden Falle legt einen sehr traurigen Rechtszustand auf, der, bei richtiger Erkenntniß, als in der That vorhanden nicht anerkannt werden kann. Schon mit dem §. 121 kommt man zu dem Ergebnisse, daß der Bergbauende für seine erst künftig fällige Gegeleistete Kautions zu bestehen habe. Das Obertr. sagt dagegen: „Die Bedeutung des §. 121 ist die, daß, wenn derjenige, welcher einem Anderen ein Recht unter einer auflösenden Bedingung einräumt, von demselben Kautionsstellung erlangen will, er dieses bei Einräumung dieses Rechtes thun muß.“ Aber welche Anwendung davon auf die Expropriation zu machen sei, wird nicht gefragt. Augenscheinlich paßt der Rechtsatz nicht buchstäblich auf die Expropriation, denn der Eigentümer der Sache oder des Rechtes thut gerade das Gegenteil von der Einräumung, er räumt das Recht nicht ein und will es auch nicht einräumen, vielmehr bemächtigt sich in Vollziehung des Expropriationsurteils des Obrigkeit des Gegenstandes und räumt dem Bergbauenden das Recht ein. Wie ist das juristisch aufzufassen? Hängt das Vermögensrecht der Gezwungenen von dem guten Willen oder von der Boshaftigkeit des Obrigkeit ab: ob und was sie sich von dem Empfänger als Gegenleistung für jenen ausbedingen will? Kann sie das Eigentum des Gezwungenen versteuern? Oder muß sie als ein vorsätzlicher Geschäftsführer alle möglichen Vortheile ausbedingen und diese dann dem Gezwungenen, dem sie sein Eigentum genommen hat, dafür cedieren? Nichts von alle Dem. Die Obrigkeit hat sich mit dem Expropriationsberechtigten in seine Unterhandlungen einzulassen; sie nimmt lediglich das Grundstück dem Eigentümer weg und setzt den Expropriationsberechtigten in den Besitz. Damit ist ihre Sendung vollendet; was die Schadloshaltung des Gezwungenen betrifft, so überläßt sie diesem deshalb zu thun was er will. Von selbst versteht es sich, daß er Herz seines Eigentums ist. So gut er, wenn er sich zur freiwilligen Einräumung herbeigelaufen hätte, dafür gar nichts zu verlangen befugt gewesen wäre, kann er auch jetzt die ganze Sache fallen lassen; ebenso gut aber, wie er bei persönlicher Einräumung vollständige Entschädigung und Sicherstellung für erst künftig eintretende Gegeleistung hätte fordern können, warum soll er nun, wo er selbst seine Sache in die Hand nimmt, nicht Alles fordern dürfen, was er sogleich für sein Eigentum zu fordern berechtigt gewesen wäre, wenn er sich zur Eingehung des Geschäfts verstanden hätte? Quod erit demonstrandum. Schlechter kaum er jetzt nicht zu stehen kommen, als er gestanden haben würde, wenn er sich zur persönlichen Abschließung des Geschäfts bereit gefunden hätte. Thatlich liegt die Sache so, daß das Geschäft erst zur Hälfte fertig ist; jetzt soll dasselbe vollständig zum Abschluß gebracht werden und nun kann er immer noch fordern, was er von Anfang zu fordern berechtigt war. — *Die Muciana cautio* ist eine Anwendung des Prinzips auf die aussichtsweise negative Potezialitätsbedingung für Erben und Legatate (L. 7, 73 D. de cond. [XXXV, 1]). Der unter einer anderen Bedingung eingetragte Erbe erhält die honor. poss. gegen Kautionsleistung. L. 5 pr., L. 10 D. de bon. poss. sec. tab. (XXXVII, 11).

125) D. i. eine begründete, durch die Umstände gerechtfertigte Besorgniß.

126) Tritt der Fall der Unsicherheit, oder doch der begründeten Besorgniß einer Gefährdung ein, so ist die Klage auf Sicherheitsleistung zulässig, wie in den Fällen L. 11, §§. 759, 760; I, 20, §. 442. Die Sicherheitsleistung geschieht nach den Grundsätzen I, 14, §§. 186 ff. Das Recht, Sicherstellung zu fordern, wird durch die Art der Rechtsbedingung, namentlich dadurch bestimmt, daß die Bedingung auf eine freie Handlung desjenigen, dem das Recht zufallen soll, gestellt ist. Denn die sofortige Aufhebung des Rechtsverhältnisses durch willkürliche Vollziehung der Handlung ist ein Recht, aber keine Pflicht; durch Verschiebung der Ausübung dieses Rechts geht das andere Recht auf Sicherstellung nicht verloren; beide Rechte sind von einander unabhängig. Vergl. I, 11, §. 159; I, 20, §. 442.

den Berechtigten auf so lange, als die auslösende Bedingung noch eintreten kann, sicher gestellt werden.

§. 126. Durch Beziehung auf Ereignisse, welche nach dem natürlichen Laufe der Dinge nothwendig eintreffen müssen, wird eine Willenserklärung nicht bedingt. <sup>c) Mögliche und unmögliche.</sup>

§. 127. Wird das eingeräumte Recht daran gebunden, daß ein dergleichen Ereignis eintreten soll, so ist dies für eine Zeitbestimmung zu achten.

§. 128. Wird aber das Recht von dem Nichteintreffen eines solchen nothwendigen Ereignisses abhängig gemacht, so ist die Willenserklärung nichtig <sup>127)</sup>.

§. 129. Kann ein Ereignis entweder nach dem natürlichen Laufe der Dinge überhaupt <sup>128)</sup>, oder nach den besonderen Beschaffenheiten und Verhältnissen desjenigen <sup>129)</sup>, dem die Bedingung gemacht worden, nicht eintreffen, so wird die Bedingung selbst unmöglich <sup>130)</sup> genannt.

§. 130. Ist eine unmögliche Bedingung in der Art, daß solche nicht eintreffen solle, beigefügt, so wird die Erklärung für unbedingt geachtet <sup>131)</sup>.

127) Die drei §§. 126—128 gehören nicht unter den Marginaltitel von möglichen und unmöglichen Bedingungen; denn sie handeln von den nothwendigen Bedingungen, d. h. solchen Ereignissen, welche ganz gewiß stattfinden. Diese sind, wegen des fehlenden Merkmals der Unmöglichkeit, keine wahre Bedingungen. Das Marginale sollte daher heißen: nothwendige und unmögliche Bedingungen. Die Erklärungen, welchen eine nothwendige Bedingung beigefügt ist, gelten als unbedingte, wie der §. 126 ausspricht, gleich wie die L. 9, §. 1 D. de novat. (XLVI, 2); L. 7, 8 D. de verb. obl. (XLV, 1); L. 17, 18 D. de cond. ind. (XII, 7); L. 50, §. 1 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). Dergleichen Zusätze können, wie wahre Bedingungen, positiv und auch negativ ausgedrückt sein. Hierunter beziehen sich die beiden §§. 127 und 128. Erkläre ich: wenn jemals das Pferd, was ich Dir verlasse, sterben sollte, so zahl' ich Dir 100, dann ist der Fall des §. 127 da; erkläre ich: 100 zahl' ich, wenn das Pferd nach Abtrennung des Kopfes nicht tot ist, so ist gar keine verbindlichmachende Erklärung vorhanden. §. 128. Derartige Bedingungen können auch zuerst falsch nothwendig sein. So das Darlehen unter dem Bedingung der Rückerstattung: wenn Darlehen wiedergegeben werden müssen (§. 127); oder negativ: wenn die Rückzahlung nicht mehr zu geschehen braucht, so werde ich Dir leihen (§. 128). Die negativ gestellte nothwendige Bedingung ist eine unmögliche.

128) Nämlich absolut oder nach seiner dauernden Natur, nicht bloß nach vorübergehenden Zuständen oder dem Wechsel der Zeit. Ein Ereignis also, welches zur Zeit der Erklärung unmöglich war, später aber vermöge seiner veränderlichen Natur möglich werden kann, z. B. wenn einem ledigen Wahnsinnigen für den Fall seiner Verheirathung eine Summe versprochen wird, so ist das eine an sich mögliche Bedingung, obgleich sie, so lange der Wahnsinn dauert, ganz unmöglich ist. Denn der Wahnsinnige kann wieder gelund werden und heirathen. Umgekehrt bleibt die Bedingung, welche zur Zeit der Erklärung möglich war, eine mögliche, wenn sie auch später unmöglich wird (I, 3, §. 42); sie ist dann bereitelt, und hat die Wirkung des Nichteintreffens zur Folge. Vergl. L. 94 pr. D. de cond. (XXXV, 1); L. 23, §. 2 D. ad L. Aquil. (IX, 2); L. 19, 20, §. 3 D. de statutib. (XL, 7).

129) Damit werden die relativ unmöglichen Ereignisse gemeint, die nur zufällig mit in Erfüllung gehen können, während sie unter anderen Umständen sehr wohl eintreffen könnten. So z. B. Verheirathung mit einer bestimmten Person, welche nicht mehr lebt. L. 72, §. 7, L. 6, §. 1 D. de cond.; L. 45 D. de hered. instit. (XXVIII, 5); L. 26, §. 1 D. de statutib. (XL, 7). Der Ausdruck unseres Gesetzes geht aber weiter. Das R. R. rechnet zwar wohl auch solche Ereignisse zu den unmöglichen, welche noch der herrschenden Meinung sich nicht verwirklichen lassen; allein der Grund davon muß in allgemeinen Zuständen liegen, z. B. die Bedingung der Freilassung eines Slaven: wenn der Erbe 5 Millionen gezahlt erhalten. L. 4, §. 1 D. de statutib. Dagegen wird auf die besonderen Verhältnisse desjenigen, welcher mit der Bedingung beschwert ist (subjektive Unmöglichkeit), nicht geachtet, z. B. wenn er eine mögliche Summe zahlen soll, welche aufzubringen er unvermögend ist. L. 137, §. 4 D. de verb. obl. (XLV, 1). Damit ist es nach dem Wortlaut des §. 129 anders. Doch ist die bloße Schwierigkeit auch nach dieser Bestimmung nicht zu beachten; und es wird in jedem einzelnen Falle vom Richter zu befinden sein: ob die Bedingung, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse oder Beschaffenheiten der Person, unmöglich, oder bloß schwierig sei.

130) Eine theilweise mögliche, theilweise unmögliche Bedingung ist für eine unmögliche zu erachten; denn jede Bedingung ist unheilbar und muß ganz erfüllt werden, wenn sie für eingetreten erachtet werden soll. I, 12, §§. 491, 492.

131) Eine unmögliche Bedingung ist eben so wenig wie die nothwendige eine wahre Bedingung; beide Arten von falschen Bedingungen stehen in einem umgekehrten Verhältnisse: die negativ soh, Allgemeines Landrecht 1. b. Aufl.

§. 131. Wird aber das Recht von dem Eintreffen der unmöglichen Bedingung abhängig gemacht, so wird dadurch die ganze Willenserklärung entkräftet<sup>132)</sup>.

§. 132. Ein Gleichtes geschieht, wenn Bedingungen beigelegt werden, deren Sinn, und wie sie erfüllt werden sollen, ganz unverständlich ist<sup>133)</sup>.

a) Unnütze. §. 133. Bedingungen, von deren Erfüllung kein Nutzen abzusehen ist, müssen, so lange der Erklärende lebt, und darauf besteht, dennoch erfüllt werden.

§. 134. Ist aber der Erklärende, ohne sich über den bei der Bedingung gehabten Zweck näher zu äußern, verstorben, so kann der bedingt Berechtigte auf deren Erklärung bei dem Richter antragen<sup>134)</sup>.

§. 135. Der Richter muß diejenigen, welche ein Interesse bei der Sache haben, rechtlich darüber hören, und darf nur nach befundener ganz offensichtlicher Unmöglichkeit der Bedingung die Erfüllung derselben erlassen<sup>135)</sup>.

e) Unerlaubte. §. 136. Was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung sein kann (§§. 7 — 14)<sup>136)</sup>, das kann auch Niemandem als eine Bedingung aufgelegt werden.

§. 137. Ob dergleichen Bedingungen die Erklärung entkräften, oder für nicht beigelegt zu achten sind, ist nach den verschiedenen Arten der Willenserklärungen in den Gesetzen besonders bestimmt. (Tit. 5, §. 227 sqq.; Tit. 13, §. 63)<sup>137)</sup>.

ausgedrückte unmögliche Bedingung wirkt wie die positiv beigelegte nothwendige, und umgekehrt. §. 131. Das Gesetz unterscheidet übrigens nicht: ob der Erklärende über die Art der Bedingung als einer unmöglichen im Irrthume war, was bei der relativ unmöglichen leicht der Fall sein kann; oder ob er die Unmöglichkeit wußte. Deshalb gilt für beide Fälle das Gleiche. Nach R. R. ist es streitig.

132) S. die vor. Ann. Das gilt nicht bloß von Verträgen, sondern auch von lehrländlichen Verordnungen I., 12, §§. 504—507. Das Justinianische R. unterscheidet bekanntlich beide Arten von Willenserklärungen und läßt Verträge, welchen eine unmögliche Bedingung beigelegt ist, nicht sein, während es die gleiche Bedingung, einem Testamente zugeleget, für nicht geschrieben erachtet. Vorher stritten die Juristen über die Frage. Die Proulejaner waren für die Gleichstellung aller Willenserklärungen, nämlich für die Richtigkeit derselben (Gaius III, §. 98). Die Sabiniener für die Unterscheidung. Dessen Meinung hat Justinian den Vorzug gegeben. Ueber die Gründe dieser ungleichen Behandlung ist man nicht einverstanden. Gewöhnlich erklärt man solche durch eine Begünstigung der Testamente, doch unbefriedigend. M. s. die geistreiche Erklärung v. Savigny's im Systeme III, §. 196 ff.

133) Conditiones perplexae, d. h. solche, welche sich selbst widersprechen und deshalb nach dem logischen Gesetze unmöglich sind. Beispiele: L. 16 D. de condit. instit. (XXVIII, 7); L. 39 D. de manum. test. (XL, 4); L. 88 pr. D. ad L. Falc. (XXXV, 2).

134) Das geschieht in Form einer Klage gegen die Bevollmächtigten, welche die Bedingung zu erlassen befugt sein würden und sich dazu nicht versiehen wollen (§. 135). Die Form der Exception ist dazu nicht geschildert, nicht bloß aus dem formellen Grunde, weil darauf der Richter nicht die Erlassung in der Urteilsformel positiv aussprechen kann, was nur auf eine Widerklage thunlich ist; sondern auch aus dem sachlichen Grunde, weil die Erlassung nicht exigit werden kann, so lange sie nicht vorhanden ist. Die bedingte Erklärung soll noch erst in eine unbedingte verwandelt werden.

135) Remittit praetor conditionem. Dies geschah nach R. R. mit der conditio juris iurandi bei Testamenten (nicht bei Verträgen), wenn es der damit Belastete verlangte. L. 14, §. 1 D. de leg. III (XXII); L. 8 pr. §§. 1—5 D. de cond. instit. (XXVIII, 7); L. 29, §. 2 D. de test. mil. (XXIX, 1); L. 20 D. de cond. (XXXV, 1). Die Bedingung wurde dagegen in eine Auflage (Prolodus) verwandelt. L. 26 pr. D. eodem; L. 8, §§. 7, 8 D. de cond. instit. (XXVIII, 1). Mit dieser vereinigten Einrichtung hat die hier getroffene Bestimmung keine Ähnlichkeit; sie ist ohne Vorbild neu erdacht. Im gedruckten Entwurf wird zu dem §. 121, II, 1, d. i. der §. 135 d. T., angemerkt: „Von einer offenbar unnützen Bedingung ist zu vermuten, daß solche nur zum Scherze beigelegt worden. So lange aber der Erklärende lebt, und auf die Erfüllung der Bedingung besteht, kann diese Vermuthung nicht Platz greifen.“

136) Muß heißen: §§. 6—14. R. v. 29. Dezbr. 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469). Vergl. I. 12, §. 63. — Es wird lediglich auf die Zeit der Erklärung gesehen; die Wirkung der Unerlaubtheit fällt durch die spätere Aufhebung des Verbots nicht weg. I., 3, §§. 42, 43.

137) Das R. R. stellt die unerlaubten Bedingungen, das sind solche, deren Inhalt eine verbote oder unsittliche Handlung oder Unterlassung ist, den unmöglichen in der Wirkung gleich, in sofern durch die Bedingung, wenn sie gestattet wäre, das Schlechte befördert werden würde. v. Savigny III, 172. Das R. R. hat die Gleichstellung aufgegeben und erachtet die unsittliche Bedingung

§. 138. Was in Fällen, wo die Beibehaltung des verwitterten Standes zur Bedingung gemacht worden, Rechtes sei, ist oben verordnet (§. 120).

§. 139. Sind mehrere erlaubte<sup>138)</sup> Bedingungen, von welchen eine oder die andere erfüllt werden soll, festgesetzt, so hat in der Regel derjenige, welcher damit befasst worden, die Wahl, welche derselben er erfüllen wolle.

§. 140. Auch vergangene Begebenheiten können zur Bedingung gemacht werden<sup>139)</sup>.

§. 141. In diesem Falle kann der Besitz des unter einer solchen Bedingung eingeräumten Rechtes nicht eher gefordert werden, als bis die zur Bedingung gemachte vergangene Begebenheit klar<sup>140)</sup> erwiesen ist.

§. 142. Doch erstreckt sich, wenn die Willenserklärung nicht ein Anderes besagt, die rechtliche Wirkung derselben auf diejenige Zeit zurück, in welcher sie sich geäußert haben würde, wenn die Willenserklärung unbedingt<sup>141)</sup> gewesen wäre.

§. 143. Ist eine vergangene Begebenheit zu einer auftretenden Bedingung gemacht worden, so wird, bei erwiesener Wirklichkeit derselben, das dagegen eingeräumte Recht als von Anfang an ungültig<sup>142)</sup> angesehen.

§. 144. Doch kann Derjenige, welcher den Erklärenden zu einem Irrthume über die Wirklichkeit oder Beschaffenheit des Ereignisses verleitet<sup>143)</sup> hat, aus der Erklärung keinen Vortheil ziehen<sup>144)</sup>.

bei lebenswilligen Erklärungen für nicht geschrieben. Dadurch bleibt es, hinsichtlich der Wirkung dieser Bedingungen, mit dem R. R. im Ganzen in Übereinstimmung, während es davon bei den unmöglichen abhebt. Ann. 132.

138) Ist eine von zwei alternative gesetzten Bedingungen unmöglich oder unzulässig, so gelten, nach dem logischen Grundsatz, daß die alternative Hälfte die Möglichkeit einer Wahl voraussetzt, beide nicht, d. h. die Willenserklärung ist ungültig; bei lebenswilligen Verordnungen aber sollen sie, wenn die eine unerlaubt (nicht unmöglich) ist, beide weg und die Disposition ist unbedingt. Vergl. auch L. 8, §. 5 D. de cond. inst. (XXVIII, 7). Sind mehrere Bedingungen aber lopulativ (tonjunktiv) ausgestellt, und ist eine davon unerlaubt, so gilt die Gegenseitigkeit bei Testamenten: dieis ist bedingt, die erlaubte Bedingung muß erfüllt werden und nur die unerlaubte gilt für nicht geschrieben. So auch nach L. 45 D. de horod. (XXVIII, 5) und L. 6, §. 1 D. de cond. (XXXV, 1), bei welchen zu erinnern, daß unmögliche und unsittliche Bedingungen nach R. R. gleichbehandelt werden. Ist eine der mehreren Bedingungen unmöglich, so ist es so gut als wären alle unmöglich: die Erklärung ist ungültig, sei sie ein Testament, oder eine andere Willenserklärung. Vergl. Tit. 12, §. 492.

139) Nur ist solche Bedingung seine wahre und das Rechtsgeschäft entweder ein schon unbedingt gewordenes, oder bereits erloschenes, je nachdem das Ereignis sich zugetragen hat, oder nicht. S. o. Ann. 102 zu §. 100. Vergl. L. 10, §. 1, L. 11 pr. D. de cond. (XXXV, 1). S. u. Ann. 141.

140) Was heißt hier „star“ erwiesen? Beweise werden muss jede Thatsache, für welche Vermuthung streitet; es muss also mehr verlangt werden als ein Beweis im Allgemeinen. Erwägt man, daß es sich hier um einen Bestandteil eines Rechtsgeschäfts und folgerweise um die Existenz oder Nichtexistenz des Geschäfts handelt; so rechtfertigt sich das Verlangen. Ich verstehe darunter die Forderung eines vollständigen Beweises, also die Ausschließung eines nothwendigen Fides.

141) Denn das Geschäft wird als ein solches behandelt, dessen wahre Bedingung zur Zeit der Eingehung schon erfüllt war. Dies nämlich ist die röm. Rechtsauffassung unter der Voraussetzung, daß der Erklärende vor der Erklärung nichts wußte. Wußte er es und kann das Ereignis sich nicht wiederholen — in welchem Falle auf den Wiedereintritt gewarnt werden muss; so gilt die Erklärung von Anfang als eine unbedingte. L. 10, §. 1, L. 11 pr. D. de cond. Der praktische Unterschied hiervon bestand darin, daß in jenem Falle die Erklärung an sich eine bedingte und folglich ungültige war, wenn sie ein Geschäft berührte, welches durchaus unbedingt sein mußte, z. B. die Acceptilation oder die Einsehung des suus. Außerdem ist keine erhebliche Verschiedenheit zwischen dieser Art Bedingung und der nothwendigen n. S. o. Ann. 127. Diese Feinheiten sollen nach unserer Auffassung heutzutage weg, weshalb ein innerer Grund fehlt, die vergangenen Bedingungen nicht ganz ebenso wie die nothwendigen zu behandeln. §§. 126 — 128.

142) Ebenso wie bei einer negativ ausgedrückten nothwendigen Bedingung. §. 128.

143) Verleitung setzt Gesinntheit, also Vorhaben voraus, folglich ist hier Betrug gemeint.

144) Zweifellos ist, daß der Betrogene die gewöhnlichen Schutzmittel gegen den Betrug (actio und exc. doli) hat. §. 85. Aber was heißt das; der Betrüger kann auf der Erklärung keinen Vor-

a) Von mehreren befragten Bedingungen.  
b) Von Bedingungen, die auf vergangene Begebenheiten sich beziehen.

Bewegungsgrund.

§. 145. Wird bei einer Erklärung eine gewisse Begebenheit oder Thatsache, als eine solche, die entweder schon geschehen ist, oder noch geschehen soll, bloß vorausgesetzt, so ist sie nur als ein Bewegungsgrund<sup>145 a)</sup> anzusehen.

§. 146. Der angeführte Bewegungsgrund dient hauptsächlich nur zur Erklärung einer zweifelhaften Absicht.

§. 147. Ist also die Absicht klar, so wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Bewegungsgrundes die Willenserklärung selbst noch nicht entkräftet<sup>145 b)</sup>.

§. 148. Hat der Erklärende den falschen Bewegungsgrund<sup>145 b)</sup> aus Irrthum für richtig angenommen, so kann der, welcher diesen Irrthum vorsätzlich veranlaßt hat, daraus keinen Vortheil ziehen<sup>146</sup>.

theil ziehen? Die Wirkung des Betruges ist doch nur die: daß der Betrogene das Geschäft umstehen läßt, wenn er will. Will er nicht, so muß er auch seinerseits leisten. In diesem Falle gelangt der Betrüger, wenn er der andere Theil ist, allerdings zu seinem Vortheile aus der Erklärung des Betrogenen. Nach den hier, im §. 144, gebrauchten Ausdrücken könnte man denken, der Betrogene könne zwar von dem Betrüger dessen Leistung einfordern, aber sich selbst könne er durch die ex. dol. von der Gegenteilung frei machen, denn der Betrüger kann „aus der Erklärung keinen Vortheil ziehen“. Gewiß ist das nicht gemeint, die Hafnung ist aus der Neigung zur Abwechslung in den Ausdrücken hervorgegangen, und es hat hier nichts anderes als die gewöhnliche Wirkung des Betruges gesichert werden sollen.

145) Der Bewegungsgrund (*causa*) ist zwar verschieden von der bloßen Voraussetzung, doch wird Beides hier gleich behandelt. Die Thatsache oder Begebenheit, welche vorausgesetzt wird oder den Erklärenden betroffen hat, sich so zu erklären, kann, wie die Bedingung, bereits eingetreten oder auch als zukünftig gedacht werden. Nicht diese Ähnlichkeit allein hat der Bewegungsgrund mit der Bedingung, sondern er kann auch zugleich als Bedingung beigefügt werden, d. h. er kann Bedingung oder auch Beides zugleich sein, und als Beide oder als Bedingung allein wirken. Das hängt lediglich von der Willkür des Erklärenden ab. Aber im einzelnen Falle kann es zweifelhaft sein, welche Bedeutung die Erklärung haben soll, welches festzustellen Sache der Auslegung ist. §. 31 J. d. leg. (II, 20). So, wenn der Hypothekengläubiger in die Löschung der Post, „wegen welcher er vollständig befriedigt zu sein“ erklärt, willigt, wird die Erklärung der Befriedigung in Beziehung auf die Entlastung des Pfandrechts nur als Bewegungsgrund anzusehen sein. Pr. des Obertr. v. 30. August 1849 (Entsch. Bd. XVIII, S. 264). Die Erklärung in solcher Fassung ist wohl kaum zweifelhaft. Es kommt aber auch vor, daß die Partikel „wenn“ gebraucht wird. Beispieldeweise: „wenn ich nun wegen meiner Forderung befriedigt worden, so“ u. s. w., wie in den alten Bestätigungsformeln: „wenn wir nun hierbei nichts zu erkennen gefunden haben, so konstruieren“ u. s. w., wo sie statt „weil“ gelten soll. Dann kommt es auf die Auslegung an.

145 a) (5. A.) S. oben die Ann. 73 a, Abs. 2 zu §. 65 d. Z.

145 b) (3. A.) Den angeführten Bewegungsgrund nämlich. Denn die Ersichtlichkeit des Bewegungsgrundes einer Willenserklärung ist bei Abgabeung derselben nothwendig, wenn diese wegen eines Irrthumes in dem Bewegungsgrunde soll angefochten werden können. §§. 146, 147, 150. In welcher Form der Bewegungsgrund bei Abgabeung der Erklärung erkennbar gemacht werden müsse, kann zweifelhaft gefunden werden. Nahe liegt es, anzunehmen, daß das Gesetz unter dem „angeführten Bewegungsgrunde“ der Erklärung einen integrierenden Theil der Erklärung verstehe, also daß bei schriftlichen Erklärungen der Bewegungsgrund in denselben selbst „angeführt“ werden muß und nicht mit Erfolg nebenher bloß mündlich ausgesprochen werden kann. Indeh ist die Kundgebung des Bewegungsgrundes keine verpflichtende oder bestreitende Willenserklärung, zu deren Rechtsgültigkeit eine gewisse Form erforderlich sein würde, sondern sie ist die Mittheilung einer Thatsache; und da die Schriftlichkeit der „Ansführung“ des Bewegungsgrundes nirgends vorgeschrieben ist, so läßt sich nicht behaupten, daß eine in deutlichen Worten bei Abgabeung der Erklärung ausgeprochene Kundgebung wegen Formmangels nicht vernommen worden sei. Das Obertr. ist sogar der Meinung, daß in einzelnen gegebenen Fällen jene Ersichtlichkeit möglicherweise selbst dadurch hergestellt werden könne, daß nach der ganzen Sachlage das von dem Erklärenden später geltend gemachte irrite Motiv mit Evidenz als der allein denkbare Beweggrund seiner Erklärung hervortritt. Erl. v. 10. Juli 1856 (Entsch. Bd. XXXIII, S. 29). Dies ist weniger bedeutsam als die wörtliche „Ansführung“ des Bewegungsgrundes, da die Ansführung vielleicht nicht den wahren Gedanken des Sprechenden ausdrückt. Allein entscheidend ist der Grundsatz, daß einleitig Willens- oder Meinungsänderungen, welche nicht eine Verpflichtung oder Verzichtleistung des Erklärenden begleiten sollen, nur in den Fällen der schriftlichen Form beobachten, wo die Gesetze solche ausdrücklich vorschreiben. Pl. des Obertr. v. 1. März 1847 (Entsch. Bd. XIV, S. 33).

146) S. o. die Ann. 144. Was mit dem „daraus keinen Vortheil ziehen“ gemeint ist, ergiebt sich hier noch bestimmter aus dem Schluß des folg. §. 149.

§. 149. Außer diesem Falle gibt bei Willenserklärungen, woraus gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, ein Irrthum im Bewegungsgrunde dem Irrenden niemals das Recht, von seiner Erklärung wieder abzugehen<sup>147)</sup>.

§. 150. Hingegen sind Willenserklärungen, woraus nur der, zu dessen Gunsten sie geschehen, allein den Vortheil ziehen würde, unkräftig, sobald erhellert<sup>148)</sup>, daß der ausdrücklich angeführte irrite Bewegungsgrund die einzige Ursache der Willensäußerung selbst gewesen sei<sup>149)</sup>.

§. 151. Was von falschen Bewegungsgründen verordnet ist, das gilt auch von falschen Beschreibungen<sup>150)</sup>.

Beider-  
bung.

147) Auch wenn der Beweggrund ausgesprochen und unrichtig ist (*falsa causa*), macht er das Rechtsgeschäft in der Regel nicht ungültig, denn der Erklärende kann noch andere Beweggründe gehabt haben, die er nicht ausgesprochen hat. Aber der Dolus des Anderen macht davon eine Ausnahme. Dies stimmt mit dem R. R. überein, und darin, daß der Betrug eines Dritten keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Erklärung hat (§. 148), wogegen der Betrüger mit der *actio doli* auf Entschädigung belangt werden kann. L. 18, §. 3 D. de dolo (IV, 3).

148) Es muß aus den Umständen sicher zu entnehmen sein; anderer Beweis ist unzulässig. Bergl. §. 55 und L. 1 C. de *falsa causa* (VI, 44).

149) Eine zweite allgemeine Ausnahme vor der Regel (Ann. 147). Das R. R. hat den gleichen Grundtag bei Legaten, wenn aus den Umständen erhellert, daß ohne den Irrthum im Beweggrund das Vermächtnis unterblieben sein würde. L. 72, §. 6 D. de cond. (XXXV, 1); L. 1 i. f. C. de *falsa causa* (VI, 44). Eine einzelne Auswendung davon ist das Vermächtnis einer irrtig für eine eigene gehaltenen fremden Sache. §. 4 J. de leg. (II, 20); L. 67, §. 8 de leg. II; A. L.R. I, 12, §. 384. Dieser Grundtag ist offensichtlich hier auf alle lufttreten Gebehrde angedeckt. Zwei besondere Ausnahmen machen noch die *condicatio indebeti* (I, 16, §§. 166, 178, 181) und die Fälle der adilitischen Klagen (I, 5, §§. 329 — 331), ebenfalls in Übereinstimmung mit dem R. R.

(4. A.) Bei bereits durch Uebergabe vollzogenen Willenserklärungen dieser Art kommt diese Vorschrift nicht zur Anwendung. S. unten, Ann. 50, Abs. 3 zu §. 1090, Tit. 11.

150) Falsche Beschreibung (*demonstratio*) ist Angabe bezeichnender Eigenschaften oder Verhältnisse der Person oder Sache, welche nicht vorhanden sind. Diese Unrichtigkeit, wenn sie auch auf einem Irrthume beruht, schadet nicht, vorangegelegt, daß der Erklärende das falsch beschriebene Individuum wirklich gemeint hat. Bergl. I, 12, §. 518. — Das Gleiches gilt von unrichtiger Benennung (*nomen*), wenn sonst das richtige Individuum gewiß ist, z. B. ein Testator beruft sein einziges Bruderkind, Namens Johann, zum Erben, welches nicht Johann, sondern Maria heißt. §. 29 J. de leg. (II, 20); L. 16, §. 1 D. de leg. I; L. 4 C. de test. (IV, 23). So bei legitimen Sachen, bei Beiträgen, bei Traditionen, bei Beschlagnahmen u. s.w. Daher hat z. B. die unrichtige Bezeichnung der für den Exekutionsucher mit Arrest belegten und hierauf überweisenen überwiesenen Hypothekensorderung seines Schuldners die Unmöglichkeit des Arrestes und der Überweisung nicht zur Folge, infotfern nur gegen die Identität der nach der Absicht des Exekutionsuchers mit Arrest zu belegenden und zu überweisenden, sowie der mit Arrest belegten und überweisenen mit der eingetragenen Post kein Zweifel obwaltet. Erl. des Obertr. v. 11. Dez. 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XX, S. 51). — Eben so gleichgültig ist die etwa aus Rechtsuntunde geschehene, unrichtige Benennung des Rechtsgeschäfts. — Anders verhält es sich, nach R. R., mit der unrichtigen appellativen Benennung einer Gattung. Wenn z. B. der Testator seine Bettwäsche und Möbeln vermachen will und in dem Glauben steht, daß unter dem vermachten „Hausrath“ diese Sachen begriffen seien, so wird nach dem Baudekretrechte (vorher war darüber Meinungsverschiedenheit) angenommen, das Vermächtnis geite nicht, denn das Ausgeschriebene sei nicht gemeint, und das Gemeinte nicht ausgedrückt. L. 4 pr. D. de leg. I; L. 7, §. 2 D. de suppell. (XXXIII, 10). Nach den Grundsätzen des L.R. ist das nicht anzunehmen. Wenn darüber kein Zweifel ist, was der Erklärende gemeint hat, so ist die irrite Benennung unerheblich. Damit verwaisted ist der Fall, wo eine Gattung, der Meinung entsprechend, richtig benannt, aber mit solcher Eigenschaft irrtig versehen, also auf diese besondere Art bechränkt wird, welche gar nicht vorkommt. Z. B. der Fall der L. 7, §. 1 D. de trit. (XXXIII, 6): es werden 100 Scheffl. Weizen von der Art vermaht, von welchem jeder Scheffl. 200 Pfund schwer ist. Die Rom. Juristen sagen: es sei nichts legit. Auch das entspricht unserer heutigen Ansichten nicht; die Erklärung muß so ausgelegt werden, daß sie nicht ohne alle Wirkung ist (§. 74 d. T.), und deshalb ist anzunehmen, der Testator habe die beste Sorte zuwenden wollen. Bergl. I, 12, §. 518. (4. A.) Ein nach §. 151 zu beurteilender Fall ist auch der, wenn zwei Grundstücke zusammen für einen Preis gekauft sind und in der Kaufurkunde nur das eines Grundstück genannt wird in der Meinung, daß damit auch das andere bezeichnet sei. Hier fehlt es nicht an dem schriftlichen Bertrage über das andere mitgemeinte aber nicht spezifisch bezeichnete Grundstück. Bergl. Erl. des Obertr. vom 18. Febr. 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXII, S. 273). Ebenso wenn bei dem Abschluß eines Kaufvertrags über

zwecl.

**S. 152.** Wenn aus dem Inhalte der Willenserklärung, oder aus den Umständen erhelet, daß der Erklärende bei demjenigen, was er dem Andern zu thun oder zu unterlassen auferlegt<sup>150 a)</sup>, den eigenen Vortheil derselben zur Absicht gehabt habe, so ist eine solche Bestimmung eher für einen Endzweck<sup>151</sup>) als für eine Bedingung zu erachten.

ein Gut „mit allen Pertinenzen“ die Absicht der Kontrahenten auch auf den Verkauf eines bis dahin selbständigen, mit einem besonderen Hypothekensumme versehenen Grundstücks gerichtet gewesen ist. Erl. des Obertr. v. 17. Dez. 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIII, S. 159).

(5. A.) Man vergl. zu §. 151 die Num. 73 a, Abs. 2 zu §. 65 d. T.

**150 a)** (4. A.) Der Empfänger muß also von dem Geber verpflichtet worden sein, den bestimmten Zweck zu erfüllen. Vergl. Erl. des Obertr. v. 8. März 1860 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXXVII, S. 86). Die Frage ist, was für ein Rechtsgeschäft gemacht worden sei, wenn jemand einem Anderen Geld giebt, um damit eine gewisse Zahlung zu bestreiten. Jemand hatte seine Adewirthschaft verlaufen und der Känsler hatte die Kosten übernommen. Wenige Stunden nachher fand sich der Känsler bei dem Verkäufer ein und empfing von ihm zur Berichtigung der Kosten 80 Thlr. Der Verkäufer klage deumüchtig auf Rückzahlung der 80 Thlr. mit der Darlehnssumme, erreichte jedoch seinen Zweck nicht, weil der Beklagte den ihm zugeschobenen Eid dahin ablehnte, daß er das Geld nicht unter dem Bedinge der Rückgabe empfangen habe. Nun klage der Geber aus der nützlichen Verwendung unter der Behauptung, daß das Geld zur Zahlung der Kontraktosten gegeben und angenommen sei. Der erste Richter verurteilte den Beklagten auf Grund dieser Behauptung, wenn dieselbe durch einen Eid festgestellt worden sei würde. Der Beklagte hatte ausdrücklich eingeraumt, daß er das Geld nicht geschent erhalten habe. Der Appellationsrichter wies den Kläger ab, weil er ein Geben unter einem Zwecke erkannte. Dies ist in dem Erl. des Obertr. reprobirt, weil eine freigiebige Absicht des Gebers und eine bestimmte Verpflichtung des Nehmers von Seiten des Gebers (§. 152) nicht festgestellt war. Deshalb verurteilte das Obertr. das zweite Erl. und bestätigte das erste. Die Verurteilung ist völlig gerechtfertigt, aber über die Bestätigung des ersten Erl. fehlen die Gründe, die gerade interessiren. Eine Klage do in rem verso ist nicht zu begründen, weil die Singulare des Geldes eine versio in rem im rechtlichen Sinne nicht darstellt. Eine Schenkung hat auch nicht stattgefunden, vor der Beklagte eingeräumt hatte; das Geschäft war dennoch ein lösliches. Aber wie ist dasselbe zu qualifizieren, um über das geeignete Klagerrecht ins Klare zu kommen? Es ist ein unbekannter Realcontrakt, ein Geben in der Absicht, daß das Gegebene zurückgegeben werden sollte, die Klage mithin eine der Darlehnssumme nachgebildete actio in factum.

**151** Unter „Zweck“ und „Endzweck“ wird das Rechtsinstrument gemeint, welches im R. R. technisch Modus heißt. Er ist eine besondere Form der Belastung einer Erwerbung. Im R. R. kommt er nur bei Scheidungen und bei testamentarischen Zuwendungen vor, weil er bei anderen Rechtsgeschäften unnötig war. Das L.R. spricht hier in ganz allgemeiner Beziehung auf alle möglichen Rechtsgeschäfte davon, obgleich bei sämtlichen und zwei seitigen Verträgen doch auch nach L.R. keine praktische Anwendung vom Modus vor kommt, weil eben die Rechtsmittel ans solchen Rechtsgeschäften trüglicher und sicherer als der Modus den Erfolg sichern. Denn das Rechtsinstrument dient als zwingendes Mittel in Fällen, wo weder die Form der Bedingung zweckmäßig, noch der direkte Zwang durch Klage zulässig oder möglich ist. — Der Modus grenzt auf einer Seite an den bloßen Rath, auf der anderen an die Bedingung. Die Unterscheidung dieser verschiedenen Formen ist praktisch wichtig; welche davon gemeint sei, muß aus den Umständen entnommen werden. Ist die Absicht zweifelhaft, so wird die mindere Beschränkung angenommen. Dieser Satz ist unstrittig und hier ausdrücklich angewendet. Man entscheidet darnach, wenn es zweifelhaft ist: ob die Nebenbestimmung eine Bedingung oder einen Modus enthalte, für den Modus, besonders wenn das, was geschehen oder unterblieben soll, den Vortheil des Begünstigten bezeichnet; liegt der Zweck auf der anderen Seite, so wird ein bloßer Rath angenommen. — Der Inhalt der Auslage kann entweder in der Verbindung zum eigenen Vortheile des Empfängers (z. B. zum Anlaufe einer Alterspension), oder in einer Verbindung an den Geber, oder in einer Leistung an einen Dritten, oder in einer Handlung, welche seiner Person nützlich ist, z. B. die Pflege eines Grabs. Gemeine rechtliche Juristen lehren: die erste dieser Auslagen verpflichtet nicht, sondern gelte nur als bloßer Rath. Dieses gilt nach dem L.R. nicht, vielmehr wird eine solche Auslage, wenn ausdrücklich ein gewisser Zweck der Verbindung vorgeschrieben ist, als wirklicher Modus angesehen (§. 153), nur entscheidet man sich im Zweifel: ob Modus oder Bedingung beabsichtigt worden sei, nach unserem §. 152 eher für den Modus. Und darin stimmt das L.R. mit dem R. R., dem Grundzuch nach, völlig überein. Denn auch das R. R. behandelt diesen Fall als wahren Modus, wenn die Verbindlichmachung in der Absicht des Gebers gelegen hat, und dies ist eine tatsächliche Frage, L. 71 pr. D. do cond. (XXXV, 1); L. 2, §. 7 D. de don. (XXXIX, 5), deren Entscheidung durch den §. 153 erleichtert ist. Denn es wird darnach angenommen, daß der Geber bei einer solchen ausdrücklichen Bestimmung zu einem gewissen Zwecke einen wirklichen Modus und nicht einen bloßen Rath beabsichtigt habe. Ist in der That die Nebenbestimmung nur als Rath anzusehen; so verteilt sich auch nach L.R., daß keine Verpflichtung vorhanden ist.

§. 153. Ist etwas ausdrücklich zu einem gewissen Endzweck bewilligt worden, so tritt, wenn die Erklärung nicht das Gegentheil klar besagt<sup>152)</sup>, der Berechtigte sofort in die Ausübung und den Genüß des ihm bewilligten Rechtes<sup>153)</sup>.

§. 154. Er verliert aber das Recht wieder, wenn der Zweck nicht erfüllt wird<sup>153 a)</sup>.

§. 155. Es findet also bei dem Zwecke alles<sup>154)</sup> das statt, was in Ansehung der auflösenden Bedingungen §. 114 sqq. verordnet ist.

§. 156. Ist zur Erfüllung des Zweckes keine gewisse Zeit bestimmt, so kann das dazu bewilligte Recht, so lange die Erfüllung noch möglich bleibt<sup>155)</sup>, nicht zurückgenommen werden.

152) Dann ist kein Modus vorhanden, sondern das Geschäft ein anderes.

153) Darin liegt die Hauptverschiedenheit des Modus von der Bedingung. Die Bedingung suspendiert den Erwerb, verpflichtet aber nicht; der Modus verpflichtet, suspendirt aber nicht den Erwerb, das dies cedit und damit die Vererbung tritt, ohne Unterschied der Fälle, sogleich ein.

153 a) (4. A.) Wenn z. B. ein Müller nach seinem Erbpachtcontrakte Banholz zu einem geringeren als dem zeitüblichen Preise aus den Forsten des Erbverpächters zu fordern hat, und zu einem veranschlagten bestimmten Baue das Holz wirklich erhält, hinterdein aber dasselbe dazu, gleichviel weshalb, nicht verwendet, sondern verkauft, so muß er dem Erbverpächter den vollen zeitüblichen Preis für das Holz bezahlen. Art. des Obertr. v. 17. Nov. 1857 (Entsch. Bd. XXXVII, S. 24).

154) Alles. Dazu würde auch gehören: 1. das das Recht mit dem Augenblid der Richterfüllung ipso iure aufhört und auf den Geber zurückgeht (§§. 115 u. 116). Das geht aber nicht an, weil es lediglich in der Willkür des Erklärenden steht, ob die Erfüllung geschehen soll, ob nicht. Jedenfalls muß er darüber seinen Willen äußern, es ist mithin seine Münwirkung erforderlich, um den Verlust des Rechts eintreten zu lassen. So ist es auch nach R. R.: der Geber hat ganz allgemein die conditio ob causam. L. 3, 8 C. de cond. ob causam (IV, 6). Nur die Zurückforderung des Gegebenen steht nach §. 158 gleichfalls zu, denn die Erklärung ist unverbindlich, wenn nicht erfüllt wird. Dabei ist freilich eine einfache Erklärung (Schentung sub modo) vorausgesetzt. Wäre eine wechselseitige Erklärung vorhanden und die Gegenleistung des Empfängers in die Form des Modus gebracht, so würde der Geber allerdings die Erfüllungsclage (ex stipulatu) haben. 2. Dass die Aufhebung nicht zurück (ex tunc) wirkt, und also die gezogenen Früchte dem Berechtigten gewesen verbreiten. Hätte z. B. jemand den Missbrauch eines Landguts gescheut erhalten, damit er seinen Sohn zwar die Rechte studieren lasse, und ließe daran, nachdem er mehrere Jahre das Gut genutzt, den Sohn zwar die Universität beziehen, aber Theologie studiren, so sieht natürlich das Missbrauchrecht weg. Aber soll er die bisher gezogenen Nutzungen behalten können? Sicher hat das nicht in der Absicht des Gebers gelegen. 3. Dass auch die eingetretene Unmöglichkeit das Recht aufhebt. Das ist allerdings beabsichtigt und ausdrücklich festgelegt (§. 158). Nach R. R. gilt das gerade Gegentheil. L. 8 C. de cond. ob causam (IV, 6); L. 8, §. 7 D. de cond. inst. (XXVIII, 7); L. 1 C. de bis quas sub modo (VI, 45). 4. Dass bei theilweise Erfüllung der Modus für gar nicht erfüllt gilt; denn eine auslösende Bedingung muß allemal vollständig erfüllt sein, wenn sie für eingetreten gelten soll (Ann. 128 u. 130). Die Folge davon ist, wenn der Modus von Anfang theilweise unmöglich war, der ganze Modus für unmöglich gilt, mithin die Erklärung (das Geben) von Anfang ungültig ist (§. 131), so daß der Empfänger Alles zurückgeben muß, wenn er auch den möglichen Theil geleistet hat; das hingegen, wenn der Modus erst in der Folge theilweise unmöglich wird, der ganze Modus für vereitelt (die Bedingung für wegfallend) erachtet wird (Ann. 128), so daß der Empfänger Alles behält, wenn er auch das Mögliche nicht leistet. Beides ist unrichtig: der Empfänger kann im ersten Falle das Verwendete abziehen (I, 11, §§. 1055, 1057) und muß im zweiten Falle Alles zurückgeben (§. 158). 5. Dass ein unerlaubter Zweck die Erfüllung entkräfft und den Geber zur Zurücknahme des Gegebenen berechtigt. (§. 137 d. L. u. I, 5, §. 227.) Auch das ist nicht wahr: die Grundsätze der conditio ob turpem causam treten in Wirkung. (I, 16, §§. 205, 206.) Hier nach enthält der §. 155 keine Rechtswohlheit. Der Grund dieser Verworenheit und Abweichung von dem Quellenrechte ist die ganz eigenhümliche Auffassung der Natur und des Zwecks dieses Rechtsinstituts. Die röm. Erfinder erachten es nur als Nebenbestimmung bei luftrativen Zuwendungen, so daß bei Bereitung der Nebenabsicht doch immer die Hauptabsicht der Freigiebigkeit stehen bleibt. Daher auch haben die Verfasser des L.R. sich genötigt gesehen, bei Erklärungen von Todes wegen besonders, von den hier gemachten Satzungen wesentlich abweichende, Bestimmung zu treffen. §. 160.

155) Ist keine Zeit zur Erfüllung des Modus bestimmt, so kann nachträglich auch keine richterliche Zeitbestimmung hinzutreten: es muß die Erfüllung oder der Eintritt der Unmöglichkeit abgewartet werden. Ist aber die Zeit bestimmt, so findet die Zurückforderung statt, sobald Verzögerung eintritt. L. 18 pr., §. 1 D. de don. (XXXIX, 5).

§. 157. Bei Willenserklärungen unter Lebendigen muß der bestimmte Zweck schlechterdings nach der Erklärung erfüllt werden.

§. 158. Kann<sup>156)</sup> oder will der Begünstigte diese Erfüllung nicht leisten, so ist die Erklärung unverbindlich.

§. 159. Ist jedoch der Zweck durch etwas Ähnliches nach der Erklärung erfüllt worden, und der Erklärende hat sich dabei wissenschaftlich ein Jahr hindurch beruhigt, so können dessen Erben die Art der Erfüllung nicht anfechten.

§. 160. Inwiefern bei Erklärungen von Todes wegen der bestimmte Zweck schlechterdings oder durch etwas Ähnliches, und vor oder nach dem Ableben des Erklärenden zu erfüllen sei, ist durch besondere Gesetze bestimmt. (Tit. 12, §. 508<sup>157)</sup> sqq.)

§. 161. In allen Fällen<sup>158)</sup>, wo das Recht selbst, welches den Gegenstand der Willenserklärung ausmacht, auf die Erben übergehen kann, treten diese auch in Ansehung der Beugniss, die Bedingung oder den Zweck zu erfüllen, in die Rechte des Erblassers.

§. 162. Ist aber die Bedingung oder der Zweck an die Person des Berechtigten gebunden, und stirbt dieser vor der Erfüllung, so verliert die Erklärung selbst ihre Wirksamkeit<sup>159)</sup>.

<sup>Zeit.</sup> §. 163. Eine der Willenserklärung beigelegte ungewisse<sup>160)</sup> Zeit, wo das Recht aus derselben entweder entstehen, oder aufhören soll, wird einer ausschließenden oder auslösenden Bedingung gleich geachtet.

156) Das Gegentheil vom R. R. S. die vor. Ann.

157) In den authentischen Ausgaben steht aus einem Druckschleier „§. 505“. R. v. 29. Dez. 1837. (Jahrb. L, S. 469.)

158) In allen Fällen, also auch bei Erklärungen von Todes wegen. Tit. 12, §. 485. Nicht so nach R. R. hinsichtlich der Bedingung. Darnach ist es in der Regel unmöglich, daß die bloße, wenngleich juristisch begründete und gesicherte Hoffnung, jemandem nach dessen Tode titulo singulari oder universalis zu succedire, auf den Erben transmittirt werde. §. 2 J. quib. mod. testam. infirm.; L 4 pr., §. 2 D. quando dies leg. (XXXVI, 2.) Anders ist es bei bedingten Verträgen. Aus dieser geht in der Regel das bedingte Recht eben so gut wie jedes andere an sich transmissibile Recht, auf den Erben über. §. 4 J. de verb. obl.; §. 45 J. de inutil. stipul.; L 42 pr. D. de obl. et acq. (XLIV, 7). Die Verf. des R.R. haben hierin alles gleich gemacht. Vergl. I, 12, §. 485. Der erhobene Zweifel: ob der Übergang nur bei einer cond. casualis oder auch bei einer c. potestativa gelte, hat gar keinen auch nur schreibbaren Grund; weder die Röm. Juristen denken (bei den bedingten Verträgen) an einen solchen Unterschied, noch haben die Verfasser des R.R. ihn machen wollen, wozu auch gar keine innere Notwendigkeit vorhanden ist; im Gegenteile, Suarez hat ausdrücklich angemerkt, daß der Satz von allen Bedingungen, von potestativen wie von rein zufälligen, gelte (Gel. Rep. Mot. ad h. tit. zu §§. 131 bis 154 des Cittw., S. 45). (13. A.) Dies ist auch von dem Obertr., in dem Erl. vom 27. Februar 1854 — Pr. 2509 — als Rechtsgrundzey angenommen. Cittw. Bd. XXVII, S. 346.) Die nicht fungiblen Handlungen machen eine nothwendige Ausnahme. §. 162.

158\*) (4. A.) Dies ist z. B. der Fall, wenn der bürgerliche Gutsabtretende in dem Uebertrags- und Altersheilsobertrage seinen übrigen Kindern gegen den Gutsübernehmer eine Abfindung an Geld und Naturalien bei deren Verheirathung oder erreichtem 30sten Lebensjahrze ausbedingt, und bis zum Tode des berechtigten Kindes seiner beiden Hälften eingetreten ist: dann geht die Abfindung auf dessen Erben nicht über. Erl. des Obertr. v. 30. Juni 1856 (Archiv für Rechts. Bd. XXII, S. 66). Condition, quao inest.

159) Dies incertas conditionem — facit. L 75 D. de cond. (XXXV, 1), L 30, §. 4 D. de leg. I. Also die ungewisse Zeit hat die Bedeutung einer Bedingung: diese Regel wird durch §. 163 aus dem R. R. unverändert hierher übertragen. Eine Zeitbestimmung kann aber in aller Hinsicht fest und gewiß sein, oder nur in gewisser Hinsicht ungenau, und es kommt darauf an: welche Ungewissheit hier gemeint wird. Z. B. es wird erklärt: Jemand solle an seinem Hochzeitstage, oder an dem Tage, wo ein Dritter Premierminister werden würde, 1000 erhalten. Hier ist Alles ungewiß, sowohl die quaestio an als die quaestio quando. Dieser Fall ist unzweifelhaft. L 21 pr. D. quando dies (XXXVI, 2); L 56 D. de cond. ind. (XII, 6); L 8 C. de test. manum. (VII, 2). Die Ungewissheit kann aber auch die quaestio quando allein treffen, z. B. wenn eine Leistung auf den Todestag des Bedachten verprochen wird, denn der Tod ist Jedem gewiß, nur die Zeit ist ungewiß. Auch ist sonst keine Ungewissheit bei der qu. an, denn Jeder erlebt auch seinen Todestag. Dieser Fall ist wiederum

§. 164. Ist eine gewisse<sup>160)</sup> Zeit dergestalt beigelegt, daß mit dem Ablauf derselben die Ausübung des Rechtes ihren Anfang nehmen soll<sup>161)</sup>, so muß zwar der Berechtigte den Eintritt dieses Zeitpunkts abwarten:

§. 165. Doch ist das Recht selbst für vollständig erworben zu achten, und geht daher, wenn es nicht an die Person des Berechtigten gebunden ist, auf die Erben desselben über<sup>162)</sup>.

§. 166. Der Verpflichtete darf in der Zwischenzeit nichts vornehmen<sup>163)</sup>, wodurch das Recht des Andern geschmälert, oder gar vereitelt werden könnte.

§. 167. Ist eine gewisse Zeit dergestalt beigelegt, daß<sup>164)</sup> dadurch die Dauer des durch die Willenserklärung übertragenen Rechtes bestimmt werden soll<sup>165)</sup>, so hört mit dem Ablauf dieser Zeit das Recht von selbst wieder auf<sup>166)</sup>.

§. 168. Derjenige, dem solchergestalt ein Recht nur auf eine gewisse Zeit eingeräumt worden, darf, während derselben, zum Nachtheil desjenigen, an welchen das Recht, nach Ablauf dieser Zeit, gelangen soll, nichts vornehmen.

zweifellos, er enthält keine ungewisse Zeit in dem hier gemeinten Sinne, das darauf ver sicherte Recht ist unbedingt und bloß betagt. Zweifelhaft aber ist ein dritter Fall, wenn das Recht auf die eigene Volljährigkeit oder auf den Tag der Volljährigkeit oder des Todes eines Dritten gestellt ist: hier ist es ungewiß, ob der Gedanke den Tag der eigenen Volljährigkeit oder den Tag des Todes des Dritten erleben werde; und bei der Volljährigkeit des Dritten ist noch die weitere Ungewißheit: ob er selbst den Tag erleben werde. Diesen Zweifel läßt das R.R. unerledigt. Das R.R. sieht dergleichen Zeitbestimmung bei Verträgen stets als eine gewisse Zeit an (L. 10, 16, §. 1; L. 17 D. de cond. ind. [XII, 6]), bei Testamenten aber in der Regel als einen dies incertus, doch mit der Ausnahme, wenn nicht der Testator das Gegenteil wolle. L. 21 pr., L. 22 pr. D. quando dies (XXXVI, 2); L. 38, §. 1 D. de cond. (XXXV, 1); L. 49, §§. 2, 3 D. de leg. I, vergl. mit L. 26, §. 1 D. quando dies; L. 46 D. ad S. C. Trebell. (XXXVI, 1) und L. 3, 5 C. quando dies (VI, 53). Hier nach ist es quæstiō facti: ob der Anfall des Rechts, oder nur die Erfüllung suspendirt sein soll. Das muß auch noch R.R. behauptet werden, und zwar ohne Unterscheidung der beiden Arten von Willenserklärungen, weil in dieser Beziehung hier kein Unterschied gemacht wird. Es handelt sich somit bloß um Auslegung der Willenserklärung in solchem zweifelhaften Falle.

(4. A.) Das Versprechen des Schuldners, Zahlung zu leisten, sobald er zu besseren Vermögens umständen gelangt sein würde, enthält eine ungewisse Zeitbestimmung im Sinne des §. 163. Erl. des Oberste. v. 19. Juli 1853 (Arch. s. Reichs. Bd. IX, S. 355).

160) Darauf kommt nichts an, ob die Zeit absolut gewiß (durch Bestimmung eines Kalendertages) oder nur relativ gewiß ist (durch Verknüpfung mit einem gewiß eintretenden Ereignisse). Welentlich ist nur die Gewißheit des künftigen Ereignisses, wie der Tod jedes Menschen. S. übrigens die vor. Ann. wegen der zweifelhaften Zeitbestimmung, und o. §. 127 d. L.

161) Man nennt eine solche Zeit Anfangstermin, terminus a quo; in den Quellen heißt es ex die und in diem.

162) Darin besteht eben die wesentliche Verschiedenheit der Zeitbestimmung von der Bedingung. Allein diese Verschiedenheit hat ja durch die Übertragbarkeit und Vererblichkeit eines bedingten Rechts, welche durch die Bestimmung des §. 161 als Regel eingeführt ist, ihre Wichtigkeit verloren, sie hat nur noch für die seltenen Ausnahmefälle der §. 162 praktische Bedeutung.

163) Gleichheit das dencnoch, so kann Sicherheitsbeschaffung gefordert werden, wenn der Verpflichtete sonst an sich auch nicht für unsicher gelten möchte; denn der Berechtigte hat gerade dieses bestimmte Recht zu fordern und braucht sich nicht auf das Äquivalent der Entschädigung verwiesen zu lassen.

(4. A.) In welcher Gestaltung das „vornehmen“ geschehen sein muß, darüber s. m. oben die Ann. 107 zu §. 105.

164) Es muß „dās“ heißen nach den Regeln der Orthographie. S. auch R. v. 27. Dez. 1839 (Jahrb. Bd. L, S. 469).

165) Diese Zeit nennt man Endtermin, terminus ad quem; in den Quellen heißt das Verhältnis ad diem. Der Endtermin ist der Resolutivbedingung ganz ähnlich. Welche Wirkung ein unmögliches Endtermin habe, ist ungewiß. Z. B. ein Haus wird an Demand auf 100 Jahre vermietet. Der natürliche Gedanke ist der, daß in solchem Falle das Rechtsverhältnis gar nicht ad diem geschlossen sei, denn die Zeitbestimmung ist wesentlich eine zeitliche Beschränkung des Rechts und das Miethsrecht ist seiner Natur nach vergleichungsweise bald vergänglich, so daß der Endtermin, wenn er seine natürliche Bedeutung haben soll, das längste Ziel, welches die Mieths möglichstweise haben kann, nicht überschreiten darf. Sonst würde ein ganz neues Institut, eine Erbanleihe entstehen.

166) (4. A.) Vergl. unten §. 314, Tit. 11 und die Ann. 18 a daz.

§. 169. In beiden Fällen (§§. 164, 167) behält derjenige, welcher mit dem Ablauf der bestimmten Zeit die Sache herausgeben muß, die inzwischen gezogenen Nutzungen<sup>167).</sup>

## Fünfter Titel.

### Von Verträgen<sup>1).</sup>

Die Literatur über diese Materie ist sehr zahlreich. Von Systemen se: genügen hier: über Gemeines Recht: v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechtes, Bd. III, §. 140, 141, und dess. Obligationenrecht, Bd. I, §§. 52—81. Dann: Heimbach sen., Rechtegeschäft; in Weisse's Rechtslexikon, Bd. IX, S. 189, Bd. XII, S. 791 ff., vergl. mit Hess. Stipulation, ebd. Bd. X, S. 527—585. — Über Preußisches Recht: Bornemann, von Rechtegeschäften überhaupt und von Verträgen insbesondere, nach Preußischem Rechte, 2te Ausg., Berlin 1833, S. 217 ff. u. Hess. Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. II, S. 397 ff. — M. Preußisches Privatrecht, 3. Ausg. Bd. I, §§. 111—136, u. m. Recht der Forderungen, 2. Ausg. Bd. II, §§. 69 u. ff. — Heydmann, System des Preußischen Civilrechts, 2te Ausg. Bd. I, S. 194 ff.

#### Begriffe.

§. 1. Wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechtes<sup>2)</sup> wird Vertrag<sup>3)</sup> genannt.

167) Daß bei einer Zeitbestimmung überall nicht von einer ipso iure rückwirkenden Kraft die Rede sein könne, ist eine sich von selbst verstehende Sache. Man hat solches ausdrücklich zu sagen nur zur Vermeidung aller Zweifel für gut gefunden. Suarez, in Jahrb. Bd. LII, S. 69. Dadurch wird nicht verhindert, daß aus Gründ einer besonderen Willenserklärung die Auslieferung einer Sache mit den Nutzungen nach Verlauf einer bestimmten Zeit gefordert werden darf.

1) Das L.R. ist in der Aufzeichnung der Rechtsnothheiten bisher vom Allgemeinen zum Besonderen fortgeschritten: von Thatfachen (Personen und deren Rechtsfähigkeit, Sachen und deren Beschränktheit) zur freien Handlung, von dieser zur Willenserklärung als einer Art der Handlung, von der Willenserklärung zu Verträgen, welche wieder eine besondere Art der Willenserklärung von sehr ausgedehnter Anwendbarkeit ist. Denn man sieht, daß Rechtsverhältnisse aller Art Gegenstände von Verträgen sind: die Verträge finden Anwendung im Bürgerrecht (Handels-, Grenz- und dergl. Verträge), im Staatsrechte (Wahlartikel mit dem Regenten, Verträge zwischen Ständen und Landesherren) und am häufigsten im Privatrecht nicht allein bei den Obligationen, sondern auch im Sachenrecht (Tradition, Verträge über Begründung von Grundgerichtsleiten, Einräumung einer Hypothek oder eines Pfandrechts in den Fällen, wo keine Eintragung und keine Uebergabe möglich ist) und im Familienrecht (Ehe, Adoption). Mit den Verträgen schließt der allgemeine Theil des L.R., die Darstellung geht nacher über zu den besonderen Rechtsinstituten.

2) Vertrag überhaupt ist die wechselseitig ausgesprochene Willensvereinigung mehrerer sich einander gegenüberstehender Personen zur Bestimmung eines Rechtsverhältnisses unter ihnen. (S. A. Ebenso sagt das Obertr.: „Auch nach der landrechlichen Definition ist der Vertrag immer als die übereinstimmende Willenserklärung mehrerer Personen, unter sich ein Rechtsverhältnis zu bestimmen, aufzufassen, weshalb sein Zweck nicht ausschließlich auf die Erwerbung eines neuen Rechts, und nicht bloß auf die Begründung eines neuen, sondern auch auf die Sicherung und Erhaltung eines bereits unter den Kontrahenten bestehenden Rechtsverhältnisses gerichtet sein kann. Vertritt ein Rechtsverhältnis das gegenseitige Interesse der Kontrahenten, und wird dessen Bestehen in einem Vertrage unter Anführung der damit verbundenen Leistungen anerkannt, so machen dergleichen Erklärungen einen integrierenden Theil des Vertrages aus und können nicht als bloße historische Erwähnungen aufgefaßt werden, welche außerhalb des Bereichs der vertragshäufigen Festlegungen ständen. Dies gilt um so mehr, wenn in einem Auseinandersetzungszusammeinander gehandelt wird, wie es rücksichtlich der verschiedenen Lasten und Abgaben nach erfolgter Auseinandersetzung gehalten werden soll.“ Erst. vom 3. November 1865, Arch. f. Rechts. Bd. LXII, S. 16.) Der §. 1 hat nur den obligatorischen Vertrag zum Gegenstande, zufolge der Darstellung der damaligen juristischen und philosophischen Schriftsteller. (Kant's Begriffsbestimmung ist noch enger; er beschränkt den Vertrag auf die Veräußerung von Eigentum. Metaphysische Ausgangsgründe der Rechtelehre, Königsberg 1797, S. 98.) Diese Begriffsbestimmung im §. 1 hindert die Anwendung des allgemeinen Begriffs von Vertrag nicht, denn der §. 1 handelt eben nur von der Anwendung der Vertragsformen bei Obligationen und schließt andere Anwendungen keineswegs aus. Die wesentlichen Erfordernisse eines jeden Vertrages sind: 1. Mehrere Personen, wenigstens zwei, die einander gegenüber stehen und wenn auch nur unter ihrem Geschäftsnamen (Firma) genannt sein müssen. Unter der Benennung

einer Sache oder eines Lokals, z. B. „Expedition eines Blattes“, kann ein Vertrag nicht geschlossen werden, es fehlt an dem wesentlichen Erfordernisse eines Vertrags in Ansehung der Personen, nicht etwa in Ansehung der Form, wie irrtig angenommen worden ist. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. IV, S. 197 und m. Beurtheilung S. 246. Ebenso unmöglich ist es, daß eine Person, welche mehrere Personeneigenschaften in sich vereinigt, z. B. Vormund ist, in diesen verschiedenen Eigenschaften mit sich selbst einen Vertrag schließen kann. Gegen dieses Axiom versucht das zu I, 20, §§. 104 u. 105 eingezzeichnete Pr. 1487 v. 18. September 1844. Der Fall ist die Verpfändung einer Sache für eine fremde Schuld. Der Eigenthümer und Verpänder des Pfandstücke war Vormund des Gläubigers. Der Gläubiger mußte nach §§. 104 und 105 eit. in Besitz gesetzt werden von Seiten des Eigenthümers. Der Eigenthümer konnte unmöglich an sich selbst die Sache aus seinem Eigentumsbesitz in seinen vormundschaftlichen Besitz übertragen, er könnte sich nicht in zwei Personen spalten. Nun hatte man es so gemacht: er gab dem Schuldner die Sache, um sie zu verpfänden, und der Schuldner gab ihm die Sache als Pfand für den Mündel zurück. Das erklärt jenes Pr. für eine wirkliche Pfandbestellung. Aber wo bleibt da die Trennung des Besitzes des Mündels von dem Besitz des Eigenthümers? Ein Pfandstück, was nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner oder Eigenthümer in seiner physischen Gewalt hat, ist kein Haftpfand. 2. Von beiden Seiten muß man etwas wollen (Gegenstand) und zwar s. genau das Rämliche; jedo. auch noch so geringe Differenz hindert die Vereinigung, daher entsteht durch eine bedingte oder beschränkte oder ausgedehnte Acceptation eines Anerbietens (Verprechens) kein Vertrag, §. 84. 4. Die Willensübereinstimmung muß ausgedrückt und erkennbar gemacht werden. Wenn mehrere Personen in ihren Gedanken über einen gewissen Gegenstand übereinstimmen, und Jeder oder auch nur Einer seine Gedanken verheimlicht, so entsteht kein Vertrag. Vergl. Entsch. des Obertr. XIX, 363. 5. Der Gegenstand muß die Bestimmung eines Rechtsverhältnisses betreffen: die Willensübereinstimmung über einen gleichen und gleichzeitigen Spaziergang mit einander ist kein Vertrag. 6. Das Rechtsverhältnis muß diese Personen selbst angehen, kein Person durchaus fremdes sein. Deshalb ist z. B. der Beschluß eines Richterkollegiums über das ihm vorgetragene Rechtsverhältnis kein Vertrag, wenn auch Stimmeneinheitlichkeit stattfindet. — (5. A.) Die Ungültigkeit in einem Theile des Vertrages hat in der Regel totale Nichtigkeit des Vertrages zur Folge. Wenn z. B. die in einem Erbrecht geisthem Veräußerung eines Nachlaßgrundstücks wegen eines wesentlichen Mangels nichtig ist, so sind alle übrigen damit im Zusammenhange stehenden Verabredungen, resp. der ganze Erbrecht nichtig. Erl. des Obertr. v. 28. Juni 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. V, S. 328). Der Rechtsrat kann für richtig gelten, weil eine Theilung des Geschehens ohne wechselseitige Einwilligung dem Wesen eines Vertrages widerspricht. Doch hat das Obertribunal darau nicht festgehalten. In einem Erl. v. 18. Mai 1857 hat dasselbe angeprochen, daß ein Kaufkontrakt, der mehrere Grundstücke umfaßt, und in Betreff eines Trennstücks eine nicht in der Form des Gesetzes bewilligte Diemembination enthält, nur in Betreff dieses Trennstücks nichtig sei, selbst wenn für dieses und die übrigen Grundstücke nur ein ungetrennter Kaufpreis festgelegt ist (Arch. f. Rechts. Bd. XXIV, S. 318). Hier nach soll mitthen der Käufer wider seinen Willen zum Kauf der übrigen Grundstücke für einen nicht von seiner Einwilligung abhängigen Preis gezwungen sein, während er dieselben, ohne das Trennstück, nicht kaufen wolle, und umgekehrt soll der Verkäufer die übrigen Stücke hinlassen und das Trennstück zurücknehmen, während ihm dieses ohne jene vielleicht nichts nütze ist. Das Obertribunal fällt jedoch aus dem Falte. Denn es heißt weiter: Wenn der Käufer auf dieses Trennstück verzichte, ohne Reduktion des in Pantch und Bogen stipulirten Kaufpreises zu begehrn, so werde der Kauf gällig; der Verkäufer müßt den Vertrag annehmen und dürfe sich somit auf den Grundtag: *beneficia non obtrudantur*, nicht berufen. Wenn jedoch der Kauf mit Anschluß des Trennstückes, nach dem Vordersatz unbedingt gültig ist, so braucht er ja durch Verzicht auf die Reduktion des Preises nicht erst gültig zu werden. (5. A.) In gleichem Sinne und nach derselben Theorie entscheidet das Obertrib. einen ähnlichen Fall durch das Erl. vom 6. März 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 49). Hier wird als Grund der Theilbarkeit des Vertrages angegeben: der als nichtig in erachtende §. 3 des Vertrages sei kein integrierender Theil desselben, sondern statuir lediglich ein Recht zu Gunsten des Klägers, auf welches dieser einseitig verzichten könne, was er auch gethan habe. Der Entscheidungsgrund ist somit rein thatsächlicher Natur. — Läßt sich ein über mehrere Gegenstände sich verhaltender Veräußerungsvertrag, welcher rücksichtlich einer dieser Gegenstände einen Parzellierungsvertrag enthält, nach seinen einzelnen Gegenständen nicht trennen, so ist der ganze Vertrag im Falle der mangelnden gesetzlichen Form für Parzellierungsverträge nichtig, nach dem Erl. desl. vom 29. April 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LIV, 144). Der Vertrag war der, daß der Eine dem Andern den Anbau an sein Hans gestattete und Dieser Jenem dagegen einen Streifen von seinem Hofraume abtreten und zwei auf seinem Grunde befindliche Wasserlächen auffüllen, trocken legen und das Wasser von seinem Gebäude anderswohin als in diese Lächen leiten sollte. Das Versprechen der Überlassung des Streifens Hofraum war nichtig, im Übrigen unterlag der Vertrag keiner Nichtigkeit. Die Verleistung des Einen war aber nicht gleich dem als gültig stehen bleibenden Theil der Gegenleistung des Anderen theilbar; deshalb war nicht der ganze Vertrag nichtig, sondern vereitelt.

3) Die Bezeichnungen: Übereinkunft, Ablommen, Verabredung, Vereinbarung, Paktum, Kontrakt, Konvention, werden synonym gebraucht; selbst die Bezeichnung Vergleich kommt in dieser allgemeinen Bedeutung vor.

§. 2. Die Erklärung, einem Andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen, heißt Versprechen.

§. 3. Dagegen ist die bloße Ausußerung, etwas thun zu wollen, noch für kein Versprechen anzusehen<sup>4).</sup>

§. 4. Zur Wirklichkeit eines Vertrages wird wesentlich erforderlich, daß das Versprechen gültig<sup>5)</sup> angenommen worden. (§. 78 sqq.)

§. 5. Bloße Gelüsse haben, als bloß einseitige Versprechen, nach bürgerlichen Gesetzen keine Verbindlichkeit<sup>6)</sup>.

§. 6. Hat der Erblasser ein Gelübde zu erfüllen angefangen, so wird vermuthet, daß er den Erben zu dessen Vollendung habe verpflichten wollen<sup>7).</sup>

§. 7. Wenn beide Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, so wird solches ein lästiger Vertrag genannt<sup>7).</sup>

§. 8. Wohlthätig heißt ein Vertrag, durch welchen nur Ein<sup>8)</sup> Theil etwas zu Gunsten des Andern zu geben, zu leisten, zu dulden, oder zu unterlassen verpflichtet wird.

1. Personliche  
Fähigkeit,  
Verträge zu  
schließen.

§. 9. So weitemand zu rechtsgültigen Willenserklärungen fähig ist, so weit kann er auch durch Verträge sich verpflichten.

4) Dieser Gegensatz soll das Versprechen (das Anerbieten) (§. 2) begrenzen. Der Gegensatz eines Vertrags nach dieser Seite ist die Ausußerung eines in die Zukunft gestellten Wollens, z. B. ich beabsichtige oder ich bin nicht abgeneigt, dir mein Haus für 1000 zu verkaufen.

5) Die Annahme ist eben das Erforderniß der gegenseitigen Kundgebung der Willensbereinstimmung. Die Gültigkeit ist nicht bloß bei der Annahme ein Erforderniß, sondern auch und noch mehr bei dem Vertrage; es soll aber durch die ausdrückliche Erwähnung dieses Erforderusses nur erinnert werden, daß auch die Annahme in gültiger Weise ausgedrückt sein müsse.

5a) (4. A.) Diese Vorschrift ist auf Klostergelübde nicht zu beziehen. Erl. des Obertr. v. 4. Febr. 1861 (Arch. f. Rechtsl. Bd. XL, S. 249). Vergl. d. folg. Ann. 6.

6) Unter Gelübde wird das Schentungsversprechen an eine Stadtgemeinde (pollicitatio) oder zum Gottesdienst (votum) verstanden. Es soll nach Civilem nicht gültig, d. h. nicht erzwingbar sein. Der §. 6 bestimmt eine Ausnahme davon, aber eine sehr gefährliche Ausnahme, indem darnach das Schentungsversprechen maßlos sein kann und kurz vor dem Tode nur anscheinweise erfüllt zu werden braucht, um den Erben um die ganze Erbschaft zu bringen. Auch das R. R. kennt den Anfang der Erfüllung, z. B. des verheißenen Baues, als Verpflichtungsgrund für den Erben, aber mit der verständigen Bechränzung, daß eine Reduktion auf den nächsten Theil der Erbschaft eintreten kann, wenn die Vollendung mehr kosten, vielleicht das Ganze erschöpft würde. I. 6 pr., 9. 14 D. de pollicitat. (I. 12). Die Unbedenklichkeit des §. 6 harmoniert nicht mit den Grundzügen des R.R. über Schenkungen. Jedenfalls muß auch nach R.R. der Pflichtschluß ungeschmälert bleiben. Uebrigens kommt auf die Form des Gelübdes nichts an, denn ein in der strengsten (gerichtlichen) Form gemachtes Gelübde ist ebenso unverbindlich wie das ganz formlose. Für den Erben ist lediglich der Anfang, aber der freimüllige, auf Handlungs- und Willensfähigkeit beruhende Anfang des Erblassers mit der Erfüllung der Verpflichtungsgrund. Ist der Erblasser willens- oder handlungsunfähig, so gilt auch die angefangene Erfüllung nicht als rechtsgültiger Anfang. Dies ist jedoch praktisch nicht richtig, weilemand, der die Erfüllung eines Gelübdes angefangen hat, doch auch über die Mittel dazu muss haben derselgen können, woraus sich dann auch die Gültigkeit des Anfangs insofern von selbst ergiebt.

7) Es ist richtig, daß ein zweiseitiger Vertrag allemal ein lästiger ist, aber der lästige Vertrag ist nicht immer ein zweiseitiger. Die hier gemeinten Gegensätze sind zweiseitige und einseitige Verträge. Der einseitige Vertrag ist der Urbegehr des Vertrages; er erzeugt nur eine einfache Verbindlichkeit oder Berechtigung mit einer einseitigen Klage (actio directa), so daß nur der Eine Gläubiger und der Andere Schuldner ist. Darum muß nicht die übernommene Schuld unvergolten sein; die Vergeltung kann in der Vergangenheit liegen oder in der Zukunft erwartet werden. Wird sie gleichzeitig in der Form der Gegenleistung bestimmt, so entsteht ein zweiseitiger Vertrag, d. i. ein un trennbarer Doppelvertrag, zusammengesetzt aus zwei einfachen, die sich gegenseitig bedingen.

8) Nicht jeder einseitige Vertrag ist ein wohlthätiger (s. die vor. Ann.); wohlthätig ist vielmehr nur ein solcher, bei welchem die Bereicherung des Anderen, ohne alle Vergeltung für den Vertragspartner oder Geber, beabsichtigt wird. Die acceptierte Erklärung, wodurch der Eine dem Anderen für eine empfangene bestimmte Dienstleistung als Vergeltung 100 zu geben verspricht, ist gewiß ein einseitiger, denn der Andere hat daraus für seinen Theil nichts zu leisten, zu dulden oder zu unterlassen; aber er ist kein wohlthätiger, denn der Empfänger hat gleichfalls geleistet und erhält nur Vergeltung. Die Definition ist nicht treffend, aber auch in dem Gehebuche entbehrließ.

§. 10. Verträge, wodurch unsfähige Personen verpflichtet werden sollen, müssen durch die im Gesetze oder vom Richter ihnen bestellten Vormünder<sup>9)</sup> geschlossen werden. (Tit. 4, §§. 20—26.)

§. 11. Soll eine Person, welche durch Willenserklärungen nur Vortheile zu erwerben fähig ist<sup>10)</sup>, durch einen von ihr geschlossenen Vertrag zugleich Lasten übernehmen, so hängt die Gültigkeit des ganzen<sup>11)</sup> Vertrages von der vormundschaftlichen Genehmigung ab<sup>12)</sup>.

§. 12. So lange der Vormund<sup>13)</sup> sich noch nicht erklärt hat, kann der andere Theil von dem Vertrage nicht<sup>14)</sup> zurücktreten.

§. 13. Doch steht demselben zu allen Zeiten frei, dem Vormund eine Frist zu bestimmen<sup>14)</sup>, binnen welcher er sich über die Ertheilung oder Versagung<sup>15)</sup> seiner Genehmigung erklären müsse.

§. 14. Minderjährige und Verschwender werden in Ansehung der Fähigkeit, Verträge zu schließen, den Unmündigen gleich geachtet.

§. 15. Die Unfähigkeit eines Verschwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, nimmt mit der Mittagsstunde dessen Tages ihren Anfang, an welchem das

9) Die bestellten Vormünder selbst sind die Vertreter der Persönlichkeit des Unfähigen, nicht das Vormundschaftsgericht; auch reicht zur Ungültigkeitsklärung eines vom Vormunde für den Mündel abgeschlossenen Vertrages, der Umstand allein, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgeschrieben, aber nicht eingeholt ist, nicht hin. Pr. 1758 (Plenarhchl.) v. 22. Juni 1846 (Entsch. XIII., §. 3). Bergl. II., 18, §§. 236—239. Die Fälle, wo die Gebräuche etwas Anderes feststellen, sind Ausnahmen. S. 12 ebend. (4. A.) Räumlich machen die §§. 597 ff. a. a. D. eine solche Genehmigung nicht zur Bedingung der Rechtegültigkeit, sie beschränken die Legitimation des Vormundes resp. des Kurators nicht. Unten, Ann. 10<sup>a</sup> zu §. 598, II., 18. Daher hat auch die bedingte Weigerung des Vormundschaftsgerichts, einen von dem Vormunde eines Minderjährigen abgeschlossenen Kaufvertrag über ein Grundstück zu genehmigen, nicht die Wirkung, daß der Verkäufer von dem Vertrage zurücktreten könne; jene Weigerung des Vormundschaftsgerichts ist ohne allen rechtlichen Einfluß. Erl. des Obertr. vom 8. März 1867 (Arch. f. Rechtspr. Bd. LXVI, S. 263).

10) D. i. ein Unmündiger oder eine Person zwischen 7 und 14 Jahren. Tit. 4, §. 21. (4. A.) Diese Grundfälle sind auch auf Ehefrauen, welche ohne Zuziehung ihrer Männer lästige Verträge geschlossen haben, anwendbar. Bergl. Erl. des Obertr. v. 28. Juni 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 33).

11) Des ganzen; der Vertrag ist kein pactum clandestans. S. o. Ann. 34 zu §. 22, Tit. 4. (4. A.) Aber der Andere muß die Erklärung des Vormundes, oder den Verlauf der ihm dazu bestimmten Frist, abwarten. §§. 12, 13. Das Rom. Recht hatte einen anderen Grundfah: der Handlungsfähige war seinerseits dem nichthandlungsfähigen Kontrahenten unbedingt verbunden und konnte ohne weitere Erklärung des Vormundes mit der aus dem Rechtsgeschäfte entstehenden Klage belangt werden, und seinerseits nicht zurücktreten. Pr. Inst. de auctor. tutor. (I, 21); §. 9 Inst. de util. stip. (III, 19); L. 13, §. 29 D. de act. emt. vend. (XIX, 1); L. 9 pr. D. de auctor.. et consensu tutorum (XXVI, 8). Deshalb war er nicht ohne Rechtsfahrt bei einem zweiseitigen Vertrage; er konnte die Ansprüche durch den Einwand des nicht erfüllten Vertrages abwehren.

11<sup>a</sup>) (4. A.) Diese Genehmigung kann bei gewagten Geschäftchen auch nach der Zeit, in welcher die Entscheidung des Wagnisses eingetreten ist, mit Erfolg ertheilt werden. Erl. des Obertr. vom 28. Juni 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 34). Vorausgelebt ist dabei, daß keine Erklärungsfrist bestimmt, oder daß die bestimzte noch nicht abgelaufen war. Hat z. B. ein Handlungsunfähiger eigenmächtig ein Lotterielos mit einem Anderen zusammengenommen und seinen Anteil am Einzahle dem Anderen, der das Ganze vorgekauft hat, nicht erstattet, so kann die Genehmigung noch erfolgen, nachdem das große Los darauf gewonnen worden. Bergl. Ann. 94, Abh. 3 zu §. 238, Tit. 18, Th. II.

12) Der Vorgesetzte, sei er Vormund, oder Vater. Tit. 4, §. 22. Mit ausnahmsweise (Ann. 9) auch die Erklärung des Vormundschaftsgerichtes oder einer höheren Instanz erforderlich, so gilt das Gleiche von dieser. Simon, Rechtspr., I, S. 300.

13) Räumlich nicht ohne Zustimmung des Unmündigen, wohl aber mit dessen Zustimmung, so lange dem Vorgesetzten der Antrag noch nicht gemacht worden ist. S. o. Ann. 34 zu §. 22, Tit. 4, und unten, Ann. 2 zu §. 387 d. L.

14) Nach Willkür, ohne Mitwirkung des Richters.

15) Erfolgt Vertragung, so versteht es sich, daß der Fähige auch seinerseits an gar nichts gebunden ist. Simon, Rechtspr., I, S. 300. Auch kommt nichts auf die Form der Vertragung an. Bergl. Entsch. des Obertr. Bd. XII, S. 163.

Platt der öffentlichen Anzeigen, dem die gerichtliche Bekanntmachung zuerst einverleibt ist, ausgegeben<sup>16)</sup> worden<sup>17)</sup>.

§. 16. Doch kann derjenige, welcher weiß<sup>18)</sup>, daß ein Mensch wegen Verschwendungen bereits gerichtlich angeklagt sei, aus einem mit demselben auch noch vor der öffentlichen Bekanntmachung geschlossenen Vertrage kein Recht erlangen<sup>19)</sup>.

§. 17. Die Unfähigkeit des Verschwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, dauert bis zur Mittagssstund desjenigen Tages, an welchem die Wiederaufhebung der Vormundschaft verfügt<sup>20)</sup> wird.

§. 18. Bei Minderjährigen endigt sich die Unfähigkeit, lästige Verträge zu schließen, mit dem Anfange desjenigen Tages, an welchem sie die Volljährigkeit erreichen<sup>21)</sup>.

§. 19. Die Fähigkeit solcher Personen, die zwar das in den Gesetzen für sie bestimmte volljährige Alter noch nicht erreicht, aber doch das zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben, ingleichen derer, welche für volljährig erklärt sind, ist gehörigen Orts näher bestimmt. (Th. II, Tit. 18, Abschn. 8.)

§. 20. Pflegebefohlene, welche unter vormundschaftlicher Genehmigung eine eigene Wirthschaft angestellt haben, werden, auch ohne Beitritt des Vormundes, durch solche Verträge verpflichtet, welche zur Führung dieser eigenen Wirthschaft unmittelbar gehören<sup>22)</sup>.

§. 21. Pflegebefohlene, welche unter vormundschaftlicher Genehmigung<sup>22a)</sup> sich zu einem gewissen Zwecke oder Geschäfte bestimmt haben, sind fähig, alle Verträge zu schließen, ohne welche sie diese Bestimmung nicht erfüllen könnten.

§. 22. Von den Verträgen der Kinder, die noch in väterlicher Gewalt sind, ingleichen der verheiratheten Frauenpersonen, sind nähere Bestimmungen gehörigen Orts festgesetzt. (Th. II, Tit. 1 u. 2.)

16) Harmonirt nicht mit den Grundsätzen über die Publikation von Verordnungen, da Auswärtige bei einziger Entfernung in der festgelegten Zeit unmöglich Kenntnis erlangen können.

17) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Publikation des ersten, auf Bevormundung ausgesessenen Urteils, wenn auch der Provolet dagegen appelliert. Man findet die Wirkung zweifelhaft für den Fall, wo das Appellationsurteil auf Abweisung der Provoleten aussfällt. Dieser Zweifel erledigt sich durch die Erwägung, daß die Interdiction durch das erste Urteil ausgesprochen und daß dasselbe provisorisch vollstreckbar ist. Pr.-D. Tit. 38, §. 26. Durch die Interdiction wird der Interdictio unfähig und bleibt es so lange, bis sie wieder aufgehoben ist, sei es durch das Appellationsurteil, oder in Folge der Besserung durch den Ausspruch des kompetenten Gerichts. Die in der Zwischenzeit vollzogenen Rechtshandlungen des Prodigus müssen folglich ungültig sein.

18) Oder wissen muß, nach I, 4, §. 19. Vergl. I, 12, §. 33 und Pr.-D. Tit. 38, §. 22.

19) Mit einem solchen Vertrage verbüßt es sich anders als mit den in der Ann. 16 gedachten Geschäften, wenn das Appellationsurteil auf Abweisung erkennt. Denn der Vertrag des Falles §. 16 ist an sich gültig, er wird nur, wenn die Prodigiataleklärung wirklich erfolgt, durch die exceptio doli unwirksam.

20) Nicht der Tag, von welchem die Verjährung datirt, sondern der, an welchem sie dem Bevormundeten insinuiert wird, aus gleichen Grunde wie bei der Volljährigkeitsklärung. Pr. des Obertr. 1274, v. 25. Februar 1843 (Entsch. Bd. VIII, S. 384).

21) Räumlich mit dem Anbrüche des 25sten Geburtstages. Diese Veränderung wird als Erwerb eines Rechts behandelt. I, 3, §. 46.

22) II, 18, §§. 729 ff. Die Satzung ist unbestimmt. Was ist eine eigene Wirthschaft, und was gehört unmittelbar zur Führung derselben? Das alte peculium proscriptum war etwas Aehnliches, aber ein durch den Gegenstand der Betreibung sehr Bestimmtes. Besteht die eigene Wirthschaft in der Verwaltung eines bestimmten Gutes, so hat man einen gleichen Anhalt wie bei jenem peculium. Wird aber dem Pflegebefohlenen im Allgemeinen die Gründung eines eigenen Hauses gestattet, so kann es recht zweifelhaft werden, ob manche Verträge unmittelbar zur Führung der Wirthschaft gehören. Dies ist dann quaestio facti.

22a) (4. A.) D. h. mit Genehmigung des Vormundes; die Approbation des Vormundschaftsgerichts ist dazu nicht erforderlich. Ann. 94, Abi. 3 zu §. 288, Tit. 18, Th. II.

§. 23. Unverheirathete Frauenspersonen werden, dafern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machen, bei Schließung der Verträge den Mannspersonen gleich geachtet.

§. 24. Blinde, Taube und Stumme können in soweit Verträge schließen, als sie ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äußern vermögen<sup>24)</sup>.

§. 25. Sind ihnen aber Vormünder bestellt<sup>24)</sup>, so haben sie wegen der Fähigkeit, Verträge zu schließen, die Rechte der Blödsinnigen<sup>25)</sup>.

§. 26. In wieweit, und unter was für Erfordernissen Korporationen und Gemeinen<sup>26)</sup> durch Verträge verpflichtet werden können, ist nach ihnen vom Staate genehmigten Grundverträgen zu beurtheilen.

§. 27. Wo diese nichts bestimmen, ist auf die wegen der verschiedenen Arten der Korporationen ergangenen Gesetze Rücksicht zu nehmen.

§. 28. Wo auch diese nichts besonderes verordnen, da bleibt es bei den von Verpflichtung der Korporationen überhaupt vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen. (Th. II, Tit. 6.)

§. 29. Offentliche Kassen<sup>27)</sup> können nur unter Genehmigung des vorgesetzten Departements durch Verträge verpflichtet werden.

§. 30. Ist nach der Versäffung der Kasse die unmittelbare Genehmigung<sup>28)</sup> des Landesherrn nothwendig, so muß das vorgesetzte Departement denjenigen, der mit der Kasse sich einlassen will, vor oder doch gleich bei Abschließung des Vertrages, bei eigener Vertretung, davon benachrichtigen<sup>29)</sup>.

§. 31. Jeder Kontrahent ist schuldig, nach den Eigenschaften des Andern, welche auf dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen, Einfluß haben können, sich gehörig zu erkundigen<sup>29a)</sup>.

23) Die physische Möglichkeit ist die Grenze. Taube, welche zugleich blind sind, befinden sich in dem Zustande der Unmöglichkeit. Denn wenn sie auch durch Worte ihren eigenen Willen ausdrücken können, so vermögen sie doch die Gegenverständigung weder durch Worte, Zeichen noch Schrift zu vernehmen, da sie die Laute nicht hören und die Zeichen nicht sehen können, durch das Gefühl aber nur auf eine unzuverlässige Weise, etwa vermittelst erhöhter Buchstaben, der Wille des Anderen vernommen werden kann. Wäre dies aber auch möglich, so würde doch in dem Falle, wo die schriftliche Form erforderlich ist, die Vollziehung unmöglich bleiben, indem der Taubblinde, wenn er auch seinen Namen schreiben würde, doch den Inhalt der Schrift nicht erfahren, mithin nicht zur Ueberzeugung kommen können; ob der Inhalt mit seinem Willen übereinstimme. Solche Personen können mithin nur durch Vormünder handeln. R. v. 11. April 1841. (J.M.B. S. 151.)

24) Dann sind sie zu rätselhaft handlungsunfähig, und es kommt nichts darauf an, wie im Falle des vor. §. 24: ob und in wie weit sie sich zuverlässig zu äußern vermögen.

25) Mithin die der Unmündigen. I., 4., §. 26.

26) Jede juristische Person ist eine sinnige Person, welche eine beschränkte Rechtsschaffigkeit hat, denn sie kann nur Vermögensrechte und gewisse politische Rechte haben; sie ist aber, aus natürlichen Gründen, völlig willens- und handlungsunfähig, gleich einer vernunftlosen physischen Person. Sie wird nur durch den Willen bestimmter einzelner Menschen vertreten; wer diese sind, muß für jede zunächst durch das Gesetz, dem sie ihr Dasein verdankt, bestimmt sein. Dies ist ihre Verfassung.

27) Rämisch fiskalische. Die einzelnen Kassen sind immer dasselbe Rechtsobjekt, d. i. der Fiskus. Die Vertreter des Fiskus aber sind nach den verschiedenen Geschäftszweigen und Bezirken andere Personen. Damit verhält es sich wie mit einem Bedormundeten, welcher mehrere Vormünder hat, die sich in die Verwaltung getheilt haben.

28) Sol heißen „Genehmigung“. R. v. 29. Febr. 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469). Bei Anläufen von Grundstücken seitens des Fiskus genügt der Consens des betreffenden Verwaltungschefs zur Beurtheilung des Besitztums, ohne Vorlegung einer besonderen I. Ordre. R.O. v. 21. Febr. 1845 (J.M.B. S. 70).

29) Wenn die Verfassung nicht durch gehörig publicirte Verordnungen bekannt ist. Außerdem muß ein jeder die Gesetze kennen.

29a) (4. A.) Das bloße Befragen eines Darlehn und Kredit suchenden 22jährigen Menschen, ob er selbstständig sei, kann als eine „gehörig angestellte Erkundigung“ nach seiner Verfassungsfähigkeit nicht gelten. Vergl. §§. 32, 35 d. T. und §§. 20, 21, Tit. 3; ferner §. 3 des G. vom 2. März 1857 (G.S. S. 111). Ert. des Obertr. v. 1. Mai 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLV, S. 210).

§. 32. Der bloße Mangel der Wissenschaft von der Unfähigkeit des einen Theils soll also dem Andern niemals zu Statten kommen.

§. 33. Wer aber, nach gehörig angestellter Erkundigung, dennoch von einem Unfähigen<sup>30)</sup> zur Schließung eines Vertrages verleitet worden<sup>31)</sup>, kann aus dem Vermögen derselben Schadloshaltung<sup>32)</sup> fordern.

§. 34. Wer mit einer Person unter achtzehn<sup>33)</sup> Jahren Verträge schließt, kann sich mit der Unwissenheit ihres minderjährigen Alters niemals entschuldigen<sup>34)</sup>.

§. 35. Ein Gleichtes gilt gegen den, welcher einen Unfähigen bloß auf dessen Versicherung, auch wenn dieselbe eidlich bestärkt würde<sup>35)</sup>, für fähig angenommen hat.

§. 36. Wer, seiner Unfähigkeit sich bewußt, einen Andern zur Schließung eines Vertrages verleitet hat, soll als ein Betrüger gestraft werden. (Str.G.V. Th. II, Tit. 21, 23.)

§. 37. Ein Vertrag, welcher wegen der Unfähigkeit des einen Theils<sup>36)</sup> unver-

30) Auch auf Schreibensfähige, welche einen Anderen verleiten, sie für Schreiblunde zu halten und mit ihnen zu kontrahiren, finden diese Grundlage Anwendung. Entsch. des Obertr. XII, 167.

31) Die Anwendung dieses §. bedingt, daß, neben der Thatache der Kontrahentschließung, dem unfähigen Schuldner solche, wenn auch nicht eben betrügliche Handlungen nachgewiesen werden können, welche den Entschluß des Anderen, sich mit ihm in ein Geschäft einzulassen, bestimmt haben. Pr. 683, v. 10. Juni 1839. Wörtlich betrügliche Handlungen haben nur auf die Bestrafung Einfuß. §. 36. — Bei dem Dolus des Unfahigen ist es auch unerheblich; ob der Irrthum vermeidlich war, ob nicht; denn der Dolus des Unfahigen absorbiert das Versehen des Anderen. I., 4, §. 84 und I., 6, §. 10. Nicht entgegen ist II., 2, §. 95, denn dort wird gerade aus die §§. 33—36 und I., 6, §. 10 Bezug genommen, wonach nicht Dolus und keine Ausnahme von der Regel vorhanden sein muß. Zwei Ausnahmen machen aber gerade die beiden §§. 34 u. 35.

32) Nur die *actio doli* ist gegeben, das Geschäft wird nie gütig durch den Dolus des Unfahigen. Der Rechtsstand ist nach L.R. ein anderer als nach R. R. Nach R. R. war das von einem Minderjährigen eingegangene Geschäft gütig, und man kan ihm nur mit Hilfe mit der restitutio in integrum. Die Restitution wurde ihm aber versagt, wenn er dolos gehandelt hatte, mithin blieb es bei dem Rechtsgeschäfte. L. 2 und 3 C. si minor se majorem dixerit (II., 43). Das L. R. erklärt das Geschäft geradezu für ungültig wegen Mängels der Handlungsfähigkeit, der Dolus des Unfahigen kann ihm die fehlende Eigenschaft nicht verschaffen, folglich kann das Geschäft durch den Dolus nicht gütig werden.

33) Wenn der Dolus des Unfahigen die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung begründen soll, so muß der andere Kontrahent selbst nicht in dolo sein; er muß sich in der That irren und dieser Irrthum muß verzeihlich sein, d. h. ex adspectu corporis nicht berichtigt werden können. L. 32 D. de minor. (IV., 4); L. 3 C. si minor se majorem dixerit (II., 43). Wer eine unreif aussehende Person für großjährig hält, versieht sich gröblich, und ein grobes Versehen steht dem Dolus gleich. Dann tritt Kompenstation des Dolus ein, mithin hat der angeblich Hintergangene von dem doloso handelnden Unfähigen nichts zu fordern. Sehr verständig legt das L.R. hier ein gewisses Alter fest, unter welches immer füngirt wird, der Andere sei selbst in dolo oder culpa lata gewesen.

34) Entschuldigen. Der Ausdruck ist unpassend. Die Lage ist die, daß die *actio doli* durch den Dolus des Unfahigen begründet ist. Dieser Klage steht die *exceptio doli* entgegen, und gegen diese soll nicht die Entschuldigung des Irrthums gelten, wenn der Unfähige noch nicht 18 Jahre alt ist.

35) In diesem Falle versagte die L. 3 C. si minor se majorem (II., 43) unbedingt die Restitution. Nach unserm §. kommt auf einen solchen Eid gar nichts an; der Fähige muß, wenn er den Vorwurf des Dolus oder der groben Fahrlässigkeit (Anm. 33) von sich abwenden will, anderen Nachweis fordern und sich nicht mit der bloßen Versicherung des Unfahigen und dem *adspicatus corporis* begnügen.

36) Es gilt kein Unterschied zwischen einer gänzlichen Willensunfähigkeit, wie sie den Kindern und Wahnsinnigen eigen ist, und der relativen Handlungsunfähigkeit der Unmündigen, Minderjährigen, Blödsinnigen und Verschwender; denn auch deren lästige Verträge sind ganz ungültig, wenn sie nicht von dem Vorgetheuten genehmigt werden. Anm. 11. Die Praxis bezieht den Satz auch gleichförmig auf Verträge der Leyteren, so daß solche Verträge nicht etwa durch jedes selbst stillschweigende Anerkenntniß (das wäre nämlich die praktische Folge), sondern nur durch ein nach dieser Vorschrift beschaffenes Anerkenntniß zur Wirksamkeit gelangen können. S. die folgende Anm. Außerdem erzeugen sie nicht einmal eine natürliche Verbindlichkeit. L. 41 D. de cond. ind. (XII, 6); §. 3 J. quib. mod. obl. tollit.

bindlich ist, erlangt durch ein nach gehobener Unfähigkeit erfolgendes Anerkenntniß<sup>36 a)</sup>) nur in sofern verbindliche Kraft, als dies Anerkenntniß selbst für einen neuen rechtsgültigen<sup>37)</sup> Vertrag angelehnen werden kann.

§. 38. Ein solcher neuer Vertrag erstreckt sich nur alsdann auf den Anfang des Geschäftes zurück, wenn dieses zugleich ausdrücklich verabredet worden<sup>38)</sup>).

§. 39. Ueber alles, was der Gegenstand einer rechtsgültigen Willenserklärung sein kann, können auch Verträge geschlossen werden<sup>39 a)</sup>). (Tit. 4, §§. 5—19.)

§. 40. Verträge, durch welche jemand die Handlung<sup>39)</sup> eines Dritten verspricht, verpflichten denselben in der Regel nur, seine Bemühung zur Bewirkung der versprochenen Handlung anzuwenden<sup>40)</sup>.

<sup>36 a)</sup> (4. A.) Wenn ein Großjähriger einen Wechsel, welcher über eine in seiner Minderjährigkeit von ihm kontrahierte Schuld auf ihn gezogen worden ist, acceptirt, so enthält dies zugleich ein rechts-gültiges Anerkenntniß dieser Schuld. Erl. des Obertr. vom 10. März 1859 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXXIII, S. 57).

37) Daraus folgt Bierleit: 1. Ein stillschweigendes Anerkenntniß ist ganz unwirksam, es ist eine ausdrückliche Erklärung schlechterdings erforderlich. Diesem entspricht das Pr. 1660, v. 6. Dezbr. 1845: „Bei Verträgen, die wegen persönlicher Unfähigkeit des einen Kontrahenten ungültig sind, genügt eine nach erlangter Fähigkeit von demselben erfolgende stillschweigende Genehmigung, z. B. die einfache Annahme einer Zahlung aus dem Vertrage, zur Heilung jenes Mangels nicht.“ (Entsch. Bd. XII, S. 332.) Das Anerkenntniß muß entweder selbst die wesentlichen Punkte des Geschäfts einzeln in sich aufnehmen und wiedergeben, oder eine ausdrückliche Bezugnahme auf den Vertrag als Anlage enthalten, mit der bestimmten Erklärung: daß es eben jetzt noch Absicht sei, das Geschäft in allen Stücken, wie solche in dem Reklamum niedergeschrieben worden, für gültig anzuerkennen. (Ebd. S. 336.) Es genügt auch nicht, daß der fähig gewordene ehemalige Unfähige den Abschluß des Vertrages als bloße Thatade einzutäumen, das Anerkenntniß muß auch in der Absicht erfolgen, die verbindende Kraft des Vertrages einzuräumen. Pr. 1510, v. 22. Novbr. 1844 (Entsch. Bd. X, S. 361). 2. Das Anerkenntniß muß dieselbe Form haben, welche der Vertrag, der durch dasselbe wirksam werden soll, als Konfusovertrag zu seiner Vollgültigkeit erforderlich haben würde; denn ein ungültiger Realcontrakt kann nicht wiederholt werden. Vergl. unten, Ann. 47 zu §. 713, Tit. 11. Dem entsprechend ist das Pr. des Obertr. v. 10. Februar 1838: Das vom Schuldner nach gehobener Unfähigkeit erklärte Anerkenntniß eines während derselben empfangenen Darlehens von nicht als 50 Thlr. erfordert zu seiner Rechtsverbindlichkeit die schriftliche Form (Entsch. Bd. III, S. 147). Eine einschränkende Ausnahme von dieser Regel macht der Fall II, 2, §. 137, wo die gerichtliche oder notarielle Form positiv gefordert wird.

38) Von selbst kann das neue Geschäft nicht zurückwirken, weil das alte nicht einmal zum constitutum taugte, denn hierzu muß wenigstens eine natürliche Verbindlichkeit vorhanden sein. Aber verabreden können die Parteien in dieser Hinsicht, was sie wollen. Durch diese Wirkung ex nunc unterscheidet sich dieses Anerkenntniß (eigentlich neue Geschäft) von der bloßen Genehmigung, welche retroaktiv wird.

38 a) (4. A.) Verträge, welche gegen das öffentliche Interesse verstößen, sind unratätig. Daher können geistliche Verordnungen zum gemeinen Besten durch Privatverträge weder aufgehoben noch abgeändert werden. Vergl. Erl. des Obertr. v. 27. Oktober 1852 (Arch. f. Rechtsv. Bd. VII, S. 292).

39) Hier werden unter Handlungen Leistungen verstanden, das sind Handlungen nicht im Sinne des I. 3, §. 1, sondern im Sinne des I., 2, §. 2, in sofern sie den Gegenstand des Rechtes eines Anderen ausmachen und zu den Sachen im Allgemeinen gehören.

40) Die herrschende Meinung der gemeinein rechtlichen Schriftsteller. Das R. R. hatte, wegen der Strenge und Hörmlichkeit der Stipulation, die Regel, daß die Stipulation über fremde Handlungen nichtig sei. Dieser Grund fällt heut zu Tage weg, man legt daher ziemlich allgemein das Versprechen einer fremden Handlung so aus, daß der Verpredner sich alle Mühe geben sollte, den Dritten zu der Leistung zu vermögen, wenn nicht etwas Anderes beabsichtigt worden sei. Diese Ansicht ist in diesem §. und im §. 45 bestätigt. Dabei aber ist im Hause unseres §. 40 die Frage: was geschiehen solle, wenn die Leistung des Dritten ausbleibt. Dann kann Bierleit möglich sein: 1. Der Promittent hat seine Mühe redlich aufgewendet, doch fruchtlos; 2. er hat sich in seinen Bemühungen nachlässig gezeigt; 3. er hat sie ganz unterlassen, also sein Versprechen gar nicht erfüllt; 4. er hat nicht nur sein Versprechen nicht erfüllt, sondern noch entgegengewirkt. Hierauf beziehen sich die nächstfolgenden §§. 41—44. Den Gegensatz davon enthält der §. 45.

(4. A.) Das Verprednen eines Beistandes eines schreibuskundigen Kontrahenten bei Abschließung eines Vertrages: daß er die Unterschrift jenes Kontrahenten bei der Aufnahme des gerichtlichen Vertrages bei 1000 Thlr. Konventionalstrafe verschaffen wolle, enthält keine Bürgschaft, da eine Haupt-Ros, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

<sup>II. Gegen-  
hande.</sup>

<sup>a) Verträge  
über die  
Handlungen  
oder</sup>

§. 41. Kann er dadurch die Handlung nicht bewirken, so ist auch für den andern Theil keine Verbindlichkeit, den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, vorhanden.

§. 42. Vielmehr muß ihm dasjenige, was er auf Rechnung eines solchen Vertrages bereits gegeben oder geleistet hat, zurückgegeben, oder, wenn dies nicht geschehen kann, vergütet werden<sup>41)</sup>.

§. 43. Hat der Versprechende keine Mühe angewendet, die versprochene Handlung zu bewirken, so muß er dem andern den aus deren Unterbleibung entstehenden Schaden ersetzen<sup>42)</sup>.

§. 44. Ein Gleches findet statt, wenn der Versprechende durch sein eigenes großes oder mäßiges Versehen Schuld daran ist, daß die versprochene Handlung nicht erfolgt<sup>43)</sup>.

verbindlichkeit fehlt, sondern kann keinen anderen Sinn haben als den, daß er sich bemühen wolle, um die Partei zu jener Handlung der Unterschrift, welche von ihrem freien Willen abhängig, zu bestimmen. Hat er das vergeblich vertuscht, so ist er dem anderen Kontrahenten nichts weiter schuldig. Erl. des Obertr. vom 12. November 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLIV, S. 68).

41) Beide §§. 41 und 42 entscheiden über den ersten Fall. Der Vertrag fällt zusammen und das Gegebene oder Geleistete kann konditioniert werden.

(4.) Wenn ein Käufer zur Befriedigung der Kaufgelder seinem Verkäufer eine Forderung an Zahlungsstatt überwiesen hat, und der Kaufvertrag demnach für ungültig erklärt wird, so kann der Käufer nur die Rückerstattung der Forderung, nicht aber die Baaraufzahlung ihres Betrages verlangen. Erl. des Obertr. v. 7. Jan. 1852 (Archiv f. Rechts. Bd. V, S. 25).

42) Hierdurch ist eine direkte Entscheidung für den dritten Fall (Anm. 40) gegeben. Sie ist weise. Nach der Regel muß derjenige, welcher sein Versprechen wissentlich nicht erfüllt, dem Anderen das Interesse leisten. Aber wovon besteht hier das schätzbare Interesse des Anderen? Es ist ja völlig ungewis, ob die allergrößte Bemühung den allermindesten Erfolg gehabt hätte. Gewiß ist nur der wirkliche Schade, welchen die Unterlassung der Bemühung verursacht hat, wenn sie einen verursacht hat. Im Übrigen steht der ursächliche Zusammenhang zwischen der Unterlassung und dem gehofften Gewinne; folglich kann der Inhalt der Klage, welche hier die Kontraktssklage ist, nicht größer sein.

Für den zweiten Fall (Anm. 40) ist keine Entscheidung getroffen. Das Richtige nach der Absicht des Gesetzgebers wird sein, daß dieser Fall dem ersten gleich behandelt wird. Denn Bemühungen sind angewendet und die Qualität oder Quantität ist unbestimbar, auch ist völlig unsichbar ein Schaden, der aus einer etwas veripateten oder weniger zwingenden Bemühung entstanden sein könnte, ja es ist selbst eine Nachlässigkeit (ein Versehen) in der Bemühung nicht berechtigt zu machen, so lange nicht eine normale Weisheitlichkeit der zu leisten gewesenen Bemühung und eine Differenz zwischen dieser und der geleisteten festzustellen ist. Deshalb kommt die Frage: ob ein Unterschied zwischen einem unvergoltenen Versprechen und einem vergoltenen zu machen sei, in diesem Falle nicht zur Sprache.

(5.) Hat der Versprechende erklärt, daß er den Dritten zu der fraglichen Handlung nicht veranlassen wolle, so ist durch diese Erklärung in Verbindung mit der Thatjact, daß der Versprechende bis dahin keine Bemühungen zur Befriedigung der Handlung angewendet hatte, dem Anderen das Recht erwachsen, gemäß §. 43 den ihm aus dem Unterbleiben der Handlung erwachsenen Schaden erzielt zu verlangen, und der Andere ist dieses Rechts nicht wieder verlustig geworden, wenn auch der Versprechende später den vergeblichen Versuch gemacht haben sollte, der ihm schon lange obliegenden Verpflichtung zur Befriedigung der Handlung zu genügen. Erl. des Obertr. v. 13. Juli 1867 (Arch. f. Rechts. Bd. LXVI, S. 363). Die Anwendung des §. 43 auf den unterliegenden Rechtsfall (der Bell. war verurtheilt, die Cession einer ihm nicht gehörigen bestimmten Hypothek an den Kläger zu bewirken, oder den Kläger zu entschädigen) ist bedenklich, denn der §. 43 erklärt den Versprechenden nur für schuldig, dem Anderen den aus der Unterbleibung der Mühlaltung entstehenden Schaden zu erzeigen, er fingt aber nicht, daß die Anwendung der Mühe Erfolg gehabt haben würde und deshalb für die unterbliebene Handlung des Dritten Erlaß zu leisten sei.

43) Dies ist die Entscheidung für den vierten Fall (Anm. 40). Es wird kein Unterschied zwischen einem lästigen und wohlthätigen Versprechen gemacht, mit Recht, weil hier nicht in der Erfüllung gescheitert worden, die ja in der That, durch Anwendung der Bemühungen, geschehen sein kann; sondern weil positiv entgegengesetzt worden und eigentlich eine Verhödigung außer dem Kontrakte durch Versehen zugefügt worden ist. Dabei hat der Umstand, daß das (vielleicht ganz gut erfüllte) Versprechen umsonst gegeben worden, keinen Einfluß, es muß auch in diesem Falle für den durch ein mäßiges Versehen entstandenen Schaden eingestanden werden. Es ist gesagt worden: die Worte „grobes oder mäßiges Versehen“ enthielten eben die fragliche Unterscheidung; denn das „grobes“ sei auf wohlthätige und das „mäßiges“ auf lästige Verträge zu beziehen. Vor nemann, Bd. II, S. 415, Note \*). Doch wäre das eine willkürliche Beziehung und Unterscheidung, denn diese Verbindung der mehreren

§. 45. Erhellt aus dem Vertrage<sup>44)</sup>, daß der Versprechende nicht bloß seine Bemühungen anzuwenden, sondern wirklich für den Erfolg zu stehen übernommen habe, so muß er bei nicht bewirkter Handlung dem Andern vollständige Genugthuung<sup>45)</sup> leisten.

§. 46. Haben beide Theile ausdrücklich<sup>46)</sup> über fremde Sachen oder Rechte einen Vertrag geschlossen, so ist anzunehmen, daß der eine sich nur verpflichten wollen, den Dritten zum Besten des Andern zu einer dem Vertrage gemäßen Handlung zu verhindern<sup>46 a)</sup>.

§. 47. Kann diese Absicht der Kontrahenten nach dem Inhalte des Vertrages oder nach den Umständen nicht angenommen werden, so hat dergleichen Vertrag keine rechtliche Wirkung<sup>47)</sup>.

§. 48. Doch muß Jeder dem Andern dasjenige, was in Rücksicht auf einen solchen Vertrag wirklich gegeben, oder geleistet worden, vergüten.

§. 49. Hat derjenige, welcher die fremde Sache verspricht, für den Erfolg zu stehen, sich ausdrücklich<sup>48)</sup> verpflichtet, so findet die Vorschrift des §. 45 Anwendung.

§. 50. Lag bei dem Vertrage um die Sache oder das Recht eines Dritten eine unerlaubte Handlung von Seiten beider Theile zum Grunde, so fällt der von Einem oder dem Andern daraus schon gezogene Gewinn dem Fiskus anheim.

§. 51. Verträge, wodurch Jemand zu absolut unmöglichen Handlungen oder Leistungen verpflichtet werden soll, sind nichtig<sup>49)</sup>. <sup>c) über unmögliche Handlungen.</sup>

§. 52. Gleiche Bewandtniß hat es mit der bedingten (hypothetischen)<sup>50)</sup> Un-

Grade durch „oder“, welche der Schuldner alle leisten soll, ist die gewöhnliche Sprachweise des L.R. Vergl. z. B. I, 11, §. 338.

44) S. Ann. 40. Aus dem Vertrage muß die Absicht des Versprechens sicher hervorgehen. Dieses festzustellen ist Sache der Auslegung; Beweisführung über sonstige Äußerungen ist nicht zulässig, es kommt lediglich auf den durch die Erklärung ausgesprochenen Willen an.

45) Nämlich das ganze Interesse aus dem unerfüllten Vertrage.

46) Dann gilt wesentlich derselbe Grundsatz wie bei Verträgen über fremde Handlungen, §. 40. Was Rechtes sei, wenn über eine Sache nicht ausdrücklich als eine fremde Kontrahirt worden, bestimmt sich nach der Beschränkung des besonderen Falles und Geschäftes. Die Veräußerung einer fremden Sache, z. B., welche beiden Theilen als solche bekannt war, wird wirksam, wenn der Veräußerer nachher die Dispositionsbefugniß erwirkt. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. XVI, §. 452. S. auch u. §. 57.

46 a) (4. A.) Die Quelle ist die gemeinrechte Praxis. Diese hatte angenommen, daß eine promissio facti alieni als ein Versprechen anzusehen, sich Wille zu geben, den Dritten zu der Leistung des Verprochenen zu vermögen. Glück, Kommentar, Bd. IV, §. 304, S. 208.

47) Ist die Sache nur zum Theil eine fremde und darüber ausdrücklich als über eine theilweise fremde Kontrahirt worden, so ist das Geschäft untheilbar und, wenn der Fall des §. 47 eintritt, ganz unverfügbar; sonst würde man einen fremden Willen an Stelle des Willens der Parteien sehen. Anders, wenn nicht ausdrücklich als über eine theilweise fremde Sache kontrahirt worden. S. die folg. Ann.

48) Damit soll nicht etwas Anderes als der §. 45 für den Fall, wo über fremde Handlungen kontrahirt worden, bestimmt vorgeschrieben sein, denn in solchem Falle muß gleichfalls der Wille ausgedrückt werden. Auf den Ausdruck selbst kommt nichts an, wenn nur daraus der wahre Wille erhellt. Wenn z. B. Jemand eine theilweise fremde Sache verläuft, übergibt, und die Gewährleistung übernimmt, so ist kein Zweifel, daß er für den Erfolg einstehen will und muß, wenn er auch diese Worte nicht gebraucht hat. Vergl. das Pr. 437 v. 1837 und dessen Motive. (Entsch. Bd. III, §. 242.)

49) Tritt die Unmöglichkeit erst später ein, so kommen die Grundsätze §§. 364 ff. zur Anwendung. — Im Allgemeinen gilt von unmöglichen Gegenständen das Gleiche, was von unmöglichen Bedingungen. L. 187, §. 6 D. de verb. obl. (XLV, 1); L. 185 D. de reg. juris (L, 17).

(4. A.) Auch ein Erlebnis auf Unmögliches ist unwirksam. L. 3 pr. D. quae sententias sine appellatione (XLIX, 8); Erl. des Obertr. v. 3. Febr. 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. VI, S. 16).

50) Das ist eine solche, welche durch die Natur der besonderen Verhältnisse des Versprechenden oder des Gegenstandes des Versprechens, nicht etwa bloß durch die persönliche Leistungsfähigkeit, unmöglich ist. Z. B. es macht sich Jemand verbindlich, seine Schwester (Adoptivschwester), oder eine bereits verheirathete Person zu heirathen. Das R. R. stellt solche Bedingungen den unmöglichen völlig

möglichkeit, wenn sie zur Zeit des geschlossenen Vertrages beiden Theilen bekannt, oder beiden unbekannt war.

§. 53. War die bedingte Unmöglichkeit nur demjenigen bekannt, der zu der unmöglichen Handlung oder Leistung sich verpflichtet, so muß er den andern Theil vollständig entschädigen<sup>51)</sup>.

§. 54. Wußte nur derjenige, welcher eine Handlung oder Leistung sich versprochen ließ, daß dieselbe dem Versprechenden unmöglich sei, so hat zwar der Vertrag selbst keine verbindliche Kraft.

§. 55. Hat jedoch der, welcher sich das Unmöglische versprochen ließ, dem Versprechenden in Rücksicht auf den Vertrag bereits etwas gegeben oder geleistet, so ist das Geschäft für eine Schenkung angesehen<sup>52)</sup>.

§. 56. In allen Fällen<sup>53)</sup> besteht der Vertrag, wenn darin einem oder dem andern Theile die Wahl gelassen worden, statt des Unmöglichen etwas anderes zu fordern oder zu leisten.

§. 57. Gleiche Bewandtniß hat es alsdann, wenn die bei Schließung des Vertrages obwaltende bedingte Unmöglichkeit bis zu der zur Erfüllung bestimmten Zeit aufhört<sup>54)</sup>.

§. 58. Verträge über Sachen, welche dem Verkehr entzogen worden, sind in den, welche dem Verkehr so fern gültig, als das Hinderniß gehoben werden kann<sup>55)</sup>. entzogen sind.

gleich. L. 137. §§. 4 u. 6 D. de verb. obl. Das L.R. gibt dafür hier folgende besondere Regeln: Die unmögliche Bedingung ist der einzige Gegenstand, oder sie ist mit einem möglichen alternativen verbunden. In dem zweiten Falle gilt der Vertrag unbedingt auf den möglichen Gegenstand (§. 56). In dem ersten Falle hält die bedingte Unmöglichkeit bis zur Erfüllungszeit auf, oder nicht. In jedem Falle besteht der Vertrag (§. 57). Hört sie nicht auf, so ist die Unmöglichkeit entweder Beiden oder nur Einem bekannt oder unbekannt. In jenem Falle ist der Vertrag nichtig (§. 52). War sie nur dem Einem bekannt, so ist dieses entweder der Promittent oder der Promisso. Ist es der Promittent, so ist er gehalten, d. h. der Vertrag besteht, er muß das Verprochene oder das Interesse aus dem Geschäft leisten (§. 53). Ist der Promisso der Wissende, so ist der Vertrag nichtig und das darauf freiwillig Geleistete gilt für geschenkt (§§. 54, 55).

51) Wenn er nämlich die hypothetisch unmögliche Leistung nicht ermöglichen kann. Der Vertrag ist völlig verbindlich, und es kann mit der Kontraktstilklage auf das ganze Interesse geflaggt werden. Dies erhellt aus dem Gegenseite §. 54, auch ist dasselbe Prinzip anwendungsweise ausgesprochen in 1, 11, §. 40, und eine gleiche Anwendung derselben findet sich im §. 49. Denn dieser Fall, woemand unbedingt eine fremde Sache verpricht, ist eine hypothetische Unmöglichkeit im Sinne des L.R., gleichwohl der Fall, wo jemand sein dem Anderen bekannte Pferd verläuft, wo er unmittelbar vorher schon einem Dritten tradirt hat. Diese Falle behandelt das R. R. gar nicht als mögliche, sondern nur als schwierige für den Verkäufer; denn die Schwierigkeit hat ihre Ursache nur in der bedingten persönlichen Leistungsfähigkeit, wenn der Dritte die Sache nicht ablassen will. L. 137, §§. 4, 5 D. de verb. obl. (XLV, 1). In beiden hier gedachten Fällen ist es nicht unmöglich, daß der Promittent die Sache von dem Dritten erwerbe und das Pferd wieder zurückläufe. Deshalb ist der Vertrag bindend.

52) Darauf findet denn auch der Widerruf, ganz wie bei einer Schenkung, Anwendung.

53) Nämlich in allen Fällen der hypothetischen Unmöglichkeit. Auf den §. 51 bezieht sich diese Bestimmung nicht, aus den in der Ann. 138 zu §. 139, Tit. 4 angegebenen Gründen. Bei den hypothetischen Unmöglichkeiten kann das Hinderniß vielleicht durch ungeheure Geldopfer und Anstrengungen beseitigt werden (Ann. 51). Vergl. §. 67. Deshalb ist die Möglichkeit der Wahl nicht ausgeschlossen, wie bei der absoluten Unmöglichkeit.

54) Der Satz passt logisch weder zur Theorie von den Wirkungen der Unmöglichkeit, noch zu der von der blohen Schwierigkeit. Bei der ersten entscheidet die Zeit der Kontraktsschließung, bei der anderen ist die Zeit der Erfüllung ohne Einfluß. Die Bestimmung ist als eine ganz positive zu betrachten, nicht als ein Prinzip.

55) S. o. Ann. 25 zu §. 14, Tit. 4. Die Verträge gelten immer für bedingte, ohne Unterschied: ob man ausdrücklich oder stillschweigend als über eine solche Sache kontrahirt hat. Kannen aber nicht beide Theile das Dalein des Hindernißes und kann der, welcher es wußte, dasselbe nicht bis zur Zeit der Erfüllung heben (§§. 63, 64), so kommen die Grundsätze über eine bedingt unmögliche Handlung oder Leistung unbedingt zur Anwendung.

§. 59. Doch kann die Erfüllung erst nach wirklich erfolgter Hebung des Hindernisses gefordert werden.

§. 60. Ist dazu eine gewisse Zeit bestimmt, so verliert, nach fruchtlosem Ablauf derselben, der Vertrag von selbst seine Kraft.

§. 61. Ist keine Zeit bestimmt, so muß dieselbe auf Verlangen des einen oder des andern Theils, von dem Richter, nach Bewandtniß der Umstände festgesetzt werden.

§. 62. Hängt die Hebung des Hindernisses von der Handlung eines Dritten ab, zu deren Bewirkung sich einer der Kontrahenten verpflichtet hat, so finden die Vorschriften §§. 40—45 Anwendung.

§. 63. Hat keiner von beiden Theilen sich zur Hebung des Hindernisses besonders verpflichtet, so liegt die Verbindlichkeit dazu demjenigen ob, dem allein das Dasein derselben bekannt war.

§. 64. War das Dasein des Hindernisses beiden Theilen bekannt, so muß derjenige, welcher, wegen eines Mangels in seiner Person, über eine solche Sache den Vertrag nicht schließen kann, für die Hebung des Hindernisses sorgen.

§. 65. Kann auch hier nach die Frage nicht entschieden werden, so ist bei bloß wohltätigem Verträgen derjenige, welcher den Vortheil genießen will, für die Hebung des Hindernisses zu sorgen verpflichtet.

§. 66. Bei lästigen Verträgen aber haben beide Theile dazu gleiche Verbindlichkeit.

§. 67. Kann, der gehörig angewandten Mühe ungeachtet, das Hinderniß nicht gehoben werden, so findet alles dasselbe statt, was für den Fall, wenn über eine bedingt unmögliche Handlung oder Leistung ein Vertrag geschlossen worden, §§. 52 bis 57 verordnet ist<sup>56)</sup>.

§. 68. Verträge über unerlaubte Handlungen gelten eben so wenig<sup>57)</sup>, als über unmögliche<sup>58)</sup>.

§. 69. Kann jedoch von dem entgegenstehenden Verbotsgezege Dispensation stattfinden, so gilt von solchen Verträgen eben das, was von Verträgen über Sachen, die dem Verkehr entzogen sind, §§. 58—67 vorgeschrieben ist<sup>59)</sup>.

§. 70. Verträge, deren Erfüllung Niemandem einen Vortheil oder Nutzen ge-<sup>60)</sup> von nut-losen.

e) über  
unerlaubte  
Handlungen.

56) S. die vor. Ann. Voraussetzung ist, daß der Irrthum, in welchem sich der eine Theil über das Dasein des Hindernisses befinden hat, nicht durch Betrug verursacht worden ist, sonst kommen die über denselben geltenden Grundsätze zur Anwendung.

57) Sie sind also im Falle des absoluten Verbotes nichtig und in jeder Hinsicht unwirksam (§. 51), bedürfen daher keiner besonderen Anfechtung und Richtigkeitsklärung durch den Richter. Für einen solchen Vertrag wird der Vertrag unter Eheleuten, getrennt von einander zu leben, nicht angesehen, obgleich die eigenmächtige Trennung verboten ist, nach II., 1, §. 176. Pr. des Obertr. v. 31. Jan. 1851, Nr. 2. (Entsch. Bd. XX, S. 143.)

58) Auch die Unterscheidung des absolut und des hypothetisch Unerlaubten kommt hier zur Anwendung. S. den folg. §. 69. Ob das Verbot absolut, und folglich der Vertrag nichtig (Ann. 57), dennoch aber darauf etwas gegeben oder geleistet worden, so kann wegen der entgegenstehenden turpis causa nicht kündigt werden. Dabei verbüchert es auch, wenn hinterdein die Handlung allgemein und unbedingt erlaubt wird, nach dem Grundsatz I., 3, §§. 42 u. 43, anwendungswise ausgeprochen auch im §. 77, II., 1.

59) Verträge über absolut verbotene Handlungen sind von Anfang nichtig; Verträge über unerlaubte, aber von dem Verbot dispensable Handlungen sind gültig, begründen jedoch nur ein bedingtes Verhältniß. Ann. 55. Eine Ausnahme von dem zweiten Theile dieser Regel macht das Ehelebniß zwischen Personen, welche ein obwohl dispensables Ehehinderniß entgegen steht (II., 1, §. 77). Dieses fällt unter den ersten Theil der Regel.

60) Nach der Lehre mancher Neueren, z. B. Leyser, Sp. XL, m. 5, welcher erzählt, sie hätten das Versprechen, welches eine Frau ihrem sterbenden Manne gegeben, daß sie ledig bleiben wolle, aufgehoben; und Glück, Kommentar, Bd. IV, S. 310, wegen der L. 15 D. de servit (VIII., 1). Die Lehre hat keinen Grund. Nach §. 70 kann förmlich gefragt werden; wird der Belastete verklagt,

<sup>a)</sup> von unbestimmten Verträgen. §. 71. Verträge, deren Gegenstand sich gar nicht<sup>a)</sup> bestimmen lässt, oder deren Bestimmung oder Erfüllung der Willkür des Verpflichteten<sup>b)</sup> lediglich<sup>c)</sup> überlassen ist, sind unverbindlich. (§§. 235—240)<sup>d)</sup>.

§. 72. Ist die nähere Bestimmung einer unbestimmt übernommenen Verbindlichkeit dem Ausspruch eines Dritten<sup>e)</sup> überlassen worden, so ist der Vertrag gültig, wenn der Dritte den Ausspruch thut<sup>f)</sup>.

so hat er die *exceptio tua non interest*. Aber das Interesse muss nicht nothwendig ein Gesichter sein.

61) B. B. bei dem Versprechen, ein Thier zu geben, oder Getreide, ohne Angabe der Gattung und Menge. L. 94, 115 pr. D. de verb. obli. (XLV, 1); L. 69, §. 4 D. de iure dot. (XXIII, 3). — Bergl. unten Ann. 16 zu §. 1047, Tit. 11.

62) Die Bestimmung kann auch nicht der Willkür des Berechtigten lediglich überlassen bleiben, z. B. das Versprechen, zu geben was und wie viel man verlangen werde. Damit würde die Person des Schuldners im Ganzen der willkürlichen Herrschaft unterworfen, also unfrei sein, während nur eine einzelne bestimmte Handlung fremder Willkür unterworfen werden kann. Ann. zu Tit. 2, §. 2. Deshalb kann die Entscheidung eines Streits über die Verpflichtung mit rechtlicher Wirkung nicht in die Willkür des Berechtigten, z. B. bei Verträgen mit dem Fisslus nicht in die Willkür der festalischen Behörde gestellt werden; auf richterlichen Schnürr kann man im Voraus nicht verzichten.

63) Lediglich. z. B. wenn ich werde wollen, gebe ich 10. L. 7 pr. D. de contr. emt. (XVIII, 1). Bergl. Tit. 4, §. 108 und Note 9 dazu; ferner 1, 11, §. 30. Eine ganz besondere Ausnahme macht der sog. *Kauf ad gustum* und das *pactum dispensationis*. Dagegen ist die Bestimmung durch Bezeichnung auf ein Ereignis (i. einen Fall) in Entsch. Bd. XI, §. 173), oder auf das Gutachten eines Dritten, oder auf den Befund einer bestimmten Gattung und Menge genügend zur Auslöschung der Willkür des Verpflichteten. §. 72, (4. A.) z. B. ein Vertrag, welcher das Pachtgeld auf eine bestimmte Summe für jeden Brand von Ziegelsteinen feststellt (Erl. des Obertr. vom 3. Okt. 1856, Archiv für Rechtsf. Bd. XXII, S. 229); oder die in einem Kauf- und Ausgedingevertrage enthaltene Einigung, daß der Käufer die nicht näher bestimmten, dem Verkäufer, dessen Ehefrau und Kindern zu gewährenden Ausgedingeleistungen nach billigem Ermessen des Verkäufers zu entrichten habe (Erl. des Obertr. vom 15. Februar 1856, Archiv für Rechtsf. Bd. XX, §. 173). (5. A.) Auch auf den Vertrag eines Grundeigentümers mit einem Kommissionär, worin jener Diesem für den Nachweis eines Käufers für sein Grundstück eine Belohnung zusagt, deren Höhe zu bestimmen er seinem Ermessen vorbehält, findet die Vorchrift des §. 71 keine Anwendung. Erl. des Obertr. vom 13. Juni 1865 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LVIII, S. 247). Dasselbe hat dabei die Beweiserhebung darüber für erheblich erklärt, daß der Beklagte Dritten gegenüber anerkannt habe, dem Kläger 2 Prozent des Kaufpreises zugesichert zu haben.

64) Diese Vorchrift (§. 71) findet nur in dem Falle statt, wo der Hauptgegenstand eines Vertrages ganz unbestimmt, oder dessen Erfüllung der Willkür des einen Theiles überlassen ist, nicht aber dann, wo nur bei einer Nebenabredt eine solche Mängelhaftigkeit sich zeigt. In dem leichteren Falle bleibt der Vertrag selbst bei Kräften, und es wird nur über den Gegenstand der Nebenabrede nach den sonst vorhandenen gesetzlichen Vorschriften vom Richter befunden. Pr. 961, vom 21. Dez. 1840. Die Fassung ist in den Worten: „oder dessen Erfüllung der Willkür eines Theiles“, fehlerhaft. Die Erfüllung darf nur nicht von der Willkür des Verpflichteten abhängen, der Willkür des Berechtigten kann sie völlig gültig überlassen werden. (4. A.) Ein Fall eines aus diesem Grunde ungültigen Vertrages ist z. B. das Versprechen, einem Dritten für den Fall, daß er die Pflegetodter des Verpflichtenden heirathe, die Hälfte seines Nachlasses zuzuwenden. Denn das Versprechen stellt zwar nicht eine Schenkung von Todes wegen, sondern einen lästigen Vertrag, welcher eine Handlung zum Hauptgegenstande hat (unten, Ann. 51, Nr. 2 zu §. 165 d. T.), dar; der selbe ist aber wegen Unbestimmtheit der versprochenen Zuwendung und der Abhängigkeit von der Willkür des Verpflichtenden unverbindlich, nach der Meinung des Obertr. Erl. v. 5. Oktbr. 1855 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XVIII, S. 178). Ein fernerer Fall ist auch ein Kaufkontrakt über das ganze Vermögen, wie es nach dem Tode des Verkäufers sein wird, oder ein Schenkungsvertrag über das künftig bei dem Tode des Schenkens vorhandene Vermögen, indem es lediglich der Willkür des Verkäufers, beziehungsweise Schenkens, steht: ob also dann etwas oder gar nichts vorhanden sein wird. Über die Gültigkeit einer solchen Schenkung besteht jedoch Meinungsverschiedenheit. S. unten Ann. 48 zu §. 1087, Tit. 11 u. Ann. 22 zu §. 656, Tit. 12.

65) Dieser muss individuell bezeichnet sein, oder die Parteien müssen sich nachträglich über ihn einigen, sonst gilt der Vertrag nicht. L. 25 D. locati (XIX, 2). Eine Ausnahme macht das Versprechen einer Summe zu einem bestimmten Zwecke nach Ermessen von Sachverständigen oder des Richters, z. B. Alimente oder Ausstattung.

66) Dieser zur Bestimmung des Preises einer Sache, oder der Vergütung einer Arbeit bestellte

§. 73. Er kann aber, denselben zu thun, wider seinen Willen nicht angehalten werden<sup>67).</sup>

§. 74. Auch die Vortheile eines Dritten können der Gegenstand eines Vertrages sein<sup>68).</sup>

§. 75. Der Dritte selbst aber erlangt aus einem solchen Vertrage, an dessen Schließung er weder mittelbar noch unmittelbar Theil genommen hat, erst alsdann ein Recht, wenn er demselben mit Bewilligung der Hauptparteien<sup>69)</sup>, beigetreten ist<sup>70).</sup>

Dritte ist darum noch nicht als Schiedrichter, und die Vereinbarung nicht als ein Kompromiß anzusehen. Pr. des Obertr. v. 14. Dez. 1844 (Entsch. Bd. XI, S. 180). Die Verabredung enthält eine Bedingung. Der Auspruch eines solchen Dritten macht nur den Vertrag fertig (perfekt), ist aber kein Kaufbund, welches den ordentlichen Richter ausschließlich oder vollstrebar ist. Pr.-D. Tit. 2, §. 167 ff. Eine Anwendung davon ist Tit. 11, §. 48. Vergl. auch das Pr. des Obertr. vom 7. Februar 1854 (Entsch. Bd. XXVII, S. 450), und oben Ann. 106 zu §. 105, Tit. 4.

67) Vielmehr bleibt der Vertrag unvollkommen, wenn der Auspruch nicht erfolgt. I, 11, §. 51. Das gilt auch von einem Kompromiß, wenn der Schiedrichter nicht vermoht werden kann, seinen Spruch zu fällen. Pr. des Obertr. vom 7. Dez. 1849 (Entsch. Bd. XIX, S. 96). Der ordentliche Richter macht eine Ausnahme, wenn auf dessen Ermeessen Bezug genommen ist in Fällen, wo es thunlich ist (Ann. 65); dieser ist verpflichtet, seinen Auspruch zu thun, allenfalls nach Anhörung von Sachverständigen.

68) Die Kontrahenten dürfen gegen einander auf die Erfüllung dieses Vertrages dringen, ohne daß es des Nachweises bedarf, daß sie bei letzterer ein besonderes Interesse haben. Pr. des Obertr. 1571, v. 10. Mai 1845 (Entsch. Bd. XII, S. 150). Den Beweis dafür entnimmt man (Entsch. Bd. XIV, S. 69) aus I, 4, §. 112, wonach eine Bedingung, daß einem Dritten ein Vortheil verhaftet werden soll, erfüllt werden muß. Das ist etwas ganz anderes. Die Bestimmung entscheidet die Frage: ob die Erfüllung der Bedingung angenommen (fingiert), oder ob sie vielmehr für vereitelt gelten soll, wenn der Dritte den Vortheil anschlägt. Darans ist nicht das Altermindeste für die Frage zu entnehmen, ob der Promißor, dem die Leistung an einen Dritten zu dessen Vortheile verprochen worden ist, auf die Erfüllung klagen kann, auch ohne ein besonderes Interesse zu haben. Dies wird im R. R. (L. 38, §. 7 D. da verb. obl. [XLV, 1]; L. 11 D. da obl. et ac. [XLIV, 7]; L. 9, §. 4 D. da reb. cred. [XII, 1]; §. 4 J. da inutil. stip. [III, 19]) ganz entschieden verneint und auch von neueren Schriftstellern nicht behauptet. Glühl IV, S. 564 und bes. der dort all. J. H. Böhmer. Einige waren a. M., z. B. genügt dem Leyser, Med. 519, m. 4, 5, qualcunque interesse, er verlangt nicht, ut specialius ipsius inter sit, doch ohne einen Rechtsgrund anzugeben; er beruft sich auf die lex naturalis. Das Obertr. behauptet a. a. D. S. 153, das L.R. habe die Regel des R. R. bestätigt, doch ohne Beweis zu führen. Das L.R. enthält darüber gar nichts; die herangezogenen §. 112, I, 4 und §. 270 d. L. gehören nicht hierher, jeder andere §. würde ebenso passen. Allein deshalb ist der Satz keine juristische Wahrheit, er ist durch innere Nothwendigkeit geboten und zur Ergänzung des systematischen Zusammenhangs wie zur Befriedigung des praktischen Bedürfnisses ganz unentbehrlich. S. ds. folg. Ann.

(3. A.) In Beziehung auf die Frage: welche Verträge als zum Vortheile eines Dritten abgeschlossen zu erachten, hat das Obertr. den an sich unschwerhaften Satz als Pr. angenommen: „Wenn in einem Kaufkontrakte der Käufer sich verpflichtet, einen Theil des Kaufgeldes an einen Dritten auszuzahlen, so begründet dies nicht den Begriff eines Vertrages zum Vortheile eines Dritten im Sinne und mit den Wirkungen der §§. 74 — 77.“ Pr. 2464, Nr. 1, vom 21. Juni 1853. Dies ist ein Fall des adjectus solutionis causa.

(4. A.) Durch Verfassung des Prospels und Statuts über die Gründung einer Aktiengesellschaft fordert die Unterzeichner des Prospekts jedweden, welcher den beigefügten Beteiligungschein anfüllen und vollziehen will, auf, dadurch und nach Maßgabe jener Urkunden der Gesellschaft beizutreten. Wer also einen, von einer Mittelperson, sei diese ausdrücklich beauftragt oder nur als negotiorum gestor anzusehen, ihm zugemachten Beteiligungschein ausfüllt, vollzieht und jener zufüllt, hat dadurch eine ihm gewordene Oefferte acceptirt, und ist folglich gebunden, wenn auch der Vermittler den Schein den Proponenten noch nicht ausgehändigt hat. Erl. des Obertr. v. 24. Mai 1862 (Archiv f. Recht, Bd. XLVI, S. 106).

68a) (4. A.) Durch einen von allen Interessenten unterschriebenen Auszug aus dem den Vortheil eines Dritten betreffenden Vertrage wird bewiesen, daß der Dritte dieselben Verträge mit Bewilligung der Hauptkontrahenten beigetreten ist (Erl. des Obertr. vom 2. Nov. 1852 (Arch. für Rechtsf. Bd. VII, S. 132)).

69) Grundsatz des R. R. ist es, daß ein Vertrag, wodurch einem Dritten ein Vortheil zugewendet werden soll, der gestalt ungültig ist, daß weder der Handelnde, noch der Dritte daraus eine Klage hat. (M. s. die vor. Ann. 68.) In einer Anzahl von Fällen wird jedoch hieron eine Ausnahme

<sup>b)</sup> Verträge über den Vortheil eines Dritten.

## §. 76. Bis dieser Beitritt erfolgt, kann der zu seinem Vortheile geschlossene Ver-

gemacht, wo dem Dritten ohne Weiteres ein Klagerrecht auf unmittelbare Leistung an ihn zugeschrieben wird. Meistens sind die Ausnahmen nur scheinbare, indem das Klagerrecht des Dritten sich auf ein anderes Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Kontrahenten zurückführen läßt; in einigen Fällen ist aber der Zusammenhang nicht so klar und es fehlt auch nicht an einer wirklichen Reuerung darunter. (Hierüber s. m. mein Recht der Forderungen, Bd. II, S. 145.) Daraus haben die Neueren eine allgemeine Regel gemacht, wonach der Dritte, ohne Anerbieten seitens der Kontrahenten und ohne Beitritt von seiner Seite, aus dem Vertrage zu klagen berechtigt sein soll. Diese Regel ist in die gemeinrechte Praxis übergegangen. Damit war die Strenge des alten Rechts ausgänglich und für das praktische Bedürfnis georefert. Diesen Zusammenhang hebt der §. 75 mit Absicht der Verfaßter und gegen die Erinnerung mehrerer Monaten wieder auf, und darum ist der in der vor. Anm. 68 besprochene Satz ganz nothwendig. Der §. 75 gibt die Regel: der Dritte muß Mitkontrahent werden, wenn er ein Klagercht erwerben will. (5. A. Auf Versicherungsverträge, nach welchen die Zahlung der Versicherungssumme an einen Dritten geschehen soll, findet diese Regel nicht Anwendung. Th. II, Tit. 8, §. 2280 n. Erl. des Obertr. vom 4. Mai 1864, Entsch. Bd. LI, S. 47.) — Dies, nämlich daß der Dritte Mitkontrahent werde, ist zu beweisen weder durch bloße Anstellung der Klage, indem es hier an dem Anerbieten der anderen Seite fehlt und das Recht schon vor der Klage existent und erworben sein muß (Pr. des Obertr. v. 15. August 1833, Simon, Rechtspr., Bd. III, S. 172), noch durch Annahme einer Zahlung von einem den Hauptkontrahenten aus dem Vertrage (Pr. v. 17. Mai 1847, Rechtsf. I, S. 167), noch durch Kaufvertrag des Vertrages von Seiten der Gerichtsobrigkeit, wie solche ebenfalls besonders in Schlesien bei den bürgerlichen Stellenverläufen üblich war (Schif. Arch. Bd. II, S. 497); auch ist in dem §. 370, 1, 16 kein Grund zu einer Ausnahme von der Regel zu finden. Vielmehr gehört dazu ein mit Bewilligung der Hauptparteien erfolgter Beitritt zum Vertrage (Pr. 1406 c, vom 27. Januar 1844), welchem eine Aufforderung dazu von Seiten des Kontrahenten vorangegangen sein muß, dergestalt, daß der erfolgte Beitritt des Dritten, ohne solche vorangegangene Aufforderung, den Kontrahenten das Recht nicht entzieht, den Vertrag mit ihrem beiderseitigen Einverständnis zu ändern oder wieder aufzuheben; nur daß, wenn nur der eine Kontrahent sich etwas zum Vortheile eines Dritten hat ver sprechen lassen, es auch nur auf die Einwilligung dieses Kontrahenten, nicht auf ein Einverständnis Beider ankommt. Pr. des Obertr. vom 4. Januar 1845 (Entsch. Bd. X, S. 349). Das Geley fordert mithin einen neuen Vertrag zwischen den Hauptparteien oder denjenigen, welcher sich den Vortheil für den Dritten ausbedungen hat, einerseits, und denjenigen, für welchen der Vortheil entstehen soll, und zwar in der Form, welche erforderlich gewesen sein würde, wenn sogleich ursprünglich mit demselben Kontrahenten worden wäre. (Die ältere Meinung des Obertr., welche in dem Urteil v. 5. Febr. 1816, Simon, Rechtspr., S. 118, dahin ausgeprochen ist, daß schon Zahlungsaufnahme und Beitritt durch Klage das Rechtsverhältnis begründe, ist später ausdrücklich verlassen.) Eine Ausnahme von dieser Regel ist es auch nicht, daß stipulierte Reklamationen von späteren Singularrechtsbesitzern der ursprünglichen Kontrahenten, ohne solchen besonderen Beitritt zu dem Vertrage, gefordert werden können und geleistet werden müssen; denn die *acta in rem fallen*, bezüglich auf die Nachfolger der beredigten und belasteten Sache, überhaupt gar nicht unter die Grundsätze über Verträge zum Vortheile eines Dritten. (Entsch. des Obertr. Bd. XVI, S. 202.) (4. A.) Bei dieser Regel verbleibt es auch, wenn zwischen dem Staate und einer Privatperson über einen das öffentliche Interesse betreffenden Gegenstand, insbesondere über die Verpflichtung zur Unterhaltung einer Landstraße, ein Vertrag geschlossen worden ist. Erl. des Obertr. v. 24. März 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIX, S. 127). — (3. A.) Der Verpächter ist in Bezug auf die von seinem Pächter hinsichtlich der verpachteten Sache ausgeschloßen Verhandlungen nicht als Dritter anzusehen, wird vielmehr dabei ipso iure durch den Pächter repräsentiert. (Entsch. des Obertr. Bd. XXVII, S. 317.)

Dagegen ist eine wirkliche Ausnahme von der Regel bei den Gutsüberlassungen der Eltern an Kinder hinsichtlich der in dem Vertrage ausgegleichten Abfindungen für andere nicht zugezogene Kinder, nach langem Schwanken, von der Praxis angenommen. Das Obertr. hat durch Plenarschluß (Pr. 1770) vom 25. Aug. 1846 den Satz angenommen: „Wenn ein Vater in dem mit einem seiner Kinder abgeschlossenen Gutsüberlassungsvertrage seinen anderen Kindern Abfindungen ausgeföhrt hat, so kann der Gutsnehmer dem die Abfindung eintragenden Kind nicht entgegenstellen, daß er dem Vertrage nicht beigetreten sei.“ (Entsch. Bd. XIV, S. 68.) (4. A.) Dieser Grundsatz wird auch auf andere Ascendenten ausgedehnt; namentlich ist angenommen, daß auch von der Großmutter zu Gunsten ihrer Enkelin, die nach den Regeln der Intestaterbholge ihre vereinstige Erbin ist, eine solche Abfindung ohne Beziehung derselben oder ihres Vaters mit rechtlicher Wirksamkeit ausbedungen werden könnte. Erl. des Obertr. v. 28. Juni 1858 (Archiv für Rechtsf. Bd. XXX, S. 151). — Der Pl.-Bevöl. findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der Vater diese Abfindungen nicht bloß in Gelde oder anderen Leistungen ausgeföhrt, sondern den Gutsübernehmer verpflichtet hat, seinen Geschwistern einen Theil des überlassenen Grundstücks zu überreichen. Erl. d. Obertr. v. 28. Febr. 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 9). — Man hat auch angenommen, daß der Vater, welcher nach dem

Tode seiner Ehefrau durch Vertrag das gesammte gütgemeinschaftliche Vermögen an eines seiner Kinder übertragen und in diesem Vertrage zugleich die Abfindungssummen der übrigen Kinder festgesetzt hat, nicht berechtigt sei, hiernächst diese Abfindungssummen auf einen geringeren Betrag herabzusetzen. Erl. des Obertr. v. 13. Dezember 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VIII, S. 112).

Hält die Falle, wo der Willen des amwöhlenden Parens durch dessen Tod unveränderbar geworden, hat der Satz eine innere Begründung. Darauf soll er sich aber nicht beschränken, der Abfindung soll zugleich, noch bei Lebzeiten des Parens, ohne weiteren Beitritt befugt sein; das Gleiche soll nicht bloß vom Vater, sondern auch von der Mutter, nicht allein bei Gutsabtretungen, sondern bei Vermögensabtretungen überhaupt, nicht allein für die Abfindlinge in der elterlichen Gewalt, sondern für jedes auch schon selbstständige Kind, — nach den Gründen — gelten. Die Gründe sind: „Bei diesen Verträgen vertreten die Eltern zugleich ihre sämtlichen Kinder — nicht bloß der Vater seine Kinder in potestate, sondern alle Kinder — und dasselbe thut die Mutter, der Großvater. Durch sie nehmen also die Kinder, ganz wie der §. 75 es zur Klagebarkeit für dieselben verlangt, mittelbar Theil an der Schließung des Vertrages — und auf diesem Wege, der im §. 87 in sehr erweiteter Weise ausdrücklich anerkannt ist, wird der Rechtsstand dem, was die gemeintrechten Praktiker überhaupt in Betracht des Klagerechts dritter Personen aus Stipulationen zu ihren Gunsten in fremden Verträgen erstrebt haben, ziemlich nahe gebracht.“ Diese Begründung ist rechtlich unmöglich, sie verstößt gegen das Axiom, daß eine Person nicht gleichzeitig zwei, einander gegenüberstehende Personen vorstellen, daß eine Person in verschiedenen Eigenschaften nicht mit sich selbst einen Vertrag schließen kann, an einem Theile sie für sich und am anderen Theile wieder sie als Bevollmächtigter des Anderen. Ann. 2 zu §. 1 d. T. Die Vorstellung ist freilich so, daß der Gutsabtreterripulit: verspricht du zu geben mir 100 und meinem Sohne Joseph 100? und der Gutsannahmer entsprechend zusagt. Dadurch soll es vermieden werden, daß der Abtretende und der Abfindling als Gegenteile erscheinen. Aber so aufgefaßt gehört das Geschäft ja ganz und gar nicht hierher, sondern es ist ein Vertrag, den die Bevollmächtigten selbst in ihrem eigenen Interesse schließen, der eine von den drei Nebenparteien (Genossen) persönlich, der Andere durch einen Bevollmächtigten. §. 87 vergl. mit §. 89 u. Ann. 76. Allein der vorangegangene Fall, wo eine fingierte Stellvertretung angenommen werden darf (Ortinglichkeit), fehlt auch ganz und gar (I. 13, §. 119), außerdem ist sie unzulässig, wie das Obertr. selbst ausdrücklich ausprägt im Pr. v. 30. März 1849 (Entsch. Bd. XVIII, S. 207), und in der Ausführung selbst wird kurz vorher auch ausdrücklich behauptet, daß das Geschäft allerdings zu den Verträgen gehört, worin für einen Dritten ein Vortheil angemacht worden. Und so ist es in der That. Der Gutsabtreter beabsichtigt ganz und gar nicht, einen Vertrag für seinen Sohn als dessen Vertreter zu schließen, sondern er will seinen eigenen Vertrag für sich selbst, über sein eigenes Vermögen schließen, und that dies auch. Dann aber sind Vater und Abfindung nicht Genossen, sondern gegenüberstehende Parteien, welche sich vereinbaren müssten. Gehört also der Fall, wie das Obertr. selbst behauptet, unter die Verträge zum Vortheile eines Dritten, so ist man mit der Annahme jenes Satzes über das Ziel weit hinaus gerannt. Man nehme an:emand überläßt sein Gut einem Kinde und bedingt ans, daß die Zahlung zugleich und noch vor der Übergabe geschehen, die Übergabe aber erst nach gerauer Zeit erfolgen soll; er weiß von dem Preise einem andern, völlig selbstständigen Kinde eine Abfindung an. Durch diesen Vertrag ist die Kaufgelderforderung eine unbeteigte und unbedingte, nicht von der Übergabe abhängige, geworden. Der Abfindung fordert die ihm bestimmte Summe — vor der Übergabe — klarend ein, und der Annahmer kann ihm nicht den Einwand, daß er nicht Mitkontrahent sei, entgegensetzen, nach jenem Satze. Nachher aber finden die Kontrahenten die Anhebung des Geschäfts — noch vor der Übergabe — in ihrem Interesse und heben den Vertrag wirklich auf. Da müßte denn also — nach jenem Satze — der nicht zugezogene Abfindung ein Vor teil haben oder doch seine schon geltend gemachte Forderung ohne Rücksicht daran, was die Kontrahenten unter sich weiter ausgemacht haben, behalten und durchsetzen können. Der soll der Parens hier auch wieder der fingierte Bevollmächtigte oder der negotiorum gestor des Abfindungs und als solcher berechtigt sein, das ihm rechtmäßig Eingeräumte wieder wegzunehmen? Diese Konsequenzen möchten kaum einen Vertheidiger finden. Der Hülfegrund: „sie können noch mehr, sie können die Abfindung zur Bedingung machen“, ist gewichtlos. Es ist nicht findbar, wie das mehr sein soll. Auf die Erfüllung der Bedingung kann ja weder der Kontrahent noch der Dritte, dem ein Vortheil zugewendet werden soll, klagen. Es ist unverständlich, was damit bewiesen werden soll. Dem sei wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß diese Annahme keine Anwendung findet außer nur bei Gutsüberlassungen der Eltern an eines ihrer Kinder hinsichtlich der Auslegung von Abfindungen für andere Kinder.

(3. A.) Das Obertr. hat auch später den durch jenen Pl.-Beschl. festgestellten Satz einerseits als eine nur für Fälle des Gutsüberlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern geltende Ausnahme bezeichnet (in einem Erl. v. 25. Mai 1857, Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIV, S. 339, wird jedoch der Pl.-Beschl. auch dann für anwendbar erklärt, wenn nicht einem der Kinder, sondern der Ehefrau das Gut überlassen wird), andererseits zur Abweisung der Konsequenz, daß der Abfindung ohne Rücksicht darauf, was die Kontrahenten noch weiter unter sich abmachen möchten, die angewiesene Abfindung von dem Gutsübernehmer zugleich einzulagern befugt sei, den beschränkenden Satz hingestellt, daß

frag nach dem Einverständniß<sup>69a)</sup> der Kontrahenten geändert, oder gar aufgehoben werden<sup>69aa).</sup>

S. 77. Ist aber dem Dritten der Antrag zum Beitritt einmal geschehen<sup>69b)</sup>, so müssen die Kontrahenten seine Erklärung über die Annahme abwarten.

<sup>III. Von der Acceptation.</sup> S. 78. Alles, was zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zur Gültigkeit der Annahme eines Versprechens erforderlich.

S. 79. Durch die Annahme eines gültigen Versprechens wird der Vertrag geschlossen<sup>70).</sup>

S. 80. Der Augenblick, in welchem die Annahme gehörig erklärt worden<sup>71)</sup>, bestimmt also auch den Zeitpunkt des geschlossenen Vertrages.

auch auf diese Verträge der §. 76 Anwendung finde. Erl. v. 13. Oktober 1856 (Entsch. Bd. XXXIV, S. 39). Allein da es dabei stehen geblieben ist, daß auch schon bei Lebzeiten des anweisenden Parents, ohne dessen Zustimmung, der Abfindling direkt gegen den Guteübernehmer aus dem Vertrage, dem er nicht beigetreten ist, auf Zahlung der Abfindung an ihn klagen könne, so ist mit dieser Beschränkung und näheren Bestimmung gar nichts gewonnen; denn die Konsequenz, daß die Kontrahenten in ihrer Willensänderung durch jenen Dritten beschränkt werden können, oder daß eine beliebte Änderung vereitelt werden kann, wenn der Abfindling ohne Weiteres sofort zu klagen befugt ist und von der Klage unverzüglich Gebrauch macht, — diese abnorme Konsequenz bleibt bestehen. Es fehlt jede Sicherheit der Kontrahenten für die Freiheit in ihrer weiteren Willensbestimmung; es entsteht lediglich die Prävention: der Abfindling kann möglichstweile die Abfindung ausflügen und bereiten, ehe der anweisende Parent, weil er vielleicht abwesend ist, davon etwas erfährt. (4. A.) Daß der Vater vor der Daviskunsturkunft des Abgefundenen zur Abänderung des Vertrages im Sinne des §. 76 befugt sei, hat das Obertr. wiederholt ausgesprochen in dem Erl. v. 22. Mai 1857 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXV, S. 131). (5. A.) In einem jüngeren Erl. vom 20. Novbr. 1863 ist das Obertr. endlich auf den rechten Weg hörweit zurück getreten, daß es zur Klagelegitimation eines solchen Abfindlings, der dem Vertrage des Vaters nicht schriftlich beigetreten ist, eine schriftliche Überwohlung der Kaufgelder nach §. 253, I. 16., oder eine gültige, d. i. schriftliche Cession der Rechte des Vaters aus den bei der Abschließung des Kaufvertrages mit dem Übernehmer getroffenen Vereinbarungen fordert. Archiv f. Rechtsf. Bd. LI, S. 245.) — Doch hat das Obertribunal jenen Satz von der Stellvertretung auch angewendet auf den Fall, wo ein Verkäufer seiner fünfzig, nicht namentlich genannten Ehefrau seitens des Käufers ein Ausgedinge hatte versprechen lassen. „Sie (die Ehefrau)“ heißt es — „wird durch den Ehemann vertreten und der andere Kontrahent, welcher die Gewährung des Ausgedinges versprochen hat, darf sich daher auf den §. 75 nicht berufen. In concreto war zwar der Bauer d. h. bei Abschluß des Vertrages noch nicht verheirathet. Kein Gesetz entzog ihm aber das Recht, schon im Voraus für seine fünfzig Ehefrau zu sorgen.“ (Umljuristisch.) Erl. v. 25. Febr. 1858 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 25).

(5. A.) Ein Gütekiedhöher, z. B. ein Schäfer, ist nicht berechtigt, die von ihm bestellte Kauktion von einem späteren Erwerber des Gutes ohne Weiteres zurückzufordern, wenn dieser ihn im Dienste beibehalten und in dem Kontrakte mit seinem Vorbesitzer die Kauktion übernommen hat, ohne daß der Kiedhöher diesem Kontrakte beigetreten ist, wenn auch der Erwerber, dem Kiedhöher gegenüber, die Liebernahme schriftlich anerkannt hat. Erl. des Obertr. v. 6. Nov. 1863 (Entsch. Bd. L, S. 335).

69a) (4. A.) Einseitig kann einer der Kontrahenten einen solchen Vertrag widerrufen, dergestalt, daß der Andere durch den einseitigen Widerruf des Einen gezwungen werden könnte, das, was er dem Dritten vertragsmäßig zu leisten hatte, dem Widerruenden oder dessen Erben zu leisten. §. 270. Erl. des Obertr. v. 25. Juni 1858 (Entsch. Bd. XXXIX, S. 31).

69aa) (4. A.) Bergl. Erl. des Obertr. v. 22. Mai 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXV, S. 133), u. die Ann. 69, Abz. 2 a. E.

69b) (3. A.) Auch wenn sonst Schriftform erforderlich, ist es doch nicht nothwendig, daß das Einverständniß der Kontrahenten mit dem Beitritte des Dritten oder der Antrag zum Beitritte an den Letzteren schriftlich erklärt werde. Pr. des Obertr. 2464, Nr. 2, v. 21. Juni 1853.

70) Erst durch die Annahme wird ein Vertrag perfekt. Auch accessorische Verträge, namentlich Bürgschaften und Hypothekbeteiligungen, machen davon keine Ausnahme, nur kann sie hier ganz formlos geschehen, und deshalb hat eine stillschweigende Annahme bei solchen Verträgen mit der ausdrücklichen gleiche Kraft. §. 81 d. Tit., und Tit. 4, §. 59; Entsch. des Obertr. Bd. XII, S. 235.

71) Vorausgesetzt, daß die Erklärung dem Antragenden wirklich zugegangen ist. Bergl. §. 102 d. T., u. Pr. des Obertr. v. 28. Juni 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 69). — (4. A.) Das gilt auch von gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen. Nur erst durch den Akt der Publikation oder der Information an die betreffenden Interessenten gelangen solche auf eine äußerlich erkennbare Weise zur Existenz und dadurch zugleich zu ihrer rechtlichen Bedeutung und Wirkung, bis zu jenem Akte ist es

§. 81. Handlungen, welche die Annahme des Versprechens voraussehen, werden einer ausdrücklichen Annahme gleich geachtet<sup>72 a)</sup>.

§. 82. Wenn das, was der eine Theil fordert oder verlangt, von dem andern bewilligt worden, so bedarf es von Seiten des Erstern keiner besondern Annahme<sup>72 a)</sup>.

§. 83. Durch die Annahme kann Niemand mehr Recht erwerben, als von dem Andern angetragen worden<sup>72 b)</sup>.

§. 84. Die Annahme muß unbedingt und uneingeschränkt sein, wenn dadurch der Abschluß des Vertrages erfolgen soll.

§. 85. Geschieht die Annahme nur unter Bedingungen oder Einschränkungen, so kann der Versprechende seinen Antrag zurücknehmen.

§. 86. Verträge können nicht nur persönlich oder durch Bevollmächtigte, sondern auch durch Briefwechsel errichtet werden.

§. 87. Soweit<sup>73)</sup> Personen auf dem Grunde einer wirklich aufgetragenen, oder einer zu vermutenden Vollmacht, die Geschäfte eines Andern zu besorgen berechtigt sind, soweit können sie auch Anträge, die ihm geschehen, in seinem Namen annehmen<sup>74)</sup>. (Tit. 13, §. 120<sup>75)</sup> sqq.)

dem Richter jederzeit unbenommen, sie noch abzuändern und selbst ganz zur點zunehmen. Erl. des Obertr. v. 7. Okt. 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVI, S. 256).

72) S. o. Ann. 69 zu §. 59, Tit. 4. Damit die formlose Annahme genüge, muß die Erklärung wesentlich auch nichts weiter sein als eine bloße Annahme. Die Anwendungen in der Praxis sind zweitens falsch, man spricht von Annahme, wo die Erklärung ein Versprechen enthält. So hat man die Annahme eines Schuldheims über ein erwartetes Darlehn für genügend halten wollen, den Annahmer zur Zahlung des Darlehns verbindlich zu machen, während die Erklärung: ein Darlehn geben zu wollen, doch selbstverständlich das Versprechen und nicht die Annahme eines Versprechens ist, mithin die vorgeschriebene Form erfordert. Simon, Rechtsfpr., Bd. I, S. 119. — Ebenfalls hat man behauptet wollen oder doch für zweifelhaft gehalten: ob nicht der, welcher ein Lotterielos unbestellt zugesandt erhält und nicht zurückschickt, den Einfall zu zahlen verpflichtet sei, weil darin eine stillschweigende Annahme liege. Ist gleich sehr verkehrt. S. o. die Ann. 70 zu §. 61, Tit. 4. — Gleicherfalls ist vorgelommen, daß behauptet worden, Niemand, dem ohne alle Verabredung die Cession einer Forderung zugleichst worden, die er bei sich liegen lassen, sei dadurch zur Zahlung der Summe verbindlich gemacht, denn zur Cession genüge eine stillschweigende Annahme. Das freilich, denn die Cession ist bei Forderungen das, was die Tradition bei förmlichen Sachen; aber die Annahme der Tradition ist ja kein Versprechen, etwas zu geben oder zu leisten. S. Br. des Obertr. 1845, vom 30. Sept. 1845. (Entschr. Bd. IX, S. 213.) (4. A.) Ungleicht ist, wenn der Andere, dem jemand eine Offerte unter Vorbedingung einer bestimmten Leistung oder Gegenleistung macht, statt einer förmlich erklärten Annahme sofort die Bedingung der Offerte erfüllt, eben dadurch, mittels stillschweigender Annahme, der Vertrag zu Stande gekommen, wie das Obertr. in dem Erl. vom 20. Nov. 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXII, S. 146) zutreffend ausführt. Es ist sogar noch mehr geschehen: der zweiteilige Vertrag ist von dem andern Theile bereits erfüllt und dadurch zum Realcontrakte gemacht worden.

72 a) (4. A.) Hierdurch wird die Meinung eines Theiles der gemeinrechtlichen Schriftsteller bestätigt, daß die geschehene Annahme noch von dem Antragenden gutgeheissen, also die Annahme acceptirt werden müsse.

72 b) (5. A.) Bei der Veräußerung eines Grundstücks ist daher der Vorbehalt oder die vertragsmäßig Ausbedingung zulässig, daß den Käufer derselbe nicht ohne Zustimmung seiner Eltern mit Schulden oder sonst belastet, noch es ganz oder theilweise ohne deren Genehmigung veräußern solle. Eine solche Vereinbarung erscheint nicht wirkunglos und steht auch den Gläubigern des Käufers entgegen, weil sie nicht mehr Rechte haben, als ihr Schuldner erworben hat. Ist die berechtigte Eltern des Käufers ein minderjähriges Kind des Verkäufers, so hat sie durch Vertretung ihres Vaters unmittelbar die im Vertrage ausbedingten Rechte erworben und kann die im Wege der Execution auf das Grundstück genommenen Eintragungen von Forderungen der Gläubiger ihres Mannes für unwirksam und lösungsfähig erklären lassen. Erl. des Obertr. vom 1. Mai 1865 (Entschr. Bd. LIV, S. 11).

73) Denn nicht alle Verträge können durch Stellvertreter geschlossen werden, z. B. Ehe, Erb-einsiedlerverträge.

74) Nur müssen sie selbst nicht auch das Anerbieten machen, da Niemand mit sich selbst einen Vertrag schließen kann, weil die Parteien sich gegenüberstehen. Ann. 2 zu §. 1 d. L. Dennoch macht eine solche Anwendung von diesem §. 87 das Obertr. bei dem Plenarabschluß vom 25. Aug. 1846 (Entschr. Bd. XIV, S. 78). S. o. Ann. 69.

75) Muß „119“ heißen. R. v. 29. Dez. 1837 (Jahrb. L, S. 469).

§. 88. Außer diesem Falle erlangt durch die Annahme eines Dritten derjenige, welchem das Versprechen geschehen ist, in der Regel noch kein Recht. (Tit. 11, §. 1060.)

§. 89. Ist aber durch die erklärte Annahme ein wirklicher Vertrag zwischen dem Versprechenden und dem Annahmenden<sup>76)</sup> zu Gunsten des Dritten geschlossen worden, so finden die Vorschriften §§. 74—77 Anwendung.

Bestimmung  
der Zeit der  
Annahme.

§. 90. Die Annahme eines Versprechens muß, wenn sie gegen den Versprechenden verbindliche Kraft haben soll, zur gehörigen Zeit geschehen<sup>77)</sup>.

§. 91. Hat der Antragende einen gewissen Zeitraum zur Erklärung über den Antrag bestimmt, so ist der Andere bis zum vollen Ablauf eines<sup>78)</sup> Zeitraumes zur Annahme berechtigt.

§. 92. Hat der Antragende die Zeit zur Erklärung über den Antrag dem Gutbefinden des Andern überlassen, so kann er dennoch, wenn der Andere zögert, denselben eine Frist zur Annahme bestimmen.

§. 93. Ist jedoch die Bedenkenheit ausdrücklich zu einem gewissen Zwecke verstatthet worden, so muß die zu bestimmende Frist so beschaffen sein, daß innerhalb derselben der Zweck erreicht werden könne<sup>79)</sup>.

§. 94. Ist bei dem Antrage wegen der Zeit zur Annahme gar nichts bestimmt worden<sup>80)</sup>, so muß die Erklärung über einen mündlichen Antrag zugleich, als derselbe geschehen ist, abgegeben werden<sup>80 a)</sup>.

76) Nämlich im eigenen Namen. Dieser §. enthält den Grundsatz zu der Klasse von Fällen, auf welche sich die §§. 87 u. 88 beziehen. In diesen Fällen geschieht die Annahme durch Stellvertretung; der Annahmende oder Kontrahent ist nicht derjenige, welcher die Annahme erklärt, sondern der, für welchen er sie erklärt: dieser ist der Geschäftsherr. Der §. 89 aber sieht eine Vertragsabschließung zwischen den Erklärenden selbst voraus, und wenn der Vertrag den Vortheil eines Dritten zum Gegenstande hat, so finden die Grundsätze §§. 74—77 auf ihn Anwendung, wogegen in den Fällen der §§. 87 und 88 die Grundsätze Tit. 13, §§. 119 u. f. zur Anwendung kommen.

77) Aus diesem Grundsatz folgt Zweierlei: 1. Der Antragende ist bis zum Ablaufe der Erklärungszeit eindeutig gebunden und muß den Vertrag, bei erfolgter Annahme, gelten lassen, wenn er auch in der Zwischenzeit seinen Willen geändert hätte und diese Änderung dem Anderen, vor der Erklärung, nicht bekannt gemacht worden. 2. Mit Ablauf der gehörigen Zeit verliert das Anerbieten von selbst seine Kraft, wenn die Annahme bis dahin nicht eingegangen ist; selbst wenn die annahmende Erklärung ohne Verschulden des Annahmenden dem Antragenden zu spät zugelommen wäre (Erl. des Obertr. v. 21. Juni 1860, Entsch. Bd. XLIII, S. 45); es bedarf dann seiner Erklärung des Rücktritts von Seiten des Antragenden. §§. 103 u. 104 verglichen mit 105. Ist zwar angezweifelt, aber von der Praxis in letzter Instanz angenommen, nach dem Pr. des Obertr. v. 31. August 1849: Ein Mächtiger, welchem sein Bevollmächtigter die geforderte Überbreitung des erhaltenen Auftrages anzeigt, ist, wenn er diese Überschreitung nicht innerhalb der bestimmten Fristen genehmigt hat, durch eine spätere Erklärung das inzwischen von dem dritten Kontrahenten und dem Bevollmächtigten wieder ausgelöste Geschäft sich zuzeigen oder Entschädigung zu fordern, nicht berechtigt. Entsch. Bd. XVIII, S. 220. (4. A.) Ist von dem Obertr. auch in unmittelbarer Anwendung auf den im §. 90 vorausgesetzten Fall für richtig anerkannt worden. Erl. vom 21. Okt. 1859 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXXIV, S. 331).

Erfolgt die Annahme später, so ist sie als ein neuer Antrag anzusehen, welchen nun der Andere erst noch entsprechend annehmen muß, wenn der Vertrag zu Stande kommen soll.

Es ist, in Beziehung auf das Zustandekommen des Vertrages, völlig gleichgültig, welche Ursache das Ausbleiben oder die Verpätung der Annahme hat: das Anerbieten erlischt in jedem Falle durch den Ablauf der Zeit. Welche Folgen die zufällige Verpätung, zum Vortheile des umsonst Acceptirenden, haben kann, bestimmt §. 105.

Bei der Annahme einer Erfüllung findet eine Zeit zur Erklärung eines Vorbehaltes nie statt. Pr. 1263, v. 28. Januar 1843 und §. 307 d. T.

78) Muß heißen „dieses“. R. v. 29. Dezember 1837. (Jahrb. Bd. L, S. 469.)

79) In dem Falle des vorhergehenden §. 92 nämlich, wo anfangs die Zeit den Gutbefinden überlassen worden ist. Ist schon dem Antrage eine Fristbestimmung beigelegt, so kann solche ohne Zustimmung des Antragenden nicht verändert werden, weil es eben von ihm abhängt, wie er das Anerbieten stellen will.

80) Die für solchen Fall hier subsidiär getroffenen Zeitbestimmungen gelten nicht für die Erklärung eines Vormundes oder Vormundschaftsgerichts über einen Vertrag, welcher mit dem Kind

§. 95. Ist unter Personen, die an Einem Orte sich aufhalten, der Antrag schriftlich geschehen, so muß die Erklärung darüber binnen 24 Stunden<sup>\*)</sup> erfolgen.

§. 96. Ist der Antrag unter Abwesenden schriftlich geschehen, so kommt es auf den Zeitpunkt an, da der Brief an dem Orte, wo der Andere sich aufhält, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten hat eingehen können.

§. 97. Mit der nächsten fahrenden oder reitenden Post, welche nach diesem Zeitpunkte abgeht, muß der Antrag beantwortet werden.

§. 98. Doch ist, wenn mit der ersten Post keine Antwort erfolgt, der Antragende schuldig, noch den nächstfolgenden Posttag, wegen möglicher Zwischenfälle, abzuwarten.

§. 99. Ist der schriftliche<sup>\*\*) Antrag durch einen eigenen Boten geschehen, so muß der Antragende den längsten Zeitraum, binnen welchem ein solcher Bote ohne ungewöhnliche Zwischenfälle zurückkommen kann, abwarten.</sup>

§. 100. Kommt der Bote in diesem Zeitraume nicht zurück, so muß der Antragende den Andern davon benachrichtigen, und ihm zugleich eröffnen, ob er noch ferner an den Antrag gebunden sein wolle<sup>\*\*</sup>).

selbst bereits abgeschlossen ist, sondern dergleichen Vorfälle sind darin unbeschränkt und der Fähige bleibt an den einmal vorgelegten Vertrag seinerseits gebunden, bis er nachträglich eine Frist bestimmt hat und diese, ohne daß die Genehmigung erfolgte, abgelaufen ist. §. 13 d. T., und Entsch. des Obertr. Bd. XIV, S. 185. Vergl. auch den Rechtsfall in Simon, Rechtspr., Bd. I, S. 302.

80\*) (4. A.) „Widergenülls des Antragenden an seinen Antrag nicht länger gebunden ist“, folgt das H.G.B. Art. 318 hinzu. Der §. 94 d. T. setzt das als ganz selbstverständlich voraus.

81) Darunter wird, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, ein Tag verstanden, mit der Bedeutung, daß nicht a momento ad momentum gerechnet wird, sondern dem, welcher sich erklären soll, außer dem Tage, an welchem er den Antrag erhalten hat, noch der ganze folgende Tag zu Statuten kommt. I, 3, §. 47. Entsch. des Obertr. Bd. XII, S. 395.

82) Oder mündliche; denn auch durch die mündliche Willenserklärung mittels eines Boten kann ein Vertrag zu Staude kommen. Dieser Bote ist nicht etwa als der Stellvertreter beider Theile zu betrachten (Amm. 2 zu §. 1 d. T.), er tritt vielmehr auf als der Beauftragte des Absenders und schließt als solcher den Vertrag mit dem Anderen. Auf diesen Fall sind jedoch die Bestimmungen der §§. 99 und 100 über die Folgen der verspäteten Rückkehr unanwendbar, vielmehr kommen die Grundsätze über die Vertragsschließung durch einen Beauftragten zur Anwendung.

Die neuere Zeit hat noch ein anderes Mittel der Vertragsschließung unter Anwendung geschaffen: den Telegraphen. Dieser Fall ist auf gleiche Linie zu stellen mit dem schriftlichen Antrage unter Abwesenden (§. 96); denn ein Fall der mündlichen Anfrage ist es nicht und die Bestimmungen über den Postlauf passen darauf gar nicht. (4. A.) Aber wegen des Mangels der Unterschriften ist hinsichtlich der Bindigkeit der Anfrage und Antwort der Fall doch nur einer mündlichen Verhandlung gleich zu achten, wenn nicht die Depesche von dem Absender eigenhändig unterschrieben worden ist. Man muß deshalb unterscheiden: Der §. 21 des Telegraphen-Regl. verlangt nämlich, daß jede zu befördernde Depesche im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sei, auch den Namen des Absenders enthalte. Die Form ist dahin vorgeschrieben, daß der Absender die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluss die Unterschrift folgen zu lassen hat. Dieses Original bleibt nach §§. 35 u. 36 in Bewahrung der Telegraphbeamten. Diese Vorchriften sind bloß Institution für die Beamten und es ist nicht vorgeschrieben, daß der Absender die Depesche eigenhändig unterschrieben haben müsse und wenn es vorgeschrieben wäre, würde die Vorchrift widersprüchlich und zweckwidrig sein; es ist nicht mehr erforderlich, als eine schriftliche Vorchrift, deren Inhalt telegraphirt wird und welche demnächst zum Ausweise aufbewahrt wird. Ist nun die Vorchrift von dem Aufgeber eigenhändig unterschrieben, so hat sie unbedingt den rechtlichen Werth eines von dem Absender unterschriebenen Briefes, dessen Inhalt der Briefsteller dem Adressaten durch eine Mittelperson vorlesen oder sonst wie eröffnen läßt. Ist hingegen die vorgeschriebene Depesche von dem Absender nicht eigenhändig unterschrieben, so ist der Antrag nur ein mündlicher. — (4. A.) Hiermit stimmt die Praxis des Obertr. überein, indem dasselbe den Rechtszug ausgesprochen und angewendet hat: Ein mittels telegraphischer Korrespondenz geschlossener Vertrag ist als schriftlicher anzusehen, wenn die Aufgabe-Depeschen von den Kontrahenten selbst unterschrieben sind. Erl. vom 2. Mai 1861 (Entsch. Bd. XLV, S. 59).

83) Unterläßt er dies, so kommt der §. 105 zur Anwendung.

(4. A.) Bei Handelsgeschäften finden die Vorchriften der §§. 94—100 keine Anwendung; die Art. 319—323 des H.G.B. geben dafür besondere Vorchriften.

§. 101. Geschieht der Antrag einer Korporation oder Gemeine, so muß der Antragende auf die Erklärung derselben so lange Zeit warten, als erforderlich ist, daß über den Antrag ein verfassungsmäßiger Entschluß genommen und ihm bekannt gemacht werden könne<sup>84)</sup>.

§. 102. In allen Fällen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird dafür gehalten<sup>85)</sup>, daß die Annahme in dem Zeitpunkte geschehen sei<sup>85 a)</sup>, wo der Annehmende alles gethan hatte, was von seiner Seite zur Bekanntmachung seiner Erklärung an den Antragenden erforderlich war.

§. 103. Sobald aber die vorstehend §. 90 sqq. bestimmten Fristen zur Erklärung über den Antrag fruchtlos verlaufen sind<sup>85 b)</sup>, kann der Antragende zurücktreten<sup>86).</sup>

§. 104. Er muß jedoch demjenigen, welchem der Antrag geschehen ist, unter Gegenwärtigen sofort, unter Abwesenden aber mit der nächsten Post Nachricht geben, daß er den Antrag zurücknehme.

§. 105. Hat er dieses unterlassen, und es findet sich in der Folge, daß der Anderer seine Annahme wirklich zu rechter Zeit erklärt habe<sup>87)</sup>, so muß er demselben für den Schaden, welcher aus den zur Erfüllung des Vertrages gemachten Anstalten in der Zwischenzeit erwachsen ist, gerecht werden.

§. 106. Wenn nach geschehenem Antrage, und vor dem Ablaufe der vorstehend bestimmten Fristen, der eine oder der andere Theil verstirbt, so wird durch diesen Tod in den Rechten und Pflichten wegen der Annahme nichts<sup>88)</sup> geändert.

84) Dieser §. bezieht sich nur auf die Zeit der Annahme eines Antrages, nicht auf den Fall, wenn ein nicht gehörig legitimirter Bevollmächtigter einer Korporation Namens derselben einen Vertrag wirklich abgeschlossen und darin ausbedungen hat, daß der Vertrag für nicht geschlossen angesehen werden solle, wenn die Genehmigung versagt werden sollte. Alsdann ist der Grundzog der §§. 230 und 13 bestimmd. Ang. vom III. S. des Übertr. am 6. Februar 1849, in Sachen Castringius wider Klub-Kanal-Alten-Verein. 219 832 III, 48.

85) Es wird fingiert, vorausgesetzt, daß die Annahme dem Antragenden noch vor Ablauf der gehörigen Frist bekannt geworden ist; außerdem ist der Vertrag nicht zu Stande gekommen. §. 103.

85 a.) (3. A.) „Der Offerte, der die Annahme der ihm von dem anderen Theile zugehandelt, dessen Acceptation enthaltenden schriftlichen Erklärung verzweigt hat, kann hierauf allein mit Erfolg nicht den Einwand gründen, daß ein schriftlicher Vertrag nicht zu Stande gekommen sei.“ Pr. 2571, vom 14. Nov. 1854 (Entsc. Bd. XXXI, S. 154). Unter der „Annahme der — schriftlichen Erklärung“ ist hier die Empfangnahme des Schriftstückes (Briefes &c.) gemeint, nicht eine Annahme in der Bedeutung der Acceptation; denn eine Acceptation der Acceptation ist zur Perfezion eines Vertrages unter Abwesenden nicht erforderlich. §. 82.

85 b.) (3. A.) Oder sobald der Antrag abgelehnt ist. Die Ablehnung erfordert in keinem Falle eine schriftliche Form, welche das Raiböre Appellationsgericht für nothwendig erklärt hat, indem ihm die Zurückweisung der Offerte als die Entzägung eines Rechts, nämlich des Rechts zur Acceptation, vorgetragen ist, wozu nach §. 134 d. T. die schriftliche Form erforderlich sei. Das Übertr. hat die durch solche „unpassende Anwendung des §. 134“ motivierte Entscheidung durch Erl. vom 14. April 1856 vernichtet (Entsc. Bd. XXXIII, S. 30).

86) S. Ann. 77. Dieser Grundzog gilt auch bei nothwendigen Substationen in dem Falle, wenn die Substationenunterstinenten über eine Frist einverstanden sind, binnen welcher sie sich über den Zuschlag (Annahme des Weisgebots) erklären wollen. Geht die Erklärung vor Ablauf der Frist nicht ein, so ist der Weisgebietende an sein Gebot nicht mehr gebunden. Entsc. des Übertr. vom 22. Oktober 1836 (Bd. I, S. 275).

87) In diesem Falle ist nämlich die Meinung des Annehmenden, daß der Vertrag wirklich zu Stande gekommen sei, gerechtfertigt, denn er kann nicht wissen, daß Zwischenfälle das Eintreffen seiner Erklärung in der gehörigen Zeit vereitelt haben. Hat der Antragende dann seinen Willen geändert, so soll er den Irrthum des Anderen berichtigten, um Schaden abzuwenden. Ist aber die Erklärung schon nicht mehr zu rechter Zeit abgegeben, so hat der Erklärende keinen Grund zu seiner Meinung und keine Veranlassung, Ausalte zu Erfüllung eines Vertrages zu treffen, von welchem er weiß oder wissen kann, daß er nicht zu Stande gekommen; in diesem Falle hat der Anderer nicht nöthig, von seiner Willensänderung Nachricht zu geben.

88) Also auch nichts in Ansehung der Zeit, mithin ist der Antragende nicht verpflichtet, noch die

§. 107. Zielt jedoch der Antrag ausdrücklich nur auf persönliche Begünstigung desjenigen ab, welchem derselbe gemacht wurde, so sind seine Erben zu der von dem Erblasser noch nicht geschehenen Annahme nicht berechtigt.

§. 108. In Fällen, wo wegen des Absterbens eines oder des andern Theils, von einem schon wirklich geschlossenen Vertrage vor der Erfüllung wieder abgegangen werden kann, geht durch den Tod auch das Recht zur Annahme verloren. (§. 415 sqq.)

§. 109. Zur Gültigkeit eines Vertrages gehört, außer der wechselseitigen Einwilligung, auch die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form<sup>99)</sup>. IV. Form der Verträge.

§. 110. Ist aber die Beobachtung einer Formalität im Gesetze nur unter Androhung einer Strafe verordnet, so bleibt der Vertrag gültig, wenn gleich die Formalität verhängt worden.

§. 111. Die Form<sup>100)</sup> eines Vertrags ist nach den Gesetzen des Ortes, wo er geschlossen worden, zu beurtheilen.

Überlegungsfrist hindurch in Ungemüthe zu bleiben. Wird zur gehörigen Zeit acceptirt, so sind die Erben selbst, für ihre Person, als Kontrahenten zu betrachten, deuin für den Verkörperten kann nicht mehr erworben werden und von ihm haben sie weiter nichts geerbt als die Möglichkeit, eine Erwerbung zu machen, wenn sie wollen. Mehrere Witteren müssen jedoch gemeinwohlhaft davon Gebrauch machen; acceptirt auch nur einer nicht in der gehörigen Zeit, so ist der Vertrag nicht zu Stande gekommen.

89) S. o. die Ann. 36 zu Tit. 3, §. 41. (4. A.) Aus einem nicht bestätigten Ablösungsvertrage z. B. kann weder auf Erfüllung, noch auf Nachholung der mangelnden Form gellagt werden. Erl. des Obertr. v. 12. April 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XVII, S. 110).

90) Locus regit actum. Vergl. §. 148. Ausnahme: §. 115 d. T. S. Einl. §. 33 und die Ann. 44 dazu. Daher kommen bei Verträgen, die zwischen Preußen in der Rheinprovinz erichtet worden sind, in Bezug auf die zur Rechtsgültigkeit des Geschäfts erforderliche Form des Vertrages die Vorschriften des Code civil zur Anwendung. Pr. des Obertr. 5324, vom 23. Sept. 1837. (Entsch. Bd. III, S. 325). — (3. A.) Auch auf die von Preußen im Auslande, namentlich in Schottland (Gretna-Green), geschlossene Ehen findet der Grundzat Anwendung. Pr. des Obertr. 2595, Nr. 1, v. 15. Jan. 1855: „Die Regel locus regit actum (S. 111, Th. 1, Tit. 5 A. 2 R.) gilt auch für die Beurtheilung der Form einer Eheziehung.“ (Entsch. Bd. XXIX, S. 380.) — (4. A.) Hinsichtlich der Gültigkeit der Form der von einem Preußen im Auslande erfolgten Eheziehung entscheiden zwar die Gesetze des Ortes derselben; die Gültigkeit einer gültigen Ehe, die Ehehundernde und die Folgen davon sind aber nach den inländischen Gesetzen, welchen der Manu durch seinen Wohnsitz unterworfen war, zu beurtheilen. Erl. des Obertr. vom 17. März 1862 (Arch. f. Rechts. Bd. XLIX, S. 248). (3. A.) Eine andere richtige Anwendung von dem Grundzat macht das Obertr. in dem Entsch. Bd. XXXII, S. 333 mitgetheilten Rechtsfalle, wo zwei Einländer im Auslande (Dresden) sich mit einander verglichen hatten und der Eine, wegen seiner Schreibensfähigkeit, daran nicht gebunden sein wollte. Erl. v. 3. April 1856.

Diese Regel bezieht sich aber nur auf die allgemeine äußere Form. Die besondere Form, welche gewisse Personen, wegen ihrem Zustandes, zu beobachten haben, wie z. B. Ehefrauen bei Bürgschaften, richtet sich nach den Personal-Statuten. S. o. Ann. 44 zu §. 33 der Einl., S. 55. Auch in Beziehung auf die Wirkung und den Umfang der Wirkung einer Obligation entscheidet ein anderer Grundzat. S. ebend. S. 59, Nr. 4.

(4. A.) Die Regel des §. 111 bezieht sich auf die wesentliche Form. Es kommt jedoch vor, daß an dem Orte der Kontrakteziehung die Wirklichkeit eines an sich in der civilrechtlichen Form geschlossenen Kontrakts vor den dortigen Landesgerichten wegen anderer Ursachen nicht anerkannt wird. In England z. B. kann von einer Kontrakteurlunde, welche nicht gestempelt ist und wegen Versäumung der dazu nachgelassenen Frist von vier Wochen auch nicht mehr gestempelt werden darf, vor Gerichten, zur Strafe der Stempelkontravention, kein Gebrauch gemacht werden. Dieser Mangel steht vor preußischen Gerichten der Rechtsgültigkeit des Kontrakts nicht entgegen, weil die Nichtanwendung des Stempels weder nach englischem Rechte noch nach preuß. Rechte ein wesentlicher Formmangel ist. Erl. des Obertr. vom 19. Mai 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXVI, S. 46). Vergl. unten die Anmerkung 30<sup>a</sup> zu §. 149 d. T.

(4. A.) Der locus contractus entscheidet nicht unbedingt über die materiellen Wirkungen, sondern das Recht desjenigen Orts, wo das gegründete Rechtsverhältnis einheimisch ist oder, wie v. Savigny sagt, seinen Sitz hat. Dies ist etwas Thaträckliches, welches aus der Absicht der Kontrahenten festgestellt werden muß. In Anerkennung jenes Prinzips oder — um mit dem Obertribunale zu reden — jener „jetzt durchgehends adoptirten Theorie“ hat das Obertr. erkannt, daß ein in Preußen wohnender debitor cassus keinen Anspruch auf einen Vortheil aus der iur. Anastasiana habe, die für

1. R. O. v. 19. Juli 1834 (G.S. S. 132).

§§. 1 n. 4. Es wird nachgegeben, daß die zu den Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg<sup>90 a)</sup> gehörigen diesseitigen Militärpersonen und Beamten, die sich dagegen mit königlicher Erlaubnis aufzuhalten, auf Qualitätsgehalt oder Pension stehenden Offiziere, Letziere, so lange sie in Kriminal- oder Injurienfällen den Militärgerichtsstand behalten, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, welche als zu ihrem Haushalte gehörig zu betrachten, und Dienstboten mit ihren Ehefrauen und Kindern, in so fern diese Angehörigen und Dienstboten preuß. Unterthanen sind, endlich die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, so lange sich dieselben nach dem Tode ihrer Ehegatten, oder nach rechtsträchtiger Scheidung zum Zwecke der Regulierung ihrer Angelegenheiten und bis diese erfolgt ist, in den Bundesfestungen aufzuhalten, — mit den Einwohnern gebauten Städten und fremden<sup>91)</sup> Unterthanen, so weit es gültiger Weise geschehen kann<sup>92)</sup>, mündlich, unter Privatunterschrift, oder vor einem dortigen Notar, Verträge abschließen können, und wird in diesen Fällen die Gültigkeit derselben, hinsichtlich ihrer Form, in Gemäßheit des §. 111, Tit. 5, Th. I des A.R.R. auch von den diesseitigen Gerichten nach den dortigen Landesgesetzen beurtheilt.

§. 6. Das App. Gericht zu Hamm und das Kreisgericht zu Wesel verwalten die Justiz nach den Vorschriften der allg. preuß. Gesetzgebung, mit Berücksichtigung der Personal- und Realstatute nach §§. 23 und 32 der Einl. z. A.R.R. Mit der zu 4 gedachten Ausnahme, hinsichtlich der Form der Verträge mit Fremden, erlauben sie hinsichtlich ihrer Auslegung und rechtlichen Folgen nach den Grundsätzen des preuß. Rechts<sup>93)</sup>, wenn diese Verträge auch mit Fremden, nach den Formen ausländischer Gesetze geschlossen worden, und die aus den, nach den preuß. oder fremden Formen während ihres Aufenthalts in den Bundesfestungen, von den bezeichneten Personen geschlossenen Verträgen erworbene Rechte und übernommenen Verpflichtungen erleiden durch die später erfolgte Versetzung derselben, oder durch ihren freiwilligen Umzug in das preuß. Staatsgebiet keine Veränderungen, sollten auch die allgemeinen preuß. Gesetze an dem Orte, wo sie ihr neues Domicil nehmen, noch nicht eingeführt sein.

2. R. O. v. 2. Septbr. 1815, f. Zus. 1 zu 1, 3, §. 44.

§. 112. Ist unter Abwesenden ein förmlicher Vertrag errichtet worden, so wird die Form derselben nach den Gesetzen desjenigen Ortes beurtheilt, von welchem das Instrument datirt ist<sup>94)</sup>.

ihm nicht gelte, weungleich die Cession im Auslande oder an einem Orte geschehen ist, wo diese lex gilt und dort der Wohnsitz des Cedennten ist. Erl. v. 16. Nov. 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXX, S. 360 und Entsch. Bd. XL, S. 51).

Auch die Form eines von einem Inländer im Auslande geschlossenen Ehegelöbnisses ist nach den Gesetzen dieses Auslandes zu beurtheilen, nicht aber die Wirkungen; vielmehr sind für die Eingehung der durch das Verlöbnis verprochenen Ehe, und folgeweise für deren Verweigerung die Gesetze des Inlandes, wenn hier der Situs der Ehe (der erste Wohnsitz der Eheleute) sein sollte, maßgebend. Erl. des Obertr. v. 23. April 1860 (Entsch. Bd. XLII, S. 52).

90 a) (5. A.) Luxemburg hat 1867 aufgehört, Bundesfestung zu sein und eine preußische Garnison zu haben.

91) Nach dem argumentum a contrario werden also die Verträge, welche die bezeichneten Personen unter sich schließen, in der im L.R. vorgeschriebenen Form einzugehen sein. Dadurch sind sie schlechter gestellt als andere Preußen, welche sich nur vorübergehend dort aufzuhalten. S. das Pr. 352 a in der vorigen Ann. Es wird also angenommen, daß die dort wohnhaften Preußen unter der Herrschaft des L.R. leben.

92) Darüber sollen nämlich die dortigen Rechte entscheiden; die mündliche oder privatschriftliche oder notarielle Form soll nicht unbedingt, sondern in sofern solche nach dortigem Rechte genügt, nachgegeben sein.

93) Diese positive Vorschrift kann die Folge haben, daß ein Rechtsverhältnis von verschiedenen Gerichten nach widersprechenden Rechtsgrundlagen beurtheilt wird, je nachdem die Sache vor ein dortländisches oder vor ein hierländisches Gericht gebracht wird. Über die allgemeinen Grundsätze des preuß. R. hinsichtlich der Frage: nach welchem Rechte ein Rechtsverhältnis und dessen Folgen zu beurtheilen, s. o. die Ann. 44 zu §. 33 der Einl. Diese allgemeinen Grundsätze sind durch die hier gegebene anomale Vorschrift für die Verträge der bezeichneten Personen ausgeschlossen; es wird nicht weiter nach der Absicht der Parteien, und nach dem besondern Situs des Rechtsverhältnisses gefragt.

94) Wenn es ohne Datum ist, so kommt es auf das Recht desjenigen Ortes an, wo das Instrument unterschrieben worden ist.

§. 113. Ist aber der Vertrag unter Abwesenden bloß durch Briefwechsel, ohne Errichtung eines förmlichen Instruments, geschlossen worden, und waltet in den Wohnorten der Kontrahenten eine Verschiedenheit der gesetzlichen Formen ob, so ist die Gültigkeit der Form nach den Gesetzen desjenigen Orts zu beurtheilen, nach welchen das Geschäft am besten bestehen kann<sup>95)</sup>.

§. 114. Eben dieses findet statt, wenn der Vertrag von mehreren Orten, welche in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, datirt ist.

§. 115. In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz oder Rupung der Gegenstand eines Vertrages sind, müssen wegen der Form die Gesetze des Ortes, wo die Sache liegt, beobachtet werden<sup>96)</sup>.

§. 116. Verträge, welche vermöge des Gesetzes, oder einer Abrede der Parteien, schriftlich geschlossen werden sollen, erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift<sup>97).</sup>

95) Zu Stande gekommen ist ein solcher Vertrag an demjenigen Orte, wo der antragende Brief empfangen und zustimmend beantwortet worden ist, gerade so, als wenn der Antragende dorthin gereist wäre und mündlich angefragt hätte. Die Gesetze dieser Orte sollen hier aber nicht entscheiden, vielmehr die des Wohnstücks der Parteien. In der Sache liegt kein Grund, warum es in diesem Falle anders sein soll als in dem des vorhergehenden §. 112. Indes ist es einmal bestimmt, es ist mitin das Recht des Wohnstücks der Parteien das antreibende. Für den Fall eines verschiedenen Rechts am Wohnstück beider Parteien ist hier eine annehmliche Regel gegeben in der wohlwollenden Absicht, daß Rechtsgeschäft aufrecht zu erhalten. Diese kann jedoch nur auf die Form angewendet werden, wie denn hier auch anderstlicke nur von der äusseren Form Rede ist. Allein der §. 113 spricht doch aus, daß hauptsächlich das Recht des Wohnstücks der Parteien für die aus einem Rechtsgeschäfte entstehenden Rechtsfragen bestimmd sei; und es liegt gewiß im Sinne dieser Vorschrift, daß dieser Grundsatz auch in anderen Beziehungen, wo es auf die Art der Wirkung des Vertrages ankommt, anzunehmen sei. Daraus folgt, daß bei zweiteiligen Verträgen die Verbindlichkeit eines jeden Theiles nach dem an dessen Wohnstück geltenden Rechte zu beurtheilen, wenn nicht ein anderes örtliches Recht der Obligation in der Absicht der Parteien gelegen hat. S. oben Anm. 44, §. 33 der Einleitung.

96) Ausnahme von der Regel §. 111. Ueber unbewegliche Sachen entscheiden also immer die statuta realia auch in Ansehung der Form, mög der Vertrag geschlossen worden sein wo er will. Enthält die besondere örtliche lex rei sitas darüber keine Bestimmung, so ist die schriftliche Abschrift erforderlich, denn das A. L.R. fordert für alle Verträge über Grundstücke und Grundgerechtigkeiten — sogenannte also auch über Gerechtigkeiten, welche zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden — unbedingt die schriftliche Form. §. 135 d. T.; 1, 10, §§. 15.—17; 1, 21, §. 233. Pr. des Obertr. v. 12. August 1836. (Entsch. Bd. I, §. 263.) Vergl. Bd. 132. (4. A.) Damit ist jedoch nicht gesagt, daß dergleichen Verträge von Ausländern über ein im Inlande belegenes Grundstück nur vor einem diesbezüglichen Gerichte gültig abgeschlossen werden könnten. Man hat mit der vorliegenden Form die Erfüllung derselben verwechselt und ist dadurch zu der Behauptung gelommen, daß ein gerichtlicher Vertrag, welcher in einem Lande des Gemeinen Rechts nach der dasselbe geltenden Geschäftsordnung, also ohne Mitunterschrift der Parteien, vorchristlich aufgenommen und vollzogen worden ist, in Preußen im Bereiche des A. L.R. nicht gelte. Gegen diezen falschen Rechtsatz ist das Er. des Obertr. vom 22. Juni 1857 gerichtet. (Archiv, Bd. XXV, §. 234.) Schon vorher hat das Obertr. den Rechtsatz festgestellt, daß die Frage, wie die Form zu erfüllen, weiter nach den Gesetzen des Ortes, wo gehandelt wird, zu entscheiden ist. In den Fällen, wo das A. L.R. einen gerichtlichen Vertrag vorschreibt, bedarf es bei einem von Ausländern im Auslande, nach den dort für die Aufnahme gerichtlicher Verträge geltenden Vorschriften gerichtlich geschlossenen Verträge, zur Gültigkeit der darin enthaltenen Eigentumsübertragung eines im preußischen Gebiete belegenen Grundstückes, der Mitunterschrift der Kontrahenten nicht. Pr. v. 4. Juli 1856 (Entsch. Bd. XXXIII, §. 1).

97) Unterschrift. 1. Die Unterschrift muß eigenhändig von der Partei oder ihrem legitimierten Vertreter geschehen. Dass die Namensunterschrift von einem Anderen, mit Wissen und Willen einer Partei, geschrieben worden, und der daraus bezügliche Inhalt des Dispositionsteiles, ist darüber, ob ein formell gültiger schriftlicher Vertrag vorhanden, noch nicht entscheidend. Pr. 2077, v. 14. Deztr. 1848. (Entsch. Bd. XVII, §. 457.) Denn die in der Norm des Dispositionsteiles enthaltene Bestimmung, wonach der Produkt zugleich schwören soll: „dass die Namensunterschrift unter dem ihm vorgelegten Instrumente auch nicht an seiner Statt von einem Anderen mit seinem Wissen und Willen geschrieben worden sei“, schlägt die Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit dieser von einem Anderen erfolgten Unterschrift nicht aus. War daher nach den Vorschriften des materiellen Rechts eine schriftliche Vollmacht erforderlich, so muß eine solche auch zur Leistung der Unterschrift ertheilt worden sein. Pr. 1802, vom 23. August 1845 (Entsch. Bd. XII, §. 477). Das spätere Pr. v. 30. März 1849 sagt

doch, Allgemeines Landrecht 1. 5. Aufl.

§. 117. In allen Fällen, wo die Parteien den Vertrag schriftlich zu schließen verabredet haben, wird vermuthet, daß nicht bloß der Beweis, sondern selbst die

noch ausdrücklicher, No. III: Wennemand eine Urkunde für einen Anderen mit dessen Willen und in dessen mündlichem Auftrage durch dessen Namensunterschrift vollzieht, so ist dieser Andere, dem Dritten gegenüber, dadurch in solchen Fällen noch nicht gebunden, wo die Gesetze einen schriftlichen Auftrag erfordern und eine vermutete Vollmacht nicht stattfinden lassen. (Entsch. Bd. XVIII, S. 207.) Deshalb erscheint dieser Eid gar nicht unerheblich in den nicht seltenen Fällen, wo die zu diffizirende Urkunde nur die Thatfahre irgend einer Erklärung des angeblichen Ausstellers feststellen soll. Nur wo mehr als dies, wo das Dasein eines schriftlichen Vertrages nothig ist, da ist dieser Theil des Eides unerheblich. (Ebd. S. 480.) — Dies Alles bezieht sich auf den Fall, wenn ein Anderer den Namen der Partei unterschreibt. Anders, wenn ein Anderer im Namen der Partei den Vertrag schließt und seinen eigenen Namen unterschreibt, in Fällen, wo es eines schriftlichen Auftrages bedürfe, und ohne schriftlichen Auftrag, jedoch in der vorgezeichneten Form gehandelt hat. Dann kann nicht nur durch eine schriftliche, sondern auch durch eine mündliche oder stillschweigend erklärt Genehmigung des Rechtgebers eine vertragsmäßige Verbindlichkeit aus solchem Geschäft, dem Dritten gegenüber, entstehen. Pr. 2196 (Bl.-Beschl.) v. 22. April 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 29). (3. A.) Dieser Bl.-Beschl. hat Veranlassung gegeben, jenen ziemlich einleuchtenden Rechtsfall streitig zu machen. Jemand hatte einen mündlich verabredeten Verkauf durch seinen Sohn ausschreiben lassen, und statt den Auftrag zu unterschreiben (§. 118), seinem Sohne geheißen, keinen, den Vaters, Namen darunter zu setzen. Auf diesen Fall wollte der betreffende Senat des Obertr. den Rechtsfall des Bl.-Beschl. v. 22. April 1850 anwenden und den streitigen mündlichen Kaufvertrag, gegen die einstimmige Meinung der beiden Instanzgerichte, für rechtsverbindlich erklären. Das Plenum des Obertr. hat jedoch, mit richtigem Laufe, diese neue Meinung verworfen und als Rechtsgrundatz ausgeprochen: „Aus einem Kontrakte wird derjenige, dessen Namensunterschrift von einem Anderen, in Folge eines demselben mündlich oder stillschweigend ertheilten Auftrages, geleistet worden, nicht wie aus einem schriftlichen Vertrage verpflichtet, selbst wenn eine nachträgliche, mündliche oder stillschweigende Genehmigung hinzutrommt.“ Bl.-Beschl. vom 4. Dezbr. 1854 (J.M. Bl. 1855, S. 30 und Entsch. Bd. XXIX, S. 293). In der That sind beide Fälle wesentlich verschieden. Eritt Jemand für einen Anderen als dessen Bevollmächtigter zur Eingehung eines Negotiums auf und schließt er als Stellvertreter unter eigener Namensunterschrift in der geschrieblichen Form ab: so ist das Rechtsgeschäft formgemäß vollzogen. Die Legitimation des Stellvertreters berührt bloß die Frage: ob zwischen dem anderen Kontrahenten und dem Vertretenen ein unmittelbares Verhältniß hergestellt ist. Fehlt es dem Auftrage an der vorschriftlichen Form, so ist damit das Rechtsgeschäft selbst nicht nullifizirt, der Stellvertreter hatst dem anderen Kontrahenten, und der Stellvertreter hält sich ganz einfach an seinen Auftraggeber: dieser muß ihm für den vollzogenen Auftrag, wenngleich derleihe nur mündlich ertheilt war, aufkommen, er muß ihm beitreten, und statt dieses Umweges kann der Stellvertreter seine Rechte aus dem Auftrage auch dem anderen Kontrahenten abtreten, wodurch ein unmittelbares Verhältniß zwischen ihm und dem Vertretenen hergestellt ist. Bergl. unten, Tit. 13, §. 9 und die Anmerkungen dazu. So hat Alles seinen juristischen Zusammenhang, während jener Fall, wo Jemand den Namen eines Anderen unterschreibt, völlig unähnlich ist. Der Auftrag zur Unterzeichnung eines fremden Namens erfordert dieselbe Form, welche für das Rechtsgeschäft, worüber der Auftrag lautete, selbst vorgeschrieben ist, wie das Plenum des Obertr. in den Motiven des Beschl. vom 4. Dezbr. 1855 gleichfalls logisch zutreffend ausgesprochen hat.

2. Die Unterschrift muß mit dem Namen des für sich selbst Unterschreibenden geschehen. Zur schriftlichen Form als solcher ist es zwar nicht erforderlich, aber der Beweis der Ernstlichkeit des Willens fehlt in Betracht desjigenen, welcher unter einer schriftlichen Erklärung einen fremden Namen setzt. I., 4., §. 54 und Ann. 62 zu §. 52, Tit. 4. Ein richtiger Vorname oder eine fehlerhafte Schreibart des Namens — die bei gemeinen Leuten sehr oft und in ungleichförmiger Weise vorkommt — ist unerheblich. (5. A.) So ist auch erkannt in dem Erl. des Obertr. vom 16. Juni 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVIII, S. 356).

3. Die Unterschrift muß mit den Zeichen einer bekannten Buchstabenhandschrift vollzogen werden: wendet man andere Zeichen an, so sind die §§. 175 ff. vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten, sonst ist die Erklärung unverbindlich. Ann. §. 5. Bergl. R. v. 27. März und 9. Mai 1818 (Jahrb. Bd. XI, S. 221, 223). Unleserlichkeit einer wirklichen Schrift ist unerheblich, auch ohnehin nur relativ vorhanden.

(5. A.) 4. Die Unterschrift muß unter einen bereits niedergeschriebenen Auftrag gesetzt geschehen. Eine Unterschrift in Blanks kann daher einen Beweis des Inhalts einer schriftlichen Willenserklärung nicht liefern; der Beweis und die verbindende Kraft einer solchen schriftlichen Erklärung auch nicht aus andere Weise hergestellt werden. Erl. des Obertr. v. 18. Dezbr. 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LI, S. 318 und Entsch. Bd. L, S. 29).

5. Die Urkunde über einen wechselseitigen Vertrag muß von beiden Parteien unterschrieben werden. Folgende Fälle können bei einseitiger Unterschrift vor kommen: a) Es werden zwei gleichlau-

verbindliche Kraft<sup>98)</sup> des Vertrages von der schriftlichen Abschrift desselben abhängen solle.

§. 118. Auch eigenhändig geschriebene Aussäße sind, vor hinzugekommener Unterschrift, nicht für vollendete Verträge zu achten<sup>99)</sup>.

§. 119. Die Besiegelung eines unterschriebenen und ausgehändigten<sup>100)</sup> Instruments aber ist nicht nothwendig<sup>1)</sup>, wenn gleich darin der Siegel gedacht wird<sup>1a)</sup>.

teinde Urkunden gemacht, jede von einem anderen Kontrahenten einseitig unterschrieben und die Exemplare gegeneinander ausgetauscht, wie es bei Böllertrügern gewöhnlich ist. Hierüber bestimmt der Pl. Befh. (Pr. 717), vom 2. September 1839: „Es reicht zur Gültigkeit eines zweifältigen schriftlichen, in zwei Exemplaren ausgefertigten Vertrages hin, wenn jeder Kontrahent nur dasjenige Exemplar unterschreibt, welches der andere Theil übergeben erhält. Doppelt ausgestellte s. g. Schlussurkunde, von denen das eine, seitens des Käufers unterschrieben Exemplar dem Verkäufer, das andere, seitens des Letzteren unterschriebene Exemplar dem Käufer eingehändigt werden, unterliegen — der Stempelsteuer.“ (Entsch. Bd. V, S. 30.) (4. A. Anwendung: Erl. v. 4. Juli 1850, Arch. f. R. Bd. III, S. 182.) b) Die Ausweichung erfolgt nicht, oder die von dem Einer unterschriebene Urkunde wird dem Anderen nicht ausgehändigt. Dann ist der Vertrag nicht zu Stande gekommen. §. 119 d. T. und Entsch. des Obertr. Bd. XIX, S. 69 u. 71. (4. A. Wieder angenommen in dem Erl. desj. v. 16. Okt. 1860, Arch. f. Rechts. Bd. XXXVIII, S. 315. Es macht keinen Unterschied, dass die Ausweichung bloß aus Irrthum unterliebt ist.) c) Der, welcher die Urkunde unterschrieben hat, hat solche dem anderen Theile behändigt. Dann darf dersebe den Mangel der Unterschrift des Letzteren nicht vorwählen. Pr. 292, v. 9. Juni 1837. — Der Anderer wird durch die Annahme der Urkunde seinerseits nicht verbindlich. Wenn er aber auf Grund derselben Klage erhoben hat, so kann er den Mangel der schriftlichen Form nicht entgegensetzen, wenn der Bell. gegen ihn, auf Grund derselben Vertrages, Gegenansprüche erhebt und diese aus dem Inhalte des, wenn auch nur einseitig vollzogenen Instrumente abgeleitet werden. Pr. 1046, v. 2. Oktober 1841. Verhält sich der, welcher die von dem Anderen einseitig unterschriebene Urkunde empfangen hat, ruhig, so befindet sich die Sache in der Lage eines schriftlich gemachten Antrages, zu dessen Annahme eine beliebige Zeit gesaffen ist. Dieser Fall steht mit dem, wo der eine Theil unterschrieben, der andere aber, ein Analphabet, unterkreuzt hat, auf gleicher Linie. Der, welcher unterschrieben hat, bleibt einseitig gebunden, bis der Anderer den Handel, gleichviel in welcher Form und in welchen Ausdrücken, ausschlägt. Pr. des Obertr. vom 1. Novbr. 1845 (Entsch. Bd. XII, S. 163). Dieser Ungewissheit kann er dadurch einen Ende machen, dass er dem Anderen nachträglich eine Frist bestimmt, um sich auf eine gültige Weise über die Annahme zu erklären. §. 92 d. T. und Entsch. Bd. XII, S. 165. Der fruchtlose Ablauf der Frist macht ihn wieder frei.

98) Der §. 117 soll einen sehr lange und lebhaft geführten Meinungsstreit der gemeine rechtlichen Juristen entscheiden. Die Geschichte dieses Streites j. m. Recht der Jord. Bd. II, §. 70, S. 57, 2te Aug. S. 67 ff. Nach pr. J. do emt. (III, 24) und L. 17 C. do siole instrum. (IV, 21) ist in dem vorausgesetzten Falle die Gültigkeit des Vertrages von der Schrift abhängig. Man war einverstanden darüber, dass die Parteien auch verabreden könnten, dass nicht die Gültigkeit, sondern nur der Beweis von der Schrift abhängen sollte. Der Streit wurde darüber geführt, was anzunehmen sei, wenn die Parteien sich darüber nicht ausgesprochen hätten. Der §. 117 entscheidet: es solle eine Vermuthung für die Abfahrt, dass die Gültigkeit von der schriftlichen Form abhängen solle, eintreten. Die Bestimmung ist nicht ganz angemessen. Ist eine Absicht nicht ausgesprochen, so kommt auf dieselbe nichts an; ist aber eine Absicht irgendwie erklärt worden, so ist es Sache der Auslegung, den wahren Willen zu erklären. Der Beweis und Gegenbeweis kann nur auf äußere, in die Sinne fallende Laute, Zeichen und Handlungen, woraus man einen Schluß auf den Willen machen kann, niemals direkt auf geheimen gebliebenen Gedanken gerichtet werden. Diese Richtung hat aber die im §. 117 begründete Vermuthung, folglich müsste auch der Gegenbeweis — denn eine Vermuthung regelt nur die Beweislast — direkt geführt werden können und dürfen. Da diese Anwendung nicht stattfindet, so kann der wahre Sinn des §. 117 sein anderer sein, als: bei der vorausgesetzten Verabredung wird angenommen, es solle die Gültigkeit des Vertrages von der schriftlichen Form abhängen, wenn nicht aus der Erklärung ein anderes erscheint. Ubrigens ist der Wirkungskreis der Bestimmung im pr. R. außerordentlich klein, da er nur die Verträge trifft, die an sich mündlich geschlossen werden können.

99) Bergl. o. die Ann. 62 zu Tit. 4, §. 52.

100) Ohne Aushändigung wird selbst der Kontrahent, welcher den von dem anderen Theile vollzogenen schriftlichen Kontakt zugesellt erhalten und dann gleichfalls unterschrieben, doch aber juristisch halten hat, nicht gebunden. Pr. des Obertr. v. 28. Juni 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 69). Das gilt freilich nicht in dem Falle, wenn nach der Übereinkunft beider Theile die von ihnen unterschriebene Urkunde in den Händen Dieses oder Jenes von ihnen bleiben soll; denn Einer kann sie nur haben.

1) Auch der Stoff, woran und womit geschrieben wird, ist gleichgültig. (4. A.) Es ist wohl

3. Von  
Punkta-  
tionen.

S. 120. Eine von beiden Theilen unterschriebene Punktation, aus welcher die gegenseitige Einwilligung derselben in alle wesentliche<sup>2)</sup> Bedingungen des Geschäftes erhellet, ist mit einem förmlichen Kontrakte von gleicher Gültigkeit<sup>3).</sup>

S. 121. Es kann also auf Erfüllung derselben gelegt werden<sup>4).</sup>

S. 122. Ist zur gerichtlichen Verlautbarung, Bestätigung oder Eintragung eine förmliche Aussertigung des Vertrages nothwendig, so kann diese nach dem Inhalte der Punktation von dem Richter verfügt werden<sup>5).</sup>

behauptet, daß auf Schiefer, Holz und dergl. mit Kreide, Röthel, Schieferstift, ingleichen auf Papier zwar, aber mit Blei-, Roth- und dergl. Stift aufgetragene Schriften keinen Anspruch haben auf den Charakter einer Urkunde. Merkel, willkürliche Gerichtsbarkeit; in Weisse's Rechtslexikon, Bd. XIV, S. 696 (beiderdings abgedruckt unter dem Titel: das Notariat und die willkürliche Gerichtsbarkeit, Leipzig 1860). Bergl. Gatterer, Archiv der Diplomatik, S. 9, S. 7. Doch giebt es dadurch keinen haltbaren Grund. Nach mosaïschem Rechte ist die Frage vielfach behandelt. Nach den Rabbinnen der Mischnah, VI, Kap. 2, M. 3 darf man Schreiberkrieze schreiben mit Tinte, Kreide, Röthel, Gummi, Blei, kurz mit Allem, wovon eine leserliche Schrift sichtbar bleibt, und man kann sie auch schreiben auf Alles, was die Schrift annimmt, z. B. auf ein Baumblatt, auf das Horn einer Kuh, die man der Frau giebt, auf die Hand eines Slaven, den man gleichfalls der Frau giebt; weil nach 5. Mos. 24, 1 das Schreiben und das Geben der Schrift des Wesentlichen ist, ganz so wie heutzutage. Nun versteht sich freilich ungelagert, daß das mosaïsche und talmudische Recht keine unmittelbare Anwendung findet, aber es bemerkt, daß schon vor alten Zeiten gelehrte und denkende Männer den Stoff als Nebensache behandelt haben. Der entscheidende Grund für das heutige Recht ist, daß kein Gesetz das Gegenteil vorschreibt, und die Natur der Sache nicht hindert, jeden Stoff, der eine Schrift aufnimmt und dem, welchem folcher gegeben wird, lesbar überlieferst, dazu zu verwenden.

1) (4. A.) Dies ist der Hauptgegenstand der Bestimmung des §. 119. Denn die ältere Sitte, den Urkunden, namentlich den Privaturkunden, durch Unterseiegelung Kraft und Gültigkeit zu geben, war schon vor der landrechtlichen Siegelgebung in sofern wieder verschwunden, als man die Unterseiegelung nicht mehr zur Gültigkeit der Urkunde verlangte. Bergl. Instruktion für die Notarien, vom 11. Juli 1771, §. 9 (N. C. C. Tom. V, Abth. 1, p. 271) und A. G. D. I, 3, §. 30, Nr. 6. a. E. Die Frage konnte nur noch kommen, ob und welche Bedeutung und Wirkung der Ernähmung der Siegelung in dem Schriftstücke beizulegen sei, wenn gleichwohl die Beidrückung des Siegels unterblieben war. Dieses entscheidet der §. 119.

2) Ob über alle Essentialien Bestimmung getroffen ist, muß in jedem einzelnen Falle nach der Natur des Rechtsgeschäfts beschieden werden. Z. B. ein Kauf in Pausch und Bogen nach einem Anschlag, der nicht vorhanden, ermangeln der Bestimmung des Gegenstandes (Simon, Rechtspr. II, 102), denn Pausch und Bogen, und Anschlag oder Inventarium schließen sich aus. Sind aber die Essentialien bestimmt, so darf doch kein Vorbehalt über Nebenabreden gemacht sein, denn dadurch wird der endgültige Konsens eben suspendirt. §. 125.

3) Diese Bestimmung ist nur für die Fälle gegeben, weni die schriftliche Form zur Rechtsbeständigkeit des Vertrages genügt, gilt aber keineswegs, wenn die gerichtliche oder notarcielle Abschrift des Vertrages vorgeschrieben ist. Pr. d. Obertr. v. 1. Oktbr. 1838 (Entsch. Bd. IV, S. 123). Aber sie gilt für die Fälle des §. 126.

4) Diese Klage kann vor der aus dem folg. §. 122 verb. mit 1., 10., §. 17 zustehenden Klage angebracht, sie kann auch mit derselben kumulirt werden, nach Gutfinden, weil sie beide nebenander zuliefern und keineswegs sich ausschließen, auch eine die andere nicht kontrahirt. Der J. W. auch spricht in einem R. vom 11. Mai 1836 (Erg. ad h. §.) die vorgängige Zulässigkeit dieser Klage vor der des §. 122 aus, doch ohne einen juristischen Grund zu geben. Die Abweitung der Erfüllungs-Klage ist der anderen auch nur dann präjudizierlich, wenn das Geschäft materiell für ungültig erklärt und deshalb der Kläger lediglich abgewiesen wird.

5) Auf die Errichtung eines förmlichen Instruments, als einen Theil der Erfüllung des Kontrats, muß ordentlich gelegt werden, wenn der Richter helfen soll. I, 10, §. 17; und Hyp.-Ordn. Tit. II, §. 62. Dieser Klage kann nicht der Einwand entgegengesetzt werden, daß der Andere mit der Erfüllung des Vertrages ganz oder theilweise im Rückstande sei. Pr. d. Obertr. 2069, v. 3. Oktbr. 1848, und Erl. v. 9. Septbr. 1850 (Arch. f. Rechtsf. Bd. I, S. 75). Dagegen sind alle gegen die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts zulässigen peremptorischen Einreden auch gegen diese Klage zulässig (Pr. des Obertr. v. 1. Juli 1836, Jur. Wochenschr. 1837, S. 217), weil sich folch eben nur auf dieses Rechtsgeschäft gründet, folglich mit demselben zugleich hinsäßt; namentlich berechtigt die für den einen Theil vorbandnen Unmöglichkeit der Erfüllung des durch die Punktation abgeschlossenen Geschäfts den anderen Theil, den Abschluß eines förmlichen Vertrages auf dem Grunde der Privatpunktation zu verweigern. Erl. des Obertr. v. 12. Juli 1852 (Archiv für Rechtsf. Bd. VI, S. 259). Das kann ju-

§. 123. Weigert ein Theil seine Unterschrift beharrlich, so kann der Richter dieselbe ergänzen.

§. 124. Ist der Gegenstand ein auswärtiges Grundstück, und nach den Gesetzen des Ortes ein von beiden Theilen unterschriebener förmlicher Kontrakt nothwendig, so kann der die Unterschrift beharrlich verweigernde Theil durch Exekution dazu angehalten werden.

§. 125. Fehlen aber in der Punktation wesentliche Bestimmungen, oder haben die Parteien die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin<sup>5 a)</sup> ausdrücklich vorbehalten<sup>6)</sup>, so sind dergleichen Punktationen nur als Traktaten anzusehen.

§. 126. Das von Gerichten oder von einem Notario aufgenommene Protokoll<sup>7)</sup> über einen zu errichtenden Vertrag hat mit einer Punktation gleiche Wirkung.

§. 127. Ist ein Vertrag schriftlich geschlossen worden, so muß alles, was auf die Verabredung der Parteien ankommt, bloß nach dem schriftlichen Kontrakte beurtheilt werden<sup>7 a).</sup>

4. Von  
mündlichen  
Nebenab-  
reden.

rifisch gar nicht in Frage gestellt werden. (4. A.) Aber den Einwand der Verjährung hat das Obertr. für unzulässig erklärt. Pr. 1437, unten, Ann. 6 zu §. 506, Tit. 9.

Die Ausführung des für den Kläger obliegenden Urteils geschieht entweder in der Weise, daß der Punktation eine Ausfertigung des Urteils mit dem Atteste der Rechtskraft angehängt wird, wodurch dieselbe authentisch wird; oder so, daß der Prozeßrichter einen Dritten, in Vollziehung des Urteils durch ein Defter, erstauchtigt, den förmlichen Vertrag im Namen des Gereuenden mit dem anderen Theile, nach Inhalt der Punktation, gerichtlich oder notariell zu verlautbaren. In diesem Falle darf jedoch die neue Urkunde nichts anderes als die Punktation enthalten, und deshalb muß zur Legitimation des Dritten der Inhalt der Punktation in die Ermächtigung aufgenommen werden.

5 a) (5. A.) „Darin“, also in der über die Punktation aufgestellten Tafel. Ist in der, alle wesentlichen Bestandtheile eines Kaufs enthaltenden Punktation selbst ein derartiger Vorbehalt nicht gemacht, stellt sich vielmehr in der Urkunde das Geschäft als ein definitiv abgeschlossenes dar, so führt die Punktation nicht dadurch zu Traktaten herab, wenn ein solcher Vorbehalt, z. B. daß der Kontrakt erst dann in Gültigkeit treten sollte, wenn der Verkäufer in der Vertragschrift auf das Kaufgeld vorbehaltlos an Zahlungsfest angenommene Hypothek für sicher und annehmbar befinden würde, — nur mündlich gemacht ist. Erl. des Obertr. vom 16. November 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXV, S. 143).

6) S. o. Ann. 2 zu §. 120. Jeder Vorbehalt einer Vereinbarung über irgend einen Punkt suspendirt den endgültigen Konsens.

7) Vorausgesetzt ist die Beobachtung der wesentlichen förmlichkeiten eines Protokolls, namentlich derjenigen, welche hinsichtlich der Analphabeten vorgeschrieben sind. „Den über Verträge mit Analphabeten aufgenommenen Notariatsprotokollen, wobei die hinsichtlich der Unterschrift der Analphabeten gezielt angeordnete Form beobachtet werden, kann die rechtliche Wirkung schriftlicher Punktationen nicht um deshalb abgesprochen werden, weil die Ausfertigung der Notariatsurkunde nicht erfolgt ist.“ Pr. 986, v. 31. Juli 1840 (Entsch. Bd. VI, S. 300). Es kann auch nicht eingewendet werden, daß ein vorschriftsmäßiges Notariatsprotokoll erst alsdann verbindliche Kraft erlangt, wenn in Folge desselben den Parteien förmlich errichtet und vollzogen worden sei. Pr. 1180 a, v. 5. August 1842. Der §. 40 der Not.-Ordn. vom 11. Juli 1845 hat für die Zukunft alle derartigen Zweifel beseitigt, auch bedarf es dannach zur Ausfertigung der förmlichen Notariatsurkunde keiner Wirkung der Parteien mehr. — Das Pr. des Obertr. v. 1. Oktober 1838 (Ann. 3) bezieht sich nur auf Privatschriften und gilt hier nicht: die fr. Protokolle haben auch in den Fällen, wo gerichtliche oder notarielle Abschrift vorgeschrieben ist, volle Gültigkeit.

7 a) (4. A.) Ein Auktionsprotokoll stellt keinen schriftlichen Vertrag dar. Erl. des Obertr. vom 7. Dezember 1860 (Archiv f. Rechts. Bd. XXXIX, S. 281).

(5. A.) Der Einwand des andern verabredeten als niedergeschriebenen Vertrages wird dadurch nicht dargestellt, daß eine nähere Maßgabe der übernommenen Verbindlichkeit, z. B. die Sicherstellung derselben, vorher nicht ausdrücklich verabredet worden sei. Zu dessen Begründung gehört vielmehr der Nachweis, daß wirklich etwas wesentlich Anderes verabredet als geschrieben sei. Wie die übernommene Verpflichtung in dem auf Grund der mündlichen Abrede niedergeschriebenen Vertrage festgestellt werden, davon sich zu überzeugen, ehe man diesen unterschreibt, ist Sache des Unterschreibenden; und daß er mit seiner Unterschrift alle in der Schrift ausgedrückten näheren Bestimmungen des Verabredeten, soweit sie nicht wesentlich Anderes enthalten, als verabredet worden ist, genehmigt, das liegt im Wesen des schriftlich zu Stande gelkommenen Vertrages. Erl. des Obertr. vom 9. Januar 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 34). In einem jüngeren Erl. v. 9. Februar 1864 sagt Dass. wieder: um den schriftlichen Revers unwirksam zu machen, genügt der Nachweis, daß derselbe im Wider-

**S. 128. Auf vorge schützte mündliche Nebenabreden wird, ohne Unterschied des Gegenstandes<sup>8)</sup>, keine Rücksicht genommen<sup>9)</sup>.**

sprach steht mit dem, was die Kontrahenten in Wirklichkeit verabredet haben, ohne daß auch der Nachweis geführt werden müßte, warum der Vertrag anders niedergeschrieben als verabredet worden. (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIII, S. 130.) In dieser Allgemeinheit ist der Satz keine Wahrheit, er steht auch solche Verträge um, welche in Nebenbestimmungen und Modalitäten Abweichungen von der ursprünglichen Verabredung enthalten, was unnachweisbar ist. Es gibt absolut keinen vernunftmäßigen Grund, warum im letzten Augenblick nicht eine Abweichung von der ursprünglichen Verabredung gestattet gehe und diese Genehmigung durch die Unterschrift verlautbart oder angedeutet werden können. Der später abfallende Kontrahent kann daher auf die frühere mündliche Verabredung anders nicht zurückgehen, als daß er die spätere schriftliche Vereinbarung bestätigt, d. h. seine ihm entgegenstehende Genehmigung und Vollziehung des schriftlich verlautbarten Vertrages entkräften. Dies ist nur möglich, wenn er thatächliche Momente nachweist, aus welchen zu schließen, daß es dieser formalen Genehmigung der Schrift an seinem Konsens fehle; sonst ist es eben durch die schriftliche Urkunde nachgewiesen, „was die Kontrahenten in Wirklichkeit verabredet haben“. Vergl. auch die folg. Ann. 9, Abs. a.

8) Bezieht sich nicht auf die rechtliche Natur des Gegenstandes, sondern auf dessen Werth, um das Bedenken zu beseitigen: ob nicht mündliche Abreden, neben einem schriftlichen Vertrage, wirksam sein möchten, wenn der Gegenstand nicht über 50 Thlr. werth ist. S. 131.

9) Der §. 128 ist nicht auf solche mündliche Abreden zu beziehen, welche eine Anfechtung des schriftlichen Vertrages als rechtmäßig begründen. Pl. - Beidl. (Pr. 1523) des Obertr. v. 31. Januar 1845 (Entsch. Bd. X, S. 259). Dadurch soll die unjuristische Meinung, daß die „Nebenabrede“ sich auf das äußere Verhältniß der Mündlichkeit neben der Schrift beziehe, abgethan und die entgegengelehrte Meinung, wonach der Gegenstand und dessen rechtliches Verhältniß zu den Essentialien des Geschäfts in Betracht kommen, unterdrückt werden. Die negative Fassung erledigt aber nicht die Zweifel: in wieweit mündliche Verabredungen, welche in der That nur Naturalien und Accidentalien betreffen, neben der Schrift in Betracht kommen, nämlich wenn die Schrift die wahre Verabredung der Parteien gegen deren Willen nicht angenommen hat, oder wann mündliche Abreden eine Nebenabrede im Sinne des §. 128 sei. In einem Erl. v. 17. Juni 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IX, S. 284) drückt das Obertr. sich postis dahan aus: Die §§. 127 — 129 beziehen sich lediglich auf Bestimmungen über nicht wesentliche Bestandtheile des Vertrages, hinsichtlich deren in Erweiterung einer ausdrücklichen Einigung der Kontrahenten der schriftliche Vertrag aus den Vorstichen der Gesetze zu ergänzen ist. — Das würden die Naturalien des Geschäfts sein. Aber auch dadurch wird jener Zweifel nicht erledigt. Als Grundatz ist anzunehmen, daß auch die mündlichen Verabredungen über Änderungen der Naturalien erheblich sind, wenn sie einen Bestandtheil des vereinbarten Vertrages ausmachen und demnächst in der darüber errichteten Urkunde ohne Willen auch nur einer Partei übergegangen worden sind. Folgende Anwendungen sind bekannt geworden:

a) Wenn neben einem schriftlichen Vertrage ein Gegenstand, der zu den wesentlichen Erfordernissen des Geschäfts gehört, mündlich abweichend von dem schriftlichen Vertrage vereinbart wird, so begründet eine solche Vereinbarung die Anfechtung eines schriftlichen Vertrages. Auf dieselbe kann also der §. 128 nicht bezogen werden. Pr. des Obertr. 1533, vom 15. Febr. 1845. Der juristische Grund ist, daß der Vertrag anders niedergeschrieben als verabredet worden. Zum Erweise des Anfechtungsgrundes genügt aber nicht die Behauptung, daß die Vereinbarung über gewisse Punkte später in die Urkunde nicht angenommen worden sei, denn man kann noch bei der Niederschrifreibung anderen Sinnes geworden sein; vielmehr muß behauptet werden, daß die Beglaßung wider den Willen der Parteien und warum? geschehen sei, z. B. weil die Parteien den Punkt aus Interesse dem Verfasser nicht fundgegeben, während sie doch übereinstimmend beabsichtigt hätten, die Verabredung zum Bestandtheile des schriftlichen Vertrages zu machen; oder weil der Verfasser den ihm wirklich verlautbarten Punkt aus Versehen weggelassen und die Parteien den Fehler bei der Vorlesung nicht bemerkten. Pr. des Obertr. vom 6. März 1849 in Sachen Rossoff wider Müller, 805/184, III, 48. (5. A.) Das Obertr. schwankt auch in dieser Beziehung in seinen Ansichten und Auslassungen. S. Ann. 7<sup>a</sup>, Abs. 2. Es will sich auch nicht schlechthin zu dem Inhalte des angeführten Erl. vom 6. März 1849 belehnen. In dem in der Ann. 7<sup>a</sup>, Abs. 2 vorgesetzten Erl. v. 9. Februar 1864 sagt dasselbe: „um den schriftlichen Revers unwirksam zu machen, genügt der Nachweis, daß dieselbe im Widerspruch steht mit dem, was die Kontrahenten in Wirklichkeit verabredet haben. Nur daß hin gehen auch die Entscheidungen des Obertribunals. Nirgends aber hat dasselbe ausgesprochen, daß auch der Nachweis geführt werden müsse, warum der Vertrag anders niedergeschrieben als verabredet worden, namentlich nicht in dem zitierten Urtheil vom 6. März 1849, es ist vielmehr auch in diesem Urtheil für allein entscheidend erachtet worden die Behauptung, der Vertrag sei anders niedergeschrieben, als verabredet worden.“ Das ist eine Ausweichung. Denn davon ist keine Rede, daß die Behauptung, der Vertrag sei anders niedergeschrieben als verabredet worden,

### §. 129. Vielmehr müssen Nebenbestimmungen, welche die Art, den Ort, oder

sürt allein entscheidend nicht zu erachten sei; dieses Beweisthema ist ja völlig außer Streit. Es handelt sich lediglich darum: wie dieser Beweis abgewiesen werden könne. Und in dieser Beziehung muß es aus logischen Gründen dem Obertr. bestritten werden, daß jüdich durch den Zeugentheweis: wie die ursprüngliche mündliche Vereinbarung der oder des Kontrahenten liegt schriftlich vor. Beide, die frühere mündliche und die lezte schriftliche, können tatsächlich existiren und von einander abweichen, und es frägt sich nun: welche von beiden ist die bindende. Natürlich die schriftliche, als die letzte, aus bekannten Gründen. Will der Produzent das nicht gelten lassen, weil die Urkunde nicht die eigentliche und wahre Willensmeinung ausdrücke, so muß er doch sagen, warum? da jede Erklärung durch eine spätere Abänderung ist und er ja den ihm entgegenstehenden vollständigen Beweis seiner jüngsten Willenserklärung vernichten will. Hier stehen wir auf dem Punkte, an das Obertr. die Frage zu richten: was es denn mit den Worten, daß es niemals ausgeprochen habe (d. h. doch wohl, daß es niemals erforderlich sei), daß auch der Nachweis geführt werden müsse, warum der Vertrag anders niedergeschrieben als verabredet worden, — der Rechtswissenschaft gegenüber sagen wolle?

b) Wenn in einem Abjudikationsurtheile dem Abjudikator auferlegt ist, ein Auszugshaus zu gewähren, und behauptet wird, daß nach der Verabredung ein Auszug in einer weiteren Ausdehnung habe geleistet werden sollen; so wird nicht eine mündliche Nebenabrede, sondern die unrichtige Fassung der von den Parteien verlaubten Erklärung behauptet, wodurch der schriftliche Vertrag unwirksam wird. Pr. des Obertr. vom 1834. (Schles. Arch. Bd. III, S. 290.)

c) Wenn in einem Kaufkontrakte die Zeit der Uebergabe und damit der Uebergang der Gefahr festgelegt worden ist, und nachher die Parteien die Uebergabe formlos früher vollziehen, so ist das keine mündliche Nebenabrede oder Abänderung eines schriftlichen Vertrages, sondern eine gültige Erfüllung des Vertrages, die später nur geschehen konnte aber nicht müsse. Erl. des Obertr. vom 27. September 1844 (Entsch. Bd. XV, S. 244).

d) (4. A.) Wenn unter den Parteien ein ganz anderes Rechtsgeschäft, als der Wortlaut des schriftlichen Vertrages ergiebt, verabredet worden ist, so ist dies keine mündliche Nebenabrede. Erl. des Obertr. v. 18. Januar 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXIX, S. 29).

e) (4. A.) Eine unter den Kontrahenten getroffene, ihre wahre Willensmeinung enthaltende Vereinbarung, welche dem Inhalte der schriftlichen Urkunde entgegenläuft, und denselben als einen solchen darstellt, den der Aussteller in seinem ganzen Bestande nicht ernstlich gewollt hat, gehört nicht unter die Nebenbestimmungen des Vertrages, von welchen in den §§. 128, 129 die Rede ist, vielmehr betrifft sie die Essentialien des Vertrages. Erl. dess. v. 6. Mai 1858 (ebd. S. 285).

f) (4. A.) Ist ein in dem schriftlichen Vertrage übergangenes Essentialia mündlich festgelegt, so ist dies zwar nicht unter den Gesichtspunkt einer mündlichen Nebenabrede zu bringen, aber das Geschäft selbst ist wegen mangelnder Form hinfällig. Erl. dess. v. 21. Juni 1858 (Entsch. Bd. XXXIX, S. 46).

g) (4. A.) Wenn neben dem schriftlichen Vertrage eine mündliche Abrede getroffen ist, welche zur Auslegung einer in dem Vertrage enthaltenen unklaren und undeutlichen Willenserklärung dient, z. B. das mündliche Versprechen des Verkäufers, die in dem schriftlichen Vertrage angegebene Größe der verkaufen Grundstücke vertreten zu wollen; so ist dies keine mündliche Nebenabrede im Sinne des §. 128. Bergl. §. 71, Tit. 4 und §§. 212, 214, Tit. 11. Erl. des Obertr. v. 3. Oktbr. 1858 (Archiv f. Rechts. Bd. XXXI, S. 302).

h) (4. A.) Die mündliche Zusicherung des Verkäufers eines noch erst zu verleihenden Bergwerksantheils, daß die Beteiligung mit den bezeichneten Grube z. B. in der Größe von einer Fundgrube und 1200 Pfosten erfolgen und daß der fragliche Anteil als Anteil an einer Grube von jener Größe verkaufte werde, betrifft nicht, wie das Appellationsgericht angenommen hatte, eine Nebenabrede, sondern ein wesentliches Erschöpfungsmerkmal des Vertrages, nämlich den Vertragsgegenstand, und enträfft den Vertrag wegen Irrethums im Wesentlichen des Geschäfts auf der Seite des Käufers. Tit. 4, §. 75. Erl. des Obertr. v. 3. Oktbr. 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXI, S. 307).

i) (4. A.) Wenn in einem Kaufkontrakte über ein Pferd das Abkommen getroffen ist, daß die Gewährleistung erlassen sei, so stellt dies keine mündliche Nebenabrede dar, sagt das Obertr. vom 8. Oktbr. 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXVI, S. 266). Wenn die Verabredung bei dem Handel selbst — der wahrscheinlich mündlich geschlossen worden war — getroffen worden, so ist der Anspruch richtig, andernfalls ist er unrichtig. Die Geschichtserzählung ist nicht vollständig. Bergl. §. 147.

k) (4. A.) Sind durch einen schriftlichen Vertrag ein Grundstück und einzelne speziell genannte Inventarienstücke verkauft unter der mündlichen Verabredung, daß für den bedungenen Preis außer jenen Inventarienstücken noch ein anderes Stück mitverkauft sein solle, so ist diese Verabredung nicht als eine unzweckmäßige Nebenabrede zu betrachten, vielmehr betrifft sie den Gegenstand des Kaufgeschäfts und die §§. 127 — 129 sind auf diesen Fall nicht anwendbar. Erl. des Obertr. v. 29. Novbr. 1858 (Entsch. Bd. XL, S. 20).

l) (4. A.) Die Abrede neben einem schriftlichen Kaufkontrakte, daß der Verkäufer die Hälfte des

die Zeit der Erfüllung, oder andere dabei vor kommende Maßgaben betreffen<sup>9)</sup>), soweit sie im Kontrakte nicht festgelegt worden, von dem Richter lediglich nach den Vorschriften der Gesetze ergänzt werden<sup>10)</sup>.

§. 130. Was im Kontrakte unleserlich geschrieben, oder undeutlich ausgedrückt<sup>11)</sup> worden, und nicht aus dem Zusammenhange klar erhellet, muß auf andere zuverlässige Art ausgemittelt werden.

§. 131. Ein jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über funfzig Thaler<sup>12)</sup> in Silber-Courant beläuft, muß schriftlich errichtet werden.

5. Geschlecht  
Notwendigkeit  
schriftlicher Ver-  
träge.

bei einem Wieder verlaufe erzielten Surplus erhalten solle, ist keine unverbindliche Nebenabrede, sie enthält vielmehr die Bestimmung des Kaufpreises. Erl. d. Obertr. v. 15. Mai 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXIV, S. 304).

m) (4. A.) Auf mündliche Verabredungen, welche eine bedingte Erhöhung des Kaufpreises zum Gegenstande haben, ist der §. 128 nicht zu beziehen. Erl. des Obertr. v. 18. Oktober 1856 (Arch. f. Rechts. Bd. XXIII, S. 3).

n) (4. A.) Abgeschlossene mündliche Verabredungen, die in das Wesen des schriftlich errichteten Vertrages eingetragen (was ist das?) und zur Begründung des Einwandes der Simulation oder des Einwandes, daß etwas Anderes niedergeschrieben als verabredet worden, angeführt werden, sind nicht als bloße Vorberaudlungen oder mündliche Nebenabreden anzusehen; sie vernichten ganz oder theilweise den Inhalt der schriftlichen Urkunde und ihre Beweiskraft. — Ist daher nach dem schriftlichen Kaufvertrage der Kaufpreis baar zu zahlen, in Wirklichkeit aber denselben Berichtigung auf andere Art vereinbart, so ist der Vertrag ungültig. Erl. des Obertr. v. 17. Juni u. v. 14. Sept. 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. IX, S. 284; VI, S. 311). — Diese Anwendung würde dem von oben, im ersten Satze präzisierten Grundsache entsprechen.

9a) (4. A.) Verabredungen also, welche nicht Art, Ort oder Zeit der Erfüllung oder andere Maßgaben betreffen, sind nicht Nebenabreden im Sinne der §§. 127—129, mithin ist auch die Verabredung über die Beschaffenheit der Sache, z. B. daß ein erlautes Pferd nicht fehlerhaft sein dürfe, sonst der Handel nicht gelte, keine solche Nebenabrede, sondern eine wesentliche, in die Beschaffenheit der Sache gesetzte (den Gegenstand bestimmende) Bedingung des Rechtsgeschäfts. Erl. des Obertr. v. 17. und 22. Febr. 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXII, S. 267). In einem Erl. v. 24. März 1838 hatte das Obertr. das Gegenteil ausgesprochen. Diese Auffassung habe ich schon im Schlef. Archiv Bd. III, S. 640, Note 4 belämpft. Das Obertr. ist also davon, nach der Entscl. vom 17. und 22. Februar 1859 und nach einem Erl. vom 8. Oktober 1857 (Archiv f. Rechts. Bd. XXVI, S. 266), wieder abgegangen.

10) Die Bestimmung bezieht sich auf Verabredungen, welche in der über den Vertrag abgesetzten Urkunde nicht enthalten sind und nicht Essentialien des Rechtsgeschäfts betreffen, denn diese können nie von dem Richter ergänzt werden, vielmehr ist der Vertrag immer imperfect, wenn daran etwas fehlt: auf solche beziehen sich die §§. 127—130 gar nicht. Die Auslassung der Nebenabreden kann eine von drei Ursachen haben: a) Man hat sich über gewisse Nebenpunkte vereinbart und gewollt, daß das Ganze in die Urkunde aufgenommen werden solle; man hat Alles dem Verfasser kundgegeben, dieser aber hat aus Beschluß das Eine oder das Andere ausgelassen, und die Parteien haben die Lücke bei der Vorlesung nicht geroert. Dann ist die mündliche Verabredung erheblich, und die Schrift entscheidet nicht: denn diese ist irrthümlich unvollkommen und nicht nach dem Willen der Parteien niedergeschrieben. b) Die Verabredung über Nebenpunkte ist absichtlich in der Urkunde weggelassen worden, weil die Parteien ihren Worten vertrauen oder die Niederschriftung nicht für erforderlich hielten. Dann kommt die Bestimmung dieses §. zur Anwendung, d. h. die Naturalien des Geschäftes treten ein und auf die Accidentalien (Änderung der Naturalien durch Verabredung) wird nicht geachtet. Dies ist es, was mit dem „von dem Richter lediglich nach den Vorschriften der Gesetze ergänzt werden“ gemeint wird. c) Die Parteien haben nichts weiter als die Essentialien verabredet, und nach der Abfassung der Schrift werden sie über Naturalien oder Nebenpunkte uneinig. Dann gilt das Gleiche. Vergl. Pr. des Obertr. (Pl.-Beschl.) 1631, vom 7. Nov. 1845, in den Motiven (Entsch. Bd. XII, S. 49).

11) Dabei soll nicht bloße Auslegung für sich allein den wahren Willen der Parteien feststellen, sondern es soll anderweiter Beweis über die ausgeprochene Absicht zulässig sein. Dies ist bei der Abfassung beachtigt worden; denn forma in lege praescripta sei beobachtet und es kommt nur auf die Ausmittlung der eigentlichen Intention der Kontrahenten an, welche durch andre Beweismittel erfolgen sollte. Voermann II, S. 472.

12) Enthält der Vertrag keine Vereinbarung über den Geldwerth, z. B. bei Tauschen, so muß der streitige Werth durch Sachverständige ermittelt werden. Gegen den verabredeten Werth findet in dieser Beziehung kein Einwand statt, weil der Vertrag eben mit diesem Werth zum Gegenstande hat und dieser ganz allein über die Form entscheidet.

§. 132. Ist der Vertrag auf Gold geschlossen, so werden 3 Thlr. Silber-Gou-  
rant einem Dukaten, und 5½ Thlr.<sup>13)</sup> einer Goldmünze von 5 Thlr. gleich gerechnet.

§. 133. Auch andere bloß einseitige Willenserklärungen müssen bei Gegenständen über 50 Thlr., sobald ihre Folgen sich auf die Zukunft hinaus erstrecken sollen<sup>14)</sup>, schriftlich abgesetzt werden<sup>14 a)</sup>. An wiesen die schriftliche anderen Willenserklärungen nothwendig sind.

13) Hier dauert dieses Weizverhältnis noch fort; nur insofern der Werth streitiger Gegenstände auf den Prozess Einfluss hat, ist es aufgehoben. V. vom 21. Juli 1843, Einl. (G.S. S. 297).

14) Wenn nicht die Willenserklärung von der thatssächlichen Erfüllung begleitet wird und dadurch ersichtlich, vielmehr eine Verbindlichkeit oder ein Rechtsverhältnis begründet, bestärkt. Anwendung: a) Wenn der bisherige Besitzer seinen Willen, die Sache nunmehr für einen Anderen in seiner Gewahrsam zu halten, erklärt (constitutum possessorum). (Entsch. des Obertr. Bd. II. S. 266 und unten Ann. 42 zu §. 73, Tit. 7.) b) Zu der ausdrücklichen Genehmigung, wodurch Geschäftsführung in ein Mandat verwandelt werden soll, gehört in allen Fällen, wo überhaupt Schriftlichkeit des Rechtsgeschäfts erfordert wird und insbesondere insofern, als sich die Folgen der Genehmigung auf die Zukunft erstrecken sollen, auch die schriftliche Form. Pr. des Obertr. vom 30. März 1849, Nr. IV. (Entsch. Bd. XVIII. S. 207.) c) Die Einwilligung des Vermiethers, daß der Mieter dem ihm eingeraumten Gebrauch der Sache einem Anderen überlässe, bedarf nicht der schriftlichen Form. Pr. 2029, v. 9. Juni 1848 und Erl. v. 12. Juni 1854 (Entsch. Bd. XXVIII. S. 102). Dieser Fall ist lediglich auf den Dolus, nicht auf eine Verbindlichmachung des Vermiethers zurückzuführen, deshalb ist die Form entbehrlich. Allein das jüngst nicht zu dem Ausdrucke: „Sobald ihre Folgen sich auf die Zukunft hinaus erstrecken“. (3. A.) Das Obertr. hat auch später dieses Pr. 2029 auf den Fall bekräftigt, daß nach abgeschlossenen Verträgen die Einwilligung des Vermiethers in die Überlassung der gemieteten Sache an einen Anderen in Beziehung auf eine bestimzte Person gefordert und ertheilt werden. Der aufgestellte Grundcas soll aber nicht anzunehmen sein, wenn nach abgeschlossenen schriftlichen Verträgen mündlich die Abrede getroffen ist, daß dem Mieter die Vergütung zustehen soll, die gemietete Wohnung beliebig einem Anderen zu überlassen. Eine solche Abrede soll vielmehr zu ihrer Rechtsqualität der schriftlichen Form bedürfen. Pr. 2447, vom 29. April 1853. (Entsch. Bd. XXV. S. 388.) Dieser Untertheilung fehlt die Sachlichkeit. „Hat der Vermieter“ — sagt das Obertr. — „seine Einwilligung in die Abtretung des Mietrechts an eine bestimzte Person, wenn auch nur mündlich, ertheilt, so kann nicht behauptet werden, daß der Mieter eigenmächtig gehandelt habe; seine Handlungsweise steht vielmehr mit dem Willen des Vermiethers im Einklang.“ Dieser Grund trifft aber nicht zu, wenn es sich nicht um die Einwilligung in die Übertragung des Mietrechts an eine bestimzte Person handelt.“ Das bleibt zu erweisen. Wenn der Mieter den Vermiether bittet, zu erlauben, daß er eine Stube z. B. an irgend einen Referendar oder Offizier vermieten dürfe, und der Vermieter solches erlaubt, wer kann da behaupten, daß der Mieter eigenmächtig gehandelt habe“, wenn er dies nachher gethan hat? Das Obertr. hat die Gegensätze nicht im Bewußtsein gehabt und darum auch nicht richtig angegliedert. Zwei Fälle können eintreten. Entweder soll der Vermieter oder Verpächter nur die Aufnahme eines Untermiethers z. erlauben: dann ist keine Form des Willensanstands erforderlich, weil es lediglich auf die Thatache, daß der Mieter z. nicht „eigenmächtiger Weise“ einen Untermieter annehme, ankommt; alsdann kommt es auch nicht darauf an, daß die Person des Untermiethers bestimmt sei. Oder es ist eine Abtretung des Mietrechts z. oder doch ein solches Verhältnis, daß der Vermieter in kontraktliche (obligatorische) Beziehung zu dem Unterpächter oder Untermiether trete: alsdann muß die Form der Willenserklärung des Vermiethers oder Verpächters angewendet werden, welche für den vorliegenden Kontrakt, vermöge des Gegenstandes, vorgeschrieben ist, und außerdem muß, sachlich, der Vermieter oder Verpächter seine Willenserklärung unmittelbar dem Untermiether oder Unterpächter gegenüber geben, der gestatt, daß sie beide als vertragsschließende Theile erscheinen. Hierdurch unterscheidet sich im Wesentlichen die Erklärung des Vermiethers z. in dem ersten Falle, wo dieselbe nichts weiter als eine Erlaubnis oder Ermächtigung, welche der Vermieter z. seinem Mieter z. giebt, ist; dieselbe ist für den Mächtiger ohne Rücksicht auf die Form deshalb bindend, weil ihn sein Dolus hindern würde, gegen die Ausführung seiner Ermächtigung anzustreben. — Lebrigens paßt die vage Bestimmung des §. 133 überhaupt nicht zu den übrigen einschlagenden Gelehrten, weil sie später eingehoben und die Änderung der übrigen Bestimmungen verjährt worden ist. In Erwagung der besonderen Bestimmungen über die Form der einseitigen Willenserklärungen, Tit. 4, §§. 94, 95 hat die Praxis den §. 133 auf die einseitigen Verträge, die contractus unilateralis beschränkt. Pr. Becht. v. 1. März 1847 (Entsch. Bd. XIV. S. 39). Die Entstehungsgeschichte dieses §. 133 s. in der folg. Ann. 15.

14 a) Der Gläubiger, welcher seinem Schuldner gegen eine angenommene Gegenleistung Zahlungsfrist bewilligt hat, kann, ungeachtet des Mangels der gesetzlich nothwendigen Form, nur gegen Rückgriff des Empfangenen von dem Abkommen zurücktreten. §. 156. Erl. des Obertr. v. 6. Nov. 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 77).

§. 134. Zu Entzägungen und Verzichtleistungen<sup>15)</sup>, nicht aber zum Beweise der erfolgten Zahlung, oder sonstigen Erfüllung einer Verbindlichkeit<sup>15a)</sup>, sind schriftliche Urkunden erforderlich.

Nähere Bestimmungen  
a) bei Ge-  
rechtigkeiten,

§. 135. Verträge und Erklärungen über Grundgerechtigkeiten<sup>16)</sup>, in gleichen

15) Mit dieser Bestimmung verhält es sich wie mit der vorigen, sie ist mit ihr gleichzeitig in den fertigen Entwurf eingeschaltet und passt eben so wenig in den Zusammenhang: daher hier dieselbe Ungewissheit und Meinungsverschiedenheit darüber: ob alle Verzichtleistungen und Entzägungen, und zwar — wie der Wortlaut ist — ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, die schriftliche Form nöthig haben — was dem §. 387, I., 16 widerspricht, — oder ob auch hier die Unterscheidung des §. 131 hinsichtlich des Gegenstandes, und zwar bei allen Arten oder nur bei einigen Entzägungen und bei welchen? vorangelebt ist. Die beiden Einschreibsel §§. 133, 134 sind entstanden aus einem Motivum zu §. 132, das auch der bloß einseitigen Erklärungen und Versprechungen erwähnt werden könnte, z. B. Quittungen, Konsense u. s. w. Suarez bemerkte darauf: Das Edikt v. 1770 rede von Kontraktiven Verträgen und Verbeschreungen. Hiermit könnte es scheinen a) als ob bloße Entzägungen eines Rechts die schriftliche Abschrift nicht bedürfen. Es sei aber das Gegentheil angenommen (Tit. 16, §§. 380, 381), wohingegen b) bei Quittungen scriptura nicht nothwendig erfordert werde. Er glaube, daß man den Satz so formuliren könne:

„Auch zur Aufhebung der Verbindlichkeiten, insfern solche durch die bloße Willenserklärung des Berechtigten erfolgen soll, ist die schriftliche Abschrift nothwendig. Zum Beweise der Erfüllung einer Verbindlichkeit ist keine schriftliche Urkunde nothwendig. Wenn aber eine Verbindlichkeit durch andere gesetzmäßige Handlungen gehoben worden, so bedarf es zum Beweise darüber keiner schriftlichen Urkunden.“

Plan findet hier die beiden ganz verschiedenen Zwecke der Form: Entziehung (Begründung) einer gültigen Erklärung, und Beweis, wieder mit einander vermengt. S. fährt fort: c) Es giebt noch viele andere einseitige Erklärungen, wodurch weder etwas versprochen, noch eine Verbindlichkeit erlassen wird, z. B. die Konsense der Aquaten in Lehnsfischen, die Konsense der Eltern in die Verberathnung der Kinder, die Entzägung eines Kindes aus der väterlichen Gemah. Hier fragt sich: inwiefern zu diesen scriptura erforderlich sei. Da dergleichen Erklärungen gewöhnlich weiter hinangehende Folgen haben, so dürfte es wohl ratsam sein, die Regel zu erläutern, daß auch einseitige Erklärungen, insfern die Folgen sich auf die Zukunft hinaus erstrecken, nur durch die schriftliche Abschrift verbindliche Kraft erhalten. Die etwaigen Ausnahmen würden bei den einzelnen negotiis zu bestimmen sein. Ad marg. ist bemerkt: 1. Entzägung schriftlich, 2. andere einseitige Erklärungen schriftlich, 3. Beweis der Erfüllung nicht schriftlich. Hieraus sind die beiden §§. 133, 134 hervorgegangen und die Änderung der übrigen verschiedenen Bestimmungen darnach ist unterblieben.

Der §. 134 wirft die verchiedenartigen Entzägungen und Verzichtleistungen ohne Unterscheidung zusammen. Die Herstellung einer Übereinstimmung mit anderen eintragenden Sägen gleicht, auf gleiche Weise wie bei dem §. 133, durch Beziehung des §. 134 auf solche Entzägungen, welche ein Vertrag sind, z. B. Erlass (pactum remissorium), Ablöse, da hier eben nur von Verträgen gehandelt wird und hierzu die Vorchrift I., 16, §. 387 genau passt; und wenn man dagegen alle anderen Entzägungen und Verzichtleistungen, z. B. Erbschaftsentzägung, Adelsentzägung, Bericht auf Rechtswohlthaten und Einwendungen, nach der Art einseitige Willenserklärungen I., 4, §§. 94 u. 95 schon gegebenen allgemeinen Regel behandelt. S. die vor. Ann. 14. — (4. A.) Wenn in einem Güterübertragungsvertrage der Übertragende sich die Regierung vorbehält hat, so ist die spätere mündliche und thätigkeits Abtreitung derelassen nicht als Theil der Erfüllung des Übertragungsvertrages zu beurtheilen, sondern als eine Verzichtleistung auf ein kontraktives Recht anzusehen, welche in mündlicher Form nicht rechtsfähig ist. Erl. des Obertr. vom 13. Dez. 1858 (Arch. f. Rechtsd. Bd. XXXI, S. 329). Vergl. auch die Ann. 85 b zu §. 103 d. T.

15a) (4. A.) Weil Zahlung und Erfüllung Realrechtsgeschäfte sind, zu deren rechtsverbindlich machender Vollziehung eben die Leistung, ohne andere Formlichkeit, genügt. Die Schrift ist dabei ein bloßes Beweismittel.

16) Und über Grundstücke. Ausdrücklich ist dies in Beziehung auf Eigenthum an Grundstücken nicht vorgeschrieben und die Schriftsteller streiten darüber, ob unbedingt auch bei einem Werthe nicht über 50 Thlr. die schriftliche Form erforderlich sei. Die Praxis hat sich aber dafür entschieden, auf Grund der §§. 16, 17, 1, 10 vergl. mit §§. 146, 156 d. T. Das Obertr. hat bisher gleichförmig angenommen: „Zum gültigen Verlaufe eines Grundstückes ist ein schriftlicher Vertrag unbedingt nothwendig.“ Pr. v. 12. August 1836 (Gutsch. Bd. I, S. 363). Ferner: Bd. IV, S. 221; Bd. XIV, S. 51; Bd. XVII, S. 132 und Pr. vom 20. Okt. 1853 (Gutsch. Bd. XXVII, S. 36). Auch aus wissenschaftlichen Gründen ist es zu behaupten. Nicht allein, wenn Grundgerechtigkeiten der Gegenstand sind, ist unbedingt ohne Rücksicht auf den Werth die schriftliche Form erforderlich, nach diesem §. 135, sondern auch bei dem zugraben Eigenthume (I., 18, §. 691); bei dem Pfandbesitz (I., 20, §. 100); bei Gebrauchs- und Nutzungsrechten (I., 21, §. 233); bei dem Kolonate (I., 21, §. 626).

über beständige persönliche Lasten und Pflichten, erfordern allemal eine schriftliche Abfassung.

§. 136. Bei terminlichen Leistungen, wo entweder die Zahl der Termine unbestimmt ist, oder säumliche Termine zusammen die Summe von 50 Thlrn. übersteigen, sind schriftliche Kontrakte nothwendig.

§. 137. Doch bedarf es bei den Mietthen des gemeinen Gesindes keines schriftlichen Vertrages. (Th. II, Tit. 5, Abschn. 1)<sup>17)</sup>.

§. 138. Bei gewagten Verträgen wird nicht auf die Größe des ungewissen Gewinnes, sondern nur auf das gesehen, was dagegen gesetzt oder versprochen worden.

§. 139. Ist aber von beiden Seiten ein gewagtes Geschäft vorhanden, so muss der Vertrag allemal schriftlich abgeschlossen werden<sup>18)</sup>.

§. 140. Konventionalstrafen werden nicht zu der Summe oder dem Werthe der Sache gerechnet, worüber die Hauptverbindlichkeit eingegangen worden.

§. 141. Übersteigt aber<sup>19)</sup> die Konventionalstrafe selbst die Summe von 50 Thlrn., so ist ein schriftlicher Vertrag nothwendig.

Gilt diese Form bei den dinglichen Rechten an Grundstücken für nothwendig, so ist kein logischer Grund nachweisbar, aus welchem bei dem ersten und stärksten dinglichen Rechte, dem Eigenthume, davon abzugehen sei, und die den gleichen Grundsatz bei diesem Rechte aussprechenden §§. 16, 17, I, 10 so zu deuten, dass sie zur Beugabigung bei dem Grundbuche die schriftliche Form forderten, und mit dem allgemeinen Prinzip im Widerspruch traten.

(4. A.) Zur Erwerbung einer Grundgerichtsleit genügt es, wie ein Appellationsgericht angenommen hat, nicht, dass der Erwerber mit der mündlichen Einbildung des Anderen Einrichtungen traf, in Folge deren nur ihm die Ausübung der Grundgerichtsleit möglich war. Erl. des Obertr. vom 10. Juni 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXX, S. 86.) — Wenn aber eine solche Anlage auf Grund eines läufigen bloß mündlichen Vertrages gemacht worden ist und das dadurch belastete Grundstück nach beiderseitiger Erfüllung jenes Vertrages an einen Dritten veräußert wird, ohne dass der Veräußerer von seinem persönlichen Klagerecht auf Wegschaffung der Anlage Gebrauch gemacht hat oder dasselbe dem Dritten mit zu cediren, so hat dieser kein Recht, auf Befreiung des mit der Last erworbenen Grundstücks zu klagen; der actio negotiorum steht der Einwand der älteren Erwerbung, deren Titel nur von dem Autor hätte mit der conditione ob causam oder einer actio rescessoria angegriffen werden können, nun aber unangreifbar ist, entgegen. Erl. des Obertr. v. 2. Dec. 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXI, S. 289 und Entschr. des Obertr. Bd. XL, S. 25). (5. A.) Es ist auch zur Aufrechterhaltung einer, durch mündlichen, beiderleiern erfüllten Vertrag, errichteten Grundgerichtsleit nicht erforderlich, dass derjenige, welcher das Bestehen der Grundgerichtsleit behauptet, Rechtsnachfolger des Vorbesitzers, welcher den mündlichen Vertrag geschlossen hat, geworden ist. Erl. des Obertr. vom 15. März 1864 (Entsch. Bd. LI, S. 55). Ist nicht zweifelhaft, Der Vertrag, einmal erfüllt, begründet kein obligatorisches Rechtsverhältniss, sondern hat ein dingliches Recht geschaffen.

17) Das „Abschnitt 1“ wird als Druckfehler angezeigt und soll gestrichen werden nach R. vom 29. Dec. 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469). Es ist aber kein Fehler, denn es soll nicht auf Tit. 5 überhaupt, sondern auf den ersten Theil desselben (§§. 1—176), welcher ad marginem die Überschrift hat: „I. Von gemeinem Gesinde“, verwiesen werden.

18) Der Satz ist angewendet worden auf den Fall, wo zwei Eigentümmer von Potterloosen die Hälfte ihres Looses mit einander vertauscht haben (Ultrich, Arch. Bd. XIII, S. 359). Die Anwendung ist bedeutlich. Hätte der Eine den Anderen das halbe Looß verkauft, so wäre der Handel (unter 50 Thlrn.) gültig gemessen, wie man dort selbst behauptet. Hätten beide Looß förmlich getheilt und beiderseitige Hälften mit einander vertauscht werden können, so würde das wohl auch gültig gewesen sein. Warum soll es anders sein, wenn Jeder das gemeinschaftlich gewordene Looß für den Anderen mitbeschafft? Der Gegenstand und dessen Werth ist immer derselbe.

19) Man hat gefragt: Wenn über eine Konventionalstrafe von mehr als 50 Thlrn. ein schriftlicher Vertrag, der Hauptvertrag, dessen Gegenstand sich nicht über 50 Thlr. beläuft, aber nur mündlich errichtet worden, ist das gültig? und hat die Frage einerseits bejaht, andererseits verneint, beides aus einem und demselben Grunde, nämlich wegen des „aber“. Man kann die Frage durch eine andere beantworten: Ist die Ausbedingung einer Konventionalstrafe unter einer Bedingung zulässig, z. B. wenn jemand einem Anderen eine Konventionalstrafe von 50 Thlrn. unter der Bedingung schriftlich verspricht; wenn er ihm nicht eine gewisse Probe bis zum nächsten Ersten zuschicken würde, ist das gültig? Schwerlich kann eine separate Schrift über eine Konventionalstrafe allein, ohne gleichzeitige Hauptverbindlichkeit, anders als so gesetzt sein, dass die Strafe in obligatione, die Leistung in conditione ist; sonst müsste ja die Schrift die Hauptverbindlichkeit gleichfalls enthalten. Warum aber soll ein solcher Vertrag nicht gültig sein?

b) bei terminlichen Leistungen.

c) bei gewagten Verträgen,

d) bei Konventionalstrafen,

Schließung  
schriftlicher  
Verträge  
durch Brief-  
wechsel.

§. 142. Zwischen Abwesenden<sup>20)</sup> vertritt die geführte Korrespondenz die Stelle des schriftlichen Vertrages<sup>21)</sup>, in sofern die Bedingungen und die wechselseitige Einwilligung der Kontrahenten daraus zu entnehmen sind<sup>21a)</sup>.

§. 143. Ist zu dem Geschäft, worüber der Vertrag geschlossen worden, die Ausfertigung eines förmlichen Instruments erforderlich, so vertritt der Briefwechsel die Stelle einer Punktation<sup>22)</sup>. (§. 120 sqq.)

Fälle, in de-  
nen es keines  
schriftlichen  
Vertrages  
bedarf.

§. 144. Es bedarf keines schriftlichen Vertrages, wenn jemandem Sachen in Verwahrung gegeben werden. (Tit. 14, Abschn. 1.)

§. 145. Ingleichen, wenn Gastwirthen, Fuhrleuten, oder Schiffsm Habseligkeiten von Reisenden anvertraut werden.

§. 146. Wenn ein Vertrag<sup>23)</sup> über bewegliche<sup>23a)</sup> Sachen<sup>24)</sup> von beiden Theilen<sup>25)</sup> erfüllt<sup>26)</sup> wird, so kann, zur Ansehung des solchergestalt abgemachten Geschäftes, der Mangel eines schriftlichen Vertrages nicht vorgeschriften werden.

20) Damit werden hier alle Kontrahenten gemeint, welche nicht persönlich zusammen kommen, sondern, wenngleich an einem Orte aufwesend, sie doch ihre Erklärungen brieflich zuschicken.

21) Die Parteien haben es ganz in ihrer Willkür, die Perfection ihrer Willensübereinstimmung abhängig zu machen, wovon sie wollen. Wenn daher die brieflich Kontrahirenden darüber einig geworden sind, daß vorerst noch eine Punktation angelegt und vollzogen werden sollte, so ist nach §§. 116 u. 117 d. T. anzunehmen, daß die verbindliche Kraft des Vertrages von der schriftlichen Abfassung und Unterschrift der Punktation hat abhängen, und erst mit dieser anfangen sollen — hier um so eher als bei dergleichen mündlicher Abrede, weil es dabei zum Zwecke des schriftlichen Beweises einer Punktation nicht mehr bedarf. Die Korrespondenz vertritt in diesem Falle unter keiner Bedingung die Stelle des schriftlichen Vertrages. Pr. des Obertr. v. 1. März 1813. (Simon, Rechtspr., Bd. I, S. 29.) — (4. A.) In Bereff der Vertragschließung mittels telegraphischer Korrespondenz s. oben, Ann. 82, Abs. 2 zu §. 99.

21a) (4. A.) Die Bedingungen des Vertrages müssen in den Briefen vollständig enthalten, und es darf hinsichtlich dieser Bedingungen nicht lediglich auf die mündlichen Unterhandlungen Bezug genommen sein. Ert. des Obertr. vom 21. April 1853 (Arch. j. Rechtspr. Bd. IX, S. 119).

22) Wird in diesem Falle auf Errichtung eines förmlichen Instruments gestagt, so müssen die einzelnen Punkte, welche aufgenommen werden sollen, alle in der Klage aufgeführt werden. Zweckmäßig ist es, statt dessen der Klage einen Entwurf beizufügen, um erkennen zu lassen, daß darnach der formliche Vertrag zu verlaubtaten.

23) Auch auf Vergleiche findet diese Vorschrift Anwendung. Pr. 1853<sup>a</sup> vom 19. Februar 1847 (Entsch. Bd. XV, S. 83). (4. A.) Auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung eines bereits angeregten Dienstvertrages ist ein unter dem §. 146 stehender Fall, wenn das Abkommen durch beiderseitige Leistung erfüllt, namentlich das, was der Dienstherr geben soll, gegeben und dagegen der Dienst von der anderen Seite verlassen worden ist. Ert. d. Obertr. v. 14. Mai 1857 (Arch. j. Rechtspr. Bd. XXIV, S. 42). M. s. auch Ert. dess. v. 26. Mai 1853 (Arch. j. Rechtspr. Bd. IX, S. 203), und v. 10. März 1863, betr. einen mündlichen Vergleich über eine streitige Forderung, nach welchem der Schuldner einen Wechsel über einen geringeren Betrag dem Gläubiger an Zahlungsort übergibt und dieser dagegen seiner Mehrforderung entsagt. (Archiv j. Rechtspr. Bd. XLIX, S. 114.)

23a) Betreffs unbeweglicher Sachen s. u. Ann. 39 zu §. 156 d. T.

24) Und diesen gleichstehende Rechte. I, 2, §. 7. Pr. 1853<sup>a</sup> f. die vor. Ann. 23. Auch die aufgetragene Handlung aus einem ausgeführten mündlichen Auftrage ist als bewegliche Sache anzusehen, wenngleich sich auf ein Grundstück bezieht. Doch kommt darauf nichts an, denn eine „Handlung“ an und für sich, als Gegenstand eines Vertrags, ist weder eine materielle Sache noch ein Recht, daher gelten für Verträge über „Handlungen“ oder „Unterlassungen“ eigentlich mündliche Grundätze und Regeln, §§. 137, 165 — 167 d. T. verb. mit Tit. 11 §§. 869 ff. und Tit. 13, Ann. 5 zu §. 7. Vergl. Ann. 27<sup>a</sup> zu §. 147 d. T.

25) Das „sogleich“ hat hier seine eigentliche Bedeutung nicht, es ist überflüssig. Sonst müßte ein mündlicher Vertrag, welcher von dem einen erst nach einiger Zeit, von dem Anderen aber noch viel später erfüllt worden, wieder aufgerufen werden können. So ist es nicht. Von beiden Seiten abgemachte Gebärde sollen nicht wieder verzerrt werden. S. die Quelle dieser Bestimmung im Ed. vom 8. Febr. 1770, §. 6 a. E. (4. A.) Ist auch angenommen von dem Obertribunale. Ert. v. 25. Oktbr. 1859 (Arch. j. Rechtspr. Bd. XXXV, S. 195).

26) Vollständig nämlich. Pr. des Obertr. 436, vom 3. Febr. 1838 (Entsch. III, 341). Für vollständige Erfüllung gilt es aber, wenn Leistung und Gegenleistung ohne Rücksicht ausgewechselt

§. 147. Auch kann keiner von beiden Theilen wegen eines solchergestalt abgemachten Geschäftes, auf dem Grunde vorgeblicher mündlicher<sup>27)</sup> Nebenabreden, den andern in Anspruch nehmen<sup>27 a).</sup>

§. 148. Wenn über bewegliche Körperliche<sup>28)</sup> Sachen außerhalb Landes an einem Orte, wo mündliche Verträge ohne Unterschied gültig sind, dergleichen Verträge geschlossen worden, so kann der Mangel der schriftlichen Abschrift auch in den hiesigen Gerichten nicht vorgeschützt werden.

§. 149. Kaufhandlungen über Mess- und Markt-Waren<sup>29)</sup>, die von Kaufleuten mit andern Personen während der Mess oder des Marktes<sup>30)</sup> geschlossen, und sogleich erfüllt, oder in kaufmännisch geführte Bücher eingetragen worden<sup>30 a)</sup>, erfordern keinen schriftlichen Kontrakt.

§. 150. Außerdem<sup>31)</sup> müssen auch solche Kaufhandlungen schriftlich abgesetzt,

worin sind. Die erst hieraus, aus dem Geben, entstehende Verbindlichkeit zur Gewährleistung ist nur rechtliche Folge der Erfüllung. Vergl. Pr. des Obertr. v. 24. März 1838 (Schl. Archiv III, S. 638). Eine unvollständige Erfüllung ist es z. B., wenn auf Grund eines mündlichen Kaufs einer Forderung einerseits die Salute bezahlt und andererseits das Schuldinstrument, ohne schriftliche Emission, übergeben wird. Pr. 1663, vom 12. Dez. 1845 (Entsch. Bd. XIV, S. 237).

(4. A.) Ein mündlicher Vergleich, sagt das Obertr. in einem Erl. vom 8. März 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. II, S. 45), nach welchem die Parteien ihren gegenseitigen Forderungen, wenngleich zum Betrage von mehr als 50 Thlrn., entsagen, ist, als ein über bewegliche Sachen sich verhaltender und gleich erfüllter Vertrag, auch ohne hinzu kommende schriftliche Abschrift, gültig. — Das ist nicht richtig. Der §. 140 fordert den Hintritt einer Realleistung zum formlosen Verbalvertrage, so daß der formlose und deshalb unverbindliche Konzessionalkontrakt die Natur eines erledigten Realkontrakts angenommen hat. Ein Vergleich aber besteht aus der bloßen Entlastung zweier, einander gegenüberstehender Personen (§. 134) und bleibt in den Grenzen eines bloßen Verbalvertrages, der nur durch die vorgekriebene Form Rechtsbeständigkeit erhalten kann.

(4. A.) Die nach vorigänger Verabredung erfolgte Hingabe und Annahme eines Wechsels an Zahlungsstatt ist rechts gültig, wenngleich jene Verabredung nur mündlich getroffen ist. Erl. des Obertr. v. 18. Sept. 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 86).

27) D. h. anderer Nebenbestimmungen, als welche die Gesetze subsidiarisch getroffen haben; denn nur diese gelten.

27 a.) (5. A.) Die §§. 146, 147 sind auf Verträge über Handlungen nicht anwendbar. Erl. des Obertr. vom 11. Oktbr. 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVI, S. 227). Vergl. oben, Num. 24 zu §. 146 d. Z.

28) Eine Beschränkung der Regel §. 111. Warum? ist nicht zu ergründen. Im Entwurfe fehlt das Wort; es findet sich erst in der von einer Kanzelei hand geschriebenen Reinkchrift des Manuscripts des Geleybuchs von Suarez' Hand eingehalten. Vornemann, System, Bd. II, S. 461.

29) D. h. Handelswaren, welche die betreffende Kaufmann in seinem Geschäft führt, denn der Handel muß ein kaufmännisches Geschäft für ihn sein.

30) Wenn eine Warenauslieferung in ein gehörig geführtes Handlungsbuch eingetragen ist, so hat dies auch außer dem Falle, daß der betreffende Handel auf Messen oder Märkten abgeschlossen worden, die Wirkung, daß das zum Grunde liegende Kaufgeschäft nicht wegen Mangels belohnender schriftlicher Abschrift angefochten werden kann. II, 8, S. 597; Pr. d. O. Tit. 10, S. 168; Ed. v. 8. Febr. 1770, S. IV, Pr. des Obertr. 1597, v. 2. Aug. 1845 (Entsch. Bd. XII, S. 154). (4. A.) Nach dem H.G.B. Art. 317 ist bei Handelsgeschäften die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abschrift oder andere handelsübliche Form überhaupt nicht mehr bedingt.

30 a.) (4. A.) Der unter der Herrschaft der französischen Gesetzgebung wohnende Kaufmann, dessen Handelsbücher nicht dem Art. 11 des Code de commerce gemäß foliert, paraphirt und visir sind, kann den Mangel der schriftlichen Form eines unter der Herrschaft der preußischen Geleybung geschlossenen mündlichen Handelsgeschäfts nicht durch dessen Eintragung in seine Handelsbücher erheben. §. 111 d. Z. Erl. des Obertr. vom 11. Februar 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. I, S. 222). (4. A.) Dieser Rechtsatz fällt in Beziehung auf die preuß. Rheinprovinz fort. Eins.-G. v. 24. Juni 1861, Art. 60, Nr. 2.

31) D. h. wenn nicht sogleich erfüllt, oder nicht in kaufmännische Bücher eingetragen ist, also der Fall sich dazu noch nicht eignet. S. die Num. 30. Denn nicht alle Kaufgeschäfte eignen sich nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zur Eintragung, sondern nur diejenigen, welche bereits ein kaufmännisches Resultat von Kredit und Debet geben, namentlich von Seiten des Kaufmanns erfüllt sind. Z. B. über Gegenstände des kaufmännischen Verkehrs zwischen Kaufleuten geschlossene

oder von beiden Theilen dem, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, anzuordnenden Mess- oder Marktgerichte mündlich angezeigt werden.

§. 151. Was wegen der schriftlichen Verträge bei kaufmännischen Geschäften, unter Kaufleuten, in und außer den Messen und Märkten Rechtes sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II, Tit. 8, Abschn. 7.)

§. 152. Die von dem Schuldner geschehene Unterschrift<sup>32)</sup> einer Rechnung über gelieferte Waaren oder Arbeiten<sup>33)</sup> vertritt in allen Fällen die Stelle eines schriftlichen Vertrages<sup>34)</sup>.

§. 153. Wenn ein Dritter einem zwischen andern Kontrahenten geschlossenen Vertrage, welcher nach den Gesetzen schriftlich verfaßt werden mußte, beitreten will<sup>35)</sup>, so muß dieser Beitritt ebenfalls schriftlich erklärt werden.

Bon Verlängerungen.

§. 154. Mündliche Verlängerungen eines nach den Gesetzen in Schriften abgefaßten Vertrages gelten nur soweit, als die Gesetze die Zulässigkeit einer stillschweigenden Verlängerung, und deren Fristen, ausdrücklich bestimmen<sup>36)</sup>. (Tit. 21, Abschn. 2)<sup>36)</sup>.

Rechtliche Folgen, wenn die schriftliche Abfassung unterblieben ist.

§. 155. Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, der selbe bloß<sup>37)</sup> mündlich geschlossen, und noch von keinem Theile erfüllt worden<sup>38)</sup>, so findet daraus keine Klage statt<sup>38)</sup>.

§. 156. Hat aber ein<sup>39)</sup> Kontrahent von dem Andern die Erfüllung bereits Verträge, deren Erfüllung von beiden Seiten erst an einem noch bevorstehenden Termine erfolgen soll, — namentlich Verträge über künftige Waarenlieferungen oder gewogene Verträge, insbesondere über den Kauf von Staatspapieren auf Zeit (also s. g. „Differenzengeschäfte“), über deren Grenzen das Pr. nicht auszudehnen ist, zufolge Erl. dess. vom 23. Septbr. 1862, Arch. f. Rechts. Bd. LVIII, S. 6) — eignen sich zur Eintragung in die Handlungsbücher nicht. Ist die Eintragung dennoch erfolgt, so kann sie weder einen Beweis liefern, noch die mangelnde schriftliche Form erheben. Pr. 800 b, vom 26. Jan. 1840 (Entsch. Bd. V, S. 889). Das Gleiche gilt von einem solchen Handel, der nicht zu den kaufmännischen Geschäften des betreffenden Kaufmanns gehört. II, 8, §§. 563 — 565. Die §§. 150 d. L. und der §. 197, II, 8 haben also verschiedene Wirkungsstrecke und widersprechen sich nicht. — (4. A.) Die §§. 150 u. 151 treten übrigens in Folge der Einführung des H.G.B. (Art. 317) außer Kraft.

32) Über die brieferische Anerkennung. Pr. des Obertr. vom 13. Dezbr. 1847 (Arch. f. Rechts. Bd. III, S. 225).

33) Die Rechnung darf sich aber in einzelnen Posten nicht auf andere Urkunden oder Vorgänge beziehen. Der Posten z. B. „Saldo 10 Thlr.“ wird mit der Unterschrift nicht verbindlich anerkannt. §. 190 d. L.

34) a) (5. A.) V. f. hierzu unten, die Ann. 62 a zu Art. 294 des H.G.B. (Th. II, Tit. 8.)

34) Vergl. o. §. 75 d. L. Darnach auch die Bewilligung der Hauptparteien. Vergl. auch Pr. 269 zu §. 185.

35) Die Grundsätze über die Folgen der unterbliebenen schriftlichen Abschaffung gelten in der Regel auch für Verlängerungen der gehörig schriftlich abgeschlossenen Verträge. Vergl. Pr. des rhein. Rev.-Hofes (ohne Datum) von 1851 in J.M. Bl. 1851, S. 349.

36) Es muß „Abschn. 3“ heißen. R. vom 29. Dez. 1837 (Jahrb. L, 469). Nicht dort allein finden sich Ausnahmen, sondern auch ein schriftlicher, mit einem Hausschifflanten geschlossener Dienstvertrag kann stillschweigend verlängert werden. Pr. 1921 (Pl.-Bezhl.) vom 18. Okt. 1847 (Entsch. Bd. XV, S. 61).

37) S. über den Fall, wenn aus einem nur von dem Kläger mündlich geschlossenen, von dem Anderen einseitig unterbliebenen Vertrag Wiederlage erhoben wird, das Pr. 1046 in der Ann. 97, Nr. 4 zu §. 116 d. L.

38) Wenn in Folge einer über ein Grundstück geschlossenen Kaufpunction der Käufer den Verkäufer auch nur mündlich beauftragt, das Grundstück an einen Dritten zu übergeben, oder mit demselben einen förmlichen Kaufkontrakt darüber zu errichten, so ist die demgemäß auch wirklich an den Dritten geleistete Übergabe, oder die Errichtung des förmlichen Kontrakts mit demselben, eine gültige Erfüllung der Punction von Seiten des Verkäufers. Pr. 1752, vom 30. Mai 1846. (Entsch. Bd. XIII, S. 169.)

39) (4. A.) Die §§. 155, 156 finden auch auf schriftliche Verträge, welche hätten gerichtlich abgeschlossen werden sollen, analoge Anwendung. Erl. des Obertr. v. 16. Mai 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXIV, S. 305).

39) Haben beide Kontrahenten und zwar vollständig erfüllt und ist der Gegenstand eine unverweg-

ganz oder zum Theil angenommen<sup>40)</sup>, so ist er verpflichtet<sup>41)</sup>, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen<sup>41 a)</sup>, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten<sup>41 b)</sup>.

liche Sache, mithin der §. 146 unauswendbar, so treten die hier gegebenen Vorschriften wegen Rücktritts und Rückgabe gleichfalls ein. Denn von einem, nach dem Gesetzen schriftlich zu errichtenden, aber nur mündlich geschlossenen Kontrakte kann — außer dem Falle des §. 146 — auch derjenige Kontrahent, welcher denselben seinerseits selbst vollständig erfüllt hat, zurücktreten und das Gegebene zurückfordern. Pr. 436, vom 3. Februar 1838 (Entsch. Bd. III, S. 341). Dies ist von mehreren Seiten bestritten, die Praxis in letzter Instanz ist jedoch gleichförmig. W. f. noch die Pr. des Obertr. in der Jur. Wochenschr. 1846, S. 321, und v. 28. Juni und 23. August 1847 (Rechtsf. Bd. II, S. 26 und 184). Dieser Gerichtshof hat auch den Sach ausdrücklich für unwendbar erklärt auf den Fall, wenn der mündlich geschlossene Vertrag eine unbewegliche Sache betrifft und von beiden Seiten vollständig erfüllt ist; und angenommen, daß die Grundsätze der §§. 156 ff. deshalb, weil sie allgemeine Grundätze über die rechtlichen Folgen, wenn die schriftliche Abschaffung eines Vertrages, welcher schriftlich hätte geschlossen werden sollen, unterblieben ist, sind, in allen Fällen Anwendung finden, wosir keine besonderen Vorschriften gegeben sind. Für unbewegliche Sachen giebt es dergleichen nicht; der hierher gehörige §. 233, I., 21 bezieht sich auf unentgeltliche Gebrauchsüberlassungen. Pr. vom 13. Febr. 1849 in Sachen Büchermann v. Wille, 600/1429 III, 48. Vergl. Erl. des Obertr. vom 26. April 1858 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 32).

(4. A.) Ist eine unbewegliche Sache Gegenstand des Vertrages, darüber auch ein schriftlicher Vertrag ausgekehrt, darin aber die Gegenseitigkeit (das Kaufgeld) anders niedergeordnet als mündlich ausgemacht worden ist; so ist der Fall dem bloß mündlichen Vertrage gleich. Hier ist die Praxis ergänzend eingedrungen. Wenn nämlich dieser simulante schriftliche Vertrag von beiden Seiten der wahren Vereinbarung gemäß vollständig erfüllt, namentlich auch von dem Kaufgeld nichts mehr rückständig ist; so soll es in diesem Falle so gehalten werden wie in dem gleichen Falle bei beweglichen Sachen nach §. 146 d. L. S. Aum. 26 dazu, und unten Pr. 1371, v. 11. Nov. 1843, in der Note 49 zu §. 74, Tit. 11. Erl. des Obertr. v. 2. Oktober 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVIII, S. 7).

40) S. Pr. 1064 und in der Ann. zu I, 11, S. 128.

41) Aber nicht berechtigt, d. h. er ist nicht befugt zu erfüllen, wenn der Geber zurückfordert. Der Rechtsstand ist dieser: Will der Geber bei dem Vertrage stehen bleiben und macht der Empfänger seinerseits zur Erfüllung keine Anstalten, so kann der Geber nicht unbedingt auf Erfüllung klagen, sondern muß dem Empfänger die Wahl lassen zwischen Rückgabe und Erfüllung. Die Praxis hat angenommen, daß der Geber in diesem Falle das Klagepetitum nicht nothwendig alternativ formulieren müsse, vielmehr dasselbe zwar am Berurtheilung zur Erfüllung richten könne, doch sich den Einwand gesellen lassen müsse, daß die Sache zurückgegeben werde. Das dem Empfänger überlassene Wahlrecht trete also erst dann in Wirksamkeit, wenn der Verkäufer durch Forderung des Kaufpreises Erfüllung fordere; alsdann kann der Aufspruch auf Zahlung des Kaufpreises durch wirkliche Rückgabe der Sache befeistigt werden. Erl. des Obertr. v. 29. Sept. 1843 (Jur. Wochenschr. 1844, S. 524), und vom 26. Febr. 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 205). (5. A.) In dem Erl. v. 27. September 1864 steht das Obertr. jenes Verhältnis wieder um, indem es sagt: "Bei mündlichen Verträgen hat derjenige, welcher zur Erfüllung des Vertrages etwas gegeben, streng genommen nur ein Recht auf Rückgabe des Gegebenen; der Empfänger kann nach §. 156 die Rückgewähr abwenden, wenn er das seinerseits Versprochene leistet, weiter aber geht sein Recht nicht." Arch. f. Rechtsf. Bd. LVI, S. 201. Mit dem "weiter aber geht sein Recht nicht" wird der mit Recht für unrichtig erklärten Ansicht des Appell.-Gerichts Hamm entgegneten, daß der Geber zur Begründung seiner Klage auf Rückgabe oder Bergütigung des theilweise Gleiseten — wie nach §. 271 bei einem formell gültigen Konsumvertrage — sich auch zur Leistung des Rückstandes erbitten müsse, was unjuristisch ist. Tritt hingegen der Geber selbst zurück, so kann er das Gegebene condicione ob causam unbedingt juridisch fordern (§. 161), und der Empfänger kann die Klage nicht durch Abietung der Gegenseitigkeit beleidigen. Pr. des Obertr. v. 3. u. 17. Febr. 1838 (Entsch. Bd. III, S. 351), und v. 30. Januar 1846 (Schles. Archiv Bd. VI, S. 268). In den Gründen des letzteren wird (S. 271) ausführlich gelucht, daß eine völlige Übereinstimmung des A. L.R. mit dem Röm. Annominationskontrakte (I. 3, S. 21) da cond. causa data XII, 4) besteht. Für den Fall, daß nicht der Geber, sondern der Empfänger zurücktritt, ist das unrichtig: der Empfänger hat nach A. L.R. und nach den Gründäthen des condicione ob causam keine Befugniß abzugeben, er muß unbedingt erfüllen, wenn der Geber Erfüllung verlangt. Das L.R. hingegen hat den entgegengesetzten Grundatz, daß die Annahme der Leistung nicht zur Gegenseitigkeit verpflichte, §. 156. Das ist eine grobe Abweichung von dem Röm. Annominationskontrakte.

41 a) (5. A.) Wählt der Bestellte die Erfüllung, so kann er trotz seines Wahlrechts begehren, daß auch die mündliche Vereinbarung bezüglich der zu gemährenden Eigenschaften der Sache für beide Kontrahenten ihre Wirksamkeit behalte. Erl. des Obertr. v. 22. Deztr. 1863 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LI, S. 324).

41 b) (5. A.) Der §. 165 setzt zu seiner Anwendung voraus, daß der nur mündlich geschlossene

§. 157. Wählt er Letzteres<sup>41 c)</sup>, so muß er die auf Rechnung des Vertrages erhaltenen Sache in dem Stande, wie er sie empfangen hat<sup>42)</sup>, zurückgeben<sup>43)</sup>.

§. 158. Wegen der Zugungen, ingleichen wegen der in der Zwischenzeit vorgenommenen Verbesserungen, ist er einem unrechtfertigen Besitzer gleich zu achten. (Tit. 7, §. 223 sqq.)<sup>44)</sup>.

§. 159. Kann er die empfangene Sache in dem Stande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befunden hat<sup>45)</sup>, nicht zurückgeben, und will dennoch den mündlichen Vertrag nicht erfüllen, so muß er den mündlich verabredeten Werth<sup>46)</sup> ersehen.

§. 160. Ist kein Werth verabredet worden, so muß derjenige, welcher die Sache zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, ausgemittelt<sup>47)</sup> und ersehen werden.

Vertrag an sich zum definitiven Abschlusse, d. h. zur Perfection gelangt ist. Erl. des Obertr. vom 22. Dezember 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LI, S. 327).

41 c) (5. A.) Bis zur reellen Ausübung dieses Wahlrechts ist der Empfänger Eigenthümer der empfangenen Sache, das Eigenthum geht erst durch die Zurückgabe aus den Geber zurück. Geht die Sache vorher zu Grunde, steckt z. B. das betreffende Thier, so trägt er den Schaden und muß nunmehr die andere Alternative unbedingt erfüllen. — Die Rückgabe muß an dem Wohnorte des Gebers zur Zeit des Vertragschlusses geleistet werden. §. 248 d. L. Der §. 27, Tit. 16 kommt bei Verträgen ausnahmsweise nicht zur Anwendung. Erl. des Obertr. v. 19. Novbr. 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LII, S. 103).

42) Mehrere fungible Sachen oder Stücke einer Gattung alle. Sind einige davon nicht mehr vorhanden, so muß der Empfänger auch die übrigen behalten, wenn alle zusammen als ein Ganzen zu betrachten sind, so daß die einzelnen Einheiten eine in die andere gerechnet werden, mitin der Empfänger nicht die besseren Stücke verbrauchen und bezahlen, den schlechten Rest aber zurückgeben darf. Bergl. unten die §§. 339 — 342 und die Ann. dazu. (3. A.) Die Vorlesung und die sich anschließenden §§. 158 — 160, 162, 163 und 165 begründen nur einen Einwand; denn sie betreffen im Wesentlichen nur die Berechtigung, welche dem Welt., gegenüber dem vom Vertrage abgehenden Kl., zustehen sollen. Der Welt., nicht der Kl. ist es also, der ein Interesse dabei hat, diejenigen Umstände vorzubringen und zu beweisen, welche die Anwendung jener Bestimmungen voraussetzt. Wien-Beschl. des Obertr. v. 19. Mai 1851 (Entsch. Bd. XXI, S. 335). — Bergl. unten §. 327, und die Ann. 48 zu §. 162.

43) Aus dieser Verpflichtung, die Sache in dem Stande, wie sie empfangen, zurückzugeben, folgt nicht ohne Weiteres, daß der Empfänger keinen Anspruch auf Erfüllung der Kosten habe, die er auf die Erhaltung der Sache bis zu deren Rückgabe verordnet hat. §§. 163, 164; Tit. 7, §§. 216, 236. Pr. 2189 v. 8. März 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 76).

44) Dieser §. kann sich auf die folg. §§. 159 und 160 gar nicht beziehen — wie man als eine Zweifelsfrage aufgeworfen hat — denn in diesen Fällen behält ja der Empfänger Alles.

(5. A.) Wegen dieser Bestimmung soll der zurückstehende Besitzer, nach der Meinung des Obertribunals, gleich einem unredlichen Besitzer, auch Rechnung über die, während der ganzen Dauer seines Besitzes, also auch in der Zeit, wo er noch nicht dachte, unrechtfertiger Besitzer zu werden, gezogenen Früchte zu legen gehalten sein, und zwar „als Strafe für seinen Unkenntnuth“. Erl. vom 11. Juli 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 9). S. auch unten, Ann. 20, Abs. 2 zu §. 235, Tit. 7. Eine ganz neue Idee, nur ohne juristisches Prinzip.

45) Dabei ist vorausgesetzt, nicht: daß die Sache zur Zeit in einem gegen die Uebergabe völlig veränderten Zustande befindet, in welchem sie ihrer Bestimmung gemäß gar nicht gebraucht werden kann, sondern vielmehr: daß überhaupt nur die vorgenommenen oder eingetretenen Veränderungen die Sache in ihrer Bestimmung und Brauchbarkeit gegen den Zustand zur Zeit der Uebergabe altertum, als vorüber wöhligenfalls Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören sind. Pr. 2152, v. 30. Okt. 1849 (Entsch. Bd. XIX, S. 87). Dadurch ist die Frage wegen Deteriorationen abgeschwunden. (4. A.) Ganz richtig sagt daher das Obertr., der Geber mußte das Pferd, wenn es sich nicht mehr in dem Zustande zur Zeit der Übergabe befand, ablehnen und dafür den ganzen (mündlich verabredeten) Werth fordern; nahm er aber das Pferd trotz seiner Verschlechterung zurück, so fiel für ihn auch der Anspruch auf Vergütung, insbesondere für etwaige Verschämmerungen, fort. Erl. vom 8. März 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXII, S. 208).

46) Ganz, nicht etwa nur die Differenz zwischen dem verschlechterten und dem verabredeten Werthe mit der Beugung, auch die verschlechterte Sache zurückzugeben. Der Empfänger hat hier gar kein Recht, sondern nur Pflichten. §. 156 u. Ann. 41.

47) Ist die Sache unschäubar, so ist die Gegenleistung der Maßstab; denn beide Theile haben sie auf so hoch durch den Umtausch gewürdig. Nur wenn diese auch unschäubar ist, kann der Schadensgrad des Berechtigten entscheiden.

§. 161. Hat der, welcher den mündlichen Vertrag nicht erfüllen will, dem andern Kontrahenten auf Rechnung desselben etwas gegeben, so kann er<sup>47 a)</sup> dasselbe zwar ebenfalls zurückfordern;

§. 162. Er muß aber die gegebene Sache in dem Stande wieder annehmen, in welchem sie sich zu der Zeit, da seine Weigerung zur Wissenshaft des Andern gelangt ist, befunden hat<sup>48).</sup>

§. 163. Überhaupt hat derjenige Kontrahent, welcher den mündlichen Kontrakt zu erfüllen bereit war, in Ansehung der an den Andern, welcher zurücktritt, zu leistenden Rückgabe durchgehends die Rechte eines redlichen Besitzers<sup>49 a).</sup> (Tit. 7, §. 188 sqq.)

§. 164. Ist einem oder dem andern Theile, auf Abschlag des mündlichen Vertrages, etwas bezahlt worden, so muß der, welcher zurücktritt, vom Tage der empfangenen Zahlung, der Andere aber, welcher den Kontrakt zu erfüllen bereit war, vom Tage des ihm angekündigten gegenseitigen Rücktritts, landübliche Zinsen entrichten<sup>49).</sup>

47 a) (4. A.) Er, der Geber. Ist also auf der einen Seite von Mehreren gemeinschaftlich der Vertrag geschlossen, und hat nur Einer allein von ihnen darauf etwas gegeben, so kann auch er allein das Gegebene zurückfordern; es steht ihm nicht der Einbaud der Gemeinschaft mit den Lebriegen entgegen, weil nicht der gemeinschaftlich geschlossene mündliche Vertrag, sondern das Geben ohne gillige causa der Grund der Rückforderung ist. Erl. des Obertr. v. 18. Sept. 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVI, S. 193). Denn die Zurückforderungslage wird ganz allein durch das bloße, in Folge des formlosen Vertrages geschehene Geben begründet, und es kommt gar nicht darauf an, daß der Geber Eigentümer des Gegebenen sei. Erl. des Obertr. vom 6. Januar 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVI, S. 133).

48) Er muß also auch die Meliorationen mitnehmen und vergüten. §. 163. — Wenn aber der Empfänger die Sache nicht mehr hat, so kann der Geber nur aus der Bereicherung desselben mehr fordern als bedungen worden. Vergl. Suarez in Jahr. Bd. LII, S. 7. — (4. A.) Zur Begründung der Zurückforderungslage ist nicht erforderlich, daß der Kläger in der Klageschrift zur Bergütung alles dessen sich bereit erklärt, gegen dessen Erfüllung der Verklagte zur Herausgabe verpflichtet ist. Bl. Weißl. des Obertr. v. 19. Mai 1851 (Entsch. Bd. XXI, S. 335 und Arch. f. Rechtsf. Bd. II, S. 302). (5. A.) Der Kläger braucht daher zur Begründung seines Anspruches in der Klage auch nicht zu behaupten, daß er bereit und im Stande sei, das Grundstück in dem empfangenen Zustande herauszugeben und dabei seinen Verpflichtungen als unrechtfertigen Besitzer zu genügen. Erl. dess. vom 11. Juli 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 4).

(4. A.) Der Empfänger der auf dem Grunde eines wegen mangelnder Form für ihn unverbindlichen Vertrages ihm übergebenen Sache, welche nur einen Theil der vereinbarten Naturalgegenleistungen gewährt, hiernächst aber statt des rückständigen Theils derselben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen übernommen hat, ist, wenn er den Vertrag nicht erfüllen will, nur verpflichtet, entweder die Sache in dem früheren Zustande zurückzugeben, oder den ausgemittelten Wert zur Zeit deren Übergabe, nach Abzug des Werths der bereits gewährten Gegenleistungen, zu vergüten. Erl. des Obertr. v. 5. Jan. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 179).

48 a) (4. A.) Der §. 163 bezieht sich nur auf mündliche Verträge, welche schriftlich hätten errichtet werden müssen, aber nicht auf solche, welche wegen mangelnder Dispositionsfähigkeit ungültig sind. Erl. des Obertr. vom 22. September 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVII, S. 58). Auch nicht auf solche, welche wegen Mängels der bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Form nichtig sind, wie z. B. außergerichtliche Parzellierungserträge. Erl. des Obertr. v. 10. April 1863 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LI, S. 26), und vom 27. April 1866 (ebend. Bd. LXII, S. 322).

49) 1. Die §§. 163, 164 sind auch anwendbar, wenn von einem mündlichen Kaufvertrage der eine Kontrahent zurücktritt; und der Käufer eines Grundstücks, welcher den mündlichen Vertrag aufrecht erhalten will, braucht daher, wenn auch der zurücktretende Käufer ihm das Grundstück nebst allen Nutzungen gewähren muß, das empfangene Kaufgeld erst von dem Tage des ihm angekündigten Rücktritts zu verzinsen. Pr. des Obertr. 973, v. 22. Januar 1841.

(4. A.) Wenn umgekehrt von einem über ein Grundstück nur mündlich abgeschlossenen Kaufvertrage der Käufer zurücktritt, so treffen den Käufer, welcher denselben zu erfüllen bereit ist, die Pflichten eines unrechtmäßigen Besitzers nicht schon vom Tage des ihm von dem Verkäufer erklärten Rücktritts. Behält hiernach der Käufer die Früchte und Nutzungen, so muß er den rückständig verbliebenen Theil des Kaufgeldes vom Tage der Übergabe des Grundstücks an landübliche verzinsen. Erl. des Obertr. v. 9. Juli 1852 (Archiv f. Rechtsf. Bd. VI, S. 249).

§. 165. Hat der mündliche Vertrag Handlungen<sup>50</sup>) zum Hauptgegenstande gehabt<sup>51</sup>), und sind diese sämtlich geleistet worden, so muß die Vergütung nach der mündlichen Abrede<sup>52</sup>) erfolgen<sup>52a)</sup>.

(4. A.) Der Verkäufer, welcher von einem über ein Grundstück bloß mündlich abgeschlossenen, beiderseits durch Übergabe und Zahlung des Kaufpreises erfüllten Kaufkontrakte zurücktritt, muß das Kaufgeld vom Tage des Empfanges an landüblich verzinsen, obwohl der Käufer die Früchte und Rübenungen des Grundstücks behält. Ent. d. Obertr. v. 13. März 1854 (Arch. s. Rechtsf. Bd. XII, S. 240).

2. Eine Klage, welche auf Herausgabe des Gegebenen gegen Erfüllung des Empfangenen, auf Grund des §. 156 ff. d. T., gerichtet worden ist, kann, wenn sich im Prozeß ergeben hat, daß der Vett. als ein redlicher Besitzer zu behandeln sei, nicht aus dem Grunde an, daß für sich allein ganz oder angebrachtermaßen abgewiesen werden soll nicht schon in der Klage die Wiedernahme in dem gegenwärtigen Zustande und die Gestaltung aller Vortheile des redlichen Besitzers angeboden worden sind; sondern der Richter ist besugt, die Rechte des Vett. und die dadurch bewirkte Einschränkung der Ansprüche des Klägers festzustellen. Pl.-Beschl. (Pr. 2289) v. 19. Mai 1851 (Entsch. Bd. XXI, S. 329).

50) Über Unterlassungen. Vergl. unten §§. 869 ff., Tit. 11. Pr. 1700 vom 6. Febr. 1846 (Entsch. Bd. XIII, S. 119), und Ent. d. 10. Febr. 1859 (Arch. s. Rechtsf. Bd. XXXII, S. 235).

(5. A.) Es kommt jedoch in jedem konkreten Falle darauf an, nicht nur, ob ein Uebereinkommen eine Unterlassung zum Hauptgegenstande hat, sondern auch, ob dasselbe nur Rechtsverhältnisse betrifft, welche unmittelbar und allein unter den Kontrahenten zur definitiven Austragung kommen können, oder ob dasselbe auch ein Obligationsverhältnis zu dritten Personen angeht, welche an dem Uebereinkommen nicht Theil genommen haben, auf welches aber der mündliche Verpflichtete nach der Bedeutung des Uebereinkommens soll zurückzugreifen im Stande sein. So sagt das Obertr. in einem Ent. vom 11. Oktober 1864 (Arch. s. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 10). Der Thatbestand, auf welchen diese Theorie angewendet werden, war dieser: Der Kläger, welcher die Exekution und Substauration gegen seinen Schuldner verfolgte, hatte sich gegen den Vett. (einen Dritten) mündlich verpflichtet, die Fortsetzung dieses Verfahrens zu unterlassen und der Dritte (der Vett.) dagegen verprochen, ihm die Schuld des Exequendens zu bezahlen. Der Exekutionsbetreibende erfüllt sein Versprechen, der Andere aber bezahlt hinterher nicht und das Obertr. weist Jemn. unter Berichtigung des Appellationsurteilstufts, auf Grund seiner gemachten Unterscheidung, mit der Forderung ab, weil in dem Versprechen des Vett. eine Intercession liege, welche ohne Schriftform ungültig sei. Durch diese Entscheidung wird dem Kläger schreitendes Unrecht gethan. Jemn. untergelegte Unterscheidung ist ohne Rechtsboden, Recht und Gesetz wissen davon nichts. Das Versprechen des Vett. ist dem Kläger gegenüber keine Intercession, vielmehr ist das Uebereinkommen zwischen beiden ein zweiseitiger Vertrag (socio ut des), der Kläger hat keinerlei erfüllt, d. h. sein Recht jähren lassen, der status quo ante kann nicht wieder hergestellt werden, folglich ist der Kläger „von Rechts wegen“ — wie soll man sagen — gesangen worden, der Schuldner ist vorläufig mit Hilfe des für Recht erkannten Wortsbruchs seines Freundes durchgeschlüpft.

(4. A.) Die durch Vergleich übernommene schriftliche Quittirung über die erfolgte Aufhebung einer Schuld ist nicht als eine selbstständige, für sich den Gegenstand eines Rechtsgeschäfts bildende Leistung, und mithin nicht als eine Handlung in dem Sinne anzusehen, wie sich das Gesetz dieses Ausdrucks bei der Klassifizierung der Verträge bedient, — sagt das Obertr. in einem Ent. vom 8. März 1851 (Arch. s. Rechtsf. Bd. II, S. 45). Wahr. Aber warum? Welchen Sinn verbindet das A. L.R. mit dem Ausdruck „Handlungen“ als Gegenstände von Verträgen? Darüber unten, Num. 18 zu §. 393, Tit. 11.

51) Anwendungen: 1. Vollziehung eines mündlichen Auftrages. Deshalb kann der Beauftragte auch dann, wenn er zum Anlaufe von Sachen zum Werthe von mehr als 50 Thlrn. bloß einen mündlichen Auftrag hatte, von dem Kommittenten Erfüllung der Auslagen, und als Kaufmann Provision fordern. Pr. des Obertr. vom 3. Mai 1845 (Entsch. XI, 345). — (3. A.) Dahin gehört auch die mündlich, unter Zusicherung einer bestimmten Geldsumme aufgetragene Anfertigung eines Werks, z. B. eines Monuments, welches, wenn es auftragsmäßig ausgeführt ist, abgenommen und bezahlt werden muß. „Die Abnahme und Bezahlung eines verdunghenem Werkes darf, wenn auch der Werth desselben oder der dafür vereinbarte Preis die Summe von 50 Thlrn. übersteigt, doch deshalb allein, weil der Vertrag nur mündlich geschlossen worden, nicht verwieget werden.“ Die Anwendung ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß nicht die Handlungen als solche, sondern nur ihr Erfolg als der Gegenstand oder Zweck des geschlossenen Vertrages hervortreten oder bezeichnet sind. Pr. des Obertr. 2653, vom 29. Novbr. 1855. (Entsch. Bd. XXXI, S. 374.)

2. Eingabe einer Ehe. Deshalb kann derjenige, der dem Anderen eine unbewegliche Sache unter der Vereinbarung, daß derselbe eine bestimmte Person heirathe, abgetreten hat, diejenen Vertrag wegen Mangels der schriftlichen Form nicht mehr anfechten, nachdem der Anderen die bezeichnete Person wirklich geheirathet hat. Pl.-Beschluß (Pr. 1631) v. 7. Nov. 1845 (Entsch. Bd. XII, S. 31). Vergl. oben Num. 64 zu §. 71 d. T.

52) Ist nicht konsequent; denn der Vertrag gilt nicht, weshalb lediglich das Geleistete zu kondi-

**S. 166.** Sind die Handlungen nur zum Theil geleistet worden, und der Verpflichtete will durch Leistung der übrigen den Vertrag nicht vollständig erfüllen, so

zieren wäre, d. h. der Werth der Handlungen, oder der übliche Lohn, möchte er mehr oder weniger betragen, müßte gefordert werden können, da die Handlungen oder Unterlassungen begreiflich nicht wie eine lörperliche Sache zurückgegeben werden können. Darauf kommt man auch zurück, wenn kein Preis in Gelde verabredet worden ist. Dieser Grundsatz findet sich angewendet in einem anderen Falle der Ungültigkeit des Vertrages, nämlich wegen falscher Unmöglichkeit der Erfüllung. Tit. 11, §. 882. Die Bestimmung des §. 165 gründet sich auf Möglichkeit, um Ausmittlung des Werths abzuschneiden. Deshalb kann sie nur angewendet werden, wenn die Gegenleistung in Gelde verabredet ist; sonst würde die Wertbestimmung auf eine andere Sache oder Handlung, als diejenige ist, welche vergütet werden soll, gerichtet werden, und es würde weder Vertragsbefüllung noch Kondition, sondern ein unmögliches juristisches Drittes zur Anwendung kommen. Dies gilt begreiflich nur von Handlungen, welche dem Vermögensrechte angehören. Bei anderen Handlungen, z. B. bei der Heirath, muß es bei der Gegenleistung lediglich verbleiben, da nichts kondizirt werden kann. Pr. 1831 in Ann. 51, Nr. 2. — (3. A.) Uebrigens ist unter der Vergütung nach der mündlichen Abrede die bei Eingehung des mündlichen Vertrages verabredete Vergütung zu verstehen, nicht etwa eine Vergütung, welche hinterdein, nachdem die zu vergütende Handlung bereits vollständig geleistet war, mündlich verabredet worden ist. Der Satz ist als ein zweifelhafter von dem Obertr. durch das Pr. 2674 v. 2. Dez. 1856 festgestellt. (Entsch. Bd. XXXIV, S. 48.) Worin das Zweifelhaft liegen soll, wird nicht angegedeutet und ist sonst nicht findbar. Denn der §. 165 handelt eben von der Wirksamkeit eines zweiteiligen mündlichen Vertrages, wenn der eine Kontrahent vorgeleistet hat. Dann soll, obgleich nach dem Grundsätze des U. V. R. der Vertrag als Konfidenzialvertrag nicht bindend ist, es doch bei dem mündlichen Grundsätze verbleiben und der andere Theil das gegenzu leisten verbunden sein, was er bei Eingehung des Kontraktes verprochen hat. Würde erst hinterher, nach der Vorleistung, die Gegenleistung auf eine bestimmte Summe vereinbart, so wäre das ein neuer Vertrag und zwar ein Vergleich, welcher als Konfidenzialvertrag nur durch die gesetzliche Form rechtsverbindlich werden kann und nicht Gegenstand der Bestimmung des §. 165 ist, weil dieser nur von dem Realkontrakte facio ut des handelt.

(4. A.) Wenn die versprochene Gegenleistung in einem Prozeßsache (Tantieme) von einem gewissen Einkommen des Geschäftsherrn besteht, z. B. wenn einem Hörter von der Holzeinnahme eine Tantieme zugesichert worden ist, so gebührt dieselbe nur von der wirklichen Einnahme, nicht auch von denjenigen Geldern, welche zwar aus den während der Dienstführung geschlossenen Verträgen herrühren, jedoch erst nach der Dienstentlassung fällig geworden, resp. eingegangen sind. Ent. des Obertr. v. 24. Jan. 1856 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 306).

(4. A.) Die mündliche Abrede kann auch durch Bezugnahme auf eine vorhandene Vertragsurkunde getroffen werden. Wenn z. B. ein Gutsherr erklärt, einen von dem Besitzer angestellten Wirthschaftsbeamten auf den Grund dessen früheren schriftlichen Dienstvertrages beizubehalten zu wollen, so ist er verpflichtet, die von dem Wirthschaftsbeamten hierauf geleisteten Dienste nach Maßgabe jenes schriftlichen Vertrages zu vergüten. Ent. d. Obertr. v. 8. Jan. 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 241).

52\*) (4. A.) In einem Ent. des Obertr. v. 20. Okt. 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVI, S. 297) ist ausgesprochen, daß der §. 165 Kontrahenten voraussetze, welche für sich selbst rechtsfähig sind. Dies ist in mehrfacher Hinsicht unrichtig. Zuerst ist der Ausdruck ungutstellend; denn es ist von einem Haushohne Rede, welcher einer Person 200 Thlr. als Absindung versprochen hatte, ohne schriftliche Einwilligung des Vaters. Ein Haushuhn ist als solcher durchaus rechtsfähig, aber er ist nicht handlungsfähig. Sobald würde der §. 165 nicht anwendbar gewesen sein, wenn auch der Verpächter „für sich selbst rechtsfähig“ (soll heißen handlungsfähig) gewesen wäre; denn er bezieht sich auf den Fall, wo über Handlungen mündlich kontrahirt worden ist, ehe dieselben geleistet worden sind, was bei dem einer Geschwängerten hinterdein gemachten Verpächten einer Absindung nicht passt. Drittens ist es nicht anzuerkennen, daß der §. 165, den richtigen Fall vorausgesetzt, nicht Anwendung finden soll auf einen kontrahierten Haushuhn, wenn der Vater bloß mündlich genehmigt hat; es ist ja dann ein vollständiger mündlicher Vertrag vorhanden.

(4. A.) Die Regel des §. 165, daß die Gegenleistung nach der mündlichen Abrede erfolgen muß, wenn die Handlung geleistet worden ist, hat dann ihre Ausnahme, wenn für die Gegenleistung eine besondere Form im öffentlichen Interesse gebietet bei Strafe der Richtigkeit vorgelebacht ist, wie z. B. für die Zertifizierungserträge über Grundstücke. Daher kann derjenige, welcher während der Gültigkeit des Gesetzes vom 3. Jan. 1845 dem anderen Theile ein Trennungsklaus unter der mündlichen Vereinbarung, daß derselbe eine bestimmte Person heirathe, abgetreten hat, diesen Vertrag auch nach Vollziehung jener Heirath wegen Mangels der gesetzlichen Form ansehen. Ent. des Obertr. vom 8. Dez. 1851 (Archiv f. Rechtsf. Bd. III, S. 362).

(4. A.) Der Spediteur, welcher einen nur mündlich geschlossenen Speditionsvertrag erfüllt hat, kann seine Ansprüche an den Besitzer mit der Klage aus dem Mandate, oder mit der Klage aus einem Vertrage über Handlungen verfolgen. Ent. des Obertr. v. 4. Sept. 1851 (Archiv f. Rechtsf.

kann der Berechtigte von der mündlich verabredeten<sup>53)</sup> Vergütung so viel abziehen, als erforderlich ist, sich die noch rückständigen Leistungen zu verschaffen<sup>53 a).</sup>

S. 167. Will hingegen der Berechtigte die Leistung der noch rückständigen Handlungen nicht annehmen, so muß der Werth der schon wirklich geleisteten nach den Gesetzen ausgemittelt und vergütet werden.

S. 168. Uebrigens finden aus einem bloß mündlichen<sup>54)</sup> Vertrage, wegen der von dem einen oder dem andern Theile verweigerten<sup>55)</sup> Erfüllung, keine Forderungen von Entschädigungen oder Interesse statt<sup>56).</sup>

Bd. III, S. 248). (5. A.) Das Gleiche gilt auch für den mündlichen und ausgesprochenen Vollmachtvertrag. Erl. dess. vom 20. September 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVI, S. 179). Vergl. Tit. 13, §. 7, Anm. 5 daz.

(5. A.) Hat bei einem Neubau an der Grenze der Nachbar ein Untersagungsrecht geltend gemacht und dabei mündlich erklärt, daß er mit dem Baue zufrieden sein wolle, wenn die Mauer bis an das Dach abgebrochen werde, und hat der Bauende diese Forderung sogleich erfüllt; so kann der Nachbar von diesem mündlichen Abkommen nicht mehr zurücktreten, vielmehr sind dadurch alle entgegenseitigen früheren Verhandlungen der Parteien über den Bau erledigt. Erl. des Obertr. vom 26. Februar 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIII, S. 164).

53) Besteht diese in Sachen oder geldwerten Handlungen, so werden diese gelähmt, und von deren Werthe werden die Kosten der noch rückständigen Leistungen abgezogen. Der Rest ist dasjenige, was dem Anderen für die geleisteten Handlungen gebührt. Ist das Resultat ein Deficit, so erhält derselbe nichts, ist aber auch nichts weiter schuldig, nach §. 168 d. T.

53 a.) (5. A.) Zur Ausführung eines Abzuges auf eine zu leistende Vergütung wird erforderlich, daß sowohl die Vergütung als der darauf zu machende Abzug in bestimmten, ihrer Quantität nach feststehenden fungiblen Sachen besteht. Sind die Handlungen und Leistungen spezieller Art, welche von Zeit, Person und anderen Umständen abhängen und in ihren einzelnen Leistungen und ihrem Umfang im Voraus nicht bestimmt werden können, so sind sie nicht geeignet, unter den Begriff der im §. 166 gemeinten Vergütung, welche die Möglichkeit eines Abzuges gestatten muß, subsumiert zu werden, weil sie nicht die Rechnungsfaktoren darbieten, welche erforderlich sind, um an einer Geldsumme oder einem anderen Werthegegenstande einen Abzug vornehmen zu können. Außerdem enthält der §. 166 eine Vorschrift nur zur Bestimmung, in welchem Umfange derjenige, dem der Rücktritt vom Vertrage zur Last fällt, für seine bereits geleisteten Handlungen die verabredete Vergütung fordern kann; nicht aber verhält er sich über den Anspruch, den der andere Kontrahent für seine Leistungen als Vergütung oder sonst als Entschädigung erheben darf, wofür die §§. 156—160, 163, 167, 168 maßgebend sind. Erl. des Obertr. v. 26. März 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXX, S. 262).

54) Aber schriftlich abzusässen gewesen. R. vom 26. Sept. 1838 (Jahrb. Bd. LII, S. 147). S. Ann. 56.

55) Lediglich auf den Fall der ganz oder teilweise verweigerten Erfüllung bezieht sich diese Vorschrift. Ist der Vertrag von beiden Seiten vollständig erfüllt, und hat er keine unbemerkliche Sache zum Gegenstande, so hat er Geltung und Beständigkeit erhalten, mithin auch rechtliche Folgen. §. 146 und Ann. dazu.

Das ist auch von dem Obertr. angenommen. Den ersten Satz enthält das Pr. 693 v. 29. Mai 1839: „Dies Gesetz bezieht sich nicht auf eine geforderte Vergütung behaupteter Gewährsmängel bei einem, seinem Hauptgegenstände nach bereits erfüllten Verträgen, sondern lediglich auf eine Entschädigung für solche Nachtheile, die einem Kontrahenten daraus, daß der verabredete Kontrakt wegen erfolgter Sinnesänderung des einen Kontrahenten gar nicht zur Erfüllung gekommen, oder rückgängig geworden, entstanden sein sollen.“

Das Andere sagt das Pr. 1645, v. 21. Nov. 1845: „Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, der selbe bloß mündlich geschlossen, aber von beiden Seiten erfüllt worden, so wird der, wegen nicht gehöriger Erfüllung des einen Kontrahenten von dem anderen erhobene Anspruch auf Entschädigung durch die Vorschrift des §. 168 nicht ausgeschlossen.“

56) Der Grund ist der Mangel eines gültigen Vertrages, daher eben die entsprechende Klage aus dem Rechtsgeschäft nicht gegeben ist. Nur wenn durch Leistung ein Realcontrakt daraus geworden ist, findet zwar auch nicht die *actio praescriptis verbis* (die Kontraktklage) statt, worin eben eine wichtige Verschiedenheit des P.R. vom R. R. liegt; wohl aber die *conditio ob causam*, bei welcher selbstverständlich weder von Entschädigung, noch von Interesse die Rede sein kann. (4. A.) Deshalb ist der Anspruch auf Vergütung oder Nachleistung wegen nicht gehöriger Erfüllung durch die Vorschrift des §. 168 nicht ausgeschlossen. Vergl. Erl. des Obertr. v. 16. Juni 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 75). Das setzt natürlich einen solchen mündlichen Vertrag voraus, welcher schriftlich hätte abgeschlossen müssen und deshalb ungültig ist; aus einem an sich gültigen mündlichen Vertrag finden diese

§. 169. Ist ein schriftlich abgeschaffter Vertrag verloren gegangen, so sind zur Ausmittlung seines Inhalts alle in den Gesetzen gebilligte Beweismittel zulässig. Was Recht tens ist, wenn der schriftliche Vertrag nicht mehr vorhan den ist.

§. 170. Hat einer der Kontrahenten den Verlust oder die Vernichtung des Instruments vorsätzlich veranlaßt, so wird die Angabe des Andern von dem Inhalte so lange für richtig angenommen, bis das Gegenteil klar erwiesen ist<sup>57)</sup>.

§. 171. Blinde und Taubstumme<sup>58)</sup> müssen ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen. §. 172. Personen, die des Schreibens und Lesens<sup>59)</sup> unkundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind<sup>60)</sup>, müssen in Fällen, wo es eines schriftli-

Ansprüche allerdings statt. Anm. 54. Aber aus dem Grunde, auf welchem die Unzulässigkeit dieser Ansprüche ruhet, folgt, daß die Bestimmung des §. 168 auch auf solche schriftliche Verträge Anwendung findet, welche gerichtlich oder notariell hätten abgeschlossen werden müssen. Pr. des Obertr. v. 1. Okt. 1838 (Entsch. Bd. IV, S. 126) und §. 174 d. T.

(3. A.) Zu den Entschädigungen und dem Interesse, welche nach §. 168 nicht gefordert werden können, gehören auch Verzögerungen. Erl. des Obertr. v. 6. Juni 1859 (Entsch. Bd. XI, S. 25).

57) Die Pr. Ordnung Tit. 10, §. 120 läßt, wenn eine Partei die zur Ausführung der Wahrheit erforderlichen Urkunden vorsätzlich weglasscht, den Gegner zur eidlichen Bestätigung des Inhalts. Man hat diesen Widerspruch auf verschiedene Weise zu heben und die Stellen zu vereinigen verucht, er ist aber nicht zu haben, da zwei gleichzeitig vorhandene, sich widerstreitende Meinungen der Rechtsgelehrten angenommen worden sind. Man muß daher, wenn man nicht dem Prinzip des L.R. als der jüngeren Vorschritt — denn das Prinzip der Pr.-O. steht schon im Corp. jur. Frid. und die Stelle ist bei der zweiten Ausgabe, nämlich bei der Redaktion der Pr.-O., unverändert übernommen — allgemein den Vorzug geben will, jeder Stelle ihren besonderen Wirkungskreis anweisen. Dann kommt die Bestimmung des §. 179, als die spezielle für Verträge, bei den über Verträge verfassten Instrumenten zur Anwendung, und der §. 120, Tit. 10 der Pr.-O. gilt in Beziehung auf alle übrigen Urkunden. (4. A.) So scheint auch das Obertr. die Bestimmungen aufzufassen und angewendet zu haben. Die Voraussetzung der Anwendung des §. 170 bei Verträgen ist, daß das Rechtsgeschäft, welches die fragliche Urkunde zum Gegenstande gehabt haben soll, unsittlich oder erweiterlich überhaupt wirthlich stattgefunden hat. Erl. des Obertr. v. 25. Januar 1859 (Entsch. Bd. XL, S. 297).

58) (4. A.) Auch bloß Taube oder bloß Stumme, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen können. Vergl. A. G.D. III, 3, §§. 4, 5 u. Not-Gesetz vom 11. Juli 1845, §. 11, wo die in den §§. 4 u. 5 vorgeschriebene Prozedur, welche jene Kunde voraussetzt, den Notaren zur Pflicht gemacht ist. Ohne diese Kunde können also Notare mit Täuben oder Stummen nicht prozedieren.

59) Wer zwar seinen Namen schreiben aber sonst Geschriebenes nicht lesen kann, ist einem Analphabeten gleich. Anh. zur A. G.D. §. 72; Erl. des Obertr. vom 25. März 1858 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXVIII, S. 210), u. 17. Okt. 1855 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XVII, S. 365). Dagegen ist „derjenige, welcher einen Vertrag unterschrieben hat, und Geschriebenes lesen kann, als schriftlich verpflichtet anzusehen, und es findet, wenn er auch ein Rehteres nicht, als seinen Namen, schreiben kann, die Einrede, daß die schriftliche Form nicht beobachtet sei, nicht statt.“ Pr. des Obertr. vom 24. Januar 1848 (Entsch. Bd. XVI, S. 108). (5. A.) Wieder angewendet in dem Erl. dess. vom 21. Februar 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXXI, S. 73).

Den Analphabeten gleicht stehen in dieser Beziehung auch diejenigen Personen, welche die Schrift, in welcher das Instrument abgeschafft ist, weder lesen noch schreiben können, wenn sie auch andere Schrift lesen und schreiben. Denn der Kontrahent muß im Stande sein, sich von der Vereinstümung des Niedergeschriebenen mit der Verabredung zu überzeugen (Pr. des Obertr. v. 11. Febr. 1837, Entsch. Bd. I, S. 164), weil die Schrift nicht bloß wesentliche Form, sondern auch Beweismittel ist. (3. A.) Dies gilt namentlich von Juden, welche in jüdischen Schriftzügen zu schreiben und zu lesen verstehen, deutsch aber außer ihrem Namen nicht schreiben, noch Geschriebenes lesen können: solche sind in Beziehung auf einen in deutscher Sprache abgeschafften, von ihnen unterschriebenen Vertrag als Analphabeten zu erachten. Angenommen von dem Plenum des Obertr. am 2. Juli 1855, Pr. 2635. (3.W.B. 302 und Entsch. Bd. XXXI, S. 1.)

60) Ueber die Beweislast läßt sich nur in jedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit der behaupteten Thatfache urtheilen. Muß z. B.emand seine Unterschrift unter einer Urkunde anerkennen, oder wird sonst bewiesen, daß er eigenhändig unterschrieben habe, und er behauptet, daß er Geschriebenes nicht lesen und mehr als seinen Namen nicht schreiben könne, so wird er dies zu beweisen haben; denn er hat geschrieben, und wenn Jemand schreibt, so hat er eine Anzeige gegen sich, daß er auch lesen kann. (4. A.) Gelingt der Beweis, so ist der mit der Unterschrift versehene Revers oder Vertrag für den Unterschreibenden unverbindlich. Vergl. Erl. des Obertr. vom 10. Dez. 1850 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XII, S. 5). — Auf Personen, die zwar von fremder Hand Geschriebenes vorgeblie-

chen Kontrakts bedarf, solchen gerichtlich oder vor einem Notario<sup>60)</sup> errichten<sup>61)</sup>.

§. 173. Bei gemeinen Landleuten dieser Art<sup>61 a)</sup> ist die Aufzeichnung vor den Dorfgerichten<sup>62)</sup> mit Beziehung eines vereideten Gerichtsschreibers hinreichend<sup>63)</sup>.

§. 174. Außergerichtliche, auch schriftliche Verträge solcher Personen, bei welchen die §§. 171, 172, 173 vorgezeichnete Form nicht beobachtet werden, werden den bloß mündlich geschlossenen gleich geachtet<sup>64)</sup>.

§. 175. Kann ein solcher Kontrahent dem Protokoll oder Kontrakt auch seine Namensunterchrift nicht eigenhändig<sup>65)</sup> befügen, so muß er das Instrument an der zur Unterschrift bestimmten Stelle mit Kreuzen oder einem anderen gewöhnlichen Handzeichen bemerken<sup>65 a)</sup>.

nicht lesen, jedoch etwas mehr als ihren Namen schreiben können, findet die Vorschrift des §. 172 keine Anwendung. Pr. des Obertr. v. 14. Juni 1853 (Archiv f. Rechtsl. Bd. IX, S. 261).

60) Die Protokolle der Verwaltungsbeamten haben für Analphabeten keine verbindende Kraft. Eine Ausnahme machen die Evidenzprotokolle, welche zufolge des §. 9 der B. v. 27. Jani 1811 (G.S. S. 208) über Veräußerungen von Domänen und deren Pertinentien von den Regierungen aufgenommen sind, welchen eindrücklichen rechtlichen Wirkungen, als dergleichen gerichtlichen Verhandlungen, auch rücksichtlich der meistbietenden Analphabeten beigelegt werden. Pr. 3, vom 1832.

61) Haben schreibensunkundige Personen einen Vertrag, der schriftlich zu errichten gewesen, von einem Anderen aufsetzen lassen, und genähmigen sie demnächst vor dem Richter nach vorheriger Vorlesung diesen Auftrag seinem Juhalte nach, findet ihn auch der Richter deutlich und dem Willen der Parteien entsprechend abgeschafft, so bedarf es keiner nochmaligen vollständigen Niederschriften desselben zum Protokoll; der Auftrag kann vielmehr mit dem Protokolle über die erfolgte Vernehmung der Parteien ausgefertigt werden, um als ein gerichtlicher Vertrag zu gelten. Pr.-L. Tit. 10, §. 125. Pr. des Obertr. 1558, v. 5. April 1845 (Entsch. Bd. XI, S. 185).

Gegen Wechselklärungen ist der Einwand, daß der Aussteller zwar seinen Namen schreibe, sonst aber nicht schreiben und auch Geschriebenes nicht lesen könne, im Wechselprozesse überhaupt unzulässig. Pr. 2269, v. 6. Februar 1851 (Entsch. Bd. XX, S. 333).

61 a) (3. A.) Gemeine Landleute dieser Art sind eben solche, welche nicht schreiben können (§. 172), sonst aber keinen bei Verhandlungen mit Anderen beobachtlich werdenden Mangel haben. In diesem Falle aber, namentlich also auch bei gemeinen Landleuten, die der Sprache, worin das Instrument abgeschafft werden soll, unfähig sind, ist die Aufnahme desselben vor den Dorfgerichten mit Beziehung eines vereideten Gerichtsschreibers nicht hinreichend. Pr. des Obertr. vom 24. Mai 1854. (Entsch. Bd. XXVIII, S. 53.)

62) II, 7, §. 79. Zu einem gehörig bezeichneten Dorfgerichte sind außer dem Schulzen und Gerichtsschreiber, nicht sämtliche in einer Gemeinde bestellte Schöppen erforderlich, sondern nur drei. Pr. des Obertr. 1615, v. 27. Septbr. 1845.

63) Die nachträgliche Wiederholung vor Gericht ist zur formellen Gültigkeit nicht erforderlich, wo es nicht besonders vorgeschrieben.

64) Wenn ein Vertrag, welcher zu seiner Rechtsgültigkeit der schriftlichen Abschaffung bedarf, nur von dem einen Kontrahenten gehörig unterschrieben, von dem anderen des Schreibens und Lesens unkundigen Kontrahenten dagegen bloß mit Kreuzen unterzeichnet ist, und deshalb für den Letzteren keine verbindliche Kraft hat, so kann der Erste sich auf diese mangelhafte Vollziehung des Vertrages nicht berufen, und von demselben ohne weiteres nicht zurücktreten. Er hat nur das Recht, von dem anderen Kontrahenten zu verlangen, daß dieser entweder ebenfalls den Vertrag in rechtsgültiger Form vollziehe, oder sich die gänzliche Aufhebung gefallen lasse. Pr. des Obertr. 495, v. 29. Juni 1838 (Entsch. Bd. IV, S. 214). — Dazu kann er ihm aber eine Frist bestimmen, mit deren Ablauf er auch keinerlei von selbst entbunden ist, wenn vor Ablauf derselben keine verbindliche Vollziehung erfolgt. Anm. 97, Nr. 4 a. L. zu §. 116 d. T. — Hat der Analphabet die Gründung angenommen und will nicht zurücktreten, so kann er nicht einwenden, daß mündlich andere Bedingungen, als die niedergeschrieben, verabredet worden. Pr. v. 11. Februar 1837 (Entsch. II, 126).

So lange der Analphabet die privatschriftliche Punktation über ein Grundstück oder über einen anderen Gegenstand, worüber schriftlich kontrahirt werden muß, noch nicht in rechtsgültiger Form als verbindlich anerkannt hat, kann er auch in jeder Form, wofür es nur ausdrücklich gefiehlt, von dem Gerichte wieder zurücktreten. Ist dies aber geschehen, so ist auch der andere Kontrahent nicht weiter gebunden. Pr. des Obertr. 1636, v. 1. Novbr. 1845 (Entsch. Bd. XII, S. 163).

65) Num. 97 zu §. 116 d. T.

65 a) (3. A.) Vergl. Not.-Ordn. v. 11. Juli 1845, §. 13. Die Handzeichen sollten eigenhändig gezeichnet werden. Es ist aber sehr üblich, daß der Schreiber der Urkunde die Zeichen macht und

§. 176. Unter diesen Zeichen muß der Richter oder Notarius gehörig attestiren, daß und warum sie von dem Kontrahenten statt der Unterschrift gebraucht werden.

§. 177. Kann der Kontrahent auch keine solche Zeichen beifügen, so muß ein von ihm gewählter<sup>66)</sup> Beistand die Unterschrift in seinem Namen leisten; und daß dieses geschehen sei, von dem Richter oder Notario attestirt werden.

§. 178. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften (§§. 175, 176, 177) benimmt zwar für sich allein dem Vertrage noch nichts an seiner verbindlichen Kraft; der Richter oder Notarius aber wird wegen der daraus entstehenden Weitläufigkeiten und Kosten verantwortlich.

Anh. §. 5. Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen jemand mit zur Stelle bringen<sup>67)</sup>, der, es sei ein Rechtsanwalt oder sonst ein glaubhafter Mann, in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet<sup>68)</sup>.

Diese Vorschrift muß der Richter solchen Kontrahenten, deren Stand oder Anschein es zweifelhaft daß der Bevölkerte dabei nur die Feder oben am Ende aufsetzt, woraus bisweilen ein Aufschlagsgrund gemacht wird. Das Oberst. hat in einem solchen Falle den Satz angenommen: „Einer notariellen Verhandlung kann deshalb, weil der Bevölkerete das die Unterurkundt vertretende Handzeichen nicht selbstständig, sondern mit Hilfe eines Anderen gezeigt hat, die beweisende Kraft nicht vermag werden. Es genügt vielmehr, wenn der Bevölkerete bei Fertigstellung des Handzeichens in einer Weise mitgewirkt hat, daß daraus sein Wille erkennbar ist, das Handzeichen als Zeichen seiner Genehmigung der aufgenommenen Verhandlung beizufügen.“ Ert. v. 22. Nov. 1854 (Entsch. Bd. XXIX, S. 245).

66) Oder von dem Richter zugeordneter, wenn die Partei keinen miubringt oder wählt. Anh. 3. A.G. §. 70. — Nicht bloß bei professionalen, sondern auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarten muß der Richter, wenn die schreibensunfähige Partei unterläßt, zum Zwecke der zu verrichtenden Unterschrift einen glaubhaften Mann mitzubringen, derselben den Schreibzeugen von Amts wegen zuordnen. Pr. des Oberst. 1822 (Pl.-Bechl.) v. 15. Januar 1847 (Entsch. Bd. XIV, S. 3).

67) S. die vor. Num. — 1. Wenn ein Prototollführer zugezogen, ist der Beistand nicht erforderlich. (Bz. 3 zu Anh. §. 5 u. Entsch. des Oberst. Bd. XVII, S. 460.) Allein der Umstand, daß der zugezogene Unterurkundtzeuge eine Gerichtsperson ist, reicht nicht aus, um eine, mit Analphabeten abgehaltene Verhandlung als eine von zwei Gerichtspersonen aufzunehmen zu erachten. Pr. I. v. 8. Januar 1848 (Entsch. XVI, 101).

2. Wenn bei zweiteiligen Verträgen beide Kontrahenten des Schreibens unkundig sind, so ist der Umstand für sich allein, daß der instrumentierende Richter Beides ein und denselben Unterurkundtzeugen zugeordnet hat, noch nicht ausreichend, um den Vertrag auf einseitiges Anrufen des einen Theils für richtig zu erklären. Dass. Pr. Nr. II.

68) Der bei einer gerichtlichen, ohne Prototollführer aufgenommenen Verhandlung zugezogene Unterurkundtstand muß den Namen der schreibensunfähigen Partei selbst schreiben (cfr. §. 46, Tit. 2, Th. II A. G.O.), und es genügt nicht, wenn der Richter neben dem von der Partei gemachten Kreuzen die Namen geschrieben, und der Beistand bemerkt hat, daß die Kreuze in seiner Gegenwart gemacht worden. Pr. 749, v. 31. Oktober 1839. (3. A.) Von dieser Meinung ist das Oberst durch Pl.-Bechl. v. 7. Mai 1855 wieder abgegangen, welcher lautet: „Bei einer von einem Richter ohne Bezeichnung eines Prototollführers mit einem Schreibensurkundtstand den Namen des Schreibensurkundtahrente oder irgend einen Theil desselben Vermits selbst schreibt, der die Handzeichen des Schreibensurkundtahrente betrifft. Es genügt vielmehr die bloße Namensunterschrift des Beistandes.“ (J.M. Bl. S. 176 und Entsch. Bd. XXX, S. 393.)

So oder so, Beides ist, juristisch betrachtet, gleichgültig. Jedes hat gleich gute Gründe für sich, wie denn auch die Gründe dieses Plenarbeschl. keinen Grün gewichtiger sind als die des Pr. 749; aber eins ist von Nothen: wir müssen Rechtsgewissheit haben und uns darauf verlassen können, daß die Meinungen in solchen Dingen nicht wie Kleidungsstücke gewechselt werden. Der vorliegende Wechsel hat keinen zwingenden Grund und fordert nichts.

Desgleichen bleibt eine ohne Prototollführer aufgenommene Verhandlung für den Analphabeten unverbindlich, wenn die Kreuze nur von dem Richter attestirt sind, wenngleich ein mit dem Analphabeten erschienener Assistent für sich selbst, ohne als Schreibzeugen adhibiti worden zu sein, die Verhandlung unterschrieben hat. Pr. 246 v. 5. Mai 1857.

Die von einer einzelnen Gerichtsperson mit einer schreibensunfähigen Partei aufgenommene Verhandlung ist aus dem Grunde, weil das Prototoll keine Angabe darüber enthält: „daß und wie der zugezogene Unterurkundtstand der Unterurkundt und Genehmigung derselben beigewohnt hat“, für die schreibensunfähige Partei nicht unverbindlich. Pr. 2065 (Pl.-Bechl.) v. 6. Novbr. 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 66).

machen, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfang der Verhandlung bekannt machen, und auf deren Befolgung dringen. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partei, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, unverbindlich<sup>69)</sup>.

3. R.O. v. 20. Juni 1816 (G.S. S. 203).

Der Bezugnahme eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit solchen Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind, bedarf es nicht, sobald die Verhandlung von dem Richter unter Bezugnahme<sup>70)</sup> eines Altuars, vereideten Protollführers oder zweier Gerichtsschöppen aufgenommen wird.

4. R.O. v. 8. Oktober 1837 (G.S. S. 154).

Ein zugezogener, gehörig vereideter Dolmetscher gehört zu den vereideten Protollführern und ist deshalb zugleich die zweite Gerichtsperson.

§. 179. Wer der Sprache, worin das Instrument abgesetzt werden soll, unkundig ist<sup>71)</sup>, wird einem, der nicht schreiben kann, gleich geachtet. (§. 172)<sup>72)</sup>.

§. 180. Ist der Richter oder Notarius der Sprache eines solchen Kontrahenten nicht kundig, so muß ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.

§. 181. Vereinigen sich die Parteien über einen unvereideten Dolmetscher<sup>73)</sup>, so muß dieses im Protokolle ausdrücklich bemerkt werden<sup>74)</sup>.

§. 182. Mit dem Hauptinstrumente zugleich muß der Richter oder Notarius dem der Sprache unkundigen Kontrahenten eine Uebersetzung desselben zur Unterschrift vorlegen<sup>74)</sup>. (§. 178.)

69) S. o. die Ann. 64 zu §. 174.

70) S. Pr. I, v. 8. Januar 1848 o. in der Ann. 67, Nr. 1.

70a) (4. A.) Gänzlich unkundig. Auf den Fall einer unvollständigen Kenntniß der fremden Sprache findet die Bestimmung keine Anwendung. Erl. des Obertr. vom 4. Febr. 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVII, S. 266).

71) Deshalb ist es unerheblich, wenn ein Solcher seine Unterschrift relognoscit, oder den Dissektionseid (Pr. O. 10, §. 134) nicht leistet. Dem Zeugnissen muß der Beweis seiner Sprachkunde geführt werden. — (5. A.) Schriftliche Verträge einer der Sprache, worin die Schrift abgeschafft werden, unkundigen können auch nicht als mündliche bestehen bleiben, es sei denn, daß das Zustandekommen eines dem Schriftstück entsprechenden mündlichen Vertrages bewiesen wird. Erl. des Obertr. vom 2. März 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIX, S. 354).

72) Davon muß der instrumentirende Beamte, unabhängig von der Angabe des Dolmetschers, sich Ueberzeugung verschaffen.

73) Auch wenn die Verhandlung nur eine einseitige Erklärung enthält. R. v. 16. April 1840 (J.M.B. S. 150).

74) Hierauf kann der Sprachkundige gültig verzichten. Ann. zur A. G.O. (I., 10, §. 19) §. 75. Bergl. R. v. 16. April 1840 (J.M.B. S. 153). (3. A.) Zur gehörigen Berichtleistung ist erforderlich, daß der Vermittel über die Verdolmetschung und Berichtleistung in der dem Erklärenden verhandelten Sprache aufgenommen werden. Erl. des Obertr. v. 10. Oktbr. 1856 (Entsch. Bd. XXXIV, S. 54). (4. A.) Der Bericht ist daher nicht bloß in der deutschen, sondern auch in der Sprache jeder Partei in die Verhandlung aufzunehmen; durch Richtbeobachtung dieser Vorschrift wird jedoch dem übrigen Inhalte der Verhandlung die Beweiskraft nicht entzogen, wenn anderweitig nachgewiesen werden kann, daß der Bericht der der deutschen Sprache nicht mächtigen Partei in der nur in deutscher Sprache aufgenommenen Verhandlung richtig niedergeschrieben ist. Gef. v. 26. Jan. 1857 (G.S. S. 64).

Der Bericht in einer öffentlichen Urkunde: daß dem der Sprache, in welcher dieselbe verfaßt ist, unkundigen Kontrahenten deren Inhalt verdolmetscht worden, ist nicht hinreichend, und derjelbe kann die Vorlegung einer Uebersetzung des Hauptinstrumentes und deren Unterschrift von Seiten des unkundigen Kontrahenten oder eines Nebenprotokolls nicht erzeigen. Vielmehr tritt, im Mangel einer gehörigen Berichtleistung, die geschilderte Folge ein, daß die Verhandlung gegen den der Sprache unkundigen Kontrahenten nicht beweisend ist und der Bertrag nur gültig bleibt, wenn dessen Richtigkeit sonst nachgewiesen werden kann (§. 184). Pr. des Obertr. 2316, v. 9. Oktbr. 1851 (Entsch. Bd. XXL S. 184). (4. A.) Dieser Rechtszähler bezieht sich nur auf Verträge und auf das Beweisverfahren durch Urkunden in fremder Sprache, nicht auf Audienzprotokolle über die mündlichen Verhandlungen in Prozessen. Erl. des Obertr. v. 24. November 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVI, S. 34).

§. 183. Stimmt die Uebersetzung mit dem Original nicht überein, so gilt erstere zum Vortheil des Unkundigen.

§. 184. Die Unterlassung dieser Vorschriften (§§. 180, 181, 182) macht zwar den Vertrag, wenn dessen Richtigkeit sonst nachgewiesen werden kann<sup>74)</sup>, nicht ungültig, wohl aber den Richter wegen Weitläufigkeiten und Kosten verantwortlich.

§. 185. Derjenige, welcher sich schriftlich oder zum Protokoll zu einem mündlich geschlossenen<sup>75a)</sup> Vertrage bekannt hat<sup>76)</sup>, kann, so weit<sup>77)</sup> als die Verabredun-

75) Hier hat man wieder nur das Zeichen der Perfection eines Vertrages als Zweid der Form im Sinne gehabt, nicht den des Beweises, welcher aliozne geführt werden kann.

75\*) (5. A.) Das Anerkennniß ist, nach dem A. P.R., nur Bestärkungsmittel für Verträge, sei-nesweges, wie behauptet worden, ein selbstständiger Verpflichtungsgrund, da es vielmehr seine Verbindlichkeit aus der ursprünglichen causa abhängt herleitet und diese in sich aufzunehmen muß. Erl. des Obertr. vom 4. Juni 1866 (Entsch. Bd. VII, S. 316).

Als ein neues Ereignis der Rechtsbildung durch Theorie und Praxis ist der s. g. „Anerken-nungsvortrag“ aufzufassen, welcher in der bloßen Anerkennung, statt des geheimtigen und getätigten Willens, ohne Angabe einer anderen causa, gleich den laufmännischen Verpflichtungsscheinen nach Art. 301 des H.G.B., einen selbstständigen lauffähigen Verpflichtungsgrund darstellen soll und bereits in dem sächsischen Geleybuch §§. 1397 ff. seinen Vertreter gefunden hat. Die Theorie dieses Vertrages ist gemeine rechtlich entwickelt von dem Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Bähr in dem Werke „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund“ (2. Auflage 1867). Die Lehre hat auch auf Grund des Allgemeinen Landrechts ihren Anhänger gefunden in dem Obertribunalrat Meyer, welcher in der Abhandlung „zur Lehre vom Anerkennungsvortrag und der cautio indiscreta nach Preußischem Rechte“ (in Hinrichs' Beiträge für Geleygebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. II (Berlin 1868), S. 754 ff.) ausführt, daß sich aus der Behandlung, welche das Anerkennniß in den §§. 186 ff. d. T. erfahren, nicht herleiten lasse, daß das Allgemeine Landrecht, wenn es auch das Seien des Anerken-nungsvortrages, so wenig wie andere frühere Geleygebungen erkannt haben und desselben nicht ausdrücklich erwähnt, denselben nicht zulasse. Er kommt zu dem Resultat:

daß der Anerkennungsvortrag durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nicht ausgechloß-en wird, daß also nichts im Wege steht, ihm in dem Bereiche desselben Anerkennung zu verschaffen, daß noch eine Klage auf Grund eines Anerkennnißes in geistlicher Form, wo dies geboten ist, an sich einen gültigen Klagegrund erhält und daß es dem Verpflichteten obliegt, im Wege des Ein-wandes denselben, sei es wegen der dem Vertrage entgegenstehenden Mängel, sei es unter den Be-dingungen der condicione indebet wegen Ungültigkeit der Voraussetzung, der causa, anzufechten.

Widriger und einschneidend als dieser allgemeine Grundtag erscheint ihm für die Praxis die Frage, ob eine cautio indiscreta ungültig und nicht geeignet sei, eine rechtliche Verpflichtung herbeizuführen. Indes widerlegt er, mit guten Gründen, auch dieses Bedenken und resumirt schließlich: es werde anuerkennen seiu, daß das Allgemeine Landrecht der Entwicklung und Durchführung der Lehre vom Anerkennungsvortrage nicht entgegensteht, daß ein Verpflichtungsschein, eine cautio, nicht bloß ein Be-weismittel ist, sondern als formaler, von der causa abgelöster selbstständiger Rechtsatz aufzufassen ist, auch wenn die causa abhängt nicht angegeben worden, daß der Satz cautio indiscreta non valet zu verwerten ist. — Durch das beschriebene Institut würden vor einem neuen allgemeinen formal-Ver-trag, einem neuen Literal-Vertrag, oder — wenn mündliche Form beliebt würde — eine neue Stip-ulation haben, und die übrigen genannten Verträge würden wieder Ausnahmen sein. In der That ist nicht findbar, warum das nicht gehen sollte. Allein die Schwierigkeit bei einer geschlossenen Geleyge-bung, vor wir sie haben, liegt darin, daß es nicht genügt, daß die Geleygebung nicht ausdrücklich entgegen ist, sondern daß eine so wichtige Institution ausdrücklich anerkannt sein muß, um vor Gericht Geltung zu finden.

75a) (4. A.) Dies ist so aufgefaßt worden, daß einer schriftlichen Vertragsurkunde, wenn sie rechtlich wirksam sein soll, immer eine mündliche Stipulation (Promise) des Ausstellers vorausgehen müßte. So ist es nicht. Auch solche Urkunden, welche eine ausdrückliche mündliche Willenserklärung des Ausstellers nicht vorangegangen ist, deren Inhalt aber dem vorher kundgegebenen Willen des anderen Kontrahenten entspricht, wie das bei Verträgen, die unter Abwesenheit brießlich geschlossen werden, der gewöhnliche Fall ist (§. 142), wie auch bei Verträgen stummer Personen (§. 24), sind von verbindlicher Kraft. Erl. des Obertr. v. 22. Mai 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 40).

76) Das schriftliche Anerkennniß eines mündlich geschlossenen Vertrages kann auch in dem mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrage abgegeben sein, dem der andere Kontrahent des ersten nicht förmlich beigetreten ist, wenn jenes Anerkennniß nur in der nicht zu vernehmenden Absicht abgegeben worden, die durch den mündlichen Vertrag begründete Verbindlichkeit auch zum Besten des anderen mündlichen Kontrahenten anzusprechen. Pr. 269, v. 12. Mai 1837.

Damit derjenige, welcher sich schriftlich oder zum Protokolle zu einem mündlich geschlossenen Ver-

V. Von Ver-  
stärkung der  
Verträge  
1. durch An-  
erkennt-  
nis<sup>75a)</sup>

gen<sup>77a)</sup>) aus diesem Anerkenntniß erhellen, den Mangel der schriftlichen Abschriftung nicht vorschützen<sup>78).</sup>

trage belehnt, des Einwandes der mangelnden schriftlichen Abschrift verlustig erachtet werden könne, genügt es nicht, daß er den mündlichen Abschluß des Vertrages als bloße Thatsache einräume. Das Anerkenntniß muß auch in der Absicht erfolgen, die verbindende Kraft des Vertrages einzuräumen. Pr. 1510, v. 22. November 1844 (Entsch. Bd. X, S. 361). — Das Anerkenntniß eines mündlichen Vertrages setzt den Willensausdruck der Verpflichtung voraus. Pr. v. 20. Febr. 1849, Nr. III (Entsch. Bd. XVIII, S. 242). — Es setzt voraus, erstlich: auf Seiten des Erklärenden den annum soso obligandi also noch gegenwärtig vorhanden, und gerade jetzt zu beurkunden, — und zweitens: daß ein mündlicher Vertrag über einen bloß der schriftlichen Abschrift bedürfenden Gegenstand vorliege. Entsch. des Obertr. Bd. XIII, S. 188. (4. A.) Daher bezieht sich der §. 185 nicht auf Zugesandtnisse im Prozeß, für welche der §. 82, Tit. 10 Proz.-Ordn. maßgebend ist. Erl. v. 13. Juni 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XIII, S. 172).

Ein von dem hier vorausgelegten Falle ganz verschiedener ist der, wenn der eine Kontrahent seinen Antrag vollständig in Schriften gemacht und der andere seinerseits nur mündlich angenommen hat. Dies ist der oben in der Ann. 64 erwähnte Fall.

77) Nämlich außer den wesentlichen Bestandtheilen in Nebenbestimmungen. Denn erhellen nicht alle Essentialien, so hat das Schriftstück keinen rechtlichen Werth. — (4. A.) In Übereinstimmung hiermit sagt das Obertr., daß die in dem Schriftstück gänzlich mangelnde causa debendi nicht durch den Beweis der mündlichen Vereinbarung einer solchen erlegt werden kann; ein derartiger Beweis ergebe eben nur eine mündliche Vereinbarung, der an und für sich schriftlich aufzunehmende Vertrag sei somit in einem wesentlichen Punkte nicht schriftlich und daher nicht lagbar. Erl. v. 27. Oktbr. 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXVI, S. 317). Vergl. auch das Erl. v. 13. Januar 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. VIII, S. 196). — In dem Erl. vom 25. September 1862 (Archiv f. Rechts. Bd. XLVII, S. 193) sagt das Obertr. bestätigend: Die Worte des §. 185 besagen nur, daß ein allgemein gehaltener schriftliches Anerkenntniß — ohne Aufnahme der wesentlichen Bestimmungen des mündlichen Vertrages — ungenügend ist, um den Einwand des mangelnden schriftlichen Vertrages zu bestreiten; sie belägen aber nicht, daß ein solches Anerkenntniß präziser und spezieller gefaßt sein müsse, als ein von vorne herein schriftlich errichteter Vertrag; sie schließen mitin die Anwendbarkeit des §. 180 (auf ein solches Anerkenntniß) nicht aus. Diese Ausschließung hatte der Appellationsrichter angenommen.

77a) (4. A.) Also Verabredungen, Verträge, müssen der Gegenstand des Anerkenntnisses, von welchem hier im §. 185 die Rede ist, sein. Daher erlangt eine bloß mündliche Einbahnentschließung durch nachheriges schriftliches Anerkenntniß keine Gültigkeit. Erl. des Obertr. v. 31. Januar 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. VIII, S. 274).

78) Die Wirkung des einleitigen formlichen Anerkenntnisses eines formlosen Vertrages ist nicht völlige Gleichstellung derselben mit dem Vertrage selbst, sondern nur die Ausschließung des Einwandes der mangelnden Form. Man hat gewollt, „daß ein solches Anerkenntniß nicht eigentlich defectum scriptum habe, sondern daß es nur dem agnoscunt obsteire, wenn dieser sich auf den Mangel der Schriftlichkeit berufen wollte“. Deshalb bedarf es z. B. nicht noch der Kassation des Anerkenntnisses nach 1, 5, §. 387, zur Aufhebung des Vertrages außer der wechselseitigen Einwilligung. Pr. des Obertr. v. 24. Juni 1850. (Entsch. Bd. XX, S. 93, 95). — Hieraus erhellt zugleich, daß die Vorlesung auf den Fall, wenn die Kontrahenten ausgemacht haben, daß ihre Vereinbarung — die sonst die schriftliche Form entbehren könnte — schriftlich abgefaßt werden soll (§. 117), unanwendbar ist. — Ferner ergibt sich, daß das Anerkenntniß auf die Zeit der mündlichen Vereinbarung zurückwirkt, da aus derselben gelagert werden kann und der Einwand der mangelnden Form ausgeschlossen ist. Vergl. Pr. des Obertr. v. 3. April 1840 (Schl. Arch. IV, 524), und §. 188 d. T. Eine Ausnahme machen die wegen Unfähigkeit der Kontrahenten ungültigen Verträge. §§. 37 und 38 und 192 d. T. — In dem Ganzen ist zwar keine Logik, denn der Mangel der Schrift verhält sich zum mündlichen Vertrag ja gar nicht wie die exceptio zur actio, da der mündliche Vertrag keine Klage begründet; aber man verbraucht das Material so gut es geht, man strebt doch nach der Jurisprudenz. (4. A.) Dem durch sein Anerkenntniß einseitig Gebundenen steht man nach Analogie der §§. 11—13 d. T. das Recht, dem Anderen eine Frist zur Abhilfe des Formmangels zu setzen und wenn dieselbe fruchtlos verlaufen ist, auch seinerseits zurückzutreten. Oben, Ann. 64 zu §. 74 d. T. — Auch derjenige, welcher die über einen mündlich abgeschloßenen, schriftlich zu errichtenden Vertrag abgefaßte schriftliche Urkunde durch seine Unterschrift vollzogen und dem anderen Kontrahenten übergeben hat, kann den Mangel der Unterschrift des Letzteren nicht vorschützen. Erl. des Obertr. v. 6. April 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XIV, S. 6). Das gilt auch von Schlussurkunden über Handelsgeschäfte. Erl. dess. v. 18. November 1856 (Arch. f. Rechts. Bd. XXIII, S. 63).

(4. A.) Welche Wirkung ein Anerkenntniß gegen einen Dritten habe, ist in Frage gekommen. In einem Erl. des Obertr. v. 8. Oktbr. 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. VII, S. 268) wird der Satz

§. 186. Durch das Anerkenntniß eines seiner Form nach rechtshaltigen Vertrages werden diejenigen Einwendungen gehoben, welche sich auf den Mangel einer freien oder ernstlichen Einwilligung<sup>79a)</sup> beziehen.

§. 187. Doch muß das Anerkenntniß zu einer Zeit erfolgt sein, wo das bei der ersten Schließung des Vertrages entgegengestandene Hinderniß gehoben war<sup>79a)</sup>.

§. 188. Alsdann erstreckt sich aber auch die Wirkung eines ohne Einschränkung erfolgten Anerkenntnisses bis auf die Zeit des geschloßenen Vertrages zurück.

§. 189. Solche Handlungen, woraus eine vollständige Kenntniß des Vertrages<sup>80)</sup> und zugleich die wiederholte Genehmigung des ganzen Inhaltes deutlich erhellten, begründen ein stillschweigendes Anerkenntniß.

hingestellt: Der Successor muß das gegen sich gelten lassen, was der Autor in Be treff der veräußerten Sache nach gefahrene Veräußerung anerkannt hat. Das ist nicht anzuerkennen. Weiter wird gefolgt: Daher ist die Erklärung des Autors, der die nämliche Sache an verschiedene Personen veräußert hat, und demnächst den dem Datum nach älteren, in gültiger Form abgeschlossenen Kaufvertrag eines dieser Käufer relogosiert, auch auerkennet, dielem das Eigentum der Sache vor jenem anderen Verkäufer übertragen zu haben, nicht ohne rechtliche Wirkung für den zweiten Käufer. — Dies ist keine Folge aus jenem falschen Folgefase; der zweite Käufer wird durch das Anerkenntniß des Verkäufers als eines Dritten gar nicht verbindlich; die Frage gehört vielmehr der Lehre vom Besitz an.

(5. A.) Der §. 185 verlangt nicht, daß der Vertrag ein von beiden Seiten unbedingt sein müsse. Es wird nur vorausgesetzt, daß die schriftliche Erklärung mit dem Willen gegeben sei, sich dadurch nach der mündlichen Vereinbarung dem andern Theile, mag auch dieser sich noch eine Bedeutung vor behalten haben, wenn er nur innerhalb derselben acceptirt, zu verpflichten. Erl. des Obertr. vom 17. Juni 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. L, S. 114).

79) Also z. B. auf den Einband des Zwanges, oder Betruges und Irrthums. Solche der Form nach gültige, aber wegen mangelhafter Willensbestimmung anfechtbare Verträge loubalescieren durch bloße spätere Handlungen des zur Ansehung Berechtigten. §. 189. Diesen Grundsatz wendet die Praxis auch auf den Fall an, wenn ein nur mündlich Bevollmächtigter in Fällen, wo es einer schriftlichen Vollmacht bedürftet, in der gesetzlichen Form gehandelt hat. Dieser Vertrag soll auch durch eine mündliche, selbst stillschweigende Genehmigung des Nachgebers, dem Dritte gegeben, rechtmäßig werden. Vgl. Beschl. (Pr. 2196) vom 22. April 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 29). — (5. A.) Eine zum öffentlichen Gebrauche bei den Grundstücken gegenüber dem Besitzer über seinen Titel, z. B. einen von dem angeblich Nichtverfügungsberechtigten abgeschlossenen Tauschkontrakt, von dem nun mehrige Verfügungs berechtigten abgegebene Erklärung: daß er den Vertrag genehmige, steht diesem auch zu Gunsten des dabei nicht gegenwärtigen anderen Kontrahenten, welcher ja in dem früher abgeschlossenen Vertrage keinerlei schon Alles acceptirt hat und davon nicht zurückgetreten ist, entgegen. Erl. des Obertr. vom 30. Oktober 1863 (Archiv f. Rechts. Bd. LII, S. 57).

79a) (3. A.) Diese Bedingung der Rechts Gültigkeit des Anerkenntnisses muß von der Partei, welche sich auf das Anerkenntniß beruft, bewiesen werden, wenn der Anerkenntniß das Vorhandensein zur Zeit des Anerkenntnisses leugnet. Vergl. Erl. des Obertr. v. 29. Mai 1856 (Entsch. Bd. XXXIII, S. 21).

80) Diese Bestimmungen beziehen sich immer nur auf Anerkennung eines Vertrages. Was von Auerkenntnissen über eine Schuld oder über ein sonstiges Rechtsverhältniß gilt, ist im Allgemeinen nicht zu sagen; es kommt auf den einzelnen Fall an. Das Anerkenntniß einer Schuld z. B. ist ein constitutum debiti proprii, welches nothwendig den Entstehungsgrund der Schuld (causa debendi) angeben und auerkennen muß; denn von diesem gilt der Grundsatz: daß das Anerkenntniß als solches kein Entstehungsgrund eines Rechtes oder einer Verpflichtung (Rechtsverhältnisses) ist. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. XI, S. 352, wo aber ganz allgemein dies behauptet wird. Dagegen enthält das Anerkenntniß im Personentrechte bisweilen in sich selbst seinen Rechtsgrund, z. B. das Anerkenntniß der Vaterschaft. In Prozeßien ist auch nicht der Ausdruck der causa debendi nothwendig. Das Obertr. hat folgende Sätze ausgedrohren: 1. Das Anerkenntniß einer Verpflichtung, ohne Angabe des Entstehungsgrundes der Verpflichtung, begründet diese selbst noch nicht. Dies gilt insbesondere: 2. von Auerkenntnissen in vorbereitenden Urbarialverhandlungen, welche die Errichtung eines förmlichen Urbarium nicht zur Folge gehabt haben. Dagegen ist: 3. die Gültigkeit eines Zugeständnisses im Prozeß, wodurch der Verklage die Forderung des Klägers eindrämt, nicht davon abhängig, daß aus der Erklärung des Zugeständnisses der Entstehungsgrund der Forderung hervorgeht. Pr. v. 3. März 1845 (Entsch. Bd. XI, S. 345). Der zweite Satz ist bestritten und die Gegenrede hat (besonders auf Landwirtschaftsqualität) das Gegenteil vorgeschrieben, im Ges. v. 2. März 1850, §. 40: „Es genügt, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.“ (G.S. S. 90; Zul. 8 zu §. 719, Tit. 18.)

§. 190. Fehlt es an einer hinreichenden Kenntniß des Vertrages, so ist gar kein verbindliches Anerkenntniß vorhanden.

§. 191. Liegt in der Handlung nicht die Genehmigung des Vertrages nach seinem ganzen<sup>81)</sup> Inhalte, sondern nur eines Theils desselben, so kann die Wirkung des Anerkenntnisses auf die dadurch nicht genehmigten Theile keineswegs ausgedehnt werden.

§. 192. In wiewfern ein wegen persönlicher Unfähigkeit eines Kontrahenten ungültiger Vertrag durch desselben nachheriges Anerkenntniß zur Gültigkeit gelange, ist §§. 37, 38 festgesetzt<sup>82).</sup>

<sup>2. durch Ent-  
fahrung der  
Einwendun-  
gen;</sup> §. 193. Eine im Kontrakte nur in allgemeinen Ausdrücken geschehene Entsa-  
gung der Einwendungen hat keine rechtliche Wirkung.

§. 194. Auch solchen Einwendungen, welche den Vertrag von Anfang an ungültig machen<sup>82).</sup>, kann darin nicht entsagt werden.

§. 195. Ein Gleches findet von Einwendungen statt, die sich auf ein Verbots-  
gesetz gründen.

§. 196. Solchen Einwendungen, die einem Dritten zu Statten kommen, kann ein Kontrahent zu dessen Nachteil nicht entsagen.

§. 197. Andere Einwendungen, welchen im Kontrakte ausdrücklich<sup>83)</sup> entsagt worden, können in der Folge nicht mehr vorgeschriften werden.

§. 198. Doch muß der Sinn und Inhalt der Einwendungen in dem Vertrage dergestalt ausgedrückt sein, daß der Entsgende deutlich hat einsehen können, worauf er eigentlich Verzicht leiste.

§. 199. Durch eidliche Bestärkung enthält kein Vertrag mehrere Kraft, als ihm die Gesetze schon an sich beilegen<sup>84).</sup>

<sup>3. durch ge-  
richtliche Be-  
stätigung;</sup> §. 200. Gerichtliche Bestätigung ist bei Verträgen nach gemeinen Rechten nicht nothwendig<sup>85).</sup>

§. 201. Wo sie hinzukommt, begründet sie die Vermuthung, daß der Vertrag gesetzmäßig abgeschlossen worden.

§. 202. Gerichtliche Bestätigung setzt allemal ein gerichtliches Anerkenntniß der Kontrahenten voraus.

81) Eine Theilzahlung z. B. ist eine das Ganze genehmigende Handlung nicht, wohl aber eine Klage gegen den Anderen auf Erfüllung.

82) S. o. Ann. 37 zu §. 37 d. T.

82a) (2. A.) Dabei ist an den Mangel in den zur Eingehung eines Rechtsgeschäfts nothwendigen Erfordernissen gedacht. Unten, Tit. 16, §. 401.

83) Der Ausdruck ist nach seinem gewöhnlichen Wortsinne zu nehmen, nach welchem der Gegen-  
satz das Still schweigende ist. Keineswegs können, dielem Wortlaute des Gesetzes zuwider, Einwen-  
dungen, welche vermeintlich still schweigend im Vertrage ent sagt worden, zurückgewiesen werden,  
wie von Einigen behauptet worden ist. Der §. 382, Tit. 16 bezieht sich gar nicht auf die Abschlie-  
fung eines Vertrages.

Die Enthaltung aller ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel mit der Wirkung, daß die Entscheidung des kompetenten Gerichts erster Instanz zu Gunsten des anderen Theils gegen den Ent-  
tagenden ohne Weiteres als ein rechtskräftiges Urteil vollstreckbar wird, ist als eine vertragsgemäßige  
Festsetzung für gültig zu achten. Pr. des Obertr. v. 1. Februar 1845. (Entsch. Bd. XII, §. 473.)

84) Die hier befindliche Bezugnahme des Textes auf Theil II, Tit. 20 fällt weg. Das neue Strafgesetzbuch enthält keine entsprechende Bestimmung. Damit fällt die Strafbarkeit der außergericht-  
lichen Eide (II, 20, §§. 1425—1430) weg, wenn die Handlung nicht sonst als strafbar qualifiziert  
werden kann.

(2. A.) Der §. 199 entscheidet einen sehr alten Meinungsstreit über die Wirkamkeit eidlicher Be-  
kräftigungen von Verträgen, gegen die Auth. Sacramentum und das päpstliche Recht. Das Näherte:  
Recht der Forderungen Bd. II, §. 323 ff.

85) Eine Ausnahme machen die Rechtsgeschäfte, welche zu ihrer Gültigkeit eine *causa cognitio*  
und die richterliche Bestätigung erfordern, z. B. der antikirchliche Pandekontrakt I, 20, 227; die Adop-  
tion II, 2, §. 667. Außer solchen Ausnahmefällen ist die Bestätigung auch in sofern aufgehoben,  
als sie auf Provinzialrechten beruhe. Ges. v. 23. April 1821, §. 2. (G.S. §. 43.)

§. 203. Die Erfüllung eines gerichtlich bestätigten Vertrages kann durch Einwendungen gegen die Gültigkeit und den Inhalt desselben, welche nicht sogleich klar gemacht werden, nicht aufgehalten werden<sup>86)</sup>.

§. 204. Die gerichtliche Bestätigung versteht sich jederzeit ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten.

§. 205. Draufgabe (Arrha) ist das, was als Zeichen des geschlossenen Vertrages entrichtet wird<sup>87)</sup>.

§. 206. Was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeiten vorausgegeben worden, wird Angeld genannt<sup>88)</sup>.

§. 207. Wo die Geiste oder der Vertrag selbst nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen, ist die Draufgabe zugleich als Angeld anzusehen.

§. 208. Ist aber die Draufgabe von anderer Art als dasjenige, was der Gebende vermöge des Kontrakts zu leisten hat, so hat dieselbe nicht die Eigenschaft eines Angeldes.

§. 209. Was wegen der Brautgeschenke und bei dem Miethgelde des Gesindes Rechtes sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II, Tit. 1, Abschn. 2; Tit. 5, Absch. 1)<sup>89)</sup>.

§. 210. Der Empfänger der Draufgabe kann sich, durch Zurückstellung derselben, von der übernommenen Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 211. Auch der Geber kann sich durch Aufopferung der Draufgabe von der Erfüllung des Vertrags nicht lösmachen<sup>90)</sup>.

§. 212. Ist das Gegenheil, und daß gegen Verlust oder Erfaß der Draufgabe der Rücktritt von dem Vertrage stattfinden solle, ausdrücklich<sup>91)</sup> verabredet, so vertritt die Draufgabe die Stelle einer Wandelpön. (§. 312 sqq.)

§. 213. Tritt in einem solchen Falle der Geber zurück, so behält der Empfänger die Draufgabe, kann aber keine weitere Entschädigung fordern.

§. 214. Tritt der Empfänger zurück, so muß der Geber mit Erstattung der Draufgabe statt der Entschädigung sich begnügen<sup>92)</sup>.

86) Wenn nämlich das Instrument den abgekürzten Prozeß begründet. Dann müssen und können die illiquiden Einwendungen in separato ausgeführt werden. Das widerspricht nicht dem §. 126, Tit. 10 Pr.-C. Dort ist lediglich davon Rede, inwiefern der Gegenheilweis gegen die Urkunde über die Thatsache, daß die Erklärung der Parteien in derselben richtig, der Verlautbarung entsprechend, niedergeschrieben worden, zulässig sei; über die Einwendungen gegen das Rechtsgeschäft wird dort nichts bestimmt.

87) (5. A.) Hellsfeld, Jurisprudentia forensis etc. §§. 982, 1226. Dazu Glück, Erläuterungen, Th. XVI, S. 92 sqg. Seimbach, Arrha, in Weisse's Rechtslexikon, Bd. I, S. 459. Mein Recht der Forderungen, 2. Ausg., Bd. II, §. 113.

87) Die Draufgabe hat als Zeichen der perfekten Kontrahentschließung, d. h. als Form, nur in der Gesindemethode noch ihre wahre Bedeutung. G.O. §. 22.

87 a) (4. A.) Wenn bei einem zweiteiligen Vertrage, dessen Erfüllung zulässig ist, ein Angeld gegeben, und über dieses Angeld ein Wechsel ausgestellt worden ist, so enthält dessen Einziehung nicht die Rücknahme des Angebdes als solchen, beziehungsweise nicht die Wiederaufhebung der angefangenen Erfüllung des Vertrages. Erl. des Oberst. v. 29. Juni 1854 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XIII, S. 243).

88) Hier wiederholt sich die Ann. 17 zu §. 137 d. T.

89) Vorausgelegt, daß der Hauptvertrag bereits in verbindender Form abgeschlossen worden ist. Ist das nicht geschehen (§. 221), so entstehen aus dem Geben und Nehmen der arrha (pactum arrhae) besondere Verbindlichkeiten, worüber sich die folgenden Vorchriften verhalten.

90) Die gemeine rechtlichen Schriftsteller wollen für die arrha confirmatoria eine Vermuthung gelten lassen. Dieser Lehre ist der Satz dieses §. nachgebildet.

91) Hierauf sind die Rechte beider Theile ungleich; der Empfänger müßte in diesem Falle die arrha doppelt zurückgeben. So ist es auch wirklich nach L. 17 C. de sive instrum. und pr. J. de emt. et vend. (III, 24).

Wird die Erfüllung durch Zufall verhindert, so ist die arrha, wie sie ist, zurückzugeben, deshalb

4. durch  
Drauf-  
gabe <sup>a)</sup>.

Rechtes sei  
a) wenn die  
Draufgabe  
zugleich eine  
Wandelpön  
oder

§. 215. Hat aber einer von beiden Theilen mit Erfüllung des Vertrages bereits den Anfang gemacht, so kann, wenn auch die Draufgabe wirklich als Wandelpön gegeben worden, dennoch weder der, welcher schon zum Theil erfüllt, noch der, welcher diese Erfüllung angenommen hat, wider den Willen des Andern zurücktreten.

§. 216. In allen Fällen<sup>92)</sup> geht das Eigenthum der Draufgabe, mit allen seinen Wirkungen, sogleich auf den Empfänger über.

§. 217. Ist von einer eigentlichen Draufgabe, die nicht als Wandelpön gegeben worden, die Rede, und der Vertrag geht durch die Schuld des Empfängers zurück, so hat der Geber die Wahl: ob er, außer der übrigen ihm zukommenden Entschädigung, die Draufgabe in Natur, so wie sie ist, zurücknehmen, oder den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe hatte, fordern wolle.

§. 218. Geht der Vertrag durch die Schuld des Gebers zurück, so verliert der selbe die Draufgabe<sup>92a)</sup>.

§. 219. Doch muß ihm deren Werth<sup>93)</sup> auf die dem Empfänger noch etwa außerdem zu leistende Entschädigung zu gute gerechnet werden.

§. 220. Wird der Vertrag ohne besonderes<sup>94)</sup> Verhältnis eines oder des andern Theils rückgängig, so muß die Draufgabe, so wie sie alsdann ist, zurückgegeben und genommen werden.

§. 221. Ein Gleches findet statt, wenn der Vertrag durch wechselseitige Einwilligung beider Theile wieder aufgehoben wird, oder wegen Mangels der rechtlichen Erfordernisse nicht bestehen kann<sup>95)</sup>.

§. 222. Ist in diesem Falle (§§. 220, 221) die Draufgabe nicht mehr vorhanden, weil sie ist, weil keine Strafe und keine Verbindlichkeit zur Entschädigung eintritt. Der Geber hat nur die condicione ob causam. Vergl. §. 220.

92) Nach G. R. ist darüber Meinungsverschiedenheit. Die wahre arrha ist ein bloßes Beweisstück, der Zweck fällt deshalb weg, wenn der Vertrag erfüllt oder rückgängig wird. Daraus folgt, daß jede Sache als arrha gegeben werden kann (die Römer pflegten einen Ring zu geben, L. 11, §. 6 D. de act. emti XIX, 1), daß der Empfänger nicht Eigentümer wird und daß sie, in den gedachten beiden Fällen, zurückgegeben werden muß. Anders ist es mit dem deutschen Handgilde, dessen Eigenthum auf den Empfänger durch die Uebergabe übergeht, mag es abgerechnet werden, oder als Zugabe verbleiben sollen. Diese Verschiedenheiten macht unser §. 216 gleich durch das „in allen Fällen“. Die Folge davon ist, daß der Empfänger im Falle der gehörigen Erfüllung die Draufgabe behält, wenn sie auch nicht angerechnet worden ist. §. 208.

92a) (4. A.) Diese Vorlesung findet auch auf das Angeld (§. 206) Anwendung. Erl. des Obertr. vom 31. Oktober 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLIII, S. 173). — (5. A.) Dagegen führt das Obertr. später aus: „Daraus, daß die mit der Hauptleistung gleich gegehuschte Draufgabe als Angeld anzusehen ist, folgt in keiner Weise, daß auch das Angeld (die Abzlage- und Vorlesung) der Draufgabe gleichstehen und auch auf dieses der §. 218 Anwendung leide.“ Das im Arch. Bd. XLIII, S. 172 abgedruckte Erkenntniß stellt den Unterschied mit Beziehung auf Vornemann und Koch an sich richtig auf, der Schluss aber, daß §. 218 auch auf das Angeld Anwendung finde, welcher gar nicht weiter motivirt ist, ist ungerechtfertigt; — Vornemann und Koch ziehen jene Folgerung nirgends.“ Erl. vom 17. Mai 1867 (Arch. f. Rechts. Bd. LXVII, S. 218 u. Entsch. Bd. LVIII, S. 28).

93) Der gemeine Werth zur Zeit des Eigenthumserwerbes, d. i. der Uebergabe, weil der Empfänger nun so viel reicher geworden.

94) Auf dieses „besondere“ ist kein Gewicht zu legen; es bedeutet ein Übergewicht der Schuld auf der einen Seite. Nach der Regel muß jeder Theil ein mäßiges Versehen verantworten. Es können drei Fälle eintreten. a) Keiner hat ein Versehen begangen. Dieser Fall ist von selbst begründlich. b) Beider fällt ein gleicher Grad von Schuld zur Last. Dann komponirt sich dieselbe und es ist wieder kein „besonderes“ Versehen des Einen die Ursache der Rückgängigkeit. c) Nur der Eine begeht ein verpflichtendes Versehen, oder der Eine ein mäßiges, der Andere aber ein großes. Dann ist der Fall des „besondren“ Versehens des Einen vorhanden.

95) In beiden Fällen (§§. 220, 221) ist die condicione sine causa auf Rückgabe des Gegebenen und noch Vorhandenen gegeben. L. 11, §. 6 D. de act. emti. (XIX, 1); L. 2 C. quando licet ab emti. (IV, 45). Anerkannt von dem Obertr. in dem Pr. vom 18. Dezember 1847 (Entsch. Bd. XVI, S. 172). — Vergl. auch das Pr. 1618 in der Ann. 9 zu Tit. 4.

den, so muß der Werth derselben, wie er zur Zeit des Empfanges gewesen ist<sup>96)</sup>, erstattet werden.

§. 223. Liegt der Mangel bloß in der Unterlassung der schriftlichen Abschriftung, so hat es bei den Vorschriften §. 156 sqq. sein Bewenden.

§. 224. Hatemand von einer Person, welche die Fähigkeit, einen solchen Vertrag zu schließen, verfügen, eine Draufgabe angenommen<sup>97)</sup>, so findet, zum Vortheil des Gebers, die Vorschrift des §. 217 Anwendung.

§. 225. In allen<sup>98)</sup> Fällen, wo von Erfüllung einer Draufgabe, die in Gelde oder andern verbrauchbaren Sachen besteht, die Rede ist, muß statt der Rückgabe in Natur, eben so viel von derselben Art zurückgegeben werden.

§. 226. Die Kontrahenten können die Rechte, welche sie einander einräumen, durch Beifügung von Bedingungen, Zwecken, Bewegungsgründen, oder sonst, sowohl in dem Haupt- als in den Nebenverträgen, nach Gutbeinden bestimmen, erweitern, oder einschränken. (Tit. 4, §§. 99 sqq.)

VI. Nebenbestimmungen bei Verträgen.  
I. Bedingung, Zweck, Bewegungsgrund.

§. 227. Unerlaubte Bedingungen, welche nach den Gesetzen bei Willenserklärungen überhaupt nicht stattfinden, entkräften einen jeden Vertrag, welchem sie beigefügt worden (Tit. 4, §. 137).

§. 228. Ist nicht der Hauptvertrag selbst, sondern nur eine gewisse Nebenbestimmung oder Abrede an eine solche unerlaubte Bedingung gebunden, so wird auch nur diese<sup>99)</sup> dadurch entkräftet.

§. 229. Daß ein Vertrag unter besondern Bedingungen geschlossen worden, wird, auch bei mündlichen gültigen Verträgen, nicht vermutet<sup>100)</sup>.

§. 230. Ist die Zeit der Erfüllung in dem Vertrage nicht bestimmt, so tritt, bei entstehendem Zweifel, die richterliche Bestimmung ein<sup>1)</sup>.

96) Der Satz widerspricht dem ganz richtigen Prinzip §. 220; nur die *actio in factum* wegen Vereicherung ist gerechtfertigt; die unbedingte Forderung des ursprünglichen Werthes der vielleicht zufällig untergegangenen Sache ist nicht gerecht.

97) Ist der Empfänger ein Fahrlässiger, so findet in allen Fällen nur die Vereicherungslage statt. Von dem als Unbillmittel geläufigen Institute der „mäßlichen Verwendung“ in juristischer Bedeutung kann hier gar nicht Rede sein.

98) Die Satzung ist nicht gerecht. Die Differenz kann das Kürschnerei sein. Man denke an die Getreidepreise von 1847, wo der Scheffel Roggen 5 Thlr. galt, und von 1849, wo er einzig und 20 Sgr. galt. Wie soll der Schuldlose dazu kommen, einen solchen Verlust zu tragen?

99) Nebenverträge sind nicht Bestandtheile des Hauptvertrages. Deshalb bleibt dieser unbetroffen, wenn auch die Nebenabrede hinfällt. Das ist die Regel. Die Verabredung kann aber von der Art sein, daß sie eine Bestimmung des Gegenstandes des Hauptvertrages ausmacht und nicht weglassen kann, ohne den Gegenstand zu verändern. In diesem Falle ist die scheinbare Nebenabrede ein Bestandtheil des Hauptvertrages und macht diesen selbst hinfällig, wenn sie unzulässig ist. Vergl. das Pr. des Obertr. v. 11. März 1847 (Arch. f. Rechtsf. Bd. I, §. 20), wo das Gleiche angenommen ist für den Fall, wenn der Vertrag (mit seinen Nebenabreden) ein zusammenhängendes Ganzes bildet, was wohl auf die Bestandtheile des Hauptvertrages zu beziehen ist; denn äußerlich ist ein solcher Vertrag immer ein zusammenhängendes Ganzes. Die Frage ist sonach eine thatächliche.

100) Die praktische Bedeutung des Satzes tritt nicht hervor. Von selbst versieht es sich, daß die Bedingung, welche eine Partei behauptet, bewiesen werden muß. Auch auf die stillschweigenden oder sich von selbst vernehmenden Bedingungen kann der Satz sich schwerlich beziehen sollen, da diese weder vermutet, noch bewiesen zu werden brauchen, z. B. bei dem Versprechen eines Heirathsgutes die Bedingung: wenn eine Heirath erfolgt. Vielleicht hat man an den Fall gedacht, welchen Paulus I. 54, §. 1 D. locut. entscheidet.

1) Wenn der Tag, aber nicht die Stunde bestimmt ist, so kommt, bei fortlaufenden wiederkehrenden Leistungen, nicht diese Vorschrift, sondern der Grundzah des §. 47, Tit. 3 zur Anwendung. Pr. des Obertr. vom 6. August 1841 (Schles. Arch. Bd. VI, S. 376).

Die Entscheidung des Richters wird dadurch verauslautet, daß die Partei, welche die Zeit für gesommen hält, schiedweg klagt, und der Beklagte die Einrede der Vorzeitigkeit macht. Dann vernimmt der Richter zur Leistung auf diejenige Zeit, welche er für geeignet hält. Eine Abweisung zur Zeit ist in diesem Falle nicht sachgemäß, vielmehr kann die pluspetilio tempore nur auf den Kostenpunkt Einfluß haben.

§. 231. Dabei muß der Richter auf die wahrscheinliche Absicht der Parteien bei dem Geschäft; auf den Zweck, wozu der, dem etwas geleistet werden soll, sich solches vorbedungen hat; und auf die übrigen bei Schließung des Vertrages vorgewalsteten Umstände Rücksicht nehmen.

§. 232. Niemand kann die Erfüllung eines ohne nähere Zeitbestimmung geschlossenen lästigen Vertrages eher fordern, als bis er selbst, den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, bereit und im Stande ist<sup>1 a)</sup>.

§. 233. Bei einem bloßen<sup>1 b)</sup> wohlthätigen Vertrage hängt die unbestimmt gebliebene Zeit der Erfüllung von dem Verpflichteten ab, so weit nur durch den Bezug das dem Andern eingeräumte Recht nicht wieder vereitelt wird.

§. 234. Bei einem Vertrage, zu dessen Erfüllung besondere Kunst- oder Sachkenntniß gehört, muß die ermangelnde Zeitbestimmung von dem Richter nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzt werden.

§. 235. Ist durch unbestimmte Ausdrücke eine nahe Zeit der Erfüllung angedeutet worden, so kann leichter zu jeder Zeit gefordert werden.

§. 236. Ist die Erfüllung in unbestimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit oder nach Gelegenheit<sup>2</sup>), versprochen worden, und die Verbindlichkeit entsteht an sich nicht aus dem Vertrage allein, sondern es war schon vor dem Vertrage ein rechtlicher Grund dazu vorhanden, so tritt, der zweifelhaften Ausdrücke ungeachtet, dennoch die richterliche Bestimmung nach obigen Vorschriften (§§. 230—234) ein.

§. 237. Ist aber die Verbindlichkeit an sich bloß durch den Vertrag erst begründet worden, und in diesem die Erfüllung in dergleichen unbestimmten Ausdrücken versprochen, so hängt die Zeit derselben von der Bestimmung des Verpflichteten lediglich ab<sup>2 a)</sup>.

1 a) (4. A.) Auch die für den Fall des Rücktritts vom Vertrage vereinbarte Wandelpön kann der bei dem Vertrage stehen bleibende Kontrahent nur dann einzulagern, wenn er seinerseits zur Erfüllung des Vertrages zur gehörigen Zeit bereit und im Stande gewesen ist. Erl. des Obertr. vom 11. und 21. Juni 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. VI, S. 175). Vergl. §§. 310, 312 d. T.

1 b) Ob der §. 233 auch auf belohnende Schenkungen Anwendung finde, ist zweifelhaft, weil die Theorie des A. L.R. über diese Materie ganz unscharf und zufällig ist. Vgl. f. Aum. 24 zu §. 1169, Tit. 11. Nach dem Wortlaut muß der §. 233 ausgeschlossen sein, denn die belohnende Schenkung wird von dem A. L.R. nicht als ein bloß wohlthätiger Vertrag angesehen.

2) Über nach Gelegenheit, sowie es die Umstände des Verpflichteten zulassen, oder nach Möglichkeit und sobald er ohne seinen Ruin Zahlung leisten könne, oder sobald er zu besseren Vermögensumständen gelangt sein würde (Note 159, Abt. 2 zu §. 163, Tit. 4) und dergl. Die §§. 236—240 beziehen sich auf den Fall, wenn in dem Vertrage eine unbestimmte Zeit beigelegt ist, und die Zeit der Erfüllung der Willkür des Verpflichteten überlassen worden ist. Ob dies geradezu geschehen, so tritt der Satz §. 238 in Anwendung. Vergl. L 4 D. locat. und Wernher, Sel. obs. Tom. I, P. III, obs. 113. Hat hingegen der Verpflichtete seine Willkür durch Bezugnahme auf seine individuellen Vermögensumstände in solchen unbestimmten Ausdrücken beschränkt, so kommt es auf die Auslegung derselben an. Gemeinrechtlich behauptet man ohne Unterscheidung des Verpflichtungsgrundes, daß das Ernesten des Richters eintrete. Gmelin, von Aufsätzen über Verträge, S. 31, S. 55. Das L.R. macht hier die Unterscheidung zwischen den Fällen des §. 236 und den des §. 237. Nur bei der Klasse von Fällen des §. 236 soll richterliche Bestimmung entscheiden, wobei denn die gebrauchte Redeformel in Betracht zu ziehen ist. Das Obertr. hat die Redensart: nach Möglichkeit und sobald er ohne Ruin Leistu könne, so ausgelegt, daß die Erhaltung des Schuldners als der Zweck der Nachsicht anzunehmen, daß aber eine erhöhte Einnahme noch nicht die Überzeugung gewöhre, daß der Schuldner ohne seinen Ruin zahlen könne; denn es seien darüber auch die nothwendigen vermehrten Ausgaben anzuschlagen. Pr. v. 1. Sept. 1848 (Arch. f. Rechts. Bd. IV, S. 304). Dabei ist mit der Ausgangspunkt der Betrachtung als uneigentlich zu bezeichnen. Nicht von der Nachsicht des Gläubigers, sondern von der Willkür des Schuldners ist auszugehen. Denn von einer Nachsicht kann in allen den Fällen nicht die Rede sein, wo die kontraktliche Zeitbestimmung in Betracht kommen soll: der Schuldner ist nicht schuldig, früher zu zahlen, als er verprochen hat. Aber es ist deutlich, daß der Promittent seine Willkür in der Zeit der Erfüllung durch den Eintritt solcher Vermögensumstände beschränkt hat, welche ihm die Erfüllung neben der Aufrethaltung seines Nahrungshauses gestatten; und diese Veränderung in seinen Umständen ist denn auch allein, welche seiner Willkür ein Ende mache.

2 a) (4. A.) Ist z. B. in einem Kaufvertrage die Zahlung des Kaufgeldes in dergleichen unbe-

§. 238. In diesem letzteren Falle, ingleichen, wenn die Zeit der Erfüllung der Willkür des Verpflichteten ausdrücklich überlassen ist<sup>2)</sup>, findet die Anstellung einer Klage darauf erst nach dem Tode des Verpflichteten statt<sup>3)</sup>.

§. 239. Inzwischen darf der Verpflichtete nichts vornehmen<sup>4)</sup>, was dahin abzielt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich zu machen.

§. 240. Kann der Vertrag, vermöge der Natur des Gegenstandes nach dem Tode des Verpflichteten nicht mehr erfüllt werden, so verliert derselbe durch das vor der Erfüllung erfolgende Absterben des Verpflichteten seine Kraft.

§. 241. Vor Ablauf des im Vertrage bestimmten Zeiträums kann, wider den Willen des einen oder des andern Theils, die Erfüllung weder gefordert, noch geleistet werden.

§. 242. Wer den Vertrag ohne des Andern Genehmigung, vor der bestimmten Zeit erfüllt, haftet, bis zum Ablauf des Termins, für alle die Sache treffenden Zufälle.

§. 243. Eine zu früh geleistete Handlung wird für nicht geleistet angesehen, und muss zur bestimmten Zeit wiederholt, oder wenn dieses nicht geschehen kann, der Berechtigte schadlos gehalten werden.

§. 244. In sofern jedoch der Berechtigte aus der zu früh geleisteten Handlung Vortheile gezogen hat, muss er sich dieselben auf die Erfüllung oder auf die ihm zukommende Entschädigung anrechnen lassen.

§. 245. Überhaupt kann der Berechtigte, welcher die Erfüllung ohne Vorbehalt angenommen hat<sup>5)</sup>, sich des Einwandes, dass sie zu früh geleistet worden, in der Folge nicht mehr bedienen.

§. 246. Der Verpflichtete, welcher die Erfüllung vor Ablauf des bestimmten Termins freiwillig<sup>6)</sup> geleistet hat, kann dieselbe unter dem Vorwande, dass sie zu früh geleistet worden, nicht zurücknehmen.

§. 247. Die im Vertrage mangelnde Bestimmung des Ortes der Erfüllung muss bei entstehendem Streite von dem Richter nach der Natur des Geschäfts, und der deutlich erhellen den Absicht der Kontrahenten<sup>6a)</sup> ergänzt werden.

s. Or.

bestimmten Ausdrücken versprochen, so ist es entschieden unrichtig, dass der Richter dafür hält, die richterliche Bestimmung wegen der Zahlungszeit müsse eintreten, weil die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises, abgesehen von dem Vertrage, auch durch den Empfang der gelauften Sache und deren Verbrauch begründet sei. Erl. des Obertr. v. 21. April 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVIII, S. 316).

3) Z. B. in der Erklärung einer Person, dass sie ihr Grundstück für einen bestimmten Preis verschreiben lassen wollte, jedoch mit dem Vorbehalt, die Zeit der Übergabe zu bestimmen. Pr. des Obertr. vom 29. November 1847 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 177).

3a) (A.) Der Verpflichtete ist in dem hier vorausgefechten Falle nicht befugt, durch lehntwillige Verfolgung die Zeit der Erfüllung über seinen Tod hinaus zu verschieben. Erl. des Obertr. vom 1. Dezember 1865 (Entsch. Bd. LVI, S. 25).

4) Wenn es doch geschieht, so kann Sicherstellung gefordert werden.

5) Mit dem Augenblide, wo die Annahme vollzogen ist, ist der Vorbehalt abgeschnitten, sonst würde die bereits erwähnte Willensübereinstimmung einseitig abgändigt werden. Der Vorbehalt ist also wirksam nur vor der Annahme oder doch gleichzeitig mit der Annahme anzusprechen.

6) Wenn auch aus einem Irrthume über die Hälfte, selbst dann, wenn der Termin nicht ein bestimmter, sondern ein ungewisser, der Zeit nach war, vorausgesetzt, dass die Zeitbestimmung nicht eine solche, welche eine Bedingung enthält. §. 163, Tit. 4. Dann ist die condicio indebita zulässig; denn es ist vor Eintritt der Bedingung noch gar keine Schuld vorhanden. I, 16, §§. 168, 169. Vergl. L. 10, 17, 18 D. de cond. ind. (XII, 6).

6a) (A.) Also nach der willkürlich gewordenen Willenserklärung der Kontrahenten. Die Interpretationsregel des §. 247 harmoniert mit dem Röm. Rechte. Die Operation des Richters ist nicht eine Ergänzung der Willenserklärung, sondern eine Auslegung. Wenn alle Auslegungsregeln verlassen, so nimmt der Richter zum §. 248 seine Zuflucht; es wird dann angenommen, dass es die Kontrahenten so gewollt haben.

Der Mieter z. B. ist nicht verpflichtet, dem Vermieter, wenn er mit ihm an demselben Orte,

Kob. Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

§. 248. Kann der Streit nach dieser Regel nicht entschieden<sup>7)</sup>, und soll nach dem Vertrage etwas gegeben<sup>7 a)</sup> werden, so muß die Ablieferung an dem Orte, wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt hat<sup>7 b)</sup>, erfolgen.

§. 249. Bei bloß wohltätigen Verträgen aber kann der Berechtigte die Erfüllung nur da, wo der Verpflichtete sich aufhält, fordern.

§. 250. Ist bloß von einer zu leistenden Handlung die Rede, so wird im Mangel anderer Bestimmungen der Ort, wo der Verpflichtete zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt hat, für den Ort der Erfüllung angesehen.

§. 251. Wenn mehrere Dörfer zur Erfüllung bestimmt sind, so hat im zweifelhaften Falle der Verpflichtete die Wahl, an welchem derselben er erfüllen wolle<sup>8)</sup>.

§. 252. Die bei Willenserklärungen überhaupt vorgeschriebenen Auslegungsregeln gelten auch bei Verträgen. (Tit. 4, §§. 65 bis 74)<sup>8 a)</sup>.

aber nicht in demselben Hause wohnt, die fälligen Mietzahler in seine jedesmalige Wohnung zu überbringen, nach Analogie des §. 93, Tit. 11. Erl. des Obertr. v. 17. Juni 1859 (Eu[ro]p. Bd. XLI, S. 32).

7) Die subsidiär vorgeschriebene allgemeine Regel enthält der §. 27, Tit. 16. Darnach ist der Erfüllungsort da, wo der Verpflichtete sich aufhält. Darunter muß der Aufenthaltsort zur Zeit der Fälligkeit verstanden werden, nicht jeder beliebige spätere. Von dieser Regel gelten aber folgende Ausnahmen: 1. Handlungen sollen dort geleistet werden, wo der Schuldner zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt hat. §. 250 d. T. 2. Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, sind da zu leisten, wo der Schuldner wohnt (I., 16, §. 52), worunter ebenfalls der Wohnsitz, d. h. nicht die Ortschaft, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat, sondern die Wohnung des Schuldners im eigentlichen Sinne (Ber. des J.M. vom 26. Mai 1846 und A.D. v. 30. Juni d. J., J.M. Bd. S. 254 ff.) zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit verstanden werden muß. Darnach müßte der Beschwerte seine Entschädigung von dem entfernt wohnenden Diebe abholen, wenn die Bestimmung so allgemein zu verstehen wäre, wie sie lautet. Dann hätte der Beschädigte nicht seine volle Entschädigung, und müßte überdies die Gefahr tragen. So ist es jedoch nicht gemeint. Tit. 7, §§. 243, 244; Tit. 14, §. 462. 3. Zahlungen aus einer öffentlichen Kasse, außer dem Falle eines Darlehns, müssen im Kassenlokal empfangen werden, I., 16, §. 53. 4. Zahlungen aus einem Darlehn dort, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt hat (I., 11, §. 769), und, wenn er seinen Wohnsitz verändert hat und das Darlehen eingetragen ist, nach der Wahl des Schuldners da, wo das Hypothekenbuch geführt ist. I., 11, §. 774. 5. Soll nach einem Vertrage (für andere Obligationen) nicht die Bestimmung, z. B. über die Rückgabe geführter Sachen; Anwendungen des vorangegangenen Grundgesetzes aber sind: Tit. 7, §§. 243, 244; Tit. 14, §. 462) etwas gegeben werden (ein Genus oder eine Spezies, außer Geldzahlung), so muß es da geschehen, wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt hat. §. 248 d. T. 6. Wechseldahlungen in dem Geschäftskontor des Schuldners. A. D. W.O. Art. 4, Nr. 8 und Art. 97. — Ein leitender Grundgedanke fehlt.

7 a) (4. A.) Der Ausdruck bezieht sich auch auf Zahlung. Erl. v. 13. Okt. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, S. 108).

7 b) (4. A.) Das ist bei unbeweglichen Sachen unmöglich, wenn der Gläubiger nicht zufällig an dem Orte, wo die Sache liegt, gewohnt hat, und bei beweglichen Sachen wird gerade in dem am häufigsten vorkommenden Falle, beim Kaufe nämlich, ein anderer Grundlag vorgeschrieben. I., 11, §§. 128 bis 133. Vergl. Ann. 82 dazu.

Der Ausdruck „gewohnt hat“ bezieht sich sowohl auf den Wohnort als auf die Wohnung. Daher sind die auf ein Geben (dare) im Gegenseite von facere gerichteten lästigen Verträge in dem Wohnorte und zwar in der Wohnung des Gläubigers zur Zeit des geschlossenen Vertrages zu erfüllen. Erl. des Obertr. v. 27. Oktober 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, S. 200). — Vergl. unten §. 360 d. T. und die Ann. 87 a) dazu; ferner §. 769, Tit. 11, und §. 52, Tit. 16 und die Ann. 21 dazu.

8) Ohne Unterschied, ob sie syllogistisch oder alternativ genannt sind.

8 a) (4. A.) Die Auslegungsregeln sind Rechtsgrundlage und deren Verletzung ist ein Bernichtungsgrund im Sinne des §. 4, Nr. 1 der B. v. 14. Dez. 1833. Erl. des Obertr. v. 19. Juni 1857 und v. 6. Juli 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVIII, S. 116). (5. A.) Dem widerspricht das Obertr. v. dem Erl. vom 5. Mai 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXXI, S. 160) geradezu, ohne sich dabei jenes Ausdrucks zu erinnern.

(4. A.) Hat der Appellationsrichter zwar im Wesentlichen der Thatsachen gedacht, welche der Implantator behufs Auslegung des Vertrages geltend gemacht hat, aber dieselben unter dem Gesichtspunkte der Interpretation überhaupt nicht beachtet, so ist aus diesem Grunde sein Erkenntniß zu vernichten. Erl. des Obertr. vom 15. Juli 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVI, S. 202).

§. 253. Im zweifelhaften Falle ist mehr auf das zu sehen, was der Verpflichtete versprochen, als was der Berechtigte angenommen hat<sup>9)</sup>.

§. 254. Wenn nach gespülten Traktaten und verschiedenen wechselseitig abgegebenen Erklärungen ein Vertrag unter Abwesenden wirklich zu Stande gekommen, gleichwohl aber es zweifelhaft ist, nach welcher der verschiedenen Erklärungen der Vertrag eigentlich geschlossen sei, so muß auf diejenige, durch die derselbe seine Vollendung zuerst erhalten hat, Rücksicht genommen werden. (§. 79.)

§. 255. Ist nicht auszumitteln, welches die frühere Erklärung sei, so ist der Vertrag nach dem mindern Gebote desjenigen, bei dessen Verbindlichkeit der Zweifel obwaltet, für abgeschlossen zu achten.

§. 256. Ist ein Kontrakt nach Maß und Gewicht geschlossen, so wird vermutet, daß dasjenige gemeint sei, welches an dem Orte, wo die Uebergabe geschehen soll, eingeführt ist<sup>10)</sup>.

An die Stelle der Maß- und Gewichtsordnung für die preuß. Staaten vom 16. Mai 1816 (G.S. S. 142) tritt das nachstehende Bundesgesetz:

5. Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1866 (Bundes-Ges.-Bl. S. 473).

Wir x. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit decimaler Theilung und Verbvielsachung.

Art. 2. Als Urmaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitz der königlich preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der kaiserlich französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eisens gleich 1,00000001 Meter befunden worden ist.

Art. 3. Es gelten folgende Maße: A. Längenmaße. Die Einheit bildet das Meter oder der Stab. Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter oder der Neu-Zoll. Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich. Zehn Meter heißen das Decameter oder die Kette. Tausend Meter heißen das Kilometer. B. Flächenmaße. Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab. Hundert Quadratmeter heißen das Ar. Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar. C. Körpermaße. Die Grundlage bildet das Kubitmeter oder der Kubistab. Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubimeters und heißt das Liter oder die Kanone. Das halbe Liter heißt der Schoppen. Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubimeters heißt das Hektoliter oder das Haf. Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Art. 4. Als Entfernungsmäß dient die Meile von 7500 Metern.

Art. 5. Als Urgewicht dient das im Besitz der königlich preußischen Regierung befindliche Platinogramm, welches mit Art. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der königlich preußischen und der kaiserlich französischen Regierung niedergelegte Kommission mit dem in dem kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,99999943 Kilogramm befunden worden ist.

9) Das ist nicht so zu verstehen, als wenn das Versprechen und die Annahme übereinzustimmen brauchten; denn in dem Falle der Nichtübereinstimmung würde der Vertrag nicht zu Stande kommen sein, mithin der Auslegung nicht bedürfen. Vielmehr ist vorausgesehen, daß unfreiwillig Willensvereinbarung stattgefunden hat und hinterher nur darüber Streit entsteht: über was oder wie viel man einig geworden.

10) Liegt der Ort in Preußen, so darf die Ueberlieferung, bei Strafe, nur noch preuß. Maße und Gewichte geschehen; und wenn ein fremdes Maß oder Gewicht verabredet worden ist, so muß es auf preuß. reduziert werden. B. v. 13. Mai 1840 (Ges. 8) §. 4. Hierauf wird also nicht mehr bloß vermutet, sondern es wird dafür gehalten, daß auf preuß. Maß, in dem gedachten Falle, kontrahirt worden, wenn der Vertrag nicht ein Anderes enthält. — Vergl. H.G.B. Art. 336.

Art. 6. Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich 2 Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hundertheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt mit decimalen Unter-Abtheilungen.

Beinh Gramme heissen das Decagramm oder das Neu-Lot.

Der zehnte Theil eines Gramms heisst das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heisst das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heissen der Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heissen die Tonne.

Art. 7. Ein von diesem Gewichte (Art. 6) abweichendes Medizinal-Gewicht findet nicht statt.

Art. 8. In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Art. 1<sup>11)</sup> des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Art. 9. Nach beglaubigten Kopien des Urmahes (Art. 2) und des Urgewichts (Art. 5) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10. Zum Zunessen oder Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur in Gemässheit dieser Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18 bezeichneten technischen Behörden durch den Bundesrat.

Art. 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholmeter und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verlauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefern werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13. Gasmeister, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Art. 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikeln 3 und 6 dieser Maß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälften, sowie ihrem Zweier-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbürungen des Liter.

Art. 15. Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschliesslich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaßen und Gewichten (Art. 9) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 18).

Art. 16. Die Errichtung der Eichungsämter (Art. 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige derselben umfassen.

Art. 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmässige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch

11) (5. A.) Dieser lautet:

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmündung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschliessliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten. (G.S. S. 314.)

wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauch der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Art. 15) mit den Normalmaßen und Gewichten ob.

Art. 18. Es wird eine Normal-Eichungskommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin<sup>11 a)</sup>.

Die Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesamten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Art. 9), so weit nötig auch der Eichungsnormale (Art. 15), an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nötigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innehaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweitiger Gerätschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungskommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Tagen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15) festzusehen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Art. 19. Sämmliche Eichungsstellen des Bundesgebietes haben sich, neben dem jeder Stelle eigenhümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen gezeichneten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungskommission bestimmt.

Art. 20. Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebietes geicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebietes im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Art. 21. Diese Maß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Art. 18 der technischen Bundescentralbehörde vorbehalteten Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikeln 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Art. 22. Die Anwendung der dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, infosfern die Beteiligten hierüber einig sind.

Art. 23. Die Normal-Eichungskommission (Art. 18) tritt alsbald nach Bekündung der Maß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Art. 22 angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

6. Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts.  
Vom 17. Mai 1856. (G.S. S. 545.)

§. 1. Das durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839 (Gesetz-Sammlung, 1839 Seite 325) zunächst für den Zollverkehr eingeführte Pfund soll fortan die Einheit des preußischen Gewichts sein. Das preußische Pfund ist hiernach gleich einem Pfunde und 2,009186142 Lotz des bisherigen preußischen Gewichtes. Es wird ein diesem Verhältniß entsprechendes Gewichtstück angefertigt werden, welches als Urge wicht des preußischen Staates gelten und alsdann für das Gewicht des preußischen

11 a) (5. A.) Die Normal-Eichungskommission ist errichtet und hat in Berlin ihren Sitz genommen; sie wird die durch die Bestimmungen in den Art. 18 und 23 ihr übertragenen Funktionen unter der Benennung „Normal-Eichungskommission“ ausüben. Mit der Leitung dieser Bundesbehörde ist der Direktor der Königl. Sternwarte in Berlin beauftragt. Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 16. Februar 1869 (Bundesges.-Bl. S. 46).

Pfundes allein maßgebend sein soll. Auch soll das Verhältniß des leichteren zu dem durch das Gesetz vom 10. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839 Seite 94) festgesetzten Urmaße des preußischen Staates ermittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2. Hundert Pfund (§. 1) machen einen Centner, und Vierzig Centner oder Viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

§. 3. Das Pfund wird in Dreißig Röth, das Röth in Zehn Duentchen, das Duentchen in Zehn Zent, der Zent in Zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Korns angegeben.

§. 4. Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medicinalgewicht findet ferner nicht statt. Der §. 25 der Anweisung zur Verfertigung der Probemasse und Gewichte vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung 1816 S. 149)<sup>12</sup>) wird aufgehoben.

Gesetz, betr. das preußische Medicinalgewicht, vom 16. März 1867 (G.S. S. 386).

Wir x. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Das Pfund, wie solches durch den §. 1 des G. vom 17. Mai 1856 als Einheit des preußischen Gewichts festgestellt ist, soll auch als Medicinalgewicht zur Anwendung kommen.

Dieses Pfund ist hiernach gleich Einem Pfund und 5,144579 Unzen (1 Pfund 5 Unzen 2 Stropel 10,9 Gran) des bisherigen Medicinalgewichts.

§. 2. Das Pfund wird als Medicinalgewicht in fünfhundert Theile getheilt, mit dezimaler Unteraufteilung.

Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen „Gramm“.

Die dezimalen Unteraufteilungen des Gramm werden, der betreffenden Abstufung seines zehnten, hundersten und tausendsten Theils entsprechend, mit den Namen „Desigramm“, „Centigramm“ und „Milligramm“ bezeichnet.

§. 3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab dürfen andere als diesem Gesetz entsprechende Gewichte in den Apotheken nicht angewendet werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Wertzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkte in den Apotheken dem gegenwärtigen Gesetze nicht entsprechende, wenngleich mit dem Stempel einer Eichungsbehörde verschene Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

§. 4. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich x.

§. 5. Eben so findet ein von dem Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht ferner nicht statt.

§. 6. Aufgehoben.

Gesetz über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (G.S. S. 325).

Wir x. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Das preußische Pfund, wie solches durch den §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 als Einheit des preußischen Gewichts festgestellt ist, soll beim Wiegen der Münzen und Münzmetalle sowohl in Unseren Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, ausschließlich zur Anwendung kommen.

§. 2. Das Pfund wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt. Die Theilung des Tausendtheils erfolgt in dezimaler Abstufung. Der zehnte Theil derselben erhält den Namen „Acht“.

§. 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten für den ganzen Umfang der Monarchie gleichzeitig mit dem Gesetze über das Münzwesen vom 4. Mai d. J. in Kraft. Von diesem Tage an

12) (5. A.) An deren Stelle ist die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, vom 17. August 1868 (Bef. 5) getreten.

find die §§. 19 und 20 der Anweisung zur Fertigung der Probemasse und Gewichte vom 16. Mai 1816 und der §. 6 des Gesetzes wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856 aufgehoben.

§. 4. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 7. Andere als diesem Gesetz entsprechende Gewichte dürfen weder im Verkehr angewendet, noch von den Eichungsbehörden gestempelt werden. Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher, dem gegenwärtigen Gesetze nicht entsprechenden Gewichte ein, welche von dem im §. 12 bestimmten Zeitpunkte mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes versehen waren.

§. 8. Bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben, welche in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nach dem bisherigen Gewichte entrichtet werden, kommt, so weit nicht durch Verabredung mit anderen Staaten etwas Anderes bestimmt ist, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß derjenige Betrag, welcher von dem bisherigen preußischen Centner oder der bisherigen preußischen Schiffslast erhoben worden, fortan von dem durch dieses Gesetz bestimmten Centner, beziehungsweise der darin bestimmten Schiffslast (§. 2) zur Erhebung gelangt. Der dadurch ausstommende Mehrbetrag an Mahl- und Schlachststeuer wird den pflichtigen Städten aus der Staatsklasse erstattet.

§. 9. Auch bei dem Verlauf des Salzes kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht zur Anwendung. Die Tonne Salz (Verordnung vom 22. Nov. 1842, Gesetz-Sammlung 1842 Seite 310) ist zu 378 Pfund 24 Lb. zu rechnen und hiernach das Gewicht der kleineren Gebinde und Verkaufswägen, beziehungsweise der Debitpreis für dieselben unter angemessener Abrundung, vom Finanzminister zu bestimmen.

§. 10. Zur Ausführung der in der Verordnung vom 17. Mai 1839 und der Ordre vom 12. April 1840 wegen des Verkehrs auf den Kunsträthen (Gesetz-Sammlung 1839 Seite 80; 1840 Seite 108), in dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung 1840 Seite 94), sowie in den veröffentlichten Spezial-Tarifen zur Erhebung von Kommunikationsabgaben enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Belastung der Fuhrwerke und des Tarifrates für beladene Fuhrwerke, kommt für die Ermittlung des Gewichts der Ladung, beziehungsweise des Fuhrwerks, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß an die Stelle des bisherigen ohne Weiteres der durch dieses Gesetz vorgeschriebene Centner tritt; die Gewichtssätze selbst aber unverändert bleiben.

§. 11. Die §§. 18, 21 bis 24 und 26 der Anweisung zur Fertigung der Probemasse und Gewichte vom 16. Mai 1816, so wie die Verordnung vom 31. Oktober 1839, betreffend die Einführung des Zollgewichts, werden hierdurch aufgehoben.

§. 12. Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 3 und 5 bis 11 treten für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der hohenzollernschen Laude, mit dem 1. Juli 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im §. 4 in Kraft treten soll, wird durch königliche Verordnung festgesetzt werden. Die Einführung des Gesetzes in den hohenzollernschen Landen, unter Aufhebung der entgegengestehenden, zur Zeit dafürst geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 13. Die Eichungsbehörden sind verpflichtet, die nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Stempelung geeigneten Gewichtsstücke (§. 7), wenn dieselben bis zum 1. August 1858 zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke von vorschriftemäßiger Beschaffenheit vorliegen werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln; sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersten auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtsstücke anzurechnen. Der auf den vorgelegten alten Gewichtsstücken befindliche Eichungsstempel ist zu löschen.

7. V. wegen Feststellung des Wispelmaßes, v. 1. Dezember 1843. (G.S. S. 1844, S. 43.)

Unter einem Wispel oder Winspel beim Getreidehandel sollen überall 24 Berliner Scheffel zu 3072 Kubikzoll verstanden werden.

8. V. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maße und Gewichte betreffend. Vom 13. Mai 1840 (G.S. S. 127).

§. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlaude erfolgende Ueberlieferung nur nach preußischem, gehörig gestempeltem Maße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maß oder Gewicht verabredet, so muss dasselbe bei jeder Ueberlieferung auf preußischen Maß oder Gewicht reduziert werden<sup>13)</sup>.

Die Übertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von 1—5 Thlrn. zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maß oder Gewicht konfisziert<sup>14)</sup>.

§. 2. Das in der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816<sup>15)</sup> und in der K.O. v. 28. Juni 1827<sup>16)</sup> in Ausführung der Waarenverläufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maß oder Gewicht von der Art, wie es zum Eintausch oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

8a. Gesetz vom 24. Mai 1853, die Stempelung und Beauffichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend (G.S. S. 589).

Wir z. verordnen, mit Zustimmung der Kammer, was folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (jetzt der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, Bef. 6), und der Verordnung vom 13. Mai 1840, gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittels gestempelter Waagen geschehen.

§. 2. Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

- 1) gleichmäßige Brüderwaagen;
- 2) die unter dem Namen „römische Waagen“ bekannten Schnellwaagen;
- 3) solche Brüderwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3. In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brüderwaagen nur beim Verwiegern solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brüderwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergibt.

§. 4. An jeder Brüderwaage muss auf einem Schild das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, sowie die Tragfähigkeit derselben, in gleichen der Name und Wohnort des Verfertigers, angegeben sein.

13) S. d. Vergleichung des preuß. Kubil- und preuß. Hohlmaßes, sowie des Zollgewichtes mit den Anhaltischen, Dänischen, Englischen, Frauösischen, Hamburger, Hannoverischen, Lübeckischen, Mecklenburgischen, Sächsischen, Wiener, Böhmischem Maßen und Gewichten in der Gesamml. 1844, S. 486.

14) (4. A.) Nicht-Gewerbetreibende, welche sich beim Verlaufe eines nicht gestempelten Maßes oder Gewichtes befinden, unterliegen der durch den §. 1 angedrohten Strafe. Diese Bestimmung ist durch den §. 348, R. 2 des Str.G.B., der sich nur auf Gewerbetreibende bezieht, und den Art. II des Einf.Ges. vom 14. April 1851 nicht aufgehoben. Erl. des Obertr. v. 15. April 1859 (J.M. Bl. S. 178).

15) (5. A.) An deren Stelle ist die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, vom 17. August 1868 Art. 10—13 (Bef. 5) getreten.

16) S. die vor. Ann. 15.

§. 5. Die zu Verwiegungen auf Brückentaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Poth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte gehalten werden.

§. 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückentaagen muss bei einer Provinzial-Eichungskommission oder bei dem Eichungsbamte zu Berlin oder von einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Über die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7. Die Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840<sup>16 a)</sup>

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maße und Gewichte, über die Erhaltung der fort-dauernden Richtigkeit der gestempelten Maße und Gewichte,  
finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Ge-mäßheit des §. 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2 stempelzähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehr ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiege-Vorrichtung und nach dem Zweck der Verwiegung ohne Gefährdung der Beteiligten sich als zulässig ergiebt\*).

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Konstruktionsverhältnisse, durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzuführen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9. Die wegen Revision der Maße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8 zugelassenen Wiege-Vorrichtungen Anwendung.

§. 10. Die Übertretung der in den §§. 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiege-Vorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen, zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe; wenn sie dagegen den in den §§. 13 und 14 der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816<sup>16 b)</sup> bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348 des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebühren-Taxe der Eichungsbehörden für die ihnen darnach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855 in Kraft.

8 b). Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen, vom 20. Juli 1853 (Oppeln. Amtsbl. 1853. Extra-Beil. zu Stück 51).

Da nach Inhalt des Gesetzes vom 24. Mai 1853 in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840 ge-

<sup>16 a)</sup> S. die vor. Ann. 15.

\* Auf Grund dieser Vorschrift hat der Min. im Allgemeinen genehmigt, daß zum Zwecke der amtlichen Verwiegungen in den Rübenzucker-Fabriken ungleicharmige Hebelwaagen unter folgenden Bedingungen gebraucht werden dürfen:

1) das Verhältniß der beiden ungleichen Hebelarme darf kein anderes als das von 1 zu 10 sein, damit dieselben gestempelten Gewichte, welche bei den Dezimal-Brückentaagen in Anwendung kommen, auch bei den Dezimal-Hebelwaagen in gleicher Weise benutzt werden können;

2) die Konstruktion des Waagebaulens des ungleicharmigen Hebels muß im Uebriegen den Bedingungen entsprechen, welche im §. 2 der Instr. vom 20. Juli 1854 für die Konstruktion gleicharmiger Waagebaulen vorgeschrieben sind. (Oppeln. Amtsbl. 1853, Extrabeil. zu Stück 51, S. 20.)

<sup>16 b)</sup> Vergl. die Ann. 15. Die Strafbestimmungen bleiben unberührt.

stempelte Gewichte angewendet werden müssen, auch die Biegung nur mittelst gestempelter Waagen geschehen darf, und da zugleich bestimmt ist, daß zur Stempelung nur zugelassen werden sollen:

- 1) die gleicharmigen Ballenwaagen;
- 2) die unter dem Namen der römischen Waage bekannten Schnellwaagen;
- 3) solche Brückentwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewicht der Last sich verhält, wie 1 : 10 oder wie 1 : 100;

so wird über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung obiger Arten von Waagen die folgende Anweisung ertheilt:

#### A. Gleicharmige Waagen.

§. 1. Bei der Prüfung einer neuen, zur Stempelung vorgelegten Waage der oben genannten Art kommt vornehmlich die Beschaffenheit des Waageballens in Betracht. Hinsichtlich der dazu gehörigen Schalen ist nur darauf zu sehen, daß sie mit den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten oder Schnüren, ohne Ausgleich durch mittleres Anhängen eines Bleistiftes, Drahtes oder eines anderen Ausgleichsmittels, das mit den Schalen nicht unzertrennlich verbunden ist, gleiche Gewichte haben.

Eine Stempelung der Waagschalen ist aber nicht erforderlich, da die Uebereinstimmung ihrer Gewichte durch die Richtigkeit des Waageballens hinreichend gesichert ist.

§. 2. Was den Waageballen betrifft, so muß derselbe eine regelmäßige, tückige Ausführung, und in seinen beiden Schenkeln eine solche Uebereinstimmung der Gestalt zeigen, daß das bloße Auge keine Verschiedenheit wahrnehmen kann.

Nach der Länge und den Abmessungen des Ballens in seinem mittleren Querschnitte richtet sich die Tragfähigkeit derselben; d. h. die größte Belastung, welche ohne Gefahr einer nachtheiligen Biegung einer jeden Waagschale zugemuthet werden kann, woshalb diese bei der Prüfung zu kontrolliren ist.

In der zur Unterstützung dienenden Scheere muß der Ballen mittelst einer in seiner Mitte unwandelbar befestigten Stahl schnide, deren nach unten gelehnte Schärfe in stählernen Pfauen ruht, in einer vertikalen Ebene frei spielen, ohne daß er selbst oder seine Zunge seitwärts anstreichen kann.

Die erwähnte Zunge muß mit dem Waageballen, senkrecht über der Mittelschnide desselben, auf eine unveränderliche Weise verbunden sein. Sie muß eine gerade Linie bilden, die beim Einspielen vertikal steht, während die Mittellinie des Ballens dann eine horizontale Lage hat.

Zum Aufhängen der Waagschalen dienen zwei mit ihren Schärfen nach oben gelehnte Stahlschniden, die mit den Enden des Ballens so verbunden sein müssen, daß sie unter sich und mit der als Drehachse dienenden Mittelschnide parallel sind. Außerdem müssen alle drei Scheniden auf der vertikalen Ebene des Waageballens senkrecht stehen, und die gehörige Hartung haben, um gegen eine zu schnelle Abnutzung gesichert zu sein.

Die Pfauen in den Gehängen der Waagschalen müssen auf den zugehörigen Stahlschniden ohne alle Klemmungen und seitliche Reibungen frei spielen. Auch ist darauf zu sehen, daß sie nur mit den äußersten Schärfen der Scheniden in Verlührung kommen können.

Die Art der Aufhängung, bei welcher an den Enden des Waageballens statt der nach oben gelehnten Stahlschniden hohle Pfauen befestigt, die zugehörigen Scheniden aber in den Gehängen angebracht sind, ist ganz fehlerhaft, und darf eine auf diese Weise konstruirte Waage nicht zur Eichung zugelassen werden.

§. 3. Die fernere Prüfung, welche der Stempelung vorzugehen muß, betrifft die Erforschung der Richtigkeit und Empfindlichkeit.

Zur Richtigkeit eines Waageballens gehört, neben den im vorigen Paragraphen genannten Erfordernissen, zweierlei:

- 1) daß der Ballen für sich im Gleichgewichte sei, und
- 2) daß er gleicharmig sei.

Das Vorhandensein der ersten Bedingungen zeigt sich sofort, wenn die Zunge des von den Schalen befreiten Waageballens genau einsteht, und in diese Stellung nach einigen Schwankungen wieder zurückkehrt, nachdem man sie durch Anstoß etwas daraus entfernt hat.

Dieselbe Probe, jedoch mit gleicher Belastung der beiden Arme des Waageballens, gibt auch Aufschluß über das Zutreffen der zweiten Bedingung.

Hat man nämlich an beiden Armen genau gleiche Gewichte aufgehängt, so haben die Arme gleiche Länge, sobald die Zunge richtig einsteht. Muß man aber auf der einen Seite ein kleines Uebergewicht zulegen, um das genaue Einstehen herbeizuführen, so ist der nach dieser Seite gelehnte Arm länger, als der ihm gegenüberstehende.

Im letzteren Falle wird der Unterschied beider Längen in Theilen des kürzeren Armes erhalten, indem man das Uebergewicht durch eines dergleichen Gewichte dividirt. Hätte man z. B. bei einer Belastung von 10 Pfund auf jeder Seite dem linken hängenden Gewichte  $\frac{1}{4}$  Lot  $\text{zugelegt}$  müssen, um die Zunge zum Einstehen zu bringen, so würde der rechte Arm des Ballens um  $\frac{1}{4} : 320$ , d. h. um  $\frac{1}{1280}$  länger sein, als der linke, oder: die Längen beider Arme würden sich in diesem Falle wie 1281 : 1280 verhalten.

Da es aber immer sehr schwierig bleibt, einen Waageballen genau gleichmäßig herzustellen, so kann eine Abweichung, die nicht mehr als  $\frac{1}{2000}$  der Länge eines Armes beträgt, als unschädlich nachgesessen werden.

§. 4. Was die Empfindlichkeit betrifft, so wird diese nach der mehr oder mindern Abweichung der Zunge aus der vertikalen Stellung im Zustande des Gleichgewichts bei einem gewissen Uebergewicht auf der einen Waagschale, d. h. nach dem größeren oder geringeren Ausschlag beurtheilt. Aus theoretischen Gründen ist dieser Ausschlag unter übrigen gleichen Umständen desto größer, die Waage also um so empfindlicher, je länger ihr Ballen und je leichter derselbe konstruiert ist. Außerdem hat die Lage seines Schwerpunktes, so wie der Umstand, ob die beiden Anhängepunkte der Waagschalen mit den mittleren Unterstützungs punkten des Ballens — die mit letzterem verbundenen drei Stahl schneiden — in eine gerade oder gebrochene Linie fallen, einen bestimmten Einfluß.

Am häufigsten kommt es vor, daß die Mittelschneide etwas oberhalb der geraden Linie liegt, welche durch die Endschneiden gezogen werden kann, und dies ist infolfern als ein Ueberstand zu betrachten, als sich dann der Waageballen bei einer größeren Belastung weniger empfindlich zeigt, als bei geringeren Belastungen. Dagegen ist der Ausschlag, den die Zunge für ein bestimmtes Uebergewicht anzeigt, von der Größe der Belastung unabhängig, sobald jene drei Schneiden genau in einer geraden Linie liegen, weshalb bei der Prüfung genau darauf gesehen werden muß, daß dies so viel als möglich der Fall sei.

§. 5. Gleichwohl wird es nicht ausbleiben, daß die Belastung der beiden Waagschalen immer noch fortfährt, einen gewissen Einfluß auf die Größe des Ausschlages auszuüben, da schon die nie ganz zu vermeidende Reibung der Stahl schneiden in den zugehörigen Pfannen, und besonders die der mittleren Schneide, so wie nicht minder die aus der Elasticität des Ballens entspringende Biegung derselben einen solchen Einfluß bedingt. Mit Rücksicht auf diese Umstände, welche beide der Belastung proportional sind, wird vorgeschrieben, daß die Empfindlichkeit einer bis zur größten Tragfähigkeit belasteten Waage mit einem Uebergewichte geprüft werden soll, welches im Verhältniß zu einem der gleichen Gewichte, die sich auf der Waage das Gleichgewicht halten, auf jeden Centner ein Lot h beträgt.

Man darf sich aber nicht damit begnügen, die genannte Prüfung nur auf einer Seite vorzunehmen, sie muß ebenso auch auf der anderen Seite geschehen, wo dann die Zunge nach beiden Seiten hin einen gleich großen Ausschlag geben muß.

§. 6. Hat man sich auf diese Weise die Überzeugung verschafft, daß eine zur Eichung vorgelegte Waage den Anforderungen entspricht, welche die Sicherheit des Publikums nötig macht, so erfolgt die Stempelung ihres Ballens in der Mitte eines jeden Armes, einmal mit dem preußischen Adler, und zum anderen mit dem Ortsnamen der betreffenden Eichungsbehörde.

Letztere ist verpflichtet, dem Eigentümer oder demjenigen, der die Eichungsgebühren entrichtet, einen nach §. 17 der Instruktion vom 14. Dezember 1816 ausgefertigten Beglaubigungsschein zu übergeben.

§. 7. Finden dagegen nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Eichungsbehörde in Bezug auf die in §. 2 genannten allgemeinen Konstruktionserfordernisse wesentliche Mängel statt, oder geben die in §§. 3 bis 5 vorgeschriebenen Proben in Absicht auf die Richtigkeit und Empfindlichkeit nicht die verlangten Resultate, so darf die Stempelung der Waage nicht eher erfolgen, als bis jene Mängel vollständig beseitigt sind.

Trägt aber eine solche mangelhafte Waage noch von einer früheren Eichung her die Stempelung an sich, so ist letztere durch einen darüber gemachten Kreuzhieb vermittelst eines scharfen Meißels zu lösiren, und die Waage ist bei der abnormalen Vorlage wie eine neue zu behandeln.

### B. Römische Waage.

§. 8. Die unter dem Namen der römischen Waage bekannte Schnellwaage besteht aus einem ungleichmäßigen Ballen, der auf gleiche Weise, wie bei der vorigen Wiegevorrichtung, mittelst einer an beiden Seiten vortretenden Stahlschneide in stählernen Pfannen, der sogenannten Scheere ruht. Eine eben solche Schneide, nur mit nach oben gekehrten Schärfe, ist am Ende des kurzen Armes angebracht, und diese trägt vermittelst eines gabelförmigen, mit Stahlpfannen versehenen, Gehänges einen Doppelhaken zum Anhängen der Waagschale, oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wiegenden Körper.

Um das Gewicht der letztern zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, das sogenannte Laufgewicht, welches an dem langen Arme des Waageballens so aufgehängt ist, daß es versuchweise hin und her geschoben werden kann, bis der Waageballen in horizontaler Stellung zum Gleichgewicht kommt.

Diese Stellung wird auf gleiche Weise, wie bei der gleichmäßigen Waage, durch eine auf dem Waageballen befestigte, in der Scheere frei spielende Zunge angezeigt. Endlich ist auf dem langen Arme des Waageballens eine Theilung mit beigelegten Zahlen angebracht, um mittelst derselben das Gewicht der am kurzen Arm hängenden Last ohne Weiteres ablesen zu können.

§. 9. Damit eine Wiegevorrichtung der fraglichen Art zur Eichung zugelassen werden kann, muß dieselbe durch ihre äusseren Konstitutionsverhältnisse folgenden Ansforderungen entsprechen:

- 1) Der Waageballen muß eine regelmäßige Bearbeitung und eine hinreichende Stärke haben, um selbst bei der schwersten Belastung nicht gebogen zu werden.
- 2) Der vertikale Querschnitt des Ballens muß überall ein Rechteck mit horizontalen und vertikalen Seiten sein. Am langen Arme müssen alle diese Rechtecke gleiche Breite haben, während die Höhen nach dem äussersten Ende des Armes zu etwas abnehmen können.
- 3) Waageballen mit Querschnitten in Gestalt eines überredet gestellten Quadrates sind zur Eichung nicht zulässig.
- 4) Wenn man es nicht vorzieht, den Waageballen blank zu lassen, so kann er geschwärzt oder bronzirt, und allenfalls mit einem dünnen Firnis überzogen werden. Ein dick aufgetragener Anstrich mit Oelfarbe ist dagegen nicht zulässig.
- 5) Die Stahlschneiden müssen die gehörige Härtung und eine solche Zuschärfung haben, daß sie die ebenfalls gehärteten Pfannen nur mit der äussersten Kante berühren.
- 6) Beide Schneiden müssen so mit dem Waageballen verbunden sein, daß sie auf der Seitenfläche des letzteren senkrecht stehen, und daß eine durch ihre Schärfen gelegte gerade Linie mit der Zunge einen rechten Winkel bildet.
- 7) Wird eine Waagschale zur Aufnahme der zu wägenden Gegenstände angewendet, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Kette, Dose und des zugehörigen Gehänges, eine ganze Zahl von Pfunden betragen, welche auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift angegeben sein muß.
- 8) Das Laufgewicht darf nicht, wie dies bei den ordinären Schnellwaagen in der Regel zu geschehen pflegt, vermittelst eines Halens unmittelbar auf dem Rillen des Waageballens hängen, sondern auf letzterem muß eine Hülse geschoben sein, an beiden Seiten mit vorstehenden Stahlschneiden und einem gabelförmigen Gehänge versehen, dessen unteres Verbindungsstück einen Haken zum Aufhängen des Laufgewichts trägt.
- 9) Die an beiden Seiten der Hülse vortretenden Stahlschneiden müssen mit ihren nach oben gekehrten Schärfen eine gerade Linie bilden, die mit den Schärfen der beiden vorgenannten Schneiden parallel ist. Auch muß diese Linie wo möglich in der durch die beiden ersten Schärfen gelegten Ebene sich befinden; wenigstens darf sie nicht tiefer als einen Viertelzoll unterhalb dieser Ebene, niemals aber oberhalb derselben liegen.
- 10) Das Laufgewicht muß die Gestalt einer Kugel haben, und oben mit einer eingegossenen Dose

aus Schmiedeisen zur Aufhängung an den vorerwähnten Haken versehen sein. Diese Kugel in Verbindung mit dem gabelförmigen Gehänge und der verschiebbaren Hülse, bildet das ganze Gegen- gewicht, welches stets eine ganze, auf der Hülse in vertiefter Schrift angegebene, Zahl von Pfunden betragen muß. Eine anderweitige Ausgleichung durch zugesetzte Blei- oder Drahtstücke darf nicht daran vorkommen.

- 11) Die Theilung am langen Arm des Waageballens muß auf einer der Seitenflächen desselben angebracht, und eine gleichmäßige sein; d. h. je zwei auf einander folgende Theilstriche müssen immer gleiche Entfernung von einander haben.
- 12) Die genannten Entfernungen dürfen nicht kleiner, als eine preußische Linie sein, und die den Theilstrichen beizugehenden Zahlen dürfen nur die ganzen Pfunde ausdrücken, während etwa vor kommende Theilstriche für Bruchtheile des Pfundes ohne numerische Bezeichnung zu lassen sind.
- 13) Die Hülse muß auf dem abgeschrägten Rande der einen Seite, welche über die vorerwähnte Theilung fortgleitet, mit einem scharf eingerissenen senkrechten Striche versehen sein, der als Index dient, um durch das Zusammentreffen desselben mit irgend einem Theilstriche der Stale das entsprechende Gewicht richtig ablesen zu können.

§. 10. Häufig werden die Schnellwaagen auch mit zwei Stalen zum Wiegen leichter und schwerer Lasten angefertigt, wo dann die eine Stale auf der vorderen Seite des Ballens, die andere aber auf der Rückseite desselben so angebracht ist, daß zu ihrem Gebrauch der Waageballen umgelitet werden muß. Letzterer ist bei dieser Einrichtung mit zwei Scheeren zu seiner Unterstützung versehen, welche in verschiedenen Abständen von dem Aufhängepunkte der Waagschale am Ende des kurzen Armes — dem sogenannten Lastpunkt — angebracht sind.

Beim Gebrauche der leichteren Stale findet der Waageballen, wie im Vorhergehenden angegeben, seine Unterstützung in der am weitesten von dem Lastpunkt entfernten Scheere, während die diesem Punkt am nächsten befindliche Scheere an der zugehörigen Stahlschneide frei herabhängt. Das Umgekehrte von diesem findet statt, sobald nach Umlautung des Waageballens die Stale für schwere Belastungen in Gebrauch genommen wird; woraus hervorgeht, daß die zu beiden Scheeren gehörigen Stahlschneiden eine entgegengesetzte Stellung haben müssen.

Im Gleichen muß die als Lastpunkt dienende Stahlschneide mit zweien, bezüglich nach unten und nach oben gesetzten Scharfen versehen sein, damit das zugehörige gabelförmige Gehänge beim Umlanzen des Waageballens nur um das äußerste Ende des kurzen Armes herum gedreht zu werden braucht, um für beide Stalen zur Aufhängung der Last gleich geeignet zu sein.

Betreffend die Hülse für das Lausgewicht, welches für den Gebrauch beider Stalen dasselbe bleibt, so muß diese beim Umlanzen des Waageballens vorher von denselben ab- und nachher wieder aufgeschoben werden, damit ein und derselbe Strich als Index für beide Stale dient. — Schnellwaagen, deren Hülsen mit zwei auf den entgegengesetzten Seiten eingerissenen Zeigerstrichen versehen sind, den einen für die leichte, den anderen für die schwere Stale bestimmt, dürfen nicht gleich werden.

Im übrigen gelten für beide Stale dieselben konstruktiven Bedingungen, welche im §. 9 für eine Stale vorgeschrieben sind, und es ist also für eine solche Schnellwaage in Absicht auf die Beurtheilung ihrer Eichungsfähigkeit eine doppelte Prüfung nötig.

§. 11. Was die Richtigkeit einer Schnellwaage betrifft, so wird diese vornehmlich durch die Eintheilung der Stale, die Schwere des Gegengewichts, und die Stellung des Zeigerstriches auf der Hülse desselben bedingt.

Die Länge des kurzen Armes, d. h. die Entfernung des Lastpunktes von dem Unterstützungs punkte des Ballens, kommt nur soweit in Betracht, als zwischen dieser Länge, der Pfundenzahl des Gegengewichtes, der Entfernung zweier Theilstriche von einander und der Differenz der zugehörigen Gewichtsangaben eine bestimmte Beziehung stattfindet, mittelst welcher die eine dieser Größen aus der anderen berechnet werden kann. Diese Beziehung besteht darin, daß die Länge des kurzen Armes sich zu der Entfernung je zweier Theilstriche von einander, wie die Größe des Gegengewichtes zu der jener Entfernung entsprechenden Gewichtsdifferenz verhält.

Bei der Prüfung der Richtigkeit einer vorgelegten Schnellwaage hat man aber nicht nötig, auf

eine solche Berechnung einzugehen, sondern man kann sich durch folgendes Verfahren eine genügende Überzeugung von der Richtigkeit verschaffen.

§. 12. Zuvörderst bereit man den Waageballen von der aufgeschobenen Hülse, und bringt ihn durch hinreichende Beschwerung des Lastpunktes ins Gleichgewicht. Eine kleine Störung des letzteren muß dann eine schwankende Bewegung zur Folge haben, bei welcher die Zunge nach beiden Seiten hin einen Ausschlag von gleicher Größe anzeigt.

Nächstdem versieht man den langen Arm wie zum wirklichen Gebrauche mit dem Laufgewichte, und überzeugt sich, ob die Zunge jedesmal richtig einspielt, wenn nach einander der an der Hülse befindliche Beigerstrich auf zwei, möglichst weit von einander entfernten, Theilstichen der Skala gesetzt wird, während gleichzeitig die diesen Theilstichen entsprechenden Belastungen angebracht sind. Trifft diese Probe zu, so hat man sich nur noch zu überzeugen, ob der Abstand zwischen jenen Theilstichen in so viel gleich die Theile, wie die Differenz der zugehörigen Belastungen Pfunde enthält, gesetzt ist, und ob auch die übrigen Theile der Skala hinsichtlich der Größe damit übereinstimmen.

Es ist am zweitmäßigsten, die obige Prüfung an zwei Theilstichen vorzunehmen, von denen der eine in der Nähe des ersten, der andere aber in der Nähe des letzten Theilstückes der Skala liegt, und zur mehreren Sicherheit kann man dann dieselbe Probe noch für einen dritten, zwischen jenen liegenden Theilstrich wiederholen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer Schnellwaage mit zwei Skalen die vorstehend angegebene Prüfung auf jede ihrer Skalen ausgedehnt werden muß.

§. 13. Hinsichtlich der Empfindlichkeit einer Schnellwaage wird festgestellt, daß diese mit einer Gewichtszulage von drei Pfoth auf den Centner geprüft werden soll, wobei folgendermaßen zu verfahren ist.

Man bringt zuerst, wie vorhin angegeben, eine dem Maximum der Tragfähigkeit nahe kommende Belastung an der Waage ins Gleichgewicht, indem man das Laufgewicht auf den entsprechenden Theilstrich der Skala stellt, so daß die Zunge richtig einspielt. Legt man dann derselben nach Verhältniß ihrer Schwere das entsprechende Uebergewicht zu, so muß der Beiger nach der Seite des kurzen Armes hin einen deutlichen Ausschlag anzeigen.

Ist dies der Fall, so schiebt man das Laufgewicht um so viel weiter, daß abermals Gleichgewicht eintritt, und nimmt das Uebergewicht von der Belastung fort; alsdann muß die Zunge denselben Ausschlag nach der entgegengesetzten Seite hin anzeigen.

§. 14. Ist nach sorgfältiger Beobachtung des vorstehend angegebenen Prüfungsverfahrens eine Schnellwaage als vorschriftmäßig konstruit und richtig befunden, so muß sowohl der Waageballen als auch das Gehänge der Schale und die Hülse des Laufgewichtes mit dem preußischen Adler und dem Stempel der betreffenden Eichungsbehörde gestempelt werden.

Bei dem Waageballen erfolgt diese Stempelung beim ersten und letzten Theilstrich der Skala; bei der Hülse auf beiden Seiten unmittelbar neben dem als Beiger dienenden Strich, so daß eine Verlückung derselben ohne Verstörung des Stempels unausführbar wird, und bei dem Gehänge auf der vorderen Seite derselben.

- Ist der Waageballen mit einer zweiten Skala versehen, so muß diese nach befundener Richtigkeit in gleicher Weise wie die erste gestempelt werden.

§. 15. In der von den Eichungsbehörden auszustellenden Eichungsbefcheinigung ist außer der laufenden Nummer und dem Namen dessen, der die Eichung verlangt hat, noch anzugeben:

- 1) die Bemerkung, ob die Schnellwaage eine einfache oder doppelte (mit nur einer Skala, oder mit zwei derselben versehent) ist;
- 2) die Länge eines Theiles der Skala, der zwischen zwei, möglichst weit von einander entfernten, und mit einer ganzen Zahl von Pfunden bezeichneten, Theilstichen enthalten ist;
- 3) der Werth dieser Länge, ausgedrückt durch die Differenz jener Zahlen, welche nahest zu machen sind, und die Angabe der etwa vorhandenen Unterabtheilungen für halbe, viertel Pfunde &c.;
- 4) die Schwere des Gegengewichts einschließlich der Hülse und des zugehörigen Gehänges.

#### C. Brückenwaagen.

§. 16. Die unter der Benennung „Brückenwagen“ bekannten Wiegevorrichtungen werden nach sehr verschiedenen Prinzipien konstruit, die in Absicht auf Zuverlässigkeit bald mehr, bald weniger

Gewähr leisten. Für jetzt können nur diejenigen Vorrichtungen, welche unter dem Namen der Straßburger Brückentaage bekannt sind, und die seit einer Reihe von Jahren im öffentlichen Verkehr ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden haben, zur Eichung zugelassen werden.

In vieleren füntig auch noch andere Arten von Brückentaagen als eichungsfähig anerlaunt werden können, bleibt einer besonderen Bestimmung nach Maßgabe der inzwischen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit gemachten Erfahrungen vorbehalten.

§. 17. Die wesentlichen Bestandtheile einer Straßburger Brückentaage, welche bei der Prüfung vorzüglich in Betracht kommen, sind folgende:

- 1) Der ungleicharmige Waageballen, dessen Drehpunkt in einer auf dem Ständer befestigten Stahlpfanne angebracht ist, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zur Aufnahme der verjüngten Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängepunkte: der am äußersten Ende zur Aufhängung des Tragehebels, der dem Drehpunkte zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend.
- 2) Der unter der Brücke horizontal gelagerte Tragehebel, aus zweien, auf der hohen Kante schenkelnden Eisenstangen von hinreichender Stärke, in Gestalt eines gleichschenkligen Dreiecks zusammengefasst. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Tragehebels, und hier sind unter den Schenkeln derselben zwei, eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche, in unbeweglichen Stahlpfannen ruhend, dem Hebel zum Stützpunkte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dagegen der Hebel durch eine senkrechte Eisenstange am äußeren Ende des kurzen Armes vom Waageballen aufgehängt.
- 3) Die waagerechte Brücke, zur Aufnahme der Last bestimmt, deren Gewicht ermittelt werden soll. Vermittelt einer senkrechten Eisenstange hängt sie einerseits am kurzen Arm des Waageballens, während sie andererseits auf zweien Stahlschneiden ruht, die auf den Schenkeln des Tragehebels so befestigt sind, daß ihre nach oben gelehnten Schneiden in eine gerade Linie fallen.
- 4) Zur horizontalen Stellung der Brücke, wie überhaupt zur richtigen Auffstellung des ganzen Apparates, dient ein Pendelseiger, der an der vorderen Seite des den Waageballen tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze derselben senkrecht über einen festen Punkt steht, wenn die Brücke waagerecht ist.
- 5) Außerdem sind noch zu erwähnen: die Zunge zur Anzeige des eingetretenen Gleichgewichts, und der Regulator, um die Gewichte sämlicher Theile so auszugleichen, daß bei der unbelasteten Vorrichtung die Zunge richtig einsteht. Diese beiden Theile sind am langen Arme des Waageballens angebracht.

§. 18. Alle vorgenannten Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie dem Maximum der Tragfähigkeit der Brückentaage entsprechen, ohne andererseits die totale Masse derselben unnötig zu vermehren. Vornehmlich ist darauf zu sehen, daß alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und deren festen Unterstützungen mittels gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt seien, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann, sowie daß diese Theile nirgend eine Seitentreibung erleiden, wodurch Irrthümer herbeigeführt werden würden.

Beim Waageballen müssen aus ähnlichen Gründen, wie bei der gleicharmigen Waage, die drei Aufhängepunkte mit dem Unterstützungs punkte des Ballens so möglich genau, jedenfalls aber doch sehr nahe in einer geraden Linie liegen, welche Linie im Gleichgewichtsstande eine horizontale Lage hat. Ein Gleichtes gilt in sofern auch von dem Tragehebel, als bei diesem die Schneiden der an ihm befestigten Stahlprismen in einer waagerechten Ebene liegen müssen.

§. 19. Außerdem ist darauf zu sehen, daß sowohl die beiden Stahlschneiden, auf welchen das hintere Ende der Brücke ruht, als auch die beiden zur Unterstützung des Hebels dienenden Schneiden, jedesmal eine gerade Linie bilden; sowie daß jene Schneiden nach oben, diese dagegen nach unten gelehrt sind, was wesentlich zur dauernden Erhaltung ihrer Richtigkeit beiträgt.

Zumeist begegnet man auch der umgekehrten Anordnung, so daß beispielsweise die zum Aufhänger der Brücke dienenden Stahlschneiden an deren unterer Fläche, die zugehörigen Pfannen dagegen auf den Schenkeln des Tragehebels befestigt sind. Allein das ist eine schlerhafte, zu falschen Resulta-

ten Anlaß gebende Konstruktion, weshalb eine Brückentaage, an welcher dieselbe vorkommt, nicht gestempelt werden darf.

§. 20. Was die Richtigkeit einer Brückentaage anbetrifft, so müssen in dieser Beziehung folgende zwei Bedingungen erfüllt werden:

- 1) muß es hinsichtlich des zum Gleichgewichte erforderlichen Gegengewichtes gleichgültig sein, auf welche Stelle der Brücke die zu tragende Last gelegt wird;
- 2) muß ein bestimmtes Verhältniß zwischen dem sich das Gleichgewicht haltenden Gewichten stattfinden, welches Verhältniß kein anderes als das von 1 : 10 oder von 1 : 100 sein darf.

Für das Zutreffen der ersten Bedingung ist erforderlich, daß der kurze Arm des Waageballens und die Länge des Tragehebels durch die vorerwähnte Verbindung des vorderen und hinteren Endes der Brücke mit diesen Theilen in demselben Verhältnisse getheilt werden. Findet diese Anordnung statt, so hat sie zur unmittelbaren Folge, daß die irgendwo auf der Brücke liegende Last ebenso auf den Waagbalen wirkt, als wäre sie in der die Brücke mit dem kurzen Arm dieses Ballens verbindenden Eisenstange angebracht.

Zur Erfüllung der zweiten Bedingung muß daher die Entfernung des Aufhängepunktes der erwähnten Stange vom Drehpunkt des Ballens bei einer Dezimaltaage genau den zehnten Theil derselben Entfernung betragen, in welcher die Waagschale von eben diesem Drehpunkte am langen Arme aufgehängt ist.

§. 21. Da es nicht wohl angänglich ist, das Vorhandensein der obigen Längenverhältnisse durch direkte Messungen genau nachzuweisen, so wird in dieser Beziehung folgendes Prüfungsverfahren vorgeschrieben:

Hat man es z. B. mit einer Dezimaltaage von 15 Centnern Tragfähigkeit zu thun, so muß dieselbe zuvörderst möglichst horizontal auf- und festgestellt werden, wozu der vorn am Ständer angebrachte kleine Pendelzeiger dient. Nachdem bringt man mit Hilfe des Regulators die Zunge zum richtigen Einstehen, falls sie dies nicht von selbst thun sollte.

Nach dieser Vorbereitung läßt man etwa 5 Centner auf die Brücke möglichst weit nach vorn, und 3 Centner als Gegengewicht auf die Waagschale setzen, so muß die Zunge nach einigen Schwankungen des Waageballens richtig einspielen. Thut sie dies auch dann noch, nachdem man die aufgesetzten 5 Centner möglichst weit nach dem hinteren Ende der Brücke hat rücken lassen, und lehrt sie beharrlich wieder in die fragliche Stellung zurück, wenn man in beiden Fällen durch absichtliches Anstoßen das Gleichgewicht gestört hat, so ist das ein Zeichen, daß die im vorigen Paragraphen zu 1. und 2. genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Sicherheit wegen ist dann dieselbe Probe noch unter einer successiven Belastung der Brücke von 10 und 15 Centner, wozu bezüglich 1 und 1½ Centner als Gegengewicht gehören, mit aller Sorgfalt zu wiederholen, und erst wenn sich bei jeder dieser drei Proben dasselbe Ergebnis herausstellt, sind die Konstruktionsverhältnisse der Brückentaage als richtig zu erachten.

§. 22. Mit den oben erwähnten Proben ist zugleich die Prüfung der Empfindlichkeit einer Brückentaage zu verbinden.

Dieselbe muß nämlich von der Art sein, daß ein der Last zugelegtes Uebergewicht von zwei Lotth auf jeden Centner noch eine merkliche Störung des statthaften Gleichgewichtes zur Folge hat. Wenn also in dem vorigen Beispiele die Brücke nach einander mit 5, 10 und 15 Centner belastet worden ist, hat man diesen Belastungen bezüglich 10, 20 und 30 Lotth zuzulegen, wonach sich die Zunge jedesmal merklich über ihren Gleichgewichtsstand erheben muß. Sie muß sich dagegen um eben so viel senken, wenn man statt der obigen Gewichtszulagen zu den verschiedenen Belastungen der Brücke von den in der Waagschale befindlichen Gegengewichten bezüglich 1, 2 und 3 Lotth fort-nimmt.

§. 23. Den Eichungskommissionen wird die gewissenhafte Beachtung aller der Anforderungen, welche dieser Institution gemäß an eine ihnen zur Stempelung vorgelegte Brückentaage in konstruktiver Hinsicht zu machen sind, so wie die sorgfältige Ausführung der in den §§. 21 und 22 vorgeschriebenen Verfahrensweisen zu Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit einer solchen Waage zur besonderen Pflicht gemacht. Nur wenn die Waage in allen diesen Beziehungen den Anforderungen

entspricht und wenn außerdem der Vorchrift in §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 Genüge geschehen, darf die Stempelung ausgeführt werden.

Letztere erfolgt schließlich durch Aufschlagung des preußischen Adlers und des Stempels mit dem Namen der Eichungskommission auf dem Waageballen und den Schenkeln des Tragehebels, so wie durch Einbrennen dieser Stempel an geeigneten Stellen der Brücke.

Der dem Besitzer der Waage nach §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 zu übergebende Beglaubigungsschein muß die nähere Bezeichnung derselben durch die Benennung Dezimal- oder Centesimal-Waage, den Namen des Fertigers, die Tragfähigkeit der Waage, und das Datum der geschehenen Eichung enthalten. Dieser Schein wird von dem Direktor, unter Beifügung des Amtsstempels unterschrieben.

§. 24. In Absicht auf die bei den Brückenwaagen zu gebrauchenden Gegengewichte, welche zu folge der Bestimmung in §. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 ebenfalls gestempelt sein müssen, wird den betreffenden Eichungsbehörden die größte Sorgfalt bei Prüfung der Richtigkeit dieser Gewichte anempfohlen, da jede Abweichung nach dem Konstruktionsystem der Brückenwaage einen zehn-, resp. hundertfachen Fehler zur Folge hat.

Aus eben diesem Grunde haben insbesondere die Eichungskommissionen die fortdauernde Richtigkeit der bei den Eichungsämtern befindlichen Probegewichte und die Übereinstimmung derselben mit ihren Normalen, streng zu überwachen, damit nicht aus etwaigen Fahrlässigkeiten dem Publikum Nachtheile erwachsen.

§. 25. Mit Beibehaltung der durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, und durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839 wegen Einführung des Zollgewichtes vorgeschriebenen Eintheilung des preußischen Centners in 110 Pfunde, und des preuß. Pfundes in 32 Lothe, so wie des Zollcentners in 100 Pfunde und des Zollpfundes in 30 Lothe, sollen so viel als möglich die bei gewöhnlichen Wägungen schon üblichen Gewichtsstücke in Anwendung kommen. Unter den größeren Gewichtsstücken sind beim preußischen Handelsgewichte als Repräsentanten von 1 und 2 Centner nur zwei Gewichtsstücke von bezüglich 11 und 22 Pfunden nötig, während beim Zollgewichte die schon im Gebrauche befindlichen Gewichtsstücke vollständig ausreichen.

Unter den kleineren Gewichtsstücken sind in beiden Beziehungen für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund entsprechende Proportionalgewichte nötig, welche am besten aus Messing zu machen und mit der dezentralen Bezeichnung 0,5; 0,2; 0,1 Preuß. Pf. oder 3.-Pf. versehen sind. — Dasselbe gilt von den kleinen Ausgleichsgewichten, welche nach Lothen zählen. Von diesen sind beim preußischen Handelsgewicht:

für Lasten von 16, 8, 4, 2 und 1 Loth  
die Gegengewichte 1,6; 0,8; 0,4; 0,2 und 0,1 P.-L.;

beim Zollgewicht dagegen

für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth  
die Gegengewichte von 1,5; 1,0; 0,5; 0,3 und 0,1 Z.-L.

erforderlich. Diese Ausgleichsgewichte sind sämtlich aus Messing, in Gestalt flacher Scheiben mit einem Knopfe herzustellen, und zwar für das preußische Handelsgewicht mit sechseckiger, für das Zollgewicht aber mit kreisrunder Basis.

§. 26. Jede Eichungskommission erhält für das preußische Handelsgewicht einen Satz verjüngter Normalgewichte, für deren sordannernde Richtigkeit sie nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 5 der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 zu sorgen verpflichtet ist. Zur Eichung der Gewichtsstücke, die beim Verwiegen nach Zollgewichten in Anwendung kommen, sind dagegen neue Normalen nicht erforderlich, da die Eichungskommissionen bereits mit Normalzollgewichten aller Größen vollständig versehen sind. Zur Herbeiführung möglichster Übereinstimmung in Form und Bezeichnung erhält jedoch jede Eichungskommission einen Satz Probegewichte zum gewöhnlichen Gebrause bei dem Eichungsgeschäfte.

Auch haben die Eichungskommissionen die erforderlichen Probegewichtsstücke für die ihnen untergebenen Eichungsämter von der Normaleichungskommission in Berlin, gegen Erstattung der Kosten zu beziehen.

§. 27. Für die Eichung und Stempelung der gleicharmigen und Schnellwaagen, so wie der Brückenwaagen und der zu letzteren gehörigen Gegengewichte, sind die nach der dieser Instruktion beigefügten Gebührentage berechneten Gebühren zu erheben.

### Tage der Gebühren

für

die Eichung und Stempelung der Waagen, so wie der zu den Brückenwaagen gehörigen verjüngten Gewichte.

(Zur Instruktion vom 20. Juli 1833.)

Benennung der Gegenstände.	Neu.			Früher gedeckt.		
	thL	gr.	pf.	thL	gr.	pf.
<b>A. Gleicharme Waageballen.</b>						
Ballen einer Krämerwaage von 3 — 9 Zoll Länge . . . . .	—	1	3	—	—	8
" " " 10 — 19 " " . . . . .	—	2	6	—	1	3
" " " 20 — 29 " " . . . . .	—	3	9	—	2	—
" " " 30 — 39 " " . . . . .	—	5	—	—	2	6
" " " 40 — 49 " " . . . . .	—	6	3	—	3	9
Vasballen aus Schmiedeisen 20 Pf. wiegend . . . . .	—	4	—	—	2	6
" " " 30 " " . . . . .	—	5	—	—	3	—
" " " 40 " " . . . . .	—	6	6	—	4	—
" " " 50 " " . . . . .	—	8	—	—	4	6
" " " 60 " " . . . . .	—	9	—	—	5	—
" " " 70 " " . . . . .	—	11	—	—	6	—
" " " 80 " " . . . . .	—	12	—	—	6	6
" " " 90 " " . . . . .	—	14	—	—	8	—
" " " 100 " " . . . . .	—	17	6	—	10	—
Durchbrochene Ballen aus Gußeisen 4 Fuß lang . . . . .	—	10	—	—	7	6
" " " " 4½ " " . . . . .	—	12	6	—	10	—
" " " " 5 " " . . . . .	—	15	—	—	12	6
" " " " 6 " " . . . . .	—	20	—	—	15	—
" " " " 8 " " . . . . .	—	25	—	—	20	—
<b>B. Schnellwaagen.</b>						
Bei einer größten Tragfähigkeit bis zu . . . . . 25 Pf. . . . .	—	4	—	—	2	—
" " " " über 25 — 50 " " . . . . .	—	5	—	—	2	6
" " " " 50 — 100 " " . . . . .	—	7	6	—	3	6
" " " " 100 — 150 " " . . . . .	—	10	—	—	5	—
" " " " 150 — 200 " " . . . . .	—	12	6	—	6	6
" " " " 200 — 300 " " . . . . .	—	15	—	—	8	—
" " " " 300 — 400 " " . . . . .	—	17	6	—	10	—
" " " " 400 — 500 " " . . . . .	—	20	—	—	12	6

und so fort steigend für jede 100 Pf. immer  $\frac{1}{2}$  Gr. mehr für beide Rubriken.

Ist der Waageballen mit zwei Stalen versehen, so gelten die vorstehenden Gebührentage nach Maßgabe der größten Tragfähigkeit, für welche die 2te Stale eingerichtet ist.

Benennung der Gegenstände.	Neu.			Früher geeicht.		
	tbl.	far.	pf.	tbl.	far.	pf.
C. Brüderenwaagen.						
Wenn die größte Tragsfähigkeit 1 Centner ist . . . . .	—	7	6	—	3	6
" " " " 5 " " " " . . . . .	—	10	—	—	5	—
" " " " 10 " " " " . . . . .	—	15	—	—	7	6
" " " " 15 " " " " . . . . .	—	20	—	—	10	—
" " " " 20 " " " " . . . . .	—	25	—	—	12	6
" " " " 30 " " " " . . . . .	—	1	—	—	15	—
" " " " 40 " " " " . . . . .	—	1	5	—	17	6
" " " " 50 " " " " . . . . .	—	1	10	—	20	—

und so fort steigend für jede 10 Centner bezüglich um 5 und  $\frac{1}{2}$  Pf. mehr, je nachdem die Waage noch neu, oder schon früher geeicht worden ist.

#### D. Verjüngte Gewichte.

Gusseiserne Gewichte zu 22 Pfd. preußisch . . . . .	—	2	6	—	1	3
Messing-Gewichte zu 0,5 bis 0,1 Pfd. . . . .	—	2	—	—	1	3
Augleichungs-Gewichte unter 2 Röth schwer . . . . .	—	—	6	—	—	4

§. 257. Ist bei einer Geldsumme die Münzsorte nicht ausgedrückt, so wird im zweifelhaften Falle die an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll<sup>21)</sup>, gangbare Münzsorte verstanden.

§. 258. Überhaupt aber ist anzunehmen, daß dergleichen Vertrag auf Silbercourant geschlossen werden<sup>21 a)</sup>.

§. 259. Nur in Fällen, wo es keines schriftlichen Kontrakts bedarf, ist der Weiß, daß eine andere Münzsorte verabredet worden, zulässig.

9. K.O. v. 25. Oktober 1825 (G.S. S. 227).

Bei jeder Art von Verträgen, sowohl bei Rechnungen, sind unter der Bezeichnung von Groschen jedesmal Silbergroschen, als Dreißig Theile eines Thalers, sowie unter Pfennigen zwölf Theile eines Silbergroschens oder Dreihundert Sechzig Theile eines Thalers zu verstehen<sup>22)</sup>. Der Preissteller ist verbunden, die Zahlung hierauf anzunehmen, so daß fernerhin eine Rechnung auch nicht in ihren einzelnen Positionen in Groschen nach der Eintheilung von  $\frac{1}{4}$  Thlr. gestellt und etwa nur die Hauptsumme auf Silbergroschen reduziert sein darf, vielmehr der Zahlungspflichtige berechtigt sein soll, jede in Kurant eingeführte Untereintheilung eines Thalers als Silbergroschen oder  $\frac{1}{12}$  und diese à 12 Pfennige zu rechnen und zu zahlen.

10. K.O. v. 25. November 1826 (G.S. S. 115), und v. 30. November 1829 (G.S. 1830, S. 3)<sup>22 a)</sup>.

§. 8. Im Handel und Verkauf im Innern soll keine andere Berechnungsart, als in Preuß.

21) Der hier und in dem vorhergehenden §. 256 anerkannte Grundzähk kann auch angewendet werden auf das örtliche Recht über die Folgen und Wirkungen der Verträge, worüber sonst das L.R. keinen Grundzähk enthält. Danach ist im Zweifel anzunehmen, daß die Parteien, hinsichtlich des unter sich begründeten Rechtsverhältnisses, sich dem Rechte desjenigen Ortes haben unterwerfen wollen, wo dasselbe zur Erfüllung kommen soll, insfern nicht positive Gesetze entgegenstehen. S. Anm. 44 zu §. 33 der Einleitung.

21 a) (2. A.) Unten, §. 779, Tit. 11 u. §. 76, Tit. 16. Es ist verboten, in einer fremden Münzsorte zu kontrahiren. Unten, Anm. 2 zu §. 778, Tit. 11.

22) Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn die Parteien über eine Zahlung in Groschen ohne nähere Feststellung kontrahirt haben. Pr. des Obertr. 470, v. 16. Mai 1838.

22) Die erste dieser K.O. ist für die westlichen Provinzen, die andere für die übrigen Landesteile gegeben; sie sind gleichlautend.

Gesde, den Thaler zu 30 Sgr. und den Sgr. zu 12 Pfennigen stattfinden, und jede dagegen entdeckte Kontravention polizeilich bestraft werden:

Die Bestimmung im §. 14 des G. über die Münzverfassung v. 30. September 1821, wonach im Privatverkehre jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf.

Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher — nach dieser Eintheilung führen, widrigensfalls sie, wenn bei einer, nach den gesetzlichen Bestimmungen eingetretenden Vorlegung der Bücher oder daraus zu fertigender Auszüge eine Kontravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Thlrn. verfallen<sup>24)</sup>.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justizbehörden, Notarien, Auktionskommissarien u. s. w. die neue Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beante, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2—25 Thlrn.

Nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

§. 4. Wegen der unterstagnen Annahmen strender Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen bleiben die bisher erlassenen<sup>24 a)</sup> Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehre sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welche ihnen in der der Bekanntmachung vom 27. Novbr. 1821 (G.S. S. 190 ff.) beigefügten Vergleichungstabelle<sup>25)</sup> gegen preuß. Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrehten werden.

24) Die Beweiskraft verlieren die Bilder also doch nicht, auch ist die Anwendung einer anderen Berechnungsart überhaupt nicht für eine solche unerlaubte Handlung anzusehen, welche das Rechtsgesetz selbst unmöglich macht. S. die vor. Ann.

24 n) S. D. p. 25, October 1821 (G.S. S. 184).

25) Die Vergleichungstabelle folgt hier, mit dem Bemerkten, daß die unter 1—3 genannten Goldmünzen dem pr. Friedrichsd'or im Verhältniß nicht gleichstehen, daher deren Werth zu hoch anzusehen ist.

### Vergleichungstabelle

des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, nach dem neuen Münzedikt vom 30. September d. J., zur Belehrung des Publikums.

Benennung der Münzen.					Im Friedrichs-Thaler à 5 Thlr., den Thlr. zu 30 Scht. oder 300 Pf. gerechnet.		
I. Goldsorten.					Rthlr.	Sgt.	Pf.
(Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)							
1	Ein doppelter August-, George-, Jerome- oder Carl's Thaler . . . . .	10	—	—			
2	einfacher " " " " " . . . . .	5	—	—			
3	halber " " " " " . . . . .	2	15	—			
4	- Französisches 40 Francs - Stilcl . . . . .	9	16	3			
5	- dergleichen 20 " " " " " . . . . .	4	23	1			
6	- Russisches 10 Rubel - Stilcl . . . . .	9	22	6			
7	- dergleichen 5 " von 1798 und 1799 . . . . .	4	26	3			
8	- doppelter Souverain's Thaler . . . . .	8	7	6			
9	- einfacher (halber) " " " " " . . . . .	4	3	9			
10	- Holländischer doppelter Ruyder . . . . .	6	25	7			
11	- dergleicher einfacher " " " " " . . . . .	3	12	9			
12	- vollständiger Holländischer, Kremliner, Westfälischer oder anderer deutlicher Dukaten . . . . .	2	22	6			
13	- Russischer Dukaten, seit 1797 geprägt . . . . .	2	22	6			
II. Silber-Münzen.					In Cour. den Thlr. zu 30 Scht. oder 300 Pf. gerechnet.		
1	- Braunschweig - Lüneburgischer, Aichhannöverscher Species-Thaler, oder 48 Mariengroschenstück . . . . .	1	15	—			
2	- seiner Gulden oder 24 Mariengroschenstück . . . . .	—	22	6			
3	- Braunschw. Lüneb. 1/2 Thlr. oder 12 Mariengroschen . . . . .	—	11	3			
4	- Sechs - Mariengroschenstück . . . . .	—	5	7			
5	- Konventions- oder Species-Thaler . . . . .	1	11	3			

Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet <sup>25 a)</sup>.

	Ferner:	Silbermünzen.	In Cour. den Thir. zu 30 Gr. oder 300 Pf. gerechnet.
			Rthl. Gr. Pf.
6	Ein halber Speciesthaler oder Konventionsgulden	8 Gr. Stück	— 20 7
7	viertel	—	— 10 2
8	Zwanzig Kreuzerstück	—	— 6 9
9	Konventions 4 Gr. Stück	—	— 5 —
10	Zehn-Kreuzerstück	—	— 3 4
11	Konventions 2 Gr. Stück	—	— 2 6
12	Brabanter Thaler	—	1 15 2
13	halber Brabanter Thaler	—	— 22 6
14	viertel	—	— 11 3
15	48 Schilling Species, oder 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Courantgeld	—	1 15 —
16	dergl. $\frac{1}{2}$ , à 32 Schill. Species oder 40 Schilling Lübecker Courantgeld	—	1 — —
17	dergl. $\frac{1}{2}$ , à 16 Schill. Species oder 20 Schilling Lübecker Courantgeld	—	— 15 —
18	dergl. $\frac{1}{2}$ , à 8 Schill. Species oder 10 Schill. Lübecker Courantgeld	—	— 7 6
19	dergl. $\frac{1}{2}$ , à 4 Schill. Species oder 5 Schill. Lübecker Courantgeld	—	— 3 9
20	Hamburger 2 Markstück, Courantgeld	—	— 23 9
21	— 1 —	—	— 11 10
22	— 8 Schillingstück	—	— 5 10
23	— 4 —	—	— 2 11
	Bon dem Mecklenburger Courantgeld werden die 32, 16, 12, 8, 4 und 2 Schillingstücke mit dem Hamburger Courantgeld gleich und verhältnismäßig angenommen.		
24	Dänischer oder Schwedischer Speciesthaler	—	1 15 —
25	dergl. Reichsbancothaler von Friedrich VI.	—	— 22 2
26	Schwedisches 10 Dergl.	—	— 5 —
27	dergl. 5 —	—	— 2 6
28	vormalss Schwedisch-Pommersches 4 Groschenstück	—	— 5 —
29	— 2 —	—	— 2 6
30	Holländisches 3 Fl.-Stück	—	1 20 —
31	— 2½ Fl.-Stück	—	1 11 10
32	— Daler zu 30 Silber	—	— 24 4
33	Gulden zu 20 —	—	— 16 3
34	Seeländer Thaler	—	1 11 10
35	Polnischer Speciesthaler von 1765 bis 1786	—	1 10 7
36	Polnischer $\frac{1}{2}$ Speciesthaler von 1765 bis 1786	—	— 20 3
37	— $\frac{1}{4}$ dergl. oder $\frac{1}{2}$ Thalerstück	—	— 10 —
38	— $\frac{1}{4}$ dergl. oder $\frac{1}{2}$ Thalerstück bis 1786	—	— 4 9
39	Speciesthaler von 1787 bis 1793	—	1 9 4
40	— $\frac{1}{2}$ Speciesthaler	—	— 19 8
41	— $\frac{1}{4}$ dergl. oder $\frac{1}{2}$ Thalerstück (2 Fl.) von 1807 bis 1821	—	— 9 5
42	— $\frac{1}{4}$ dergl. oder $\frac{1}{2}$ Thalerstück (1 Fl.) von 1807 bis 1821	—	— 4 8
43	Königl. Polnisches 5 Fl.-Stück vom Jahre 1816 an	—	— 23 6
44	Französisches 5 Frankenstück	—	1 9 9
45	2 Frankenstück	—	— 15 10
46	1 —	—	— 7 11
47	$\frac{1}{2}$ —	—	— 3 11
48	Russischer alter Rubel bis zum Jahre 1762	—	1 6 3
49	ordinärer Rubel von neuem Gepräge	—	1 1 —
50	— $\frac{1}{2}$ Rubel	—	— 15 —
51	— $\frac{1}{4}$ —	—	— 7 6
52	— 20 Kopfenstück	—	— 6 3
53	— 15 —	—	— 4 2
54	— 10 —	—	— 2 8

Berlin, den 15. Oktober 1821.

25 a) Unten §. 785, Tit. 11.

11. K. O. v. 4. August 1832, betr. die in fremden Münzsorten stipulirten Zahlungen, unten Zus. 8 zu §. 78, Tit. 16.

12. Gesetz über das Münzwesen, vom 4. Mai 1857 (G.S. S. 305\*).

Wir etc. verordnen in Folge des, zwischen den Regierungen der bei der allgemeinen Münzkonvention v. 30. Juli 1838 beteiligten Staaten einerseits und der kaiserlich österreichischen und der fürstlich lichtensteinischen Regierung andererseits am 24. Januar d. J. abgeschlossenen, hier beigesfügten Münzvertrages mit Zustimmung beider Häuser der Landtage unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Das preußische Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches durch den §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai v. J. (G.S. S. 545) als Einheit des preußischen Gewichts festgestellt ist, soll, an Stelle der seitherigen Münzmark von 233<sup>1/2</sup>... Grammen, der Ausmünzung ausschließlich zu Grunde gelegt werden. Dasselbe wird zu diesem Zwecke in „Tausendtheile“ mit weiterer decimaler Abstufung getheilt.

§. 2. Der Thaler bleibt die eigenthümliche Silbermünze des Landes. Außer dem Thaler werden, wie bisher, Einschöpfel-Thalerstücke und können Doppelthaler ausgeprägt werden.

§. 3. In Anschluß an das Theilverhältniß des Thalers zur seitherigen Münzmark seines Silbers soll das Pfund (§. 1) seinen Silbers zu 30 Thalern, 15 Doppelthalern und 180 Einschöpfelthaleraltern ausgebracht werden, und demgemäß an die Stelle des bisherigen Bierzehntalerfußes als gesetzlicher Münzfuß der „Dreifigthalerfuß“ treten. Der Dreifigthalerfuß auf der Grundlage des Pfundes (§. 1) wird dem auf die bisherige Mark gegründeten Bierzehntalerfuß dergestalt gleichgestellt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzjüssen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen Bierzehntalerfußes und des künftigen Dreifigthalerfußes, ein Unterschied nicht gemacht werden darf. Die Bezeichnung „Thalerwährung“, welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzjüssen ausgebrachten Münzen Anwendung.

§. 4. Der Thaler soll, unbeschadet seiner Eigenschaft und Geltung als eigenthümliche Silbermünze des Landes, in der Form und mit dem Attribut einer Vereinsmünze, als „Vereinsthaler“ ausgeprägt werden. Die nämliche Bestimmung findet auf die Prägungen von Doppelthalern Anwendung. Es bleibt vorbehalten, Thaler oder Doppelthaler für besondere Zwecke auch ausschließlich in der Eigenschaft als Landesmünze auszuprägen.

§. 5. Das Mischungsverhältniß der Thaler und Doppelthaler wird auf neuhundert Tausendtheile Silber und einhundert Tausendtheile Kupfer, der Einschöpfelthaleralterstück auf fünfhundertundzwanzig Tausendtheile Silber und vierhundertundzwanzig Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 13 $\frac{1}{2}$  Doppelthaler und 27 Thaler, ingleichen 93 $\frac{1}{2}$  Einschöpfelthaleralterstücke je Ein Pfund (§. 1) wiegen.

§. 6. Bei der Ausprägung dieser Münzen soll auch in Zukunft unter dem Vorwande eines so-

\*) (4. A.) Das preußische Münzwesen wurde zuerst durch das Münzgesetz v. 30. Septbr. 1821 vollständig geordnet, und namentlich von den vielen fremden und provinziellen Münzen gereinigt. An Stelle dieser Münzordnung sind jetzt bekanntlich die Wiener Münzkonvention vom 24. Januar und das auf Grund derselben erlassene preußische Münzgesetz vom 4. Mai 1857 maßgebend. Nach dieser neuen Regelung des Münzwesens ist eine Übersicht der bis zu derselben auf Grund des Münzgesetzes vom 30. Septbr. 1821 stattgefundenen Ausmünzungen interessant, wie sie folgenden Angaben einer amtlichen Zusammenstellung entnommen ist. Sein Erlass des Gesetzes vom Jahre 1821 bis zum Jahre 1856 sind in Preußen ausgegeben: 21,562,065 Thlr. Goldmünzen in  $1/1$ ,  $1/2$ , und  $1/4$  Friedrichs, 24,403,874 Thlr. in  $1/1$ , 53,069,570 Thlr. in  $1/1$ , 7,106,474 $\frac{1}{2}$  Thlr. in  $1/8$  Thalerstücken, 3,559,963 $\frac{1}{2}$  Thlr. in  $2/1$ , 4,357,082 $\frac{1}{2}$  Thlr. in  $1/1$  und  $1/2$  Silbergroschenstücken, 1,313,954 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. in 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücken. Ferner in hohenzollerschen Münzen 28,840 Thlr.  $1/1$ , 15,040 Thlr.  $1/2$  Guldenstücke, 2195 Thlr. 6 und 3 Kreuzerstücke in Silber und 300 Thlr. Kupferstücke.

Waren alle seit 1784 bis Ende 1860 geprägten preußischen Münzen in Preußen und nur da im Umlauf, so beträgt die Metallgehalt-Circulation 355,467,674 Thaler, und es repartirt unter dieser Voraussetzung sich dieselbe auf die Bevölkerung von 17,672,669 Seelen so, daß durchschnittlich auf ein Individuum kommen 4 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. Goldmünzen, 14 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. Kupfermünzen und 16 Sgr. 6 Pf. Scheidemünze, zusammen 20 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. (Zeitschr. des königl. preuß. statistischen Büros von 1861, Nr. 2.)

genannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gesürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie Beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben. So weit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stilke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung im Mehr oder Weniger bei dem einzelnen Doppelthaler im Gewichte nicht mehr als drei Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalte nicht mehr als drei Tausendtheile, bei dem einzelnen Thaler im Gewichte nicht mehr als vier Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalte nicht mehr als drei Tausendtheile, bei dem einzelnen Einschätzthalerstücke im Gewichte nicht mehr als zehn Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalte nicht mehr als fünf Tausendtheile betragen.

§. 7. Der Thaler soll auch ferner in dreißig Silbergroschen und der Silbergroschen in zwölf Pfennige geheilt, und es sollen, wie bisher: 1) als Silbercheidemünzen: Zweideinhalb-Silbergroschenstücke, Silbergroschenstücke und Einhalb-Silbergroschenstücke; 2) als Kupferscheidemünzen: Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennigstücke ausgeprägt werden. Diese zu Zahlungen im kleinen Verlehrte und zur Ausgleichung bestimmten Scheidemünzen sollen in größeren Mengen, als zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist, nicht in Umlauf gesetzt werden. Zahlungen, welche mit Einschätzthalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Scheidemünze anzunehmen; dagegen darf die Annahme der letzteren von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Pridaverkehr verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als ein Sechstheil Thaler beträgt, oder weniger als ein Einschätzthalerstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

§. 8. In der Silbercheidemünze soll, der eingetretenen Veränderung des Münzgewichts entsprechend, das Pfund (§. 1) keinen Silber durchgehend zu  $3\frac{1}{2}$  Thalern ausgebracht werden, und es sollen demnach 414 Zweideinhalb-Silbergroschenstücke, 1035 Silbergroschenstücke, 2070 Einhalb-Silbergroschenstücke je Ein Pfund seines Silbers enthalten. Der Feingehalt der Zweideinhalb-Silbergroschenstücke wird auf Dreihundertsiebenzig Tausendtheile seines Silbers zu Sechshundert-fünfundzwanzig Tausendtheilen Kupfer, der Silbergroschenstücke und der Einhalb-Silbergroschenstücke auf Zweihundertzwanzig Tausendtheile seines Silbers zu Siebenhundertundachtzig Tausendtheilen Kupfer bestimmt. Es werden demnach: 155<sub>15</sub> Zweideinhalb-Silbergroschenstücke, 227<sub>10</sub> Silbergroschenstücke, 455<sub>40</sub> Einhalb-Silbergroschenstücke je Ein Pfund wiegen.

§. 9. In der Kupferscheidemünze sollen 100 Pfund (§. 1) Kupfer höchste zu 112 Thalern ausgebracht werden. Die näheren Bestimmungen über die Ausbringung der Kupferscheidemünze, so wie über das Gewichtsverhältnis der einzelnen Stilke derselben werden durch lgl. Verordnung getroffen werden. Bis dahin sind mit Rücksicht auf die eingetretene Veränderung des Münzgewichts, 100 Pfund (§. 1) Kupfer zu 92<sub>5000</sub> Thaler auszubringen und es sollen so viel Stilke, als zusammen genommen Einen Silbergroschen ausmachen, sechsunddreißig Tausendtheile des Pfundes (§. 1) wiegen.

§. 10. Gleich den Landesmünzen sollen sowohl bei allen öffentlichen Kassen als auch im allgemeinen und Handelsverlehrte, nach ihrem vollen Werthe angenommen und ausgegeben werden: 1) die gemäß der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 (G.S. 1839 S. 18), sowie die vor dem Jahre 1839 von den Staaten des Zoll- und Handelsvereins im Bierzehnthalerverfuge ausgeprägten Thaler; 2) die von den Statuten des Zoll- und Handelsvereins gemäß den Artikeln 7 und 8 der erwähnten Münzkonvention als Vereinsmünzen bisher ausgeprägten Doppelthaler (Einschätzthaimarkstücke oder Dreideinhalb-Guldenstücke); 3) die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Januar d. J. und in der Eigenchaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Thaler und Doppelthaler derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben in Zukunft beitreten werden. Die Annahme der vorstehend unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Münzen zu deren vollen Werthe soll auch in dem Falle von Niemandem veragt werden dürfen, wenn die Busage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte andere Münzsorte der Thalerwährung lautet.

§. 11. Es sollen Handelsmünzen in Gold unter der Benennung „Krone“ und „Halbe Krone“ in der Form und mit dem Attribut von Vereinsmünzen, und zwar: 1) die Krone zu  $\frac{1}{2}$  des Pfundes (§. 1) seines Goldes, 2) die Halbe Krone zu  $\frac{1}{4}$  des Pfundes seines Goldes, ausgeprägt werden. Diese Münzen sollen die eigenthümlichen Goldmünzen des Landes sein, und es sollen andere Goldmünzen fortan nicht gemünzt werden.

§. 12. Das Mischungsverhältnis der Krone und der Halben Krone wird auf neunhundert Tau-

sendtheile Gold und einhundert Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach fünfundvierzig Kronen und neunzig Halbe Kronen Ein Pfund (§. 1) wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf unter Festhaltung des im §. 6 dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundzuges bei dem einzelnen Stilke, sowohl der Krone als auch der Halben Krone, im Gewichte nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichtes, im Geingehalte nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 13. Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronenzehnt“ eingeteilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimalbruchtheile des Kronenzehnts, beziehungsweise der Krone angegeben.

§. 14. Der Silberwerth der Goldmünzen (§. 11) wird lediglich durch das Verhältniß des Aufgebots zur Nachfrage bestimmt und es ist zu deren Annahme an Stelle der landesgesetzlichen Silberwährung Niemand verpflichtet. Auch ist es den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, insbesondere den Geld- und Kreditanstalten und Banken nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden Zahlungen einen (alternativen) Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

§. 15. Goldmünzen, welche das Normalgewicht von  $\frac{1}{5}$  beziehungsweise  $\frac{1}{10}$  des Pfundes (§. 1) mit der im §. 12 gestateten Gewichtsabweichung von zwei und ein halb Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gelehndrige Beschädigung am Gewichte vertingert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollständig gelten. Goldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungstatt von den Staatsklassen oder von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den Staatsklassen und den lehrgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

§. 16. Unser Finanzminister ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des Handelskurswerthes den Preis zu bestimmen, zu welchem die Krone und die halbe Krone statt der Silbermünzen bei Unseren Kassen entweder allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Kassen und Zahlungen angenommen werden soll. Zugleich mit diesem Kassenkurse hat der Finanzminister den Werthsabzug zu bestimmen, welcher bei Unseren Kassen für solche Goldmünzen, welche das Passirgewicht (§. 15) nicht erreichen, mit Rücksicht auf das Mindergewicht und die Kosten der Umlösung einzutreten hat. Es kann jederzeit sowohl der bestimmte Kassenthus abgeändert, als auch die Gestattung der Annahme der Kronen und Halben Kronen statt der Silbermünzen bei Unseren Kassen durch eine von Unserem Finanzminister zu erlassende Bekanntmachung zurückgenommen oder beschränkt werden.

§. 17. Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Januar d. J. und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Kronen und Halben Kronen derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage teilgenommen haben, oder demselben in Zukunft beitreten werden, sollen den Kronen und Halben Kronen inländischen Gepräges sowohl bei Unseren Kassen, als auch im allgemeinen und Handelsverkehr gleichgestellt sein, dergestalt, daß auch in letzteren, sofern nicht ein Anderes besonders verabredet worden, insbesondere aber hinsichtlich der Annahme bei Unseren Kassen, so wie hinsichtlich des Werthsabzuges, welcher bei Zahlungen an dieselben mit Rücksicht auf das Mindergewicht und die Umlösungsfosten einzutreten hat (§. 16), und hinsichtlich des Verbotes der Wiederausgabe solcher Goldmünzen, welche das Passirgewicht nicht erreichen (§. 15), ein Unterschied zwischen den Goldmünzen jener Staaten und den Goldmünzen inländischen Gepräges nicht gemacht werden darf.

§. 18. Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf eine gewisse Anzahl von Stücken preußischer Friedrichsdor nach dem durch die bisherige Münzverfassung, beziehungsweise durch das Gesetz vom 30. September 1821 (G.S. S. 159) bestimmten Ausmünzungsuhe, oder auf eine gewisse Summe in preußischen Friedrichsdor oder endlich auf Thaler Gold dargestellt lauten, daß die Erfüllung in preußischen Friedrichsdor gesetzlich verlangt werden kann, müssen, sofern sie nach dem 31. Dezember 1831 entstanden sind, entweder auch ferner in preußischen Friedrichsdor oder in Silberkurant, den Friedrichsdor zu fünf Thalern zwanzig Silbergroschen gerechnet, erfüllt werden.

§. 19. Unser Staatsministerium bleibt auch ferner befugt, den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen, mit Ausnahme der in den §§. 10 und 17 erwähnten,

im Verkehre nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen. Auch soll dasselbe ermächtigt sein, den Umlauf solcher fremden Münzsorten, welche in ihrem Gehalte unsicher sind, oder welche einen geringeren, als den durch die ausgeprägte Werthöbezeichnung angegebenen Gehalt haben, oder welche in dem Lande, in dem sie geprägt oder zum Umlaufe verstattet sind, im äusseren Werthe herabgesetzt, oder welche in einem benachbarten Staate verboten werden möchten, nach einer den Umständen angemessenen Frist, gänzlich zu untersagen.

§. 20. Die Bestimmungen in den §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes finden in den hohenzollernischen Landen keine Anwendung. Es verbleibt dafelbst bei der bestehenden Guldentwährung mit der Maßgabe, daß fortan das Pfund (§. 1) seines Silbers zu zweiundfünfzig und einem halben Gulden ausgebracht wird und demgemäß an die Stelle des Vier- und zwanzig- und ein halb-Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der Zwei- und fünfzig- und ein halb-Guldenfuß tritt, zwischen beiden Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken derselben jedoch eben so, wie solches im §. 8 dieses Gesetzes hinsichtlich der Thalerwährung bestimmt ist, ein Unterschied nicht gemacht werden darf und die Bezeichnung „Süddeutsche Währung“ auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung findet. Ueber die Ausmünzung des Gulden, der Theilstücke des Gulden und der Scheidemünzen wird, im Anschluße an die zwischen den Staaten der süddeutschen Währung zu treffende besondere Vereinbarung, durch königliche Verordnung Bestimmung ergehen. Bei der Ausmünzung des Gulden und der Theilstücke derselben soll der im §. 6 ausgesprochen Grundsatzausgeschieden sein.

§. 21. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Münzvertrage vom 24. Januar d. J. in Wirksamkeit. Mit demselben Tage treten das Gesetz über die Münzverfassung in den preußischen Staaten v. 30. September 1821 (G.S. S. 159), die Kabinettsordre vom 5. März 1839, die Ausprägung von Doppelthalern oder  $\frac{3}{4}$  Guldenstückn als Vereinstaler betreffend (G.S. S. 92), und die Verordnung, betreffend die Ausgabe von  $2\frac{1}{2}$  Silbergroschenstückn Scheidemünze vom 28. Juni 1843 (G.S. S. 255), außer Kraft.

§. 22. Unser Ministerpräsident und Unser Finanzminister werden mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

13. Verordnung, betreffs die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1857 über das Münzwesen, ausgeprägt werden. Vom 21. Juni 1858 (G.S. S. 365).

Wir z. verordnen was folgt:

Nachdem Wir beschlossen haben, mit der in Folge des Gesetzes vom 4. Mai 1857 über das Münzwesen eingetretenen Veränderung des Feingehaltes, der Größe und des Gewichts der Kurantmünzen in Silber, insbesondere der Thaler, der Doppelthaler und der Einschekktalerstücke gleichzeitig eine Änderung des Gepräges derselben eintreten zu lassen, und nachdem die im Dreißigthalerschuß ausgeprägten Ein-Vereinstalerstücke, sowie die in diesem Münzfuße in der Eigenschaft als Landesmünze ausgeprägten Berggroschenthaler bereits mit dem von Uns bestimmten neuen Gepräge in Umlauf gesetzt worden sind, bestimmen Wir hierdurch in Bezug auf sämtliche Münzsorten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1857 über das Münzwesen, in Umlauf gesetzt werden, daß solche fortan in der Form und mit dem Gepräge, wie solches in Nachfolgendem festgesetzt ist, ausgeprägt werden sollen.

### 1. Kurant-Münzen in Silber.

1) Das Zwei-Vereinstalerstück, im Normalgewicht von  $0,074074\dots$  Pfund und im Durchmesser von 41 Millimetern, im polierten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1858, zeigt: im Avers: Unser Brustbild mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSSEN, unter dem Halse das Münzzeichen A;

im Revers: den heraldischen Königlich Preußischen Adler mit der über dessen Haupte schwebenden Preußischen Königskrone, in den Fängen Scepter und Reichsapfel haltend, die Kette des Schwarzen Adlerordens kreisförmig um Hals und Brust gelegt; innerhalb der Kette auf Brust, Leib und Füllgelansäyen die vier Wappenschilder für Preußen, Brandenburg, Burggrafschaften Rüthen-

- berg und Hohenzollern; auf den Fügeln die Wappenschilder der übrigen Provinzen und zwar auf dem rechten: für Schlesien, Posen und Westphalen, auf dem linken: für Rheinland, Sachsen und Pommern; zu beiden Seiten des Adlers die Umschrift: ZWEI VEREINSTHALER — XV EIN PFUND FEIN, unterhalb des Adlers die Jahreszahl; auf beiden Geprägeseiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen; auf dem glatten Kantenrande die vertiefte Inschrift: GOTT MIT UNS, die einzelnen Worte getrennt durch vertieft laubähnliche Verzierungen.
- 2) Das Ein-Vereinsthalerstück, im Normalgewicht von 0,057057.. Pfund und im Durchmesser von 23 Millimetern, im polierten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857, zeigt: im Avers: Unser Brustbild mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSSEN, unter dem Halse das Münzzeichen A; im Revers: den heraldischen Königlich Preußischen Adler mit der über dessen Haupte schwappenden Preußischen Königskrone, in den Händen Scepter und Reichsapfel haltend, die Kette des Schwarzen Adlerordens kreisförmig um Hals und Brust gelegt, auf der letzteren den Namenszug FR, zu beiden Seiten des Adlers die Umschrift: EIN VEREINSTHALER — XXX EIN PFUND FEIN, unterhalb des Adlers die Jahrzahl; auf beiden Geprägeseiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen; auf dem glatten Kantenrande die vertiefte Inschrift: GOTT MIT UNS, die einzelnen Worte getrennt durch vertieft laubähnliche Verzierungen.
- 3) Der Bergsegensthaler, im Normalgewicht von 0,057057.. Pfund und im Durchmesser von 23 Millimetern, im polierten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857, zeigt: im Avers: das gleiche Gepräge wie der Ein-Vereinsthaler; im Revers: nur Schrift, und zwar in der Mitte die Aufschrift: SEGEN DES MANSFELDER BERGBAUES mit der Umschrift: EIN THALER — XXX EIN PFUND FEIN, unten zwischen der Umschrift die Jahrzahl; auf beiden Geprägeseiten am Rande den Perlenkreis mit dem Randstäbchen, wie auch auf dem Kantenrande Inschrift und Verzierung übereinstimmend mit dem Ein-Vereinsthaler.
- 4) Das Einsechstelthalerstück, im Normalgewicht von 0,010844 Pfund und im Durchmesser von 23 Millimetern, im polierten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1858, zeigt: im Avers: das gleiche Gepräge wie auf den Ein-Thaltern; im Revers: den heraldischen Adler wie auf den Ein-Vereinsthalern mit der Umschrift: VI EINEN THALER — CLXXX EIN PF. F., unterhalb des Adlers die Jahrzahl; auf dem Flächenrande den Perlenkreis nebst Randstäbchen; auf dem Kantenrande Inschrift und Verzierung ähnlich denen auf den Ein-Vereinsthalern.

## II. Scheidemünzen.

### A. in Silber.

- 1) Das  $\frac{2}{3}$  Silbergroschen- oder  $\frac{1}{2}$  Thalerstück, davon im Durchschnitt 155,92 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 21 Millimetern, im polierten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857, zeigt: im Avers: Unser Brustbild mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSSEN; im Revers: in der Mitte die Aufschrift:  $\frac{2}{3}$  SILBERGROSCHEN, darunter die Jahrzahl und das Münzzeichen A mit der Umschrift oben: 12 EINEN THALER und unten SCHEIDE MÜNZE; auf beiden Geprägeseiten am Rande einen Perlenkreis nebst flachem Randstäbchen.
- 2) Das Ein-Silbergroschenstück, davon im Durchschnitt 227,7 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 18,8 Millimetern, im polierten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857, zeigt: im Avers: das gleiche Gepräge wie das  $\frac{1}{2}$  Thalerstück; im Revers: in der Mitte die Aufschrift: 1 SILBER GROSCHEN, darunter die Jahrzahl und

das Münzzeichen A mit der Umschrift oben: 30 EINEN THALER und unten: SCHEIDE MÜNZE;

auf beiden Geprägeseiten den Rand wie bei dem  $\frac{1}{2}$  Thalerstück.

3) Das halbe Silbergroschenstück, davon im Durchschnitt 455 $\frac{1}{4}$  Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 15 Millimetern, im polierten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1858, zeigt:

im Avers: das gleiche Gepräge wie das  $\frac{1}{2}$  Thalerstück;

im Revers: in der Mitte die Aufschrift: 4 SILBER GROSCHEN, darunter die Jahrzahl und das Münzzeichen A mit der Umschrift oben: 60 EINEN THALER und unten: SCHEIDE MÜNZE;

auf beiden Geprägeseiten den Rand wie bei dem  $\frac{1}{2}$  Thalerstück.

B. in Kupfer.

1) Das Vierpfennigstück, davon im Durchschnitt 83 $\frac{1}{2}$  Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 26 Millimetern, im polierten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857, zeigt:

im Avers: das kleine Königlich Preußische Wappenschild mit dem heraldischen Adler, darauf ruhend die Preußische Königskrone, darüber die Umschrift: 90 EINEN THALER;

im Revers: in der Mitte die Aufschrift: 4 PFENNINGE, darunter die Jahrzahl und durch einen Strich getrennt tiefer das Münzzeichen A mit der Umschrift oben: SCHEIDE MÜNZE; auf den beiden Geprägeseiten am Rande den Perlenkreis mit einem flachen Randstäbchen.

2) Das Drei-Pfennigstück, davon im Durchschnitt 111 $\frac{1}{2}$  Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 24 Millimetern, im polierten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857, zeigt:

im Avers: das kleine Königlich Preußische Wappenschild, darauf ruhend die Preußische Königskrone und darüber die Umschrift: 120 EINEN THALER;

im Revers: in der Mitte die Aufschrift: 3 PFENNINGE, darunter die Jahrzahl und durch einen Strich getrennt tiefer das Münzzeichen A, mit der Umschrift oben: SCHEIDE MÜNZE; den Rand übereinstimmend mit dem Vierpfennigstück.

3) Das Zwei-Pfennigstück, davon im Durchschnitt 166 $\frac{1}{2}$  Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 20 $\frac{1}{2}$  Millimetern, im polierten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857, zeigt:

im Avers: das kleine Preußische Wappenschild mit darauf ruhender Preußischer Königskrone, darüber die Umschrift: 180 EINEN THALER;

im Revers: in der Mitte die Aufschrift: 2 PFENNINGE, darunter die Jahrzahl und durch einen Strich getrennt tiefer das Münzzeichen A mit der Umschrift oben: SCHEIDE MÜNZE; den Rand übereinstimmend mit den vorstehenden Kupfermünzen.

4) Das Ein-Pfennigstück, davon im Durchschnitt 333 $\frac{1}{2}$  Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 17 $\frac{1}{2}$  Millimetern, im polierten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857, zeigt:

im Avers: das kleine Preußische Wappenschild mit darauf ruhender Preußischer Königskrone, darüber die Umschrift: 360 EINEN THALER;

im Revers: in der Mitte die Aufschrift: 1 PFENNING, darunter die Jahrzahl und durch einen Strich getrennt tiefer das Münzzeichen A, mit der Umschrift oben: SCHEIDE MÜNZE; den Rand übereinstimmend mit den vorstehenden Kupfermünzen.

### III. Goldmünzen.

1) Die Krone, zu einem Normalgewicht pro Stück von 0,022222... Pfund und im Durchmesser von 24 Millimetern, im polierten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1858, zeigt:

im Avers: Unser Brustbild mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSEN, unter dem Halse das Münzzeichen A;

im Revers: den Eichenkranz in Gestalt der römischen Corona, oben geöffnet, darin die Auf-

schrift: 1 KRONE mit der Jahrzahl darunter; über dem Kranze die Umschrift: VEREINS-MÜNZE und unter dem Kranze in kleinerer Schrift: 50 EIN PFUND FEIN, beide Umschriften getrennt durch zwei Rosetten auf der Mittellinie, die das Wort KRONE der Länge nach durchschneidet;

auf beiden Geprägeseiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstückchen; auf dem glatten Kantenrande die vertiefe Inschrift: GOTT MIT UNS, die einzelnen Worte getrennt durch vertiefe laubähnliche Verzierungen.

2) Die halbe Krone, zu einem Normalgewicht pro Stück von 0,011111... Pfund und im Durchmesser von 20 Millimetern, im polierten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1858, zeigt:

im Avers, wie auch

im Revers dasselbe Gepräge wie die Krone mit dem Unterschiede, daß die Umschrift innerhalb des Eichenstranges lautet: ½ KRONE und die Umschrift unter dem Kranze: 100 EIN PFUND FEIN, und ebenso

auf beiden Geprägsflächen den äußeren Rand und auf dem Kantenrande die Inschrift nebst Verzierung übereinstimmend mit der ganzen Krone.

Der Ministerpräsident und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

14. Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867 (G.S. S. 1427).

Wir re. verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und durch die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (G.S. S. 555, 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesheile, mit Ausschluß der vormaligen Bayerischen Culmstadt Kaulsdorf, was folgt:

§. 1. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und durch die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesheilen, ausschließlich des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, treten die in dem älteren Staatgebiete geltenden Bestimmungen über das Münzwesen, insbesondere das Münzgesetz vom 4. Mai 1851 (Bü. 12), mit der Maßgabe in Kraft, daß die in dem vormaligen Königreich Hannover und im vormaligen Kurfürstentum Hessen nach der Thalerwährung ausgeprägten Kurantmünzen und Silbertheidermünzen, sowie die Kupfertheidermünzen Kurhessischen Gepräge, den Preußischen Landesmünzen gleichgestellt werden, und daß dem Handelsstande in Altona und dessen Umgebung die Rechnung in Mark Banco gestattet bleibt.

§. 2. Bei Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf die den Preußischen Landesmünzen nicht gleichgestellten seitherigen Landesmünzen der bezüglichen im §. 1 bezeichneten Gebiete heilen, findet die Umrechnung nach folgender Wertbestimmung statt:

- 1) zehn Hannoversche Pfennige gelten gleich zwölf Preußischen Pfennigen,
- 2) sieben Gulden Süddeutscher Währung gelten gleich vier Thalern Preußisch,
- 3) fünf Mark Kurant gelten gleich zwei Thalern Preußisch,
- 4) vier Thaler Dänischer Reichsmünze gelten gleich drei Thalern Preußisch.

Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu eroberten Landesheilen. Vom 13. März 1868 (G.S. S. 235).

Wir re. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

#### Einziger Artikel.

Die Bestimmung des §. 2 zu 4 der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landesheilen, berührt nicht das aus bestehenden Privatechtsverhältnissen erwachsene Recht, Zahlung in einer bestimmten Münzsorte zu fordern.

Urkundlich re.

Bei dieser Umrechnung werden Brüche, wenn sie weniger als einen halben Pfennig Preußisch betragen, außer Acht gelassen, wenn sie mehr als einen halben Pfennig betragen, für einen vollen Pfennig gerechnet. Bei fortlaufenden terminweisen Zahlungen findet die Abrundung nur für die Summe der während eines Kalenderjahrs zu zahlenden Raten statt.

§. 3. Die Münzen Schleswig-Holsteinischen, Nassauischen und Hessischen-Homburgischen Gepräges, mit Auschluß der Vereinstaler (Art. 8 des Münzvertrages vom 28. Januar 1857, G.S. S. 312), sowie die Kupfermünzen Hannoverschen Gepräges sind nach den im §. 2 bestimmten Werthverhältnissen gegen Preußische Landesmünzen einzutauschen. Die Entlösungsfrist ist auf mindestens vier Wochen festzulegen und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich bekannt zu machen. Der Finanzminister hat das Nächste hierüber zu bestimmen und die Kassen zu bezeichnen, bei welchen eine jede von jenen Münzsorten zur Entlösung angenommen wird. Mit dem Ablaufe der Entlösungsfrist treten die ausgerufenen Münzen außer Kurs, so daß dieselben von da ab in Zahlung nicht mehr angeboten werden dürfen.

§. 4. Bis zum 31. Dezember d. J. ist Iedermann verpflichtet, auch die den Preußischen Landesmünzen nicht gleichgestellten seitherigen Landesmünzen in den im §. 1 bezeichneten Gebietstheilen in Zahlung anzunehmen. Auch ist bis zu diesem Zeitpunkte die Rechnung in den seitherigen Landesmünzen zu führen.

§. 5. Im Gebiete der vormalige freien Stadt Frankfurt ist Iedermann verpflichtet, bei Zahlungen der Staatsklassen die Preußischen Landesmünzen und die ihnen gleichgestellten Münzen nach dem im §. 2 zu bestimmten Werthverhältnisse anzunehmen.

§. 6. Die für das ältere Staatsgebiet ergangenen Vorschriften wegen der Preußischen Kostenanweisungen finden fortan in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen Anwendung. — Die Kurhessischen Kostenanweisungen werden den Preußischen Kostenanweisungen gleichgestellt; auch sind in dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau die Noten der Nassauischen Landesbank von den Staatsklassen fernerhin in Zahlung anzunehmen.

§. 7. Alle der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich zc.

§. 260. Wenn die Absicht, freigebig zu sein, nicht klar ist, so wird vorausgesetzt, daß keiner mehr habe geben, oder leisten wollen, als ihm von dem andern Theile vergütet worden.

§. 261. Wenn ein Kontrahent alle<sup>26)</sup> Gefahr und Schaden übernommen hat, so sind auch die ungewöhnlichen Zufälle darunter zu verstehen.

26) Alle. Die Übernahme des Zufalls überhaupt soll also hiernach nicht genügen. Diese Auslegungsregel hat eine geschichtliche Veranlassung. Viele gemeintrechtliche Juristen unterschieden gewöhnliche Zufälle (*casus solitus*), ungewöhnliche Zufälle (*casus insolitus*) und ganz ungewöhnliche oder ungewöhnlichste Zufälle (*casus insolitissimi*), und gaben die Auslegungsregel, daß mit der Übernahme des Zufalls oder der Gefahr schlechthin nur der gewöhnliche Zufall, d. h. ein solcher, welcher mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann, übernommen werden sei. Wer aber die Unglücksfälle oder alle Gefahr übernehme, müßt für die gewöhnlichen und ungewöhnlichen haften, doch seien im Zweifel die allerungewöhnlichsten und ganz außordentlichen Zufälle, d. h. solche, wovon man auch nicht die entseufzte Abnung gehabt habe, nicht für mit übernommen zu erachten. Glück Bd. IV, S. 366 und 399 und die Seite 392, Note 78 angeführten Schriften. Bei der Beurtheilung der Gewöhnlichkeit oder Ungeöhnlichkeit soll jedoch auf die Gegend, Dertlichkeit, Zeitumstände und sonstige Verhältnisse geachtet werden, um zu ermessen, ob gewisse Zufälle, welche an sich ungewöhnliche sind, dafelbt doch nicht für gewöhnliche, d. h. solche zu halten sind, welche leicht vorausgesehen werden können. Glück S. 366. Diese Lehre findet sich im R.R. wieder. Unter §. 261 legt die Übernahme „aller Gefahr“ oder „der Unglücksfälle“ (I, 21, §§. 510, 511) so aus, daß nicht bloß die gewöhnlichen, sondern auch die ungewöhnlichen Zufälle zu übernehmen in der Absicht gelegen habe. Auf die ganz ungewöhnlichen wird dieser Ausdruck nicht bezogen; diese müssen ganz ausdrücklich übernommen sein. Eine Anwendung davon enthält I, 21, §. 594; und eine Anwendung von der Regel, daß an sich ungewöhnliche Unglücksfälle mit Rücksicht auf die Dertlichkeit und die Verhältnisse für gewöhnliche gelten können, ist §. 479 ebenda.

Eine Anwendung des §. 261 auf den Versicherungsvertrag gegen Feuergefahr wird in dem, in

§. 262. Wenn ein jüngerer Vertrag sich auf einen ältern bezieht, so ist anzunehmen, daß letzterer nur in den durch den jüngern Vertrag klar bestimmten Stücken hat abgeändert werden sollen<sup>26 a)</sup>.

§. 263. Undeutliche Stellen eines ausgesetzten Kontrakts müssen nach dem deutlichen Inhalte der vorhergegangenen Punktation erklärt werden<sup>26 b)</sup>.

§. 264. Ist aber eine in der Punktation enthaltene Verabredung in dem hier-nächst ausgesetzten förmlichen Kontrakte deutlich geändert, so gilt nur das, was in dem Kontrakte enthalten ist.

§. 265. Sind Verabredungen, die in der Punktation enthalten waren, in dem förmlichen Kontrakte ganz übergangen worden, so werden sie für aufgehoben geach-tet<sup>27).</sup>

§. 266. Kann ein Vertrag nach vorstehenden Regeln nicht erklärt werden, so ist derjelbe gegen den anzulegen, der in seiner Willensäußerung zweideutiger, eines verschiedenen Sinnes fähiger, Ausdrücke sich bedient hat.

§. 267. Besonders ist die Auslegung gegen den zu machen, welcher ungewöhnliche Vorteile begeht, die in Verträgen dieser Art nicht eingeräumt zu werden pfle-gen<sup>27 a).</sup>

§. 268. Wenn alle übrigen Auslegungsregeln nicht zutreffen, so muß die zweifelhafte Stelle so erklärt werden, wie es dem Verpflichteten am wenigsten lästig ist.

§. 269. Bloß wohlthätige Verträge sind, im zweifelhaften Falle, allemal zur Erleichterung des Verpflichteten auszudeuten.

§. 270. In der Regel müssen die Verträge nach ihrem ganzen Inhalte erfüllt werden<sup>28).</sup>

Mathis Bd. X, §. 500 mitgetheilten Rechtsfälle in der Art gemacht, daß, da unter Uebernahme aller Gefahr und Schaden auch die der ungewöhnlichsten (was unrichtig ist) Ziviläste zu versiehen (§. 506), auch die Kriegsbrandschäden von dem Versicherer zu erlieben seien, wenn er solche auch nicht ausdrücklich übernommen habe. Auf Assuranzkontrakte bezieht sich wohl der §. 261 zunächst nicht, vielmehr nur auf den Fall, wenn ein Kontrahent nebenbei mehr, als ihm nach der Natur des Rechtsgeschäfts in Anschlag der Folgen des Vergehens zu leisten obliegt, übernommen hat.

26 a) (4. A.) Injomeit der Inhalt des jüngeren Vertrages dem älteren widerstreitet, ist der letztere aufgehoben. Erl. des Obertr. v. 16. Januar 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XVI, S. 174). Vergl. das Erl. d. v. 13. Juli 1854 über die Anwendung dieses Grundsatzes auf zwei verschiedene Schuldurkunden über dasselbe Darlehn. (Arch. f. Rechts. Bd. VI, S. 231.)

26 b) (5. A.) Hierzu ist die Ann. 73 a, Abs. 2 zu §. 65, Tit. 4 zu vergleichen.

27) Ist eine praesumtio juris et de jure; auf die Punktation kommt weiter gar nichts an, an deren Stelle tritt eben der förmliche Kontrakt.

(4. A.) Wenn, argumentiert das Obertribunal, selbst in dem Falle, daß an die Stelle einer schriftlichen Punktation ein förmlicher Kontrakt getreten ist, die in letzterem übergangenen Verabredungen für aufgehoben gelten, so muß dies unumkehrbar angenommen werden, wenn die dem förmlichen Vertragsabschluß vorangegangenen Verabredungen nur mildlich getroffen worden sind, wenn auch in dem schriftlichen Vertrage des früheren mündlichen Abkommen keine Erwähnung geschieht und — so muß nach dem Thatbestande ergänzt werden — das mündliche Abkommen Handlungen zum Gegenstande hatte, welche geleistet worden waren. Erl. vom 11. Septbr. 1860 (Archiv für Rechts. Bd. XXXIX, S. 43). Der Satz ist richtig, die Folgerung nicht. Der Satz ist nichts anderes als der römische Rechtsgrundsatz (das A. L.R. spricht ihn nicht aus), daß im Falle des Zusammentreffens eines förmlichen Kontrakts mit einem Realcontrakte der letztere von dem ersten absorbiert wird, weil dieser nur als begonnene Erfüllung angesehen wird. M. Recht der Ford. §. 69, Bd. II (2. A.), S. 60.

(5. A.) Hierzu vergleicht man die Ann. 73 a, Abs. 2 zu §. 65, Tit. 4.

27 a) (5. A.) Zu vergleichen die Ann. 73 a, Abs. 2 zu §. 65, Tit. 4.

28) *Pacta sunt servanda*, d. h. gerade das Veriprodene kann erzwingen werden, der Vertragspartner bricht sich nicht auf sein Interesse verweisen zu lassen. Antwortung: §§. 273 u. 276. (2. A.) Er ist aber auch nicht befugt, vorhin sein Interesse zu fordern, ohne auf die Erfüllung vergeblich gedrungen zu haben. Ausnahme: §§. 408—410. Das Eheverlöbniß macht keine Ausnahme. §. 112 im Worte „beharrlich“, welches eine fruchtbare Klage auf Erfüllung voraussetzt. Pr. des Obertr.

§. 271. Wer die Erfüllung eines Vertrages fordert, muß nachweisen, daß er demselben von seiner Seite ein Genüge geleistet habe, oder warum er dazu erst in der Folge verbunden sei<sup>29).</sup>

vom 30. Juni 1852 (Entsch. Bd. XXIII, S. 173). — Eine andere Bedeutung hat der Satz nicht. Nicht glücklich getroffen ist er als Beweis für die Behauptung, daß ein Promissar aus dem Ver sprechen lediglich zum Vortheil eines Dritten auf Erfüllung klagen könne, wenn er auch kein besonderes Interesse dabei habe. Entsch. des Obertr. Bd. XII, S. 153. Vergl. oben die Ann. 68, §. 74 d. T.

(5. A.) Jede Obligation, wenn sie in bedungener Weise nicht zur Erfüllung gelangen kann, löst sich durch Aestimation der Leistung in eine Geldobligation auf. Aus dem Umstände, daß bei nicht zu erzwingernder vertragsmäßiger Leistung der Geldwert an deren Stelle tritt, folgt, daß derjenige Wert in Betracht gezogen werden muß, den die Leistung zu der Zeit hatte, zu welcher sie nach dem Vertrage hätte geleistet werden sollen. Die unterbliebene Leistung auch in dieser Gestalt kann zwar die durch Verzug einstehenden Verpflichtungen dem Schuldner aufsteigen, auch, wenn durch besondere, ihm zur Last zu legenden Umstände dem Gläubiger noch ein besonderer Schaden durch die Nichterfüllung entstanden ist, den Schuldner zum Ersatz desselben verbindlich machen, aber die Abschätzung der vertragsmäßigen Leistung selbst kann dadurch nicht verändert werden, muß vielmehr nach dem Zeitpunkte, wo selbe nach dem Vertrage geschehen müßten, vorgenommen werden. unten, Ann. 37, Abj. 2 zu §. 286 d. T. und Erl. des Obertr. vom 17. September 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXVIII, S. 159).

Wegen der Erfüllung der Lieferungs- und s. g. Differenzgeschäfte: oben, Ann. 6 zu Tit. 4, und unten, Ann. 37 zu §. 286 d. T.

29) Vergl. §. 232. Die Meinungen sind sowohl über die Bedeutung des hierdurch gegebenen Rechtsmittels (exceptio nondum impleti contractus), als auch über die Anwendung desselben und über die Wirkung uneins.

1. In ersterer Hinsicht streitet man darüber: ob es ad fundandum intentionem gehöre, die Erfüllung von Seiten des Klägers zu behaupten oder anzubieten, oder ob dieser Umstand ganz mit Still schweigen übergangen werden könne, die Klage schiedweg und an sich durch den Vertrag begründet werde und der Mangel der Erfüllung nur eine Exception begünstige. Die Frage ist auch unter den gemeineurechtlichen Schriftstellern freitrag, und es scheint, als habe man den Streit durch diese Bestimmung erledigen wollen. Nach R. R. ist die Sache einfach die, daß der Vertrag auf jeder Seite eine unbedingte Forderung begründet, welche mit der actio directa geltend gemacht werden kann, jedoch eine Forderung, zu welcher sich der Schuldner nur mit Rücksicht auf die Gegenforderung verbindlich gemacht hat. Dieser Umstand gibt dem Schuldner die exceptio doli gegen die Klage desseitigen, weder die Kontraktklage zur Einziehung seiner Forderung missbrauchen will, ohne selbst seine Schuldigkeit zu thun. Diese exceptio doli wird bei Käufern, aus welchen auf Bezahlung des Preises ohne Übergabe der Sache gelangt wird, exc. mercis non traditis genannt, L. 22 D. de act. omni (XIX, 1); L. 4, §. 5 D. de doli malo exc. (XLIV, 4); die Neueren nennen sie allgemein exc. non adimplenti contractus, fassen aber grobheitlich das Rechtsverhältniß anders auf, wozu sie dadurch verleitet worden sind, daß bei dieser Exception der Bellagte im praktischen Endresultate nicht die Beweislast, sondern nur bestimmt zu leugnen hat, daß der Kläger seinerseits erfüllt habe, obwohl das juristische Begründungselement der Exception seineswegs diese Negative, sondern die selbstständige Behauptung ist, daß der Kläger selbst Schuldner aus dem Vertrage geworden sei, mithin dolos handle, indem er ihn zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten wolle. Nach ihrer Auffassung behaupten diese Juristen denn, daß der Kläger zur Begründung seiner Klage die Erfüllung seinerseits behaupten, oder wenigstens seine Bereitwilligkeit zur Erfüllung in der Klage ausdrücklich zu erkennen geben müsse. Glück IV, S. 290 und v. A. Qui ex contractu bilateralis ad implementum agit, eum primum ostendere oportet, se ex sua parte legom contractus servasse, si quidem talis lex contractus, quae vel primum, vel eodem tempore actorem ad praestandum quid adigit, heißt es bei Müller, Promptuar., voce implem. No. 2. Vergleicht man damit den §. 271, so ist kein Zweifel, daß die Verfasser sich dieser Lehre angehlossen haben. Nach derselben muß in der Klage ausdrücklich die Erfüllung als geschehen oder vergeblich angeboten behauptet und in diesem Falle noch angeboten werden. Damit stimmt auch die Praxis überein. (4. A. Das Obertr. hat z. B. in einem Erl. v. 26. April 1853 [Archiv f. Rechtsf. Bd. IX, S. 147] angenommen, daß zur Begründung der Klage des Käufers einer beweglichen, zu einer bestimmten Zeit und gegen baare Zahlung abnehmenden Sache auf Erfüllung des Vertrages die mit Beweismitteln untersetzte Behauptung, daß er zur bestimmten Zeit unter Ablieferung des Kaufgeldes zur Abnahme der Sache sich gemeldet habe, erforderlich sei. Vergl. unten §§. 229 u. 230, Tit. 11 und die Ann. 71 dazu.) Der Bellagte darf aber, wenn er von der s. g. exceptio nondum impleti contractus Gebrauch machen will, sich seineswegs auf ein unbestimmtes allgemeines Zeugnen beschränken, wenn der Kläger schon etwas vorgeleistet hat, sondern er muß bestimmt den Punkt angeben, welcher noch unerfüllt sei, weil sonst der Kläger nicht entsprechenden Beweis führen kann. Unterläßt der Bellagte dies, so beantwortet er die Klage nicht voll-

§. 272. In wieweit der, welcher auf Erfüllung anträgt, inzwischen für das, was er leisten soll, Sicherheit bestellen, oder das, was er zu geben hat, gerichtlich

ständig. (5. A.) In keinem Falle bedarf es zur Begründung der Klage nach §. 271 der Behauptung und des Beweisantrittes darüber, daß der Kläger seinerseits gebörig zu erfüllen im Stande sei; vielmehr steht dem Beklagten nur diese Einrede zu, die er zu beweisen hat. Erl. des Obertr. vom 9. Juni 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. L, S. 95).

II. Was die Anwendung des §. 271 betrifft, so findet solche überhaupt nicht auf die Klage aus §. 122 und I, 10, §. 17 wegen Errichtung eines förmlichen Instrumentes statt. Dann hat aber auch der Soh des §. 271 seine allgemeine Gültigkeit, vielmehr gilt er nur von einer einzigen Klasse zweiseitiger Verträge, nämlich derjenigen, welche auf beiden Seiten durch eine einmalige Leistung erfüllt werden können. Nur aus diesen Verträgen bedingen sich die beiderseitigen Forderungen, wenn die Naturalien nicht abgedeutet worden sind, gegen seitig. Bei allen denjenigen zweiseitigen Verträgen hingegen, welche durch fortgesetzte Leistung während eines gewissen Zeitraums erfüllt werden, muß der Eine vorleisten, und dieser kann unmöglich die besprochene Einrede haben. Nur dem anderen Theile steht sie zu.

III. Die Wirkung der Einrede ist in der Regel eine Abweisung der Klage zur Zeit. Meinungsverschiedenheit hat sich auch darüber hervorgehoben: ob die Wirkung immer auf gleiche Weise eintrete, sei es, daß der Kläger noch gar nicht, oder nur unvollständig oder mangelhaft erfüllt, oder auch nur noch wegen Gewissensmangel zu genügen habe. Der letzte Umstand gehört an sich schon gar nicht hierher, denn dieserhalb steht eine ganz andere Einrede, nämlich die ex. imminentis evictionis, auch eine ex. doli, die aber andere Wirkungen hat — zu. (4. A. Der Grundatz ist angewendet in dem Erl. des Obertr. vom 2. Nov. 1849 und vom 22. Mai 1851 [Arch. f. Rechtsf. Bd. I, S. 6 und Bd. III, S. 30]). Nur wegen gänzlicher oder teilweise Rücksichtnahme ist die Einrede aus unserem §. 271 gegeben, z. B. wenn mehrere Gegenstände für einen ungetheilten Preis verlaufen sind, und der Hauptgegenstand nicht gewahrt wird: dann findet gegen den Käufer auch wegen der übrigen verlaufenen Gegenstände die Klage auf Erfüllung nicht statt. Erl. des Obertr. v. 9. Sept. 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 65). Ist die Erfüllung ganz unterblieben, so leuchtet die gänzliche Unzulässigkeit der Klage zur Zeit ein. Der Zweck bezieht sich auf den Fall, wenn zum Theil oder in dem Hauptgegenstande erfüllt worden ist und der Beklagte seine Einrede auf Mängel gründet. Nach einer Meinung soll auch dann die Klage zurückgewiesen werden. Das entspricht nicht der Gleichheit der Rechte beider Theile: wer die Übergabe einmal in der geleisteten Art angenommen hat, kann den Gebet nicht für alle Zeit mit jener Einrede ganz zurückweisen, sondern muß auch seinerseits in tantum leisten, weil er redugsmäßig eben nicht mehr als Erfolg bei dem Abgang zu fordern hat (§. 395 d. T.), was er mit dieser Einrede erreichen kann, wenn der Gebet mehr fordert, als ihm nach Maßgabe seiner Leistung kommt. Diesen Grundsätzen entspricht die Praxis im Beflentlichen, nach folgenden Rechtsanwendungen:

a) Auf den Fall, wenn in der Hauptfache erfüllt worden ist.

a) Die Vorschrift §. 271 findet in ihrem ganzen Umfange nur auf Verträge Anwendung, deren Erfüllung noch geschehen soll. Ist aber der Vertrag seinem Hauptinhalte nach erfüllt, und es werden nur zweiseitige und fällige von einander unabhängige Nebenleistungen oder fortlaufende Verbindlichkeiten gefordert, so berechtigt diese Vorschrift bei gleichartigen Leistungen nur zur Kompensation, bei ungleichartigen zu dem Antrage auf Erfüllung derselben Zug um Zug, folglich nicht zu einer gänzlichen Verweigerung, sondern nur zur Zurückhaltung eines beihaltungsfähigen Theiles der eingeflagten Leistung. Pr. 857, v. 14. März 1840. (Der Fall betraf Forderungen aus einem längst vollgogenen Erbpauschalcontrakte.) (Entsch. Bd. VI, S. 56.) (5. A.) Ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des §. 536, Tit. 20 meint das Pr. nicht, es nimmt das Wort „Zurückhaltung“ in seiner weitesten Bedeutung. Erl. des Obertr. vom 18. April 1864 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LIV, S. 91). (4. A.) Der Grundatz gilt auch bei Verträgen über ein bestelltes Werk. Erl. des Obertr. vom 6. Mai 1852 (Archiv f. Rechtsf. Bd. VI, S. 140). — Und bei Mietpachtverträgen. Erl. vom 13. Februar 1854 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XII, S. 125).

b) Wenn der Vertrag von Seiten desjenigen, der eine Gegeneistung einliefert, in der Hauptfache erfüllt, und die Erfüllung von dem anderen Kontrahenten angenommen worden, dieser aber behauptet, daß der Kläger allen seinen kontraktlichen Verbindlichkeiten noch nicht nachgekommen sei, und über den Sinn und den Umfang der gedachten Verbindlichkeit unter den Parteien Streit entsteht, kann die Vorschrift des §. 271 nicht Verauflösung geben, den Kläger zur Zeit abzuweisen; vielmehr muß der obwaltende Streit im Urteil entschieden und bestimmt werden, was der Kläger noch zu erfüllen, und der Beklagte noch zu leisten hat. Pr. 1174, v. 5. August 1842 (Entsch. Bd. VIII, S. 229).

c) Wenn der Vertrag von Seiten desjenigen, welcher die Gegeneistung fordert, in der Hauptfache erfüllt, und die Erfüllung von der anderen Seite angenommen worden, so kann von dieser Seite der Aufpruch durch die Behauptung, daß der übergebenen Sache die vorbedingten Eigenenschaften gescheit haben, und durch Beweisung auf den §. 271 nicht abgelehnt, es muß vielmehr der aus dem Mangel vorbedingter Eigenchaft abgeleitete Entschädigungsanspruch besonderer begründet und nachgewiesen werden. Pr. 978, v. 6. Febr. 1841. Auch Pr. v. 7. Mai 1847 (Arch. f. Rechtsf. Bd. I, S. 154), und vom 22. Mai 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXI, S. 200).

niederlegen müsse, ist nach dem Inhalte des Vertrages, und nach den übrigen Umständen der Sache und Person zu beurtheilen.

§. 273. Ist eine durchaus bestimmte Sache (Individuum) versprochen worden, so kann, statt derselben, dem, welcher sie zu fordern hat, keine andere aufgedrungen werden.

§. 274. Ist nur eine aus mehreren bestimmten Sachen versprochen worden, so hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl, welche er geben wolle<sup>30</sup>).

§. 275. Ist eine bloß nach ihrer allgemeinen Gattung bezeichnete Sache (Genus) verprochen worden, so muß eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden<sup>30a)</sup>.

a) Das Gleiche gilt bei einem übergebenen Grundstücke, welches von Hypotheken durch den Verkäufer bestreit werden soll. Pr. 1051, v. 23. Okt. 1841, verbunden mit Pr. 1592, v. 5. August 1845.

b) Die Vorschriften des §. 219, die von der Verpflichtung zur Gewährleistung wegen schlinger Eigenschaften einer Sache handeln, seien in der Anwendung den Fall der schon stattgefundenen Übergabe der Sache von Seiten des Gebers an den Empfänger voraus. Hat noch keine Übergabe stattgefunden, und wird von demjenigen, der die Sache übernehmen, dagegen aber seinerseits den Kontakt durch Zahlung oder andere Leistung erfüllen soll, der Einwand gemacht, daß er die Sache nicht anzunehmen resp. den Vertrag nicht zu erfüllen schuldig sei, weil es der Sache an den vertragsmäßigen, vorbedingten oder gesetzlichen Eigenschaften fehle, so ist der Streit nach den allgemeinen Vorschriften über die Erfüllung der Verträge, §. 271 ff., zu beurtheilen und zu entscheiden. Pr. 1442, v. 11. Mai 1844 (Entsch. Bd. XI, S. 190).

c) Der Vertrag gilt aber nicht als in der Hauptsache erfüllt, wenn der Übernehmer aus einem Mangel in dem Rechte des Leistenden, rechtlich gehindert ist, sich der Sache der Verabredung gemäß zu bedienen. Anwendungen:

aa) Beim Verkaufe eines Lehnguts seien die Rechte vorhandener Lehnsinteressen der Umkreisung des Besitztums für den Käufer entgegen. Die Hintogräumung derselben gehört nicht zur Ertüchtigungsleistung des Verkäufers, sondern zur Vollständigkeit der diesem obliegenden Übergabe, und kann daher derselbe auch nach geleisteter Naturaltradition, vor Befreiung der Rechte jener Interessen, weder die Zahlung noch die Deposition des rückständigen Pretii fordern. Pr. 659, v. 3. Mai 1839.

bb) Bei Kaufverträgen über Grundstücke gehört es zu den wesentlichen Theilen der Erfüllung, daß der Verkäufer alles thue, was von seiner Seite erforderlich ist, um den Käufer in den Stand zu setzen, die gerichtliche Beschreibung auf seinen Namen zu bewirken. Hat daher der Verkäufer unterlassen, die Befreiung seines eigenen Besitztums zu bewirken, so ist der Käufer befugt — insoweit der Kontakt nicht etwas Anderes bestimmt — die Bezahlung des Kaufgeldes zu verzögern. Pr. 2002, v. 18. April 1848.

3. Auf den Fall der vergleichbar angebotenen oder von dem Anderen vereiteten Erfüllung.

a) Es ist zur Erfüllung eines Lieferungsgegeschäfts, bei welchem der Verkäufer oder Lieferant die Ware anbieten oder zumiegen soll, die Anmeldung von Seiten derselben, daß er zur Lieferung bereit sei, und die Aufforderung an den anderen Theil, die Ware in Empfang zu nehmen, genügend. Pr. des Obertr. vom 17. April 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 184).

b) Wenn der Käufer durch seine mora solvendi die Übergabe der verlaufenen Sache unmöglich gemacht hat (durch dazwischen gekommene Subbaftation), so darf der Verkäufer das Kaufgeld fordern. Pr. des Obertr. vom 18. August 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 144).

3. Auf den Fall, daß die Leistung des einen auf einen früheren Termin als die des Anderen verabredet ist und beide Termine abgelaufen sind.

Fällt der in dem Kaufkontrakte zur Bezahlung der Kaufgelder ohne Vorbehalt festgesetzte Termin auf einen früheren Tag, als der ebenfalls ausdrücklich vereinbarte Termin, bis zu welchem der Verkäufer die Befreiung des Grundstücks von bestimmten Lasten und Hypotheken bewirken soll, so kann der Käufer, auch wenn er erst nach Ablauf dieses letzteren Termins auf Bezahlung belangt wird, aus der noch nicht erfolgten Löschung jener Lasten und Hypotheken keinen Einwand entnehmen. Pr. 1771, vom 15. August 1846. Wiederholt angewendet in der Entsch. v. 26. Mai 1848 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 113). Die Absicht kann geweint sein, dem Verkäufer durch das vorherzuzahlende Kaufgeld erst die Mittel zu der übernommenen Befreiung zu verschaffen.

30) Anwendung I, 16, §. 192. — Bei Känsen gilt die umgelehrte Regel, I, 11, §. 38, auch bei Altentheilverträgen; denn der Aussügler ist Käufer des Aussuges. Pr. des Obertr. vom 24. Juni 1848. (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 197.) — Vergl. unten Ann. 19 zu §. 33, Tit. 11.

30a) (4. A.) Vergl. H.G.B. Art. 335.

Auf Realitäten, hinsichtlich deren ein Versprechen oder deren rechtlicher Entstehungsgrund nicht konstituiert, namentlich z. B. auf eine Pfarrabgabe von zwei Schweinen jährlich, findet die Regel des §. 275 keine Anwendung; entsteht in diesem Falle Streit über Alter oder Gewicht der Schweine, so entscheidet

Roh, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

Berichten.

§. 276. Wer eine Handlung zu leisten schuldig ist, kann dazu durch gerichtliche Zwangsmittel, nach Vorschrift der Prozeßordnung, angehalten werden.

§. 277. Wer bei Erfüllung<sup>31)</sup> eines Vertrages ein grobes Versehen<sup>32)</sup> sich zu Schulden kommen läßt, ist in allen Fällen zum Schadensersatz verbunden<sup>33)</sup>.

§. 278. Haben beide Theile unmittelbar aus dem Vertrage selbst Vortheile zu erwarten, so sind beide auch aus einem mäßigen Versehen wechselseitig verpflichtet.

§. 279. Hat nur Ein Theil aus dem Vertrage selbst Vortheil zu erwarten, so ist er auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

§. 280. Wer aus dem Vertrage gar keinen unmittelbaren Nutzen zu hoffen hat, bleibt nur für sein großes Versehen verantwortlich<sup>34)</sup>.

§. 281. Wer eine Handlung übernommen hat, welche besondere Sach- oder Kunstskenntniß voraussetzt, muß bei Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit auch das geringste Versehen vertreten<sup>35)</sup>.

§. 282. Inwiefern diese Regeln bei einzelnen Verträgen Ausnahmen leiden, ist gehörigen Orts festgelegt.

§. 283. Auch steht den Kontrahenten frei, die Grade des Versehens, zu welchen sie sich gleichzeitig verpflichten wollen, in dem Vertrage anders zu bestimmen<sup>36 a)</sup>.

§. 284. Was wegen des bei Erfüllung des Vertrages zu vertretenden Grades der Schuld Rechtes ist, gilt auch auf den Fall, wenn einer der Kontrahenten bei Abschließung des Vertrages die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt hat.

Interesse.

§. 285. Wer bei Abschließung oder Erfüllung des Vertrages seine Pflichten vorzüglich, oder aus grobem Versehen, verlebt hat, muß dem Andern sein ganzes Interesse vergüten<sup>36 b)</sup>.

die Art der wirklich erfolgten Leistung (Usual-Interpretation). Erl. des Obertr. vom 24. April 1863 (Archiv f. Rechtsv. Bd. XLIX, S. 177).

31) Unterbleibt die Erfüllung ganz, so muß das Interesse geleistet werden, wenn der Zwang auf Erfüllung erfolglos ist; denn Verträge müssen erfüllt werden (§. 270), es kommt daher die Frage nach einem Versehen bei der Erfüllung, welche gar nicht vorgesessen ist, nicht vor. Nur bei eingetreterner Unmöglichkeit der Erfüllung äußert der Zufall seinen Einfluß; ist nicht reiner Zufall dazwischengetreten, so kommt auch auf die Unmöglichkeit nichts an, nach §§. 360, 369 d. T. verbunden mit 1, 16, §. 12. Diese Vorschriften treten den hier, §. 277 ff., gegebenen Bestimmungen in keiner Beziehung entgegen.

32) Sei es durch Handlungen oder Unterlassungen. Die Vorschriften des Tit. 6 können bei postuierten Handlungen nur dann in Betracht kommen, wenn solche Handlungen schon für sich, ohne Rücksicht auf den Vertrag, eine Rechtsverletzung verurtheilen und der Verlebte nicht lediglich die Kontraktklage gebrauchen will; sonst kommen nur die hier gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

33) Die Identifizierung des Fiktus mit der Staatsgewalt hat veranlaßt, daß man den Fiktus dafür hat verantwortlich machen wollen, daß er durch einen Akt der Gesetzgebung verhindert worden ist, einen Vertrag zu erfüllen. Hiergegen ist das Pr. 628, v. 16. März 1839 gerichtet: „Fiktus als Kontrahent kann nicht wegen Vertretung der aus einem Akte der Gesetzgebung hervorgehenden, von ihm angeblich verachteten Unmöglichkeit der Erfüllung des Kontrakts in Anspruch genommen werden. Von einem Versehen — einer Handlung wider die Gesetze aus Mangel der Aufmerksamkeit in den Geschäften des bürgerlichen Lebens (§§. 16, 17, Tit. 3, Th. I) — kann bei Ausübung des Majestätsrechts der Gesetzgebung nicht die Rede sein, und die Vertretung einer Gesetzeswidrigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts (vfr. §§. 284, 322, 362 d. T.) ist bei Ausübung der Gesetzgebenden Gewalt, die kein Geschäft des bürgerlichen Lebens ist, gänzlich ausgeschlossen.“ Diese lange Rede trifft nicht den Kern. Der juristische Grund ist, weil der Fiktus eine andere Persönlichkeit im juristischen Sinne ist als die Staatsgewalt, folglich nicht für die Handlungen der Gesetzgebung — der Fiktus ist nicht Gesetzgeber — verantwortlich sein kann. S. die Ann. 88 zur Einl. S. 82.

34) Die §§. 278 — 280 bestätigen die Regeln des R.R.

35) Vergl. Tit. 3, §§. 22, 23.

35 a) (5. A.) Die Dienstherkunft ist nicht legitimirt, für das zu ihrem Dienste bestimmte Personal eine kontraktliche Bestimmung zu treffen, welche die Haftung desselben für großes Versehen ausschließt. Erl. des Obertr. vom 24. November 1864 (Archiv f. Rechtsv. Bd. LVII, S. 126).

36) Vergl. Tit. 3, §. 39, und §. 393 d. T. und die Ann. 44 dazu. Vorausgesetzt ist hier immer

§. 286. Aller Nachtheil, welcher füremand daraus entstanden ist, daß der Andere seinen Pflichten gegen ihn nicht nachgekommen, wird unter dem Interesse begriffen<sup>37).</sup>

ein gültiger Vertrag. Ist der Vertrag ungültig, so findet daraus gar keine Klage, also auch kein Anspruch auf Entschädigung statt. Es kann dann nur das, was auf Rechnung des Vertrages gegeben worden, zurückfordert werden. Einen solchen Fall s. Entsch. des Obertr. Bd. III, S. 325.

(4. A.) Ein Fall des §. 285 ist z. B. auch der, wenn nach Abschluß eines Kaufs in Pausch und Bogen der Verkäufer vor der Übergabe Inventarienstücke weggeschafft und dadurch dem Käufer entzogen hat. Dafür hat der Verkäufer den ganzen Werth als Entschädigung zu leisten und nicht etwa nur nach der Regel §§. 170, 171, Tit. 11 verhältnismäßig aufzutunommen. Erl. des Obertr. vom 17. Febr. 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVI, S. 230).

S. auch unten Ann. 58 zu §. 427, Tit. 11.

(4. A.) Die Verpflichtung zum Schadensersatz kann hier nicht aus den §§. 10, 11, Tit. 6 hergeleitet werden, vielmehr müssen wegen der bei Verträgen zugefügten Schaden nach §. 17 eben, die hier im Tit. 5 und bei den einzelnen Arten von Verträgen gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen. Erl. des Obertr. vom 22. Juni 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVII, S. 312).

(4. A.) Die ex mera rückständigen Präfationen eines Altentheils brauchen nicht in Natur, sie können auch in ihrem Gesetzwerte nachfordert werden. Vergl. §. 859, Tit. 11. Erl. des Obertr. v. 20. Nov. 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 325). (5. A.) Erfüllt jemand die vertragswäig übernommene Verpflichtung, einem Andern freie Kost, Wohnung und Kleidung zu gewähren, aus Vor- satz oder grobem Versehen nicht, so ist der Berechtigte nicht bloß auf die Erfüllungsforderung der aus seinem Vermögen gemachten baren Aufwendungen beschränkt, vielmehr wohl befugt, den ganzen Werth der ihm nicht gewohnten Kost, Wohnung und Kleidung zu fordern, wenn er sich solche auch ohne der- gleichen Aufwendung verschafft hat. Der Schuldner kann sich durch Vertragsbruch von seiner Ver- bindlichkeit nicht befreien und den vom Berechtigten von Dritten geltenden Unterhalt nicht aneignen und sich zu Gute rechnen. Erl. des Obertr. v. 9. Sept. 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVI, S. 111). Vergl. unten, Ann. 38, Abs. 2.

(4. A.) Zur Anwendung des §. 285 genügt die bloße Richterfüllung nicht, vielmehr muß, um mehr als die rückständige Leistung (das Interesse) fordern zu können, nachgewiesen werden, daß dem Gläubiger durch Verschuldung des Schuldners die ihm gebührende Leistung nicht gewahrt worden ist. Erl. des Obertr. v. 21. Jan. 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIV, S. 158). Vergl. unten, Ann. 15, Abs. 2 zu §. 19, Tit. 19.

37) Wie das Interesse bei Zeitläufen und Lieferungsgeschäften über Staatspapiere zu bestimmen, s. Ann. 6 zu Tit. 4.

Wenn ein, auf Lieferung fungibler Sachen, welche einen marktgängigen Preis haben, für einen bestimmten Preis gerichteter Kaufvertrag von dem Verkäufer nicht durch Lieferung zur verabredeten Zeit erfüllt, und der Verkäufer demnächst zur Lieferung verurtheilt wird, ohne daß die deshalb wider ihn vollstreckte Exekution Erfolg hat, so kann der Käufer als sein Interesse nur den Preis der zu liefern gewesenen Sachen, welcher zu der im Vertrage bestimmten Lieferungszeit (nicht ohne Weiteres zur Zeit des Exekutionsmandats) marktgängig war, fordern; insofern er nicht besondere Umstände nachzuweisen vermag, aus denen sich entnehmen läßt, daß er, wenn ihm die Sachen an dem bedungenen Lieferungstage verabreicht worden wären, einen höheren Gewinn davon hätte ziehen können, oder daß er sie zu einem höheren Preise anderweit habe anschaffen müssen, oder daß ihm sonst durch die verzögerte Lieferung ein den Verbrauch des obigen Preises übersteigender Schaden entstanden sei; und er wird durch das, wider den Verkäufer erstrittene, diesen Letzteren zur Lieferung verurtheilende Judicat allein noch nicht berechtigt, einen, nach ergangenem Judicat marktgängig gewesenen, Preis als Entschädigung dafür, daß ihm die Sachen nicht gewahrt worden, zu verlangen. Pr. 2082, vom 13. Dezember 1848. (Entsch. Bd. XVII, S. 176.) Vergl. jedoch hiermit Pr.-C. Tit. 22, §. 20 und C.R. I, 11, §. 859.

(4. A.) So ist es auch nach Gemeinem Rechte. Vergl. L. 4 D. de conditione triticia (XIII, 3); Erl. des Obertr. v. 7. April 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXV, S. 56). (5. A.) Vergl. oben An- merk. 28, Abs. 2 zu §. 270.

(4. A.) Die Annahme der nachträglichen Erfüllung eines Lieferungsvertrages über verbrauchbare marktgängige Waren schließt den Anspruch des zur Erfüllung am festgelegten Lieferungstage bereit Gemeinen gegen den Säumigen auf Zahlung der Differenzsumme zwischen dem vereinbarten und dem marktgängigen Preise am festgesetzten Lieferungstage nicht aus; auf diese Differenzsumme ist jedoch die fernere Differenzsumme zwischen dem vereinbarten und dem marktgängigen Preise am Tage der wirklichen Lieferung in Abrechnung zu bringen. Erl. des Obertr. v. 20. März 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVII, S. 79). Vergl. H.G.B. Art. 357, Abs. 3.

Ein Geisthörarius, dem die nötigen Instrumente nicht verschafft werden, kann zum juramentum in item auf den ganzen Nominalwert der Forderung zur Feststellung seines Interesses geschlossen werden, wenn er auch weniger gegeben hat. Pr. des Obertr. vom 6. August 1845. (Schles. Arch. Bd. VI, S. 469.)

§. 287. Es wird also bei Bestimmung des Interesse nicht bloß auf den wirklichen Schaden, sondern auch auf den durch Nichterfüllung des Kontrakts entgangenen Vortheil<sup>38)</sup> Rücksicht genommen. (Tit. 6, §§. 5, 6.)

§. 288. Im Falle eines mäßigen oder geringen<sup>39)</sup> Verschens darf in der Regel nur der wirkliche Schaden erzeigt werden.

§. 289. Doch müssen Kunst- und Sachverständige auch alsdann das volle Interesse vergüten<sup>39 a)</sup>.

38) Die Feststellung des Einen und des Anderen ist begreiflich facti. Aber über seine tatsächliche Frage geben die Urtheile des Richter weitest auseinander wie über die. Ein Beispiel gibt der Rechtsfall in den Entsch. Bd. XVI., S. 144. Jemand verkaufte sein sub hasta stehendes Grundstück für 4500 Thlr. Das Kaufgeld soll 4 Wochen vor der Liefergabe mit 2900 Thlrs. gezahlt werden (um davon den Extrahen der Substation zu beseitigen), und der Rest am Tage der Übergabe. Der Käufer zahlt nicht, das Grundstück wird versteigert und für 2000 Thlr. zugeschlagen. Die Käufer klagten auf Zahlung des Kaufgeldrestes nach Abzug des Meistgebotes von 2000 Thlrs., zur Schadloshaltung wegen Nichterfüllung des Kontrakts. Der erste Richter weist ihn ab, weil ein grobes Versehen des Verkäufers nicht vorliege, der Kläger aber keinen wirklichen Schaden gehabt habe, sondern nur entgangenen Gewinn fordere. Das Obertr. hingegen verurtheilt den Verkäufer, weil das, was der Kläger forderte, lauter wirklicher Schaden sei. S. 149.

(4. A.) Zu dem Interesse eines von seinem Prinzipal unberechtigterweise entlassenen Verwalters gehört auch der Erfolg für die in Folge der Entlassung entgangene freie Station, die einen Theil des Gehalts (der Gegenleistung) bildet; dieser Gehaltstheil muß geleistet werden selbst dann, wenn ein Dritter dem Entlassenen den Unterhalt aus Freigebigkeit gewährt hätte. Das wäre eine ihm gemachte Schenkung, die der Schuldner nicht für sich benutzen kann. Err. des Obertr. v. 9. Juli 1860 (Arch. f. Rechts., Bd. XXXVIII, S. 135). Vergl. oben, Ann. 36, Abf. 5.

(4. A.) Die versäumten Früchte (Perjipenden) (§. 229, Tit. 7) sind nicht ein bloher Mehrbetrag der Perjepeten. Zur Darlegung und Begründung des Perjipendenanspruchs ist daher die Angabe und der Nachweis des Ertrages der Perjepeten nicht erforderlich, vielmehr genügt dazu eine von Sachverständigen ermittelte Ertragstage. Err. des Obertr. v. 10. Mai 1852 (Arch. f. Rechts., Bd. V, S. 251).

39) Nämlich wenn der Vertrag von der Art ist, daß auch für geringes Versehen eingestanden werden muß. Keineswegs ist die Vorschrift so zu verstehen, daß wegen Nichterfüllung aus geringem Versehen in allen Fällen der wirkliche Schade erzeigt werden müsse. Eine solche Anwendung von der Stelle macht auf allgemeiner Weise das Obertr. in dem, in der vor. Ann. 38, erwähnten Rechtsfalle, wo S. 148 gefaßt wird: „Es muß dem Kläger darin beigegeben werden, daß der Verkäufer für einen solchen zu achten, welcher seinen vertragsgemäßigen Pflichten mindestens aus mäßigem oder geringem Versehen nicht genügt hat. — Auch derjenige, welcher bei Erfüllung eines Vertrages seinen Pflichten, auch nur aus mäßigem oder geringem Versehen, nicht nachkommt, muß aber dem Anderen den ihm entstandenen Schaden ersetzen.“ §§. 288, 360 d. T. Bei Kaufen aber hat jeder Theil nur ein im ößigen Verhältnis zu verantworten. S. 278 und Tit. 11, §. 103.“ Häufig also der Käufer nur aus einem geringen Versehen die Nichtzahlung verschuldet, so würde er dem Verkäufer gar nicht schuldig gewesen sein, also kann man das mögliche und das geringe Versehen hier nicht gleichstellen. Soll sich das geringe Versehen auf §. 360 beziehen, so ist die Anwendung dieses Gesetzes gleichfalls nicht zutreffend. Dort ist die Rede von der Aufhebung eines Vertrages wegen (objektiver) Unmöglichkeit; und es ist der Grundstuk ausgeprochen: wegen Unmöglichkeit, die nicht durch reinen Zufall eingetreten ist, wird kein Vertrag aufgehoben, d. h. der Schuldner wird nicht liberirt, er muß erfüllen oder das Interesse leisten, wenn die Unmöglichkeit irgendwo von ihm verursacht worden ist. Also dieses geringe, ja geringste Versehen, oder auch die nur in seiner Person liegenden zufällige Ursache (S. 269), bezieht sich lediglich auf die Frage: ob der Vertrag gilt, oder ob er aufgehoben ist. Gilt er, so kommt wegen der Entschädigungsfrage die hier S. 277 ff. vorgeschriebenen Grundsätze ausschließlich zur Anwendung. Lebriags entscheidet aus dem Mangel an Gelde überhaupt gar keine in Betracht kommende (objektive) Unmöglichkeit der Erfüllung (Tit. 4, §. 129), sonst würden die meisten Schuldner von selbst liberirt sein.

39 a) (4. A.) Immer vorausgesetzt, daß ihnen ein Versehen zur Last fällt. Jemand hatte von einem Kaufmann Saamen von weißen Zuckerrüben verlangt und auf diese Bestellung Saamen von rothen Rüben geliefert erhalten. Er behauptete, in Folge der Nichterfüllung des Vertrages Schaden durch den geringen Ertrag der Futterrüben, in Vergleich mit dem Ertrag der weißen Zuckerträben, welchen er bei richtiger Erfüllung des Vertrages erzielt haben würde, erlitten zu haben und forderte dafür Erfah. Das Obertr. wies, das Appellationsurteil bestätigend, den Kläger ab, weil dem Verkäufer, der ein Kaufmann war, und also den Saamen nicht selbst produziert hatte, kein Versehen beizumessen sei, indem von ihm nicht verlangt werden könne, daß er aus eigener Wissenschaft eine Kenntnis über die Qualität (solle heissen: Art) des von ihm gelieferten Saamens besitze, welche ein Sach-

§. 290. Wer gewarnt worden, daß von seiner übernommenen Handlung besondere und ungewöhnliche Vorteile für den Andern abhängen<sup>40</sup>), wird in Ansehung der zu leistenden Vertretung einem Kunst- und Sachverständigen gleich geachtet.

§. 291. Wenn Jemand eine Handlung, zu deren Unterlassung er ausdrücklich verpflichtet worden, dennoch begeht, so muß er dem Andern für das ganze Interesse haften<sup>41</sup>).

§. 292. Das Interesse, welches ein Kontrahent dem Andern, bei nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrages, zu vergüten hat, kann durch Verabredung einer Strafe<sup>42</sup>) im Voraus bestimmt werden<sup>43 a)</sup>.

Anh. §. 6. Die bei Kaufverträgen über adelige Güter mit Personen, die zu deren Besitz ohne

verständiger (der war ein Bäder und deshalb ein zweifelhafter Sachverständiger) und der Kläger selbst, infolfern dieselbe auf Aufschauung zu begründen, für unmöglich erklärt hätten. Erl. des Obertr. vom 8. Jan. 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 124). Der Rechtspunkt ist richtig angefaßt, aber die Sache ist schlecht geführt und deshalb mit Recht verspielt. Es ist nicht richtig, daß ein Saameulennerr den Saamen von weißen Zuckerrüben nicht von Saamen der rothen Rübe unterscheiden könnte; der Unterschied fällt, wie ich aus landwirthschaftlicher Erfahrung weiß, leicht in die Augen, zumal wenn man beide Arten nebeneinander hält. Der Saame der weißen Rübe ist in der Farbe bedeutend heller, als der der rothen. Ein Bäder ist hierin kein Sachverständiger, und der Kläger kann ein solcher nach seinem Zugeständnisse auch nicht gewesen sein. Aber ein Kaufmann muß Waarenkunde haben, ein Saamenhändler also auch die verschiedenartigen Sämereien unterscheiden können, wenn er sich nicht verantwortlich machen will.

40) Jemand soll eine ungewöhnlich thener verlaufte Sache, gehörig verpacht, an einem bestimmten Orte zu einer kurz bestimmten Zeit zur Eisenbahn abliefern, wodrigensfalls der Käufer zurücktreten kann. Er überträgt einer Person die Herbeihaltung einer ganz genau bezeichneten Kiste aus einem Magazin in einem anderen Orte, und macht sie aufmerksam darauf, daß, wenn sie sich bei der Auswahl der Kiste verfehle, so darf sie nicht gebraucht werden können, oder sie zu spät zurückkomme, die Ablieferung nicht zur rechten Zeit geschehen könnte und dann der vortheilhafte Handel zurückgehe. Die Kiste wird zeitig genug herbeigeschafft, sie paßt auch, aber der Deckel ist zu kurz, der Abholer hat denselben in der Kiste als dazu gehörig gefunden, doch nicht mit der Kiste verglichen. Nun wird die Ablieferung unmöglich und der vortheilhafte Handel wird vereitelt.

41) Die Vorchrift legt Vorfall oder grobes Versehen voraus. Suarez war der Meinung, es lasse sich nicht denken, daß Jemand eine Handlung, deren Unterlassung er verprochen habe, begeht, ohne vorsätzlich gegen seine Verbindlichkeit zu handeln. Das gehört zur Beweisführung, und bestätigt eben die Voraussetzung. Im Rechtsprinzip ist nichts geändert, dies ist in der speziellen Lehre von Verträgen über Handlungen ausdrücklich aufrecht erhalten. I., II., §. 890. Zwischen beiden Stellen ist kein Widerspruch; denn unser §. 291 verordnet für den Fall des bloßen Vergehens nicht das Gescheiterte.

42) Die Natur der Konventionalstrafe haben alle Nachtheile, welche der Verpflichtete leiden, und alle Vorteile, welche er dem Berechtigten für den Fall der Auflösung oder Nichterfüllung des Vertrages gewähren soll und welche — abgesehen von dieser Sanktion — aus der bloßen Auflösung des Vertrages, oder einer nicht vertragsmäßig geleisteten Erfüllung des Vertrages, rechtlich nicht folgen. Es ist gleichgültig, ob das Wort "Strafe" gebraucht, und ob ausdrücklich im Vertrage gesagt ist, daß damit das Interesse vergütet werden solle, wenn es nur aus dem Vertrage von selbst folgt. Daher enthält z. B. die Verabredung in einem Erbpachtvertrage, daß, wenn der Kanon über gewisse Termine hinaus rückständig bleibe, nicht bloß der Vertrag aufgehoben sein und das Grundstück zurückgewährt werden solle, sondern auch die vom Erbpächter darauf errichteten Gebäude unentgeltlich zurückgegeben werden sollen, in ihrer letzten Bestimmung eine Konventionalstrafe und unterliege als solche der Beschränkung, daß sie den doppelten Vertrag des Interesses nicht überschreiten darf. Pr. v. 4. August 1847 (Entsch. Bd. XV, S. 264). Vergl. das Pr. vom 11. Januar 1847. (Ulrich, Arch. XIII, 178.)

42 a) (5. A.) Ist dieses Interesse in solcher Weise im Voraus bestimmt, so kann, wenn die Konventionalstrafe nicht gefordert werden kann (§. 307), überhaupt das Interesse wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung nicht mehr beansprucht werden. Erl. des Obertr. vom 8. Februar 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 77).

Die Konventionalstrafe ist keine Accession, keine Erweiterung der Obligation aus ihnen heraus; der Anspruch auf dieselbe beruht auf einem mit dem Hauptvertrage in Verbindung gesetzten Vertrag, einem pactum adjectum, und auf dieser Grundlage entwickelt sich, namentlich wenn die den Anspruch bedingenden Thatsachen eingetreten sind, eine fällige und vom Fälligkeitstage an selbständige und klagbare Forderung. Erl. dess. vom 21. Mai 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXVII, S. 221).

Konsens nicht qualifiziert sind, für den einen oder den andern Theil beigefügte Nebenverabredung einer Konventionalstrafe, auf den Fall, daß der Konsens nicht ertheilt werden sollte, ist nichtig und unverbindlich<sup>43).</sup>

§. 293. Wo dergleichen Strafe festgesetzt worden, da findet die Forderung eines höheren Interesse nicht statt<sup>44).</sup>

§. 294. Ist aber die Strafe nur auf eine gewisse Art des Schadens, welche aus der Nichterfüllung des Vertrages entsteht, gerichtet, so bleibt es in Ansehung anderer Arten und Fälle bei den Vorschriften der Gesetze.

§. 295. War die Strafe nur auf die Bögerung in der Erfüllung gesetzt, so ist der andere Theil bei seinem Anspruche auf dasjenige Interesse, welches aus der gänzlichen Nichterfüllung entsteht, an diese Bestimmung<sup>45)</sup> nicht gebunden.

§. 296. War hingegen die Strafe auf die gänzliche Nichterfüllung gesetzt, so darf in Fällen, wo nur ein Theil des Vertrages unerfüllt geblieben, oder nur in der Art, der Zeit oder dem Orte der Erfüllung gesetzt ist, nicht die Strafe, sondern nur das erweisliche Interesse geleistet werden.

§. 297. Zu körperlichen, die Freiheit oder die Ehre verlegenden Strafen kann Niemand durch Verträge sich verpflichten.

§. 298. Ist eine Handlung zur Strafe gesetzt, welche selbst kein Gegenstand eines Vertrages sein kann, so ist die Verabredung in sofern sie die Sache betrifft<sup>46)</sup>, nichtig.

§. 299. Wieviel bei Anlehnung Konventionalstrafe vorbedungen werden dürfe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 11, §. 825.)

§. 300. Bei andern Verträgen hängt zwar die Bestimmung der Strafe von der Verabredung der Parteien ab;

§. 301. Wird jedoch dadurch der doppelte Betrag des wirklich auszumittelnden

43) Die unmittelbare Anwendung dieser Bestimmung auf den bezeichneten Fall kann zwar seit dem Edict v. 9. Ott. 1807, §. 1 nicht mehr vorkommen, aber der Rechtsgrundlat selbst ist darum nicht obsolet geworden, und es kommen noch ganz gleiche Fälle für seine Anwendung vor, z. B. die Veräußerung von Grundbesitz an Soldaten; die Veräußerung von Rittergütern an Dorfgemeinden.

44) Deswegen kann Strafe und Interesse niemals zusammen gefordert werden, außer dem Falle des §. 294. Vergl. I., 11, §. 826. (4. A.) Namentlich können Bögerungszinsen neben einer Konventionalstrafe nicht gefordert werden. Erl. des Obertr. vom 27. Januar 1862 (Archiv f. Rechtsf. Bd. IV, S. 303). — Vergl. unten, §. G.B. Art. 384, Abs. 3, und die Note 38 dazu.

(5. A.) Diese Bestimmung hebt den §. 298, Tit. 21, wonach der Rückstand zweier Pachttermine den Verpflichtungen zur Ausfüllung vor Ablauf der bedungenen Zeit berechtigt, nicht auf, der Verpächter kann daher, wenn im Pachtvertrag eine Konventionalstrafe auf die Säumnis des Pächters mit der Pachtzahlung festgesetzt ist, sowohl dieses ihm aus der Säumnis entspringende Interesse fordern, als auch von der ihm in jenem §. 298 gesicherten Rechtsverfügung Gebrauch machen. Erl. des Obertr. vom 24. Oktober 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVII, S. 25).

45) Das nämlich ein höheres Interesse als die Strafe nicht gefordert werden kann. Allein das Interesse wegen gänzlicher Nichterfüllung absorbiert das Interesse wegen der Bögerung. Wird also das höhere Interesse wegen Nichterfüllung gefordert, so kann nicht außerdem auch noch die auf die Bögerung gesetzte Strafe gefordert werden. (4. A.) Jedoch besteht das Recht auf die Strafe, welches durch Bögerung erworben ist, neben den Ansprüchen, welche daraus entstehen, daß die verspätete Leistung außerdem vertragswidrig ist und vertragsmäßig nicht hergestellt werden kann. Erl. des Obertr. vom 27. November 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVI, S. 334).

(4. A.) Ist für den Fall der nicht pünktlichen Zahlung z. B. eines Kaufpreises eine Konventionalstrafe verabredet worden, so können bei eingetretemem Verzuge Verzugszinsen seit der Insinuation der Klage sowohl von der Hauptforderung, als auch von der Konventionalstrafe gefordert werden; die Verbotsgefege über unerlaubten Zinszuwachs finden darauf keine Anwendung. Erl. des Obertr. v. 11. Sept. 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVII, S. 29).

46) Kann die Handlung, auf deren Unterlassung die Strafe gesetzt ist, nicht Gegenstand eines Vertrages sein, so ist der ganze Vertrag nichtig. Tit. 4, §§. 6 ff. Namentlich auch dann, wenn die Strafe auf die Unterlassung einer von Anfang an rechtlich, füllig oder natürlich unmöglichen Leistung versprochen worden ist. L. 69 D. de verb. obl. (XLV, 1).

Interesses überstiegen, so muß der Richter die Strafe bis auf diesen doppelten Betrag ermäßigen<sup>47).</sup>

§. 302. Ist das Interesse gar keiner<sup>48)</sup> Schätzung fähig, so hat es bei dem verabredeten Betrage der Strafe lediglich sein Bewenden.

§. 303. Ein Gleiches findet statt, wenn die Strafe zur Verhütung eines Verbrechens, woraus dem andern Theile ein besonderer Nachtheil entstehen könnte, verabredet worden.

§. 304. Auf den Fall der nicht gehörig entrichteten Strafe darf weder eine ferne Konventionalstrafe<sup>49)</sup> festgesetzt, noch Verzinsung vorbedungen<sup>50)</sup> werden.

47) Die Klage auf die ganze Strafe ist durch das Versprechen, ohne weitere Darlegung begründet. „Wenn der auf Zahlung einer Konventionalstrafe in Anspruch Genommene die Behauptung aufstellt, daß dieselbe den doppelten Betrag des Interesses des Berechtigten übersteige, so ist dies eine Einrede, welche der Erstere beweisen muß.“ Bl.-Beschl. (Pr. 1876) v. 23. Jan. 1846. (Entsch. Bd. XII, S. 3.) (4. A.) Die Einrede des Uebermaßes muß der Bell. also immer besondere und begründen. Erl. des Obertr. v. 15. Mai 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXVII, S. 32). (5. A.) Nach den Bestimmungen der §§. 299, 300 ist die Höhe der Konventionalstrafen bei anderen als Darlehensträgern lediglich der Verabredung der Parteien überlassen und nur durch die Bestimmung des §. 301 beschränkt; die Zinsbeschränkungen sind nun aber auch für Darlehen aufgehoben. Unten, Anh. 22 zu §. 804, Tit. 11. — Die Beschränkung auf das Duplum kommt her aus der Justinianischen Verordnung in der L. un. C. de sent. quae pro eo (VII, 47).

48) Das läßt sich bei verzögter Zahlung einer Summe, z. B. von Kaufgeldern, nicht sagen. Entweder ist ein bestimmtes besonderes Interesse zu erwirken, oder nicht. In dem zweiten Falle ist der landübliche Zinsfuß maßgebend, dessen doppelten Betrag die Strafe nicht übersteigen darf. Auf diesen Betrag kann aber die Strafe hier auch gütig ausbedungen werden. Der §. 825, Tit. 11 steht nicht entgegen, er beschränkt sich auf Darlehn. §§. 299, 300. Entsch. Bd. XII, S. 10.

(5. A.) Ein Appellationsrichter war von der Ansicht ausgegangen, daß die Konventionalstrafe nur den Zweck habe, demjenigen, zu dessen Gunsten sie verabredet worden, zur Vergütung für den Nachtheil, den er aus der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages erleide, zu dienen. Diese Auffassung mißbilligt das Obertr. „Es ist nicht richtig“ sagt es — „daß die Konventionalstrafe nur dazu bestimmt sei, für den entstehenden Nachtheil Ersatz zu leisten; dies ergibt die Bestimmung des §. 308, nach welcher verabredet werden darf, daß die Strafe einem Dritten zufallen soll. Ihre Funktion ist, namentlich in den Fällen, wo neben der Leistung selbst und auf die Verjährung der Leistung gelegt ist, durchgängig auf die Verhältnisse und eine Sicherung der vertraglichen Obliegenheit gerichtet. Kann aber auch dieses der Zweck sein, der durch die Verabredung einer Konventionalstrafe erreicht werden soll, so ergibt sich daraus, daß der dieselbe betreffende Vertrag an seiner Gültigkeit nichts verliert, wenn auch ein Vermögensinteresse nicht sofort augenscheinlich hervortritt. Denn es gibt auch Interessen mancherlei Art, die sich auf einen Geldwert nach Jahren nicht zurückführen lassen. Daraus folgt, daß der Kontrahent, dem die Strafe zufallen soll, bei eingetreterner Bedingung, sie als ein ihm vertragsmäßig zustehendes Recht einzufordern hat. Er hat dann weiter nichts zu beweisen, als daß die Bedingung, von welcher sein Recht abhängt, eingetreten ist. Der Bellagte hingegen kann, wenn das Interesse nach Geldwert sich beweisen läßt, die Beschränkung, Ermäßigung auf den doppelten Betrag des festgestellten Interesses, fordern. Kann er aber einen solchen Beweis nicht führen, kann er das Interesse selbst nicht darlegen, und mit ihm auch nicht den Betrag feststellen, so bleibt es bei dem Vertrage. Denn der Berechtigte, der sich auf sein vertragsmäßiges Recht beruft, hat einen weiteren Beweis und namentlich den, daß ihm irgend ein Vermögensnachtheil dadurch, daß der die Strafe Versprechende nicht erfüllt habe, entstanden sei, nicht zu liefern.“ Erl. vom 25. Oktober 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXV, S. 96).

49) Im authentischen Texte steht „Kontrventionalstrafe“. Der Druckscholar ist von selbst ersichtlich.

Die in einem Vertrage stipulierte Wandelpön hat den Charakter einer Konventionalstrafe dergestalt, daß auf den Fall der nicht gehörig erfolgenden Entrichtung derelaten keine fernere Konventionalstrafe oder Wandelpön vorbedungen werden darf. Pr. 2146, v. 7. Sept. 1849 (Entsch. Bd. XIX, S. 93). Vergl. §§. 292 u. 312 d. T.

Die Bestimmung eines Vertrages, daß ein Kontrahent bei verzögter Zahlung festgesetzter Beiträge, die doppelt zu zahlen gehalten, im Falle der verweigerten Doppelzahlung aber aller Vertragsrechte verlustig sein solle (lex commissoria), enthält nicht die Festlegung einer doppelten, sondern einer alternativen Konventionalstrafe und ist daher erlaubt. Pr. des Obertr. v. 11. Jan. 1847. (Ulrich, Archiv, Bd. XIII, S. 183.)

50) Nur Konventionalzinsen sind unerlaubt. Zögerungszinsen sind unverboten und verstehen sich von selbst. Denn die Strafe ist eine Vergeltung des Interesses nur bis zum Fälligkeitstage. Von da an erwächst ein neues Interesse, welches eben durch die gesetzliche Tasse der landüblichen Zinsen

§. 305. Wenn nicht ein Anderes verabredet worden, ist die Strafe versassen, sobald der Verpflichtete sich einer Zögerung schuldig macht<sup>50a)</sup>.

§. 306. Ist die Strafe einmal verwirkt<sup>50b)</sup>, so kann sie durch spätere Erfüllung des Vertrages nicht mehr abgewendet werden.

§. 307. Hat jedoch der Andere<sup>51)</sup> die nachherige<sup>52)</sup> Erfüllung ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt<sup>53)</sup> angenommen, so kann er auf die Konventionalstrafe<sup>53a)</sup> nicht ferner antragen<sup>54).</sup>

ausgeglichen wird. Daraus ergiebt sich zugleich der terminus a quo. Das Interesse ist durch Verabredung auf eine bestimmte Geldsumme festgestellt und bedarf daher nicht mehr der Feststellung durch Urteil. Deshalb findet der Grundatz, daß in diesem Falle die Bezeichnung vom Tage des Urteils anfangt, hier nicht Anwendung. Vielmehr ist es damit wie mit jeder anderen Geldobligation. Ist der Verfalltag unbestimmt, so ist der Tag der Mahnung, und wenn ein solcher nicht nachgewiesen wird, der Tag der insinuierten Klage der terminus a quo für die Zögerungszinsen. I, 7, §. 222; I, 16, §. 71; Prog.-D. Tit. 7, §. 48.

50a) (4. A.) Unbedingt, ohne daß dem Schuldner dabei eine Verhöhung zur Last fällt. Vergl. L. 12 C. de contrahenda ei committ. stipul. (VIII, 38). Denn die Strafe ist eine Forderung unter einer Bedingung, und bei der Bedingung wird aus Imputation nicht gefehten. I, 4, §. 100; L. 115, §. 1 D. de verb. obl. (XLV, 1). Es bedarf daher auch keiner vorgängigen Mahnung. — L. 23 pr. D. de obl. et act. (XLIV, 7). Die exception doli schützt jedoch immer gegen die Verwirfung der Strafe, wie bei einer Bedingung.

50b) (4. A.) Vor der Verwirfung ist sie kein selbständiger Gegenstand des Vermögensrechts und kann mithin nicht cedit oder bei der Cession des Hauptrechtis vorbehalten werden. S. unten Anm. 7, lit. g zu §. 382, Tit. 11.

51) Persönlich. Hat ihn ein Dritter beim Empfange, ohne besondere Spezialvollmacht, vertreten, so geht das bereits erworbene Recht auf die Konventionalstrafe durch das bloße Stillschweigen des Empfängers nicht verloren; weil der Dritte nicht ermächtigt war, bereits erworbene Rechte aufzugeben. Vergl. Pr. des Oberst. vom 11. Januar 1847. (Ulrich, Arch. Bd. XIII, S. 180.)

52) D. h. die später nachgeholte, rückständig verbliebene Leistung eines Termines, nicht die nachherige Leistung einer später wiederholt fällig gewordenen Post. S. die folg. Anm. Abs. 2.

53) Der Vorbehalt muß sofort bei der Annahme ausgesprochen werden und mit dieser zusammenfallen; eine Frist zur Erklärung des Vorbehalts findet weder überhaupt, noch insbesondere, wie bei der Erklärung über die Annahme eines Versprechens bei der Eingehung eines Vertrags, statt. Pr. 1263<sup>a</sup>, v. 28. Jan. 1843. Vergl. Pr. v. 10. Dez. 1847 (Rechtf. Bd. III, S. 203). Dies gilt auch von dem Falle, wenn nach der Verabredung die dem Berechtigten bestellte Kautio bei verzögter Erfüllung als Konventionalstrafe versassen soll. Erl. des Oberst. vom 24. Sept. 1858 (Archiv f. Rechtf. Bd. XXX, S. 265). — (5. A.) Den Beweis des bei der Annahme gemachten Vorbehaltes hat der Gläubiger, welcher trotz der späteren Annahme die Konventionalstrafe fordert, zu führen. Erl. dess. vom 8. Februar 1866 (Arch. f. Rechtf. Bd. LXIII, S. 75). Nimmt nicht der Gläubiger selbst, sondern ein Bevollmächtigter die Erfüllung stillschweigend an, so darf der §. 307 nicht zur Anwendung kommen, sofern nicht angenommen werden kann, daß der Bevollmächtigte ermächtigt gewesen, ein erworbenes Recht aufzugeben. Die Bestimmung des §. 307 findet nicht Anwendung, wo die Strafe verwirkt wird nicht durch ein Unterlassen (Zögern), sondern durch ein Thun, welches der Vereinbarung nach unterbleiben soll und daher verboten ist. Erl. dess. vom 21. Mai 1867 (Arch. f. Rechtf. Bd. LXVII, S. 222). — Ist aber, nachdem der Fall der Kontraposition eingetreten, die Absicht oder der Vorbehalt, daß man die Strafe fordern wolle, z. B. bei der Mahnung an die Hauptfertigung, einmal ausdrücklich erklärt worden, so bedarf es zur Erhaltung des Auspruchs auf die Strafe nicht nothwendig der Wiederholung des Vorbehalts gegen den Kontrahenten bei der späteren Annahme der Erfüllung. Pr. des Oberst. v. 24. Okt. 1850 (Entsch. Bd. XX, S. 89). Vor Verfall der Strafe kann ein Vorbehalt mit rechtlicher Wirkung nicht gemacht werden. Pr. v. 10. Dez. 1847 (Rechtf. Bd. III, S. 203).

Entspringen aus einem lästigen Vertrage für einen Kontrahenten mehrere einzelne, jede für sich bestehende Leistungen, und ist nur die Nichterfüllung der einen oder der anderen der selben mit einer Konventionalstrafe bedroht worden, so geht durch die Annahme einer der einzelnen, nicht der Strafe unterworfenen Leistungen ohne Vorbehalt, das Recht auf Einfordierung der in Betreff einer anderen Leistung bestimmten, schon versassenen Konventionalstrafe nicht verloren. Pr. 1263<sup>a</sup>, vom 28. Jan. 1843. — Ebenso bei Verträgen über terminliche Leistungen begründet die, ohne Vorbehalt gesetzte Annahme späterer Terminalzahlungen keinen Erlös der durch Nichtleistung früherer Termine einmal verwirkteten Konventionalstrafe. Denn jede fällig gewordene Stückleistung oder wiederkehrende Leistung ist, in Beziehung auf Verzug, als eine selbständige Forderung zu betrachten. Pr. des Oberst. vom 4. August 1847, Nr. II. (Entsch. Bd. XV, S. 265.)

§. 308. Soll die verabredete Konventionalstrafe einem Dritten zufallen, so hat dieser nicht eher ein Recht, sie zu fordern, als bis der Kontrahent, zu dessen Sicherheit sie bedungen worden, auf deren Entrichtung anträgt.

§. 309. Der Dritte selbst kann also auf Erlegung der Konventionalstrafe, auch wenn er sie acceptirt hätte, niemals klagen<sup>55)</sup>.

§. 310. In allen Fällen, wo auf Erfüllung des Vertrages nicht gesagt werden kann, findet auch die Forderung einer Konventionalstrafe nicht statt<sup>56)</sup>.

Der Vorbehalt kann formlos, auch mündlich erklärt werden; denn der Mangel des Konsenses bei der Leistung hindert die Erledigung der Obligation. S. Anm. 54.

53\*) (4. A.) Oder auf Schadensersatz. Denn die Konventionalstrafe schließt jeden anderweitigen Entschädigungsanspruch aus. §. 293. Erl. des Obertr. v. 5. Febr. 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 131).

54) Aus dem Grunde, weil die Obligation durch Erfüllung getilgt, der Schuldner liberirt und das Klagerrecht erloschen, wegen der Accessionen aber in der Regel keine besondere Klage stattfindet. Deshalb können z. B. auch Bezugszinsen (ebenfalls Accessionen, wie Interesse, Schaden und Kosten) nach geiehener Tilgung der Hauptobligation (d. h. Annahme der Erfüllung ohne Vorbehalt) nicht nachfordert werden — j. Pl. Beschluss (Pr. 1845) vom 12. Sept. 1845 (Entsch. Bd. XI, S. 3, 14) — dermög. des Grundhages §. 108 Einf. Bergl. Anm. 111 dazu. (4. A.) Das Obertr. ist sogar der Meinung, daß ein Vorbehalt wirkungslos sei. Es hat den Satz ausgesprochen, daß Bezugszinsen, wenn sie bei Einflagung des Kapitals nicht mitgefordert werden, auch auf Grund eines Vorbehalts in der Klage, selbst wenn in dem Urteil bestimmt sei, daß es bei diesem Vorbehalte zu belassen, durch eine neue Klage nicht nachfordert werden könnten. Erl. vom 17. Okt. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, S. 119; Entsch. Bd. XXVI, S. 270). Den Satz halte ich für sehr zweifelhaft, er hat die Fassung des §. 307 „ohne Vorbehalt“ und den Schluß vom Gegentheile wider sich, und entspricht auch nicht den Rechtsanbauungen der Neuzeit, nach welchen ein solcher Vorbehalt die Konsummation der Klage hindert. Bergl. Stuifert im Archiv f. civil. Praxis, Bd. I, S. 232 ff.; Linde, Civilprozeß, §. 153, Note 7.

55) Der vorausgesetzte Fall findet sich in Hammes III, 38 ff. Zwei geschiedene Eheleute machen mit einander aus, daß sie fortan einander nicht beleidigen wollen, bei 500 Thlr. Konventionalstrafe, welche an die Armenhäuser verfallen sollten. Die Frau, behauptend, sie sei briechlich beleidigt worden, klagt gegen den geschiedenen Mann auf Entrichtung der Strafe an die Armentdirektion. Es erfolgt Verurtheilung in erster Instanz. Der Bell. appelliert und in dieser Instanz verjähren sich die Parteien; die Kl. nimmt die Klage zurück. Nun klagt die Armentdirektion auf jene Strafe als ihr schon zuerkannt. Der Bell. wurde in beiden Instanzen verurtheilt, weil es — nach G. R. — der Acceptation gar nicht bedurfte habe. Das Obertr. änderte ab und wies die Klage zurück, weil — selbst wenn nach erfolgter Acceptation des Armentdirektorii die Promissoria nicht hätte zurücktreten können — man doch bei erwähnem Versprechen tacitum conditionem voraussehen müsse, daß der eine Theil auf des Anderen Bestrafung auch wirklich dringe und solche erstreite. Hieran mangele es in diesem Falle. — Daraus wird der Sinn der §§. 308 und 309 klar.

56) Weil überhaupt die Hauptobligation und die actio schliefen. S. die Anm. 54 und unten Anm. 5, Alin. 2 zu §. 871, Tit. 11. Deshalb ist z. B. die Konventionalstrafe, welche sich der Käufer einer Handlung, in einer nach Publikation des Gewerbesteu.-Edicts v. 2. Nov. 1810 geschlossenen Verträge, für den Fall von dem Verkäufer hat versprechen lassen, daß derselbe sein Angelobniß, an denselben Orte ein gewisses Gewerbe nicht betreiben zu wollen, brechen sollte, untragbar. Pr. v. 17. Febr. 1844 (Entsch. Bd. XI, S. 197). Auch Erl. desl. vom 17. Januar 1854 (Arch. f. R. Bd. XI, S. 238). Der Vermieter ist nicht verpflichtet, eine für den Fall des Verkaufs und der Aufhebung des Mietbvertrags versprochene Entschädigung zu bezahlen, wenn der Miether selbst durch Nichterfüllung seiner kontraktlichen Verpflichtungen zur Kündigung Veranlassung gegeben hat. Erl. des Obertr. v. 29. Nov. 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VII, S. 171). — M. s. auch oben Anm. 1 b zu §. 232 d. T. — (3. A.) Wenn aber der eine Kontrahent allein über den Gegenstand des Vertrages zu verfügen nicht ermächtigt ist und unter Übernahme einer Konventionalstrafe sich verpflichtet, z. B. seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau, bei dem Verlaufe eines gemeindlichstlichen Grundstücks, einzustehen; so fällt dieser Vertrag nicht unter den Rechtsgrundzog des §. 310, weil die Bindlichkeit, für die Genehmigung des für einen Dritten vereinbarten Rechtsgeschäfts seitens des Geschäftsherrn, dem anderen Kontrahenten wegen dessen Interesses zu kosten, rechtsgültig eingegangen werden kann, und daher für sich bestehen bleibt, wenn auch jenes Rechtsgeschäft wegen versagter Genehmigung nicht perfekt wird. Aus diesen Gründen ist der Satz, welchen das Obertr. in dem Erl. v. 5. Dez. 1856 dahin: daß die Forderung einer Konventionalstrafe stattfindet, welche in einem Vertrage, dessen Rechtsgültigkeit durch die Zustimmung einer dritten Person bedingt ist, für den Fall bestimmt worden, daß einer der Kontrahenten die übernommene Verpflichtung, die Zustimmung des

§. 311. Dagegen befreit die Erlegung der Strafe keinesweges von der Erfüllung des Vertrages<sup>56 a)</sup>.

§. 312. Ist aber ausdrücklich verabredet, daß der Verpflichtete durch Erlegung der Strafe von seiner Verbindlichkeit frei werden solle, so ist die Strafe für eine Wandelpön zu achten<sup>56 b)</sup>.

§. 313. Auch eine solche Strafe, wodurch das Interesse des andern Theils, auf den Fall, wenn der Vertrag ganz rückgängig werden sollte, bestimmt wird, ist, wenn nicht ein Anderes aus der Verabredung selbst hervorgeht, für eine Wandelpön anzusehen.

§. 314. Ist eine Wandelpön verabredet, so hat der Verpflichtete die Wahl: ob er den Vertrag erfüllen oder die Strafe entrichten wolle<sup>57)</sup>.

§. 315. Wer mit der Erfüllung schon den Anfang gemacht hat, kann wider den Willen des Andern auch gegen Erlegung der Strafe nicht mehr zurücktreten.

§. 316. Wer sich einmal schriftlich<sup>58)</sup> erklärt hat, statt der Erfüllung des Vertrages, die Wandelpön zu erlegen, kann sich wider den Willen des Andern zur Erfüllung nicht mehr erbieten<sup>58 a)</sup>.

Dritten zu bewirken, nicht erfüllt, feststellt (Entsch. Bd. XXXIV, S. 61), anzuerkennen, wenngleich die Begründung nicht befriedigt. Der Fall steht gleich der Kontrahierung eines nicht gehörig legitimierten Stellvertreters, der dem andern Kontrahenten, wegen dessen Interesses in dem Falle der Nichtgenehmigung, *cautio ratam rem haberi* bestellt. Die Sache ist juristisch einfach. Der Umstand, daß das Hauptgeschäft und das selbstdäre Versicherungsgeschäft in derselben Urkunde verschrieben worden, ist einflusslos.

(5. A.) Aehnlich ist es mit einem außergewöhnlichen *pactum de contrahendo* über eine Wiesen- oder Ackerparzelle, worin für den Fall, daß die gerichtliche Abchließung des Kontrakts von einem Theile verweigert werden sollte, ausgemacht worden, daß dieser dem Anderen eine bestimmte Summe „für seine bei Besichtigung der Parzelle und sonstige gehabte Bemühungen, deren näherer Nachweis nicht verlangt werden solle“, zu zahlen habe. Dieser Nebenvertrag ist eigentlich ein selbstständiges Patum über Zusicherung einer Vergeltung für Mühwaltung, Zeitversäumnis und Auslagen, welche der andere Theil veranlaßt und demnächst durch seine Sinnesänderung bereitstellt hat. Dass derselbe in demselben Schriftstück, welches das niedrige *pactum de vendendo* enthält, niedergeschrieben worden, beeinträchtigt seine selbstständige Gültigkeit nicht; der Zurückstretende muß die Leistung des Andern nach der Übereinkunft bezahlt. Bergl. Erl. des Obertr. vom 10. Januar 1865 (Arch. f. Rechts. Bd. LVIII, S. 65).

56 a) (4. A.) Ist allgemeine Regel. Bergl. L. 18 D. de transactionibus (II, 15).

56 b) (4. A.) Oben Ann. 1<sup>a</sup> zu §. 232 d. Tit. Bergl. §. 310.

57) Wenn ein so Verpflichteter sich, weil er Alphabet sei, weigert, auf Grund der außergewöhnlichen Punktation den förmlichen Kontakt zu errichten, und hierauf die Gültigkeit des Vertrages aufrecht erhalten wird, so geht er durch jene Weigerung des Wahlrechts nicht verlustig. Pr. des Obertr. v. 16. Juni 1848. (Rechts. Bd. IV, S. 161.) Denn ein Streit über die Rechtsgültigkeit des Vertrages kann nicht als die Wahl des Rücktritts angesehen werden.

(3. A.) Wenn die Erfüllung des Vertrages verweigert wird, so kann der andere Kontrahent ohne Weiteres lediglich auf Zahlung des Neugeldes klagen; er braucht nach solcher Weigerung seine Klage nicht alternativ auf Erfüllung des Vertrages oder auf Zahlung der Strafe zu richten, er kann es abwarten: ob der Belagte sich zur Erfüllung erbieten werde. Erl. des Obertr. vom 12. Dez. 1856 (Entsch. B. XXXIV, S. 66). Erbietet der Verpflichtete sich *excipiendo* zur Erfüllung, so muß der Richterspruch zwar auf Erfüllung aussallen, der Belagte muß aber doch in die Kosten verurtheilt werden, wenn der Kläger nicht unberechtigten Widerspruch gegen das Erbieten erhebt.

(4. A.) Der Berechtigte muß also alternativ klagen, wenn der Andere nicht in rechtsverbindlicher Form gewählt hat. Hat aber der Berechtigte vor solcher Wahl sich selbst außer Stand gesetzt, seinerseits zu erfüllen, und kann er deshalb dem Anderen seine Wahl nicht stellen (§. 310) und sich zur Erfüllung nicht bereit erklären, z. B. wenn er das verlaufte Grundstück, nadem der Andere nur mündlich die Wandelpön gewählt hatte, anderweit verkaufst; so kann er auch die Wandelpön nicht fordern. Erl. des Obertr. vom 1. November 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLII, S. 365).

58) Bei einem Vertrage, welcher selbst schriftlich verfaßt ist. Genügt die mündliche Form für die Eingehung des Vertrages, so genügt sie auch für die Aufhebung, nach den Gesetzen der Logik und des Rechts.

58 a) (4. A.) In einem Falle, wo der eine Kontrahent nicht gefordert hatte als ausgemacht worden war und, weil der Andere dies nicht bewilligen wollte, erklärt hatte, daß er nun den Vertrag

§. 317. Auch die Leistung der Gewähr gehört zur Erfüllung eines Vertrages<sup>59)</sup>.

§. 318. Bei allen lästigen Verträgen, wo nicht besondere Gesetze oder ausdrückliche Verabredungen ein Anderes mit sich bringen, muß ein Theil dem Andern dafür haften, daß sich derselbe der gegebenen Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages, bedienen könne<sup>60)</sup>.

nicht erfüllen werde, ist angenommen, daß aus der, die Wahl des einen Kontrahenten bestehende Bestimmung des §. 316 keineswegs folge, daß der Vertrag von ihm nicht auch auf andere Weise rücksichtig gemacht werden könnte, er sich also, in Ermangelung einer solchen schriftlichen Erklärung, fortwährend zur Erfüllung erbrüten könnte, und der andere Kontrahent jederzeit diese Erfüllung noch annehmen müsste, auch wenn der Vertrag von dem einen Kontrahenten schuldbarer Weise rücksichtig gemacht war. In diesem Falle werde die Wandelpün nicht gefordert, weil sich dieser Kontrahent erklärt habe, die Wandelpün statt der Erfüllung des Vertrages zu erlegen, von welchem Falle der §. 316 spreche, sondern sie werde gefordert, weil derselbe aus kontraktwidrigen Gründen von dem Vertrage zurückgetreten sei. Es liege in der Natur der Sache, daß, nachdem der Vertrag auf solche Weise durch die Schuld und die Begehrung dieses Kontrahenten, den Vertrag zu erfüllen, einmal rücksichtig geworden, der Anderer nicht weiter gebunden und nicht verpflichtet sei, ein weiteres Erbitten derselben zur Erfüllung des Vertrages abzuwarten. Die Strafe sei vielmehr verschollen, weil der Kontrahent die Ausführung des Vertrages durch seine Renitenz vereitelt habe, und von diesem Falle sei in dem §. 316 nicht die Rede. Erl. des Obertr. v. 23. Nov. 1860 (Entsch. Bd. XLIV, S. 4).

59) Unter der „Gewährleistung“ fassen die Verfasser des L.R. zwei verschiedene römische Institute zusammen. Das eine ist die *Evitlionsleistung*, d. h. die Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer Ersatz zu leisten, wenn denselben wegen eines mangelhaften Rechts des Verkäufers die Sache durch einen Dritten abgestritten (edivizit) wurde. Dieses Institut war ein civile rechtliches und ein Naturale des Kaufs. Das andere sind die adlitionales Klagen wegen natürlicher Fehler der Sache. Kauft jemand eine fehlerhafte Sache, und zwar aus Irrthum, so war das ein nach Civilemrecht ganz gültiger Handel, weil ein Irrthum in Nebendingen (unintentional Irrthum) die Willenserklärung, den Kontakt nicht unträchtig mache. Nach Civilemrecht hatte ein solcher Käufer also nichts zu fordern. Ausnahmsweise kam ihm das Edikt der Aedilen zu Hülfe und gab ihm zwei Klagen, unter welchen er wählen durfte: die *actio redhibitoria* und die *actio quanti minoris*. Beide Institute hatten eine ungleiche Natur, verschiedene Zwecke, verschiedene Eigenheiten und Erfolge. Alles das findet sich im L.R. ohne alle Unterscheidung zusammengeworfen. Daher die Unbestimmtheiten, die Unsicherheit der Praxis und die Meinungsverschiedenheiten.

60) Diese allgemeine Hoffnung ist auf die Spezies der *Evitlionsleistung* mit berechnet. Denn wenn, sagt Suarez, ein Dritter einen Anspruch an die Sache hat, so will er entweder die Sache selbst ganz, oder zum Theil an sich nehmen, oder er behauptet, daß ihm ein jus in re zulomme. In dem ersten Falle bewirkt der Anspruch, daß der Empfänger sich der Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages nicht bedienen könne (§§. 320, 323), und in dem anderen siebt der Sache eine Post an, und davon disponiere der §. 321. (Gel.-Revis.-Pens. XIV, Mot. zu §§. 300 ff., S. 123.)

Eine andere erhebliche Aenderung in dieser Lehre haben die Verf. des L.R. bewirkt. Das R. R. kennt nämlich die Anwendung dieser Institute auf die Klafe der Verträge nicht, welche ein dauerndes Verhältniß begründen und durch eine lange Zeit durch Fortsetzung und Wiederholung der Leistung von beiden Seiten erfüllt werden, z. B. Pacht und Mietsholkontrakte. Der Grund ist, weil dabei kein Bedürfniß an solcher Anwendung, nicht einmal eine passende Gelegenheit ist. Denn was dadurch bei dem Käufe erlangt werden soll, das wird bei diesen langdauernden Rechtsverhältnissen viel sicherer durch die rechtliche Natur des Vertrages selbst erreicht, indem der Eine vorzuleisten hat. Kann also der Vermieter die Sache dem Miethier nicht gemähren, so hört damit von Stund an in soweit die Gegenleistung auf. Suarez ist a. a. O. der Meinung gewesen, daß die *Evitlionsleistung* auch auf Miethe und Pacht Anwendung finde. Darin folgt ihm die Praxis nach. Das Pr. des Obertr. 26, v. 15. Juli 1833 sagt:

a) Die Vorschrift §§. 318 und 345, wegen der bei lästigen Verträgen von dem einen Theile dem anderen zu leistenden Gewähr, beschränkt sich bei Erbpachts- und anderen ähnlichen Verträgen, wo Rechte und Pflichten des einen und anderen Theils fortduernd sind, keineswegs auf die Zeit und den Zustand der Uebergabe, sondern dauert so lange an, als der Vertrag selbst; ausdrücklich vorbehaltene Eigenheiten müssen also während der ganzen Dauer der Erbpacht gewahrt werden, daher auch

b) eine von dem Mangel erlangte Kenntniß, des §. 345 ungeachtet, selbst nach Ablauf der Jahresfrist, den Erbpächter nicht hindert, gegen den Erbpächter den ihm durch die Abwesenheit der vorbedingten Eigenschaft entstehenden Schaden für die Zukunft einzufallen, weil sein Recht auf Gewährleistung, alljährlich sich erneuernd, nicht schon vor der Entstehung durch Verjährung verloren gegangen sein könnte. (Entsch. Bd. IV, S. 29.)

c) Auch ist angenommen, daß ebenso beim Mietvertrage die Dauer der Erfüllung derselben und insbesondere der §. 291, Tit. 21 festgesetzten Instandhaltungspflicht des Vermieters eine stete Erneuer-

a) wegen  
fehlender  
Eigenschaften  
überhaupt,

§. 319. Er muß die bei der Sache gewöhnlich vorausgesetzten, und die im Kontrakte ausdrücklich vorbedingten Eigenschaften vertreten<sup>61)</sup>.

§. 320. Liegt an dem Geber die Schuld<sup>62)</sup>, daß sich der Empfänger der gegebenen Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages, nicht bedienen kann, so muß er den Empfänger schadlos halten. (§§. 285 — 291.)

§. 321. Ist die Unmöglichkeit, sich der Sache solcher Gestalt zu bedienen, durch eigenes auch nur geringes Verssehen des Empfängers<sup>63)</sup> entstanden, so kann derselbe von dem Geber keine Vertretung fordern.

§. 322. Ein Gleichtes findet in der Regel auch abß dann statt, wenn die Unmöglichkeit nach erfolgter Übergabe durch einen bloßen Zufall, oder durch unabwendbare Gewalt und Übermacht entstanden ist. (Tit. 21)<sup>64)</sup>.

b) wegen der  
Ansprüche  
eines  
Dritten,

§. 323. Auch wegen der Ansprüche eines Dritten auf die Vermöge des Vertrages gegebene Sache muß der Geber nach §. 320 Vertretung leisten, insofern der Empfänger dadurch sich der Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages, zu bedienen gehindert wird.

§. 324. Nähere Bestimmungen darüber sind bei den verschiedenen Arten der Verträge festgelegt.

c) wegen  
fehlender  
vorbeding-  
ner Eigen-  
schäften,

§. 325. Fehlen der Sache ausdrücklich vorbedingte<sup>65)</sup> Eigenschaften, so ist der Empfänger auf die Gewährung derselben anzutragen berechtigt<sup>65a)</sup>.

rung des dem Miether zustehenden Rechts auf Gewährleistung zur Folge haben müsse. Erl. des Obertr. v. 5. Novbr. 1846 (Unterh. Bd. XIV, S. 265).

Nicht das Recht auf Gewährleistung, sondern das Recht auf Erfüllung und immer fortgesetzte Vorleistung ist der Rechtsgrund, der die Verjährung der Evidenzklage ausschließt. Auf die Gewährleistungsklage passen die Sätze nicht.

Unlogisch wird bei Landgitterpanthen die Fortdauer der Wechselseitigkeit geleugnet.

61) Wenn nämlich die Übergabe schon geschehen ist, sonst kann die Übernahme verweigert werden. Pr. 1442, in der Anmerk. 39, III, 1, lit. e, zu §. 271 d. T.

62) Um dem Geber zur Gewährleistung für verbunden zu achten, ist es genug, daß der Fehler schon vor der Übergabe, ohne Schuld des Empfängers (§. 321), vorhanden gewesen. Daß der Geber an der Entstehung desselben schuld sei, wird nicht gefordert. Denn es ist hier in Frage: ob er die Sache in gehörigem Stande übergeben, d. h. die Erfüllung gehörig geleistet habe. Das hat er nicht, wenn er z. B. ein starkes Pferd übergibt, wenn er auch die Krankheit nicht verursucht hat. Von einer Schuld des Gebers ist hier nur in sofern Rede, als es ihm beizumessen, daß er seiner Verbindlichkeit nicht gehörig Genüge geleistet.

(4. A.) Ueberhaupt, wenn Verschuldung bei Erfüllung eines Vertrages eintritt, ist immer die Kontraktssklage gegeben und diese verjährt nur in der ordentlichen Zeit. Wo also die Kontraktssklage stattfindet, kann der für die abilitätlichen Klagen vorgeschriebenen kürzeren Verjährung (§§. 348—345) keine Rede sein. Diese sind zur Erweiterung nur für die Fälle gegeben, wo dem Kontrahenten in Beziehung auf gewisse Mängel gar keine Verpflichtung nachzuweisen ist, mithin die betr. Kontraktssklage nicht begründet werden kann. Man hat jedoch, in Folge der Verwirrung oder vielmehr Verbindung der Spezifizierung der Klagen durch Unterdrückung der äußeren Klagenbezeichnung in der Gesetzesgebung, die kurzen Verjährungen der abilitätlichen Klagen auf die kontraktlichen Ansprüche aus den §§. 285—291 angewendet wissen wollen. Dem ist das Obertr. sehr rechtsverständig entgegen getreten. Vergl. Erl. v. 17. Februar 1859 (Archiv f. Rechtsv. Bd. XXXII, S. 268).

63) Vorausgesetzt ist hierbei noch immer, daß der Fehler vor der Übergabe entstanden sei. §. 322. Man hat erörtert: wie es sich stelle, wenn zugleich die Schuld des Gebers konkurriere. Darüber läßt sich in der abilitätlichen Weise, in welcher die Vorchristen gehalten sind, gar nichts bestimmen; es kommt auf die Beschafttheit des besondern Falles an. Hätten z. B. der Verkäufer und der Käufer eines Pferdes gemeinschaftlich schuld an der Krankheit desselben und der Käufer übernimmt es doch, so kann er schwerlich Eriate für den Fehler fordern.

64) §§. 211, 299 ff., 307, 383, 478; Tit. 18, §§. 762 ff.

65) Dann hat der Käufer die Kontraktssklage und nicht nötig, auf die abilitätlichen Gültigkeitssklagen zurückzugehen; er kann mit der Kontraktssklage schlechthin das Vertröckntheit erzwingen. Im Widerstreit mit diesen Grundsielen hatte das Obertr. am 10. Juni 1843 den Satz ausgeprochen:

Die von dem Verkäufer eines Grundstücks übernommene Verpflichtung: daßelbe von den daraus eingetragenen Lasten zu befreien, begründet für den Käufer, im Falle der unterbleibenden Erfüllung dieser Verbindlichkeit, wenn er vom Vertrage nicht wieder abgehen will, nur die Befugnis,

§. 326. Kann der Geber die fehlende Eigenschaft nicht gewähren, so kann der Uebernehmer von dem Kontrakte wieder abgehen<sup>a+b)</sup>.

§. 327. Er muß alsdann die Sache in dem Stande, in welchem er sie empfangen hat<sup>c+d)</sup>, zurückgeben.

den Ertrag des Minderwerths, oder des vollen Werths des Kaufgegenstandes zu fordern. (Entsch. Bd. IX, S. 173.)

Die Unächtigkeit dieses Saches habe ich in m. Beurtheilung der Entscheidungen, S. 619 ff. dargelegt, und ist später durch den Plenarbeschluß (Pr. 2342) vom 2. Febr. 1852 anerkannt, welcher folgenden Sach auspricht:

„Ist der Verkäufer eines Grundstücks zu der vor ihm im Kontrakte übernommenen Liberation des verlaufenen Grundstücks von den darauf eingetragenen Hypotheken verurtheilt, so kann der Käufer nicht genötigt werden, statt der Bewirkung der Liberation oder der Liquidirung des Interesses, sich mit der Aufhebung des Vertrages oder dem Ertrage des Minderwerths, eventuell des vollen Werths des verlaufenen Gegenstandes zu begnügen.“

Es wird anerkannt, daß die lex contractus erfüllt werden müsse. Selbst nach §§. 323—328 werde dem Geber nicht etwa die Befugniß ertheilt, sich von der kontraktlichen Verbindlichkeit durch Rücknahme der Sache oder durch Preisminderung loszusagen, vielmehr seien es die Befugniß des Rechners, welche die §§. aussprechen, wenn der Geber nicht gewähren könne. Die Möglichkeit aber sei in dem Falle, wo eine Hypothek weggeschafft werden solle, durch den erforderlichen Geldaufwand gegeben, da Zahlung auch von einem Dritten angenommen werden müsse. (3.M.Bl. 1852, S. 82; Entsch. Bd. XXII, S. 145.)

65 a) (4. A.) „Berechtigt“ d. h. wie in der vorhergehenden Anm. 65 angedeutet worden, der Empfänger ist nicht bloß auf die ädtitischen Klagen angewiesen, sondern er kann auch mit der Kontraktklage die gehörige Erfüllung erzwingen. Diese Klage steht also voraus, daß der Vertrag in einer bestimmten Beziehung durch die Gewährung der Sache noch nicht erfüllt worden ist, daß an der Erfüllung noch Etwa fehlt, und daß das Fehlende noch nachgeleistet werden kann. Bei einem verdingten Werke z. B. ist dies der Fall, wenn der Mangel an dessen Vollendung liegt, wenn also etwas an der Vollendung des Werkes, als eines Ganzen, fehlt. Anderes steht es, wenn das Werk als ein fertiges und vollendetes Ganze übergeben und angenommen ist, und nun sich hinterher nicht Mängel in der Vollendung, sondern Mängel an dem vollendeten Ganzen (Totalität), an der Konstitution, dem Verhältnisse der einzelnen Theile zum Ganzen u. s. w. zeigen. In einem solchen Falle handelt es sich nicht mehr um die Erfüllung, sondern um die Fehlerhaftigkeit des Erfüllungsobjekts. Hier führt die Kontraktklage auf Erfüllung nicht zum Ziele, der Empfänger ist mitin auch nicht etwa verpflichtet, dieselbe gleichsam wie eine Präjudizialklage zu gebrauchen, um dadurch festzustellen, daß der Geber die fehlende Eigenschaft nicht gewähren könne (§. 326), um so berechtigt zu werden, von den ädtitischen Klagen Gebrauch zu machen; denn er ist nicht verpflichtet, das unbrauchbare Erfüllungsobjekt zur Umarbeitung zurückzugeben, und demnächst ein anderes dafür anzunehmen, lange naddem die Erfüllungsfähigkeit vergangen ist; vielmehr muß er, weil der Geber bereits erfüllt hat, und sich nicht in der Lage befindet, den Vertrag noch erfüllen zu können, berechtigt sein, eine der ädtitischen Klagen ohne Weiteres anzuwenden. Sehr gut ausgeführt in dem Erl. des Obertr. vom 24. April 1860 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXXVII, S. 188).

65 b) (5. A.) Der §. 330 findet keine Anwendung, wenn eine vorbedingte Eigenschaft fehlt, es kommt dann nicht darauf an, ob der Fehler erkennbar war oder nicht. Erl. des Obertr. v. 25. Febr. 1864 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LV, S. 46). Der Rücktritt ist jedoch nicht gestattet, wenn der Kauf der Natur den gerügtigen Mangel ergänzt hat. Erl. des Obertr. vom 16. Juni 1853 (Archiv f. Rechtsf. Bd. X, S. 78).

66) D. h. wesentlich unverändert; verbessert oder verschlechtert kann sie sein. §. 337. S. Pr. 2189 in der Anm. 43 zu §. 157 d. L., und Pr. 2152 in der Anm. 45 zu §. 159 d. L.

(4. A.) Hierdurch sind die römischen Grundläge de mortuo redhibendo (L. 47, S. 1, L. 48 pr., L. 58, S. 3 D. die adil. edictio XXI, 1) nicht geändert. Vergl. unten Tit. 11, S. 203 und Erl. des Obertr. v. 14. Februar 1858, sowie Erl. v. 23. Juni 1859 und 20. März 1860 (in der Anm. 49 zu §. 206, Tit. 11 u. Anm. 46 zu §. 202 ebd.).

(4. A.) Die Bestimmung des §. 327 kommt dann nicht in Anwendung, wenn die Sache aus einer schon vor der Uebergabe vorhandenen Ursache verändert ist. Erl. des Obertr. v. 26. Septbr. 1849 (Archiv f. Rechtsf. Bd. I, S. 46). Dies ist der Grund des Prinzips de mortuo redhibendo. Daher muß der Verkäufer von Saatroggen, für dessen Keimfähigkeit er einstehen muß, wenngleich er ihren Mangel nicht gelernt haben mag, auch ihn zu entdecken nicht befähigt war, das Kaufgeld unbedingt, ungeachtet der Käufer den ausgesetzten Roggen als Roggen wiederzugeben nicht im Stande ist, zurückzugeben, wenn der Roggen wegen Keimunsäßigkeit nicht aufgegangen ist. Erl. des Obertr. vom 12. Juni 1862 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XLV, S. 287).

(4. A.) Bei einer Quantität, z. B. nach Pfunden verlaufenen fungiblen Sach, macht die Versü-

§. 328. Kann oder will er dieses nicht, so hat es bei dem Kontrakte sein Be-  
wenden<sup>66 a)</sup>, und der Empfänger kann von dem Geber nur so viel an Vergütung for-  
dern, als die Sache wegen der fehlenden Eigenschaft weniger werth ist<sup>67)</sup>.

a) wegen  
fehlender  
gewöhnlich  
vorausge-  
setzt Eigen-  
schäften,

§. 329. Fehlen der Sache solche Eigenschaften, die dabei gewöhnlich vorausge-  
setzt werden<sup>68)</sup>, so finden die Vorschriften des vierten Titels §§. 81, 82 Anwendung<sup>69)</sup>.

§. 330. Ist also der Fehler in die Augen fallend<sup>70)</sup> und der Empfänger hat die

gung des Käufers über einen geringen Theil der Quantität derselben die bei der Gewährleistung dem Empfänger nach §. 327 obliegende Rückgabe der Sache in dem Stande, wie er sie erhalten hat, nicht unmöglich, insofern der Empfänger erbtötig ist, die verbrauchte Quantität zu ersehen. Erl. des Obertr. v. 28. Febr. 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XII, S. 192).

66 a.) (4. A.) Er ist mithin, nachdem er dem Geber gegeubter einmal, wenn auch formlos, doch ausdrücklich erklärt hat, daß er die Sache demselben gegen Rückempfang des Preises nicht zurückgeben wolle, der Beugniss zum Rücktritte vom Vertrage für immer verlustig. Erl. d. Obertr. vom 19. Mai 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XVII, S. 201).

67) Der Anspruch eines Erbpächters an den Erbverpächter auf Vergütung des Minderwerths des Erbpachtrechts wegen einer fehlenden ausdrücklich vorbedachten Eigenschaft, kann nur auf Minde-  
rung oder Erlass des Erbpachtzinses gerichtet werden. Pr. 629, v. 16. März 1839. Der Grund-  
sat gilt auch bei Zeitpachtungen, kann aber nicht aus der Lehe von der Gewährleistung, sondern nur aus der von der Vorleistung bei Pachtungen und Mietien abgeleitet werden. Vergl. oben die Num. 60 a. E.

(3. A.) Der Empfänger hat unter der Voraussetzung, daß er die Sache in dem empfangenen Zustande zurückzugeben vermag, die Wahl zwischen der Wandellage und der Minderungslage. Beide Klagen haben ein gemeinsames Fundament: den Vertrag und den Fehler; die Wahl und die Bedingung der Wahl gehören nicht zur Begründung des Klagerights. Wenn daher die Wandellage-  
lage rechtsträchtig zurückgewiesen wird, nicht deshalb, weil es an der Bedingung der Wahl fehlt, son-  
dern deshalb, weil das gemeinsame Erforderniß, nämlich der gerügt Fehler, nicht vorhanden oder  
nicht erwiesen ist; so kann nicht mehr zur Minderungslage gegriffen werden, weil über deren Grund  
bereits rechtsträchtig gerurtheilt ist. Deshalb findet gegen die Minderungslage, in dem besprochenen  
Falle, die exception rei judicata statt. Erl. des Obertr. vom 17. Juni 1858 (Entsch. Bd. XXXIV, S. 73).

68) 3. B. die Eigenschaft der Kursfähigkeit eines auf den Inhaber lautenden öffentlichen Geld-  
papiers. Pr. 1938, vom 28. Oktober 1847 (Entsch. Bd. XVI, S. 114). (4. A.) Oder wenn ein Banquier ein aufgebotenes und demnächst amortisiertes Wertpapier an einen, der nicht Banquier ist, verkaufst. (5. A.) Dies bezieht sich auf den Verkauf eines aufgebotenen Papiers in der Zeit zwischen dem öffentlichen Auftrage und dem Amortisationsbeschlusse: in dieser Zeit ist das noch existente Pa-  
per als ein schlerhaftes anzusehen. Wird aber ein bereits amortisiertes Papier verkauft, so greifen die Grundsätze über Gewährleistung wegen Mangels vorausgesetzter Eigenschaften und die für daraus entstehende Ansprüche vorgeschriebenen kurzen Verjährungsfristen (§§. 343, 344) nicht Platz, da es  
sich dann nicht sowohl um den Mangel einer solchen Eigenschaft des Papiers, sondern darum handelt,  
daß die Sache gar nicht mehr existirt, also um das Vorhandensein des Objekts selbst. Der Käufer  
hat das, was er kaufe — eine existente Aktie — noch nicht erhalten und der Anspruch auf Ausständi-  
gung einer solchen ist jenen kurzen Verjährungsfristen nicht unterworfen. Erl. des Obertr. vom  
21. Juni 1864, Arch. f. Rechts. Bd. LVI, S. 78.) Ist der Käufer selbst Banquier, so kann er  
wegen seines eigenen Verschelns, außer dem Falle des Dolus, keinen Anspruch machen. Dagegen  
ist der andere Abweisungsgrund des Obertr. in dem Erl. vom 17. März 1859 (Entsch. Bd. XLI,  
S. 39), weil der Käufer die schlerhaft befindet Sache, obwohl ohne eigenes Verdulden, nicht mehr  
in dem früheren Stande, nachdem die Papiere amortirrt, zurückgewähren kann, hier eben soweit  
haltbar, wie bei dem Kause eines Thiers, welches an den Holzen einer bei der Uebergabe nicht sicht-  
baren Krankheit stirbt. Vergl. die Ann. 66, Abs. 2, und die Ann. 65 a.

69) Dies ist der eigentliche Fall der adlitzischen Hüllsällagen, da die Kontraktlage bei Irrthümern in Nebedingungen nicht hilft. S. oben Ann. 59 zu §. 317. Vergl. unten Ann. 37a zu §. 196,  
Tit. 11.

70) Das ist in jedem einzelnen Falle besonders zu befinden. (4. A.) Wird in dem Umstande,  
daß der Käufer nicht Sachverständiger sei, Veranlassung gefunden, ihm ein Versehen nicht beizumessen,  
so ist dies nicht zu missbilligen. Erl. des Obertr. v. 17. Febr. 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXIII,  
S. 319). (5. A.) Gemeinrechtlich werden die Klagen aus dem adlitzischen Güte nach der richtigen  
Ansicht alsdann nicht ausgeschlossen, wenn der vorhandene Fehler auch nur ein in der Art verborge-  
ner, daß derselbe bloß dem Auge des Kenners sichtbar ist. Erl. dess. vom 15. April 1862 (Archiv  
f. Rechts. Bd. XLIV, S. 299). Daß im preußischen Rechte ein anderer Grundlag nicht gilt, ist  
nicht zweifelhaft. Erl. dess. vom 25. Februar 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LV, S. 47).

Sache, ohne denselben ausdrücklich<sup>71)</sup> zu rügen, übernommen<sup>72)</sup>, so kann er weder vom Vertrage zurücktreten, noch Vergütung fordern.

§. 331. Ist aber der Fehler nicht in die Augen fallend<sup>72 a)</sup>, so findet alles<sup>73)</sup> statt, was von dem Mangel einer solchen Eigenschaft, deren Gewährung ausdrücklich versprochen worden, §§. 325 — 328 vorgeschrieben ist.

§. 332. Wenn nicht erschöpft, daß der Fehler der Sache schon bei der Uebernahme derselben vorhanden gewesen, so wird angenommen, daß er erst nach dieser Zeit entstanden sei.

§. 333. Wegen solcher Lasten, die einer Sache derselben Art gewöhnlich ankleben<sup>74)</sup>, findet in der Regel keine Vertretung statt.

§. 334. Ist jedoch die Freiheit von einer gewissen Last ausdrücklich vorbedungen worden, und es findet sich, daß die Sache dennoch damit behaftet sei<sup>75)</sup>, so gelten alle Vorschriften, welche für den Fall, wenn eine ausdrücklich zu gewähren versprochene Eigenschaft erlangt, §§. 325 — 328 ertheilt worden.

§. 335. Ist die Sache mit einer für Sachen derselben Art ungewöhnlichen Last behaftet, so finden die wegen des Mangels einer gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft §§. 329, 330, 331 gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 336. Nähtere Bestimmungen deshalb sind bei den verschiedenen Arten der Verträge festgelegt.

§. 337. In allen Fällen, wo der Uebernehmer einer Sache dieselbe wegen fehlerhafter Beschaffenheit zurückgibt, ist er wegen der genossenen Früchte, wegen Verbesserungen und Verbilligungen, auch sonst überall, als ein redlicher Besitzer anzusehen<sup>76 a)</sup>. (Tit. 7, §. 188 sqq.)

71) Die ganze Bestimmung hat nur für den Fall praktische Bedeutung, wenn die Uebergabe zu einer späteren Zeit, als der Handel abgeschlossen ist, erfolgt. Will der Käufer einen Fehler bei dem Handel an der gegenwärtigen Sache rügen, so kann die Bestimmung schon deshalb nicht Anwendung finden, weil dann die Beschaffenheit der Sache mit besprochen worden, und mit Rücksicht auf dieselbe der Handel geschlossen worden ist.

Erfolgt die Uebergabe zu einer späteren Zeit, und der Uebernehmer bemerkt den Fehler, so genügt es zur Erhaltung seines Rechts, auf denselben hinzuweisen und seine Rechte sich vorzubehalten. Die schriftliche Form ist kein Erforderlich, weil sie nicht vorgeschrieben und weil hier auch nur von einer Thatstache Rede ist, nicht von einem Rechtsgeschäfte.

72) Hat der Käufer die mit einem in die Augen fallenden Fehler behaftete Ware von dem abwesenden Verkäufer bloß durch einen Fuhrmann abholen lassen, so kann ihm, wenn er wegen jenes fehlerhaften Gewährleistung fordert, nicht entgegengesetzt werden, daß der Fehler nicht bereits bei der Uebergabe der Ware an den Fuhrmann gerichtet worden sei. Pr. des Obertr. 1815, v. 18. Dezbr. 1846 (Entsch. Bd. XIV, S. 186). Aber er muß die Fehlerhaftigkeit der Sache jogleich nach deren Eintreffen rügen, sonst ist die Uebernahme der fehlerhaften Sache im Sinne des §. 330 geschehen. (4. 4.) Auch dann ist der §. 330 nicht anwendbar, wenn die übersandte Ware verpackt und der Fehler nicht schon an der Verpackung äußerlich erkennbar war. Erl. des Obertr. v. 16. Septbr. 1851 (Arch. i. Rechtsf. Bd. IV, S. 16).

72 a) (4. A.) Bei vorbedungenen Eigenschaften ist es unerheblich, daß der Fehler in die Augen fallend ist. §. 326 und die Num. 65 b) dazu.

73) Es muß also auch die Kontraktklage, im Sinne des Röm. R., auf Hebung des Mangels, wenn sie möglich, stattfinden. Bergl. Num. 65 und 59.

74) Bergl. Tit. 11, §§. 175 — 191.

75) Verschieden von diesem Falle ist der, wenn beide Theile das Vorhandensein einer gewissen Last, z. B. einer Hypothek, wissen und der Verkäufer die Verpflichtung übernimmt, die Sache von dieser Last zu befreien: hier sind nicht zunächst die Vorschriften §§. 325 — 328 bestimmend, vielmehr kann schlechthin Erfüllung des Vertrages gefordert werden. Num. 65.

75 a) (4. A.) Welcher Ort in einem solchen Hülle der Ort der Rückzahlung und beziehentlich der Rücknahme sei, ist in einem Falle der actio retributoria von dem Appellationsgerichte einstweil und dem Obertribunale andererseits wiederholt beheimatet. Jemand aus der Neumark hatte von einem Rosstüchter aus Stargard auf dem Markt zu Schönsleben ein Pferd gekauft. Dieses erwies sich als dämpfig. Der Käufer forderte den Verkäufer zur Zurücknahme des Pferdes bei ihm

<sup>e)</sup> wegen der  
Sache an-  
siedender  
Lasten,

<sup>§ bei einem  
Inbegriff  
von Sachen.</sup>

§. 338. Doch darf auch ein solcher Uebernehmer sich mit dem Schaden des Andern nicht bereichern.

§. 339. Ist der Vertrag über einen Inbegriff von Sachen geschlossen worden, so kann wegen der Fehler einzelner Stücke davon nicht wieder abgegangen werden<sup>76)</sup>.

§. 340. Ist aber ein oder anderes einzelnes Stück dergestalt fehlerhaft, daß dadurch der vertragsmäßige Gebrauch eines solchen Stükcs gänzlich verhindert wird, so kann dafür Schadloshaltung gefordert werden.

§. 341. Sind die Fehler einzelner Stücke so beschaffen, daß dadurch der vertragsmäßige Gebrauch des ganzen Inbegriffs vereitelt wird, so kann der Uebernehmer von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 342. Ist zwar über mehrere Stücke zusammen, aber nicht ausdrücklich als

und Rückzahlung des Kaufgeldes auf. Dieser holte das Pferd nicht ab und deshalb forderte der Käufer die Erfüllung der Unterhaltskosten. Diese sprach ihm der Appellationsrichter auf Grund dieser Bestimmung in Verbindung mit dem §. 220, Tit. 7: „Die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache nothwendigen Kosten muß der Eigentümer tragen“, zu, weil er diese Bestimmung so verstand, daß der Ort des Käufers der Ort der Uebergabe sei und daher der Verkäufer das Pferd auf seine Kosten abholen müsse. Das Obertrib. erklärte dieses für eine Richtigkeit und meinte, die Rücknahme des Pferdes brauche, nach §. 27, Tit. 16, nur an dem Wohnorte des Verkäufers zu geschehen. Ert. v. 6. Januar 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXII, S. 107). Das Appellationsgericht hatte jedoch ganz richtig geurtheilt, und die Begründung der Meinung des Obertrib. ist nicht triftig. Erstlich meinti dafselbe, der §. 220, Tit. 7 sei überhaupt unanwendbar, weil dort vorausgesetzt sei, daß der Eigentümer die Herausgabe der Sache von dem redlichen Inhaber als eine Pflicht, die diesem an sich obliege, die er jedoch anders als auf das Begehr des Eigentümers nicht zu erfüllen habe, wirklich verlange. Abgesehen davon, daß dieser haarspaltere Unterschied in unserem §. 337 nicht gemacht wird, sondern der §. 337 ganz allgemein durch die Worte „auch sonst überall“ auf die §§. 188 ff., mithin auch auf den §. 220, Tit. 7 verweist; so ist ja das Postulat wirklich vorhanden, wenn nur der Zweck und eigentliche Gegenstand der *actio reiblibitoria* gehörig ausgefacht wird. Dieser besteht hauptsächlich gar nicht in der Richtigung zur Zurücknahme der Sache; darauf geht die *actio* nicht; vielmehr wird sie gegeben auf Zurückzahlung des Kaufgeldes, wenn der Verkäufer die Aufhebung des Geschäfts nicht hat eingehen mögen; der Verkäufer wird schlechthin zur Rückzahlung des Kaufpreises verurtheilt. So ist es nach der Quelle, aus welcher das A. L.R. diese *actio* unverändert geschöpft hat. L. 45 D. de aedil. edictio (XXI, 1). Daß der Verkäufer die fehlerhaften Sache wirklich zurücknehme, dieses zu fordern hat der Käufer gar kein Recht, aber er ist verpflichtet, sie zurückzugeben, wenn dies der Verkäufer verlangt, mithin ist der Käufer in Beziehung auf die Zurückgabe ein eigentlich Verpflichteter und Jener der Berechtigte. L. 31; L. 29, §. 3; L. 25, §. 10; L. 26 D. eod. Die postulierte Voraussetzung ist also in der That vorhanden.weitens sagt das Obertr., es sei damit, daß der §. 220, Tit. 7 bestimmt, daß der Verkäufer die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache nothwendigen Kosten tragen muß, die Verpflichtung des Eigentümers zur Abholung der Sache noch nicht ausgeschlossen. Dies ist der Ausdruck einer unrichtigen Auffassung der Bestimmung. Die Frage nach dem Orte der Uebergabe ist eine Geldfrage. Wenn eine Sache an eine gewisse Person überliefern werden soll, so müssen Sache und Person räumlich zusammengebracht werden und diese Zusammenbringung kostet Geld. Ist nun gesetzlich bestimmt, daß am Orte, wo die Sache sich befindet, die Kosten der Uebergabe von dem Empfänger getragen werden sollen, so ist damit der Ort der Uebergabe bestimmt, und es braucht nicht noch befreit zu werden, daß der Empfänger sich solche abholen müsse; das kann auch verhängnisslose Weise getreidebericht nicht befohlen werden, der Berechtigte kann die Sache aufzugeben. Wenn er sie aber haben will, so muß er kommen oder jemand schicken. — Hiermit ist die vermeintliche Entscheidung der triftigen Gründen des Appellationsgerichts abgelehnt. Es bleibt noch der eigentümliche Entscheidungsgrund des Obertr. übrig. Dies ist der §. 27, Tit. 16, welcher lautet: „Wenn weder u. s. w. die Erfüllung bestimmen: so muß dieselbe da, wo der Verpflichtete sich aufhält, geleistet und angenommen werden.“ Nun meint das Obertr., daß hiernach dem Verkäufer (dem Geber) die Sache an seinen Wohnort geliefert werden müsse, weil er der Verpflichtete, nämlich verpflichtet zur Zurücknahme, sei. Das ist eine Personenverwechslung. Wie vorhin dargelegt, ist der Verpflichtete zur Zurückgabe nicht der Verkäufer, sondern der Käufer. Der §. 27 ist mithin eine ganz eigentliche Vertäufung der Meinung des Appellationsgerichts. — Wegen der Filterungskosten s. m. unten, Ann. 16<sup>ee</sup> zu §. 212, Tit. 7, u. Ann. 16<sup>dd</sup> zu §. 216 ebd.

76) Hierher gehören noch die §§. 173, 174, Tit. 11. Bergl. die Kardinalstellen des Röm. R.: L. 34 pr. §. 1; L. 35, L. 36, L. 38 pr. §§. 12, 13, 14, L. 39, 40, L. 59 pr. §. 1; L. 64 pr. und §. 1 D. de aedil. edictio (XXI, 1); L. 72 D. de eviction. (XXI, 2). Näheres über die §§. 339 flg. s. m. in meiner Anleitung zur Prozeßpraxis Th. I, §. 111. Betreffs der Handelsgeschäfte s. m. den Art. 359 des Handels-G.B.

über einen Inbegriff, kontrahirt worden, so finden in Ansehung jedes einzelnen Stücks die obigen Vorschriften §. 317 sqq. Anwendung<sup>79</sup>).

§ 343. Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher<sup>79a)</sup> Zeit, binnen welcher die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, muß derselbe, bei Landgütern<sup>79b)</sup> innerhalb Dreier Jahre, bei städtischen Grundstücken innerhalb eines Jahres, bei beweglichen Sachen aber innerhalb Sechs Monate, nach dem Empfang der Sache ausüben.<sup>79c)</sup>

77) Nicht das ganze Kaufgeschäft wird rückgängig, sondern nur in Ansehung des fehlerhaften Stücks findet die Widerungsfrage und auch die Wandeltage statt. §. 326. Vergl. L. 38. §. 14 D. do adil. editio (XXI, 1). (4. A.) „Das Recht des Käufers beschränkt sich nicht lediglich darauf, den Rinderwert des fehlerhaften Stücks erstatzt zu verlangen, sondern involviert auch das Recht des Käufers, die Zurücknahme des fehlerhaften Vieches, da der Verkäufer die Gesundheit derselben nicht zu gewähren vermögt, und die Erstattung des Kaufwerths, den es gehabt haben würde, wenn es diesen Fehler nicht gehabt hätte (vorausgelegt ist der Kauf von zwei Pferden zusammen für einen Preis), zu verlangen.“ Erl. des Obertr. vom 11. Febr. 1858 (Archiv f. Rechtsv. Bd. XXIX, S. 91). [Das Obertr. hat in einem Halle, wo zwei Pferde für einen gemeinschaftlich festgelegten Preis gelaufen waren und das eine sich als fehlerhaft erwies, nur auf Schadloshaltung erkannt. Pr. vom 2. Juni 1848. (Rechtsv. Bd. IV, S. 122.) Vergl. unten, Ann. 16 zu §. 178, Tit 11.] Das Gleiche gilt bei s. g. Distancelaufen über Waarenmengen im Halle fehlerhafter Qualität eines Theils der Waaren. Vergl. §. 91, Th. I m. Anleitung zur Prognosiepraxis. Für dergleichen Handelskaufschäfte gilt seit 1. März 1861 der Art. 255 des Handels-G. B.

78) Damit werden die physischen Fehler oder die Fälle des ädilitischen Edikts gemeint, wogegen der folgende §. 344 sich auf die juristischen Mängel oder die Fälle der eigentlichen Leistung bezieht. Die Gründe im Recht der Forderungen Bd. II, §. 126, 2te Ausg. Bd. II, S. 443 ff. Auch das Obertr. hat sich mehrfach in diesem Sinne ausgesprochen. Entsch. Bd. I, S. 128 u. 134; Jur. Wochenbl. 1838, S. 200 und 1830, S. 463. — (5. A.) Die Größe (Quantität) bei Sachen, welche als ein Ganzes Gegenstand des Vertrages sind, z. B. ein Landgut von 1200 M., ist eine Eigenschaft der Sache, ein Mangel daran also ein natürlicher Fehler, wegen dessen der Anspruch der kurzen Verjährung aus §. 343 unterliegt. Erl. des Obertr. vom 6. Oktober 1865 (Entsch. Bd. LV, S. 24).

(4. A.) Die Bestimmung bezieht sich auf bereits zur Zeit des Empfanges der Sache vorhandene Fehler, nicht auf Reparaturen, zu welchen sich der Verkäufer innerhalb einer bestimmten Zeit kontraktlich verpflichtet hat. Erl. des Obertr. v. 11. Juni 1857 (Archiv f. Rechtsv. Bd. XXIV, S. 368).

79) Ein Landgut ist ein Inbegriff mehrerer zum Zwecke des Ackerbaues und der Viehzucht vereinigten, beweglichen und unbeweglichen Sachen. I, 21, §§. 151, 152. Die Eintheilung der Grundstüke ist hier nicht erschöpfend: die Abföse ist geweilen, zwischen Grundstücken zu unterscheiden, welche Landgüter sind, und solchen, welche keine Landgüter sind, außerdem wieder einzelne Acker, Wiesen, Gärten, ländliche Gebäude und dergl. unter keine Regel fallen. Daß für Landgüter eine dreijährige Frist gelassen ist, hängt mit der damals üblichen Dreifelderbirtschaft zusammen, bei welcher man in drei Jahren mit der Beschaffenheit des Gutes näher bekannt war.

79a) (5. A.) Das Obertr. hat folgende Grundsätze angenommen: a) Die kürzere Verjährung des §. 343 ist nur in Bereff der Rechte eingeschüttet worden, welche dem Uebernehmer in den vorhergehenden §§. 325 – 342 eingeräumt worden, also rückständig der vorbedingten Eigenschaften die redhibitoria und quasi minoria. (Die Konstruktion giebt keinen klaren Sinn. Die beiden Klagen haben nach R.R. nicht vorbedingte Eigenschaften, sondern stillschweigend vorausgesetzte zur Grundlage; wogen der ersten hat der Uebernehmer die Kontraktsslage; wogen der anderen sind eben die bei den ädilitischen Hülfsklagen gegeben, weil die Kontraktsslage nicht anwendbar ist, eben wegen Mängels einer kontraktlichen Bestimmung.) b) Wer die Frist unnehmlich seinen Redhibitions-Anspruch geltend gemacht und sogar erstritten hat, unterliegt nunmehr den Nachtheiten des §. 343 nicht mehr, insfern es sich von der Entschädigungsforderung handelt, die nur als ein Ausfluss des bereits erstrittenen Redhibitionsrechtes anzusehen ist. c) Für diesen Fall sind, auf der Grundlage des früheren Prozeßes beruhenden Entschädigungsanspruch kann nur die gewöhnliche Verjährung gelten. Somit passen rückständig des angebrachtenmaßen abgewiesenen Entschädigungsanspruches die Grundsätze von der Unterbrechung einer Verjährung nicht mit der Folge, daß seit dem Judicium etwa nur die neue sechsmonatliche Frist eintrete. Erl. vom 17. November 1863 (Archiv f. Rechtsv. Bd. LII, S. 97). — Vergl. auch oben, Ann. 68 zu §. 329.

Nur mit der redhibitorischen Klage ist der Anspruch auf Erfüllung derjenigen Kosten, welche von dem Empfänger auf die zurückzugebende Sache nothwendig oder nützlich verwandt worden, also namentlich der Futterungskosten, geltend zu machen, ebenso auch der Erfüllung desjenigen Schadens, welcher dem Empfänger durch die fehlerhafte Sache selbst, ohne ein besonderes Verschulden des Geberts, verursacht

§. 344. Wegen solcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften<sup>80)</sup>, Befugnisse<sup>81)</sup> oder Lasten<sup>82)</sup> derselben betreffen, muß der Uebernehmer seine Rechte bei Landgütern innerhalb eines Jahres, bei städtischen Grundstücken innerhalb Sechs, und bei beweglichen Sachen innerhalb Dreier Monate, nach der von dem Mangel<sup>83)</sup> erlangten Kenntniß, geltend machen.

§. 345. Läßt der Uebernehmer diese Fristen verstreichen, ohne die Klage<sup>83a)</sup> wider den Geber gerichtlich anzumelden<sup>83b)</sup>, so geht sein Recht verloren<sup>84)</sup>.

worden. Diese Klage ist aber den Verjährungsfristen der §§. 343, 345 unterworfen. Erl. dess. vom 10. Januar 1867 (Archiv für Rechtsf. Bd. LXVII, S. 26).

80) Ob darunter auch physische Mängel begriffen werden können, ist bekanntlich streitig. Nach meiner Meinung ist das nicht der Fall, und der §. 344 bezieht sich eben auf juristische Mängel. Das Obertr. äußert sich darüber so: Es könne dahin gestellt bleiben, ob unter diesen Umständen auch etwa physische Mängel begriffen werden können; auch wenn man nur juristische Mängel darunter verstehe, finde der Ausdruck „äußere Eigenschaften“ keinen guten Sinn. Im deutschen Rechte hätten sich häufig gewisse rechtliche Beziehungen der Besitzer dergestalt in dem Gute selbst bestellt, daß sie diesen Besitzrechte bestimmen, ihm einen gewissen Charakter verleihen. Man spreche von der Lehnseigenschaft, Erbzielseigenschaft, Lasseneigenschaft, Allodialqualität eines Grundstücks &c. Wäre nun bei einer Veräußerung eine gewisse juristische Eigenschaft dieser Art vorbedungen oder als eine gewöhnliche vorausgesetzt worden, so würde ein Mangel an derselben unbedenklich als der Mangel an einer äußeren Eigenschaft, im Gegensache eines natürlichen Fehlers, bezeichnet werden dürfen. Pl. Beschluß vom 21. Juni 1847. (Entsch. Bd. XV, S. 9.)

81) Damit sind nicht Rechte zur oder auf die Sache gemeint, sondern dingliche Rechte im subjektiven Sinne (I. 2, §. 125), deren Ausübung mit einer Sache, ohne Rücksicht auf eine Person verbunden ist: Verlagsrecht, Patronat, Grundherdigkeiten &c., oder, wie Tit. 11, §. 164 sich ausdrückt, eins mit übertragene Gerechtigkeit überhaupt. (Entsch. a. a. D.)

82) Darunter sind nicht Hypothesen mitbegriffen. Die Hypothese konstituiert, wie keinen Fehler der Sache selbst im Sinne des §. 343, so auch keinen Mangel derselben im Sinne des §. 344. Dieser §. bezieht sich auf Hypothesenh Schulden überhaupt nicht; das nach Tit. 11, §. 184 dem Käufer zufallende Recht, von dem Verkäufer die Vertretung solcher Schulden zu fordern, die er nicht ausdrücklich mit übernommen hat, wird von der Verjährung des §. 344 nicht betroffen. Pr. des Obertr. v. 29. Oktbr. 1847 (Rechtsf. III, 59). — (5. A.) Das Gleiche gilt von den Rücksänden einer Reallast. Dergleichen Rücksände haben in vielfacher Beziehung die Natur einer Hypothekenschuld, und so wie eine Hypothekenschuld einen Fehler, einen Mangel des Grundstücks nicht begründet, und darum der Anspruch des Käufers auf Vertretung einer nicht übernommenen Hypothekenschuld der Verjährung aus §. 344 d. T. nicht unterliegt, so ist auch die Haftung eines Grundstücks für rücksändige Realabgaben nicht als ein Fehler oder Mangel des Grundstücks im Sinne des §. 344 aufzufassen. Der Anspruch des Käufers auf Erfüllung der in die Besitztum des Verkäufers fallenden Abgaben-Rücksände verjährt daher nicht in der im §. 344 bestimmten kurzen Frist. Erl. des Obertr. vom 22. September 1865 (Entsch. Bd. LV, S. 22). M. s. dagegen Ann. 84 a. E.

83) D. i. von da an, wo es rechtlich gewiß ist, daß die äußere Eigenschaft oder die Befugnis fehlt oder die Last auf der Sache haftet. Die Rechtsgetretheit kann, außer dem Falle des Anerkenntnisses des Autors und Zustimmung des Besitzers, nur durch Richterspruch hergestellt werden. Früher ist die Gültigkeitsklage gegen den Autor nicht begründet. Ist der Uebernehmer gar nicht in den Besitz der Befugnis (Gerechtigkeit) von dem Geber gesetzt worden, so ist die Uebergabe unvollständig, mithin nicht der Fall eines Gewährsmangels vorhanden.

83a) Die Verjährung der gesetzlichen Frist zieht nur den Verlust des Rechts nach sich, welches der Uebernehmer der Sache durch Klage verfolgen kann, nicht aber den Verlust der Rechte, die er im Wege der Einrede geltend machen darf. Pr. 407, vom 6. Januar 1838. Vergl. Gutachten des Obertr. in den J. M. Bl. 1847, S. 198, und Pr. vom 28. Januar 1848. (Rechtsf. Bd. III, S. 323). (4. A.) Die Verjährung dieser Klage wird nicht unterbrochen durch eine Klage auf Aufhebung eines Kaufvertrags und auf Erfüllung des Geleisteten. Erl. des Obertr. v. 8. Januar 1857 (Archiv für Rechtsf. Bd. XXIII, S. 210).

83b) (5. A.) Ein Pazifiren der Parteien über hervorgetretene Gewährsmängel und deren Befüllung oder Beseitigung unterbricht den Lauf dieser Frist nicht. Erl. des Obertr. v. 28. Oktbr. 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXI, S. 88), vom 17. Nov. 1863 (Bd. LII, S. 97), vom 18. Mai 1865 (Bd. LIX, S. 168).

84) Das gilt auch, wenn die übergebene Sache zu dem bestimmten Zwecke ganz unbrauchbar war. Pr. 203, v. 18. März 1837. (5. A.) Die kürzeren Verjährungsfristen finden auch in dem Halle Anwendung, wenn der Geber der Sache sich zur Beseitigung etwa lästig sich herausstellender

§. 346. In soweit als ein künftiges ungewisses Ereignis der Gegenstand des Vertrages ist, findet dabei der Einwand der Verleugnung wegen fehlerhafter Beschaffenheit der künftigen Sache nicht statt.

Gewährleistung bei gewagten Verträgen.

§. 347. Ist aber eine gewisse Beschaffenheit ausdrücklich vorbedungen worden, so muß dieselbe gewahrt oder vertreten werden.

§. 348. Der Gewährleistung können die Parteien überhaupt gütig entsagen<sup>84 a)</sup>.

fehler derselben vertragsmäßig verpflichtet hat, Erl. des Obertr. v. 28. Juni 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 20), sowie in dem Falle, wenn die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 325 — 329 über die bei der Gewährleistung wegen fehlender Eigenschaften eintretenden Rechte und Pflichten der Kontrahenten durch ein besonderes Uebereinkommen festgestellt worden sind. Erl. dess. vom 28. Oktober 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXI, S. 86). — Die Verjährungsbestimmungen der §§. 343 ff. kommen auch bei verdungenen Werten auf deren Fehler (mit Ausnahme bei bedungenen Bauten, §§. 968 ff., Tit. 11) zur Anwendung. Aber die in einem Vertrage über ein verdungenes Werk enthaltene Bestimmung, wonach der Lieferer auf eine bestimmte Zeit nach der Ablieferung dasür Garantie leistet, daß gewisse Schäden, z. B. diejenigen, welche ermeißlich aus mangelhafter Arbeit oder fehlerhaftem Material herkommen, innerhalb des bestimmten Zeitraums sofort unentgeltlich verbessert werden, steht mit diesem Verjährungs-Einwande in gar keiner Beziehung und Verbindung. Erl. dess. vom 18. Mai 1865 (Arch. f. Rechts. Bd. LIX, S. 166).

Keine Anwendung findet diese Vorschrift und die Verjährung aus den §§. 343, 344:

1. Bei Ansprüchen auf Erfüllung des Vertrages durch vollständige Uebergabe. (S. die Ann. 83 a. E.) Pr. 345, v. 18. September 1837. (A.) Der auf Erfüllung der kontraktlichen Verpflichtung zur Befreiung eines Grundstücks von darauf ruhenden Reallasten und Verbindlichkeiten. Erl. des Obertr. v. 9. Oktober 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. VII, S. 298).

2. Auf den Fall, wenn eine in Erbpacht verliehene Sache zwar vollständig dem Vertrage gemäß übergeben ist, aber späterhin durch irgend ein Ereignis einen Nachtheil erleidet, für welchen der Erbpächter von dem Geber auf den Grund des Vertrages Entschädigung fordert. Pr. 665 (Pl.-Beschl.) v. 27. Mai 1839 (Entsch. Bd. IV, S. 295). Vergl. Ann. 60 zu §. 318.

3. Auf die Civilitätslage wegen Entwährung der Sache selbst und zwar:

a) Wird durch Eigentumsumprölche eines Dritten dem Uebernehmer einer Sache die leichtere ganz entzogen, so können dem Anspruche derselben an den Uebergeber von dem Letzteren die kurzen Verjährungsfristen (aus §. 344) nicht entgegengelegt werden.

b) Ist nur ein Theil der Sache entzährt, so finden die vorgedachten kurzen Verjährungsfristen nur in dem Falle Anwendung, wenn der Uebernehmer aus der Entwährung einen Mangel des Ganzen geltend macht, und demgemäß von dem ganzen Vertrage zurücktreten will. Pr. 1885 (Pl.-Beschl.) v. 21. Juni 1847. (Entsch. Bd. XV, S. 3.)

4. Auf den Einwand des Uebernehmers aus dem §. 271 d. T., daß der Geber seinerseits den Vertrag nicht erfüllt habe. Pr. 266, vom 3. Juni 1837. Vergl. Erl. vom 15. November 1853 (Archiv für Rechts. Bd. XI, S. 48).

5. Auf die *actio doli* (vergl. auch Ulrich, Archiv XIII, 578) und auf den Fall, wo der Kaiser vertragsmäßig einen Theil des Kauigeldes als Kautions für die Güte der gefauften Sache zurückbehält (zuifolge I. 9, §. 570), soweit die Gewährforderung diesen Theil des Kauigeldes nicht übersteigt. Pr. des Obertr. vom 8. Januar 1835. (Jur. Wochenbl. 1837, S. 45).

6. (5. A.) Auf Fehler an verdungenen Bauten, hinsichtlich deren in den §§. 968 ff., Tit. 11 besondere Vorschriften gegeben sind.

(5. A.) Das Intabulat, wonach bestimmten Personen bis zur Zurücklegung eines bestimmten Lebensjahres freie Kost, und bis zu einem weiteren Termin, falls sie nicht verheirathet sind, freie Wohnung und Wäsche, und den Frauenpersonen bei ihrer Verheirathung nach ihrer Wahl eine Kuh oder 20 Thlr., ferner zwei Gebett-Betten und auf Hochzeit 10 Thlr. gewährt werden soll, enthält eine Realast, stellt within einen solchen juristischen Mangel des verfaulten Grundstücks dar, für welchen die in den §§. 344, 345 vorgeschriebenen kürzeren Verjährungsfristen bestimmt sind. Erl. des Obertr. vom 24. September 1866 (Arch. für Rechts. Bd. LXV, S. 14). — M. s. dagegen oben, Ann. 82.

84 a) Unten, Tit. 11, §§. 137, 138 und die Ann. dazu.

(4. A.) Das Abkommen, wodurch Erlah der Gewährleistung ausgemacht worden, ist keine mündliche Nebenrede bei mündlich geschlossenen und erfüllten Verträgen, sondern ein integrierender Theil des durch die Erfüllung rechtsbefindlich gewordenen Vertrages. Erl. des Obertr. v. 8. Oktober 1857 (Archiv für Rechts. Bd. XXVI, S. 266). Bei der Entscheidung des im Schles. Archiv, Bd. III, Nr. 40 mitgezählten Rechtesfalls war das Obertr. von der entgegengesetzten Meinung ausgegangen (Erl. v. 24. März 1838), die ich schon damals bekämpft habe, ebenda, S. 840, Note 4. Vergl. oben, Ann. 9 a zu §. 129, Tit. 5.

IX. Auf-  
hebung der  
Verträge  
I. wegen  
Betrug.

§. 349. Jeder Betrug, wodurch jemand zur Errichtung eines Kontrakts verleitet worden, berechtigt den Betrogenen, davon wieder abzugehen<sup>a b)</sup>.

§. 350. Er kann aber auch bei dem Vertrage stehen bleiben, und nur den Erfolg des durch den Betrug ihm verursachten Schadens fordern.

§. 351. Will er letzteres, so muß ihm der Betrüger das ganze Interesse vergüten. (§§. 286, 287.)

§. 352. Will er aber von dem Vertrage abgehen, so muß ihm der Betrüger alles, was ihm auf Rechnung des Vertrages gegeben oder geleistet worden, erschaffen, und alle davon gezogene Nutzungen herausgeben.

§. 353. Auch wegen Verbesserungen, Verschlimmerungen, und sonst, wird der Betrüger als ein unredlicher Besitzer angesehen. (Tit. 7, §. 222 sqq.)

§. 354. Der Betrogene hingegen darf das, was ihm auf Rechnung des Vertrages gegeben worden, nur in dem Stande, in welchem es sich alsdann befindet, zurückfordern.

§. 355. Bei dieser Rückforderung hat er alle Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers. (Tit. 7, §. 188 sqq.)

§. 356. Doch bleibt auch der Betrogene dem Betrüger für das, was er auf Rechnung des Vertrages erhalten, oder genossen hat, in soweit verhaftet, als es in seinen Nutzen wirklich verwendet worden. (Tit. 13, Abschn. 3.)

§. 357. Sind von beiden Seiten Beträgereien vorgefallen, so besteht der Vertrag, und keiner von beiden kann gegen den Andern auf Entschädigung klagen.

§. 358. Ist der Vertrag zwar nicht durch Betrug veranlaßt, aber doch der eine Theil dabei von dem Andern zu einem solchen Irrthume, welcher die Willenserklärung gänzlich entkräftet, (Tit. 4, §. 75 sqq.), betrüglich verleitet worden, so finden die obigen Vorschriften (§§. 349—356) ebenfalls Anwendung<sup>c)</sup>.

§. 359. Ist hingegen der Irrthum, wozu der Betrogene verleitet worden, nicht so beschaffen, daß dadurch die Willenserklärung wegen des Hauptgeschäfts entkräftet werden kann, so ist dennoch der Betrüger zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet. (§§. 286, 287)<sup>d)</sup>.

§. 360. Kann der Versprechende durch eigene<sup>e)</sup> Schuld dem Andern das Ver-

<sup>a)</sup> wegen  
Unmöglich-  
keit<sup>b)</sup> der  
Erfüllung,

84 b) (4. A.) Das kann auch im Wege der Einrede oder Replik geschehen. Erl. des Obertr. v.

28. Febr. 1853 (Archiv für Rechtsf. Bd. VIII, S. 326).

85) Hier ist also ein wesentlicher Irrthum vorausgesetzt, welcher den Konsens ausschließt. Jeder der beiden Kontrahenten kann in einem anderen wesentlichen Bestandtheile des Rechtsgeschäfts irren; der Eine kann z. B. in der Person, der Andere in dem Gegenstande irren, dann kann der Vertrag von jedem Theile angefochten werden, eben weil es an der erforderlichen Willensüberinstimmung in wesentlichen Dingen fehlt. Die §§. 349—356 beziehen sich auf einen unwesentlichen Irrthum, der bloß wegen des hinzugenommenen Betruges den Betrogenen zum Rücktritt berechtigt und bei wechselseitigen Beträgereien wirkungslos wird. §. 357. Ist aber in dem Falle des §. 358 der beiderseitige wesentliche Irrthum bei Jedem durch den Betrag des Anderen verursacht, so muß Jeder den Anderen nach denselben Grundsätzen schadlos halten. Der Rücktritt steht von selbst, wegen des wesentlichen Irrthums für sich, Jeder frei.

(4. A.) Die wesentliche Benutzung des Irrthums eines Mitkontrahenten hat dieselben civilrechtlichen Folgen, wie die wesentliche Veranlassung dieses Irrthums. Erl. des Obertr. v. 16. April 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. II, S. 93).

86) Wenn nämlich der Vertrag nicht durch den Betrag veranlaßt worden ist (dolus causam datus). Denn in diesem Falle gelten die Grundsätze §§. 349—356.

86 a) (4. A.) Unter dieser Unmöglichkeit wird eine Unmöglichkeit an sich, eine objektive, nicht eine in der persönlichen Unfähigkeit des Verpflichteten (eine subjektive), etwa die Zahlungsunfähigkeit desselben, verstanden. §. 2 Inst. de iuris stipul. (II, 19); L 35 pr., L 89, §. 6, L 137, §. 4 D. de verb. oblig. (XLV, 1). — Unten, Tit. 18, §. 776; Erl. des Obertr. v. 31. Mai 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVII, S. 573). Diese objektive Unmöglichkeit muß jedoch nicht eine absolute, sie kann auch eine relative sein, die nach dem Gegenstande des Vertrages und der denselben zum Grunde liegenden Absicht der Kontrahenten zu bemessen ist. Erl. des Obertr. v. 26. Novbr. 1858. (Entsch. Bd. XL, S. 29.)

sprochene nicht geben oder leisten, so muß er für das Interesse, nach Verhältniß seiner eintretenden Verschuldung haften. (§. 277 sqq.)<sup>87 a)</sup>.

§. 361. Hat ihm aber der Andere die Erfüllung seines Versprechens selbst unmöglich gemacht, so wird er von seiner Verbindlichkeit frei, und kann seines Ortes Entschädigung<sup>88)</sup> fordern.

§. 362. Fällt beiden Theilen bei der eingetretenen Unmöglichkeit ein gleicher Grad der Verschuldung zur Last, so muß Jeder dem Andern den unmittelbar daraus entstehenden Schaden erlegen.

§. 363. Wegen des unmittelbaren Schadens aber findet gegenseitig kein Anspruch statt.

§. 364. Entsteht die Unmöglichkeit, den geschlossenen Vertrag zu erfüllen<sup>89)</sup>, durch einen Zufall<sup>90)</sup>, oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen<sup>91)</sup>.

87) Der Ausdruck ist nicht präcis. Die Gegenseite sind nicht verschiedene Grade der Schuld, sondern reiner Zufall und nicht reiner Zufall. Nur der reine Zufall bestreit oder hebt vielmehr, nach der Theorie des L.R., den Vertrag auf. Vergl. Ann. 31 zu §. 277 d. T.

87 a.) (4. A.) Als Interesse kann nicht eine dem Verträge ganz fremde Erfüllung gefordert werden, namentlich kann ein Altijfer, wenn ihm durch Verhälzung des Wirths Ursache gegeben wird, den Alters zu verlassen, nicht verlangen, daß ihm die s. g. eisernen Viehstücke nach dem neuen Wohnsitz verabfolgt und das zur Fütterung erforderliche Stroh dahin geliefert werden, er kann nur sein Interesse in Geld vergiltet verlangen. Erl. des Obertr. v. 27. Septbr. 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVIII, S. 253). In diesem Falle muß der Verpflichtete die zu leistende Entschädigung in der Regel an dem demnächstigen Wohnsitz des ausgeriebenen Altijfers leisten, doch ist dieser deshalb nicht befugt, seinen künftigen Wohnort nach Belieben zu wählen. Vergl. oben, §. 248 d. T. Erl. des Obertr. v. 26. April 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVI, S. 344). Vergl. unten, Ann. 39 a. E. zu §. 602, Tit. 11.

(4. A.) In einem Erl. v. 6. April 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VI, S. 103) wird ausgeführt, daß ein kontraktwidriges Verhalten des zur Gewährung eines Altentheitsverpflichteten die Annahme der Erfüllung des Altentheitsvertrages in der bedungenen Weise unmöglich mache und den Auszögler berechtige, eine andere Erfüllungsart zu wählen und die Verabreichung des Auszugs über die Schwelle zu verlangen. Vergl. §. 369 u. die Ann. 94, Abs. 2 dazu.

(4. A.) Wenn der Käufer einer dem Verkäufer nicht gehörigen Sache befugterweise von dem Vertrage zurücktritt, so kann er die Erfüllung des gehaltenen Kaufpreises und die Erlegung der für diesen Fall vereinbarten Konventionalstrafe nur gegen Herausgabe der Sache mit den gezogenen Ruhungen beanpruchen. Erl. des Obertr. v. 8. April 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 34).

88) Nur Entschädigung, nicht die Gegenleistung, wie nach R.R. Der Unterschied ist erheblich. Die Entschädigung beschränkt sich auf Vergütung der schon wörtlich angewendeten Benützungen und gemachten Anfallsen. Vergl. Entsch. des Obertr. XIII, 70. Doch kann es dabei nicht in allen Fällen bleiben. Ist z. B. eine Sache verlaufen worden, und der Käufer ist Schuld daran, daß die Uebergabe nicht geleistet werden kann, so muß er das Kanzelpfand bezahlen. Vergl. Entsch. Bd. XVII, S. 152. Nach allgemeinen Rechtegrundlagen ist das hier geltende Prinzip dieses: der Verhinderte ist bereit und der hindrende Theil istheimer für die Gegenleistung verbunden. — (4. A.) Unter der Entschädigung ist in dem Falle des §. 361 auch der Ertrag des entgangenen Gewinnes zu verstehen. Erl. des Obertr. vom 20. März 1862 (Entsch. Bd. XLVII, S. 70).

(5. A.) Enthält ein Kauf einen s. g. modus qualitatis zu Gunsten der Tochter des Käufers und des Sohnes des Verkäufers (Cheleute), und hat der Verkäufer selbst die Erfüllung dieses Brodes durch seine Zögernung (mit der Uebergabe), während deren die junge Chefrau verstorben, verhindert, so gilt ihm gegenüber, wie aus §. 361 folgt, der Modus für erfüllt. Erl. dess. vom 6. Juni 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 55).

89) Sei es überhaupt, oder vollständig: beide Fälle stehen gleich; §§. 369, 373; I, 11, §§. 124, 194, 215.

90) Alles, was ohne Zuthun der Parteien geschieht, ist in Beziehung auf sie Zufall, also auch die Schuld eines Dritten. Daher ist auch ein Kompromiß dann, wenn der Schiedsrichter nicht vermöcht werden kann, seinen Spruch zu fällen und dieserhalb im Vertrage nichts verabredet worden ist, als aufgehoben anzusehen. Pr. des Obertr. v. 7. Dezember 1849. (Entsch. Bd. XIX, S. 96.)

91) Vergl. u. die Ann. zu §. 373. — (3. A.) Der §. 364 findet auf Verträge, wodurch der Mahnung vor dem Erscheinen der Gesetze über die Aufhebung derselben vertragsmäßig durch eine jährliche Geldrente abgelöst (aufgehoben) worden, keine Anwendung. Pr. des Obertr. v. 8. Oktbr. 1853

§. 365. Alsdann muß jeder Theil dasjenige, was ihm von dem Andern, in Erwartung der gegenseitigen Erfüllung, gegeben oder geleistet worden, zurückgeben oder vergüten<sup>91a)</sup>.

§. 366. Dabei ist der Zurückgebende als ein redlicher Besitzer anzusehen.

§. 367. Doch kann kein Theil durch einen solchen Zusall mit dem Schaden<sup>91aa)</sup> des Andern etwas gewinnen.

§. 368. Der also, welcher die Sache zurückgibt, muß dem Andern so viel ver- gütten, als er daraus in seinen Nutzen wirklich verwendet hat<sup>92)</sup>.

§. 369. Ist zwar nicht die Erfüllung des Vertrages, aber doch die darin bestimmte Art<sup>93)</sup> der Erfüllung unmöglich, und diese Unmöglichkeit ist durch die Schuld des Verpflichteten, oder durch einen in dessen Person sich ereigneten Zusall entstanden; so ist der Berechtigte eine andere Erfüllungsart zu wählen beugt<sup>94)</sup>.

§. 370. Kann die bestimmte Erfüllungsart durch die Schuld des Berechtigten, oder wegen eines in dessen Person sich ereigneten Zusalls, nicht stattfinden, so steht die Wahl einer anderweitigen Erfüllungsart dem Verpflichteten zu<sup>95)</sup>.

§. 371. In beiden Fällen muß der, an welchem es liegt, daß die Erfüllung auf die bestimmte Art nicht erfolgen kann, den Andern wegen des aus der Veränderung entstehenden Nachtheils schadlos halten<sup>96)</sup>.

§. 372. Doch kann kein Theil durch diese Veränderung sich mit dem Schaden

(Entsch. Bd. XXVII, S. 226, 230). — (4. A.) Ueber das Pachtverhältniß in dem Falle der theilweisen Entziehung des Ruhmrechtes s. m. unten, §. 420, Tit. 21 und die Ann. 31 a dazu.

91a) (2. A.) Das Gleiche gilt in dem Falle der Aufhebung des Vertrages überhaupt. (Conditio sine causa.) Unten, Tit. 16, §. 199.

91aa) Dazu gehören die unterdeß bei dem Empfänger entstandenen Früchte nicht. S. Ann. 92 a. E.

92) Weil der Vertrag aufgehoben (§. 364), so ist nur die Absforderungslage (condictio sine causa) übrig, von welcher hier ganz passende Anwendung gemacht wird. Allein weder die cond. sine causa, noch die Spezies der eigentlichen Bereicherungslage (actio in factum), wegen Bereicherung, gehen auf Früchte. Der redliche Empfänger behält inthis die genossenen Früchte. §. 366 d. L. Vergl. Tit. 16, §. 190. Aber die nach Influation der Klage entstandenen Früchte müssen mit herausgegeben, und von Geldsummen müssen Prozeßzinsen gezahlt werden. Unten, Tit. 16, §. 193 und Ann. 51 dazu, und Tit. 7, §. 222.

93) Diese Unterscheidung hat keine Realität. Nach der Absicht der Verf. sollten besondere Bestimmungen für den Fall gegeben werden, wenn die Erfüllung an dem verabredeten oder gesetzlich bestimmten Orte unmöglich geworden; und Suarez hatte acht Fälle projektiert. Diese finden sich durchdrücklich und statt derselben sind die §§. 369 — 376 d. L. eingeschaltet worden, wodurch dasjenige, was von dem Orte der Erfüllung gelten sollte, allgemein auf die Erfüllungsart übertragen worden ist. Dadurch ist der Sinn verdunkelt und die Anwendung zweifelhaft geworden, weil sich nicht bestimmen läßt: wann die Erfüllung, wann nur die Erfüllungsart unmöglich geworden. Das Letztere sollte, nach der ursprünglichen Fassung, besonders dann der Fall sein, wenn die Erfüllung an einem anderen Orte möglich geblieben. (Gef.-Rev. Motive zu §§. 339 ff. des Entw., S. 135.)

94) Aber nicht verpflichtet. Will er keine andere Erfüllungsart annehmen, so bleibt es bei der Regel zu §. 360. Die Bestimmung gibt nicht dem Verpflichteten ein Recht, mithin auch nicht das Recht, auf andere Art zu erfüllen, wobei nur etwa die Wahl unter mehreren anderen Arten dem Berechtigten freigestellt sein soll. — (4. A.) Vergl. oben, Ann. 87 a, Abh. 2 zu §. 360.

(5. A.) Die Vorschrift des §. 369 findet auch auf Alimentenverträge und insbesondere bei brutaler Behandlung des Berechtigten durch den Verpflichteten Anwendung. Erl. des Obertr. vom 20. November 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 145). M. s. auch oben die Ann. 87 a, Alinea 2 zu §. 360 d. L. — Die Vorschriften der §§. 369 — 371 kommen auch dann zur Anwendung, wenn bei einem Altentheilvertrage der Alttiger in dem ruhigen Genusse der ihm ausgeschloßenen Vortheile gestorben wird. Erl. dess. vom 28. März 1868 (Hirschius Zeitschrift für Gesetzgebung x. Bd. II, S. 605).

95) Der Verpflichtete ist in diesem Falle nicht von seiner Verbindlichkeit frei, wie im Falle des §. 361, sondern wenn er Gegenleistung verlangt, muß er thun, was ihm hiernach noch möglich ist.

96) Der Verpflichtete wird aber, im Falle die Erfüllung auf mehrere Arten möglich ist, doch nicht die losbarste wider den Willen des Anderen wählen dürfen. Die Bestimmung kann zu vielen Verwicklungen führen.

des Andern einen Vortheil verschaffen, welchen er, wenn der Vertrag auf die bestimmte Art erfüllt worden wäre, nicht erhalten haben würde.

§. 373. Entsteht die Unmöglichkeit der im Vertrage bestimmten Erfüllungsart durch einen bloßen Zufall, so finden die auf den Fall einer Unmöglichkeit der Erfüllung überhaupt gegebenen Vorschriften §§. 364 — 368 Anwendung<sup>97)</sup>.

§. 374. Ist die Erfüllungsart durch eingetretene Umstände nicht unmöglich gemacht, sondern bloß erschwert worden, so kann dieses den Verpflichteten von seiner Schuldigkeit nicht befreien.

§. 375. Ist aber durch eine zufällige Veränderung der Umstände die bestimmte Erfüllungsart mit einer unvorhergesehenen Gefahr verbunden worden, so muß der Rechtigte, wenn er dennoch auf dieser Erfüllungsart besteht, die Gefahr übernehmen.

§. 376. Doch kann der Verpflichtete zur Erfüllung auf die bestimmte Art gar nicht gehalten werden, wenn damit eine wahrscheinliche Gefahr des Lebens, der Gesundheit, oder der Freiheit für ihn verbunden sein würde<sup>98)</sup>.

§. 377. Außer dem Fall einer wirklichen Unmöglichkeit kann, wegen veränderter Umstände, die Erfüllung eines Vertrages in der Regel nicht verweigert werden<sup>99a)</sup>. 93) wegen  
veränderter  
Umstände,

§. 378. Wird jedoch durch eine solche unvorhergesehene Veränderung die Errichtung des ausdrücklich erklärten, oder aus der Natur des Geschäftes sich ergebenden Endzweckes beider<sup>99b)</sup> Theile unmöglich gemacht<sup>99c)</sup>, so kann jeder derselben von dem noch nicht erfüllten<sup>100a)</sup> Vertrage wieder abgehen.

§. 379. Ein Theil kann alsdann von dem andern nur in sofern Entschädigung fordern, als die Veränderung der Umstände durch dessen freie Handlung bewirkt worden.

§. 380. Wird durch die Veränderung der Umstände nur der ausdrücklich erklärte

97) Durch Eintritt der zufälligen Unmöglichkeit wird der Vertrag vernichtet. §. 364. Eine wichtige Abweichung von dem R. R., welches die Regel hat, daß der Zufall den Gläubiger trifft (creditor est rei periculum s. damnum) Darans folgt, daß der Schuldner frei ist und daß die Gegenleistung erfolgen muß. Mietverträge machen eine Ausnahme.

Ist der Vertrag einmal ipso jure aufgehoben, so kann er durch späteren zufälligen Wegfall der Unmöglichkeit nicht wieder auferstehen. Daher kann z. B. in dem Falle, wenn ein Miether wegen eines zufällig nötig gewordenen Hauptbaues an einem Hause die Wohnung räumen muß, keiner den Anderen nach Vollendung des Baues zur Fortsetzung des Mietshvertrags aufhalten. I. 21, §. 363, Pr. des Obertr. v. 11. Juli 1837. (Entsch. Bd. III, S. 15.) Eine bloß vorübergehende Verhinderung hebt aber den Vertrag nicht auf. Bergl. I, 21, §. 299 ff. Die Frage wird hier eine faktische, welche im Berücksichtigung des Rechtsverhältnisses und der Umstände, nach dem Ermessen des Richters, zu entscheiden ist. In einem Verhältnis, wo augenblickliche und prompte Erfüllung nothwendiges Erfordernis der gehörigen Erfüllung ist, muß eine auch nur kurze Zeit eintretende Unmöglichkeit sofortige Aufhebung zur Folge haben.

98) Dabei ist, indem die Vorschrift ursprünglich auf den Ort der Erfüllung berechnet war (Aum. 93), an lebens- und seelengefährliche Begebenheiten an jenem Orte, wie Belagerung und andere Kriegsereignisse, gedacht.

98a) (4. L.) Die einem Wirtschaftsbeamten in dem Dienstvertrage zugesicherten Enolumente, insbesondere die Tantiemen von Holzverlaufsgeldern, sind denselben auch dann zu gewähren, wenn die von ihm nach der Dienstinspektion deshalb zu leistenden Dienste unnötig geworden sind. Erl. des Obertr. v. 8. Jan. 1852 (Arch. f. Rechtsl. Bd. IV, S. 241).

99) Ausnahme macht der Lieferungsvertrag, von welchem der Rücktritt freisticht, wenn der Zweck auch nur des einen Theils vereilt wird, I, 11, §§. 984 bis 986; desgl. der Mietshvertrag, I, 21, §§. 376 ff.

99a) Rämlich zur Zeit der Erfüllung. Veränderte Verhältnisse, welche sich später ereignet, kommen in sofern nicht in Betracht, d. h. der §. 378 kommt dann überhaupt nicht zur Anwendung. Erl. des Obertr. v. 23. Nov. 1853 (Entsch. Bd. XXVI, S. 239) und v. 6. Juni 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 55).

100) Hat der, welcher zurücktreten will, mit der Erfüllung bereits angefangen, so hat es dabei sein Bewenden: er hat wegen des Gegebenen oder Geleisteten kein Rückforderungsrecht und von der noch rückständigen Leistung ist er frei.

oder sich von selbst verstehende Zweck des einen Theils ganz vereitelt, so kann derselbe zwar von dem Vertrage zurücktreten<sup>100 a)</sup>;

§. 381. Er muß aber, wenn die Veränderung in seiner Person sich ereignet hat<sup>1)</sup>, den Andern vollständig entschädigen.

§. 382. Ist die Veränderung in der Person des Andern erfolgt, so kann in der Regel keiner von beiden Theilen Entschädigung fordern.

§. 383. Doch muß der Zurücktretende die Entschädigung leisten, wenn er selbst den Andern in diese veränderten Umstände geetzt hat.

§. 384. Dagegen kann der Zurücktretende Schadloshaltung verlangen, wenn der Andere die in seiner Person sich zugetragene Veränderung durch seine eigene freie Handlung veranlaßt hat.

<sup>a)</sup> Durch wechselseitige Einwilligung.

§. 385. Durch wechselseitige<sup>1 a)</sup> Einwilligung kann ein zwar schon geschlossener, aber noch nicht erfüllter Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 386. Ist der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt, und erfolgt weiter nichts, als daß beide Theile ihre Einwilligung davon wieder abzugehen, äußern, so ist eine mündliche Erklärung hinreichend.

§. 387. Doch muß die Kassation des über den Vertrag aufgenommenen schriftlichen Instruments hinzukommen<sup>2)</sup>.

100 a) (5. A.) In den beiden §§. 378 und 380 kommt es darauf an, ob der Endzweck bei dem Abschluße des Vertrages ausdrücklich erklärt worden, oder sich aus der Natur des durch den Vertrag getätigten Geschäftes ergibt, mithin ob auch der andere Theil von dem bestimmten Endzweck bei dem Abschluße des Vertrages Kenntniß hat. Erl. des Obertr. vom 12. September 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXVII, S. 350).

1) (4. A.) Oder wenn er durch seine eigene Handlung den Vertragszweck vereitelt hat, so ist er ohne gleichzeitige Anerkennung seiner Verbindlichkeit zur Entschädigung zum Rücktritte nicht berechtigt. Erl. des Obertr. v. 14. Mai 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIV, S. 302).

1 a) Die Wechselseitigkeit ist bei solchen Verträgen zur Aufhebung nicht erforderlich, wo einseitiger Rücktritt gestattet ist. Daher ist seineswegs, wie ein Appellationsgericht behauptet hat, notwendig, daß ein zum Theil schon erfüllter Verwaltungsvertrag nur in der hier vorgeschriebenen Form aufgehoben werden könne, vielmehr kann er vom Prinzipal, gleich einem Mandate, einseitig und mündlich gekündigt werden. Pr. 1708, v. 24. Januar 1846 (Entsch. Bd. XV, S. 209). Vergl. unten, Ann. 13<sup>a</sup> zu §. 877, Tit. 11.

2) Wird die Wiederherhebung des Vertrages durch wechselseitige Einwilligung (mutua dissensus) schriftlich abgefaßt, so bedarf es der Kassation des Instruments nicht. Nur wenn man diese ordentliche Vertragsform nicht anwenden mag, soll die mündliche Erklärung genügen, wenn sie durch Vernichtung der über den Vertrag abgeschafft, von beiden Theilen vollzogenen Urkunde bestätigt wird. Diese Bestätigung ist dergegenstalt wesentlich, daß ohne dieselbe die mündliche Übereinkunft über die Aufhebung eines schriftlichen, noch unerfüllten Vertrages unverbindlich ist und die Klage aus dem schriftlichen Vertrage nicht ausreicht. Pr. 1839, vom 2. Februar 1847 (Entsch. Bd. XIV, S. 192). (5. A.) Diese Vorurtheil (§. 387) setzt das Vorhandensein eines rechtsständigen schriftlichen Vertrages voraus und braucht zur Aufhebung eines von einem Unfähigen geschloßnen Vertrages, bevor dem Vormunde der Antrag zur Genehmigung gemacht werden, nicht beobachtet zu werden. Vergl. oben, Ann. 13 zu §. 12 d. L. Erl. des Obertr. vom 15. Dezember 1862 (Entsch. Bd. XLIX, S. 41). — Sind mehrere Exemplare des Instruments ausgefertigt, so müssen sie alle kassiert werden. Doch ist darüber Meinungsverschiedenheit. Dem Gedanken des Gesetzgebers ist die Vernichtung aller Exemplare entsprechender, weil er „das Instrument“ vernichtet wissen will, das Instrument aber noch immer fortbesteht, so lange noch ein Exemplar davon vorhanden ist. Kann man nicht alle Exemplare vernichten, so muß man die schriftliche Form antreden.

Die hier gestattete mündliche Form ist unauflösbar auf gerichtliche und notarielle Verträge, weil die Urkrisen davon nicht vernichtet werden dürfen. S. unten die Ann. 5. Vergl. aber oben den §. 146 und die Ann. 23.

Zur Aufhebung eines mündlichen, von dem einen Kontrahenten jedoch schriftlich anerkannten Vertrages, bedarf es außer der wechselseitigen Einwilligung nicht noch der Kassation des einseitigen schriftlichen Anerkennungsschreibens. Pr. des Obertr. v. 24. Juni 1850. (Entsch. Bd. XX, S. 93.) (4. A.) 3. B. des über ein Handelsgeschäft ausgestellten Schlüsseleins. Erl. des Obertr. v. 22. Oktober 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVIII, S. 51).

§. 388. Ist der Vertrag schon von einer Seite erfüllt<sup>3)</sup> oder werden der Einwilligung in dessen Aufhebung Bedingungen oder Nebenabreden hinzugefügt, so muß in soweit, als zur Errichtung des Vertrages<sup>4)</sup> die schriftliche Abschrift nothwendig ist, auch die Aufhebung derselben schriftlich erklärt werden<sup>5)</sup>.

§. 389. In sofern als ein Vertrag gerichtlich geschlossen werden muß<sup>6)</sup>, muß auch dessen Aufhebung gerichtlich<sup>7)</sup> erfolgen.

§. 390. War der Vertrag in seinen wesentlichen Theilen von beiden Seiten schon erfüllt, so ist dessen durch wechselseitigen Konsens erfolgende Wiederaufhebung für einen neuen Vertrag zu achten<sup>8)</sup>.

3) S. oben die Ann. 1<sup>a</sup> zu §. 385.

(4.) Es macht keinen Unterschied, wenn auch das Geleistete sofort bei der mündlichen Ueber-einigung zurückgegeben wird; dies kann auf Grund des vorliegenden Vertrages wieder gefordert werden. Vergl. Erl. des Obertr. v. 8. Nov. 1858 (Entsch. Bd. XXXIX, S. 158).

(5.) Der Vertrag nämlich, welchen man aufheben will; denn um die gütige Aufhebung handelt es sich eben. Ob die Ueberreinft über die Aufhebung Bedingungen oder Nebenabreden enthält, deren Gegenstand nicht von der Art ist, daß er für sich die schriftliche Form erfordert, ist unerheblich. (5. A.) Daher bedarf es zur Aufhebung eines schriftlichen mit der Erfüllung begonnenen Mietvertrages im Lauf der Zeit, wenn beide Theile dazu verpflichtet werden sollen, der Schriftform; eine einseitige Abkündigung ist unzulässig. Erl. des Obertr. vom 12. Dezember 1864 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LVII, S. 180). — Ist ein mündlicher Mietvertrag, welcher seinem Gegenstande nach der Schriftform bedurft, durch die Uebergabe des gemieteten Quartiers zufolge des §. 269, I. 21 für beide Theile verbindlich geworden; so kann dieses Vertragsverhältnis durch ein bloßes Abkommen, d. h. ohne Eintritt der sofortigen beiderseitigen Erfüllung, nur in schriftlicher Form modifizirt werden, wenn die Miete auf die Zeit, für welche die Modifikation eintreten soll, mehr als 50 Thir. beträgt. Erl. des Obertr. vom 28. April 1865 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LVII, S. 320).

4) (5. A.) Dieser schriftlichen Aufhebung bedarf es dann nicht, wenn bei einem schriftlichen Vertrage, dessen Hauptgegenstand Handlungen sind, der eine Theil vom dem Vertrage abgegangen ist, weil der Andere die Erfüllung bisher kontraktlich nicht geleistet hat, in welchem Falle ihm solches nach §. 408 freisteht. Erl. dess. vom 28. November 1867 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LXIX, S. 162).

5) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den unmittelbar vorhergehenden §. 388, sondern enthält den Gegensatz von §§. 386 und 387; sie setzt aber, nach dem klaren Wortlaute, einen Vertrag voraus, welcher zu seiner Gültigkeit die gerichtliche (oder notarielle) Form erfordert, nicht einen solchen, welcher zwar gerichtlich oder notariell, aber ohne Nothwendigkeit in dieser Form, abgefaßt worden ist. Ein solcher Vertrag kann auch privatschriftlich aufgehoben werden, aber nicht mündlich. Vergl. Ann. 2, Abt. 2 zu §. 387. (4. A.) Dies ist auch von dem Obertr. angenommen. Erl. v. 22. Mai 1857 (Archiv Bd. XXV, S. 130). Doch findet die Ausnahme, wo ein bloß mündlich geschlossener Vertrag Rechtmäßigkeit hat, auch auf den Aufhebungsvertrag oder Vergleich Anwendung. Oben, §. 146 und Ann. 23 dazu.

6) Diese Vorchrift setzt außerdem (s. die vor. Ann.) auch offenbar voraus, daß es sich um einen vorangegangenen völlig gültigen und perfekten Vertrag handele, nicht aber um die bloße Erklärung eines Analphabeten darüber: ob er einen für ihn schon an sich unverbindlichen Vertrag halten und vollziehen, oder nunmehr definitiv seine Nichtigkeit und völlige Beseitigung ansprechen wolle. Entsch. des Obertr. v. 1. Nov. 1845. (Bd. XII, S. 166.) Ein Appellationengericht hatte die Vorchrift auf die Erklärung eines Analphabeten, daß er den privatschriftlichen Vertrag nicht halten wolle, angewendet, weil die Erklärung eine Entzugsung auf ein bereits erworbene Recht — da der andere Theil gebunden wäre — enthalte.

7) Hierbei ist Zweierlei vorausgesetzt, einmal: daß der vorangegangene, wieder zu beseitigende, Vertrag rechtmäßig; und dann, daß er in seinen wesentlichen Theilen erfüllt, z. B. die Uebergabe des Grundstücks an den Käufer vollzogen war. Das Eine ohne das Andere ist nicht hinreichend, die Verabredung, wodurch das unwirksam eingegangene oder vollzogene Geschäft faktisch wieder beseitigt werden soll, für einen neuen Vertrag in dem hier gemeinten Sinne zu halten, dergestalt, daß die zu seiner Rechtsbeständigkeit nach seinem Gegenstande an sich erforderliche Form angewendet werden müßte. Denn das an sich Ungültige erfordert zu seiner faktischen Beseitigung keine juristischen Formalitäten. (4. A.) Wenn aber die Voraussetzungen vorhanden sind, so findet doch auch hier der allgemeine Grundsatz des §. 146 über die mündliche Abschließung von Verträgen Anwendung. Vergl. die Ann. 23 dazu.

(5. A.) Zur Wiederaufhebung eines von beiden Seiten erfüllten Vertrages genügt die in vor-schriftsmäßiger Form erklärte einfache gegenseitige Einwilligung: daß der Vertrag wieder aufgehoben werde. Dies ist eben der neue Vertrag. Ist darin, im Falle eines wiederausgehobenen und durch

§. 391. So lange einen zum Besten eines Dritten geschlossenen Verträge der Dritte selbst noch nicht begetreten ist, wird zur Wiederaufhebung des Vertrages die Einwilligung desselben nicht erforderlich. (§. 75 sqq.)

§. 392. Hat aber jemand durch seinen für einen Dritten, vermöge obliegender Pflichten, gültig geschlossenen Vertrag demselben schon ein wirkliches Recht erworben, so kann er ihm dieses Recht durch seinen Konsens in die Wiederaufhebung des Vertrages nicht entziehen<sup>9)</sup>.

<sup>5)</sup> wegen  
Mangels der  
Erfüllung  
von der an-  
deren Seite,

§. 393. Die von der einen Seite geweigerte oder nicht<sup>8)</sup> gehörig geleistete Erfüllung des Vertrages, berechtigt den Andern in der Regel noch nicht, von dem Vertrage selbst wieder abzugehen.

§. 394. Vielmehr steht ihm nur frei, den Gegentheil zu der versprochenen Erfüllung, und zu der nach den Gesetzen ihm zukommenden Entschädigung, durch den Richter anzuhalten<sup>9).</sup>

§. 395. Sind die Parteien über den eigentlichen Sinn und Umfang der im Kontrakte übernommenen Verbindlichkeiten uneins, so muß der Streit durch den Richter entschieden<sup>10)</sup>, und sodann die Erfüllung, dieser Entscheidung gemäß, geleistet und angenommen werden.

§. 396. Ist der Inhalt des Vertrages klar; der eine Theil aber weigert die Erfüllung seiner darin übernommenen Verbindlichkeiten aus dem Grunde, weil der Anderer die seinigen nicht gehörig erfüllt habe, oder solchergestalt nicht erfüllen könne; so muß dieser Weigerungsgrund<sup>11)</sup> gerichtlich untersucht werden.

Übergabe vollzogenen Kaufes auch die Rückgewähr anerkannt, so ist der neue Vertrag auch erfüllt und das Eigentum zurückübertragen. Erl. des Obertr. vom 15. April 1867 (Gesetzl. Bd. LVIII, §. 35).

8) Das bezieht sich auf freigewählte Stellvertreter, nicht auf Vertreter der juristischen Persönlichkeit aus rechtlicher Nothwendigkeit, namentlich nicht auf Bornmündet. Diese repräsentieren die juristische Persönlichkeit des Mündels in ihrer Totalität.

8a) (5. A.) Vergl. §. 397 und die Ann. 11 zu §. 397 d. T.

9) Die §§. 393, 394 geben die Regel, daß die Weigerung oder das Ausbleiben (die Verzögerung) der Erfüllung den Anderen noch nicht berechtige, von dem Vertrage wieder abzugehen und ohne weiteres Entschädigung zu fordern, sondern daß er den Schuldner zunächst zur Leistung des Verpflichteten und wenn dies fruchtlos ist, zur Entschädigung anhalten möge. Oben, Ann. 28 zu §. 270 d. T. Macht in diesem Falle der Beklagte Ausflüchte, so ist der Sinn und Umfang seiner Verbindlichkeit entweder zweifelhaft, oder er ist klar. Auf den ersten Fall bezieht sich der folgende §. 395, auf den zweiten geht der §. 396 über. Die bloße Zögern ist kein Grund zum Rücktritte für den Gläubiger.

(4. A.) Diese Vorrichtungen finden jedoch auf Zeitanschläge keine Anwendung; hier löst sich der Anspruch durch die Norm des einen oder anderen Theils (Verlauf des sog. Stücktage) in einen Entschädigungsanspruch auf. Vergl. oben, Ann. 14 zu Tit. 4 und Erl. des Obertr. v. 14. April 1859 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXXIII, S. 134).

(4. A.) Die Regel des §. 393 ist aber auch nicht anwendbar und es muß eine Ausnahme insbesondere da eintreten, wo aus dem Inhalte des Vertrages selbst hervorgeht, daß die Parteien bei dessen Abschließung gerade daraufaus, daß die Erfüllung zu einer bestimmten Zeit erfolge, vorwegweise Gewicht gelegt haben. In solchem Falle hat der Berechtigte nicht nötig, den nicht mehr zur rechten Zeit kommenden Erfolg der gegen den Anderen nachzufügenden executo ad faciendum abzuwarten, oder alio pro alio zu nehmen, d. h. sich mit einem Äquivalent (Entschädigung) für die nicht gewährte Leistung zu begnügen, vielmehr ist er zum Rücktritt befugt. Erl. des Obertr. v. 27. Mai 1859 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXXIV, S. 50). Es ist auch angenommen, daß ein Kaufmann nicht gehalten sei, die ihm bis zu einem bestimmten Zeitpunkte verprochenen Waren in dem Falle später anzunehmen und mit dem ansbedingten Preise zu bezahlen, wenn dieselben nach Verlauf der kontraktmäßigen Zeit überhaupt keinen Verkauf mehr haben, oder in ihrem Preise gesunken sind. Erl. des Obertr. v. 20. Dez. 1859 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXXVI, S. 121). Er kann sogar auf Entschädigung wegen unterbliebener gehöriger Erfüllung des Vertrages klagen, ohne vorher oder zugleich noch die (zu spät kommende) Erfüllung zu fordern. Erl. des Obertr. v. 28. Febr. 1860 (Gesetzl. Bd. XLIII, S. 56).

10) S. Pr. 1174 in der Ann. 29, Nr. III, 1, b zu §. 271 d. T.

11) Der Grund der Weigerung, nicht bloß die Weigerung, muß, nach vorheriger Erörterung, richterlich verworfen oder für erheblich erachtet werden, wenn die Weigerung den Rücktritt vom Vertrage soll begründen können. Unter diesen §. 396 werden die drei Fälle geordnet, wo der Weigerungs-

§. 397. Wird derselbe rechtsträfig verworfen, so hat derjenige, welcher auf die Erfüllung antrug, die Wahl: ob er nunmehr<sup>11)</sup> ferner darauf bestehen und mit dem Ersatz des aus der ungegründeten Weigerung entstandenen Schadens sich begnügen, oder von dem Vertrage ganz zurücktreten wolle.

§. 398. Tritt er zurück, so muß derjenige, welcher die Erfüllung seiner kontraktmäßigen Verbindlichkeit ohne rechtlichen Grund verweigert hat, außer dem Ersatz des durch seine Weigerung entstandenen Schadens, auch noch alle Lasten eines unrechtmäßigen Besitzers, bei der Rückgabe der auf Rechnung des Kontrakts bereits empfangenen Sache, übernehmen.

§. 399. Wird aber die Weigerung desjenigen, der zur Erfüllung aufgefordert worden, durch ein rechtsträchtiges Urteil für erheblich geachtet, so hängt es von dem Weigernden ab, die Erfüllung nur so, wie sie von dem Richter bestimmt worden, zu leisten, oder von dem Vertrage ganz abzugehen.

§. 400. Wählt er den Rücktritt von dem Vertrage, so hat er, bei Zurückgabe der auf Rechnung desselben bereits erhaltenen Sache, alle Rechte eines rechtmäßigen Besitzers.

§. 401. Uebrigens aber findet gegenseitig kein Anspruch auf Entschädigung statt.

§. 402. Werden die Ursachen, aus welchen ein Kontrahent seine Verbindlichkeiten, nach dem buchstäblichen Inhalte des Vertrages, zu erfüllen verweigert hat, zum Theil begründet, zum Theil aber ungegründet befunden, so kann in der Regel kein Theil zurücktreten.

§. 403. Doch kann der Richter, wenn er findet, daß bei den über die Erfüllung des Vertrages entstandenen Weigerungen dem einen Theil ein Übergewicht der Schuld zur Last falle, dem Andern die Befugniß zum Rücktritt vorbehalten<sup>12)</sup>.

§. 404. Ist bei der Untersuchung über den Grund oder Uingrund der Weigerung das Erkenntniß erster Instanz zum Nachtheil des Weigernden ausgesessen, so kann der Andere, wenn er die Erörterung in den folgenden Instanzen vermeiden will, von dem Vertrage sogleich zurücktreten<sup>13)</sup>.

§. 405. Er kann aber alsdann keine besondere Schadloshaltung fordern, und der Weigernde haftet bei der Rückgabe der auf Rechnung des Kontrakts bereits erhaltenen Sache nur für die Obliegenheiten eines rechtmäßigen Besitzers<sup>14)</sup>.

§. 406. Ist das Erkenntniß erster Instanz<sup>15)</sup> zum Vortheil des Weigernden gründl. 1) rechtsträfig, 2) nur in erster Instanz, 3) ganz oder nur theilweise verworfen oder erheblich befunden worden, und an jeden werden besondere Folgen gethünpt, die nicht auf einen anderen Fall übertragen werden dürfen.

11) (5. A.) Das „nunmehr“ steht dem „noch nicht“ im §. 393 gegenüber, hat also nicht die Bedeutung, daß nur in dem Zeitpunkte, wo der Weigerungsgrund rechtsträfig verworfen ist, die Macht zum Rücktritte ausgeübt werden kann, sondern daß sie in diesem Zeitpunkte existent wird. Sie kann von nun an ausgeübt werden, so lange der Grund: Mangel der Erfüllung von der anderen Seite, und zwar rechtsträchtiger Reprobiert der Mangel, fortduert. — Auch nach rechtsträchtiger Verwerfung des Weigerungsgrundes kann daher der Andere, welcher die Erfüllung verlangt hat, auf Erfüllung durch Nachdrückung der Exsilien bestehen und, wenn er dadurch keine Erfüllung erlangt, wegen Mangels der Erfüllung den Vertrag auflösen. Erl. des Oberst. vom 9. Okt. 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. I, S. 526 u. Entschr. Bd. I, S. 52).

12) Bis hierher ist immer der Fall der rechtsträchtigen Entscheidung über den Weigerungsgrund vorangesetzt. S. die vor. Ann.

13) Damit ist der Rechtsstreit in der Hauptache erledigt, nicht aber in Ansehung des Kostenpunktes, wegen dessen das ordentliche Rechtemittel der Appellation zulässig sein muß, wegen der möglichen Nova. Bei dem wegen des Kostenpunktes allein sonst nur zulässigen Returje würde dem in erster Instanz unterliegenden Theile, der im vollen Rechte sein kann, über welchen ihm aber kein vollständiges Gehör gesetzelt wird, ein Nutzen mehr zugefügt werden.

Nach der Einführung der Appellation kann das Rechtemittel durch die Erklärung des Rücktritts nicht mehr abgeschafft werden.

14) Er behält mithin auch die gezogenen Nutzungen. Vergl. §. 407, n. Tit. 11, §. 241.

15) Nämlich über den speziellen Weigerungsgrund. S. Ann. 11 zu §. 396. Hat der erste Rich-

ausgesfallen, so kann dieser, wenn er es auf die Erörterung der folgenden Instanzen nicht ankommen lassen will, von dem Vertrage wieder abgehen<sup>16)</sup>.

§. 407. Er muss aber alsdann dem Andern nicht nur die auf Rechnung des Vertrages bereits erhaltenen Sache, sondern auch alle daraus wirklich gezogenen Nutzungen zurückgeben<sup>17)</sup>; und hat bloß wegen der Verbesserungen und Verschämmerungen die Befugnisse eines redblichen Besitzers<sup>18)</sup>.

§. 408. Bei Verträgen, deren Hauptgegenstand<sup>19)</sup> Handlungen<sup>19a)</sup> sind, kann ter denselben nicht speziell für gerechtfertigt erklärt, sondern aus einem anderen Grunde die Weigerung, den Vertrag zu erfüllen, für begründet erachtet, so findet die Vorschrift dieses §. nicht Anwendung. Pr. des Obertr. vom 22. Oktober 1850 (Arch. Bd. XX, S. 97).

16) Aber auch nur vor Einführung der Appellation. Wird Widerspruch gegen den Rücktritt erhoben, so muß über die Wirkung des Rücktritts erkannt werden.

(4. A.) Der §. 406 findet auf Versicherungsverträge keine Anwendung. §. 413 d. T. u. §. 2300, Tit. 8, Th. II; Erl. des Obertr. vom 30. Okt. 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVIII, S. 48). Der §. 2300, Tit. 8, bezieht sich jedoch nicht auf die allgemeine Lehre des A. Z.R. über die Aufhebung der Verträge wegen verweigeter Erfüllung, sondern auf das Institut des Abandon, welches gerade eine gewisse Erfüllungskraft, teilsweise eine Aufhebung der Versicherung zum Gegenstand hat.

17) Was er selbst auf Rechnung des Vertrages etwa gegeben oder geleistet hat, kann er nicht zurückfordern, denn es ist unentschieden, wer von beiden Theilen Recht hat. (4. A.) Wenn er nicht im Stande ist, die auf Rechnung des Vertrages erhaltenen Sache zurückzugeben, so hat es dennoch bei der auf Grund des ersten Erkenntnisses gegebenen Erklärung, von dem Vertrage wieder abgehen zu wollen, sein Bewenden und die Erfüllung des Vertrages kann gegen den davon Zurückgetrennten nicht verlangt werden. Erl. des Obertr. v. 24. Mai 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, S. 43).

18) Die in den §§. 393—407 vorgeschriebenen Grundsätze beziehen sich nicht auf Verträge, welche Handlungen zum Gegenstande haben. Davor handeln die folgenden §§. 408—413.

19) Der Gegenstand davon sind die Gegenstände der Nebenverabredungen. (4. A.) Daher ist ein Vergleich, nach welchem der einen Dorfgemeinde Höhlungsrechte, und der anderen die Pferdnutzung zugesstanden, und zugleich bestimmt ist, daß die letztere Gemeinde allein die Annahme und Entlastung des Hirten sowie die Regulirung des Güterlohnes zu besorgen habe, kein Vertrag über Handlungen im gesetzlichen Sinne. — Unterlaßt der zur Pferdnutzung Berechtigte die ihm vertragsmäßig obliegende Abholung der Heerde, so kann der Eigentümler dieser Heerde dieselbe durch einen anderen Hirten austreiben und hüten lassen, ohne für die dem Erstern hierdurch entzogene Pferdnutzung aufzukommen zu brauchen. Erl. des Obertr. v. 17. Januar 1854 [Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 347]). Ist der Gegenstand des Hauptvertrages auf der einen Seite aus Leistungen und Handlungen gemischt, so sind solche Handlungen gleichfalls Hauptgegenstand des Vertrages, (4. A.) und der §. 408 findet Anwendung, wenn unter mehreren in dem Vertrage vorbedingten Hauptverbündlichkeiten nur Eine auf Handlungen gerichtet ist. Erl. des Obertr. v. 29. Februar 1856, Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 228). Dieser Auffassung entspricht das Pr. des Obertr. 2066, v. 8. Okt. 1848: "Wenn bei einer Gutsüberlassung neben den übrigen Verpflichtungen des Uebernehmers zu Zahlungen, Gewährungen u. s. w., auch dessen Verpflichtung ausgesprochen ist, den Ueberlaijer stets anständig zu behandeln und mit kindlicher Liebe zu verspäfen, so betrifft diese Verpflichtung Handlungen, welche zu den Hauptgegenständen des Vertrages zu rechnen sind, und findet der §. 408 d. T. Anwendung." (4. A.) Auch die noch vor der Uebergabe des Gutes von dem Käufer verübte grobe Verleugnung der dem Verkäufer zugesicherten guten Behandlung ist in dem gedachten Erl. vom 29. Febr. 1856 für einen Aufhebungsgrund, gewöß §. 408, erkannt worden. Dies ist, wie das Obertr. später erwogen hat, nicht als ein allgemeiner Rechtsgrundlage anzuerkennen, vielmehr ist die Frage: ob bei einem bestimmten Vertrage, namentlich bei einem Gutsüberlassungs- und Leibzugsvertrage, die stipulierten Handlungen dessen Hauptgegenstand bilden, oder nur als Nebenpunkt anzusehen sind, mehr thathälicher Natur und in jedem einzelnen Falle nach den besonderen thathälichen Umständen derselben zu beurtheilen. Die thathäliche Erwähnung und Feststellung des Richters in dieser Hinsicht ist mit der Nichtigkeitsbeschwerde für ungerechtfertigbar erachtet worden. Vergl. die Erl. v. 10. Juli 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, S. 140) und vom 19. Dez. 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVI, S. 104). Dagegen ist doch zu bemerken, daß die Frage: ob ein bestimmter Vertrag ein Vertrag über Handlungen sei, rein technischer (juristischer) Natur ist (s. über den Begriff unten, Ann. 18 zu §. 393, Tit. 11), und daß der thathälichen Beurtheilung kein anderes Gebiet als die Feststellung derjenigen Leistungen oder Handlungen, welche als Gegenstand des Vertrages anzusehen, einzuräumen ist. Welchen juristischen Charakter der Gegenstand hat, ob er eine Leistung (ein dare) oder ein Thun (facere) im Rechtsinne sei, ist reine Rechtsfrage. Auch die Frage über Hauptgegenstand und Nebenpunkt unterliegt der juristischen Beurtheilung, weil diese Begriffe juristische sind.

19a) (4. A.) Ueber den Begriff: oben Ann. 50, Alinea 2 zu §. 165 d. T.

derjenige, welcher behauptet<sup>20)</sup>, daß der Andere die Erfüllung bisher nicht kontraktmäig geleistet habe, oder solchergestalt nicht leisten könne, zwar sofort, auf seine Gefahr, von dem Vertrage wieder abgehen<sup>20 a)</sup>.

§. 409. Er muß aber, wenn sich hiernächst bei der gerichtlichen Untersuchung findet, daß sein Vorgeben ungegründet gewesen sei, den Gegenthalt vollständig<sup>21)</sup> entstädigen.

§. 410. Wird hingegen das Vorgeben begründet gefunden, so muß der Andere, außer der erfolgenden Aufhebung des Vertrages, dem Abgehenden für allen aus seinem kontraktwidrigen Verhalten, bis zum Zeitpunkt des erklärtten Rücktritts, wirklich entstandenen Schaden gerecht werden<sup>22)</sup>.

§. 411. Wegen Vergütung der auf Rechnung des Vertrages etwa schon geleisteten Handlungen finden, je nachdem der Leistungende zur Aufhebung des Kontrakts Anlaß gegeben hat, oder nicht, die Vorschriften §§. 166, 167 Anwendung.

§. 412. Was bei verdunigen Werken und bei gedungenen Arbeiten Rechtes sei, ist gehördigen Orts bestimmt. (Tit. 11, Abschn. 8.)

§. 413. In wiefern obige Vorschriften (§. 396 sqq.) auch im kaufmännischen Verkehr stattfinden, soll unten näher verordnet werden<sup>22 a)</sup>. (Th. II, Tit. 8.)

20) Die bloße Behauptung ist hinreichend, zum Rücktritte vom Vertrage zu berechtigen. Die Aufhebung des Vertrages wird bewirkt durch die Erklärung des Rücktritts, gestützt auf jene Behauptung. Vergl. §. 878, Tit. 11, (4. A.) Der Rücktritt erfordert daher eine ausdrückliche Willenserklärung. Erl. des Obertr. vom 26. Sept. 1851 (Archiv für Rechtsf. Bd. II, S. 272).

Die Vorschrift dieses §. findet auf verdunige Werke nicht Anwendung. §. 412 d. T. verb. mit Tit. 11, §§. 878, 936—938, 943—948. Pr. des Obertr. v. 7. Mai 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 151).

(4. A.) Der Rücktritt wird dadurch allein nicht angegeschlossen, daß der Vertrag für eine bestimmte Zeit mit Vorbehalt einer nur zu bestimmten Zeitpunkten zulässigen Kündigung geschlossen ist. Pr. des Obertr. vom 23. März 1858 (Archiv für Rechtsf. Bd. XXVIII, S. 207).

Vergl. unter Ann. 89 a, Abs. 2 zu §. 170, II, 6.

20 a) (4. A.) Auch ein auf Lebenszeit angestellter Förster kann von der Gutsbesitzt, vorbehaltlich ihrer Pflicht zur Entschädigung, einseitig sofort seines Dienstes entlassen und zur Räumung der Dienstwohnung gezwungen werden. Erl. des Obertr. vom 17. Juni 1850 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 1). Vergl. dagegen unten die Ann. 55 a zu §. 101, Th. II, Tit. 5 und die Ann. 92, Abs. 2 zu §. 177 ebend. — (5. A.) Dass der Grund des Rücktritts bei dem Rücktritt angezeigt werden müsse, widrigensfalls von demselben kein Gebrauch gemacht werden dürfe, ist im §. 408 und auch anderwora nicht vorgeschrieben. Erl. dess. v. 3. Nov. 1865 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LX, S. 255).

(4. A.) Der einseitige Rücktritt von einem schriftlichen Vertrage über Handlungen berechtigt nicht zur Rückforderung der auf zu leistenden Handlungen im Vorans gesetzten Zahlung. Erl. dess. vom 26. u. 31. Mai 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IX, S. 221).

(4. A.) Auf Lieferungsverträge findet die Vorschrift des §. 408 nicht in allen Fällen Anwendung. Unten, Ann. 38, Abs. 2 a. E. zu §. 981, Tit. 11.

(4. A.) Ein Fabrikarbeiter muß die vertragsmäig festgesetzte Arbeitszeit, mit Ausnahme der in den §§. 140, 141 der Gewerbeordnung speziell gedachten Fälle, anhalten und hat kein Recht, seinen Austritt auf den §. 408 d. T. zu gründen, welcher als allgemeines Gesetz auf die Fälle nicht angewendet werden kann, die durch spezielle und spätere Gesetze geregelt sind. Erl. des Obertr. v. 3. Dez. 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIV, S. 112).

21) Er muß mithin das ganze, dem Anderen aus der Nichterfüllung des Vertrages erwachsende Interesse leisten. S. auch Entsch. des Obertr. Bd. XI, S. 30.

22) Die Vorschriften §§. 408 ff. sehen ausdrücklich den Fall voraus, daß die Handlungen angeblich nicht geleistet werden, und es wird — jenachdem dies sich als begründet oder unbegründet erweist — die Entschädigung wegen der Aufhebung des Vertrages bestimmt. Sind die Handlungen in der That geleistet worden und hinterdein wieder vereitelt, so ist der Fall ein anderer, für welchen diese Bestimmung nicht gegeben ist. — (5. A.) Die §§. 409, 410 erfordern zu ihrer Anwendung, daß der eine Kontrahent von dem umstritten als rechtsverbindlich bestehenden Vertrage zurücktreten zu wollen erklärt, weil der Gegenthalt nicht erfüllen könnte oder wolle. Erl. des Obertr. vom 5. Sept. 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXI, S. 7).

22 a) (4. A.) Dieses zu thun hat man dort vergessen; es findet sich im Tit. 8, Th. II kein Wort von solchen Modifikationen, und eine feste Praxis hat sich noch nicht gebildet. Vergl. m. Anleit. zur preuß. Prozeßpraxis, Th. I, §. 111. (5. A.) Diese Liste ist nun durch das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch ausgefüllt. Unten, Th. II, Tit. 8.

6) durch Erlass, Vergleich und andere solche allgemeine Mittel, Verbindlichkeiten zu ändern oder zu tilgen, werden auch diejenigen aufgehoben, welche aus Verträgen entsprungen sind. (Tit. 16.)

7) durch den Tod des einen oder des andern Kontrahenten in der Regel nicht geändert, sondern gehen auf die Erben über<sup>23)</sup>.

§. 414. Durch Erlass, Vergleich und andere solche allgemeine Mittel, Verbindlichkeiten zu ändern oder zu tilgen, werden auch diejenigen aufgehoben, welche aus Verträgen entsprungen sind. (Tit. 16.)

§. 415. Die Rechte und Pflichten aus Verträgen werden durch den Tod des einen oder des andern Kontrahenten in der Regel nicht geändert, sondern gehen auf die Erben über<sup>23)</sup>.

§. 416. War jedoch der Gegenstand des Vertrages eine Handlung, bei welcher es auf besondere Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten ankam<sup>24)</sup>, und dieser ist vor der Erfüllung gestorben, so ist der Vertrag selbst für aufgehoben zu achten.

§. 417. Hat der Verpflichtete auf Rechnung der übernommenen Handlung bereits etwas erhalten, so müssen seine Erben solches zurückgeben<sup>25)</sup>.

§. 418. Hat der Verpflichtete die Erfüllung durch seine Schuld verzögert, so kann der Berechtigte, wegen des durch Aufhebung des Vertrages ihm entstehenden Schadens<sup>26)</sup>, an seinen Nachlass sich halten.

§. 419. Bestand die Verbindlichkeit des Verpflichteten aus mehreren zusammengefügten Handlungen, und hat er vor seinem Absterben einen Theil der Erfüllung wirklich geleistet, so fällt zwar demgeachtet die fernere Erfüllung des Vertrages durch seinen Tod hinweg.

§. 420. Die Erben können aber, für den bereits geleisteten Theil der Erfüllung, eine billige Vergütung fordern.

§. 421. Diese Vergütung muß in der Regel nach Verhältniß dessen, was für die ganze Leistung versprochen war, bestimmt werden.

§. 422. Findet sich hingegen, daß bei dieser Bestimmungsart der Berechtigte einen wirklichen Schaden erleidet würde, so müssen die Erben des Verpflichteten mit einer Vergütung nach Verhältniß des dem Berechtigten aus der Handlung des Erblassers entstandenen Vortheiles, sich begnügen.

§. 423. Sind bei den Bedingungen eines lästigen Vertrages<sup>27)</sup> dem Erblasser, in Rücksicht seiner persönlichen Eigenschaften, und eines daraus gegründeten besondern Vertrauens, gewisse<sup>28)</sup> in Geschäften dieser Art sonst nicht gewöhnliche Vortheile zugestanden worden, und fällt durch seinen Tod der Grund dieses persönlichen Vertrauens weg; so müssen die Erben entweder dieser Vortheile sich begeben, oder dafür, daß

23) Vergl. u. I, 9, §. 362. — (4. A.) Das bei Erbhouderien gegen den Neubernehmer eines Nachlaßgrundstüdes des Witerben vorbehaltene Recht auf den den Annahmepreis übersteigenden Mehrbetrag eines lästigen Verkaufspreises greift auch dann Plat, wenn erst bewußt Auseinandersetzung der Erben des Guikannehmers der Verkauf bemüht, und ein höheres Kaufgeld gelöst ist. Erl. des Obertr. v. 26. Nov. 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VII, S. 163).

24) Sogenannte nicht fungible Handlungen. Verträge über sog. fungible Handlungen, d. h. solche, welche von Jedem gleich gut geleistet werden, der sich damit beschäftigt, z. B. Holzhauen, Wasserschöpfen, Lachtentragen, können auch die Erben erfüllen.

Die §§. 416—422 gehören in das besondere Kapitel von Verträgen über Handlungen.

25) Dieserwege hat der Berechtigte die condition causa data. Die Vertragsslage ist mit dem Vertrage selbst erloschen, wenn nicht Schuld oder Mora eine Änderung bemüht hat. S. die folg. Anm.

26) Die durch den Vertrag begründete Obligation erlischt nur für die Zukunft; insoweit schon Forderungen daraus entstanden waren, geht sie auf die Erben über. Der Berechtigte kann daher seine Interessenforderung, welche durch die Erfüllung des Verpflichteten in der Erfüllung seiner Verbindlichkeit begründet worden, mit der Kontraktsslage von dem Erben einfordern. Der Inhalt und Umfang derselben ist in dem einzelnen Falle nach dessen Beschaffenheit und nach dem Grade der Verschuldung festzustellen.

27) Eines lästigen Vertrages überhaupt, aus welchem die Obligation sich auch passiv vererbt. Es bezieht sich auf den §. 145, nicht auf die §§. 416 ff. Ein Rücktritt von dem Vertrage findet hier gar nicht statt, nur die besonderen Vortheile fallen weg, wenn die Erben nicht ebenso Genüge leisten, als es von dem Erblasser selbst geschehen sein würde.

28) Diese „gewisse“ Vortheile müssen aus dem Vertrage erheben; es muß ersichtlich sein, was dem verstorbenen Theile von dem Anderen über das Gewöhnliche zugestanden worden ist.

sie dem Vertrage ebenso, wie es von dem Erblasser zu erwarten war, ein Genüge leisten werden, annehmliche Sicherheit bestellen<sup>29)</sup>.

§. 424. Haben mehrere Personen zugleich sich einem Dritten in einem und eben denselben Vertrage<sup>30)</sup> verpflichtet, so ist, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich ver-

29) Die Sicherheitsbestellung ist eigentlich nicht die Bedingung, von welcher die nicht gewöhnlichen Vorteile abhängen, sondern die erwartete Leistung. Der Sinn der Bestimmung ist dieser: der Vertrag ist auf Seiten des überlebenden Kontrahenten entweder durch Einräumung der zugesandten Vorteile schon erfüllt, oder er soll nach der Leistung von der anderen Seite erst noch erfüllt werden. Zu dem ersten Falle müssen die Erben Sicherheit bestellen oder die ungewöhnlichen Vorteile vorläufig fahren lassen; nach der Leistung entscheidet sich die Frage endgültig. In dem zweiten Falle findet es sich nach der Leistung, was sie zu erhalten haben.

30) Es ist hier von der sog. passiven Korrealobligation die Rede. Eine solche wird angenommen, wenn Mehrere zugleich sich in dem nämlichen Vertrage verbindlich gemacht haben. Der Vertrag muss nicht, um diese Wirkung zu haben, notwendig ein bestimmter Konsensualvertrag sein, worin die Summe, welche die Korrealverpflichteten zu zahlen haben, durch Vereinbarung der Parteien unmittelbar bestimmt worden ist, sondern ein jeder Innumeralvertrag, wodurch der Eine von dem Anderen eine Sache oder Leistung gegen eine noch unbekümmerte Vergeltung übernimmt, hat diese Wirkung in Ansehung der in Folge derselben von dem Richter festgesetzten Summe. Die aus einer rechtlichen Notwendigkeit erfolgende Ueberlassung z. B. an Personen, welchen das Expropriationerecht verliehen ist, hat dieselbe rechtliche Natur, wenn auch keine Vereinigung über die Summe stattgefunden hat. (3. A.) Bei der Vorchrift des §. 424 ist nicht notwendig ein schriftlicher Vertrag vorangestellt, vielmehr findet dieselbe auf jeden Vertrag Anwendung, wodurch eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit mehrerer Personen entstehen könnte. Diesen Satz behauptet das Obertribunal und wendet ihn auf mehrere Darlehnsnehmer, welche das gegebene Darlehen gemeinschaftlich in ungetrennter Summe empfangen haben, an in dem Erl. v. 10. Jan. 1856 (Entsch. Bd. XXXII, S. 349). Dieser Rechtsanwendung ist nicht beizustimmen: der Satz ist vielmehr auf Konsensualverträge zu beschränken. Bei einem Darlehscontrakte kann man für das, was Anderer von mehreren Darlehnsnehmern empfangen, unmöglich re verbindlich gemacht werden, eben weil man die res nicht erhält; Solidarität kann hier nur consensu begründet werden, wie das Obertribunal auch selbst a. a. D. S. 352 und in anderen Rechtsanwendungen ausgeführt hat (vergl. unten Ann. 54, §. 727, Tit. 11); und hier kommt es denn auf die formelle Gültigkeit des Konfenses an, was sehr häufig praktisch hervortritt, wenn eine Manns- und eine Frauenperson gemeinschaftlich eine Verbindlichkeit eingehen. R. f. Ann. 57 zu §. 232, Tit. 14. — Auch das R. R. fordert eine besonders, gleichviel in welcher Form, ausgedrückte Willenserklärung, wenn mehrere Darlehnsnehmer in solidum verpflichtet werden sollen. L. 5 C. si cert. pot. (IV, 2). Doch ergiebt sich hieraus kein Beweisgrund für die Meinung des Obertribunals, weil das R. R. eine andere Regel für die formelle Eingehung der Konsensualverträge hat; es ist aber auch jener Grund, dass man durch einen Realcontrakt nicht anders als durch den wirklichen Empfang der Sache und außerdem auch durch eine formell gültige Willenserklärung verbindlich gemacht werden kann, zur Widerlegung der Meinung des Obertribunals ausreichend. (4. A.) Wie mit dem Realcontrakte, so verhält es sich auch mit dem Empfang der Zahlung einer Nichtigkeit, und noch aus einem Grunde mehr, nämlich weil dabei auch die Boraussetzung des §. 424, dass ein Vertrag vorhanden sei, fehlt. Man wird daher durch die nicht weiter begründete Versicherung des Obertribunals: „wenn die Welt — die fr. Binsen als ihre gemeinsame Rechtsgeschäft darstellen, aus welchem sie, wenn sie eine Nichtigkeit erhoben haben, dem Kläger solidarisch verhaftet sind, ohne Rücksicht darauf, wie sie das gemeinschaftlich erhobene Geld unter sich vertheilt haben“, — überrascht, welche in einem Erl. vom 5. Mai 1857 (Arch. Bd. XXV, S. 99) zu lesen ist. Wie dieser Auspruch zu begründen wäre, möchte ich wohl sehn.

Die I. 14, §. 232 vorgeschriebene Vermuthung findet auch auf Korrealverträge Anwendung. Pr. 1545 (Pr.-Beschl.) v. 28. Febr. 1845 (Entsch. Bd. XI, S. 33).

Befindet sich auf der Seite der Korrealverpflichteten ein Unjähriger, so ist das auf die Verbindlichkeit der Uebrigern ohne allen Einfluss (§§. 430, 437 u. 446), auch dann, wenn seine Forderung durch Gegenleistung bedingt ist: der Anderer leistet dann an die Fähigen das Ganze, weil der Unjährige auch in der Aktivobligation ausscheidet, sobald er selbst solches erlöst, oder sein Vorgesetzter die Genehmigung nicht ertheilt. S. Ann. 34 zu §. 22, Tit. 4, und §§. 12, 13 d. Z.

(4. A.) Das gilt auch von dem Falle, wenn einer der mehreren Kontrahenten schreibensunserfahren und deshalb durch die Untertreibung des schriftlichen Vertrages für seine Person nicht civilrechtlich verbindlich geworden ist. Erl. des Obertr. vom 18. Juni 1860 (Archiv f. Rechtsv. Bd. XXXVIII, S. 51). Vergl. auch Erl. des Obertr. v. 7. März 1859 (Entsch. Bd. XL, S. 47).

Ein ähnlicher Fall ist der, wenn in der Vertragstundur über einen wechselseitigen Vertrag auf der einen Seite zwei als correi auftreten, aber der Eine jener beiden wieder selbst unterschrieben,

X. Von Korrealverträgen.  
1. Bei mehreren Verpflichteten.

abredet worden, anzunehmen, daß Einer für Alle und Alle für Einen dem Berechtigten für die Erfüllung haften<sup>30 a)</sup>.

§. 425. Wollen die mehreren Verpflichteten aus dem gemeinschaftlich geschlossenen Vertrage solcher Gestalt nicht verhaftet sein, so müssen sie sich darüber in dem Vertrage selbst deutlich erklären.

§. 426. Ist in dem Vertrage selbst bestimmt: was und wieviel nur ein jeder der Verpflichteten zu der übernommenen Verbindlichkeit beitragen sollte, so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 427. Fehlt diese Bestimmung und ist es gleichwohl aus dem Vertrage klar, daß die mehreren Verpflichteten nicht gemeinschaftlich<sup>31)</sup> haften sollen; so ist die Art und das Maß des von Jedom zu leistenden Beitrages, nach dem Zwecke seiner Theilnehmung an der übernommenen Verbindlichkeit, sowie derselbe aus der Natur des Geschäftes, und seinem persönlichen Stande oder Gewerbe sich ergiebt, zu beurtheilen.

§. 428. Kann auch hiernach der entstandene Streit nicht entschieden werden, so ist anzunehmen, daß die sämtlichen Verpflichteten dem Berechtigten zu gleichen Theilen verhaftet sind.

noch demjenigen, der für ihn unterschrieben, eine schriftliche, sondern nur eine mündliche Vollmacht dazu gegeben hat. In einem solchen Falle hatte das Appellationsgericht (Kammergericht) den daraus von dem in Anspruch genommenen Zweiten, der persönlich kontrahirt und unterzeichnet hatte, entnommenen Einwand der Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts auch in Beziehung auf ihn als ungünstig verworfen, in der Erwägung, daß mit der ersten, nicht vertretenen Person kein Vertrag rechtsverbindlich geschlossen worden sei, und heraus — so muß ergänzt werden — für den zweiten Nebenkontrahenten und Korrei kein Einband erwacht. Dieser Grund sieht logisch richtig aus dem Begriffe und aus der rechtlichen Natur der Korrealobligation. Das Obertribunal hat dies für einen Grundirrthum in der Rechtslehre erkannt und die daran gegründete Entscheidung vernichtet, behauptend, der rechtsgültige Abschluß des Vertrages über hau pi se durch das Fehlen des Eines der Nebenkontrahenten verfehlt, „weil ja die Absicht der beiden Personen, welche ihren Willen tunn gethan haben, dahin gesehen und dahin ausgesprochen ist, daß nicht sie allein, sondern auch der vermeintlich dritte Kontrahent in das Vertragsverhältniß eintreten solle, und weil daher, wenn diese Absicht sich nicht verwirklicht, überhaupt kein allgemeines Einverständnis darüber zu Stande kommt, welche Personen Rechte und Pflichten überkommen sollen. Auch der Vertragte (der, welcher unterschrieben hatte), welcher nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit dem Zweiten, sowor der Kläger (der andere Theil), welcher nicht gegen den Vertragten allein, sondern auch gegen jenen Zweiten hat Rechte erwerben und Pflichten übernehmen sollen und wollen, haben sonach, weil einer dem Vertrage (nicht dem Vertrage, sondern nur der Urkundserrichtung darüber, was jedoch unvergleichlich ist) fremd geblieben ist, in Wirklichkeit keinen Vertrag geschlossen.“ Erl. vom 19. März 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 355). Damit tritt das Obertribunal mit seinen Rechtsausführungen bei der Entscheidung früherer ähnlicher Fälle außer Übereinstimmung, denn das Gesagte paßt auch auf jene. Das ist jedoch unerheblich; das Ergebliche ist, daß das Gesagte mit Begriff, Wesen und Wirkung einer Korrealobligation im Widerspruch steht. Eine Korrealobligation besteht dem anderen Theile gegenüber, aus so vielen einzelnen selbständigen Obligationen, in Betreff des nämlichen Gegenstaudes, wie Korrei nebeneinander stehen; die Korrei unter sich kontrahieren miteinander nicht. Daher nimmt jeder Korrei eine von den etwa noch neben ihm wörtlich oder vermeintlich stehenden Nebenverpflichteten völlig unabhängige Altershuld auf sich, folglich kann er für seine Person aus der Rücksicht eines solchen Nebenverpflichteten niemals einen Befreiungsgrund hernehmen: er muß auf Verlangen des Gläubigers bezahlen, wenn auch alle übrigen förmlich verbunden sind; er hat mithin dem Gläubiger gegenüber, an der Befreiung eines vermeintlichen Nebenverbundenen kein rechtliches Interesse, eine daher geholte Eurede ist eine excepio de jure tertii. Daraus, daß an der Leistung die Auscheidenden vielleicht Theil zu nehmen hätten, wenn sie in der Obligation ständen oder stehen geblieben wären, folgt für die passive Verbindlichkeit der rechtsgültig Verpflichteten nichts, da sie ja ausscheiden; und jedenfalls nur dem anderen Theile der Einband der mangelnden Aktivlegitimation erwachsen könnte.

(4. A.) Diesen Rechtsgrundstock hat das Obertribunal auch auf den Fall angewendet, wo mehrere gemeinschaftliche Verläufer das Kaufgeld gemeinschaftlich in Empfang genommen hatten und in der Folge, da der Kauf wegen Formmangels als ungültig behandelt wurde, wieder zurückzuzahlen mißten. Erl. des Obertr. v. 19. April 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIX, S. 264).

31) „Gemeinschaftlich“ heißt hier so viel, wie Einer für Alle und Alle für Einen (§. 424), denn es soll eben der Gegensatz davon hier behandelt werden. Auch im §. 446 d. T., Tit. 18, §§. 201, 202 und 1, 17, §§. 127, 131 hat es diese Bedeutung.

§. 429. In allen Fällen, wo mehrere Verpflichtete dem Berechtigten jeder nur für seinen Anteil haften (§§. 425—428), ist Letzterer wegen des Anteils des Einen sich an den Andern zu halten nicht befugt.

§. 430. Wenn aber die mehreren Verpflichteten dem Berechtigten Einer für Alle und Alle für Einen haften, so kann der Berechtigte, wegen seiner ganzen Forderung, an welchen unter ihnen er will, sich halten.

§. 431. Der in Anspruch Genommene kann zwar seine Mitverpflichteten zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, oder Leistung der übernommenen Verbindlichkeit auffordern.

§. 432. Durch diese Aufforderung<sup>32)</sup> aber darf der Berechtigte in Verfolgung seines Anspruchs nicht aufgehalten werden.

§. 433. Wenn auch der Berechtigte einen oder alle Mitverpflichtete nur für ihren Anteil in Anspruch genommen hat, so kann er doch davon wieder abgehen, und Einen unter ihnen auf das Ganze belangen.

§. 434. Auch kann er, wegen der von einem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht zu erhaltenden Zahlung, jeden der Andern, welchen er will, so lange, bis er vollständig befriedigt worden, in Anspruch nehmen.

§. 435. Was in Ansehung der schuldigen Sache oder Handlung von dem einen Verpflichteten gethan worden, gereicht allen übrigen zum Vortheil<sup>33)</sup>.

§. 436. Ist dadurch der Anspruch des Berechtigten gegen alle Mitverpflichtete vermindert, so kommt dieses demjenigen, der die Verminderung bewirkt hat, auch gegen die andern Mitverpflichteten<sup>34)</sup> zu Statten.

§. 437. Hat einer der Mitverpflichteten durch Vergleich, Urteil, oder auf andere Art, Befreiung von der Schuld nur für seine Person erhalten, so können die übrigen davon gegen den Berechtigten keinen Gebrauch machen<sup>35)</sup>.

§. 438. Die Handlung eines Verpflichteten kann die Rechte der übrigen nicht schmälen<sup>36)</sup>.

§. 439. Ein Verpflichteter kann also auch durch seine Einwilligung die an eine

32) Die „Aufforderung“, d. h. die Litisdenunziation muss so zeitig angebracht werden, daß die Verhandlung der Hauptfrage darnach nicht aufgehalten wird. Das Verbot des Aufenthaltes bezieht sich nicht auf die den Litisdenunziaten zur Vertheidigung vorgebrachten Einreden, die ebenso erörtert werden müssen, als wenn sie der Beklagte selbst gemacht hätte. Es ist hier überhaupt gar nichts Neues in dieser Beziehung vorgeschrieben, vielmehr lediglich nach der Pr.-D. Tit. 17, §§. 14—18 und deren Abänderungen zu verfahren.

33) Die §§. 430—434 haben von der Befugnis des Gläubigers gesprochen, unter seinen alternativen Schuldern nach Gutfinden den auszuwählen, welchen er auf Leistung angreifen will. Die §§. 435—437 behandeln die Wirkung einer Einem erfolgten Leistung oder befreien Handlung in Beziehung auf die Uebrigen. Das Wesen der Kreditalobligation besteht darin, daß die Schuld eine subjektiv-alternative ist, und entweder von dem Einem oder von dem Anderen zu tilgen ist, aber einmal getilgt, ganz und für Alle getilgt ist. Dieser Grundsat ist es, welchen der §. 435 ausspricht. (5. A.) Der Ausdruck: „was in Ansehung der schuldigen Sache oder Handlung — gethan worden“, umfaßt alle die verschiedenen Leistungskarten, welche der §. 123, Tit. 2 aufzählt; er ist jedoch mißverständlich worden (§. Ann. 8 zu §. 10, Tit. 8 der Proj.-Ordn., 5. Ausg.) und würde den Gedanken vielleicht mit den Worten: „was zur Tilgung der Verbindlichkeit — gethan worden“, korrekter ausgedrückt und so eine solche mißverständliche Auffassung verhindert haben.

(5. A.) Die auf verschiedenem Rechtsgrunde beruhenden Verpflichtungen des Acceptanten und des Trägeren eines Wechsels sind nicht als gemeinsame anzusehen, wenn auch möglicher Weise der Umfang der Verpflichtungen gleich groß ist. Erl. des Obertr. vom 14. Januar 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXXI, S. 25).

34) Bei der Auflösung des Restes, unter sich. Der verminderte Theil kommt dabei ganz auf die Rechnung des Widerers.

35) Dies ist der Gegensatz des §. 436. Beide Sätze folgen aus dem Grundsatz des §. 435.

36) Dies ist ein zweites Prinzip über die Wirkung von solchen Handlungen des Einen in Beziehung auf die Uebrigen, wodurch die Schuld vergrößert oder erschwert, oder die Befugnis des Gläubigers erweitert wird.

§. 446. Wenn einer oder mehrere der gemeinschaftlich Verpflichteten Verträge zu schließen unsfähig sind, so müssen die übrigen deren Antheil unter einander übertragen.

§. 447. Ist einer, oder sind mehrere der Mitverpflichteten demjenigen, welcher den Berechtigten für das Ganze befriedigt hat, ihre Anteile zu entrichten unvermögend, so muß ein solcher ausfallender Anteil gleichgegestalt von sämtlichen Mitverpflichteten, mit Inbegriff desjenigen, welcher die Zahlung an den Berechtigten geleistet hat, übertragen werden.

§. 448. Außerdem aber kann ein Verpflichteter wegen desjenigen, was er von einem seiner Mitverpflichteten zu fordern hat, sich an die übrigen, in Mangel einer besondern Verabredung, nicht halten.

§. 449. Geräth ein Mitverpflichteter in Umstände, welche sein künftiges Unvermögen, den Vertrag zu erfüllen, wahrscheinlich machen, so können die Andern wider ihn auf Sicherstellung seines Anteils dringen.

<sup>2. Von mehreren Berechtigten.</sup> §. 450. Hat sichemand in einem Vertrage mehreren Personen zu einer und eben derselben Sache oder Leistung verpflichtet, so können die Mitberechtigten das gemeinschaftliche Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben<sup>41)</sup>.

Die Forderung des Gläubigers edirt erhält oder erbt, nicht geändert (§§. 492—494, Tit. 16), weil er sich von seiner durch die Gemeinschaft bereits gegründeten Verbindlichkeit nicht einzeitig frei machen kann.

Dieser Grundsatz findet auch Anwendung auf mehrere verpfändete Grundstücke. „Wenn bei der Existenz mehrerer, für eine und dieselbe Forderung solidarisch verpfändeter Grundstücke der Besitzer eines derselben den gemeinschaftlichen Gläubiger befriedigt und nun den Besitzer des anderen belangt, so kommt die Regel zur Anwendung, wonach mehrere Korrealverpflichtete unter sich auch ohne besondren Vertrag zur Befriedigung des Gläubigers einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten haben. Diese Regel erleidet dadurch keine Änderung, daß einer der Korrealverpflichteten den Gläubiger gegen iura cesse befriedigt hat; auch der Leistung ungeachtet muss er sich, wenn er den Anderen in Anspruch nimmt, seinen eigenen Anteil in Abzug bringen lassen.“ Pr. 1649, v. 18. Oktbr und 12. Dez. 1845 (Entsch. XII, 168). (5. A.) Die Bestimmung dieses Präzibus betrifft lediglich die Solidarität der Grundstücke und nur die Verhältnisse der temporären Besitzer als solcher unter einander; dagegen befinden sich die Besitzer von Grundstücken, auf welchen Hypotheken konjunktum hoffen, in keinem anderen nexus, als in demjenigen, welchen der Besitz ihrer Grundstücke gewährt. Erl. des Obertr. vom 11. März 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXVI, S. 268). — (4. A.) Anwendung: Erl. des Obertr. v. 27. Sept. 1850 (Archiv f. Rechtsf. Bd. VI, S. 342).

40) Parallelstellen: I, 17, §§. 10 u. 151; I, 13, §. 210. Diese Bestimmung hindert den Einzelnen von mehreren Mitberechtigten an der Ausübung oder Geltendmachung des gemeinschaftlichen Rechts für sich allein. I, 17, §. 10. Pr. 1870, v. 18. Mai 1847, und Erl. v. 16. Juni 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VI, S. 181). Doch aber ist der Anteil eines Jeden ein besonderes Eigenthum, ein Individualrecht derselben (I, 17, §. 4), welches gefähret werden kann, wenn ihm die Alleinhaltung in Beziehung auf das Ganze nicht gestattet ist, und er auch die Mitberechtigten zur Mithandlung oder Zustimmung nicht zu bewegen vermugt. Diese Betrachtung hat eine Rechtsungsweisheit und ein Schwanken der Praxis in der Zulassung von Klagen Einzelner wegen des gemeinschaftlichen Rechts veranlaßt; die Meinungen der Rechtsgelehrten und die Entscheidungen der Gerichte widersprechen sich. Durch den Pr. Bch. (Pr. 2325) des Obertr. v. 1. Dez. 1851, lautend: „In dem Falle, in welchem Mehreren das ihnen gemeinschaftliche Recht zusteht, von einem Dritten Rechnungslegung zu fordern, gehört es auch zu den Individualrechten des einzelnen Mitberechtigten, von dem Verpflichteten die Rechnungslegung an die Gesamtheit der Berechtigten zu verlangen“ (3. M. Bl. 1852, S. 3 und Entsch. Bd. XXII, S. 136). — wird die Unsicherheit theilweise beiseitigt. Es handelt sich um die Bindung des Prinzips zur Bestimmung der Grenzen des Individualrechts, allein und ohne Zustimmung der Übrigen einzuschreiten. Als leitender Grundsatz ist anzuerkennen, daß die Sicherung und Feststellung des gemeinschaftlichen Rechts und auf Vorbereitung der künftigen Theilung abweckende Maßregeln als Ausfluss des besonderen Eigenthums anzusehen sind und deshalb als ein Individualrecht jedem einzelnen Mitberechtigten zustehen. Anwendungen davon sind gemacht in I, 14, §. 66 und Pr.-D. Tit. 46, §. 7. Doch wird der Fall der Anwendung bedenklich, wenn der Angeprochnene dadurch in die Lage versetzt wird, daß er, wenn er obige, oder Gegenansprüche hat, denselben Prozeß wiederholt mit jedem Einzelnen durchmachen müßte; gegen dieses Uebel muß er sich durch die exceptio plurium litisconsortium schützen können. Die Anwendung ist deshalb immer schwierig und kann mehr oder weniger rechtsverleugnend für den Beflagten werden. Diese Schwierigkeit liegt in der abnormalen Besonderheit der landrechtslichen Bestimmungen über das aktive Korrealverhältnis. Pr.-R. Bd. II, S. 151 und Recht der Forderungen Bd. II, §. 64. Eine richtige Anwendung macht das Erl. des

§. 451. Doch kann keiner der Mitberechtigten durch seine Handlungen und Ent-sagungen das Recht der übrigen schmälern.

§. 452. Hat, bei einer theilbaren Sache oder Summe, der Verpflichtete einem der Berechtigten seinen Anteil entrichtet, so tritt er, in Beziehung auf die übrigen Berechtigten, an dessen Stelle.

§. 453. Die Befugnisse der mehreren Berechtigten unter sich, sind nach den Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigenthum zu beurtheilen. (Tit. 17.)

## Sechster Titel.

### Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen<sup>1)</sup>.

Diese Materie hat keine Geschichte, sie ist durch und durch neu. Deshalb bietet für sie das Gemeine Recht keine Quelle und die gemeine rechtliche Literatur keine Hilfsmittel. Als eine geschlossene Lehre vom Schadenerlage, mit Heranziehung der Entstehungsgründe und der besonderen Voraussetzungen derselben, mit Einfluß der Lehre vom Dolus, Culpa und Casus, darzustellen und die Behandlung als Theil des Obligationenrechts hat ver sucht Sintenis in seinem praktischen gemeinen Civilrecht, Bd. II, §. 86. — Ueber Preußisches Recht s. m. hauptsächlich Ornemann, System des Preußischen Civilrechts, Bd. I, §. 300 ff., Bd. II, §. 299 ff. — M. Privatrecht, 3. A., Bd. II, §§. 465, 466, 735, 736; u. m. Recht der Forderungen, 2. Ausg., Bd. I, §. 19 u. 28; Bd. III, §. 395.

§. 1. Schade heißt jedi Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen, in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit, oder Ehre, oder seines Vermögens<sup>2)</sup>.

§. 2. Wird ein solcher Nachtheil durch eine Handlung oder Unterlassung unmittelbar und zunächst bewirkt, so wird der Schade selbst unmittelbar genannt.

§. 3. Entsteht der Nachtheil zwar aus der Handlung oder Unterlassung, jedoch nur in Verbindung derselben mit einem andern von ihr verschiedenen Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit der Person oder Sache<sup>3)</sup>, so ist ein mittelbarer Schade vorhanden.

Obertr. v. 11. Oktober 1858 (Entsch. Bd. XXXIX, §. 103). Auch in dem Erl. v. 22. Nov. 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, §. 58), wonach jeder einzelne Mit-eigentümer eines Gebäudes für sich allein zur Klage gegen denjenigen berechtigt ist, welcher gegen die Vorschriften der §§. 124 u. 125, 1, 8 dem Gebäude mit Anlagen zu nahe gekommen ist. S. weiter unten, Ann. 5 zu §. 10, Tit. 17. (4. A.). Die §§. 450 ff. setzen übrigens einen in rechts gültiger Form errichteten Vertrag voraus. Erl. des Obertr. v. 18. Sept. 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVI, §. 194). Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. VIII, §. 137.

(4. A.) Mehrere Bevollmächtigte stehen hinsichtlich der actio mandati contraria nicht in Gemeinschaft. Jeder von ihnen kann wegen seines Auswandes gegen die Wachtgeber für sich allein klagen. Erl. des Obertr. vom 22. Januar 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. V, §. 29).

1) Ueber den Begriff der unerlaubten Handlungen s. o. die Ann. zu §. 35, Tit. 3. Die unter diesem Titel gegebenen Vorschriften beschränken sich nicht auf diejenigen Handlungen, welche im R. R. als Delitiz und Quasidelitiz bezeichnet sind, sondern sie umfassen auch, mehr oder weniger, die Obligationen quasi ex contractu, ja zum Theil selbst die vertragsgünstigen Verbindlichkeiten, in sofern, als der hier bestimmte Umfang der Erstverbindlichkeit auf die Hälfte des vertragwidrigen Verhaltens anzuwenden ist. Die in diesem Titel gegebenen Grundsätze über Schaden und Interesse und über Schadensersatz sind ganz allgemeine, die nicht lediglich in das Kapitel von unerlaubten Handlungen gehören.

Diese allgemeinen Grundsätze, ja der ganze Titel ist ohne gesetzliche Grundlage. Das bis dahin praktisch gültige Recht ist bei Seite gelegt und es sind ganz neue Begriffe erfunden worden, weshalb sie für die Wirklichkeit wenig brauchbar sind. Insbesondere gilt dies von der Abstufung der Erstverbindlichkeit. „Wir dürfen fühn behaupten,“ sagen die Ges.-Rev., „dass die Abstufung der Erstverbindlichkeit für die Anwendung durchaus vortheil ist. Sie hat, weil sie nicht aus dem Leben gegriffen ist, auch nicht ins Leben übergehen können.“

2) Dies ist die Begriffsbestimmung des s. g. positiven Schadens (damnum emorsum). Der zweite Theil des ganzen Interesse, der s. g. entgangene Gewinn (lucrum cessans), ist im §. 5 definiert.

3) Wie man sich die Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit der Folgen einer Handlung gedacht hat, s. m. in der Ann. 4 zu §. 5, Tit. 3.

§. 4. Ein Schade, dessen Entstehen aus der Handlung oder Unterlassung gar nicht vorausgesehen werden konnte<sup>4)</sup>, wird im rechtlichen Sinne zufällig genannt.

§. 5. Vorteile, die Jemand erlangt haben würde, wenn eine gewisse Handlung oder Unterlassung nicht vorgefallen wäre, werden zum entgangenen Gewinn gerechnet<sup>5).</sup>

§. 6. Doch wird bei Bestimmung des entzogenen Gewinnes nur auf solche Vorteile, die entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der Geschäfte des bürgerlichen Lebens, oder vermöge gewisser schon getroffener Anstalten und Vorlehrungen, vernünftiger Weise erwartet werden könnten, Rücksicht genommen<sup>6).</sup>

§. 7. Zu einer vollständigen Genugthuung gehört der Erfolg des gesamten Schadens und des entgangenen Gewinnes.

§. 8. Wer Jemandem ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben.

§. 9. Unterlassung einer Zwangspflicht wird einer Kränkung oder Beleidigung gleich geachtet.

§. 10. Wer einen Andern aus Vorsatz oder grobem Versehen beleidigt, muß denselben vollständige Genugthuung<sup>7)</sup> leisten<sup>7 a)</sup>. (§. 7.)

§. 11. Ebendazu ist auch der verhaftet, welcher eine dem Andern schuldige Pflicht aus Vorsatz oder grobem Versehen unterläßt, und dadurch denselben Schaden verursacht<sup>7 aa)</sup>.

Grundätze  
vom Schadensverzage  
überhaupt.

4) Nicht darauf allein kommt es an: ob eine ursächliche Verbindung zwischen Handlung als Ursache und Schaden als Wirkung vorhanden, oder nicht, sondern auch darauf soll gesehen werden: ob der Handelnde die Wirkung voraussehen konnte. Könnte er das nach dem Daftüchthalten des Richters — nicht, so ist das auch durch willkürliche Handlung eines Menschen verurtheilte Ereignis ein rein zufälliges. Bergl. §. 6, Tit. 3 und die Ann. 6 zu §. 7, sowie die Ann. 7 zu §. 8 ebend.

5) Die Fassung ist so, als wenn nicht Alles, was den entgangenen Gewinn ausmacht, bezeichnet werden sollte, als wenn der entzogene Gewinn noch andere Bestandtheile hätte. So ist es aber nicht gedacht, man hat eine erschöpfende Definition vom iurem cossans beabsichtigt. S. o. die Ann. 2.

(4. A.) Den entgangenen Gewinn bildet bei einer marktgängigen Sache diejenige Differenz, welche zwischen dem Preise, der bei der kontraktlichen Erfüllung des Frachtauftrages an dem Ablieferungsorte zu erzielen gewesen sein würde, und demjenigen Preise besteht, welcher in Folge der Richterurtheil später erlangt worden ist. Erl. des Obertr. v. 17. Sept. 1850 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 18).

(4. A.) Der Entschädigungsanspruch des Holzberechtigten gegen den Waldeigentümler, der die Ausübung des Holzgewerbes gehindert hat, ist nicht durch den Nachweis des wirklichen Verbrauchs bedingt, es genügt vielmehr der Nachweis des Bedarfs und der Möglichkeit der Befriedigung denselben aus dem belasteten Walde. Erl. desf. v. 6. Juli 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VII, S. 224).

6) Die Frage ist rein fälslich. Rechts ist nur, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung und dem entgangenen Vorteile vorhanden sein muß. Bergl. §. 286, Tit. 5 und die Ann. 37 dazu. Andere Fälle der Anwendung sind: Simon, Rechtspr., Bd. I, S. 259 u. Bd. IV, S. 223.

Gegen den Beeinträchtiger eines Patentrechts findet ein Entschädigungsanspruch erst dann statt, wenn der Beeinträchtiger, nach vorausgegangener Verwarnung durch die Provinzial-Verwaltungsbörde, einer wiederholten Verlehung sich schuldig macht. Patentregulativ vom 14. Okt. 1815, Nr. 10 (v. Ca m p y, Annalen, Bd. VII, S. 827). Pr. des Obertr. 1971, vom 29. Januar 1848 (Entsch. Bd. XVI, S. 117). Die Patenturtheilgebung ist eine singuläre.

Wenn die Entziehung des zu erstattenden Vorteils bis zur Befriedigung des Beschädigten in Ansehung der Hauptlast fortwirkt, so kann der Richter, wenngleich in der Klage keine Summe voraus angegeben werden kann, doch im Prinzip über omnia causa erkennen, in der Weise, wie z. B. auch über künftige Verzugssüßen bis zur Zahlung erkannt wird.

7) Dies reguliert sich nach dem Orte, wo die beschädigende Handlung vorgefallen ist. S. oben Einl. §. 33, Ann. 44, Nr. III.

7 a) (4. A.) Wird die Entschädigungsfrage auf einen angeblichen Meineid gegründet, so kann die Klage nicht unmittelbar bei dem Zivilgericht durch die Behauptung, daß der Betr. einen fälschen Eid geschworen und dadurch den Kläger beschädigt habe, begründet; vielmehr muß präjudizial über das Verbrechen von dem zuständigen Strafgerichte erkannt werden. Pr.-O. Tit. 18, §. 24; B. v. 3. Jan. 1849, §§. 151 ff.; Erl. des Obertr. v. 8. April 1859 (Entsch. Bd. XII, S. 52).

7 aa) (4. A.) Daß die §§. 10 u. 11 nicht auf Vertragsfälle angewendet werden können, wie es

§. 12. Wer nur aus mäßigem Versehen den Andern durch eine Handlung oder Unterlassung beleidigt, der haftet nur für den daraus<sup>7 b)</sup> entstandenen wirklichen<sup>7 c)</sup> Schaden.

§. 13. Doch muß der Beschädiger auch einen solchen entgangenen Gewinn ersezten, den der Beschädigte durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er gekäult worden, erlangt haben würde, wenn die Kränkung nicht vorgefallen wäre<sup>8).</sup>

§. 14. In einem solchen Falle muß der entgangene Gewinn vergütet werden, auch wenn der wirkliche Schade keiner Schädigung fähig wäre.

§. 15. In Fällen, wo auch ein geringes Versehen vertreten werden muß (Tit. 3, §§. 22, 23), haftet der Beschädiger nur für den durch ein solches Versehen entstandenen unmittelbaren Schaden<sup>9).</sup>

§. 16. Der aus einer Handlung entstandene zufällige Schade darf nur alsdann vergütet werden, wenn die Handlung selbst wider ein Verbotsgebot<sup>10)</sup> ist; oder wenn geschehen ist, bestimmt unten der §. 17 d. T. ausdrücklich. Vergl. oben die Ann. 36, Abs. 4 zu §. 285, Tit. 5.

Die Vorschriften §§. 1—11 kommen erst in Betracht, wenn dargethan ist, daß der Angeprochene eine ihm obliegende Schuldigkeit veräumt hat.

7 b) (4. A.) Daraus entstanden, wenn auch nicht lediglich, aber doch hauptsächlich. Denn wenn noch andere Umstände mitgewirkt haben, so ist es an dem Beklagten, darauf einen Einwand zu gründen; zur Begründung dieses Einwandes aber muß der Beklagte behaupten und folglich nachweisen, daß und in welchem Umfange die mitgewirkt habenden anderen Umstände, z. B. ungewöhnlich starke Regengüsse bei der ihm abgelegenen aber wesentlich unterlassenen Räumung und Instandsetzung des Ableitungsgrabens, unabhängig von dieser Vernachlässigung für sich allein einen selbstständigen Schaden verursacht haben würden. Pr. des Obertr. vom 3. Juli 1857 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXVI, S. 79).

7 c) (4. A.) Der wirkliche Schaden ist jeder Schaden im Gegensätze zum entgangenen Gewinne, ohne Unterschied, ob er ein mittelbarer oder unmittelbarer Schade sei. Daher ist z. B. der Richter, welcher bei Leitung einer nothwendigen Subhaftstation ein mäßiges Versehen begangen hat, auch in dem Falle, wenn dieses vor dem Zulichage bemerkt und gehoben worden ist, außer zum Erflyde des deshalb entstandenen Kosten, dem Interessen auch zum Erlyde des wirklichen Schadens verpflichtet. Es ist jedoch, was zweifelhaft ist (die Gründe sind ganz unzureichend), auch angenommen, daß ein Hypothekengläubiger, der die Subhaftstation weder ausgedrückt hat, noch auch ihr beigetreten ist, den durch das gedachte Versehen des Richters ihm entstandenen Schaden von demselben nicht erfasst verlangen könne. Der Rechtsfall war der, daß der Termin, wegen einer unterbliebenen Vorladung, nicht den Zulichag zur Folge hatte, und daß in dem angelegten neuen Termin 500 Thlr. weniger geboten wurden, was einen Aufschlag zur Folge hatte. Entl. des Obertr. vom 11. Juli 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVII, S. 3 und Entl. Bd. XLVII, S. 93).

8) Hierdurch entsteht eine neue Abhängigkeit des entgangenen Gewinns (§§. 5 u. 6), von welcher die Anwendung schwierig ist, da nicht erkennbar ist, wodurch sich die hier gemeinte Spezies des lucrum cessans von der Gattung (§. 6) charakteristisch unterscheidet; denn die hier in §. 13 gemachte Bedingung findet sich wesentlich auch im §. 6. Dies wurde schon gegen den Entwurf monirt. Sua rez. erwiderte darauf: Der hier gemeinte Gewinn sei erstens ein solcher, den der Beleidigte durch das, woran ihm die Kränkung widerfahren, hätte erlangen können. z. B. der Tagelöhner durch seine Arbeit (das ist auch bei dem §. 6 der Fall), der Wächer durch die Bewirthschaftung des gepachteten Guts (gleichfalls auch im Falle des §. 6), der Kaufmann durch die Nutzung der ihm vorenthaltenen und entzogenen Gelder (das übertrittet fast schon die Bedingung des §. 6). Zweitens könnte nur auf einen solchen Gewinn, der durch den gewöhnlichen Gebrauch hätte erlangt werden können, gesehen werden. z. B. der Tagelöhner könne nur das gewöhnliche Tagelohn, der Verleiher nur das gewöhnliche Mietgeschäft fordern (Kaufmann, System, II, 320). Was der Kaufmann fordern könne, sagt er nicht; aber er will ihm gewiß nur Verzugsgücen zubilligen, denn er führt bei: auf dasjenige also, was der Beleidigte durch seine besondere Industrie und vermöge besonderer Ausflüchten und Vorlehrungen hätte erwerben können, sei hier nicht zu sehen. Dann paßt aber das Beispiel vom Kaufmann nicht; denn jeder Anderer muß auch Verzugsgücen erhalten.

9) Die Säzung paßt nicht, denn sie bezieht sich ausdrücklich nur auf die an sich erlaubten Handlungen solcher Personen, welche als Kunst- und Sachverständige etc. besondere Kenntniß haben und besondere Sorgfalt anwenden müssen, während doch die Folgen einer jeden unerlaubten Handlung einem Jeden, welchem irgend ein auch nur geringes Versehen vorzuwerfen ist, angerechnet werden. §§. 88, 93, 98, 110, 111, 118 d. T.

10) Vergl. §. 13, Tit. 3. Der §. 249, Tit. 13 gehört nicht zu den hier gemeinten Verbotsge-

der Handelnde durch ein solches gesetzwidriges Verhalten in die Umstände, wodurch er zu der Handlung veranlaßt worden, sich selbst gefestzt hat.

§. 17. Was wegen der bei Verträgen zugefügten Schäden stattfinde, wird im vorhergehenden Titel bestimmt. (Tit. 5, §. 277 sqq.)

§. 18. Von der Vergütung eines aus Vorsatz oder grobem Verssehen zugefügten unmittelbaren Schadens wird der Bekleidiger durch die mit eintretende Verschuldung des Beschädigten nicht befreit.

§. 19. Hingegen darf der mittelbare Schade und der entgangene Gewinn nicht ersehen werden, wenn der Beschädigte bei der Abwendung derselben sich selbst ein großes Versehen hat zu Schulden kommen lassen<sup>10 a)</sup>.

§. 20. Ein dergleichen eigenes großes Versehen des Beschädigten macht denselben aller Schadloshaltung verlustig, wenn der Schade nur aus einem mäßigen oder geringen Versehen des Beschädigers entstanden ist<sup>10 b)</sup>.

§. 21. Der Erfolg des aus mäßigem oder geringem Versehen entstandenen mittelbaren Schadens und entzogenen Gewinnes<sup>11)</sup> fällt schon alsdann weg, wenn der Beschädigte den Nachtheil durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit vermeiden konnte<sup>11 a)</sup>.

§. 22. Haben zwei oder mehrere einander wechselseitig beschädigt<sup>12)</sup>, so hastet jeder dem Andern für den verursachten Schaden nach Maßgabe der ihm zur Last fallenden Verschuldung<sup>13)</sup>.

§. 23. Haben Theilnehmer an einer unerlaubten Handlung einander dabei Schaden zugefügt, so muß jeder seinen eigenen Schaden tragen<sup>14)</sup>.

§. 24. Daß Demand durch die Schuld eines Andern beschädigt worden, wird nicht vermutet.

§. 25. Wer aber in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermuthung wider sich, daß ein bei solcher Gelegenheit<sup>15)</sup> entstandener Schade durch seine Schuld sei verursacht worden.

sehen des Staats, aber doch unter die Regeln über unerlaubte Handlungen außer dem Falle eines Vertrages. Bergl. Ann. 13 zu §. 13, Tit. 3.

10 a) (5. A.) M. s. unten die Ann. 15 a zu §. 26 d. T.

10 b) (5. A.) M. s. unten die Ann. 15 a u. 16, Abjag 2 zu §. 26 d. T.

11) Der entzogene Gewinn wird ja bei einem nur geringen Versehen schon an sich nicht erfasst, nach §. 15.

11 a) (4. A.) Die Vorschriften der §§. 18—21 finden auch auf Verträge Anwendung. Erl. des Oberr. v. 4. Febr. 1858 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 40).

12) Ohne Recht nämlich. §§. 8 und 36 d. T. Wer in gerechter Nothwehr den Angreifer beschädigt, ist keinen Erfolg schuldig.

13) Man hat hierbei an wechselseitige Schlägereien nach den Materialien gedacht. Nach R. R. hat der Angreifer keinen Erfolg zu fordern, nach dem Grundsatz über Beschädigung durch eigene Schuld. L. 1, §§. 11 D. si quadrupes (IX, 1). Nur darf der Angegriffene nicht nach Beseitigung des Angriffs aus Rache beschädigen. L. 7, §. 4; L. 45, §. 4 D ad leg. Aquil. (IX, 2).

14) Der hier vorausgesetzte Fall steht dem im vor. §. 22 gedachten Falle zur Seite und hat auch mit dem Falle des §. 34 durchaus nichts gemein. Der §. 22 bezieht sich auf den einer wechselseitigen Beschädigung von Personen, die einander feindlich gegenüber stehen. Der §. 23 gedenkt des Falles eines gemeinschaftlichen Unternehmens. Zwei Diebe unternehmen einen Einbruch. Der Eine hält die Leiter, der Andere steigt hinauf. Indem dieser oben ist, läßt der Leiter los. Jener stürzt herab und bricht Arme und Beine. Dafür hat er gar keinen Erfolg zu fordern. Der juristische Grund ist, daß der Beschädigte seiner verbrecherischen Unternehmung die Beschädigung zu danken hat; das Recht schweigt für solche Fälle.

15) Eben bei Gelegenheit der Ausübung dieser bestimmten Handlung, z. B. bei einem Einbruche, bei welchem, vielleicht aus anderen Ursachen, Schäden entstehen. Dafür hat der später hinzukommende Helfer die Fortbildung der Sachen, der Hölter, der Theilnehmer an den Vortheilen des Diebstahls nicht zu haften. Bergl. den Rechtsfall in den Rechts. des Oberr. Bd. IV, S. 320. (4. A.) Das Oberr. hat in dem Falle, wo ein Postbeamter bei Gelegenheit der Beförderung eines Geldpäckels sei-

In weiteren  
die Schuld  
des Be-  
schädigten  
des Be-  
schädiger  
vom Erfolg  
befreie.

Von wechs-  
seitigen Be-  
schädigungen.

Rechtliche  
Bermuthun-  
gen bei der  
Schadens-  
függung.

§. 26. Insonderheit muß der, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt<sup>16 a)</sup>, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre<sup>16 b)</sup>.

§. 27. Der Ertrag des Schadens und entgangenen Gewinnes muß aus dem Vermögen desjenigen<sup>16 a)</sup> erfolgen, welcher den Schaden verursacht hat. (§§. 42, 56.)

§. 28. Die Verbindlichkeit zum Schadensertrag geht auf die Erben des Beschädigers über<sup>16 b).</sup>

Wohr der  
Ertrag zu  
leisten.  
Verbindlich-  
keit der  
Erben.

nen Vorschriften zwider den Schlüssel zur Briefbeutelade einem Dritten anvertraut hatte und die richtige Autunterschrift des Geldpates aus der nächsten Poststation nicht nachweisen konnte, die Vermuthung als begründet angenommen, daß der eingetretene Verlust des Geldpates durch die Schuld dieses Postbeamten veranlaßt worden sei. Erl. vom 21. November 1853 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XIII, S. 8).

15 a) (5. A.) Die Uebertretung eines Polizeigesetzes ist stets nur als ein großes Versehen zu betrachten, und daher kann dabei die nur auf geringe Versehen sich beziehende Bestimmung des §. 20 gar nicht in Betracht kommen. Erl. des. v. 9. Juli 1866 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 275).

16) Wenn z. B. feuerfangende Sachen polizeiwidrig aufbewahrt, wenn geladene Gewehre an unsicheren Orten vorrichtswidrig hingehängt, wenn Wäldchen und Gebäude vernachlässigt, wenn Wasserbehälter nicht mit Umstiedungen versehen werden. (3. A.) „In den Fällen des §. 26 kommt es auf den Unterschied zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden nicht weiter an, vielmehr wird also dann jeder Schaden, welcher durch Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, als unmittelbarer Schaden angesehen, so daß in einem solchen Halle stets die Vorschrift des §. 19 d. T. eintritt, der §. 19 aber von der Anwendung ausgeschlossen bleibt.“ Pr. des Obertr. 2589, vom 20. Dezember 1854 (Entsch. Bd. XXIX, S. 339).

(5. A.) Der §. 26 läßt, zumal er eine Ausnahmestellung enthält, eine analoge und über seinen deutlichen Wortlaut hinausgehende Anwendung nicht zu; es lassen sich unter Polizeigesetzen, abgesehen von, auf sonig. Verordnungen beruhenden oder von der gesetzgebenden Gewalt in Gesetzesform erlassenen, allgemeinen Vorschriften nur die auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 von den Ortspolizeibehörden oder Bezirksregierungen für einen bestimmten Ort oder District erlassenen generalen Verordnungen verstehen, nicht aber bloß für einen speziellen Fall resp. an eine bestimmte Person erlassene Verfügungen einer Polizeibehörde. Erl. des. v. 9. Juni 1865 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LX, S. 78).

Die Stadtgemeinden als Eigentümer der den Kämmereien zugehörigen öffentlichen Bauanlagen (Gebäuden, Straßen, Brücken &c.) sind wegen des durch Vernachlässigung derselben entstehenden Schadens dem Beschädigten unmittelbar verantwortlich und darf darüber an den Beamten, dem in solcher Beziehung ein Versehen zur Last fällt, sich nicht verweisen lassen. So sagt das Pr. des Obertr. v. 10. Febr. 1838 und Pl.-Beschl. (Pr. 1881) vom 21. Juni 1847 (Entsch. Bd. XIV, S. 92). Von physischen Personen ist der Sach unzweifelhaft richtig, von juristischen ist er es nicht; die stehen den völlig willenlosen Personen juristisch ganz gleich, sie sind jedes Versehens unfähig. Der Fehlgriff liegt in der Verwechslung der Beamten mit den physischen Personen, deren Wille den Willen der juristischen Person repräsentiert. Die Beamten freilich sind dem Beschädigten keine Bürgschaft, aber jene Repräsentanten sind diejenigen, welche für ihre Fehler dem Beschädigten zu haften haben. Niemals die unmündige juristische Person. (3. A.) Im Anlehnung des Fustus ist der Grundatz ausdrücklich anerkannt im §. 12, Tit. 15, Th. II. Zu vergl. Ann. 6 daz. Es ist aber eine jede juristische Person von Natur unmündig. — Ein Unmündiger haftet dafür nicht, wenn sein Vormund eine Brücke nicht reparieren läßt. (3. A.) Der §. 139, Tit. 15, Th. II steht nicht entgegen, denn er will über diese Frage keine Bestimmung treffen. — (4. A.) Aus dem durch den Pl.-Beschl. vom 21. Juni 1847 festgestellten Satze folgt, daß die Beamten, wenn sie dennoch von dem Beschädigten zuerst in Anspruch genommen werden, besucht sein müssen, denselben an die betreffende Kommune zu verweisen. Erl. des Obertr. vom 9. Mai 1862 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XLVI, S. 96).

16 a) Das soll heißen: von demjenigen, welcher u. s. w. Denn die Verbindlichkeit ist eine persönliche, nicht bloß eine auf dem Vermögen ruhende. Man hat dabei daran gedacht, daß auch Lizenzierungsfähige subsidiär herangezogen werden sollen. (§§. 41 ff.) — (4. A.) Vergl. unten, Ann. 69 zu §. 320, Th. II, Tit. 1, u. Ann. 38<sup>a</sup> zu §. 389 ebd.

16 b) (4. A.) Hierüber war man keineswegs einverstanden, es gab viele Stimmen gegen den Übergang der Ertragsverbindlichkeit auf den Erben, so daß diese Meinung von dem Konzilium zu Basel (1431) förmlich für irrtig erklärt werden mußte. Der Beschuß lautet: „Duodecimus, quod licet non tenetur respondere de furto vel spolio perpetrato per illum, cui succedit in hereditatem, quod erroneum est, saltem in foro conscientiae.“ M. J. Brunemann ad leg. 11 D. ad l. Aquil. (IX, 2), u. ad leg. 23 eod. n. 11, 12; desgl. ad l. 3 D. si mensor fals. mod., n. 3. Vergl. Schilter, Praxis, exerc. XIX, §§. 73—76.

Bon mehreren  
Beschädigern.

§. 29. Haben Mehrere zur Zufügung eines Schadens aus Vorsatz oder grobem Versehen mitgewirkt<sup>16 c)</sup>, so haften sie einer für alle und alle für einen.

§. 30. Der Beschädigte hat alsdann gegen die Beleidiger eben die Rechte, welche bei Beiträgen dem Berechtigten gegen mehrere gemeinschaftlich verpflichtete zukommen. (Tit. 5, §. 430 sqq.)

§. 31. Haben Mehrere bei einer Schadenszufügung nur aus mäßigem oder geringem Versehen mitgewirkt, so haftet jeder nur für sein eigenes Versehen.

§. 32. Doch haften sie einer für alle, und alle für einen, wenn nicht ausgemittelt werden kann, welchen Theil des Schadens ein jeder durch sein besonderes Versehen angerichtet habe<sup>16 d)</sup>.

§. 33. In allen Fällen, wo einer von mehreren Mitschuldigen den ganzen aus Versehen entstandenen Schaden, oder doch mehr als ihm nach Verhältniß seines Anteils an der Schadenszufügung oblag, erseht hat, kann er an die übrigen, wegen des von einem Jeder zu leistenden Beitrags, sich halten.

§. 34. War aber der Schade von Mehreren vorsätzlich veranlaßt worden, so findet unter ihnen kein Regress statt.

§. 35. Dagegen muß Jeder von ihnen seinen Anteil, welchen er dem Beschädigten hätte vergüten müssen, wenn dieser sämtliche Beschädiger auf ihren Anteil belangt hätte<sup>17)</sup>, der Armenklasse des Orts zur Strafe entrichten<sup>18)</sup>.

16 c) (4. A.) In diesem Halle befinden sich Dieb und Hohler; Beide hasten daher für die aus dem Werthe der nicht mehr vorhandenen Sache und des sonstigen Schadens bestehende Entschädigung des Besitzers solidarisch. Auch der Bewahrer, aus dessen Gewahrsam der Gegenstand geflossen worden, ist wegen seines eigenen Interesses zur Entschädigungsfrage selbstständig legitimirt. Erl. des Obertr. v. 2. November 1860 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXXVIII, S. 348 u. Einl. Bd. XLIV, S. 6). Vergl. unten die Ann. 69 a zu §. 217, Nr. 4 des St. G. B. Th. II, Tit. 20.

16 d) (5. A.) Die Anlage und der Betrieb eines Raakofens, wenn auch an sich erlaubt, schließt doch ein Versehen in sich, sobald dadurch dem Nachbar nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein Schaden zugefügt werden kann, und es kommen deshalb die §§. 29—32 d. L. zur Anwendung. Erl. des Obertr. vom 26. September 1867 (Arch. f. Rechtsv. Bd. LXVII, S. 193).

17) Von selbst versteht sich, daß, so lange der Beschädigte von keinem befriedigt worden ist, von seinem Regress des Zahlenden, oder dessen, der in seine Stelle tritt, Rede sein kann.

18) Das civilerechtliche Prinzip ist also auch im Halle des Dolus Theilung und Ausgleichung unter den Mitschuldigern, nur wird ihnen die Klage, wegen ihres Dolus, genommen, und der Armenaufzall, von Rechts wegen, gegeben. Suarez begründet dies so: Es sei schon gemeinen Rechtes, daß correi delinquendi in solidum obligit seien. Solchergestalt aber würden, wenn der eine correus den ganzen Schaden erstattet habe, die übrigen Theilnehmer an der vorläufigen Schadenszufügung in vielen Fällen, wo just nicht Kriminalstrafung stattfinde, völlig ohne Abhängigkeit davon kommen. Deswegen sei dieser Satz (§. 25) angenommen worden, der übrigens auch die Analogie für sich habe, da z. B. bei der condicione ex turpi causa, wenn turpito von beiden Seiten vorhanden, zwar kein Theil gegen den anderen eine Kondition habe, der Fisitus aber das turpiter et injusto acquisitum erpipe. (Jahrb. Bd. LI, S. 7.) Für die Regressfrage bei fulpisen Verhältnissen (die auch wahre Verbrechen sein können, z. B. fabritielle Brandstiftung, fahrlässiger Todtschlag) wird kein Grund angegeben. Der Grund für den Regress bei vorsätzlichen Beschädigungen aber ist eine Vermengung der Begriffe von Strafe und Obligation; der Analogie von der condicione ob turpem causam fehlt es an Analogie, d. i. Ähnlichkeit. Die Rechtsfertigung gewährt keinen Blick in die Tiefe des L.R. Bei dem Aufruhr mehrerer Schuldner teilen sie die Schulden unter einander auf. Ausgleichung kommt alles auf den wahren Rechtsgrund an. Der nächste Grund zwar ist die Gemeinschaft, aber die Frage ist nach dem eigentlichen Gegenstande der Gemeinschaft, ob es nämlich der Verpflichtungsgrund, oder die Schuld sei. Begründet nämlich die gemeinschaftliche Verpflichtung zur Schuld die Gemeinschaft unter den Schuldner, dann folgt, daß correi delinquendi, nach der Regel (§. 36, Tit. 3), gar keinen Regress unter sich haben und daß die Bestimmungen hier in den §§. 33—35 exceptionelle sind; es folgt ferner, daß mehrere Schuldner einer und derselben Schuld keinen Regress haben, wenn sie nicht durch eine gemeinschaftliche Handlung die Verbindlichkeit eingegangen sind. Ist aber die Schuld der Gegenstand der Gemeinschaft, so entsteht der Regressanspruch nicht aus einer turpis causa, sondern aus dem ehrenbaren Rechtsgeschäfte der Zahlung, die Bestimmungen der §§. 33—35 sind dann regetzt und es haben auch solche Mitschuldner, die sich einzeln verpflichtet haben, Anspruch auf Ausgleichung wegen der gemeinschaftlichen Schuld. Welches von Beiden nach dem L.R. anzunehmen sei,

1: Verordnung v. 17. August 1835, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesehe schuldigen Achtung, bei Aufläufen und Tumulten (G.S. S. 170).

§. 11. Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorfallen, haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

- welche sich bei einem Auflaue irgend eine gefährliche Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und
- alle Zuschauer<sup>19)</sup>, welche sich an dem Orte des Auflaues befunden, und nach dem Eintreten der Orts- oder Polizeibehörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei<sup>20)</sup> dem Eintreten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.

Denen, die sich nur in dem leichteren Falle befunden haben, bleibt der Regel nach an diejenigen vorbehalten, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen Theilen, an die Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

1 a. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Erhahen des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Vom 11. März 1850 (G.S. S. 199).

Wir erordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Auflaue von Menschen durch offene Gewalt, oder durch Anwendung der dagegen getroffenen geistlichen Maßregeln, Beschädigungen des Eigenthums, oder Verlebungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirke diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden<sup>21)</sup>.

§. 2. Die im §. 1 festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungen Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des leichteren zur Abwehr des Schadens erweiseinlich außer Stande gewesen sind.

§. 3. Im Falle des §. 2 liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiete die Ansammlung, oder von deren Bezirke aus der Ueberfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweiseinlich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu hindern.

Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§. 1 u. 3) haften, dem Beschädigten gegenüber, solidarisch.

§. 4. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im §. 1 gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen.

Bei dieser Ermittelung sind die Interessenten, soweit als möglich, zuzuziehen.

ist nicht zu sagen; dem Verfasser selbst ist es nicht klar gewesen, und die Praxis hat sich auch noch nicht mit Beweiseinheit ausgeprochen. Wie es damit steht, darüber s. m. die Ann. 39 zu §. 545, Tit. 5 verbunden mit der Ann. 32 zu §. 36, Tit. 3.

19) Zuschauer, nicht etwa alle Anwende. Wer tatsächlich dort passiert und durch den Volksaufstand am Fortkommen augenblicklich verhindert wird, ist noch kein Zuschauer. Zuschauer ist derjenige, welcher freiwillig an dem Orte verteilt, um zuzusehen.

20) D. h. in dem Augenblicke, wo die bewaffnete Macht auf dem Schauplatze anlangt. Doch kann das unmöglich entscheiden. Wer in demselben Augenblicke sich entfernt, kann nicht haften für den Schaden, der erweiseinlich erst hinterher verursacht worden ist. Die Bestimmung sieht voraus, daß die Entstehung des Schadens älter oder der Zeit nach nicht festzustellen sei. (2. A.) Wer sich vor dem Eintreten der bewaffneten Macht, aber nicht sogleich nach dem Eintreten der Orts- oder Polizeibehörde entfernt hat, haftet zwar gleichfalls, aber doch muß er mit Entschuldigungen wegen nicht sofortiger Entfernung gehört werden, deren Erheblichkeit der Richter zu ermessen hat. — Uebriengs tritt die fragliche Erklagerbindlichkeit ein, mag an die Zuschauer eine besondere Aufforderung der Civilbehörde, sich zu entfernen, ergangen sein, oder nicht. Pr. des Obertr. v. 12. Dez. 1851 (Eutsch. Bd. XXII, S. 126).

20 a) (5. A.) Die Gemeinde hat die Verpflichtung, der Auflaue zu hintertreiben und die Beschädigung abzuwehren. Sie ist in der Lage, die Beschädiger durch ihre Vorfaher zu ermitteln und sich an diesen zu erholen. Durch ihre principale Haftung wird sie angewiesen, die Beschädigung abzuwehren, resp. die Thäter auszufinden.

§. 5. Wer von der Gemeinde Schadensatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präzisiver Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeindevorstande anmelden und binnen 4 Wochen präzisiver Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeindevorstandes zugegangen ist, erforderlichen Falles gerichtlich geltend machen.

§. 6. Bezuglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regress an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

§. 7. Bis zum Erlass eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines beschworenen Sicherheitsvereins anzuordnen.

Urteillich x.

In wiesen  
Befähigun-  
gen nicht er-  
seht werden  
dürfen.

1) Wenn der  
Schädiger  
sich nur seines  
Rechts be-  
dient hat.

2) Wenn die  
schädliche  
Handlung  
unwillkürlich  
war.

3) Wenn der  
Schädiger  
mahn- oder  
blödsinnig,  
oder ein  
Kind ist.

§. 36. Wer sich seines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken<sup>20 b)</sup> bedient, darf den Schaden, welcher einem Andern daraus entstanden ist, nicht ersehen.

§. 37. Er muß aber denselben vergüten, wenn aus den Umständen klar erhelet, daß er unter mehreren möglichen Arten der Ausübung seines Rechts diejenige, welche dem Andern nachtheilig wird, in der Absicht<sup>21)</sup>, denselben zu beschädigen, gewählt habe.

§. 38. Wer gefährliche Handlungen an einem dazu unter öffentlicher Genehmigung bestimmten Orte, und zur erlaubten Zeit vornimmt, hafst nur für die schädlichen Folgen, die aus Vorsag oder grobem Verschulden entstanden sind.

§. 39. Ein durch unwillkürliche Handlungen verursachter Schade kann dem Handelnden nicht zugerechnet werden.

§. 40. Wer sich selbst in einen vorübergehenden Zustand, in welchem er seiner Vernunft nicht mächtig ist, versetzt hat, muß auch den in diesem Zustande unwillkürlich verursachten Schaden ersehen.

§. 41. Wenn Wahn- und Blödsinnige, oder Kinder unter sieben Jahren jemanden beschädigen, so kann nur der Erfolg des unmittelbaren Schadens aus ihrem Vermögen gefordert werden<sup>22)</sup>.

20 b) Unten, Ann. 18, Satz 2 zu §. 28, Tit. 8.

(4. A.) Wenn ein vorläufig vollstreckbares Erkenntniß, vor seiner Rechtskraft, auf den Antrag des Siegers vollstreckt wird, so geschieht dies immer auf Gefahr des Antragstellers, dieser muß daher dem Gegner das Interesse vergüten, wenn demnächst das Erkenntniß zu dessen Gunsten in letzter Instanz abgeändert wird. Daher hafst auch der Kläger, welcher das im Bagatellprozeß erwirkte obige Urteil hat vollstrecken lassen, dem Beklagten für das Interesse, wenn das Urteil hinterher auf das eingetragene Rekursgericht zu Gunsten des Beklagten abgeändert worden ist. Erl. des Obertr. vom 12. Sept. 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 5).

(4. A.) Daß die im Prozeß unterliegende Partei sich ihrer Befugniß zur prozeßualischen Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb der gehörigen Schranken bedient habe, ist immer anzunehmen, sie ist daher der Gegenseite für einen dadurch entstandenen Schaden nur nach Maßgabe des ihr zur Last fallenden und besonders zu erreichenden bösen Vorlasses oder schuldhaften (vertretbaren) Vergehens verhaftet. Erl. v. 5. Juni 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVII, S. 247). Das Versehen ist hier jedoch kein Grund zu irgend einer Verbindlichkeit. Bergl. §. 37 und die folg. Ann. 21 dage.

(4. A.) Der Interventionskläger ist bei einem ungünstigen Ausfall des Interventionsprozesses zum Erfolge des dem Gegner durch die entbehrte vollständige Disposition über die streitige Sache während der Dauer des Rechtsstreits entstandenen Schadens nicht unbedingt, sondern nur nach Maßgabe eines bösen Vorlasses oder zu vertretenden Vergehens haftbar. Erl. des Obertr. vom 27. Jan. 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VIII, S. 251).

21) Es muß ein willkürlicher Missbrauch des Rechts stattgefunden haben, d. h. eine vorzähliche Auswahl einer Ausübungsbart in der Absicht, um dadurch zu schaden. Bergl. o. die Ann. 82 zu §. 72 der Einl. und u. §§. 27, 28, Tit. 8. Das grobe Versehen kann hier, wo es gerade auf Bobwilligkeit und Vorbedacht ankommt, dem Dolus nicht zur Seite gestellt werden, wie es sonst civile rechtliche Regel ist (Tit. 3, §. 19), die jedoch auch noch manche andere Ausnahme hat. In sofern hat sich meine, im R. der Hrd. Bd. I, S. 268 der 1. Ausg. ausgesprochene Meinung geändert.

22) Diese regelwidrige Bestimmung wird durch Berufung auf die natürliche Billigkeit gerechtfertigt, in der Ann. zu §. 34, Th. II, Tit. 3 des Entw.

§. 42. Doch haftet das Vermögen solcher Personen nur alsdann, wenn der Beschädigte den Ersatz aus dem Vermögen der Aufseher oder der Eltern<sup>23)</sup> nicht erhalten kann.

§. 43. Auch haftet dasselbe nur so weit, als dadurch dem Beschädiger der nötige Unterhalt, und wenn er ein Kind ist, die Mittel zu einer standesmäßigen Erziehung nicht entzogen werden.

§. 44. Hat der Beschädigte vergleichene Personen durch sein eigenes auch nur geringes Versehen zu der schädlichen Handlung veranlaßt, so kann er sich an das Vermögen derselben nicht halten.

§. 45. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann <sup>4) Wenn er auf Befehl eines Vorgesetzten handelt.</sup> in der Regel zu keinem Schadensersatz angehalten werden<sup>23 a).</sup>

§. 46. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist. (§. 48)<sup>24).</sup>

§. 47. Wer vermeide seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten, ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Obern prüfe<sup>25).</sup>

§. 48. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regress gegen den Befehlenden vorbehalten<sup>26).</sup>

23) Wenn nämlich der Beschädiger sich in deren Aufsicht befindet.

23 a) (4. A.) Wenn z. B. ein Verwaltungsbeamter auf Requisition des Gerichts gegen einen Jagdcontrahenten die Konfiszation der von demselben gebrauchten Jagdgeräthe vollstreckt läßt, und demnächst von einem Dritten behauptet wird, daß ihm das Eigenthum derselben zustehe, so bleibt diesem zwar unbekommen, sein Eigentumrecht im Wege des Interventionsprozesses geltend zu machen, die Klage kann jedoch nicht gegen den Verwaltungsbeamten, von welchem die Konfiszation der Jagdgeräthe bemüht worden ist, gerichtet werden. Auch ist der Rechtsweg, wenn der Beamte belangt wird, aufzole des §. v. 18. Febr. 1854, §. 3 (G.S. S. 86 u. unten Zus. zu Art. 97 der Ges. Urkunde, Th. II, Tit. 13), ausgeschlossen. Entsch. des Komp.-Gerichtsh. vom 30. Mai 1857 (J.M.B. 1858, S. 15). Der Gegner ist in einem solchen Falle, da der Erfolg aus den konfiszierten Jagdgeräthen nicht zur Gerichtsfläche, sondern zur Regierungskasse fließt (unten Anm. 84 zu §. 277, Tit. 20, Th. II), der Fidus, vertreten durch die Bezirkspolizei und der Jagdcontravent als Exequendus.

24) Die allgemeine Haftung wird auch hier der Anwendung hinderlich. Nicht alle ausdrücklich verbotenen Handlungen machen den Beauftragten dem Beschädigten verantwortlich. Die Praxis sucht daher zu individualisieren. Die Besitzförmungen z. B. sind ausdrücklich verboten und begründen die Klage sowohl gegen den Urheber, als gegen die Theilnehmer, mithin auch den beauftragten physischen Urheber. Tit. 7, §§. 148, 158. Prog.-D. Tit. 17, §. 40. Dennoch muß wohl, ohne Anwendung des §. 48 d. L., derjenige außer Verantwortung bleiben, welcher von der Ungebilligkeit der aus Auftrag unternommenen Handlung kein Bewußtsein hatte. Wenn also z. B. ein Gutsbesitzer seinem Knechte heißt, mit dem Wagen über einen Feldstück, welches, dem Knechte vielleicht unbewußt, einem Anderen gehört, zu fahren, so ist der Knecht ein willentloses Werkzeug, welchem die Handlung, wenn sie eine Besitzstörung enthält, nicht zugerechnet werden kann. §. 39 d. L. (Entsch. des Obertr. Bd. XVIII, S. 16. Ist aus meiner Relation.) Wenn es ist ein anzuerkennender Satz, daß die Besitzstörungslage unbegründet ist, wenn der Handelnde nicht in der Absicht handelte, den Besitz des Anderen zu stören, selbst wenn sich die in Rede stehende Handlung äußerlich als Turbation darstellen möchte. Entsch. des Obertr. v. 12. Okt. 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 31). Vergl. unten, Anmerk. 92 a zu §. 150, Tit. 7. Die Praxis geht aber noch weiter. Das Schwanken der Meinungen ist durch den Pl. Befehl. des Obertr. vom 2. April 1849 bestätigt worden, welcher als Rechtsatz annimmt: derjenige, welcher aus Auftrag eines Dritten, und für denselben eine besitzstörende Handlung unternommen hat, kann sich von der gegen seine Person angestellten Besitzklage durch den mit Beweis gehörig zu unterstützenden Einwand befreien, daß ein solcher Auftrag zu Grunde gelegen habe. (Entsch. des Obertr. Bd. XVIII, S. 11.) Der Satz geht viel zu weit, er tritt in geraden Widerspruch mit dem allgemeinen Grundsatz, daß bei unerlaubten Handlungen der physische wie der intellektuelle Urheber haften.

25) Dabei ist hauptsächlich an Soldaten gedacht worden, und an solche Civilbedienungen, in welchen eine strenge Subordination notwendig ist. Vergleichen Civilbedienungen sind die Polizeistellen und die Steuerposten.

26) Dem Beschädigten bleibt er also verantwortlich, ohne sich mit Unwissenheit entschuldigen zu können. Die Bestimmung macht mithin keine Ausnahme von der im §. 12 der Empl. festgesetzten Regel, aber in der Praxis findet sie keine volle Anwendung. Vergl. die vor. Anm. 24 und die Anm. zu §. 148, Tit. 7.

5) Wenn der Schadensfall bei Gelegenheit eines Auftrags verursacht worden.

§. 49. Wer die Grenzen des erhaltenen Befehles überschreitet, macht sich allemal zum Erfolg des dadurch entstandenen Schadens verantwortlich.

§. 50. Wer einem Andern einen in den Gesetzen nicht genehmigten Auftrag macht, haftet nicht für den von selbigem bei Ausrichtung dieses Auftrages verursachten Schaden<sup>27)</sup>.

§. 51. War aber der Auftrag unerlaubt, so haften wegen des Schadensfalls der Machtgeber und der Bevollmächtigte, beide für einen und einer für beide (§. 30); selbst wenn der Bevollmächtigte die Grenzen des Auftrages überschritten hat.

§. 52. War der Auftrag nur in Ansehung des Machtgebers allein, oder nur in Ansehung des Bevollmächtigten allein, unerlaubt, so haftet jeder von ihnen nur für seine eigene Schuld.

§. 53. Hat der Machtgeber, bei der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten, sich ein grobes oder mäßiges Versehen<sup>28)</sup> zu Schulden kommen lassen, so haftet er für den von selbigem auch bei der Ausrichtung eines erlaubten Auftrages durch seine Untüchtigkeit verursachten Schaden soweit, als der Beschädiger selbst zum Erfolg unvermögend ist.

Wie lange der Schadensfall ge- fordert wer- den könnte.

§. 54. Wer einen außerhalb dem Falle eines Kontrakts<sup>29)</sup> erlittenen Schaden

27) Bei der Frage: in wiefern der Staat durch die unerlaubten Handlungen seiner Beamten verbindlich wird, ist die zwiesige Persönlichkeit des Staats (Ann. 88 zur Einl.) zu unterscheiden. Der Staat im eminenten Sinne (die Staatshoheit) kann durch die unerlaubten Handlungen seiner, mit Ausübung der Regierungsgewalt beauftragten, Beamten niemals verbindlich gemacht werden, weil er Subjekt von Privatrechten oder Verbindlichkeiten gar nicht sein kann. Als Erwerbsgesellschaft (Fidus) aber steht er auf gleicher Linie mit jeder anderen juristischen Person, d. h. einer singulären Subjekte von Vermögensrechten. Dergleichen singuläre Personen sind aus natürlichen Gründen ganz willensunfähig; diejenigen physischen Personen, welche zu deren Vertretung verfassungsmäßig berufen sind, legen ihrem eigenen Willen jener singulären Person unter und machen durch unerlaubte Handlungen nicht diese, sondern sich selbst verbindlich. Vergl. die Ann. zu §. 26 d. T. Bei Vertragsverhältnissen und der Richterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten handelt es sich nicht, wie hier, erst um die Begründung einer Verbindlichkeit, daher die hier geltenden Grundsätze dort nicht entscheiden.

28) Zwei Stellen scheinen hiermit nicht zu harmonieren, nämlich der §. 64 d. T. und der §. 36, Tit. 13: in beiden Stellen ist von der wissenschaftlichen Bestellung eines Untüchtigen Rede, während hier nach §. 53 schon ein mäßiges Versehen hinreichend soll. Doch ist ein wirklicher Widerspruch nicht vorhanden, wenn man nur die richtigen Beziehungen wahrnimmt. Zu unterscheiden ist die Kenntnis des Auftraggebers über die Eigenschaften und Fähigkeiten des Beauftragten, von der Handlung der Bestellung. Weiß der Auftraggeber gar nichts von der Unzuverlässigkeit, so kann überhaupt nicht von der Ausübung Rede sein, wenn die Unzufriedenheit nicht in die Augen fällt. Ein böser Vorfall oder ein Versehen kann erst dann eintreten, wenn der Auftraggeber seinen Mann genau kennt. Nun ist aber eine solche Kenntnis der Persönlichkeit und der Dolus bei der Bestellung durchaus gar nicht zu identifizieren. Dolus ist dabei erst dann vorhanden, wenn der Besteller, in dem Bewußtsein der Untüchtigkeit, gerade wegen der Untüchtigkeit diesen Menschen ansieht. Ein solcher böser Vorbedacht braucht aber gar nicht vorhanden zu sein; der Bekleter kann aus Unbedachtheit daran nicht denken, oder aus Fahrlässigkeit die Sache auf gut Glück gehen lassen: hier ist der Fall eines Versehen, obgleich der Auftraggeber die Untüchtigkeit des Beauftragten kennt. Der §. 53 macht in dieser Hinsicht schon für ein mäßiges Versehen verantwortlich; die §. 64 d. T. und §. 36, Tit. 13 bestimmen keinen Grad der Schuld. Daraus folgt, daß derjenige Grad der Sorgfalt angewendet werden muß, welchen das Rechtsgeschäft nach seiner Beschaftigung und nach den allgemeinen Regeln erfordert. (4. A.) So versteht auch das Obertribunal diese Stellen. Erl. v. 22. Febr. 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIX, S. 367).

(4. A.) Der §. 53 ist nicht auf das eigentliche Mandativerhältnis oder den Vollmachtstauftrag (Tit. 13, §§. 5 ff.) zu beschränken, sondern auch auf den Befehl oder Auftrag von technischen Berichtigungen und mechanischen Arbeiten anwendbar. Tit. 11, §. 897; Erl. des Obertr. v. 22. Febr. 1861 a. a. O. u. v. 6. Juli 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXV, S. 325). — (5. A.) Privilegierte Körporationen haften für die, durch ihre Beauftragten in Ausführung ihres Auftrages einem Dritten zugesetzten Beschädigungen nur insofern, als ihnen bei Auswahl ihrer Beamten ein grobes oder mäßiges Versehen zur Last fällt, oder der Auftrag selbst ein unerlaubter war. Erl. des Obertr. vom 9. Oktober 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LII, §. 19).

29) Die Ansprüche außer dem Falle eines vertragsmäßigen oder vertragsähnlichen Verhältnisses sind gemeint, der §. 54 findet also auf ein vertragsmäßiges Recht keine Anwendung, wenngleich schon

innerhalb Dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber deselben zu seiner Wissenschaft gelangt sind<sup>30</sup>), gerichtlich einzuholen vernachlässigt<sup>30a</sup>), der hat sein Recht<sup>31</sup> verloren.

nach gesetzlicher Bestimmung Schadensersatz hätte gefordert werden können. Erl. des Obertr. vom 27. Nov. 1851 (Archiv f. Rechtsr. Bd. III, S. 328). Denn man hat nicht beabsichtigt, für alle Kästen aus vertragähnlichen Verhältnissen, ohne Rücksicht auf die Besonderheiten eines jeden der selben, eine kurze Verjährung ganz allgemein vorzuschreiben, sondern man hat an die actiones ex facto illito gedacht. Suarez in Jahrh. Bd. XL, S. 7. Die Praxis des obersten Gerichtshofes war auch mit den Rechtslehrern darüber, daß die Bestimmung nur auf unerlaubte Handlungen zu beziehen, lange einverstanden, bis ein Justiz-Ministerial-R. v. 19. Jan. 1821 (Jahrh. Bd. XVII, S. 5) eine ausgedehnte Anwendung in Anspruch nahm, und dann besonders in Beziehung auf öffentliche Verhältnisse, namentlich auf den Bergbau, die Verbindlichkeit der Staatsdiener, die Expropriation u. dergl. die Anwendung streitig wurde. Zur Lösung dieser Zweifel erging die Declaration vom 31. März 1838 (Bz. 2), wonach der §. 54 auf alle außer dem Falle eines Vertrages entstandenen Beschädigungen, sie mögen durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung verursacht sein, insbesondere auf Ansprüche wegen Beschädigungen, die bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen, sowie bei dem Bergbau zugefügt sind, ferner auf Entschädigungsansprüche, welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von dritten Personen, nicht aber aus solche, welche vom Staat oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhoben werden, — sich bezieht. Da jedoch wieder kein Rechtsprinzip gegeben wird, so entstanden neue Zweifel, wodurch der Pl.-Beschl. (Pr. 2395), v. 6. Sept. 1852 veranlaßt, den folgenden Grundzug ausspricht: „Die Verjährung des §. 54 findet bei Verletzung bestehender, wenngleich nicht auf einen Kontakt sich gründender Rechtsverhältnisse, in soweit keine Anwendung, als die Klage nur die Natur eines Anspruchs auf Erfüllung oder Erstattung des Werths wegen verweigter Erfüllung hat.“ (Entschl. Bd. XXIII, S. 241.) Hierin findet z. B. a) die dreijährige Verjährung nicht bei solchen Entschädigungsforderungen statt, welche aus Handlungen abgeleitet werden, die durch Execution abgenötigt sind; b) auf Konditionen ebenfalls nicht Anwendung. Pr. des Obertr. 1853, v. 7. Mai 1847 (Entschl. Bd. XV, S. 97). Ebenso wenig c) auf einen Anspruch auf Grund des §. 53 des Regl. v. 29. April 1838 für die Feuerlosigkeit der sämmtlichen Städte des Regierungsbreichs Gumbinnen wider den Versicherten wegen Erfahrung der ihm gezahlten Brandentschädigungen, weil es ein Anspruch aus der Assekuranz ist. Dagegen ist, wenn auf Grund des §. 54 des gedachten Regl. der Ertrag der einem Dritten gezahlten Brandvergütungssumme gefordert wird, diese Forderung nicht unter den Gesichtspunkt eines Assekuranzanspruchs zu bringen und ist der klareren Verjährung des §. 54 d. T. allerdings unterworfen. Pr. des Obertr. 2356, v. 27. Nov. 1851 (Entschl. Bd. XXII, S. 283). (3. A.) „Das Pr. 2356 findet auf den Fall nicht Anwendung, wenn durch eine condicione indebiti auf Rückzahlung des geleisteten Feuerversicherungs-Quanti gegen den Versicherten gestellt wird, der nachher die vorläufige Brandstiftung überführt wird.“ Pr. des Obertr. 2483, vom 9. Nov. 1853. — In Widerspruch mit jenen festgestellten Rechtsgrundzügen tritt das ältere Pr. 356, vom 31. Okt. 1837: daß die Vorschrift des §. 54 d. T. auch auf die Regressansprüche ehemaliger Pflegeobholtene an ihre gewesenen Vormünder Anwendung finde. Denn dergleichen Ansprüche haben ihren Rechtsgrund in dem Rechtsverhältnisse der Stellvertretung und ihre besonderen, eigenthümlichen Rechtsmittel (Klagerechte) auf Erfolg des Werths wegen unrechtmäßiger oder mangelhafter Erfüllung. Ein anderes Sach ist es, wenn nicht das Prinzip gelegnet, sondern nur für unantwendbar erklärt wird. Dies ist nicht iuris, sondern facti. Von dieser Art ist das Pr. 254, v. 20. Mai 1847: „Der Schade, welcher dem Gewerbetreibenden dadurch entsteht, daß er (in Folge der Steuergesetzgebung) die Geldstrafen wegen Defraudation seiner Gewerbegehälften im Falle ihres Unvermögens bezahlen muß, ist nicht als ein aus dem Dienstvertrage entspringender anzusehen, und die Klage auf Erstattung desselben unterliegt der dreijährigen Verjährung.“ Dein der Schade entsteht doch ebenfalls durch Pflichtwidrigkeit in der Dienstföllung.

30) In Beziehung auf den Hauptverpflichteten beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, wo die beschädigende Handlung zur Wissenschaft des Beschädigten (und zwar zu einer solchen Kenntniß der Umstände, welche zur Substanzierung einer Klage genügt; Erl. des Obertr. v. 22. Juni 1857, Archiv, Bd. XXV, S. 255) gelangt; nicht etwa erst, wie man behauptet hat, von da an, wo die Handlung durch Anerkennung oder Urteil für eine unerlaubte erklärt worden ist. Pr. des Obertr. v. 6. April 1833 (Simon, Rechtspr., Bd. IV, S. 15). Dies ist zweifelhaft geworden, wodurch der Pl.-Besch. des Obertr. (Pr. 2197) v. 22. April 1850 veranlaßt worden ist, welcher den Satz für richtig erklärt: „Das Eintreten der Verjährung bei einem außerhalb dem Falle eines Kontrakts erlittenen Schaden, innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber deselben zur Wissenschaft des Beschädigten gelangt sind, wird dadurch allein nicht ausgeschlossen, daß über die Rechtmäßigkeit der beschädigenden Handlung unter den Parteien in einem Prozeß gestritten wird.“ (Entschl. Bd. XIX, S. 3.) Um diesen Satz, wonach sogar sogar ein Prozeß zwischen den Parteien über die beschädigende Handlung die Verjährung nicht unterbrechen soll, verhänglich zu finden, muß man den veranlassenden Rechtsfall berücksichtigen. Der Diskus hatte 1839 den einzigen, in einem Dorfe befindlichen, an der Garten-

## 2. Deklaration v. 31. März 1838 (G.S. S. 252).

Wir xc. erklären zur Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 54 auf den Antrag des Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten des Staatsraths, daß die Vorschrift dieses Paragraphen auf alle, außer dem Falle eines Kontraktes entstandene Beschädigungen, sie mögen durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung verursacht sein, zu beziehen ist.

1. Sie findet hiernach Anwendung auf Ansprüche wegen Beschädigungen, die bei Gelegenheit öffentlicher Aulagen<sup>22)</sup>, so wie bei dem Bergbau zugesetzt sind. Die Berglütung für das zu solchen

mauer seiner Domäne belegenen Nöhrenbrunnen abbrechen und in den Domänenhof verlegen lassen. Die Gemeinde erstritt, daß der Hisskus den Brunnen wieder an die frühere Stelle zurückzuverlegen habe. Nun lagte 1844 der Gastrwirth des Dorfs auf Entschädigung wegen des durch die größere Entherrung des Wassers in der Zeit, wo der Brunnen innerhalb des Dorfes gestanden hatte, ihm verursachten Nachtheils. Hier sind die Parteien, welche vorher über die Rechtmäßigkeit der Handlung gesritten haben, ganz und gar nicht dieselben. Der Gastrwirth und die Gemeinde sind ganz verschiedene Personen.

Betreffs der Hülfsoverschuldeten beginnt die Verjährung erst von da an, wo die Zahlungsunfähigkeit des Hauptverschuldeten dem Gläubiger bekannt geworden ist. Pr. des Obertr. vom 27. Juni 1836 (Entsc. Bd. III, S. 43); oder wo die Principalverschuldung sich als ungültig erweist, wie in dem Falle, wo ein Beamter wegen seines Vergehens, z. B. ein instrumentirender Richter oder Notar wegen Rechtlosigkeit der Urkunde, auskommen soll. Pr. des Obertr. v. 18. Januar 1847 (Utrecht, Archiv, Bd. XIII, S. 320). In allen diesen Fällen der Subsidiarverschuldung deshalb, weil früher keine Klage gegen die Hülfsoverschuldeten stattfindet, folglich die Verjährung der noch nicht gegebenen Klage nicht beginnen kann. (4. A.) Dieser Rechtsgrundlage ist durch ein Erl. des Obertr. vom 26. Nov. 1855 verletzt. In diesem Falle wird behauptet, daß, wenn ein Rechtsmittel wegen verspäteter Präsentation der Anmeldung derselben für defekt erklärt, dagegen aber behauptet wird, daß das Präsentatum falsch, und die Anmeldung des Rechtsmittels innerhalb der gezeitmäßigen Frist beim Gerichte eingereicht worden sei — die Verjährung der Regreftklage gegen den präsentirenden Beamten durch nichts gehemmt werde, daß in einem Nullitätsprozeß die Unrichtigkeit des Präsentatums und die rechtzeitige Einreichung der Anmeldung des Rechtsmittels gezeigt wird. (Arch. f. Rechts. Bd. XIX, S. 124.) Der Berlechte hat ja aber gegen den ihm verleideten Beamten eher keine Regreftklage, bevor er nicht alle Rechtsmittel, die ihm gegen den Hauptverschuldeten zu Gebote stehen, fruchtlos angewendet und verfolgt hat. Daß übrigens ein solcher Fall vorkommen kann, ist ein Mangel unseres Prozeßverfahrens, worüber ich mich in der Anl. zum preußischen Prozeßverfahren, Th. II, §. 36, Nr. 6, ausgelassen habe.

20a) (4. A.) Durch die rechtskräftige Verurtheilung eines Beschädigers zum Erfate des verursachten Schadens ist dieser Anspruch der 3jährigen Verjährung entzogen; diese Verjährung steht der erst später erhobenen Klage auf Feststellung des Betrages der Entschädigung nicht entgegen. Erl. 9, §. 558; Erl. des Obertr. v. 22. Juni 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. XLIX, S. 298).

31) Das ganze Recht, auch in den Fällen, wo der aus einer Handlung entstehende, dem Beschädigten bekannt gebliebene Schaden so bezeichnet ist, daß er, obwohl im wechselnden Umfange, sich auch in der Zukunft erneuert. Pl.-Beschl. (Pr. 1717) des Obertr. vom 20. März 1846 (Entsc. Bd. XIII, S. 19). Dadurch ist dem früheren Meinungskreise in der Praxis ein Ende gemacht. Ein so Beschädigter, welcher die künftige Erneuerung der Schäden in Folge der ursprünglichen schädlichen Ursache nicht voraus zu berechnen vermag, ist nur in der Lage, daß er über das Prinzip der Schadenshaftung für alle Zukunft, mit Vorbehalt der künftigen Ermittlung der Quanta, protestieren muß. (5. A.) Das Obertr. hat diesen Pl.-Beschl. dahin declarirt: „Dass der Beschädigte auch in jolchem Falle, wenn er innerhalb dreier Jahre seit der Beschädigung den Schaden, der ihm an Kurzfristen resp. entgangenen Arbeitsdienst bis zu einem bestimmten Tage erwachsen war, eingeflagt hat, sich den Anspruch auf Erfat von späteren Nachtheilen aus der beschädigenden Handlung, die außer ihren anfänglichen Folgen noch späterhin eintreten möchten, sich aber noch nicht bestimmt vorhersehen ließen, nur dann erhalte, wenn er innerhalb der 3 Jahre nicht bloß den bis dahin erwachsenen Schaden, sondern allgemein die Entschädigungspflicht, vorbehaltlich künftiger Ermittlung des Quanti, zur rechtlichen Gröterung bringt, ist in dem Pl.-Beschl. nicht ausgeprochen. Derzelbe betrifft vielmehr den, von dem vorliegenden verschiedenen Falle, wenn sich das Eintreten nachteiliger Folgen aus einer beschädigenden Handlung und ihre Fortdauer für die Zukunft erkennen ließen, und der Beschädigte die dreijährige Frist seit seiner Kenntniß von der in solcher Art schädlichen Handlung verfüam hat.“ Erl. v. 5. Januar 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXI, S. 317).

32) Anlaß zu dieser Bestimmung sind die Fälle gewesen, wo das für Erfat gesordnet worden, daß bei Gelegenheit oder in Folge öffentlicher Aulagen Schäden entstanden waren. Das Pr. 33 des Obertr. v. 3. 1833 hatte den Grundbegriff ausgesprochen: der Einwand der dreijährigen Verjährung des Entschädigungsanspruchs wegen der, in Folge einer fossilischen Kanalanlage seit 1787 erfolgten Veran-

Anlagen abzutretende Eigentums- oder Nutzungsrecht<sup>33)</sup>) ist hierunter nicht begriffen, sondern der ordentlichen Verjährung unterworfen.

2. Sie findet ferner Anwendung auf Entschädigungsansprüche, welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von dritten Personen<sup>34)</sup>, nicht aber auf solche, welche von dem Staate oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhoben werden.

Wenn der Beschädiger sich zugleich mit dem Schaden des Andern einen Vortheil verschafft hat, so tritt die ordentliche Verjährung ein, soweit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vortheils nicht übersteigt<sup>35).</sup>

*Gesetz vom 1. März 1869 (G.S. S. 377).*

In den Bezirken der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, treten in Kraft:

- 3) die Declaration des §. 54, Tit. 6, Th. 1 des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Verjährungsfrist bei einer Schadensersatzforderung, vom 31. März 1838.

§. 55. Sind seit dem Zeitpunkte der Schadenszufügung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenshaft nicht weiter an.

§. 56. Wer eines Andern unwillkürliche Handlung, wodurch derselbe sich selbst, oder einem Dritten schädlich geworden ist, aus Vorsatz, grobem oder mäßigem<sup>36)</sup> Versehen veranlaßt hat, haftet für den dadurch verursachten Schaden.

§. 57. Gleiche Verbindlichkeit hat der, welcher die über Wahn- und Blödsinnige oder über Kinder unter sieben Jahren ihm obliegende Aufsicht gröblich oder auch nur aus einem mäßigen Versehen vernachlässigt (§§. 41—44)<sup>37)</sup>.

§. 58. Wer eine unerlaubte Handlung befehlt, haftet hauptsächlich<sup>38)</sup> für den daraus entstandenen Schaden.

§. 59. Wer wissentlich etwas geschehen läßt, was er zu verhindern schuldig und

dung eines Grundstücks ist zu verwerfen, und es steht nur die dreißigjährige Verjährung dem Anspruch entgegen. Die Jurisprudenz wird durch die Declaration reprobirt.

33) So wie die Vergütung für die Schmälerung oder Einschränkung des Eigentums- oder Nutzungsrechts im öffentlichen Interesse; weil darin eine teilweise Abtreitung zu solchen Anlagen liegt. Bergl. Pr. des Obertr. vom 26. Sept. 1848 (Rechtsf. Bd. IV. S. 401), u. vom 23. April 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXXI, S. 122).

34) Juristisch richtig ist der Satz nicht, aber er hat nun gesetzliche Kraft.

35) Wegen Erfolges der geholsteten Sache kann also gegen den Dieb, welcher sich die Sache zu Nutze gemacht hat, und gegen den Theilnehmer an den Vortheilen des Diebstahls, innerhalb der ordentlichen Verjährung gelagert werden. Die Bindilation der Sache selbst ist auch hieran nicht gebunden. §§. 579, 584, 648, Tit. 9.

(4. A.) Das ist von dem Obertr. in den Sitzungen vom 4. u. 30. November und 9. Dez. 1859 als Rechtswohlheit angenommen und überzeugend bewiesen worden, und zwar dergestalt, daß der Dieb, selbst der minore, noch nach Ablauf der dreißigjährigen Verjährung, nicht nur zur Zurückgabe der geholsteten Sache, sondern auch zur Erfüllung ihres vollen Wertes verpflichtet ist, ohne daß es darauf ankommt, was er für dieselbe erhalten hat und ob er davon zur Zeit der Klage noch reicher ist. (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXV, S. 328 und Entschr. Bd. XLII, S. 35.) Das ist den Grundzügen der condicatio sine causa, von welcher die condicatio surtiva nur eine Anwendung ist, vollkommen entsprechend.

36) Nach einem Bermerke von Suarez zu einem Monito gegen den Entwurf, daß auch ein geringes Versehen vertreten werden müsse, ist man absichtlich über das mäßige Versehen nicht hinausgegangen.

37) Bergl. II, 2, §§. 139—146, 167 u. 203. — Aus der Vergleichung dieser Stellen mit §§. 57 u. 41, 42 d. T. ergeben sich die Regeln: Kinder unter sieben Jahren haften subsidiarisch. Kinder über sieben Jahren haften, sammten den Eltern, dem Beschädigten solidarisch.

38) Das bezieht sich freilich auf die Art der Haftbarkeit, im Gegensatze zur subsidiarischen Haftbarkeit. Dadurch soll aber kein Gegensatz zur Haftbarkeit des Belehrten allgemein vorgekehrt, vielmehr nur das außer Zweifel gesetzt werden, daß der Belehrte jedenfalls Haupthaftdner sei. Ob der Belehrte haftet, ist nach §§. 45 u. 47 d. T. zu bestimmen. Haftet er, so ist er schlechtmäßig correus und hat nur im Falle des §. 48 den Regress.

Roch, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

vermündend gewesen, hat eben die Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte. (Tit. 3, §. 26. sqq.)

durch Dienstboten, §. 60. Für den von Dienstboten zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel nicht verantwortlich<sup>39).</sup>

§. 61. Wer aber wissentlich geschehen lässt, daß sein Gefinde einem Andern einen Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gefindes angesehen (§. 59).

§. 62. Wer Gefinde, das durch einen überwiegenden Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten, Andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienste nimmt, oder darin behält<sup>40)</sup>, der haftet für alle Gefahr.

§. 63. Für den durch Dienstboten angerichteten Feuerschaden haftet die Herrschaft auch alsdann, wenn ihr die Unvorsichtigkeit des Gefindes bei dem Gebrauche von Feuer und Licht bekannt gewesen ist, und sie dasselbe dennoch beibehalten hat<sup>41).</sup>

§. 64. Wenn jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gefinde wissentlich bestellt, so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bei der Ausrichtung des Geschäftes, durch die Untüchtigkeit des Gefindes zugefügt worden<sup>42).</sup>

durch Handwerksgesellen und Lehrjungen haben die Meister und Lehrlinge die den Dienstherren aufgelegten Pflichten.

§. 65. Wer wissentlich Miethsleute duldet<sup>43),</sup> die mit Feuer und Licht, bei dem Auswerken, oder Ausgießen, oder in Verfärbung des Hauses unvorsichtig und nachlässig zu verfahren gewohnt sind, der haftet für alle durch dergleichen Art verursachten Schaden.

§. 66. In allen vorstehend bestimmten Fällen (§§. 62—66)<sup>44)</sup> haften jedoch die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth nur in soweit, als der Schadensersatz aus dem Vermögen des Beschädigers nicht erfolgen kann.

§. 68. Sobald erhellet, daß ein Schade durch jemandes Gefinde, Handwerksgesellen oder Lehrjungen, oder durch die Bewohner seines Hauses<sup>45)</sup> verursacht worden,

39) Eine Ausnahme macht die Beschädigung durch Thiere. S. unten §. 73 und die Ann. 47 dazu.

40) Nämlich länger behält, als er es nach der Gefindeordnung schuldig ist; denn nach deren Vorschriften darf die Herrschaft das Gefinde nicht immer förmlich entlassen.

41) Das Gleiche gilt auch hier: die Herrschaft muß ein solches Gefinde zuvor warnen und kann es erst entlassen, wenn es sich nicht bestellt. O. D. §. 126. Daß es sich nicht bestellt hat, kann die Herrschaft nicht eher wissen, als bis das Gefinde rücksäßig wird, bei dem Rücksalle aber kann gerade der Feuerichaden verurtheilt werden. Für diesen braucht die Herrschaft nicht aufzutreten, wenn sie von ihrem Rechte gegen das Gefinde Gebrauch gemacht und mit der Warnung vorgegangen ist. (3. A.) Zu vergl. die Ann. 65 zu §. 126 der Gefinde-O. (Th. II, Tit. 5.)

42) Von Hausoffizianten gelten die Grundfäße wie vom gemeinen Gefinde, soweit nicht besondere Ausnahmen ausdrücklich gemacht sind, II, 5, §. 186. Erzieher und Privatsekretäre, sowie Handlungsdienner, sind keine Hausoffizianten.

43) Länger duldet, als er nach dem Miethscontrakte schuldig ist.

44) Es ist dabei immer vorausgelegt, daß der Meister oder Herr in seinem besonderen Kontakteverhältnisse zu dem Beschädigten steht, sondern aus der allgemeinen Beaufsichtigungspflicht haften sollte. Im Falle er in einem Vertragserhaltnis steht, haftet er lediglich nach diesem. Ein Miether z. B. kann sich dadurch nicht von seiner Vertragsverbindlichkeit, die Sache im gehörigen Stande wieder zurückzugeben, und sie während des Gebrauchs in demselben zu erhalten, freimachen, daß er seinen Gesellen oder Lehrjungen als Beschädiger angibt. Aber wenn ihm ein nach diesem Rechtsverhältnisse vertretbares Versehen nicht zur Last fällt, und also der Beschädiger Hauptshuldner ist, wird jener aus diesem allgemeinen Grunde subsidiär haften.

45) Damit sind auch die Gäste des Wohnungswirthes inbegriffen. Ich sage: des Wohnungswirthes. Das Geley nennt den Herrn des Hauses, womit kein Anderer als der Herr der Wohnung gemeint sein kann; denn auf abwesende Besitzentümmer, die ihr Haus im Ganzen vermietet haben und vielleicht weit davon an einem anderen Orte wohnen, kann die Vorschrift unmöglich angewendet werden.

und die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth kann die Person des Beschädigers nicht nachweisen, so ist derselbe dem Beschädigten zur Schadloshaltung hauptsächlich verhaftet.

§. 69. Ob in den Fällen des §. 56—68, wo jemand für den von Andern verursachten Schaden haften muß, derselbe nur den unmittelbaren, oder auch den mittelbaren Schaden, und den entgangenen Gewinn vertreten müsse, ist nach dem Grade seiner Verschuldung und den Vorschriften §§. 10—21 zu beurtheilen.

§. 70. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß wilde oder andere Thiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menschen oder den in der Wirthschaft nützlichen Thieren schädlich sind, und in den Häusern oder auf dem Lande gewöhnlich nicht gehalten werden, der haftet für allen durch selbige verursachten Schaden.

durch Thiere  
verursacht  
worden.

§. 71. Eine gleiche Vertretung trifft denjenigen, welcher, auch nach erhaltener Erlaubniß, die gehörigen Maßregeln zur Abwendung des von solchen Thieren zu befürchtenden Schadens verähmmt.

§. 72. Wer Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden, der haftet für allen durch selbige, auch ohne seine besondere Schuld<sup>46)</sup>, verursachten unmittelbaren Schaden.

§. 73. Bei andern von Natur unschädlichen Thieren haftet der Eigentümer<sup>46 a)</sup> nur für den Schaden, welcher aus der verähmung<sup>47)</sup> Aussicht über sie entspringt.

§. 74. Wer aber weiß, daß ein Thier, wider die Natur seiner Art, schädlich sei, und dennoch die gehörigen Maßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verahmmt; der ist dem Beschädigten zur vollen Genugthuung verpflichtet<sup>48)</sup>.

Durch die Vorschrift ist die *actio de effusis et dejectis* allgemein auf sehr verschiedenartige Fälle, die darunter nicht passen, ausgedehnt. Nebenfalls kann die Bestimmung nicht auf Beichätigungen angewendet werden, welche außer dem Bereiche des Herrn oder des Meisters von den genannten Angehörigen derselben verursacht werden. Was diese außer seiner Wohnung unternehmen, ohne daß er gegebenenmäßt ist, kann er nicht verantworten.

46) Nach den Grundlagen der röm. *actio de panperie*, nur ohne die damit zusammenhängende *noxas datio*. Man hat die singuläre Vorschrift gegeben, weil es in der natürlichen Billigkeit gründet sei, daß Niemand seinem Vergnügern mit Gesund und Nachtheil für seine Mitbürger nachhängen könne, und daß, wenn ein solches Thier Schaden gethan hat, der Eigentümer wenigstens diesen Schaden erschaffen müsse. Bei den Römern, sagt Suarez bei, war dies der eigentliche Fall, wo das Thier *noxas* gegeben werden mußte. (Ges.-Revis.-Pens. XIV, Not. zum Entw. Tit. 6, S. 178.) Warum die *noxas datio* nicht gestattet sein sollte, wird nicht gesagt.

46 a) Oder Besitzer. Pr. 2317 unten in der Ann. 48.

47) (4. A.) Nämlich von dem Eigentümer (oder Besitzer) selbst verähmten Aussicht; für seine an sich thüchtigen Dienstleute haftet der Eigentümer nicht. So hat das Obertribunal in dem Pr. 2685, v. 20. März 1857 angenommen. (Entsch. Bd. XXXV, S. 378.) Dabei wird gesagt, daß dem das Pr. 1300 (wovon jogleich Rede sein wird) nicht entgegen stehe, weil es einen ganz anderen Fall betreffe. Damit ist der Widerspruch nicht beigelegt, denn kein Fall ist dem anderen ganz gleich, und es handelt sich nicht um denselben Fall, sondern um dasselbe Prinzip. Dieses Pr. behauptet nämlich den Satz: *Wo nicht nach Provinzialverordnungen oder auch nach L.R. I, 22, §. 185 bei Schonungen eine Rendierung eintritt, da haftet für den durch Thiere auf fremden Grundstücken angerichteten Schaden der Eigentümer der Thiere unmittelbar, und braucht sich den Beichädigte an den Hirten nicht vorzuwerfen zu lassen.* Pr. des Obertr. 1300, v. 20 Mai 1843. In der Absicht der Pers. scheint dies nicht gelegen zu haben, denn Suarez sagt a. a. D.: „Werden die Thiere zum Gebrauche gehalten, so haftet der Eigentümer nur ab dann, wenn er die nötige Aussicht über dieselben überhaupt vernachlässigt.“ Dabei ist auf den §. 73 verwiesen. Darnach ist der in dem Pr. 1300 festgestellte Satz auf Beichätigungen der Waldschonungen durch weidendes Vieh zu beschränken. Bergl. Ent. des Obertr. vom 6. Juli 1857 (Arch. Bd. XXV, S. 325). Die Provinzialverordnungen über das Ausstreben des Vieches enthalten gewöhnlich andere Vorschriften. Die Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847 (G.S. S. 376 und Zus. 6 zu §. 457, Tit. 14) ändert in den landrechtl. Bestimmungen nichts.

48) Das Gleiche wird gelten bei Thieren, welche an sich schädlich sind und in der Landwirthschaft gehalten zu werden pflegen, z. B. Ziegen. — Die Vorschrift findet jedoch nur gegen denjenigen Anwendung, in dessen Eigenthume oder Besitz das beschädigende Thier zur Zeit der Anrichtung des

§. 75. Wer ein von Natur unschädliches, oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehaltenes schädliches Thier reizt, oder sonst durch eigene Unvorsichtigkeit zu Schadenszufügungen durch dasselbe Anlaß giebt, kann für sich selbst keine Schadloshaltung fordern<sup>49).</sup>

§. 76. Wird dadurch ein Anderer beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier gereizt oder die Unvorsichtigkeit begangen hat, zum Erfaß dafür verpflichtet<sup>50).</sup>

§. 77. Der schuldige Eigentümer und der, welcher das Thier gereizt hat, haften dafür als Mitschuldige. (§. 30 sqq.)

§. 78. Wenn die Thiere zweier Eigentümer ohne weitere Anreizung einander beschädigen, so haftet nur der, welcher bei der Aufsicht über das schädlich gewordene Thier seine Pflicht vernachlässigt hat<sup>51).</sup>

*Wie der Schadensfall zu leisten.* §. 79. Wenn ein Schade geschehen ist, so muß alles, so viel als möglich, wiedergutet werden, in den Zustand gesetzt werden, welcher vor der Anrichtung des Schadens vorhanden war.

§. 80. Kann durch diese Wiedererstattung der Beleidigte nicht hinreichend entschädigt werden, so muß der Beschädiger ihm das daran noch fehlende anderweitig vergüten<sup>52).</sup>

§. 81. Ein Gleicher muß geschehen, wenn die Erstattung unmöglich ist<sup>53).</sup>

*Bei Beschädigungen an Sachen.* §. 82. Ist eine Sache ganz verloren gegangen, vernichtet, oder unbrauchbar geworden, so muß der Beschädiger deren ganzen durch Gesetze bestimmten Werth vergüten.

§. 83. Ist der Werth durch Gesetze nicht bestimmt, so muß bei Sachen, die einen gewöhnlichen Gegenstand des Verkehrs auf Meijen oder Märkten ausmachen, oder worüber Preis-Couranten gehalten werden, derjenige Werth, welchen Sachen derselben Art zur Zeit des Verlustes gehabt haben, erzeigt werden.

§. 84. Bei andern Sachen werden die Beschaffenheit und die Eigenschaften derselben zur Zeit des Verlustes durch Beweis ausgemittelt, und sodann wird der Werth nach dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt.

*Schadens befindlich war.* Pr. des Obertr. 2317, v. 1. Oktober 1851 (Entsch. Bd. XXI, S. 188). Wer also ein schädliches Thier erwirkt und von demselben beschädigt wird, kann den vorigen Eigentümer, wegen unterlassener Benachrichtigung von der ihm bekannten Schädlichkeit, nicht auf Grund dieser Vorschrift auf Schadloshaltung belangen.

49) Bergl. o. §§. 20 und 21 d. T. — L. 1, §. 11; L. 2, §. 1 D. si quadrupes (IX, 1); L. 11 pr. D. ad leg. Aquil. (IX, 2).

50) L. 9, §. 3; L. 11, §. 5 D. ad leg. Aquil. (IX, 2); L. 1, §§. 4 — 6 D. si quadrupes (IX, 1).

51) Abweichend von L. 1, §§. 8 u. 11 D. si quadrupes, wegen der Verschiedenheit im Prinzip bezüglich auf den Verpflichtungsgrund.

Der Aufseher hat den Grad von Sorgfalt anzuwenden, welchen sein Rechtsverhältniß nach der allgemeinen Regel mit sich bringt, demjenigen gegenüber, zu welchem er in Verhältniß steht. Dem Dritten gegenüber muß er für omnis culpa haften.

51 a) (4. A.) Zur Begründung des Anspruchs eines Grundeigentümers gegen den Bergbauenden auf Wiederverbeschaffung des früheren Wasserstandes und auf Schadensersatz wegen Entziehung und resp. bewirkter Verminderung des Wassers in Quellen und Wasserbehältern ist der Nachweis, daß das noch vorhandene Wasser zu dem davon zu machenden bestimmten Gebrauche nicht ausreiche, so wie die Bezeichnung der Art des entstandenen Schadens erforderlich. Der Bergbauende kann von dem Beinträchtigten nicht unbedingt auf Wiederverbeschaffung des entzogenen Wassers, sondern nur alternativ — entweder auf Wiederverbeschaffung des Wassers, oder auf Entschädigung — in Anspruch genommen werden. Ert. des Obertr. v. 7. Oktober 1853 (Arch. f. Rechtsr. Bd. X, S. 191).

(4. A.) Das iuriditumäugliche Recht des Besitzers eines Grundstückes, zu verlangen, daß der Nachbar die vorgenommenen Beschädigungen dieses Grundstückes beseitige und dafür Entschädigung leiste, geht ohne ausdrückliche Cessio als ein subjektiv dingliches auf den späteren Erwerber des beschädigten Grundstückes über. Ert. des. v. 18. Juni 1852 (Archiv f. Rechtsr. Bd. V, S. 320).

52) Bei fortwährenden Beschädigungen hat der Beschädigte die Wahl: ob er eine Kapitalabfindung oder eine Rente fordern will. Pr. des Obertr. von 1827 (Simon's Rechtsr. Bd. I, S. 77),

§. 85. Ist der Schade aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, so muß der höchste Werth, welchen die Sache, nach obigen Bestimmungen (§§. 82, 83, 84), in dem Zeitraume zwischen der Schadenszufügung und der dem Beschädiger zugesellten Klage<sup>53)</sup> gehabt hat, vergütet werden.

§. 86. Auch hastet in einem solchen Falle der Beschädiger für den außerordentlichen Werth.

§. 87. Für den Werth der besonderen Vorliebe hastet er nur alsdann, wenn die Beschädigung vorsätzlich zugefügt worden ist.

§. 88. Ist der Schade durch ein mäßiges oder geringes Versehen entstanden, so darf nur der, zur Zeit der Schadenszufügung vorhandene, gemeine Werth ersehen werden.

§. 89. Ist durch den Schaden der Werth der Sache nur vermindert worden, so muß derjenige Werth, welchen die Sache vor der Beschädigung gehabt hat, nach obigen Grundsätzen ausgemittelt und mit dem gegenwärtigen Werthe derselben verglichen werden.

§. 90. Die daraus sich ergebende Verminderung des Werths muß der Beschädiger vergüten.

§. 91. Ist jedoch der Schade an einer beweglichen Sache zugefügt worden, so hat der Beschädigte die Wahl: ob er mit dieser Vergütung sich begnügen, oder von dem Beschädiger den ganzen nach §. 89 ausgemittelten vormaligen Werth, gegen Ueberlassung der Sache, fordern wolle<sup>54)</sup>.

53) In den in Bezug genommenen §§. 82 — 84 ist nur von dem Werthe zur Zeit des Verlustes Redde; hier im §. 85 soll der höchste Werth ersehen werden, welchen die Sache in dem bezeichneten Zeitraume gehabt hat. Was den Endtermin betrifft, so paßt er zum Prozeßverfahren nicht recht, weil er eine Erhöhung der Forderung nach Anbringung der Klage zuläßt, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Insinuation, wovon der Kläger, nach dem ordentlichen Laufe unseres Verfahrens, nichts erfahren, eine Preissteigerung eingetreten ist. Die Bestimmung ist noch aus einem anderen Grunde völlig unpraktisch, da einerseits eine beschädigte Sache schwierig im Verkafe gesucht sein wird, so daß man ein Steigen und Fallen des Preises daran beobachten könnte, und andererseits der Preis der beschädigten Sache nicht maßgebend für den Werth der Sache im unbeschädigten Zustande sein kann. Wahrscheinlich soll nicht das beschädigte Individuum, sondern ein anderes von gleicher Art und Güte (Genus) maßgebend sein, was wieder andere Schwierigkeiten bei nicht fungiblen Sachen hat. Der §. 92, welcher davon spricht, erstreckt sich auch nicht auf diesen §. 85, wohl deshalb, weil die Veränderung derselben erst nach Vollendung des gedr. Entwurfs erfolgte. Man wollte dadurch die Theorie der praktischen Römer, welche den höchsten Werth, den die Sache in einem gewissen Zeitraume vor der Verhöldung, also in ihrem gefundenen Zustande, gehabt hatte, annahmen, wieder herstellen. Vor dieser Verbesserung hatte die ursprüngliche Bestimmung des Entwurfs, wonach im Falle des §. 85 gleichfalls nur auf den Werth zur Zeit des Verlustes gesehen werden sollte, den Vorzug. Man hatte dagegen erinnert, es müsse der höchste Werth, den die Sache bis zur insinuierten Klage gehabt, vergütet werden, und Suarez trat ihnen bei, meinend, daß dieses der Theorie des R. R. entspreche.

54) In diesem Falle hat das Verhältniß die rechtliche Natur eines Kaufes: der Beschädiger ist nur schuldig, gegen Uebergabe der Sache deren Werth zu bezahlen und der Beschädigte muß Gewähr leisten. Berlant ist das Rechtsverhältniß in dem Rechtsfälle, auf welchem das R. R. Reit. v. 5. Mai 1807 (Rabe Bd. IX, S. 37 ff.) bezieht. Die Richter hatten den Beschädiger unbedingt verurtheilt und ihm zugemutet, wegen Herausgabe der beschädigten Sache, die der Beschädigte nicht mehr hatte — besonders zu klagen. Das R.R. schrieb dem Refurrichter vor, den Refurhördieb dahin zu deklariren, daß der Bell. nur gegen Uebergabe der beschädigten Sache zu zahlen verbunden. Das war zwar in der Sache selbst richtig, aber die Umstözung der Richtersprache durch Ministerialrechtsrit ist nicht in eine geordnete Rechtepflege.

Eine andere Entscheidung, welche gleichfalls keine richtige Anwendung des Gesetzes enthält, bezieht sich auf Sachen, welche aus mehreren einzelnen, für sich bestehenden Sachen, zu einem Ganzen zusammengelegt sind. Der Beschädiger soll nicht schuldig sein, die ganze Sache zu nehmen, sondern nur den einzelnen beschädigten Theil. (Simon, Rechtspr. Bd. I, S. 434.) Bezüglich auf Begriffsganze ist das richtig, bei mechanisch zusammengesetzten Sachen aber nicht. Das Gesetz unterscheidet nicht in Anerkennung der Begriffsganze zur Ueberlassung der beschädigten Sache an den Beschädiger. Voraussetzung ist aber, daß die Sache nicht völlig in den vorigen Stand gesetzt werden kann. In diesem Falle bleibt es bei dem Grundsatz §. 79.

§. 92. In allen Fällen, wo der vormalige Werth der Sache nach Vorschrift §§. 83, 84 nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann, muß derjenige Werth, welchen eine Sache von derselben Art und von mittlerer Güte, in dem nach obigen Grundsätzen zu bestimmenden Zeitpunkte gehabt hat, durch Sachverständige festgestellt werden.

§. 93. Ist der Schade nur aus mäßigem oder geringem Versehen zugefügt worden, so muß der Beschädigte mit der Vergütung nach diesem mittleren Werthe sich begnügen.

§. 94. Ist aber der Schade aus Vorsatz oder grobem Versehen verursacht worden, so muß der Beschädigte auch zur eidlichen Bestärkung eines höheren Werthes, nach richterlichem Ermeßen, zugelassen werden.

§. 95. Doch darf auch dieser höhere Werth den doppelten<sup>54 a)</sup> Betrag des von den Sachverständigen angegebenen mittleren<sup>54 b)</sup> Werths niemals übersteigen.

§. 96. Ist aber von dem Werthe der besonderen Vorliebe die Rede, so findet dergleichen Rücksicht auf das Verhältniß zwischen dem von den Sachverständigen bestimmten, und dem von dem Beschädigten angegebenen Werthe keine Statt.

§. 97. Vielmehr muß alsdann das richterliche Ermeßen den von dem Beschädigten eidlich zu erhartenden Werth nur nach der besonderen Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse, worauf der Beschädigte diese Vorliebe gründet, festsetzen und ermäßigen<sup>55).</sup>

An der Per-  
son.  
1. durch  
Tötung.

§. 98. Wer widerrechtlich einen Menschen ums Leben bringt, muß in allen<sup>56)</sup>

54 a) (4. A.) Diese Beschränkung ist aus der Verordnung Justinian's, L. un. C. de sent. quae pro eo (VII, 47) entnommen; sie bezieht sich auch auf Konventionalstrafen. Vergl. Tit. 5, §. 301.

54 b) (4. A.) Dieser mittlere Werth muß nach Vorschrift der §§. 92 und 84 festgestellt werden, es muß minthin auf „die Beschaffenheit und die Eigenarten“ der untergegangenen Sache gelehnt und eine Sache von gleicher Beschaffenheit und von gleichen Eigenarten mittlerer Güte bei der Werthschätzung vorausgesetzt werden. Ist z. B. ein zu s. g. Kunstsäulen abgerichtete Thier, welches der Eigentümer für Geld zeigt, oder ein abgerichteter Leithund eines Blinden getötet worden; so muß der gemeine Werth eines eben so dresstirten Thieres, nur von mittlerer Güte, nach dem Nutzen, welchen sein Herr davon gehabt hat, gewürdiggt werden; und diesen Werth kann der Beschädigte bis auf das Duplum beschwören.

55) D. h. der Richter bestimmt mit Rücksicht auf diese Umstände und Verhältnisse das Maximum, über welches hinaus das juramentum in item nicht hervolligt wird.

Ein allgemeiner Ueberstand ist mit dem prospektiven Verfahren über die Werthsermittelung verbunden, wodurch der Beschädigte immer um einen Theil seiner Entschädigung gebraucht wird. Dies ist die Maxime, daß die Richter von dem Kläger nicht den Klageantrag: den Bell. zum Ertrage des Schadens, welcher ausgemittelt werden wird, zu verurtheilen, annehmen, sondern die Angabe einer bestimmten Summe, die der Kläger doch unmöglich mit Sicherheit angeben kann, fordern. Die Folge davon ist, daß, wenn der Werth sich auch höher ermittelt, nicht mehr, als gefordert werden ist, zugeprochen wird, weil nicht ultra petita erlausni werden soll; wenn er aber zufällig eine höhere Summe genaunat hat, als die Sachverständigen finden, ihm ein Theil der oft nicht unbedeutenden Kosten aufgebürdet wird, obgleich er doch nicht mehr, als ihm zulommt, zu fordern beabsichtigt; und wenn er sich dagegen dadurch zu schützen gedenkt, daß er vorher die Sachverständigen zu Rathe zieht, um darnach sein Petitor einzurichten, wieder gegen die Glaubwürdigkeit der Sachverständigen der Einwайд gemacht wird, daß sie dem Kläger Rath gegeben haben. Der Beschädigte mag es also anstellen, wie er will, er kommt allemal in Verlust. Diesen Mifstand hatten schon die Verfasser des L.R. gefühlt; sie wollten ihm durch eine besondere Bestimmung abholzen und man schlug die Vorschrift vor: „Bei der Nachweisung des Schadens kann keine Evidenz verlangt werden — und der Beschädigte ist für Weitläufigkeiten und Kosten zu sichern.“ Man ließ sie jedoch, als zu unbestimmt, fallen. Eine verständige Praxis bedarf einer solchen Bestimmung auch nicht, denn die Gerechtigkeit bringt es mit sich, daß die Kosten der Ausmittlung dem Beschädiger zur Last fallen, und wenn der Kläger erklärt, daß er sich mit dem Ausdruck der Sachverständigen zufrieden stelle, und darnach seinen Auftrag, wenn er mehr gefordert haben sollte, ermäßigt, so gibt es gar keinen rechtlichen Grund, ihm Kosten aufzubürden.

56) In allen Fällen, wo ihm irgend ein Versehen zur Last fällt. Dieser §. 98 bestimmt den Umfang der Entschädigungsverbindlichkeit für den Fall eines nur geringen Versehens. §. 110.

Hälften der hinterlassenen Frau, und den Kindern des Entleibten die Kosten der etwa-nigen Cur, ingleichen die Begräbniss- und Trauerkosten ersehen<sup>57)</sup>.

§. 99. Außerdem ist, wenn die Entleibung aus Vorsäß oder grobem Versehen erfolgt, der Beschädiger verbunden, der Wittwe und den Kindern des Entleibten standesmäßigen Unterhalt<sup>57 a)</sup>, auch den Leptern dergleichen Erziehung und Ausstattung, als sie von dem Vater nach dessen Stand und Vermögen erwarten konnten, zu gewäh-ren<sup>57 b)</sup>.

§. 100. Dabei wird auf daß von dem Entleibten hinterlassene Vermögen<sup>57 c)</sup>, ingleichen auf die Unterstützungen, welche der Wittwe und den Kindern von dem Staat oder anders woher angedeihen, keine Rücksicht genommen.

§. 101. Diese Verbindlichkeit des Beschädigers dauert so lange, als die Familie des Entleibten eine solche Verpflegung und Unterstützung von demselben, wenn er noch am Leben wäre, fordern könnte<sup>58 a)</sup>.

§. 102. Treten aber Umstände ein, unter welchen die Pflicht des Entleibten, seine Familie aus eigenen Mitteln zu ernähren, aufgehört haben würde, so wird auch der Beschädiger von seiner Verbindlichkeit frei<sup>58 b)</sup>.

§. 103. Ist die Entleibung nur durch ein mäßiges Versehen verursacht worden, so muß der Beschädiger für eine nach Verhältniß des Standes nothdürftige Verpflegung der Wittwe und Kinder des Entleibten, und für eine dergleichen Erziehung der Leptern in so weit sorgen, als die Kosten dazu aus den Einkünften des hinterlassenen Vermögens und den Beiträgen des Staats oder eines Dritten nicht ausgebracht werden können.

§. 104. Auch muß er den noch unversorgten Kindern, bei Ermangelung eines eigenen dazu hinreichenden Vermögens, eine solche Ausstattung gewähren, als dieselben von dem Entleibten nach den Gesetzen zu fordern berechtigt wären.

§. 105. Die Verbindlichkeit zur Erziehung und Verpflegung der Kinder dauert

57) Die in den §§. 98 – 110 festgesetzte Pflicht zur Entschädigung wegen Tötung eines freien Menschen ist aus der gemeinechtlichen Praxis herüber genommen. Snarez beruft sich zur Begründung derselben darauf, daß der Satz, daß, wer einen Menschen tötet, seine Frau und Familie entzündigen müsse, ex moribus längst feststehé. Als Autoritäten werden bezeichnet: Stryk, Usus mod. L. IX, Tit. 2, §. 9; Viinius, Comment. ad instit. L. IV, tit. 3 pr.; Hugo Grotius, L. III, tit. 33. (Jahrb. Bd. XL, S. 7.)

Zu den Abflussumgungen im Quanto der Entschädigung nach dem Grade der Zurechnung ist man erst bei der Berechnung der Monita gegen den gedruckten Entwurf gekommen.

57 a) (4. A.) Gegen diesen Anspruch findet die vierjährige Klageverjährung rücksständiger Alimentenforderungen, d. h. von Rückständen solcher Alimente, welche bereits quantitativ rechtskräftig festgestellt sind, auf Grund des §. 2, Nr. 5 des G. v. 31. März 1838, statt. Erl. des Obertr. v. 30. Jan. 1861 (Entsch. Bd. XLIV, S. 21).

57 b) (5. A.) Das Obertr. hat angenommen, daß die Anprüche auf Unterhalt und Ausstattung, zu denen die Witwe und Kinder eines Verstorbenen gegen denjenigen berechtigt sind, der dessen Tod durch eine ihm zugesilzte Körperverletzung verursacht hat, durch einen Vergleich ausgeschlossen werden, den der Verleyletzt nach erliterter Verlelung mit dem Beschädiger über die dafür zu leistende Entschädigung geschlossen hat. Erl. vom 11. Dezember 1865 (Entsch. Bd. LVI, S. 28).

57 c) Uebrigens hat die Bestimmung auf solche getötete Personen, welche lediglich von ihren Gütern leben, und reiche Besitzthümer hinterlassen, keinen juridischen Sinn. Wie soll nur denbarer Weise die Forderung auf Wittwenförderung und Kindererziehung an einen Bedienten gemacht werden, der aus grobem Versehen seinen Herren, einen reichbegüterten Fürsten, tötet? Hier ist gar keine vermögensrechtliche Verschämmerung eingetreten.

58) Vertrüppelte oder geisteskranke Familienglieder also Zeit ihres Lebens. §. 106. Nach dem Prinzip der Gerechtigkeit, wonach nur das erachtet werden muß, was entzogen worden ist, sollte nur bis zum natürlichen Tode des Entleibten die Verbindlichkeit des Todeschlägers dauern, da die Verbindlichkeit des Entleibten selbst mit seinem Tode aufhört. Allein diese natürliche Begrenzung kann hier nicht eintreten, weil Niemand wissen kann, wie lange der Entleibte gelebt haben würde, wenn er nicht getötet worden wäre.

58 a) (4. A.) Vergl. §. 107 und die Anm. 58 a dazu.

in der Regel so lange, bis entweder dieselben die Volljährigkeit erreicht haben, oder der Fall des §. 102 noch vorher eintritt.

§. 106. Solche Kinder hingegen, welche wegen körperlicher oder Geisteschwäche, auch nach erlangter Volljährigkeit, sich selbst ihren Unterhalt zu erwerben nicht im Stande sind, muß der Beschädiger bis zu ihrem Tode, oder ihrer Wiederherstellung, verpflegen.

§. 107. In Ansehung der Wittwe des Entleibten dauert die Verpflegungsverbindlichkeit des Beschädigers so lange, bis dieselbe wieder heirathet<sup>58 b)</sup>, oder in Umständen kommt, da sie einer solchen Unterstützung füglich entbehren kann.

§. 108. Überhaupt hören die Pflichten auch eines solchen Beschädigers unter eben den Umständen auf, unter welchen der Entleibte selbst, wenn er noch lebte, davon frei werden würde.

§. 109. Was vorstehend zum Besten der Wittwe und Kinder des Entleibten verordnet ist (§§. 99—108), gilt auch zum Besten anderer Personen, welche nach den Vorschriften der Gesetze Unterhalt von dem Entleibten zu fordern berechtigt sein würden.

c) wenn sie  
nur aus ge-  
ringem Ver-  
sehen erfolgt  
ist.

2. Durch an-  
lebt worden,  
dere körper-  
liche Ver-  
leihungen.  
Wegen er-  
littener  
Schmerzen.

§. 110. Ist die Entleibung nur aus geringem Versehen erfolgt, so muß die Familie des Entleibten mit der §. 98 bestimmten Entschädigung sich begnügen.

§. 111. Bei andern körperlichen Verleihungen, wodurch der Beschädigte nicht entlebt worden, ist derselbe, in allen Fällen, auf den Erfolg der Cur- und Heilungskosten<sup>59)</sup> anzutragen berechtigt.

§. 112. Wegen erlittener Schmerzen können Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, denen dergleichen Verleihung<sup>60)</sup> aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, ein billiges Schmerzengeld<sup>61)</sup> fordern.

58 b) (4. A.) Das Obertribunal hat, im Widerspruch mit dem Appellationsgerichte in Posen, angenommen, daß der §. 107 keinen Gegensatz zum §. 102 bilde, und daß keineswegs nur bei einer durch mäßiges Versehen verursachten Tötung der Beschädiger durch die Wiederherbeirathung der Wittwe des Entleibten von der Verbindlichkeit, ihr den Unterhalt zu gewähren, frei werde, dieses vielmehr auch bei der vorsätzlichen und grobfaßlässigen Tötung eintrete. Erl. v. 30. Januar 1861 (Entsch. Bd. XLIV, S. 19). Die Beweisführung ist untrifftig. Nicht bloß die Haftung und Abtheilung der für die verschiedenen Fälle gegebenen Bestimmungen und daß im §. 102 von der Witwe speziell gar nicht Rede ist, wie im §. 107, ist dieser Auslegung entgegen, sondern der gar nicht erwähnte innere Grund, daß die Witwe, im Falle der vorsätzlichen Tötung ihres Mannes, eine vollständige Entschädigung zu fordern hat, so daß sie dadurch vielleicht leichter eine Gelegenheit findet, sich wieder zu verheirathen, und das ist der Fall, wenn sie ihrem zweiten Mann den Unterhalt für ihre Person in die Ehe bringen kann. Darum hat die Rechtsberichtigung des Falles der Wiederherbeirathung in den §§. 101 u. 102 einen sehr verständigen Grund, der durch die Erwagungen des Obertribunals durchaus gar nicht berührt wird und ebenso, wie die formellen Gründe, in seinem vollen Gewichte stehen bleibt.

59) Selbstverständnisse sind nur die nothwendigen und nützlichen Kosten zu erstatte. Als solche gelten ohne Weiteres diejenigen, welche durch das Heilversfahren eines approbierten Heilkünstlers entstehen. Aber auch solche verfahrensbedürftige so ungescickt und gegen die Regeln der Kunst, daß sie das Uebel vergroßern und dadurch die Kosten ins Große vermehren. Diese unnützen Kosten können, da sie keine Folge der ursprünglichen Beschädigung sind, nicht auf Rechnung des ersten Beschädigers kommen, sondern diese hat der selbstständig beschädigende Arzt zu erstatte. — (4. A.) Die hier gemachte Unterscheidung zwischen nothwendigen wie nützlichen und unnützen Kosten ist von der Gerichtspraxis in Beziehung auf den Entschädigungsanspruch angenommen und zur Anwendung gebracht worden. Die Entscheidung hierüber beruht selbstverständlich auf thatsächlichen Momenten. M. s. das Erl. des Obertr. vom 1. Dezember 1862 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XLVII, S. 197).

60) Dies Gesetz kommt auch dann zur Anwendung, wenn die vorsätzlich oder aus grobem Versehen unternommene beschädigende Handlung keine äußere Verleihung, sondern eine Krankheit zur Folge gehabt hat, selbst wenn diese nach der Bestimmung des §. 3 d. L. als ein mittelbarer Schade anzusehen wäre, und diese Art der Beschädigung nicht in der Absicht des Beschädigers gelegen hätte. Pr. 1189, vom 18. und 27. August 1842.

61) Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung sagt Suarez: „Das Schmerzengeld ist beinahe in ganz Deutschland üblich.“ Stryk, Us. mod. IX, Tit. 2, §. 9. Die Wiederherstellung desselben, wenigstens in Ansehung der niederen Stände, scheint daher ebenso unbedeutlich, als selbst der Billigkeit gemäß zu sein.“ Jahrb. Bd. XL, S. 8. Nach G. R. wird über die Zulässigkeit des Schmerzengel-

§. 113. Der Betrag dieses Schmerzengeldes ist nach dem Grade der ausgestandenen Schmerzen, jedoch nicht unter der Hälfte, und nicht über den doppelten Betrag der erforderlichen <sup>62)</sup> Kurkosten <sup>63)</sup>, richterlich zu bestimmen.

§. 114. Bei Personen höheren Standes wird auf die dem Bekleideten durch die Nüchternung verursachten Schmerzen nur bei Bestimmung der gesetzmäßigen Strafe Rücksicht genommen.

§. 115. Ist durch die zugefügte Verlezung der Beschädigte, sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben, gänzlich außer Stand gesetzt worden, so haftet der Beschädiger für diejenigen Vortheile, deren fortgesetzter Genuss dem Beschädigten dadurch entzogen wird.

§. 116. Ist die Beschädigung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, so müssen dem Beschädigten auch künftige Vortheile vergütet werden, deren Erlangung derselbe, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, vernünftiger Weise, erwarten konnte <sup>64)</sup>.

Es gestritten. Aus dem Gesichtspunkte der Entschädigung für verlorene Arbeitszeit oder für größeren nicht genau nachweisbaren Aufwand ist es nicht zu bestreiten; in dieser Bedeutung aber spricht es das L.R. nicht zu, denn die Entschädigung für Veräumniss u. dgl. hat der Beschädigte noch überdies zu fordern. Das Schmerzengeld im Sinne des L.R. ist eine Taxe der Schmerzen als solcher; das L.R. taxirt damit die Gliedmaßen des gemeinen Mannes wie das R. R. die des Sklaven. Der vornehme Mann hingegen ist darin unschätzbar, daher er nicht fordern kann. Diejenigen, welche in solcher Weise die menschlichen Gliedmaßen zu geldwerten Vermögensstücken machen, führen auf C. C. C. Art. 20, wonach „oberlein und Richter — den so wider recht — gemartert (gesoltert) war, seiner schmach, schmerzen, kosten und schaden, der gebüte Vergeltung zu ihnen schuldig sein sollen.“ Daraus ist das Schmerzengeld in der landestümlichen Bedeutung nicht zu entnehmen, und wenn die Sätze dasfür als Quelle gelten soll, so ist doch keine Spur von einer Eintheilung der Menschen in zwei Klassen, in schätzbar und in unschätzbar, darin zu finden. Zu den heutigen Ansichten passt die Bestimmung nicht. (3. A.) Das Schmerzengeld scheint ein Überrest der Kompositionen zu sein. (4. A.) Die Bestimmung des §. 112 ist übrigens durch den Art. 4 der Verf.-Urkunde nicht aufgehoben. Ert. des Obertr. vom 31. Januar 1859 (Arch. f. Rechtsr. Bd. XXXII, S. 191).

(4. L.) Daß dieses Forderungsrecht auch auf die Erben übergeht, folgt schon aus seiner rechtlichen Natur als eines solchen von selbst; es trägt nicht ein einziges Merkmal der Privatstrafe. Der widersprechende Aufzug in Gruchot's Archiv Bd. IV, S. 175 führt für sein Thema keinen juristischen Beweis.

62) Ist kein Arzt gebraucht worden, und dennoch die Wiederherstellung erfolgt, so sind Kurkosten nicht erforderlich gewesen, folglich findet wegen Geringfügigkeit der Beschädigung kein Schmerzengeld statt, wofür dann auch der Maßstab ganz fehlt.

63) Unter den Kurkosten versteht die Praxis nur die Kurkosten im engeren Sinne, d. h. das Arztklohn und die Medizinkosten. Nicht gerechnet werden Reisekosten des Arztes oder Fahrtkosten des Kranken für dessen Transport zum Arzte, Wärterkosten u. dgl. So hat erkannt das frühere Oberland-G. zu Breslau als Appellationsgericht am 5. Juli 1856 in einer Sach Schmidt v. Gebel, Bergl. auch den Rechtsfall in Ulrich, Arch. Bd. XIII, S. 565, wo dasselbe Grundsatz angewendet worden ist. — (4. A.) Auch das Obertr. hat diesen Grundzäh für richtig anerkannt und angewendet. Ert. v. 17. Juni 1863 (Arch. f. Rechtsr. Bd. XLIX, S. 287 und Enth. Bd. L, S. 39).

64) Die Anwendung dieses Grundsatzes hat Schwierigkeiten. Ansfangs hatte man im Entwurf die Bestimmung vorgeschlagen, daß der Beschädiger für diejenigen Vortheile haften sollte, deren fortgesetzter Genuss dem Beschädigten durch die Beschädigung entzogen worden, sowie für künftige Verbesserungen, insfern solche bestimmt und gewiß waren. Dagegen wurde erinnert, daß es unbedeutend sei, was unter künftigen bestimmten und gewissen Verbesserungen gemeint sei. Man dachte sich darunter die Fälle, wo ein Offiziant zu einer höheren und einträglicheren Bedienung schon ernannt sei, obgleich er solche noch nicht angetreten habe; dagegl. wenn jemand zu einer besseren Versorgung wirklich schon die Anspruchshabt hatte, und der Fall, wo er wirklich habe eintreten können und sollte, in der Folge zur Wirklichkeit gelangte. Dazu ist am Rande bemerkt, wer *dolo vel culpa lata* beschädigt, muß auch die künftigen Vortheile präzisieren, auf welche der Damnilsatz nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge Hoffnung hatte; — wer *culpa levii*, nur die gegenwärtigen. (Gef.-Revis. Mot. zu diesem Tz., S. 198.) Durch diese Änderung ist der Ausdruck noch allgemeiner und unbefristeter geworden. (5. A.) Das Obertr. hat angenommen, daß in den §§. 115—122 eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der §§. 18, 19 d. L. nicht festgesetzt sei, und demnach ein durch Schläge Arbeitsunfähig gewordener, welcher sich selbst ein großes Versehen hat zu Schulden kommen lassen, gegen den Beschädigten keinen Anspruch habe. Ert. vom 13. Mai 1867 (Arch. f. Rechtsr. Bd. LXVI, S. 309).

Begrenzung  
der Un-  
fähigkeit zur  
Förderung  
des Amtes  
oder Ge-  
werbes.

§. 117. Ist ein mäßiges Versehen begangen worden, so darf der Beschädiger die Vergütung nur nach derjenigen Lage leisten, in welcher der Beschädigte zur Zeit der Verlehung sich wirklich befunden hat.

§. 118. Ist nur ein geringes Versehen vorhanden, so findet bloß die §. 111 bestimmte Schadloshaltung statt.

§. 119. Sobald der Beschädigte, der Verlehung ungeachtet, durch Anwendung seiner körperlichen oder Geisteskräfte zu einem wirklichen Erwerbe<sup>65)</sup> gelangt, so muß derselbe auf die nach §§. 115, 116, 117 zu leistende Entschädigung abgerechnet werden.

§. 120. Ist der Beschädigte durch die zugefügte Verlehung nur eine Zeitlang zum Betriebe seines Gewerbes außer Stand gebracht worden, so kann er nur Versäumniskosten fordern<sup>66)</sup>.

§. 121. Diese Kosten müssen nach den §. 115 sqq. bestimmten Grundsätzen, jedoch nur im Verhältniß der Zeit, während welcher die erlittene Verlehung den Beschädigten an dem Betriebe seiner Geschäfte verhindert, festgesetzt werden.

§. 122. Nach eben diesen Grundsätzen und mit billiger Rücksicht auf den nachtheiligen Einfluß, welchen eine erlittene Verlehung auf die Glücksumstände<sup>67)</sup> des Beschädigten hat, muß der Richter die Vergütung bestimmen, wenn der Beschädigte zum Betriebe seines Amtes oder Gewerbes zwar nicht gänzlich unsfähig, wohl aber ihm dieser Betrieb dadurch schwerer oder kostbarer gemacht worden.

Wegen erlittener Verunstaltung.

§. 123. Wird eine unverheirathete Frauensperson<sup>68)</sup> durch körperliche Verleszung verunstaltet, und ihr dadurch<sup>69)</sup> die Gelegenheit sich zu verheirathen erschwert: so kann sie von dem Beschädiger Ausstattung fordern.

§. 124. Diese Ausstattung muß, wenn die Verunstaltung aus Vorsatz oder grossem Versehen erfolgt ist, nach richterlichem Ermeessen so bestimmt werden, daß die Beschädigte Hoffnung erhalten, eine ihrem Stande gemäße Heirath zu finden, und unterdessen aus den Einkünften derselben ihren Unterhalt<sup>70)</sup> nehmen könne.

Ein Schieferdeuter behauptete, in Folge ihm zugesetzter Schläge auf den Kopf einen beständigen Schwindel erhalten zu haben, wodurch er zum Schieferdeuter auf hohen Gehänden unfähig geworden. Die Unfähigkeit eines mit Schwindel behafteten Menschen zu solchem Dienste wurde durch Gutachten Sachverständiger nachgewiesen; der Schwindel aber war nicht nachweisbar, der Arzt befürchtete die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit. Der Beweis wurde für geführt angenommen, und das Gericht sprach dem Schieferdeuter so viel zu, wie er mit seinem Gewerbe würde haben verdienen können, monatlich (oder möglichst) postumiteramt an, so lange, bis er vom Schwindel wieder wider heil sei. Dabei ist der Beschädiger sicher sehr zu kurz gelommen.

Eine andere Anwendung findet sich in dem Rechtsfalle, welcher in der Thematik von 1827 S. 951 ff. u. S. 971 ff. mitgetheilt ist. Iemand, der sich der Feldherbstzeit gewidmet hatte, war durch Beischädigung an der Fortleitung dieses Studiums verhindert worden, und bestreitigte sich darauß der Rechtswissenschaft. Die Gerichte (und auch das Obertr.) sprachen ihm den Erfolg dessen zu, was er in Folge dieses Wechsels bis zum juristischen zweiten Examen mehr ausgeben müsse, als ihm die Beendigung seines ersten Studiums bis zum Konditorenexamen gelöst haben würde, indem man annahm, daß er als Feldmeister, hinsichtlich seines Einkommens, einem Unterrichter gleichgestanden haben würde. Billig möchte in solchen Fällen dem Beschädiger in der Folge auch das grössere Einkommen eines begünstigten Rechtsverständigen, in Vergleich mit dem Einkommen eines Feldmessers, zu Gute kommen.

65) Siebt er in Folge von Glücksanfällen sein Gewerbe ganz auf, so hat der Beschädiger nichts mehr zu leisten.

66) Bei langdauernden Verhinderungen bestehen die Versäumniskosten eben in dem Einkommen, welches der Beschädigte würde haben erwerben können. Vgl. Ann. 64, Alinca 2 u. den hlg. §. 121.

67) Darunter werden schlechtweg die Vermögenssumme und das gewerbliche Einkommen gemeint.

68) Ohne Unterchied des Alters. Der Vorschlag, die Anwendung auf Frauenspersonen unter 40 Jahren zu beschränken, saud zwar Suarez' Beifall, ist aber dann nicht weiter beachtet worden.

69) Die Person muß mithin nicht schon vorher, durch zu hohes Alter, Gebrechlichkeit oder Hässlichkeit in einer hoffnungslosen Lage gemessen sein. Ist die verunstalte Person reich, so kann ihre Lage durch eine hinuntertretende Ausstattung nicht verbessert werden. Ist sie noch nicht innambar, so braucht die Ausstattung erst mit dem Eintritte des heirathsfähigen Alters erlegt zu werden; die Schuld ist bis dahin eine bedingte.

70) Dabei ist ihr eigenes Vermögen und ihre Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, weil Beides in Ansatz kommt, wenn die Person auch nicht verunstaltet worden wäre.

§. 125. Ist die Beschädigung nur aus mäßigem Versehen zugefügt worden, so muß die Verunstaltete mit einer solchen<sup>71)</sup> Ausstattung, als sie von ihrem Vater nach dessen Stande, vermöge der Gesetze, zu fordern haben würde, sich begnügen.

§. 126. Besitzt der Beschädiger kein Kapitalsvermögen, aus welchem die nach §§. 124., 125 zu bestimmende Aussstattung genommen werden kann, so muß er der Verlebten die Zinsen davon zu fünf vom Hundert jährlich entrichten.

§. 127. Dieser Beitrag dauert fort, so lange die Verunstaltete lebt, auch wenn sie sich wirklich verheirathet<sup>72)</sup>.

§. 128. Ist außerdem jemandem<sup>73)</sup> sein Fortkommen in der Welt durch eine aus Vorzog oder grobem Versehen zugefügte Verunstaltung erschwert worden, so muß ihm auch dafür eine billige, nach den Umständen zu bestimmende Entschädigung geleistet werden.

§. 129. Wer zur Entschädigung des Bekleideten oder seiner Familie schuldig erkannt wird, kann sich dagegen mit dem Einwande, daß er dadurch die Seinigen pflichtunfähig zu ernähren unvermögend werde, nicht schützen<sup>74)</sup>.

§. 130. Fällt weg<sup>75)</sup>.

an der Ehre.

§. 131. Der Erfolg eines nach Gelde in Anschlag zu bringenden Schadens kann nur in sofern gefordert werden, als der Schade aus der Ehrenkrankung unmittelbar<sup>76)</sup> entstanden ist.

§. 132. Wer auf irgend eine Art einen Andern der persönlichen Freiheit widerrechtlich beraubt, der haftet demselben für das ganze Interesse.

an der Freiheit.

§. 133. Der, auf dessen Gefahr oder falsche Vorstellung ein widerrechtlicher Personalarrest verhängt worden, und der Richter<sup>77)</sup>, welcher dabei den gesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt hat, sind dem Bekleideten als Mitschuldige verhaftet.

§. 134. Wer in Privatarrest gehalten worden, kann zur eidlichen Bestärkung des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinns; nach vorgängiger richterlicher Ernährung, gelassen werden.

§. 135. Alle Kosten, welche erforderlich sind, um den Gesangenen wieder in Freiheit zu setzen, muß der Bekleidiger tragen.

§. 136. Kann dem Bekleideten die geraubte persönliche Freiheit nicht wieder verschafft werden, so haben die Frau und Kinder desselben gegen den Bekleidiger, wegen der ihnen zu gewährenden Versiegungs- und Erziehungsosten, eben die Rechte, die ihnen bei einer erfolgten Entleibung (§. 98 sqq.) beigelegt sind.

§. 137. Wer Sachen unrechtmäßiger Weise<sup>78)</sup> mit Arrest belegt, haftet für den bei Realarresten.

71) D. h. mit einer Ausstattung von einem solchen Betrage. Die zum Vortheile der Eltern geltende Regel: wer nicht will, stattet nicht aus, findet hier nicht Anwendung. Bergl. II., 2, §. 233.

72) Nach dem Zwecke, welchen die Entschädigung eines verunstalteten Frauensimmers hat, sollte der Beschädiger Alles dadurch gut machen können, daß er selbst die Frauensperson zu heirathen sich erbotet. Doch muß es wohl an die Umstände ankommen, unter welchen die Verunstaltung zugefügt worden ist. Hat der Beschädiger in feindlicher Absicht gegen die Frauensperson gehandelt, so kann dieser nicht zugemutet werden, sich ihrem Feinde in die Arme zu werfen.

73) J. B. einem Militär, Seemann, Bergmann, Schauspieler u. dergl.

74) Er hat nicht das beneficium competentiae, wozu hier auch ein Rechtsgrund fehlen würde.

75) (3. A.) Der §. 130 lautet:

Die bei verüblten Ehrenströmungen zu leistende Privatentgeltung ist im Kriminalrechte bestimmt. Die Privatentgeltung ist bekanntlich schon lange vor dem neuen Str. G. B. aufgehoben.

76) Die unmittelbare Beschädigung am Vermögen durch Worte (bekleidigende Äußerungen) ist nicht denkbar. Die Sagung ist unpraktisch und nicht der Gerechtigkeit entsprechend, welche auch den mittelbaren Schaden zu erlegen gebietet. Dafür hatte das G. R., und noch jetzt das franz., die actio aestimatoria, wodurch nicht die Ehre zum Vermögensstück gemacht, sondern Entschädigung für Verschämung des Vermögensstückes gefordert wurde.

77) Das Gleiche muß jetzt auch von den Staatsanwälten gelten, welche Lente in Verwahrung nehmen.

78) Bloß die Abweisung des Arrestanten mit der Arrestklage für sich allein reicht nicht hin, um

Schaden, den dieselben dadurch leiden, eben so, als wenn er diesen Schaden durch seine unmittelbare<sup>79)</sup> Handlung veranlaßt hätte. (§. 82 sqq.)

§. 138. Kann außer diesem Schaden ein durch den Arrest entzogener sicherer Gewinn nachgewiesen werden, so ist der Arrestleger auch diesen zu vergüten schuldig. (§§. 13, 14.)

## Siebenter Titel.

### Von Gewahrsam und Besitz.\*)

Literar.-Notizen. Daß die Redactoren in der Lehre vom Besitz wesentlich das Römische Recht als den bestehenden Rechtszustand darstellen wollten und inwiefern das gelingen, ist schon in der Note\* angemerkt. Darnach können die in dieser Materie gewonnenen Refutata der neueren Forschungen zur Erklärung des Allgemeinen Landrechts nicht beitragen, von einem Werthe in dieser Hinsicht sind nur die Werke der gemeinrechtlichen Literatur aus der Zeitsperiode kurz vor und nach der Abfassung des Landrechts. Dahn gehören außer den schon in der Note\* genannten: Westphal, System des Römischen Rechts über die Arten der Sachen, Leipzig, 1788, S. 33—260. — v. Spangenberg, Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre vom Besitz. 2 Theile, Bayreuth 1794. — Die Preußische Literatur bietet: Börne in a.m.a.n., Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. I, drittes Buch. — Gräbell, die Lehre vom Besitz und Verjährung, Halle 1820. — Meine Lehre vom Besitz nach Preußischem Rechte, 2te Ausg. Breslau 1839. Dazu Recens. in Gersdorffs Repertorium, Bd. XXII, Jahrg. 1839, S. 323. Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts, Bd. 3, Berlin 1868, Erstes Hauptstück.

#### Begriffe.

§. 1. Wer das physische Vermögen hat, über eine Sache mit Ausschließung anderer zu verfügen<sup>1)</sup>), der hat sie in seiner Gewahrsam, und wird Inhaber derselben genannt.

den dem Arrestaten nachgelassenen Regress zu begründen. Die Worte: „unrechtmäßiger Besitz“, erhalten vielmehr ihre richtige Bedeutung nur aus dem §. 8 d. T., wonach der, welcher Jemandem ohne Recht Schaden zufügt, denjenigen kränkt oder beleidigt; es gehört folglich zur Begründung einer desfallsigen Entschädigungslage nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen, daß dem Arrestanten bei Anstellung seiner Arrestlage böser Vorfall oder doch ein Versehen vorgenommen werden kann, und daß nach Verschiedenheit des Grades des letzteren auch die Entschädigung verschieden onthalten muß. Pr. 36, v. 4. Dezember 1833. Dieselben Grundsätze sind bei der in den Entsch. Bd. XV, S. 103 abgedruckten Entscheidung vom 20. Mai 1847 vertheidigt. Inzwischen hat sich auch der entgegengesetzte Grundsatz bei einer Entsch. des Obertr. vom 2. Febr. 1837 und einer späteren vom 30. Januar 1846 geltend gemacht, ohne daß man den Konflikt wahrnommen hat. Dieser ist erst am 7. Jan. 1850 zur Entscheidung gelommen, wo das Obertr. durch Bl. Becht. (Pr. 2168) jene ältere Meinung aufrecht erhalten und folgenden Satz angenommen hat: „Der Arrestleger haftet dem Arrestaten für den demselben aus der Arrestlegung entstandenen Schaden, wenn auch der Arrest durch den Richter für nicht gerechtfertigt erachtet worden, nicht unbedingt, sondern nur nach Nachgabe des ihm zur Last fallenden bösen Vorfalls oder schuldaren Vergehens.“ Proc. O. Tit. 29, §. 80 (Entsch. Bd. XIX, S. 11). Der Satz ist nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadensersatz aus unerlaubter Handlung vollkommen gerechtfertigt, aber gewiß ist auch, daß darnach schwerlich ein Regress wegen ungerechtfertigten Arrestes zu begründen sein wird.

(4. A.) Der Arrestleger, welcher auf eine im Besitz seines Schuldners befindliche fremde Sache einen Arrest ausgebracht hat, ist dem Eigentümer der letzteren zum Erlaß des aus der Arrestführung erwachsenden Schadens verpflichtet, auch wenn er die Sache für seinem Schuldner gehörig zu halten hinstrebende Veranlassung hatte, und der Arrest diesem gegenüber für ungünstig erklärt ist. Ent. des Obertr. v. 8. Juli 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. V, S. 386). Vorauszuheben ist selbstverständlich ein dem Arrestanten beizumessendes Versehen. Denn die Sache steht nicht anders als ein ausgetragener Arrest, der denmaudist sie nicht juristisch erachtet wird (Satz 1), oder eine Intervention, womit der Interdiktivordnung droht. Oben, Num. 20\*, Alinea 4.

79) Diese Vorschrift enthält keine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen §§. 10 ff. über den Schadensersatz, sondern erstreckt sich nur auf die Münzung des Richters bei der Arrestlegung, und enthält nur den Grundsatz: daß der, nicht selbst und unmittelbar, sondern durch den Richter handelnde Arrestleger ebenso angesehen werden soll, als wenn er selbst und allein gehandelt hätte. Pr. 391, vom 2. Dezember 1837.

\*) Nach der Absicht der Berf. des L.R. sollte in der Lehre vom Besitz wesentlich der vorge-

§. 2. Auch der ist ein bloßer Inhaber, der eine Sache nur in der Absicht, darüber für einen Andern oder in dessen Namen zu verfügen<sup>2)</sup>, in seiner Gewahrsam hat.

§. 3. Wer aber eine Sache in der Absicht, darüber für sich selbst<sup>3)</sup> zu verfügen, unmittelbar oder durch Andere, in seine Gewahrsam nimmt, der wird Besitzer der Sache<sup>4)</sup>.

§. 4. Wer ein Recht ausübt, ist Inhaber des Rechts<sup>5)</sup>.

§. 5. Wer aber ein Recht für sich selbst ausübt, wird Besitzer des Rechts genannt<sup>6)</sup>.

fundenen Rechtsstand festgestellt werden. Als Erkenntnisquelle wird das R.R. bezeichnet: die einheimische Gesetzgebung habe sich mit dem Besitz auch nicht befaßt. Das R.R. wurde nach der Darstellungsweise der Schriftsteller aufgefaßt, die gerade in dieser Lehre mehr als in jeder anderen in ihren Vorstellungen von einander abweichen. Die Verf. selbst stimmen in ihren Ausdrücken und Begriffen nicht überein. Wahre Quelle des L.R. sind somit die Meinungen und Ansichten der einzelnen Verfasser dieses Titels und die Schriften der von ihnen benutzten Schriftsteller, als welche Berger, Leyser, Boet, Strübe und Werner genannt werden. Darüber s. m. die methodidigen Materialien des A. L.R. zu den Lehren vom Gewahrsam und Besitz, von Simon und v. Strampff, auch als III. Band der Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preuß. Rechts. Berlin, 1836.

1) Das heißt, wer thatsläufig in der Lage ist, mit einer Sache willkürlich und ausschließlich zu verfahren, damit zu machen was ihm gutdunkt. Ein Berechtigung dazu wird hierbei nicht vorausgesetzt, auch wird eine Willenserklärung (Rechtsabhandlung) unter der Verstüfung nicht gemeint, obgleich nicht ausgeschlossen. In der Erscheinung äußert dieser tatsächliche Zustand sich als die Ausübung des Eigentums. — (5. A.) Bergl. unten, Ann. 76<sup>a</sup> zu §. 122 d. T.

2) Damit ist nicht etwa eine besondere Art von Inhabern bezeichnet. Nach der Absicht, welche eine Person, die sich in dem im §. 1 bezeichneten thatsläufigen Verhältnisse zu einer Sache befindet, damit verbündet, ist sie ein bloßer Inhaber oder ein Besitzer. Die Absicht des Inhabers muß negativ dahin ausgedrückt werden, daß er nicht für sich die Sache haben will. Das ist auch der Fall mit dem Inhaber, von welchem der §. 2 spricht. Den Gegensatz drückt der §. 3 aus. Das R. R. unterscheidet die verschiedenen Inhaber in dieser Weise nicht. Die Verfasser müßten dies thun, weil sie in einem Falle, wo der Inhaber allerdings die Absicht hat sich zu haben, doch nicht Besitz annehmen, nämlich wenn die Besitzergreifung fehlerhaft ist. §§. 98, 108 d. T.

3) Diese Absicht macht den Inhaber zum Besitzer, mit Ausnahme des in der vor. Ann. 2 gedachten Falles. Der animus possidendi muß jedoch nicht nothwendig auf das Eigentum gehen (animus dominii), er muß aber jedenfalls ein animus sibi habendi sein, d. h. darauf gerichtet sein, die Sache zu irgend einem eigenwilligen Zwecke zu haben. Bergl. §§. 6 u. 7.

4) Dieser Begriff des Besitzes stimmt mit dem Begriffe der röm. possessio überein. Ueber die rechtliche Natur des Besitzes sind die Verfasser nicht im Klaren gewesen. Die Auffassung jener Zeit nahm den Besitz für Thatsache nur Recht zugleich, aber in einem anderen Sinne als das R. R.; denn manch zählten den Besitz zu den dinglichen Rechten. Soweit sind die Verfasser des L.R. nicht gegangen; denn die Klagen zum Schutz des Besitzes werden als persönliche Klagen aus einer unerlaubten Handlung bezeichnet (§. 148 d. T.), weshalb sie auch dem bloßen Inhaber, nur nicht dem Besitzer gegenüber, beigebracht werden (§§. 141, 144, 146). Doch gibt es auch eine Meinung unter den preußischen Praktikern, welche diese Natur der Besitzklagen leugnet. Entsch. des Obertr. Bd. XVIII, S. 16.

(4. A.) Der Nachbar, welcher die Lusthäule über der zwischen seinem und dem gegenüber liegenden Gebäude befindlichen Gasse aus eigenem Rechte benutzt, ist Mitbesitzer der Gasse. Erl. des Obertr. vom 22. Dez. 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. V, S. 225).

5) Gewahrsam aber wird ihm nicht zugeschrieben, diese ist auf körperliche Sachen eingeschränkt. Simon, Material., S. 604.

6) Die beiden §§. 4 u. 5 definieren die juris quasi possessio, und zwar in derselben Allgemeinheit wie das Eigentum an Rechten. Der Rechtsbegriff geht parallel mit dem Eigentum an Rechten, denn er befehlt nach dieser Definition, in der Ausübung eines Rechts. In dieser Allgemeinheit hat aber der Rechtsbesitz keine Realität; die possessorischen Rechtsmittel lassen sich nicht auf den Besitz eines jeden Rechts anwenden. Gegenstände des Rechtsbesitzes können eigentlich nur solche Rechte sein, bei welchen eine gewaltsame, heimliche, oder bittweise Störung deutbar ist. Ob sie dingliche oder nur persönliche sind, ist dabei nicht entscheidend. Gegen Störungen im Besitz negativer Rechte, wenn diese auch persönliche, nicht dingliche sind, sich aber auf den Besitz von Sachen beziehen, findet das possessorische Rechtsmittel statt. Pr. 1858, vom 6. Nov. 1843. S. jedoch unten die Ann. 50 zu §. 81. Dagegen kann der Schutz im Besitz eines affirmativen Rechts, — gleichviel, ob solches dinglich oder persönlich, fortwährend oder nur unter gewissen Verhältnissen wiederkehrend ausgeübt sein möge, —

<sup>B</sup> Vollständiger und unvollständiger Besitzer, in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, in seine Gewahrsam übernommen hat, der heißt ein unvollständiger Besitzer<sup>7).</sup>

§. 6. Wer eine Sache oder ein Recht zwar als fremdes Eigenthum, aber doch in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, in seine Gewahrsam übernommen hat, der heißt ein unvollständiger Besitzer<sup>7).</sup>

§. 7. Vollständiger Besitzer heißt der, welcher eine Sache oder ein Recht als sein eigen besitzt.

§. 8. Beruhet dieser Besitz auf einem Rechtsgrunde, durch welchen das Eigenthum<sup>8)</sup> erlangt werden kann, so ist ein vollständiger titulirter Besitz vorhanden.

§. 9. Der unvollständige Besitzer der Sache ist vollständiger Besitzer des Rechts, deßen er darüber sich annimmt.

<sup>R</sup> edlicher, unrechtmäßiger und unrechtmäßiger Besitzer,

§. 10. Die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Besitzes hängt von der Be- schaffenheit und Gültigkeit des Titels ab, auf welchen das Recht zu besitzen sich gründet<sup>9)</sup>.

§. 11. Wer es weiß<sup>10)</sup>, daß er aus keinem gültigen Titel besitze, der heißt ein unrechtmäßiger Besitzer.

im possessorischen Rechtswege nicht in Anspruch genommen werden. Pr. 1428, vom 22. März 1844 (Entsch. Bd. X, S. 97). Ein Dienstbote kann z. B. wegen Nichterfüllung des Dienstvertrags gegen den Dienstherrn nicht possessorisch klagen, selbst wenn der Kontakt im Hypothekenbuch eingetragen wäre. (Schles. Arch. Bd. V, S. 109.) Ebenso steht einem Privatbeamten, insbesondere einem Förster, wenn ihm als pars salariorum die Benutzung eines Grundstücks eingeräumt ist, gegen den Dienstherrn, welcher ihm den Genuss entzieht, noch keine Besitzlage zu, weil, wenn das ganze Verhältniß ein persönliches ist, nicht ein Theil desselben als ein dingliches betrachtet werden kann. Pr. 2098, vom 9. Januar 1849. (4. A.) In einem Erl. d. St. vom 26. März 1860 ist jedoch ausgesprochen, daß für einen Privatbeamten, welchem als Dienstesinstrument eine Anhölung eingeräumt ist, der also einen gegen die an sich zulässige Einschränkung seines des Eigentümers gerichteten Besitz erworben habe, der Possessorienprozeß zulässig sei. (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVII, S. 135.) Eine auffallende Bedingung. Die Erwerbung des Besitzes vor der Störung ist ja das Erforderniß zur Begründung einer jeden Besitzlage. Vergl. unten die Ann. 48 zu §. 80, und Ann. 83 zu §. 144. — (4. A.) Der Besitz des Rechts der Freiheit von Entrichtung eines Brüdergeldes ist der Störung empfänglich und kann in possessorio gelöscht werden. Erl. des Obertr. v. 10. Okt. 1862 (Entsch. Bd. XLVIII, S. 1).

7) Unter dem unvollständigen Besitz dachten sich die Ber. den Röm. Naturalbesitz, aber es sind darunter begriffen: 1. die Fälle des sog. abgeleiteten Besitzes des R. R.; 2. die persönlichen Servituten des R. R. und einige andere jura in re, an welchen eine juris quasi possessio stattfand; 3. die Fälle, in welchen die Ausübung des Rechts mit der Gewahrsam der Sache, auf welche sich das Recht bezieht, verbunden ist, z. B. Viehbruch, Pacht, Miete, Leibe, und in welchen das R. R. gar keinen Besitz annahm. Der Prelatist und Sequester, welche nach R. R. wirtlichen Besitz hatten, sind nach L.R. bloße Stellvertreter.

8) Damit ist nicht bloß der Sachbesitz (corporis possessio), sondern auch jeder Rechtsbesitz in der landrechtlichen Ausdehnung gemeint, denn es wird ein Eigenthum an Rechten anerkannt. Tit. 8, §. 1.

9) In den jüngeren Ausgaben steht unrechtmäßiger, was ein Druckfehler ist. Simon, Material., S. 685. Vergl. die Ausg. des Gesetzb. von 1791.

9a) (5. A.) Der §. 10 giebt nur die Bedingungen der Rechtmäßigkeit des Besitzes an, kommt aber bei Begründung einer Possessoriallage wegen Besitzstörung nicht in Betracht; die Besitzlage erfordert nur das Vorhandensein des letzten ruhigen Besitzes, nicht aber den Nachweis des Besitztitels. (§§. 146, 150, 154 d. T.) Erl. des Obertr. v. 25. Sept. 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LI, S. 128). Vergl. unten die Ann. 11 a. E.

10) Nicht allein der sich seines unrechtmäßigen Verhältnisses zur Sache klar Bewußte ist ein unrechtmäßiger Besitzer nach der Theorie des L.R., sondern noch verschiedene andere Personen. Suarez unterscheidet dreierlei mögliche Zustände im Bewußtsein des Besitzers: 1. das Wissen der Unrechtmäßigkeit des Besitzes, d. i. der Fall des wahren unrechtmäßigen Besitzers (malus sivei possessor) des R. R. Diesen meint unter §. 11. 2. Den Fall des betrügerischen Besitzers und besonders desjenigen, der durch eine strafbare Handlung den Besitz erlangt hat. (§§. 229 und 242 d. T. — Simon, Material., S. 330, Nr. 12.) 3. Den Fall des einfachen unrechtmäßigen Besitzers, dessen Unrechtmäßigkeit eigentlich eine bloße Fiktion ist. Dahn gehört der Fiktione, nachdem ihm die Klage insinuiert worden (§. 222 d. T.); ferner der, welcher aus einem verschuldeten fälschlichen Urtheile seinen Besitz für rechtmaßig hält (§. 13); sowie der, welcher als vorsichtiger Mann schon bei der Erwerbung des Besitzes die Rechtmäßigkeit desselben hätte beweisen sollen (§. 15). Hierzu schließt sich das L.R. an die Ausfassung der Romanisten seiner Zeit an; denn auch diese gründen die Fiktion einer malus sivei auf den Beginn des Rechtsstreits, zu dem Zwecke, um als Grund für die Verpflichtung des Belli. zu dienen, die während

§. 12. Die Unwissenheit der Gesetze entschuldigt den nicht, der seinen Besitztitel irriger Weise für gültig erachtet hat.

§. 13. Ein bloßer Irrthum in Thatssachen schadet der Redlichkeit des Besitzers nicht, sobald nur der Irrende nicht durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen in einen solchen Irrthum gerathen ist<sup>10a)</sup>.

§. 14. Wer aber aus Unwissenheit der Gesetze in der Gültigkeit seines Besitztitels irrt, heißt ein unrechtfertiger Besitzer, und wird, wo nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet<sup>11a)</sup>. (§§. 232, 239, 240, 241.)

§. 15. Wer schon zur Zeit der Erwerbung des Besitzes, bei der Anwendung eines gewöhnlichen Grades von Aufmerksamkeit<sup>11a)</sup>, Irrtäuche hatte, an der Gültigkeit seines Besitztitels zu zweifeln, und sich dennoch ohne weitere Untersuchung den Besitz zueignet, der wird bei einer in der Folge sich offenbarenden Unrechtmäßigkeit desselben, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet.

§. 16. Dagegen verliert der, bei welchem erst nach schon erworbenerem Besitz bloße Zweifel über die Rechtmäßigkeit derselben entstehen, dadurch noch nicht die Eigenschaft und die Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 17. Von dem Zeitpunkte aber, da Demand von der Unrechtmäßigkeit<sup>12)</sup> seines Besitzes überführt worden, ist er für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 18. Die allgemeine Vermuthung streitet für die Redlichkeit des Besitzes, wo nicht die Gesetze in gewissen Fällen und Umständen die besondere Vermuthung des Gentheils ausdrücklich feststellen.

§. 19. Wer des Besitzes einer Sache, die mit fremden Namen, einzelnen Buchstaben, Wappen, Petschaften oder andern zur Bezeichnung des Eigenthums gewöhn-

des Prozesses gezogenen Früchten und Nutzungen herauszugeben. Denn, meinte Tevenar, jeder nicht rechtmäßige Besitzer könne und solle aus der insinuiren Klage sein Unrecht abnehmen, und wenn er es nicht einsehen wolle, so verdiene diese Verstockung keine Schonung. Und damit erklärte Suarez sich einverstanden. Simon, §. 171.

10a) (4. A.) Diesen Grundsatz hat schon das R. R. L. 44, §. 4 D. de usurpat. (XLI, 3); L. 7, §. 2 D. pro emtore (XLI, 4).

11) Diese Fiktion, welche auf den error juris gegründet wird — denu nach der Aeußerung von Suarez wirkt der error juris keinen redlichen Besitz in sensu juris (Simon, §. 605); es ist dabei der Besitz als ein Recht gedacht, so daß auf den thattäglich vorhandenen guten Glauben des Besitzers gar nichts ankommt — ist doch nur auf die Herausgabe der omnis causa und die Gegebenheiten beschränkt, wie die Allegate ergeben. Auf die Verjährung findet sie keine Anwendung. Pr. des Obertr. 2075, v. 20. Nov. 1848 und uneingetragenes Pr. vom 24. April 1849 in Sachen Schneider v. Ob.,<sup>11a)</sup> III, 49. (3. A.) Auch stehen dem unrechtfertigen Besitzer die possessorischen Klagen zu. Pr. des Obertr. v. 9. Januar 1857 (Entsch. Bd. XXXIV, §. 78).

11a) Bergl. §. 13 und die Ann. 10a dazu.

12) Es kommt also auch bei der mala fides superveniens nichts auf den thattäglichen Glauben des Besitzers an, vielmehr wird die mala fides singirt, sobald der Besitzer von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes „überführt“ wird. Bergl. Tit. 9, §. 611. Der Zeitpunkt wird, bei einem direkten Rechtsangriff auf den Besitz, auf den Zeitpunkt der Klagebehauptung juridisch gelegt. Bei außergerichtlichen Handlungen hingegen, welche an sich ungeeignet zur Überführung des Besitzers sind, z. B. Pfändungen (Tit. 9, §. 612), muß der Auspruch des Richters über die Rechtmäßigkeit der Handlung (Pfändung) hinzukommen: eine von dem Richter rechtmäßig befundene Pfändung macht den Besitz unrechtmäßig. Pr. des Obertr. 1798, vom 16. Nov. 1846. In diesem Falle ist der Zeitpunkt der Unrechtmäßigkeit auf den Tag der Insinuation des Urteils, wenn der Unterliegende nicht appellirt, sonst aber erst auf den Tag der lehinstanzlichen Entscheidung zu verlegen, weil, so lange der Rechtsstreit dauert, noch keine Überführung des Besitzers durch einen unabänderlichen Rechtspruch erfolgt ist. In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz spricht das Pr. des Obertr. 2274, vom 14. Febr. 1851 auch aus, daß der Adjudicatator, dessen Urteilsgut mit der Richtigkeitsbeschwerde angefochten wird, nicht schon mit der Insinuation der Richtigkeitsbeschwerde unrechtmäßiger Besitzer wird, vielmehr bis zu dem die Berichtigung ansprechenden Urteil für einen redlichen Besitzer zu achten. (Entsch. Bd. XX, §. 106.) Der Aufgangstermin ist, wenn der Implerat in der Audienz anfeindet ist, der Tag der Verkündigung; wenn er nicht gegenwärtig, der Tag der Insinuation des Urteils; denn es kommt hierbei lediglich auf die Thatjade der Kenntnissnahme an.

lichen Merkmalen versehen ist, sich eigenmächtig anmaßt, hat die Vermuthung des unredlichen Besitzes gegen sich<sup>13)</sup>.

§. 20. Bloß willkürliche und ungewöhnliche Zeichen können diese Vermuthung nicht begründen.

§. 21. Die Redlichkeit des Dritten, durch welchen Jemand einen Besitz für sich erwirbt, kommt dem unredlichen Erwerber nicht zu Statten.

§. 22. Dagegen schadet aber auch die Unredlichkeit eines solchen Dritten demjenigen nicht, für welchen der Besitz erworben worden<sup>14)</sup>.

§. 23. Von der Wissenschaft desjenigen, welcher bei der Sache mitzuwirken kein Recht hat, hängt die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers niemals ab.

§. 24. Wenn mehrere eine Sache gemeinschaftlich besitzen, so muß jeder die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes für seinen Anteil vertreten.

§. 25. Doch kann auch der redlichste Mitbesitzer aus der Unredlichkeit des Andern, zum Schaden eines Dritten, keinen Vortheil ziehen<sup>15)</sup>. (§. 37.)

13) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf dereliquirte Sachen. (Vergl. Entsh. des Obertr. Bd. XI, S. 211.) Im Entwurfe hingen die beiden §§. 19 und 20 in der That auch mit dem §. 120, wohin sie gehörten, zusammen; durch ihre Verlegung an diesen Ort sind sie unverständlich geworden.

14) Die Vorschriften der §§. 21 und 22 finden auf Willensunfähige, deren juristische Persönlichkeit ganz und gar durch ihren gesetzlichen Vertreter repräsentirt wird, keine Anwendung, weil bei den gleichen Personen nach dem animus in rechtlichen Dingen nicht gefragt wird. — (A. A.) Diesen Grundzäh hat das Obertr. wörtlich als Entscheidungsgrund in sein Err. v. 8. Januar 1863 aufgenommen. (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIX, S. 21.)

15) Was man sich bei der Abschaffung dieser beiden §§. 24 und 25 gedacht habe, giebt Suarez, der erst bei der revisio monitorum dieselben vorgeschlagen hat, zu erkennen. „S. V.“ — sagt er — „wenn von mehreren Sociis einer mala fide ein Haus für die Societas alquirirt, und solches der Societas zum gemeinschaftlichen Gebrauche für die Kompagniehandlung überläßt, so muß die ganze Societas dem Eigentümer für den daraus gezogenen Vortheil gerecht werden, und auch die redlichen Mitglieder können das Eigenthum des Hauses per praescriptionem nicht erwerben. Darin unterscheidet sich eben eine bloße Privatsozietät von einer Corporation, die nur eine personam moralem ausmacht.“ (Vorne man I, S. 487.) Auf diese Idee hat ein Monitum zum §. 16 des gebr. Entw. gebracht. Dieser §. 16 schlußt vor: „Wenn mehrere eine Sache nügen, so muß Jeder die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes für seinen Anteil vertreten.“ Dagegen wurde monit: „Wenn Socii eine Sache nügen, so sollte die Unredlichkeit des Einen von Allen vertreten werden. Jede Societas ist als eine moralische Einheit anzusehen, und nach diesem Grundsäze sind ihre Rechte und Verbindlichkeiten zu beurtheilen.“ Dazu ist von G. bemerkt: „Schein nicht ohne Grund, und wird anheim gestellt.“ In Folge dessen sind in dem ungearbeiteten Entwurfe die beiden §§. 24 und 25 zum Vortheile gekommen. (Simoni, S. 221 und 353.) Bei diesen Bestimmungen ist man über zwei Punkte uneins, nämlich darüber: wie der Berf. jeldst den §. 24 verstanden habe; und darüber: welche praktische Anwendung dieſelbe Bestimmung finden könne.

Nach der Neuherfung von Suarez ist mit der Vorschrift §. 24 in der That gemeint, daß die ganze Gesellschaft, wegen der Unredlichkeit des erwerbenden Mitgliedes, als unredlicher Besitzer der Sache gelten solle, dergestalt, daß auch die redlichen Mitbesitzer ihre idealen Anteile nicht durch Verjährung erwerben können. Diese, den Begriffe und der Natur der sog. composessio mehrerer widersprechende, Vorschrift ist veranlaßt worden durch die Idee einer moralischen Einheit der Sozietät, woraus auch die Unklarheit über die Stellung und das Rechtsverhältniß des erwerbenden unredlichen Gesellschafters ersichtlich ist, der doch in dem gesuchten Falle nichts weiter als einstellvertretender Dritter für die übrigen Mitglieder der Gesellschaft, in Beziehung auf deren Anteil, ist, auf welchen der Grundzäh §. 22 Anwendung findet. Daraus erklärt sich weiter auch die Bezugnahme auf den §. 87, der sich bloß auf juristische Personen bezieht, und mit der composessio mehrerer Einzelner nichts zu thun hat.

Was die Anwendbarkeit des §. 25 betrifft, so kann der Fall dieser Vorschrift in der Wirklichkeit gar nicht vorkommen. Der §. 24 legt das Verhältniß mehrerer einzelner Mitbesitzer ganz richtig da hin fest, daß Jeder seinen Anteil für sich, redlich oder unredlich, je nach seinem eigenen Bedürfnisse, besitze. Da nun der Anteilsbesitz eines Jeden von dem des Anderen völlig unabhängig ist, so ist es auch ganz unmöglich, daß der redliche Mitbesitzer aus der Unredlichkeit des Anderen einen Vortheil ziehen kann. Schon an sich ist es unklar, wie man sich solches denken soll. Erwerber erhält der Unredliche allein die Sache und überträgt sie dann an die Gesellschafter; dann sind diese für ihre Anteile dessen Nachfolger und der Grundzäh §. 40 ist maßgebend. Oder er hat im Namen der Gesellschaft erworben; dann tritt der Fall des §. 22 ein. Niemals also können die Redlichen in die Lage

§. 26. Wenn eine Korporation oder Gemeine einen Besitz erwirbt, so hängt die <sup>ungleichen bei</sup> Redlichkeit oder Unredlichkeit derselben davon ab, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder, <sup>Corporatio-</sup> <sup>nen und Ge-</sup> <sup>meinen;</sup> bei der Erwerbung des Besitzes, redlich oder unrechtfertig<sup>16)</sup> zu Werke gegangen ist<sup>16a)</sup>. (§§. 10—15.)

§. 27. Ebenso wird der Besitz einer solchen Gemeine in der Folge unredlich, wenn die mehrere Zahl der Mitglieder von der Unrechtsnägigkeit derselben überzeugt worden.

§. 28. Die mindere Zahl kann also durch ihre Unredlichkeit den Besitz der Kom- mune überhaupt nicht unredlich machen.

§. 29. Doch haften die unredlichen Mitglieder dem Eigentümer für den Schaden, welcher demselben daraus entstanden ist, daß sie ihre Wissenschaft, oder ihre bei der Erwerbung gehegten Zweifel, den übrigen Mitgliedern nicht angezeigt haben.

§. 30. Ist die Zahl der redlichen oder unredlichen Besitzer gleich, so kann der Besitz der Gemeine überhaupt, nicht für redlich geachtet werden.

§. 31. In sofern redliche Mitglieder dadurch, daß der Besitz der Gemeine überhaupt, wegen der Unredlichkeit der übrigen, für unredlich geachtet wird, und also dem Eigentümer zurückgegeben werden muß, an ihrem anderweitigen Vermögen einen wirklichen Schaden erleiden, können sie den Ersatz desselben von den unredlichen Mitgliedern fordern.

§. 32. Repräsentanten einer Gemeine sind, in Ansehung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes, als die Gemeine selbst anzusehen.

§. 33. Sind unter mehreren Repräsentanten einige redlich, andere aber unredlich, so finden, in Beziehung auf den Besitz der Gemeine selbst, die Vorschriften §§. 26—31 Anwendung.

§. 34. Ist die Erwerbung des Besitzes nur durch die Vorsteher oder Beamten<sup>17)</sup>

kommen, aus der Unredlichkeit des Anderen Vortheil zu ziehen. Der §. 25 soll sich, nach der Entstehungsgeschichte, auch keineswegs auf den Besitz der Substanz beziehen, man hat vielmehr dabei nur an den Fruchterwerb und an die Herausgabe der omnis causa gedacht. Deshalb ist auf den §. 27 Bezug genommen, obgleich der Besitz mehrerer einzelner Personen und der Besitz einer juristischen Person (Korporation) ganz verschieden sind. Bei einer richtigen prozeßualischen Behandlung der Bindulation eines im Besitz mehrerer befindlichen Sachen kann auch tatsächlich die Anwendung des §. 25 nicht wohl vorkommen, weil von jedem Besitzer dessen ideeller Anteil besonders vindiziert werden muß, indem der Besitz als solcher nicht Gegenstand der Gemeinschaft ist. In Folge der Bindulation der einzelnen Anteile von jedem einzelnen Besitzer ergibt sich dann von selbst, was derfelbe nach Beschaffenheit seines Besitzteils und seines Bedürfnisses als omnis causa zu leisten und was er genausfordern hat.

16) Anfangs hatte man „unrechtfertig“ als gleichbedeutend mit unredlich gebraucht. In Folge der Erinnerungen zu §§. 12 ff. und zu der dadurch veranlaßten Annahme des besonderen Begriffs des unrechtfertigen Besitzes veränderte sich die Bedeutung. Hier ist nun das „unrechtfertig“ in der früheren Bedeutung aus Verschen stehend geblieben. Simon, Materialien, S. 350, 353 und 608; Restr. vom 29. Dezember 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469).

16a) (4. A.) Wenn der Schuldnier einer Hypothekenpost seinen Widerspruch gegen dieselbe einer Körperschaft, namentlich einem Magistrat, schriftlich anzeigt, so muß das Schriftstück bei gehöriger Geschäftseinrichtung im Kollegio zum Vortrage gelangen und darnach dem Kollegio bekannt werden. Den in seinen Alten enthaltenen Widerspruch darf der Magistrat nicht ignorieren und sich nicht auf Grund der §§. 423, 424, Tit. 20 durch Berufung auf einen redlichen Erwerb der ihm demnächst cedirten Post gegen den Einwand des Schuldners schützen. Erl. des Obertr. vom 24. September 1860 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XL, S. 18).

17) Die Besitzeroberung für eine Korporation kann, nach dem L.R., entweder durch die Gesamtheit oder Mehrheit der (gehörig versammelten) Mitglieder selbst (§. 26), oder durch Repräsentanten (§. 32), oder durch Vorsteher und Beamte (§. 34) geschehen. Ob die Erwerbung durch die Mitglieder selbst auch nach G. R. erfolgen könne, war bei dem Obertr. zweifelhaft geworden, in Folge dessen das Plenum eine Übereinstimmung des G. R. mit dem L.R. nur in Beziehung auf das patrimonium universitatis, nicht aber auch in Ansehung der res universitatis in specie fand, und am 2. Mai 1846 folgenden Rechtsay zum Plenarabschluß erhob: „Nach Sächsischen und beziehungsweise Gemeinde-deutschen Rechten können solche Sachen und Rechte, die zur Benutzung von Seiten einzelner Gemeinde-mitglieder als solche bestimmt sind, nicht bloß durch die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde, sondern

der Gemeine geschehen, so wird die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes der Gemeine selbst nach den Vorschriften §§. 21, 22 beurtheilt.

§. 35. Bei Sachen, wo nur die Substanz der ganzen Gemeine gehört, die Nutzungen aber unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden, sind die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden Mitgliedes, in Beziehung auf die Nutzungen, nur nach seiner eigenen Redlichkeit oder Unredlichkeit zu beurtheilen.

§. 36. Wenn also die Sache selbst, wegen Unredlichkeit des Besitzes der Gemeine überhaupt, dem Eigentümer zurückgegeben werden muß, so sind ihm, wegen sämtlicher bisheriger Nutzungen, die unredlichen Mitglieder hauptsächlich verhaftet.

§. 37. Können aber diese den Eigentümer nicht entschädigen, so müssen auch die redlichen Besitzer, jedoch nur so weit, als dieselben aus diesen Nutzungen wirklich Vortheile gezogen haben, dem Eigentümer gerecht werden<sup>18)</sup>.

dern auch durch die Mitglieder selbst (alle oder doch die Mehrheit), mit der Wirkung der Erwerbung des Besitzes für die Gemeinde, in Besitz genommen werden. Pr. 1126. (Entsch. Bd. VIII, S. 3.) Dieser Besitz beruht auf Auslegung der L. 1, §. 22 D. *de acquir. vel amitt. poss.* (XLI, 3), welche nur auf das *patrimonium universitatis*, nicht aber auf *res universitatis in specie*, bei welchen jeder für sich selbst und zu seinem eigenen Nutzen den Besitz ergreife, sich beziehe; und die Auslegung wird hauptsächlich auf das „*uni*“ gebaut. Dieses ist dabei aber unrichtig überzeugt und folglich die ganze Stelle mißverstanden. Das Näherte ist in *Pr. Beurtheilung der Entsch.* S. 524 ff. S. auch die Ann. zu §. 44. Uebrigens ist das richtig, daß die Stelle sich nur auf das *patrimonium universitatis* bezieht, denn das R. R. kannte, außer dem *ager publicus*, keine *res universitatis in specie*. Daraus folgt jedoch gar nicht, daß der Besitz eines solchen Gemeinguts, welches in *Privatgenuss* genommen wird, anders als das Gemeingut im Gemeingenuß erworben werden könne. Denn der Genuss kann in allen Fällen erst nach der Erwerbung des Besitzes anfangen, folglich muß es die Gemeinde als solche schon im Besitz sich befinden, ehe die einzelnen Mitglieder derselben in den Privatgenuss der Sache treten können. (s. A.) In seinem Falle können andere Ortsbewohner als Gemeindemitglieder, sofern sie nicht nach der allgemeinen Bestimmung des §. 45 d. T. zu Stellvertretern erwählt sind, durch ihre dahin ziellenden Handlungen die Gemeinde den Besitz erwerben. Erk. des Obertr. vom 8. Nov. 1864 (Entsch. Bd. LIII, S. 16).

18) Die §§. 35—37 beziehen sich, nach der Absicht der Berl. des L.R. und nach dem Wortlaute, auf *res universitatis in specie* sic dictas, deren Nutzungen unter die Mitglieder der Korporation vertheilt sind, wie z. B. Hörsäle. Suarez bemerkt hierzu: „Der Fall ist möglich, daß der Besitz einer Gemeinde, als eine moralische Person betrachtet, unredlich ist, und gleichwohl einige Mitglieder der Gemeinde ihren Theil der Nutzungen von der solchergestalt befehlenden Sache redlicherweise gezogen haben. Wenn nun dem Eigentümler die Sache restituirt werden muß, so kann er zugleich *fructus perceptus* fordern, weil die Gemeinde qua talis in malā fide gewesen ist. Wer soll ihm alsdann diejenigen *fructus* erstatte, welche die redlichen Mitglieder bona fide bezogen haben? Der Text nimmt an, daß die unredlichen Mitglieder dafür *principaliter* haften müssen; in *subsidiario* aber sollen ihm auch die redlichen Besitzer *fructus* leisten, so weit sie wirklich *locupletiores* geworden sind. Dies wird bewiesen, weil ja ein redlicher Besitzer *fructus perceptus et consumptus* niemals restituiren dürfte; allein es ist hier der Fall einer Kollision vorhanden. Dem Eigentümler wurde das Seinige von der Kommune mala fide voreuthalten; er hat also unfreiwillig ein Recht, solches cum *fructibus perceptis* zurückzufordern. Freilich hatten auch die redlichen Mitglieder ihren Theil der Nutzungen bona fide genossen, und insoweit haben sie den Schutz der Gesetze für sich. Bei dieser Kollision aber erscheint es doch das Billigste, die Ausnahme zu Gunsten des Eigentümlers zu machen, mit dessen Schaden die Mitglieder der unredlichen Kommune reicher geworden sind.“ Simon, Material., S. 228 u. 335.

Durch die hier nach klaren Bestimmungen sind folgende Anomalien geschaffen: 1. Es findet ein zweifacher Besitz an den Sachen in Rede statt: ein Sachbesitz der juristischen Person (Korporation), und ein Besitz der Mitglieder derselben als Einzelner (Mitbesitz Mehrerer) an dem Nutzungsrecht. 2. Der vindicirende Eigentümler muß wegen Herausgabe der Sache die juristische Person, und wegen Herausgabe der Nutzungen die einzelnen physischen Personen belangen. 3. Die unredlichen Personen sollen nicht allein die für ihren Anteil gezogenen Nutzungen herausgeben, sondern auch diejenigen Nutzungen, welche die redlichen Mitbesitzer gezogen haben, erliegen. 4. Die redlichen Mitbesitzer sollen, im Widerspruch mit dem Grundsätze des §. 189 d. T., falls die unredlichen Mitbesitzer nicht aufzutreten vermögen, die für ihren Theil gewonnenen Nutzungen herausgeben, soweit sie dadurch reicher geworden sind. 5. Dem vindicirenden Eigentümler gegenüber ist, nach dem regelmäßigen Rechte, nur Ein Besitzer, die juristische Person, vorhanden, von welcher er seine Sache cum omni causa abzufordern berechtigt ist, ohne daß es ihn berührt, wie die Nutzungen verteilt worden sind, was die Folge hat, daß die beklagte Korporation die ihm nach Beschaffenheit ihres Besitzes zuzugesprechenden Früchte aufzubringen hat.

§. 38. Kann hingegen der Eigenthümer die Sache selbst wegen des verjährten redlichen Besitzes der Gemeine überhaupt, nicht zurückfordern, so kann er zwar, auch wegen der bisherigen Nutzungen, nur an die unrelichen Mitglieder sich halten;

§. 39. Er tritt aber auch in Ansehung der künftigen Nutzungen an die Stelle dieser unrelichen Mitglieder<sup>19)</sup>.

§. 40. Bei jedem Nachfolger im Besitz wird die Beschaffenheit seines Besitzes bloß ferner bei nach seiner eigenen Redlichkeit, nicht aber darnach beurtheilt: ob sein Vorfahr ein redlicher oder unrelicher Besitzer gewesen sei<sup>19 a)</sup>.

§. 41. Es macht daher keinen Unterschied, ob der Nachfolger im Besitz zugleich Erbe des Vorfahren ist, oder nicht.

§. 42. Doch muß der Erbe die Folgen des unrelichen Besitzes seines Erblassers aus dessen Nachlaß vertreten<sup>19 b)</sup>.

§. 43. Niemand kann, ohne oder wider seinen Willen, wirklicher Besitzer einer Sache werden, wenn gleich dieselbe in seiner Gewahrsam sich befindet.

Nachfolger im Besitz.

Bon Gewer-  
bung des  
Besitzes  
überhaupt.

Man hat beabsichtigt, den Eigenthümer in Vortheil zu setzen bei der Absordierung seiner Sache mit Früchten, und in dieser wohlwollenden Absicht hat man ihm diese eine umfassende und einfache Klage verfüllmert und dafür in hundert verschiedene und verwiderte Prozesse gestützt. Uebrigens hat die hier gegen die redlichen Mitbesitzer gegebene subsidiarische *actio in factum* wegen Vereicherung keine Besonderheiten.

19) Die Bestimmungen der §§. 38 u. 39 führen ein anderes abnormes Verhältniß ein: die Sache ist Eigenthum der juristischen Person geworden, der vorige Eigenthümer aber soll Mitbesitzer des Nutzungsrechts an Stelle der unrelichen Einzelnen sein, jetzt gewissermaßen Mitglied der Commune. Soll dieses Verhältniß für alle Zeiten dauern, oder nur auf Lebenszeit der unrelichen Mitglieder? Man scheint das Letztere beabsichtigt zu haben, wenn dabei überhaupt an die Folgen gedacht worden ist. Weiter fragt sich: Wie soll es werden, wenn die Korporation beschließt, ihre Sache zu veräußern, oder die Benutzungssatz zu ändern? Soll dann der frühere Eigenthümer sein Nutzungsrecht oder vielmehr den Nutzen des derselben behalten? Oder soll er wider seinen Willen durch den Beschluß der Korporation seines Mitbürgers entzogen werden können, behuts des Verlaufs? Und soll er dabei die unrelichen gewesenen Mitglieder, an deren Stelle er Mitbesitzer geworden ist, auch bei Fassung des Gemeindechlusses vertreten dürfen? Auf alle diese Fragen läßt sich, bei den rein willkürlichen Satzungen, nach den Gesetzen der juristischen Logik nicht antworten; die Antwort muß wieder willkürlich ausfallen.

19 a) (3. A.) Doch versteht sich, daß dem Nachfolger im Besitz der unreliche Besitz des Vorfahrs nicht zu gut gerechnet wird; die *accessio possessioonis* fällt weg, wenn der Vorfahr ein unrelicher Besitzer war. Zu vergl. unten, Ann. 52 zu §. 614, Tit. 9.

19 b) (4. A.) Hat z. B. jemand eine fremde Sache durch eine unerlaubte Handlung an sich genommen, welche nach seinem Tode der Erbe im Nachlaß findet und *título pro heredo nullapart* (Tu. 9, §§. 617, 614); so muß der Erbe aus der ererbten Entschädigungsverbindlichkeit des Erblassers den gestohlenen Eigenthümer, der sein Eigenthum in Folge jener unerlaubten Handlung durch Hinzutritt der Verjährung unwiderrücklich verloren hat und daher seine Sache nicht mehr vindizieren kann, schadlos halten. Diefen Rechtszug hat das Oberst, in seinem Erl. v. 8. Jan. 1863 (Arch. j. Rechtsf. Bd. XLIX, S. 19) verlaut. Dasselbe sagt S. 24: „Sie (die Welt) haben das im Nachlaß ihres Vaters vorgefundene Grundstück in Besitz genommen und dadurch ein Verhältniß begründet, welches zu dem Erwerbe derselben durch die Verjährung ex titulo pro herede führen konnte und mußte. Dieser Erwerb ist eine Folge der von dem Belägen vorgenommenen Besitzergreifung und steht keineswegs mit dem unrelichen Besitz ihres Erblassers in solcher Verbindung, daß er im Sinne des §. 42 als Folge jenes unrelichen Besitzes angesehen werden könnte.“ Diese Erwürdigung geht fehl. Die Erwerbung der Sache durch die Nullapart seitens der Erben ist in Beziehung auf die Verbindlichkeit des Erblassers, den durch seine unerlaubte That beschädigten schadlos zu halten, eine ganz gleichzeitige Begebenheit; die Entschädigungsverbindlichkeit ex delicto ist nicht durch die Besitzergreifung und Nullapart seitens der Erben, sondern durch die unerlaubte That des Erblassers entstanden und die Schuld des Erblassers ist auf die Erben übergegangen. Die fragliche Sache brauchte nicht mehr im Nachlaß vorhanden zu sein und vorgefunden zu werden; sie konnte dem Erblasser wieder durch ein Delikt, etwa durch Gewalt, entzogen werden sein und die Erben müßten doch bezahlen, was ihr Erblasser schuldig gewesen war. Wenn sie nun zu ihrem Vorteile obenein jene Sache *título pro heredo nullapart* haben, so leuchtet doch wohl ein, daß diese ihre Erwerbung keine Art ist, die Schuld ihres Erblassers ex delicto zu tilgen. Der §. 42 ist mißverstanden; die „Folgen des unrelichen Besitzes“ sind eben die Vererbung der Schuld des Erblassers.

§. 44. Soweit alsoemand seinen Willen zu erklären unsfähig ist, soweit kann er durch sich selbst keinen Besitz erlangen<sup>20)</sup>.

§. 45. Nur insofern<sup>21)</sup> Rechte durch die Verträge eines Andern erlangt wer-

20)<sup>a</sup>Juristische Personen als solche sind physikalisch willensunfähig; denn sie sind nicht Menschen; sie können mithin in allen Fällen nur durch Vertreter einen Willen haben und äußern, folglich auch nur durch solche Besitz erwerben. Wer in dieser Hinsicht als Vertreter für die juristische Person handeln könnte, darüber s. o. die Anm. 17. Dort ist die Frage: ob einzelne Mitglieder ohne verfassungsmäßigen Auftrag oder Beschluss der juristischen Person für dieselbe Besitz erwerben können? schon erledigt. Eine andere Frage ist die: Was für Beamten es sein müssen, welche, zum Zwecke der Besitzserwerbung, für die juristische Person den erforderlichen animus fassen können. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist die Berechtigung dazwischen durch das Amt gegeben und durch dessen Umfang begrenzt. Wer also in der Eigenschaft als Beamter einer juristischen Person und in den rechtmäßigen Grenzen seines Amtes Besitzhandlungen unternimmt, der handelt für die juristische Person. Dies ist durch den Bl.-Beschl. des Obertr. v. 5. April 1852 (J.M.BI. S. 183), in Beziehung auf die Erwerbung eines Gütingrechts, für richtig erkannt worden, zwar zunächst ausdrücklich für das G. R., indem der Anspruch lautet: „Nach G. R. bedarf es zur Erwerbung eines Gütingrechts für eine Gemeinde durch Ausübung der Güting von Seiten des Gemeindeherrn weder des Nachweises eines besonderen Auftrages a u f e r dem Gemeindeherrnam, noch des Beweises, daß die Gemeinde von dieser Ausübung Besitz gehabt, oder ausdrücklich genehmigt habe.“ Unter Bezugnahme auf L. 2, 42, §. 1; L. 49, §. 2 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2); L. 47 D. de usurpat. et usucap. (XLI, 3); L. 1 C. de acquir. et retin. poss. (VII, 32); A. V.R. I. 7, §§. 43 ff. Allein die Gründe dieses Präz. gelten auch für das L. R. Die Zweifelsgründen s. m. in der durch diesen Plenarbeschl. vermoorten Senatsbeschl. vom 5. Oktober 1846 (Entsch. Bd. XIV, S. 199).

Was die physischen Personen betrifft, so sind diese nur dann, wenn sie physikalisch willensunfähig sind, wie z. B. Kinder, Rasende und Wahnsinnige und andere in einem vernunftlosen Zustande befindliche Personen, unsfähig, durch sich selbst Besitz zu erwerben, nicht aber solche thatähnlich willensfähige Personen, welche aus juristischen Gründen handlungsunfähig sind, wie Unmündige, Minderjährige, Betrunkenen. Bei Blödsinnigen kommt es auf den Geisteszustand an. Es ist bestritten, daß es bei der Besitzserwerbung bloß auf die physische Willensunfähigkeit ankomme, und nach der Fassung des §. 44, welcher auf die Lehre von Verträgen hinweist, kann es wohl bestreit werden. Allein der Zweifel verschwindet bei der Erwagung, daß der Besitz kein Rechtsverhältnis und auch keine Sache, sondern seinem Wesen nach ein fatisches Verhältnis ist (vergl. Entsch. des Obertr. Bd. XVIII, S. 8), die Besitzhandlungen also keine Rechtsgeschäfte sind; und daß der Besitz als solcher dem juristisch Handlungsunfähigen niemals Rechtlichkeit bringen kann, weil er keine anderen Verpflichtungen für eine solche Person zur Folge hat, als die Gewohntheit mit sich bringt.

21) Nur insofern. Wo also eine Stellvertretung überhaupt nicht zulässig ist, da kann auch Besitz nicht durch Stellvertreter erworben werden. Die hauptsächliche Bedeutung der Bestimmung besteht aber darin, daß eine wesentliche Beziehung zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter stattfinden muß, daß beide die Vertretung wollen müssen. Wenn also der Vertreter für sich Besitz erwerben will, oder wenn er zwar für uns den Besitz ergreift, wir aber dazu keinen Auftrag gegeben haben und es auch nachher nicht genehmigen, so ist für uns kein Besitz erworben. (Bergl. Entsch. des Obertr. Bd. XVII, S. 23.) Deshalb läßt sich auch nicht behaupten, daß ein Vächter stets nur als Stellvertreter des Verpächters handle, indem er die dem Pachtgute wirklich oder vermeintlich zustehenden Rechte ausübt. Es muß ein Auftrag oder eine Genehmigung nachgewiesen werden. Ert. v. 22. Dez. 1847 (Arch. für Rechtsf. Bd. III, S. 251) und Ert. des Obertr. v. 17. Februar 1857 und vom 11. März 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIV, S. 69 und Bd. XXIX, S. 213). Bergl. unten Anm. 76 a zu §. 124 b. L. (5. A.) Im Falle einer Besitzergreifung durch einen Dritten ohne vorausgegangenen Auftrag ist der Besitz nicht erst von dem Augenblicke der nachfolgenden Genehmigung, sondern von dem Zeitpunkte an, wo der Dritte für den Genehmigenden den Besitz ergreift hat, erworben. Tit. 13 §. 239. Ert. des Obertr. vom 18. Juli 1863 (Entsch. Bd. I, S. 44). — (3. A.) Ist zwar Auftrag zur Besitzhandlung gegeben, diese aber nicht als solche ausgeführt, z. B. wenn jemand seinen Leuten auträgt, über das Grundstück eines Anderen zu gehen, diese aber solches nicht ohne Weiteres, sondern erst auf angebrachte Bitte und erhaltenem Erlaubniß ausführen; so hat der Auftraggeber keinen Besitz erworben, und dieser Einwand muß, bei Nichtigkeit des Urtheils, von dem Richter beachtet werden. Ert. des Obertr. v. 30. Mai 1852 (J.M.BI. 1854, S. 107, Nr. 27). S. u. Anm. 70 zu §. 112. (4. A.) Der Grundtag findet auch bei dem Verluste des Besitzes Anwendung. Wenn daher einem für seinen Dienst gemieteten Hirten bei Ausübung einer Viehtriebsergerechtigkeit von dem Besitzer des dienenden Grundstücks die Ausübung verboten und hierauf von dem Hirten die Unterlaugung beobachtet wird, so ist dadurch der Rechtsbesitz für den Herrn und Mächtiger des Hirten (Besitzer des herrschenden Grundstücks) verloren, wenngleich der Hirte seinem Dienstherrn von dem ergangenen Verbot seine Anzeige gemacht hat. Ert. des Obertr. vom 8. Februar 1859 (Archiv für Rechtsf. Bd. XXXII, S. 201). Vergl. §. 99 d. T. und §. 521, Tit. 9.

den können, kann auch der Besitz durch die Handlung eines Andern erworben werden<sup>22)</sup>.

§. 46. Zur Besitznahme gehörig nothwendig, daß der Gegenstand derselben, er sei Sache oder Recht, genau bestimmt worden.

§. 47. Ist die Sache mit andern vermischt<sup>23)</sup>, so muß sie abgesondert oder kenntlich ausgezeichnet werden.

§. 48. Ohne Besitzerbegreifung<sup>24)</sup> kann keine Art des Besitzes erlangt werden.

§. 49. Wer jedoch einem Andern in einem Inbegriff von Sachen oder Rechten nachfolgt, der bedarf keiner Besitzerbegreifung, in Ansehung der einzelnen unter dem Inbegriff enthaltenen Sachen und Rechte<sup>25)</sup>.

(4. A.) Bei dem Erwerbe des Besitzes durch die Handlung eines Stellvertreters kommt diese Handlung in ihrer Totalität, sowohl als gegen den Prinzipal, in Betracht. Ert. des Obertr. vom 5. Dez. 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. III., S. 353).

22) 3. V. durch die Vermietung eines vom Vermieter noch nicht besessenen Rechts, und dessen Ausübung durch den Mieter wird der Besitz für den Vermieter ergreifen. Pr. des Obertr. 2125, vom 5. Juni 1849. (Entsch. Bd. XVIII., S. 157.) In diesem Falle enthält der Mietvertrag den Auftrag zur Besitzerbegreifung. S. die vor. Ann., auch unten die Ann. 50, Abs. 2 zu §. 81 d. L.

23) Oder mechanisch verbunden. Denn auch in diesem Falle existiert sie nicht als eine besondere Sache, wie z. B. die einzelnen Steine in einer Mauer, die Balken in einem Gebäude. Das Ganze ist eine andere Sache als die in dasselbe als Theile eingefügten einzelnen Stücke. Wenn daher z. B. einzelne Balken und Steine gestohlen waren, so hindert dieses den Erwerb des Ganzen durch Verjährung nicht. Nicht anwendbar ist dieses auf unabsonderbare Theile; diese können für sich besonders, ohne das Grundstück, in Besitz genommen werden, sei es durch Übernahme der Gewahrsam von dem Grundstücke durch den Erwerber oder dessen Aufseher, wie bei Getreide auf dem Halme, bei hängenden Baumfrüchten; oder durch eine i. g. symbolische, für jeden Dritten durch Zeichen erkennbar gemachte, Uebergabe. (5. A. des Obertr. deutet dies mit denselben Worten aus: daß nämlich, „wenn nur einzelne noch auf dem Stamme stehende Bäume aus einem Walde veränbert seien, die Tradition im Wege der symbolischen Uebergabe nur durch solche Handlungen erfolgen könne, welche die Uebergabe für jeden Dritten erkennbar machen.“ Ert. v. 6. September 1864, Arch. f. Rechts. Bd. LVI., S. 100.) Vergl. unten, Ann. 31<sup>a</sup> und 32. Daß der Besitz von stehenden Bäumen durch symbolische Uebergabe, namentlich vermittelt durch Schlag mit dem Fosthammer, selbstständig und mit Besitzbarkeit gegen jeden Dritten erlangt werden können, sagt auch das Pr. des Obertr. 1570, v. 9. Mai 1843 (Entsch. Bd. XI., S. 201). Doch erklärt sich dies nicht aus der Kraft der symbolischen Uebergabe, wie es das Obertrib thut, sondern aus dem Wesen der brevi manu traditio, welche die Erklärung des bisherigen Besitzers enthält, daß er die bezeichneten Bäume bis zur Abholung für den neuen Erwerber in Gewahrsam und Obhut behalten wolle.

(4. A.) Einzelne Theile eines Gebäudes, z. B. die Abtheilungen (Banen oder Tasse) einer Scheune, können Sondererigenthum verschiedener Personen sein, wogegen andere Theile, z. B. die Zinne, die Einfahrt und das Dach darüber, im Gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer zu idealen Anteilen bleiben. Hat eine reale Theilung mündlich stattgefunden und jeder seinen Theil in ausschließlichen Besitz genommen, so wird der Mangel des formellen Theilungsaltts durch eine 30jährige Verjährung erlegt. Tit. 9, §§. 613, 625. Ert. des Obertr. v. 17. Febr. 1860 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXVI., S. 232). (5. A.) Das gilt auch von den verschiedenen Stockwerken und den verschiedenen Räumlichkeiten eines Stockwerkes eines Hausesreals. Ert. dess. vom 11. April 1864 (Archiv f. Rechts. Bd. LIV., S. 61). Vergl. jedoch oben, die Ann. 30, Abs. 2 zu §. 41, Tit. 2.

24) Auch wenn der bisherige Besitzer seinen Besitz zum Vortheile des Anderen aufgibt. Vergl. §. 58 d. L.

25) Sachen und Rechte dagegen, welche zwar zur universitas juris gehören, aber nicht darin vorhanden, vielmehr in der Gewalt eines Anderen sind, werden durch die Besitzerbegreifung des Ganzen nicht mit in Besitz genommen. Vergl. §. 54 d. L. Der Besitz des Erwerbes kann mitin auch, in Ansehung dieser Sachen, nicht gestört werden. Hat sich also z. B. ein Richter, vor der Besitzerbegreifung des Erbtes, Sachen aus einer liegenden Erbhaft angeeignet, so kann der Erbe gegen ihn nicht wegen Verlehung seines Besitzes die possessoriische Klage auf Herausgabe der Sachen anstellen. Denn die Besitzerbegreifung klage liegt voraus, daß der Erbe sich selbst für seine Person faktisch in dem Besitz, in welchem er gestört sein will, befinden hat. Pr. 1190, v. 13. Sept. 1843. Dieser Grundz. war später zweifelhaft geworden. Das Obertr. nahm jedoch durch Bl.-Weichl. v. 7. Novbr. 1849 den Satz an: „Der Erbe hat nicht die possessoriische Klage auf Wiederherstellung oder Schutz des Besitzes vor Erbhaftschäden, wenn die Störung seines Rechts zum Besitz nach dem Anfalle, jedoch vor der Besitznahme der Erbhaft vorgenommen ist.“ Pr. 2161. (Entsch. Bd. XVIII., S. 3.) Eine er-

**Erwerbung des Besitzes von Sachen.** §. 50. Die äußere<sup>25 a)</sup> Handlung, wodurch eine körperliche Sache in die Gewalt des Besitzers gelangt, wird im eigentlichen Verstande Besitzerergreifung genannt.

§. 51. Dazu ist jede Handlung hinreichend, welche den neuen Besitzer in den Stand setzt, die Sache selbst, oder durch Andere, zu gebrauchen, und darüber zu verfügen.

§. 52. Wer den Besitz der Hauptsache ergreift, der hat zugleich alle Pertinenzenstücke derselben in Besitz genommen<sup>26 b)</sup>.

§. 53. Wer in der Absicht, einen Inbegriff von Sachen in Besitz zu nehmen, einzelne Stücke derselben in seine Gewalt nimmt, der hat dadurch den Besitz des Ganzen ergripen.

§. 54. Doch muß bei Pertinenzenstücken und einzelnen Sachen, die sich zur Zeit der Besitznahmeung der Hauptsache, oder des Inbegriffs, im wirklichen<sup>26 c)</sup> Besitz eines Dritten befinden, der Besitz besonders erworben werden.

§. 55. Der Besitz einer Sache, die in Niemandes Besitz sich befindet, kann dadurch ergripen werden, daß der Besitznehmende die Sache mit solchen Merkmalen bezeichnet, woraus seine Absicht, dieselbe künftig für sich gebrauchen zu wollen, deutlich erhellet.

§. 56. Die bloße Bezeichnung aber hilft dem nichts, dem das Vermögen, die Sache selbst in seine Gewalt zu bringen, ermangelt.

§. 57. Auch hat die bloße Bezeichnung die ihr vorstehend beigelegten Wirkungen nur alsdann, wenn in dem Zeitpunkte, wo sie geschieht, derselben von einem Dritten nicht widersprochen wird.

erbt Besitzlage (wegen einer vor dem Anfalle vorgefallenen Besitzstörung) mag aber der Erbe wohl gebrauchen. §. 361, Tit. 9. — (4. A.) Bei einer Singularsuccession unter Lebendigen ist es anders: hier ist der Besitzverlust auch dann schon vollendet, wenn bei der Uebertragung des von dem Autor geübten Rechtes das physische Vermögen, darüber mit Ausübung anderer zu verfügen, fortduert. Mit dem durch Uebergabe erworbenen Besitz eines Grundstücks ist zugleich der Besitz der mit demselben zusammenhängenden Prädialrechts erworben, §§. 52, 77, 78 d. L. Bergl. Erl. des Obertr. v. 22. Januar 1860 (Entsch. Bd. XLII, S. 46). Bergl. auch Bd. XXVII, S. 313.

25 a) (4. A.) Darunter ist eine körperliche Handlung, wodurch der Besitzerergreifende die Sache in seine Gewalt bringt, nicht etwa ein bloßes Anlehen und Sprechen zu verstehen. Erl. des Obertr. v. 23. Juni 1857 (Archiv Bd. XXVI, S. 71). Bergl. Archiv Bd. XV, S. 76.

25 b) (3. A.) Dieser Bestimmung muß die thatsächliche Wirklichkeit weichen. Vor. Anm. Wenn daher der Eigenthümer des Grundes und Bodens wegen Störung des Besitzes an den darauf befindlichen Bäumen (§§. 199, 243, Tit. 21) in poss. summ. belangt wird, und der Kläger nachweist, daß er sich vor der Störung im Besitze der Bäume befunden habe; so kann der Grundbesitzer sich auf diese Bestimmung nicht berufen. Erl. des Obertr. vom 12. November 1852. (J.M.B. 1854, S. 104, Nr. 15 e.)

26 S. die Anm. 25. Unter dem wirklichen Besitz kann hier nicht ein fehlerfrei erworbener Besitz verstanden werden, dielmehr muß jede Gewahrsam verbunden mit der Absicht, die Sache für sich, zum eigenen Vortheile, zu haben, darunter verstanden werden. Nur die bloße Gewahrsam ist kein Hinderniß in der Besitzerergreifung der einzelnen Stücke durch das Gauze. — (2. A.) Das Obertr. versteht darunter den vollständigen, nicht aber auch den unvollständigen Besitz. Pr. 2383, v. 25. Mai 1852 (Entsch. Bd. XXIII, S. 69). Dies kommt mit meiner Erklärung a. E. im Wesentlichen überein, denn der unvollständige Besitzer hat für den vollständigen die Gewahrsam (§. 124). (4. A.) Daher ist außer der Uebergabe der Hauptsache eine besondere Uebergabe verpacketer Pertinenzen durch Anweisung nicht erforderlich. Erl. des Obertr. vom 16. Oktober 1851 [Archiv für Rechtsf. Bd. III, S. 298.] (5. A.) Das Obertr. ist jedoch nicht bei seiner Ausfassung verblieben. In dem Erl. vom 17. Juni 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXVII, S. 279) sagt daß: „Der §. 54 redet im Allgemeinen von Ergreifung des Besitzes. Der hier gebrauchte Ausdruck „wirklicher Besitz“ hat daher nach Unterschied der halb vollständigen oder unvollständigen Besitz vor Augen.“ Ich glaube diesmal hat es Recht. — Der Ausdruck kommt zwar noch drei Mal, im §. 43 d. L., im §. 646, Tit. 9 und im §. 2, Tit. 21 vor, aber nicht in derselben Bedeutung. Im §. 43 bezeichnet er den Gegensatz von Gewahrsam überhaupt, wird also in einem ähnlichen, aber in einem weiteren Sinne als hier im §. 64 gebraucht; im §. 646, Tit. 9 hingegen soll damit der wahre Besitz im Gegensatz zu dem dort fingierten Besitz bezeichnet werden; im §. 2, Tit. 21 ist nur vom unvollständigen Besitz die Rede. Bergl. Anm. 3 a) ebd.

§. 58. Durch Uebergabe<sup>27)</sup> wird der Besitz erlangt, wenn der bisherige Besitzer einer Sache sich derselben zum Vortheil eines Andern entschlägt, und dieser den erledigten Besitz ergriffst<sup>28)</sup>. Durch Uebergabe.

§. 59. Die bloße Willenserklärung des bisherigen Besitzers ist hinreichend, den Besitz einer Sache zum Vortheil eines Andern zu erledigen, in sofern dieser dadurch in den Stand gesetzt wird, über die Sache zu verfügen<sup>29)</sup>.

27) Die Uebergabe hat die rechtliche Natur eines Vertrages, denn sie hat alle Merkmale des Griffs vom Vertrage: eine (auf gegenwärtige Uebertragung des Besitzes gerichtete) Willenserklärung mehrerer einander gegenüberstehender Personen zur Begründung oder Aenderung eines Rechtsverhältnisses derselben. Num. 1 zu §. 1, Tit. 5. Deshalb verlangte Suarez auch die Beobachtung der allgemeinen Form der Verträge, d. h. schriftliche und bei zivilrechtlicher oder notarielle Abfassung der Erklärung; doch fiel sein Vorschlag bei der Beratung. In die §§. 70 und 71 hatte er, in Übereinstimmung mit seinem Vorschlage, die Worte „auf eine rechtsbeständige Weise“ und „rechtsgültig“ eingefügt, welche wieder gestrichen werden sollen, als sein Vorschlag abgelehnt wurde; sie blieben aber aus Versehen stehen. Simon, Material., S. 238, 244 — 246 und 610. — Der schriftlichen Form bedarf es nicht, weil die Uebergabe an sich selbst eine rechtsgültige Form — ein Realvertrag — und gewöhnlich die Erfüllung einer vorgängiger Verbindlichkeit ist, in sofern also mit der Zahlung auf gleicher Linie steht.

28) Die Erklärung (Anm. 27) genügt zur Vollziehung der Uebergabe nicht, vielmehr muss zur vollständigen Tradition noch eine zweite äußere Handlung hinzutreten, und zwar von Seiten des Geberts die Loslassung oder Freisetzung der Sache, wenn sie noch nicht vorhergegangen ist (§. 59), und von Seiten des Erwerbers die körperliche Besitzergreifung. Diese eine ohne die andere stellen keine Uebergabe dar, wenngleich unter Umständen die zweite Handlung allein geeignet ist, den Besitz zu erwerben, wie z. B. bei der Oktupation, oder bei einer legitimen Sache, welche der Legatar mit Erlaubnis des Erben, der selbst der Besitz der Erbhaft noch nicht ergriffen hat, in Besitz nimmt. Vergl. die §§. 62 bis 65 und die Anm. dazu.

29) Der §. 59 ist von dem §. 58 nicht zu trennen. Er spricht bloß von dem ersten der beiden nach §. 58 zur Erlangung des Besitzes durch Uebergabe gleichförmig nothwendigen Erfordernisse, nämlich von der Entzägung des Besitzes seitens des bisherigen Besitzers; und es reicht daher, außer den beiden, in den §§. 69 u. 71 bemerkten Fällen, zur Erlangung des Besitzes durch Uebergabe die im §. 59 bemerkte Willenserklärung des bisherigen Besitzers nicht hin, sondern es muss auch noch der Akt der Besitzergreifung von Seiten des neuen Besitzers hinzutunnen, um ihn in den Stand zu setzen, über die Sache zu verfügen. Nur durch eine derartige Besitzergreifung wird, bei einer Uebergabe durch bloße Willenserklärung, das Eigentum einer Sache erworben, und die Klage auf Herausgabe der Sache gegen einen dritten Besitzer begründet. Pr. des Obertr. 528, v. 22. Septbr. 1855 (Entsch. Bd. IX, S. 179). Eine Anwendung hieron macht das Erl. v. 7. März 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 253) auf die Possessionsklage, welche gleichfalls abgedrohten wird. Auch ein Erl. vom 6. Oktober 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, S. 76) spricht sich im Sinne jenes Pr. 528 aus. — Um dem Erfordernisse der Besitzergreifung auf Seiten des alten Besitzers, wovon lediglich der §. 59 handelt, zu genügen, ist die persönliche Gegenwart derselben in der Nähe der Sache nicht nothwendig; es ist hinreichend, dass er den Erwerber an den Ort der Sache schickt und ihm erlaubt, solche für sich zu nehmen. Der Anfang des Besitzes ist hier der Zeitpunkt, wo der Besitz körperlich ergriffen wird. §. 109. Ist die Sache in Gewahrsam eines abwesenden Dritten, so ist eine schriftliche Anweisung des Besitzers an diesen erforderlich. In diesem Falle wird die Besitzübertragung, durch Ausstellung der Anweisung, für vollendet angesehen, sobald diese Anweisung dem neuen Besitzer eingehändigirt ist. Der Vorzeigung derselben bei dem dritten Inhaber oder sonstiger Benachrichtigung derselben bedarf es nicht. Pr. des Obertr. 1713, vom 21. Februar 1846 (Entsch. Bd. XII, S. 172). — Vergl. §. 67.

(4. A.) Zum Beweise der erfolgten Uebergabe verlaufen Gegenstände ist das im Vertrage abgegebene Anerkennniß der Kontrahenten, dass die Uebergabe geschehen sei, nicht genügend, sagt das Erl. des Obertr. vom 13. Juli 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VI, S. 261). Unter den Kontrahenten selbst wird es doch wohl soweit beweisen, dass der bestreitende Theil den Gegenbeweis führen muss. Anm. 41.

(4. A.) Zum Nachweise der Uebertragung des Besitzes der von dem Ehemanne an die Frau verkauften Sache genügt das in der Urkunde enthaltene bloße Bekennniß, dass die Uebergabe bereits erfolgt sei, und die Käuferin sich in dem Besitz der erkaufsten Sache befindet, nicht. Erl. dess. v. 4. u. 11. März 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IX, S. 59).

(4. A.) Zum Beweise der erfolgten Uebergabe der verpfändeten Sache ist das in dem Vertrage abgegebene Anerkennniß der Kontrahenten, dass die körperliche Uebergabe geschehen sei, dann nicht genügend, wenn die geschafften salzischen Umstände mit jener Erklärung nicht zu vereinigen sind. Erl. dess. vom 24. März 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XII, S. 281).

(4. A.) Das in einem Vertrage enthaltene Bekennniß der geschehenen, wirklich aber nicht gesche-

Körperliche  
Übergabe.

Symbolische.

Durch  
Anweisung.

§. 60. Durch richterliche<sup>30)</sup> Verordnung kann der Besitz, auch ohne Einwilligung des bisherigen Besitzers, zum Vortheile eines Andern erledigt werden.

§. 61. Die Uebergabe kann nicht nur körperlich, aus Hand in Hand<sup>31)</sup>, sondern auch durch Zeichen (symbolisch) geschehen<sup>32)</sup>.

§. 62. Die Zeichen können, wo die Gesetze nicht besondere Ausnahmen machen, willkürlich gewählt werden<sup>33)</sup>.

§. 63. Nur müssen dieselben von der einen Seite die Absicht, den Besitz zu erledigen, und von der andern, denselben zu ergreifen<sup>32a)</sup>, hinlänglich andeuten.

§. 64. Auch muss die symbolische Uebergabe von der Beschaffenheit sein, daß der körperlichen Besitznahme ferner nichts<sup>33)</sup> im Wege stehe.

§. 65. So können Waaren<sup>34)</sup> und andere Effekten, welche in einem verschlossenen Behältnis sich befinden, durch Aushändigung der Schlüssel übergeben werden.

§. 66. Wenn der, welcher die Sache im Namen des bisherigen Besitzers innahm, von demselben angewiesen wird, den Besitz im Namen des neuen Besitzers fortzusetzen, so ist die Uebergabe vollzogen<sup>34a)</sup>.

hennen Uebergabe der Sache ist nicht für ein Versprechen der sofortigen Uebergabe anzusehen. Erl. dess. vom 14. Nov. 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. III, S. 176).

30) Nicht allein durch richterliche Verordnung, sondern in allen Fällen der Expropriation auch durch Handlungen der Regierungsgewalt.

31) Dazu gehört nicht nothwendig das persönliche Zusammentreffen der Parteien in re praesenti; es ist auch Uebergabe aus Hand in Hand, wenn der Besitzer dem neuen Erwerber erklärt, daß er ihm den Besitz auslässt und gestatte, denselben für sich zu ergreifen. S. Ann. 29.

31a) (5. A.) Auch unabgesonderte Früchte, namentlich Feldfrüchte auf dem Halme, Bäume auf dem Stammie, Wolle auf den Schäfen, können symbolisch, aber nicht durch bloße Willenserklärung — constitutum possessorium — übergeben werden. Erl. des Obertr. vom 28. April 1864 (Archiv für Rechtsf. Bd. S. 188), vom 26. Okt. 1866, vom 21. Dez. 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXV, S. 106 u. S. 232). Bergl. Pr. 1570, vom 9. Mai 1845 (oben Ann. 23).

32) S. Pr. 1570, in der Ann. 23 a. E. — (5. A.) Die symbolische Uebergabe erfordert etwas Anderes, als die bloße genaue Bezeichnung der gegenwärtigen Sache durch Worte und Hinweisung, nämlich Zeichen, welche an der Sache gemacht worden, um sie kennlich auszuzeichnen (vergl. §. 47), oder welche mit ihr sachlich in solchem Zusammenhang stehen, daß sie solche kennliche Anzeichnung zu dem in den §§. 63, 64 gedachten Behufe hinlänglich andeuten, wie sie in jenem Pr. 1570 angegeben sind. Erl. des Obertr. vom 21. Dezember 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 232).

32a) (5. A.) Diese Absicht muß bei jeder Uebergabe vorhanden sein. Wenn daher z. B. bei einer Uebergabe von verlaustem Holze auf dem Stämme der Vorbehalt gemacht ist, daß der Holzhieb (die Begrenzung der Bäume) an eine noch besonders einzuhaltende Erlaubnis des Verkäufers gebunden bleibe, so ist der Besitz dieses Rechts mittels jener Tradition nicht auf den Käufer übergegangen. Unterminnt der Käufer ohne die vorbehaltene Erlaubnis den Abtrieb des Holzes, so ist er als Turband anzusehen und kann seiterst, wenn er an der Turbandung gehindert wird, auf Grund der Ausübung des Rechts innerhalb der ihm gestatteten Grenzen eine Störung im Besitz außerhalb dieser Grenzen (wo er einen Besitz nicht hat) nicht behaupten. Sag Nr. 16<sup>a</sup> der Zusammensetzung im J.M.B. v. 1854, S. 105 u. Erl. des Obertr. vom 11. Juni 1863 (Entsch. Bd. I, S. 49).

33) D. h. kein physisches Hindernis, welches der Erwerber nicht zu beseitigen vermöchte. Bergl. §§. 74 ff.

34) Eine symbolische Uebergabe durch bloße Zeichen, z. B. durch Uebergabe des Konnoissements über verlauste Waaren unter Abwesenden, kann mit den rechtlichen Wirkungen der körperlichen Uebergabe auch dann geschehen, wenn der zu übergebende Gegenstand an einem dritten Orte oder noch auf dem Transporte sich befindet. Pr. des Obertr. 698, vom 8. Juli 1839, und Pr. dess. v. 23. Okt. 1843. (Gräff., Arch., Bd. I, H. 3, S. 87.) Bergl. Erl. vom 25. Jan. 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 310). Der Sag ist bestritten, und in der That auch nur unter der Voraussetzung der Erfordernisse einer Uebergabe durch Anweisung (§. 66) eine Rechtswahrheit. Der Besitz kann, ohne diese Erfordernisse, erst mit der Empfangnahme der Waare ergreifen werden; denn die Uebertragung des Konnoissements ist nichts anderes, als die Leistung eines Forderungsrechts an den Frachtmann oder Schiffer auf Ablieferung der Waaren.

34a) (4. A.) Auch ein unter gerichtlicher Sequestration stehendes Grundstück kann von dem Eigentümer einem neuen Erwerber durch Anweisung an den Sequester übergeben werden. Erl. des Obertr. v. 24. Mai 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, S. 43).

§. 67. Der Besitz der angewiesenen Sache oder Summe fängt von dem Augenblick an, wo die Anweisung von dem neuen Besitzer angenommen worden <sup>35)</sup>.

§. 68. Doch wird der Inhaber der angewiesenen Sache oder Summe, dem neuen Besitzer erst von der Zeit an verantwortlich, da er die Anweisung in sichere Erfahrung gebracht hat.

§. 69. Wer eine Sache ursprünglich bloß für einen Andern inne hatte, kann durch seinen bloßen Willen, die Sache nunmehr für sich zu haben, den Besitz derselben nicht erlangen <sup>36)</sup>.

§. 70. Wenn aber der bisherige Besitzer seinen Willen, dem bisherigen Inhaber die Rechte des Besitzes einzuräumen, auf eine rechtsbeständige <sup>37)</sup> Weise erklärt; so ist diese Erklärung als eine neue Uebergabe anzusehen <sup>38)</sup>. Durch bloße Willensäußerung.

§. 71. Auch alsdann ist die Uebergabe des Besitzes für vollzogen zu achten, wenn der bisherige Besitzer seinen Willen, die Sache nunmehr für einen Andern in seiner Gewahrsam zu halten, rechts gültig <sup>39)</sup> erklärt hat <sup>40)</sup>.

(4. A.) Die Erklärung des Käufers und Verkäufers in deren Kaufverträge: „dass die verlaufenen und als Eigentum überwiesenen Gegenstände sofort als wahres Eigentum an den Käufer übergehen“, enthält keine Uebergabe durch Antwortung. Erl. des Obertr. vom 13. Dez. 1853 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XI, S. 119).

(4. A.) Einer schriftlichen Anweisung an den Detentor bedarf es nicht, wenn die Besitzübertragung symbolisch in Gegenwart des Detentors und in unmittelbarer Nähe der zu übergebenden Sache erfolgt. Erl. des Obertr. vom 26. Mai 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIV, S. 327).

35) Pr. des Obertr. 1718, oben in der Ann. 29, Abs. 1 a. E.

36) Weil Niemand durch eine unerlaubte Handlung seine Besitzrechte schaffen kann. Vergl. §. 125 d. L. Eine Anwendung der Regel: nemo sibi causam possessionis mutare potest. Deshalb kann z. B. der, welcher gegen eine jährliche Halbmeitze zum Roff- und Leibholz berechtigt ist, aus diesem Titel niemals eine Verjährung anfangen. Pr. des Obertr. vom 31. Oktober 1803. (Simon, Rechtspr. Bd. I, S. 81.)

Auf den Fall läßt sich der §. 69 nicht anwenden, wo der Mann die Grundstücksle seiner Frau, mit welcher er in Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes gelebt, inne gehabt hat. Denn er hat die Grundstücksle nicht, wie vorausgesetzt wird, nur für einen Andern, hier für seine Frau, sondern auch für sich inne gehabt. Pr. des Obertr. vom 28. Januar 1848. (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 313.)

37) S. o. die Ann. 27 zu §. 58 d. L. und Ann. 14 zu §. 133, Tit. 5.

(4. A.) Zur Gültigkeit der sog. traditione brevi manu facta bedarf es beim Kaufvertrage, wenn der Gegenstand mehr als 50 Thlr. wert ist, einer schriftlichen Erklärung. Erl. des Obertr. v. 19. Juni 1861 (Entsch. Bd. XLVI, S. 38).

38) Dies ist der Fall der röm. brevi manu traditio. (4. A.) Die Willenserklärung, durch welche der Besitz übertragen werden soll, kann nicht zugleich der Titel zur Besitzübertragung sein, auch stellt ein bloßer Bericht auf die Besitzrechte eine Übertragung des Besitzes nicht dar. Wenn z. B. — nach Erlassung des Bergischen Kreises vom 13. Sept. 1811 und resp. des Ges. v. 21. April 1825 — von dem früheren erblichen Besitzer und demnächstigen vollen Eigentümner der baulichen Stelle dem Gutsbesitzer gegenüber auf das Eigentum derselben, was er schon hat, verzichtet wird, so entfällt der Bericht seines Titel (und auch seinen Modus) zur Vermittlung des Übergangs des Eigentums auf den Gutsbesitzer. Erl. des Obertr. vom 14. Februar 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 167).

39) S. o. die Ann. 27 zu §. 58 d. L. und die Ann. 14 zu §. 133, Tit. 5. Auf Grund dieses Ausdrucks hat das Obertr. bei Gelegenheit des in den Entsch. Bd. II, Nr. 27 mitgetheilten Rechtsfalls, S. 266 ausgeprochen, daß zur Rechtsgültigkeit bei Gegenständen über 50 Thlr. auch hier die schriftliche Form erforderlich sei. (3. A.) Vergl. Bl.-Beschl. v. 20. Nov. 1854, unten, Ann. 42, und Erl. vom 3. März 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XII, S. 201).

40) Das röm. constitutum possessorum. (4. A.) Die Tradition wird hier nicht durch eine That-sache (körperliche Ueberlieferung), sondern durch eine Willenserklärung, wodurch sich der bisherige Besitzer zum Stellvertreter (Detentor) seines Nachfolgers macht, vollzogen. Die Frage ist, mit welchen Worten eine solche Erklärung gegeben werden müsse. Eine sehr gebräuchliche Formel bei Käufern ist, daß die Uebergabe geschehen, oder daß sie für vollzogen angenommen werde, obgleich der Verkäufer noch in dem Grundstück sitzen bleibt und vielleicht die Räumung auf eine spätere Zeit durch Nebenabrede verschoben wird. Ann. 29, Abs. 2—4. In einem solchen Falle war in dem Kaufkontrakte v. 9. März 1859 ausgeprochen, daß an diesem Tage die Uebergabe des ganzen Grundstücks nebst Zubehör an den Käufer erfolgt und dem Verkäufer die Verpflichtung auferlegt worden sei, die zu dem Grundstück ge-

§. 72. Daher ist die Erklärung des bisherigen Eigenthümers, daß er sich von seiner Sache nur den Nießbrauch vorbehalte, zur Einräumung des Besitzes an denselben, zu dessen Besten die Erklärung geschieht, hinreichend.

§. 73. Mietet oder pachtet der bisherige Eigenthümer eines Grundstücks das selbe von einem Andern, so vertritt dieser Vertrag<sup>41)</sup> zugleich die Stelle der Einräumung des vollständigen Besitzes<sup>42)</sup>.

hörigen Gebäude am 1. Mai zu räumen, und der Käufer hatte versprochen, das Kaufgeld am 23. März und am 23. April zu bezahlen. Der Käufer bezahlte aber nicht, lagte jedoch nach dem 1. Mai auf Räumung. Über die Begründung der Klage wird nichts mitgetheilt; der Appellationsrichter erkannte jedoch nach dem Klageantrage und nach dessen mitgetheilten Gründen muß wohl die Klage als Bindulation dargestellt worden sein, denn das Gewicht wird darauf gelegt, daß der Kläger Eigentümer des ganzen Grundstücks geworden sei, und der Verlagre sich nicht mehr im Besitz des Grundstücks befindet, indem ihm das gerichtliche Anerkenntniß der wirklich geübneten Übergabe entgegenstehe, welches er hätte widerlegen müssen. Die Entscheidung ist ungerechtfertigt; die Bindulationslage gegen den Autor war nicht begründet, oder wenn sie als absolute Eigentumsellage vorgetragen worden war (was sich aus der Mittheilung nicht ersehen läßt), konnte sie mit der *exceptio doli* in der Form des Einwandes des nicht erfüllten Kontrakts entfratet werden, denn der Kläger hatte nicht bezahlt und die Verbindlichkeit zu räumen einerseits und die Bindlichkeit zur vorgängigen Zahlung andererseits gründeten sich in einem wechselseitigen Vertrage, es war mithin falsch geflagt. In Folge der Nichtigkeitsbeschwerde vernichtete denn auch das Obertr. die Appellationsentscheidung ganz mit Recht durch das Ert. v. 28. Sept. 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVIII, S. 260). Allein die Gründe sind nicht zutreffend und auch als gültige Rechtsgründe nicht anzuerkennen. Der Vernichtungsgrund ist der dem Appellationsrichter vorgeworfenen rechtsgrundhafte Verstoß, er habe das Anerkenntniß der Übergabe dem Verkl. entgegenge setzt, und Gewicht darauf gelegt, daß der Verkl. über seine Behauptung, daß die Übergabe wirklich nicht erfolgt sei, keinen Beweis ange treten. Denn als Zugeständnis erhoelter Tradition im Sinne des §. 88 b, I, 10 der A. G.O. resp. als Beweismittel für einen, in Folge dieser Tradition eingetretenen, neuen faktischen Bestand kommt die Erklärung, daß die Übergabe erfolgt sei, nicht aufgezählt werden, weil der Kläger sich nicht im Besitz des ihm angeblich traditiven Grundstücks befindet, der faktische Zustand daher dem Inhalte des Zugeständnisses widerspreche und damit dessen Wirksamkeit aufhebe. Hiermit ist das Obertr. dem Appellationsgericht auf dem Abwege gefolgt. Die fragliche Erklärung der geschiedenen Übergabe in unmittelbarer Verbindung mit der Vereinbarung, daß die Räumung erst später an einem bestimmten Tage erfolgen solle, ist nicht als Zugeständnis, als Beweismittel einer gar nicht vorgetragenen Thatstache, sondern als eine Willenserklärung, wonach der Erflorende der Detentor des Kau fers bis zur Räumung sein will, aufzu fassen, und es kommt nur in Betracht, ob in der Fassung eine solche Erklärung zum Ausdruck gekommen ist. In dieser Beziehung sagt das Obertr. (S. 263): die bloße Erklärung, daß die Übergabe erfolgt sei, sei hierzu nicht ausreichend, vielmehr hätte der Verkäufer erklären müssen, daß er das Grundstück für den Käufer in Gewahrung behalten, oder den Nießbrauch vorbehalten resp. das Grundstück als Pächter benutzen wolle, wenn eine Übergabe nach §§. 71—73 durch Willenserklärung für vollzogen geachtet werden solle. Das ist der erhebliche Punkt. Hierin kann das Desiderat des Obertr. nicht anerkannt werden. Die §§. 72 und 73 enthalten nur Beispiele und nirgend ist für eine solche Erklärung eine Formel vorgeschrieben, es muß deshalb in jedem einzelnen Falle aus einer solchen Erklärung, wie aus jeder anderen Willenserklärung, die wahrscheinliche Absicht der Parteien nach den Regeln der Auslegung entwickelt werden. Das Obertr. selbst thut dies in dem Ert. v. 3. März 1854 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XII, S. 201), wo ausgeführt ist: die Vertragbestimmung: „daß die verkaufte Sache dem Verkäufer auf unbestimmte Zeit im mietwohnen Besitz belassen werden“, genüge zur Bewirkung der Übergabe, wenngleich ein Mietshausvertrag unter den Parteien nicht zu Stande gekommen.

(4. A.) Die Übergabe des Besitzes durch *constitutum possessorium* setzt immer voraus, daß die Verfügung über die Sache dadurch möglich wird. Dies ist nur denkbar, wenn Der, welcher den Besitz von sich selbst auf den Anderen animo übertragen will, den Gegenstand als besondere selbstständige Sache besitzt. Deshalb kann der Besitz organischer Theile eines lebenden Thieres, z. B. ungeschorener Wolle, der Helle z. von Schafen, nicht durch *constitutum possessorium* übertragen werden, denn ein solcher Sonderbesitz existiert bei dem Besitzer der Schafe selbst nicht. Ert. des Obertr. vom 27. Okt. 1862 (Entsch. Bd. XLVIII, S. 12). (5. A.) Auch andere unabsondernde Früchte, namentlich Bäume auf dem Stamme, Früchte auf dem Halme, können nicht durch bloße Willenserklärung — *constitutum possessorium* — also nicht ohne vorangegangene symbolische Übergabe, oder ohne Übergabe des Grundes und Bodens, übergeben werden. Ert. dess. vom 26. Okt. 1866 u. vom 21. Dec. 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 106 u. S. 233).

41) Unter der Voraussetzung nämlich, daß irgend ein zur Erwerbung des Eigenthums oder des Rechts geschickter Titel konsturirt. Das bloße Pachten eines eigenen Rechtes oder einer eigenen Sache begründet keinen Übergabungstitel. Vgl. Pr. des Obertr. 2205, v. 9. April 1850. (Entsch. Bd. XIX,

## §. 74. Der, welchem eine Sache körperlich übergeben worden, hat, in Anse-

Was Rech-  
ten, wenn  
Mehrere den  
Besitz erwor-  
ben haben.

(S. 355, 365.) — (3. A.) In dem Erl. v. 3. Juni 1856 (Entsch. Bd. XXXIII, S. 34) bestreitet das Oberst. diese Voraussetzung, behauptend, daß durch einen Vertrag, vermöge dessen ein Kolon von seinem ehemaligen Gutsherrn ein zu dem Kolonat gehöriges, und daher durch die neuere Agrarangehörung in das Eigentum des Kolonaten übergegangenes Grundstück in Besitz nimmt, der Verpächter den vollständigen Uso la pion besitz dieses Grundstückes durch ein constitutum possessoriū erlangt, nämlich den nichttitulierten, welcher zur Erwerbung des Eigentums eine dreihundertjährige Dauer erfordert. Denn durch eine solche Zeitpachtung werde die Einräumung des vollständigen Besitzes durch constitutum possessoriū bewirkt und dadurch würden, wie schon in dem Obertribunalsurteil v. 27. Juni 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, S. 96) anerkannt werde, Besitzrechte des Verpächters und namentlich in Bezug auf die Verjährungsbeginn begründet. Dies ist eine rechtssittlichmäßige Beweisführung. Durch den Pachtvertrag wird zwar der juristische Besitz des Pachtstücks, mittels eines constitutum possessoriū, auf den Verpächter übertragen; aber der Pachtvertrag muß ein gültiger sein. Der Eigentümer kann seine Sache so wenig pachten wie lassen. Die Pachtung war daher in dem vorliegenden Falle nichtig und damit war auch kein rechtlich wirksames constitutum possessoriū zu Stande gekommen; der Kolon könnte sogar das gezahlte Pachtgeld kondizieren, soweit die Kondition nicht verjährt ist. Ganz unzutreffend ist die Erwähnung S. 38, daß, wollte man aus dem §. 527, Tit. 9 folgern, daß neben dem Verjährungsbeschränkung der längsten Zeit, die Bostellung der Verjährung erst durch den Nachweis eines zum Eigentumserwerbe gesuchten Titels zu erzielen sei, dadurch ein flagranter Widerspruch wider die Bestimmungen der §§. 625—628, Tit. 9 hervortreten würde. Eine solche Folgerung macht Niemand. Die Frage ist vielmehr: ob der Verpächter durch den Kontakt, wodurch er dem Kolon (der einfältige Landmann kannte wahrscheinlich die durch das Gesetz — ipso jure — eingetretene Eigentumserwerbung nicht) dessen eigene Sache verpachtet hat, in den Besitz dieser Sache gekommen ist. Und dies ist wegen Ungültigkeit des Pachtgeschäfts zu bestreiten. Damit wird nicht behauptet, daß ein Verpächter allemal einen Eigentumstitel nachweisen müsse, wenn er sich auf das im Pachtvertrag enthaltene constitutum possessoriū berufen will. Die Sache ist umgekehrt: der Pächter muß, wie der Kolon im Fragefalle gehandelt hatte, sein Eigentum beweisen, wenn er das constitutum possessoriū nicht gelten lassen will, und dann erst liegt dem Verpächter der Nachweis irgend einer Veränderung als Gegenbeweis ob.

(4. A.) Von diesem Satze ist das Oberst. später, nach seinem Erl. vom 4. Oktober 1860, gewissemassen wieder abgegangen. Dort wird die Anwendung des Saches abgelehnt, weil jener Entscheidung ein anderes Sachverhältnis zum Grunde gelegen habe, die Besitzfrage aber wesentlich auf thatfachlichen Unterlagen ruhe und nach den mannigfaltigen Beschiedenheiten, welche bei derselben hervortreten könnten, für deren rechtliche Beurtheilung keine allgemein gültige Norm aufzustellen, dieses auch — wird gefragt — durch jenes Präjudiziat nicht gelehren sei. (Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 27.) Die Schlußversicherung widerlegt sich durch jenes Präjudiziat selbst. Die Auslegung ist gleichwohl. Manigfache Beschiedenheiten in den Thatumständen können bei der bestrittenen Rechtsfrage gar nicht in Betracht kommen. Die juristische Thatfrage dabei ist immer nur eine, nämlich die: ob der Pächter Eigentümer der gepachteten Sache sei. Ist er Eigentümer, ohne sich dessen bewußt gewesen zu sein, hat er also im Irrthume über sein Recht seine eigene Sache gepachtet, so ist es bloße Rechtsfrage: ob dieses Rechtsgebot eine gültige Pachtung sei. Die Antwort fällt aus wie sie wollte, so steht eine allgemein gültige Norm dar, die „nach den mannigfaltigen Beschiedenheiten in den thatfachlichen Unterlagen“ nicht gedreht werden kann. Lautet die Norm vereinend, so kann auch von einem constitutum possessoriū keine Rede sein. Denn diese Form des Besitzherwerbes besteht wesentlich in einer rechtssicheren Willenserklärung; wenn daher die Erklärung des vermeintlichen Pächters nichtig ist, so ist er ja nicht Detentor des vermeintlichen Verpächters, folglich kann dieser durch ihn den Besitz gar nicht erworben haben. Die Erwähnung also, daß die Besitzfrage wesentlich auf thatfachlichen Unterlagen ruhe, ist hier, bei der in Rede stehenden Besitzherwerbsform, unzutreffend. — In dem besprochenen Erl. vom 4. Oktober 1860 spricht das Oberst. übrigens den Satz aus, daß ein solches constitutum possessoriū durch den, während der Dauer der durch die R.O. v. 5. Mai 1815 angeordneten Suspension der gutsherrlich-bäuerlichen Prozesse, in Form der früheren Leibgewinnverträge von dem Besitzer eines Leibgemiengutes mit dem Gutsherrn abgeschlossenen Pachtvertrag nicht begründet werde.

(42) Auch vertritt er die Stelle der Übergabe, wenn der Verkäufer einer beweglichen Sache mit dem Käufer sich dahin einigt, daß Ersterer die verkaufsten Sachen lebhaft in seiner Gewahrsam behalte. Pr. des Oberst. 101, v. 17. Juni 1839. Die Form der Übergabe wird gewöhnlich angewendet bei den Verträgen, welche Übereinkünfte in fraudem creditorum abzuschließen. (3. A.) Die Form des constitutum possessoriū ist streitig geworden und hat den Pl.-Beschl. v. 20. Nov. 1854 (Pr. 2574) veranlaßt: „Zur Gültigkeit eines constitutum possessoriū beim Kaufvertrag bedarf es, wenn der Gegenstand mehr als 50 Thlr. wert ist, einer schriftlichen Erklärung der Konstituenten.“ (V.M.B. 1855, S. 23 und Entsch. Bd. XXIX, S. 1.)

Man hat mit Vorbedacht die Frage auf den Fall des Kaufs und Verkaufs, bei dem sie streitig geworden, beschränkt, da es allerdings Verträge gäbe, die ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gegenstandes,

hung der aus dem Besitze entstehenden Rechte, den Vorzug vor dem, welchem die Uebergabe bloß<sup>42a)</sup> durch Anweisung oder durch Zeichen geschehen ist.

§. 75. Streiten mehrere, welche die Uebergabe bloß durch Zeichen oder Anweisung erhalten haben, über die Rechte des Besitzes, so kann sich keiner dieser Rechte gegen den Andern ansinnen.

§. 76. Vielmehr muß die Sache so lange in gerichtlichen Beschlag genommen werden, bis das Recht zum Besitze entschieden ist. (Tit. 10, §§. 18—25)<sup>43)</sup>.

auch wenn sie mündlich errichtet worden, gütig seien, z. B. das Depositum, und für welche daher, auch in der Gestalt des constitutum possessorii, Schriftlichkeit nicht verlangt werden könne. Deshalb hat man die Unterstützung der Meinung, nach welcher die Frage entschieden worden ist, durch den §. 133, Tit. 5 fallen lassen. Bei dieser Lage des Meinungsstreits erschöpft der Pl.-Beschl. die Frage nicht. Die Haftung macht es, mit Rücksicht auf die Schuhernägung, zweifelhaft: ob die Uebergabe einer erlausten Sache für gehörig vollzogen anzusehen sei, wenn die Kontrahenten nach Abtischung des Kaufs mündlich übereinkommen, daß der Verkäufer die Sache für den Käufer verwahren solle (Depositum). Muß dies zugegeben werden, so hat die Verabredung eines Leihvertrages gleiche Wirkung, und auf diesen Fall der leihweise Belassung bezieht sich das Pr. 701, zu welchem der Pl.-Beschl. vom 20. Nov. 1834 eingetragen worden ist; das Pr. 701 wäre also unverändert stehen geblieben. Die Haftung des Pl.-Beschl. macht jedoch die Sache unklar. (5. A.) In den Gründen ist jedoch §. 12 gesagt: es sei festzuhalten, daß nur davon gehandelt werde, wie die Willenserklärung, von welcher §. 71 spreche, beschaffen sein müsse, und daß der Einfluß anderer Umstände durch den festgelegten Grundtag nicht ausgeschlossen werde. Beispielsweise ist auf eine vom Verkäufer mündlich übernommene und wirklich geführte Verwaltung hingewiesen und allgemein bemerkt worden: die daraus gerichtete Willenserklärung, daß vermöge des mit dem Kause verbundenen Nebengeschäfts der Eine die Sache für den Anderen in Händen habe, müsse in der für dieses Nebengeschäft selbst gesetzlichen Form abgegeben werden. Hieran anknüpfend stellt das Obertr. in dem Erl. vom 4. Juni 1866 den Rechtsfall fest: daß, wenn der Verkäufer das verkaufte Grundstück vom Käufer pachtet oder mietet, der Pacht- oder Mietshsvertrag das constitutum possessorium enthält, und daß es auch für die Gültigkeit des letzteren nur darauf ankommt, daß der Pacht- oder Mietshsvertrag in der für ihn selbst erforderlichen gesetzlichen Form abgeschlossen sei. Denn der §. 73 erfordert zu dieser rechtlichen Wirkung nicht für alle Fälle einen schriftlichen, sondern nur für jeden besonderen Fall einen rechts gültigen Pacht- oder Mietshsvertrag, folglich genügt auch die mündliche Abrede, daß der Verkäufer für eine Miete von nur 50 Thlrn. im Besitze bleibe, zur rechts gültigen Konstitution einer Naturalübertragung erliegenden constitutum possessorium. (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 201.) Die Konsequenz hiervon ist, daß ein jeder mündlicher Mietshs- oder Pachtvertrag ein gültiges constitutum possessorium enthält, der Mietshs- oder Pachtzeit sei so hoch wie immer und die Dauer so lange wie man will verabredet. Denn der Vertrag ist durch die Uebergabe vollzogen, weil der Verkäufer im Besitze bleibt, mithin gilt der Vertrag, wenn auch nur auf Ein Jahr. Th. I, Tit. 21, §. 269.

42a) (4. A.) Das Obertr. hat angenommen, daß der Gesetzgeber im §. 74 in der Bezeichnung derjenigen Besitzübertragungen, welche hinter die durch förmliche Uebergabe zurücktreten sollen, sämtliche in den §§. 62—73 erwähnten Besitzübertragungen hat zusammenfassen wollen und also auch das constitutum possessorium mit gemeint habe. Erl. v. 13. Okt. 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVIII, S. 23). (5. A.) Dieser Auffassung ist nicht beizukommen. Besser trifft das Obertr. den gesetzgeberischen Gedanken des §. 74 in dem Erl. vom 29. Mai 1865, wo die Frage gestellt wird, was das Gesetz unter einer Uebergabe durch bloße Anweisung verstehe. Darüber findet es die Auskunft in den §§. 66—68; die erklären, sagt Dasselbe, mit Zuverlässigkeit, wie sich der Gesetzgeber den regelmäßigen Fall der Anweisung gedacht habe. Es sei unverkennbar eine schriftliche Anweisung an den Inhaber der Sache vorausgesetzt, welche der bisherige Besitzer aussiehe und dem neuen Besitzer aushändige. Mit der Annahme derselben seitens des Letzteren sangen dessen Besitz an und sei die Uebergabe vollzogen. Es sei dann dem neuen Besitzer überlassen, die Anweisung dem Inhaber vorzulegen und die Sache von ihm zu übernehmen, oder ihn auch mit deren fernerer Gewahrung zu beauftragen. Disponire der neuen Besitzer in solcher Weise über die Sache, so klar, daß sich die Uebergabe nicht mehr in den Grenzen einer bloßen Anweisung des Besitzes befindet, daß sie vielmehr zu einer förmlichen geworden. (Entsch. Bd. LIV, S. 62.) Nach dieser richtig scheinen Auffassung ist der im §. 74 vorausgesetzte Fall der, daß in der Brojdenzeit von der Anhandigung der Anweisung an den Assignatar bis zur Vorlegung derselben bei dem Inhaber einem Dritten die Sache förmlich übergeben werden. (Bergl. §. 68.) Dann bleibt die Uebergabe an den Assignatar in den Grenzen einer bloßen Anweisung. Bergl. unten, Tit. 10, §. 23 und die Anm. 26<sup>a</sup> dazu.

43) Mehrere können nicht gleichzeitig eine Sache in solidum besitzen. Deshalb sind die Vorschriften §§. 74—76 nothwendig.

**§. 77.** Rechte, welche mit dem Besitze einer Sache verbunden sind, werden mit der Sache zugleich übergeben<sup>44)</sup>.

**§. 78.** Der Besitz anderer Rechte, die von dem Besitze einer Körperlichen Sache nicht abhängen, kann nur durch die Ausübung<sup>45)</sup> derselben erlangt werden.

Erwerbung  
des Besitzes  
von Rechten,

44) D. h. solche Rechte werden einerseits nicht durch die bloße Ausübung, ohne den Besitz der Sache, besessen, sondern durch den Besitz (unvollständigen) der Sache selbst, und der Besitz solcher Rechte wird auch mit dem Besitze der Sache verloren; andererseits wird der Besitz des Rechts, z. B. einer zur Sache (zum Grundstücke) gehörigen Wasserleitung, mit der Besitzergreifung der Sache zugleich erworben und der Besitzer ist gegen eine Beeinträchtigung in der Benutzungsweise der Wasserleitung, in possessorio zu schützen, ohne daß er mehr als die Besitzergreifung der Sache (des Grundstücks) zur Begründung der Besitzerschönflage zu beweisen hätte. Vergl. Erl. des Obertr. v. 30. April 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVI, S. 353). Gegen diese Klage würde jedoch der Einwand, daß der Besitzer zur Zeit der Uebertragung des Besitzes der Sache nicht mehr im Besitze des angeblich dazu gehörigen Rechts gewesen sei, mit Erfolg zu machen sein. — (5. A.) Dies ist ganz richtig. Der Besitz eines negativen Rechts (§. 81) muß besonders erworben werden, denn der §. 77 bezieht sich auf negative Rechte ganz und gar nicht. Erl. des Obertr. vom 9. Febr. 1852 (Entsch. Bd. XXII, S. 306), und vom 15. Mai 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVII, S. 344).

45) Vergl. §§. 4 u. 5 d. T. und Ann. 6 dazu. Die allgemeine Anwendung des Begriffs vom Besitz auf alle Arten von Rechten, auch auf obligatorische, nicht mit dem Besitze einer Sache in Beziehung stehende Rechte brachte die Berl. in Verlegenheit über die Bestimmung der Besitzergreifung solcher Rechte, und sie schlugen vor, daß der Besitz von Rechten übertragen werden sollte: 1. wenn sie mit einer Sache verbunden, durch die Uebergabe der Sache; 2. wenn sie auf Urkunden beruheten, durch Uebergabe der Urkunde; 3. wenn der Eine den Anderen zur Ausübung für besagt erkläre, und ihm dazu in Stand setze, durch diese Erklärung; 4. bei Theilung eines Rechts, die aus seinem Begriffe von selbst folgen, durch die Besitzergreifung des ganzen Rechtes; 5. außer diesen Fällen (1—4) nur durch die Ausübung des Rechtes. Die Erwerbungsbarten 2 und 3 fielen aus und es blieben nur 1 (§. 77), 4 (§. 79) und 5 (§. 78) stehen. (Simoni, Materialien, S. 611 ff.) Nun weiß Niemand, wie der Besitz einer Forderung, verschieden von dem Forderungsrecht selbst gedacht, erworben werden soll, auch möchte das wohl überhaupt ein Problem sein, sich vorzustellen, wie neben dem Gläubiger aus einem Darlehen, noch ein Besitzer der Darlehnforderung juristisch zu denken sei. Die Praxis behält sich dabei so gut es eben geht. Bezüglich auf die Schentung von Forderungen spricht das Pr. des Obertr. 1709, vom 21. Febr. 1846 aus: Bei verbrieften Forderungen ist es eine gültige Uebergabe, wenn der Gläubiger die Urkunde dem Schuldner zurückgibt, dieien eine neue Obligation auf den Namen des Gesellnars oder Beschenkten aussstellen läßt, und Letzterer solche annimmt. (Entsch. Bd. XIII, S. 190.) Denn heißt es S. 196 a. o. D., die erste Ausübung dieses Besitzes (der Forderung), beziehungsweise die vollständige Besitzergreifung war es auch, als der Beschenkte das auf die Ausweisung des Schenkers von dem Schuldner erklärte Anerkenntniß seines Gläubigerrechts an-, und die neue juristische Obligation auf seinen Namen zu Händen zu nehmen. Vor dieser Tiefe der Rechtswissenschaft verberge ich mich, ich vertiere den Boden unter den Füßen. Dagegen sagt das Pr. 2230, v. 12. Juli 1850: „Die Schentung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung wird, auch bei der Uebergabe des Dokuments, durch eine bloß mündliche Schenkungserklärung noch nicht perfekt und wirksam; es gehört vielmehr dazu eine schriftliche Erklärung des Geschenkgebers, durch welche der Geschenknehmer in den Stand gesetzt wird, über die Forderung als über die seine zu verfügen.“ Dabei ist auf §§. 58, 59, 78 d. T. Bezug genommen. (Entsch. Bd. XX, S. 128.) Man sollte, nach dem einfachen juristischen Verstande, denken, einerseits, daß damit nicht bloß der Besitz, sondern das Gläubigerrecht selbst übertragen würde, wenn das, was hier geschildert wird, geschieht, und andererseits, daß in diesem Falle auch die Annahme der Urkunde nicht weniger als in dem vorigen Falle „die erste Ausübung des Besitzes, die vollständigste Besitzergreifung“ enthalte. Die juristische Logik ist hierbei nicht beobachtet. — (5. A.) Lieber die Erwerbung des Besitzes des Verlagsrechts und den possessorischen Schutz derselben s. unten, Tit. 11, Ziff. 33, §. 9, Ann. 65.

(5. A.) Wenn der mit einem bestimmten, durch Vermessung abgegrenzten Grubensfelde beliehene Bergwerkseigentümer den Bau in demselben beginnt, so ergiebt er Besitz von seinem Rechte in dem vollen Umfange, in welchem es ihm verliehen, und durch die Vermessung abgegrenzt worden ist, und der so ergrieffene Besitz kann nicht auf den Raum beschränkt werden, welchen seine Bauten einnehmen, und welcher durch die Berggebäude, Schächte und Strecken erkennbar geworden ist. Erl. des Obertr. vom 1. Dezember 1858 (Entsch. Bd. XL, S. 365). — Wenn der Besitz des Rechts, die Fossilien in einem gewissen Terrain ausschließlich zu gewinnen, durch den in demselben begonnenen Bau ergriffen ist, so wird er dadurch nicht zu einem widerrichtlichen und heimlichen, daß der Bau in der Tiefe und nicht überall von der Oberfläche aus erfolgt. Erl. dess. vom 27. Oktober 1865 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LXI, S. 174).

eines offiziellen  
Rechts,

S. 79. Doch bedürfen Theile eines Rechts, welche aus seinem Begriffe von selbst folgen, keiner besondern Besicherung<sup>46)</sup>.

S. 80. Wer eine Handlung, die ein Anderer als eine fortlaufende<sup>47)</sup> Schuldigkeit von ihm gefordert hat<sup>47a)</sup>, wirklich leistet, der sieht denselben in den Besitz des Rechts, die Wiederholung dieser Handlung von ihm zu fordern. (Affirmatives Recht)<sup>48)</sup>.

46) Dieser §. sollte nach dem Konkursum der Verf. des L.R. bei der letzten Revision des Entourages vor den §. 77 zu stehen kommen, was nicht ausgeführt worden ist. (Simon, Material., S. 614.)

(4. A.) Ein Recht im Sinne des §. 79 ist z. B. das Recht, die erforderlichen Reparaturen einer Wasserleitungseinrichtung auf dem Grundstück, das mit jenem Rechte belastet ist, vorzunehmen. Erl. des Obertr. vom 10. Januar 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVII, S. 76).

(5. A.) Der §. 79 bezieht sich auf den qualitativen Umsang des befreiten Rechts, nicht aber auf die davon durchaus verschiedene Frage nach der räumlichen Ausdehnung des Rechtsbesitzes. Erl. dess. vom 22. Juni 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIV, S. 157).

47) Ein affirmatives Recht besteht mithin in einer obligatio auf ein dare, facere, praestare, mit einer causa perpetua oder perennis. Die Reallasten sind eine Species von affirmativem Rechte. Das körperliche bei der Besicherung eines solchen Rechtes besteht in der Abforderung der Handlung als einer fortlaufenden Schuldigkeit und in der entsprechenden Leistung derselben von der anderen Seite. (4. A.) Wer z. B. das Recht, von dem Besitzer eines Grundstücks die Fortentrichtung der auf dasselbe fallenden Steuern und Abgaben zu fordern, durch Erfüllung erworben haben will, der kann, weil das fragliche Recht noch nicht vor Erwerbung des Besitzes der Sache mit derselben auf rechtsbeständige Weise verbunden war, sich über den Erwerb des Besitzes dieses Rechtes nicht auf den Grundlage §. 77 d. T. berufen, sondern er muss den selbstständigen Besicherungsrecht des bezüglichen Rechts, durch statthaftgefundene Abforderung und entsprechende Leistung oder durch Willenserklärung des Anderen, ihm gegenüber, bemessen. So docirt das Obertr. in einem Erl. vom 25. Febr. 1861 (Entsch. Bd. XLV, S. 118). Das Beispiel und diese Theorie gehören in das Reich der Fabel von der Begründung einer Obligation durch Verjährung. Lieber nimmt der Veräußerer eines Grundstücks, seinem Nachfolger gegenüber, die Fortentrichtung der auf demselben lastenden Steuern und Abgaben, so ist das nichts weiter als Kontrahierung einer persönlichen Verbindlichkeit (Obligation). Diese kann durch Erfüllung nicht begründet werden.

47a) (4. A.) Dieses Forder der Handlung und die entsprechende Leistung ist ein Erforderniss zur Erwerbung des Rechtsbesitzes. Wenn aber der Rechtsbesitz als schon bestehend festgestellt, und die anfängliche Erwerbung außer Streit ist, wenn z. B. der Besitzer einer Bauersstelle als solcher sich in der unentgeltlichen und unvertraglichen Verwaltung des Schulzenamtes befindet, und es sich demnächst darum handelt, ob die Gemeinde das Recht zu dieser Verwaltung als Reallast durch Verjährung erworben habe, so kann neben diesem festgestellten Rechtsbesitz nicht noch ein besonderer Nachweis des Forderns und Leistens der streitigen Verpflichtung als Erforderniss der Verjährung verlangt werden. Dein wird der Gemeinde der Rechtsbesitz zugestanden, so ist damit der Verjährung die Grundlage der Verjährung nach §. 622, I, 9 gegeben und es entfällt einen inneren Widerspruch, daneben noch einen besonderen Nachweis des Forderns und Leistens, worauf es nur ankommt, wenn darüber: ob der Besitz vorhanden, gestritten wird, zu verlangen. Da der unvertraglich geschahene unentgeltliche Verwaltung des Schulzenamts beruht die Vermuthung, daß der Leistende in der Meinung einer Verpflichtung dazu gefasst habe (§. 107 d. T.), und ein Forder der Gemeinde ist darin enthalten, daß dieselbe sich einer Remuneracion für diesen Kommunaldienst entzogen hat; doch kommt es hierauf, um es zu wiederholen, nicht bei der Fortsetzung der Verjährung, sondern bei der anfänglichen Erwerbung des Rechtsbesitzes, wenn dieselbe streitig ist, an. Bergl. das Erl. des Obertr. vom 8. März 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIII, S. 52). (5. A.) Es bedarf also zur Erwerbung des Besitzes affirmativer Rechte nicht bloß der Leistung einer Handlung, es muß vielmehr diese von der einen Seite gefordert und daraus von der anderen Seite geleistet sein. Erl. des Obertr. v. 1. Juni 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 65). Bergl. unten, Ann. 65, Abs. 5 zu §. 107.

48) Die possessorischen Rechtsmittel sind zum Schutze eines affirmativen Rechtes unanwendbar, weil ein Dritter solches nicht vi. clam, precario stören oder entziehen kann. Pr. 1428, s. o. Ann. 6 zu §. 5. Doch aber wird der Besitz streitig gewordener Rüstsalabgaben, auch während des Prozeses darüber, aufrecht erhalten (II, 7, §. 487), was allerdings die Anwendung eines possessorischen Interdicts ist. Und durch Plenarbeschl. v. 5. Febr. 1849 hat das Obertr. angenommen, daß ein affirmatives Recht auch als Gegeuleistung für ein entsprechendes Recht des Verpflichteten durch Aquisitivverjährung erworben werden könne. Pr. 2092 (Entsch. Bd. XVII, S. 10). Bergl. unten Ann. 1 zu §. 500, Tit. 9. Für gewisse Species des affirmativen Rechtes, namentlich baulicher Dienste, Abgaben, Bezahlten, erkennt das L.R. die Erfüllung als Erwerbsart auch ausdrücklich an (II, 7, §§. 144, 146; II, 11, §. 861). Bergl. oben Ann. 111 zu §. 136, Tit. 2. Ebenso beim Patrouillenrechte. Th. II, Tit. 11, §. 576. Folgerichtig sollten diese Hauptarten von affirmativen Rechten im possessorischen Rechtsverfuge in Anspruch genommen werden können. Das Obertr. hat auch wirklich den Rechtes-

§. 81. Wer eine Handlung, welcher der Andere <sup>48 a)</sup> widersprechen konnte, ohne eines negativen Rechts, deßen Widerspruch <sup>48 b)</sup> unternimmt <sup>49)</sup>, der erlangt den Besitz des Rechts, von dem

grundzäh angenommen, daß der Patron für den Besitz des im Patronate eingebegriffenen affirmativen Rechts, z. B. Rechnungslegung und Beziehung bei Ausstellung und Einziehung der Kirchenkapitalien zu fordern, den possessorischen Schuh verlangen kann. Pr. v. 18. März 1857 (Entsch. Bd. XXXV, S. 384). — Der Anfang des Besitzes einer solchen Abgabe beginnt, wenngleich sie alljährlich postnumerando abgeführt ist, nicht mit dem Anfang des Jahres, für welches sie zuerst gegeben worden, sondern mit dem Tage der ersten wirklichen Entrichtung. Pr. des Obertr. 2093, vom 26. Jan. 1846 (Entsch. Bd. XVII, S. 136).

(3. A.) Der Besitz einer Begegerrechtigkeit, welche nur nach Offnung eines dem Belasteten gehörigen verschließbaren Thores ausgeübt werden konnte, und durch Vorenthalzung des Schlüssels gefördert worden war, ist von dem Obertr. in possessoriisch dargestellt gefühlt, daß der Besitzer verurtheilt worden, dem Kläger und dessen Leuten auf jedesmaliges Erfordern des Schlüssel zur Offnung des Thorweges herauszugeben. Erl. v. 17. Dez. 1856 (Entsch. Bd. XXXIV, S. 81). Der Klageantrag hatte auf Verurtheilung des Belagten zur Offnung des Thorweges aus jedesmaliges Verlangen gelautet, und war auf Herausgabe des Schlüssels beschränkt worden. Diese Handlung des Belagten erschien dem Obertr. um deshalb ein geeigneter Gegenstand der Possessorientlage, weil diese Handlung des Belagten nur selndür in Betracht komme; und sowie nun nach R. R. eine Servitut nicht aufhöre, eine solche zu sein, weil der zeitige Besitzer dabei st. seine servitut ein facere verheißen, oder solches an sich, wie bei der servitus onoris ferendi, zu leisten hatte, ebenso wenig werde das negative Recht einer Begegerrechtigkeit zu einem affirmativen, weil aus dem Weg ein Thor liegt, dessen Offnung dem Besitzschen obliegt. Diese Erfüllung, erbringt gar keinen Beweis für die Anwendbarkeit der Besitzlage wegen Unterlassung der Handlung. Das Gleiche aus dem R. R. (mit einer Ausnahme) ist unsäglich, weil theils ungemeinlich. Das R. R. lennt weder Servituten, wobei der zeitige Besitzer für seine Lebenszeit ein facere, als Bestandteil der Servitut, verheißen könnte, noch war die servitus onoris ferendi eine solche Servitut, welche ein facere des Besitzers in sich trug; vielmehr macht diese Servitut die einzige Ausnahme von der Regel nur darin, daß bei deren Bestellung die Einenthalzung der belosteten Wand durch ausdrückliche Stipulation ausbedungen und nicht etwa als Verbindlichkeit der Person des Besitzers, sondern der Sache als dingliche Last ausgelegt werden konnte. Von selbst verhandelt sich das nicht bei der Konstitution der servitus onoris ferendi. L. 6, §§. 2 et 5 D. si servitus vindictetur und L. 33 D. de servit. praed. urb. Nun hörte zwar diese Servitut dadurch, daß mit derselben die Last der Zustandhaltung des dienenden Gebäudes verbunden worden war, allerdings nicht auf, eine Servitut zu sein, aber damit ist nicht zu erweisen, daß wegen der unterbliebenen Zustandhaltung die Possessorientlage anwendbar sei; nach R. R. war diese ganz unmöglich und die L. 8, §. 2 D. si servitus vindictetur lennt nur die actio confessoria ad compellendum vicinum reciser paristem. Wodurch hätte denn auch ein possessorisches Interdict wegen bloßer Unterlassung einer Handlung begründet werden sollen? Durch Nichtbeobachtung und Schweigen kann ein Besitz nicht gestört oder entzogen werden. Das Gleiche ist in dem vorliegenden Falle von der Handlung der Herausgabe des Schlüssels zum Thorwege zu sagen: die Unterlassung begründet auch nach preußischem Rechte keine Besitzlage; die vorliegende Rechtsanwendung läßt sich nicht begründen.

48 a) (2. A.) Die Sache, welche der Gegenstand des Rechtes ist, muß also nothwendig eine fremde sei. Der Besitz eines negativen Rechts kann daher nicht erworben werden, wenn der Besitzer diese Sache als Eigentümer zu besitzen glaubt. Pr. des Obertr. vom 9. Febr. 1852 (Entsch. Bd. XXII, S. 304). (3. A.) Damit scheint jedoch eine ältere Entsch., mitgetheilt im Archiv f. Rechtsf. Bd. III, S. 28, nicht übereinzufstimmen. Darnach soll derjenige eine Grundgerechtigkeit durch Verjährung erwerben können, welcher das Grundstück, gegen welches dieselbe ausgeübt worden ist, in der Meinung besessen hat, dessen Eigentümer zu sein. Erl. v. 10. Juli 1851. (4. A.) Diese ältere Meinung ist durch Pr. Beschl. (Pr. 2721) des Obertr. v. 3. März 1862 als Rechtsgrundzäh festgestellt. (3. M. Bl. S. 115 u. Entsch. Bd. XLVII, S. 15.) Vergl. unten die Ann. 14, Abs. 2 zu §. 14, Tit. 22.

48 b) Dieser setzt die Kenntniß der Handlung voraus. Ann. 65 zu §. 107 d. Tit. (4. A.) Daher muß der Kläger, wenn der Belagte bestreitet, von den Besitzhandlungen überhaupt Kenntniß erlangt zu haben, diese Kenntniß als ein Erfordernis seines Klagefundaments beweisen. Erl. des Obertr. v. 1. Dez. 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVII, S. 196) und (5. A.) Erl. des. v. 29. Mai 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIV, S. 2). Dem ist jedoch das Obertr. später wieder entgegen getreten mit der Behauptung: außer derjenigen Handlung, welcher der Andere widersprechen konnte, aber nicht widerprochen hat, müsse nicht noch der Beweis geführt werden über die scientia oder das wissenhafte Dulden. „Es kann vielmehr nur darauf kommen“ — heißt es weiter — „ob solche Besitzhandlungen vorliegen, aus denen die opinio juris des Handelns zu entnehmen und die sich als fehlerfrei, insbesondere als nicht heimlich unternommen, darstellen, welche somit vermöge der Art ihrer Vornahme die Vermuthung begründen, daß sie dem Anderen wirklich bekannt gemacht, oder nur durch seine eigene oder durch seiner Stellvertreter Sorglosigkeit und Unachtsamkeit unbekannt geblieben sind.“ Dabei ist der §. 99 d. T. allegirt. Erl. vom 13. Sept. 1866 (Archiv für Rechtsf. Bd. LXIV, S. 245). Der

Andern zu fordern, daß er diese Handlung ferner leide <sup>49 a)</sup>. (Negatives Recht) <sup>50</sup>).

§. 99 spricht jedoch nur von dem Besitzfehler der Heimlichkeit. Das Obertr. identifiziert also diesen Besitzfehler mit der inneren Thatjade des Wissens auf der Seite des Anderen. Beides sind verschiedene Dinge. Der Andere kann zufällig die fragliche Handlung erfahren haben und diese Handlung doch heimlich unternommen sein, und umgekehrt. Beide Dinge haben einen anderen Sinn und wirken auch verschieden. Die Heimlichkeit hat die Wirkung der Fehlerhaftigkeit der Besitzergreifung im animus des Handelnden; das Wissen bezieht sich auf die faktische Abwehr der Besitzergreifung corporo, sei sie fehlerhaft oder fehlerfrei, von Seiten des Anderen und wirkt, wenn sie unternimmt, dessen Konkurrenz. Auch ist es nicht richtig, daß irgendwo gesetzlich eine Vermuthung für die Thatjade des Wissens begründet ist.

49) Das Gehen über einen städtischen öffentlichen Platz gewöhnt an und für sich keinen verjährungsähnlichen Besitz zur Erwerbung einer Fußwegerechtigkeit. Pr. des Obertr. vom 23. Sept. 1845 (Entsch. XIII, 161). Vergl. unten, Ann. 51 zu §. 82 d. T. und Ann. 42<sup>a</sup> zu §. 63, Tit. 22.

49<sup>a</sup>) (4. A.) Zur Erwerbung des Besitzes des Rechtes, das Wasser mittelst eines Grabens über ein fremdes Grundstück abzuführen, ist erforderlich, daß der Besitzverwerber diezen Abfluß in und durch das Grundstück ohne Widerspruch des Besitzers desselben bewirkt habe. Erl. des Obertr. v. 25. Sept. 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVII, S. 66).

Ein Rechtsbesitz wird auch dadurch erworben, daß Jemand an der Borderfront eines fremden Hauses sein Firmenschild angebracht und fortgesetzt behauptet hat. In diesem Rechtsbesitz muß er gegen gewalttame oder heimliche Störung geführt werden, wenn er auch denselben einen Sachbesitz in der Klage genannt hat, weil, wenn der Kläger den vollständigen Verlauf des Faktaums vorgetragen hat, darauf nichts ankommt, daß er das Rechtsverhältnis, in welchem er sich danach befindet, irrtümlich benannte hat, es vielmehr Sache des Richters ist, das Richtige zu finden und ungeachtet der unrichtigen Fassung des Antrages der, dem vorgetragenen thatächlichen Verhältnisse entsprechenden Intention des Klägers gemäß (A. G.O. I, 5, §§. 17, 20, 21) zu erkennen. Erl. des Obertr. v. 21. Sept. 1860 (Entsch. Bd. XLIV, S. 23).

50) Ein seinem Viehen nach negatives Recht ist auch das Recht eines Mühlenbesitzers, daß der Besitzer einer anderen, an demselben Flusse belegenen Mühle dulde, daß die Schüle zu der das Wasser seiner Mühle zuführenden Rinne so lange geschlossen werde, als der Wasserverstand nicht eine gewisse Höhe übersteigt, — sagt das Obertr. in einem Erl. v. 10. Juli 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVI, S. 111). Paßt nicht auf Servituten. Der Niedermüller hat in seinem Eigentum hier nichts zu dulden; er hat nichts weiter in seinem Rechte als was ihm von oberhalb zusteht.

(5. A.) Das Recht des Militärfistus zur Ablösung militärischer Übungen und Paraden auf öffentlichen Plätzen einer Stadt ist ein negatives, ein vermögensrechtliches Privatrecht, welches auch durch Verjährung mittelst Besitz erworben werden kann. Der zu dieser Verjährung erforderliche Akt der Besitzergreifung des, das Eigentum der Stadtgemeinde beschränkenden Rechts kann in dem Falle, wenn Truppen von ihren Besitzhabern kommandiert werden, militärische Übungen und Paraden auf öffentlichen Plätzen der Stadt abzuhalten, nicht ohne Weiteres angenommen werden; vielmehr ist dazu ein Auftrag, oder, im Falle der Geschäftsführung ohne Auftrag, die nachträgliche Genehmigung der Stellvertreter der juristischen Persönlichkeit des Militärfistus — der betreffenden königlichen Intendantur oder des Kriegsministeriums — erforderlich. §§. 45, 47. Erl. des Obertr. v. 8. u. 13. Okt. 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LII, S. 28).

Negative Rechte, auch wenn sie bloß persönliche sind, können vi. clam, precario gestört oder entzogen werden und finden Schutz in possessorio. Pr. 1858, o. in der Ann. 6 zu §. 5. Zu den Rechten, welche hiernach Anspruch auf Schutz durch Besitzlage haben, gehört auch der Gewerbetrieb. Der Gewerbetreibende kann daher die Besitzlage mit Erfolg anstreben, wenn derselbe durch Handlungen eines Anderen, welche darauf berechnet sind, den zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Kredit zu zerstören, in dem Betriebe dieses Gewerbes gestört wird. Erl. des Obertr. v. 31. Jan. 1853 (Entsch. Bd. XXIV, S. 392). (5. A.) Auch die Besitzstörungslage eines Handelsgegennehmers wegen ihm verweigter Eintritt der Handelsbücher der Gesellschaft ist zulässig. Erl. desf. vom 16. September 1867 (Entsch. Bd. LVIII, S. 40). Doch ist die Unzulässigkeit des Possessoriums zu behaupten auch von negativen Rechten, z. B. Hüttungs- oder anderen Nutzungsberechtigungen, wenn über die Grenzen der Besitzrechte des Eigentümers einerseits und des Berechtigten andererseits Streit entsteht und der Berechtigte sich nicht im Besitz eines Unterlagungsrechtes befindet; vielmehr ist die Zulässigkeit der Possessorenlage auf unmittelbare Entziehungen oder Störungen des Besitzes des Hüttungsberechtigten zu beschränken, in allen anderen Fällen aber ein Streit über die Rechtmäßigkeit der Handlungen des Eigentümers in petitorio auszutragen. Die Gerichte haben darüber verschieden erlaumt. Das Obertr. hat den Grundbegriff mehrmals ausgesprochen, namentlich auch in einem in der Sitzung des III. S. v. 9. Juli 1851 entschiedenen Falle. Ein Weideberechtigter hatte bis in die neuzeitliche Zeit sein Recht in der Art ausgeübt, daß sein Vieh nach allen Richtungen der ungeflossenen Waldreviere getrieben wurde. Der Waldeigentümer hatte mitten durch den Forst einen Waldzaun sehen lassen, so daß dem Berechtigten zwar dadurch kein Terrain entzogen wurde, er aber mit seinem Viehe nur auf großen

§. 82. Soll jedoch durch dergleichen Handlung der Besitz eines negativen Rechtes<sup>50a)</sup> wirklich erlangt werden, so muß aus der Erklärung des Handelnden, oder aus den Umständen, die Meinung desselben, daß ihm ein solches fortlaufendes<sup>50b)</sup> Recht wirklich zustehe, deutlich erhellern<sup>51).</sup>

Umzogen zu den hinter dem Zaune belegenen Waldstrecken gelangen konnte. Er klage in possessorio auf Wegnahme des Zaunes. Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Antrage. Das Obertribunal vernichtete das Urteil und wies den Kläger ab, weil sonst der Eigentümer zu jeder Handlung, die möglicherweise den Berechtigten irgendwie belästige oder den Zustand des Grundstücks ändere, die Erlaubnis des Berechtigten einholen oder sein Recht in *petitorio* erstreiten müßte und also insofern anzuhören würde, Besitzer des Grundstücks zu sein, vielmehr der Hütungsberechtigte ganz an seine Stelle treten würde. Eine solche Wirkung habe der Besitz des Hütungsberechtigten nicht; solcher erfrede sich eben nur auf die Ausübung des Hütungsrechts, ohne den Besitz des Eigentümers im Übrigen aufzuheben oder zu verändern. (J.M.B. 1851 S. 383.) Die Sache läßt sich jedoch auch von einer anderen Seite ansehen. Man kann ebenso gut sagen, der Rechtsbesitz reiche gerade so weit wie das Recht; somit das Recht selbst mit der Petitorienberufung verfolgt werden kann, muß auch für den Besitz des Rechtes Schutz gefordert werden können. Die Worte des Obertr. drücken kein Prinzip aus. Dasselbe scheint sagen zu wollen, daß es ungewiß sei: ob das Hütungsrecht jenseitig gebe, daß es den Eigentümer an der freien Handlung hindere; doch folglich dieses erst in *petitorio* erstritten werden müsse, daß folglich der Rechtsbesitz in der freitigen Ausdehnung nicht dargethan sei. Das ist richtig. Der Streit berührt nicht den Besitz des Hütungsberechtigten, auch nicht dessen räumliche (körperliche) Ausdehnung, sondern den innerlichen (qualitativen) Umfang des Rechtes. Und darüber kann, außer dem Falle eines Untersagungsrechtes, bezüglich auf bestimmte Handlungen, in possessorio nicht gestritten werden. Zu vergl. unten, Ann. 92 zu §. 150 d. T.

50a) (4. A.) Zur Besitzergreifung eines negativen Rechtes ist nur die freie und öffentliche Vornahme der Besitzhandlung erforderlich, ohne daß es eines besonderen Beweises bedarf, daß der Handelnde in der Meinung eines ihm zustehenden fortlaufenden Rechtes gewesen sei. Ann. 48\*. Aber die Meinung des Handelnden, daß er als Mitglied des Publizums dazu berechtigt sei, genügt nicht zum Erwerbe des Besitzes eines negativen Rechtes; vielmehr ist dazu die Meinung erforderlich, daß ihm selbst das Recht als ein fortlaufendes zustehe. Erl. des Obertr. vom 12. Januar 1852 (Archiv f. Rechtsf. Bd. IV, S. 244). Vergl. Ann. 48\*. — Daher ist zur Erfüllung einer Servitut seitens eines Mitgliedes der Dorfgemeinde an den Nutzungen, welche allen Gemeindemitgliedern als solchen zustehen, der vollständige Beweis erforderlich, daß dasselbe die Berechtigung nicht aus dem Rechte der Gemeinde-Mitgliedschaft, sondern aus einem besonderen Rechte in Besitz genommen habe. Erl. vom 15. Februar 1853 (Archiv f. Rechtsf. Bd. IX, S. 7). — Hiermit und mit dem vorhergehenden Satz harmoniert auch die Entsch. des Obertr. v. 7. März 1851 (Archiv f. Rechtsf. Bd. I, S. 295), wonach wegen des entzogenen Gebrauchs eines Kommunikations- oder Geweindeweges eine Entschädigungsforderung einzelner Gemeindemitglieder an die Eisenbahngesellschaft nicht begründet ist. Dagegen sagt dasselbe in dem Erl. v. 8. Januar 1856 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 225), daß jedes einzelne Mitglied einer Gemeinde, welches in der Benutzung eines Kommunalweges von einem Dritten widerrechtlich gestört und hierdurch in seinem Vermögen verletzt wird, selbstständig zur Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche befugt sei. Das stimmt mit jener Ausfr. v. 7. März 1851 nicht.

50b) (4. A.) Was unter der Eigenschaft des „fortdauernden“ zu verstehen sei, um das Recht zum possessorischen Schutz für geeignet zu halten, ist in Frage gekommen. Ein Kaufmann hatte eine Remise und Postkutschladestelle auf 5 Jahre gemietet und konnte dazu nur durch das Haus des Vermiethers gelangen. Er hatte sich dazu der Durchfahrt durch das Haus und dessen Thormweg bedient und dazu auch die Thormwegschlüssel in Besitz erhalten. Der Nachfolger im Besitz des Vermiethers ließ plötzlich den einen Flügel des Thormwegs schließen und hinderte dadurch den Mieter an der bisher benutzten Durchfahrt, wovon im Mieteholontakte nichts stand. Als der Mieter in possessorio klage, wie ihn der Richter ab, weil — da er nur auf 5 Jahre die Remise gemietet habe — von ihm kein fortlaufendes Recht der Durchfahrt bestehen sei. Das Obertr., welches diesen Auspruch läßt, hebt zutreffend hervor, daß damit nicht immerwährendes Recht gemeint sei — was auch dem Wortlaut des §. 131 d. T. widergesprochen haben würde —, sondern nur der Gegenzug einer in der Handlung gar nicht beabsichtigten Ausübung eines Rechtes, also nur die ohne *opinio juris* gelegentlich für dieselbe unternommene äußere Handlung einer Rechtsbehauptung ausgedrückt werden sollen. Hierzu ist der §. 14, Tit. 22 eine Parallele. Erl. v. 23. Januar 1857 (Entsch. Bd. XXXV, S. 14).

51) Vergl. Ann. 49. (5. A.) Aus der bloß faktischen Benutzung allein, ohne jene Erklärung und ohne solche Umstände, aber folgt nicht, daß eine derartige Meinung bei ihm abgenommen habe. Erl. des Obertr. v. 23. März 1865 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LVIII, S. 228). Es muß aber auch hinzutkommen, daß derjenige, gegen welchen das Recht in Besitz genommen werden soll, etwas thue oder dulde, was ihm lästig ist (§. 107); er muß also die beeinträchtigende Handlung erfassen. — Vergl. auch die Ann. 14, Abi. 2 zu §. 14, Tit. 22.

§. 83. Soll die Besitzergreifung eines solchen negativen Rechts durch Widerspruch gehindert werden, so muß dieser Widerspruch bei der Handlung selbst gegen den Handelnden geäußert sein<sup>52)</sup>.

§. 84. Ein nach gänzlich vollendeter Handlung erfolgender Widerspruch kann den durch diese Handlung einmal erworbenen Besitz nicht wieder aufheben.

§. 85. Erfolgt jedoch der Widerspruch auf frischer That, oder sogleich, als der, gegen welchen der Besitz des negativen Rechts erworben werden soll, die Handlung erfahren hat, so wird dadurch die Besitzergreifung entfristet<sup>53)</sup>.

<sup>eines Unter-</sup>  
<sup>jagungs-</sup>  
<sup>rechts.</sup> §. 86. Den Besitz eines Unterjagungsrechts erwirkt derjenige, auf dessen Verbot der Andere von einer unternommenen Handlung abstießt<sup>54)</sup>.

§. 87. Ist jedoch ein Unterjagungsrecht jemandem durch eine ausdrückliche Willenserklärung<sup>54)</sup> eingeräumt worden, so wird derselbe von dem Augenblick an, wo diese Willenserklärung ihre Rechtsgültigkeit erlangt hat, in dem Besitz des Rechts zu sein geachtet<sup>55)</sup>.

52) Das setzt aber die Wissenschaft dessen, gegen den die Handlung unternommen wird, voraus. S. die vor. Ann. Vergl. auch §. 97.

53) Die §§. 84 u. 85 beziehen sich lediglich auf die Besitzergreifung, d. h. die erste den Besitz begründende Handlung. Widerspruch bei einer späteren, den Besitz fortsetzenden Handlung entzieht den Besitz nicht wieder. Deshalb kann z. B. die Verjährung durch eine fehlerfreie Besitzhandlung vollendet werden, wenn auch bei dieser Widerspruch erfolgt, oder sie zur nachträglichen Klage gegen den Besitzer Anlaß gegeben hat. Pr. des Obertr. vom 19. Oktober 1846 (Entsch. Bd. XV, S. 142). Wohl aber wird der Besitz und damit die Erziehung unterbrochen, wenn der Prätendent auf den Widerspruch des Anderen von der fernen Ausübung des Rechtes abstießt. Pr. 855, vom 11. April 1840. Vergl. unten Ann. 92<sup>a</sup>, Abs. 3. (4. A.) Ein solcher, die Besitzergreifung entfristender Widerspruch ist es z. B., wenn der Eigentümer eines Grabens, in welchen ein Nachbar das unrichtige Wasser aus seiner Stärkefabrik abzuleiten unternommen hat, diesen Graben, sogleich nachdem er davon Kenntnis erhalten, zuschlägt. Erl. des Obertr. v. 10. Januar 1862 (Entsch. Bd. XLVII, S. 77).

53 a) (4. A.) Der bloß thattählich ausschließliche Bau nicht regaler Fossiliien auf einem fremden Grundstücke begründet den Besitz des Rechtes, mit Ausdruck des Grundeigentümers den Bau zu betreiben, nicht; daher ist zum Beweise der Störung des Besitzes des Bauenden durch Bergbauanlagen des Grundeigentümers der Nachweis eines besonderen erworbenen Unterjagungsrechtes oder des unmittelbaren Eingriffes in den Besitz des Berechtigten erforderlich. Erl. des Obertr. v. 9. Novbr. 1855 (Arch. j. Rechts. Bd. XVIII, S. 303).

(5. A.) Das Aufhören oder die Unterbrechung des Besitzes eines negativen Rechtes ist von zwei Erfordernissen bedingt: einmal, daß der Belastete dem Berechtigten gegenüber seinen Willen zu erkennen giebt, die belastende Handlung fernherin nicht dulden zu wollen; jodann, daß der Berechtigte seinen Willen darthut, fernherin die dem Eigentümer belastende Handlung unterlassen zu wollen. Dazu genügt eine stillschweigende Willenserklärung (Tit. 4, §§. 58, 59). Erl. dess. vom 18. Oktbr. 1866 (Entsch. Bd. LVI, S. 18). Vergl. unten, Ann. 79 zu §. 127 d. T.; ferner: Ann. 33 zu §. 597, Tit. 9, Ann. 30, Abs. 2 zu §. 43, Tit. 22; und oben, Ann. 21 zu §. 45, Tit. 7.

54) Eine Willenserklärung, welche die Wirkung der Erwerbung des Besitzes eines Unterjagungsrechtes in sich schließen soll, muß von demjenigen, gegen den dieser Besitz geltend gemacht wird, abgegeben worden sein. Namentlich wird bei Erstauübertragungen, die auf landesherrlichen Privilegien beruhen, der Besitz des Rechtes gegen jeden, der diesen Besitz als vorhanden anerkennt soll, noch nicht allein durch die Ertheilung des Privilegii, ohne den Hinzutritt einer Handlung des Verpflichteten, begründet. Pr. des Obertr. 913, vom 7. Septbr. 1840.

(5. A.) Durch das ein negatives Recht absprechende Judicatum gelangt der Sieger, wie durch eine Willenserklärung, in den Besitz des entgegengesetzten Unterjagungsrechtes, und damit erlich der Besitz des bis dahin von dem Anderen ausgelübten negativen Rechtes (§. 127 d. T.). Auch kann der, welchem das negative Recht rechtstätig abgesprochen worden, für einen gegen das Judicatum angeblich erworbenen neuen Besitz den possessorischen Schuh nicht in Anspruch nehmen, da dieser Besitz ein offenbar unrechter sein würde. Erl. des Obertr. vom 24. März 1851 (J.M. Bl. 1854, S. 104). Der letzte Satz ist wohl sehr zweifelhaft und bedarf jedenfalls einer näheren Bestimmung. Warum soll nicht ein redlicher Erwerb eines neuen Besitzes möglich sein? Und ist ein unrechter Besitz überhaupt absolut schutzlos?

55) Aus Vertragshältnissen, in welchen der eine Theil sich verpflichtet hat, gewisse Handlungen zu unterlassen, findet, wenn der Verpflichtete dieser Bestimmung zuwider handelt, eine Klage wegen Besitzstörung nicht statt. Pr. des Obertrib. 503, v. 13. August 1838.

§. 88. Mitbesitzer gemeinschaftlicher Sachen werden durch ihre Handlungen, Unterlassungen, oder Täldungen nur auf ihren Anteil verpflichtet. Erwerbung des Besitzes eines Rechts gegen Rechte, gegen Rechte.

§. 89. Ist die Sache, auf welche der Besitz eines Rechts erworben werden soll, an sich unteilbar, oder sind die Mitbesitzer derselben in ungetheiltem Besitz, so kann einer von ihnen durch seine Handlungen oder Täldungen dem Andern nichts vergeben.

§. 90. Durch Handlungen oder Leistungen einzelner Mitglieder einer Gemeine wird der Besitz des Rechts, von der Gemeine etwas zu fordern (eines affirmativen Rechts), nicht erworben. insonderheit gegen Korporationen und Gemeinden.

§. 91. Soweit die Einwilligung eines Theils der Gemeine, ihrer Repräsentanten, Vorsteher oder Bevollmächtigten, zur Verpflichtung der ganzen Gemeine bei Verträgen hinreicht<sup>56)</sup>, soweit wird durch die Handlungen und Leistungen dieser Personen, auch der Besitz eines affirmativen Rechts gegen die Gemeine erlangt.

§. 92. Der Besitz der Befugniß, einer Gemeine die fernere Ausübung eines gemeinschaftlich ausgeübten Rechts zu untersagen, wird gegen sie nur in soweit erworben, als alle Mitglieder dem Verbote Folge leisten.

§. 93. Der Besitz des Rechtes, etwas zu thun (eines negativen Rechts), wird gegen eine Gemeine nur alsdann erlangt, wenn keines ihrer Mitglieder der Ausübung widersprochen hat<sup>57)</sup>.

§. 94. In beiden Fällen, §§. 92, 93, kann also auch ein einzelnes Mitglied, wenn es gleich weder zu den Repräsentanten, noch Vorstehern oder Beamten gehört, durch seine entgegengesetzte Handlung, oder durch seinen Widerspruch, die Besitzergreifung gegen die Gemeine hindern.

§. 95. Dagegen kann eine Gemeine, welche nach ergangenem Verbote eine Handlung unterlassen, oder der Handlung des Besitzergreifenden nicht widersprochen hat, den Mangel der Wissenschaft nicht vor schützen, sobald das Verbot oder die Handlung zur Kenntniß ihrer Repräsentanten oder Vorsteher gelangt ist.

§. 96. Durch Handlungen unerlaubter Privatgewalt kann der Besitz einer Sache niemals erlangt werden<sup>57)</sup>. Schler, welche die Besitzergreifung hindern.

56) Hieraus erschließt, daß die Handlungen und Leistungen durch einen verfassungsmäßigen Besluß der Körperschaft oder deren Repräsentanten bewilligt worden sein müssen, wenn dadurch der Besitz gegen die Gemeine erworben werden soll. Ein stillschweigender Konsens der juristischen Person in der Art, daß die Aufsorderung an die Vorsteher ergeht, und darauf, ohne Weiteres, von Einzelnen ohne Widerspruch anderer Mitglieder, geleistet wird, ist nicht deutbar, weil die singuläre (juristische) Person gar keinen Willen haben kann, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen. Ein Geistlicher fragte gegen eine Gemeinde auf fortwährende Entrichtung von z. g. Grundzinsen, behauptend, daß seit 30 Jahren die Abgabe (an die bezeichnete Fundation) durch den Ortsvorsteher entrichtet und dieses in den Gemeinedreieckungen nachgewiesen sei. Die Abgabe sollte also durch Erfüllung erworben sein. Grundstücksbesitz der Gemeinde gar nicht. Die Abgabe kam in der Rechnung vor, aber die Gemeinde als solche hatte davon nie Kenntniß genommen; es war eine Gabe einzelner Einwohner gewesen, welche der Vorsteher gesammelt und abgeführt hatte. Gegen die Gemeinde hatte hier durch gar keine Erfüllung begründet werden können.

56a) (4. A.) Zur Erwerbung des Besitzes des Rechtes zur ausschließlichen Benutzung einer Kirchenufstift ist erforderlich, daß keines der Mitglieder der Kirchengemeinde widersprochen, oder daß alle Mitglieder dem Verbote Folge geleistet haben. Erl. des Übertr. v. 21. Dezbr. 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 176).

57) Anfangs beabsichtigten die Berf., die in den §§. 96 ff. enthaltenen Bestimmungen nur in Beziehung auf den Rechtsbesitz zu geben. In Folge der eingegangenen Monita aber bemerkte Suarez, daß bei deren Revision: „Einige (monita) betreffen bloß das Arrangement der Materien, wobei es seine Richtigkeit hat, daß — die viae der Besitzergreifung, welche vi. clam oder precario geschieht, nicht bloß bei Rechten, sondern auch bei corporelichen Sachen vorkommen, und also die §§. —, welche bloß von Besitznehmung der Rechte handeln, generalisiert werden müssen.“ Simon, Materialien, S. 245.

Was die Bedeutung der Bestimmungen in den §§. 96 — 98 betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß ein Besitz, welchen vi. clam vel precario ergriffen worden ist, als Besitz nicht anerkannt wird, doch nicht in dem Sinne, daß der Besitzer ungefährt jeder Störung ausgesetzt wäre, da gegen solche

Gewalt. Be- §. 97. Ebenso wenig können durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug ver-  
trug. anlaßte Handlungen oder Duldungen den Besitz eines Rechtes<sup>58)</sup> bewirken.

Berheim- §. 98. Auch durch heimlich unternommene Handlungen kann der Besitz im recht-  
lichung. lichen Sinne weder erworben, noch fortgesetzt werden.

§. 99. Handlungen, welche dem Andern nur durch seine eigene, oder durch sei-  
ner Stellvertreter Sorglosigkeit und Unachtsamkeit unbefannt geblieben, sind für heim-  
lich unternommen nicht zu achten<sup>59)</sup>.

§. 100. Vielmehr muß die Absicht, die Handlung zu verheimlichen, aus der  
ungewöhnlichen Zeit, wo sie vorgenommen; aus den Anstalten, welche, um sie der  
Kenntniß des Andern zu entziehen, getroffen worden; oder aus andern vorhergehen-  
den, begleitenden oder nachfolgenden Umständen klar erheben<sup>60)</sup>.

§. 101. Die gegen die Absicht der Verheimlichung streitende Vermuthung<sup>61)</sup> ist

ja auch der bloße Inhaber die possessorischen Schutzhilfen hat. §§. 141, 146, 147. Vielmehr ist anzunehmen, daß nur der Urfapionsbesitz („Besitz im rechtlichen Sinne“ §. 98), d. i. die röm. possessio civilis verneint wird. So ausgefaßt findet sich Übereinstimmung des L.R. mit dem R. R. — (5. A.) Darin allein, daß der Käufer das ihm verkaufte Grundstück ohne Weiteres in Besitz ge-  
nommen hat, ohne eine ihm von dem Verkäufer geleistete Übergabe dorthin zu können, kann eine  
Handlung unerlaubter Privatgewalt nicht gefunden werden. Erl. des Obertr. vom 25. Septbr. 1863  
(Arch. f. Rechtsf. Bd. LI, S. 129). Vergl. unten die Num. 61 zu §. 101 d. T. — Eine sonst als  
Turbaration sich qualifizierende Handlung kann als solche nicht angesehen werden, wenn sie nach einer  
zwischen den Partien getroffenen Vereinbarung als eine berechtigte erscheint, der angeblich Gestörte  
oder Entfehlte sich also im Vorau einverstanden mit derselben erklärt hat, da alsdann jene Fehler  
der Handlung (Gewalt, List, heimlich oder bittweise) des angeblichen Störers als vorhanden nicht an-  
genommen werden können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Vereinbarung in rechtsverbind-  
licher Form zu Stande gekommen ist, weil auch die formlose Vereinbarung Gewalt, List und Heim-  
lichkeit ausschließt. — Ebenso kann ein, solcher Verabredung, ohne erklärten Rücktritt von derselben,  
entgegen ergrißener oder fortgelehrter Besitz nach §. 14, I, 31 der A.G.O. und nach den §§. 96 ff.  
d. T. keiner Anpruch auf Schuß im Possessorienprozeß machen. Erl. dess. vom 28. Februar 1868  
(Arch. f. Rechtsf. Bd. LXXI, S. 85).

Gegen densjenigen, von welchem der Besitz vi, clam vel precario erworben ist, hat ein solcher  
Besitz keine rechtliche Wirkung, doch nur in Beziehung auf den fehlerhaften Besitzernehmer. Denn die  
Vorleser der §§. 96, ff. sieht nur densjenigen entgegen, der den Besitz auf solche fehlerhafte Weise  
ergrißt hat, nicht seinem Nachfolger im Besitz. Der Letztere hat daher die possessorischen Rechts-  
mittel auch gegen den, welchen sein Besitzvorgänger des Besitzes vi, clam vel precario entstehen hat.  
Pr. 1158, v. 13. Juni 1842. (3. A.) Ein Dritter, gegen welchen der Besitz nicht vi, clam vel  
precario ergrißt worden, kann dem Besitzer den Einwand der fehlerhaften Besitzergreifung nicht ent-  
gegenlegen. Erl. des Obertr. v. 2. Dezbr. 1853.

58) Daß nur in Beziehung auf den Rechtsbesitz auch des Betruges als ein die Erwerbung hin-  
dernder Fehler ausdrücklich erwähnt ist, hat seinen Grund in der ursprünglichen Bestimmung, welche  
auf den Rechtsbesitz beschränkt sein sollte. Man fand dann aber, daß „die vitia der Besitzergreifung, welche  
vi, clam vel precario geschieht, nicht bloß bei Rechten, sondern auch bei körperlichen Sachen  
vorkommen, und also die §§. 60 — 64 und 68, welche bloß von Besitznahme der Rechte handeln,  
generalisiert werden müssen.“ Simon, S. 265. Deshalb versteht man die Stellen. Der Betrug  
soll, nach dieser deutlich ausgesprochenen Absicht, in seiner Wirkung nicht auf die juris quasi posses-  
sionis beschränkt sein, vielmehr als ein vitium auch bei dem Sachbesitz in Betracht kommen.

(4. A.) Wenn zwei Mühlen an demselben Flusse sich gegenüber liegen, so können Handlungen,  
welche der Besitzer der einen Mühle zu dem Flusse vornimmt, um den Wasserbedarf derselben vor-  
zugemeine zu berücksichtigen und nur das übersäßige Wasser der anderen Mühle zugewenden, für un-  
erlaubt, einen rechtmäßigen Besitz und die Verjährung zu begründen ungeeignete, nicht erachtet wer-  
den. Erl. des Obertr. v. 10. Juli 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVI, S. 110).

59) Dann findet auch die Restitution gegen die vollendete Verjährung nicht statt. Pr. 1280,  
v. 24. März 1843 (Entsch. Bd. VIII, S. 258).

60) Bei der Frage: ob eine Besitzförderung oder Entfernung für eine heimliche zu erachten sei, oder  
nicht, kommen die §§. 99, 100, weil sie sich nur auf die Besitzergreifung beziehen, nicht zur Anwen-  
dung. Pr. 1369, v. 29. Nov. 1843. Es ist unwohscheinlich, daß die Ber. einen solchen Unter-  
schied gewollt haben, der in der Wirklichkeit nicht existirt. Denn wenn die Besitzergreifung heim-  
lich geschieht, so ist auch die Besitzentfernung des bestreitigen Besitzers heimlich bewerkstelligt. Denn  
Beides geschieht durch eine und dieselbe äußere Handlung.

61) Daraus allein, daß der Vorbesitzer die Übergabe nicht geleistet hat, folgt noch nicht, daß

bei solchen Handlungen, welche bloß die Fortsetzung des Besitzes zur Absicht haben, stärker, als bei solchen, wodurch derselbe zuerst erworben werden soll.

§. 102. Ist die Absicht der Verheimlichung klar, so wird der Fehler der Besitzergreifung nicht gehoben, wenn gleich der Andere, der getroffenen Vorlehrungen ungeachtet, von der Handlung Wissenshaft erlangt hätte.

§. 103. Dadurch allein, daß der Pächter eines Gutes, auf eine nur an ihn eingangene Anforderung, sich zu einer gewissen Leistung verstanden hat, wird gegen den Eigentümer der Besitz des Rechts, die Wiederholung dieser Leistung zu fordern (seines affirmativen Rechts), noch nicht erworben<sup>62 a)</sup>.

§. 104. Hat aber der Eigentümer die von dem Pächter geschehene Leistung gewußt<sup>62 a)</sup>, oder ist ihm dieselbe nur durch sein eigenes grobes oder mäßiges Versehen unbekannt geblieben: so hat der Andere den Besitz des affirmativen Rechts gegen den Eigentümer erlangt.

§. 105. Soweit einem Pächter eine Befugniß, über die Sache selbst zu verfügen, beigelegt<sup>62 a)</sup> ist, soweit kann durch seine Handlungen oder Leistungen der Besitz eines affirmativen Rechtes gegen den Eigentümer erworben werden.

§. 106. Aus Handlungen, Leistungen oder Duldungen, wodurch an sich eine Besitzergreifung bewirkt werden könnte, entsteht dennoch kein Besitzrecht<sup>64 a)</sup>, sobald es heißtet, daß der Andere dieselben nicht auf den Grund einer vorhergehenden Verpflichtung, sondern nur aus Freundschaft und Gefälligkeit vorgenommen, oder gestattet habe<sup>64 a)</sup>.

§. 107. Wer etwas thut, oder sich gefallen läßt, was ihm nachtheilig ist, oder zur Einschränkung seiner Rechte gereicht, der hat die Vermuthung wider sich, daß bei einer solchen Handlung oder Duldung<sup>65 a)</sup> die Meinung einer vorhergehenden Verpflichtung zum Grunde liege<sup>65 a)</sup>.

der jetzige Besitzer sich vi, etiam oder preario in den Besitz gesetzt haben muß. Schl. Arch. Bd. V, §. 402. Vergl. oben die Ann. 57, Abt. 2 a. C.

62) Das Gleiche gilt auch von negativen und von Unterlagungsrechten. Vergl. Tit. 9, §. 521; Tit. 21, §. 91 u. Ann. 65 zu §. 107 d. T.

62 a) Nämlich vorher. Denn die hinterdrein erlangte Kenntniß ändert die Wirkungslosigkeit der Leistung des Pächters (§. 103) nicht. Aber wenn ihm die Anforderung und Leistung noch bekannt gemacht werden, so muß er Widerspruch erheben, sein Stillschweigen möchte für Zustimmung oder Duldung genommen werden. §. 107 d. T.

63) Dem Pächter beigelegt ist, also vertraute des Pachtverhältnisses. Was damit gemeint sein könnte, ist ungewiß. Ist der Pächter nebenher Mandatarius des Eigentümers, so kommt er nicht als Pächter in Betracht.

64) Und auch kein Besitz in dem hier in den §§. 96 ff. gemeinten Sinne, weder eine corporis possessio, noch eine juris quasi possessio; denn alle diese ursprünglich auf den Rechtebeteiligten vorlesenden Vorschriften sollen auch von dem Sachbesitzer gelten. S. o. die Ann. 57. (4. A.) Der Rechtswille (animus juris) zur Erwerbung des Besitzes einer Grundrechtheit muß nothwendig manifestiert werden. Erl. des Obertr. v. 1. Dez. 1857 (Entsch. Bd. XXXVII, S. 172).

64 a) (5. A.) Der §. 106 u. 108 seien eine hirrwäise Besitzergreifung vorans, sind also auf eine hirrwäise Fortsetzung eines bereits erworbenen Besitzes unantwendbar. Erl. des Obertr. vom 26. Juni 1863 (Entsch. Bd. I, S. 68). Doch kann von Demjenigen, welcher zu einer gewissen Zeit die Erlaubniß zur Ausübung einer Handlung nachsucht, und dieß als eine ihm vergünstigungsweise gefallene ausübt, nicht angenommen werden, daß er dieselbe Handlung vorher als ein Recht ausgeübt und von dem Anderen auf Grund einer diesem obliegenden Verpflichtung gefallt erlangt habe. Die Annahme des Preclariums wird dadurch allein nicht ausgeschlossen, daß dasselbe erst für eine Zeit nachgewiesen werden, wo die Handlung schon während einer zur Erfüllung genügenden Frist ausgeübt war. Erl. des Obertr. vom 28. Januar 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LII, S. 221). — Derjenige, welcher zu einer gewissen Zeit ein Recht preario modo ausgeübt hat, hat auch in Beziehung auf die spätere Zeit die Ausübung bis zum erbrachten Gegenbemitle die Vermuthung gegen sich, daß die Ausübung des Rechts preario modo erfolgt (fortgesetzt) sei. Erl. dess. vom 6. u. 11. Juli 1865 (Archiv f. Rechts. Bd. LX, S. 108).

65) Die Besitzergreifung auch eines negativen Rechts gegen den Eigentümer eines Grundstücks,

§. 108. Doch kann diese allgemeine Vermuthung durch entgegenstehende, aus persönlichen Verhältnissen oder andern Umständen des vorliegenden Falles sich ergebende, besondere Vermuthungen wieder gehoben werden<sup>a) b)</sup>.

dessen ganze Nutzung einem Servitiusberechtigten zusteht (z. B. eines Waldewiers), ist in der Regel nur dann für vollzogen zu erachten, wenn aus den Umständen erschüttert, daß der Eigentümer von der Handlung des Besitzergriffenden Kenntnis erlangt hat. Auch kommt dem Ersteren zur Ausschließung der Annahme, daß die Handlung in der Meinung eines zufehlenden Rechts vorgenommen worden, alles zu Standen, was zwischen dem, der den Besitz ergriffen haben will, und dem vorgegangenen Servitiusberechtigten verhandelt worden ist. Pr. des Obertr. vom 1. Nov. 1849, Nr. II. (Entsch. Bd. XVIII, S. 183). Auch Ent. d. 19. Febr. 1858 (Archiv für Rechtsf. Bd. XXIX, S. 144).

Durch dieses Pr. werden zwei streitige Punkte berroffen und bis auf Weiteres erledigt. Der eine betrifft andere unvollständige Besitzer der Sache als Pächter und Nießbraucher. Während der Dauer einer Pacht oder eines Nießbrauchs kann keine Verjährung anfangen (Tit. 9, §. 521; Tit. 21, §. 91), weil die Besitzereröffnung nicht für vollendet gilt, so lange der Eigentümer nichts erfahren hat. Es ist beweisbar oder bestritten worden, daß das Gleiche auch von anderen unvollständigen Besitzern, z. B. von Servitiusberechtigten, Superficiarien u. dergl. gelte, weil es nicht gefaßt ist. Das Obertr. bejaht es, weil bei diesen ein ähnliches wie das jener Vorschriften zum Grunde liegende tatsächliche Verhältniß vorliege, welches eine Behinderung des Eigentümers, von der Beeinträchtigung seines Eigenturtsrechts Kenntnis zu erlangen, bedingt. Sollte also der Alt einer Besitzereröffnung gegen ihn vollzogen werden, so müßte aus den Umständen erschüttern, daß der Eigentümer die beeinträchtigende Handlung in Erfahrung gebracht habe. (Entsch. a. a. O. S. 191.) Diese sachlichen Gründe sind völlig überzeugend.

Die andere Frage ist die: ob bei Pächtern der Rechtsah auf affirmative Rechte zu beschränken oder auch auf negative und Untersagungsrechte anzuwenden sei. Eine Meinung behauptet jenes, weil der §. 103 nur von affirmative Rechten spreche. Aber die Einschränkung hat das geltend gemachte sachliche Grund gegen sich, aus welchem das Obertr. den Satz auch auf negative Rechte anwendbar erklärt; und der §. 103 steht jener Meinung nicht zur Seite, sowie dem sachlichen Grunde nicht entgegen. Denn die Fassung der §§. 102—105 kommt daher, daß man früher den Stellvertreter (Verwalter) und den Pächter ganz gleich gestellt und in Altersfrist Beide eine Ansnahme bei den affirmative Rechten gemacht hätte. Erst bei dem Vortrage des umgearbeiteten zweiten Entwurfs wurde der Pächter von dem Verwalter oder Stellvertreter allgemein getrennt und der §. 521, Tit. 9, der sich auf alle Arten von Rechtsbeziehungen bezieht, hinzugesetzt, die Allgemeinheit aber hier bei der Besitzererwerbung nicht weiter berücksichtigt. Mit dem §. 521, Tit. 9 veränderte sich jedoch von selbst auch der Grundsatze über die Erwerbung des Besitzes überhaupt; denn die Erteilung hängt mit der Erwerbung des Besitzes innig zusammen; wo kein Besitz erworben ist, da kann keine Verjährung durch Besitz anfangen; wo aber Besitz erworben ist, da muß auch — die übrigen Ergebnisse, wovon hier nicht Rede ist, vorausgesetzt — Erteilung anfangen können. Bergl. die Anm. zu §. 521, Tit. 9.

(5. A.) Der §. 107 regulirt als Gegenzahl zu §. 106 zunächst nur die Beweislast hinsichtlich der Einrede, daß die Leistung nur aus Freundschaft und Geschäftigkeit geschehen sei, und die Vermuthung genügt, wenn das Faktum (corpus) hinzutritt, allenfalls zur Erwerbung des Besitzes negativer Rechte; allein beim Besitzererwerb affirmative Rechte und von Untersagungsrechten kann die nothwendige Verlautbarung des Willens des Erwerbers (animus) nicht durch die Vermuthung des §. 106 ergaunt werden, sonst würde ja durch die bloße Leistung von der einen Seite des Besitzes für jeden Dritten erworben sein, der hinterher zur Forderung der Leistung berechtigt zu sein erklärt. Ent. des Obertr. vom 1. Juni 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 66).

65 a) (5. A.) Der §. 107 setzt eine Vermuthung nur gegen denjenigen fest, gegen welchen der Besitz eines Rechtes erworben sein soll, nicht aber zugleich für denjenigen, welcher diesen Besitz in der Meinung eines ihm zustehenden Rechts ergriffen zu haben behauptet: für das Bewußtsein einer Verpflichtung auf Seiten des ersten, nicht aber für die opinio juris des letzteren. Dies ist als Grundsatz auf den Fall des Wasserdiebens Seitens des benachbarten Grundbesitzers aus dem Brunnen des Nachbars angewendet worden. Ent. des Obertr. vom 17. März 1864 (Archiv für Rechtsf. Bd. LIII, S. 215). Die Spaltung ist unzulässig. Was soll die Praxis mit der Vermuthung des Bewußtseins einer der Täuschung zum Grunde liegenden Verpflichtung, wenn zugleich die gegenüberstehende Berechtigung geleugnet wird? Das ist genau dasselbe was bei der Obligation die Spaltung derselben in ein debitum und in ein creditum als in zwei selbständige Elemente sein würde. Hier haben wir es mit der Feststellung eines obligatorischen Verhältnisses, nämlich eines Prefaciuns, als eines Besitzfehlers, zu thun. Sagt nun das Gesetz: in diesem Falle ist der fragliche Besitzfehler nicht anzunehmen, so ist der umstrittene dabei vorausgesetzte Besitz in Wahrheit eben schlechter. Solche Haarspalzung trifft nicht das punctum. S. dagegen die folg. Ann. 65 b).

65 b) (5. A.) Hierauf liegt also demjenigen, welcher gegen ein, auf Grund der Verjährung in

§. 109. Der Anfang des Besitzes wird von der ersten Handlung, wodurch der <sup>Ausang des</sup> Besitz <sup>selbe</sup> ergriffen worden <sup>66)</sup>, gerechnet.

§. 110. Sind mehrere Handlungen zur Besitzergreifung erforderlich, so bestimmt diejenige Handlung, wodurch sie vollendet wird, den Anfang des Besitzes <sup>67)</sup>.

§. 111. Die Gewahrsam einer Sache geht verloren, sobald das physische Ver- <sup>Fortsetzung</sup> und Berlu-  
mögeln des Inhabers, durch sich <sup>68)</sup> oder durch Andere darüber zu verfügen, aufhört <sup>69)</sup>, der Gewahr- <sup>dam und des</sup>  
§. 112. Aus dem Verluste der Gewahrsam folgt noch nicht der Verlust des Be- <sup>Besitzes,</sup>  
sitzes <sup>70)</sup>.

§. 113. Vielmehr wird der Besitz so lange für fortgesetzt geachtet, als die gesche-  
hene Aufhebung desselben nicht deutlich erhellet <sup>71)</sup>.

Ausspruch genommenes negatives Recht (§§. 81, 82) den Einwand der nur gunstweise geschehenen Aus-  
übung aufstellt, nicht der direkte Beweis, namentlich nicht dahin ob, daß derjenige, welcher das Recht in Anspruch nimmt, ein Anerkenntnis, insbesondere ein rechts gültiges und bestimmtes Anerkenntnis ab-  
gegeben, daß ihm ein Recht nicht zustebe, sondern die Ausübung nur vergünstigungsweise gestattet  
sei. Vielmehr ist es zur Begründung des Einwandes ausreichend, wenn überhaupt persönliche oder  
andere Umstände nachgewiesen werden, welche die Voraussetzung begründen, daß die Handlung, für  
deren Ausübung, als eines Rechtes, der Gegner sich auf die Vermuthung aus dem §. 107 beruue-  
fann, nur vergünstigungsweise gestattet worden sei. Erl. delli. vom 16. Oktob. 1866 (Arch. f. Rechtsf.  
Bd. LXV, S. 75). Das hat Grund und Bedeutung zugleich die in der Ann. 65 <sup>a</sup> gerügte Spaltung.

66) Bei affirmativen Rechten mithin nicht mit dem Anfang des Jahres, für welches die Abgabe  
oder Leistung zuerst gegeben werden, sondern mit dem Tage der ersten wirklichen Entrichtung.  
Pr. 2093, v. 26. Jan. 1849. (Entsch. Bd. XVII, S. 186.) Vergl. oben, Ann. 21 zu §. 45.

67) S. Ann. 29 zu §. 59. Vergl. auch §. 67.

68) Also auch mit dem Tode des Besitzers, indem das förmliche Verhältniß durch den Tod der  
Person sich gänzlich auflöst. (Entsch. des Obertr. Bd. XVIII, S. 8.) Deshalb kann der Besitz nicht  
auf den Erben übergehen; denn der Besitz hat eine bloß faktische Natur und erzeugt nur Rechte für  
den Besitzer.

69) Ob solches in einem gegebenen Falle geschehen, ist quaestio facti.

70) Weil es möglich sein kann, daß der Besitzer die Gewahrsam willkürlich zu reproduzieren ver-  
mag. Dies ist z. B. der Fall, wo ein Selbstvertreter die Gewahrsam für ihn hat, und bei dem un-  
vollständigen Besitz, indem der unvollständige Besitzer zugleich die Gewahrsam für den vollständi-  
gen hat. §. 124. (3. A.) Handlungen der Pächter von Grundstücken, welche sich auf Erhaltung oder  
Fortschreibung des Besitzes von Rechten der verpachteten Grundstücke beziehen, kommen bei der erwer-  
benden Verjährung des Eigentümer zu Statthen, ohne daß es dazu eines besonderen Auftrages oder  
einer Anweisung desselben bedarf. Pr. des Obertr. 2511, vom 7. März 1854. (Entsch. Bd. XXVII,  
S. 310.) (4. A.) Dieser Rechtsgrundatz findet auch auf die Handlungen des Pächters einer Grund-  
gerechtigkeit, z. B. der Schafhaltungsgerechtigkeit, Anwendung. Pr. des Obertr. vom 14. Juli 1857  
(Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVI, S. 119). In demselben Erl. ist ausgeführt, daß es der Ausübung  
der Schafhaltungsgerechtigkeit durch den Besitzer selbst, insbesondere durch eine Gemeinde, gleich zu  
achten sei, wenn die Ausübung durch den für die Heerde bestellten Schäfer geschieht, und daß es  
hierbei keinen Unterchied macht, wenngleich der Schäfer nicht von der Gemeinde als solcher, sondern  
nur von den Schafseignern angestellt worden ist.

Wenn, außer der Schafhaltungsgerechtigkeit selbst, zugleich das Recht zur Wärte der Schafe auf  
dem delasteten Grundstück außerhalb der Hüttungszeit ausgeübt ist, so steht dies Recht zu der Schaf-  
haltungsgerechtigkeit dergestalt in Beziehung, daß der Pächter der letzteren auch zur Ausübung des  
Rechts zur Wärte ermächtigt und berechtigt zu erachten ist. (Ebd.)

71) D. h. bis der Besitzer entweder thathäglich und dauernd an der Ausübung des Besitzes ver-  
hindert wird (§. 118), oder seinen animus lènnbar aufgibt (§. 117), nicht aber schon, wenn er sich  
bloß von der Sache entfernt.

Bei Begründung der Klage in possessorio summiissimo findet die Vermuthung der Fortdauer  
des früher einmal erlangten Besitzes bis zum Beweise der geschehenen Aufhebung desselben zwar nicht  
als eine gefestigte, den Richter unter allen Umständen bindende, aber wohl als eine sogenannte fal-  
tische, der freien Würdigung des Richters nach den Umständen des Falles unterliegende Präsumtion statt. Pr. Beschl. (Pr. 2063) des Obertr. v. 6. Novbr. 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 8). — Wenn der  
Anfang und das Ende des Besitzes nachgewiesen ist, tritt die Vermuthung, daß die Ausübung des  
belebten Rechts in der Zwischenzeit fortgesetzt worden, der Regel nach auch dann ein, wenn der  
Zeitraum zwischen den beiden Besitzhandlungen am Anfang und Ende länger ist, als die zur Vol-  
leidung der Verjährung gerade ausreichende Zeit ist. Tit. 9, §. 599. Pr. 2166, v. 20. Dez. 1849  
(Entsch. Bd. XIX, S. 139).

§. 114. Durch eine Veränderung in den persönlichen Eigenschaften<sup>72)</sup> des Besitzers wird in der Fortdauer des Besitzes nichts geändert.

§. 115. Durch den Verlust der Fähigkeit, etwas zu erwerben, geht der Besitz des vorhin schon Erworbenen noch nicht verloren<sup>73)</sup>.

§. 116. Dagegen<sup>74)</sup> hört der Besitz auf, wenn es, durch ein die Sache selbst und deren Substanz betreffendes Ereignis, dem Besitzer unmöglich wird, die verlorne Gewahrsam wieder zu erlangen<sup>74a)</sup>.

§. 117. Dergleichen alsdann, wenn der Besitzer bei Aufgebung<sup>75)</sup> der Gewahrsam, durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er die Sache verlassen wolle.

§. 118. Nur der, welcher über eine Sache frei zu verfügen berechtigt ist, kann sich des Besitzes derselben entzüglich.

72) z. B. durch Verfall in eine Geisteskrankheit, durch Bevormundung. §. §. 115.

73) Eine Folgerung des Grundsatzes §. 114. S. die vor. Ann.

74) Die §§. 116—125 bestimmen, wie der Besitz corpore verloren geht. Schwierig ist der §. 116 in Verbindung mit dem §. 122 nicht, weil der Gedanke unklar wäre, sondern weil der unzweckhafte Gedanke, welchen die Besitz gehabt und auch hintänglich klar ausgedrückt haben, mit der Natur der Sache unvereinbar ist. Denn es soll eine, durch einen unbekannten Tief gefühlte Sache als im Besitz des Besitzten verblieben angesehen werden, wenn sie auch niemals wieder erlangt wird, noch erlangt werden kann. Suarez sagt mit Bezug auf die gegen die §§. 78, 79 des Contr. eingegangenen Monita: der §. 79 (die Abficht — den Besitz fortzuleben — ist jedoch nicht hinreichend, wenn es dem Besitzer durch eine Handlung oder Gelegenheit unmöglich wird, über die Sache zu verfügen) ist ebenfalls in der Verbindung und nach der Fassung, wie er das lebt, nicht richtig; denn es sind Fälle möglich, daß ich die Gewahrsam einer Sache dergestalt verloren habe, daß es mir nicht mehr möglich ist, darüber zu disponieren, und doch habe ich den Besitz noch nicht verloren, z. B. die mir von einem unbekannten Spießbuben gestohlene Uhr. Der Besitz wird verloren:

a) durch Veränderung in der Sache selbst, wodurch die fernere Gewahrsam derselben dem Besitzer unmöglich wird, z. B. per rei interitum, durch eine solche a tertio unternommene mutationem formae, wodurch die Sache aufhört, dieselbe zu sein &c;

b) per derelictionem;

c) dadurch, daß der Besitz einer aus der Gewahrsam des bisherigen Besitzers gelösten neuen Sache von einem Anderen ergriffen wird, in sofern nur diese neue Besitzergreifung nec vi, nec clam, nec preario geschieht;

d) dadurch, daß der Besitz einer Sache von dem bisherigen Besitzer einem Anderen eingeräumt wird. (Simon, Material., S. 278 u. 621.)

Hier nach geht der §. 116 lediglich auf den Fall a; die §§. 117—121 gehen auf den Fall b; der §. 122 bezieht sich auf den Fall c und der §. 123 auf den Fall d. Wird eine Sache ihrem Besitzer vi, clam oder preario entzogen, z. B. geraubt oder gestohlen, so ist der Besitz nicht verloren, wenn auch der Bestohlene solche niemals wieder erlangt. Das widerspricht augenscheinlich der Natur des Besitzes als etwas bloß Thatähnlichem; Suarez hat hierbei den Besitz als ein Recht gedacht. Einen juristisch richtigen Gedanken enthält der §. 116 verb. mit §. 122 nur unter der Voraussetzung, daß der Bestohlene oder Veräußerte später die Sache wiedererlangt. Dann wird die Fortdauer des Besitzes in der Zwischenzeit fingiert.

74a) (5. A.) Anwendung hierauf macht das Obertr. zutreffend auf einen Fall, wo ein Wohnungsmieter durch den Abriss des Hauses, in welchem er die Wohnung inne hatte, in seinem Mietbause gestört und nach der Klagebehändigung das Haus gänzlich niedergegriffen worden war. Damit war das Besitzobjekt verschwunden und das Obertr. erkannte, unter Vernichtung des ersten Erkenntnisses, ganz richtig, daß nunmehr von einer Wiedereinführung in den Besitz, d. h. von Verurtheilung des Vermiethers zur Wiederherstellung des Hauses und demnächtiger Infestigierung des Miethers in seine frühere Wohnung, nicht mehr Rede sein könnte, weil die frühere Wohnung nicht mehr vorhanden war. Die Sache war dadurch in einen petitorischen Entschädigungsanspruch umgewandelt worden. Erl. vom 19. Juni 1863 (Entsch. Bd. L, S. 57).

75) Ohne Aufgebung der Gewahrsam geht der Besitz corpore nicht verloren; die Bestimmungen beziehen sich eben auf diesen Fall des Verlustes. S. die vor. Ann. Bei der Dereliction trifft animus und corpus zusammen, der animus allein bewirkt keine Dereliction, aber er kann den Besitz in eine Gewahrsam für einen bestimmten Anderen verwandeln (§. 71). Erklärt ein Besitzer, daß er eine Sache preisgebe (derelinqüre), behält sie aber in seiner Gewahrsam, d. h. in seinen vertröcksten oder doch Anderen unzugänglichen Räumen, so ist nichts geschehen; die folgende That (das Behalten) hebt die wirkliche Erklärung auf.

§. 119. So lange eine Sache sich noch an einem Orte befindet, von dessen Zugange der Besitzer Andere auszuschließen berechtigt ist, kann dieselbe nicht für verlassen angesehen werden.

§. 120. So lange die Merkmale, womit das Eigenthum einer in Besitz genommenen Sache bezeichnet zu werden pflegt, an der Sache noch kenntlich vorhanden sind, kann nicht vermutet werden, daß der vorige Besitzer dieselbe verlassen habe.

§. 121. Aber auch durch die Auslöschung des Zeichens allein wird der Besitzer des einmal ergriffenen Besitzes nicht entsezt.

§. 122. Wenn ein Anderer den Besitz einer aus der Gewahrsam des vorigen Besitzers gekommenen Sache auf eine fehlerfreie<sup>76a)</sup> Art (§§. 96—108) ergriffen hat; so hört der vorige Besitz auf<sup>76a)</sup>.

§. 123. Soweit Jemand seinen Besitz einem Andern überträgt, hat er ihn für sich selbst verloren.

§. 124. Durch Einräumung des unvollständigen Besitzes an einen Andern wird der vollständige Besitz des bisherigen Besitzers fortgesetzt<sup>76b)</sup>.

§. 125. Wer eine Sache für einen Andern inne hat, oder unvollständig besitzt, kann diesen seines Besitzes nur durch solche Handlungen entsezen, welche die Eigenschaften einer neuen Besitzerreifung an sich haben. (§. 70.)

§. 126. Der Besitz des Rechts, von einem Andern etwas zu fordern, (eines affirmativen Rechts) geht verloren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert<sup>77)</sup>, und der Anderer sich dabei beruhigt<sup>78)</sup>. insonderheit bei Rechten.

§. 127. Der Besitz des Rechts, etwas zu thun (eines negativen Rechts), hört auf, wenn der Anderer den Besitz des entgegengesetzten Unterlagungsrechts erworben hat<sup>79).</sup>

76) Vergl. o. die Ann. 61.

76a) (5 A.) Die Gewahrsam an einem frei zugänglichen Grundstück geht verloren, sobald der Besitzer von demselben entfernt ist, denn das physische Vermögen, mit Auschließung Anderer darüber zu verfügen (§. 1 d. T.), ist dann aufgehoben. Daher wird durch die auf fehlerfrei Art erfolgte Ergriffung des Besitzes eines solchen Grundstückes der bisherige Besitz eines Anderen aufgehoben und ein neuer Besitz erworben. Der gemeinrechtliche Grundlat, daß zum Nutze des Besitzes an Grundstücken durch Besitzerreifung eines Fremden das Bewohnrecht des bisherigen Besitzers von dieser Apprehension erforderlich sei, ist im preußischen Rechte nicht wiederzufinden. Erl. des Obertr. vom 25. September 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LI, S. 150).

76b) (4. A.) Das geschieht auch durch Handlungen des Pächters eines Grundstücks, welche sich auf die Erhaltung oder Fortsetzung des Besitzes von Rechten dieses Grundstücks beziehen; solche Handlungen kommen mitin bei der erwerbenden Verjährung dem Eigentümer zu Statuten, ohne daß es dazu eines besonderen Antrages oder einer besonderen Anweisung derselben bedarf. Wenn aber der Pächter des herrschenden Grundstücks zugleich der Eigentümer des dienenden ist, so ist nicht ohne Weiteres anzunehmen, daß von ihm vorgenommenen Handlungen in seiner Eigenschaft als Pächter, also für den Eigentümer des herrschenden Grundstücks ausgeübt worden sind. In diesem Falle ruht die Verjährung bis nach Beendigung der Pachtzeit. Erl. des Obertr. vom 5. Juni 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXII, S. 17). Vergl. o. Ann. 21.

77) Die Weigerung einer Korporation kann nicht durch einzelne Mitglieder, sondern nur durch den verfassungsmäßigen Beschuß derjenigen Personen, welche den Willen der juristischen Personen zu produzieren haben, ausgesprochen werden.

78) Vergl. Tit. 9, §. 502 und das Pr. 882 in der Ann. 2 dazu.

(4. A.) Die Bestimmung des §. 126 ist bei der Erfüllung nicht anwendbar. Erl. des Obertr. vom 13. März 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 205).

79) Die Frage: ob der Besitz von negativen Rechten, z. B. einer Weggerechtigkeit, nur durch Erwerbung eines entgegenstehenden Unterlagungsrechts, oder auch schon durch bloße Entsezung aufgehoben werde, ist gegenständlos. Denn es ist vollkommen wahr, daß ein Eigentümer, welcher dem bisherigen Servitutberichtigen die Servitut dergestalt abgewinnt, daß derselbe nicht mehr über das Grundstück gehen darf, durch kein selbstständiges Unterlagungsrecht auf sein eigenes Grundstück erwirkt, sondern nur sein Eigenthum freimacht: folglich ist es auch wahr, daß er nicht den Besitz eines solchen wesenlosen Unterlagungsrechts durch eine fehlerfreie Verhinderung der fernen Auskunft des Wegerechts erwerben kann. Das verlangt aber der §. 127 auch nicht; er deutet vielmehr nur

§. 128. Der Besitz eines Untersagungsrechts geht verloren, wenn der Andere sich in den Besitz des entgegenstehenden negativen Rechts (des Rechts etwas zu thun) gesetzt hat.

§. 129. In sofern durch die Uebergabe von Sachen zugleich Rechte an einen Andern übertragen worden (§. 77), in sofern wird dadurch auch der Besitz des vorigen Besitzers aufgegeben.

§. 130. Uebrigens wird der einmal erlangte Besitz eines Rechts durch die unternommene fernere Ausübung desselben in der Regel noch nicht verloren<sup>80)</sup>. (Tit. 9, Abschn. 9.)

§. 131. Der Besitz einer Sache oder eines Rechts, welcher einem Andern nur auf eine gewisse Zeit, oder unter einer auslösenden Bedingung eingeräumt worden, hört mit dem Ablaufe der Zeit, oder mit dem Eintritte der Bedingung von selbst auf<sup>80a)</sup>.

an, unter welchen Voraussetzungen das Unterlassen der Ausübung der Servitut den Verlust des Rechtsbesitzes bewirkt, nämlich, wenn der Eigentümer dem bisherigen Besitzer des Pachtrechts das ferner Gehen x. unterlägt, und dieser in Folge dessen davon absieht. §§. 86 u. 130 d. T. — (5. A.) S. auch oben, Ann. 53a, Abh. 2 zu §. 86 d. T.

80) Eine Ausnahme gilt bei Rechten, die nur zu gewissen Zeiten oder Gelegenheiten auszuüben sind: von diesen geht der Besitz durch nicht gerechtfertigte Nichtbenutzung einer Gelegenheit verloren. Tit. 9, §§. 651, 653, 654.

80a) (5. A.) Diese Bestimmung soll auch auf den Pachtbesitz anwendbar sein, dergestalt, daß der Verpächter besagt sein soll, den Pächter nach Ablauf der Pachtzeit aus dem Besitz zu legen. In der Zusammensetzung der bei dem Obertr. angenommenen Grundsätze über das poss. summ. (3. M. Bl. 1854, S. 107) wird nämlich, nachdem der unbedeuetele Grundsat: „mit der Beendigung des Rechts zum Besitz hört der Besitz an sich noch nicht an“, angeführt worden, gesagt: „Der Grundsat hindert jedoch den Verpächter nicht, einen Pächter, dessen Pachtzeit nach Inhalt des Vertrages abgelaufen ist, der Pacht zu entziehen. Denn der Besitz einer Sache oder eines Rechts, welcher einem Anderen auf eine gewisse Zeit oder unter einer auslösenden Bedingung eingeräumt worden, hört mit dem Ablauf der Zeit oder dem Eintritte der Bedingung auf. Auch wird ein solcher Besitz durch die fortgelegte Gewahrfrist nicht fortgelegt (§§. 131, 132). Der frühere Besitzer ist also nun bloßer Inhaber, und kann von dem, in dessen Namen er besitzt, nach §. 144 a. a. D. der Gewahrfrist zu allen Zeiten entzogen werden. Nur darf dies nicht mittels einer dem §. 145 a. a. D. widerstreitenden Prädikationsmacht geschehen.“ Hingewiesen ist dabei auf die Erl. des Obertr. p. 23. April 1852, 23. Juni 1852 und 11. Febr. 1853. Diese Lehre und die dadurch gerechtfertigt seines folgende Rechtsanwendung ist irrig. Der Pächter ist nicht erst alsdann (am Ende der Pachtzeit) bloßer Inhaber, sondern er ist es von Anfang, denn er ist unvollständiger Besitzer und als solcher ist er Inhaber der Sache, aber willkürlicher Besitzer seines Pachtrechts. §§. 6, 9. Der Gegenstand der Gewahrfrist und der Gegenstand des Besitzes des Pächters sind ganz verschiedene Dinge. Soll nun die Eigenschaft des Pächters als Inhaber der Sache der Rechtsgrund sein, ihn eigenmächtig aus dem Pachtgute werfen zu dürfen; so muß dies nicht bloß erst nach Ablauf der Pachtzeit, sondern schon zu Anfang und zu jeder anderen beliebigen Zeit während der Dauer des Kontrakts geschehen können, folglich ist der Grund, da der Rechtsstand unbetritten ein anderer ist, unrichtig. Geht aber die Meinung dahin, daß alsdann (am Ende der Pachtzeit) der Pächter auch Inhaber des Pachtrechts würde, und der Verpächter wahrer Besitzer davon sei: so ist dies wieder offenbar unrichtig, da der Verpächter niemals seiu eigener Pächter oder Besitzer des Pachtrechts seines Pächters sein kann, und von ihm auch diese quasi possessio nicht auf den Pächter übergegangen ist, da er selbst sie nie gehabt hat: der Pachtbesitz als Rechtsbesitz ist seitens des Pächters ursprünglich erworben; er ist nicht von dem Verpächter im Sinne des §. 131 auf ihn übertragen und der Verpächter kann niemals Besitznachfolger des Pächters werden, wie es ein Cessiorian des Pachtrechts (Aelterpächter) zu werden vermag. Die Bestimmung der §§. 131, 132 paßt inthrin nicht auf den Pachtbesitz, sie bezieht sich auf den Stellvertreter oder auf den (bedingten oder bestagten) Nachfolger des Besitzers in eben demselben Besitz. (5. A.) Eine wiederholte Anwendung von seiner Lehre macht das Obertr. in einem Erl. v. 9. November 1863, wo zur Widerlegung der Entscheidungsgründe des lasturten ersten Erkenntnisses sein Wort gefragt wird. Es heißt, der vorige Richter habe anser Acht gelassen, daß bei erloschenem Besitz des Klägers als Pächters der selbe seiner Gewahrfrist allerdings entzogen werden durfte. Dabei wird auf jene Zusammensetzung S. 107 verwiesen. Was dagegen zu sagen ist, wird ignoriert. (Arch. J. Rechts. Bd. LII, S. 91.)

(4. A.) Von gleichem Werthe ist die Rechtsanwendung, welche das Obertr. in seinem Erl. vom 28. Sept. 1860 (Entschl. Bd. XLIV, S. 44) auf den Pfandbesitz eines nutzbaren Grundstücks macht. Die Theorie führt zur Beseitigung aller Kontraktsslagen auf Rückgewähr von zur Nutzung oder zum

§. 132. Auch durch die fortgesetzte Gewahrsam wird ein solcher Besitz nicht fortgesetzt.

§. 133. Soll die Fortsetzung der Gewahrsam diese Wirkung haben, so muß eine neue, mit den gesetzlichen Eigenschaften der Besitzergreifung verbundene Handlung hinzukommen.

§. 134. Von dem Rechte zum Besitze ist das Recht des Besitzes selbst verschieden.

§. 135. Die Wirkungen des Rechts zum Besitze sind nach der Beschaffenheit des Titels, worauf der Besitz beruhet, zu bestimmen.

§. 136. Die Rechte des Besitzes aber hängen von der Beschaffenheit des Besitzes selbst ab.

§. 137. Der bloße Inhaber hat diejenigen Rechte, welche aus der Pflicht folgen, die Sache oder das Recht zum Besten dessen, welchem der Besitz gehört, zu erhalten<sup>\*)</sup>.

§. 138. Wer eine Sache, ohne es zu wissen, in seiner Gewahrsam hat, überkommt erst, nachdem er Wissenhaft davon erhalten hat, die Pflichten eines Inhabers.

§. 139. Will er diese Pflicht nicht übernehmen, so muß er die Sache dem rechtmäßigen Besitzer zurückstellen, oder gerichtlich niederlegen.

§. 140. Er ist befugt und schuldig, den letzten Besitzer für den rechtmäßigen zu halten, so lange ihm nicht das Gegenteil nachgewiesen wird<sup>\*\*) aa</sup>.

§. 141. Gegen Gewalt muß jeder Inhaber<sup>\*\*) bb</sup> und Besitzer geschützt werden.

§. 142. Er ist berechtigt, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, einen unerlässlichen Verlust abzuwenden.

§. 143. Unter gleichen Umständen kann auch der, welcher seiner Gewahrsam oder seines Besitzes mit Gewalt entstellt worden, sich der in den Gesetzen erlaubten Selbsthülfe bedienen<sup>\*\*) cc</sup>). (Einleitung §§. 84, 85)<sup>\*\*) dd</sup>.

§. 144. Den bloßen Inhaber kann der, in dessen Namen derselbe besitzt, der Gewahrsam aus eigener Macht zu allen Zeiten entziehen<sup>\*\*) ee</sup>).

Gebrauchs auf Zeit oder unter einer Bedingung überlassenen Sachen. Das Possessorium ist nicht die zur Ausmündung des Streits über die Befriedigung des kontraktlichen Rechtsverhältnisses in Form der Exception und der Replik geeignete Prozeßart. Das gedachte Erl. verordnet die Beweisaufnahme über den von dem Possessorium-Beflagten gemachten Einwand, daß die Forderung des Pfandnehmers (Klägers) durch die vierjährige Ausübung des ihm eingeräumten Torschlusses getilgt sei. Also soll das Possessorium den Rechnungs- und Desfektorienprozeß in sich aufnehmen! Das müßte einen Muster-Possessorienprozeß geben.

<sup>\*)</sup> (4. A.) Vergl. unten Anm. 1 zu §. 162 d. Tit. und oben Anmert. 16<sup>c</sup> zu §. 29, Tit. 6.

<sup>\*\*) aa</sup> Diese Bestimmung hängt mit dem §. 138 zusammen, und hat mit dem Kalle, wo jemand auf Grund eines Kontrakts zur Gewahrsam einer Sache gelangt ist, durchaus gar nichts zu schaffen, kann also mit den §§. 68 und 69 ganz unmöglich in Widerspruch treten, was man, sehr unschuldig, als eine *quaesitio juris* aufgeworfen hat.

<sup>\*\*) bb</sup> (3. A.) Auch der bloße Inhaber ist zur Possessorienklage befugt, indem der §. 144 nur demjenigen gegenüber gilt, in dessen Namen der Inhaber besitzt. Erl. des Obertr. v. 26. März 1852. (J.M. Bl. 1854, S. 101.)

<sup>\*\*) cc</sup> D. h. gegen den Vergewalter. Diesem kann er die Sache eigenmächtig wieder abnehmen. Einem Dritten aber nicht. Hat also jemand eine geflohene Sache von dem Diebe erhalten, so darf der Besiehlene gegen diesen keine Privatgewalt antwenden. Pr. 1158 in der Ann. 57 a. E. zu §. 96 d. T.

<sup>\*\*) dd</sup> Muß heißen: „Einleitung, §§. 77 u. 78.“ R. vom 5. Mai 1834 und vom 29. Dez. 1837. (Jahrb. Bd. XLIII, S. 445 u. Bd. L, S. 469.)

<sup>\*\*) ee</sup> Der Vermieter, welcher auf Geheiß des Principals nicht weichen will, kann von diesem durch Privatgewalt hinausgebracht werden; denn das Kontrakteverhältnis steht nicht im Wege, weil der Herr dasselbe zu allen Zeiten willkürliche aufheben kann, versteht sich mit Vorbehalt des Rechts des Vermieters auf Entchädigung, falls er ohne Grund entfernt worden. §. 408, Tit. 5. Pr. des Obertr. 1708, vom 24. Jan. 1846. Vergl. oben die Ann. 6 a. E. zu §. 5. — (4. A.) Auch wird vorausgestellt, daß der Verwalter nicht ein Retempernrecht an dem in seiner Gewahrsam befindlichen Gegenstande ausüben will. Unten, Ann. 38 zu §. 165, Tit. 14. Denn die Regel des §. 144 findet allerdings nur dann Anwendung, wenn und so lange der Inhaber seine Detention auf die Bewilligung seitens des Besitzers stützt und daraus herleitet; sie greift dagegen nicht Platz, sobald die beiderseitigen Bezugsnisse

Wirkungen  
des Besitzes.

Rechte und  
Pflichten des  
Inhabers  
und Besitzers.

§. 145. Doch darf auch ein solcher Besitzer einer unerlaubten Privatgewalt, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört<sup>83a)</sup>, oder ein Inhaber in seinen an-derzeitigen Gerechtsamen beeinträchtigt wird, sich nicht bedienen.

§. 146. Ist die Gewahrsam oder der Besitz, obigen<sup>84)</sup> Vorschriften zuwider, jemandem<sup>85)</sup> mit Gewalt<sup>86)</sup> entnommen worden<sup>87)</sup>, so<sup>88)</sup> müssen ihm dieselben,

Bon der  
Wiederher-  
stellung des  
durch Gewalt  
oder Eist  
heimlich oder

koordinat sind und der Inhaber durch Ausübung des ihm gesetzlich an sich zustehenden Zurückbehaltungsrechtes der Sache eine ihm selbstständig gehörende, mit dem Besitzrechte des Sachbesitzers in Konflikt tretende Befugnis zu wahren bestrebt ist. Erl. des Obertr. v. 1. Juli 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLII, S. 223 n. Entsch. Bd. XLVI, S. 49). Vergl. auch die Ann. 8 a. E. zu §. 395, Tit. 21.

(4. A.) Gegen den Inhaber, welcher sich eigenmächtig gegen den Willen des Besitzers in der ihm wieder abgeforderten Gewahrsam behauptet, kann auch, statt der Selbsthilfe, die Possessorienlage gebraucht werden, denn er entsieht dem Besitzer die Gewahrsam mit Gewalt im eigentlichen Sinne des §. 146. Erl. des Obertr. v. 12. Dez. 1860 (Entsch. Bd. XLIV, S. 40). Vergl. Ann. 80 a. Abs. 2.

83a) (5. A.) Der Inhaber, welcher bloß Namens dessen, der ihn der Gewahrsam propria auctoritate entzieht, die Sache inne hat, kann wider diesen keine Possessorienlage anstellen, wenn derselbe sich auch nicht in denjenigen Schranken gehalten hat, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erfordern; dieshalb ist er nur dem Staate verantwortlich. Erl. des Obertr. v. 6. Juli 1863 (Entsch. Bd. I, S. 75). — Der Ehemann z. B. ist bezüglich der zum vorbehalteten Vermögen der Ehefrau gehörigen Sachen nur als Inhaber anzusehen und darf seiner Gewahrsam von der Ehefrau ohne Weiteres entzieht werden, welche bei etwaiger Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nur dem Staate verantwortlich ist. Auch unter Eheleuten kann possessorisch gestritten werden. Erl. desf. v. 12. Juli 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIX, S. 325).

84) Außer obigen Vorschriften kommen auch die polizeilichen (Ges. vom 11. Mai 1842, S. 192), und die Vorschriften über Expropriationen, sowie die Vorschriften wegen des Exekutionsrechts der Regierungen über Verwaltungsgebäuden (§. 42 der B. v. 26. Dez. 1808 u. Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 11) in Betracht. Gegen polizeiliche Maßregeln (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 228), (selbst zur Entschädigung wegen Störung des Besitzes; denn Erstah des Schadens kann nur im petitiorischen Prozesse gefordert werden, Entsch. des Komp.-Gerichtsh. vom 12. Nov. 1859, J.M.B. 1860, S. 375), wenn auch ohne schriftliche Verfügung getroffen (Erl. des Obertr. v. 9. Juni 1852, J.M.B. 1854 S. 111 u. vom 14. Okt. 1861, Entsch. Bd. XLVI, S. 302), oder wenn auch die Anordnung an sich nicht gerechtfertigt sein sollte (Entsch. des Komp.-Gerichtsh. v. 14. Nov. 1863, J.M.B. 1864, S. 42); gegen die polizeiliche Anordnung einer Festungsgebäude, durch welche das Betreten gewisser Bezirke der Festungswälle bei Strafe verboten wird (Entsch. des Gerichtsh. f. Kompetenzkonf. vom 4. Juli 1863, J.M.B. S. 267); gegen unternommene Expropriationen (Erl. desf. vom 3. Mai 1856, J.M.B. S. 161); und gegen exekutorische Handlungen der Verwaltungsbeamten findet keine possessorische Klage statt. Erl. des Gerichtsh. zur Entsch. der Komp.-Konf. v. 28. Dez. 1850 (J.M.B. 1851, S. 67, 68); und Rechtsf. Bd. I, S. 183. (6. A.) Possessorienlagen gegen polizeiliche Anordnungen finden also zwar unzulässig; es muß jedoch die Existenz einer polizeilichen Verfügung glaubhaft dargethan sein, um den Rechtsweg auszuschließen. Erl. desf. Gerichtsh. vom 10. Sept. 1864 (J.M.B. S. 397). Aus dem Sichtens der Polizeibehörde ertheilten Baulonenzen kann der gänzliche Mangel einer auf Störung des Besitzes gehenden Richtung der äußerlich als Turbation sich darstellenden Handlung des Bauenden nicht gefolgt werden. Erl. des Obertr. vom 30. Okt. 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXI, S. 175). (3. A.) Die Befugnis der Regierung nach §. 42, Nr. 4 der B. v. 26. Dez. 1808, einen Pächter nach abgelaufener Pächtezeit zu ermitteln, setzt ein Zeitpacht-Berthaltnis voraus und findet bei Zeitempfunden nicht statt. Erl. des Gerichtsh. z. Entsch. der Kompetenz-Konf. v. 3. Febr. 1855 (J.M.B. S. 108). Gegen sanitätspolizeiliche Verfüngungen der Behörden ist eine Possessorienlage unzulässig. Erl. des Gerichtsh. z. Entsch. der Komp.-Konf. vom 17. Febr. 1855 (J.M.B. S. 168). Gegen die Verfüngung der Polizeibehörde, durch welche dem Eigentümler eines Grundstücks die Wegräumung einer von ihm auf der Dorfstraße gepflanzten Hecke aufgegeben wird, ist der Rechtsweg unzulässig; sofern es sich dagegen um das Eigentum an dem betreffenden Theile der Dorfstraße und an der darauf gepflanzten Hecke handelt, ist die Sache dem Rechtsweg unterworfen. Erl. des Gerichtsh. zur Entsch. der Komp.-Konf. v. 14. April 1855 (J.M.B. S. 187). Ebenso kann die Rückgewähr des in Folge polizeilicher Anordnung zur Fahrstraße verwendeten Grundeigentums im Rechtswege nicht verlangt werden; dagegen ist über den Antrag auf Regulirung der verdunkelten Grenze ein Prozeßverfahren zulässig. Erl. desf. Gerichtsh. v. 12. Jan. 1856 (J.M.B. S. 78). So ist es auch mit dem durch eine von der Regierung festgestellte Alignementslinie abgeschnittenen Grund und Boden. Erl. desf. Gerichtsh. vom 24. März 1849 und vom 24. Nov. 1855 (J.M.B. 1856, S. 50).

85) Diese Voranschlag ist nicht vorhanden, wenn die gerligte Handlung zu einer Zeit geschehen ist, wo der bisherige Besitzer verstorben war, und sein Erb den Besitz der einzelnen Sache, oder

ohne Rücksicht auf ein besseres Recht dessen, der die Gewalt verübt hat, wieder gegeben werden <sup>bittweise entnommen oder gestrichen</sup> werden).

der Erbschaft als ein Ganzes, noch nicht ergriffen hat. (Entsch. Bd. XVIII, S. 4.) S. auch Anm. 11 a. C. zu §. 14.

(3. A.) Auch unter Cheleniten kann possessorial gestritten werden. Oben, Anm. 83 a.

86) Ein jeder eigenmächtiger unbefugter Eingriff in das Eigenthum eines Anderen durch Ausübung der darin liegenden Befugnisse ist für eine gewaltsame Besitzstörung im Sinne dieser Vorschrift zu achten. Pr. des Obertr. 1565, v. 12. April 1845. Namentlich die Pfändung. Erl. des Obertr. vom 18. Mai 1849. S. auch Anm. 83, Abs. 2 zu §. 144.

(3. A.) Es versteht sich, daß die Besitzlage ungültig ist, wenn in die Handlung, welche als eine besitzstörende bezeichnet wird, auch nur mündlich gewilligt worden ist; da in diesem Falle von gewaltsamer, listiger, heimlicher oder bittweiser Störung oder Entziehung des Besitzes nicht Rede sein kann. Dennoch hat ein Gericht die Besitzlage für begründet erlaunt, weil die Einwilligung nicht schriftlich ertheilt worden war. Diese Entsch. ist von dem Obertr. mit Recht vernichtet worden. Erl. v. 8. Juni 1855 (Entsch. Bd. XXXIV, 84). — (4. A.) Der Bergbauunterz. v. B. darf sich allerdings nicht wider den Willen des Grundeigentümers, ohne daß vorgängig von der kompetenten Behörde die Rothwendigkeit der zwangswise Abtreitung eines Grundstücks ausgesprochen ist, in den Besitz des letzteren setzen, widergleichfalls sein Eingriff den §§. 146 ff., I, 7 unterliegt; allein diese Vorschriften können doch keine Anwendung finden, wenn die fraglichen Besitzhandlungen ohne Widerspruch und mit Besitzumzung des Grundeigentümers erfolgt sind; es ist dann keine Turbation vorhanden. Erl. des Obertr. vom 7. März 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVI, S. 29). Vergl. Erl. vom 1. Dez. 1858 (Entsch. Bd. XLI, S. 358).

87) Im Falle der Besitz eines Rechts solchergestalt genommen und durch Besitzlage verfolgt werden kann, s. o. Anm. 6 zu §. 5 d. T.

(4. A.) Bei einer rechtmäßig geschehenen Ausübung des Besitzes kommt es nicht darauf an, inwiefern die bezügliche Handlung sonst und an sich als eine unerlaubte sich darstellt. Erl. des Obertr. vom 14. Oktober 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIV, S. 23).

88) Also nur auf Grund einer gewaltsamen Entziehung, welcher die beiden anderen Formfehler (clam, procario) gleichgestellt sind. §. 147. Diese Fehler werden auch im §. 150 unter dem „Ungeliebt“ verstanden, wie das solche ergestalt zeigt. Verschieden von diesen deliktsähnlichen Klagen ist die Klage aus dem redlichen Besitz (actio Publiciana). §. 161 d. T.

88 a) (3. A.) In dem Umfange, in welchem der Besitz vor der Störung erheblich stattgefunden hat. Wer z. B. ein in gewisse Grenzen eingeschränktes Nutzungsberechtigt hat, kann, wenn er diejenigen überschreitet und daran behindert wird, auf Grund der Ausübung des Rechts innerhalb der gestatteten Grenzen eine Störung im Besitz außerhalb dieser Grenzen nicht behaupten; er muß die Ausübung des Rechts außerhalb der Grenzen beweisen, wonach noch immer die Fehlerfrage offen ist. Erl. des Obertr. vom 27. Juni 1849 (J. M. Bl. 1854, S. 105). (5. A.) Es kommt jedoch im Possessorienprozeß bei der Frage, ob der Besitz fehlerfrei sei, lediglich auf den Erwerb derselben an. Erl. des Obertr. vom 26. Juni 1863 (Entsch. Bd. L, S. 68). Vergl. oben Anm. 64 a zu §. 106. — (4. A.) Ungleicht, wer im Besitz des Rechts ist, behufs bestimmter Zwecke, z. B. behufs Reparatur seiner Gebäulichkeiten, einen bisher unverlohnsten fremden Raum zeitweilig zu betreten, wird durch die von Seiten des Eigentümers eigenmächtig erfolgte gänzliche Sperrung des Raumes, welche jede Betretung derselben von seiner Seite unmöglich macht und dergestalt unmittelbar in seinem Besitz eingreift, in diesem seinem Rechtbesitz gestört, wenn auch gegenwärtig das Bedürfnis zur Ausübung nicht vorhanden ist. Denn dieser Besitz würde durch eine solche Störung verloren gehen, wenn der Berechtigte sich dabei beruhigte. Deshalb kann er auf sofortige Beleidigung des Hindernisses possessorial klagen. Erl. des Obertr. v. 7. Januar 1861 (Entsch. Bd. XLIV, S. 51). (5. A.) Hiermit übereinstimmend hat das Obertr. in einem ähnlichen Falle schon früher erkannt: Die Verhinderung eines auf dem, zur Kommunikation mit dem Hofe des Berechtigten dienenden Wege befindlichen, bis dahin nicht verschließbar gewesenen Schlagbaumes seitens des Eigentümers enthält eine zum Possessorienprozeß berechtigende Störung des Besitzes des Ersteren auch dann, wenn derselbe ein Schlußbehuf Destruttur des Schlagbaums übergeben worden ist. Erl. vom 28. Januar 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIII, S. 271). — Im Widerspruch hiermit sagt das Obertr. wieder später: Die von einem Grundeigentümer geschehene Anlegung eines verschließbaren Thorweges auf dem mit einer Fahrgerechtigkeit belasteten Wege und die Verhinderung dieses Thorweges enthalten für sich allein noch keine Besitzstörung des Fahrgerechtigten. Vielmehr bedarf es dazu der bei Ausübung dieser Fahrgerechtigkeit stattfindenden Weigerung des Besitzers zur Destruttur des Thorweges oder zur Übergabe der Schlüssel. Erl. vom 25. Sept. 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LI, S. 131). Diese Entscheidung ist die richtige, weil Streitigkeiten über die Grenzen der Befugnisse eines Eigentümers und eines Seruitutöberberechtigten in der Regel in *petitorio* anzutragen sind. — (4. A.) Die gegen die Erstreckung des

§. 147. Eben dieses findet statt, wenn Jemand die Sache<sup>ss b)</sup> oder das Recht heimlich, durch List oder bittweise<sup>ss</sup>, von dem vorigen Besitzer an sich gebracht hat.

§. 148. Vorstehende Rechte (§§. 446, 147) kommen demjenigen, welcher solchergestalt seines Besitzes zur Ungebühr entsezt worden, nicht nur gegen den Entsezten und seine Theilnehmer<sup>ss</sup>, sondern auch gegen deren Erben zu<sup>ss a)</sup>. (Tit. 6. §. 28 sqq.)

Besitzes eines Rechts über dessen bisherige Grenzen hinaus, gerichtete thätliche Abwehr ist als eine Besitzstörung nicht anzusehen. Pr. des Obertr. v. 1. Mai 1857 (Entsch. Bd. XXXVI, S. 29).

(4. A.) Der Possessorienlage kann sich auch ein Mitbesitzer gegen den anderen Mitbesitzer wenden, wenn er dadurch Schutz gegen die gänzliche Ausföhlung seines Mitbesitzes zu erlangen sucht. Erl. des Obertr. v. 13. Mai 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXIV, S. 49). Vergl. Abs. 2 der Ann. 4 zu §. 4, Tit. 17.

Der Verpächter ist zur Possessorienlage legitimirt, wenn sein Pächter in der Benutzung des gepachteten Gegenstandes geföhrt wird. Erl. des Obertr. v. 8. Dez. 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XVI, S. 84).

Die Verfügung des Eigenthümers über die vermietete Sache enthält nur dann eine Störung des Besitzes des Miethers, wenn Erleuter in Bezug auf die Gebrauchs- und Nutzungrechte des Letzteren unmittelbar in dessen Besitzstand eingegriffen hat. Ob der Eigenthümer seine ihm dem unvollständigen Besitzer gegenüber verbliebenen Rechte überschritten habe, kann, nach der Meinung des Obergerichts, nur im Petitorienprozesse entschieden werden. Erl. v. 26. Nov. 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XVIII, S. 323). Hiergegen s. m. den Aufsatz von Stohn a. a. D. S. 365.

Kann ein Possessorienurtheil nicht vollstrekt werden, so kann der obliegende Possessorienläger sein Interesse wegen Nichtvollstreckbarkeit des Urtheils in Betreff des ihm entzogenen Besitzes liquidiren, doch nur in denselben Grenzen, in welchen er aus diesem Urteil Exekution nachzuholen beugt war, mithin weder der Werth der Sache selbst, noch die entbehrten Ruhungen derselben. Erl. des Obertr. vom 11. Dez. 1855 (Archiv f. Rechts. Bd. XIX, S. 178).

Wenn ein Wald zum Holzfällen übergeben worden, kann andere Besitzhandlungen, z. B. das Lehmbauen, nicht ausschließen, da sich sein animus sibi habendi daran nicht erstreckt. Erl. des Obertr. v. 29. Nov. 1851 (J.M. Bl. 1854, S. 105). — Wenn aus den, auf einzelnen Theilen des Grundstücks vorgenommenen Handlungen zu schließen ist, daß der animus sibi habendi auf das Ganze gerichtet war, und wenn damit das physische Vermögen, über die ganze Sache ausschließlich zu verfügen, verbunden ist, so kann und muß angenommen werden, daß der Besitz des ganzen Grundstücks ergriffen worden, z. B. wenn der Besitznehmer einzelne Theile eines Grundstücke mit dem gedachten animus und physischen Vermögen bepflanzt hat. Erl. des Obertr. v. 9. Dez. 1853 (ebd.)

88 b) (4. A.) Auch ein Wechsel ist als eine körperliche Sache Gegenstand des possessorischen Schutzes, gleichwie er auch vindizirt werden kann. (A. D. B. D. Art. 74.) Doch ist das in Frage gestellt worden. Erl. des Obertr. v. 28. Januar 1867 (Entsch. Bd. XXXV, S. 17).

89) Die bittweise Entziehung des Besitzes liegt nicht in der erbetenen Erlangung der Gewahrsam, sondern in der Verweigerung der Rückgabe der erbetenen Sache. (4. A.) Anerkannt von dem Obertr. in dem Erl. vom 5. Juni 1857 (Archiv f. Rechts. Bd. XXIV, S. 351), und vom 12. Dez. 1860 (Entsch. Bd. XLIV, S. 41).

90) Wenn es sich nicht um den Ertrag eines aus der Störung des Besitzes erwachsenen Schadens handelt, sondern um Wiederherstellung des entzogenen oder um Schutz in dem gestörten Besitze, so läßt sich der possessorische Anspruch keineswegs unter allen Umständen gegen die individuelle Person des Turbanen richten; vielmehr im ersten Falle, bei geschehenen Entsezungen aus dem Besitze, nur gegen denjenigen, welcher sich selbst und für sich in den Besitz einer Sache oder eines Rechts gesetzt hat, und bei Auftreibung der Klage sich noch in solchem Besitz befindet (m. f. auch das Erl. des Obertr. v. 4. April 1856, Arch. f. Rechts. Bd. XXI, S. 50); in dem Falle bloßer Störung dagegen ist Bedingung der Besitzstörungslage, daß die Handlung des Bellagien seine eigene sei, es sei nun in seinem Interesse, um den Besitz des Gestörten sich anzueignen, oder doch seine eigene Absicht, den Besitz des Anderen zu fören. Eine solche Absicht zum Stören ist aber alsdann gar nicht vorhanden, wenn der Störer die Handlung nur im Auftrage eines Anderen, und in dessen Interesse, ohne irgend ein eigenes Interesse, unternimmt; er ist alsdann gar nicht der eigentliche Störer. So sagt das Obertr. in den Gründen seines Pl. Beschl. v. 2. April 1849. (S. o. Ann. 24 zu §. 46, Tit. 6.) Der Beweis dieser Behauptungen fehlt und ist aus juristischen Gründen auch nicht zu führen; sie treten in Konflikt mit den ersten Grundlagen über unerlaubte Handlungen, welche man dadurch zu haben vermeint, daß man dort in Abrede stellt, daß die Besitzstörungslage zu den Deliktslagen gehöre. (Entsch. Bd. XVIII, S. 16.) Damit sind jedoch die einmal anerkannten und thätiglich feststehenden Rechtsinstitute nicht umzuholzen. (4. A.) In einem jüngeren Erl. v. 18. März 1857 sagt das Obertr., daß, wenn die gegen die Vorschrift des Nachgebers vom Bevollmächtigten vorgenommenen Handlungen eine Besitzstörung enthalten, der Machtgeber der destalls gegen ihn selbst angestellten Klage die Einrede der

§. 149. Auch gehen diese Rechte auf die Erben des Entseßten über.

§. 150. Alle Rechte, welche demjenigen beigelegt sind, der seines Besitzes durch Gewalt, heimlich oder mit List entseßt worden, können auch dem zu, welcher in seinem Besitz solchergestalt<sup>91)</sup> zur Ungebühr<sup>92)</sup> gestört wird<sup>93a)</sup>.

mangelnden Possibillegitimation nicht entgegensetzen könne. Hier erscheint ja aber der Machtgeber gar nicht als Störer.

(4. A.) Der Besitzstörer kommt dadurch, daß er dasjenige Grundstück, als dessen Besitzer er die Besitzstörung gegen den Anderen unternommen hat, vor Anbringung der Possessorienklage verläuft, nicht aus der Sache. Erl. des Obertr. vom 12. Juli 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIX, S. 319).

90a) (5. A.) Dem Befl. steht der Einwand, der Kläger selbst habe den Besitz gegen seinen Vorbesitzer (einen Dritten in Beziehung auf den Befl.) fehlerhaft ergriffen (exceptio ex iure tertii), nicht zu. Erl. desl. vom 12. Januar 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXI, S. 324).

91) Dieses Gesetz bezieht sich, wie man sieht, auf das interdictum retinendae possessionis, also auf die Besitzstörungen, welche nicht die Entziehung des Besitzes zur Folge haben. Vergleichen Störungen können nach R. R. nur durch Thätilichkeiten bewirkt werden, doch genügt dazu schon die Androhung lünftiger Thätilichkeiten, wie bei der Negatorienklage die bloße Behauptung eines Rechts. Das Obertribunal zwar ist anderer Meinung nach dem Pr. 1252, vom 16. Januar 1843: „Bloße mündliche Drohungen, eine Besitzstörung vernichten zu wollen, enthalten für sich selbst noch nicht eine wirkliche Besitzstörung.“ (3. A.) Und eine Entscheidung v. 22. Febr. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XII, S. 164) fordert zur Turbation ein thätiliches irgende wie aktiv sich äußerndes Einschreiten, eine auf den äußeren Zustand thätig einwirkende und ihn verändernde Handlung, so daß das, wenn auch schriftlich und unter eventueller Drohung von Thätilichkeiten erfolgte Bestreiten eines Rechts dahin zu rechnen sei. Damit stimmt jedoch nicht überein die jüngste Entch. vom 20. Febr. 1856 (Entch. Bd. XXXII, S. 33), nach welcher ein Verbot des Fischens unter Androhung von Misshandlungen eine wirkliche Besitzstörung sein soll. Das ist es in der That nach dem hier von mir vertretenen Grundsatz, keineswegs aber nach dem Grundsatz des Obertribunals. Doch soll nach dessen Meinung dieses allerdings zutreffen. Denn „der vorliegende Fall liegt anders (als jene beiden Fälle). Das Verbot ist an Ort und Stelle gegen die in der Ausübung des Rechts befindlichen Personen und unter Androhung von Misshandlungen erfolgt. Die Fischer müssen daher annehmen, daß der Beklagte, wenn sie vom Fischen nicht abstanden, unmittelbar zu Thätilichkeiten schreiten und sie zwingen werde, dem Verbot Folge zu leisten. Der Beklagte hat sich demnach nicht bloß einer, ein lünftiges Ereigniß betreffenden Drohung, wie die obengedachten Entscheidungen voraussetzen, sondern eines thätilichen Einschreitens gegen die in der Ausübung begriffenen Personen schuldig gemacht.“ Diese Beweisführung fällt durchaus nicht einen solchen Fall fest, welchen die Anwendung des von dem Obertr. behaupteten Grundsatzes voraussetzt; vielmehr verliert sich das Obertr. ganz und gar in die Durchführung des gegenheiligen Grundsatzes. Denn „ein thätiliches Einschreiten“ überhaupt genügt zur Begründung des Interdicts nach dem Prinzipie des Obertr. keineswegs, sonst würden ja bloße Worte und Wünschen, die ja auch gegenwärtige Thätilichkeiten, nicht ein lünftiges Ereigniß sind, hinreichend, folglich würde keine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit vorhanden sein; vielmehr soll das „thätiliche Einschreiten“ von bestimmter Beschaffenheit sein und eine gewisse Wirkung auf den Gegenstand äußern, nämlich: es sollen Thätilichkeiten, im Gegenseite von Worten, sein, es soll „eine auf den äußeren Zustand thätig einwirkende und ihn verändernde Handlung“ sein. Wo findet sich hier, in dem vorliegenden Falle, eine solche thätig einwirkende, den äußeren Zustand verändernde Handlung? Bloße Worte sind gefallen, welches ist nichts geschehen; folglich ist das Obertr. unterschieds von seinem Prinzip abgelenkt. Das interdictum retinendae possessionis wird hiernach von ihm nicht gleichmäßig angewendet und nach seiner rechtlichen Natur nicht richtig gewürdigt. — Dieses bestechende Klagedekret ist aber für den Besitz ganz das Nämliche, was die Negatorienklage für das Recht, und die ungleiche Beurtheilung in der Begründung und Zulassung ist ein Verstoß gegen die juristische Logik. Dagegen sind intellektuelle Störungen durch Behauptung eines Rechts und Aeußerungen ohne Androhung von Gewalt niemals Besitzstörungen, und es ist auffallend, wie sich die Entscheidung des Obertr. v. 17. Febr. 1842 mit dem Beweise des Sages, daß der Besitz durch Anstellung einer Klage nicht gestört werden könne, zu bemühen vermug. (Ulrich, Arch. Bd. XI, S. 420.) (4. A.) Ob eine Denunziation als eine Besitzstörung anzusehen sei, hängt davon ab, ob die Denunziation so angethan ist, daß der Besitzer ohne Possessorienklage sich nicht in seinem Besitz zu halten vermug, z. B. wenn der Besitzer eines Waldhütungsbereichs wegen Hinters von dem Förster denunziert und ihm ein Pfandgeld abfordert wird; und der Strafrichter ihm auf den Einwand des Rechts eine Frist zur Ausführung derselben setzt. Würde dem Besitzer hier das possessorische Rechtsmittel nicht zugestanden, so müßte er sich zur Erledigung des Pfandgeldes verurtheilt und in Folge dessen aus dem Besitz gezeigt sehen. In jedem Falle ist also die Denunziation eine Turbation, gegen welche das possessorische Schutzmittel anwendbar ist. Pr. des Obertr. v. 20. Febr. 1857 (Entch. Bd. XXXV, S. 22). (5. A.) Ein analoger Fall ist folgender. Ein Grundbesitzer wurde über Ansäubung einer seinem Grundstücke angeblich zustehenden Faz-

gerechtigkeit über das Nachbargrundstück von dem Eigentümer des letzteren wegen Feldverbels denunziert. Auf diese Denunziation wurde ein Strafmandat an ihn erlassen, auf seinen Widerpruch von dem Strafrichter das Verfahren suspendirt und er angewiesen, den Einwand zustehenden Rechts vor dem Civilrichter durchzuführen. Er hätte nun können die confessorische Klage in peitorio anwenden, er klage jedoch possessorial wegen Turbation in seinem Besitz. Die Klage wies der Instanzrichter ab. Das Obertribunal dagegen erkannte konsequenter die Besitzstörungslage für zulässig in einem solchen Falle, wenn die Denunziation den Erfolg gehabt hat, den Besitzstand zu alterieren; diese Folge sei, was der erste Richter verkannt habe, entscheidend. Erl. vom 24. April 1868 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LXX, S. 297). Anders ist es, wenn die Denunziation durch Freisprechung bestätigt worden ist, und hierauf wegen Besitzstörung gelagert wird: in diesem Falle ist die Possessorienklage zum Schutze des Besitzes nicht mehr nötig, weil es nun an der Besitzstörung fehlt. Vergl. Erl. des Obertr. vom 18. Sept. 1850 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 271). In einem Erl. vom 16. Febr. 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVII, S. 23) sagt das Obertr.: die Denunziation wegen unbefugten Füchsen enthalte keine Besitzstörung. Die Denunziation an sich freilich nicht, so wenig wie eine Klage, aber es kommt auf die Folge an. Ebenso wenig kann eine heimliche und listige Besitzstörung gedacht werden, und doch nimmt der §. 150 („solcherweise“) auch eine solche an, was den vom Juristen ganz unbekannt war. Vergl. aber Pr.-D. Tit. 31, §. 3.

92) Zur Umgebühr, d. h. durch irgend eine nach Besitztheit des Falles nicht zulässige Privatgewalt oder Selbsthilfe (oder Androhung der Selbsthilfe), wenngleich dielebe nicht eine der bestimmten fehlerhaften Formen der Besitzergreifung annimmt. Vergl. den Rechtsfall in den Rechtsf. Bd. I, S. 178. So enthält z. B. eine im Interesse der Konserivation des Kirchengebäudes einer Gemeinde von dem Vorstande getroffene, allgemeine Maßregel (der Kirchenvorstand hatte in dem Falle alle Kirchenbänke anstreifen lassen, und darunter auch eine erblide, verschlossen gehaltene Kirchenbank des Besitzlängers), welche auch auf eine, einen Theil des Gebäudes bildende, verschlossene erblide Bank ausgedehnt worden, keine Turbation des Besitzes im Sinne der §§. 146, Erl. des Obertr. v. 9. Juli 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 5 und 3.M.B. 1854, S. 108). (4. A.) Denn eine sich als Ausfluss eines Rechts darstellende Handlung darf nicht als Besitzstörung angesehen werden. Erl. des Obertr. v. 30. Januar 1860, Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVI, S. 199. Eine sich als Ausfluss eines Rechts darstellende Handlung ist es auch, wenn eine erlaubte Gesellschaft ein Mitglied ausschließt. Gegen diesen Beschluss kann der Ausgestoßene sich nicht durch eine Besitzklage schützen, sondern es steht ihm nur frei, den Beschluss selbst als unrechtmäßig anzugegnen. (Th. II, Tit. 6, §§. 14, 44.) Ein Jude, welcher von seiner Religionsgesellschaft ausgeschlossen worden war, wollte dies dadurch umgehen, daß er sich als Mitmietnehmer des Synagogentotals darstellte und die Vorsteher, welche ihm den von ihm bisher innegehabten Sitz entzogen hatten, in poss. summ. belangen. Die Klage wurde abgewiesen. Ob der Störer, mit Hilfe des Richters, auf Grund eines Rechtstitels seinen Zweck hätte erreichen können, macht die Besitzstörungslage nicht unwirksam: der Einwand des Rechtes zum Besitze ist unzulässig; denn ein Jeder muß gegen unerlaubte Selbsthilfe geschahen werden. Dieser Rechtsfall wird verleht, nicht etwa der Satz, daß es bei Possessorienklagen nicht auf das Recht zum Besitze, vielmehr lediglich auf den neuesten Besitz ankomme (denn dieses ist eben nur eine prozessuale Frage in Folge jenes Rechtsfales), — wenn der Richter annimmt, daß der Störer zu der besitzstörenden oder besitzentziehenden Handlung befugt gewesen sei, weil er auf Grund eines Vertrages Sicherheit habe fordern oder der Verfüllung des Gestörten über die Sache habe Einhalt thun können. Pr. des Obertr. vom 10. Oktober 1848 in Sachen Wiener v. d. Witte, <sup>501</sup>/<sub>1000</sub> III, 48. Das Obertr. hat auch den Satz anerkannt, daß, wenn über die Frage zu entscheiden: ob die Handlung, welche als besitzstörende bezeichnet wird, den Charakter einer Turbation darum nicht an sich trage, weil sie als Ausfluss eines Rechts sich darstelle, auch im Possessorienstreit das Recht zur Vornahme jener Handlung der Beurtheilung unterzogen werden müsse. Erl. vom 31. Januar 1853 (Entsch. Bd. XXV, S. 1). Dabei versteht sich, daß die Berechtigung zu der fr. Handlung nicht aus dem Rechte zum Besitze hergenommen werden darf, sondern aus einem Rechtsstande, der in Uebung ist, liegen muß; sonst würde sie eine Besitzergreifung, folglich Störung des Anderen enthalten. Die Frage über die Grenzen der Befugnisse eines Eigentümers und Servitutberechtigten, wenn nicht der Letztere ein Unterfragungsrecht gegen den Eigentümer erworben hat, oder in seinem Besitz unmittelbar gestört wird, wie z. B., wenn einem Wegeberechtigten der Weg versperrt wird (Ulrich, Arch., Bd. VIII, S. 286 und Erl. des Obertr. v. 5. Debr. 1860, Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 79), — kann in possessorio nicht ausgemacht werden; namentlich ist das possessorium unzulässig, wenn z. B. der Eigentümer eine Trift, auf welche ein Anderer ein Mitbehüttungsrecht hat, mit Bäumen bepflanzt; wenn der Eigentümer eine Forstparzelle, in welcher ein Anderer ein Hütungsrecht hat, mit einem Wildbaume umgeht, in demselben jedoch Lehnungen für den Eintritt des Viehs läßt; wenn der Eigentümer die Eichelgräser ausläbt, wo ein Anderer ein Hütungsrecht hat. Entsch. des Obertr. v. 9. Juli 1851, 14. Juli 1851, 26. Jan. 1852, 10. Februar 1851 (3.M.B. 1854, S. 102). Zu vergl. oben, Ann. 50 zu §. 81. — Im Possessorienprozesse kommt es nur auf den Besitz, nicht auf die Formen der Erwerbung an. Pr. des Obertr. vom 18. Juli 1843 (Schles. Archiv Bd. V, S. 101).

(4. A.) Bei einer Fußwege-Gerechtigkeit über einen Ader ist vermöge des Servitutenbesitzes nichts weiter als die Ausübung der Servitut, im vorliegenden Falle also die Benutzung des Fußsteiges zum Darübergehen, vermöge des Eigentumsbesitzes dagegen jegliche Benutzung, welche die Servitut nicht beeinträchtigt, ermöglicht. Wenn nun der Servitutensberechtigte den Fußsteig verlässt und terrassiert, und damit Handlungen übt, die nicht in das ihm nur gestattete Gehen über den Fußsteig fallen und darum als Eigennacht erscheinen; so wird der Eigentumsbesitzer dadurch in seinem Sachbesitz um so mehr turbirt, als sein Sachbesitz sich nicht darauf bechränkt, über jenen Steig nur gehen zu dürfen, ihm vielmehr, soweit er die Fußwegegerechtigkeiten nicht schmälert, jede Benutzung des Steiges, also auch die gebührliche darüber hinweg mit Wagen oder Pflug zu ziehen. Erl. des Obertr. vom 10. Juni 1861 (Entsch. Bd. XLVI, S. 57). Vergl. über den umgekehrten Fall unten die Ann. 20 zu §. 29, Tit. 22.

(5. A.) Ist der Taxwerth eines zu expropriirenden Grundstücks Seitens des Expropriationsberechtigten weder geahnt noch depositum, so bleibt der Eigentümer berechtigt, gegen eine eigenmächtige Beschlörung den gerichtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, gleichviel, ob die beschlörte Handlung vom Expropriationsberechtigten selbst, oder von einem Dritten ausgegangen ist. Erl. des Obertr. vom 20. Januar 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVIII, S. 108).

(5. A.) Wenn der nach dem bestehenden Pachtverhältnisse zur Vornahme von Hauptreparaturen verpflichtete Verpächter eine solche Reparatur vorgenommen hat und dieselbe vornehmen musste, weil die Baufälligkeit des abgerissenen Theiles des Gebäudes die Reparatur erforderde und souach die Handlung des Verpächters zur Verbesserung des Gebäudes gereicht hat, so kann diese Handlung nicht als eine Turbation angesehen werden. Auch wenn durch die Reparatur das Gebäude kleiner geworden, dem Pächter also ein Theil derselben entzogen worden ist, den er bis dahin mit oder ohne Möglichkeit der Benutzung mit besaß, so hat sich der Verpächter, der zu der Vornahme der Reparatur ja auch berechtigt war, doch keine Turbation zu Schulden kommen lassen, sondern schlimmstenfalls, wenn er die Reparatur nicht so ausgeführt, wie er hätte thun sollen, wenn er den abgerissenen Theil des Gebäudes hätte wieder herstellen müssen, das Pachtrecht des Pächters, aber nicht dessen Besitz verletzt, und kann ihm dafür im Petitorien-, nicht aber im Possessorienprozesse verantwortlich sein. Erl. dess. vom 2. März 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXX, S. 124).

92 a) (3. A.) Die Handlung erfordert, um Beschlörung zu sein, die Absicht, den Besitz des Ge- führten sich anzueignen, oder doch die Absicht des Handelnden, den Besitz des Anderen zu stören. Wer z. B. auf den Weg stossenden Ader übertritt, weil die Passage durch Uebersteigungung gehemm't ist, oder um einer entgegenziehenden Militärcolonne auszuweichen, will den Besitz des Herrn dieses Aders gar nicht stören und fört ihn daher auch nicht. (Entsch. Bd. XVIII, S. 18; Rechtsf. Bd. VI, S. 294; J.M.Bd. 1854, S. 109.) (5. A.) Gleich wenig ist in dem Umstande allein, daß der Eigentümer und Vermiethat eines Hauses dasselbe ohne Zustimmung des Miethers betritt, eine rechtswidrige Turbation zu finden. Erl. des Obertr. vom 26. Juni 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIX, S. 270). Auch in einer von dem Pfarrer einer katholischen Gemeinde erfolgten Aufrichtung eines Kreuzes auf dem, zeitiger zur Beerdigung von Katholiken sowohl wie von Evangelischen benutzten, wenn auch sonst im Besitze der evangelischen Gemeinde befindlichen Kirchofe kann eine solche turbatorische Absicht nicht gefunden werden, weil die zur Erlangung eines religiösen Bedürfnisses Seitens des Pfarrers vorgenommene Handlung weder als auf Erwerb eines eigenen Besitzes, noch als auf die Beeinträchtigung des der evangelischen Gemeinde abzielend sich fundiert. Erl. dess. vom 11. Mai 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 185). — Dergleichen befindete Umstände, welche bei einer äußerlich sich als Turbation darstellenden Handlung dennoch die Beschlörung ausschließen, begründen nur einen Einwand, müssen mithin von dem Verlagten behauptet und bewiesen werden. (J.M.Bd. 1854, S. 110). Vergl. oben, Ann. 24 zu §. 46, Tit. 6. — (5. A.) Die Seitens des Eigentümers eines Hoffraums geschehene Anlegung eines unverkloppeten Thortweges zu demselben, enthält bloß deshalb, weil derselbe eine Belästigung des Wegeberechtigten erzeuge, ohne daß behauptet wird, daß die Ausübung der Wegegerechtigkeit bereitst werde, keine Turbation im Rechtsbegriff; die Annahme einer Turbation in diesem Falle verstößt wider den Rechtsgrundbegriff, daß über die Grenzen der Befugnisse eines Eigentümers und eines Servitutensberechtigten in der Regel nur in petitorio zu entscheiden ist. Erl. des Obertr. vom 4. Januar 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIII, S. 46).

(4. A.) Die §§. 150, 151 sehen voraus, daß der Besitz, um dessen Schutz es sich handelt, noch besteht, insbesondere noch nicht rechtmäßig aufgehoben ist. Dieses Letztere aber ist geschehen, wenn in dem noch nicht rechtmäßig entschiedenen Petitorienprozesse der Richter das Appellationsurteil, wodurch dem Besitzer das Recht zum Besitz abgesprochen wird, durch Beschlörungung vorläufig vollstrekt. Hiergegen findet die Possessorienlage nicht statt. Erl. des Obertr. vom 7. März 1859 (Rechtsf. Bd. XL, S. 64).

(4. A.) Der Eigentümer kann, auch wegen Störung eines einzelnen im Eigentume liegenden Rechts die Beschlörungsklage erheben, ohne dieselbe auf den gesammten, also auch auf den nicht beeinträchtigten, Theil seines Sachbesitzes zu erstrecken. Daher kann z. B. der Eigentümer des Grundstücke die Beschlörungsklage auch auf den Schutz im Besitz des Rechts, das Grundstück zu befahren, richten. Erl. des Obertr. v. 19. Okt. 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 36).

§. 151. Der Richter muß den Gestörten durch Androhung<sup>a 2 b)</sup> verhältnismäßig schwerer Strafe gegen den Störer, und nöthigensfalls durch deren wirkliche Vollstreckung, gegen fernere Beeinträchtigungen schützen.

§. 152. Hat der Störer dem richterlichen Befehle schon einmal entgegen gehandelt, so kann er über dies zur Sicherheitsbestellung für künftige Beunruhigungen angehalten werden.

§. 153. Ein Gleiches findet statt, wenn wahrscheinliche Gründe zur Besorgniß vorhanden sind, daß der Störer dem Andern für einen aus ferneren Beunruhigungen erwachsenden Schaden nicht sofort vollständige Genügung werde leisten können.

§. 154. Von vorstehenden Befugnissen (§§. 146—153) kann nur derjenige Gebrauch machen, welcher nachzuweisen vermag, daß er sich unmittelbar<sup>a 3</sup>) vor der erfolgten Entsezung oder Störung im ruhigen<sup>a 4</sup>) Besitz befunden habe.

*Was Recht  
tend sich  
wenn der Be-  
sitz streitig ist.*

§. 155. Ist der letzte ruhige Besitzstand zweifelhaft<sup>a 5</sup>), so hängt die Verfügung: wie es mit der streitigen Sache bis zur näheren Erörterung der gegenseitigen Rechte zum Besitz gehalten werden sollte, von richterlichem Ermessen ab.

(4. A.) Die §§. 150 ff. schützen den Besitzer gegen Jeden, welcher ihn im Besitz stört, mag die Störung als mittelbare oder als unmittelbare Folge der Handlung eingetreten sein (§§. 8 ff.), wenn nur dieser Erfolg, obgleich erst flüchtig, alsdann aber als nothwendige Folge der Handlung selbst mit Sicherheit eintreten wird, (5. A.) z. B. in Folge der Anlegung eines Staumerkels in einem Flusse, durch welches die oberhalb belegenen Grundstücke der Gefahr der Überflutung ausgesetzt werden. Erl. des Obertr. vom 14. September 1863, Arch. f. Rechtsf. Bd. LI, S. 90.) Dagegen ist eine Handlung, deren künftige Folgen von der Einwirkung außer ihr liegender Umstände abhängig und deshalb noch ungewiß sind, als Besitzstörung nicht anzusehen. Erl. des Obertr. vom 2. Juni 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVI, S. 126). Vergl. Erl. v. 8. Februar 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 145). Jemand hatte Gruben, Gräben und andere Vertiefungen in der Nähe des Grundstücks des Klägers angelegt, welche die Verlandung und Überflutung des flägerischen Grundstückes herbeigeführt hatten. Darauf bezieht sich der erste Satz. Deshalb Jemand hatte auch in der Nähe Sand aufgelagert, so daß dieser Sand auf das Grundstück des Klägers geweht werden könnte. Hierauf bezieht sich der Gegensatz. — (5. A.) Bei der Besitzstörung kommt es, auch in Ermangelung eines Unterlagsurtheils, auf den Ort, von dem die turbirende Handlung ausgehet, ganz und gar nicht an, vielmehr ist lediglich auf die Existenz und die Urheberschaft derselben zu sehen. Die Anlegung eines Grabens, durch welchen dem Bassin eines benachbarten Grundstückes Unreinigkeiten zugeführt werden, welche dessen seitherige ungehörige Benutzung beeinträchtigen, enthält eine Besitzstörung. Erl. des Obertr. v. 30. Oktober 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LII, S. 54).

92 b) (4. A.) Die Androhung geschieht im Possessorienurtheile auch ohne Antrag des Klägers. Erl. des Obertr. vom 28. September 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVIII, S. 164).

93) Der Beweis der Fortdauer des Besitzes bis zum Zeitpunkte der Besitzstörung ist in vielen Fällen schwierig. Man hat deshalb zu dem älteren Civilisten: olim possessor hodie possessor, Zuflucht genommen, der jedoch im Pr. R. manche Beschränkungen findet, z. B. Tit. 9, §§. 596, 597, 649 ff., und auch von den Neueren nicht mehr als prae sumptio juris für das Gem. Recht anerkannt wird. Der dadurch veranlaßte Meinungsstreit ist durch den Pr.-Beschl. des Obertr. (Pr. 2683) vom 6. Novbr. 1848 (i. o. in der Ann. 71 zu §. 113) für die Praxis beigelegt. (4. A.) Im Betreff des Besitzes eines Unterlagsurtheils ist angenommen, daß zum Nachweise des zur Begründung der Besitzstörungslage erforderlichen jüngsten Besitzes der Nachweis des früher erlangten Besitzes des betreffenden Unterlagsurtheils nicht genüge, vielmehr der Beweis erforderlich sei, daß der Kläger sich unmittelbar vor der erfolgten Störung im ruhigen Besitz befunden habe. Erl. des Obertr. v. 28. Januar 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 82).

Leber die Verjährung der Besitzlage s. Pr.-Beschl. v. 29. März 1847 in der Ann. 5 zu §. 1, Tit. 31 Pr. O.

94) Den Gegensatz enthält der folg. §. 155. Darnach ist ein bis dahin vom Gegner nicht beunruhigter, d. i. ein solcher Besitz gemeint, der nicht schon von derjenigen Handlung, welche zur Klage Anlaß gegeben hat, zwischen dem Kläger und Beklagten streitig war. Vergl. auch das Pr. des Obertr. im Schles. Arch. Bd. V, S. 394.

(4. A.) Wenn eine zweite Besitzstörung lediglich eine Fortsetzung und Konsequenz der ersten bildet, so ist die Sache so anzusehen, als wenn beide gleichsam als Theile eines und derselben Altes die im gegenwärtigen Prozeß gerügte Turbation darstellen; es kommt daher nur auf den ruhigen Besitz unmittelbar vor der ersten Störung an. Erl. des Obertr. vom 1. April 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXII, S. 353 und Entscl. Bd. XLII, S. 72).

95) Rämlich in Beziehung auf den Beklagten. S. die vor. Ann.

§. 156. Bei der diesfälligen Bestimmung muß der Richter auf die allgemeinen Grundsätze von der Kollision der Rechte Rücksicht nehmen. (Einleitung §. 102 sqq.)<sup>96)</sup>.

§. 157. Sind die Umstände so beschaffen, daß aus dem einstweiligen Besitz des Einen dem Andern gar kein Schaden entstehen würde, so muß vorzüglich dieser im Besitz bis zum Austrage der Sache gelassen<sup>97)</sup> werden.

§. 158. Außerdem muß der Richter darauf sehen: welcher von den streitenden Theilen dem Andern auf den Fall, wenn derselbe für den rechtmäßigen Besitzer erklärt würde, für den aus der Vorbehaltung des Besitzes entstandenen Schaden<sup>98)</sup> gerecht zu werden, am besten im Stande sei.

§. 159. Ist für den obliegenden Theil ein unerlässlicher Schade zu besorgen, wenn der Andere, bis zur endlichen Entscheidung, die Rechte des Besitzes ausüben sollte, so muß die Sache in gerichtliche Verwahrung<sup>99)</sup> genommen werden.

§. 160. Ein Gleiches kann alsdann geschehen, wenn der Richter findet, daß aus der einstweiligen Einräumung des Besitzes an Einen Theil Gewaltthärtigkeiten, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen, entstehen dürfen.

§. 161. Gegen den, welcher den Besitz einer Sache oder eines Rechtes weder durch Gewalt, noch heimlich, mit List, oder bloß hitzweise überkommen hat, kann der vorige Besitzer auf Wiederherstellung des Besitzes nur in sofern klagen, als er ein besserer Recht zum Besitz nachzuweisen hat<sup>100)</sup>.

§. 162. Der bloße Inhaber kann die seiner Gewahrsam entkommene Sache nur von demjenigen, der sie ohne allen Rechtsgrund im Besitz hat, zurückfordern<sup>1).</sup>

96) Muß heißen „§§. 96 sqq.“ R. v. 14. Juli u. v. 29. Dez. 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469).

97) Vorausgesetzt ist mithin, daß beide Theile Besitzhandlungen ausgeübt haben und im Besitz zu sein behaupten.

98) Diese Schädenlage gründet sich lediglich in der Besitzstörung und ist materiell die Besitzklage, welche nicht bloß die Wiederherstellung des ruhigen Besitzes, sondern auch die durch Entziehung oder Störung des Besitzes verursachten Schäden zum Gegenstande hat. Nur das Possessorium als eine besondere Projektform ist nicht anwendbar. Dieser Grundsatze gilt auch, wenn der Besitzstand bloß vorläufig auf Grund des §. 158 regulirt ist, gegen den in dieser Sache unterliegenden Theil. Pr. des Obertr. vom 30. April 1833 (Simon, Rechtspr., Bd. III, S. 243).

99) Diese hat, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes, die Form des Depositum oder der Sequesteration.

100) Vergl. §§. 170 u. 176 d. T. Actio Publiciana. Auch gegen den, welcher sich den Besitz eines negativen Rechtes (Servitut) auf die Sache annimmt, kann der Besitzer unter der Voraussetzung, daß er auf die Sache ein ius potius als der Brütende auf den Rechtsbesitz hat, mit dieser Klage negatorisch klagen und er hat, wenn ihm der Beklagte das Eigenthum bestreitet, diesem gegenüber nicht sein Eigenthum zu beweisen; es genügt zu seiner Legitimation, daß er sich im vollständigen Besitz befindet. Pr. des Obertr. 2008, vom 29. April 1848. (Entsch. Bd. XVII, S. 110.) Eben so kann er umgekehrt konstatorisch klagen und namentlich auch die i. g. gefestigten Servituten geltend machen. Unten Ann. 99<sup>a</sup> zu §. 140, Tit. 8. — Das Erforderniß des *justus titulus*, welches nach R. R. zur Begründung dieser Klage gehörte, fällt nach den Grundsätzen des A. L.R. bei allen Anwendungen dieses Klagerechts weg.

(4. A.) Eine Anwendung dieses Klagerechtes macht das Obertr. in dem Erl. vom 11. Juni 1861 (Entsch. Bd. XLVI, S. 59 u. Arch. f. Rechts. Bd. XLII, S. 115). Die beiden Instanzgerichte hatten den Kläger abgewiesen, weil sie auf dessen Behauptung, daß der fragliche Teich, bevor derselbe von dem Beklagten trocken gelegt und dessen Tieflände in Besitz genommen wurde, stets als sein Eigenthum behandelt worden, nicht hatten eingehen wollen, indem darin die Behauptung einer fiktiv-habenden Verjährung nicht zu finden sei. Das auf einem fehlerfreien Besitz beruhende Recht des Besitzes hatte also bei ihnen keine Anerkennung gefunden. Deshalb wurde das Appellationsurtheil vernichtet und die Verhandlung über jene Behauptung angeordnet.

1) Die §§. 162 u. 163 handeln von der Legitimation zur Klage auf Wiedererlangung der Sache außer dem Falle einer fehlerhaften Entziehung der Gewahrsam, also von dem Gebrauche der analogen vindication (actio Publiciana). Ob dem bloßen Inhaber die Klage zusteht, kommt auf die besondere Beschaffenheit des Falles an. Der Dieb, welcher doch auch ein Inhaber der gestohlenen Sache ist, kann die Sache, wenn er sie verliert, von dem Finder nicht abfordern. Tit. 9, §. 60. Der Stellvertreter ist sowohl als Beauftragter aus seinem Rechtverhältnisse zum Besitzer zur Verfolgung der

Berhältnisse zwischen dem Inhaber und dem, welcher ein Recht zum Besitz hat.

§. 163. Sein Recht aber ist schwächer, als das Recht eines Jeden, der eine Befugniß zum Besitze nachweisen kann.

§. 164. Dem legten Besitzer, von welchem er die Sache in seine Gewahrsam erhalten hat, ist er dieselbe auf dessen jedesmaliges Erfordern zurückzugeben befugt und schuldig.

§. 165. Wird die Sache bei ihm von einem Andern in Anspruch genommen, so muß er den, von welchem er die Sache überkommen hat, benennen, und den Ansprechenden an diesen verweisen.

§. 166. Unterläßt er dieses, so macht er sich sowohl gegen den Ansprechenden als gegen den, von welchem er die Sache in seine Gewahrsam erhalten hat, verantwortlich<sup>2)</sup>.

§. 167. Weiß der Inhaber nicht, von wem die Gewahrsam der Sache auf ihn übergegangen sei<sup>2 a)</sup>, so muß er die Sache demjenigen, der sich gegen ihn als den legten Besitzer ausweisen kann, verahfolgen.

§. 168. Findet er die Legitimation zweifelhaft, so muß er, bei erfolgendem Anspruche, die Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Ausmittelung des letzten rechtmäßigen Besitzers abliefern.

Zwischen dem  
vollständigen  
und unvoll-  
ständigen  
Besitzer.

§. 169. Der unvollständige Besitzer ist, so lange sein Besitzrecht dauert, keinem Andern, selbst nicht dem vollständigen Besitzer oder dem Eigenthümer, zu weichen schuldig.

§. 170. In eben dem Maße ist er auch auf Wiederherstellung seines Besitzes gegen Jeden<sup>3)</sup> anzutragen berechtigt.

§. 171. Soweit aber derjenige, von welchem sein Besitzrecht herrührt, ihm selbstes zu verleihen nicht befugt war, muß er dem weichen, der gegen diesen ein besseres Recht ausgeführt hat.

§. 172. Wenn das Recht desjenigen, welcher ihm sein Besitzrecht verliehen hat, erloschen ist, so muß der unvollständige Besitzer dem weichen, auf welchen das Eigenthum oder vollständige Besitzrecht übergegangen ist.

§. 173. Doch kann Niemand, der einem Andern ein unvollständiges Besitzrecht eingeräumt hat, zum Nachtheil desselben sein eigenes Recht einem Dritten übertragen.

§. 174. Auch der unvollständige Besitzer muß, wenn nicht sein Besitzrecht, sondern die Sache selbst bei ihm in Anspruch genommen wird, wegen Benennung desjenigen, von welchem er sein Besitzrecht erhalten hat, die Vorschrift §. 165 beobachten.

Zwischen dem  
vollständigen  
Besitzer und  
Eigenthümer.

§. 175. Der vollständige Besitzer ist nur dem wahren Eigenthümer zu weichen schuldig.

§. 176. Gegen jeden Andern hat er alle Rechte des Eigenthümers<sup>4)</sup>. (Tit. 15.)

ihm entlohnungen Sache legitimirt, als auch für seine Person zur Gewahrsam, jedem Dritten gegenüber, berechtigt, und kann sowohl die Klage aus dem Besitzrechte des Prinzipals, als aus seiner eigenen Berechtigung zur Gewahrsam die ihm zustehende Absforderungslage gebrauchen. Denn wenn er gleich dem Prinzipale gegenüber nur eine Verpflichtung zur Verwahrung (Gewahrsam) der Sache hat, so ist er doch einem jeden Dritten gegenüber berechtigt, seine Verbindlichkeit zu erfüllen. (§. 137 d. L.) (4. A.) Vergl. oben Ann. 17<sup>e</sup> zu §. 29, Tit. 6.

2) Vergl. Pr.-D. Tit. 17, §. 84 und die Ann. 22 dazu.

2 a) B. bei angeschwemmten Sachen.

3) Mit der actio Publiciana. S. oben die Ann. 100 zu §. 161. Die §§. 171 — 173 bestimmen sein dingliches Klagerecht näher.

4) S. o. Ann. 100. Es verfehlt sich, daß in allen diesen Fällen, wo von der actio Publiciana, die lediglich auf den Besitz gegründet ist, Anwendung gemacht wird, der Possessor prozeß nicht stattfindet.

(4. A.) Der vollständige rechte Besitzer einer Sache, die bei einem dritten Inhaber als dessen Eigentum abgespendet wird, kann mittels der s. g. Interventionklage die Freigabe derselben fordern und durchsetzen, ohne daß er den Beweis des Eigenthums seines Autors zu führen hat. (Actio Publiciana.) Erl. des Obertr. vom 19. September 1882 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVI, S. 218).

Verhältnisse  
des redlichen  
und unrechti-  
chen Be-  
sitzes.

§. 177. Alles Vorstehende (§§. 169—176) gilt nur auf den Fall, wenn der Besitz redlich ist.

§. 178. Der unrechliche Besitzer muß immer dem redlichen weichen.

§. 179. Jeder <sup>4\*)</sup> Besitzer hat in der Regel die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit seines Besitzes für sich.

§. 180. Er ist also, wenn er deshalb in Anspruch genommen wird, den Titel seines Besitzes anzugeben und nachzuweisen nicht schuldig <sup>5\*)</sup>.

§. 181. Die Vermuthung, daß Personen und Eigenthum frei sind <sup>6\*)</sup>, überwiegt jedoch die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes.

§. 182. Wenn also auchemand in dem Besitz, die Freiheit oder das Eigenthum eines Andern einzuschränken, sich befindet, so muß er dennoch sein Recht zu diesem Besitz angeben und nachzuweisen <sup>7\*)</sup>.

§. 183. Von dieser Regel findet aber eine Ausnahme statt, in sofern besondere Gesetze dergleichen Einschränkungen gegen Personen eines gewissen Standes ausdrücklich begründen. (Th. II, Tit. 7, Abschn. 3) <sup>7)</sup>.

4\*) (4. A.) Jeder gegenwärtige wirkliche und auch unvollständige Besitzer nämlich, nicht etwa auch ein voriger Besitzer, der wider den gegenwärtigen Besitzer mit Eigenthumsansprüchen auftritt. Die durch den §. 179 gegründete Vermuthung bezieht sich auf die Stellung des Beklagten im Bindungsprozeß; der Kläger kann seine Klage nicht bloß auf die Vermuthung des §. 179 gründen. Vergl. v. Savigny, Obligationenrecht, Bd. II, S. 156, und, in Betreff des unvollständigen Besitzers, Erl. des Obertr. v. 16. Juli 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. II, S. 329).

5) Hieraus folgt nicht, daß die Bindungsstlage durch die Behauptung eines unrechlichen Erwerbes auf Seiten des Beklagten Besitzers begründet werden müsse und durch den Beweis derselben bedingt sei. Der Bindungskläger hat durch den Beweis seines Eigenthums den vollständigen auch redlichen Besitzer vollständig überwunden. §§. 175—177 d. T. und §§. 1 f., Tit. 15. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. XI, S. 300.

(4. A.) Der Besitzer kann weder nach preußischem noch nach gemeinem Rechte mit der Diffamationsklage belangt und zur Klage provoziert werden. Das findet nach preußischem Rechte auch auf den Rechtsbesitz Anwendung. Pr. des Obertr. 647, vom 9. April 1839 (Präz.-Samml. I, S. 253); vom 15. Januar 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, S. 331); vom 13. Februar 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVII, S. 349).

5\*) Unten, §. 23, Tit. 8 und §. 14, Tit. 19.

6) Hiermit ist ein Meinungsstreit unter den Civilisten jener Zeit über die Beweislast für die richtige Meinung entschieden. Die gedachte Vermuthung (der Satz gehört der Vermuthungstheorie über die Beweislast an, welche durch das ganze L.R. herrscht) entbindet den Eigentümer von der Beweislast, wenn ein Anderer ihm gegenüber das Recht geltend macht, das Eigenthum einzuschränken, selbst dann, wenn der Prätendent der Einschränkung sich im Besitz des einschränkenden Rechts befindet, und zwar ohne Unterschied: ob der Besitzer (Eigentümer) der Sache Beklagter oder Kläger ist, also auch bei der in Form einer uneigentlichen Reaktionen angestellten Negatorienklage, mittels welcher Befreiung von Einschränkungen des Eigenthums, insbesondere von Reallasten und Abgaben, in Anspruch genommen wird. Pr. des Obertr. vom 6. Oktober 1847. (Entsch. des Obertr. Bd. XV, S. 452.) Nach einer naturgemäßen Auffassung des Eigenthums und der Einschränkungen des Eigenthums darf es hierzu der Hülse einer Präsumtion nicht; denn das Eigentum beherrscht die Sache in ihrer ganzen Totalität; wovor also das Eigentum eines qualitativen Abplusses davon (eines einschränkenden Rechts) behauptet und dem Besitzer der Sache abfordert, muß nach den Grundlagen über die Bindung (actio confessoria) den Beweis ebenso führen, als wenn jemand die ganze Sache vindizirt. (4. A.) Daher braucht der Negatorienkläger zur Begründung seiner Klage nur sein Eigentum oder auch nur seinen vollständigen Besitz zu behaupten und zu beweisen, selbst dann, wenn der Beklagte im Rechtsbesitz der sich angemachten Serritur postförmlich geschützt worden ist. Vgl. Erl. des Obertr. v. 5. Januar 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVI, S. 112) und v. 27. November 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVIII, S. 326). — Eine Ausnahme macht der §. 183 in Beziehung auf solches Eigenthum, welches ursprünglich nur unvollkommen erworben worden ist.

7) Es ist die Frage: ob diese Ausnahme nicht bloß von Rechten, welche die persönliche Freiheit einschränken (Unterhändigkeit), handele. Dann ist sie durch die §§. 11 und 12 des Ed. v. 9. Oktober 1807 unzweifelhaft aufgehoben. Aber auch, wenn man sie auf den bürgerlichen Grundbesitz und auf die grundherliche Rechte der Gutsbesitzer gegen (frühere) Unterthanen bezieht, muß ein Gutsbesitzer, der ein solches unvollkommenes Eigenthum des Hinterlassenen und ein daraus fließendes einschränkendes Recht behauptet, doch den Besitz des behaupteten Rechts, der ausnahmsweise den Besitzer des

§. 184. Weiset Jemand nach<sup>7 a)</sup>), daß ihm der Besitz einer Sache durch Gewalt, List oder Betrug entnommen worden, so ist der gegenwärtige Besitzer den Titel, aus welchem er besitzt, anzugeben<sup>8)</sup>) verbunden.

§. 185. Dem Richter muß die Angabe des Besitztitels in allen Fällen, wo er selbige zur Aufklärung streitiger Thatsachen nötig findet<sup>9)</sup>), ohne Rückhalt geschehen.

§. 186. Wer in den Fällen des §. 184., 185. die Angabe seines Besitztitels beharrlich verweigert, ist für einen unredlichen Besitzer zu achten<sup>10)</sup>).

§. 187. Dagegen wird durch diese Verpflichtung zur Angabe des Besitztitels, die für die Rechtinäsigkeit des Besitzes selbst streitende Vermuthung noch nicht aufgehoben<sup>11)</sup>).

Insonderheit  
bei Raumung  
des Besitzes.

1) von einem  
vollständigen  
rechten Besi-  
tzer.

§. 188. Der redliche Besitzer muß dem wahren Eigenthümer die Sache in dem Stande, in welchem sie sich wirklich befindet, zurückgeben.

§. 189. Alle während des redlichen Besitzes gezogene Nutzungen und genossene<sup>12)</sup> Früchte sind und bleiben das Eigenthum eines solchen Besitzers<sup>13)</sup>.

Grundstücksden Beirat, des vollkommenen (freien) Eigenthums aufzubürden würde, beweisen, insoffern nicht feststeht, daß derartige Belästungen und Belastungen für diesen Distrikt und alle in demselben belegenen Grundstüke, oder doch für diese Klasse derselben nach geleyicher Vorchrift (Urbanien, Zinsregister, Ortsverfassung &c.) zum Vortheile der Gutsbesitzern bestehen. Crl. des Obertr. v. 4. März 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. II, S. 295). Vergl. Enth. Bd. XV, S. 453.

7 a) (4. A.) Damit ist ja nach der Lage des Prozesses eine bloße Bescheinigung oder eine prozeßmäßige Beweisführung im Betriff der Thatsachen, welche zur Begründung der Klage behauptet werden müssen, gemeint. Eine bloße Bescheinigung unter allen Umständen führt im ordentlichen Prozesse nicht zum Ziele. Dass hier nur von einer bloßen Bescheinigung die Rede sei, ist auf Grund der Deli. vom 23. Mai 1785, §. XIII (Rabe, Bd. XII, S. 231, auch abgedruckt in den Ergänzungen Bd. II, S. 274) und des §. 124, Tit. 51, Th. I der A. G. O. behauptet worden. v. Savigny, Obligationenrecht, Bd. II, S. 160, Note 1. Die erste Stelle bezieht sich gar nicht auf ein gerichtliches Verfahren, sondern auf das Verhalten des Kreditinstitutes, bei welchem die Entwendung eines Pfandbriefes &c. angezeigt wird. Wenn die Anzeige becheinigt ist oder von einem bekannten sicherem und glaubwürdigen Manne gemacht wird, der Präsentant aber eine unbekannte oder gar verdächtige Person ist; so soll die Kreditanstalt das Geld und den Pfandbrief an das Gericht ablefern und dem ansprechenden Eigenthümer die weitere Ausführung seines Rechts gegen den Präsentanten überlassen. Hierdurch wird über die Verhafthabe des Beweises im Prozesse gar nichts entschieden. Der §. 124 der A. G. O. schreibt vor, was Jemand becheinigt soll, welcher einen vernichteten oder verlorenen Pfandbrief amortistieren lassen will. Dass es zur Begründung einer solchen Provocation bei einer bloßen Bescheinigung bewenden muß, versteht sich von selbst, weil es zu einem formellen Beweisverfahren wegen Mangels einer Gegenpartei gar nicht kommen kann. Darum ist jedoch v. Savigny's Meinung an sich nicht verwerthlich, es kommt nur auf die rechte Beziehung an. Für das vorbereitende Verfahren, auf welches auch die angeführten Vorrichten zielen, ist sie ganz zutreffend; aber wenn es demnächst zum vorläufigen Prozesse kommt, ist ein formelles Beweisverfahren ganz unvermeidlich. Bergl. m. Anleitung zum preuß. Civilprozesse, Th. II, §. 10.

8) Und, wo nötig, zu beweisen; denn es soll auch hierdurch, wie im Falle des §. 182, die Beweislast geordnet werden. Der früher Besitzer hat zur Begründung der Abforderung seiner Sache genug gethan, wenn er seinen gehabten Besitz und den fehlerhaften Verlust beweist; will der Andere den Anspruch entkräften, so muß er einen dazu geeigneten Erwerb erbringen und beweisen. Dies ist das Prozeßentnahmrechte. Auf Grund des Ausdrucks „anzugeben“ hält jedoch eine Meinung dafür, daß die simple Angabe genüge, wodurch jedoch im Prozesse die Sache nicht weiter kommt. Bergl. unten, Ann. 38 zu §. 34, Tit. 15.

9) Diese Vorrichtung hängt mit der Untersuchungsmaxime des alten Prozesses zusammen.

10) Diese Vorrichtungen §§. 185 und 186 finden nur auf eine solche Partei Anwendung, die sich zur Zeit der angestellten Klage noch im Besitz der Sache wirklich befinden hat; keineswegs aber kann die richterliche Aufforderung zur Angabe des Besitztitels wider einen ehemaligen Besitzer der Sache mit der im §. 186 ausgesprochenen rechtlichen Wirkung erfolgen. Br. des Obertr. 829, v. 8. Febr. 1840.

11) Das bezieht sich auf die Zeit vor Insinuation der Klage. Von da an kommt der Grund- satz §. 222 zur Anwendung.

11 a) (4. A.) Die Verhörlung des Früchterverbes des redlichen Besitzers auf den Fall der Perzeption und des Genusses der Früchte bezieht sich lediglich auf das Rechtsverhältniß des redlichen Besitzers zu dem wahren Eigenthümer und kann deshalb auf das Verhältniß des Ersteren zu dem unberechtigten Dritten nicht angewendet werden. Der redliche Besitzer, insbesondere auch eines Nutzungs-

**S. 190. Er darf den Werth davon dem Eigenthümer nicht erstatten, selbst wenn er dadurch im Besitz eines Vortheils sich noch wirklich befindet<sup>13)</sup>.**

a) in Ansehung der Nutzungen und Früchte,

rechts, ist dem Nichteigenthümer und völlig unberechtigten Nutzungsprätendenten gegenüber als Besitzer im Sinne des §. 221, Tit. 9, und daher schon bei dem Entstehen der Früchte als deren Eigenthümer anzusehen und als solcher gegen den dritten Beihändiger der noch ungetrennten Früchte zur Klage auf Schadensersatz legitimirt. Erl. des Obertr. v. 10. Oktober 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. X., S. 198). In einem früheren Falle hat das Obertr. durch Erl. v. 9. Oktober 1849 (ebd. S. 210 ff.) eine andere Meinung geltend gemacht.

12) Ueber die landrechtliche Theorie vom Fruchterwerbe des redlichen Besitzers gibt Suarez bei der Schuhrevision folgende Aufschlüsse:

„Das Neue in dieser Theorie von fructibus besteht eigentlich darin:

- 1) daß du juro rom. der possessor bon. s. die fructus extantes non usucapto herausgeben musstie, hier aber der redliche Besitzer alle fructus perceptos der früheren Jahre behält;
- 2) daß das Römische Recht in Ansehung des letzten Jahres mit dem Tage, da der possessor b. s. per litis contestationem in malam fidem verlegt worden, streng abcheidet; das Gesetz hingegen die fructus ultimi anni, bei zugänglichen Grundstücken zwischen dem Besitzer und Eigentümer pro rata temporis teilt.“

Ad 1 streiten für die neue Theorie folgende Gründe:

- a) der Grund, warum der redliche Besitzer die fructus consumtos nicht hergeben darf, liegt darin, weil ihn die Gesetze als dominum temporarium betrachten, qui fructus percipiendo suos reddit, cf. 1. 28 D. de usur. Gesieht nun die Zueignung der Früchte durch die Perzeption, so kann es keinen Unterschied machen, ob da einmal perzipirten Früchte schon verzehrt, oder noch vorhanden sind.
- b) Wenigstens in Ansehung der fructuum industrialium et civilium behaupten viele Rechtslehrer, daß dieelben, auch wenn sie noch vorhanden sind, dem redlichen Besitzer verbleiben.

Cocceji in iure controv. Lib. V, Tit. I, qu. 10.

- c) Minim man dies an, so enthält es einen reichen Stoff zu Streitigkeiten: was für fructus unter die naturales und industriellos gehöre.
- d) Ebenso giebt die Berechnung der von den Früchten abzuziehenden Hebungsosten, wenn sie auf mehrere Jahre zurückgehen soll, zu epinealen und kostbaren Prozessen Anlaß.
- e) Nach der Lehre des Römischen Rechts ist der liederliche Besitzer, der die Früchte, sobald er sie erhoben hat, verzehrt und durchbringt, gegen den guten Wirth avantagiert. Das ist unmoralisch.
- f) Ueberhaupt verdient den Besitz, sobald er redlich ist, mehr Begünstigung und Schonung, als ihm das Römische Recht widerfahren läßt. Wer bona fide und justo titulo eine Sache an sich gebracht, und sie eine lange Reihe von Jahren hindurch als sein Eigenthum besessen hat, ist schlüssig genug davon, wenn er die Sache dem wahren Eigenthümer, der vielleicht aus Sorglosigkeit in so langer Zeit sich um das Seinige nicht bemüht hat, restituieren muß. Es wäre außfallend hart, wenn er die durch seine Mühe und seinen Schweiß erworbenen oder gewonnenen Früchte dem sorglosen Eigenthümer mit herausgeben müßte, bloß weil sie zufälliger Weise noch in natura vorhanden sind.

Ad 2 streiten für die neue Theorie folgende Gründe: Bei Landwirthschaften lassen sich Früchte eines gemischt bestimmten Zeitpunktes gar nicht gedenken, sondern nur von einem ganzen Wirtschaftsjahre kann bestimmt werden, was das Gut in diesem Jahre getragen habe. Nach der Römischen Theorie hängt es bloß vom Zufall ab, zu welcher Zeit der Besitzer durch Insnauirung der Citation in malam fidem verlegt wird, und ob er darnach viel oder wenig fructus restituiert soll. Es kann sich sonach treffen, daß er alle Lasten und Unglücksfälle der Wirthschaft getragen hat, und von den fructibus wenig oder gar keinen Nutzen zieht. Umgekehrt kann aber auch der Eigenthümer sehr leiden, wenn die Räumung in einem Zeitpunkte geschieht, wo alle Nutzung schon eingezogen und verzehrt und doch noch große Ausgaben und Lasten zu tragen sind. Die genaue Bestimmung des Zeitpunktes, wenn die verschiedenen Arten von Nutzungen, besonders fructus industrialios et civiles eigentlich fällig sind, erfordert viele und weitläufige in ein großes Detail gehende geistige Vorschriften, bei deren Anwendung Streitigkeiten und Prozesse sehr häufig entstehen können. Hingegen wird durch die im Gesetzbuche angenommene Theorie die Sache ausnehmend simplicifizirt.“ (Jahrb. Bd. XI, S. 8.)

Hiernach ist es klar, daß der redliche Besitzer nicht bloß die genossenen (consumtos), sondern die gewonnenen Früchte (fructus perceptos) eigenthümlich erwirkt.

(4. A.) Wegen der, aus den §§. 189 ff., 223 d. L. in Verbindung mit dem §. 63, Tit. 23 der Proz. Ordnung sich ergebenden accessorischen Natur des Fruchthaushaltes können während des Prozesses um die Hauptfläche, auf den nämlichen Klagergrund, die Früchte derelassen nicht in einem besondern Prozesse gefordert werden; der Einwand der Litigiosität schließt diese besondere Klage aus. Erl. des Obertr. vom 15. September 1862 (Entsch. Bd. XLVIII, S. 18).

13) Diese Vorschrift findet auf das Verhältniß der Benefizialerben zu den Erbschaftsgläubigern

§. 191. Hat er aber Nutzungen, die in Zukunft erst fällig sind, zum voraus erhoben, so muß er dieselben in soweit<sup>14)</sup>, als ihr Verfalltag erst nach dem Ende der Rechtlichkeit seines Besitzes eintritt, dem Eigentümer herausgeben.

§. 192. Bei Kapitalien und andern nutzbaren Rechten werden die etwa noch rückständigen Zinsen und Nutzungen nach dem Zeitpunkte, wo der rechte Besitz aufgehört hat, zwischen dem Eigentümer und Besitzer getheilt.

§. 193. Bei beweglichen<sup>14a)</sup> nutzbaren Sachen gehören dem Besitzer alle Früchte, die während der Rechtlichkeit seines Besitzes von der Substanz abgesondert worden.

§. 194. Insonderheit gehört ihm das junge Vieh, sobald selbiges von dem Leibe der Mutter getrennt ist.

§. 195. Bei Landgütern, Häusern<sup>15)</sup> und anderen nutzbaren Grundstücken behält der rechte Besitzer alle und jede Früchte und Nutzungen vorhergehender Wirthschafts-

b) inforder-  
heit bei nutz-  
baren Grund-  
stücken,

keine Anwendung. Tit. 9, §§. 443, 444. Dem Benefizialerben kommen mithin hinsichtlich der Nutzungen die Vortheile eines sonstigen rechtmäßigen Besitzers nicht zu Statute. (Entsch. des Obertr. Bd. XI, §. 473.)

14) In soweit. Also pro rata temporis nach dem von Suarez ausgesprochenen Prinzipie (Ann. 12), nicht ganz und ungetheilt. Darüber ist Meinungsverschiedenheit.

14a) (2. A.) Bei unbeweglichen nutzbaren Sachen aber können auch unabgesonderte Früchte dem Besitzer zu Gute kommen, namentlich auf dem Stamm verlaufenes angefallenes Holz, oder auf dem Palme verlaufene Früchte, wenn sie dem Ablauer symbolisch oder durch Anweisung an Ort und Stelle überwiesen worden sind. Suarez bemerkt nämlich zu §. 42, Tit. 7 des ersten Entwurfs (Simon, Zeitschr. Bd. III, S. 133): „Die bloße Bezeichnung ohne Widerspruch, z. B. bei Bäumen im Walde, bei Holze im Wasser u. s. w., ist noch keine Besitzergreifung. Wenn sie aber auf vorhergegangene Anweisung geschieht, so geht alsdann allerdings der Besitz über.“ Was zur Besitzergreifung gehört, welche „auf vorhergegangene Anweisung geschieht“, ist freilich nicht gesagt, und es steht nichts im Wege, der Natur der Sache gemäß anzunehmen, daß die Besitzergreifung eben in der Begnahme der „Bäume im Walde“ besteht, mithin der Besitz, dessen Ergreifung die „Anweisung“ erlaubt und dadurch rechtlich möglich macht, doch eher nicht vortrefflich entworfen sei, als bis der Erwerber den Gegenstand in seine körperliche Gewaltsamkeit gebracht habe. Die Praxis des Obertr. hat aber angenommen, daß der Besitz von stehenden Bäumen durch symbolische Uebergabe, namentlich vermittelst Anfallses mit dem Fornkammer, selbstständig und mit Verfolgbarkeit gegen jeden Dritten (das ist das Punktum) erlangt werden könne. (Entsch. Bd. XI, S. 201.) In den Motiven ist mancher Rechtsritthum. — Vergl. oben, Ann. 79 zu §. 106, Tit. 2.

15) Man ist verschiedener Meinung darüber, ob die Bestimmung dieses §. und die damit in Verbindung stehenden folgenden Bestimmungen auf Häuser überhaupt, oder nur auf solche städtische Grundstücke zu beziehen, mit welchen Landwirthschaft verbunden ist. Es ist schwer, bei einer Regelung, welche nicht Prinzipien ausspricht, sondern meistens mit einer Kausifik zu thun hat, dergleichen Fragen mit Sicherheit, aus folgenden Gründen: a) wegen des Ausdrucks: „Wirthschaftsjahr“, dessen Gebrauch bei einem leeren Wohnhause doch nur sehr uneigentlich sein würde; b) wegen der Bestimmung des §. 199: „das Wirthschaftsjahr wird bei solchen Grundstücken vom 1. Julius an gerechnet“, wodurch darauf deutet, daß man an Grundstücken, woraus Landwirthschaft betrieben wird, gedacht hat; c) wegen der Ausdrücke des §. 201: „was zu den Früchten in vorhergehender und des letzten Wirthschaftsjahres gehörte“ u. s. w., welche auf natürliche Früchte hinweisen, während ein bloßes Haus doch nur Wirtschaften abwerfen kann; d) wegen §. 170, Tit. 21, wo solche Grundstücke, mit welchen keine Landwirthschaft verbunden ist und nur fructus civiles tragen, mit Kapitalien und Gerechtigkeiten, die auch nur Zinsen und Rente abwerfen, zusammengefasst sind, woraus entnommen werden kann, daß Sah und Gegensah natürlich Früchte und fructus civiles tragende Sachen sind; e) wegen der Rechtfertigung des Theilungsgrundfaches von Suarez, daß sich bei Landwirthschaften Früchte eines gewissen bestimmten Zeitpunktes gar nicht denken lassen, sondern nur von einem ganzen Wirthschaftsjahr bestimmt werden könne, was das Gut in diesem Jahre eingebracht habe. Der Zweifelgrund dagegen, daß, wenn man die Vorschrift nicht auch auf bloße Häuser beziehen wolle, für die Gattung der Immobilien eine Vorschrift fehlen würde, — dieser Zweifelgrund ist zwar gewichtlos, indem die fructus civiles schon von selbst ihre Theilung nach der Zeit in sich fassen und darnach die erforderlichen Faktoren durch die Bestimmung des §. 192 gegeben sind. Allein es ist nicht zu verlernen, daß jener Suarez'che Rechtfertigungegrund doch auch von bloßen Häusern gilt, indem der Reinertrag erst nach Abzug der Verwendungen hervortritt und die Verwendungen nicht nach bestimmten Zeitabschnitten getheilt sind, wie die Unterhaltungskosten und die außerordentlichen Auflagen (Einquartirung, Kriegslasten) zeigen. Die Praxis ist noch nicht entschieden,

jahre, ohne Unterschied, ob dieselben schon verzehrt, veräußert, oder noch wirklich vorhanden sind.

§. 196. Dagegen muß er aber auch alle aus diesen Jahren etwa noch rückständigen Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten zu tragen sind, berichtigten.

§. 197. Die Nutzungen des letzten Jahres werden zwischen dem Besitzer und Eigentümer getheilt.

§. 198. Unter dem letzten<sup>15a)</sup> Jahre wird dasjenige verstanden, in welchem der Besitz redlich zu sein, aufgehört hat.

§. 199. Das Wirtschaftsjahr wird bei solchen Grundstücken vom ersten Ju-  
lius<sup>16a)</sup> an gerechnet<sup>16a)</sup>.

§. 200. Die Theilung der Nutzungen geschieht nach der Zeit, während welcher der Besitz in diesem Jahre redlich oder unrecht gewesen ist.

§. 201. Was zu den Früchten vorhergehender und des letzten Wirtschaftsjahres gehöre; und wie in Ansehung dieses letzten Jahres die Berechnung und Auseinandersetzung zwischen dem Besitzer und Eigentümer anzulegen sei, ist nach den in der Lehre vom Nießbrauch vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen (Tit. 21, Abschn. 1).

§. 202. Dem Eigentümer steht es frei, auch die Nutzung des letzten Jahres dem Besitzer allein zu überlassen, und dadurch alle Beiträge zu den Wirtschaftskosten, in gleichen zu allen andern Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten getragen werden müssen, abzulehnen.

§. 203. Dagegen darf aber auch der Besitzer die schon gewonnenen Früchte früherer Jahre, soweit dieselben zur Fortsetzung der Wirtschaft des letzten Jahres erforderlich gewesen, zu seinem Vortheile niemals in Rechnung bringen.

§. 204. Hat der redliche Besitzer die Sache verbessert, so muß der Eigentümer <sup>c) der Ver-  
besserungen,</sup>

15a) (4. A.) Wenn der redliche Besitz nicht schon im Vorjahr, sondern im Laufe des nämlichen Wirtschaftsjahres angefangen und aufgehört hat, so findet der Grundzay des §. 197 nicht Anwendung, sagt das Obertr. in seinem Erl. vom 25. Oktbr. 1854 (Entsch. Bd. XXXIX, S. 50), weil es da kein letztes Wirtschaftsjahr gibt. Das ist ganz richtige engländische Gelehrtanwendung.

In demselben Erl. ist als Rechtsatz aufgestellt, daß derjenige, welchem das Grundstück auf Grund eines ihm günstigen Erkenntnisses im Wege der Exekution übergeben worden, und demnächst durch das Richtgericht wieder abgesprochen werde, keinen Anspruch auf die während seiner, wenn auch noch so langen, Besitzheit gezogenen Früchte, folglich auch nicht auf Theilung der Nutzungen des letzten Wirtschaftsjahres habe, obgleich er im Allgemeinen als redlicher Besitzer anzusehen sein möge; denn er sei im Falle der Berichtigung jenes Urteils verurtheilt, das Gleiches dem Gegner zu erstatten, und es müsse überhaupt alles, so viel möglich, in den Zustand versetzt werden, als ob keine Exekution stattgefunden hätte. (S. 52 a. a. D.) Das ist doch ein besonderer Rechtsgrund für diesen Satz.

16) In Beziehung auf andere nutzbare Gegenstände fängt das Jahr mit dem 1. Junius an (Tit. 21, §. 171), d. i. das alte Rechnungsjahr. A.D. v. 19. Mai 1814 (G.S. S. 39). (3. A.) Die Bestimmung des §. 199 ist übrigens nicht für das Pachtverhältniß maßgebend. Unten, Num. 65, Satz 2 zu §. 342, Tit. 21.

16a) (3. A.) In den vormalig sächsischen Landesteilen, in welche das A. L.R. durch das Patent v. 15. November 1816 (G.S. S. 233) eingeführt worden, findet diese Bestimmung bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden evangelischen Pfarrern und deren Erben und den neu anziehenden Parthern, hinsichtlich der Nutzungen der Pfarrlandereien keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinandersetzungen statt des hier, im §. 199, bezeichneten Wirtschaftsjahres, das nach der bisherigen allgemeinen Observanz vom 1. Oktbr. bis 30. Septbr. zu berechnende Deservitenjahr. Dies findet auch bei fundirten evangelischen Diakonats- und sonstigen Pfarramtsgehilfenstellen, so wie bei evangelischen Küster-, Kantor- und Schullehrerstellen in den gedachten Landesteilen Anwendung. G. v. 10. Mai 1855 (G.S. S. 267).

(4. A.) Die Erben des Nießbrauchers haben auf die nach dem Ende des letzten Wirtschaftsjahres, also die seit dem 1. Juli nach dem Tode des Nießbrauchers, zur Perzeption gekommenen Früchte leinertei Anspruch, auch wenn deren Entstehung in die Dauer des Nießbrauchs fällt (§. 221, Tit. 9), sowie sie umgekehrt an den erst nach dem Ende des Nießbrauchs entstandenen aber im Laufe des Wirtschaftsjahres noch zur Perzeption gekommenen Nutzungen mit betheiligt sind. Erl. des Obertr. v. 16. November 1860 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXIX, S. 217).

die darauf verwendeten Kosten erstatten, wenn die Verbesserungen noch wirklich vorhanden sind, und verhältnismäßigigen Nutzen gewähren.

§. 205. Auch wenn der Nutzen noch nicht wirklich vorhanden, aber doch, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, in der Folge mit Sicherheit zu erwarten ist, kann der Besitzer die Verbesserungskosten fordern.

§. 206. Besteht die Verbesserung in einer Erhöhung des Nutzungsertrages, so können die Meliorationskosten nur so weit gefordert werden, als sie den nach diesem erhöhten Ertrage landüblich zu bestimmenden Kapitalswerth der Verbesserung nicht übersteigen<sup>16 aa)</sup>.

§. 207. Ist aber nicht der Ertrag vermehrt, sondern nur der Kaufswert der Substanz erhöht worden, so muss der gemeine Werth der Substanz im Ganzen genommen, so wie derselbe vor der Verbesserung beschaffen gewesen, und zur Zeit der Abtretung wirklich beschaffen ist, ausgemittelt werden.

§. 208. Nur in so weit, als die Verbesserungskosten die dadurch bewirkte Erhöhung des Wertes der Substanz nicht übersteigen, kann der Besitzer den Ersatz derselben fordern.

§. 209. Als Meliorationskosten dürfen in allen Fällen nur baare Auslagen und solche Naturalprästationen, die nicht aus der Sache selbst genommen werden<sup>16 bb)</sup>, in Ansatz gebracht werden.

§. 210. Gehöört die mit der Sache vorgenommene Veränderung keinen eigentlichen Nutzen, sondern nur ein Vergnügen, welches den Kaufswert nicht erhöht, und will der Eigentümer dafür keine Vergütung leisten, so kann der Besitzer das Vorhandene bloß zurücknehmen.

§. 211. Aber auch diese Befugniß findet nur in so fern statt, als bei der Rücknahme die Sache in den Stand, worin sie sich vor der Veränderung befand<sup>16 cc)</sup>, wieder gesetzt wird.

§. 212. Aussgaben, welche zur Erhaltung der Substanz notwendig waren, und mit dem Besitz der Sache in unzertrennlicher Verbindung standen, muss der Eigentümer, soweit dadurch sein Vortheil befördert ist<sup>16 dd)</sup>, dem Besitzer vergüten.

(d) der Erhaltungskosten,

16 aa) *Vergl. L. 18 D. de negotiis gestis (III, 5). — Mevius, Dec. P. II, dec. 210, Nr. 2, 3.*

16 bb) Eigentlich sollte es heißen: „hätten genommen werden können“. Denn wenn z. B. der Besitzer eines Landgutes im Herbst oder Winter den Ueberichus von Stroh verlaust, und im Frühjahr Stroh anfaust, um eine außerordentliche Düngung zu bewirken, welche nicht unter die Regel des §. 216 fallen würde; so kann doch die Ausgabe dafür schwerlich als baare Auslage passiren.

16 cc) Der röm. Grundsatz, daß wegen der impensis voluntariae (§§. 210, 211) dem Besitzer nur das jus tollendi zusteht, in soweit es ohne Schaden für die Sache ausgeübt werden kann, und wenn nicht der Eigentümer so viel zu vergüten bereit ist, wie der Besitzer durch Ausübung der jus tollendi haben würde; denn damit muss er sich in jedem Falle absindern lassen. *L. 9 D. de imponis (XXV, 1); L. 38 D. de re vind. (VI, 1); L. 5 C. eod. (III, 32).*

16 dd) (4. A.) Dazu gehören die Futterungskosten bei Thieren nicht. §. 218 d. T. und I, 5, §. 337. *Vergl. Erl. des Obertr. v. 16. Juli 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVI, S. 130).* Im Falle der Redibition eines schlerhaften Thieres würden aber auch Futterungskosten erstattet verlangt werden können, wenn das Thier völlig unbrauchbar gewesen wäre und dem Verläufer wenigstens ein mäßiges Verleihen bei dem Verlaufe vorgeworfen werden könnte. I, 11, §. 155. — (4. A.) In dem gedachten Erl. sind die Futterungskosten gleichwohl abgeprochen, weil der Umstand, daß die Viehe unbrauchbar waren, nur geeignet gewesen sei, einen ewigen Schaden herzustellen, dieses aber noch nicht ausreiche, die Erblichverbindlichkeit des Belli zu begründen, weil der Belli die Entstehung dieses individuellen Schadens nicht verhüdet habe. Der Abweisungsgrund ist mithin der Thatumstand, daß dem Belli keine Verhütdung zur Last falle. (S. 130 a. a. D.) Sonst sind die Bestimmungen des §. 337, Tit. 5 und des §. 212 d. T. der Klage zum Grunde gelegt; der Richter hat jedoch den Nachweis des Vortheils, den der §. 212 zur Begründung eines Anspruchs fordert, vermisst. Derfelbe Grund wird in dem jüngsten Erkenntniß vom 17. September 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXV, S. 74), unter Bezugnahme auf den §. 212 d. T. und auf L. 30, §. 1 D. de adil. edictio et reth. (XXI, 1), zur Rechtfertigung der Abwendung der Futterungskosten geltend gemacht. — Durch das jüngste Erl. vom 3. Februar 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVIII, S. 107) aber spricht das

§. 213. Bestehen dergleichen Ausgaben nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien, so müssen letztere nach dem Werthe zur Zeit der Verwendung ersetzt werden.

Obertr. den Redhibitionskläger auch in dem Falle, wo der Verkäufer mit der Zurücknahme der unbrauchbaren Pferde im Verzuge war, die Futterungskosten rückt ab. Die Begründung dieses Spruchs ist ganz neu. An die Spize seiner Erwagungen stellt er den Rechtsfaz, daß der Kläger, als redlicher Besitzer, die zur Erhaltung der Pferde nothwendig gewesenen Ausgaben nur insoweit von dem Bell., als dem Eigentümer und Verkäufer der Pferde, erstatzt verlangen könne, als diese Kosten nicht aus den Nutzungen der Pferde haben entnommen werden können, und zugleich durch dieselben der Vortheil des Bell. befördert werden. Dieser Satz ist in den §§. 212 u. 216 d. L. wörtlich enthalten. Aber die Folgerung des Obertr., daß, weil der Kläger in dieser Weise seinen Anspruch nicht substantiiert habe, er danach abgewiesen werden müsse (S. 171), ist nicht richtig. Der in Rede stehende Rechtsfaz hat nur Geltung für das Verhältniß zwischen dem redlichen Besitzer und dem Eigentümer an sich, d. h. so lange in diesem Verhältniß nichts verändert ist, also bis zum Eintritte einer Modifizierung. Das Verhältniß wird aber modifizirt durch Mora. Der Anspruch des Klägers in diesem Falle war aber nicht auf jene Zeit, für welche der gedachte Rechtsfaz gilt, ausgedehnt, folglich brauchte er auch nicht denselben entsprechend substantiiert zu werden, sondern er war gegründet auf das veränderte Verhältniß seit Eintritt der Mora des Bell. In dieser Beziehung sagt das Obertr.: Mit dem Fütterungs- &c. Kostenansprache des Klägers steht die mora accipendi des Bell. in keiner Beziehung. Das Fundament dieses Anspruches ist und bleibt, der auf Seiten des Bellaggen eingetretenen mora accipendi ungeachtet, lediglich die nützliche Verwendung, eine solche liege nicht vor, der Kl. habe, wenn er nach Eintritt der mora accipendi den Besitz des Pferdes fortgesetzt habe, durch die Unterhaltung der Pferde nur seine Verbindlichkeit erfüllt, dazu sei er verpflichtet gewesen und habe dadurch auch nur sein Interesse wahrgenommen, indem er sonst die Pferde nicht in dem fröhlichen Zustande zurückliefern können; er hätte sich von dieser Verpflichtung durch Ablieferung der Pferde zur gerichtlichen Verwohnung befreien können, und da er dieses nicht gethan, so sei er in der Lage geblieben, daß von ihm eine fremde Sache erhalten worden, wofür er nun nach den Grundsätzen der nützlichen Verwohnung Erfolg fordern könne. (S. 172, 173.) Diese neue Theorie läßt sich als richtig nicht erachten. Wahr davon ist nur die thatfächliche Schlussbehauptung, daß der Kläger in der Lage gewesen sei, eine fremde Sache, die Pferde des Bell., zu erhalten (zu pflegen). Dieses Verhältniß nennen die Juristen und Gesetze nicht nützliche Verwendung (in rem versio), sondern Geschäftsbeförderung ohne Auftrag (negotiorum gestio), der Kostenanspruch des Pflegers muß daher nicht einzug. und lediglich nach den Boraussetzungen der in rem versio substantiiert werden können, sondern er ist nach den Grundsätzen von der negotiorum gestio zu begründen, was einen ganz anderen Erfolg hat. Nach den lehren muß der Geschäftsherr dem Beforger die nützlich aufgewendeten Kosten, nach Abzug des Vortheils, der dem Beforger selbst durch die Beförderung entstanden ist, erstatzen. Tit. 13, §§. 235, 254. Mehr hatte der Kläger vom Instanzrichter nicht zugesprochen erhalten und dabei hatte er sich beruhigt. Da das Obertrib. sagt, der Kläger hätte die Geschäftsbeförderung einem Anderen (dem Gerichte) übertragen können, und der treintente Bell. doch die durch die gerichtliche Sequestrierung entstandenen Kosten schließlich hätte bezahlen müssen, so widerprüht sich das Obertr., wenn es dem Kläger nicht einräumt, die Pflege gegen Erstattung der Kosten selbst fortzuführen. Die Deposition als Befreiungsmittel ist ein Recht aber kein Pflicht des Schuldners. — Erinnäth mag hier noch werden, daß der preußische Gesetzgeber die nämliche Rechtsmeinung über die Futterungskosten-Erstattung bei der Wandlungslage hat, welche hier geltend gemacht ist. In dem für die Hohenzollernsche Lande erlassenen G. vom 5. Juni 1863 heißt es Art. 3: „Die Auflösung des Vertrages verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufs und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thiers an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen lehrgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.“ (G.S. S. 447.) Das stimmt mit dem §. 216 d. L. überein und ist logisch zwangend, wenn das Rechtsverhältniß rechtsverständig aufgefaßt wird. — (5. A.) Das Obertr. versteht sich nun auch zu dieser Rechtsauffassung, aber es will seine frühere Meinung über die Substantiirung der Wandlungslage nicht aufgeben, indem der Wandlungskläger seine Klage nach den Bestimmungen über die Auseinandersetzung zwischen dem Eigentümer und dem redlichen Besitzer, außer dem Falle eines obligatorischen Verhältnißes (Tit. 7 §. 216), substantiiren soll. „Danach“ — sagt dasselbe — „genügt, um den dem Eigentümer (muß hier heißen: Verkäufer, es ist gar nicht nothwendig, daß dieser Eigentümer sei, der Kläger klagt lediglich aus dem obligatorischen Kaufverhältniß) beförderten Vortheil herauszuheben, die dem Eigentümer (?) überkommene rechtliche Verpflichtung zur Erhaltung der Sache allein nicht, vielmehr muß der redliche Besitzer näher darlegen, inwieweit die Erhaltungskosten nicht aus den Nutzungen der Sache haben genommen werden können, und in dieser Weise den Anspruch auf Futterungskosten substantiiren.“ Erl. v. 31. Mai 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVI, S. 87). Dieses Postulat hat gar keine juristische Berechtigung, es passt nicht auf das Prinzip der Wandlungslage, welche auch auf die omnis causa,

§. 214. Doch darf der Besitzer dem Eigenthümer Naturalien oder Dienste, die aus der Sache oder dem Gute selbst, zur Erhaltung der Substanz, genommen und verwendet worden, niemals anrechnen.

§. 215. Sind bei einem Inbegriffe von Sachen oder Rechten, Kosten zur Erhaltung einer einzelnen darunter begriffenen Sache oder eines Zubehörs verwendet, und die Sache oder das Pertinenzstück ist dennoch nicht erhalten worden, so kann der Besitzer dafür keinen Ersatz fordern.

§. 216. So weit die Erhaltungskosten aus den Nutzungen des Jahres, in welchem sie vorgesunken sind, haben genommen werden können, so weit ist der Eigenthümer zu keinem Ersatz verpflichtet<sup>164)</sup>.

§. 217. Sind dergleichen Ausgaben zu gewissen, auf Abwendung künftiger Gefahren von der Substanz abzielenden, nützlichen Veranstaltungen gemacht worden, so findet der Ersatz nur in so fern statt, als diese Veranstaltungen noch wirklich vorhanden sind.

e) der Kosten,

f) der Deteriorationen,

g) der Auslieferungs- kosten.

2) Von einem vollständigen aber unredlichen Besitzer.

§. 218. Alle von der Sache zu entrichtenden gewöhnlichen Lasten und Abgaben muß der Besitzer von der ganzen Zeit, wo ihm der Genuss der Früchte gebührt, übertragen.

§. 219. Für die Verschlimmerungen der Sache, die sich während seiner Besitzzeit ereignet haben, darf der redliche Besitzer nur in sofern haften, als sie durch sein großes Versehen entstanden sind<sup>172)</sup>.

§. 220. Die zur Auslieferung oder Übergabe der Sache nothwendigen Kosten muß der Eigenthümer tragen.

§. 221. Die Rechte des redlichen Besitzers, wegen des für die Sache gezahlten Kaufwerthes, sowie die Rechte des Eigenthümers gegen den gewesenen Besitzer, welcher die Sache veräußert hat, sind gehördigen Orts bestimmt. (Tit. 15.)

§. 222. Wenn kein früherer Zeitpunkt der Unredlichkeit des Besitzes ausgemittelt werden kann, so wird der Tag der dem Besitzer durch die Gerichte geschehenen Behandlung der Klage dafür angenommen<sup>173)</sup>.

worin die Unkosten gehörten, geht zu ihrer rechtlichen Begründung nichts weiter erforderlich als die Behauptung des bestimmten Redhibitionssafles. Das der mit dem kranken oder sonst unbrauchbaren Thiere angeführte Käufer von denselben Nutzungen bezogen habe, folgt nicht notwendig, ob vielleicht ganz unmöglich, jedenfalls aber eine Thatsache, welche dem Best. einen Einwand geben kann, nicht aber der Art ist, daß sie zur Begründung der Klage von dem Kläger davor verneint werden müßte und ihn zum Beweise der Negativ zwingen könnte. Mit dem Retentionberechtigten des in einem obligatorischen Verhältnisse stehenden redlichen Besitzers hat es eine ganz andere Bevandtniß; dieser muß zu dessen Begründung freilich beaupten und nachweisen, daß und wieviel er vorerst noch heranschließe; sonst muß er die Sache ohne Weiteres herausgeben.

164) Bei einem Arbeitseiferde z. B. übersteigen die Nutzungen erfahrungsmäßig — so nimmt man an — die Unterhaltungskosten, da Niemand sonst ein Pferd zum Zwecke des davon zu ziebenden Nutzens halten würde. Der Besitzer hat deshalb darzuthun, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, eine solche Sache, so lange er sie besessen, zu benutzen. Entsch. des Obertr. Bd. XIX, §. 82.

(5. A.) Der in dem §. 216 ausgedrückte Rechtsatz rücksichtlich der Verpflichtung des Eigentümers eines Grundstückes zur Erfüllung der Erhaltungskosten an den vollständigen redlichen Besitzer ist auch auf bewegliche Sachen anwendbar. Erl. des Obertr. v. 28. Januar 1868 (Arch. f. Rechts. Bd. LXXI, §. 47).

17) Daß diese Sanktion auf vollkommenen Gedankenlosigkeit beruhe, hat schon Gan §. Beiträge, S. 27, bemerkt. Wenn sie mit Bewußtsein gemacht worden ist, so steht sie mit der Bedeutung des redlichen Besitzes und mit den Grundsätzen über die persönliche Freiheit im Widerspruch, indem der redliche Besitzer nach dem A. V.R. noch in einem höheren Grade als nach dem R. R. die Sache wie ein Eigenthümer gebraucht und es im höchsten Grade widerstinkt, einen Eigenthümer für die Vernachlässigung seiner Sache verantwortlich zu machen. Gegen wen soll denn der redliche Besitzer schuldig sein, Sorgfalt anzuwenden? Es kann ihm gar nicht einfallen, einem Anderen durch Vernachlässigung seiner Sache Schaden zu thun. Rem quasi suam neglexit. L. 31, §. 3 D. de hered. pot. (V. 3). Erst mit der Litigationstestation tritt er in ein obligatorisches Verhältniß, und hat von da an schlechtmäßig für culpa zu haften. L. 45 D. de rei vind. (VI, 1).

17 a) Das unredliche Bewußtsein ist eine reine Thatsache, welche nur aus den besonderen Um-

## §. 223. Der unredliche Besitzer muß die Sache mit allen vorhandenen Früchten

ständen jedes einzelnen Falles erkannt, nicht aus der Kenntnahme von dem Inhalte einer Klage gefolgert werden kann. Es wird oft während des ganzen Prozesses fehlen, bisweilen selbst durch das verurteilende Erkenntniß noch nicht entstehen, namentlich in den Fällen einer ungerechten, d. h. hier einer irriegen Verurteilung, woran die Gerichtspraxis gar nicht so arm ist, wie die Panegyrierer der pr. Justizverwaltung glauben. Die willkürliche Behauptung Tevenar's, daß jeder nicht rechtmäßige Besitzer aus der insinuierten Klage sein Unrecht abnehmen und einsehen könne und solle (Simon a. a. D. S. 171), widerlegt sich schon durch die Erfahrung, daß manche Klage in erster Instanz für gütig erkannt und in zweiter Instanz abgewiesen wird. In solchem Falle müßte denn der ganz redliche Besitzer durch die Insinuation der Klage ein unredliches Bewußtsein erhalten, und mit dem Urteil zweiter Instanz, welches die Klage ganz mit Unrecht abweist, also keine überzeugende Kraft für den bester Wissenden haben kann, die Redlichkeit des in der That unrechtmäßigen Besitzers her vorbringen, und so umgekehrt. Der Auspruch des §. 222 stimmt mit der Lehre vieler neueren Civilisten überein, welche die Vertreter der beiden, mit dem wahren R. R. nicht übereinstimmenden, Meinungen sind: 1. daß die mala fides eine allgemeine Folge des Prozesses, und 2. auf den Zeitpunkt, wo der Besitzer von dem Anspruch Nachricht bekommt, zurückzuführen sei. Diese Lehre ist von Einfluß auf die Gesetzgebung gewesen. Man ist jedoch erst nach und nach auf den absoluten Sach des §. 222 gestoßen. Anfangs hatte man Bedenken, die Unredlichkeit ohne Weiteres zu fingieren und man wollte den Tag der Publikation des verurteilenden Urteils, in einem Entwurf, als Anfang der Unredlichkeit vorschlagen. Diese Bestimmung wider sprach v. Tevenar und forderte den Tag der insinuierten Klage. Damit erklärte Suarez sich völlig einverstanden, „denn in der Regel muß doch der Besitzer aus einer gebörig insinuierten Klage die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes schon ersehen können.“ Uebrigens, fügte er bei, ist es ja dem Richter überlassen, den Anfang der Unredlichkeit nach den Umständen auch anders zu bestimmen. (Simon a. a. D. S. 171.) Damit war die beabsichtigte Bestimmung enträtselt, denn es kam darnach auf die tatsächliche Wirklichkeit der Unredlichkeit an. Dieser Belehrung entprechend lautete die Bestimmung in dem gedruckten Entwurf: „Wenn kein früherer oder späterer Zeitpunkt — ausgenommen worden“ u. s. w. Th. II, Art. 4, §. 153. Dadurch ward mit der Insinuation nur eine Präsumtion verknüpft. Dagegen sagte Gößler: Überzeugung ist ein Internum, worauf der Gelehrte nicht einzulassen kann (edd. S. 221); die Alternative („oder später“) möge weggelassen werden (edd. S. 222). Nun erhält die Bestimmung die Fassung des §. 222, wodurch aus der früher vorgeschlagenen Präsumtion eine Fiktion der Unredlichkeit geworden ist, ganz so, wie es jene neuen Romanisten lehrten und auch bloß zu dem Zwecke, um als Rechtsgrund zu dienen für die (nach R. R. durch die Kritikonektion gegrün dete) Verbindlichkeit des Beklagten zur Herausgabe der omnis causa. Vergl. die folg. §§. 223 — 228. In gleicher Weise wie jene Vorbilder läßt die pr. Gesetzgebung auch die Mora, ebenso wie die Fiktion der Unredlichkeit, durch die Insinuation der Klage entstehen. Pr.-D. Tit. 7, §. 48<sup>d</sup>; und L.R. I, 16, §. 18. Beide Wirkungen stehen nebeneinander; es ist nicht die eine der Erklärungsgrund der anderen. (A. M. ist das Obertr. Ench. Bd. XX, S. 109.) Diese ganz positiv vorgeschriebene Fiktion kann mit keiner anderen Handlung als nur mit der Insinuation einer Klage, an welche solche der Gelehrte geflüsst hat, in Verbindung gebracht werden, weil absolute Vorschriften keiner analogen und ausgedehnnten Anwendung fähig sind. Durchaus gerechtfertigt ist daher das Pr. des Obertr. 2274, v. 14. Febr. 1851: „Die Vernichtung eines mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffenen Bußschlagerkennzeichnisses begründet für den Abjudicatur nicht schon mit der Insinuation der Nichtigkeitsbeschwerde die Verpflichtung eines unredlichen Besitzers. Derselbe ist vielmehr bis zu dem die Vernichtung aussprechenden Urteil für einen redlichen Besitzer zu achten.“ (Ench. Bd. XX, S. 106.) Der Anfang der Unredlichkeit in diesem Falle ist der Tag der Publikation, wenn der Implantat dabei anwesend ist, sonst der Tag der Insinuation.

Die Fiktion des §. 222 ändert sich übrigens dadurch nicht, daß in erster Instanz die Klage abgewiesen, und der Beklagte erst in letzter Instanz verurteilt worden ist. Die Frage hatte auch ein Monat gehan, mit dem Vorholz, in diesem Falle erst mit dem Tage des letzten Urteils die mala fides eintreten zu lassen. Gößler aber bemerkte darauf: „Hat zwar einigen Schein, es bleibt aber immer am besten, den Zeitpunkt des Gesetzes ohne weiteren Unterschied anzunehmen.“ (Simon a. a. D. S. 221.)

(4. A.) Uebrigens betrifft die Vorschrift des §. 222 nicht lediglich den Fall der Bindisitation einer einzelnen Sache; er enthält vielmehr die ganz allgemeine Regel der Begründung der Unredlichkeit des Besitzes durch die Insinuation der Klage, auch der Klage auf Anerkennung des Erbrechts des Klägers gegen den Erschaffungsbesitzer. Art. des Obertr. v. 22. Febr. 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XII, S. 157).

(5. A.) Die Anwendung der Bestimmung des §. 222 setzt voraus, daß die Verpflichtung des Beklagten als unredlichen Besitzers zur unbedingten sofortigen Räumung konstatirt oder anerkannt wird, und es sich nur darum handelt, den Anfang seiner Unredlichkeit festzustellen. Dieser Fall liegt da nicht vor, wo der Richter selbst erkannt hat, daß der Besitzer keineswegs unbedingt, sondern den Besitz nur Zug um Zug gegen die im Urtheil näher bezeichnete Erfüllung von Auslagen, also un-

und Nutzungen zurückgeben, und diejenigen, welche er während seines unrechtmäßigen Besitzes genossen hat, vergüten.

§. 224. Es macht dabei keinen Unterschied: ob die Früchte noch in ihrer ursprünglichen Form vorhanden sind, oder nicht; und ob der unrechtmäßige Besitzer die genossenen Früchte selbst verzehrt, oder an Andere überlassen hat.

§. 225. Für die selbst verzehrten oder veräußerten Früchte muß der unrechtmäßige Besitzer den mittleren Preis der nächsten Markstadt, welchen Früchte dieser Art zur Zeit der Verzehrung oder sonstigen Veräußerung gehabt haben, ersezgen.

§. 226. Die verlaufenen Früchte muß er nach den dafür erhaltenen Preisen vergüten.

§. 227. Doch kann auch bei diesen der Eigentümer, statt des erhaltenen, den zur Zeit des Verlaufs gefstandenen mittleren Marktpreis fordern.

§. 228. Bei Früchten, welche gewöhnlich nicht zu Markte gebracht werden, müssen Sachverständige den damaligen Werth bestimmen.

§. 229. Wer es weiß, daß die Sache, die er als seine eigene befügt, einem Andern zugehört, der muß auch diejenigen Früchte und Nutzungen, welche der rechtmäßige Eigentümer wirtschaftlich hätte genießen können<sup>17 b)</sup>, demselben vergüten.

§. 230. Unter der wirtschaftlichen Benutzung eines Gutes wird die in jeder Provinz und Gegend<sup>18)</sup> gewöhnliche Art des Wirtschaftsbetriebes verstanden.

ter einer Suspensibedingung zu räumen hat, mithin tritt hier der Ansang der Unredlichkeit erst in dem Zeitpunkte ein, wo die bestimmen, dem Kläger auferlegten Zahlungen geleistet resp. deponirt worden sind. Erl. des Obertr. vom 13. Juni 1864 (Archiv f. Rechts. Bd. LIV, §. 239).

17 b) Das L.R. verpflichtet nicht, wie das R.R., jeden belagten Besitzer, der zu gewinnen verabsäumten Früchte (*fructus percipiendos*) zu erlegen, sondern nur den *malae fidei possessor*, d. i. der, welcher es weiß, daß er unrechtmäßig befügt, im Gegenseitig zu demjenigen, dessen Unredlichkeit auf Grund der Klagebehauptung fliegt wird. Bergl. §. 222 u. §. 11 d. T. Unterläßt also dieser die Bestellung des in Anspruch genommenen Grundstücks oder die Einammlung der Früchte selbst vorfällig, so hat er bei der Verurtheilung in der Hauptsache nichts an Früchten zu leisten. Auch der §. 219 kommt hierbei nicht zu Hülfe; denn er bezieht sich nur auf die Verringerung der Substanz. Der Grund zu der eigenthümlichen Bestimmung des L.R. über die *fructus percipiendi* liegt in der Meinung der Ber. des L.R. über den Rechtsgrund der, nach R.R. weder aus der Mora, noch aus der Unredlichkeit entstehenden, eigenthümlichen Prozeßverpflichtungen des Belagten, indem sie dafür hielt, es müsse in dieser Hinsicht Alles auf das unrechtmäßige Bewußtsein des Besitzers zurückgeführt werden, weshalb dafür gehalten wurde, es müßten, wie bei der Klupe, verschiedene Grade des Bewußtseins unterschieden und mit verschiedenen Wirkungen verhältnißig werden. Bergl. Lit. 16, §. 18. In dieser Beziehung bemerkte Suarez in der *revis. monitor.*: „Im Texte ist angenommen, daß nicht jeder unrechtmäßige Besitzer, sondern nur der, welcher betrüglicher Weise eine fremde Sache besessen hat, *fructus percipiendos* erstatzen müsse (§. 159 des gedr. Entw.). Verschiedene Momente aber wollen jeden unrechtmäßigen Besitzer dazu verpflichten. *Meo voto* thun die Momente zu viel und der Text zu wenig. Wenn man bedenkt, daß auch schon derjenige, welcher aus einem verschuldeten errore facti seinen Besitz für rechtmäßig gehalten; daß schon der, welcher bei Erlangung des Besitzes an dessen Rechtmäßigkeit nur gezweifelt hat; ja daß selbst der *possessor bona fidei a die insinuationis citationis* einem unrechtmäßigen Besitzer gleich geachtet werden (o. Ann. 10 zu §. 11), so würde es wohl offenbar zu hart sein, wenn man eben diesem auch *fructus percipiendos* zur Last legen wollte. Dagegen ist diese Verpflichtung zu sehr eingeschränkt, wenn man sie nur auf einen betrüglichen Besitzer richtet. Es ist genug, wenn der Besitzer nur weiß, daß seine *possessio* unrechtmäßig sei, gesezt auch, daß er nicht just dolos dazu gelangt wäre.“ (Gef.-Rev. Motive zu §§. 219—242 des Entw., S. 45.) Dieser Bemerkung entsprechend erhielt der §. 159 (des gedr. Entw.) die Fassung des §. 229. Hieraus ist klar, daß die Bestimmung nur auf die erste und zweite Suarez'sche Klassie der unrechtmäßigen Besitzer (Ann. 10 zu §. 11 d. T.) Anwendung finden soll. (3. A.) Eine Anwendung hieron macht das Obertr. in dem, in den Entscheid. Bd. XXVIII, §. 58 mitgetheilten, in juristischer Hinsicht unbedeutenden, Erl. vom 7. Juli 1854.

(4. A.) Ueber die Ermittlung der *percipiendos*: oben Ann. 38, Alinea 3 zu §. 287, Tit. 5.

18) Die Worte „und Gegend“ sind hinzugefügt aus Anlaß eines Monitiums, daß, weil die Wirtschaft in einer Provinz nach Lage und Besiedeltheit der Gegenden sehr verschieden sein könnte, nach den Worten: „in jeder Provinz“ der Befragt: oder in jedem Amtsbezirke, einzuschließen sein werde. Dazu bemerkte Göhler: „Punkt nicht auf die pr. Verfassung; sondern es würde allenfalls zu sagen sein: die in jedem Kreise einer Provinz u. s. w.“ (Simon a. a. D. S. 324.)

§. 231. Die an die Stelle der Früchte tretende Geldsumme muß der unredliche Besitzer von dem Tage an, wo die Festsitzung derselben rechtskräftig geworden ist<sup>18 a)</sup>, landüblich verzinsen.

§. 232. Ist die herauszugebende Sache ein Kapital, so muß der unredliche Besitzer davon Zinsen nach dem höchsten gesetzmäßig erlaubten; der bloße unrechtfertige Besitzer aber nach dem landüblichen Sache, durch die ganze Zeit seines Besitzes, statt der Nutzung entrichten.

§. 233. Die Gewinnungskosten der Früchte kann der unredliche, sowie der unrechtfertige Besitzer von den Früchten nur in so fern abziehen, als dieselben nach der in jeder Provinz und Gegend gewöhnlichen Art des Betriebes wirtschaftlich verwendet werden.

§. 234. Kann er über diese Gewinnungskosten keine zur Zeit der Verwendung ordentlich geführte Rechnung vorlegen, so kann er nicht mehr fordern, als nach dem Gutachten der Sachverständigen zur Notwendigkeit erforderlich gewesen.

§. 235. Die von der Sache entrichteten Lasten und Abgaben, die der Eigentümer selbst hätte erlegen müssen, muß sich dieser auf die zu erstattenden Früchte in Abzug bringen lassen<sup>20).</sup>

§. 236. Die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Substanz nothwendig gewesenen Kosten müssen dem unredlichen Besitzer, so wie dem redlichen vergütet werden.

§. 237. Doch kann er auf den Erfolg solcher Kosten in so fern keinen Anspruch machen, als der Versfall der Sache, oder die ihr bevorstehende Gefahr, durch sein eigenes, auch nur geringes Versehen veranlaßt worden.

§. 238. Offenbare Verbesserungen kann er unter der §. 211 enthaltenen Bestimmung, bloß wegnehmen, wenn der Eigentümer ihm keine billige Vergütung dafür will angedeihen lassen.

§. 239. Wer nicht unredlicher, sondern nur unrechtfertiger Besitzer ist (§. 14), dem müssen die Kosten einer solchen Verbesserung, die nicht weggenommen werden kann, soweit ersegt werden, als sonst der Eigentümer sich offenbar mit seinem Schaden bereichern würde.

18 a) (4. A.) Vergl. unten Tit. 16, §. 66 und die Ann. dazu.

19) Unter den unredlichen Besitzern wird hier zwar nicht weiter unterschieden, vielmehr dem unredlichen Besitzer überhaupt nur der unrechtfertige Besitzer entgegengestellt. Da aber doch der Lebtiere, dem doch immer ein schlerhaftes Betriebsfeind vorgenommen werden kann, milder behandelt werden soll, so ist solches von einem bloß singulären unredlichen Besitzer (§. 222), der in der Wirklichkeit durchaus redlich sein kann, nach den von Suarez gelnden gemachten Unterscheidungen (Ann. 17), um so viel mehr zu behaupten, und es ist anzunehmen, daß diese Bestimmung ebenso wie die der §§. 240 u. 241 nur den eigentlich unredlichen Besitzer (§. 229) meint.

20) Fordert der Besitzer von dem Eigentümer die Erstattung solcher nothwendigen Kosten, so muß er zuvor über die Nutzungen und Früchte Rechnung legen, da er nur den ungedeihen Vertrag erflottet zu verlangen berechtigt ist.

(4. A.) Der unredliche Besitzer ist überhaupt verpflichtet, dem Eigentümer über die gezogenen Nutzungen Rechnung zu legen. Erl. des Obertr. vom 14. Febr. 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VIII, S. 307). In einem jüngeren Erl. vom 2. Mai 1862 sprach das Obertr. (III. Senat) die entgegengestellte Ansicht dahin aus, daß zu einer Rechnungslegung das Gesetz weder den unrechtfertigen, noch den unredlichen Besitzer verbinden erkläre. In Folge dessen wurde bei einem späteren Rechtsfalle die Frage an das Plenum gebracht und dieses stellte per majora durch den Plenarbeschluß v. 4. Mai 1863 den Satz fest: Ein Bestatter, welcher zur Herausgabe einer Sache mit den Früchten rechtskräftig verurtheilt ist, ist schuldig, für die Zeit seit Injunction der Klage über die erhobene Früchte Rechnung zu legen. (J.M.Bd. S. 143; Entsch. Bd. XLIX, S. 21.) Die Rechtsmeinung der Minorität ist hier die richtige. (5. A.) Der Majoritätsbeschluß ist von dem Obertr. auch auf den unrechtfertigen Besitzer für anwendbar erklärt worden, welcher auf den Grund eines mündlichen Vertrages ein Grundstück besitzt, zu dessen Herausgabe er wegen erklärten Rücktritts von dem mündlichen Vertrage, gegen Zahlung des Kaufgeldes, verurtheilt ist; er soll demnach über sämmtliche während der Dauer seines unrechtfertigen Besitzes gezogenen Nutzungen Rechnung legen. Erl. vom 11. Juli 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 9).

§. 240. Ist die Sache während des unrechtfertigen Besitzes verschlimmert worden, so muß der unrechtfertige Besitzer jedes mäßige, der eigentlich unrechtfertige hingegen selbst das geringste Versehen vertreten.

§. 241. Auch den Zufall muß der eigentlich<sup>21)</sup> unrechtfertige Besitzer tragen, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der Zufall die Sache im Besitz des Eigentümers ebenfalls würde getroffen haben<sup>22)</sup>.

§. 242. Wer mittels einer durch Strafgesetze verbotenen Handlung<sup>23)</sup> zum Besitz einer Sache gelangt ist, kann sich gegen den Erfaß der Verschlimmerungen durch den Einwand, daß dieselben bloß zufällig entstanden wären, niemals schützen<sup>24)</sup>.

§. 243. Auch die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache erforderlichen Kosten muß jeder unrechtfertige Besitzer tragen<sup>25)</sup>.

21) Also nur der, welcher weiß, daß er unrechtmäßig besitzt (§. 229), nicht auch der, dessen Unrechtfertigkeit nur fingiert wird (§. 222).

22) Diese Bestimmung veranlaßt zwei Bemerkungen: die eine über ihr Verhältniß zu dem R.R., die andre über die praktische Anwendung.

Das R.R. verpflichtet grundsätzlich den unrechtfertigen Besitzer zum Erfaß, wenn die Sache in seinem Besitz auch nur zufällig zu Grunde gegangen. Aber es geschieht in vielen Stellen einer Einschränkung der Anwendung auf zwei Fälle Erwähnung, nämlich erstens auf den Fall, wenn der rechtmäßige Herr (der Kläger) die Sache würde haben verlaufen und dadurch den Verlust von sich abweisen könnten; und zweitens wenn der Untergang nicht eingetreten sein würde, falls der Kläger die Sache früher erhalten hätte; und über die Zulässigkeit und die Fälle der Anwendbarkeit dieser Einschränkung der Verbindlichkeit des Besitzers ist schon unter den röm. Juristen mannigfache Meinungsverschiedenheit, um wie viel mehr nicht unter den neuern Romanisten. Für das pr. R. ist das richtige Verhältniß beider Einschränkungen zu einander und zur Verbindlichkeit des Besitzers gleichgültig, denn die Verl. des R.R. haben diesen Gegenstand auf ihre Weise behandelt. Auf die Möglichkeit eines Verlaufs der untergegangenen Sache von Seiten des Klägers wird gar nicht Rücksicht genommen, es wird nur die andre Einschränkung der Erfattungsverbindlichkeit des Belagten aufgesetzt und ohne irgend welche Unterscheidung vorgeschrieben, daß, wenn die Sache im Besitz des obsiegenden Klägers ebenfalls von dem vernichtenden Zufall würde betroffen worden sein, dieser Umstand die Verbindlichkeit zum Erfaß ausschließen soll.

Für die praktische Anwendung des Grundsatzes ist die Bestimmung der Beweislast wichtig. In dem Entw. Entw. §. 167 war die Rechtsregel so gefaßt, daß sie dem Kläger ein nur bedingtes Recht gab, denn der Be lagte sollte den Zufall tragen, wenn ausgemittelt, d. h. vom Kläger bewiesen werden könnte, daß der Zufall die Sache in seine im Besitz nicht würde getroffen haben.

Dagegen wurde monit: „Die Ausmittelung möchte sehr schwer sein, weil sie im Grunde eine Negative enthält. Besonders wäre es, die Regel dahin festzusetzen: der unrechtfertige Besitzer muß auch den bloßen Zufall tragen, wenn er nicht darin kann, daß der Zufall die Sache im Besitz des Eigentümers ebenfalls getroffen haben würde.“ Goßler bemerkte dazu: „wird anheimgestellt.“ (Simon a. a. D. S. 328.) Daraus ist der §. 241 in seiner vorliegenden Fassung entstanden, nach welcher das Forderungsrecht des Klägers an sich unbedingt ist, der Be lagte jedoch sich durch den Nachweis des fraglichen Umstandes (excipiendo) befreien kann. In vielen Fällen wird das Ereigniß schon an sich die Gleichgültigkeit des Besitzers klar machen, z. B. wenn ein Grundstück durch eine Überschwemmung zu Grunde geht oder durch Feuer vom Himmel (Olympos) vernichtet wird; wogegen andererseits der Untergang einer im Hause des Besitz. befindlichen Sache, welche mit dem angezündeten Hause zugleich verbrennt, den Unterschied des Besitzers zeigt. Es liegen aber viele Fälle dazwischen, welche eines besonderen Beweises bedürfen. Bergl. §. 18, Tit. 8 und Ann. 18 dazu.

23) Damit ist hauptsächlich der Diebstahl gemeint. S. die folg. Ann.

24) Einem solchen strafmündigen Besitzer ist also der jedem anderen unrechtfertigen Besitzer gegebene Einwand (§. 241) ausnahmsweise verboten; dessen Erfaßverbindlichkeit ist absolut unbedingt. „Man kann dem Eigentümer nicht zumuthen, daß er sich mit dem Dieb in einen Prozeß über die Verhafttheit des casus, welchen dieser vor schützt, einlassen solle,“ sagt Suarez. (Simon, Material., S. 332, Nr. 12.) Auf das dagegen eingegangene Monitum, daß in der Vorschrift eine Privatestrafe liege, bemerkte Goßler: „das Gesetz stimmt mit der bisherigen Theorie.“ (Simon a. a. D. S. 329.) Das R. R. verpflichtet auch in diesem Falle den Besitzer allerdings unbedingt zum Erfaß, doch nicht bloß in diesem Falle, sondern aus einem anderen allgemeinen Grunde.

25) Diese erst bei der revis. monitor. beigefügte Bestimmung soll eine Folge des im folg. §. 244 ausgeschrockten Prinzips sein (Simon a. a. D. S. 329), und findet mithin auch nur als eine solche Anwendung. Soweit die Kosten nicht aus der Besitzentziehung folgen, können sie dem Be lagten nicht zur Last fallen.

§. 244. Ueberhaupt muß der unredliche Besitzer dem Eigenthümer oder rechtmäßigen Besitzer Alles ersehen, was derselbe durch die Vorenthalterung des Besitzes erweislich verloren hat<sup>25 a)</sup>.

§. 245. Der unvollständige Besitzer muß zwar den Besitz räumen, sobald der <sup>a)</sup> von einem vollständigen Besitzer, von welchem er sein Recht herleitet, desselben verlustig erklärt wird. <sup>b)</sup> gen Besitzer.

§. 246. Hat er aber redlich<sup>25 b)</sup> besessen, so wird er aus der Zeit seines Besitzes dem Eigenthümer nicht weiter verantwortlich, als er es dem vollständigen Besitzer hätte sein müssen, wenn dieser wirklich Eigenthümer gewesen wäre.

§. 247. Auch bei der Räumung des Besitzes darf er dem Eigenthümer nur das leisten, wozu er dem vollständigen Besitzer verpflichtet sein würde, wenn er den Besitz an diesen räumen müßte.

§. 248. Hat er aber unredlich<sup>26 a)</sup> besessen, so haftet er dem Eigenthümer für allen Schaden, Früchte, Nutzungen und Kosten, gleich einem unredlichen vollständigen Besitzer.

§. 249. Doch kann der Eigenthümer auch von einem solchen unvollständigen Besitzer nur diejenigen Erstattungen fordern, die er von dem vollständigen nicht erhalten kann<sup>27).</sup>

§. 250. Soweit der an sich redliche unvollständige Besitzer Veränderungen gemacht hat, wozu ihn sein Titel nicht berechtigte, ist derselbe, im Verhältniß gegen den Eigenthümer<sup>28)</sup>, einem unrechtsfertigen Besitzer gleich zu achten.

## Achter Titel.

### Vom Eigenthume.

Gemeines Recht: *Wesphal*, System des Römischen Rechts über die Arten von Sachen, Besitz, Eigenthum &c., Frankfurt u. Leipzig, 1788, 1791, S. 261—784. *Reinhard* (gräflich Bentheimischer Regierungsrath zu Steinfurth), Versuch einer systematischen Einleitung in die Lehre vom Eigenthumsrechte, Frankfurt u. Leipzig 1800, Gießen 1801. *Gesertding*, ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigenthume, Greifswald 1817. *Pütter*, die Lehre vom Eigenthume, Berlin 1831. *Kriß*, Darstellung praktischer Materien des Römischen Rechtes, Dresden u. Leipzig 1834. v. *Birckler*, Eigenthum, Eigenthumsrecht, Dominium; in *Weisels* Rechtslexikon, Bd. IV, S. 141 ff. — Preußisches Recht: *Vornewmann*, systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. II,

25 a) Die §§. 243, 244 ergänzen zugleich die Bestimmungen hinsichtlich des Ortes der Leistung, soweit dieser auf den Kostenflug hat. Vergl. Ann. 7 zu §. 248, Tit. 5.

25 b) Vergl. unten die Ann. 28.

26) Auch gegen den unvollständigen Besitzer wird die Fiktion aus §. 222 eintreten, wenn gegen ihn geflagt wird. S. die folg. Ann.

27) Vorausgesetzt ist bei der Theorie des L.R., daß außer dem unvollständigen Besitzer auch noch ein vollständiger vorhanden sein müsse. Deshalb vermeidet das Gesetz den Eigenthümer hauptsächlich an den Letzteren und nur in subsidiär an den Ersteren. (Simon a. a. D. S. 334.) Die Nutzhandlung davon ist: die Abforderungslage muß gegen beide ange stellt werden, wenn sie von Erfolg sein soll. Wird sie gegen den Mietner oder Pächter allein gerichtet, so weicht dieser den Anspruch mit der Nominatio (exceptio deficientis legitimatiois passiva) ab; wird gegen den vollständigen Besitzer allein geflagt, so ist das kondemnatorische Urteil gegen den Pächter oder Mietner nicht vollstreckbar, es muß dann gegen diesen noch besonders geflagt werden.

28) Hieraus ist zu schließen, daß die Redlichkeit (§. 246) und Unredlichkeit (§. 248) auf das Verhältniß zu dem Eigenthümer, nicht auf das zu dem vollständigen Besitzer bezogen werden muß. Wer z. B. eine Sache von dem nicht bevollmächtigten Sohne des Besitzers mietet oder leihet, aber nicht weiß, daß solche einem Dritten gehört, ist im Verhältnisse zu diesem nicht unredlich; wer aber weiß, daß der Vermieter oder Verleiher die Sache unrechtmäßig besitzt, ist im Verhältnisse zu dem Eigentümer ein unredlicher Besitzer, wenn schon er die Sache von dem verfüigungsfähigen Besitzer selbst rechtmäßig erhalten hat.

S. 1 ff. Mein Preußisches Privatrecht, 3. Ausg. §§. 252 u. sg. Körner, das unbewegliche Eigenthum nach Preußischem Rechte. Eine systematische Darstellung. Nach Lage der neuesten Gesetzebung und mit Rücksicht auf deren Erörterung durch Praxis und Wissenschaft entworfen. Berlin 1843. Dazu m. Rezension in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, von Richter und Schneider, 8r Jahrg. (1844) S. 223 ff. Förster, Theorie u. Praxis des heutigen gem. preuß. Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts. Bd. 3, Berlin 1868. Zweites Hauptstück.

Begriff. §. 1. Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache, oder eines Rechtes<sup>1)</sup>, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder einen Dritten, zu verfügen<sup>2)</sup>.

Gegenstand  
des  
Eigenthums. §. 2. Alles, was einen ausschließlichen Nutzen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigenthums.

§. 3. Sachen, von deren Benutzung, ihrer Natur nach, Niemand ausgeschlossen werden kann, können kein Eigenthum einzelner Personen werden.

§. 4. Ein Gleicher gilt von Sachen, welche durch die Gesetze des Staats vom gemeinen Verkehr ausgenommen sind<sup>3)</sup>.

§. 5. Daß eine Sache, die an sich ein Gegenstand des Eigenthums sein kann, vom gemeinen Privatverkehr ausgenommen sei, wird nicht vermutet.

Personen,  
welche Eigen-  
thum erwer-  
ben können. §. 6. Ein Jeder, den die Gesetze nicht besonders ausschließen, kann durch sich selbst oder durch Andere Eigenthum erwerben.

§. 7. Aus der eintretenden Unfähigkeit zur Erwerbung von Sachen gewisser Art folgt noch nicht die Unfähigkeit zur Fortsetzung des Eigenthums von vorhin schon erworbenen Sachen derselben Art<sup>4)</sup>.

§. 8. Wird aber zur Ausübung gewisser mit dem Eigenthume einer Sache verbundener Rechte, zugleich eine persönliche Eigenschaft erforderlich, so ruht die Ausübung dieser Rechte, so bald und so lange dem dermaligen Eigenthümer die persönliche Eigenschaft ermangelt.

1. Ed. v. 9. Oktober 1807, betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums. (G.S. 1807, S. 171.)

§. 1. Jeder Einwohner unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt<sup>5)</sup>; der Edelmann also nicht nur zum Besitz bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer nicht bloß zum Besitz bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubnis bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung

1) Sei es dinglich, oder bloß persönlich. In dieser weiten Ausdehnung des Begriffs heißt das Eigenthum sowiel wie rechtliche Herrschaft über irgend einen Gegenstand des Vermögensrechts in seiner Totalität. Im engeren und eigentlichsten Sinne ist Eigenthum bekanntlich selbst ein Recht und zwar das ausgedehnteste dingliche Recht über eine körperliche Sache und kann mithin gleichfalls Gegenstand jenes Eigenthums im weitesten Sinne sein. In der Anwendung macht jedoch das P.R. von diesem weiten, dem Sprachgebraude des gemeinen Lebens angehörigen, Begriff des Eigenthums wenig Gebrauch; man hat sich mindestens an den Begriff des eigentlichen Eigenthums gehalten.

1a) (A.) Sievert, Versuch einer Uebersicht der Lehre von den Rechten auf fremdes Eigenthum; in den Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuen allgemeinen preußischen Landesgesetze. Heft 3 (Halle 1801), S. 11.

2) Rex extra commercium. S. Tit. 4, §§. 15 ff. und die Anm. dazu.

3) Dieser Satz hat im heutigen Rechte seine praktische Bedeutung verloren. Er bezog sich hauptsächlich auf die sog. adeligen Güter und das ehemalige Erforderniß des persönlichen Adels zum Erwerbe eines Gutes dieser Art. Der Verlust des Adels sollte nicht die Nötigung zur Veräußerung eines derartigen Besitzthums zur Folge haben. Zetz ist der Wirkungskreis der Bestimmung auf gewisse Beamtenverhältnisse beschränkt, z. B. bei dem Bergbaue, II, 16, §§. 138—140; bei der Forstverwaltung, R.O. v. 5. Sept. 1821 (G.S. S. 158).

4) In Gemäßheit dieses Gesetzes ist auch in den ehemals königl. sächsischen Landestheilen die Anordnung, daß Personen bürgerlichen Standes weder Lehn- Rittergüter erwerben, noch Mitbteilnehmern daraus erlangen können, außer Kraft gesetzt worden, durch die R.O. vom 7. Febr. 1845 (G.S. S. 96).

rung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adelige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser guisherrlichen Rechte sollen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besonderen Gesetzen sein Verbleiben<sup>2).</sup>

## 2. Verf.-Urkunde v. 31. Januar 1850.

Art. 12. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Belieben. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen<sup>3).</sup>

## 3. K.O. v. 29. Februar 1812, wegen Ausschließung der Mitglieder der Provinzial-Domänen-Verwaltungen, von Erwerbung der Domänen-Grundstücke ihrer Provinz. (G.S. S. 16.)

Das Gesetz vom 18. April 1764, welches Kriegsgräfe, so lange sie im Staatsdienste stehen, von allen Arten von Pachtungen ausschließt, darf seiner Ansicht nach, um Missbräuche zu verhüten, bei den Domänen-Veräußerungen nicht ohne Anwendung bleiben. Ich will diese jedoch, nach Ihrem Antrage, dahin hiermit bestimmen, daß Mitgliedern der Provinzial-Domänen-Verwaltungen zwar die Erwerbung von Domänen-Grundstücken in andern Provinzen, als in welchen sie angestellt sind, und arbeiten, ohne weiteres, in derselben Provinz aber nur nach vorgängiger Dispensation des Hess der oben Domänen-Verwaltung auf den Antrag des Präsidenten der Provinzial-Verwaltung, sowohl direkte als durch Cession nachgelassen sein soll<sup>4).</sup>

## 4. K.O. v. 5. September 1821, daß kein im Königl. Officio sich befindender Forstbediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf. (G.S. S. 158.)

Ich bestimme hiermit ans Ihren Bericht vom 6. v. M., daß kein im Dienst des Staats stehender Forstbediente, ohne Unterschied seines Rauges, befugt sein soll, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung untertrauten Forsten und Revieren, ein Holzung-, Hüttungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit denselben grenzt<sup>5).</sup> Ausnahmen hieron dienen nur in besonders dazu geeigneten Fällen, auf den Antrag der Provinzial-Regierungen, durch das Finanzministerium gestattet werden.

## 5. K.O. v. 28. März 1809, wegen der von Ausländern zu erwerbenden adeligen Güter und Domänen-Borwerke. (Mathis VIII, S. 26; Rabe X, S. 77.)

Ich genehmige es, als nothwendig und ratsam, daß nicht nur das Intolerat in denjenigen Provinzen, wo es eingeführt ist, rücksichtlich der Ausländer<sup>6).</sup>, die in Unsern Staaten Güter erwerben wollen, ferner bestehen bleibe, sondern auch in den Provinzen, wo solches bisher nicht üblich war, ohne Spezial-Konzessionen des Ministeriums des Innern seinem Ausländer die Akquisition eines adeligen Gutes oder Domänen-Borwerks gestattet werde. Die Konzessionen autorisire ich Euch, im Fall

5) Diese Bestimmung ist durch die Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850, Art. 12 (s. den folg. Fuß. 2) modifizirt worden.

6) Hier nach können nun auch Mennonisten und Juden ohne Unterschied Grundeigenthum erwerben, aber sie können auch gezwungen werden, Kriegsdienste zu thun.

7) Schon bei Domänen-Veräußerungen in der früher beliebten Form von Erbpachten waren die bei den Domänen-Amtmännern angestellten Offizianten ausgeschlossen, nach einer K.O. vom 12. Mai 1798. (Rabe, Bd. V, S. 112.) Auch auf Domänen-Rentbeamte bezieht sich die Bestimmung. R. des Haussmin. vom 18. Jan. 1837 und 4. Dez. 1837 (v. Kampf, Annal., Bd. XXI, S. 28 u. 891).

8) Dies Verbot war schon 1810 von Seiten der Sektion im Ministerium für Domänen und Forsten durch ein R. v. 10. Juli 1810 erlassen, doch nur mit dem Nachtheile der Versetzung des Aqquiranten. (Rabe, Bd. X, S. 377.) Die Erwerbung selbst war gültig, da das Recht durch das Ministerium nicht verändert werden konnte. Jetzt ist das anders. Die K.O., welche Gesetzeskraft hat, erklärt dergleichen Forstbedienten für nicht befugt zu solcher Erwerbung, mithin sind sie unsfähig und bedürfen dazu der Genehmigung des Ministeriums.

9) In Ansehung der Insänder ist es durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 (Buz. 1) gänzlich aufgehoben.

dergleichen Alquinten den Unterthanen ableisten, chargegebührenfrei bloß gegen die gewöhnlichen Kanzleiporteln und Stempelgebühren zu ertheilen, nur bei etwaigen Bedenken habe Ihr Meine Genehmigung einzuholen<sup>10).</sup>

10) Die deutsche Bundesakte Art. 18, Nr. 1 sichert zwar den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zu, Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen. (G.S. 1818, Anh. S. 153.) Dadurch ist jedoch die R.O. v. 28. März 1809 nicht aufgehoben, sondern als fernherin gültig zu erachten. Schr. des J.M. v. 12. Sept. 1836 (Jahrb. Bd. XLVIII, S. 266). (5. A.) Dagegen findet die Kabinetsorder vom 28. März 1809 auf nichtpreußischer Angehörige des Norddeutschen Bundes nach einer Circularverfügung des Ministers des Innern vom 8. April 1868 keine Anwendung. Hierdorff sieht der Justizminister durch die Allgemeine Verfügung vom 4. Mai 1868 (J.M.B. S. 184) die Gerichtsbehörden mit dem Bemerkten in Kenntniß, daß durch diese Bestimmung die gesetzliche Verpflichtung zur Ableistung des Homagialeides nicht berührt wird und die Angehörigen des Norddeutschen Bundes in gleicher Weise wie die Einländer in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 14. Februar 1842 (s. weiter unten, Abfall 2) zu dessen Ableistung anzuhalten sind. — Diese Circularverfügung vom 8. April 1868 lautet: „Der königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 28. Nov. v. J., betreffend die Ausübung ständischer Rechte Seitens solcher nichtpreußischen Rittergutsbesitzer, welche Angehörige des Norddeutschen Bundes sind, daß ich mich mit dem von den Derselben erwiderten Ansichten im Allgemeinen nur einverstanden erklären kann. Die Provinzial- und Kreisordnungen aus dem Jahre 1823 u. folg. machen die Ausübung der ständischen Rechte in dinglicher Beziehung von dem Besitzer eines qualifizirten Gutes, in persönlich vor der Gemeinschaft mit einer der Christlichen Kirchen (welches Erforderniß indes durch die Verfassungsurkunde in Wegfall gekommen ist), vor der Vollendung des vierundzwanzigsten beziehungsweise dreißigsten Lebensjahrs, von einem unbeholtenen Ruhe und Ableistung des Homagialeides abhängig. Die Eigentädt eines preußischen Unterthanen wird aber hierzu nicht erfordert. Auch die R.O. vom 28. März 1809, indem sie den Erwerb adeliger Güter und Domänen-Bortworte durch Ausländer an die Ertheilung einer Spezialkoncession des Ministers des Innern knüpft, hatte denselben eine Beschränkung in der persönlichen Ausübung der ständischen Rechte nicht anserlegt; vielmehr war der Hauptzweck derselben nur darauf gerichtet, die Ausübung der letzteren durch Personen zu hindern, welche sich nicht durch Ableistung des Homagialeides in Bezug auf diese Güter zur persönlichen Leistung der Unterthanenpflichten bereit erklärt. Es wurde dafür den Ausländern, sobald sie die Spezialkoncession erlangt und den Homagialeid abgeleistet hatten, auf Grund der Provinzial- und Kreisordnungen gestattet, die mit ihren inländischen Rittergütern verbundenen ständischen Rechte persönlich wahrzunehmen. Ech die R. Kabinetsorder vom 15. Februar 1858 — mitgetheilt durch den Circularerlass vom 28. Februar desselben Jahres — ordnete an, daß in die nach Maßgabe der Order vom 28. März 1809 den Ausländern bei Erwerbung eines Gutes zu ertheilende Spezialkoncession die Bedingung aufgenommen werde, daß der Besitzer des Gutes die mit denselben verbundenen ständischen Rechte, namentlich die Theilnahme an den Kreistagen, nur durch einen inländischen Stellvertreter und zwar aus der Zahl der zur persönlichen Ausübung ständischer Rechte befähigten Rittergutsbesitzer ausüben dürfe. Mit dem Art. 3 der Norddeutschen Bundesverfassung, beziehungsweise dem §. 1, Nr. 2 des Bundes-Freizeitgeseches vom 1. Nov. v. J., wonach jeder Bundesangehörige an jedem Orte innerhalb des Bundesgebietes Grundeigenthum aller Art unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische erwerben kann, läßt sich aber die Ertheilung von Spezialkoncessions an nichtpreußische Bundesangehörige zum Erwerbe von Rittergütern auf Grund der R. O. vom 28. März 1809 nicht vereinbaren; denn für Einländer besteht eine Verpflichtung zur Nachführung solcher Koncessionen nicht. Hältst sonach die Ertheilung von Spezialkoncessions an nichtpreußische Bundesangehörige überhaupt fort, so kann auch die Bestimmung der Kabinetsorder vom 15. Febr. 1858 über die in die Spezialkoncession aufzunehmende Bedingung wegen Ausübung der ständischen Rechte durch einen inländischen Stellvertreter ferner keine Anwendung finden, und sind dieselben demgemäß, wenn sie Rittergütler in Preußen erwerben, unter denselben, oben angegebenen Voraussetzungen zur persönlichen Wahrnehmung der ständischen Rechte zugelassen, wie die Einländer. — Ebenso wenig aber wie in Zukunft noch Spezialkoncessions mit Beschränkung der Ausübung der ständischen Rechte an Bundesangehörige zu ertheilen sind, können die den früher ertheilten dergestaltigen Koncessions noch in Wirksamkeit erhalten werden. Andernfalls würde unter den Bundesangehörigen, je nachdem sie Rittergütler in Preußen vor oder nach der Emanation der Bundesverfassung erworben haben, wiederum eine Rechtsungleichheit eingeschafft, welche gegenüber der mehrere Wahrnehmung der Bundesverfassung nicht wohl bestehen kann. — Es ist zwar, ungeachtet der Art. 18 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 eine mit dem Art. 3 der Norddeutschen Bundesverfassung im Wesentlichen gleiche Bestimmung in Betreff des Erwerbs von Grundeigenthum durch die Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten enthielt, in dem von der königl. Regierung angezogenen Schreiben der Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. August 1836 (v. Kampf, Jahrbücher Bd. XLVIII, S. 266) die Ansicht ausgesprochen, daß die R. Kabinetsorder vom 28. März 1809 durch den Art. 18 der Bundesakte nicht

Fürstliche Personen, welche sich außerhalb Landes aufzuhalten, müssen fortwährend einen Stellvertreter im Lande bestellen, und diesen in einer schriftlich auszufertigenden Urkunde zur Erfüllung aller

für ausgehoben zu erachten sei, und ist diese Ansicht auf die Erwägung begründet, daß von Ausländern, wenn sie Rittergüter im Inlande erwerben, nicht weniger gefordert werden dürje, als von den eigenen Staatsangehörigen, und daß, wenn Letztere, bei ihrem sonstigen persönlichen Staatsangehörigkeits-Berhältnisse, sogar selbst noch erst eine besondere persönliche Beschränzung zur Ausübung der mit dem Besitz von Rittergütern verbundenen Rechte und Pflichten durch Ableistung des Homagialeides zu erlangen hätten, dieselbe Verpflichtung auch den Ausländern obliegen müsse. Allein die Erteilung der Spezialkonzeßion zum Erwerbe eines Rittergutes ist nicht als die nothwendige Vorbedingung für die Ableistung des Homagialeides, vielmehr umgekehrt die Erklärung des die Koncession Nachdrückenden, den Eid leisten zu wollen, als die Vorbedingung für die Erteilung der Koncession zu betrachten. Wenn demnach auch die Ansertigung der Spezialkonzeßion wegfällt, so kann und muß doch ferner wie von jedem Inländer, so auch von jedem anderen Angehörigen des Norddeutschen Bundes die Leistung des Homagialeides gefordert werden, bevor für ihn der Besitzer eines von ihm erworbenen Rittergutes im Hypothekenbuche berichtigt werden kann\*). — Hieraus ergiebt sich, daß die z. Kabinettorsders vom 28. März 1809 und 15. Februar 1858 wegen der Erteilung von Spezialkonzeßionen an Ausländer zum Erwerbe inländischer Rittergüter und wegen der Aufnahme von Bedingungen in dieselben, welche die persönliche Ausübung der ständischen Rechte befränken, mit Rücksicht auf den Artikel 3 des Norddeutschen Bundesverfassung und den §. 1, Nr. 2 des Bundes-Kreisjährleitgelegeten vom 1. Nov. 1867 auf nichtpreußische Angehörige des Norddeutschen Bundes keine Anwendung mehr finden, und daß derartige Bedingungen, wie sie früher den an jenseitige Bundesangehörige ertheilten Konzeßionen beigelegt waren, nicht mehr in Wirktheit erhalten werden können. Dagegen muß es bei der geleglichen Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Ableistung des Homagialeides gleich den Ausländern auch ferner sein Bewenden behalten.“ — Man bemerke die Divergenz der Aufführung des Justizministers und der Meinung des Ministers des Innern über die Wirkung der Nichtleistung des Homagialeides. Nach dem Letzteren Auspruch soll die Berichtigung des Besitztels im Hypothekenbuche bis zur Eidesleistung unterbleiben, nach der Meinung des Ersteren sollen die Betroffenen in Gemätheit der Allgemeinen Verfügung vom 14. Februar 1842 zur Ableistung des Eides angehalten werden.

(3. A.) Der J.M. hat die fortwährende Ableistung durch eine nicht gedruckte Verfügung an die Gerichte vom 23. August 1852 vorgeschrieben; ein Brosg oder gesetzliche Nachtheile können aber bei Verweigerung des Eides nicht eintreten. (4. A.) Im Jahre 1862 ist es jedoch, obgleich in dem R. des J.M. vom 14. Februar 1842 (J.M. Bl. S. 79) verordnet ist, daß die vorgängige Ableistung des Homagialeides nicht Bedingung der Besitztitel-Berichtigung sei, vielmehr die Vorladung des neuen Erwerbers erfolgen müsse, sobald die erste amtliche Benachrichtigung von dem Gutsverwerbe erfolgt, da mit diesem Erwerbe zugleich der von obrigkeiten, Ehren- und ständischen Rechten verbunden sei, im Brumberger Regierungsbezirke vorgestoummt, daß ein Kreisgericht die Besitztitel-Berichtigung verweigert hat, weil die Leistung des, nach der B. vom 26. Dez. 1808 §. 2 (Rabe, Bd. IX, S. 469) und nach dem R. vom 18. Dez. 1810 (Rabe, Bd. X, S. 493), geforderten Homagialeides verweigert sei, und daß das Appellationsgericht diese Verfügung bestätigt hat, weil die „Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. Dezember 1808“ (eine solche „Kabinetsorder“ giebt es nicht) noch in voller Kraft bestehe. Auf die hiergegen bei dem Hanse der Abgg. in der Sommerseßion von 1862 eingereichte Petition beschloß das Abgg. Haus den Schlußantrag der Petition: die Staatsregierung anzuwurden, daß sie einen Gesetzesvorwurf wegen Verletzung der Leistung des Homagialeides vorlege, — der Staatsregierung mit der Erwartung zu übertrouen, daß dieselbe ein Gesetz über die Aufhebung des Homagialeides vorlege. (V. Bericht der Kommission für das Justizwesen über Petitionen, vom 16. August 1862, Drucksachen Nr. 123, S. 27, u. s. f. sienogr. Bericht, 42ste Sitzung, v. 29. Aug. 1862, S. 1464.) — Nachdem den Rittergutsherren die Ortspolizei-Obrigkeit wieder zurückgegeben oder vielmehr neu bestätigt worden, hat die Abforderung des Homagialeides allerdings Bedeutung, und die Verweigerung kann die Entziehung der Ausübung jenes politischen Rechts zur Folge haben. Ueber altes Recht: Lehmann, über den Güldigungsfeind nach preußischen Gesetzen. Insterburg 1815, 30 S., 8. — Gründlicher darüber ist die historische Notiz in den Guisch. des Obertr. Bd. XXXVIII, S. 452 u. folg. — In Westpreußen hatten die Beamten, nach der Marienwerderischen Regierungsinstruktion v. 21. Sept. 1778, außer dem Dienstende, auch noch den Güldigungsfeind zu leisten. Dieses Verfahren ist durch die K.O. vom 17. Juli 1834, welche die Abhaffung des Homagialeides für die Beamten zu verfügen befiehlt, abgeändert. (Jaebel, Bd. XLIV, S. 105.) Diese provinziale Verfassungänderung ist hin und wieder so aufgefaßt worden, als wenn die Beamten überhaupt, auch bei der Erwerbung eines Rittergutes, den Homagialeid nicht zu leisten hätten. In dieser Beziehung giebt das R. des J.M. vom 11. Nov. 1842, Journal Nr. III, 7666 (gedruckt), folgenden Beifeld: „Auf Ihre Beschwerde vom

\*) Das folgt aus der Nichtleistung des Homagialeides nicht. Nach loslichen Gelehen kann die Folge der Renitenz nur Ausschaltung des Besitzers von der Ausübung der ständischen und publicistischen Rechte, namentlich Verwaltung der Polizei durch den Staat auf Kosten des Rententen sein, bis er den ihm abgesetzten Eid ausgeschworen hat. D. H.

gesetz- und verfassungsmäßigen Vasallen- und Unterthanenpflichten beauftragen; dagegen soll von fürstlichen Personen, die in Meinen Staaten ihren Wohnsitz nehmen wollen, nur die schriftliche Vollziehung des Unterthanenreides gefordert werden.

16. Sept. d. J. wird Ihnen bei Rückgabe der Anlage eröffnet, daß Sie von der Ableistung des Huldigungseides nicht entbunden werden können, da bis jetzt nicht allgemein festgesetzt ist, daß der Amtseid den besonderen Unterthanenreide bei Erwerbung eines eximierten Gutes überflüssig mache. Ebenso ist diese Edesableitung von der Verichtigung des Besitztitels unabhängig."

Die Erwerbung ist übrigens nicht ungültig, man berichtigt nur den Besitztitel nicht ohne die Konzession, wodurch der ausländische Erwerber in der rechtlichen Verfügung über das Gut verhindert wird, wenn sie nicht in der Veräußerung selbst besteht. Denn hat er dasselbe einmal wieder verlaufen, so bedarf er behufs Verichtigung seines Besitztitels einer Konzession nicht, zumal jetzt der Besitztitel unmittelbar für seinen Nachfolger, „unter geschichtlicher Erwähnung des Zwischenbesitzers, berichtet werden kann.“ (4. A.) Auch das Obertr. hat angenommen, daß Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten ohne vorherige Bebringung der Spezialkonzession zur Erwerbung, selbst in öffentlichen Substationen zugelassen seien, und daß die nach der Erwerbung eines solchen Gutes vorwegerte Erteilung der nachgeliehnten Spezialkonzession nur die Wirkung hat, daß das Gut von Neuen, sei es aus freier Hand, sei es mittelst nothwendiger Substation, zum Verlaufe gestellt werden muß. Erl. vom 2. Okt. 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXVI, S. 238 und Entch. Bd. XLVIII, S. 448). Die Spezialkonzession des Ministeriums zum Erwerbe eines adeligen Gutes in Preußen ist bei fremden, nicht den deutschen Bundesstaaten angehörigen, nämlich bei russisch-polnischen Unterthanen, eine Bedingung des Erwerbs, vor Ertheilung derselben können sie das Eigenthum nicht erlangen. So sagt das Obertr. in dem Erl. vom 7. Juni 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLII, S. 311). Die Entscheidung gründet sich auf die K.O. vom 28. März 1809. Diese behauptet ganz klar, daß ohne Spezialkonzession keinem Ausländer die Aquisition eines adeligen Gutes gestattet werde; aber wenn es doch geschieht, was für ein Rechtsverhältnis oder Rechtszustand dann eingetreten sei, darüber bestimmt die K.O. gar nichts. Nach dem Anspr. des Obertr. müßte der zugelassene Erwerber gar nichts erworben haben. Der Auspruch entbehrt jedoch jeder geistlichen Grundlage. Denn das altegehrte Min.-Rechts. vom 13. Juni 1834 (Jahr. Bd. XLIII, S. 533), von welchem gesagt wird, daß es „geradezu wider ihn (nämlich mich) spricht“, ist völlig unerheblich. Einsteils sagt es weiter nichts, als was die K.O. vom 28. März 1809 a. E. enthält, berührt also die vorliegende Frage ebenso wenig wie die K.O. selbst; andertheils hat es keinen höheren rechtlichen Werth als das ihm ebenbürtige Entch.-R. des J.M. vom 20. August 1805 (Mathis, Bd. I, S. 485), betr. nähere Bestimmungen wegen des Verlaufs adeliger Güter an befreitfähige Personen bürgerlichen Standes. Dieses sieht dergleichen Verläufe gar nicht als an sich verbotene an, sondern verneint, wegen der gerichtlichen Aufnahme solcher Kontrakte, auf die Vorwürfe der A. O.D. II, 2, §. 27, und in Betreff der öffentlichen Substationen adeliger Güter soll dem Befreiungsfähigen zwar das Eigenthum nicht verneint, aber doch der Zuschlag vor Bebringung der Konzession nicht ertheilt werden. Kann nun auch ein Solcher im Verwaltungsweg, nämlich durch den dazu instruierten Kommissarius, vom Mithören abgehalten werden, so folgt doch daraus nicht, daß, wenn es nicht geschieht, vielmehr der Zuschlag ertheilt ist, gar kein Eigenthum erworben wäre. Was weiterhin gesagt wird, ist auch logisch nicht konsequent. „Durch den Zuschlag geht Eigenthum über (die Sache war eine Substation); der Richter darf aber nicht zuschlagen.“ Wenn er aber doch zuschlägt — so muß man hieraus folgern —; so hat jener Bieter also doch Eigenthum erworben. Folgerichtig würde es sein, wenn das Obertr. gesagt hätte: durch den Zuschlag geht kein Eigenthum über, wenn u. s. w. Aber das Obertr. hat schon Recht: es geht Eigenthum über. Nun, die gleiche Wirkung muss eintreten, wenn auf Grund eines Privatverlaufs die Übergabe vollzogen wird, was kein Richter und keine Staatsgewalt verhindern kann. Dann entsteht die Frage: was ihm, wenn die Parteien ruhig sind? Darüber fehlt es nicht an älteren Bestimmungen, denn das ältere Recht hatte mehrere Fälle, wo gewisse Personen aus politischen Gründen für befreiungsfähig in Beziehung auf gewisse Gebäude erklärt waren, z. B. Bürgerliche in Beziehung auf adelige Güter; Kunden in Beziehung auf Grundstücke überhaupt; Mennoniten beziehungsweise noch jetzt. In diese Kategorie gehören jene Ausländer in Beziehung auf adelige Güter. Das ältere Recht in Betreff der beiden erfragten Klassen, und das heutige noch bestehende Recht in Betreff der Mennoniten, weiß nichts von der behaupteten Rechtslosigkeit der Erwerber, die Staatsbehörde zwang und zwingt die Erwerber wegen ihrer Befreiungsfähigkeit zur sofortigen Wiederveräußerung. Das ist alles. Sagt nun das Obertr., ein solcher Erwerber könne das Eigenthum ohne Konzession nicht erlangen, so hat es nicht nur gar keine geistliche Bestimmung für sich, sondern die Analogie der bezeichneten Gesetze „spricht gerade wider ihn“ (es). (S. 315 a. a. D.) Diese Gesetze haben überhaupt nicht eine Erwerbsunfähigkeit, sondern eine Befreiungsfähigkeit im Sinne; es ist kein Gedanke dabei, einen Ausländer, der wirklich erworben, z. B. ein Gut ererbt hat, für rechtslos zu erklären. — Hiermit soll die Entscheidung selbst, wodurch dem ohne Konzession meistbietend gebliebenen Ausländer der Zuschlag verweigert worden ist, durchaus nicht angefochten werden. Nur was in den Gründen ganz unnötig als Rechts-

6. Ges. v. 4. Mai 1846 über die Erwerbung des Grundeigenthums für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes. (G.S. S. 235.)

§. 1. Ausländische Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes können Grundeigenthum innerhalb unserer Staaten nur mit unserer Genehmigung erwerben.

§. 2. So lange diese Genehmigung nicht ertheilt ist, sind die auf einen solchen Erwerb bezüglichen Verhandlungen nichtig<sup>10 a)</sup>.

7. K.O. v. 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben. (G.S. S. 5.)

Ein Kauf — Geschäft, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten oder unter sich verteilen wollen, soll nur dann erzt rechtsgültig sein und einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber begründen, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden<sup>10 b)</sup>.

§. 9. Zum vollen Eigenthume gehört das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen<sup>11</sup>, und sich derselben zu begeben.

§. 10. Das Recht, über die Substanz der Sache zu verfügen, wird Proprietät genannt.

§. 11. Das Recht, eine Sache zu seinem Vortheile zu gebrauchen, heißt das Nutzungsrecht.

§. 12. Das zum Eigenthume gehörige Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle<sup>12</sup>) Vortheile, welche die Sache gewähren kann.

§. 13. Der Eigentümer ist von dem Gebrauche seiner Sache, so weit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, Niemandem Rechenschaft zu geben schuldig<sup>13 a)</sup>.

§. 14. Wenn das volle Eigenthum über eine Sache mehreren Personen zukommt, so ist ein gemeinschaftliches Eigenthum vorhanden.<sup>Eintheilungen des Eigenthums.</sup>

§. 15. Die Personen, welche ein solches gemeinschaftliches Eigenthum haben, werden Miteigentümer der Sache genannt.

§. 16. Das Eigenthum einer Sache ist getheilt, wenn die darunter begriffenen verschiedenen Rechte verschiedenen Personen zukommen<sup>13 b)</sup>.

§. 17. In sofern mehrere Personen an einem dieser Rechte Theil nehmen, ist das Recht, nicht aber die Sache selbst, ihr gemeinschaftliches Eigenthum.

sag über die Wirkung der Erwerbung, wenn sie geschehen wäre, behauptet wird, ist bekämpft worden. Zur Begründung der Entscheidung genügen ein Paar Zeilen.

Die sich auf Eigenthumbewerbe beziehende K.O. vom 28. März 1809 kam nicht auf die Erwerbung des Nießbrauchs oder des Verwaltungsberechtes durch Heirath ausgedehnt werden.

10 a) (5. A.) Der Handelsminister und der Minister des Innern haben durch Regf. v. 23. Okt. 1868 erklärt, daß das Gesetz vom 4. Mai 1846, wonach ausländische Korporationen und juristische Personen des Auslandes Grundeigenthum nur mit landesherrlicher Genehmigung erwerben können, durch die Norddeutsche Bundesverfassung nicht aufgehoben ist.

10 b) Zu vergl. unten: Th. II, Tit. 6, §. 83 u. Tit. 7, §. 33, und die zu §. 23 in der Ann. 29 mitgetheilte Instruction zur K.O. v. 28. Januar 1831.

11) Und jeden Anderen davon auszuschließen. §. 1.

12) Vermöge dieses unbeschränkten Nutzungsrechtes haben z. B. diejenigen Miteigentümer eines Grundstücks in einer Stadt, welche außerhalb wohnen, gleichfalls das Recht zur Belehnung, wenn die Einheimischen das Grundstück bebüten; sie können deshalb, weil sie Ausmärkte sind (außer der Stadt wohnen), vor der Mührt auf dem gemeinschaftlichen Privatgrundstücke nicht angeschlossen werden. Pr. des Obertr. v. 9. Okt. 1847 (Entsch. Bd. XV, S. 421).

13) Die Zersetzung des Eigenthums in verschiedene selbstständige Rechte an dem Gegenstande, welche sich in den §§. 10—13 findet, gehört der damals herrschenden Theorie an; sie ist dem R. R. ganz fremd und auch für das heutige Recht ohne praktischen Werth.

13 a) (2. A.) Das getheilte Eigenthum ist, mit Ausnahme der Thronseiten und der sonda extra curtem, als besondere Form des Besitzrechtes aufgehoben. Ges. v. 2. März 1850, §. 2, Nr. 1 n. 2 (G.S. S. 80) u. Ges. v. 5. Juni 1852 (G.S. S. 319).

§. 18. Wenn es auf Verfügungen über das volle Eigenthum der Sache ankommt, so werden die mehreren Miteigenthümer eines jeden einzelnen darunter begriffenen Rechtes nur als Einer<sup>14)</sup> Person betrachtet.

§. 19. Wer nur die Proprietät der Sache ohne das Nutzungrecht hat, wird Eigner genannt.

§. 20. Wer Miteigner der Proprietät ist, und zugleich das Nutzungrecht hat, dem wird ein nutzbares Eigenthum der Sache beigelegt<sup>15)</sup>.

Grundsätze  
von dem ge-  
teilten und  
eingeschrän-  
kten Eigen-  
thume.

§. 21. Das Eigenthum heißt eingeschränkt, wenn dem Eigenthümer nur gewisse Arten der Ausübung der darunter begriffenen Rechte versagt sind.

§. 22. Daß das Eigenthum einer Sache, und die Rechte, welche aus der Natur des Eigenthums fließen, getheilt sind, wird nicht vermutet.

§. 23. Wer ein volles Eigenthum der Sache hat, für den streitet die Vermuthung, daß dasselbe uneingeschränkt sei<sup>15 a)</sup>.

§. 24. Auch bei dem getheilten Eigenthume werden Einschränkungen des einem jeden Theilnehmers zukommenden Rechtes nur in so fern vermutet, als sie aus der Natur des dem andern Theilnehmer beiwohnenden Rechtes von selbst folgen.

§. 25. Einschränkungen des Eigenthums müssen also durch Natur<sup>16)</sup>, Gesetze oder Willenserklärungen bestimmt sein.

§. 26. Jeder Gebrauch des Eigenthums ist daher erlaubt und rechtmäßig, durch welchen weder wohlerworbene<sup>17)</sup> Rechte eines Andern gekränkt, noch die in den Gesetzen des Staats vorgeschriebenen Schranken überschritten werden.

§. 27. Niemand darf sein Eigenthum zur Kränkung oder Beschädigung Anderer mißbrauchen.

14) Das Recht jedes Einzelnen bezieht sich nicht auf einen idealen Theil vom Ganzen, sondern auf das Ganze, welches den Gegenstand des Rechtes der mehreren Theilnehmer ausmacht. Daraus erklärt sich das Anwartsrecht der mehreren Theilnehmer, vermöge dessen Einer Alleinberechtigter bleibt, wenn die übrigen ausscheiden: eine Succession findet hier nicht statt.

(4. A.) Ein einzelner Miteigenthümer kann ohne Konkurrenz der anderen Miteigenthümer eine Grundgerichtschaft für das gemeinschaftliche Grundstück erwerben. Erl. des Obertr. v. 5. Febr. 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XL, S. 254).

15) In dem Lehren findet sich diese Vorstellung vollständig entwidelt und durchgeführt. Der Bassall ist Miteigner der Proprietät und Alleineigenthümer des Nutzungrechtes.

15 a) Bergl. §. 14, Tit. 19 u. §. 181, Tit. 7.

16) Des Rechts nämlich, wie der §. 24 zeigt.

17) Unter diesen „wohlerworbenen“ Rechten sind freilich nicht bloß solche zu verstehen, wodurch zu Gunsten eines Anderen das Eigenthum beschränkt ist, sondern jedes andere Privatrecht auch. Allein damit ist der Wirkungsbereich dieses Gesetzes keineswegs bestimmt. Denn wer sein Recht und namentlich sein Eigenthum gebraucht, der ist Anderen dafür, daß es ihnen unangenehm oder nachtheilig ist, nicht verantwortlich. Darauf hin hat man u. A. auch angenommen, daß z. B. dem Grundeigenthümer, der auf seinem Grunde eine chemische Fabrik anlegt, deren Betrieb bloß deshalb, weil solcher der Nachbarschaft lästig ist und unter Umständen nachtheilig werden kann, nicht unterlagt werden kann. Pr. des Obertr. vom 18. Sept. 1848 (Arch. f. Rechts. Bd. IV, S. 363). Dasselbe hat man angenommen von der Anlegung einer Ziegeleri, wenngleich der Rauch davon den Nachbarn schädlich wird, desgl. von der Anlegung eines Wasserlaufes (Arch. f. Rechts. Bd. III, S. 364). — Allein der §. 26 enthält für sich allein noch keinen allgemein gültigen Rechtsatz, sondern findet erst in den beiden folg. §§. 27 u. 28 seine nähere Bestimmung; und es ist mit dem einen Jeden zu ziehenden Ansprüche auf Schutz seines Eigenthums nicht verträglich, daß der Nachbar durch Anlagen ihm dasselbe entwerthen dürfe. Das Weitere s. m. in der folgenden Ann. 18, Satz 2.

(4. A.) Niemand ist daher berechtigt, auf seinem Grundstück z. B. eine Miststätte zu unterhalten, welche dergestalt mit Fauche angefüllt ist, daß dieselbe des Nachbars anstoßende Mauer durchdringt und das Grundstück desselben überflutet. Erl. des Obertr. vom 5. November 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLIV, S. 57).

(5. A.) Ueber den Fall, wenn eine Familiengründ bei dem Erweiterungsbau der Kirche in dieselbe gebracht und dadurch vereitelt wird, s. unten, Ann. 66 a, Abs. 2 zu §. 184, II, 11.

§. 28. Missbrauch heißt ein solcher Gebrauch des Eigenthums, welcher vermöge seiner Natur<sup>18)</sup> nur die Kränkung eines Anderen zur Absicht haben kann<sup>19)</sup>.

18) Ein solcher Gebrauch, der nach seiner Natur nur die Kränkung eines Anderen beziehen kann, ist z. B. nicht die Anlegung von Düssungen in einer unmittelbar an den Hofraum des Nachbarn stoßenden Maner. Die Anlage würde nur dann in eine unrechtmäßliche ausarten, wenn damit ein Eingriff in den Eigentumsbereich des Nachbarn verbunden wäre, z. B. die Anbringung sich nach Außen in den Luftraum über des Nachbars Boden öffnender Fensterflügel, Auswerfung oder Aussiegung von Substanzen oder Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund, hinabsteigen durch solche Düssungen u. dergl. Aus dem Rechtsgrunde des Missbrauchs können also dergleichen Düssungen nicht verhindert werden. Dagegen sind sie aus dem Grunde der gesetzlichen Beschränkung (§. 26) zu verhindern. Entscl. des Obertr. Bd. XIX, S. 109.

(2. A.) Der §. 28 schränkt den freien Gebrauch des Eigenthums, zu Gunsten des Nachbarn, nur insoweit ein, als er vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines Anderen zur Absicht haben kann. In neuerer Zeit ist jedoch bei den Fortschritten der Industrie auch ein solcher Gebrauch angemommen, der schon seiner Natur nach das Eigentum des Nachbarn dauernd verschlechtert, mitunter ganz gewiß die Kränkung derselben zur Folge hat, nur daß solche Kränkung nicht der eigentliche Zweck der Anlage ist, vielmehr damit ein gewöblicher Zweck verfolgt wird. Vergleichbare Anlagen sind z. B. Zinshäuser, Fabriken zur Bereitung von Salzsäuren und anderen solchen chemischen Produkten, bei deren Bereitung Dämpfe entwölkt werden, die das vegetabilische Leben lähmen, wenn nicht gar vernichten. Die in der vor. Num. 17 mitgetheilte Entscl. des Obertr. v. 18. Sept. 1848 hat, von einem untergeordneten Standpunkte aus, dergl. Anlagen für völlig erlaubt erklärt, so zwar, daß der Nachbar die Verneidung seines Eigenthums gebündigt zu leiden und keinen Auspruch auf Erfolg zu machen habe. In Folge dieses Prinzipes müßte eine wechselseitige Vernichtung des Eigenthums als geordneter Zustand angesesehen werden, wenn nicht körperliche Einwirkung und Verhinderung stattfindet, sondern lediglich durch Naturkräfte aus angemessener Entfernung gewirkt würde. Wäre es also den menschlichen Geiste gegeben, nach Willkür über belamerte und unbefleckte Naturkräfte zu gebieten, so dürfte z. B. ein Ackermann, dessen Felder durch die Dämpfe der Fabrik des Nachbarn unfruchtbar geworden, auf denselben eine andere Anlage zu einem gewöblichen Zwecke machen, welche — in Thätigkeit geetzt — jene Fabrik, vielleicht mittels Elektricität, zerstören könnte. Dabei könnte die bürgerliche Gesellschaft doch unmöglich bestehen. Den schlußenden Grundstein hat schon der §. 92 der Einl. der seinen Ursprung zwar aus einem anderen Felde hat, aber doch auch hier in den absoluten Eigentumsverhältnissen seine volle Geltung findet. Die Praxis hat, ohne Zweifel in Erwägung der angedeuteten Umstände und Folgen, auch schon umgelenkt, wenn auch nur halbwegs, indem man sich genügt geahnt hat, die aufzustellenden Grundsätze wesentlich negativ zu halten. Das Obertr. hat durch Bl.-Beschl. (Bl. 2382) vom 7. Juni 1852 folgende Säge als Rechtssätze ausgeprochen: „Der Eigentümer einer Fabrikationsanstalt ist vermöge seines Eigentumsrechtes nicht unbedingt befugt, die durch den Betrieb einer solchen Anstalt entwölkten Dämpfe auf benachbarte Grundstücke zu verbreiten, und kann den Erfolg eines hierdurch veranlaßten Schadens nicht schon durch die Behauptung abwohnen, daß er sich nur eines aus dem Eigentum folgenden Rechts bedient habe. Ebenso wenig schützt der Umstand, daß die Fabrikationsanstalt mit polizeilicher Erlaubniß angelegt und betrieben worden ist, für sich allein schon gegen die Vertretung eines entstandenen Schadens.“ — Der Inhaber einer Fabrikationsanstalt kann nach Umständen für den Schaden verantwortlich gemacht werden, welchen die durch den Gebrauch der Anlage entstehende und sich über andere Grundstücke verbreitende Dampf oder Rauch verursacht, ohne daß es zur Begründung der Vertretungsverbindlichkeit des Nachweises einer besonderen Verschuldung bei der Anlage und bei dem Betriebe der Fabrikationsanstalt bedarf.“ (Entsc. Bd. XXIII, S. 252.) Der Kern hervor ist: ein Rechtsprinzip ist nicht zu finden, der Richter kann in jedem einzelnen Falle thun was ihm gut dünkt. Da hat der gemeine Menschenverstand doch ein anderes Rechtsbewußtsein. Der arme Mann sagt, vermöge seiner Gleichberichtigung: „Ich will doch auch leben.“ Das ist das Rechtsprinzip, welches hier zur Anwendung kommt. Alle in den Motiven entwickelte Gleichsamkeit und Wortfülle bemüht nicht soviel wie dieser einfache, unüberlegbare Satz. Zuletzt ist die Frage doch auf die Lehre von der Kollision der Rechte zurückzuführen, was auch das Obertribunal am Schlusse seiner Ausführung dagegen sagen mag. Die Kollision muß mir aus einem etwas höheren Gesichtskreise aufgefaßt werden, als es dort geschieht. Jeder Eigentümer hat das Recht, sein Grundstück zu nutzen, wie er kann und mag. Der Ackermann baut Kartoffeln und Korn, der Fabrikant baut eine Zinshütte. Beides kann nebeneinander nicht bestehen. Wenn beide Grundstücke nebeneinander liegen, so können beide Nachbarn ihr Eigentum nicht gleichzeitig, wie sie mögen und können, benutzen; die Zinshütte macht den Kartoffel- und Kornbau unmöglich. Ich hätte von dem Obertr. gern eine erschöpfende Antwort: warum das keine Kollision sein soll. Nun, wenn es handgreiflich Kollision ist, so folgt Ausgleichung nach dem Grundsatz von der Gleichberichtigung von selbst. Bergl. I. 8, §. 5 D. si servitas vindicatur (VIII, 5). (4. A.) Eine Auswendung des Bl.-Beschl. macht das Obertr. in einem Erkl. v. 4. Januar 1859 auf den Fall, wo ein Landmann von Rauch und Hitze der Roastöpfen des Nachbarn an seinen Feldfrüchten zu leiden hatte (Entsc. Bd. XL, S. 37). Anzumerken ist hierzu,

§. 29. Der Staat kann das Privateigenthum seiner Bürger nur alsdann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schade von Andern oder von dem Staate selbst abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft werden, beides aber ohne allen Nachtheil des Eigentümers geschehen kann.

§. 30. Ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schade, oder der zu verschaffende Vortheil des Staats selbst, oder anderer Bürger derselben, den auf der Einschränkung für den Eigentümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt<sup>20)</sup>.

§. 31. Doch muß in diesem letzteren Halle der Staat zugleich dafür sorgen, daß der einzuschränkende Eigentümer für den dadurch erleidenden Verlust vollständig<sup>20 a)</sup> schadlos gehalten werde<sup>21)</sup>.

§. 32. In allen Fällen aber können Einschränkungen des Eigenthums, welche daß in dieser Entscheidung das Obertribunal jenen Plenarbeschluß auf meine Theorie von der Gleichberechtigung zurückführt. (S. 39 a. a. D.)

19) Oben Ann. 82 zu §. 72 der Einleitung.

20) Die Voraussetzungen in den beiden §§. 29 u. 30 hat der Richter nicht zu beurtheilen; der Gesetzgeber hat für die Staatsgewalt diese Vorschriften gegeben, denn dieser steht es zu, die Einschränkung oder Entziehung des Eigenthums zum Gemeinwohl auszusprechen. Ein Minister ist dazu nicht ermächtigt. Der Minister der Polizei hat z. B. zwar durch eine Verfügung vom 5. Juni 1833 dem Privatgrundbesitzer die Servitut aufgelegt, sich die Truppenübungen ganz nach Willkür des Besitzhaber gefallen lassen zu sollen. (v. Kampf, Annal. Bd. XVII, S. 559.) Es fehlt jedoch an einer gesetzlichen Bestimmung, wodurch er dazu ermächtigt worden. Vergl. §. 32 d. T. — (3. A.) Wenn aber unter dem Titel einer polizeilichen Anordnung ein Eingriff in das Privateigenthum geschieht, z. B. wenn aus strompolizeilichen Rücksichten die Beplasterung des dienstbaren Grundguts angeordnet wird; so kommen weder die §§. 29, 30 d. T. zur Anwendung, noch ist der Rechtsweg in possessorio, in posteriori aber nur unter den Voraussetzungen des §. 2 des G. vom 11. Mai 1842 (G.S. S. 192) zulässig. Erl. des Gerichts, zur Entsch. der Kompetenzklaus. vom 3. Juni 1854 (J.M.B. S. 375), und der Entsch. in einer ähnlichen Sache von demselben Tage (ebd. S. 381). Vergl. oben Ann. 84 zu §. 146, Tit. 7.

20 a) Vergl. unten §. 9, Tit. 9 u. die Ann. 5 a dazu.

21) Die Bestimmung ist nur dann anwendbar, wenn ein, in seinen Eigenthumsrechten nicht eingeschränkter Besitzer einer Sache, nach den in jedem einzelnen Falle besonders zu treffenden Anordnungen des Staats, zum Wohle des Ganzen oder Einzelner sich Beschränkungen seines Eigenthums unterwerfen muß, welche ihm Nachtheile bringen. (5. A.) Den Eigentümer der die Straße begrenzenden Wohnhäuser und Gebäude z. B. muß dasjenige Recht der Benutzung der Straße und der ungefährdeten Kommunikation mit derselben, dessen sie ihrer Lage nach bedürftig sind, nicht bloß vergrünungswise oder nach administrativem Ermessens, sondern dauernd und mit dem Charakter eines wohlverworbenen Rechtes gewährt werden und Veränderungen in der Anlage oder dem Niveaulement der Straße, durch welche jenem Rechte Eintrag geschieht, dürfen, wo solche durch Gründe des öffentlichen Wohles geboten sind, nur gegen Entschädigung des Beeinträchtigten vorgenommen werden. Erl. des Obertr. v. 10. April 1868 (Arch. f. Rechts. Bd. LXII, S. 277). Sie ist aber nicht anwendbar, wenn das Eigenthum gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, von welchen in den §§. 33 ff. die Rede ist. Dann treten die Vorschriften Tit. 22, §§. 1 u. 2 ein. Entsch. des Obertr. Bd. XVII, S. 377. Pr. 2220 (Pl. 361.) vom 1. Juli 1850 (Entsch. Bd. XX, S. 3). — S. o. die Ann. 84 in §. 75 der Einleitung.

Die von der Polizei verweigerte Erlaubnis zur Wiederbebauung einer Stelle, auf welcher bereits ein Gebäude mit polizeilicher Erlaubnis errichtet gewesen, ist nicht als ein der, in den §§. 66 ff. d. T. vorgeordneten Einschränkungen des Eigentümers bei dem Bauen zu betrachten, sondern als eine zum Wohle des gemeinen Weizens erfolgende Einschränkung des Privateigenthums, die für den betroffenen Besitzer der Baustelle einen Entschädigungsanspruch, gemäß §. 75 Entl. u. §. 31 d. T., begründet. Pr. 220, v. 8. April 1857. (5. A.) Über die Person des Erbverpflichteten enthält das Pr. nichts, die Frage, wer die Entschädigung jedesmal zu leisten habe, kam nicht zur Erwägung, es wurde jedoch der Kostas verurtheilt und man „ist offenbar vor der Voraussetzung ausgegangen, daß die damalige Aufopferung zum Wohle des gemeinen Weizens, d. h. des Staatesganzen geltend sein“<sup>22)</sup>, lag das Obertr. nachdrücklich in dem Erl. vom 27. Februar 1865 (Entsch. Bd. LIII, S. 48), um dem Vorwurf einer Intoleranz zu begegnen. Zu jüngeren ähnlichen Fällen erklärte das Obertr. die Stadtgemeinde, nicht aber den Kielus zur Entschädigung verpflichtet, in dem Erl. vom 13. Oktober 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXVI, S. 269), v. 24. April 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 23), und in dem angef. Erl. vom 27. Februar 1865. Vergl. hierüber auch oben die Ann. 84 zu §. 75 der Einleitung, u. unten Ann. 39 a zu §. 66 d. T.

nicht aus besonderen wohlerworbenen Rechten eines Andern entspringen, nur durch Gesetze begründet werden.

§. 33. Soweit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohl's erheblichen Einfluß hat, soweit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt<sup>21 a)</sup>.

Gesetzliche  
Einschrän-  
kungen zum  
Bedenken  
des  
Wesens.

8. Wegen sonst verboten gewesener Zerstörung geschlossener Landgüter s. Verf.-Urkunde v. 31 Januar 1850, Art. 42; Ed. v. 9. Oktober 1807, §. IV; Gesch. v. 3. März 1850. (Buz. 1, 2, 3 zu §. 108, Tit. 2.)

9. Ed. v. 9. Oktober 1807 (G.S. 1807, S. 171).

§. 6. Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter. Wenn ein Gutsbesitzer vermeint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Regierung der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorverlegungsstücke gestattet werden soll.

§. 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, oder erbzinsweise<sup>21 b)</sup> besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstüke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch die Veränderung derselben an die Guts herrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen sein. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. 6 ein.

10. Ed. zur Beförderung der Landkultur, vom 14. September 1811. (G.S. S. 300.)

§. 1. Zu vörderst heben wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiermit gänzlich auf, und seien fest, daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstüde in sofern frei zu verfügen, als nicht Rechte,

21 a) (5. A) Aus dieser Bestimmung rechtfertigt das Oberst. das durch kein Gesetz ausdrücklich gestattete Verbot der Verwaltungsbühörde, daß bei einer Mobilmachung des Heeres oder eines Theils derselben die Eigenthümer der zu Kriegszwecken tauglichen Pferde in der Zwischenzeit bis zur Einziehung derselben zum Dienste verlaufen, mag diese Zwischenzeit von einer Dauer sein wie sie wolle. Der Eigenthümer soll gehalten sein, das Pferd umsonst zu füttern und zu pflegen, möge die Abforderung auf sich warten lassen so lange wie immer. Die Zumuthung der Verpflegung ohne Vergütung bis zur unbestimmteten Abnahme wird damit gerechtfertigt, daß der Eigenthümer nicht gehindert sei, seine Pferde bis zu der Stunde, in welcher er dieselben abzuliefern hat, wie bisher zu benutzen. Erl. vom 24. Okt. 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 106). Das ist so gelagt. Welchen Werth dieser Grunthat, zeigt folgende Geschichte: Jemand ist abgebrannt und läuft zu Füßen für seinen Wiederaufbau ein Geplann Pferde. Diese werden als kriegsdienstlich zum Schleppen von Proviantwagen ausgezeichnet und dem Eigenthümer wird der Verkauf bis auf Weiteres von „der Kommission“ untertragen. Nach einigen Tagen ist der Eigenthümer mit seinen Bauaufhuren fertig, er hat keine Gelegenheit mehr, die Pferde „wie bisher zu benutzen“. Die Aufforderung zur Gestellung läßt auf sich Monate warten. Unterdessen soll der Eigenthümer Recht und Pferde, die er gar nicht mehr gebrauchen kann, umsonst halten und verpflegen? Dafür gibt es ganz und gar keinen Rechtsgrund und auch keine Gesetzesvorricht. Die in Red. siebende Anwendung des §. 33 ist willkürlich. Dieses Gesetz spricht von Unterlagerung der Zerstörung oder Vernichtung einer Sache. Verstehen wir denn nicht mehr unsere Rittersprache? Heißt „verlaufen“ soviel wie zerstören oder vernichten? Durch Verkauf geht eine Sache doch nicht aus der Welt! Warum soll der Kästus, wenn er die Pferde endlich braucht, dieselben nun nicht ebenso gut von dem Käufer abfordern wie es von dem Verkäufer geschehen sein würde, wenn solche sich noch bei ihm befinden hätten?

21 b) Oder auch nur auf Lebenszeit. Denn die willkürliche Kündigung und Einziehung städtischer Stellen steht dem Gutsbörn nicht frei, vielmehr darf er nur erledigte Höfe einzichen, oder nachdem er sie durch Vertrag oder andere gelehnmäßige Weise an sich gebracht hat. Delt. vom 29. Mai 1816, Art. 76 n. 98 (G.S. S. 172), und Erl. des Oberst. v. 26. Januar 1833 (Entsch. Bd. I, S. 140). Die Einziehung oder Zusammenziehung bärlicher Stellen und deren Benutzung als Vorwerksland kann auch nur mit Erlaubniß der Regierungen erfolgen. V. d. 14. Februar 1808 (Rabe, Bd. IX, S. 105), 27. März 1809 (Rabe, Bd. XIII, S. 818) und 9. Januar 1810 (Rabe, Bd. X, S. 246). Zu vergl. R. des M. d. J. v. 20. Mai 1817 (v. Kampf, Ann. Bd. I, H. 3, S. 44) u. 3. Sept. 1817 (Richter, Repert. Bd. VII, S. 14).

welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dengemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigentümer sein Gut oder seinen Hof durch Aufbau oder Verläng oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zugehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschaffen oder sonst nach Willkür im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen.

11. R. O. vom 20. Juni 1830, die Erhaltung der Stadtmauern betreffend. (G. S. S. 113.)

Ich bin mit den im Berichte des Staatsministerii v. 5. v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkürliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer<sup>22)</sup>, zum Verschulden sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militärischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und daß der §. 33, Tit. 8, Th. 1 des Allgemeinen Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist<sup>23)</sup>. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubringen, verordne ich Folgendes:

1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere oben benannte Anlagen ganz oder zum Theile abtragen, oder damit Veränderungen<sup>24)</sup> vorzunehmen beabsichtigen; so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuseigen, oder vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen, wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen, mit Instruktion zu versehen<sup>25)</sup>.

2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militärischer oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht, und hiernach nöthigenfalls im Rechtswege festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zur Tragung der diesfallsigen Kosten obliegt<sup>26)</sup>. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl- und steuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergesäfte erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zur Deckung ihres Kommunalbedürfnisses ein Zufluss zur Mahl- und Schlachsteuer bewilligt ist, jedenfalls<sup>27)</sup> einen nach dem Verhältnisse dieses Zuflusses zur Hauptsteuer abzumessenden Bei-

22) Auch in Betreff der Erhaltung oder Zerstörung der Umfassungsgräben, als Befestigungswerke der Städte, ist hiernach zu versahen. R. des Pol.-Min. vom 30. Nov. 1831 (v. Kampf, Annal. Bd. XV, S. 774).

23) Die Annwendbarkeit der Vorschriften dieser R.O. auf Thorthürme wird dadurch, daß solche und die Nebenhäuser früher Privateigenthum gewesen und erst durch Aufbau in den Besitz der Kommune gelangt sind, nicht ausgeschlossen. R. der Min. des Kr., der Fin. und des Innern vom 31. Juli 1844 (Min.-Bl. d. i. B. 1844, S. 219).

Auch in den Fällen, wenn das Eigenthum der Stadtmauer nicht der Stadtgemeinde, sondern einem Dritten zufällt, bedarf es zu Veränderungen derselben der Ministerialgenehmigung. R. derl. Min. v. 17. Januar 1847 (Min.-Bl. d. i. B. S. 5).

24) Auch zum Umbau ist die Ministerialgenehmigung erforderlich. R. derl. Min. vom 25. Sept. 1846 (Min.-Bl. d. i. B. S. 194).

25) Ertheilt in dem Circ. vom 31. Okt. 1830, in v. Kampf, Annal. Bd. XIV, S. 774.

26) Es kommt dabei hauptsächlich auf Feststellung des Eigentümers an. Wenn keine Uebertragung an eine Privatperson oder kein Erbauung durch den Staat (wo bei den heutigen Festungen) nachweisbar ist, so ist die Universitas für den Eigentümer anzusehen, da die Stadthore und Mauern, nach ihrer Bestimmung, res universitatis sind. Deshalb muß auch der Erloß aus den Materialien der abgetragenen Stadtmauern in die Gemeindekasse fließen.

27) Dies wird von den Min. des J. und der Pol. und der Fin. in einem Schr. vom 30. Dez. 1838 so ausgelegt, daß da, wo wegen Unterhaltung des Verschlusses der Städte ein bestimmtes Rechtsverhältniß besteht, es bei solchen bewenden soll, daß aber auch da, wo ein solches Rechtsverhältniß nicht besteht, die Städte, welche Anteile an der Mahl- und Schlachsteuer haben, jedenfalls einen verhältnismäßigen Anteil an den Kosten zu tragen gehalten seien. Diese letztere Bestimmung hebt also die erste keineswegs auf, lasse es vielmehr, wenn sonst ein bestimmtes Rechtsverhältniß hinsichtlich dieses Gegenstandes in den gebundenen Städten besteht, bei solchem bestehen. (v. Kampf, Annal. Bd. XXII, S. 950.) Die Auslegung ist unrichtig. Der zweite Satz „Wenn aber“ im §. 2 verhält sich zum er-

trag zu den Kosten derjenigen Vorlehrungen leisten, welche die Stenerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweedes für nothwendig erkennt.

§. 34. Soweit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, kann der Staat diese Benutzung befahlen, und die Unterlassung derselben durch Strafgesetze ahnden.

§. 35. Statuen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf Niemand, wer er auch sei<sup>28)</sup>, beschädigen, oder ohne obrigkeitsliche Erlaubniß <sup>Eigenthümern wegen deren Unterhaltung und Wiederstellung.</sup> wegnehmen oder einreichen.

12. K.O. vom 4. Oktober 1815, betr. die zur Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern einzuholende Genehmigung.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. sehe Ich hierdurch fest: daß bei jeder wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, darüber zuvor mit der Oberbandeputation kommunizieren; und wenn diese nicht einwilligt, zur Einholung Meines Befehles, ob die Veränderung vorzunehmen, berichten soll. (G.E. 1815, §. 206.)

§. 36. Noch weniger dürfen, ohne dergleichen Erlaubniß, Gebäude in den Städten, die an Strafen oder öffentliche Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden<sup>29)</sup>.

§. 37. Dergleichen Gebäude muß der Eigenthümer, soweit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

§. 38. Bernachlässigt er diese Pflicht<sup>30)</sup> dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes, oder eine Gefahr für das Publikum zu beforgen ist, so muß die Obrigkeit<sup>31)</sup> ihn zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist<sup>32)</sup>, allenfalls durch Zwangsmittel<sup>33)</sup> anhalten.

stet wie die Ausnahme zur Regel. Ein Rechtsverhältniß muß alle mal vorhanden sein; ist kein anderes nachzuweisen, so ist die Stadt Eigenthümer. Diese hat die Sache zu unterhalten. Es kann aber auch ein Anderer, etwa der Kistus, sich als Eigenthümer ergeben. Für diesen Fall bestimmt die Ausnahme „Wenn aber“, daß dann doch die Stadt einen Beitrag geben soll.

(4. A.) Auch in mahl- und schlachtstenerpflichtigen Städten ist die Verpflichtung zur Erhaltung und Herstellung der Stadtmauer, Thore und sonstigen zum Verhältnisse der Stadt geregenden Anlagen davon abhängig, in wessen Interesse diese Erhaltung und Herstellung nothwendig erscheint, und, wenn mehrere ein Interesse hierbei haben, in welchem Verhältnisse die dadurch herbeigeführten Vortheile zu einander stehen. Erl. des Übertr. v. 15. Mai 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. II, §. 134).

28) Nur durch dieses „wer er auch sei“, hat die an sich ganz unnütze Bestimmung einen Sinn, wenn man es auf den Erbauer bezieht. Daß eine Privatperson, welche mit Erlaubniß ein Denkmal an einem öffentlichen Platze errichtet hat, nicht Eigenthümer davon geworden und nicht aus Eigentumsrechten darüber verfügen könne, versteht sich von selbst. Aber das Verbot trifft auch die Kommune selbst, welche auf gemeinsame Kosten ein Denkmal hat errichten lassen. Auch diese darf dasselbe nicht ohne obrigkeitsliche Erlaubniß (des Staats) wieder wegnehmen lassen. Vielleicht haben einige, sich auf Privateigenthum bezügliche Stellen des R. R., welche etwas Ähnliches vor schreiben, zum Vorbilde gediengt. L. 41, §. 12 D. de leg. I; L. 2 C. de aedit. priv. (VIII, 10); L. 6 C. eodem.

29) Davon ist die Frage: ob Besitzer leerer Baustellen zu deren Bebauung angehalten werden können, ganz verschieden. In Beziehung auf solche Stellen, welche erst nach Einführung des R.R. wülst geworden, muß es nach §. 58 behauptet werden. Der Min. d. J. behauptet es aber auch in Beziehung auf die älteren wüsten Baustellen. R. vom 27. Oktober 1820 (v. Kampf, Amal. Bd. IV, §. 746). Die Sache ist nicht juris. In keinem Falle kann der polizeiliche Zwang weiter gehen als bis zum Heilbauen der Baustelle; an das übrige Vermögen des Besitzers darf man sich nicht vergreifen. Vergl. §. 40.

30) Bernachlässigt er diese Pflicht und es wird in Folge der Bernachlässigung Privateigenthum beschädigt, so muß der nachlässige Eigenthümer entschädigen. Vergl. Entsch. des Übertr. Bd. XIV, §. 96.

31) Darunter ist in Städten die Stadtkommune selbst, vertreten durch den Magistrat oder Gemeinderath, verstanden. Vergl. §. 48.

32) Die Stadtbörhöde muß ein ordentliches Mandat, mit Bestimmung einer Frist, unter Androhung der exekutiven Zwangsmittelregel (§. 40), erlassen, und ihn nach fruchtlosem Verlaufe der Frist vernehmen: ob er die Kosten hergeben wolle; oder, falls er sich nicht vernehmen läßt, ihm die Berechnung der Kosten mit dem Zahlungsbefehle unter Androhung des Verlaufs der Stelle (§. 40), zufertigen.

§. 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstellen berechtigt<sup>34)</sup>.

§. 40. Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausspielen<sup>35)</sup>.

§. 41. Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.

§. 42. Das außerdem erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Gläubiger zu gute.

§. 43. Doch mößt davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstaltungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.

§. 44. Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden<sup>36)</sup>.

§. 45. Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher, außer der Wiederherstellung desselben, die vortheilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläubiger und den Eigenthümer anbietet, zugeschlagen<sup>36 a)</sup> werden.

§. 46. Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstreben, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag, gegen die bloße Uebernahme der Wiederherstellung, zu verlangen berechtigt.

§. 47. Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität über.

§. 48. Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß dasselbe der Kammerer des Orts zugeschlagen werden.

§. 49. Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem Jeden, unter der Bedingung des zu vollführenden Baues, als sein freies Eigenthum zu überlassen.

§. 50. So lange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen solchen dritten Uebernehmer noch nicht erfolgt ist, behält der bisherige Eigenthümer, sowie jeder Gläubiger desselben, das Recht, sich annoch zur Ausführung des Baues zu melden<sup>37)</sup>.

(4. A.) Die obrigkeitliche Anforderung zur Wiederherstellung eines durch Brand zerstörten Gebäudes mit Bestimmung einer angemessenen Frist muß an sämtliche Mit-eigenthümer des Grundstückes erfolgen, und der Antrag der Polizeibehörde auf Einleitung der nothwendigen Subhafstation ist vor Ablauf dieser Frist unzulässig. Die erst nachfolgende Anforderung kann die fehlende Grundlage der bereits eingeleiteten Subhafstation nicht ersehen. Erl. des Obertr. v. 14. März 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VIII, S. 358).

33) In das übrige Vermögen steht kein Exekutionsrecht zu; der Besitzer braucht bloß zu erklären, daß er nicht bauen oder reparieren wolle (§. 40).

34) Aber nicht verpflichtet. Giebt der Besitzer die Kosten nicht her, so kommt §. 40 zur Anwendung.

35) Dieses Heilbieten geschieht in den Formen und mit den Wirkungen einer nothwendigen Subhafstation, und deshalb nothwendig durch den Richter der Sache.

Dazu bedarf es seiner vorgängigen Klage, sondern der Richter muß auf bloße Requisition „der Obrigkeit“ die Subhafstation verfügen, wenn ihm die Voraussetzungen (Ann. 32) nadgewiesen werden. Vergl. das Schr. d. J.M. v. 5. März 1838 (J.M.B. S. 377). Vergl. Ann. 32, Abt. 2.

36) Das ist Sach des Subhafstationsrichters.

36 a) In der Ausgabe von 1817 steht „ausgeschrieben“, was augenscheinlich ein Druckfehler in dieser Ausgabe ist. Die erste Ausgabe von 1791 hat „zugeschlagen“.

37) Hierdurch ist dem gewesenen Eigenthümer und den Gläubigern ein Biedereinslösungsrecht gegeben; das Eigenthum fällt dadurch, ohne neue Erwerbung, auf den alten Eigenthümer wieder zurück, wenn dieser es ist, der sich zur Ausführung des Baues meldet, und wenn es ein Gläubiger ist, so muß das Eigenthum auf ihn übertragen werden.

§. 51. Doch müssen in einem solchen Falle, der Eigenthümer, oder der Gläubiger, welche dem Zuschlage an einen Dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit, wegen wölflicher Vollführung des Baues, genugsame Sicherheit sofort nachweisen.

§. 52. Unter übrigens gleichen Umständen hat der Eigenthümer vor dem Gläubiger den Vorzug.

§. 53. Wenn in den Fällen des §. 46, 47 und 50 das Gebäude einem der Gläubiger zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe, in dem Falle des §. 48, der Kämmerei anheim fällt, so verlieren alle Gläubiger ihr Recht an dergleichen Grundstück.

§. 54. Wenn also bei dem durch den Magistrat nach §. 49 veranstalteten Zuschlage<sup>38)</sup>, außer der Uebernahme der Wiederherstellung, noch andere Vortheile bewilligt werden, so kommen dieselben der Kämmerei zu Statten.

§. 55. Dagegen wird aber auch der bisherige Eigenthümer von der Zeit an, wo er nach §. 48 das Gebäude der Kämmerei lassen, und sich aller fernern Nutzung desselben begeben muß, von der weitern Entrichtung der darauf haftenden dinglichen Kosten frei.

§. 56. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verschlissenes Gebäude nicht wiederhergestellt werden, so ist, bei fortdauernder Gefahr für das Publikum, die Obrigkeit selbiges abbrechen und die Materialien an den Meistbietenden verlaufen zu lassen berechtigt.

§. 57. Das daraus gelöste Geld aber kommt der Kämmerei, welche bisher die nothwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu Statten.

§. 58. Was §. 36 sqq. von versunkenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, wenn der bisherige Eigenthümer dieselben, innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nicht wieder herstellen kann oder will<sup>38 a)</sup>.

§. 59. Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuer-Societätsbeiträge und andere dergleichen Vergütungen, kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigentümer oder dessen Konfursmaise, sondern dem Uebernehmer des Banplatzes zu Statten.

§. 60. Was von städtischen Grundstücken verordnet ist, gilt auch von Grundstücken auf dem Lande, die als eigene für sich bestehende Stellen oder Nahrungen in den Steuer- oder Lagerbüchern eingetragen sind.

§. 61. Wenn also der Eigenthümer ein solches Grundstück dergestalt in Verfall gerathen läßt, daß davon die öffentlichen Abgaben und Präsentationen nicht mehr entrichtet werden können, so ist die Obrigkeit damit eben so, wie bei den städtischen Grundstücken vorgeschrieben worden, zu verfahren berechtigt.

§. 62. Ein Gleiches findet statt, wenn der Eigenthümer die zum Gute nothwendig erforderlichen Gebäude, ohne welche dasselbe nicht bewohnt, oder nicht bewirthschaftet werden kann, eingehen läßt.

§. 63. Doch kann auch in diesen Fällen, bei einem erfolgenden Verkaufe dienstpflichtiger Stellen, der Grundherrschaft ein zu Verschung der Wirthschaft und Leistung der Dienste untauglicher Besitzer nicht aufgedrungen werden.

§. 64. In Fällen, wo städtische Grundstücke der Kämmerei zugeschlagen werden, fallen Rurstikalgründe der Obrigkeit des Orts zur anderweitigen Besetzung oder Vertheilung anheim<sup>39)</sup>.

38) Dazu bedarf es keiner Mitwirkung des Gerichtes.

38 a) (4. A.) Über Ann. 32, Abs. 2 zu §. 38 d. T.

39) Wenn nämlich die Guts herrschaft nicht von dem ihr durch das Ed. vom 9. Oktober 1807, §§. 6 u. 7 (Bef. 9 zu §. 33 d. T.) beigelegten Rechte der Einziehung Gebrauch machen will. Aufgehoben sind diese §§. 60 — 64 sonst keinesweges. Wer aber jetzt als Obrigkeit anzusehen sei, ist ungewiß; nach dem Wortlaute der Berj.-Urt. Art. 42 ist es der Staat, es fehlt jedoch noch das Aus-

Einschränkungen des Eigentümers bei dem Bauern.

§. 65. In der Regel ist jeder Eigentümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt.

§. 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden<sup>39 a)</sup>.

§. 67. Wer also einen neuen Bau in Städten<sup>39 b)</sup> anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen<sup>40)</sup>.

§. 68. Bei der anzustellenden Prüfung muß die Obrigkeit zugleich dahin sehen, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes, nach seiner Lage, Grenzen und übrigen Beschaffenheit, künftigen Streitigkeiten von dem Wiederaufbau, in Ansehung des Winkelrechts und sonst, möglichst vorgebeugt werde<sup>41)</sup>.

§. 69. Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß<sup>41 a)</sup> nothwendig, wenn, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle<sup>42)</sup> errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.

§. 70. Bauherren und Baumeister, welche dieser Vorschrift (§. 69) zuwider handeln, haben jeder eine Polizeistrafe bis zu fünfzig Thaler<sup>n</sup> oder Gefängniß bis zu sechs Wochen<sup>42 a)</sup> verwirkt; selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

§. 71. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

Führungsgesetz. — (4. A.) Nachdem dieser Art. 42 wieder ausgehoben worden (G. v. 14. April 1856, G.S. S. 353), ist die alte gutachtliche Ortspolizei-Obrigkeit von Neuem bestätigt. G. v. 14. April 1856 (G.S. S. 354).

39 a) (5. A.) Die Vorschrift des §. 66 betrifft lediglich den Fall, wo der beabsichtigte Bau unter der Voraussetzung, daß der Grund und Boden dem Bauenden gehören und verbleibt, also unter den schon bestehenden Verhältnissen eine Verunstaltung herbeiführt. Der §. 66 kann daher auf ein Sachverhältnis, wo die Betriebsweise der Erlaubniß zum Banne auf die Beförderung der beabsichtigten Anlage eines neuen Stadtteiles gegründet wird, nicht bezogen werden. Vielmehr ist der Fristus den Eigentümern eines Grundstückes, welchem dasselbe mit Gebäuden zu besetzen, in Folge einer von der Staatsbehörde im Interesse des Allgemeinen künftig beabsichtigten Einrichtung verboten wird, zu entzöglichen verpflichtet, wenn nämlich, so ist nachträglich in einem Erl. vom 27. Febr. 1865 (Entsch. Bd. LIII, S. 45) gesagt worden, die Maßregel eine solche ist, welche im Interesse des Allgemeinen ertheilt; sonst haben diejenigen Erfolg zu leisten, in deren Interesse die Expropriation erfolgt ist. Erl. des Obertr. v. 23. April 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 81). Vergl. oben, Ann. 84, No. 1 a. C. zu §. 75 der Einleitung, und Ann. 21, Abs. 2 zu §. 31 d. L.

39 b) (3. A.) Über auf dem Lande; denn diese Vorschrift ist durch Polizeierlass in den einzelnen Provinzen auch auf die Dörfer ausgedehnt, worüber die verschiedenen Provinzial-Polizeivorschriften einzusehen sind.

40) Wenn auch an der Stelle schon vorher ein Gebäude gestanden hat. Der neue Bau begreift auch die Veränderung oder den Wiederaufbau eines Gebäudes. (3. A.) Ueber Schornsteinbauten: unten, Ann. 90 a zu §. 134.

41) Ueber den Fall des polizeilichen Verbotes der Wiederbebauung einer Baustelle s. Pr. des Obertr. 220 in der Ann. 21 zu §. 31 d. L.

41 a) (4. A.) Ein Bauaufsichts kann dritte Personen, an welche eine polizeiliche Verfügung gar nicht ergangen, niemals verpflichten, im Interesse des Bauenden sich ihrer Rechte zu begeben; infolfern ist also ein Bauaufsichts als eine den Rechtsweg ausschließende „polizeiliche Verfügung“ nicht zu betrachten. Erl. des Obertr. v. 18. August 1856 (Entsch. Bd. XXXV, S. 279).

Die Erfüllung der in einem Bau-Erlaubnißschein von der Polizeibehörde gestellten Bedingung der unentgeltlichen Abtreten von Land im Interesse des Allgemeinen, kann wider den Willen des Beteiligten ohne dessen Entschädigung nicht verlangt werden. Erl. des Obertr. v. 15. Sept. 1859 (Entsch. Bd. XL, S. 95).

42) Feuerstelle heißt jedes Gebäude mit einer zur Unterhaltung des Feuers bestimmten Stätte.

42 a) Str.G.B. S. 345, Nr. 11 u. 12.

§. 72. Findet die Aenderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden<sup>43)</sup>.

§. 73. Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Steitende oder Fahrende Beschädigungen ausgezeigt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden<sup>44)</sup>.

§. 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte.

§. 75. Der Uebertrœter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort weglassen angehalten werden; und hat überdies eine Polizeistrafe bis zu zwanzig Thaler oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen<sup>44a)</sup> verworfen.

§. 76. Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in Eins gezogen werden<sup>45)</sup>.

§. 77. Auch die Zugestellung einer solchen Erlaubniß kann, in Ansehung der nach den Nummern vertheilten, oder noch zu vertheilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen, noch andern Privatpersonen zum Nachtheile gereichen.

§. 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden.

§. 79. Besonders darf Niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals<sup>45a)</sup> oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

§. 80. Auch die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straße hinaus gießender Dachrinnen; die Aufsiegung von Wetterdächern und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, sowie die Errichtung von Blizableitem, darf nur unter Erlaubniß der Polizeiobrigkeit, und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen, vorgenommen werden.

§. 81. Lebrigens aber kann jeder Hauseigenthümer den sogenannten Bürgersteig, soweit er das Steinpflaster zu unterhalten hat<sup>46)</sup>, unter den §. 78 bestimmten Einschränkungen nutzen<sup>47)</sup>.

43) Gegen eine solche Anordnung der Polizei giebt es kein rechtliches Gehör. (3. A.) Der Reichshof zur Entsch. der Komp.-Konf. hat dies ebenfalls ausgesprochen, indem er folgenden Satz ausgeführt hat: „Wenn bauliche Anlagen den öffentlichen Verkehr einer Stadtgemeinde hemmen und deshalb von Seiten der Polizeibehörde unterlaßt werden, so ist gegen dergleichen Anordnungen der Rechtsweg unzulässig. Dagegen sind Streitigkeiten über das Eigenthum des zu den baulichen Anlagen bestimmten Platzes, sowie die Entschädigungsansprüche, welche aus der Unterlaßung des Baues hergeleitet werden, dem Rechtsweg unterworfen.“ Erl. v. 22. Sept. 1855 (J.M. Bl. 1856, S. 20).

44) Bauliche Anlagen in den Städten vor den Häusern, auf den Gassen und Plätzen, welche dem Publikum hinderlich sind, oder die Öffentlichkeit zu verunstalten, müssen weggeräumt werden, wenn sie auch älter als das A. L.R. sind. Pr. des Obertr. vom 8. Juni 1832. (Schles. Arch. Bd. IV, S. 168.) Bergl. §§. 78—80. Diese Verordnungen des L.R. sind eine Anwendung des, von der Gloss. des Land- und Lehnsrechts bezogenen, alten Grundsatzes: Was man in einer Stadt verbietet um des gemeinen Nutzens willen, solches ist Jedermann zu halten schuldig. Die einzelnen Erschließungen und Vorortenisse, welche dem „gemeinen Nutzen“ hinderlich sind, lassen sich nicht für alle Zukunft voraus bezeichnen.

44a) Str.G.B. §. 344, Nr. 6 u. 7.

45) Geschieht es doch, so kann keine Strafe eintreten, weil keine angedroht ist; und die Trennung ist auch nicht immer durchzusehen. Auf Privatrechte hat die Zusammenziehung keinen rechtlichen Einfluß; namentlich können Hypothekenrechte auf die Nummer, auf welche sie nicht vorher schon bestellt waren, nicht ausgeübt werden. Eine thathähliche Schwierigkeit entsteht in dem Falle, wenn zwei Stellen mit einem Hause neu bebaut werden. Dann bleibt nur übrig, das Ganze zu subhastieren und das Kauffeld nach Verhältniß des früheren Wertes der Stellen zu vertheilen.

45a) (4. A.) Gegen die durch polizeiliche Verfügung angeordnete Wegschaffung eines Kellerhafses ist der Rechtsweg nur dann zulässig, wenn der Eigenthümer entweder eine besondere geleyliche Bestimmung, oder einen speziellen Rechtstitel für sich anführen kann. Dagegen ist der Antrag auf Entschädigung für die Befreiung des Kellerhauses der richterlichen Entscheidung unterworfen. Erl. des Reichsh. zu Entsch. der Komp.-Konf. v. 7. Mai 1859 (J.M. Bl. S. 582).

46) Man nimmt an, daß die Haushöfcher die im öffentlichen Interesse nötige Umpflasterung

Koch, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

§. 82. Nähtere Bestimmungen über die §§. 78—81 berührten Gegenstände bleiben den besondern Polizeigesetzen eines jeden Orts vorbehalten.

13. G. v. 3. Januar 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. (G.S. S. 25.)<sup>48)</sup>

Gründung  
neuer Ansie-  
delungen.

S. 25. Wenn

- 1) auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem andern, bereits bewohnten Grundstück gehört<sup>49)</sup>, Wohngebäude errichtet werden sollen, oder

der Bürgersteige nach dem veränderten Niveau bewartstelligen müssen, und dazu auf ihre Kosten erhalten werden sollen. R. des M. d. 3. und der P. v. 17. September 1836 (v. Kampf, Annal., Bd. XX, S. 701). In diesen Fälle haben die Kosten als öffentliche Lasten vor den Hypotheken den Vorzug, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der nothwendigen Subhastation ausgeschrieben worden sind. (5. A.) Das Oberst. gleichfalls hat die Verbindlichkeit der Grundgegenthümer (wo diese wie in Berlin solche obliegt), den Bürgersteig an ihren Grundstücken nach näherer Anweisung der Polizeibehörde zu pfosten und das Pfosten zu unterhalten, für eine solche erkannt, welche zu den im §. 48, I der Hypothekenordnung und im §. 49 der Konturordnung erwähnten „gemeinen Lasten und Pflichten“ oder „Abgaben und Leistungen“ gehört. Erl. vom 16. November 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIV, S. 300).

47) Nur benennen können die Hausbesitzer den Bürgersteig, soweit die Polizei es erlaubt, aber Eigenthümer sind sie davon nicht, vielmehr gehört der Bürgersteig zur Gasse oder zum Platz. Deshalb dürfen keine Bauanlagen darauf gemacht werden, und die darauf befindlichen Anlagen müssen nach dem jedesmaligen Zeitbedürfnisse, d. h. nach dem Befinden der Polizei, auf die Anordnung der Polizeibehörde und ohne daß ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, weggedrosselt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Vergl. die R. vom 29. April 1829 (v. Kampf, Annal., XIII, 386); vom 28. Oktober 1825 (ebd. IX, 1060); vom 3. Juli 1835 (ebd. XIX, 788), v. 28. Novbr. 1831 (ebd. XV, 789). — Vergl. auch ein R. des J.M. d. 26. Juli 1839 (J.M. VI, S. 279). — (5. A.) Auch das Oberst. hat erkannt, daß für die Besitzer der an der Straße stehenden Häuser ein Eigentumsrecht am Bürgersteige aus dem §. 81 nicht hergeleitet werden kann. Erl. vom 14. Juli 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 97) und vom 24. April 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 27). — Vergl. unten, §. 185 d. T. und die Ann. 26 a dazu.

48) Dieses Gesetz ist, nach dem Eingange, nur für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Auschluß von Neuborpon merin, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen gegeben. — Die Vorschriften über die Zerstüdung des Grundbesitzes: oben, Fuß. 1 ff. zu §. 108, Tit. 2 und Fuß. 7 zu §. 5, Tit. 4.

49) Ueber die Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung des in seinem Erfolge hemmenden, die Zerstüdungen erschwerenden Gesetzes ist man bald nach der Ercheinung in Zweifel gerathen, und in dem Eifer, der vermischte Absicht des Gesetzebers zu entsprechen, weiter gegangen, als es gern geschehen worden. Aus Anlaß dessen ist von dem Min. des J. in einer B. v. 3. Juni 1845 eine Erklärung gegeben worden, welche über die eigentliche Absicht und Tendenz der Anordnung Aufschluß geben soll. Darauf findet das Ges. auf die Errichtung von Wohnungsbauten aus der eigenen Feldmark, gleichviel ob dieselben auf der alten Hofstöde oder auf einer anderen Stelle der Besitzung erbaut werden, keine Anwendung, in sofern damit nicht eine neue Ansiedelung in der Gemeinde verbunden ist. Eine neue Ansiedelung — heißt es weiter — entsteht im Sinne des Gesetzes dann, wenn sich auf der zu bebauenden Grundbesitzung bisher noch kein Wohnungsbaukörper befand. Dieser Fall ist aber nur vorhanden, wenn eine unbebaute Grundstücksparzelle von einem Dritten alquirit, vom Hauptgute abgezweigt, und wenn hiernächst auf dem Trennstück ein eigenes Wohngebäude errichtet wird, ohne daß das Trennstück vorher einem anderen unbewohnten Gut zugeschlagen worden war, oder wenn der Besitzer eines zu seinem bewohnten Gut als Pertinenz im rechtlichen Sinne zugehörigen — eines wajsenden, Wandel- oder unter anderer Bezeichnung abgeondert vom Hauptgute befehlichen einzelnen Grundstücks — auf diesem ein Wohngebäude herstellt. So wenig bisher eine besondere Regulirung der §. 7, Nr. 1 und §. 25 gedachte öffentlichen Verhältnisse für nöthig erachtet ist und standesund hat, wenn ein Ritter- oder anderer Gutsbesitzer ein neues Tagelöhner-, ein Försterhaus, eine Biegelei u. s. w. innerhalb seiner Gutsgrenzen anlegt, so wenig ist eine solche Regulirung auch in Zukunft für erforderlich zu halten.

Dabei kann es in einzelnen Fällen zweckmäßig erscheinen, die Bewohner und deren Kinder einem anderen und näheren Kirchen- und Schulverbande z. zu übertragen, und es ist keinesweges ausgeschlossen, daß die Landespolizeibehörde in dieser Beziehung nach Bewandtniß der Umstände vermittelnd einschreitet; das etwaige Bedürfniß speziellerer Bestimmungen über dergleichen Fälle kann jedoch nur bei Gelegenheit einer weiteren Entwicklung der ländlichen Kommunalverhältnisse ins Auge gefaßt werden, und wird bei der im Werke begriffenen Bearbeitung einer ländlichen Gemeindeordnung für diejenigen Provinzen, deren Stände darauf angetragen haben, weiter erwogen werden. Daß der Wille

2) ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem anderen, schon bewohnten Grundstücke zugeschlagen wird, so müssen nach Anhörung der Beteiligten (§. 9) auch diejenigen Verhältnisse, (§. 7, Nr. 1) festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedelung in Beziehung auf die Gerichts- und Polizeiobrigkeit<sup>50 a)</sup>, den Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverband oder andere dergleichen Verbände entspringen.

In dem zu §. 1 gedachten Falle muss diese Regulirung der Aushändigung des Baulonenses — vorausgehen<sup>50 a).</sup>

**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853<sup>50 b)</sup>.** (G.S. S. 241.)

**S. 13.** Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Baulonens-

und die freie Handlung des Eigentümers, überhaupt Bestimmungsgründe, welche dem Privatrechte angehören, über die Pertinenzialqualität eines Grundstücks zu einem mit einer Höfe vertheilten Gute entscheiden, ist bei der Redaktion des Gesetzes nicht verkannt worden, ebenso wenig, daß die Tendenz des Gesetzes und namentlich der §. 27 durch mancherlei Dispositionen der Grundeigentümer vereitelt und unmöglich werden kann. Man hat es aber vorgezogen, eine solche Möglichkeit offen zu lassen, als tiefer in die Freiheit und Dispositionsbefähigung der Grundeigentümer einzutreten. Deshalb ist denn auch §. 27 der Landespolizeibehörde die Ermächtigung, neue Ansiedelungen zu unterlägen, lediglich in dem am häufigsten und gewöhnlichsten vorkommenden Falle beigelegt, in dem Falle nämlich, wo die Alquaranten kleinerer Trennstücke auf diesen aufzubauen wollen, sobald außerdem die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Gefahr für das Gemeinwohl von dergleichen neuen Ansiedelungen zu befürchten wäre. — Auf- und Abbauten auf den Plänen nach ausgeführter Separation haben in keiner Weise beschränkt werden sollen, und es bedarf hinsichtlich solcher abgebauter Pläne einer besonderen Regulirung der Kommunal- und Soziatätsverhältnisse in der Regel und in sofern nicht, als nicht andererseits das Gehöft im Dorfe veräußert und sofortergestalt die Dismembration eines mit Wohngebäuden bekleideten Trennstücks vom separaten Gute vorgenommen wird, für welchen Fall die Vorrichten der §§. 25 und 26 Platz greifen. Es ist zu erzählen, daß durch den Abbau eines Gehöfts aus dem Dorfe auf einen entlegenen Theil der Feldmark manche Unbequemlichkeiten und selbst Unlusten für die Gemeinde entstehen können, man hat jedoch hierüber in einem Gesetze, dessen Aufgabe zunächst und vorzugsweise in der Regelung und Ordnung des Dismembrationswesens bestand, keine Festlegung treffen, insbesondere die Grundstücksbesitzer in keiner, im Vergleich mit dem bisherigen Rechtszustande nachtheiligere Lage versetzen wollen; überhaupt ist die Gesetzgebung von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß, soweit nicht eine Ausnahme im Interesse der Beschaffung des Gemeinwohls dringend nothwendig und lediglich hierdurch die abweichende Bestimmung des §. 17 gerechtfertigt war, diejenigen Rechte des Grundeigentums, welche durch die Edikte v. 9. Oktober 1807 und 14. September 1811 hergestellt worden, überall unveränderlich erhalten werden sollen. Zu beiderländlichen und weiter gehenden speziellen Bestimmungen, als in dem Ges. vom 3. Januar e. enthalten sind, lag insbesondere in den östlichen Provinzen des Staats, für welche das Gesetz nur erlassen ist, kein Bedürfnis vor, da in diesen Provinzen das Dismembrations- und Ansiedelungswesen, im Ganzen betrachtet, seineswegs eine Ausdehnung und Gestalt gewonnen hat, welche Bedürfnisse aus dem Gesichtspunkte der Interessen des Gemeinwohls und restriktive Maßregeln gerechtfertigt hätten.

Lebriegens wird in Kurzem von hier aus eine Instruktion über das Gesetz vom 3. Januar 1845 erlassen werden. (B.M.B. 1845, S. 172.)

In demselben Sinne spricht sich ein anderer Erlass v. 9. Septbr. 1845 aus (M.B. d. i. B. S. 269).

50) Die Rücksicht auf die Gerichtsobrigkeit fällt, nachdem die kleinen Obrigkeiten alle aufgehoben worden sind, weg. Hinsichtlich der Polizeiobrigkeit steht das Definitivum noch bevor.

50 a) (2. A.) Das Gesetz v. 24. Februar 1850, §. 2 (G.S. S. 68) schreibt vor, daß die Abschreibung und Uebertragung der Trennstücke im Hypothekenbuch, die Aushändigung des Baulonenses, sowie die Berichtigung des Bestitwels für den Trennstückserwerber von der im §. 7, Nr. 1 und in den §§. 25 u. 26 des G. v. 3. Januar 1845 gedachten Regulirung ferner nicht abhängig sind. Hiervon hebt das Ges. vom 24. Mai 1853 den Theil der Vorricht, welcher die Aushändigung des Baulonenses betrifft, wieder auf und es verordnet im §. 12: Bei neuen Ansiedelungen muß die nach Vorricht der §§. 25 u. 26 des G. v. 3. Jan. 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Baulonenses vorhergehen. (G.S. S. 242.)

(5. A.) Die in diesem Gesetze §§. 9, 25 — 29 vorgeschriebene, von dem Landratsamte oder von der Obrigkeit vorzunehmende Regulirung bezieht sich nicht auf Gegenstände des Privatrechts, sie betrifft nur öffentliche Interessen. Dabei müssen bezüglich auf Analphabeten der Vorrichten der §§. 68

erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern.

bis 70 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung befolgt werden. Erl. d. Obertr. vom 1. Febr. 1868 (Entsch. Bd. LIX, S. 88.)

50 b) (3. A.) In Betreff der Ausführung dieses Ges. hat der M. d. Inn. folgende Circ. v. 6. Sept. 1853 erlassen: „In der B. v. 29. März d. J. habe ich die l. Reg. auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der gewerblichen Verstüdierung des ländlichen Grundbesitzes im Verwaltungsweg Schranken zu setzen, und die Mittel angegeben, deren Anwendung zur Errreichung dieses Ziels geeignet erscheinen. Inzwischen ist das G. v. 24. Mai d. J. zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verstüdierung und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845, verlündert worden, von welchem sich zwar eine wesentliche Förderung des angegebenen Zweckes erwarten läßt, welches aber eine sorgfältige Ausführung der Verfüigung v. 29. März d. J. durchaus nicht erubrigt. Während ich die letztere daher der Königlichen Regierung hiermit wiederholt dringend empfehle, habe ich in Bezug auf die Handhabung des Gesetzes vom 24. Mai d. J. Folgendes zu bemerken:

- 1) Das erwähnte Gesetz findet keine Anwendung auf die Verstüdierung von Gebäuden, Bauplänen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.
- 2) Mit der im §. 7, Nr. 1 und in den §§. 25 u. 26 des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 vorgeschriebenen Regulirung ist der Regel nach erst dann vorzuschreiten, wenn zuvor das Dismembrationsgeschäft auf eine gtiltige Weise zu Stande gekommen ist.
- 3) Der Landrat oder Magistrat, welchem nach §. 3 des Gesetzes v. 24. Febr. 1850 (G.S. S. 68) durch den Hypothekenrichter eine beglaubigte Abchrift des Dismembrationsvertrages zugesertigt wird, hat, ohne sich auf eine Unterzuchung der Rechtsbeständigkeit des Geschäfts einzulassen, mit der Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Soziäts- und Gemeindelosten sofort, und zwar ohne den Antrag der Interessenten abzuwarten, von Amts wegen vorzuschreiten.
- 4) A u s n a h m e w e i s e muß das Regulatit über die öffentlichen Laster stets vor dem Zustandekommen der Dismembration erichtet werden, wenn eine Vertheilung von Grundstücken, eine Abweichung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll (§. 6 des Gesetzes v. 24. Mai d. J.).

Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschäfte zu denen gehören, welche im §. 5 des Gesetzes v. 24. Mai d. J. aufgezählt sind, oder ob dies nicht der Fall ist.

Der Landrat oder Magistrat (§. 8 des Gesetzes v. 3. Januar 1845) hat in diesem Falle nur auf Antrag des Eigentümers des zu theilenden Grundstücks einzutreten und das Verfahren auf dessen Antrag wieder einzustellen.

Zur Begründung des Antrages muß der Extrahent, wenn er eine Privatperson ist, sein Eigentum an dem zu theilenden Grundstücke und seine frei Dispositionsbefugniß über dasselbe nachweisen.

Außerdem muß jeder Extrahent einen Veräußerungsplan in zwei Exemplaren beibringen, aus welchem sich mit Sicherheit ergiebt, in welche Parzellen das Grundstück zerlegt werden soll. Notfalls kann der Landrat oder Magistrat zu diesem Beweise die Besichtigung einer von einem vereideten Feldmesser aufgenommenen Karte und eines dazu gehörigen Vermessungsregisters in zwei Exemplaren erfordern. Das auf diese Weise dargelegte Dismembrationsprojekt bildet die Grundlage für das Regulatit, bei dessen Feststellung im Übrigen ebenso verfahren wird, als wenn die Verstüdierung bereits zu Stande gekommen wäre.

Ein Exemplar des Veräußerungsplans, resp. der Karte und des Vermessungsregisters bleibt bei den Alten der Verwaltungsbörde; das zweite Exemplar ist mit einer Ausfertigung des definitiv oder interimsistisch bestätigten Regulierungsplans zu verbinden und, nachdem dieser Plan den Parteien publiziert worden ist, dem Hypothekenrichter zur Benutzung zu überlassen, damit eine Abweichung von dem Dismembrationsprojekte bei der Versteigerung verhindert werden kann.

Die in Gemäßigkeit des §. 33 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 durch die Ausstellung des Regulatits erwachenden Kosten fallen dem Extrahenten zur Last. Der Landrat oder Magistrat ist ermächtigt, zur Deckung dieser Kosten einen Vorschuß zu fordern und von dessen Bezahlung die Einleitung des Verfahrens abhängig zu machen.

- 5) Die Ortsbehörden haben streng darüber zu wachen, daß keine Versteigerung von Grundstücksparzellen ohne Buzierung eines Richters vorgenommen wird und, wenn es dennoch geschieht, haben sie die Versammlung aufzuladen und den Veräußerer zur Bestrafung anzuzeigen (§. 9 des Ges. v. 24. Mai d. J.). Wird die Versteigerung unter Leitung eines Richters bewirkt, so bleibt dieselben die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung bei der Verhandlung allein überlassen und hat sich die Polizeibörde dabei nur auf die Requisition zu betheiligen.
- 6) Fürt die Zulässigkeit der Errichtung einer neuen Ansiedelung (§. 25, Nr. 1 des Gesetzes v. 3. Januar 1845) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark, dieselbe mag mit einer Dis-

§. 26. Für diese Regulirung (§. 25) sind außer den in den §§. 8—24 enthaltenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Die Besitzer und Bewohner der Ansiedelung haben in Beziehung auf den Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Verband, welchem sie angehören, oder nach den Gesetzen zu überweisen sind, alle diejenigen Abgaben und Leistungen zu übernehmen, welche nach der Verfassung oder Oberbaurz solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- und sonstigen Verhältnisse beizuzählen sind;

2) die neuen Ansiedler müssen, wenn durch ihren Hinzutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verband besondere Unlasten oder Lasten entstehen, auch diese tragen.

§. 27. Die Gründung einer neuen Ansiedelung (§. 25, N. 1) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark kann unterfangen werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu befürchten und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend belegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermietet eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlsteinkarren, einer Fabrik oder eines Holzplatzes, selbstständig zu ernähren.

Inbesondere ist notorisch unvermögenden oder bescholtene Personen in solchem Falle die Ansiedelung in der Regel zu verweisen.

*Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Versiedelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853. (G.S. S. 241.)*

§. 11. Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden, die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im §. 27 des G. v. 3. Januar 1845 angegebenen Ursachen zu untersagen, darf die Gründung einer solchen Ansiedelung in dem Falle nicht gestattet werden, wenn die Obrigkeit oder die Gemeinde derselben widerspricht und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirtschaft besitzt <sup>so bb.</sup>

mentation in Verbindung stehen, oder nicht, bleiben auch ferner die Vorschriften der §§. 27 u. 28 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 maßgebend.

Daneben ist aber der Obrigkeit und der Gemeinde in §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai d. J. ein beschränktes Widerspruchrecht gegen die Gründung einer solchen neuen Ansiedelung eingeräumt worden, weshalb diese Interessen fortan vor der Entscheidung über das Ansiedlungsgesuch jedesmal zur Erklärung aufgefordert werden müssen.

7) Selbst nach ertheilter Genehmigung zur Gründung einer neuen Ansiedelung darf in Zukunft der Bautonkens nicht eher ausgehändigten werden, als bis das nach §§. 25 u. 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 erforderliche Regulativ festgestellt worden ist.

Die Obrigkeitshöfen haben ohne Nachfrage den Beginn und die Weiterführung einer Ansiedlung, zu der der Ansiedler den Bautonkens noch nicht erhalten hat, zu verhindern und den Kontrahenten zur Bestrafung anzuzeigen (§§. 12, 13 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.).

8) Bei der Publikation jeder Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Verzagung einer neuen Ansiedelung ist den Interessenten zu eröffnen, daß ihnen dagegen eine Beschwerde an das Ministerium des Inneren offen steht (§. 14 I. c.).

9) Die Returnentscheidungen über die von der Regierung in erster Instanz festgesetzten Abgabenregulative werden auch künftig, wie bisher, vom Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen werden.

10) Die Landräthe behalten die ihnen im §. 8 des Gesetzes v. 3. Januar 1845 eingeräumte Befugniß, die Regulirungsverhandlungen den Obrigkeitshöfen zu übertragen.

Ich fordere die Königliche Regierung hiermit auf, Sich selbst die vorstehenden Bemerkungen zur Richtigdurh dienen zu lassen, Ihre Landräthe, Präfistrate und Obrigkeitshöfen danach zu instruieren und die Verbotsbestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai d. J. auf geeignete Weise zur Kenntniß des dabei beteiligten, zumeist geschäftsunkundigen Publikums zu bringen, um dasselbe vor Schaden zu wahren. (J.M.B. S. 359.)

(4. A.) Bergl. R. des Min. d. J. und für landwirthschaftl. Angel. v. 7. Juli 1857, betr. die Regulirung der Gemeindelasten und des Stimmenverhältnisses bei der Versiedelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen. (Staatsanz. Nr. 198.)

50 bb) (5. A.) In der Sitzung des Abg.-Hauses v. 26. Novmb. 1866 bezeichnete der Abg. Lette

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypothekenkäptalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bestimmung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindemitglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

§. 28. In den Fällen des §. 27 hat die Behörde zu erwägen, ob durch die neue Ansiedelung die benachbarten Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachteiligt werden können. In diesem Falle sind dieselben vor Gestattung der Ansiedelung mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 29. Über die Gestattung oder Verzagung der neuen Ansiedelung hat auch in dem Falle, wenn von der Ortsobrigkeit, der Gemeinde oder den Nachbarn derselben widerprochen wird, der Landrat oder der Magistrat (§. 8) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb einer zehntägigen Frist der Returs an die Regierung, und zwar mit suspensiver Wirkung offen. (Die Schlussbestimmung ist aufgehoben durch das)

*Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betr. die Verstärkung von Grundstücken u. s. w. Jannar 1845. Vom 24. Mai 1853. (G.S. S. 241.)*

§. 14. Es kann gegen eine solche Entscheidung der Regierung fortan eine Beschwerde bei unserem Minister des Innern angebracht werden.

§. 30. Wer ohne solche Genehmigung (§. 29) eine neue Ansiedelung (§. 25, N. 1) gründet, kann von der Behörde zur Weglassung derselben gehalten werden.

§. 31. Wer eine Kolonie auf seinem Grundstücke anlegen und dasselbe zu diesem Zweck verfüllt will, hat vor der Ausführung einen Plan dem Landrat vorzulegen, und darin nachzuweisen, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung angemessen geordnet und sicher gestellt werden sollen <sup>50 c)</sup>.

§. 32. Der Landrat hat diesen Plan (§. 31) mit seinem Gutachten der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Sollen den neuen Ortschaft Korporationsrechte verliehen werden, so ist hierzu die landesherrliche Genehmigung erforderlich <sup>50 d)</sup>.

§. 33. Alle Verhandlungen der Polizei- und Verwaltungsbehörden in Parzellierung- und Ansiedelungssachen, einschließlich der Verhandlungen der vom Landrat mit der Regulirung beantragten Ortsobrigkeit sind, ohne Unterschied des Gegenstandes, stempel- und gebührenfrei <sup>51).</sup>

Den Charakter dieses Gesetzes als einen reaktionären, was freilich eine schon von 1853 an für Jeden sichtbare Sache, aber bis dahin im Abgeordneten-Hause noch von Niemand öffentlich gesagt worden war; und Gneist schuldigte, es sei ein Anachronismus, so tief in das Recht des Eigentums einzugreifen; die Bemängelung des Vermögenszustandes des Ansiedlers (Petenten), denn der Guts-Polizeiherr das erbaute Haus auf Grund dieses §. 11 wieder hatte einreichen lassen, was ein anderer Abg. ein barbarisches Verfahren nennen) erinnere in ihrer Umsichtigkeit an einen Defektarienprozeß. (Prototyp der 31. Sitzung, vom 26. Novbr. 1868.)

50 e) (4. A.) Auch die Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde muß festgestellt werden, damit nicht die Zahl der schon vorhandenen leistungsunfähigen Kommunen, die mit ihrer Armenpflege dem Landarmen-Verbande zur Last fallen, weil sie die Kommunallasten nicht zu tragen vermögen, vermehrt werde. Deshalb sollte vor der Gründung einer neuen Gemeinde vor Allem auf die Ausweisung der Mittel zu einem Gemeinde-Armenhause, einer besonderen Schule, zur Besoldung des Schulzen und dergl. Gemeindevögte gebeten werden, damit nachher nicht Weiterungen und Änderungen Belästigungen aus der Armut der neuen Gemeinde erwachsen.

50 d) (4. A.) Nur der Staatsregierung steht das Recht zu, ein bestimmtes Areal einem besonderen Kommunalverbande zuzuweisen. Erl. des Oberst. vom 30. November 1852 (Archiv f. Rechts. Bd. VII, S. 323). Vergl. Thl. II, Tit. 6, §. 26.

51) Diese Bestimmung kann auf die Reise- und Versäumniskosten der bei den Dismembrationsgeschäften beteiligten Interessenten (cf. §. 9 des Ges.) und daher auf diejenigen Patronatsvertreter, Kirchen- und Schulbeamten und Vorsteher von Instituten, deren Vernehmung es bei den Regulirungsvorhandlungen und zum Zwecke der Feststellung des Abgabe-Regulierungsplans bedarf, leines-

Wegen der Diäten und Reisefesten der bei den Verhandlungen zugezogenen Sachverständigen oder andern Beamten, zu deren Beruf das Geschäft nicht schon gehört (§. 8), kommen die §§. 2 u. 3 des Kosten-Regulativs vom 25 April 1836 (G.S. de 1836, S. 181) zur Anwendung.

### §§. 83—95 fallen weg.

14. Ed. zur Beförderung der Landkultur vom 14. Sept. 1811. (G.S. S. 303.)

§. 4. Die Einschränkungen, welche theils das A. L.R., theils die Provinzial-Förstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutbefinden benennen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn<sup>51 a)</sup> ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich bekannte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, daß bauerliche Grundstücke nicht unbesiedelt bleiben dürfen, hiermit aufgehoben wird.

§. 6. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns-, Fideikommiss- und Majoratsberechtigte<sup>51 b)</sup> dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen, und müssen sich

sollts angewendet werden, da dieser Paragraph nur die Remuneration der zur Regulirung der Abgaben, Kommunal- und Sozialverhältnisse beruhenden öffentlichen Behörden und der von diesen für das Regulirungsgefecht, z. B. für eine etwa nötige Bominierung und Abschätzung &c. mitbenutzten oder mit diesen Geschäften beauftragten Sachverständigen, wie Detonomietkommissionen, Kreisförderordneten (cf. §. 21) behandelt. Es ist so wenig den Beamten und Vorsteher öffentlicher Institute, als den bei dem Dismembrationsgefecht beteiligten Privatberechtigten zuzumuthen, die Zureichen von ihrem Wohnorte aus nach dem Sige entweder dem Landratsamtes oder derjenigen Obrigkeit, welche ortspolizeiliche Rechte ausübt, auf ihre Kosten oder unentgeltlich zu unternehmen, daher auch nicht zu rechtfertigen, wenn man die Entschädigung der Vertreter und Vorsteher öffentlicher Institute auf die Kosten der Letzteren anwenden wollte, indem dergleichen Zureichen vielmehr lediglich im Interesse und aus Bevorliefung der Vertheilung des Grundstücks, resp. der Gründung einer neuen Ansiedlung, also im Interesse der Verkäufer und Erwerber der Parzellen, nötig werden, diese Letzteren mithin als Extrahenten des Geschäftes, nebst den übrigen Kosten, auch die Entschädigung der Vertreter und Vorsteher von Korporationen und Instituten für eine erforderliche Zureise dergleichen tragen müsten.

Was den Betrag dieser Entschädigung betrifft, so läßt sich ein Motiv dafür ebenfalls nicht erkennen, daß dieser Betrag auf die wirklich nur verausgabte Summe beidrängt und demnach in jedem Falle eine besondere Liquidation und Bescheinigung über die gebahnen Auslagen gefordert werde.

Wenn das Gesetz vom 3. Januar d. J. keine Bestimmungen über die Grundhöfe enthält, nach denen eine solche Entschädigung zu liquidieren und festzusetzen ist, dergleichen Bestimmungen auch sonst für die Administrativbehörden im Allgemeinen fehlen; so hat man derartige spezielle Bestimmungen um deshalb nicht erforderlich erachtet, weil in ähnlichen Fällen bisher schon an die gerichtliche Sporettalage zurückgegangen worden ist; auch gegenwärtig unterliegt die analoge Anwendung der Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Jungen bei gerichtlichen Geschäften d. 29. März 1844 (G.S. S. 73) — zufolge §. 10 dieser Verordnung — auf die den Vorstehern und Vertretern von Korporationen und Instituten gebührende Entschädigung für die behufs der Regulirungsverhandlungen in Dismembrationsgeschäften erforderlichen Zureisen seinem Bedenken.

Um bei dem oft geringfügigen Werthe der veräußerten Parzellen durch unverhältnismäßige Kosten die Dismembration nicht zu erschweren, und die Verhandlungen möglichst zu beschleunigen, wird es sich übrigens in vielen Fällen empfehlen, die Aufnahme der Regulirungsverhandlungen, resp. die Vernehmung der Beteiligten (§. 9) über den vom Landrath entworfenen oder geprüften Regulirungsplan den Obrigkeiten zu übertragen, oder auch den vom Landrath angefertigten Regulirungsplan den Vertretern der §. 9 genannten Beteiligten zur Genehmigung und Vollziehung, unter Beurtheilung des Kirchen-, resp. des von den privilegierten Korporationen geführten öffentlichen Siegels, mittels Anstreichen zu überenden. Bescheid des M. d. J. vom 28. Februar 1846 auf die Beschwerde eines Kirchen- und Schulkollegiums, wegen verweigter Anweisung von Diäten und Reisefesten in einer Dismembrationsfache (M. Bl. d. i. B. S. 39). Man sollte glauben, der Anspruch auf Kostenersatz zwischen den Beteiligten wäre eine reine Justizsache. Das ist nach dieser Autoritätsmeinung irrig.

51 a) (2. A.) Da Privatrechte greift das Edict durchaus nicht ein, es sichert vielmehr die Berechtigten und Hypothekengläubiger im §. 6 gegen schädliche Verstülpungen, die nur von denjenigen Beschränkungen frei gemacht worden sind, welche zum Besten des Gemeinwohls auferlegt worden waren. Aus diesem Edict kann mithin kein Grund für die Befugnis eines Waldbesitzers hergekommen werden, zur Benachtheiligung seiner Hypothekengläubiger bei Holzschlägen das gewöhnliche Rüfungrecht zu überbreiten und die Substanz zu verringern. (Vergl. Entsch. d. Oberst. Bd. XXIII, S. 153.)

51 b) Man hat hierin eine Abänderung der Lehns- &c. Gesetze in der Art sehen wollen, daß

auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverläufe gefallen lassen, wenn nach der Vorrichtung des Edits, wegen der gutsherrlichen und bauerlichen Beziehungen und der erfolgenden Gemeintheitsheilungsordnung, diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nötig sind und die Verwendung der Kanzleider entweder in der Substanz der Güter oder zur Tilgung der daraus hafenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mit verpflichtenden Realschulden geschieht <sup>51 c)</sup>.

**Bei Straßen und Wasserleitungen.** §. 96. Wasserleitungen und andere Wasserbaue an öffentlichen Dörfern und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizei geführt werden.

§. 97. Besonders darf Niemand an öffentlichen Flüssen, wenn gleich auf seinem Eigenthume, Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen und die Einwilligung des Staates beigebracht werden.

§. 98. Die übrigen Einschränkungen der Rechte des Eigenthümers, in Rücksicht der öffentlichen Straßen <sup>52</sup>), Häfen und Meeresäuser, sind in dem Titel von den Regalien des Staates bestimmt.

§. 99. Auch in Privatflüssen <sup>52 a)</sup> darf zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung <sup>53</sup>) des Ablaufs derselben nichts unternommen oder verändert werden <sup>53 a)</sup>.

nicht mehr bloß dem nächsten Folger, sondern nun auch den sämtlichen Agnaten das Recht beigegelt sei, die Sicherstellung durch Verwendung des Erlöses für außerordentliche Holzschläge in das Lehn zu verlangen. Allein das Kulturedikt bewirkt, die Grundbesitzer von den Beschränkungen in der Benutzung möglichst zu befreien, und hat diesen Zweck auch bei Lehnsbesitzern beachtet, diese also nicht neuen Kontrollen unterwerfen wollen. Am wenigsten hat das Ed. in der Person derjenigen Interessenten, welche nach den Landesgesetzen die Befugnis haben, den Lehnsbesitzer zu überwachen, d. i. der nächste Lehnsfolger, eine Abänderung getroffen. Aus diesem Ed. kann ein entfernter Lehnsfolger ein Recht, welches nur dem nächsten insteht, nicht herleiten. Vielmehr ist auch unter den im §. 6 erwähnten Lehnsberechtigten nur der jedesmalig nächster Lehnsfolger, sofern er nicht noch unter der väterlichen Gewalt des wirklichen Besitzers steht, sonst der nächste nach ihm, zu verstehen. Pr. des Obertr. vom 5. Septbr. 1845 (Entsch. Bd. XI, S. 428).

51 c) S. unten die Ges. v. 13. April 1841 u. v. 3. März 1850 in dem Zus. zu §. 456, Tit. 10.

52) Zu diesen Einschränkungen des Eigenthums gehört namentlich die Gestattung des Leinpfades. II, 15, §. 57. Pr. des Obertr. v. 9. März 1849 (Entsch. Bd. XVII, S. 379).

52 a)) Privatflüsse sind solche, die auch nicht teilweise von Natur schiffbar sind. II, 15, §§. 38, 39. Pr. 2258, v. 22. November 1850. (4. A.) Über das Eigentum an denselben: unten, Ann. 32 zu §. 180, Tit. 9. In einem Erl. vom 19. Dezember 1851 (Arch. für Rechts. Bd. IV, S. 211) sagt das Obertribunal: ein Privatfluss sei durch einen bestimmten, abgegrenzten Betrag bedingt. Das ist nirgends vorgeschrieben und durch die Natur nicht geboten. — (4. A.) Mit Rücksicht auf den Zweck des §. 99 muß — sagt das Obertr. — unter dem Ausdruck „Privatfluss“ jeder Privatwasserlauf verstanden werden, welcher sich zwischen bestimmten Ufern in einem Betrag fortbewegt. Daher findet die Vorrichtung des §. 99 auch auf Abzugsgräben Anwendung. Aber der Adjacent ist einer, den Ablauf des Wassers hemmenden Anlage nur dann zu widersprechen berechtigt, wenn seinem Grundstück erweislich ein „Nachtheil“ erwacht. Erl. vom 27. Januar 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. XLIX, S. 57). M. s. auch unten, die Ann. 47 zu §. 62, Tit. 15, Th. II.

53) Die bloß temporäre Aufstauung eines Privatbaches auf eigenem Grunde, wodurch das Wasser unterhalb gelegene Grundbesitzer nicht zurückgehalten, sondern nur unregelmäßiger zugeführt wird, ist für keine Hemmung des Ablaufs und für keine Entziehung des Wassers im Sinne der Vorrichtung dieses §. 99 und des §. 246, Tit. 15, Th. II zu achten. Pr. des Obertr. 1092, vom 14. Jan. 1842. Der Rechtsfall ist mitgetheilt in Ulrich, Arch. Bd. VIII, S. 296. Vergl. auch die Gründe des Pl.-Beitl. vom 16. Jan. 1854, Entsch. Bd. XXVII, S. 29. Der §. 99 enthält übrigens eine Abweichung von den Grundfängen des Gem. Rechts. (5. A.) Die Bestimmung derselben — sagt das Obertr. zutreffend — hat vornehmlich die aus der Hemmung des Ablaufs für die Nachbargrundstücke durch Rückstau, insbesondere durch die in Folge desselben entstehenden Überschwemmungen und sonstigen Nachtheile dieser Art, zum Gegenstand, und besteht sich nicht auf die den Besitzern der Ugrundstücke zustehenden Rechte auf Benutzung des Wassers zur Befüllung dieser Grundstücke. Darüber konnten vor Erlass des G. vom 28. Februar 1843, in Ermangelung spezieller diesbezüglicher Vorschriften, nur die auf dies Verhältniß anwendbaren allgemeinen Grundläge, nicht aber der einen anderen Gegenstand betreffende §. 99, die Entscheidungsnorm geben. Nach diesen

§. 100. Vielmehr ist der Regel nach ein jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle<sup>54)</sup>), wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden<sup>55).</sup>

Grundsätzlich aber steht jedem Besitzer eines Ufergrundstücks, sofern keine besonderen gesetzlichen Vorschriften oder keine besonderen Gerechtsame eines Dritten eine Ausnahme begründen, als Aussitz des Eigenthums auch die Befugnis zu, das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser zu seinem Vortheile, namentlich auch zur Versiegelung seines Grundstücks zu benutzen, und zwar sind in dem Falle, wenn die Ufergrundstücke zu beiden Seiten verschiedne Eigenthümer haben, nach den Grundsätzen über Kollision der Rechte (Ents. §. 97) die beiderseitigen Uferbesitzer zur Wassernutzung gleichmäßig berechtigt. Hieraus aber folgt, daß auch schon vor Erlass des Gesetzes v. 28. Februar 1843, wenn der eine Uferbesitzer sich die Wassernutzung durch Staunungen und sonstige zu diesem Zweck gemachte Anlagen allein und mit Ausschluß des Besitzers des gegenüber liegenden Grundstückes anmochte, hierin eine Handlung lag, welcher dieser Besitzer widersprechen konnte, daß daher der Fall des §. 81, Tit. 7 schon nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung vorhanden war, und daß, insofern dieser Besitz des negativen Rechts während des dazwischenliegenden Zeitrums fortgelegt wurde, das fragliche Recht mittelst der Verjährung erworben werden konnte. Erl. vom 23. März 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVIII, S. 223).

53 a.) Folg. Ann. 54, Satz 2, u. Ann. 47 zu §. 62, Tit. 15, Th. II.

(5. A.) Der §. 99 findet auch auf Seen, die einen Abfluß haben, Anwendung. Erl. d. Obertr. vom 27. Februar 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 103).

54) Die Vorschrift des §. 99 ist nicht für ein Verbotsgebot zu achten, wodurch nach §. 664, Tit. 9 die Verjährung ausgeschlossen wird. Pr. 1723, vom Jahre 1846.

Die Vorschrift des §. 99 wird durch die §§. 1, 13, 16 des Ges. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Februar 1843 modifizirt. S. Auf. zu §. 43, Th. II, Tit. 15 und Pr. 1453, vom 31. Mai 1844, in der Ann. dazu. (3. A.) Das Recht der Adjacenten zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers eines Privatflusses mittelst Staunungsanlagen, welches ihm das Ges. v. 28. Febr. 1843 giebt, kann dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß ein Anderer diese Staunungsanlagen in seinem Interesse, ohne Widerprüfung der Staunden, auf Grund der älteren Gelehrte und namentlich des §. 99 d. L., durch die gewöhnliche Verjährungszeit besetzte. Erl. des Obertr. v. 15. September 1854 (Entsch. Bd. XXXIV, S. 89).

Unter diesen Gräben und Kanälen sind natürliche Privatflüsse (d. h. nicht künstlich angelegte Vertiefungen) nicht zu verstehen. Auf diese findet die Bestimmung des §. 100 keine Anwendung. Pr. 1415 (Pl. Beichl.) v. 9. April 1844. (Entsch. Bd. X, S. 245.) War vorher streitig. (4. A.) Das vom Hause einem Privatflusse behufs Meliorationsanlagen und Höhbarmachung, unter Trennung des bisherigen Flussbettes gegebene neue Flussbett ist kein Kanal im Sinne des §. 100 d. L. Erl. d. Obertr. v. 8. Juni 1857 (Archiv Bd. XXV, S. 146). Vergl. Erl. vom 25. Sept. 1857 (Archiv Bd. XXVII, S. 66).

54 a.) (5. A.) Ob der Ablauf ein ordentlicher und gewöhnlicher sei, ist nach den tatsächlichen Umständen des vorliegenden Falles zu bemessen; der §. 100 bezieht sich nicht in allen Fällen auf einen Zustand, wie er 30 Jahre vor Anstellung der Klage stattgefunden hat. Erl. d. Obertr. v. 15. Oktbr. 1863 (Entsch. Bd. LIII, S. 29).

55) Nämlich nur diejenigen Gräben und Kanäle, wodurch Privatflüsse und Bäche geleitet werden, nicht aber das außerhalb der Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser aufgenommen werden soll. Die Gräben, welche den letzteren Zweck haben, sind Vorfluthgräben, und auf diese bezieht der §. 100 sich nicht, vielmehr ist davon erst in §§. 102 ff. Rede. Man kann daher nicht den §. 100 aus den §§. 106—108, die nur von Vorfluthgräben handeln, erklären, noch weniger eine Ausnahme von der Regel des §. 100 daraus bemeinden. Pr. des Obertr. v. 30. Septbr. 1842 (Schles. Arch. Bd. V, S. 133) und v. 13. Mai 1848 (Rechtsf. Bd. IV, S. 86). Vergl. Erl. v. 31. Oktbr. 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXII, S. 272). (4. A.) Wieder im entgegengesetzten Sinne spricht das Obertribunal sich in einem Erl. vom 20. Dezember 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIV, S. 140) aus, wo es sagt: Die Ausführung des Imploranten, daß der §. 100 nur solche Gräben und Kanäle zum Gegenstande habe, die das Wasser aus Privatflüssen abführen, resp. wodurch Privatflüsse oder Bäche geleitet werden, wird weder durch die Fassung des §. 100, noch durch die Verbindung derselben mit dem vorhergehenden §. 99 gerechtfertigt. — Da streitet das Obertr. mit sich selbst; denn in seinem Erl. vom 30. September 1842 (Schles. Archiv, Bd. V, S. 133) sagt dasselbe das gerade Gegenteil; es sagt jetzt aber nicht, warum es nur für falsch erklärt, was es damals als eine unzweckhafte Rechtsmäßigkeit hinsichtlich und deswegen ein Appellationsurteil laisste. In dem späteren Erl. vom 27. Juni 1865 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LIX, S. 275) sagt das Obertr. der Partei, die sich auf jene älteren Ausprüche beruft, als Grund: „die dort aufgestellte Ansicht ist durch spätere Entscheidungen gemäßbilligt“. — (5. A.) Uebrigens ist derjenige, welcher durch Unterhaltung eines solchen Grabens die Fortdauer des ordentlichen und gewöhnlichen Wasserabflusses zu bewirken hat, um so mehr verbunden, sich solcher Anlagen

Einschränkungen des Eigentums zum Vorteile des Nachbarn, in Anschauung der Vorstufen.

§. 101. Sind es Scheidegräben, so muß in der Regel die Unterhaltung von den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen<sup>55\*)</sup>.

§. 102. Gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben ablaufende Wasser ist ein jeder Eigentümer seine Grundstücke zu decken<sup>55\*\*) wohlgestuft<sup>55\*\*b)</sup>.</sup>

§. 103. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die

zu enthalten, wodurch der Wasserabfluß zum Nachtheil der Nachbarn und Uferbewohner geradezu gehemmt wird. Erl. des Obertr. vom 1. März 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIII, S. 196).

(5. A.) Die Frage: ob ein Grundbesitzer zur Unterhaltung und Räumung eines auf seinem Grundstück befindlichen Grabens verpflichtet sei, ist zwar zunächst von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Gegen die Entscheidung derselben ist aber den Beihilfeten der Rechtsweg gestattet. — Dagegen steht die Bestimmung über die Art der Räumung und Unterhaltung des freitragenden Grabens, insbesondere über die Tiefe und Breite, in welcher die Räumung zu bewirken ist, lediglich den Verwaltungsbehörden, mit Auschluß des Rechtsweges, zu. Erl. des Komp.-Gerichtsh. vom 10. Februar 1866 (J.M.B. S. 168) und vom 9. März 1867 (J.M.B. S. 259).

(4. A.) Die Adjazenten der Privatflüsse sind nicht verpflichtet, im Interesse der Mühlenbesitzer die Ufer zu unterhalten oder in Stand zu setzen. Erl. des Obertr. v. 31. Mai 1858 (Arch. für Rechtsf. Bd. XXX, S. 56). Vergl. Ges. vom 28. Febr. 1843, §. 7 und die Ann. dazu (Th. II, Tit. 15, Fuß. 8 zu §. 43).

Es folgt aus der Verpflichtung des Eigentümers zur Unterhaltung der über sein Grundstück gehenden Gräben und Kanäle kein Recht des oberhalb liegenden Nachbars auf eine, vielleicht früher einmal vorhandene, bestimmtie Wasserleitung, welches vielmehr ein besonderes, zwischen den Interessenten in Bezug auf die betreffenden flüsslichen Wasserabzüge bestehendes Rechtsverhältniß vorauseilt; der Zweck der Vorchrift des §. 100 ist nur auf die Erhaltung der derzeitig bestehenden flüsslichen Wasserabzüge gerichtet. Vergl. Erl. des Obertr. vom 21. Februar 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 70). (5. A.) In dem Erl. vom 27. Juni 1865 erhält das Obertr. den Satz, daß durch den §. 100 den Eigentümern von Grundstücken, über welche flüssliche Wasserabzüge gehen, die Pflicht auferlegt ist, dieselben in dem Stande zu erhalten, daß sie zur Abführung des Wassers geeignet bleibent, gegen eine neue Anfechtung aufrecht. (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIX, S. 275).

(3. A.) Der §. 100 schreibt nur die privatrechtliche Verpflichtung des Grundgrundhümers zur Unterhaltung der über ihre Grundstüde gehenden Wasserläufgräben und Kanäle vor; findet aber auf den Fall, wenn in Folge wegepolizeilicher Anordnungen der Verwaltungsbehörden Veränderungen in den Wasserläufgräben stattfinden, keine Anwendung; gegen dergleichen Anordnungen ist der Rechtsweg ver sagt. Wenn jedoch von dem beihilfeten Grundbesitzer behauptet wird, daß eine solche Anordnung einen Eingriff in sein Privatrecht enthalte, für welche nach den geleychen Vorrichten Entschädigung gewährt werden muß, so ist hierüber, sowie über die Art der Entschädigung, im Rechtsverfahren von den Gerichten zu entscheiden. Erl. des Komp.-Gerichtsh. v. 7. Juni 1856 (J.M.B. S. 243).

55\*) (4. A.) Die Vorrichte setzt voraus, daß der Scheidegraben auf der Grenzlinie ist und so zur Hälfte der Breite auf beiden austostenden Grundstücken liegt, sie kommt daher nicht zur Anwendung auf einen Graben, welchen einer der Nachbarn ganz auf seinem eigenen Grunde und Boden, ohne Beziehung des Nachbarn, angelegt hat, vielmehr durch denselben die Grenze bezeichnet wird. Erl. des Obertr. vom 4. Februar 1862 (Entsch. Bd. XLVII, S. 84).

55\*\*) Darin weicht das L.R. von dem R. R., nach welchem der unterhalb liegende Grundbesitzer nichts thun durste, um das natürlich ablaufende Regentwasser zu hemmen oder abzuhalten, ab.

55\*\*) Wenn er dies thut, so hat der oberhalb liegende Besitzer, obgleich jener das überlaufende Wasser bisher noch niemals gewehrt hat, gegen die Handlung derselben seine Besitzklage, weil dieselbe eine res mortis facultatis ist, aus deren bisheriger Unterlafung der Andere keinen Besitz herleiten kann; dazu muß der Besitz eines Untersagungsrechts erworben werden. Erl. des Obertr. v. 25. Okt. 1849. (J.M.B. 1854, S. 102.) Vergl. Erl. vom 31. Okt. 1856 (Arch. für Rechtsf. Bd. XXII, S. 272).

(4. A.) Umgekehrt hat kein Eigentümer eines Grundstücks, wenn er keine, die Ableitung des Wassers aus das nachbarliche Grundstück hervorbringende oder befördernde Veranlassung getroffen hat, die Verpflichtung, zu verhindern, daß das Regen- und Traufwasser, welches sich auf seinem Grundstück anstammt, nicht den Boden durchdringe und in das Nachbargrundstück einziehe. Um dieses zu fordern, würde die Begründung einer Grundgerechtigkeit erforderlich sein. Die Vorrichten der §§. 102, 103 beziehen sich überhaupt nicht auf Haushgrundstücke, sondern nur auf ländliche. Erl. des Obertr. v. 7. Juli 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVII, S. 333). — Aber ebenso darf auch kein Eigentümer auf seinem Grund und Boden Vorrichtungen treffen, um das Sammelwasser dem nachbarlichen Grundstücke zuzuhalten. Ist eine solche Ableitung nothwendig, so muß sie in den geleychen Formen nachgejedt und nach Inhalt der Gelege begründet werden, nämlich nach den §§. 3 — 9, Tit. 22. Erl. des Obertr. v. 3. Januar 1861 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XL, S. 119). Vergl. §. 128 d. L.

auf seinem Grund und Boden zu machenden Veranstaltungen nicht abführen: so ist der unterhalb liegende Nachbar<sup>55 e)</sup> selbiges anzunehmen, und also dem oben die Vorfluth zu gestatten verbunden<sup>56).</sup>

§. 104. Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, daß solcher gestalt anzunehmende Wasser weiter abzuleiten.

§. 105. Doch kann auch in dieser Halle der Staat die unterhalb liegenden Nachbarn zu Gestaltung der Vorfluth anhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der untern beträchtlich überwiegen, und Ersterer den Letzteren diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend ist<sup>56 a).</sup>

§. 106. Ist zur Verschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig, so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniß des selben zu den Kosten gemeinschaftlich beitragen.

§. 107. Hat der, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vortheil, so ist er zur Anlegung so wenig, als zur Unterhaltung desselben, etwas beizutragen verbunden<sup>57).</sup>

§. 108. Vielmehr muß ihm der dadurch erlittene Schade, mit Inbegriff der durch Ziehung des neuen Grabens verloren gehenden Erdfläche, nach der Bestimmung durch Schiedsrichter<sup>58)</sup> ersetzt werden<sup>59).</sup>

55 e) (5. A.) Unter Nachbarn im engeren und eigentlichen Sinne sind nur die Besitzer (reip. Bewohner) aneinanderstoßender Grundstücke zu verstehen, und unter den Bestimmungen der §§. 102 — 189 lassen die §§. 118 — 122, 133 — 136, 139, 140, 149 — 184 eine andere Anwendung als die auf das Verhältniß der Eigentümmer aneinander grenzenden Grundstücke unbedingt nicht zu, es läßt sich auch nicht annehmen, daß während dem so ist, in den übrigen der gedachten §§. Einschränkungen des Eigenthums zu Gunsten Anderer als der angrenzenden Eigentümmer haben angeordnet werden sollen, und insbesondere nicht, daß in dem §. 142 der Ausdruck „Nachbar“ in einer weiteren Bedeutung zu verstehen ist. Erl. desj. vom 14. September 1865 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LXI. S. 29).

56) Doch nur auf Kosten des oberhalb Liegenden. S. unten Ann. 59 zu §. 108. (5. A.) Der unterhalb liegende Besitzer wird allein deshalb, weil der Eigentümer des höher liegenden Grundstückes auf seinem Grunde und Boden mit der Bähmung des Wassers durch Ziehen eines Grabens bereit den Anfang gemacht hat, von seiner Verpflichtung zur Aufnahme des Wassers nicht befreit. Erl. d. Obertr. vom 21. November 1863 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LII, S. 112).

(5. A.) Die §§. 103 ff. lassen eine Anwendung auf bestehende Grundgerechtigkeiten nicht zu. Erl. des Obertr. vom 31. Oktober 1865 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LXI, S. 192).

In Vorfluthsachen gelten noch die Provinzialverordnungen, soweit sie durch die älteren allgemeinen Vorfluthverordnungen, an deren Stelle das A. L.R. getreten ist, nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind. Namentlich gilt das Schl. Ed. vom 20. Dezember 1746 noch jetzt als Provinzialgesetz, denn es ist weder durch das allgemeine Vorfluthgesetz d. 6. Juli 1773, noch auch durch die Einführung des A. L.R. aufgehoben. Pr. - Beschl. (Pr. 2173) des Obertr. vom 7. Januar 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 53). Die in dem Schl. Vorfluthgesetz enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtung zur Räumung von Gräben und Bächen sind auch durch das Ed. v. 10. November 1811 nicht aufgehoben. Pr. 2193, v. 14. März 1850. (Entsch. Bd. XX, S. 448.)

56 a) Hiernach muß der unterhalb liegende Grundbesitzer dem oberhalb liegenden eine nothwendige Servitut einräumen. Bergl. Tit. 22, §§. 3 ff. für die Vorfluthedit vom 15. November 1811, §§. 13 ff. (Bul. 15).

(4. A.) Die Vorfluthverordnungen beziehen sich jedoch nicht auf Gebäude (bebauter Grundstücke), sondern nur auf ländliche Grundstücke. Erl. d. Obertr. v. 10. Febr. 1859 (Entsch. Bd. XL, S. 34).

57) Der Besitzer des praedium dominans wird bei der servitus aquae recipienda von der Obhorigkeit zur Grabenräumung selbst durch 30jährige Unterlassung nicht befreit, wenn ihm die Räumung ursprünglich obgelegen hat. Pr. des Obertr. vom 20. Sept. 1783 (Stengel, Bd. XI, S. 293).

58) Vorfl. - Ed. v. 15. Nov. 1811, §§. 22, 23 (Bul. 15).

59) Kein unterhalb liegender Grundbesitzer ist schuldig, auf eigene Kosten dem oberhalb Liegenden Vorfluth zu verschaffen. Denn wenn auch im §. 107 nur von neuen Gräben, die keine Verschaffung der Vorfluth gezogen werden, die Rede ist, so beruht die hier getroffene Bestimmung doch auf dem allgemeinen Grundsätze, daß Niemand auf Kosten eines Anderen oder mit dessen Schaden die Einräumung eines Vortheils verlangen kann. Deswegen ist der unterhalb Liegende auch nicht schuldig, die

§. 109. Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Graben angelegt und unterhalten werden müssen, fallen denjenigen zur Last, zu deren Besten der Graben gezogen worden.

§. 110. Doch muß der Eigenthümer, wenn er auch zur Mitunterhaltung des Grabens oder der Brücken nicht selbst verpflichtet ist, die daran sich ereignenden Beschädigungen, sobald er sie wahrnimmt, den Interessenten anzeigen.

§. 111. Wenn nach geschehener Anzeige die Interessenten die erforderliche Reparatur nicht zeitig genug besorgen können oder wollen, so ist der Eigenthümer dieselbe zur Abwendung des für ihn zu befogenden Schadens, auf ihre Kosten zu veranstalten wohl befugt.

§. 112. Dagegen soll aber auch der Eigenthümer, welcher dergleichen Gräben oder Brücken, durch sich selbst oder durch die Seinigen, vorsätzlich oder aus grober Unvorsichtigkeit beschädigt, nicht nur zum vollständigen Schadensersatz angehalten, sondern auch doppelt so streng, als ein Fremder bestraft werden.

§. 113. Ist zur Verschaffung der Vorfluth nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreitung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens erforderlich, so finden wegen der Kosten dieser Anlage die §§. 106—109 gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 114. Die Unterhaltung des verbreiteten Grabens aber liegt denjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalten hatte.

§. 115. Doch muß bei Bestimmung der nach §. 108 dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung, auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

§. 116. Was von der Verbreitung eines Grabens verordnet ist, gilt auch von der Verlängerung der darüber gelegten Brücken.

§. 117. Zur Ableitung der Teiche oder stehenden Seen, ist Niemand die Ziehung neuer Gräben über sein Eigenthum wider seinen Willen zu gestatten verpflichtet<sup>61)</sup>.

15. Gesetz vom 15. November 1811, wegen des Wasserstaues und Verschaffung der Vorfluth. (G.S. S. 352.)<sup>61)</sup>

§. 1. Bei den Mühlen oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Ziehung eines Merkpfahles auf Auftrag und Kosten<sup>61a)</sup> derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen<sup>61b)</sup>.

§. 2. Diese Ziehung kann nur durch sachverständige Kommissarien der Provinzial-Polizeibehörden unter Buziehung des Gerichts<sup>62)</sup>, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

schon vorhandenen Gräben auf eigene Kosten zu räumen. Vergl. §§. 113 ff. Pr. des Obertr. vom 30. September 1842 (Schlef. Archiv Bd. V, S. 133 ff.).

60) Dieser §. ist nicht ausgehoben durch §. 14 des Vorfl.-Ed. vom 15. Nov. 1811, sondern es ist nur eine Ausnahme von der Regel gemacht worden. Die Ausnahme s. in §§. 11 und 14 des Vorfl.-Ed. (Buz. 15).

61) Dieses Ges. gehört zu denjenigen Ergänzungen des A. P.R., wodurch privatrechtliche Bestimmungen abgeändert worden sind, und welches daher in den wieder- und neuworbenen Provinzen, in welchen das A. P.R. gilt, mit denselben zugleich für eingeführt zu erachten ist. Das Gleiche meint der J.M. in dem R. vom 21. Febr. 1818 (Jahrb. Bd. XI, S. 6).

61a) (3. A.) Durch eine an das Staatsministerium ergangene R.O. vom 24. März 1839 ist den in Vorflutangelegenheiten bei Verwaltungsbehörden vorliegenden Gefuchen und Verhandlungen allgemein die Ermittlungsfreiheit bewilligt worden, auch sollen für die Mitwirkung der Gerichte bei der Ziehung eines Merkpfahles außer den baaren Auslagen keine Kosten erhoben werden. R. vom 26. Sept. 1856 (J.M. VI, S. 314). Vergl. unten Anm. 63 a. E.

62) §. Pr. 906, vom 31. Juli 1840, in der Anm. zu 11, 15, §. 243.

63) Die Praxis ist, daß der Landrat das Gericht mit dem Falle bekannt macht, einen Termin vorschlägt und bestimmen läßt, und daß vom Gerichte ein Mitglied als Kommissarius zugeordnet wird.

§. 3. An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer als der im Winter zulässige höchste Wasserstand, ganz deutlich kenntbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen, und zu Protocoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Schzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile, oder nach dem Einverständniß aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei kein Bewenden und müssen die Kommissarien den Merkpfahl darnach setzen.

§. 5. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei; so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Ausleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I, Tit. 42, §. 39 x.<sup>64)</sup> vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hierbei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können: so seien die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten<sup>65)</sup> möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten<sup>66)</sup>, sondern Reflus an die oben Polizeibehörden statt<sup>66a)</sup>.

§. 6. Der Provinzial-Polizeibehörde bleibt jedoch unbekommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festzustellen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein Anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist<sup>67)</sup>.

Die Vorladungen erläßt der Landrath, auch bewirkt der selbe demnächst die Aussertigung der Verhandlung. Die Wirkung des Richters hat keineswegs den Zweck der bloßen Beglaubigung, sondern der Ausübung des eigentlichen Richteramtes. Der Richter hat nach allen Beziehungen den Rechtpunkt wahrzunehmen, insbesondere zu prüfen: ob nach §. 5 die Sache zum Rechtswege zu verweisen, oder von der Polizei zu ordnen sei, und im ersten Falle, ob nicht ein Interimsfatum, nach §. 6, festzustellen sei. Ferner besteht seine Thätigkeit darin, in dem Falle, wo ein endgültiges oder interimistisches Einverständniß stattfindet, das Uebereinkommen gehörig abzufassen, in dem Falle aber, wo eine Vereinigung zu erzielen, die Streitpunkte zu instruieren, damit die Polizeibehörde in den Stand komme, einen Bescheid abzufassen; in beiden Fällen aber den Legitimationspunkt der Beteiligten, und wessen Buzierung nothwendig sei, zu prüfen. In allen diesen Punkten ist die Stimme des Richterkommissars die allein entscheidende. Dieses Verfahren ist durch ein Ert. des Min. des Innern an die Regierungen, vom 17. Oktober 1845, zur Verminderung der Gerichtskosten vorgeschrieben. (3.M.B. 1856, S. 314.)

64) Das dreitägige Fatale für Rechtsmittel in Baufällen ist auf die hier erwähnten Prozesse nicht anzuwenden. Pr. 1377, v. 9. Dezember 1843. (Sammlung I, S. 323.)

65) Die Vorschrift bezieht sich auf Streitigkeiten zwischen den Interessenten der Bodenkultur einerseits, und den Stauungsberechtigten andererseits. Auf Streitigkeiten zwischen Stauungsberechtigten unter einander über das Recht zur Benutzung des Wassers findet die Vorschrift keine Anwendung. War freitrag und ist entschieden durch den Pr. Verchl. (Pr. 2088) v. 8. Jan. 1849 (Entsch. Bd. XVII, S. 73). — Aber auch die Streitigkeiten unter Jenen über die Höhe des Wasserstandes gehört vor die Gerichte, dergestalt, daß entweder der Beschwerdeführer sich mit Beiseitelung des Rechts, die Schzung eines Merkpfahls durch die Polizei verlangen zu können, sogleich mit einer ordentlichen Klage an das Gericht wendet, oder, nach vorgängiger Schzung des Merkpfahls, der Streit an das Gericht gebracht wird. Die Polizei soll über die Höhe des Wasserstandes nicht endgültig entscheiden, wenn die Beteiligten nicht zum Einverständniß zu bringen sind. Entsch. des Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenzkonf. v. 14. Sept. 1848 (3.M.B. S. 439).

66) Der Rechtsweg ist auch dann, wenn durch die ohne Genehmigung der Polizeibehörde unternommene Erhöhung des Gerinnes an einer Mühle eine Zurückflutung zum Nachtheile einer oberhalb liegenden Mühle berichtet wird, und der unterhalb liegende Müller dem Anspruch des oberhalb liegenden auf Erniedrigung des Gerinnes den Einwand des Vergleichs und der Verjährung entgegenstellt, — unzulässig, bis die Provinzial-Polizeibehörde die Sache zur gerichtlichen Erörterung verweist. Pr. 2056, vom 10. Oktober 1848. Zu vgl. Anm. 65.

66a) (4. A.) Diese Vorschriften (§§. 1—6) und die Ausschließung des Rechtsweges gegen die Festsetzungen der Kommissarien der Polizeibehörde (§. 5) findet sowohl in Betreff bereits vorhandener als in Betreff neu angelegter Mühlen Anwendung. Ert. des Obertr. v. 22. Mai 1855 (Arch. j. Rechtes. Bd. XX, S. 26).

67) Diese Vorschrift soll nach einer nicht vorschriftsmäßig publizierten R.D. vom 25. August 1832

§. 7. Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin, bloß der niedrigere Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Kommissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protolle ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 8. Kein Besitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Meertafel festgesetzte Höhe auftreten (§ 7 a). Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Öffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstücke, Abnehnung der beweglichen Aussäue auf den Hochbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß deselben unentgeltlich so gleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Meertafel bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 9. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten die vorerwähnte Öffnung, Abnehnung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er (§ 7 a) hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatz alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis fünfzig Thaler Polizeistrafe vertrübt (§ 7 b).

Überhaupt für die Bestimmungen wegen der Vorfluth, also z. B. auch bei Streitigkeiten über die Räumungsstellen (§. 10), Anwendung finden. R. vom 28. Juni 1833 (Jahrb. Bd. XLII, S. 83 und J.M.B. 1840, S. 129).

(5. A.) Die Provinzial-Polizeibehörde ist berechtigt, den Wasserstand einer Mühle in streitigen Fällen interimsistisch festzustellen. Wenn aber die Polizeibehörde einem Müller, welcher behauptet, daß der Wasserstand bei seiner Mühle durch rechtsverfahren Besitz bestimmt sei, außer dem Falle eines Rechtsstreites, kurzweg einen niedrigeren Wasserstand vorschreibt, so liegt der Fall einer Entschädigung des Müllers, auf Grund des §. 4 des G. vom 11. Mai 1842, vor und es ist sowohl über die Anerkennung dieses Rechtes seitens des Fiskus, als auch über die Entschädigungsfrage von den Gerichten zu entscheiden. Erl. des Kompt.-Gerichts, vom 10. Oktober 1863 (J.M.B. 1864, S. 24).

(6. a) (3. A.) Wenn die Höhe des Wasserstaues einer Mühle durch polizeiliche Anordnungen der Regierung bestimmt ist, so kann der beteiligte Mühlenbesitzer, welcher sich dadurch in seinem Rechte verteidigt glaubt, zwar die Anerkennung des Rechts zu einem anderen Wasserstande (zum Zwecke der Entschädigung), nicht aber die Gewährung dieses Rechts im Wege des Prozesses verlangen. Erl. des Gerichts für Kompetenzkonf. vom 8. März 1856 (J.M.B. S. 119), und vom 1. Okt. 1859 (J.M.B. 1860, S. 258).

67 a) (3. A.) Wer unter dem Besitzer der Mühle hier, in polizeistrafrechtlicher Hinsicht, zu verstecken, ob der vollständige oder unvollständige Besitzer (der Geschäftsführer), oder der Zubauer, also namentlich der Mühlenverführer, wenn er selbstständig die Mühlenarbeiten leitet, ist verschieden beurtheilt und keineswegs zweifellos. Ein Polizeirichter hatte unter dem Besitzer den Civilbesitzer verstanden, und in einem Falle, wo der selbstständige Geschäftsführer das Wasser um viele Fuß über den Meertafel ohne Auftrag des Prinzipals gestaut hatte, den angeklagten Verführer für straflos erklärt. Diese Auffassung war dem Appellationsgerichte zu Ratior nicht einleuchtend; der Auspruch des Polizeirichters wurde von demselben, unter Bezeichnung der im §. 9 dem Mühlenbesitzer angedrohten Strafe gegen den Verführer, aufgehoben. Ein weiterer Schritt geschah in dieser Sache nicht. In einer Mühle er lden Sachen aber, wo umgekehrt der polizeilich angeklagte Mühlenbesitzer, der einen Müllermecht zur Beaufsichtigung der Mühle angestellt hatte, aus diesem Grunde sowohl von dem Polizeirichter als am eingelagerten Retters auch von dem Appellationsgerichte für straflos erklärt worden war, hat das Obertrib. auf die mit Genehmigung des J.M. (G. vom 3. Mai 1852, Art. 129) eingelagerte Rücktrittsbeschwerde, unter Bernichtung dieses Erkenntnisses, den Satz ausgeführt: „Die in dem Vorfluthseditte v. 15. Nov. 1811, §§. 8 u. 9 angebrachte Strafe trifft den Mühlenbesitzer auch dann, wenn er den geschäftlichen Betrieb der Mühle durch Dienstleute bewirken läßt.“ Erl. vom 19. April 1855 (J.M.B. S. 243). (5. A.) Das Strafverbot trifft nicht nur den Eigentumsbesitzer, sondern auch den Pächterbesitzer der Mühle. Erl. des Obertrib. vom 17. Okt. 1866 (J.M.B. S. 331). Aber doch wohl nicht beide zugleich, wie nach der Fassung angenommen werden könnte; denn der körperlich „Besitzer“ ist ja eben nur der Pächter.

67 b) (3. A.) Die in den §§. 8 und 9 enthaltene Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn der Wasserstand auf Grund der Allgemeinen Gewerbeordnung im Verwaltungswege regulirt worden ist. Pr. des Obertrib., S. f. Str.S. vom 15. Juni 1855 (J.M.B. S. 355).

§. 10. Wenn die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzugs obliegt<sup>68)</sup>, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachteil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muss sich derselben unbedingt unterwerfen<sup>68 a)</sup>.

§. 11. Die Mühleneigentümer und alle, welche sonst den Abfluss eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizeibehörde, ganz oder zum Theil, wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schiffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schiffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermindert sind.

§. 12. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck nicht anders zu erreichen ist; der Will-

68) Streitigkeiten darüber gehören vor die ordentlichen Gerichte. So sagt auch der J.M. in dem R. v. 28. März 1840 (J.M.B. S. 128). Doch soll die Polizei interimistisch entscheiden und darnach die Kosten beitreiben dürfen. S. Ann. 68 a. (3. A.) So hat auch der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzstreitigkeiten den §. 10 ausgelegt, doch erklärt derselbe über das Hamm und Wi. den Rechtsweg für absolut ausgeschlossen. Erl. vom 16. August 1853 (J.M.B. S. 220) und v. 10. März 1855 (J.M.B. S. 218 und M.B. für d. i. B. S. 170). (4. A.) Die Vorfrage: ob ein Graben in rechtsverbindlicher Weise besteht, d. h. ob ein Interesse berechtigt sei, das Fortbestehen zu verlangen und wenn in diesem Falle die Unterhaltungspflicht obliege, ist kein Gegenstand der polizeilichen Anordnung nach §. 10 dieses Edikts; wird die Frage früher oder später streitig, so ist kein Grund vorhanden, in Beziehung auf dieselbe den Rechtsweg auszuschließen. Erl. des Obertr. v. 28. Januar 1857 (Entsch. Bd. XXXV, S. 180). S. auch Ann. 55.

In Schlesien müssen Gräben, Bäche und Flüsse, sofern es die Polizeibehörde für erforderlich achtet, von den Grundbesitzern, über deren Gelände sie laufen, geräumt werden, nach dem Schl. Vorst.-Ed. v. 20. Dez. 1746 (Korn's Ed. Samml. Bd. III, S. 392). Pr. des Obertr. 2193, vom 14. März 1850 (Entsch. Bd. XX, S. 448).

68 a) (3. A.) Gegen polizeiliche Anordnungen, welche die Räumung oder Erweiterung eines Abzugsgrabens betreffen, findet eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht statt, vielmehr kann in den geeigneten Fällen nur ein Entschädigungsanspruch im Rechtswege geltend gemacht werden. — Eine Regresslage gegen den Polizeibeamten, welcher die polizeiliche Anordnung getroffen hat, ist nur abzuladen zulässig, wenn die von ihm erlassene Verfügung demnächst von seiner vorgesetzten Behörde gemäßbilligt worden ist. Erl. des Gerichtsh. zur Entsch. der Komp.-Konst. v. 25. Oktober 1856. (J.M.B. 1857, S. 110.)

(5. A.) Wenn die Polizeibehörde die Besserung eines öffentlichen Weges durch Ziehung oder Räumung eines Grabens für nothwendig erachtet, und die Ausführung dieser Maßregel einem ihrer untergebenen Beamten überträgt; so kann der Letztere deshalb von demjenigen Grundbesitzer, welcher angeblich dadurch benachtheiltigt worden ist, nach Erfüllung des entstandenen Schadens nicht im Rechtswege belangen werden, wenn auch dieser Grundbesitzer behauptet, dass durch die Ziehung des Grabens über seine Ländereien der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden könnte, und dass jener Beamte nur in seinem Privatinteresse die in Rede stehende Maßregel ausgewirkt habe: hierüber hat die Polizeibehörde endgültig zu befinden. Entsch. des Komp.-Gerichtsh. v. 10. Februar 1866 (J.M.B. S. 133).

(4. A.) Wenn auf Antrag einer Privatperson die Polizeibehörde eine interimistische Verfügung an den Besitzer eines Grundstücke auf Räumung eines über dasselbe führenden Grabens erlassen hat, so ist die im Rechtswege gefestigte Negorientlage gegen den Extrahenten der polizeilichen Verfügung zu richten. Der Rechtsweg ist auch in Betreff des aus der Räumung entstandenen Schadens zulässig. Erl. des Obertr. v. 25. Sept. 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVII, S. 66).

(4. A.) Gegen polizeiliche Anordnungen in Strom- und Uferangelegenheiten ist eine Possestörungs-lage unzulässig. Erl. des Komp.-Gerichtsh. vom 8. Nov. 1862 (J.M.B. 1863, S. 106).

(4. A.) Die Vorchrift des §. 10 findet auch auf künstliche Wasserleitungen Anwendung. Erl. des Komp.-Gerichtsh. vom 10. März 1860 (J.M.B. 1861, S. 260).

(4. A.) Der Streit über ein Recht zur Aufzierung von Gräben und einer Wasserleitung auf fremdem Grunde und Boden kann aus dem Grunde dem Rechtswege nicht entzogen werden, weil der mit der Negorientlage belangte Prätendent der Grundgerichtsrecht ist, — wenngleich er dieselbe mittels Verjährung erworben haben will, — einwendet, dass er behufs der Räumung und Schlammung eines ihm gehörigen Grabens die verlangte Servitut ausgeübt und nötig habe. Erl. des Obertr. v. 5. Juli 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVI, S. 188).

ler aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ertrag für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 13. Auch da, wo keine künstlichen Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwasserungsgraben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen stattfinden.

§. 14. Sollte zur Ablösung von Teichen und stehenden Seen kann unter gedachten Bedingungen (§. 11) die Gestaltung der Vorfluth erforderlich werden, und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, A. L.R. Th. I., Tit. 8, §. 117, nachgegeben.

§. 15. Besitzer von Grundflächen, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden <sup>a)</sup> Wassers entledigen wollen und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder andern Grundbesitzern einigen können, müssen <sup>a) b)</sup> von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen <sup>a) c)</sup>, nachzuweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablösen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereits Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen <sup>a)</sup>.

§. 16. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Lokaluntersuchung durch sachkundige Kommissarien verfügt, welche anzumelden:

- wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne?
- ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachteil davon für die Schiffahrt oder öffentlichen Anlagen zu befürchten sei?

§. 17. Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Theile über die Ablösung gütlich einverstanden sind.

§. 18. Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizeibehörde, ob die Ablösung des Wassers überhaupt stattfinden könne und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§. 19. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt <sup>a) a)</sup>.

68 b) (4. A.) Unter stehendem Wasser werden solche Wasseransammlungen verstanden, welche sich nicht aus wild abfließendem Regenwasser bilden, vielmehr ihre eigenen Quellen oder regeimäßigen Zuflüsse haben. Erl. des Obertr. vom 9. September 1857 (Entsch. Bd. XXXVI, S. 39).

68 bb) (6. A.) Diese Bestimmung hat nur eine fakultative, keine zwingende Bedeutung. Unten, Ann. 70 a.

68 c) (4. A.) Wenn der Vorfluthbedürftige mit Vorbeigehung der zuständigen Behörde sich selbst die Vorfluth verschafft, so ist in Betracht der Negativfrage des dadurch Belasteten der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Erl. des Obertr. v. 22. Mai 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVIII, S. 30). Denn Einrichtungen, welche mit Umgehung der Vorschriften §§. 15—19 behufs Verbesserung der Vorfluth auf einem Grundstück ohne Genehmigung des Eigenthümers getroffen worden sind, enthalten eine Verletzung der Rechte des Letzteren, die derselbe nicht zu dulden braucht. Die erfolglose Aufführung des Landrats ist ebenso unerheblich, wie der Umstand, daß der Verklagte in der Person des Eigenthümers des betreffenden Grundstückes geirkt habe, Gründe, aus welchen der Appellationsrichter den Kläger abgewiesen hatte. Erl. des Obertr. vom 12. Februar 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVII, S. 348).

69) Die Vorschrift setzt beständig unter Wasser stehende Flächen (Seen, Teiche, Sümpfe) voraus, und bezieht sich nicht auf angehämmtes Regenwasser. Die Gestaltung der Vorfluth für Regenwasser ist wie die Einräumung einer nothwendigen Servitut zu behandeln. §§. 102—105 d. T. Auch Ableitungsanlässe zu Drainierungsanlagen aus nativen Ackerflächen fallen unter eben diese Grundfälle, können also nicht auf Grund des Vorfl.-G. gefordert werden. — (4. A.) In Übereinstimmung hiermit sagt das Obertr.: Der §. 15 setzt voraus, daß ein Grundbesitzer sich des auf seinen Ländereien stehenden Wassers durch Ablösen derselben entledigen will und zu diesem Zwecke die Herstellung einer beladenen Entwässerungsanlage beabsichtigt, durch welche ein neuer Wasserlauf über benachbarte Grundstücke da, wo bisher kein solcher vorhanden war, bewirkt, oder doch der bereits vorhandene wesentlich verändert wird. Wenn aber durch einen bereits vorhandenen alten Graben mittels eines neu angelegten Grabens das stehende Wasser nur in größerer Menge abgeleitet werden soll, ohne daß der bisherige Wasserlauf dadurch wesentlich verändert wird; so ist dies unverboten und der §. 15 findet auf diesen Fall nicht Anwendung. Erl. des Obertr. v. 11. Februar 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIX, S. 2).

69 a) Bei Streitigkeiten über Entwässerungsanlagen und die daraus hervorgehenden Entschädigungsansprüche ist der Rechtsweg zulässig. Erl. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenzkonf. v. 22. Mai 1852 (3. R. Bl. S. 252).

(4. A.) Die Entscheidung über die Gewährung der Vorfluth und über die Art der Ausführung

§. 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§. 1—5 festgesetzt, jede andere streitige Besugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplanes genehmigt, so wird durch schiedsrichterliches Ermeessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht <sup>69 b)</sup>.

§. 22. Zu dem Ende wählen die Stanungsberechtigten, oder die Inhaber der Grundstüde, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Polizeibehörde einen Obmann.

§. 23. Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizeibehörde autorisiert, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefassten Beschlüsse, sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzurufen. Zugleich haben sie die fünfjährige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundtag anzutreden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§. 24. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§. 25. Insofern ihnen aber klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Besugniß überschritten haben, ist die Provinzial-Polizeibehörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Parteien ihre Ansprüche auf Schadensersatz an sie vorzubehalten und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§. 26. Eine solche Überschreitung der Besugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierung genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Parteien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§. 27. Will der Stanungsberechtigte sich nicht dazu verstellen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über 4 Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu infiuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizeidirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§. 28. Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§. 29. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Parteien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§. 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen; es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Übernahme einer mit Administration verbundenen Vorwürdhaft nach A.L.R. Th. II, Tit. 18, §§. 208, 209, 212, 313 befreien würden.

§. 31. Findet außer dem Interesse der Stanungsberechtigten oder der Inhaber der Grundstüde, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränle &c., gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§. 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenpartei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nochmals in den allgemeinen Rezess über die ganze Verhandlung aufgenommen.

gebührt sowohl bei stehenden Seen und Teichen, als auch bei anderen der Ableitung bedürfenden Gewässern den Verwaltungsbahörden, ohne daß der Rechtsweg hierüber zulässig ist. Entsch. des Komp.-Gerichtsh. v. 11. Februar 1860 (J.M.B. 1861, S. 127).

<sup>69 b)</sup> (4. A.) Die Bestimmungen der §§. 21 ff., welche die Ausführung der Entwässerungsanlage und die Entschädigungsfrage schiedenmäßiger Entscheidung unterwerfen, haben sich praktisch nicht bewährt, weshalb die neuere Gesetzgebung in das Vorfluthgesetz für die Rheinprovinzen und Hohenzollern vom 14. Juni 1859 §§. 5, 6 (G.S. S. 325) die Bestimmung aufgenommen hat, daß die Ausführung der Anlage lediglich, und die Entschädigungsfrage mit Vorbehalt des Rechtsweges, von der Entscheidung der Bezirkstregierung abhängig sein soll.

Nach Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

§. 33. Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätenfah zu, welchen die Provinzial-Polizeibehörde den Umständen nach feststellt.

§. 34. Sämtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

16. G. v. 23. Jan. 1846, betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Prälusionsverfahren. (G.S. S. 26.)

Wir z. z. Uml den Schutz, welchen das G. v. 23. Februar 1845<sup>70)</sup> über die Benutzung der Privatflüsse in den §§. 19 — 22 den Bewässerungsanlagen durch Gestattung eines Aufgebots- und Prälusionsverfahrens gewährt, auch den Entwässerungsanlagen zu Theil werden zu lassen, verordnen Wir zur Ergänzung des Gesetzes wegen des Wasserstandes bei Mühlen und Verpflichtung der Vorstift v. 15. Nov. 1811 für diejenigen Landesteile, in welchen dieses letztere G. Anwendung findet, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatskaths, was folgt:

§. 1. Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage ist befugt<sup>70 a)</sup>, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, ob und welche privatrechtlichen Widersprüchrechte oder Entschädigungsansprüche stattfinden:

1) in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen:

a) über das abzuleitende Wasser,

b) über die zu entwässernden ihm zugehörigen Grundstücke,

c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll;

2) in Beziehung auf die in Folge der neuen Anlage zu erwartende oder schon eingetretene Senkung des Wasserstandes,

§. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1) Gebrauch machen will, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Entwässerungsanlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplans und der etwa erforderlichen Nivellements, in welchen stets der höchste und der niedrigste Wasserstand angegeben ist, bei dem Landrath, in dessen Kreise das zu entwässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren leiten soll.

§. 3. Die Bekanntmachung erfolgt:

1) durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke, durch welche die Entwässerungsanlage sich erstreckt und das abgeleitete Wasser seinen Lauf nimmt, zu drei verschiedenen Malen;

2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu drei Malen;

3) in der Gemeine, in deren Bezirk das zu entwässernde Grundstück liegt, so wie in den zunächst angrenzenden Gemeinen, durch Anschlag an der Gemeinestätte oder in der örtlich sonst hergebrachten Publicationsweise.

Sie enthält, mit Hinweisung auf den im Geschäftslokal des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan, die Aufforderung:

etwaige Widersprüchrechte oder Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrath anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widersprüchrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen,

und

70) G. dasselbe in dem Zus. zu II, 15, §. 43.

70 a) (5. A.) Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vermittelung der Polizeibehörde zur Bereuborung mit den benachbarten Grundbesitzern und zur Durchführung der Anlage nachzuholen. Ist die Anlage ohne einen solchen Antrag eigenmächtig von ihm ausgeführt, und den benachbarten Grundbesitzern dadurch Schaden zugefügt, so ist über die Verbindlichkeit zum Erfüllen derselben im Rechtswege zu entscheiden. Erl. des Komp.-Gerichts v. 11. Juni 1864 (J.M.B. S. 246). Vergl. R. des Min. für die landwirthschaftl. Angei. v. 6. August 1853 (M.B. f. d. innere Verw. S. 168).

in Betreff des zu entwässernden oder <sup>70 b)</sup> zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Wider spruch rechte gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 4. Die Besitzer derjenigen Grundstücke, denen das Wasser zugeleitet wird, werden in Beziehung auf die Ansprüche wegen solcher Nachtheile, welche durch die neue Zuleitung des Wassers für die Grundstücke entstehen, von der Prälusion nicht betroffen.

§. 5. Nach Ablauf der Anmeldeungsfrist (§. 3) hat der Landrat die Verhandlungen der Regierung einzureichen. Diese fasst, wenn sie die vorgeschriebenen Formlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle andere aber mit ihnen bei Erlass des Bescheides bestehenden Rechten prällt und.

§. 6. Von dem Prälusionsbescheid wird eine Ausfertigung dem Provianten zugesellt, eine zweite aber in der Registratur der Regierung, welche den Bescheid abgefasst hat, zur Einsicht für Jedermann ausgelegt, und daß Letzteres geschehen, durch das Amtsblatt dieser Regierung einmal angezeigt.

Wenn die das Verfahren einleitende Bekanntmachung nach §. 3, Nr. 1 durch die Amtsblätter auch noch anderen Regierungen publizirt worden war, so ist die Anzeige von der Abfassung und Auslegung des Prälusionsbescheides auch in diese Amtsblätter einzurüsten.

§. 7. Restitutionsgesucht gegen den Prälusionsbescheid müssen bei der Regierung, die solchen abgefasst hat, und zwar innerhalb derjenigen 6 Wochen angebracht werden, welche auf den Tag folgen, an dem das Amtsblatt dieser Regierung, welches die Anzeige (§. 6) enthält, ausgegeben wurde.

§. 8. Der Proviant hat sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen. Als solche sind indessen nur die entstandenen baaren Auslagen, nicht aber auch Gebühren und Stempel in Ansatz zu bringen.

16<sup>a</sup>. §. betr. die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen x. vom 11. Mai 1853. (G.S. S. 182.)

Art. 2. Der dritte Abschn. des Ges. über die Benützung der Privatflüsse v. 28. Februar 1843 (Buz. zu §. 43, Th. II, Tit. 15), welcher die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen betrifft, wird hiermit auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt, doch sollen Genossenschaften für Drainanlagen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Beteiligten gebildet werden.

Art. 3. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Auslegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke finden auch Anwendung auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains).

§. 118. Die Raine <sup>71)</sup> oder sogenannten Pflugrechte <sup>72)</sup> zwischen benachbarten <sup>Von Rainen und Pflug-</sup> rechten.

70 b) (4. A.) Das im authentischen Texte hier stehende Wort „aber“ ist ein Druckfehler, es muß „oder“ heißen. G.S. v. 1860, S. 520.

71) Rein, Rain, Scheidling, auch Schneide genannt, ist der zwischen zwei angrenzenden Feldstücken unbaut liegende Raum, das conlinuum der Römer. Der Zwed ist, die Grenze zwischen beiden Stücken festzustellen und äußerlich kennbar zu machen. Deshalb darf er nicht unter den Pfing genommen werden, wenn er auch ausschließlich dem einen von beiden Grundstücken angehört. Wohl aber steht die außerdem mögliche Benützung, z. B. durch Begehung, Holzkultur, dem Eigentümer frei. In ebenen Gegenden pflegt der Rain gewöhnlich zu beiden Grundstücken zu gehören, und in diesem Falle ist die Mitte desselben die ideelle Grenzlinie. Davon hat der §. 118, mit welchem der §. 366, Tit. 17 zu verbinden, eine Regel gemacht, welche doch nur soweit heißen kann, als: die Gemeinschaftlichkeit wird angenommen, wenn nicht ein Sonder Eigentum nachzuweisen ist. Eine Vermuthung dafür, unter der dort bezeichneten Voraussetzung, unten §. 188. Solche Ausnahmen sind in unebenen Gegenden so häufig, daß sie dort fast die Regel bilden, indem der breiteren sehr breite, gerade den Abhang bildende, meistens mit Holz bewachsene Mittelrain als sog. Zug zu dem oberhalb liegenden Grundstücke zu gehören pflegt. Es kommt aber auch in flachen Gegenden vor, daß die Feldraine nur von dem einen Anteil ausgeschließlich benutzt werden, entweder so, daß Jeder den zur Rechten oder zur Linken liegenden nutzt, oder so, daß beide angrenzenden Nachbarn ein Jahr ums andere wechseln. In diesem Falle nennt man die Raine „Wechsleraine“, im Gegensatz zu den „gemeindeläufigen Rainen“, die ein jeder Anteil zur Halste, bis zu der Mittellinie, benutzt. Klingner's Dorf- und Bauerrecht, Th. I, S. 197. Hierin ist das Ortsrecht entscheidend. (5. A.) Dieses kann sich auch durch Oberbau bilden, wie Suarez in seinem Berichte über die Schlügrevision des A. L.R. ausdrücklich sagt: „Sie (die §§. 118 ff.) bestimmen nur die Regel, und dienen bei Bearbeitung der Provinzialrechte bloß zum Leitfaden, da allerdings

Grundstücken werden in der Regel<sup>72a)</sup> als gemeinschaftliches<sup>73)</sup> Eigenthum angesehen.

an manchen einzelnen Orten nach der verschiedenen Localität und Oberwanz veränderte Bestimmungen eintreten werden. (Jahrb. Bd. LII, S. 11.) Die Zulässigkeit und Erheblichkeit einer Oberwanz nimmt hier auch das Obertr. an. Erl. vom 11. Januar 1864 (Entsch. Bd. LI, S. 67).

Ist der Scheidling gemeinschaftlich, so kann, in Folge des Ausschließungsrechtes §. 1 d. T., jeder Miteigenthümer, auch ohne Beziehung des anderen Miteigenthümers, jeden Dritten vom Gebrauche des Rains und des darüber führenden Weges ausschließen. Pr. des Obertr. 541, v. 5. Oktober 1838. Ebenso kann Jeder den Anderen an der willkürlichen Benutzung, z. B. durch Besfahren mit Wagen und Schleien, oder durch Abgraben, hindern.

(4. A.) Daß die Regel des §. 118 auch dann Anwendung findet, wenn der Rain als Weg benutzt wird, versteht sich. Wenn beide Grundstücke, zwischen welchen der Rain liegt, demselben Eigenthümer gehören, so ist dieser bis zum Benehme des Gegenübers auch für den Alleineigenthümer des Rains zu erachten. Erl. des Obertr. v. 3. Sept. 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXVII, S. 12). Daraus folgt, daß er den Rain durch Zusammenerzung beider Stücke lassen kann, es wäre denn, daß Jemand eine Grundgerichtsleit, etwa ein Wege- oder Grajungsrecht darauf hätte.

72) Pfugrechte pflegen die Scheidlinge an den Enden der anstoßenden Feldstücke genannt zu werden, von dem Wenden mit dem Pfuge auf demselben, weshalb man sie auch breiter liegen läßt, als die sog. Mittelraine. Von den Pfugrechten gelten dieselben Grundsätze wie von Mittelrainen. Sind dergleichen Pfugrechte nicht vorhanden, so hat Keiner der Anstoßenden das Recht, auf das Nachbars Grunde mit dem Pfuge zu wenden; es bleibt ihm nur übrig, den Rest, der mit dem Pfuge nicht erreicht werden kann, mit dem Spaten umzugraben, wenn er ihn nicht wüste liegen lassen will, wie bei natürlichen Hindernissen sich von selbst gebietet. Nach manchen Ortsgewohnheiten ist das Ein- oder Umnenden aus des Nachbars Acker erlaubt. V. s. z. B. Klingner's Sammlung zum Dorf- und Bauerndie, Th. I, S. 496, Nr. 30.

72a) S. oben die Ann. 71, Abs. 1.

73) Die Vorchrift nimmt nur dasjenige auf, was thatächlich besteht. Es ist ausdrücklich vorausgesetzt, daß zwei benachbarte Feldstücke durch kein Mittel getrennt sind, außer durch den willkürlich liegen gelassenen Streifen Land. Wenn aber eine andere natürliche Scheide vorhanden ist, etwa ein Bach, ein Weg, so ist die Frage: ob dieselbe Regel Anwendung findet. In Beziehung auf Privatflüsse und Bäche, welche zwischen zwei Grundstücken liegen, hat das Obertr. die Vermuthung für die Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums gelten lassen, nach einem Beschl. des III. S. v. 16. Dez. 1848 in Sachen Fiktus v. Both<sup>548/520</sup> III, 48; obwohl es nicht lange vorher dieselbe in einer anderen Sache verworfen hatte. (4. A.) Grenzgräben, wenn davon auf beiden Seiten der Grund genommen wird, so daß die Grenzlinie im Graben liegt, sind selbstverständlich ein gemeinschaftliches Eigenthum und deshalb kann sich keiner der Nachbarn ohne den Willen des Anderen den Graben zu Nutze machen. In dieser Beziehung begegnet uns eine merkwürdige Entscheidung des Obertr. in dem Erl. v. 14. Juli 1857 (Archiv, Bd. XXV, S. 354). Ein Nachbar hatte den acht Fuß breiten Grenzgraben nach seiner Seite hin um 18 Fuß verbreitert und 4 Fuß vertieft, und sich dadurch einen Kanal zur Abfuhr von Torf auf Trödelstähnen geschaffen. Der andere Nachbar wollte diese Veränderung und Benutzung des Grenzgrabens nicht dulden, weil durch die einseitige Benutzungsart desselben, vernünftigerweise der eingeführten größeren Wassermasse, sein Ufer unterwaschen, dadurch zum Einsturzen gebracht und sein Grundstück beschädigt würde. In beiden Instanzen wurde ihm Recht gegeben. Diese Entscheidung hat das Obertr. bestätigt, weil der Bell., indem er in seinem Interesse das ihm gehörige an den Graben stoßende Grundstück in der Breite von 18 Fuß nicht mehr als Wiese zu benutzen beschloß, sondern in einen Kanal zum Transporte des Tores, umwandeln, als Eigenthümer des dazu verwendeten Areals gehandelt habe, wozu er nach §. 28 d. T. befugt gewesen sei. Aber davon war gar nicht Rede; dem Anderen konnte es gleichgültig sein, ob der Nachbar auf seinem Grunde und Boden an der Grenze einen Blumengarten oder einen Kanal anlegte, wenn er nur nicht das Grenzterrain zu seinem Nutzen mit dazu nahm. Dies war geschehen. Der zu dem Kanal hinzunommene eigene Grund und Boden reichte zur Breite desselben nicht aus und der Nachbar nahm zur Bodenersparung und in seinem ausschließlichen Interesse den ihm nicht ausschließlich gehörigen 8 Fuß breiten Grenzgraben zur Hälfte, vertieft ihn auch um 4 Fuß, d. h. grub den Boden auf des Nachbars Seite eigenmächtig aus, um das dem Nachbar zufallende Eigenthum oder Miteigenthum zu seinem Zwecke brauchbar zu machen. Dazu war er gar nicht berechtigt.

Was Privatwege betrifft — denn öffentliche Wege können keinen Privatrechtsstreit verursachen, — so läßt sich eine Rechtsvermutung nicht behaupten. Dazu fehlt auch das Bedürfnis. Wer das ausschließliche Eigenthum für sich in Anspruch nimmt, muß es nachweisen; vermag das Keiner, so ergiebt sich der Erfolg von selbst. Bei Privatwegen, welche die Grundstücke durchschnieden, gelten andere Grundsätze. Kann derjenige, welcher den Weg gebraucht, ein Eigenthum nicht nachweisen, so bleibt dasselbe dem Eigenthümer des Grundstücks und das Recht Jenes ist als Servitut anzusehen. Vergl.

§. 119. Sie dürfen also<sup>74)</sup> von keinem der benachbarten Besitzer, ohne Einwilligung der Mit-eigentümmer, verändert oder geschmäleret werden.

§. 120. Auch die Winkel oder Zwischenräume zwischen den Häusern<sup>75)</sup> werden in der Regel für gemeinschaftlich geachtet<sup>75 a)</sup>. Von  
Winkel.

§. 121. Hat jedoch bisher nur einer der Nachbarn die Traufe dabin fallen lassen, und nur allein Gosen, Private, oder offene<sup>76)</sup> Fenster darin gehabt<sup>77)</sup>, so wird vermuthet, daß der Zwischenraum ihm eigenthümlich gehöre.

§. 122. In einem zwischen zwei Häusern gelegenen Winkel darf auch der, wem selbiger eigenthümlich gehört, die Röhre von einem Windofen ohne des Nachbars Einwilligung nicht führen.

§. 123. Die Anlegung neuer Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtrausen, und anderer über die Grenze ragender Bauwerke, ist der Nachbar zu dulden nicht verpflichtet. Von Eltern,  
Altanen  
u. s. w.

§. 124. Wer an seinem Hause Bäume oder Weinreben anpflanzen will, muß dieselben dergestalt hinter ein Geländer ziehn, daß weder sie selbst, noch das Geländer, die Wände der benachbarten Gebäude berühren. Von Büschen  
an den  
Häusern.

§. 125. Schweinställe, Kloake<sup>78)</sup>, Dünger- und Lohgruben, und andere<sup>79)</sup> Von  
Schweinstäl-  
len, Kloaken,  
u. s. w.

ein Pr. des Obertr. v. 17. Januar 1844 (Ulrich, Archiv, Bd. X, S. 57), wo das Eigenthum des Grundbesitzers aus §. 111 folgert wird, was ich nicht für zulässig halte.

74) Eine Folgerung aus §. 118, welche nur zulässig ist, wenn die Voransetzung zutrifft. Aber auch dann, wenn der Grenzain nur dem einen Grundstücke angehört, darf er doch nicht so verändert werden, daß die Linie auf des Nachbars Seite unterbrochen oder verlegt wird, weil Grenz-scheidungen unverkraft bleiben müssen.

75) Der Ausdruck „Häuser“ ist hier gleichbedeutend mit „Gebäude“. Es ist hier von den, dem Publizum unzugänglichen Räumen zwischen nebeneinander stehenden Gebäuden und deren Eigenthüme die Rede, und Gegenstand solches Privat-eigenthums sind nicht bloß die Räume zwischen Häusern, sondern auch die zwischen anderen Bauwerken. Die Breite ist ohne Einfluß auf den Rechtspunkt.

75 a) (3. A.) Diese Gemeinschaft kann nicht auf einseitigen Antrag aufgehoben werden; der §. 75, Tit. 17 findet darauf nicht Anwendung. Pr. des Obertr. v. 14. Nov. 1856 (Entsch. Bd. XXXIV, S. 142). (5. A.) Der §. 10, Tit. 17, wonach kein Theilnehmer ohne Beschränkung der übrigen über die gemeinschaftliche Sache z. geltige Verfüllungen treffen kann, ist nicht ohne Unterschied auf jede Benutzung gemeinschaftlichen Eigenthums zu beziehen, und dies kann namentlich in solchen Fällen nicht stattfinden, in welchen die Benutzung gerade dem Zwecke entspricht, zu welchem das gemeinschaftliche Eigenthum dient, wie es da zutrifft, wo es sich darum handelt, den Zwischenraum zwischen zwei Gebäuden zur Abführung des Wassers zu benutzen, welches aus den Gebäuden zu entfernen ist. Ert. des Obertr. vom 29. Nov. u. 1. Dez. 1864 (Arch. f. Rechtsv. Bd. LVII, S. 134).

76) D. h. untergitterte und unverstärkte; sonst würden die Fenster die gerade entgegengesetzte Vermuthung begründen. §. 138 d. T.

77) Alle diese Zustände werden einzeln als Beweise des Alleineigenthums angesehen: sie brauchen nicht alle zusammenzutreffen. Von entscheidendem Gewichte aber ist das Erforderniß des „Alleineigenthums“ dieser Anlagen; hat auch der andere Nachbar an seinem Gebäude dergleichen Anlagen, so haben sich die Beweise einander auf. (5. A.) Das ist auch vom Obertr. anerkannt und angewendet in dem Ert. vom 29. Nov. u. 1. Dez. 1864, Archiv f. Rechtsv. Bd. LVII, S. 133.) Die hier genannten Anlagen sollen als unzweideutige Zeichen für das Alleineigenthum gelten. Daß kein anderen derartigen Anlagen einen solchen Beweis liefern können, ist damit nicht gesagt. Eine zum Aufwinden von Lasten angelegte Luke oder Deffnung mit einer darin befestigten Welt, möchte kann geringeres Gewicht haben, als ein offenes Fenster, zumal sie das Betreten des Erdhodens im Ramine voraussetzt. Überhaupt dürfen derartige Anlagen nicht als Einschränkungen des Eigenthums aufgefaßt werden, welche man streng interpretieren müsse, vielmehr fallen sie alle unter den Begriff vom Beweise für oder wider das Eigenthum.

(4. A.) Die Anwendbarkeit der §§. 120, 121 ist auf Winkel und Zwischenräume von nur drei Fuß oder weniger nicht beschränkt. Ert. des Obertr. vom 16. Januar 1856 (Archiv für Rechtsv. Bd. XVI, S. 171).

78) Darunter werden sowohl Gruben zur Ansammlung von Unreinigkeiten, als auch verdeckte Kanäle zur Ableitung der Unreinigkeiten aus den Gebäuden (die eigentlich röm. cloacae, L. 1, §. 4 D. de cloacis) verstanden. Diese sind keineswegs schon in den §§. 99 u. 100 mit genannt, wie in den Jahrh. Bd. XXXVI, S. 247 dafür gehalten wird; denn diese Bestimmungen beziehen sich auf ländliche Grundstücke.

79) Z. B. Mist- und feuchte Kalkhaufen, bewegliche Wasserbehälter. Pr. des Obertr. v. 29. April

den Gebäuden<sup>80</sup>) schädliche Anlagen<sup>81</sup>) müssen wenigstens drei<sup>82</sup>) Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern<sup>83</sup>) und Scheunen entfernt bleiben<sup>84</sup>).

§. 126. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden<sup>85</sup>).

1843 (Entsch. Bd. IX, S. 192). (4. A.) Das Obertr. nimmt den Ausdruck „andere“ für „ähnliche“, und schließt deshalb bei der Anlage einer Eisenbahn das Entfernen des Bahnkörpers — der Schienen und Schwellen — bis auf drei Fuß von dem benachbarten Gebäude, und somit die Anwendung des §. 125 auf diese schädliche Anlage aus, wenn auch das anstehende Gebäude durch das fortwährende Eröffnen des Grundes ruinirt wird. Erl. v. 27. Jan. 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXII, S. 172). Wenn auch die Auffassung des Obertr. nicht dem Gedanken des Gesetzgebers entspräche, so würde damit bei Eisenbahnanlagen nichts gemessen sein. Über die Anlage selbst, also auch über die Nothwendigkeit der Zurückziehung eines angeblich zu nahe gelegten Schienendranges hat nur die Verwaltungsbörde zu entscheiden; vor das Rechtsforum gehört nur die Entschädigungsfrage, welche auf §§. 14 u. 25 des Eisenbahngesetzes v. 3. Nov. 1838 zu gründen ist.

80) Nämlich den Gebäuden überhaupt, nicht etwa einer gemischt Art, z. B. Häusern im Gegensatz zu Scheunen, Ställen, Mauern u. dergl. Es lässt sich mithin daraus nicht ableiten, daß Ställe nicht solche Gebäude seien, von welchen schädliche Anlagen zurücktreten müssen, insbesondere, daß einem Schweinestall eine solche Anlage ganz nahe treten dürfe.

81) Diese Bestimmung bildet insofern den Gegensatz des §. 128, als darin von solchen Anlagen die Rede, welche sichende Füllflüssigkeiten anstauen und wegen der Beschaffenheit der Füllflüssigkeiten zu den an sich schädlichen Anlagen gezählt werden. Deshalb ist ihre Entfernung auf 3 Fuß bestimmt und Ausmauerung von Grund auf angeordnet. Entsch. des Obertr. Bd. XVII, S. 118.

(4. A.) Unter den schädlichen Anlagen sind nur Gruben und transporatable, wenn schon bodenfeste Behältnisse, und zwar ohne Rücksicht auf deren Schädlichkeit im lontreinen Halle, steineweise aber eigentliche Gebäude, auch wenn sie nur als Stallungen dienen, zu verstehen. — Der §. 125 findet daher keine Anwendung, wo die schädliche und die benachbarte Anlage eine gemeinschaftliche Mauer haben; vielmehr sind dabei die speziellen Bestimmungen über den Gebrauch einer solchen, und die allgemeinen Grundsätze über die Rechte und Pflichten am gemeinschaftlichen Eigenthume maßgebend. Erl. des Obertr. vom 15. Juli 1856 (Arch. f. Rechts. Bd. XXII, S. 133).

82) Bei der Messung dieser Entfernung wird die Stärke der Einfassungsmauer des Behältnisses (§. 126) mit genommen. Pr. des Obertr. 2106, vom 9. Febr. 1849. (Entsch. Bd. XVII, S. 114.)

83) Auf Scheidemauern zwischen Gebäuden bezieht sich der 5. Abschnitt des 17. T. „von Grenzschiedungen“ nicht. Aber die Vermutung des Eigenthums aus den §§. 159—161 findet auch auf Scheidemauern zwischen Gebäuden Anwendung. Pr. 1298, v. 29. April 1843 (Entsch. Bd. IX, S. 200).

84) Das „entfernt bleiben“ deutet an, daß nur von im Werden begriffenen Anlagen die Rede ist und daß dabei schon vorhandene Gebäude vorausgeleget werden. Schon vorhandene Anlagen brauchen vor den später errichteten Gebäuden nicht zurückzutreten. Pr. des Obertr. v. 8. August 1848. (Rechts. Bd. IV, S. 246.) (3. A.) Dießen Rechtsrat hat das Obertr. durch sein späteres Pr. 2604, vom 30. Jan. 1855, lautend: „Die Anwendung der §§. 125 u. 126 geht voraus, daß die Gebäude, Mauern und Scheunen des Nachbars schon vor der Anlegung der Gruben und anderer, den Gebäuden schädlichen Anfalten vorhanden gewesen,“ aufrecht erhalten. (Entsch. Bd. XXX, S. 27.) (4. A.) Vergl. auch das in demselben Sinne ergangene Verrichtungsurteil v. 25. Juni 1857 (Archiv Bd. XXV, S. 295). Darnach finden die §§. 125, 126 auch nicht auf Verlagerungen Anwendung, welche vom Kläger selbst nur in seinem Interesse vorgenommen sind. In dem dort entschiedenen Streitfalle hatte nämlich der Kläger selbst eine neben seinem Hause auf des Nachbars Hofe liegende Dillingerhäule mit Zustimmung des Nachbars zu einer Düngergrube verlegt und hinterdrein verlangte er, daß der Nachbar die Grube ausmauern lasse. §. 126. — (5. A.) Vergl. unten §. 185 d. T. u. die Ann. 26 a, Absatz 2 dazu.

85) Die Ausmauerung muß auch bei Anlagen in größerer Entfernung geschehen, wenn die Schädlichkeit nachgewiesen wird. Die Polizeigewalt ist der Meinung, daß sie schon vorhandene Anlagen abändern lassen könne. M. j. die Erl. des W. des 3. v. 8. März 1842 u. v. 13. April 1842 (M. Bl. der i. B., S. 68, 69). Die Juris hält die §§. 125, 126 für keine die Verjährung ausschließenden Verbotsgesetze. Pr. des Obertr. vom 8. August 1848 (Rechts. IV, 246), und vom 22. Nov. 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. XI, S. 58). (3. A.) Dazu stimmt nicht das Pr. 2559, vom 31. Okt. 1854: „Die Vorschrift des §. 126 beschränkt sich nicht auf den Schutz der Gebäude des Nachbars gegen den schädlichen Einfluß der im §. 125 bezeichneten Anlagen,“ bezieht sich vielmehr auch auf das öffentliche Interesse.“ (Entsch. Bd. XXIX, S. 56.) (4. A.) Diese Meinung wird auch in dem Erl. des Obertr. v. 14. Okt. 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXI, S. 48) aufrecht und folglich der Erwerb eines die Vorschrift abändernden Rechts durch Verjährung für unstatthaft gehalten. Folgerweise muß also auch die vertragsgemäßige Erwerbung unzulässig sein.

§. 127. Von Bäumen des Nachbars müssen dergleichen Anlagen wenigstens drei Werkschuhe<sup>86)</sup>) zurücktreten.

§. 128. Wer auf seinem Grund und Boden, jedoch an der Seite des Nachbars<sup>86a)</sup> hin, Rinnen<sup>86a)</sup> und Kanäle an<sup>87)</sup> der Erde zur Abführung des Wassers<sup>88)</sup> anlegen will<sup>88a)</sup>, muß gegen die Wand des Nachbars wenigstens noch einen Raum von einem Werkschuhe<sup>89)</sup> frei lassen.

§. 129. Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars<sup>89a)</sup> verunreinigt oder unbrauchbar gemacht werden würde, sind unzulässig.<sup>89a)</sup>

§. 130. Dagegen kann die Grabung eines Brunnens auf eigenem Grund und Boden, wenn gleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Eigentümer nicht gewehrt werden, sobald der Nachbar desfalls kein besonderes Untersagungsrecht erlangt hat<sup>90)</sup>.

§. 131. Doch darf innerhalb dreier Werkschuhe von des Nachbars Grenze kein neuer Brunnen angelegt werden.

§. 132. Überhaupt darf unter des Nachbars Grunde Niemand graben.

§. 133. Back-, Brenn- oder Schmelz-Ofen und Feuerherde, können an der gemeinschaftlichen, oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand, ohne desselben Bewilligung nicht angelegt werden.

§. 134. Dagegen ist ein Jeder an der gemeinschaftlichen Mauer, auch ohne besondere Rückfrage mit dem Nachbar, Schornsteine anzulegen<sup>90a)</sup>, wohl befugt.

Die zum Besten der Nachbarn gegebenen gesetzlichen Einschränkungen des Eigentums berechtigen und verpflichten dinglich. Daher sind unter den benachbarten Gebäuden im §. 125 nicht die Personen der Besitzer derselben zu vertreten, welche dieselben schon zur Zeit der Errichtung der schädlichen Anlage befreit haben, mutlin kann das Recht auf die gesetzliche Einschränkung des Eigentums des Anderen nicht schon von dem Erwerbe des berechtigten Grundstücks, vielmehr nur von einem besonders erfolgten und von jenen Personen abgeleiteten Erwerbe abhängig sein; und andererseits kann nicht der Besitzer des gesetzlich verpflichteten Grundstücks für bereit erachtet werden, weil er sein Grundstück mit dem dem Nachbar schädlichen Anlage erworben hat. Erl. des Obertr. v. 17. Juli 1860 (Archiv für Rechtsf. Bd. XXXVIII, S. 202). Vom privatrechtlichen Boden aus ist die Ausführung anzusehen. Aber vom Standpunkte des „öffentlichen Interesses“ ist gar nicht zu bezweifeln, daß eine gemeinschaftliche Anlage zu allen Zeiten auf Verlangen des dadurch betroffenen Weggemeinschaft werden muß.

86) Werkschuh ist ein gleichbedeutender Ausdruck für „Fuß“, „Werksfuß“ und bezeichnet dasselbe Maß, was der §. 125 vordreibt. Der sog. rheinländische Werksfuß ist seit dem 28. Oktbr. 1773 in Preußen, den Marken und Pommern eingeführt und mit dem heutigen preuß. Fuß identisch. Anmerkung zur Anmerk. der Probenau vom 16. Mai 1816, §. 2. (G. S. S. 149.)

86a) (4. A.) Gegen baupolizeiliche Anordnungen, betreffend die Anlage von Straßentinnen, ist der Rechtsweg unzulässig. Erl. des Komp.-Gerichtsh. v. 13. Oktbr. 1860 (J.M.B. 1861, S. 268). Vergl. unten Ann. 28a) zu §. 187 d. Z.

87) Das heißt nicht oberhalb der Oberfläche, wie es ein Appell.-Gericht ausgelegt hatte, sondern es kann auch in der Erde, unter der Oberfläche, verdeckt sein. Vergl. Entsch. XVII, 119.

88) Der andere Flüssigkeiten, z. B. Schlämpe aus Brennereien, Öl aus Oelfabriken.

88a) (4. A.) Die Worte „anlegen will“ sind nicht so zu verstehen, daß der Wille auf die Anlegung einer Rinne gerichtet gewesen und demgemäß auch ein die Wasserableitung bezeichnendes Vorwerk oder eine sonstige Anlage vorausgesetzt sei; vielmehr muß, wenn der Nachbar eine Einrichtung auf seinem Grunde und Boden, durch welche eine Rinne entsteht, die das Wasser ableitet, trifft, der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks dagegen Schutz finden, geht auch, daß es in der Absicht des Nachbars gar nicht gelegen hat, daß eine Rinne entstehen oder daß solche Wasser ableiten sollte. Erl. des Obertrib. v. 12. März 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 351).

89) Diese Entfernung wird von der inneren Wand der Rinne gemessen. Anmerkung 82.

89a) (4. A.) Der §. 129 findet auf Anlagen, welche lediglich eine Verminderung des Wassers in dem Brunnen des Nachbars bewirken, keine Anwendung. Erl. des Obertr. vom 14. Dez. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVI, S. 69.)

90) Aus der L. 21 D do aqua (XXXIX, 3), u. L. 1, §. 12 eodem, doch fügt die zweite Stelle bei: „si non animo vicino nocendi, sed suum agrum mellorem faciendi id fecit.“ Das ist der Missbrauch des §. 28 d. Z. S. jedoch den Pl.-Beisgl. des Obertr. vom 7. Juni 1852 und zu §. 189, Ann. 31.

90a) (3. A.) Aber nicht ohne polizeiliche Genehmigung und nicht ohne Beobachtung der über An-

§. 135. Eine gemeinschaftliche<sup>91)</sup> Mauer kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur Hälfte der Dicke zu seinem Nutzen brauchen, in sofern dadurch dem Gebäude selbst kein Nachtheil geschieht<sup>91 a)</sup>.

§. 136. Doch müssen Wandschränke und andere dergleichen Anlagen in einer solchen Mauer der gestalt eingerichtet werden, daß sie nicht auf diejenigen treffen, welche der Nachbar auf der entgegengesetzten Seite bereits angelegt hat.

Bom Licht  
und von der  
Ausicht<sup>92)</sup>.

§. 137. Um Licht<sup>93)</sup> in seine Gebäude zu bringen, kann ein Jeder Deffnungen

legung von Schornsteinen gegebenen Vorschriften, deren fast jeder Regierungsbezirk seine besonderen hat. Sie verbieten alle die Anwendung von Holz und von Lufsteinen zu Schornsteinbauten, und bestimmen zum Theil auch die Weite der Röhren, wie z. B. für Berlin die K.O. v. 4. Oktbr. 1821 (G.S. 1822, S. 42), Instr. vom 14. Jan. 1822 (ebend. S. 43) und die M.W. v. 17. Mai 1830 (G.S. S. 84); R. v. 15. Juni 1826, betr. die Konstruktion der russischen Schornsteinröhren (v. R. Anm. Bd. X, S. 417).

91) Auch über eine dem Nachbar allein gehörige Mauer, auf welche der Andere eine servitus oneris ferendi hat, darf der Eigentümler nicht einstieg, zum Nachtheile des darauf ruhenden fremden Gebäudes, verfügen. Pr. 1298 e vom 29. April 1843 (Entsch. IX, 200).

91 a) (4. A.) Der Nachbar ist berechtigt, die gemeinschaftliche Mauer an seiner Seite aus der Hälfte ihrer Dicke auch zu erhöhen, in soweit dadurch dem Gebäude des Nachbars kein Schaden zu gesügt wird. Pr. des Obertr. 2694 vom 17. Septbr. 1857 (Arch. für Rechts. Bd. XXVI, S. 191 und Entsch. Bd. XXXVIII, S. 49). (5. A.) Auch ist eine geringfügige, die Haltbarkeit der Mauer nicht gefährdende Schmälerung ihrer Dicke nicht ausgeschlossen. Erl. des Obertr. vom 9. u. 11. Februar 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LIII, S. 136). Allein die vorausgesetzte Bedingung, daß dadurch dem Gebäude selbst kein Nachtheil entstehe, erfüllt der bauende Nachbar in dem Falle nicht, wenn er die Dauerhaftigkeit der, einen integrierenden Theil beider Nachbar-Gebäude bildenden, gemeinschaftlichen Mauer verringert. Eine derartige ihm nachtheilige Verfüzung über das gemeinschaftliche Eigenthum braucht der andere Nachbar in der Erwartung, daß der Nachtheil durch die weitere Ausführung des Bauplanes seines Nachbars wieder werde behoben werden, um so weniger zu dulden, als der §. 135 eine Annahme von der Regel (Tit. 17, §. 10) vorschreibt und daher annehmender Auslegung nicht unterliegt. Erl. dess. vom 3. Mai 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LIV, S. 170). — Hat der Nachbar die gemeinschaftliche Mauer von seiner Seite bis über die Hälfte der Dicke hinaus erhöht, so ist die Erhöhung, soweit sie aus der anderen Hälfte ruht, nach dem Rechtsgrundzay: „solo codit, quod sole inadmissibiliter“, durch Accession, und zwar speziell durch Inadäktion, Eigenthum des anderen Nachbars geworden. Erl. d. Obertr. v. 10. Januar 1865 (Archiv f. Rechts. Bd. LVIII, S. 62). Die §§. 133 bis 136 sind von solchen gemeinschaftlichen Mauern zu verstehen, welche zwischen bereite vorhandenen Gebäuden sich befinden. Unten, Anm. 98 zu §. 139 d. T.

92) Unter diesem Rubrum ist in zwei Beziehungen von Licht und Ausicht Rede. Die eine betrifft die Berechtigung des Eigentümlers, sich durch Deffnungen in der Wand seines Gebäudes Licht, Ausicht und Lust zu verschaffen. Davon handeln die beiden §§. 137 u. 138. Die andere ist die entgegengesetzte: sie betrifft die Besugniß des Nachbors, durch Vorbaue dem Anderen die schon vorhandenen Deffnungen oder die in zu errichtenden Gebäuden noch anzulegenden Deffnungen zu verklummen. Davon handeln die folgenden §§. 139 — 147. Die jeder dieser verschiedenen Beziehungen angehörigen Vorschriften sind nicht mit einander zu vermengen.

Die Vorschriften enthalten übrigens kein gerichtliches Recht, sie sind zufällig ausgedacht, wie die Revision der Notitia und die Bemerkungen von Suarez ergeben. Ges.-Rev. Mot. zu §§. 107 ff. des Entw. d. L., S. 69, auch mitgetheilt in der Jur. Bodenrecht. 1839, S. 110.

93) Der Broeck der Deffnungen und Fenster soll also Lichtbringung sein. Unter Gestaltung dieses Broecks kann die Vorschrift auf zweierlei Weise, im gerade entgegengesetzten Sinne, ausgelegt werden, und sie ist wirklich so ausgelegt worden. Man kann sie so aufzufassen, daß nur den Lichtöffnungen bestimmte Schranken gesetzt (§. 138), andere Deffnungen aber unbedingt und unbefriedigt freigestellt seien. Dies widerprägt jedoch dem §. 148 geradezu. Eine andere Auffassung hingegen kommt zu dem Ergebnisse, daß nur Lichtöffnungen und zwar auch nur unter den vorgedriebenen Beschränkungen, andere Deffnungen aber gar nicht angelegt werden dürfen. Diese Auslegung hat den Sinn der Worte und das argumentum a contrario für sich, sie entspricht aber nicht dem inneren Zusammenhang des Rechtsgrundzäys vom Eigenthum und dessen freiem Gebrauch, und bestreitet deshalb nicht. Von dem angegebenen Broecke ist abzuweichen; der freie Gebrauch des Eigenthums hat dadurch nicht auf das Lichtbringen beschränkt werden sollen; auch Lust kann eingebracht werden, und weder das Eine, noch das Andere kann der Nachbar deshalb verbieten, weil durch die Deffnungen menschliche Blide auf sein Grundstück fallen können. Er kann seinerseits denselben, nach §. 139 ff., durch Bretterwände Schranken setzen. Vergl. die Motive zum Pr. 2200 (Anm. 94).

(5. A.) Unter „Licht“ kann nur ein solches Licht verstanden werden, welches dem Eigentümler,

und Fenster<sup>93 a)</sup> in seine eigene Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren.

§. 138. Sollen jedoch die Dessenungen<sup>93 b)</sup> in einer unmittelbar<sup>94)</sup> an des Nachbarn Hof oder Garten<sup>94 a)</sup> stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten<sup>95)</sup>, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers

der dessen bedarf, genügend ist, sagt das Obertr. in seinem Erl. vom 16. Juli 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LV, S. 216). Der Rechtsgedanke würde ganz richtig sein, wenn es statt „dem Eigentümmer“ hieße: jedem Bewohner. Denn ein Licht, welches einem dort sein Gewerbe treibenden Grobäschmied genügt, ist einem Kleinuhrmacher, Schneider oder Schreiber bei Weitem nicht genügend. „Der Eigentümert“ braucht vielleicht gar kein Licht in dem betreffenden Raum, weil er selbst ihn nicht benötigt, aber er kann ihn nicht an Jeden vermieten, wenn dieselbe nicht für Jeden, wegen Lichtmaß, brauchbar ist, und dadurch wird der Werth seines Eigentums vermindert.

93 a) (5. A.) Fenster sind im §. 137 nicht als Gegenjahr zu den Dessenungen, sondern als die am meisten in den gedachten Beziehungen vor kommenden Dessenungen hinzugefügt. Daher bedurfte es nicht deren ausdrücklicher Erwähnung im §. 138, eben weil sie unter die allgemeine Kategorie der Dessenungen gehören, und findet folglich der §. 138 auch auf Fenster allerorts Anwendung. Erl. des Obertr. vom 30. Mai 1865 (Archiv für Rechtsf. Bd. LVIII, S. 337). Vergl. die Pr. 975, 2200, 2471 (Anm. 94).

93 b) (5. A.) Oder Fenster. S. die vor. Num. 93 a und die folg. 94, Abs. 3.

94) Das ist so nahe an der Grenze, daß aus den Dessenungen der Luftraum über dem Grundstücke des Nachbarn durch Aufmachen des Fensters oder durch Auswerfen und Ausgießen berührt werden kann. (4. A.) „Hart an der Grenze“, sagt das Obertr. in der Entschr. vom 11. Dez. 1856 (Arch. für Rechtsf. Bd. XXIII, S. 142).

Dieser Einschränkung ist in solchem Falle nicht allein die Anlage von Dessenungen und Fenstern, welche die Einbringung von Licht in ein Gebäude bezwecken, sondern auch die Anlage von Dessenungen zu anderen Zwecken, z. B. zur Beförderung des Lustzuges unterworfen. Pr. des Obertr. 2200, vom 26. März 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 104).

Dagegen findet die Vorchrift keine Anwendungen auf Dessenungen und Fenstern, welche über der Lufthöhe eines unmittelbar anstoßenden Gebäudes des Nachbarn angelegt werden, dergleichen auf Dessenungen und Fenstern in neu zu errichtenden Gebäuden, welche nicht unmittelbar auf der Grenze stehen. Pr. des Obertr. 975, vom 23. Jan. 1841. Diesen Satz präzisiert das jüngste Pr. 2471, v. 14. Juli 1853 dahin: „Die dem Eigentümmer bei Anlegung neuer Fenster nach dem Hofe oder Garten des Nachbarn hinaus im §. 138 auftretende Beschränkung wegen Erhöhung und Vergitterung der Fenster erfordert, daß die Wand, in welcher die Fenster angelegt werden, unmittelbar an das Grundstück des Nachbarn anstoßt, findet also nicht Anwendung, wenn zwischen der Wand und der nachbarlichen Grenze ein, wenn auch noch so geringer Zwischenraum vorhanden ist. Darauf, ob die bei Errichtung neuer Gebäude vorgeschriebene Boulinie innegehalten ist, kommt es hierbei nicht an.“ (Entsch. Bd. XXVII, S. 42.) (5. A.) Wieder angewendet gegen ein dissentitentes Appell.-Gericht, welchem der Abstand von  $\frac{3}{2}$  resp.  $2\frac{1}{2}$  Zoll nicht groß genug gewesen war, durch das Erl. vom 21. März 1865, unter Berichtigung des Appell-Urtriebs, „da die Wand, in der die Fenster sich befinden, nicht unmittelbar an den Garten des Klägers stößt, sondern ein Zwischenraum vorhanden ist.“ (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVIII, S. 221.) Stößt aber auch nur der untere Theil der Wand unmittelbar an die Grenze, so muß der §. 138 zur Anwendung kommen, wenn auch die Wand mehr in der Höhe, da wo das Fenster sich befindet, etwas zurückgezogen ist. Erl. dess. vom 30. Mai 1865 (ebd. S. 339).

94 a) (4. A.) Unter „Hof oder Garten“ ist jeder zu dem Hause des Nachbarn gehörige offene Raum zu verstehen. Erl. des Obertr. v. 17. Dez. 1856 (Archiv für Rechtsf. Bd. XXIII, S. 162).

Ein Grundstück, welches durch Anlegung eines Eisenbahn-Schienennwegs über dasselbe die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten hat, ist als „Hof oder Garten“ im Sinne des §. 138 nicht anzusehen, auch genügt dazu die bloße Umrundigung des Platzes nicht. Erl. dess. v. 3. Febr. 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIV, S. 32).

Der §. 138 findet überhaupt dann keine Anwendung, wenn der Zwischenraum nicht dem Nachbar allein, sondern beiden Nachbarn gemeinschaftlich gehört. Erl. des Obertr. v. 25. Septbr. 1855 (Archiv für Rechtsf. Bd. XVIII, S. 159).

95) Das heißt, wenn der Raum, in welchem die Dessenung angelegt werden soll, hoch genug dazu ist. Ist er über sechs Fuß hoch, so muß die Dessenung so niedrig im Lichten, als es nach dem Zwecke möglich ist, gemacht werden, um sie so hoch wie möglich anzubringen. (4. A.) Dennoch findet der §. 138 keine Anwendung, wenn die verlangte Erhöhung des Fensters nur eine unvollständige Bedeutung herbeiführen würde. Erl. d. Obertr. v. 11. Dez. 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIII, S. 142). (5. A.) Den unter diesen „Umständen“ find auch die Fälle begriffen, in welchen durch

oder Behältnisses<sup>95 a)</sup> erhöht<sup>95 b)</sup>; in allen Fällen<sup>95 c)</sup> aber mit eisernen nur zwei Zoll von einander stehenden Stäben, oder mit einem Drahtgitter verwahrt sein<sup>95 d)</sup>.

die Belehrung dem Eigentümer das ihm bedürftige genügende Licht entzogen werden würde. Erl. des Obertr. vom 16. Juli 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LV, S. 216).

95 a) (5. A.) M. s. unten, Ann. 5 b zu §. 142.

95 b) (2. A.) Wenn nicht das Recht der freien Aussicht zusteht. §. 62, Tit. 22.

95 c) (2. A.) Also auch in dem Falle, wo der Fensteranleger das Recht der freien Aussicht hat; die Vergitterung ist keine Belehrung desselben. (5. A.) Durch den §. 138 sind dem Eigentümer der Mauer nicht sowohl eine einzige, als vielmehr zwei benachbarte, von einander unabhängige, Einschränkungen auferlegt, von welchen die eine nur unter gewissen Umständen, die andere aber überall und in allen Fällen eintreten soll. Erl. des Obertr. vom 1. Mai 1866 (Archiv für Rechtsf. Bd. LXIV, S. 110).

95 d) (4. A.) Hier ist nur von ganz neuen, bisher nicht vorhandenen Densungen und Fenstern die Rede, zu welchen man diejenigen nicht rechnen kann, die in einem neuen Gebäude, welches an der Stelle eines alten Gebäudes, in welchem die Fenster schon vorhanden waren, errichtet worden ist, wieder angelegt sind. — Der Umstand, daß die Fenster in dem neuen Gebäude niedriger gelegen und größer sind, als die früher vorhandenen, rechtfertigt die Anwendung des §. 138 nur dann, wenn durch die niedrigere Lage und den größeren Umsang der neuen Fenster dem Nachbar ein Nachteil zugefügt worden ist, oder doch erwachsen kann. Erl. des Obertr. v. 27. Juni 1857 (Arch. Bd. XXV, S. 301). Ob der Nachbar sich die Anlage der Densungen in dem an die Stelle des früheren Gebäudes errichteten neuen Gebäude gelassen lassen muß, hängt davon ab, ob sie mehr oder weniger erheblich, oder ob durch die neue Anlage das Recht des Nachbars mehr als früher beschränkt und belastigt wird. Erl. des Obertr. vom 6. Juni 1861 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XLI, S. 299).

(5. A.) Zur Anwendung des §. 138 ist allerdings das Aneinandergrenzen der Grundstücke, ohne daß eine öffentliche Gasse dazwischen liegt, notwendig (s. o. Ann. 55 c zu §. 103), aber dies nicht allein, sondern es muß noch hinzutreten, daß die Wand oder Mauer, in welcher Densungen gemacht werden sollen, unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßt. Erl. desf. vom 14. September 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXI, S. 29).

(5. A.) Ist an die Stelle eines an der Nachbargrenze befindlichen alten mit Fenstern schon versehen gewesenen Gebäudes ein neues Gebäude mit einer größeren Zahl von Fenstern errichtet worden, so sind die Bestimmungen über den Umsang und die Lage solcher neuen Fenster, welche zum Ertrag für die älteren Fenster dienen sollen, den vorher bestandenen faktischen Verhältnissen anzupassen, und diejenigen von den mehreren Fenstern jeweils zu bezeichnen, welche als die den alten Zustand fortsetzenden erachtet werden sollen. Eine Auswahl steht den Parteien nicht zu. — In dem Falle, wo an der Stelle, an welcher das neue Gebäude aufgeführt ist, schon ein älteres Gebäude gestanden hat, in welchem bereits Fenster vorhanden waren, findet die Vorschrift des §. 138 nur dann Anwendung, wenn der Nachbar durch die neue Fensteranlage in eine nachteiligere Lage versetzt worden ist. Unzweifelhaft tritt dieser Fall ein, wenn die Anzahl der neuern Fenster gegenüber der früheren Anlage vermehrt worden, nicht aber ohne Weiteres auch dann, wenn die neuen Fenster nur und allein eine weniger erhebliche Veränderung erlitten haben. Erl. desf. vom 14. Februar 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 314 u. 316).

Da der Berechtigte ausdrücklich und unbedingt in die Anlage der Fenster eingewilligt, ohne hier-nächst der entsprechenden Anlage zu widersprechen, so hat der unterlassene Widerspruch den Verlust des Rechts, die Einrichtung der Fenster nach der Vorschrift des §. 138 zu fordern, zur Folge. Erl. des Obertr. v. 18. Oktober 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 34). Außer diesem Falle findet der §. 43, Tit. 22 hier nicht Anwendung. S. Ann. 31, lit. b dazu.

(4. A.) Für den Eigentümer eines Grundstückes geht das auf Grund des §. 138 erworbene Recht dadurch nicht unter, daß der Eigentümer des berechtigten Grundstückes sein Eigentum auf einen Anderen überträgt, sondern es kann auch von dem Besitznachfolger ausgeübt werden. Erl. des Obertr. v. 11. Februar 1862 (Entsch. Bd. XLVII, S. 88). — Wenn aber zwei aneinanderstoßende städtische Grundstücke von Einem befreit werden, der Besitzer in dem einen Gebäude Fenster und Densungen in einer an das Nebengrundstück unmittelbar anstoßenden Wand oder Mauer machen läßt und nachher diejenigen Nebengrundstück verauflert, so kann der Erwerber auf das fragliche Recht auf Grund des §. 138 seinen Anspruch machen, weil dasselbe für das veräußerte Grundstück zur Zeit der Veräußerung nicht entstanden war, folglich auch auf den Erwerber nicht mit übergehen konnte. Erl. desf. vom 13. März 1862 (Entsch. Bd. XLVII, S. 90).

(4. A.) Durch ein zwischen den Besitzern zweier benachbarter Häuser getroffenes, von beiden Seiten erfülltes mündliches Abkommen, über die Aulegung von Fenstern in einer unmittelbar anstoßenden Wand, werden die beiderseitigen Nachbarn gebunden. Derjenige, welcher sein Haus, mit der diesjährigen, äußerlich erkennbaren Servitut belastet, erwirbt, kann ein Mehreres, als die Erhaltung des Zustandes, welcher zur Zeit des Erwerbes bestand, nicht verlangen; den Mangel der Schrift-

**§. 139<sup>96)</sup>. Neu errichtete<sup>97)</sup> Gebäude<sup>97a)</sup> müssen von ältern schon vorhand-**

form bei demjenigen Vertrage, durch welchen die Servitut konstituirt worden, geltend zu machen, ist er nicht legitimirt. Erl. des Obertr. v. 21. Dezember 1861 (Entsch. Bd. XLVII, S. 221).

(4. A.) Wer auf Grund des §. 138 rechtstätig verurtheilt worden ist, mit den darin vorgeschriebenen Maßgaben die in der streitigen Wand befindlichen Fenster zugumauern, und nachdem dies geschehen, sich berausnimmt, ohne alle Rücksicht auf das Judicat in derselben Wand gerade wiederum solche Fensteröffnungen, deren Anlage ihm unterlagt ist, an einer anderen Stelle anzubringen, beträchtigt (verletzt) den Besitz des Rechts des Nachbars, die Anlage von Fenstern in jener Wand in anderer Art, als das Judicat gestattet, zu unterlägen. Der Nachbar muss daher im Besitz seines Unterlagsungsrechts in possessoriis geschützt werden. Erl. des Obertr. v. 22. April 1861 (Archiv für Rechtsf. Bd. XLI, S. 189).

(5. A.) Bloß dadurch, daß Destrüttionen in einer der Böschung des §. 138 widersprechenden Weise wirklich angelegt sind, kann dem klagenden Nachbar nicht der Beweis aufgebürdet werden, daß der Kläger zu dieser vorrichtswidrigen Anlage nicht berechtigt gewesen sei; vielmehr genügt die Thatache, daß die vorhandenen Destrüttionen vorrichtswidrig angelegt sind, zur Begründung der Klage auf Herstellung der geistlich vorgeschriebenen Einrichtung derselben. — Behauptet der Kläger, daß er von der im §. 138 vorgeschriebenen Beschränkung aus einem besonderen Grunde befreit, daß namentlich das Fenster schon seit rechtsverjährter Zeit vorhanden oder mit Einwilligung des Nachbars angelegt worden sei, so liegt ihm der Beweis dieser seiner Behauptung, nicht aber dem Kläger der Beweis des verneinenden Satzes ob. Erl. des 2. 18. Dezember 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXVI, S. 213). Der Appellationsrichter hatte das Gegenteil behauptet, d. h. dem Kläger den Beweis des verneinenden Satzes aufgebürdet, weil der §. 138 nur davon rede, wenn Destrüttionen in der Wand oder Mauer gemacht werden sollen, daher es zur Substitution der Klage gehöre, anzugeben, wann und durch wen das bereits vorhandene Fenster angelegt worden sei.

96) Die §§. 139 und 140 handeln vom Rechte des Zwischenraums nachbarlicher Gebäude (Jus interstii), und die §§. 142 u. 143 von dem Rechte auf Licht und Aussicht (prospectus coeli). Beide sind zwei von einander völlig verschiedene Rechte. Pl.-Beschl. (Pr. 1777) Nr. 1, vom 11. Mai 1846 (Entsch. Bd. XIII, S. 27). Natürlich haben sich die Verf. des L.R. das so gar nicht gedacht. Siehe Ann. 92 a. C.

97) Neu errichtete Gebäude im Sinne der §§. 139 u. 140 sind nur solche, welche auf einem Platze ausgeführt werden, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat. Derl. Pl.-Beschl. Nr. II. (4. A.) Die Einschränkungen der §§. 139, 140, welche sich auf das Recht des Zwischenraums nachbarlicher Gebäude (jus interstii) beziehen, finden also keine Anwendung an dem Fall, wenn ein bereits vorhandenes Gebäude erhöht werden soll. Erl. des Obertr. vom 26. Februar 1852 (Archiv für Rechtsf. Bd. V, S. 55).

Auch ist darunter der Fall begriffen, wenn an der Stelle eines bereits früher auf dem Platze gestandenen Gebäudes ein anderes dergestalt errichtet werden soll, daß nicht die bisher bebaut gewesenen Grenzen eingehalten werden, vielmehr mit Überbreitung derselben das Gebäude einen dem Nachbar näheren Platz angewiesen erhält, als es zeither eingenommen hat. Pr. 2062, vom 22. August 1848 (Präj.-Samml. Bd. I, S. 27). (5. A.) Wird das neue Gebäude an Stelle eines abgebrochenen alten Gebäudes errichtet, so hat der Nachbar, welcher eine Rechtsverletzung behauptet, zu beweisen, daß der Neubau die Grenzen des früheren Gebäudes überschreite und die Böschung des §. 139 nicht bedeutet sei. Erl. des Obertr. vom 9. Juni 1868 (Archiv für Rechtsf. Bd. LXXI, S. 207). (4. A.) Ebenso ist ein Bau, welcher den von dem abgebrannten Gebäude eingenommenen Raum der Länge nach überschreitet, im Sinne des Gesetzes ein Neubau. Erl. des Obertr. v. 16. Febr. 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVII, S. 283).

Hat auf dem Platze bereits früher ein Gebäude gestanden, ist dasselbe abgebrochen worden, und hat der Platz eine neue Bestimmung erhalten, es soll darauf aber wiederum ein Gebäude ausgeführt werden, so ist in jedem einzelnen Falle nach den Umständen — je nachdem aus der dem Platze gegebenen neuen Bestimmung ein Aufgeben des Rechts zum Wiederaufbau in den Grenzen des früheren Gebäudes gefolgt werden kann — zu urtheilen: ob dasselbe zu den neu zu errichtenden Gebäuden zu zählen ist, oder nicht. Pl.-Beschl. (Pr. 1777) Nr. II, vom 11. Mai 1846 (Entsch. Bd. XIII, S. 28).

Der Besitzer des älteren Gebäudes hat das Recht, zu verlangen, daß des Nachbars aus einem bisher unbaut gewesenen Platze neu errichtetes Gebäude jedenfalls, nach §. 140, 1½ Fuß von der Grenze zurückbleibe. Steht das diesseitige ältere Gebäude auch mehr als 1½ Fuß von der Grenze entfernt, so ist es doch nicht geilgend, wenn der Neubauende ohne Überbreitung seiner eigenen Grenze nur 3 Fuß (§. 139) von dem alten Gebäude zurückbleibt, vielmehr ist der Zwischenraum zwischen diesem und der Grenz, soweit er die Entfernung von 1½ Fuß überschreitet, für einen unbebauten Platz zu achten, auf welchen die Bestimmung des §. 140 anwendbar ist. Pr. 780<sup>a</sup>, vom 21. Dezbr. 1839.

97a) (2. A.) Gebäude. „Auf Bäume, Pflanzen und Scheidenwände sind die geistlichen Böschungen (§§. 139 — 142) über den Abstand neu errichteter Gebäude von Gebäuden des Nachbars nicht auszudehnen.“ Pr. des Obertr. 2378, vom 13. Mai 1852 (Entsch. Bd. XXIII, S. 53). — (4. A.)

nen Gebäuden<sup>97 a)</sup> des angrenzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein Anderes vorschreiben<sup>97 b)</sup>, wenigstens drei<sup>98 a)</sup> Werkshühe zurücktreten<sup>98 b)</sup>.

Ist eine Misgrube, wenn sie ausgemauert und mit einer 1 bis 1½ Fuß hohen Mauer eingefasst ist, ein Gebäude? Nein. Denn, sagt das Obertr., nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird unter Gebäuden verstanden: ein durch Umfassungsmauern oder Wände umschlossener und gewöhnlich bedachter Raum über der Erde, der ein Behältniß darstellt zum Aufenthalt von Menschen oder Vieh, oder zur Aufbewahrung benötiglicher Gegenstände, als welche dann gewöhnlich Häuser oder Scheunen und dergleichen Bauwerke erscheinen. Erl. des Obertr. v. 12. März 1863 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XLVIII, S. 241). Danach wäre z. B. ein noch so großer Pavillon, der keine Umfassungsmauer hat, kein Gebäude; eine einfache Fachwand aber soll wieder ein Gebäude sein, nach dem Erl. des Obertr. vom 15. Febr. 1859 (d. J. folg. Ann. 97 a)). Gebäu de heißt nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ein Werk, welches durch Zusammenfügung einzelner Stücke errichtet, aufs (d. h. in die Höhe) geführt ist. Es ist also auch z. B. ein Thurm, der keinen Raum umschließt, vielmehr durchaus massiv ist, also keine Umfassungsmauer hat und sein Behältniß darstellt, ein Gebäude, ebenso wie man ein Schiff ein Gebäude nennt. Die Definition des Obertr. ist mithin nicht erschöpfend.

(4. A.) Eine analoge Anwendung der §§. 139 — 146 ist auf Fälle, wo es sich um Eichtentziehung mittelst anderer Gegenstände als Gebäude, z. B. Holzkästen, handelt, nicht für zulässig zu erachten. Erl. des Obertr. vom 28. Februar 1861 (Entsch. Bd. XLV, S. 71).

97 a) (4. A.) Eine, unmittelbar an die mit Fenstern versehene Mauer des Nachbarhauses errichtete, jene Mauer gänzlich verdeckende ausgemauerte Fachwand aber ist als ein "Gebäude" im Sinne der §§. 139 u. 144 d. T. anzusehen. Erl. des Obertr. vom 13. Septbr. 1859 (Archiv für Rechtsf. Bd. XXXV, S. 51).

97 b) (3. A.) Die Vorschrift des §. 139 kann mithin von den Bezirksregierungen, auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850, abgeändert oder auch aufgehoben werden. Sie ist bei Gebäuden in den Städten an Straßen oder an einem öffentlichen Platze ganz unpraktisch. Eine Strafe würde sich schlecht ausnehmen und der Handhabung der öffentlichen Sicherheit sehr hinderlich sein, wenn zwischen allen Häusern ein Durchgang sich befände. Die Regierung zu Oppeln hat den §. 139 durch eine Polizeiverordnung vom 9. Dez. 1854 für ihren Verwaltungsbezirk, mit Vorbehalt der sonstigen Privatrechte der Nachbarn und anderer Personen, aufgehoben. (Oppeln. Amtsbl. 1854, S. 327.) — (4. A.) Dass die §§. 139, 140 andere politische Vorschriften in Ansehung der von ihnen betroffenen Gegenstände zulassen, hat auch das Obertr. in judicando ausdrücklich ausgeprochen. Erl. vom 14. Oktbr. 1862 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XLVII, S. 96).

98) Diese, sowie die 1½ Fuß des §. 140, werden von der Mitte der wahren Grenze (Grenslinie, Eigentumsgrenze), Erl. v. 6. Januar 1857, Archiv für Rechtsf. Bd. XXIII, S. 194) bis zur Fachwand in ihrer ganzen Höhenabdehnung gemessen: auf das vorspringende oder zurückgesetzte Fundament kommt es nicht an, weil die Fenster in einer gewissen Entfernung von dem Nachbars Grundstück zurückbleiben sollen. Es ist daher nichtzureichend, wenn nur die Grundmauer des neuen Gebäudes in der bezeichneten Entfernung angelegt worden, vielmehr muss letztere in der ganzen Höhenabdehnung des Gebäudes unvergänglich werden. Das im §. 123 nur enthaltene Verbot über die Grenze ragenden Bauwerke steht dem nicht entgegen. Pr. v. 21. Dez. 1859, und (nicht eingetragenes) Pr. v. 10. Nov. 1848 in Sachen Lienk v. Reis<sup>188/189</sup>, III, 48. — (2. A.) Dieser Grundsatz und dessen Rechtfertigungegründe haben durch den Pl.-Rechl. (Pr. 1777) vom 11. Mai 1846 (o. in der Ann. 97, Sag 3) keine Veränderung erlitten. Pr. 2366, vom 25. März 1852 (Entsch. Bd. XXXIII, S. 47). (4. A.) Von dem in dem Pr. 780 b niedergelegten Rechtsgrundsatze ist das Obertr. wieder abgegangen. Es hat durch das Pr. 2690, vom 14. Mai 1857 als Rechtsgrundatz festgestellt, dass der vorgeschriebene Abstand nicht auf die Dachankladungen (Vorhölzung des Dachtrausen) des neuen Gebäudes zu beziehen sei, und dass diese nur über die Grenslinie hinausragen dürfen. (Entsch. Bd. XXXVI, S. 32.) Das ist als das Richtige anzuerkennen. Die Beweisführung ist überzeugend. Ich hatte schon zu dem Pr. 780 b in den freilicher Ausgaben, als Schlussfolgerung, freilich als eine zur Intention derselben nicht passende, die Bemerkung beigefügt: Auf s. g. Dachankladungen oder andere Vorhölzung des Bauwerks wird also nicht gesehen. Das war der Ausdruck meiner nicht näher motivierten eigenen Meinung. (5. A.) Das Obertr. hat das Pr. 2690 folgerichtig auch auf vorspringende Pfeiler ausgedehnt und erkannt, dass bei Bauten an der Grenze der Zwischenraum von 3 und resp. 1½ Werkshühe von dem neuen Gebäude, d. h. von der nach der Seite des Nachbars gerichteten und dasselbe repräsentierenden Mauer und nur von dieser, nicht aber von den an derselben an- oder vorgebauten und daher vorspringenden Pfeilern zu bemessen und für die Pfeiler nur die Eigentumsgrenze inne zu halten sei. Erl. vom 20. Februar 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXI, S. 553).

(4. A.) Die Entfernung von 3 Werkshühen ist auch nur von den zu Tage stehenden Mauern der Gebäude zu messen, nicht aber von den unter der Erde befindlichen Fundamenten des Nachbarhauses. Erl. des Obertr. v. 14. Nov. 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVIII, S. 88).

§. 140. Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten <sup>99)</sup> Platz des Nachbarn <sup>99 a)</sup>, so ist ein Abstand von anderthalb <sup>100)</sup> Werkschuhem hinreichend <sup>1)</sup>.

§. 141. Uebrigens aber kann jeder in der Regel auf seinem Grunde und Boden so nahe an die Grenze und so hoch bauen, als er es für gut findet.

§. 142. <sup>2)</sup> Sind jedoch die Fenster <sup>3)</sup> des Nachbarn <sup>2 a)</sup>, vor welchen gebaut werden soll <sup>4)</sup>, schon seit zehn Jahren <sup>5)</sup> oder länger vorhanden, und <sup>5 a)</sup> die Behältnisse <sup>5 b)</sup>,

(4. A.) Auch wenn jemand an der Grenze eines unbebauten Platzes ein Gebäude ohne Widerspruch des Nachbarn errichtet hat, so muß dennoch der Nachbar, wenn derselbe seinerseits neu anbauen will, volle drei Werkschuhe von dem bereits vorhandenen Gebäude zurückbleiben. Erl. des Obertr. v. 25. Oktbr. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 249).

(4. A.) Der Rechtsgrundzog des §. 43, Tit. 22 findet auch in dem Falle Anwendung, wenn bei Errichtung des neuen Gebäudes an der Grenze die in dem §. 140 vorgeschriebene Baugrenze überschritten ist. Erl. des Obertr. v. 16. u. 25. März 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. V, S. 98). Ueberhaupt ist die Vorchrift des §. 43, Tit. 22 auch auf die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen anwendbar, insoweit nicht die rechtliche Natur dieser Einschränkungen überhaupt, oder gewisser Arten derselben, einen Unterschied oder eine Ausnahme begründet. §. 191 d. T. Erl. des Obertr. v. 12. Febr. 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 270). — (5. A.) Der Grund-eigentümler, welcher es wissenschaftlich gelehrt läßt, daß sein Nachbar mit einem neu errichteten Gebäude über die gesetzliche Baulinie vorgerückt ist, verliert nicht allein das Recht, die Jurisdicition des Baues, sondern auch das Recht, Ertrag des durch dieses Vorrläden, als durch eine gefährliche Handlung, verursachten Schadens zu verlangen. Der §. 186, Tit. 9 findet hier keine analoge Anwendung. Erl. des Obertr. vom 13. Nov. 1863 (Entsch. Bd. L, S. 88). — Sehr richtig. Der Fall steht unter dem Prinzip des §. 43, I. 22; der Bauende ist Eigentümler des Grundes und Bodens bis zur Eigenthumsgrenze und nur mit der gesetzlichen Servitut zum Vortheile des Nachbarn belastet, den Streifen zwischen der gesetzlichen Baulinie und der Eigenthumsgrenze unbebaut zu lassen. Diese Servitut ist durch stillschweigende Einwilligung des Nachbarn erloschen, wenn er nicht gegen den Bauenden selbst bestimmten Widerspruch einlegt, sobald die beeinträchtigenden Bauanlagen getroffen werden und er solches wahnimmt. Erl. dess. vom 10. August 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIX, S. 1). — Vergl. die Ann. 100 zu §. 140 d. T.

98 a) (4. A.) Die §§. 133—136 sind von solchen gemeinschaftlichen Mauern zu verstehen, welche zwischen bereits vorhandenen Gebäuden sich befinden. Daher ist ein Grenznachbar nicht berechtigt, die auf der Grenze stehende gemeinschaftliche Mauer zur Errichtung neuer Gebäude in der Art zu benutzen, daß er mit den neuen Gebäuden die im §. 139 vorgeschriebene Entfernung von dem Nachbargrundstück überschreitet; er darf namentlich die gemeinschaftliche Mauer zur Aufrichtung von Gebäuden an der Grenze nicht verwenden. Erl. des Obertr. vom 25. Sept. 1862 (Entsch. Bd. XLVIII, S. 23).

99) S. Ann. 97, Alinea 3 und 4. — Es gehört nicht zum Wesen eines unbebauten Platzes, daß derselbe noch nie bebaut gewesen. Pr. 448, v. 23. März 1838.

99 a) (4. A.) Auch derjenige Nachbar, welcher nicht sein Eigenthum nachweist, ist den Zursichtstritt von seiner Grenze zu fordern berechtigt. Tit. 7, §. 176. Erl. des Obertr. vom 2. April 1857 (Arch. Bd. XXV, S. 42).

100) S. die Ann. 98. (5. A.) Die Vorschrift des §. 140 findet ebenso wie der §. 139 nur dann Anwendung, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein Anderes vorschreiben. Erl. des Obertr. vom 21. Juni 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 27).

1) Hat der Bauende die hier vorgeschriebene Baulinie überschritten, so findet der Grundzog des §. 43, Tit. 22 auch auf diesen Fall Anwendung. Pr. des Obertr. 1480, v. 23. Sept. 1844.

2) S. Ann. 96, und die folg. Ann. 3.

3) Fenster sind bekanntlich Dessenungen, durch welche Licht in einen inneren Raum eines Gebäudes gebracht wird, folglich gehören auch die Bodenlinien im Giebel eines Hauses, wenn sie den Boden zu erhellen bestimmt sind, zu den Fenstern. Vergl. Ann. 93 a zu §. 137.

3 a) (5. A.) Vl. f. oben die Ann. 55 c zu §. 103.

4) Die Vorschrift und der folgende §. 143 finden auch bei neuen Bauten auf bisher schon zum Baue benutzten Stellen und bei Erhöhungen alter Gebäude, nach dem, den bisherigen Meiningstrost entscheidenden Pl.-Beschl. (Pr. 1777) Nr. III, vom 11. Mai 1846 Anwendung. (Entsch. Bd. XIII, S. 28.) (4. A.) Vergl. auch das Erl. dess. v. 25. Okt. 1859 (Entsch. Bd. XLII, S. 52).

5) Ob diese Zeitbestimmung eine Verjährung sei, ist bezwifelt worden. Ich halte sie für keine Verjährung im eigentlichen Sinne, sondern für eine Erklärungsfrist, mit deren Ablaufe der Nachbar für einstellig in die Auseinandersetzung der neuen Fenster erachtet wird. Wenn nämlich jemand in seinem Hause in der Wand nach dem Nachbar in einer Höhe, welche des Nachbars niedrigeres Haus übersteigt, ein neues Fenster öffnen läßt, so kann es der Nachbar nicht hindern. Der Nachbar selbst aber wird dadurch auch nicht gehindert, sein Haus höher zu bauen und dadurch das neue Fenster zu ver-

wo sie sich befinden, haben<sup>6)</sup>) nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau soweit zurücktreten, daß der Nachbar<sup>6)</sup> noch aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stockwerks<sup>6)</sup> den Himmel erblicken könne<sup>7).</sup>

bauen. Wartet er damit 10 Jahre stillschweigend, so darf er das nicht mehr. Deshalb muß er, im Sinne des §. 43, Tit. 22 widerstreichen. Dies waren auch die Gedanken der Verf. des L.R. Suarez, sagt a. a. O. (Ann. 92): „Nach den Bestimmungen (des Entw.) sollte dem Nachbar gestattet sein, gegen die Eröffnung neuer Fenster, die auf seine Grundstücke die Aussicht gewähren, innerhalb dreier Jahre nach deren Anlage zu protestieren und sich dadurch das Recht des Vorbaues zu erhalten.“ Die Frist ist dann auf 10 Jahre festgesetzt. Durch eine gerichtlich zu insinuende und in das Hypothekensbuch des Anderen einzutragende Protestation wird also der Nachbar sich das Recht erhalten (was jedoch streitig ist), vor dem neuen Fenster des Anderen auch noch nach Verlauf von 10 Jahren so zu bauen, wie er es innerhalb dieser Frist zu thun berechtigt gewesen wäre. Vergl. Tit. 9, §. 603 und Tit. 14, §§. 466, 467. Da es hiernach nur auf eine widerstreitende Willenserklärung ankommt, so folgt, daß statt der Worte auch eine bleibende Anlage mit gleicher Wirkung angewendet werden kann, d. h.: dem Nachbar muß freigeschenkt werden, vor dem eröffneten Fenster des Anderen eine Breiterwand anzurichten. Nach einer Meinung soll dies nicht zulässig sein, dabei ist jedoch die rechtliche Bedeutung dieser Handlung als einer Protestation zur Erhaltung des eigenen Rechts nicht erworben. Aus der Aeußerung Suarez' und dem Zusammenhange der Bestimmung erhelet zgleich, daß der Widerspruch keineswegs gleich beim Beginne der gegenwärtigen Anlage oder noch während derselben erhoben werden muß, vielmehr dazu während der ganzen Frist noch Zeit ist. Vergl. auch das Pr. des Obertr. vom 6. Sept. 1839 im Schle. Arch. Bd. IV, S. 179 (4. A.). Eine Besitzstörungsfrage kann der Fensterbesitzer wegen Verbauung derselben lediglich auf die zeitliche Existenz der Fenster nicht gründen. Denn es müßte bemiesen werden, daß der Besitz durch seine zehnjährige ruhige Dauer ein wirtschaftlicher Rechtsbesitz geworden; und auf eine solche Erörterung des Rechts ist im Besitzrechtsprozeß nicht einzugehen. Erl. des Obertr. vom 30. Nov. 1857 (Entsch. Bd. XXXVII, S. 55). — Der II. Senat des Obertr. hält die Frist für eine Verjährungsfrist, jedoch einen Widerspruch (Protestation) des Nachbars während derselben für wirksam und die Eintragung der Protestation in das Hypothekenbuch des berechtigten Grundstücks (§. 89 der Einleitung) für zulässig. Erl. vom 2. Juli 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLII, S. 235 u. Entsch. Bd. LI, S. 70). Der herangezogene §. 89 giebt keinen Beweis für dieses Theorem. S. Ann. 94 a, Abh. 2 zu §. 89 der Einleitung j. A. L.R. (5. A.) In einem Erl. vom 28. April 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXXI, S. 131) ist dasselbe gegen neuere Anfechtung aufrecht erhalten. Die neuen Gründe sind gewichtlos gegen die erklärte Absicht des Gesetzes und den Mangel der Erfordernisse einer Verjährung.

5a) (4. A.) Hiernach ist das in den Schlusshorten des §. 142 bestimmte Recht von zwei Bedingungen abhängig: erstens müssen die Behältnisse nur von der Nachbarseite Licht haben, und zweitens müssen die darin befindlichen Fenster seit mindestens zehn Jahren vorhanden sein. Erl. des Obertr. vom 28. Febr. 1861 (Entsch. Bd. XLV, S. 67).

5b) (4. A.) Auf Treppen- und Flurfenster bezieht sich dies nicht, sagt das Obertr. in dem Erl. vom 24. Mai 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVII, S. 245). (5. A.) Eine positive Erklärung dieses Ausdrucks gibt das Obertr. dahin: „Der im §. 142 gebrauchte Ausdruck „Behältniß“ bezeichnet nicht bloß solche Räume, welche für den andauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sondern ist ein allgemeiner, welcher alle eingeschlossenen Räume, die zur Aufnahme von Sachen und Menschen bestimmt sind, umfaßt, in welchem Sinne derselbe auch im §. 138 gebraucht ist, und zwar gegenwärtig resp. erweiternd, nicht erläuternd, zu dem daneben gebrauchten Ausdruck „Büro““. In dem vorliegenden Falle war das fragliche „Behältniß“ ein Apartment. Erl. v. 1. Dez. 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVII, S. 150).

6) Das „haben“ setzt das Vorhandensein der Fenster voraus, nicht bloß die Möglichkeit, sich noch von einer anderen Seite her Licht zu verschaffen.

6a) (5. A.) M. f. oben die Ann. 55 e zu §. 103 d. T.

6b) (5. A.) Darunter wird das Erdgeschöß verstanden. Erl. des Obertr. vom 5. Januar 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LV, S. 260).

7) Bei dieser Bestimmung ist es eingetragen, was ein Moment gegen dieselbe gesagt hatte, daß nämlich die Frage: unter welchen Umständen es möglich bleiben müsse, den Himmel zu sehen, viele Projekte und Streitigkeiten veranlassen würde. Diese sollen erledigt werden durch den Pl.-Beschl. (Pr. 766) des Obertr. v. 9. Dez. 1839, wonach es genügt, daß der neue Bau z. B. juristischtritt, und es dem Nachbar auf irgend eine Weise und in irgend einer Stellung möglich ist, aus dem ungeöffneten Fenster des zweiten Stockwerks in vertikaler Richtung, den Himmel zu sehen. (Entsch. Bd. V, S. 166.) Schwerlich entspricht die Entscheidung der Absicht des Gesetzes. — Vergl. Ann. 9.

(4. A.) Die §§. 142 u. 143 hat das Obertr. auf den Fall, wenn zwar in einem oberen Stockwerke des Nachbargebäudes seit 10 Jahren oder länger Fenster vorhanden sind, aber solche sich in den

§. 143. Hat in diesem Falle<sup>7 a)</sup> das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer andern Seite Licht<sup>8)</sup>, so ist es genug<sup>9)</sup>, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks<sup>9 a)</sup> den Himmel sehen könne<sup>9 b)</sup>.

§. 144. Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht seit zehn Jahren vorhanden, so ist der Bauende bloß an die §. 139 bestimmte Entfernung gebunden<sup>9 c)</sup>.

unteren Stockwerken nicht vorsfinden, in der Weise angewendet, daß der Bau den vorhandenen Fenstern gegenüber, resp. in deren Breite, soweit zurücktreten müsse, daß der Nachbar noch aus diesen ungeöffneten Fenstern in vertikaler Richtung den Himmel erblicken könne. Erl. vom 3. Oktober 1861 (Entsch. Bd. XLVI, S. 69). (5. A.) Keinesweges ist es nach dem Pl. Beschl. v. 9. Dezember 1839 genügend, wenn der Anblick des Himmels aus den ungeöffneten Fenstern zwar nicht in vertikaler Richtung, aber doch seimärs zu ermöglichen ist, sobald nur der Himmel noch über dem Neubau, nicht bloß neben demselben, gesehen werden kann. Denn es beruht auf einem Missverständniß der Begründung des gebadeten Pl. Beschl., wenn man sich in dieser Ausfassung mit demselben nicht in Widerspruch gesetzt zu haben glaubt. In jener Begründung ist gerade dargelegt, daß es darauf, daß in vertikaler Richtung — die selbsterklärt nicht mit der vertikalen Linie zu verwechseln ist — der Anblick des Himmels zu ermöglichen ist, ankommt. Erl. des 8. Januar 1867 (Arch. f. Rechts. Bd. LXV, S. 257).

(5. A.) Die Vorchrift des §. 143 ist nur auf Fenster in einer eigentümlichen Mauer, nicht aber auf Fenster in einer gemeinchaftlichen Mauer zu beziehen. Bei einer gemeinchaftlichen Mauer verzahnt das Recht des Mitigentthümers, die von dem Anderen darin eigenmächtig angelegten Fenster zu beseitigen und die Wiederherstellung des alten Zustandes der gemeinschaftlichen Mauer zu verlangen, erst in dreizeig Jahren. Erl. des Obertr. vom 30. April 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 99).

7 a) (4. A.) Die Fassung des §. 143 ist insofern ungenau, als die Worte: „hat in diesem Falle“ daraus hinführen, daß der §. 143 das Vorhandensein beider vorgedachte Bedingungen (Ann. 5 a), mindestens der letzteren, voraussetze. Die getroffene Beschränkung soll jedoch, nach dem Inhalte des §., dann zur Anwendung kommen, wenn zwar die nach dem Nachbargrundstücke führenden Fenster seit zehn Jahren vorhanden sind, die Behältnisse, denen sie Licht zuführen, aber noch von einer andern Seite Licht erhalten. Das alleinige positive Erforderniß des §. 143 ist also das zehnjährige Bestehen der Fenster. Erl. des Obertr. vom 28. Febr. 1861 (Entsch. Bd. XLV, S. 68).

8) Das ist ein solches Licht, welches durch Dämmungen oder Fenster in einer unmittelbar an das Freie stoßenden Wand eingelassen wird, nicht bloß eine solche, welche aus einem Vorgemache durch Glaslichten fällt. Schl. Arch. Bd. I, S. 365 ff.

9) Denn, sagt Suarez a. a. D. (Ann. 92), wenn der Nachbar sich noch auf andere Art helfen kann, so darf eine bloße Unbequemlichkeit oder ein nicht sehr beträchtlicher Nachtheil derselben den Bauenden in dem freien Gebrauche seines Eigenthums nicht hindern.

(4. A.) Auch dieses soll nicht erforderlich sein, wenn aus dem ungeöffneten Fenster des unteren Stockwerks der Himmelansicht möglich geblieben ist und dem betreffenden Behältnisse des zweiten Stockwerks, aus welchem man den Himmel nicht sehen kann, noch von einer andern Seite her Licht zugeführt wird. Erl. des Obertr. v. 3. April 1856 (Arch. f. Rechts. Bd. XXI, S. 44). Eine analoge Anwendung des §. 142 auf das zweite Stockwerk. Es ist aber auch der Umstand, daß in Folge des Neubaus aus einem der Fenster des oberen Stockwerks der Himmel nicht mehr zu erblicken ist, nach dem Inhalte des §. 142 für unerheblich erklärt werden in dem Erl. des Obertr. vom 9. Sept. 1856 (Arch. f. Rechts. Bd. XXII, S. 162).

9 a) (5. A.) Unter dem zweiten Stockwerk ist die über dem Erdgeschoß (§. 142) belegene sog. Bel-etage zu verstehen. Erl. des Obertr. v. 5. Jan. 1865 (Arch. f. Rechts. Bd. LV, S. 360).

9 b) (4. A.) Die §§. 142, 143 beziehen sich auf einen Neubau. Bei bereits vorhandenen, unmittelbar an einander stoßenden Gebäuden ist der Eigentümer des größeren mit einem Giebelfenster versehenen Gebäudes nur dann berechtigt, dem Höherbauen des Nachbars, durch welches jenes, wenn er schon länger als 10 und 20 Jahre vorhandene, Fenster vermauert wird, zu widersprechen, wenn er ein Unterfangungsrecht hierzu besonderen hat. Erl. des Obertr. v. 26. Febr. 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. V, S. 56).

(4. A.) Die in den §§. 139, 142, 143 enthaltenen singularen Maßbestimmungen beziehen sich nur auf Gebäude, resp. neu zu errichtende Gebäude, finden aber auf andere aufgestellte lichtverhindernde Gegenstände, z. B. aufgestellte Haufen Ziegelsteine, keine Anwendung. Erl. des Obertr. v. 15. Okt. 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLII, S. 353).

9 c) (4. A.) Es kommt in diesem Falle also nicht darauf an: ob die Behältnisse noch von einer anderen Seite her Licht haben, oder nicht; die Fenster, welche noch nicht zehn Jahre alt sind, werden

§. 145. Der Nachbar kann alsdann dem neuen Baue, wodurch ihm das Licht benommen wird, nur in so fern widersprechen, als er ein Untersagungsrecht dagegen besonders erworben hat. (Tit. 22)<sup>10</sup>.

§. 146. Wo eine solche Grundgerichtigkeit obwaltet, da findet, im Mangel ausdrücklich verabredeter, die gesetzliche Bestimmung des §. 142 Anwendung.

§. 147. In allen §§. 139, 140, 142, 143, 146 bestimmten Fällen bleibt der unbebaute Zwischenraum nach wie vor seinem bisherigen Eigentümer, und kann von denselben zu jedem in den Gesetzen nicht verbotenen Gebrauche angewendet werden.

Bon Thüren.

Bon Jänen,  
Planken und  
Scheidewän-  
den.

§. 148. Neue Thüren<sup>10 a)</sup>, welche unmittelbar<sup>10 b)</sup> auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen<sup>10 c)</sup> niemals angelegt werden<sup>10 d)</sup>.

§. 149. In der Regel ist ein Jeder seine Grundstücke durch Zaune, Planken, Mauern, oder andere Scheidewände, von den Grundstücken seines Nachbarn zu trennen berechtigt<sup>11).</sup>

als nicht vorhanden behandelt, der bauende Nachbar braucht daher nur das Zwischenraumrecht (§. 139) zu achten, dieses muß er aber auch thun, folglich hier ebenso wie wenn keine Fenster vorhanden wären, drei Fuß Zwischenraum lassen. Erl. des Obertr. v. 28. Febr. 1861 (Entsch. Bd. XLV, S. 68).

10) Durch eine Besitzförderungsfrage ist der Bau nicht zu verhindern, weil in dem Dasein der Fenster noch kein Besitz eines besonderen Rechts liegt, mitin aus dem unternommenen Baue keine Besitzförderung erlaubt werden kann, dazu vielmehr der Nachweis des Rechts selbst gehörte, wodurch das Possessorium zum Petitorium werden mühte.

10 a) (4. A.) Eine „neue Thür“ im Sinne des §. 148 ist nicht vorhanden, wenn das Gebäude an der Stelle eines behufs Wiederaufbaues abgerissenen alten Gebäudes neu errichtet worden, und in der betreffenden Wand des alten Gebäudes bereits eine Thür, wenn auch nicht gerade an der nämlichen Stelle und in den nämlichen Dimensionen, vorhanden war. Es soll nach §. 148 auch keinen Unterschied machen, ob die Thür nach Innen oder nach Außen ausgeht. Erl. des Obertr. v. 10. Okt. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, S. 95). — (5. A.) Die in einem neu errichteten Gebäude angelegte Thür ist im Sinne des §. 148 als eine neue zu betrachten, wenn auch in dem alten Gebäude, welches durch das neue Gebäude ersetzt ist, eine Durchfahrt bestanden hat. Hat die Durchfahrt sich an einer ganz andern Stelle, als die neue Thür, befunden, so ist letztere schon aus diesem Grunde als eine neue im Sinne des §. 148 zu erachten. Erl. desf. vom 19. Sept. 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIX, S. 348).

10 b) (4. A.) Vergl. oben §. 138 und Ann. 94 dazu.

10 c) (4. A.) „Wider dessen Willen“ erfordert eine positive Thätigkeit, einen erfolgten Widerspruch des Nachbarn. Erl. des Obertr. vom 11. Dez. 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIII, S. 142). Der Widerspruch muß natürlich vor der Ausführung der Anlage eingelegt werden.

10 d) Der §. 148 findet dann keine Anwendung, wenn der Zwischenraum beiden Nachbarn gemeinschaftlich gehört. Vergl. §. 138 und die Ann. 94 a, Abh. 3 dazu.

(4. A.) Steht einem Gebäude das Thürlrecht nach dem daran stehenden Grundstücke des Nachbarn zu, so geht dasselbe durch den Umbau des Gebäudes und daß aus einem Schuppen ein Wohnhaus gemacht worden ist, nicht verloren. Erl. des Obertr. vom 23. Januar 1862 (Archiv für Rechtsf. Bd. XLIV, S. 169).

11) Aber nicht verpflichtet. Daraus folgt, daß, wenn jemand von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, er dadurch nicht die Verbindlichkeit gegen den Nachbar erhält, für ewige Zeiten die Scheidung zu unterhalten. Nach manchen Provinzialgerichten oder Distrikten gilt das Gegenteil, namentlich in den Dörfern, wo die Schuldigkeit zur Erhaltung der Umfriedungen der Gehöfte daraus folgt, daß das Vieh beim besten Willen nicht immer im Zaune zu halten ist. Wo dergleichen besondere Normen fehlen, kommen die Vorschriften des E.R. zur Anwendung, wonach die Einfriedigung in der Regel nur ein Recht sein soll. Die Vergleichung der einzelnen Bestimmungen aber, besonders der §§. 162, 167, 169 ergibt, daß der praktisch geltende Grundzog der nämliche, also die Verpflichtung zur Einfriedigung, ist, und daß nur Feldgrundstücke davon eine Ausnahme in der Art machen, daß die Einfriedung willkürlich ist. S. die Ann. 18 und 20. (4. A.) Dafür scheint sich auch das Obertribunal entschieden zu haben. In einem Erl. v. 1. Juli 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. II, S. 215) ist angenommen: Wer eine neue Grenzheide außerhalb der freien Feldflur in einer Gegend, wo bisher keine vorhanden gewesen ist, angelegt hat, ist verpflichtet, dieselbe auf seine Kosten zu erhalten. Vergl. Erl. v. 4. Nov. 1855, unten, Ann. 6, Abb. 2 zu §. 506, Tit. 9. — (5. A.) Wirklich hat das Obertr. sich in diesem Sinne direkt ausgesprochen und angenommen, daß bei einem Garten, welcher an die freie Feldflur grenzt, die Unterhaltung des vorhandenen Zaunes als eine res meras facultatis anzusehen sei und eine Verpflichtung dazu sich auch nicht aus den §§. 149 ff. d. E. herleiten lasse. Erl. v. 17. Dez.

§. 150. Dergleichen Scheidungen müssen aber die Grenzen gegen den Nachbar niemals überschreiten, noch demselben in dem Gebrauche seines Eigenthums hinderlich werden<sup>11 a)</sup>.

§. 151. Zu Besiedlungen in der Feldflur ist ein Eigentümmer nur in so fern befugt, als nicht Koppelfweiden, Hütungs- oder andere Grundgerechtigkeiten entgegen stehen.

§. 152. Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden gewesen ist, anlegen will, muss nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung auf seine Kosten besorgen<sup>12 a)</sup>.

§. 153. Überhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob, welchem erweislich das Eigenthum derselben gebühret<sup>12 a)</sup>.

§. 154. Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigentümmer einer solchen Scheidung sei, so wird bei Planen derjenige, gegen dessen Grund die Stiele, Ständer oder Pfosten derselben stehen<sup>13</sup>), für den Eigentümmer geachtet, und ist die Planke zu unterhalten schuldig.

§. 155. Dagegen<sup>14)</sup> muss ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Bretter

1867 (Entsch. Bd. LIX, §. 43). Vergl. unten die Ann. 20 zu §. 169 d. T. — (4. A.) Die fragliche Verpflichtung, wo sie vorhanden, besteht jedoch lediglich zum Besten der anstoßenden Grundbesitzer (Nachbaren). Ist also der Eigentümmer des an einer öffentlichen Straße grenzenden Grundstücks nicht an einem besondern Rechtsgrunde zur Haltung einer Verzäumung verpflichtet, so kann der Umstand, dass derselbe die bisher vorhandene gemessene Verzäumung fortgenommen hat, denjenigen, dessen Vieh bei dem Treiben über die Straße auf jenes Grundstück übergetreten ist, von der Verpflichtung zur Zahlung des Pfandgeldes selbst dann nicht befreien, wenn die Beschaffenheit und geringe Breite der Straße die Verhinderung des Ubertretens des Viehs in ungewöhnlichem Maße erfordert hat. Erl. des Obertr. vom 15. Dez. 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVII, §. 229).

(4. A.) Die §§. 152, 153 setzen voraus, dass der im freien Felde angelegte Baum von dem Eigentümmer des Grundstücks zur Begrenzung derselben angelegt worden, und beziehen sich also nicht auf einen Baum, welcher das Grundstück des Nachbarn gar nicht berührt. Erl. des Obertr. v. 7. Mai 1850 n. 16. Sept. 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, §. 77).

(3. A.) Uebrigens ist gegen eine polizeiliche Verfügung, in Gemässheit welcher der Magistrat einer Stadt, als Polizeibehörde, die Sperrung einer Passage im öffentlichen Interesse befehligen lässt, der Rechtsweg selbst dann unzulässig, wenn der dadurch betroffene Grundbesitzer sich aus einem fröhlichen Vertrag beruft, wobei der Magistrat nicht als Polizeibehörde, sondern als Vertreter eines Kämmereri-Grundstücks fungirte. Erl. des Gerichtsh. zur Entsch. der Komp.-Konf. v. 3. Mai 1856 (J.M.B. §. 207). (5. A.) Der Antrag auf Wiederherstellung einer der öffentlichen Kommunikation störenden und auf Anordnung der Polizeibehörde beseitigten Anlage (Verzäumung) ist zur Erörterung im Rechtswege nicht geeignet. Erl. des. Gerichtsh. v. 11. Juni 1864 (J.M.B. §. 388). Zum Zweck der Entzäumung kann auf Anerkennung des Rechts gegen die betr. Kommun geflagt werden. (Ebenda, §. 391).

11 a.) (5. A.) Unter dem Ausdruck „hinderlich werden“ ist nicht ein bloßes Erschweren, sondern ein unmöglich machen des Eigenthumsgebrauchs zu verstehen. Wenn also z. B. Einmauer auf der Grenzlinie seines Grundstückes eine Scheidewand errichtet und der Nachbar dadurch gehindert wird, sein anstoßendes Grundstück bis dicht an die Grenzlinie neben der Scheidewand mit dem Pflug zu bestellen; so kann der Nachbar die Zurückziehung der Scheidung nicht verlangen. Erl. des Obertr. v. 26. April 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVIII, §. 261). Dies leuchtet ein. Denn wenn der Pflug nicht bei dem Dasein der Wand bis dicht an die Grenzlinie gelangen kann, so kann er dies auch nicht bei dem Nichtvorhandensein derselben, ohne dass die Zugthiere in die Lutzhäule des Nachbars übergreifen; und dieses braucht der Nachbar nicht zu dulden. Die Wand macht also nur faktisch unmöglich, was der Nachbar rechtlich nicht zu leiden braucht.

12) Wenn er es nicht vorzieht, sie wieder eingehen zu lassen, im Falle dies von seiner Willkür abhängt. S. die vor. Ann. 11.

12 a.) (4. A.) Vergl. unten die Ann. 19 a zu §. 167.

13) Dies war eine Kontroverse, und in der That scheinen die Gründe für die entgegengesetzte Meinung sehr trifftig. Vergl. Polack, Mathos. for., p. 230.

14) Diese Bestimmung war bei der des vor. §. 154 nothwendig und ist auch gemeinrechtlich, wo nicht das Entgegengesetzte des §. 154 Rechts ist. Vergl. Hagemann, Landwirtschaftsrecht, §. 166. Dieses sog. Hammerklags- oder Leiterrecht findet auch bei allen anderen Bauwerken statt, zu welchen man nicht gelangen kann, ohne des Nachbars Grund zu betreten. S. auch Schl. Arch. Bd. IV, §. 196. Vergl. unten, die Ann. 3, Abh. 3 zu §. 8, Tit. 22.

angeschlagen sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bei nothwendigen an der Planke sich ereignenden Bauen und Reparaturen gestatten.

§. 156. Die Abdachung der Stiele muß nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigenthümern die Planke gehört<sup>15)</sup>.

§. 157. Sind die Bretter in die Mitte der Stiele eingefaszt, so ist die Planke für gemeinschaftlich zu achten, und muß von beiden Theilen gemeinschaftlich unterhalten werden.

§. 158. Was von Planken verordnet ist, gilt in der Regel auch von Stadeten.

§. 159. Bei gemauerten Scheidewänden gilt die Vermuthung, daß die Mauer demjenigen gehöre, auf dessen Seite Vertiefungen, oder sogenannte Blenden sich befinden<sup>16a)</sup>.

§. 160. Sind dergleichen Blenden auf beiden Seiten anzutreffen, so wird die Scheidemauer, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich angesehen<sup>16b)</sup>.

§. 161. Sind gar keine Blenden an der Mauer befindlich, so ist dieselbe, im zweifelhaften Falle für gemeinschaftlich oder einseitig zu achten, je nachdem die darauf liegenden Platten auf beiden Seiten oder nur auf einer überlaufen<sup>16b)</sup>.

§. 162. Bei Zäunen oder Wellerwänden<sup>17)</sup>, ist in der Regel<sup>17a)</sup> jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand, vom Eintritt in den Haupteingang, zu bauen<sup>18)</sup> und zu unterhalten schuldig.

(15) Bei Niemand den Tropfstein eines Anderen aufzunehmen braucht.

(16) Die aus dem Vorhandensein von Blenden in einer Scheidemauer abgeleitete Vermuthung des Eigenthums derselben findet auch auf Scheidemauern zwischen Gebäuden Anwendung. Pr. des Obertr. 1298 b, v. 29. April 1843 (Entsch. Bd. XI, S. 200). (5. A.) Nicht allein Vertiefungen in einer Scheidewand, sondern nur den sog. Blenden legt der §. 159 die Eigenthum als Merkmal für das Eigenthum bei. „Unter solchen Blenden aber können nur die bei der Errichtung einer Mauer ganz un-ausgeführt gelassenen Stellen verstanden werden“, sagt das Obertr. in dem Erl. vom 29. Febr. 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LII, S. 265). Das ist undeutlich. Eine ganz unausgeführt gebliebene Stelle in der Mauer ist ein Loch durch und durch, eine Definition, nicht eine Vertiefung. Blende heißt in der Baukunst eine künstliche Vertiefung in einer Mauer bis zu einem aliquoten Theil der Höhe, franz. Nische (Niche). (4. A.) Die Vorschrift des §. 159 findet jedoch nicht nothwendig auf eine Mauer mit Strebepfeilern Anwendung, und auch die im §. 154 für Pflanzen in Beziehung auf deren Stiele, Ständer oder Pfosten gegebene Bestimmung lauft nicht analogisch auf jede Mauer mit Strebepfeilern angemendet werden. Erl. des Obertr. v. 21. Juni 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXX, S. 118).

(16b) (5. A.) Zur Widerlegung der Vermuthung des §. 160 sind — abgesehen von sachlichen Verhältnissen anderer Art — solche Umstände nicht geeignet, welche sonst in der Besitztheit und Bauart der Scheidewand beruheln. Erl. des Obertr. vom 28. Mai 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LIII, S. 280 u. Entsch. Bd. LII, S. 30).

(16b) (4. A.) Die in den §§. 159 — 161 angegebenen Merkmale schließen andere nicht aus. So gilt auch die rauhe Seite der Mauer für ein Merkmal des Eigenthums für denjenigen, auf dessen Seite sie sich befindet; d. h. man baut so, daß auf der Seite des Eigenthümers die rauhe Seite gelassen wird. Erl. des Obertr. vom 26. Januar 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXIX, S. 45).

(17) Bei welchen nämlich nicht, wie bei den vorhin genannten anderen Scheidungen, deren Beschaffenheit auf das Eigenthum schließen läßt. Deshalb soll bei Zäunen und Wellerwänden ein anderes Prinzip als das nicht zu ermittelnde Eigenthum entscheiden. Ist der Eigentümer gewiß, so versteht sich dessen Verpflichtung von selbst.

(17a) (5. A.) In der Regel. Die Vorschrift des §. 162 ist mithin nicht eine absolut bindende; ihre Anwendung bleibt vielmehr da ausgeschlossen, wo sich eine ihr entgegenstehende Ortsgewohnheit seit Einführung des Allg. Landrechts festgestellt hat. Erl. des Obertr. vom 6. Juni 1867 (Entsch. Bd. LVIII, S. 45).

(18) Damit wird das Recht der Einfriedigung (§. 149) zu einer Verpflichtung gemacht. Sie bezieht sich 1. auf städtische Grundstücke, und 2. auf Gärten überhaupt, also auch auf Gärten außerhalb einer Stadt und in Dörfern. Der Grundsatz über die Verpflichtung ist nicht ausdrücklich ausgesprochen; er ergiebt sich aber aus der Vergleichung der Bestimmung der §§. 162 u. 167 mit den §§. 149 und 161 dahin, daß die Einfriedigung nur der Grundstücke in der Feldsfur falstativ ist (§. Ann. 20 zu §. 169 d. T.), während städtische Grundstücke und Gärten eingefriedet werden müssen. Auch das Obertr. hat im Pr. 2081, v. 5. Dez. 1848, den Satz ausgesprochen: Der Besitzer städtischer Grund-

§. 163. Hat aber Jemand durch einen neuen Bau seinen Haupteingang gänzlich verändert, so behält er dennoch, in Rücksicht der zu unterhaltenden Zäune, eben die Verbindlichkeit, welche er vor der Veränderung gehabt hat.

§. 164. Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zauns unnöthig gemacht, so muß der, welcher dies Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden Zaun bauen und unterhalten; selbst wenn er sonst, nach der Regel des §. 162, dazu nicht verpflichtet sein würde<sup>19 a)</sup>.

§. 165. Wenn ein zur linken Hand neu anbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schließen will, so muß er den daselbst bereits vorhandenen Zaun<sup>19 a)</sup> seines Nachbars zur Unterhaltung übernehmen.

§. 166. Die Kosten der ersten Anlage aber ist er dem Nachbar zu vergüten nicht schuldig.

§. 167. Der Quer- oder Rückzaun muß von beiden gegen einander stossenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden<sup>19 b)</sup>.

§. 168. Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo weder ein einseitiges Eigenthum ausgemittelt werden kann, noch die vorstehenden besondern Bestimmungen (§§. 154 — 165) eintreten, die Pflicht zur Unterhaltung der zwischen den Grundstücken zweier Nachbarn befindlichen Scheidungen beiden gemeinschaftlich<sup>19 c)</sup>.

§. 169. Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht unter sechs; zwischen Gärten aber, sowohl in Städten als auf dem Lande, nicht unter fünf Fuß hoch sein<sup>20).</sup>

Städe und Gärten hat nicht bloß den vorhandenen Zaun rechter Hand zu unterhalten, sondern auch in dem Falle, wenn bisher noch gar kein Zaun daselbst vorhanden ist, den Bau desselben zu bewerkstelligen. Von Befriedungen in freier Feldslur hat es in dem Pr. v. 4. Nov. 1835 (Urtich, Arch., Bd. III, S. 64) das Gegentheil ausgesprochen. Auch in dem Pr. v. 24. Juni 1835. (Ebend. Bd. V, S. 58 ff.) S. d. Pr. 235 in der Ann. 20 zu §. 169 d. L. — (4. A.) Das Obertr. hat durch Bl.-Beschl. v. 4. Juni 1860 (Pr. 2713) das Pr. 2081 aufgehoben und als Rechtsatz angenommen: „Der §. 162 verpflichtet den Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten nicht zum Bause eines bisher daselbst gar nicht vorhanden gewesenen Zaunes.“ (3. M. Bl. S. 291 und Entsch. Bd. XLIII, S. 1.) M. i. auch die Begründung der Entscheidung des diesem Bl.-Beschl. zum Grunde liegenden Rechtsfasses, vom 17. Juli 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVIII, S. 182).

19) Zur Anwendung dieses Gesetzes genügt es, daß das weggenommene Gebäude dem Nachbar die Haltung eines Zaunes unnöthig gemacht hat, und es steht dieser Anwendung nicht entgegen, daß das weggenommene Gebäude nicht unmittelbar auf der Grenze gestanden hat, sondern in der §. 140 d. L. vorgeschriebenen Entfernung von der Grenze ausgeführt gewesen ist. Pr. des Obertr. 960, vom 18. Dez. 1840. (4. A.) In diesem Falle ist es nicht nothwendig, daß der Zaun auf die Linie, auf welcher das abgebrochene Gebäude gestanden hat, gesetzt werde, vielmehr kann derselbe auf die wahre Grenzlinie gestellt werden. §. 150; Erl. des Obertr. v. 12. Dez. 1857 (Entsch. Bd. XXXVII, S. 66).

Ist aber das Gebäude nicht weggenommen, sondern zufällig zu Grunde gegangen, so werden hinsichtlich der Bau- und Unterhaltslast die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen.

19 a) (4. A.) Unter dem Worte „Zaun“ sind auch Blauken zu verstehen. Pr. 2728 des Obertr. v. 14. Okt. 1862 (Entsch. Bd. XLVIII, S. 28).

19 b) (4. A.) Vorausgelegt, daß das Eigenthum des Querzauns nicht feststeht oder aus der Lage zu vermutthen ist (§. 153). Denn die Vorschrift des §. 167 ist keineswegs absolut ohne Rücksicht auf die Art dieser Scheidungen und auf das Eigenthum an denselben anzuwenden. Erl. des Obertr. vom 21. Februar 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 74).

19 c) (4. A.) Bei den Vorschriften des A. L.R. kann eine Oberanzug über die Pflicht zur Unterhaltung der Scheidezäune Platz greifen. Erl. des Obertr. v. 17. Dez. 1861 (Entsch. Bd. XLVI, S. 75).

20) Befriedungen in der freien Feldslur sind gestattet, aber deren Erhaltung ist, wenn der Nachbar nicht ein besonderes Recht darauf erworben hat, willkürlich. (5. A. Wieder angewendet in dem Erl. desl. vom 17. Mai 1866, Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 186.) Scheidungen anderer Grundstücke aber, ohne dabei einen Unterschied zwischen städtischen und ländlichen zu machen, müssen erhalten werden, und zwar wo nicht die Geize etwas Besonderes darüber verordnet, von dem Eigentümer. Pr. 285, v. 21. April 1887 (Präj.-Sammel. I, S. 29). (5. A.) Durch den zweiten Theil dieses Gesetzes hat nur der Ansicht entgegen getreten werden sollen, daß die Unterhaltungspflicht im Betreff der Befriedungen sich nur auf städtische und nicht auch auf ländliche, außerhalb der freien Feldslur belegene

§. 170. Wo es die Umstände zulassen, sollen <sup>21)</sup> künftig statt der hölzernen Zäune, bei Gärten und geschlossenen Ackerstücken, lebendige Hecken angelegt werden.

§. 171. Auch ist der Eigentümer eines hölzernen Scheidezauns allezeit befugt, an dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen.

22) §. 172. Er ist aber auch schuldig, die Anlage, nach der Anweisung der Sachverständern, so zu machen und zu unterhalten, daß durch die Hecke das Eigenthum des Nachbars ebenso gut, als durch den Zaun, gesichert werde <sup>22)</sup>.

§. 173. Lebendige Hecken, welche zwei geschlossene Grundstücke von einander unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schade geschehe <sup>23)</sup>.

§. 174. Will alsoemand gegen die Grenze seines Nachbars eine neue lebendige Hecke anlegen, so muß er, ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze <sup>24)</sup> zurücktreten <sup>23 a)</sup>.

§. 175. Das Eigenthum an diesem anderthalb Fuß breiten Erdreiche bleibt zwischen den, welcher die Hecke zu seinem Gebrauche angelegt hat, vorbehalten <sup>24)</sup>.

§. 176. Auch bleibt ihm in solchem Falle die Benutzung des Auswuchses der Hecke von beiden Seiten.

§. 177. Doch ist der Nachbar den Auswuchs der Hecke, oder deren Wurzeln, über der Grenzlinie zu dulden nicht verpflichtet. (Tit. 9, §. 185 sqq.)

§. 178. Ein mit Bewilligung beider Nachbarn statt eines bisherigen gemeinschaftlichen Zaines angelegte Hecke wird ebenfalls, sowohl in Ansehung der Unterhaltung als der Abnutzung, gemeinschaftlich.

§. 179. Jeder Nachbar ist also den Auswuchs auf seiner Seite sich zuzueignen wohl berechtigt.

§. 180. Eine solche gemeinschaftliche Hecke muß auf derselben Linie, wo vorhin der Zaun gestanden hat, angelegt werden.

§. 181. Doch müssen beide Nachbarn dahin sehen, daß durch die Hecke die gesamtheitliche Breite des daran hingehenden Weges in der Folge nicht geschränkt werde.

Grundstücke beziehe. Keineswegs ist aber durch dieses Präjudiz etwas über das Verhältniß von Grundstücken der lebendigen Art zu der freien Feldflur bestimmt, und ausgesprochen, daß der Eigentümer eines an die freie Feldflur grenzenden Grundstückes eine gegen diese angebrachte Bevölkung zu erhalten, und nicht eingehen zu lassen verpflichtet sei. Eine solche Verpflichtung läßt sich auch nicht aus den Vorschriften der §§. 149 ff. d. T. nachweisen. Erl. des Obertr. v. 17. Dez. 1867 (Entsch. Bd. LIX, §. 46). Vergl. o. die Ann. 18. Zu niedrig angelegte Scheidungen müssen, auf Verlangen des Berechtigten innerhalb der Verjährungszeit, auf das rechte Maß erhöht werden.

21) Giebt es irgend eine Person, welche wegen ihres Interesses oder im öffentlichen Interesse die Ausführung dieser Bestimmung erzwingen kann? Nicht möglich; auch der Polizei kann eine solche Ermächtigung nicht eingeräumt werden. Welche Bedeutung hat dann wohl die Vorschrift? Keine, außer bei gemeinschaftlichen Scheidungen, wenn die Beteiligten über die bei der Errichtung anzuwendenden Mittel uneinig sind und der Eine eine lebendige Hecke angelegt wissen will. Aber auch darin steht der §. 182 entgegen.

22) Gegen was? Gegen Vieh? Das ist unmöglich, keine Hecke kann das Durchdringen des Rindvieches abwenden. Gegen das Einstiegen von Menschen? Das kann eine Hecke noch viel weniger in dem Maße, wie ein fester stütziger Zaun.

22 a) (4. A.) Der §. 43, Tit. 22 findet hier gleichfalls Anwendung. Oben, Ann. 98, Abs. 4 zu §. 139 d. T.

23) D. h. hier nicht von der ideellen Mittellinie des Scheidlings, sondern von dem Rande des Scheidlings, wenn dieser gemeinschaftlich ist, gemessen. Pr. des Obertr. v. 3. Nov. 1847. (Rechts. Bd. III, S. 98.) Vergl. die Entsch. v. 7. Juni 1848. (Rechts. Bd. IV, S. 151.)

23 a) (4. A.) Dieses Untersagungsrecht des Nachbars geht durch eine 30jährige Verjährung durch Nichtgebrauch verloren, wenngleich im Laufe dieser Zeit die Holzarten gewechselt haben. Vgl. §. 191 u. die Ann. 32 dazu. Erl. des Obertr. v. 12. Juli 1860 (Entsch. Bd. XLIV, S. 59).

24) Daher kann, wenn statt der Hecke wieder ein Zaun angelegt wird, mit denselben wieder vergangen werden, auch steht zu vermutthen, daß bei der ersten Anlage der Hecke mit denselben der vorgeschriebne Raum zurückgetrieben worden ist.

§. 182. Wider den Willen des einen Nachbars ist der andere, einen bisherigen gemeinschaftlichen Zaun in eine lebendige Hecke zu verwandeln, der Regel nach nicht besugt<sup>25)</sup>.

§. 183. Will jedoch derselbe mit der Hecke von der bisherigen Linie um die §. 174 bestimmte Breite zurücktreten, und sowohl die Kosten der Anlegung, als der künftigen Unterhaltung allein übernehmen, so gebührt dem Nachbar dagegen kein Recht zum Widerspruch.

§. 184. Von einer solchen Hecke gilt alsdann alles, was §§. 175—177 verordnet ist.

§. 185. Wer seinen Grund und Boden erhöhen will<sup>25 a)</sup>, muß mit dieser Erhöhung drei Fuß von dem Zaune, der Mauer oder Planke<sup>26)</sup> des Nachbars zurückbleiben<sup>26 a).</sup>

§. 186. Daraus, daß der Nachbar die Erhöhung in einer größern Nähe ohne ausdrücklichen Widerspruch geschehen läßt, folgt nicht, daß er dem Erfasse des daraus in der Folge erwachsenden Schadens entstellt habe<sup>27).</sup>

§. 187. Erneidrigt jemand seinen Grund und Boden, durch Anlegung eines Grabens oder sonst<sup>28)</sup>; so muß ein Wall von drei Fuß breit gegen die benachbarte Verzäumung stehen bleiben<sup>28 a).</sup>

25) S. o. die Ann. 21 zu §. 170. Das Ganze ist ein mit dem Bedürfnisse in gar keinem Verhältnisse stehendes, nutzloses Detail.

25 a) (5. A.) Das Recht des Eigentümers, sein Grundstück beliebig zu erhöhen, unterliegt gelegentlich nur den Beschränkungen der §§. 26—28 u. 185 d. L., und zwar auch dann, wenn durch die Erhöhung ein wilder Wasserabfluß (§. 102) nach dem Grundstück des Nachbars entsteht. Erl. des Obertr. vom 10. März 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LII, S. 313 u. Entsch. Bd. LI, S. 59).

26) Befindet sich keine dergleichen von Menschenhänden gemachte Befriedung, deren Schutz die Einschränkung beweckt, auf der Grenze, so findet die Beschränkung nicht statt. Pr. des Obertr. in J.M. Bl. 1851, S. 172.

26 a) (5. A.) Die Gemeinden sind zwar zur Erfüllung des durch eine auf den Grund polizeilich erkannten Nothwendigkeit im öffentlichen Interesse auf dem Gemeindeeigenthum bewillte Anlage einer Privatperson verurtheilten Schadens nicht verpflichtet. Hat aber eine Stadtgemeinde eine ihr eigentümlich gehörige Straße der Stadt im öffentlichen Interesse höher oder tiefer gelegt, und dabei die dem Eigentümer — z. B. in dem §. 185 — gezogenen Schranken überschritten, so kann sie zum Erfasse des dadurch dem angrenzenden Eigentümer zugefügten Schadens angehalten werden, außerdem nicht. Erl. des Obertr. vom 20. Dez. 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 164). Das Gleiche gilt von dem Fioß, wenn er Eigentümer der Straße ist. Das Zurücktreten mit der Erhöhung auf drei Fuß ist nicht vom Bürgersteige, sondern von der Mauer u. zu rechnen. Erl. des v. 14. Juli 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 92). Vergl. oben §. 81 d. L. u. die Ann. dazu.

(5. A.) Das bloße Richtlinienhalten der Entfernung von 3 Fuß kann zu den unerlaubten Handlungen im Sinne des §. 25, Tit. 6 nicht gerechnet, überhaupt kann die Bestimmung des §. 185 d. L. als ein auf Schadenverhütung abzielende Polizeigesetz im Sinne des §. 26, Tit. 6 nicht angesehen werden und auf die Überreitung des §. 25, Tit. 6 nicht Anwendung finden; vielmehr ist namentlich das Aufstellen von Erdreich in größerer Nähe eine an sich rechtsmäßige, keinen Eingriff in das Rechtsgebiet des Nachbars enthaltende Handlung. Erl. des Obertr. v. 6. April 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIX, S. 64).

27) Aber die Wegschaffung kann er dann nicht mehr fordern, gemäß §. 43, Tit. 22. (4. A.) Anerkannt und angewendet von dem Obertr. in dem Erl. v. 3. Mai 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 78).

28) Eine Drumme, welche zur Absführung des Wassers in die Erde gelegt ist, ist keine Erneidrigung des Grunds und Bodens, und daher der Entfernung von benachbarten Grundstücken auf 3 Fuß nicht unterworfen. Pr. des Obertr. vom 9. Febr. 1849. (Entsch. Bd. XVII, S. 115.)

28 a) (4. A.) Die Berufung auf den §. 187 ist nicht geeignet, die Zulässigkeit des Rechtsweges zu begründen, wenn bei der Umpflasterung einer Straße von der Polizeibehörde für nothwendig befunden wird, den Straßendamm niedriger zu legen, und dadurch für einzelne Haushälter Radtheile entstehen. Diese können zwar Einschädigung, nicht aber Wiederherstellung des früheren Zustandes im Rechtswege verlangen. Erl. des Komp. Gerichtsh. v. 7. Nov. 1857 (J.M. Bl. 1858, S. 192).

(4. A.) Die Vorschrift des §. 187 ist auf ein von Menschenhänden angelegtes Werk, wodurch der Nachbar sein Grundstück befriedet hat, zu beziehen. Erl. des Obertr. v. 28. Okt. 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. I, S. 91).

Von Erhöhung und Erneidrigung des Bodens.

§. 188. Derjenige, auf dessen Grunde und Boden sich der Aufwurf eines Grabens befindet, hat die Vermutung, daß er Eigentümer des Grabens sei, für sich <sup>29)</sup>, und muß also auch für die Unterhaltung derselben sorgen <sup>30)</sup>.

§. 189. Wer ein Gebäude an der Grenze aufführt, darf, in sofern er nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, die Dachtraufe weder auf des Nachbars Grund und Boden, noch über denselben hinwegleiten <sup>31)</sup>.

Aufhebung  
der vor-  
scheinenden  
Einschrän-  
kungen.

§. 190. Einschränkungen des Eigentums, welche die Gesetze zum Besten des gemeinen Wesens vorschreiben, können nur mit Einwilligung des Staats aufgehoben werden.

§. 191. Einschränkungen, welche nur zum Besten gewisser Personen festgesetzt sind, können durch verbindliche Willenserklärungen <sup>32)</sup> dieser Personen aufhören <sup>33)</sup>. (Tit. 22.)

### Neunter Titel.

#### Von der Erwerbung des Eigentums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit <sup>1)</sup>.

Hollfeld, Jurisprudentia forensis sec. Pandectarum ordinem, §. 578. Heimbach sen., Recht; in Weise's Rechtslexikon, Bd. IX, S. 2 und 160; Binditation, ebd. Bd. XIII, S. 106.

§. 1. Die äußeren Handlungen, durch welche das Eigentum erworben wird, bestimmen die verschiedenen Erwerbsarten (Modus acquirendi).

(5. A.) Der stehen gebliebene Wall muss von dem Eigentümer auch unterhalten werden. Erl. dess. vom 5. Sept. 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LX, S. 137).

29) Weil er den Erdauwurf nicht auf des Nachbars Boden niederlegen durfte.

30) Eine Anwendung dieser Regel s. in der Entsch. des Obertr. v. 4. Juli 1848, Rechtsf. Bd. IV, S. 209.

31) Der Eigentümer einer Fabrikationsanstalt ist vermöge seines Eigentumsrechts nicht unbedingt befugt, die durch den Betrieb einer solchen Anstalt entwickelten Dämpfe auf benachbarte Grundstücke zu verbreiten und kann den Erfolg eines hierdurch veranlaßten Schadens nicht schon durch die Behauptung abwenden, daß er sich nur eines aus dem Eigentume folgenden Rechts bedient habe. Eben so wenig schützt der Umstand, daß die Fabrikationsanstalt mit polizeilicher Erlaubnis angelegt und betrieben worden ist. — Der Inhaber einer Fabrikationsanstalt kann nach Umständen für den Schaden verantwortlich gemacht werden, welchen der durch den Gebrauch der Anlage entstehende und sich über andere Grundstücke verbreitende Dampf oder Rauch verursacht, ohne daß es zur Begründung der Vertretungsverbindlichkeit des Nachweises einer besonderen Berichtigung bei der Anlage und bei dem Betriebe der Fabrikationsanstalt bedarf. Pl.-Beschl. des Obertr. vom 7. Juni 1852 (J. R. V. S. 259). Die Sätze sind höchst bedenklich, gegen die Grundfälle §§. 25—28 verstörend, und um so gefährlicher, als sie die positiven Grundfälle negiren, Alles dem jedesmaligen Gutfinden anheimliegen.

32) Damit sind die übrigen Arten der Erlösung der Privat-Grundgerichtsleiten nicht ausgeschlossen, vielmehr ist nur der Gegenzah des §. 190 angedeutet. Die im Interesse gewisser Personen vorgeschriebenen gesetzlichen Einschränkungen machen einen, lediglich von ihrer Willkür abhängigen, Gegenstand ihres Vermögens aus, und stehen daher unter der alleinigen Verfügung derselben. Dies ist es, was im Gegenzah des §. 190 gesagt werden soll. Diese gesetzlichen Einschränkungen können daher auf gleiche Weise erloschen wie jede andere Grundgerichtsleite. (4. A.) Daher erloschen dieselben nach den §§. 43, 44, Tit. 22 durch stillschweigende Einwilligung bei solchen Anlagen und Einrichtungen in der verpflichteten Sache, welche die Ausübung des Rechts geradezu unmöglich machen. Dieser Grundzah findet auch auf die Einschränkungen des Eigentums bei einem neuen Bane vor den Fenstern des Nachbars nach §. 142 d. T. Anwendung. Erl. des Obertr. vom 9. Oktober 1862 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XLVI, S. 265.) — Vergl. oben, Ann. 23<sup>a</sup> zu §. 174 d. T. und Ann. 98, Alinea 4 zu §. 139.

33) (4. A.) Ein Vertrag, der dem Nachbar das Recht einräumt, von dem angrenzenden Grundstück bis zu einer bestimmten Zeit Erdfortzunehmen und allenfalls auf sein Grundstück zu schaffen, giebt jenem Nachbar nicht das Recht, auf seinem Grundstück Anlagen zu errichten, die den §§. 180 ff. widersprechen. Die Annahme des Gegenteils beruht nicht auf Anslegung des Vertrages, sondern

§. 2. Der gesetzliche Grund, vermöge dessen diese äusseren Handlungen die Kraft haben, daß dadurch das Eigenthum erworben werden kann, wird der Titel des Eigenthums genannt<sup>2)</sup>.

§. 3. Zur Erwerbung des Eigenthums<sup>2a)</sup> wird die Besitznahme erforderlich. (Tit. 7, §. 43 sqq.)

§. 4. Hiervon sind allein die Fälle<sup>3)</sup> ausgenommen, wo die Gesetze die Erwerbung des Eigenthums schon mit einer gewissen Begebenheit oder Willensäußerung allein ausdrücklich verbinden.

§. 5. Wenn zur Erwerbung des Eigenthums, außer dem Titel, nur Besitznahme erforderlich wird, so ist eine unmittelbare Erwerbungskraft vorhanden.

§. 6. Geht aber das Eigenthum erst durch die Erledigung des Besitzes von Seiten des vorigen, und durch die Ergriffenheit desselben von Seiten des neuen Eigentümers über; so heißt die Erwerbungskraft mittelbar<sup>4)</sup>.

verschloß gegen Rechtsgrundäye. Erl. des Obertr. v. 3. November 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 276).

1) Der Titel beschäftigt sich mit den allgemeinen Grundäyen über die Anwendung der Darstellung der Erwerbungsarten (§§. 1—6) und mit einer Klasse derselben.

Die Anordnung des Rechtsstoffs gehört wesentlich der Wissenschaft an. Denn es gibt nicht einen einzigen, anscheinlich richtigen Standpunkt, von welchem aus der Stoff überblickt werden könnte und müßte; es gibt deren mehrere ganz gleichberechtigte, je nach den Rücksichten und Betrachtungen, welche nach dem Zwecke der Darstellung vorzugsweise hervortreten. Deshalb ist es eine Fesselung der Wissenschaft, wenn durch ein Gesetz hierin Vorschriften gemacht werden.

Im R. R., im älteren nämlich, fielen die Erwerbungsarten von selbst in zwei Klassen, nach der rechtlichen Natur der beiden Arten des (curiatarischen und bonitarianischen) Eigenthums, nämlich in die civilen, d. i. civile rechtlichen, und in die natürlichen, d. i. volkrechtlichen oder, nach unseren Vorstellungen, gemeine rechtlichen. Denn das röm. Civilrecht im engeren Sinne verhielt sich zu dem prätoriischen Rechte und dem s. g. ius gentium wie Stadtrecht zum Gemeinen Rechte. Nachdem das curiatarische Eigenthum in seiner speziellen Bedeutung untergegangen war, fiel für die Behandlung des Rechtsstoffs die Unterscheidung von selbst weg. Die Injunctionen des Gesetzgebers sind so weise gewesen, keine in das Reich der Wissenschaft gehörige Eintheilung der gemeine rechtlichen Erwerbungsarten vorzuschreiben, und so haben sich die Rechtslehrer in dieser Hinsicht ohne positiven Aufhalt befunden. Daher kommt es, daß die Anordnungsvorschriften der Neueren in der Darstellung der Erwerbungsarten so bei jedem Schriftsteller anders sind. Sieht man auf die Personen, welche bei der Erwerbung thätig sind, so zeigen sich drei verschiedenartige Erwerbungen, nämlich: 1. solche, bei welchen die Erwerbung zusammengefaßt ist aus Handlungen des bisherigen Eigentümers und des Erwerbers (§. 6); 2. solche, welche durch einfache Handlungen des Erwerbenden vollzogen werden (§. 5); 3. solche, welche ohne alle menschliche Thätigkeit, durch zufällige Begebenheiten, nach einer Rechtsregel vor sich gehen (§. 4). (Ererbung, Accretion.) Das L.R. bezeichnet die zweite Klasse als unmittelbare Erwerbungsarten, und bringt diese in Gegenatz zu der ersten Klasse, welche es mittelbar nennt. Die dritte Klasse, welche als Ausnahme bezeichnet wird, fällt theils unter die unmittelbaren, theils unter die mittelbaren Erwerbungen, das L.R. gibt dafür kein Kennzeichen an. Der spezifische Unterschied zwischen den unmittelbaren und mittelbaren besteht aber darin, daß der Erwerber bei einer unmittelbaren Erwerbung keinen Autor hat, oder, was dasselbe ist, daß er seinem Vorgänger in res singularis succedit. Dieser Titel beschäftigt sich im Uebrigen mit solchen unmittelbaren Erwerbungen.

2) Bergl. Tit. 2, §§. 181 und 132 und Anm. 107 und 108 dafelbst. — Einer der Hauptvertreter dieser Theorie war zu seiner Zeit Höpner, Kommentar der Institutionen §. 392. Die Lehre wurde schon damals als durchaus unwahr angegriffen und ist nun längst verschollen. Durch das L.R. ist sie für das pr. Recht perennirend geworden.

2a) (5. A.) Auch zur Konstituierung von Grundgerechtigkeiten wird diese Erwerbungskraft für tauglich gehalten. S. unten, Anm. 11<sup>c</sup> Abs. 2 zu §. 13, Tit. 22.

3) S. o. die Anm. 108 zu §. 132, Tit. 2. Bergl. o. die Anm. 80 zu §. 107, Tit. 2 und unten, §. 342, Tit. 11.

4) Die Begriffsbestimmungen der beiden §§. 5 und 6 beziehen sich eben nur auf diejenigen Erwerbungen, welche durch Besitzergreifung vollzogen werden. Das unterscheidende Merkmal der mittelbaren Erwerbung, welches in der Erledigung des Besitzes von Seiten des Vorbesitzers liegt, ist durchaus richtig und durchgreifend, nur muß dieses Merkmal näher dahin bestimmt werden, daß die Besitzergreifung ein juristischer Bestandtheil der Besitzübertragung sein und sich zur Besitzergreifung verhalten muß wie das Anerbieten zur Annahme; denn die Erledigung des Besitzes einerseits und die

### Erster Abschnitt.

#### Von der ursprünglichen Besitznahme.

Heimbach, Occupation; in Weiske's Rechtslexikon, Bd. VII, S. 558 ff.

§. 7. Die Besitznahme solcher Sachen, auf welche noch Niemand ein Recht hat, wird die ursprüngliche (originaria) genannt.

§. 8. Wie weit das Recht, herrenlose Dinge in Besitz zu nehmen, ein Vorbehalt des Staats sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II, Tit. 16.)

§. 9. Wer eine herrenlose, dem Staate nicht vorbehaltene Sache wirklich in seine Gewalt bringt, der wird von dem Augenblick an, da solches geschieht, Eigentümer der Sache.

Ergreifung andererseits machen die Realform der Uebergabe aus. Hieraus ergiebt sich, daß z. B. in der Aufführung ausgetoßener Sachen, wie z. B. der Münzen bei Gelegenheit von Krönungsfeierlichkeiten, keine mittelbare Erwerbung ist; denn das Auswerfen für Jedermann ist eine Dereliction und das Aufnehmen eine Ostupation, welche beide juristisch nicht zusammen hängen. — Dagegen ist durch das fragliche Werkzeug nichts entschieden, welche überaupt keine Besitznahme erfordert (§. 4). Ob eine solche Erwerbung eine unmittelbare oder eine mittelbare sei, hängt davon ab, ob der Erwerber ein Nachfolger eines vorigen Besitzers ist, oder nicht. (S. die Ann. I a. C. Wer z. B. durch Allusion erwirbt, allmählich erwirbt, vollzieht gar keine Besitznahme und wird auch nicht Successor desjenigen, dem der weggeführte Boden früher gehörte; er erwirbt daher unmittelbar. Dagegen ist der Legatär, der gleichfalls Eigenthum (nur nicht Besitz) ohne Besitzergreifung erwirbt, ein wirklicher Successor des vorigen Eigentümers, folglich ist sein Erwerb ein mittelbarer.

Die Besitzverleidung, welche ein wesentlicher Bestandtheil der mittelbaren Erwerbung ist, kann von Seiten des bisherigen Besitzers auch mit Vorbehalt oder unter einer Bedingung geschehen, welches die rechtliche Wirkung hat, daß bei einem Vorbehalt das Eigenthum zwar auf den neuen Erwerber sogleich übergeht, aber in dem eventuellen Falle als bei dem bisherigen Eigentümer verblieben erachtet wird. Ein solcher Vorbehalt ist in der erzwungenen Deposition einer Sache oder Summe, zu deren Leistung Niemand verurtheilt ist, enthalten, wenn er dieselbe, unter Einlegung des noch übrigen Rechtsmittels, zur Abwendung der Exekution niederelegt; er wirkt, sofern das Rechtsmittel Erfolg hat, wie eine Reolutivbedingung. Aus diesem inneren Zusammenhange erklärt sich das durchaus begründete Urteil des Obertr. 1225, v. 26. November 1842: „Wenn der Schuldner gegen das ihn kondemnirende Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und die erlannte Summe zur Abwendung der Exekution ad depositum gezahlt hat, demnächst aber mit der Nichtigkeitsbeschwerde hulnumt, so geht das Eigenthum des depositi ohne besondere Uebergabe sofort auf den Gläubiger über, und wird nicht dadurch bereitstellt, wenn bald nachher über das Vermögen des Schuldners Konkurs eröffnet ist, ehe die Auszahlung des depositi versucht oder erfolgt war.“ Die Uebergabe war nämlich schon bei der Zahlung ad depositum in der That, zu Händen des Richters, geschessen; der Richter hatte nur die Gewährsam für den Gläubiger, und wenn es entschieden ist, daß der Fall des Vorbehalts nicht eintrifft, so haben nur der Richter als Depositarius und der Gläubiger, für welchen durch Geschäftsbeförderung depositi worden ist, mit einander zu thun, und die Zeit der Auseinandersetzung zwischen ihnen (Bablungserfüllung und Auszahlung) ist für den vorigen Eigentümer ein ganz gleichgültiger Umstand.

Weil der bisherige Eigentümer nicht in der Lage ist, den Besitz der veräußerten Sache aufzugeben, weil ein Dritter in deren Besitz ist, so kann der Erwerber weder Eigentümer noch Besitzer werden, ohne daß der Dritte den Besitz aufgibt. Gegen diesen hat der Erwerber gar kein Klagerrecht, kein dingliches, weil er noch kein dingliches Recht hat, und kein persönliches, weil er eben zu dem Dritten in Beziehung auf die Sache in seinem Rechtsverhältnisse steht. Auch aus dem Rechte des Veräußerers zu klagen ist er durch seinen Rechtstitel als solchen nicht legitimirt. Es giebt zwar hierüber eine andere Meinung (Ulrich, Archiv, Bd. III, S. 360), allein die Praxis hat sich für die hier vertretene richtige Meinung entschieden, indem das Urteil des Obertr. 852, v. 3. April 1840 anspricht: „Der Käufer eines Grundstücks ist als solcher nicht berechtigt, die vor Abschluß des Kaufgeschäfts seitens des Verkäufers durch mündlichen Vertrag davon veräußerten unbeweglichen Pertinentienstücke zu vindizieren.“ (Entsch. Bd. VI, S. 279.) Über die wahren Rechtsgründe dieses Satzes s. m. Beurtheilung der Entsch. S. 441. Der Erwerber kann sich aber von seinem Autor das demselben etwa zustehende Bindulations- oder Publicanische Klage mit voller rechtlicher Wirkung cediren lassen. (6. A.) Der Käufer eines Grundstücks kann als solcher auch eine vor Abschluß des Kaufgeschäfts seitens des Verkäufers mündlich konstituierte Grundgerichtlichkeit, welche sichtbar oder ihm bekannt war (Ann. 16, Abs. 2 zu §. 135, Tit. 5), und einen, solcherart einem Dritten bestellten und tatsächlich eingeraumten Missbrauch nicht anfechten. Urteil des Obertr. vom 11. November 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIV, S. 357). Weil Niemand mehr Rechte erwerben kann, als ihm angetragen werden.

§. 10. Absicht und bloßes Bestreben aber, sich eine herrenlose Sache zuzueignen, ist zur Erwerbung des Eigenthums derselben noch nicht hinreichend.

§. 11. Wer selbst noch kein Recht auf oder zu einer Sache erlangt hat, ist einem Andern die Besitzergreifung zu unterfangen nicht befugt.

§. 12. Wer einen Andern in seinen zur Besitzergreifung gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlungen stört, der kann selbst<sup>5)</sup> die Sache nicht in Besitz nehmen.

§. 13. Ein Gleiches gilt gegen den, welcher den Andern, um ihn an der Besitzergreifung zu hindern, in seiner Freiheit zu handeln ohne Recht einschränkt.

### Dweiter Abschnitt.

#### Von der Besitznahme verlassener und verlorener Sachen.

Heimbach, Derelictio; in Weisse's Rechtslexikon Bd. III, S. 329, und Ostkupation, ebd. Bd. VII, S. 556; ferner Lüden, Fund, ebd. Bd. IV, S. 431. — Über den Begriff des Fundes besonders Schenl, über Begriff und Wesen des Fundeigentums; im Archiv des Kriminalrechts, neue Folge, Bd. I, S. 234 f. Gans, vom Funden; in dessen Revision der Preußischen Gesetzgebung, S. 18 ff.

§. 14. So weit jemand Eigenthum zu erwerben fähig ist<sup>6)</sup>, so weit kann er <sup>Bon verlassenen Sachen.</sup> bewegliche Sachen, welche von einem Andern verlassen worden, in Besitz nehmen.

§. 15. Das Recht, unbewegliche, verlassene Sachen in Besitz zu nehmen, ist ein Vorbehalt des Staats. (Th. II, Tit. 16.)

§. 16. Nur alsdann ist eine Sache für verlassen zu achten, wenn der bisherige Eigentümer den Besitz in der ausdrücklich oder stillschweigend erkläarten Absicht, sich der Sache zu entzüglich, aufzugeben hat<sup>6a)</sup>. (Tit. 7, §§. 118—122.)

§. 17. Wer durch äußere Umstände genötigt<sup>7)</sup> wird, Sachen wider seinen Willen aus seiner Gewahrsam zu lassen, der hat dadurch sich seines Eigenthums noch nicht begeben.

1. R. O. v. 28. Juli 1833, betr. die widerrechtliche Zueignung der bei den Übungen der Artillerie verschossenen Munition. (G.S. S. 86.)

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli e. verordne ich hiermit:

1) Niemand ist befugt, die bei den Übungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Lieferet er dieselbe aber an das Artilleriedepot oder die Militärbehörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisenmunition eine Vergütung von drei Pfennigen für jedes Pfund.

5) Er selbst erwirbt also das Eigenthum nicht, aber der Verhinderte hat es gleichfalls nicht erworben, denn es fehlt ihm eben an der Erwerbung. Dieser kann mithin unmöglich als primus oeuvans angesehen und für berechtigt gehalten werden, die Sache zu vindizieren. Eine andere Frage ist es, ob er ein Forderungsrecht gegen den Verhinderten und welches? erworben habe. Ist die hindernende Handlung eine an sich unerlaubte, so hat der Verhinderte allerdings eine Deliktslage auf Herausgabe der Sache, wenn der Bellagte sie hinter sich hat, oder auf Schadloshaltung wegen der nicht mehr bei ihm befindlichen Sache. Ist die Handlung an sich nicht unerlaubt, so ist die analoge Bindungslage auf Grund des §. 25, Tit. 10, verb. mit §. 13 d. T. anwendbar.

6) D. h. jeder Rechtsfähige; die Bestimmung hat nichts Besonderes.

6a) (4 A.) Es muß also, um eine Sache für dereliquiert ansehen zu können, dieselbe von Jemand vorher in Besitz genommen worden sein, und dieser sich des Besitzes entschlagen haben. Err. des Obertr. v. 11. Januar 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VIII, S. 181).

7) Wie z. B. Reisende, welche aus Furcht vor Strafe oder Weitläufigkeiten wegen Legitimationsmangels x., mit Zurückflucht ihrer Sachen, entweichen. Das R. v. 28. Mai 1830 und das durch dasselbe mitgetheilte Gutachten des Reisfors, welcher dergleichen Sachen für dereliquierte erklärt, welche offensicht werden können, kann nur als ein Vorschlag zu einer Fiktion angesehen werden; denn mit der Wirklichkeit, d. h. mit der Absicht des Eigentümlers und mit dem jetzt geltenden Rechte harmoniren sie nicht. Vergl. auch das Gesetz v. 28. Januar 1838, §. 60. (G.S. S. 90.) (3. A.) Aber durch die Länge der Zeit kann der Zustand der Dereliction eintreten, wie z. B. bei einem Schafe.

Der Staat befindet sich hinsichtlich der verschossenen Eisenmunition in gleichem Falle. S. Zus. 1 zu §. 17.

2) Wer dergleichen gefundene Eisenmunition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig <sup>8)</sup>.

3) Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisenmunition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militärbehörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4) Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisenmunition anlauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2 zu gewärtigen.

5) (Fällt weg, in Folge des St.G.B.)

6) Mit eben diesen Strafen (§. 5) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich länger als acht Tage im Besitz von Eisenmunition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich anszuweisen zu können.

Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfisziert werden.

§. 18. Ein krankes Thier, welches der bisherige Besitzer von sich gestoßen und hilflos sich selbst überlassen hat <sup>9)</sup>, wird das Eigenthum dessjenigen, welcher für dessen Pflege und Wiederherstellung sorgt.

§. 19. Wer eine verlorene Sache findet <sup>10)</sup>, ist dieselbe dem Eigenthümer zurückzugeben schuldig <sup>11)</sup>.

8) Die hier folgende Strafbestimmung fällt weg, weil dieselbe im St.G.B. Art. 349, Nr. 5 anwendet getroffen worden ist.

9) Außerhalb der Grenzen seines Eigenthums nämlich, welche Niemand überschreiten darf ohne den Willen des Besitzers. Tit. 7, §. 119. Die Bestimmung ist, nach einer aus den Materialien des R. R. entnommenen Notiz des Revisors (Not. zu Tit. 9, §§. 10—13 des Entw., S. 82), der Vorschrift des R. R. nachgebildet, daß derjenige, welcher einen kranken, von seinem Herren hilflos verlassenen Sklaven aufnahm und wieder herstellte ließ, dadurch Eigenthümer desselben wurde.

10) Was von gefundenen Sachen, das gilt auch von angebeschwerten, oder Dieben abgenommenen Sachen. S. u. Ann. 18. Dergleichen von Sachen unbekannter Eigenthümer, welche ans den zur vorläufigen Aufbewahrung bestimmten Anstalten, z. B. Pachöfen, Posten &c. nicht abgeholt werden. Als Finder gilt hier der Fiskus. Vergl. R. v. 10. Juli 1812, welches nur darin irrt, daß die aufgebotenen Sachen als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden sollen.

Das Finden ist keine Erwerbungskraft, und wird im R. R. als eine Art Geschäftsführung für den unbekannten Eigenthümer, wenn der Finder die Sache mit der Absicht an sich nimmt, um sie demselben wieder zuzuführen, oder, wenn er die Absicht hat, sie für sich zu behalten, als Diebstahl bezeichnet, was vollständig genügt. War im ersten Falle der Eigenthümer nicht ausfindig zu machen, so erwarb der Finder die Sache durch Ablauf der Verjährungsfrist. (So auch nach Desf. G.B. §§. 388—394). Diese Grundlage waren für das praktische Bedürfniß völlig ausreichend. Suarez sagt dagegen in der Schlufrevision: „Die Vorschriften des R. R. über die Ostupation gefundener Sachen (Ostupation gefundener Sachen gab es nicht) sind außerst kurz und unvollständig. Dieser Abschnitt enthält also fast lauter Ergänzungen der bisherigen gemeinen Rechte, die theils ex principiis abstrahirt, theils aus Schriftstücken und den monitis und Vorrichtungen der Collegiorum und anderen Moniten genommen sind. Ich bemerke nur:

1. daß das öffentliche Angebot gefundener Sachen schon im R. R. vorkomme. L. 43, §. 8 D do furtis;
2. daß die Vertheilung eines irgend beträchtlichen Hundes zwischen dem Finder und den Armen schon von verschiedenen Rechtslehrern als billig und üblich bemerkt worden. Carpzon, P. II, c. 3, def. 15, nr. 1 sqq.;
3. daß eben so die Rechtslehrer, z. E. Hertius, dem Finder, welcher die Sache dem Verlierer zurückgibt, ein Prämium aufstrechen. (Jahrb. Bd. XLII, S. 11.)"

Diese historischen Notizen sind nicht ganz richtig.

Das R. R. kennt das öffentliche Angebot in der in der deutschen Gerichtspraxis vorkommenden Bedeutung nicht, vielmehr wird in der L. 43, §. 8 nur erwähnt, daß die ehrlichen Finder den Hund bekannt zu machen pflegten, um dadurch zu zeigen, daß sie nicht den animus furandi hätten. Das deutsche gerichtliche Angebot hingegen hat eine andere Quelle und auch eine andere rechtliche Wirkung. S. u. Ann. 18.

Die Unbilligkeit der Vertheilung des Hundes zwischen dem Finder und den Armen wird von keinem Rechtsgelehrten bezeugt. Carpzon sagt a. a. O.: „Si vero non existimet (der Finder), res habitas pro derelicto, dabit eas pauperibus, si ipse est dives. Bartol. in L. I. folius 43 §. qui alienum, n. 4 ff. de furt; Johann Faber et Angel. in §. ult. J. de rer. divis.; Matth. Wesembec in parat. ff. de furt. n. 10.“ Es ist also nur ein Rath, wie ein anständiger Finder

§. 20. Ist dieser unbekannt, so muß der Finder den Fund der nächsten Obrigkeit<sup>13)</sup> anzeigen.

§. 21. Sind an dem Orte, wo der Fund geschehen ist, mehrere<sup>13)</sup> Gerichtsobrigkeiten, so hängt es von dem Finder ab, die Anzeige, bei welcher derselben er will, zu machen.

§. 22. Der Finder muß bestimmt angeben, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sei.

§. 23. Die gefundene Sache muß zur gerichtlichen Verwahrung angeboten, und von dem Richter in redliche Obhüt genommen werden.  
Pflichten des Richters.

§. 24. Ist der Finder eine unverdächtige und sichere Person, so kann der Richter, nach Bewandtniß der Umstände und Beschaffenheit des Werthes, die Verwahrung der Sache ihm selbst übertragen<sup>14)</sup>.

§. 25. Er muß aber in allen Fällen die Beschaffenheit der Sache und ihre Merkmale in den Akten verzeichnen, und dem Finder die Art der ihm überlassenen Aufbewahrung vorschreiben.

§. 26. So lange der Finder die Sache solchergestalt in seiner Gewahrsam hat, ist er als ein redlicher, aber unvollständiger<sup>15)</sup> Besitzer anzusehen.

§. 27. Ist die gefundene Sache dem Verderben oder sonst einer beträchtlichen Verminderung des Werthes unterworfen, so muß dieselbe in einem kurzen Termine zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden.

§. 28. Ein Gleicheid findet statt, wenn zur Aufbewahrung der Sache beträchtliche, bis zur Hälfte des Werthes ansteigende Kosten erforderlich wären.

§. 29. Hat der Finder, vor dem Verkaufe, Hutter für das gefundene Vieh, oder andere nothwendige Ausgaben auf die Sache verwendet, so müssen ihm dieselben, nach Abzug der etwa gehabten Nutzungen, von dem Kaufgeld<sup>16)</sup> sofort erzeigt werden.

§. 30. Das Kaufgeld selbst wird, bis zum weiteren Austrage der Sache, in gerichtliche Verwahrung genommen.

---

sich einer fremden Sache entledigen möge. Von einer Vertheilung einer solchen Sache zwischen dem Finder und den Armen kommt nichts vor.

Auch der Finderlohn ist als rechlich begründet nirgend anerkannt. S. unten Anm. 34 zu §. 62 d. T.

11) Wenn er sie nämlich an sich nimmt. Es ist aber Niemand gehalten, eine gefundene Sache aufzunehmen und dadurch eine Verbindlichkeit einzugehen.

12) Darunter wird die Polizeibehörde verstanden, nachdem die Privatobrigleiten aufgehoben wurden.

13) Die Vorschrift bezieht sich jetzt nur noch auf die von den ehemaligen Gerichtsherren verwaltete Polizei. Darnach können nur noch mehrere Polizeiverwaltungen an einem Orte vorkommen. Der Finder mag auch die Sache an das ordentliche Gericht erster Instanz abliefern.

14) Der Finder ist jedoch nicht schuldig, sich damit zu beschaffen; er ist befugt zu deponiren. Durch die hier gegebenen Miniaturvorschriften über gefundene Sachen, wurzelnd in der offiziösen Geschäftsführung der bevormundenden Staatsbehörden, werden Kosten und Umstände verurtheilt, die mit dem Werthe der gefundenen Gegenstände im großen Maßverhältnisse stehen. Bisweilen ganz wertlose Sachen, z. B. alte zerstörte Geldbörsen, verrostete Schlüssel und dergl., werden eingeliefert, „in redliche Obhut genommen“, d. h. im Depositorium verwahrt, und unter diesbeschreibende Rechnungsführung und Kontrolle gebracht, endlich wird die angehammerte Menge verkauft und wenn nachher die Kostenrechnung bezahlt werden soll, findet sich, daß viele Stücke nicht so viel eingebrochen haben, um für ihren Theil die Infektionskosten zu decken. Die bevormundhaftliche Verwaltung abschürt hier buchstäblich ihren Gegenstand, aus lauter bevormundhafter Vorjäge.

15) Das eigene Recht, wodurch der Finder zum unvollständigen Besitzer der Sache wird, ist das Recht auf das Finderlohn oder, wenn der Eigentümer nicht ermittelt wird, auf einen Anteil von der Sache, s. 44 ff.

16) Dies reicht dazu bisweilen nicht aus. Ein Paar gefundene (einer unbekannten verdächtigen Person abgenommene) Hähne waren so lange im Besitz der Polizei geblieben, daß sie — nach der Rechnung — ihren Werth ein Paar Mal aufgesprengt hatten.

Aufgebot  
gefunden  
Sachen.

§. 31. Ist binnen acht Tagen, nach der geschehenen Anzeige, der Verlierer auf andere Art nicht<sup>17)</sup> auszuforschen, so muß derselbe öffentlich vorgeladen, und ein Termin zu seiner Anmeldung, bei Verlust seines Rechts<sup>18)</sup> bestimmt werden.

§. 32. Beträgt der Werth der gefundenen Sachen nach der Tare Zwei Hundert Thaler, oder mehr, so muß die Vorladung durch eine formliche Edikta-Citation geschehen.

§. 33. Bei Sachen von Zwei Tausend Thalern und darüber an Werth, ist der Termin zur Anmeldung auf sechs Monate; bei Sachen von minderem Werthe aber auf drei Monate zu bestimmen.

§. 34. Im ersten Falle muß die Bekanntmachung dreimal in den Zeitungen und sechsmal in den Intelligenznachrichten<sup>19)</sup> der Provinz; im zweiten Falle aber in ersten zweimal und in letzteren viermal erfolgen.

§. 35. Bei Sachen, deren Werth unter Zwei Hundert Thaler beträgt, wird der Termin auf zwei Monate bestimmt, und die Bekanntmachung erfolgt durch zweimalige Einrückung in die Zeitungen, und dreimalige in die Intelligenznachrichten.

§. 36. Bei Sachen unter Fünfzig Thalern am Werth ist ein Termin von vier Wochen; und wenn der Werth nur Zehn Thaler oder weniger beträgt, sind vierzehn Tage<sup>20)</sup> hinreichend.

§. 37. Im ersten Falle geschieht die Bekanntmachung einmal in den Zeitungen, und zweimal in den Amtsblättern; im letzteren Falle ist es genug, wenn die Aufforderung nur einmal in die Amtsblätter allein eingerückt worden.

§. 38. Auch kann bei Sachen von Zehn Thalern oder weniger am Werth, dem Finder überlassen werden<sup>21)</sup>, die Bekanntmachung selbst zu veranstalten, und den Verlierer anzuweisen, daß er sich bei dem Finder selbst melde.

§. 39. Doch muß der Finder, nach Ablauf des Termins, die gehörig geschehene Bekanntmachung dem Richter nachweisen.

§. 40. Sind Vermuthungen vorhanden, daß ein fremder Reisender, oder sonst ein Abwesender die Sache verloren haben könnte, so sind die gesetzmäßigen Fristen zur Anmeldung zu verdoppeln.

§. 41. Die Zahl der Bekanntnachungen darf zwar alsdann nicht verdoppelt werden; doch muß in Fällen, wo, nach Verhältniß des Werthes, die Einrückung in die

17) Auf andere Art wird die Ausforschung nicht versucht. Nach der nur für Schlesien gestellten Bestimmung v. 6. Septbr. 1841, welche auf Antrag des schlesischen Provinziallandtages erlassen worden ist, werden die Sachen zunächst an die Polizeibehörde abgeliefert, und dort am schwarzen Brett ausgeboten, wenn sie nicht mehr als 10 Thlr. werth sind. (Min.-Bl. der i. B. 1841, S. 223.)

18) Das Aufgebot mit dieser Wirkung, d. h. eigentlich mit Verlust des Rechts des Verlierers durch Ablass der mit dem Aufgebot verknüpften kurzen Verjährung, ist das Aufgebot deutscher Herkommens. Schon der Sachenpiegel enthält die Rechtsgewohnheit als vollkommen ausgebildet. II, 37: „Was ein Mann findet, oder Dieben oder Feinden oder Räubern abträgt, das soll er unsichtbar vor seinen Gedanken und zu der Kirche.“ Herner II, 29: „Wem eines andern Mannes Haube insfiehet in Wafer, der soll sie jenem wiedergeben, daß er sich dazu ziehe... er soll es auch aufbewahren.“ Dabei ist eine Frist bestimmt, nach deren Ablaufe der Finder Eigentümer wird. Nach Sachsentrechte 6 Wochen 3 Tage. Carpzow 1. c.

19) Darunter wird der öffentliche Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes des Bezirks, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, verstanden. Ges. v. 21. Oktbr. 1842, §§. 1—3 (G.S. S. 441).

20) Bei dem Aufgebot einer Sammlung von gefundenen Sachen wird nicht auf den Gesamtwert, sondern auf den Werth der einzelnen Stücke gesehen.

21) Wenn der Finder sich damit befreien will; verpflichtet ist er dazu nicht. Unterzieht er sich der Bekanntmachung, so hat er nicht nothig, in derselben einen Termin zu bestimmen, und auf die im Gesetz vorgeschriebene vierachtägige Frist aufmerksam zu machen. Der Termin tritt von selbst mit Ablauf der Frist ein. (Bergl. das R. des J.M. v. 21. Januar 1839. J.M.-Bl. S. 64.) Die Frist beginnt mit dem Tage der Augabe des Anzeigers, welcher die Bekanntmachung enthält, an. Bergl. Tit. 5, §. 15 und die Ann. dazu; desgl. Pr.-Ordn. Tit. 50, §. 109 a. E.

Zeitungen erforderlich ist, dieselbe, außer der inländischen, eben so oft in einer auswärtigen Zeitung erfolgen.

§. 42. Dazu muß<sup>22)</sup> die Zeitung einer andern Königlichen Provinz, oder eine fremde gewählt werden, sowie es nach den über die Person des Verlierers vorhandenen Vermuthungen am wahrscheinlichsten ist, daß die Nachricht zu seiner Wissenschaft gelangen werde.

§. 43. Hat sich der Verlierer weder vor, noch in dem bestimmten Termine gemeldet, so muß der Richter mit dem Zuschlage der Sache verfahren.

§. 44. Dieser Zuschlag geschieht an den Finder allein, wenn die Sache nur Hundert Thaler oder weniger am Werthe beträgt.

§. 45. Bei Sachen von höherem Werthe geschieht der Zuschlag an den Finder und an die Armenkasse<sup>23)</sup> des Orts.

§. 46. Der Finder erhält alsdann den Werth von Hundert Thalern zum Vorauß, und von dem Überreste des Werthes die eine, die Armenkasse aber die andere Hälfte.

§. 47. Vor der Theilung müssen die auf die Sache und das Aufgebot verweidenten Kosten vom Ganzen abgezogen werden.

§. 48. Sind an einem Orte mehrere öffentliche Armenkassen, so entscheidet der Bezirk, wo die Sache gefunden worden; und wenn dieser nicht entscheiden kann<sup>24)</sup>, die persönliche Eigenschaft<sup>25)</sup> des Finders.

§. 49. Durch den Zuschlag erlangen der Finder und die Armenkasse das Eigenthum der Sache<sup>26)</sup>. Wirkung des Zuschlages.

§. 50. Hat jedoch der Verlierer seinen Verlust, mit einer deutlichen Beschreibung der Sache, noch vor erfolgtem Zuschlag öffentlich bekannt gemacht, so darf kein Richter derjenigen Provinz<sup>26 a)</sup>, in deren Zeitung diese Bekanntmachung geschehen ist, mit dem Zuschlag einer solchen verlorenen Sache versahren<sup>27)</sup>.

22) Muß, überall muß. Die hier vorgeschriebenen Arten von Bekanntmachung sind mithin alle wesentlich nothwendig, keine ist facultativ. Die Verordnung d. 3. Mai 1804 erklärt zwar die Einrichtung der Editalstationen in die inländischen Zeitungen nicht mehr für nothwendig (Anh. z. Pr.-O. §. 59). Allein die Anwendung dieser Vorschrift auf das Aufgebot gefundener Sachen ist nicht zu behaupten, weil dafür hier ein besonderes Verfahren, das seine Eigenthümlichkeit hat, vorgeschrieben ist, welches seinen Zusammenhang verlieren würde, wenn man die Bekanntmachung durch die inländischen Zeitungen wegfallen ließe. Als eine Besonderheit bei dem Aufgebot gefundener Sachen ist es anzusehen, daß der Aushang eines Patents an gewöhnlicher Gerichtsstelle nicht vorgeschrieben ist. Es pflegt zwar zu geschehen, doch ist der Mangel derselben keine Richtigkeit.

23) S. o. Ann. 10 zu §. 19 d. T.

24) Weshalb soll er nicht entscheiden können? Das ist z. B. möglich 1. wenn der Fundort nicht angegeben und nicht auszumitteln ist; 2. wenn in dem Bezirke keine besondere Armenkasse ist; 3. wenn die Sache einem flüchtigen Diebe auf öffentlicher Landstraße abgejagt ist.

25) Welche? Vielleicht ist die Eigenschaft gemeint, durch welche der Gerichtsstand bestimmt wird. Aber auch das giebt, wenn der Finder ein Crimenter ist, keinen leidlichen Sinn. Vermuthlich deutet die Vorschrift auf den Gewerbestand, oder auf die Religionsgesellschaft, wozu der Finder gehört. Man kann es nicht wissen. Das Beste bei der Vorschrift ist, daß schwerlich ein Fall der Anwendung vorkommt.

26) Der Zuschlag in dieser Bedeutung — eine wahre Adjudication im römischen Sinne, in der Beziehung, daß eine fremde Sache durch den Richter ursprünglich zum Eigenthume gegeben werden kann (denn die übrigen Voraussetzungen der römischen Adjudication fehlen) — ist eine ganz neue Erfindung, deren Rechtsprinzip zweifelhaft, jedenfalls nicht im Bewußtsein gewesen ist. S. unten Ann. 28 zu §. 55 d. T.

(4. A.) Ganz richtig sagt das Obertr., S. f. Str. S., in seinem Erl. vom 17. März 1859: „Eine verlorene und demnächst von einem Andern gefunden Sache ist, wenn im vorgeschriebenen Aufgebotverfahren der Eigentümer derselben nicht ermittelt wird, darum nicht von Anfang an als eine verlaßene zu betrachten; sie nimmt vielmehr diesen Charakter erst durch die im Zuschlagsverträge auszusprechende Präfusio an und wird erst von diesem Augenblicke an für den redlichen Finder zum Gegenstande einer Eigenthumserwerbung durch Besitznahme.“ (3.M.B. S. 139.) Vergl. unten die Ann. 28.

26 a) Darunter wird der Bezirk des Appellationsgerichts verstanden. §. 622 d. T.

Zuschlag der gefundenen Sache, wenn der Finder sich nicht meldet, an den Finder, und an die Armenkasse.

§. 51. Vielmehr muß er von Amts wegen, so viel an ihm ist, dafür sorgen, daß die Sache dem Verlierer wieder zugestellt werde.

§. 52. Hat der Richter den Zuschlag dennoch vorgenommen, so geht das Eigentum der Sache auf den Finder und die Armenkasse dadurch nicht über.

§. 53. Können jedoch diese nicht überführt werden, von der Anzeige des Verlierers Kenntniß erhalten zu haben, so erlangen sie durch den richterlichen Zuschlag die Rechte eines vollständigen redlichen Besitzers.

§. 54. Der Richter aber soll, wenn er die Vorschrift §§. 50., 51 vorsätzlich, oder aus grobem Versehen übertreten oder vernachlässigt hat, ernstlich darüber bestraft werden.

§. 55. Außer dem §. 52 bestimmten Falle ist gegen den richterlichen Zuschlag keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig<sup>27)</sup>.

§. 56. Beträgt jedoch die verlorne Sache Einhundert Thaler oder mehr an Werth, und der Verlierer kann nachweisen, daß er ohne alles sein Verschulden von dem ergangenen Aufgeboten Wissenshaft zu erhalten, und die §. 50 angegebene Vorsicht zu brauchen verhindert worden, so kann er sich an den Finder und die Armenkasse in soweit halten, als dieselben in dem Besitz eines Vortheils aus dem Zuschlage sich alsdann noch wirklich befinden<sup>28)</sup>.

*Was Rechtens, wenn der Verlierer sich meldet.*

§. 57. Meldet sich vor dem Zuschlageemand, welcher die Sache, als von ihm verloren, in Anspruch nimmt, so muß er nachweisen, daß er dieselbe vorher besessen habe.

§. 58. Ist die Sache so beschaffen, daß sie, ihrer Natur nach, von Andern gleicher Art nicht unterschieden werden kann, so muß der Ansprechende besonders nachweisen, daß die aufgebotene Sache ebendieselbe sei, welche er verloren hat<sup>29)</sup>.

27) Die Vorschrift zeigt von geringem praktischen Takte. Den Richtern ist wegen dieser Auslage Glück zu wünschen. Der Referent ist darnach verschwiegen, alle Journale, Kreis-, Volksblätter und Zeitungen, welche in seiner Provinz herauskommen, durch die ganze Zeit seit dem ältesten Funde bis zum Tage des Vortrages durchzulezen, wenn er gewissenhaft seine Pflicht erfüllen will. Das geht ins Lächerliche. Wie soll ein Referent in Berlin damit zu Stande kommen, zumal wenn seine Sammlung von Fundsachen etwas stark angewachsen ist, und woher soll er nur alle diese Zeitchriften erhalten? Das ist selbst den höheren Autoritäten bedenklich vorgelommen. Der J.M. hat deshalb Rath gegeben, wie man sich behelfen möge. In einem R. v. 1. August 1825 giebt er dem Kammergerichte die Anweisung, von dem Finder und von der Orts-Armenkasse die Verbeischaffung eines Zeugnisses der Intelligenzblätter-Expedition zu fordern, daß keine öffentliche Bekanntmachung des Verlustes erfolgt sei. Allein wenn dieser Ausforderung nicht genügt wird, werden Verlauf soll die Sache nehmen, d. h. wie soll das Gericht sich der Sache endgültig entledigen? Außerdem ist dieses Auskunftsmitteil mit der Aufhebung des Intelligenz-Aufseherszwanges verloren gegangen. Ein späteres R. v. 21. Januar 1839 äußert die Meinung, daß in vielen Fällen die Einsicht weniger Blätter (es ist ungewiß, ob wenige Zeitchriften oder wenige Stücke oder Nummern von jeder Zeitschrift gemeint sind) ausreichend werden, um der geleglichen Vorschrift zu genügen, da über die mutmaßliche Zeit des Verlustes nicht zurückgegangen zu werden brauche. Ein Zeitraum von 3 Monaten erscheine hierbei als die äußerste Grenze; man möchte alle 3 Monate mit dem Aufgebot vorschreiten. (J.M.Bl. 1839, S. 64.) Aber auch dieser Vorschlag berücksichtigt die Wirklichkeit nicht. Die Sammlung muß bisweilen Jahr und Tag alt werden, wenn man nicht ein altes Feuerstahl in Gesellschaft mit einem Pfeifenkopfe oder einem alten Sacktuch allein aufzubieten will. Die Wahrheit ist, daß man gar nichts durchsieht, weil der Referent erkennen nicht alle Zeitungen und Anzeigblätter hat, um zweitens die zu deren Durchsicht erforderliche Zeit von Monaten, um der bloßen Bagatelle willen, nicht zugemessen erhält.

28) Das Rechtsprinzip des R. R. ist, bei eintretender Unauffindbarkeit des gewesenen Eigentümers einer gefundenen Sache, *ius lassionis pro derelicto*. Das deutsche Rechtsprinzip ist fingirte Detention nach vergeblichem Aufgebot. An dieses schließt sich das L.R. an. Der Zuschlag oder Anspruch des Richters ist wesentlich nichts anderes, als Feststellung des Falles, wo die Okklusion statt hat. Dieses wäre die eigentliche Bedeutung des richterlichen Urteils. Der folgende §. 56 macht eine Ausnahme von der als Regel angenommenen Sanktion der Detention, indem unter den angegebenen beiden Bedingungen die Wirklichkeit Geltung haben soll.

29) S. die vor. Ann. Die *actio in factum* wegen Bereicherung dauert 30 Jahre. Vergl. §§. 494 ff. d. L.

30) Sein Gegner, welchem gegenüber er sich zur Sache zu ziehen, nämlich den Beweis des

§. 59. Der Finder muß auch dem vorigen bloßen Inhaber<sup>30 a)</sup> die Sache verabsolgen.

§. 60. Entstehen erhebliche Zweifel: ob der Verlierer ein redlicher Besitzer oder Inhaber der Sache gewesen sei, so muß diese, bis zu näherer Ausmittelung, in gerichtlicher Gewahrsam bleiben.

§. 61. Der Verlierer muß in allen Fällen<sup>31)</sup> die auf die gesundene Sache und deren Aufgebot verwendeten Kosten, jedoch nach Abzug der davon etwa gefallenen Rückerstattungen<sup>32)</sup>, ersehen.

§. 62. Außerdem muß er<sup>33 a)</sup> dem Finder den zehnten Theil des Werths<sup>33)</sup> der Sache, welcher nach Abzug der Kosten übrig bleibt, auf sein Verlangen, als eine Belohnung<sup>34)</sup> entrichten<sup>34 a)</sup>.

§. 63. Übersteigt der Werth die Summe von 500 Thalern, so muß der Finder außer dem zehnten Theil dieser Summe mit Einem Procent von dem Ueberschusse des Werths sich begnügen.

§. 64. Wird der ganze Werth durch die Kosten erschöpft, so kann der Finder keine Belohnung fordern.

§. 65. Wegen Ausmittelung des Werths, zum Behuße der festzusezenden Belohnung, soll es bei der Würdigung eines von dem Richter zu ernennenden Sachverständigen lediglich sein Bewenden haben.

§. 66. Wenn zahmes Vieh austreift, oder sich verläuft, so kann der Finder,

Verlierer (oder, wie es der §. 57 verlangt, nur, daß er sie vorher besessen habe, was viel weniger ist, und nicht genügend kostete), da er sie mit seinem Willen aus seiner Gewalt gelassen haben kann, wo er sie nicht wider fordern können zu führen hat, ist der Finder. Zwischen diesen beiden muß darüber formlich verfahren und erkannt werden. Will aber der Finder sich mit ihm nicht einlassen, d. h. keinen Anspruch an die Sache machen; so ist der Richter der Gegner des Prätendenten. Zwischen diesen beiden muß die Sache, im Interesse unbekannter Dritter, durch Aufgebot und Praktikation entschieden werden; denn von einem Anschlage an den Eigentumsprätenanten kann die Rede nicht sein. Ist der Prätendant nicht der Eigentümer, so bleiben die Rechte des Letzteren, ungeachtet der Ausfolgung der Sache an Dritten, unverändert.

30 a) (3. A.) Inhaber ist auch der Dieb; ihm müßte also die gestohlene Sache, wenn er sie verliert, von dem Finder zurückgegeben werden. Aber daß es so nicht gemeint ist, zeigt der §. 60, verb. mit §. 35, Tit. 3.

31) Doch wohl in dem Falle nicht, wo er die Sache aufgibt.

32) Der Inhaber muß ihm mithin darüber Rechnung legen.

33 a) (3. A.) Dieser „er“ ist nicht immer der wirkliche „Verlierer“, sondern derjenige, dem die Sache zurückgestellt werden muß (§. 60). Denn auch der Finder einer gestohlenen Sache ist, den gesuchten Finderlohn zu fordern, nämlich von dem Bestohlenen, dem die Sache zurückgegeben wird. Pr. des Obertr. 2341, v. 9. Januar 1852 (Enth. Bd. XXII, S. 130).

33) Des gemeinen Werths nämlich, nach einer Taxe. §. 65. Vergl. Tit. 2, §§. 117, 118. Bei Gegenständen, welche keinen gemeinen Werth haben, wie Beweisurkunden, Instrumente über Verträge und Hypotheken u. dergl., ist dieser Maßstab untauglich. Der Richter kann für solchen Fund eine Belohnung nicht zusprechen, und auch dem Finder das Papier nicht zuschlagen, weil es für ihn unbrauchbar ist. Dergleichen Gegenstände eignen sich nicht zur Behandlung nach den Vorschriften über gesundene Sachen.

34) S. o. die Ann. 10 zu §. 19 und Ann. 32 a) zu §. 62 d. T. Das Verlangen eines Finderlohns (*repetpa — inventionis praemium, — auch iur. iur. indicis praemium*) ist nach Röm. Anfängen unhonest, und findet keine Anerkennung vor dem Rechte. L. 43, §. 9 D. de furtis (XLVII, 2). Auch nach G. R. wird dem Finder keine Prämie zugesprochen. Hertius, de paroem. jur. Germ. L. 1, par. 17 (wo einer sein Gut findet, da spricht er es an), in Opusc. Tom. I, P. III, p. 424, ist der Meinung, daß der Finder retiniren könne, bis ihm eine Prämie gegeben werde. Wahrscheinlich ist es die Stelle, welche Suarez bei seiner Berufung auf Hert (Ann. 10) im Sinne hat. Diese Meinung ist jedoch vereinzelt.

34 a) (5. A.) Derjenige, welcher bemerkt, daß ein Anderer etwas verliert und, anstatt denselben auf den Verlust aufmerksam zu machen, den Gegenstand an sich nimmt und dadurch dem Verlierer die Gewahrtsam entzieht, begeht eine unerlaubte Handlung, aus welcher wohl Verbindlichkeiten, nicht aber Rechte entstehen können (Tit. 3, §. 35); er hat daher auf die im §. 62 gedachte Belohnung keinen Anspruch. Erl. des Obertr. v. 7. Septbr. 1865 (Arch. f. Rechts. Bd. LX, S. 143).

Was der Verlierer dem Finder zu leisten habe.

aufher der ihm wegen der Futterungskosten und sonstiger Auslagen etwa zukommenden Entschädigung, nur so viel zur Belohnung fordern, als das Pfandgeld, wenn dergleichen Vieh wäre verpfändet worden, betragen hätte<sup>35)</sup>.

*Bon mehreren Kindern.* §. 67. Wenn mehrere bei einem Funde gegenwärtig gewesen sind, so muß, im Falle eines darüber entstehenden Streites, die Person des eigentlichen Finders, nach den §§. 9—13 bestimmten Grundsätzen ausgemittet werden.

§. 68. Bleibt, nach diesen Grundsätzen, die Person des eigentlichen Finders noch zweifelhaft; so kommen die Rechte des Finders allen denjenigen zu, welche die Sache in Besitz zu nehmen, sich zu gleicher Zeit bestrebt haben.

§. 69. Haben Mehrere den Besitz der gefundenen Sache zugleich ergriffen, oder müssen Mehrere, weil die Person des eigentlichen Finders nicht hinlänglich ausgemittelt werden kann, dafür angenommen werden, so gebührt dennoch diesen mehreren Kindern zusammen nur eben der Anteil und eben die Belohnung, welche die Gesetze dem einzelnen Finder beilegen.

*Berlust des Fundrechts.* §. 70. Wer die Anzeige eines von ihm geschehenen Fundes über drei Tage verzögert, macht sich der Belohnung<sup>36)</sup> verlustig.

§. 71. Wer den Fund über vier Wochen verschweigt, hat noch außerdem die Vermuthung, daß er unredlicher Besitzer sei, gegen sich<sup>37)</sup>.

35) Wird dergleichen Vieh von wilden Thieren verjagt oder weggeschleppt, und vonemand eingebbracht, so hat dieser die ordentliche Belohnung zu fordern. Er kann aber auch — und diese Forderung ist noch besser begründet — als negotiorum gestor schiedlich Vergütigung für Mühe und Fütterung fordern, wenn der Eigentümler die getreteten und eingebrachten Gegenstände annimmt. Tit. 13, §. 241. Das Gleiche gilt von weggeschwemmten Sachen, welche aufgefischt und geborgen worden sind. Entschlägt der Eigentümler sich der Sache, oder meldet sich auf die gerichtliche Bekanntmachung Niemand, so hat der Aufnehmer die Rechte eines Finders.

Bei geborgenen Sachen, welche durch Ueberschwemmungen ab- oder fortgerissen worden sind, namentlich bei fortgetriebenem Holze, Brettern u. dergl., entsteht eine fiktive Schwierigkeit in der Ausmietlung des Eigentums, wenn sich Mehrere dazu melden. In solchem Falle müssen die geborgenen Sachen, nach den Grundsätzen einer zufälligen Gemeinschaft, unter diejenigen, welchen erweislich Sachen dieser Art fort- und nach dem Ort der Bergung hingeführt worden sind, nach Verhältniß der verlorenen Menge zu der gefundenen verteilt werden.

36) Was unter dieser verloren gehenden Belohnung zu verstehen sei, ist zweifelhaft. Der J.M. hat, nach einem R. v. 4. Juni 1819 (Mainz Lopps, Landr. I, Nachtr., S. 9), es nicht zweifelhaft gefunden, daß der Finder nichts von dem gefundenen Objekte verlangen könne, und daß unter der Belohnung hier allgemein das zu verstehen sei, was der Finder aus irgendeinem Grunde als solcher in Anspruch nehm., der Verlierer möge sich einfinden, oder nicht. Eine andere Meinung dagegen versteht unter der Belohnung hier nur das von dem Verlierer zu entrichtende Fundgeld. Diese Meinung ist nach allgemeinen Rechtsgrundzügen die richtige. Denn der Rechtsgrund, warum der Finder kein Recht erwerben soll, ist, weil er sich durch die Verheimlichung verdächtig macht, die Sache unterschlagen zu wollen. Furti tenetur, sagt die L. 43, §§. 8—11 D. de furtis. Das gilt selbsterklärend aber nur für den Fall, daß der Besitzer die Sache nicht freiwillig aufgegeben, folglich die Sache noch ihren Herrn hat, denn man kann nicht stehlen, was seinem gehört, wenn man auch einen Diebstahl beabsichtigt. Quod si dominus id dereliquit, furtum non sit ejus, etiam si ego surandi animum habuero: ne enim furtum sit, nisi sit, cui sit; in proposito autem nulli sit, L. 43, §. 5 l. c. Wird es also, durch das Aufgebot, ausgemacht, daß die Sache keinen Herrn hat, so könnte sie der Finder ollkippen, und es existirt keine Person, die ihm das streitig machen könnte. Der J.M. meint in jenem Schr., es verstehe sich, daß dem Finder, dem man die Sache in diesem Falle vorerhalten wolle, das rechtliche Gehör nicht verjagt werden könne. Aber der Finder hat ja gar keinen Gegner, wer soll ihm denn die Sache streitig machen? Die Armenklasse an dessen Stelle leben, wäre, wenigstens in allen den Fällen, wo der Finder die Sache ganz behält (§. 44), willkürlich. Allein die Verf. des L.R. haben das Finden eigentlich aufgefischt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt, dergestalt, daß selbst bei an sich rechtmäßiger Oftupation einer alten, längst herrenlosen Sache (eines Sohnes) eine Bestrafung auf die unterlaßene Anzeige gelegt werden ist. §§. 102 u. 103. Im Siume der Verf. hat es daher wahrscheinlich gelegen, daß der Finder, in dem Falle, gar nichts behalten soll, wie auch das Marginale: „Berlust des Fundrechts“ andeutet.

37) Diese Bestimmung, und auch die der folgenden §§. 72, 73 seien voraus, daß die Sache einen Eigentümler oder Besitzer habe; ist solche vereliniert, so passt die Vorrichtung nicht. Meldet

§. 72. Wer auf außergerichtliches, von dem Verlierer oder in seinem Namen, an ihm ergangenes Befragen, den Fund ganz oder zum Theil ableugnet<sup>38)</sup>, ist<sup>39)</sup> ein unmedlicher Besitzer.

§. 73. Wer auf Befragen des Richters<sup>40)</sup> sich eines solchen Leugnens schuldig macht, ist als ein Dieb zu betrachten<sup>41)</sup>.

### Dritter Abschnitt.

#### Von gefundenen Schätzen.

F. Orloff, *Commentatio juris romani de thesauris*. Erlang. 1828. Lüden, Hund und Schatz; in Weisse's Rechtslex., Bd. IV, §. 431. — Preußisches Recht: Gans, *Bemerkungen zur Lehre vom Schatz*; in den Jahrbüchern Bd. XXXI, §. 3. Mein Preußisches Privatrecht, 3. Ausg., Bd. I, §. 244. Bornemann, *System*, Bd. II, §. 110.

§. 74. Unter Schätzen werden hier alle Sachen<sup>1)</sup> von einem Werthe<sup>2)</sup> verstanden, die über<sup>3)</sup> oder unter der Erde verborgen<sup>4)</sup> liegen, in sofern der Eigentümer derselben unbekannt<sup>5)</sup> ist.

§. 75. Wer einen Schatz findet, muß davon der Obrigkeit<sup>5a)</sup> sofort Anzeige machen.

§. 76. Wegen Aufbewahrung des gefundenen Schatzes, Aussöforschung des Eigentümers, und öffentlicher Vorladung desselben, muß ebenso, wie bei gefundenen Sachen verfahren werden. (§§. 23—42)<sup>6)</sup>.

sich der Verlierer, so steht diesem die durch diesen §. begründete Vermuthung zur Seite, daß der Finder das freme Eigentum wohl gefaßt und beobachtigt habe, sich dasselbe anzueignen.

38) Wenn er keine Antwort giebt, so hat dies keine rechtliche Folge; es sei denn, daß das Schweigen nach den Umständen für Verheimlichung angesehen werden kann, wodurch die Vermuthung der unrelichen Erwerbung begründet werden würde. Unten §. 41, Tit. 15.

39) Die Unredlichkeit soll, nach dem Wortlaute, fingirt werden.

40) Dafür gibt es keine prozessuale Form; es muß jede formlose Veranlassung der Erklärung für genügend angesehen werden. Außerdem kann die Vorrichtung nicht Anwendung finden. Das Ableugnen gegen die Polizei hat keine rechtlichen Folgen.

41) Das kann nur soviel heißen als: es wird für bewiesen angenommen, daß der Finder den Eigentümer gefaßt und die Sache in der Abſicht an sich genommen habe, um sich dadurch zu bereichern. Das ist ein Diebstahl. (3. A.) Die Strafbestimmung, in sofern eine solche im §. 78 enthalten, ist durch den §. 226 des Str.G.B. verdrängt. Zu vergl. unten, Ann. 65, Satz 3, Nr. 1, 4, zu §. 215 des Str.G.B. (Th. II, Tit. 20).

1) Bereits im Eigenthume gewesene. S. u. Ann. 4.

2) Um nicht jede Kleinigkeit als Schatz zu behandeln, wollte Suarez das Geringste auf 10 Thlr. festgestellt wissen; man zog jedoch den unbestimmt ausdrück vor, wodurch die Sache dem richterlichen Ermessens angehegeben ist.

3) Doch in Verbindung mit der Erde; denn versteckt sose auf der Oberfläche liegende Sachen werden als gefunden behandelt, nach den Vorschriften des vorigen Abschnitts.

4) Entweder von Menschenhand verborgen, oder durch Einwirkung zufälliger Begebenheiten (Feuerbrunst, Einsturz, Erdbeben, Überschwemmungen). Jedenfalls müssen die Sachen, um als Schatz in dem hier gemeinten Sinne zu gelten, bereits selbstständig in eines Menschen Eigenthume gewesen sein. Denn Naturschäze, z. B. Gold-, Bernsteinlager, gehören nicht hierher. §. 106 d. L.

5) Nicht allein unbekannt muß er sein, sondern auch unerforchlich, weil die Sache als herrenlos muß angesehen werden können. §§. 79, 81, 104 d. L. Auf den Zeitraum, durch welchen die Sache verborgen gelegen, kommt es nicht wesentlich an; das Institut der Verjährung ist auf Schätze unanwendbar. Eine Sache kann vergleichungsweise nur kurze Zeit verborgen gelegen haben und doch ein Schatz in dem hier gemeinten Sinne sein.

5a) Das kompetente Gericht zur Beurtheilung der Schätz natur ist das Gericht des Fundortes. Vergl. R. v. 16. Oktbr. 1812 (Jahrb. Bd. I, S. 260).

6) Die in Bezug genommenen Bestimmungen betreffen nur das Aufgebot und schließen mit dem Termine. Auf die weiteren Vorschriften §§. 43 ff., wonach ein Bußgelderkennniß ergehen soll, wird nicht verwiesen. Daraus schließt man, daß bei dem Aufgebot eines Schatzes ein Praktionsrecht, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

§. 77. Meldet sich vor dem Aufgebotemand als Eigenthümer zu dem gefundenen Schatz, oder als dessen Erbe, kann aber sein Recht nicht binnen sechs Wochen vollständig nachweisen; so muß dennoch mit der öffentlichen Vorladung verfahren werden.

§. 78. Inzwischen bleibt dem Ansprechenden die weitere Ausführung seines Rechtes<sup>7)</sup>, auch während des Aufgebotes, vorbehalten.

§. 79. Es bedarf keines Aufgebotes, wenn aus der Beschaffenheit des entdeckten Schatzes selbst sich ergiebt, daß derselbe schon seit Einem oder mehreren Jahrhunderten verborgen gewesen sei.

§. 80. Doch muß der Richter die Umstände, woraus dieses erhellen soll, jedesmal genau prüfen<sup>8)</sup>, und wenn es ein Unterrichter ist, von dem Landes-Justizkollegio der Provinz Vorbescheidung: ob mit dem Aufgebot verfahren werden soll, oder nicht, einholen<sup>9)</sup>.

Rechte des  
Finders und  
des Eigentümers, auf  
seinen  
Grunde ein  
Schatz ge-  
funden  
worden.

§. 81. Ist der Eigenthümer des Schatzes nicht auszumitteln, so gehört der Schatz, in sofern derselbe aus Sachen besteht, die vom gemeinen Verfahrt nicht ausgenommen sind, demjenigen, welcher ihn auf seinem eigenen Grunde gefunden hat.

§. 82. Hat jemand einen Schatz auf fremdem Grunde, jedoch ohne besonderes Nachsuchen, gefunden<sup>10)</sup>, so gebührt die eine Hälfte dem Finder, und die andere dem Eigenthümer des Grundes<sup>11)</sup>.

urteil nicht erforderlich sei, vielmehr das Verfahren mit dem Ablaufe des Präludistermäns endige. Das harmonirt zwar nicht mit den allgemeinen prozeßualischen Grundsätzen des preuß. Aufgebotsprozeßes, in welchem nicht der Ablauf der Präludisfrist ipso jure wirkt, sondern — abweichend von den Grundsätzen des G. R. — erst ein förmlicher Richterspruch die Rechte der unbekannten Be rechtigten ausschließt soll. Doch muß man, weil prozeßualische Formen nur durch positive Vorschriften entstehen, die Abnormalität bei Schätzen anerkennen, wenngleich in dieser Hinsicht zwischen einem Schatz und einer gefundenen Sache rechtlich kein Unterschied ist; denn das Aufgebot und das s. g. Aufschlagterminiß haben keinen anderen Zweck und auch keine juristische Bedeutung als die Feststellung der Herrschaftsreit der Sache. S. o. Ann. 28 zu §. 55. Man darf bei willkürlicher Anwendung keine konsequente Anwendung eines Rechtsprinzipes erwarten.

7) Gegen den Eigenthümer des Grundstücks und den Finder, wenn diese Anspruch auf den Schatz machen. Machen sie keinen Anspruch, so hat der Prätendent seinen Gegner, folglich fällt das Rechtsverfahren, außer dem Aufgebot, weg.

8) Dazu ist die Vorlegung der Sachen nothwendig; der Augenschein kann durch unzuverlässige Beschreibung nicht erzeigt werden. Die Ablieferung unterbleibt oft, weil man sich noch immer nicht daran gewöhnt hat, die Polizei für den allgemeinen Familienvater zu halten, dem man sein Eigentum und seine Handlungen unterordnen müsse; und die Leute wundern sich, wenn nachdrücklich, wo nichts mehr von dem Schatz vorhanden ist, die Gerichte sich noch einmischen. In einem Dorfe bei Reisse hatte 1850 der Todengräber auf dem Kirchhofe, bei dem Machen eines Grabes, etwa 60 Goldmünzen gefunden, und mit dem Pfarrer, als Vertreter der Kirche, ohne Weiteres getheilt. Einige Zeit nachher zeigte der Pfarrer, auf Veranlassung seiner Oberen, den Fund dem Gerichte an; und als nun das Gericht, weil die Münzen bereits verlaufen und eingeschmolzen worden waren, Vernehmungen über die Beschaffenheit des Fundes veranlaßte und zur Bestreitung der Auslagen für das Aufgebot von dem Pfarrer — der Todengräber hatte nichts — einen Vorschuß einzog, da entstand große Verwunderung.

9) Diese Vorschrift paßt nicht zur Selbständigkeit der Gerichte; sie hängt zusammen mit der alten Berufung, wonach die eigentliche Richtergewalt nur bei den Landesgerichten, welche vermöge der büräukratischen Regierungsgewalt die Sonder- und Eigenthumsgerichte in fortwährender Beaufsichtigung und Abhängigkeit hielten, gehabt wurde.

10) Das Finden, wenn es ein erlaubtes ist, nicht die körperliche Besiegereignung, giebt das Finderrecht, und das Finderrecht ist es, welches den Anspruch auf ein Mit-eigentum begründet, wenn das Finden die wirkliche Okkupation durch den Finder oder durch den Grundbesitzer zur Folge hat. Entdeckt z. B. ein Dienstbote zufällig einen Schatz in dem Besitzthume seines Herrn, und der Herr, davon in Kenntniß gesetzt, hebt den Schatz ohne Zugabe des Dienstboten, so kann er den Anteil des Finders dem Dienstboten mit Recht nicht vorenthalten. Kind theilt in Quaest. forens. III, c. 50, S. 332, ed. I einen solchen Fall mit, welcher von dem Dresdner App.-G. 1798 nach den Grundsätzen des G. R. entgegengesetzte entschieden worden ist. Ich halte die Entscheidung für unrichtig. Denn der Fund ist etwas so Weiantliches, daß ohne ihn der Grundeigentümer auch nichts erwerben konnte; und der Herr handelt dolos (vi vel clam), wenn er die Entdeckung benutzt, um für sich

§. 83. Ein Gleches findet statt, wenn Gesinde oder Arbeitssleute, bei ihren gewöhnlichen Verrichtungen, einen Schatz entdecken.

§. 84. Ferner alsdann, wennemand, mit Bewilligung des Eigenthümers, auf fremdem Grunde nach einem Schatz gesucht, und dergleichen wirklich entdeckt<sup>12)</sup> hat; in sofern nicht durch besondere Verabredungen unter den Parteien, wegen der Belohnung des Finders, ein Anderes bestimmt ist.

§. 85. Wer aber ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde Schätze sucht und findet, kann keine Belohnung fordern, sondern die ihm sonst gebührende Hälfte fällt dem Fiskus anheim.

§. 86. Wer zu Nachsuchung von Schätzen vermeintlicher Zaubermittel, durch Geisterbannen, Eitiren der Verstorbenen, oder anderer dergleichen Gaukleien, es sei aus Betrug oder Aberglauben, sich bedient, der verliert, außer der sonst schon verwirkten Strafe, sein Anrecht auf einen etwa zufälliger Weise wirklich gefundenen Schatz<sup>13)</sup>. (Str.G.B. §. 241.)

§. 87. Wer bei Nachsuchung eines Schatzes Polizeigeseken, welche zur Verhütung von Feuersbrünsten, oder andern gemeinen Beschädigungen gegeben sind, entgegen handelt, der wird dadurch seines Anrechts auf den Schatz ebenfalls verlustig.

§. 88. In beiden Fällen (§§. 86, 87) tritt der Fiskus an die Stelle des Uebertreters.

§. 89. Der Eigenthümer sowohl als der Fiskus haben das Recht, von dem Finder, nach bewandten Umständen, die eidliche Angabe seines Fundes zu fordern.

§. 90. Mehrere Miteigenthümer eines Grundstücks, auf welchem ein Schatz gefunden worden, nehmen an den obbestimmten Rechten des Eigenthümers, nach dem Verhältnisse ihres Rechts auf das Grundstück selbst, Antheil.

Mehrere Miteigenthümer und Grenznachbarn.

§. 91. Wird ein Schatz auf der Grenze<sup>14)</sup> gefunden, so wird das Eigenthum derselben zwischen den Grenznachbarn gleich getheilt.

§. 92. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn auch der Schatz nicht gerade in der Mitte gefunden wäre, sondern den Grund eines oder des andern Nachbars mehr oder weniger berührt hätte.

§. 93. Ist einer der Miteigenthümer oder Grenznachbarn zugleich der Finder, so gebühren ihm noch außerdem, auf die Anteile der übrigen Interessenten, die Rechte des Finders.

allein die Besitznahme zu vollziehen. Dadurch hindert oder stört er den Dienstboten, und zwar durch eine unerlaubte Handlung im civilrechtlichen Sinne, sich bei der Besiegerejung zu beteiligen, und kann deshalb den Besitz für sich allein nicht ergreifen. §. 12 d. L. Döß, wenigstens nach den Grundsätzen des L.R., so und nicht anders der Fall zu entscheiden, das erhelet auch aus §. 84. Denn die drei Fälle §§. 82, 83, 84 werden nach gleichem Grundsätze behandelt, wonach die Erwerbung des Kinderechts durch zwei Umstände vollzogen wird: durch das Finden oder Entdecken (beide Ausdrücke werden hier synonym gebraucht), und durch die (geleyste oder besonders erworbene) Erlaubnis dazu. Anders ist es, wenn der Grundherr, unabhängig von dem ersten zufälligen Funde, gleichfalls zufällig den Schatz entdeckt und allein gehoben hätte. Dann würde der frühere Fund des Dienstboten ihm daran nicht hindern, denn der Grundherr wäre in redlicher Ausübung seines Rechts. (5. A.) Dies nimmt auch das Obertr. an. Zur Erwerbung der Rechte des Finders auf den gefundenen Schatz ist, nach ihm, dessen Besitznahme nicht erforderlich. Die von dem Appell.-Gericht zu Paderborn zur Anwendung gebrachte Rechtsansicht, daß nur der als Finder des Schatzes anzusehen sei, welcher denselben zuerst in seine Gewalt bringe, und daß es ein gleichgültiger Umstand sei, wer von Mehreren den Schatz zuerst entdeckt habe, ist für unrichtig erklärt. Erl. des Obertr. vom 1. Mai 1868 (Entsch. Bd. LIV, S. 33).

11) Die beiden §§. 81, 82 wiederholen die Grundsätze der L. un. de thessauris (X, 15).

12) S. die Ann. 10 zu §. 82 a. E.

13) Auch diese Bestimmung ist aus der L. un. C. de thessauris (X, 15) herübergenommen.

14) Oder in einer gemeinschaftlichen Grenzmauer. Denn die Bestimmung setzt Gemeinschaftlichkeit des Grenzraumes voraus.

Rechte in Au-  
sicht des  
Schäzes bei  
gertheitem  
oder einge-  
bräuchtem  
Eigenthume.

§. 94. Das Recht des Eigenthümers auf einen Schatz<sup>14 a)</sup> kommt dem nurba-  
ren<sup>14 b)</sup> Eigenthümer allein zu<sup>15)</sup>, und derjenige, welchem bloß ein Anteil an der  
Proprietät zusteht, kann darauf keinen Anspruch machen.

§. 95. Auch der Fideikommissbesitzer und Erbzinsmann haben die Rechte des Gi-  
genthümers an einem Schatz, welcher auf dem von ihnen solcher gestalt besessenen Grund-  
stücke gefunden worden.

§. 96. Der auf einem Lehn-, Fideikommiss- oder Erbzinsgute gefundene Schatz  
wird das freie<sup>16)</sup> Eigenthum des Besitzers.

§. 97. Der bloße Nießbraucher, ingleichen der Erbpächter<sup>17)</sup>, hat an einem  
solchen Schatz keinen Anteil.

§. 98. Der, welchem bloß das Eigenthum einer Oberfläche oder eines darauf  
errichteten Gebäudes, nicht aber des Grundes und Bodens zufommt, kann nur an ei-  
nem über der Erde gefundenen Schatz der Rechte des Eigenthümers sich anmaßen.

§. 99. So lange ein verkauftes Grundstück dem Käufer noch nicht übergeben  
ist, hat der Verkäufer das Recht des Eigenthümers auf einen in der Zwischenzeit ent-  
deckten Schatz.

§. 100. Ist jedoch die Gefahr der Sache auf den Käufer bereits übergegangen,  
so gebührt ihm auch der Nutzen<sup>17 a)</sup> von einem solchen Schatz.

§. 101. Hat der Käufer von dem auf dem Grundstück verborgenen Schatz Wiss-  
senschaft gehabt, und es dem Verkäufer nicht angezeigt, so kann er in der Folge bloß  
als Finder angesehen werden.

Rechtliche  
Folgen der  
Übertragung  
gleichlicher  
Wortdritter  
in Anlehnung  
an die Schäze.

§. 102. Wer bei einem auf fremdem Grunde und Boden gefundenen Schatz  
die Vorschriften der Gesetze vernachlässigt, die Anzeige binnen vier Wochen zu thun un-  
terläßt<sup>18)</sup> oder gar den Fund ableugnet, gegen den gilt alles das, was in gleichem  
Falle gegen den Finder verlorener Sachen verordnet ist. (§§. 70—73.)

14 a) (2. A.) Überhaupt auf unterirdische Naturschäze (Fossilien). Bergl. Th. II, Tit. 16, §. 72.

14 b) (2. A.) Also auch dem unvollkommenen bürgerlichen Eigenthümer, welcher nicht bloßer  
Nießbraucher oder Erbpächter ist. Nach den Grundsätzen des A. L.R. können die Rittergutsbesitzer  
nicht das Recht des „Grundherrn“ beim Bergbau auf den bürgerlichen Gründen, welche ihren Inha-  
bern zu irgend einem Eigenthumsrechte zustehen, in Anspruch nehmen. Th. II, Tit. 16, §§. 69 ff.

15) Der gerade entgegengesetzte Grundsatz des A. R.: „— thesaurus — inventus — in fru-  
ctum non computabitur, sed pars ejus dimidia restituetur, quasi in alieno inventi.“ L. 7, §. 12  
D. soluto matrimonio (XXIV, 3).

16) Der Schatz befindet sich mitthen nicht im geheilten Eigenthume. Nach G. R. ist die Frage  
freitig. Bergl. Gründler, Polemit §. 440.

17) Das Gesetz vom 2. März 1850, §. 2, Nr. 2 (G.S. S. 77) hat das Eigenthumsrecht des  
Erbverpächters ohne Entschädigung aufgehoben und den Erbpächter zum vollen Eigenthümer gemacht, nur  
mit Vorbehalt der aus dem Erbpächterverhältnisse entstehenden, aber zur Ablösung bestimmten Be-  
rechtigungen auf Abgaben oder Leistungen. Alle übrigen Berechtigungen des Erbverpächters, welche  
Ausflüsse des Übereigentums waren, sind wegfallen, wodurch denn auch die Bestimmung dieses  
§. 97, hinsichtlich des Erbpächters, außer Kraft gesetzt worden ist.

17 a) Damit ist hier die Substanz, das Eigenthum des Bundes, gemeint.

18) Er verliert in diesem Falle sein Kinderecht zur Strafe. Zu wessen Vortheil? ist unbe-  
stimmt gelassen, und die Meinungen darüber widersstreiten sich. Eine Meinung nimmt die Hälfte des  
Kindes für den Kindes in Anspruch, ex analogia §§. 85 und 88 und auf Grund des §. 103, wo-  
nach der Grundeigenthümer selbst, wenn er die Anzeige unterläßt, bestraft werden soll. Eine andere  
Meinung läßt sie dem Grundeigenthümer zufallen, iure accessionis, denn das jus accessionis des  
Grundherrn werde durch das Kinderecht in den bestimmt bezeichneten Fällen nur beschränkt, unter  
einer Resolutivbedingung, mit deren Eintritte die Beschränkung des Rechts desselben wegfalle. Diese  
Begründung ist ohne juristische Grundlage. Weder die Resolutivbedingung kommt mit dem Kinderec-  
ht zusammen, noch kann von einer Beschränkung des jus accessionis des Grundherrn die Rede sein.  
Dieser hat vermöge des jus accessionis gar nichts zu fordern, denn die Erwerbung geschieht über-  
haupt nicht iure accessionis, sondern durch Utlupation, zu welcher er durch positive Bestimmung auf  
die Hälfte für berechtigt erklärt ist. Das gleiche Recht hat der Entdecker. Die Frage ist also die:  
Wie und wodurch der Grundherr fremdes Eigenthum, welches seinem Herrn zur Strafe entzogen  
wird (die Hälfte des Kindes), soll erwerben können? Das wäre an sich denkbar vermittelt des jus

§. 103. Wer aber in Ansehung eines auf eigenem Grunde und Boden gefundenen Schatzes einer gleichen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften sich schuldig macht, der soll dafür nach Verhältniß der Umstände, der Beträchtlichkeit des Schatzes und seiner sich ergebenden unerlaubten Absicht bei der Verheimlichung, mit einer Geldstrafe bis zur Hälfte des Werths des daran ihm gehörenden Anteils belegt werden<sup>19)</sup>.

§. 104. Verborgene Sachen, deren Eigenthümer nicht zweifelhaft ist, oder leicht entdeckt werden kann<sup>20)</sup>, können niemals als gefundene Schätze angesehen und behandelt werden.

§. 105. Ist aber der, welcher die Sache verborgen hatte, gestorben, so kann derjenige, welcher durch seine Anzeige oder Entdeckung den Erben zu dem Genuss der Sache, den sie sonst wahrscheinlich hätten entbehren müssen, verholzen hat, in sofern keine besondere Verpflichtung zur unentgeltlichen Vorsorge für das Beste der Erben bei ihm obwaltet, die nach §. 62 sqq. einem Finder ausgesetzte Belohnung fordern.

§. 106. In wiefern die unter der Erde verborgenen Naturschätze von Privatpersonen aufgefischt und in Besitz genommen werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II., Tit. 16, Abschn. 4; an dessen Stelle das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865.)

*Von Natur-  
schäzen.*

#### Vierter Abschnitt.

##### Vom Thiersange.

Temme, Lehrbuch des Preußischen Civilexchts, Bd. I, S. 254 ff. — Mein Preußisches gemeines Privatrecht, 3. Ausg., Bd. I, §. 245.

*1. Vom  
Thiersange  
überhaupt.*

§. 107. Das Recht des Thiersanges erstreckt sich nur auf solche Thiere, welche noch von keinem Menschen gefangen und gebändigt worden.

§. 108. Doch sind auch eingesangene und zähm gemachte Thiere, wenn sie in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt waren<sup>1)</sup>, ein Gegenstand des Thiersanges.

acrescendi, wie es unter mehreren Miteigenthümern aus einer Schenkung vor kommt. Diese Anwendung des Anwachsrechts findet sich aber nicht. Außerdem aber ist zu beachten, daß hier von einer Strafe des Finders rede ist. Was jemand zur Strafe verliert, kann, außer dem sich nie von selbst verfestigenden Falle der Privatstrafe, keiner Privatperson zufallen, sondern wird von dem Füssel eingerogen. — Gewiß ist übrigens, daß die Gesetzesgebung in ihrer positiven Verhafthenheit unvollständig ausgefallen ist; denn auch in dem §. 103 ist die Logik schwer zu finden. Es ist zweifelhaft: ob er die auf das Hinterrecht fallende Hälfte derlieren und überdies noch bis zur Hälfte seines Anteils bestraft werden, oder ob er das Ganze behalten und nur bis auf ein Viertel derselben Strafe leiden soll. Denn sein „ihm daran gehörender Anteil“ ist doch immer das Ganze, wenn er zugleich der Finder ist. §. 81. (3. A.) Die hier vertretene Meinung ist auch von dem Oberst für die richtige erkannt, nach dem Pr. 2625, v. 11. Mai 1855: „Wenn die dem Finder gehörende Hälfte eines auf fremdem Boden entdeckten Schatzes, wegen Unterlassung der im §. 102 d. L. vorgeschriebenen Anzeige, dem Finder entzogen wird, so fällt dieselbe nicht an den Grundeigenthümer, wird vielmehr zu Gunsten des Füssels erledigt.“ (Entsch. Bd. XXX, S. 421.)

19) S. die vor. Ann. 18. a. E.

20) Dieser Fall ist z. B. vorhanden, wenn an oder bei den entdeckten Sachen Nachrichten über den Niederlegter gefunden werden, oder wenn sonst dergleichen glaubwürdige Nachrichten vorhanden sind. Außerdem muß ein Jeder, welcher das Eigenthum oder doch die Niederlegung einer aufgefundenen verborgenen Sache behauptet, solches gegen den Finder und Grundherrn beweisen, wenn diese vermöge ihres Rechtes Anspruch darauf machen. Denn diese sind im rechtmäßig erworbenen Besitz, welcher dadurch, daß sie zur Ablieferung von Polizei wegen gezwungen sind, seine rechtliche Wirksamkeit in Beziehung auf die Parteirolle, welche ihnen bei dem Streite des Präidenten mit ihnen zufällt, nicht verliert. (4. A.) Der §. 104 darf aber nicht so ausgefaßt werden, daß der Eigenthumspräident sein Eigentum an den verborgenen und gefundenen Sachen nothwendig anderweitig vollständig nachweisen müsse, und daß er zur Ergänzung des Beweises zum Erfüllungsgrade nicht verstatte werden dürfe. Diese Ausnahme von der Regel ist für diesen Fall nirgend vorgeschrieben. Ent. des Oberst. vom 15. Dezember 1862 (Archiv f. Rechts. Bd. XLVII, S. 240, 242).

1) Das äußere Kennzeichen fehlt. Niemand kann z. B. einem zahmgemachten Rehe, welches in dem Gebüsch des Nachbars angetroffen wird, ansehen, ob es in seiner natürliche Wildheit zurückgekehrt ist.

§. 109. Thiere, welche zwar frei herumschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzufahren pflegen<sup>2)</sup>, gehören nicht zum Thiersange.

§. 110. Sie gehören aber dazu, sobald sie die Gewohnheit, zurückzukehren, abgelegt haben<sup>3)</sup>.

§. 111. Tauben, welcheemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thiersanges<sup>3 a)</sup>.

§. 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 113. Wo diese nichts besonderes festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Neder in der Feldflur eigenthümlich besitzen, oder dieselben statt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältniß des Ackermaßes, Tauben zu halten berechtigt.

2. Feldpolizeiordnung v. 1. November 1847. (G.S. S. 383.)

§. 40. Tauben, welcheemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thiersangs (A. L.R. Th. I., Tit. 9, §. 11); durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Ackeran betroffen werden, Gegenstand des Thiersangs sein sollen. Dergl. Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 114. Insekten und andere Thiere, welche nach §§. 107 bis 111 ein Gegenstand des Thiersanges, und weder zur Jagd- noch zur Fischereigerechtigkeit geschlagen sind, können von einem Jeden eingefangen werden<sup>4)</sup>.

§. 115. Wer in der Absicht, dergleichen Thiere zu fangen, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider den Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das Gefangene dem Eigenthümer auf dessen Verlangen<sup>5)</sup> unentgeltlich ausliefern.

§. 116. Hat der Eigenthümer auf seinem Grund und Boden zu einem erlaubten Thiersange Anstalten gemacht, so darf kein Anderer die daselbst eingefangenen Thiere bei Strafe des Diebstahls wegnehmen<sup>6)</sup>.

§. 117. Vogeleier und junge Vögel sind, soweit es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freien Thiersangs.

2. insondere  
Bienen<sup>6 a)</sup>.

§. 118. Bienen auf seinem Eigenthum zu halten, ist einem Jeden erlaubt.

§. 119. Das Recht, Bienen in der Haide zu halten, steht nur dem Eigenthümer des Forstes zu.

2) Auch das ist ein für einen Fremden nicht erkennbares Merkmal. S. die folg. Ann.

3) Man wird dies annehmen können, wenn sie ohne Einsangung und Einsperrung zur gewöhnlichen Fütterungs- oder Schlafzeit nicht zurückgekehrt und mehrere Tage ausgeblieben sind. Allein dieser Umstand ist doch auch nur dem Besitzer bekannt, und außerdem ist er kein sicherer Beweis für die Abiegung der Gewohnheit, zurückzukehren, wenigstens bei manchen Thierarten, z. B. Rähen, die bisweilen wochenlang ausbleiben und doch zurückkehren.

3 a) (2. A.) Aber nicht des freien; denn wilde Tauben gehören zu den jagdbaren Thieren. Dies ist noch jetzt erheblich bei Jagdverordnungen.

4) Dieser Grundsatz hat, in Beziehung auf die Jagd, seit Erscheinung des Gesetzes v. 31. Oktober 1848 (Bul. 3), seine Bedeutung verloren.

5) Der Hänger erwirkt durch den Fang (Ostupation) das Eigenthum mit der Verbindlichkeit, die eingefangenen Thiere dem Eigenthümer, wenn es dieser verlangt, herauszugeben. Die Klage des Eigenthümers ist eine persönliche und verjährt in 3 Jahren, gemäß §. 54, Tit. 6.

6) Durch den Einfang kommt das gefangene Thier in den ausschließlichen Besitz des Eigenthümers, wenn dieser es auch noch nicht weiß, daß das Thier sich gefangen hat. Die Entwendung aus dem Fangwerkzeug ist mitin eine wahre Besitzziehung.

6 a) (3. A.) Quelle des Bienenrechts ist das Gewohnheitsrecht. M. vergl. Biener, Disp. iur. rom. et germ. de apibus, Lips. 1773 (opusc. Tom. 1, No. 1, Lips. 1830) und Hagemanns praktische Erörterungen, Th. II, Crött. 7, Th. VI, Crött. 7, u. Th. VII, Crött. 122, 123. Dann: Gang (Advokat in Celle), Bienenrecht, in Weisse's Rechtslexikon, Bd. II, S. 214 f.

§. 120. Diesem kann auch der Hütungsberechtigte<sup>7)</sup> das Halten der Bienen<sup>8)</sup> nicht untersagen.

§. 121. Auf zahme Bienenschwärme hat der Eigenthümer des Mutterstocks ein ausschließendes Recht.

§. 122. Er kann die schwärmenden Bienen auch auf fremden Grund und Boden verfolgen und daselbst einfangen.

§. 123. Doch muß er dem Eigenthümer des Grundes und Bodens für alle bei solcher Gelegenheit verursachte Beschädigungen gerecht werden.

§. 124. Sobald der Eigenthümer des schwärmenden Stocks die Verfolgung gänzlich<sup>9)</sup> aufgegeben hat<sup>10)</sup>, ist der Eigenthümer des Grundes und Bodens, auf welchem der Schwarm gefunden wird, denselben einzufangen berechtigt.

§. 125. In Anziehung desjenigen, der wilde oder von dem Eigenthümer verlassene Bienen auf fremdem Grunde und Boden einfängt, findet die Vorschrift §. 115 Anwendung.

§. 126. Die Polizeiobrigkeit<sup>11)</sup> jedes Orts ist berechtigt, Verfügungen zu treffen, wodurch das Rauben<sup>12)</sup> der Bienen verhindert, und diejenigen Stöcke, unter denen es eingerichtet ist, davon wieder entwöhnt werden.

§. 127. Fällt weg<sup>12a)</sup>.

<sup>3. Bon der Jagd 12\*).</sup>

3. G. v. 31. Oktober 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grunde und Boden und die Ausübung der Jagd. (G.S. S. 343.)

§. 1. Jedes<sup>12b)</sup> Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden ist ohne Einschädigung aufgehoben.

7) Oder andere Imker, welche in der Gegend bereits andere Bienenstellen haben, wenn sie kein Unterfangungsrecht beseitigen, oder darin können, daß durch die zu nahe Anlage des neuen Bienenstandes ihrem älteren Stande Nachteil zugefügt wird. Ueber die notwendige Entfernung zur Abwendung von Nachtheilen müssen Sachverständige entscheiden; in manchen Gegenden ist die Entfernung gleichauf 800 Schritte bestimmt, v. Bülow und Hagemann, Erörterungen, II, Nr. 7, §. 3; Hagemann, Landwirthschaftsrecht, §. 284.

8) Weder das Halten eigener, noch die Aufnahme fremder Bienen, weil es jedem Eigenthümer freistehet, sein Eigenthum zu nutzen, wie es ihm gut dünkt.

9) Nicht etwa nur einfrosten, um etwa andere Anstalten zur Verfolgung zu treffen.

10) Freiwillig oder weil der Schwarm gänzlich aus den Augen verschwunden.

11) Wer eigenmächtig seines Nachbars Bielen verbrennt, weil sie um seinen Stock schwärmen, muß entschädigen. L. 27, §. 12 D. ad leg. Aquil. (IX, 2). Auch gegen s. g. Raub- oder Heerbienen darf nicht eigenmächtig eingegriffen werden. Vergl. Pusendorf, Obs., III, obs. 93; Hannoversches Magazin v. 1795, Stück 30.

12) Gegen den Herrn der s. g. Raubbienen geschieht man dem Herrn der Veraubten keine Entschädigungsleiste zu, weil die Bienenzüchter annehmen, daß der Leichtere gewöhnlich selbst schuld an der Veraubung sei. Kaiser, Korbienenzucht (Celle 1798), §. 24; Hagemann a. a. D. §. 284.

12a) (5. A.) C. W. Hahn, das Preußische Jagdrecht, aus den allgemeinen Landesgesetzen u. entwickelt. 2. Auflg. 1846.

12b) (3. A.) Der §. bestimmte: „Jagdbare wilde Thiere darf nur der, welcher die Jagdgerichtigkeit hat, unter den in den Polizeigesetzen des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen, schießen, hetzen, bejagen oder auf andere Art sich zuzeigen. (Th. II, Tit. 16, Abschn. 3.)“ Das folgende Gesetz v. 31. Oktbr. 1848 hebt das auf.

(4. A.) Die in dem §. 127 enthaltene Begriffsbestimmung findet sich im §. 30, Tit. 16, Th. II wieder. Das Obertribunal hat gefunden, daß unter dem „auf andere Art sich zuzeigen“ auch das zufällige Finden und Zueignen eines todteten jagdbaren Thieres zu verstehen sei. Ann. 83 zu §. 274 des Str.G.B. Wer also ins Freie geht und auf einem todteten Hasen trifft, welchen er mitnimmt, geht auf die Jagd und kann, wenn ihm die Befugniß dort zu jagen nicht zusteht, nach Vorschrift des §. 274 des Str.G.B. als ein unbefugter Jagdausübender bestraft werden. In dem Gefalde war eine Frauensperre der unbefugte Jäger gewesen.

(4. A.) Das Jagdrecht gehört nicht dem Gemeinen, sondern dem Partikularrechte an. Pt.-Beschl. des Obertr. v. 1. Dezbr. 1851.

12b) (3. A.) Die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grunde und Boden erstreckt sich auch auf die im Eigenthume des Staats befindlichen Gewässer und gilt ohne Rücksicht auf seine Entfer-

Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg<sup>12 c)</sup>.

§. 2. Eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden kann als dingliches Recht längst nicht stattfinden<sup>13 a)</sup>.

§. 3. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.

Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen, und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger ausüben, oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundbesitzer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genötigt werden.

§. 4. Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezeichnen<sup>13 b)</sup>.

Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben.

§. 5. In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten, werden auf Kosten der Militärverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welchen die Jagd mit Feuerwaffen nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizei strafe von fünf bis zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle eines verhältnismäßigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den austspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreisverwaltung.

§§. 6 u. 7. (Enthalten transitorische Bestimmungen, welche nicht mehr zur Anwendung kommen.)

§. 8. Alle diesem Gesetz entgegengesetzte allgemeine und besondere Bestimmungen<sup>13 b)</sup>, namentlich die R.O. v. 21. Januar 1812 und die B. v. 17. April 1830 — desgl. die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Sch- und Hegezeit werden hiermit aufgehoben<sup>14).</sup>

4. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. (G.S. S. 165).

§. 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem<sup>15)</sup> Grund und Boden zustehenden Jagdrechtes wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

hungart. Erl. des Obertr. v. 8. Febr. 1853 (Entsch. Bd. XXV, S. 396), und v. 6. März 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XV, S. 360).

12 c) (4. A.) Oben, Anm. 11 zu §. 108 der Einleit. und unten, Ann. 79 zu §. 124, Tit. 11. — Ist vor der Publikation dieses Gesetzes ein Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden gegen eine jährliche Rente veräußert worden, so ist diese durch den §. 1 nicht aufgehoben. Erl. des Obertr. vom 18. Juni 1861 (Entsch. Bd. XLV, S. 361).

13) S. die unten folg. Ann. 15 zu Fuß. 4 d. T.

13 a) S. unten die Ann. 19 zu §. 18 des Jagdpol.-G. v. 7. März 1850.

13 b) (5. A.) Die schlesischen Verordnungen vom 15. April u. 18. Oktbr. 1774, welche gewissen Personen das Schießen von Hasen unbedingt verbieten; sind hierdurch aufgehoben; auch in Schlesien ist der Hase jagdbar. Nur den zweiten Theil dieses §. 8, betreffend die polizeilichen Vorschriften über Schon-, Sch- und Hegezeit, berührt der §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes v. 7. März 1850 (Büf. 4). Erl. des Obertr. v. 8. Mai 1867.

14) Wieder abgeändert durch den gleich folgenden Büf. 4, §§. 18 ff. — (3. A.) „Durch das Jagdgesetz vom 31. Oktbr. 1848, §§. 3, 4 u. 8, ist das Publikandum vom 27. Oktbr. 1784, wonach die Rüden gänzlich zu allen Zeiten bei zehn Thalern Straf geschont werden sollen, aufgehoben und durch §. 18 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850 nicht wieder hergestellt worden.“ Pr. des Obertr., S. f. Str.G., Nr. 67, v. 7. Dez. 1853 (Entsch. Bd. XXVI, S. 446). Vergl. unten, Ann. 19 c, Abs. 2.

15) Das in einem Erbpachtvertrage dem Erbverpächter vorbehaltene Jagdrecht ist, mit dem nach §. 2, Nr. 2 des Gesetzes v. 2. März 1850 von dem Erbverpächter erlangten vollen Eigentum, auf denselben übergegangen, und seine solche vorbehaltene Nutzung, welche nach §. 5 des gedachten Gesetzes

§. 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

- a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes <sup>15\*)</sup> Grundstück unterbrochen sind <sup>15\*)</sup>; die Trennung, welche Wege <sup>15 b)</sup> oder Gewässer <sup>16)</sup> bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen;
- b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;
- c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzhum bilden <sup>16 a).</sup>

§. 3. Wenn die im §. 2 bezeichneten Grundstücke mehr als drei Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmlischen Mitgliedern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung der Jagd Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen, oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen, oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen <sup>16 aa)</sup> gehörenden Grundstücken (§. 2) nur durch Verpachtung <sup>16 aaa)</sup> oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

als fortbestehende Berechtigung von dem bisherigen Erbverpächter noch ferner ausgeübt werden kann. Pr. des Obertr. 2336, v. 23 Dez. 1851 (Entsch. Bd. XXII, S. 1).

15\*) (5. A.) Die Ansicht, daß auch der land- oder forstwirthschaftliche Zusammenhang nicht unterbrochen sein dürfe und daher das verbindende Grundstück ebenfalls land- oder forstwirthschaftlich benutzt werden müsse, findet in dem Gesetz keinen Auhalt. Das den Zusammenhang herstellende Grundstück braucht nicht auf solche Art benutzt zu werden, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen, vielmehr ist es ausreichend, wenn nur ein fremdes Grundstück betreten werden muß, um die Jagd auf dem eigenen wenigstens 300 M. umfassenden Grundstück auszuüben. Erl. des Obertr. vom 12. Januar 1865 (Arch. f. Rechts. Bd. LVIII, S. 88).

15 a) (4. A.) Entstehen zwischen dem Pächter der Jagd auf den Grundstücken der Gemeinde und einem in der letzten angefessenen Eigentümer Streitigkeiten darüber, ob in Anziehung seines Grundstücks diese Bedingungen vorhanden sind, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden. Entsch. des Komp.-Gerichts vom 30. Oktober 1858 (J.M.BI. 1859, S. 141).

15 b) (5. A.) Diese Vorschrift hat nur solche Grundstücke vor Augen, welche ohne das Vorhandensein von Wegen in ungetrenntem Zusammenhange liegen würden, keineswegs aber solche, die durch die Wege eben nur verbunden werden, wie z. B. wenn bei einer Separation einem Theilnehmer zwei durch dazwischen liegende Grundstücke getrennte Parzellen, von welchen keine 300 M. groß ist, beide jedoch einen solchen Flächenraum enthalten, zugewiesen werden, welche durch einen ausgewiesenen gemeinschaftlichen Kulturstieg im Verbindung gelegt sind. R. des Min. der landwirthschaftl. Angelegenheiten vom 10. März 1864 (Staatsanz. S. 792). Bergl. die vor. Ann. 15\*.

16) Das Gleiche wird auch von unübersteigbaren Gebirgsgründen, welche über fremdes Terrain (auf Wegen) umgängen werden müssen, gelten sollen, wenn sie keinem fremden gehören.

(5. A.) Der Min. der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat entschieden, daß ein Gemeindebezirk, auch wenn er nicht 300 M. enthält, einen Jagdbezirk bildet. R. vom 13. November 1863 (Staatsanz. Nr. 280).

16 a) (3. A.) Streitigkeiten darüber: ob der Besitzer eines Sees, welcher innerhalb des Jagdbezirks einer Gemeinde gelegen ist, zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf dem See berechtigt sei, sind dem Rechtswege unterworfen. Erl. des Komp.-Gerichts. v. 3. Mai 1856 (J.M.BI. S. 187).

16 aa) (5. A.) Die Worte: „auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken“, deuten zwar darauf hin, daß von Grundstücken die Rede sei, die sich im Eigenthume der Gemeinde oder Korporation befinden, allein in Beziehung auf die Jagd stehen die übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks den im §. 2 bezeichneten gleich. Nachdem das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben worden, ist die Jagd auf der Rüstfeldmark einer Dorfgemeinde nur als Wirtschaftsraub und als Pertinenzstück eines Guts zu betrachten, und der in der Dorffeldmark belegene häusliche Grundbesitz bildet das Besitzthum, als dessen Pertinenz die Jagd in der Rüstfeldmark betradet werden muß. Erl. des Obertr. vom 10. Februar 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. LVIII, S. 156). Daher sind die §§. 401, 407, I, 21 bei Jagdpachtungen anwendbar und die §§. 267, 268 ausgeschlossen. Jagdverpachtungen müssen demnach ohne Rücksicht auf den Betrag des Pachtgeldes schriftlich geschlossen.

16 aaa) Wird vereinbart dadurch, daß die Verpachtung um ein Geringes nominell geschieht und die Einzelnen auf einen Jagdschein bei dem Pächter auf die Jagd gehen.

§. 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im §. 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirk einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirk ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstreden.

§. 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe<sup>16aaaa</sup>) sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2 gedachten gehören<sup>16\*\*)</sup>.

§. 6. Auf den nach §. 8 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Wald, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes, auf dessen Verlangen, gegen eine nach dem Jagdvertrag zu bemessende<sup>16\*\*\*)</sup> Entschädigung, zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen<sup>16\*\*\*\*)</sup>.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt, im Mangel einer Einigung, durch den Landrat, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigentümer von seiner Besitzung, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem entlaubten Grundstück zu.

Sind mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden

<sup>16aaaa</sup>) (4. A.) Unter einem isolirt belegenen Hof ist ein jeder Hof zu verstehen, welcher außerhalb der Dorflage, umgeben von den dazu gehörigen Grundstücken, sich vorfindet. Erl. des Obertr. vom 18. Oktober 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLV, S. 3).

<sup>16\*\*)</sup> (4. A.) Die Ansicht, daß zur Herbeiführung des Anschlusses die Zustimmung der Gemeinde gehöre, widerspricht dem §. 5. Erl. des Obertr. vom 11. Juli 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLII, S. 260).

<sup>16\*\*\*)</sup> (4. A.) Keineswegs also kommen bei Feststellung der für die Jagdausübung zu gewährenden Entschädigung die Grundfälle über die Expropriation rücksichtlich des außerordentlichen Werths der Sache zur Anwendung. Erl. dess. vom 27. Septbr. 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 22).

<sup>16\*\*\*\*)</sup> (4. A.) Ein Grundstück, welches einen Theil eines verpachteten Gemeinde-Jagdbezirks bildet, scheidet aus diesem Verhältnisse dadurch nicht aus, daß während der Pachtzeit an einem anstehenden Walde solche Veränderungen vorgenommen werden, daß es nunmehr von diesem ganz oder größtentheils eingeschlossen wird. Der Jagdbezirk-Pächter bleibt daher auch ferner berechtigt, auf denselben die Jagd auszuüben. Pr. des Obertr. v. 22. Januar 1863 (J.M.B. S. 63 und Entsch. Bd. XLIX, S. 36\*).

Wenn zwischen dem Eigentümer eines Waldes und einer von denselben eingeschlossenen Enklave Streit darüber entsteht, ob der Erste berechtigt sei, die pachtweise Überlassung der Jagd auf der Enklave zu verlangen, so ist hierüber im Rechtswege zu entscheiden. Erl. des Komp.-Gerichts. vom 8. November 1862 (J.M.B. 1863, S. 91). Vergl. Ann. 15a.

den gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke<sup>16 a \*\*\*\*\*)</sup>.

§. 8. Die im §. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9. Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten<sup>16 b)</sup>. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entweder:

- a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
- b) die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
- c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pachtverträge<sup>16 c)</sup> dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindelosse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagderechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke, verteilt<sup>17)</sup>.

16\*\*\*\*\*) (4. A.) Daß die mehreren aneinanderstoßenden derartigen Grundstücke, welche die vorangegangene Fläche zusammen bilden, verschiedene Eigentümer haben, hindert nicht, einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen, oder einem von ihnen zugehörigen Jagdbezirk zu bilden. Der Eine kann die Jagd auf dem fremden Grundstücke pachten und sein eigenes Grundstück zuschlagen. Bergl. J.M.BI. 1863, S. 91.

16b) (3. A.) Wenn die Aufsichtsbehörde einen von der Gemeindevertretung geschlossenen Jagdverpachtungsvertrag mißbilligt, und die Abschließung eines neuen (durch einen anderen Vertreter als die Gemeindebehörde) veranlaßt hat und die Gemeindebehörde selbst die Anordnung der Aufsichtsbehörde antreibt; so ist der Rechtsweg unzulässig. Erl. des Gerichtshofes zur Entsch. der Komp.-Konf. v. 26. Novbr. 1853. (J.M.BI. 1854, S. 21.) — Wenn dagegen der andere Kontrahent die Rechtsbeständigkeit des Pachtvertrages behauptet, und seine vermeintlichen Rechte aus demselben verfolgen will, so ist ihm der Rechtsweg unverzähnt. Der Erl. des Min. des Inn. und des Min. für landwirthschaftl. Angel. v. 4. August 1852 (M.BI. für die i. B. S. 175), durch welche den Landräthen die Befugnis zur Auhebung solcher Jagdpachtverträge beigelegt wird, vermag den Rechtsweg über dergleichen Ansprüche des anderen Kontrahenten nicht auszuschließen. Erl. des Gerichtshofes zur Entsch. der Komp.-Konf. v. 3. Juni 1854 (J.M.BI. S. 399).

(5. A.) In Westphalen ist nicht das Amt (der Amtmann) sondern gemäß des §. 23 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 19. März 1858 der Gemeindedirektor die im §. 9 bezeichnete Gemeindebehörde. Erl. d. Obertr. v. 27. Juni 1867 (Arch. f. Rechts. Bd. LXVII, S. 306).

(4. A.) Der Eigentümer eines im Gemeindebezirk belegenen Gutes, welcher den Jagdpacht-Kontrakt als ungültig angreift, macht sein eigenes Recht, nicht ein jus tortii geltend. Erl. des Obertr. vom 11. Juli 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLII, S. 257).

16c) Bei Abschließung der Pachtverträge vertritt in diesem Falle die von der Aufsichtsbehörde ernannte Gemeindebehörde auch die anderen Gemeinden ohne weitere besondere Legitimation oder Beschlusssättigung derselben. Aber der bestimmungsmäßigen Prüfung und Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde bleiben dergleichen Verträge unterworfen.

17) (5. A.) Es ist nicht vorgeschrieben, daß der Jagdbezirk mit dem Gemeindebezirk identisch sein sollte oder müßte. Auch ergibt sich aus den §§. 9, 10 u. 11, daß das Gesetz die Jagd und deren Ausübung keineswegs als eine Vermögensangelegenheit der Gemeinde-Korporation angesehen hat, noch behandelt wissen will. — Die Jagdeinnahmen bilden keine Intrade der Gemeindelosse für die politische Gemeinde, sondern eine, den zum Jagdbezirk vereinigten Grundbesitzern gehörige, durchlaufende Volt (§. 11). Die Gemeinde-Behörde, als Behörde, ist nebenbei nur Vertreterin dieser Grundbesitzer in allen Jagdangelegenheiten. Was also die Gemeindebehörde in dieser Eigenschaft

§. 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei<sup>17 a)</sup> Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden. Alterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inäldners, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgers ertheilt werden. Der Bürger haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16, 17 und 19 gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreislokmunallaste des Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten, erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihrem Schutzbezirk handelt<sup>18 a)</sup>. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

- a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gesährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist;
- b) denen, welche durch ein Urteil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder welchen die Nationalgarde bekannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Missbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 16. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Übertretung mit einer Geldstrafe von Fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu Fünf Thalern<sup>18 a)</sup>.

Wer es verucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu le-

---

vorgenommen hat, daß er kann die politische Gemeinde nicht verantwortlich gemacht werden. — Es ist auch nicht richtig, daß den Interessenten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Eigenschaft einer juristischen Person oder einer Körperschaft beigelegt worden ist. Vielmehr sind dieselben im Sinne der §§. 2, 11 ff. II, 6 erlaubte Privatgesellschaften, wenigstens sie zu den vom Staaate ausdrücklich genehmigten oder privilegierten Gesellschaften zu zählen sind. Erl. dess. vom 25. Juni 1867 (Arch. für Rechtsf. Bd. LXVII, S. 292 und Ench. Bd. LVIII, S. 54).

17 a) Wird umgangen. S. o. die Ann. 16 a.

18 a) Der Eigentümer, welcher selbst den Schutz seines Feldes und Waldes handhaben will, darf sich, nach diesen Bestimmungen, mit seinem Schießgewehr ohne Jagdschein auf seinem Eigentum betreiben lassen, wenn er auch durchaus nicht jagen will. Er muß sich anderer Waffen bedienen.

18 a) (5. A.) Diese Strafe wird schon durch die bloße Weigerung, den Jagdschein vorzuzeigen, verwirkt; der später geführte Beweis, daß der die Jagd ausübende den Jagdschein wirklich bei sich geführt habe, schlägt die Strafbarkeit nicht aus. Erl. des Obertr., Sen. für Str.-Sachen, vom 15. Juni 1866 (J.M.B. S. 236).

gitimmen, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von Fünf bis fünfzig Thalern belegt.

§. 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen<sup>19)</sup>, die Jagd auf fremdem Jagdbezirk ausübt, wird mit einer Strafe von Zwei bis Fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstück gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von Zehn bis Zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verurtheilt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirk betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschließen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, eben so derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahl oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen<sup>19a)</sup> bestraft.

§. 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen<sup>19b)</sup>.

Die Verordnung v. 9. Deztr. 1842, §§. 1 u. 2 (G.S. 1843, S. 2) und das Publilandum vom 7. März 1843 (G.S. 1843, S. 92) treten wieder in Kraft<sup>19c)</sup>. Sonstige Neubestimmungen der Vor-

19) Das wird nicht auf Beamte des Eigentümers zu beziehen sein.

19a) Str.G.B. §. 274.

19b) Oben, Ann. 13<sup>b</sup> u. 14 zu §. 8 des G. v. 31. Oktbr. 1848, und die folg. Ann. 19c.

19c) (3. A.) Jagdpolizeiliche, vor Publikation des Gesetzes v. 31. Oktober 1848 ergangene Vorschriften, welche das Jagen mit Braden verbieten, sind durch jenes Gesetz aufgehoben und durch das Jagdgesetz v. 7. März 1850 nicht wieder hergestellt. Eine infolge des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassene Polizeivorschrift, welche das Jagen mit Braden verbietet und unter Strafe stellt, steht mit den Gesetzen in Wider spruch und hat deshalb keine gesetzliche Gültigkeit. Pr. des Obertr., S. f. Str.S., 166, vom 6. Septbr. 1855 (Entsch. Bd. XXXI, S. 314). Braden sind gewöhnliche Jagdhunde.

(4. A.) In wieso noch andere ältere Bestimmungen in Betreff der Hege- und Schonzeit und der Ausübung der Jagd überhaupt wieder in Kraft getreten sind, ist streitig. Dahin gehört u. a. die Frage:

a) ob die in den Provinzial-Hofordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Schonzeit und die derselben unterworfenen Wildgattungen wieder hergestellt sind? Darüber ist wohl nach dem Absatz 1 dieses §. 18 ein Streit kaum möglich. Vergl. auch das Erl. d. Obertr. v. 17. Oktbr. 1860 (J.M.B. S. 462), sowie das Erl. dess. vom 31. Oktbr. 1860, wonach männliche Hirsche in Westpreußen während der Schonzeit nicht geschossen oder gefangen werden dürfen, was das Appellationsgericht zu Marienwerder nicht anerkannt hatte. (J.M.B. 1861, S. 40.) — In vergl. unten, Ann. 16<sup>a</sup> zu §. 51, Th. II, Tit. 16. — Aber es werden damit andere Dinge vermengt, welche von jener Frage nicht berührt werden. Wiederhergestellt sind jene Gesetze nur, um darnach in jedem Jahre die Hege- und Schonzeit zu bestimmen. Darüber ist man hin und wieder hinausgegangen, man hat z. B. jagdpolizeiliche Vorschriften und die in manchen Landesteilen vorgekommenen alten Vorschriften, nach welchen das Schießen der weiblichen Reh durchaus für immer verboten war, in Pauch und Bogen für wiederhergestellt angesehen. Hiergegen hat das Obertribunal sich schon in einer Märkischen Sache durch das oben in der Note 14 mitgetheilte Erkenntniß bestimmt ausgesprochen. Es ist jedoch ein solcher Fall 1860 in Breslau wieder vorgekommen, wo der Polizeirichter das Schießen einer s. g. Rinde außer der Schonzeit, auf Grund des §. 5, Tit. XVI der schlesischen Jagdordnung v. 19. April 1756, wonach „Rüden oder Hirschen — gar nicht tödt gemacht oder geschossen werden sollen“, mit 10 Thlrn. bestraft und das Appellationsgericht den Urteilus dagegen verworf, weil, wie gesagt wurde, der gedachte §. 5 durch den §. 18 der Jagdpolizei-Ordn. vom 7. März 1850 seine volle Gültung wieder erhalten habe. Dieser Grund ist aber unrichtig. Das Gesetz v. 31. Oktober 1848 hat alle Jagdbeschrankungen aufgehoben und der §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 stellt davon nichts her, sondern verordnet nur, daß die Bestimmung der Hege- und Schonzeit nach jenen alten Gesetzen erfolgen soll. Das absolute Verbot des Rehabschießens zu allen Zeiten ist durch keine Bestimmung nachgehends erfolgt.

Eben so verhält es sich mit der Frage:

b) ob ein Jagdberechtigter auf seinem Reviere Hasen schießen darf, wenn er eine Hasanerie-anlage nicht besitzt? Ein Kreisgericht hat 1860 einen solchen Jagdberechtigten wegen Erlegung eines Hasens zu 10 Thlrs. Geldstrafe ev. 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. Diese Verurtheilung stützt sich auf die Vorschriften des Ediktes vom 13. Oktober 1774 in Verein mit dem §. 18 der Jagdpolizei-Ordn.

schriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu fünfzig Thalern geahndet <sup>19 cc).</sup>

§. 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizeiübertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehilfen bedient, hastet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verürbten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadensersatz.

§. 20. Wegen einer Jagdpolizeiübertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune kann ein Jeder das Bild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechtes nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

**Vom Wildschaden und dessen Verhütung.** §. 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldentlaiven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgelegt sind, so ist der Landrat befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abchusse des Wildes aufzufordern. Schlägt der Jagdpächter, dieser Aufrichtung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrat den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schiegeschwurfs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartensultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wild gegen die Verfügung des Landrats bei der vorgesehenen Verwaltungsbehörde der Refur eingelegt, so bleibt erlaubt bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimsistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landrats erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen, und die desfallsige Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden.

§. 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldentlaive, auf welcher die Jagd nach §. 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgelegt ist und der Besitzer des umgebenden Waldjagdreviers der Aufrichtung des Landrats, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuzeichnen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrat, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben, die Genehmigung ertheile, das auf die Entlaive übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schiegeschwurfs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Entslavenbesitzers.

In den in den §§. 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

vom 7. März 1850. Dieser §. 18 enthält aber keinen Buchstaben, welcher auf eine Wiederherstellung jener alten Jagdbechränkung in Betreff der Fasanen bezogen werden könnte.

19cc) (4. A.) Eine Zuwidderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit des Wildes ist auch schon dann vorhanden, wenn bloß auf das Wild gejagt wird. Es ist nicht erforderlich, daß das Wild getötet oder gefangen werde. Erl. des Oberst. v. 17. Oktbr. 1860 (J.M.Bl. S. 462). (5. A.) Während der Schonzeit ist jedes Jagen untersagt; auch derjenige verbietet die Schonzeit, welcher das Wild nur anschießt oder überhaupt während der Schonzeit auf Wild schießt oder mißtchießt, mag dasselbe auch nicht von ihm getroffen sein. Erl. dess. v. 29. April 1864 (J.M.Bl. S. 199).

§. 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26. (Fällt als Übergangsbestimmung weg.)

§. 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, und in Stelle der Kreiscommunalfasse tritt die städtische Kasse.

§. 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1200 Schritten ausüben will, muss vorher seinen Jagdschein von dem Festungskommandanten besonders visitiren lassen.

Die Übertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von Zwei bis Fünf Thalern geahndet.

§. 29. An die Stelle der in den §§. 16, 17, 18 u. 28 angedrohten Geldstrafe tritt für den Fall, dass der Übertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

§. 30. Alle diesem Gesetze entgegensehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31. Unter Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 128. Die Besitznahme durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier tot oder lebendig in die Gewalt des Jagdenden gekommen ist.

§. 129. Ein Thier, welches bloß angeschossen worden, oder aus dem Repe entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freiheit<sup>19 d)</sup>.

§§. 130 — 138. Aufgehoben<sup>20)</sup>.

§. 139. Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdfolge nicht stattgefunden, so ist der Jagdende schuldig, dem Inhaber desjenigen angrenzenden Reviere, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschlusse binnen 24 Stunden, bei Einem bis fünf Thalern Strafe, Nachricht zu geben.

§. 140. Doch versteht sich dieses nur vom angeschossenen hohen Wilde, und die Anzeige geschieht auf Kosten des Berechtigten.

§§. 141 — 148. Fällen weg<sup>21)</sup>.

§. 149. Das Wild, welches sich in Gärten, Höse, oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen hat, kann ein Jeder fangen oder tödten.

§. 150. Er darf sich aber dazu seines Schießgewehrs bedienen, und muss das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern.

§. 151. Der Jagdberechtigte hingegen ist schuldig, das gewöhnliche Schießgeld dafür zu bezahlen; oder muss, wenn er dieses nicht will, das Wild dem, welcher es gesangen oder erlegt hat, überlassen<sup>21 a)</sup>.

§. 152. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen.

§. 153. Damit aber Niemand dadurch Schaden leide, müssen vergleichnen Gruben gegen Menschen und Vieh tüchtig umrückt werden.

Bon der  
Jagdfolge.

Halle, wo das  
Wild auch  
ohne Jagd-  
berechtigkeit  
gelangen  
oder gelödet  
werden kann.

19 d) Es kann mithin von jedem anderen Jagdberechtigten okkupirt werden.

20) (3. A.) Die §§. 130 — 138 sehen die Regeln fest, welche bei Ausübung der Jagdfolge zu beobachten sind. Das Recht der Jagdfolge ist jedoch aufgehoben. Ges. v. 31. März 1848 (Bul. 8), §. 4, Abh. 2.

21) (3. A.) Die hier gegebenen Vorschriften über Wildschaden und dessen Verhütung sind besetzt und durch diejenigen ersetzt, welche das Jagdpolizei-Ges. v. 7. März 1850 (Bul. 4), §§. 22 ff. enthält.

21 a) (3. A.) Diese Vorschriften können in dem Halle keine Anwendung finden, wenn ein Grundstück für sich allein zu klein ist zur Ausübung der Jagd durch den Besitzer, und der Besitzer sich von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen hat; alsdann ruht die Ausübung des Jagdrechts gänzlich (§§. 5 u. 6 des Jagdpolizei-Ges.), mithin ist kein Jagdberechtigter vorhanden, an welchen das gefangene oder erlegte Wild ausgeliefert werden könnte; der Grundbesitzer behält es als sein Eigenthum.

5. V. vom 15. Januar 1814, wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften. (G.S. S. 1.)

Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsangelegenheit ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu dem, was das Wohl Alter betrifft, auch Unsere getreuen Untertanen beitragen, so verordnen Wir hiermit und tragen dies:

§. 1. Es sollen alle ackerbaubetreibenden Einfassen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schafe halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzialverfassungen stattgehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

§. 2. Auf die Größe der Ackerbestüngungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obgedachter Classe zu rechnenden Einfassen vertheilt werden.

§. 3. Nur diejenigen Einfassen, welche nicht über eine und eine halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hiezu angezogen werden.

§. 4. Die Forstbediensten sollen die Wolfsjagden nur in Verabredung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von letzteren bestimmt werden, wieviel und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind.

### §. 154. Fällt weg <sup>22)</sup>.

§. 155. Wird Jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm, zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu tödten, erlaubt.

§. 156. Wilde oder andere reizende Thiere bleiben demjenigen, welcher sie bei solcher Gelegenheit gefangen oder getötet hat, eigen.

§. 157. Sind aber Hirsche, Schweine oder anderes dergleichen Wild bei solchen Gelegenheiten gefangen und getötet worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten, gegen Erfaß des Schußgeldes, ausgeliefert werden.

### §. 158 bis 169. Aufgehoben <sup>23)</sup>.

Bon Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Boden.  
Revieren.

22) (3. A.) Der §. 154 verordnet: „Hat sich anderes jagdbares Wild in diesen Gruben gesangen, so muß dasselbe sofort wieder in Freiheit gesetzt oder dem Jagdberechtigten, gegen Erlegung des Schußgeldes, ausgeliefert werden.“ Nach heutigem Rechte gehört es gleichfalls dem Grundbesitzer, wenn er die Jagd nicht verpachtet hat. In diesem Falle muß er es dem Pächter gegen Erlegung des Schußgeldes ausliefern. Vergl. das Jagdpol.-Ges. vom 7. März 1850 (Buz. 4) §§. 23, 24.

23) Ges. vom 31. Oktober 1848 (Buz. 3), §. 1. (3. A.) Der §. 158 bestimmt, daß die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grunde und Boden, oder auf dem Jagdwirte eines Andern, nach den Gesetzen von Dienstbarkeiten zu beurtheilen (Tit. 22); die §§. 159 bis 164 handeln von der als Grundgerechtigkeit nicht mehr vor kommenden Mitjagd, und die §§. 165 bis 169 von Koppeljagden und lantten:

§. 159. Wer in demselben Reviere mit Andern zu jagen berechtigt ist, darf sein Recht nur in eigener Person oder durch seine Jäger ausüben.

§. 160. Doch kann dem Pächter eines ganzen Gutes auch die Ausübung der dem Gute zuliegenden Mitjagd zugleich überlassen werden.

§. 161. Ein nur zur Mitjagd Berechtigter darf zur Ausübung derselben nicht mehr Jäger annehmen, als bisher gewöhnlich gebraucht werden.

§. 162. Wenn gleich bei Gütertheilungen den Besitzern der getheilten Güter die Mitjagd vorbehalten wird, so dürfen doch dieselben zusammen nur so viel Jäger halten, als vor der Theilung gewesen sind.

§. 163. Ist vor der Theilung nur ein Jäger gehalten worden, so können die zur Mitjagd Berechtigten dieselbe zwar jeder für seine Person, übrigens aber nur durch einen Gesammtschlüssel ausüben.

§. 164. Wer die Erlaubnis zur Jagd von einem Jagdberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf dieselbe seinem Anderen übertragen.

§. 165. Bei der Koppel- und Gesamtjagd ist zwar das Recht zu jagen, nicht aber das gesetzte Wild, gemeinshaftlich.

§. 166. In der Regel kann der, welcher die Koppel-, Gesamt-, Mit- oder Beijagd hat, dieselbe auch ohne Vorwissen seiner Mitintereßenten ausüben.

§. 167. Hingegen muß, in dergleichen Falle, das Vorhaben, ein Klopf- oder Treibjagen zu halten, dem Mitberechtigten drei Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 168. Diesem steht ab dann frei, mit dem Anderen gemeinsame Sache zu machen.

§. 169. Wer nur mit der niederen oder mittleren Jagd beladen ist, darf, ohne Erlaubniß dessen, welchem auf denselben Reviere die hohe Jagd zusteht, kein Klopf- oder Treibjagen vornehmen.

§. 170. Soweit Jemand mit der Fischereigerechtigkeit in Strömen, Seen und andern Gewässern<sup>24)</sup> versehen ist, so weit hat er ein ausschließendes Recht<sup>25)</sup>, sich alle<sup>26)</sup> in diesen Gewässern lebende Thiere zuzueignen. (Th. II, Tit. 15, Abschn. 2.)

<sup>4) Von der Fischerei § 22). Gegenstand bestieben.</sup>

§. 171. Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben (der Amphibien), gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlagseisen geschieht<sup>27).</sup>

§. 172. Der Fang der Fischottern und Bieber gehört allemal zur Jagd<sup>28).</sup>

§. 173. Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts.

§. 174. In sofern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischereinegen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt.

§. 175. Alle andere Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischern eingen, Angeln, oder mit der Hand im Wasser gefangen werden<sup>29)</sup>, gehören dem Fischereiberechtigten.

§. 176. Teiche, Hälter, Seen, und andere geschlossene Gewässer; welche sich nicht<sup>30)</sup> über die Grenze des Grundstücks erstrecken, in welchen sie liegen, sind in der Regel als das Eigenthum des Grundherrn anzusehen.

<sup>von Fischen in geschlossenen und ungeschlossenen Gewässern.</sup>

§. 177. Die Fische in solchen Privatgewässern gehören also auch dem Eigentümer des Grundstücks.

§. 178. Wenn Fische, die in solchen Gewässern gehegt werden, bei großem

23a) (5. A.) Vergl. unten die §§. 73—78, Th. II, Tit. 15.

Leiser, *Jus Georgicum*, lib. III, cap. 14. — Gr. Chyb. *Jonathan Fischer, Kameral- und Polizeirecht*, Bd. III, S. 117. — Karl Gottlob Anton, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*, Th. I, S. 161; Th. II, S. 359; Th. III, S. 511. — Heimbaek sen., *Von dem Fischereiregulat in Weißfle's Rechtslexikon*, Bd. XIV, S. 199. — Von der Koppelsfischerei: v. Böllow und Hagemann, *praktische Erörterungen*, Bd. I, Erör. 12.

24) Im öffentlichen nämlich. Die Fischerei ist ein Ausfluss des Eigenthumsrechts. Nach II, 15, §. 73 wird aber dieselbe in den öffentlichen Gewässern zu den Regalen gerechnet, wozu sie nach S. R. nicht gehört. Moser, *vom der Landeshoheit*, Kap. 22, S. 240. Die Ausschließlichkeit, welche dieser §. 170 zusichert, bezieht sich nur auf diese f. g. Fischereigerechtigkeit. Vgl. die folg. Ann. (5. A.) An der Fischerei im Meere wird durch die Ausübung derselben allein keine ausschließliche Fischereigerechtigkeit oder der Besitz einer solchen erworben. Unten, Ann. 5a zu §. 7, Th. II, Tit. 16.

25) Dem Uferbesitzer eines Privatflusses steht als Ausfluss des Eigenthums an dem Flusse auch das Recht zu, denselben zu besuchen. Dieses Recht wird dadurch allein nicht ausgeschlossen, daß einem Dritten in demselben Flusse eine Fischereigerechtigkeit zulommt. Der §. 170 d. T. begründet dem Uferbesitzer gegenüber kein ausschließliches Recht des Fischereiberechtigten. Pr. des Obertr. 1628, v. 23. Sept. 1845. — (3. A.) „Der §. 170 (nämlich das Exklusivrecht) bezieht sich nur auf die, dem Fischereirechte unterworfenen Thiergattungen.“ Pr. des Obertr. 2577, v. 7. Dezbr. 1854 (Entsch. Bd. XXX, S. 184). — „Das einer Privatperson zustehende Recht zum Fischfang in einem öffentlichen Strom ist nur in soweit ein ausschließliches, als es dem Fischereiberechtigten erweist vom Staate als Privilegium verliehen worden ist.“ Pr. des Obertr. 2576, v. 7. Dez. 1854 (Entsch. Bd. XXX, S. 185).

26) Unter der Fischerei ist auch der Krebsfang begriffen. Hinsichtlich der Amphibien macht der §. 171 eine Ausnahme.

27) Also nicht, wenn mit Rehen, Angeln, Speeren, Harpunen und dergl. Werkzeugen, oder auch ohne Werkzeuge. Vergl. §. 175. Die Frage war streitig.

28) War ebenfalls streitig. Runde, in den Beiträgen II, S. 451 ff. rechnet die Fischottern aus gewichtigen Gründen zur Fischerei. Die Fischottern sind für die Fischerei das, was Wölfe und Füchse für die Jagd. Deshalb müßte, nach dem Prinzip des §. 189 d. T., dem Fischereiberechtigten unbedingte Besitzung gegen sie zustehen.

29) Das soll heißen: gefangen werden können. Diese Möglichkeit ist die Grenze zwischen dem Rechte des Fischereiberechtigten und dem des Eigentümers hinsichtlich der Jagd.

30) Hierüber darf nicht argumento a contrario angenommen werden, daß, wenn sie sich über die Grenze hinaus erstrecken, sie nicht als Privateigentum der Ansieger angesehen werden könnten. S. die Ann. 32 zu §. 180 d. Tit.

Wasser oder bei einem Durchbruche des Dammes austreten; so können sie von dem Eigentümer auch auf fremdem Grunde wieder eingefangen werden.

§. 179. Bis in Flüsse und Ströme hingegen, oder in andere Gewässer, worin ein Dritter das Recht zu fischen hat, findet die Verfolgung nur in soweit statt, als der Eigentümer sichere Merkmale anzugeben vermag, wodurch seine ausgetretenen Fische von denjenigen, die in dem andern Gewässer befindlich sind, sich hinlänglich unterscheiden<sup>31)</sup>.

§. 180. Wenn Flüsse, Bäche oder andere uneingeschlossene Gewässer austreten, so kann der, welcher darin zu fischen berechtigt ist, die ausgetretenen Fische in der Regel nicht verfolgen<sup>32)</sup>.

31) Die §§. 176 — 179 enthalten den Gegensatz von §§. 180 — 183, indem sie die s. g. zahme Fischerei betreffen, wogegen die §§. 180 ff. die wilde Fischerei zum Gegenstande haben. Die Fische, welche in geschlossenen Privatgewässern gehegt und gezüchtigt werden, stehen mit den zahmen Thieren auf gleicher Linie; sie sind im Eigenthume und Besitz des Herrn, wenngleich sie noch im Wasser sind; denn der Herr hat nur nötig, das Wasser abzulassen, um alle Fische zu nehmen. Darum kann der Eigentümer die durch Naturereignisse weggeführten Fische von jedem Dritten abholen (windizieren). Im Falle des §. 179 muss er natürlich seine mit fremden Fischen vermengten Fische unterscheiden können.

32) Der Gegenstand dieses Gesetzes in Verbindung mit dem folg. §. 181 ist nicht die Bestimmung des Eigenthums an den Privatflüssen und Bächen, sowie auch der §. 176 nicht eigentlich von dem Eigentümer des Grundes und Bodens handeln will, sondern in Verbindung mit §. 177 über das Eigenthum der daran gezählten und eingeschlossenen Fische Bestimmung treffen soll. Wenn das Eigenthum an Flüssen, Bächen und anderen Gewässern, welche sich durch mehrere Grundstücke verschiedener Eigentümer erstrecken, zusteht, ist nirgend ausdrücklich gefagt, und wegen der hier nicht passenden Fassung des §. 176 könnte man argumento a contrario behaupten, daß es nicht den Ansiegern gebühre. Allein daraus, daß der Staat sich nur in öffentlichen Strömen den Fischfang vorbehalten hat, folgt, daß die Fischerei in Privatgewässern Gegenstand des Privateigenthums ist, und daß wahrscheinlich kein anderer Privatmann, als der Antieger dazu kommen kann; und die Bestimmung, daß nach §§. 222 — 273 d. T. Alluvionen, Inseln und verlassene Flussbetten den Antiegern gehören, setzt voraus, daß auch die über den Boden hinfließenden und darauf stehenden Gewässer denselben Eigentümern angehören. S. auch Entw. des Obertr. Bd. XV., S. 365. (3. A.) Daß sich in dem A. L.R. keine allgemeine Bestimmung über das Eigenthum und die Nutzungen der nicht überschwemmten oder Privatflüsse findet, kommt von einer Unachtsamkeit. In dem ersten Entw. 3. A. G. B. waren Th. I., Abth. 3., Tit. 2 (von den ungbaren Rechten und Regalien des Staats im Allgemeinen), §. 37, die Nutzungen jener Flüsse ausdrücklich den Uferbesitzern zugesprochen. (Mat. Bd. 19, Bl. 74.) Von den Mitgliedern der Ges.-Kommu. war hiergegen nichts erinnert worden; aber v. Cramer ließ, bei einer vom ihm selbst vorgenommenen Umarbeitung des Titels, den §. 37 weg. Suarez machte hierauf in einer Zusammenstellung der Mon. außerordentlich; man beschloß aber die Beibehaltung des §. 37, doch nur deßhalb, weil er zu einem der speziellen Titel gehörte. (Bl. 168 a. d. O.) Dort hat man ihn jedoch überall außer Acht gelassen. Darum ist das Prinzip, welches die Ausführungsätze voraussehen, nirgend ausgedrückt. (Ges.-Rev. Pens. XII., S. 203.) (4. A.) Die Praxis ist jedoch über dasselbe nicht zweifelhaft. Erl. des Obertr. v. 8. Juni 1857 (Archiv f. Rechtsfälle B. XXV., S. 145).

(2. A.) Das Recht zu fischen ist hiernach ein Ausfluss des Eigenthums und steht daher in Privatflüssen und Gräben in der Regel dem Uferbesitzer zu, und zwar, wenn auf jeder Seite ein Anderer ist, bis zum Thalwege. S. auch die Entw. des Obertr. vom 18. Oktober 1856. (Schle. Archiv Bd. III., S. 86 ff.) (3. A.) Uebereinstimmend hiermit hat das Obertr. den Satz ausgeprochen: „Das Recht, einen Privatfluss zu besuchen, steht den Uferbesitzern als Ausfluss des Eigenthums zu, soweit sich ihr Ufer erstreckt.“ Erl. v. 23. Septbr. 1845 (Entw. Bd. XV., S. 361). Auch harmoniert damit das zu §. 74, II., 15 eingetragene Pr. 517, v. 17. August 1838: „Wenn die Fischereirechte zugleich in einem Privatflusse aus einer Verleihung des Staats ohne Bestimmung gewisser Grenzen hergeleitet wird, so findet die Festlegung des §. 74 — daß sie sich nicht über den Uferbesitz hinaus erstende — Anwendung. Aus den Vorchriften der §§. 176 und 179, Tit. 9, Th. I. geht nicht hervor, daß für den Eigentümer des Grundes und Bodens nur allein unter Voraussetzung der völigen Geschlossenheit des Gewässers ein Anspruch auf die Fische entspringe; vielmehr enthalten dieselben nur eine Anwendung des allgemeinen Rechtsprinzips: daß in der Regel das innerhalb der Grenzen eines Grundstücks Belegene zu demselben gehört, und dazu benutzt werden kann. Die Anwendung dieses Prinzips auf die Fischerei in Privatflüssen steht aber mit der Vorchrift des §. 74 in vollkommenem Einklang.“ (5. A.) Das Obertr. hat demn auch, unter Bernichtigung des absprechenden Appellationsurteils, ganz folgerichtig, ausdrücklich erkannt, daß das Eigenthum der Landseen, ebenso wie der Privat-

§. 181. Niemehr gehören diese demjenigen, auf dessen Grunde das ausgetretene Wasser stehen bleibt<sup>33)</sup>.

§. 182. Bleiben die Fische, nach abgelaufenem Wasser in Lachen<sup>33 a)</sup> zurück, die Jemand zu besitzen das Recht hat, so kann dieser auch solche Fische sich zueignen<sup>34)</sup>.

§. 183. Es darf aber Niemand die Fische durch Netze, Zäune, Dämme, oder andere Wehrungen, an der Rückkehr in den Strom verhindern<sup>35)</sup>.

§. 184. Jeder Eigentümer mag auf seinem Grunde und Boden, unter Beobachtung der Landes-Polizeigesetze, Fischerei anlegen. Polizeigesetze  
bei Aus-  
übung der  
Fischerei.

§. 185. Die Fischerei in Teichen und eingeschlossenen Privatgewässern, ist jeder Eigentümer nach eigenem Gutfinden<sup>36)</sup> auszuüben berechtigt.

§. 186. In öffentlichen aber, sowie in nichteingeschlossenen Privatgewässern, müssen, bei Ausübung derselben, die Vorschriften der Polizeigesetze wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges und was sonst darin zur Verhütung des Ruins der Fischerei verordnet ist, genau befolgt werden.

§. 187. Auch in Privatflüssen, worin mehrere die Fischereigerechtigkeit haben,

fürste, den Ansiegern nach der Ausehnung des Uferbesitzes und bis zur Mitte des Gewässers, als Pertinenz (eigentlich als Besitzland) des am Ufer liegenden Grundstücks, zusteht, und zwar am See selbst und dessen Nutzungen, so lange der See als solcher besteht, und daß das Eigentum des Seebettes von den Adjazenten nicht erst in Folge der Trockenlegung des Sees erworben wird. Erl. vom 3. November 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 38).

Die in solchen Gewässern lebenden Fische und anderen Wasserkriere stehen den jagdbaren wilden Thieren hinsichtlich der Eigentumserwerbung gleich: sie müssen opspurirt werden; und die Verfolgung auf fremdes Terrain ist nicht zulässig, vielmehr kann sie derjenige in Besitz nehmen, auf dessen Grunde sie stehen bleiben oder gefangen werden. §. 181. (4. A.) Das Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg enthält keine hiervon abweichenden Bestimmungen. Erl. des Obertr. vom 9. Februar 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VI, S. 12).

33) Vergl. die vorhergehende Ann. zu §. 180, mit welchem dieser §. zusammenhängt.

33 a) (5. A.) Das Obertr. spricht von Lachen „im gesetzlichen Sinne“, und versteht darunter „ausgetretenes Wasser, welches, wenn das Wasser wieder abgelaufen ist, stehen geblieben und nach allen Seiten von Land umgeben ist.“ Erl. vom 21. Dezember 1865 (Entsch. Bd. LVII, S. 22 und Arch. f. Rechtsf. Bd. LXII, S. 120). Das Gesetz definiert den Begriff nicht; der Ausdruck ist kein juristischer, überhaupt kein technischer, sondern ein, nicht überall in Deutschland bekannter Ausdruck des gemeinen Sprachgebrauchs. Dieser Sprachgebrauch versteht darunter eine siebend Tropfzigkeit von geringem Umfang ohne regelmäßigen Zu- oder Abfluß, welch bald rein, bald unrein sein, Fische enthalten oder nicht enthalten kann. Daher Wasserkriere, Mühlache, Kochlache, Bluttache u. s. w., im Nieders. Late, im Latein. lacuna, im Wend. luka, wovon das Schlesische Luge (spr. Lutsch). In Niederdeutschland ist dafür der Ausdruck Pfuhl gebräuchlich. Vergl. Eberhard, synonymisches Handwörterbuch Nr. 797; A deitung s. v. Lache.

34) Die Bestimmung bezieht sich lediglich auf Fische, welche zur s. g. wilden Fischerei gehören, hat also einen anderen Gegenstand als der §. 179, und regelt sowohl das Verhältniß zwischen demjenigen, aus dessen Grenzen die Fische weggeschwommen sind, und dem Grundeigentümer, auf dessen Boden sie stehen bleiben, als auch das zwischen diesem und dem etwa vorhandenen Fischereirechten. Dieser schließt den Grundeigentümer von der Bestignahme solcher ange schwammten Fische aus, wenn er nicht befugt ist, seine Lachen mit zu fischen.

35) Die Satzung ist rein positiv; sie folgt aus keinem Prinzip. Man hat sie aus der Märkischen Fischartordnung v. 8. März 1790, Kap. 4, Nr. 7, entnommen.

(5. A.) Aus den §§. 180 — 184 entnimmt das Obertr. als landrechtliche Theorie, daß der Fischereiberechtigte die mit dem Wasser ausgetretenen Fische der Regel nach auf fremden Grund und Boden nicht verfolgen, daß ferner, so lange das ausgetretene Wasser nicht in die Ufer zurückgetreten oder nicht abgelaufen ist, ebensoviel ein Grundbesitzer als solcher, wie auch sonst Jemand, der in Lachen zu fischen berechtigt ist, in dem ausgetretenen Wasser überhaupt fischen darf, doch endlich erst dann, wenn das Wasser abgelaufen ist, von Lachen in dem oben (Ann. 33 a) angegebenen Sinne die Rede sein kann. Erl. vom 21. Dezember 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXII, S. 120).

36) D. h. ohne daß er darin durch Polizeigesetze beschränkt ist, wie es im folg. §. 186 hinsichtlich der Fischerei in öffentlichen und in uneingeschlossenen Privatgewässern geschieht.

darf Niemand, der nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, durch Versezung des Flusses ober- oder unterhalb den freien Gang der Fische hindern<sup>37)</sup>.

§. 188. Auf öffentlichen Gewässern soll Niemand zum Nachtheil des Fischereiberechtigten Enten halten.

§. 189. Enten, welche die Besitzer der an Privatflüsse und Teiche stoßenden Grundstücke ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fischereiberechtigten halten, ist dieser, wenn sie auf dem Wasser betroffen werden, zu pfänden oder zu tödten wohl befugt<sup>38)</sup>.  
§. 190. Wer ohne Recht oder Erlaubnis fischt oder fresset, verliert, außer dem, was er gefangen hat, auch die bei ihm befindlichen Netze und Fischergeräthe. (Str.G.B. §. 273.)

Schranken der Fischerei-  
gerechtigkeit.

§. 191. Wer bloß die Fischereirechte hat, darf sich deswegen in dem Strom der Gewässer anderer Rechte des Grundeigentümers nicht annähen<sup>39)</sup>.

§. 192. Werden also bei Gelegenheit des Fischanges andere Sachen gefunden und entdeckt, so gelten in Ansehung derselben die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes.

### Fünfter Abschnitt.

#### Von der Beute.

B. Kriegsrecht, in Weißle's Rechtslexikon, Bd. VI, §. 237 und folg. — Gans, Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung, Nr. XIII, §. 155. — Bornemann, System, Bd. II, §. 111. — Mein Preußisches Privatrecht, 3. Ausg. Bd. I, §. 246.

Von der  
Beute  
überhaupt.

§. 193. Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staats erlangt werden.

§. 194. Wem<sup>39)</sup> der Staat dieses Recht ertheilt hat, der erwirbt durch die bloße Besitzergreifung<sup>40)</sup> das Eigenthum der erbeuteten Sache.

§. 195. Wer Kriegs- oder Mündvortäthe erbeutet, der muß dieselben zum Gebrauche des Staats abliefern.

37) Dadurch würden die übrigen Berechtigten beschränkt werden. (4. A.) Die Vorschrift gilt auch für öffentliche Flüsse, und ihrem Verbot unterliegen auch unvollständige Flussverzweigungen, wenn auch die Passage für die Fische an den freien Stellen möglich ist; es bedarf zur Begründung der Klage des Fischereiberechtigten anf. Begrämung der Verschöpfung eines besonderen Nachweises des dadurch verursachten Nachtheils nicht. Erl. des Obertr. v. 9. Juni 1857 (Arch. Bd. XXV, §. 158). — Das Verbot der Versezung beschränkt sich nicht anf. eine Versezung durch dauernde Anlagen, sondern befreit auch anf. Verseuzungen durch Netze. Erl. des Obertr. v. 7. Januar 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXIX, §. 2).

38) Auch das Flachs- und Hanfröthen braucht der Fischereiberechtigte nicht zu leiden. Edikt v. 14. September 1811, §. 37 (G.S. S. 309). Und die der Fischerei schädlichen Thiere kann er wegfangen oder verschwinden. Bergl. o. die Ann. 28 zu §. 172.

38a) (5. A.) Der §. 191 enthält ebensoviel ein Verbot der Verjährung, als eine besondere Theorie für die Besitznahme negativer Rechte oder deren Erwerb durch Verjährung. Erl. des Obertr. vom 5. Juli 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXIV, §. 192). Diese besonderen Vorschriften der §§. 191, 193 sind somit müßig, weil — wie auch das Obertr. a. a. O. sagt — auch ohne sie der bloß zur Fischerei Berechtigte nicht als befugt anzusehen sein würde, sich andere Rechte des Grundeigentümers anzumachen, indem dies aus den allgemeinen, die Freiheit des Eigenthums verbürgenden Grundsätzen folgt.

39) Nach dem Sinne des L.R. kann nur der Soldat oder doch nur eine solche Person, welche zum Heere gehört, oder demselben folgt, Beute machen, und der Staat, der dazu die Erlaubnis geben soll, wird durch die Kriegsbefehlshaber repräsentirt. Das L.R. weicht hierin also sehr bedeutend von dem R. R. ab, nach welchem jeder römische Bürger, gleichviel ob Soldat, oder nicht, bewegliche Sachen eines Volles, mit welchem das Röm. Volk kein Bündniß hatte, okkupiren konnte, ohne daß dazu Krieg erforderlich war. L 6, §. 7; L 7 pr., L 51, §. 1 D. *de acquir. rer. dom.* (XLI, 1).

40) Die Sachen werden für herrenlos angesehen, weil das feindliche Volk, während des Kriegszustandes, für rechtlos gilt. Deshalb wird durch Okkupation Eigenthum an Sachen der feindlichen Nation erworben.

§. 196. Alle andern Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheere, oder bei den unter den Waffen befindlichen Feinden, ingleichen bei feindlichen Marketendern und Vieferanten angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten.

§. 197. Das Eigenthum feindlicher Unterthanen, die weder zur Armee gehörten, noch derselben folgten, kann nur zur Beute gemacht werden<sup>41)</sup>, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubniß dazu gegeben hat<sup>41a)</sup>.

§. 198. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute<sup>42)</sup>.

§. 199. Bewegliche Sachen, die der Feind weggenommen und veräußert hat, kann der vorige Eigenthümer gegen Erfstattung desjenigen, was dafür gesahlt worden, zurückfordern<sup>43)</sup>.

41) In der Kriegssprache geschieht dies durch „Plünderung“.

41a) (5. A.) Um außerhalb des Falles des §. 197 an Sachen des Feindes Beute zu machen, bedarf weder der Soldat, noch der Befehlshaber der Truppen für seine Person einer vorangehenden besonderen, ausdrücklichen Erlaubniß des Staates. — Der Befehlshaber bedarf einer solchen Erlaubniß selbst in dem Falle des §. 197 nicht. Crl. des Obertr. vom 24. Juni 1864 (Arch f. Rechtsl. Bd. LIII, S. 316 und Entsch. Bd. LIII, S. 49).

42) Nach R. R. wurde der Grund und Boden für den Staat in Besitz genommen. L. 20, §. 1 D. de captiis (XLIX, 15).

43) In den §§. 193—198 wird von der Erwerbung des Eigenthums durch Erbentung gehandelt, die §§. 199—204 sprechen von dem Verluste des Eigenthums durch feindliche Wegnahme. Es ist nicht klar, in wieweit dadurch das Eigenthum erlischt und dem Feinde ein gleiches Recht, auf solche Art Eigenthum zu erwerben, zugeschlagen wird. Der §. 201 bezeichnet die Handlung, durch deren Vollziehung die Erbentung für vollendet zu erachten. Diese Bestimmung kommt aus der L. 5, §§. 1 u. 2 D. de captiis. Dort hat sie aber eine Bedeutung, die für uns nicht vorhanden ist. Der Feind bestimmt sich darum nicht, mit welchem Augenblöcke wir ihm die vollendete Erwerbung zugeschlagen wollen. Die Regel gilt mithin nur für uns selbst. Crl. S. 1. Dann aber bestimmt sie das Verhältniß zwischen dem Geplünderten und dem dritten Besitzer des weggenommenen Sachen und enthält den Grundsatz, daß derjenige, welcher von dem Feinde erbeutete Sachen erwirbt, bevor der Feind damit an den im §. 201 bezeichneten Ort der Sicherheit gelommen, nicht Eigentümer geworden ist; wogegen das Eigenthum an dergleichen Sachen, die dem Feinde im Lager u. i. w. abgelautet werden, durch die Übergabe erworben wird. Die Folge hiervon ist, daß der vorige Eigentümler sein vindikationsrecht hat. Auf diese Sachen könnte mithin unser §. 199, wenn er durch den §. 201 seine nähere Bestimmung erhielte, nicht bezogen werden. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß die Vers. des L.R. dieses Verhältniß der beiden §§. zu einander im Sinne gehabt und die Beschränkung des vindikationsrechts auf diese seltenen Fälle beabsichtigt haben; denn es gehört gewiß zu den seltenen Ausnahmen, daß die feindlichen Truppen mit der gemachten Beute auf dem Rückzuge nach ihrem Lager sich Zeit nehmen oder auch nur Gelegenheit finden, weggenommene Sachen zu verhandeln. Vielmehr scheint der an die Späte gestellte Grundsatz unseres §. 199 allgemein auf alle von feindlichen Truppen erworbenen Sachen Anwendung zu finden. In diesem Falle hat der §. 201 eine andere Beziehung (vorüber u. die folg. Ann. 44), und der §. 199 spricht dem Feinde das Recht, Eigenthum durch Erbentung und Plünderung von uns zu erwerben, ganz ab. Das wäre auf unserem Standpunkte, dem Feinde gegenüber, allerdings der richtige Rechtszustand. Darnach kann denn der Feind auf seine Weise das Eigenthum an bei uns weggenommenen Sachen weiter übertragen, und sein Dritter kann dergleichen Sachen von ihm durch Tradition eigentlich erwerben; vielmehr hat der geplünderte Eigentümler das Abordnungsrecht gegen jeden Dritten, bis zur Verjährung des Klage-rechts. Eine weitere Folge hiervon ist, daß der Dritte, welcher wissenschaftlich eine uns abgenommene Sache von den Feinden erwirbt, in der Absicht, sie für sich zu behalten, ein unrechter Besitzer ist. Die Bemerkung von Suarez in der revision monitorum, daß sich nicht bestimmen lässe: ob der Erwerber einer vom Feinde erbeuteten Sache pro bonas vel malas fidei possessore zu achten, es vielmehr auf die Umstände des Falles ankomme — diese Bemerkung trifft völlig zu. Denn der feindliche Offizier kann die goldene Uhr, welche er verkauft, sowohl ans jede andere Weise rechtmäßig erworben, als auch von einem anderen seiner Feinde als von uns erbeutet haben, und dann kann von der Unredlichkeit des Abfängers nicht Rede sein. Weit dieser aber, daß sein Nachbar kurz vorher eben von diesem Verkäufer der Uhr beraubt worden ist, so ist er ein unrechter Besitzer, wenn er die Uhr animo sibi habendi kauft. Diese innere Handlung muß aber aus den Umständen erschellen, sonst ist anzunehmen, daß er die Sache in guter Absicht, um sie dem Geplünderten zu erhalten, an sich gebracht habe. Dieser Fall ist der bei der Raffung des §. 199 vorausgesetzte, wonach der Besitzer die Auslagen soll fordern dürfen, was sich bei jedem Besitzer versteht, wenn ihm keine Unredlichkeit nachzuweisen ist. — Das Schr. des Dsprenz. Provinzialdepartements v. 6. Mai 1808, betr. die vindikation der vom Feinde

§. 200. Hat der Feind die erbeutete Sache verschenkt, so muß der Besitzer dieselbe dem vorigen Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben.

§. 201. Die Beute ist erst alsdann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtkuartier, oder sonst in völlige Sicherheit gebracht worden<sup>44)</sup>.

§. 202. So lange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigenthümer der ihm wieder abgenommenen Sachen sein Recht darauf vorbehalten.

§. 203. Den Truppen, welche dem Feinde die Beute wieder abnehmen, soll von dem Kriegsgericht eine nach den Umständen billig gefundene Belohnung, welche die Eigenthümer bei der Zurücknahme entrichten müssen, ausgesetzt werden.

§. 204. In sofern zu dergleichen wiedereroberten Beute kein Eigenthümer sich meldet, verbleibt dieselbe den Truppen, die sie dem Feinde wieder abgenommen haben.

Bon der  
Kaperei in-  
sonderheit.

§. 205. Privatpersonen, welche Kaperschiffe auszurüsten Vorhabens sind, müssen zu diesem Behufe sich Kaperbriefe ertheilen lassen<sup>45)</sup>.

§. 206. Wer ohne diese auf Kaperei ausgeht, wird als ein Seeräuber angesehen.

§. 207. In Ansehung der Kapereien findet der Regel nach alles statt, was vorstehend vom Beutemachen verordnet ist.

§. 208. Güter und Schiffe, welche von Kaperen weggenommen werden, sind erst für verloren anzusehen<sup>46)</sup>, wenn dieselben in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht werden.

§. 209. Sind sie noch vorher durch Kaper, die unter dem Schutze derjenigen Macht, welcher der Eigenthümer unterworfen ist, oder einer mit derselben im Bunde stehenden Macht, Kaperei treiben, dem Feinde wieder abgenommen worden, so müssen sie dem Eigenthümer für den dritten Theil des Werths verabschölt werden.

§. 210. Ist dergleichen Beute dem Feinde von Kriegsschiffen des Staats, oder dessen Bundesgenossen wieder abgenommen worden, so findet, zum Besten der Erüberer, dasjenige statt, was oben §. 205<sup>47)</sup> in Ansehung der Landtruppen verordnet ist.

An h. §. 7. Die Rechte und Befugnisse der Preußischen Kaperschiffe sollen, nach den jedesmal konkurrierenden Verhältnissen zu seiner Zeit bestimmt werden<sup>48)</sup>.

weggenommenen und veräußerten Sachen (Rabe, Bd. IX, S. 195), ist völlig abwegig und nicht zu besprechen.

44) Vergl. die vor. Num. — Die Bestimmung der §§. 201 — 204 bezieht sich auf das Verhältniß der diesseitigen Truppen zu den von Feinden Geplünderten in Betreff der den Feinden abgenommenen Beute. Die von den Feinden eroberten Sachen sind, vermöge des Beutterrechts, Eigenthum des Erübernden, wenngleich dieselben kurz zuvor bei diesseitigen Personen weggenommen worden waren. Von dieser Regel machen die §§. 201 — 204 eine Ausnahme in Ansehung derjenigen in Gewahrsam der Feinde befindenen Sachen, mit welchen der Feind noch auf dem Wege nach seinem Lager x. be troffen, und welche ihm dabei wieder abgenommen werden. Diese müssen, nach §§. 202 und 203, den Eigenthümern gegen eine Belohnung zurückgegeben werden.

45) Kaperbriefe ertheilen kann nur der Kriegsherr oder die dazu von ihm Ermächtigten; denn durch diese Briefe sollen Privatpersonen ermächtigt werden, auf eigene Hand Krieg zu führen mit dem Anspruce, vom Feinde nach Völkerrecht behandelst zu werden.

46) Sie können mithin, wenn sie dem Feinde vorher wieder abgenommen werden, nicht als gute Prise angesehen werden. §§. 209 und 210. Dies ist derselbe Grundsatz, welcher in den §§. 201 — 204 hinsichtlich der Landtruppen ausgesprochen ist.

47) Die Zahl 205 ist ein Druckfehler, es muß „203“ heißen. Dell. vom 24. September 1798 (Rabe, V, S. 209).

48) Durch diese Bestimmung ist die Dell. v. 24. Septbr. 1798, ad part. 1, Tit. 9, §§. 208 — 210 (s. die vor. Num.) wieder abgeändert. Bei der Vorlegung des Anhangs zur königlichen Genehmigung eröffnete der König der Gesekommision, mittelst Ordre v. 28. April 1803, daß er gar nicht Wollens sei, je in einem Kriege das von den Seemächten in neueren Zeiten über alle Schranken ausgedehnte Kapersystem nachzuahmen, weshalb der Buzah aus jener Declaration ganz überflüssig, jedenfalls es aber nicht gerathen scheine, ihn dem L.R. einzubereiben, sondern nötig, diese Bestim-

§. 211. Was für Sachen und Waaren durch Kaperrei erworben werden können, ist nach dem Inhalt der Kaperbriefe, und nach den zwischen den kriegsführenden und neutralen Mächten bestehenden Traktaten zu beurtheilen.

mung für den Fall vorzubehalten, wo die eiserne Rothwendigkeit den Staat zu solchen Maßregeln, die die Gerechtigkeit sonst nicht billigen könnte, zwingen möchte. In Folge dessen wurde der Inhalt der Deli weggelassen und dafür dieser §. 7 dem Anhang eingeschaltet, dessen Bedeutung eben darin besteht, daß die Declaration dadurch bestätigt ist; denu daß künftige Verordnungen nunbenommen sind, versteht sich von selbst.

(3. A.) Von der Pariser Friedensvertrag v. 30. März 1856 enthält am Schlusse folgende Erklärung:

**Erklärung in Betreff einiger Punkte des Seerechtes.** Die Bevollmächtigten, welche den Pariser Vertrag v. 30. März unterzeichnet haben, in Konferenz verhammelt: in Erwägung: daß das Seerecht, in Kriegszeiten lange Zeit hindurch der Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist; daß die Ungewissheit des Rechts und der Pflichten in derartigen Sachen zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Neutralen und den kriegsführenden Anlaß giebt, die ernste Schwierigkeiten und sogar Konflikte erzeugen können; daß es, dem zufolge, möglich ist, eine gleichförmige Doctrine über einen so wichtigen Punkt einzuführen;

daß die im Pariser Kongresse verhammten Bevollmächtigten nicht besser den Absichten, von denen ihre Regierungen befreit sind, entsprechen können, als indem sie in die internationalen Beziehungen seine Grundsätze in dieser Beziehung einzufließen suchen;

find die obigen besagten, gehörig autoristischen, Bevollmächtigten übereingekommen, sich über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu berathen, und haben einmuthig die nachfolgende feierliche Erklärung festgestellt:

1) Die Kaperrei ist und bleibt abgeschafft. 2) Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme von Kriegsontrebaude. 3) Die neutrale Waare, mit Ausnahme von Kriegsontrebaude, ist nicht beschlagnehmbar unter feindlicher Flagge. 4) Die Blotaden, um bindende Kraft zu haben, müssen effektiv sein, das heißt, durch eine hinreichende Macht aufrecht erhalten werden, um wirklich den Zugang zu dem Küstenlande des Feindes zu untersagen.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntniß derjenigen Staaten zu bringen, die nicht berufen gewesen sind, an dem Pariser Kongresse Theil zu nehmen, und sie einzuladen, derselben beizutreten.

Überzeugt, daß die Grundsätze, welche sie proklamiert haben, von der ganzen Welt nur mit Dankbarkeit aufgenommen werden können, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht daran, daß die Bemühungen ihrer Regierungen, deren Annahme allgemein zu machen, vollständiger Erfolg trocken wird.

Die gegenwärtige Erklärung ist nur bindend und wird es nur sein zwischen denjenigen Mächten, die ihr beigetreten sind oder beitreten werden.

Geschehen zu Paris, 16. April 1856.

(Folgen die Unterschriften.)

In der Bundesaggregation v. 13. Juni 1856 ist diese von der Konferenz zu Paris in ihrer 22sten Sitzung v. 8. April 1856 vereinbare Declaration durch die Gesandten von Österreich und Preußen der Bundesversammlung überreicht worden. Durch königl. B. v. 12. Juni 1856 (G.S. S. 585) ist diese Erklärung genehmigt und als Gesetz verklündet worden.

Die amerikanische Regierung hat sich gleichfalls mit den drei letzteren Sachen einverstanden erklärt; von Ab schaffung der Kaperbriefe jedoch will sie nichts wissen. „Keine Nation,“ sagt sie, „welche nicht der gehörigen Selbstachtung da ist, wird einer anderen, mag sie nun kriegsführende oder neutrale sein, gestatten, die Besitzschaften der Streitkräfte zu bestimmen, welche sie zur Verfolgung von Feindesligkeiten für geeignet halten mag. Auch handelt sie nicht weise, wenn sie freiwillig auf das Recht verzichtet, irgend ein durch das Völkerrecht jauntionirtes Mittel, von dem sich mit Vortheil zur Vertheidigung oder zum Angriffe Gebrauch machen läßt, anzutwenden. Die Vereinigten Staaten tradieren große Flotten und große sichende Heere als schädlich für den Nationalwohlstand und als gefährlich für die bürgerliche Freiheit. Die Politik der Vereinigten Staaten ist einer solchen Wehrkraft stets feindlich gewesen und zwar nie in höherem Grade als eben jetzt. Deshalb werden sie sich auch nie zu einer Neuerung im Völkerrechte verstellen, welche sie nöthigen würde, in Friedenszeiten eine mächtige Flotte oder ein großes regelmäßiges Heer zu unterhalten. Es ist allerdings nicht im Geringsten zu vermindern, wenn große Seemächte dem ihnen ziemlich ungleichen Branche, Kaperbriefe auszustellen, unter der Bedingung entfagen, daß schwächeren Mächten sich dazu vertheilen, auf das wirksamste Mittel zur Vertheidigung ihrer Rechte zur See zu verzichten. Nach Ansicht der amerikanischen Regierung sehr ernsthaft zu befürchten, daß, wenn man das Kaperrecht anstrebt, die Herrschaft zur See den Mächten anheimfallen wird, deren Politik und Mittel die Unterhaltung großer Flotten gesättigt. Die Macht, welche eine entschiedene Überlegenheit zur See hat, würde der Sache nach die Gebieterin des Ozeans sein, und durch Ab schaffung des Kapervölfens würde diese Herrschaft noch fester begründet.“

§. 212. Wo diese nichts bestimmen, sind alle Waaren und Güter feindlicher Unterthanen, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, für gute Beute anzusehen.

§. 213. Dagegen soll den Unterthanen freundschaftlicher oder neutraler Mächte ihr auf feindlichen Schiffen gefundenes Eigenthum nicht vorenthalten werden.

§. 214. Auch das Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches sich auf neutralen Schiffen befindet, ist frei.

§. 215. Ein Gleichtes gilt von dem Eigenthume feindlicher Unterthanen, welches dieselben den Postschiffen und Packetbooten des gegen ihren Landesherrn kriegsführenden Staats anvertraut haben.

§. 216. Alles Vorstehende (§§. 213, 214, 215) findet jedoch nur in sofern statt, als dergleichen Güter und Sachen nicht unter die verbotenen Waaren gehören.

Anh. §. 8. Bei Bestimmung der Frage, was Kontrebande sei, muss aus das Rücksicht genommen werden, was in den §§. 2034 u. 2035, Th. II, Tit. 8 als solche bestimmt worden ist; jedoch soll die dem gedachten §. angehängte Klausel:

„und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist,“ hier nicht Anwendung finden, indem solche bloß auf Versicherungsgeschäfte Beziehung hat<sup>49)</sup>.

§. 217. Was verbotene Waaren sind, ist in der Lehre von Versicherungen bestimmt. (Th. II, Tit. 8, Abschn. 14)<sup>50)</sup>.

§. 218. Alles, was nach einem kundbar belagerten oder eingeschlossenen Hafen geführt wird, ist als verbotene Waare zu betrachten.

§. 219. Für eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist.

### Sechster Abschnitt.

#### Von der Erwerbung der An- und Zuflüsse\*).

Hellfeld, Jurisprudentia forensis, §§. 589 ff. Dazu: Glück, Erläuterung der Pandelten; nach Hellfeld, Bd. VIII, S. 248 ff. — E. G. Wächter, Accession als Eigenthumsvererbart; in Weisse's Rechtslexikon, Bd. I, S. 11 u. sqq. — Borneumann, System des Preußischen Civilrechts, Bd. II, §§. 112 — 116. — Mein Preußisches gemeines Privatrecht, 3. Ausg., Bd. I, §§. 247 ff.

<sup>1.</sup> Von  
Früchten\*\*).

§. 220. Nutzungen<sup>\*\*\*)</sup> einer Sache, die nach dem Laufe der Natur, mit oder

drei werden. Wäre eine solche Macht im Kriege mit einer Nation begriffen, die eine schwächeren Kriegsflotte besitzt, so würde sie weiter nichts für die Sicherheit und den Schutz ihres Handels zu thun brauchen, als auf die Schiffe der regelmäßigen Flotte Acht zu haben. Diefe würde sie durch die Häfen oder einen noch geringeren Theil ihrer eigenen Flotte im Baum halten, während sie mit den übrigen Schiffen den Handel des Feindes vom Dean weglegen könnte. Auch würden die nachtheiligen Wirkungen, welche die gewaltige Überlegenheit einer großen Flotte für schwächeren Staaten hat, nicht bedeutend verminderd werden, wenn diese Überlegenheit sich unter drei oder vier Großmächte verteilte. Es liegt unzweifelhaft im Interesse solcher schwächeren Staaten, einer Maßregel entgegen zu arbeiten, welche die Bildung regelmäßiger Kriegsflotten begünstigt."

(4. A.) Beigetreten sind nachbenannter Staaten: Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau-Köthen, Baden, Bayern, Belgien, Brasilien, Braunschweig, Bremen, Dänemark, Deutscher Bund, Frankfurt, Griechenland, Hamburg, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Kirchenstaat, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Modena, Nassau, die Niederlande, Oldenburg, Parma, Portugal, Preß älterer und jüngerer Linie, Sachsen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schweden und Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft, beide Sizilien, Toskana, Waldeck, Württemberg. Bekanntm. v. 3. November 1858 (G.S. S. 568).

49) Ist aus der Declaration v. 24. September 1798 (Rabe, V, S. 109) hierüber genommen.

50) Statt „14“ ist zu lesen: „13“. R. v. 29. Dezbr. 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469).

\*) Hinsichtlich der Erwerbung der An- und Zuflüsse, namentlich der Inseln, Alluvionen und

ohne hinzukommende Bearbeitung, aus ihr selbst entstehen, werden Früchte<sup>1)</sup> genannt.

§. 221. Die Früchte einer Sache sind, gleich bei ihrem Entstehen, das Eigenthum desjenigen, welcher das Nutzungrecht der Sache hat<sup>2)</sup>.

Auktionen galt vor dem Landrechte R. R., denn es schließe sowohl an allgemeinen deutschen Gesetzen, als an einheimischen Verordnungen.

\*\*) (5. A.) Luden, Früchte, fructus; in Weisse's Rechtslexikon, Bd. IV, S. 418 ff. — Bergl. Hellfeld a. a. D. §. 590 und Glück a. a. D. S. 252 ff.

\*\*\*) (2. A.) Den Begriff der Nutzungen bestimmt der §. 110, Tit. 2. Früchte sind eine Art von Nutzungen. Bergl. die Ann. 88<sup>a</sup> dazu.

1) Zu den Früchten im weiteren Sinne gehören auch nach pr. R. die Zinsen eines jeden zinsbaren Kapitals, insbesondere auch die Zinsen der Pfandbriefe. Sie sind die s. g. fructus civiles, und nehmen, als ein Accessorium, an allen Rechten der Hauptstade auch ohne ausdrückliche Bestimmung Theil, doraufgeht, daß von der Sache das Nutzungrecht nicht getrennt ist. Tit. 2, §. 110 und Anm. 81 a. C. zu §. 108, Tit. 2, Bergl. Entch. des Obertr. Bd. I, S. 240. (4. A.) In einem Erl. vom 17. Februar 1860 (Arch. s. Rechtsch. Bd. XXXVI, S. 236) sagt das Obertr. wieder das gerade Gegentheil von dem, was es a. a. D. (Entch. Bd. I, S. 240) ausgeführt hat. In dem Erl. v. 17. Febr. 1860 wird, im Widerspruch mit sich selbst, gesagt: Unrichtig ist die Behauptung, daß — auch die Zinsen eines Kapitals zu dessen Früchten, als s. g. fructus civiles gehören. Dieser Annahme steht der §. 220, I, 9 geradezu entgegen. Hier nach können Zinsen, welche nicht nach dem Laufe der Natur aus dem Kapitale entstehen. — zu den Früchten im Sinne des A. L.R. nicht gerechnet werden. Ueber diesen Sinn steht das Obertr. dies Mal im Irrthume. Dass das A. L.R., in Übereinstimmung mit dem Gemeinen Rechte, unter Nutzungen einer Sache sowohl fructus naturales als civiles des gemeinen Rechts versteht, kann man aus den §§. 105—107, Tit. 11 sehen und aus dem, was der Besitzer, der den Sinn seiner Worte doch am Besten kennen mußte, dazu sagt, innre werden. Er sagt in der revision monitorum zu diesen §§.: „Viele Momente sind der Meinung, daß zwischen den, §§. 147 und 148 (dies sind die §§. 106 und 107 des heutigen Textes) bestimmten Nutzungen kein Unterschied zu machen, vielmehr alle fructus tam naturales quam civiles zwischen dem Käufer und Verkäufer pro rata ihrer Besitztum zu theilen.“ Ges. Rev. Paus. XIV, S. 37. Der §. 220 d. T. steht mit seinem Wortlaute gar nicht entgegen, er bestimmt nur den Begriff der natürlichen Früchte, besitzt sich aber nicht mit dem Begriffe von Früchten überhaupt und im weitesten Sinne. Dieser kommt schon im §. 110, Tit. 2 vor; aus diesem kann man, wenn damit die §§. 105—107, Tit. 11 verglichen werden, lernen, daß unter Nutzungen überhaupt alle die Vortheile begriffen werden, welche in den §§. 105—107 genannt sind, nämlich sowohl die natürlichen Früchte, wie s. g. bürgerlichen (Zinsen, Mieten, Pächte &c.), oder, wie sich Suarez ausdrückt, fructus tam naturales quam civiles. Deshalb ist es mit der neuen Theorie nichts.

2) Bergl. Tit. 7, §§. 189 ff. und die Ann. 11<sup>a</sup> und 12 dazu; auch die Ann. 81 zu §. 108, Tit. 2.

Die ganze Lehre vom Fruchtterwerbe bezieht sich nur auf den Fall, wenn die Nutzung und das Eigenthum einer Sache in verschiedenen Händen sind. Denn für den Eigenthümer bedarf es keiner besonderen Erwerbung der Früchte seiner Sache, für ihn sind die Früchte, so lange sie nicht getrennt sind, Bestandtheile der Sache, womit sie zusammengehören sind, und gelangen als besondere Sachen erst durch die Abtrennung zum Dasein. Für den Eigenthümer ist die Absonderung eine bloße That-sache, durch welche in seinem Rechte so wenig eine Veränderung vorgeht, wie durch die Zerlegung einer anderen ihm gehörigen Sache. Hat aber ein Anderer die Nutzung, so bedarf es eines Recht-prinzips zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem Nutznieter und dem Eigenthümer. Das Rom. Prinzip ist auf die Tradition zurückzuführen; die Besitzverleidigung auf Seiten des Eigenthümers liegt in der Uebertragung des Nutzungrechts, und die Besitzergreifung auf Seiten des Fruchtniebers in der Perzeption. L. 12, §. 5 D. de usfructu (VII, 1); L. 25, §. 1 D. de usuris (XXII, 1). Daher erwirbt der redliche Besitzer, dem Eigenthümer gegenüber, gar kein Eigenthum an den Früchten; er muß vielmehr die s. r. extantes mit der Hauptstade herausgeben; und daß er nicht auch die consumti extatim muß, liegt nicht darin, daß er Eigenthümer davon geworden, sondern darin, daß nicht existente Sachen nicht vindicirt werden können und ein obligatorisches Verhältnis zwischen dem Eigenthümer und Besitzer nicht besteht, §. 35 J. de div. rer. (II, 1); §. 2 J. de off. jud. (IV, 17); L. 22 C. de rei vind. (III, 32). Diesen natürlichen Zusammenhang der Rechtshältnisse hat das L.R. verlassen und durch einen künstlichen ersetzt. Es erkennt ein von der Sache verschiedene Eigenthum an den noch unabgesonderten Früchten, und dem entsprechend auch einen besonderen Besitz, an, und läßt Beides durch die Entstehung dem Nutzungsberechtigten und dem ihm gleichgestellten redlichen Besitzer erworben sein. Diesen Grundsatz stellt unter §. 221 fest. Derlei hat jedoch nur in Beziehung auf Dritte unbedingte Geltung, so daß z. B. der Grundsatz I, 20, §. 21 gegen den älteren Nutzungsberechtigten keine Anwendung findet. Bergl. Ann. 81 a. C. zu §. 108, Titel. 2. Was das Verhältnis des Nutzungsberechtigten und des red-

§. 222. Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache, die, es sei durch Natur oder Kunst, von außen her bewirkt worden, heißen Au- und Zuwüchse.

<sup>2. Bon ab-  
gerissenem  
Bande 20).</sup> §. 223. Wird durch die Gewalt des Stroms ein Stück Landes weggerückt, und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf dasselbe geworfen, so ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtigt <sup>3).</sup>

§. 224. Hat der vorige Besitzer ein Jahr, ohne sein Recht geltend zu machen, verstreichen lassen, so ist der Eigentümer des dadurch verbreiteten Ufers das angelegte Stück durch die Besitzergreifung sich zuzueignen wohl besugt <sup>4).</sup>

<sup>3. Bon der  
Alluvion 4a).</sup> §. 225. Verbreitungen des Ufers durch das allmäßliche Ansäußen fremder Erdtheile kommen demjenigen zu gute, welchem das Ufer gehört <sup>5).</sup> (Th. II, Tit. 15, Abschn. 2.)

lichen Besitzers zu dem Eigentümer betrifft, so entscheiden darüber die besonderen Bestimmungen, so wohl während der Dauer als bei der Auseinanderlegung. — (4. A.) Dass der Grundsatz des §. 221 nicht auf das kontraktliche Verhältniss zwischen Pächter und Verpächter anwendbar ist, versieht sich ungefragt von selbst, ist aber doch veranlass worden, was von dem Obertr. natürlich als rechtsgrundhafte Richtigkeit verurtheilt worden ist. Erl. v. 24. Juni 1858 (Entsch. Bd. XXXIX, S. 153).

2a) (5. A.) Chr. Heintz. Köch. Ueber die Erwerbung des Eigenthums der in Flüssen entstandenen Alluvionen, Ablösungen und Inseln, wie auch der verlaessnen Flußbetten sc.; in seinen civilistischen Erörterungen, Leipzig 1791, S. 3 und sig. — E. G. Wächter, Aulsson, in Weisse's Rechts-lexikon, Bd. I, S. 21.

3) Dem R. R. analog. Nach L. 7, §. 2 D. de acquir. rerum dom. (XLI, 1); §. 21 J. de divis. rer. (II, 1); L. 5, §. 3 D. de rei vind. (VI, 1), war die Binditation so lange zulässig, als das angeschwemmte Stück nicht mit dem Boden verwachsen war. Die faktische Schwierigkeit der Ausmittlung dieses Umfangs ist durch den §. 223 sehr zweckmäßig durch eine kurze Praktisustus befreit. Dadurch ist der innere Zusammenhang des Rechts dahin geändert, daß dergleichen Alluvionen nicht mehr durch Anwuchs, sondern durch Besitznahme erworben werden, indem nach Ablauf der einjährigen Frist angenommen wird, daß der vorige Eigentümer das Stück Erde dereliquit habe. S. den folg. §. 224. Holt er sich seine Erde zurück, so muß er den bei der Aufwerfung oder Abbringung verursachten Schaden ersetzen. L. 9, §. 1 D. de damno inf. (XXXIX, 2).

4) Ohne Entschädigung (worüber die Meinungen nach G. R. uneins sind; Vinnius, ad §. 21 J. de rer. div. will aus Billigsten Entschädigung zuerkennt), und ohne fernere Beugniß des vorigen Besitzers zur Benutzung. Bergl. §. 274 d. T.

4a) (5. A.) M. j. die Literatur in der Note 2a.

5) Dabei ist Dreierlei vorausgeheft: a) Das Gewässer muß ein Fluß sein (§. 223). Bei stehenden Seen hat keine Alluvion statt (L. 12 pr. D. de acquir. rer. dom. (XLI, 1); denn deren Grenzen werden durch den normalen Wasserpiegel bestimmt, das zuweilen eintretende Baden oder Sinden der Wasseroberfläche hat auf die wahre Grenze keinen Einfluß. (5. A. Anderer Meinung ist das Obertr., welches als Rechtsstuhl angenommen hat, daß die Erwerbung durch Alluvion nicht auf Flüsse und Ströme befränkt, vielmehr überall an ihrer Stelle sei, wo ein allmäßliches Ansäußen fremder Erdtheile tatsächlich denkbar und möglich. Erl. v. 20. September 1854 (Entsch. Bd. XXVIII, S. 312). Sollte sich also ein See einmal durch allmäßliche Veränderung und Erhebung des Bodens ganz verlieren, so hat der bisherige Eigentümer des Sees nichts. Die Meinung des Obertr. hat auch die Rechtsquellen und die übereinstimmenden Lehren der Rechtsgelehrten gegen sich; das R. R. erkennt die Alluvion als Erwerbsart nur bei stehendem Wasser an, nicht in Seen oder stehendem Gewässer — §. 20 Inst. de rer. divis. II, 1; L. 7, §. 1 D. de acquir. rer. dom. XLI, 1; L. 1 C. de alluvion. VII, 41, — und das Landrecht gleichfalls setzt in seinen Bestimmungen ausdrücklich überall stehendes Wasser voraus. Das Obertr. macht in diesem Erl. von seinem vernünftlichen Rechtsauge Anwendung auf Bodenrechbungen des frischen Hafses und auf Anlandungen am Ufer derselben, um dadurch zu dem Rechte zu gelangen, daß die Anteiger dergleichen Ausdehnungen ihres Ufers durch Alluvion erwerben können. Dazu hätte es jedoch dieses unrichtigen Sages nicht bedurft, denn das frische Haff ist kein stehendes Binnengewässer, sondern die gemeinschaftliche Mündung der Flüsse Pre gel, Passarge, Rogat und des östlichen Weichselsearmes, welche sich dann durch einen einzigen starken ausgebenden Strom bei Pillau in das Meer (die Ostsee) ergieben, wie jede Karte von Ostpreußen sichtbar macht. Das frische Haff ist mithin ein fließendes Gewässer. — In demselben Erl. Bd. XXVIII, S. 315 stellt das Obertr. den Lehrlas, den es in dem Erl. vom 10. Oktbr. 1864, Arch. Bd. IV, S. 247, wiederholt, auf: „Der rechtliche Grund, auf welchem die Alluvion als modus requiriendi beruht, liegt darin, daß die Ausmittlung des bisherigen Eigentümers der einzelnen Erdtheile unmöglich, und eben deshalb die Erdtheile durch das Gesetz demjenigen überwiesen werden, an dessen Wandereien sich dieselben ansehen.“ In der Anwendung, welche davon auf An schwemmungen am

§. 226. Auch neu anwachsende Erdzungen und Halbinseln, welche nach und nach entstanden sind, gehören denjenigen, an denen Ufer sich dieselben angelegt haben.

§. 227. In beiden Fällen §§. 225., 226 bedarf es zur Erwerbung des Eigenthums weiter keiner Besitzergreifung<sup>6)</sup>.

§. 228. Auch wenn dergleichen Ansprüchen oder Erdzungen sich, der Breite nach, in das Flusßbett hinein, und selbst bis über die Mitte derselben erstrecken, kann dennoch der Besitzer des gegenüber liegenden Ufers darauf keinen Anspruch machen.

§. 229. Wohl aber ist er berechtigt, an seinem Ufer solche Veranfaltungen zu treffen, wodurch die fernere Verbreitung des gegenüberliegenden Ufers verhindert wird<sup>7)</sup>.

§. 230. Buhnen hingegen, und andere Anlagen, wodurch der einmal vorhandene Anwuchs der Gefahr, wieder weggespült zu werden, ausgesetzt wird, darf, ohne Erlaubnis des Staats, niemand anlegen.

§. 231. Diese Erlaubnis soll nur alsdann ertheilt werden, wenn durch die entstandene Ansprilung oder Erdzunge eine dem Nachbar nachtheilige Veränderung in dem Laufe des Flusses entsteht, welche derselbe durch die gewöhnlichen Uferbefestigungen nicht abwenden kann.

§. 232. Das Eigenthumsrecht des Uferbesitzers über die an sein Ufer stoßenden Ansprilungen und Erdzungen erstreckt sich nur so weit, als seine Grenze, der Länge nach, reicht<sup>8)</sup>.

Meeresufer gemacht werden möchten, hätte der Saal keinen Sinn, denn da haben eben „diese Erdtheile“ keinen „bisherigen Eigentümer“, und der Meeresstrand auch nicht. Der Saal ist aber auch in Beziehung auf die Alluvion bei stehenden Binnengewässern seine Wahrheit; vielmehr ist die causa officia für die Eigenthumsübertragung das natürliche Aufwachsen oder Anhängen der fremden (beweglichen) Erdtheile an dem Grund und Boden des Erwerbers, und bei dieser Erwerbung würde es nach vollzogener organischer Verbindung auch dann verbleiben müssen, wenn die Ausmittlung „des bisherigen Eigentümers der einzelnen Erdtheile“ möglich wäre. Aber die Unmöglichkeit einer solchen Ausmittlung — das incrementum latens [§. 20 Inst. I. c.; L. 9. §. 4 D. de usufructu, VII, 1] — hat eine andere natürliche Folge, nämlich die, daß von einer Erfüllungsfiducie des Erwerbenden für das folgerichtig Erworbene keine Rede sein kann.) b) Die Ländereien, bei welchen Alluvion soll stattfinden können, müssen keine bestimmte gemessenen oder natürlichen Grenzen haben; das Land muß unmittelbar bis an den Fluss gehen. L. 7, §. 1; L. 16 D. eodem. c) Die Alluvion muß an dem Ufer vor sich gehen; auf die Alluvion an schon in Besitz genommenen und erworbenen Strominseln finden die Vorrichtungen §§. 225—228 keine Anwendung. Pr. des Obertr. 809, vom 18. Jan. 1840. (4. A.) Von diesem Saal (c) ist das Obertr. wieder abgegangen; es hat nun angenommen, daß die allgemeinen Vorrichtungen über die unmittelbare Erwerbung durch Alluvion (§§. 225—228) auch auf schon in Besitz genommene und erworbene Strominseln Anwendung finde. Pr. 2696, vom 3. Febr. 1858 (Entsch. Bd. XXXVI, S. 52).

(5. A.) Erst wenn die Alluvion eine solche Höhe erreicht hat, daß sie ein Theil des anstehenden Ackers oder Laudes des Uferbesitzers wird, begründet sie für den Letzteren den Eigenthumsvertrag; ob hier-nach eine Alluvion für vollendet zu erachten ist, ist eine in jedem einzelnen Falle zu entscheidende Thatfrage. Es ist hiermehr die Annahme rechtlich unrichtig, die Alluvion sei schon dann vollendet, wenn der erhöhte Theil des Flussbettes noch andauernd und nach dem natürlichen Wasserlauf mit Wasser bedeckt ist, gleich auch, die Wasseroberfläche sei gering, lasse das Besitzen mit Kähnen nicht zu, und der Untergrund bedeckt sich mit Pflanzen, welche nutzbar gemacht würden, sei es Seitens des Flusses oder Seitens des Ufer-eigentümers. Ert. dess. vom 16. Juni 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXXI, S. 240).

6) Das Besitzthum erweitert sich selbst, der Besitzer hat folglich mit der Saal auch den natürlichen An- und Zunachs schon im Besitz. (5. A.) Anerkannt von dem Obertr. in dem Ert. vom 21. Dezember 1863, wo es ausdrückt, daß es einer besonderen Besitzergreifung der allmählich ange-spülten fremden Erdtheile nicht bedarf, was auch an sich widerstünig sein würde. (Arch. f. Rechtsf. Bd. LII, S. 189.) Vergl. Ann. 9a.

7) Wenn er aber dergleichen Anstalten nicht trifft, und es sich zuträgt, daß die Erdzunge an sein Ufer anwächst, während der Fluss sich in der Mitte durch die Erdzunge neue Bahnen bricht, wie soll es da gehalten werden? Das dadurch abgeschnittene, vielleicht schon gebaute Stück der Erdzunge muß als Alluvion nach dem Grundsatz §§. 223 und 224 (§. 236), das neu angemachte Stück hingegen als Alluvion für den gegenüberliegenden Uferbesitzer behandelt werden.

Vergl. §. 237 und die Ann. 11.

8) Nicht so nach R.R.; die Bestimmung dieses §. ist neu.

§. 233. Wird also dergleichen Anwuchs mit der Zeit über seine Grenze hinaus verlängert, so ist das über seine Grenze hinausgehende Stück des Anwuchses, oder der Erdzunge, das Eigenthum des benachbarten Uferbesitzers.

§. 234. Diese Vorschrift findet auch alsdann statt, wenn das über die Grenze des Nachbars hinausgehende Stück der Erdzunge, Halbinsel, mit dem Ufer des Nachbars noch nicht zusammenhängt.

§. 235. Hat jedoch, in beiden Fällen, der benachbarte Uferbesitzer geschehen lassen, daß der, an dessen Ufer der Anwuchs oder die Erdzunge sich zuerst angezeigt hatte, dieselbe auch über seine Grenze hinaus, durch drei<sup>9)</sup> aufeinander folgende Jahre ruhig nutzen dürfen; so hat letzterer das Eigenthum eines solchen Stücks erworben<sup>9a)</sup>.

§. 236. Das einem Uferbesitzer einmal zugefallene Eigenthum eines Anwuchses, oder einer Halbinsel, geht nicht verloren, wenn auch dieselben in der Folge durch das Wasser von seinem Ufer abgetrennt werden<sup>10)</sup>.

§. 237. Niemand darf durch Pflanzungen, oder andere Wasserbaue, das Ansäußen an die Ufer eines öffentlichen<sup>11)</sup> Flusses vorsätzlich befördern.

§. 238. Auch der dagegen wirklich angepflügte Grund und Boden darf durch Be-pflanzungen nur in sofern befestigt werden, als der gewöhnliche Lauf des Wassers dadurch nicht gehemmt wird.

§. 239. Dagegen ist jeder Uferbesitzer das Ausreissen des Stroms, durch dazu dienliche Uferbefestigungen zu verhindern, wohl befugt.

§. 240. Wenn das dem Ausreissen des Stroms ausgesetzte Ufer nicht anders, als durch solche Anlagen, welche zugleich das Ansäußen befördern, hinlänglich befestigt werden kann, so ist der Uferbesitzer auch in diesen berechtigt.

§. 241. Es dürfen aber dergleichen Anlagen in öffentlichen Flüssen, bei entstehendem Widerspruch, nicht anders, als unter der ausdrücklichen Genehmigung des Staats<sup>12)</sup>, nach vorhergegangener Untersuchung ihrer Nothwendigkeit, veranstaltet werden.

<sup>4. Bon.  
Inseln<sup>9).</sup></sup>

§. 242. So lange eine Erderhöhung in dem Flußbett eines Stroms, bei gewöhnlichem Wasserstande, mit einem gemeinen Fischerhaken umfahren werden kann, ist sie als eine Insel anzusehen.

§. 243. Erdflecke, die erweislich sonst einen Theil des festen Landes gewesen, und davon nur durch Einbiegungen und Umströmungen des Flusses abgesondert worden sind, werden für Inseln, im rechtl. Sinne, nicht geachtet<sup>12a)</sup>.

9) Auch gegen den Fiskus kommt diese dreijährige Verjährung einer in einem Flusse entstandenen Insel dem entfernter liegenden Ufernachbar zu Statten. Pr. des Obertr. 930, v. 10. Okt. 1840 (Entsch. Bd. VI, S. 245).

9a) (5. A.) Bei dem Erwerb der Alluvion durch dreijährige Nutzung ist weder erforderlich, daß der Erwerber die Alluvion für sein Eigenthum erachtet, noch ist der Erwerb von einer mit der Entstehung der Alluvion allmählich fortbreitenden Besitznahme abhängig; es wird vielmehr eine Benutzung der Alluvion erfordert. Erl. des Obertr. vom 4. Januar 1864 (Arch. f. Rechtsv. Bd. LI, S. 334 und Entsch. Bd. LI, S. 77). Vergl. Ann. 6.

10) Vergl. o. die Ann. 7 zu §. 229.

11) Das Unterhauungsrecht hat mittin nur der Staat im öffentlichen Interesse, und wird durch die Polizeibehörde ausgeübt. Auf Privatflüsse findet der Grundsatz nicht Anwendung. Vergl. Ann. 7, zu §. 229. S. auch S. vom 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (Bul. z. Th. II. Tit. 15, §. 38).

12) D. i. der Landespolizeibehörde, nicht etwa der fiskalischen Verwaltung. Daher ist kein Rechtsweg zulässig.

9a) (5. A.) Hellfeld, Jurisprudentia forensis etc. §§. 1739 u. 1740. — E. G. Wächter, Erwerb einer neu entstandenen Insel, in Weiske's Rechtslexikon, Bd. I, S. 14 ff. — Köch, Ueber Erwerbung des Eigenthums der in Flüssen entstandenen Inseln; in seinen civilistischen Gründrissen, Leipzig 1791, S. 3 ff. — Mein Privatrecht. 3. Ausg. Bd. I, S. 254.

12a) §. 22 l. f. J. de rerum divis. (II, 1); L. 7, §. 4 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

§. 244. Wo, nach den Provinzialgesetzen, die Inseln in öffentlichen Flüssen kein Vorbehalt des Staats sind, da haben die Besitzer desjenigen Ufers, welchem sie am nächsten liegen, das Recht, sich dieselben anzueignen.

§. 245. Ein Gleichtes gilt durchgehends von den in Privatflüssen entstehenden Inseln.

§. 246. Das Eigenthum der Inseln aber wird erst durch die wirkliche Besitznahme<sup>13)</sup> erworben.

§. 247. Welchem von beiden gegen einander über liegenden Ufern eine Insel am nächsten sei, muß nach einer durch das Flußbette, der Länge nach, zu ziehenden Linie beurtheilt werden.

§. 248. Die Breite des Flusses wird dabei nach Linien bestimmt, die von denjenigen Punkten beiderseitiger, bei gewöhnlichem<sup>14)</sup> Wasserstande sichtbarer Ufer, welche den beiden Enden der Insel gegenüber liegen, quer über den Fluß gezogen werden.

§. 249. Diejenige der Länge nach gezogene Linie, welche jede dieser beiden Querlinien in ihrer Mitte durchschneidet, bestimmt: welchem Ufer die Insel am nächsten liege.

§. 250. Schneidet diese Mittellinie durch die Insel selbst, so kommt das Recht, sich die dadurch bestimmten jedem Ufer am nächsten liegenden Antheile zuzueignen, den beiderseitigen Uferbesitzern zu.

§. 251. Liegt die Insel, ihrer Länge nach, den Ufern mehrerer an einander grenzender Besitzer gegenüber, so hat ein jeder von diesen Besitzern das Recht, sich den seinem Ufer gegenüber liegenden Theil derselben zuzueignen.

§. 252. Der Anteil eines jeden dieser Uferbesitzer wird durch Linien bestimmt, welche von den Punkten, wo eines jeden Grenze an den Fluß stößt, quer über den Fluß, gerad nach der in der Mitte derselben angenommenen Linie gezogen werden.

§. 253. Bei Bestimmung der Rechte der Uferbesitzer, auf eine ihren Ufern gegenüber liegende Insel wird darauf: ob das Ufer mit Dämmen oder Deichen, mit oder ohne Vorland, eingeschlossen sei, oder nicht, keine Rücksicht genommen<sup>14a)</sup>.

13) Nach R.R. geschieht die Erwerbung ipso jure mit der Entstehung. Der wahre Erwerbsgrund der in öffentlichen Strömen (wo von nur das fließende Wasser zu Federmanns freiem Gebrauche in dieser Hinsicht im Eigenthume des Staats ist) entstehenden Inseln beruhet auf dem Zusammenhange der Uferländerien mit der Insel vermittelst des Flußbettes. Trocknet der Fluß aus, so erscheint die Insel als ein Theil oder eine Fortsetzung des Uferlandes. Deshalb kommt es darauf an: ob das Eigenthum des Ufers dem Staate oder Privatpersonen zusteht; das Eigenthum des Stroms oder vorüberfließenden Wassers ist einflusslos. L. 7, §. 3; L. 56 pr. D. de acquir. rer. dom. (XLI, 1); §. 22 J. de rer. divis. (II, 1). Von diejenen Grundlagen sind die Verf. des L.R. nach der Theorie einiger Neuerer abhängig. Diese vindizirten die in öffentlichen Flüssen entstehenden Inseln dem Fürsten, doch meinten sie, daß solche von Privaten okkupirt werden könnten, wenn der Fürst sie zwei Jahre unbebauet habe liegen lassen, weil er sie alsdann gleichsam dereliquirt habe. Leyser, Sp. 25, m. 4; Spec. 502, cor. 3. So soll es auch an der Weser, am Rhein, an der Mosel, Moldau und Elbe sein. Müller, Promptuar. v. insula. n. 3 u. 7. Doch wollten Andere dies nur da gelten lassen, wo die Ufer nicht Privateigenthum, sondern mit öffentlichen Deichen eingefaßt sind. Müller l. c. n. 3; Wernher, Obs. I. 5, obs. 138. Wegen der daraus hervorgegangenen Verschiedenheit der Territorialrechte hinsichtlich der Regalität der Inseln in öffentlichen Strömen verweist der §. 244 zunächst auf die Provinzialgesetze (vergl. II. 15, §. 67), wogegen der §. 245 im Betreff der Inseln in Privatflüssen unbedingt zur Anwendung ermächtigt. Aber die Erwerbung geschieht, in Übereinstimmung mit der gedachten Theorie, in jedem Falle nur durch Okkupation, wie unser §. 246 ausdrücklich vorschreibt.

14) Darunter wird der mittlere Wassersstand zu verstehen sein. Denn der „gewöhnliche“ ist gar zu unbestimmt und wohl nicht leicht festzustellen, da als gewöhnlich doch nur das gelten kann, was den größten Theil des Jahres hindurch stattfindet, der Wassersstand aber nach jedem Regengusse sich ändert, und bei flachen Ufern eine vergleichungsweise geringe Veränderung des Wassersstandes eine unverhältnismäßige Ausdehnung des Wasserspiegels stellenweise zur Folge hat.

14a) Wohl aber, wenn das Ufer von dem Lande durch öffentliche Flüsse oder Wege, die dem Besitzer des Grundstücks nicht gehören, getrennt ist. S. oben Anmerk. 5 zu §. 225.

§. 254. Wenn Jemand<sup>14b)</sup> eine ganze Insel, die mehreren Ufern gegenüber liegt, oder deren über seine Grenze hinaus gehenden Theil in Besitz nehmen will, so muß er diesen Vorsatz seinem Nachbarn bekannt machen, und dieselben zur Erklärung: ob sie sich ihres Rechtes ebenfalls bedienen wollen, auffordern<sup>15)</sup>.

§. 255. Weigern sie sich dieser Erklärung, oder zögern sie damit, oder auch mit der Ausübung ihres Rechts selbst: so kann der, welcher die Insel in Besitz nehmen will, auf die Vermittelung des Staats antragen.

§. 256. Hindert der Staat, daß die Benutzung der Insel dem gemeinen Wesen zuträglich sei, und wollen, nach wiederholter<sup>16)</sup> Aufforderung, die übrigen Interessenten, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist, von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so kann der Staat dem, welcher sich zuerst gemeldet hat, auch die über seine Grenze hinauslaufenden Theile der Insel zeignen<sup>17)</sup>.

§. 257. So weit Jemand<sup>17a)</sup>, auch ohne dergleichen ausdrückliche Bestimmung des Staats, eine Insel drei<sup>18)</sup> Jahre hinter einander rubig besessen und benutzt, hat er das Eigenthum der ganzen Insel, selbst gegen solche Nachbarn, deren Ufer einem Theile derselben näher liegen<sup>19)</sup>, durch Verjährung erworben.

14b) M. s. unten Anm. 17a zu §. 257.

15) Das in den §§. 254—256 vorgeschriebene Verfahren bezweckt die Vereinbarung der Nachbarn und soll entmeden zur Theilung oder zur gütlichen Überlassung der ganzen Insel an Einem führen. Das kann ohne alle Mitwirkung eines Staatsdieners geschehen. Nur wenn der Nachbar oder die Nachbarn sich auf solchen Privatweg nicht einlassen wollen, soll die Vermittelung der Staatsbehörde in Anspruch genommen werden können, indem man unter dem Einfluß der Lehre jener Schriftsteller (Anm. 13) davon ausgeging, daß eigentlich der Fiskus die entstehenden Inseln im Eigenthum habe und daher auch Andern zuzeigen könne. Den Suarez sagt bei der *revisio monitorum*: „Diese Sätze (§§. 254—256) rönen neu scheinen; sie sind aber wenigstens in der Analogie begründet. Wenn viele Rechtegelehrte sogar die ganzen Inseln in *summis publico* ohne Unterschied dem Staaate zusprechen, so tritt man wohl den Privatrechtsnissen nicht zu nahe, wenn man dem Staaate das Recht beilegt, die Anwohner der Ufer anzuhören, daß sie die Insel in Besitz und Kultur nehmen, und wenn sie das nicht wollen, diejenige Einem unter ihnen, der die Kosten der Kultur übernehmen will, ganz zuzuschlagen. Der Staaat beruht auf eben dem Prinzip, nach welchem der Staaat für berechtigt gehalten wird, einen Besitzer tragbarer Ländereien, welcher sie ganz unbearbeitet liegen läßt, zur Kultur anzuhalten, oder sie einem Andern zur Bebauung zuzuschlagen.“ Dazu bemerkts Goßler: „Es wäre gut, wenn ein Jeder, der eine Insel in Besitz nehmen will, diejenigen, welche, der Lage nach, ebenfalls daran Theil nehmen können, zur Ausübung ihres Rechts aufzufordern, und daß sodann die Anweisung der Theile durch die Behörde geschiehe. Es würden hierdurch viele Prozesse verhindert werden. In sofern halte ich die Vorchriften für sehr gut.“ (Jahrb. Bd. XL, S. 12.) Die Vorchriften sind hiernach aus einer Mischung des Gewissensprinzips und der Regalität der Inseln hervorgegangen. Die Angelegenheit ist keine Justizsache, vielmehr hat die Regierungsbehörde, nach §. 256, bloß nach Verwaltungsgeschäften Bestimmung zu treffen. Man wende sich in solchem Falle an die Bezirksregierung unmittelbar oder durch den Landrat, ohne dessen Mitwirkung die Sache doch nicht erledigt wird.

16) Die Wiederholung der Aufforderung geschieht von der Staatsbehörde auf den bei ihr, gemäß §. 255, eingebrachten Antrag. Da die Angelegenheit eine Regierungsfläche ist, so bedarf es keiner formellen Beweisführung, daß der Antragsteller den Betroffenen wirklich bereits aufgefordert habe. Die von der Regierungsbehörde ergehende Aufforderung und die zu bestimmende Frist sichern die Gelegenheit zur Erklärung und Ausübung der Rechte.

17) S. o. die Anm. 15 zu §. 254.

17a) (4. A.) Jemand, nämlich von den Ufernachbarn, nicht etwa jeder Dritte. Ent. des Obertr. v. 8. Dez. 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXI, S. 326).

18) Diese kurze Verjährung gilt auch gegen den Fiskus, die Kirchen und gleichberechtigte Corporationen, weil es Grundtag ist, daß die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren, welche gegen diese juristischen Personen stattfindet, in den Fällen nicht erforderlich ist, für welche kürzer als die gewöhnlichen Verjährungsfristen vorgeschrieben sind. Pr. des Obertr. 930, vom 10. Oktober 1849 (Entsch. Bd. VI, S. 245).

19) Diese Nachbarn brauchen bei der Besitznahme, welche der §. 257 voraussetzt, nicht zugezogen oder zur Erklärung aufgefordert zu werden, wie es der §. 254 vorschreibt. Das L.R. ordnet zwei alternative Erwerbsarten an, nämlich: Vereinbarung mit den Nachbarn, oder an deren Stelle treitende Vermittelung und Zueignung durch die Staatsbehörde, wodurch das Eigenthum sofort

§. 258. Findet der Staat nöthig, daß An- und Zuwünsche der Ufer, oder auch der Inseln, durchstochen oder weggeräumt werden, so müssen die Privatbesitzer derselben sich dergleichen Verfügung zu allen Zeiten gefallen lassen.

§. 259. Geschieht das Wegräumen oder Durchstechen in einem öffentlichen Flusse, zur Beförderung der Schiffahrt, oder zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufs des Flusses, so können die Privatbesitzer in der Regel keine Entschädigung fordern.

§. 260. Insofern jedoch eine solche Alluvion der Insel schon seit länger als fünfzig Jahren besessen und genutzt worden, muß der Staat den Eigenthümern für den durch die Wegräumung erlittenen<sup>19a)</sup> Verlust billige Vergütung leisten.

§. 261. Geschieht die Wegräumung in einem Privatflusse, um denselben schiffbar zu machen, so müssen die darunter leidenden Besitzer der Alluvionen und Inseln von dem Staaate allemal vollständig entschädigt werden.

§. 262. Eine gleiche Entschädigung muß denselben von den Flussnachbarn in allen Fällen zu Theil werden, wenn der Staat dergleichen Durchstiche und Wegräumungen zu ihrem Besten und Vortheile auf ihren Antrag veranlaßt<sup>20b)</sup>.

§. 263. Soll ein Flußbett, oder anderer Graben und Kanal, durch Verträge oder andere dergleichen Anstaltungen vereinigt oder zugelandet werden, so haben die angrenzenden Uferbesitzer<sup>20c)</sup> das nächst Recht, sich den solcher Gestalt gewonnenen Grund und Boden durch Beiziehnung einzueignen<sup>20d)</sup>.

§. 264. Wollen sie aber von diesem Rechte Gebrauch machen, so müssen sie, nach Verhältniß ihrer Anteile an dem gewonnenen Lande, zu den Arbeiten und Kosten der Ausführung beitragen<sup>20e)</sup>.

§. 265. Das Recht eines jeden Uferbesitzers erstreckt sich in solchem Falle der Länge nach so weit, als seine Grenze am Ufer geht, und der Breite nach bis zu der Mitte<sup>20f)</sup> des vormaligen Flußbettes.

§. 266. Diese Mitte wird auf die §. 248 sqq. vorgeschriebene Art bestimmt.

§. 267. Das Bette abgelassener Landseen verbleibt den Eigenthümern des Sees, nach Verhältniß des jedem von ihnen an dem See selbst zugestandenen Eigenthumsrechts.

erworben wird (§§. 254—256); und Ersitzung, zu deren Anfang die Benachrichtigung oder der Konkurs der Nachbarn weder vorgeschrieben, noch nach Rechtsgrundsätzen erforderlich ist. (§. 257.) Unredlichkeit oder fehlerhafte (heimliche) Besitzergreifung kann deshalb allein dem Ottuprenden nicht vorgemessen werden, weil nach den Grundsätzen des L.R. neu entstehende Inseln als Sachen betrachtet werden, welche in keines Menschen Eigenthum sind und ollspurirt werden müssen, wenn man sie erwerben will. Siehe oben Ann. 13 zu §. 246. Die Anlieger haben dazu nur ein Näherrrecht.

19a) Diese richtige Lesart haben spätere Ausgaben. Die Urausgabe von 1791 hat die fehlerhafte Form „erleidenden“.

20) Vergl. §. 75 der Einleitung und die Ann. 84 dazu. Diese Entschädigungsvorschriften beruhen auf dem Prinzip, daß Niemand sich gefallen zu lassen braucht, daß er einen Vermögensschaden zur Bereicherung eines Anderen erleide. L. 6, §. 2 i. f. D. de jure dotum (XXIII, 3).

\*) (5. A.) Heilsfeld, Jurisprudentia forensis etc. §. 1739. — E. G. Wächter, Erwerb eines vom Flusse verlassenen Bettes (alveus derelictus); in Weiske's Rechtslexikon, Bd. I, S. 16 f. — M. Privatrecht, a. a. D. §. 248, Nr. II, 4.

20a) (4. A.) Vergl. unten, II, 15, §§. 70, 71 u. die Ann. 49a dazu.

20aa) (5. A.) Der §. 263 ist nicht auf öffentliche Flüsse beschränkt, sondern auch auf Privatflüsse ausgedehnt. Erl. des Obertr. vom 1. Oktober 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXV, S. 26).

20b) (4. A.) Das Eigenthum an dem Grunde und Boden, welcher dadurch gewonnen ist, daß ein Flußbett durch Verträge oder andere dergleichen Anstalten vereinigt oder zugelandet ist, erwerben die angrenzenden Uferbesitzer allein durch die Beiziehnung, und nicht erst dann, wenn zu dieser Beiziehnung die wirkliche Berichtigung ihres Beitrages zu den Arbeiten und Kosten der Ausführung, nach Verhältniß ihrer Anteile an dem gewonnenen Lande, hinzugekommen ist. Pr. des Obertr. v. 9. Nov. 1857 (Enz. Bd. XXXVII, S. 71).

20c) (3. A.) Vergl. die Ann. 5a zu §. 234, Th. II, Tit. 15.

<sup>5. Bon zwae-  
landeten und  
verlassenen  
Flüßbet-  
ten \*).</sup>

§. 268. Sind die Eigenthumsantheile der mehreren Interessenten in dem See selbst nicht bestimmt gewesen, so wird der abgelassene Grund unter die Uferbesitzer nach den §. 265 vorgeschriebenen Grundzügen vertheilt<sup>20 d)</sup>.

§. 269. Doch muß von diesen derjenige, welcher, ohne selbst Uferbesitzer zu sein, nutzbare Rechte<sup>21)</sup> in dem See auszuüben hatte, verhältnismäßig entschädigt werden.

§. 270. So weit die in einem Flüsse entstehenden Inseln den benachbarten Uferbesitzern gehören, soweit gehört ihnen auch das von dem Wasser verlassene Flußbett<sup>21 a)</sup>.

§. 271. Doch müssen diejenigen Unterthanen des Staats, welche durch den neuen Kanal des Flusses an ihrem Eigenthume gelitten haben, vorzüglich aus dem verlassenen<sup>22)</sup> Flußbett oder dessen Werth entschädigt werden.

§. 272. Überströmungen, welche durch die Gewalt des Wassers veranlaßt werden, und nur eine Zeit lang dauern, wirken keine Veränderung in dem Eigenthume der überströmten Grundstücke<sup>22 a)</sup>.

§. 273. Ist aber der ehemalige Eigenthümer des neuen Kanals bereits auf andere Art schadlos gehalten worden, so fällt das wieder verlassene neue Flußbett, so weit es nicht nach §. 271 zu fernerer Entschädigung gebraucht wird, demjenigen zu, welcher dem Ersteren die Schadloshaltung geleistet hat.

§. 274. Wegen einer bloßen Schmälerung oder Erweiterung des Flüßbettes, welche durch die Natur selbst veranlaßt worden, kann keine Vergütung gefordert werden.

<sup>6. Von  
Säen und  
Pflanzen\*)</sup>

§. 275. Das Eigenthum des Saamens oder der Pflanzen, womit fremder Grund und Boden bestellt werden, fällt, sobald ersterer ausgeschäfzt ist, und letztere Wurzeln getrieben haben<sup>23)</sup>, demjenigen anheim, welchem das Nutzungrecht<sup>24)</sup> des Bodens zukommt<sup>24 a)</sup>.

20 d) (5. A.) Das Eigenthum des Seebettes wird von den Adjazenten nicht erst in Folge der Trockenlegung des Sees erworben, sondern es verbleibt ihnen nach der Entwässerung (§. 267), weil sie Eigenthümer des Sees waren, so lange der See als solcher bestand. S. oben, Ann. 32 zu §. 180 d. L.

21) B. B. Rohrnutzung, Fischerei, Wasserleitung zum Betriebe eines Mühlerwerkes x.

21 a) (4. A.) Vergl. unten die Ann. 49 zu §. 68, Tit. 15, Th. II. — (5. A.) Das Obertr. hat angenommen, daß zur Erwerbung des Eigenthums an einem verlaßnen Flüßbett Seiten der angrenzenden Uferbesitzer, sowie diesen überhaupt gleichlich ein Anspruch darauf zieht, Besitzergreifung nicht erforderlich sei. Erl. vom 21. Dez. 1865 (Gesetz. Bd. LVI, S. 35). Nach röm. Rechtsgrundzügen ist das richtig. Vergl. Ann. 13 zu §. 246 u. Ann. 32, Abt. 2 zu §. 180. Aber nach dem A. L.R. ist es grundhördig. §. 246 u. Ann. 13 dazu. Durch eine solche prinzipielle Kofusifik wird die konsequente Rechtsentwidlung nicht gefördert.

22) Der Fall, wo der Staat einen Durchfluß angeordnet hat und in Folge dessen das Flüßbett trocken gelegt worden ist, ist Th. II, Tit. 15, §§. 70 ff. vorgesehen.

22 a) (5. A.) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den, bei Hochwasser regelmäßiger oder gewöhnlich stattfindenden Austritt des Wassers auf benachbarte Grundstücke, sondern auf solche Überströmungen, welche durch besondere Ereignisse, durch ungewöhnliche Gewalt des Wassers herbeigeführt werden. Erl. des Obertr. vom 22. Okt. 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LI, S. 160).

\*) (5. A.) Hierbei verläßt das Allgemeine Landrecht die Grundlage des Römischen Rechts. Vergl. E. G. Wächter, das Pflanzen (sog. implantatio) und das Säu (sog. satio), in Weisse's Rechtslexikon, Bd. I, S. 22, Nr. 3 u. S. 25, Nr. 4, mit m. Preußischer Privatrecht, 3. Aufl., Bd. I, S. 249, Nr. 1.

23) Bis dahin können sie vindizirt werden. Daher kann auch der Eigenthümer gestohener Bäume sie nur so lange von dem rechten Bodenbesitzer abfordern, als sie noch nicht eingewurzelt sind. Dies ist durch Sachverständige festzustellen, und dann als zwecklos anzunehmen, wenn sie Laub getrieben haben. Das Eigenthum wird übrigens doch nicht unbedingt erworben. S. Ann. 25.

24) Harmoniert mit dem §. 221 d. L. Der Röm. Grundzog ist: solo edict quod solo implantatur. L. 7, §. 13; L. 26, §. 2 D. de acquir. rer. dom. (XLI, 1). Dieser ist mit Absicht verlassen. Hinsichtlich der Baumpflanzungen führt der Grundzog des L.R. dahin, daß der Nutzungsberichtige Eigenthümer der Baumplantage auf fremdem Grunde und Boden wird, und bei Beendigung des Nutzungsrechts sämtliche von ihm gepflanzte Bäume mitnehmen kann. Vgl. Tit. 22, §§. 243—245.

24 a) (5. A.) Die preußische Jurispendenz (Gerichtspraxis) vermag sich auch in den Obergerichten

§. 276. Will <sup>25)</sup> der Nutzungsberechtigte des Bodens die Früchte genießen, so muß er dem Andern den Werth des Saamens oder der Pflanzen, nebst den Bestellungs- kosten vergüten.

§. 277. Ist die Bestellung redlicher Weise geschehen, so müssen dem Bestellenden alle erweislich verwendete Kosten erstattet werden.

§. 278. Hat aber derselbe sich der Bestellung eines fremden Ackers unredlicher Weise angemäßt, so kann er den Erfolg der Kosten nur so weit fordern, als dieselben, nach der in jeder Provinz oder Gegend gewöhnlichen Art des Betriebs, wirtschaftlich verwendet worden.

§. 279. Will der Nutzungsberechtigte von der Bestellung keine Früchte ziehen, sondern den Boden anders nutzen, so kann ihm dergleichen Verfügung nicht gewehrt werden.

§. 280. Alsdann kann der Säende oder Pflanzende bloß den Saamen oder die Pflanzen, soweit es ohne Beschädigung des Grundstückes möglich ist, zurücknehmen <sup>26)</sup>.

§. 281. Will der Nutzungsberechtigte des Bodens die Früchte des Gesäetzen oder gepflanzten dem Säenden oder Pflanzenden überlassen, so muß letzterer dagegen dem Ersteren für die entzogene Nutzung des Bodens, nach Verhältniß des Grades seiner Verschuldung gerecht werden.

§. 282. Wenn das Grundstück selbst von dem Säenden oder Pflanzenden redlicher Weise besessen worden, so hat es, auch in Absicht der erfolgten Bestellung derselben, bei den wegen der Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers überhaupt vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. (Tit. 7, §. 189 sqq.)

mitunter noch immer nicht auf den Standpunkt der Wissenschaft zu erheben. Die hier in den §§. 275 ff. getroffenen Bestimmungen gehören der Lehre von der unmittelbaren Erwerbung des Eigenthums an, wie das Rubrum des Titels 9 und die §§. 5, 7 ff. ausdrücklich sagen. Diese Erwerbungsart unterscheidet sich von der mittelbaren darin, daß der Erwerber das Eigentum ursprünglich erwerben will, d. h. daß er keinen Autor oder Gewahrsmann hat. Leitet er seine Erwerbung von einem Vormann ab, so ist die Erwerbung gültig, mag der Titel gütig sein oder nicht, eine mittelbare; ist der Titel ungültig, so ist auch die Erwerbung ungültig, wird dadurch aber seine unmittelbare. Nun verlinftet ein Appell.-Gericht bei der Entscheidung eines Falles, in welchememand das Grundstück eines Anderen, auf Grund eines lästigen aber nur mündlich geschlossenen Vertrages, in Nutzung erhalten und demzufolge bestellt und besetzt hatte, wie folgt, um ihm die Erteile abzusprechen: „ein Recht dazu (sich die Abertung anzumachen) habe Kläger nicht auch etwas aus dem Umstände herleiten können, daß er den Acker gedingt, gepflügt und bestellt hatte, vielmehr habe ihm deshalb nur ein Anspruch auf Erfolg des aufgewendeten Kosten gegen den Vertragaten nach Maßgabe der Bestimmungen des A. L.R. I., 9, §§. 275 ff. gebührt, während der Vertragat vollkommen befugt gewesen sei, den Weizen für sich zu behalten.“ Das Obertr. sagt dann sehr milde, daß auch hierbei bestmöglich auf den von dem Kläger behaupteten mündlichen Vertrag (den das Appell.-Gericht auf Grund des §. 233, I, 21 für ein Prelarum erklärt hatte, §. Ann. 2 zu diesem §. 233) ein Mißverständnis zu Grunde liege. Diese Vorschriften, sagt Dass, weiter, fänden da nicht Anwendung, wo das Säen und Pflanzen in Folge eines, wenn auch hinsichts der Form mangelhaften Vertrages, als Titels einer mittelbaren Erwerbungsart (bei der ein Autor existire und eine Succession stattfinde), und einer darauf begründeten Besitzentzümung, also bei bestehendem Vertragshorizonte stattgefunden habe. Vielmehr gaben hierfür die auf diesen Titel (Vertrag) Bezug habenden Vorschriften, auch soweit sie über die Vertragshorizont und über die bei Nichtbeobachtung der gesetzlichen Form eintretenden Folgen disponieren (d. h. mit Auschließung jenes §. 233, I, 21), die Entscheidungsnorm. Dies habe hier der Appellationsrichter verlautet. Erl. vom 4. Februar 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LV, §. 31). Das ist dem Rechtsverständigen einsehend.

25) Die Eigenthumserwerbung geht also doch nicht unbedingt durch das Säen und Pflanzen von Statthen, vielmehr erst durch den Willen des Nutzungsberechtigten. Dieser hat zwischen drei Zulässigkeiten die Wahl. Er kann die Pflanzung sich zweignen (§. 276); er kann die Wegschaffung fordern (§. 279, 280); er kann sie dem Säenden oder Pflanzenden überlassen (§. 281, 282).

26) Dies muß sofort nach der Erklärung des Nutzungsberechtigten geschehen, damit die Umade rung kein Hinderniß finde; widrigenfalls der Nutzungsberechtigte mit der Bodenbearbeitung ohne Rücksicht auf die daraus stehenden fremden Pflanzen vorgehen kann. Vergl. §. 295 d. T. Nur dürfen dem Säenden oder Pflanzenden keine Hindernisse in der Ausübung seines jus tollendi vorsätzlich bereitet werden.

§. 283. Wer selbst oder durch Andere auf seinem Grunde fremden Saamen sät, oder fremde Pflanzen einsetzt, muß dem Eigentümer derselben allemal den höchsten Preis, so wie er zur Zeit der Bemächtigung des Saamens oder der Pflanzen gestanden hat, vergüten.

§. 284. Hat der Eigentümer<sup>27)</sup> des Bodens betrüglich gehandelt, so ist er dem Eigentümer des Saamens oder der Pflanzen auch allen Vortheil, welcher denselben bei dieser Gelegenheit entgangen ist, zu erstatten verbunden.

<sup>7. Bon  
Pflanzen der  
Bäume<sup>28)</sup>.</sup>

§. 285. Das Eigenthum eines auf der Grenze stehenden Baumes gebührt dem, auf dessen Grunde und Boden der Stamm aus der Erde kommt.

§. 286. Steht der Stamm selbst auf der Grenze<sup>29)</sup>, so haben beide Nachbarn das Miteigenthum des Baumes.

§. 287. Niemand ist die unter seinem Grunde und Boden fortlaufenden Wurzeln, oder die über seine Grenze herüber hangenden Zweige eines fremden Baumes zu dulden verpflichtet.

§. 288. Will er aber selbige weghauen, so muß er das Holz dem Eigentümer des Baumes ausliefern<sup>30)</sup>.

§. 289. Duldet er hingegen dieselben, so ist er berechtigt, diejenigen Früchte sich zuzueignen, welche der Eigentümer nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbars zu berühren.

§. 290. Vergleichene Früchte darf der Eigentümer auch nicht mit Instrumenten herüber langen, oder durch das Heraüberbeugen der Äste an sich ziehen.

§. 291. Dagegen ist der Eigentümer des Baumes die auf den Grund des Nachbars hinüberhangenden Zweige auf seinem eigenen Grunde und Boden wegzuholen wohl befugt.

§. 292. Früchte eines an der Grenze stehenden Baumes, welche durch die Gewalt des Windes über die Grenze getrieben werden, ist der Nachbar sich zuzueignen berechtigt<sup>31)</sup>.

§. 293. Der Baum selbst aber, welcher durch Sturmwind ganz oder zum Theil auf den Grund des Andern geworfen worden, verbleibt dem vorigen Eigentümer.

§. 294. Auch die Früchte, welche nach erfolgter Wegschaffung an dem Baume noch befestigt sind, gehören dem Eigentümer<sup>32)</sup>.

§. 295. Der Eigentümer ist, bei Verlust seines Rechts, schuldig, einen solchen

27) Damit ist nur der Nutzungsberechtigte gemeint. §§. 276, 277, 279, 281.

\* (5. A.) Unter dieser Überschrift behandelt das A. P.R. die Materie der beiden interdicta de arboribus caedendis (Dig. XLIII, 27). — Guhyet, Bemerkungen aus dem Dekonomierecht, im Archiv für civilistische Praxis, Bd. XVII, S. 31 ff.; — Unterholzner, die Lehre von den Schuldverhältnissen, Bd. II, S. 212 ff.; — Heimbach, interdicta de arboribus caedendis, in Weisse's Rechtslexikon, Bd. V, S. 537 u. fig.

28) Rämlich auf dem Grenzraume, wenn auch nicht gerade auf der Linie. Wenn der Stamm auch nur theilweise auf dem Grenzraume steht, muß er doch für gemeinschaftlich gelten.

29) Damit soll ihm keine Handlung aufgelegt werden, vielmehr nur eine Duldung. Er muß die Abholung gestatten, ist aber nicht schuldig, sich dabei zu bemühen (vergl. §. 295); er ist vielmehr berechtigt, das Holz, wenn der Nachbar dasselbe auf die an ihm erlassene Auforderung nicht wegholt, von seinem Grunde abräumen und bei Seite legen, und die ihm dadurch entstandenen Arbeitslosen erstatten zu lassen, auch bis dahin das Retentionsrecht auszuüben.

(3. A.) Aber „der Eigentümer eines Grundstücks, in dessen Luftraume die Zweige des seinem Nachbar gehörigen Bäume überhängen, ist nicht berechtigt, von dem Letzteren zu verlangen, daß er die überhängenden Zweige weg schaffe, sondern Dieser ist nur verpflichtet, zu dulden, daß Jener dieselben aus dem Bereich seines Eigentums entferne, also dann aber auch befugt, die Auslieferung des abgehauenen Holzes zu fordern.“ Pr. des Obertr. 2615, v. 6. Febr. 1855. (Entsch. Bd. XXX, S. 431.)

30) Was in des Nachbars Garten fällt, das ist sein. Dies ist der sog. Ueberfall, den das R.R. nicht kennt.

31) Auch diejenigen, welche durch den Ueberfall dem Nachbar zugesessen sein würden.

Baum auf Verlangen des Nachbars, ohne Zeitverlust<sup>32)</sup>) von dem Grunde desselben wegzuschaffen.

§. 296. Den Schaden, welcher bei dem Wegschaffen auf dem Grunde des Nachbarts angerichtet wird, muß der Eigentümer des Baums allemal vergüten.

§. 297. Denjenigen Schaden aber, welchen der Baum selbst durch seinen Umsturz verursacht hat, muß er nur in so fern vergüten, als ihm dabei eine nach den Gesetzen verantwortliche Verschuldung zur Last fällt.

§. 298. Hat Jemand fremde Sachen, ohne Wissen und Willen des Eigentümers, mit der seines verbunden, vermengt und vernichtet<sup>33)</sup>, so müssen auf seine Kosten, beiderlei Sachen wiederum abgeordnet und in den vorigen Stand gebracht werden.<sup>s. Von der Verbindung, Vermengung und Vermischung \*; ingleichen von Bearbeitung fremder Materialien \*\*).</sup>

§. 299. Kann die Absonderung nicht mehr erfolgen, oder sind fremde Materialien ohne Wissen und Willen ihres Eigentümers verarbeitet<sup>34)</sup> worden, so muß der, welcher einer solchen Verfügung über fremde Sachen betrüglicher<sup>35)</sup> Weise, und in der Absicht, seinen Vortheil mit dem Schaden eines Andern zu fördern, sich angemahnt hat, das Eigenthum des Ganzen dem Andern überlassen<sup>36)</sup>.

§. 300. Dieser ist alsdann das Arbeitslohn, oder den Werth der dem Verfügenden zugestandenen verbundenen, vermengten, oder vermischten Sache, nur nach dem niedrigsten durch Sachverständige bestimmten Werthe zu vergüten schuldig.

§. 301. Auch diese Vergütung wird dem Betrüger, zur Strafe, durch den Fiskus entzissen.

§. 302. Will derjenige, über dessen Sache von einem Andern solchergestalt betrüglicher<sup>37)</sup> Weise verfügt worden, daß daraus entstandene Ganze nicht behalten, so muß ihm der Andere den höchsten Werth seiner Sache, so wie derselbe zwischen dem Zeitpunkte der widerrechtlichen Annahmung und der zugestellten Klage gewesen ist<sup>38)</sup>, erstatthen.

§. 303. Kann derjenige, über dessen Sache solchergestalt verfügt worden, noch außerdem einen ihm dadurch entstandenen Schaden oder entgangenen Gewinn nachweisen; so muß ihm auch dieser, nach den Grundsätzen des Sechsten Titels, vergütet werden.

§. 304. Hat Jemand ohne Betrug<sup>39)</sup> fremde Materialien dergestalt verarbeitet,

32) Da der Verlust des Rechts an den Zeitverlauf gefüllt ist, so muß nothwendig eine bestimmte präzisitische Frist angenommen werden. Nach Analogie des Grundgesetzes über sofortige Vollziehung einer Handlung oder Erklärung sind 24 Stunden anzunehmen. Tit. 4, §. 47. Vgl. Tit. 5, §. 95.

\* (5. A.) E. G. Wächter, Erwerbung beweglicher Sachen, welche als Nebensachen zu beweglichen hinzutommen; in Weiske's Rechtssystem, Bd. I, S. 80 ff., u. Heimbach, Confusio Nr. 1, ebd. Bd. III, S. 16 ff.

33) Das R. R. (oder vielmehr der Kunstaussdruck der Neuern), denn in den Quellen wird der Ausdruck in dieser Bedeutung nicht gebraucht. Paulus, Sent. rec. III, 6, §. 49; L. 60 pr. D. de verb. signif. [L. 16]) unterscheidet bekanntlich Adjunktion (Verbindung der Form nach) und Kommixtion oder Konfusion (Vereinigung oder Verbindung dem Stoffe nach). Das R. R. unterscheidet nicht, vielmehr gelten die folgenden Grundsätze von beiden Hauptarten der Vereinigung verschiedener Sachen.

\*\*) (5. A.) Gesterding, ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigenthum, Greifswald 1817, §. 35; Schweppe, Römisches Privatrecht, Bd. II, §. 241. — Bergk, Hellfeld, Jurisprudentia forensis, §. 1741. — Mein Preußisches Privatrecht, 3. Ausg. Bd. I, §. 250, 251.

34) Spezifikation. Das R. R. weicht ganz ab von den Grundsätzen des R. R. Bei der Spezifikation wird nach dem R. R. nicht gefragt: ob der verarbeitete Stoff in seine frühere Form wieder herzustellen, oder nicht. Der frühere Eigentümer braucht sich darauf in keinem Falle einzulassen.

35) D. h. unredlicher Weise. Die Annahmung des Stoffes braucht nicht gerade durch Betrug geschehen zu sein.

36) Der Eigentümer des Stoffes wird mithin von selbst Eigentümer der Spezies.

37) S. o. die Ann. 35 und die Ann. 39.

38) Eine Anwendung des Grundgesetzes Tit. 6, §. 85.

39) D. h. in gutem Glauben. Denn hätte Jemand z. B. Wolle gestohlen und sich daraus ein

dass dieselben dadurch ihre bisherige Form verloren, und eine neue Gestalt angenommen haben; so verbleibt<sup>40)</sup> die daraus entstandene neue Sache dem Verarbeitenden.

§. 305. Dieser aber muss dem Eigentümer der Materie, nach dessen eigener Wahl, entweder eben so viel Materialien von gleicher Art und Güte zurückgeben, oder den Werth der Materialien, nach dem höchsten Preise zur Zeit der Verarbeitung, ersehen.

§. 306. Ueberdies muss er, nach Maßgabe des Grades seiner Verschuldung, dem Eigentümer der Materie für den durch die eigenmächtige Verarbeitung erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn, gerecht werden.

§. 307. Hat Jemand, ohne kunst- oder handwerksonägige Verarbeitung, fremde Materialien mit den seinen, jedoch nicht betrüglicher Weise, verbunden, vermengt oder vermischt, so muss untersucht werden: welchem von beiden an dem Werthe des nunmehrigen Ganzen, nach Verhältniss seiner beigetragenen Materialien, der beträchtlichste Anteil zukomme.

§. 308. Hat der, über dessen Sache solcher Gestalt ohne sein Zuthun verfügt worden, den beträchtlichsten Anteil, so steht ihm die Wahl frei: ob er das nunmehrige Ganze behalten<sup>41)</sup>, oder dasselbe dem Andern überlassen wolle.

§. 309. Wählt er letzteres, so muss ihm der Verfügende seine Materialien nach der Bestimmung des §. 305 vergüten, und ihm noch außerdem, für den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn, nach Vorschrift §. 306 gerecht werden.

§. 310. Will er aber das Ganze behalten, so muss er dem Verfügenden seinen Beitrag an Materialien, nach dem zur Zeit der Verfügung gestandenen gemeinen Werthe, vergüten.

§. 311. Übersteigt dieser Werth den Werth der Verbesserung, welche bei der Sache durch die Verfügung entstanden ist; so muss der Verfügende mit Vergütung des letztern sich begnügen.

§. 312. Hat in dem §. 307 gesetzten Falle der Verfügende den beträchtlichsten Anteil an dem nunmehrigen Ganzen, so verbleibt ihm zwar das Ganze.

§. 313. Er muss aber dem Andern, über dessen Materialien er solcher Gestalt eigenmächtig verfügt hat, nach Vorschrift des §. 305, 306 Ersatz und Vergütung leisten.

§. 314. Bleibt es in dem §. 307 gesetzten Falle zweifelhaft, welchem von beiden Interessenten der grössere<sup>42)</sup> Anteil an dem nunmehrigen Ganzen zukomme, so gebühret demjenigen, über dessen Sache solcher Gestalt ohne sein Zuthun verfügt worden, die Wahl nach den §§. 308 — 311 festgesetzten Bestimmungen.

§. 315. Hat Jemand Materialien verschiedener Eigentümer, ohne deren Zuthun, verarbeitet, verbunden, vermengt oder vermischt, so ist die Frage: wem das nunmehrige Ganze verbleibe, zwischen ihm auf der einen, und den mehreren Eigentümern zusammen genommen auf der andern Seite, nach obigen Grundsätzen §§. 298 — 314 zu bestimmen.

§. 316. Kommt es dabei auf eine Wahl von Seiten dieser Eigentümer an, so entscheidet unter ihnen der Entschluss derjenigen, welchen, zusammen genommen, an dem Werthe der Materialien der beträchtlichste Anteil zukommt.

---

Kleid gemacht, so würde nicht der Grundsatz dieses §. 304, sondern der des §. 299 Anwendung finden. Bergl. die Ann. 35.

40) Im Falle der Redlichkeit wird mithin durch die Spezifikation Eigentum erworben; der unredliche Verarbeiter erwirkt das Eigentum der neuen Spezies dem Eigentümer des Stoffes. §. 299.

41) Er wird also sofort bei Entstehung der neuen Spezies Eigentümer der Sache, mit der Bezugnahme, dasselbe an den Anderen, selbst wider dessen Willen, zu übertragen. Bergl. die §§. 310 u. 312. Richtiger aber ist es, das Verhältniss in allen Fällen bis zur erfolgten Auseinandersetzung als Gemeinschaft aufzufassen, und die nachfolgenden Bestimmungen als Auseinandersetzungsvorschriften anzusehen.

42) Ist es unzweifelhaft, dass keiner einen grösseren Anteil hat, dass vielmehr die Anteile gleich sind, so sind beide Mitigentümer. §. 320.

§. 317. Bleibt dieses zweifelhaft, so entscheidet, unter mehreren Eigenthümern, über die von ihnen zu treffende Wahl, das Woos.

§. 318. Behalten nach diesen Grundfäßen die mehreren Eigenthümer der Materialien das Eigenthum des nunmehrigen Ganzen, und sind ihre Materialien gleichartig gewesen, so werden sie Miteigenthümer des Ganzen.

§. 319. Waren die Materialien ungleichartig, so hat derjenige das Vorrecht, dessen Anteil von größerem Werthe gewesen ist.

§. 320. War der Anteil der mehreren Interessenten von gleichem Werthe, so muß das Woos entscheiden<sup>43)</sup>: wer das Ganze, gegen Abfindung der übrigen Interessenten, behalten<sup>43 a)</sup> soll.

§. 321. Die Abfindung wird nach Verhältniß des Werths der jedem Interessenten gehörig gewesenen Materialien, zu dem Werthe des daraus entstandenen Ganzen, so wie letzterer zur Zeit der Auseinandersetzung beschaffen ist, festgesetzt.

§. 322. Können die Interessenten über den Werth des nunmehrigen Ganzen sich nicht vereinigen, so muß derselbe durch eine unter ihnen anzustellende Vication bestimmt werden.

§. 323. Der Meistbietende behält alsdann das Ganze, und muß die übrigen nach der Bestimmung des §. 321 abfinden<sup>44)</sup>.

§. 324. Ist jemandes Thier von dem Thiere eines Andern befruchtet worden, so verbleibt die daraus entstandene Frucht dem Eigenthümer der Mutter.  
<sup>45)</sup>

§. 325. Ist die Befruchtung mit Vorwissen und Genehmigung dieses letztern geschehen, so muß er dem Eigenthümer des befruchteten<sup>45)</sup> Thieres eine in den Polizeigesetzen und Ordnungen jedes Orts, oder Distrikts, näher bestimmende Vergütung<sup>46)</sup> leisten.

§. 326. In wieweit hingegen, falls die Befruchtung ohne Vorwissen und Genehmigung eines oder des andern Theils erfolgt ist, einer dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet sei, ist nach den Grundfäßen des Sechsten Titels zu bestimmen<sup>47)</sup>.

§. 327. Hat jemand ein für sich selbst bestehendes Gebäude<sup>48)</sup> auf fremdem<sup>48 a)</sup>  
Grunde und Boden<sup>49)</sup> ohne Vorwissen des Grundeigenthümers errichtet; so hängt es<sup>50)</sup> Bau auf  
von dem Grundeigenthümer ab, das Gebäude zu erhalten, oder auf dessen Wegschaf-  
fung und Abrechnung zu dringen<sup>50)</sup>.

43) Bis dahin sind sämtliche Theithaber Miteigenthümer. Durch das Ausscheiden der Übrigen wird der Gewinner Alleineigenthümer vermöge des Altresenrechts. Er hat von Jedem für dessen Anteil Gewährleistung zu fordern, nach den Grundfäßen über die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache.

43 a) Es geht mithin keine Besitzveränderung und keine neue Erwerbung vor sich. S. die vor. Ann. 3 zu §. 1, Tit. 11.

44) Die ganze in den §§. 315—323 abgehandelte Theorie ist ohne Geschichte.

45) Soll heißen: „befruchtenden“. R. v. 29. Dez. 1837 (Jahrb. Bd. I, S. 469).

46) Unter der Benennung: „Sprunggeld“ bekannt. Dergl. Bergütung ist übrigens bei sog. Kleinem Viehe nicht üblich.

47) In der That kann der Eigenthümer des Mutterthieres durch die ohne sein Wissen und Willen von einem Anderen vorsätzlich veranlaßte Befruchtung erheblich beschädigt werden. Man denke an die Bedeutung eines Vollblut-Renners von hohem Werthe durch einen Esel.

\* (5. A.) Hellfeld, Jurisprudentialis forensis, §§. 1742, 1743. E. G. Wächter, das Bauen (i. g. insedificatio); in Weisse's Rechtslexikon, Bd. I, S. 26, Nr. 5, lit. b. — Mein Preußisches Privatrecht, a. a. O. §. 249, II, 1.

48) Darunter ist jedes selbstständige Bauwerk zu verstehen, auch eine Mauer. Bgl. den Rechtsfall in Ulrichs Archiv X, 60. Nur muß die Bauanlage ganz auf fremden Boden gebaut werden, sonst kommen die Vorchriften §§. 340 ff. zur Anwendung. (4. A.) Bgl. Erl. des Obertr. v. 29. April 1858 (Eutsch. Bd. XXXVIII, S. 76).

48 a) (4. A.) Oder gemeinschaftlichem. Erl. des Obertr. vom 9. Januar 1854 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XI, S. 216).

49) Oder auf eine fremde Mauer.

50) Wer aber inzwischen Eigenthümer des Gebäudes ist, weiß man hieraus nicht. Nach R. R.

Von Be-  
fruchtung  
fremder  
Thiere.

§. 328. Wählt der Grundeigenthümer das leichtere, so muß das Abbrechen und Wegräumen auf Kosten des Bauenden erfolgen; und dieser haftet noch außerdem, nach dem Grade seiner Verschuldung, dem Eigenthümer für den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn.

§. 329. Verlangt der Grundeigenthümer die Erhaltung des Gebäudes, so kann er sich dasselbe entweder selbst zueignen, oder es mit dem dazu gehörenden Grunde und Boden dem Bauenden überlassen.

§. 330. Will der Grundeigenthümer das Gebäude behalten, so muß er dem Bauenden die verwendeten Baukosten, so weit sie den Werth des Gebäudes, nach der Schätzung der Sachverständigen, nicht übersteigen<sup>51 a)</sup>, erstatten.

§. 331. Will der Grundeigenthümer das Gebäude dem Bauenden überlassen, so muß dieser ihm den Werth des Grundes und Bodens vergüten, und noch außerdem denjenigen Schaden erstatten, welchen der Eigenthümer, durch Verengung des nöthigen Platzes, oder sonst, nach seiner Lage und seinem Gewerbe erweislich leidet.

§. 332. Hat der Eigenthümer<sup>51 b)</sup> des Grundes und Bodens um den Bau gewußt<sup>51 c)</sup>, und nicht sogleich<sup>51 d)</sup>, als er davon Nachricht erhalten, der Fortsetzung desselben auf eine solche Art, daß es zur Wissenschaft des Bauenden gelangt ist, widergesprochen, so muß er mit der bloßen Entschädigung<sup>51 e)</sup> für Grund und Boden sich begnügen<sup>52).</sup>

ist darüber kein Zweifel. S. o. Ann. 24 zu §. 275. Nach dem L.R. kann der Bauende für den Eigenthümer der Superficies angelehen werden, mit den Verpflichtungen, welche ihm die Vorschriften §§. 328 ff. auflegen; es kann aber auch der Grundeigenthümer für den Eigenthümer der Anlage mit der Verpflichtung aus dem §. 330 gehalten werden, und dieses entspricht dem Rechtsysteme mehr, hat auch den Sinn des §. 330, welcher in dem Worte „behalten“ liegt, für sich.

51) Er haftet unbedingt nur in quantum loquaciter factus est. Der Satz ist entnommen aus Leyser, Mod., sp. 447, m. 1 u. 2; und Müller, Promptuar. v. impensae, no. 7. Vergl. §. 80 Inst. de rer. divisione (II, 1); L. 28, §§. 4, 5 D. de rei vind. (VI, 1).

51 a) (4. A.) Über Miteigenthümer. Oben, Ann. 48 a). — Der Eigenthümer muß völlig handlungsfähig sein; denn eine stillschweigende Willenserklärung hat nicht höhere Kraft und Wirksamkeit als eine ausdrückliche. Ist daher das Gebäude auf dem Grundstück einer Stadtgemeinde unter der Herrschaft der Städteordnung vom 30. Mai 1853 errichtet worden, so ist zur Anwendung des Grundgesetzes von der Inadäquatation im §. 332 die stillschweigende Einmündigung der Stadtgemeinde, vertreten durch den Magistrat und die Stadtverordneten, nicht genügend, sondern es ist auch noch die des Staates, vertreten durch die betreffende Bezirksregierung, erforderlich. Städteordnung vom 30. Mai 1853, §§. 36, 39, 50, 56, Nr. 5; Erl. des Obertr. v. 18. Dez. 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. XLVII, S. 255).

51 b) (5. A.) Der Begriff des Bauens auf fremdem Grunde und Boden nach §. 332 setzt die Neuerrichtung eines selbständigen Gebäudes (§. 327) auf fremdem Grunde und Boden mit Beweisen des Eigenthümers; der Begriff des Bauens an der Grenze nach den §§. 340 ff. dagegen setzt nur das Überschreiten der Grenze durch das Vorrücken des auf eigenem Boden errichteten Gebäudes des Grundstücks des Nachbars voraus. Erl. des Obertr. v. 6. Nov. 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. LII, S. 84).

51 c) (4. A.) Darunter hat man hier 24 Stunden (Tit. 3, §. 47) verstanden, so daß der Grundbesitzer noch den folgenden ganzen Tag, nachdem er den Bau erfahren, zur Einlegung des Widerprotes Zeit hat, nur soll der Widerprotest nicht bloß im Laufe dieser Frist, sondern auch schon bei dem allerersten Zusammentreffen beider Theile erhoben werden. M. j. die Gründe zum Pl. Beschl. des Obertr. v. 18. April 1843 (Entsch. Bd. IX, S. 3 ff.).

(4. A.) Aus den §§. 327, 332 kann nur das Recht zum Besitz, nur eine petitorische Einrede bei Bauprojekten abstrahiert werden; in Professorenprojekten kommen sie nicht in Betracht. Erl. des Obertr. v. 9. Dez. 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLIV, S. 121).

51 d) (5. A.) Dieser Entschädigungsanspruch ist nur ein persönlicher. Erl. dess. v. 6. Juli 1866 (Entsch. Bd. LVI, S. 39).

51 e) Die Vorschrift hat folgende Voraussetzungen: 1. Der Bauende muß nicht Besitzer der Baustelle aus einem früheren rechtlichen Grunde sein; sonst kommen, wenn er das Grundstück ohne Titel ursprünglich in Besitz genommen hat, die Grundsätze des Tit. 7 von Meliorationen des Besitzes zur Anwendung, und wenn er einen Titel hat, die Regel von der mittelbaren Erwerbung des Eigentums (des Grundstückes). Die Grundsätze von der Inadäquatation sind mithin unanwendbar, wenn auf einen

durch Einräumung des Besitzes auf Grund eines mündlichen Vertrages erworbenen Adler gebaut wird; ein solchergefallen verkautes und übergebenes Grundstück ist für den bauenden Käufer, dem Verkäufer gegenüber, kein fremdes Grundstück, der Verkäufer kann nicht binden, er kann nur auf Grund des Rücktrittes von dem unverbindlichen Rechtsgeschäfte die Auflösung derselben unter gewissen Bedingungen fordern. Die bloße Einwilligung des Grundeigentümers in den Bau aber, ohne Abschließung eines Überlassungsvertrages über die Baustelle, ändert die Erwerbsart als eine unmittelbare nicht. Pr. des Obertr. vom 15. Dec. 1848 in der Sache Fink v. Fink, <sup>708/5640</sup> III, 48. (3. A.) Eine Anwendung von diesem Grundsätze macht das Ratibor'sche Appellationsgericht in einer Entscheidung vom 17. Oct. 1854 auf den Fall, wo Jemand auf dem Lande eine Adersfläche von 104 □ R. für 52 Thlr. mittels mündlichen Kontrats erkauft und übergeben erhalten, und mit einem Hause nebst Stallung bebaut, sowie einen Garten darauf angelegt hatte. Das Appellationsgericht sagt, der §. 332 gehöre in die Lehre von der Inadäquatia, einer unmittelbaren Erwerbsart, könne also die nicht zur Anwendung kommen, wo der Bauende aus irgend einem früheren Rechtsgrunde die Baustelle bereits im Besitz gehabt habe, sei es in Folge einer ursprünglichen Besitznahme ohne Titel, welchenfalls die Grundzüge des 7. Titels über Meliorationen des Besitzes, sei es auf Grund eines Titels, wo dann die Borskripten über die mittelbare Erwerbung des Eigentums Platz greifen müssten. Das ist juristisch vollkommen richtig. Das Obertr. aber, meinend, es sei unrichtig, hat diese Enth. durch ein Urteil v. 30. März 1855 falsst, wir werden gleich sehen, aus welchem Grunde. Vorab muß auf die Ungenauigkeit der Überschrift, welche dieses Urteil in der Enth. des Obertr. Bd. XXX, §. 31 von den Herausgebern erhalten hat — ein Pr. ist es nicht — aufmerksam gemacht werden. Es heißt: „Die geistlichen Vorchriften vom Bause auf fremdem Boden sind dadurch, daß über die Abreibung der Baustelle ein unformlicher Vertrag geschlossen worden, nicht ausgeschlossen.“ So allgemein wird der Satz von dem Obertr. nicht ausgesprochen, vielmehr behauptet dasselbe nur, daß in dem Falle, wenn die Baustelle gerade zu dem ausgesprochenen Zwecke, welche zu bebauen, erworben und überlassen worden sei, alsdann der §. 332 noch zur Anwendung komme. Die Herausgeber machen zu ihrem ungenau gesetzten Rechtsatze die Anmerkung, ich hätte hier in dieser Note gelagt, das Obertr. habe in dem von mir allegirten Präjudiciale angenommen, der §. 332 sei auf den Fall eines mündlich geschlossenen Überlassungsvertrages nicht anwendbar. Das gedachte Präjudiciale bekränkt sich jedoch lediglich darauf, die Anwendbarkeit jenes §. 332 da auszuschließen, wo es nicht der Eigentümer war, der um den Bau gebucht hat, sondern der Erbächter. Diese Bemerkung berührt den beprochenen Rechtspunkt gar nicht. Die Frage ist: Finden die Grundzüge über die ursprüngliche Erwerbsart, Inadäquatia genannt, oder vielmehr die Grundzüge über mittelbare Erwerbung Anwendung, wenn der Bode, auf welchem später gebaut worden, dem Besitzer derselben vorher abgelaufen und auf Grund dieses nur mündlich abgeschlossenen Kaufes der Besitz wirklich übertragen worden ist. Ob der Besitzer und Verkäufer wahrer Eigentümer war oder ein anderes erbliches Besitzrecht hatte, ist eine Frage, die hierbei gar nicht in Betracht kommt, vielmehr in ein ganz anderes Kapitel gehört, aus welchem in jenem Rechtsfalle ein Rechtsstreit nicht entstanden und daher auch nicht zu entscheiden war. Bekanntlich kann man auch von einem Nichteigentümer gültig laufen, unbeschadet der Rechte des wahren Eigentümers. — Kommen wir nun auf die Theorie des Obertr. Dieses sagt: Wenn gerade zu dem Befhufe des Aufbaues eines Hauses der demnächst bebaute Platz mündlich verlaufen worden ist, so haben wir es nicht mit einer mangelfhaften mittelbaren Erwerbung zu thun, sondern mit der ursprünglichen Erwerbsart der Inadäquatia. Denn da nichts weiter als der demnächst bebaute Platz und gerade behufs Aufbaues eines Hauses durch einen unformlichen Vertrag überlassen worden, so erhebt daraus ohne Weiteres, daß der Fall des §. 333 hier nicht in Frage steht. Das ist der eine Rechtsgrund, welcher dem rechtsverständigen Leser zur eigenen Würdigung beigegeben wird, mit dem Bemerken, daß der Gegenstand der Bestimmung des §. 333 nicht „ein gemessenes Gut“, worunter das Obertr. selbst ein jedes einzelnes selbstständiges Grundstück versteht (§. 36 a. D.), ist, sondern vielmehr der schon vor der Errichtung von Baustellenen erworbeue Besitz des Grundstückes. Der Gegenstand, von dem die vorhergehenden §§. 327 ff. handeln, ist die erst mittels der Bebauung geschehene Besitzergreifung. Uebrigens ist, was nur nebenbei bemerkt wird, auch die fälschliche Voraussetzung des Obertr. in dem entschiedenen Falle nicht richtig; denn es ist nicht bloß der bebaute Platz verlaufen worden: ein Dorfhäusler kann 104 □ R., auf welchem ein Gebäude von dem Ursunge der Berliner Akademie errichtet werden kann, zum Aufbaue eines Hauses nicht brauchen, und in dem vorliegenden Falle haben dazu auch die 104 □ R. nicht verbraucht werden sollen, vielmehr hat der Käufer darauf eine neue Häuserstelle, bestehend aus Haus nebst Stallung und Garten, gegründet, wie derselbe in seinem Petition wörtlich sagt (§. 32). Dies ist nur was das Thatjächtliche des Rechtsfalles und die Entscheidung des Prozeses betrifft; unsere Rechtsfrage wird davon nicht berührt, denn diese wirkliche Thatjäche unterstellt das Obertr. seinem Rechtszage nicht. — Ein zweiter Rechtsgrund des Obertr. für seinen Satz ist die Redlichkeit des Käufers in unserem Falle. „Darf sich darauf schon derjenige berufen, der ohne Widerpruch des Eigentümers fremden Grund und Boden bebaut, um wiewiel mehr muß es von dem geschehen können, der selbst in der Meinung redlich war, daß der Grund und Boden nicht dem Anderen mehr, sondern ihm gehören.“ (§. 36.) Dabin läßt sich nicht mehr folgen; der gute Glaube hat, welche Vortheile damit auch für den Besitzer verknüpft sein mögen, doch in

seinem Hause und nach seinem positiven Rechte die magische Kraft, eine gewisse Erwerbungssart in eine wesentlich andere Erwerbungssart zu verwandeln; und wenn dies nicht behauptet werden kann, so fehlt es der Beweisführung für die Begründung des behaupteten Rechtsbauges an der juristischen Schlüssigkeit. Indes findet sich in unserem Hause allerdings eine, von dem Obertr. freilich nicht beachtete, Rechtswahrheit: es treffen hier zwei Erwerbungssarten zusammen, die formlose mittelbare, und die ursprüngliche der Inädistilation; denn betrifft der letztere ja die Einwilligung des bisherigen Eigentümers, der einen Platz ausdrücklich zum Bau verläuft, in höherer Potenz vorhanden. Aber hierbei ist zu beachten, daß die zweite Erwerbungssart, die Inädistilation, in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht weiter zu reichen vermag, als der Bau geht: nur die Baustelle kann durch die Inädistilation rechtmäßig erworben werden; dasjenige, was an Grund und Boden mehr durch den formlosen Kauf (und die darauf gegründete Uebergabe) erworben worden ist, bleibt dem Schilde der mündlichen Verträge unterworfen, doch mit der Einschränkung, daß der Uebernehmer an der Aufrufung des Geschäftes durch seinen Bau verhindert ist, weil er nicht das Ganze in seinem früheren Zustande zurückzugeben vermag. Der in Rede stehende Rechtsfall ist auch aus diesem Gesichtspunkte quantitativ unrichtig entschieden: die Baustellen waren unwiderruflich erworben, der Garten aber nicht.) 2. Der Bauende muß nicht unrecht handeln, d. h. er muß entweder in seinem Rechte, dort zu bauen, irren, oder er muß, obgleich er das Eigentum eines Anderen kennt, einen vernünftigen Grund haben, anzunehmen, daß ihm der Eigentümer die Baustelle überlassen werde. Wer in bösem Bewußtsein fremden Grund bebaut, kann dadurch nicht das Recht erwerben, den Eigentümer zu nötigen, ihm die Baustelle abzutreten. — Unter diesen Voraussetzungen bewirkt die Wissenshaft des Eigentümers von dem unternommenen Bau, ohne Erforderniß der Anzeige seitens des Bauenden, und die Unterlassung des Widerspruches, daß der Bauende ihn zwingen kann, ihm die Baustelle lästig zu überlassen. In diesem Hause kommen die Grundsätze vom nothwendigen Verlaufe zur Anwendung. Tit. 11, §. 3 ff. Die formlose Einwilligung des Grundeigentümers z. B. ist dazu völlig hinreichend, wenn darauf wirtlich gebaut wird. (4. A.) Das Bewußtsein der Ungültigkeit des Vertrages als mittelbare Erwerbungstitel macht die unmittelbare Erwerbung durch bewilligte Inädistilation nicht schiefhaft. Bergl. Erl. des Obertr. v. 12. März 1858 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 68). Wenn aber der als mittelbarer Titel nicht gültiger Vertrag gewisse Beschränkungen des Baues festlegt, und der Bauende sich denselben nicht unterwirft, so ist auch die unmittelbare Erwerbung durch Inädistilation ungültig, weil in der Verabredung, wenngleich sie als Rechtstitel zur mittelbaren Erwerbung unträchtig ist, doch zugleich ein Widerspruch gegen eine gewisse Art des Baues ausgeprochen ist und diese Thatache eben die unmittelbare Erwerbung durch Inädistilation hindert. Bergl. Erl. des Obertr. vom 5. Februar 1858 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 70).

(4. A.) In der, im Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVI, S. 80, mitgetheilten Entscheidung eines späteren Rechtsfalles, vom 12. Dez. 1859, hat das Obertr. seine, in den Entsch. Bd. XXX, S. 31 aufgeführte Ansicht dahin, daß die mittelbare Erwerbung die Anwendung des §. 332 nicht unbedingt (jetzt also nur bedingt, da die Bedingung ist nicht bezeichnet) ausschließe, beibehalten. Die Entscheidung ist insofern auffallend, als sie, abgesehen von der streitigen Anwendbarkeit des §. 332, durch die Frage nach der sog. Aktivlegitimation, d. h. nach dem angemendeten Klagerechte des Klägers hinfällig wird. Der Fall war dieser: Einer von drei Mit-eigentümern hatte eine gemeinschaftliche Baustelle durch einen formlosen Vertrag verlaufen und übergeben. Hinterdein verkaufte alle Drei zusammen das Grundstück an einen Dritten. Dieser jüngste Käufer fordert das Grundstück nun dem älteren Käufer und Besitzer ab. Mit welchem Rechte? Das erfährt man nicht. Eigentümer und Besitznachfolger der Verkäufer konnte er nicht geworden sein, denn das Grundstück hatte ihm nicht übergeben werden können, weil es ja ein Dritter im Besitz hatte; die Bindungsanlage aus eigenem Rechte stand ihm also nicht zu. Von einem Übergange der Klagerechte der Verkäufer kommt auch nichts vor. Das Klagefundament ist daher räthselhaft. Es hätten die beiden beim ersten Verlaufe nicht beachtet Mit-eigentümer die partielle Revidindation gehabt. Diese ging aber durch den Kaufvertrag auf den zweiten Käufer, den Kläger von selbst nicht über.

Uebrigens hat man sich in seiner Theorie über die Anwendbarkeit des §. 332 so verrannt, daß man es nicht merkt, den Rechtsboden ganz verloren zu haben. Die Inädistilation ist bekanntlich nichts anderes, als ein Fall der Adjunktion, d. h. der Verbindung oder Zusammensetzung zweier Sachen. Bei der Inädistilation werden bewegliche Sachen mit einer unbeweglichen Sache verbunden, wie Jedermann weiß. Durch das Bauen eines Grundstücks wird der freie Platz (die area) in ein Geböte (insula) verwandelt. Ist das Eigentum des Bodens und das der verbauten Sachen in den Händen verschiedener Personen, so nimmt das Bauen einen juristischen Charakter an und tritt als Erwerbungssart in Betrieb des neuen Ganzen, des Gebäudes oder Gebätes, auf. Nun ist die Frage keine andere als die: Soll der fremde Eigentümer der Scholle, auf welcher das Bauwerk errichtet ist, oder der Eigentümer der verbauten beweglichen Sachen (oder vielleicht gar der dritte Bauende) Eigentümer des Ganzen sein? Soll es der Eigentümer der Materialien oder der dritte Bauende sein, so ist er durch das Bauen auch Eigentümer der Stelle (area) geworden. Damit ist klar, daß durch die Inädistilation unmöglich mehr an Grund und Boden erworben werden kann, als die Gebäudeteile bedecken. Von diesem Axiom ist man bei der Eingenommenheit für jene Theorie ganz abgelenkt;

§. 333. Wie es zu halten sei, wenn der Besitzer<sup>53)</sup> eines ganzen Guts Gebäude darauf errichtet, und hiernächst das Gut, nebst den Gebäuden, dem Eigentümer zurückgeben muß, ist im Titel vom Besitz verordnet. (Tit. 7, §§. 204—211, §. 238)<sup>53 a)</sup>.

§. 334. Hat Jemand fremde Materialien, auf seinem eigenen Grunde und Boden, ohne Vorwissen des Eigentümers, verbaut, so kann zwar letzterer weder die mit fremden Materialien in einmal verbaueten Materialien zurückfordern, noch das Eigentum des Gebäudes verlangen<sup>54).</sup>

Das Obertr. hat in der Anwendung seiner Theorie erkannt, daß die ganze auf Grund eines unträchtigen Titels erworbene weite Bodenfläche durch das Aufbauen eines wie immer gearbeiteten unbedeutenden Gebäudes eigentlich erworben worden sei. Diese Theorie führt zu der Ungereimtheit, daß eine durch mündlichen Vertrag erworbene Bodenfläche von beliebiger Ausdehnung durch das dem Verkäufer bekannt gewesene und nicht verbotene Aufbauen eines Hunderthaltes zum unwiderruflichen Eigentum des Bauenden wird. — (5. A.) Jemand hatte von einem Anderen durch mündlichen (also bei Parzellentäufen nicht i. d. g. e.) Vertrag eine Ackerparzelle von 2 M. gekauft und übergeben erhalten, darauf einige Gebäude errichtet und den übrigen Theil derselben zu Hofraum und Garten verwendet. Der Haftestand war Jonach dem Halle, welcher durch das vorhin kritisirte Erl. vom 17. Okt. 1854 entschieden worden, ganz ähnlich. Der Verkäufer forderte das unverbindlich verfügte Grundstück zurück, der Bell. berief sich auf den §. 332 und das Gericht I. Instanz verurtheilte ihn zur Zurückgabe, behielt ihm jedoch das Retenionsrecht wegen der errichteten Gebäude (Retentionen) vor. Die dem §. 333 entsprechende Entscheidung änderte das Appell.-Gericht durch Abweisung der Klage ab, indem es den §. 332 für maßgebend hielt. Diesmal war das Obertr. damit nicht einverstanden, kritisierte das Urteil und stellte das Erl. I. Instanz wieder her; „denn, wie schon in den Entsch. Bd. XXX, S. 55 ausgeführt ist, findet das Recht der Inadäfikation da nicht Anwendung, wo das Bauen nicht an und für sich Zweck der Besitznahme des bebauten Grundes ist, und die Errichtung von Gebäuden nur als Verbesserung erscheint (§. 333).“ Erl. vom 6. Januar 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVI, S. 267). Ich halte diesen Satz nach wie vor für irreführend und aus den angeführten Gründen die unmittelbare Erwerbsart der Inadäfikation für ausgeschlossen, wenn ein Titel zur mittelbaren Erwerbung der Acre vorliegt und auf Grund derselben die mittelbare Erwerbsart (Tradition) vollzogen ist. Die Inadäfikation setzt einseitige Besitzergreifung ohne einen Autor voraus und willt nicht weiter als die Adjunktion reichen, d. i. nicht weiter als soweit der Erdboden durch Gebäude bedeckt ist. Danach verbleibt es sich selbst, was das Obertr. a. d. S. 265 wie einen Rechtsgrundlag ausspricht, daß der Bauende durch den §. 332 noch kein Recht hat, zu verlangen, daß ihm der zur Benutzung der Baulichkeiten erforderliche Raum am Wegen etc. eigentlichlich überlassen werde — das würde ja eine erzwungene mittelbare Eigentumsüberwerbung ohne Titel darstellen —, und daß er nur die Einräumung einer Servitut unter den Bedingungen des Gesetzes (Tit. 22, §. 3) verlangen könne.

(5. A.) Der §. 332 redet, wie aus seiner Verbindung mit den vorhergehenden §§. 327 ff. erhelet, von für sich selbst bestehenden, auf fremdem Grunde und Boden errichteten Gebäuden. Dazu kann eine Schleusen-Anlage, welche nur theilweise auf fremdem Grunde und Boden, theilweise aber auf dem gemeinwohlförderlichen Grunde und Boden des den beiderseitigen Uferbesitzern eigentlichlich zugehörigen Prädikusses steht, und welche sich an das auf dem eigenen Boden des Bauenden befindliche Mühlengrundstück anschließt, nicht gerechnet werden, der §. 332 paßt demnach gar nicht auf den vorliegenden Fall und kann die Nichtanwendung des §. 155, 1, b nicht begründen. Erl. des Obertr. v. 19. Dez. 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIX, S. 264).

53) Dies ist der Gegensatz zu dem §. 332. Unter dem „ganzen Gute“ wird nicht etwa ein Landgut oder sonst eine eingerichtete Wirthschaft verstanden, sondern ein jedes Grundstück, z. B. ein Stück Waldgrund oder ein Stück wüstes Gebirgsland, worauf sich Jemand ansiedelt und ein Wohnhaus errichtet.

53 a) (4. A.) Dass die §§. 327 u. 322 auch dann nicht maßgebend sind, wenn der Grund und Boden dem Bauenden in Folge eines zwischen demselben und dem Eigentümer bestandenen Vertragsverhältnisses, z. B. auf Grund eines Pachtvertrages, zur Benutzung übergeben worden ist, verblebt sich ungelagert, und wird in dem Erl. des Obertr. vom 15. Februar 1855 angewendet. (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVII, S. 19.) — Das Gleiche gilt für das Verhältnis des Prälatums. Erl. dess. v. 11. Januar 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 128).

\* (5. A.) Hollfeld l. c. — E. G. Wächter a. a. D. S. 26, lit. a. — Mein Privatrecht, 3. Ausg. Bd. I, §. 249, II, 2.

54) In diesem Falle gilt mithin der Röm. Grundsatz, daß der Grundeigentümer durch Inadäfikation auch Eigentümer der Bauanlage wird, mit einer bloß persönlichen Verbindlichkeit gegen den Eigentümer der Materialien. §. 335.

auf fremdem  
Boden und  
mit fremden  
Materialien  
zugleich<sup>54)</sup>.

§. 335. Er muß aber von dem Bauenden, nach Maßgabe der denselben zur Last fallenden Verschuldung, für den Verlust seiner Materialien entschädigt werden.

§. 336. Hat jemand fremde Materialien, auf fremdem Grunde und Boden, ohne Vorwissen beider Eigenthümer, verbaut, so ist die Frage über das Eigenthum<sup>55)</sup>, zwischen ihm und dem Grundeigenthümer, nach obigen Grundsätzen §§. 327—332 zu entscheiden.

§. 337. Dem Eigenthümer der Materialien muß der Bauende nach Vorschrift §. 335 gerecht werden<sup>56)</sup>.

§. 338. Hingegen hat der Eigenthümer der Materialien an den Grundeigenthümer, in sofern dieser an der Kränkung des erstern in seinem Eigenthume nicht Theil genommen hat, gar keinen Anspruch<sup>57)</sup>.

§. 339. Doch kann der Eigenthümer der Materialien, wegen seiner von dem Bauenden zu erhaltenden Entschädigung, an daß, was der Grundeigenthümer dem Bauenden etwa noch zu leisten hat, sich vorzüglich<sup>58)</sup> halten.

<sup>Nom Bauen  
an der  
Grenze 59)</sup> §. 340. Will jemand einen Bau auf seiner Grenze führen, so muß er seinen Vorsatz, und wie weit er das Gebäude vorzurücken gedenke, den Nachbarn anzeigen<sup>59)</sup>.

\* (5. A.) E. G. Wächter a. a. D. S. 25. Mein Privatrecht a. a. D. Nr. 3.

55) Dabei konkurrenzt der Eigenthümer der Materialien gar nicht.

56) An den Grundeigenthümer hat er gar keinen Anspruch, wenn derselbe auch das Eigenthum des Gebäudes erwirkt. Denn zwischen diesen beiden besteht kein Rechtsverhältniß, weder ein persönliches noch ein dingliches (§. 338), der Eigenthümer hat lediglich den Bauenden abzufinden und es ist möglich, daß er diesem weit weniger zu geben hat, als der Bauende dem Eigenthümer der Materialien schuldig ist. §. 330.

57) S. die vor. Ann.

58) Wieder eine exceptionelle Anwendung der zweifelhaften Regel: *primum succedit in locum rei* (Ann. 20 zu §. 36, Tit. 2), zu dem Zwecke, um dem Eigenthümer der Materialien einen Gegenstand seiner vorzüglichen Befriedigung zu schaffen. Die Gesetzgebung ist jedoch mit der Belebung des Vorzugsbrechtes nicht ganz fertig geworden. Die Bestimmung ist bei der Umarbeitung des gedruckten Entwurfs eingehalten und über deren Sinn geben die Materialien keinen Auskunft. (G.-Red. Peni. XIII, §. 114.) Das Vorzugsbrecht ist ohne nähere Bestimmung geblieben und kann deshalb im Konkurs keine Anwendung finden. Vermuthlich soll das Vorrecht, welches der §. 424 der alten Konk.-D. demjenigen zuerkennt, welchen dem Gemeindelnder Materialien zum Baue geliefert hat, jüsten, wenigstens scheint dies beabsichtigt worden zu sein, indem man die Forderung des Bauenden an den Eigenthümer als Gegenstand der vorzüglichen Befriedigung (Spezialunterstand) an die Stelle des Gebäudes gelegt hat. Aber der §. 488 a. a. D. verbietet jede Analogie in der Vorrechtsordnung, und überdies würde die analoge Anwendung des §. 424 nichts für sich haben, wogegen der §. 456 geradezu den Fall in sich sieht, indem derjenige, dessen bewegliche Eigenthum der Gemeindelnder unterlaubte Art an sich gebraucht hat, wegen der Entschädigung das Vorrecht der Sechsten Klasse haben soll, wenn die Sachen nicht mehr vorhanden oder nicht unterscheidbar sind und deshalb nicht vindizirt werden können. Der §. 424 dagegen sieht eine vertragsmäßige Lieferung der Baumaterialien voraus. Hiernoch giebt die Bestimmung unseres §. 439 für den Haupthof, d. i. im Konkurs, kein anderes Vorrecht als das der Sechsten Klasse, und zwar zunächst zur vorzüglichen Befriedigung aus dem Ertrage des Anspruchs des Gemeindelnders an den Eigenthümer, sofern derjenige nach Befriedigung der vorhergehenden Klassen noch übrig ist. Außer dem Falle des Konkurses würde der Eigenthümer der Materialien, bei eintretendem Konflikte mit anderen Gläubigern, nach diesen Grundsätzen nur denjenigen vorgehen, welche kein besseres Vorrecht als die Sechste Klasse haben. (4. A.) Die neue K.-D. v. 8. Mai 1855 giebt für dieses Vorrecht keinen Raum.

58a) (4. A.) Hat bei aneinander stogenden Gebäuden der eine Nachbar den anderen zum Abreißen des alten und Erbauen des neuen Giebels selber veranlaßt, so ist die Frage: ob er dennoch Zurückführung dieses Giebels, beziehungsweise Wiedereinräumung des Grundes und Bodens, worauf letzterer steht, zu verlangen berechtigt sei, oder ob und welche andere Rechte ihm in dieser Beziehung zu stehen, nicht nach den hier unanwendbaren §§. 340—342, sondern nur nach den sonstigen, für Fälle dieser Art maßgebenden Vorschriften zu entscheiden. Auf diesen Fall ist der §. 341 unanwendbar. Erl. des Oberst. vom 13. März 1862 (Archiv f. Rechtsv. Bd. XLV, §. 129).

59) Bei einem Bau an der Grenze wird, wenn die Anzeige an den Nachbar unterlassen, und die Grenze überschritten ist, die Klage auf Zurückführung des Gebäudes nicht durch den Einwand be-

§. 341. Hat er dieses gethan, und ist die angegebene Linie von den Nachbarn genehmigt<sup>60 a)</sup>, gleichwohl aber daß Gebäude durch Zufall, geringes oder mäßiges Versehen, über die angegebene Linie vorgerückt worden, so darf er den Nachbar nur den Grund und Boden nach einer billigen Taxe vergüten<sup>60 b)</sup>.

§. 342. Hat aber der Bauende die Anzeige ganz unterlassen, oder hat er, des Widerspruchs der Nachbarn ungeachtet, über die wahre Grenzlinie<sup>61 a)</sup> fortgebauet; oder hat er die von ihnen genehmigte Linie aus Vorlafz oder grobem Versehen überschritten, so ist er schuldig, daß Gebäude, auf seine Kosten, bis innerhalb seiner Grenzen<sup>61 b)</sup> einzuziehen<sup>61 b)</sup>, und noch außerdem die Nachbarn zu entschädigen.

seitigt, daß der Nachbar um den Bau gewußt, und demselben nicht sofort widersprochen habe. Pr. des Obertr. 288, vom 30. Juni 1837. Vergl. §. 332 d. T. und die Ann. 48 zu §. 327. (5. A.) Die Anzeige braucht nicht an jeden von mehreren Mit-eigentümern, sogar dann, wenn dieselben zum Theil an außerhalb gelegenen Orten wohnen, besonders zu geschehen; in der Regel wird es genügen, daß die Anzeige dem einen der Mit-eigentümmer, oder Denmixigen, welcher dessen Rechte wahrzunehmen hat, namentlich dann, wenn derselbe in dem Nachbargrundstücke selbst wohnt, gemacht wird. Ert. dess. v. 28. März 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIX, S. 32).

60) Die Erklärung, mittelst welcher der Nachbar die Linie genehmigt, in welcher der Bau geführt werden soll, bedarf auch dann nicht der schriftlichen Form, wenn ihm bekannt ist, daß diese Linie die wahre Grenzlinie übersteigt. Pr. des Obertr. 668, vom 20. April 1839 (Pr. Samml. I, S. 30). Die Mitwissenschaft des Bauenden um die Grenzüberschreitung entbindet den anderen Theil von den rechtlichen Folgen seiner Genehmigung und Kenntniß nicht. Ert. dess. vom 17. März 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIII, S. 219). — Da eine formlose Erklärung genügt, so ist auch eine fälschungswiderstehende Genehmigung bindend. Tit. 4, §§. 58, 59, 61 und die Ann. dazu. — (5. A.) Ist die im §. 341 bezeichnete Baulinie vom Nachbar durch mündlichen Vertrag aber nur unter der Bedingung einer ihm zu gewährenden Gegenberechtigung genehmigt worden, so verliert diese Genehmigung ihre verbindliche Kraft, wenn der andere Kontrahent durch Zurücktreten von dem geschlossenen Vertrage sich der mündlich zugesagten Gegenleistung entzieht. Pr. des Obertr. vom 20. Okt. 1853 (Entsch. Bd. XXVII, S. 87).

60 a) (5. A.) Die §§. 340, 341 beziehen sich nur auf die Ausführung eines Baues auf der Grenze; wenn es sich also nicht um eine solche handelt, vielmehr die Grenze bereits bebaut ist, und der Streit die einseitige Benutzung der auf der Grenze befindlichen gemeinschaftlichen Mauer durch deren Erhöhung betrifft, so finden jene Vorschriften keine Anwendung. Ert. des Obertr. vom 25. Okt. 1864 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LVI, S. 242).

(5. A.) Die Vorschriften der §§. 340, 341 passen nicht auf einen Bau auf einer an der Grenze stehenden Mauer des Nachbars oder einer gemeinschaftlichen Mauer, denn sie gestalten unter den angegebenen Umständen nur den Erwerb des Grundes und Bodens des Nachbars nach einer billigen Taxe, enthalten aber keine Bestimmungen über den Erwerb und die Benutzung der an den Grenzen stehenden Mauern des Nachbars oder einer gemeinschaftlichen Mauer, vielmehr kommen in Beziehung auf letztere die §§. 139 ff., I, 8 zur Anwendung. Ert. dess. vom 6. November 1866 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 121).

61) Unter der wahren Grenzlinie ist hier nicht die in §§. 139 ff., Tit. 8 vorgeschriebene Baulinie von reip. 3 u. 12 Wertheschen, sondern die Eigentumsgrenze zu verstehen. Dies war freitig, ist aber als richtiger Rechtsauffassung angenommen durch den Bienarbeschluß (Pr. 1283) des Obertr. v. 18 April 1843. (Entsch. Bd. IX, S. 3.)

61 a) (4. A.) Weiter nicht. Ob der Grundeigentümer auch die konsefforische Klage auf Wiederherstellung des interstitiell, d. h. auf Zurückziehung des Gebäudes bis auf die gleiche Baulinie (Tit. 8, §§. 139, 140) begründen könne, hängt davon ab: ob er, sobald er von dem Baue Nachricht erhalten, Widerspruch dagegen erhoben hat. Tit. 22, §. 43 u. Bl.-Beischl. v. 18. April 1843 (Entsch. Bd. IX, S. 3). Aber die Klage auf Zurückziehung bis innerhalb der Grenzen des Bauenden kann nicht durch den Einwand bereitigt werden, daß der Nachbar um den Bau gewußt und demselben nicht sofort widergesprochen habe. Ert. des Obertr. v. 9. Januar 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 216).

61 b) (5. A.) Die Einziehung, reip. die gänzliche oder theilweise Raffirung, des an der Grenze aufgeführten Baumwerkes ist von der vorgängigen Ermittlung der wahren Eigentumsgrenze abhängig; daher kann, ohne Feststellung derselben, eine solche Demolition nicht im possefforischen Wege ausgeprochen werden. Ert. dess. vom 13. Oktober 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LX, S. 218).

### Siebenter Abschnitt.

#### Von Preis gegebenen Sachen oder Geldern.

§. 343. Die Erwerbung von Sachen oder Geldern, die in der Absicht ausgeworfen werden, daß der, welcher sie in Besitz nimmt, Eigentümer davon werden solle, geschieht nach den Regeln der ursprünglichen<sup>62)</sup> Besitzergreifung. (§§. 7—13.)

§. 344. Dergleichen Sachen und Gelder werden so lange, bis sie wirklich in Besitz genommen worden, als herrenlos angesehen.

§. 345. Hat jedoch Jemand Sachen oder Gelder nur für gewisse Personen Preis gegeben, so können auch nur diese das Eigenthum durch Besitznebennung erwerben.

§. 346. Diese haben daher das Recht, alle Andere von der Besitzergreifung ausschließen, und die dazu erforderlichen Anstalten vorzuführen.

§. 347. Haben Andere, denen die Sachen oder Gelder nicht bestimmt waren, sich deren bemächtigt, so kann sie der vorige<sup>63)</sup> Eigentümer von ihnen zurückfordern.

§. 348. Niemand darf, ohne Genehmigung<sup>64)</sup> der Polizeiobrigkeit, wegen sonst zu besorgender Unordnungen, öffentlich Gelder auswerfen, oder Sachen Preis geben.

§. 349. Hat er es ohne dergleichen Erlaubniß gethan, oder die von der Polizei vorgeschriebenen Maßregeln nicht beobachtet, so haftet er für allen Schaden.

### Achter Abschnitt.

#### Von Erwerbung<sup>65)</sup> der Erbschaften.

Das Gemeine Recht ist im Wesentlichen aufgegeben und dient daher wenig zum Verständniß des Allgemeinen Landrechts.

Nach chronologischer Folge bietet die preußische Literatur nachbezeichnete Schriften über das Erbrecht: Gründer, die Erbsfolge nach den Grundzügen des gemeinen Preußischen Rechts. Nürnberg 1798. Crelinger, System des Preußischen Erbrechts mit vergleichender Hinweisung auf das Römische und Gemeine Erbrecht; nebst einem Anhange, den Erbschaftsstempel betreffend. Breslau 1834.

Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilechts, mit Benutzung der Materialien des Allgemeinen Landrechts, Bd. 6. Berlin 1839.

Gruchot, Preußisches Erbrecht in Glossen zum Allgemeinen Landrecht auf römischer und germanischer Grundlage, unter Berücksichtigung der neuern Gesetzgebungen. 3 Bde. Hamm 1865 bis 1867. Der 1ste Bd., erste Hälfte enthält den Abtheilung 8 dieses Titels, von Erwerbung der Erbschaft.

Mein Preußisches Erbrecht, aus dem gemeinen deutschen Recht entwickelt. Berlin 1866. Hierher gehört das 3. Buch, erste Abtheil. von Erwerbung der Erbschaft, §§. 142 ff.

Was zur Erbschaft gehörte, aber nicht gehörte.

§. 350. Die Erbschaft eines Verstorbenen oder für todt Erklärten<sup>1)</sup> besteht aus dem Inbegriffe aller seiner hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten<sup>2)</sup>.

62) Anders nach R. R. Dieses betrachtet die Auswerfung von Missalien und die Besitznebennung derselben als eine Übergabe an unbestimmte Personen. „— interdum et in incertam personam collata voluntas domini transfert rei proprietatem, et oeo, qui missilia jactat in vulgo: ignorat enim, quid eorum quisque excepturus sit; et tamen, quia vult, quod quisque excepterit, ejus esse, statim eum dominium efficit.“ L. 9, §. 7 D. de acquir. rer. dom. (XLI, 1). Eben so §. 46 J. de rer. div. (II, 1). Hier nach findet eine mittelbare Erwerbungssart, eine Succession statt, worin eine Scheinfung enthalten ist. Das ist der wichtige praktische Unterschied zwischen dem R. R. und dem A. L.R. Nach dem L.R. kann Jemand sein ganzes Vermögen aus dieser Weise an Andere übertragen, indem er z. B. Staatspapiere Preis giebt für gewisse Personen, er vollzieht dadurch seine Veräußerung im juristischen Sinne, mithin ist die darauf folgende (originäre) Erwerbung unanfechtbar.

63) Vielmehr der unveränderte Eigentümer. Denn da er nur mit Vorbehalt die Sache Preis gegeben hat, so geht keine Veränderung in der Person des Eigentümers vor sich, wenn nicht die gewissen Personen den Besitz ergreifen. Vergl. die vor. Ann.

64) Genau gesprochen kann wohl nicht die Genehmigung der Polizei erforderlich sein, vielmehr bedarf es, zur Begegnung von Unordnungen, nur der Beaufsichtigung, wie bei allen Oeffentlichkeiten.

\* Nur von der Erwerbung der Erbschaft wird hier gehandelt. Das L.R. nennt den ganzen In-

§. 351. Was wegen eines Inbegriffs von Sachen und Rechten überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch bei Erbschaften Anwendung. (Tit. 2, §. 32 sqq.)

§. 352. In wiefern die Erbschaft durch das, was gewisse Miterben bei der Thei-

begriff des Vermögens einer Person, wenn die Rechtsfähigkeit derselben aufgehört hat, sei dies durch den leiblichen Tod, oder durch Todeserklärung, oder durch freiwillige Ablegung der Rechtsfähigkeit (Klosterlühle), — deren Verlassenschaft (Tit. 2, §. 34). Von dem Übergange der herrenlos gewordenen Vermögensmasse als eines Ganzen an einen anderen Herrn handelt das Erbrecht; in Beziehung auf diesen Erwerber nennt das L.R. die Mass-Erbshaft (Tit. 2, §. 35). Zur Erwerbung der Erbschaft ist nach der Theorie des L.R. ein Titel, d. h. ein Ansatzgrund, und die Handlung der Erwerbung erforderlich; in der Wirklichkeit aber fällt die zweite weg, indem der Ansatzgrund ganz allein, ohne Dazutritt einer Handlung des Nachfolgers, die Erbschaft auf diesen überträgt. (§§. 367, 368 d. L.) Um so weniger läßt sich von der Erwerbung einer Erbschaft erhabend handeln, ohne die verschiedenen Ansatzgründe zu beachten. In dem Systeme des L.R. aber findet sich keine passende Stelle für das Erbrecht im Zusammenhang. Denn die Verfasser haben die dinglichen Rechte nur als Folgen oder Entwidmungen der Obligationen und sonstigen Rechtsabhandlungen aufgefaßt und daher diese als Erwerbungsmittel dinglicher Rechte in Betracht gezogen. Dadurch ist man geneigt worden, die Lehre von dem Übergange der Vermögensmasse einer Person nach dem Wegfall ihres Eigentümers flächweise an mehreren Stellen vorzutragen, und das, wosür sich keine passende Stelle gefunden hat, ganz wegzulassen. So ist man dazu gelommen, die Lehre von der Erwerbung der Erbschaft als unmittelbare Erwerbungsmittel, und die Testamente als Titel zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums zu behandeln, die übrigen Ansatzgründe gelegentlich an verschiedenen anderen Stellen vorzutragen, und das Verhältniß mehrerer Miterben unter sich und zu Dritten in den Titel vom gemeinschaftlichen Eigenthume zu verweisen. Wegelassen hat man die allgemeinen Grundätze über die Unwidmigkeit, über das Annahmerecht bei anderen Ansatzgründen als dem Testamente, über das zur Anwendung kommende Erbrecht bei mehreren Wohnsitzen des Erblassers, worüber man jetzt freit. (s. o. Ann. 30 zu §. 23 der Einl.) u. dergl.

1) Es versteht sich, daß hinsichtlich eines für tot Erklärten nur die Vermögensmasse als Erbschaft behandelt werden kann, welche an den Orten befindlich ist, wo er für verschollen gilt. Die Todeserklärung ist nichts als die preuß. Form der missio des nächsten Erben eines Abwesenden in possessionem.

2) Die in diesem §. gegebene Begriffsbestimmung der Erbschaft ist nicht verschieden von der in §§. 34 und 35, Titel 2; denn sie umfaßt hier, wie dort, alle Vermögensrechte. (5. A.) Dazu gehören also z. B. auch die Rechte, welche der Erblasser aus einem Versicherungsvertrage mit dem Versicherter erlangt hat, und der Erbe, welcher lediglich als solcher in diese Rechte eingetreten ist, hat keine Befugniß, sie nicht als einen Bestandtheil des Nachlasses zu betrachten, resp. die dadurch erlangten Mittel für sich zu behalten, ohne sie zur Deckung der Nachlaßschulden zu verwenden. Erl. des Obertr. vom 8. Mai 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXII, S. 339). — Ferner gehören dazu die anhängigen Injuriantenlagen; desgleichen das Recht des Wechselschuners, einen nicht vollständig ausgefüllten Wechsel durch das Hinzufügen des Zahlungstages und des Remittenten ergänzen zu dürfen. S. Ann. 8<sup>a</sup> zu §. 360 d. L. — Dass dort der „Pflichten“ nicht gedacht ist, während hier von „Rechten und Pflichten“ gesprochen wird, darf nach der Sprechweise des L.R. nicht Anstoß geben, indem das L.R. unter „Rechten und Pflichten“ die Obligationen versteht. S. o. die Ann. 97 zu §. 92 der Einleitung, und die Ann. 25 zu §. 33, Tit. 2. An andere Pflichten als vermögensrechtliche (Obligationen) ist nicht zu denken. §. 360 d. L. Der dem gemeinen Sprachgebrauche angehörige Ausdruck: „welche an der Person haften“, veranlaßt die wunderlichsten Streitigkeiten. An der Person des Rechtsobjekts haftet Alles, was ihm zusteht. So hat man darüber gestritten, und das Obertr. macht eine sehr wichtige Miene bei der Findung der Entscheidung: ob ein Verstorbener (in der Person seiner Erben) schuldig sei, ein verbindliches Eheverlöbnis in eine Ehe zu vermaudeln, d. h. der Frauensperson die Rechte einer Witwe des Verstorbenen beizulegen. Man s. den Rechtsfall in den Entsch. des Obertr. Bd. XXII, S. 264, noch dazu ein Plenarurteil. Was soll man dazu sagen! Der Rechtsgrundzäh ist: es ersicht Alles mit dem Untergange der Person, was in das Personenrecht, d. h. zu den Standesrechten (Statusrechten) und Familienrechten gehört. (5. A.) Daher sagt das Obertr. zustreifend, es enthalte einen Widerpruch, wenn der Appellationsrichter das Anerkennniß einer Frauensperson, sie sei unehelich geboren, für die Erben derselben bindend erachte und zugleich eben wegen dieses Anerkennnißes ihnen ein Erbrecht an dem Nachlaß eines legitimen Seitenverwandten der nach unehelich geborenen Mutter abpricht. Denn die eheliche Geburt mit den davon abhängigen Familien- und Erbrechten ist kein vereerbliches, zur Erbschaft gehöriges Vermögensrecht, und kein Gegenstand, über welches die betreffende Person durch ein Anerkennniß gültig bestimmten und ihre Erben irgendwie binden könnte. Erl. vom 18. Juni 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXIV, S. 146).

lung unter einander einwerfen müssen, einen Zuwachs erhalten, ist gehörenden Orts bestimmt. (Tit. 17; Abschn. 2)<sup>3)</sup>.

§. 353. Alles, was an fremdem<sup>4)</sup> Eigenthume, oder dessen Zuwachsen, in der Gewahrtsam des Verstorbenen gefunden worden, gehört nicht zu seiner Erbschaft<sup>4a)</sup>.

3) Statt „Tit. 17, Abschn. 2“ ist zu lesen: §. 303 ff., Tit. 2, Th. II. R. vom 5. Mai 1834 und vom 29. Dezbr. 1837 (Jahrb. XLIII, S. 445 und Bd. I, S. 469).

4) Dazu gehören auch a) die in dem Nachlaß eines Civil- oder Militärbeamten vorfindlichen Sammlungen, Schriften oder Zeichnungen, welche sich auf den Staatsdienst beziehen, oder vermöge seiner dienstlichen Stellung in seine Gewahrtsam gelommen sind. A. G.O. II, 2, §. 129; R. vom 8. Juli 1822 (Jahrb. Bd. XX, S. 44). b) Die in jenem Nachlaß befindlichen Zeichnungen von Festungsgäßen; gezeichnete Pläne, Ansichten, Profile einzelner Festungsanlagen oder Festungstheile; Entwürfe zur Befestigung im Lande gelegener Orte und Gegenden; die gezeichneten Aufnahmen, Risselemente, Terrains, Retrospektivirungen, Situationszeichnungen, und die sonstigen gezeichneten Karten, Pläne und Ansichten, mit Ausnahme der zu landwirtschaftlichen Zwecken, zu Gemeintheitsheilungen und dergleichen aufgenommenen Karten. Gerichte und Auktionskommissionen haben von solchen in einem Nachlaß oder in einer zu verauktionirenden Roffa vorfindlichen Gegenständen ein Verzeichniß anzufertigen und dem Generalkommando der Provinz zuzustellen; und die Erben haben für die ihnen entzogenen Sachen dieser Art den Taxwerth zu erwartet. R. vom 22. Mai 1818 (Jahrb. Bd. XI, S. 243). c) Dem Erbhalter verliehen gewesene Ordensinsignien und Ehrenzeichen, welche an die General-Ordenskommission, so wie Kriegsdeutmlingen, welche an die Krichspiele abzuliefern sind. K.O. v. 2. Febr. 1817 (G.S. 10); R. vom 10. November 1817 (Jahrb. Bd. X, S. 250); Bekanntmachung der General-Ordenskomm. vom 20. Mai 1840 (J.M.B. S. 195). Ordensdelationen in Brillanten, so wie Duplikate von Insignien, welche die Besitzer aus eigenen Mitteln angehoben haben, königl. französische Orden und fremde Verdienstmedaillen brauchen nicht abgeliefert zu werden. Bekanntmachung der General-Ordenskomm. vom 21. Juli 1840 (J.M.B. S. 252). Dergleichen die Auszeichnung für Dienste in der Landwehr nicht. R. vom 12. Febr. 1842 (J.M.B. S. 66). Außer den königl. französischen sollen auch ausländische Orden und Ehrenzeichen, so wie überhaupt mit den Ordens- und Ehrenzeichen auch die Zeugnisse über deren Verleihung, mit Ausnahme der von dem Könige selbst verliehenen Ordenpatente, an die Ordenskommission eingefüllt werden. R. v. 25. Mai 1841 (J.M.B. S. 186). Die von der Stadt Hamburg aus Anlaß des großen Brandes gestiftete Erinnerungsmedaille soll nebst dem Patente darüber an das Min. der austl. Angekl. zur weiteren Förderung eingeliefert werden; doch können die Hinterbliebenen das Patent auch behalten, wovon jedoch dem Min. bei Einwendung der Medaille jedesmal Anzeige zu machen ist. K.O. vom 20. August 1844 (J.M.B. S. 187).

4a) (4. A.) Was nicht zur Erbschaft gehört, kann seitens der Miterben dem Erbschaftsbesitzer auch nicht zur Theilung abgefordert werden. Denn zur Begründung der Theilungslage in Betreff einer einzelnen Sache (*actio communis dividendo*) gehört die Behauptung des Mit-eigentums, ohne welches eine Theilung nicht gefordert werden kann, auch wenn der Besitzer selbst nicht Eigentümer wäre. Gegen die Rechtsmehrheit verstoßt das Erl. d. Oberst. v. 19. Oktbr. 1860 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXXIX, S. 109). Dort behauptet dasselbe: Ein Miterbe und Besitzer der Erbschaft kann die Theilung einer mit diesem Nachlaß in Besitz genommenen Sache nicht deshalb verneinen und seinen Miterben gegenüber für sich in Anspruch nehmen und behalten, weil ein Dritter Eigentümer derselben zu sein behauptet und er dieses Eigentum anerkennt. Das ist eine unerwiesen gebliebene und auch unerweisliche Behauptung. Im weiteren Verlaufe der Entscheidungsgründe wird davon Umgang genommen und zu anderen Behauptungen übergegangen. Der Gegenstand des Streites war ein westphälisches Kolonat. Der im Erbschaftsbesitz befindliche Miterbe sagte, dasselbe sei Erbpacht und gehöre dem Guts-herrn, die übrigen als Theilungslager austretenden Miterben behaupteten Erbpacht. Nach dem oben angegebenen Erfordernisse der Theilungslage hätten sie dieses Fundament und somit ihr Mit-eigentum an der angeblichen Erbpachtgerechtigkeit behauptet und beweisen müssen. Davon kommt nichts vor; das Obertribunal sagt vielmehr über das Fundament: „An uns für sich ist der Antrag der Kläger auf Berurtheilung des Beklagten, das Kolonat als zum Nachlaß — gehörig, unter den Miterben zur Theilung zu bringen, durch das Miterbrecht der Kläger an dem Nachlaß x, welches für zur Erb-theilungslage berechtigt, infolfern begründet, als das Kolonat sich im Besitz des Erbhalter bei seinem Tode befand und also tatsächlich zu dessen Nachlaß gehörte. Hiermit ist das richtige Fundament der Theilungslage gegen den beklagten Miterben, der das Kolonat mit dem Nachlaß seines Vaters in Besitz genommen hat, gegeben.“ Das ist tatsächlich und rechtlich unrichtig. Von der Erbtheilungslage konnte keine Rede sein; denn die Erbschaft war schon vorher getheilt worden und es war nur das Kolonat als eine einzelle Sache, wegen des streitigen Anrechens daran, einer späteren Theilung vorbehalten geblieben. Deshalb war nur die gemeine Theilungslage anwendbar. Für diese kann bestimmt das Miterbrecht des Klägers nicht das Fundament sein; das Miterbrecht dient hier nur als fundatum intermedium, wenn die Sache (das Kolonat) zur Erbschaft gehört. Das war aber bestritten und das

§. 354. Auch dürfen Lehne<sup>5)</sup> und Fideikommiſſe<sup>6)</sup>, welche der Erbläſſer beſſen hat, dazu nicht gerechnet werden.

§. 355. In ſofern aber dem Erbläſſer auf dergleichen fremde Sachen (§§. 353, 354) Rechte zukommen, welche ihrer Natur nach durch den Tod nicht erlöſchen, machen diese Rechte einen Theil der Erbſchaft aus.

Obertribunal nimmt diese Zugehörigkeit ohne alles Weitere für wahr an, bloß deſhalb, weil die angeblich fremde Sache ſich im Nachlaſſe befunden hatte. Dann wird, ohne logiſchen Zusammenhang, fortgefahren: „Ex (der Bell.), der die Sache mit dem Nachlaſſe des Erbläſſers in Besitz genommen hat, ist nicht beſtigt, vielen Weisig eigenmächtig in einen Besitz Namens des vorgeblichen Eigenthümers, ſeiner Miterben gegenüber, zu verbandeln, und die Sache auf jolche Weise, ohne Zustimmung der am Nachlaſſe mitbeſtehligen Miterben, dem Nachlaſſe zu entziehen.“ Warum denn aber nicht? Wenn das Kolonat wirklich eine fremde Sache war, so ging dieſelbe die Miterben, welche ſich nicht im Besitz befanden, gar nichts an; die Erwägung trägt daher zur Begründung der Entscheidung nichts bei. Von dem Beweise darüber: daß die Sache zur Erbſchaft gehörte, kommt keine Silbe vor, in dieser Beziehung wird sogar die Parteistellung umgedreht. Der Bell. hatte nämlich, nach der Erbtheilung, von dem Guts herrn das Kolonat durch einen mit ihm geſchloſſenen Vertrag erblich gewonnen. Mit Bezug hierauf wird gefagt: „Ex (der Bell.) konnte den Rechten seiner Miterben: auf Theilung dieses Zugehörigs des Nachlaſſes gegen ihn anzutragen, durch ſeine einheitlichen Verträge mit dem Eigenthumspräidenten (Guts herrn) nichts vergeben.“ Das mag unter der gemachten Vorausſetzung richtig ſein, aber die Hauptſache ist übergangen: wo ist der Nachlaſſe „dieses Zugehörigs“? Der Vertrag mit dem Guts herrn soll, den Miterben gegenüber, eine res inter alios acta fein, auf die ſich der Bell. nicht ſoll berufen dürfen. Das mag wahr ſein, thut aber nichts zum Vortheile der Kläger bezüglich auf die Begründung ihrer Klage: der Bell. brandt nur das Eigenthum des Erbläſſers und folgewise das Miteigenthum der Kläger zu beſtreiten. „Aus eigenem Rechte,“ wird weiter gefagt, „darf daher der Bell. die Theilungslage nicht widerſprechen.“ Das kann er auf ſich berufen laſſen, er, als Besitzer, kann aber der Klage widerſprechen, weil er das Miteigenthum der Kläger beſtreitet. — Schießlich heißt es: „Es fragt ſich nur noch: ob der Bell. als Erwerber der Anprüche der Guts herrschaft angesehen ſein und als Nachfolger in deren Rechte das Eigenthum des Kolonats gegen den elterlichen Nachlaſſe (?) in Anspruch nehmen, mithin auf dielem Wege die Theilung abwenden könne? Es hat aber weder die Guts herrschaft, noch der Bell. die Theilung ſelbst einen ſolchen Bindungsanspruch förmlich erhoben, Bell. hat nicht reconvenerendo auf Zuertreibung des Eigenthums, ſeinen Miterben gegenüber, angetragen, was der richtige Weg gewesen wäre.“ Hierdurch werden die Besitz- und Rechtsverhältniffe, ſowie die Stellung der Parteien völlig umgekehrt: dem Besitzer wird die Nothwendigkeit der Bindung der Sache, die er eben beſitzt, abtrontiert. Damit hat die ernsthafte Disputation ein Ende. Das Sach- und Rechtsverhältniß war dieses: Der Bell. war Erbſchaftsbesitzer. In der Erbſchaft befand ſich eine einzelne Sache, die ein Fremder als die ſeinige in Anspruch nahm. Der Erbſchaftsbesitzer erkennt das Recht des Prätendenten an. Er hätte nur dem Prätendenten die Sache ausantworten können. Dadurch würde er den Miterben, die nicht im Besitz waren, verantwortlich geworden ſein, wenn er ſich ein Verſehen hätte zu Schulden kommen laſſen, und ſie hätten die Sache von dem Fremden binden können. Statt defter laſſt er dem Fremden die Sache für ſich ſelbst ab und macht ſich zum Besitzer derselben. Hat ſich denn dadurch das Verhältniß der nicht im Besitz befindlichen Miterben zur fremden Sache verändert? Die Sache steht ſo wie in jenem Falle. Wenn die Miterben ſolche als eine dem Erbläſſer zugehörige geweſen heraus haben wollen, so müſſen ſie **P** und nicht der Besitzer, dieſelbe binden. — (5. A.) In einem anderen ähnlichen Falle sagt das Ober.: Wenn der das Anteilrechte der Miterben beſtreitende Miterbe nicht ein eigenes, das prätendirete Anteilrecht ausdrückendes Recht auf im Nachlaſſe des Erbläſſers beſtändige Sachen geltend macht, so läuft der Einwand, daß der Erbläſſer nicht Eigenthümer derselben geweien ſei, auf eine unzuläſige exceptio de jure tertii hinaus. Crl. vom 24. Juni 1864 (Arch. für Rechtsv. Bd. LIII, S. 318). Auch dieſe Sentence verfehlt ihr Ziel. Es handelte ſich auch in diesem Falle um einige einzelne Sätze, welche nach der Erbtheilung im Besitz des einen Miterben ſich befanden und von anderen Miterben mit der Theilungslage verfolgt wurden. Der beſtigte Besitzer beſtritt das Miteigenthum der Kläger und daraus wird hier eine exceptio de jure tertii gemacht, um die negative Litigationstestation zu neutralisiren. Dieſe vermeintliche exceptio kommt hier gar nicht zur Existenz.

5) Die Errichtung von Lehen ist unterſagt. Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch beſtehende Lehnsvorband ſoll durch geſetzliche Anordnung aufgelöst werden. Dieſe Bestimmungen finden auf Chronlehen und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung. G. vom 5. Juni 1852 (G.S. S. 319).

6) Das Staatsgr.-G., Art. 40 und 41, enthielt die gleiche Bestimmung (Ann. 5) auch hinsichtlich der Familien-Fideikommiſſe. Dies ist durch das G. vom 5. Juni 1852 (G.S. S. 319) wieder aufgehoben.

§. 356. Insonderheit gehört alles, was der Erblasser wegen der auf solche Sachen verwendeten Kosten zu fordern berechtigt wäre, zu seiner Erbschaft.

§. 357. In wiefern vorhandene oder rückständige Früchte und Nutzungen solcher Sachen zur Verlängerschaft gehören, oder nicht, ist nach dem Unterschiede der Vermögensarten durch besondere Gesetze bestimmt. (Tit. 18, Abschn. 1; Th. II, Tit. 4.)

§. 358. Der, welchem dergleichen fremde Sachen zugehören, oder vermöge der Gesetze zufallen, ist dieselben aus dem Nachlaß eigenmächtig an sich zu nehmen nicht befugt.

§. 359. Vielmehr muß er die Ausantwortung derselben von dem Erben erwarten, oder durch richterliche Hülfe bewirken<sup>7)</sup>.

§. 360. Rechte, Verbindlichkeiten, Lasten und Strafen, welche bloß an der Person des Erblassers haften<sup>8)</sup>, sind zu seiner Erbschaft nicht zu rechnen<sup>9)</sup>. (Einleit. §. 106<sup>a</sup>); Tit. 2 §. 40.)

§. 361. In sofern aber aus Rechten oder Pflichten, die mit dem Tode des Erblassers erloschen, noch bei seiner Lebenszeit entstanden sind, die ein nach Gelde zu schätzendes Interesse begründen, gehört dieses Interesse allerdings zu seinem Nachlaß<sup>10)</sup>.

§. 362. Rechte und Pflichten aus Verträgen<sup>10a)</sup>, ingleichen diejenigen, welche den Erfolg eines aus unerlaubten Handlungen<sup>10b)</sup> entstandenen Schadens betreffen, werden in der Regel der Erbschaft beigerechnet.

§. 363. Geldstrafen sind aus der Erbschaft nur in sofern zu entrichten, als sie gegen den Erblasser wirklich schon erkannt<sup>11)</sup>, oder doch die Untersuchung<sup>12)</sup> gegen ihn schon so weit geschlossen worden, daß der rechtlichen Festsetzung ferner nichts im Wege steht<sup>12a)</sup>.

§. 364. Sachen aber, die wegen eines daran<sup>12b)</sup> begangenen Verbrechens dem

7) Der Fideicommissfolger steht zu dem Erben in dem Verhältnisse eines Legatars.

8) Dazu gehört auch der Besitz, dieser kann, als ein thatsächliches Verhältnis des Erblassers, nicht ohne die bestehende Person fortdauern, folglich auch nicht auf den Erben übergehen. Vergl. Entch. des Obertr. Bd. VIII, S. 8. S. auch o. die Ann. 2. — Desgleichen die gesetzliche Alimentationsverbindlichkeit. Unten, Ann. 48 zu §. 647, Tit. 2, Th. I. (3. A.) Auch die Haftbarkeit der persönlichen Freiheit ist nicht vererblich, daher gegen den Erben der Schuldarrest wegen einer auf ihm vererbten Schuld nicht zulässig ist. Vergl. A. D. W.O. Art. 2, Nr. 1 und Code civil, Art. 174.

8a) (5. A.) Über die Berechtigung der Injurientlage s. m. unten, II, 20, §. 160, Ann. 85, lit. a, und m. Erbtr. §. 7, Nr. 4, lit. a (§. 90).

(5. A.) Das Recht des Wechselnehmers, einen nicht vollständig ausgefüllten Wechsel durch das Hinzufügen des Zahlungstages und des Remittenten ergänzen zu dürfen, geht auf die Erben über. Erl. des Obertr. vom 13. Juli 1867 (Entch. Bd. LVIII, S. 331). V. j. auch oben, Ann. 2 zu §. 350 d. L.

9) Statt „106“ ist „102“ zu lesen. R. v. 14. Juli 1837 (Jahrb. B. L., S. 469).

10) Z. B. die Kosten aus Prozessen der Ehefrau. R. v. 18. April 1836 (Jahrb. Bd. XLVII, S. 519).

10a) Vergl. Tit. 5, §. 415.

10b) Vergl. Tit. 6, §. 28 und die Ann. 16b dazu.

11) Wenn gleich nur durch ein Reolut der Finanz- oder Polizeibehörde. R. vom 29. Januar 1814 (Jahrb. Bd. III, S. 18). Vorausgesetzt jedoch, daß gegen ein solches Reolut nicht mehr die Berufung auf rechtliches Gehör zulässig ist. Ist dies der Fall, so kann das Reolut nicht rechtskräftig werden, denn die gerichtliche Untersuchung ist unmöglich geworden.

12) Darunter ist die gerichtliche Untersuchung (der strafrechtlichen Prozeß) zu verstehen.

12a) (3. A.) Die ganze Bestimmung des §. 365 ist durch den §. 20 des St.G.B. dahin abgedeutet, daß Geldstrafen in den Nachlaß eines Angeklagten nur dann vollstreckt werden können, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist.

12b) (5. A.) „Daran“, wie z. B. bei der Steuerdestraktion die Waaren, oder auch „damit“, wie bei Jagdfreuden und Wilddiebereien die Jagdgeräthe und bei Verbrechen überhaupt die Instrumente, mit welchen das Verbrechen verübt ist. Krim.-Ordn. §. 638.

Fälskus verfallen sind, müssen demselben aus dem Nachlaß verahfolgt werden<sup>12c)</sup>, auch wenn der Erblasser den Abschluß der Untersuchung und die Gröfzung des Konfiskationsurteils nicht mehr erlebt hat.

§. 365. Die Kosten der Untersuchung treffen in allen Fällen den Nachlaß, sobald erhelet, daß der Verstorbene zu der Untersuchung auch nur durch Verschen, oder unvorsichtiges Betragen, begründeten Anlaß gegeben habe.

§. 366. Mit den Rechten und Pflichten in Ansehung der Konventionalstrafen hat es eben die Bewandtniß, wie mit andern aus Verträgen entspringenden Befugnissen und Verbindlichkeiten<sup>13)</sup>.

§. 367. Sobald der Erblasser verstorben, oder für todt erklärt ist<sup>14)</sup>, fällt die <sup>Vom Erbans</sup>  
<sup>fall.</sup> Erbschaft an denjenigen, welchen rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers, oder, in deren Ermangelung<sup>15)</sup>, die Vorschriften der Gesetze<sup>16)</sup> dazu berufen.

§. 368. Dieser erlangt das Eigenthum<sup>17)</sup> der Erbschaft, nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es weiter einer Besitzergreifung<sup>18)</sup> bedarf<sup>19)</sup>.

12c) (5. A.) Die gegen einen Nachlaß geltend zu machende Konfiskation ist ausschließlich im Wege des Unterfuchungsverfahrens zu beweisen, auch wenn gegen den Thäter bei seinen Lebzeiten noch keine Anklage erhoben worden war. Unten, Ann. 37 zu §. 20 des Str.G.B.

13) Weil Konventionalstrafen nur ein voraus verabredetes Interesse sind. Uebrigens ist die ganze Kausitif von §§. 353 — 366 ohne ein ausgeprochenes Rechtsprinzip; dieses muß aus der Kausitif erst abstrahirt werden. Vergl. Ann. 2 a. C.

14) Als Todesstag gilt dann der Tag, an welchem das Todeserklärungsurteil rechtskräftig wird. Th. II., Tit. 18., §. 835. Vergl. o. die Ann. 39 zu Tit. 1. — Ueber den Zeitpunkt, mit welchem ein Todeserklärung-Urtel für rechtskräftig anzusehen, wenn ein Rechtsmittel gegen dasselbe nicht eingelegt worden ist, s. m. unten die Ann. 74 zu §. 835, II., 18.

15) Nicht bloß in deren Ermangelung, sondern auch dann, wenn Pflichtheiltsberechtigte vorhanden sind, welche, ohne daß die Erbeseinführung nicht wird, nebenher contra tabulas succedent. Dieser Punkt, aus welchem manche Sätze klar werden, ist einer von denen, welche bei der zerrissenen Behandlung des Erbrechts ganz verloren gegangen sind, ohne daß doch eine Änderung des Rechtszustandes hat stattfinden sollen.

16) Welcher? Darüber s. o. die Ann. 25 zu §. VIII des Publ.-Patents, u. 30 zu §. 23 der Einl.

17) Nicht aber den Besitz; dieser muß besonders ergriffen werden. So auch nach R. R. L. 23 pr. D. de acquir. vel amitt. poss. (XLII, 2). Der Erbe hat daher nicht die possessoriische Klage auf Wiederherstellung oder Schutz des Besitzes von Erbschaftsachen, wenn die Störung seines Rechts zum Besitz nach dem Anfalle, jedoch vor der Besitznahme der Erbschaft vorgenommen ist. Pr. 1190, vom 13. Septbr. 1842 und Pr. Beschl. (Pr. 2161) des Obertr. vom 7. Novbr. 1849 (Enfsh. Bd. XVIII, S. 3). Wohl aber geht die Possessoriensklage wegen einer schon vor dem Tode des Erblassers vorgenommenen Besitzentziehung oder Störung auf den Erben über, gemäß §. 361 d. T. — (4. A.) Das wird auch von dem Obertr. in dem Erl. vom 10. Mai 1861 (Archiv für Rechtsf. Bd. XLII, S. 241) anerkannt und angeendet. (5. A.) Doch ist das Gesagte bei dem interdictum retinenda possessio-nis (wegen bloßer Störung) nur vom Schadensersatz, insofern das Interdict nach seinem Prinzip auch auf einen solchen geht, zu verstehen, denn hinsichtlich der Haupsache (Schutz im Besitze gegen fer-ne Störung) ist der Übergang des Interdicts nicht denkbar, weil der zu schützende Besitzer nicht mehr vorhanden ist.

(5. A.) Zur Erlangung des Besitzes der Erbschaftsfülde hat der Erbe, wenn die außergerichtliche Besitzergreifung unzulässig ist, folgende Rechtsmittel: 1) er kann die einzelnen Sachen, welche ein Dritter offspurkt hat, von diesem als einem possessor pro possessoare vindiciren, oder, wenn sein Eigenthum bestritten wird, mit der Erbschaftsklage abfordern, L. 16 §. 4 D. de hered. pet. (V, 3); 2) er kann von dem interdictum quorum bonorum Gebrauch machen, s. unten, Ann. 95, Abh. 1 a. C. und L. 2, 3 C. quorum bonorum (VIII, 2); 3) hat er ein förmliches Testament für sich, so kann er eine missio in bona fordern, Tit. 12, §. 244 und L. 3 C. de edicto D. Hadriani toll. (VI, 33).

18) Die Erbschaft wird in dem Augenblicke des Anfalles, ohne Zuthun, selbst ohne Wissen und Willen des Erben, ipso iure erworben. Suarez gibt über den, in den §§. 367 u. 368 enthaltenen Rechtsatz folgende Rechtfertigung: Der Satz scheint zwar der Regel des R. R. entgegen: hereditas non adita non transmittitur. Erwäge man aber etwas genauer die vielen Ausnahmen von dieser Regel (Helffeld, ad P., §. 1496), so werde man finden, daß sie die Regel (die ohnehin nur auf der Jurisprudenz formularia und der Theorie von actibus legitimis bei den Römern beruhe) ganz aufheben; zumal bei uns, wo jeder Erbe, der sich in der bestimmten Frist nicht erkläre, ipso

Roch, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

§. 369. Ist aber jemandem eine Erbschaft unter einer zu Recht beständigen aufschiedenden Bedingung hinterlassen worden, so wird er nur von der Zeit der Erfüllung dieser Bedingung Eigentümer der Erbschaft<sup>20</sup>).

§. 370. Stirbt der Erbe, noch ehe er die Erbschaft in Besitz genommen hat, so geht dennoch sein Recht daran<sup>21</sup>) auf seinen Erben über.

§. 371. Hängt die Frage: wem eine Erbschaft angefallen sei, davon ab: ob eine bei dem Tode des Erblassers vorhandene Leibesfrucht lebendig zur Welt kommen werde, so muß dieser Erfolg abgewartet<sup>22</sup>) werden.

§. 372. Würde die Leibesfrucht, wenn sie zur Welt käme, alle Andern ausschließen, so muß derjenige, welcher vermöge der Gesetze, oder richterlicher Anordnung, Kurator derselben ist, zugleich zum Verlässenschafts<sup>23</sup>-Kurator bestellt werden.

Jure sive einen Benefizialerben angenommen werde. Dazu ist von Göhler angemerkt: „Ist auch schon in praxi angenommen.“ (Dab. Bd. XLI, §. 12.) Daraus erkennt man den Weg, auf dem man sich befond. Der angenommene Grundzog ist der uralte, nicht im Bewußtsein geweckte deutscherliche: der Tod ergriff den Lebendigen (le mort salit le vis). Er wurzelt in dem deutlichen Gesamteigenthum der Familie. Dieser unterwirft in das L.R. eingeführte Grundzog jedoch nicht zu dem vorsichtigen Institute des Inventariums; denn dieses setzt eine bewußte Erinnerung der Erbschaft durch Antreitung voraus. Daher kommt es, daß das Volk dieses zufällig zusammengewürfelte Erbrecht nicht kennt, und Viel durch die Verlämmung der rechtzeitigen Einbringung des Inventariums, das sie nicht für nötig hielten, weil sie meinen, nicht Erbe geworden zu sein, gelangen werden. Die vorlandrechtliche Geiebung in der Kur- und Neumark war nicht so unlogisch. Dort ist nach dem Erbschafts-Ed. v. 30. April 1765, Abth. 2, der verlustige Intestaterbe nicht ipso jure Erbe, sondern er wird es nur durch seinen ausdrücklich erklärt oder, bei unterlassener Erklärung binnen der in den Gesetzen bestimmten Frist stillschweigend vorausgesetzten Willens. Dagegen setzen die Vorschriften des L.R. über die Fristen zur Erklärung über die Antreitung einer Erbschaft und über den Verlust der Rechtswohlthat des Inventurats (§§. 383 ff., 424 ff.) die Erbschaftserwerbung, sobald der Erblasser verstorben oder für tot erklärt ist, vorans. Daher steht nach jenem Provinzialrechte dem Verlusten, so lange er nicht pur für Erben erklärt hat oder dafür rechtskräftig erkannt worden, immer noch frei, der Erbschaft zu entfliehen. Aus eben denselben Gründen sieht daher auch in der Kur- und Neumark gegen die Nichterbesetzung, wenn hiernächst über das Vermögen des Verlusten Konturs eröffnet wird, seinen Glaubiger ein Widerpruchrecht nicht zu. Pr. des Oberst. 42 u. 43, b. 21, u. v. 10. Febr. 1834, welche unmittelbar zwar nur von dem hinterbliebenen Ehegatten sprechen, aber doch nur in Anwendung eines allgemeinen Grundzuges. Vergl. auch die Entsch. des Oberst. v. 7. April 1834, in Simon, Rechtspr., Bd. IV, §. 60.

19) Die Worte: „ohne daß es einer Besicherung bedarf“, sind an sich überflüssig, denn zur Erwerbung der Erbschaft (der universitas juris) bedarf es auch nach Röm. und Gem. R. keiner Besicherung. Es soll aber damit auch nur ausgedrückt werden, daß es zur Erwerbung der Erbschaft als Voraus überhaupt gar keiner Erwerbungskart bedarf.

20) Wie dahin ist der Intestaterbe Eigentümer der Erbschaft, und steht zu den bedingt herusen Testamentsberichten in dem Verhältnisse eines Fiduciariis. Tit. 12, §. 478.

21) Rämtlich die Erbschaft selbst; denn der Erbe hat sie schon im Augenblicke der Eröffnung ipso jure erworben. S. die Aum. 18. (5. A.) Der allgemeine Ausdruck umfaßt aber auch den Fall des §. 369 und möglicher ist die Bestimmung des §. 370 wichtig, es werden dadurch zugleich die Substituten und die Intestaterben ausgegeschlossen. Vergl. Tit. 4, §. 161 u. Tit. 12, §. 485. (Anders nach östl. G. B. §. 809.) Dori wird die Erbschaft nicht ipso jure erworben, §. 547, aber doch vor der Übernahme transmittirt, §. 537, wenn nicht Substitutens besteht (§. 809). — Der allgemeine Ausdruck sagt zugleich auch, daß der Erbe erbe so wenig wie der Verlustene gezwungen werde, die transmittierte Erbschaft anzunehmen. Vergl. unten §. 397. Ferner trifft der allgemeine Ausdruck auch den Vertragserben und dessen Erben, und endlich enthält er die Voraussetzung, daß der Transmitter Erbe des Transmittenten geworden sein muß, was gemeinrechtlich streitig ist. Vergl. Glück, Bd. XLIII, §. 214 u. 498.

22) Dem schon erzeugten Kinde wird die Erbschaft, welche ihm zufallen würde, wenn es schon geboren wäre, bis zu seiner Geburt aufbewahrt. S. die Aum. 14 zu §. 12, Tit. 1. — L. 26 D. de statu hom. (I, 5); L. 3 D. si pars (V, 4); L. 7 D. de rob. dubiis (XXXIV, 5); L. 36 D. de sol. (XLVI, 3).

23) Der Kurator hat mithin zwei verschiedene Kuratelen. Warum der Kurator der Leibesfrucht als solcher nicht zugleich in Besitz und Verwaltung der Erbschaft gesetzt werden kann, wie es nach R. R. geschah [L. 20 D. de tutor. et cur. (XXVI, 5); L. 1, §. 18 D. de recto in poss. (XXXVII, 9)], ist nicht zu finden. In der That ist keine Personenverschiedenheit vorhanden. Vergl. die §§. 373, 374.

§. 373. Dieser muß, unter Aufsicht des Gerichts, den Nachlaß für die Leibesfrucht verwalten; er darf aber wegen der Substanz desselben, ohne Zugiehung und Einwilligung derjenigen, welche in Ermangelung der Leibesfrucht die nächsten zur Erbschaft sein würden, nichts verfügen.

§. 374. Ueberhaupt muß er die einem Kurator unbekannter oder abwesender Erben unten (§. 471 sqq.) zu ertheilenden Vorschriften beobachten.

§. 375. Kommt keine lebendige Leibesfrucht zur Welt, so wird die Sache so genommen, als wenn der Anfall sofort an diejenigen gediehen wäre, welche zur Zeit des Todes, durch Gesetze oder Willenserklärungen, nächst der Leibesfrucht dazu berufen waren.

§. 376. Diesen Erben müssen daher auch alle in der Zwischenzeit gefallene Nutzungen des Nachlasses mit der Substanz zugleich verabsorgt werden.

§. 377. Doch müssen dieselben nicht nur die Administrations-Kosten, sondern auch alles, was zum Besten der Leibesfrucht und zur Verpflegung der Mutter<sup>24)</sup>, aus dem Nachlaß und dessen Nutzungen verwendet worden, sich anrechnen lassen.

§. 378. Würde die Leibesfrucht, wenn sie lebendig zur Welt käme, nicht alle Andern ausschließen, sondern nur mit Andern zugleich an der Erbschaft Theil nehmen, so könnten die übrigen Erben verlangen, daß ihnen die Verwaltung des Nachlasses aufgetragen werde.

§. 379. Sie müssen aber dabei den Kurator der Leibesfrucht zuziehen, und sind in ihrer Verwaltung an eben die Einschränkungen gebunden, welche dem Verlassenschaft-Kurator nach §§. 373, 374 vorgeschrieben sind.

§. 380. Die Theilung der Erbschaft muß so lange ausgesetzt bleiben, bis entschieden ist: ob die Leibesfrucht lebendig zur Welt kommen werde.

§. 381. Die Administrations-, ingleichen die Verpflegungskosten der Leibesfrucht und ihrer Mutter<sup>25)</sup>, werden auch in diesem Falle, ohne Unterschied: ob ersterlebendig zur Welt kommt oder nicht, von der ganzen Masse, vor der Theilung abgezogen.

§. 382. Mehrere zugleich zu einer Erbschaft berufene Personen werden Miteigentümer derselben. (Tit. 17, Abschn. 2.)

§. 383. Jeder, dem eine Erbschaft anheim gefallen ist<sup>26)</sup>, hat die Wahl: ob er dieselbe mit vorstehenden Rechten und Pflichten übernehmen, oder ihr entsagen wolle<sup>26a)</sup>.

§. 384. Zur Erklärung hierüber wird derselben eine Frist von Sechs Wochen<sup>27)</sup>, nach erlangter Wissenschaft<sup>28)</sup>, verstatdet.

(5. A.) Aber in der Wirklichkeit hat der Verlassenschaftskurator doch ein anderes Officium als der Kurator der Leibesfrucht, er ist Sequester im Interesse dieser nicht allein, sondern auch des nach ihr Berufenen, so daß er, wie sie nicht lebend zur Welt kommt, im Namen des Letzteren besessen und verwaltet hat. Vergl. m. Erbrecht, §. 143.

24) Stimmt mit dem Tit. D. de ventre in poss. mittendo et curatore ejus überein, wonach der schwangeren Frau zu ihrer und mittelbar zu des Kindes Erhaltung das Bedürfniß aus der Erbschaft angewiesen werden tonnte.

25) S. die vor. Ann.

26) Auch der Fidus, welchem eine erblose Verlassenschaft anheimfällt, ist als Erbe anzusehen und der Erbschaft zu entsagen befugt. Pr. des Obertr. 1025, v. 26. Juni 1841 (Entsch. Bd. VII, S. 155).

(5. A.) Wenn sie nicht angefallen ist, weil er sich derselben durch einen Erbentzugsvertrag entzögeln hat, braucht sich über nichts zu erklären. Uulen, Ann. 5, Abs. 2 zu §. 484, Tit. 2, Th. II.

26a) Wer eine ihm angefallene Erbschaft ausschlagen oder nur mit Vorbehalt antreten will, hat auch dann, wenn der Konsuls über das Vermögen des Erblassers eröffnet, und bei dessen Ableben noch nicht beendet war, der Erbschaft rechtzeitig zu entsagen oder beziehungswise ein vollständiges Inventarum über das Nachlaß innerhalb der geleglichen Frist niederzulegen. Pr. des Obertr. 878, v. 30. Mai 1840 (Entsch. Bd. V, S. 351).

27) S. unten die Ann. 48 zu §. 412.

28) Die dem Erben gesetzlich zustehende Überlegungsfrist beginnt für einen Pflegebefohlenen erst

Bon der  
Überle-  
bensfrist.

§. 385. Ist der Aufenthalt des Erben über vierzig Meilen von dem letzten Wohnorte des Erblassers entfernt, so kommt ersterem eine dreimonatliche Frist zu Gute.

mit dem Tage, an welchem der denselben bestellte Vormund von dem Anfalle der Erbschaft an Kenntniß erhalten hat. Pr. des Übertr. 1893, v. 2. Juli 1847 (Entsch. Bd. XVI, S. 126). Auf die Kenntniß des Vormundes vor seiner Bestellung kommt nichts an, diese Zeit wird nicht mitgerechnet. Auch die Kenntniß eines Anderen, als der Vlutter, des Vormundschaftsräthers, ist unerheblich.

Diese Frist ist gegen den, welchem die Erbschaft durch Entsaugung eines Anderen zugeschlagen ist, von dem Tage an zu berechnen, an welchem er durch den Richter von der erfolgten Entsaugung in Kenntniß gezeigt werden ist — nicht vom dem Tage der erlangten Privatwohnschaft. Pr. des Übertr. 1704, vom 21. Febr. 1847 (Entsch. Bd. XIII, S. 140). Vergl. die §§. 421, 427 d. T.

Die Pflicht zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft läuft auch gegen denjenigen in einem Testamente eingesetzten Erben, welcher ein Pflichttheilsberechtigter ist, erst von dem Tage, an welchem ihm das Testament eröffnet worden. Dieser Satz war streitig und ist durch den Pl.-Beschl. (Pr. 2264) v. 6. Januar 1851 für richtig erklärt worden. (Entsch. Bd. XX, S. 10.) Der Satz ist aber unrichtig und die Minorität, welche den f. g. Nothherben als einen Erben von Rechts wegen von jedem anderen Erben unterscheiden wöllt, hat tiefer geholt als die Majorität. Die Begründung und Rechtfertigung des Sates seitens der Majorität ist nicht gründlich geschöpft. Es wird behauptet, daß Recht des Nothherben sei ein qualitativ verschiedenes Erbrecht; denn die Erbschaft werde definiert nach R. R., wie nach dem L.R., erstmals durch Testament, zweitens durch das Gesetz. Nach R. R. ist das vollkommen falsch. Die testamentarische und die gesetzliche Erbfolge sind freilich gleichartig, indem der Testamentserbe ganz dieselbe Bedeutung und Berechtigung hat wie der Intestatär, denn Beide sind Erben kraft des Willens des Erblassers. Der Wille ist nur auf verschiedene Weise ausgedrückt, und nach den beiden Ausdrucksweisen werden zwei Delationegründe: letzter Wille und Gesetz, angegeben. §. 6 J. per quas personas cuique (II, 9). Aber die Majorität ignoriert, daß das R. R. noch einen dritten Delationsgrund hat, der jenen beiden nicht gleichartig ist, nämlich: die absolute Verurkundung gewisser Personen, ohne Rücksicht auf den Willen des Erblassers, durch positive Vorschrift von zwingender Natur, modurch die Erbfolge selbst gegen den letzten Willen (*successio contra tabulas*) begründet wird. Das Erbrecht dieser Personen ist allerdings ein qualitativ verschiedenes. (3. A. In neuerer Zeit hat der dritte Delationsgrund auch die Ehre einer Art von Anerkennung seitens des Obertr. gefunden, welche jedoch abgelehnt werden muß. „Der Nothherbe ab intestato hat ein wahres Forderungsrecht an den Nachlaß, ein qualifiziertes Erbrecht“, heißt es in dem Erl. v. 22. Mai 1854, Entsch. Bd. XXVIII, S. 95. Das ist ein innerer Widerspruch: „ein wahres Forderungsrecht“ ist kein Erbrecht, und ein Erbrecht ist kein Forderungsrecht. Dem Urteilssasser sind die wesentlich sehr verschiedenen Begriffe unklar und deshalb nicht geläufig gewesen, denn einige Zeilen darauf sagt er wieder: „Der Pflichttheil ist ein Erbrecht, welches der testamentarischen Dispositionsbefugnis des Erblassers vorgeht.“ So ist es freilich, aber doch fehlt die bewußte und logisch konsequente Anwendung dieses Rechtsbegriffes. Dagegen kommt in dem Erl. v. 4. April 1855 die Anerkennung des in Rede stehenden Delationsgrundes zum bewußten Ausdrucke in den Worten: „Der Nothherbe ist eben Erbe wider den Willen des Erblassers.“ — „Der Pflichttheilsberechtigte ist an und für sich, selbst, wenn er mit einem bloßen Legate, oder sonst mit einer bestimmten Summe bedacht sein sollte, als Nothherbe stets wahrer Erbe, und ein Erblasser hat gar keine Befugniß, ihm die Erbqualität zu nehmen und ihn zum Legatari zu machen.“ (Entsch. Bd. XXXI, S. 40. So ist es.) Was in der Begründung jenes Sates aus dem R. R. beigebracht wird, das Alles bezieht sich gar nicht auf die *successio contra tabulas*, sondern auf das Verhältniß der andern beiden Ansatzgründe zu einander. Außer allem Zusammenhang mit der Sache und gegen den Quelleninhalt ist u. A. der Grund, warum das Erbrecht dieser gewissen Personen (der Nothherben) kein qualitativ verschiedenes sein soll. „Denn“, heißt es, „wenn auch der römisch rechtliche Satz: *nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest*, durch das A. L.R. (§. 45, 1, 12) aufgehoben ist, so hebt doch die Existenz eines solchen Verwandten die Befugniß, zu testieren, nicht auf, sondern das Recht des Nothherben bezieht sich nur auf einen idealen Theil der Erbschaft, und, wenn dieses Recht genrohrt ist, bleibt das Testament in allen übrigen Beziehungen gültig, so daß in jedem Falle dasselbe den nächstern und daher ausschließlichen Grund der Delation der Erbschaft bildet.“ Der Schluß folgt nicht aus der Boraussetzung. Jener Satz: *nemo pro parte etc.* ist, in Beziehung auf den Nothherben, nicht erst durch das L.R. aufgehoben, sondern er galt schon nach R. R. bei der *successio contra tabulas* nicht, vielmehr konnte diese mit den testamentarischen konkurrenzen. L. 1 pr. D. de honor. poss. contra tabulas (XXXVII, 4); L. 4 pr., L. 19 D. eodem. Das Verhältniß der drei Ansatzgründe zu einander war dieses: das Testament schloß die Intestatärerbe ganz aus, wurde selbst aber durch den dritten Grund, in tantum befreit. Das L.R. hat darin weiter nichts geändert, als daß das Testament auch mit dem Gesetz konkurrenzen kann, die Erbfolge des Nothherben aber ist unverändert geblieben. Hierach beginnt die Frist für den Testamentserben mit dem Tage der Publikation oder, wenn er dabei nicht gegenwärtig war, mit dem Tage der Zustellung der Testamenteab-

§. 386. Während dieser Frist ist der Erbe auf Forderungen der Erbschaftsgläubiger sich einzulassen<sup>28a)</sup>, und Prozeße, die von dem Erblasser oder gegen ihn ange stellt worden, fortzuführen<sup>29)</sup>, nicht schuldig.

§. 387. Doch können die Gläubiger in allen Fällen, wo ein Arrestschlag nach den Gesetzen zulässig ist, auf die Veriegelung des Nachlasses antragen<sup>30)</sup>.

§. 388. Der Erbe selbst kann, während der Überlegungsfrist, zum Besten des Nachlasses solche Handlungen, die keinen Aufschub leiden, vornehmen<sup>31)</sup>.

§. 389. Nur derjenige, welcher die freie Verwaltung seines Vermögens hat, kann sich über die Annahme oder Enttagung einer Erbschaft<sup>32)</sup> rechtmäßig erklären.

§. 390. Steht der Erbe unter Vormundschaft oder Kuratel, so muß die Erklärung von dem Vormunde oder Kurator<sup>33)</sup> abgegeben werden<sup>34a)</sup>.

Bon Antre-  
tung und  
Enttagung  
der Erb-  
schaften  
überhaupt.

fertigung; für den Rothenber aber, wie für den zuerst berufenen Intestatenben, mit dem Tage, an welchem ihm der Tod des Erblassers bekannt geworden. Denn wenn auch bei dem testamentarisch eingesetzten Rothenber zwei Anfallsgründe zusammenstehen, so verdankt er sein Erbrecht auf einen gewissen Theil des Ganzen doch nicht dem Willen des Erblassers, sondern dem absolut gebietenden Gesetze, er weiß mithin, daß er Erbe jedesfalls geworden, mag der Wille des Erblassers ihn günstig sein, oder nicht. — Uebrigens aber paßt das römische Institut der Deliberation und des damit zusammenhängenden Inventariums durchaus nicht zu dem adoptirten deutsch-reichlichen Grundsatz über die Erwerbung der Erbschaft.

28a) (5. A.) Die während des Laufs der Überlegungsfrist aus den Verpflichtungen ihres Erblassers verlagerten Erben sind berechtigt, die Abweitung der Klage zur Zeit zu verlangen, und nicht verpflichtet, sich mit einer bloßen Sichtung des Prozeßes bis zum Ablaufe der Überlegungsfrist zu begnügen. Erl. d. Obertr. vom 23. November 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXI, S. 256).

29) Die Prozeße müssen bis zum Ablaufe der Überlegungsfrist ruhen, wenn der Erbe sich nicht schon früher erklärt. Vergl. L. 7 pr., §. 2 D. de jure deliberandi (XXVIII, 8), und L. 12, §. 1 C. de heredit. positione (III, 31).

Stirbt eine Partei kurz vor oder bald nach Insinuation des Erkenntnisses erster oder zweiter Instanz, so läuft die ihren Erben zustehende Deliberationsfrist neben, d. h. gleichzeitig mit den in den §§. 21 u. 22 d. B. v. 14. Dezember 1833, Art. 13 der Dell. v. 6. April 1839, und §§. 17, 27 d. B. v. 21. Juli 1846 über die Anmeldung und Einführung der Rechtsmittel festgesetzten Fristen, in sofern jene Frist, gemäß §§. 383 ff. d. T., nicht erst nach deren Ablaufe beginnt. Pr. 1964, v. 25. Januar 1848.

30) Dieser Antrag muß in einem förmlichen Arrestgeuche, mit oder ohne die Hauptfrage, bei dem Prozeßrichter angebracht und das Verfahren nach Vorschrift des Tit. 29 der Pr.-D. eingeleitet werden, so daß, wenn der Arrestschlag bewilligt und die Veriegelung ausgeführt wird, der Termin zur Insinuation derselben und zur Klagebeantwortung so anzubereitun ist, daß er in die Zeit nach Ablauf der Überlegungsfrist fällt. — (3. A.) Hinsichtlich der Exekutionsfrist trifft der §. 15, Tit. 24 der Pr.-D. Bestimmung.

31) Dergleichen Handlungen in dringenden Fällen gelten nicht für eine Einmischung in die Erbschaft. Vergl. §. 420 d. T.

32) Räumlich einer bereits angesessenen (§. 383); eine frühere Enttagung ist nichtig. Eine Annahme macht der §. 652, Tit. 12.

33) Auch der Kurator eines Abwesenden kann für den Abwesenden Erbschaften antreten, obgleich er wesentlich ein bloßer Güterpfeifer ist. §. 469 d. T. Nach G. R. ist dies streitig. Heise und Cropp, jurist. Abhandl. Bd. II, S. 171 ff. Das Obertr. hat angenommen, daß nach heutigen gemeinen Rechten das Gleiche gelte. Pr. v. 6. April 1848, Art. II (Entsch. Bd. XVII, S. 87). Das ist nicht anzuerkennen. Vergl. Glück, Komment., Bd. XXXIII, S. 292 u. Bd. XLII, S. 465.

33a) (5. A.) Der §. 390 erledigt eine gemeinrechtliche Kontroverse, nämlich die Frage über die Antretung einer Erbschaft durch Stellvertretung. Im heutigen Rom. R. wird der Rechtsgrundfah allgemein anerkannt: „per procuratorem hereditatem acquiri non posse.“ L. 90 pr. D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2); L. 77 D. de reg. jur. (Die L. 54 pr. D. de acquir. vor. dom. [XII, 1], welche man auch noch heranzieht, berührt die Frage nicht.) Die Beibehaltung dieser Regel nach Aufhebung der förmlichen Aktion ist infolgezeit; ein innerer Grund, warum nunmehr der Erwerb der Erbschaft nicht ebenso gut, wie schon vorher die Aktion der bonorum possessio durch Stellvertreter hätte zugelassen werden können, findet sich nicht, auch fehlt jeder praktische Unterschied. Daher wurde die Anwendbarkeit der alten Regel in der neuen Praxis streitig gemacht. Vergl. Stryk, Us. mod. XXIX, 2, §. 7 i. f.; Lauterbach, Colleg. theor. pract. XXIX, 2, §. 20 i. f., u. A. Schwierigkeiten und besondere Streitigkeiten macht die Anwendung der Regel bei Handlungs- und

§. 391. Ist zur Zeit des Anfalls über das Vermögen des Erben Konkurs eröffnet, so ist zur Rechtsgültigkeit seiner Erklärung der Beitritt des Kuraors und die Genehmigung des den Konkurs dirigirenden Gerichts erforderlich<sup>34)</sup>.

§. 392. Die Erklärung muß überhaupt mit allen Erfordernissen einer rechtsgültigen Willensäußerung versehen sein, und bei dem Gerichte, unter welchem der Erblasser zuletzt seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat, abgegeben werden. (Tit. 5, §. 133.)

§. 393. Doch verliert die Erklärung bloß dadurch, daß sie aus Versehen bei einem nicht gehörigen Gerichte geschehen ist, ihre rechtlichen Wirkungen noch nicht, in sofern nur der Erbe, sogleich nach erhaltenner Bedeutung darüber, dieselbe gehörigen Orts angebracht hat.

§. 394. Außer dem unten §. 420 sqq. bestimmten Vorbehalte können der Erklärung keine Bedingungen mit rechtlicher Wirkung beigelegt werden<sup>34 a)</sup>.

Willensfähigen schon unter den römischen Juristen. Nach dem Pandetenrecht konnte der Vormund die Erbschaft für seinen Pflegeobholtene nicht antreten und dieser selbst konnte, wenn er insans war, auch iuore auctore nicht erwerben. L. 5 C. de iure deliberandi (VI, 30). Eben so wenig konnte nach R. R. der Kuraor eines Minderjährigen für diesen eine Erbschaft antreten, und in der gemeinrechtl. Praxis war darüber Ungezwist, ob der Minderjährige allein antreten dürfe oder wie es sonst damit zu halten. Dieser unsichere Rechtsstand wird durch den §. 390 geregelt. Die Bestimmung hat indes für das preußische Recht keine Bedeutung, sie ist vielmehr in sich widersprechend; denn noch nach dem Prinzip des §. 368 erwirkt jeder Erbe die Erbschaft ipso iure. Daran folgt, daß der Erwerb völlig unabhängig ist von den Bedingungen einer rechtsgültigen Willenserklärung. Es kommt auf Willensfähigkeit nicht an, auch willenslose Personen erwerben die Erbschaft ipso iure. Nur zur Abtention (Enttagung) ist eine Willenshandlung erforderlich und diese konnte der Vormund von jener mit rechtlicher Wirkung formlos vollziehen. L. 21 D. de auctor. tutor. (XXVI, 8) verb.: „abstineo papillum.“

34) Die erst nach der Konkursöffnung dem Gemeinschuldner anfallende Erbschaft gehört nicht zur Konkursmasse, sondern macht eine neue Waffe aus, bei welcher die Erbschaftsgläubiger den persönlichen Gläubigern des Gemeinschuldners vorgehen und die Konkursgläubiger nur wegen ihres Ausfalls, mit den jüngeren persönlichen Gläubigern des Schuldners zugleich, konkurrieren. Pr.-D. Tit. 50, §. 41. Die Erklärung des Kuraors ist hier gar nicht erforderlich, vielmehr ist lediglich die Erklärung des Gemeinschuldners entscheidend. Die Vorbehalt dieses §. kann mithin nur auf den Fall bezogen werden, wenn die Erbschaft noch vor der Konkursöffnung angefallen ist und der Schuldner sich noch nicht erklart. Wenn der Kuraor aus irgend einem Grunde bei der Theilung einer dem Gemeinschuldner nach eröffnetem Konkurs angefallenen Erbschaft konkurriert, so muß er, den Erwerben gegenüber, sich die Anweisung auf dasjenige, was der Gemeinschuldner dem Nachlass schuldig ist, zur Verichtigung des Erbtheils des Ersten, somit dasselbe hinreich, gefallen lassen. Pr. des Obertr. vom 15. April 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 206). (3. A.) Die neue R.D. hat den Rechtsstand in der Art geändert, daß die nach der Konkursöffnung anfallende Erbschaft wirklich zur Konkursmasse gehört. (§§. 1. 4.) Die Gläubigerhaft tritt aber lediglich in die Stelle des Gemeinschuldners und muß daher, wenn sie die Erbschaft annimmt, die Nachlaßgläubiger ans dem Nachlass ebenso befriedigen, wie es der Gemeinschuldner selbst würde haben thun müssen. Vergl. §. 262 der R.D. (5. A.) Der Masse-Bewahrer ist nicht berechtigt, ohne den Willen des Erbdares, der sich bei der leichtwilligen Anordnung seiner Eltern beruhigt, selbstständig den Pflichttheil zu wählen; dieser Wahlrecht ist ein höchst persönliches Recht des Pflichttheilserben. Erl. des Obertr. vom 16. April 1866 (Entsch. Bd. LVI, S. 250). Vergl. L. 8 pr. D. de inoss. testamento (V, 2). Uebereinstimmend wie in diesem Erl. hat das Obertr. auch in dem Erl. vom 18. Juni 1866 ausgesprochen: „Diese Wahl zwischen dem Erwerber seiner vereinigten vollen Interstatportion oder dem Anspruch auf sofortige Herausgabe des bloßen Pflichttheils bildet keinen Gegenstand des „der Exekution unterliegenden“ Vermögens (§. 1 der Konk.-Ordn.), sie kann mithin auch nicht an seiner Stelle durch die Gesamtheit der Konkursgläubiger (die Gläubigerhaft) und insbesondere also auch nicht durch den sie vertretenden Masse-Bewahrer selbstständig und gegen den Willen des eigentlichen Pflichttheilberechtigten ausgeübt werden. (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXII, S. 241.)

34 a) (5. A.) Nach der Meinung einzelner gemeinrechtlicher Schriftsteller soll die bedingte Abtention der Erbschaft nach Gemeinem Rechte zulässig sein. Voerth an sagt, B. in seiner Lehre von der Erbfolge (Halle 1776) §. 125: nach neuerem Rechte töne die Abtention der Erbschaft sowohl als die Ausschlagung derselben unbedingt und auch unter einer Bedingung geschehen. Man beruft sich dafür auf die L. 6 D. de honor. poss. soc. tabulas (XXXVII, 11). Dort kommt von einer bedingten Erbschaftsantritung nichts vor. Derselben Meinung sind auch Stryk, Usus mod. XXIX, 2,

§. 395. Auch muß die Erklärung über die ganze Erbschaft, und nicht bloß auf einen Theil derselben, gerichtet sein<sup>34 b)</sup>.

§. 396. Erklärungen, bei welchen gegen diese Vorschriften (§. 394, 395) gehandelt werden, werden für nicht geschehen<sup>35)</sup> geachtet. (§. 427.)

§. 397. Stirbt der Erbe, ehe die Überlegungsfrist verlaufen ist, so haben seine Erben, zur Erklärung über den ersten Anfall, eben die Frist, welche ihnen in Ansehung des zweiten zu Statten kommt<sup>35 a)</sup>.

§. 398. Die Entzägung einer Erbschaft muß von dem Entzägenden allemal bei Gerichten<sup>36)</sup>, entweder in Person, oder durch eine von ihm eigenhändig unterschriebene<sup>36 a)</sup> Vorstellung, erklärt werden<sup>37)</sup>.

§. 399. Im letztern Falle muß die Unterschrift gerichtlich, oder durch einen Notariuss<sup>38)</sup> beglaubigt sein.

§. 400. Ist diese<sup>38 a)</sup> Form zwar verabsäumt, es kann aber nachgewiesen werden, daß die eingetommene Erklärung dem Willen des Entzägenden gemäß sei, so verliert letztere durch die Verabsäumung der Form nichts an ihrer Wirksamkeit<sup>39)</sup>.

§. 8. Leyser, Med. ad Pand. p. 370. m. 9 und Hellfeld, jurispr. §. 162 n. §. 1491 i. f., welche zwar die L. 51, §. 2 D. de acquir. vel omitt. her. (XXIX, 2) und L. 77 D. de reg. Juris und die darin enthaltene Richterklärung der bedingten Erbschaftsantrittung anerkennen, aber im heutigen Gemeinen Rechte nicht mehr für anwendbar erklären, weil die feierlichen Rechtshandlungen, wodurch in der L. 77 ein Recht, schon von Justinian aufgehoben worden seien. Allein nicht aus einem formellen Grunde, sondern aus einer inneren Richtigkeit ist die bedingte Erbschaftsantrittung wirkungslos, weil nämlich eine Erbschaft nur so wie sie angetragen wird, angenommen werden kann, oder abgelehnt werden muß, wie es mit jedem Antrage der gleiche Fall ist. Die Frage gilt unter den gemeine rechtlichen Rechtslehrern auch nicht für streitig, mehr §. 394 entscheidet daher nicht etwa eine Kontroverse, sondern nimmt vielmehr das gemeine rechtliche Prinzip auf und paßt es in das landrechtliche Erbrechts-System ein. Da nach diesem eine Erbserklärung zur Erwerbung der Erbschaft nicht erforderlich ist, so kann, wenn der Erbe doch die Erbschaft mit anstreitlichen Worten annimmt, durch eine hinzugefügte Bedingung nicht die längst geschehene Erwerbung wieder vernichtet werden, sondern die ex post gestellte Bedingung ist wirkungslos. Vergl. §. 396.

34 b) (5. A.) War schon vorher unrichtig. L. 1, 2; L. 80 pr. D. de acquir. vel omitt. herod. (XXIX, 1); L. 26 C. de jure dolib. (VI, 30).

35) Wenn einer Erbschaft unter Bedingungen entzägt worden ist, so wird die Entzägung selbst, und nicht bloß die beigelegte Bedingung für nicht geschehen erachtet. Die unter Bedingung geschaffene Entzägung erlangt dadurch keine Gültigkeit, daß sie zu Gunsten eines Miterben erfolgt ist. Pr. des Obertr. 1212, vom 1. Nov. 1842 (Ench. Bd. VIII, S. 244). Die Folge einer solchen Entzägung wird sein, daß der Entzägende als unbedingter Erb die Schulden haften muß, weil er in der Meinung, nicht Erbe zu sein, die Einbringung des Inventariums versäumen wird. §. 427 d. T.

35 a) (5. A.) Vergl. oben §. 368, von welchem die Bestimmung des §. 397 eine konsequente Folge ist. Die erste Erbschaft ist bereits ein Bestandtheil der zweiten. Jedoch haben die Erbeseheren zugleich auch das ihrem Erblasser zustehende Recht der Ablehnung der ersten Erbschaft überkommen, infolfern derselbe dieses Recht noch nicht durch Einnahme oder Vermischung seiner Erbschaft mit seinem eigenen Vermögen verloren hatte, und ihre Überlegungsfrist in Betreff der ersten Erbschaft fällt mit der, welche ihnen wegen ihrer unmittelbaren Erbschaft zusteht, zusammen, ist also insofern verlängert.

36) Auch Ausfakturaten sollen gütige Erbschaftsentzägungen annehmen, ohne Unterschied, ob die Partei Analphabet ist, oder nicht. R. v. 23. Juni 1840, Nr. 2 (J.M.B. S. 235). Nur versteht sich, daß bei einem Analphabeten ein Unterschriftenzeugnis zugezogen werden muß.

36 a) (4. A.) Eine bloß mündliche Erbschaftsentzägung ist ungültig und erlangt auch durch nachheriges schriftliches Anerkennung keine Gültigkeit. Oben, Ann. 77 a) zu §. 185, Tit. 5.

37) Dazu hat der Entzägende nicht nötig, sich als Erbe zu legitimiren, wie es bisweilen verlangt worden ist. Geschieht die Entzägung ausdrücklich zu Gunsten eines Miterben, so hält der J.M. nach den Erlassen vom 30. Januar 1835 und 6. Juli 1840, die Legitimation in dem Falle für nötig, wenn der Begünstigte nicht der alleinige Miterbe ist, weil solche Entzägung als eine Abtreitung des Erbrechts durch Schenkung anzusehen sei. (J.M.B. 1840, S. 239, 240.) Doch beweist dieser Grund die Behauptung nicht, wenn die übrigen Miterben das Miterbrecht des Entzägenden nicht bestreiten; denn nur diese berührte es, daß der Begünstigte zwei Portionen prätendirt.

38) R. v. 2. März 1835, Nr. 1. (Jahrb. Bd. XLV. S. 179.)

38 a) (4. A.) Nämlich die im §. 399 erwähnte gerichtliche oder notarielle Form. M. s. Ann. 36 a.

39) Die gerichtliche oder notarielle Form (§§. 398 u. 399) dient mithin nur zur Beglaubigung;

Bon Entzägung in  
sonderheit.

§. 401. Dem in einem rechts gültigen Testamente ernannten Erben steht es nicht frei, der Erbschaft aus dem Testamente zu entsagen, und den Nachlaß als gesetzlicher Erbe in Besitz zu nehmen<sup>40)</sup>.

§. 402. Ist er aber durch die Verordnung des Erblassers an einem ihm gebührenden Pflichttheile verkürzt worden, so kann er auf dessen Abrechnung oder Ergänzung antragen. (Th. II, Tit. 2, Abschn. 5.)

§. 403. Die Enttagung einer Erbschaft begreift die Begebung solcher Forderungen, welche den Erben an den Nachlaß aus einem andern<sup>40a)</sup> Grunde zukommen, nicht unter sich.

§. 404. Wer also einer Erbschaft entsagt, begiebt sich dadurch nicht der durch den Erblasser auf ihn verfallten Lehne, Fideikommiße oder anderer Vermögensstücke, welche ihm nach Verträgen oder Gesetzen, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft eines Erben, zu kommen.

§. 405. Wer einer durch Testament ihm angebrachten Erbschaft entsagt, verliert dadurch noch nicht sein durch einen Vertrag erworbene Erbrecht<sup>41)</sup>.

§. 406. So weit ein Erbe der Erbschaft gültig entsagt, tritt derjenige, welchen der rechtsteständige Wille des Erblassers oder in dessen Ermangelung die Gesetze<sup>42)</sup>, als den nächsten nach ihm, berufen, an seine Stelle<sup>43)</sup>.

zur Gültigkeit genügt die privatrechtliche Form. Darüber ist man jedoch nicht einig. Nach der Meinung des Revisors soll der §. 400 erst bei der letzten Revision des Entwurfs, offenbar aus dem Grunde, eingehoben werden sein, um von demselben, welcher eine formell ungültige Erklärung abgegeben, dielebe jedoch für gültig gehalten hat, die Nachtheile der Verabsäumung der rechtzeitigen Einbringung des Inventariums abzuwenden. Die Vorschrift des §. 400 soll daher nur zu Gunsten des Enttägigenden in Anwendung kommen, nicht aber zu dessen Nachtheile wirken, dergestalt, daß er selbst die Erklärung jederzeit widerrufen, aber sich damit auch gegen die Ansprüche der Erbabschlagsänger und der Legatarien schützen könne. (Vornameann, Schlem., Bd. II, S. 456.) Diese Deutung widerspricht dem deutlichen und unzweifelhaften Wortsinne des §. 400. Um davon abzugehen und die Fassung des Gesetzes zu ändern oder zu ergänzen, muß der Ausleger ganz besondere und schlagende Gründe haben. Vergl. Civil. §. 46 und Anh. §. 2 und die Ann. dazu. An einem solchen Grunde fehlt es hier gänzlich. Das Bestrebende, daß im §. 400 die privatrechtliche Form für genügend erklärt wird, nachdem unmittelbar vorher in den §§. 398 u. 399 die gerichtliche oder notarielle Form unbedingt vorgeschrieben worden zu sein scheint, verschwindet bei dem Umstände, daß der §. 400 erst in den fertigen Entwurf eingeschaltet worden ist. (Ges.-Rev. Preuß. Mot. zu Tit. 9, Abschn. 8, S. 12.) Dadurch ist die Bestimmung der §§. 398 und 399 eben verändert worden, ohne daß die Fassung entsprechend abgerundet worden ist, was oft vorkommt. Vergl. u. die Ann. 54 zu §. 415. (4. A.) Die Praxis hat in letzter Instanz angenommen, daß die Vorschrift des §. 400 nicht bloß zum Vortheile, sondern auch zum Nachtheile des Enttägigenden gelete, nur ist zur Gültigkeit der schriftlichen Erbschaftsenttagung eine ausdrücklich erklärte Enttagung erforderlich. Erl. des Obertr. v. 23. Jan. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 263).

(5. A.) Auch auf Erbschaftsenttagungen ist die Rechtsregel: *locus regit actum*, anwendbar. Eine in Frankreich erklärte Erbschaftsenttagung, welche wegen Formmangels dort keinen rechtlichen Erfolg haben würde, hat in Preußen rechtliche Wirkung, wenn jene Erklärung den Erfordernissen einer gültigen Erbschaftsenttagung nach preußischem Rechte entspricht. Erl. desf. vom 6. März 1868 (Entsch. Bd. LIX, S. 50).

40) Man kann zwischen der testamentarischen und der Intestaterbschaft darum nicht wählen, weil beide auf gleichem Grunde ruhen, nämlich auf dem Willen des Erblassers: der lediglich durch den Willen des Erblassers berufene Erbe kann nicht seinen Willen zum Delationsgrunde machen. Wer aber unabhängig von dem Willen des Erblassers, selbst gegen dessen Willen, succidiren kann, braucht sich nach demselben nicht zu richten. Daher die Vorschriften der folg. §§. 402 u. 405 d. T. und des §. 642, Tit. 12. Vergl. II, 1, §§. 490, 491, 498. So ist es auch nach R. R. Die L. 39 u. 22 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2), welche der Verf. der Motive des o. in der Ann. 28 gedachten Pl.-Beschl. heranzieht, beziehen sich durchaus gar nicht auf den Notherben.

40a) B. B. aus einem Vermächtnisse (Prælegate). Der ausscheidende Testamentserbe muß von dem an seine Stelle tretenden Erben das ihm ausgesteckte Legat erhalten. S. auch §. 279, Tit. 12. Vergl. L. 87, 88 D. de legatis I. — (5. A.) Dies halte ich nach neuerer Prüfung für irrig. R. f. mein Erbrecht §. 13 a. E.

41) Vergl. die vor. Ann. 40.

42) S. o. die Ann. 25 zu §. VIII des Publ.-Patents.

§. 407. Ist bekannt, wer dieser nächste sei, so muß der Richter denselben von der erfolgten Enttagung benachrichtigen; im entgegengesetzten Falle aber finden die Vorschriften §. 471 sqq. Anwendung.

§. 408. Demjenigen, welchem eine Erbschaft erst durch die Enttagung eines Andern zufällt, kommen zu seiner Erklärung: ob er diese Erbschaft annehmen wolle oder nicht, eben die Fristen, wie dem ersten Erben, vom Tage der ihm bekannt gewordenen Enttagung zu Statte.

§. 409. Obige Vorschriften (§§. 406, 407, 408) finden nicht nur bei der ersten, sondern auch bei jeder folgenden Enttagung statt.

§. 410. Sobald aber die Enttagung von einem Erben nicht ausdrücklich zu Gunsten<sup>45)</sup> des auf ihn folgenden geschieht, sind die Gläubiger des Erblassers, nach näherer Bestimmung der Konkursordnung, auf Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß zu dringen, berechtigt.

Anh. §. 9. Es bedarf daher keiner<sup>46)</sup> Erklärung des Fisci über die Antretung oder Enttagung der Erbschaft.

§. 411. Eine gültig geschehene Erbschaftsenttagung kann unter keinerlei Vorwände widerrufen werden<sup>47)</sup>.

§. 412. Dagegen kann auch der Erbe, welcher die Erbschaft einmal angenommen, oder sich innerhalb der gesetzmäßigen<sup>48)</sup> Frist gar nicht erklärt hat, derselben zum Nachtheile<sup>49)</sup> eines Dritten<sup>50)</sup> nicht mehr entsagen<sup>51)</sup>.

43) Also von Zeit des Todes des Erblassers an. Alle Successionsfähige sind gleichzeitig berufen, doch so, daß die hinter dem Nachstehenden nur bedingt berufen sind. Daher kommt es bei der Frage, wer nach der Ausschlagung der testamentarischen Erbsfolge als Intestaterbe berufen sei, nicht auf die Zeit der Ausschlagung, sondern auf die der Eröffnung der Erbschaft (Tag des Todes oder der Todeserklärung) an. Die Meinungen darüber sind uneins. Witte, Intestaterbrecht, S. 27, 28, ist anderer Meinung. (3. A.) Zu vergl. Th. II, Tit. 4, §. 203.

44) Und zwar durch die Benachrichtigung des Richters bekannt gewordenen Enttagung. Die Privatwissenschaft genügt nicht, sie gibt keine rechtliche Gewissheit. S. oben Ann. 28, Alinea 1 zu §. 384. — Zu vergl. unten, Ann. 36<sup>a</sup> zu §. 277, Tit. 12.

45) Eine Erbschaftsenttagung zu Gunsten des nächstfolgenden Erben verliert den Gläubigern des Enttagenden gegenüber, nicht schon um deshalb jede rechtliche Wirkung, weil der dadurch begünstigte Erbe nicht der alleinige nächste Erbe ist. Pr. des Obertr. vom 15. März 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 121). Gegen den Satz ist ein Zweifelsgrund nicht aufzubringen, denn eine solche Erbschaftsenttagung enthält eine Verklugung über den erworbene Anteil. Vergl. o. die Ann. 37. Dennoch hatte das Goslarer Appel.-Gericht die entgegengesetzte Meinung ausgesprochen. Uebrigens ist dem R. vom 14. Febr. 1884, Nr. 1 (Jahrb. Bd. XLIII, S. 97) darin beizustimmen, daß unter der Enttagung zu Gunsten des Nachstehenden nur gemeint sei, daß man in diesem Falle, nämlich wenn die Enttagung ausdrücklich zu Gunsten des Nachstehenden gedehe, nicht an eine Unzulänglichkeit der Erbschaft denken könne, während, wenn die Erbschaft schlechtmäßig ausgeschlagen werde, dieser Fall einer von denjenigen sei, wo das Untermögen für klar und notorisch angenommen wird. Proz.-D. Tit. 50, §. 4, Nr. 2 u. Konf.-Ordn. vom 8. Mai 1855, Art. 325, Ziff. 3. Denn zu Gunsten eines entfernteren Successionsberechtigten oder gar eines Fremden kann eine Enttagung mit der Wirkung, daß der Begünstigte an die Stelle des Enttagenden tritt, nicht geschehen; die Enttagung überträgt nichts, sie macht nur Platz für den Nachstehenden.

46) Der Fiskus wird als wirklicher Erbe angesehen. S. o. Ann. 26. Dazu harmoniert die Vorschrift des Anh. §. 9 nicht. Denn der wirkliche Erbe, welcher sich nicht erklärt und auch kein Inventarium einbringt, haftet unbedingt. Vergl. das Pr. 878 in der Ann. 26<sup>a</sup> zu §. 383, und unten die Ann. 69 zu §. 431.

47) Ein Irrthum des Enttagenden über die Größe der Erbschaft macht dessen Enttagung nicht ungültig. Pr. des Obertr. 752, v. 9. Nov. 1839.

48) Die gesetzmäßige Frist ist die in den §§. 384 ff. bestimmte Ueberlegungsfrist. In dem in Simon's Rechtspr. Bd. IV, S. 59 mitgetheilten Rechtsfalle ist von dem Appell.-Gerichte und dem Obertr. angenommen worden, daß die Enttagung nicht innerhalb der Ueberlegungsfrist, sondern erst in der darauf folgenden Inventarienfrist zu erfolgen brauche. Auch in den Gründen des Entsch. Bd. I, S. 309 befindlichen Rechtsfalle sagt das Obertr.: „Sie (die Erben) hatten sich **nach abgelaufener Ueberlegungsfrist zu erklären**“ u. s. w. Der Ausdruck ist jedoch für ungenau zu neh-

Bon Antretung der Erbschaft ohne Vorbehalt.

§. 413. Die Antretung<sup>52)</sup> einer Erbschaft kann mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii geschehen.

§. 414. Die Erklärung, eine Erbschaft ohne Vorbehalt annehmen zu wollen, muß eine deutliche und bestimmte Entfagung<sup>53)</sup> dieser Rechtswohlthat enthalten.

§. 415. Es muß dabei die §§. 398, 399 vorgeschriebene Form beobachtet werden<sup>54)</sup>.

men; es kam auf dieselben in diesem Falle nichts an. Dagegen sagt das Obertr. in der Begründung des jüngeren Präj. 1893 vom 2. Juli 1847, wo es auf die rechte Frist ankam: „Die Vorschrift des §. 412 drückt vielmehr aus: daß die Entfagung des Erben, die erst nach Ablauf der gezeitlichen Ueberlegungszeit geschieht, einem Dritten gar nicht entgegenstehen darf.“ (Entsch. Bd. XVI, S. 130.) — (3. A.) Die von dem Erben nach Ablauf der Ueberlegungsfrist erklärte Erbschaftsentfagung hebt die Eigenschaft als Erbe nicht auf; eine solche Entfagung kann nicht nach den für Erbschaftsentfagungen gebräuchlich gegebenen Grundsätzen beurtheilt werden, ist vielmehr als Veräußerung anzusehen und nach den für die letztere geltenden Grundsätzen die rechtliche Wirkung einer solchen Entfagung zu ermessen. Erl. des Obertr. vom 25. Nov. 1853 (Entsch. Bd. XXVI, S. 253), u. vom 24. April 1865 (Entsch. Bd. LIV, S. 44).

49) Gleichviel, von welcher Art der Nachtheil ist; nur muß er ein vermögensrechtlicher sein.

50) Nicht bloß dem Erbschaftsgläubiger, sondern auch dem Miterben gegenüber kann derjenige Erbe, welcher die Erbschaft einmal angenommen, oder sich innerhalb der gesetzmäßigen Frist gar nicht erklärt hat, der Erbschaft nicht mehr entsagen. Pr. des Obertr. 1583, v. 28. Juni 1845. (Präj. Samml. I, S. 32.)

51) Diese Vorschrift nutzt solchem Dritten nicht den Beweis eines, ihn durch die verspätete Erbschaftsentfagung treffenden materiellen Schadens zu; vielmehr darf der Erbe einem Dritten gegenüber sich auf eine Entfagung überhaupt nicht berufen. Pr. des Obertr. 1893, vom 2. Juli 1847 (Entsch. Bd. XVI, S. 125) u. Erl. vom 27. Juni 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. I, S. 161). Das hat den Sinn, daß der Erbe zwar nicht unter allen Umständen gezwungen werden könnte, die angebrochne Erbschaft zu erhalten, daß aber kein dabei beteiligter Dritter genötigt werden könnte, die verspätete Entfagung gegen sich gelten zu lassen; vielmehr kann dieser den Entfagenden immer als den wirklichen Erben ansehen und behandeln. (Entsch. a. a. D. S. 130.) Ein solcher Fall ist z. B. die verspätete Entfagung eines Wittwers auf die Erbschaft seiner verstorbenen Ehefrau zu Gunsten der mit ihr erzeugten Kinder, in Beziehung auf den Erbschaftsstempel: der Wittwer muß dem Fidus den Stempel von seiner Portion entrichten. Bergl. das R. des J.M. vom 18. Dez. 1841 (J.M.B. S. 375). — (5. A.) Wenn die Erbschaft nicht angefallen ist, weil er durch einen mit dem künftigen Erblasser geschlossenen Erbschaftsvertrag sich seiner gezeitlichen Erbess Qualität hat, der draht sich nach eingetretemem Erbsalle gar nicht zu erklären, um den Ansprüchen der Legatare und Erbschaftsgläubiger zu entsagen. Unten, Ann. 5, Abt. 2 zu §. 484, Lit. 2, Th. II.

52) Die Antretung einer Erbschaft ist keine Intercession oder Einstellung für eine fremde Obligation, vielmehr ganz eigentlich eine eigene Angelegenheit. Deshalb bedarf es bei der Erklärung der Frauenspersonen keiner Cettioration, zumal das bloße Stillschweigen dieselben Wirkungen wie die wörtliche Wernsbänkierung hervorbringe. Darüber ist man in Zweifel gewesen, welche den J.M. durch ein R. v. 11. Jan. 1830 (Mannloß, P.R. I. Nachr. S. 9) in demselben Sinne entschieden hat. Auch das Obertr. in dem Erl. vom 30. Okt. 1840 (Schl. Arch. Bd. V, S. 348).

Aus den nämlichen Gründen ist auch zur Antretung der Erbschaft ohne Vorbehalt nicht eine Spezialvollmacht erforderlich, d. h. es genügt dazu die Vollmacht zum Betriebe aller die Regulirung des Nachlasses betreffenden Angelegenheiten. R. v. 14. Febr. 1820. (Jahrb. Bd. XV, S. 5.) Einweder ermächtigt die Vollmacht zu Vertretung des Erben, oder sie ermächtigt nicht. Im ersten Falle versteht sich Alles von selbst; im zweiten Falle ist nichts geschehen, folglich erledigt sich die Frage durch Ablauf der Zeit. Nur wenn vor Ablauf der Frist zur Einbringung des Inventariums der Bevollmächtigte desavouirt würde, könnte man über die Wirksamkeit der ausdrücklichen Erklärung streiten. Doch ist auch in diesem Falle der Umstand entscheidend, daß die Gesetze hier eine Spezialvollmacht nicht erfordern.

53) Eine ausdrückliche Entfagung des beneficii inventarii ist nicht erforderlich, vielmehr genügt die Erklärung, daß der Erklärende unbedingt Erbe sein, oder daß er von dem Beneficium keinen Gebrauch machen wolle, obgleich er wiße, daß er in diesem Falle für die Schulden persönlich (über die Kräfte der Erbschaft) haft. Bergl. R. v. 1. Juli 1817. (Jahrb. Bd. IX, S. 187.)

54) Obgleich hier die §. 400 nicht genannt wird, so hat man doch angenommen, daß die vorgeschriebene Form auch für die Antretung der Erbschaft ohne Vorbehalt nur zur Beglaubigung diene. Pr. des Obertr. v. 30. Okt. 1840 (Schl. Arch. Bd. V, S. 335 ff.). Bergl. o. die Ann. 39. Da von ist man jedoch zurückgetreten. Das jüngere Pr. des Obertr. 2379, v. 27. April 1852, spricht

§. 416. Der Erbe, welcher dergleichen Erklärung während der gesetzlichen Ueberlegungsfrist abgegeben hat, kann sie nur bis zum Ablaufe dieser Frist, jedoch nur gerichtlich, zurücknehmen.

§. 417. Hat er aber über die Substanz des Nachlasses verfügt, so findet kein Widerruf der einmal abgegebenen Erklärung mehr statt.

§. 418. Wer eine Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen hat, muß für alle daran zu machenden Forderungen<sup>55)</sup> haften<sup>56)</sup>.

§. 419. Er kann sich mit dem Einwande, daß die Schulden das Aktiv-Berndgen der Erbschaft übersteigen, gegen diese Vertretung niemals schützen.

§. 420. Wer solche Verfügungen über die Erbschaft trifft, woraus die Absicht, <sup>Mit Vorbe-</sup> dieselbe nicht bloß einstweilen verwalten, sondern sich ihrer als wirklicher Erbe annehmen zu wollen, klar erhelet, der wird demjenigen, welcher eine Erbschaft unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii ausdrücklich angenommen hat, gleich geachtet.

§. 421. Eben das gilt von demjenigen, welcher die gesetzmäßigen<sup>57)</sup> Fristen, ohne sich zu erklären, verstreichen läßt<sup>58)</sup>.

§. 422. Wer eine Erbschaft nur unter dem Vorbehale der Rechtswohlthat des Inventarii angenommen hat, der darf alle daran zu machenden Forderungen nur so weit<sup>59)</sup>, als das Vermögen des Nachlasses hinreichend, vertreten<sup>60)</sup>.

§. 423. Ein solcher Beneficialerbe muß aber auch ein vollständiges Juventarium<sup>61)</sup> über den Nachlass aufnehmen, und gerichtlich<sup>62)</sup>, allenfalls versiegelt<sup>63)</sup>, niederlegen<sup>64)</sup>.

aus: daß die Vorschrift des §. 400 auf die Erklärung, eine Erbschaft ohne Vorbehalt annehmen zu wollen (§§. 413, 414, 415), keine Anwendung finde. Das entspricht dem Wortlante des §. 415.

55) Auch den Legatarien muß der Erbe, der wegen verfäumter Einreichung eines vorchristsmäßigen Inventars für einen Erben ohne Vorbehalt anzusehen ist, vollständig und ohne Rücksicht auf die Zulänglichkeit des Nachlasses, gerecht werden. Pr. des Obertr. 1170, vom 8. August 1842. (5. A.) Vergl. Tit. 12, §. 296.

Dieses bezieht sich nur auf das Verhältniß der Erben zu dritten Personen. Ein mit einem Prälegate bedachter Erbe kann, bei versäumter rechtzeitiger Niederlegung des Inventars und dadurch für die Erben eingetretemen Verluste der Rechtswohlthat, wegen jenes Prälegats den Verlust der Rechtswohlthat nicht gelöst machen, und nicht Befriedigung von ihnen, auch über die Kräfte des Nachlasses hinaus, verlangen. Pr. des Obertr. 1394, vom 18. Dez. 1843 (Entsch. Bd. XI, S. 276). (3. A.) Dieser Grundsatz findet seine Anwendung auch wegen solcher Forderungen des Miterben, in Betreff deren er als Nachlaßgläubiger seinen Miterben gegenüber tritt. Pr. des Obertr. 2478, vom 22. September 1853.

56) Über die Haftung mehrerer Erben s. Tit. 17, §. 127 und die Ann. dazu, besonders §. 134.

\* 57) (5. A.) J. N. Hertii Diss. de effectibus non consecuti inventarii, in opuse. II, 9. pag. 161. Marcelli, im Archiv für civilistische Praxis Bd. VIII, 268 f. Buchholz, über den Einfluß der Zeit auf Antretung, Transfission und Ausschlagung des Erben, in Linde's Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, Bd. X, S. 386 u. sg. Heimbach, beneficium inventarii, in Weisse's Rechtslexikon, Bd. I, S. 909 ff.

57) S. o. die Ann. 48 zu §. 412.

57\*) Die erst nach Ablauf der Ueberlegungsfrist erklärte Erbschaftsentzagung hebt die Eigenschaft als Erbe nicht auf. Oben Ann. 48 zu §. 412 a. E.

58) Einen dieser Gegenstand betreffenden Rechtsstreit nach Kur- und Neumärkischen Provinzialrechte s. in Simon, Rechtspr., Bd. I, S. 279.

58\*) (4. A.) Auch diejenigen, welche aus der Verwaltung entspringen. Wenn daher z. B. der zwischen einem Gläubiger und dem Erblasser bestandene Geschäftsvorlehr von dem Beneficialerben und dem Gläubiger lediglich zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte fortgesetzt worden ist, so haftet der Erbe auch wegen der aus diesem späteren Geschäftsvorlehr entstandenen Forderungen des Gläubigers nur als Beneficialerbe. Erl. des Obertr. vom 24. April 1856 (Archiv für Rechts. Bd. XXI, S. 132).

59) Über die Form s. u. §§. 434 u. 438 d. L. und die Ann. 71 u. 72.

60) Und zwar bei dem zuständigen Erbschaftsgerichte. Doch ist dies streitig. Nach einer Mei-

§. 424. Diese Niederlegung muß längstens binnen sechs Monaten<sup>63)</sup> nach dem Ablaufe der gesetzmäßigen Erklärungsfrist (§§. 384, 385) erfolgen.

§. 425. Ist jedoch die Erbschaft besonders weitläufig und verwickelt, so kann der Richter, auf Anrufen des Erben, nach geprüften Gründen desselben, die Frist zur Einreichung des Inventarii verhältnismäßig verlängern.

§. 426. Auch kann diese Frist auf den Antrag auch nur eines Erbschaftsgläubigers oder Legatarii, nach Bewandtniß der Umstände und Beschaffenheit des Nachlasses, von dem Richter verkürzt werden<sup>64)</sup>.

§. 427. Wer die vom Gesetz oder von dem Richter bestimmte Frist, ohne das Inventarium gehörig einzubringen, verstreichen läßt<sup>64 a)</sup>, wird der Rechtswohlthat

nung soll die Niederlegung willkürlich bei jedem Gericht mit Erfolg geschehen können, weil nur die Verhinderung der Maße verhindert werden sollte, welcher Zweck durch die Niederlegung bei jedem Gerichte erreicht werde. R. vom 18. Mai 1816 (Jahrb. Bd. VII, S. 182). Allein es handelt sich hier nicht um einen Alt der Beglaubigung, sondern um eine obrigkeitliche Mithilfe bei Feststellung der Erbschaft, als Grundlage zu einem vielleicht folgenden Rechtsverfahren, und das Gesetz schreibt dieselbe in dem Falle, wo noch etwas mehr als die Aufbewahrung, nämlich die Aufnahme des Inventariums verlangt wird, ausdrücklich dem kompetenten Richter zu. A. G.O. II, 5. Die Aufnahme ist eine untergeordnete Handlung des Erben selbst, den das Gericht eigentlich nur bedient, denn der Erbe steht für die Richtigkeit sie ein, als wenn er es selbst versetzt hätte. Wird schon bei dieser Geschäftsbeförderung die Zuständigkeit des Gerichts verlangt, so ist sie bei der eigentlichen Haupthandlung des Gerichts selbst, nämlich der Aufbewahrung, um so mehr erforderlich, wenn sie als eine richterliche gelten soll: nur der kompetente Richter kann richterliche Handlungen vollziehen. Das gerichtlich niedergelegte Inventarium wird nicht erlegt durch ein von der Steuerbehörde, zum Zwecke der Bestimmung der Stempelsteuer, eingefordertes Inventarium.

61) Man nimmt das verfugte Padet, worin das Inventarium befindlich sein soll, zu den Alten, d. h. man bewahrt es in dem Altenkrande auf, ohne daß eine depositalmäßige Bewahrung eintritt. Vergl. §. 400, Z. 18, Th. II, und R. des J.M. v. 7. Juni 1838 (Jahrb. Bd. LI, S. 363). Der Ort der Aufbewahrung beim Gericht ist gleichgültig.

62) Auch wenn gar keine Aktivvermögen, sondern nur Schulden vorhanden sind, muß ein vor-schriftmäßiges Inventarium binnen der gesetzlichen Frist gerichtlich niedergelegt werden, wenn der Erbe sich die Rechtswohlthat des Inventars erhalten will. Pr. des Oberst. vom 13. August 1836 (Entsch. Bd. I, S. 304), und Pr. 242, v. 7. März 1857 (Präj.-Samml. I, S. 83). Das O.A. Gericht des Königreichs Bayern hat durch Pr. Reichl. v. 4. Dez. 1844 das gerade Gegenteil als echten Rechtsatz des A. L.R. angenommen. (Schles. Archiv Bd. VI, S. 178.) Die Begründung ist jedoch nicht zutreffend. Sie besteht in der Behauptung, daß nach dem A. L.R. zum Begriffe einer Erbschaft das Vorhandensein eines positiven Faktors gehört, folglich Schulden ohne Sachen und Rechte eine Erbschaft nicht bilden. Dies ist irrig. Das A. L.R. bestimmt den Begriff einer Erbschaft nicht neu. Nach dem unverändert gebliebenen Begriffe von Erbschaft ist dieselbe ein Rechtsbegriff (jurius nomen) und besteht auch ohne einzelne Rechtsgegenstände. „Hereditas etiam sino illo corpore juris intellectum habet.“ L. 50 pr. D. do horudit. pet. (V, 1). Allerdings ist die Satzung des L.R. hart, das aber kommt von der unpassenden Berücksichtigung des röm. beneficii inventarii mit dem deutschen Grundsatz über die Erwerbung der Erbschaft, §. 368.

63) Der Erbe kann das Inventarium auch gerichtlich aufzunehmen lassen. §. 436. Hat er innerhalb der hier vorgeschriebenen Frist den Antrag auf gerichtliche Aufnahme des Erbschaftsinventars gestellt, so wird durch diesen Antrag ohne Rücksicht darauf: ob und wann das Gericht denselben wirklich genützt hat, die Benefizial-Erbengleichheit gewahrt. Pr. des Oberst. v. 23. November 1846. (Entsch. Bd. XV, S. 109.) — S. auch o. Ann. 28 zu §. 384 d. T.

64) Die Anwendung hat ihre Schwierigkeiten, da die Umstände, nach deren Bewandtniß die Bestimmung erfolgen soll, doch unterfucht und dabei beide Theile gehört werden müssen. Ein Verfahren ist jedoch nicht vorgeschrieben. Unterdessen ist dann die Zeit von selbst lange vergangen. Die Vorfchrift ist unpraktisch. Man sieht meistens, entweder ohne den Andern zu hören, oder allenfalls nach Fertigstellung des Antrags zur Gegenklärung binnen einer bestimmten Frist, den verlängerten oder verkürzten Termin durch ein Dekret fest, gegen welches die Beschwerde frei steht. Doch entspricht dieses Verfahren nicht der Wichtigkeit des Gegenstandes. Der §. 428 kommt einigermaßen zu Hilfe.

64 a) (5. A.) Die rechtliche Wirkung der unterlassenen Einbringung eines Inventars Seitens des Erben bleibt dann ausgeschlossen, wenn ein anderweit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorchriftsmäßig aufgenommenes, formell beweisendes Inventarium vorhanden ist, welches den Umschlag des Nachlasses des Erblassers zur Zeit seines Todes erkennbar macht. Für ein solches Inventarium muß dasjenige gelten, welches der Vorschrift des §. 158 der Konkursordnung entsprechend zum Zwecke des über-

verlustig<sup>65)</sup>), und für einen solchen, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat<sup>66)</sup>, geachtet. (§§. 418, 419.)

das Vermögen des Erblassers gerichtlich eröffneten Konkurses, während dessen Dauer derselbe gestorben ist, errichtet worden ist. Erl. des Obertr. v. 28. Nov. 1867 (Arch. f. Rechts. Bd. LIX, S. 158).

65) *Ipsa iure.* Suarez sagt zur Rechtfertigung dessen Folgendes: „Diese Vorschrift weicht von dem Erbschaftseditis darin ab, daß das *beneficium*, sobald die Frist abgelaufen ist, *ipso iure* verloren geht; wohingegen nach dem Edictus erst auf die Prädication desselben geflagt werden und *seuentia judicis* hinzufommen muß. Der Grund der Abweichung ist, die Verbußfistung des Nachlasses zu verhindern, und die weitläufigen und kostbaren Prozesse zu vermeiden, welche zu entstehen pflegen, wenn oft viele Jahre nach dem Tode auf das *beneficium* proposito wird, und alsdann ein *Inventory* angefertigt werden muß, von dem so wenig Zuverlässigkeit als Vollständigkeit zu erwarten, und das also zu einem weitläufigen *Defectato* öfters Anlaß giebt.“ (Jahrb. Bd. XII, S. 12, besonders S. 26.) Dadurch ist das O.R. wieder hergestellt. Es liegt in der Natur der Sache, daß man sich auf das *beneficium* *Inventory* nur dann berufen kann, wenn ein *Inventory* vorhanden ist. Das *beneficium* geht in solchem Falle nicht verloren, vielmehr steht es so, daß es gar nicht erworben worden ist, wenn man das *Inventory* innerhalb der vorgeschriebenen peratoriumen Frist nicht errichtet hat. L. 22, §§. 1, 12 C. de iure delib. (VI, 30). — (4. A.) Ob die Vorschrift des O.R., als allgemeines Landesgesetz, auch da gelte, wo das Erbschaftseditis v. 30. April 1765 als Provinzialgesetz gegeben worden, ist die Frage. Das Obertr. hat in einem, im Centralbl. 1842, Kol. 635, mitgetheilten Erl. (Datum fehlt), in Uebereinstimmung mit dem Appellat. Gerichte, ausgeführt, daß die I. Abth. des Erbschaftseditis, worin von der Erbesklärung, dem *benef. inventarii* usw. gehandelt wird, ein allgemeines Landesgesetz und als solches durch das A.R.R. aufgehoben; wogegen nur die II. Abth., von der Erbsorge zwischen Eheleuten in der Kur- und Neumark, ein Provinzialgesetz sei. Damit stimmt auch die Einleitung und der Schluß des Edictus überein, namentlich wird im Schlusssatz oder in dem Einführungssalte das Edict als eine „allgemeine Verordnung“ bezeichnet, über welche „in unserem Königreiche Preußen und allen unseren Provinzen und Landen genau zu halten, jedoch daß deren zweite Abth. nur hauptsächlich die Kur- und Neumark angehet.“ Es sind jedoch, vermutlich später, folgende Rechtsätze angenommen:

1. Die im A. O.R. vorgedroschenen Fristen über die Antretung einer Erbschaft, oder deren Entzogung, und zur Einreichung des Inventars, finden mit gleicher Wirkung bei deren Veräußerung auf den Nachlass eines Ehegatten in der Kur- und Neumark nicht Anwendung; vielmehr muß es hinsichtlich der Ehegatten in der Mark bei den Bestimmungen des Erbtr. Ed. vom 30. April 1765 verbleiben. Erl. vom 7. April 1834 (Simon's und v. St. am pff's Rechtspr. Bd. IV, S. 80).

2. Wenn der überlebende Märtliche Ehegatte erst nach abgelaufener Ueberlegungsfrist sich der Teilnahme an der Erbschaft des Erbverstorbenen begeift, so ist das Verhältniß seiner Mitteren lediglich nach den Vorschriften der §§. 3 ff. Th. II des Erbschaftseditis zu beurtheilen, namentlich aber bleibt die Vorschrift des §. 427, Tit. 9, Th. I des A. O.R., wonach der Verlust der Rechtswohlthat des Inventariums bei nicht rechtzeitig niedergelegtem *Inventory* von selbst eintritt, auch in Beziehung auf die Mitteren des überlebenden Ehegatten ausgeschlossen. Pr. 1788, v. 8. Oktober 1846 (Sammlung 1, S. 297).

3. Die Annahme, daß noch den Vorschriften der Art. 1—3 u. 18 des Publ.-Pat. zum A. O.R. der §. 427 d. L. an die Stelle der ersten Abth. des Erbtr.-Ed. vom 30. April 1765 trete, sei unrichtig. Der Beweis besteht in der Berufung auf die beiden vorhergehenden Präjudiciale. Erl. v. 7. Juli 1860 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXVIII, S. 132).

Der Verlust tritt nur Dritten gegenüber ein, nicht in dem Verhältnisse der Mitteren gegen einander. S. das Pr. des Obertr. 1894, oben in der Ann. 55. Vergl. Erl. v. 6. Dez. 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XVI, S. 63). (4. A.) Der Verlust tritt auch einem solchen Dritten gegenüber nicht ein, welcher den Erben an der Errichtung des Inventariums verhindert hat. Wenn z. B. ein Nachlaßgläubiger, welcher bis zum Ablaufe der dem Erben zur Legung des Inventars gesetzlich zustehenden Frist in dem alleinigen Besitz des Nachlasses sich befunden, dem Erben die zur Auferthaltung des Inventars erforderlichen Materialien nicht an die Hand gegeben hat; so kann er auf Grund der unterbliebenen Legung des Inventars den Erben nicht als Erben ohne Vorbehalt in Anspruch nehmen. Erl. des Obertr. v. 14. Nov. 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XVI, S. 24). Der Grund ist der Dolus des Gläubigers, die an sich begründete Klage wird durch die *exceptio doli* entfrast.

Eine verheirathete, mit ihrem Manne in Gütergemeinschaft lebende Erbin hatte die Niederlegung des Inventars versäumt und wollte sich gegen die Folgen durch die Ausrede schützen, daß sie, wegen der Gütergemeinschaft, nicht ohne Zustimmung ihres Chemannes die Erbschaft ohne Vorbehalt habe antreten können. Diese Ausrede wurde verworfen. Pr. des Obertr. vom 18. Febr. 1837 (Schles. Arch. Bd. I, S. 542 u. Entsch. Bd. II, S. 232). Ganz natürlich. Dem Manne, als Mitgenüthner der der Frau angefallenen Erbschaft, fiel ja die Veräußerung mit zur Last; die Belastung der Gütergemeinschaft war keine einseitige der Frau. Und wenn auch.

Ueber die Erhaltung des *beneficii* durch den bloßen Antrag bei Gericht, innerhalb der Frist, ein *Inventory* aufzunehmen, s. o. die Ann. 63.

66) Die Wirkungen des Verlustes der Rechtswohlthat des Inventars reichen eben so weit, wie

§. 428. Soll jedoch dieser Nachtheil den Beneficiaryerben, wegen Versäumung einer fürzern von dem Richter bestimmten Frist (§. 426) treffen, so muß er darüber rechtlich gehört werden<sup>67)</sup>.

§. 429. Wer, auch nur auf den Antrag eines Gläubigers oder Legatarii, der Rechtswohlthat verlustig erklärt worden, der kann davon auch gegen alle übrigen Gläubiger und Legatarien ferner keinen Gebrauch machen.

§. 430. Vormünder oder Kuratoren können zwar durch Verabsäumung der Fristen ihre Pflegebefohlenen und Kuranden der Rechtswohlthat nicht verlustig machen<sup>68)</sup>;

§. 431. Sie müssen aber von den Gerichten<sup>69)</sup> zur gehörigen Einbringung des Inventars durch Strafen und Egestion angehalten werden.

§. 432. Andere<sup>70)</sup> Verwalter fremder Angelegenheiten schaden durch ihre Verabsäumung ihrem Prinzipal; sie werden aber nicht nur diesem wegen des daraus entstehenden Nachtheils, sondern auch den Erbschaftsgläubigern, wegen Verdunkelung der Masse, verhaftet.

§. 433. Ein nach §. 423 versiegelt eingebrauchtes Inventarium darf nicht eher, als bis sich der Erbe gegen einen der Gläubiger oder Legatarien auf die Rechtswohlthat beruft, geöffnet werden.

der ausdrückliche Antritt der Erbschaft ohne Vorbehalt. Pr. des Obertr. v. 18. Dez. 1843 (Entsch. Bd. I, S. 276).

67) Die Versäumniss der durch Dekret des Erbschaftsrichters abgekürzten Frist wirkt hiernach nicht ipso jure. Vergl. o. die Ann. 64. (5. A.) Man s. hierüber m. Erbdech., §. 148, Nr. 1.

68) Nach erreichter Großjährigkeit treten, in Betreff der Pflicht zur Einreichung eines Inventars und der Folgen der hierzu geistlich bestimmten Frist für den gewöhnlichen Kuranden, die sonst bestehenden Vorschriften §§. 423 ff. d. L. ein. Pr. 1930, v. 8. Nov. 1847. Mit dem Tage der Volljährigkeit fängt mithin dem großjährig gewordenen Erben die Frist zur Einreichung des von dem gewiebene Vormunde versäumten Inventoriums zu laufen an.

(4. A.) Die Kirchengemeinschaften und die ihnen nach §. 42, Tit. 19, Th. II gleichgestellten Armenanstalten genießen in Anziehung der Einreichung des Erbschaftsventars die im §. 430 d. L. den Minderjährigen eingeräumten Rechte nicht, weil ihre Vorsorger nicht unter der Aufsicht der Gerichte (§. 431) stehen. Erl. des Obertr. vom 4. Februar 1862 (Entsch. Bd. XLVIII, S. 43).

69) Nämlich von den Gerichten, unter deren Aufsicht und Leitung sie stehen, also von dem Vormundschaftsgerichte. Daraus erhelet, daß solche geistliche Stellvertreter, welche nicht unter der Aufsicht einer Vormundschaftsbehörde stehen, wie Väter, Gemeinderepräsentanten, Vertreter des Fiskus, nicht gemeint sind, vielmehr zu den „anderen Verwaltern fremder Angelegenheiten“ des folgenden §. 432 gehören.

Wenn nur einer von mehreren Miterben das Inventarium einbringt, so wird dies nach den Gründägen des L.R. auch den übrigen die Rechtswohlthat erhalten oder vielmehr erwerben, weil nicht von jedem Einzelnen eine bestimmte Handlung oder Mitwirkung dabei gefordert wird. [Anders nach R.R. L. 22, §. 2 C. de jure lib. (VI, 30).] Daher genügt es auch hinsichtlich der Großjährigen, wenn unter mehreren Miterben Minorenne sind und für diese der Vormund das Inventar einreicht. Dagegen können sich die Großjährigen, im Hause der gänzlichen Versäumniss, nicht auf die den Minorenne zustehende Rechtswohlthat berufen.

70) S. die vor. Ann. 68. — (2. A.) Den Satz hat, in Beziehung auf Väter, auch das Obertr. in dem Pr. 2372, v. 28. April 1852, angenommen: „Ein Vater macht durch Verabsäumung der Fristen zur Einreichung des Inventars von einer, seinem minderjährigen Kinde angefallenen, zu dessen nicht freiem Vermögen gehörenden Erbschaft, dasselbe der Rechtswohlthat verlustig.“ (Entsch. Bd. XXIII, S. 73.) Die Begründung wird hauptsächlich aus dem eigenen Rechte entnommen, vermöge dessen der Vater nicht aus einem übertragenen Rechte, sondern als ein eigenberechtigter Verwalter und Dienstbraucher handelt, wogegen er hinsichtlich des freien Vermögens nur eine vormundschaftliche Verwaltung hat (§. 159, Th. II, Tit. 18, §. 984 ff.). Aus diesen Gründen läßt sich nur zwar mein Satz von Gemeindevertretern und vom Vertreter des Fiskus nicht direkt beweisen, aber er erhält seine Gültigkeit gleichfalls aus der Stellung dieser Verwalter als solcher, welche nicht, wie die §§. 430, 432 voraussehen, unter der Aufsicht und Leitung der Gerichte stehen und nicht durch diese zur Beobachtung der Ordnung angehalten werden können. (Dieser Grund ist denn auch von dem Obertr. in dem Erl. v. 4. Febr. 1862, oben in der Ann. 68, Abt. 2, anerkannt.) Deshalb kann die Vorschrift nicht ausdehnend erklärt werden.

§. 434. Ein jedes Inventarium muß ein möglichst vollständiges Verzeichniß aller zum Nachlaß<sup>70\*)</sup> gehörigen Vermögensstücke, und aller daran gemachten Ansprüche, so weit beide zur Zeit der Inventur, und durch die bei derselben angestellten Nachforschungen und Erfundigungen bekannt geworden sind, enthalten.

§. 435. Die Angabe des Werths der Vermögensstücke, oder doch eine solche Beschreibung derselben, woraus der Werth erforderlichenfalls näher beurtheilt werden könne, ist bei einem jeden Inventario nothwendig<sup>71)</sup>.

§. 436. Ob der Erbe das Inventarium gerichtlich aufnehmen lassen, oder es selbst anfertigen wolle, hängt in der Regel von seiner Wahl ab.

§. 437. Ist jedoch der Nachlaß, auf den Antrag der Gläubiger, zu ihrer Sicherheit gerichtlich verneigt worden (§. 387); oder können dieselben wahrscheinliche Gründe zur Besorgniß, daß der Nachlaß unzureichend sein werde, nachweisen; so muß das Inventarium, auf ihr Andringen, gerichtlich aufgenommen werden.

§. 438. Auch Privatinventaria sind nach dem den Landes-Justizcollegiis jeder Provinz vorgeschriebenen Formular einzurichten<sup>72).</sup>

§. 439. Wenn einem Privatinventario die §§. 434., 435 vorgeschriebenen Erfordernisse dergestalt ermangeln, daß dadurch die Ausmittlung der Beschaffenheit des

\*). (5. A.) Rößlin, von Inventuren und Erbtheilungen, nach dem gemeinen Rechte. Mannheim, 1780. Höchstetter, Anleitung zu Inventur- und Theilungsgeschäften, Stuttgart 1782. Groß, Abhandlung von Inventur- und Theilungen. Hadamar 1801, 1817. Buddeus, Inventarium, in Weisse's Rechtslexikon, Bd. V, S. 798 fsg. — Vergl. Allg. Gerichteordnung, Th. II, Tit. 5, §§. 43 und sg.

70\*) (4. A.) Die im Testamente ihres Ehemannes zur Universalerbin eingelegte Witwe hat dem mitherzuenden Nachtheilserben nur ein Inventarium des dem Erblasser eigenthümlich augehörigen welesen Vermögens vorzulegen, und ist nicht verpflichtet, auch solche ihr selbst eigenthümlich gehörende Vermögensstücke in dasselbe aufzunehmen, welche der Erblasser vermöge seines ehemannlichen Niehbrauchs in seinem Besitz gehabt hat. Erl. des Oberst. v. 4. Nov. 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 281). Die Frage ist wegen der Revenienz des laufenden Quartals, in welchem der Niehbrauch beendet worden ist, zweifelhaft. Denn diese gehören jedensfalls mit in das Inventarium.

71) Die §§. 434 und 435 schreiben die wesentlichen Erfordernisse vor, ohne welche das Inventarium ungültig ist. Vergl. §. 439. Die eigenhändige Unterzeichnung und die Versicherung der Richtigkeit, welche die L. 22, §. 2 C. de jure delib. (VI, 90) gleichfalls fordert, ist hier nicht vorgeschrieben. Auch von der Form ist hier nicht die Rede. Darüber verhält sich die A. G.C. Th. II, Tit. 5. Vergl. die folgende Num. 72. Wegen Nichtbeobachtung der für gerichtliche Inventarien vorgeschriebenen Form ist das Inventarium noch nicht ungültig. §. 56 a. a. O.

72) S. A. G.C. Th. II, Tit. 5, §. 53. Die ältere Praxis des Oberst. nahm an, daß die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Formulars, insbesondere der Rubriken I, II, III, XXI, die Ungültigkeit des Inventars, folglich den Verlust der Rechtswohlthat zur Folge habe. Pr. v. 13. August 1836 (Entsch. Bd. I, S. 311) und Pr. v. 8. August 1842 (Ultrich, Arch., Bd. IX, S. 213). Die Meinungen darüber waren aber widersprechend. Durch Bl.-Beih. (Pr. 1546) v. 28. Febr. 1845 ist das Oberst. zur entgegengesetzten Meinung übergetreten, indem es als echten Rechtsatz angenommen hat: „Die Verabredung des im Th. II, Tit. 5, §. 53 A. G.C. für Nachlaßinventare vorgeschriebenen Formulars, insbesondere der Rubriken I, II, III, XXII, XXI, hat den Verlust der Rechtswohlthat des Inventars nicht zur Folge.“ (Entsch. Bd. X, S. 278.) Ich halte das Gegenteil für wahr. Die Rechtsgrundlage f. m. in der Beurtheilung des Entsch. S. 704. — (4. A.) In dem Erl. dess. vom 4. Mai 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 237) ist denn auch nachgegeben, daß doch ein jedes Inventarium, wenn ihm die Wirkungen eines solchen beigelegt werden sollen, von einer derartigen Beobachttheit sein müsse, daß sich aus den in demselben enthaltenen Tats. die Beobachttheit des Nachlasses überleben läßt, und auf Grund derselben die Ausmittlung des Nachlasses möglich gemacht wird, wie in den §§. 434, 435, 439 d. L. angebrochen ist. Aber eben zu diesem Zwecke ist ja die Form vorgeschrieben, und wenn an die Rücksichtnahme derselben auch nicht die Richtigkeit des Inventars ausdrücklich getrüft ist, so hat der Gelehrte dieselbe doch als ein Kriterium des Vorhandenseins der von ihm als wesentlich bezeichneten Erfordernisse eines jeden Inventariums vorgeschrieben, um Streitigkeiten und Prozessen über das Vorhandensein eines gehörigen Inventariums vorzubürgen. Die Einrede, daß durch die Beobachtung der Form ein gehöriges Inventarium nicht dargestellt werde, weil es unrichtig oder unvollständig verfaßt sein könnte, trifft die Frage nicht, denn Unrichtigkeit und Unvollständigkeit wird durch die Form in keinem Rechtsverhältnisse und bei einer Rechtshandlung gedeckt.

Nachlasses unmöglich wird, so findet gegen den Erben die Vorschrift §. 427 Anwendung<sup>73).</sup>

§. 440. Ein jedes Privatinventarium muß, auf Erfordern derjenigen, welche ein Interesse dabei haben, von dem, welcher es aufgenommen hat, eidlich bestärkt werden<sup>74).</sup>

§. 441. Auch ein gerichtliches Inventarium muß der Erbe eidlich bestärkt, wenn entweder gar keine Siegelung vorhergegangen ist, oder wenn er dieselbe später als vier und zwanzig Stunden nach der Zeit, da der Erblässer verstorben, oder dessen Ableben ihm bekannt geworden ist, nachgesucht hat.

§. 442. Gegen jedes Inventarium kann ein Interessent, der zu dessen Aufnehmung nicht<sup>75)</sup> mit vorgeladen, oder dabei zugezogen worden, Erinnerungen machen, und Erläuterungen darüber fordern.

Einschränkungen der Rechte eines Benefizialerben.

§. 443. Wer eine Erbschaft bloß mit Vorbehalt antritt, der erlangt nur ein eingeschränktes Eigentum des Nachlasses<sup>76).</sup>

§. 444. Er muß also den Erbschaftsgläubigern, wenn er sich dieses Vorbehalts gegen dieselben bedienen will, über den Nachlaß, dessen Verwaltung<sup>77)</sup> und Ruzungen, Rechenschaft ablegen<sup>78).</sup>

73) Die Anwendung dieses Rechtsabsatzes kann, nach preuß. Prozeßrechte, entweder so geschehen, daß der Gläubiger die Hauptklage gegen die Person des Erben unbedingt richtet und den Einwand des beneidet inventarii erwartet, um denselben repliando zu widerlegen, oder so, daß er besonders auf Abredeung der Rechtswohlthat klagt.

Wenn ein Nachlassgläubiger im Wege der Execution ein Altivum zur eigenen Einziehung sich hat überreichen lassen, so entzieht ihm nicht das Recht, gegen den Erben auf Abredeung der Rechtswohlthat des Inventars Klage zu erheben. Pr. des Oberl. v. 9. Mai 1845, Nr. 1. (Entsch. Bd. XI, S. 216.) Ganz natürlich, die bloße Anweisung zur Einziehung (Assignation) tigt die Forderung nicht, der Gläubiger kann davon wieder abgehen und unmittelbare Befriedigung verlangen.

Der Verlust der Benefiziatqualität wird durch die Unvollständigkeit des Nachlassinventars an sich herbeigeführt; und weder dadurch beseitigt, daß vom denлагenden Gläubiger ein besonderer, ihm aus der Unvollständigkeit, oder nicht rechtzeitigen Einreichung des Inventars entstandener Schaden nicht nachgewiesen werden, — noch dadurch, daß dem Kläger der Zustand des Nachlasses anderweitig bekannt geworden, — noch endlich dadurch, daß es unter Beseitigung des von dem Erben gelegten Inventars, auf andere Art möglich geworden ist, die Besitzhaftigkeit des Nachlasses auszumitteln. Dass. Pr. Nr. 2 (Entsch. Bd. XI, S. 216). — Der §. 439 findet dann nicht Anwendung, wenn der Erbe zur Zeit der Errichtung eines Inventars keine Kenntnis von einer in demselben nicht aufgeführten Forderung oder einem sonstigen Vermögensstücke gehabt hat und ihm bei der Rücksichtnahme in das Inventar weder Vorstieg noch Fahrlässigkeit zur Last fällt; durch diese Rücksichtnahme in das Inventar wird die Möglichkeit der Ausmitteilung der Besitzhaftigkeit des Nachlasses unbedingt nicht ausgeschlossen. Erl. des. vom 5. April 1867 (Entsch. Bd. LVIII, S. 58).

Für die Kosten der von ihm geführten Prozeßes haftet der Benefizialerbe immer persönlich mit seinem eigenen Vermögen; denn die Prozeßführung ist sein eigenes Geschäft. Bergl. auch das R. v. 16. März 1835 (Jahrb. Bd. XLV, S. 182). Dies gilt jedoch nur dem Prozeßgegner und dem Gerichte gegenüber, nicht im Verhältnis zu den Gläubigern. §. 444.

74) Einen anderen Beweis der Richtigkeit hat der Erbe nicht zu führen. Wer die Unrichtigkeit behauptet, muß sie nachweisen. Die Folge der Unrichtigkeit ist nicht bestimmt. Nach der L. 22 C. de jure delib. (VI, 30) mußte der Erbe das Doppelte des Uebergangenen hergeben. Nach dem L.R. müßte die wissenschaftliche Verheimlichung von Nachlassbüchern den Verlust der Rechtswohlthat zur Folge haben, weil die Bedingung der Wohlthat, die Einbringung eines vollständigen Inventariums, nicht erfüllt ist. §§. 439 und 434, 428.

75) Auch die Vorgeladenen und Zugezogenen sind durch die Ladung und Zuziehung mit ihren Erinnerungen, zu deren Anbringung ohnehin bei der Aufnahme des Inventars kein Raum ist, nicht ausgeschlossen; vielmehr steht jedem Beteiligten frei, seine Monita im Wege des Despotatioriums anzubringen und zu bewahrheiten. Der §. 442 will nur den negativen Satz außer Zweifel stellen, daß die unterlassene Vorladung oder Zuziehung die Inventarverrichtung nicht ungültig mache, welche Bestimmung wegen der Nov. 1, c. 2, §. 1 zweckmäßig war.

76) Die Konfusion beider Vermögensmassen wird durchaus verhindert. Tit. 16, §§. 486, 487; Pr.-O. Tit. 51, §. 80, Nr. 4. Bergl. L. 22, §. 9 C. de jure delib. (VI, 20).

77) Wenn, nach eröffnetem erbstaatlichen Liquidationsprozeß, der in der Administration verbliebene Benefizialerbe Verträge, die Masse angehend, schließt, so tritt der andere Kontrahent nach

§. 445. Doch haftet er denselben nur für ein grobes und mäßiges Versehen.

§. 446. Seine Verfügungen über den Nachlaß sind, so lange ihm darunter nicht, auf Antrag der Gläubiger, gerichtliche Schranken gesetzt worden, in Ansehung des Dritten, der sich redlicher Weise in Verhandlungen mit ihm eingelassen hat, gültig<sup>79)</sup>.

§§. 269, 370, Tit. 50 der Pr.-O. in das Verhältnis solcher Personen, die mit der Masse kontrahirt haben. Pr. des Obertr. 963, v. 12. Dezbr. 1840.

Das ist nicht zweifelhaft; der Benefizialerbe ist auch schon vor Eröffnung des Liquidationsprozesses Verwalter der Masse in der Bedeutung, daß er Alles, was er in der Verwaltung ausgegeben und auf sich genommen hat, in Rechnung bringen und dadurch jedes Geschäft auf den Stand bringen kann, auf welchen das Pr. 963 sich bezieht. Er ist namentlich, wenn er während seiner Verwaltung ausstehende Nachlaßforderungen eingezogen und Nachlaßschulden berichtig hat, nach hierauf eröffnetem erbichtlichen Liquidationsprozeß nicht verpflichtet, die eingezogenen Gelder in der unter gerichtliche Administration gestellten Masse herauszuzahlen und statt der befriedigten Gläubiger zu liquidieren. Pr. des Obertr. v. 26. März 1828 (Simon, Rechtspr. Bd. II, S. 63). (4. A.) Die gerichtliche Administration kann bei dem neuen erbichtlichen Liquidationsverfahren (R.-O. §§. 342 ff.) nicht mehr vorkommen.) Es wird dort noch beigelegt: sondern es gehörte ihm ein Kompenationsrecht. Diese Auffassung ist unrichtig. Ein Verwalter, welcher einnimmt und ausgibt, kompensirt nicht die Ausgaben, denn er selbst giebt nichts her, erwirkt also seinerseits keine Forderung für sich, welche er kompensiren könnte. S. auch die folgende Anmerkung.

(4. A.) Der Benefizialerbe, welcher behuts Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts neue Kaufverträge abschließt, vollzieht nicht Alte des Nachlaßverwaltung, sondern verpflichtet sich persönlich, sagt das Obertr. in einem Erl. vom 22. Septbr. 1860 (Arch. f. Rechtspr. Bd. XXXIX, S. 73), da die Verwaltung einer Vermögensmasse nur in deren Erhaltung und notigenfalls Verwertung, nicht aber in der Bergärgerung von außen her besteht. Von einer Bergärgerung des Handelsgeschäfts lässt sich nicht sprechen bei der bloßen Erneuerung eines ausgegangenen Artikels. Aber ein Sachverständiger, nämlich ein richtiger Kaufmann, wird das Obertribunal fragen: wo den anderen Erfordernissen, d. i. der Erhaltung und Verwertung entsprochen werden soll, wenn der Verwalter einer Handlung oder Apotheke die eingegangenen (verkaufen oder verdorbenen) Artikel nicht durch frisch erscheinen darf. Das Obertribunal verwechselt einen Ausverkauf mit der Verwaltung.

78) Vergl. Pr.-O. Tit. 51, §. 73. Er kann Alles in Ausgabe stellen, was er zum Zwecke der Verwaltung ausgegeben, beziehungsweise vorgeschossen hat. Insbesondere auch Projektosten aus Prozessen, welche er wegen Erbbaugeschäften zu führen Ansatz gehabt hat, wenn ihm deshalb ein Versehen nicht vorgeworfen werden kann (§. 445). Auch bezahlte Schulden zu dem Betrage, welcher zur Tilgung verrechnet werden ist, gehören in die Rechnung. Vergl. u. die Ann. 81. Das Obertr. hat den Satz ausgesprochen: „Hat der Benefizialerbe die Forderung eines Dritten gegen den Nachlaß für einen geringeren Preis, als die Summe der Forderung beträgt, an sich gebracht, so kann seinem Verlangen auf volle Bezahlung derselben, von Seiten der Erbbaugesläubiger, nicht durch den Einwand begegnet werden, daß er nur Bevollmächtigter der Gläubiger gewesen.“ Pr. v. 13. Septbr. 1844 (Entsch. Bd. XI, S. 226). Der Satz ist mit Vorsicht aufzunehmen; er beruht ganz allein auf der juristischen Thatfache des „an sich gebrach Habens“. Die Frage ist aber: wodurch ein Benefizialerbe die Forderung eines Erbbaugesläubigers an die Nachlaßmasse an sich bringt. Dass dies dadurch geschehen könne, daß er den Gläubiger aus den Mitteln der Masse befriedigt, muß durchaus geleugnet werden: durch Verwendung der Erbbaust kann der Benefizialerbe nichts an sich bringen, d. h. für seine eigene persönliche Vermögensmasse erwerben.

Die Rechtssicherheit muß übrigens auch von einem einzelnen Miterben über die ganze Erbbaust nicht bloß über seine Portion, gegeben werden. Pr. des Obertr. v. 4. März 1843 (Entsch. Bd. IX, S. 241). (4. A.) Unzweifelhafte Pflicht des Erben ist es, den Nachweis zu führen, daß die ganze vorhanden gewesene Aktivmasse zur Befriedigung bester berechtigter Gläubiger verwendet worden sei. (Vergl. §. 455.) Erl. des Obertr. v. 18. Februar 1862 (Archiv f. Rechtspr. Bd. XLIV, S. 209).

(4. A.) Zu Veräußerungen von Nachlaßgütern ist jeder Miterbe dritten Personen, namentlich den Nachlaßgläubigern gegenüber, berechtigt (§. 446); nur den anderen Miterben steht ein Anteckungsrecht gegen den Veräußerer zu. Daher ist nach Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß der Verwalter der Masse nicht berechtigt, die vorher von Einem der Benefizialerben vorgenommene Veräußerung anzusehen. Erl. des Obertr. v. 11. Septbr. 1860 (Arch. f. Rechtspr. Bd. XXXIX, S. 45).

79) Einen Vertrag, wodurch der Benefizialerbe Nachlaßgütern an einen Gläubiger verlässt und dieser ermächtigt wird, seine Forderung auf das Kaufgeld abzurechnen (was eigentlich eine Ratio in solutum ist), sind, wenn vor der Übergabe der erbichtlichen Liquidationsprozeß eröffnet wird, die Gläubiger nicht schuldig zu erfüllen. Der Käufer muß seine Forderung liquidieren und kann die Übergabe der gekauften Sach nicht verlangen. Ein solcher Rechtsfall ist in diesem Sinne entschieden von dem Obertr. durch Erl. vom 24. März 1838 (Centralbl. 1839, Kol. 1139). (4. A.) Jetzt kann dieser Rechtsatz nur auf den Konkurs über die Erbbaust Anwendung finden. R.-O. §§. 342 ff.

§§. 447 bis 451. Aufgehoben<sup>79 a)</sup>.

6. B. vom 28. März 1840, betr. die Befugniß des Benefizialerben. (G.S. S. 103.)

Da die bestehenden Vorschriften über die Beschränkung der Dispositionsbefugniß eines Benefizialerben in Bezug auf die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke dem Erben zu großer Belästigung gereichen, ohne jedoch den Erbschaftsgläubigern entsprechende Vortheile zu gewähren, so verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das A. L.R. und die A. G.O. Kraft haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsräths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. Dem Benefizialerben wird die Befugniß beigelegt, sofern er sich der Verwaltung des Nachlasses nicht begeben hat, und ihm auch nicht auf den Antrag der Gläubiger oder Legatarien vom Richter Schranken gesetzt worden sind, über die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten eben so, wie über die beweglichen Sachen, zu verfügen.

§. 2. Bei der Berichtigung des Besitztakts für einen Erben soll die Einschränkung, daß er nur als Benefizialerbe besitzt, in das Hypothekenbuch nicht ferner eingetragen werden.

§. 3. Die Vorschriften des A. L.R. Th. I., Tit. 9, §§. 447—451 und der A. G.O. Th. I., Tit. 50, §. 280 werden aufgehoben. Jede auf Grund derselben bereits eingetragene Einschränkung eines Benefizialerben ist nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, von Amts wegen zu löschen, wenn nicht bis dahin ein Erbschaftsgläubiger bei dem Hypothekenurkunde sich meldet und nachweist, daß er schon vor Publikation dieser Verordnung innerhalb Jahresfrist seit Eröffnung der Erbschaft seinen Anspruch im Rechtswege geltend gemacht hat.

§. 4. Die Bestimmung der B. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß v. 4. März 1834, §. 2, Nr. 2 wird dahin erweitert:

daß die nothwendige Subhastation zum Nachlaß gehöriger Grundstücke und Gerechtigkeiten auf den Antrag eines jeden Benefizialerben mit voller Wirkung stattfindet<sup>80 b)</sup>.

Gesetz vom 1. März 1869 (G.S. S. 377).

In den Bezirken der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, treten in Kraft:

6) die §§. 1, 2 und 3 der Verordnung vom 28. März 1840, betreffend die Befugniß des Benefizialerben.

§. 452. Auch die Bezahlung der Erbschaftsgläubiger muß der Benefizialerbe nur in derjenigen Ordnung leisten, welche die Gesetze nach Beschaffenheit ihrer Forderungen vorschreiben<sup>80 c)</sup>.

§. 453. Er schöpft er den Nachlaß durch Zahlungen an einige Gläubiger<sup>81)</sup> der-

79 a) Deren Wortlaut ist:

§. 447. So lange er aber ein ererbtes Grundstück nur als Benefizialerbe besitzt, kann er darüber, zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger, keine gültige Verfügung treffen.

§. 448. Es muß daher bei Eintragung seines Besitztakts auf ein solches Grundstück die Einschränkung, daß er nur als Benefizialerbe besitzt, in dem Hypothekenbuch mit vermerkt werden.

§. 449. Die uneingeschränkte Disposition erlangt er erst alsdann, wenn er sich entweder ohne Vorbehalt für Erben erklärt; oder ein Prälusionsverkenntniß der unbekannten Erbschaftsgläubiger bringt, und die Einwilligung oder Befriedigung der benannten nachweist.

§. 450. Ist die §. 448 verordnete Eintragung nicht geschehen, und hat ein Dritter, redlicher Weise, auf den Glauben des Hypothekenbuchs, mit den Erben in gerichtliche Verhandlungen über das Grundstück sich eingelassen; so sind dieselben gültig.

§. 451. Der Erbe, welcher dergleichen Verfügungen zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger vorgenommen, und bei dessen Unvermögen der Richter, welcher die nach §. 448 zu verfügende Eintragung aus grobem oder mäßigem Versehen verabsäumt hat; bleibt diesen Interessenten verantwortlich.

79 b) Vergl. Konkurs-Ordnung v. 8. Mai 1855, §. 359, Soz. 3.

80) Vergl. B. v. 4. März 1834 über die Execution in Civilprozessen, §. 2.

81) Auch wenn hiernächst Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, steht, wegen erfolgter Befriedigung nicht bevorzugter Gläubiger, ein Anspruch gegen den Benefizialerben nicht dem Massen-

gestalt, daß selbiger zur Befriedigung derjenigen, denen die Gesetze einen vorzüglichlichen Platz anweisen<sup>81 a)</sup>, unzureichend wird, so kann er sich gegen solche vorzügliche Gläubiger mit der Wohlthat des Inventarii nicht schützen.

§. 454. Vielmehr muß er denselben aus seinem eigenen Vermögen auf so hoch gerecht werden, als sie erhalten haben würden, wenn der Nachlaß unter die Gläubiger überhaupt nach gesetzmäßiger Ordnung wäre vertheilt worden<sup>81 b)</sup>.

§. 455. Will der Erbe sich gegen dergleichen besorgliche Vertretung sicher stellen, so steht ihm frei, auf Größen der erbschaftlichen Liquidationsprozesse anzutragen<sup>82).</sup>

§. 456. Was dabei zu beobachten sei, ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben<sup>82 a).</sup>

§. 457. Wer ohne Richter und Recht in die Verwaltung einer fremden Erbschaft von salichen Erben.  
sich eindrängt, muß sowohl dem Erben, als den Gläubigern, für allen auch durch das geringste<sup>83)</sup> Verschen entstandenen Schaden haften.

§. 458. Hat er bei Führung der Administration sich den Verdacht<sup>84)</sup> der Treu-  
tator, sondern nur dem einzelnen benachtheiligen Gläubiger zu. Pr. des Obertr. 609, v. 4. Febr.  
1839 (Präj.-Samm. I, 34).

81 a) (5. A.) Den nicht bevorzugten, gleichberechtigten Gläubigern ist ein solches Recht nicht gegeben. Erl. des Obertr. vom 16. September 1856 (Arch. für Rechte. Bd. XXII, S. 186) und vom 15. November 1864 (Ebd. Bd. LIV, S. 358 und noch einmal Bd. LVII, S. 88).

81 b) Dann würden auch die bedeutenden Kommun- und Liquidationskosten in Abgang gelommen sein. Diese müssen daher in dem hier vorgesehenen Falle gleichfalls nach ungefährer Berechnung zum Vorteile des Erben angegeschlagen und abgerechnet werden.

82) Dies steht auch jedem Einzelnen von mehreren Miterben frei, mit der Wirkung, daß über den ganzen Nachlaß, nicht etwa über die Quote des Probalaten, der Liquidationsprozeß eröffnet werden muß; über eine Erbquote ist derlei ungültig. Bergl. R. v. 8. Febr. und 17. März 1840 zur Pr. - D. Tit. 51, §§. 59, 60; Konf. - Ord. v. 8. Mai 1855, §. 342.

Auch wenn der Nachlaß durch den Erben schon erschöpft ist, kann der Erbe doch noch auf Gründung des Liquidationsprozesses mit der Wirkung antragen, daß mit der Execution inne gehalten werden muß, vorausgelegt, daß die einjährige Frist dazu noch nicht abgelaufen ist.

82 a) (4. A.) Konfurs-Ordnung v. 8. Mai 1855, §§. 342 - 361.

83) S. o. die Anm. 18 zu §. 17, Tit. 3. — Bergl. L. 25, §§. 2, 11; L. 31, §. 3; L. 40 pr., L. 54 D. de hered. petit. (V, 3).

84) Diese dem L.R. eigenhümliche Bestimmung bezieht sich zunächst auf das Verhältniß der Gläubiger zu dem Erbschaftsbesitzer und setzt voraus, daß er einweder, als solcher von einzelnen Gläubigern in Anspruch genommen, sich auf das beneficium inventarii stöhnen will, oder daß die ganze Masse von den Gläubigern zu ihrer Befriedigung in Anspruch genommen worden, oder daß er als juris possessor — nachdem er die Erbschaftsreiche ganz oder zum Theil veräußert hat, haften soll. Bergl. L. 11 pr. D. de heredit. petitiones (V, 3). Außerdem ist nicht zu sehen, wie die Gläubiger mit dem bloßen possessor hereditatis zusammentreffen können. Zur Rechtfertigung des Grundes der selbstschuldnerlichen Obligation sagt Suarez: „Einige Monenten meinen, der bloße Verdacht der Treulosigkeit sei nicht hinreichend. Andere halten die Disposition für zu streng, wenn aus den Umständen erschließe, daß der Nachlaß nicht so viel betrogen habe. Allein ich würde es simpliciter bei dem Texte lassen. Es ist die Rede von einem Menschen, der sich fälschlich und eigenmächtig pro herede giebt. Wenn dieser sich einer Treulosigkeit bei seiner Administration verdächtig macht, und diesen Verdacht nicht ablehnen kann, so verdient er keine Schonung. Ist der wahre Betrag durch sein factum illicium verdunkelt worden, daß solcher nicht mehr ausgenutzt werden kann, so können die Interessenten darunter niemals das Geringste leiden.“ Gel.-Rev. Penf. XVI, Mot. zum Tit. 9, Abdruck 8, S. 36. Das Verhältniß ist hiernach eigenhümlich ausgelöst. Der Erbschaftsbesitzer, der die Erbschaft für sich haben will, steht zu keinem in einem persönlichen Verhältnisse, am wenigsten in einem auf Trenne begründeten; er ist mithin nicht in dem Falle, eine Treulosigkeit begehen zu können. Er ist, nach der Voraussetzung dieser Bestimmung, ein unredlicher Erbschaftsbesitzer und muß schon wegen seiner Unredlichkeit für Vieles persönlich haften. Ein praktisches Bedürfnis war zu dieser Bestimmung, auch in Beziehung auf das Verhältniß zu dem wahren Erben (§. 459), nicht vorhanden, zumal der Fall der Anwendung der hereditatis petitio gegen einen derartigen Erbschaftsbesitzer, bei der regelmäßigen Einmischung und Mündigung der Gerichte bei der Legitimation und Einweisung des Erben, höchst selten ist. — Dagegen fehlen die Bestimmungen über den redlichen und unrechtmäßigen Erbschaftsbesitzer bei der hereditatis petitio ganz; denn die Börschriften §§. 495 ff. betreffen nur den besonderen Fall der Einweisung des nächsten Erben in die bono-

losigkeit zugezogen, oder die Masse mit seinem Vermögen dergestalt vermischt, daß der wahre Betrag des Nachlasses nicht mehr zuverlässig ausgemittelt werden kann, so haf tet er den Gläubigeru und Legatarien als Selbstschuldner.

§. 459. Auch dem wahren Erben muß er den wahrscheinlichen Ueberrest des Nachlasses herausgeben, und der Erbe wird zur eidlichen Erhärtung dieses Betrags, auf eine nach den Umständen von dem Richter zu ermäßigende Summe, zugelassen.

§. 460. Meldet sich zu dem Nachlaß des Verstorbenen kein Erbe, so muß der Richter die Versiegelung und andere zur Sicherheit der Verlässlichkeit erforderlichen Anstalten von Amtswegen vornehmen<sup>85)</sup>.

§. 461. Ein Gleiches findet statt, wenn die bekannten oder vermutlichen Erben insgesamt abwesend sind, oder wenn sich minderjährige, oder andere ihren Sachen selbst vorzustehen unsfähige Personen unter denselben befinden.

§. 462. Hat jedoch der Verstorbene einen am Orte gegenwärtigen Ehegatten hinterlassen, so bedarf es, auch bei der Abwesenheit oder Unfähigkeit einiger, oder aller übrigen Erben, dennoch der Regel nach keiner von Amtswegen zu verfügenden Siegelung.

§. 463. Vielmehr ist der überlebende, im Besitze des Nachlasses verbliebene Ehegatte den andern Erben zur Vorlegung eines auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Privatinventarii verpflichtet<sup>85a)</sup>. (§§. 440, 442).

§. 464. Die Obliegenheiten des Richters wegen Publikation eines vorhandenen Testaments sind gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 12, §§. 208 sqq.)

Wie es zu halten, wenn nur der Aufenthalt des Erben, oder

§. 465. Ist zwar bekannt, wer Erbe sei; der Aufenthalt desselben aber ist innerhalb dreier Monate vom Todesstage des Erblassers nicht ausgemittelt worden, so sind der Erbe und dessen nächste Verwandten, durch öffentliche Bekanntmachung, zur Anmeldung bei dem Gerichte, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufzuordnen<sup>86)</sup>.

§. 466. Der Zweck dieser Aufforderung ist bloß, daß die Existenz der Erbschaft, und die dem Erben und seiner Familie daran zustehenden Rechte so viel als möglich zur Kenntniß derselben gelangen sollen.

§. 467. Es bleibt also auch die Art der Bekanntmachung, und wie dieselbe nach Bewandtniß der Umstände am zweckmäßigsten geschehen könne, dem vernünftigen Ermessens des Richters überlassen.

rum possessio eines Abwesenden. Deshalb müssen die Grundsätze von der Bindisationsklage, soweit sie auf die Erbabsatzklage nicht geradezu passen, analog Anwendung finden.

Die Verjährung durch Besitz (10- oder 20j.) findet gegen die Erbabsatzklage nicht statt; diese verjährt nur in der gewöhnlichen Zeit von 30 Jahren. §. 494 d. T. Das Obertr. hat in dieser Hinsicht, bezüglich auf einen verschollenen Erben, folgende Rechtsfälle angeprochen: I. Die Verjährung des Mietrechts eines abwesenden Mieterben, dem noch kein Abwesenheitsurkator bestellt war, und von dessen Vorhandensein bei der Registrierung des Nachlasses nichts erhellte, kann zwar — den übrigen Erben gegenüber, die den Nachlaß als legitimire Rechtsnachfolger des Erblassers vom Gerichte ausgehändigt erhalten haben — anfangen, und wird auch nicht durch die Vorlesung des §. 115, Tit. 17 ausgeschlossen. II. War der Abwesende aber schon vor dem Erbanfall verschollen, und ist weder eine öffentliche Vorladung derselben oder der unbekannten Erben veranlaßt, noch sonst ein Umstand dargethan, welcher schließen ließe, daß er von dem Erbanfalle Kenntniß hätte erhalten können, so tritt die Verjährung nicht ein. Pr. vom 2. Okt. 1845 (Entsch. Bd. XII, S. 176).

85) Zu diesem Zwecke ist gewissen Personen zur Pflicht gemacht, den Gerichten den Todesfall unverzüglich anzugezeigen. A. G.O. Th. II, Tit. 5, §. 23. Nur wenn dem Richter der Fall amtlich bekannt geworden ist, kann die Befolgung der Vorschrift dieses §. von ihm gefordert werden.

85a) (5. A.) Dieser Verpflichtung hat Derselbe durch Vorlegung eines von ihm nachträglich als unrichtig anerkannten Inventariums nicht genügt; er muß sie daher noch erfüllen. Erl. des Obertr. vom 3. Mai 1867 (Archiv für Rechtsv. Bd. LXVIII, S. 83).

86) Auch die unbekannten Legatarien können auf diese Weise, auf Antrag des dazu wohl legitimen Kurators eines Legats, zur Meldung aufgefordert werden. Pr. des Obertr. v. 26. Febr. 1833 (Simon, Rechtspr. Bd. IV, S. 210).

§. 468. Uebrigens muß dem abwesenden Erben, wenn er nicht schon mit einem Vormunde versehen ist, ein solcher Vormund sofort bestellt werden.

Anh. §. 10. Die Bestellung dieses Kurators und die Direction der Verwaltung gehören zum Geschäftskreis der vormundschaftlichen Behörde. (Th. II, Tit. 18, §. 954.)

§. 469. Dieser muß wegen Amtretung der Erbschaft, und Verwaltung derselben, die den Vormündern überhaupt vorgeschriebenen Pflichten beobachten<sup>86 a)</sup>.

§. 470. Wegen der Vorladung eines solchen Verschollenen zum Bebuse seiner Todeserklärung ist das Erforderliche gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. II, Tit. 18, Abschn. 8.)

§. 471. Ist gar nicht bekannt, wer Erbe sei, so muß der Richter, nach Ablauf <sup>wenn, wer</sup> dreier Monate vom Todestage des Erblassers oder auch noch früher, wenn es die Umstände des Nachlasses erfordern, <sup>demselben</sup><sup>87)</sup> einen Kurator bestellen.

§. 472. Dieser muß, wegen Amtretung der Erbschaft, und Aufnehmung eines Inventarii, die Rechte des unbekannten Erben beobachten.

§. 473. Wegen Verwaltung des Nachlasses hat zwar auch ein solcher Kurator überhaupt die Rechte und Pflichten eines Vormunds<sup>88)</sup>;

§. 474. Doch muß er soweit als möglich dahin sehen, daß der Nachlaß in derjenigen Lage, in welcher er sich bei dem Ableben des Erblassers befunden hat, erhalten werde<sup>89)</sup>.

§. 475. Er darf also keine Grundstücke veräußern; keine sicher ausstehenden Kapitalien aufkündigen; keine neuen Geschäfte unternehmen; und auch das bewegliche Vermögen nur so weit, als es bei längerer Aufbewahrung verderben, oder die Kosten dieser Aufbewahrung dem Werthe der Sache nicht verhältnismäßig sein würden, ins Geld segen.

§. 476. Vornehmlich aber muß der Kurator sich die Ausmittelung und Entdeckung des eigentlichen Erben möglichst angelegen sein lassen.

§. 477. Sind diese Bemühungen fruchtlos, so müssen der unbekannte Erbe und dessen Erben oder nächste Verwandten öffentlich vorgeladen werden<sup>90)</sup>.

Anh. §. 11. Wenn von keinem Blutsverwandten<sup>91)</sup> eines Verstorbenen Nachricht vorhanden ist; so kann dem überlebenden Ehegatten, als dem in Ermangelung erbfähiger Verwandten gesetzlich

86 a) (5. A.) Bergl. oben, Anm. 33 zu §. 390 d. T.

87) Wem? Dem Nachlaß oder dem Erben? Die Praxis bezieht es auf den Nachlaß und es ist immer von dem „Nachlagtkurator“, von dem „curator massae“ Rede. Bergl. auch d. R. vom 11. Januar 1839 (3. M. Bl. S. 58) und Bericht des Gerichts zu dem R. v. 12. Februar 1793 (R. a. b., V. 40). Allein das „demselben“ kann auf den unbekannten Erben bezogen, und der Kurator müßte mithin sowohl in diesem Falle, wie in dem Falle des §. 468, dem abwesenden (unbekannten) Erben bestellt werden. Denn die eure hereditatis jacentes kann nach pr. R. nicht Bedürfniß sein, weil immer der Erbe, ipso iure, an die Stelle des Erblassers tritt und eine Herrenlosigkeit eigentlich nicht eintrete, mithin von einer hereditas jacens überall nicht die Rede sein kann. Bergl. Albrecht, die Gemere, S. 6; Gaupp, über die Rechte, in Rehfeld's u. Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. I, S. 108 u. A. Indes haben die Verfasser des L.R. in der That beabsichtigt, einen Nachlaß- oder Verkaufsfestschriften-Kurator bestellen zu lassen. §§. 487 und 490 d. T., und A. G. O. Th. I, Tit. 20, §. 4.

88) Es bedarf daher auch in allen Fällen der obervormundschaftlichen Autorisation oder Genehmigung, wo dieselbe für die Handlungen anderer Vormünder vorgeschrieben ist, z. B. auch zur Relation eines ihm zugeschobenen Eides.

88 a) Er kann und muß jedoch auf Eröffnung des erbfähiglichen Liquidationsprozesses antragen, wenn Gläubiger mit Execution andringen. — (4. A.) Pachtkontrakte zu kündigen ist er nicht befugt. Erf. des Obertr. v. 9. September 1857 (Entsch. Bd. XXXVI, S. 52).

89) Das rückständige Gnadengehalt verstorbener Invaliden soll, in Ermangelung bekannter Erben, den Witwen, ohne Vorladung der erwähnten unbekannten Erben, ganz gezahlt werden. A. O. vom 7. Mai 1818 (Jahrb. Bd. XI, S. 195).

90) Oder erbfähigen Adoptivverwandten.

zur Erbsfolge Berechtigten, der Nachlass des Verstorbenen bloß gegen die Versicherung an Eides Statt, daß ihm keine Verwandten des Erblassers bekannt seien, überlassen werden, ohne daß es dazu eines Aufgebots bedarf; nur muß der Richter die §. 479 zur Abwartung der Ansprüche eines Erben bewilligte Frist in dem Falle verlängern, wenn die Erbschaft von Belang, und der Erblasser nach den vorhandenen Nachrichten aus einem entfernten Lande gebürtig ist, oder sonst Umstände vorhanden sind, welche es wahrscheinlich machen, daß die Erkundigungen, welche der in solchen Fällen jedesmal zu bestellende Kurator vornehmen muß, eine längere Zeit als gewöhnlich erfordern möchten.

§. 478. Diese Vorladung muß in der Regel nach Verlauf anderer drei Monate vom Tage der Auordnung des Kurators geschehen.

§. 479. Doch kann der Richter diese Frist verlängern, wenn noch Hoffnung, den Erben auf andere Art auszu forschen, vorhanden ist.

§. 480. Bei der Vorladung selbst sind die Vorschriften der Prozeßordnung, von der Ediktacitation eines Verschollenen, zu beobachten<sup>91)</sup>.

§. 481. Meldet sich in dem anberaumten Termine kein Erbe, so fällt der Nachlaß, als ein herrenloses Gut, dem Fiskus anheim. (Th. II, Tit. 15<sup>92)</sup>, Abthn. 2.)

§. 482. Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine ein Erbe, so muß er dem Richter<sup>93)</sup> sein Erbrecht gehörig nachweisen<sup>94)</sup>.

§. 483. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt, auch außer dem Falle des Aufgebotes, jedem Erben ob, dessen Erbrecht nicht klar erhellet.

§. 484. Gründet sich der angebliche Erbe auf die gesetzliche Erbsfolge, so muß er den Grad seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen bestimmt anzeigen, und gehörig nachweisen<sup>95)</sup>.

Von der  
Legitimation  
des Erben.

91) Meldet sich vor oder in dem Termine Niemand, so hat der Kurator den Diligenzied zu leisten. Weigert er sich dessen, so soll dies als eine Ablehnung der Kuratel angesehen und ein anderer Kurator bestellt werden. R. v. 11. Januar 1839. (J.M.B. S. 58.) Dies führt jedoch nicht nothwendig zum Ziele; jeder neu angestellte Kurator kann sich auch weigern. Der Eid kann nur von demjenigen gefordert werden, welcher ein Interesse hat, daß der Eid geleistet werde. Dies ist nicht der Kurator des unbekannten Erben, sondern der, welcher die Erbschaft nehmen will, wenn sein Verwandter zu ermitteln ist. Dieser Erbschaftsprätendent sollte auch das Aufgebot ausbringen.

92) Statt 15 ist „16“ zu lesen. R. v. 29. Dezember 1837 (Jahrb. Bd. I, S. 469).

93) Dem Erbschaftsrichter. Der Lehnsberke legitimiert sich bei dem kompetenten Lehnsboste, der Fideikommischnachfolger bei dem Appellationsgerichte, welchem die betreffende Fideikommisangelegenheit, nach der R. v. 2. Januar 1849, zusteht.

94) Dies ist erforderlich, um in den Besitz der Erbschaft gelingt zu werden, wenn solche in gerichtlichen Verwahrläam genommen worden ist, und um das zur Disposition über liegende Gründe und Fortderungen unentbehrliche Legitimationsattest zu erlangen, wenn man nicht Testamenteerbe ist.

(4. A.) Die Erbdeslegitimation fordert nicht stets ein, lediglich zu diesem Zwecke bestimmtes Verfahren und die Ausstellung eines Legitimationsattestes des Erbschaftsrichters, sondern kann auch in einem, einen anderen Gegenstand betreffenden Rechtsstreite unter diesen Parteien schließen werden. Erl. des Oberst. v. 15. Juli 1859 (Entsch. Bd. XLI, S. 5). Vergl. die folgende Ann. 95.

95) Ist es Adoptivverwandtschaft, so wird der Adoptionssvertrag vorgelegt; ist es Blutsverwandtschaft, so müssen die erforderlichen Auszüge aus den Civilstandsregistern (Kirchenbüchern) beigebracht, und wenn dies wegen Vernichtung oder Unvollständigkeit derselben unmöglich ist, andere Beweise, z. B. Vermerte der Eltern oder Zeugen über die Geburt, von den gewissen Eltern herbeigeschafft werden (vergl. das R. v. 2. März 1835; Jahrb. Bd. XLV, S. 179), vorüber jedoch kein kontraditorisches Verfahren, also auch kein Erfüllungsied stattfindet, weil die Legitimation nur dem Erbschaftsrichter geführt wird und kein Prozeßgegner vorhanden ist. Es versucht sich darnach, daß man in manchen Fällen, bei zweifelhaften Beweisen, keinen Ausgang hat. Man bestellt dann einen Verlassenschaftsrat, wenn noch keiner vorhanden ist, und mit diesem muß der Prätendent seine Verwandtschaft kontradiutorisch auftragen. Alles auf seine Kosten, wenn er auch den Nachweis führt und als Erbe anerkannt werden muß; denn der lästiglich geschaffene Gegner, der Kurator, nimmt selbst seine Bezahlung aus der Erbschaft, die er ohne Recht dem Erben streitig gemacht hat. (3. A.) Aufstallender Weise hat das Kammergericht noch im Jahre 1851 die Frage: ob der Erbprätendent als ein Verwandter des Erblassers, und in welchem Grade verwandt, anzuerkennen sei? für einen ungeeigneten Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses erklärt, aus dem sonderbaren Grunde, weil das Verwandtschaftsverhältniß nur ein thatsächliches Verhältniß sei. Das Kammergericht kennt also die sehr wichtigen Präjudiziallagen des

§. 485. Sodann muß der Richter prüfen: ob Vermuthungen<sup>96)</sup>, daß noch nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden sind, obwalten.

§. 486. Findet sich keine dergleichen Vermuthungen, so muß der Nachlaß dem sich meldenden Erben, gegen die bloße an Eidesstatt abzugebende Versicherung<sup>97)</sup>: daß

Personentrechts nicht. Das Obertribunal hat diese Lücke ausgefüllt durch das Erl. vom 11. Okt. 1852, wodurch es den von der verständigen Praxis längst angewendeten Satz begründet: „Der Erbbaustrichter ist besugt, wenn sich bei der Legitimationsführung eines sich meldenden Erben solche Bedenken ergeben, die nach dem Erkennen des Erbbaustrichters nicht läufig im Wege bloßer Detractor erledigt werden können, die Frage: ob der auftretende Erbe für einen Blutsverwandten des Erblassers in dem von ihm behaupteten Grade anzunehmen? zur Erörterung und Entscheidung im Wege des Prozesses zwischen dem Erbpräidenten und dem, dem Nachlaß bereite bestellten Kurator zu verweisen; und es erscheint richtiger Entscheidung darüber zulässig.“ (Entschl. Bd. XXIV, S. 23.) So fäthlich die juristische Darlegung des Obertr. auch ist, hat sie bei dem Kammergerichte doch keinen fruchtbaren Boden gefunden; denn dasselbe hat im J. 1853, in einem ähnlichen Falle, sich an der Entkräftigung der juristischen Gründe des Obertr. verucht. Widervoll und für jeden Unbesangenen überzeugender weist das Obertr. das Vorgebrachte auf seinen Unwert zurück, und erhält, unter Vernichtung des Appellationsurteils, seinen früheren durchaus begründeten Auspruch aufrecht. Pr. 2528, vom 17. Mai 1854. (Entschl. Bd. XXVIII, S. 64.) Bergl. auch die Erl. desj. vom 9. Okt. 1854 und v. 19. Februar 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIII, S. 307 und Bd. XVII, S. 32.) (5. A.) Unerklärbar ist es jedoch, abgesehen von der positiven Borschrift des §. 484, woher der Sequester oder Nachblästurator ein ad causam legitimiter Gegner des Prätendenten soll sein können, da er weder pro horade noch pro possessore, sondern für den fünftig obliegenden Prätendenten besugt, und es ihm völlig gleichgültig sein muß, ob gerade der jetzt Aufgetretene, oder irgend ein Anderer der rechte ist oder sein wird. Dieser Streit mit dem Kurator kann dem wahren Erben, wenn er einmal fünftig erscheint, nicht präjudizieren und muß daher als ein probitorisches Rechtsmittel aufgesetzt werden, dessen Gegenland lediglich die Einweisung in den Erbbaustestifit ist. Bergl. §. 492 d. T. Gegen den hieraus hervorgehenden Besitzer kann dann innerhalb der Verjährungsfrist der wahre Erbe mit der hereditatis petatio, nach Analogie der Bestimmungen §§. 494 ff., antreten. Bergl. Ann. 98<sup>a</sup> zu §. 487 d. T. u. Ann. 50 zu §. 613.

Das Anerkennniß seitens eines vollständig legitimierten Erben sollte für die Miterben in dem Falle, wo der Anerkennende Alleinerbe sein würde, wenn die Anderen wegfielen, wo er mithin, statt Vorbehalt, vielmehr Nachteil bei dem Anerkennniß hat, zu ihrer Legitimation genügen, da doch nur der legitime wahre Erbe ein Widerspruchstreit gegen die Theilnahme von Miterben hat. Die Praxis ist darin aber sehr irrsichtig.

Kommt es auf den Nachweis der ehelichen Abstammung an, so müssen auch die Kopulationszeugnisse vorgelegt werden, wenn außerdem der Richter sich keine Überzeugung verschaffen kann.

96) Daß jemand verheirathet gewesen sei und Kinder hinterlassen habe, sind Thatsachen, die nicht vermuthet werden können. Pr.-D. Tit. 13, §. 28; R. v. 15. Febr. 1796 und der daraus entnommene Anh. 3. A. G.O. §. 106.

97) Diese Versicherung konnte nur von einer solchen öffentlichen Person abgenommen werden, welche gerichtliche Eide abzunehmen gesetzlich ermächtigt ist. Deshalb konnte im Inlande nicht vor einem nicht gerichtlich requirirten Notar, sondern nur vor einem in seinem amtlichen Berufe handelnden Richter die Versicherung abgelegt werden. R. v. 2. März u. 4. Febr. 1835 (Jahrb. Bd. XLV, S. 179). (5. A.) Das ist nun durch das Gesetz vom 12. März 1869 §. 3 geändert.

Von mehreren Miterben mußte früher ein Jeder die Versicherung geben. Dieses Erforderniß machte die Erbselegitimation, wenn die Erben zerstreut und in entfernten Ländern waren, oder wenn Einer und der Andere, weil er nichts mehr zu erwarten hat, dazu nicht zu bewegen war, höchst schwierig und kostspielig. Man mußte daher, aus Nothwendigkeit, von dem Prinzipie abgehen. Daraus erklarten sich die widersprechenden Bescheide des J.-R., worin er bald die Versicherung Alter für nöthig, bald die des Einen oder des Anderen für entbehrlich hält. S. das R. vom 17. Sept. 1840 (J.-R. Bl. S. 321) und die R. v. 1. Juli und 16. Septbr. 1836 (Mannkopf, L.R. I. Nachr. S. 111). Die Sache ist die, daß es lediglich auf die Überzeugung des Erbbaustrichters ankommt: ob die Prätendenten für die wahren Erben zu halten sind, ob nicht. Denn bei dem unprozeßualischen Verfahren kann doch nicht juristische Gewißheit erlangt werden: es genügt der Nachweis der das Erbrecht begründenden Verwandtschaft und die eidesstattliche Versicherung für den Richter, um die Erbbaustiftung und den Legitimationschein zu geben; dem etwaigen näheren oder gleich nahen Erben erwächst daraus kein Prädizit. Bergl. auch das R. v. 26. März 1836 (Jahrb. Bd. XLVII, S. 279). (5. A.) In diesem Sinne dehnt der Gesetz vom 12. März 1869 das Gedanken des A. L.R. aus.

Uebrigens kann die eidesstattliche Versicherung durch einen Bevollmächtigten gegeben werden, wie auch das R. v. 16. Septbr. 1836 (Mannkopf, L.R. I. Nachr. 111) einräumt; denn indem der Erbe den Auftrag zur Versicherung giebt, giebt er in der That diese selbst. Nur muß die Vollmacht

ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandten des Erblassers bekannt sind, verabsolt werden<sup>98).</sup>

6a. Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869. (G.S. S. 173)\*).

Wir zu verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, mit Einschluß des Jadegebietes, was folgt:

§. 1. Jeder gesetzliche Erbe (Intestat-Erbe) ist befugt, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen.

eben dieselbe Form wie die Versicherung haben (gerichtlich aufgenommen sein), und die abzugebende Versicherung ganz wörtlich enthalten, damit, wenn sie falsch ist, der Versichernde dafür zur Rechenschaft gezogen werden kann.

98) Und ein Erblegitimations-Atest ausgefertigt werden. Hyp.-D. Tit. II, §. 72. Erst durch ein solches Atest wird der Erbe fähig, vor den hiesigen Gerichten über die ganze Erblichkeit oder einzelne Erbstücke zu verfügen. Die Legitimationsurkunde ist nur so bekannt, wo das A. L.R. gilt. Hat der Erblasser außer dessen Bereich kein Wohnsitz gehabt, so ist der Erbe außer Stande, eine solche Urkunde beizubringen, um über hier gelegene Erbstücke zu verfügen. Man hilft sich dann damit, daß ein solcher Erbe vor hiesigen Gerichten der Sache nach den Vorchriften des L.R. seine Legitimation führt. R. v. 7. Dezbr. 1840 (J.M.B. 1841, S. 71). (5. A.) Dieser Gegenstand ist nun durch das Gesetz vom 12. März 1869 §. 8 [Zul. zu §. 186] gesetzlich geregelt. — In der Rheinprovinz sind die Friedensgerichte angewiesen, in Fällen dieser Art durch eidliche Vernehmung unterrichteter und glaubwürdiger Zeugen einen Notariatsakt über die Familien- und Erbverhältnisse aufzunehmen und eine Aussetzung derselben zu ertheilen, wonin sie attestiren sollen, daß ihnen nicht das Gegenteil von dem bekannt ist, was die Zeugen aussagen. Ein solcher Notariatsakt soll das Erblegitimationsbastei ersezten. R. vom 14. Juli 1837 (Jahrb. Bd. I, S. 238). (5. A.) Auch dieses ist nun in dem Gesetze vom 12. März 1869 geregelt. — Aber auch auf diesen Ausweg ist nicht immer durchzukommen. In einem Erbhause gehörte zu den Erben eine Person, welche vor mehreren Jahren nach Wien verheirathet worden war und welche, nach der Behauptung der hiesigen Erben, verstorben sein sollte. Aber es war nicht möglich, ihren Tod nachzuweisen oder Nachgeblicke von ihr anzuforschen. Als Ausländerin konnte sie hier nicht unter Abwesenheitsurkatale gestellt und noch viel weniger für tot erklärt werden. Die Sache sond keine endgültige vorrichtsmäßige Erledigung. Man setzte die hiesigen Erben auf Grund des §. 490 d. T. in Besitz, doch war damit nicht ganz gehoschen. Auch das Aufgebot der Erbschaft behufs Legitimation der hiesigen Erben war unanwendbar, denn man kannte den Namen und legten (ausländischen) Wohnsitz des Witerben, und es mußte dessen Tod nachgewiesen werden. Tit. I, §. 34. (5. A.) Auch dieser Fall findet durch das Gesetz vom 12. März 1869 seine Erledigung.

\*) (5. A.) Dieses Gesetz bringt wesentlich nichts Neues, sondern dehnt den Gedanken des Allgemeinen Landrechts nur in der Richtung, welche schon die Praxis eingefüllt hatte (Anm. 97 u. 98), aus. Im Abg.-Haufe besprochen daher der Ref. der Kommission (Bachr., Kassel) die von der Kommission vorgeschlagenen Modifizierungen der von dem Herrenhause beschlossenen Fassung der Vorlage. — Abg. Roßler dagegen rümpfte eine weitergehende Berücksichtigung der Rechte des „wahren Erben“, als der Gelehrtenzeit enthält, und kritisiert das als Novelle zum Landrecht bezeichnete Gesetz, welches dem strittigen Rechte widerspricht, ins §. 6 das gemeine Recht auf den Kopf stelle und nur durch die Verbesserungen des Herrenhauses und der Kommission einigermaßen genießbar gemacht worden sei. — Darauf der Justizminister Leonhardt: Schon im Herrenhause habe er bemerkt, daß der Gesetzentwurf mehrfache Bedenken erregen könne, die vom streng juristischen Standpunkt unverdriegbar seien. Es frage sich jedoch, ob der bona-fide-Berlehr im gewöhnlichen Leben nicht auch eine hervorragende Verstärkung verdiente gegenüber den juristischen Prinzipien; und strotius jus lassit sich nicht liberal streng durchführen. Schwierigkeiten werde in dem Gesetz nur der kritisirende Jurist, nicht der in der Mitte der praktischen Lebensverhältnisse stehende Richter finden. Mit Ausnahme einiger von dem Obergericht in Celle erhobenen Bedenken habe der Entwurf bei allen obersten Gerichtshöfen eine fast ungetheilte Zustimmung gefunden. Es handelt sich darum, dem Gedanken des Landrechts eine weitere Ausdehnung zu geben; wie man aber das Gesetz eine Novelle zum Landrecht nennen könne, sei unerfindlich. Der Vorwurf, daß der §. 6 das gemeinsame Recht auf den Kopf stelle, sei ohne jede Begründung geblieben und thatfächlich unrichtig; durch die Amendements des Herrenhauses und der Kommission könne derselbe dem Vorredner unmöglich erst genießbar gemacht worden sein, denn diese Amendements seien rein redaktioneller Natur. Sie führen in das Gesetz eine gefügte Kürze, die ihm (dem Minister) selbst gar nicht zulage. Sollte mehr hineingelegt werden als eine Hoffnungänderung, so müsse er denselben mit aller Bestimmtheit entgegentreten. Die Bestimmungen der Vorlage hätten sich im praktischen Leben bereit bewährt, man dürfe erwarten, daß sie es auch in ihrer weiteren Ausdehnung thun würden. — In gleicher Weise trat Abg. Lam pugnani den Einwürfen des Abg. Roßler gegen die Vorlage entgegen, deren Annahme er empfahl. — Nach kurzer Debatte, die sich auf verschiedene Einzelbestimmungen des Gesetzes bezieht, wird die Generaldiskussion geschlossen.

§. 2. Zuständig ist dasjenige zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bernene Gericht, im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln dasjenige Friedensgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsbor gehabt hat.

§. 3. Der Antragsteller hat den Tod des Erblassers und das persönliche Verhältniß zu demselben, auf welchem sein Erbrecht beruht, soweit die Thatsachen nicht notorisch sind, durch öffentliche Urkunden oder, wo solche gar nicht oder schwer zu beschaffen sind, durch Zeugen, wohin auch Notariatszeugen zu rechnen, überzeugend nachzuweisen.

Der Erbe hat dem Gericht eine eidesstattliche Versicherung,

dah ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, daß der Erblasser eine lebenslange Verfügung hinterlassen habe, abzugeben. Diese Erklärung muß zu gerichtlichem oder notariellem Protoll aufgenommen sein.

Sind mehrere Erben vorhanden, so bleibt es dem Ermeessen des Gerichts überlassen, diese Versicherung von allen oder nur von einem oder mehreren Wüterben zu verlangen.

In den Landesteilen des Gemeinen Rechts wird hinsichtlich einer bei der Erbschaft in Betracht kommenden Person, welche beim Anfall der Erbschaft das siebenzigste Lebensjahr überschritten haben würde, und von deren Leben oder Tod keine Nachricht zu erhalten ist, angenommen, daß sie den Anfall der Erbschaft nicht erlebt habe.

Zur Ergänzung des Nachweises kann das Gericht geeigneten Falles, ein öffentliches Aufgebot der unbekannten Erben veranlassen\*\*).

§. 4. In dem Aufgebot sind alle diejenigen, welche nähere oder gleichnahe Erbansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, aufzufordern, ihre Ansprüche bis zu einem bestimmten Termine anzumelden, und zwar unter der Bedingung, daß nach Ablauf des Termins die Ausstellung der Erbscheinigung erfolgen werde. Der Termin ist mindestens auf drei Monate hinaus zu bestimmen. Die Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermeessen des Gerichts, sowie durch Anschlag an der Gerichtsstelle. Ein Ausschluß-Urtheil ergibt nicht.

§. 5. Das Gericht hat, wenn es das Erbrecht für nachgewiesen erachtet, eine urkundliche Bescheinigung darüber auszustellen.

Liegt eine lebenslange Anordnung vor, welche, ohne Erben einzusehen, über den Nachlaß oder einen Theil derselben Verfülgung trifft, so hat der Richter die betreffende Urkunde in der Erbscheinigung zu bezeichnen.

§. 6. Die Rechte des wahren Erben werden durch die Erbscheinigung nur darin beschränkt, daß er die von dritten Personen redlicher Weise mit dem in der Erbscheinigung benannten Erben über den Nachlaß vorgenommenen Rechtegeschäfte, insbesondere auch die demselben von Nachlaß-Schuldern geleisteten Zahlungen, gegen sich gelten lassen muß.

Derselbe hat jedoch, wenn eine freigiebige Verfügung unter Lebendigen oder von Todeswegen den

\*\*) (b. A.) Der §. 3 rief eine längere Spezialdebatte hervor. Derselbe lautete: „Der Antragsteller hat den Tod des Erblassers und das persönliche Verhältniß zu demselben, auf welchem sein Erbrecht beruht, soweit es nicht notorisch ist, durch öffentliche Urkunden oder, wo solche gar nicht oder schwer zu beschaffen sind, durch Zeugen, wohin auch Notariatszeugen zu rechnen, überzeugend nachzuweisen. Der Erbe hat dem Gericht eine eidesstattliche Versicherung, daß ihm andere gleichnahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, daß der Erblasser eine lebenslange Verfügung hinterlassen habe, abzugeben. Diese Erklärung muß zu gerichtlichem oder notariellem Protoll aufgenommen sein. — Sind mehrere Erben vorhanden, so bleibt es dem Ermeessen des Gerichts überlassen, diese Versicherung von allen oder nur von einem oder mehreren Wüterben zu verlangen. — Zur Ergänzung des Nachweises kann das Gericht geeigneten Falles ein öffentliches Aufgebot der unbekannten Erben erlassen.“ —

Hierzu beantragte Abg. Lessé, a. statt der Worte „so weit es nicht notorisch ist“ zu sagen: „so weit die Thatsachen nicht notorisch sind“ — und b. als Absatz 4 einzuhalten:

„In den Landesteilen des gemeinen Rechts wird hinsichtlich einer bei der Erbschaft in Betracht kommenden Person, welche beim Anfall der Erbschaft das siebenzigste Lebensjahr überschritten haben würde, und von deren Leben oder Tod keine Nachricht zu erhalten ist, angenommen, daß sie den Anfall der Erbschaft nicht erlebt habe.“

Beide Amendments werden angenommen. Alle sonstigen Anträge werden abgelehnt.

Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet, insoweit einen Anspruch gegen den Erwerber, als dieser sich noch im Besitz des Erworbenen oder daraus bereichert befindet.

Auf Grund einer vorgelegten Erbscheinigung kann die Ueberschreibung von Rechten des Erblassers auf den Erben in öffentlichen Büchern (Grund-, Hypotheken-, Unterpfands-, Währungs- u. Büchern, Gewerkenbüchern, Schiffs-Registern u. dgl.) bewirkt werden.

§. 7. Die in den einzelnen Landesteilen geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze über die Gültigkeit und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die ein nicht mit einer Erbscheinigung versehener vermeintlicher Erbe als solcher in Beziehung auf den Nachlaß vorgenommen hat, werden durch die Bestimmungen des §. 6 nicht berührt.

§. 8. Gehören zu dem Nachlaß einer Person, welche zur Zeit ihres Todes in Preußen keinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, Grundstücke, in öffentlichen Büchern eingetragene Rechte oder in der Verwahrung einer preußischen Behörde befindliche Gegenstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist, das öffentliche Buch geführt oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Erbscheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes legitimirt.

§. 9. Wenn in einer lehwilligen Verfolgung die Erben oder sonstige Berechtigte nicht mit derjenigen Bestimmtheit, welche zur Belebung der Legitimation erforderlich ist, bezeichnet worden sind, so können dieselben bei dem zuständigen Gericht (§. 2) auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen.

In der selben ist nur zu bezeugen, daß die Antragsteller ihre Identität mit den in der betreffenden lehwilligen Bestimmung bezeichneten Personen nachgewiesen haben.

Die Bestimmungen des §. 6 finden auch auf ergänzende Bescheinigungen Anwendung, soweit es auf die darin bescheinigte Thatstache ankommt†).

§. 10. Das Verfahren richtet sich auch in den Fällen der §§. 8 und 9 nach den Vorschriften der §§. 3 und 4.

Urkundlich n.

§. 487. Finden sich aber solche Vermuthungen, so müssen dieselben zwischen dem sich angebenden Erben, und dem entweder schon bestellten oder noch zu bestellenden Verlassenschaftskurator, näher erörtert werden<sup>98a)</sup>.

§. 488. Ob zu dieser Erörterung, außer dem allgemeinen Aufgebot des Nachlasses (§. 477 sqq.), noch eine besondere öffentliche Vorladung der vermutlich noch vorhandenen näheren oder gleich nahen Verwandten erforderlich sei, bleibt, nach Bewandtniß der Umstände, dem richterlichen Ermeessen vorbehalten.

§. 489. Erhellt so viel, daß zwar nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden gewesen sind; es ist aber ungewiß: ob sich dieselben noch am Leben befinden, so muß auf den im Ersten Titel §. 38 vorgeschriebenen Grundsatz Rücksicht genommen werden.

§. 490. Der Erbe, welcher sich nach Vorschrift §. 484 legitimirt hat, kann der Regel nach fordern, daß er in der Zwischenzeit zum Kurator des Nachlasses bestellt, und ihm in dieser Eigenschaft die Verwaltung derselben übertragen werde.

§. 491. Doch bleibt dem Richter frei, nach dem Gewichte der dem Annelder entgegen stehenden Vermuthungen, oder wenn derselbe zu denjenigen Personen gehört,

†) (5. A.) Im §. 9 (Wenn in einer lehwilligen Verfolgung die Erben nicht mit derjenigen Bestimmtheit, welche zur Belebung der Legitimation erforderlich ist, bezeichnet worden sind, so können dieselben bei dem zuständigen Gericht auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen) — wurde auf den Antrag des Abg. Haack unter Zustimmung der Regierung hinter dem Worte „Erben“ eingesfügt: „oder sonstige Berechtigte“.

98a) (5. A.) Ein Erkenntniß, welches zwischen Fideikommisshinterstellten und dem Kurator der unbekannten Fideikommishinhaber über die Succession in das Fideikommiß ergangen, steht den später austretenden Prätendenten in Verfolgung ihrer Ansprüche auf Succession nicht entgegen. Erl. des Obertr. vom 25. Februar 1867 (Entsch. Bd. LVIII, S. 65). — Vergl. die Ann. 95, Alinea 1 a. E.

die im Prozeß einen Kostenvorstand leisten müssen, die Verwaltung des Nachlasses durch den bisherigen Kurator fortsetzen zu lassen, oder Kautionsbestellung zu fordern.

§. 492. Sind aber die für das Daheim näherer oder gleich naher Verwandten obgewalteten Vermuthungen, nach richterlichem Ermeessen, hinlänglich gehoben, so wird der Nachlaß dem, welcher sich gemeldet und legitimirt hat, zur freien Verfügung überlassen.

§. 493. Von der Legitimation eines Erben, der sein Erbrecht auf einen Vertrag oder eine letzte Willensverordnung<sup>99)</sup> gründet, ist das Nöthige gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. 12, §. 242<sup>100)</sup> sqq.)

§. 494. Erben, gegen welche, nach erfolgter öffentlicher Vorladung, ein Praktionsurteil ergangen ist, werden zwar dadurch, so lange die Verjährungsfrist<sup>1)</sup> noch nicht verflossen ist, ihres Erbrechts selbst noch nicht verlustig.

§. 495. Sie müssen sich aber alle Verfügungen gefallen lassen, welche der Besitzer des Nachlasses in Ansehung eines Dritten darüber getroffen hat.

§. 496. Nur in sofern der Erbhaftbesitzer etwas von dem Nachlaß aus bloßer Freigiebigkeit, es sei unter Lebendigen oder durch leztwillige Verordnung, an einen Dritten übertragen hat; und dasselbe noch in den Händen des Empfängers ist, oder dieser dadurch in dem Besitz eines Vortheils sich noch wirklich befindet; kann der wahre Erbe dergleichen Sache oder Summe von ihm zurückfordern<sup>2)</sup>.

Bon den  
Wirkungen  
der Prakti-  
tion eines  
unbekannten  
Erben.

99) Einem Testamentserben wird kein Erbess legitimationsattest ausgefertigt, weil eben das Testament sein Titel und sein Ausweis ist. Die Testamente enthalten jedoch, außer der Erbeseinführung, oft mancherlei Anderes, was man ungern veröffentlicht. Für diesen Fall hat der J.-M. vorgeschrieben, daß das zuständige Gericht einen Auszug des Testaments, soweit dasselbe die Erbeseinführung zum Gegenstande hat, machen und darunter atestiren möge, daß in dem Testamente weiter keine Bestimmungen enthalten seien, welche sich auf die Erbeseinführung und Dispositionsbefugniß des Erben beziehen. Dieses Schriftstück solle genügen. Verf. vom 28. April 1834 (Jahrb. Bd. XLIII, S. 448). Hierdurch kann aber seinem Beteiligten das Recht entzogen werden, die Vorlegung des Testaments selbst zu verlangen, um sich der Richtigkeit der Erbeseinführung und von der formellen Gültigkeit des Testaments zu überzeugen. Die Meinung eines Richters ist dafür keine Gewähr; es gibt Testamente, welche es denkenden Rechtsverständigen zweifelhaft machen, wer Erbe sein solle, während mancher Andere gar keinen Zweifel hat.

Ist ein formell mangelhaftes Testament vorhanden, so ist das Verhalten und Verfahren nach Beschaffenheit des Falle verschieden. In der Regel wird der Testamentserbe ein Anerkennungsschluß des Testaments seitens des geistlich Nachberufenen beibringen müssen. Sind die zunächst Berufenen zugleich im Testamente eingefügt, so hängt es von ihnen ab, welche Erfolge sie eingetreten lassen wollen; sie werden sich aber auch dann, wenn sie dem Testamente nachgehen wollen, als diejenigen ausweisen müssen, welche, ohne das Testamente, alleinige Intestatären seien würden. Für den Fall, wo die Kinder und Eulen des Erblassers in einem solchen Testamente eingefügt waren, hat der J.-M. in einem (in den Erg. ad h. §. mitgetheilten) Erlass v. 26. Dezember 1833 folgenden Rath gegeben: Wenn die Eingelegten das Testament nicht anerkennen, möge man ein Attest ausfertigen: „daß, nachdem der A ein Testament hinterlassen, worin er den N und N zu Erben eingefügt, diese das Testament nicht anerkannt, vielmehr die Erbhaft nach Intestatärrechte theilen zu wollen ersücht, und eidesstattlich versichert haben, daß außer ihnen keine zur Erbhaft gelegentlich berufenen Erben vorhanden sind (enthält ein Urtheil, dessen Richtigkeit ein einfältiger Landmann nicht versichern kann!), von Seiten des Gerichts die Verlassensbehörde attestirt werde, daß der N und N sich als alleinige Erben des A legitimirt haben.“ Die Tauf- und Todtenscheine sollen in diesem Falle überflüssig sein, da das Verwandtschaftsverhältniß durch das Testament vorweisen sei, daß die eidesstattliche Versicherung genüge. Wenn aber die Eingelegten das Testament anerkennen, so sei das fehlerhaftes Testament nebst dem Anerkennungsprotolle mit dem Atteste ausfertigen: „daß der N und N auf Grund des Testaments vom X. und des Anerkennungsprotolls vom X die alleinigen Testamentserben des A seien.“ Das bloße Anerkennungsschluß des Eingelegten kann für sie keine Legitimation sein, da Gleichberechtigt übergangen sein können.

100) In jüngeren Ausgaben steht ans einem Satzfehler „240“. Die erste Ausgabe hat das richtige Allegat 242.

1) Die dreißigjährige, deren Lauf mit dem Tage der Verstergerung des Nachlasses pro herede oder pro possessore beginnt. S. o. Ann. 84, Alinea, zu §. 458 d. T., und unten, Ann. 48 zu §. 76, Tit. 17.

2) Mit der dinglichen hereditatis petitio, nicht mit der persönlichen Bereicherungslage. Der Fall

§. 497. Die Rechte eines nach der Präklusion sich meldenden Erben gegen den Besitzer der Erbschaft selbst, sind nach den Vorschriften des Siebenten Titels, je nachdem letzterer sich in einem redlichen oder unrechtfertigen<sup>3)</sup> Besitz befinden hat, zu bestimmen.

§. 498. Doch muß auch der redliche Besitzer der Erbschaft, welcher die Substanz ganz oder zum Theil gegen Entgeld veräußert hat, dem wahren Erben für den daraus gelöstenen<sup>4)</sup> Werth gerecht werden.

§. 499. Fällt weg<sup>5).</sup>

### Neunter Abschnitt. Von der Verjährung\*).

#### Litteratur.

1. Gemeinrechtliche aus der Zeit der Entstehung des Allgemeinen Landrechts:

Helffeld, *Jurisprudentia juris secundum ordinem Pandectarum*, §§. 1755 — 1776. Rave, *Principia universae doctrinae de præscriptionibus* (uerst Jena 1766; zuletzt eure Eichmanni, Hales 1790). Estor, *Entwurf der verworrenen Lehre von der römischen Usulapion und von der langwierigen Erfüllung*. Marburg 1756. Von geringem Werth aber gebraucht von den Redactoren. C. Chr. Weißthal, *Schematismus des römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besitz und Verjährung* (Leipzig 1788) §§. 497 — 839. Uebel bearbeitet von v. Savigny im Recht des Besitzes (6. Ausg.) S. XXXVII, aber hier angeführt, weil das Werk noch vor Vollendung des gedruckten Entwurfs erschien.

Aus der späteren Zeit besonders: Thibaut, *über Besitz und Verjährung*, Jena 1802, S. 77 — 202. Unterholzner, *aussführliche Entwicklung der gesammten Verjährungslehre aus den gemeinsamen in Deutschland geltenden Rechten*. 2. Aufl. Leipzig 1828; 2. Aufl. von Schirmer, ebd. 1858. Heimbach sen., *Verjährung (præscriptio im Sinne der neueren Doctrin)*, in Weisse's *Rechtslexikon*, Bd. XII, S. 228 bis 693.

2. Preußisches Recht. Gräbel, f. die Litteratur zu Titel 7. Simon und v. Strampff, s. d. Ann. \*. Bornemann, *Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts*, Bd. II, S. 69 u. sgl. Mein's *Preußisches Privatecht*, 3. Ausg. Bd. I, §§. 146 ff.

§. 500. Wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit, wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte, eine Veränderung an diesen Rechten vermöge der Gesetze entsteht, so ist eine Verjährung vorhanden<sup>1).</sup>

des unredlichen Besitzes kann hierbei nicht vorkommen, selbst wenn der Dritte das Dasein des Besitzschollen gelanzt haben sollte. Denn dieser muß sich eben alle Verfügungen des Besitzers der Erbschaft gefallen lassen (§. 495), auch kann der dritte Erwerber nicht wissen: ob der Besitzscholle und Präßlücke wiederkommen wird.

3) Auch hier ist der Ausdruck in seiner ursprünglichen Bedeutung der Unredlichkeit stehen geblieben. o. Tit. 7, §. 26 und die Ann. dazu.

4) Eine erhebliche Abweichung von dem bis dahin gültig gewesenen G. R. Nach L. 31, §. 3; L. 36, §. 4 D. do horedit. pet. (V, 3) haftet der redliche Erbschaftsbesitzer nur soweit er noch reicher ist. (5. A.) Damit stimmt im Wesentlichen der §. 842 u. 847, Tit. 18, Th. II überein. M. s. die Ann. 78 dazu.

5) (3. A.) Der §. 499 sprach demjenigen, welcher auf Grund eines Präßlusionsurteils in den redlichen Besitz einer Erbschaft gelangt ist, eine Kompetenz zu, wenn er von dem sich nachher meldenden wahren Erben auf den Ertrag des aus der Veräußerung von Nachlaßgegenständen gelösten Werths belangt wird. Dieser Fall der Kompetenz war mit dem Institute nicht im inneren Zusammenhang, es war eine ganz positive Satzung, wodurch man vielleicht die Bestimmung des vorhergehenden §. 498 hätte mildern und das hatte erreichen wollen, was nach Rom. Rechtsprinzipien sich ganz von selbst regelte. Die Konfusordnung vom 8. Mai 1855 hat durch ihre Vorschriften in den §§. 434, 435 und 439 diese Bestimmung mit Vorbedacht beseitigt. Motive zu §. 434 des Entwurfs, S. 149 a. C. (Ann. 12 zu §. 499 der Konf.-D.)

\* Die Vorarbeiten über die Lehre von der Verjährung sind aus den Akten und Schriften des Ministeriums herausgegeben von Simon und v. Strampff, unter dem Titel: *Materialien des A. P. R. zum ersten Theil, neunten Titel, neunten Abschnitts, von der Verjährung*, Berlin 1836; und in der Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preuß. Rechts Bd. III, S. 391 ff.

1) Dieser in unbekannter Allgemeinheit gefasste Begriff der Verjährung und ihrer zwei Hauptarten (§. 501) ist aus den Schriftenzetteln des gemeinen Rechts angenommen. Diese haben die römischen Institute der Usulapion und der Klagverjährung durch Abstraktion in allgemeine Begriffe ver-

§. 501. Durch die Verjährung können sowohl Rechte, dieemand gehabt hat, eintheilung verloren, als neue Rechte erworben werden.

wandelt und aus jener eine Erwerbungskraft von Rechten überhaupt mittelst fortgesetzter Ausübung derselben, aus dieser eine Art der Erlösung oder des Verlustes von Rechten überhaupt mittelst ununterbrochener Versäumung der Ausübung gemacht. Man deutete diese Auffassung so aus: Es gibt eine Veränderung in Rechten überhaupt, gegründet auf Zeitlauf, wenn nämlich der Berechtigte sein Recht eine Zeit lang auszuüben versäumt; jede Veränderung dieser Art heißt prae scriptio, Verjährung. Sie umfasst zwei Arten, je naddem bloß der Unthätige sein Recht verliert, oder ihm gegenüber ein Anderer dasselbe Recht erwirbt; die erste heißt prae scriptio extinctiva, erlöschende Verjährung, die zweite heißt pr. acquisitiva, erwerbende Verjährung. v. Savigny, System, Bd. IV, S. 310. Diesen Begriff in seiner Allgemeinheit finden wir hier, im §. 500, wieder. Derselbe ist einer zweifachen Auffassung empfänglich. Man kann ihm nämlich, indem man seinen Inhalt unbestimmt läßt, eine nur hypothetische Bedeutung beilegen und nur die im positiven Rechte anerkannten Fälle der Verjährung unter denselben beziehen; man kann ihn aber auch als den Ausdruck des Satzes ansehen, daß alle Rechte überhaupt, also z. B. auch das Pfandrecht und Forderungsrechte, fähig seien, durch fortgesetzte Ausübung erworben, durch Versäumniss verloren zu werden. v. Savigny a. a. D. S. 312. Welche von beiden Bedeutungen der Begriff hier haben soll, ist nirgends ausgedrückt, und die Ber. sind sich des Gegenseitigen, der selbst den Schriftsteller jener Zeit nicht klar ist, schwerlich bewußt gewesen; denn nirgends ist davon eine Ausdeutung. (4. A. Das Obertr. definiert sich in einem Erl. v. 5. Juni 1860, Arch. f. Rechts. Bd. XXXVIII, S. 36, zur ersten Bedeutung. M. s. jedoch unten, Ann. 4 zu §. 566.) Aber in der praktischen Ausführung zeigt sich Unklarheit und Auseinanderlassung des unbestimmten Begriffs in beiden Bedeutungen. Der zweiten ganz allgemein durchgreifenden Natur des Begriffs entspricht nämlich die ebenso unbestimmte Begrenzung, der Anwendbarkeit derselben durch den Sach: daß z. g. res meritis facultatis nicht Gegenstand der Verjährung sein können (§. 505); so wie die Säugung, welche eine Darlehnsförderung dadurch entstehen läßt, daß durch dreißig Jahre Zinsen von einer vermeintlichen Schuld gezahlt werden sind (Tit. 11, §. 839). Auch der Pl. Beschl. des Obertr. (Pr. 2092), v. 5. Februar 1849 (Ensl. Bd. XVI, S. 10): daß ein affirmatives Recht auch als Gegenleistung für ein entsprechendes Recht des Verpflichteten durch Akquisitiverjährung erworben werden kann (der Rechtsfall betrifft einen Schmiedekontrakt), ist eine Anwendung des Begriffs in dieser durchgreifenden Bedeutung. Bal. o. Amt. 111 zu §. 136, Tit. 2. Dagegen ist es dem Begriffe in dem anderen eingehänteten Sinne entsprechend, daß doch nicht das Pfandrecht und nicht jedes Forderungsrecht durch Verjährung soll entstehen können (Tit. 20, §§. 6 — 10). (5. A.) Indes fehlt es nicht an dergleichen unjuristischen Behauptungen, gestützt auf jenen Pl. Beschl. 2092, z. B. daß, wenn der Küster einer Kirche durch rechtsverjährige Zeit die Kirchenbürmuhrr aufgezogen und geschnitten, und dafür an ihn die Stadt alljährlich eine sich gleichbleibende Geldsumme gezahlt habe, damit die Kirchengemeinde ein fortdauerndes affirmatives Recht auf Entrichtung dieser Summe gegen die Stadt durch Akquisitiverjährung erworben habe. Diese Behauptung hatte denn auch bei dem Gerichte I. Instanz Besitz gefunden, wurde jedoch von dem Appell.-Gericht und dem Obertr. verworfen. Erl. des Obertr. vom 21. Oktober 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LV, S. 248).

Die erste Folge des unbestimmten allgemeinen Begriffs ist die, daß alle einzelnen ganz verschiedenen Fälle, in welchen das Dasein eines Rechts davon abhängt, daß menschliche Thätigkeit oder Unthätigkeit durch einen bestimmten Zeitraum ununterbrochen fortzudauern, unter denselben fallen, folgerichtig praktisch identifiziert und nach ganz gleichen Regeln beurtheilt werden mühten. Das geschieht jedoch nicht in der Theorie des P.R., obgleich kein unterscheidendes Merkmal der verschiedenen Fälle gegeben wird. Und auch die sich bewußte, auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machende Praxis weiß sich viel von der Beschiedenheit der Verjährung und der übrigen Fristen, wie z. B. der Ueberlegungstritt, der Inventariationstritt, der Prozeßfristen und dergl., doch ohne ein wesentliches Kriterium für die Einem und die Anderen angeben zu können. Das Obertr. sagt bei Gelegenheit in dieser Hinsicht: „Vom Begriffe der Verjährung sind, wie das Obertr. schon früher ausgesprochen hat (Ensl. Bd. VI, S. 393; Bd. IX, S. 45, 46), nicht nur vielerlei Fristen, an welche die Ausübung eines Rechts gefüllt ist, sondern auch insbesondere diejenigen Veränderungen in den rechtlichen Beziehungen einer Person ausgeschlossen, welche, wenn gleich nach einem gewissen Zeitabschnitte, doch schon lediglich mit Ablauf einer, den Anfang oder die Dauer der Ausübung eines Rechts bestimmenden Frist, eines dies a quo oder ad quem, eintreten. Der §. 500 bestimmt zwar den Begriff der Verjährung als eine Veränderung, welche an Rechten, wegen unentlassener Ausübung, vermöge der Gesetz entsteht. Es erhält aber diese Definition eine nähere Begrenzung, insbesondere bei der Verjährung durch Nichtgebrauch, in der „Wirkung“ dieser Verjährung, welche nach §. 568 darin besteht, daß eine rechtliche Vermuthung bewirkt wird, die chemals entstandene Verbindlichkeit sei in der Zwischenzeit auf die eine oder die andere Art aufgehoben worden. Hierdurch wird die Verjährung dem rechtlichen Begriffe nach getrennt von den mannschaften Zeitschriften, wie sie z. B. bei der Beweiskraft der Quittungen, der Eintrede nicht erhaltenen Balute eines hypothetischen Darlehns, ja bei jeder Praktisubstanz im Prozeß vorkommen. Der Ablauf aller dieser Fristen bewirkt ebenfalls eine Veränderung in Rechten; er schneidet die Verfolgung

§. 502. Soll durch Verjährung nur ein Recht verloren, und der Verpflichtete bloß von der daraus fließenden Verbindlichkeit frei werden, so ist in der Regel der Nichtgebrauch des Rechts dazu hinreichend<sup>2)</sup>.

derjenigen Rechte ab, welche vorher verfolgt werden konnten. Dies aber hat nicht in irgend einer Vermuthung für die Aufhebung dieser Rechte, sondern lediglich darin seinen Grund, daß sie überhaupt von Hause aus nur innerhalb der vorgeschriebenen Frist verfolgbar waren. Daraum werden Fristen dieser Art im Geiste auch nicht Verjährungen genannt." (Entsch. Bd. XIV, S. 225.) Das hierdurch bemessene Suchen nach einem wesentlichen Unterscheidungszeichen ist anerkennenswert, aber der vermeintliche Fund ist illusorisch. Die bezeichnete "Wirkung" kann unmöglich das unterschiedende Merkmal der Verjährung sein; denn diese Wirkung soll nur die Verjährung durch Nichtgebrauch und zwar auch nur in einer beschränkten Anwendung, nämlich nur in Anwendung auf obligatorische Verbindlichkeiten von der Art, welche durch Leistung wieder getilgt werden, haben, eine derartige Wirkung in der Anwendung auf eine so beschränkte Art von Fällen kann mithin unmöglich als Merkmal zur Unterscheidung des ganzen Instituts der Verjährung von anderen Fristen dienen. Außerdem gehört der §. 568 nicht in die Theorie des L.R. von der Verjährung. Denn die Lehre war fertig abgehandelt, als die §§. 568, 569 zufällig hineingebracht wurden, zu einem ganz besonderen Zwecke und ohne alle Berechnung auf den Unterschied zwischen Verjährung und anderen Fristen. Daher posse sie schon nicht zu den Bestimmungen der §§. 501 und 502, wo von einem wirklichen Verluste Rede ist. S. weiter die Ann. zu §§. 568, 569. Auch schon darum ist darauf kein Gewicht zu legen. Wären die beiden §§. zwölffäig nicht hineingefallen, so würde die Theorie des L.R. ganz dieselbe sein, d. h. es würde ganz durchgängig jeder wesentlichen Unterscheidung zwischen Verjährung und anderen Fristen fehlen. Ein Bezeichniss solcher Fristen bleibt hier weg, weil es, schon wegen der zweifelhaften Natur vieler Fälle, keinen praktischen Wert hat. Man findet es in m. Pr. R. zu §. 149.

2) Die Regel dieses §., daß der Nichtgebrauch eines Rechts genüge, wenn durch Verjährung ein Recht nur verloren, und der Verpflichtete bloß von der daraus fließenden Verbindlichkeit frei werden soll, leidet durch die Bestimmung des §. 126, Tit. 7 über den Besitz von affirmativen Rechten keine Ausnahme, wenn nicht durch die Verjährung ein neues Recht erworben werden soll, und deshalb §. 503 d. T. zur Anwendung kommen muß, und ist daher auch bei affirmativen Rechten anwendbar. Pr. des Obertr. 882, v. 5. Juni 1840.

(4. A.) Ueber den Beweis der Verjährung herrscht Meinungsverschiedenheit. An einer gleichlängigen Bestimmung darüber fehlt es, was auch nicht zu tadeln ist, da das Richtige „nach der Natur der Sache“, d. i. nach logischen Gesetzen aus dem Gegebenen dem menschlichen Verstande gemäß, gefolgt werden muß, und nicht alle Fälle über einen Leisten geschlagen werden können. Wenn je, so ist hier das Individualitäten der Fälle und das Auflösen der vorliegenden Fragen in ihre Bestandtheile am Orte. Denn rein verneinende Sätze sind unerlässlich, es sind aber nicht alle verneinend lautende Bemitschtemata einschließlich rein verneinende Sätze. Das A. L.R. hat zwei verschiedene Institute, nämlich die Klageverjährung (prae scriptio, exceptio temporalis) und den Nichtgebrauch (non usus) verschmolzen. Der §. 502 spricht von der Klageverjährung und der dadurch erlöschenden „Verbindlichkeit“ (forderung), und auf den gleichen Gegenstand beziehen sich die §§. 568, 569; in den §§. 508 bis 511, 571 bis 578 hat man den Nichtgebrauch im Sinne gehabt, und in der Lehre von Erlöschen der Grundgerechtigkeiten durch Nichtgebrauch (I, 22, §. 49, 50) wird auf die Verjährung durch Nichtgebrauch Bezug genommen. Doch wird man bei der Rechtsanwendung die verschiedenen Beziehungen der einzelnen Sätze nicht außer Acht lassen dürfen. Veruft man sich gegen die Klage wegen einer Forderung auf Verjährung, so hat der Kläger zur thatfächlichen Begründung seiner Einrede weiter nichts als das erforderliche Alter der Forderung zu behaupten und die positive Thatfache der Entstehung derselben zu einer bestimmten Zeit zu beweisen. Daß er auch beweise, es habe keine Unterbrechung der Verjährung stattgefunden, wird man nicht verlangen können. Bei dem bloßen Nichtgebrauch in Beziehung auf dingliche Rechte, namentlich Grundgerechtigkeiten, will man das nicht gelten lassen. Das Obertr. sagt in einem Falle: „Schon unter den Lehren des gemeinen Rechts war Streit darüber: ob derjenige, welcher sich auf einen verneinenden Satz stützt, denselben zu erweisen schuldig sei, oder nicht. Es wird indessen von denselben in der Mehrzahl (wer mag die Stimmen gezählt haben?) und in überwiegender Autorität die Richtigkeit des Satzes: „dah man eine Verneinung nicht zu beweisen habe“, in dieser Allgemeinheit bestritten. Als Regel vielmehr wird festgehalten, daß derjenige, welcher sich auf eine zerstörliche Einrede stützt, die derselben zum Grunde liegenden thatfächlichen Momenten darthun müsse, in soweit ihm nicht in dieser Beziehung Rechtsvermutungen zur Seite stehen. Bei dieser Regel, welche aus der Natur der Sache fließt (?), ist es, in Ermangelung dem entgegenstehender Vorbrüsten des preuß. Rechts, auch in dem vorliegenden Falle zu belassen.“ Erd. d. 13. Septbr. 1860 (Entsch. Bd. XLIV, S. 139). Aus diesem Grunde ist dem Begr. der Beweis aufgebürdet worden, daß der laufende Sechzehnpräsident während der ganzen Verjährungszeit auch nicht einmal von dem Dienstbarleitsrecht Gebrauch gemacht habe. Allein bei Grundgerechtigkeiten, welche nicht mit bleibenden Anlagen verbunden sind (in Frage war

§. 503. Soll aber ein neues Recht durch Verjährung erworben werden, so ist, außer dem Richtgebrauche des entgegen stehenden Rechts, auch der Besitz und die Ausübung dieses neuen Rechts<sup>3)</sup> von Seiten des Erwerbenden, dazu nothwendig<sup>4)</sup>.

§. 504. Rechte des Eigenthums<sup>4a)</sup> erlöschen nicht durch die Unterlassung des Ge-

ein Holzungrecht), erscheint jede einzelne Ausübung als eine Unterbrechung des Richtgebrauchs (usuratio); deshalb steht die Entscheidung nicht „aus der Natur der Sache“.

(4. A.) Dammpflichten sind nicht öffentliche, sondern gemeine Lasten, und die Freiheit von denselben wird durch deren Nichtleistung allein verjährt, ohne Rücksicht, ob eine Aufforderung oder Verweigerung stattgehabt hat. §. 655 und 545 d. T. Erl. des Oberst. v. 31. Januar 1853 (Arch. für Rechtsf. Bd. VIII, S. 266).

3) Ein affirmatives Recht kann auch als Gegenleistung für ein entsprechendes Recht des Verpflichteten durch Aliquisitivverjährung erworben werden. Bl.-Beschl. (Pr. 2092) v. 5. Februar 1849 (Entsch. Bd. XVII, S. 10). Vergl. oben Ann. 111 zu §. 136, Tit. 2.

4) Das L.R. nimmt nach diesen §§. 501 — 503 zweierlei Arten von Verjährung an: die durch Besitz (prae scriptio acquisitiva) und die durch Richtgebrauch (pr. extinctiva). Die letztere ist vorangestellt und §. 535 ff. vorgetragen; ihre wichtigsten Bestandtheile sind der bonusus und diejenigen Fällen der röm. Klagerverjährung, wobei ein Besitz gar nicht vorläm. Die erste steht §§. 579 ff., und umfaßt die röm. Usulapion und die longi temporis prae scriptio oder die Fälle der röm. Klagerverjährung, welche auf Besitz beruheten.

Diese Trennung der beiden Verjährungen lag ursprünglich nicht im Plane der Berl. Aber Suarez erklärte sich mit der gänzlichen Verhinderung der beiden Institute nicht einverstanden, und sagte in einer einleitenden Bemerkung zu dem Kirchlichen Entwurf d. T.: „Praescriptio acquisitiva et extinctiva sunt hier durcheinander abgehandelt. Ich halte aber dies nicht für ratsam, sondern vielmehr für nothwendig, jede besonders vorzutragen. Praescriptio acquisitiva gründet sich auf das principium: publici interest, ut dominia rorum sint certa. Sie hat eigentlich eine prae sumptio juris et de jure zum Grunde: daß derjenige, der eine Sache oder Recht durch lange Jahre, ex justo titulo, ruhig besessen hat, wirklicher Eigentümer der Sache sei. Sie ist eine bloße Extension des pro quo qualibet possessore militäriten Präsumtion, quod justa possideat, und die Extension besteht bloß darin, daß, wenn der Besitz durch gewisse Jahre gedauert hat, der Gegenthalt zum Beweise des contrarii nicht admittit wird. Praescriptio extinctiva hingegen ist bloße poena negligientias. Diese Art der Verjährung findet nämlich nur alsdann statt, wenn das Recht des Einen erloschen soll, ohne daß der Andere dadurch etwas acquirit. Ich weiß wohl, daß in den meisten Fällen beide Arten von Präscriptionen zusammenkommen, z. B. wenn A. das Gut B. ex prae scriptio acquirit hat, so ist zugleich das jus vindicandi des C. erloschen; allein es gibt auch Fälle, wo prae scriptio extinctiva allein, ohne die acquisitivam, vorhanden ist, z. B. wenn Jemand die Ausübung eines privilegii oder einer Servitut per solum bonusum acquirit. Daß man sagt, der Prästribent acquirire dabei libertatem, ist unrichtig. Libertatem naturalem hat ein Jeder, ohne sie zu acquiriren: es kommt also nur darauf an, daß gewisse Einschränkungen dieser natürlichen Freiheit per lapsus temporis wieder aufgehoben werden. Dieser lapsus temporis aber nehmen die Gesetze ob favorem libertatis für hinreichend an. Beiderlei Arten von Präscriptionen entspringen also aus einem verschiedenen Fundamente, und daraus entstehen praktische Folgen, z. B. absquo titulo kann Niemand ein Eigentum acquiriren. Wer sich also in pr. acquisitivam gründet, muß allemal titulum translativum für sich haben, und es ist unrecht, wenn man nach gemeinem Sachenrechte auch hier solum lapsus temporis longissimi für hinreichend annimmt. Bei der pr. extinctiva hingegen bedarf es keines tituli, sondern der solus bonusus per tempus lege definitum ist hinreichend. Daher trage ich darauf an: daß, um Unzulässigkeit und Missverständnisse zu vermeiden, erst die Grundbegriffe beider Arten von Verjährung richtig bestimmt, und sodann jede Art besonders abgehandelt werde. Auch bei der pr. res rum meras facultatis wird jener Unterschied seine praktischen Folgen haben.“ Simon, Materialien S. 421. Dennoch ist es nicht ganz vermieden worden, Sätze unter die allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen, welche nur für die eine Art der Verjährung wahr sind und passen.

4a) Die Bestimmung ist erst in Folge der eingegangenen Monita, gegen die Meinung von Suarez, eingereiht worden. Suarez bemerkte auf diese Monita: „Sie (die Moniten) gehen von dem Sache aus, daß Rechte des Eigenthums durch den bloßen Richtgebrauch nicht erloschen können, und folgern daraus, daß ein Jeder sein Eigenthum zurücknehmen könne, außer von dem, der selbst per pr. acquisitivam erworben hat. — Allein das suppositum ist ganz irrig. Die Rechte des Eigentümers gehen freilich per solum bonusum nicht verloren, so lange die Sache im Besitze des domini sich befindet. Wenn sie aber aus demselben herausgelommen, so erlösen sie allerdings per solum bonusum, wenngleich keine pr. acquisitivam von Seiten eines Anderen hinzugelommen ist. So lange ich meine Uhr in meinem Bureau liegen habe, bleibt sie freilich mein Eigentum, wenn ich sie auch in 50 Jahren nicht brauche. Sobald ich sie aber verliere, und mich in 50 Jahren darum nicht beklummere, verliere ich mein Eigenthum daran, wenn sie gleich diese 50 Jahre hindurch auf der Stelle,

brauchs, so lange die Sache oder das Recht, welche den Gegenstand des Eigenthums ausmachen, in dem Besitz des Eigenthümers sich befindet<sup>a b)</sup>.

§. 505. Rechte der natürlichen oder der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, denen durch Gesetze oder rechtmäßige Willenserklärungen keine besondere Form oder Bestimmung vorgeschrieben ist (*res meras facultatis*<sup>b)</sup>), gehen durch die bloße Unterlassung des Gebrauchs derselben nicht verloren.

§. 506. Dies gilt besonders von dem Rechte, in seiner eigenen Sache etwas, worüber die Gesetze nichts Besonderes bestimmen, zu thun, oder nicht zu thun<sup>c)</sup>.

wo ich sie verlor, liegen geblieben ist und kein Anderer sie in Besitz genommen hat." Simon, Material, S. 510. Diese Theorie ist nicht angenommen.

b) (4. A.) Auch das Eigenthum einer Sache geht durch bloßen Nichtgebrauch verloren, wenn der Eigentümer während rechtsverjährter Zeit sich nicht im Besitz befunden hat. Erl. des Obertr. vom 7. Januar 1852 (Arch. f. Rechts., Bd. IV, S. 50).

5) Dieser Ausdruck, und was damit bezeichnet werden soll, gehört der in das L.R. übergegangenen Irrlehre an, daß die Urfaption und die Klagverjährung nicht verschiedenartige Institute und nur auf die positiv bezeichneten Fälle anwendbar seien, sondern vielmehr, daß alle möglichen Rechte überhaupt der Veränderung durch Zeitalters unterworfen, welche Rechtsveränderung Verjährung heiße. Aber gewisse Fälle wollen die Vertreter dieser Irrlehre doch ausnehmen, zu deren Bezeichnung sie den Kunstausdruck erfunden haben. Das war aber leichter als die Bestimmung des damit bezeichneten Begriffs, und nun ist man völlig im Ungeissen: welche Rechte verjähren, sind, welche nicht. Eine bestimmte Befugnis kann, je nach den Umständen und Beziehungen, eine *res meras facultatis* und zugleich auch keine sein, z. B. die Kündigung eines auf Kündigung ausgestellten Kapitals. Die Verf. des L.R. haben sich vergleichlich bemüht, diese Ausnahmen hier, in den §§. 504 ff., durch allgemeine Sätze und Begriffe zu bestimmen. Die Gesetzesrevision hatte dies ganz aufgegeben und sich genötigt gesehen, zu der ursprünglich richtigen Theorie zurückzukehren, d. h. die Unverjährbarkeit als Regel hinzufüllen und die der Verjährung unterworfenen Rechte und Befugnisse positiv zu bestimmen. "Eine eigenthümliche Schwierigkeit" — sagen sie in den Motiven des bürgerlichen Gesetzbuches, Th. II, T. 82 — "haben bei der Behandlung der Lehre von der Verjährung stets (?) die *res meras facultatis* gemacht, oder diejenigen Rechte, welche durch unterlassene Ausübung nicht verloren gehen, weil sie als ein Ausfluss der natürlichen oder bürgerlichen Freiheit zu handeln betrachtet werden. Da diese Freiheit auf speziellen Anordnungen beruht (?), so ist eine allgemeine Definition in dem Umfange, daß alle Fälle zu entscheiden wären, gar nicht zu geben. — Um die hiernach bei der Definition von „*res meras facultatis*“ hervortretenden Schwierigkeiten zu umgehen, war vorgeschlagen, die §§. 504 bis 508 d. T. ganz fallen zu lassen, da es nur darauf ankomme, zu bestimmen, wann eine Verjährung stattfinde — nicht aber, wann sie nicht stattfinde." Das war das Naturgemäße, denn die bürgerlichen und natürlichen Freiheiten beruhen gar nicht auf speziellen Anordnungen, vielmehr sind sie die Grundlage des ganzen positiven Rechts; sie erhalten ihr Dasein nicht erst durch das positive Recht, werden vielmehr durch dasselbe begrenzt und beschränkt. — Für eine sichere praktische Anwendung der §§. 504 — 508 läßt sich hiernach keine bestimmte Regel geben, die Anwendung beruht auf zufälligen individuellen Auflösungen und Ansichten. Uebrigens gehört der Begriff der *res meras facultatis* nicht unter die allgemeinen Lehren von der Verjährung überhaupt, sondern nur zur Lehre von der Verjährung durch Nichtgebrauch.

6) Dazu rechnet man z. B. auch die Nachforderung einer formgemäßen Urkunde über den Erwerbstitel. Das Oberst. hat in dem Pr. 1437, vom 13. April 1844 den Satz ausgesprochen: „Bei der Einführung einer eingetragenen Forderung, welche durch schriftliche Privaterklärung unter Auskündigung des Schuld- und Hypothekeninstrumentes erfolgt ist, kann der Credent den Anspruch des Cessionars, daß er die Privatforderung gerichtlich oder notariell anerkenne, und dadurch die zu ihrer Substitution in das Hypothekenbuch vorgeschriebene Form beabschaffe, nicht durch die Einsrede entkräften, daß seit der Cessionserteilung bis zur Anstellung der Klage die 30jährige Verjährungsfrist schon abgelaufen gewesen.“ Doch gehört dieser Fall nicht hierher. Denn die öffentliche Urkunde gehört, in sofern sie notwendig ist, zur Perfection des Rechtsgeschäfts. Man hat mitin die Sache so anzusehen, als wären die Kontrahenten 30 Jahre lang in der Verhandlung stehen geblieben. Außerdem ist, wenn das Rechtsgeschäft durch die privatrechtliche Urkunde vollendet worden ist, in der That nicht findbar, wie die Verjährung soll ausgeschlossen sein können.

Dagegen gehört hierher der durch Erl. des Obertr. vom 4. November 1835 (Urtich, Bd. III, S. 62) entschiedene Fall, daß die Anlage und Unterhaltung von Befriedigungen in freier Handlung, als eine willkürliche Handlung, nicht der Verjährung unterworfen. Vergl. auch unten Ann. 56, Abi. 2 §. 545. — (5. A.) Aber die Erhöhung eines Wechsels gehört, insofern durch dieselbe auch die Gerechte Anderer berührt werden, nicht zu den sogenannten *res meras facultatis*, in Anziehung deren der Eigentümer einer Sache nur insofern einer Beschränkung unterworfen ist, als ein Anderer ein entge-

§. 507. Doch kann auch gegen solche Befugnisse ein Untersagungsrecht<sup>7)</sup> durch Verjährung erworben werden. (Tit. 7, §§. 86, 128.)

§. 508. Persönliche Rechte an einem Andern, ingleichen Rechte auf fremdes Eigenthum, können in der Regel durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen<sup>8).</sup>

§. 509. Auch das Recht, jährliche Leistungen und Abgaben, von der Person oder dem Grundstücke eines Andern zu fordern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden<sup>9).</sup>

genießendes Untersagungsrecht erworben hat. Erl. dess. v. 6. März 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 110).

7) Damit soll nur dem Mißverständniß vorgebeugt werden, daß die aus dem Eigenthume fließenden Befugnisse durch bloßen Nichtgebrauch verloren gehen könnten; daß vielmehr, um das Eigenthum einer Person durch Verjährung einzuschränken, ein Anderer den Besitz des entsprechenden Rechts erwerben und dieses Recht erlösen müsse. Das auch affirmative Rechte auf das Eigenthum eines Anderen, z. B. beständige Lasten und Abgaben, Gegenstand der Erfüllung sein können, ist nach der Theorie des L.R. gar nicht zu bestreiten; denn nach derselben sind eben alle Rechte überhaupt der Verjährung unterworfen, in sofern keine Ausnahme gemacht ist. S. Ann. 1 u. 5. Das Obertr. hat die Verjährbarkeit affirmative Rechte in dem Erl. vom 8. September 1843 (Ulrich, Arch. Bd. IX, S. 543) verneint; man f. aber den jüngeren Pl.-Beschl. vom 5. Februar 1849, oben Ann. 3. Vergl. auch Ann. 111 zu §. 186, Tit. 2. — Eigentlich ist bei den hier gemeinten Untersagungsrechten an die Beschränkung der bürgerlichen und natürlichen Freiheit gedacht. Suarez sagt: „Si in es z. B. eine res mera facultatis, ob jemand Bier oder Wasser trinken, ob er sein Getreide auf der Mühle a oder b mahlen, ob er seinen Wein bei dem Kaufmann x oder y nehmen wolle. Wenn also auch seit 30 Jahren jemand seinen Wein immer bei x genommen hat, so hat er doch dadurch das Recht der natürlichen Freiheit, sich auch bei Anderen damit zu versetzen, noch nicht verloren. Es können aber zu dem bloßen Nichtgebrauche eines solchen Rechts der natürlichen Freiheit andere Umstände hinzutreten, welche machen, daß der Berechtigte einer negligentiae schuldig wird, welche die Gesetze mit eben dem Grunde, wie bei anderen Rechten, durch den Verlust derselben strafen. — Unterfagt jemand dem Anderen die Ausübung eines solchen juris mera facultatis, so schränkt er ihm dadurch in seiner natürlichen Freiheit ein. Berührt sich der Anderer bei dieser Einschränkung; so macht er sich einer Nachlässigkeit schuldig x. Auf diese Theorie gründen sich die §§. 405, 406 (508, 507).“ Simon, Plat. S. 513. An dem Beispiel der Mühlen und Kaufleute ist zu sehen, daß nicht bloß ein Unterlagungsrecht, sondern ein affirmatives Recht (bei x Wein zu holen und in der Mühle a zu mahlen) vorgeschoben hat.

8) Vergl. Tit. 19, §. 29; Tit. 22, §. 50. — „Die Verjährung der persönlichen Schuldverbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners wird durch die alleinige Verfolgung des Hypothekenrechts von Seiten des Gläubigers gegen den dritten Besitzer des für die Schuld verpfändeten Grundstückes nicht unterbrochen.“ So spricht das Obertr. in dem zu diesem §. 508 eingezeichneten Pr. 219, vom 14. April 1837. Aber woher soll denn ein Klagerecht gegen den persönlichen Schuldner kommen, wenn der Gläubiger eben damit beschäftigt ist, sein Hypothekenrecht zu verwerten? Zweimal kann er doch nicht Zahlung fordern. M. f. hierüber die eigenen Aussprüche ebendesselben Obertr. o. in der Ann. 37 zu §. 439, Tit. 5.

9) Hierdurch erledigt das L.R. einen Meinungsstreit unter den gemeinrechtlichen Schriftstellern. Manche wollten auf die Ausübung der Rechte dieser Art die Grundlage vor dem Gebrauch einer res mera facultatis angewendet wissen, forderten zur Verjährung einen Widerspruch von Seiten des Verpflichteten gegen die von dem Berechtigten geforderte Leistung, und ließen nur die jährlich werden den Präsentationen durch die gewöhnliche Verjährung erlöschen. Andere dagegen erklärten die allgemeinen Grundsätze der Klagerverjährung für anwendbar. Dies bezog sich auf Lasten und Abgaben aller Art, auch auf öffentliche und namentlich auf Reallasten. Der §. 509 entscheidet den Streit im Sinne der zweiten Meinung, bechränkt aber die Beschränkung auf Privatlästen; in Ansehung der öffentlichen Lasten und Abgaben ist die entgegengesetzte Meinung als Rechtsgrundatz angenommen worden. §. 656 d. L. S. auch Entsch. des Obertr. Bd. XIII, S. 50, und über die vorlandrechtliche sich widerprechende Praxis des Obertr.: Behmer, jus controv. I, obs. 9; Hymmen, Beiträge, Samml. VIII, S. 27 ad 2; Entsch. der Ges.-Komm. vom 26. Dezember 1789 (Klein, Annal. Bd. VI. S. 310). Vergl. Jahrbd. Bd. V, S. 75. Suarez sagt zur Begründung der getroffenen Entscheidung auf die dagegen eingekommenen Monita, daß bei solchen redditibus annuis tot praescriptiones quot praestationes erforderlich wären, weil das jus exigendi in jedem Jahre erst eustiche, folglich nur jed. einzelne Präsentation per lapsum temporis prästribuit werden könne. Folgendes: „Die Sache ist belamitermaßen bisher schon unter den Dd. sehr freitig gewesen, und daher auch bei der ersten Ausarbeitung schon zur Diskussion gelangt. Man hat aber die im Texte enthaltene Theorie vorgezogen, und zwar, m. E., mit vollkommenem Grunde. Das Recht, Gefälle, Pächte, Zinsen u. s. w. zu fordern,

§. 510. Doch findet die Verjährung nicht statt, wenn entweder aus einer während der Frist geäußerten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beschaffenheit der Zeiten, aus der Verfassung der Verpflichteten, oder aus andern Umständen, klar erhelet, daß die Einforderung solcher Gefälle aus bloher Nachsicht unterlassen worden<sup>9 a)</sup>.

§. 511. Rechte auf<sup>9 b)</sup> unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuch<sup>10)</sup> eingetragen sind, können weder durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen<sup>11)</sup>, noch kann ein denselben entgegenstehendes<sup>12)</sup> Recht mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden<sup>13)</sup>.

Allgemeine  
Grund-  
sätze<sup>14)</sup>.

§. 512. Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen<sup>14 a)</sup>, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können<sup>15)</sup>.

es mag nun ex pacto oder ex lege seu ex statu entspringen, ist nur Ein Recht; und daraus, daß dies Recht alljährlich anzugebt wird, folgt nicht, daß mehrere Rechte vorhanden sind. So wenig also jemand, der die Dienste seines ausgeliehenen Kapitals durch 30 Jahre nicht gefordert hat, solche von 29 Jahren her nachfordern kann, umgekehrt solche auch in jedem Jahre von neuem fällig sind, so wenig kann man solches, ohne intonuierend zu werden, bei anderen redditibus annuis statuere." Simon, Material, S. 516. Der Sinn des §. 509 wird hieraus völlig zweifellos. Auch die von Simon gemachte Einschränkung des darin angenommenen Grundsatzes auf jährliche Leistungen aus einer Willenserklärung unter Leibes- oder Kontrakt, im Gegensache von Legaten, die das Pr. Landrecht III, 4, Art. 3, §. 6 aufgenommen hat, ist verworfen.

(4. A.) Auch ein zweiseitiges Rechtsverhältniß kann durch Verjährung erlöschen. Das Verhältniß des Bechnittschritts z. B. berechtigt nur verpflichtet gegenseitig, und der Dienstherr kann sich durch Nichtforderung der Dienste der Vergütigung nicht entziehen. Dieses wechselseitige Verhältniß erlischt aber, wenn von beiden Seiten davon durch rechtsverjährige Zeit kein Gebrauch gemacht wird. Die einseitige Erwähnung des Bechnittschritts in den innerhalb der Verjährungsfrist ausgestellten und ange nommenen Lebelscheinern unterbricht die Verjährung nicht. Erl. des Obertr. v. 2. Oktbr. 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVI, S. 246).

9) (4. A.) Darlehenzinsen verjähren nicht, so lange dem Schuldner von dem Gläubiger, wenn auch nur mündlich, Nachsicht bewilligt ist. Erl. des Obertr. vom 6. November 1851 (Archiv f. Rechtsf. Bd. IV, S. 80).

Überhaupt beginnt die Verjährung durch Nichtgebrauch erst von dem Zeitpunkte, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit gegen den Willen des Berechtigten, und gegen die Natur des bestehenden Rechtsverhältnisses unterbleibt, ist also ausgeschlossen, wenn ein kontraktlicher oder sonstiger Befreiungsgrund vorhanden ist. Vergl. §. 545 d. T. Erl. dess. v. 31. Januar 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VIII, S. 266).

9b) (3. A.) Rechte „auf“ unbewegliche Sachen. Der §. 511 bezieht sich inthīn nicht auf das Eigentum, sondern auf andre dingliche Rechte (jura in re). Erl. des Obertr. v. 13. Oktober 1856 (Entsch. Bd. XXXIV, S. 128).

10) Des belasteten Grundstücks; denn der hohe Vermehr auf dem Kolum des berechtigten Grundstücks giebt keinen objektiv-dinglichen Charakter. Vergl. Tit. 20, §. 534.

11) Bei Forderungen gilt dieser Grundsatz nur von dem Hypothekentrechte (von der actio hypothearia); die Verjährung des persönlichen Forderungsrechts (der actio personalis) ist durch die Eintragung, die mir die Erwerbsart für das dingliche Recht ist, nicht gehindert. S. auch das Schr. des J. M. vom 9. Mai 1840 (J.M.B. S. 174).

(4. A.) Der Grundsatz findet auch auf bloß potestativisch eingetragene Rechte Anwendung. Pr. des Obertr. v. 26. Novbr. 1857 (Entsch. Bd. XXXVII, S. 80).

12) Man nimmt deshalb an, daß keine Besitztitelberichtigung bei schon eingerichtetem Hypothekenwesen auf Grund der Verjährung stattfindet. R. vom 11. Jan. 1833 (Jahrb. XLI, S. 271).

13) Diese Vorschrift lange auf die alten Danziger Erbbücher nicht bezogen werden. Pr. des Obertr. 2180 a, v. 12. Febr. 1850 (Entsch. XIX, 312).

Wenn die vor erfolgter Regulirung des Hypothekenwesens geschehene Verpfändung eines Grundstücks nach §. 2 der B. v. 16. Juni 1820 gehört angemeldet und Bescheinigung darüber ertheilt worden, so treten in Beziehung auf die Verjährung der Forderung, für welche das Pfand bestellt worden, die Vorschriften der §§. 247, 248, Tit. 20, Th. I des A. L.R. ein, und kommt dieser §. 511 nicht zur Anwendung. Pr. des Obertr. 965, vom 28. Dezbr. 1840.

Bei der in den §§. 429, 430, Th. II, Tit. 7 gedachten Verjährung kommt der allgemeine Grundsatz dieses §. 511 ebenfalls zur Anwendung. Pr. des Obertr. 1849, v. 13. Oktober 1843.

14) Unter dieser Überschrift werden in den §§. 512 — 534 einzelne Anwendungen von der lebensweit allgemein geltenden, sondern auf den Anfang der Verj. beschränkten röm. Rechtsregel: non

§. 513. Dass Jemand von seinem Rechte keine Nachricht erhalten könne, wird nicht vermutet<sup>16</sup>).

§. 514. Wer die Handlung oder Begebenheit erfahren hat, auf welche sein Recht sich gründet, kann die Unwissenheit der daraus entstehenden rechtlichen Folgen gegen die Verjährung in keinem Falle vorschützen<sup>17</sup>).

valenti agere non currit praescriptio, gemacht; man könnte daher annehmen, daß die angezählten Fälle nur als Beispiele angeführt werden dürfen. Indes enthalten die beiden §§. 512 u. 516 in der That doch Grundsätze und nur die §§. 518—529 Beispiele der Anwendung, was auch die Praxis angenommen hat. S. Enth. des Obertr. Bd. XV, §. 118. In einer Ann. zu §. 420 des Entwurfs werden die leitend gemeinten Gesichtspunkte angegeben. „Die Verjährung“ — wird gesagt — „ist an sich nicht natürlichen Rechtes. Denn in der Natur liegt nichts, warum ein Recht bloß um deswillen, weil davon in einer gewissen Reihe von Jahren kein Gebrauch gemacht worden, verloren gehen sollte.“ Um jedoch das Eigenthum der Dinge gewiss zu machen, und weitanschlagende verwickelte Prozesse zu verhindern, ist sie durch die positive Gesetzgebung eingeführt worden. So wie aber überhaupt der Gesetzgeber die Obliegenheit, für die Vorbereitung und Verhinderung solcher Prozesse zu sorgen, seiner Hauptpflicht, die Bürger des Staates bei ihrem Eigenthume und ihren Rechten zu schützen, stets unterordnen muß, so müssen auch bei der Verjährung die Bestimmungen so gesetzt werden, daß nicht an sich klare und wohl hergebrachte Rechte durch eine ganz unverhüllte Unwissenheit des Inhabers oder durch unwiderrückliche Hindernisse in deren Verfolgung, verloren gehen. Daher ist nötig befunden worden, den an sich so billigen und vernünftigen, aber durch den Gerichtsbranch so sehr eingeschränkten Grundsatze: non valenti agere non currit praescriptio, da, wo von dem Anfange der Verjährung die Rede ist, in einem größeren Umfange beizuhalten und anzunehmen. „Dagegen giebt die Anwendung eben dieses Grundsatzes bei Hindernissen, welche zwischen dem Anfange und Ablaufe der Verjährung eintreten und wieder aufhören, zu sehr weitläufigen und verwickelten, oft ins Kleinliche gehenden Zeitberechnungen Anlaß, und hat demnach für diesen Fall keinen vernünftigen Grund; indem gar nicht zu vermutthen ist, daß Jemand, der sich 20 oder 30 Jahre lang um seine Rechte nicht bestimmmt hat, just in den etlichen Wochen oder Monaten, wo er außer Landes gereicht oder die Gerichte geschlossen gewesen u. s. w., solche ausgelöst haben werde. Es darf also nur für den Fall, wenn die Verjährungsfrist während der Bestehung eines solchen Hindernisses abläuft, oder das Hindernis erst kurz vor dem Ablaufe der Frist gehoben wird, gesorgt werden.“

14 a) Wohl aber kann die bereits angefangene Verjährung fortgesetzt werden; denn der Eintritt eines der hier gedachten Hindernisse unterbricht dieselbe nicht. §. 530. S. die vor. Ann. Vergl. Enth. des Obertr. Bd. XV, §. 117.

15) Die bloße Abwesenheit ist ein solcher Umstand, der von selbst in Gemässheit dieser gesetzlichen Vorschrift den Anfang der Verjährung hindert, nicht. §. 641 d. T. Enth. des Obertr. Bd. XII, §. 188. (4. A.) Aber der §. 512 ist auch nicht dahin zu verstehen, daß es dem Berechtigten durchaus unmöglich gewesen sein muß, von seinem Rechte Kenntniß zu erhalten; es genügt vielmehr, wenn dasselbe ihm unbekannt geblieben ist. Erl. des Obertr. v. 17. Dez. 1851 (Archiv f. Rechtsf. Bd. III, S. 370).

16) S. die folgende Anmerkung 17. Die Ausnahmen finden sich in den §§. 518 ff. d. T.

(4. A.) Werden von Dem, gegen welchen die Verjährung geltend gemacht wird, Umstände nachgewiesen, die dafür sprechen, daß er von dem ihm zustehenden Rechte oder von den Handlungen des Verjährenden, keine Kenntniß hatte und haben konnte, so muß Der, welcher sich auf die Verjährung beruft, nachweisen, daß der Andere seit länger als rechtsverjährter Zeit die fragliche Kenntniß gehabt habe oder gehabt haben konnte. Erl. des Obertr. v. 17. April 1860 (Archiv für Rechtsf. Bd. XXXVII, S. 182).

17) Das Gesetz unterscheidet zwei Fälle. Wenn nämlich Jemand um ein ihm zustehendes Recht sich gar nicht belämmert und deshalb ununterrichtet von den ihm daraus erwachsenden Vortheilen bleibt, obwohl er bei gehöriger Aufmerksamkeit oder Vorlehrung der geeigneten Maßregeln, nicht wohl in Unwissenheit darüber hättebleiben können, so soll ihn die Entschuldigung, daß er von seinem Rechte keine Kenntniß gehabt, gegen die Verjährung nicht schützen; überhaupt aber nicht vermuthet werden, daß Jemand von seinem Rechte keine Nachricht erhalten könne. Gründet sich aber das Jemandes zustehende Recht nicht in den bisherigen Verhältnissen derselben, sondern entstand erst aus einer äusseren Handlung und Begebenheit, so soll es daraus annehmen: ob er diese Handlung oder Begebenheit erfahren hat; in welchem Falle ihm bei Nichtbefolgung der aus solcher Begebenheit entstehenden rechtlichen Befugnisse eine vorgeschüchte Unwissenheit der letzteren in keinem Falle gegen die Verjährung zu Statuten kommen soll. „Dagegen läßt das Gesetz offenbar schließen, daß, wenn ihm die fragliche Handlung oder Begebenheit unbekannt geblieben war, auch angenommen werden sollte, daß er von seinem Rechte nicht habe unterrichtet sein können.“ So legt das Obertribunal die §§. 513, 514 aus. (Enth. Bd. XII, §. 189.)

§. 515. Ist die Verjährung einmal angefangen worden, so wird der Lauf derselben dadurch, daß das Recht in der Zwischenzeit an einen davon nicht unterrichteten Besitzer gediehen ist<sup>18)</sup>, nicht gehemmt.

§. 516. Auch gegen den, welcher sein Recht zu gebrauchen, oder zu verfolgen gehindert wird<sup>19)</sup>, kann keine Verjährung anfangen.

§. 517. Es macht dabei keinen Unterschied: ob das Hindernis in der Natur und Beschaffenheit des Rechts selbst liegt<sup>20)</sup>, oder von außen her<sup>21)</sup> entsteht.

§. 518. So langeemand zum Dienste des Staats in fremden Landen sich aufhält, kann keine Verjährung wider ihn angefangen werden.

§. 519. Gegen den Eigentümer eines Grundstücks kann, so lange derselbe zum Dienste des Staats auch nur in einer andern<sup>22)</sup> königlichen Provinz<sup>23)</sup> sich aufhält<sup>24)</sup>, keine dies Grundstück betreffende Verjährung anfangen<sup>24 a)</sup>.

(18) Räumlich das Recht, welches durch Verjährung erloschen soll. Der Satz bezieht sich nur auf die Erstkläuberjahrung. Der Gegensatz — die Veränderung der Person, welche verjährt will — ist die *accessio possessioinis*, und diese ist nur bei der Akquisitiverjährung möglich und denbar. Die Erstkläuberjahrung geht vor sich durch die Unthaltheit des Berechtigten und dessen Erben, mitin ist die Veränderung in der Person des Verjährenden (Berechtigten) ohne Einfluß auf den Fortlauf der Präscriptio. Die Akquisitiverjährung aber wird durch den Austritt der Person des Usurpatorens (Besitzers) unterbrochen, und der Nachfolger muß eine neue anfangen, wobei ihm, unter gewissen Umständen, die Wützung der Besitzur eines Vorgängers gestattet wird. Bergl. Erl. des Obertr. vom 1. April 1848 (Rechts. Bd. VI, S. 52).

(19) S. das zu diesem §. eingeschriebene Pr. 1524 o. in der Num. 44 zu §. 83 der Einl., sub 1, 3, b.

(4. A.) So lange der Schuldner latitirt, beginnt zum Nachtheile des Gläubigers die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht, daher hat der Letzte nicht nötig, zur Erhaltung seines Rechts gegen den Ersten die Klage anzumelden. Erl. des Obertr. v. 4. Januar 1855 (Archiv f. Rechts. Bd. XVI, S. 110). Schon in dem Erl. v. 9. Juni 1853 (Arch. f. R. Bd. X, S. 74) hat dass. angenommen, daß die Unbekanntheit mit dem Wohnorte seines Schuldners für den Gläubiger ein Hindernis der Klageanstellung im Sinne des §. 516 sei, und daher der Gläubiger nicht nötig habe, zur Sicherung seiner Rechte eine Ertallabung im letzten Wohnorte seines Schuldners auszubringen.

20) Der §. 517 fehlt im gedr. Entw. Einige Monaten hatten zu dem §. bemerkt, daß die Hindernisse, welche der Ausübung und Verfolgung eines Rechtes, und also auch dem Anfange der Verjährung, entgegenstehen, auch in dem Rechte selbst liegen könnten, z. B. wenn das Recht nur sub conditione suspensiva oder ex eiingeräumt, menu sine occasione utendi vorhanden gewesen, oder wenn sonst actio noncum nata sit. Diese Bemerkung fand Suarez ganz richtig, er schlug vor, das Entsprechende im Texte zu bemerken. Darauf ist der §. 517 hinzugefügt worden. Simon, Mat., S. 510. Das Obertr. hat jedoch den Satz angenommen: „Der actio revocatoria eines Fideikommisförs (soll wohl heißen: eines Fideikommisförs, oder: in Betreff eines Fideikommisförs) steht die Allodialeristung des Guts durch einen Dritten ohne Rücksicht auf die Zeit, da der Revolant in das Fideikommiss succedit, entgegen.“ Pr. v. 11. Februar 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 128). Weil die ganze Familie als Eigentümer (S. 73, Tit. 4, Th. II), und mit ihr auch der einzelne Anwarter und spätere Nachfolger, hätte vindizieren können.

21) B. V. Unterbrechung der Kommunikation zwischen dem Orte, wo sich der Wechselhaber aufhält, und demjenigen, wo das Recht gegen den Wechselhaber zu verfolgen ist. In solchem Falle wird der Anfang der Wechselverjährung ohne Protestation verhindert. (Erl. des Obertr. v. 23. Okt. 1815, Simon, Rechtspr., Bd. I, S. 105.)

Auch die Veränderung des Wohnsitzes des Berechtigten hindert so lange den Anfang der (für-zeren) Verjährung, bis der Berechtigte (Gläubiger) von dem neuen Wohnsitz desselben Kenntnis erhalten hat. Pr. des Obertr. 1524 d, vom 15. Januar 1845 (Entsch. Bd. XI, S. 232 verglichen mit S. 239).

(4. A.) Ebenso ist der Umstand, daß die versuchte und ununterbrochen fortgesetzte Execution eines Urteils wegen Unvermögens des Schuldners fruchtlos abgelaufen ist, als ein Hindernis der Rechtsverfolgung in dem Maße anerkannt, daß dadurch der Anfang der neuen Verjährung, welcher das fragliche Recht unterliegt, gehindert wird. Erl. des Obertr. v. 15. Mai 1861 (Entsch. Bd. XLV, S. 85).

22) Als in welcher das Grundstück liegt, nicht etwa in einer andern als in welcher er wohnt.

23) Darunter wird der Obergerichtsbezirk verstanden. §. 622 d. T.; Entsch. des Obertr. Bd. VII, S. 387.

24) Aufhält, also nicht wohnt. Der Unterschied ist praktisch wichtig. Es ist an eine vorüber-

§. 520. Wenn jedoch ein solcher Abwesender (§§. 518, 519) während der Dauer seines auswärtigen Dienstes, auch nur auf eine Zeit lang<sup>24 b)</sup> in seine Heimath, oder die Provinz, wo das Grundstück gelegen ist, zurückkehrt; so kann während dieser Zeit die Verjährung wider ihn ihren Anfang nehmen.

§. 521. Zum Nachtheile eines Gutseigenthümers kann keine Verjährung gegen dessen Pächter<sup>25)</sup>, wohl aber gegen den Verwalter<sup>26 a)</sup> angefangen<sup>26 a)</sup> werden.

gehende Abwesenheit gedacht. Wer als Beamter an dem Orte wohnt, wo er z. B. als Richter angestellt ist, und in einem anderen Landesteile ein Grundstück besitzt, kann sich gegen den Anfang der Verjährung auf diese Bestimmung nicht berufen. Die Bestimmung des §. 519 ist nur in dieser Beschränkung erst bei der rev. monitor. hinzugekommen, in Folge eines Monitums: in wierfern Kriegs- unruhen für diejenigen Civil- oder Militärpersonen, die sich in dem Falle der Abwesenheit befinden, als ein Hindernis anzusehen seien. Suarez bemerkte dazu, daß die Abwesenheit wohl nicht auf solche, die nur in einer anderen königlichen Provinz sich befinden, oder in ihren Privatangelegenheiten reisen, extendirt werden könne, da beide ihre Angelegenheiten durch mandatarios besorgen könnten und müssten. Es wurde konkлюдirt: "Angerhalb der Provinz rei publicae causa." Simon, Material., S. 519 ad 4. Die Anwendung dieser Bestimmung wird doch zweifelhaft in dem Falle, wo ein Beamter in einer anderen Provinz, als in welcher er sein Domizil hat, ein Grundstück besitzt und im Dienste des Staats in einer dritten Provinz vorübergehend beschäftigt wird. Daran hat man bei dieser Bestimmung wahrscheinlich nicht gedacht; man hat den Fall vorausgesetzt, wenn jemand auf seinem Grundstücke wohnt und in eine andere Provinz verschafft, also rei publicae causa davon (von seinem Wohnstätte) abwesend sein muß. Auf jenem Fall wird die Bestimmung nicht anzuwenden sein, denn ein solcher Grundbesitzer, welcher in einer anderen Provinz wirklich wohnt, ist im juristischen Sinne nicht abwesend (die Abwesenheit bezieht sich auf das räumliche Verhältniß der Person zu ihrem Wohnstätte) und muß „seine Angelegenheiten (in Beziehung auf das entlegene Grundstück) durch mandatarios besorgen.“ Doch ist anzuftennen, daß der folgende §. 520 die Sache dadurch wieder zweifelhaft macht, daß die Heimath (Wohnstätte) und die Provinz, wo das Grundstück gelegen ist, nebeneinander gestellt werden. (4. A.) Auch das Obertr. erklärt in dem Erl. v. 17. Juni 1851 (Entsch. Bd. XLV, S. 90) die Auslegung, das Gesetz setze vorans, daß der Eigentümer des Grundstückes auch in der Provinz, wo es liege, einen Wohnstätte habe, von welchem er nur zeitweise im Staatsdienste entfernt lebe, da auch in dem folgenden §. 520 von dem „Zurückkehren“ eines Abwesenden die Rede sei, — für bedenklich und widerlegt dieselbe theils durch Wortdeutung, theils dadurch, daß das vermeintliche Motiv für das dem Grundstückbesitzer im §. 519 ertheilte beneficium nur in der Entfernung vom Grundstücke, nicht von einem eigenen Wohnstätte, gesehen werden dürfe. — Aber wenn nur hierin das Motiv zu sehen wäre, so könnte es doch unmöglich auf die Abwesenheit aus der Provinz ankommen; von dem Grundstücke abwesend sein kann man auch in derselben Provinz und zwar in einem viel größeren Maße als wenn man über die vielleicht unmittelbar anstehende Grenze geht. Jedenfalls sind die beiden §§. 519, 520 nicht befriedigend zu erklären. Vergl. die folg. Ann. 24 b).

24 a) Der §. 519 bezieht sich nicht nur auf die Verjährung durch Besitz, sondern auch auf die Extinktionsverjährung. Pr. des Obertr. vom 30. Januar 1854 (Entsch. Bd. XXVII, S. 318 und Arch. f. Rechts. Bd. XI, S. 285).

24 b) (3. A.) Die Worte „eine Zeit lang“ zeigen nach einer Auslegung einen Aufenthalt voraus, der lang genug ist, damit die Zurückgelehrte sich von den Verhältnissen des Grundstückes habe unterrichten und das Nötige zur Abwendung der Verjährung ergreifen können. Das Obertr. hat jedoch in dem angef. Erl. (Ann. 24 a. E.) der Deutung den Vorzug gegeben, wonach zum Beginne der Verjährung die einmalige Anwesenheit der betroffenen Person in der Provinz genügt, möge auch der Aufenthalt noch so kurze Zeit gewährt haben. (Entsch. des Obertr. Bd. XLV, S. 91.) Diese Deutung führt in logisch richtiger Folgerung zu der Unzuträglichkeit, daß, wenn der Eigentümer des Grundstückes bei einer Durchreise durch die Provinz sich nachts eine viertel Stunde im Wartesaal eines Bahnhofs aufhält, um den dort stattfindenden Wagenwechsel abzuwarten, dieser augenblickliche Aufenthalt gleichfalls zum Beginne der Verjährung gegen ihn genügen müßte. Dennoch hat diese Deutung nicht weniger Berechtigung als jene, da, wenn sie zur Ungereimtheit führt, jene eine schrankentlose Willkür des Richters bei Bestimmung der erforderlichen Zeit in jedem einzelnen Falle zum Schlußpunkte hat. Beide Deutungen sind deshalb unannehmbar und durch den dabei aufgewendeten Scharfsinn ist weiter nichts als der Beweis gewonnen, daß die Bestimmungen der §§. 519, 520, wie alle vom Gesetzgeber ausgedachte und erfundene Sätze, für das praktische Rechtsleben unbrauchbar sind.

25) Diese Vorschrift sieht voraus, daß der Pächter das Gut selbst (das ganze Gut) gepachtet hat, und ist dann nicht anwendbar, wenn nur einzelne Pertinenzen oder Gerechtsame desselben gepachtet worden sind. Pr. 1424, v. 11. März 1844. Wieder angewendet in der Entsch. vom 9. Nov. 1847 (Rechts. Bd. III, S. 108). (4. A.) Später, in einem Erl. vom 16. Januar 1851 [Arch. f. Rechts. Bd. I, S. 192], berichtigt sich das Obertribunal dahin, daß die Anwendung des §. 521 nicht unbe-

§. 522. Gegen Militärpersonen<sup>27)</sup>, welche des Kriegs wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach geendigtem Kriege oder nach einer während des Krieges erfolgten Entlassung<sup>28)</sup> aus den Kriegsdiensten anfangen.

dingt dadurch ausgeschlossen werde, daß nicht das Gut selbst, sondern einzelne Pertinuenzen oder Gerechtsame derselben verpachtet sind, daß es vielmehr auf die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falles ankomme. — Also so oder so, wie es zufällig trifft.) Der §. 521 entscheidet einen gemeinrechtlichen Streit: ob Wacht den Anfang der Verjährung hindere. Vergl. Erl. des Obertr. vom 3. Mai 1848 (Rechtf. Bd. IV, S. 67). (4. A.) Der Pächter kann aber auch nicht für den Eigentümer ohne dessen Auftrag den Besitz einer Grundgerechtigkeit ergreifen und diese usurpiren. Erl. des Obertr. vom 11. März 1858 (Arch. f. Rechtf. Bd. XXIX, S. 213).

Die Vorschrift des §. 521 sieht dem Verpächter auch dann zur Seite, wenn er von der gegen seinen Pächter geholtenen Besitzergreifung Kenntnis erlangen könnte. Erl. des Obertr. v. 17. Sept. 1858 (Arch. f. Rechtf. Bd. XXX, S. 235). Wohl aber wird die Anwendung des §. 521 ausgeschlossen durch den Nachweis, daß der Verpächter davon doch wirklich Kenntnis erhalten hat. Erl. des Obertr. v. 15. Mai 1860 (Arch. f. Rechtf. Bd. XXXVII, S. 233), u. v. 16. Juni 1852 (Arch. f. Rechtf. Bd. VII, S. 220).

Der §. 521 erwähnt die Wacht nur als Beispiel; es gehören hierher alle jene Rechtsverhältnisse, durch welche der Eigentümer abgehalten wird, sein Eigentum speziell zu beanspruchen (Ann. 14); wie namentlich Niehbrach (Tit. 21, §. 91; Entschr. Bd. XV, S. 118 und Bd. XVIII, S. 190); solche Servitutberechtigungen, welche dem Berechtigten die ganze Nutzung zuwenden, wie z. B. bei einem Weidereiereire (ebend. S. 191); Mietre des ganzen Grundstücks. (4. A.) Vergl. die im Besonderen das Gleiche sagende Ausdrucksweise des Obertr. in einem Erl. vom 15. Nov. 1859 (Arch. f. Rechtf. Bd. XXXVI, S. 16).

Diese Bestimmung hat übrigens nur dingliche Rechte auf die Sache (jura in re) zum Gegenstande, und schließt die Erfüllung des Eigentums nicht aus. Erl. des Obertr. vom 11. Mai 1860 (Archiv für Rechtf. Bd. XXXVII, S. 231).

26) Vergl. Tit. 7, §. 103 und die Ann. 65, Abs. 3 das. — Ein fiskalischer Generalpächter wird in Beziehung auf die Verjährung gegen den Eigentümer als Verwalter angesehen. Pr. des Obertr. v. 9. Nov. 1847 (Rechtf. Bd. III, S. 108). (4. A.) Doch ist dieser Satz nicht in unbedingter Allgemeinheit anzuerufen. Vielmehr ist in dem einzelnen Falle nach der besonderen Beschaffenheit derselben zu prüfen: ob der Generalpächter zu dem Fielus bis in das Verhältnisse eines Pächters, oder nicht auch in dem Verhältnisse eines Verwalters gestanden hat, in welchem letzteren Falle die Kenntnis derselben der des Eigentümers gleichgestellt werden müßt. Erl. des Obertr. vom 15. Nov. 1859 (Arch. f. Rechtf. Bd. XXXVI, S. 15). (5. A.) Ist aber von dem Pächter eines Gutes, welches zugleich Verwalter war, ein Theil des Pachtgutes in Unterpacht gegeben, so ist der Unterpächter auch Pächter des Eigentümers, aber nicht zugleich Verwalter derselben, weil Verpachtung und Verwaltungsauftrag verschieden Rechtsgehalte sind, und die Unterverpachtung eines Theiles des Pachtgutes nicht eine Übertragung der Verwaltung an den Unterpächter bezüglich dieses Theiles umfaßt. Daher kann in Beziehung auf denselben eine Verjährung zum Nachtheile des Guteigentümers gegen den Unterpächter nicht anfangen. Erl. dess. v. 22. Dez. 1864 (Arch. f. Rechtf. Bd. LVI, S. 260).

26a) Diese Vorschrift, wonach während der Dauer der Verpachtung einer Sache zwar eine schon vorher angefangene Verjährung fortgelebt, nicht aber zum Nachtheile des Eigentümers angefangen werden kann, gilt in Provinzen, wo vor Emanation des Landrechts gemeinsam Recht üblich war, auch für diese vorlandrechtliche Zeit, indem man auch nicht, der Ansicht von Rave, Carpov, Schiller, Strube folgend, etwa annehmen wollte, daß ebenderselbe Grundzog ihres gemeinsamen Rechtes war, die über bestimmende Meinung so angelegter Rechtsgelehrter, gestützt auf L. 12 C. de acquirendo et relinendo possessione, doch immer so viel wirkten muß, um den Grundzog als damals kontrovers zu erachten. Pr. 66, v. 29. Nov. 1834, und 19. Febr. 1841.

(4. A.) Die Unzulässigkeit des Anfangs der Verjährung gegen ein verpachtetes Gut wird durch die gleichzeitige Verwaltung derselben nicht ausgeschlossen. Erl. des Obertr. v. 4. März 1851 (Arch. f. Rechtf. Bd. II, S. 29). Der Grund, warum gegen ein verpachtetes Gut eine Verjährung nicht anfangen kann, weil nämlich der Gegenstand des Pachtrechts der Gemahlfam und damit der näheren Aufsicht und Beobachtung des Pächters entzogen ist, wird dadurch, daß sich ein Verwalter auf dem Gute befindet, nicht befeitigt, indem der Verwalter ebenso wenig wie der Prinzipal sich in das Besitzverhältnis des Pächters einzringen darf. Daraus folgt aber, daß auch der Aufenthalt des Gutsbesitzers selbst auf dem verpachteten Gute die Anwendung des §. 521 nicht ausschließt, sondern daß es auf die Thatsache der Kenntnis des Herrn von der fraglichen Handlung dessen, welcher dadurch die Verjährung anfangen will, ankommt. Vergl. die Ann. 25, Alinea 2.

27) Dazu gehören auch die Militärbeamten, überhaupt alle, welche berufen sind, der Armee zu folgen. Vergl. Pr.-O. Tit. 20, §§. 9 ff.; Ges. v. 22. Mai 1822, §. 5 (Bnf. 5 zu Tit. 1, o. S. 84).

28) In diesem Falle ist der Anfangspunkt unbefestigt. Der Tag, an welchem die Entlassung

§. 523. Bei andern Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur in sofern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege<sup>29)</sup> verbunden ist.

§. 524. Zwischen Eheleuten kann, so lange diese Ehe dauert, keine Verjährung anfangen<sup>29a).</sup>

§. 525. Auch nicht zwischen Vätern und Kindern, so lange letztere sich in der Gewalt der ersten befinden<sup>30).</sup>

§. 526. Kein Vormund kann eine Verjährung gegen seinen Pflegebefohnten anfangen, so lange er der Vormundschaft über ihn noch nicht förmlich<sup>31)</sup> entlassen ist.

§. 527. Auch kann ein Vächter, Verwalter oder anderer unvollständiger Besitzer<sup>32)</sup> einer Sache, in Ansehung derselben eine Verjährung gegen den, in dessen Namen er besitzt, zu Gunsten seiner eigenen<sup>33)</sup> Sache während seiner Besitzzeit nicht anfangen.

verhindert werden (das Datum des Abschiedes), kann er nicht sein, auch nicht der Tag der Einhändigung, weil von da an noch eine geraume Zeit vergehen kann, ehe die gerechtfertigte Abwesenheit (diese ist der Hindernisgrund) aufhort. Man muß als Anfang des Ablaufs der Zeit annehmen, in welcher der Verabschiedete, nach seiner Entlassung, in seiner Heimat hätte eintreffen können. Denn auch die freiwillige Verlängerung seiner Abwesenheit kommt ihm nicht zu gut.

29) Auch das Institutum gilt mir als Hindernis gegen den Anfang der Verjährung (§. 530). Ueberhaupt ist es eine erhebliche, beabsichtigte Abweichung von dem R. R., daß der Zustand des Nichtvermögens nicht als Rubus der Verjährung anerkannt werden ist. Vergl. L. 3 C. quibus non obicitur longi temporis praescriptione; L. 1, 2 C. de annali exceptione; L. ult. C. quibus ex causis maiores restituantur; L. 7, §. 4 C. de praescript.

29a) (5. A.) Auch die kurzen Verjährungen aus dem Gesetze vom 31. März 1838 nicht. Der Ausgangspunkt der Verjährung ist in diesem Falle nicht von dem Tage der Scheidung, sondern, nach dem Prinzip des §. 5 jenes Gesetzes, auf den letzten Dezember derselben Jahres, also im Falle der Trennung durch den Tod nicht vom Todestage des Erblassers zu rechnen, sondern auf den letzten Dezember des Todesjahres zu bestimmen. Erl. des Obertr. vom 17. März 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXX, §. 226).

30) Unter Vätern und Kindern, so lange letztere sich in der Gewalt der Erstern befinden, waltet per ratio wie zwischen Eheleuten vor, sagt Suarez bei der revis. monitor. (Simon, Material., S. 520.) In Folge dessen ist dieser §. hinzugefügt worden. Vergl. unten, Ann. 43 zu §. 537.

31) Eine förmliche Entlassung des Vormundes kommt nur vor Beendigung der Vormundschaft vor; in solchem Falle geschieht sie mit dem Tage, an welchem das Dimissoriale eingehändigt wird. Im gedruckten Entwurfe kam bei der Verjährung durch Nichtgebrauch, §. 424 d. T., eine ähnliche Bestimmung vor, nach welcher auch nach erlangter Großjährigkeits nicht vor gelegeter Schlüpfrednung eine solche Verjährung sollte angefangen werden können. Die Materialien ergeben nicht den Grund zu dieser Veränderung, wodurch jedenfalls nur während der Dauer der Bevormundung der Anfang der Verjährung ausgeschlossen wird. Dieser Grundtag findet auch Anwendung auf Verwalter des Kirchenvermögens, namentlich auf den Pfarrer, wenn und so lange er Vorsteher im Kirchenkollegio ist. Wenn derselbe also z. B. Lasten und Abgaben, welche dem Pfarrer als Augnusser obliegen, ans dem Kirchenarar bestreiten und die kirchliche Aufsichtsbehörde solches passiren läßt, so kann der Pfarrer dadurch doch keine Rechte für sich und seine Nachfolger erwerben.

(3. A.) Auch der Kirchenpatron, welcher gleichzeitig zu den Kirchenverwaltlern gehählt werden ist (Th. II. Tit. 11, §§. 568, 621, 585, 779, 780) sollte dadurch nach der Ansicht des Obertr. unfähig sein, während der Dauer seiner Patronatsverwaltung, in Bezug auf die derselben unterworfenen Kirchen- und Pfarrgrundstücke, gegen die betreffende Kirchengemeinschaft, einen ihm zur erwerbenden Verjährung befähigende Besitz zu erlangen. Pr. des Obertr. vom 22. Mai 1856 (Entsch. Bd. XXXIII, §. 121). (4. A.) Von dieser Ansicht ist das Obertr. jedoch wieder abgewichen und hat durch Pl. Beschl. (Pr. 2716) v. 17. Juni 1861 den Reditsatz festgestellt, daß der §. 526 keine analoge Anwendung auf den Kirchenpatron gestalte. (3. M. L. S. 161; Entsch. Bd. XLV, §. 33.)

32) Also auch ein Miethier. Wer z. B. gegen eine jährliche Haidemiethe zum Raff- und Leseholze berechtigt ist, kann dieses Recht nicht verjähren; denn er kann den Titel seines Besitzes nicht ändern. Pr. des Obertr. v. 31. Okt. 1803 (Simon, Rechtspr., I, S. 31). Dieser Fall steht nicht unter dem Grundsatz des §. 527. Vergl. die folg. Ann. 33.

33) Der vorausgesetzte Fall ist der, wo ein unvollständiger Besitzer neben der in seinem unvollständigen Besitz befindlichen fremden Sache noch eine andere Sache eigentümlich besitzt. Man hat aber den Rechtsatz dieses §. auch auf den Fall des unvollständigen Besitzrechts angewendet, und an-

§. 528. Gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, kann keine Verjährung angesangen werden.

§. 529. Auch wenn ein solches Hinderniß<sup>34)</sup> im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortsetzung derselben so lange unterbrochen, als das Hinderniß dauert.

§. 530. Dagegen wird durch andere Hindernisse, die nach angefangener Verjährung erst eintreten, der Fortlauf derselben nicht gehemmt.

§. 531. Ist jedoch die zur Verjährung bestimmte Frist abgelaufen, ehe noch das inzwischen eingetretene<sup>35)</sup> Hinderniß<sup>36)</sup> wieder gehoben worden, so kann der Verhinderte noch innerhalb vier Jahren, von Zeit des gehobenen Hindernißes an, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die vollendete Verjährung antragen<sup>37)</sup>.

genommen, daß der Besitzer keine anderen und mehreren Rechte an oder zu diesem unvollkommenen Besitzthume durch Verjährung erwerben könne, als durch die Verleihung beigelegt sind. Deshalb konnten z. B. in Schlesien die Dreschgärtner das Recht zur Beßigung der Wege, Tritten und Raine durch Erhöhung nicht erwerben. Schiel. Arch. Bd. III, S. 644. Nachdem aber die laßtümlichen Besitzrechte in erb- und eigenbürtiglich verändert worden sind, können dergleichen Besitzer auch Grundrechtsrechte für ihre Stellen gegen den früheren Grundherrn erwerben. Bergl. die Präj. des Obertr. vom 12. Januar 1846 (Entsch. Bd. XI, S. 436) und vom 6. Sept. 1848 (Rechss. Bd. IV, S. 331).

34) Dieses Hinderniß, nämlich die Versagung eines rechtlichen Gehörs, macht die einzige Ausnahme von der Regel des folg. §. 530. Bergl. oben die Ann. 14 und 14a). Im Gesetzbuche war in den §§. 528 u. 529 Redd von einem Machtsprudel. Der §. 528 hieß: „Gegen den, welcher durch einen Machtsprudel in der Ausübung und Verfolgung seines Rechts gehindert wird, nimmt kein Verjährung ihren Anfang.“ §. 529: „Auch hindert ein im Laufe der Verjährung eingetretener Machtsprudel die Fortsetzung derselben so lange, als die Wirkung des Machtsprudels danet.“ Die Fassung hatte wegen des Wortes „Machtsprudel“ Anstoß gefunden und sollte nach der K.O. v. 18. Dez. 1793 (Jahrb. Bd. XII, S. 41) geändert werden. Suarez schlug darauf die §§. in der gegenwärtigen Fassung vor. Daraus ist klar, daß der §. 529 sich nur auf 528 und auf die Versagung des rechtlichen Gehörs bezieht, und was unter dieser Versagung zu gemeint wird. Die Verschließung des Rechtsweges durch einen außerordentlichen besonderen Besitz, für einen bereits eingetretenen Fall, ist darunter zu verstehen, z. B. wenn dem kompetenten Richter durch höhere Macht verboten wird, wegen eines gewissen Anspruchs einer bestimmten Person oder einer bestimmten Klasse von Personen, deren Klage anzuzuhören und darüber im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden. Nicht dahin gehören allgemeine Verordnungen, wodurch gewisse Angelegenheiten den Gerichten entzogen werden, oder die Fälle, wo das zuständige Gericht nach allgemeinen Vorchriften gewiß Prozeß sistirt oder eine Klage aus Rechtsgründen per decreto zurückweist. Auch ein Stillstand der Rechtspflege (justitium) fällt nicht unter dieses Hinderniß. §. 523, (4. A.) Änderer Meinung ist das Obertr. nach seinem Erl. v. 7. März 1861, Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 340.) Nur von vorübergehendem Interesse sind das Pr. 2010, v. 6. April 1848 und das Pr. Beschl. (Pr. 2385) des Obertr. vom 21. Juni 1852 (Entsch. Bd. XXIII, S. 1), betr. die Suspension der gutherrlich-bäuerlichen Prozeße in den mit Preußen wieder vereinigten Provinzen durch die K.O. v. 5. Mai 1815 (Jahrb. Bd. V, 2, S. 8). Ein R. vom 17. Mai 1814 meint, daß während einer Belagerung keine Verjährungsfristen laufen, indem es dießen Fall unter die Versagung des rechtlichen Gehörs (Machtsprudel) subsumiert (Jahrb. Bd. III, S. 362). Das ist nicht richtig; der Belagerungszustand gehört zu den Landplagen, die nur den Anfang der Verjährung hindern. §. 523.

35) Wenn auch der Eintritt erst kurz vor Ablauf der Verjährung geschehen ist. In diesem Falle kann möglicherweise die Restitution noch lange nach der Verjährung erfolgen.

36) Dies sollte ein Hinderniß sein, welches der, gegen den die Verjährung läuft, nicht willkürlich selbst geschaffen hat. Wenn z. B. jemand sein Grundstück, in Beziehung auf welches gegen ihn eine Verjährung angesangen hat, verpachtet, so sollte er dieserthalb keine Restitution nachjuchen können. Das Obertr. findet die Frage zweifelhaft und läßt sie — weil es in dem Falle darauf nicht anfam — dahingestellt sein. (Entsch. Bd. VIII, S. 260.) Bei einer späteren Gelegenheit aber hat es die Frage implizite entschieden. Das zu diesem §. eingezeichnete Pr. 1843, v. 17. Febr. 1847 sagt nämlich: Die Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährung steht auch dem Eigentümer einer in Niesbrauch gegebenen Sache zu (Entsch. Bd. XV, S. 113). Der Fall war ebenfalls die freiwillige Üngabe eines Grundstücks zur Nutzung an einen Forstbeamten, nach bereits angegangener Verjährung, und es wird ausgeführt, daß der Niesbrauch der Pacht (§. 521) gleichzustellen sei. Also muß das Obertr. den Fall der Pacht ebenso entscheiden. (4. A.) Dies ist nicht geschehen. In dem Erl. vom 30. Okt. 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIX, S. 139) wird ausgeführt, daß die nach angefangener Verjährung vorgenommene Verpachtung kein die Restitution begründendes Hinderniß im Sinne des §. 531 sei. Dies stimmt mit der, am Anfang dieser Anmerkung vermerkten Meinung, aber nicht mit der älteren Ansicht des Obertribunals überein.

37) Die vierjährige Restitution gegen die vollendete Verjährung, wegen eines im Laufe derselben

§. 532. Wird das Hindernis zwar noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch erst innerhalb der letzten vier Jahre, wiedergehoben, so kommt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Verhinderten ebenfalls innerhalb vier Jahren, nach erfolgter Hebung des Hindernisses, zu Statten.

§. 533. Stirbt der, gegen welchen die Verjährung lief, vor gehobenem Hindernisse oder vor Ablauf der vier Jahre; so geht die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung und die dazu noch rückständige<sup>38)</sup> Frist auf den Erben über.

§. 534. Die Wirkung dieser Rechtswohlthat ist, daß dem, welcher noch davon innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch macht, und sein Recht gehörig ausübt oder verfolgt, die Verjährung nicht entgegengesetzt werden kann.

§. 535. Die Verjährung<sup>39)</sup> durch bloßen Nichtgebrauch kann gegen Unmündige und Minderjährige, während der Minderjährigkeit nicht anfangen<sup>40)</sup>.

eingetretenen Hindernissen, findet nicht statt, wenn der Eigentümer von dem Besitz und Ansprude des Verjährenden unterrichtet, und im Laufe der Verjährung das Hindernis zu beseitigen im Stande war. Pr. des Obertr. 1820, v. 12. März 1823 (Entsch. Bd. VIII, S. 258), und Erl. v. 15. Nov. 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVI, S. 17).

Ober auch gegen kürzere Verjährungen die vierjährige Restitution stattfinde, ist zweifelhaft. Nach dem Wortinne der landrechtlichen Bestimmungen ist es zu behaupten, denn die §§. 500 bis 534 handeln von den allgemeinen Grundsätzen der Verjährung überhaupt, und man kann ohne inneren Widerspruch nicht behaupten, daß die Geltung derselben von der Zunahme der Verjährungsfrist abhänge und folglich für solche Verjährungen, welche das Normalmaß (vielleicht 10 Jahre? oder wieviel?) nicht erreichen, gar keine allgemeinen Grundsätze vorhanden seien; im Gegenteil, der §. 177, Tit. 14 schreibt ausdrücklich vor, daß die Restitution, wovon im §. 174 ebend. die Rede ist, auch bei kürzeren als den gewöhnlichen Verjährungen Anwendung finden soll. Vergl. die Ann. 44 zu §. 177 a. a. O. Gleichwohl ist bei einer sehr kurzen Verjährung die Zulässigkeit einer vierjährigen Restitution eine auffallende Anomalie. Die Ursache davon liegt in der Verstümmelung des Instituts der Restitution, wovon einzelne unzusammenhängende Restbehalte vorhanden sind, in welchen ein leitender Gedanke nicht zu finden ist. Bei der einen causa restitutionis (der Minorenrechts) hat die Praxis die Unzulässigkeit der Restitution gegen den Ablauf einer kurzen Verjährung angenommen, auf Grund des §. 11 des Ges. v. 18. Juni 1840, derr. die Verjährung der öffentlichen Abgaben, wo ausdrücklich die Restitution abgeschlossen ist. Man sieht darin nicht eine Ausnahme, sondern eine Anerkennung des unthwendig in der Tendenz und in dem Gesamtinhalte des Gesetzes vom 31. März 1838 (die kurzen Verjährungsfristen betreffend) liegenden Grundsatzes, daß die Verjährung bestimmter Forderungen ihrer Natur nach ohne Rücksicht auf die subjektiven Eigenschaften und sonstigen Privilegien der Berechtigten, allgemein in den bezeichneten kurzen Fristen eintreten solle. Entsch. des Obertr. Bd. XIV, S. 211. Diese Gründe passen auch auf die übrigen Restitionsursachen und auf alle kurzen Verjährungen, und man kann annehmen, daß die Praxis keine Restitution gegen den Ablauf einer kurzen Verjährung oder Frist zuläßt. Vgl. Entsch. Bd. VI, S. 385; Zollgesetz v. 26. Mai 1818, §. 108; v. 8. Febr. 1819, §. 58, und 23. Januar 1838, §. 62; B. wegen fauliger Behandlung des Staatschuldenswesens, vom 17. Januar 1820, §. 17. — (A.) Diesen Grundsatz hat nun das Obertr. auch wirklich ausgesprochen durch das Pr. 2387, v. 8. Juli 1852: „Gegen die kürzeren Verjährungsfristen, welche das Gesetz vom 31. März 1838 eingeführt hat, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus §. 177, Tit. 14 nicht gefücht werden.“ (Entsch. Bd. XXIII, S. 104.) Der Grundsatz ist schon in dem Erl. vom 27. Sept. 1851 ausgesprochen. (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 115.) (A.) Auch daß die Restitution aus den §§. 531, 532 d. T. gegen die kürzeren Verjährungsfristen, welche das G. v. 31. März 1838 eingeführt hat, nicht gefücht werden könne, hat das Obertr. ausgesprochen. Erl. vom 1. Okt. 1863 (Entsch. Bd. L, S. 100).

Die Restitution kann übrigens auch im Wege der Einrede oder Replik, und noch während der Minderjährigkeit geltend gemacht werden. S. u. die Ann. 47.

38) Dieser Rest der Restitionsfrist läuft, nach dem Wortinne, neben der Deliberationsfrist, so daß er der letzteren nicht hinzugefügt werden kann. Ist er kürzer als die Deliberationsfrist, so muß der noch überlegende Erbe, vermöge der Vorchrift §. 288 d. T., vor dem Ablaufe der Restitionsfrist einschreiten.

39) Räumlich die gewöhnliche. Die kurzen Verjährungsfristen, insbesondere wegen der Rückstände vorbedingter Bitten, können auch gegen Minderjährige und unmündete Personen zu laufen anfangen. Pr. des Obertr. 1802 vom 21. Nov. 1846 (Entsch. Bd. XIV, S. 209).

40) Mit der Verjährung durch Besitz ist es anders. §. 595 d. Tit. Der Grund des Gesetzes §. 535 ist, weil man angenommen hat, daß bloße Unterlassung einem Vormunde eher begegne und weniger von ihm vertreten werden könne, als wenn jemand Handlungen vornimmt, die eine Verjäh-

1. Von der Verjährung durch Nichtgebrauch.  
Anfang der selben.

§. 536. Wenn aber ein Recht, nach bereits angefangener Verjährung, auf einen Unmündigen oder Minderjährigen, der mit einem Vormunde versehen ist<sup>41)</sup>, übergeht; so wird dadurch der Fortlauf der Verjährung nicht gebremst.

§. 537. Wird hingegen die Verjährung während der Minderjährigkeit vollendet, so kommt dem Minderjährigen<sup>42)</sup> die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen Vier Jahren, noch ausgehobener Vormundschaft, zu Statten<sup>43)</sup>. (§. 531)<sup>44)</sup>.

zung durch Besitz gegen den Kuranden begründen. Simon, Material, S. 522. In den amtlichen Vorträgen über die Schlußrevision sagt Suarez darüber: „Der Vormund eines Minoren kann leicht, aus Mangel an Nachrichten, in der Unwissenheit, was seinem curando für Rechte in re aliena kompetenten, erhalten werden. Dies ist der Grund, warum prae scriptio extinctiva gegen den Minoren nicht anfangen soll. Hingegen kann es einem Vormunde absque suprema negligencia, die doch nie präsumirt wird, nicht unbekannt bleiben, wenn ein Anderer die Sache seines Kuranden in Besitz nimmt. Daher kann auch gegen einen Minoren, sobald er bevormundet ist, prae scriptio aquisitiva angefangen werden.“ (Ebd. S. 584 und Jahrb. Bd. XLI, S. 14.)

Der §. 535 ist übrigens eine bloße Wiederholung des Grundzuges §. 516.

(4. A.) Nach dem Münster'schen Statutarrechte ist der überlebende Ehegatte (Mann wie Frau) vermöge seiner freien Verfügungsbefugnis zur Vertretung des mit den Kindern dieser Ehe gemeinschaftlichen Vermögens allein berechtigt; es tritt daher die Klageverjährung (II, 2, §. 440) gegen ihn mit voller Wirkung ein, ohne daß er sich auf das Vorrecht der Kinder nach §. 535 d. Tit. berufen kann. Erl. des Obertr. v. 17. Sept. 1860 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXXIX, S. 58).

41) Die Worte: „der mit einem Vormunde versehen ist“, beziehen sich auf den „Minderjährigen“, und es sollte heißen: „wenn aber ein Recht — auf einen Unmündigen oder solchen Minderjährigen, der mit einem Vormunde versehen ist.“ Im Entw. fehlten diese Worte. Einige Abenteuten hatten deswegen bemerkt, daß die Iure romano prae scriptio longissimi temporis zwar nicht gegen impuberes, wohl aber gegen minores ansprang. Suarez aber bemerkte dazu, daß unter beiden hier kein Unterschied stattfinden könnte, da impuberes ebenso gut als minores vom Staat bevormundet würden, und Niemand mehr nötig habe, um einen Vormund zu bitten. Der Grund des gegenwärtigen Gesetzes (I. Ann. 40) passt auf minores ebenso gut, als auf impuberes. Simon, Material, S. 522. Der Sinn des Monitums wird gleich verständlich, wenn man sich erinnert, daß der Röm. minor handlungsfähig war und nur auf sein Verlangen einen Kurator erhielt. Um dieses Bedenken zu heben, wurde der §. 536 in der Art geändert, daß für „Minderjährige übergeht“, gelesen wurde: „Minderjährige, der mit einem Vormunde versehen ist, übergeht“. Simon, Material, S. 573. Also auch gegen einen solchen Minderjährigen, der bevormundet und daher nicht fähig war, seine Angelegenheiten zu besorgen, sollte die angefangene Verjährung fortlaufen, gegen einen nicht bevormundeten Minderjährigen verstand sich der Fortlauf — aus dem Standpunkte der Moniten angesehen — ganz von selbst; denn ein solcher hatte selbst seine Angelegenheiten zu verwalten. Von dem Standpunkte der Art. des L.R. war diese Unterscheidung unzulässig, sogar der Unterschied zwischen Unmündigen oder Minderjährigen fällt hier weg, wie Suarez ausdrücklich bemerkte. (S. 522 a. o. D.) Es hätte daher in den §§. 535 u. 536 nicht von „Unmündigen und Minderjährigen“ Rede sein sollen, sondern überhaupt von Personen, welche nicht großjährig und nicht unter väterlicher Gewalt stehen. Denn das ist der Gedanke des Erbgebers. Die Praxis des Obertr. hat diesen Gedanken glücklich getroffen in dem Pr. 1778, v. 15. August 1846: Eine bereits begonnene Verjährung durch Nichtgebrauch läuft gegen einen Unmündigen oder Minderjährigen, der mit einem Vormunde versehen werden sollen, auch dann fort, wenn derselbe seinen Vormund erhalten hat. (Entsch. Bd. XV, S. 119.) Dies ist gerade der unzweckhafte Fall des Minderjährigen, aus dem Standpunkte der Moniten gegen die erste Fassung des §. 536; nach den Grundzügen des U.R. hätte man besser gehan, die Änderung zu unterlassen.

42) „Warum wird denn hier der Unmündigen nicht gedacht, da es doch in den vorigen §§. geschehen?“ So fragt H. zu diesem §. bei der letzten Revision. (Simon, Mat., S. 573.) Darauf ist nicht weiter gedacht, mit Recht, weil hier gar kein Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen der nicht großjährigen Personen stattfindet und auch in den übrigen §§. der Unmündigen nicht gedacht werden sollen. S. die Ann. 41.

43) Dass die Bestimmungen sich auf Personen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, nicht beziehen, ist schon angemerkt. S. die Ann. 41. Die Meinungen darüber sind verschieden, die Praxis aber hat dies angenommen, nach dem Pr. des Obertr. 307, v. 22. Juli 1857: „Die Vorlesung, nach welcher dem mit einem Vormunde versehenen Minderjährigen, gegen die während der Minderjährigkeit vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen vier Jahren nach ausgehobener Vormundschaft zu Statten kommt, findet auf Minderjährige, welche unter väterlicher Gewalt stehen, keine Anwendung.“ Wieder angewendet in dem Erl. vom 28. April 1852 (Arch. f. Rechtsv. Bd. V, S. 204). (3. A.) Dieser Grundzusatz findet dann keine Anwendung, wenn es

§. 538. War die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen einen Minderjährigen abgelaufen, so können die Erben derselben, auch wenn sie selbst unmündig oder min-

sich um einen Aufspruch des Minderjährigen an seinen eigenen Vater handelt. Pr. des Obertr. 2531, v. 14. Juni 1854 (Entsch. Bd. XXVIII, S. 75). Denn bei einer solchen Kollision von Rechten ist das in väterlicher Gewalt stehende Kind gleichfalls eine Person, welche mit einem Bormunde (Kurator) versehen ist, da es durch den Vater nur gegen Dritte vertreten werden kann. Oben, §. 525; II, 18, §. 28.

44) Dieser §. 537 wiederholt nur den Satz des §. 531. Die Frage ist: ob nicht auch die im §. 532 angeordnete Wiedereinlebung in den vorherigen Stand auf Minderjährige Anwendung finde. Wenn eine Sache, in Beziehung auf welche die Verjährung schon seit 27 Jahren angefangen hat, also in den letzten 4 Jahren der Verjährung, auf einen zwanzigjährigen übergeht, folglich die Minderjährigkeit (das Hindernis) noch vor Ablauf der Verjährungsfrist aufgehoben wird, kommt da dem nun Großjährigen gleichfalls die 4jährige Restitutionsfrist, vom Tage seiner Majorenität an gerechnet, zu Statuten? Der Anwendung des allgemeinen Grundsatzes aus §. 532 steht kein Rechtsgrund entgegen. Swarz, das Obertr. hat ausgesprochen: „Bei einer gegen einen Minderjährigen fortgelebten Ersttötungsverjährung deren Bollendung erst nach erreichter Großjährigkeit erfolgt, so kann derlei auf die vierjährige Restitution nicht Aufspruch machen.“ Pr. 2184, vom 25. Februar 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 134). Dieser Rechtsatz aber ist falsch, wie die Gründe fälschlich und juristisch unrichtig sind, auf welchen er ruht. Die Bezugnahme des §. 537 auf den §. 531 bringt den Urheiler in Verlegenheit; er meint: der Zweifel entstehe nur dadurch, daß der §. 537 in der Parenthese auf den §. 531 hinweist, und es fragt sich also: welcher Einfluß dem letzteren auf den §. 537 beizulegen sei. „Stellt man die Minorenität einem „Hindernisse“ gleich“ — sagt er — „so würde man freilich in die Nothwendigkeit kommen, die Anwendung des §. 537 nach den allgemeinen Grundsätzen, insbesondere §§. 531, 532 zu modifizieren.“ Allein über diese Nothwendigkeit liegt er sich leicht hinweg, durch die Behauptung, daß die Minderjährigkeit gar kein Hindernis im Sinne des §. 531 sei; das Gesetz gebe die Restitution allgemein, wo Jemand von dem verletzten Rechte nicht habe unterrichtet sein können, oder dasselbe zu bewahren verhindert worden. (§§. 518, 516.) Ein Hindernis dieser Art sei nun aber keineswegs die Minderjährigkeit; — für den Verjährenden sei sie ein Hindernis; in Beziehung auf den Minderjährigen selbst sei es kein Hindernis. Das ist ein vollständiger Irrthum, wie aus den Materialien klar erhebelt. Der erste umgearbeitete Entwurf lautete im §. 5: „So lange Jemand sein Recht zu gebrauchen oder zu verfolgen verhindert wird, kann ihm die Unterlassung des Gebrauchs nicht nachdrücklich werden.“ Hierzu sind einige Bemerkungen über den Anfang und die Dauer des Hindernisses gemacht, und hinter denselben finden sich folgende §§. von Suarez entworfen:

„Einem Minderjährigen werden nach erlangter Volljährigkeit noch 4 Jahre zur Wiederherstellung gegen alle während seiner Minderjährigkeit absolvierten Verjährungen gestattet.“

Hat er aber abdann von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht, so wird ihm die Minorenität nicht zu Gute gerechnet.

Bei der 40jährigen Prästription wird auf dieses impedimentum nicht reflektirt.“ (Simon, Materialien, S. 457.)

Hier wird also die Minderjährigkeit ausdrücklich ein Hindernis, sein Recht zu gebrauchen, genannt. Weiter, bei der Revision der Monita, trägt Suarez vor: „Einige Moniten fragen, ob nicht auch Taubstumme, Verblinder, Abwende, Blinde, pia corpora mit den Minoren gleiches Rechte haben. In Ansehung der Taubstummen hat es kein Bedenken. Auf Verschwinden paßt ratio legis nicht, weil diese von ihren Rechten gar wohl haben informisit sein können.“ — Simon, Mat., S. 523. Also werden hier die Minderjährigen unter die Kategorie derjenigen gebraucht, „welche von ihrem Rechte nicht haben unterrichtet sein können“. Damit übereinstimmend sagt Suarez in seinen amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision zu §§. 593 — 595: „Der Bormund eines Minoren kann leicht, aus Mangel an Nachrichten, in der Unwissenheit, was seinem curando für Rechte in re aliena kompetenten, erhalten werden. Dies ist der Grund, warum prae scriptio extinctiva gegen den Minoren nicht anfangen soll.“ (Simon, Materialien, S. 584, und Jahrb. Bd. XLII, S. 14.) Dass also die Minorenität, oder eigentlich der Zustand der Bevormundung im Sinne des Gesetzes „ein Hindernis“ ist, ist unbestreitbar. Das Obertr. selbst hat es ausgesprochen: „Der §. 535 — ist nur eine Wiederholung des im §. 516 in Bezug auf den Anfang der Verjährung überhaupt ausgesprochenen Grundsatzes.“ (Entsch. Bd. XV, S. 121.) Der Zustand der Bevormundung ist ein Hindernis, sowohl sein Recht zu gebrauchen und zu verfolgen (§. 516), nämlich in Beziehung auf den Bevormundeten, als auch von seinem Rechte unterrichtet sein zu können (§. 512), nämlich für beide, den Bevormundeten, weil er seine Angelegenheiten nicht verwaltet, und den Bormund, weil er — wenigstens Anfang — ein Fremder ist. Als zweiter oder vielleicht auch als kein Grund ist ein Sünden Röm. R., nämlich die L. 3 C. quibus objicitur, unter dem ganz ungewöhnlichen Citate: „Lib. VII, Tit. 35“ eingemengt, denn der Inhalt ist für das Recht nach dem Allg. L.R. hier völlig gleichgültig; und zuletzt wird noch der faktische Haltsground beigebracht: „Nach Suarez‘ amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision des A. L.R. sind bei den §§. 537 und 531

derjährig, jedoch<sup>45)</sup> mit einem Vormunde versehen sind, nicht aus ihrer eigenen, sondern nur aus der Person ihres Erblassers<sup>46)</sup>, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch machen<sup>47)</sup>.

§. 539. Es kommt ihnen also nur diejenige Frist zu Statthen, welche der Erblasser, wenn er gelebt hätte, vom Tage seiner erlangten Großjährigkeit an<sup>48)</sup> noch gehabt haben würde.

§. 540. Wahnsinnige, ingleichen Taubstumme<sup>49)</sup>, genießen, in Rücksicht auf die Verjährung, mit den Minderjährigen gleiche Rechte<sup>50)</sup>.

auch gar keine Zweifel erhoben, und demnach die Worte des §. 537: „während der Minderjährigkeit vollendet“, als unerlässliche Bedingung der Minderjährigen Restitution anerlaubt.“ (Ebend. S. 139.) Bei der Schlussrevision ist davon freilich nicht mehr Rede gewesen, aber der Zweifel war schon früher vorgekommen und erledigt. Denn zu den §§. 423 und 425 des gedruckten Entwurfs (d. i. §§. 537 und 538 d. T.) war moniert worden: „Die §§. 425 und 423 sollen wohl nicht diejenige Wiedereinsetzung ausschließen, welche nach §. 419 (d. i. 532 d. T.) alsdann stattfindet, wenn die Verjährungsfrist erst nach aufgehobener Vormundschaft abläuft.“ Simon, Material., S. 521. Dabei hat man kein Bedenken gefunden. In der That widerprüft es auch den allgemeinen Anlegungsbegrenzen, den allgemeinen Grundzog des §. 532 in Beziehung auf Minderjährige für ausgeschlossen zu erklären, da doch derselbe neben dem §. 537 ohne den mindsten Anstoß oder inneren Widerspruch bestehen kann.

Wegen der prozessualischen Form der Geltendmachung s. u. Ann. 47.

45) Jedoch ic., und deshalb nicht verfügsfähig sind. Bezieht sich eben wieder auf Minderjährige, nicht auf Unmündige, und ist erst bei der Umarbeitung des Entwurfs zur Hebung des Bedenkens: ob auch bedormundete Minderjährige in diesem Hülle seien (von nicht bedormundeten und deshalb handlungsfähigen Minderjährigen verstand es sich von selbst) (Ann. 42), eingeschaltet worden. Simon, Materialien, S. 573.

46) Nur die Frist, welche dem Erblasser noch übrig war, kommt dem, wenngleich selbst minorenneu, Erben noch zu Statthen. §. 539. Suarez, amtliche Vorträge, bemerkt zu §. 538: „Ich weiß nicht, ob man dieß Vorrecht neu neuen kann; wenn sie es aber auch wäre, so würde sie doch (nothwendig sein), um die größten Bewirrungen und Intonementen, welche sonst aus dem, den Minorenneu schon nach gemeinen Rechten auch contra præscriptionem beigelegten, beneficio restitutioonis entstehen könnten, zu vermeiden.“ Nun wird an einem Beispiel gezeigt, daß, wenn man annimmt, daß ein Paar Generationen hintereinander immer ein Minorenner einem Minorennen, oder erst fürslich majorenren Gewordenen succedire, Jahrhunderte verlaufen können, ehe die Präscription zur Wirkamkeit gelangt, wodurch der Zweck der Gewöhnheit des Eigentums der Sache und Rechte offenbar vereitelt würde. (Simon, Material., S. 574 u. Jahrb. Bd. XLI, S. 13.)

47) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche einem Minderjährigen, auf den ein Recht nach bereits angegangener Verjährung übergegangen ist, gegen die während der Minderjährigkeit vollendete Verjährung jüsst, braucht nicht in einem besondern, allein darauf gerichteten Prozeßverfahren nachgeleucht zu werden. Sie kann vielmehr im Wege der Einrede, oder Replik, und ebenjewohl während der Minderjährigkeit von dem Vormunde, als nach aufgehobener Vormundschaft über den Pflegebedürftigen noch binnen 4 Jahren, von diesem selbst geltend gemacht werden. Pr. des Obertr. 2334, vom 4. Dec. 1851. (Entsch. Bd. XXII, S. 9.) (4. A.) Bergl. Erl. dess. v. 29. Juni 1858 (Arch. f. Rechtsf., Bd. XXX, S. 156).

48) Durch diese erst bei der Umarbeitung des Entwurfs hinzugekommene Bestimmung ist das Monatum erledigt worden: ob der beim Ableben des Erblassers von der Wiedereinsetzungsfrist noch übrige Zeitraum vom Tode stage an, oder von der Zeit der erlangten Wissenschaft des Todes laufe. Simon, Material., S. 521.

49) Auch die Stadtgemeinden in Ansehung ihres Kämmereivermögens. Th. II, Tit. 8, §. 157. Bergl. aber die folg. Ann.

50) Diese Personen haben die Rechte der Minderjährigen nur von da an, wo sie unter Vormundschaft gestellt worden sind; denn erst mit der Bevormundung tritt ihre juristische Unfähigkeit ein. Vorher kann ihr Zustand nur als ein faktisches Hinderniß (§§. 512, 516) in Betracht kommen, wenn es aus der Vergangenheit erweislich zu machen ist.

Die Anwendung des Grundzuges §. 539 auf die Erben dieser Personen, namentlich der Taubstummen und besonders auf Stadtgemeinden (Ann. 49), ist schwierig; der Zeitpunkt muß analogisch mit der Wiederaufhebung der Vormundschaft nach der Herstellung des Kranken, oder bei Unheilbaren (Taubstummen) mit dem Todestage, angenommen werden. Auf Stadtgemeinden ist die Anwendung gar nicht möglich, und deshalb auch ausdrücklich ausgeschlossen. §. 633 d. T. Der §. 540 hat erst bei der Umarbeitung des gedr. Entw. in Folge der Frage einige Monaten: ob nicht auch Taubstumme, Verschwender, Abwesende, Blinde, pia corpora mit den Minorenneu gleiche Rechte hätten,

§. 541. Sobald für einen Abwesenden die Bestellung eines Kurators nöthig gefunden worden, kann nach dieser Zeit keine Verjährung durch Nichtgebrauch wider ihn anfangen<sup>51)</sup>.

§. 542. Bloße Verschwender, wenn sie auch unter Vormundschaft gesetzt worden, können auf dieses Privilegium keinen Anspruch machen<sup>52)</sup>.

§. 543. Gegen Rechte, welche nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können<sup>53)</sup>, fängt die Verjährung erst von der Zeit an, da sich eine solche Gelegenheit ereignet hat.

§. 544. Auch müssen, wenn solche Rechte durch den bloßen Nichtgebrauch erloschen sollen, seit dem Anfang der Verjährung wenigstens noch zwei<sup>54)</sup> Gelegenheiten<sup>55)</sup>, wo die Ausübung des Rechts hätte stattfinden können, vorgekommen sein.

den Buzah: „ingleichen Tanbstumme“, erhalten. Suarez bemerkt nämlich: „In Aushebung der Taubstummen hat es kein Bedenken; den Uebrigen würde ich dieses Recht nicht beilegen. Auf Verjährungszeit posset ratio legis nicht, weil diese von ihren Rechten gar wohl haben informirt sein können. Abwesende, die es nicht rei publicas causa sind, werden nicht pro impositis geachtet. — Führ pia corpora ist durch längere Verjährungsfristen gefordert.“ Darauf ist kontinuirt: „Es geht auch auf Abwesende, sobald der Staat nötig gefunden hat, ihnen einen Kurator zu bestellen.“ (Simon, Material, S. 522.) Darauf sind jener Buzah im §. 540 und die §§. 541 und 542 hinzugefügt, obgleich die „gleichen Rechte“ auf die vorhergehenden, nur auf Winderjährige passenden Sage §§. 538 und 539, nicht wohl passen. Ein Monent fragte zu §. 540: „Sollen nicht die Erben eines Wabn- und Blodfinnigen gleiches Recht mit den Erben eines Winderjährigen genießen?“ (Ebd. S. 521.) Darauf findet sich nichts bemerkt; man scheint die Frage mit dem §. 540, wodurch diefe Geisteskranken gleiche Rechte beilegt sind, für beantwortet gehalten zu haben. Ich halte die §§. 538, 539 auf die Erben dieser Personen für unanwendbar, weil die Voraussetzung — Tag der Großjährigkeit — nicht eintreten kann.

51) S. die vor. Ann. 50. Hat der, welcher durch Verjährung einen Vortheil erwerben will, die Einleitung der Abwesenheitskartei verhindert, so ist die Anwendung dieses §. ausgeschlossen. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. XII, S. 185.

52) S. die Ann. 50. Die Bestimmung ist inkonsequent; der bevormundete Verschwender ist so gut wie der bevormundete Winderjährige von der Verwaltung und Wahrnehmung seiner Rechte ausgeschlossen.

53) Die Vorschrift des §. 649 begründet bei der Verjährung durch Nichtgebrauch der im §. 543 bezeichneten Rechte, welche nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können, keine Ausnahme von der im §. 546 enthaltenen Fristbestimmung, und wird die Verjährung in einem Zeitraume von 30 Jahren vollendet. Pr. des Obertr. 543, v. 13. Oktbr. 1838 (Präj.-Samml. I, S. 38). Wenn die Ausübung von der anderen Seite her untersagt wird, und seitdem bis zu dem Zeitpunkt, wo das entgegengestellte Recht geltend gemacht werden soll, die Verjährungszeit abgelaufen ist, so genügt dies zur Begründung des vom Untersagenden resp. Verweigernden behaupteten Rechtszustandes, und es ist nicht nöthig, daß noch zwei andere Fälle, wo das Untersagung recht ausgeübt worden wäre, hinzugezogen sein müßten. Pr. 1305, vom 15. Mai 1843 (Präj.-Samml. I, S. 44).

(5. A.) Das Appell.-Gericht zu Breslau sagte bei Beurtheilung der Klage eines Grundbesitzers gegen einen andern Grundherrn auf Abwendung einer ihm aufgebüdeten Brüderbaulast: „Da auch der Klage die Klagenverjährung nicht, wie der erste Richter irrtümlich annimmt, entgegensteht, weil die Veranlassung zur Klage fortduert, so lange dem Kläger die ihm nicht zukommende Last tatsächlich obliegt (§. 545), so ist die Klage an sich begründet.“ Darnach soll also die Klagenverjährung ausgeschlossen sein, weil die dem Kläger zur Ungebühr aufgebüdeten Last, von der er sich eben durch die Klage freimachen will, noch fortduert. Damit würde die Befreiungsklage unverjährbar sein. Das Obertr. erklärt denn dies auch für einen Beschluß gegen die Vorschriften der §§. 543—545 und sagt ganz richtig, daß, wenn die ungerechte Last, deren Beseitigung durch die anzustellende Klage herbeigeführt werden soll, durch den zur Verjährung erforderlichen Zeitraum fortgedauert hat, nun gerade jene Klage wirklich verjährt ist. Erst vom 27. Januar 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVIII, S. 128).

54) Ausgangs hatte man nur Eine verlangt. Das schien Suarez zu wenig und er hielt wenigstens drei für erforderlich. Simon, Mater. S. 522. Darauf ist aus „Eine“ Zwei gemacht.

55) Zur Bollendung der Verjährung von Rechten, welche nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden, durch Nichtgebrauch, ist nicht erforderlich, daß von den wenigstens noch zwei ferneren Gelegenheiten, welche seit der ersten (am Anfang der Verjährung) innerhalb der Präscriptionsfrist vorgekommen sein müssen, die letzte Gelegenheit am Ende dieser Frist liegt; vielmehr genügt es,

S. 545. Gegen andere Rechte fängt die Verjährung von dem Tage an, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden konnte<sup>56</sup>).

wenn sie nur innerhalb des Laufes dieser Frist vorgelommen ist. Pr. 2247, vom 3. Oktbr. 1850 (Gutsch. Bd. XX, S. 113).

Ein Monat hatte erinnert: „Wenn nach Ablauf der Verjährungsfrist die letzte unbemerkte Gelegenheit sich ereignet hat, so wird die Verjährung erst nach diesem Zeitpunkte für vollendet zu erachten sein.“ (Simon, Mater. S. 522.) Dabei hat Suarez nichts zu erinnern gefunden, es ist auch sachgemäß.

56) L. 1, §. 1 C. de ann. exec. (VII, 40) „... sed ex quo ab initio competit (actio), et semel nota est...“ L. 3 C. de prescr. XXX (VII, 39); L. 30 C. de jure dot. (V, 12). Dieser Grundfah ist es und nichts anders, was durch diesen §. ausgedrückt werden soll: an eine Abweichung davon ist nicht gedacht worden. Der Ausdruck ist ebenso unbestimmt, wie der des R. R., und daher fehlt es denn auch nicht an Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten, nicht weniger zahlreich, nur weniger juristisch, als unter den gemeinechtlichen Schriftstellern. Zu den Zweifelsfällen gehört denn auch das auf Kündigung ausgethanne umjinsbare Darlehn, in Beziehung auf welches man in Meinungsfür ist: ob *actio nata*, mithin anfangt zu verjähren von Zeit der Üngabe in der ordentlichen Verjährungsfrist, oder erst in dieser Zeit mit Hinzurechnung der Kündigungsfrist, oder gar nicht vor der Kündigung, weil diese eine *res merae facultatis* (aus einem anderen Grunde) ist auch v. Savigny dieser Meinung, System Bd. V, S. 295 ff.) oder auch Bedingung sei. Die verschiedenen Meinungen Anderer bleiben hier auf sich beruhen. Meine Meinung ist, daß die Verjährung von dem Tage anfange, wo die Kündigung zuerst statthaft war, weil die Kündigung bei dieser Klafe von Darlehen keine andere Bedeutung als die Mahnung hat und die Frist eine gesetzliche Anschaffungs- oder Zahlungsfrist (*legitimum tempus*) ist, die Klage aber zu der Zeit, ohne daß vorher die Kündigung abgelaufen, stattfindet. (Pr.-D. Tit. 28, §. 16.) Die Praxis des Obertr. hat sich für die zweite, auch von Unterholzner, Verjährungslehre Bd. II, §. 260 und vor ihm von K. in d. quaest. forens. Tom. II, cap. 66, vertretene Meinung entschieden, nach welcher die Verjährung anfängt mit dem Tage des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts, unter Hinzurechnung der Kündigungsfrist. Durch Plenarbeschl. vom 8. Jan. 1858 ist nämlich der Satz angenommen: „Eine Schuldforderung, die auf Kündigung lautet, ist nicht erst von dem Tage an, wo die Kündigung wirtlich erfolgt ist, der Verjährung unterworfen; es kommt vielmehr auf den Tag an, wo zuerst die Kündigung möglich war, und mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist, von diesem Tage an berechnet, läuft die Verjährung der Forderung durch Nichtgebrach.“ (Gutsch. Bd. III, S. 165.) (s. A.) Nach dem Pl.-Beschl. vom 2. Dez. 1867 findet der Rechtsrat auch auf die der kürzeren Verjährung des Gesetzes vom 31. März 1838 unterworfenen Forderungen, sofern sie auf Kündigung lauten, Anwendung (J.M.B. 1868, S. 11 und Gutsch. Bd. LIX, S. 1.) — Dieser Satz, sagt das Obertr., gilt auch für Darlehnforderungen, in Ansehung welcher über die Zeit der Rückzahlung nichts verabredet worden ist, dahn, daß hier die Verjährung vom Tage der Kontrahierung des Darlehns, unter Hinzurechnung der gesetzlichen resp. dreimonatlichen oder vierwöchentlichen Kündigungsfrist, zu laufen anfängt. Pr. des Obertr. 681, vom 29. Mai 1839. Der Grund ist, weil vor Ablauf der Kündigung nicht geflagt werden könne. Dies ist, wie gesagt, nach Preuß. Rechte unrichtig. Die Ber. des R.R. scheinen aber, wenigstens zum Theil, ganz anderer Meinung gewesen zu sein. Der erste Entwurf von Kircheisen enthielt die Bestimmung, daß die Verjährung vom Tage des geschlossenen Vertrages (Ausstellung des Instruments) laufen solle; wenn aber die Befugnis der Einforderung dem Gläubiger ausdrücklich nach einer vorangegangenen Kündigung anuheimgestellt sei, die Verjährung nach geschehener (nicht erst nach abgelaufener) Kündigung ihren Anfang nehm. (§§. 912—914 in Simon, Material, S. 442.) Die Kündigung wurde darnach als eine *res merae facultatis* angesehen. Hierdor findet sich in den späteren Entwürfen weiter keine Andeutung. Uebrigens versteht sich, daß von verzinslichen Schulden der in Rede stehende Satz nicht gilt, wenn und so lange die Zinsen gezahlt werden (§. 570 d. T.), und bei eingetragenen hat er gleichfalls geringe praktische Bedeutung (Tit. 20, §. 534). (s. A.) In Beziehung auf dergleichen, behufs der Zinsnahme angethanen Hypothekenskapitalien ist der von dem Obertr. angenommene Satz entschieden unrichtig, vielmehr ist nach der Rechtsgeschichte die dritte der vorhin bezeichneten Meinungen, die, wie gesagt, auch unter den Verfassern des A. L. R. Vertretung gefunden hat, die allein richtige. Das dem R. R. unbekannte Institut der *Vollständigung* bei Geldleihen ist nämlich deutschr. Rechtmäßigung; es hat sich bei dem wiederlaufflichen Erbzins (Gültensaft) entwickelt und ist auf das später an dessen Stelle getretene Hypothekenauflehn auf Zinsen (Zinstontrakt, Pfandschuld) übergegangen. Denn die bei dem Renten- oder Erbzinskontrakt ursprünglich nur dem Schuldner zuthehende Befugniß zur Löf ging allmählich auch auf den Gläubiger über, indem die Reichsgesetzgebung der Praxis darin nachfolgte, daß sie die Hinzufügung des Vertrags gestattete, daß im Falle des Bezugs des Schuldners in der Rentenzahlung auch dem Gläubiger die *Vollständigung* freileisten solle (Deput. Abh. 1800, §. 35), woraus später die Praxis ein Naturale dieses Rechtsgeschäfts mache. Gerstacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Bd. X, S. 2119. Daß bei der neueren Pfandschuld dem Gläubiger wie dem Schuldner die *Vollständigung* kontraktmäßig könnte ein-

§. 546. Die einmal angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch wird, wenn zeitraum. die Gesetze nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmen, in einem Zeitraume von dreißig<sup>57)</sup> Jahren vollendet. (§. 629 sqq.)

§. 547. Sie endet sich allemal mit dem Ablaufe des letzten Tages des bestimmten Zeitraums.

§. 548. Durch die bei Schaltjahren zutretenden Tage wird die Verjährungszeit nicht geändert.

§. 549. Ist die Verjährung in einem Schaltjahre mit dem Neun und zwanzigsten Februar angefangen, so läuft sie mit dem letzten Februar desjenigen Jahres ab, welches die Verjährungsfrist beschließt<sup>58)</sup>.

geräumt werden, ja, selbstverständlich zustehe, lehrten die Rechtsgelehrten auf Grund des R. R. ganz allgemein. Hieraus erhelet, daß die Vorschrift bei dem dinglichen Zinskontrakte, aber auch nur bei dem dauernden, d. h. auf unbestimmte Zeit eingegangenen, einem Grundstück ausgelegten Zinskontrakte in der That das ist, was das A. L.R. §. 505 d. L. eine res meris facultatis nennt, und daß die Jurisprudenz des Obertr. zu flach gedacht hat. Denn wenn das A. L.R. auch allerdings dieses Institut der Vorschrift mit dem simpeln, wenn noch so unbedeutenden und bei Gelegenheit des täglichen geweihten Verleihs entstandenen Darlehen ganz allgemein in Verbindung gebracht hat, so ist dadurch doch nicht der Charakter der Vorschrift verändert. Es könnte sich nur um eine Unterscheidung zwischen dem dinglichen Zinskontrakte und den einfachen Darlehen handeln. Denn es ist von selbst in die Angen fallend, daß zwischen der gelegentlichen Vorstredung einer kleinen Geldsumme zur augenblicklichen Bezahlung eines Lebensbedürfnisses oder Genußes, und der Kontrahierung eines auf Zinsengemäß berechneten Hypothekendarlehens wenig oder keine Ähnlichkeit ist. — Vergl. oben, Ann. 9, Abs. 2 zu §. 510.

(4. A.) Das mit dem Rechte der Oberaufsicht über die Verwaltung eines Stiftsvermögens nach der Stiftungszeit verbundene Recht, die Verwaltung dem bisherigen Verwalter abzunehmen und einem Anderen zu übertragen, geht durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren. Erl. des Obertr. vom 26. Okt. 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 252). Vergl. oben §. 506.

Auch in Ansehung der bedingten Forderungen ist Meinungsverschiedenheit über den Anfang der Verjährung in dem Falle, wenn der Eintritt der Bedingung in der Willkür des Berechtigten steht. In diesem Falle soll, nach einer Meinung, die gemeinrechtliche Regel, nach welcher die Verjährung sofort anfange, gelten, indem die Erfüllung des Verbindlichkeits sofort gefordert werden können, wie es unter §. 545 zur Bedingung des Anfangs der Verjährung macht. (Bornemann, II, S. 119.) Die Gründe sind jedoch nicht anzuerkennen. Das G. R. hat die entgegengesetzte Regel; nach L. 7, §. 4 C. de praeser. XXX (VII, 39) soll die Verjährung erst nach erfüllter Bedingung anfangen, ohne Unterschied, wenn nur die Bedingung ächt ist. S. auch v. Savigny, System, Bd. V, S. 282. Aus unserem §. 545 ist für diese Meinung kein Grund zu entnehmen; denn der Tag, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit gefordert werden kann, ist bei einer bedingten Verbindlichkeit noch nicht gekommen, wenn auch die Bedingung willkürlich ist; vielmehr ist in diesem Falle der Berechtigte nur in der Lage, das Rechtsverhältnis selbst dergestalt erst zu vervollständigen, daß er daraus Erfüllung fordern kann. Das A. L.R. enthält keinen Grundsatz, welcher eine andere Regel als die der L. 7, §. 4 l. c. zur Folge haben müßte.

(5. A.) Gegen Erben ist der Anfang der Verjährung durch Nichtgebrauch von dem Tage des Anfalls der Erbhaft ohne Rücksicht auf die Deliberationsfrist zu rechnen. Erl. des Obertr. vom 7. Sept. 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIV, S. 222).

57) Auch gegen Stadtgemeinden. (Entsch. des Obertr. Bd. XVIII, S. 170.) Nach Gemeinem Rechte verjährten Klagen der Städte gleichfalls in 30 Jahren. Pr. des Obertr. 186, vom 10. März 1857 (Entsch. II, 152).

Die Klage über die Störung im Besitze einer Sache, oder eines Rechtes, sollte nach dem Ausspruch des Obertr. vom 25. April 1845 keiner anderen als der gewöhnlichen Verjährung unterworfen sein. (Entsch. Bd. XI, S. 213.) Dadurch war der Meinungstreit keineswegs geschlichtet, zumal der Ausspruch mit dem „neuerlich“ der Pr.-O. Tit. 31, §. 1 in geradem Widerspruch trat. In Folge dessen ist es zu dem Pl.-Bechl. vom 15. (im gedr. Präf.-Buche, S. 252 heißt es: 29.) März 1847 (Pr. 1851) gekommen: „Die Klage in possessorio summiissimo ist nur wegen solcher Besitzstörungen und Entzugsungen zulässig, welche innerhalb einer der Bezeichnung „n e u e r l i c h“ entsprechenden, in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu bestimmenden Zeitfrist, von Anstellung der Klage juridisch erledigt, vorgefallen sind.“ (Entsch. Bd. XIV, S. 159.) Nun hängt die Abschließung dieser Klage durch Verjährung von der subjektiven Meinung jedes Richters ab. Da die Besitzklagen Klagen aus einem Quasidelitare sind; so sollte, nach den Grundsätzen des A. L.R., die dreijährige Verjährung aus §. 54, Tit. 6 auf dieselbe Anwendung finden.

58) Der §§. 549 u. 550 ist aus Bynkershoek, Observat. IV, e. 8, welchem nachher alle Anderen gefolgt sind in der Erklärung der L. 2 D. de diversis temporalibus (XLIV, 3).

§. 550. Ist die Verjährungsfrist auf Monate eingeschränkt, so werden so vielfach dreißig Tage, als Monate sind, gerechnet<sup>59)</sup>.

7. Gesetz vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen. (G.S. S. 249)<sup>60)</sup>.

Wir zu verordnen, in Erwägung, daß bei Forderungen, welche entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtiget zu werden pflegen, aus der langen Dauer der für die Verjährung durch Nichtgebrauch in unserem A. L.R. Th. I., Tit. 9, §§. 546 u. 629 vorgeschriebenen Fristen eine Unsicherheit des Rechts entsteht, und zur Beseitigung einiger, die Verjährung im Allgemeinen betreffenden Zweifel, für alle Provinzen unserer Monarchie, in welchen das A. L.R. Kraft hat, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsrathes, wie folgt;

§. 1. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen<sup>61)</sup>:

1. der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker<sup>62)</sup> für Waaren<sup>63)</sup> und Arbeiten<sup>64)</sup>, in gleichen der Apotheker für geleserte Arzneimittel.

59) S. o. die Ann. 41 zu §. 45, Tit. 3.

60) Der Zweck dieses Gesetzes ist der, die Unsicherheit des Rechts zu verhüten, welche durch das Hinschleppen von Schuldverhältnissen herbeigeführt wird. R. vom 9. Mai 1840 (J.M.B. S. 173). Vergl. Entsch. Bd. XIV, S. 211. Gleichwohl ist die Wirkung dieser kurzen Verjährung keine andere, als die der 30jährigen nach §§. 568 und 569 d. T. Man hat zwar beabsichtigt, eine Bestimmung aufzunehmen, der zufolge mit Aufhebung dieser §§. der Verlust des Rechts als Folge der vollendeten Verjährung durch Nichtgebrauch ausgesprochen werden sollte; es ist jedoch hierauf im Laufe der Beratungen Abstand genommen (R. vom 23. Febr. 1841, J.M.B. S. 109), doch bloß deswegen, weil diese §§. zugleich die Wirkung der Verjährung angeben, worüber nicht ohne eine erschöpfende Erwähnung aller Beziehungen dieses Rechtsinstitutes entschieden werden kann; über die gänzliche Verwertung jener Bestimmungen zeigte sich kein Meinungsverschiedenheit. v. Savigny, System, Bd. V, S. 351. — (4 A.) Die Anwendbarkeit der §§. 568, 569 auf die durch dieses Gesetz eingeführten kurzen Verjährungen ist auch von der Gerichtspraxis ausdrücklich anerkannt. Erl. des Obertr. v. 21. Nov. 1862 (Arch. f. Rechts. Bd. XLVII, S. 188).

Diese Verjährungen richten auch gegen minderjährige an. Pr. 1802 o. in der Ann. 39 zu §. 535. (4. A.) Bei Anwendung derselben macht es auch keinen Unterschied, ob die Forderung gegen den eigentlichen Kontrahenten, oder einen anderen an dessen Stelle trenden Verpflichteten geltend gemacht wird. Erl. des Obertr. v. 30. Okt. 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XIX, S. 60.) Analogisch findet die kurze Verjährung der Forderungen der Gast- und Speisewirthschaft für Wohnung und Verpflegung (§. 1, Nr. 7) eines in väterlicher Gewalt stehenden Sohnes statt, wenn der Vater deshalb auf Grund der §§. 126 ff., II, 2 in Anspruch genommen wird. Erl. des. v. 15. Dez. 1860 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXIX, S. 303).

Wegen der Restitution gegen den Ablauf dieser kurzen Verjährungen s. o. Ann. 37 zu §. 531 d. T. Dem wahren Bedürfnisse nach dem wohl verstandenen Interesse der Gläubiger sind die kurzen Verjährungen der Schuldverhältnisse aus dem täglichen Verkehre durchaus angemessen, weithin um so weniger die sonstigen Hindernisse sich mit denselben vertragen. M. vergl. Code civil, Art. 2271 ff.

S. auch o. Ann. 44 zu §. 33 der Einl., S. 55.

60a) (4. A.) Auf den Ausdruck, daß die Forderungen verjährt sein sollen, legt das Obertribunal in einem Erl. v. 15. Dez. 1860 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXIX, S. 304) ein ganz besonderes Gewicht, indem es darum entnimmt, daß die Forderung selbts als erloschen betrachtet werden solle, woraus gefolgt wird, daß der Anspruch auch nicht gegen einen Dritten, der z. B. die Belöhnung von dem Speisewirths nicht selbst erhalten habe (Nr. 7), namentlich gegen den Vater des verpflegten Sohnes, nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden kann. Diese Wortauslegung hätte nur dann juristischen Werth, wenn im preußischen Rechte ein Unterschied zwischen der Klagaverjährung und der Verjährung des Forderungsrechts selbst gemacht würde. Dies ist nicht der Fall. Die Verjährung durch Nichtgebrauch hat immer das Recht selbst zum Gegenstande (§§. 501, 502, 508) und dieses Gesetz v. 31. März 1838 bestimmt in dieser Beziehung nichts Besonderes oder Neues. Der Anspruch selbst ist auch nach den allgemeinen Grundsätzen des A. L.R. erloschen, weil der Vater nicht ein Dritter, sondern der wahre Alleinschuldner ist.

60b) (3. A.) Die Ansprüche eines Bauunternehmers aus einem Bau-Enterprise-Kontrakte sind der kurzen Verjährung aus dieser Bestimmung nicht unterworfen. Erl. des Obertr. vom 26. Juni 1856 (Entsch. Bd. XXXIV, S. 97).

(4. A.) Auch die Forderungen eines Buchdruckereibesitzers unterliegen der kurzen Verjährung nach §. 1, Nr. 1. — Ein Schriftsteller ist als Gewerbetreibender nicht anzusehen, und zwar auch dann nicht, wenn er ein von ihm verfasstes Buch im Selbstverlage hat. Erl. des Obertr. vom 22. Juni 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLI, S. 359).

60c) (5. A.) Die Forderung eines Maurerpolicierers für geleistete Maurerarbeiten und gelieferte

Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind<sup>61)</sup>.

Baumaterialien und Fuhrten war von den Instanzenrichtern auf Grund des Einwandes der kurzen Verjährung aus dieser Vorschrift abgewiesen worden. Das Obertr. vernichtete das Appell-Erkenntnis und sprach dem Kläger den Theil der Forderung, welcher für die gelieferten Baumaterialien und Fuhrten entstanden, zu. Denn „diese Anschaffungen fallen weder unter den Begriff der Arbeiten, noch der Waaren; die diesfälligen Auslagen des Klägers unterliegen daher der Verjährung aus diesem Gesetz so wenig wie nach dem Erl. vom 26. Juni 1856 (Note 60 b) sogar Arbeiten anderer Banarbeiter, wenn der Kläger deren Berichtigung übernommen und demnächst die Erfatung gefordert hätte, ihr unterliegen würden.“ Erl. desf. v. 21. April 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. LI, S. 31). — Dagegen ist die Auffassung des Obertr. von der Forderung eines Zimmermanns für die Lieferung des fertigen Banholzes zu einem Wohnhause und der Ausrichtung desselben an Ort und Stelle eine andere: diese Forderung soll der zweijährigen Verjährung des §. 1 unterworfen sein. Denn „aus dies Sachverhältnis ist mit Recht der für Forderungen der Handwerker für Waaren und Arbeiten eine zweijährige Verjährung bestimmende §. 1 in Anwendung gebracht.“ Erl. vom 30. Januar 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXIII, S. 65). Warum? Ja, warum! Es bleibt ungefragt, warum die Anschaffungen von Baumaterialien (Ziegel, Kalk, Sand) und Fuhrten jenes Maurers weder unter den Begriff der Arbeiten noch der Waaren, die Anschaffungen dieses Zimmermanns an Holz und Fuhrten aber allerdings unter diesen Begriff fallen sollen.

60<sup>a)</sup> (4. A.) Nur die objektive Qualität der Forderungen und die Person der Gläubiger, ohne Unterschied zwischen den möglichen Weise verschieden immatrikulirt besitzenden Handwerkern, kommt in Betracht. S. unten, Ann. 63. Erl. des Obertr. v. 20. Sept. 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXIV, S. 257).

61) Das ist kein Prinzip, sondern eine Insäglichkeit. Ob hiernach in einem gegebenen Falle die gewöhnliche oder die kurze Verjährung Anwendung finde, hängt von der Bestellung oder vielmehr von der Angabe des Bestellers über den Zweck der Verwendung ab. Fehlt eine Angabe, dann soll vom Richter nach Beschränktheit des Gewerbes und der Qualität und Quantität der gelieferten Waaren oder Arbeiten geprüft werden: ob der eine oder der andere Fall eintrete. So meint das Obertr. in der Ench. vom 28. Januar 1848 (Rechts. Bd. III, S. 321). Das spätere Pr. 2078, vom 8. Nov. 1848, sagt in dieser Beziehung: „Die Ausschließung der kurzen Verjährung von zwei Jahren bei solchen Forderungen der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind“, wird nicht bedingt dadurch: 1) daß die Lieferung der Waare oder Arbeit für ein noch nicht förmlich eröffnetes, sondern noch erst in der Einrichtung begriffenes Gewerbe geschah, oder: 2) die Waare oder Arbeit nicht dazu bestimmt war, vom Empfänger weiter verarbeitet oder verwertet zu werden, sie ihm vielmehr nur sonst zum Zwecke seines Geschäfts dienen sollte.“ Es genügt, daß dieselben zum Zwecke des Geschäfts getauft resp. gedungen worden sind. Erl. vom 13. Januar 1852 (Archiv f. Rechts. Bd. IV, S. 254). Im Falle der Besteller einer Quantität Waaren ausdrücklichtheils zu seinem eigenen Konsumo, theils zu seinem Gewerbe verlangt, wird die kurze Verjährung doch wohl für das Ganze ausgeschlossen sein müssen. (3. A.) Sonderbar zeigt sich die prinzipielle Generalisierung in der Anwendung auf den Viehhändler. Das Obertr. hat in einer Ench. v. 5. Sept. 1854 (Entsch. Bd. XXXI, S. 100) Pferdehändler zu den Kaufleuten, Pferde zu den Waaren gerechnet und die kurze Verjährung der Waarentschulden nicht bloß auf reine Preisgeschäfte (worunter es Käufe versteht), sondern auch auf Forderungen aus einem Waarentausch (in cassu Pferdetausch) angewendet. Gegen die lehigedachte Anwendung läßt sich nichts einwenden; denn auch die Forderung aus einem Tausche ist eine „Forderung“. Aber die Anwendung auf ein Rostäufchengeschäft ohne alle Unterscheidung ist bedenklich. Die Geschäftserzählung ergiebt nicht, wer derjenige gewesen, welcher die zwei Pferde von dem Pferdehändler ertauscht hatte, und doch kommt es daran wegen der Ausnahme, welche das Gesetz hier in Beziehung auf den Gewerbebetrieb macht, wesentlich an. Wäre der Ertauscher z. B. ein Bauer (denn auch der Ackerbau ist ein Gewerbe; doch ist das Obertr. nach seinen Erkenntnissen v. 16. Sept. 1852 und 6. Dez. 1853, Arch. f. Rechts. Bd. VII, S. 248; Bd. XI, S. 92, anderer Meinung, es nimmt aber an, daß es von der Verpflichtung zur Zahlung von Gewerbesteuern nicht abhänge, ob jemand im Sinne des §. 1, Nr. 1 zu den Gewerbetreibenden gehöre) oder gar ein Lohnfuhrmann gewesen, so würde die Anwendung des Gesetzes auf diesen Fall eine irrite sein. Will man das Gesetz auf die Rostäufchengeschäfte anwenden, so muß sich die Anwendung auf bloße Kurzspurde beschränken; denn jedes Arbeitspferd dient einem Gewerbe. Hierauf würde denn wohl die Anwendung des Gesetzes auf Löwen, Esel und Schafe, sowie auf Kühe in der Regel unzulässig sein. — (5. A.) Daß der Betrieb der Landwirtschaft weder überhaupt, noch im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes für den Betrieb eines Gewerbes zu erachten, hat das Obertr. wiederholt ausgeprochen. Der Hauptbeweis wird aus den §§. 93—95, Tit. 11, Th. II entnommen. Erl. vom 23. Mai 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLII, S. 262). Diese Auffassung des Begriffs von Gewerbe stimmt weder mit dem gemeinen, noch mit dem technischen Sprachgebrauche der Kameralwissenschaften, noch mit dem Sinne

2. der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;
3. der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art<sup>a)</sup> für Unterhalt, Unterricht und Erziehung<sup>a, b)</sup>;
4. der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementmäßig gestundet werden;
5. der Fabrikarbeiter<sup>a, c)</sup>, Handwerkergesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter<sup>a)</sup> wegen rückständigen Lohnes<sup>a, d)</sup>;
6. der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohnus und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen<sup>a, e)</sup>;
7. der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Belöhnung.

der Gesetze überein. Die all. §§. 93—95 haben es mit einer Definition gar nicht zu thun. — Hingegen sagt dasselbe: Die mit der Landwirthschaft betriebene Brennerei ist ein Gewerbe im Sinne des §. 1, Nr. 1. Die zu denselben gelieferten Arbeiten unterliegen daher nicht der kurzen Verjährung. Erl. v. 24. Sept. 1864 (Archiv f. Rechtsf. Bd. L, S. 286). — Der §. 1, Nr. 1, Abi. 2 giebt übrigens nicht an, in welchen Fällen ein Bezug der Forderungen auf den Gewerbebetrieb des Empfängers angenommen werden soll, er überlässt die Entscheidung dieser thatächlichen Frage dem Ermeß des Richters, dessen Feststellung darüber einer Aufsicht durch die Richtungsbehörde nicht unterliegt. Erl. des Obertr. vom 31. März 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXX, S. 280).

(4. A.) Diese Vorschriften sind durch das H.G.B., soweit nicht Bestimmungen derselben entgegen stehen, nicht außer Kraft getreten. Entw. G. v. 24. Juni 1861, Art. 61.

61 a) (4. A.) Auf die Forderungen der Krankenhäuser, bei welchen die Heilung der Hauptzweck und der körperliche Unterhalt nur etwas Sekundäres ist, kann dieses Gesetz nicht ausgedehnt werden. Erl. des Obertr. v. 11. Juli 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIV, S. 363), und vom 27. März 1863 (Entsch. Bd. L, S. 109).

(5. A.) Auch auf die Ansprüche der Armenverbände wegen Erfüllung der Verpflegungskosten für Verarmte, den unterhülfungspliktigen Verwandten gegenüber, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Erl. des Obertr. vom 29. Januar 1866 (Entsch. Bd. LVI, S. 76).

61 b) (4. A.) Die Vorschrift wird auf die Forderungen des Marien-Gymnasiums zu Pojen für Unterhalt, Unterricht und Erziehung, nach den Statuten derselben, nicht für anwendbar gehalten. Erl. des Obertr. v. 21. Januar 1861 (Entsch. Bd. XLIV, S. 72).

61 c) (5. A.) Ein Schiffsbaumeister, welcher von einem Maschinenfabrikbesitzer als Werkmeister für den Bau von Schiffen engagirt und nicht selbstständiger Schiffsbaumeister dem Werke gegenüber ist, sondern als solcher in der Fabrik beschäftigt wird und zwar gegen einen bestimmten Wochenlohn, der zeit- und theilweise in einer Alfordnung sich darstellt, ist Fabrikmeister, folglich als Fabrikarbeiter im Sinne des §. 1, Nr. 5 anzusehen, dessen Lohnforderung der 2-jährigen Verjährung unterliegt. Darin macht es keinen Unterschied, daß derselbe die Arbeiter zu gestellen, und ihnen den von dem Fabrikherren vorzuschreibenden Lohn auszuzahlen hatte. Erl. des Obertr. vom 23. Mai 1865 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LIX, S. 197).

62) Es kommt auf die subjektive Stellung der Personen dieser Arbeiterklassen an; nicht auf die Beschaffenheit ihrer Leistung allein, oder auf das Produkt ihrer Werthätigkeit; die Voraussetzung ist eine Bedingung in dem untergeordneten Verhältnisse, welches die Bezeichnung dieser Arbeiterklassen andeutet. Vergl. Erl. des Obertr. vom 23. August 1847 (Rechtsf. Bd. II, S. 180).

(4. A.) Handelt es sich um eine Lohnforderung aus einem Kontrakte über Handlungen, in welchem eine Vergütung zwar überhaupt, aber nicht hinlänglich bestimmt, resp. so, daß die Zeit der Feststellung des Versprechens in die Willkür des Verpflichteten gesetzt geblieben war, und gehören die Leistenden nicht zu den Tagelöhnlern oder gemeinen Handwerkern, z. B. wenn Cheleute in dem Hause ihres Vaters und Schwiegervaters gegen diesen Versprechen, sie zu entschädigen, durch viele Jahre als Knecht und Magd gearbeitet haben; so findet die kurze Verjährung aus diesem Grunde auf den Entschädigungsanspruch keine Anwendung. Erl. des Obertr. v. 8. Dez. 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, VII, S. 202).

63) Eine Lohnforderung wird der kürzeren Verjährung von 2 Jahren nicht schon dadurch entzogen, daß sie auf eine Bereicherung des Belagten durch die geleisteten Dienste gegründet wird. Pr. des Obertr. 1559, v. 4. April 1845.

64) Hierbei wird lediglich auf die Beschaffenheit der Forderung (Lohn für gemietetes Fuhrwerk) gesehen, nicht auf die Person des Gläubigers, namentlich daran: ob er Eigentümer oder nur Mietgeber der Transportmittel sei; ob er den Transport als Gewerbe treibe oder nur in einem einzelnen Falle den Transport von Personen oder beweglichen Gegenständen für Lohn übernommen habe. Pr. des Obertr. vom 3. Mai 1845 (Gräff, Arch. Bd. 1, Hft. 3, S. 83).

- §. 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:
1. der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
  2. der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justizkommissarien und gerichtlichen Anwälte, der Notare, der Medizinalpersonen mit Ausnahme der Apotheker, der Feldmeister und Konduteure, der Auktionskommissarien, der Mäster und überhaupt allerjenigen Personen, welche zur Bevorzugung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen<sup>64 a)</sup>, sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
  3. der Haus- und Wirthschaftsoffizianten<sup>64 b)</sup>, der Handlungsgehilfen<sup>64 c)</sup> und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumumenten<sup>64 d)</sup>;

64 a) (4. A.) Ramentlich auch der nichtlaufmännischen Mäster wegen ihres Lohnes für Vermittelung von Lieferungsgeschäften, insofern der Vermittler aus der Uebernahme von solchen Aufträgen gegen Entgelt ein Geschäft gemacht hat. Erl. dess. v. 14. Febr. 1856 (Arch. f. R. Bd. XX, S. 163). (5. A.) Ans laufmännische Kommissionäre und auf die von einem solchen zu beziehende Provision und gemachte Auslagen findet die hier vorgeschriebene vierjährige Verjährung nicht Anwendung. Erl. des Obertr. vom 17. Januar 1865 (Entsch. Bd. LIV, S. 244), wodurch das conformes reformirt wurden. Die Gründe sind überzeugend; der Kommissionär soll durch die Provision für seine Haftung aus dem Geschäfte prämiert werden, nicht bloß für Mühsalhaltung belohnt.

64 b) (4. A.) Der Dienstlohn der Haushofzianten unterliegt zwar, gleich dem des gemeinen Gesindes (Ann. 64 d)), auch dann, wenn er nicht auf einen bestimmten Betrag verabredet ist, der vierjährigen Verjährung. Allein eine Frauensperson, welche in dem Rechtsverhältnisse einer Vorsteherin des Haushaltes und der Wirthschaft eines Gutsbesitzers steht, ist nicht nach den Vorschriften über Haushofzianten, sondern nach denen von Beratern über Handlungen zu beurtheilen. Der Lohn einer solchen Vorsteherin unterliegt daher nicht der vierjährigen Verjährung. Erl. des Obertr. v. 3. Febr. 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIII, S. 316). Vergl. unten die Ann. zu §. 187, Tit. 5, Th. II.

64 c) (5. A.) Unter dem Ausdruck „Handlungsgehilfen“ hat das Gesetz das gesamme Handelspersonal, also auch den Hafitor, sofern er als ein Gehilfe in der Handlung angenommen ist, somit auch die Gehilfen im Apotheker-Geschäfte sammt dem Provisor, wenngleich dieser nach §. 467, II, 8 als Handelshafitor angesehen ist, besessen wollen. Erl. dess. vom 12. Oktober 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXI, S. 95).

64 d) (3. A.) Diese Ansprüche des Gesindes auf Belohnung der geleisteten Dienste verjähren binnen vier Jahren auch dann, wenn der Betrag des zu zahlenden Lohnes nicht vorher verabredet worden ist, vielmehr nach handschriftl. des §. 33 der Ges. O. v. 8. November 1810 festgesetzt werden muß. Pr. v. Obertr. v. 23. April 1856 (Entsch. Bd. XXXIII, S. 266) und Erl. dess. v. 14. November 1864 (Entsch. Bd. LIII, S. 64). Vergl. das Pr. 1559, oben in der Ann. 63. Mit welchem Tage in dem zweiten Falle die Verjährung beginne, ist die Frage. Nach §. 5, Nr. 3 dieses Gesetzes fängt dieselbe, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember des dreyjährigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist, an; und das Obertr. äußert a. a. O.: es lasse sich nicht beweisen, daß auch in einem solchen Falle dem Dienstboten mindestens am Ende eines jeden Dienstjahrs ein verfolgbarer Anspruch auf Vergütigung der geleisteten Dienste an die Herrschaft zustehe. Indef ist dabei nicht erwogen, daß die destillärische Forderung erst mit dem vollständigen Ablaufe des Jahres verdient, mutin, wenn z. B. das Dienstjahr mit dem Kalenderjahr zusammentrifft, erst mit dem Anfange des 1. Januar fällig ist. Vor dem 1. Januar ist actio nondum nata. Das Gleiche gilt von allen im §. 1 und 2 bezeichneten fortlaufenden Forderungen, welche vertragsmäßig in gewissen Terminen, z. B. vierteljährlich, d. h. nach Ablauf des Vierteljahres, oder auch jährlich, d. h. nach Ablauf des Jahres, bezahlt werden sollen. Die Verjährung müßte hier also erst mit dem letzten Dezember des neuen Jahres als demjenigen letzten Dezember, welcher auf den festgesetzten Zahltag (den 1. Januar) folgt, anfangen. Anders lautet die Bestimmung über die Verjährung der Zinsen von Staatschulden. Bei diesen Zinsen soll, nach §. XVII der B. v. 17. Januar 1820, von der Verfallszeit je an gerechnet werden, also nicht erst vom Zahltage, d. i. der erste Tag nach der Verfallszeit. Man nimmt daher seitens der Staatschulden-Behörde an, daß die Zinsen, welche z. B. mit Ende des 31. März 1857 fällig aber erst den 1. April 1857 gezahlt werden, nicht erst mit dem 1. April, sondern schon mit dem 31. März 1861 verjähren; denn sie erklärt in dem vorgeführten Berichte, auf dem betreffenden Coupon (R.O. v. 18. Septbr. 1822, G.S. S. 218) diesen Coupon schon mit dem 31. März 1861 inkl. für ungültig. Darnach ist die Verjährungsfrist, noch allgemeine Grundzüge, um einen Tag zu kurz berechnet, da der 1. April, vor dessen Beginne die Zinsen nicht gefordert werden können, nicht mitgeählt werden kann, weil er so lange er dauert noch kein vollendet Tag ist. In unserem Falle aber, also in dem Falle, wo der Zahltag des

4. der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;  
 5. wegen der Rückstände an vorbedungenen<sup>66)</sup> Zinsen<sup>66)</sup>, an Miet- und Pachtgeldern<sup>66\*)</sup>, Pen-  
 sionen, Besoldungen<sup>66 a)</sup>, Alimenten<sup>67)</sup>, Renten und allen andern zu bestimmten Seiten wie-

Lohnes nicht durch Verabredung festgesetzt worden ist, muß nach dem Wortlaute des §. 5, Nr. 3 angenommen werden, daß die Verjährung mit dem letzten Dezember des mit diesem Tage ablaufenden Dienstjahres anfange; denn es ist gewiß, daß in diesem Jahre die Forderung entstanden ist.

(4. A.) Die Anwendung des §. 2, Nr. 3 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Emolumente eines Wirthschaftsbeamten erst durch eine von dem Prinzipal zu legende Rechnung dem Betrage nach festgestellt werden können. Erl. des Obertr. v. 17. Juni 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. II, S. 181). In einem solchen Falle kann die Dienstfrage mit dem Antrage auf Zahlung sofort gebracht werden, ohne daß zuvor auf Rechnungslegung gelagert werden müßte. Nur muß der Antrag dahin gehen, daß der Belagte zur Zahlung des zu bezeichnenden Emoluments nach einer zu legenden Rechnung verurtheilt werde. Die Erhebung geht dann zunächst ohne Weiteres auf Rechnungslegung, an welche sich, wenn nötig, der Rechnungsprozeß anschließt.

(5. A.) Nach der Meinung des Obertr. unterliegt auch der Anspruch eines Antheil-Schäfers an den Gutsbärrn auf Gewährung einer unter der Herrschaft der Gesetz vom 3. Februar 1809 §. 2 ff. (Rabe, Bd. VI, S. 14), vom 1. Juni 1820 §. 3 (G.S. S. 109) und vom 15. Mai 1822 (G.S. S. 147) ihm zugesicherten Quote der Heerde und der Nutzungen davon, der in den vierjährigen Verjährung. Erl. vom 4. April 1864 (Entsch. Bd. LI, S. 84). Die beiden Instanzengerichte hatten über einflussnahm das Gegenheil erkannt, weil das Rechtsverhältnis nicht eine Dienstfimthe, sondern eine Erwerbsgemeinschaft sei. Das Obertr. tritt dem bei, indem es sagt: „— ein solches Rechtsverhältnis charakterisiert sich, wie in dem im 24sten Bd. der Entsch. S. 220 — eingedruckten Präjudizate vom 1. Juli 1852 bereits ausgeführt ist, allerdings als eine Gemeinschaft oder Gesellschaft unter den Kontrahenten.“ (S. 89.) Aber es läßt das Vorderurteil doch, weil „dadurch die rechtliche Natur des dem Schäfer — zustehenden Anspruchs als eines wesentlich auf dem Dienstverhältnisse des Schäfers beruhenden — in keiner Weise geändert wird“. Dieser Satz enthält einen Widerspruch. Wenn das fr. Verhältnis ein Gesellschaftsverhältnis ist, so ist es kein Dienstverhältnis und in der That ist es ebenfalls keine Dienstfimthe, wie z. B. jenes zwischen dem Auskührer eines Wallfischfängers und der Schiffsmannschaft, die sich aus einem Gewinnanteil verheuert hat. Daß der Gewinnanteil „an Lohnes Statt“ tritt, heißt nicht, der Anteil ist Lohn und das Verhältnis ist Miete, sondern es heißt: der Dienstleistende hat keinen Lohn (merces) zu fordern, wenn die Heerde durch Schäfferen zu Grunde geht; dann hat der Schäfer umsonst gearbeitet. Das ist kein Lohnvertrag.

65) Wenn Verzug hinzutritt, so unterliegen nur die durch den Verzug begründeten Mehrzinsen nicht der kurzen Verjährung, wohl aber die Zinsen bis zu dem Belange der bedungenen Zinsen. Pr. des Obertr. 1731 (Pl.-Beschl.) vom 9. April 1816 (Entsch. Bd. XII, S. 17). Die mit einem verzinsslichen Kapitale zugleich zuerkannten und seit dem Tage der Rechtsstrafe des Urteils laufenden Konventionalzinsen unterliegen gleichfalls dieser kurzen Verjährung. Pr. 2199 vom 1. März 1860 (Entsch. Bd. XX, S. 120). Der §. 10 a. C. setzt zuerkannte Rückstände voraus, wegen welcher eine neue Verjährung von dem Tage des rechtskräftigen Urteils an beginnt. (4. A.) Ueber die Bedenken gegen den Pl.-Beschl. s. unten, Ann. 47 zu §. 827.

66) Vergl. oben, Ann. 9 zu §. 510 d. T. Auch die Zinsen von Staatschulden. Durch diese allgemeine Bestimmung verlieren die älteren B., wodurch die 4jährige Verjährung der Zinsen von Staatschulden schon seit langer Zeit eingeführt ist, ihre besondere Bedeutung.

66\*) (5. A.) Wenn auch dieselben ihrem Vertrage nach durch Vereinbarung nicht in sich abstrakt fixirt, sondern nur relativ, z. B. nach der jährlich zu ermittelnden Morgenzahl der bemühten Fläche, bestimmt sind. Erl. des Obertr. vom 11. September 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. I, S. 231). Das Obertr. sagt: die in der Ann. 67 angeführten Präj. widersprechen dem nicht. Aber es ist doch nicht zu leugnen, daß hier ebenfalls erst eine Feststellung des Quantum erforderlich ist, wenn eine solche das Kriterium von „Rückständen“ sein soll.

(6. A.) Unter der „Besoldung“ wird lediglich eine „Gehaltssumme“ verstanden. Daher unterliegen die Entschädigungsforderungen eines städtischen Beamten für die Entziehung der Dienstwohnung und des Dienstlandes nicht der vierjährigen Verjährung. Erl. des Obertr. v. 5. September 1854 (Archiv f. Rechts. Bd. XIV, S. 222).

(5. A.) Auf Rückstände an Pensionen u. s. m., welche aus der Zeit vor dem Eintritte des Gesetzesstraf des Gesetzes vom 24. Mai 1861 herrühren, findet die kurze Verjährung von vier Jahren und namentlich auch dann Anwendung, wenn der Anspruch bei der kompetenten Verwaltungsbehörde angemeldet war. So hat das Obertr. in seinem Erl. vom 2. Dezember 1864, gegen die gleichlautenden Urtheile der beiden Instanzen-Gerichte gesprochen, weil die §§. 528, 529 d. T. über den Grundsatz: agere non valenti non currit praescriptio, auf die Verjährung dieser Forderungen nicht anwendbar seien, da nicht das rechtliche Gehör völlig veragt, sondern nur die Verwaltungsbehörde zum Richter bestellt und ein anderes Verfahren verordnet gewesen, dennoch aber auch auf solche Ansprüche die

derlebenden Abgaben und Leistungen<sup>67 a)</sup>, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche einge-tragen sein, oder nicht;

6. wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechti-gung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Bege- und Brüdergelder u. s. w.;
7. auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem daju verpflichteten Gegner;
8. auf Nachzahlung der von den Gerichten, Generalkommissarien, Revisionskollegien und Verwal-tungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung<sup>68)</sup> der an dieselben

Anwendung der Verjährung in den §§. 9, 10 dieses Ges. vorgeschrieben sei. (Entsch. Bd. LIV, S. 271.) Gleichwohl leidet dieser Obertribunals-Spruch an einem logischen Widerspruch. Die kurze Verjährung des §. 2, Nr. 5 bezieht sich auf Rückstände. Die Verwaltungsbhörde hatte aber dem klagenden Beamten, in dem damaligen Verfahren die Berechtigung zu seiner Gehaltsforderung abgesprochen und so war die Sache, ohne die lezte Entscheidung des Königs oder Staatsministerii nachzuwuchen, bis zur Erscheinung des G. vom 24. Mai 1861 hängen geblieben. Nun betrat der Beamte den Rechtsweg und in allen Instanzen wird ihm die von der Verwaltung abgeleugnete Gehaltsberechtigung zugespro-chen, die über 4 Jahre alten Raten aber spricht ihm das Obertr. ab. Dasselbe verlangt damit, daß der Beamte alle Jahre seine Forderung bei demselben, der ihm den Rechtsgrund dazu abgesprochen hatte, immer wieder anmelden sollte, ohne daß er davon denken könnte, es würde jemals eine Zeit kommen, wo ihm der Rechtsweg eröffnet sei. Ein solches Thun ist ohne Rechtsinn. Von einer Verjährung der Rückstände kann hier, wie das Appellationsgericht ganz richtig sagt, nicht Rede sein, denn die Sache hat die Stadien des Reutes im Verwaltungsweg nicht durchlaufen, ist vielmehr in der Schwebe gewohnt und nicht endgültig erledigt, weshalb und weil Präludioristen für dieses Ver-fahren nicht vorgeschrieben sind (Kämpf, Jahrbücher Bd. 36, S. 294), dergleichen Sachen nach §. 7 des G. v. 24. Mai 1861 noch zur richterlichen Entscheidung gebracht werden können. Während der Anhangszeit läuft diese Verjährung nicht.

67) Die hier vorgeschriebene kurze Verjährung soll nach dem Pr. des Obertr. 2039, vom 10. Au-gust 1848, voraussehen, daß die Alimente, um deren Eintragung es sich handelt, bereits bei der Eintragung in quali et quanto feststehen; sie soll daher auf Alimente keine Anwendung finden, die erst mit der Schwangerkeitslage nach Ablauf von mehr als vier Jahren seit der Geburt des Kindes eingelagert werden. Der Satz ist willkürlich. Was daran Wahres ist, liegt auf einer anderen Seite. Hat nämlich ein Dritter die Verpflegung des Kindes besorgt, so verjährt dessen Forderung in der kurzen Zeit deshalb nicht, weil er nicht Alimente, sondern Auslagen aus der negotiorum gestio zu fordern hat. Dieser Grundsat ist es, an welchem das ältere Pr. 1691, vom 29. Januar 1846 beruht: „Eine Mutter, welche ihre außer der Ehe erzeugten Kinder selbst verpflegt hat, darf der Schwänge-ter den Einwand der kurzen Verjährungsfrist nicht entgegenstellen.“ (Entsch. Bd. XIV, S. 227.) Auch der Grundsatz selbst, daß Forderungen aus der Gehaltsbegünstigung (durch Bezahlung einer der kurzen Verjährung unterworfenen Schuld) nicht in dieser, sondern nur in der gewöhnlichen Frist ver-jähren, ist noch besonders anerkannt durch das Pr. des Obertr. v. 5. Februar 1846 (Ulrich, Arch. Bd. XII, S. 326). Ist auch nicht zweifelhaft. (4. A.) Das Obertr. hat jedoch seine Theorie in ei-nem Erl. v. 26. Okt. 1860 festgehalten. Der Fall hatte das Besondere, daß der uneheliche Vater vor Jahren verurtheilt worden war, an die Mutter des Kindes, die jetzt wieder klagte, Alimente auf das Kind zu zahlen. Darauf wird aber die neue Entscheidung nicht gegründet; der Entscheidungs-grund ist jener Theorie entnommen. Die Motive gehen dahin, daß von Alimenten eines unehelichen Kindes, die erst mit dem Antrage eingelagert werden, „den natürlichen Vater zu deren Zahlung zu verurtheilen“, die also vor rechtskräftiger Entscheidung des Schwangerkeits-Prozesses noch nicht feststehen, sich nicht sagen lasse, daß für „Rückstände von Alimenten“ seien. (Entsch. Bd. XLIV, S. 66.) Diese Motive leuchten nicht ein. Warum sollen dergleichen Alimente nicht ohne einen Prozeß rückstän-dige werden können? Ob darüber ein Prozeß geführt werden, ist ein sehr zufälliger Umstand. Der Schuldner kann lange Zeit freiwillig bezahlt haben, ehe man in Streit gerathen ist. Ebenso gut könnte man sagen, es gäbe keine Rückstände von Konventionalzinsen, so lange nicht darüber projiziert wor-den ist.

67a) (4. A.) Auf Kaufgelderraten, welche in bestimmten Terminen zahlbar sind, findet diese Ver-jährung nicht Anwendung. Erl. des Obertr. v. 19. Dezemb. 1851 (Arch. f. Rechtf. Bd. IV, S. 201). Die Geldentshädigung für eine nicht gewährte Holzungsgerechtigkeit unterliegt auch dann nicht der kurzen Verjährung von vier Jahren, wenn dieselbe auf den Grund jährlicher Durchschnittsbeträge nach jährlichen Terminen gefordert wird. Erl. dess. v. 7. Novbr. 1850 (Archiv für Rechtf. Bd. I, S. 102).

68) In Beziehung auf die Unlässigkeit der vierjährigen Verjährung macht es keinen Unterschied: ob das Zuwiegelschäfte an Kosten in der Überschreitung der Sportelsätze in quanto, oder in der über-haupt unzulässigen Ansetzung der monierten Kosten an sich, seinen Grund hat. Pr. des Obertr. 2113, vom 27. März 1849 u. Pr. 2237, vom 10. Oktbr. 1850.

zu viel gezahlten Kosten<sup>69)</sup> , mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Wertstempel, welche mehr als Ein Prozent betragen, oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§. 3. Fällt weg<sup>70)</sup>.

§. 4. Bestehen bei den in §§. 1 und 2 angeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen (z. B. §. 141 des Anh. zum U. L.R.), so behält es dabei sein Beminden. \*

§. 5. Die Verjährung fängt an in Betreff

1. der Gebühren und Auslagen der im §. 2, Nr. 2 genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgeflehte Behörde bedürfen, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzurichten;
2. der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist<sup>70)</sup> o. Unter Prozeß ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der A. G.O. ist;
3. alle übrigen in den §§. 1 und 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgelebten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist<sup>71)</sup>.

§. 6. Der Lauf der in den §§. 1 und 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältnis, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 7. Enthält eine bereits vorübergegangene Bestimmung.

§. 8. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein.

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Aumeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungsbührde unterbrochen<sup>72)</sup>.

69) Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Sporteln, welche nicht als Gerichtsgebühren, sondern als dem Guts herrn zu berechnende Dominialgefälle eingezogen werden. Pr. des Obertr. 1643, vom 24. Novbr. 1845.

Die Anspruch auf Rückzahlung von Besitzveränderungsabgaben, welche eine Guts herrschaft, ohne dazu berechtigt zu sein, erhoben hat, unterliegt nicht der durch das Gesetz eingeführten vierjährigen Verjährung. Pr. v. 12. März 1846 (Entsch. Bd. XIII, S. 146).

70) Die vorbehaltene Verordnung folgt weiterhin im Zus. 9, weshalb der im §. 3 enthalten gewesene Vorbehalt wegfällt.

70<sup>a)</sup>) S. die folg. Ann. 71 a. C.

71) Die Bestimmung des §. 5, nach welcher die Verjährung mit dem letzten Dezember des resp. Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Jahres anfängt, ist dahin auszulegen, daß die Beendigung der Verjährung erst mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des zweiten, resp. vierten Verjährungs jahrs eintritt, insofern während des Laufes dieses Tages noch eine Unterbrechung durch Klage stattfinden kann. Pr. des Obertr. 1768, v. 7. August 1846 (Entsch. Bd. XIV, 213). — (3. A.) „Diese Vorschrift Nr. 3 ist für die, nach §. 10 nach erfolgter Unterbrechung neu beginnende Verjährung nicht maßgebend, der Anfang dieser neuen Verjährung ist vielmehr nach den Vorschriften der §§. 554 ff. d. T. zu bestimmen.“ Pr. des Obertr. 2503 vom 21. März 1854 (Entsch. Bd. XXVIII, S. 261). (4. A.) Eine andere Ansicht ist, daß für die Fälle der §§. 1 u. 2 der letzte Dezember auch bei der unterbrochenen und neu wiederbeginnenden Verjährung als Normaltag gelte, so daß sie erst nach Ablauf des letzten Tages des Jahres, in welchem die Unterbrechung stattfand, wieder neu anfangen könne, und zwar auf Grund der auch hier anzuwendenden Bestimmung des §. 5. Das Obertrib. hat jedoch das Pr. v. 21. März 1854 (Nr. 2503) durch Pr.-Beschl. v. 3. März 1862 bestätigt. (3. M. Bl. S. 126 und Entsch. Bd. XLVII, S. 1.) Auch die Vorschrift Nr. 2 ist auf den Fall einer unterbrochenen und von Neuem angefangenen Verjährung nicht zu beziehen, wie der V. S. des Obertr. in dem Erl. v. 30. Oktober 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 60) ausspricht. Der IV. S. hat die entgegengesetzte Meinung, nach der Note im Arch. a. a. D.

(5. A.) M. f. auch oben die Ann. 29<sup>a)</sup> zu §. 524 d. T.

72) Bei der Einforderung der außergerichtlichen Prozeßkosten (§. 2, Nr. 7) unterbricht die Einreihung des Liquidationslibells die Verjährung. §. 551 d. T.

§. 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung<sup>72 a)</sup>, so genügt zu deren Fälligstellung eine der ursprünglichen gleichlängende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt<sup>73 a)</sup>, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung<sup>74 a)</sup> erfolgt ist; in diesem Falle<sup>74 a)</sup> tritt, anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche<sup>74 a)</sup> Verjährungsfrist ein.

72 a) (3. A.) Ueber den Anfang dieser neuen Verjährung s. d. Pr. 2503, oben in der Ann. 71.

73) Diese greift nicht nur dann Platz, wenn die Verurtheilung erst nach, sondern auch dann, wenn sie schon vor dem 31. Dezember 1838 (der Balescenz dieses Gesetzes) ergangen ist. Pr. des Obertr. 1905, vom 20. August 1847 (Entsch. Bd. XV, S. 489).

73 a) (4. A.) Oder ein im Mandatsprozesse erlassenes und exekutorisch gewordenes Zahlungsmittel. Erl. delli. v. 20. Okt. 1834 (Arch. f. Rechts. Bd. XV, S. 169).

(5. A.) Einer rechtskräftigen Verurtheilung steht in dieser Hinsicht auch die Feststellung im Konkurs gleich, wenn auch der Konkurs nicht durch Aftord beendigt worden ist, sagt das Obertr. in dem Erl. vom 17. September 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 475). Dies gilt auch für Wechselerfordernisse. Erl. delli. vom 1. Dezember 1864 (Archiv f. Rechts. Bd. LV, S. 328). — Vergl. unten, Ann. 74 a, Abs. 3. — Dem ist nicht beizustimmen. Denn es widerspricht absolut dem obersten Rechtsgrundsatze über die Gerechtigkeitspflege, daß Niemand ungehört verurtheilt werden darf. Der Gemeinschuldner wird im Konkursverfahren, welches bloß zwischen den theilnehmenden Gläubigern verhandelt wird, als Partei nicht zugelassen und nicht gehört, was also zwischen den Gläubigern hinsichtlich ihrer Forderungen getäuscht und geurtheilt wird, kann gegenüber der Person des Gemeinschuldners niemals die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung haben oder erlangen. Das Obertribunal hat sich zwar in einigen Entscheidungen im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen, namentlich in den Erkenntnissen vom 22. Oktober 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. I, S. 344), vom 27. September und 20. Oktober 1864 (ebd. Bd. LIV, S. 288 n. 336), vom 7. Juli 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 454) und vom 1. Dezember 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LV, S. 326). Allein diese Entscheidungen gründen sich auf durch gerichtlichen Aftord beendigte Konkurse, in welchen der Gemeinschuldner als Partei in seinem eigenen persönlichen Interesse mitwirkt und kontrahirt. Dagegen fällt das Obertribunal in seinem Erkenntnis von 17. September 1864 ab von seinen, sich auf die alte Konkursordnung stützenden Grundsätzen, wonach die Liquidation einer Forderung im Konkurs nicht die Wirkung einer Klageanmeldung, und die Klassifikatoria nicht die einer rechtskräftigen Entscheidung in Beziehung auf die Unterbrechung und den Wiederanfang der Verjährung durch Nichtiggebrauch gegen den früheren Gemeinschuldner haben (Erl. vom 15. März 1844, Entsch. Bd. XIV, S. 218), und das gegen den Konkurskurator (Kontradicitor) ergangene Judicat nach aufgehobenem Konkurs gegen den vormaligen Kridar nicht die Judicatsslage begründet (Erl. vom 29. April 1856, Arch. f. Rechts. Bd. XXI, S. 156); und doch enthält die neue Konkursordnung in dieser Richtung nichts, wodurch der Aftord gerechtfertigt werden könnte. Was dafür beigebracht wird, ist dieses: „In den §§. 131 n. 215 der Kont.-Ordn. ist der Verwalter zwar als „Vertreter der Gläubigerchaft und der Masse“ bezeichnet. Weil aber „die Masse“ nach §. 1 ib aus dem gesammelten, der Execution unterwochen Vermögen besteht, — so ist der Verwalter der Masse zugleich der ver mögen rechtliche Vertreter des Gemeinschuldners.“ (Entsch. Bd. LII, S. 476.) Dies ist ein fehlschlag. Es wird aber weiter gelagert: „Die Vertretung gehörte dem Verwalter, namentlich rücksichtlich der Ansprüche, welche gegen die Masse, also gegen das Vermögen des Gemeinschuldners geltend gemacht werden. Um in dieser Beziehung Erklärungen des Verwalters zu erheben, welche — nicht entkräften, — so ist in den §§. 169 ff. verordnet, daß den Prüfungsverhandlungen vollständige, den Betrag und Rechtsgrund der Forderungen, sowie deren Beweismittel darlegende Anmeldungen zum Grunde gelegt, auch, außer dem Verwalter und den Gläubigern, der Gemeinschuldner selbst dabei zugezogen und mit seinen Erklärungen darüber gehört werden soll“ (a. a. O.). Die Gesetzesvorste lonten: „In dem Prüfungstermin muß der — Verwalter gegenwärtig sein: der Gemeinschuldner wird ebenfalls zugezogen, wenn er zu erlangen ist.“ — „Der Kommissar verhandelt mündlich, — giebt dem Gemeinschuldner Gelegenheit, sich zu erklären.“ — „Jeder — annehmende Gläubiger ist befugt, die — einzelnen Forderungen zu bestreiten.“ (§§. 171, 172.) Von dem Gemeinschuldner ist weiter nicht Rede. Die erste Frage hierauf ist: war denn dieses Alles nach der alten Konkursordnung anders? Nein, es war Alles ebenso, wie im §. 114, I. 50 der A. G.O. zu lesen ist. Der Gemeinschuldner soll vorgelesen werden, um dem Kürator Auskunft zu geben. Sonst kommt auf ihn nichts an, er kann auch fehlen, er kann frank, er kann abwesend sein, es ist alles einerlei, es bricht auf seinen Widerstand keine Rücksicht genommen zu werden und endlich wird ihm auch keinerlei Präjudiz angedroht. Und dann, wenn eine Vertretung des Gemeinschuldners durch den Kürator oder Verwalter anzunehmen wäre, so darf doch nicht vergessen sein, daß es sich lediglich nur in Bezug auf die Konkursmasse, auf das vorliegende, dem Gemeinschuldner entzogene Vermögen handelt, nicht um sein erst nach Beendigung des Konkurses zu erwerbendes Vermögen, und doch ist es gerade dieses, auf welches die Rechtskraft der im Konkurs, ohne Vertretung des Gemeinschuldners, getroffenen Entscheidungen abzielt. Auf dieses Vermögen bezieht sich aber keine derjenigen Bestimmungen, welche von dem Obertribunal für seine neue Meinung vorgeführt werden. Die darauf gerichtete Vorschrift findet sich erst im §. 280, wo es heißt:

8. B. v. 12. April 1842 über die Aufhebung der dem G. v. 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, so wie den §§. 54 und 55, Tit. 6,

„Das Vermögen, welches der Gemeinschuldner erwirkt, nachdem die Beendigung des Konkurses ausgesprochen ist (§. 277), fällt seiner Verwaltung und Verfügung anheim. Die nicht vollständig befriedigten Konkursgläubiger und die neuen Gläubiger sind befugt, sich an dasselbe im gewöhnlichen Verfahren zu halten.“

Warum werden die ausgefallenen Gläubiger und die neuen Gläubiger ohne Unterschied zusammen geworfen und auf das gewöhnliche Verfahren verwiesen? Warum werden die exekutorischen Titel beziehungsweise die rechtskräftigen Judicate der alten Konkursgläubiger gänzlich ignoriert? Antw.: weil sie keine haben.

Die Frage ist behandelt von: Hans Rudorff (Gerichtsassessor in Berlin) in der Abh. über die Wirkung der Feststellungen und der Spezialjudicate im Konkurs für den Gemeinschuldner; in Hirsch's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. I (Berlin 1867), S. 665 ff. Eine gute Arbeit, welche zu dem hier vertretenen Resultat gelangt. Dagegen: Heidenfeld (Rechtsanwalt zu Königsberg), Abh. zur Frage über die Wirkung der Feststellungen und Spezialjudicate im Konkurs gegenüber dem Gemeinschuldner, ebd. Bd. II (Berlin 1868), S. 184 ff. — Nachträglich zur Abhandlung von Rudorff ist a. a. d. S. 709 ff. noch erschienen: Zur Lehre vom Konkursdoktor, insbesondere von der Wirkung der von ihm abgegebenen Anerkennnisse und der gegen ihn ergangene Spezialjudicate für den Gemeinschuldner. Die Gründe Heidenfeld's erscheinen ihm nicht überzeugend. Dariu ist er mit vielen in Übereinstimmung.

74) Doch aber nicht in Ansehung der vorbeschriebenen Zinsen, welche vom Tage der Rechtskraft des Urteils weiter verlangt werden, d. h. erst künftig fällig werden; denn wegen dieser ist noch keine Verjährung unterbrochen worden, weil noch keine angefangen hatte. S. Pr. 2199 o. in der Ann. 65. — (3. A.) Zur Ausübung der kürzeren Verjährung genügt jedoch die rechtskräftige Verurtheilung wegen des Ansprudes auf Rückstände an Renten und anderen zu bestimmten Zeiten wiederkkehrenden Abgaben und Leistungen, wenngleich diese, der Summe nach, in dem Urteil nicht bestimmt sind, deshalb vielmehr noch eine Separatermittlung erforderlich war. Erl. des Obertr. vom 14. April 1853 (Entsch. Bd. XXV, S. 392). (4. A.) Jedoch muss das Jubilat ausdrücklich auf Entrichtung von Rückständen sprechen und nicht bloß über das Recht auf die Leistungen und Abgaben im Allgemeinen ergangen sein. Pr. des Obertr. v. 11. März 1858 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 86.) — Das Gleiche gilt von rechtskräftig verlanuten Alimenten, welche zur Zeit des rechtskräftigen Urteils noch nicht fällig waren, die künftig fällig werden; den Raten verjähren vom Tage der Fälligkeit an in vier Jahren, wenn diese erste und ursprüngliche Verjährung nicht unterbrochen wird. Vergl. Erl. des Obertr. v. 8. Juuli 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 82).

Ein gerichtlich geschlossener Vergleich über rechtshängige Sachen begründet nicht, wie eine rechtskräftige Verurtheilung, die Ausnahme von der Regel, daß zu der, nach erfolgter Unterbrechung beginnenden, neuen Verjährung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist genüge. Pr. des Obertr. 2115, v. 13. April 1849 (Entsch. Bd. XVIII, S. 170.) Vergl. Erl. vom 15. Januar 1856 (Arch. f. Rechts. Bd. XIX, 274).

Durch die Ausstellung eines Schuldheins über eine der kürzeren Verjährung des G. vom 31. März 1838 unterworfen Forderung wird, auch wenn darin Verjährung veriprochen und die Fälligkeit der Forderung anderweit bestimmt wird, die kürzere Verjährung des gedachten Gesetzes, welche von dem neuvereinbarten Fälligkeitstermine ab zu rechnen, nicht abgeschlossen. Pr. des Obertr. 2295, v. 5. Juni 1851 (Entsch. Bd. XXI, S. 36). (5. A.) Dieses Präjudiz ist durch den Plenarbeschuß vom 2. Dezember 1867 aufrecht erhalten. (J.M. Bl. 1868, S. 11 und Entsch. Bd. LIX, S. 1.) Zugleich ist der Plenarbeschuß vom 8. Januar 1838 (o. Ann. 56 zu §. 545) auf die der kurzen Verjährung aus diesem Gesetze unterliegenden Forderungen, sofern sie auf Kündigung lauten, für anwendbar erklärt, und dadurch das folgende Pr. vom 4. Januar 1862 bestätigt worden, lautend: „In einem über einer der kurzen Verjährung unterworfen Forderung aufgeschafften Schuldheins eine bestimmte Kündigungsfrist festgelegt, so beginnt die kurze Verjährung auch ohne Kündigung mit Ablauf der vom Tage der Ausstellung des Schuldheins oder von dem Tage, von welchem an die Kündigung zulässig sein soll, zu berechnenden Kündigungsfrist.“ Erl. des Obertr. v. 4. Januar 1862 (Arch. f. Rechts. Bd. XLIII, S. 306). Mit anderen Worten: die Verjährungsfrist wird um die Kündigungsfrist verlängert und vom Tage des Schuldheins an gerechnet. Zinsentzahlung unterbricht aber immer von neuem die Verjährung. §§. 565 und 570 d. T.

74 a) (4. A.) Die ordentliche Verjährungsfrist ist die im §. 546 d. T. als Regel aufgestellte dreijährige Zeit. Erl. des Obertr. vom 8. Septbr. 1862 (Arch. f. Rechts. Bd. XLV, S. 327). Vergl. unten Ann. 93 zu §. 558 d. T.

(5. A.) Die ordentliche Verjährung setzt für die im §. 2, Nr. 5 gedachten Zinsen, Miet- und Pachtgelder, Pensionen, Befolddungen, Alimente, Renten, und alle andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, voraus, daß die Raten zur Zeit der Verurtheilung fällig und rückständig waren, wogegen es in Betreff der künftig fällig werdenden Raten bei der Regel

und der Dell. v. 31. März 1838 entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen. (G.S. S. 114.)

Wir xc. verordnen

in Erw<sup>g</sup> d<sup>g</sup>, daß diejenigen Rücksichten, aus welchen das Ges. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 und die Dell. des §. 54, Tit. 6, Th. I des A. L.R. von demselben Tage erlassen worden ist, auch auf diejenigen Landesteile Anwendung finden, in welchen neben dem A. L.R. provinzielle und statutarische Vorschriften gelten,  
auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, was folgt:

§. 1. Alle dem G. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen v. 31. März 1838 und den im §. 4 desselben bestätigten allgemeinen<sup>75)</sup> Gesetzen, so wie den §§. 54 und 55, Tit. 6, Th. I des A. L.R. und der sich hierauf beziehenden Dell. v. 31. März 1838 entgegenstehende provinzielle und statutarische Bestimmungen, sie mögen längere oder kürzere Verjährungsfristen enthalten, werden hierdurch aufgehoben. Statt derselben kommen von jetzt an das G. v. 31. März 1838, die §§. 54 u. 55, Tit. 6, Th. I des A. L.R. und die Dell. v. 31. März 1838 zur Anwendung.

§. 2. (Enthält eine Übergangs-Bestimmung, welche nicht mehr zur Anwendung kommt.)

9. G. v. 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. (G.S. S. 140.)

Wir xc. verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen<sup>76)</sup> Abgaben, worüber im Gesetz v. 31. März 1838 (G.S. S. 250) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Stats-, Katastern oder Jahresheberrollen als Grundsteuer durch Drittherüber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen Klasse- und Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11 des allgemeinen Abgabengesetzes v. 30. Mai 1820, als auf einem speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle einer periodischen Veranlagung und Ansertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist verfügt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist diese Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

der ursprünglich vierjährigen Verjährungsfrist bewendet. ErL dss. vom 7. Juli 1865 (Arch. f. Rechtf. Bd. LIX, S. 300). Bergl. oben, Ann. 74, Abt. 1.

Auch auf eine durch Judikat zuerkannte Wechselforderung findet nicht die Wechselverjährung, sondern die gewöhnliche Verjährung Anwendung. ErL des Obertr. v. 21. Nov. 1865 (Entsch. Bd. LVI, S. 272).

75) Diese allgemeinen Gesetze sind also gleichfalls zum alleinherrschenden, die provinziellen und statutarischen Bestimmungen verdrängenden Recht gemacht.

76) Hier und in dem §. 3 des G. v. 31. März 1838, wo diese Verordnung in Aussicht gestellt worden ist, wird der Ausdruck „öffentliche Lasten“ in einem weiteren, auch Gemeindelasten umfassenden Sinne gebraucht. Nach dem Sprachgebrauche des A. L.R. ist damit ein bestimmter Begriff nicht verbunden; es ist bei jeder einzelnen Anwendung dieses Ausdrucks die Beziehung und Bedeutung derselben festzustellen. Im eigentlichen Sinne sind darunter steuerartige Abgaben der Landeseinwohner an den Staat zu verstehen. §. 555 d. L. S. bes. Entsch. des Obertr. Bd. XIII, S. 53 ff.

§. 2. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungsverträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Brauntwein-, Braumatz-, Mahl- und Schlachsteuer, der Weinmost- und Tabaksteuer, der Salzablöhungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngeleter, der Kanal-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Verstetigung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1 u. 2 die Reklamation ganz odertheilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Returs an die vorgelegte Behörde binnen einer Praktikumsfrist von sechs Wochen, vom Tag der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine unkompetente Behörde, so hat diese das Returgeschäft an die kompetente Behörde abzugeben, ohne dass dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtung der Weg Rechens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahrs an zurückfordert werden, worin die Klage angemeldet, oder vorin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungsbhörde eingereicht worden ist<sup>77)</sup>.

§. 5. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Aufzah, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, vorin die Nachforderung gestellt gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im §. 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Anfanges fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuergesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§. 7. Bei den im §. 2 erwähnuten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichteten an gerechnet, nachgefordert werden<sup>77 a)</sup>.

§. 8. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflchtigen erlassene Aufsorderung zur Zahlung, so wie durch Erfüllung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Ist nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufsorderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen, so beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 9. Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuerrückstände beginnt die §. 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

§. 10. Ist in der unterlassenen Errichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen diese Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§. 11. Die in dem Gesetze festgesetzten Fristen lassen auch gegen minderjährige und bevormundete Personen, so wie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zu-

77) Die bei Rückforderung öffentlicher Abgaben angeordnete kurze Verjährungsfrist findet allgemeine Anwendung, mag von einer gänzlichen und persönlichen Befreiung des Beihilfeten, von einer Steuer- oder Abgabenverpflichtung, die Rede sein, oder es sich nur darum handeln, ob eine Abgabe, die ihrer Art nach unstrittig ist, zu erlegen oder zu ermäßigen sei. Pr. des Obertr. 2278, vom 11. März 1851 (Entsch. Bd. XXI, S. 30).

77 a) (S. A.) Gegen diese vierjährige Nachforderung wurde jedoch vor 1861 kein Rechtschutz gewährt. V. s. unten Ann. 2 a zu §. 5, Tit. 14, Th. II.

(4. A.) Die Bestimmung des §. 14 findet auch auf die Beiträge zur oberösterreichischen Bergbau-Hilfsfeste Anwendung. Erl. des Obertr. vom 12. April 1861 (Entsch. Bd. XLV, S. 104).

stehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regelses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 12. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates als der Steuerbeamten und der Steuerfazilitäten, befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamation in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken- und Gerichtsschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 14. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Corporationen, so wie an städtische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung<sup>77 b)</sup>.

§. 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände werden hierdurch aufgehoben.

§. 551. Mit dem Augenblicke<sup>78)</sup>, da Jemand seine Klage bei dem gehörigen<sup>79)</sup> Richter anmeldet<sup>80)</sup>, wird die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen.<sup>81)</sup>

77 b) (4. A.) Der Einwand des Zahlungspflichtigen, daß die gesorderte Abgabe, insbesondere die in einigen Städten eingehaltene „Haushalt-Ergänzungsteuer“, in der Kommunalverfassung und den darüber ergangenen Gesetzen nicht begründet, daß die Abgabe von der städtischen Behörde mit Unrecht eingeholt und diese daher zur Erfüllung des erhobenen Vertrages verpflichtet sei, kann nicht im Rechtswege, sondern nur im Wege der Beschwerde bei den vorgesetzten Verwaltungsbördnen geltend gemacht werden. Entsch. des Komp.-Gerichtsh. v. 12. März 1859 (J.M.B. 1860, S. 138).

78) Der Ausdruck ist gedankenlos gebraucht, denn es wird bei der Verjährung nicht von Augenblick zu Augenblick (momento ad momentum) gerechnet; unter dem Augenblicke ist hier der Tag gemeint. Ueberdies ist der „Augenblick“, da Jemand den Richter angeht, um zu klagen, gar nicht allgemein fassbar festzustellen, und überdies ist zu streiten: welcher Augenblick entscheiden soll, wenn der Richter gerade mit Anderem beschäftigt ist, wo der Kläger eintritt: ob der Augenblick, wo er in das Gerichtszimmer tritt, oder, wenn er wartet muß, der, wo er zu sprechen beginnt.

79) Suarez wollte, im Einverständnisse mit Heidenreich, daß auch die Klage vor einem inkompetenten Richter allemal die Verjährung unterbreche. „Genug, ich war nicht mehr negligens.“ Dieser Vorschlag ging nicht durch, hatte aber die Bestimmung der §§. 552, 553 zur Folge. Simon, Material. S. 467.

80) Die Verjährung durch Besitz wird nur durch die Insinuation der Citation unterbrochen. §§. 603 ff. und Erl. des Obertr. v. 4. Juni 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 91). Das war schon im Entw. vorgeschlagen. Zu dieser Unterscheidung der pr. acquisitiva und extintiva fanden Heidenreich und d. Tevenar keinen Grund. Suarez aber bemerkte darauf: Dergleichen Grund sei allerdings vorhanden. Praescriptio extintiva si poena negligentiae, sie erfolge per solum nonusum. Sobald man klage, sei man nicht mehr negligens; man gebrauche kein Recht. Bei der acquisitiva sei es anders. Hier entstehe kein Recht ex possessione continua. Durch die bloße Klageanmeldung des Anderen werde sein Besitz nicht unterbrochen; per insinuationem citationis aber werde er in maniam sicutem konstituirt. Simon, Material. 482. — „Man muß sich immer erinnern,“ sagt dieselbe bei der Revision der Monita (ebd. S. 527), „daß poena negligentiae das eigentliche Fundament der pr. extintiva ist. Sobald also der Berechtigte aufhört, negligens zu sein, sobald muß der Lauf der Verjährung aufhören. Dies geschieht aber, wenn er sein Recht gerichtlich anmeldet, und den Richter imploriert, ihn dazu zu verhelfen. Ob diese Anmeldung dem Berechtigten bekannt gemacht worden, oder nicht, darauf kommt es gar nicht an, weil dessen bona fides vel mala fides bei der pr. extintiva nicht ausmacht, sondern alles von dem beweislichen Fleiß oder Unfleiß des Berechtigten abhängt.“ S. auch die folgende Ann. 82, Abs. 3. — (5. A.) In dem gedachten Erl. vom 4. Juni 1860 wird gefragt: „Die Extintiva-Verjährung wird durch bloße Anmeldung der Klage unterbrochen (§. 551), und dabei gilt, weil es nur auf Abwendung des Vorwurfs einer Säumnis in Beobaltung des Rechts ankommt, jede Manifestation beim Richter, den Anspruch geltend machen zu wollen, also auch ein bezüglicher Vorbehalt, der wirklichen Anmeldung gleich.“ S. 92 a. a. D. — Dagegen heißt es wieder in dem Erl. vom 10. Januar 1867: „Am Schluß der Klage des Vorwurfs heißt es: „Der Kläger behält sich seinen Anspruch auf Schadensertrag in jeder Beziehung vor, der ihm durch das rohtrante Vierd des Verlagten, außer dem hier geltend gemachten Ansprache, erwachsen ist.“ Einem solchen bloßen Vorbehalte läßt sich nicht die Wirkung und Bedeutung einer wirklichen Klageanmeldung beilegen.“ (Arch. f. Rechts., Bd. LXVII, S. 29.)

(5. A.) Die Geltendmachung der betreffenden Forderung durch Kompenstation in einem gegen den Gläubiger angestrengten Prozeß, wenn dieser Einwand wegen Illiquidität ad separatum verwiesen wird, steht der Klageanmeldung gleich und unterbricht den Lauf der Verjährung. Erl. des Obertr.

vom 21. April 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 119). Wird gemeine rechtlich für irrig erklärt. Unterholzner, Verjährungslehre, Bd. I, §. 118; v. Saligny, System, Bd. V, §. 243, S. 321.

81) Zu einer Klageanmeldung, welche den Lauf der Verjährung zu unterbrechen geeignet sein soll, gehört nothwendig die namentliche Bezeichnung des Beklagten. Bei mehreren, keine Körperschaft bilden Beklagten ist daher auch eine allgemeine, nicht namentliche Bezeichnung, z. B. „jämmerliche Einassen eines Dorfes“, nicht genügend, vielmehr gegen die nicht genannten unwirksam. Pr. des Obertr. 2148, v. 27. Sept. 1849. (Entsch. Bd. XVIII, S. 160.) Dieser Satz wird aber nicht anzuwenden sein auf Körperschaften, deren Bezeichnung unter der Kollektivbenennung „Gewerkschaft der Steinlohlengrube M.“ ebenso genügt wie die Firma einer Handlungsgesellschaft. — (3. A.) „Bei der Frage: ob eine erhobene Klage die Verjährung eines Anspruchs unterbrochen habe, kommt auch das Fundament dieser Klage in Betracht.“ sagt das Obertr. in einem Erl. vom 30. Januar 1854 (Entsch. Bd. XXVII, S. 318, u. Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 285); die Klageanmeldung soll darnach mit den Erfordernissen des §. 2, I, 4 der A. G. O. vereinheit sein. Zu folgender Ratiotis führt bloß die durch die Verachtung der i. g. Klageformeln, d. h. des jedem Rechtsgeschäfte oder Ansprüche eigenthümlichen Klagerights, entstandene Rechtsunsicherheit. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Verjährung nur derjenigen Klage (actio), von welcher durch Anmeldung oder Aufführung Gebrauch gemacht wird, unterbrochen ist. (4. A.) Durch die bloße Provokation auf Ablösung des Zehntrechtes wird die Verjährung der Zehntrückstände nicht unterbrochen; es bedarf dazu vielmehr der ausdrücklichen Anmeldung dieser Rückstände. Erl. des Obertr. vom 4. Juni 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIX, S. 237). (4. A.) Zur Anmeldung ist ebenso wie zur Klage gehörige Legitimation erforderlich. Der Legitimationsmangel des Klägers im Vorprozeß bewirkt daher, daß die Vorlage auch nicht als Anmeldung des Anspruchs erachtet werden darf. Erl. des Obertr. vom 30. Juni 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXI, S. 322). — Auch durch Anmeldung der Klage gegen den verstorbenen Schuldner wird die Verjährung der Klage nicht unterbrochen. Erl. desl. v. 9. Januar 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVI, S. 131). Nur gegen die in der Klage als Vertreter bezeichnete Person wird die angemeldete Klage unterbrochen. Dafür unterbricht z. B. eine Klage, ange stellt gegen A., vertreten durch seinen Generalbevollmächtigten B., die Verjährung gegen den B. nicht. Erl. desl. v. 6. November 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXII, S. 296).

(4. A.) In einem Erl. v. 17. Dezember 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 371) hat das Obertribunal den Satz behauptet, daß gegen den, dem Gläubiger unbekannten wirklichen Schuldner die Verjährung durch Anmeldung der Klage gegen den vermeintlichen Schuldner unterbrochen werde. Das ist keine Rechtswahrheit. Die Klagerjährung tritt zwar gegen den dem Gläubiger unbekannten Schuldner nicht ein; dies ist aber keine Wirkung der Klageanmeldung gegen einen Unrechten; vielmehr ist der Grund ein anderer. Oben, §. 516 und die Ann. 19 dazu.

Durch bloße Litiidenanzeitung wird, insofern dieselbe nicht ein Anerkenntniß zur Folge hat, der Lauf der Verjährung nicht unterbrochen. Pr. 995, v. 6. März 1841. (3. A.) Der Satz ist aus juristischen Gründen wohl gerechtfertigt. Das Plenum des Obertr. aber hat denselben durch Beschluss v. 6. Juni 1853 (Pr. 2451), gegen den übereinstimmenden Antrag beider Referenten, verworfen und dafür den Satz angenommen: „Die Litiidenanzeitung unterbricht die Verjährung der von dem Litiidenanzionanten gegen den Litiidenanzienten anzuftellenden Rechtsfrage.“ (3. R. Bl. S. 310 und Entsch. Bd. XXV, S. 325.) Der Satz läßt sich juristisch nicht begründen und ist auch entbehrlich. Der juristische Grund ist dargestellt durch die Behauptung, daß das Gelehrt allein auf die bei dem Richter gescheben Kundgebung, den Aufzug geltend machen zu wollen, in Beziehung auf die Unterbrechung der Verjährung Gewicht lege. Bewiesen wird dies aus dem §. 561 nach einem arg. a contrario, daß schon eine gerichtliche Mahnung unterbreche. Es ist schon eine mögliche Sache, einen Rechtsgrund oder Rechtsfall durch das sehr trügerische arg. a contrario beweisen zu wollen, und man fordert nicht zuviel, wenn man jenen Rechtsgrund besser nachgewiesen verlangt. Läßt man dennoch aber auch dahin gestellt sein, so fehlt doch der Nachweis des gerichtlichen Moments ganz. Eine Behauptung wird dafür gegeben, die Behauptung nämlich: daß in der Litiidenanzeitung die fr. Kundgebung bei dem Richter, den Anspruch geltend machen zu wollen, enthalten sei — daß in der Litiidenanzeitung eine solche Mahnung, resp. eine Klageanmeldung virtualiter enthalten sei. Das ist nicht einzuräumen. Die Litiidenanzeitung gleichet gar nicht dem Richter wie die Klageanmeldung, sie gleichet dem Gewährsmannen, und es ist eine in dem Bevormundungsprinzipie liegende Zulässigkeit, daß dabei der Richter die Rolle des Breitträgers hat. Dadurch wird im Wesentlichen nichts geändert. Bei der gerichtlichen Mahnung hat zwar der Richter dieselbe Stellung, aber eintheils ist es, wie gesagt, noch zu erweisen, daß die gerichtlich insinuierte Mahnung die Verjährung unterbricht, außerdem hat die Litiidenanzeitung einen ganz anderen Inhalt und Gegenstand als die Mahnung. Die Mahnung macht eine bestimmte Forderung unmittelbar und geradezu geltend. Die Litiidenanzeitung fordert aber nur zum Bestande behufs Abwehr des Anspruchs eines Dritten auf. Wo ist da die Kundgebung bei dem Richter, den Anspruch (welchen?) geltend machen zu wollen? Die Gleichstellung der Litiidenanzeitung mit der Mahnung und gar mit der Klageanmeldung ist sonach naturwidrig und damit fällt die Begründung des neuen vermeintlichen Rechtsgrundstages zusammen. Außerdem aber tritt entgegen die von der Minderheit geltend gemachte rechtliche Natur der Verjährung und deren Unterbrechung als rein positiver Institute: dabei ist keine Analogie zulässig, die Verjährung ist nur

§. 552. Die Klage<sup>81 a)</sup> vor einem ungehörigen Richter unterbricht die Verjährung nur<sup>81 b)</sup>, wenn sie binnen einem Jahre nach erfolgter Zurückweisung<sup>82)</sup> bei dem gehörigen Richter angemeldet worden.

da zulässig, wo sie vorgeschrieben ist, und die Unterbrechung geschieht nur durch die Mittel, welche dazu für geeignet erklärt worden sind; der Richter kann die Zahl derselben nicht vermehren. Zuletzt ist der neue nicht passende Rechtsfahrt, bei richtiger Auffassung und Behandlung der Sache, in Beziehung auf die schlichtliche Regreßlage, womit ein bestimmter Vertrag als Ertrag gefordert wird, auch entbehrlich. Denn jede Regreßlage ist nur subsidiär, mithin in der Regel erst gegeben, wenn die Bedingung eingetreten ist, d. h. die Klage gegen den Hauptobhünder sich als erfolglos erwiesen oder der Dritte den Anpruch, wegen dessen der Litisdenunziat Gewähr leisten soll, durchgelebt hat. Eher kann auch die Verjährung nicht anfangen. Zwar gestattet der §. 29, Tit. 17 der Pr.-D. die sofortige Astellung der Regreßlage gegen den die Regreßverbindlichkeit nach anerkannten Litisdenunziaten. Allein dies besieht sich nur auf den Grund der Regreßlage; und wenn dieser bestritten, so verlebt der Litisdenunziat das Recht des Litisdenunzianten und kann infoweit sofort verklagt werden. Aber wenn zu dieser Präjudiziallage — etwas anderes ist sie nicht, aber das Quantum läßt sich noch nicht streiten, weil es erst durch den Hauptprozeß gegeben werden soll — kein Antrag gegeben wird, so ist in seiner Beziehung *actio nata*. Der fr. S. müßt daher, selbst wenn er an sich zu begründen wäre, immer eine gewisse Beschränkung durch richtige Beziehung erledigen. Ansuziern ist, daß der Art. 80 der A. D. Rech.-D. die Unterbrechung der Verjährung durch die Streitverbindung für zweckmäßig und deshalb als eine Ausnahme von der Regel, besonders anzusehen und nothwendig befunden hat. Dass dem Gegner des Litisdenunzianten die Vereinigung des Litisdenunzianten hinsichtlich des an diesen seitens des gedachten Gegners getilten gemachten Anspruchs nichts nutzt, ist gleichfalls festgestellt, durch das Pr. 2602, v. 8. Desbr. 1854, lautend: „Die Thatstelle, daß ein Litisdenunziat dem Litisdenunzianten in dem Prozeß gegen dessen Gegner Beifall geleistet hatte und er solcher Gestalt in diesem Prozeß Partei geworden war, ist nicht geeignet, die Verjährung des von diesem Gegner demnächst gegen den früheren Litisdenunzianten erhobenen Anspruchs zu unterbrechen.“ (Entsch. Bd. XXIX, S. 348.) Auch genügt in Fällen, wo wegen Entzogung von Privilegien binnen einer Präflussoffizir der Rechtsweg nachgelassen ist, nicht die bei einer Administratio abgegebene Erklärung: den Rechtsweg betreten zu wollen. Pr. des Obertr. v. 11. November 1847 (Entsch. Bd. XV, S. 374).

Die Klageanmeldung ist aber kein absolutes Mittel, den Lauf der Verjährung zu unterbrechen; die unterbrechende Kraft hat nur die Klage, die imploratio judicis um Rechtshälfte, oder wie Suarez sich ausdrückt, „wenn er (der Berechtigte) sein Recht gerichtlich anmeldet und den Richter imploriert, ihm dazu zu verhelfen.“ S. die vor. Ann. a. C. Die Unterbrechung wird nur in dem Falle der wirklichen Einbringung der Imploration auf den Tag der Anmeldung zurückdatirt. Eine Anmeldung dagegen mit der Erklärung, daß dadurch nicht die Ausübung oder Verfolgung des Rechts, sondern nur die Unterbrechung der Verjährung beabsichtigt werde; und mit dem Antrage: die Sache auf sich beruhen zu lassen, ist wirkungslos, denn der Berechtigte thut das gerade Gegenheil von dem, was er thun müßte, um den Lauf der Verjährung zu unterbrechen; er müßte klagen; er erklärt aber, daß er von seinem Klagerechte zur Zeit seines Gebrauch modern wolle. Auch das Obertr. giebt in einer Entsch. v. 28. Jan. 1857 zu berücksichtigen: „Bon dem, der eine Klage anmeldet, aber ausdrücklich erklärt, er wolle nie klagen, wird allerdings richtig gelagert werden können, er meide eine Klage gar nicht an.“ (Entsch. Bd. XXXV, S. 31.) Dieser Fall ist ganz verschieden von dem des §. 554 d. L., wo eine neue Negligenz vorausgesetzt wird. S. die Ann. 83. In diesem Sinne hat sich auch der J.M. in der allg. Verf. v. 22. Jan. 1841 ausgedrochen, worin er die Gerichte anweist, in einem solchen Falle sich lediglich an die Vorrichtungen der Pr.-D. Tit. 4, §§. 16, 17 zu halten und den Anmeldenden keine Recognition über seine ungehörige Klageanmeldung zu ertheilen, sondern zu eröffnen, daß seine Anzeige zur Unterbrechung der Verjährung nicht genüge. (J.M. Bl. S. 65.) In der späteren Verf. des 20. Juli 1843, werden die Gerichte, nach dem Bunde des Westphäl. Prod.-Landtages v. J. 1843, auf allerhöchsten Befehl angewiesen, jede nach §§. 551 ff. d. L. zur Unterbrechung der Verjährung geeignete Klageanmeldung, auch wenn sie keinen Prozeß zur Folge hat, mit der darauf erlassenen Verfügung der Gegenpartei mitzuteilen. (J.M. Bl. S. 204.) Vergl. die ältere Anweisung in demselben Sinne vom 23. Febr. 1841 ad 3. (J.M. Bl. S. 110.) Diese Benachrichtigung geschieht auf Kosten des Klägers, der dazu die Veranlassung giebt.

Bei der Wechselperfahrt gilt der allgemeine Grundsatz des §. 551 d. L., daß die Verjährung durch Anmeldung der Klage unterbrochen wird, nach den Grundsätzen der A. D. W.-D. Art. 80 nicht mehr; das auf das A. R.R. gegründete Pr. 1705, vom 6. März 1846, ist mithin außer Kraft gesetzt. 81 a) (4. A.) Oder die Klageanmeldung. Erl. des Obertr. v. 28. Jan. 1857 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXIII, S. 266).

Der bei der Generalkommission angebrachte, wenngleich wegen deren Unkompetenz zurückgetriebene Ablösungsantrag hat in Betreff rücksichtiger Gutsabgaben die Wirkung der Klageanmeldung, wenn binnen Jahresfrist die Klage bei dem gehörigen Richter eingereicht wird. Erl. des Obertr. v. 29. Januar 1856 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XX, S. 95).

81 b) (5. A.) Nach §. R. unterbricht die vor einem ungehörigen Richter angestellte Klage die Verjährung gar nicht. L. 7 C. ne lo statu (VII, 21).

§. 553. Hat aber der ungehörige Richter die Klage angenommen, und dadurch den Kläger in seinem Irrthume bestärkt, so ist die Verjährung für unterbrochen zu achten<sup>82 a)</sup>.

§. 554. Wird die gehörig angemeldete Klage nicht nach Vorschrift der Gesetze verfolgt<sup>83</sup>), so fängt von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortführen können und sollen<sup>84</sup>), eine neue<sup>85</sup>) Verjährung wider ihn an.

10. Teil. v. 18. Mai 1839, wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozesse. (G.S. S. 175.)

Wir xc. finden Uns bewogen, zur Befestigung entstandener Zweifel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu erklären:

dass die Vorschrift des Röm. Rechts in der L. 9 C. de praescriptione 30 vel 40 annorum<sup>86</sup>) auf die bei den vormaligen Reichsgerichten bis zum Schlusse verhandelten, dann aber unentschieden liegen gebliebenen<sup>87</sup>) Prozesse, so lange für dieselben die Kompetenz der Reichsgerichte begründet war, seine Anwendung hat finden können, dass aber von dem Zeitpunkte<sup>88)</sup> der Erklä-

82) In der Praxis ist es üblich, eine mutmaßlich aus Irrthum an der unrechten Stelle eingetretene Klage an das zuständige Gericht abzugeben. Zu einer formlichen Zurückweisung kommt es nur dann, wenn der Kläger auf das gewählte Forum besteht.

82 a) (4. A.) Wenn aber der ungehörige Richter die Klageanmeldung zwar angenommen und dem Bell. zugestellt hat, demnächst aber die Klage selbst wegen Inkompetenz zurückweiset, so ist es so gut, als wenn er schon die Klageanmeldung, ohne Zustellung an den Bell., zurückgewiesen hätte. Vergl. Erl. des Obertr. vom 20. Febr. 1860 (Entsch. Bd. XLII, S. 66).

83) In diesem Falle verlangten einige Momente den Wegfall der Unterbrechung. Suarez aber bemerkte darauf: „Hat der Berechtigte einmal durch Annahme der Klage seine diligentiam erwiesen, so ist nicht abzuwarten, warum solches ohne alle Wirkung sein sollte, weil er ex post wieder angehangen hat, negligens zu sein.“ Genug, wenn er für die neu Regligens dadurch bestraft wird, dass eine neue Verjährung wider ihn zu laufen anfängt.“ Simon, Material. S. 527. Vergl. o. die Ann. 81, Abs. 4 a. E. und die folg. Ann. 84, auch die vor. Ann. 82 a.

84) Der terminus a quo der neuen Verjährung — sagt Suarez — kann kein anderer sein als der, wo er zur Fortsetzung der Sache etwas thun können und sollen, z. B. der Termin zur Aufnahme der Klage, der Instruktionstermin. Ebd. S. 528. (4. A.) Im Falle eines durch Litidenanmendung angemeldeten Regressanpruchs beginnt die Verjährung von dem Zeitpunkte, in welchem das im Vorprozesse ergangene Erkenntniß rechtkräftig geworden ist. Erl. des Obertr. v. 17. November 1859 (Archiv für Rechtsv. Bd. XXXVI, S. 19).

85) Die neue Verjährung ist die des Insatz, und hätte nach einer Anwendung des A. L.R. II, §. 2356 eine 30jährige Dauer. Nach dem Gef. vom 31. März 1838, §. 10 hat sie die Dauer der Klageverjährung. (3. A.) Dies ist es, was das Obertr. durch das Pr. 2579, v. 23. November 1854 feststellen will: „Für die neue Verjährung, welche nach §. 554, Tit. 9, Th. 1 des A. L.R. zu laufen beginnt, wenn die angemeldete Klage nicht fortgesetzt wird, gilt, soweit nicht Spezialvorschriften, wie sie §§. 908 und 2326, Tit. 8, Th. 11 ebd. für Wechsel- und Besiedlungsanprüche enthalten, entgegenstehen, als Regel die der ursprünglichen gleichkommende Frist.“ (Entsch. Bd. XXX, S. 37.) In Beziehung auf die Verjährung öffentlicher Abgaben schreibt das Gesetz v. 18. Juni 1840, §. 8 den gleichen Grundfah vor.

(4. A.) In Anwendung auf Regresslagen nach vorheriger Litidenanmendung (vor. Ann. 84) hat das Obertribunal dienen Grundlage (die Verjährung der Speziallage aus dem Rechtsverhältnisse) in dem Erl. v. 17. Novbr. 1859 (Ann. 84) angewendet und begründet.

86) Diese L. 9 beschränkt sich nicht bloß auf Personallagen, sondern ist von allen Klagen ohne Unterschied zu verstehen. Pr. des Obertr. 1820<sup>a</sup>, vom 28. Dez. 1846. (Entsch. Bd. XV, S. 126.)

87) Unter den bis zum Schlusse verhandelten, dann aber unentschieden liegen gebliebenen Prozessen sind nur solche zu verstehen, in denen von den Parteien nichts mehr vorzunehmen ist, um die Entscheidung der Sache auszuwirken, und welche mithin bloß durch die Schuld des Richters liegen geblieben sind. Dabingegen findet die Declaration auf solche Prozesse keine Anwendung, in denen zwar die geistlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Schriften eingegangen sind, von den Parteien aber noch nicht zum Erkenntniß submitted, oder die Sache auf den Antrag des einen oder anderen Theils ausdrücklich für beschlossen erklärt ist. Pr. des Obertr. 1820<sup>b</sup>, v. 28. Dezbr. 1846. (Entsch. Bd. XV, S. 126.)

88) Durch eine Ministerial-Instruktion vom 27. Juli 1839 ist als dieser Zeitpunkt festgestellt:

schung dieser Kompetenz an, in Ansehung der Verjährung, die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze in Anwendung zu bringen sind.

§. 555. So lange aber die Sache nur durch die Schuld des Richters liegen bleibt, läuft keine Verjährung<sup>89)</sup>.

§. 556. Wird der Kläger durch ein Dekret abgewiesen, und macht er von den dagegen zulässigen Rechtsmitteln binnen Dreißig Tagen keinen Gebrauch, so nimmt mit dem Ablaufe dieser Frist die neue<sup>90)</sup> Verjährung wider ihn den Anfang.

§. 557. Hat er ein wirkliches Erkenntniß, wodurch er abgewiesen worden, rechtskräftig werden lassen, so hat es dabei lediglich sein Bewenden<sup>91)</sup>.

1) in Betreff derjenigen Landestheile, in welchen das L.R. und das Gem. Recht gilt und welche zu einem Staate des vormaligen Rheinbundes gehört haben, der 1. August 1806, als der Tag, an welchem der Reichsverantragung der Abschluß der rheinischen Konföderationstaaten und der Austritt jener Staaten aus dem Reichsverbande notifiziert worden ist; infolge aber der Staat dem Rheinbund später beigetreten ist, der Tag des erfolgten Beitrags; 2) in Betreff der übrigen Landestheile des A. L.R. und des G. R. der 12. Juli 1807, als der Tag, an welchem die Ratifikationsurkunden über den Tilsiter Friedensschluß ausgefertigt worden sind; 3) in Ansehung der Rheinprovinzen, soweit das franz. R. gilt, der 9. März 1801, als der Tag, an welchem der am 9. Febr. 1801 unterzeichnete Klinzeller Friede, welcher diese Landesheit des linken Rheinufers von Deutschland trennt, von Seiten des Reiches ratifiziert worden ist. (J.M.B. 1839, S. 287.) — Auf die in manchen Landestheilen, namentlich auch im Fürstenthume Münster, sowie den übrigen durch den Reichs-Deputations-Hauptthau vom 25. Februar 1803 an Preußen abgetretenen Entschädigungsländern schau vor Errichtung des Rheinbundes oder vor dem Abschluß des Tilsiter Friedens vorhanden gewesenen Privilegia de non appellando in deshalb keine Rücksicht genommen worden, weil die Reichsgerichte denselben niemals rückwirkende Kraft beigelegt, sich vielmehr in den damals abhängig gemeinen Sachen fortwährend für kompetent erachtet haben. R. v. 26. September 1839. (J.M.B. S. 330.)

89) Hierzu hatten einige Monenten bemerkt, daß die Negligenz des Richters der Negligenz des Klägers nicht patrozinire seone, folglich, wenn dieier die Sache bei dem Richter zu urteilen unterlaßt, eine neue Präscriptio wider ihn anfange. Suarez fand dies ganz richtig und stellte eine entsprechende Bestimmung vor. Es wurde jedoch konkludirt, daß es bei dem §. 555 verbleiben solle. Simon, Material. S. 528, Nr. 3. Der §. 555 hat den von mehreren gemeinrechtlichen Schriftstellern vertheidigte Grundzüge aufgenommen: quod prae scriptio quadrigemaria allegari neguit, si non penes litigantes, sed iudicium statuit, quo minus litens prosequeretur. Boehmer, Consult. et decis. Tom. I, dec. 930, no. 6, 10 und 11.

90) Hier ist unter der neuen Verjährung die Klageverjährung verstanden, wie aus den Materialien zu entnehmen. Einige Monenten hatten erinnert, daß, wenn der Kläger abgewiesen werde, die Verjährung für nicht unterbrochen zu achten. Suarez bemerkte darauf: „Wird der Kläger abgewiesen, so gleichheit solches entweder per decreatum, oder per sententiam. Letzteren Falles ist von seiner Präscriptio nicht die Frage, weil der Kläger alsdann ein iudicatum wider sich hat. Gesticht aber die Abweisung bloß per decreatum, so steht der Kläger der Refus dagegen an die höhere Behörde offen. Bernachäßigt er diesen, so ist er von neuem negligens, folglich kann auch die neue pr. extinactiva wider ihn anlangen.“ Simon, Material. S. 527, 528. Hierauf wurden die §§. 556 und 557 hinzugefügt. Die Abweisung per decreatum hindert mithin die Wiederholung der Klage nicht; die Sache erlangt dadurch kein Ende.

91) D. h. es kann auf eine Verjährung nicht weiter ankommen. S. die vor. Num. 90. Nach Suarez' Ansicht müßte ein abweisendes Erkenntniß, sei es gesetzt wie immer — auch wenn es angebrachtermassen abweist — die Erneuerung deselben Anspruchs allemal ausschließen. Wenn er meinte, die Frage: ob die Verjährung unterbrochen sei, wenn der Kläger nur angebrachtermassen abgewiesen worden, könne bei uns nicht vor kommen, weil unsere Pr. - L. dergleichen Abweisungen nicht kenne. Simon, Material. S. 543, Nr. 5. Die Praxis hat sich jedoch anders gefaltet. Über die Wirkung einer unrichtig begründeten Klage in Beziehung auf die Verjährung der richtigen Klage ist man nicht einer Meinung. Man hat gezeigt, daß auch die Verjährung der richtigen Klage durch die angebrachtermassen abgewiesene Klage unterbrochen worden sei, weil der Kläger doch immer aufgehoben habe negligens zu sein. Dies ist jedoch nicht juristisch. Wenn jemand 100 aus einem Kauf zu fordern hat und er klagt wegen 100 aus einem Darlehn, so kann die Verjährung der nicht gebrauchten actio emti rendi unmöglich durch die ungegründete condicione ex mutuo unterbrochen werden. Vielleicht tritt hier die Bestimmung des §. 557 ein: es hat bei der Abweisung, nämlich der Darlehnsklage, kein Bewenden; andere Klagerichte, die der Kläger etwa sonst noch hat, werden dadurch gar nicht betroffen. (b. A.) Dies wird auch nach den Grundsätzen des Gemeinen Rechts angenommen. Unter Anderem führt Unterholzner, Verjährungslehre Bd. I, S. 125,

§. 558. Auch wenn ihm das eingeflagte Recht durch ein rechtskräftiges Urteil <sup>92)</sup> wirklich zuerkannt worden, kann dennoch eine neue <sup>93)</sup> Verjährung durch Nichtgebrauch wider ihn anfangen <sup>94)</sup>.

§. 559. Der Anfang dieser neuen Verjährung ist bei Zahlungen oder Präsentationen, die zu einer gewissen Zeit, oder bei einer gewissen Gelegenheit geleistet werden sollen, der Tag, wo die Zahlung oder Präsentation zum ersten Male fällig war.

§. 560. Bei andern Rechten <sup>95)</sup> nimmt die neue Verjährung erst nach einem Jahre, von dem Tage an, da das Urteil rechtskräftig geworden ist, ihren Anfang <sup>95a)</sup>.

§. 444, II, Nr. 3 aus: Wenn der Anspruch des Klägers völlig abgewiesen wird, demnachsetzt aber ein anderer Anspruch noch übrig ist, der zwar in der Begründung sich unterscheidet, in dem wesentlichen Brocde aber mit dem zurückgewiesenen übereinstimmt, so wird die Verjährung fortlaufend gerechnet. Doch aber — sagt er bei — so, daß die Zeit, welche durch die erste Klage verplastert worden ist, nicht in Anrechnung kommt, weil die L. 16 C. do inoff. testam. (III. 28) verbordet, daß für denjenigen, der zuerst den seinen Pflichtheil verlegenden letzten Willen geradezu jedoch erfollos als nützlich oder untergeschoben angesehen habe, der hierdurch bewirkte Zeitverlust keine Verlängerung an der zur Anstellung der inofficiosa quæuela eingeräumten Zeit zur Folge haben soll. Das Gleiche soll nach seiner Ansicht der inofficiosa quæuela eingeräumten Zeit zur Folge haben soll. Das Gleiche soll nach seiner Ansicht gelten, wo zunächst bloß der Besitz einer Sode zum Gegenstande der abgewiesenen Klage gemacht worden und demnächst das s. g. Petitorium ange stellt ist. Die Zusätzlichkeit der Analogie jener L. 16 in diesem Falle wie in anderen ähnlichen Fällen ist zu beweisen und im preußischen Rechte fehlt auch jene Verordnung, so daß selbst deren analoge Anwendung unmöglich ist. Hinsichtlich der Possessorienslage ist man gemeintredlich auch nicht einig, nach der Meinung Einiger soll dieselbe, wenn sie auch abgewiesen wird, (denn siegt der Kläger, so tritt ja in Folge der Exclusio usurpatio naturalis ein), die Illusaption unterbrochen haben. W. J. Donnell, Comment. jur. civ. V. 21; Kind, Quæst. for. III, c. 32; Benning v. Ingenheim, II, §. 52. Die Frage erfordert eine besondere Erörterung. Die Praxis des Obertribunals ist mit dem A. L.R. im Einverständniß. „Es versteht sich von selbst“ — sagt dasselbe — „daß in beiden Fällen (Anmeldung der Klage bei der Exklusivverjährung und Insinuation bei der Abusivitätsverjährung) eine in früheren Atten enthaltene Anmeldung oder Verfolgung einer Klage die Verjährung in Betreff eines ganz anderen Anspruchs nicht unterbrechen kann.“ Ert. vom 11. Mai 1863 (Entsch. Bd. LII, S. 59).

(4. A.) Der §. 557 setzt eine definitive Abweisung oder mindestens eine Abweisung in der angebrachten Art voraus und findet auf dem Fall der Abweisung zur Zeit keine Anwendung. Ert. des Obertr. vom 24. September 1862 (Archiv f. Rechtsh. Bd. XLVI, S. 234).

92) Eine im Konkurse ergangene Klassifikatoria hat gegen den Gemeinschuldner selbst nicht die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, und unterbricht gegen ihn auch nicht den Lauf der Verjährung. Pr. des Obertr. 1845, vom 15. März 1847 (Entsch. Bd. XIV, S. 218). Ist nach neuem Konkursrecht nicht mehr prästisch, da die Klassifikatoria abgeschafft ist. Ein gerichtlicher Vergleich über rechtsabhängige Sachen hat in dieser Hinsicht nicht gleiche Wirkung, er hat nur die Wirkung eines Antrittsnüßiges in Betreff der Verjährung. Vergl. Eusch. d. Obertr. Bd. XVIII, S. 177, und o. die Ann. 74.

93) Diese dauert in allen Fällen 30 Jahre. G. v. 31. März 1838, §. 10 und Pr. des Obertr. 1905 o. in der Ann. 73. (4. A.) Vergl. Ert. vom 28. Jan. 1859 (Arch. für Rechtsh. Bd. XXXII, S. 176) und vom 8. September 1862 (ebd. Bd. XLV, S. 327). Auch zu der neuen Verjährung rechtskräftig zuerkannter Rückstände an Konventionalzinsen ist der Ablauf einer 30jährigen, nicht aber einer nur zehnjährigen (Tit. 11, §. 849) frist erforderlich. Der §. 849, Tit. 11 ist ganzlich befehligt. Ert. des Obertr. vom 8. September 1862 (Entsch. Bd. XLVIII, S. 75). Ebenso zur Verjährung zuerkannter Wechselsforderungen. Ann. 74a, Abj. 3.

94) Im ersten Entwurf war die entgegengesetzte Bestimmung vorgeschlagen. Dagegen protestierten sämtliche Moneten und Suarez trat ihnen quoad pr. extinctivam bei. Bei der pr. acquisitiva wollte er einen Unterschied machen. Derjenige, gegen welchen das judicatum ergangen, sollte dagegen nicht prästribiren, weil er einmal in malum fidem verlegt worden. Simon, Material. S. 470, Nr. 11. Daraus ist der §. 558 und der sich auf die Verjährung durch Besitz beziehende, den entgegengesetzten Grundzah ausprechende §. 592 hervorgegangen. Damals dachte man noch nicht an die §§. 568, 569. Diese passen dazu nicht.

95) Auch bei Zahlungen, wenn in dem Urteil keine Zahlungszeit bestimmt ist. So ist es nach den Materialien gemeint. Der erste Entwurf hatte an Stelle des §. 558 eine entgegengesetzte Bestimmung. Darauf folgte die dem §. 559 entsprechende Bestimmung, welche so lautete: „Sie tritt ein, wenn auf Zahlungen oder Präsentationen erlaubt worden, welche zu einer gewissen Zeit, oder bei einer gewissen Gelegenheit geleistet werden sollen, und zwar von der Zeit an, da sie fällig waren.“ Suarez widersprach dem Vorschlage der Unverjährbarkeit (s. die vor. Ann.) und fügte bei: „Geht es wäre erlassen: Cajus solle Titus 100 bezahlen, und in der formula sententiae wäre just das

**§. 561. Eine bloße außergerichtliche<sup>a) b)</sup> Erinnerung ist, für sich allein<sup>c)</sup>, die Verjährung zu unterbrechen noch nicht hinreichend.**

tempus solutionis nicht bestimmt; sollte dann die Forderung inpräscriptibel sein? M. G. fängt alsdann die Verjährung a die judicati von neuem zu laufen an; in dem Falle des §. 29 (559) aber, von dem im Urteil felsgefesten Tage." Simon a. a. D. §. 471. Darauf brachte der gedr. Entw. die unserem §. 560 entsprechende Bestimmung, welche dort so lautet: „Außerdem nimmt sie erst zu.“ Diese Fassung entspricht dem Gedanken der Vers. besser als die des §. 560: „Bei anderen Rechten“ u. s. w., wodurch der Zweifel angeregt werden kann: ob nicht andere als Forderungsrechte auf Zahlungen oder Leistungen gemeint sein möchten. Wie man zu dem Jahre nach der Rechtskraft gekommen, erhelet nicht; Suarez' Vorschlag war sachgemäßer, denn bei Verurtheilungen auf Zahlung ohne Fristbestimmung verfehlt sich die sofortige Fälligkeit.

95<sup>a)</sup> (4. A.) Diese Vorschrift kommt auch im Großherzogthume Posen hinsichtlich der vor Einführung des A. L.R. begonnenen erlöschenden Verjährung gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß zur Anwendung. Erl. des Obertr. v. 4. März 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. 1, S. 281).

95<sup>b)</sup> (3. A.) Argumento a contrario wird in der Begründung des Pl.-Beschl. v. 6. Juni 1853 (Ann. 81, Satz 2 zu §. 551) behauptet, daß eine gerichtliche Mahnung unterbreche. Dafür giebt es keine prozeßualische Form.

96) Kölle sich allein nicht; es muß noch etwas hinzukommen. Was dies sei, ist aus der Kontroverse gleichsicht dieses Rechtsgrundstüches zu entnehmen. Nach Gemeinem Rechte war es streitig: ob bei Schuldforderungen die Verjährung durch Interpellation unterbrochen werde; die Römischen Quellen schweigen darüber. Daagegen kommen in Beziehung auf die Iustification zwei Stellen vor: die L. 13 D. pro emt. (XLI, 4) und die L. 2 C. de annali exceptions (VII, 40). In der ersten wird gefragt: Es habe Jemand einen fremden leeren Platz von dem Nichteigentümner bona fide gekauft und vor Ablauf der Verjährung angefangen, darauf zu bauen; der Eigentümmer habe Einpruch (denuncatio) gemacht; der Besitzer habe den Besitz durch die ganze Verjährungszeit fortgelegt. Es wird gefragt: ob die Erfüllung durch jenen Widerpruch unterbrochen worden sei. Der Jurist (Scavola) antwortet mit Nein. Die zweite Stelle ist eine Verordnung Justinians, welche gleichfalls bloß von der Erfüllung spricht. Die Verordnung giebt ein Mittel zur Unterbrechung der Verjährung, wenn wegen Abreise, oder wegen Kindheit, oder Geisteskrankheit des nicht bevormundeten Besitzers die Abforderungsfrage nicht angebracht werden kann. Der Eigentümmer oder Berechtigte soll diese Umstände in einer Beschwerde dem Provinzialpräsidenten, oder bei dessen Unzugänglichkeit dem Bischofe, oder dem Defensor der Stadt anzeigen, und wenn von allen diesen Personen keine anzutreffen ist, soll er seine Verwahrung, welche von Tabularien oder von drei Zeugen mit zu unterschreiben, öffentlich vor der Wohnung des Besitzers anheften. Das soll zur Unterbrechung der Verjährung genügen. Das Mittel ist also die Protestation im heutigen Rechtsfinne. Hinsichtlich der Personallagen standen sich unter den gemeineinrechtlichen Schriftstellern und Praktikern zwei Meinungen gegenüber. Nach der einen sollte die bloße außergerichtliche Mahnung unterbrechen; nach der anderen nicht, wenn nicht noch etwas hinzutrete. Was damit gemeint ist, findet man bei einem nicht überführten Vertreter dieser Meinung, nämlich bei Werner, obs. P. III, obs. 164: „Extrajudicialis interpellatio possessorem regulariter in mala fide haud constituit, nec praescriptionem interruptum; sed datur tamen quidam casus, ubi illa sufficit, v. gr. conjuncta sit cum deductione juris, in continentia liquida, ita ut alter causa justitiam agnoscat.“ Nach dieser Meinung wird die Sache so gedacht, daß von der einen Seite gemahnt und von der anderen eine anerkennende Antwort gegeben wird. An eine gerichtliche Mahnung außer dem Falle der Klage, im Gegensatz zur außergerichtlichen, dachte kein Mensch, es könnte Niemand daran denken, weil es dafür keine prozeßualische Form gab. Dies ist das Material, aus welchem die landrechtliche Bestimmung hervorgehen sollte. Der erste Entwurf hatte das Anerkenntniß und die Mahnung nicht zusammengefaßt. Er lautet: „§. 20. Durch gegenseitiges Anerkenntniß des Rechts wird die Verjährung immer unterbrochen. §. 22. Wer den Anderen nur außergerichtlich an seine Verbindlichkeit etwas zu thun oder zu dulden erinnert, unterbricht dadurch diese Art der Verjährung nicht.“ Zu §. 22 war von Scherer folgendes Monitum eingegangen: „Ich würde annehmen, daß bei allen Personallagen eine außergerichtliche Mahnung zur Unterbrechung der Verjährung hinreicht, weil der Gemahnte gewöhnlich seine Schuldigkeit erkennt, und nur Frist zur Zahlung sucht. Dass er bei der Mahnung die Forderung nicht eingräumt, sondern derselben widersprochen habe, muß er allenfalls beweisen.“ Das Monitum harmonirte vollständig mit dem Stande der verschiedenen Meinungen. Suarez wußte davon nichts; er antwortete: „Herr Scherer macht hier ein Monitum, welches ich nicht verstehe, es wäre denn, daß er bei Rechtslagen einen Unterschied statuiren wollte, zu dem ich aber keinen Grund abhebe. Meines Erachtens ist der Satz bei der prescriptio extictiva, sic mag ein jus personale oder reale betreffen, richtig; hier verteidigt ich mein Recht propter solum nonusum. Wenn ich nun den Anderen mahne, so gebrauche ich ja mein Recht, also können mich die Folgen des nonusum nicht treffen.“ Suarez war also ein Anhänger der ersten der gedachten beiden Meinungen. Man ging jedoch darauf nicht ein, das Concl. lautet: „cessat monitum.“ Simon und v. Strampff, Zeitschrift, Bd. III, S. 466. Es blieb

§. 562. Durch gegenseitiges<sup>97)</sup> Anerkenntniß des Rechts aber wird die Verjährung immer unterbrochen<sup>98).</sup>

§. 563. Von der Zeit einer solchen Unterbrechung kann sie jedoch von neuem<sup>98a)</sup> angefangen werden.

§. 564. Ist die Verjährung bereits vollendet, so hebt ein Anerkenntniß des verlochenen<sup>99)</sup> Rechts die Wirkung derselben nur in sofern auf, als aus diesem Anerkenntniß, nach den Gesetzen, ein neuer Rechtsgrund entsteht<sup>100).</sup>

also bei den im Entwurfe vorgebrachten Sätzen über Anerkennung und Mahnung. Aber nach ihrer Stellung und Fassung hatten sie unter sich keinen Zusammenhang, was doch nach der Quelle vorausgelebt wird. Das ist bei der Umarbeitung des Entwurfs geändert: der §. 22 erscheint dort (Th. II, Tit. 6, §. 443) als Fortsetzung des §. 20 und ist mit diesem durch die eingeschaltete Partikel „aber“ in inneren Zusammenhang gebracht, so wie sie sich hier in diesem Titel als §§. 561, 562 zeigen. Aus dieser Geschichte erhelet: 1. daß die §§. 561 und 562 zusammengehören, indem der §. 562 den §. 561 ergänzt; 2. daß das hier in Rede stehende Anerkenntniß als Thatfache aufzuwenden ist und daher der Strafstrafe nicht bedarf, die wohl auch selten auf die mündliche Mahnung zu erlangen sein würde; 3. daß die auf die Mahnung erfolgende anerkennende Antwort nicht der einzige denkbare Fall ist, in welchem die außergerichtliche Mahnung den Lauf der Verjährung unterbricht; 4. daß es unzulässig ist, aus dem §. 561 durch ein argumentum a contrario den Satz zu entnehmen, daß eine gerichtliche Mahnung, verschieden gedacht von der Klageanmeldung, geeignet ist, die Verjährung zu unterbrechen; diese neue Theorie des Obertribunals (s. die vor. Ann. 95a) ist ohne allen geschichtlichen und ohne allen Rechtsboden. Für eine solche gerichtliche Mahnung giebt es, abgesehen von den Kapitalskländigungen, die nur auf Geldschulden beredet sind (A. O. D. Th. I, Tit. 28, §. 16), nicht einmal eine Form; die gerichtliche Mahnung ist ein überall unbekanntes Institut. Auch eine außergerichtliche Protestation ist kein allgemeines Mittel zur Unterbrechung der Verjährung; man hat die Bestimmung absichtlich fehlen lassen. Simon v. Strampff a. a. D. S. 526. — Eine außergerichtliche Abdörfung genügt in dem Falle des §. 188, Tit. 14. (Entsch. des Obertr. Bd. IV, S. 341.) Dies ist aber nicht als Ausnahme anzusehen, denn die dort bestimmte Frist ist keine Verjährung, wenngleich das Obertr. sie dafür erklärt hat. S. die Ann. zum §. 158 a. a. D.

97) Das „gegen seitig“ zeigt an, daß bei Ablegung des Anerkenntnisses eine Beziehung zwischen dem Anerkennenden und dem Gläubiger, die Abfindung, die Schuld als noch bestehend anerkennt zu wollen, vorhanden sein müsse; und wenn in solchem Sinne die Anerkennung gegen einen Dritten ausgesprochen worden, so ist dann eine Unterbrechung der Verjährung allerdings eingetreten. Es verhält sich mit dem hier gemeinten Anerkenntniß ähnlich wie mit dem, den Mangel der schriftlichen Form eines Vertrages beilegenden Anerkenntnisse. Pr. des Obertr. vom 8. November 1848. (Entsch. Bd. XVII, S. 120, 122.) Vergl. die Ann. zu §. 185, Tit. 5.

Dadurch allein, daß die Erben bei der gegenseitigen Erbregulierung ohne Beziehung des Gläubigers dessen Forderung an den Erblosen für noch bestehend erklären, wird die Verjährung derselben nicht unterbrochen. Ein gegenseitiges Anerkenntniß, welches zur Unterbrechung der Verjährung geeignet sein soll, ist nur dann vorhanden, wenn eine Thatfältaufzehrung des Berechtigten oder Gläubigers, eine Entgegennahme des Anerkenntnisses, daran verbunden ist. Pr. des Obertr. 2005, vom 3. März 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 123). Oder auch eine die Anerkennung bezweckende oder enthaltende Erklärung gegen einen Dritten. Denn die Vorschrift des §. 562 erfordert zu ihrer Anwendung nicht, daß das Anerkenntniß in einem mit dem Berechtigten abgeschlossenen Vertrage oder unmittelbar gegen diesen erfolgt sei. Es reicht hin, wenn der Verpflichtete — seine fort dauernde Verbindlichkeit unzweideutig anerkannt hat; und der Lauf der Verjährung wird infolgender dadurch unterbrochen, daß der Verpflichtete einem Dritten die Verjährung der ihm obliegenden Schuld überreicht (aufrägt). Pr. 1646, vom 13. Nov. 1845. — Dieses gegen seitige Anerkenntniß ist an keine Form gebunden; es kann auch durch Handlungen ausgedrückt werden und erheilt zu seiner Gültigkeit, auch bei Gegenständen über 50 Thlr., nicht die schriftliche Form. Pr. des Obertr. 2294, v. 27. Mai 1851 (Entsch. Bd. XXI, S. 192). Dergleichen Handlungen sind z. B. auch Sicherheitsbestellung, Zinsenzahlung (welche das Obertr. aber auch unter den Begriff der Ausübung des Rechte gebracht hat, s. die Ann. zu §. 438, Tit. 5), Abschlagszahlung auf eine ausdrücklich bezeichnete Schuld (II, 1, §. 1084), Kreditschluß (§. 510 d. L.). Vergl. Erl. des Obertr. v. 14. Oktbr. 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXIV, S. 326). Auch der Vergleich enthält ein solches Anerkenntniß. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. XVIII, S. 171 ff.

98) Das Anerkenntniß einer Schuldverbindlichkeit unterbricht die Verjährung auch dann, wenn nicht zugleich der Betrag anerkannt wird, z. B. Anerkennung einer Verbindlichkeit zum Schadensersatz ohne Anerkennung des Betrages. Pr. d. Obertr. v. 20. April 1827 (Simon, Rechtspr. I, 78).

98a) Über die Dauer der neuen Verjährung: oben, Ann. 85 zu §. 554.

99) Die Wirkung der Verjährung besteht also in der Verlöschung, Verstörung des Rechts, was mit dem §. 568 nicht harmoniert. S. u. die Ann. zu §§. 568, 569.

100) Dieser Satz paßt weder zu der Theorie, nach welcher die Verjährung eine Vernichtung oder Verlöschung des Rechts wirkt, noch zu der, nach welcher aus der Verjährung nur die Vermuthung irgend einer Aufhebung entstehen soll (§. 568), noch ist der damit verknüpft gewesene juristische Gedanke erkenntbar und die praktische Anwendung ist gar schwierig. Was jene Theorie betrifft, so kann ein ganz und gar (*ipso iure*) verlöschenes Recht durch bloßes Anerkennniß nicht wieder existent werden, und was die andere Theorie (§. 568) anlangt, so ist bei derselben ein besonderes qualifiziertes Anerkennniß, „aus welchem ein neuer Rechtsgrund entsteht“, unmöglich erforderlich, da die Vermuthung schließlich durch die Wirklichkeit, mithin durch die Erklärung des Schuldners, daß die Schuld noch nicht aufgehoben worden, bestätigt werden kann. — An welchen Rechtsbegriff man bei einem Anerkennniß denken soll, „aus welchem, nach den Gesetzen, ein neuer Rechtsgrund entsteht“, ist nicht zu sagen, denn ein Anerkennniß ist überhaupt gar keine Entstehungs- oder Begründungsbari für ein Schuldverhältnis. *Vgl. o. Ann. 80 zu §. 189, Tit. 5.* Der ganze Satz ist durch einen Rechtsirrtum entstanden. Der erste Entwurf hatte im §. 20 nur den Satz: „Durch gegenwärtiges Anerkennniß des Rechts wird die Verjährung immer unterbrochen.“ Heidenreich monierte, es sei zu sehen: „die noch nicht vollendete Verjährung“ u. s. w. Dazu bemerkte Suarez: „Herr Heidenreich meint, wenn auch noch vollendet Verjährung das streitige Recht anerkannt würde, so schade doch solches dem Praktidenten nicht, und will dies ausdrücklich gesagt haben. Die Sache scheint mir sehr zweifelhaft; ich bin aber geneigter das Gegenteil anzunehmen, denn die Anerkennung ist ein neuer Rechtsgrund.“ Hieraus ist folklidrit: „Nach vollendetem Verjährung wird die Verbindlichkeit per agnitionem erneuert.“ Simon, Material., S. 466. Hier ist also vorausgelegt: das Anerkennniß sei ein Entstehungsgrund für ein Schuldverhältnis. Nun brachte der gedruckte Entwurf den §. 445 d. T., welcher mit unserem §. 564 wörtlich gleichlautet. Er ist dem Konklusum nicht entsprechend gesetzt; denn nach dem Konklusum sollte ein Anerkennniß das erloschne Recht erneuern; der §. 564 aber sagt: das Anerkennniß habe die Wirkung der Verjährung nur insofern auf, als aus dem Anerkennniß, nach den Geleben, ein neuer Rechtsgrund entsteht. Wird die Sahrung nach dem Wortlaute genommen, so ist sie ohne Inhalt, denn nach den Geleben ist das Anerkennniß kein neuer Rechtsgrund, d. h. ein Entstehungsgrund. Nach dem Zusammenhang ist die Sache die: Gemeinrechlich steht die Ausschließung der Verjährung und die Modifizierung der Bedingungen oder Wirkungen der Verjährung in Frage. Eine solche Abänderung der Rechtsbestimmungen durch Parteivollzug kann vor und nach Ablauf der Verjährung geschehen. Über die Zulässigkeit einer solchen Uebereinkunft vor Ablauf der Verjährung, sei es folglich bei Eingehung des Rechtsgeschäfts oder durch einen späteren besonderen Vertrag, ist Streit; die Unzulässigkeit wird von Bietens behauptet, weil die Verjährung dem *ius publicum* angehörig und deshalb der Privatwillkür entzogen (I. 38 D. de pactis, II. 14; I. 45, §. 1 D. de reg. iur. I. 17). Neuere Gesetzgebungen, namentlich der *Code civil* Artt. 2220 bis 2222 und das östl. G.B. §. 1502 sind dieser Meinung gefolgt. Das A. L.R. hingegen hat, nach vorherigen Schwanken (Simon, Mater., S. 473, 474), sich der entgegengesetzten Ansicht angeschlossen, §§. 565 — 567, 669 d. T. Dagegen ist man einverstanden darüber, daß es gestattet sei, nach Ablauf der Verjährung auf die daraus erlangten Vorteile zu verzichten, womit auch jene beiden Gesetzbücher a. a. D. übereinstimmen. Dies ist es, auf was der §. 564 bezogen werden muß. Die Anwendung steht mithin bei dem Berichtenden das Bewußtsein der Erlösung des fraglichen Rechts und die Wirkung der Verjährung aufzuweisen, voraus.

(4. A.) Wie man sich die Bestandtheile des Inhaltes eines solchen Anerkennnisses, „aus welchem nach den Gesetzen ein neuer Rechtsgrund entsteht“, zu denken habe, läßt sich, wie gesagt, nicht bestimmen, wenn man die Bestimmung nicht auf einen Bericht aus die durch die Verjährung erlangten Vortheile beziehen will. Doch Obertr. läßt es in einem Erl. v. 19. Septbr. 1854 dahin gefestet sein, wie der neue Rechtsgrund hätte beschaffen sein müssen; denn das damals vorliegende Anerkennniß war bei einem Gegenstande von mehr als 50 Thlr. wegen Mangels der Schriftform unzulässig (Arch. für Rechtsv. Bd. XIII, S. 364), da das Anerkennniß, wie es in dem Erl. des Obertr. vom 15. April 1862 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XLV, S. 202) direkt ausgesprochen wird und auch nicht zweifelhaft ist, bei Gegenständen über 50 Thlr. schriftlich gegeben sein muß. Dieser Grund war für die Entscheidung hinreichend, ja es könnte behauptet werden, daß ein solches Anerkennniß wegen der darin enthaltenen Verzähleistung allemal die schriftliche Form haben müsse, wenngleich schon der bloße Nichtgebrauch des Einwandes der Verjährung im Prozeß die Vortheile der Verjährung entzieht. I. 16, §. 323. In einem jüngeren Erl. v. 7. Juli 1860 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXXVII, S. 329) nimmt das Obertr. an, ein Anerkennniß, welches das Bekennniß, daß die verjährte Schuld noch nicht getilgt worden sei, und das Ver sprechen, die schuldige Summe zu einer bestimmten Zeit zu bezahlen, enthalte, sei mit allen Erfordernissen eines Schuldbecheinigs (§. 730, Tit. 11) verbunden, und stelle, wenn auch die Natur der ursprünglichen Verbindlichkeit durch die Ausstellung des Schuldbecheinigs nicht geändert werde, einen neuen Rechtsgrund her. Was damit gemeint sei, ist juristisch nicht verständlich. Der §. 730, Tit. 11 spricht von Schuldbecheinigen über Darlehen, und die verjährige Schuld war für Bestätigung entstanden; es war weder eine neue Bestätigung vorgelommen, noch ein Darlehen gegeben, folglich keine neue *causa debendi* gegeben worden, vor das Obertribunal vorgezogen; denn

Verträge  
über die Ver-  
jährung.

§. 565. Ueberhaupt hängt es von den Parteien ab<sup>1)</sup>, bei<sup>2)</sup> Schließung eines Vertrags der Verjährung und dem daraus entstehenden Rechte, auch im Voraus, zu entsagen; ingleichen kürzere oder längere Fristen dazu, als die gesetzlichen sind, zu verabreden<sup>3)</sup>.

ein instrumentum indiscretum stellt eine causa obendi nicht dar. Ein bestimmter juristischer Begriff wird nicht ausgedrohen in diesen Erkenntnisse, das Gesagte ist nicht fassbar. — (5. A.) In dem Erl. dess. v. 5. Septbr. 1863 wird das Anerkenntnis des §. 564 als ein die Wirkung der bereits vollendeten Verjährung wieder aufhebender Bericht aufgesetzt. (Entsch. Bd. LV, S. 36.)

(4. A.) In der Unterschrift der Rechnung des Gläubigers seitens des Schuldners kann ein neuer Rechtsgrund und ein vollständiger Beweis, daß der Schuldner unrechther Weise und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit sich der Erfüllung derselben habe entziehen wollen, nicht gefunden werden. Erl. d. Obertr. v. 15. April 1862 (Arch. i. Rechts. Bd. XLV, S. 201).

1) S. die vor. Ann. 100. Suarez trug bei der Schlufrevision vor, daß die streitige Frage hier nach der gemeinsten, auch in dem Tribunale rezipierten Meinung entschieden werden sei. (Jahrb. Bd. XLI, S. 14.) Die „gemeinte“ Meinung soll vielleicht diejenige sein, welche die meisten Anhänger hatte. Das ist aber völlig unentschieden. Die gewöldigsten Meinungen waren auf der andern Seite, u. A. auch der damals einflussreiche Rade, §. 167, und heutzutage u. A. v. Savigny, Bd. V, S. 411, auch sind die beiden neueren Geschiebungen (i. die vor. Ann.), welche gleichfalls dieser Meinung folgen, wohl nicht gewichlos. Suarez steht stand auf dieser Seite. Simon, Mater, S. 474.

2) Nicht bloß bei Schließung des Rechtsgeschäfts, woran sich künftig eine Verjährung beziehen könnte, d. h. also in einem Nebenvertrage, sondern auch nachher, durch einen besonderen Vertrag, können die Beteiligten dies aussmachen. Bergl. die Ann. 100 a. E.

3) Jetzt ist Ungewissheit und Meinungsverschiedenheit darüber; was für Verträge als solche anzusehen sind, welche über die Verjährung geschlossen worden. Das Obertribunal hat zwei hier einschlagende Präjudizien geliefert: 1) Prä. 1722, v. 13. März 1846: Die in einem Vertrage enthaltene Stipulation, daß die dadurch begründeten Rechte bei Verlust derselben binnen einer bestimmten Frist geltend gemacht werden müssen, namentlich die in den Schlusszetteln der vereidigten Berliner Kouriers sich vorfindende Bestimmung: „Auch müssen überall die Rechte aus dem gegenwärtigen Geschäfte in den nächsten sechs Wochen nach dem letzten Erfüllungstage durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widerigenfalls selbige unbedingt erloschen und nicht mehr verfolgt werden können“, ist nicht als ein Vertrag über die Verjährung anzusehen (Entsch. Bd. XIV, S. 222). 2) Ein uneingeschriebenes Prä. v. 25. Januar 1849: Die Bestimmung in einem Assuranzvertrage, daß jeder nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Unfalle festgestellte oder nicht vor den Richter gebrachte Entscheidungsanspruch erloschen sei, enthält eine Bedingung und nicht die Verabredung einer kürzeren Verjährungsfrist. (Entsch. Bd. XVII, S. 361.) Mehrmals wiederholt, namentlich in den Erkenntnissen vom 13. Mai 1851 (Entsch. Bd. XXI, S. 64 und Arch. i. Rechts. Bd. II, S. 130); vom 5. Juni 1860 (Arch. i. Rechts. Bd. XXXVIII, S. 35); vom 7. Juni 1866 (Archiv für Rechts. Bd. LXIV, S. 140), in welchem letzterem zugleich ausgeführt wird, daß die in der Police enthaltene Bestimmung: „alle mich innerhalb 6 Monaten — durch — Klage — anhängig gemachte Ansprüche — sind — erloschen“, sich nicht so verstehen läßt, daß die Klage binnen der 6 Monate — behändigt sein müsse; sondern es genüge, daß die — Ansprüche durch — Klage vor dem zuständigen Gerichte innerhalb der stipulirten Frist geltend gemacht werden. Für beide Aussprüche ist die Beweisführung ungernig; durch weit schlagendere und überzeugendere juristische Gründe läßt sich das gerade Gegenteil darlegen. Wenn der Gegenstand der Verabredung die Dauer des Klage-rechts (Anspruchs) ist, so ist die Verabredung ein Vertrag über die Verjährung. (4. A.) In einem Erl. v. 5. Juni 1860 (Arch. i. Rechts. Bd. XXXVIII, S. 35), betr. die Fristbestimmung in einem Lebensversicherungsvertrage zur Geltendmachung des Anspruchs darans, ist die Auffassung der Fristbestimmung als einer Bedingung aufrecht erhalten. Zur Rechtfertigung wird von der hypothetischen Bedeutung der Definition des §. 500, wie sie in der Ann. 1 dazu angegeben ist, ausgegangen, und gesagt, daß sonach lediglich die im positiven Rechte besondere anerkannte Frist unter den Begriff zu beziehen seien, dagegen sonstige, zur Ausübung oder Erhaltung gewisser Befugnisse (? darunter sind doch die Klagerichte nicht begriffen) gestattete Fristen nicht nach den Vorschriften von der Verjährung zu beurtheilen, vielmehr ablaufen, ohne daß es auf die Erfordernisse der letzteren ankomme und (das ist das Punktum) vertragsmäßig ohne Beobachtung der §. 566 vorgeschriebenen gerichtlichen Form eingeführt werden können. Das ist jedoch weiter nichts als eine Behauptung, welche zu erwiesen ist. Es handelt sich hier um die Anwendung einer Klage innerhalb einer gewissen Frist. Jede Klage erlischt durch den Ablauf einer für sie gesetzlich bestimmten Frist. Diese Frist kann willkürlich von den Kontrahenten verändert werden, aber nur in der §. 566 bestimmten Form. Diese Form will das Obertribunal dadurch umgehen, daß es die willkürliche Fristbestimmung für eine Bedingung erklärt. Das ist rein willkürlich. Ebenso müßte, wenn in einem außergerichtlichen Kaufkontrakte ausgemacht worden wäre, daß, wenn der Käufer das credite Kaufgeld nicht binnen 8 Tagen nach der Ueber-

§. 566. Es muß aber ein solcher Vertrag, bei Strafe der Richtigkeit dieser<sup>4)</sup> Verabredung, gerichtlich<sup>5)</sup> verlautbart, und wenn er ein Grundstück, oder ein darauf eingetragenes dingliches Recht betrifft, in den gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern verzeichnet werden.

§. 567. Verträge dieser Art, die nicht ein bestimmtes Geschäft, oder einen bestimmten Gegenstand betreffen, sind, soweit sie etwas über die Verjährung bestimmen sollen, ohne rechtliche Wirkung.

§. 568. Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt<sup>6)</sup> die rechtliche Ver-Wirkung der Verjährung.

gabe eintrage, die ganz Kaufgelderforderung erloschen sein sollte, als eine Bedingung anzusehen werden. Mir scheint das ein juristischer Irrthum zu sein. Aber die Unzulässigkeit der Auflösung einer solchen Fristbestimmung als Bedingung ergiebt sich ja ganz handgreiflich aus der rechtlichen Natur der Bedingung und deren Wirkung, welche letztere nur darin besteht, daß das bedingte Rechtsgeschäft, je naddem die Bedingung eintrifft oder unerfüllt bleibt, entmedert als aufgelöst oder als unwidertrüglich zu betrachten ist. Wie soll denn nun bei einem lästigen Geschäft, welches von der einen Seite vollständig erfüllt ist, der Erfüllende durch die Verjährung der zur Einforderung der Gegenleistung formlos bestimmten Frist um sein ganzes Recht aus der Erfüllung kommen können? Das ist zu erwarten. Aus dem Nichteintreffen der Bedingung kann nie ein Verlust des Rechts, sondern nur die Auflösung des Geschäfts folgen. (5. A.) Der Versicherete milsthe also, nach Verjährung der Einforderung seiner Entschädigung, die Bränie zurückzuhalten. — In dem angef. Art. v. 7. Juni 1866 sagt das Oberst. zum Beweise seiner Behauptung: „Die Schadensersatzforderung des Versicherer (soll heißen Versicherter) wird dadurch allein, daß ein Brand stattgefunden hat, noch nicht begründet; sondern es muß zugleich feststehen, daß dadurch versicherte Gegenstände beschädigt oder vernichtet worden sind.“ (S. 140 a. a. O.) Was soll das wohl bedeuten? Wenn unversicherte Gegenstände verbrennen, so ist ein *cassus assecurationis* ja nicht vorhanden und eine Forderung gar nicht entstanden, folglich kann auch keine verjährten oder sonst erlöschene. Weiter heißt es: „Die Police gibt dem Versichereten kein absolutes Recht auf Schadensersatz, sondern macht ein solches Recht davon abhängig, daß binnen 6 Monaten vom Tage des Brandes angedreht, bestimmte Schadensersatzansprüche durch — Uebereinkunft der Parteien festgestellt, oder Seiten des Versichereten durch — Klage abhängig gemacht werden. Beide Thatiaden stellen sich mithin als Bedingungen dar.“ (S. 140 unten.) Das ist wieder bloße Behauptung, eine Folgerung ohne Schlüssefähigkeit. Die beiden bezeichneten Thatsachen erscheinen bei einer jeden Verjährung genau ebenso; man könnte daher eine jede der Verjährung unterliegende Forderung eine bedingte nennen, ohne damit etwas auszurütteln oder beweisen zu haben.

Bergl. oben die Ann. 102 zu §. 100. Tit. 4.

4) Nur diese Nebenabrede ist hinfällig; hinsichtlich des Hauptvertrages bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften über die Vertragsformen.

5) Unter Beobachtung dieser Vorschrift kann auch der Wechselperjährung gültig entsagt werden. Gutachten des Gei. R. Comm. v. 22. Oktbr. und Konfirmationsstift. v. 9. November 1795. (Stein gel. Bd. X, S. 273 ff.) Pr. des Oberst. Nr. 9 ohne Datum.

6) Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt nach den Bestimmungen des A. P.R. gänzliche Ebdöschung, Verstörung, den Verlust des Rechts selbst unmittelbar durch sich selbst (ipso iure). M. 1. die §§. 501, 502, 564 d. T.; §. 7, Tit. 16; die Anwendung §. 377, Tit. 16 und §. 631, Tit. 18. Das wird auch von den Verfassern mehr als einmal ausgeprochen. „Alle Rechte, die in einer Einschränkung der Freiheit und Rechte eines Anderen bestehen, gehen per solam nonusum *intra tempus iego definitum* verloren“, sagt Suarez zu dem Klein'schen Entwurf, Simon, Mater, S. 423. Ferner auf die Monita gegen den gedruckten Entwurf: „Wenn es bloß darauf ankommt, daß ein Recht erlöschen, und der Verpflichtete die Befreiung von der aus diesem Rechte entspringenden Verbindlichkeit erlangen soll: so ist es in der Natur der Sache begründet, daß es dabei nur auf die Person dessen ankomme, der das Recht hat, und wenn dieser sein Recht durch 30 Jahre vernachlässigte, so können die Gesetze, ohne mir sich selbst im Widerstreue zu stehen, diese Vernachlässigung durch den Verlust des Rechtes strafen. Bei dem Verpflichteten kommt er dabei auf bonam oder malam aldem nicht an, denn bei ihm ist gar kein Faktum in medio, wo diese Redlichkeit und Uredlichkeit sich hätte äußern und wodurch er zur Verjährung hätte mitwirken müssen.“ Simon a. a. O. S. 508. Den Voraussetzungen und Annwendungen entsprechend wollte Suarez hier an dieser Stelle den Grundsatz selbst, „und zugleich den bei der ganzen Lehre de praescriptione extinctiva zum Grunde liegenden Satz, daß es dabei auf bonam sicut a parte des Verpflichteten nicht ankomme, zur Gedung aller Zweifel erwähnen“, wie folgendes §. einschalten: „Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt eine gänzliche Befreiung des Verpflichteten von seiner bisherigen Verbindlichkeit. — Diese Wirkung wird durch den Einwand, daß der Verpflichtete seine Verbindlichkeit genutzt habe, nicht gehindert.“ Simon a. a. O. S. 532. Statt derselben fanden die beiden §§. 568 u. 569 zur Entstehung, welche ganz fremdartig sind und deshalb zu den Grundsätzen und

muthung, daß die ehemals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf eine oder die andere Art gehoben worden <sup>6a)</sup>.

§. 569. Diese Vermuthung kann nur durch den vollständigen Beweis, daß der

Bestimmungen des A. L.R. durchaus nicht passen. Damit hat es folgende Bewandtniß. Damals (1790) war die S. Eichmann'sche Ausgabe des Rave'schen Buchs über die Verjährung erschienen, welches wegen des Einflusses, den es lange ausgeübt, merkwürdig ist. Rave hat in Beziehung auf die Bedingungen der Klageverjährung, namentlich in Betreff der bona fides, eine eigenthümliche, ver-einiglich gebliebene Meinung. Er ist für die Meinung, nach welcher zur Klageverjährung bona fides erforderlich ist; das Eigenthümliche seiner Meinung bezieht sich auf den Beweis der malae fides. Die Klageverjährung, sagt er, bewirkt nur eine starke Vermuthung der Tilgung. Diese Vermuthung wird nur durch den Beweis zweier Thatachen entkräftet: 1) daß die Schuld wirklich noch fortwähre, 2) daß der Schuldner dieses wisse. §. 133. Dadurch soll der Beweis der malae fides geführt werden, die der Richter aus den Umständen zu erkennen habe. Dieses Buch mußte wohl der Großanalter Carmel kurz vorher gelesen haben. Als Suarez über die Monita vor demselben Vortrag hielt, fiel sein Vorschlag und es wurde kontumiziert: „Es findet der Beweis statt, daß der Verpflichtete gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden (Verbindlichkeit) der Erfüllung seiner Verbindlichkeit sich entziehen wolle.“ Simon a. a. D. S. 532. Der umgearbeitete Entwurf brachte dann an dieser Stelle die beiden §§. 568 u. 569 in ihrer gegenwärtigen Fassung und Suarez sagt zu deren Reduzierung in seinen amtlichen Vorträgen: „Nach der Praxis wird zwar, sobald die Frist abgelaufen ist, nach der bona fides nicht mehr gestraft; der Theorie aber ist dies nicht gemäß. Denn lapsus temporis begründet nur eine presumptionem juris für den Prätribenten, welche den Beweis des contrarii niemals ausschließt.“ Simon S. 580. Diese Rechtsprechung ist zum Theile eine wörtliche Uebersetzung aus Rave §. 132, wo denn Suarez überhaupt bei dieser Gelegenheit (im Staatsrathe) nicht seine eigene Meinung, sondern die Carmel'sche Theorie nach Rave vortrug. Wie in den §§. 568 u. 569 reproduzierte Lehre des Rave sieht die hindernde Unredlichkeit nicht aus den Anfang oder in den Lauf der Verjährung, sondern in die Zeit nach der Vollendung, nämlich in die des Prozesses: der Schuldner soll gegenwärtig wissen, daß er noch schuldig sei. Im Uebrigen ist das A. L.R., vielleicht bis auf die einzige Beziehung im §. 245, Tit. 20, unverändert geblieben; die beiden §§. sind wie ein fremder Körper unbordbereitet eingeschoben und stehen ohne eigentlichen Einfluß neben den Grundsätzen des A. L.R. über die Verjährung, nach welchen keine bona fides erforderlich ist. v. Savigny, System, Bd. V, S. 343 ff., 346 ff., 406. — Nach Gemeinem Rechte — so spricht das Oberst. in dem Br. 1100, vom 29. Januar 1842 aus — ist sie namentlich hinsichtlich solcher Ansprüche, die auf eine Zahlung oder Leistung gerichtet sind, auch nicht erforderlich; und in Fällen, wo die Klageverjährung durch Nichtgebrauch schon vor Publikation des A. L.R. vollendet ist, faun auf die Vorschriften der §§. 568, 569 nicht zurückgegangen werden. (Entsch. Bd. VII, S. 257.) (4. A.) Später hat sich das Obertribunal unbedingt für die Meinung erklärt, nach welcher das c. 20 X. de praecriptionibus (II, 26) nur auf die erwerbende und nicht auf die löschende Verjährung Anwendung findet. Diese Sicht wird namentlich in den Worten: „ando oportet, ut qui praeseribit, in nulla temporalis parte rei habeat conscientiam alienae“ von Einigen in der Anwendung auf die erwerbende Verjährung beschränkt, indem sie darin nur eine Abänderung des R. R. namentlich der L. un. C. de usucap. transform. (VII, 31) in den Worten: „non interrumpatur ex posterioro forsitan alienas rei scientia“, sehen; Andere wollen sie nur bei solchen Klagen, welche auf Herausgabe einer unrechtmäßig behaupteten Sache gerichtet sind, angewendet wissen; noch Andere bezeichnen sie unbedingt auch auf die löschende Verjährung. v. Savigny hält die zweite Meinung für die richtige. System, Bd. V, S. 331 ff. Das Obertribunal vertritt, wie gesagt, die erste Meinung. Erl. vom 17. Februar 1857 (Entsch. Bd. XXXV, S. 32).

(6a) (5. A.) Aus Rave a. a. D. §. 130, lit. f., wo es heißt: „Denique haud inepta forsan dixeris, donationem aut remissionem praesumendam esse in eo, qui integris triginta annis actionem non instituit.“ Der donatio aut remissio ist im §. 568 „eine oder die andere Art“ (der Tilgung) substituiert.

(5. A.) Der §. 568 führt mitunter zu sonderbaren Behauptungen. Man hat z. B. u. A. dar-aus hergeleitet, daß derjenige, welcher den Rechtsgrund der gegen ihn geltend gemachten Forderung bestritten und daher deren Tilgung nicht behauptet hat, den Einwand der Verjährung eventuell gegen solche Forderung nicht geltend machen könne. Diesem Irrthume ist das Oberst. entgegentreten. Erl. vom 21. April 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 116). „Es ist gar nicht intollsequent, die Einrede der Verjährung neben irgend einer anderen Art der Vertheidigung, selbst neben der absoluten Verneinung, geltend zu machen.“ v. Savigny, System, Bd. V, §. 237, Note f. S. 268. Die Präsumption ist ein Nebengrund der Einführung der Klageverjährung und besteht in der Unwahrscheinlichkeit, daßemand seine Klage durch 30 Jahre verlaufen haben würde, wenn er nicht schon auf irgend eine jetzt nicht mehr erweisliche Art befriedigt worden wäre (S. 268 a. a. D.); sie paßt da-her nicht bei kurzen Verjährungen.

andere unrechtfertiger Weise, und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, sich der Erfüllung derselben entziehen wolle<sup>7)</sup>, entkräftet werden.

§. 570. Wer einen Theil seines Rechts ausübt, der erhält dadurch das ganze Recht<sup>8)</sup>.

7) Wie dieser Beweis geführt, d. h. wie die Vorschrift praktisch angewendet werden soll, ist nicht zu sagen. Der Erfinder dieser Lehre, Rave, §. 133, sagt: Der Richter habe die malo fides aus den Umständen zu erkennen, unter anderen aus folgenden Thatlachen: aus dem außergerichtlichen Gesändtisse, aus dem Verluge, die Beweisurkunden zu unterdrücken, aus Mittheilungen, die er darüber von anderen Personen empfangen haben kann. Über die hierin liegende Verwirrung der Begriffe und die logischen Widersprüche s. m. v. Savigny, Bd. V, S. 344.

Das Obertribunal hat ausgesprochen: Zur Befreiung der nach §. 568 aus der Verjährung durch Nichtgebrauch entstehenden Vermuthung der Tilgung der Schuld ist der dem Schuldner dahin zu gehobene Eid: daß die eingestellte Schuld von ihm weder durch Zahlung, noch auf irgendeine andere Art berichtigt, und überbaupt keine Thatlache eingetreten sei, wodurch sich das Schuldverhältniß verändert habe, auch der Verklagte hiervon vollständig unterrichtet sei, — nicht geeignet. Pr. 1521, v. 8. Januar 1845. (Entsch. Bd. X, S. 107.) Die Eidesabstention muss auf bestimmte Thatlachen gerichtet werden; auf was für welche? das ist die Frage. Es müssen Thatlachen sein, aus welchen der Richter mit Zuverlässigkeit schließen kann, daß der Verklagte nicht nur das Bestehen seiner Verbindlichkeit gelaunt, sondern sich derselben auch vorläufig unrechtfertige Weise entzogen habe. Die von Rave bezeichneten Thatlachen sind dazu nicht tangibel. Die Gesetzkommission verlangte im J. 1789 solche unrechtfertige Handlungen des Schuldners, wodurch die Aufführung der Klage verhindert, also der Ablauf der Verjährung veranlaßt werde. (Klein's Anpale, Bd. VI, S. 311.) Dieser Sinn wird auch von manchen Schriftstellern der Stelle untergelegt. Mir scheint dieser Fall zu den Hindernissen, welche im Laufe der Verjährung eintreten, und nicht hierher zu gehören. Ich kann mir überhaupt keinen bestimmten Fall der Anwendung denken; mir ist im Verlaufe meiner langjährigen Praxis kein einziger vorgekommen und bekannt geworden. Erlebt habe ich folgendes: Jemand hatte im J. 1785 ein Landgut des ehemaligen Deutrichschen auf zweimal 6 Jahre gepachtet, so daß die Auffindung nach den ersten 6 Jahren geschehen konnte. Als darauf, im Anfange der 90er Jahre, die Güter an den Füssel fielen, wurden die Pächter aufgefordert, ihre Kontrakte vorzulegen. Jener zeigte den ursprünglichen Kontrakt vor, wonach er etwa 300 Thlr. jährl. Pacht zu entrichten hatte. Im J. 1827 fand aber die Domänenverwaltung aus einem alten Buche des ehemaligen Odensrente, daß dieser Pachtkontrakt vom J. 1785 nach den ersten 6 Jahren aufgehoben und 1791 ein anderer auf 6 J. geschlossen war, wonach der Pächter statt 300 Thlr. 800 Thlr. jährl. Pacht zu zahlen gehabt hatte. Sie nahm daher die Erben dieses Pächters noch nach 40 J. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Pacht mit Erfolg in Anspruch. Aber sicherlich wird der §. 569 unpassend auf diesen Fall angewendet, da aus der Geschichte nicht erschellt, daß die Erben das Fortbestehen der Schuld wußten und daß sie sich derselben unrechtfertigerweise entzogen hatten. — (4. A.) Die Thatlache, daß der Schuldner eine bestimmte Art der Tilgung eines der Zeit nach verjährten Zinsenrückstandes nur in Beziehung auf den älteren Theil dieses Kaufstandes, nicht aber eine weitere Tilgung behauptet hat, giebt nicht den Beweis, welchen der §. 569 verlangt. Ent. des Obertr. vom 4. Mai 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVII, S. 164).

8) „Wer ein Kapital zu fordern hat“, sagt Suarez, „konservert das Recht dazu, wenn er auch nur die Zinsen einfordert. Wer die Jagdgerechtigkeit hat, konservert das Recht, wenn er auch nur mit der Flinte ohne Hunde jagt u. s. w. Die Meinung ist nun, wenn unter einem ganzen Rechte mehrere einzelne, nicht nothwendig zusammengehörende, Befugnisse bestehen sind, so erlösch-nur diejenigen einzelnen Befugnisse, deren Ausübung unterlassen werden, z. B. ich habe ex contractu ein Recht, von Jemandem jährlich gewisse Geld- und Naturalprästationes zu fordern, und ich habe mich seit 30 Jahren mit den Geldprästationen allein begnügt.“ Simon, Material., S. 532. Hieraus ist der folgende §. 571, der damals noch fehlte, entstanden.

Die Einforderung der Zinsen setzt den Gebrauch des entsprechenden Rechtsmittels voraus, denn die außergerichtliche Mahnung gilt nicht für eine wirkliche Ausübung des Rechts (§. 561 d. T.). Erfolgt auf die Einforderung entsprechende Zahlung, so ist dann eine Einziehung vorhanden, worin eine Handlung des Gläubigers liegt, die, bei einer dinglichen Forderung, nicht bloß als Ausübung des dinglichen, sondern auch des persönlichen Rechts von Wirkung ist, und die den Anfang der Verjährung auch in Beziehung auf das persönliche Recht ausschließt. Entsch. des Obertrib. im Schles. Archiv Bd. V, S. 468. Vergl. hierzu auch die Ann. 37 zu §. 439, Tit. 5, u. L. 3 C. de annal except. (VII, 40). — Die bloße Empfangnahme einer Zahlung ist gleichfalls als Ausübung des Rechts anzusehen (s. ebend. o. S. 290), doch enthält das Rechtsgeschäft mehr ein Anerkennungs- als freiwillig und unveranlaßt zahlenden Schuldners. (3. A.) Als Anerkennungs-, und zwar sehr richtig als „gegen seitiges“ Anerkennungs-, wird die unaufgefordert geleistete und angenommene Zahlung auch in dem Ent. vom 14. Juni 1854 von dem Obertr. ausgefaßt. (Entsch. Bd. XXVIII, S. 81.)

§. 571. Dagegen kann von mehreren in sich verschiedenen, obgleich aus einerlei Rechtsgrunde entstehenden Befugnissen, die eine durch Verjährung erloschen, wenn gleich die andere durch fortgesetzte Ausübung erhalten wird<sup>9)</sup>.

§. 572. Kann ein Recht auf mancherlei Art ausgeübt werden, so wird der Besitzer desselben dadurch, daß er sich bisher nur einer Art der Ausübung bedient hat, in seinem Rechte nicht eingeschränkt<sup>10)</sup>.

§. 573. Ein Recht in<sup>11)</sup> einem fremden Grundstücke geht, in Ansehung des

S. o. die Ann. 97 a. E. zu §. 562 d. T. — (3. A.) „Die durch Zahlung der Zinsen einer Kapitalschuld erfolgende Unterbrechung der angefangenen Extinktionsverjährung ist durch die wirkliche Leistung der Zahlung an den Berechtigten bedingt und tritt daher in dem Falle nicht ein, wo nur die Pflicht des Schuldners zur Zinssenzahlung aus einem besonderen Rechtsgrunde, z. B. wegen eines demselben zeitweise angefallenen Missbrauchsbrechtes an jenem Kapitale, eine Zeit lang geruhet hat.“ Zus. Nr. 2 zum Pr. 2531 v. 14. Jnni 1854 (Entsch. Bd. XXVIII, S. 76). Die Verjährung ruht auch nicht während dieser Zeit, nach den Grundsätzen des A. L.R.; denn das A. L.R. kennt ein solches Ruhen der Verjährung nicht, mit einer einzigen Ausnahme, worüber: oben §. 529 und die Ann. 97 daz. — Auch fängt die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht an, so lange der Berechtigte die für das Recht übernommene Verbindlichkeit seinerseits erfüllt. Tit. 19, §. 32. Wenn z. B. einem Erbpächter gegen Entrichtung des Erbpachtzinses eine fortwährende Gegenleistung an Holz zugesagt worden, demnächst aber der Forst von dem Gute des Erbpächters getrennt wird, so ist der Erbpächter gleichwohl von demjenigen, welchem der Kanon gezahlt werden muß, das Holz zu fordern berechtigt, indem durch die Annahme des Kanons jede Extinktionsverjährung ausgeschlossen wird, wenn auch der Erbpächter inzwischen seit rechtsverjährter Zeit das Holz in einem anderen, außerhalb des Guts gelegenen Forst angebaut erhalten und angenommen haben sollte. Pr. des Obertr. 1783, vom 21. Sept. 1846. Aber die Verjährung durch Nichtgebrauch wird dadurch nicht gehindert, daß der Berechtigte seine Verbindlichkeit aus dem Vertrage, wodurch eine Holzgerichtlichkeit konstituiert worden, erfüllt hat, wenn die erfüllte Verbindlichkeit mit dem nicht ausgeübten Rechte nicht in einer solchen Beziehung steht, daß sie als Gegenleistung für das nicht ausgeübte Recht klar hervortritt. Pr. des Obertr. v. 1848, Nr. II (Entsch. Bd. XVII, S. 284).

Der Satz des §. 570 ist übrigens mit Vorsicht anzunehmen, denn er hat keine unbedingte und allgemeine Geltung, namentlich kann er nicht angewendet werden auf den Fall, wenn ein gleichartiger, quantitativer Theil eines Rechts nicht ausgesetzt wird, z. B. wenn jemand einen jährlichen Zins von 20 zu fordern hat und durch rechtsverjährige Zeit ohne Vorbehalt 10 annimmt. Th. II, Tit. 7, §. 494; Tit. 11, §. 871.

Wenn die Schäfergerechtigkeit als ein Borecht der Gutsherrschaft angesehen werden muss, kann sie durch Nichtgebrauch auch in Ansehung einzelner Grundstücke nur dann erloschen, wenn die Gutsherrschaft rechtsverjährige Zeit hindurch die Schäfslitung überhaupt auf der Feldmark nicht ausgeübt hat. Pr. des Obertr. 1059, vom 22. Okt. 1841. Vergl. S. 573.

9) Die Fassung ist unbestimmt; man kann sich vielerlei dabei denken. So hat man gefragt, ob das Eigenthum als „einerlei Rechtsgrund“ zu betrachten, aus welchem mehrere Befugnisse entstehen. Das wäre zweifelhaft widerfällig, nur ist das Eigenthum hier ausgeschlossen durch die Bestimmung des §. 504 d. T. Ein hierher passendes Beispiel ist die männliche Wegegerechtigkeit. Von derselben kann die Befugnis zu fahren durch Nichtgebrauch erloschen, während die geringeren Befugnisse erhalten werden. — Die durch einen Vertrag konstituierten Grundgerichtlichkeiten an Baubolz, Brennholz und Baumstrauß sind nicht Theile einer Holzgerichtlichkeit, sondern selbständige Befugnisse. Die Ausübung der einen Gerechtigkeit erhält daher nicht die anderen, vielmehr kann die eine durch Nichtgebrauch erloschen, während die andere durch den fortgesetzten Gebrauch erhalten wird. Pr. des Obertr. von 1848, Nr. I (Entsch. Bd. XVII, S. 283).

10) Annwendungen: Th. II, Tit. 11, §§. 923, 935.

11) Dabei hat man an Grundgerichtlichkeiten (Servituten) gedacht. Die Fassung kommt von Scherer. Die sog. Kleinischen Materialien hatten folgende Sätze: §. 930. Sollen erworbene Dienstbarkeiten durch den bloßen Nichtgebrauch verloren gehen, so ist dazu ein 30jähriger Zeitraum erforderlich. §. 931. Wird sie auch nur zum Theile — ausgesetzt, so wird das ganze Recht erhalten. Simon a. a. D. S. 444. Der erste Entwurf dagegen enthält an der entsprechenden Stelle die entgegengesetzte Bestimmung. §. 30: Jedesmal geht nur derjenige Theil des Rechtes, dessen Ausübung vernachlässigt worden, durch Verjährung verloren. Scherer erinnerte dagegen: „Statt des §. 30 würde ich sagen: Durch den Nichtgebrauch eines Rechtes in einem fremden Grundstück geht das Recht, in Ansehung des ganzen Grundstücks, dadurch nicht verloren, daß die Ausübung desselben nur auf einem Theile desselben geschehen.“ Suarez: aber war dann nicht einberstanden. „Gebet,“ sagt er, „ich habe das Hüttungsrecht auf dem ganzen Gute des Titius, ich übe jedoch aber immer nur über einen gewissen Theil aus; kann ich nach 30 Jahren wieder das ganze Gut behalten? Man sagt:

Ganzen, dadurch nicht verloren, daß die Ausübung derselben bisher nur auf einem gewissen Theile geschehen ist<sup>12)</sup>.

§. 574. Soll in beiden Fällen (§§. 572, 573) der Berechtigte in der Art der Ausübung, oder in Ansehung des Bezirks, worauf sie stattfindet, durch Verjährung eingeschränkt werden, so muß der Verpflichtete, oder ein Dritter, den Besitz eines Unterfangungsrechts<sup>13)</sup> gegen ihn besonders erlangt, und sich dabei durch die Verjährungsfrist behauptet haben. (Tit. 7, §. 86.)

§. 575. Bei mehreren Mit-eigentümern untheilbarer, oder gemeinschaftlich besessener Sachen und Rechte kommt das, was in Ansehung des einen Mitberechtigten die Verjährung hindert, oder unterbricht, in Ansehung derselben Sache oder Rechts auch den übrigen zu Statten<sup>14)</sup>.

§. 576. Hingegen kann einer unter mehreren Mitverpflichteten, deren Verbindlichkeit aus einem und eben demselben Rechte entspringt, bloß um deswillen, weil das Recht gegen ihn nicht ausgeübt worden, sich mit der Verjährung keineswegs schützen<sup>15)</sup>.

§. 577. Soll demselben die Verjährung zu Statten kommen, so wird erforderlich, daß er dem Berechtigten die Leistung der Pflicht bei geschehener Aufforderung verweigert, und der Berechtigte dabei die geheimnässige Frist hindurch sich beruhigt habe. (Tit. 7, §. 126.)

§. 578. Es geht also auch ein gegen eine ganze Gemeine überhaupt ausgeübtes Recht gegen einzelne Mitglieder bloß dadurch, daß es gegen sie infonderheit binnen rechtsverjährter Zeit nicht ausgeübt worden, keineswegs verloren, sondern diese müssen ihre Befreiung davon auf die im §. 577 beschriebene Art besonders erworben haben.

§. 579. Die Verjährung durch Besitz findet in allen Fällen statt, wo jemand

n. Verjäh.  
ung durch  
Besitz").  
Gewöhnliche  
Verjährung.

es war res meras facultatis, wie viel ich behalten wollte. Dies ist aber bei juribus in re aliena nicht richtig. Kann ich mein Recht aufs Ganze per solum nonusum verlieren, warum nicht auch das Recht auf einen gemischt Theil?" Das Monitum des Scherer wurde jedoch approbiert, und der gedruckte Entwurf brachte unter 452 einen dem Scherer'schen Vorschlage entsprechenden Satz, welcher wörtlich unter §. 573 ist. Simon a. D. S. 471, 472, 531. Die Beziehung derselben ist hiernach wohl nicht zweifelhaft. (4. A.) Insbesondere erhelet, daß der §. 573 sich nur an die erlöschende Verjährung, nicht auf die Erstigung bezieht. Vergl. Erl. des Obertr. v. 14. Sept. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, §. 14).

12) Einem solchen Fall s. m. in dem Pr. 1059, in der Anmerk. 10 a. E. zu §. 570.

13) Scherer hatte in jenem Monitum (Anm. 11) zugleich den Satz vorgeschlagen: „Es sei denn, daß der Eigentümer oder ein Dritter inzwischen durch einen rechtmäßigen Besitz ein Mitausübungrecht, oder durch ein Verbot und die darauf erfolgte Verhügung des Berechtigten, ein geheimnässiges, ausschließendes Recht erlangt hätte.“ Daraus ist der §. 574 entstanden. Das Unterfangungsrecht in der Person des Eigentümers oder Besitzers führt infowieweit zur Freiheit des Grundstücks von der Servitut; in der Person eines Dritten hat es anders keine Realität, als wenn der Dritte selbst eine Grundgerichtlichkeit in dem betroffenen Bezirk in Besitz genommen hat. Ein Mitausübungrecht schließt jenen Berechtigten nicht aus. In dieser Hinsicht hat man den Scherer'schen Vorschlag nicht berücksichtigt.

14) Ist z. B. ein Minderjähriger unter den Mitberechtigten, so kann die Verjährung während der Minderjährigkeit auch gegen keinen der übrigen Mitberechtigten anfangen. Der gleiche Grundsatz gilt auch bei der Aliquistüberjährung gegen Mit-eigentümer, unter welchen ein Privilegiert ist. §. 640 d. T. Bgl. L. 10 D quoadmodum servit, amitt. (VIII, 6).

(4. A.) Man hat den Rechtesatz des §. 575 auf die einem jeden Miterben zustehende hereditatis petatio partaria anwenden wollen. Dieses Klagerrecht steht aber jedem der Miterben für sich selbstständig und unabhängig von dem Rechte der übrigen zu und ist, jedes für sich, der Verjährung unterworfen. Vergl. Erl. des Obertr. vom 20. Febr. 1860 (Gutsch. Bd. XLII, §. 66).

15) Die Vorschrift findet keine Anwendung auf die, gemäß §. 753, Tit. 11, den resp. Erben mehrerer Aussteller eines Schuldinstruments, nach Verlauf von 10 Jahren nach dem Todesstage ihrer resp. Erblasser, zu Statten kommende Präscriptio[n] der Beweisstrafe des Schuldinstruments. Pr. 924, vom 3. Okt. 1840.

\*.) (5. A.) K. K. Wechsel, die erwerbende Verjährung. Magdeburg 1825. (Diese Schrift behandelt bloß das Preußische Recht.)

eine Sache oder Recht<sup>16)</sup>), aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigentums<sup>16a)</sup> geschickt ist<sup>17)</sup>, durch die in den Gesetzen bestimmte Frist, ruhig und redlicher<sup>17a)</sup> Weise besessen hat<sup>17b)</sup>.

16) D. h. überhaupt einen beständigen Gegenstand. Tit. 7, §. 80. Als ein solcher sind namentlich auch affirmative Rechte anzusehen. Ein solches kann selbst als Gegenleistung für ein entsprechendes Recht des Verpflichteten durch Alkquistivverjährung erworben werden. S. o. Ann. 3 zu §. 503. Dabei versteht sich, daß ein Recht solcher Art, von dessen Erfüllung die Frage ist, von der Gesetzgebung nicht als Gegenstand des Privatgegenthums unterdrückt werden darf, wie z. B. Gewerbebedeckungen oder Zwangs- und Baurechte, welche durch die Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind. §. 11 das. (G.S. S. 43).

16a) (4. A.) Das Obertribunal behauptet in einem Urteil vom 3. u. 15. Nov. 1853 (Archiv f. Rechtsf. Bd. X, S. 293), das Mitgegenthum könne nicht in Besitz genommen und deshalb auch nicht ersehen werden. Der Befürworter wird durch die anerkannte rechtliche Möglichkeit eines Mitbesitzes (Tit. 7, §. 24) widerlegt; denn wenn ein Mitbesitz möglich ist, so muß er auch erworben werden können, und wenn er erworben werden kann, so muß dieses auch auf Grund eines an sich zur Erwerbung des Mitgegenthums geschickten Titels möglich sein und folglich das Mitgegenthum ersehen werden können.

17) Daß unter einem solchen Titel ein Rechtsgeschäft zu versiehen sei, welches auf beabsichtigte Eigentumsübertragung von dem Einen auf den Anderen gerichtet und dazu auch nach Beschaffenheit des Gegenstandes tauglich ist (z. B. Kauf, Tausch beiörperlichen Sachen), kann als unstreitig angesehen werden. Was aber sonst zu einem solchen Titel genüge, war lange streitig, namentlich widersprachen sich die Meinungen bezüglich auf die Frage: ob ein in der Form ungeliehentes Rechtsgeschäft einen geschickten Erfüllungstitel gebe. Die schließliche Meinung der Redaktoren des A.L.R. ist aus den Materialien nicht zu erkennen, und es hat zu dieser Kontroverse der Umstand viel beigetragen, daß das Institut der Erfüllung und das der 30jähr. Alkquistivverjährung (*longi temporis praescritio*) bei der Abfaßung des A.L.R. nicht gehörig unterschieden worden ist, obwohl man sich des Unterschiedes, wenn auch erst spät, bewußt geworden. Denn Suarez sagt in dieser Hinsicht: „Die Natur der 30jahr. Praescritio umfaßt auf den Grund einiger monitorum — etwas näher aneinandergefeßt werden. Aus dem bloßen gar nicht titulierten Besitz kann niemals ein Eigentum entstehen; eigentlich findet also auch keine praescritio acquisitiva sine titulo statt; weil doch aber der Besitzer, qui talis, nur dem weichen darf, der ein besseres Recht zum Besitz nachweisen kann, und weil der, der wirklich ein besseres Recht hatte, solches per nonusum XXX annorum verloren hat, so geschieht es per indicuum, daß der 30j. possessor non titulatus bei seinem Besitz auch contra verum dominum geschützt werden muß, folglich pro domino zu achten ist, weil Niemand mehr vorhanden ist, der sein Besitzrecht ansiechen kann. Die 30j. Praescritio ist also im Grunde *specios extinctiva*; weil sie aber doch nur denjenigen Nutzen bringt, der sich im Besitz befindet, so hat man sie filigil unter den acquisitiva mit vortragen können. Sie ist also wirklich vermischt Natur. Von der extinctiva hat sie das, daß kein titulus erforderlich wird, und daß zu ihrer Vollendung 30 Jahre gehören. Von der acquisitiva hat sie das, daß eine wirkliche Ereignis des vollständigen Besitzes, i. e. eine Handlung, wodurch jemand die Sache oder das Recht, als das seine, in Besitz genommen, vorhergegangen, und daß der Besitzer in bona fide sein muß, weil mala fides niemals auf die *beneficia possessionis*, auf welche es doch hier ankommt, ein Recht haben kann. Auf diese Theorie gründen sich die §§. 625—628.“ Simon, Material., S. 549. — Die Ausleger pflegen jedoch die §§. 579, 591 und 628 immer zusammenzustellen und dabei den §. 628 zur Deutung der §§. 579 und 591 zu benennen. Dies ist unzutreffend. Die Bestimmungen der §§. 579 und 591 gehören der ordentlichen, 10—20j. Verjährung (Erfüllung) an, der §. 628 bezieht sich lediglich auf die 30j. Praescritio und trägt zum richtigen Verständnisse jener Bestimmungen nichts bei.

Die ordentliche Verj. (Erfüllung) ist ein Institut, dazu bestimmt, die juristischen Mängel im Titel oder Rechte oder in der Verfüigungsfähigkeit des Autors oder Vorbesitzers zu beseitigen, und setzt ein nach Inhalt, Erfordernissen und Form so beschaffenes Rechtsgeschäft voraus, daß es den Schein hat, selbst bei dem bejoumten und geschäftsfähigen Erwerber den Glauben zu erzeugen, daß das Eigentum der Sache, deren Besitz er auf Grund dieses Titels erworben hat (Urteil des Obertr. vom 25. Mai 1852, Arch. f. Rechtsf. Bd. V, S. 275), auf ihm übergegangen sei, während dies in der Wirklichkeit doch nicht der Fall ist. Der Erwerber muß hierüber in Irrthum, aber der Irrthum muß auch gerechtfertigt sein. Es kann mithin dem Autor das Eigentum fehlen, er kann handlungsunfähig sein, immer vorausgesetzt, daß der irrende Erwerber nicht fahrlässig ist; aber zu dem Geschäft gehörende Rechtshandlung, wobei der Erwerber selbst nothwendig mitwirkt, darf nicht auf mangelfähige Weise vollzogen werden. Wenn wenn der Erwerber dies aus Unwissenheit thut, so ist der Irrthum nicht gerechtfertigt, und wenn er mit Bewußtheit die vorgeschriebene Form nicht beobachtet, so kann gar nicht Rede vom guten Glauben sein. Auch ein Irrthum über das Dasein eines Rechtsgeschäfts (des Titels) selbst — ein sog. Putativtitel — wird meistens ungerechtfertigt sein, weil er eine eigene

§. 580. Durch einen solchen verjährten Besitz werden Sachen und Rechte nur in so weit erworben, als überhaupt das Eigenthum von Sachen und Rechten dieser Art auf den Erwerber übergehen kann<sup>17c)</sup>.

§. 581. Wenn eine Sache durch Gesetze<sup>18)</sup> dem bürgerlichen Verkehr ganz entzogen worden, so kann sie durch keine Verjährung erworben werden<sup>18a)</sup>.

Handlung betrifft; er kann aber wohl durch besondere Umstände, z. B. Hintergehung durch den bestellten Bevollmächtigten, der dem Erwerber die vollzogene Erwerbung glaubhaft vorstellt, Rechtfertigung finden. L. 11 D. pro entore (XLI, 4); L. 5, §. 1 D. pro suo (XLI, 10); L. 4 D. pro legato (XLI, 8). v. Savigny, System, Bd. III, §. 372 ff. (5. A.) Ein bloß vermeintlicher Titel — *titulus putatus* — genügt zur gewöhnlichen Verjährung durch Besitz nicht, sagt das Obertr. im Erl. vom 25. Januar 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LII, §. 217); und dies halte ich für das allein richtige, denn ein bloß vermeintlicher Titel ist eben kein wirklicher Titel, also gar kein Titel.

Die Praxis hat sich dieser raison écrits so ziemlich entsprechend entschieden. Durch Pleinenbeschl. (Pr. 972) des Obertr. vom 15. Febr. 1841 ist festgestellt: „Die gewöhnliche Verjährung durch Besitz erfordert einen Titel, welcher nicht bloß seinem materiellen Inhalte, sondern auch seiner Form nach zur Erwerbung des Eigenthums geeignet ist.“ (Entsch. Bd. VI, §. 410.) Daher kann z. B. der überlebende Ehegatte, welchem ein zur Gütergemeinschaft gehöriges Nachlaßgrundstück von dem Vormunde der minderjährigen Erben ohne Aufnahme einer Tasse überlassen worden, das Eigenthum dieses Grundstückes durch Verjährung nicht schon in zehn, sondern erst in dreißig Jahren erwerben. (Erl. des. v. 28. Juni 1852, Archiv f. Rechts. Bd. V, §. 327.) Der Ausdruck „seinem materiellen Inhalte“ ist freilich immer noch unbestimmt, daß noch fortwährend gestritten werden kann, ob z. B. ein Verkauf durch einen erklärten Verkäufer (Interdixit) ein tauglicher Titel sei, oder nicht. Das ältere Pr. 303, vom 17. Juni 1837 hatte sich, in Betreff der Form, schon ganz richtig dahin ausgesprochen: „Ein über ein Grundstück mildlich geschlossener Kaufvertrag ist kein Titel, welcher an sich zur Erlangung des Eigenthums geschieht, und zur Begründung der gewöhnlichen Verjährung durch Besitz geeignet ist.“ (Entsch. Bd. III, §. 108.) S. auch Pr. 2018 in der Anmerk. zu §. 614.

Auch in Hinsicht der Verjährungsberechtigung ist treffend angesprochen: „Wenn der mit seiner Ehefrau in eblicher Gütergemeinschaft lebende Cheman ein gemeinschaftliches Grundstück ohne Einwilligung der Ehefrau verläuft, so ist dies ein zur Erwerbung des Eigenthums an sich geschickter Titel und der rechtmäßige Käufer kann das Eigenthum durch die ordentliche Erbschließung von 10 Jahren erwerben.“ Pr. des Obertr. v. 25. Juli 1846. (Schles. Arch. Bd. VI, §. 461.) Die vorgeschriebene Form ist natürlich hierbei vorausgesetzt, und ebenso, wie dort auch ausgeführt ist, der gute Glaube. Bergl. Erl. vom 22. September 1862 (Archiv f. Rechts. Bd. XLIII, §. 57).

In Beziehung auf Berechtigungen, insbesondere Grundgerechtigkeiten, wird gestritten: ob der Titel ein ursprünglich begründender, d. h. die Servitut bestellender sein muß, oder ob es auch ein übertragender (*titulus translatius*) sein kann, z. B. wenn jemand dem Abäuerer seines Grundstückes ausdrücklich eine angeblich dazu gehörige Grundgerechtigkeit auf des Nachbars Grundstück mit verläuft, und der Käufer dieselbe auch wirklich ausübt. Nach den oben vorgetragenen Grundsätzen muß dieses bejaht werden. Der II. S. des Obertr. hat in einem Erl. vom 25. Okt. 1847 die entgegengestellte Meinung ausgesprochen, aus dem ganz falschen Grunde, weil ein zur Eigenthumsvererbung an sich geschickter Titel nur von dem Eigentümer der Sache soll eingeräumt werden können. (Rechts. Bd. III, §. 43.) Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist eine längst ausgemachte und bekannte Sache.

Hinsichtlich des sog. Putativtitels (§. o. Abi. 2) hat sich eine Praxis noch nicht gebildet. Weder die Rechtsaltoren haben sich darüber geäußert, noch die landrechtlichen Bestimmungen sprechen sich darüber aus.

(3. A.) Ein prästudierter Realanspruch kann dem dritten Besitzer gegenüber als Titel einer Verjährung nicht dienen. Pr. 2406, vom 26. Oktober 1852 (Entsch. Bd. XXXIV, §. 315).

17a) Unrechtfertigkeit hindert auch die gewöhnliche Verjährung nicht. Der im Pr. des Obertr. 2073 (Anm. 67 zu §. 628) ausgesprochene Grundsatz gilt, nach den Entscheidungsgründen, von der Absturzverjährung überhaupt und ist auch angewendet worden auf einen Fall der 10jährigen Verjährung in der Entsch. vom 24. April 1849, in Sachen Schneider v. Ob. <sup>11/25</sup> III, 49. (4. A.) In den Entsch. v. 23. Sept. 1851 (Arch. f. Rechts. II, 361) u. v. 14. Jan. 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXII, §. 184) hingegen nimmt das Obertr. au, daß der unrechtfertige Besitzer durch zehnjährigen Besitz nicht verjähren könne.

17b) (5. A.) Der Erbschaftsbesitzer darf sich dem die Erbschaftslage anstellenden wahren Erben gegenüber auf die Erbschließung nicht berufen, er kann namentlich dem wahren Erben gegenüber nicht seinen Titel auf die Erbschließung aus dem Testamente gründen, wenn der Testator die Verpflichtung hatte, dem wahren Erben die Erbschaft zu hinterlassen. Erl. des Obertr. vom 18. April 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXIV, §. 73).

17c) Bergl. unten die Ann. 11 zu §. 15, Tit. 18, Th. II.

18) Litigiöse Sachen gehören nicht zu den, durch Gesetz dem Privatverlehe entzogenen Sa-

§. 582. Ein Gleches gilt von Sachen, die durch rechtsfähige Privatverfügungen dem Verkehre entzogen worden, in sofern diese Verfügungen den Erwerbenden verpflichten können<sup>19)</sup>). (Tit. 4, §§. 15 — 19.)

§. 583. Außerdem aber wird durch Irrthum in den Eigenschaften der Sache die Verjährung durch Besitz nicht gehindert.

§. 584. Sachen und Rechte<sup>20)</sup>, die jemand durch Gewalt oder Diebstahl an sich gebracht, und an einen Andern überlassen hat, können von diesem, wenn er auch ein redlicher Besitzer wäre<sup>21)</sup>, durch die gewöhnliche Verjährung nicht erworben werden<sup>22)</sup>). (§. 648.)

§. 585. Hat aber schon der nächstvorhergehende Besitzer die Sache oder das Recht

hen; das A. L.R. hat das gemeinrechtliche Veräußerungsverbot in Betreff dieser Sachen ausdrücklich aufgehoben. Tit. 11, §. 383. Deshalb ist die Litigiosität einer Sache kein Hindernis der Aquisitivverjährung, wenn der dritte Besitzer derselben sie aus einem Singulärtitel erworben hat, und bei seiner Erwerbung von der Rechtsabhängigkeit nicht unterrichtet war. Pr. des Obertr. v. 3. August 1846 (Entsch. Bd. XIII, S. 149). Schon nach L. 1 C. de praescr. (VII, 33) hinderte Litigiosität die Verjährung nicht.

Das Marktrecht, oder das Recht Jahrmärkte zu halten, kann nur durch ausdrückliche Verleihung vom Staate, nicht aber durch Verjährung erworben werden. Pr. des Obertr. v. 16. März 1846 (Entsch. Bd. XIII, 338).

(4. A.) In Schlesien besteht weder ein positives Gesetz, noch ein Gewohnheitsrecht für die ganze Provinz, welches die Unverjährbarkeit der Aue, d. h. der Flüsse im Dörfe, die nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gärten der Dorfkassen gehören, ausschließt; im Wesen der Dorfsaue, als eines von der Gutsbesitzerschaft nicht ausgethanen Teils ihrer Feldmark, aber an und für sich, soweit sie dem Verfüllungsbereiche des Guts herrn als Eigentümer unterworfen geblieben, liegt nichts, um in Anlehnung der erwerbenden Verjährung diesen Theil des gutschterlichen Grundbesitzes anders zu behandeln, als die ganze herrschaftliche Feldmark, wogegen allerdings, soweit die eigentliche Dorfsaue als eine Anhalt und Einrichtung der öffentlichen Ordnung besteht (was als Thatache in jedem einzelnen Falle festgestellt werden muss), der Guts herrn darin darüber nur als Gutsbrigkeit zu verfügen hat, oder in seiner Disposition auf solche Gebrauchs- und Nutzungsrechte eingeschränkt ist, welche mit jenen Zwecken des öffentlichen Interesses vereinbar, eine verschiedene, von den Verhältnissen des konkreten Falles bedingte Beurtheilung der Verjährungsfrage eintritt. Pr. des Obertr. 2636, vom 19. Juni 1855 (Entsch. Bd. XXXI, S. 13) u. Erl. v. 15. März 1860 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXXVII, S. 97). Von schlesischen Gerichten ist die entgegengesetzte Meinung nach Provinzialrecht gehegt und zur Anwendung gebracht worden. Archiv a. a. D.; Entsch. a. a. D. S. 15, und Koch, Schles. Archiv, Bd. 1, S. 530.

(5. A.) FestungsWerke sind in Beziehung auf die Frage: ob dieselben durch Verjährung gegen den Füster erworben werden können, als Sachen zu behandeln, welche dem Verkehre entzogen sind. Th. II, Tit. 13, §. 5. Erl. des Obertr. vom 12. Februar 1864 (Entsch. Bd. LI, S. 92).

Gegen die von einer Festungsbehörde vorgenommene Turbarion ist der postessorische Schutz infolfern zu erwähnen, als der Füster nur als vermeintlicher Eigentümer des streitigen Terrains in privatrechtlicher Hinsicht in Betracht kommt und weder ein öffentliches Interesse noch die polizeiliche Anordnung einer Festungsbehörde vorliegt, auch das fragliche Grundstück nicht zu den FestungsWerken gebracht werden ist, und äußerlich kein sichtbares Zubehör der FestungsWerke gebildet hat. Erl. des Obertr. vom 3. Juni 1864 (Entsch. Bd. LI, S. 103).

18<sup>a)</sup> (4. A.) Dieser Grundsatj ist auf die Erwerbung eines privativen Nutzungsrechts an öffentlichen Flüssen nicht anwendbar. Unten, Ann. 13<sup>a</sup> zu §. 26, Tit. 15, Th. II. (5. A.) Auch nicht auf die Erwerbung von erblichen Kirchenstühlen. Unten, Ann. 23 zu §. 681, Tit. 11, Th. II.

19) D. h. insofern die an der in Bezug genommenen Stelle vorgeschriebenen Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen ein Dritter durch dergleichen Verfügungen verpflichtet werden kann.

20) Wie Rechte sollen geraubt oder gestohlen werden können, kann ich mir nicht denken.

21) Ein solcher Erwerber hat immer den Verdach wider sich, daß er um die unerlaubte Handlung seines unmittelbaren Vormannes geruht, oder doch erhebliche Gründe, an der Verübung derselben zu zweifeln, gehabt habe, ohne daß er dessen immer überführt werden kann; kann er aber wirklich nachweisen, daß er die Sache bona fide von einer unbedächtigen Person akquirirt, so leidet er keinen wirtschaftlichen Schaden dabei, weil ihm das, was er dafür gegeben und geleistet hat, bonifiziert werden muß, sagt Suarez. Simon a. a. D. S. 535. Hiernach ist die Sache so gedacht, daß die Unredlichkeit des ersten Erwerbers vermutet wird und daß derselbe, um die Vortheile eines redlichen Besitzers bei der Bindulationslage zu haben, den Beweis seines unbedächtigen Erwerbes führen muß.

21<sup>a)</sup> (4. A.) M. f. unten, Ann. 92, Abs. 2.

redlich besessen<sup>22)</sup> so hindert der Einwand, daß ein Dritter dieselben gestohlen oder geraubt habe, die Verjährung nicht<sup>23)</sup>.

§. 586. Wer den vorhergehenden Besitzer nicht angeben kann<sup>24)</sup>, hat in der Regel die Vermuthung gegen sich, daß er die Sache von einem solchen, welcher sie durch Gewalt oder Diebstahl an sich gebracht, erlangt habe. (Tit. 15, §§. 37, 38, 39.)

§. 587. Wer wegen Mangels persönlicher Eigenschaften, daß Eigenthum gewisser Sachen und Rechte zu erlangen unsfähig ist, der kann dieselben auch durch Verjährung nicht erwerben.

§. 588. Erst von der Zeit, da diese Unfähigkeit gehoben worden, kann die Verjährung angefangen werden<sup>25)</sup>.

§. 589. Alles, was die Besitzerergreifung, im rechtlichen Sinne, verhindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch Besitz. (Tit. 7, §§. 96—108.)

§. 590. Alles, was dem Anfange der Verjährung überhaupt entgegen steht, das hindert ihn auch bei dieser Art derselben (§. 512 sqq.).

§. 591. Wer den Besitz aus einem zur Erlangung des Eigenthums nicht geschickten Titel<sup>26)</sup>, oder<sup>27)</sup> unredlicher<sup>28)</sup> Weise erworben hat, kann niemals eine Verjährung durch Besitz anfangen. (§. 663.)

§. 592. Insonderheit kann gegen ein rechtskräftiges Urteil von dem, wider welchen es ergangen ist, keine Verjährung durch Besitz angefangen werden<sup>29)</sup>.

22) Nach der Fassung muß der Ursulapient in diesem Falle die Redlichkeit seines Vormannes beweisen.

23) Suarez trugt bei der Schlufrevision des G.O. vor: „Wenn die römischen Gesetze sagen, daß res sartivae nicht nur von dem Diebe, sondern auch von einem Dritten nicht usurpati werden können, so reden sie immer nur von einem solchen Dritten, welcher die Sache unmittelbar von dem Diebe acquirit hat.“ §. 3 J. de usucap. Ist aber die Sache durch die Hände mehrerer possessorum bona fidei gegangen, so fällt ratio legis hinweg.“ Simon a. a. D. §. 582 u. Jahr. Bd. XLI, §. 14. Dies ist ein vollständiger Irrthum. Das A. P.R. weicht hier von dem R. R. bedeutend ab.

24) Die hieraus entspringende Vermuthung steht neben der des vorhergehenden §. 585. S. die Ann. 22. Das Praktische ist die Regelung der Beweiskraft, hier wie dort. Was übrigens unter dem „angeben“ gemeint wird, ersieht man aus Suarez' Bemerkung zu den Erinnerungen gegen diese Bestimmung, in welcher im grdr. Entwurfe der Ausdruck „nachweisen“ gebraucht war. „Es ist nicht die Rede von Nachweisung des Besitztitels, sondern der Person des vorigen Besitzers. Unter dem „nachweisen“ wird auch nicht ein förmlicher Beweis, sondern wohl nur eine bloße bestimzte Angabe des auctoris verstanden. Unter diesen Bestimmungen enthält der Satz nur ein Verbot, nicht von unbefannten und verdächtigen Personen zu laufen.“ — Simon a. a. D. §. 587. Darnach muß auch jetzt angenommen werden, daß nicht die Angabe irgend eines Personennamens genügt, sondern die bestimmte Angabe einer wirklich auffindbaren Person erforderlich ist.

25) Die beiden §§. 587 u. 588 haben für die Zukunft ihre Bedeutung durch die veränderte Staatsverfassung verloren.

26) S. o. die Ann. 17 zu §. 579. Die Bestimmung geht übrigens nicht auf die Normaljahre. §. 641.

27) Zur Erfüllung ist guter Glaube am Anfang erforderlich. Dies ist schon im §. 579 ausgesprochen worden; es geschieht hier wiederholt ohne allen anderen Zweck als um die Erforderniß der gewöhnlichen Aquisitivverjährung festzustellen. Suarez bemerkt bei revision monitorum: „Es dürfte nicht unnötig sein, nach dem Antrage einiger Monenten hier die Sätze zu prämittiren, daß alles, was die Besitzerergreifung hindert, auch dem Anfang der Verjährung durch Besitz entgegenstehe, daß ohne titulum dominii translativum, so wie ohne bona fides, keine Verjährung durch Besitz angefangen werden könne.“ Simon a. a. D. §. 538. Dabei findet sich keine Schwierigkeit. Der §. 628 gehört nicht hierher.

27a) S. o. die Ann. 17 zu §. 579 d. L.

28) S. o. die Ann. 94 zu §. 558 d. L. Der Satz war vorher streitig. „Einige Monenten“ bemerkt Suarez, „verlangen, daß die streitige Frage: ob praescriptio acquisitiva contra judicatum stattfinde, hier ausdrücklich entschieden werden sollte. Negative scheint unbedenklich zu sein.“ Simon a. a. D. §. 538, Nr. 2. In dieser Beziehung wirkt jedoch die res judicata nur in personam; ein jeder Nachfolger im Besitz, auch der Erbe, kann für sich eine neue Verjährung anfangen. „Derjenige“, sagt Suarez, „gegen welchen das judicatum ergangen ist, kann dagegen nicht prästribuire.“

§. 593. Dagegen wird durch persönliche Eigenschaften, wegen welcher die Verjährung durch Nichtgebrauch keinen Anfang nehmen kann (§§. 535, 540, 541), der Anfang der Verjährung durch Besitz nicht gehindert.

§. 594. Wenn jedoch gegen dergleichen Personen die Verjährungsfrist vor gehobenem Hindernisse abgelaufen ist, so kommt denselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährung durch Besitz ebenso, wie bei der Verjährung durch Nichtgebrauch, zu Statten. (§. 537 sqq.)

§. 595. Auch kann gegen solche Unmündige, Minderjährige, Wahnsinnige und Blödsinnige und Taubstumme, denen nach den Gesetzen ein Vormund hätte bestellt werden sollen, so lange diese Bestellung noch nicht erfolgt ist, keine Verjährung durch Besitz anfangen<sup>29)</sup>.

*Fortsetzung.*

§. 596. Soll ein Recht, welches gewöhnlich<sup>30)</sup> ausgeübt werden kann, durch die ordentliche Verjährung erworben werden, so muß dessen Ausübung nach der Besitzergreifung jährlich<sup>31)</sup> wenigstens einmal<sup>32)</sup> erfolgt sein. (§. 649.)

§. 597. Wird ein dergleichen Recht in einem ganzen Jahre gar nicht ausgeübt, so ruht<sup>33)</sup> inzwischen die Verjährung.

§. 598. Die Jahre, während welcher das Recht geruhet hat, kommen bei Berechnung der Verjährungsfrist nicht mit in Ansatz.

§. 599. Wenn der Anfang und das Ende<sup>34)</sup> des Besitzes nachgewiesen ist, so wird vermuthet, daß die Ausübung des besessenen Rechts<sup>34 a)</sup> auch in der Zwischenzeit fortgesetzt worden<sup>35)</sup>.

weil er einmal in malam fidem versetzt worden. Der successor singularis kann ex sua persona die Präscription anfangen, nur bei dem successore universalis ist es zweifelhaft. Doch würde ich solchen dem singulari parificiren, weil der Unterschied, den das R. R. macht, in der That nur auf der ficta unitate personarum beruhet." Simon a. a. D. §. 471. Selbstverständlich muß der Nachfolger die Bewandtniß der Sach- und das Verhältniß seines Autors zu derselben nicht kennen.

29) S. o. die Ann. 40 zu §. 535 d. T.

30) Das heißt nicht „jährlich“, sondern willkürlich. Der Gegensatz sind solche Rechte, welche nur bei gewissen Gelegenheiten zur Ausübung gebracht werden können, worüber der §. 649 Bezeichnung trifft, auf welchen unter §. 596 verwiesen.

31) Dieses Jahr beginnt mit der ersten Ausübung. Vergl. u. die Ann. 99 zu §. 650.

32) Dies genügt, nach der Regel §. 130, Tit. 7. Die Uebung durch das ganze Jahr oder in den übrigen Zeiten und Fällen des Jahres wird nicht etwa vermutet, sondern für nicht erforderlich zu der willkame Dauer des Utlapionsbeziehs erklärt. S. Entsch. des Obertr. Bd. XVII, §. 6.

33) Der Besitz ist also nicht als gänzlich verloren zu denken. S. die vor. Ann. und oben die Ann. 76 a. E. zu §. 124. Anders bei Rechten, welche nicht willkürlich ausgeübt werden können: hinsichtlich dieser muß jede sich darbietende Gelegenheit wahrgenommen werden, sonst ist der Besitz verloren, die Verjährung unterbrochen und die Utlaption muß von Neuem beginnen. §. 649 ff. (4. A.) Das ist auch der Fall bei jenen Rechten, welche willkürlich ausgeübt werden können, wenn die Unterlassung der Rechtsausübung durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Widerspruch des Verpflichteten bewirkt wird, z. B. durch Verhinderung des Wassertröpzens aus einem Brunnen durch Verhinderung desselben und Beruhigung dabei. Erf. des Obertr. v. 8. Mai 1858 (Entsch. Bd. XXXVIII, §. 80).

34) Durch einen fehlerfreien Besitz wird die Vollendung der Verjährung bemittelt, wenn auch dieser zur nachherigen Klage Veranlassung gegeben hat; und es findet der §. 85, Tit. 7, der nur von der Besitzergreifung, nicht von der Fortsetzung eines einmal ergriffenen Besitzes handelt, keine Anwendung. Pr. 1790, v. 19. Oktober 1846 (Entsch. Bd. XV, §. 142).

34 a) (5. A.) Diese Regel umfaßt nicht bloß den Rechtsbesitz, sondern auch den Sachbesitz; sie gilt in der Praxis des Gemeinen Rechts ebenso, wie in der des Sächsischen Rechts. Erf. des Obertr. vom 9. November 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LX, §. 263 und Entsch. Bd. LVI, §. 45).

35) Auch wenn der Zeitraum zwischen den beiden Besitzhandlungen am Anfang und am Ende länger ist als die zur Verjährung gerade erforderliche Zeit. Pr. des Obertr. 2166, v. 20. Dezember 1849 (Entsch. Bd. XIX, §. 159). Auch angewendet in dem Erf. v. 30. Sept. 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXII, §. 215). Vergl. §. 113, Tit. 7 und die Ann. 71 dazu. Dieser §. entscheidet eine Kontroverse für den Satz: olim et hodie possessor, interea possessor.

§. 600. Dagegen ist aber auch über jeden der vorbenannten beiden Zeitpunkte ein besonderer<sup>36)</sup>), nach Vorschrift der Gesetze vollständig geführter, oder erfüllter, Beweis erforderlich<sup>37)</sup>.

§. 601. Was den Besitz unterricht, das unterricht auch die darauf sich gründende Verjährung<sup>37 a)</sup>). (Tit. 7, §. 111 sqq.)

§. 602. Hat jedoch Jemand den Besitz einer Sache, die er verlassen hatte, noch ehe dieselbe von einem Andern in Besitz genommen worden, wieder ergriffen, so wird die Zwischenzeit, wo die Sache in Niemands Besitz gewesen ist, von der Verjährungsfrist nicht abgerechnet<sup>38)</sup>.

§. 603. Durch Annmeldung der Klage, oder durch Einlegung einer gerichtlichen Protestation<sup>39)</sup>, wird die Verjährung durch Besitz in sofern unterbrochen, als darauf eine Bekanntmachung an den Besitzer<sup>39 a)</sup> erfolgt<sup>40)</sup>.

36) D. h. es darf von dem bewiesenen Anfang oder Ende nicht auf das Eine oder das Andere, ohne besonderen daran gerichteten Beweis, geschlossen werden. Vor dem A. L.R. stritt man darüber. Der Entwurf enthielt darüber nichts. Einige Monisten erinnerten daran und wollten die streitige Frage entschieden wissen: ob der Anfang und das Ende der Besitzkeit per testes singulare erwiesen werden könne, oder jeder dieser Termine besondere vollständigen Beweise erfordere. Letzteres, meine Suarez, ist wohl unbedenklich. Simon a. a. D. S. 509. Die Gegenseite sind etwas dunkel ausgedrückt. Es soll aber der streitige Satz: olim possessor, hodie possessor, reprobirt werden.

37) Wenn über einen Theil der Verjährungszeit ein vollständig geführter, über einen anderen Theil nur ein unvollständiger Beweis vorhanden ist, so darf der zur Erfüllung des letzteren erforderliche notwendige Eid sich nur auf den zweiten Theil der Verjährungsfrist, nicht auf den Zeitraum erstrecken, für welchen der volle Beweis geführt werden. Pr. des Obertr. 409, v. 26. Januar 1838. — Der im angegebenen Falle erforderliche Eid darf auch auf den Anfang der Verjährungszeit beschränkt werden. Pr. des Obertr. 515, vom 3. August 1838. Nur versteht sich, daß immer ein Anfang von ausdrücklichem Beweise dafür vorhanden sein muß. Wenn z. B. durch Zeugen vollständig bewiesen würde, daß der Besitz zur Anfangszeit (und auch später noch vielleicht bis nahe am Endtermine) vorhanden gewesen, über den Endpunkt aber gar kein Beweis beigebracht wäre, so darf darüber: daß der Verjährige an Endpunkte der Verjährungszeit wirklich im Besitz gewesen, sein Erfüllungsfeld außerlegt werden, denn der „besondere Beweis“ über den Endpunkt steht gänzlich, und es gilt daher keine Vermuthung; diese beschränkt sich eben nur auf die Zwischenzeit, wenn Anfang und Ende, jedes für sich, bewiesen ist.

37 a.) (3. A.) Durch das Patent v. 22. Mai 1815 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser u. s. w. ist der Lauf der Besitzverjährung eines Rechtecks, welches zu seiner Erhaltung der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen würde, unterbrochen worden. Pr. des Obertr. 2338, vom 18. Dezember 1851 (Entsch. Bd. XXII, S. 15). Weil ein solches Recht ohne Eintragung von dem Gesetz nicht anerkannt wird, folglich auch nicht mehr Gegenstand des juristischen Besitzes sein kann. Dies ist der allein juristische und zureichende Grund, weshalb die Beklündung des Patents eine Unterbrechung des Besitzes enthält. Die vorstehenden Gründe des Obertr. enthalten nichts Juristisches.

(4. A.) Die hinsichtlich einzelner Bestandtheile eines Gutes vom dem Guteigentümer geschehene freie und willkürliche Ausübung seiner Eigentumsrechte unterricht den auf das ganze Gut sich erstreckenden Verjährungsbesitz des Dritten auch rücksichtlich derjenigen Bestandtheile des Gutes, auf welche jene Ausübung der Rechte des Eigentümers sich nicht bezogen hat. Erl. des Obertr. v. 2. Februar 1852 (Arch. f. Rechtsl. Bd. IV, S. 232).

38) Die Bestimmung besieht sich auf den höchst seltenen Fall der Dereliction. Suarez sagt: „Wenn Jemand eine Sache verliert und hernach wieder findet, so ist dadurch die Verjährung nicht unterbrochen worden, weil er in diesem Falle possessionem solo animo kontinuit habe. — Wie aber, wenn Jemand eine Sache dereliquirt und hinterdein sich derselben wieder annimmt? Da er durch die Dereliction den Besitz aufgegeben hatte, so war dadurch seine Verjährung allerdings unterbrochen. Wenn er also die Sache in der Folge wieder aufnimmt, so würde er, genau genommen, eine neue Präscription anfangen müssen. Dies dürfte indes zu sehr ins Feine gehen, und submittire ich daher: ob man nicht lieber annehmen sollte, daß, wenn die Sache inzwischen von niemand Anderem besessen worden, die Zwischenzeit, wo sie gleichsam res nullius gewesen, gar nicht in Anschlag komme.“ Simon a. a. D. S. 542. Das praktische Bedürfnis fehlt zu dieser Bestimmung. Diese Fiktion des Besitzes darf außer dem Falle der Verjährung in anderen Besitztheilen nicht angenommen werden.

39) Das in einem Vorprozeß stattgefundenen Bestreiten eines angemachten Rechtes hat die Kraft einer Protestation nur dann, wenn es eine ausdrückliche Verwahrung gegen die Verjährung enthält und

Unterbre-  
chung.

§. 604. Daß zwischen dem Zeitpunkte der Anmeldung und der wirklich erfolgten Bekanntmachung die Verjährungsfrist abgelaufen ist, kommt dem Besitzer nicht zu Statuten<sup>41 a)</sup>.

§. 605. Hat aber der Kläger die Klage zurückgenommen, oder den Betrieb der Sache liegen lassen, dergestalt, daß der Richter nach Vorschrift der Prozeßordnung<sup>41 b)</sup>, mit Reposition der Akten zu verfahren berechtigt gewesen, so ist die Verjährung für nicht unterbrochen zu achten<sup>41 b)</sup>.

§. 606. Ein Gleiches findet statt, wenn der Kläger oder Protestirende durch ein Dekret<sup>42)</sup> abgewiesen wird, und sich dabei länger als Dreißig Tage nach Erhaltung des Dekrets beruhigt.

§. 607. Ist hingegen die Klage oder Protestation dem Besitzer einmal gehörig

auf Antrag des Etsländenden dem Segner vom Gerichte insinuirt wird. Pr. des Obertr. v. 8. März 1848 (Rechtsb. Bd. III, S. 412).

39 a) (4. A.) An den vollständigen Besitzer. In dem Falle, wenn die Eigenthümerin eines Grundstücks sich bei ihrer Verberthaftung im Verjährungsbesitz einer Begegerichtigkeit befindet, geht dieser Besitz durch die Verberthaftung an den Chemann nicht dergestalt über, daß derselbe von da an die Gerechtigkeit ausschließlich in seinem Besitz hat; er ist ein unvollständiger Besitzer, die Frau behält den vollständigen Besitz (Tit. 7, §§. 6, 7 u. 124) und durch Insinuation der von dem Besitzer des belasteten Grundstücks gegen den Chemann allein angestellten Regatorienlage an den Letzteren wird die Verjährung rücksichtlich der Frau nicht unterbrochen. Erl. des Obertr. vom 22. Mai 1862 (Entsch. Bd. XLVIII, S. 46).

40) Die Fassung des §. 603 ist sehr ungenau. Der darin enthaltene Rechtsatz ist der: Die Alquistiverjährung wird erst durch die Insinuation der Klage unterbrochen, doch auf den Tag der Anmeldung oder Protestation zurückgezogen. Demnach muß unter dem Begriffe „Anmeldung“ die Anbringung, und unter der „Bekanntmachung“ die Insinuation der Klage verstanden werden. S. o. die Ann. 80 zu §. 551. Die angefangene Verjährung durch Besitz ist hieran für unterbrochen nicht zu achten, wenn vor Vollendung derselben die Klage zwar angemeldet und dem Verjährenden gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber durch rechsträchtiges Erkenntniß als umgegründet zurückgewiesen worden ist. Pr. des Obertrib. 1175, v. 5. August 1842. Dieser Satz ist nicht anzuerleben. S. u. die Ann. 42 u. 45.

41) Diese Bestimmung ist auf das Monitum einiger Monaten hinzugetommen, daß, da die Bevorsorgung der Insinuation de regula nicht in der Gewalt des Klägers stehe, es unbillig sein würde, wenn jemandem, der noch vor Ablauf der Präscriptioensfrist geflagt habe, die Verjährung, weil solche ante insinuationem abgelaufen, dennoch obstaten sollte. Suarez war anderer Meinung. „Die Monenten verlennen das Fundament der praescriptionis accusitiae. Das ist nicht negligenter desse[n], contra quem praescribitur, sondern justa possessio des Prästributen. So lange dieser Besitz nicht unterbrochen wird, und dies gleichzeitig doch durch die bloße Anmeldung der Klage offenbar nicht, so lange muß sie ihnen (er seinen) rechtlichen Effekt behalten. Es ist die Schuld, oder höchstens ein Unglück für den Kläger, daß er die Klage nicht früh genug angemeldet hat, daß solche noch vor Ablauf der Frist dem Anderen hätte insinuirt werden können.“ Darauf ist fortgeführt: „Ist die Klage aufgenommen und auf Vorladung des Gegenthüls angetragen.“ Simon a. a. O. S. 543. Die Unterbrechung der Insinuation geschieht daher auch nach der Theorie des L.R. durch die Klageinsinuation (Klagenonstatution), wird aber aus Billigkeit und weil der Kläger, nach unserem Prozeßverfahren, die Insinuation nicht in seiner Gewalt hat, auf den Tag der Anmeldung zurückverlegt.

41 a) (5. A.) Tit. 4, §. 20.

41 b) (5. A.) Die erwerbende Verjährung ist für nicht unterbrochen zu achten, selbst wenn der Kläger seine Klage nach erfolgter Behandlung an den Belagten zurückgenommen hat. Erl. des Obertr. vom 16. Mai 1867 (Entsch. Bd. LVIII, S. 72). Vergl. die Annertungen 43 und 45 zu den §§. 607, 608.

42) Oder durch ein rechsträchtiges Erkenntniß. S. die Annert. 40. Wird der Prozeß durch Vergleich beendet, so bleibt die Verjährung unterbrochen. Suarez erklärte die Frage für eine qu. Domitiana. Simon a. a. O. S. 544. Es fiel ihm nicht ein, daß der Kläger nicht der wahre Eigenthümer zu sein braucht und sich doch mit dem Besitzer vergleichen kann. Die einmal bemerkte Unterbrechung ist eine geheime Thatstache, wodurch der Besitzer in der Verjährung immer gestört wird. Deshalb sollte eigentlich die abgewiesene Klage nicht den Wegfall der Unterbrechung (denn Thatstachen sind nicht ungesehnen zu machen), sondern die Verbindlichkeit des Klägers zur Entschädigung des Besitzers wegen Hinderung in der Erwerbung der Sache zur Folge haben. S. u. die Ann. 45.

bekannt gemacht worden<sup>43)</sup>), so kann dieser die dadurch unterbrochene Verjährung niemals<sup>43a)</sup> wieder anfangen.

§. 608. In Fällen, wo die Gesetze, statt der gewöhnlichen Vorladung, Ediktal-citation zulassen, vertritt letztere auch hier die Stelle der Bekanntmachung<sup>44)</sup>.

§. 609. Uebrigens macht es keinen Unterschied: ob die Klage oder Protestation bloß gegen den Besitzstand<sup>45)</sup>, oder auch gegen das Besitzrecht selbst gerichtet ist.

§. 610. Wegen der bei einem ungehörigen Richter angestellten Klage oder eingelegten Protestation finden die Vorschriften §§. 552, 553 Anwendung.

§. 611. Außergerichtliche Handlungen unterbrechen die Verjährung durch Besitz nur insofern, als sie den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit<sup>46)</sup> des Besitzes überführen<sup>47)</sup>, oder den vollständigen Besitz selbst aufheben<sup>48)</sup>.

43) Und ist keiner der im §. 605 gedachten Fälle eingetreten; denn nur unter dieser Voraussetzung hat die Insinuation der Klage die hier im §. 607 bestimmte Wirkung. Der §. 607 ist die Fortsetzung des §. 603 und die §§. 604—606 sind dazwischen gehoben; diese sollten eigentlich erst hinter §. 607 folgen. *Suarez*' Vortr. in *Simon a. a. D. S.* 544, Nr. 7. Die Frage ist jedoch zweifelhaft. S. u. die Ann. 45. (4. A.) Das Obertr. hat sich in einem Erl. v. 20. Febr. 1860 für die hier vertretene Meinung ausgesprochen. Entsch. Bd. XLII, S. 68. (5. A.) Diese Meinung ist in dem Erl. v. 18. Mai 1867 ausführlich begründet. S. o. Ann. 41 b zu §. 605. Auf die Protestation passt aber keine dieser Bedingungen.

43a) S. u. die Ann. 45 zu §. 609 d. L.

44) Nach dem Vorschlage eines Monenten sollte die Frage entschieden werden, welcher Tag bei der Ediktalladung pro die insinuationis, durch welche die Präscription unterbrochen worden, zu achten sei. *Suarez* wollte denjenigen dafür annehmen, an welchem die Citation das erste Mal in den Zeitungen geschildert hat. *Simon a. a. D. S.* 544, Nr. 8. Damals stand man aber noch bei dem unveränderten Satz, daß nur die Insinuation der Ladung die Verjährung unterbreche. S. die Ann. 41 zu §. 604 d. L. Nachdem aber der Satz des §. 604 angenommen worden, kommt auf diesen Tag nichts mehr an, daher auch die gedachte, in den Erg. ohne meine Mitwirkung mitgetheilte Aeußerung von *Suarez* unerheblich ist. Aber etwas Anderes ist hierbei erheblich. Der entsprechende §. 481 des Entwurfs verordnet auch von der Protestation die öffentliche Bekanntmachung in dem Halle, wenn die Bekämpfung an den Besitzer nicht möglich ist. Es findet sich indeß das Konkl.: „die Protestation bleibt weg.“ *Simon a. a. D.* In Folge dessen wird der Protestation im §. 608 nicht gedacht, daher von derselben in dem gedachten Falle nicht Gebrauch gemacht werden kann.

45) Hierdurch ist, auf den Antrag der Monenten, eine gemeinrechtsliche Streitfrage entschieden bei der Revision der *Monita*. *Simon a. a. D. S.* 543, Nr. 4. Von der Abweitung der Possessorientlage muß das Gleiche wie von der Pettorientelage gelten. Nach dem Pr. des II. S. des Obertr. 1775 (Annerrl. 40) soll die Unterbrechung der Verjährung wegfallen. Der Satz ist unrichtig. Das Eigenthum entsteht mittelst der Verjährung durch den ununterbrochenen rüthigen Besitz. Die Störung verteilt die bis dahin gelaufige Verjährung und ist eine Thatsache, die nicht ungeschoren gemacht werden kann. Dazu würde eine Fiktion erforderlich sein, und solche muß ganz ausdrücklich durch das Gesetz verordnet werden. Das ist hier nicht geschehen; im Gegenteil: der §. 607 schreibt unbedingt vor: die dadurch (durch die Insinuation) unterbrochene Verjährung kann niemals wieder anfangen. Ferner: die Klage und deren Insinuation enthält eine Protestation (die röm. *denuncatio*) im verstärkten Grade. Die bloße Protestation unterbricht schon die Verjährung und die Protestation bleibt übrig, wenn auch der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgewiesen wird. Endlich ist die Bestimmung unseres §. 609 von entscheidendem Gewichte. Die possessorische Klage soll die Verjährung unterbrechen. Praktischer Werth hat dieser Satz gerade nur für den Fall der Abweitung. Denn geminut der Possessorientläger, so erlangt er ja den tatsächlichen Besitz selbst und bedarf jenes Saches nicht, es wäre denn, daß es ihm eben auf die immer nur kurze Zeit zwischen Anmeldung der Klage und Vollziehung des Urtheiles anläme.

46) S. o. die Ann. 12 zu §. 17, Tit. 7.

47) Mala fides superveniens nocet. Gemäß c. 5 u. 20 X. de prasser. (II, 26). Den Grundsatz enthält schon der §. 579: „durch die — Frist ic. besessen hat.“ Bergl. Entsch. des Obertr. Bd. VII, S. 265.

48) Die Erfüllung einer Frist- oder Gütinggerechtigkeit wird unterbrochen, wenn der Besitzer den Grundpflichten, auf welchem die selbe ausgeübt worden, der ferneren Ausübung widerspricht, und der Präsident demzufolge davon abstieß. Pr. des Obertr. 855, v. 11. April 1840. Die Zweifelhaftigkeit dieses Satzes springt nicht in die Augen.

Kod. Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

§. 612. Bloße Pfändungen<sup>49)</sup> unterbrechen also die Verjährung nicht, wenn der Gepfändete, dessen ungeachtet, die Ausübung des Rechts fortgesetzt.

§. 613. Jeder Nachfolger im Besitz, er sei Erbe<sup>50)</sup>, oder nicht<sup>51)</sup>, kann die Verjährung seines Vorfahren fortsetzen<sup>52)</sup>, in sofern er nur selbst ein redlicher Besitzer ist<sup>53)</sup>.

49) Die Worte „bloße Pfändungen“, haben nur den Sinn, daß die bloße Thatsache der Pfändung, als ein Akt der Privatgewalt, kein geeignetes Mittel zur Überführung des gepfändeten Besitzers von der Unrechtmäßigkeit des Besitzers sein soll. Wo aber die Pfändung auf gesetzmäßigem Wege weiter verfolgt und das Verfahren des Pfänders der richterlichen Rognition unterstellt wird, da ist eine solche gesetzmäßig erfolgte Pfändung nach Maßgabe des Ausfalls der diesbezüglichen richterlichen Entscheidung darüber, insbesondere über Vorstkonventionen, wenn der Gepfändete zur Erledigung der auf solche gegebenen Strafen verurtheilt worden, allerdings geeigneter, demselben von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes zu überführen. Pr. des Obertr. 1798, v. 16. Nov. 1846. — (3. A.) Hat der Gepfändete sich durch die Pfändung nicht abhalten lassen, das Recht ferner auszuüben, und hat der Andere nichts gethan, um die Sache zum Auszug zu bringen, so ist anzunehmen, daß der Erste sich im Besitz erhalten habe. (Rechts. Bd. I, §. 71; Arch. i. Rechts. Bd. VI, S. 30; J.M.VI. 1854, S. 105). — Noch weniger ist der Widerspruch des Bezeichnungsartikels erheblich, wenn der Besitzer sich dadurch von schweren Besitzhandlungen nicht abhalten läßt. Erl. des Obertr. v. 7. Deztr. 1853 (J.M.VI. 1854, S. 105, Nr. 20).

50) S. u. die Ann. 52 zu §. 614, und Ann. 28 zu §. 592.

(5. A.) Der römische Rechtszustand, daß ein bereite von dem Erblasser angefangener Verjährungsbesitz nicht unterbrochen werde (L. 40 D. de usurpat. [XLII, 3]; L. 30 pr. D. ex quib. causa. major. [VI, 6]), ist hier aufgenommen, obgleich Papinian denselben für eine Singularität erklärt. L. 44. §. 3. D. de usurpat. Folgerecht muß dann auch das j. g. vacuum tempus, d. i. die Zwischenzeit von dem Tode des Erblassers bis zur Besitzergreifung Seitens des Erben, zur accessio possessionis mitgerechnet werden (L. 31, §. 5 D. de usurpat.) und es muß in der Folge der Erbe oder Erbessere auf Grund seines Erbrechtes, ohne Zwischenhant eines Dritten (L. 50 D. eodem; L. 6, §. 2 D. pro emtore, XLII, 4), mitsch. Besitz ergriffen haben. L. 2, §. 18 D. pro omniore. Hier sei erwähnt, wie sich die nach röm. Recht freiliegende Frage: wie es zu halten, wenn während der hereditas jacens für dieselbe durch Geschäftsführer Besitz erworben ist, nach preuß. Recht stellt. In der röm. Rechtsammlung finden sich von denselben Juristen (Papinian) zwei Stellen über diese Frage, welche sich widersprechen. Die L. 44, §. 3 D. de usurp. sagt: in der Zwischenzeit könne der Vertreter für die hereditas jacens den Verjährungsbesitz anfangen. Die L. 45, §. 1 D. eodem sagt: das Gegenteil. Unter den gemeinrechtlichen Rechtegelehrten ist bisher keine Einigkeit über die Frage erzielt worden. Für das preuß. Recht kommt daran nichts an; in demselben stellt sich die Sache anders. Darnach geht es keine hereditas jacens, der Nachlaß eines Verstorbenen ist zu keiner Zeit res nullius, das Recht des Erblassers geht allemal unmittelbar auf den Erben über. Es kann nur vorkommen, daß dieser Erbe eine Zeitlang unbekannt ist. Dies ist res facti. Unterdessen wird ein f. g. Nachlaßkurator bestellt. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Vormundes und ist wesentlich der Rechtsvertreter des wahren aber noch unbekannten Erben. S. 471 d. T. u. Ann. 87 dazu. Erwirbt dieser Rechtsvertreter unter Anderem auch einen Usurpationsbesitz, so erwirbt er solchen dem Erben. — Vergl. ob. die Ann. 95, Abs. 1 a. E. zu §. 484 d. T.

50a) Nur sein Beamter. Ein solcher kann das ihm zur Benutzung eingeräumte Recht durch Erstzitung von seiner Seite nicht ausdehnen. Pr. des Obertr. v. 11. Juni 1850 (Entsch. Bd. XX, S. 203).

51) Accessio possessionis findet mithin allemal nur dann statt, wenn der Vorgänger selbst mitsch. die Erfüllung angegangen und bis zum Übergange seines Besitzrechtes an den Nachfolger fortgesetzt hatte. Hätte er aus irgend einem Grunde am Ende seiner Besitzzeit nicht den Verjährungsbesitz, so kann der Nachfolger, obgleich er selbst in bona fide ist und sich eine Verjährung anfangen kann, keinen Vortheil von der Besitzzeit des Vorgängers haben. Dieser Fall ist einer von den wenigen, wo die Rechtunterbrechung des Besitzes, der doch mit dem Wegfall der Person des Besitzers in der That aufhort, sinnig wird. Man darf daher, außer der Verjährung, nicht auch in anderen Beziehungen annehmen, daß der Besitz des Vorgängers und Nachfolgers identisch sei. — (2. A.) Diese Meinung vertritt auch das Obertr. nach dem Pr. 2383, vom 25. Mai 1852: „Bei der Verjährung durch Besitz kann sich ein Successor auf den Titel seines Autors nur alsdann berufen, wenn der Autor bereits selbst besessen und er dessen Besitz fortgelebt hat, nicht aber auf den Titel seines Autors erst den Verjährungsbesitz anfangen“ (Entsch. Bd. XXIII, S. 69). — (4. A.) Der Anläufer einer Parallele sieht für diese den Verjährungsbesitz, in welchem sich der im Besitze des Vorgengrundstüdes verbleibende Verkäufer für das ganze Gut befindet, nicht fort, so wenig, wie wäre die Verjährung bereits vollendet gewesen, eine Nachfolge in die für das ganze Gut erworbene Grundgerechtigkeit von dem Erwerber eines Tenurstüdes behauptet und dadurch ohne weiteres einleitig eine Befreiung der Grundgerechtigkeit zum Nachtheile des belasteten Grundstüdes gefordert werden kann. Erl. des Obertr. v. 23. April 1857 (Arch. i. Rechts. Bd. XXV, S. 75). Vergl. u. Ann. 11 zu §. 12, Tit. 22.

51a) (4. A.) Die zehnjährige titulierte Verjährung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Be-

§. 614. Auch kann ein solcher Nachfolger, außer dem Halle des §. 584, die Verjährung anfangen, wenngleich der Besitz seines Vorfahren unrechtmäßig gewesen ist<sup>52)</sup>.

§. 615. So weit aber jemand unrechtmäßiger Weise zum Besitzer einer Sache gelangt ist, kann er weder die Verjährung seines Vorfahren fortsetzen, noch eine neue Verjährung, in Ansehung dieser Sache, so wenig gegen seinen Vorfahren im Besitz, als gegen den Eigentümer<sup>53)</sup> anfangen.

§. 616. Dem Erben, welcher die Verjährung des Erblassers fortgesetzt<sup>54)</sup>, kommt bei der Berechnung des Zeitraums auch die gesetzliche Ueberlegungsfrist zu Statten<sup>55)</sup>.

über den Besitztitel seines Vorfahrters aus einem Rechtsirthume für gültig erachtet. Erl. des Obertr. v. 29. März 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. V, S. 193).

52) Nur muss er davon nichts gewusst haben. „Bei einem Erben kann nicht vermutet werden, daß er die Unrechtmäßigkeit eines schon von dem Erblasser ergriffenen und so auf ihn übergegangenen Besitzes gekannt habe. Die Vorlesung des §. 663 kommt bei ihm nur dann zur Anwendung, wenn nachgewiesen wird, daß er selbst von der Unrechtmäßigkeit des durch ihn fortgesetzten Besitzes überzeugt gewesen sei. Außer diesem Halle hängt der Lauf der Verjährung jederzeit mit dem Besitz des Erbden an, sobald nicht die in den §. 614 und 584 bestimmte Ausnahme eintritt.“ Pr. des Obertr. 1861, vom 29. Oktober 1841. Der Besitz des Erblassers ist nicht „übergegangen“, dieser Ausdruck ist un-eigentlich gebraucht. S. o. Anm. zu §. 368 d. L.

Auch Grundfläche, welche der Erblasser durch mündlichen Vertrag und überhaupt ohne formell gültigen Titel an sich gebracht hat, unterliegen der gewöhnlichen Erfistung auf Seiten des Erben (titulo pro herede), der sie in dem guten Glauben, als seien sie Eigenthum des Erblassers gewesen, in Besitz nimmt. Pr. des Obertr. 1828, vom 26. Mai 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 130). In diesem Halle setzt jedoch der Erbe nicht die Verjährung des Erblassers fort, welche die 30jährige war (Anm. 17 zu §. 579), sondern es jährt die gewöhnliche Verjährung titulo pro herede erst mit dem Tage der Besitznahme an. Das Erbrecht gilt in Ansehung der im betreffenden Nachlaß vorgefundene Sachen als rechtmäßiger Titel für die vom Erben anfangende neue Verjährung, und es steht ihm, bei der Beurtheilung der Rechtfertigkeit seines Besitztitels, die Kenntniß des Umfandes, daß der Besitz des Erblassers in Betreff jener Sachen ein unrechtmäßiger gewesen, nicht entgegen.“ Pr. des Obertr. 2359, vom 29. März 1852 (Entsch. Bd. XXII, S. 296). Vergl. §. 618. (3. A.) Das Pr. 2359 soll übrigens nur aussprechen, daß die Kenntniß nicht die Eigenschaft des titulus pro herede als eines an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickten Titels befähigt, jene Kenntniß kann aber in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Erbes allerdings von Bedeutung sein, wenn der Erbe wußte oder aus den zu seiner Kenntniß gelommenen Umständen schließen müßte, daß die Sache nicht zum Nachlaß gehörte. Erl. des Obertr. vom 16. Februar 1853 (Entsch. Bd. XXV, S. 141). (4. A.) Vergl. Erl. desf. vom 29. Mai 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XIII, S. 144).

53) Die Worte: „so wenig gegen seinen Vorfahren im Besitz, als gegen den Eigentümer“, sind ganz überflüssig; sie beruhen auf der eigenthümlichen Auffassung, als könnte die Erfistung, in Beziehung auf den Einen, zum vollen Eigenthum führen, in Beziehung auf den Anderen aber nicht. Wer aber in Wahrheit Eigentümer ist, der ist es vor Jedermann. In der That ist der wahre juristische Gedanke, der hierbei vorgekehrt hat, nicht zu errathen. In dem gedruckten Entwurfe lautete die dem §. 615 d. L. entsprechende Stelle §. 484 so: „Jeder Nachfolger im Besitz, er sei Erbe, oder nicht, kann die Verjährung seines Vorfahren fortsetzen, wenn er sich nur selbst gegen denjenigen, wider welchen verjährt werden soll, im redlichen Besitze befindet.“ Suarez bemerkte dazu: „Die Bestimmung: gegen denjenigen, wider welchen verjährt werden soll, gibt zu Zweifeln und Zweideutigkeiten Anlaß. Ponamus: Caius hat eine Uhr, die Titio eigentlich gehört, 7 Jahre lang bona fide besessen. Sempronius nimmt sie ihm mit Gewalt. Er ist gegen Caius in bona fide, und kann also gegen diesen keine Verjährung anfangen; aber gegen Titium ist er in bona fide, weil er nicht weiß, daß dieser Eigentümer der Uhr sei. Kann er nun gegen diesen die Prästription des Caius fortsetzen? Die Meinung ist wohl, daß der, welcher bona fide zum Besitz gelangt, gar keine Prästription, weder gegen den vorigen Besitzer, noch gegen den Eigentümer anfangen, und daß er auch die Prästription des vorigen Besitzers gegen den Eigentümer nicht fortsetzen könne.“ Simon a. a. O. S. 545. Daraus ist der §. 615 hervorgegangen. In der Suarez'schen Benennung und in der dadurch getadelten Fassung des Entwurfs ist Konfusion, die in unserer §. 615 übergegangen ist. Das Beispiel ist an sich für die gewöhnliche Abusuibusverjährung (Erfistung) ganz unpassend, denn der Gewaltthäher hat keinen Titel; Gewalt ist kein zur Verjährung tauglicher Titel. Noch mehr: der Gewaltthäher hat, nach den Grundlagen des A. P. R., nicht einmal Besitz. Tit. 7, §. 96. Überhaupt aber ist die Erfistung nicht gegen bestimmte Personen, sondern gegen Jedermann, gegen alle Welt gerichtet. Die Vorstellung von der Klagerverjährung, die allerdings ihre Beziehungen gegen bestimmte Personen hat, scheint sich eingemengt und die Verfasser konfundirt zu haben.

54) Wenn er für sich titulo pro herede, eine neue Verjährung anfangt, kommt es auf den Anfang seines Besitzes an. Anm. 52.

55) Dass das tempus hereditatis jacantis (vacuum tempus) dem Erben zu gute gerechnet werden

§. 617. Um eine neue Verjährung solcher Sachen, die im Nachlaß vorgefunden<sup>56)</sup> worden, anzufangen, bedarf der Erbe keines besonderen Titels<sup>57)</sup>.

müsse, war moniert worden, und Suarez hieß daraus die entsprechende Bestimmung für erforderlich. Simon a. a. D. S. 541 und 546. Dies ist auch der Fall. Denn die von dem Erblasser angefangene Usutapion müßte so gut nach den Grundzügen des A. L.R. als nach dem R. R. durch dessen Tod unterbrochen sein, weil der Besitz, auf welchem dieselbe beruht, aufhort. Daß sie dennoch fortlaufen soll, ist daher ein Jus singulare. Bergl. L. 31, §. 5; L. 40, L. 44, §. 3 D. de usurp. (XLII, 3); L. 30 pr. D. ex quib. caus. maj. (IV, 5). Hieraus darf nicht auf ein Fortbestehen des Besitzes in anderen Beziehungen geschlossen, namentlich nicht gefolgert werden, daß der Erbe durch den bloßen Erbsall in den Besitz des Erblassers getreten und ohne eigene Besitzhandlung Besitzer geworden sei. Entsch. des Oberst. Bd. XVIII, S. 10.

56) Wird wörtlich genommen. S. die folg. Anm. u. o. die Anm. 52 a. E.

57) In diesem Sinne bestimmt also das A. L.R. den titulus pro herede. Nach R. R. konnte der Erbe unter diesem Titel fremde, im Nachlaß vorgefunden Sachen nicht erfreuen, der Titel war überhaupt nur tauglich zur Erinnerung der einzelnen Erbschaftssachen von Seiten eines vermeintlichen Erben und bezog sich, wie die Usutapion überhaupt, nur auf körperliche Sachen. Die Verf. des A. L.R. haben beachtigt, dem Titel pro herede die Bedeutung zu geben, daß der Erbe fremde Sachen, selbst verständete, deponeire und vertehnene, in der Meinung, daß sie zur Erbschaft gehören, erfreuen könne. Tit. 20, §§. 250—252; Tit. 21, §. 97. — Simon a. a. D. S. 433, §. 830, und S. 456, Nr. 12. Der Gegenstand ist indeß nicht gehörig durchdrückt worden. Nicht, daß die Verf. ohne bewußte Absicht den Titel pro herede zum selbständigen Usutapiontitel gemacht hätten: darüber kann kein Zweifel sein. Denn Suarez sagt in der rev. mon.: „Der successor singularis kann ex sua persona die Prästribution anfangen, — nur bei dem successor universalis ist es zweifelhaft. Doch würde ich solchen dem singulari partizipieren, weil der Unterschied, den das R. R. macht, in der That nur auf der facta unitate personarum beruht. Allenfalls submittire ich, ob man dem successor singularis die filiorum, dem universalis aber nur die längeren Verjährungen gestatten sollte.“ (Simon a. a. Zeitdr. Bd. III, S. 411.) Und auf das Monitum S. 342 ebd.: „Es scheint wohl, daß dem Erben das Erbrecht zum Titel dienen sollte, um durch die gewöhnliche Verjährung zu prästribuire, wenn entweder der Erblasser gar keinen Titel gehabt, oder dem Erben sonst die Prästribution ex propria persona vortheilhaft sein würde. Dies wäre jedoch ausdrücklich zu sagen, um den Zweifel darüber zu beseitigen, ob der Erbe, der keinen andern Titel als das Erbrecht für sich hat, nach §. 487 (in 10 Jahren), oder nur noch §. 492 (in 30 Jahren) prästribuire kann.“ bemerkte er: „Den Satz, daß der Erbe, welcher eine neue Verjährung anfange, keines speziellen Titels bedürfe, sondern titulus pro herede hinreichend sei, könnte man, mehrerer Deutlichkeit wegen, wohl aufnehmen.“ (Simon a. a. D. S. 546, Nr. 12.) — Aber wie weit der Satz wirken könnte und sollte, ist nicht im Bewußtsein gewesen, man hat an Gerechtigkeiten (res incorporeas), in deren Ausübung der Erblasser sich befunden, nicht gedacht, und es läßt sich darüber streiten: ob solche unter den „Sachen, die im Nachlaß vorgefunden worden“, mit begriffen. Die Praxis hat sich für die Negative entschieden. Das Pr. des Oberst. 817, vom 28. Febr. 1840, sagt: Unter den in dem Nachlaß eines Erblassers vorgefundenen Sachen, bei denen der Erbe, um eine neue Verjährung anfangen, keines besonderen Titels bedarf, sind bloße Gerechtigkeiten, z. B. das Jagdrecht, nicht zu verstehen. — Die Erbschaft als Ganzes (das Erbrecht) ist kein Gegenstand der Eröffnung; nur die Verjährung der Erbschaftsklage (hereditatis petitio) kann vorkommen. §. 494 d. L. S. auch das Pr. des Oberst. 2383, v. 7. Januar 1852 (Entsch. Bd. XXII, S. 32). Doch aber wird auch wieder die Möglichkeit der Erfüllung einer universitas juris vorausgegesetzt, §. 667 d. L.

(5. A.) Das Oberst. erörtert bei Gelegenheit der Entscheidung über die actio pignoratitia directa gegen den Erben des Pfandnehmers die Frage, ob der redliche Erbe durch die zehnjährige Eröffnung auch gegen die Kontraktslage des Verpfänders auf Rückgabe der Sache, gegen Bezahlung der Pfandschuld, geschützt sei. Die §§. 614, 617 d. L. sprechen sich darüber nicht aus und das Oberst. läßt es dabün gestellt sein, ob es richtig sei, daß im Allgemeinen, und namentlich, wie in Gruchot Beiträgen, Jahrg. VIII., S. 135 geschieht, auch für den Verwahrungs-Betrag, wenn der Erbe des Verwahrs einer fremden Sache diese zehn Jahre hindurch in dem Glauben, daß sie zum Nachlaß gehöre, beschien hat, aus dem §. 617 hervorgeleitet wird, daß der Vertragsanspruch des Niederlegers auf Rückgabe oder Entschädigung erloschen sei. Denn für das in vorliegender Sache behauptete Pfandgeschäft genüge es, daß für den Pfandkontrakt die ausdrückliche Vorchrift des §. 251, Tit. 20 im Allg. Landrecht enthalten sei. Aus diesen Gründen ist denn die Abweisung des Pfandgebers mit der direkten Pfandschuld bestätigt worden. Erl. vom 20. März 1868 (Entsch. Bd. LIX, S. 61. In dem Arch. f. Rechtsi. Bd. LXX, wo es gleichfalls mitgetheilt wird, ist es vom 13. März datirt). Doch enthält der §. 251, Tit. 20 keinen Buchstaben darüber, daß der Erbe von der auf ihn vererberten persönlichen Verbindlichkeit seines Erblassers ohne Weiteres liberirt sein solle, dies behauptet auch der Autor, aus welchem der §. 251 geschöpft ist, nämlich Voet Comment. ad Pandectas L. XLII, Tit. 5, §. 1, nicht, das Oberst. legt ihm solches willkürlich unter und sagt S. 67 a. a. D.: „Voet macht in seiner Weise einen Vorbehalt, daß dem Berleher, Verpfänder, Deponenten die Kontraktslage diebe, setzt da-

§. 618. Wer den Besitz einer Erbschaft unrechtmässiger Weise erworben hat, der kann auch gegen den Eigenthümer einzelner darunter begriffener Sachen und Rechte keine Verjährung vorschützen.

§. 619. Ist aber der Fehler der Unrechtmässigkeit in Ansehung des wahren Erben gehoben worden, so kann der Eigenthümer einer besonderen im Nachlaß befindlichen Sache diesen Fehler dem Erbschaftsbesitzer nicht vorrücken; sobald in Ansehung dieser besonderen Sache keine Unrechtmässigkeit obgewalzt hat.

§. 620. Die gewöhnliche Verjährung wird in einem Zeitraume von Zehn<sup>58)</sup> Jahren vollendet<sup>59)</sup>.

§. 621. Befindet sich aber der, gegen welchen verjährt werden soll, außerhalb der Provinz, so wird jedes Jahr Abwesenheit nur auf die Hälfte oder für sechs Monate gerechnet.

§. 622. Die geographischen Grenzen des Distrikts, in welchem sich ein anderes Landes-Justizkollegium<sup>60)</sup> befindet, bestimmen, im rechtlichen Sinne, den Umfang der Provinz.

§. 623. Auf Abwesenheiten außer der Provinz, welche kein volles Jahr hintereinander gedauert haben, wird, bei Berechnung der Verjährungsfrist, keine Rücksicht genommen.

§. 624. Zum Besten moralischer Personen, welche die Rechte der Korporationen haben<sup>61)</sup>, wird die Zehnjährige Frist immer verdoppelt.

her offenbar (?) voraus, daß mit der Usulapion des Erben alles erledigt sei.“ Wie die Worte ergeben, läßt er die persönliche Schuldfrage ganz unberührt, augenscheinlich deshalb, weil sie nicht in dieses Kapitel gehört. Ließ man die etwas lange Stelle in der Urkchrift (das Obertr. giebt davon nur einen kurzen Auszug in freier Uebersetzung), so erkennt man an dem Gedankengange, daß der Autor an jene Frage gar nicht dachte.

(58) Ohne Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Vermuthlich ist anfangs dieser Unterschied nur um deswegen übergangen, weil man annahm, daß eine res mobilis contra tertium b. f. possessorem nicht vindicari werden könne, und also derlei leiner Prästription bedürfe. Simon a. a. D. S. 477, Nr. 1. Später rechtfertigt Suarez die Uebergrefung damit, daß er der bei beweglichen Sachen, nach G. R. eingeführten, längeren Verjährung durch Besitz deswegen nicht bedurft habe, weil eine bewegliche Sache gegen denselben, der ihren vollständigen Besitz, von einem redlichen Besitzer, redlicher Weise erlangt hat, nur gegen Erbah des Werthes vindicari werden könne. Daher sei kein Grund mehr vorhanden, warum dies geminderte Bindungsrecht, bei beweglichen Sachen, auf eine längere Frist, als bei unbeweglichen, eingeschränkt werden sollte. Ebd. S. 503, Nr. 4.

(59) Wenn einer Korporation vom Staate dessen Expropriationsrecht (§§. 4. ff., Tit. 11) verliehen ist, und sie eigenmächtig sich in den Besitz des Grundstücks gesetzt hat, ohne den Eigenthümer zur Abtretung aufzufordern, oder mit ihm über den Entschädigungsanspruch zu verhandeln, so ist ihr Besitz nicht für einen titulierten zu erachten, vielmehr zur Aquisitivverjährung ein Zeitraum von 30 Jahren unerlässlich. Pr. des Obertr. 410, vom 26. Januar 1840 (Präj. Samml. I. S. 42).

(60) Bei der zehnjährigen Verjährung durch Besitz kommt es nur auf den Titel des Verjährenden und die Qualität seines Besitzes, nicht aber auf den Titel und den Besitz seines Autors an. Erl. desv. vom 6. Februar 1866 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LXII, S. 147).

(60) Darunter wird ein Appellationsgericht verstanden.

(61) In den Entwürfen hieß es: „welche die Rechte der Minderjährigen haben.“ Lamprecht wollte die Verlängerung der Verjährungsfrist nicht gestatten, weil hier in diesem Lande, wo über die moralischen Personen und deren Wirthschaft sehr sorgfältig gewacht würde, unter diesen und anderen Privatleuten kein Unterchied zu machen. Suarez war anderer Meinung; nur war ihm noch nicht bestimmt genug gesagt: ob die Frist 20 oder 40 Jahre sei; denn es kommt darauf an: ob sie gegenwärtig, oder abwesend seien. Nach G. R. finde gegen solche moralische Personen, die keine Kirche sind, 30jährige Prästription statt. Er glaubte aber, daß es genug sei, wenn man sie nur als abwesend betrachte, und ihnen also die 30jährige Prästription zu Statthen kommen ließe. Simon a. a. D. S. 479, 480. Einige Monenten hatten den Ausdruck so verstanden, daß die doppelte Verjährungsfrist auch auf die Minderjährigen selbst gehe. Suarez äußerte darauf: Das sei die Meinung nicht. Ein Minderjähriger könne bloß qua talis nicht für abwesend gelten. Ihm sei dadurch genugsam propria, daß ihm noch 4 Jahre zur restitutio in integrum zu Statthen kämen. Ueberhaupt würde es wohl besser sein, statt des Ausdrucks: „welche die Rechte der Minderjährigen haben,“ zur Vermeidung aller Missverständnisse zu sagen: „welchen die Rechte der Korporationen beigelegt sind,“ denn auf diese geht

Dreißigjäh-  
rige Prädi-  
ktion.

§. 625. Wer zwar vollständiger redlicher Besitzer ist, aber keinen Titel <sup>62)</sup> seines Besitzes nachweisen kann, zu dessen Gunsten wird die Verjährung erst in Dreißig Jahren vollendet <sup>63).</sup>

§. 626. Bei dieser längern Verjährung bedarf es keiner Verdoppelung der Zeit, wenn gleich der, welchem sie entgegen steht, abwesend <sup>64)</sup> gewesen ist.

§. 627. Der Nachweis, daß der Verjährende die Sache oder das Recht als sein eigen <sup>65)</sup> in Besitz genommen und besessen habe <sup>65 a)</sup>, ist dazu nothwendig.

§. 628. Dagegen schadet der Nachweis <sup>66)</sup>, daß die Besitznahme ursprünglich

ganz eigentlich das Gesetz. Simon a. a. O. S. 548. Hierach sollte der §. 624 kurz lauten: Zum Besten der Korporationen wird u. s. w.; denn nur dies ist der Inhalt derselben.

62) S. o. Anm. 17 zu §. 579 d. L.

63) Vergl. o. §. 600. Der Beweis des Besitzes ist dergestalt zu führen, daß zwischen der ersten und der letzten Besitzthandlung der 30jährige Zeitraum liegt. Dann wird die Fortdauer des Besitzes in der Zwischenzeit vermutet. Die §§. 81 und 84, Tit. 7 betreffen nur die Voraussetzungen der Besitzergreifung, nicht die der Fortdauer des Besitzes, und die §§. 227, 228 bestimmen, wie der Besitz eines negativen oder Unterlaugungsrechts wieder verloren geht. Der §. 130, Tit. 7 bezieht sich eben nur auf den Besitzstand in der Zwischenzeit, entscheidet aber nichts über die streitig gewordene Frage: ob zum Nachweise der Erwerbung durch Verjährung der Beweis des Anfangs des Besitzes, in Verbindung mit den Erfordernissen der Verjährung, allein schon genüge, was man wegen des §. 130, Tit. 7 anzunehmen geneigt sein könnte; oder ob vielmehr zu jenem Nachweise auch der Beweis einer Besitzhandlung (der Täuglichkeit des Erwerbers) auch am Ende des Zeiträums erforderlich sei. Hierüber entscheidet der §. 600, welcher nicht bloß für die gewöhnliche Verjährung von 10—20 Jahren, sondern für die Aquisitivverjährung überhaupt gilt. Der §. 130, Tit. 7 hat es mit der bloß der Lehre vom Besitz angehörigen Frage zu thun: ob zur Fortziehung des Besitzes die ununterbrochene Wiederholung von Besitzhandlungen erforderlich sei, und steht zu der Frage: wie lange ein bestimmter Besitzzustand gedauert habe; und zu der Rechtsfrage: was derjenige, welcher durch den Besitz von einer gewissen Dauer eine Erwerbung gemacht haben will, zu bemessen habe, in seiner Beziehung. Vergl. ein Erl. des Obertr. d. 3. März 1848, in den Rechts. Bd. III, S. 381. (4. A.) Ein Appellationsgericht hatte eine auf Erbschaft gegründete vindictive Klage aus dem Grunde abgewiesen, weil die Übergabe des vindizirten Grundstücks nicht nachgewiesen sei. Von der Übergabe weiß die Rechtswissenschaft bei den unmittelbaren Erwerbungen nichts, daher das Obertr. ganz mit Recht das Urteil vertonte. Erl. vom 15. Mai 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIV, S. 313).

Die 30jährige Frist zur Erwerbung einer Abgabe durch Verjährung beginnt, wenngleich die Abgabe alljährlich postumerando abgeführt ist, nicht mit dem Anfang des Jahres, für welches sie zuerst gegeben worden, sondern mit dem Tage der ersten wirklichen Entrichtung, und wird erst mit dem Tage vollendet, an welchem die Entrichtung der Abgabe nach Ablauf des dreißigsten Jahres für dasselbe bewirkt worden ist. Pr. des Obertr. 1893, vom 26. Januar 1849 (Entsch. Bd. XVII, S. 136). In solchem Falle kommt es auf die Zahl der hintereinanderfolgenden Jahre, für welche gezahlt worden ist, an; deren müssen dreißig sein.

64) Also haben auch Korporationen keine doppelte Frist bei dieser Verjährung. S. oben die Anm. 61.

65) Nicht mithö., pacht., oder leibweise, oder in Folge eines Vertrauengeschäfts, d. h. der Verjährende muß positiv ein Geschäft behaupten, auf Grund dessen er den Besitz für sich selbst persönlich oder durch einen Stellvertreter ergrieff hat, denn er muß den Beweis führen. Wie der Beweis geführt werden könne, ob direkt oder auch indirekt, das ist eine andere Frage; aber der Beweisfall muß jedenfalls bestimmt formulirt sein. (4. A.) Ist durch ein Rechtsgeschäft jemandem die Holzlese gegen eine jährliche Körnungsabgabe und eine jährliche Geldzahlung eingeräumt worden, so erhebt der Umstand, daß die Holzlese stets frei, öffentlich und ungefährt ausgeübt werden, nicht ausreichend, um auch den zur Errichtung erforderlichen Nachweis, das Recht als sein eigen und nicht bloß mithöweise in Besitz genommen und beiseien zu haben, für geführt annehmen zu können. Erl. des Obertr. vom 8. April 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLV, S. 184).

(4. A.) Zum Erwerbe einer Grundgerechtigkeit durch Verjährung ist es weder erforderlich, daß der Verjährige überzeugt sei, Rittergutshalter des praedii servientis zu sein, noch daß er wisse, wer Eigentümer derselben sei. Erl. des. Obertr. vom 15. Mai 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIV, S. 315).

65 a) (4. A.) Vergl. oben Tit. 7, §. 45 und die Nummer. 21 dazu, und die Nummer. 76\* zu §. 124 ebd.

66) Der Nachweis des Gegners. Wenngleich eine Sache ursprünglich in Folge z. B. eines Mietshauskontrakts in Gewahrsam des Verjährenden gekommen ist, so kann sie später dennoch gekauft worden sein. Es kommt in jolchem Falle auf die Überzeugung des Richters von den thatächlichen Momenten an.

auf den Grund eines zur Erlangung des Eigenthums nicht geschickten Titels<sup>66 a)</sup> geschehen sei, der Verjährung nur in so fern, als dadurch zugleich die Unredlichkeit<sup>67)</sup> des Besitzes dargethan ist.

§. 629. Gegen den Fiskus<sup>68)</sup>, die Kirchen<sup>69)</sup>, und solche<sup>70)</sup> Korporationen,

III. Arten  
der unge-  
wohnlichen  
Verjährung

66 a) (3. A.) Was darunter zu verstehen, darüber: oben, Ann. 17 zu §. 579.

67) Unrechtfertigkeit hindert nicht, denn Irrthum ist gerade ein Erforderniß bei der Verjährung. Bei der Anwendung dieses Gesetzes bleibt daher die Bestimmung des §. 14, Tit. 7, wonach in der Regel der unrechtfertige Besitzer dem unrechtmäßigen gleich geachtet werden soll, außer Betracht. Pr. des Obertr. 2073, vom 20. Nov. 1848. (Entsch. Bd. XVI. S. 254.) Der Grundtag ist wieder angewendet in dem Edl. v. 22. Dec. 1858 (Entsch. Bd. XXVII. S. 210). Ob ein Besitz unrechtmäßig oder unrechtfertig sei, ist eine thatsächliche Frage. Mit dieser beschäftigt sich dieses Erkenntniß hauptsächlich, indem es annimmt, daß, wenn jemand beim Verlaufe eines Grundstücks sich, wider die Vorschrift des §. 7 des Edl. v. 14. Sept. 1811, fortwährende Dienste anbedungen hat, dadurch der Besitz des Uebernehmers kein unrechtmäßiger werde. Vergl. auch die Ann. zu §. 14, Tit. 7, u. o. die Ann. 52 a. E. zu §. 614 d. T., und Ann. 17 a zu §. 579.

68) Einzelne fiskalische Stationen können gegeneinander keine Rechte in Bezug auf das Staatsvermögen durch Verjährung erwerben. Pl.-Beschl. (Pr. 2242) des Obertr. v. 20. Okt. 1850 (Entsch. Bd. XX. S. 19). Daburd ist die Kontroverse entschieden: ob die einzelnen fiskalischen Stationen ihr eben so viele Rechtssubjekte anzusehen, oder ob der Fiskus nur eine juristische Person ausmache. Die Entscheidung ist im Sinne des Centralisierungssystems ausgefallen. M. s. jedoch unten, Ann. 55 zu §. 369, Tit. 16.

Die Klage gegen einen ausgetretenen Militärdienstpflichtigen unterliegt der 20jährigen Prästription, nach der Krim.-Ord. §. 597, von dem Tage an, wo die Verbindlichkeit des Ausgetretenen zum Dienste im stehenden Heere endigt, also nach dem Kantoneglement vom 12. Januar 1792, §. 51 mit dem vollendeten 45. Lebensjahr, und nach dem Gesetz vom 3. Sept. 1814, §. 5 mit dem Ende des 25. Lebensjahrs; keineswegs ist gegen den Fiskus die 44jährige Prästription auf den Grund des §. 629 d. T. erforderlich. Pr. des Obertr. 1787, vom 1. Okt. 1846. Seit dem 1. Juli 1851 wird sich die Verjährung nach §. 46 des St. G.B. bestimmen.

Zur Erwerbung von Grundrechten durch Verjährung wird auch seit der Einführung des A. L.R. im Herzogthume Magdeburg gegen den Fiskus die 44jährige Verjährungsfrist erforderlich. Pl.-Beschl. (Pr. 2234) des Obertr. v. 7. Okt. 1850 (Entsch. Bd. XX. S. 53). Vorher hatte man, nach der Magdeburger Pol.-Ordnung von 1688, Kap. 31, §. 2, 40 Jahre für genügend gehalten.

Der in dem Preuß. Landrechte von 1721 Bd. III, Tit. 4, Art. 2, §. 7 gebrauchte Ausdruck „res publica“ ist vom Staate zu verstehen, und es ist hierin eine Bestimmung über die Frist der Aliquotieverjährung contra fiscum enthalten. Pl.-Beschl. (Pr. 585) des Obertr. v. 18. Mai 1840. Darin ist gegen den Fiskus die Erfüllung binnen 30 Jahren, Jahr und Tag vollendet. Pr. 411, vom 27. Januar 1838. Gilt noch im Lauenburg- und Blütowischen Kreise, wo jenes Landrecht durch das nicht dort eingeführte Westpreuß. Provinzialrecht nicht verdrängt ist. (3. A. Seit 1865 auch hier aufgehoben. S. oben, Ann. 12 zu §. IV des Publ.-Patents.) Im eigentlichen Westpreußen kommt seit Einführung dieses Provinzialrechts die 44jährige Verjährung in Anwendung in allen Fällen, wo die 30jährige noch nicht abgelaufen war. S. o. Ann. 37 zu §. XVII des Publicationspatents u. Pat. vom 18. April 1844, §. 8.

Das bei der Verjährung im §. 629 des Fiskus verliehene Vorrecht kommt den Standesherren nicht zu Statten, vielmehr wird die Verjährung durch Besitz gegen sie in der gewöhnlichen Frist von 30 Jahren vollendet. Pr. des Obertr. 577, vom 10. Nov. 1838. War nach der Instruktion wegen Ausführung des Ediitls vom 21. Inni 1815, die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände in der preuß. Monarchie betreffend, vom 30. Mai 1820, §§. 5, 59 (G.S. S. 81), zweckhaft gefunden worden.

69) Nach märkischem Provinzialrechte findet gegen Kirchen keine Verjährung statt. Auch Servituten gegen Kirchgrundstücke können nach märkischem Provinzialgesetzen nicht durch Verjährung erworben werden. Pr. des Obertr. 2121, v. 27. April 1849. Die Güter der geistlichen Stifter, insbesondere des Domkapitels, sind nicht von der Verjährung ausgenommen; gegen dieselben findet daher die hier vorordnete 44jährige Verjährung statt. Pr. des Obertr. v. 6. Mai 1836 (Entsch. Bd. II, S. 68).

Die Bestimmung dieses §. in Beziehung auf die Kirchen ist inkonsequent, da Kirchen, nach der Bestimmung des A. L.R., nicht Rechtssubjekte sind, sondern Gegenstand des Eigenthums der Religionsgesellschaft, weshalb doch die Gemeinde (Korporation) das Rechtssubjekt ist. Darnach kann die Kirche, als Sache, nicht neben die Korporation (Person) gestellt werden und nicht bessere Rechte als ihr Eigentümern haben. Praktisch kommt es nun so zu stehen: gegen eine Dorfgemeinde findet die 30jährige Erfüllung statt; wenn aber der Gegenstand der Erfüllung ein zu ihrer Kirche gehöriges Grundstück ist, so ist nur 44jährige Verjährung zulässig, obgleich sie mit der Kirchengesellschaft identisch ist.

(4. A.) Auch ein vererbliches Recht auf einen Kirchenstuhl kann durch 44jährige Erfüllung erwor-

durch Nichtgebrauch und  
Berech.  
Bier und  
Bierjährl.  
rige.

welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von vier und vierzig Jahren statt<sup>71)</sup>.  
S. 630. Es macht dabei keinen Unterschied: ob der Besitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel sich gründet, oder nicht<sup>72)</sup>.

S. 631. Dagegen ist die Redlichkeit des Besitzes auch bei einer solchen Verjährung nothwendig<sup>73)</sup>.

S. 632. Auch bei der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte des Fiskus, der Kirchen und anderer vergleichbarer Korporationen nur nach Verlauf von vier und vierzig Jahren.

S. 633. Dagegen können diese moralischen Personen nur aus eben den Gründen, aus welchen die Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen eine jede Verjährung stattfindet (§§. 512 bis 534), auf diese Rechtswohlthat Anspruch machen.

Den werden, nur versteht sich, daß die Benutzung des Stuhls oder Sitzes als ein Recht in Besitz genommen werden muß. Bergl. Erl. des Obertr. v. 5. Januar 1855 und 31. März 1856 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XVI, S. 112; Bd. XX, S. 291).

70) Gegen andere Korporationen findet die Bestimmung §. 624 Anwendung. Bergl. die Ann. 61.

Ob nach Gemeinem Rechte gegen Stadtgemeinden zur Erwerbung durch Besitz eine dreißig- oder eine vierzigjährige Verjährung erforderlich ist, ist kontrovers, und die Frage daher nach den Grundsiäten des A. P.R. zu entscheiden. Pr. des Obertr. vom 23. Sept. 1845, Nr. I. — Die vier und vierzigjährige Verjährung kommt den Städten nur insofern zu Statten, als ihnen durch besondere Privilegien die Rechte des Fiskus oder der Kirchen beigelegt werden. Dasselbe Pr. Nr. II (Entsch. Bd. XIII, S. 161). Denkelb. Sah hat schon das Pr. 1412, v. 20. Februar 1844 und wiederholte das uneingetragene Pr. v. 1. Nov. 1849, Nr. I (Entsch. Bd. XVIII, S. 182) ausgesprochen. Man hat den Stadtgemeinden die 44jährige Verjährung deshalb zu Statten kommen lassen wollen, weil sie nach §. 108, Tit. 8, Th. II die Rechte privilegierter Korporationen haben. Dadurch sind sie aber dem Fiskus und den Kirchen noch nicht gleichgestellt.

Das Gleiche gilt selbstverständlich auch von Dorfgemeinden. Bergl. den Rechtsfall in Rechtsf. Bd. IV, S. 217.

71) Auf die Zahl 44 ist man erst ganz zuletzt gekommen. Die Entwürfe hatten nur 40 Jahre. Suarez trägt hierüber aus dem Moniter vor: „Die Moniten streiten sich darüber, ob zu den 40 Jahren noch das quadriennum restitutioinis in integrum hinzutome, oder nicht. Ich würde den Streit negativ entscheiden. Es gründet sich auf eine bloße juristische Interpretation, daß man dem fisco et ecclesiae, weil sie überhaupt jura minorum haben, auch das privilegium minorum, ratione restitutioinis in integrum, beigelegt hat. Dessen bedürfen sie bei der Prätcription nicht, da sie hier schon durch die um 10 Jahr verlängerte Frist hinlänglich privilegiert sind. In ihren Angelegenheiten kann also restitutio in integrum für sie nur unter eben dem Umstände stattfinden, als dies beneficium einem Jeden, contra quem praescribitur, zu Statten kommt.“ Simon a. a. D. S. 554. Es wurde aber doch, in dem ungearbeiteten Entwurf, auf das von Königen wiederholte Monitum, die 40 in 44 geändert. S. 589 a. d. O.

72) Auch in den Fällen, in denen nach dem früheren gemeinen und sächsischen Rechte nur Immemorialverjährung erforderlich und zwar eingetreten, aber noch nicht vollendet war, findet der §. 629 Anwendung. Pr. des Obertr. 1140, vom 13. Mai 1842. Bei dem Beweise einer solchen ist in den vormaligen sächsischen Provinzen der Besitz nach dem 1. März 1817 mit zu berücksichtigen. Pl.-Bechl. (Pr. 1820), v. 24. Oktober 1845 (Entsch. Bd. XII, S. 122).

Die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren, welche gegen den Fiskus, die Kirchen und gleichberechtigte Korporationen stattfindet, ist in den Fällen nicht erforderlich, für welche kürzere als die gewöhnlichen Verjährungsfristen vorgeschrieben sind. Pr. des Obertr. 930, vom 10. Okt. 1840 (Entsch. Bd. VI, S. 245).

73) Das heißt, es ist gleichviel: ob ein unter den §. 579 treffender Fall vorkommt, oder ob nur die Voraussetzungen des §. 625 zutreffen; in jedem Falle beträgt die Frist 44 Jahre. Bergl. die folg. Ann. 74.

74) Bei der 44jährigen Verjährung müßten, außer der Frist, alle übrigen Erfordernisse der 30-jährigen Verjährung vorhanden sein. Dies zu bestimmen ist die Absicht gewesen. Simon a. a. D. S. 550 Mon. c. (4. A.) Wenn daher z. B. der bekannte Rechtsgrund zur Erhebung einer Rente von dem Fiskus den Verjährungsbesitz zu begründen nicht geeignet ist, so findet auch die 44jährige Erfahrung des Rechts auf Erhebung dieser Rente nicht statt. Pl.-Bechl. des Obertr. v. 8. Jan. 1855 (Entsch. Bd. XXIX, S. 334).

75) Nämlich dem Fiskus und den Kirchen ausdrücklich durch ihr Privilegium gleichberechtigter Korporationen. S. o. die Ann. 70 zu §. 629.

§. 634. Was wegen der Verjährung der Domänen und Regalien Rechtes sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II, Art. 14.)

§. 635. Der Privilegien, welche dem Fiskus und den andern ihm gleich geachteten Korporationen, in Rücksicht auf die Verjährung beigelegt sind, können dieselben sich auch alsdann bedienen, wenngleich der, welchem die Verjährung wider sie zu Statuten kommen soll, mit gleichen Privilegiis versehen wäre<sup>76)</sup>.

§. 636. Hingegen kann der, auf welchen von einer dergleichen Person oder Anstalt ein Recht gediehen ist, bei der Verjährung nur seiner eignen Besugniisse sich bedienen<sup>77)</sup>.

§. 637. In sofern jedoch der als Vorfahr zu betrachtende Fiskus, oder eine andere dergleichen Anstalt, den Nachfolger im Besitz zu vertreten schuldig sind, können sie gegen den Verjährenden, zum Besten des Nachfolgers, von ihrem eigenen Rechte Gebrauch machen.

§. 638. Wer also, zum Beispiel<sup>78)</sup>, von dem Fiskus eine Sache gelaufen hat,

76) Die Bestimmung fehlt in dem gedruckten Entwurfe. Die Monenten wollten die Frage entschieden wissen, ob fiscus et ecclesia sich ihrer Privilegien bei der Verjährung auch contra aequum privilegatum bedienen könnten. Suarez sagte: „Affirmativa ist m. E. klar. Die Ursache der verlängerten Frist liegt in den Absicht, daß dem fisco und der Kirche die Regalien ihrer Administratoren so wenig als möglich schaden sollte. Es kann also die Person dessenjenigen, der aus einer solchen Regalizenz Vortheil ziehen würde, keinen Unterschied machen.“ Simon a. a. D. S. 554, Nr. 5.

77) Vergl. die folg. Ann.

78) Das Beispiel soll den klaren Wortschriften der beiden vorgehenden §§. geradezu widersprechen, ist gelagt worden. (Grävell, Berl. S. 187, Note \*\*). Das muß ein Missverständniß sein. Der Rechtsatz und das Beispiel harmonieren vollkommen. Der gedruckte Entw. hatte diese Bestimmungen: §. 498. „Der, auf weichen von einer dergleichen Person oder Anstalt ein Recht gediehen ist, kann bei der Verjährung sich nur seiner eigenen Besugniisse bedienen.“ Damit stimmt unser §. 636. — Der folgende §. 499 des Entw. lautete: „Insofern jedoch der als Vorfahr zu betrachtende Fiskus, oder andere dergleiche Anstalt den Nachfolger im Besitz zu vertreten schuldig sind, können sie sich gegen den Verjährenden ihres eigenen Rechtes, zum Besten des Nachfolgers, bedienen.“ Ebenso lautet, wesentlich, unser §. 637. Einige Monenten hatten diese Bestimmungen duttel gefunden und monnit: a) „Es kann die Frage entstehen, ob auch nicht der Besitzer selbst sich des vorjährlichen Rechts des Vorfahren bedienen könne, wenn er gegen Abtreitung aller Rechte desselben der Erbtrötsungsverbindlichkeit entzigt hat. b) Es dürfte wohl in jedem Falle, da die Verjährung schon gegen den Fiskus oder das pium corpus angefangen worden, zur Vertreibung derselben gegen den Nachfolger ein voller 40jähriger Zeiterlauf nötig sein, es möge eine Vertretungsverbindlichkeit für den Vorfahren abwalten, oder nicht. Es könnte der Fall vorkommen, daß bereits 30 Jahre des Nichtgebrauchs gegen den Fiskus verflossen gewesen. Gegen diesen ist die Verjährung nicht erfüllt, also kann sie auch nicht gegen denselben, der von ihnen causam hat, für erfüllt angesehen werden.“ Suarez trug darauf vor: „Es wird über Dunkelheit des §. 499 (S. 637) gefragt und die Frage aufgeworfen: wenn Fiskus jemandem eine Sache oder ein Recht überträgt, in Anlehnung dessen die gewöhnliche Verjährung schon abgelaufen ist, die fiskalische aber noch nicht, ob einem solchen Lessioran des Fiskus die Präscriptio obhüre. Die negative Beantwortung dieser Frage liegt eben in dem §. 499. Man könnte aber, um zugleich diesen §. deutlicher zu machen, die Frage lebhaft, als ein Beispiel, ausdrücklich entziehen.“ Simon a. a. D. S. 551 und S. 554, Nr. 6. Zwei Fälle können eintreten: 1) Die Verjährung läuft zur Zeit der Übertragung an einen nicht Privilegierten noch nicht 30 Jahre. Diesen Fall entscheidet der §. 636. Dem Erwerber kommt nur die von der 30jährigen Frist noch übrige Zeit zu Statten. (2. A. Diesen Grundzat hat auch das Oberst., in dem Pr. vom 30. April 1852, Entsch. Bd. XXIII, S. 83 ausgesprochen.) Dabei kann es sich freilich treffen, daß er nicht mehr so viel Zeit hat, um die wichtigen Anfalten zur Wahrung seines Rechtes zu machen. 2) Die Verjährung läuft schon länger als 30 Jahre. Dann steht dem Erwerber nur die 44jährige Zeit entgegen, vorausgesetzt, daß ihm der Fiskus ic. als Autor verhaftet ist. Suarez sagt: Dieser Satz liegt eben in dem §. 637. Nach der Fassung soll zwar der Autor selbst, zum Schutze des Nachfolgers, sich seines Rechts bedienen können; der folgende §. 638 ermächtigt aber den Nachfolger ausdrücklich, ohne Weiteres selbst davon Gebrauch zu machen. Damit ist jedes Bedenken gegen die Sachlegitimation beseitigt. Ein anderes, in der Sache selbst liegendes, Bedenken ist aber dabei. Der Käufer als solcher ist zur Abforderung der gelauften, ihm aber nicht übergebenen Sache aus dem Besitz eines Dritten nicht berechtigt. In dem Beispiel wird dies angenommen; der Käufer soll berechtigt sein, „vermöge des Rechts seines Verkäufers“ die Sache aus den Händen eines Dritten zurückzufordern. Die Absicht ist jedoch nicht gewesen, an den allgemeinen Rechtsgrundsätzen hier eine

die schon seit einer zur gewöhnlichen Verjährung hinreichenden Zeit in den Händen eines Dritten sich befand, der kann diese Sache dennoch, vermöge des Rechts seines Verkäufers zurückfordern, wenn gegen diesen, zur Zeit des Verkaufs, die vier und vierzigjährige Präskription noch nicht vollendet war<sup>78\*)</sup>.

§. 639. Wenn Fiskus, Kirchen, oder andere dergleichen Korporationen, in die Rechte einer Privatperson eintreten, so können sie eine, gegen diesen ihren Vorfahren schon vollendete Verjährung, durch Vorbehaltung des ihnen selbst zu Statten kommenden längeren Zeitraums, nicht ansehen. (Tit. 11, §§. 405, 406.)

§. 640. In unheilbaren oder gemeinschaftlich besessenen Sachen und Rechten, kommt das dem Fiskus, der Kirche u. s. w. beigelegte Privilegium auch dem nicht privilegierten Mitbesitzer zu Statten<sup>79)</sup>.

Verjährung  
durch Besitz  
vom Jahre  
1740.

§. 641. Der vollständige ruhige<sup>80)</sup> Besitz einer Sache oder eines Rechts<sup>81\*)</sup> besondere Aenderung vorzunehmen; es wird vorausgesetzt, daß der Verkäufer (Fiskus) seine Bindungsstätte, statt Übergabe der Sache, dem Käufer übertragen habe.

78\*) (4. A.) Aber wenn zur Zeit des Verkaufs auch der 30jährige Zeitraum noch nicht verstrichen war, so genügt auch gegen den Nachfolger des Fiskus zur Eröffnung ein 30jähriger Besitz. Erl. des Obertr. vom 30. April 1852 (Arch. f. Rechts., Bd. V, S. 222).

79) Bergl. o. §. 575 und die Ann. 14 dazu. — (3. A.) Von dem Privilegium der Unverjährbarkeit, wie es z. B. in der Mark Brandenburg die Kirche hat, gilt der Grundsatz des §. 640 nicht, vielmehr hat die Praxis in dieser Hinsicht folgenden Rechtsatz angenommen: „Die Unverjährbarkeit der Kirchen- und Pfarrgrundstücke in der Mark und die Unzulässigkeit der Verjährung von Servituten gegen ebendieselben, schiebt nicht aus, Grundrechte, insbesondere Nutzungtrechte auf Privatgrundstücken durch Verjährung zu erwerben, die einem gleichartigen Rechte seitens der Kirche oder Parochie, sei es allein oder mit anderen Berechtigten, resp. dem Eigentümer selbst, unterliegen. Es wird jedoch zur Vollendung der Verjährung ein 44jähriger Zeitraum erforderlich.“ Pr. des Obertr. 2530, vom 18. Juni 1854 (Entsch. Bd. XXVIII, S. 120). Mit anderen Worten: Grundrechte, welche einer Kirche z. B. auf Privatgrundstücken zustehen, können ohne Begrenzung, also auch bis auf ein Geringes, durch Verjährung geltendmachtet oder entzogen werden, indem auch andere die selbe Grundgerechtigkeit im beliebigen Umfange durch Eröffnung erwerben und damit neben der Kirche benutzen.

Zur erwerbenden Verjährung von Eigentums- oder anderen Realrechten an Grundstücken, welche sich im Eigentum des Fiskus befinden, ist, ohne Rücksicht darauf, ob die übrigen Niteigentümer, in Beziehung auf die Verjährung, mit dem Fiskus gleich Rechte haben, oder nicht, nach dem R. R. ein 40jähriger und nach den Vorschriften des A. L.R. ein 44jähriger Besitz der Sache oder des Rechts erforderlich. Pr. des Obertr. vom 9. Februar 1838. (Entsch. Bd. III, S. 180.)

80) Der Nachweis eines Titels und bona fides sind nicht erforderlich. Suarez bemerkt in dieser Beziehung: „Ad. §. 502 (d. i. unter §. 641) wird richtig bemerkt, daß, wenn gleich bei dieser præscriptionis anomala weder titulus noch bona fides erforderlich wäre, dennoch ein vollständiger und ruhiger Besitz vorhanden sein müsse, wonach also dieser §. bestimmt zu fassen sein wird.“ Simon a. o. O. S. 565. In Folge dessen ist der §. 502 des Entw.: „Der Besitz vom Jahre 1740 schützt den Besitzer“ u. s. w. so geändert, wie unter §. 641 lautet. Die Meinungen stimmen über die Erfordernisse des Titels und des guten Glaubens nicht überein. Die neuere Praxis hat sich im Sinne jener Momente und der Art entschieden, nach zwei Pr. des Obertr. 1. Pr. 1970, vom 11. Januar 1848. Zur Verjährung durch den Besitz in den Normaljahren genügt es, daß der Besitz ein vollständiger und ruhiger war; auf den Nachweis des Titels kommt es nicht an. (Entsch. Bd. XVI, S. 132.) 2. Pr. 2001, vom 14. April 1848. Der Besitz in den Normaljahren 1740 und 1797 muß ein vollständiger sein, erfordert also nur den Nachweis dieser Eigenschaft, nicht aber auch den des guten Glaubens. (Entsch. Bd. XVII, S. 139.) Die ältere Praxis war entgegengesetzt. Mathias, Bd. VI, S. 10, Stengel, Bd. VII, S. 230. — (5. A.) Auch kann demjenigen, welcher sich auf den vollständigen ruhigen Besitz im Normaljahr stützt, der Einwand, daß das betroffene Grundstück verpachtet gewesen, nicht entgegengesetzt werden. Erl. des Obertr. v. 6. Febr. 1866 (Entsch. Bd. LVI, S. 81).

80\*) (4. A.) Unter dem „Recht“ ist eine fiskalische Gerechtigkeit (ein niederes Regale), welche selbstständig besessen werden kann, wie z. B. die Jagd, die Bollgerichtschaft, die Fischerei in einem öffentlichen Strom u. dergl., verstanden. Bergl. die folg. Ann. 82. Daher entscheidet der ruhige Besitz im Normaljahr bei Erwerbung von Servituten gegen Domänengrundstücke nicht, vielmehr können solche nur durch 44jährige Besitz erworben werden. Angenommen von dem Obertr. in dem Erl. v. 20. Juni 1854 (Arch. f. Rechts., Bd. XV, S. 1). (5. A.) Daran hat jedoch das Obertr. nicht festgehalten. In dem Erl. vom 6. Februar 1866 erkennt dasselbe auch die Erwerbung einer Wegegerichtschaft gegen eine Domäne durch den Rechtsbesitz im Normaljahr 1797 an. (Entsch. Bd. LVI, S. 81.) Dies entspricht auch dem Wortlaut des Gesetzes.

(5. A.) S. unten die Ann. 84, Abs. 2.

im Jahre 1740 schützt den Besitzer, in allen Fällen<sup>81</sup>), gegen die Ansprüche des Fiskus<sup>82</sup>).

81) Vergl. Th. II., Tit. 14, §. 38 und Tit. 16, §. 9. Es versteht sich, daß die Bestimmung überhaupt nur auf Privatrechte geht; in Dingen, welche zur Landeshoheit gehören (z. B. Landespolizei-Sachen) kann sich darauf Niemand berufen. Pr. des Oberst. v. 15. April 1788 (Stengel XL, 289).

82) „Der Besitz vom Jahre 1740,” sagt Suarez, „ist keine Verjährung; es ist ein annus normalis, der ohne Rücksicht auf den früher angefangenen oder später fortgesetzten Besitz die Rechte der privatorum gegen den Fiskus bestimmt. Den §. 76 (d. i. der §. 642 d. L.) würde ich also weglassen.“ Dieser lautete: „Es kann aber von dieser Verjährung“ u. s. w. Dies wurde nicht approbiert, aber man beschloß die Fassung: „Es kann aber von diesem Besitzrechte“ u. s. w. Simon a. a. O. S. 487, 488.

Mit der Entstehung dieses annus decrorius hat es folgende Beweisnachweis: Aus Anlaß der Immediatbeschwerden äußerte eine Kabinettsordre vom 6. Februar 1745 an das Generaldirektorium sich unzufrieden damit, daß die Fiskale bei den Kriegs- und Domänenkammern und den Justizkollegien die Unterkünfte, unter dem Deckmantel der Justiz, erlangten; sie befahl ganz allgemein, die Kammermänner anzuseilen, darauf zu sehen, daß Niemand zur Ungebühr aktioniert werde. Eine Beschwerde veranlaßte die K.-O. v. 28. Januar 1747, welche jene in Erinnerung bringt und dem Generaldirektorium befiehlt, den Kammermännern aufzugeben, daß die Besitzer von fiskalischen Grundstücken oder Gerechtigkeiten nicht durch das officium fisci in Anspruch genommen werden sollten. Von einer bestimmten Zeit des Besitzes war noch keine Rede. Erst die Instruktion für das Generaldirektorium vom 20. Mai 1748 enthielt die Bestimmung, daß ein Besitzer, welcher im Jahre 1740 in wirklicher Possession gewesen, unter keinerlei Prätext in Anspruch genommen werden sollte. Auf eine neue Beschwerde erging die K.-O. v. 9. Mai 1750, worin wieder der Anfang der Regierung des Königs erwähnt ist, indem es heißt, daß der König schon bei verschiedenen Gelegenheiten erklärt, daß diejenigen, welche beim Beginne seiner Regierung im Besitz gewesen, auch darin verbleiben, und ihnen ohne besonders triftige und gesetzliche Ursachen keine Schwierigkeiten gemacht werden sollten. Das Generaldirektorium und der Großkanzler v. Coceci hielten diese Befehle bloß auf den Besitz bezogen, so daß dem Fiskus das potestorium freigelaßen. Mit dieser Beschränkung war die Bestimmung auch in den Codex Friedericianus vom 1748 (P. IV. Tit. 5, §. 18, Nr. 6 u. 7) eingerückt worden. Das Kammergericht hatte indefs anders erkannt, wodurch das Generaldirektorium sich unterm 30. November 1753 zu einer Anfrage bei dem Großkanzler v. Coceci veranlaßt sah, ob der König nach Publikation des Codex Frid. der gleichen Ordens habe ergehen lassen. Der Großkanzler war nach seinem Antwortschreiben v. 6. Mai 1754 nicht im Stande, andere Nachrichten zu geben, als welche sich in den Aten des Generaldirektoriums befanden. Für die Hauptnorm erklärte er aber die, sämtlichen Kammermännern unterm 16. Februar 1747 mitgetheile K.-O. v. 28. Januar ej. a., in welcher, wie er meinte, deutlich enthalten sei, daß die Partikuliers wegen der in ihrem wirklichen Besitz befindlichen Grundstücke und Gerechtigkeiten unter seinem Prätexte durch das Officium fisci in Anspruch genommen, sondern bei ihrer Possession mit Nachdruck gehindert werden sollten. Er war der Meinung, daß nach diesen ausdrücklichen Ordens um so mehr bei den Justizkollegien geschahen werden müsse, als der König über seine Rechte disponieren könne, und überließ es dem Generaldirektorium, ob es nötig finde, hierüber noch eine Declaration zu erbitten. Es ist jedoch keine Declaration nachge sucht worden. Auf eine anderweitige Beschwerde erging abermals eine K.-O. vom 20. Okt. 1755, worin es wieder ganz unbestimmt heißt, daß der König oft und vielfältig declarirt habe, es solle ein jeder bei den ihm zustehenden Gerechtigkeiten gehindert werden. Dagegen befahl der König in der, ebenfalls auf eine Beschwerde erlaosten O. v. 30. April 1756, daß der Sohn der Supplianin bei dem Gebrauche und Genüsse der ihm streitig gemachten Jagden gelassen werden solle, da der König vielfältig declarirt habe, daß seinem Vasallen einige Gerechtsame, von welchen er seit langer Zeit und nach anno 1740 im Besitz gewesen, unter was für Prätext es auch geschehen könne, entzogen werden sollten. Einige Tage darauf bekräftigte der König die Zweifel des Generaldirektoriums und des Justizdepartements durch eine mündliche Declaration. Er äußerte nämlich gegen den Minister v. Borcke sein Missfallen darüber, daß die Kriegs- und Domänenkammern nicht unterscheiden, die Vasallen und Edelleute in Sachen, worin sie den Besitz vom Jahre 1740 für sich hätten, zu beunruhigen und zu chancieren, und daß noch neulich auf die Beschwerde gemeinsame Ordre darüber ertheilt worden. Auf die Bemerkung des v. Borcke, wie er diese O. gelesen habe, befahl er nun auch zu verhindern, daß ferner dergleichen Klagen entstehen möchten. Diese Gelegenheit benutzte der Minister v. Borcke, dem König die Zweifel des Generaldirektoriums und des Justizdepartements vorzutragen. Darauf erklärte der König: wie er die Possession vom Jahre 1740 bloß zu Gunsten seiner getreuen Vasallen und Ritterstabs festgesetzt habe, und wolle, daß solche niemals, unter was für Prätext es auch sei, angefochten werden sollte, gab auch dem Minister v. Borcke die Anweisung, solches dem Generaldirektorium bekannt zu machen. Auf die hierüber erstattete amtliche Anzeige desselben v. 6. Mai 1756 erließ der Großkanzler unter 9. Juli 1756 an sämtliche Justizkollegien, außer Ostfriesland, ein Circular, worin er den wesentlichen Inhalt der angezeigten mündlichen Auszerrungen des Königs wiederholte und ein Verzeichniß der anhängigen fiskalischen Prozesse forderte.

§. 642. Es kann aber von diesem Besitzrechte<sup>83)</sup> zum Nachtheile anderer Mitbürger des Staats, kein Gebrauch gemacht werden.

§. 643. Das Jahr 1740 wird vom Ersten Januar bis letzten December gerechnet<sup>84).</sup>

Durch ein späteres Circulare des Generaldirektoriums vom 22. Okt. 1767 wurden auch die Kammern angewiesen, nicht geschehen zu lassen, daß contra statum possessionis de Anno 1740 Iemand a suo in possessorio, noch in potiorio beunruhigt werde, welches man auch in die Kammerinstruktion eintrichtete. Diese Quellen und Belege dieser Geschichte habe ich in my Schrift über die preußischen Domänen S. 210 u. s. mitgetheilt. Bei der Redaktion des A. L.R. ist davon weiter nichts vorgelommen; der Satz steht, als bekanntes Recht, schon in den Kleinl. Materialien §. 884, nur in einer anderen Fassung als unter §. 641 hat. Dort findet sich auch deutlich ausgedrückt (§. 857), daß nicht der erste Tag allein, sondern das ganze Jahr 1740 verstanden ist. Simon a. a. D. S. 439. S. unten die Ann. 84.

83) Denn eine Verjährung ist es nicht. S. die vor. Ann. 82.

84) Durch diese ganze Zeit muß der ruhige und vollständig Besitz fortgedauert haben. Ein Monat hätte erinnert: Es fehlen noch Bestimmungen darüber: ob der Besitz des ganzen Jahres 1740 erforderlich sei, oder nur, daß der Besitz in diesem Jahre ausgeübt worden. Simon a. a. D. S. 552. Darauf findet sich keine Bemerkung der Berl., welche augenscheinlich der ersten Meinung gewesen sind. Denn der §. 641 (§. 502 des Entw.) lautete damals, als das Monitum gemacht wurde: Der Besitz vom Jahre 1740 schütt u. s. w. Bei der in Folge dieses und anderer Monita veränderten Fassung dieses §. sagte man: Der — Besitz — i — m Jahre 1740 schütt u. s. w. Dadurch wollte man auch dieses Monitum erledigen. Vergl. o. die Ann. 80 a. E.

Der Besitz eines Rechtes, welches nur zu gewissen Zeiten ausgeübt werden kann, wird auch im Entscheidungsjahre als vorhanden angenommen, wenn bei der letzten Gelegenheit vorher dieses Recht ausgeübt worden ist; denn die Fortsetzung des Besitzes wird vermutet — oder vielmehr, sie versteht sich bei solchen Rechten von selbst, bis die nächste Gelegenheit zur Benutzung vernachlässigt wird. §§. 651 — 654 d. T. (Schles. Archiv, Bd. II, S. 118). — Vergl. die Pr. des Obertr. v. 7. Oktober 1823, vom 6. Juni 1834 u. vom 2. April 1835 (Schles. Arch. Bd. II, S. 111 ff., 134, 141). (5. A.) Später hat das Obertr. durch das Pr. 2734, vom 20. (oder 26., das Datum ist in den Bd. LI, S. 106 und im Arch. f. Rechtsf. Bd. LII, S. 113 verschieden angegeben) November 1863 folgenden Satz als Rechtsgrundzahf festgestellt: „Wer sich auf den Besitz eines Rechts in den Normaljahren stützen will, muß — auch in dem Falle des §. 649 d. T. — nachweisen, daß die Ausübung des Rechts in dem betreffenden Normaljahr selbst stattgefunden habe.“ Damit ist die Erwerbsart von solchen Rechten, welche in intermittirenden nicht lediglich von Willkür abhängigen Handlungen bestehen, durch den Besitz in einem Normaljahr so gut wie unterdrückt; denn in 100 und mehreren Fällen wird sich nicht ein einziges Mal die Gelegenheit zur Ausübung gerade in diesem Jahre bieten. Das würde jedoch kein Grund sein, den neuen Satz für unrichtig zu erklären, es könnte ja, da die Verjährung ein positivs Institut ist, sein, daß die Erwerbsart in Rede, die wie bei der Lotterie von einem glücklichen Treffer abhängig wäre, auf solche Rechte nicht Anwendung finden sollte, was aber so ohne Weiteres in Ermangelung einer desfallsigen positiven Vorbehalt nicht anzunehmen ist. Es kommt also darauf an: ob der Satz als Rechtsgrundzahf juristisch nachgewiesen ist. Das ist indeß nicht der Fall, das Obertr. bringt in seinen Motiven nicht einen einzigen rechtswissenschaftlichen Grund für seinen Satz bei. Es beruft sich zunächst auf „die ratio legis, welche zu finden ist, daß, wenn in dem Normaljahr ein bestimmtes äußerlich wahrnehmbares Rechtsverhältniß zwischen dem Hause und einer Privatpartei bestanden hat, zu Gunsten der Letzteren die Vermuthung der Rechtmäßigkeit derselben in dem Maße hat eintreten sollen, daß dadurch die Vermuthung für die Freiheit des Eigentums überzeugen und ohne weiteren Nachweis Schutz des Besitzes gewährt wird, während das Dasein einer Servitut, welche zwar in früherer Zeit, nicht aber im Normaljahr selbst ausgeübt ist, in diesem Jahr durch seinen sinnlich erkennbaren Zustand oder derartige Handlungen wahrnehmbar gewesen ist.“ Diese ratio legis ist eine willkürliche Annahme, sie läßt die rechtliche Natur der Rechte der in Rede stehenden Art so wie die Natur des Besitzes an solchen Rechten und die Fortsetzung dieses Besitzes ganz außer Betracht, trifft mithin das punctum saliens gar nicht. Nachst dieser gefundenen ratio legis folgt dann eine Buchstabenauslegung des §. 646 und 647, die völlig gewichlos ist; und zum Schluß heißt es: „Bon gleichen Grundzählen ist auch das Obertr. in den S. 134 und 141 Bd. II des Schles. Archivs abgedruckt Erl. v. 6. Juni 1834 und 2. April 1835 ausgegangen, in welchen die im Jahre 1740 stattgehabte Ausübung des dort streitig gewesenen Rechts auf herrenlose Erbichten nicht aus dem Grunde, weil der früher erlangte Besitz dieses Rechts für fortgelebt zu erachten sei, sondern lediglich um deswollen für erläßlich erachtet worden ist, weil die jenseits Recht geltend machenden Städte im Normaljahr die obere und niedere Gerichtsbarkeit wirklich ausgeübt hätten, nach §. 570 d. T. aber derjenige, welcher einen Theil seines Rechts ausübe, im Besitz des ganzen Rechts verbleibe.“ (Archiv für Rechtsf. Bd. LII, S. 116.) Doch diese Verufung

§. 644. In Ansehung derjenigen Provinzen, wo entweder gar kein<sup>85)</sup> dergle-

auf die eigene Praxis fällt auch nicht ins Gewicht. Einertheils ist die Relation nicht ganz korrekt, indem in den beiden Fällen die Frage: ob just im Normaljahr selbst ein Besitzakt im Betreff des streitigen Rechts stattgeunden haben müsse, zur Entscheidung nicht vorlag und deshalb auch in den gebrochenen Erkenntnissen nicht geradezu entschieden worden ist. Denn die Kläger hatten ihren Anspruch nicht auf diese Frage, sondern darauf gegründet, daß sie die Gerichtsbarkeit im Normaljahr selbst wirklich ausgeübt hätten und daß das Recht auf erblöse Verlassenschaften ein Ausfluß, ein Bestandtheil der Gerichtsbarkeit sei. Andertheils ist in einem älteren Falle v. J. 1821, S. 118 das Schles. Archiv Bd. II, in dem Appellations-Erl. ausdrücklich ausgeführt: „Wenn nun auch spätere Fälle bis zum Jahre 1740 nicht vorgelommen, so muß doch ex adductis angenommen werden, daß der Magistrat zu Brieg bis zu diesem Jahre und in demselben sich im Besitz des Rechts auf herrenlose Säden und Erbschaften befunden habe, da Fiskus nicht nachzuweisen vermoht hat, daß er in der Zwischenzeit seiner Seits dieses Rechte ausgeübt, und dadurch die Stadt wieder außer Besitz gesetzt hat.“ Dieses Erl. hat das Obertr. durch das Revisions-Erl. der publ. den 7. Oktober 1823 lediglich bestätigt. Der Fall ist in der obigen Beratung auf die ältere Praxis übergegangen. — Somit ist für die Rechtsvorwahrt des Pr. 2734 nichts beweisen. Dagegen ist die Ansicht des Obertr. mit dem organischen Zusammenhange des rechtlichen Grundfache unvereinbar. Das gleichzeitige Recht erkennt ausdrücklich an, daß eine servitus discontinua durch Erfüllung (fortgesetzten Besitz) erworben werden könne; es findet ferner possessorischen Schutz des Rechtsbesitzes an einer solchen Servitut zu. Die rechtliche Möglichkeit dieser Rechtserteilungen kann das Obertr., indem es die Fortsetzung eines solchen Rechtsbesitzes leugnet, mit wissenschaftlicher Konsequenz gar nicht erklären. Denn zufolge seiner Ansicht ist jede wiederkehrende Besitzhandlung hier nicht eine Fortsetzung des schon erworbenen Rechtsbesitzes, sondern eine neue Besitzergreifung. Daher gäbe es hier keine Erfüllung und ein possessorisches Rechtsmittel wäre, wenn jemand an der Wiederholung einer Besitzhandlung gehindert würde, nicht denbar, weil der an der Besitzergreifung Gehinderte ja noch keinen Besitz hätte, in welchem er geschützt werden könnte. Die Rechtslehrer nehmen einen Zusammenhang der einzelnen Besitzhandlungen an, wenn nicht von außen gelömmene Unterbrechung dazwischen getreten ist. Unterholzner in der Verjährung durch Besitz sagt S. 327: „Der auf Ausübung einer servitus praediorum rustici gerichtete Besitz dauert, wegen der in seiner Natur liegenden Unterbrochenheit (Discontinuität) der Besitzhandlungen so lange, als man keine Gelegenheit der Ausübung hat verstreichen lassen.“ Und in der „Gesammelten Verjährungslehre“ §. 214 Nr. 11 heißt es: „Bei den servitutes praediorum rusticorum ist eine Unterbrochenheit des Besitzes im strengen Sinne gar nicht möglich. Wenn nun dennoch ganz entschieden eine Erfüllung auch bei diesen Dienstbarkeitsrechten angenommen ist: so muß gewissermaßen durch eine Fiktion der Zusammenhang bewirkt werden.“ v. Savigny, Recht des Besitzes §. 45 (6. Ausg. S. 378) nimmt in Beziehung auf die Interdite an, daß während des bloßen Nichtgebrauchs (ohne fremde Ulltupation) der Besitz in suspenso ist, und daß es sich erst durch Erneuerung des Gebrauchs oder durch Ablauf des ganzen Zeitraums (des nonusus) zeigt, ob er in der ganzen Zwischenzeit da gewesen oder nicht da gewesen ist, welches jedoch bei den Interditen ohne Einfluß sei. Er fügt aber in der Note 2 bei: „Eine etwas verschiedene Bewandtniß hat es mit der Fortsetzung des Besitzes, infolger die zu einem Erwerbe durch Erfüllung führen soll. Hier nimmt Unterholzner (Verjährungslehre §. 214) an, der Besitz dauere fort, wenngleich gewöhnliche Unterbrechungen der Ausübung stattfinden. — Diese Annahme scheint richtig.“ Dies der Stand der Rechtswissenschaft. Die wissenschaftliche Konsequenz darf in der Rechtsprechung, ohne positive Satzung, nicht abgewichen werden. An einer solchen Satzung fehlt es in Betreff der Normaljahre; das Obertr. sagt selbst, S. 114 des Archivs für Rechtsv.: „im A. L.R. ist die Frage, ob bei einer servitus discontinua zur Anwendung des §. 641 genügt, daß der Prätendent vor dem Normaljahr in den Besitz derterleben gelangt sei, oder ob ein Besitzakt im Normaljahr selbst stattgefunden haben müsse, nicht ausdrücklich entschieden.“ Folglich ist das Pr. 2734 eine ungerechtfertigte Abweichung von der wissenschaftlichen Konsequenz.

85) Die Bestimmung ist auffallend. Denn der §. 641 enthält kein Provinzialrecht für gewisse Provinzen. Wo also kein dergleicher Entscheidungsjahr durch Provinzialverordnungen bestimmt ist, da kann es doch nicht dabei sein Bewenden haben, sondern es muß eben die gemeine rechtliche Bestimmung des §. 641 eintreten. Diese, in Beziehung auf die damals vorhandenen Landesteile — denn auf künftige Erwerbungen ist dabei nicht gedacht worden — mißlungene Fassung erklärt sich aus der Entstehung. Im Entwurfe lautete die Bestimmung im §. 506: „Aufnahmen von der im §. 506 enthaltenen Regel sind in den Provinzial-Gesetzbüchern bestimmt.“ Suarez trug dazu vor: „Ein Monent will gar keine Ausnahme statuiren. Andere Monente wollen die Ausnahmen hier angegeben haben, damit es nicht scheine, als ob man sich vorbehalte, einer oder der anderen Provinz, wonin der annus decurtorius bisher stattgefunden hat, folchen wieder zu nehmen. Die Ausnahmen können hier nicht sühlig bestimmt werden, inzwischen wird die Fassung so einzurichten sein, daß Niemand durch jenen Verdacht beunruhigt werden dürfe.“ Simon a. a. D. S. 555. Die Bestimmung soll mitthen heißen: Wenn in den Provinzialgesetzen gegenwärtig anderstlich bestimmt ist, daß

chen, oder ein anderes<sup>86)</sup>) Entscheidungsjahr stattfindet, hat es bei den bisherigen Verfassungen sein Bewenden.

11. Westpreuß. Provinzialrecht v. 1844. (G.S. S. 105.)

§. 5. Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1797 schlägt den Besitzer gegen die Ansprüche des Fidus<sup>87)</sup>.

12. Ges. v. 18. Dezember 1831, über Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz. (G.S. 1832, S. 3.)

§. 1. Gegen die Ansprüche des Fidus soll in der Rheinprovinz ein Jeder geschützt sein, welcher entweder am 1. Januar<sup>87a)</sup> 1815 oder schon vor diesem Zeitpunkte eine Sache oder ein Recht, oder auch eine Freiheit von einer Realberechtigung, ruhig besessen hat.

§. 2. Desgleichen sollen alle vor dem 1. Jan. 1815 entstandenen Renten- oder Schuldforderungen des Fidus, welche nach diesem Zeitpunkte bis zum Ende des Jahres 1829 weder von dem Fidus eingelagert, noch von den Schuldnern anerkannt worden sind, auch ferner nicht geltend gemacht werden.

§. 645. Auch ein auf den Besitz des Jahres 1740 sich gründendes Recht kann mittels einer nach diesem Jahre angefangenen Verjährung durch Nichtgebrauch erloschen<sup>88)</sup>.

sein annus decretorius stattfindet, hat es dabei (bei der bisherigen Verfassung also sollte durch spätere Verordnung der annus decretorius nicht wieder entzogen werden) sein Bewenden. Eine solche Provinzialbestimmung gab es aber gar nicht.

86) Kam nur in dem damals zu Preußen gehörigen Fürstenthume Ostpreußenland (1786) vor. Publizandum des Staatsraths v. 1. August 1796 (N. C. C. Tom. X, p. 575, Nr. 80).

87) Gründet sich für Westpreußen, mit Inbegriff des Neopflichtes und des Ermlandes, jedoch mit Ausnahme der Stadt Danzig und deren alten Gebietes, sowie der Stadt Thorn und Gebiet, auf die B. v. 18. Debr. 1798 und Dell. v. 23. Dezember 1799 (N. C. C. Tom. X, pag. 1831, Nr. 93. — Amelang, N. A. Bd. III, S. 321); und für die Städte Danzig (in welcher, so wie in deren Gebiete, wie solches im Jahre 1793 mit der Monarchie vereinigt worden, das Westpreußische Provinzialrecht nicht gilt, daher es auf diese B. ankommt) und Thorn, und deren beiderseitiges Gebiet, so wie in den zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheilen, auf die B. v. 24. November 1843 (G.S. 1844, S. 12).

87a) Diese Bestimmung weicht also darin von dem §. 641 ab, daß hier nicht das ganze Jahr, sondern der erste Tag des Jahres und die demselben vorangegangene Zeit bis einschließlich dieses Tages, den entscheidenden Zeitpunkt hinsichtlich des dem Besitz zugesicherten Schutzes bilden.

88) Die drei §§. 645 — 647 sind erst bei der Revision der Monita hinzugekommen. Ein Neuent hatte schon bei dem gedr. Entw. gefragt: ob dieser Besitz entscheide, ob möge solcher nachher unterbrochen sein, oder nicht. Simon a. a. O. S. 552. Darauf war nicht Rücksicht genommen worden. Lamprecht erinnerte zu dem umgearbeiteten Entwurf: Es wäre gut, wenn man bemerkte: ob auf den Besitz de 1740 zu achten, wenn sich auch nachher ein nonus von 30 Jahren zeigte. Diese Frage sei bestreiten worden. Suarez brachte bei: In Absicht auf den Besitz de anno 1740 seien neuerlich beim Tribunal in einer ostpreuß. Sache zwei Fragen ventiliti worden: 1) ob die vom Fidus im Jahre 1740 ausdrücklich geschehene Agnitio des Rechtes eines Privatis mit dem Besitz de anno 1740 für äquivalent zu achten, wenngleich dieses Recht in hoc anno actualiter nicht ausgeübt worden? Diese Frage sei affirmativa entwidmet. Dagegen sei es unausgemahlt geblieben; 2) ob das Recht, welches ein Privatus durch den Besitz de anno 1740 gegen den Fidus erworben, per praescriptionem verloren gegangen sei, wenn dasselbe seit 1740, innerhalb rechtsverjährter Zeit, nicht ausgeübt worden? Die Mehrheit habe sich dahin geneigt, daß Fidus sich der Verjährung nicht bedienen könne, weil sowohl der vorige als der jetzige König das Recht des Besitzes de anno 1740 von Zeit zu Zeit bestätigt, und durch die erneuerten Agnitiones die Verjährung unterbrochen worden. Suarez meinte: Ad 1 schreibe Affirmativa klar zu sein; ad 2 sei die Sache zweifelhafter. Man könne aber doch dem Fidus die beneficia præscriptionis, deren ein jeder Privatus genießt, nicht ganz entziehen, und die Wiederholung der Declarationen sei wohl nur zu Gunsten derjenigen ergangen, welche sich in ihrem Besitz behauptet, nicht aber derer, welche ihr Recht selbst vernachlässigt hätten. Es wurde soultudirt: „Wenn jemandem ein Recht vor 1740 verliehen worden, und er solches weder vor noch im Jahre 1740 ausgeübt hat, so kommt ihm der annus decretorius nicht zu Statuten.“ Simon a. a. O. S. 591 ff. und Jahrb. Bd. LII, S. 10. Hieraus ist der Sinn der beiden §§. 645 und 646 klar. Wegen des §. 647 s. u. die Ann. 91.

§. 646. Hat der Fiskus, auf eine an sich rechts gültige Weise<sup>89)</sup>, im Jahre 1740 anerkannt, daß einem andern ein Recht wider ihn zufühe, so hat ein solches Anerkennung, wenn auch die in diesem Jahre erfolgte wirkliche Ausübung nicht nachgewiesen werden kann, mit dem wirklichen Besitz gleiche Kraft<sup>90)</sup>.

§. 647. Dagegen wird in Ansehung dessenigen, der weder ein solches Anerkennung für sich, noch im Jahre 1740 das Recht wirklich ausgeübt hat, der Lauf der früher wider ihn angefangenen Verjährung durch Nichtgebrauch, durch die erfolgte Bestimmung dieses Entscheidungsjahrs, nicht unterbrochen<sup>91)</sup>.

§. 648. Zur Verjährung gestohler und geraubter Sachen, welche nach §. 584 von dem ersten redlichen Besitzer durch die gewöhnliche Verjährung nicht erworben werden können, ist ein Zeitraum von Vierzig Jahren erforderlich<sup>92)</sup>.

§. 649. Wenn Rechte, welche nicht alljährlich oder gewöhnlich<sup>93)</sup>, sondern nur in gewissen Jahren<sup>94)</sup>, oder bei gewissen Gelegenheiten<sup>95)</sup> benutzt werden können,

89) Die Erklärung muß sowohl von den nach der Verfassung zuständigen Beamten als in der bestimmungsmäßigen Form gegeben worden sein. Gelegentliche Ausserungen sind nur dann erheblich, wenn die ausdrückliche Anerkennung des berührten Zustandes beabsichtigt worden ist. Bergl. die vor. Ann. 88.

90) Vorausgesetzt, daß später, vor Ablauf der Verjährungsfrist, der Besitz ausgeltzt worden ist. S. die folg. Ann.

91) Die Beziehung dieser Bestimmung wird er<sup>2</sup> aus einer Bemerkung von Lamprecht klar. Nachdem von dem aktuellen Besitz im Jahre 1740 gesprochen worden, sagt er weiter: „Ferner kann man sagen: derjenige sei im Besitz die 1740, der vermöge eines Priviliegii ein Recht gegen den Fiskus hat, von dessen eigentlicher Ausübung aber nichts konstirt; es ist aber die Verjährungsfrist bis 1740 noch nicht abgelaufen, oder muß nicht die actuali exercitio die 1740 konstiren, wenn dies gebraucht werden soll?“ Simon a. a. D. §. 593. Diese Frage soll der §. 647 entscheiden. Es sind drei Fälle gedacht: 1) Der Besitz im Jahre 1740 ist nachgewiesen, nachher ist er aber seit 30 Jahren nicht ausgeübt worden. §. 645. 2) Der Besitz im Jahre 1740 ist nicht nachzuweisen, es wird aber ein Anerkennung der fiskalischen Station aus dem Jahre 1740 beigebracht. Dieses soll eben soviel wischen wie der Nachweis des Besitzes selbst in diesem Jahre. §. 646. 3) Es wird eine Urkunde über die Erwerbung eines Gegenstandes aus der Zeit vor dem Jahre 1740 beigebracht, es kann aber weder der Besitz im Jahre 1740, noch ein fiskalischer Anerkennung aus eben diesem Jahre nachgewiesen werden. Dies ist der Fall unseres §. 647.

92) Bergl. o. §. 584 und die Ann. 21 dazu. Die Verjährungsfrist ist bei diesen Sachen nach §. R. zweifelhaft, wegen C. C. Art. 209. Man bestimmte hier abschlägig eine 40jährige Frist, welche Suarez in seinen amtlichen Berichten so rechtfertigt: „Ex opinione Dd. ward auch res viatoria von dem ersten redlichen Besitzer binnen 30 Jahren prästribuit; hier sind 40 angenommen. Es ist aber zu bemerken, daß diese Meinung der Rechtslehrer sich auf keinen ausdrücklichen Text des juris romanii gründet, sondern nur ex analogia der Nov. 119, c. 7 gefolgent werde; cf. Rave, de praescriptione, §. 27. Da die Prästribution solcher Sachen, die ursprünglich durch Diebstahl oder Raub ihrem rechtmäßigen Eigentümern entzogen worden, wohl keine Begünstigung verdient, so scheint dadurch die Verlängerung der Frist auf 10 Jahre hinlänglich gerechtfertigt zu sein.“ Simon a. a. D. T. 594 und Jahrh. Bd. XL, §. 15.

(2. A.) Die §§. 584 u. 648 betreffen sowohl bewegliche wie unbewegliche Sachen, sie beziehen sich aber nur auf den, welcher unmittelbar von dem Dieb oder Gemüththauer erworben hat, nicht aber auf den Fall, daß ein Anderer, als der Dieb oder Gemüththauer, den Besitz und das Eigenthum übertragen hat; auf den Fall gerichtlicher Substitution können sie niemals Anwendung finden. Erl. des Obertr. vom 22. September 1861 (Entsch. Bd. XLVI, S. 22).

93) D. h. willkürliche, zu jeder beliebigen Zeit. — (2. A.) „Ist ein Recht von solcher Geschaffenheit, daß es nicht völlig von der Willkür des Berechtigten abhängt, dasselbe alljährlich oder gewöhnlich auszuüben, sondern daß die Ausübung nur bei gewissen — durch andere, außerhalb der Willkür des Berechtigten liegende, Umstände herbeigeführten — Gelegenheiten erfolgen kann: so bleibt die Erbung von vierzig Jahren zum Erwerb dieses Rechtes auch dann erforderlich, wenn gleich nachgemessen werden kann, daß ein solches Recht während dreißig Jahren alljährlich ausgeübt worden sei.“ Pr. des Obertr. 2369, v. 20. April 1852 (Entsch. Bd. XXIII, S. 91). Der Fall war das Recht auf Gewährung des zur höchst notwendigen Verhinderung der Verstümmung des Klägers erforderlichen Holzes. Man hatte nicht angenommen, daß die Notwendigkeit einer solchen Reparatur der Verstümmungen des Klägers alljährlich eintreten müsse.

94) Bergl. §. 543. Dort fehlen die Worte: „in gewissen Jahren“. Das macht keinen Unter-

Vierzigjäh-  
rige.

wenigstens zu drei verschiedenen Malen<sup>96</sup>) ausgeübt worden<sup>97</sup>); so werden sie durch einen Besitz von Bierzig<sup>98</sup>) Jahren erworben.

schied, es ist hier wie dort von derselben Art von Rechten die Rede; was von Rechten, die nur in gewissen Jahren ausgeübt werden können, gilt, das gilt auch von solchen, welche nur bei gewissen Gelegenheiten genutzt werden können.

95) Z. B. das Recht, vom Steinbrechen eine Abgabe nach dem Quantum der gebrochenen Steine zu verlangen. Angenommen von dem Obertr. in der Entsch. v. 6. Mai 1834. (Simon, Rechtspr. Bd. IV, S. 201.) Auch das Recht eines Grundbesitzers, zu den Reparaturen und Bauten seiner Gebäude Lehmbau auf dem Grundstück eines Anderen zu graben, gehört zu den servitutibus discontinuis. Erl. desf. v. 22. Juni 1854 (Arch. f. Rechtspr. Bd. XIII, S. 223). Ebenso das Recht, Steine, Sand und andere Materialien zur Besserung von Wegen und zu Bauten aus einem fremden Grundstück zu entnehmen, ist ein hierher gehöriges. Erl. vom 28. September 1854 (Archiv für Rechtspr. Bd. XV, S. 52). — Das Recht auf Baunholz wird z. B. nicht zu dieser Art von Rechten gerechnet, weil man annimmt, oder doch in einem Hause angenommen hat, dass das Baunholz so gut wie Schirr- und Brennholz, gewöhnlich und alljährlich gebraucht werde. Erl. des Obertr. v. 2. Febr. 1833, mitgetheilt im Central-Blatte v. 1837, Sp. 428. Die Erfahrung bestätigt es nicht; ein neuer Baum kann viele Jahre stehen, ehe er reparaturbedürftig wird. — (4. A.) Auch zur Errichtung des Rechtes, von dem Grundnachbar die Herstellung und Unterhaltung eines Rückenmaunes zu verlangen, ist ein Zeitraum von 40 Jahren erforderlich. Erl. des Obertr. vom 14. Juli 1863 (Archiv f. Rechtspr. Bd. XLIX, S. 341).

96) Von den nochzusehenden Fällen müssen der erste und der letzte wenigstens 40 Jahre auseinander liegen. Pr. des Obertr. 289, v. 18. Juni 1837. Wiederholte angewendet bei der Entsch. v. 4. Dez. 1840 (Schl. Arch. Bd. IV, S. 340) u. v. 19. August 1848 (Rechtspr. Bd. IV, S. 287). Wohl aber können für längere Zeit auseinanderliegen. Pr. 2166, o. in der Ann. 35 zu §. 599. — Bei der erlöschenden Verjährung durch Nichtgebrauch ist es anders. S. o. Anmerk. 55 zu §. 544 d. T. und unten die Ann. 99 zu §. 650 d. T.

(3. A.) Der letzte Fall, wo die Ausübung gestört worden ist, wird nicht mitgezählt. Darum kann im Petitorienprozesse über ein hier in Rede stehendes Recht das vorangegangene Possessorientenrecht als Beweis für den Endpunkt der Errichtung nicht gelten; vielmehr muss auf den Fall der Ausübung zurückgegangen werden, welcher dem Possessorientenrecht zum Grunde liegt, und es müssen zwischen diesem und dem ersten erlöschenden Falle 40 Jahre liegen, wenn das Recht durch Verjährung erworben worden sein soll. Pr. des Obertr. v. 4. Sept. 1856 (Entsch. Bd. XXXIV, S. 94). Bergl. Erl. v. 28. Sept. 1854 (Archiv f. Rechtspr. Bd. XV, S. 52).

97) Diese Vorschrift passt nur auf eigentliche — affirmative oder negative — Rechte, nicht auf das Unterlagungsrecht. Wenn seit dem ersten Falle der Untertragung, bis zu dem Zeitpunkte, wo das entgegengestellte Recht geltend gemacht werden soll, die Verjährungszeit abgelaufen ist, so genügt dies zur Begründung des vom Unterlegenden resp. Betroffenen behaupteten Rechtszustandes; und es ist nicht nötig, daß noch zwei andere Fälle, wo das Unterlagungsrecht ausgeübt worden wäre, hinzutreten seien müßten. Pr. des Obertr. 1305, vom 15. Mai 1843. Uebrigens können Rechte, auch negative, immer auf fremde Sachen erworben werden, auf deren Belehrung der Willen des Handelnden gerichtet ist. Der Besitz eines negativen Rechts kann daher nicht erworben werden, wenn der Besitzer die den Gegenstand des Rechts bildende Sache als Eigenthümmer zu besitzen glaubt. Tit. 7, §§. 77, 78, 81. Pr. des Obertr. v. 9. Februar 1852 (Entsch. Bd. XXII, S. 304). Anders nach dem Pl.-Beschl., Pr. 2721, oben, Ann. 48<sup>a</sup> zu §. 81, Tit. 7.

98) Suarez sagt hierzu in seinen amtlichen Vorträgen zur Schlussredaktion: „Bei servitutibus discontinuis ist ein großer Streit zwischen den Rechtslehrern: ob diezelben praescriptione tricennali oder nur immemoriali erworben werden. Mavius P. IX. doc. 164. Es ist hier der Mittelpunkt von 40 Jahren genommen, welches um so unbedenklicher zu sein scheint, da unsere Praxis sich mehr auf die Seite der 30jährigen Präscriptio neigt, die praescriptio immemorialis aber die Billigkeit und die Autorität der Reichsgerichte für sich hat.“ Simon a. a. D. S. 595 und Jahrb. Bd. XLI, S. 15. — Dagegen sagt das Obertribunal: Die Frage: ob nach den Grundjahren des Gemeinen Rechts solche Rechte, welche nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden, und namentlich servitutes discontinuis, zur Errichtung derselben durch Verjährung, bei dem Abgang eines besonderen Titels, einen Immemorialbesitz erfordern, oder der Nachweis eines 30jährigen Besitzes genüge, — kann nicht für kontrovers erachtet, sondern es muß angenommen werden, daß ein 30jähriger Besitz genüge. Bei Entscheidung derselben ist es daher ungültig, nach dem §. IX des Publ.-Pat. vom 5. Februar 1794 auf die Vorschrift des A. L.R. I, 9, §. 649 zu retournieren. Pr. 922, vom 9. Oktober 1840. — (2. A.) Es müßten jedoch — wie das Obertr. (Entsch. Bd. XXXIII, S. 93), gesetzlich richtig erinnert — zur richtigen Bezeichnung des §. 649 zwei Klassen der iura discontinua unterschieden werden, nämlich a) solche, deren Ausübung ganz von der Willkür des Berechtigten abhängt, wie z. B. Wegegerechtigkeiten, und b) solche, welche so beschaffen sind, daß

§. 650. Dieser Zeitraum wird von dem Tage an gerechnet, darin dergleichen Recht zum erstenmale ausgeübt worden<sup>99)</sup>.

§. 651. Wird eine Gelegenheit nachgewiesen, bei welcher das Recht ausgeübt werden könnte, und die Ausübung dennoch unterblieben ist, so ist auch<sup>100)</sup> diese Art der Verjährung für unterbrochen zu achten.

§. 652. Sie muß also von derjenigen Gelegenheit, wo das Recht wiederum ausgeübt worden, von neuem angefangen werden.

§. 653. Hat jedoch derjenige, welcher des Rechts<sup>1)</sup> sich anmaßt, bei der unterlassenen Ausübung ausdrücklich erklärt<sup>2)</sup>, daß er dieselbe nicht aus Mangel der Befugniss, sondern nur aus Gunst und Nachsicht gegen den Verpflichteten unterlasse, so ist die Verjährung nicht für unterbrochen zu achten; sondern ein dergleichen Fall wird für einen solchen, der sich gar nicht ereignet hat, angesehen.

§. 654. Hat der Verpflichtete die Erklärung des Berechtigten, daß er die Ausübung des Rechts bloß aus Gunst und Nachsicht unterlasse, für bekannt angenommen<sup>3)</sup>, so hat dieses eben die Wirkung, als wenn das Recht auch in diesem Falle wirklich ausgeübt worden wäre.

§. 655. Von öffentlichen<sup>4)</sup> Lasten und Abgaben wird der Verpflichtete bloß dadurch, daß er dieselben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat, keineswegs frei.

Ihre Ausübung nicht völlig von der Willkür des Berechtigten abhängt, sondern nur bei gewissen, durch andere Umstände herbeigeführten Gelegenheiten geschehen kann, wie z. B. das Recht auf Besitzveränderungsabgaben; das Recht auf freies Bauholz zur Wiederherstellung eingestürzter oder abgebrannter Gebäude. Nur auf Rechte der zweiten Klasse besteht sich die Vorschrift des §. 649, und es ist durchaus juristisch, daß die Zufälligkeit einer alljährlich durch 30 Jahre vorgefallenen Gelegenheit die rechtliche Belässigkeitsfiktion jura discontinua und das Rechtsprinzip nicht ändert. M. s. auch Arch. f. Rechtsf. Bd. VIII, S. 30 und Bd. XI, S. 246.

99) Nicht, wie bei der erlöschenden Verjährung (§. 543), schon mit dem Tage, „da sich eine solche Gelegenheit ereignet hat.“ Denn erst mit der Ausübung wird der Besitz ergriffen. Tit. 7, §§. 80, 81; Tit. 8, §. 46. Soll z. B. das Recht, eine Besitzveränderungsabgabe von einem Grundsstücke zu erheben, durch Erfüllung erworben werden, und ereignet sich der erste Fall am 1. August 1852, wo die Abgabe erhoben werden könnte, sie wird aber erst am 2. Januar 1853 gezahlt, so kann der Ansatz der Verjährung nicht auf den 1. August 1852 zurück verlegt werden, sondern ist erst vom 2. Januar 1853 zu berechnen. Heidenreich bemerkte zum Einw. es kommt immer auf die Zeit des ersten Auftretens und des letzten an; wenn da die Verjährungszeit herausloume, so kommt es nicht auf die mittlere Zeit an, falls keine Unterbrechung vorgefallen. Suarez trat dem bei. Simon a. a. D. S. 490.

100) Auch diese außerordentliche, als wenn die gewöhnliche Verjährung bei Rechten, welche gewöhnlich ausgeübt werden können, schon durch einmalige Vernachlässigung der Ausübung unterbrochen würde. So ist es jedoch nicht. S. o. §. 597 d. T. und die Ann. 33 dazu. Das „auch“ ist zu streichen. Denn daß jede Verjährung, also auch die längste, an sich unterbrochen werden kann, ist schon in den allgemeinen Grundlagen ausgesprochen, das „auch“ giebt daher, bezogen auf die Möglichkeit der Unterbrechung auch dieser Art der Verjährung, keinen leidlichen Sinn. Der §. 651 findet sich in derselben Fassung schon in dem ersten Entwurf §. 86. Bei dessen Auffassung scheint man in der Meinung gestanden zu haben, daß bei der ordentlichen Verjährung (§. 48) die Unterbrechung angeordnet worden sei; es heißt jedoch: Wird ein dergleichen Recht in einem gewissen Jahre nicht ausgeübt, so ruhet inzwischen die Verjährung. Suarez bemerkte aber dazu: „Es sollte wohl heißen: Wenn in einem gewissen Jahre zu Ausübung des Rechtes keine Gelegenheit gewesen, so ruhet inzwischen die Verjährung.“ Cfr. §. 86.“ Simon a. a. D. S. 478. Dessen Meinung war also, daß die Verjährung durch willkürliche Vernachlässigung der Ausübung durch ein Jahr unterbrochen werde. Dazu hätte die Fassung des §. 651 gepaßt.

1) „Des Rechts“ ist die Lesart der allerersten Ausgabe von 1791. Späteren Ausgaben haben „das Recht“.

2) Diese Erklärung, so wie die des Verpflichteten, gemäß des folgenden §. 654, erfordert keine Form; denn es kommt hier lediglich auf Thatfachen an, nicht auf Rechtsgeschäfte.

3) D. h. er muß solches gegen den Berechtigten ausgesprochen haben.

4) Darunter werden hier eigentliche Staatsabgaben im Gegensatz zu Leistungen an Gemeinden und Korporationen verstanden, und zwar auch nur die aus dem Besteuerungsrecht des Staats, als einem Hoheitsrecht, stehenden Abgaben der Staatsinwohner, die eigentlich landesherrlichen Steuern

Koch, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

<sup>Fünfzig-</sup>  
<sup>jährige Prä-</sup>  
<sup>scription s).</sup> §. 656. Wenn jedoch erhellet, daß jemand zu einer Last oder Abgabe, wozu er nach seinem Stande und Verhältnisse an sich verpflichtet war, aufgesfordert worden,

— ihrer Natur nach in der Regel fortlaufende, beständige Lasten — im Gegensaye zu fiskalischen Abgaben im Allgemeinen, Domänenabgaben und Leistungen aus niederen Regalien; denn diese fiskalischen Rechte im engeren Sinne, im Gegentheile zu den ans dem Besteuerungsrecht, als einem Hoheitsrechte, stiehenden Steuern, sind der 45jährigen Verjährung unterworfen. Vgl. die Motive des Pl.-Beschl. des Obertr. v. 20. März 1846 (Entsch. Bd. XIII, S. 52). — (5. A.) Die §§. 655—657 leiden daher eine direkte Anwendung an, das zu den Privatlasten gehörige Zehntrecht an sich nicht. Erl. des Obertr. vom 25. Oktober 1864 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LVII, S. 30). Vergl. II, 11, §. 870 u. die Ann. dazu.

(4. A.) Dampfpläthen sind nicht öffentliche, sondern gemeine Lasten. Oben, Ann. 2, Abs. 3 zu §. 602 d. L.

5) Die 50jährige Verjährung ist in einigen bestimmten Fällen, worin nach Gemeinem Rechte die unvordenlichen Verjährungen gelten würde, vorgeschrieben, und die unvordenlichen Verjährungen ist ganz abgeschafft. Dieses zu rechtfertigen sagt Snarez in seinen amtlichen Vorträgen: „Wegen der praescriptionis immemorialis, an deren Stelle hier die 50jährige Präscription gesetzt ist, beziehe ich mich auf das besondere Promemoria.“ Dieses lautet: „Praescriptio immemorialis ist im Gesetzbuche abgeschafft, und derselben in gewissen Fällen eine 50jährige Präscription substituirt.“ Die Gründe dazu sind folgende:

1. Eine Präscription, cuius initia memoria non exstat, ist ein wahres Unding. Wenn jemand im Besitz einer Sache oder eines Rechts ist, dergestalt, daß sich gar keine Nachricht findet, daß es jemals anders gewesen ist, so bedarf ein solcher Besitzer nicht erst der Verjährung, um sich bei seinem Rechte zu behaupten. Der Streit ist belannt, welcher unter den Dd. darüber geführt wird: ob praescriptio immemorialis vorhanden sei, wenn das Gegentheil ans Urthelen konstift. Nunmehr man nebulivam an, so tritt die obige Behauptung ein, daß nämlich die praescriptio immemorialis ein sehr überflüssiges eus juridicum sei. Soll aber praescriptio immemorialis auch gegen Urthelen stattfinden, so enthält der Begriff: cuius initia memoria non exstat, einen Widerspruch mit sich selbst, und schiedt sich also in kein philosophisches Gesetzbuch, Coccoeji, in Juro controv., Lib. 41, Tit. 3, qu. 32.

2. Die Fälle, wo die Dd. praescriptionem immemoralem erfordern, sind hauptsächlich folgende:

- a) Bei der Präscription der Domänen und Regalien,
- b) bei Erlangung der Immunität a tributis et aliis oneribus publicis,
- c) bei der Verjährung contra legem publicam prohibitivam,
- d) bei der Surrogation von Dienstgeldern in locum der Naturaldienste,
- e) contra pacta praescriptionis exclusiva.

Unterfucht man diese Fälle genauer, so findet sich, daß es dabei entweder einer unvordenlichen Verjährung nicht bedürfe, oder daß dieselbe der Analogie der Gesetze, der natürlichen Billigkeit und dem gemeinen Recht entwider sei.

Ad a können die Regalia majora oder die eigentlichen Landes-Hoheitsrechte, nach der Natur eines monarchischen Staates, von einem Unterthan durch seine Art von Verjährung erworben werden. Bei den niederen oder sogenannten nutzbaren Regalien ist die 40jährige Praescriptio contra Fiscum bei uns vorlängst eingeführt, und was die Domänen betrifft, so ist über deren Verjährung eine ganz neue Theorie im zweiten Theile Tit. XIV, §. 36 sqq. mit Beistellung des Finanzdepartements gebildet worden.

Ad b ist der Fall nach Verschiedenheit der Verhältnisse in den §§. 656, 657, 658 genauer bestimmt, und die angenommene 50jährige Frist scheint mir vor der schwankenden Bestimmung: „bei Menschengedenken“ den Vorzug zu verdienen.

Ad c wird es wider alle Begriffe und Grundsätze, daß ein Unterthan im Staate sich der Beobachtung eines Verbotsgeettes, welches überhaupt noch besteht und gilt, durch seinen langwierigen Ungehorsam sollte entziehen können. Es giebt sehr viele Rechtslehrer, welche die Anwendbarkeit der Verjährung in diesem Falle nicht zugeben, z. B. Coccoeji, Lynker, Cramer. Bei dem Tribunale ist vor kurzem in einer Schlesischen Sache angenommen worden, daß gegen ein Landesgesetz, welches die Kaufporteln bei unterhängigen Fundis bestimmt, und deren Uebertrichtung ausdrücklich unterfragt, durch praescriptio immemorialis nicht stattfinde.

Ad d ist der Fall in unserer Föris niemals rezipirt gewesen und die konträre Vorschrift des Gesetzbuchs Part. II, Tit. VII, §. 428 ist der wirklichen Praxis gemäß.

Ad e wird dieser Satz nur von einigen Dd. behauptet. Sobald man annimmt, daß pacta contra praescriptionem überhaupt gelten, ist gar kein Grund vorhanden, warum sie nicht auch contra praescriptionem immemoralem gültig sein sollen. Vortragten und approbit im Staaterathe, den 30. Dezember 1793. (Simon a. a. D. S. 588, und Jahrh. Bd. XLII, S. 27.)

Die Thatsache der unvordenlichen Verjährung enthält zwei Theile: einen positiven und einen negativen, welche beide bewiesen werden müssen. Der erste besteht in der Wissenschaft der Zeitlebenden, daß der gegenwärtige Zustand, so lange sie denselben können, immer so gewesen; der andere ent-

sich aber deren Leistung geweigert habe<sup>5a)</sup>), und seit dieser Zeit, funfzig Jahre hindurch, davon frei geblieben sei, so wird vermutet, daß er die Befreiung auf eine rechts-gültige Weise erlangt habe<sup>6)</sup>.

§. 657. Er muß also bei seiner Freiheit so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt ist, daß er sich deren ohne Recht angemäßt habe.

§. 658. Ist das Grundstück oder die Gerechtigkeit, von welcher die Abgabe entrichtet werden soll, in das Steuerbuch niemals eingetragen gewesen, so begründet schon der Umstand allein<sup>7)</sup>, daß die Abgabe in funfzig Jahren nicht gefordert worden, die Vermuthung einer rechts-gültig erlangten Befreiung.

§. 659. Es findet also auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 657 Anwendung.

§. 660. Wenn die Grenzen<sup>8)</sup> einer Sache oder eines Rechts, durch Gesetze, Ver-

hält die Vermuthung, daß ihnen von ihrem unmittelbaren Vorfahren ein entgegengesetzter Zustand mitgetheilt worden sei. Hierauf bezieht sich das Pr. des Obertr. 2076, v. 23. Nov. 1848: a) Nach sächsischem Rechte bezieht sich der Zeitraum, über welchen bei der unvordenlichen Verjährung die Zeugen aus eigener Wissenschaft befinden müssen, auf §1 §. 6 B. § 2 T. Dieser Zeitraum wird auch dann nicht verlängert, wenn die unvordenliche Verjährung gegen den Fiskus gerichtet ist. b) Unvordenliche Verjährung findet nur in solchen Fällen Anwendung, in welchen die ordentliche Verjährung ausgeschlossen ist, und kann nicht als subdiariums Hilfsmittel in solchen Fällen in Anspruch genommen werden, in welchen die Erfordernisse der ordentlichen Verjährung nicht nachweisbar sind. (Entsch. Bd. XVII, §. 422.) Einwas Aehnliches wie das Pr. unter a), aber ungleich unlaterat sagt auch das in Mathis, Bd. VIII, §. 51 mitgetheilte Erkenntniß des Appellat.-Senats des Kammergerichts vom J. 1799. Bei dem Beweise einer Immortalverjährung in Sachsen ist der Besitz nach dem 1. März 1817 mit zu berücksichtigen. Vl.-Beschl. des Obertr. v. 24. Okt. 1845 (J.M.B. §. 237).

Durch die unvordenliche Verjährung des Gemeinen Rechts können solche Rechte nicht begründet werden, in denen, als persönlichen, ein juristischer Besitz nicht stattfindet. Der Satz war in der preuß. Praxis streitig. Die entgegengesetzte Meinung fußte darauf, daß zwar durch praescriptio definita ein Forderungsrecht nicht begründet werden kann, daß aber die unvordenliche Zeit seine Verjährung sei, sondern nur eine durch Gegenbeweis zu widerlegend Vermuthung begründe, daß der fragliche Rechtszustand ehemals rechtmäßig und gültig gegründet worden sei. Das Plenum des Obertr. hat diesen Meinungskreis, durch Annahme jenes Satzes, mittels Beschl. vom 17. Juni 1844 (Pr. 1453) geschlichtet. (Entsch. Bd. X, §. 1. Vergl. den Fall Nr. 21 in den Entsch. Bd. II.)

5a) (4. A.) Eine solche Verweigerung seitens des Verpflichteten und die Beruhigung hierbei durch die gesuchmäßige Zeit seitens des Berechtigten ist auch zur Erfüllung der Freiheit von dem tarifmäßigen fahrt- und Brudengelde erforderlich. Erl. des Obertr. v. 22. Sept. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, §. 22).

6) Die funfzigjährige Präskription öffentlicher Lasten und Abgaben hat nur Beziehung auf solche, welche an den Staat entrichtet werden müssen, nicht aber auf Gemeindelasten, namentlich nicht auf solche, wie sie der §. 37, Tit. 7, Th. II des A. L.R. aufzählt. Vl.-Beschl. (Pr. 1716) des Obertr. vom 20. März 1846 (Entsch. Bd. XIII, §. 42).

Dass die in dem gedachten §. 37 erwähnte Verpflichtung nicht als eine öffentliche Last anzusehen und deshalb auch bei der davon behaupteten Befreiung durch Extinktiverjährung die §§. 655 u. 656 d. T. auf dieselbe nicht anwendbar seien, war schon durch das Pr. 699, v. 12. Juli 1839, angeprochen und ist durch jenen Plenarbeschluss bestätigt worden.

(4. A.) Der Bergzehnte, beziehungswise der Bergzwanzigste, und die Aussichtssteuer sind als allgemeine Lasten und Abgaben anzusehen und von allen Bergwerten zu entrichten, deren Besitzer nicht einen besonderen Grund der Befreiung darin haben. Daher findet eine Verjährung derselben nur dann statt, wenn der dazu Verpflichtete zu deren Entrichtung aufgefordert worden, sich aber der Leistung geweigert hat und seidem 50 Jahre freibleiben ist. Erl. des Obertr. v. 28. Januar 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, §. 169). Vergl. II, 16, §. 98 und die Ann. 24 dazu.

7) In diesem Falle ist es nicht erforderlich, daß — wie im Falle des §. 656 — die Abgabe gefordert und verweigert worden sei; hier genügt schon der bloße Nichtgebrauch, um die Vermuthung des §. 656 eintreten zu lassen.

8) Seien sie physische, oder juristische Grenzen. Das Pr. des Obertr. 921, v. 5. Oktober 1840, sagt in dieser Beziehung: Die Besitznähe, die durch Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmten Grenzen einer Sache oder eines Rechtes zu überschreiten, kann a) sowohl bei negativen, als affirmativen Rechten, b) mag der Umfang nach den physischen Grenzen des Gegebenstandes bestimmt sein, oder nicht, — nur durch die 50jährige Verjährung erworben werden. Diese ist mithin auch dann erforderlich, wenn ein durch Vertrag auf Lieferung einer bestimmten Holzart, z. B. auf

träge<sup>8 a)</sup>, oder rechtskräftige Erkenntnisse<sup>9 a)</sup> klar bestimmt sind, so kann die Befugniß<sup>9 a)</sup>, diese Grenzen zu überschreiten, nur durch Fünfzigjährige Präskription erworben werden<sup>10).</sup>

§. 661. Ein solcher Fünfzigjähriger ruhiger Besitz ist, ohne Rücksicht auf den Titel derselben, zur Verjährung hinreichend<sup>11).</sup>

§. 662. Hat der, zu dessen Nachtheile die Überschreitung der nach §. 660 bestimmten Grenzen gereicht, derselben widersprochen; hiernächst aber bei den dennoch

Lieferung von Schirholz, eingeschränktes Recht, ohne Titel auf die Gewährung von anderen Holzarten, — z. B. von Baubolz — ausgedehnt werden soll. (Entsch. Bd. VI, S. 273.) — (2. A.) Es findet auch auf die Erwerbung in der Rente stehenden Befugniß durch Verjährung die Vorchrift des §. 164 der G. Th.D. v. 7. Juni 1821 und des §. 3 der Dell. v. 31. März 1841 Anwendung. Unten, Ann. 63 zu §. 3 der Dell. (Bis. 9 zu §. 164 der G. Th.D., Tit. 17, Abschn. 4).

8 a) (4. A.) Die titellose fünfzigjährige Erhebung der Kommunalabgaben von einem urkundlich von denselben befreiten Grundstücke begründet keine Verjährung. Erl. des Obertr. v. 29. April 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. II, S. 110).

9) Darüber, wie man zu dieser Bestimmung gekommen ist, ergeben die Materialien Folgendes: Der erste (ungedruckte) Entwurf bestimmt §. 28: Gegen rechtskräftige Urtheile findet die Verjährung der Regel nach nicht statt. Gegen diesen Satz erklären sich viele Moneten. v. Tevenar folgte noch bei: „Ferner kann hier noch folgende nützliche Regel angebracht werden; wenn das Recht an einer Sache durch Rechtsabhandlungen, Verträge oder Gesetze bestimmt worden, diejenigen aber, welche dieses Recht ausüben, die Grenzen dieses Rechtes nicht genau beobachtet haben, so kann aus dieser Unaufmerksamkeit nicht gleich eine Verjährung hergeleitet werden, sondern die Grenzen des Rechts müssen genau bestimmt werden. Wenn daher durch ein Dienstreglement festgesetzt worden, daß die Dienstpflichtigen das Getreide, jedoch des Jahres nur acht Tage, verjähren sollen, leichtere aber auch einige Tage mehr sich zu Getreideschäften gebrauchen lassen, so kann dieferhalb nicht wegen eines vieljährigen Besitzes ein schwererer Dienst, als das Dienstreglement bestimmt, gefordert werden, es sei denn, daß aus anderen Umständen zu schließen, daß mit der vorigen Regel eine Veränderung vorgegangen sei.“ Suarez entgegnete hierauf: „So weit ich diezen Satz verstehe, handelt solcher von der præscriptions contra ius, und würde sich solcher umso mehr auf folgenden Satz reduzieren lassen: „Wenn die Grenzen einer Sache oder eines Rechtes durch Gesetze oder Verträge klar bestimmt sind, so kann die Befugniß, diese Grenzen zu überschreiten, durch Verjährung nicht erlangt werden.“ Der Satz gehört also zur Lehre der præscriptione acquisitiva. An sich glaube ich, daß solcher Beifall verdient, ob er gleich in gewisser Art neu ist. Wenn aber Herr v. Tevenar diesen Satz dahin einschränkt: „es sei denn, daß aus anderen Umständen zu schließen, daß mit der vorigen Regel eine Veränderung vorgegangen.“ so muß der schwankende Ausdruck „aus anderen Umständen“ näher bestimmt werden. Ich finde keine andere Bestimmung als die ex præscriptione immemorialis, nämlich: wenn kein Zeitpunkt, wo die Abweichung von der Regel, oder die Überschreitung der Grenzen ihren Anfang genommen, mehr ausgemittelt werden kann. Denn alsdann ist zu vermuten, daß das vorige Pactum oder die geistliche Bestimmung per pactum in contrarium abgeändert worden.“ Darauf wurde kontuldet: 1) contradicatio et acquiescentia; 2) 50 Jahre. (Simon a. a. D. S. 488 u. sgl.)

9 a) (5. A.) Die Befugniß des Berechtigten nämlich, nicht etwa auch, wie das Kammergericht in einem Falle angenommen hatte, die Unternehmung des Verpflichteten, seine Verbindlichkeit einzuschränken. Auf diesen Fall findet die 50jährige Präskription nicht Anwendung. Erl. des Obertr. vom 9. Juli 1863 (Archiv f. Rechts. Bd. L, S. 175).

10) In den Fällen, wo wegen der Überschreitung der Grenzen eines Vertrages es einer fünfzigjährigen Präskription bedürfen würde, muß diese vom 1. Juni 1794 ab berechnet, und bei zu gleich behauptetem Immemorialbesitz kann die vorlandrechtliche Zeit der fünfzigjährigen Präskription nicht hinzugerechnet werden. Pr. des Obertr. 2118, v. 27. April 1849. (Entsch. Bd. XVIII, S. 192.)

(5. A.) Diese Vorchrift findet auch gegen Rechtennachfolger desjenigen Anwendung, mit dem der Vertrag geschlossen, oder gegen den das rechtskräftige Erkenntnis ergangen ist. Diese wirken in rom. Anders mit dem im §. 592 erwähnten Judiciale. Erl. dess. vom 19. März 1867 (Arch. f. Rechts. Bd. LXVII, S. 119 u. Entsch. Bd. LVIII, S. 141).

11) Die §§. 660 u. 661 stehen mit einander in Verbindung und sind nicht dahin zu verstehen, daß ein 50 Jahre und länger bestandener Zustand einem verjährungsmäßigen Besitz begründet; sie bestimmen vielmehr nur: daß eine 50jährige Verjährung in den §. 660 angegebenen Fällen und unter den dafelbst angeführten Bedingungen zulässig sei; und der §. 661 lehrt bloß: daß nach einer seit 50 Jahren geschehenen Überschreitung der Grenzen eines durch Gesetze und Verträge u. s. w. klar bestimmten Rechts auf den Titel, worauf diese Überschreitung beruht, keine Rücksicht genommen werden soll. Pr. des Obertr. 390, v. 3. 1837.

fortgesetzten Ueberschreitungen Dreißig Jahre lang sich beruhigt; so ist die Verjährung wider ihn vollendet<sup>12)</sup>.

§. 663. Auch ein Fünfzigjähriger Besitz schützt den nicht, welcher der Unredlichkeit dabei überführt werden kann<sup>13)</sup>.

§. 664. Rechte gegen ausdrückliche Verbotsgezege<sup>14)</sup> können durch keine Verjährung erworben werden.

§. 665. Durch die vollendete Verjährung erwirkt der Besitzer das Eigenthum der Sache oder des Rechts<sup>15)</sup>. Wirkungen  
der Verjäh-  
rung durch  
Besitz.

§. 666. Doch erstreckt sich dieses Eigenthum niemals weiter, als der Besitz selbst gegangen ist<sup>16)</sup>.

12) Diese Bestimmung bezieht sich auf die Person desjenigen, mit welchem die Grenzen x. durch den Rechtshandel oder den Vertrag bestimmt worden sind. Dessen Nachfolger aber, sei er Erbe, oder nicht, wird dadurch nicht gehindert, die gewöhnliche Verjährung anzufangen und zu vollenden, ohne daß ihm erz. widergesprochen wird; nur versteht sich, daß er von der Bestimmung nichts wissen darf.

13) Vergl. o. die Num. 52 zu §. 614 d. T.

Daraus, daß der Verjährige selbst dieselbe Person ist, mit welcher die Grenzen x. bestimmt worden sind, oder daß er davon Wissenhaft hat, ist nicht zu schließen, daß er in malo fide sich befinden habe; denn es kann vor 50 Jahren der bestimmte Rechtszustand rechtlich verändert worden sein. Deshalb muß, wenn auch nachgewiesen ist, daß die Grenzen x. vormals urkundlich bestimmt worden sind, die Unredlichkeit des solche Grenzen überschreitenden Besitzes dennoch besonders bewiesen werden, wie überhaupt die malo fides bewiesen werden muß.

(4. A.) Das Recht zur ausschließlichen Benutzung eines gemeinschaftlichen Zwischenraums zwischen benachbarten Gebäuden kann durch keine Verjährung erworben werden. Erl. des Obertr. v. 23. Sept. 1851 (Archiv f. Rechtsf. Bd. III, S. 94).

14) Darunter sind zu verstehen: 1. Bestimmungen, wodurch für die bezeichneten Fälle die Verjährung ausgeschlossen ist, wie z. B. die Entstehung neuer Gemeintheiten, deren Aufhebung die Gemeinheitsabteilungs-Ordnung vom 21. Juni 1817, §. 2 bewirkt (§. 164; G. vom 31. März 1841, §§. 1 u. 3); 2. Gesetze, wodurch im öffentlichen Interesse der ferneren Begründung eines gewissen Rechts die Anerkennung verlangt wird, wie z. B. die Aufstellung unfixirter Laudenien seit dem Edict vom 14. Sept. 1811 (Pr. des Obertr. 1863, vom 29. April 1847, Entsch. Bd. XV, S. 242), die Erwerbung des Rechts zum Haß- und Leichholz in Privatgewässern, seit demselben Edict §. 87 (Erl. des Obertr. vom 19. April 1864, Entsch. Bd. LI, S. 111) und in Schlesien der Gebrauch der Art und das Einfämmeln des gesetzlich nicht zum Haß- und Leichholz gehörigen Holzes bei Ausübung der Haß- und Leichholzberechtigung, seit dem Forstregulativa vom 26. März 1788 (Pr. des Obertr. 1555, v. 10. März 1845 und Pr. 2276, vom 8. Okt. 1850, Entsch. Bd. XX, S. 465). S. auch das Pr. vom 16. Jan. 1849. (Entsch. Bd. XVII, S. 410.) — Dagegen gehören hierher nicht solche Vorschriften, welche nur den Vortheil von Privatpersonen betreffen, wie z. B. die Vorschrift des §. 99, Tit. 8. Pr. des Obertr. 1723, vom 3. 1846.

15) Und der bisherige Eigenthümer verliert dasselbe. Die hiermit nicht wohl harmonirende Fassung des §. 56, Tit. 15, wonach die Absforderungsfrage ausgeschlossen sein soll, als wenn nur eine Klageverjährung vorgekommen wäre, während doch unzweifelhaft ein Verlust des Eigenthums eingetreten ist, ist ungenuug.

16) Tantum prae scriptum quantum possessum. L. 1, §. 4 D. de itinero et actu; c. 18 X. de prae scriptione. Daher ist bei einer durch Verjährung erworbenen Wegeberechtigkeit der Berechtigte auf die in §§. 78, 79, Tit. 22 vorgeschriebene Breite des Weges nur in soweit Anspruch zu machen berechtigt, als der Weg die Breite während der Verjährungsperiode gehabt hat. Pr. des Obertr. 2319, v. 28. Okt. 1851. (Entsch. Bd. XXI, S. 374.) (5. A.) Daraus, daß eine Grundherrschaft die Kosten des Schulunterrichts in dem bestimmten bisherigen Umfang bestritten hat, kann der Besitz eines weiteren Rechts und daher auch das unbeschränkte Recht der Gemeinde, von der Grundherrschaft die Besteitung aller Kosten des Schulunterrichts, auch in seiner Ausdehnung auf die neuerdings angeordnete Unterweisung in weiblichen Handarbeiten, zu verlangen, als ein auf Verjährung gegründetes Recht nicht hergeleitet werden. Erl. dess. vom 30. Sept. 1864 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LVI, S. 208). — Doch bekränkt sich der Satz in der Anwendung nicht schlechthin auf den körperlichen Umfang des in Besitz genommenen Gegenstandes, sondern namentlich bei Rechten auf den in der Absicht des Ausübenden liegenden Umfang. Wenn z. B. der Wegeberechtigte die Ustulacion des Rechts, zu Wagen über ein fremdes Grundstück zu passiren, mit einem schmalen Wagen angefangen hätte, und es würde darauf das breite Wagengleis dort eingeführt, so würde er nach vollendeter Verjährung auch mit einem breiten Wagen fahren können; denn er wollte den Weg von einem solchen Umfang erwerben, daß er mit dem üblichen Wagen passiren könnte. (4. A.) Vergl. das Erl. dess. v. 10. März

§. 667. Hat aber Jemand einen Inbegriff<sup>17)</sup> von Sachen oder Rechten durch Verjährung erworben, so gebürt ihm das Eigenthum aller darunter begriffenen einzelnen Stücke und Befugnisse<sup>18).</sup>

§. 668. Vortheile, welche ein Theilhaber, durch seine Handlungen, der gemeinschaftlichen Sache verschafft, kommen, auch bei der Verjährung durch Besitz den übrigen Theilhabern zu Statten.

§. 669. Von Verträgen über die Verjährung durch Besitz gilt alles das, was wegen der Verträge über die Verjährung durch Nichtgebrauch vorgeschrieben ist. (§. 565 sqq.)

## Behnter Titel.

### Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

Literatur. Gemeines Recht.

Hollfeld, Jurisprudentia forensis etc. §§. 580, 581. Dazu Glück, Erläuterungen, Th. VIII, §. 94—126. Westphal, Arten der Sachen II., §§. 466 fig. Heimbach sen., Uebergabe (traditio), in Weiste's Rechtslexikon, Bd. XI, S. 544 fig.

Preußisches Recht.

Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts II., Bd. II, S. 222 fig. Mein Preußisches Privatrecht, §§. 252 fig.

I. Von der mittelbaren Erwerbung  
überhaupt.  
§. 1. Die mittelbare Erwerbung des Eigenthums einer Sache erfordert, außer dem dazu nöthigen Titel, auch die wirkliche Uebergabe derselben<sup>19).</sup> (Tit. 7, §. 58; Tit. 9, §§. 2—6.)

1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IX, S. 35). Zum Nachweise der Erwerbung eines Biehweges durch Eröffnung gehört eines Theils die bestimmte Angabe, in welcher Ausdehnung nach Länge und Breite derselbe durch rechtsverjährté Zeit benutzt werden soll, und anderen Theils die bestimmte Anzeige der Biezahl, mit welcher der Prätendent durch rechtsverjährté Zeit den Biehweg in der behaupteten Ausdehnung benutzt hat. Erl. dess. v. 14. Sept. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, S. 15).

(3. A.) Abweidend von dem Grundsatz: *tantum praescriptum quantum possessorum* ist durch den Bl.-Beschl. (Pr. 1982) des Obertr. v. 31. Jan. 1848, bezüglich auf Gemeinden, folgender Rechtsatz festgestellt worden: „Nach gemeinem und ländlichem Rechte erstreckt sich die von einer Gemeinde vollendete Verjährung einer Holzungs- und Waldsteuergerichtsbarkeit, deren Ruhungen den einzelnen Gemeindemitgliedern zwischen, auch auf den Bedarf der, erst nach dem Beginne der Verjährung hinzugetretenen Mitglieder, falls nicht besondere Gründe für eine Belehrung derselben auf eine bestimmte Zahl oder Klasse der Mitglieder vorhanden sind.“ (Entsch. Bd. XVI, S. 18.) Die Grilnde gelten auch nach dem Grundsatz des A. L.R. — Vergl. auch unten die Ann. 49 zu §. 80, Tit. 22.

(5. A.) Zur Begründung der auf Eröffnung gestellten *actio confessoria* wegen der Gerechtigkeit des Wasserthopfens aus dem Brunnen des Nachbars ist es nicht erforderlich, daß der Kläger den Umfang und die Art des Wirthschaftsbetriebes seiner Stelle und die Zahl der auf derselben vorhandenen Wirthschaftsbewohner während der Eröffnungsperiode angebe; es ist Sache der Exception, einen Wechsel im Wirthschaftsbetrieb während jener Periode, der für die Entscheidung erheblich sein könnte, zu behaupten. Erl. des Obertr. vom 15. u. 17. März 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIII, S. 214).

(4. A.) Das auf unvordenklichen Besitz gegründete Prätentationsrecht bei Belegung der Lehrstellen an den bisherigen Elementarschulen eines Drittes erstreckt sich nicht auf die wegen Ueberfüllung dieser Schulen errichteten neuen Elementarschulen. Erl. des Obertr. vom 14. Nov. 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIX, S. 203).

17) Vergl. o. die Ann. 57 a. E. zu 617 d. T.

18) Soweit nämlich nicht einzelne Stücke in dem Besitz eines Dritten sind. Denn die Eröffnung wißt nicht mehr und nicht weiter als die Uebergabe seitens des Eigentümers. S. o. Tit. 7, §§. 54, 49 und die Ann. 25 zu §. 49. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. VI, S. 297.

\*.) In der dem Titel entsprechenden Absicht nämlich, das Eigenthum an die im Titel bezeichnete Person zu übertragen. Ist eine andere Absicht mit der Uebergabe verbunden als die, dem Titel zu genügen, so geht das Eigenthum nicht über. Der Käufer einer Sache z. B., welcher die erlaufene Sache von dem Veräußerer mietet oder leieht und hierauf ausgeliefert erhält, wird dadurch nicht Eigentümer. Denn es ist Grundsatz des A. L.R., daß die Veräußerung und beziehungsweise die Erwerbung des

§. 2. Der Titel zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums kann durch Willenserklärungen, Gesetze, und rechtliches Erkenntniß<sup>1)</sup> begründet werden.

§. 3. Auch der mit einem solchen Titel versehene neue Besitzer erlangt das Eigenthum der Sache durch die Uebergabe, der Regel nach nur alsdann, wenn der vorige, von welchem der Besitz auf ihn erledigt worden, selbst Eigentümer gewesen ist. (Tit. 15, §. 42 sqq.)

§. 4. Wird der Besitz des vorigen Eigentümers, ohne dessen Einwilligung, durch den Richter für erledigt erklärt, so muß auch die Uebergabe an den neuen Eigentümer durch den Richter geschehen. (Tit. 7, §. 60.)

§. 5. Außer diesem Falle wird die gerichtliche Uebergabe zur Erlangung des Eigenthums niemals erforderlich.

§. 6. Wer jedoch über ein Grundstück vor Gerichte<sup>2)</sup> Verfügungen treffen will, der muß sein darauf erlangtes Eigentumrecht dem Richter der Sache nachweisen, und dasselbe in dem Hypothekenbuch vermerken lassen<sup>3)</sup>.

§. 7. Der in das Hypothekenbuch eingetragene Besitzer<sup>4)</sup> wird in allen mit ei-

ll. Von der  
mittelbaren  
Erwerbung  
des Eigen-  
thums der  
Grundstücke  
insbesondere.

Eigenthums, wie nach dem R. R., auf der Uebergabe der Sache beruht; der Übergang des Eigenthums kann nicht, wie nach dem franz. Code civil Art. 1138, schon durch den bloßen Vertrag vermittelt werden, wenn auch die Parteien es wollten. (4. A.) Der Grundzog des §. 1 ist durch die §§. 7 ff. nicht modifizirt. Erl. des Obertr. v. 20. Jan. 1853 (Archiv f. Rechtsv. Bd. VIII, S. 226).

1) Das richterliche Urtheil über einen Parteistreit kann nur unter der Voraussetzung ein Titel sein, daß es ungerecht ausgefallen ist. Wenn hat es richtig entschieden, so kann es nur das, zwischen den Parteien schon bestandene, obwohl streitige Recht erkannt und ausgesprochen haben. Der Rechtszog hat die praktische Bedeutung, daß, wenn über einen Titel gestritten und richterlich erkannt wird, nicht mehr aus dem streitigen gewesenen Titel zurückgegangen, sondern auf das richterliche Erkenntniß gesehen wird.

2) Vor Gerichten, d. h. es wird der Erfüllung des uneingetragenen Eigentümers keine Folge gegeben, aber ungültig ist sie nicht; der Eigentümer ist z. B. zu verlassen wohl befugt, aber der Käufer braucht seinerseits eher nicht zu erschließen, als bis der Veräußerer seinen Besitztitel hat berichtigten lassen. Tit. 11, §. 126. Bergl. Erl. des Obertr. vom 18. Juni 1811, in Simon, Rechtspr., Bd. I, S. 186. Auch der Übergang des Eigenthums ist von der Berichtigung des Besitztitels für den Erwerber nicht abhängig, sie führt ihn nur gegen nachtheilige Verhältnisse des noch als Besitzer ersichtlichen früheren Eigentümers, und zeigt vielmehr das bereits erlangte Eigenthum an dem Grundstücke voraus.

3) Dazu muß er eben einen Erwerbstitel in öffentlich glaubhafter Form vorlegen (§. 16 d. Tit.) und die Erwerbsart, — die Tradition — nachweisen. Dazu genügt z. B. bei einem Kaufe nicht die einfache Erklärung (Auiting) des Käufers, daß ihm die Uebergabe zu seiner Zufriedenheit geleistet worden sei, sondern der Verkäufer muß bestimmen; sonst würde der Käufer sich willfährlich gegen den Willen des Eigentümers und Besitzers, zum Eigentümer und Besitzer machen können.

4) Ist der eingetragene nicht Besitzer, vielmehr der wahre aber nicht eingetragene Eigentümer im Besitz, so kann Jener das Eigenthum nicht übertragen. Denn hierzu ist Uebergabe erforderlich; was aber der Veräußerer selbst nicht besitzt, kann er nicht übergeben. Nach dem Wortlaute kann ein eingetragener Richterbesitzer von einem Dritten, der mit ihm über das Grundstück Verhandlungen schließt, nicht als der Eigentümer angelehn werden. Die Praxis pflegt jedoch das Gewicht nicht auf Besitzer, sondern auf eingetragene, zu legen und denjenigen, dessen Name — vielleicht auf Grund eines Kaufvertrags ohne Nachweis der Uebergabe — eingetragen worden ist, für den eingetragenen Besitzer zu nehmen, obgleich der wahre Eigentümer auch im Besitz ist. Für diesen Fall sind aber die Bestimmungen nicht gegeben. Man bezieht sich jedoch auf solchen. Bergl. Erl. des Obertr. Bd. XXII, S. 217. (8. A.) Die Frage ist endlich im Sinne der von mir vertretenen Meinung durch Pl. Weichl. (Pt. 2501) des Obertr. v. 6. März 1854 wie folgt entschieden: „In der Besitztitel eines Grundstücke auf eine Person eingetragen, die nicht wahrer Eigentümer ist, und hat jemand von dieser Person, sei es auch redlicher Weise, das Grundstück ganz odertheilweise angekauft, aber noch nicht übergeben erhalten, befindet sich dasselbe vielmehr im Besitz (§§. 7 u. 8, Tit. 7) des wahren, nicht eingetragenen Eigentümers, so kann der Käufer gegen den Letzteren ein Recht auf die Sache, selbst wenn die Eintragung auf ihn geschiehen, nicht geltend machen.“ (3. M. Bl. S. 171 und Entsch. Bd. XXVII, S. 287.) (4. A.) Dieser Rechtsgrundsatz findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der Binditam seinen Titel von dem wahren Eigentümer herleitet, und die Binditam gegen einen Dritten richtet, der das Grundstück gleichfalls von dem wahren Eigentümer erworben haben will. Erl. des Obertr. vom 8. Sept. 1854, Arch. f. Rechtsv. Bd. XV, S. 234.) — Die abhängige Meinung

nem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen, als der Eigentümer desselben angesehen<sup>5)</sup>.

§. 8. Wer mit einem solchen eingetragenen Besitzer in dergleichen Verhandlungen sich einläßt, dessen Besitznisse kann so wenig der nicht eingetragene Eigentümer, als der, dessen Recht nur von diesem sich herschreibt, anfechten<sup>6)</sup>.

hat ihre Stütze nur in der unrichtig ausgesuchten Bedeutung der Eintragung des Besitztitels: diese Eintragung ist hier nicht, wie bei der Hypothek, eine Erwerbsart, sondern nur eine historische Nachricht, eine Veröffentlichung ohne den Charakter einer Fiktion; sie erzeugt also kein Eigentum, wenn sie unwohl ist. — (4. A.) Man hat jedoch angenommen, daß der eingetragene Besitzer zur Begründung der Bindungslage gegen den derzeitigen uneingetragenen Besitzer, d. h. zum Beweise des Eigentums genügt. Erl. des Obertr. v. 19. Juni 1857 (Entsch. Bd. XXXVI, S. 74). Anders wieder in einem Urteil vom 8. Dez. 1858. S. unten, Ann. 41, Abs. 2, zu §. 342, Tit. 11. In einem Erl. v. 17. März 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XII, S. 257) bereits ist von dem Obertr. richtig ausgeführt, daß der Umstand, daß der Besitztitel auf den Namen des Bindanten berichtet ist, denselben — dem Besitzer des abgeforderten Grundstücks und dem Erwerbstitel desselben gegenüber — nicht von dem Beweise, daß er wahrer Eigentümer dieses Grundstücks, und daß ihm dasselbe wider seinen Willen entzogen sei oder vorenthalten werde, beziehungsweise, daß ihm ein besser gerateter Besitz, als dem Beklagten, beigebracht habe, bestreit. (5. A.) Die Eintragung gewährt auch keine zur Begründung der Bindung dienende Vermuthung der wirklich durch Uebergabe erfolgten Eigentumserwerbung. Erl. des Obertr. vom 5. Juli 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLII, S. 243). Die Eintragung im Hypothekenbuch allein ist für Erwerb und Verlust des Eigentums ohne Einfuß. Erl. dess. vom 13. Okt. 1856 (Entsch. Bd. XXXIV, S. 133). Der Streit, ob ein Besitzer von ländlichen Grundstücken, welcher von denselben eine jährliche Abgabe entrichtet, Zeitpächter und der Empfänger der Abgabe Eigentümer oder jener Eigentümer, dieser aber nur Abgabenberechtigter sei, ist in Westphalen ein sehr häufig vor kommender Streit. Es kann nicht dadurch entschieden werden, wer von ihnen beiden nach Anleitung der Vorleser über Einrichtung des Hypothekenbuchs (Hyp.-Ordn. IV, §§. 28—30) die Eintragung des Grundstücks auf seinen Namen im Hypothekenbuch erlangt hat. Erl. dess. v. 5. Sept. 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVI, S. 92). Vergl. Erl. v. 30. April u. vom 12. Mai 1852 (Archiv f. Rechtsf. Bd. V, S. 224—261); vom 8. Sept. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, S. 234) u. vom 11. Januar 1861 (Entsch. Bd. XLIV, S. 77). — Ebenso wahr ist der von dem Obertr. in dem Erl. v. 27. Juni 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, S. 94) ausgesprochen Rechtsatz, daß ein das Eigentum übertragender Titel, auch wenn derselbe von einem eingetragenen Besitzer ausgeht, nicht mehr Rechte gewährt, als der Uebertragte selbst hatte. Vergl. auch in dieser Hinsicht unten die Ann. 41, Abs. 2, zu §. 342, Tit. 11. Sirichot's Bemerkung in den Rechtsgrundzügen x. Bd. II, S. 72, daß dieser Satz mit der klaren Bestimmung des §. 7 unvereinbar zu sein scheine, hat nicht Grund, weil sich der §. 7 überhaupt auf die Eigentumserwerbung und auf die Rechte des wahren Eigentümers, anderen Prätendenten oder Besitzern gegenüber, nicht bezieht.

5) Die Folge ist, daß der wahre, aber nicht eingetragene Eigentümer die von der eingetragenen Person einem Dritten eingeräumten Besitznisse und Rechte, infolge zu deren Erwerbung die Eintragung genügt und keine vorläufige Uebergabe erforderlich wird, wie z. B. die Hypothek, gegen sich gelten lassen muß. S. die folg. Ann. 6, zu §. 8. Dagegen ist die Uebertragung solcher Rechte, welche nur mittelst Uebergabe erworben werden können, wie Eigentum, Pfandbesitz, nicht möglich, welche nur der uneingetragene Eigentümer und Besitzer nicht in den Fall kommen, dergleichen Befreiungen gegen sich gelten zu lassen. Vergl. die Entsch. des Obertr. vom 12. Jan. 1846, in Ulrich, Archiv, Bd. XII, S. 285.

(4. A.) Die durch die Eintragung des Besitztitels begründete Fiktion für das Eigentum des Eingetragenen, durch welche eine Beinträchtigung der Rechte redlicher Dritter, welche dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt sind, abgemindert werden soll, greift aber nur das Blaß, wo es sich um die Rechte redlicher Dritter handelt. In allen anderen Fällen muß den Interessenten, insbesondere den eingetragenen Witbewertern selbst, der Beweis der Unrichtigkeit der Eintragung unbenommen bleiben. Pl. Reichl. vom 6. März 1854 (Entsch. Bd. XXVII, S. 287) (s. Note 4), Erl. vom 20. Jan. 1853 und vom 4. Juli 1860 (Entsch. Bd. XLIV, S. 338).

6) Der nicht eingetragene Eigentümer eines Grundstücks kann, selbst wenn dessen Uebergabe bereits erfolgt ist, der noch zu bewirkenden Eintragung einer Hypothek nicht widersprechen, welche von dem eingetragenen Besitzer besteht, und welche vor der Veräußerung des Grundstücks bei der Hypothekenbehörde zur Eintragung präsentiert worden ist. Die Anwendung des §. 4, Tit. 19 ist durch die §§. 7 n. 8 d. Tit. ausgeschlossen. Pr. des Obertr. 654, vom 5. April 1839. (4. A.) Selbst dann muß der wirkliche, in dem Hypothekenbuch aber nicht eingetragene Eigentümer eines Grundstücks das Hypothekentrecht eines Gläubigers seines noch eingetragenen Vorbesitzers anerkennt, wenn der Letztere zur Zeit der Hypothekbestellung nicht mehr Eigentümer des Grundstücks, auch zur Zeit der nachgeführten Eintragung der Hypothek das Eigentum des neuen Erwerbers dem Hypothekenrichter auf

§. 9. Vielmehr bleiben dem nicht eingetragenen Eigentümer wegen des ihm daraus entstehenden Nachtheils, seine Rechte zur Schadloshaltung nur gegen den eingetragenen Besitzer, nach gesetzlichen Bestimmungen, vorbehalten<sup>7)</sup>.

§. 10. Weiß aber derjenige, welcher mit dem eingetragenen Besitzer über das Grundstück Verhandlungen schließt<sup>7a)</sup>, daß derselbe nicht wahrer Eigentümer sei<sup>7b)</sup>, so kann er dadurch, zum Nachtheile des letztern, sein Recht erwerben<sup>8)</sup>.

vorschriftmäßige Weise (durch Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Veräußerungsvertrages von Seiten des instrumentierenden Notars) bekannt geworden, eine Protestation zur Sicherheit des Eigentums des neuen Erwerbers aber nicht eingetragen war, und der Gläubiger sich in gutem Glauben befand. Erl. des Obertr. v. 28. Januar 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. VIII, S. 255). — Auf solchen Fall passen diese Bestimmungen. Vergl. die Ann. 4 a. E. — Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Gläubiger sein Recht von einem bereits eingetragenen Besitzer, oder von einem solchen ableitet, dessen Besitztitel erst später berichtigt worden ist. Pr. des Obertr. 2190 (Pl.-Beschl.) vom 21. Januar 1850. (Entsch. Bd. XIX, S. 18.)

Durch die nothwendige Substation erhält das Hypothekenrecht der Gläubiger seine vollständige und lechte Vermöllidigung dahin: daß ihnen künftig nicht mehr das Grundstück aus der ursprünglichen Hypothekbestellung, sondern nur das Kaufgeld aus der Adjudikatoria hörte. — Ist das substaute Grundstück noch nicht im Hypothekenbuch eingetragen, so geht dennoch die Verpflichtung des Adjudikators, sich die Refußstation gefallen zu lassen, wenn das Kaufgeld nicht rechtzeitig gezahlt wird, auf den dritten Erwerber des Grundstücks mit über; steht dasselbe im Hypothekenbuch, so wird bei der Umschreibung des Besitztitels auf den Adjudikator zugleich das rückständige Kaufgeld mit eingetragen, und da hat es kein Bedenken, daß sich der dritte Erwerber die Refußstation gefallen lassen muß. Pr. des Obertr. 1949, vom 3. Dez. 1847 (Entsch. Bd. XVII, S. 498).

Wenn ein Ehegatte in einer Provinz, wo allgemeine eheliche Gütergemeinschaft stattfindet, sein Mitigenhumsrecht an dem gemeinschaftlich besessenen Grundstück im Hypothekenbuch nicht hat vermerken lassen, so ist derselbe nicht berechtigt, die Beugnisse eines Dritten, welcher sich mit dem als alleinigen Besitzer aus dem Hypothekenbuch konstiruenden andern Ehegatten, ohne von dessen Verheirathung Kenntniß zu haben, in Verhandlungen über das Grundstück eingelassen hat, anzusehen; vielmehr finden auch gegen einen solchen Ehegatten die Vorschriften §§. 7.—9 Anwendung. Pr. des Obertr. 686, vom 17. Mai 1859. Wieder angewendet in dem Erl. vom 20. Jan. 1854 (Arch. XII, 74) und 23. Januar 1865 (Arch. LVIII, 109).

Wenn in der zweiten Rubrik das Antrecht eines Dritten auf das Grundstück eingetragen ist, so kann der eingetragene Besitzer seinem Gläubiger das Grundstück, ohne Konsens jenes Antworters, nicht mit rechtlicher Wirkung zur Hypothek bestitzen. Pr. des Obertr. vom 26. August 1856 (Entsch. Bd. I, S. 377).

Vergl. Tit. 20, §§. 410, 411 und die Ann. dazu; und das Pr. 2000 in der Ann. zu §. 53 des Anh. (§. 511, Tit. 20).

7) Die Benennung auf dem Titelblatt des Hypothekenblatts von einem Gute: aus welchen Grundstücken das Gut „nach der Grundsteuermutterrolle“ bestehe, hat nicht die Wirkung, daß die §§. 7, 8, 9 d. T. auf die einzelnen Grundstücke Anwendung finden. Pr. des Obertr. 2207, vom 11. April 1850 (Entsch. Bd. XIX, S. 484). Vergl. Erl. dess. vom 7. Juli 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXIV, S. 139).

(5. A.) S. die vor. Ann. 6, Abs. 3.

7a) (4. A.) In dem Zeitpunkte, wo sein Erwerbstitel errichtet wird. Denn mala fides superveniens non nocet. Vergl. Erl. des Obertr. v. 13. Juli 1852 (Archiv f. Rechts. Bd. V, S. 373). Vergl. §. 24 und die Ann. dazu.

7b) (4. A.) Ueber diese Frage entscheidet allein der Inhalt des Hypothekenbuchs, nicht der der Grunddaten. Erl. des Obertr. v. 20. Juni 1851 (Archiv f. Rechts. Bd. III, S. 229).

8) S. das Pr. 877 und das Pr. 2346 in der Ann. 46, Satz 3 zu §. 410, Tit. 20. (2. A.) Darnach steht „der Antrag, welchen ein Gläubiger, der im Wege der Exequatur seine Forderung einzutragen lassen will, macht, mit der Verhandlung, welche bei der vertragsmäßigen Erwerbung des Pfandrechts stattfindet, auf gleicher Linie und hat eben deshalb gleiche Wirkung. Dieser Antrag ist nur der Anfang der Verhandlung; und wenn daher der Gläubiger, in Folge und in Veranlassung eines solchen Antrags, durch den Hypothekenrichter auf amtlichem Wege davon unterrichtet wird, daß das als Gegenstand der Verhandlung in Anspruch genommene Grundstück, wenn auch noch auf den Namen des Schuldners eingetragen, bereits aus dem Eigenthume des Schuldners herangegangen, so kann der Gläubiger eine solche Mitteilung nicht als ungeeigneten betrachten. Die Sache liegt vielmehr dann gerade so, wie der §. 10 voraussetzt, und der Gläubiger kann dann durch eine gleichwohl erfolgte Eintragung zum Nachtheile des wahren Eigentümers seine Hypothek erwerben.“ (Entsch. Bd. XXII, S. 238.) S. auch unten die Ann. 3 zu §. 5, Tit. 19.

§. 11. Ein Gleches findet statt, wenn daß Recht des eingetragenen Besitzers zweifelhaft oder streitig ist, und diese Zweifel im Hypothekenbuch vermerkt sind<sup>9)</sup>.

§. 12. Um die Ungewissheit des Eigenthums der Grundstücke, und die daraus entstehenden Processe zu verhüten, ist jeder neue Erwerber schuldig, sein Besitzrecht in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen<sup>10)</sup>.

§. 13. Er kann und muß dazu von dem Richter, unter welchem die Sache gelegen ist, von Amts wegen angehalten werden.

§. 14. Innerhalb welcher Fristen dieses geschehen, und durch was für Mittel der fäumige Besitzer dazu angehalten werden müsse, ist in der Hypothekenordnung<sup>11)</sup> bestimmt.

1. R. O. vom 31. Oktober 1831, betreffend die Suspendirung der Verpflichtung der Eigenthümler zur Berichtigung ihres Besitztitels und des offiziellen Einwirkens der Gerichte dabei. (G.S. S. 251.)

Die im A. P.R. Th. I., Tit. 10, §. 12 und in der H. O. vom 20. Dezember 1783, Tit. 2, §. 49, ingleichen in den, wegen Einrichtung des Hypothekenreis in mehreren neu- und wiederworbenen Landesteilen ergangenen Patenten und Verordnungen, den Besitzern der Grundstücke zur Pflicht gemachte Nachweisung ihres Eigenthums, befuß der Eintragung in das Hypothekenbuch, erscheint in allen Fällen entbehrlich, in welchen weder von dem Besitzer, noch von einem Berechtigten die Eintragung nachgeprüft wird. Die damit verbundenen Schwierigkeiten und Kosten stehen, insbesondere bei kleineren Grundstücken, mit dem dadurch zu erreichenden Vortheile in einem Verhältnisse. Ich will daher auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M. die vorgedachte Verpflichtung der Grundeigenthümler in sämtlichen Provinzen, in welchen die H. O. vom 20. Dezember 1783 gilt, hierdurch suspendiren, und es soll die vorgeschriebene Einwirkung der Gerichte zum Zweck der Berichtigung des Besitztitels nur dann eintreten, wenn die Eintragung von dem Besitzer oder einem hypothearischen Gläubiger, oder einem sonstigen Berechtigten<sup>12)</sup> nachgeprüft wird.

2. R. O. vom 6. Oktober 1833, über das bei Berichtigung des Besitztitels in Folge der R. O. vom 31. Oktober 1831 von den Hyp.-Behörden zu beobachtende Verfahren. (G.S. S. 124.)

Der Justizminister hat Mir die Zweifel angezeigt, welche über die Ausführung des §. 52, Tit. 2 der H. O. bei einigen Gerichten entstanden sind. Nach dem Antrage desselben bestimme Ich zur Beleidigung dieser Zweifel: daß, wenn in Gemäßheit Meiner Ordre vom 31. Oktober 1831 der Besitzer angewiesen worden ist, seinen Besitztitel zu berichtigten, und er die ihm bestimmte Frist nicht inne gehalten hat, die angedrohte Strafe festgesetzt und sofort<sup>13)</sup> begetrieben, die Berichtigung des Besitztitels.

9) Es bedarf nur des Vermerts, daß das Grundstück zwischen dem Besitzer und dem Ansprechenden streitig sei. Dann kommt die Vorschrift der Pr.-O. Tit. 7, §. 48, lit. zur Anwendung. Das hat die Bedeutung, daß die Unredlichkeit fingirt wird, d. h. es wird darnach nicht gefragt: ob der Dritte in der That die Zweifel gelannt habe. Ist aber davon nichts im Hypothekenbuch vermerkt, so kommt es auf die Thatjache an, und der Unredliche kann sich auf den öffentlichen Glauben des Hypothekenbuchs nicht berufen. S. 10 d. T.

10) Die §§. 12—14 sind nur suspendirt (R.O. v. 31. Okt. 1831, Art. 1), weshalb sie hier nicht weggelassen sind. Die Gelehrtegebung über die Verpflichtung zur Berichtigung des Besitztitels hat mehrmals gewechselt. S. darüber: Privatrecht §. 256.

11) Tit. 2, §§. 49 ff.

12) Zu den sonstigen Berechtigten gehören z. B. der Subhafstationär, wenn er rücksändige Kaufgelder eintragen lassen will, zufolge der B. II, vom 4. März 1834, §. 19; außerdem aber, wenn nämlich das Kaufgeld ganz bezahlt wird, hat er gar kein Recht, weil sein Interesse, auf die Berichtigung des Besitztitels zu dringen; zur Löschung des Subhafstationärvermerks und der Hypotheken ist sie nicht nothwendig. Die B. des J.M. v. 18. Okt. 1834 (Jahrb. Bd. XLIV, S. 410) geht hierin zu weit, ohne alle Rechtfertigung.

Herner gehören zu solchen Berechtigten die Auseinandersetzungsbhörde, und diejenigen, welche Academien oder sonstige Besitzveränderungs-Abgaben zu fordern haben (Art. 2), und alle, welche die Eintragung eines Hypothekenreis verlangen können. Vergl. das R. des J.M. v. 12. Juli 1833 (Jahrb. Bd. XLII, S. 180).

13) Es findet also kein prozessualisches Verfahren und formelles Ereigniß statt; die Strafe

tels aber auf seine Kosten von Amts wegen durch die *executio ad faciendum*, oder auf die sonst für jede Weise bewirkt werden soll<sup>14)</sup>. Zgleich erläutere Ich, daß zu denen, welche die Berichtigung des Besitztitels zu verlangen berechtigt sind, auch die Generalskommissionen, wenn es bei einer Regulirung, Auseinanderziehung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung x. darauf ankommt, und die Gutsbesitzer zu rechnen sind, wenn sie auch nur die Entrichtung eines Landemiums, oder einer andern gutherrlichen Abgabe bei Gelegenheit der Berichtigung des Besitztitels zu fordern haben.

3. Gesetz v. 8. Jan. 1845, betreffend die Bertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. (G.S. S. 26.)

§. 6. Jeder Erwerber eines Trennstücks ist verpflichtet, seinen Besitztitel berichtigten zu lassen. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, ist dazu von Amts wegen in dem durch die Ordre vom 6. Oktober 1833 vorgeschriebenen Wege anzuhalten.

Diese Bestimmung findet auch auf die Erwerber von Trennstücken in den im §. 5 bezeichneten Fällen Anwendung.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Habsus, Kirchen, Pfarren, geistliche Stiftungen, Schulen und Armenanstalten, so wie diejenigen, welche in den Fällen des §. 5, Nr. 5 Trennstücke erworben haben.

4. Gesetz v. 7. März 1845 zur Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitztitels. (G.S. S. 160.)

Wir xc. xc. verordnen zur Erleichterung der Berichtigung des Besitztitels bei Grundstücken, welche bereits in das Hypothekenbuch eingetragen sind, auf den Antrag Illeseres Staatsministeriums, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Hypothekenordnung Gesetzeskraft haben, was folgt:

§. 1. Das in der Ordre v. 9. Mai 1833 unter 1, Nr. 2 für den Fall der Anlegung neuer Hypothekenfolien gestattete Aufgebot soll auch alsdann zulässig sein, wenn der Besitzer eines bereits in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstück ein Recht von einem Andern als dem zuletzt eingetra-

wich durch Dekret, gegen welches nur die Beschwerde zulässig, festgesetzt. Das war schon vorher durch ein Ministerialdekret v. 20. Juli 1832 gesagt worden. (Jahrb. Bd. XL, S. 524.)

14) Das Zwangsverfahren wird gegen denseligen gerichtet, welcher sich als Eigenthümer oder Besitzer gerät. Die früheren Zweifel, bei Berichtigungen ehemals eximierte Güter, über die Zuständigkeit des Gerichts, fallen mit der Veränderung der Gerichtsverfassung von selbst weg.

Das Verfahren selbst ist in einem R. des J.M. vom 28. Okt. 1832 (Jahrb. Bd. XL, S. 483) wie folgt, vorgeschrieben: Der Provostant muß sich zur Sache legitimiren, und becheinigen, daß der Provolet sich als Besitzer gerät. a) Das Gericht erläßt dann unter Zusertigung des Antrages an den Provosten in den Formen des §. 51, Tit 11 der Hyp.-D., unter Androhung einer verhältnismäßigen fiktionalen Strafe (nach einem R. vom 13. Juli 1829, Jahrb. Bd. XXXIX, S. 122, bis zu 50 Thlr.), die Aufruforderung, seinem Besitztitel zum Zwecke der Berichtigung desselben in einer den Umständen angemessenen Frist nachzuweisen. b) Läßt der Provostant die Frist verstreichen, ohne der Auflage zu genügen, oder Hindernisse zu beschneiden, welche einen ferneren Aufschub rechtfertigen, so setzt die Hypothekenbehörde von Amts wegen die angebrochene Strafe fest, verfügt deren Einziehung und erneuert die Aufruforderung zur Nachweisung des Besitztitels in einer von Neuem zu bestimmenden Frist, mit der Warnung, daß derselbe nach deren fruchtlosem Ablaufe dazu im Wege der *executio ad faciendum*, nach Vorricht der R. v. 4. März 1834, §. 9, aus ferneren Andringen des — hiervom zu benachrichtigenden — Provostanten werde angehalten werden. c) Ist auch diese Frist fruchtlos abgelaufen, so beauftragt das Gericht auf den Antrag des Provostanten, in Ausführung jenes Präjudizes, einen Rechtsanwalt, für den Verpflichteten die Berichtigung des Besitztitels zu bewirken und alle hierzu erforderlichen Schritte zu thun. d) Ist der Provostant selbst bereit, dassjenige für den säumigen Besitzer zu bewirken, weshalb lediglich im Interesse des Erstteren die bezeichneten gesetzlichen Zwangsmäßigkeiten angeordnet sind, so bedarf es dieser letzteren nicht und hat daher die Hyp.-Behörde den Besitztitel zu berichtigigen, wenn der Provostant alle dieserhalb nötigen Urkunden beibringt, allen sonstigen Erfordernissen genügt, auch die Kosten vorzuschießen bereit ist, — shue daß der Antrag des Besitzers dazu erst abgewartet werden darf.

Falls ein Grundstück mittelst Succession, oder mittelst Kontrakts und darauf erfolgter Uebergabe durch mehrere Hände gegangen, ohne daß eine Besitztitel-Berichtigung stattgefunden hat, so genügt es, wenn der gegenwärtige Besitzer für die noch nicht eingetragenen Vorgänger die zur Besitztitel-Berichtigung erforderlichen Urkunden beibringt und seinen eigenen Besitztitel vorlegt. R. v. 31. Oktbr. 1834 (Jahrb. Bd. XLIV, S. 407).

genen Besitzer herleitet oder bei Herleitung seines Rechts von diesem Besitzer nachweist, daß derselbe gestorben oder rechtstätig für tot erklärt worden ist<sup>14a)</sup>.

§. 2. Zur Begründung des Antrages, das Aufgebot (§. 1) zu erlassen, muß der Besitzer außer dem in der Ordre v. 9. Mai 1839 unter 1, Nr. 2 vorgeschriebenen Nachweise entweder die Urkunde, durch welche der zuletzt eingetragene Besitzer das Grundstück veräußert hat, oder dessen Einwilligung in die beantragte Umschreibung des Besittitels in beglaubiter Form beibringen, oder den Beweis führen, daß der zuletzt eingetragene Besitzer vor länger als einem Jahre gestorben oder rechtstätig für tot erklärt worden ist.

§. 3. Sind von dem Extrahenten Eigenthumspräidenten angezeigt worden, welche aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlich sind, so muß denselben der zur Anmeldung der Ansprüche anberaumte Termin, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, durch besondere Erlasse, sonst aber durch namentliche Aufforderung in der Editalladung (§§. 100 u. f., Tit. 51 der Prozeßordn.) mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß, wenn sie sich nicht spätestens im Termine melden und ihr Widerspruchrecht beiseignen, die Eintragung des Besittitels für den Extrahenten erfolgen werde, und ihnen überlassen bleibe, ihre Ansprüche in einem besondern Prozesse zu verfolgen<sup>15a)</sup>.

§. 4. Nach rechtstätig erfolgter Präfusioñ der nicht erschienenen, nach Berichtigung des Besittitels nicht besetzten, welche sich aus der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs ergeben<sup>16a)</sup>.

§. 5. In den Fällen, in welchen ein Grundbesitzer zur Berichtigung seines Besittitels nach Maßgabe der Ordre vom 6. Oktober 1833 angehalten werden muß, ist die Hypothekenbehörde erwähnt, einen Anwalt zu bestellen, welcher auf Kosten des Verpflichteten das Aufgebot in Antrag bringt und die Berichtigung des Besittitels betreibt.

§. 15. Alle Willenserklärungen und Verträge, wodurch über das Eigenthum eines Grundstücks etwas verfügt wird, müssen gerichtlich, oder von einem Notario aufgenommen werden.

5. G. v. 23. April 1821, wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über unbewegliche Güter<sup>17a)</sup>. (G.S. S. 48.)

Um die Eintragung ins Hypothekenbuch aus Verträgen über die Veräußerung des Eigenthums<sup>18a)</sup>,

14a) (4. A.) Das Aufgebot dient in den Fällen, welche das Gesetz vor Augen hat, dazu, in gewissem Umjauge den Mängeln der Erwerbsdokumente abzuheilen, und unterscheidet sich eben deswegen von jedem andern Aufgebot dadurch, daß die Präfusioñ nur die Berichtigung des Besittitels für den Provolantem möglich macht, denn angezeigten Eigenthumspräidenten aber überlassen bleibt, ihre Ansprüche besonders geltend zu machen. Das Aufgebot ist auch nicht auf die Präfusioñ der Zwischenbesitzer beschränkt, mitin ist die Provocation nicht von dem Nachweis abhängig, daß Besitzveränderungen stattgefunden haben, also uneingetragene Zwischenbesitzer vorhanden sind. Erl. des Oberst. v. 16. Jan. 1857 (Entsch. Bd. XXXV, S. 225).

15) Die Ladung hat hiernach nicht die Wirkung einer provocatio ad agendum.

15a) Wohl aber wird der Präfusioñ der Realpräidenten eines Grundstücks auch gegen denseligen, welcher sich im vollständigen Besitz des Grundstücks befindet, Wirkung beigelegt. Pr. des Oberst. vom 20. Febr. 1852 (Entsch. Bd. XXII, S. 214).

16) Nicht zu übersehen ist, daß dieses Gesetz sich nur auf den §. 15. d. L. bezieht und lediglich die Beglaubigung des Erwerbstitels zum Zwecke der Eintragung im Hypothekenbuch betrifft. Daher würde es ein schon vorgelommener Irrthum sein, die Anwendbarkeit der Vorordnung auch auf diejenigen besonderen Rechtsgeschäfte, für welche in dem A. L.R. die gerichtliche Form zur Gültigkeit vorgeschrieben ist, z. B. auf Schenkungen, anzunehmen. Hinsichtlich der Verträge über Verstellung eines nutzbaren Baudrechtes enthält das Gesetz selbst im §. 4 die Erinnerung. Vergl. auch das R. v. 22. Aug. 1823 (Jahrb. Bd. XXII, S. 76). — (3. A.) Andererseits beschränkt sich auch die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Beglaubigung durch einen inländischen Richter oder Notar auf die hier genannten Gattungen von Verträgen, welche bis dahin vor dem Richter der Sache vollzogen oder verlaubt werden mußten. Die durch dieses Gesetz bewirkte Veränderung besteht also darin, a) daß an die Stelle des Richters der Sache jeder inländische Richter oder Notar tritt, und b) daß eine bloße Beglaubigung der Unterschriften genügt. Auf Urkunden, welche auch vorher seiner Vollziehung oder Verlautbarung

und über die Bestellung eines nutzbarer Pfandrechts von Förmlichkeiten zu befreien, welche, ohne daß sie mit der Rechtsbeständigkeit der Verträge, noch mit dem Wesen der Hypothekenversaffung im Zusammenhange stehen, den Beteiligten, außer dem Aufwande unnöthiger Kosten, oft auch noch durch den mit ihrer Beobachtung verbundenen Zeitverlust, empfindlichen Nachtheil bringen, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, wo das A. L.R., die A. G.O. und die Hyp.-D. Gesetzestatut haben, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1. Verträge über die Veräußerung des Eigenthums und über die Aussthung in Erbjins oder Erbpachte<sup>16)</sup>, wenn sie an sich mit rechtsbeständiger und verbindlicher Wirkung geschlossen worden, sollen fortan, sofern auch nur die Beglaubigung der Unterschriften unter selbigem von einem inländischen Gerichte oder einem inländischen<sup>17)</sup> Notar erfolgt ist, weder einer nochmaligen Vollziehung, noch einer wiederholten Belennung zu ihrem Inhalte vor dem Richter der Sache (Verlautbarung) bedürfen, um daraus das Gefuch um Eintragung zu begründen.

§. 2. Nicht minder soll die gerichtliche Bestätigung, welche, ohne für die Gültigkeit des Vertrages erforderlich zu sein, nach der Versaffung einzelner Provinzen der Eintragung bisher hat vorgehen müssen<sup>18)</sup>, wegfallen.

§. 3. Die Eintragung aus einem solchen Vertrage (§. 1) kann geschehen, wenn auch nur einer von beiden Theilen darum nachsucht.

§. 4. Die Gültigkeit der Verträge, wodurch ein nutzbarer Pfandrecht bestellt wird, ist auch fernherin von der gerichtlichen Bestätigung abhängig (A. L.R. Th. I., Tit. 20, §§. 227, 233, 234). Der Verlautbarung derselben, behütt der Eintragung in die Hypothekenbücher, bedarf es aber nicht mehr.

§. 5. Es werden hiernach die Vorschriften §. 3, Th. II., Tit. 1 der A. G.O., §. 425 des Anh. zu derselben, und §. 64, Tit. 2 der Hyp.-D. abgeändert.

§. 6. Die Hypothekenbehörde bleibt aber nach wie vor verpflichtet, die ihr zur Eintragung vorgelegten Verträge, sowohl ihrer Form, als Inhalt nach zu prüfen, und das §§. 11—18, Tit. 2 der Hyp.-D. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

6. Deklaration des §. 54, Tit. 20, v. 21. März 1835, §. 4 f. u. zu §. 54, Tit. 20.

7. G. zur Ergänzung des Gesetzes, betr. die Verstüttelung von Grundstücken, v. 8. Januar 1845. (Vom 24. Mai 1853. (G.S. S. 241.)

Wie x. xc. verordnen u. f. w. was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Baupläne, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

§. 2. Wenn Grundstücke durch Kauf- oder andere Veräußerungsverträge zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstückes

vor dem Richter der Sache bedurften, erstreckt sich dieses G. nicht. Zur Eintragung von Schuld- und Verpfändungsinstrumenten und von Leistungen, sowie zu Löschungen reicht eine gerichtliche oder notarielle Urkunde hin (§. 148 u. §§. 200 ff., 249 ff., Tit. 2 der Hyp.-D.), also auch eine vor ausländischen Gerichten oder Notarien vollzogene und beglaubigte. R. v. 23. Jan. 1835 (Jahrb. Bd. XLV, S. 276).

16a) Die Worte: „Aussthung in Erbjins oder Erbpachte“ fallen hier weg, da diese Besitzformen unterdrückt sind.

17) Da diese Formen des Besitzrechts unterdrückt sind, so versteht sich, daß für die Zulunft Verträge über Bestellung solcher Besitzrechte nicht mehr vorkommen; die Vorchrift hat nur noch hinsichtlich der in der Vergangenheit vorgenommenen Rechtsgeschäfte dieser Arten praktisches Interesse; man hält sie auch auf vergangene, d. h. vor der Publication vorgenommene, Fälle für anwendbar.

18) Ausländische öffentliche Urkunden mithin vor einem inländischen Gerichte oder Notar relognoscirt werden. R. v. 11. Oktbr. 1834 u. 4. Febr. 1839 (S.M.B. 1839, S. 82). Das ist nur in Perion auszuführen, die Partei muß dazu hierher reisen. Denn eine im Auslande ausgestellte Vollmacht hat keinen größeren Glauben, als der derselbst verlautbarte Vertrag selbst.

19) Nur diese provinialrechtlichen Formalitäten, wie z. B. die gerichtliche Auflösung und der Verreich in Schleifen, nicht die nach allgemeinem Rechte für gewisse Rechtsgeschäfte vorgeschriebene Form, ist aufgehoben. S. o. die Num. 16.

find<sup>19 a)</sup>, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag<sup>19 b)</sup> von demjenigen Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstückes zu führen hat, oder von einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden<sup>19 c)</sup>.

Tritt bei einem solchen Vertrage die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuch führender Behörden ein, so ist jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt.

§. 3. Sind diese Vorschriften nicht beobachtet, so ist der Vertrag nützlich und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung<sup>19 ee)</sup>.

19 a) (5. A.) Die Anwendung dieser Bestimmung ist davon nicht abhängig, ob die Kontrahenten von der Zugehörigkeit der zu trennenden Grundfläche Kenntnis haben, und also eine Dismembration beabsichtigen, oder nicht, sondern lediglich davon, ob objektiv eine solche Zugehörigkeit vorhanden ist und diese durch den Vertrag aufgehoben wird. Erl. des Obertr. v. 13. Juni 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LIV, S. 240).

19 b) (5. A.) Vollmachten zu diesen Dismembrationen bedürfen, selbst wenn sich der Machtgeber bedingt oder unbedingt des Widerwues begeben hat, nicht der Aufnahme vor dem Hypothekenrichter des betreffenden Grundstückes. Erl. dess. vom 11. September 1866 (Archiv für Rechts. Bd. LXIV, S. 241).

19 c) (5. A.) Vergl. oben die Anmerk. 15<sup>a</sup> zu §. 93 des 3. 7 zu Tit. 4.

Die instrumentirenden Beamten sollen bei Aufnahme von Parzellierungserträgen die Kontrahenten auf die Zweckmäßigkeit bestimmter Abreden und Feststellungen über die Theilnahmerechte der Trennstücke an den Grundgerichtsleiten der Stammstellen, insbesondere an den Bau- und Brennholzrechten, sowie Hüttingen und Streuberechtigungen, aufmerksam machen. Allg. V. v. 18. Juli 1864 (J. R. Bl. S. 203).

19 d) (5. A.) Damit ist dem außergerichtlichen Parzellierungsertrag vor Allem diejenige Wirkung abgeprochen, die Parzellierung selbst wirksam herbeizuführen, so daß in Ermangelung derselben der abgetrennte Theil, resp. das Zubehör, nach wie vor im rechtlichen Verbände des Hauptgrundstückes bleibt und einen integrierten Bestandtheil derselben bildet, wenngleich es sich faktisch in anderer Hand befindet. Erl. des Obertr. vom 10. April 1863 (Entsch. Bd. L, S. 81 u. Arch. f. Rechts. Bd. LI, S. 24). Es kann Seitens des Eigentümers resp. Erwerbers des Hauptgrundstücks vindicirt werden. Erl. dess. v. 2. März 1863 (Entsch. Bd. L, S. 76). — Die, von dem Inhalte eines förmlichen Dismembrationsvertrages abweichenden, Abreden einer vorangegangenen Punktation sind von keiner rechtlichen Wirkung, d. h. sie können nicht gegen den Willen des anderen Theiles nachträglich geltend gemacht werden, wenn es auch erwidert werden kann, daß sie nach dem Einverständniß der Parteien als Bestandtheile des Vertrages in das erachtete formgeringe Instrument mit aufgenommen werden sollten und nur aus Versehen des instrumentirenden Kommissars weggelassen worden sind. Erl. des Obertr. v. 1. Oktbr. 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 15). Dies schließt die Ansehbarkeit des ganzen Vertrages wegen fehlerhafter Abfassung aus, weil er anders niedergeschrieben als verabredet worden. Denn derartige in nichtgerichtlichen Verträgen enthaltenen Verabredungen, wodurch einer der Kontrahenten verbindlich gemacht werden soll, fließen auf Verlangen des Anderen einen Parzellierungsertrag abzuschließen, kann keine Wirkung beigelebt werden; der allgemeine Grundsatz, daß Verträge erfüllt werden müssen, findet auf Verträge, welche das Gesetz für unwirksam erklärt, keine Anwendung. Erl. dess. v. 1. Oktbr. 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXIV, S. 268). So meine das Obertr. Dieser Grundsatz passt jedoch nicht auf jenen Fall, wo der Vertrag aus Versehen anders niedergeschrieben als verabredet worden. Hier ist der falsch abgeschaffte förmliche Vertrag nützlich und der nicht bindende Entwurf ist auch nützlich. Dies ist die wahre Rechtslage in dem Falle. Man vergleiche auch den letzten Absatz dieser Note.

(3. A.) Die Nichtigkeit trifft auch verschleierte Parzellierungen. Ein Notar hatte einen Kontrakt aufgenommen, in welchem zunächst ein bauerliches Ehepaar ihren Bauernhof an 10 Personen im Ganzen verkaufte, und sodann sich die Käufer mit der vorangestellten Bemerkung, daß ihre Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründe, sondern durch Abschließung dieses Kaufgeschäfts zufällig entstauden sei, auf Grund eines von einem Vermessungsbeamter angefertigten Situationseplans dergestalt in den Hof teilen, daß jeder von ihnen einige der zugeschnittenen 22 Stücke für einen bestimmten Preis als Sondererigenthum nimmt. Diesen Vertrag hat das Obertrib. für eine gesetzwidrige Beschilderung der Dismembration eines Bauerguts hinter einem Sozialitätsgeschäfte erklärt. Erl. v. 21. April 1856 (Entsch. Bd. XXXII, S. 468).

Vergl. o. Anm. 84 a. E. zu §. 108, Tit. 2.

Ein Kaufkontrakt, welcher mehrere Grundstücke, und darunter ein Trennstück, um einen unternommenen Kaufpreis in Pausch. und Bogen, umfaßt und nicht in der für die Dismembration vorgeschriebenen Form errichtet ist, soll nur theilweise, nämlich nur in Betreff des Trennstücks nützlich sein. Oben, Anm. 2. a. E. zu §. 1, Tit. 5.

(4. A.) Das Bekanntniß zu dem außergerichtlichen Parzellierungsertrag vor dem kompetenten Hypothekenrichter steht der gerichtlichen Aufnahme desselben gleich. (A. G. D. II, 3, §§. 21 ff.) — Sind

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußerende entweder:

- 1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
- 2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat also dann diese Berichtigung für den Veräußerenden, erforderlichen Fällen nach der Vorschrift der Ordre v. 6. Oktober 1853 (Bis. 2), zu betreiben.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2 – 4 finden keine Anwendung:

- 1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitz oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, insgleichen bei Grundstücken, welche sich im Besitz einer Kirche, Pfarre, oder einer anderen geistlichen Stiftung, so wie einer Schule oder Armenanstalt befinden;
- 2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1) auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
- 3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Mit-eigentümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
- 4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge<sup>19 cee)</sup>;
- 5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
- 6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- oder Geldtrijungen, oder eine Gemeintheitstheilung veranlaßt werden oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8 der B. v. 30. Juni 1834) vorkommen.

§. 6. Insofern eine Theilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden,

Parzellen eines fiskalischen Grundstückes gegen Parzellen des Grundstückes einer Privatperson vertauscht werden, so ist wegen der dabei stattgefundenen Parzellirung auch seitens des Fiskus eine gerichtliche Abschließung des Vertrages, oder doch ein gerichtliches Bekanntnis zu demselben erforderlich. Erl. des Obertr. v. 17. Oktbr. 1862 (Arch. f. Rechts. Bd. XLVII, §. 103).

(5. A.) Ist der gerichtlich ausgenommene Vertrag, weil z. B. irrtümlich etwas wesentlich Anderes geschrieben als verabredet worden (vergl. Ann. 50 zu §. 126, Tit. 10 der Proj.-Ordnung), nicht bindend, so ist die Folge davon nicht die, daß zufolge des §. 155, Tit. 5 auf Grund der bereits ganz oder theilweise erfolgten Erfüllung die Genügeleistung nach der außergerichtlichen Verabredung gesondert werden kann, denn diese ist eben ipso jure null und nichtig. Ann. 38 zu §. 43, Tit. 3; Erl. des Obertr. v. 6. Febr. 1863 (Entsch. Bd. XLIX, §. 44). Das auf einen richtigen Vertrag Geleistete muß condicione sine causa zurückgesordert werden.

19 cee) (5. A.) Auch in dem Falle, wo die Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken an den künftigen Schwiegerohn des Verkäufers, unter der Voraussetzung der Eheschließung mit dessen Tochter, außergerichtlich vertheilt war, kann die Ausnahmestellung des §. 5, Nr. 4 nicht Anwendung finden. Erl. des Obertr. vom 10. Mai 1867 (Entsch. Bd. LVIII, §. 21). Dagegen hat in dem Falle, wo eine Witwe ihren Sohn und einem Manne, welcher sich um deren Hand bewarb, die Abtretung eines Theiles ihres Grundstückes für den Fall der Eheschließung verprochen hatte und beide darauf die Ehe mit einander vollzogen, das Obertr. die Witwe zur Erfüllung ihres Versprechens verurtheilt, weil die Abtretung des Grundstückanteils nicht dem Freier der Tochter allein, sondern zugleich der Letzteren vertheilen, also hauptsächlich sogar dieser zugelagt worden sei, um sie in den Stand zu setzen, die Ehe zu schließen, das abzutretende Land der Tochter als Pflicht habe dienen sollen und bei solchen Abtretungen, behufs Ausstattung heirathender Töchter, die staatswirtschaftlichen Rücksichten nicht eintraten, welche den Gesetzgeber zu den bestehenden Vorschriften bei Theilungen von Grundeigenthum bewogen hätten. Erl. vom 18. Oktober 1867 (§. 26, a. a. D. in der Ann.). Dann hat dasselbe, unter Vernichtung des Appellationserkenntnisses, den 2. März 1868 wieder entgegengesetzt erkannt: Die Abtretung eines Grundstücksparzelle an eine Tochter und den Schwiegerohn sei keine Ueberlassung im Sinne der Ausnahmestellung des §. 5, Nr. 4 (Arch. f. Rechts. Bd. LXX, §. 117). Aber der §. 5 ist keine Ausnahmestellung, sondern das Gesetz ist ein Ausnahmegericht und der §. 5 läßt es in den verzeichneten Fällen bei der Regel.

als bis den Vorschriften des §. 7, Nr. 1 oder §. 30 des G. v. 3. Januar 1845 u. §§. 3 und 4 des G. v. 24. Februar 1850, wegen definitiver oder interimsistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Sozialen und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Ausgebots- und Versteigerungsverfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kaufleutigen vor der Zulassung zu einem Gebote noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 7. Auch müssen bei einem solchen Ausgebots- und Versteigerungsgeschäft (§. 6) vor dem Zuschlag oder Vertragsabschluß stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten in Gemäßheit des §. 93 des G. wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 2. März 1850, desgleichen wegen etwaiger Hypothekenschulden getroffen werden.

§. 8. Bei diesen Ausgebots- und Versteigerungsverhandlungen (§. 6) ist jedesmal ein Richter einzuziehen, und dieser von Amtswegen verpflichtet, für die Befolgung der im §. 6, Absatz 2, und im §. 7 angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

§. 9. Wenn die vorstehenden Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 nicht befolgt worden, so ist jeder Veräußerter mit einer Geldbuße von zweihundert Thalern zu bestrafen<sup>19 d)</sup>. Auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten, sobald der Vorschrift des §. 8 wegen Beziehung eines Richters nicht genügt ist.

§. 10. Der §. 31 der V. v. 2. Januar 1849 wird aufgehoben<sup>19 e)</sup>.

§. 16. Auf den Grund<sup>20</sup>) eines bloßen Privat-, wenn auch schriftlichen Vertrages findet die Eintragung des Besitztitels in das Hypothekenbuch nicht statt.

§. 17. Doch hat ein solcher Vertrag die Wirkung einer Punktion, und es kann also daraus auch auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Instruments geflagt werden<sup>21</sup>). (Tit. 5, §. 120 sqq.)

§. 18. Wenn verschiedene Personen einen an sich rechtsgültigen Titel zur Erwerbung des Eigentums einer unbeweglichen Sache erhalten haben, so geht derjenige, dessen Titel von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Eigentümer<sup>22</sup>) hervor, den übrigen vor.

§. 19. Haben die Prätendenten insgesamt ihren Titel von diesem eingetragenen Eigentümer, so gebührt demjenigen, der seinen Titel zuerst in das Hypothekenbuch hat eintragen<sup>23</sup>) lassen, der Vorzug.

19 d) (5. A.) Eine Zuvielhandlung gegen die §§. 6, 7 u. 8 ist strafbar, wenn auch nur ein Anfang mit der Versteigerung gemacht ist, sollte es auch zu einer wirklichen Veräußerung noch nicht gekommen sein. Erl. des Obertr. vom 9. März 1864 (J.M.B. S. 107).

19 e) Dort war den Notarien die Befugniß zur Aufnahme der Verträge über Parzellenveräußerungen gegeben.

20) So ist die Lebart in der Krausgabe. In späteren Ausgaben, namentlich in der vom Jahre 1817, findet sich die fehlerhafte Lebart „auf dem Grunde“ u. s. m.

21) Vergl. die Ann. 5 zu 122, Tit. 5 und die Ann. zu §. 614 d. T.

Die Klage auf Errichtung eines förmlichen Instruments über die Uebertragung des Grundstückes steht jedem Beteiligten zu, wenn er ein Interesse dabei hat, also nicht bloß dem Erwerber, behufs Verichtigung seines Besitztitels, sondern auch dem kreditirenden Käufer, um über seine Kaufschilderforderung ein zur Eintragung geeignetes Instrument zu haben, wenn ihm eine Hypothek vorbehalten oder zugesichert worden ist.

Nebriegen wiederholen die §§. 15—17 d. Tit. eine Ausnahme von der im §. 111, Tit. 5 ausgewordenen Regel für Verträge: *locus regit actum*; denn sie fordern für alle Verträge über Grundstücke schriftliche Abschriftung. §. 135, Tit. 5 und Ann. 96 daf. Die Ausnahme ist mit Absicht und Bewußtsein vorgeschrieben.

22) Damit ist nur der eingetragene Besitzer gemeint; ob er wirklich Eigentümer sei, kommt bei der hier entschiedenen Frage nicht in Betracht; es ist daher kein Gewicht auf den Ausdruck „Eigentümer“ zu legen. §. 8.

23) Wenn auch nur potestativisch. Denn die Wirksamkeit des eingetragenen Titels ist von der Form, in welcher die Eintragung geschehen, nicht abhängig gemacht. Nicht eingetragenes Pr. des Obertr. v. 27. April 1849, in *Sachen Stein v. Mente*<sup>19 e), 225 III, 49.</sup>

§. 20. Hat noch keiner unter ihnen die Eintragung erhalten, so kann derjenige, dessen Titel zuerst entstanden ist<sup>24)</sup>, dieselbe vorzüglich fordern.

§. 21. Bei beweglichen Sachen hat unter Mehreren, welche auf das Eigenthum aus einem an sich rechtsäuglichen Titel Anspruch machen, derjenige, dessen Titel von dem bisherigen wahren Eigentümmer herrührt, der Regel nach, den Vorzug<sup>24 a)</sup>.

§. 22. Haben die Prätendenten insgesamt ihren Titel von einer und eben derselben Person, so entscheidet, auch bei beweglichen Sachen, der Zeitpunkt der früheren Entstehung dieses Titels. (§. 20.)

§. 23. Ist aber einem unter diesen mehreren Prätendenten der Besitz<sup>25)</sup> der Sache<sup>26)</sup> eingeräumt worden<sup>26 a)</sup>, so schließt dieser die Eigenthumsansprüche der übrigen

III. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der beweglichen Sachen insbesondere.

24) Dieser geht auch in dem Falle vor, wenn die Prätendenten sämtlich ihren Titel von dem nicht eingetragenen Eigentümern erhalten haben. Es versteht sich, daß in den §§. 18—20 überall von der vorzüglichen Besitzerlangung Rede ist. Hat einer in Folge seines Titels die Uebergabe geleistet erhalten und befindet sich im lörperlichen Besitz, so ist er bereits Eigentümer geworden und kein Prätendant mehr. Von diesem kann, dessen Rechtlichkeit vorausgesetzt, ein solcher, welcher die Eintragung seines Titels erlangt hat — was ohne Uebergabe nicht in der Ordnung sein würde — nicht vindizieren, weil er weder Eigentümer geworden ist, noch eine persönliche Klage gegen ihn hat. Der ältere Titel allein, ohne Uebergabe und ohne daß er dem Dritten bei der Erwerbung bekannt ist, giebt keinen Vorzug, wie der §. 23 ausspricht, dessen Grundsatz, wenngleich er unter dem Marginale von der Erwerbung beweglicher Sachen steht, doch auch von unbeweglichen Sachen gilt, wie der §. 25 ergiebt, wo die Uebergabe neben der Eintragung genannt wird, als die dort ausgeprochene Regel: daß der nicht gewußt habende Besitzer die Sache behält, wenngleich sein Titel jünger ist, auch für Grundstücke gegeben ist. Vergl. das Pr. des Obertr. v. 15. August 1848. (Rechtsfälle Bd. IV, S. 324.) Dagegen kann er sein persönliches Recht zur Sache (ius ad rem) mit der analogen Bindungsslage gegen den dritten Besitzer dann allerdings verfolgen, wenn es älter ist und der Besitzer zur Zeit der Uebergabe das früher entstandene Recht des Andern getanzt hat. Pr. des Obertr. 2059, v. 26. Sept. 1848.

24 a) (4. A.) Die §§. 21—23, die Kollision mehrerer Eigenthumsprätendenten in Bezug auf die nämliche bewegliche Sache betreffend, können auf den Fall der Kollision mehrerer Hypothekengläubiger nicht angewendet werden. Pr. des Obertr. vom 14. Juni 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVIII, S. 58).

25) Ist dieselbe bewegliche oder unbewegliche Sache verschiedenen Personen übergeben worden, der einen durch symbolische, der anderen durch lörperliche Besitzübertragung; so ist die letztere wahrer Eigentümer geworden und ihr Recht geht dem Eigenthumsanspruch der anderen vor; auf die Priorität des Titels der Zeit nach kommt es weiter nicht an. Entscl. des Obertr. Bd. XI, S. 210.

26) Der Grundzak wird auch auf Rechte, insbesondere auf die Cession von Forderungsrechten, vorüber Urkunden vorhanden sind, angewendet. Das Eigenthum einer cedirten Forderung, vorüber Urkunden vorhanden sind, geht zwar auch bei Partialcessions auf den Cessiorian durch die bloß schriftliche Erklärung des Cedenen, ohne Uebergabe des betreffenden Dokuments, oder der davon abzweigenden Urkunde, über, und es macht dabei keinen Unterschied: ob die Forderung eine bloß persönliche oder eine hypothekarische ist. Pr. des Obertr. 193, v. 25. März 1837 (Entsch. Bd. II, S. 332), und Pr. des 5. Mai 1838, Nr. I (Entsch. Bd. IV, S. 71). Wenn jedoch ein Altstund, ganz odertheilweise, Mehreren cedirt werden, und diese ihren Titel insgesamt von einem und demselben Autor herleiten, so schließt derjenige, welcher den Besitz der Schuldurkunde in gutem Glauben eingeräumt erhalten hat, auch die, durch frühere Cessions erworbenen Ansprüche der Uebrigen aus. Dass. Pr. Nr. II. Denn jener Grundzak gilt unbedingt nur in dem Verhältnisse des Cessiorars zu dem Cedenen: dieler muss alle von ihm ausgegangenen Cessions getrennt lassen und verwirlichen, oder Ertrag leisten. Aber in Beziehung zu dem Schuldner und zu dem Dritten, welchem gleichfalls cedirt worden ist, hat, weil die Forderung als Gegenstand des Eigenthums (als eine Sache) im Verlehe behandelt wird, die bloße Cession ohne Ueberlieferung des Instruments nur die Bedeutung eines Titels. Der Schuldner braucht denjenigen, der bloß eine schriftliche Erklärung des Cedenen vorlegt, für seinen Gläubiger nicht anzunehmen und kann nur an den Inhaber der Schuldurkunde in Folge der auf ihn lautenden Cession sicher zahlen. Unter mehreren Cessiorianen desselben Cedenen hat mithin derjenige, dem zugleich das Dokument angeschändigt worden ist und dabei von der älteren Cession eines Dritten nichts bekannt war, das Forderungsrecht vorlängig erworben, wenngleich er der jüngste Cessioran wäre.

26 a) (5. A.) Dieser Fall ist auch dann vorhanden, wenn der Besitzer der Sache den von ihm bestellten Inhaber derselben unmittelbar antreut, die Gewahrsam hortan für den sich bestellten Besitznachfolger fortzusetzen, dieser solches acceptirt und demgemäß als nummehriger Besitzer über die Sache bei dem Inhaber derselben versigt, dieser auch Folge leistet. §. 66, Tit. 7. Hierdurch hat die Ueber-

aus<sup>27)</sup>, ohne Rücksicht auf die Zeit, wenn<sup>28)</sup> dieselben entstanden sind. (Tit. 7, §§. 74, 75, 76.)

IV. Mangel  
an gutem  
Glauben  
hindert die  
Erlangung  
des Eigen-  
thums.

§. 24. Wer es weiß<sup>29)</sup>, daß derjenige, von welchem sein Titel sich hervschreibt, nicht wahrer Eigentümmer sei, der kann weder durch Eintragung, noch durch Uebergabe ein Eigenthumsrecht erlangen<sup>30)</sup>.

§. 25. Auch der, welcher zur Zeit der Eintragung oder Uebergabe den früher entstandenen Titel eines Andern weiß<sup>31)</sup>, kann zum Nachtheile desselben die früher erhaltenen Eintragung<sup>32)</sup> oder Uebergabe nicht vorschützen<sup>33)</sup>.

gab das Stadium der bloßen Anweisung im Sinne des §. 24 a. a. D. überstrichen und ist zu einer vorläufigen geworden. Bergl. Erl. des Obertr. v. 29. Mai 1865 (Entsch. Bd. LIV, S. 60).

27) Das Kulmische Recht hat Bd. IV, Tit. 5, Kap. 10 die Vorschrift, daß dem ersten Käufer einer Sache vor dem zweiten, welchem der Besitz derselben eingeräumt worden, der Vorzug gebühre, sobald vom Verkäufer mit Jemem ein Kontrakt aufgenommen worden. Diese Vorschrift findet auch auf Immobilien Anwendung, wenn der Kaufvertrag über sie gerichtlich oder notariell aufgenommen worden ist. Pr. des Obertr. 615, v. 16. Febr. 1839.

28) Wird hier für „wann“ gebraucht, was in jener Zeit oft vorkommt.

29) Dazu ist nicht die eigene unmittelbare Sinneswahrnehmung, d. h. unmittelbare Kenntnißnahme durch Einfühlung der Besitzerfunde des wahren Eigentümers oder öffentlich glaubwürdige Bekundichtigung erforderlich. Denn „das historische Wissen ist mehr oder minder ein bloßes Fürwohlhalten aus Gründen der Erfahrung und des Vertrauens, und man muß schon das als Gegenstand des Wissens annehmen, für dessen Wahrheit überzeugende Gründe dieser Art vorhanden sind.“ Pr. des Obertr. v. 7. Oktbr. 1843. (Ulrich, Arch. Bd. X, S. 19.) Es kommt auf die Beschaffenheit der Umstände jedes einzelnen Falles an. Vom bloßen Hören sagen aus dem Munde unzuverlässiger Personen bis zu überzeugenden Gründen ist es weit. Das Ermeister der Richter entscheidet. Nicht leicht wird sich ein rechtschaffener Mann auf einen Handel einlassen, ohne den ihm darüber zuliegenden Gerüchten auf den Grund zu gehen. — (4. A.) Ueber den Zeitpunkt, wo die Wissenshaft vorhanden sein muß, s. m. oben die Ann. 7<sup>a</sup> zu §. 10 und die hier folg. Ann. 30.

30) Wenn der Erwerber eines Grundstücks zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch oder der Uebergabe gewußt hat, daß derjenige, von welchem sich sein Titel hervschreibt, das Grundstück zwar im eigenen Namen, aber nur aus Grund einer Vollmacht, als Mandatar eines Dritten erworben hat, so muß derselbe dem Nachgegeber seines Autors in dem Besitz des Grundstücks weichen. Pr. des Obertr. 1418, v. 27. Januar 1844. (Entsch. Bd. X, S. 113.) Damals, als das Obertr. den Sach ausprach, drückte es damit nicht seine wahre Jurisprudenz aus. Denn es nahm an, daß in dem vorausgelegten Falle das Eigentum dennoch dem Nachgegeber erworben werden möge. (Entsch. Bd. VII, S. 377.) Wenn das Rechtsvorbehalt ist, so kommt es auf das Wissen dessen, der die Sache von dem Mandatar erwirbt, nicht an; denn wer von einem Nichteigentümer, obgleich in gutem Glauben, erwirbt, wird nicht Eigentümer und muß deshalb die Sache dem wahren Eigentümer herausgeben; sein guter Glaube hat bloß Einfluß auf seine Gegenforderungen. Seitdem aber das Obertr. seine Praxis geändert und mittels Pr.-Beschl. (Pr. 2052) vom 2. Oktober 1848 als Rechtesatz angenommen hat, daß der Nachgegeber, in dem vorausgelegten Falle, nicht sofort das Eigentum der an den Bevollmächtigten übergebenen Sache erwerbe, sondern mir das persönliche Recht, von dem Bevollmächtigten die Uebertragung des Eigenthums an ihn (das Eigentum hat also der Bevollmächtigte) zu fordern, — hat jener Sach entsprechende Bedeutung.

Diese Betrachtung der Anwendung des §. 24 erinnert daran, daß nicht etwa argumento a contrario geschlossen werden darf, daß, wer es nicht weiß, daß der Veräußerer nicht wahrer Eigentümer sei, Eigentum erwerbe. Der gute Glaube macht nicht zum Eigentümer, und die Erwerbungsort (Eintragung, Uebergabe) giebt nur dann Eigentum, wenn der Autor wahrer Eigentümer war. §. 3 d. T., §§. 175 und 188, Tit. 7. Sonst wäre die Verjährung durch Besitz ein völlig überflüssiges Institut. Der im §. 24 ausgesprochene Satz: daß weder durch Eintragung, noch durch Uebergabe, ein Eigenthumsrecht erlangt werde, wenn der Autor nicht wahrer Eigentümer ist, gilt für beide Fälle, mag es der Erwerber wissen, oder nicht. Was bei diesem unstreitigen Rechtsinstande mit dem §. 24 eigentlich beworben werden, ist nicht fundbar; die Vorschrift scheint auf der nicht aufgenommenen Vorstellung herzukommen, daß bei unbeweglichen Sachen die Eintragung, bei beweglichen die Uebergabe die Befestigung gegen den redblichen Erwerber ausschließe, nach der Rechtspräomie: Hand wahre Hand.

(4. A.) Auf den Fall, wenn der verändernde eingetragene Besitzer zwar nicht Alleineigentümer, aber doch Mit-eigentümer des Grundstücks ist, findet der §. 24 keine Anwendung. Erl. des Obertr. v. 13. Juli 1852 (Arch. f. Rechtsv. Bd. V, S. 373).

31) S. o. die Ann. 29 zu §. 24 d. T.

32) S. o. die Ann. 28 zu §. 19 d. T.

33) (5. A.) Ein Gläubiger, welcher zur Zeit der Anmeldung des ihm von dem Eigentümer

## Elster Titel.

### Bon den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

#### Erster Abschnitt.

##### Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

###### Literatur.

Heilsfeld, Jurisprudentia forensis etc. §§. 972—990. Dazu Gild, Erläuterungen z. Th. 16 u. 17. Ernst Christian Westphal, Lehrbuch des Gemeinen Rechts vom Kauf-, Pacht-, Miet- und Erbabschlüsse, von der Cession, auch der Gewährung des Eigenthums und der Mängel. Leipzig 1789, 2te Ausg. ebd. 1807. Unterholzner, von den Grundverhältnissen, Leipzig 1840, S. 216 f. Grath, Kauf und Verkauf, emtio venditio, in Weiske's Rechtslexikon, Bd. VI, S. 10 fig. Preußische.

Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. II, S. 1 sqq. Mein Recht der Forderungen. 2te Ausg. Bd. III, §§. 319 bis 331.

**S. 1.** Das Kaufgeschäft ist ein Vertrag, wodurch der eine Kontrahent zur Abgabe und <sup>Gegenstände</sup> tretung des Eigenthums<sup>1)</sup> einer Sache<sup>2)</sup>, und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür, sich verpflichtet<sup>3)</sup>.

Verliehenen Titels zur Hypothek von einem von demselben Eigentümer herrührenden, alsdann bestehenden Titel eines Dritten zum Eigenthume Kenntniß hat, kann durch die Eintragung seiner Forderung in das Hypothekenbuch eine Hypothek mit rechtlicher Wirkung diesem Dritten gegenüber nicht erwerben. Erl. des Obertr. vom 28. Oktober 1867 (Entsch. Bd. LIX, S. 70).

Der Erwerber und im Hypothekenbuch eingetragene Eigentümer eines Grundstücks, welcher vorher von uneingetragenen Pfandtiteln Wissenshaft erlangt hat, die durch Willenserklärungen seiner Besitzer eingeräumt sind, wird hierdurch nicht behindert, gegen jene Pfandansprüche sich seines dinglichen Rechts als Eigentümer zu bedienen. Dies ist schon in dem Pleinabeschluß vom 12. Juni 1843 (Entsch. Bd. IX, S. 25 ff.) ausgeführt und folgt theils aus der accessorischen und facultativen Natur des durch den Pfandtitel begründeten Rechts auf Eintragung, theils aus den §§. 411, 412, 438, 500, 1, 20 des A. P.R. und dem §. 30, II der Hyp.-Ordnung, so daß die allgemeinen Grundsätze von der Kollision eines dinglich Berechtigten mit persönlichen Ansprüchen (Rechten zur Sache) — wie sie z. B. in dem §. 25 d. T. und in dem §. 5, I, 19 sancionirt worden sind, keine Anwendung finden dürfen. Erl. desl. vom 24. Februar 1868 (Arch. f. Rechte. Bd. LXXI, S. 82).

1) Die Absicht der Kontrahenten muß auf das Eigenthum an dem Gegenstande, im Gegensaye zu einem bloßen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, gerichtet sein. Das ist der Sinn der Bestimmung, teinstwegs wird gemeint, daß es kein Kauf sei, wenn der Verkäufer nicht wirklich Eigentum verachte, während nach R. R. gerade entgegengesetzt das Geschäft nicht als Kauf galt, wenn der Verkäufer das Eigenthum zu verschaffen (rem dare) versprochen hatte. L. 16 D. de cond. causa data. (XII, 4.) Dieser Unterschied fällt im heutigen Rechte ganz weg, das Geschäft ist in allen Fällen Kauf, mag man an die Verschaffung des wahren Eigenthums gedacht haben, oder nicht; erforderlich ist nur, daß die Sache ihrer Substanz nach, d. h. der fortdauernde vollständige Besitz der Sache, übertragen werden soll. Deshalb ist es kein Kaufgeschäft, wenn z. B. ein Nutzungseigentümer (Fideikommiss- oder Lehnsbesitzer), welcher selbst nur auf Lebenszeit das Nutzungsrecht hat, die Nutzungen des Grundstücks auf eine bestimmte Zeit für einen bestimmten Preis verkauft, und dem §. g. Käufer das Grundstück zur Abnutzung ohne Redmungsliegung überträgt. Man hat ein solches Geschäft nicht richtig für einen Darlehns- und Pfandnutzungsvertrag erklärt; es ist ein Pachtvertrag. Tit. 21, §. 251. — (6. A.) Vergl. auch über die Ausdrucksweise eines Kaufs unten, die Ann. 88<sup>a</sup> zu §. 185 d. T.

2) Oder eines Rechts; der Begriff von Sache ist hier im weiteren Sinne zu nehmen. §§. 1—3, Tit. 2. In diesem Abschnitte ist zwar insbesondere von dem s. g. Sachkauf, d. h. von Käufen, deren Gegenstand eine förperliche Sache ist, gehandelt, die allgemeinen Grundsätze gelten aber auch von Käufen, deren Gegenstand eine Sache im weiteren Sinne ist. Auffallend ist die Behauptung des Obertr. in den Entsch. Bd. XVII, S. 156: „Nur Sachen, nicht Rechte können verkauft und verlaucht werden.“ Der Wortlaut der §§. 381 und 445 d. T. ergiebt die Unrichtigkeit dieser Behauptung; sie beruhet, wie die Fortsetzung der Phrase zeigt: „nur Rechte, nicht Sachen können credi werden,“ auf einer Identifizierung oder Vermengung des Titels mit dem Uebertragungsobjekte. Die Tauglichkeit der Rechte als Gegenstände der emtio venditio ist auch eine urale Sache. L. 8, §. 2 D. de poriculo (XVIII, 6); L. 12 D. de pignoribus (XX, 1). Vergl. §§. 329, 609 sqq. d. T.

3) Nach dieser Begriffsbestimmung ist es ein Erforderniß des Kaufgeschäfts, daß der Gegenstand

S. 2. Was bei Verträgen überhaupt Rechtes ist, findet auch bei Kaufgeschäften Anwendung<sup>3)</sup>.

S. 3. Der Eigentümer einer Sache kann zum Verkaufe derselben wider seinen Willen nur alsdann gezwungen werden, wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu deren Ankaufe durch ausdrückliche Gesetze<sup>4)</sup>, Verträge, oder den Eigentümer verpflichtende lektwillige Verordnungen erlangt hat.

nicht beiden Theilen gemeinsam sein muss: was der Verkäufer verkauft, muss ihm selbst zustehen, nicht schon dem Käufer mit angehören; sonst ist das Geschäft ein anderes als Kauf. Wenn also z. B. bei einer Erbtheilung ein Erbe eine zur Erbtheil gehörige Sache zum Alleineigentum annimmt und die Miterben durch Überlassung anderer Stücke oder durch Geld abfindet, so ist darin nicht Tausch und nicht Kauf enthalten, sondern Theilung. Ein solcher, auch von dem Oberst beurtheilter Fall ist im Schles. Arch. Bd. II, S. 26 mitgetheilt, doch ist die Innerlichkeit der Rechtsoperation, vermöge welcher der Anehmer nach wie vor der Theilung unmittelbarer Nachfolger des Erblassers ist und nicht etwa Singularsuccessor der Miterben wird (darauf kam es an), nicht klar ausgefahrt und dargelegt. Der organische Zusammenhang ist dieser: Mehrere Miterben sind zusammen Eigentümer jeder einzelnen Erbtheilsache, jeder Einzelne auf das Ganze aber in Gemeinschaft mit den übrigen; keiner allein auf eine bestimmte Sache oder auf einen bestimmten Theil derselben. Der Ausscheidende macht den Zurückbleibenden Raum, und wenn Alle bis auf Einen austreten, so bleibt dieser Eine Alleineigentümer, vermöge des Altersrechtsrechts. So wirkt das Altressenzrecht in Beziehung auf die Erbtheil als Ganzes durch die Entzogung einzelner Miterben; so wirkt es in Beziehung auf einzelne Erbstücke durch die Abfindung der Einzelnen bei der Theilung; der Abgefunde hat nichts zu übertragen, nichts zu thun, als zu erklären, daß er aus dem Gesamteigentum ausscheide.

Andere Gestaltungen nehmen die Uebertragungen eines Miterben (vor der Theilung) an Dritte an. Das Oberst. hat den Satz ausgesprochen: Die von einem Erben an einen Dritten geleistete Cession des Erbtheils, ohne nähere Bestimmung des Gegenstandes, bloß auf Höhe einer gewissen Summe, überträgt sein Eigentum an den einzelnen, den Erbtheil bildenden Gegenständen der Erbschaft. Der Cessionär erlangt vielmehr durch eine solche Abreitung nur einen persönlichen Anspruch an den Erben. Pr. 465, v. 7. Mai 1838 (Entschl. Bd. III, S. 302). Der erste Theil dieses Pr. ist unbedingt richtig. Die Uebertragungsart ist bei Veräußerungen eines einzelnen Miterben verschieden nach dem Gegenstande. Er kann veräußern seinen Erbtheil, oder eine zu seinem Erbtheile gehörige einzelne Sache oder Forderung, oder auch einen Inbegriff von Sachen. Soll das Erbrecht (der Erbtheil) als Begriffs ganze veräußert werden, so kann es nur durch einen Verkauf geschehen (§§. 447, 474); sollen einzelne Sachen oder ein Inbegriff von Sachen veräußert werden, so muß es gleichfalls durch Verkauf und Uebergabe geschehen, wozu natürlich die Bestimmung der Spezien nothwendig ist; sollen einzelne Rechte übertragen werden, so kann dies nur durch Cession bewirkt werden, wobei die Legitimationsfrage für sich steht.

(5. A.) Hat ein Käufer das ihm auf Grund eines Kaufes zustehende persönliche Recht zur Sache, einem Anderen für einen bestimmten Preis mit der Verpflichtung abgetreten, ihm durch Uebergabe das, zuvor von ihm selbst zu erwerbende Eigentum daran zu übertragen und ist diese Uebertragung auch in Wirklichkeit zu Stande gekommen, so sind damit alle Merkmale eines Kaufgeschäfts erbracht, und es findet der Einwand der Verlehnung über die Hälfte gegen ein solches Geschäft statt. Erl. des Oberst. vom 14. Oktober 1867 (Arch. f. Rechtsl. Bd. LXVIII, S. 247).

3 a) (4. A.) Es gehört mithin zur Perfektion des Kaufs auch Willensübereinstimmung der Kontrahenten über alle Essentialien des Geschäfts. Aber dazu ist nicht unbedingt in allen Fällen eine durch Worte oder Schrift ausgedrückte Erklärung erforderlich, vielmehr kann der Consens unter gewissen Umständen und Voraussetzungen auch durch Handlungen erklärt werden. So ist z. B. die bei einer Fabrik erfolgte und angenommene Bestellung von Waaren einer gewissen, nach Fabrikpreisen verkauflichen Sorte ein Kaufkontrakt, wenngleich weder diese Waaren zur Zeit der Bestellung auf dem Lager vorrätig und daher noch anzutreffen waren, noch eine besondere Vereinbarung hinsichtlich des Preises stattgehabt hat; und dieser Kaufkontrakt gelangt durch die unternommene Ausführung der Bestellung zur Perfektion, — zumal bei einem schon bestehenden Verkafe der Parteien, ohne daß eine besondere Erklärung des Fabrikbesitzers über die Annahme der Bestellung vor deren Ausführung erforderlich ist. Daher entscheidet über den Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages weder das Datum, noch der Tag des Zugangs des Benachrichtigungsschreibens über die Absendung der Waaren. Erl. des Oberst. v. 6. Novbr. 1855 (Arch. f. Rechtsl. Bd. XVIII, S. 280).

Bei den nothwendigen Substationen wird das Kaufgeschäft durch Abgabe des Meistgebots und Einwilligung der Interessenten in den Baulag perfekt. Erl. des Oberst. v. 28. November 1851 (Archiv f. Rechtsl. Bd. III, S. 341). Vorausgelegt, daß der beiderseitige Consens auf den nämlichen Gegenstand zusammentrifft. Unten, Anm. 35 zu §. 340 d. T., u. Anm. 68 zu §. 41, Tit. 55 der Proj.-Ordn.

4) Ein Beispiel: Th. II, Tit. 18, §§. 109 — 111. Dergleichen Ausnahmen von der Rechtsregel leiden niemals eine analoge Anwendung.

§. 4. Auch der Staat ist jemanden zum Verkaufe seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtigt, wenn es zum Wohle des gemeinen Wesens nothwendig ist<sup>a)</sup>.

§. 5. Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße, oder eines schiffbaren Kanals oder Flussbettes, können die Besitzer der angrenzenden Grundstücke soviel davon, als zu diesem Behufe erforderlich wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden.

§. 6. Ein Gleiches hat statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen einen Ort mit Festungswerken zu versehen nothig findet.

§. 7. Bei entstehendem Getreidemangel ist der Staat, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth, berechtigt, die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum freien Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nothigen.

§. 8. In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufs muß, wenn über den Preis kein Einverständniß stattfindet, derselbe nach dem Ermeessen vereideter Tagatoren bestimmt werden<sup>a)</sup>.

§. 9. Bei dieser Bestimmung ist nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen<sup>b)</sup> Werth Rücksicht zu nehmen.

5) S. o. die Ann. 84 zu §. 75 der Einleitung. Es versteht sich, daß der Staat dieses sein Recht auch auf einen Dritten übertragen kann. Dies geschieht täglich durch die Konzessionen zu Chaussee- und Eisenbahnanlagen. Vergl. auch das Erl. des Obertr. vom 7. Januar 1851 (Simon, Rechtspr. Bd. III, S. 225). (4. A.) Ferner beim Bergbau (II, 16, §§. 109 ff.), bei Deichanlagen, Borsfuhlsachen, Benutzung von Privatflüssen (Entsch. Bd. XX, S. 6 und Archiv f. Rechtspr. Bd. VI, S. 220). In allen Fällen muß derjenige, welchem das Recht der Expropriation eingeräumt sein soll, genannt werden, d. h. die Vereilung des Expropriationsrechts an Dritte setzt eine bestimmte Erklärung des Staatsoberhauptes voraus, sonst bleibt der Fiskus das expropriationsberechtigte Subjekt und hatst dem Exproprierten als Kontrahent. Die einseitige Bestimmung der ausführenden Behörde, daß der Exproprierte das Grundstück an gewisse Dritte herausgeben solle, kann in der Parteistellung des Fiskus, dem Expropriierten gegenüber, nichts ändern; der Fiskus mag sich an jene Dritte regieren. Vergl. Erl. des Obertr. v. 21. Februar 1859 (Entsch. Bd. XL, S. 46).

(4. A.) Bei Expropriationen ist der Zwangsvorläufer nicht so wie bei freiwilligen Käufen zur Errichtung eines förmlichen Vertrags, Leistung der Nebengabe und Gewähr, Tilgung der Hypotheken &c. verpflichtet. Er hat nur die Begnahnahme seiner Sache, gegen Empfang des allenthalbs durch den Richter festgestellten Preises, zu dulden, und der Erwerber kann zur Tilgung derjenigen Lasten, welche angezeigt werden müssen, um auf den Käufer ohne Gewährleistung überzugehen, nur den Preis verwenden lassen. Vergl. Erl. des Obertr. v. 1. Mai 1857 (Entsch. Bd. XXXV, S. 290). Auch können der Natur der Sache nach nicht sämmtliche Bestimmungen über die Gewähr bei Expropriation maßgebend sein, namentlich finden bei ausgehobenen Mobilmachungsverfahren im Allgemeinen Gewährleistung wegen Mangels gewöhnlich vorausgesetzter Eigenchaften (von vorbedachten kann gar nicht Rede sein) nicht statt. Vergl. §§. 442—444 d. T. Erl. des Obertr. vom 28. Januar 1862 (Archiv f. Rechtspr. Bd. XLIII, S. 339).

5a) (4. A.) Es versteht sich, daß jedem Theile Einwendungen gegen die Taxe zu machen freistehet, daß mithin auch, was bestritten worden, der exproprierte Fiskus Erinnerungen behufs Erhöhung des Kaufpreises zu machen berechtigt ist. Erl. des Obertr. v. 24. Januar 1851 (Archiv f. Rechtspr. Bd. II, S. 24). (5. A.) Davon wird er dadurch nicht ausgeschlossen, daß er, um in den Besitz des exproprierten Grundstücks zu kommen, dem probitorial vollstreckbaren Expropriationsbescheide der Verwaltungsbörde genügt und die darin festgestellte Entschädigungssumme, gegen deren vorgängige oder gleichzeitige Entrichtung erst die Übergabe geschehen sollte, deponirt oder gezahlt hat; er kann demnächst so gut wie der Expropriat (§. 11) den Rechtsweg betreten, um den Preis endgültig durch den Richter bestimmen zu lassen. Erl. des Obertr. vom 10. Juni 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 96).

5b) (4. A.) Oben, Tit. 2, §. 114 u. die Ann. 90 dazu. — (5. A.) Wenn der Expropriat das nicht exproprierte Stück seines Eigenthums auch gegen vollständige Vergütung des außerordentlichen Werths nicht abtreten will, so darf er doch nicht verlangen, daß der Expropriant ihm das voll Nutzungrecht der abgetrennten Ländereien durch Herstellung von Anlagen gewähre, deren Kosten in seinem Verhältnisse zu dem außerordentlichen Werthe derselben stehen. Der Expropriat hat einerseits nicht ungemeine Vortheile zu verlangen, er soll nicht zum Nachtheile des Staats und gemeinen Wesens bereichern, und der Staat, der zur Expropriation berechtigt ist, kann andererseits in seinem Falle, wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, zu mehr verpflichtet sein, als selbst der Beischädiger aus Vorah und grobem Versehen. Ist durch einen Durchfall zur Regulirung eines Flussbettes ein

§. 10. Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sei, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhauptes<sup>a)</sup> des Staats vorbehalten.

§. 11. Ueber die Bestimmung des Preises aber soll dem bisherigen Eigenthümer<sup>b)</sup> rechtliches Gehör nicht versagt werden.

Erfordernisse eines gültigen Kaufs, überhaupt in Anlehnung der Kontrahenten,

§. 12. Zum Abschluß eines jeden Kaufs ist erforderlich, daß der Verkäufer, die Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, die zu verkaufende Sache<sup>c)</sup>, und der dafür zu erlegende Preis<sup>d)</sup> hinlänglich bestimmt sind<sup>e)</sup>.

§. 13. Zur Bezeichnung der Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, ist es genug, wenn aus dem Vertrage erschlet, von welcher Entscheidung, oder von welcher Begebenheit die nähere Bestimmung abhängen soll<sup>f)</sup>.

Grundstück getheilt, so ist der Expropriant nicht gehalten, es dem Expropriaten möglich zu machen, das abgetrennte Stück, welches zum Zweck der Expropriation unnötig ist, wie früher zu benutzen und event. die Kosten dieser Mittel, so unverhältnismäßig sie auch wären, zu erstatzen. Hierzu ist der Expropriant nicht verpflichtet, er muß dem Expropriaten den außerordentlichen Werth des hergegebenen Landes und aller Werthveränderungen seines Reichgrundstüdes erstatzen, auch für Wirthschaftserwerbnisse, nicht aber kostbare Ausflüsse treffen, damit die in ihrem Nutzungswerte verringerten Ländereien wieder den früheren Nutzungsertrag gewähren können. Den außerordentlichen Werth des abgetrennten Landes wird hergestellt auch durch die Vergütung der Wirthschaftserwerbnisse des Reichgrundstüdes. Erl. des Obertr. vom 17. September 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXIII, S. 351). Bergl. auch Tit. 8, §. 31.

6) Auch noch heutzutage. Dieses Hoheitsrecht ist an keinen Beamten übertragen; dergleichen Bestimmung steht in der Kategorie laubdesherrlicher Verordnungen; sie ist enthalten in jeder Konfession, in welcher zugleich das Expropriationsrecht übertragen wird. (5. A.) Zum Wesen der Expropriation gehört nicht, daß der Expropriant nicht freiwillig das exproprierte Objekt abtreten will und dadurch der Expropriationsbedarf nötig wird. Es kommen also auch in dem Falle, wenn der Expropriant sich der Aufforderung des Expropriationsberechtigten zur Abtreitung freiwillig fügt, die §§. 8—11 und namentlich der §. 221 zur Anwendung. Erl. des Obertr. vom 16. Februar 1864 (Archiv f. Rechts. Bd. LII, S. 256). — (5. A.) Der Rechtsweg mit Bindungsangaben gegen Expropriationen, welche zu öffentlichen Zwecken ausgeführt worden sind, ist ungültig. Erl. des Gerichtsh. zur Entsch. der Komp.-Konf. v. 8. April 1854. (J.M. Bl. S. 270.)

6a) (4. A.) Auch dem Pächter eines expropriierten verpachteten Grundstücks. Denn auch diesem muß der Expropriant, wenn er nicht schon dem Eigentümler die dem Pächter zugefügten Nachtheile in der Benutzung des Guts erstatzt hat, den Erlag dieser Nachtheile unmittelbar leisten. Erl. des Obertr. v. 16. März 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXVII, S. 99). Bergl. unten, Ann. 33 zu §. 112, Tit. 16, Th. II und Ausf. in dem Pl.-Beitl. v. 1. Juli 1850 (Frisch. Bd. XX, S. 4—10). (5. A.) Daß dem expropriierenden Höflein rechtliches Gehör über die Preisbestimmung zustehe, ist nach allgemeinen Grundlagen selbstverständlich. Ann. 5 a.

7) Ein Waarenkauf nach Mustern enthält bereits die Bestimmung des Gegenstandes: der völlige Abschluß hängt nicht von der Vergleichung der bei dem Besteller angelangten Waaren mit den Mustern ab. Bergl. Erl. des Rhein. Revisionshofes v. 29. März 1834 (S. imon, Rechtspr. Bd. III, S. 313). Der Kauf ist ein Gattungskauf. Entspricht die gelieferte Waare dem Muster oder der Probe nicht, so ist nicht kontraktmäßig erfüllt.

7a) (4. A.) Zu den Essentialien des Kaufs gehört rücksichtlich des Kaufgeldes nicht die Bestimmung wegen Zahlung und Verzinsung des Kaufgeldes, sondern nur der Höhe desselben. Soll das Kaufgeld nicht gegen Empfang des Kaufgrundstüdes gezahlt werden (§. 221), soll es bis zu einem späteren Zeitpunkte nicht verlängert sein, so ist eine Einigung darüber nur eine Einigung über eine Nebenbestimmung, sie betrifft nicht das Geschäft, sondern die Modalitäten der Zahlung des feststehenden Kaufpreises. Erl. des Obertr. vom 19. September 1862 (Archiv f. Rechts. Bd. XLVII, S. 53).

(5. A.) Unter den Begriff des Kaufpreises fällt nicht bloß die Summe, welche der Käufer an den Verkäufer direkt zu zahlen verpflichtet, sondern auch die weitere, welche Jener für Rechnung des Verkäufers an einen Dritten zu zahlen sich verpflichtet. Erl. des Obertr. vom 6. März 1863 (Entsch. Bd. L, S. 120).

7b) (4. A.) Oben, Ann. 3 a zu §. 2 d. T.

8) Was die §§. 13—18 enthalten, ist eine unjuristische Erfindung von Suarez, welche den obersten Grundsätzen von Verträgen widerpricht. Gegen die dagegen eingetragenen Erinnerungen sucht er sie, in den Vorträgen über die Revision der Monita, wie folgt, zu rechtfertigen: „Der Fall,

§. 14. Die Begebenheit oder das Ereignis aber, welchem die Bestimmung der Person, auf die das Eigenthum gelangen soll, überlassen werden, muß so beschaffen sein, daß sie innerhalb einer gewissen Zeit unfehlbar eintreffen, und daß dadurch diese Person zuverlässig und ungezweifelt bestimmt werde.

§. 15. Mangelt es an diesen Erfordernissen, so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten.

§. 16. Ein Gleches findet statt, wenn derjenige, dessen Ausspruch die Bestimmung des künftigen Eigenthümers überlassen worden, den Ausspruch zu thun sich weigert.

§. 17. Zögert derselbe mit diesem Ausspruch, und können die Parteien über eine gewisse Frist dazu sich nicht vereinigen, so muß der Richter, auf daß Anrufen eines oder des andern von ihnen, die Frist bestimmen.

§. 18. Erfolgt auch binnen der durch den Richter bestimmten Frist kein Ausspruch, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen.

§. 19. Zur Schließung eines gültigen Kaufs wird erforderlich, daß der Verkäufer über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt<sup>9)</sup>, sowie, daß der Käufer eine solche Sache zu erwerben und zu besitzen fähig sei<sup>10)</sup>.

Anh. §. 12. Obsolet<sup>11)</sup>.

dah auch eine der den Vertrag schließenden Personen erst durch eine künftige Begebenheit näher bestimmt werden soll, läßt sich gegen die Meinung einiger Monenten ganz wohl denken, z. B. es läuft jemand eine Stelle in einem Hospitale für den ersten Armen, der ihm morgen auf der Brücke begegnen wird. Die Meinungen, daß §§. 13 – 18 wegbleiben müßten, weil ein solcher Vertrag ein biosches pactum da vendo enthalte, oder weil der, welcher solchergestalt für einen Dritten läuft, selbst für den Käufer zu achten sei, weil er doch dem Verkäufer in jedem Falle verbindlich bleibe, sind beide unbegründet. Das Gesetz supponirt einen willkürlichen Kauf, wo die Person des Käufers obwohl nur relativ bestimmt ist. Da auch der eine Theil, welcher den Kauf schließt, ausdrücklich erklärt, daß er nicht für sich selbst, sondern für einen Dritten läufe, so kann er nicht als Käufer angesehen werden, sondern dieses ist der Dritte, der durch das Ereignis oder den Ausspruch bestimmt werden soll. Ratio differentias liegt darin, daß, wenn das Ereignis oder der Ausspruch nicht erfolgen, nichts geschehen ist, und der, welcher den Kauf geschlossen, für seine Person kein jus agendi daraus hat. Zu §. 14 konfundiren die Monenten den hier beschriebenen Kauf mit einem bedingten. Von diesem ist gar nicht die Rede, sondern davon wird unten gehandelt. Hier ist emio venditio pura vorhanden, und nur die Person des Käufers wird per relationem bestimmt. Hieraus folgt aber auch, daß die Begebenheit, auf welche Bezug genommen wird, innerhalb einer gewissen Zeit zuverlässig erstreiten müsse, weil sonst die Sache gar keinen exstum haben könnte, und eine irretriebliche Ungewissheit des Eigenthums entstehen würde, die das Gesetz nicht zulassen will." (Ges.-Rev. Pens. XIV. S. 7.)

Dabei ist eine Hauptfrage vergessen, nämlich die Willensfreiheit des eigentlich gemeinten künftig bekannten werdenenden Käufers: dieser soll der wahre Käufer sein und doch wird er wie eine willentlose Sache behandelt, die eben nur relativ bestimmt zu werden braucht. Die Idee ist ein logischer Widerspruch. Das Geschäft soll eine emio venditio pura, und zugleich soll derjenige, welcher zum Besten des Dritten läuft, doch nicht Kontrahent sein, sondern eine unbestimmte und unbekannte, auch nicht vertretene Person, von welcher man nicht weiß, ob es ihr geäßig sein wird, oder nicht, diejenen für sie projektirten Kauf abzuschließen. Will sie davon nichts wissen, so ist, nach der Idee, wahrscheinlich kein Kauf zu Stande gekommen; wie soll also von Anfang eine emio venditio pura vorhanden sein? Geäßigt ihr hingegen das Geschäft, und soll es, ohne weitere Rücksicht auf den Verkäufer, durch ihr Wohlgefallen perfekt geworden sein, so ist ja offenbar erst jetzt der Kauf zu Stande gekommen und zwar zwischen diesem Dritten und dem Verkäufer. Eine Nebenfrage, die aber für das Praktische eine Hauptfrage ist, bleibt nun das Schickal des Verkäufers mit seinem Interesse. Dieser soll wieder als Sache behandelt werden, denn er soll sich den ersten besten Almosenempfänger, der seinem vorläufigen Kontrahenten „morgen auf der Brücke begegnen wird“, als Käufer aufzwingen lassen. Eine solche Geschichte kommt im Leben nicht vor, und das ist das Beste an der Erfindung.

9) Bergl. Tit. 4, §. 2; L. 42 D. de usurp. (XLI, 3); L 4, §. 32 D. de doli exc. (XLIV, 4). Das Übertr. deutet diese Satzung so: „Diese Vorherrsch ist nicht dahin zu verstehen, daß, wenn zur Zeit der Errichtung des Kaufs der Verkäufer die Beugniß, über das Eigenthum der Sache zu verfügen, nicht gehabt hat, der Vertrag für die Kontrahenten unbedingt ungültig ist; vielmehr ist eine solche unbedingte Ungültigkeit nur in Beziehung auf den nicht zugezogenen Eigenthümer oder denjenigen, welchem die Dispositionsbefugniß über die Sache zuteilt, vorhanden; in Beziehung auf die Kontrahenten dagegen hängt die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrages von den besonderen Wirkungen

§. 20. Wer fremde Sachen oder Güter verwal tet, darf von denselben oder ihren Nutzungen, so lange sein Auftrag dauert, ohne die besondere Bewilligung des Eigentümers nichts läufig an sich bringen<sup>12)</sup>.

§. 21. Der Auktionskommisarius und der Ausrufer sollen, von den Sachen, welche sie versteigern, weder selbst, noch durch oder für Andere etwas erischen.

§. 22. Bei gerichtlichen Verkäufen kann diejenige Gerichtsperson, welche die Handlung dirigirt, sowie diejenige, welche dabei das Protokoll führt, nicht mitbieten.

§. 23. Hat eine dergleichen ausgeschlossene Person (§§. 21, 22) die Sache dennoch gekauft, so kommt es auf den Entschluß derjenigen, welche ein Interesse dabei haben, an: ob sie das Gebot des an sich unbefugten Käufers genehmigen wollen, oder nicht.

§. 24. Genehmigen sie dasselbe nicht, so muß die Sache, auf Gefahr und Kosten des unbefugten Käufers, anderweit zum Verkauf gebracht werden<sup>12a)</sup>.

ab, welche in jedem einzelnen Falle das Nichtvorhandensein des in dem §. 19 vorgeschriebenen Requisits auf das Rechtsverhältniß der Kontrahenten unter einander hat, und diese sind nach den allgemeinen Vorschriften der Vertragslehre und insbesondere nach den Vorschriften der Gewährleistung bei Kaufverträgen zu beurtheilen.“ Pr. 601, vom 5. Januar 1839. Die Gründe dazu s. m. im Rechte der Forderungen Bd. III, S. 609; II A. S. 725. Diese Auslegung ist unbefriedigend. Dass den dritten wahren Eigentümer der Kaufkontrakt gar nicht berührt, ist eine sich von selbst verstehende Sache, für ihn existirt er nicht, und es kann nur sehr ungewöhnlich von einer Ungültigkeit in Beziehung auf ihn Rede sein. In den Gründen sagt das Obertr.: „Der Eigentümer oder derjenige, dem die Dispositionsbefugnis über die Sache zusteht, kann daran (an den Verkaufskontrakt) nicht gebunden sein, ist vielmehr berechtigt, den Verkauf anzusehen.“ Das ist juristisch unrichtig; der Dritte hat ganz und gar keine Berechtigung, einen Kontrakt anzusehen, den er nicht mit geschlossen hat; die Kontraktlagen stehen nur den Kontrahenten zu. Die Satzung hat nur in Beziehung auf Sachen, welche, wie Leben- und Hiedelommissarier, für die Parteien nicht im Verlehe sind, juristischen Sinn, denn ein Kauf über solche Sachen ist allerdings nichtig. §§. 28, 29 d. L. Außerdem ist sie völlig bedeutungslos, ja im Widerspruch mit der Lehre von der Gewährleistung und mit der Verjährung durch Besitz. — (4. A.) Der Verkäufer kann sich zur Begründung des Einwandes der Rechtmäßigkeit des Kaufs auf den §. 19 nicht berufen, sagt das Obertr. in einem Erl. v. 5. Dezember 1854 (Entsch. Bd. XXIX, S. 351). Vergl. Erl. v. 22. September 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXX, S. 233). Auch der Käufer kann sich darauf nicht berufen, mag er gewußt oder nicht gewußt haben, daß der Verkäufer nicht wahrer Eigentümer der Sache war. Denn dieses Nichtwissen enthält keinen Irrthum über das wesentliche oder den Hauptgegenstand des Vertrags selbst. Erl. des Obertr. v. 15. Okt. 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXI, S. 57). Das versteht sich nach dem Gesagten von selbst; sonst könnte sich jeder Gewährsmann von der Evolutionsleistung willkürlich freisprechen; er dürfte nur sagen, daß er nicht verhältnissberechtigt gewesen sei. (4. A.) Gleichwohl hat der §. 19 einen juristischen Kern; der richtige Gedanke ist nur nicht ausreichend ausgedrückt, der Verfasser hatte etwas ganz anderes gesagt als er hat sagen wollen. Das juristisch Wahre an der Sache ist dies: die Veräußerung ist nichtig, d. h. die Uebertragung; der Kauf aber, nämlich der Vertrag ist völlig bündig und hat gerade die Wirkung, daß er den Käufern wegen der Richtigkeit der Uebertragung zu seinem Interesse verhilft. Vergl. m. Recht der Forderungen, Bd. II, S. 337 ff. und Bd. III, S. 726. S. hierzu v. Sabatiny, Obligationenrecht, Bd. II, S. 289, 290.

10) S. auch Tit. 4, §. 2 und die Ann. 1<sup>a</sup> dazu, und Zus. 1 bis 7 zu §. 8, Tit. 8.

(4. A.) Ein Generaldepotarium eines Gerichts also solches kann z. B. das Eigentum von Grundstücken nicht erwerben. Pr. des Obertr. v. 23. Mai 1855 (Entsch. Bd. XXXI, S. 78).

11) In Folge der veränderten Militär- und Staatsverfassung. Die Vorschrift des Anh. §. 12 setzte die alte Kantoneinrichtung voraus, und wies, wennemand, der fantomatische Söhne hatte, oder deren Einräumung erwartete könne, alle seine Besitzungen verkaufe, die Gerichte an, dergleichen Beräumung der Kanton-Revisionskommission anzugeben und wenigstens einen beträchtlichen Theil des Preises so lange in Belag zu nehmen, bis das Kantongeld zu einem anderen Etablissement angelegt oder auf die Anzeige Verhängung ergangen sein würde.

12) S. o. die Zus. 3 und 4 zu §. 8, Tit. 8.

12a) (4. A.) Daher braucht bei nothwendigen Substationen der nächst vorhergehende Bieter, im Falle die Interessen des Gebot des unbefugten Bieters nicht annehmen, sich den Zuschlag nicht gefallen zu lassen, er kann denselben aber auch nicht verlangen; vielmehr ist ein neuer Bietungstermin anzuberaumen. Erl. des Obertr. v. 3. Oktbr. 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 161). Die Richtigkeit dieses Sages ist von Strieborst in der Ann. S. 162 a. a. D. angezeifelt, jedoch

§. 25. Hat der unbefugte Käufer die erstandene Sache schon wirklich an sich genommen, so ist er bis zur beigebrachten Genehmigung der Interessenten für einen unrechtmäßigen Besitzer zu achten.

§. 26. Wie weit Bormünder Sachen ihrer Pflegebefohlenen verkaufen, selbst kaufen, oder im Namen derselben Kaufverträge schließen können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II, Tit. 18.)

§. 27. Dadurch, daß die erkaufte Sache mit eines Andern Gelde<sup>13)</sup> bezahlt, oder für einen Andern bestimmt<sup>14)</sup> worden, wird das rechtliche Verhältniß zwischen dem Käufer und Verkäufer in keinem Falle geändert<sup>15)</sup>.

§. 28. Alle Sachen, die dem freien Verkehre nicht entzogen sind, können der Gegenstand der Kaufhandlung sein. (Tit. 4, §§. 14—19.) in Ansehung  
des Gegen-  
handels.

§. 29. Wird eine Sache nach geschlossenem Kaufe, aber vor erfolgter Uebergabe, dem Verlehrte entzogen, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 30. Der Gegenstand der Kaufhandlung muß so bestimmt oder bezeichnet werden, daß darüber kein gegründeter Zweifel stattfinden könne<sup>16)</sup>.

ohne erheblichen Grund. Jeder Bieter wird, wenn nicht das Gegenteil ausbedungen ist, durch ein Uebergebot befreit. Ob der Ueberbieter schließlich genehmigt werden wird, kann keiner nicht wissen, interessirt ihn auch nicht; für ihn ist es, um abzugeben, genug, daß das Uebergebot des an sich Unbefugten aufgenommen und dadurch zur Konkurrenz gelassen wird. Daher hat das Obertribunal ganz Recht, indem es sagt, daß den Bieter gegenüber das höhere Gebot des unbefugten Käufers als Mehr- resp. Meistergebot gelte. Weil die Interessenten es hierauf nicht ankommen lassen, so müssen sie das Mehrgebot des Unbefugten nicht annehmen, sondern sofort für nicht geschehen erklären.

13) S. über die Regel: res succedit in locum pretii, oben die Ann. 26 zu §. 36, Tit. 2.

14) Vorausgesetzt, daß nicht in dem Kontrale die Bestimmung ausgesprochen worden ist. Denn hätte z. B. der Käufer ausdrücklich für einen Dritten gekauft und wäre damit — wie natürlich, weil sonst der Kontrakt nicht vollzogen sein könnte — einverstanden; so würde allerdings dieser Dritte der Käufer, und die kontrahirende Person dessen Vertreter sein. Vergl. auch Th. II, Tit. 18, §. 252.

15) Wenn also auch die Regel: res succedit in locum pretii (Ann. 26 zu §. 36, Tit. 2) ausnahmsweise zur Anwendung kommt, wie z. B. in dem Falle des §. 276, Tit. 50 des Pr.-D. und §. 56, Tit. 17, Th. I des A. L.R., so hat dies doch nicht Einfluß auf das Verhältniß zwischen Käufer und Verkäufer, sondern gründet ein Verhältniß nur zwischen dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger und dem Dritten, welcher sich auf jene Regel berufen kann. In dem Kaufkontakt kann dieser Dritte, mit dessen Gelde die Sache bezahlt worden ist, auch in dem gedachten Falle nicht eintreten, d. h. er kann die noch nicht gezeichnete Uebergabe an sich von dem Verkäufer nicht fordern; denn der Kontrakt besteht rechtlich wirklich nur zwischen den Personen, welche solchen im eigenen Namen und mit der Absicht, dadurch nur für sich ein Rechtssverhältniß zu begründen, geschlossen haben. Die actio omni steht mithin jenem Dritten nicht zu, und ein dingliches Recht gegen den Verkäufer, in Beziehung auf die fragliche Sache, ist ihm durch die Verwendung seines Geldes zur Zahlung des Kaufpreises gleichfalls nicht erworben, mithin erlangt ihm jedes Klagerecht auf Herausgabe der Sache. Aber gegen den Käufer kann er, aus dem nämlichen Grunde, aus welchem er die Sache selbst, wenn sie demselben schon übergeben wäre, abfordern könnte, auch auf Abtretung der Kaufsflage klagen. Bei weiterer Entwicklung des Rechtes wird man in diesem Falle eine actio utilis zulassen, d. h. die Cession der actio omni singulare (eine s. g. nothwendige Cession annehmen), weil die formelle Cession überflüssig ist, wo sie durch den Richter erzwingen werden könnte.

16) Wenn bei noch obschwebender Separation einer Feldmark der Besitzer eines Bauerguts von dem auf dieses fallenden Sollhaben eine bestimmte Anzahl Miesen Roggen jährlicher Rente mit der Bestimmung verlaufen hat, daß dem Käufer der nach jener Rente sich ergebende Betrag an Morgenzahl bei der künftigen Plantage eigentlich überwiesen werden soll, so ist dadurch der Gegenstand der Kaufhandlung hinreichend bestimmt. Pr. des Obertr. 1751, v. 30. Mai 1846 (Entsch. Bd. XIII, S. 168).

(4. A.) M. s. auch oben die Ann. 150 zu §. 151, Tit. 4. — Bei Waaren, die in beliebigen Mengen nach Maß oder Gewicht verkauft werden, ist die Bezeichnung der zu verlaufenden Quantität nach einem geringsten und höchsten Gewichte, z. B. 1000 bis 1500 Et. Syrup, zur Perfection des Kontrakts hinreichend. Erl. des Obertr. vom 6. Juli 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, S. 120).

(4. A.) Die Bestellung von Waaren aus einer Handlung „zur Probe und Auswahl“, so wie die Bestellung eines der Auswahl des Reisenden der verlaufenen Handlung überlassenen Assortiments von Waaren im Betrage von 150 bis 180 Thlr. enthält keinen perfekten Kaufvertrag. Erl. d. Obertr. vom 28. Juni 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLV, S. 295).

§. 31. Ist die nähere Bestimmung des Gegenstandes, welcher verkauft sein soll, einer künftigen Begebenheit<sup>17)</sup> überlassen, so muß der Vertrag nach den Regeln der gewagten Geschäfte beurtheilt werden. (Abschn. 6.)

§. 32. Ist die verkaufte Sache nach Maß und Gewicht bestimmt, so wird im zweifelhaften Falle das marktgängige Maß und Gewicht des Orts, wo die Ablieferung geschehen soll<sup>18)</sup>, verstanden.

§. 33. Ist dem Käufer die Wahl unter mehreren bestimmten Sachen vorbehalten worden<sup>19)</sup>, und eine oder die andere derselben wird, vor angestellter Wahl, es sei durch Zufall oder durch das Zuthun des Verkäufers, vernichtet, verdorben, oder sonst abhängen gebracht, so ist der Käufer an den Vertrag nicht mehr gebunden<sup>20)</sup>.

§. 34. Hat der Verkäufer den Verlust vorsätzlich oder aus grobem<sup>21)</sup> Verssehen veranlaßt, so muß derselbe dem Käufer das Interesse leisten.

§. 35. In beiden §. 33 bestimmten Fällen hängt es aber von dem Käufer ab, wenn auch nur eine von den mehreren Sachen noch übrig ist, bei dem Vertrage stehen zu bleiben; er kann jedoch alsdann kein Interesse fordern.

§. 36. Ist eine von den Sachen, unter welchen der Käufer die Wahl haben sollte, durch denselben eigenes Zuthun vernichtet oder abhängen gebracht worden, so muß der Käufer bei dem Vertrage stehen bleiben, selbst wenn für ihn keine Wahl mehr übrig wäre.

§. 37. Ist unter mehreren bestimmten Sachen dem Verkäufer die Wahl, welche derselben er dem Käufer gewähren will, vorbehalten, so findet in Ansehung seiner alles das statt, was §§. 33—36 wegen des Käufers verordnet ist.

§. 38. Ist aus dem Vertrage nicht zu ersehen: ob der Käufer oder Verkäufer die Wahl haben solle, so kommt dieselbe dem Käufer<sup>21)</sup> zu.

§. 39. War der Gegenstand des Kaufs schon zur Zeit des geschloßnen Vertrags nicht mehr vorhanden<sup>22)</sup>, und dieses beiden Theilen noch unbekannt<sup>23)</sup>, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

(5. A.) Soll der ursprüngliche Genussauf in einen Kauf über individuell bestimmte Sachen, d. h. in einen Spezialauf übergehen, so ist jedenfalls die Manifestation des Willens nicht bloß des Käufers, sondern auch des Verkäufers, also der beiderseitige übereinstimmende Wille dahin erforderlich, daß gerade die individuell ausgeschiedenen Sachen diese Species, das Kaufobjekt sein sollen. Erf. dess. vom 12. September 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. LXVII, S. 347).

17) Bei Verträgen, wodurch bestimmte Bergwerke oder Grubenanteile (Rüze) veräußert werden, ist nicht die künftig jede ungewisse Ausbeute, sondern die gegenwärtige Berechtigung, auf oder unter dem bestimmten Grunde und Boden Bergbau auf die bestimmt verliehenen Ressourcen zu treiben (nicht die Grundstücks), Gegenstand des Kaufs; ein solcher Kauf ist mithin ein wahrer Sachkauf. Th. II, Tit. 16, §§. 266, 322.

18) Vergl. §. 266, Tit. 5 und die Anm. dazu.

18 a) (4. A.) Dieses dem Käufer eingeräumte Wahlrecht geht durch bloße Nichtausübung innerhalb der festgelegten Frist noch nicht verloren. Erf. des Obertr. v. 16. Dez. 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. IV, S. 180).

19) Vergl. §. 37. Nach R. R. hat die Wahl nicht die Bedeutung einer Bedingung der Obligation; die alternative Obligation wird daher eine einfache, wenn aus irgend einem Grunde keine Wahl stattfinden kann. L. 72, §. 4 D. de solut. (XLVI, 3); L. 16 pr. D. de verb. obl. (XLV, 1). Das A. L.R. hat darüber keinen allgemeinen Grundsatz; hier beim Kaufe wird die entgegengesetzte Regel angewendet. Es ist anzunehmen, daß die Bestimmung eben nur eine Anwendung des vorausgelehrten allgemeinen Grundsatzes sein soll. — Auch darüber fehlt die Bestimmung: was geschehen soll, wenn der Käufer nicht wählen will, und der Verkäufer auf die Erfüllung dringt und sich durch Deposition befreien will. Wenn die Wahl als Bedingung behandelt wird, so muß der Grundtag des §. 105, Tit. 4 zur Anwendung kommen, d. h. der Käufer muß das Pretium zahlen, und das Stadtschiff gefallen lassen, was der Richter zur Deposition annimmt.

20) Nach der Regel sollte auch das mäßige Verbrechen verantwortlich machen. §. 278, Tit. 5.

21) Eine Ausnahme von der Regel (Tit. 5, §§. 274 und 156; Tit. 12, §. 388; Tit. 16, §. 192), wozu ein Grund weder angegeben, noch in den Eigenthümlichkeiten des Kaufs zu finden ist. S. auch die Anm. 30 zu §. 274, Tit. 5. Auch nach R. R. hat der Verkäufer die Wahl.

22) Die §§. 52—55, Tit. 5 dürfen auf diese Frage nicht bezogen werden; sie sejten eine be-

§. 40. Wüßte nur der Verkäufer, daß die Sache nicht mehr vorhanden sei, so muß er dem Käufer das Interesse leisten.

§. 41. War es nur dem Käufer bekannt, und es ist keine andere erlaubte Absicht bei dem Geschäft mit Zuverlässigkeit auszumitteln, so muß dasselbe in Ansehung des versprochenen<sup>24)</sup>, oder schon wirtlich bezahlten Kaufpreises, nach den Regeln von Schenkungen<sup>25)</sup> beurtheilt werden.

§. 42. War ein Theil<sup>26)</sup> von der Substanz der verkaufen Sachen schon zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags nicht mehr vorhanden, und dieses beiden Theile unbekannt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen.

§. 43. War es nur dem Käufer bekannt, so besteht der Vertrag, auch in Ansehung des verabredeten Kaufpreises.

§. 44. War es nur dem Verkäufer bekannt, so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden, und kann von ersterem die Leistung des Interesse fordern.

§. 45. Will der Käufer bei dem Vertrage stehen bleiben, so finden die Vorschriften von der Gewährsleistung statt. (§§. 192—214.)

dingte Unmöglichkeit voraus, während hier von dem gänzlichen Mangel des als gegenwärtig vorhanden fühligen Gegenstandes Rede ist. Der hier anerkannte Rechtsbegriff ist römisch. L. 15 pr. D. de contrah. emt. (XVIII, 1): „etsi consensum fuerit in corpus, id tamen in rerum natura ante venditionem esse desierit, nulla emtio est.“ Vergl. L. 8 pr. eodem.

23) War es hingegen beider Theile bekannt, so ist der Kauf gleichfalls nichtig. „Quod si uterque sciebat, et emtor et venditor, domum esse existimat totam, vel ex parte, nihil actuū fuisse, dolo inter utramque partem compensando.“ L. 57, §. 3 D. eodem. Vergl. §. 446 d. T. Der Grund ist Unmöglichkeit der Ausfüllung (§§. 51 u. 52, Tit. 5), wie in dem Falle der §§. 28, 29. Dehnhalt sagt die L. 8 D. eod.: „nec emtio nec venditio sine re, quae veneat, potest intelligi.“ d. i. der Kauf ist gar nicht vorhanden. Zu vergl. L. 7 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4). Ist auch angenommen von dem III. S. des Oberr. in der am 20. Febr. 1849 entschiedenen Sach Bittmann v. Burchardt, <sup>119</sup>/<sub>555</sub> III, 48. Hat der Käufer auf solchen Kontakt gezahlt, so kann er das Gezahlte nicht fordern, weil er nicht in Irrthume war. Es ist nicht nothwendig, positiv eine Schenkung zu fühligen, um die Kondition auszuschildern, die an sich nicht gegeben ist.

Der röm. Jurist (Paulus) läßt den Grundbegriff auch dann gelten, wenn die Sache nur zum Theile untergegangen war und die Parteien wider besseres Wissen so kontrahirten, als wenn solche vollständig vorhanden, indem Jeder zur Hintergehung des Anderen sich verstellte. Der Rechtsgrund (dolo inter utramque partem compensando) ist genügend, um einem solchen Rechtsgeschäft rechtliche Anerkennung zu verschaffen („et judicio, quod ex bona fide descendit, dolo ex utraque parte veniente, stare non concedere.“ L. 57, §. 3 D. de contrah. emt. (XVIII, 1)). Das Oberr. hat sich in einem Erl. v. 31. Jan. 1800, gegen die Meinung der Gerichte I. u. II. Instanz, in einem ähnlichen Sinne ausgesprochen. (Stengel Bd. XVI. S. 168.) Die Kaufstelle fällt hiernach weg. Eine andere Frage ist: ob, wenn der eine Theil, namentlich der Verkäufer, das noch vorhandene übergeben und der Käufer es angenommen hat, hieraus als aus einem unbekannten Realcontrakte auf Gelegenleistung (oder Rückgabe) gelagert werden könne. Das ist zu bejahen, ein gegenfeindiger Dolus kommt hierbei nicht vor, jeder sieht und weiß, was er giebt und empfängt.

24) Darin geht also diese Bestimmung weiter als der sich auf das Gegebene beschränkende §. 55, Tit. 5; beide Fälle sind aber auch ungleich, denn im §. 55 konnte der, welcher sich das bedingt Unmögliche versprechen ließ, das Eintreten der Möglichkeit bis zur Erfüllungszeit erwarten (§. 56), daher der Verfall seiner Verbindlichkeit sich von selbst verstellt, wenn er sich irrete. Hier, in dem Falle unseres §. 41, ist es ganz anders; hier konnte der wissende Käufer nichts erwarten. Man hat bei dieser Bestimmung den röm. Rechtsgrundbegriff der L. 57, §. 2 D. eodem im Sinne gehabt, doch aber etwas wesentlich ganz anderes daraus gemacht, indem das R. R. das Geschäft folgerichtig als Kauf behandelt, hier aber dasselbe in einer Schenkung verwandelt wird, was ein ganz anderes praktisches Resultat giebt. S. die folg. Ann.

25) Es kommt mithin darauf an: ob die vorgeschriebene Form der Schenkung beobachtet ist; auch müssen die Gründe des Widerrufs hier Anwendung finden.

26) Gleichviel von welcher Beträchtlichkeit. Das A. L.R. verwarf also die Unterscheidung der L. 57 pr. D. eodem zwischen beträchtlicher und unbeträchtlicher Minderung der Sache, und läßt den Vertrag immer als nicht geschlossen gelten. Doch ist auch nach dieser Bestimmung, wie nach der L. 57 pr. in dem Falle der beträchtlichen Minderung, der Grundbegriff beibehalten (§. 42), daß nur dem Käufer, als der allein interessirenden Partei, das Aufgeben des Geschäfts gestattet ist, so daß er einfach den Vertrag vollständig erfüllen oder ganz aufgeben muß. Vergl. hierüber auch die Entch. des Oberr. Bd. XI, S. 250.

in Anlehnung  
des Kauf-  
preises.

§. 46. Der Kaufpreis muß in einer bestimmten<sup>26 a)</sup> Summe<sup>27)</sup> Geldes bestehen.  
§. 47. Er muß entweder in sich, oder in Beziehung auf ein künftiges Ereignis<sup>28)</sup> bestimmt sein.

§. 48. Wird der Kaufpreis durch Beziehung auf das Gutfinden eines Dritten<sup>29)</sup> bestimmt, so müssen beide Theile sich dem Aussprache dieses Dritten unterwerfen<sup>30)</sup>; und auch der Käufer kann des Einwandes einer Verlezung über die Hälfte (§. 58 sqq.) sich niemals bedienen.

§. 49. Nur dann, wenn einer oder der andere Theil den Dritten durch Betrug vermocht hat, den Preis so und nicht anders zu bestimmen, ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten, und der Betrüger zur Leistung des Interesse verpflichtet.

§. 50. Haben die Kontrahenten die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, und diese können sich wegen des Ausspruchs nicht vereinigen<sup>31)</sup>, so macht die Summe, welche der Durchschnitt ihrer zusammengerechneten Bestimmungen darstellt<sup>32)</sup>, den wahren Kaufpreis aus.

26 a) (4. A.) Ist der Preis der verkaufsten Waare nach Maßgabe des nach ihrer vorgängigen Verarbeitung seitens des Empfängers sich ergebenden Gewichts der selben vereinbart worden, so wird der Contrakt erst mit der Feststellung des Gewichts durch jene Verarbeitung perfekt. Daher ist, wenn der Empfänger vor dieser Verarbeitung in Konfus verfällt, der Kaufcontrakt ungültig, weil es an einem bestimmten Kaufpreise fehlt. Erl. des Obertr. v. 6. Nov. 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XIX, S. 72).

27) Und ernstlich gemeinten; sonst ist eine Simulation vorhanden. Diese kann bloß die Summe betreffen, indem dieselbe entweder höher oder niedriger als die wirklich verabredete angegeben ist (§. 72). Sie kann aber auch das Geschäft selbst betreffen und ein ganz anderes verhüllen (§. 70). (4. A.) Vergl. unten, Ann. 42 zu §. 602 d. T.

(4. A.) Nach preußischer Rechtsauffassung ist es kein wesentliches Erfordernis des Kaufs, daß der Kaufpreis lediglich in einer Geldsumme besteht, er kann auch zusammengelegt sein aus einer Geldsumme und aus anderen Vortheilen des Verkäufers. Wesentlich ist dann aber, daß die anderen Vortheile hinlänglich bestimmt sind. Wenn z. B. neben einer Geldsumme verprochen ist, daß dem Verkäufer das verkaufte Grundstück verpachtet werden soll, und neben Pachtgeld noch Pachtzeit festgesetzt ist, und wenn verabredeter Wiederauf in den Vertrag nicht aufgenommen worden ist, so ist der Kaufpreis, um welchen das Grundstück verkauft wird, unbestimmt, folglich der Kauf wegen eines essentiellen Mangels nicht perfekt. In diesem Sinne ist in solcher Fall entschieden durch das Erl. des Obertr. v. 6. Sept. 1861 (Entsch. Bd. XLVI, S. 28).

28) D. h. dergekehrt, daß beide Theile darüber einverstanden sind und unter ihnen selbst kein Zweifel bei der Abschließung ist, daß und wie der Preis bestimmt sein sollte.

(4. A.) Durch Weißlule eines der Kontrahenten rücksichtlich des Eintritts des Verabredeten von der Willkür der Parteien unabhängigen Ereignisses wird das Kaufgeschäft vereitelt. Erl. des Obertr. v. 23. Nov. 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. XIII, S. 14).

29) Dieser muß in dem Vertrage so bestimmt bezeichnet sein, daß über die Person Gewissheit ist; sonst ist der Contrakt unvollendet. Ergänzung durch den Richter ist in diesem Falle so wenig denbar wie alsdann, wenn irgend ein anderer wesentlicher Bestandteil des Kaufs unbestimmt geblieben ist und hinterher die Parteien darüber nicht einig werden. Haben aber die Parteien verabredet, daß der Preis durch vereidete Sachverständige, welche das Gericht (worunter das forum rei sitas zu verstehen) ernennen würde, gesetzt werden sollte, so ist das zur Bestimmung des Preises hinreichend. Auf diesem Wege werden alle s. g. notwendigen Räuse zur Vollendung gebracht, wenn die Beteiligten sich nicht vereinigen. §. 8 d. T. Vergl. den in dem R. v. 26. Januar 1806 (Rabe Bd. VIII, S. 480) bearbeiteten Fall.

30) Kann oder will der Dritte den Ausspruch nicht thun, so gilt auch hier der §. 51 bestimzte Grundlag. Vergl. §§. 72, 73, Tit. 5. Ein solcher Kauf ist mithin ein bedingter; er fällt ganz weg, wenn die Bedingung, die eine wahre ist, nicht eintritt. Ist vorher die Übergabe geschehen, so ist dadurch auch nur bedingt das Eigenthum übertragen, welches von selbst auf den Verkäufer zurückfällt, wenn es entschieden ist, daß die Bedingung bereitstellt worden.

31) Es versteht sich, daß dieselben sich berathen dürfen und müssen. Kommt ein einhelliger Anspruch in Stande, so hat derselbe doch nicht die rechtliche Natur und Wirkung eines schiedsrichterlichen Spruchs (Iudicium), vielmehr tritt er nur an die Stelle der Willenserklärung der Parteien.

32) Dies ist eine ausdehnende Interpretation der Willenserklärung der Parteien. Nach dem Wortstande (strittem Auslegung) müßte die Bedingung für megallend angesehen werden, wenn die Personenmehrheit nicht einig werden kann; denn in diesem Falle bestimmt sie eben nicht den Preis, ebenso wie eine einzelne Person, welche mehrere Summen ausspricht und doch mit sich selbst nicht ei-

§. 51. Wenn auch nur einer dieser Schiedsrichter<sup>33)</sup> seinen Ausspruch nicht thun kann, oder denselben zu thun beharrlich<sup>34)</sup> verweigert (§§. 16, 17, 18), so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 52. Auch durch Beziehung auf eine anderwärts schon feststehende Summe<sup>35)</sup> kann der Kaufpreis bestimmt werden<sup>35)</sup>.

§. 53. Doch ist eine solche Bestimmung nur in so weit für hinreichend zu achten, als die Summe, auf welche die Kontrahenten sich bezogen haben, mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann.

§. 54. Ist der Kauf mit Beziehung auf den Marktpreis eines gewissen Orts, ohne weiteren Beisatz, geschlossen worden, so ist der mittlere Marktpreis<sup>36 a)</sup> zur Zeit der erfolgten Abschließung zu verstehen.

§. 55. Mehr, als der Verkäufer, bei Abschließung des Kontrakts, sich ausdrücklich vorbedungen hat, kann unter dem Namen eines Weinkaufs, Schlüssel-, Halster- oder Trinkgeldes, nicht gefordert werden.

§. 56. Ist die Münzsorte des Kaufpreises nicht bestimmt, so wird sie für Silber-Courant angenommen. (Tit. 5, §§. 257, 258, 259.)

§. 57. Fällt weg<sup>36)</sup>.

§. 58. Der Einwand, daß der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältnisse stehe, ist für sich allein den Vertrag zu entkräften nicht hinreichend.

Bon der  
Beziehung  
über die  
Hälfte s. 7).

nig werden kann, welche als der eigentlich angemessene Preis von ihr bezeichnet werden soll. Man könnte aus eben denselben Gründen, wodurch der Durchschnitt bei der Personenmehrheit gerechtfertigt werden soll, auch in diesem Falle eine Fraktionsrechnung anwenden. (4. A.) Das östl. G. B. läßt, wenn keine Stimmenmehrheit erzielt wird, den Kauf für nicht eingegangen erachten.

33) Uneigentlich so genannt; sie sind nur „viri boni“, keine Privatrichterausfahrt. S. o. die Ann. 31.

34) Man sollte glauben, eine bestimmt ausgesprochene Weigerung müßte genügen. Das Gesetz verlangt jedoch durch diesen Ausdruck eine wiederholte Aufforderung.

34 a) (4. A.) 3. B. wenn der Preis, welcher bei einer früheren Veräußerung ausbedungen worden ist, zum Grunde gelegt ist. Vergl. östl. G. B. §. 1058.

35) Das geschieht stillschweigend, wenn man öffentlich selgebotene Sachen in der ausgesprochenen oder aus den Umständen sich ergebenden Absicht, darüber als Eigenthümer zu versüßen, sich übergeben läßt; es ist dann der dort übliche Kaufpreis für bewilligt und angenommen anzusehen. Pr. des Obertr. v. 7. Jan. 1831. (Simon, Rechtspr., Bd. III, S. 224). (5. A.) Beider anerkannt und angewendet in dem Art. des Obertr. vom 11. Juli 1863 (Arch. f. Rechtspr. Bd. XLIX, S. 324). (5. A.) Denselben Satz hat das Obertr. auch so formulirt: „Wenn Gegenstände, Waaren, welche einen gewissen Marktpreis haben, von Personen, die aus dem Verlaufe solcher Sachen ein Geschäft zu machen pflegen, an einen Anderen, der solche Sachen tanzen will, zu diesem Zwecke abgegeben werden, ohne daß über den Preis eine spezielle Vereinigung stattgefunden hat, so ist anzunehmen, daß beide Theile darüber einverstanden sind, daß der Marktpreis, welchen die Waare zur Zeit der Uebereinstunft und Ueberlieferung hatte, als Kaufpreis für selbiges bezahlt werden solle.“ Art. vom 15. Dezember 1864 (Arch. f. Rechtspr. Bd. LX, S. 4). Wie soll es sein, wenn Beide nicht zusammen fallen und der Marktpreis zur Zeit der Ueberlieferung ein anderer ist als der zur Zeit der Uebereinstunft? Das östl. G. B. Art. 353 sieht auf die Zeit und den Ort der Erfüllung: — Ist aber ein bestimmter Preis, wie z. B. bei den meisten Bützualien, nicht üblich, kommt es vielmehr in jedem einzelnen Falle auf Diskussion an und wird für die Sachen dem Einen mehr, dem Anderen weniger abgenommen, je nachdem der Käufliebende von dem Abnehmer mehr oder weniger erlangen kann, so ist kein eigentlicher Kauf (Konkurrenzauktion) zu Stande gekommen (§. 53 d. T.), sondern das Geschäft ist ein Innovationstrakt nach der Form do ut des. Es kommt dann auf die Ausmittlung des Kaufwerths der gegebenen Sachen durch Gutachten an.

35 a) (4. A.) Diese Bestimmung ist in Betreff der Handelsgeschäfte modifizirt durch den Art. 353 des östl. G. B. (unter, Th. II, Tit. 8).

36) Ges. v. 30. Sept 1821, §. 7 (G.S. S. 159); Münzgesetz vom 4. Mai 1867, §. 7 (G.S. S. 305); f. auch Art. zu §. 77, Tit. 16. (3. A.) Nach dem §. 57 sollte ein Kaufpreis von 10 Thlr. und weniger nur in Scheidemünze, über 10 Thlr., doch unter 30 Thlr., im Mangel ausdrücklicher Bestimmung, halb in Courant und halb in Scheidemünze entrichtet werden dürfen.

37) Das Wissverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, welches die neueren Civilisten la-

**S. 59. Ist jedoch dieses Mißverhältniß so groß, daß der Kaufpreis den doppel-**

sio euornis nennen, ist nach R. R. ein Klagegrund für den Verleihen, und dieses hängt organisch zusammen mit dem Verpflichtungsgrunde bei derjenigen Gattung zweiseitig verbindender Kontraktualverträge, bei welchen die Leistung des Einen Vergeltung für die Leistung des Anderen sein soll, indem gerade diese Leistung, nicht die formlose Willenserklärung, als *causa efficientia* der Obligation des Anderen aufgefaßt wird, während bei den Verbal- und Literalverträgen der Verpflichtungsgrund lediglich in der gehörig angewendeten Form liegt. Gajus III, §. 137. Es folgt mitin aus der rechtlichen Natur dieser zusammengesetzten Doppelobligation, daß jeder Theil durch den Empfang der Leistung des Anderen zu einer billig entsprechenden Gegenleistung verpflichtet wird, wenn nicht der Anderer mit einer geringeren Leistung sich freiwillig zufrieden erklärt hat. Dieser ungezogene Kontrakt wird nicht angenommen, wenn der Verkäufer in Folge seiner Unterstüzung sich im Erthume über den Werth befinden hat, oder durch Notn zur Eingehung eines ihm verfürbenden Handels gedrängt worden ist. Andererseits waren die Römer viel zu sehr Praktiker, als daß sie den Verleih durch jedes Mißverhältniß der Leistung zur Gegenleistung unsicher machen ließen, zumal es der Handel und Wandel mit sich bringt, daß Jeder seinen Vortheil sucht, ohne welches der Verleih anhören würde. Deshalb mußte eine gewisse Grenze zwischen erlaubtem Gewinne des Einen und unerlaubter Verkürzung des Anderen gegeben werden. Man hätte die Feststellung derteben in jedem einzelnen Falle dem Ermessens überlassen können, und wahrscheinlich ist es auch so gewesen. Selbst die als Hauptstelle hierher gehörige L. 2 C. de rescindenda venditione (IV, 44) sagt bloß: „minus autem pretium esse videtur, si nec dimidii pars veri pretii soluta sit.“ vermutlich weil in der Vorstellung behauptet worden war, daß weniger als die Hälfte des wahren Werths gegeben worden sei. Die Kaiser antworten darauf anfangs allgemein, es sei, wenn der Bittsteller die Sache von höherem Werthe für einen geringeren Preis verlaut hätte („rem majoris pretii, si tu vel pater tuus minoris distracto sit“), billig, daß ihm die Sache gegen Erfüllung des Empfangenen zurückgegeben oder ihm das am justo prelio nachgezahlt werde; es sei aber ein zu geringer Preis, wenn u. s. w. Daraus ist nicht zu entnehmen, daß der Fall einer Iaessio euornis nur dann vorhanden sei, wenn das Kaufgeld weniger als die Hälfte des wahren Werthes betrage: darüber trifft das Restrikt keine Bestimmung. Man hat es aber so aufgefaßt, woraus dann die Lehre von der Verleihung unter oder über die Hälfte entstanden ist. Auch enthält das Restrikt nur eine Rechtsanwendung auf den Fall des Verlaufers eines Grundstücks, woraus andere Meinungsverschiedenheiten in Beziehung auf den Bereich des Rechtsgrundes hervorgegangen sind. Doch ist man so ziemlich darüber einig, daß die Regel aus den Eigenthümlichkeiten der in Rede stehenden Gattung von Verträgen siehe und allen dazu gehörigen Arten, wobei das, was die Kontrahenten einander wechselseitig geben, eine ehrliche Vergeltung für das Anderer von ungefähr gleichem Werthe sein soll, gemeinam sei, nicht aber als eine Singularität für den Fall des Verlaufers eines Grundstücks (das Restrikt bezieht sich zufällig auf einen fundum venundatum) zu Gunsten des Verlaufers angelehnen werden könne. Dies das R. R. im Ganzen, welches zum Verständnisse des A. L. R. hier nothwendig ist.

Die Verfasser des A. L. R. haben dieses Remedium des Verlürzen nicht aufgesetzt als ein mit den Eigenthümlichkeiten gewisser Verträge organisch Zusammenhängendes; sie haben es als ein positiv eingeführtes Inniut angeheu, welches nicht zu rechtfertigen, ja nachtheilig sei. Sie haben es daher abzuschaffen für gut gefunden, und nur eine ausnahmsweise Anwendung davon auf den Fall des Käufers, Täuschers und Lieferungsempfängers gemacht. Die Vorarbeiten geben darüber folgenden Aufschluß:

In dem ersten ungedr. Entwurfe hieß es:

§. 32. Der Einwand, daß der Kaufpreis mit der verlaufenen Sache in seinem Verhältnisse stehe, entkräftet den Kauf selber noch nicht.

§. 33. In wieweit ein unverhältnismäßiger Preis die Vermuthung eines Betrugs begründet, muß nach den Umständen beurtheilt werden.

Hierüber bemerkte Suarez zum Zwecke der Umarbeitung bei Revision der Monita:

Ad §§. 32 n. 33. Da man sich darüber, daß rescissio emt. vend. ob laessionem enormem nicht ferner statthaben solle, schon fast determinirt zu haben scheint, so enthalte ich mich weiterer Erörterungen.

Nur das kann ich nicht umhin, zu wünschen, daß man die prae sumptio doli, oder vielmehr eines den Kontrakt vernichtenden Irthums ex laesione enormi gesetzlich etabliiren möchte, nämlich in dem Falle, wenn der Käufer solcherart lädiert worden. Bei 99 Fällen unter 100 wird es doch gewiß zutreffen, daß, wenn Jemand eine Sache soweiht über ihren wahren Werth bezahlt, dabei allerhand listige Vorpiegelungen, Überredungen, Ueberleitungen und andere Kunighräte zur Ueberlistung des unerfahrenen, leichtfunningen und unbekonnenen Käufers von Seiten des Verlaufers mit im Spiele sind. Es würde der Moralität gar zu schädlich sein, wenn dergleichen circumventiones durch die Gesetze begünstigt werden sollten. Man könnte zwar sagen, daß in einem solchen Falle der Käufer actionem doli anstellen könne; allein der Beweis des doli ist zu schwer und um debilitaten hat eben jus romanum bei der laessio euornis einen sogenannten *dolum ex re*, d. h.

ten Betrag des Werths der Sache übersteigt, so begründet dieses Missverhältniß, zum

der sich aus der Sache selbst ergiebt, angenommen. Nur darin ist vielleicht das Römische Recht zu weit gegangen, daß es die aus der Läsion entstehende Vermuthung als eine *prae sumptio juris et de iure* erkläre, und die Erfahrung einer Verleugnung über die Hälfe für sich allein, ohne alle Rücksicht auf die übrigen Umstände, zur Rechtfertigung des Kontrakts für hinreichend erklärt hat. Ich würde also annehmen, daß, wenn ein überwiegendes Missverhältniß zwischen dem gemeinen und gewöhnlichen Werthe und dem stipulirten Kaufpreis sich ergiebt, die Vermuthung für den Käufer freite, daß er sich in den bei der Sache gewöhnlich vorausgesetzten Eigenenschaften geirrt habe. Diese Vermuthung aber kann durch eine nähtere Untersuchung der Kaufunterhandlung eldirt werden. Wenn z. B. bei dieser Untersuchung sich findet, daß der Käufer steineswegs überzeugt, daß ihm alle Gelegenheit und Zeit, sich von der Beschaffenheit der Sache und ihrem Werthe zu informiren, gelassen worden, daß er wohl gar dieser Gelegenheit sich bedient, und hiernächst dennoch den Kontrakt für das verabredete *pratum* abgeschlossen habe, so ist jene Präsumption eldirt, und der Käufer kann, wenn er auch wirklich in einem Irrthume solche haben sollte, dennoch, da dieser Irrthum offenbar verschuldet gewesen, von seiner einmal abgegebenen Willenserklärung nicht wieder zurücktreten.

Der gedruckte Entwurf brachte denn in den §§. 52 — 54 (welche sich in den §§. 58 — 60 d. T. wieder finden) die Abschaffung des Remediums als Regel und die Ausnahme zum Vortheile des Käufers. Die Einwendungen gegen solche Neuerung wiederholten sich; Suarez aber antwortete darauf:

Die Einwendung einiger Monenten, daß *laesio enormis* ganz abgeschafft werden müsse, weil sie höchst selten erwiesen werden könne, eine Menge unzähliger Prozesse erzeuge, und der Festhaltung der Verträge zuwider sei, verdient aus den bei der ersten Ausarbeitung vorgekommenen Gründen keine Rücksicht.

Eben diese Monenten wollen, wenn man *laesione* enormem beibehalte, daß es alsdann bloß darauf und nicht auf die §. 54 (§. 60 d. T.) angegebenen Umstände ankommen solle; — allein m. v. ohne Grund. Da das einzige Fundament, warum man die Rechtfertigung eines Kaufs ob *laesione* enormem annehmen kann, darin besteht, daß der Käufer sich in den Eigenenschaften der Sache, welche den Werth derselben bestimmen, geirrt habe, so muß es allerdings auf diejenigen Umstände ankommen, woraus erhebelt, daß entweder kein Irrthum vorgefallen sei, oder daß der Käufer in *supina negligencia* dabei verfehlt habe.

Aus gleichen Grunde kann auch, gegen den Autrag fast der Hälfte der Monenten, die *excep-  
tio laesonis* dem venditori nicht nachgelassen werden, weil bei diesem ein solcher Irrthum absque  
supina negligencia sich gar nicht denten läßt.

(Gesetzesbl., Pens. XIV, Motive zum Tit. 11, S. 23.)

Und in seinen amtlichen Berträgen bei der Schlufrevision des Gesetzesbuchs sagt er noch:

Die ganze Theorie des Römischen Rechts von der *laesione ultra dimidium* ist von mehreren denkenden Rechtsgelehrten beweit und angefochten worden. Thomasius in seiner Dissertation *de aquitatis eorundem* hat ex professo gezeigt: wie wenig dieselbe mit dem übrigen Systeme des Natur- und bürgerlichen Rechts zusammenhange; und daß der *Dolus ex re*, welcher dabei zum Grunde liegt, eine bloße Chinäre sei. So schwankend und relativ der Begriff des Werths überhaupt ist, indem dabei so viel auf Umstände, Verhältnisse, persönliche Rücksichten, Spekulationen, Liebhaberei u. s. w. ankommt, so schwer ist es, wie die tägliche Erfahrung lehrt, auch nur den wahren gewissen Werth einer Sache mit irgend einem Grade von Sicherheit auszumitteln. Da nun die Gesetze denjenigen, welcher durch Betrug oder unberücksichtigten Irrthum bei einem Kaufgeschäfte verkürzt worden, schon hinlänglich zu Hülfe kommen; übrigens aber der ganze Zweck des Remedii so rescind. vendit. dadurch vereitelt wird, daß diesen Einwände im Kontrakte gültig erlangt werden kann, und derjenige, welcher darauf ausgeht, seinen Kontrahenten über das Ohr zu bauen, für eine solche Entfogung zu sorgen, gewiß nicht ermangeln wird: So waren vielleicht Gründe vorhanden gewesen, die ganze Theorie von der *laesione ultra dimidium* aufzuheben. Inzwischen hat man dieses nicht thun wollen, da es nicht unbillig zu sein schiene, dem Käufer, welcher die Sache, die er kauft, noch nicht kennt, und also durch allerlei Vorstellungen und Kunstgriffe in der Beurtheilung ihres Werths leichter hintergangen werden kann, ohne jetzt allemal einen eigentlichen Dolus des Verkäufers juristisch beweisen zu können; noch irgend ein Hülfsmittel dagegen, es sei jo schwach es wolle, übrig zu lassen. Aber der Verkäufer, der die Sache bisher besessen und also hinlängliche Zeit und Gelegenheit gehabt hat, zu prüfen und zu beurtheilen, was sie ihm werth sei, kann, ohne sich selbst einer groben Nachlässigkeit anzuhängen, unmöglich behaupten, daß er sie unter dem halben Werthe verkauf habe. (Im Staatstrath vorgetragen und approbiert, den 30. Dezember 1793.) (Jahrb. Bd. XLI, S. 15)

Nach diesem Stande der Gesetzgebung ist zu behaupten, daß das in Rede stehende Remedium des Verkürzen, als eine Ausnahme, bei seinem andern Rechte geschäfte stattfinde, als wo es ausdrücklich zugestanden worden ist, die Ausnahme ist sogar bei einigen Formen des Kaufs und bei Kaufsähnlichen Geschäften ausgeschlossen. (§§. 343, 486, 876, 926 d. T.) Bei Vergleichen ist die Unzulässigkeit gleichfalls ausgesprochen (I, 16, §. 439), was nach der Auflösung des Instituts und dem angenom-

Besten des Käufers, die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums<sup>38)</sup>). (Tit. 4, §. 75 sqq.)

§. 60. Wird diese Vermuthung durch die übrigen, bei den Unterhandlungen und bei Abschließung des Vertrages vorgesallenen Umstände nicht gehoben, so ist der Käufer die Aufshebung des Vertrages<sup>39)</sup> zu suchen berechtigt. (§. 250 sqq.)

§. 61. Die Ausmittelung des Werths, zur Begründung dieses Einwandes, kann nur durch die Abschätzung vereideter Sachverständigen<sup>40)</sup> erfolgen.

§. 62. Dabei muß auf den Werth, welchen die Sache zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags gehabt hat, Rücksicht genommen werden.

§. 63. Doch wird eine Veränderung des Werths in der Zwischenzeit, von der Abschließung des Kaufs bis zur Abschätzung, nicht vermutet<sup>41)</sup>.

§. 64. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst landüblichen Abschätzungsgrundsätze verändert worden, so muß auf diejenigen, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufs stattgefunden haben, Rücksicht genommen werden.

§. 65. Der Käufer kann dieses Einwandes sich nicht bedienen, wenn er demselben ausdrücklich entagt hat<sup>41 a)</sup>.

§. 66. Auch alsdann nicht, wenn aus dem Vertrage selbst, aus der Beschaffenheit seines Gegenstandes, oder aus den vor und bei der Abschließung derselben vorgesallenen Umständen erhelet, daß bei Bestimmung des Kaufpreises nicht auf den gemeinen, sondern auf den außerordentlichen Werth der Sache Rücksicht genommen worden.

§. 67. Ferner alsdann nicht, wenn der Käufer die Sache nicht mehr zurückgeben kann<sup>41 b)</sup>.

menen Grundsache nicht nötig war, aber für nützlich gehalten werden muß, um Streitigkeiten zuvorzukommen, die in Beziehung auf andere Verträge, bei welchen eine dergleichen Bestimmung nicht gegeben ist, geführt werden. Betrifft des Pachtcontrats hat das Pr. des Obertr. 2227, vom 11. Juni 1850, den Streit im Sinne der hier vertretenen Meinung dahin entschieden: „Dem Pächter steht der Einwand einer Verleugnung über die Hälste nicht zu.“ (Entsch. Bd. XIX, §. 489.) (4. A.) Und im Allgemeinen ist der hier entwidmete landrechte Grundfaß dem Obertr. in einem Erl. v. 18. Okt. 1860 ausdrücklich angenommen. (Arch. f. Rechts., Bd. XXXVIII, S. 318.)

(4. A.) Vergl. unten, §. G. B. Art. 286 u. die Ann. 42 dazu.

38) Wird das Missverhältnis bewiesen, so wird ein Irrthum des Käufers vermutet, und zwar ein solcher Irrthum, welcher den Vertrag entkräftet. Die Bezugnahme auf die §§. 75 ff. Tit. 4 deutet an, daß der Irrthum für einen wesentlichen gelten soll,leindestwegen aber, daß der Irrthum ein wirklicher Irrthum im Besonderen des Geschäfts oder im Hauptgegenstande der Willenserklärung sein müsse. Auch die dortige, diesen Irrthum betreffende Vorschrift §. 79 wird hier zur Anwendung kommen; denn nicht die Verleugnung, sondern der Irrthum ist der Aufhebungsgrund.

39) Dem Verkäufer ist nicht gestattet, das Plus herauszu ziehen und dadurch den Kauf wider den Willen des Käufers aufrecht zu erhalten.

40) Nicht auch durch öffentliche Aktion, welche Manche nach den Grundsätzen des G. R. angedeutet wissen wollen. Der Anspruch der Schäfer bleibt jedoch ein wenig passender Maßstab, weil sie auf die individuellen Meinungen der Parteien, auf welche es bei Käufen hauptsächlich ankommt, unmöglich achten können. — (5. A.) Der auf dem Grundstück lastende, von dem Käufer ausdrücklich übernommene Altentheil darf, weil er nicht zu den beständigsten Lasten und Renten gehört, nicht von dem Werthe des Grundstücks in Abzug gebracht, sondern muß dem Kaufpreise und den sonstigen Leistungen des Käufers hinzugerechnet werden. Erl. des Obertr. v. 11. Mai 1866 (Arch. f. Rechts., Bd. LXIII, S. 182). Darüber wäre zu disputiren. Es läßt sich auch behaupten, daß das Grundstück um so viel, wie der Altentheil zu würdigen, weniger werth wäre, und daß daher dessen Werth weder ab noch hinzuzurechnen sei.

41) Verbesserungen wie Verschlechterungen müssen bewiesen werden; dann aber sind sie zu berücksichtigen.

41 a) (5. A.) Der Verzicht auf die Gewährleistung für alle Fehler (§. 137 u. Tit. 5, §. 348) ist der Entlastung des Einwandes oder des Klagegrundes wegen Verleugnung über die Hälste nicht gleichzustellen. Erl. des Obertr. v. 22. Nov. 1864 (Arch. f. Rechts., Bd. LVII, S. 118).

41 b) (4. A.) Ein solcher Fall war folgender:emand hatte Leinento waren gekauft und klagte auf Recktion wegen Verleugnung über die Hälste. Die Instanzrichter erkannten nach dem Antrage. Der Verkäufer legte die Nichtigkeitsbeschwerde ein, der Käufer jedoch ließ wegen seiner Kosten und

§. 68. Endlich<sup>42)</sup>, wenn er innerhalb der Tit. 5, §. 343 bestimmten Frist die Aufhebung des Vertrages aus diesem Grunde nicht nachgesucht hat<sup>43)</sup>.

§. 69. Der Verkäufer kann den Kauf aus dem Grunde, daß der Werth der Sache den Betrag des Kaufpreises selbst mehr als doppelt übersteige, nicht ansehen<sup>44)</sup>.

§. 70. Geschäfte, bei welchen ein Kaufpreis nur zum Schein festgesetzt worden, können nach den Regeln des Kaufs nicht beurtheilt werden<sup>44a)</sup>. Bon simulirten Kaufen.

§. 71. Ob das wahre unter einem solchen Scheinkaufe verborgene Geschäft gültig sei, oder nicht, ist nach den eigenthümlichen Regeln dieses Geschäftes zu beurtheilen<sup>45).</sup>

Vorschlässe, auf Grund des §. 10 der V. v. 14. Dez. 1833, die Execution vollstrecken und einen Theil der gelauften Waren, als wenn sie Eigenthum des Verkäufers (Exequendum) gewesen wären, zu seiner Befriedigung veräußern. Demnächst wurde das Appellationsgericht vernichtet und die Sache in die erste Instanz zurückgewiesen. Nun machte der Bell. den Einwand, daß der Kläger die Waren nicht mehr vollständig zurückgeben könne, und diesen Einwand erklärte das Obertr. für begründet und erheblich. Denn, sagt es, der Kläger selbst entnahm sich durch seinen Executionsschluß desjenigen Objekts, welches er dem Bell. zurückzugeben mußte, wenn seine Einrede der Verleugnung über die Hälfte einen Erfolg haben sollte. Erl. v. 19. Juni 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVII, S. 295).

42) Außerdem noch in dem Falle des §. 48 d. L.

43) Nicht allein die Klage auf Aufhebung des Vertrages ist dann verjährt, sondern auch der Einwand. Er „kann dieses Einwandes sich nicht bedienen, wenn“ u. s. w., sagt der §. 65 d. Tit. (4.). Ist in judicando auch von dem Obertr. angenommen worden. Erl. v. 19. Juli 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIV, S. 219). Es versteht sich und ist auch a. a. O. anerkannt, daß die Verjährung erst von dem Tage der wirklichen (körperlichen) Empfangnahme der Sache durch den Käufer beginnt, und daß darauf andere Arten der Übergabe, wodurch das Eigenthum gleichfalls übertragen wird, keinen Einfluß haben.

44) Damit fällt denn auch die gemeinrechte Kontroverse: ob durch die von dem Verkäufer eines Grundstücks wegen Verleugnung über die Hälfte gegen den Käufer angestellte Klage auf Rescission des Verkaufs, die verkaufte Sache zu einer res litigiosa, im Sinne des gemeinen Rechts, wird, und ob die, nach Anstellung der Klage, von dem Verkäufer einem Dritten eingeräumte Hypothek auch nach erkannter Auflösung des Kontrakts und erfolgter Wiederabtreitung der Sache an den Verkäufer ihre volle Wirkung behält, weg. Die Praxis des preußischen Obertribunals hat sich für die Negative der ersten und für die Affirmative der zweiten Frage entschieden. Pr. vom 25. März 1843. (Entsch. Bd. IX, S. 426.)

44a) (4. A.) Auch die Simulation, ein so einfacher Begriff, ist verlaunt worden. Ein Kaufkontrakt, in welchem der Kaufpreis nach der Behauptung des Verkäufers, nur zum Scheine niedriger, als wirklich verabredet, angegeben worden, wurde von einem Minderjährigen mit dem Vorbehalt gerichtlich verlaubt, daß er denselben nach erreichter Großjährigkeit als von Anfang gültig anzuerkennen, oder ablehnen möge. Er erkannte ihn an. Verkäufer klagte auf Nachzahlung von 100 Thlrn. Kaufgeld oder Zurückgabe des Grundstückes gegen Zurücknahme des gezahlten Kaufgeldertheils, wegen der nur mündlichen Form des wahren Kontrakts. Diese Klage wies das Appellationsgericht ab. Denn, sagte es, wegen der Minderjährigkeit des Bell. bei Abschluß des Vertrages sei sowohl der gerichtliche, angeblich simulirte Vertrag, als auch der angeblich mündliche wahre Vertrag für ihn unverbindlich. Daß er später auch den letzteren anerkannt habe, sei nicht erwiesen. Damit falle das Fundament der Simulation von selbst zusammen, und es komme auf die thathächliche Feststellung derselben nicht weiter an. Das Obertr. hat mit Recht befunden, daß das Appell.-Gericht durch seine Holgerung, daß damit das Fundament der Simulation und der klagerische Anspruch falle, die rechtliche Natur und das Wesen der Simulation und des vorliegenden Rechtsgeschäftes verleenne und die §§. 70 ff. d. L. verleihe. Denn die Simulation eines Vertrages bestehé lediglich darin, daß derselbe den wahren Willen der Kontrahenten nur scheinbar, nicht wahrheitsgemäß darstelle, wodurch und womit eben die rechtsverbindliche Kraft eines solchen Vertrages zerstalle. Ob das unter demselben verborgene Geschäft aber gültig sei oder nicht, das berührt den vernichtenden Einfluß der Simulation auf den simulirten Vertrag nicht weiter. Deshalb sei das Urtheil zu vernichten und der Beweis der Simulation zu erheben. Erl. vom 9. Januar 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVII, S. 296).

45) S. o. die Ann. 62 a. S. zu §. 52, Tit. 4.

Ist kein anderes wahres Geschäft unter zwei Scheine des Kaufs versteckt, soll mithin, nach der Absicht der Kontrahenten, die Sache im Eigenthume des Verkäufers bleiben; so hat jeder dabei interessirte Dritte das Recht, die Sache als Eigenthum des Verkäufers zu behandeln, wo sie sich auch befindet. Dies ist praktisch wichtig für Gläubiger, welche ihre Befriedigung vergeblich suchen. Diese sind, ohne Beihilfe des Gesetzes v. 26. April 1836 und v. 9. Mai 1855, um außer den Fällen des

Koh. Allgemeines Landrecht 1. 5. Aufl.

selben — denn das Gesetz setzt ernstlich gemeinte Geschäfte voraus — besagt (zur Sache legitimirt), ein dergleichen simulires Geschäft anzugehen. Ebenso hat das Obertr. durch das Pr. 1513, vom 14. Decr. 1844 ausgeschlossen: „Auch außer den Fällen des G. v. 26. April 1835 (jetzt Gesetz vom 9. Mai 1855) ist jeder Gläubiger besagt, Veräußerungscontrakte seines Schuldners anzusehen, wenn er den Beweis zu führen vermag, daß dieselben von beiden Seiten ohne die Absicht, das Eigenthum zu übertragen, und lediglich zum Scheine abgeschlossen worden.“ (Entsch. Bd. X, S. 355.) Nur muß dies näher dahin bestimmt werden, daß nur solche Gläubiger, welche sonst keine Befriedigung bei ihrem Schuldner finden, dazu besagt sind. Außerdem, und wenn sie sonst ihre Befriedigung erhalten können, fehlt ihnen das rechtliche Interesse zur Einigung in simulierte Geschäfte dritter Personen. — Der durch dieses Präjudiz anerkannte Rechtsgrundlag ist in der preuß. Gesetzgebung nirgends anerkannt, aber für das praktisch Bedürftige unentbehrlich. Es handelt sich jedoch um die Begründung. Das Obertr. hat keine Rechtsgründe dafür beigebracht. Zwei Phrasen sind es, welche das Klagerrecht eines solchen Gläubigers darlegen sollen. Es heißt: „Zu den häufigsten Prozessen — gehören gerade Interdictionenprozeße gegen Erteilungsdollstreckungen, wo dritte Personen auf den Grund von Verträgen mit dem Exequendus das Eigenthum der in Beichlag genommenen Sachen klagen in Anspruch nehmen, und hier läßt die Praxis ohne Bedenken liberal den Gläubiger, der die Simulation excipit, als legitimirt zum Widerspruch zu.“ Rüt das Prinzip, nämlich für die Legitimierungsfrage, muß es aber gleichgültig sein: ob der Gläubiger als Verklagter — Intervent — oder als Kläger die Simulation geltend macht.“ Das heißt: wenn jemand auf Herausgabe einer an sich genommenen fremden Sache verklagt wird, so steht ihm frei zu antworten und zu sagen: der Kläger habe gar kein Recht auf die Sache; sie gehe ihm gar nicht an; und dies ist zugänglicher Beweis, daß der Belangte, wäre er nicht im Besitz der angeprochenen Sache, eben diese Sache, auch liegend von ihrem Inhaber oder Besitzer, abfordern könnte. Das liegt außerhalb der Rechtswissenschaft, ist deshalb nicht zu besprechen. Die zweite Rechtfertigungslosel lautet so: „In Fällen der vorliegenden Art hat seine Klage nicht sowohl die Natur einer Befreiungs- oder einer Revisionsklage, — es soll dem anderen Kontrahenten nichts für sich Erworbenes wieder entzogen werden; der Gläubiger will vielmehr nur ein Trügbild wegschaffen, und seine Behauptung geht eigentlich bloß dahin: der andere Kontrahent sei in Wirklichkeit auch nach seinem eigenen Willen — nicht Besitzer der Sache für sich selbst, nicht Eigenthumsbesitzer, sondern nur Detentor für die Person seines Schuldners, er habe die Sache nur für diesen in Gewahrsam. — Dieses zu beweisen und die Sache als gar nicht aus dem Eigenthume seines Schuldners herausgetreten, sondern als fortwährend im Eigenthume besitzt seines Schuldners verblieben, zum Verlaufe zu bringen, muß (in u. h! Warum muß?) jedem Gläubiger freischen, sollte der Schuldner auch nicht gerade in Konkurs versessen sein.“ Gleichfalls ohne juristischen Gedanken. Auch der bloße Detentor kann von einem Dritten (dem Gläubiger des wahren Besitzers) nicht durch Gewaltmittel zur Herausgabe genöthigt, er soll und muß mit Recht überwunden werden, und da handelt es sich um das entsprechende Rechtmittel. Ueber dieses giebt das Obertr. gar keinen Aufschluß. Es sind aber zweierlei Wege juristisch denbar, auf welchen der Gläubiger gegen den Dritten agiren kann: entweder aus dem Rechte seines Schuldners, oder aus eigenem Rechte. Der erste Weg ist nach preußischen Prozeßformen unständlich, denn der Gläubiger kann ohne richterliche Autorisation (Ueberweisung) nicht klagen und dergleichen Ueberweisung wurde vor dem Gesetz v. 20. März 1854, §. 17 (Buz. zu §. 103, Tit. 24 der Proz.-Ordn.) nur auf Geldforderungen gegeben; er ist auch unsicher, denn der Gläubiger muß eben das leisten, was der Schuldner selbst, wenn er auf Herausgabe der Sache klage, dem Detentor zu leisten haben würde, da hinter jeder Simulation etwas anderes Wahres steht, namentlich in dem Falle, welcher hier vorausgesetzt werden, ein Vertrauungsvertrag — der Empfänger soll dem schmischen Schuldner die bedrohte Sache vertheidigen, erhalten und nach verschwundener Sache zurückgeben; und daßl kann eine gute Belohnung versprochen werden sein. — Der zweite Weg ist sicherer und kürzer; wir fragen aber eben nach dem, dem Gläubiger eigentlichlichen Klagerichte (actio). Nach A. R. ist man darüber nicht in Verlegenheit. „Item, si quis in fraudem creditorum rem suam alieni tradiditer, bonis ejus a creditoribus possessis ex sententia Praesidis, permittitur ipsis creditoribus, rescissa traditione eam rem petere, id est dicere eam rem traditam non esse, et ob id in bonis debitoris mansisse“, sagt §. 6 Inst. de act. (IV, 6). Der Klagegrund der Gläubiger ist hier das ihnen ang der missio in possessionem — aus der allgemeinen Erteilungsverfügung — erworbene dingliche Recht (das allgemeine prätorische Pfandrecht). Ein anderer Klagegrund ist auch in dem, von dem Obertr. entschiedenen, in Rede stehenden, Rechtsfalle nicht denkbar. Man ist unbewußt zur Anwendung jenes römischen Rechteinprinzips gekommen, gegen welches, weil es im A. R. nicht gedruckt steht, die preußischen Gesetzung dingen sich sonst gesträubt haben. Im Interesse der Rechtsentwicklung und des Verkehrs ist zu wünschen, daß dieses durch das Präj. anerkannte Prinzip nicht bei nächster Gelegenheit durch einen Pleinarbeißl wieder umgeworfen, vielmehr besser zum Benützen gebracht werde.

(4. A.) Die Simulation kann als Einwand und auch klagerisch geltend gemacht werden. Zur Begründung des Einwandes gehört nicht nothwendig die Behauptung, daß zwischen den Parteien ausdrücklich verabredet worden sei; es solle auf den Käufer sein Eigenthum übergehen. Entl. des Obertr. vom 27. Mai 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. IX, S. 207). — In Form der Klage kann die Simula-

### S. 72. Ist bloß die Summe des Kaufpreises in dem Instrumente höher<sup>46)</sup> oder

tion nur als anticipirte Replik auftreten, denn eine *actio* wegen Simulation giebt es nicht. Was für ein Klagerrecht dem Kläger zu Gebote steht und welche Erfordernisse zur Begründung der Klage gehören, ist nach Beschaffenheit des Falles zu befinden. Wird z. B. auf Zurückzahlung einer in Gemäßheit eines Scheintaufs geleisteten Zahlung gelagert, so muss der Kläger den Rechtsgrund, aus welchem er die Zahlung in dem vorliegenden Falle zurückfordern berechtigt sei, also etwa — wenn kein anderes Geschäft beabsichtigt worden — die unrechtmäßige Bereicherung des Beklagten (*actio in factum* wegen Bereicherung), oder — wenn man ein bestimmtes Geschäft beabsichtigt hatte — einen Unstand, unter welchem dasselbe untrüglich sei (*condictio causa data causa non secura*), darlegen und erforderlichen Falles beweisen, mithin mit der Angabe der nötigen Beweismittel unterstützen. Vergl. das Erl. des Oberst. vom 15. März 1853 (Arch. f. Rechss. Bd. X, S. 14).

46) Pflegt zu geschehen, um dadurch beträchtlich Kredit, insbesondere Darlehen zu suchen. Um dieses zu verbüten, ist von der Centralbehörde nachstehendes Publizandum vom 20. Februar 1802, wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-, Tausch- und Pachtcontrakte erlassen:

Seine Königliche Majestät von Preußen &c. haben durch das Publizandum vom 29. Mai 1797 bereits für das Herzogthum Schlesien diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche erforderlich gewesen, um diejenigen, welche Grundstücke kaufen oder Geld daraus leihen wollen, gegen die Bevorsicht zu sichern, bei Beurtheilung des Werths der Grundstücke durch simulirte Kauf- und Tauschcontrakte getäuscht zu werden. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, dass diese schädlichen Simulationen auch in anderen Provinzen hin und wieder üblich geworden und sich nicht bloß aus Kauf- und Tauschverträgen, sondern auch aus Pacht-, Mieths- und andern die Nutzungen der Grundstücke betreffende Contrakte erstreckt haben. Seine Königliche Majestät finden daher für nöthig, das oben gedachte Publizandum näher zu bestimmen und zur allgemeinen Befolgung in Höchst Dero gesammten Staaten Nachtheil des hierdurch zu verordnen und festzulegen.

S. 1. Jeder, welcher ein Landgut oder anderes Grundstück kaufen, oder ein Darlehn darauf geben will, wird zuvörderst erinnert, dass der in dem Hypothekenbuch eingetragene Werth von der Behörde, welche das Hypothekenbuch führt, keineswegs vertreten wird, sondern es vielmehr lediglich seine Sache bleibt, sich von dessen Richtigkeit durch zulässige Nachfragen und Erklarungen zu überzeugen.

S. 2. Um jedoch die Mittel, wodurch diese Überzeugung bewirkt werden kann, zu erleichtern, sollen künftig in den Hypothekenchein, nicht wie an einigen Orten geschehen, nur die neuesten Erwerbspreise, sondern auch die früheren, soweit sie aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, aufgeführt werden. Außerdem muss die von dem Landgute oder anderem Grundstücke vorhandene, ritterlich oder gerichtliche Taxe, und zwar in letzterem Falle mit Benennung des Gerichts, welches die Abhängigkeit bewirkt hat, in den Hypothekenchein vermerkt werden.

S. 3. Wer durch Errichtung simulirter Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Erbzins- oder anderer ähnlicher Verträge, einem Grundstück den Schein eines höheren Werths beilegt, soll als ein Träger von Amtswege zur Untersuchung gezogen, und nach dem Grade der dabei zum Grunde liegenden mehr oder minder gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältnisse des dauer entstandenen grösseren oder geringeren Gewinnes oder Schadens, mit den in dem A. L.R. Th. II, Tit. 20, §§. 1259 bis 1268 bestimmten Strafen belegt werden.

S. 4. Wenn der Besitzer eines Grundstücks durch dergleichen Scheinverträge Andere verleitet hat, ihm einen höheren Kredit zu bewilligen, und es eutsicht demnächst über sein Vermögen Konturs, wobei solche hintergangene Gläubiger Verlust leiden; so soll derselbe niemals zur Cessione bonorum verpflichtet, sondern nach Vorchrift des A. L.R. Th. II, Tit. 20, §§. 1458—1472, und nach Beschaffenheit der sonst eintretenden Umstände, als ein mutwilliger und scharfslässiger Banquerouteur betrachtet werden.

S. 5. Gleiche Strafen, wie die Kontrahenten selbst (§. 3), haben auch alle diejenigen, welche an den mehrgedachten simulirten Verträgen als Mittelpersonen auf irgend eine Weise wissentlich Theil nehmen, und überdies sind dieselben denen, die hierdurch Schaden erleiden, mit den Hauptkontrahenten, einer für alle und alle für einen, zur Entschädigung verpflichtet.

S. 6. Weder die Gerichte, noch die Notarien, in gleichen die patentirten Mälter und Agenten, sollen sich bei Annahmeung der Kontrakte zu Werkzeugen unerlaubter Simulationen gebrauchen lassen, vielmehr müssen sie, wenn sie wegen einer solchen Simulation erheblichen Verdacht haben, und die Kontrahenten sich durch Vorhaltungen von ihrem strafbaren Vorhaben nicht abbringen lassen wollen, den ihnen gemachten Auftrag ganz ablehnen. Außerdem müssen diejenigen Gerichtspersonen, welche bei Ausübung ihres richterlichen Amtes von solchen Simulationen glaubhafter Kenntniß erlangen, davon der Behörde Anzeige thun, damit nach Beschaffenheit des obwaltenden Verdachts und der sonst eintretenden Umstände die Untersuchung wegen der unternommenen Simulation veranlasst, und bis zu deren Erledigung die Eintragung jöcher verdächtigen Kontrakte in die Hypothekenbücher nicht gestattet werde.

S. 7. Gerichtspersonen, Notarien, Mälter und Agenten, welche wissentlich simulirte Verträge von der oben erwähnten Art unterstützen und begünstigen, sollen außer der §. 5 bestimmten Strafe,

niedriger<sup>47)</sup>), als die Parteien denselben verabredet haben, zum Scheine bestimmt werden, so entsteht daraus an und für sich noch keine Ungültigkeit des Vertrages<sup>47a)</sup>.

§. 73. Vielmehr muß also dann der Preis unter den Kontrahenten nach der wahren, auf eine an sich rechtsfähige Weise getroffenen, Verabredung bestimmt werden.

§. 74. Ist der wahre Preis nur mündlich verabredet worden<sup>48)</sup>, so finden, je nachdem die Übergabe bereits geschehen ist, oder nicht, die Vorschriften des Fünften Titels §. 155 sqq. Anwendung<sup>49)</sup>.

ihres Amtes entsteht, wenn sie aber die ihnen §. 6 auferlegten Pflichten aus Fahrlässigkeit verabsäumen, nach Verhältniß des Grades der verschuldeten Fahrlässigkeit, nach Anleitung des A. L.R. Th. II, Tit. 20, §§. 334—336 bestraft werden.

(N. C. C. Tom. XI, S. 767, Nr. 14 de 1802. N. A. Bd. II, S. 311. Stengel, Bd. XV, S. 287. Rabe, Bd. VII, S. 55.)

47) Geschieht meistens in der Absicht, um Besitzveränderungs-Abgaben, Stempelsteuer und Gerichtsosten zu ersparen. (A. A.) Der §. 72 ist aber nicht auf den Fall zu beschränken, daß behufs Täuschung dritter Personen der Kaufpreis höher oder niedriger als verabredet angegeben worden, vielmehr ist er in allen Fällen anwendbar, in welchen hinsichtlich des Betrages des Kaufgeldes das Geschäft anders niedergeschrieben als verabredet worden. Erl. des Obertr. vom 18. Okt. 1856 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXIII, S. 4).

47a) (A. A.) Der §. 72 setzt voraus, daß der Kaufpreis mit Wissen und Willen anders als im Ernst verabredet niedergeschrieben worden ist. Fehlt dabei der Wille auch nur eines Theiles, so ist der Fall der Simulation nicht vorhanden und der Kontakt ist so, wie er niedergeschrieben, wegen Mängels des Kontaktes nicht zu Stande gelommen. Ob er in der Art, wie er mündlich verabredet und abgeschlossen worden, rechtsverbindlich sei, ist nach den Grundsätzen über mündliche Verträge zu befinden.

Vergl. oben, Ann. 9, lit. n zu §. 128, Tit. 5.

48) Die für diesen Fall hier gegebene Vorrichtung findet nicht bloß bei Kaufgeschäften über bewegliche Sachen, sondern auch bei Beiträgen über Grundstücke statt, und es muß daher in einem solchen Falle der Käufer eines Grundstückes, welcher dasselbe bereits übergeben erhalten hat, den mündlich verprochenen Preis dafür zahlen, wenn er nicht, was ihm freisteht, den ganzen Kauf rückgängig machen will. Pr. des Obertr. 531, vom 7. Sept. 1838. Vergl. auch das Erl. vom 23. Nov. 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 116).

49) Darnach ist ein solcher Kontakt über Immobilien, so lange von des Verkäufers Seite (denn der Verkäufer ist gebunden) keine Übergabe hinzugemessen, immer ungültig auf des Verkäufers Seite; wenn aber von dessen Seite erfüllt ist, so muß auch von der Seite des Käufers die Erfüllung folgen, oder das Grundstück zurückgegeben werden, wie es auch das in der vorigen Ann. mitgetheilte Pr. 531 ausspricht. Dieser Grundsatz findet auch Anwendung auf den Fall, wenn neben dem daaren Kaufgilde noch etwas anderes im schriftlichen Kontakt nicht Genannt, z. B. daß der Käufer wegen aller Ansprüche an den dureinigen Nachlaß des Verkäufers abgefunden sein sollte, als Gegenleistung verprochen ist. Erl. des Obertr. vom 30. Sept. 1859. (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIV, S. 286.) Der Grundzog leidet aber nicht Anwendung auf eine Schenkung, bei welcher nebenbei mündlich verabredet worden ist, daß der Beschenkte sich den Werth des geschenkten Grundstückes solle auf sein künftiges Erbtheil anrechnen lasse: dies ist eine mündliche Nebenabreda über Kollation im Sinne des §. 128, I. 5; denn von einer Gegenleistung kann bei Schenkungen nicht Rede sein. Erl. des Obertr. vom 11. März 1859. (Archiv a. a. D. S. 21). S. auch die Ann. 9 zu §. 128, Tit. 5. Der Stand der Sache ist so, wie wenn auf der Seite des Verkäufers ein schriftlich vollzogener, von dem Käufer aber nur mündlich geschlossener Kontakt vorhanden wäre. Der Verkäufer kann daher in keinem Falle zurücktreten, wenn der Käufer den mündlich ausgemachten Preis zahlen will. Das Pr. des Obertr. 1871, vom 11. Nov. 1845 sagt: „Ist ein formell gültiger Kaufvertrag über ein Grundstück, wobei der wahre Preis nur mündlich verabredet worden, im Wesentlichen von beiden Theilen erfüllt, so darf der Verkäufer von dem Vertrage nicht mehr zurücktreten.“ Aber das darf der Verkäufer, wie gesagt, auch in keinem anderen Falle, denn auf seiner Seite stimmt die Form mit dem Inhalte überein. Nur kann er nicht angehalten werden zu tradieren, wenn nicht der Käufer die mündlich verprochene Kaufsumme bezahlen will. Der Käufer hingegen kann zurücktreten, wenn er auch die Sache schon angenommen hat, falls er sie in dem Stande, in welchem sie sich zur Zeit der Übergabe befunden hat, zurückgeben kann. (S. hierüber das Pr. 2152 oben in der Ann. 45 zu §. 159, Tit. 5.) Dieser Rücktritt steht ihm selbst nach vollständiger Bezahlung der mündlich verprochenen Kaufsumme frei, denn das mündliche Versprechen bindet ihn noch Tit. 5, §§. 150 ff. nicht. (A. A.) Gegen diejenen Rechtsgrundzog ist eben das ungünstliche Pr. 1871 gerichtet, welches nicht bloß bei seiner Voraussetzung, daß der Vertrag von beiden Seiten im Wesentlichen erfüllt, also von dem Käufer der wahre Preis bezahlt sei, irrt, sondern auch noch so verstanden worden ist, daß der Verkäufer, auch wenn der wahre

Form der  
Kaufver-  
träge.

§. 75. Von der Form der Kaufverträge<sup>50)</sup> gilt alles das, was von der Form der Verträge überhaupt, und derjenigen, welche über das Eigenthum unbeweglicher Sachen geschlossen worden, insonderheit oben verordnet ist. (Tit. 5, §. 109 sqq.; Tit. 10, §§. 15, 16, 17.)

§. 76. Ein gültig abgeschlossener Kauf zieht die Wirkung nach sich, daß der Verkäufer zur Uebergabe der Sache<sup>50a)</sup>, der Käufer aber zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet wird.

§. 77. Was von der Uebergabe und Besitzergreifung überhaupt verordnet ist,<sup>51)</sup> zur Uebergabe,

gilt auch von der Uebergabe der verkauften Sachen. (Tit. 7, §. 58 sqq.)

§. 78. Die Sache muß vollständig, und mit allen zu ihr gehörenden Pertinenzen<sup>50b)</sup> in Anwendung der Pertinenzstücke,

Kaufpreis noch nicht bezahlt worden, von dem Vertrage nicht zurücktreten, sondern nur alternativ Zahlung des wahren Kaufpreises oder Rückgabe der Sache fordern könne. Hiergegen hat das Obertr. sich in dem Erl. v. 10. Febr. 1858 ausgesprochen. (Entsch. Bd. XXXVIII, §. 99.) S. auch oben, Ann. 39, Abs. 2 zu §. 156, Tit. 5. (5. A.) Uebrigens ist das wiederholts angewiesene Pr. 1871 aufrecht gehalten, weil man ausgefundnen hat, daß der §. 74 eine beabsichtigte Ausnahme von der Regel feststelle. Erl. dess. v. 2. Febr. 1866 (Entsch. Bd. LVI, §. 87). Eine solche Absicht ist durch gar nichts zum Ausdruck gelommen, sie hat auch keinen juristischen Sinn, die Sache reduziert sich auf eine unzureichende oder nachlässige Redaktion, wovon das 2. R. viel Fälsle aufzuweisen hat. — (2. A.) Nicht richtig ist das ältere Pr. des Obertr. v. 1805 in Mathis, Bd. III, §. 3, wonach ein Kaufvertrag, in welchem der Kaufpreis höher, als er mündlich verabredet worden, angegeben ist, ohne Unterscheidung der Fälsle nichtig und für keinen Kontrahenten verbindlich sein soll, in sofern nicht der wirkliche Kaufpreis anderweitig in gültiger Form festgesetzt worden. Die neuere Praxis ist davon auch abgegangen, wie die mitgetheilten Präjudizie zeigen.

50) Von der Form der Kaufverträge zwischen Eheleuten gelten die Vorschriften Th. II, Tit. 1, §§. 198 — 201. S. auch die Ann. dazu.

50a) (4. A.) Die Annahme der gekauften Sache durch den Käufer muß unbedingt und ohne Vorbehalt geschehen, wenn aus ihr ein Anerkenntnis der gehörigen Erfüllung durch den Verkäufer entnommen werden soll. Erl. des Obertr. v. 22. November 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VIII, §. 55).

50b) (4. A.) Vergl. oben Ann. 150 a. E. zu §. 151, Tit. 4 u. Ann. 80, Abs. 2 zu §. 107, Tit. 2.

Sind bei der gleichzeitigen nothwendigen Subhastation zweier Grundstücke deren Pertinenzen in den Taxverhandlungen ohne Widerspruch der Subhastationsinteressenten vertauscht worden, so hat es dabei kein Beweinden, sagt das Obertr. in einem Erl. v. 28. Oktober 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, §. 330). Das ist zu beweisen wegen des Irrthums im Gegenstande auf Seiten der Subhastationsinteressenten, in sofern ein solcher vorgefallen ist. Die vertauschten Pertinenzen können wertvoller als die Hauptfachen und von sehr ungleichem Werthe sein, so daß die Realgläubiger des einen Grundstückes schlecht fortkommen würden, wenn sie den Irrthum gegen sich gelten lassen müßten. Mangel an Widerspruch hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn der, welcher widersprechen konnte, den Widerspruch mit Berufsthein seiner Rechte unterliegt.

51) Was davon der Verkäufer nicht mehr besitzt, kann er nicht mit übergeben, folglich kann es der Käufer nicht mit erwerben, auch als solcher dem Dritten, an dem es durch einen formlosen oder sonst ungültigen Kontakt gelommen, nicht abfordern. Darüber ist Meinungsverschiedenheit, indem Manche dem Käufer, auf Grund des Kaufvertrags und der darin vermeintlich von selbst enthaltenen Abtreitung aller Rechte des Verkäufers bezüglich auf die Sache, das Binditatisrecht zuschreiben, wofür sie sich auf den §. 318 d. L. welcher das Wiederaufschlag betrifft, stützen. Allein zwischen dem Verkaufe auf Wiederauf und dem bloß mündlichen Kaufvertrag ist nach den Zwecken dieser Geschäfte eine große Unähnlichkeit, folglich die analoge Anwendung eines dem einen Rechtegeschäfte geltenden Grundsatzes auf das andere durchaus ungültig. Die Praxis hat sich auch für die hier vertretenen Meinung entschieden. Das Pr. des Obertr. 852, v. 3. April 1840, sagt nämlich: „b) Der Käufer eines Grundstückes ist als solcher nicht berechtigt, die vor Abschluß des Kaufgeschäfts seitens des Verkäufers durch mündlichen Vertrag davon veräußerten unbeweglichen Pertinenzstücke zu vindizieren.“ (Entsch. Bd. VI, §. 279.) Einmal Anderes ist es mit dem Kause aus einer nothwendigen Subhastation. Der Ajudicatarius wird durch den Zuschlag auch Eigentümer der zur Zeit der Subhastation bei dem Grundstück noch vorhandenen Pertinenzen und kann daher solche vindizieren. Wenn er dies gegen einen dritten bestehen thut, so kann auch von dem Letzteren diefer Ansprude durch den Einwand, daß die Pertinenzen in der Taxe nicht mit abgeschäfft seien, nicht abgewendet werden. Ebenfalls. Pr. 852, lit. a. (4. A.) Ein Erl. des Obertr. v. 14. Mai 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, §. 17) sagt, daß die vor Abschluß des Kaufgeschäfts seitens des Verkäufers (Subhastaten) durch mündlichen Vertrag von dem sub hasta stehenden Grundstücke veräußerten Substanztheile oder unbe-

§. 79. Ist wegen letzterer im Vertrage nichts Besonderes verabredet, so treten die gesetzlichen Bestimmungen ein. (Tit. 2, §. 42 sqq.)

§. 80. Derjenige unter den Kontrahenten, welcher mehr oder weniger, als die gesetzlichen Bestimmungen mit sich bringen, zum Zubehör gerechnet wissen will, muß sich dieses ausdrücklich vorbedingen<sup>51 a)</sup>.

§. 81. Fehlen Pertinenzstücke, die zur Zeit des geschlossenen Kaufs<sup>51 b)</sup> vorhanden waren, oder solche, die nach gesetzlicher Bestimmung (Tit. 2, §. 4) als Theile der Substanz anzusehen sind, so muß der Verkäufer die Gewähr dafür leisten<sup>52).</sup>

§. 82. Ist ein Grundstück nach einem gewissen Inventario verkauft worden, so darf an Zubehör weder mehr noch weniger, als in diesem Inventario enthalten ist, überliefert werden.

§. 83. Ist ein Landgut, wie es steht und liegt<sup>53),</sup> verkauft, so wird unter dem

Bei Verkäufen  
in Pausch  
und Bogen.

weglichen Pertinenzstücke von dem Adjudikatar nicht urtheilt werden können. Dies ist im Allgemeinen anzuerkennen. Vergl. oben §§. 106 und 107, Tit. 2 und die Anm. dazu. Wie aber bei Erzitationen, wenn der Subhastat, während die Kaufurtheile auf Grund der zur Information vorliegenden Tage bieten, um 5 Uhr, also kurz vor dem Schluß des Alts, das halbe Gut verläuft und übergeht, und demnächst am folgenden Tage das ganze Gut dem Meistbietenden adjudizirt wird? Da soll er nicht das ganze Gut als sein Eigenthum (die Adjudication überträgt bekanntlich Eigenthum ohne formelle Uebergabe) von jedem Besitzer fordern können? Was von einem Substanztheile gilt, das gilt auch vom Ganzen, es könnte ja also auch das Ganze auf solche Weise entzogen werden. Das wird doch wohl nicht angehen und es geht auch nicht an, weil das sub hasta stehende Gut eine res litigiosa oder doch eine durch den Subhastationsvermerk in Besitz genommene Sache ist, und der unredliche Käufer gegen sich die Adjudikatoria vollstreken lassen muß.

51 a) (5. A.) Was die §§. 78 — 80 bestimmen, steht voraus, daß die ganze Haupttheile Gegenstand des Kaufs gewesen ist. Wenn aber zwei unbewegliche Sachen sich zu einander verhalten wie Haupttheile und Zubehör, es wird jedoch ein bestimmter quantitativer Theil der Haupttheile verläuft, also dann geht ipso iure ein verhältnismäßiger Theil des Zubehörs in das Eigenthum des Käufers nicht über. Dies ist auch alsdann nicht der Fall, wenn aus dem Eigenthumbreite auf die Zubehörung bestimmte Nutzungsrechte abziehen, alsdann geht ein verhältnismäßiger Theil dieser Nutzungsrechte auf den Käufer auch nicht über. Erl. des Obertr. vom 27. Februar 1868 (Arch. f. Rechts. Bd. LXX, §. 102). Auch der §. 107, I. 2 des A. V.R. giebt über diese Fragen keine Auskunft. Doch ist dabei der Fall außer Betracht zu lassen, wenn eine Quote des berechtigten Grundstückes (ein ideeller Theil desselben) veräußert wird. (§. 104 a. o.)

51 b) (5. A.) Unter „Zeit des abgeschlossenen Kaufs“, deren die §§. 78 — 87, 192 — 194 d. T. gedenken, kann nicht die Zeit verstanden werden, wo der Abschluß des Vertrages in verbindlicher Weise zu Stande gefommen ist; es kommt vielmehr darauf an, worüber die Kontrahenten mündlich einig geworden sind und worüber sie zur Erfüllung der Form eine schriftliche Urkunde zu errichten sich entschlossen haben. Erl. d. Obertr. v. 22. Novbr. 1867 (Arch. f. Rechts. Bd. LXIX, §. 134).

52) D. h. der Käufer kann die angenommene Sache wie eine fehlerhafte behandeln (§. 45), er muß aber die für die Rüge der natürlichen Fehler (Mängel an äußeren Eigenschaften) vorgeschriebene Frist (§. 344, Tit. 5) inne halten.

53) Ein Kauf in Pausch und Bogen oder „wie es steht und liegt“, und ein Kauf nach einem Inventarium schließen einander aus. In einem Kaufurtheil über ein Landgut hieß es: Der Verkäufer verkauft das Gut, wie es steht und liegt. Am Schluß nahmen die Kontrahenten auf ein beigeschloßtes unterzeichnetes Verzeichniß Bezug, worin aufgeführt standen, zuerst unter der Überschrift: an Inventarium erhält der Käufer eine gewisse Stückzahl Vieh und Ackergeräthe; und dann unter der Überschrift: dem Verkäufer hießt vorbehalten: eine Stückzahl Vieh und gewisse Wirtschaftsvorräthe. Außerdem war aber noch Vieles vorhanden, was weder unter der einen, noch unter der anderen Überschrift verzeichnet stand, jedoch bei dem Wirtschaftsbetrieb im Gebrauche war. Wer von den Kontrahenten hatte darauf Anspruch? Nach dem Kaufurtheile war der Kauf in Pausch und Bogen, soweit das Verzeichniß keine Modifizirung enthielt. Das erste Rubrum: der Käufer erhält u. s. w., mußte so verstanden werden, daß der Verkäufer sich verbindlich gemacht hatte, die darunter verzeichneten Stücke jedenfalls zu gewähren und dafür aufzufolmen, wenn sie auch zur Zeit der Uebergabe nicht vorhanden sein sollten; doch aber Alles, was an Pertinenzstücken über die noch vorhanden sein würde und dem Verkäufer nicht ausdrücklich vorbehalten war, gleichfalls dem Käufer zustehen sollte. Die Beilage enthielt mithin eine zusätzliche Bestimmung zum Vortheile des Käufers.

Wie ein Verkauf „mit allen Zubehörungen, Freiheiten und Lasten, wie solche im Hypothekenbuch verzeichnet und von dem Verkäufer und seinen Vorfahren benutzt worden sind“, sowie, was un-

Zubehör alles das begriffen, was zur Zeit des geschlossenen Kaufs<sup>53a)</sup> in oder bei demselben vorhanden, und zum Nutzen, oder zur Bequemlichkeit im Betriebe der Wirthschaft erforderlich, oder dazu schon bisher im Gebrauche gewesen ist.

§. 84. Dahir gehören besonders alle auf dem Gute vorhandene<sup>54)</sup> Früchte und Vorräthe, sie mögen gesammelt, zugewachsen, oder verlaufen<sup>55)</sup> sein.

§. 85. Insonderheit alles geschlagene und noch unverkaufte<sup>56)</sup> Holz.

§. 86. Desgleichen alles auf dem Gute befindliche Zug-, Nutz- und junge Vieh, wenn es auch sonst, nach gesetzlichen Bestimmungen, zu den Inventarien-Stücken nicht zu rechnen wäre.

§. 87. Dagegen dürfen auch, wenn das nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zubehör nicht vorhanden ist, die fehlenden Stücke nicht ersezt werden<sup>57)</sup>.

ter dem Ausdruck „Huse“ zu verstehen, darüber s. m. den Mathis Bd. IV, S. 11 mitgetheilten Rechtsfall aus dem Jahre 1805.

(4. A.) Der Verkauf eines Grundstücke „nebst dem vorhandenen toden und lebenden Inventarium“ ist kein Verkauf in Pausch und Bogen; daß ein solcher Verkauf beabsichtigt gewesen sei, muß ausdrücklich, sei es direkt oder indirekt, ausgeprochen oder verabredet sein. Erl. des Obertr. v. 13. Januar 1862 (Arch. f. Rechts. Bd. XLIV, S. 152).

53a) (5. A.) M. s. oben die Ann. 51a.

54) Vorausgesetzt, daß sie noch nicht vorher verkauft und (örperlich oder symbolisch) an den Abfänger übergeben worden sind. Denn auf solche, einstweilen sich noch bei dem Gute vorhandlichen Früchte &c. hat der Käufer des Gutes dem dritten Eigentümer gegenüber keinen Anspruch, wenn er auch die Veräußerung nicht gefaßt hat. S. o. die Ann. 29 zu §. 106, Tit. 2 und die dort mitgetheilten Präjudize. Sind aber dergleichen besonders verlaufte Früchte &c. dem Käufer derselben noch nicht übergeben und es erfolgt die Uebergabe des Gutes an den Gutsfänger ohne Vorbehalt; so erwirkt dieser das Eigenthum derselben mit. In wiewfern der Fruchtfänger seinen Titel gegen ihn zur Geltung bringen kann, ist nach den Grundsätzen des Tit. 10 zu entscheiden.

55) Soll heißen: „erlaufen“. R. v. 17. Juni 1831 (Jahrb. Bd. XXXVII, S. 323), v. 5. Mai 1834 (Jahrb. Bd. XLIII, S. 445), v. 29. Dezember 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469). Bergl. auch die Erinnerung von Suarez darüber, Jahrb. Bd. XL, S. 16.

56) Nämlich noch nicht an den Abfänger übergebene. S. o. die Ann. 54. Dagegen kann auch ungeschlagenes Holz nicht mehr Zubehör sein; und dies ist in der That der Fall, wenn Holz auf dem Stamm verlaufen und symbolisch, namentlich vermittelst Anschlages mit dem Horschhammer, dem Käufer, vor der Uebergabe des Gutes, übergeben worden ist. Der Gutsfänger hat dann darauf dem Dritten gegenüber keinen Anspruch. S. den Rechtsfall in den Entsch. des Obertr. Bd. XI, S. 201. Bergl. das Erl. des 12. Mai 1854 (Archiv für Rechtsf. Bd. XIII, S. 96).

57) Suarez macht zur Erläuterung dieser Bestimmung bei der revis. mon. folgende Bemerkung: „In dem §. 127 (Entwurf §. 87 h. t.) ist angenommen, daß bei einem Kaufe in Pausch und Bogen die fehlenden gesetzlichen Pertinenzstücke nicht vertreten werden dürfen. Daran könnte man folgern, daß, wenn der Kauf nicht in Pausch und Bogen geschlossen ist, die gesetzlichen Pertinenzstücke gewährt werden müssen. Diese Folgerung würde aber falsch sein. Denn zu dem gesetzlichen Begriffe eines Pertinenzstücke gehört es, daß solches bei dem Hauptgute wirklich vorhanden sei. Was nicht vorhanden ist, kann auch nicht als Pertinenzstück gefordert werden. Der gewöhnliche Kauf unterscheidet sich also von dem Kaufe in Pausch und Bogen ratione der Pertinenzstücke in Folgendem: a) Bei dem ordinären Kaufe kann der Verkäufer bei der Tradition der Sache Alles zurücknehmen, was nicht im gesetzlichen Sinne zu den Pertinenzstücken gehört; bei dem Kaufe in Pausch und Bogen muß er alles dabei lassen, was zum Gebrauche bei der Hauptstache bestimmt war, wenn es auch im gesetzlichen Sinne als ein Pertinenzstück nicht anzusehen ist.“

b) Bei dem ordinären Kaufe muß der Verkäufer für denjenigen Zubehör der Sache Evolution leisten, der in sensu legis als ein Theil der Substanz anzusehen ist, i. e. ohne welchen die Sache zu ihrer bisherigen Hauptbestimmung nicht gebraucht werden kann, ohne Unterschied, ob dergleichen Stücke tempore contractus bei der Sache vorhanden waren, oder nicht. Bei dem Kaufe in Pausch und Bogen kann der Käufer nichts als Zubehör fordern, es sei übrigens so wesentlich, als es wolle, als was tempore contractus wirklich vorhanden war.“ (Vornemann, System, Bd. 3, S. 22.)

Dabei ist zu erinnern, daß Suarez Theile der Substanz- und Pertinenzstücke verwechselt oder identifizirt (Buchst. b). Bergl. auch §. 81. Zu a ist zu bemerken, daß auch bei dem s. g. ordinären Kaufe der Käufer, außer der Hauptstache und deren Substanztheilen, nichts weiter zu übergeben hat, als was der Wortlaut des Kontrakts besagt, oder das zum Grunde liegende Inventarium enthält; und daß, wenn über Pertinenzien nichts verabredet worden ist, fehlende Stücke, welche gelegentlich als Pertinenzien angesehen werden müßten, wenn sie vorhanden wären, er eben so wenig wie

§. 88. Ist ein Haus, wie es steht und liegt, verkauft worden, so gebühren dem Käufer, noch außer dem gesetzlichen Zubehör, so weit dasselbe vorhanden ist, alle Möbeln, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufs in dem Hause befindlich, und zur bequemen Wohnung erforderlich oder dienlich sind.

§. 89. Zu einer Fabrik, oder andern Werkstätte, wenn sie in Pausch und Bogen, oder wie alles steht und liegt, verkauft worden, werden die vorhandenen Vorräthe, ingleichen die in der Arbeit befindlichen Materialien, nicht aber die schon verfertigten Waaren, als Zubehör gerechnet<sup>58)</sup>.

§. 90. Bei einem auch in Pausch und Bogen verkauften Kramladen, sind dennoch die Waarenvorräthe, im zweifelhaften Falle, nicht für mitverkauft anzusehen.

§. 91. Dagegen werden zu einer solchergeart verkaussten Bibliothek oder Naturaliensammlung, auch Bildsäulen und andere Sachen, die bisher zur Auszierung der Bücherschränke und Naturalienbehältnisse gebraucht worden, mitgerechnet.

Zeit und Ort  
der Ueber-  
gabe.

§. 92. Ist keine Zeit der Uebergabe bestimmt, so kann der Käufer dieselbe, gegen Erfüllung der seiner Seite übernommenen Verbindlichkeiten, sofort verlangen<sup>59)</sup>.

§. 93. Uebergabe der Sache und Zahlung des Kaufpreises muß, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, an demselben Orte geschehen<sup>60)</sup>.

§. 94. Uebrigens finden, wegen des Orts und der Zeit, die allgemeinen im Titel von Verträgen enthaltenen Bestimmungen auch hier Anwendung. (Tit. 5, §§. 230 — 251.)

in Anlehnung  
der Gefahr,  
der Kosten u.  
Rückungen  
bis zur Ueber-  
gabe<sup>60)</sup>.

§. 95. So lange der Verkäufer dem Käufer die Sache noch nicht übergeben hat, bleibt bei allen freiwilligen Verkäufen, wenn sie nicht in Pausch und Bogen geschlossen, der Verkäufer in Pausch und Bogen zu erscheinen hat. Denn „was nicht vorhanden ist, kann auch nicht als Pertinentenzstück gefordert werden.“

58) Bergl. Tit. 2, §. 93 und die Anm. 72 dazu.

58\*) (4. A.) Eben so kann der Verkäufer sofort die Uebernahme verlangen. §. 215.

59) Denn nach der Regel muß die Zahlung des Kaufpreises gegen Empfang der Sache geschehen. §. 221 d. T. Der Zahlungsbetrag bietet auch für das rücksäßig verbleibende Kaufgeld bestehen, und der Verkäufer muß sich das Geld vom demselben aus seine Gefahr und Kosten abholen, wenn nicht durch Mora die Regel modifizirt wird. Denn wenn der Käufer mit seiner Leistung im Rückstande bleibt, so kann der Verkäufer, der sich einmal an Ort und Stelle zur Uebergabe vor zur Empfangnahme des Geldes eingefunden hat, darunter nicht leiden. Der Käufer muß dann Gefahr und Kosten der Zahlung am Aufenthaltsorte des Verkäufers tragen. In soweit das Kaufgeld kreditirt und keine Verabredung über den Zahlungsort getroffen worden ist, behält es bei der Regel des §. 95 sein Bewenden. Die Vorschrift des §. 774 findet hier keine Anwendung.

60) Die in dieser Hinsicht hier gegebenen Bestimmungen enthalten das Gegentheil von den Grundsätzen des R. R. Man hat sie mit Vorbedacht getroffen, weil man den organischen Zusammenhang des R. R. nicht einzusehen vermochte und besonders durch den falsch ausgedrückten Grundzog über das Perikulum: *casum sentit dominus* (welcher lautet muß: *poriculum creditoris est*), irre geleitet worden ist. Dieses ergiebt sich aus Suarez' Rechtfertigung dieser Bestimmungen bei der Schlussrevision des Gesetzbuches, wo er in seinen amtlichen Vorträgen sagt: „Diese Sätze weichen darin von dem R. R. ab, daß nach diesen das Perikulum gleichlaut, als der Kontrakt perfekt war, auf den Käufer überging. Allein diese Vorlesung verdiente gewiß weniger als irgend eine andere beibehalten zu werden. Sie ist: 1) gegen alle Prinzipien des Römischen Rechts selbst, *casum sentit dominus* ist eine der ersten Regeln derselben. Bei dem Kauf geht, wie bei allen übrigen *titulus dominii translativis*, das Eigenthum erst durch die Tradition auf den Emotorum über; und gleichwohl soll er noch vor der Tradition alle Gefahr tragen. 2) Der Römische Satz beruhet ferner auf einer bloßen Spitzfindigkeit. Der Verkäufer, sagen die Doctores, verliert freilich durch den Untergang der Sache sein Dominium; aber der Käufer verliert dadurch ebenfalls seine Aktion, auf die Uebergabe zu klagen, weil die res tradenda nicht mehr da ist. Hingegen bleibt dem Venditori seine Aktion auf das Preium, weil durch dessen Zahlung der Kontrakt von dem Käufer immer noch erfüllt werden kann. Cf. Coe-  
coji in *Jure controv.* Lib. XVIII, Tit. VI, qu. 2. Es ist aber unbegreiflich, wie man dem Verkäufer in *caso* eine Aktion auf Zahlung des Preium nachgeben kann, da er doch nicht mehr im Stande ist, die verkaufte Sache zu gewähren; und gleichwohl eine jede *actio ex contractu* notwendig voraussetzt, daß der Kläger von seiner Seite den Kontrakt erfüllen könne und wolle. 3) Die Römische Theorie ist auch wider die natürliche Billigkeit. Der Käufer, der die Sache noch nicht in

oder sonst ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, Gefahr und Schade<sup>61)</sup> dem Verkäufer zur Last<sup>61a)</sup>. (§. 342.)

§. 96. Dies findet statt, selbst wenn die Uebergabe durch einen bloßen Zufall verzögert wird.

§. 97. Wird die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten, so haftet derselbe nicht nur für den an der Sache entstandenen Schaden<sup>62)</sup>, sondern auch, wenn Vorsatz oder grobes Versehen von seiner Seite bei dem Verzuge zum Grunde liegt, für den dem Käufer entgangenen Vortheil.

§. 98. Hat aber der Käufer den Verzug der Uebergabe verschuldet, so haftet der Verkäufer nur für einen solchen Schaden, der an der Sache durch seinen Vorsatz oder grobes Versehen entstanden ist<sup>62a)</sup>.

§. 99. In allen Fällen, wo die Uebergabe ohne Schuld des Verkäufers aufgehal-

---

seinem Verwahsam hat, der darüber noch gar nicht disponiren, der nicht die geringsten Vorlehrungen zu ihrer Erhaltung und Sicherheit treffen kann, der noch nicht den geringsten Nutzen von ihr geogen hat, soll dennoch schuldig sein, das Kaufgebd zu zahlen, ob ihm gleich kein Verkäufer die Sache nicht mehr gewähren kann. 4) Diese Theorie führt auf große Weitläufigkeiten und Verwicklungen. Der Verkäufer muss in dem Zwischenraume bis zur Tradition die Funktion eines Depositarius und Administrators bei der Sache übernehmen, er muss die Konservationslasten der Sache tragen; er muss über die Früchte und Nutzungen Rechnung legen &c. Es bedarf wohl keiner Ausführung: wie schwontend und bedeutend ein solches Verhältniß sei, und zu wie vielen Streitigkeiten und Prozessen seibiges Anlaß geben könnte. Die im Gesetzbuche angenommene Theorie ist also der Natur der Sache und des Geschäfts, den Principiis des Römischen Rechts (?) und der natürlichen Billigkeit gemäß. Sie simpliciert diese sonst so sehr verwickelte Materie ausnehmend, und verdient also wohl vor dem iure Romano den Vorzug.“ (Jahrb. Bd. XLI, S. 16.)

Uebrigens stimmen dieß Vorchristen mit den von den Redactoren, in Folge jener irriegen Auffassung des röm. Grundtages über das Peritulum, angenommenen allgemeinen Grundsätzen über die Gefahr überein, so daß, ohne Inkonsiquenz, hier nichts anderes angeordnet werden konnte.

61) Darunter wird das Peritulum des R. R. verstanden, und das poriculum rei tragen heißt, sich in dem Verhältnisse befinden: den den Gegenstand des Vertrages zufällig treffenden Schaden leiden zu müssen. Einwas anderes ist auch nach dem A. L.R. darunter nicht zu verstehen. Das hat die Bedeutung: der Verkäufer verliert die untergangene Sache, oder behält die verschlechterte Sache, und kann von dem Käufer den Preis nicht fordern; der Käufer aber hat an den Verkäufer keinen Anspruch, denn der Zufall hat den Kontakt aufgehoben. §. 100 d. T. Vergl. Tit. 5, §§. 364, 365 und Tit. 21, §§. 299 — 308. Die §§. 178, 179 sprechen diesen Grundtag ausdrücklich aus. Selbstamerweise ist behauptet worden, das A. L.R. verstehe unter Auslegung oder Übernahme der Gefahr eine Asefuranz oder die Verbindlichkeit, dem Anderen das Interesse zu vergüten, wie wenn er durch seine Schuld den Schaden verursacht hätte. Deshalb hat das Obertr. als Pr. unter Art. 1488, v. 27. Septbr. 1844, einzudenken lassen: „Wenn das Gesetz dem Verkäufer die Gefahr der verkaufen Sachen auferlegt, so hat nicht etwa der Käufer Anspruch auf Erstattung des Schadens oder Minderung des Preises, sondern nur ein Recht auf Rücktritt vom Vertrage.“ (Entsch. Bd. XI, S. 239.) Ist die Sache zufällig bloß verschlechtert und der Käufer übernimmt sie in diesem Zustande, so muß er das ganze Kaufgeld, ohne Minderung, zahlen.

61a) (5. A.) Der Gegensatz ist hiernach, daß mit der Uebergabe Gefahr und Schade auf den Käufer übergehen. Das ist nach der landrechlichen Regel: casum sentit dominus, richtig, sehr jedoch einen unbedingten Kauf (§. 259) wie auch einen perfekten Kontakt voraus (§. 131). Ist daher zu einem Verkauf noch die Genehmigung einer dritten Person, z. B. der Kirchenbehörde, Oberdomänenhöchstst. erforderlich und geht die verkaufte Sache vor Erteilung derselben zufällig zu Grunde, so trägt der Verkäufer den Schaden, wenngleich die Sache bereits übergeben war. Ent. des Obertr. v. 11. Mai 1863 (Entsch. Bd. L, S. 126).

62) D. h. er muß den Kontakt auf Verlangen des Käufers erfüllen und entweder die Sache in dem bedungenen oder vorausgesetzten Zustand übergeben, oder, wenn sie nicht herzustellen ist, den Abgang ersehen, wenn die Kosten auch das Kaufgeld übersteigen. Den entgangenen Vortheil (das vollständige Interesse) soll er erst im Falle des Vorlasses oder groben Vergehens vergüten.

63) Der Käufer muß also die zufällig verschlechterte Sache übernehmen und das ganze Kaufgeld noch der Verabredung bezahlen, wenn er auch nur durch ein geringes Versehen die Übernahme verzögert hat. Dies bezieht sich nur auf das poricum deteriorationis. Von dem poricum interitus ist erst in §§. 100 ff. Rede. — Vergl. wegen der Folgen der morsa accepidi unten, Ann. 45, Abs. 2 zu §. 413.

ten wird, kann derselbe von aller Verantwortung gegen den Käufer dadurch, daß er die Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Bewahrung übergibt, sich befreien<sup>64)</sup>.

§. 100. Wird die verkaufte Sache, noch vor der Übergabe, durch einen Zufall gänzlich zerstört oder vernichtet, dergestalt, daß gar keine Übergabe erfolgen kann, so wird der Kontrakt für aufgehoben geachtet. (Tit. 5, §. 364 sqq.)

§. 101. Ist die Übergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten worden, so haftet dieser dem Käufer zur Schadloshaltung nach Verhältniß des Grades seiner Ver- schuldung. (Tit. 6, §. 10 sqq.)

§. 102. Hat der Käufer durch seine Schuld die Übernahme verzögert, so kann der Verkäufer Schadloshaltung<sup>65)</sup> fordern.

§. 103. Zu dieser Schadloshaltung gehört auch<sup>66)</sup> die Bezahlung des bedeu- genen Kaufpreises, sobald der Käufer auch nur durch ein mäßiges Versehen, Schuld daran ist, daß die Sache nicht zur gehörigen Zeit von ihm übernommen werden<sup>67)</sup>.

§. 104. Wenn nicht bloß der Verzug der Übergabe, sondern der Verlust der Sache selbst, welcher die Übergabe unmöglich macht, durch das Verschulden eines oder des andern Theils entstanden ist, so hat es bei den allgemeinen Vorschriften des Titels von Verträgen sein Bewenden. (Tit. 5, §§. 360, 363 sqq.)

§. 105. So lange der Verkäufer die Gefahr und Lasten der Sache zu tragen schuldig ist, können denselben in der Regel auch die Nutzungen nicht benommen werden.

§. 106. Pacht- und Mietzinsen werden zwischen dem Käufer und Verkäufer, nach Verhältniß ihrer Besitzzeit, getheilt<sup>68)</sup>.

64) Damit allein ist ihm nicht geholfen, er hat auch Bezahlung des Kaufgeldes zu fordern und zwar sofort bei der Übergabe (§§. 93, 221 d. T.), die Deposition ist aber Übergabe. Vergl. Tit. 16, §. 234. Doch kann es nur unter einer von zwei Voraussetzungen: Verderblichkeit der Sache, oder Kostenbarkeit der Aufbewahrung und Verwaltung, gerichtlichen Verlauf und Besiedigung aus dem Erlöse, ohne Weiteres, fordern. §§. 218 — 220 d. T.

65) Nur Schadloshaltung, nicht Erfüllung des Kontrakts (Benzahlung des Kaufgeldes), kann der Verkäufer fordern. Der Kontrakt ist mithin auch in dem hier vorausgesetzten Falle, wo die Sache nach dem Übergabetermin ganz zu Grunde gegangen und der Käufer aus einem nur geringen Versehen in *mora accipendi* ist, aufgehoben. Worin aber soll die Schadloshaltung bestehen, wenn nicht in der Zahlung des Kaufpreises für die vernichtete Sache? Der Schade besteht ja eben in dem Verluste des Kaufgeldes. Vermuthlich sind damit die Aufwendungen gemeint, welche der Verkäufer auf den Handel gemacht hat, so, daß er zwar die Sache verlieren, aber was er außerdem noch aus seinem Vermögen zur Vorbereitung und Eingehung des Geschäfts verbraucht hat, erstattet erhalten soll, z. B. Mägergebühren, Gerichtskosten, Reisekosten, Aufbewahrungskosten u. dergl. Vergl. den folg. §. 103. Es ist unfindbar, welcher juristische Gedanke bei dieser Vorschrift geleitet hat. Denn ist der Käufer nur für ein mäßiges Versehen verantwortlich, so ist alles, was sich außer dem Falle eines solchen Versehens zuträgt, Auffall; soll er schlechthin die Folgen seines Verzuges tragen, so muß er auf seiner Seite den Kontrakt erfüllen. Der Grund der Unsicherheit oder Inkonsistenz liegt in den nach A. L.R. zweifelhaften Erfordernissen der Mora.

66) Die Bestimmung ist auffallend. Mehr als Erfüllung des Kontrakts durch Bezahlung des Kaufgeldes nebst Verzugszinsen, sowie Schäden und Kosten kann der Verkäufer von dem Käufer in keinem Falle fordern. Worin also die Schadloshaltung, wozu auch die Bezahlung des Kaufgeldes gehört, bestehen soll, ist undenkbar, wenn man nicht die etwa durch die längere Aufbewahrung oder durch den Untergang verursachten Kosten und Schäden im Sinne gehabt hat, was wahrscheinlich ist: denn diese muß der Käufer freilich gleichfalls ersetzen. Der Verkäufer kann durch den Untergang der Sache kein größeres Recht erhalten, als er haben würde, wenn er die Sache übergeben könnte. S. die folg. Ann.

67) Im Falle einer *mora accipendi* aus mäßigem Versehen muß mithin der Käufer das *periculum in iure* tragen, d. h. er muß das Kaufgeld kontraktmäßig bezahlen, und der Verkäufer ist von seiner Verbindlichkeit frei, wie wenn er vollständig erfüllt hätte.

Dieser Rechtszustand gilt auch und kommt zur Anwendung dann, wenn zwar nach der Bögerung die Sache nicht zu Grunde gegangen, aber doch die Übergabe durch die Bögerung dem Verkäufer unmöglich gemacht worden ist. S. o. die Anmerk. 88 zu §. 361, Tit. 5.

68) Ohne Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Der Käufer der verpachteten oder vermieteten Sache tritt in die Rechte und Pflichten des Verkäufers. Erl. des Obertr. v. 3. Juni 1853 (Entsch. Bd. XXV, S. 428); und v. 20. Juni 1855 (Entsch. Bd. XXX, S. 446).

§. 107. Geldzinsen, Kornpächte der Unterthanen, Zehnten, Dienstgelder, Abshöf und andere Hebungen dieser Art, gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind.

§. 108. Was der Substanz der Sache, nach geschlossenem Vertrage, durch natürliche An- und Zuwüchse noch beitritt; und davon, zur Zeit der Uebergabe, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsbrechts noch nicht abgesondert ist, gehört dem Käufer, und muß ihm, mit der Sache zugleich, übergeben werden<sup>19)</sup>.

§. 109. Keiner der Kontrahenten kann, wider des andern Willen, Sache und Kaufgeld zugleich nutzen<sup>20)</sup>.

Die Unterscheidung der Pacht- und Miethzinsen von den Geld- und Naturalabgaben, worüber der folgende §. 107 eine andere Bestimmung trifft, hat keinen sachlichen Grund; sie ist gegen die eingegangenen Erinnerungen und gegen Suarez' Vorichtag getroffen worden, aus einem nicht bekannten Grunde. (Ges.-Rev. Pens. XIV, S. 37.)

69) Dazu gehören auch die Abholzungskapitalien (vergl. die Ann. † zu §. 49 des Rentenbank-G. im Tit. 8, Th. II) und die für abgelöste Berechtigungen angewandten Landabfindungen. Gleichfalls muß das Vorlaufrecht, welches in der Zwischenzeit bei der Auflösung einer Eisenbahngesellschaft auf die zur Eisenbahnanlage expropriirten, nun dem gemeinen Verkehr zurückfallenden Grundstücke dem Besitzer eines Gutes erwächst, dem Käufer des Gutes zufallen, und wenn es der Verkäufer vor der Uebergabe aeußert, ist er gehalten, das zurückgefaßte Grundstück dem Käufer des Gutes, gegen Vergütung der auf die Rückerwerbung gemachten Verwendungen, mit zu übergeben, ohne daß es für den Letzteren eines besonderen Titels (Kontrakte) bedarf.

70) Bergl. §§. 227, 291 d. T., und L. 13, §§. 20, 21 D. de act. emti (XIX, 1); L. 5 C. eodem (IV, 49). Die Regel lautet nicht: Keiner der Kontrahenten kann Sache und Kaufgeld zugleich nutzen; sondern einschränkend: daß dies nicht wider den Willen des Andern geschehen kann. Die Frage ist: wann anzunehmen sei, daß es wider den Willen des Andern geschehe. Einerseits ist die Meinung hervorgereten, daß es in allen Fällen anzunehmen, in welchen Kaufgelder erst nach der Uebergabe geahnt werden sollten und im Vertrage nichts über die Verzinsung bestimmt worden sei. (Entsch. des Obertrib. Bd. XIII, S. 179.) Gegen diese Meinung sind zwei Präjudize des Obertr. gerichtet:

Nr. 62, vom J. 1833. Der Käufer eines Grundstücks, welchem im Kaufkontrakte die Befreiung deselben von den darauf haftenden Schulden und Realverbindlichkeiten bis zur Verlaubarbeitung des Kontrakts zugestellt, und für den Fall der Nichterfüllung dieser Bedingung das Recht vorbehalten ist, das Restlaufgeld, welches er bis zu einem bestimmten Zeitpunkte verzinsen sollte, bis zur vollständigen Erfüllung des Gegenbetrags retinuen zu können, — ist nicht verpflichtet, das Restlaufgeld über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur viel später geleisteten Übernahme des Grundstücks zu verzinsen, obwohl das Grundstück schon beim Kontraktabschluß naturaliter übergeben worden. Die Vorschrift des §. 109 findet hier keine Anwendung, weil sie im Falle der Anwendung gegen den Käufer voraussetzt, einmal, daß ihm eine vertragsmäßige Uebergabe geleistet, und zweitens, daß von ihm wider den Willen des andern Theils res et proutum genutzt sei.

Nr. 1742, v. 9. April 1846. Wenn in einem Kaufkontrakte ihr die Zahlung des Kaufgeldes Termine festgesetzt sind, welche erst nach der Uebergabe der Sache eintreten, ohne Zinsen vom Kaufgeld vorabzubedingen, so können diese erst seit dem Eintritte der Fälligkeitstermine gefordert werden. (Entsch. Bd. XIII, S. 178.)

Diesen Rechtsfällen ist beizustimmen. Dagegen will eine andere Meinung geltend machen: daß nur die Kaufgelder zu verzinsen seien, deren häarre Zahlung bei der Uebergabe versprochen, aber nicht geleistet wurde, daß hingegen die Kaufgelder für kreditur zu erachten, nach §. 861 d. T., rätschlich deren solche Fehlführung nicht getroffen worden (Entsch. des Obertr. Bd. XIII, S. 181). Dies ist nicht anzuerkennen. Der §. 861 hat das Geben von Sachen auf Kredit zum Gegenstande und sagt: Wann anzunehmen sei, daß Sachen auf Kredit gegeben worden, in §§. 224 — 227 bestimmt. Diese aber beziehen sich hauptsächlich auf die Befugniß zum Rücktritt von dem Kontrakte bei ausbleibender Zahlung, falls der Verkäufer das Kaufgeld nicht geborgt hat (§. 226), und bestimmen nur nebenher (§. 227), daß der Verkäufer, wenn er nicht zurücktritt und der Käufer die häarre Zahlung bei der Uebergabe nicht leistet, auch Begerungszinsen vom Tage der Uebergabe fordern könne. Das versteht sich von selbst, wegen der mora solvendi. Dadurch wird unsere Frage nicht entschieden. Für den Fall, wo im Kontrakte ein Zahlungstermin ausdrücklich festgesetzt worden ist, brauchen wir keine gesetzlichen Bestimmungen. Diese (§§. 221, 93) sind eben nur auf den Fall nötig, wenn die Parteien nichts ausdrücklich oder besonders ausgemacht haben. Und nun kommen wir auf die obige Frage wieder zurück: wann anzunehmen sei, daß der Käufer Sache und Kaufgeld zugleich wider den Willen des Verkäufers nutze, wenn über die Zahlung des Kaufpreises der Kontrakt schweigt. In solche Fälle tritt der §. 221 d. T.: „Gegen Empfang der Sache ist der Käufer das Kaufgeld sofort zu erlegen

§. 110. Hat also der Verkäufer das Kaufgeld ganz oder zum Theil empfangen, so muß er, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, das Erhaltene<sup>70a)</sup> bis zur Uebergabe landüblich verzinsen.

§. 111. Hat der Käufer die Uebernahme verzögert, so kann der Verkäufer, statt der Verzinsung, zur Berechnung und Auslieferung der gezogenen Rückerstattungen sich erbeiten.

§. 112. Dabei<sup>71)</sup> darf der Verkäufer bloß für ein grobes Versehen haften.

§. 113. Ist der Verkäufer Schuld an der verzögerten Uebergabe, so kann der Käufer von ihm den höchsten bei Personen seiner Klasse zulässigen Zinsatz fordern.

§. 114. Liegt Vorfall oder grobes Versehen bei der Zögerung des Verkäufers zum Grunde, so kann<sup>72)</sup> der Käufer, statt der Verzinsung, Rechnungslegung über die gezogene Rückerstattung fordern.

§. 115. Dabei<sup>73)</sup> haftet der Verkäufer auch für ein geringes Versehen.

§. 116. Ist die Zahlung des Kaufgeldes ausdrücklich vor der Uebergabe bedungen, oder freiwillig ohne Vorbehalt geleistet worden, so darf der Verkäufer, so lange

schuldig." Enthielte ein Kontrakt diese Worte, so würde wahrscheinlich kein Zweifel darüber bestehen, daß der Käufer, wenn er nicht zahlte und der Verkäufer sich damit nicht einverstanden erklärte, wider den aus dem Kontrakte deutlich erkennbaren Willen des Verkäufers, Sache und Kaufgeld zugleich nutzte. Es ist aber eben so gut als enthielte der Vertrag diese Bestimmung, „wenn nicht ein Anderes darin verabredet ist“ (§. 221); denn sie soll eben die Verabredung subsidiär ergänzen, oder vielmehr, es wird angenommen, daß die Kontrahenten gerade das, was subsidiär vorgeschrieben ist, und nichts Anderes gewollt haben. In sofern läßt der Vertrag allemal den Willen derselben erkennen. Der schon oft auf die Binenobligation irrg. bezogene §. 224 bestimmt nur die Frage: wann und wie lange der Verkäufer die übergebene Sache wegen Nichtbezahlung des Kaufgeldes soll zurückfordern können. (4. A.) Da jedoch dieses Prinzip bei der Umarbeitung des gedruckten Entwurfs nicht beibehalten worden ist (§. 230); so ist der §. 224 bedeutungslos geworden; er hätte sammt dem §. 225 gestrichen werden sollen; man hat dies übersehen.

(4. A.) Der Grundzog des §. 109 findet auch bei Expropriationen Anwendung. Erl. des Obertr. v. 31. Januar 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXII, S. 190).

Eine analoge Anwendung wird davon auch auf den Fall, wenn einem Miterben in dem Testamente des Erblassers das Nachlaßgrundstück gegen die Verpflichtung, seine Miterben abzufinden, überlassen wird, dahin gemacht, daß er die Abfindung der Letzteren seit dem Tode des Erblassers zu verzinsen gehalten sei. Erl. des Obertr. v. 18. Juli 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIV, S. 209).

Der Käufer soll nicht Sache und Kaufgeld zugleich nutzen. Daraus ist gefolgt, daß eine Verpflichtung des zum Besitz des Grundstücks gelangten Käufers zur Verzinsung des nicht gezahlten Kaufgeldes nach §. 109 nicht stattfindet, wenn das Grundstück Revenuenüberdüsse nicht gewahrt hat. Erl. des Obertr. vom 23. April 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXI, S. 123). Das ist ein bedenklicher Satz. Der Nutzen läßt sich nicht immer in benannten Geldsummen darstellen, er besteht in allem Gebrauche, welcher von der Sache möglicher und rechtlicher Weise gemacht werden kann. Vergl. §. 109, Tit. 2. Der §. 292 d. L. betrifft einen Spezialfall.

(4. A.) Wenn Aktien mit den laufenden Zinsen nicht auf Borg verlaufen worden, jedoch bis zur Zahlung des Kaufpreises in den Händen des Verkäufers geblieben sind, so muß der Käufer den Kaufpreis vom Tage des Abschlusses des Vertrages verzinsen, weil er die laufenden Zinsen der Aktien erhält. Erl. des Obertr. v. 12. Juli 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIX, S. 13).

70a) (4. A.) Gleichviel, ob es bezahlt oder durch Kompensation mit einer unverzinslichen Gegenforderung des Käufers berichtigt worden ist. Erl. des Obertr. v. 8. November 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 87).

71) S. die folg. Num. 73 zu §. 115.

72) Er kann, aber er braucht nicht; er kann es auch bei der Verzinsung bewenden lassen. Die Bestimmung des §. 114 will dem Käufer noch ein größeres Recht geben. Dadurch geht ihm das geringere, wenn er dabei stehen bleiben will, nicht verloren. S. auch das Erl. des Obertr. v. 10. September 1847, Rechtsf. Bd. I, S. 202.

73) Bei der Rechnungslegung? Oder bei der gezogenen Rückerstattung? Ohne Zweifel bei der Rückerstattung. Uebrigens ist weder zu dieser Ausnahme von der Regel (welche nur für ein mäßiges Versehen verantwortlich macht, §. 278, Tit. 5), noch zu den entgegengesetzten Ausnahmen der vorhergehenden §§. 112 u. 114 ein sachlicher Grund findbar.

die Uebergabe nicht durch seine Schuld verzögert wird, weder Zinsen zahlen, noch Nutzungen berechnen<sup>73a)</sup>.

§. 117. Ist eine Sache in Pausch und Bogen, oder wie sie steht und liegt, verkauft, so übernimmt der Käufer, gleich nach unterzeichnetem Kontrakte, nebst allen Nutzungen und Rechten, zugleich diejenigen Gefahren und Lasten, die ihn sonst erst nach der Uebergabe würden getroffen haben<sup>74)</sup>. Besonders bei  
Bauß und  
Bogen;

§. 118. Bleibt in einem solchen Falle der Verkäufer, nach unterzeichnetem Kontrakte, bis zur Uebergabe im Besitz der Sache, so hat er, in Ansehung der Nutzungen sowohl, als der Lasten und Gefahren, nur die Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Sachen<sup>75)</sup>. (Tit. 14, Abschn. 2.)

§. 119. Davon kann er sich jedoch, bei einem durch Zufall oder durch Schuld des Käufers entstehenden Verzuge der Uebergabe, durch Ausantwortung der Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung befreien.

§. 120. Wird aber die Sache vor der Uebergabe, durch Zufall<sup>76)</sup> oder Schuld des Verkäufers, dergestalt vernichtet, daß gar keine Uebergabe mehr erfolgen kann, so trifft dieser Verlust den Verkäufer.

§. 121. Ist ein Inbegriff von Sachen gekauft worden, so wird ein solches Geschäft, in Ansehung der Nutzungen und Gefahren, dem Kause in Pausch und Bogen gleich geachtet. bei einem In-  
begriffe von  
Sachen<sup>77)</sup>.

§. 122. Ist die Zahl der Stücke bloß zur näheren Bezeichnung des Inbegriffs angegeben worden<sup>78)</sup>, so wird dadurch die Natur des Kaufs, als eines in Pausch und Bogen geschlossenen, nicht geändert.

§. 123. Hat sich aber der Käufer eine gewisse Zahl von Stücken aus einem Inbegriffe vorbedungen, so finden die unten §. 207 sqq. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 124. Der Verkäufer muß die Uebergabe so leisten, daß der Käufer dadurch in den Stand gesetzt werde, über die gekaufte Sache nach dem Inhalte des Kontrakts zu verfügen<sup>79)</sup>. Wie die  
Uebergabe  
geleistet wer-  
den müsse.

73a) Zu beiden Fällen geschieht es eben mit dem Willen des Käufers, daß der Verkäufer Sache und Kaufgeld zugleich nutzt. Vergl. o. die Ann. 70.

(5. A.) Verzögert der Verkäufer durch seine Schuld die Uebergabe, so muß er auf Grund des §. 109 die vorausgezahlten Kaufgelder dem Käufer landläufig verzinsen; die Zinsen sind nicht eigentliche Zögerungszinsen (der §. 116 bezeichnet sie auch nicht als solche), sondern gelegische. Erl. des Obertr. v. 10. Juli 1865 (Entsch. Bd. LIV, S. 64).

74) Doch aber trägt er nicht den zufälligen Untergang der Sache (vergl. Ann. 61 zu §. 95), vielmehr verbleibt es in diesem Falle bei der Regel, §. 120. (4. A.) Denn zum Übergange des Eigentums auch der in Pausch und Bogen freiwillig verkauften Sache ist die Uebergabe erforderlich. Erl. des Obertr. vom 8. Sept. 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 117).

75) Man hat auf Grund dieses und des vorhergehenden §. 117 behauptet, das Eigentum gehe bei freiwilligen Verkäufen in Pausch und Bogen schon durch Abschließung des Kontrakts über. (Simoni, Rechtspr., Bd. I, S. 412.) Diese Ausnahme von dem Grundsatz des §. 1, Tit. 10, daß bei der mittelbaren Erwerbung zur Übertragung des Eigentums die Uebergabe das einzige Mittel (modus acquirendi) ist (vergl. auch §. 1038 d. T.), gilt hier keineswegs, denn durch nichts ist sie auch nur angedeutet, vielweniger ausdrücklich vorgeschrieben, was doch für Ausnahmen notwendig ist. Das Obertrib. steht gleichfalls auf dieser Seite, nach dem Pr. 533, v. 28. Sept. 1838: „Das Eigentum der freiwillig, aber in Pausch und Bogen verkauften Sache geht democh erst mit der Tradition auf den Käufer über.“ Die Vorschriften der §§. 117—120 finden jedoch auf die notwendige Substitution, für welche der §. 344 besondere Bestimmungen trifft, nicht Anwendung. Pr. 537, v. 28. Sept. 1838.

76) S. oben die Ann. 74 zu §. 117.

77) In der ersten Ausgabe steht dieses Marginalie richtig neben dem §. 121; in späteren Ausgaben findet es sich aus Versehen neben dem §. 120.

78) Das ist eine Thatsache, welche aus dem Vertrage oder den Umständen entnommen werden muß.

79) Soviel kann der Käufer auch nach der Uebergabe die Kaufgelderzahlung verweigern, auf Grund des §. 271, Tit. 5. Denn bei Kaufverträgen über Grundstücke gehört es zu den wesentlichsten Thei-

§. 125. Bei Grundstücken ist zwar die gerichtliche Zuschreibung im Hypothekenbuch für sich allein zur Übergabe noch nicht hinreichend<sup>80).</sup>

§. 126. Es gehört aber mit zu den Pflichten des Verkäufers, daß er alles thue, was von seiner Seite erforderlich ist, um diese gerichtliche Zuschreibung an den Käufer zu bewirken<sup>81).</sup>

len der Erfüllung, daß der Verkäufer alles thue, was von seiner Seite erforderlich ist, um den Käufer in den Stand zu setzen, die gerichtliche Zuschreibung auf seinen Namen zu bewirken. S. das Pr. 2009 in der Ann. 29, No. III, 1, lit. bb, zu §. 271, Tit. 5. (4. A.) Wenn aber dem Verkäufer die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung, die Berichtigung des Besitztitels für den Käufer zu erwirken, durch Zufall, etwa durch bleibenden Unterhang des Gegenstandes nach der Übergabe, unmöglich geworden ist; so wird dadurch der Käufer von der Eintragung des Kaufgeldes nicht befreit, zufolge der Regel, daß der Eigentümer den Zufall zu tragen hat. Eine Anwendung von diesem Grundsatz macht das Obertr. in dem Erl. v. 14. Juli 1851 auf den Kauf einer Jagdgerechtigkeit und die derselbst durch das Ges. vom 31. Okt. 1848 erfolgte Vernichtung derselben. (Arch. f. Rechts. Bd. II, S. 262.) Früher war eine davon abweichende Ansicht bei dem Obertribunale zur Geltung gekommen. S. Arch. f. Rechts. Bd. II, S. 264 ff.

Ebenso gehört, beim Verkaufe eines Lehnguts, wo die Rechte vorhandener Lehnshinteressenten der Berichtigung des Besitztitels für den Käufer entgegenstehen, die Hintereignärrung derselben nicht zur Vollleistung des Verkäufers, sondern zur Vollständigkeit der ihm obliegenden Übergabe, daher derselbe auch nach geleisteter Naturaltradition, vor Beseitigung jener Rechte, weder Zahlung noch Deposition des rückständigen Kaufgeldes fordern kann. Pr. des Obertr. 659, vom 3. Mai 1839.

80) D. h. zur Erfüllung der Verbindlichkeit des Verkäufers. Die Vorstellung bei dieser Bestimmung, sowohl überhaupt bei der Zuschreibung des Besitztitels, scheint nicht recht klar gewesen zu sein. Die Zuschreibung im Hypothekenbuch kann nicht vor der Übergabe geschehen, wenn Ordnung beobachtet wird (Tit. 10, §§. 6 ff. u. die Ann. dazu), sie setzt die Übergabe als geschehen voraus. Das sagt schon der Ausdruck „Besitztitel“. Der Verkäufer läßt den Titel seines Besitzes eintreihen, folglich muß er im Besitz sein. Daher ist nicht zu finden, wie die Zuschreibung im Hypothekenbuch zur Übergabe sollte für hinreichend erachtet werden können, so daß es dieser abweisenden Bestimmung besonders bedurft hätte.

81) Vergl. Tit. 2, §§. 62, 63. Dort ist die Frage, über welche die gemeinrechlichen Praktiken sich verschieden äußern, entschieden: in wiefern der Verkäufer verbunden, instrumenta authentica, quas ad rem venditam pertinent, emtori tradere. Vergl. auch L. 48 und 52 pr. D. de act. emti (XIX, 1); Werner, Obs., Tom. 1, obs. 210; Müller, Promptuar. v. instrum., n. 55, 256. — (4. A.) Die Regel des §. 126 greift nur Platz, so lange nicht der Inhalt des Vertrages zu einer ihr entgegengesetzten Annahme führt. Erl. v. 2. Nov. 1860 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXIX, S. 149). (5. A.) Allein die Verbindlichkeit des Verkäufers kann nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn die Bedenken der Hypothekenbehörde offenbar unbegründet sind und von Seiten des Verkäufers nichts mehr erforderlich ist, um den Rechten nach die Eintragung des Besitztitels für den Käufer zu bewilligen. Erl. des Obertr. vom 25. Januar 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LII, S. 219).

(5. A.) Über die Bedeutung der im §. 126 ausgeschriebenen Verbindlichkeit ist das Obertr. mit sich nicht einig. Der II. Senat führt in dem Erl. vom 21. Juni 1866 aus: „Nach dem §. 126 ist der Käufer eines Grundstückes zwar verpflichtet, alles zu thun, was von seiner Seite erforderlich ist, um die gerichtliche Zuschreibung im Hypothekenbuch an den Käufer zu bewirken, hieraus folgt aber nicht, daß, so lange der Verkäufer dieser Verbindlichkeit nicht genügt hat, beziehungsweise so lange die Zuschreibung nicht bewirkt ist, der Verkäufer, auch wenn die Übergabe an den Käufer geschehen, doch den Vertrag in der Hauptsache noch nicht erfüllt habe, und der Verkäufer nach den §§. 270, 271 d. L. vom Käufer die Erfüllung des Vertrages überhaupt nicht fordern könne. — Die Verbindlichkeit des Verkäufers eines Grundstückes hinsichtlich der Zuschreibung an den Käufer ist zwar eine an sich sehr erhebliche, welche, wenn der Verkäufer ihr nicht genügt, nach Umständen selbst die Auflösung des Kaufvertrags herbeiführen kann; die Erfüllung derselben gehört aber nicht zur Erfüllung des Vertrages in der Hauptsache im Sinne des Gesetzes und der erwähnten früheren Entscheidungen; sie betrifft vielmehr nur eine, sich aus dem Vertrage ergebende, besondere Verbindlichkeit (also eine Art von pactum adjectum! D. H.), wegen deren der Käufer, welcher die Übergabe des Grundstückes angenommen, gegen den Verkäufer, welcher derselben nicht genügt, seine diesfallsigen Rechte zwar verfolgen, die Erfüllung von seiner Seite aber nur nach Maßgabe desjenigen Interesses, welches er dabei hat, daß der Verkäufer auch dieser Verbindlichkeit nachkomme, zu vertheidigen berechtigt ist.“ (Arch. f. Rechts. Bd. LXVIII, S. 2 ff.). — Dagegen sagt der III. Senat in dem Erl. vom 7. Oktober 1867: „Es gehört nach §. 126 zu den wesentlichen Pflichten des Verkäufers, daß er Alles thue, was von seiner Seite erforderlich ist, um die gerichtliche Zuschreibung an den Käufer, d. h. die Besitztitelberichtigung auf seinen Namen, zu bewirken, weil ohne den Besitztitel der Käufer über das Grundstück als über sein Eigentum nach §. 185 a. o. D. nicht verfügen kann.“

§. 127. Ueberhaupt muß die Uebergabe nach den Vorschriften des Siebenten Titels §. 58 sqq. erfolgen.

§. 128. Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, sobald die Sache dem Bevollmächtigten des Käufers ausgehändigt, oder auf die Post gegeben, oder dem Fuhrmann oder Schiffer überliefern worden<sup>82)</sup>. besonders unter Abwesenheit.

§. 129. Doch muß die Uebermachung entweder nach der Anweisung des Käufers geschehen, oder von diesem die Art derselben dem Gut befinden des Verkäufers, ausdrücklich oder stillschweigend, überlassen worden sein<sup>83)</sup>.

§. 130. Auch wird, wenn durch eine solche Uebergabe Eigenthum und Gefahr auf den Käufer übergehen soll, vorausgesetzt, daß der Kauf selbst unter den abwesenden Parteien völlig<sup>84)</sup> abgeschlossen worden.

§. 131. Erfolgt der Abschluß des Kaufs erst während der Zeit, daß die Sache oder Waare unterwegs ist, so geht erst von dem Augenblicke an, wo der Vertrag zu Stande gekommen ist, Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über<sup>85)</sup>.

— Die Beschaffung des Besitztitels in diesem Sinne gehört nicht zur bloßen Nebenverpflichtung aus dem Vertrage; die Beschaffung des Besitztitels ist in den §§. 125 und 126 gerade der Pflicht des Verkäufers zur Uebergabe gleichgestellt.“ (Arch. a. a. O. S. 235.) So ist es.

82) Diese Bestimmung setzt den Grundsatz voraus, daß die Uebergabe an dem Orte, wo die Sache sich befindet, geschehen muß. Soll sie da geschehen, wo der Käufer sich aufhält, so wird sie erst mit der Ankunft bei ihm vollzogen.

Die in den §§. 128 ff. für Abwesende angeordneten Erleichterungen ändern übrigens nichts an dem Grundsatz des §. 1, Tit. 10, daß die Veräußerung und Uebertragung der Sache auf der Tradition beruht; sie haben auch keinen andern Zweck, als eben diese Handlung zu vermitteln, und der Käufer wird in keiner andern Hinsicht bei dem Empfange der Sache durch jene Personen vertreten. Daher kann ihm, wenn er wegen eines in die Augen fallenden Fehlers, womit die Sache behaftet ist, Gewährleistung fordert, nicht entgegengesetzt werden, daß der Fehler nicht bereit bei der Uebergabe der Waare an den abholenden Fuhrmann gerichtet worden sei. S. Pr. 1815, in der Ann. 72 zu §. 380, Tit. 5. Bergl. auch unten die Ann. 84 a. E. und meinen Aufsay in Siebenhaar x., Arch. Bd. IX, S. 174.

Die Verabredung, daß die Uebersendung der Waare kostenfrei geschehen solle, hat nicht die Folge, daß nicht dennoch die Ablieferung an den Fuhrmann als Uebergabe zu betrachten ist. Pr. des Obertr. 1829, vom 11. Oktober 1845 (Entsch. Bd. XII, S. 200). Doch ist hierbei vorzusehen, daß die Verabredung nicht eine Folge der allgemeinen Verabredung, daß die Uebergabe an dem Bestimmungsorte geleistet werden soll, sei. Denn in diesem Falle würde der Fuhrmann der Geschäftsträger des Absenders sein.

83) Alsdann bedarf es nicht noch einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung. Der §. 133 steht dem nicht entgegen. S. u. die Ann. 86.

84) Und rechtsgültig. Bei einem bloß mündlich abgeschlossenen Vertrage, welcher aber nach seinem Gegenstande die schriftliche Form erforderte, wird daher dadurch, daß die verkaufte Sache dem Fuhrmann oder Schiffer überliefern worden, die Uebergabe nicht bewirkt, und es geht eben deshalb Eigenthum und Gefahr dadurch nicht auf den Käufer über. Es ist daher in einem solchen Falle nicht zu behaupten, daß der Käufer die Erfüllung des mündlich abgeschlossenen Vertrages angenommen habe. Bergl. o. die Ann. 82, Absatz 2. (4. A.) Deshalb bemüht die einseitige Erklärung des Absenders, daß die Sendung ans Gefahr des Adressaten erfolge, ohne völligen, d. h. rechtsverbindlichen Abschluß des Kaufs, nicht den Übergang des Eigenthums und der Gefahr auf den Käufer. Erl. des Obertr. vom 20. Dez. 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXI, S. 354), und Erl. v. 15. Mai 1855 (Arch. Bd. XVIII, S. 1).

(4. A.) Sind die Voraussetzungen der §§. 128 — 130 vorhanden, so kann die Wirkung der Uebergabe der Waare zu Eigenthum dadurch nicht verhindert werden, daß der Absender das dritte, für ihn selbst bestimmte Exemplar des Konnosements dem Destinaten nicht nachgesandt hat. Erl. des Obertr. vom 20. Mai und 7. Juli 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXII, S. 85).

Es ist angenommen, daß die Uebergabe der bei einer überseeischen Fabrik bestellten Waaren an den Besteller durch deren, befür der Verschiffung erfolgte, Hingabe zum Landtransporte für bewirkt zu erachten sei und daher mit diesem Zeitpunkte Eigenthum und Gefahr auf den Besteller übergehe. Der Fabrikbesitzer ist ohne Auftrag die abzusendenden Waaren zu versichern nicht verpflichtet. Erl. des Obertr. v. 6. Nov. 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVIII, S. 281).

85) Wenn über den Ort der Uebergabe nichts besonderes verabredet worden ist.

§. 132. Hat der Käufer zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages noch nicht gewußt, daß die Sache schon unterwegs sei, so überkommt er Eigenthum und Gefahr erst von dem Zeitpunkte an, wo er die Art der Versendung erfährt, und solche ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt.

§. 133. In allen Fällen (§§. 129 — 132) gilt es für eine stillschweigende Genehmigung der von dem Verkäufer gewählten Art der Uebermachung, wenn der Käufer auf die erste davon erhaltene Nachricht, seine Mißbilligung derselben nicht mit der ersten abgehenden Post erklärt hat<sup>86)</sup>.

§. 134. Ist der Käufer in der Zwischenzeit von der nach §. 128 vollzogenen Uebergabe, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Sache in seinem Wohnorte wirklich ankommt, in Konkurs versunken, so kann der Verkäufer die Sache, nach näherer Bestimmung der Konkursordnung, in Natur zurücknehmen<sup>87)</sup>.

<sup>c) Von der Gewährleistung über-  
haupt;</sup>

§. 135. Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer die Sache so zu gewähren, daß dieser dieselbe bedungenermaßen<sup>88)</sup> als sein Eigenthum besitzen, nutzen und darüber verfügen könne<sup>88a)</sup>.

86) Diese Bestimmung ist in Verbindung mit dem §. 129 überflüssig. Wenn nämlich in dem Vertrage und bei der Bestellung nichts über die Art der Uebermachung bestimmt, aber doch die Uebermachung der bestellten Waren verlangt wird, indem der Besteller die Abholung nicht übernommen hat; so ist die Art der Uebermittlung dem Verkäufer stillschweigend überlassen. Giebt der Verkäufer und Versender darauf dem Besteller Nachricht von der gewählten Art der Uebermachung, so kann der Käufer dieselbe nicht mehr mißbilligen, vielmehr muß er gut heißen, was der Anderer nach seinem Willen gethan hat; es kommt nichts mehr auf seine Genehmigung an. Erklärt er also auch auf die erste Nachricht seine Mißbilligung mit der Art des Transports, so müßte dies doch wirkungslos bleiben. Die Bestimmung kann daher nur den Fall betreffen, wenn die gewählte Art der Uebermachung dem zu erkennen gegebenen Willen des Bestellers nicht entspricht. Außerdem kann das Still schweigen auf die erste Nachricht nur als eine Bestätigung der stillschweigenden Ueberlassung der Versendungsart angesehen werden.

87) Vergl. Tit. 50, §§. 305 — 309 der Prozeßordnung und Konkursordnung vom 8. Mai 1855, §. 26.

88) Was also als eine dem Anprache eines Dritten ausgezeigte Sache verlaufen wird, ist, wenn dieser Fall eintritt, nicht zu gewährleisten. Z. B. ist der Verkäufer eines, mit einem geistlichen oder vertragsgemäßigen Vorlaufsrechte beladenen Guts, bei mangelnden kontraktlichen Bestimmungen, dem Käufer die Gewähr zu leisten nicht schuldig, wenn in Folge der Ausübung solchen Vorlaufsrechtes das Gut dem Käufer entzogen wird. Br. des Obertr. vom 28. Juni 1847 (Entsch. Bd. XV, S. 147). Vergl. §. 159 d. T. — (5. A.) Hatte der Käufer davon Kenntniß, daß die Ausübung dieses Rechts dem Vorlausberechtigten auf Grund des älteren Kaufvertrages seines Verkäufers, der dem Vorlausberechtigten solchen verschwiegen, mit geringerem Kaufpreise zufiele, so hat der Verkäufer deswegen keine Gewähr zu leisten, d. h. das an ihn gezahlte Plus des jüngeren Kaufpreises nicht zu erstatte, wenn der Vorlausberechtigte dem Käufer das Grundstück gegen Zahlung des geringeren Preises abfordert; der spätere Käufer soll also das Plus zum Vorteil seines Verkäufers, der doch das Grundstück an den Berechtigten für den geringeren Preis hätte herausgeben müssen, wenn diesem zur gehörigen Zeit Nachricht von dem älteren Kauf gegeben worden wäre, verlieren. So hat das Obertr. erkannt. Entl. vom 10. März 1865 (Arch. f. Rechts., Bd. LVIII, S. 185). Darnach würde dann auch der spätere Verkäufer, wenn ihm selbst, noch vor der Uebergabe, das Grundstück Seitens des Vorlausberechtigten abgefordert worden wäre und er also dasselbe seinem Abkäufer nicht hätte übergeben können, gleichwohl berechtigt gewesen sein, von diesem das noch nicht bezahlte höhere Kaufgeld ohne Gegenleistung einzufordern. Nach welchem Prinzip könnte das rechtlich möglich sein? Dieser spätere Verkauf ist ja verhindert durch den auf Grund des vorhergegangenen bisher unangezeigten Kaufs ausgelösten Vorlauf. Daraus folgt: 1. die Klage des Verkäufers auf Zahlung des Kaufgeldes ist erloschen, wenn das Vorlaufsrecht vor der Uebergabe und Zahlung ausgeübt worden ist, weil dadurch das jüngere Kaufgeschäft gegenstandslos geworden; 2. das gezahlte Kaufgeld kann mit der conditio sine causa zurückfordert werden, wenn das Vorlaufsrecht nach der Uebergabe ausgeübt wird, weil dadurch die causa wieder entfallen ist. Von einer Gewährleistung kann hier überhaupt gar nicht Rede sein, die Ausschaltung des Falles ist irrig und die ganze Ausführung geht fehl. Die Kenntniß des Käufers, daß dem Vorlausberechtigten, wenn er werde wollen (wenn er dahingestellt sein läßt, weil es ganz ungewiß ist), die Ausübung des Rechts auf Grund des vorigen Kanzes zustehe, ist ganz unerheblich, sie ist für den verheimlicht habenden Verkäufer kein Grund, etwas ohne Recht zu behalten.

(4. A.) Der Verkäufer muß für einzelne, in dem Hypothekenbuche weder besonders vermerkte, noch

§. 136. Er muß also auch den Käufer gegen alle Ansprüche eines Dritten auf <sup>insonderheit</sup> gegen die <sup>Ansprüche eines</sup> verkaufte Sache vertreten<sup>89)</sup>.

§. 137. Der Käufer kann jedoch seinem Rechte, Gewährleistung zu fordern, gültig entzagen<sup>90).</sup>

§. 138. Dergleichen Entzagnung darf aber nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Verkäufer den Anspruch des Dritten gewußt, und ihn dem Käufer nicht angezeigt, oder wenn er diesen Anspruch durch seine eigenen Handlungen begründet hat<sup>91).</sup>

§. 139. Haben beide Theile ausdrücklich<sup>92)</sup> über eine fremde Sache kontrahirt,

abgeschriebene Parzellen des verkausten Guts Gewähr leisten, welche er vor dem Verkaufe desselben an Dritte veräußert und übergeben hat, wenn der Käufer des Guts hieran keine Kenntniß erlangt hatte. Erl. des Obertr. vom 14. März 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. IX, S. 51).

88a) (5. L.) Hat ein Käufer bereits durch die ihm geleistete Übergabe das Eigenthum der gelaufenen Sache erlangt und tritt demnächst seine Rechte aus dem Kaufvertrage gegen ein bestimmtes Entgelt an einen Andern ab, so ist das Geschäft nicht als Cession eines Forderungsrechts, sondern als ein Sachaufkauf zu verstehen, d. h. es ist so zu verstehen, daß die Abtret dorthin gegangen sei, das Eigenthum der Sache auf den Anderen zu übertragen und ihm dafür Gewähr zu leisten. Vergl. Erl. des Obertr. vom 28. April 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LIV, S. 133).

89) Er muß namentlich dafür einstehen, daß dem Käufer die Sache nicht mit Recht entzogen werde. S. jedoch die vorhergehende Ann. 88.

Die Haftbarkeit für Hypotheken und Lasten (§. 184) stellt sich als eigentlicher Eviditionsfall im Sinne der §§. 125 ff. erst dann dar, wenn vermöge der Hypothek dem Käufer die gelauft Sache ganz oder theilweise entzogen worden, oder wenn er solche Entziehung durch Abtaufung des Anspruchs des Dritten abgemeddet hat.

Die Verbindlichkeit des Verkäufers besteht, nach §. 136, darin, den Käufer gegen die Ansprüche eines Dritten zu vertreten. Daraus folgt zweierlei: 1) Der Verkäufer kann wegen Vertretung eher nicht angegangen werden, als bis ein Dritter mit Ansprüchen auf die Sache wirklich austritt. Der Käufer kann daher unter der Behauptung, daß er sich von dem Eigenthume eines Dritten an der Sache überzeugt habe, von dem Verkäufer nicht verlangen, daß er entweder die Zustimmung des wahren Eigenthümers verbafe, oder die Sache gegen Herausgabe des Kaufgeldes zurücknehme. Für zwei Fälle indeß hat der Käufer ein unzweckhaftes Rechtsmittel. Erstens, wenn der Verkäufer dolose gehandelt hat. Dann kann der Käufer mit der actio doli auf das Interess (Bürgschaft) der Sache und Herausgabe des Kaufgeldes klagen. Zweitens, wenn er an der Ausübung seines vertragsmäßigen Reches gehindert wird. Dann hat der Verkäufer nicht gehörig erfüllt und der Käufer kann actione emti vollständige Erfüllung fordern. (Tit. 5, §. 318.) Aber wenn keiner dieser Fälle eintritt, und der Käufer überzeugt wird, daß in der That ein Dritter Eigenthümer ist, dieser aber mit seinen Ansprüchen nicht hervortritt; dann hat die Sache keinen Ausgang. Denn wenn auch dem Käufer auf Grund des §. 223 eine Klage auf Sicherstellung zugestanden werden möchte, was doch noch bestritten werden könnte, so kommt dadurch die Sache doch nicht zum Austrage, weil der Käufer, durch die mala fides supervenientis, verhindert wird, mittels der Verjährung den Eigenthümer auszuschließen. Oben, Tit. 9, §. 611 u. Ann. 47 dazu. Hier ist also der organische Zusammenhang des Rechts zerrissen. Nur zwei Wege gibt es, die Sache zum Austrage zu bringen. Entweder man sieht den Gegenstand des Kaufs für fehlerhaft an und gibt dem Käufer die actio redhibitoria, oder man nimmt an, was schon Art. 135 vorgeschlagen hat (Juristische Wochenschr. v. 1839, S. 401 ff.), daß der Verkäufer seine Verbindlichkeit, dem Käufer Eigenthum zu verkaufen (§. 1 d. L.), nicht erfüllt habe und auch nicht erfüllen könne, und gestaltet deshalb dem Käufer den Rücktritt vom Vertrage. Dieses Mittel ist dasjenige, welches den Grundzügen des A.R. entspricht. — Auf unserm §. 136 folgt: 2) daß der Verkäufer nicht seinezeit die Ungültigkeit des Geschäfts behaupten und wegen Verlehung eines fremden Rechts sich von seiner Verbindlichkeit nicht frei machen kann; denn er kann seine eigene Handlung, die eben der Grund seiner Verbindlichkeit ist, nicht selbst annuliren. Daher ist z. B. ein Mitigenthümer, welcher ohne Bestimmung der Theilnehmer die gemeinschaftliche Sache verkauf hat, selbst nicht befugt, den Kauf aus diesem Grunde anzusehen. Pr. des Obertr. v. 27. Jan. 1838 (Entsch. Bd. III, S. 242).

90) Tit. 5, §. 348. Entscheidung eines großen Streits unter den neueren Civilisten für die richtige Meinung; denn jedes Naturale eines Rechtsvertrags kann abgeändert werden, nur darf der Autor nicht dolose handeln (§. 138). Vergl. L. 14, §. 9 D. de aeril. ed. (XXI, 1); L. 69, §. 5 D. de eviet. (XXI, 2).

91) S. die vor. Ann. 90 zu §. 137.

92) Die bloße Wissenschaft der Kontrahenten, daß die den Gegenstand des Kaufs ausmachende Sache einem Dritten zugehört, ist zur Anwendung dieses §. nicht genügend, sondern es bedarf dazu Koch, Allgemeine Landrecht I. 5. Aufl.

so ist das Geschäft als ein Vertrag, wodurch die Handlung eines Dritten versprochen worden, zu beurtheilen. (Tit. 5, §. 40 sqq.)

§. 140. Dadurch, daß jemand der Erbe desjenigen geworden ist, der seine Sache, ohne seine Genehmigung, an einen Andern verkauft hat, wird er zwar sein Eigentum auf die Sache geltend zu machen nicht verhindert.

§. 141. Er muß aber als Erbe dem Käufer, soweit sein Erbtheil dazu hinreicht, eben das leisten, wozu der Erblasser verpflichtet gewesen.

§. 142. Ist er des Verkäufers Erbe ohne Vorbehalt geworden, so kann er den von diesem geschloßenen Verkauf nicht anfechten<sup>93)</sup>.

§. 143. Ein Käufer, welcher von einem Dritten über die erkaufte Sache in Anspruch genommen wird, muß, wenn er die Gewährleistung von dem Verkäufer fordern will, diesen zu seiner Vertretung gerichtlich<sup>94)</sup> vorladen lassen.

§. 144. Diese Aufruforderung muß gleichlaut, als dem Käufer die Klage des Dritten behändigt werden, spätestens aber bis zum Instruktionstermine<sup>95)</sup> geschehen.

§. 145. Wird die Aufruforderung verahäumt, so geht zwar das Recht des Käufers, Gewährleistung von dem Verkäufer zu fordern, noch nicht verloren.

§. 146. Der Käufer muß aber alle Gründe und Beweismittel, welche der Verkäufer gegen den Dritten hätte an die Hand geben können, und wovon er selbst in dem Prozeß mit diesem keinen Gebrauch gemacht hat, nach näherer Bestimmung der Prozeßordnung, wider sich gelten lassen<sup>96)</sup>.

der ausdrücklichen Erwähnung im Kaufkontrakte, daß die verkaufte Sache eine fremde sei. Pr. des Übertr. 526, von 1888.

Wer es weiß, daß er eine fremde Sache kaufe, hat nicht Anspruch auf Gewährleistung. §. 159 d. T. Vergl. o. die Ann. 88 zu §. 135. Privatlasten und Schulden müssen aber auch dann vertreten werden, wenn sie dem Käufer bekannt sind, nach §. 184 d. T. S. die Ann. dazu.

93) Er wird durch die *exceptio doli* ausgeschlossen, nach der Regel: *quem de evictions tenet actio, eundem agentem multo magis repellit exceptio.* L. 73 D. de evict. (XXI, 1); L. 4, §. 32 u. L. 8 pr. D. de doli mali exceptio. (XLIV, 4). Vergl. Tit. 15, §§. 8 — 10. Ist der Eigentümer nicht Alleinerbe des Verkäufers, so steht ihm die Exception nur nach Verhältniß seiner Erbquote entgegen. L. 14 C. de rei vind. (III, 32). Wäre er z. B. Erbe ohne Vorbehalt auf Ein Viertel, so würde er drei Viertel seiner Sache vindizieren können, wodurch ein Mitteigentum zwischen ihm und dem Käufer entstünde. Wegen der dem Käufer einwändigen drei Viertel hätte dieser die Gewährleistungslage gegen die drei Benefizialerben, soweit deren Erbtheil reichte; an die Erbquote des vierten Erben ohne Vorbehalt dürfte er sich nicht halten. Gegen den Vormann ihres Erblassers haben sämtliche Erben die Gewährleistungslage, denn ihre Erblichkeit ist um den Wert der Sache vermindert worden. L. 41, §. 2 D. de evict. (XXI, 2). — Dieselben Grundsätze kommen zur Anwendung in dem umgekehrten Falle, wenn die älteste Erbe des Eigentümers wird, doch mit dem Unterschiede, daß der Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums hier die *exceptio doli* nicht ausschließt, vielmehr auch der Benefizialerbe, für seine Person, mit der Bindung abgewiesen wird, wenn er persönlich für die Gewährleistung einstehen muß. Die Erbabschlagsfähigkeit aber werden, im Falle des Liquidationsprozesses, durch die persönliche Verbindlichkeit des Benefizialerben nicht ausgeschlossen wegen ihres Separationsrechts. Vergl. unten, §. 10, Tit. 15 und die Ann. 13 dazu.

94) Proz.-D. Tit. 17, §. 9. Die Privataufruforderung genügt nicht. Dies war nach G.R. freitig.

95) Darunter ist nach dem heutigen Prozeßverfahren der Verhandlungstermin zu verstehen. Aber auch dieser Termin ist nicht die äußerste Grenze, die Aufruforderung lang mit Erfolg noch geschehen, so lange der Prozeß in solcher Lage ist, daß der Autor von seinen Bertheidigungsmitteln noch Gebrauch machen kann, also so lange neue Thatsachen zugelassen werden. Unter dieser Voraussetzung findet die Litidenbenennung auch noch in der Appellationsinstanz statt (Pr.-D. §. 15 a. a. D.); sie muß dann aber schon mit der Einführung- und Rechtfertigungsschrift, bezüglich mit deren Beantwortung, angebracht werden. (Proz.-D. Tit. 14, §. 21.)

96) Proz.-D. Tit. 17, §§. 8 u. 10. Nach G.R. sollte der Käufer beweisen, daß die Unterlösung der Litidenbenennung unschädlich gewesen sei, wenigstens hat diese Meinung viele Vertreter; sie stützt sich auf die etwas zweifelhafte Fassung der L. 8 C. de evict.; indeß hat es nicht in der Absicht gelegen, die deutliche L. 53, §. 1 D. eodem abzuändern. Das A. P.R. ist einer anderen Meinung gefolgt, wonach der Käufer die Gründe und Beweismittel, welche zur Abwendung des Evidenzanspruchs des Dritten hätten dienen können, wider sich selbst gelten lassen muß. Dabei liegt die Ansicht zum Grunde, daß der auf Gewährleistung klagende Käufer in die Rechte des Dritten getreten sei

§. 147. Was vorstehend von dem Halle verordnet ist, wenn der Käufer den Prozeß mit dem Dritten ohne Zuziehung des Verkäufers ausführt, gilt auch alsdann, wenn er sich, ohne dessen Zuziehung, mit dem Dritten verglichen hat<sup>97)</sup>.

§. 148. Der Nothwendigkeit einer gerichtlichen Aufforderung kann durch Verträge gütig entzagt werden<sup>98)</sup>.

§. 149. Der Käufer kann sich der Vertretung halber nur an seinen unmittelbaren Verkäufer halten, und muß es diesem überlassen, auf seinen Vormann zurückzugehen.

§. 150. Ist jedoch der unmittelbare Verkäufer in Konkurs versunken<sup>99)</sup>; oder hat er die königlichen Lande verlassen<sup>100)</sup>; oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so steht dem Käufer frei, sich an dessen Vormann zu halten, und diesen zu seiner Vertretung aufzufordern.

§. 151. Er muß sich aber von demselben alle Einwendungen gefallen lassen, welche dieser seinem unmittelbaren Hintermann entgegen zu setzen berechtigt wäre<sup>1)</sup>.

§. 152. Was vorstehend §§. 143—151 von der Nothwendigkeit, den, welcher die Gewähr leisten soll, zur Vertretung gegen den Dritten aufzufordern, bei dem Kaufgeschäfte vorgeschrieben ist, gilt<sup>2)</sup> auch bei allen andern<sup>3)</sup> Verträgen, aus welchen ein Kontrahent von dem andern Gewährleistung fordert. (Tit. 5, §. 317 sqq.)

und gleichsam als dessen Cessionar klage, wodurch die Sache so zu stehen kommt, daß die Lage des Autors durch die unterbliebene Litidenanziation nicht verschlimmert ist. Mehr kann er nicht fordern.

97) Sei es gerichtlich, oder außergerichtlich. Das Gleiche gilt, wenn er dem Anspruch des Dritten ohne Weiteres nachgibt. Vgl. L. 17 C. de evict. (VIII, 45), u. Tit. 14, §. 349 u. die Ann. 63 dazu.

(4. A.) Zur Begründung des Regressanspruchs ist es Regel, daß der Anspruch des Dritten, für welchen Vertretung gefordert wird, durch richterliche Entscheidung festgestellt sein muß; dies gilt auch, wenn es sich um Gewähr für eine auf dem Grundstück ruhende Last handelt. §. 191. Err. des Oberst. vom 5. März 1858 (Arch. f. Rechtsf., Bd. XXIX, S. 170).

98) Prog.-D. Tit. 17, §. 11; L. 63 D. de evict. (XXI, 2). Dergleichen Entzogung enthält einen Auftrag an den Erwerber, den Prozeß allein zu führen, so hindert deshalb weder den Erwerber an der Litidenanziation, noch den Autor an der accessoriischen Intervention (Pr.-D. Tit. 18, §§. 1, 7—11), und berechtigt den Erwerber nicht, die Sache ohne richterliche Entscheidung herauszugeben. Thut er dies, so kommt, jener Entzogung ungeachtet, die Vorchrift des §. 147 zur Anwendung.

99) Die Verarmung wird in dieser Beziehung dem formellen Konkurs gleich stehen; denn die hier genannten Fälle sind nur Beispiele. Boraussetzung ist die Erfolgslosigkeit oder Unmöglichkeit der Gewährleistungslage gegen den unmittelbaren Autor, aus einer in dessen Person liegenden Ursache. Dann wird die Cession der Klage, welche der unmittelbare Vormann gegen seinen Autor hat, und welche der Coitius sich auf einem Umwege durch den Richter würde haben können überweisen lassen, singirt. Vergl. L. 41 pr. §. 1 i. f., L. 38 D. de evict. (XXI, 2); §. 3 i. f. J. de om. (III, 24). Der Verkäufer ist aus dem Kaufkontrakte verbunden, alle ihm wegen des verkaufen Gegenstandes zufallenden Ansprüche auf den Käufer mit zu übertragen, wenn ihm dadurch sein Vortheil entgeht. L. 38 cit. i. f.

100) Verlassen. Wohnt der Verkäufer zur Zeit der Abschließung des Kaufs im Auslande, so ist der Fall dieser Bestimmung nicht vorhanden; es kommt dann auf das Recht des Orts an, wo das Rechtsverhältnis seinen Sitz hat. Ann. 44, Nr. 1 zu §. 33 der Einleitung.

1) Und aus dem Rechtsverhältnisse selbst entstehen; denn der Käufer klagt nur aus dem, seinem Vormanne selbst zustehenden Rechte. Nicht entgegengesetzt werden können solche Einwendungen, welche dem entfernten Autor gegen die Person seines unmittelbaren Hintermanns aus einem zu dem Kaufgeschäfte keine Beziehung habenden Rechtsgrunde zustehen würden, namentlich der Einwand der Kompenstation ex causa dispari, weil der Käufer nur utiliter mit der, vermöge eines eigenen Rechtes, an sich gebrachten Klage des Autors klagt.

2) In analoger Anwendung; denn nicht auf alle anderen Verträge passt die direkte Anwendung aller Vorschriften.

3) Diese anderen Verträge sind alle lössigen Rechtsgeschäfte, welche die Uebertragung irgend eines Vermögensrechtes zum Gegenstande haben. S. Ann. 60 zu §. 318, Tit. 5. Auch der Vergleich gehört dazu, hinsichtlich dessen, was der Eine dem Anderen dasst, daß er den Vergleich eingeht, giebt, nicht aber in Betreff des überlassenen freitigen Gegenstandes. Denn der Vergleich, über welchen die aus-

Was bei erfolgter Erteilung der Rechte dem Käufer zu leisten habe, wenn die Sache dem Käufer gänzlich,

S. 153. So weit die Parteien über das, was der Verkäufer dem Käufer, als Schadloshaltung für den Anspruch des Dritten, vergüten solle, sich besonders vereinigt haben, hat es dabei lediglich sein Bewenden<sup>3\*)</sup>.

S. 154. Ist nichts verabredet worden, und erhält der Käufer, als redlicher Besitzer, für die ihm gänzlich entzogene Sache von dem Dritten Ersatz des dafür gezahlten Kaufgeldes, und der auf die Sache verwendeten Kosten, so kann er dieserhalb an den Verkäufer keinen Anspruch machen. (Tit. 15, §. 25 sqq.)

S. 155. Vielmehr haftet der Verkäufer nur, nach Verhältniß seiner obwaltenden Verschuldung<sup>4\*)</sup>, dem Käufer für den etwa noch außerdem bei dem Kaufgeschäfte erlittenen wirklichen Schaden.

S. 156. Zu diesem Schaden gehören auch die auf den Kauf verwendeten, ingleichen die bei dem Prozeß mit dem Dritten aufgelaufenen Kosten<sup>5\*)</sup>.

drückliche Bestimmung fehlt, ist gleichfalls ein lästiger Vertrag. Tit. 16, §. 406. (4. A.) Der §. 152 entscheidet übrigens einen Streit der neuern Rechtslehrer über den Gebrauch der Kündigung ausser den Fällen des Kaufs. Die römischen Juristen kennen die Anwendung des Instituts nur in den Fällen, wo Erteilung zu leisten ist; Neueren wollen die Denunziation auch außer dem Bereiche der Erteilungsleistung in allen Fällen zulassen, wo eine Prozeßpartei, falls sie unterliegt, die rechtmäßige Rechtslage gegen einen Dritten hat. Darüber besonders: Dunze: im Archiv für civil. Praxis, Bd. X, S. 355 ff. Diese Ausdehnung in der Doctrin erkennt die preußische Gelehrtebung an. Vergl. A. G.O. I, 17, §§. 2—4 und die dort angef. Stellen des A. L.R.

3 a) (4. A.) Vergl. oben §. 292, Tit. 5 u. die Ann. dazu.

4) Nach Verhältniß der Verschuldung für den positiven Schaden haften; diese Bestimmung ist etwas ganz Neues und bisher aus den saudrechten Bestimmungen nicht Bekanntes; denn einertheils wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Schadensersatz der positive Schade bei jedem, nach dem Rechtsverhältnisse an sich verpflichtenden, Versehen erfreut (§. 12, Tit. 3 u. §. 288, Tit. 5), anderentheils kommt es bei der Gewährleistung auf besondere Verschuldung nicht an, weil die Gewährleistung zur Erfüllung gehört, schon in dem Vertrage an sich begründet und nicht durch ein Versehen bedingt ist. Gewähr leisten ist nichts weiter, als Erfolg leisten für das Entzogene. Der Begriff der Gewährleistung schließt alles sonstigen Interesse aus. L. 24 u. 25 D. de evict. (XXI, 2). Etwas Anderes versteht das A. L.R. darunter hier auch nicht. Die Bestimmungen über den Inhalt der Gewährsordnung sind unklar. Soll es bei dem „erlittenen wirklichen Schaden“ verbleiben, so kann nach dem Grade der Verschuldung nicht gefragt werden; soll das Verhältniß der Verschuldung maßgebend sein, so kann es im Falle eines mäßigen oder groben Vergehens nicht bei dem Ersatz des „wirklichen Schadens“ verbleiben, weil diefe das Wenige ist, was in jedem Falle geleistet werden muß. Deshalb ist von den beiden Ausdrücken dieses §. 155: „nach Verhältniß seiner obwaltenden Verschuldung“ und „erlittenen wirklichen Schaden“ der eine bedeutungslos. Die Vergleichung einzelner Anwendungen läßt den zweiten als ungenau erscheinen. Bei dem Tausche soll, im Falle des Dolus, vollständige Genugthuung geleistet werden (§. 369); das Gleiche ist bei der Einführung (§. 424) und bei dem Erbschaftstaufe (§. 469) vorgeschrieben. Dass man bei dem Sachtaufe eine positive Ausnahme beabsichtigt habe, ist unwahrscheinlich. Dies angenommen hat die Gewährleistungsforderung den Inhalt einer gewöhnlichen Entschädigungsforderung und stellt sich wie folgt: 1) Der Verkäufer hat wissenschaftlich dem unwilligen Anderen eine fremde Sache verkaufst oder übergeben. Hier kommen die Grundsätze vom Vertrage zur Anwendung. §§. 323, 320, 285, Tit. 5; §§. 369, 424, 489 d. T. Vergl. §. 163 d. T. 2) Er hat aus grobem Versehen eine fremde Sache übertragen oder die Erteilung veranlaßt. Dann hat er, nach allgemeinem Grundsatz, vollständige Genugthuung zu leisten. 3) Er hat nur ein mäßiges Versehen begangen. In diesem Falle hat er dem Käufer das Kaufgeld nebst Zinsen von da, von wo dem Dritten auch die Nutzungen herauszugeben sind, sowie die übrigen Verwendungen und Kosten auf die Sache und deren Erwerbung zu ersetzen, soweit nicht schon der Einzelne Erfolg zu leisten hat. §§. 155—157 d. T.; §. 188, Tit. 5. Vergl. die Entsch. des Rechts. im Schif. Arch. Bd. I, S. 399 ff., wonach auch bezahlte Laubengengelder zu den Kosten gehören. 4) Hat der Verkäufer nur ein geringes oder gar kein Versehen begangen, so hat er dem Käufer nur die wirklichen Ausgaben an Kaufgeld (soweit dies nicht der Dritte erstatten muß), Kauf- und Prozeßosten zu erstatten. §§. 161, 162, 155, 156 d. Tit. S. die folg. Ann. 5.

5) Weil der Verkäufer in jedem Falle, auch wenn ihm kein Versehen zur Last fällt, schuldig ist, den Käufer im Prozeß zu vertreten, d. h. den Prozeß auf seine Kosten zu übernehmen. Nur die von dem Käufer eigenmächtig verurlachten nutzlosen Kosten braucht der Verkäufer nicht zu ersetzen. (5. A.) Die auf den Kauf verwendeten Kosten muss der Verkäufer dem Käufer auch in dem Falle, wenn er die verkaufte Sache ihm gar nicht übergeben kann, weil sie inzwischen Schülden halber subhaftiert worden, erstatten. Entsch. des Obertr. vom 1. April 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LIV, S. 47).

§. 157. Zinsen des Kaufgeldes kann ein solcher Käufer von dem Verkäufer nur seit dem Zeitpunkte fordern, wo<sup>\*)</sup> er, mit der Sache zugleich, die Nutzungen derselben dem Dritten hat herausgeben müssen.

§. 158. Uebrigens bleiben dem Dritten, wegen des Kaufgeldes, daß er dem Käufer, als unrechtem Besitzer, vergüten, und wegen der Nutzungen, die er demselben hat überlassen müssen, seine Rechte zur Entschädigung, gegen den Verkäufer, in sofern dieser ein unrechtmäßiger Besitzer gewesen ist, vorbehalten.

§. 159. Hat der Käufer gewußt<sup>1)</sup>, daß er eine fremde Sache kauft, und muß er dieselbe hiernächst, als unrechtmäßiger Besitzer, dem wahren Eigentümner unentgeltlich zurückgeben, so kann er dennoch keine Gewährleistung von dem Verkäufer fordern.

§. 160. Hat auch der Verkäufer gewußt, daß er eine fremde Sache, als seine eigene, verkauft, so fällt alles, was er aus dem Vertrage an Kaufgeld oder sonst erhalten hat, dem Risiko anheim.

§. 161. Wird der Käufer bloß deswegen, weil er bei Erkaufung der Sache nicht die gehörige Vorsicht angewendet, in Rücksicht des wahren Eigentümers, einem unrechtmäßigen Besitzer gleich geachtet (Tit. 7, §. 12 sqq.), so muß ihm der Verkäufer das erhaltene Kaufgeld zurückgeben<sup>2)</sup>.

§. 162. Auch ist der Verkäufer noch außerdem einem solchen Käufer, nach näherer Bestimmung §§. 155, 156, zur Schadloshaltung verhaftet<sup>3)</sup>.

§. 163. War der Verkäufer ein unrechtmäßiger Besitzer, so muß er von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer die Nutzungen der Sache hat herausgeben müssen, den erhaltenen Kaufpreis verzinsen, oder die von dem Käufer erhaltenen Zinsen desselben zurückzahlen<sup>4)</sup>.

§. 164. Ist durch den Anspruch<sup>5)</sup> des Dritten nicht die ganze Sache, sondern nur ein Theil oder Pertinenzstück, oder eine damit verlaufte<sup>6)</sup> Gerechtigkeit dem Käufer entzogen worden<sup>10)</sup>, so finden wegen der Hälfe, wo der Käufer von dem

6) Soll heißen: von wo; bei dem unrechtmäßigen Besitzer also von Insinuation der Klage an, wenn kein früherer Zeitpunkt anzunehmen ist. §. 222, Tit. 7.

7) Tunc enim non ab alio, sed a se ipso decipitur. L. 26 D. de rei vind. (VI, 1). Bergl. o. §. 135 und die Anm. 88 dazu. Macht ihn der Verkäufer mit dem juristischen Mangel bekannt, und lauft er die Söldergestalt als schlechthaft bezeichnete Sache dennoch, so hat er keine Gewährleistung zu fordern, wenn der Verkäufer sie nicht verprobt hat. Irrt der Verkäufer oder versieht er sich bloß, so ist das seiner Forderung nicht schädlich. §. den folg. §. 161.

7 a) (4. A.) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die eigentliche Civilitionslage, nicht auf die adiustitischen Klagen (I, 5, §§. 343, 344), welche durch den verübeldeten Irrthum ausgekippt werden. Der Grund ist der, daß die Klagen lediglich durch den Irrthum begründet werden, wogegen die Civilitionslage ihren Grund in dem nicht erfüllten Kaufe hat, wobei der Irrthum des Käufers einflußlos ist. L. 11, §. 2 D. de act. emti (XIX, 1); L. 8 D. de svet. (XXI, 2).

8) Der Umfang der Leistung bestimmt sich mithin auch in diesem Falle nach dem Grade der Verpflichtung des Verkäufers. §. o. die Anm. 4. Doch stimmt dazu nicht der folg. §. 163.

9) War der Verkäufer ein unrechtmäßiger Besitzer, so kann er nicht ohne grobes Verschulden die ihm nicht gehörige Sache verlaufen haben. Dann pocht die Bestimmung nicht zu dem Grundsatz des §. 155 (s. die Anm. 4), wonach der Käufer vollständige Genugthuung zu fordern hat. Die Zinsen des Kaufgeldes genügen dazu nicht, wenn der Käufer die Sache verbessert oder wenn sie durch Unfalligkeiten an Wert gewonnen hat. Man muß annehmen, daß hier der eigene Irrthum des Käufers (welcher eben wegen des Irrthums ein unrechtmäßiger Besitzer ist), Einfluß auf den Betrag seiner Fortsetzung haben soll, denn auf den §. 161 bezieht sich dieser §. 163. Auf den Fall des Betruges ist aber auch bei dem unrechtmäßigen Besitzer der §. 163 nicht zu beziehen. Anm. 4, Nr. 1.

9 a) Werden nicht aus einem Mangel in dem Rechte des Autors, sondern von der Staatsgewalt aus politischen oder Verwaltungsgesetzen nach der Übergabe einzelne Theile oder mitverkaufte Gerechtigkeiten entzogen, so ist keine wahre Entwährung geschehen, folglich kann dafür keine Gewährleistung gefordert werden. Ges. v. 28. Oktober 1810, §. 2 (G.S. S. 95). Simon, Rechtspr. Bd. IV, S. 22 ff.

9 b) Nämlich ausdrücklich. L. 26 pr. D. de contrah. emti. (XVIII, 1); L. 6, §. 6 D. de act. emti (XIX, 1).

10) Über ein belastendes Recht (Servituten, Zinsen, Schutzen, Dienste &c.) auf die Sache geltend

wenn ihm nur  
Theile oder  
Pertinenz-  
stücke entzo-  
gen werden.  
3) Wenn der  
Käufer von

dem Vertrage zurücktreten kann, die Vorschriften des Fünften Titels §. 325 sqq. Anwendung.

S. 165. Kann und will der Käufer von dieser Besugniß Gebrauch machen, so muß der Verkäufer, gegen Zurückgabe des Ueberrestes der Sache, daß ganze erhaltene Kaufgeld wieder erstatten.

S. 166. Doch muß davon, zu seinem Vortheile, dasjenige, was etwa der Dritte dem Käufer, als redlichem Besitzer, zu vergüten hat, abgerechnet werden.

S. 167. Die Zinsen des Kaufgeldes werden allemal<sup>11)</sup> gegen die von dem Käufer gezogenen Nutzungen compensirt<sup>12)</sup>.

S. 168. Wegen der anderweitigen Schäden und Kosten finden, je nachdem der Käufer auch in Ansehung dieses einzelnen Theils u. s. w. ein redlicher oder unredlicher Besitzer gewesen ist, die Vorschriften §§. 154, 155, 156, 159, 161, 162, Anwendung.

b) Wenn gg  
nicht zurück-  
treten kann  
oder will.

S. 169. Kann oder will der Käufer in dem Halle des §. 164 nicht zurücktreten, so gelten in Ansehung dieses Theils oder Zubehörs, eben die Grundsätze, wie in Ansehung des Ganzen<sup>13)</sup>. (§§. 154—163.)

S. 170. Der Werth des entzogenen Theils, Zubehörs, oder Rechts muß, wenn das Ganze nach einem Anschlage verkauft worden, nach diesem, sonst aber nach der Abschätzung<sup>14)</sup> vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

gemacht. Dem Käufer ist hier ein alternativer Anspruch gegeben, auf der Ansicht beruhend, daß eine solche Entziehung lediglich für sich ohne Rücksicht auf die Folgen für den Zustand des Ganzen, betrachtet werden könne; daß aber auch darin eine Veränderung, eine Mangelhaftigkeit des ganzen Gegenstandes wahrgenommen werden möge. Daher ist dem Käufer gestattet, entweder, gleich als wenn die Sache überhaupt eine fehlerhafte wäre, ihr gewisse Eigenarten mangelten, von dem ganzen Vertrage nach den Regeln des §. 325, Tit. 5 (des adlitorum Codis), zurückzutreten, §§. 164—168, — ein Gedanke, der sich schon bei den röm. Klastrifern findet („si pro parte fuerit evicta, tamen pro solidio obligatio durat — es ist von der datio in solutum Redde —: nam non accipisset re integra creditor, nisi pro solidio ejus fieret.“ L. 46 D. de solut. XLVI, 3, was sich auch von der Kaufobligation sagen läßt, zu deren Tilgung ja eben die Sache als Zahlung gegeben wird). Oder, wenn er dies nicht kann (weil er die Sache nicht mehr zurückzugeben vermag) oder will, nur auf die Entrümpfung des einzelnen Stückes zu sehen, und dafür nach den Regeln, die für die Entrümpfung des Ganzen (§§. 154—163) gelten, Schadobshaltung zu fordern (§. 169 ff.). S. Entsch. des Obertr. Bd. XV, §. 7. Jeder dieser verschiedenen Ansprüche unterliegt einer anderen Verjährung. Pt. 1885, in der Ann. 84, Nr. 3 zu §. 344, Tit. 5.

Gleiche Grundsätze gelten bei einem Inbegriffe von Sachen. §. 173.

11) Dadurch ist die Ausgleichung vereinacht. Nach R. R. stand auf beiden Seiten eine komplizierte Berechnung statt. Die sollte nach der Abfertigung Suare's, durch die beliebte Satzung abgeschnitten werden. (Ges.-Revis. Pens. XIV, §. 45.) S. jedoch die folg. Anmerk. 12.

12) Der Grundsatz reicht nicht aus, wenn der Preis ganz oder theilweise noch rückständig ist. In diesem Halle sind zwei Ausgleichsarten denkbar: entweder müssen die Nutzungen nach allgemeinen Regeln berechnet und herausgegeben, oder die Zinsen von dem rückständigen Kaufgeld entrichtet werden. Aufsölf des Zwecks der landreichen Bestimmung müßte in analoger Anwendung der Grundsätze über den Kauf unter einer Resolutivbedingung, dem Empfänger die Wahl freistehen, das Restkaufgeld zu verzinsen, oder über die Nutzungen Rednung zu legen. §§. 291, 292 d. L. Doch wird man wegen des „allgemäß“ annehmen müssen, daß hier der Käufer unbedingt Zinsen von dem rückständigen Kaufgeld bezahlen soll, wodurch er freilich in eine nachtheilige, rechtsverletzende Lage kommen kann. — Die Kosten hat der Geber überdies zu tragen. §§. 165, 168, 155, 156 d. L.

13) S. die vor. Ann. — Es ist vorgelommen, daß man diese Grundsätze auf den Fall angewendet hat, wenn ein Theil der verlaufenen Sache, namentlich die Gebäude von einem Landgute, zufällig (durch Brand) vor der Ubergabe zu Grunde gegangen sind. (Entsch. des Obertr. Bd. XI, §. 245.) Es leuchtet von selbst ein, daß der Zusatz und die Eviction unmöglich unter denselben rechtlichen Gesichtspunkten stehen können und eine analoge Anwendung der Grundsätze über diese auf jenen ganz undenkbar ist.

14) Nicht also die Größe, sondern, ganz wie nach R. R., die Güte ist maßgebend, und zwar nach Verhältniß zum Ganzen. §. 171. — (5. A.) Bei der Abschätzung ist von der Beschaffenheit der bei dem Gute vorlänglich vorhandenen Bodenfläche auszugehen und ihr Durchschnittswert als der Werth des fehlenden Areals anzunehmen. Entsch. des Obertr. v. 18. März 1864 (Arch. für Rechts. Bd. LII,

§. 171. Doch kann der Käufer, auch wenn ihm Vergütung zukommt, dieselbe nur nach Verhältniß<sup>15)</sup> des Anschlags oder der Lage des Ganzen, gegen den verabredeten mindern<sup>16)</sup> Kaufpreis fordern.

§. 172. Nach eben den Grundsätzen, wie der Werth eines entzogenen Theils oder Zubehörs zwischen dem Käufer und Verkäufer bestimmt wird, muß derselbe auch zw.

(S. 342). Eine Ausnahme von diesem Grundsätze macht der §. 189, wozu der Grund nicht bekannt ist.

15) Um nach diesem Verhältnisse den Theil des Kaufpreises zu bestimmen, der dem Käufer zu erklaffen ist, muß man, außer dem verabredeten Preise, den Taxwerth zur Zeit des abgeschlossenen Kontrakts, nicht den zur Zeit der Klage oder der Evolution, wissen. Dass es auf jene Zeit ankommt, soll, ist dadurch angeprochen, daß der Anschlag, wenn nach einem solchen gekauft worden, maßgebend sein soll. Ist aus jener Zeit keine Tax vorhanden, so kann diese freilich nur nach dem Befunde aufgenommen werden; es kommt aber der Satz zu Hülfe, daß eine Veränderung nicht vermutet wird, daher Verbesserungen besonders behauptet und bewiesen werden müssen. §§. 62, 63 d. T. Nicht allein vom Ganzen, sondern auch von dem einzirten Stücke, besonders muß man jenen Taxwerth wissen. Kennt man diese Größen, so werden sie mit dem Kaufgelede verglichen. Geht die Lage des Ganzen belieblich sich auf 12000 Thlr., das Kaufgelede auf 18000 Thlr., das einzirte Stück aber wäre auf 4000 Thlr. geschätzt worden. Darnach verhielte sich der Werth dieses Stückes zum Ganzen wie  $\frac{1}{3}$  zu  $\frac{2}{3}$ , folglich müßten von dem Kaufgelede 6000 Thlr. erklart werden. Bergl. den Catius des *Vidianus Luscus* in der Glossa zu L. 64 D. evict. (XXI, 2), (5. A.) Die Ansicht des Obertr. stimmt hiermit nicht überein. Bergl. die folg. Ann. 15 a.) — Dasjenige, was außer dem Kaufgelede, nach dem Grade der Verschuldung seitens des Verkäufers, noch zu erzeigen ist, ist nach demselben Verhältniß zu teilen, welches einfach dadurch geschieht, daß vor der Vergleichung der Lage mit dem Kaufgelede dem leichteren die Gesamtsumme hinzugezählt wird. Beliebet sich z. B. die Gesamtkosten &c. auf 600 Thlr., so würden auf das Ganze 18600 Thlr. zu verglichen gewesen sein, folglich fallen auf das einzirte Stück überhaupt 6200 Thlr. — (5. A.) Bei der Werthermittelung durch Sachverständige für die zu wenig gewährte Fläche eines verlaufenen Grundstücks (§. 211) ist ein verhältnismäßiger Theil der, auf dem ganzen Grundstück lastenden Lasten und Abgaben auf die fehlende Fläche nicht zu vertheilen und von dem Werthe derselben nicht in Abzug zu bringen. Erl. des Obertr. (ohne Datum — das Appell-Urtheil ist vom 11. September 1863). (Enrich. Bd. XLIX, S. 127.)

(4. A.) In der Regel ist der Werth des dem Käufer nicht gewährten Theiles der ohne einen Anschlag ihm verlaufenen Sache durch Sachverständige zu bestimmen. Es ist daher Sache des Verkäufers, die Ausnahme des §. 171 zu beweisen. Erl. des Obertr. vom 23. Juni 1862 (Archiv für Rechtss. Bd. XLIX, S. 7).

15 a.) (5. A.) Das Obertr., welches in dem Erl. vom 18. März 1864 das höhere Kaufgeld als Maßstab für die Gewährleistung abspricht, sagt zur Begründung dieses Spruches: Daraus, daß die Vergütung für die fehlende Fläche nur nach Verhältniß der Lage des Ganzen gegen den verabredeten minderen Kaufpreis gefordert werden kann, folgt nicht, daß sie auch im Verhältniß der Lage des Ganzen gegen den verabredeten höheren Kaufpreis gefordert werden dürfe. (Arch. f. Rechts. Bd. LII, S. 345.) Ganz gewiß, das folgt nicht, aber es folgt auch nicht das Gegenteil, es folgt namentlich nicht, daß das Obertr. Recht hat. Dass es aber Unrecht hat, folgt aus dem Prinzip von der Gewährleistung. Niemand hat der Gewährleister für das Richtigleistete das dafür Empfangene zurückzugeben. Das Obertr. sagt aber, daß er das nicht zu thun brauche. Da stellt sich denn die Sache tatsächlich so: Der Verkäufer garantiert 300 M. Flächeninhalt und empfängt dafür 30,000 Thlr. Kaufgeld. Hinterdeiner findet sich, daß nur 200 M. vorhanden sind. Nur erfolgt eine Lage unter der Vorausehung, es wären 300 Morgen (das Ganze) vorhanden und sie ergiebt einen Taxwerth von 15,000 Thlr. Das Obertr. erkennt also, daß der Käufer, da das bezahlte höhere Kaufgeld nicht berücksichtigt wird, als Entschädigung für die fehlenden 100 M. nur 5000 Thlr. zu fordern habe. Der Verkäufer hat aber für 100 gar nicht vorhandene Morgen 10,000 Thlr. erhalten, folglich ist es nach dem Rechtspruch des Obertr. Recht, daß er sich um 5000 Thlr. mit dem Schaden des Käufers befreidet, während er doch das Empfangene nach dem Gewährleistungsprinzip hätte zurückgeben müssen. Das ist selbstverständliche und unabweisbare Konsequenz des Prinzips und darum steht davon nichts im §. 171. Wohl aber schien es nötig, für den entgegengesetzten Fall, nachdem man von einer Lage ausgegangen war, die Bestimmung des §. 171 zu treffen, daß der Käufer, der viel weniger als die Lage bezahlte, nicht durch die Lage zum Schaden des Verkäufers sich bereidere. Das ist der Rechtsstand. — Das übrigens, falls der Verkäufer bei Eingabe des Geschäfts in Betracht des Flächeninhalts dolos handlete, der Käufer mit der auf Arglist oder Fahrlässigkeit gegründeten Schändelklage das volle Interesse fordern könne, ist gleichfalls selbstverständlich nach Tit. 5, §§. 285—287, 349—351 u. Tit. 6, §§. 5. 6.

schen dem Käufer, wenn er redlicher Besitzer war, und dem wahren Eigentümer, welcher ihm Bergütung zu leisten hat, festgesetzt werden.

§. 173. Ist ein Inbegriff<sup>16)</sup> beweglicher Sachen verkauft worden, und der Käufer kann oder will nicht den ganzen Kauf aufheben (Tit. 5, §. 339 sqq.), so findet wegen des entzogenen einzelnen Stücks aus einem solchen Inbegriff alles statt, was wegen entzogener einzelner Sachen überhaupt Rechtes ist.

§. 174. Ist bei dem Käufe um den Inbegriff ein besonderer Preis für jedes Stück verabredet worden, so dient dieser bei der dem Käufer gebührenden Bergütung zum Maßstabe<sup>17)</sup>.

§. 175. Für die auf einem Grundstück haftenden gemeinen<sup>18)</sup> Lasten darf der

Gewährleistung für die auf der Sache haftenden Lasten<sup>19)</sup>:

16) Ist zwar nicht ein Inbegriff, sondern eine Mehrzahl der Gegenstand des Kaufs, aber doch für alle Sachen zusammen nur ein Preis verabredet — der Fall der L. 71 D. de eviet. (XXI, 2) — so ist die Mehrzahl entweder ausdrücklich als ein Ganzes betrachtet und gekauft worden, wie z. B. ein Paar zusammengepflasterte und eingeschulte Wagenpferde, so daß durch den Verfall des Einen das Ganze mangelhaft wird; oder nicht. In jenem Falle finden diejenigen Grundsätze Anwendung, welche hinsichtlich der Entziehung einzelner Stücke aus einem Inbegriffe oder eines Theiles eines Ganzen (§§. 164 ff.) vorgezeichnet sind, d. h. der Käufer hat die Wahl zwischen der *actio redhibitoria* und der Kontraktionslage auf *Evitutionsleistung*, und es wird bei dem Gebrauch der letzteren das zu Erstattende nach Verhältniß des Werths des entzogenen Stücks zu dem Ganzen bestimmt. §. die vor. Ann. 15. Diese Berechnungsart wird nach R. R. auch bei der *actio quanti minoris* wirklich angewendet. L. 64 pr. D. de adil. edicto (XXI, 1). — Ist nicht ausdrücklich als über ein Ganzes (Inbegriff) kontrahirt, so findet nur die lebendige Klage auf Erfüllung des verhältnismäßigen Werths des entzogenen Stücks statt. Vergl. §. 342, Tit. 5 und die Ann. 77 dazu.

17) Einem anderen Einfluß hat solche Verabredung nicht, insbesondere wird dadurch dem Käufer die freigestellte Wohl zwischen den in Rede stehenden beiden Klagen (Ann. 16) nicht genommen.

Die Bestimmungen der beiden §§. 173, 174 fehlen noch in dem gedruckten Entwurf. Statt derselben findet sich Thl. II, Abth. 2, S. 255 die Anmerkung: „Wer der Käufer in bona fide, so können die beweglichen Sachen von dem Dritten nicht vindiziert werden. Es bedarf also auch keiner Gelehrte über die *Evitutionsleistung*.“ Diese Anmerkung darf nicht berücksichtigt werden (wie doch durch die Ergänzungen ad h. g. gericht), denn sie hängt mit der ursprünglichen, später aufgegebenen Absicht zusammen, die Bindungsbildung beweglicher Sachen auszuschließen.

18) Darunter werden hier die Reallasten oder die beständigen Lasten und Abgaben gemeint. Hyp. Ordn. Tit. I, §§. 47—49.

Das dingliche Element bei einer Reallast ist kein accessorisches Recht, kein Hypothekenrecht, kommt vielmehr der Berechtigung an und für sich selbst zu. — Eine Reallast wird in das Hypothekenbuch eingetragen, nicht weil die Berechtigung dadurch dinglich werden soll, sondern weil und insfern sie dinglich ist. Pr. des Obertrib. vom 29. November 1849, Nr. I und II. (Entsch. Bd. XVIII, S. 216.)

Das A. L.R. macht unter diesem Marginale folgende Unterscheidungen:

a) Gemeine Lasten, für welche der Verkäufer nur alsdann Gewähr zu leisten, wenn er dieselben in Abrede gestellt, oder die Vertretung ausdrücklich übernommen hat (§. 175); diese Lasten sind diejenigen, welche gemeinrechtlich als im öffentlichen Rechte, d. h. im Orts-, Gemeinde-, Kirchen- und Staatsverbande begründet bezeichnet werden, wie z. B. Grundsteuern, Landfolge, Brüden- und Wegebau, welche auch im Landrechte (§§. 178, 182 d. L.) öffentliche Lasten genannt werden, und auf welche sich der §. 49, Tit. I der Hypotheken-Ordnung bezieht, wonach sie, insbesondere auch die Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Wege und Brüden, absolut dinglich sind und keiner Eintragung bedürfen (vergl. Pr. des Obertr. v. 19. Mai 1865, Entsch. Bd. LIV, S. 425, und §. 49 der Konf. Ordn.);

b) Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaben, von welchen der §. 183 handelt und auf welche sich der §. 49, Tit. I der Hyp.-O. bezieht;

c) auf dem Gute haftende Privatschulden und Verbindlichkeiten, welche der Verkäufer vertreten muß, wenn der Käufer dieselben nicht ausdrücklich übernommen hat. §. 184. (Entsch. des Obertr. Bd. VI, S. 183 und Bd. XIV, S. 234.)

Der Übergang aller dieser, ihrem Wesen nach doch immer in einer Obligation bestehenden Real-schuldigkeiten auf jeden dritten Besitznachfolger wird durch die (singuläre oder multiple) Wissenschaft derselben vermittelt, wenn es auch an einer ausdrücklichen Übernahme fehlt. — „Die Eintragung in das Hypothekenbuch ist eins von den Mitteln, um die Dinglichkeit einer Reallast gegen jeden Besitzer der Sache zu erhalten. Sie vermittelt nämlich ebenso, wie die ausdrückliche Übernahme hinsichtlich der gemeinen oder der dem Erwerber der Sache erteillich bekannten nicht gemeinen Lasten,

Bekäufer nur alsdann Vertretung leisten, wenn er dieselben in Abrede gestellt, oder die Vertretung ausdrücklich übernommen hat<sup>20)</sup>.

§. 176. Ist der Verkauf nach einem Anschlage geschehen, so muß der Bekäufer die darin nicht abgesogenen<sup>21)</sup> gemeinen<sup>21a)</sup> Lasten vertreten.

§. 177. Hat jedoch der Käufer nicht den ganzen angeschlagenen Werth bezahlt, so kann er die Vergütung nur nach Verhältniß des Kaufpreises gegen den Anschlag fordern<sup>22)</sup>.

§. 178. Werden zwischen<sup>23)</sup> der Zeit des geschlossenen Kaufs und der erfolgenden Übergabe einem Grundstück neue öffentliche fortwährende Lasten oder Abgaben aufgelegt, so kann der Käufer von dem Vertrage zurücktreten.

§. 179. Will er dieses nicht, so muß er die neue Last übernehmen<sup>1</sup>, und kann dafür keinen Nachlaß am Kaufpreise fordern.

§. 180. Kriegssteuern, Brandschätzungen und außerordentliche Lasten, welche erst nach geschlossenem Kaufe, oder erst nach erfolgter Übergabe, auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden, muß der Bekäufer<sup>24)</sup> tragen, in sofern die Verbindlich-

den Übergang einer Reallast auf den neuen Besitzer der Sache.<sup>2</sup> Pr. des Obertr. v. 29. November 1849, Nr. III, IV. (Entsch. Bd. XVIII, S. 318.)

Das obligatorische Verhältniß zwischen dem Bekäufer und dem Käufer wegen der Gewährleistung für solche Lasten, beruht aber noch auf anderen Gründen und ist auch nicht Bedingung des Überganges auf den Käufer.

19) Die gemeinen Lasten sind allemal Reallasten und gehen unbedingt auf den Käufer über, ohne daß sie aus dem Hypothekenbuch ersichtlich sind. Die Wissenschaft eines jeden von denselben wird singulär, daher ist es unerheblich: ob er sich tatsächlich in Unkenntniß befindet. Denn man darf sich nur darnach erklunden, und ist joldes zu thun verpflichtet. (5. A.) Auch außerordentliche Deichschaftenbeiträge, wenn dieselben in Folge eines Beschlusses der zuständigen Behörde den im Deichverbande befindlichen Grundstücken für eine Reihe von Jahren auferlegt worden sind, gehören zu den öffentlichen gemeinen Lasten, von deren Vertretung der §. 175 den Bekäufer bereit. Der in dem Erl. des Obertr., vom 19. März 1858 (Entsch. Bd. XXXIX, S. 66) aufgestellte entgegengesetzte Grundtag ist bei nochmaliger Erwägung wieder aufgegeben. Erl. dess. vom 26. November 1868 (Entsch. Bd. LVII, S. 25).

20) Der Grund davon, daß außer diesen beiden Fällen keine Vertretung gefordert werden kann, ist der, daß die gemeinen Lasten von dem Werthe des Grundstückes abgesogen sind und deren Kapital nicht mit bezahlt, vielmehr in der Sache selbst dem Käufer umsonst überlieferet wird. Hyp.-Ordn. Tit. I, §. 48. Es ist nun des Käufers Sache, sich in Kenntniß zu sezen und sich bei dem Handel vorzusehen. Besteht der Verkauf das Dasein einer gewissen Last, oder übertritt ihm er die Vertretung, so erklärt er dadurch, daß der Kapitalwerth in dem Kaufpreise enthalten und an ihn entrichtet sei, folglich muß er, da er dafür nichts geleistet hat, wenn die Last doch auf dem Grundstück haftet, dasselbe zurücklegen. Vergl. den folg. §. 176.

21) Hier erhellt der Grund der Verpflichtung des Bekäufers zur Vertretung solcher Lasten. S. die vorige Ann. 20.

21a) (5. A.) Ein vertragssmäßiger Missbrauch und ein solches Ausgedinge sind keine gemeine Last, und die Ausübung des Wahlrechtes aus den §§. 648 und 571 ff., Th. II, Tit. 1 kann ebenso wenig als ein Verkauf nach einem Anschlage angesehen werden. Erl. des Obertr. v. 23. Oktbr. 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LI, S. 168).

22) Ist regelrecht. S. o. §. 171 und Ann. 15.

23) Ein solche Aufslage ist eine zufällige Verschlechterung der Sache: der Bekäufer hat daher den Schaden zu tragen, d. h. er muß die verschlechterte Sache für sich behalten und kann dem Käufer die Abnahme und die Zahlung des Kaufgeldes nicht zumuthen. Andererseits hat der Käufer kein Recht, die Übergabe und entsprechende Ermäßigung des Preises zu fordern; er kann aber auf die Übergabe dringen, nämlich an dem Kontrakte festhalten, wenn er nach dessen Inhalten leisten will und wegen der Verschlechterung der Sache keinen Ursatz verlangt. Die Bestimmungen dieser beiden §§. 178 u. 179 sind durchaus regelrecht. S. die Ann. 81 zu §. 95 d. T.

Werden erst nach der Übergabe neue Lasten aufgelegt und hat der Autor dafür aufzukommen versprochen, so ist, wenn der Fall eintritt, dies kein Fall der Gewährleistung und kann nicht nach den da von geltenden Grundsätzen beurtheilt werden. Vergl. Pl.-Beschl. des Obertr. vom 27. Mai 1839. (Entsch. Bd. IV, S. 295.)

24) Dazu ist jedoch erforderlich, daß vor dem genannten Zeitpunkte eine Verhaftung des Grund-

keit zu der Entrichtung einer solchen besondern Last oder Abgabe schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen ist.

§. 181. Wenn also, zum Beispiel, der Feuerschade, welcher durch Beiträge von den in die Feuer-Ver sicherungs gesellschaft eingeschriebenen Grundstücken vergütet werden muß<sup>24 a)</sup>, schon vor dem Verkaufe, oder vor der Uebergabe eines zu dieser Gesellschaft gehörenden Grundstücks sich ereignet hat, so muß der Verkäufer den auf dieses Grundstück fallenden Beitrag leisten, wenn auch derselbe erst nachher ausgeschrieben wird.

§. 182. Auch für alle Rückstände öffentlicher Abgaben und Lasten, welche in die Zeiten vor<sup>25 a)</sup> der Uebergabe treffen, muß der Verkäufer dem Käufer haften.

§. 183. Privatdienstbarkeiten<sup>25 b)</sup>, Lasten<sup>25 b)</sup> und Abgaben<sup>25 c)</sup>, welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz<sup>26</sup>) gemein zu sein pflegen, ist der

dieselbes als solchen für die Beiträge zu den fraglichen Lasten feststand. Pl.-Beschl. (Pr. 2353) des Obertr. v. 16. März 1852. (Entsch. Bd. XXII, S. 161.) Die durch Kredit bestrittenen Kriegs lasten aus den Zeiten von 1807 bis 1815 sind zum Theil erst nach vielen Jahren ausgezahlt worden und haben deshalb mehrere widerprechend entschieden Prozeß veranlaßt. Es ist aber als Grundatz anzuerkennen, daß Kriegsschulden für die einzelnen Staatsbürger nicht die Natur von Schulden und Hypotheken, sondern die von Staatsabgaben haben, welche nach der Reparation von den jetzigen Staatsbürgern für ihre Person zu leisten sind. Der Pl.-Beschl. trifft daher glücklich das punctum saliens.

24 a) (4. A.) Vorausgesetzt ist, daß die Feuer sozietät eine solche sei, welcher der Eigentümer des Grundstücks beizutreten gleichlich verpflichtet ist: in diesem Falle gehören die Feuer sozietätsbeiträge zu den auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen gemeinen Lasten (§. 182). Ert. des Obertr. vom 20. November 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVIII, S. 101).

25 b) Ob eine Abgabe rückständig, oder nicht, sollte sich, in Beziehung auf außerordentliche Abgaben, nach dem Prinzipie §. 107, nicht daran: ob bei dem Verkaufe die Verbindlichkeit, welche zu zahlen, schon vorhanden war, sondern lediglich darnach entscheiden: ob sie zu dieser Zeit schon auf die einzelnen Grundstücke vertheilt und ausgezahlt waren. Denn erst mit der Ausschreibung wird die Abgabe fällig. Vergl. §. 107 d. L. und Stryk, Usus mod. L. XXI, Tit. 2, §. 35. Der §. 180 hat ein anderes Prinzip.

25 a) (3. A.) Darunter sind auch Wohnungsrrechte zu subsumieren. So wird in der Begründung des Pl.-Beschl. vom 15. Mai 1854 (J.M. Pl. S. 288 und Entsch. Bd. XXVIII, S. 29) ausgeführt. Das ist auch anzuerkennen, doch mit Beschränkung auf ein selbstständiges Wohnungsrrecht im Sinne des rom. ius habitationis. Nicht damit gleichgestellt werden darf die oft vor kommende Verbindlichkeit, einem Anderen Wohnung oder Aufenthalt, gewöhnlich in der eigenen Stube, aber doch nicht ausschließlich derselbst oder überhaupt in einem bestimmten Raume, zu gestatten, beziehungsweise zu verschaffen. Ein solches, nicht auf dem ausschließlichen Besitz einer bestimmten Gebäudeteile beruhendes Recht ist nichts weiter als eine Obligation, deren Eintragung nur das accessorielle Recht einer Hypothek erzeugt. Wird z. B. ein unbebautes Ackerstück verkauft und der Verkäufer bedingt sich, ohne nähere Bezeichnung auf ein bestimmtes Gebäude, freie Wohnung aus; so ist dadurch nur eine Obligation auf Verleihung einer Wohnung begründet, welche freilich durch Konstituierung eines Wohnungsrrechts auf ein bestimmtes Gebäude getilgt werden kann. Mit einem Altentheile wird es anders gehalten. Ein solcher gehört zu den „Lasten und Abgaben“, nicht zu den Privatdienstbarkeiten und Verbindlichkeiten des §. 184, und geht als Reallast sowohl bei freiwilligen wie bei notwendigen Verkäufen mit dem Grundstück auf den Käufer über, wenn er im Hypothekenbuche eingetragen ist oder dem Käufer bekannt war. S. u. Ann. 42, Satz 7 zu §. 342 d. L. Vergl. auch das Ert. des Obertr. vom 5. September 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, S. 217). Auf diese privatrechtlichen Reallasten bezieht sich der §. 49, Tit. I der Hyp.-Ord.

25 b) (5. A.) Die bezüglich eines bepfandbaren Gutes von der Landschaft festgesetzte Einschränkung des Holzschlages ist Betreff der Gewährleistung nicht wie eine Gutslast zu behandeln; sie ist im Prinzip nichts anderes als die Ausübung der Befugniss, Maßregeln zur Sicherung und zum Schutz des Hypothekentriebs gegen Benachteiligungen von Seiten des Pfandgebildners zu nehmen, welche die §§. 441, 442, Tit. 20 jedem Hypothekengläubiger beitreten. Ert. des Obertr. vom 8. Mai 1865 (Entsch. Bd. LIV, S. 71).

25 c) (5. A.) Zu diesen, aus einem speziellen Rechtstitel entstehenden, Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaben gehört auch der noch nicht abgelöste Erbjins- und Erbbauchs-Kanon (Hyp.-Ordn. I, §. 49), von welchem daher so wenig wie von jenen der Kaufstempel bei Besitzeränderungen zu errichten ist. Ert. des Obertr. vom 28. November 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LV, S. 314).

26) Was hier unter diesem Ausdruck zu verstehen, kann zweifelhaft sein. In Beziehung auf

Verkäufer dem Käufer bei der Kaufshandlung anzugeben<sup>27)</sup> oder zu vertreten schuldig<sup>27a)</sup>.

Abwesenheit bei der Verjährung und hinsichtlich öffentlicher Belanntmachungen wird damit der Bezirk eines Appellationsgerichtes verstanden. Tit. 9, §. 622. Das hängt natürlich zusammen mit der Gerichtsverfassung und den Prozeßhandlungen. Hier aber kommt es auf die Landesverfassung an, und da findet sich kaum eine Provinz im ganzen Lande, welche in Beziehung auf Lasten und Abgaben durchgängig eine ganz gleiche Verfassung hätte, deshalb weil die heutigen Provinzen in ihrer geographischen Begrenzung willkürlich begrenzte Landesteile sind, welche verschiedene, früher selbstständig gewesene und daher mit einer eigenständlichen Steuer- und Abgabeverfassung versehenen Landteile zusammen fallen, bisweilen sogar vereinigt. In der Lauts. z. B. kann die Frage: ob eine Last oder Abgabe allen Grundstücken derselben Art gemein zu sein pflegt, unmöglich davon abhängen: ob dies der Fall sei durch den ganzen Frankfurter Gerichtsbezirk, oder durch den ganzen Bezirk des Kammergerichts, oder durch den ganzen Ologauer Bezirk, je nachdem das Grundstück diesem oder jenem der genannten drei Bezirke zugeordnet werden ist. Daraus leuchtet von selbst ein, daß hier, in Beziehung auf eigenständliche partikulare Rechtsstände, unter einer Provinz die Bezirke und Landteile zu verstehen sind, welche eine eigene partikulare Rechtsverfassung hergebracht haben. Man denke z. B. an die Behniten. (3. A.) Zu dergl. Hyp.-Ordn. Tit. 1, §. 49, welcher eben dieselben Lasten, von welchen hier im §. 185 Redd. ist, zum Gegenstande hat.

(27) (5. A.) Diese Vorschrift betrifft bloß das Rechtsverhältniß zwischen den Kontrahenten im Kaufkontrakt und die Gewährleistung, welche der Verkäufer dem Käufer dem Verkäufer dem Käufer zu machende, Anzeige gefunden werden. Erl. des Obertr. vom 2. März 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVIII, S. 178). Die bloße Anzeige genügt zur Abschließung der Gewährleistungspflicht. Erl. des Obertr. v. 15. März 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIX, S. 230). (4. A.) Bei notwendigen Substationen ist es für eine solche Anzeige zu achten, wenn die in Redd. stehende — nicht gemeine — Last in der Substationstage ausgeführt und ihr Betrag von dem ermittelten Werthe des substationierten Grundstückes in Abzug gebracht worden ist. Erl. des Obertr. v. 2. März 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 95).

Auch bei einem Kanre in notwendiger Substation kann der Käufer für die auf dem erstandenen Grundstück haftenden Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaben, welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz gemein zu sein pflegen, keine Vertretung fordern, sobald ihm deren Da-sein bekannt gewesen ist. Dies gilt selbst in dem Falle, wenn ihm deshalb bei der Kaufhandlung eine besondere Anzeige nicht gemacht worden. Denn die hier dem Verkäufer zur Pflicht gemachte Anzeige hat nur den Zweck, den Käufer von dem Dasein einer Privatdienstbarkeit oder Last in Kenntnis zu setzen, und sie ist daher in dem Falle nicht wesentlich nötig, wo der Käufer die Existenz der auf dem verkaufen Grundstück haftenden Last oder Dienstbarkeit auf andere Weise, vor abgeschlossenem Kanre, mit Zuverlässigkeit in Erfahrung gebracht hat. Pr. des Obertr. 807, v. 25. Januar 1840. (Entsch. Bd. IV, S. 183.) Vergl. Erl. v. 6. Juni 1857 (Archiv Bd. XXV, S. 157 und Entsch. Bd. XXXVI, S. 59). Die Kenntnis der bloßen Ansprüche, ohne zuverlässige Nachricht, daß sie begründet, genügt jedoch nicht zur Abschließung der Forderung auf Gewährleistung.

Die Pflicht des Verkäufers, dem Käufer die auf der verkaufen Sachen haftenden Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaben anzugeben, ist, um denselben gegen Gewährungsansprüche zu schützen, in dem Falle nicht wesentlich nötig, wenn dieselben im Hypothekenbuch eingetragen stehen. Pr. des Obertr. 1846, vom 16. Februar 1847. (Entsch. Bd. XIV, S. 232.) In diesem Falle wird die Wissenschaft eines Reeden fragt. Vergl. auch o. die Ann. 18, Abs. 3 zu §. 175. (3. A.) Diesen Grundsatz hat das Obertr. wieder aufgegeben durch den Pl. Beschl. (Pr. 2688) v. 18. Mai 1857, welcher lautet: „Der Verkäufer eines Grundstücks wird vor der ihm im §. 183 auferlegten Pflicht dadurch allein nicht befreit, daß die in Frage stehenden Privatdienstbarkeiten, Lasten oder Abgaben im Hypothekenbuch eingetragen stehen.“ (J.M.B. S. 239 und Entsch. Bd. XXXVI, S. 1.) Durch die Fassung und den Zusatz „allein“ soll der Beurtheilung des konkreten Falles nach Maßgabe der obwohl den besonderen Umstände Raum gegeben werden, indem das Pr. 807 (Ann. 2) aufrecht erhalten worden ist. (4. A.) Zur Begründung dieses Beschlusses wird auf den Wortlaut des §. 183 Bezug genommen, und der Grundsatz, daß Niemand sich mit der Unwissenheit einer im Hypothekenbuch stehenden Verpflichtung entschuldigen könne (Tit. 4, §. 19), durch die Bemerkung bestätigt, daß derselbe den Realberechtigten gegen den dritten Besitzer schützen, teineswegs sich auf die gegenseitigen Pflichten vertragsschließender Personen beziehen sollte. Diese Gründe beweisen die Richtigkeit des neuen Grundsatzes nicht; der umgestoßene ältere Rechtsgrundatz dagegen ist in seinem Zusammenhange mit dem Rechtsinstitute, zu welchem die Frage gehört, durchaus begründet und unbedingt richtig. Was den Wortlaut des §. 183 betrifft, so soll wegen der dem Verkäufer darin auferlegten Pflicht, den Käufer in Kenntnis zu setzen, ein Versehen des Letzteren, daß er sich nicht selbst Kenntnis durch Einsicht des Hypothekenbuchs oder Auszugs verschafft hat, gar nicht gefunden werden können, weil es an dem Gelege, welches den Käufer zu dieser Einsicht des Hypothekenbuchs oder Hypothekeneinsicht dem Verkäufer gegenüber verpflichtete und hieran seinen Anspruch auf Gewährleistung knüpste, fehle. Das ist ein Rechtsirrthum; diese Verpflichtung ist

§. 184. Die auf dem Gute hastenden Privatschulden und Verbindlichkeiten<sup>26)</sup>

sich unter den allgemeinen, dem Institute der Gewährleistung für adlitiische Fehler angehörigen, Grundlagen ausgesprochen und braucht nicht bei jeder einzelnen Anwendung des Grundsatzes (der §. 183 ist eine bloße Anwendung auf Lasten) wiederholt zu werden. Wer ein blindes oder ein jungenloses Pferd kaust, ohne ihm ins Gesicht oder ins Maul zu sehen, der kann doch wohl schwerlich einen Anspruch gegen den Verkäufer damit begründen, daß es sein Gesetz gebe, welches ihn dem Verkäufer gegenüber verpflichtete, das ihm vorgeführte Pferd zu befehlen. Die weitere Begründung, nämlich die Abweitung des im §. 19, Tit. 4 festgesetzten Grundsatzes ist unzulässig. Zwar ist das ganz richtig, daß derselbe den Schuh des Realberechtigten gegen den dritten Erwerber der Sache bewirkt; aber er ist nicht hierauf allein beschränkt: das Mittel, wodurch dieser Schuh erreicht wird, wirkt auch im Obligationenrecht. Eine Anwendung davon macht der §. 39, Tit. 16 bei Zahlungen. Dort heißtt es: „Doch steht dieier Grund Einschränkung in der Vermögensverwaltung durch Willensbestrahlungen“ der Ungültigkeit einer geleisteten Zahlung nur dem entgegen, welcher die dem Gläubiger gemachte Einschränkung genutzt hat, oder sie, nach gesetzlichen Vorschriften, hätte wissen können und sollen.“ Dabei ist auf Tit. 4, §. 31 sqq. verwiesen. Damit sind die §§. 15—19 gemeint, denn die Besser 31 sqq. ist ein Druckschüler. R. v. 23. September und 29. Dezember 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469). Der Gesetzgeber sagt also deutlich, daß der Grundsatz des §. 19: Niemand kann sich mit der Unwissenheit einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Verfügung entschuldigen, — auch im Obligationenrecht Geltung habe. Damit sind die Gründe der neuen Meinung erledigt. Die Grinde des älteren Rechtsgrundes, welche zur Rechtfertigung des umgestoßenen Pr. 1846 angegeben sind, gehen nicht auf das Wesen des Instituts ein; sie bestehen aus Worten, wie auch die Begründung nicht eingehend ist und sich in bloß widerprechenden Redensarten bewegt. Die Rechtsgründe, worauf der ältere Rechtsgrund jetzt beruht, sind sehr einfach und blindig. Der §. 183 enthält nichts anderes als einen Fall des adlitiischen Delikts. L. 61 D. de adil. ed. (XXI, 1); A. L.R. I, 5, §. 344. Für dergleichen Fehler oder Mängel haftet der Verkäufer, wenn er sie nicht anodrlich anzeigt, nur alsdann, wenn solche verborgen sind, d. h. solche, welche der Käufer, der seine gefundenen Sinne und gewöhnlichen Verstand hat, durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht wahrnehmen kann. L. 1, §. 6; L. 14, §. 10; L. 48, §. 4 D. de ad. ed. (XXI, 1); A. L.R. I, 5, §. 330. Wenn er nicht sieht, so läuft er sich selbst. L. 15, §. 1 D. de contrah. emt. (XVIII, 1); L. 55 i. f. D. de ad. ed.; A. L.R. I, 4, §. 79. Der §. 183 d. T., auf welchen die neue Meinung sich hauptsächlich stützt, kann gar nicht aus ihrem Zusammenhange mit dem in Rede stehenden Institute herausgerissen werden, und in diesem Zusammenhange sagt er weiter nichts, als daß die Lasten, wenn sie — was bei Servitutien der gewöhnliche Fall sein wird — verborgen sind, angezeigt werden sollen. Was aber auf dem Hypothekenblatt eines Grundstücks zu sehen und zu lesen ist, das ist nicht verborgen, wie vorhin aus dem §. 19, Tit. 4 gezeigt ist. Die Rennerung des Obertribunals ist hierach keine glückliche.

Dasselbe ist der Fall, wenn auf den neuen Erwerber des mit einer Reallast behafteten Grundstücks ein Recht mit übergegangen ist, zu welchem sich die Reallast als Ausfluss und korrespondirende Gegenverpflichtung verhält, z. B. ein auf einem Gute hastendes Patronatrecht, welches die Patronatverpflichtungen nach sich zieht, und deren Dinglichkeit erhält. Th. II, Tit. 11, §§. 579, 584 ff., 610; Th. I, Tit. 19, §. 32. Pr. des Obertr. v. 29. November 1849, Nr. V. (Entsch. Bd. XVIII, S. 317.) Doch muß solche Gegenverpflichtung eben ein gesetzlicher Ausfluss des Rechts sein, sonst haftet der Verkäufer. Man vergleiche L. 41 D. de act. emti (XIX, 2).

(4. A.) Die eingetragene Verpflichtung, „dem Besitzer eines anderen Grundstücks auf Verlangen ein Stück Landes abzutreten“, ist nicht in die Kategorie derjenigen Lasten zu legen, für welche der Verkäufer eines Grundstücks nach Maßgabe der §§. 175—191 dem Käufer Gewähr zu leisten hat: sie beschränkt nur den Erwerb, das Eigentums- und Besitzrechte des Käufers, indem dasselbe zu einem Theile an eine Revolutionbedingung gefügt und dem Anspruch eines Dritten ausgelegt ist. Wird der Anspruch durchgeführt, so ist ein eigentlicher Evictionsfall vorhanden (§§. 136—174), in welchem nur dann Gewähr zu leisten ist, wenn der Käufer bei dem Kauf von jenem Anspruch keine Kenntniß hatte (§§. 43, 159). Erl. des Obertr. v. 23. Mai 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVI, S. 102).

27a) (5. A.) Der §. 183 hat uns Lasten vor Augen, die ihrer Natur nach das Grundstück treffen und nicht zunächst persönliche Verpflichtungen eines Besitzers zum Gegenlände haben; auf diese letzteren findet der §. 184 Anwendung. Erl. des. vom 25. Oktober 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 93).

28) Zu den Privatschulden und Verbindlichkeiten, die der Verkäufer allemal vertreten muß, wenn der Käufer dieselben nicht ausdrücklich übernommen hat, gehören die Verbindlichkeiten aus Verpachtungen nicht. Damit der Verkäufer von deren Berteitung bereit bleibe, genügt es, daß dieselben vor Abschluß des Kontrakts dem Käufer bekannt getroffen sind. Pr. des Obertr. 1757, vom 18. April 1846. — (3. A.) Eine auf ein Gut, auf Grund einer gerichtlich bestätigten Stiftungsurkunde „admirizite“, in Rubr. II, Nr. 1 eingetragene Familienstiftung von 10,000 Thlrn. ist für eine Privatschuld mit dem accessorischen Rechte der Hypothek erachtet worden. Erl. des Obertr. v. 14. Januar 1856 (Entsch. Bd. XXXI, S. 385). Die Sache ist doch nicht so ohne alles Bedenken. Ein solche

muß der Verkäufer allemal<sup>29)</sup> vertreten<sup>30)</sup>, wenn der Käufer dieselben nicht ausdrücklich übernommen hat<sup>31)</sup>.

§. 185. Die Unwissenheit des Verkäufers von dergleichen auf dem Grundstücke lastenden Lasten (§§. 180—184) befreit denselben keineswegs von der Vertretung.

§. 186. Auch alsdann, wenn der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen worden, ist der Verkäufer von Vertretung dieser Lasten nicht frei.

§. 187. Es wäre denn, daß die Absicht der Parteien, dieserhalb keine Vertretung fordern und leisten zu wollen, aus dem Inhalte des Kontrakts klar erhellte<sup>31a)</sup>.

Stützung hat, keineswegs die rechtliche Natur einer bloßen Schuld (Forderung) mit einem accessorischen Hypothekenrecht, vielmehr die eines unabkömlichen (unflüdabaren) Zusatzes und ist mithin selber ein selbstständiges dingliches Recht, also für das Grundstück, mit welchem ein solches dauerndes Rentenrecht verhüpft ist, eine Reallast. Die Entstehungsgründe des Obertr. gehen auf die Erörterung der rechtlichen Natur einer solchen beständigen Familiensüfung gar nicht ein.

29) Ist der entgegengesetzte Grundsatz von dem der L. 27 C. de civit. und L. 7 C. communia utriusque jud. (III, 88), oder vielmehr die eine der mit einander streitenden Meinungen über die Auslegung der L. 27. Der §. 184 entscheidet also eine Kontroverse im Sinne der herrschenden Rechtsansicht.

30) „Als ein eigentlicher Evitiationsfall im Sinne des §. 135 ff., §. 164 d. T. stellt sich diese Haftbarkeit erst dar, wenn in Folge der Hypothek dem Käufer die gelauftre Sach ganz oder theilweise entzogen werden ist. So lange dies noch nicht geschehen, bleibt die gesetzliche Bestimmung des §. 184 indessen keineswegs wirkungslos, sie hat eben die Wirkung, daß die auf dem Gute lastende Hypothek hinweggeschafft werden muß. Denn der Käufer hat das Recht, gegen die Folgen solcher Aufprücke gesichert und in den Stand gesetzt zu werden, sich der Sache, unbefrängt durch die Pfandrechte Dritter, bedienen zu können.“ So sagt das Obertr. in seinen Entsch. Bd. XXII, S. 156. Das ist schön, aber man möchte doch über die rechtliche Natur des Klageschreits, über den organisierten Zusammenhang des Anspruchs mit dem Institute der Gewährleistungen Aufschluß haben. Der Fall sieht auf gleicher Linie mit dem, wo der Käufer, nach der Übergabe und Bezahlung des Kaufgeldes, mit Überlässigkeit gehaftet wird, daß er die einem Dritten gehörige Sach gelauft habe. Hierbei zerbrechen sich die Gesetzesgelehrten den Kopf, wie ihm beizubringen. S. o. die Ann. 89 zu §. 136.

(4. A.) Wird in Folge einer nicht übernommenen Hypothek dem Käufer die gelauftre Sach mittels Substitution entzogen, so ist das ein Fall der wirklichen Eviction. (Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. XXII, S. 156.) Es kommt dann auf die wesentliche Bedingung einer jeden Evictionsforderung an, nämlich daß an dem Geber, und nicht an dem Empfänger, die Schuld liege, daß Letzterer sich der Sache vertragshäfig nicht bedienen kann. (§. 320, Tit. 5.) Daran fehlt es, wenn der Empfänger noch eben so viel Kaufgeld rücksändig war, als die Schuld betrug, wegen welcher die Substitution ausgebracht worden war. Er hatte dafür Deckung in Händen und es war seine Schuld, daß er davon zur Bekämpfung des andringenden Gläubigers keinen Gebrauch mache. Vergl. Erl. des Obertr. v. 25. Mai 1857 (Entsch. Bd. XXXVII, S. 99).

Auch die nach geschlossenen Käufe und vor erfolgter Umschreibung des Besitztitels, des verkaufen Grundstücks auf dasselbe eingetragenen Hypotheken muß der Verkäufer gegen den Käufer vertreten, so daß er, wenn wegen einer solchen Hypothek dem Käufer ohne eigene Schuld das Grundstück durch Substitution entzweit wird, ihm Eviction leisten muß. Erl. des Obertr. v. 28. Septbr. 1857 (Entsch. Bd. XXXVII, S. 106).

Grundbedingung der Gewährleistung ist die wirkliche Existenz der fraglichen Last. So lange dieselbe noch nicht festgestellt ist, fehlt es an den Voraussetzungen, unter welchen ein Anspruch auf Gewährleistung stattfindet. Ein solcher Fall ist z. B., wenn nach der Besitztitelberichtigung für den Käufer eines Grundstücks eine Forderung für Vermund, aus einem Titel eines Vorbesitzers, protestativisch eingetragen wird. Hier kann der Käufer nicht ohne Weiteres auf Begleichung der Protestation gegen seinen Autor klagen, sondern es muß zuvor ausgemacht werden: ob die Forderung mit Recht oder unrecht eingetragen worden und also auf dem Grundstück wirklich hätte. Erl. des Obertr. v. 16. März 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVII, S. 115).

31) Ueber die Verjährung dieses Anspruchs s. o. die Ann. 82 zu §. 344, Tit. 5.

31a) (3. A.) Diese Botschrift bezieht sich nicht auf jeden Kauf, sondern nur auf den Kauf in Pausch und Bogen, d. h. nur auf den §. 186, und nicht auch auf den §. 184. Erl. des Obertr. v. 14. Januar 1856 (Entsch. Bd. XXXI, S. 385). Dabei ist nichts Zweifelhaftes.

(4. A.) Die Absicht muß klar erhellten. Jemand verkaufte mehrere Parzellen seines mit einer Reallast beschworenen Gutes in demselben Alter an verschiedene Personen und der eine der Käufer übernahm darin allein die Reallast. Dadurch hielt sich der Verkäufer von der Verbindlichkeit zur Gewährleistung gegen die Käufer der übrigen Parzellen für befreit. Diese Meinung stand jedoch bei dem Obergericht keinen Beifall. Erl. v. 22. Dezember 1851 (Arch. f. Rechtsfälle Bd. IV, S. 220).

a) wenn der Käufer zurücktreten kann und will,

b) wenn er nicht zurücktreten kann oder will,

§. 188. In Fällen, wo daraus, daß eine solche Last auf der Sache haftet, zu gleich der Mangel einer ausdrücklich vorbedungenen oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaft folgt, finden wegen des dem Käufer offen stehenden Rücktritts vom ganzen Vertrage<sup>32)</sup>, die allgemeinen Grundsätze von der Gewährleistung statt. (Tit. 5, §. 319 sqq.).

§. 189. Kann oder will<sup>33)</sup> der Käufer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so muß die Abgabe, wenn sie in Gelde oder Naturalien besteht, nach dem landüblichen Zinsfuße zu Kapital gerechnet, und nach diesem<sup>34)</sup> Kapitale die von dem Verkäufer zu leistende Vergütung bestimmt werden.

§. 190. Besteht aber die Last in Handlungen oder Leistungen, die sich auf eine jährliche Geldsumme nicht zurückverfolgen lassen, so muß dieselbe von vereideten Sachverständigen nach dem Maße geschätzt werden, als der wahre Werth des Grundstücks durch diese Last vermindert wird<sup>35)</sup>.

§. 191. Wegen der Verbindlichkeit des Käufers, wenn er wegen einer solchen Last von einem Dritten in Anspruch genommen wird, den Verkäufer zur Vertretung aufzufordern, finden die Vorschriften §. 143 sqq. Anwendung.

32) Dieser §. ist nicht auf den Fall zu beziehen, wenn der Verkäufer die Liberation des verlaufenen Grundstücks von einer Hypothek verlossen hat; hier kann schlechthin kontraktmäßige Erfüllung sogleich gefordert werden. Dies ist nun auch ausgesprochen von dem Obertr. durch Pl.-Beschl. (Pr. 2342) vom 2. Febr. 1852. (Entsch. Bd. XXII, §. 145.) Vergl. §. 158 ebend. und oben, Ann. 65 zu §. 325, Tit. 5.

33) Der Käufer hat die Wahl zwischen den adilitischen Klagen und der Evitutionslage.

Nach der Art der Mängel, wonach die Verbindlichkeiten wegen Gewährleistung für juristische Mängel und aus dem adilitischen Editte wegen natürlicher Fehler sich beide von einander unterscheiden, gehören die Lasten richtiger zu den eigentlichen Evitutionsklagen. Aber schon die juristischen Klassifizirten sie auch als natürliche, den Evitutionslagen unterliegende Fehler. L. 61. D. de sedil. ed. (XXI, 1); und in Betreff der auf Slaven haftenden Noxa: L. 1 §. 1; L. 17, §§. 17, 18 D. eodem; L. 11, §. 8 D. de act. emti (XIX, 1); L. 14 C. de act. emti (IV, 49). In gleicher Weise kann nach dieser Bestimmung A. L.R. der Käufer eine so belastete Sache als eine solche, die gewissermaßen vorausgesetzter oder bedingter Eigenschaften ermangelt, behandeln und von der *actio redhibitoria* Gebrauch machen. Vergl. Tit. 5, §§. 335, 336. Der Fall kann nicht bloß der sein, daß eine zugesicherte Verredigung oder aktive Servitut fehlt, oder eine dem Käufer unbekannte Last auf der Sache haftet, sondern es kann auch in der That ein Dritter mit einem dergleichen Anspruche, wodurch er zwar nicht die Sache ganz, aber doch zu einem qualitativen Theile entzieht, kontrahiren. §. 191.

Bei dem hier, im §. 189, vorgegebenen alternativen Klagerchte auf Vergütung ist nicht weiter unterschieden zwischen der *actio quanti minoris* und der eigentlichen Evitutionslage (*actio emti* oder *ex stipulatio*), obwohl jede der beiden Klagerichte einer anderen Verjährung unterworfen ist. Der Grund ist der, daß im heutigen Rechte jeder in die äußere Erscheinung tretende Unterschied verschwunden ist. Das A. L.R. lennt nur noch die eigentliche Evitutionslage, auf welche die kurze Verjährung keine Anwendung findet. §. Pl.-Beschl. des Obertr. 1855, Nr. II oben in der Ann. 84 zu §. 345, Tit. 5. Vergl. auch Ann. 82 zu §. 344 derselbst.

34) Nach diesem Kapitale, nicht, wie es die Regel der §§. 177, 171 vorschreibt, nach Verhältniß des derselben zu dem Kaufpreise, soll die Vergütung bestimmt werden, was beinahe der Erfüllung gleichkommt. Ob wohl diese Ausnahme im Bewußtsein gewesen und beabsichtigt worden ist? Das ist zu bezweifeln; ein sachlicher Grund zu solcher Ausnahme ist nicht bekannt. Dass aber die Bestimmung wörtlich gemeint worden ist, bestätigt der folg. §. 190. (5. A.) Ist auch von dem Obertrib. für den Fall eines ohne Anschlag erfolgten Kaufs angenommen. Erl. vom 20. April 1863 (Entsch. Bd. XLIX, §. 124).

35) Also auch hier das ganze Äquivalent der Last. §. die vor. Anmerk. (4. A.) Es wird vermutet, daß der wahre Werth des Grundstücks durch den Kaufpreis dargelegt wird, und der Mindestwerth des Grundstücks wegen einer auf denselben haftenden, von dem Verkäufer zu vertretenden Servitut besteht, insofern jene Vermuthung nicht widerlegt wird, in dem zwangsläufigen Vertrage des jährlichen Minderertrags des Grundstücks. Erl. des Obertr. v. 17. Nov. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVI, §. 27). (5. A.) Wiederholt hat das Obertr. die analoge Anwendung der Vorschrift des §. 190 auf Servituten für unbedenklich erklärt und erklärt, daß dem Käufer der Kapitalwert der Last und nicht etwa nur die jährliche Abnutzung davon unter Rücksicht eines entsprechenden Kapitals gewährt werden müsse. Erl. vom 19. November 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIII, §. 20).

§. 192. Die Sache muß in der Beschaffenheit übergeben werden, wie sie von dem Käufer bedungen worden<sup>35 a)</sup>. wegen fehlender Eigenschaften,

§. 193. Ist keine besondere Beschaffenheit vorbedungen, so muß die Sache diejenigen Eigenschaften haben, die bei einer jeden Sache derselben Art gewöhnlich<sup>36 a)</sup> vorausgesetzt werden<sup>36 a)</sup>.

§. 194. Uebrigens muß sie in demjenigen Zustande übergeben werden, in welchem sie sich zur Zeit des geschlossenen<sup>37 a)</sup> Kaufs befunden hat.

§. 195. Kann die Beschaffenheit der Sache, wie sie zur Zeit des Kaufs gewesen ist, nicht ausgemittelt werden, so ist der unmittelbar vorhergehende Zustand zum Grunde der Entscheidung anzunehmen.

§. 196. Dass der Zustand der Sache zwischen der Zeit des Kaufs und der Uebergabe sich wesentlich geändert habe, wird nicht vermutet<sup>37 a)</sup>.

§. 197. Hat die Sache die beim Kaufe ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften nicht, so wird sie fehlerhaft genannt.

§. 198. Wegen fehlerhafter Beschaffenheit der verkauften Sache finden die Vorschriften Tit. 5, §. 319 sqq. Anwendung<sup>37 b)</sup>.

§. 199. <sup>37 c)</sup>). Wenn ein Stück Vieh binnen Vier und Zwanzig Stunden<sup>38</sup>) nach

35 a) (4. A.) Bei einem Verkauf nach Probe hat der Verkäufer zu beweisen, dass die Uebergabe probemäßig geschehen oder angeboten worden sei; der Käufer aber hat die Identität der produzierten Probe zu beweisen. Erl. des Obertr. vom 27. Sept. 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXV, S. 126). Bergl. Ann. 50 a) zu §. 76 d. T. und Hand. Ges. B. Art. 340.

(4. A.) Der Verkauf nach Probe ist ein Kauf unter einem bestimmten dictum promissum über die Eigenschaften der Waare. O.G.B. Art. 340. Das A. 2. R. erwähnt seiner nicht besonders. Entsteht bei der Uebergabe der Sache Streit über die Probemäßigkeit und der Verkäufer verlangt die Abnahme, so muß er die Probemäßigkeit behaupten und beweisen. Hat aber der Käufer dieselbe ohne Vorbehalt angenommen, sogar darüber versügt, und rügt nun, von dem Verkäufer auf Zahlung des Kaufpreises belangt, die Probewidrigkeit; so stellt sich dies nicht mehr als eine negative Litigationstheorie, sondern als ein Einwand des nicht gehörig erfüllten Vertrages, nämlich des Mangels der ausgedachten Eigenschaften, mithin als ein wirklicher Einwand dar, was zur Folge hat, daß dem Käufer der Beweis der Probewidrigkeit der Waare obliegt. Erl. des Obertr. v. 2. Juli 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLII, S. 225). Bergl. Ann. 29, Nr. III, 1, lit. e zu §. 271, Tit. 5.

36) Dies ist z. B. bei öffentlichen Geldpapieren die Eigenschaft derselben als kursirender. Ein dergleichen Papier, dessen Kurs gesperrt ist, ist nicht in der Beschaffenheit übergeben, wie sie von dem Käufer vorausgesetzt werden.

36 a) (4. A.) Ueber die Anwendung der §§. 192, 193, verb. mit §. 196, auf Waarentläufe, wenn die Waaren von einem andern Orte bei dem Käufer (Besteller) in fehlerhafter Beschaffenheit ankommen, s. u. meinen Aufsatz in Siebenhaar's Archiv, Bd. IX, S. 172 ff. Seit dem 1. März 1862 kommen die Art. 335, 346 ff. des Handels-Ges. B. zur Anwendung. M. s. Art. 348 derselbst und die Anmerkungen dazu.

37) Diese Vorschrift und die des §. 196 gelten auch bei der nothwendigen Substitution mit den sich von selbst verschiebenden Modifikationen aus §. 213 d. T. Pr. 534, v. 28. Sept. 1838. S. auch das Pr. 532 und in der Ann. 35 zu §. 340. Bei der nothwendigen Substitution ist der Tag des geschlossenen Kaufs der Liquidationstermin. Schl. Arch. Bd. V, S. 329. — M. s. auch Ann. 51 a) zu §. 81.

37 a) (4. A.) Daher wird, wenn der Verkäufer nicht das Gegenthalt beweist, angenommen, daß der bei der Uebergabe der Sache sich hervorgetheilte Fehler schon zur Zeit des Kaufs vorhanden war. Bergl. §. 199. Wird umgekehrt von dem Käufer bewiesen, daß schon zur Zeit des Abschlusses des Kaufs z. B. über ein Pferd eine erst später entdeckte Krankheit derselben, welche als ein Mangel an den ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften des Pferdes zu betrachten ist, vorhanden gewesen sei; so kann der Käufer von dem Kauf zurücktreten, wenn auch das Pferd nachher von dieser Krankheit befreit worden und zur Zeit der Uebergabe nicht mehr als schlerhaft anzusehen ist. Denn es kommt auf die Zeit des Kontrahschlusses an. §. 197 d. T. u. §. 81, Tit. 4; §. 329, Tit. 5. Bergl. Erl. des Obertr. vom 26. Okt. 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. VIII, S. 14).

37 b) (4. A.) Ein Kaufmann, welcher vor eingetreterner Rechtskrise des Amortisationsurtheils das betreffende öffentliche Geldpapier kauft, kann von seinem Verkäufer zumal dann nicht Gewähr fordern, wenn er es außerlassen hat, gegen das ergangene Urtheil die zulässigen Rechtsmittel einzulegen. Erl. des Obertr. vom 8. Jan. 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXIII, S. 210).

37 c) (4. A.) Die §§. 199—206 u. Anh. §§. 13, 14 betreffen die Gewährleistung wegen natür-

licher Fehler der Haustiere. Drei verschiedene Systeme haben sich in dieser Materie geltend gemacht: das System, daß für alle adlitzischen Mängel, wonit die verlaute Sache zur Zeit des Vertrages behaftet war, Gewähr zu leisten, auch wenn sie dem Verkäufer selbst unbekannt waren, und daß der Käufer die Wahl hat, ob er auf gänzliche Aufhebung des Vertrages (Wandlungsslage, *actio quanti minoris*) klagen will. Dieses System ist das des Römischen Rechts (D. XXI, 1 u. C. IV, 58). Füllt die erste Klage in eine Verjährungsfrist von 6 Monaten, für die andere eine solche von 1 Jahr festsiegt. Diese Vorschrift des adlitzischen Edits ging ursprünglich nur auf den Verkauf von Slaven und Lastthieren, später aber wurde sie auf alle Sachen und alle onerösen Verträge ausgedehnt. Dieses Recht besteht noch jetzt in den Gebietstheilen des Gemeinen Rechts, nur daß hier und da bezüglich des Handels mit Haustieren durch Volksstatuten, Marktordnungen und Ortsgebräuche einzelne Abänderungen eingetreten sind. Dasselbe System hat ursprünglich auch das französische Recht, nur mit der Abweichung, daß die durch die rehbitorischen Mängel begründete Klage nach Verhaftheit dieser Mängel und der Gewohnheit des Ortes, wo der Uebertragungsvertrag geschlossen ist, binnen kurzer Frist angebracht werden muß (Cod. Nap. Art. 1641—1649, 1707). Durch ein späteres Gesetz (lo lo 20. mai 1838) hat es das zweite System angenommen; jedoch ist es in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bei den Bestimmungen des Cod. Nap. mit der Abänderung verblieben, daß bei dem Verkaufe von Haustieren die Gewahrleistungslage und Einrede binnen 42 Tagen, geltend gemacht werden muß (G. v. 2. Mai 1859 (G.S. S. 205)). Das zweite System besteht darin, daß bei einigen Haustieren, meistens nur bei Pferden, beim Rindvieh, bei Schafen und bei Schweinen, diejenigen Fehler, wegen welcher die Redhibition verlangt werden kann, sowie die Fristen, binnen welchen dieserhalb geklagt oder doch bei dem Richter auf Feststellung des Fehlers angestragt werden müssen, bestimmt, und daß diese Fristen nicht allein Verjährungsfristen sind, sondern daß, wenn innerhalb derselben der Anspruch geltend gemacht wird, zugleich die Vermuthung gilt, daß der Fehler schon zur Zeit des Vertragschlußes vorhanden war; endlich daß die Minderungslage theils ganz, theils auch nur bei einigen Haustieren und Mängeln derselben ausgeschlossen ist. Diese Systeme haben sich, nach dem Vorgange in Frankreich, angelassen: Belgien durch Gesetz vom 28. Januar 1850; Luxemburg durch Gesetz vom 18. April 1851; das Großherzogthum Hessen durch Gesetz vom 15. Juli 1858; Bayern durch Gesetz vom 26. März 1859; Baden durch Gesetz vom 23. April 1859; die Schweizerfanteue Aargau, Bern, Zug, Zürich und Neuenburg durch Konföderat vom 22. April 1853; Sachsen-Weinungen durch Gesetz vom 6. Juli 1844 und Württemberg durch Gesetz vom 28. Dezember 1861. Dem Vorgange folgt auch das preußische Gesetz für die Hohenzollernischen Lande, vom 5. Juni 1863 (G.S. S. 445). Es stimmt im Wesentlichen mit den angeführten Gesetzen für Baden und Württemberg überein, und weicht von der in diesen Landen bis dahin bestandenen Gesetzgebung (für Singmaringen Verordnung vom 1. Mai 1766, mit einer Zusatzbestimmung republizirt den 28. März 1811 — Singmaringerische Gesetzesammlung Bd. I, S. 48, 49, 88 — und für Heddingen Verordnung vom 16. Dezember 1786, nur durch Einzelabdrücke publizirt und mit jener im Wesentlichen übereinstimmend) insofern ab, als die einzelnen Mängel der Haustiere mit Berücksichtigung der Fortschritte in der Thierarzneifunde in ganz anderer Weise spezifirt, die Minderungslage, mit Annahme des Falles, wenn sich der Mangel am geschlachteten Stück findet, und die Klage aus der Verletzung über die Hälfte wegen der betreffenden Hauptmängel befreit, die Gewahrfristen überall erheblich verkürzt und außerdem Spezialvorschriften für das Prozeßverfahren enthält. Die Übereinstimmung dieses Gesetzes mit den Gesetzen der beiden genannten Nachbarländer, von welchen das Ländchen Hohenzollern ganz eingeschlossen ist, ist als ein dringendes Bedürfniß erschienen wegen des lebhaften Verkehrs mit Haustieren, der zwischen den Bewohnern dieses Ländchens und den Bewohnern der beiden Nachbarstaaten besteht. — Das dritte System ist das gemischte, indem es die beiden ersten Systeme vereinigt. Grundlage derselben ist das römische Recht, es beschränkt daher die beiden adlitzischen Klagen nicht auf gewisse Gegenstände und nicht auf bestimmte Fehler, aber es läßt die Wandlungsslage nur dann zu, wenn dem betreffenden Mangel nicht abgeholfen werden kann, und setzt eine kurze Verjährungsfrist für die Entstehung der Fehler eines Stücks Vieh im Allgemeinen und außerdem bei bestimmten Haustieren (bei Pferden, Lastthieren, Schafen und Schweinen) für gewisse Kraulheiten noch besondere Verjährungsfristen, die nicht zugleich Verjährungsfristen sind, fest, auch macht es bei der Verjährungsfrist einen Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien. Dieses System ist von den beiden großen deutschen allgemeinen Gesetzegebungen, der preußischen (A. L.R. §§. 198—204 u. Anh. §§. 13, 14 d. T., u. Tit. 5, §§. 319—344) u. der österreichischen (bürgerl. Gesetzbuch §§. 922—932) angenommen.

38) Die Frist von 24 Stunden nach der Uebergabe, binnen welcher die Vermuthung gilt, daß ein erkranktes Stück Vieh schon vor der Uebergabe krank gewesen sei, endet mit dem Momente, in welchem sie an dem vorhergehenden Tage zu laufen angefangen hat. Pr. des Obertr. 2100, vom 18. Dezember 1848. (Entsch. Bd. XVII, S. 152.) Die Zeitrechnung a momento ad momentum ist eine selteme Annahme von der Regel (§§. 45—47, Tit. 3) bei Zeiträumen, welche nicht länger als ein Tag sind; denn bei Fristen unter 24 Stunden verliest sie sich von selbst. Sie ist hier in der Natur der Sache begründet, denn es handelt sich lediglich um die Feststellung einer Thatache, und

der Uebergabe frank befunden wird, so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe frank gewesen sei.

§. 200. Doch muß der Käufer, bei Verlust seines Rechts<sup>39)</sup>), die bemerkte Krankheit dem Verkäufer zeitig anzeigen<sup>40)</sup>, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens stattfinden könne<sup>41)</sup>.

§. 201. Ist der Verkäufer nicht am Orte zugegen, so muß<sup>42)</sup> die Anzeige den Gerichten des Orts<sup>43)</sup>, oder einem<sup>44)</sup> Sachverständigen geschehen.

§. 202. Stirbt das Vieh binnen vier und zwanzig Stunden nach der Uebergabe; so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet<sup>45)</sup>, wenn nicht klar<sup>46)</sup> ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sei.

zwar einer naturgesetzlich durch einen gewissen Zeitverlauf bedingten organischen Entwicklung eines somatischen Zustandes. Aus gleichen Gründen muß diese Rechnung auch bei allen übrigen, in den §§. 204, 205 und Anh. §§. 13 u. 14 bestimmten längeren Zeiträumen angewendet werden, obwohl uns dort die, der Zeitrechnung a momento ad momentum überhaupt entgegengestehende, natürliche Schwierigkeit in der richtigen Bestimmung des Anfangs- und Endpunkts nach den oft bedeutend differierenden Zeitmeßern verschiedener Orte, entgegentritt.

39) Rämlich des Rechts, sich auf die Vermuthung des §. 199 zu stützen. Will er die Beweislast übernehmen, so kann er die Anzeige unterlassen; es kommt dann der Grundsatz des §. 203 zur Anwendung. S. die folg. Ann. 40, Alinea.

40) Diese Vorschrift bezieht sich nicht bloß auf die allgemeine im §. 199 aufgestellte Vermuthung, sondern auch auf die speziellen in den §§. 204 u. 205, und den §§. 13 u. 14 des Anh. zum A. Z.R. aufgestellten Vermuthungen. Pr. des Obertr. 747, vom 29. Okt. 1839.

Der hier und im folgenden §. 201 vorgeschriebenen Anzeige bedarf es nur dann, wenn der Käufer sich auf die im §. 199 aufgestellte Vermuthung gründet, nicht aber dann, wenn er den im §. 203 nachgelassenen Beweis selbst führen will. Pr. des Obertr. 257<sup>a</sup>, vom 29. April 1837.

41) Die Untersuchung mag dann der Verkäufer veranlassen; dem Käufer liegt eben nur die Anzeige des Krautheitals ob.

42) Die bei der Abwesenheit des Verkäufers im §. 201 vorgeschriebene Anzeige bei den Ortsgerichten oder einem Sachverständigen ist dem Käufer nur zu seinen Gunsten nachgelassen worden, dergestalt, daß derselbe sein Recht nicht verliert, wenn er, der Abwesenheit des Verkäufers ungeachtet, demselben dennoch die Anzeige zeitig gemacht hat. Pr. des Obertr. 257<sup>b</sup> vom 29. April 1837.

43) Damit werden die ordentlichen Gerichte, nicht etwa die Vorsgerichte, welche gemeinlich Ortsgerichte genannt werden, gemeint. Alles was auf die Anzeige weiter geschehen soll, ist unbekannt. Die Prozeßordnung schreibt kein Verfahren vor; die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse paßt dazu nicht, liegt auch gar nicht im Interesse des Käufers, so daß dieser nicht für sich und in seinem Interesse, sondern gegen sich für den Verkäufer handeln müßte, wenn ihm zugemutet würde, diese Beweisaufnahme in Antrag zu bringen. Dieser bloße Antrag würde auch noch zu nichts führen, vielmehr wäre dazu noch die Aufsuchung und Anzeige der geeigneten Beweismittel notwendig, und überdies hätte der Käufer als Extrabent die Kosten zu bezahlen. Jenes zu thun, wäre natürlich widrig, man kann nicht sein Interesse und das Interesse seines Gegners zugleich wahrnehmen, und zu Diesem hat er keine Verbindlichkeit. Nirgend ist ihm eine solche Last aufgelegt, er hat mit der nächsten Anzeige seine Pflicht erfüllt. Deshalb ist die Vorschrift ganz nutzlos, unpraktisch.

44) Ein Sachverständiger genügt. Proz.-D. Tit. 13, §. 10, Nr. 7. Aber die Anzeige ist zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen soll, nämlich im Interesse des Verkäufers die wahre Entstehung der Krankheit festzustellen, wahrscheinlich nutzlos, wenn Niemand vorhanden ist, der den Sachverständigen für sein Wohlwollen zu bezahlen bereit ist; der Käufer ist dazu nicht verbunden, er ist nicht Vertreter oder Geschäftsführer des Verkäufers.

45) Unbedingt. Bei eintretendem Todesfalle bedarf es der in den §§. 200 und 201 vorgeschriebenen Anzeige nicht.

46) Die Vermuthung, daß die Todesursache schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen, muß der Verkäufer durch einen vollständigen Beweis widerlegen; Ergänzung oder Befestigung eines unvollständigen Beweises durch einen nothwendigen (Erfüllungs- oder Reinigungs-) Eid, welcher überdies doch eigentlich nur ein Glaubenseid sein könnte, der aus der Seele eines Nichtsachverständigen durchaus gewißlos wäre, findet nicht statt. (4. A.) Die Bandellslage wird aber auch durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß das fragliche Thier aus einer anderen Ursache ohne Verhinderung des Uebernehmers gestorben ist. Pr. des Obertr. vom 23. Juni 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIV, S. 83), und vom 20. März 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVII, S. 130). Vergl. oben Ann. 66, Abs. 2 zu §. 327, Tit. 5.

Roch, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

§. 203. Neuhert sich die Krankheit des Viehes erst nach Verlauf von vier und zwanzig Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann<sup>47)</sup>, daß der krankliche Zustand<sup>47a)</sup> schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

§. 204. Bei Schweinen, welche innerhalb Acht Tagen nach der Uebergabe sinnig gefunden werden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind.

Anh. §. 13. Wenn sich bei Schafen die Hoden und beim Rindvieh die sogenannte französische Krankheit innerhalb Acht Tagen nach der Uebergabe äußert, so gilt die Vermuthung, daß solche schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen.

§. 205. Fällt weg<sup>48)</sup>.

Anh. §. 14. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Rände und Roß innerhalb vierzehn Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummtoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorbrunnen<sup>48a)</sup>.

§. 206. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel, der Rücktritt vom Kaufe, und der Ersatz des ganzen Kaufpreises nicht stattfindet, muß die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden<sup>49)</sup>.

47) Das soll heißen: wenn er nicht beweisen kann; wo die Vermuthung für ihn anhält, fängt seine Beweislast an.

47a) (4. A.) Unter dem „kranklichen Zustande“ wird, im Gegensache zur später in die äußere Erscheinung getretenen entzündeten „Krankheit“, der Keim oder Grund derselben verstanden, der Käufer hat daher nur das Vorhandensein dieser körperlichen Ursache der erst später ausgebrochenen Krankheit im Körper des Thieres zur Zeit der Uebergabe zu beweisen. Erl. des Obertr. vom 17. Nov. 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXV, S. 279. 6. A.). Denn auch der bloße Keim zu einer Krankheit ist für einen zur Redebilitation oder Minderungslage oder einer solchen Einrede berechtigenden Fehler und Gewährmangel eines erlaufenen Thieres anzusehen, wenn derselbe bereits zur Zeit der Uebergabe des Thieres vorhanden war, erwiesen die nächstdem entzündete Krankheit veranlaßt und legierte selbst nach ihrer Natur und Beschaffenheit den Käufer zu seiner Rücksicht oder zur Minderung des vereinbarten, die Unkenntniß des Käufers von dem Mangel voraussetzenden Kaufpreises gesetzlich berechtigt haben würde. Erl. des. vom 24. Mai 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 188).

48) Der Wortlaut des §. 205 ist: „Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Rände, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Roß innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorbrunnen.“ — Durch den folgenden §. 14 des Anh. ganz bestätigt, auf Grund eines Antrages der Gesetzmmission vom 27. März 1801, welcher durch ein von dem Oberstallmeister Gr. v. Lindenau mitgetheiltes Gutachten der Professoren an der Thierarzneischule, Raumann und Sick, und des Stallmeisters Ploen veraulacht worden. Nach einer zum Zwecke der Gesetzesrevision erfolgten Mittheilung des Medizinaldepartements sollte auch des Wurm (einem Roß verwohnende Pferderkrankheit) gedacht werden müssen, und auch für die Dämpfigkeit und den schwarzen Staar nur eine 14-tägige Frist gegeben sein, weil diese Krankheiten nicht gut länger verborgen bleiben, wohl aber in sehr kurzer Zeit sich ausbilden könnten. (Ges.-R. Pens. XIV, S. 41.)

48a) (4. A.) Es muß aber in allen diesen Fällen (§. 204, Anh. §§. 13, 14) zur Aufrechterhaltung der Vermuthung die Vorschrift des §. 200 n. 201 beobachtet werden. Pr. des Obertr. 747 vom 29. Oktober 1839.

Die gesetzliche Vermuthung des §. 14 findet auch in dem Falle Anwendung, wenn an einem Orte unter der Herrschaft des Allg. Landrechts ein Pferdehandel geschlossen und beiderseits vollzogen ist, und demnächst an einem Orte im Gebiete des Gemeinen Rechts auf Aufhebung dieses Vertrages wegen Dummtollers des Pferdes gelagert wird. Erl. des Obertr. v. 17. Okt. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, S. 123).

49) Vergl. die im Prinzip übereinstimmende allgemeine Vorschrift im §. 328, Tit. 5. Diese Gutachten muß, weil hier nur die *actio quanti minoris* statthabt, mit Rücksicht auf das Komplexum gerichtet werden, d. h. es muß, nach Wahrung derselben, erneut werden: wie viel der Käufer weniger gegeben haben würde, wenn er den Fehler gelernt hätte. (4. A.) Ist z. B. von zwei zusammen für einen Preis erlaufenen Pferden das eine mit dem Dummtoller behaftet und demnächst streift, so kann er dafür den Preis, welchen nach Verhältniß des für beide Pferde gezahlten Kaufpreises auf das fragliche Pferd zu rechnen ist, zurückfordern. Erl. des Obertr. vom 4. Febr. 1858 (Arch. f. Rechtsf.

§. 207. Hat der Käufer ein bestimmtes Maß oder Gewicht, oder eine gewisse Zahl bei der Sache<sup>50</sup>) zu gewähren sich ausdrücklich verpflichtet, und es fehlt etwas daran bei der Übergabe, so ist der Käufer, die Sache anzunehmen nicht schuldig.<sup>wegen fehlender Quantität.</sup>

§. 208. Doch steht ihm frei, auch die Nachlieferung des Fehlenden zu verlangen<sup>52</sup>).

§. 209. Kann die Nachlieferung noch innerhalb der zur Übergabe bestimmten Zeit geleistet werden, so ist der Käufer von dem Vertrage abzugehen nicht berechtigt<sup>53</sup>).

§. 210. Hat der Käufer die Sache einmal an- und in seine Verwahrung genommen<sup>53a</sup>), so kann er sie, aus dem Grunde der nicht vollständig geschehenen Ablieferung, nicht zurückgeben, sondern muß mit dem Erhöhung des Abgangs sich begnügen.

§. 211. Der Betrag des zu leistenden Erhöhens wird nach den Vorschriften §§. 170, 171 bestimmt<sup>53b</sup>).

Bd. XXIX., §. 69). Vergl. über die Operation bei dieser Abschätzung m. Anleit. zur Prozeßpraxis §. 91, Note 16.

(5. A.) Das dieser speziellen Vorschrift des §. 206 und der allgemeinen Vorschrift im §. 328, Tit. 5 zum Grunde liegende Prinzip ist, daß der Käufer sich der verlaufenen Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages, oder, wie der §. 192 d. T. sich ausdrückt, in der Beschaffenheit, wie sie von dem Käufer bedungen worden, bedienen kann. Daraus folgt, daß im Falle der Geltendmachung der actio quanti minoris der Winderwerth eben nur nach dem Gesichtspunkte zu bemessen ist, daß sich der Käufer der Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages soll bedienen können, daß es somit keine Verletzung der bezeichneten Vorschriften enthält, wenn bei der Rechnung des Winderwerthes derjenige Werth als Faktor zum Grunde gelegt wird, welcher die Sache nach ihrer auf Zweck und Bestimmung beruhenden, von beiden Kontrahenten gewollten, vertragsgemäßigen Individuumsfiktion gemäß dem Gutachten der Sachverständigen hat, und daß nichts darauf ankommt, ob die danach wertlos befundene Sache möglicher Weise bei einer Verwendung zu einem anderen Zweck immer noch einen Werth haben kann; denn hierauf kann sich der Verkäufer nicht befreien, eben weil er dafür zu haften hat, daß sich der Käufer der Sache nach dem Inhalte des Vertrages in der bedungenen Beschaffenheit bedienen könne. Erl. des Obertr. vom 26. April 1864 (Entsch. Bd. LI, S. 115).

50) Das „bei der Sache“ bezieht sich auch auf „Maß oder Gewicht“ und hat nichts auf sich. Der §. handelt vom Kauf nach Maß, Gewicht und Stückzahl; der Gegentag davon findet sich im §. 213. Die Gegenfälle sind: Kauf ad mensuram (§§. 207—212) und Kauf per aversionem, in Pausch und Bogen (§. 213). Was die §§. 207—211 bestimmen, gilt für alle Fälle, wo nicht so viel übergeben werden kann, als gefaßt worden, auch von Aderflächen.

Auch ist die Bestimmung auf Quantitäten in genere, ohne individuelle Vorherbestimmung des Gemis, zu beziehen. Vergl. die folg. Note 51.

51) Es macht hierin keinen Unterschied: ob die Bestellung durch gleichzeitige Lieferung der ganzen bestellten Quantität ausdrücklich oder voraussehlich bedingt war, oder nicht. Wer z. B. 100 Schöfl. Weizen, abzuliefern am 1. nächsten Monat, gefaßt hat, braucht nicht 50, nicht 99 anzunehmen, nach dieser ausdrücklichen Bestimmung, aufzofolge des allgemeinen Grundfases, daß Niemand Abhängigstellungen anzunehmen schuldig ist. Die in Simon's Rechtspr. Bd. III, S. 513 mitgetheilte Entscheidung des rheinischen Revisions- und Kassationshofe, vom 29. März 1834, welche das Gegentheil ausspricht, ist ungerechtfertigt. Dem Käufer steht in jedem Falle frei, von dem Kontrakte zurückzutreten, wenn zur bestimmten Zeit nicht Alles geliefert wird. §. 209.

52) Damit muß er sich begnügen, wenn er die Theillieferung angenommen hat; denn die Zurückgabe des Empfangenen ist ihm nicht gestattet. §. 210.

53) Aber er ist auch nicht verpflichtet, vor der Zeit Abhängiglieferungen anzunehmen und sich auf Nachlieferung im Übergabetermin einzulassen, wie man aus der Fassung dieses §. schließen könnte. Die Bestimmung will sagen: wenn vor der Zeit nicht die ganze Quantität gegeben (oder angeboten) wird, so kann deshalb der Käufer noch nicht zurücktreten, sondern er muß die bestimmte Zeit abwarten.

53a) Also hilft ein Vorbehalt bei der Annahme der Stücklieferung nicht, nicht einmal die Annahme zur Verhinderung erhält dem Käufer das Recht zum Rücktritte: er muß jede Annahme unter Ablaufenden zurückweisen; Theillieferungen unter Abwesenheit sind nicht anzunehmen oder doch sogleich zurückzusenden. Der Satz der Num. 50a zu §. 76 d. T. hat eine andere Beziehung.

53b) (4. A.) Dabei wird mittlere Art und Güte der wirklich übergebenen Quantität zum Grunde

§. 212. Ob übrigens die Quantität der verkauften Sache nur der Beschreibung und näheren Bestimmung halber, oder in der Absicht, daß sie vertreten werden solle, beigefügt worden, ist hauptsächlich<sup>54)</sup> nach dem Inhalte des Kontrakts zu beurtheilen.

§. 213. Ist der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen, so darf ein bei den Unterhandlungen bloß zur Information des Käufers gegebener Anschlag, nur in Ansehung der Existenz der darin angegebenen Rubriken, nicht aber in Ansehung der Zahl, der Größe, des Umfangs, oder des Ertrags derselben, vertreten werden<sup>55).</sup>

§. 214. Außer diesem Falle gilt, wenn aus den Umständen und aus der Fassung des Vertrags nicht ein Anderes erhelet, die Vermuthung, daß die bestimmte Quantität gewährt werden solle.

Verbindlichkeiten des  
Käufers,  
1) wegen  
Übernahme  
der Sache,

§. 215. Ist der Verkäufer bereit, die Sache vertragsmäßig<sup>56)</sup> zu übergeben, so ist der Käufer sie sofort zu übernehmen schuldig<sup>56 a).</sup>

§. 216. Was den Verkäufer wegen verzögter Übergabe entschuldigt, das muß auch dem Käufer in Rücksicht der Übernahme zu Statthen kommen<sup>57).</sup>

gelegt. Ert. des Obertr. vom 16. März 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVI, S. 298). (5. A.) Der Betrag des Erfuges kann auch in Voraus im Vertrage bestimmt werden. Ist dieser geschehen, ist z. B. für jeden fehlenden Morgen an einer verkaufen, nach Morgenzahl bestimmten Ackerfläche eine bestimmte Summe als Erfolg festgesetzt worden, so hört dadurch der Anspruch nicht auf, eine Gewährleistungsforderung für die fehlende Morgenzahl zu sein. Ert. des Obertr. vom 11. Dez. 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LII, S. 171).

Vergl. oben, Ann. 78 zu §. 343, Tit. 5.

54) Der Richter hat nämlich den unklaren Willen der Parteien zunächst durch Auslegung festzustellen und erst wenn dadurch die wahre Absicht nicht ausgemittelt werden kann, tritt die im §. 214 aufgestellte Vermuthung ein.

55) Bei einem in Pausch und Bogen geschlossenen Kaufkontrakte ist, den Fall der nothwendigen Substitution ausgenommen, der Verkäufer für die Existenz sämmlicher, als Gegenstand des Vertrags ausdrücklich angegebener Rubriken auch in dem Falle Gewähr zu leisten verbunden, wenn kein besonderer Anschlag gegeben, oder die im Kontrakte angegebenen Rubriken in dem bloß zur Information des Käufers gegebenen Anschlag nicht mit veranlaßt worden sind. — Dagegen darf, bei einem im Wege der nothwendigen Substitution erfolgten Verkaufe, der Käufer für die Existenz solcher Rubriken nur dann Gewähr fordern, wenn dieselben bei Aufnahme der Tage mit veranlaßt worden sind. Pr. 588, vom 16. Nov. 1838.

(4. A.) Wegen fehlender Eigenschaften einzelner, unter einem Kause in Pausch und Bogen begriffener Gegenstände findet die Gewährleistung bei einem solchen Kause nicht statt. Pr. des Obertr. vom 1. Oktober 1857 (Entsch. Bd. XXXVII, S. 85). Das Gegentheil ist mit einem Verkaufe in Pausch und Bogen vereinbar; denn der Verkäufer bietet alle dorunter begriffenen Sachen so, wie sie stehen, liegen und beschaffen sind, an, und der Käufer übernimmt sie so; eine Gewährleistung für die Normalbeschaffenheit jedes einzelnen Stücks liegt also ganz außer dem Bereiche eines solchen Kaufs. Gegen die Entwährung muß jedoch der Verkäufer auch bei einem solchen Kause Gewähr leisten.

56) Andernfalls nicht. §. 207. Zeigen sich Gewährlosmängel, welche den freien vertragsmäßigen Gebrauch der Sache hindern oder erschweren, z. B. Beschränkungen der Disposition, oder Belastung mit bedeutenden nicht angezeigten oder nicht übernommenen Hypotheken, so kann der Käufer die Übernahme verweigern, bis der Mangel gehoben ist. Ungebr. Pr. des Obertr. in Sachen d. Beilow v. Müller, v. 16. Jan. 1849, <sup>747/</sup><sub>2958</sub> III, 48. S. auch Pr. 1051 verb. mit 1692, o. in der Ann. 29, Nr. III, lit. d zu §. 271, Tit. 5. Der Streit ist alsdann nach den Vorlesungen §§. 271 ff., Tit. 5 zu entscheiden. Pr. 1442 ebd., lit. e. — Besteht die Gewährlosmittel nur in, den Gebrauch nicht erschwerenden, Aufschriften Dritter, so muß der Käufer, wegen der zu beschriebenen Aufsprüche, noch vor der Übernahme sicher gestellt werden, wenn er sein Kaufgeld mehr in Händen hat, anderen Falles der §. 222 zur Anwendung kommt. Ungebr. Pr. des Obertr. in Sachen Menzel wider Heinrich, vom 2. März 1849, <sup>645/</sup><sub>2758</sub> III, 48. Man vergl. hier die Entsch. des Rechtsf. in den Jahrb. Bd. XXXI, S. 12; Entsch. des Obertr. Bd. X, S. 367 ff.

56 a) Vorausgesetzt, daß die Zeit zur Übergabe da ist. Vor der Zeit ist der Käufer dazu nicht schuldig, wenn auch der Verkäufer bereit ist zu übergeben. Auf den Lieferungscontrakt ist diese Vorschrift überhaupt nicht anwendbar, der Lieferant kann nicht geradehin auf Abnahme klagen (§§. 984 ff.).

57) Die Bestimmung hat keine Bedeutung, denn sie bezieht sich ursprünglich auf das periculum, et commodum rei venditae et traditiae und ist aus Ungenauigkeit hier stehen geblieben. Nach der Mittheilung der Revisoren aus den Materialien war nämlich, sowie jetzt in den §§. 117, 121 d. L.,

§. 217. Wegen der Folgen einer durch die Schuld des Käufers entstandenen Zergerung, und wegen der Besugniß des Verkäufers, die Sache alsdann der gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben, hat es bei den §§. 98—104 enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 218. Ist die Sache dem Verderben unterworfen, oder steht zu besorgen, daß die Kosten der Aufbewahrung und Verwaltung mehr betragen werden<sup>58)</sup>, als die Hälfte des Kaufpreises, so ist der Verkäufer auf gerichtliche Versteigerung derselben anzutragen berechtigt<sup>59)</sup>.

§. 219. Aus dem dafür gelösten Preise kann der Verkäufer nur die Kosten und dasjenige fordern<sup>60)</sup>, was ihm nach dem Inhalte des Kaufkontrakts gebühret.

§. 220. Reicht die Lösung dazu nicht hin, so muß der Käufer den Ausfall tragen.

§. 221. Gegen Empfang der Sache ist der Käufer das Kaufgeld sofort zu erlegen schuldig<sup>61)</sup>, wenn nicht ein Anderes im Vertrage verabredet<sup>62)</sup> worden<sup>63)</sup>.  
wegen Bezahlung des Kaufgeldes.

gesagt, beim Verkaufe in Pausch und Bogen, und beim Verkaufe eines Inbegriffs sollte Gefahr und Nutzen sofort auf den Käufer übergehen, und man hatte darauf in den §§. 113, 114 des Entw. als erläuternde Bestimmungen beigefügt, daß der Verkäufer bei einem Verzuge für Gefahr und Schaden haftet, — daß dies aber im Falle eines bloßen Zusfalls oder eines bloßen Verzugs von Seiten des Käufers nicht stattfinden solle. Nun hieß es weiter im §. 154 unter den Verbindlichkeiten des Käufers: „Was nach §§. 113, 114 den Verkäufer wegen verzögter Uebergabe entstehend, muß auch von Seiten des Käufers in Rücksicht der Uebernahme, als eine rechtsgültige Verbindung angesehen werden. Hieraus ist der §. 216 geworden. Die Bestimmungen über den Verzug des Verkäufers hatten aber durch die später aufgenommenen §§. 118 und 119 ihre Erledigung gefunden. Das in Bezug Genommene (was den Verkäufer ex. entschuldigt), nämlich jene §§. 113 und 114 des unge- druckten Entw., ist daher weggesunken.“ (Gef.-Rev. Pens. XIV, S. 31.)

58) Außer diesen beiden Fällen also nicht. S. oben Anm. 64 zu §. 99 d. T.

59) Das geschieht im Depositionsverfahren; eines besonderen Prozesses und Erkenntnisses bedarf es hierzu nicht, wenn nicht zugleich auf Zahlung des Kaufgeldes gestagt und deshalb eine Verurtheilung des Käufers nötig wird. Ueber den Verkauf wird durch ein Dekret Bestimmung getroffen. Bergl. §. 102, Tit. 14.

(4. A.) Die Vorschrift des §. 218 muß auch im Handelsverkehr beobachtet werden; zur Veräußerung durch Mäster ist der Verkäufer nicht berechtigt, falls der Käufer die Annahme der Waare weigert. Erl. des Obertr. v. 2. Dezbr. 1858 (Arch. für Rechtsf. Bd. XXXI, S. 297).

60) Mit der Zahlung des Geforderten verhält es sich so, wie wenn der Käufer unmittelbar zahlte. Der Richter darf nicht ohne dessen Zustimmung aus dem Erlob etwas an den Verkäufer zahlen und wenn die Zustimmung ausbleibt, muß der Verkäufer den Käufer auf Entrichtung des Kaufgeldes belangen. Die Entrichtung kann er dann in den depositen Etats vollstrecken lassen. Andererseits darf der Richter, ohne vollständige Vertheidigung des Verkäufers oder Einwilligung desselben, weder die depositirte Sache, noch den Etat dafür an den Käufer verabsolgen, wegen des dem Verkäufer bis zu dessen Vertheidigung gehörenden Retentionsrechts, welches ihm bei der Deposition vorbehalten bleibt und nun durch den Richter ausgeübt wird.

61) (4. A.) D. h. gleichzeitig, Zug um Zug. (5. A.) Vorausgesetzt ist hierbei, daß das ganze dem Käufer von dem Verkäufer zu gewährte Objekt des Kaufvertrages übergeben wird; eine Theillieferung des verkauften Getreides, z. B. 200 Scheffel von den verlaufenen 300 Scheffeln, berechtigt den Verkäufer nicht, den Kaufpreis der 200 Scheffel bei der Uebergabe zu verlangen. Erl. d. Obertr. vom 11. Februar 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXX, S. 75).

(4. A.) Sind mehrere Grundstücke einem gemeinwohltümlichen Hypothekengläubiger solidarisch verpfändet, und hat jeder dritte Besitzer dieser mehreren Grundstücke die Hypothekenbild in Abrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so ist der Besitzer des einen Grundstücks, welcher den gemeinwohltümlichen Hypothekengläubiger befriedigt und sich zugleich die Rechte des Verkäufers gegen die Käufer der übrigen Grundstücke ediren läßt, berechtigt, jeden Käufer der übrigen Grundstücke auf Zahlung des ganzen Vertrages der getilgten Hypothekenbild in Anspruch zu nehmen. Erl. d. Obertr. v. 27. September 1850. (Arch. f. Rechtsf. Bd. VI, S. 342.)

Bergl. o. Anm. 29, Nr. I zu §. 271; Tit. 5.

Die bloße Uebernahme hypothekarischer Schulden auf Abrechnung des Kaufgeldes von Seiten des Käufers begründet die persönliche Verbindlichkeit des Letzteren zur Exequation des Verkäufers. Pr. des Obertr. 185, v. 3. März 1837 und Pl.-Beschl. (Pr. 1098) v. 14. Febr. 1842 (Entsch. Bd. VII, S. 298).

62) Fällt der verabredete Zahlungstermin auf einen früheren Tag als die Uebergabe, so kann

S. 222. Kommen aber Gewährsmängel<sup>64)</sup>, oder Ansprüche eines Dritten an die Sache, vor erfolgter Bezahlung des Kaufgeldes zum Vorschein<sup>65)</sup>, so kann<sup>66)</sup>

aus einem sich bei der Übergabe findenden Mangel kein Einwand gegen die Klage des Verkäufers auf Zahlung des in jenen Termine ausgebliebenen Kaufgeldes hergenommen werden. Pr. des Obertr. 1771 oben in der Ann. 29 a. E. zu §. 271, Tit. 5.

63) S. o. die Ann. 70 zu §. 109 d. T.

64) Zu diesen Gewährsmängeln gehören nicht bloß diejenigen, welche sich an bereits übergebenen Gegenständen, sondern auch diejenigen, die sich in dem Richter übergeben vertragener Gegenstände äußern. Pr. des Obertr. 1174 b, v. 5. August 1842 (Entsch. Bd. VIII, S. 229). Wenn also bewegliche Partienstücke nicht übergeben werden, so sind solche nicht als einzelne selbständige Gegenstände des Kaufs anzusehen, vielmehr macht der Käufer einzelner Partienstücke die übergebene oder zu übergebende Sache fehlerhaft. §§. 207, 210 d. T. (4. A.) Deshalb begründet die nicht erfolgte Wiederberge einzelner Partien des verlaufenen und übergebenen Guts nicht die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrags (Tit. 5, §. 271), der Käufer kann vielmehr nur einen angemessenen Theil des Kaufpreises durch gerichtliche Niederelegung zurückhalten, während jene Einrede eine nur bedingte Verurtheilung zur Zahlung des entsprechenden Theils des Kaufgeldes, nämlich erst dann, wenn der noch fehlende Theil der Erfüllung erfolgt sein wird, zur Folge hat. Erl. des Obertr. vom 4. März 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIII, S. 39). — Auch wegen physischer Fehler findet Zurückhaltung des Kaufgeldes statt.

65) Und zwar als begründet, oder als schon geltend gemacht, oder doch zur Geltendmachung becheinigt. Denn der Verkäufer darf wegen seiner liquiden Kaufgelderforderung nicht durch Verhümmungen dritter Personen oder durch Gerichte hingehalten werden. Anerkannt durch das Pr. des Obertr. 1507, v. 16. Novbr. 1844: „Der Käufer kann das Kaufgeld nur wegen solcher Ansprüche dritter Personen an die Sache zurückhalten und deponieren, hinsichtlich deren die Klage gegen ihn entweder schon ange stellt oder doch genügend becheinigt ist, daß sich eine solche begründen lasse.“ (Entsch. Bd. X, S. 366.)

66) Die Bestimmung ist nach ihrer Fassung einer zweifachen Auffassung empfänglich. Man kann sie so verstehen: der Käufer ist einfach befugt, die Zahlung des Preises vorzuenthalten, und wenn er will, mag er auch deponiren, um sich von seiner Verbindlichkeit frei zu machen und doch den Verkäufer in Händen zu behalten. Dieses wäre keine überflüssige Bestimmung, denn ohne sie würde, da der Fall unter keinen der allgemeinen Depositionsgründe posst, das Depositionsgericht des Käufers von dem Richter zurückgewiesen werden. Die Bestimmung kann aber auch als eine Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts angesehen werden, dergestalt, daß der Käufer das Kaufgeld zwar zurückzuhalten, aber nur in der Form der gerichtlichen Niederelegung zurückzuhalten befugt ist, „er kann — zurückholen, und gerichtlich niederelegen“. Man hat auch in beiderlei Auffassungen Anwendung von der Bestimmung gemacht, und zwar bei dem Obertribunale selbst. In einem uneingetragenen und ungedruckten Pr. v. 2. März 1849, in Sachen Mengel wider Heinrich, <sup>65)</sup> §. 228 III, 48 ist ausgesprochen: Der Käufer, welcher zufolge des §. 222 Kaufgelder retinuen will, ist dieselben zu deponiren verpflichtet, nicht bloß befugt. Das jüngste, eingetragene Pr. 2236, v. 18. September 1850 hingegen lautet: „Der §. 222, Tit. 11, Th. I des A. L.R. spricht nur die Beugnis des Käufers zur Deposition aus, stellt es also in die Willkür des Käufers, ob er wegen Gewährsmängel einen verhältnismäßigen Theil des Kaufgeldes einfach zurückzuhalten, oder — um sich von der Verjährung derselben und von der Gefahr zu befreien (§§. 228, 229, Tit. 16, Th. I A. L.R.), zugleich deponiren will.“ (Entsch. Bd. XX, S. 535.) Der innere Zusammenhang der Rechtsregeln führt freilich zunächst auf die zweite Auffassung und Anwendung. Denn gegen die actio venditi des Verkäufers auf Leistung von Seiten des Käufers hat der Käufer als Schutzmittel die exc. doli, bekannt als exc. imminutis evictionis, verschieden von der s. g. exc. non rite impli contractus. (Schl. Arch. Bd. III, S. 633 ff.) Allein damit ist der Punkt noch nicht völlig erledigt. Die exc. doli fällt weg, sobald der Verkäufer seinen guten Willen mit der That zeigt, den drohenden Anspruch zu besetzen und den Käufer wirklich zu schützen, ihm dieserthalb auch genügende Sicherheit giebt. Was will der Käufer mehr? Jetzt fehlt ihm ein rechtlicher Grund, die Zahlung für die empfangene Sache zu verweigern. Durchaus sachgemäß ist daher die Bestimmung des folg. §. 223, daß der Verkäufer Zahlung fordern kann, wenn er hinlängliche Sicherheit leistet. Nun kann aber dem Käufer kein Gegenstand sicherer sein als seine eigene Schuld. Warum soll ihm der Verkäufer seine Kaufgelderforderung selbst, die ihm der Käufer zahlen soll, nicht als Sicherungsmittel antworten dürfen? Darf er es, so hindert dies doch nicht die Einziehung ad depositum; denn auch der Verkäufer hat einen gleichberechtigten Anspruch auf Sicherstellung. Man betrachte den Gegenstand noch praktisch. Der Verkäufer kann diesen Erfolg, zu welchem aus der juristische Zusammenhang der Dinge führt, auf einem Umwege erzwingen: er zahlt, wenn ihm alle Rechtsgründe bei dem Richter gar nichts helfen, eine dem mit Recht retinirten Kaufgeldtheile gleich kommende Geldsumme zur Sicherheit des Käufers ad depositum (§. 223), und nun läßt er sich stugs dieselbe Summe von dem Käufer wie-

der Käufer einen verhältnismäßigen Theil desselben zurückhalten, und gerichtlich niederlegen<sup>66a).</sup>

§. 223. Will der Verkäufer sich dieses nicht gefallen lassen, so muß er wegen

der zahlen. Wozu dieser Umweg? Er ist nicht einmal zur Rettung der Theorie nötig. Es ist gerade die Aufgabe einer verständigen Jurisprudenz, den Verfehl zu erleichtern, nicht zu erschweren. Diese Meinung findet eine Bestätigung in dem §. 372 d. L. (vergl. die Ann. 9 das.) und in der Analogie des §. 190, Tit. 20. (3. A.) Die Zurückbehaltung in Verbindung mit gleichzeitiger Niederlegung findet sich auch noch in einem ähnlichen Falle, wo es auf Sicherung beider Theile ankommt, nämlich bei dem Leibrententauz, wenn ein Angriff der Gläubiger des Leibrententäus auf das auf Leibrenten gegebene Kapital droht, im §. 644 d. L., angewendet, zum Beweise, daß der Gelehrte in solchen Fällen beides in Verbindung gedacht hat. Das Komma hinter „zurückhalten“ muß im §. 222 gestrichen werden. In diesem Sinne hat das Oberst. später auch gegen jenes Pr. 2236 einen Rechtsfall durch das Erl. v. 8. September 1853 (Arch. für Rechts. Bd. X, S. 117) entschieden. — Für dieselbe Meinung hat sich endlich auch das Pleium des Oberst. durch den Beschl. (Pr. 2527) vom 3. Juli 1854: „Der §. 222 berechnigt in dem dort gedachten Falle, auch wenn die Übergabe erfolgt ist, den Käufer nicht, einen verhältnismäßigen Theil des Kaufgeldes zurückzuhalten, oder ihn gerichtlich niederzulegen; sondern einen solchen Theil zurückzuhalten, unter gleichzeitiger gerichtlicher Niederlegung desselben.“ entschieden. (N.M. Bl. S. 342 und Entschr. Bd. XXVIII, S. 1.) Dieser Rechtsfall findet jedoch da keine Anwendung, wo das Retentionsrecht durch Vertrag eingeräumt worden ist, vielmehr kommt es zunächst auf die Feststellung des Willens der Kontrahenten über die Notwendigkeit der Deposition der zurückgehaltenen Kaufgelder an. Erl. des Oberst. v. 19. Januar 1855 (Entsch. Bd. XXIX, S. 355). (4. A.) Auch tritt die Verpflichtung zur Deposition in dem Falle nicht ein, wo der Käufer in der Lage ist, seinen auf einen Geldbetrag zurückgeführten Eviditionsanspruch sofort liquide zu machen, indem dann Kompensation mit der Kaufgelderschuld erfolgt. Erl. des Oberst. vom 13. September 1858 (Entsch. Bd. XXXIX, S. 73). Vergl. auch die Motive jenes Pr.-Beschl. Bd. XXVIII, S. 15.

(4. A.) Gleichfalls tritt die Verpflichtung zur Deposition nicht ein, wenn wegen Nichterfüllung einer Nebenverbindlichkeit, z. B. der übernommenen Verbindlichkeit, die eingetragenen Hypotheken bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zur Löschung zu bringen, der entsprechende Theil der Kaufgelder zurückgehalten wird, weil die Nichterfüllung einer solchen kontrolltälichen Nebenleistung nicht unter die Vorschrift des §. 222 d. L., sondern unter die des §. 271, Tit. 5 fällt, so daß der Käufer zwar zur Zahlung an den Verkäufer selbst, aber nur unter der Bedingung: erst wenn die Löschung der Hypotheken erfolgt und dem Käufer nachgewiesen sein wird, verurtheilt werden kann. Erl. des Oberst. v. 4. März 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIII, S. 39 ff.). Ebenso, wenn bereits feststeht, daß der Wert der Sache durch das Fehlen einer ausdrücklich vorbedingten Eigenschaft um den Betrag des Kaufgeldertäuschandes verringert worden ist. Erl. dess. v. 14. November 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XL, S. 47).

66a) (4. A.) Zahlt er die zurückgehaltene Summe ohne Weiteres an den mit Ansprüchen hervortretenden Dritten, so thut er es auf seine Gefahr; aber gegen den Dritten entspringt daraus kein Anspruch für den Verkäufer. Erl. des Oberst. v. 26. Mai 1857 (Arch. Bd. XXV, S. 141).

Die Berechtigung des Käufers aus den §§. 221, 222 erfreut sich nicht auf eine vertragsmäßige Verabredung, wonach der Verkäufer die Sache frei von allen Verbindlichkeiten oder gewissen Entschädigungsansprüchen Dritter zu gewähren, oder aus eigenen Mitteln zu decken hat; vielmehr ist in dieser Beziehung zur Begründung der dem Verkäufer entgegengestellten Einrede des nicht erfüllten Vertrages die soziale Liquidation erforderlich. Erl. des Oberst. vom 11. September 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVII, S. 29).

Nach L. 18, §. 1 D. de periculo et commodo (XVIII, 6) und L. 24 C. de evict. (VIII, 45) kann der Käufer, welcher Eigentums- oder Hypothekenansprüche dritter Personen aus der Zeit vor dem Kause zu befürchten hat, die Zahlung des Kaufpreises verweigern, soweit dies zu seiner Deckung nötig ist, wenn nicht von dem Verkäufer hinlängliche Sicherheit wegen dieser Eviditionsgefahr nach der Höhe des drohenden Anspruchs bestellt wird.

Wird der Gewährsmangel, welcher die Deposition veranlaßt hat, gehoben, so kann der Käufer noch wegen anderer zum Vortheile gekommenen Gewährsmängel sein Retentionsrecht ausüben und deshalb der Auszahlung der deponirten Gelder an den Verkäufer wiedersprechen, aus den unten, in der Ann. 16 zu §. 226, Tit. 16 angeführten Gründen.

Ist dem Käufer ein Pertinenzstück entzogen worden, so hat er nur nachzuweisen, daß der zurückzuhaltende Theil des Kaufgeldes dem Werthe des entzogenen Pertinenzstücks entspricht, er braucht aber nicht auch noch den Nachweis zu führen, daß er in demselben Verhältnisse zum Kaufpreise des Ganzen steht, welches zwischen dem Tafvoerde des entzogenen Pertinenzstücks und dem Tafpreise des ganzen Grundstücks (§§. 170, 171) stattfindet. Erl. des Oberst. v. 9. und 13. Oktob. 1854 (Arch. für Rechtsf. Bd. XV, S. 98).

der bevorstehenden Vertretung, nach richterlichem Ermeessen<sup>67</sup>), hinlängliche Sicherheit leisten.

§. 224. Das Kaufgeld ist für geborgt anzusehen, wenn der Verkäufer, wegen der im Kontrakte vorbedungenen und bei der Uebergabe nicht geleisteten baaren Zahlung des Kaufgeldes, die gerichtliche Klage innerhalb Acht Tagen nach der Uebergabe nicht anmeldet<sup>68</sup>.

67) Ein Streit über den Betrag und die Annehmlichkeit der zu bestellenden Sicherheit kann nicht durch Dekret, sondern muss durch förmliches Erkenntnis geschlichtet werden.

68) S. o. die Ann. 70 zu §. 109 d. L.

Die Beziehung, welche die §§. 224 — 226 bei ihrer Entstehung hatten, ist bei der Umarbeitung des Entwurfs wegfallen. Dies ersieht aus den Materialien, nach folgenden Mittheilungen der Revisoren:

„Die §§. 224 — 227 sind durch eine Beziehung auf den Rücktritt wegen Mangels gegenseitiger Erfüllung veranlaßt. In dem ersten ungedruckten Entwurf fanden sich nämlich unter der Rubrik: Pflichten des Käufers, folgende Bestimmungen:

§. 152. „Findet der Käufer bei der Uebernahme, daß die Sache nicht bedungenermaßen übergeben werden willle, so ist er die Annahme derlei zu verweigern berechtigt.“

§. 157. „Ist der Kauf auf baare Zahlung geschlossen, und erfolgt solche bei der Uebergabe nicht, so steht es bei dem Verkäufer, ob er das Kaufgeld einzlagen oder die verlaufte Sache zurückfordern willle.“

§. 158. „Will er die Sache wieder haben, so muss er binnen acht Tagen nach verzögter Zahlung auf deren Rückgabe gerichtlich antragen.“

Bei Revision der Monita gegen den ungedruckten Entwurf fand Suarez, daß diese Bestimmungen unter den Pflichten des Käufers noch zu früh vorlämmen, und dort aufgenommen werden müssten, wo von Aufhebung der Kaufkontrakte die Rede sei (cf. Materialien des A. L.R. B. 28, Fol. 242 v. Fol. 245). Deswegen finden wir im gedr. Entw. unter der Rubrik: Pflichten des Käufers, nur folgende Sätze:

§. 234. „Ist baare Zahlung bedungen, und solche bei der Uebergabe nicht geleistet worden, der Verkäufer aber hat sich länger als acht Tage nach erfolgter Uebergabe dabei beruhigt, so ist das Kaufgeld für kreditirt anzusehen.“

§. 235. „Einem abwesenden Verkäufer läuft diese Frist erst von der Zeit an, wo er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten hat.“

Auf diese Bestimmungen ist unter der Rubrik: Aufhebung der Kaufverträge, in folgender Weise Bezug genommen:

§. 240. „Ebenso (wie nach dem vorhergehenden §. der Käufer), kann der Verkäufer, dem die bei der Uebergabe baar bedungene Zahlung des Kaufgeldes nicht geleistet wird, von dem Kontrakte zurücktreten.“

Aus jenen §§. 234 und 235 des gedr. Entw. sind die §§. 224 und 226 des Textes geworden; der Rücktritt aber, oder die Aufhebung der Verträge wegen Mangels gegenseitiger Erfüllung, war im Entwurfe nicht von denjenigen Bedingungen abhängig gemacht, wie späterhin in dem A. L.R. geschehen ist. Anstatt, daß die §§. 293 — 407, Tit. 5, Th. I des A. L.R. die Befugniß zum Rücktritte von einem vorausgegangenen Erkenntnisse abhängig machen, sollte die Aufhebung des Vertrages stattfinden, wenn nur die Erfüllung unter zweifelhaften, weitauslängigen Ausflüchten verweigert würde. Hierbei wollte Suarez auch bei der Umarbeitung des gedr. Entw. noch stehen bleiben, und deswegen wird es ganz erklärlich, wenn er bei Revision der Monita gegen den gedr. Entw. zu den oben angeführten §§. 234 u. 235 des Entwurfs bemerkte:

Hier wird der Effekt, wenn der Käufer die bedungene baare Zahlung nicht leistet, und der Verkäufer das Kaufgeld nicht kreditirt, mit Beziehung auf den §. 240 dahin zu bestimmen sein, daß alsdann der Verkäufer den Kontrakt aufzulösen und die Sache zurückfordern könne (cf. Materialien des A. L.R. B. 80, Fol. ?).

Dieser Bemerkung verbandt der §. 226 des Textes seine Entstehung. Als nun aber die Lehre von der Aufhebung der Verträge wegen Mangels gegenseitiger Erfüllung, worauf sich die §§. 224 — 226 des Textes bezogen, eine ganz andere Gestalt erhielt; — als im §. 230 des Textes der Rücktritt wegen nicht geleisteter Baarzahlung von der verweigerten Uebergabe abhängig gemacht wurde (cf. Materialien des A. L.R. B. 81, Fol. 98 v.); da wurde die Frist, mit deren Ablauf, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, das Kaufgeld als geborgt angesehen werden sollte, bedeutungslos, und die §§. 224 — 226 sind aus dem Entwurfe übernommen, oder vielmehr in der ersten Umarbeitung desselben, wie sie aus Suarez' Hand hervorging, stehen geblieben, während die Beziehung auf ein anderes Rechtsverhältnis, dem sie ihre Entstehung verbanden, verschwunden ist.“ (Geley-Revis. Pens. XIV, S. 33.)

Eine Anwendung des §. 224 s. u. in der Ann. 74 zu §. 230.

§. 225. Einem abwesenden Verkäufer läuft diese Frist erst von der Zeit an, da er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten, und sich zur Klage bei dem gehörigen Richter hat angeben können.

§. 226. Sobald der Verkäufer das Kaufgeld geborgt hat, kann er von der nach §. 230 ihm sonst zustehenden Befugniß, den Kontrakt aufzuheben, und die Sache selbst zurück zu fordern, nicht mehr Gebrauch machen.

§. 227. In allen Fällen, wo der Käufer die bei der Uebergabe baar bedogene Zahlung ohne rechtlichen Grund nicht leistet, ist er Zögerungszinsen<sup>69)</sup>, vom Tage der Uebergabe an, zu entrichten verbunden.

§. 228. Verabsäumt oder verweigert der Verkäufer die Annahme des Kaufgeldes, so ist der Käufer befugt, dasselbe auf Gefahr und Kosten des Verkäufers gerichtlich niedezulegen<sup>70)</sup>.

§. 229. Bei Käufen über bewegliche Sachen unter Fünfzig Thalern ist der Verkäufer vom Vertrage wieder abzugehen berechtigt, sobald die zur Abholung der Waare bestimmte Zeit verflossen ist<sup>71)</sup>.

§. 230. Ebenso<sup>72)</sup> kann der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kauf-

(4. A.) Der §. 224 ist nur für Kauf-, nicht für Lieferungsverträge anwendbar. Erl. des Obertr. v. 1. Nov. 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XVIII, S. 260).

69) Vergl. o. die Anm. 70 zu §. 109.

Zu den gewissen Geschäften, bei welchen in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen Zinsen zu entrichten sind, gehören auch die Hälfte des notwendigen Verkaufs, so daß der Fristus von dem Taxewerte für dergleichen Grundstücke, von dem Tage der geschehenen Besitznahme derselben, Zinsen zu 5 vom Hundert zu entrichten schuldig ist. Pr. des Obertr. 1258, vom 21. Januar 1843. Das Pr. hat zwar seitdem, durch die neuere Gesetzgebung über die Verbindlichkeit des Fielus, Zögerungszinsen zu zahlen (Buz. zu §. 827 d. T. und §. 26 des Anh.), seine eigentliche Bedeutung verloren, es ist aber in sofern von Interesse, als das Obertr. die Zinsen, welche auf Grund des §. 109 d. T. gefordert werden können, und zu welchen auch die hier im §. 227 erwähnten Zögerungszinsen gehören, nicht zu den Zögerungszinsen im eigentlichen und engeren Sinne rechnet. Darauf gründet sich auch das Pr. 1029, v. 20. August 1841 (und Anm. 16 zu §. 22, Tit. 16).

70) Die Bestimmung will nicht dem Käufer die Befugniß, zu deponiren, etwa besonders beilegen, denn diese hat ein jeder Schuldner, also auch der Käufer, im Falle der *mora accipendi*; sondern sie will sagen, daß die Verbindlichkeit zur Verzinsung nicht durch die *mora accipendi* erlischt, weil sie nicht durch die *mora solvendi* begründet wird (der Ausdruck "Zögerungszinsen" im §. 227 ist im weiteren Sinne zu nehmen, s. die vor. Anm. 69), vielmehr erst mit der Tilgung der Haupthaftschuld ein Ende nimmt. Vergl. das Pr. 2236 o. in der Anmerk. 68 zu §. 222 d. T.

71) Sua rez sagt zur Rechtfertigung der Bestimmung bei der Schlussrevision: „Der Satz des §. 229 d. T. ist neu, gründet sich aber auf eine im Handel und Wandel durchgehends recipirte Oberbaranz.“ (Jahrb. Bd. XLI, S. 18.) S. auch die folg. Anm. 72, Alinea 3.

72) Das „ebenso“ bezieht sich auf die Befugniß zum Rücktritte vom Verkaufe, nicht auf den Gegenstand und dessen Werth. Bielmehn findet der hier allgemein angesprochene Grundzatz auch bei Verkäufen über unbewegliche Sachen und bei einem Werthe von mehr als 50 Thlrn. statt. Ueber diese Anwendung ist Meinungsverschiedenheit. Die Parixis des Obertr. hat sich für die hier vertretene Meinung entschieden, nach dem Pr. 484, v. 25. Mai 1838: „Die Vorschrift dieses §., nach welcher der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bei der Uebergabe baar zu leisten verpflichtet hat, nicht leistet, die Uebergabe verweigern und den Kontrakt aufheben kann, ist nicht auf Kaufverträge über bewegliche Sachen unter 50 Thlrn. beschränkt, sondern findet auf alle Kaufverträge, ohne Rücksicht auf die Geschaffenheit und den Werth der verkauften Sache, Anwendung.“ Bissher ist das Obertr. in diesen oft widerlehnenden Fällen in der Rechtsanwendung sich immer gleich geblieben. S. u. a. die Erl. vom 11. und 21. Juni 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. VI, S. 174), und 26. April 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. IX, S. 147).

Wenn in einem pacto de credendo ausbedungen worden ist, daß die Ausstellung der Cessio zu einer bestimmten Zeit gegen baare Zahlung des Cessionsvalutas erfolgen solle, so kann der Cedit der ertere verweigern und den Kontrakt aufheben (ebenso wie dies beim Kaufvertrage über unbewegliche Sachen unter gleicher Voraussetzung stattfindet), sobald ihm die vertragte Zahlung in dem festgesetzten Zeitpunkte nicht geleistet wird. Pr. des Obertr. 2087, v. 13. November 1848. (Entsch. Bd. XVII, S. 158.)

Wenn bei einem Kause über bewegliche Sachen dem Käufer die Annahme der verkauften Sache zu einer bestimmten Zeit und zugleich gegen baare Zahlung des Kaufpreises obliegt, und der Käufer

Aushebung  
der Kauf-  
verträge:  
1) wegen  
nicht geleiste-  
ter Erfül-  
lung,

geldes, welche er bei der Uebergabe baar zu leisten versprochen<sup>73)</sup> hat, nicht leistet, die Uebergabe verweigern<sup>74)</sup> und den Kontrakt aufheben<sup>75)</sup>.

§. 231. Außer diesen Fällen kann derjenige Theil, welcher behauptet, daß ihm die Erfüllung des Vertrages ohne rechtlichen Grund verweigert, oder nicht gehörig geleistet werde, in der Regel nur auf die Erfüllung klagen.

§. 232. Doch findet in allen Fällen, wo die Gesetze einen Kontrahenten zum Rücktritte von dem Vertrage wegen der von dem andern verweigerten Erfüllung berechtigen, ein Gleichtes auch bei dem Kaufvertrage mit den daselbst näher bestimmten Wirkungen statt. (Tit. 5, §§. 396—407.)

diese Zeit vertreichen läßt, ohne sich zur Abnahme der Sache zu melden und den Kaufpreis anzubieten, so steht dem Verkäufer frei, die Uebergabe zu verweigern und den Vertrag aufzuheben. Pr. des Obertr. 1851, v. 29. Nov. 1847.

73) Wenn die Zahlung baar zu leisten als versprochen anzusehen, darüber s. o. die Ann. 70 zu §. 109.

74) Die Verweigerung der Uebergabe ist Bedingung des Rücktritts. Ist die Uebergabe einmal geleistet, so bewendet es bei dem Kaufgeschäfte und der Verkäufer kann nur auf Gegenleistung klagen. Vergl. o. die Ann. 68, und das Erl. vom 5. Dez. 1856 (Arch. f. Reichs. Bd. XXIII, S. 109). Diese Regel hat jedoch ebenfalls ihre Ausnahme. Zu denjenigen Kaufgeschäften, auf welche auch nach schon begonnener Erfüllung, ihrer rechtlichen Natur nach, der §. 230 dennoch Anwendung finden kann, gehören namentlich Käufe über Quantitäten fungibler Sachen, wenn einzelne Lieferungen gegen jedesmalige baare Zahlung für die einzelne Lieferung bei der Uebergabe vorbedungen worden sind. Das Obertrib. hat betrifft dessen folgende Sätze angenommen:

I. Die dem Verkäufer zutreffende Besitznachricht, in dem Falle, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welches er bei der Uebergabe baar zu leisten versprochen hat, nicht leistet, die Uebergabe zu verweigern und den Kontrakt aufzuheben, findet bei Käufen über vertretbare, in einzelnen Quantitäten nach und nach, gegen jedesmalige baare Zahlung für jede einzelne Lieferung, zu gewährende Sachen, auch dann Anwendung, wenn schon einzelne Lieferungen gegen Zahlung stattgefunden haben, die Nichtleistung der Zahlung bei einer späteren Theillieferung sich ereignet, und der Verkäufer den Vertrag in Beziehung auf die noch nicht bewirkten Lieferungen aufzuheben will. (4. A.) Vergl. das in gleichem Sinne lautende Erl. v. 28. Febr. 1854 (Arch. f. Reichs. Bd. XII, S. 187). Ob bei solchen Verträgen die Nichtbezahlung einzelner Lieferungen, z. B. bei Milchlieferungsverträgen, an den jedesmaligen Lieferungstagen eine Richterfüllung des Vertrages seitens des Käufers im Sinne des §. 230 enthält, ist nach den jedesmaligen Umständen zu beurtheilen in demselben Erl. vorbehalten.

II. Der Verkäufer verliert durch die, ohne den sofortigen Empfang der Zahlung bewirkte Uebergabe allein noch nicht diese Besitznachricht zur Aufhebung des Vertrages; er kann vielmehr, wenn er die Sache in der Erwartung der gleichzeitigen Zahlung übergeben hat, die letztere zwar nicht erhält, jedoch binnen 8 Tagen von der Zeit der Uebergabe an die gerichtliche Klage auf Zahlung des Kaufgeldes anmeldet, in diesem Falle von dem Vertrage für die Zukunft, soweit er denselben noch nicht erfüllt hat, ebenfalls noch abgehen. Pr. 2188, v. 21. Dezember 1849 (Entsch. Bd. XIX, S. 144).

Zur Begründung des zweiten Sätzes ist auf dem apothekarischen §. 224 Bezug genommen.

Es wird erinnert, daß das Prinzip des §. 230 über den Rücktritt vom Kauf erst bei der Umarbeitung des Entwurfs, unter Ausgebung des früher vorgelegten Grundtheses, daß auch noch nach der Uebergabe der Rücktritt zulässig sei, angenommen worden ist, daß aber die §§. 224 u. 226 aus Unachtamkeit unverändert stehen geblieben sind und daher zu dem §. 230 nicht passen. S. o. die Ann. 68 zu §. 224.

75) Zu der hier dem Verkäufer gestatteten Beischließung resp. Erklärung, den Vertrag aufzuheben, wenn der Käufer die bei der Uebergabe bedogene Zahlung nicht leistet, bedarf es keiner schriftlichen Form. Macht er von dieser Besitznachricht Gebrauch, auch nur tatsächlich, namentlich durch den weiteren Verkauf der Sache, so kann er auch den früheren Käufer nicht mehr in Anspruch nehmen. Pr. des Obertr. 1840, v. 2. Februar 1847.

Die Besitznachricht zur Aufhebung des Vertrags geht auch durch Einlegung des Kaufgeldes nicht verloren, wenn entweder der Fall nach dem Kontrakte so ist, daß das Kaufgeld vor der Uebergabe gezahlt werden sollte und deshalb die Klage ohne Uebergabe möglich war, oder auch, wenn nach Verlauf des Erfüllungstermins das Kaufgeld unter Anbietung der Uebergabe eingelagert wurde. (5. A.) Für diese Ansicht ist auch das Obertr., laut Erl. vom 23. September 1867 (Entsch. Bd. LVIII, S. 79). Vergl. auch oben die Ann. 11<sup>a</sup> zu §. 397, Tit. 5. — Der §. 230 macht die Ausübung der dem Verkäufer beigelegten Besitznachricht, den Vertrag aufzuheben, nicht von einer ausdrücklichen Offerte der verkaufen Sachen an den Käufer abhängig. Er setzt voraus, daß dasjenige am Kaufgeld, was kontraktlich bei der Uebergabe baar bezahlt werden sollte, nicht baar bezahlt worden ist. Der dem Verkäufer nachgelassene Rücktritt ist an keine Form gebunden. Erl. dess. vom 28. März 1868 (Arch. f. Reichs. Bd. LXX, S. 233).

§. 233. Muß nach diesen Bestimmungen der Käufer, welcher die Sache zurückgibt, die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen berechnen, so kann er die inzwischen dem Verkäufer bezahlten Zinsen des Kaufgeldes darauf in Abzug bringen<sup>76)</sup>.

§. 234. Hat der Verkäufer das Kaufgeld selbst ganz oder zum Theil bereits erhalten, so muß er sich landübliche Zinsen auf die ihm zu vergütenden Nutzungen abziehen lassen.

§. 235. Behält nach eben diesen Bestimmungen der Käufer, welcher die Sache zurückgibt, die inzwischen gezogenen Nutzungen, so kann der Verkäufer die Zinsen des bedungenen Kaufpreises fordern.

§. 236. Doch steht dem Käufer frei, die Nutzungen zu berechnen, und dagegen, je nachdem er das Kaufgeld selbst, oder Zinsen davon an den Verkäufer entrichtet hat, landübliche Verzinsung des ersten, oder Rückzahlung der letzten zu verlangen.

§. 237. Wenn der Käufer in Ansehung der Sache, die er zurückgibt, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet wird, so haftet er für Gefahr und Schaden bis zu dem Zeitpunkte der wirklich erfolgenden Rückgabe.

§. 238. Ein Gleichts findet statt, wenn der Rücktritt auf den Grund eines dem Käufer zwar vortheilhaften, aber noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteils erfolgt.

§. 239. Ist hingegen der Käufer, nach den gesetzlichen Bestimmungen, einem redlichen Besitzer durchaus gleich zu achten, so darf er auch für die Beschädigungen der Sache, bis zur erfolgenden Rückgabe, nur soweit haften, als ein redlicher Besitzer dazu verpflichtet ist.

§. 240. Welcher Theil dem andern die Kosten des Kaufs erstatten, und die Kosten der Rückgabe tragen müsse, ist darnach zu bestimmen: ob der Käufer einem redlichen oder unredlichen Besitzer gleich zu achten sei.

§. 241. Wählt ein Theil auf den Grund eines ihm zwar vortheilhaften, aber noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses den Rücktritt, so kann keiner von dem andern, wegen der auf den Kauf verwendeten Kosten, Entschädigung fordern<sup>76a)</sup>.

§. 242. Die Kosten der Rückgabe hingegen muß in diesem Falle der Rücktretende tragen.

§. 243. Uebrigens findet, nach geschehener Uebergabe, selbst in den §. 232 bezeichneten Fällen, der Rücktritt nur in sofern statt, als eine Rückgabe der Sache an den Verkäufer noch möglich ist.

§. 244. Kann diese nicht mehr stattfinden, so bleibt es lediglich bei demjenigen, was ein Theil dem andern, vermöge des Vertrages und der Gesetze, als Erfüllung oder Entschädigung zu leisten hat.

§. 245. Wird der Rücktritt innerhalb Jahresfrist nach erfolgter Uebergabe gerichtlich erklärt, so können die Gerichte<sup>77)</sup> nur die gewöhnlichen Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren<sup>78)</sup> fordern.

§. 246. Erfolgt aber die Erklärung des Rücktrittes später, so müssen auch die

76) Nur in dem Falle, wenn die Aufhebung des Kaufs wegen Mangels der schriftlichen Abschaffung geschieht, kommen auch bei dem Kause die Bischristen Tit. 5, §§. 163 und 164 zur Anwendung, wonach der Verkäufer, welcher den mündlichen Kontrakt aufrecht erhalten will, das empfangene Kaufgeld erst von dem Tage des ihm angekündigten Rücktritts zu verzinsen schuldig ist, wenn auch der zurücktretende Käufer ihm das Grundstück mit allen Nutzungen zurückgewähren muß. Pr. des Obertr. 973 v. 22. Januar 1841.

76a) (4. A.) Dies bezieht sich auf die Fälle der §§. 404 — 407, Tit. 5.

77) Auf die zur Erhebung von Besitzveränderungsabgaben, namentlich Laudemien, berechtigten Privatpersonen bezieht sich also die Bischrist nicht.

78) Diese beiden Kategorien erhöhpften schon nach den Gebührentaxen von 1815 nicht die Reihe von Gerichtskosten; nach dem heutigen Gesetz über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, v. 10. Mai 1851, giebt es nur noch einen Pauschalz für den Kontrakt (Ausfertigunggebühren) und einen Pauschalz für die Eintragung.

übrigen bei Besitzveränderungen stattfindenden Gefälle und Abgaben<sup>79)</sup> entrichtet werden.

<sup>2) durch gesetzliche Einwilligung,</sup> §. 247. Wird ein Kauf, vor oder nach geschehener Uebergabe, mit Bewilligung beider Theile wieder aufgehoben<sup>80)</sup>, so bestimmt der Vertrag die Bedingungen, auch in Ansehung der entstehenden Kosten.

§. 248. Ist wegen letzterer im Vertrage nichts festgesetzt, so müssen die Kosten von beiden Theilen zur Hälfte<sup>81)</sup> getragen werden.

§. 249. Ob nur Ausfertigungs- und Eintragungs-, oder auch andere bei Besitzveränderungen übliche Gefälle und Abgaben zu entrichten sind, hängt davon ab, inwiefern die Uebergabe aus dem Kaufvertrage bereits erfolgt war, oder nicht.

<sup>3) wegen Vereinbarung über die Kosten,</sup> §. 250. Wenn ein Käufer bloß in dem Fall des §. 58 wegen des Missverhältnisses zwischen dem Kaufpreise und dem Werthe der Sache zurücktritt, so muß er die Sache in dem Stande, worin sie zur Zeit der Uebergabe sich befunden hat, zurückgeben<sup>82)</sup>.

§. 251. Verschlimmerungen, die durch sein auch nur geringes<sup>83)</sup> Versehen entstanden sind, muß er vertreten.

§. 252. Für den bloßen Zufall ist er dem Verkäufer nicht verantwortlich.

§. 253. In Ansehung der Verbesserungen wird er einem redlichen Käufer gleich geachtet<sup>84)</sup>.

§. 254. Die Zinsen des Kaufgeldes werden in der Regel gegen den von der Sache gezogenen Nutzen aufgehoben<sup>85)</sup>.

§. 255. Bei Landgütern aber wird der Ertrag, welcher davon, nach dem Anschlage der Sachverständigen, hätte gezogen werden können, mit den Zinsen des Kaufgeldes, so weit der Verkäufer dergleichen erhalten, oder das Kaufgeld selbst hinter sich gehabt hat, verglichen<sup>86)</sup>.

79) Namentlich Stempelsteuer, Zucht- und Armenhausgefälle u. dergl. Vergl. o. die Ann. 77.  
80) S. o. die §§. 388 bis 392, Tit. 5 und die Ann. dazu.

81) Ob alle oder nur die gemeinschaftlichen? das ist die Frage. Müssen alle Kosten getheilt werden, so kommen auch die Reisekosten z. jeder Partei, und die nur die Person des neuen Besitzers treffenden Besitzveränderungsabgaben in die Rechnung. Das dies gemeint sei, ist nicht anzunehmen, denn das würde auf eine Erfattung verschiedenheit hinauslaufen, wozu jeder Rechtsgrund bei freiwilliger Aufhebung des Rechtsverhältnisses fehlt, und eine unzweckige belonnte Vorrichtung erforderlich gewesen wäre. Ohne Zweifel hat man bei dieser Bestimmung eine Kompenstation der Kosten im Sinne gehabt, so daß jeder Theil seiner eigenen Kosten und von den gemeinschaftlichen Kosten die Hälfte trägt.

82) Das Eigenthum geht erst durch die Uebergabe wieder zurück. Vergl. §. 262.

83) Dazu fehlt ein innerer Grund; die Bestimmung ist eine Anomalie. Nach der Regel hat jeder Theil für ein mäßiges Versehen einzustehen. §. 278, Tit. 5. Die Klage ist die actio emi, womit der Käufer seine Forderung durchsetzt; sie entsteht eben aus dem Kontrahierverhältnisse.

84) Warum wohl bloß gleich geachtet, warum ist er es nicht wirklich? Der Erthum ist ja eben das Element der Redlichkeit, das Wissen und Benutztheit ist gerade das Gegentheil der Redlichkeit. Mir ist die Bedeutung oder Beziehung der Bestimmung nicht verständlich, wenn dadurch nicht etwa der Einwand hat abgedrungen werden sollen, daß die Verbesserung erst nach Endeckung des Missverhältnisses und nach Fassung des Beschlusses, den Kauf aufzuheben, unternommen werden. Denn alsdann hätte er sich nur als Verwalter einer fremden Sache zu betrachten.

85) Hierdurch wird eine gemeinrechte Kontroverse entschieden, nicht folgerichtig, sondern aus Gründen der praktischen Bequemlichkeit. Nach dem, in §. 250 anerkannten Grundsatz, daß der frühere Stand hergestellt werden soll, müßte von beiden Seiten das Gegebene mit den Nutzungen herausgegeben werden. Nach der Meinung Bieler soll hier aber der Unterschied in der Reisierung zwischen „ex nunc“ und „ex iure“ Einfluß haben: Nutzungen und Zinsen sollen kompensirt werden, weil die Reisierung immer ex nunc geschehe. Diesen Grundsatz nimmt der §. 260 auf, aber mit der §§. 255 u. 256 gemachten Ausnahme.

86) Das ist eben die Ausnahme „von der Regel“, welche der §. 254 macht. Die Ausnahme soll den Vortheil des zurücktretenden Käufers bezeichnen, wie der §. 256 zeigt. Denn es wird vermutet, daß, weil der Käufer mehr als den doppelten Werth des Grundstücke gegeben hat, die möglichen Nu-

§. 256. Findet sich bei dieser Berechnung, daß der Verkäufer, durch Zurückbehaltung der Zinsen, mit dem Schaden des Käufers reicher werden würde, so muß er demselben den Überschuß herausgeben<sup>87)</sup>.

§. 257. Alle vorstehend gesetzlich statthaftindenden Rechte und Verbindlichkeiten des <sup>Bon Neben-</sup> Käufers und Verkäufers können durch Nebenverträge der Parteien, in sofern dieselben <sup>vertragten,</sup> nur in der gehörigen Form abgesetzt sind, andern bestimmt werden.

§. 258. Ist der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so geht <sup>1) von be-</sup> langt derselbe nicht eher zur Wirklichkeit, als bis die Bedingung eintritt.

§. 259. Hat der Verkäufer dem Käufer die Sache schon vorher übergeben, so ist letzterer, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, dennoch nur als Verwalter einer fremden Sache anzusehen.

§. 260. Hat aber der Käufer, ohne besondere ausdrückliche Verabredung, das Kaufgeld schon bezahlt, und kommt der Kauf nicht zur Wirklichkeit; also daß Sache und Kaufgeld zurückgegeben werden müssen; so werden die Nutzungen der ersten, und die Zinsen des letztern gegen einander aufgehoben.

§. 261. Ist die Wiederaufhebung des Kaufs auf einen bestimmten Fall vorbedungen, so gelangt das Eigenthum der Sache schon durch die Übergabe an den Käufer<sup>88)</sup>.

§. 262. Auch nach eingetretenem Falle ist dennoch, wenn das Eigenthum auf den Verkäufer zurückgehen soll, eine neue Übergabe an denselben erforderlich<sup>89)</sup>.

§. 263. Eine beigelegte Bedingung wird im zweifelhaften Falle für auslösend geachtet, wenn der Verkäufer, ehe sie noch erfüllt ist, die Sache dem Käufer übergeben hat.

§. 264. Sind Sachen unter gewissen Bedingungen verkauft und übergeben worden, so stehen diese Bedingungen einem Dritten, in Erwerbung eines Rechts auf die Sache<sup>89a)</sup>, nur soweit entgegen, als er erweislich Wissenschaft davon gehabt hat.

§. 265. Sind jedoch dergleichen Bedingungen bei unvergleichlichen Sachen in das Hypothekenbuch eingetragen worden, so kann der Dritte sich mit der Unwissenheit derselben niemals entschuldigen<sup>90)</sup>.

ungen hinter dem Betrage der Zinsen des Kaufpreises weit zurückbleiben. Diese Ausgleichung ist mitin eine Befugniß des Käufers, welche der Verkäufer zu fordern kein Recht hat. Der Käufer muß darauf jedoch schon bei der Rücksicht antragen: ist dieses Geschäft völlig abgethan und ohne Vorbehalt quittiert, so ist die ganze Obligation aufgehobt und es findet daraus keine Nachforderung mehr statt.

87) Findet sich aber das Gegenteil, so hat er seinerseits den Überschuß doch nicht zu fordern. *S. die v. Ann.*

\*) (5. A.) Mich. Grassi Tr. de redditu dominii legali. Tüb. 1724. — Thibaut, System des Privatrechts, Bd. II, §. 955.

88) Kauf unter einer Resolutivbedingung.

89) Der Eintritt der Bedingung wirkt nicht in rem, hat mitin keinen Einfluß auf die Dauer des dinglichen Rechts (Eigenthums), sondern verpflichtet nur den Käufer zur Retraktion, wenn ihm dieselbe noch möglich ist, sonst zur Leistung des Interesse. Die Bedingung bezieht sich lediglich auf das obligatorische Verhältniß zwischen Käufer und Verkäufer. Vergl. §. 264. (4. A.) Dieser Grundsatz galt auch in Betreff des Verlustes des Eigenthums des Erbpächters an der Erbpachtsgerechtigkeit wegen zweijährigen Rückstandes des Erbpachtanons. Erl. des Obertr. v. 12. Jan. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 222).

89a) Wohl aber in Erwerbung des Eigenthums der Sache. Nur die inzwischen feststellten jura in re bleiben bestehen, wenn sie redlich erworben wurden, das Eigenthum kann nicht durch guten Glauben erworben werden. Tit. 15, §§. 24 — 27. (4. A.) Was von einem Rechte auf die Sache, das gilt auch von einem Rechte zu r. Sache (mit Ausnahme eines Titels zum Pfandrechte), z. B. auch von dem Wiederkaufsrecht eines Vorbesitzers. Wenn der neue Erwerber bei der Erwerbung dieses Wiederkaufsrechts kannte, so muß er das Grundstück dem Berechtigten auf dessen Verlangen ebenso zurückverkaufen, wie es sein Autor zurücküberlassen verbunden gewesen wäre, wenn er sich noch im Besitz befunden hätte. Vergl. das Erl. des Obertr. v. 8. April 1859 (Entsch. Bd. XLII, S. 72).

90) Die Wissenschaft wird fingirt, daher nach der Wirklichkeit nicht gefragt. Vergl. Tit. 4, §. 19 und die Ann. dazu.

<sup>2)</sup> vom vor-  
behaltenen  
Eigen-  
thume<sup>o</sup>,

S. 266. Hat der Verkäufer <sup>90 a)</sup> auf den Fall, wenn der Käufer das kreditirte Kaufgeld, oder einen gewissen Theil derselben, in einem bestimmten <sup>91)</sup> Termine nicht zahlen würde <sup>92)</sup>, sich das Eigenthum der verkaussten und übergebenen <sup>93 a)</sup> Sache vorbehalten, so hat dieses Abkommen die Kraft einer auflösenden Bedingung <sup>93)</sup>. (§§. 261, 262.)

Das Gleiche gilt von dem Inhalte der bestätigten Dorf-Urbarien, wie das Pr. des Obertr. 1517, v. 23. Dezember 1844 anerkennt: „Der Käufer eines bauerlichen Grundstückes kann der Gutsherrschafft, welche die nach dem Urbarium auf dem erlaufenen Grundstück haftenden, wenn auch im Hypothekenbuch nicht eingetragenen Abgaben und Leistungen von ihm fordert, nicht den Einwand entgegensetzen, daß er bei dem Abschluß des Kaufvertrags den Inhalt des Urbariums nicht gelaufen habe.“

\* (5. A.) Hellfeld, Jurisprudencia forensis etc. § 1000. Dazu Glüd, Erläuterungen Bd. XVI, S. 229, Nr. VI. — Mein Recht der Forderungen, 2. Ausg., Bd. III, S. 378.

90 a) Das Datum kann auch bei anderen, die Uebertragung des Eigenthums bezeichnenden lästigen Verträgen, z. B. beim Tausche, bei dem Pactum de cedendo, vorliegen.

91) Ober bis zu einem bestimmten Termine. Vergl. §. 268.

(5. A.) Ein mit den Worten: „bis zum 16. November 18 . . . oder einige Tage später“, vorgebrachter Termin ist kein bestimmt im Sinne des §. 266, hat also als Bedingung bei dem Verkaufe einer auf Kredit mit Vorbehalt wirklich ausgehändigten Wechsels gar keine Wirkung. §. 269 d. T. Erl. des Obertr. v. 24. Mai 1864 (Arch. s. Rechts. Bd. LV, S. 107).

92) Es ist ganz gleichgültig, ob die Zahlung in Folge eines Zusfalles oder aus einer verschuldeten mora solvendi ausbleibt, denn es handelt sich um eine Bedingung, d. i. von dem Eintritte oder Nichteintritte eines Ereignisses. Nur die mora accipienda ist von Einfluß: diese verhindert den Eintritt der Bedingung, zufolge des Grundtages §. 119, Tit. 4. Der Käufer ist nicht verpflichtet zu deponiren, um den Eintritt der Bedingung zu verhindern. Der Eintritt der Bedingung setzt auch voraus, daß durch solche Gewahrsammeinlagen zum Vortheile gelommen sind, welche den Käufer an dem vertragmäßigen Gebrauche der Sache hindern und seinerseits berechtigen würden, zurückzutreten und Entschädigung zu fordern. Hatte sonst der Verkäufer noch etwas außer der übergebenen Sache nachzuholen, so hindert dies den Eintritt der Bedingung nicht; denn die Verabredung geht darauf, daß, wenn bei geleisteter Uebergabe die Zahlung nicht erfolgt, der Vorbehalt in Wirksamkeit treten soll.

92 a) (5. A.) Der mündliche Vorbehalt des Eigenthums bei Abtreten einer Forderung ist von rechtlicher Wirkung, wenn zugleich der Cedit die über die Forderung sprechende Urkunde in der Absicht, den Übergang des Eigenthums auf den Cessionär zu hindern, an sich behalten hat. Denn die im §. 266 vorangestellte Uebergabe ist dann nicht geschehen, folglich das Eigenthum durch die außer Wirkung gesetzte Cession nicht übergegangen. Erl. des Obertr. vom 6. April 1866 (Entschr. Bd. LVI, S. 97).

93) Ueber die Bedeutung des s. g. pactum reservati dominii nach G. R. ist Meinungsverschiedenheit. Einige halten den Eigenthumsvorbehalt für eine Suspensibedingung, Andere für eine Resolutivbedingung, wieder Andere bald für eine Suspensiv-, bald für eine Resolutivbedingung, je nach der Absicht der Kontrahenten. Das A. L.R. entscheidet diesen Meinungsstreit: der Vorbehalt soll als Resolutivbedingung wirken. Doch ist damit die richtige Bedeutung noch nicht klar. Die wahre Resolutivbedingung wirkt, mit dem Augenblicke ihres Eintritts, ipso jure, ohne Willen und Bitten und ohne Wirkung der Beteiligten. §. 115, Tit. 4. Hier ist es anders; der Eintritt der Bedingung, das Ausbleiben der Zahlung zur bestimmten Zeit, verändert das Eigenthum gar nicht, weder in der Hand des Käufers (§. 262, auf welchen des §. 266 ausdrücklich verweist), noch bei einem Dritten (§§. 264, 270). Die Veränderung hängt lediglich von der Willensklärung des Verkäufers ab. Erst wenn dieser erklärt, daß er von dem Vorbehalt Gebrauch mache, entsteht für ihn ein Forderungsrecht auf Uebergabe der Sache an ihn; und erst durch diese Tradition wird er wieder Eigentümer. Bis zur Erklärung der Rückforderung bleibt der Käufer völlig dispositionsfähiger Eigentümer und auch, in obligatorischer Beziehung zu dem Verkäufer, rechter Besitzer, denn er kann nicht wissen, ob der Verkäufer den Rücktritt in seinem Interesse finden wird. Der Vorbehalt ist auch nicht mit der lex commissoria zu identifizieren, denn der Käufer verliert keineswegs ganz und gar sein Recht aus dem Kaufverhältnisse, vielmehr muß er gleichfalls möglichst restituirt werden: der Verkäufer soll keinen Gewinn machen. Nach allem dienen ist der Vorbehalt des Eigenthums unter Bestimmung eines gewissen Zahltages, nach dem A. L.R., nichts weiter als ein Vorbehalt des Widerrufs des Kaufgeschäfts, er hat lediglich die Bedeutung der lasttorischen Klaue. Uebrigens ist auch Intonssequenz in den preuß. Bestimmungen über diese Lehre. Daß dem Verkäufer in der älteren Kontr.-Ord. §. 335 angehriebene Bindungsrecht nicht gar nicht zu der Bestimmung des §. 262, daß er erst durch die Uebergabe wieder Eigentümer werden soll. Die Kontr.-O. vom 8. Mai 1855 hat den Satz nicht angenommen. Der Fall muß jetzt nach den allgemeinen Grundsätzen über die Wirkung der Kontraversfindung auf die vor derselben von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte (§§. 15 ff.) beurtheilt werden.

§. 267. Mindest aber der Verkäufer in dem bestimmten Termine eine mindere Summe, als gezahlt werden sollte, ohne Vorbehalt an, so wird er seines Rechts, die Sache selbst zurück zu fordern, verlustig.

§. 268. Ist der Vorbehalt des Eigenthums im Vertrage ohne Bestimmung eines gewissen Zahlungssterminus beigefügt; so erlaugt der Verkäufer einer unbeweglichen Sache dadurch nur das Recht, das rückständige Kaufgeld ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen<sup>94 a)</sup>.

§. 269. Bei beweglichen Sachen hat ein solcher unbestimmter Vorbehalt gar keine Wirkung<sup>94 b)</sup>.

§. 270. Auf die Fälle des §. 266, 268 finden die Vorschriften §§. 264, 265 Anwendung.

§. 271. Was übrigens von Bedingungen bei Verträgen überhaupt verordnet ist, findet auch bei dem Kaufvertrage statt. (Tit. 4, §. 99 sqq.; Tit. 5, §. 226.)

§. 272. Ist der Kauf unter der Bedingung geschlossen, daß derselbe erst alsdann,<sup>95) vom Verkäufer</sup> wenn sich binnen einer gewissen Zeit kein besserer Käufer finde, gültig sein soll<sup>95)</sup>, so ist die Abrede für eine ausschiebende Bedingung zu achten.<sup>(v. bestem Käufer 94 b),</sup>

§. 273. Hat sich der Verkäufer den Rücktritt vorbehalten, wenn binnen einer gewissen Zeit ein besserer Käufer sich melden würde, so ist es eine auflösende Bedingung.

§. 274. Ist der Sinn der im Vertrage gebrauchten Ausdrücke zweifelhaft, so streitet, wenn die Übergabe ausdrücklich versprochen, oder wirklich geleistet worden, die Vermuthung für die auflösende, sonst aber für die ausschiebende Bedingung. (§. 263.)

§. 275. Ist im Vertrage kein Termin bestimmt, bis zu welchem die Annmeldung eines besseren Käufers zugelassen werden solle, so kann dieselbe nur bis zur vollzogenen Übergabe statt finden<sup>96)</sup>.

Der Verkäufer kann die sich vorbehaltene Besugniß noch so lange nach dem Zahlungstage ausüben, als er nicht die Zahlung ohne Vorbehalt angenommen hat, und nach der Annahme mit Vorbehalt so lange, bis sie verjährt ist. Zur provocatio ad agendum hat der Käufer keinen Rechtsgrund, denn der Verkäufer behält sich ja seines Rechts, er ist vielleicht ganz still; er hat vielmehr ein Recht, in dessen Ausübung er den Vorschriften des Käufers nicht unterworfen ist.

(4. A.) Eine eigenhändig allein stehende Auslegung des §. 266 ist die des App.-G. zu Hamm, welches meint, der §. 266 erfordere eine Art formeller Erklärung dahin:

„dass, wenn Käufer in einem bestimmten Zahlungstermine das kreditible Kaufgeld nicht zahlen würde, der Verkäufer sich das Eigenthum der verkausten und übergebenen Sache vorbehalte.“ um den Vorbehalt des Eigenthums zu begründen. Wenn aber — wie in dem vorliegenden Falle — das Kaufgeld zwar kreditibel, auch ein bestimmter Zahlungstermin festgesetzt, und das Eigenthum „bis zur Zahlung“ vorbehalten, dieser Vorbehalt aber in der Formel nicht an die Bedingung der Richtzahlung des Kaufgeldes in dem bestimmten Termine geknüpft sei; so würde eine solche Kontrahbestimmung eine Suspensbedingung, wodurch der Erwerb des Eigenthums auf Seiten des Käufers aufgeschoben werde, — eine Widersinnigkeit, da Besitz und Eigenthum auf den Käufer schon übertragen worden war. Diese Auslegung hat das Obertribunal für eine Richtigkeit erklärt: es genüge, daß die Parteien eine Erklärung abgeben, aus welcher klar erheilt, daß der Verkäufer sich die Auflösung des Vertrages für den Fall der an dem bestimmten Tage nicht erfolgenden Zahlung der Kaufgelder vorbehalten habe. Erl. v. 9. Okt. 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVIII, S. 31).

94 a) Durch den Vorbehalt des Eigenthums mit Bestimmung eines gewissen Zahlstages erlangt er diesen Titel zur Hypothek nicht; es steht mir zu nicht in seiner Wahl ob er von dem Kontrakte zurücktreten, oder eine Hypothek auf das Grundstück nehmen will, weil er das einmal Gewordene nicht durch seinen bloßen Willen in etwas Anderes umschaffen kann.

94 b) (5. A.) Vergl. oben, Anm. 91, Abs. 2.

94 b) (5. A.) Hellfeld, Jurisprudentia forensis etc. §§. 1001—1006. Dazu Glück, Erläuterungen Bd. XVI, S. 293 ff. Heimbach, Additio in diem, in Weisse's Rechtslexikon, Bd. I, S. 106. — Mein Recht der Forderung, 2te Ausg., Bd. 3, §. 379.

95) Dieser Nebenvertrag ist dasselbe, was das R. R. additio in diem nennt.

96) Abänderung des G. R., wonach man eine dreißigjährige Zeit zur Ausübung annahm, was

§. 276. Ist auch die Übergabe, ohne Beifügung<sup>96\*)</sup> eines in sich, oder durch Beziehung auf eine gewisse Handlung oder Gegebenheit bestimmten Termins zur Zulassung eines bessern Käufers, vollzogen worden, so hat ein solcher Nebenvertrag keine rechtliche Wirkung.

§. 277. Das Recht aus einem solchen an sich gültigen und kräftigen Nebenvertrag (§. 272) geht auch auf die Erben des Verkäufers über.

§. 278. Auch seine Gläubiger treten in Ansehung dieses Rechts an seine Stelle, wenn er vor Ablauf dieser Frist in Konkurs versunken ist.

§. 279. Wer für einen bessern Käufer zu achten sei, hängt lediglich von der Beurtheilung und Bestimmung des Verkäufers ab<sup>97)</sup>.

§. 280. Haben Mehrere eine Sache gemeinschaftlich verkauft, so ist in der Regel nur der für einen besseren Käufer zu achten, welchen sie insgesamt dafür anerkennen.

§. 281. Sind die mehreren Verkäufer in ihren Meinungen über die vorzüglichste Annahmlichkeit des ersten oder zweiten Käufers getheilt, so muß dieser Widerspruch nach den Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigenthume entschieden werden. (Tit. 17, Abschn. 1.)

§. 282. Weder einer von mehreren Verkäufern, noch einer von mehreren Käufern, kann mit einem Gebote zur Abtreibung des ersten Käufers zugelassen werden<sup>98)</sup>.

§. 283. Das Geschäft, auf dessen Grund der erste Käufer einem andern weichen soll, muß ein wirkliches Kaufs- und kein anderes oder vermischtes Geschäft sein<sup>99)</sup>.

§. 284. Wenn also zum Beispiel der zweite Käufer nicht den ganzen Kaufpreis im Gelde bietet, sondern statt desselben, ganz oder zum Theil, einen Tausch, Leibrenten-Kontrakt, Abtretung eines Rechts u. s. w. anträgt, so ist der Fall dieses Nebenvertrages nicht vorhanden.

§. 285. Eben so kann durch Nebenbedingungen des zweiten Käufers, die keiner Schädigung nach Gelde fähig sind, der erste Käufer nicht abgetrieben werden.

§. 286. Hat wirklich ein besserer Käufer sich gemeldet, so muß ihn der Verkäufer dem ersten Käufer nachhaltig machen, und die gebotenen Bedingungen vollständig anzeigen.

§. 287. Der erste Käufer hat, wenn er sich eben diese Bedingungen gefallen läßt, das Vorkaufsrecht<sup>100)</sup>.

---

dem Sachverhalte schwerlich angemessen war. Diese Nebenabrede kann sich nur auf die derzeitigen Preise beziehen; die Annahme eines besseren Käufers nach 29 Jahren ist widersinnig.

96\*) Die Beifügung kann selbstverständlich nicht einseitig von dem Verkäufer, sondern nur mit Zustimmung des Käufers geschehen. Der Käufer braucht sich solche nicht mehr gefallen zu lassen, vielmehr kann er auf unbedingte Übergabe bestehen. Konstituiert er jedoch in die nachträgliche Ergänzung des Nebenvertrages, so ist es so gut, als wenn der Termin schon im Vertrage bestimmt worden wäre.

97) Dadurch ist der, nach L. 4, §. 6; L. 5, L. 14, §§. 1 u. 5 D. in diesem addic. (XVIII, 2) zulässige Streit zwischen den Kontrahenten: ob der neue Käufer besser sei, abgeschnitten, es ist dadurch aber auch der Charakter des Paltums in sofern wesentlich geändert, als nicht mehr der Zufall, sondern einseitige Willkür entscheidet. Ein Schutzmittel gegen die Willkür des Verkäufers giebt der §. 287 dem Käufer. (4. A.) Der §. 279 sieht übrigens den gewöhnlichen Fall voraus, daß der Vorbehalt von dem Verkäufer zu seinem Vortheile gemacht worden ist. Ist er, was wohl selten vorkommen wird, von dem Käufer zu seinem Vortheile gemacht, in der Art, daß er beim Antrage eines besseren Gebots vom Vertrage zurücktreten darf, so kann er den Vertrag auflösen, wenn auch der Verkäufer den späteren Käufer nicht annimmt. L. 9 D. de in diem addictions (XVIII, 2).

98) Der neue bessere Käufer muß ein Dritter sein.

99) Die gemeintrechtliche Praxis läßt ein vermischtes Geschäft zu. Dieser §. 283 verwirkt dieselbe.

100) Das G. v. 2. März 1850, §. 2, Nr. 6 und §. 4 hat das gesetzliche Vorkaufsrecht aufgehoben. Doch kann davon dieser Fall nicht betroffen worden sein. Denn das hier dem Käufer gegebene Eintrittsrecht gehört zur schließlichen Erledigung dieses Nebenvertrages und es würde, bei der

§. 288. Hat der Verkäufer entweder bei der Angabe selbst, daß ein besserer Käufer sich gefunden habe, oder bei der Angabe der von selbigem gebotenen Bedingungen betrüglich gehandelt, so wird er seines vorbehaltenen Rechts verlustig, und muß dem Käufer Schaden und Kosten ersetzen<sup>1)</sup>.

§. 289. Über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes muß der erste Käufer, wenn im Vertrage keine Frist bestimmt ist, binnen acht Tagen, nachdem ihm die Annmeldung des besseren Käufers gehörig (§. 286) bekannt gemacht worden<sup>2)</sup>, sich erklären.

§. 290. Wird der erste Kauf wegen eines sich findenden besseren Käufers rückgängig<sup>3)</sup>, so hat der erste Käufer, wenn ihm die Sache schon übergeben war, für die Zwischenzeit alle Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 291. Doch kann auch ein solcher Käufer die Sache und das Kaufgeld nicht zugleich nutzen<sup>4)</sup>.

§. 292. Soweit er also das Kaufgeld noch nicht bezahlt hatte, muß er, jedoch nach eigener Wahl, entweder die Zinsen davon für die Zwischenzeit entrichten, oder die Nutzungen berechnen.

§. 293. Doch steht den Parteien frei, wegen der Verzinsung und Fruchtberechnung, auf den Fall des rückgängig gewordenen Kaufs, ein anderes unter sich zu verabreden.

§. 294. Wenn mehrere Sachen zusammen für einen Preis, oder wenn ein Inbegriff von Sachen verlaufen werden, so kann der Vorbehalt eines besseren Käufers nur in Ansehung des Ganzen, nicht aber einzelner Theile oder Stücke, stattfinden.

§. 295. Vom Vorkaufs- und Nährrechte wird gehörigen Orts besonders gehandelt. (Tit. 20, Abschn. 3.)

§. 296. Ist ein Kauf unter Vorbehalt des Wiederkaufs<sup>5)</sup> geschlossen, so wird<sup>6)</sup> vom Wiederkaufs-, und Nährrechte,

gemachten Bestimmung des §. 279, ein Riß in den Zusammenhang des landrechtlichen Systems kommen, wenn man die Bestimmung dieses §. 287, ohne den §. 279 zu ändern, aufheben wollte. S. o. die Ann. 97 zu §. 279. Eine solche Berichtigung kann nicht beabsichtigt worden sein. (4. A.) R. f. auch die Abb. von Dr. Altmann in Grubach, Beitr. V. Jahrg., S. 168.

1) Schaden und Kosten, die dem Käufer etwa durch solchen Betrug veranlaßt worden sind. Denn in der Hauptsache kann er dergleichen nicht haben, da es bei seinem Kaufvertrag bewendet. Hat der Verkäufer bloß bei der Angabe der ihm von dem besseren Käufer gebotenen Bedingungen betrüglich gehandelt und wird er aus diesem Grunde seines vorbehaltenen Rechts verlustig, so wird er auch dem neuen Käufer für Schaden und Kosten verantwortlich. L. 14 pr. D. do in diem addictione (XVIII, 2).

2) Die gerichtliche Bekanntmachung ist hier nicht erforderlich, weil nicht vorgeschrieben. Der Fall ist überhaupt nicht ein eigentliches Vorkaufsrecht. S. o. die Ann. 100 zu §. 287.

3) Die Auflösung wird nicht als Rücklauf behandelt, der erste Kauf ist vielmehr als unter einer ausschließenden Bedingung geschlossen anzusehen und der Verkäufer ist, wenn die Übergabe antizipirt worden, dennoch Eigentümer geblieben. Die Ausgleichung wegen Nutzungen und Zinsen muß auch dann erfolgen, wenn der erste Käufer in den zweiten Kontakt eintritt; denn der erste Kontakt wird auch in diesem Falle aufgelöst.

4) Nämlich wider den Willen des Verkäufers. §. 109.

\* (5. A.) Hellfeld, Jurisprudentia forensis etc. §. 997. Dazu Glück, Erläuterung, Bd. XVI, S. 199 fslg. Mein Recht der Forderungen, 2te Auflg. Bd. III, S. 246 — 250.

5) Dieser Heibertrag kann dahin gehen, daß der Käufer verpflichtet sein sollte, die Sache dem Verkäufer wieder abzulassen (pactum de retrovendendo), oder auch dahin, daß der Verkäufer verbunden sein sollte, sie dem Käufer wieder abzunehmen (pactum de retroremendo). Dieses Rechtsgeschäft ist ein Gebilde der deutschen Praxis, welche sich auf die L. 12 D. de praeser. verbis (XIX, 1) und L. 2 C. de pactis inter emtorem (IV, 54) stützt, wo jedoch von einem Kause unter einer Resolutivbedingung die Rede ist. Mit dieser Verabredung der Auflösung unter einer Resolutivbedingung (welche Verabredung die Neueren ein verbis resolutivis geschlossenes pactum de retrovendendo nennen), wird der Wiederaufsvertrag verwechselt oder vermischt, woraus mancherlei Verwirrungen und Widersprüche in die Lehre gekommen sind, unter deren Einfluß auch die Verf. des A. L.R. gestanden haben. Das wahre pactum de retrovendendo hat vor jedem anderen Post über einen beabsichtigten Kauf, worin man über die Essentialien einig sein muß, wenn es wirksam sein soll, keine Besonderheiten, und

Koh, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

a) vom Wiederaufkaufspreise, im zweifelhaften Falle vermutet<sup>6</sup>), daß die Sache dem Verkäufer für eben den Preis<sup>7</sup>), welchen er dafür erhalten hat, zurückgegeben werden sollte.

b) von Zinsen und Nutzungen, verabredet ist, die Nutzungen oder der Gebrauch der verkauften Sache, und die Zinsen des dafür bedungenen Kaufpreises gegen einander aufgehoben<sup>8</sup>).

c) von Gewinnern, s. 297. Bei Ausübung des Wiederaufkaufs werden, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, die Nutzungen oder der Gebrauch der verkauften Sache, und die Zinsen des dafür bedungenen Kaufpreises gegen einander aufgehoben<sup>8</sup>).

s. 298. Der Wiederaufkäufer muß die Sache in dem Stande annehmen, in welchem sie sich zur Zeit, da er sein Recht ausüben will, befindet<sup>9</sup>).

s. 299. Hat aber der bisherige Benützer die Sache, auch nur durch ein mäßiges Versehen, oder durch Veräußerung eines Pertinenz- oder Inventarienstückes, im Werthe vermindert, so muß dem Wiederaufkäufer dieser Abgang<sup>9</sup>) vergütet werden.

s. 300. Auf den Abgang oder die Verringerung solcher Stücke, die aus deren gewöhnlichem Gebrauch und Benutzung, durch Zufall, oder auch durch ein geringes<sup>10</sup>)

hätte seiner besonderen Gesetze bedurft. (5. A.) Manche Gerichte finden noch jetzt eine Resolutiv-Bedingung des Kaufvertrages (§. 114, Tit. 4) in einem stipulirten Wiederaufkaufsrecht. Dem ist jedoch das Obertr. entgegengetreten. „Die Stipulation des Wiederaufkaufsrechts“ — sagt daß, ganz korrekt — „läßt seinesweges, wenn von derselben Gebrauch gemacht wird, die Wirkung des Kaufvertrages wieder auftreten, sondern gibt dem Verkäufer das Recht auf ein neues obligatorisches Verhältniß, nämlich darauf, daß der Käufer ihm dieselbe Sache wieder für den — Preis verkaufe. Die Stipulation des Wiederaufkäufs ist ein eigener Nebenvertrag, nicht eine auslösende Bedingung des Kaufvertrages.“ Erl. vom 21. November 1864 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LV, §. 297).

(4. A.) Das Obertr. hat angenommen, es widerstehe nicht dem Wesen nur Charakter des Wiederaufkaufsrechts, wenn der verkaufende Vater das Wiederaufkaufsrecht seinem Sohne vorbehält. Erl. vom 22. März 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IX, §. 80). Dies ist nur dann eine Wahrheit, wenn der betroffene Sohn sich in einem solchen Abhängigkeitsverhältniß zum Vater befindet, daß er durch denselben aus juristischer Nothwendigkeit vertreten wird, oder wenn er dessen Erbe ist. §. 317 d. T. Durch Emission löst sich die Legitimation zur Sache nicht vernünftig. §. 312 d. T.

6) Diese Vermuthung entspringt aus der erwähnten Verwechslung (Ann. 5); ein wahres pactum de modo, also auch ein pactum de retroiendo, kann nicht durch eine Vermuthung über ein Essentialia ergänzt werden. Aus dieser Vermischung erklären sich die zum Theil den allgemeinsten Grundsätzen über Verträge widersprechenden Satzungen.

7) Diesen Preis zu verabreden ist nicht ratsam, weil wegen der Meliorationen oder Deteriorationen meistens Weitläufigkeiten entstehen, welche abgeschnitten werden durch die Verabredung, daß der zur Zeit des Wiederaufkäufs zu schätzende Werth der Preis sein solle. Dadurch wird eine etwa beabsichtigte Begünstigung des einen oder des anderen Theils nicht verhindert, indem dieselbe durch einen voraus bestimmten Ausschlag oder Rückschlag erreicht werden kann. Auch die Schwierigkeit, welche aus einer in der Zwischenzeit etwa eintretenden Münzänderung entsteht, wird dadurch vermieden. (5. A.) Unbegündet ist die Behauptung, daß, weil der Wiederaufkaufspreis festgestellt worden, ein Anspruch auf Meliorationsosten ausgeschlossen sei. §. 303. Erl. des Obertr. v. 18. September 1865 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LXI, §. 33).

8) Auch diese Bestimmung gehört dem Kause unter dem Vorbehale des Widerrufs ex nunc oder ex tunc an. Bei dem wahren Wiederaufkäufe kann die Frage nach den Nutzungen und bezüglich Zinsen nicht vorkommen; denn der Käufer ist ja freier Eigentümer der Sache geworden, nur mit der persönlichen Verbindlichkeit, die Sache dem Verkäufer, wenn er es verlangen sollte, zurückzuerufen. Ob der Fall eintreten wird, ist ungewiß, vielleicht macht der Berechtigte davon niemals Gebrauch.

8a) (5. A.) Er muß also z. B. ein Hans, welches Gegenstand des Wiederaufkaufsrechts ist und vor der Zeit, wo er erkläre, daß er sein Recht ausüben wolle, zum Theil abgebrannt war, in dem Zustande, in welchem es sich zu dieser Zeit befindet, übernehmen, ohne auf die Feuerversicherungs-gelder Anspruch machen zu können. Denn dieser war ein rein persönlicher Anspruch des Wiederaufkäufers als damaligen Eigentümers des zum Theil abgebrannten Hauses. (S. oben, Ann. 76, Nr. 2 zu §. 102, Tit. 4.) Ein Zubehör oder einen Zuwochs des Grundstücks bildet die Geldforderung nicht. Erl. des Obertr. v. 21. Novbr. 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LV, §. 298).

9) Nach der Regel müßte im Falle des Vorzahles oder groben Vergehens nicht bloß der Abgang (positiver Schade), sondern das ganze Interesse vergütet werden. (5. A.) Hat der Wiederaufkäufer bestimmt in den Abgang gewilligt und auf sein Wiederaufkaufsrecht in Betriff des Abgangs verzichtet, ohne wegen des Uebrigen etwas Weiteres zu verabreden, so wird dadurch die Ausübung des Wiederaufkaufsrechts in Betriff der Restgrundstüde nicht unmöglich gemacht, sondern der Wiederaufkäufer muß für das nun fehlende Vergütung erhalten, welche jedoch keine andere ist als die dem Wiederaufkäufer dafür gewordene. Erl. des Obertr. vom 27. Februar 1865 (Entschl. Bd. LIV, §. 80).

10) Eine Anomalie. §. 278, Tit. 5.

Versehen des Besitzers, entstanden sind, wird dabei nur in so weit Rücksicht genommen, als der Besitzer dergleichen Abgang aus dem Zuwachs nach den Regeln eines gewöhnlich guten Wirtschaftsbetriebes, zu ersehen schuldig und vermindert war.

§. 301. Ist die Sache gänzlich untergegangen, so fällt das Wiederkaufsrecht hinweg; der Verlust mag durch Zufall, oder durch ein geringes oder mäßiges<sup>11)</sup> Versehen des Besitzers entstanden sein.

§. 302. Hat aber der Besitzer die Vernichtung oder den Untergang der Sache vorsätzlich oder durch großes Versehen veranlaßt, so muß er dem zum Wiederverkaufe Berechtigten, wegen des ihm daraus erwachsenen Schadens und entgangenen Vortheils, vollständige Genugthuung leisten.

§. 303. Verbesserungskosten muß der Wiederkäufer dem Besitzer nach eben den Grundsätzen erstatte<sup>12)</sup>, nach welchen der Eigenthümer dieselben einem redlichen Besitzer zu vergüten schuldig ist. (Tit. 7, §. 204 sqq.)

§. 304. Für Verbesserungen, die ohne alles Zuthun des Besitzers bloß durch Natur oder Zufall entstanden sind, kann der wiederkäufliche Besitzer keine Vergütung fordern.

§. 305. Hat aber der Besitzer durch seine Arbeit und Mühwaltung, durch seine Verwendungen bei einem Dritten, durch die von einem solchen Dritten um seiner Verdienste willen erhaltenen Wohlthaten, oder auch nur durch wirtschaftliche Einschränkungen in dem ihm sonst zufolgenden Nutzungsrechte, eine bleibende Verbesserung der Substanz bewirkt, so muß ihm dieselbe, nach dem alsdann wirklich bestehenden Werthe dieser Verbesserung, vergüten werden.

§. 306. Für bloße, auch außerordentliche, Erhaltungskosten der Substanz oder ihres Werths, kommt dem Besitzer keine Vergütung zu.

§. 307. Hat aber der wiederkäufliche Besitzer, zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle beschädigten Substanz der Sache, mehrere Kosten verwendet, als aus den Einkünften des Jahres, in welchem der Unglücksfall sich ereignet, nach Abzug der sonst zur wirtschaftlichen Benutzung der Sache erforderlich gewesenen Kosten, haben bestreiten werden können: so muß der Wiederkäufer diesen Überschuss erstatten.

§. 308. Das Wiederkaufsrecht kann, im Mangel besonderer verabredeter Bestimmungen, nur gegen baare Zahlung der Wiederkaufssumme<sup>13)</sup>, und gegen Erfüllung der übrigen Bedingungen, folglich nicht durch ein bloßes Anerbieten dazu, ausgenutzt werden<sup>14)</sup>.

§. 309. Wenn dabei wegen der Münzsorten Streit entsteht, so ist derselbe nach den wegen Wiedererstattung<sup>15)</sup> einer erhaltenen Geldsumme vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (§. 778 sqq.)

§. 310. Die Gerichts- und andere Kosten des Wiederkaufs muß, wenn nichts verabredet ist, der Wiederkäufer tragen<sup>16)</sup>.

11) Weil das mäßige Versehen nur den positiven Schaden zu ersehen verpflichtet (§§. 12 und 13, Tit. 6 und §. 288, T. 5), und ein solcher Schade nicht vorkommen kann.

12) Wenn nämlich nur der frühere Preis zur Legezahlung werden soll. §. o. die Anm. 7 zu §. 296.

(4.) Nach Abschluß des Wiederverkaufsvertrages kann der Wiederverkäufer außer dem Wiederkaufspreise eine nicht ausdrücklich ausbedingte Vergütung für seine etwaigen Verbesserungen nicht verlangen, wenn auch der Wiederverkauf in Folge rechtstätigsten Urtheils geschehen ist. Erl. des Übertr. v. 22. März 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IX, §. 80).

13) Zur Erfattung der Kaufskosten und des erlegten Laudemiums ist der Wiederkäufer nicht verbunden, weil der Wiederauf ein neues Rechtsgeschäft, und zwar ein eigenes des Wiederverkäufers ist. Die gemeinrechtlichen Schriftsteller sind darüber verschiedener Meinung, je nach der Auffassung des Wiederaufes, indem die Idee von der Aufhebung des ersten Kaufes bei vielen sich einmengt.

14) Entscheidet eine gleichfalls auf Begriffsverwirrung beruhende Meinungsverschiedenheit.

15) Auch hier möglicht sich ebendieselbe Idee wieder ein; sonst müßte auf die Vorschrift der §§. 56, 57 d. T. verwiesen werden.

16) Ist eine positive Vorschrift; nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Verträge hat jeder Kon-

i) wie weit  
das Wieder-  
kaufsrecht  
gedehnt werden  
kann,

§. 311. In wieweit das vorbedingte Wiederkaufsrecht auch gegen einen Dritten von Wirkung sei, ist nach den Vorschriften §§. 264, 265 zu bestimmen.

§. 312. Das Wiederkaufsrecht kann, wider den Willen des Besitzers der Sache, einem Dritten nicht abgetreten werden<sup>17)</sup>.

§. 313. Wer aber ein Grundstück erwirbt, der bekommt damit zugleich das Recht, wiederlänglich veräußerte Pertinenzstücke desselben zurückzukaufen<sup>18)</sup>.

ii) Dauer des  
Wiederkaufs-  
rechts,

§. 314. Ist zur Ausübung des Wiederkaufsrechts eine gewisse Zeit durch Vertrag oder Gesetz bestimmt, so geht dasselbe mit dem Ablaufe dieser Zeit verloren<sup>18a)</sup>.

§. 315. Ist die Zeitbestimmung so gefasst, daß daraus ein gewisser Termin, mit welchem das Recht aufhören soll, nicht erhelllet; so hat dergleichen Bestimmung eben die Wirkung, als wenn der Verlust des Rechts an gar keine Zeit gebunden wäre.

§. 316. Ist keine Zeit zur Ausübung des Wiederkaufsrechts bestimmt, so geht dasselbe auf die Erben des Verkäufers nicht über<sup>19)</sup>.

§. 317. Hat der Verkäufer den Wiederkauf sich und seinen Erben ausdrücklich vorbehalten, oder geht sonst aus der Fassung des Vertrages deutlich hervor, daß die Ausübung dieses Rechtes zu allen Zeiten stattfinden solle: so erlöscht dasselbe durch keine Verjährung<sup>20)</sup>.

§. 318. Wenn das Recht, nach obigen Bestimmungen, auf die Erben übergeht, so sind nicht nur gesetzliche, sondern auch die durch Verträge oder lezte Willensverordnungen berufenen Erben<sup>21)</sup> zu dessen Ausübung befugt.

trahent seine eigenen Kosten zu tragen. Aber auch hier äußert die Idee von dem Rücktritte des Verkäufers von dem ersten Kause ihren Einfluß.

17) Es kann also auch nicht verspätet und nicht vererbt werden, es müßte denn vorbedingen sein. §§. 316 — 318. Der §. 312 entscheidet eine gemeinrechtliche Kontroverse in Beziehung auf die aktive Erfüllbarkeit. Der passive Übergang ist unbestritten. L. 2 de pact. inter emtorem (IV, 54).

(3. A.) Wenn bei einem auf Wiederkauf veräußerten Lehens nach dem provinziellen Lehrentrechte, z. B. dem pommerischen, den sämtlichen Agnaten des Verkäufers, gleich ihm, das Wiederkaufsrecht zusteht, so ist der eine Agnat dem anderen gegenüber nicht als ein „Dritter“ im Sinne des §. 312 anzusehen; der Nachste zur Ausübung kann mithin das Wiederkaufsrecht einem Enthernten cedieren. Pr. des Obertr. v. 6. Oktober 1856 (Entsch. Bd. XXXIV, S. 102).

18) Eine Ausnahme von zwei verschiedenen Regeln: von der des §. 312 und von dem Grundsatz, daß der Käufer eines Grundstücks als solcher nicht befugt ist, vorher abveräußerte Substanzeile und Pertinenzstücke von dem Dritten abzufordern. Anm. 51 zu §. 78 d. Tit. Die Ausnahme in der zweiten Beziehung hängt gleichfalls mit der Einmischung des Begriffs vor der im Wiederkaufsrecht liegenden Resolutivbedingung (Anm. 5 zu §. 296) zusammen. Daraus wird klar, daß eine analoge Anwendung des §. 313 auf andere Veräußerungen (Anm. 51 zu §. 78) juristisch unbedenklich ist.

18a) (4. A.) Daher kann es durch eine zwar vor Ablauf der Frist angebrachte, jedoch erst nach Ablauf der Frist zur Kenntnis des Verpflichteten gelangte Klage nicht erhalten werden. Erl. des Obertr. v. 12. Januar 1855 (Archiv f. Rechtsv. Bd. XVI, S. 155). Vergl. oben, Tit. 4, §. 167.

19) Gegen die Person des Verkäufers läuft die gewöhnliche Verjährung durch Nichtgebrauch.

20) Entscheidet einen Meinungskonflikt. Einige gemeinrechtliche Schriftsteller halten das unbestimmte Wiederkaufsrecht für ein res mera facultatis. Andere lassen es in 30 Jahren verjähren. Unter §. 317 bestätigt die erste Meinung. Damit ist zugleich die aufgeworfene Frage entschieden: ob der Erbe eines wiederverkaufsfähigen Käufers die in der Erbschaft gefundene Sache, von welcher er den Vorbehalt nicht kennt, als eine unbedingt erworbene Sache verjähren könne. Die Frage in dieser Fassung ist unpassend. Was soll der Erbe durch Verjährung erwerben oder erlangen? Das Eigenthum? Er hat es schon. Ein unbeschränktes freies Eigenthum? Er hat es schon. Also die Erlösung des Vorbehalt. Dieser hat eine persönliche Verbindlichkeit des Erbkaufers gegründet, die gesetzte Sache an den Verkäufer zurück zu verkaufen, — eine Schuld, welche auf den Erben vererbt wird. Nun ist es bekannt, daß das Wissen oder Nichtwissen des Erben von einer Nachlasshuld nicht den mindesten Einfluss auf die Erlösung durch Verjährung hat; eine dem Erben nicht bekannte Schuld erlischt nicht früher und nicht später, als bis die Verjährung durch Nichtgebrauch abgelaufen ist, vorausgelegt, daß sie überhaupt der Verjährung unterliegt. Der §. 317 bestimmt aber ganz ausdrücklich das Gegenteil, folglich kann der von dem Vorbehalt nichts wissende Erbe durch Zeitverlaß gar nichts gewinnen.

21) Aber nur die Substanzen; nicht die auf den Nichtgebrauch eingeschalteten Erben. So hat das

§. 319. Von einem der Nachkommenschaft, oder der Familie des Verkäufers vorbehaltenden Wiederkaufsrechte gilt alles das, was von dem Retrakte bei Familiengütern verordnet ist. (Th. II, Tit. 4, Abschn. 4) <sup>23)</sup>.

§. 320. Sind mehrere Verkäufer oder mehrere Erben zum Wiederkaufe gleich berechtigt, so kann derselbe nur mit einstimmiger Bewilligung aller <sup>24)</sup> ausgeübt werden.

§. 321. Ist unter dem vorbehalteten Wiederkaufe ein wucherliches Geschäft verborgen, so ist der Kauf ungültig, und die Handlung als ein Pfandvertrag zu beurtheilen <sup>25)</sup>. unter dem Wiederkaufe verborgene Darlehn- und Pfand- geschäfte,

§. 322. Ob das Geschäft ein Darlehn oder ein wirklicher Kauf gewesen, muß, wenn die Sache nicht vollständig aufgeklärt werden kann, nach der Qualität der Kontrahenten; nach der Beschaffenheit der angeblich verkauften Sache, je nachdem dieselbe für den Käufer wirklich von Gebrauch sein können, oder nicht; nach dem zwischen dem Kaufe und Wiederkause bedungenen längern oder kürzeren Zeitraume; und nach den übrigen bei der Sache vorkommenden Umständen, von dem Richter beurtheilt werden.

§. 323. Besonders entsteht die Vermuthung eines wucherlichen Darlehngeschäfts, wenn der Kaufs- und Wiederkaufspreis beträchtlich verschieden sind <sup>26)</sup>.

§. 324. Auch alsdann, wenn eine Frucht oder Nutzungen tragende Sache verkauft, und beide Preise im Verhältnisse gegen den wahren Werth der Sache sehr niedrig bestimmt, zugleich <sup>27)</sup> aber ein ungewöhnlich kurzer Zeitraum zum Wiederkause festgesetzt worden.

§. 325. Für einen solchen ungewöhnlich kurzen Zeitraum ist bei beweglichen Sachen eine Frist unter Sechs Monaten, und bei unbeweglichen eine Frist unter Drei Jahren anzusehen.

§. 326. Uebrigens ist, wenn bei dem Geschäft kein wirklicher Kauf, sondern nur ein Darlehn zu Grunde liegt, das Verhältniß zwischen den Parteien nach denjenigen Regeln zu beurtheilen, welche die Gejeze für den Fall, wenn die Verwaltung des Pfandes dem Pfandinhaber überlassen ist, vorschreiben. (Tit. 20, Abschn. 1.)

Oberr. in einer Entscheidung v. 16. März 1849, in Sachen Aschenau v. Sturies <sup>755/1810</sup> III, 48, angenommen. Die Sache hat jedoch ebenfalls eine Schreite. Warum soll der Nießbrauchsvererbe kein Interesse an der Vermehrung oder Verminderung der Substanz haben?

22) Statt „Abschn. 4“ ist „Abschn. 8“ zu lesen. R. v. 29 Decb. 1837 (Jahrb. Bd. I, S. 489).

23) S. o. die Ann. 21 zu §. 318 d. T.

24) Vergl. o. die Ann. 1 zu §. 1 d. T.

25) Sei es, daß der Verkaufspreis bedeutend niedriger als der Wiederverkaufspreis, oder dieser niedriger als jener sei. Denn auch im zweiten Falle ist nicht anzunehmen, daß der Käufer als Kreidigter dem Verkäufer habe ein Geschenk machen wollen mit der Differenzsumme, vielmehr — wenn sonst nicht Umstände dawider sprechen — zu vermuthen, daß er irgend einen unerlaubten Vortheil darunter verstecken wolle, besonders wenn bei einer Frucht oder Nutzungen tragenden Sache der bestimmte Zeitraum bis zum Rückkaufe lang ist, so daß der Käufer die Sache recht auszubuten Zeit hat, z. B. bei Grundstücken mit bedeutenden Tortstichen, Stein- und Kalkbrüchen, aus welchen der Käufer seinen Gewinn ziehen kann.

26) Diese Bedingung paßt besser zu dem Falle des §. 323 (s. die Ann. 25), als zu diesem. Denn wenn auch beide Preise im Verhältnisse zum wahren Werthe der Sache sehr niedrig sind, so ist doch nicht zu sehen, welchen Vortheil der Käufer dabei haben kann, wenn er die Sache nach langer Zeit um denselben Preis wieder zurückgibt. Die Nutzungen können ihn nur in einem verhältnismäßig langen Zeitraume bereichern. Zutreffend ist der Fall zur Begründung einer Vermuthung für die Simulation nur dann, wenn der Wiederkaufspreis beträchtlich höher als der Verkaufspreis ist; sowie auch dann, wenn das Kaufgeschäft z. B. bei einem Landgute, kurz vor der Ernte vollzogen und bestimmt worden wäre, daß der Wiederkauf bald nach der Ernte geschehen sollte. Die Beispiele sind entnommen aus: c. 5 X. de emt. (III, 17) und c. 4 X. de pignor. (III, 21). Die Kürze der Zeit kann auch an sich unter Umständen ein Verdachtsgrund sein (Reichspol.-Ordn. v. 1548, Tit. 17, §§. 4 und 7), wie denn überhaupt die §§. 323 und 324 nur Beispiele geben und das richterliche Ermessen nicht einschränken.

m) ob im  
weiteren  
Falle das  
Wiederkauf-  
recht dem  
Käufer oder  
dem Verkäu-  
fer zufiele.  
n) von wie-  
derkauflichen  
Zinsen.

6) Von Neu-  
zufüge\*).

§. 327. Der Regel nach ist das Wiederkaufrecht nur zum Besten des Verkäufers für vorbedungen zu achten.

§. 328. Hat sich aber der Käufer die Rückgabe der erkaufsten Sache ausdrücklich vorbehalten, so sind seine Rechte und Pflichten nach eben den §. 296 sqq. enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen<sup>27)</sup>.

§. 329. Wiederländische Zinsen<sup>27a)</sup> können, wenn im Kontrakte nicht ein Anderes versehen ist, nur von dem, welcher sie zu zahlen, nicht aber von dem, welcher sie zu fordern hat, wieder abgelöst werden.

§. 330. Ist jedoch der Schuldner solcher wiederländischen Zinsen damit durch Drei hinter einander folgende Jahre im Rückstande verblieben, so steht dem Berechtigten frei<sup>27b)</sup>, auf deren Wiederablösung zu dringen<sup>28)</sup>.

§. 331. Hat der Käufer oder Verkäufer sich das Recht, binnen einer gewissen<sup>29)</sup>

27) S. o. die Ann. 5 zu §. 296 d. T.

27a) (3. A.) Wiederländische Zinsen, unabkömmlinge Zinsen, Gültten, Renten (annuit redditus, consus) sind eine Reallast, zu deren Erhaltung die Form der Eintragung in das Hypothekenbuch ein wesentliches Erfordernis ist. Hypothekenordnung Tit. 1, §. 49. Sie entspringt zwar aus dem Rententaufe, kann jedoch erst durch Eintragung zum vollendeten Dasein gelangen. Das Verhältniß des Rententaufs zur Eintragung ist das eines Teiles zur Erwerbsart. Obgleich das Rentenrecht zwei Bestandtheile hat, ein dingliches und ein persönliches, und obgleich in dem heutigen Rechte das obligatorische Element die Unterlage des dinglichen, also die Hauptrechte ist, wie bei der Verpfändung, während nach der Ansicht des älteren deutschen Rechts das Verhältniß umgekehrt war; — so ist doch auch nach heutigem Rechte und namentlich nach preußischem Rechte das Rentenrecht nicht als ein Forderungsrecht mit einer Hypothek, vielmehr als ein selbstständiges dingliches Recht zu denken, welches u. A. dadurch von der Hypothek sich unterscheidet, daß es durch die notwendige Substitution nicht erlischt, vielmehr auf den Abjunktat übergeht. §. 342 d. T. und die Ann. 42 dazu, und Hyp.-D. Tit. 1, §. 49 a. E. Da jedoch das obligatorische, mit einer unbeweglichen Sache verhängte Verhältniß das vorwiegende Element, nach heutiger Rechtsanschauung, ist; so kann das Rentenrecht so wenig wie die Hypothek des heutigen Rechts zu den unbeweglichen Sachen gezählt werden, was nach aldeutischem Rechte anders war, indem der Berechtigte (Gläubiger) eine vorliche Gewere am Grundstück hatte. Jetzt ist, die Sache in ihre rechlichen Behaupttheile zerlegt, das Rentenrecht im Grunde doch nichts anderes als ein fortdauerndes Forderungsrecht mit einer, nach den Gründzügen der Hypothek (also namentlich mit Herausgabe der Hypothek) zur Geltung zu bringenden Real sicherheit. (Hierinad ist die Darstellung in der 1. und 2. Ausg. meines Prädikatrechts, §. 351 a. E. §§. 353 und 681 zu verstehen und zu berichtigten.) (4. A.) Auch der in dem Verkaufe bedingene Grundstück hat ohne Eintragung in das Hyp.-B. nicht die Natur eines dinglichen, gegen jeden dritten Besitzer verfolgbaren Rechts. Erl. des Oberst. v. 25. September 1851, Archiv f. Rechts. Bd. III, §. 99.) Uebrigens ist das Institut der unabkömmlichen Zinsen durch die Aufhebung der Unteilbarkeit wesentlich verändert. G. v. 2. März 1850, §§. 91 und 94. (4. A.) Es ist jedoch nach denjenigen Renten, welche durch Auseinandersetzungen entstehen, die Unteilbarkeit seitens des Berechtigten wieder beigelegt. G. v. 26. April 1858, §. 3 (G.S. S. 273).

27b) Ueber die Entstehung dieses Naturale des Geschäfts s. o. die Ann. 56 zu §. 545, Tit. 9.

28) Die Mora wirkt nicht gegen den Nachfolger des Täumigen im Besteige des zur Hypothek bestimmten Grundstücks, auch nicht die bereits erfolgte Kündigung, wenn sie nicht im Hyp.-B. vermerkt worden ist. (3. A.) Die Bestimmung des §. 330 ist übrigens durch das G. v. 2. März 1850, §§. 91 und 94 hinsichtlich der regelmäßigen Unlösbarkeit jölder Renten abgeändert. (4. A.) Das Ges. v. 26. April 1858, §. 3 (G.S. S. 273) stellt das alte Recht wieder her.

\* (5. A.) Hellfeld, jurisprudentia forensis etc. §. 1000. Dazu Glück, Erläuterung, Bd. XVI, S. 224. — Mein Recht der Forderungen, 2te Ausg. Bd. III, §. 381.

29) Fehlt es an der Bestimmung einer gewissen Zeit, so ist dieser Beivertrag (pactum disponentiae) für nicht geschlossen zu erachten. Es ist, wegen der Abnormität dieses Nebenvertrages, der nach allgemeinen Grundsätzen über Verträge die Perfection des Hauptvertrages ganz hindert (§. 108, Tit. 4) und nur als einzige Ausnahme von dieser Regel hier beim Kaufkontrakte als auslösende Bedingung zugelassen ist (vgl. L. 3 D. de contrah. emt. XVIII. 1; I. 2, §. 5 D. pro entore XLI, 4), — keine Ausdehnung der Bestimmung, etwa so, daß der Nebenvertrag ohne Bezeichnung eines Endpunkts, und in diesem Falle z. B. selbstverständlich bis zur Übergabe wirksam wäre, wie bei der additio in dicto, zulässig. S. jedoch u. die Ann. 31.

(4. A.) Unter der „gewissen“ Zeit ist freilich keine bestimmte nach einer auf eine namentlich angegebene Anzahl von Tagen oder Benennung eines bestimmten Kalendertages geschehenen Festsetzung

Zeit, vom Kause wiederum abzugehen, vorbehalten, so ist dieses für eine auflösende Bedingung<sup>30)</sup> anzusehen<sup>31)</sup>.

§. 332. Ist die Uebergabe erfolgt, und<sup>32)</sup> das Kaufgeld bezahlt worden, so ist ein solcher Vertrag nach den Regeln vom Wiederkaufe zu beurtheilen.

§. 333. Ist die Sache dem Käufer nur auf die Probe<sup>33)</sup> gegeben worden, so erlangt der Kauf seine volle Wirksamkeit erst von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer seine Zufriedenheit mit der behandelten Sache, ausdrücklich oder stillschweigend, zu erkennen gegeben hat.<sup>34)</sup>

§. 334. Für eine solche stillschweigende Erklärung ist es zu achten, wenn der Käufer, nachdem er die Sache wirklich in Besitz genommen, das<sup>35)</sup> erhaltene Kaufgeld ohne weiteren Vorbehalt bezahlt hat.

zu verstehen, es ist eine im Allgemeinen begrenzte Zeit (irgend ein Zeitraum), nicht ein nach allen Verhältnissen bezeichneter oder benannter Zeitpunkt gemeint.

In einem Falle ist angenommen worden, daß die für die Zahlung des Kaufgeldes bestimmte Frist zugleich als Begrenzung der Dauer des Jus possidenti anzusehen sei. Der Fall ist jedoch irrig als Neubervertrag angesehen und nach §. 331 unter willkürlicher Ergänzung des Vertrages beurtheilt worden. Denn die Verabredung war die, daß der Waarenkäufer von den entnommenen Waaren diejenigen der empfangenen Stille, welche ihm nicht kontrahent würden, wieder zur Disposition stellen dürfe. Das ist kein pactum dispensacionis, sondern ein Kauf auf die Probe (emtio ad gustum), welcher nach der Vorschrift der §§. 333 ff. d. L. zu behandeln war. Deshalb ist den Entscheidungsgründen des Obertr. zu der Ench. v. 3. Juli 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVII, S. 322) kein Beifall zu geben; die Richtigkeitsbeschwerde hätte füglich begründet erachtet, daß das angefochtene Erl. aber auf Grund des §. 334 d. L. aufrecht erhalten werden sollen.

30) Die Bedingung muß, da sie in einer inneren Handlung des Verkäufers (Reue) besteht, von ihm in Person erfüllt werden, folglich kann dieser Nebenvertrag nicht aktiv auf die Erben übergehen.

31) Von diesem, nur dem Kauf angehörigen Reivertrag ist eine Art des selben, die bei jedem Vertrage vorkommen kann, zu unterscheiden, nämlich die von der Konventionalstrafe wesentlich verschiedene Verabredung: gegen Erlegung eines gewissen Kaufgeldes von dem Rechtsgeschäfte zurücktreten zu dürfen. Darüber s. m. o. Tit. 5, §§. 212 ff. und 312 ff.

32) Beides zusammen, Eins ohne das Andere genügt hierzu nicht. Ist bloß die Uebergabe gegeben, ohne daß gegengeleistet worden ist, so ist die Sache mit den Früchten und Rüttelzügen, wobei der Käufer als redlicher Besitzer zu behandeln ist, jedoch so, daß er sich mit dem Schaden des Anderen nicht bereichern darf; er muß deshalb, in soweit dies geschehen würde, auch die bereits konsumierten Früchte vergüten. Ist Kaufgeld vorausgezahlt worden, so muß der Verkäufer Sinsen davon entrichten. Jedoch wird, um die Bestimmung des §. 332 in Anwendung zu bringen, nicht erforderlich sein, daß das Kaufgeld vollständig bezahlt sei, vielmehr wird der Fall der Bestimmung vorhanden sein, auch wenn ein Teil des Kaufgeldes gestundet worden sei; denn die Absicht des Gesetzes geht auf Vereinfachung der Auseinandersetzung.

\* (5. A.) Heilfeld, Jurisprudentia forensis etc. §. 1036. Dazu Glück, Erläuterung, Bd. XVII, S. 156, Nr. 3. Grath, Kauf und Verkauf, No. VII, in Weisse's Rechtslexikon, Bd. VI, S. 45. — Mein Recht der Forderungen, 2. Aug. Bd. III, §. 320, S. 746.

33) Ein allgemeiner Grundfall bei Verträgen ist, daß seinem Theile freigestellt bleiben darf, nach seiner Würth von dem geschlossenen Vertrage abzugehen, sonst ist der Vertrag noch nicht perfekt. (Ann. 29 zu §. 331.) Nur bei dem Kause gelten mehrere Ausnahmen. Dazu gehört auch der Kauf auf Probe, d. i. ein solcher, wobei dem Käufer freigestellt bleibt, von dem Kause wieder abzugehen und die bereits übergehen erhaltenen Sache zurückzugeben, wenn sie ihm nicht gefällt. (Emtio ad gustum.) Vergl. Hand. G.B. Art. 339. Auf dem gebrauchten Ausdruck kommt es nicht an, wenn nur die Absicht erscheint, daß der Käufer die Sache prüfen und nach Gefallen zurückgeben möge. Daher ist ein Käufer, welcher z. B. mit der Klausel: „bis zum Beleben“, getauft hat, zum Rücktritte berechtigt, sobald er erklärt, daß ihm die Sache nicht ansieht. Das Gleiche gilt von einem Kause mit der Klausel: „bis zum Kosten“. §. 335. Pr. des Obertr. v. 29. Jan. 1817 (Simon, Rechtspr. Bd. 1, S. 227). Vergl. L. 34, §. 5 D. de contrah. emt. (XIX, 1). — (4. A.) Einwas ganz anderes ist der Kaus „nach Probe“, welchen eine Partei einneinander damit hat identifizieren wollen. Der Kauf „nach Probe oder Pluster“ ist ein unbedingtes, völlig perfektes Kaufgeschäft, wobei eine Probe zur Beurtheilung der vorbedingten Eigenschaften, für welche nach den allgemeinen Grundsätzen von Kauf und Gewährleistung einzusehen ist, zum Grunde gelegt ist. Bei entstehendem Streite kommt es auf die Identität des Probestücks und auf die Uebereinstimmung der gelieferten Waare mit demselben an. Erl. des Obertr. vom 28. Februar 1854 (Arch. für Rechtsf. Bd. XII, S. 192). — Vergl. unten, G.B. Art. 340 und die Ann. 7 daju.

33a) (4. A.) Hier muß, um einen entsprechenden Sinn herauszubringen, das Wort „gestundet“<sup>35)</sup>

§. 335. Sobald hingegen der Käufer erklärt, daß ihm die Sache nicht anstehe: fallen alle gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem unter einem solchen Nebenvertrage errichteten Kauf-Kontrakte von selbst weg<sup>33 b)</sup>.

§. 336. Ist dem Käufer zur Erklärung: ob er die Sache behalten wolle, eine gewisse Zeit bestimmt, und er läßt dieselbe, ohne sich zu erklären, vorbeistreichen, so kann er von dem Vertrage nicht mehr abgehen.

§. 337. Ist keine Zeit bestimmt, so steht dem Verkäufer frei, auf Ergänzung dieser Bestimmung durch den Richter, nach Vorschrift Tit. 5, §. 230 sqq. anzutragen<sup>34).</sup>

§. 338. So lange der Käufer die Sache noch auf der Probe hat, haftet er nur für solche Unfälle, die durch sein grobes oder mäßiges Versehen entstanden sind.

§. 339. Zu einem ungewöhnlichen Gebrauche der auf die Probe erhaltenen Sache ist der Käufer nicht berechtigt, und muß also für allen daraus entstandenen Schaden haften.

§. 340. Auch bei gerichtlichen Verkäufen finden die allgemeinen Grundsätze von Kaufgeschäften überhaupt Anwendung<sup>35).</sup>

Bon gerichtlichen Verkäufen<sup>a).</sup>

oder „kreditiert“ eingetragen werden; es fehlt in allen mir zu Gesicht gekommenen Ausgaben; der gedruckte Entwurf hat den Satz noch nicht.

33 b) (4. A.) Man s. oben, Ann. 16, Abs. 3 zu §. 30 d. T.

34) Daß diese Bestimmung den Verkäufer dergestalt bindet, daß er von dem Verkaufe nicht zurücktreten und die Sache zurückfordern könne, vielmehr warten muß, bis der Richter die Frist rechtskräftig bestimmt hat und die Sache freigestellt ist (§. 336), läßt sich nicht bestreiten. Aber das allerunpassendste Mittel, die Sache zum Austrage zu bringen, ist das hier vorgeschriebene ohne allen Zweifel. Um ein fahrt Wein zu probieren, können ein Paar Jahre vergehen, wenn der Advokat des Käufers im Sinne seines Klienten den Prozeß gut zu führen versteht. Unterdessen ist es verdorben. Das Sachgemäße wäre, daß der Verkäufer die Frist vorschreibe. §§. 92, 93, Tü. 5.

\*) (5. A.) Heinemann, die Substation nach rationalen und politischen Grundsätzen, nach gemeinen deutschen und nach großherzoglich sächsischen Gesetzen im Zusammenhalte mit den königlich sächsischen, preußischen und französischen Prozeßordnungen. Weimar 1832. Mein Recht der Fortsetzungen, 2te Ausg. Bd. III, §. 351.

35) Die Vorschriften der §§. 192—196 d. T. finden auch bei nothwendigen Substationen statt. Der Adjudikatar erlangt daher, beim Mangel anderweiter Verabredungen, auf die erstendene Sache nur in dem Zustande, in welchem sich dieselbe bei Abgabe seines Gebots befunden hat, ein, noch durch die Vorschrift §. 213 d. T. beschränktes Recht; und die Zahlung des Meißgebots befreit ihn insbesondere nicht von Ansprüchen wegen mäßiger Verwendungen, die in das Grundstück vor Publikation der Adjudicatoria gemacht worden, insoweit diese nach den allgemeinen Grundsätzen über die versio in rem begründet werden können. Pr. des Obertr. 532, vom 28. Sept. 1838.

(5. A.) In einer, Schulden halber ausgebrachten, nothwendigen Substation kann der Substatuer dem Adjudikatar gegenüber als Verkäufer nicht angesehen werden. Pr. des Obertr. v. 3. Juli 1866 (Entsch. Bd. LVIII, S. 83).

Ein seltsamer Fall war dieser. Ein ländliches Wirthshaus wurde substahtirt. Der Besitzer besaß noch ein Aderstück als selbstständige Sache unter einer besonderen Hypothekennummer. Die Taxe wurde von dem Wirthshause und dem dabei bewirtschafteten Aderstück zusammen aufgenommen. Das Ansgebot im Patente geschah unter der Hypothekennummer des Wirthshauses ohne Erwähnung des Aderstücks, auf welchem ebendieselben Hypothengläubiger eingetragen standen. Das Gebot wurde, gleichfalls ohne daß des Aderstücks besondere Erwähnung geschah, unter vorangegangener Bekanntmachung der Bieter mit dem Grundstück nach der Taxe, abgegeben und die Adjudicatoria erwähnte auch nur den Wirthshausen nach dessen Hypothekennummer. Der Adjudikatar stellte sich, ohne allen Widerspruch, in den Besitz des Wirthshauses und auch des Aderstücks. Als es nun aber zur Belegung der Kaufgelder und Verichtigung des Besitztitels kam, fand sich, daß er keinen Besitztitel von dem Aderstück erhalten konnte. Sein Advokat wußte nicht, wie er die Sache angehen sollte, um sie in Ordnung zu bringen. Er forderte Gewährleistung, behauptend, daß er das Aderstück mit ge kaufen und bezahlt habe. Der Käufer war aber im Besitz und Gemise des Aders, und Niemand bedrohte ihn mit der Entziehung. Die Sache war die: Entweder war der Ader mit Gegenstand des Kaufs gewesen, oder nicht. Im ersten Falle mußte dies durch einstimmige Anerkennung (Deklaration) sämtlicher Interessenten vor dem Substationärsrichter urkundlich gemacht werden und der Substationärsrichter hätte auf Grund dieser Verhandlungen die Adjudicatoria zu ergänzen. Dann mußte der Hypothekenrichter das Hypothekenbuch in Ordnung bringen. Gegen die Widersprechenden

§. 341. Die Abweichungen von diesen Regeln bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen sind in der Prozeßordnung bestimmt.

1. B. gegen verschiedene Mißbräuche bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen, vom 14. Juli 1797<sup>36)</sup>). (Ed. S. Bd. X, S. 1313.)

Wir se. thun fand und folgen hiermit zu wissen, wie uns angezeigt worden, daß bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen hin und wieder der Mißbrauch überhand nehme, daß ein Licitant, um einen andern Bietungslustigen zu entfernen und von einem Mehlgebot abzuhalten, sich mit denselben über ein sogenanntes Abstandsgeld vereinigt und dadurch bewirkt, daß er solcher Gestalt das ausgebote Objekt zu einem niedern Preise erhält, als geschehen sein würde, wenn nicht andere Kauflustige durch einen solchen Winkelvertrag vom Mithören wären zurückgehalten worden. Dergleichen Verabredungen gründen sich nun zwar auf einen unmoralischen und unerlaubten Eigentum, den die Gesetze niemals begünstigen können, indem dadurch der Zweck der öffentlichen Veräußerungen gänzlich vereitelt, dem Eigentümer des zu verlaufenden Objekts, oder dessen Gläubigern, der rechtmäßige Vortheil, welchen sie durch diesen gesetzmäßig veranstalteten Weg der Veräußerung hätten erhalten können, zu Gunsten eines Dritten, welcher dorthin nicht den entferntesten Anspruch zu machen hat, entzogen, und gerichtliche Handlungen, bei welchen Treue und Glauben, so wie ein grades und offenes Verfahren, mit Recht gefordert und erwartet werden können, in Gelegenheiten zu gewinnstiftigen Spekulationen verwandelt werden. Da es inzwischen an einem positiven Verbotsgekte gegen solche Winkelverträge bisher noch ermangelt hat, so haben Wir nöthig gefunden, darüber nachstehendes festzusezen.

1) Alle Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zum Grunde liegt, bei gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Auktionen, sie mögen zu den nothwendigen oder freiwilligen gehören, Kauflustige zum Vortheil eines Licitanten von der Abgebung ihres Gebots, oder von weiterem Mithören zurückzuhalten, es geschehe nun solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandsgeldes, oder durch Versprechung, oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile<sup>36 a)</sup>), werden hiermit für unerlaubt und strafbar erklärt.

2) Dergleichen Verträge können daher auch unter den Kontrahenten selbst keine rechtliche Wirkung haben<sup>37)</sup>, und es kann keinem derselben mit einer daraus hergeleiteten Klage rechtliches Gehör verfertigt werden.

nußte der Käufer die Behauptung besonders ausführen und zur richterlichen Entscheidung bringen. War aber der Acker nicht mit Gegenstand der Lizitation gewesen, so hatte der Käufer sich im Gegenstande geirrt, und es waren darnach die angemessenen Schritte zu thun. (4. A.) Dieses ist von dem Obertr. in dem Er. vom 30. Juni 1834 (Arch. f. Rechts. Bd. XIV, S. 103) dahin anerkannt und angewendet worden, daß, wenn jeder Theil einen anderen Gegenstand im Sinne hatte, der Adjudicatar wegen Irrthums bei Abgebung seines Gebots in dem Gegenstande der Subhastation den Zuschlagsbescheid als richtig anzusehen könne.

Auch die Schriftform muß beobachtet werden, d. h. der Meistbietende muß das Lizitationsprotoll unterzeichnen, Erl. des Obertr. vom 23. April 1856 (Eutsch. Bd. XXXIII, S. 266 u. Arch. f. Rechts. Bd. XX, S. 352). W. s. auch Ann. 55 a zu §. 38, Tit. 52 der Proj. O.

Das Kaufsgeschäft wird durch den Abschluß und die Vollziehung des Lizitationsprotolls dergestalt perfekt, daß der Meistbietende, wenn vor dem Schlusse des Termins von einem der Interessen ein berechtigter Widerstreit nicht erhoben wird, ein wohlverborbenes Recht auf den Anschlag erhalten hat, welches ihm durch spätere Erklärungen und Widersprüche, insbesondere auch durch spätere Zurücknahme des Subhastationsantrage seitens des Extraherenten der Subhastation, nicht genommen werden kann. Vergl. A. G.O. I, 52, §§. 12, 38, 42, 58; Subhastations-Ordn. vom 4. März 1834, §. 12 u. die Ann. dazu. Erl. des Obertr. vom 25. April 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. IX, S. 135).

36) Diese Verordn. hat fortwährende Gültigkeit. R. v. 6. April 1822 (Jahrb. Bd. XIX, S. 304).

36 a) (4. A.) Die Einführung der Hypothekenforderung des zukünftig trenden Kauflustigen, zu deren Deckung die Subhastation Aussicht giebt, an einen anderen Kauflustigen, und die Ausbedingung der entsprechenden Emissionsvalutare ist für einen besonderen Vortheil im Sinne des §. 1 dieser Verordnung nicht zu erachten. Erl. des Obertr. v. 24. Januar 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XL, S. 152).

37) Die Frage ist: welchen Einstrom eine solche Übereinkunft unter Bietungslustigen auf den Kauf selbst hat. Nach meiner Meinung ist der Kauft ansehbar. Man s. den Rechtsfall und die Entschei-

3) Vielmehr soll alles dasjenige, was der zurückstehende Kaufstücker durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, dem vorigen Eigentümer des Objekts, bei dessen Versteigerung der Ver-

dung des Obertr. vom 5. Juni 1840 im Schles. Arch. Bd. V, S. 142. Eine andere Meinung erklärt den Kauf und Zuschlag für gültig, indem nur der für unerlaubt erklärte Pakt wirkungslos sein sollte. In diesem Sinne hat das Obertr. durch Pl.-Beschl. (Pr. 1026) vom 16. August 1841 den Meinungsstreit entschieden: „Die Verabredung, durch welche sich jemand bei einer gerichtlichen oder anderen öffentlichen Substitution oder Versteigerung von einem Anderen gegen ein Abstandsgeld versprechen lässt, ihm nicht überbieten zu wollen, giebt dem Eigentümer der Sache oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der Verkauf veranlaßt werden, nicht das Recht, die Aufhebung des Zuschlags und die Fortsetzung des Lizitationsverfahrens zu verlangen.“ (Entschl. Bd. VII, S. 115.) — Die Gründe, durch welche dieser mit den allgemeinen Grundsätzen über Verträge und Rechtlichkeit in Widerpruch tretende Satz gerechtfertigt werden soll, sind theils nicht richtig, theils unzutreffend und unerheblich. Das punctum saliens bleibt ganz unberührt. Dieses liegt in der besonderen Weise, auf welche das Kaufgeschäft zum Abschlusse gebracht werden soll. Es ist ausgemacht, daß diejenige Person der Käufer, und diejenige Summe der Kaufpreis sein sollte, welche sich durch ein zufälliges Ereigniß herausstellen würden. Dieses zufällige Ereigniß besteht darin, daß ein Anderer noch ein besseres Gebot thut. Bedeutung darf keine Partei etwas unternehmen, welches darauf abhängt, daß das Ereigniß, je nach ihrem Vortheile, eintrete oder ausbleibe; sonst gilt das Gegenteil. Tit. 4, §§. 104 bis 106. Bewirkt nun der Kaufstücker heimlich, daß Andere sich des Meistbietens enthalten, und bleibt er in Folge solcher Durchsichtereien Befürbeter, so hat er den Konkurs nicht, denn die Botsaussetzung ist nicht eingetreten, vielmehr ist das Ereigniß von ihm vereitelt, der Preis ist nicht nach der Verabredung bestimmt, selbst die Person des Käufers ist nicht auf die festgesetzte Weise ausgemüttet worden, furs, der Vertrag ist in Wahrheit auf rechtswidrige Weise nicht in Stande gekommen, der äußere Schein eines vollendeten Kaufs ist von dem Käufer rechtlich veranlaßt, und deshalb ist der Verkäufer an seinen auf einer irrg. Voraussetzung (Beweisgrund) beruhenden Konkurs nicht gebunden. §. 149 a. a. D. — Eines und zwar, wie es scheint, des Hauptgrunds des Obertr. für jenen Satz mag noch besonders gedacht werden, weil das Obertr. in einer späteren Entschl. vom 17. April 1848 (s. die folg. Ann. 38) darauf wieder zurückkommt. Wenn nämlich, sagt es, die B. vom 14. Juli 1797 „alle Verträge, bei welchen die Absicht zum Grunde siegt, Kaufstücker von der Abgebung ihres Gebots oder vom weiteren Mithören zurückzuhalten“, hiermit für unerlaubt und strafbar erkläre, so verbiete sie eine bis dahin erlaubt gewesene Handlung; wobei ein Gewicht auf das hiermit gelegt wird, um anzudenken, daß die B. etwas ganz Neues und Anomales einführe. Das ist nicht richtig; weder erklärt die B. eine civilrechtlich erlaubt gewesene Handlung erst jetzt für unerlaubt, noch führt sie einen neuen und anomalen Rechtsfach ein. Das Neue ist bloß die Strafe, diese führt sie aber ein, weil die bedrohte Handlung schon vorher, nach den Grundsätzen der Moral und des Civilrechts, unerlaubt war. Denn sie giebt als Grund in den Eingange ausdrücklich an, weil die mit Strafe bisher noch nicht bedrohten Windelexträge ein „Missbrauch“, welcher „überhand nehme“, seien und „sich auf einen unmoralischen und unerlaubten Eigennutz gründen“. Was am 14. Juli 1797 als unerlaubt und unmoralisch erschien und deshalb mit Strafe bedroht wurde, das konnte in dem Augenblicke vorher doch nicht moralisch gut und erlaubt sein. Die turpitudine wurde nicht erst neu gemacht, sie war vielmehr der schon vorhandene Grund, eine Strafe zu bestimmen. War also, wie der Gesetzgeber sagt, die fr. Handlung schon vorher „unmoralisch“ und „unerlaubt“, so liegt es doch wohl auf der Hand, daß sie auch den civilrechtlichen Folgen, welche mit dem unerlaubten Eigennutz und mit unerlaubten Handlungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verknüpft sind, unterworfen ist. Dabei ist nichts Neues. (4. A.) In einem Ent. v. 17. Okt. 1859 läßt sich das Obertr. auf eine Widerlegung des hier Gesagten ein, durch dieselbe wird jedoch nichts davon widerlegt. Es heißt: „Diese Ausführung ist jedoch nicht als richtig anzuerkennen. Allerdings beabsichtigen die Extrahenten einer Substitution durch die Lizitation möglichst hohe Kaufgebote zu erlangen, und demnächst dem Meistbietenden — den Zuschlag zu ertheilen; aber selbst derjenige, welcher beim Schlusse der Lizitation Befürbender geblieben, erlangt dadurch noch kein wirkliches Recht auf den Zuschlag. — Noch weniger läßt sich daher, schon während des Lizitationsverfahrens, dem einzelnen Lizantem, welcher ein Gebot gethan hat, — ein wirkliches, nur dadurch, daß sein besseres Gebot erfolge, bedingtes Recht auf den Zuschlag beilegen, dessen er dadurch, daß er Andere aus unerlaubter Art vom Bieten abhalte, und auf diese Weise die Erfüllung der Bedingung bewirke, verlustig ginge. Die darans, daß der Lizant ein Gebot abgegeben, entstehende — Aussicht — den Zuschlag zu erhalten, darf mit einem bedingten Rechte — nicht verwechselt werden. Die §§. 104—106 a. a. D. passen demnach auf das — Rechtsverhältniß nicht.“ (Arch. f. Rechts. Bd. XXXV, S. 164.) Davon paßt nicht ein Wort auf das, was ich gesagt habe; ich habe von einem bedingten Rechte des Bieters nicht gesprochen, sondern ich habe gesagt: der Konkurs des Verkäufers in den Zuschlag sei durch Arglist und Täuschung, unter Anwendung unerlaubter und strafbarer Mittel, von Seiten des Bieters herbeigeführt worden; deshalb sei der unter einer irrg. Voraussetzung gegebene Konkurs als nicht gegeben, das Geschäft für nicht geschlossen zu erachten. Darauf hat das Obertr. sich nicht eingelassen, es hat darauf keine Ant-

trag vorgesessen ist, oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der gerichtliche Verlauf veranlaßt gewesen, zu gute kommen und von dem Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes, als Entschädigung wegen des dadurch entzogenen rechtmäßigen Vortheils, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Licitation zu hoffen hatten, herausgegeben werden<sup>39)</sup>.

4) Außerdem sollen diejenigen, die sich in einen solchen Vertrag eingelassen haben, in eine fiktivische Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage des nach §. 3 zu bestimmenden gesuchten unerlaubten Gewinnes gleichkommt<sup>40)</sup>, verurtheilt, und von ihnen zu gleichen Theilen, allenfalls aber von jedem unter ihnen auf das Ganze beigetrieben werden.

5) Auch solche Verträge, wo mehrere sich vereinigen, ein zum öffentlichen Verlauf gestelltes Objekt durch einen unter ihnen ausgemittelten und vorgeschobenen Namensträger an sich zu bringen und es sodann zu ihrem gemeinsamen Vortheil wieder zu verlaufen, werden hiermit für unerlaubt ausdrücklich erläutert.

Es soll daran auch unter den Interessenten selbst kein Recht entstehen und keine Klage stattfinden; vielmehr soll auch in diesem Falle den Kontrahenten der gesuchte unerlaubte Gewinn entrissen und derselbe denjenigen, welche dadurch einen zu hoffenden rechtmäßigen Vortheil verloren haben, zuerkannt, die Pazienten auch außerdem mit gesetzmäßiger Abwendung, nach Vorschrift Unseres Strafgesetzbuchs §. 270 ohne Nachsicht belegt werden.

§. 342. Insonderheit gehen bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen, durch den Zuschlag<sup>41)</sup> (Eigenthum<sup>41a)</sup>, Nutzung<sup>41a)</sup>, Gefahr und Lasten<sup>42a)</sup> auf den Käufer<sup>42a)</sup>

wort. — Was ich gegen den Hauptgrund des Pl.-Beschlusses, daß die Verordnung v. 14. Juli 1797 etwas Neues und Anomales eingeschöpft habe, geagt, wird durch Leugnung der Richtigkeit meiner Auffassung desjenigen, was der Plenarbeschluß in dieser Hinsicht ausführt, widerlegt. Hierüber verweise ich, statt der Erwiderung, auf den Vorlaut der Ausführung zum Pl.-Beschl. und eine Vergleichung derselben mit meinen Bedenken dagegen.

38) Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von den Folgen unerlaubter Handlungen beschränkt sich die Schadloshaltung auf die Herausgabe desjenigen, was der zurückstehende Belthusige durch den unerlaubten Vertrag gewonnen hat, in dem Falle nicht, wenn ein höherer Schade nachgewiesen werden kann, was freilich schwierig sein wird, weshalb eben die Bestimmung des §. 3 als eine Ausnahme für den Beschädigten anzusehen ist, ohne daß dadurch die an sich zulässigen Rechtsmittel zur Anfechtung eines solchen Handels ausgeschlossen würden. Das Obertr. hat jedoch das Gegenteil ausgesprochen in einer Entsch. v. 17. April 1848 (Rechtsf. Bd. IV, S. 39) aus Gründen, welche mit jenen allgemeinen Grundsätzen in Widerspruch treten. S. die vor. Ann. 37 a. E. (3. A.) In Übereinstimmung damit hat das Obertr. folgenden Pr. unter Nr. 2494, vom 16. Dez. 1853, eintragen lassen: „Aus dem Umstände, daß einem Adjudikatär nachgewiesen worden: er habe dem Verbot der B. vom 14. Juli 1797 und resp. des §. 270 des St.G.B. vom 14. April 1851 zuwidder, bei der öffentlichen Versteigerung, Kaufslustige durch Verpflichtung oder Gewährung von Vortheilen vom Mit- oder Weiterbieten abgehalten, — kann von dem Eigentümer des versteigerten Objekts oder den Gläubigern desselben, ein, auf die allgemeinen Vorschriften des Tit. 6, Th. I A. L.R. über die Pflichten und Rechte aus unerlaubten Handlungen, gegründeter Entschädigungsanspruch nicht hergeleitet werden; vielmehr steht den Beeinträchtigten kein weiterer Evidenzanspruch zu, als derjenige, welchen die B. vom 14. Juli 1797 dahin bestimmt, daß ein auf diese Art Benachteiligter nur die Herausgabe des widerrechtlich verprochenen Vortheils von dem Inhaber derselben zu fordern befugt ist.“ (Entsch. Bd. XXVI, S. 246.) Das „nur“ steht nicht im Gesetze. Dieses Gesetz hat nicht den Zweck, dem Verletzten sein Recht aus der Verletzung zu schmälern, sondern noch mehr zu sichern und zu bessern. Den Schaden also, den er schon ohne die Nachhilfe würde haben nachweisen können, kann er auch jetzt noch darthun und erlegt verlangen. — Weiter hat das Obertr. folgenden Satz als Rechtsatz aufgenommen: „Soweit ein Adjudikatär dasjenige, was er anderen Kaufslustigen, gegen das Verbot der Verordnung vom 14. Juli 1797 und resp. des §. 270 des St.G.B. vom 14. April 1851 verprochen, um dieselben vom Mit- oder Weiterbieten abzuhalten, noch nicht gegeben hat, ist er als Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes im Sinne des §. 3 der B. vom 14. Juli 1797 anzusehen. Der vorstehende Grundsatz widerspricht nicht dem Pr. v. 16. Dez. 1853, Nr. 2494, sondern ist nur eine nähere Ausführung und spezielle Anwendung derselben.“ Pr. 2532, vom 5. Juli 1854 (Entsch. Bd. XXVIII, S. 240).

39) Die Strafe ist jetzt anders bestimmt im §. 270 des St.G.B.

40) D. i. die Publikation des Adjudikatoria. A. G.O. I, 52, §. 61. Vergl. Erl. des Obertr. vom 18. April 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIII, S. 150). (4. A.) Es versteht sich, daß die in dem Zuschlagsurtheile aufgenommenen Bedingungen der wirklich stattgefundenen Einigung der Interessenten entsprechen müssen. Erl. des Obertr. vom 11. Juli 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 92).

41) Wenngleich das Eigenthum der subhaften Sach erst durch die Adjudikatoria auf den Käu-

ser übergeht, so ist doch der Kaufkontrakt selbst, bei der nothwendigen Subhastation, mit Ablauf des ordnungsgemäß abgelaufenen Bietungstermins, wenn auf diesen der Zuschlag erfolgt ist, für geschlossen (perfekt) zu achten. Pr. des Obertr. 535, vom 28. September 1838.

(4. A.) Der Übergang des Eigenthums durch den Zuschlag ohne Uebergabe setzt voraus, daß der Schuldner (Subhastat) selbst Eigenthum hatte; war für ihn bloß der Besitztitel ohne Uebergabe vertheilt, so wird durch die Subhastation und Adjudikation das Eigenthum des im Besitze befindlichen nicht eingetragenen Dritten nicht angehoben; der Adjudikator erwirbt in diesem Falle nur das Recht, welches dem Subhastatoren in Beziehung auf das Grundstück etwa zustand. Vergl. Erl. des Obertr. vom 8. Dez. 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXII, S. 74). Daher kann der Adjudikator das Eigenthum des in nothwendiger Subhastation ihm zugeschlagenen Grundstücks, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche für den Subhastatoren eingetragen stand und darauf für den Adjudikator umgeschrieben wurde, gegen einen Dritten, welcher wahrer Eigenthümer war und im Besitze geblieben ist, nicht in Anspruch nehmen, zumal wenn nicht ein Aufgebot und eine Prälusion unbekannter Realpräendenten mit der Subhastation verbunden gewesen ist. Erl. des Obertr. vom 11. Januar 1861 (Entsch. Bd. XLIV, S. 77).

41<sup>a</sup>) (4. A.) Auch *fructus civiles*. Der Adjudikator ist also schon auf Grund des Zuschlagsvertrages berechtigt, die während der Zeit seines Besitzes aus Pacht- und Mietshverträgen seines Vorbesitzers fällig gewordene Pacht- oder Mietzinsen für sich zu erheben, beziehungsweise einzutragen. Erl. des Obertr. vom 4. Juli 1850 (Arch. f. Rechts. Bd. III, S. 193).

42<sup>a</sup>) a. Unter den im §. 342 erwähnten Lasten, welche bei gerichtlichem nothwendigen Verlaufen durch den Zuschlag auf den Käufer übergehen, sind nicht bloß die, seiner Eintragung bedürfenden, im §. 48, Tit. I der Hyp.-D. bezeichneten, sondern, wenn nicht das Gegenthell ausbedungen ist, auch diejenigen, im §. 49 ebenda gedachten Lasten zu verstehen, welche aus besonderen Kontrakten oder sonstigen speziellen Rechtstiteln auf dem subhastierten Grundstück eingetragen sind. Vergl. Erl. des Obertr. vom 24. Februar 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. I, S. 263).

b. Dagegen sind diese letzteren Lasten keineswegs gleich den ersten von der Einlösung in den, über das Vermögen oder den Nachlass des Besitzers eines zu subhastierenden Grundstücks eröffneten Konturs- oder erbbaulichen Liquidationsprozeß betreft, vielmehr muß auch das Recht auf solche Lasten selbst, nicht bloß der Betrag der rückständigen und laufenden Prälusionen, im Konturste und erbbaulichen Liquidationsprozeß liquidiert werden, und unterliegt der Prälusion in allen den Fällen, wo nicht die Vorschrift des §. 21 der B. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834 und die B. vom 28. Dezember 1840 Anwendung finden.

Beide Sätze sind, zur Entscheidung der Zweifel und Meinungsverschiedenheiten, durch den Pleinarbtschl. (Pr. 1435) des Obertr. v. 22. April 1844 angenommen worden. (Entsch. Bd. X, S. 12, 13.) Der zweite Satz (b) ist nur noch von vorübergehendem Interesse, nämlich in solchen Fällen, in welchen die B. vom 28. Dezember 1840 noch nicht zur Anwendung gebracht werden, indem zufolge derselben die Liquidation einer Realforderung als solcher beim Konturste und von einer Prälusion des Realgläubigers mit dem Realanspruch nicht mehr vorkommt. Der Satz findet mithin im heutigen Rechte keine Anwendung mehr, und auch alte Sachen aus jener Zeit werden wohl nicht mehr vorhanden sein.

Der erste Satz ist den älteren Hypothekengläubigern nicht präjudizialisch, denn diese können das Grundstück frei von dieser jüngeren Last ausscheiden lassen. — (2. A.) Dazu aber, daß der Adjudikator von derselben befreit werde, ist nötig, daß entweder eine derartige Verabredung im Liquidationstermine wirklich zu Stande kommt und darnach verfahren wird, oder daß über das Verlangen des Gläubigers: das Grundstück frei von dieser Last zu verkaufen, bei dem Widerstrebe des Berechtigten eine Entscheidung herbeigeführt, und zu diesem Zwecke das Grundstück mit und ohne die Last ausgeben wird, um darüber durch den Adjudikationsbescheid zu erkennen. Wenn ein Adjudikationsvertragsnachtrag, in welchem davon ausgegangen ist, daß eine solche Last den Adjudikator nur dann treffe, wenn deren Übernahme ihm in dem Liquidationstermine ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, verleiht dem vorher gedachten Pl.-Beschl. (Pr. 1435) und faun mit der Richtigkeitsbeschwerde angefochten werden. (Arch. f. Rechts. Bd. I, S. 261 und ungedr. Entsch. v. 19. März 1851; J.M.BI. 1853, S. 116.)

Das Zuschlagsvertragsnachtrag kann aber, wenn bei Abfassung derselben gegen diese Regeln geholt werden, immer nur von dem als richtig angefochten werden, welcher dadurch verlegt worden ist. Hat daher der Subhastationsrichter ein Grundstück, auf welchem ein Ausgedinge und theils früher theils später eingetragene Hypotheken hatten, ohne nähere Bestimmung wegen des Auszugs ausgetragen, und demnächst ohne ausdrückliche Befreiung des Adjudikators von der Übernahme des Ausgedinges zugeschlagen, so kann, wenngleich das Verfahren ein urrichtiges ist, das Zuschlagsvertragsnachtrag von dem Auszugeberechtigten nicht als richtig angefochten werden. Denn aus dem Zuschlagsvertragsnachtrag folgt all-dann nicht, daß der Adjudikator von der Verpflichtung, das Ausgedinge zu präzieren, frei geworden ist. Aus dem Pr. 1435 folgt vielmehr das Gegenteil, der Berechtigte kann daher nicht behaupten, daß zu seinem Nachtheile der §. 342 d. T. und das Pr. verletzt worden. Er ist zwar der möglichen Gefahr ausgesetzt, daß in dem gegen den Adjudikator anzustellenden Prozeß der künftige Richter

ter ihm das Ausgedinge abspricht. Aber erst wenn dies geschehen, kann er eine ihm zugefügte Verletzung durch Richtamendingen des §. 342 und des Pr. 1435 behaupten. (Entsch. vom 11. Februar 1853, J.M.B. 1853, S. 116.)

bleiben die älteren Gläubiger im Lizitationstermine aus, und wird deshalb, weil Niemand ihre Rechte wahrnimmt, die jüngere Last mit übernommen, folglich weniger geboten; so haben sie darum ihr Recht nicht verloren, sondern können sich aus dem Werthe der ihnen nachstehenden Reallast bezahlt machen.

Unter den zu a gedachten Reallasten werden jedoch solche verstanden, welche beständig fortdauern (*onera perpetua*) und deshalb von dem Extrage bei Ansprüchen abgezogen werden. Es gehören mit hin nicht dazu solche jährliche Präsentationen, welche nur eine Zeit lang dauern, ausgenommen Altentheile und Auszug, welche auf den Adjudicatar übergehen, wenngleich sie in der Substationstage nicht veranschlagt worden sind. Vergl. Erl. des Obertr. vom 22. September 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 323). Ob darüber: ob das auf dem substationären Grundstücke haftende Altentheil von dem Käufer zu übernehmen sei, oder nicht, in den Kaufbedingungen und demzufolge in dem Zuschlagsbescheid nichts festgestellt; so ist über den Streit im gewöhnlichen Verfahren besonders zu entscheiden. Erl. des Obertr. vom 11. Febr. 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VIII, S. 305). (3. A.) Auch ein eingetragenes (oder dem Käufer bekanntes) Wohnungrecht ist dafür zu halten und gehört nicht zu denjenigen Forderungen (es ist gar keine Forderung), deren Löschung der Adjudicatar bei einer nothwendigen Substation nach Belegung der Kaufscheide fordern kann. Dieser in einem Erl. des Obertr. vom 25. Januar 1840 ausgesprochene Satz hat folgenden Pl.-Beschl. vom 15. Mai 1854 veranlaßt: „Beim Mangel entgegengesetzter Feststellungen im Zuschlagsbescheid muß der Adjudicatar ein auf dem in nothwendiger Substation erstandenen Grundstücke eingetragenes Wohnungrecht, auch wenn ihm dessen Übernahme weder bei der Lizitation, noch durch die Adjudicatoria zur Bedingung gemacht worden, nichts desto weniger neben dem Kaufschein übernehmen.“ (J.M.B. S. 288 und Entsch. Bd. XXVIII, S. 29.) M. vgl. jedoch oben, Anm. 25 a zu §. 183 d. T. — Ein fernerer Pl.-Beschl. (Pr. 2593) vom 8. Januar 1855 deutet den Grundsatz sogar auf den ganzen Altentheil aus, indem das Plenum durch Mehrheit den Satz angenommen hat: „Beim Mangel entgegengesetzter Feststellungen im Zuschlagsbescheid muß der Adjudicatar ein auf dem in nothwendiger Substation erstandenen Grundstücke eingetragenes Altentheil nicht bloß in sofern, als es in Wohnung, sondern auch in sonst, als es in Niedbrauch und in wiederkehrenden Geld- und Naturleistungen besteht, auch wenn ihm dessen Übernahme weder bei der Lizitation, noch durch die Adjudicatoria zur Bedingung gemacht worden, neben dem Kaufschein übernehmen.“ (J.M.B. 1855, S. 54 und Entsch. Bd. XXIX, S. 301.) Unter den mancherlei vorgetragenen Gründen ist nur der eine überzeugungsfähig, welcher aus der Natur des Altentheils als eines Vorbehaltes entnommen ist. „Das — Altentheil sei ein Reservat, welches der Abtretende sich vorbehalte, das er also dem Abnehmer nicht mit überlassen habe.“ (S. 58 a. o. D.) Diesen Gedanken habe ich bereits im Rechte der Forderungen Bd. III, S. 718 ausgedrückt und im Schles. Arch. Bd. II, S. 46 und Bd. V, S. 61 weiter ausgeführt und begründet (im jüngeren Privatrechte §. 351 und §. 688, Nr. II, 1 ist die Bezeichnung des Auszugs, als eines Forderungsrechts ohne weitere Begründung, ein Redaktionsschluß), um dadurch die Landesfreiheit des Altentheils wissenschaftlich nachzuweisen. So ausgefaßt kommt der Altentheil gar nicht mit zur Substation, weil er etwas ist, das sich nicht im Rechte und nicht im Besitz des Substationen befindet; er ist ein ideeller, sich nach und nach bis zum Erlöschen von selbst vermindernder Anteil des Grundstücks und muß folglich neben denselben fortbestehen, wenn auch dasselbe durch Zwangsverkauf an einen Dritten kommt; der Zwangsverkauf vermag denselben nicht mit zu treffen. Soar könnte man sagen, diese Aufstellung vermöge doch nur die referirten Theile des Grundstücks (Gebrauchs- und Nutzungsrechte und Zuflüsse), nicht aber die Leistungen, wie Dienste und Geldabgaben, als untreffbar darzustellen. Allein wenn das Ganze als ein Reservat ausgefaßt wird, so hat man für die Leistungen und Abgaben eben denselben juristischen Boden, auf welchem die beständigen Reallasten, welche auch im Thun und Leisten bestehen, sich befinden. S. jedoch unten, Anm. 89 zu §. 602 d. T., wo nachgewiesen ist, daß das eigentliche Altentheil zu den Rechteasterialtern gehört.

(4. A.) In Frage ist gelommen, ob der Verjährungsbesitz an Grundrechten durch den Verlauf des dienenden Grundstücks im Wege der nothwendigen Substation unterbrochen werde. Die Frage ist durch alle Instanzen verneint worden. Die Entscheidung ist ganz richtig, die Gründe des Obertr. könnten jedoch mit gleicher Beweiskraft auch für die entgegengesetzte Entscheidung gebraucht werden. Erl. v. 21. Juni 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 105). Die Frage ist eine Folge der Verwundung des wahren Rechtsverhältnisses bei Substationen durch das preußische Verfahren. Diesem Verfahren mangelt das Erforderniß der vorgängigen Besichtigung des zu substationirenden Gegenstandes. Die Substation ist ein Verkauf und der Verkäufer kann nicht übergeben (tradire), was er nicht hat, was in dem Besitz eines Dritten ist. Deshalb kann auch die Adjudikation, die nur ein Surrogat der Tradition, hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen ist, einen quantitativen oder qualitativen Theil des adjudizierten Grundstücks, der im Besitz eines Dritten sich befindet, nicht auf den Käufer übertragen. Das ist der einzige, aber auch zwingende Rechtsgrund, warum der dritte Besitzer seinen Besitz durch die ihn nichts angehörende Substation nicht verlieren kann; nur eine vorhergegangene Bindung oder Negati-

über, wenn gleich selbiger die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat<sup>42 b)</sup>.

§. 343. Die nach §. 58 aus dem Mißverhältnisse des Werths der Sache zu dem bedungenen Kaufpreise für den Käufer entstehende Vermuthung eines den Kauf entfrästenden Irrthums, kommt demjenigen, der eine Sache bei einem gerichtlichen<sup>43)</sup> nothwendigen oder freiwilligen Verkaufe erstanden hat, nicht zu Statten.

§. 344. In Ansehung der Gewährleistung<sup>44)</sup> ist ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf einem Verkaufe in Pausch und Bogen gleich zu achten. (§. 213.)

§. 345. Die Zahlung der Kaufgelder muß bei einem jeden gerichtlichen Verkaufe allemal, wenn nicht ein Anderes vorbedungen ist, an dem Orte geschehen, wo der Zuschlag erfolgt ist.

§. 346. Bei einem jeden gerichtlichen nothwendigen Verkaufe muß der Käufer<sup>45)</sup> sich gefallen lassen, daß, wenn er die Bezahlung der Kaufgelder zu der festgesetzten Zeit nicht leistet, die Sache zurückgenommen, und auf seine Gefahr und Kosten anderweitig zum gerichtlichen Verkaufe ausgestellt werde<sup>46)</sup>.

§. 347. Ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf kann wegen begangener Verabsäumung wesentlicher, in den Gesetzen vorgeschriebener förmlichkeiten widerrufen werden.

torenstags der Subhastationsinteressenten würde ihm den Besitz haben entziehen können, wenn die Klage durchführbar gewesen wäre; der Eschebe aber erwirbt als solcher gar kein Recht gegen den dritten Besitzer; er erwirbt nicht mehr als der Subhaastor zu übergeben vermochte.

42 a) (4. A.) Die Frage: ob bei Auktionen der Eschebe im eigenen Namen oder im Auftrage eines Andern geboten und den Zuschlag erhalten hat, kann nicht allein nach dem Inhalte des Auktionsprotolls entschieden werden; andere Beweismittel, welche für die eine oder die andre Alternative beigebracht werden, sind nicht ausgeschlossen. Ist der Bieter als Beauftragter im Namen eines Anderen aufgetreten, so wird durch den ihm erteilten Zuschlag das Eigenthum unmittelbar auf den Machtgeber übertragen. Bl. Beicht. des Oberst. v. 2. Oktbr. 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 19); Erl. dess. v. 7. Dez. 1860 (Archiv s. Rechts. Bd. XXXIX, S. 281).

42 b) (5. A.) Dem Zuschlagsbeteilige ist die Wirkung eines Judikats beizulegen, und der Adjudikator, welcher durch den Zuschlag zugleich Eigenthümer geworden, ist in seinem Rechte zu schützen, wenn auch ein Grundstück irrtümlich zur Taxe gezogen sein sollte. Erl. dess. vom 27. Nov. 1867 (Arch. s. Rechts. Bd. LXIX, S. 156). Die Subhastations-Interessenten sind jedoch befugt, eine Subhaastbedingung zur Erlangung des Eigenthums aufzustellen. Erl. dess. vom 8. Juni 1868 (Arch. s. Rechts. Bd. LXXI, S. 198).

43) Wohl also bei außergerichtlichen Versteigerungen: diese bleiben Privatverläufe.

44) Nur in Ansehung der Gewährleistung im Sinne des §. 213 d. T. ist die nothwendige Subhaastation dem Verkaufe in Pausch und Bogen gleichzusetzen; dagegen finden die Vorchristen über die Gefahr der Sache bei Verkäufen in Pausch und Bogen ex §§. 117—120 d. T. bei der Subhaastation eben so wenig Anwendung, als die über den Uebergang des Eigenthums auf den Käufer; vielmehr entscheidet über beiderlei Beziehungen rücksichts der nothwendigen Subhaastation nur allein der §. 342. Pr. des Oberst. 586, v. 28. Septbr. 1838.

(4. A.) Wird darüber gestritten, was bei einem in nothwendiger Subhaastation verkaufsten Grundstück als Pertinentienstück anzusehen sei, so ist die thatsächliche Vorfrage die: wie dasselbe angeboten und demnächst zugeduldet worden. Ist es in Pausch und Bogen verkauft worden, so ist Alles, was dabei vorhanden und nach §§. 83 und 84 als Zubehör anzusehen ist, für mit verlaut zu crachten und es kann nur in Frage kommen: ob davon etwas entfernt worden ist und zurückgebracht (gewährt) werden soll, oder ob etwas von dem Vorhandenen als nicht zum Grundstück gehörig seitens des Eschebers herausgegeben werden soll. Beide Fragen sind nach den Bestimmungen, der §. 83, 84 zu entscheiden. (5. A.) Damit ist das Oberst. einverstanden. Dass hat erkannt, daß bei dem Verkaufe in Pausch und Bogen, namentlich in nothwendiger Subhaastation, die Güts vorrthe und Früchte, welche sich zur Zeit des geschlossenen Kaufes (d. i. am Tage der Elicitation) auf dem Grundstück befinden und nicht ausgeschlossen sind, dem Käufer und Adjudikator gehören. Erl. vom 10. Mai 1867 (Entsch. Bd. LVIII, S. 88).

45) Auch der dritte Eschebe, wenn das subhaastite Grundstück noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen ist. S. Pr. 1949 b oben in der Ann. 6 zu §. 8. Tit. 10.

46) Vergl. §. 59 der Subhaastations-Ordnung vom 15. März 1869.

Stundung des Kaufgeldes, ohne förmliche Übernahme eingetragener Hypotheken, entzieht den Gläubigern nicht das Recht auf Reibuhastation.

§. 348. Für eine solche Verabsäumnung wesentlicher Fälligkeiten ist bei Subhastationen nur zu achten. (Was folgt ist aufgehoben durch die Subhastationsordnung vom 15. März 1869 §. 116 (G.S. S. 421). Aus derselben treten an die Stelle des §. 348 die folgenden Bestimmungen):

§. 27. Beantragt ein Interessent (§. 14), dessen Rechte durch den Zuschlag berührt werden, die Ansetzung eines neuen Versteigerungstermins, so ist dem Antrage stattzugeben, wenn der Interessent sich verpflichtet, für das Meistgebot, sowie für allen aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil und die Kosten zu haften, auch für den zehnten Theil des Meistgebots nach den Bestimmungen des §. 23, Absatz I Sicherheit leistet.

Diese Vorschriften gelten auch in Bezug auf die als eingetragene Gläubiger bei der Subhastation beteiligten Kredit-Systeme. — Die Befugnis derselben, unter anderen Voraussetzungen der Ertheilung des Zuschlages zu widersprechen, tritt außer Kraft.

Von der Sicherheitsleistung sind der Fiskus und die gegenwärtig bestehenden landwirtschaftlichen Kreditinstitute befreit.

§. 28. Wenn sämtliche Interessenten, deren Rechte durch den Zuschlag berührt werden, im Versteigerungstermine anwesend sind, der Ertheilung des Zuschlages widersprechen und die Ansetzung eines neuen Termins beantragen, so ist diesem Antrage stattzugeben.

§. 39. Außer den Fällen der §§. 27 und 28 ist der Zuschlag zu versagen<sup>47)</sup>:

- 1) wenn das zur Subhastation gefallte Grundstück dem freien Verkehr entzogen ist, oder wenn sich das Meistgebot auf ein anderes Grundstück bezieht;
- 2) wenn dem Meistbietenden die Fähigkeit zum Abschluß eines Kaufvertrags oder zum Erwerbe des Grundstücks mangelt, oder das Meistgebot durch einen auch nachträglich nicht legitimierten Vertreter im Namen des Meistbietenden abgegeben ist;
- 3) wenn das Meistgebot unter anderen, als den gesetzlichen, oder den von allen Interessenten zugelassenen (§. 20) Bedingungen erfolgt ist;
- 4) wenn die Forderung, wegen deren die Subhastation eingeleitet worden ist, mittels derselben nicht begetrieben werden darf;
- 5) wenn der Subhastationsantrag unter den Voraussetzungen des §. 32 zurückgenommen oder der Schuldnér der Vorschrift des §. 33 nachgekommen ist, und der Subhastationsrichter nicht bereits das Verfahren eingestellt hat;
- 6) wenn der Prozeßrichter dem Subhastationsrichter die im §. 35 gedachte Benachrichtigung hat zugehen lassen oder das im §. 36 erwähnte Ersuchen an ihn gestellt

47) „Der dem §. 39 entsprechende §. 42 des Entwurfs begann mit den Worten: „Die Ertheilung des Zuschlages darf nur veragt werden“ und reichte hieran 13 verschiedene Versagungsgründe. Damit war es unzweifelhaft ausgedrückt, daß es andere Versagungsgründe nicht gebe und der Zuschlag wegen sonstiger Unregelmäßigkeit oder Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht verweigert werden dürfe. Wenn der §. 39 die Aufzählung der Versagungsgründe mit den Worten: „Außer den Fällen der §§. 27 und 28 ist der Zuschlag zu versagen“, einleitet, so könnte es scheinen, als sei der bezeichnete Standpunkt des Entwurfs aufgegeben und die Berücksichtigung noch anderer Versagungsgründe, als die im §. 39 benannten, statthaft. Diese Auffassung würde indeß eine irrikt sein. Denn nicht bloß heißt es in dem mehrmals genannten Kommissionsbericht (S. 29 zu §. 39) unter I: „Die Kommission trat der Auffassung, der Regierungsvorlage bei, daß eine Spezialisierung der Zuschlags-Versagungsgründe erforderlich sei, sowohl um das Meistgebot und den Zuschlag möglichst präzis gegen Anfechtung zu schützen, als weil es zweckmäßig erscheine, die Versagungsgründe zugleich als ausschließliche Beschwerdegründe für die gegen das Zuschlags- oder Vertragungs-Ergebnis statthaften Beschwerde gelten zu lassen“, — vergl. §. 49 — sondern der §. 48 giebt auch die Beschwerde an das Appellationsgericht ausdrücklich für den Fall, daß der Zuschlag aus einem anderen Grunde, als den in der Subhastations-Ordnung angegebenen Versagungsgründen, verweigert worden ist.“ (J.M.B. v. 1869, im nichtamtlichen Theil, S. 66, Nr. 7.) Hiernach und da die Handlung- und Willensfähigkeit schon unter Nr. 3 berücksichtigt worden ist, hat die Meinung, daß aus materiellen Gründen die Anfechtung eines öffentlichen Zwangsauslaufes mittels einer besonderen Klage zulässig sei, weiter keinen Halt.

- hat, oder der Subhastationsrichter die Sicherung des Verfahrens in den Fällen der §§. 35 und 36 beschlossen hat und die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme desselben noch nicht eingetreten sind;
- 7) wenn das im §. 13, Nr. 7 vorgeschriebene Aufgebot nicht stattgehabt hat;
  - 8) wenn eine der im Gesetze vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung des Versteigerungsstermins nicht stattgehabt hat, wobei es jedoch bei einem Aushange nicht darauf ankommt, wie lange derselbe angehabet gewesen ist;
  - 9) wenn die Frist zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Patents im Regierungs-Amtsblatte erfolgte, und dem Versteigerungsstermine um mehr als eine Woche kürzer ist, als die geringste gesetzliche Subhastationsfrist;
  - 10) wenn ein Interessent (§. 14), dessen Rechte durch Ertheilung des Zuschlages beeinträchtigt werden würden, zum Versteigerungsstermine nicht gehörig geladen worden ist (§§. 18, 19);
  - 11) wenn der Schuldner von dem Beitritte eines Gläubigers zur Subhastation nicht gemäß §. 19 benachrichtigt worden ist und die Subhastation nur wegen der Fortdauer dieses Gläubigers fortgesetzt wird;
  - 12) wenn den Bestimmungen im ersten Sätze des §. 25 nicht genügt ist<sup>48)</sup>.

A. h. §. 15. Aufgehoben durch dieselbe Subhastations-Ordnung a. a. D.

§. 349. Einer gerichtlichen nothwendigen Auktion<sup>56)</sup> ermangelt es nur an der wesentlichen Form:

- 1) wenn der Termin zur Auktion gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden;
- 2) wenn die Sache ohne ausdrückliche Genehmigung sämmtlicher Interessenten dem Auktionskommisarius oder Auktoriuser zugeschlagen worden (§. 21);
- 3) wenn Sachen, die nach den Gesetzen subhastirt werden sollen, nur durch Auktion verkauft worden sind.

§. 350. Aber auch wegen solcher wesentlicher Mängel kann nur der verkaufende Theil, oder wer sonst bei der Sache ein rechtsgegrundetes Interesse hat, niemals aber der Käufer, die Widerrufung des Zuschlags verlangen.

§. 351. Fällt weg<sup>57)</sup>.

48) Diese Bestimmung lautet: „Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten (§. 21) und falls mehrere Bieter aufgetreten sind, nicht eher geschlossen werden, als bis sich ein Meistbieter ergeben hat.“

56) (4. A.) Unten, Ann. 61 b zu §. 360 d. T.

57) Das Verhältniß dieser Vorschrift, nach welcher der Antrag auf Widerrufung des Zuschlags, bei Verlust des Rechts, innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuschlag, bei der vorgesehenen Behörde desjenigen Gerichts, von welchem der Zuschlag geschehen war, angebracht werden mußte, — zur B. v. 14. Dezbr. 1834, §. 27, war vor der Declaration v. 6. April 1839 nicht ganz klar. Vor Er-scheinung dieser B. gab es die Nullitätsslage, über welche der Tit. 18 der Pr. D. handelt, und die im §. 347 d. T. gestattete Klage auf Widerruf des Zuschlags wegen verabsäumter Hörmöglichkeiten. An die Stelle der Nullitätsslage aus Nr. 2, §. 2, Tit. 18 der Pr. D. tritt die Nichtigkeitsbeschwerde. Es waren nur zwei Fragen, nämlich: ob die Nullitätsslage auf Grund der Nummern 1, 3, 4 und 5, §. 2 das, gegen eine Adjudicatoria zulässig? Das Obertr. hat diese Frage verneint durch das Pr. 65 (s. o. Ann. 48 zu §. 348). Der Gesetzgeber habe augenscheinlich die Gültigkeit des Zuschlagbescheides lediglich von der Beobachtung der Hörmöglichkeiten abhängig machen wollen. Wenn diese beobachtet seien, werde derjenige, welcher in gutem Glauben gehandelt habe, bei seinem Eigentum geschützt, ähnlich dem Dritten, der auf den Glauben des Hypothekenbuches seine Rechte erworben habe. Sei jemand dabei durch die Hinterlist eines Interessenten, oder durch Fehler, welche der Richter begangen, gekränkt, so könne er sich nur an denjenigen halten, welcher an der Rechtsverletzung Schuld sei. (Entsch. Bd. II, S. 225.) In Übereinstimmung hiermit sagt das Obertr. in den Gründen des Pr. 2274, vom 14. Februar 1851: die Nichtigkeitsbeschwerde ist dazu bestimmt, beide Klagen, (die Nullitätsslage und die Klage auf Widerruf des Zuschlags), welche — die erstere für gewisse Fälle — roh gefallen sollen, zu erheben. §. 27 der B. vom 14. Dezember 1834, Art. 2 der Del. vom 6. April 1839 (Entsch. Bd. XX, S. 112). Die Ausicht ist einseitig; sie geht nur von der Ansichtung seitens des

## 2. Dell. vom 6. April 1839. (G.S. S. 127.)

Art. 2. c. Jedem dritten Subhaftationsinteressenten (außer dem Bieter und Adjudikator) steht sowohl wegen der in der B. v. 14. Dezember 1833 und in der gegenwärtigen Declaration aufgestellten Nichtigkeitsgründe, als auch wegen solcher Mängel des Verfahrens, die nach den Bestimmungen des §. 347 und folgende Tit. 11, Th. I des A. L.R. und §. 4 der Verordn. v. 2. Dezember 1837 für eine Verlängerung wesentlicher Förmlichkeiten zu achten sind, die Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die bisher nach §. 351 zulässig gewesene Klage auf Widerruf des Zuschlags fällt dagegen hinweg.

§. 352. Bei Sachen, die nur durch Auktion verkauft werden dürfen, muß der Widerruf binnen Sechs Wochen nach dem Zuschlag erfolgen<sup>58)</sup>.

§. 353. Wird der Zuschlag wieder aufgehoben, so muß dem Käufer das gezahlte Kaufgeld wieder zurückgegeben werden: und er wird nicht nur wegen der Verbesserungen und Verschlimmerungen, sondern auch wegen der Erhaltungskosten und Nutzungen als ein redlicher<sup>59)</sup> Besitzer behandelt.

§. 354. Wegen der Verzinsung des noch nicht erlegten Kaufgeldes findet die Vorschrift §. 292 Anwendung<sup>60)</sup>.

§. 355. Der Richter, welcher den Verstoß begangen hat, bleibt wegen Schaden und Kosten den Interessenten verantwortlich.

§. 356. Das Recht des Dritten, an welchen die Sache von dem, der sie als Meistbietender erstanden hatte, gelangt ist, kann nur alsdann<sup>61)</sup> angefochten werden, wenn er überführt werden kann, den vorgefallenen Fehler zur Zeit der Ansichtbringung gewußt zu haben.

§. 357. Wegen Verabsäumung anderer Förmlichkeiten findet, nach einmal geschehenem Zuschlag, die Wiederaushebung deselben weder von einer noch von der andern Seite statt.

Berläuft aus, als wenn nicht auch der Käufer ein Recht dazu haben könnte. S. oben die Anmerk. 48 zu §. 348.

Die andere Frage betraf die Anwendbarkeit der Klage auf Widerruf des Zuschlags aus §. 347 ff. d. L., für welche der wegfallende §. 351 Zeit und Forum bestimmte, noch neben der Nichtigkeitsbeschwerde. Nach einer Meinung konnte gegen Adjudikationsbescheide die Nichtigkeitsbeschwerde nur aus den in der B. vom 14. Dezember 1833 angegebenen Gründen erhoben werden; die Klage auf Widerrufung des Zuschlags wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten nach §. 347 ff. d. L. sollte unabhängig von der Nichtigkeitsbeschwerde bestehen und nur im Wege des ordentlichen, auf Annulierung des Adjudikationsurkunden geschickten Prozesses geltend gemacht werden. Löwenberg, Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, S. 71, Note\*. Dieser Zweck ist durch den §. 2, III. c der Declaration vom 6. April 1839 (Zul. 2) befriedigt; es gibt dieserhalb jetzt kein anderes Angriffsmitel gegen eine Adjudikatoris als die Nichtigkeitsbeschwerde.

58) Dieser Widerruf ist im Wege des ordentlichen Prozesses geltend zu machen; die Klage ist wesentlich die rei vindicatio, beruhend auf der Behauptung, daß der Zuschlag nichtig.

59) Die Verhinderung eines mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffenen Zuschlags begründet für den Adjudikator nicht schon mit der Insinuation der Nichtigkeitsbeschwerde die Verpflichtungen eines unrechtmäßigen Besitzers. Derselbe ist vielmehr bis zu dem die Verhinderung aussprechenden Urteil für einen redlichen Besitzer zu achten. Pr. des Obertr. 2274, vom 14. Februar 1851 (Entsch. Bd. X, S. 106).

60) Bei nothwendigen Subhaftationen ist in allen Fällen anzunehmen, daß der Käufer Sache und Kaufgeld wider den Willen der Subhaftationsinteressenten nutzt, wenn und in soviel er im Kaufgeldberleihungsvertrag nichts enthalten ist. Die Summe aber, welche er bei der Lizitation als Kautions in barrem Gelde erlegt, mit der Erklärung, daß dieselbe im Falle des Zuschlags auf das Kaufgeld angenommen werden solle, muß von der zu verzinsenden Kaufgeldsumme abgerechnet werden. Ist über die Verwendung der Kautions nichts bestimmt, so wird sie nicht abgerechnet, d. h. der Zinslauf beginnt vom Tage des Zuschlags von der ganzen Summe.

61) Diese Satzung steht im Widerpruch mit den Grundzügen über die Verfolgung des Eigentums. Der Adjudikator hatte, weil sein Titel nichtig war, kein Eigentum, folglich konnte er Eigentum auch nicht auf einen Dritten übertragen. Nach den Grundzügen des A. L.R. über Redlichkeit (bona fides) hat diese nur auf die Gegensorderungen des redlichen Besitzers Einfluß, sie vermag aber nicht Eigentum zu verschaffen.

§. 358. Vielmehr wird die dem Richter dabei zur Last fallende Vernachlässigung an ihm verhältnismäßig geahndet; und er haftet den Interessenten für allen daraus erweislich entstandenen Schaden.

§. 359. Wird aber der Mangel vor erfolgtem Zuschlage gerügt, so muß denselben auf Kosten desjenigen, welcher Ursache daran ist, abgeholzen werden<sup>61a)</sup>.

§. 360. Bei freiwilligen gerichtlichen Verkäufen sind die Rechte und Pflichten der Interessenten unter sich, nach den von ihnen getroffenen Verabredungen, lediglich zu beurtheilen<sup>61b)</sup>.

§. 361. Aufgehoben<sup>62).</sup>

§. 362. Im übrigen gelten, auch wegen Wiederaufhebung des Zuschlags<sup>63).</sup>, nur die bei Privatkäufen ertheilten gesetzlichen Vorschriften.

### Zweiter Abschnitt.

#### Vom Tauschvertrage<sup>1).</sup>

Hellfeld, Jurisprudentia forensis etc. §. 1070. Dazu Glück, Erläuterung, Th. XVIII, S. 112 fig. Sintenis, gemeinses praktisches Civilrecht, §. 115, Bd. II, S. 590 fig. Heimbach, Tausch (permutatio), in Weisse's Rechtslexikon, Bd. X, S. 709. — Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. III, S. 115 fig. Mein Recht der Forderungen, 2. Ausg., Bd. III, S. 352 u. 353.

§. 363. Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch ein Kontrahent gegen den Andern

61a) (4. A.) Der Richter, welcher bei Leitung einer nothwendigen Subhastation ein Versehen begangen hat, muß, wenn dieses vor dem Zuschlage bemerkt und gehoben worden ist, nicht nur primär die hierdurch entstandenen Kosten tragen, sondern er kann noch außerdem, gemäß §. 355, wegen Entwidrigung des Interessenten in Anspruch genommen werden. Das Obertr. hat jedoch den Entwidrigungsanspruch einem solchen Interessenten, welcher nicht Extrahent oder Adhérent der Subhastation war, abgesprochen, weil derselbe ein Recht, Bevriedigung zu verlangen, nicht eber erworben habe, als bis das Grundstück wirklich zugeschlagen worden, und er sich daher gefallen lassen müsse, wenn das Subhastationsverfahren einen Gang nehme, der, dem Gesetze gemäß, seine Erwartung, bei der Bezeichnung des Kaufgeldes befriedigt zu werden, nicht erfülle. Erf. vom 11. Juli 1862 (Entsch. Bd. XLVII, S. 93, 101). Das ist so kein gewoben, daß sich die logischen Fäden der Wahnehmung entziehen. Sichtbar bleibt nur, daß das Pfandstück, welches nach der ersten Lizitation den Gläubiger mehr als hinreichend deckte, in Folge des Versehens des Richters verschleudert werden mußte, weil sich unter der Zeit, während welcher der Formfehler verbessert wurde, die Konjunktur verschlechtert hatte und deshalb der Gläubiger wegen des späteren Minderangebots ausfiel. „Daher“ — so sagt das Obertr. — „wenn der Verkäufer mit Recht ein, daß er durch das ihm zur Last gelegte Versehen den Kläger nicht beschädigt habe.“ (!) (S. 102.) Darauf antwortet der Thatbestand: Ohne das Versehen wäre der Kläger nicht ohne Bezahlung um sein Pfand gebracht worden.

61b) (4. A.) Die freiwillige Auktion ebenso wie die nothwendige schließt ein Kaufkontrakteverhältnis zwischen demjenigen, der die Sache zur Auktion gebracht hat, und dem Erzieder in sich; auch ein solcher Kauf unterliegt hinsichtlich dieser Parteien den allgemeinen Regeln der Kaufverträge, und das rechtliche Verhältniß des Auktionsators ist nach den Regeln von Vollmachtverträgen zu beurtheilen, wenngleich der Auktionsator das der erzieder übernommen hat. Vergl. Erf. des Obertr. v. 21. Juni 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVII, S. 299).

62) S. B. v. 6. April 1839, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen, §. 2. (G.S. S. 125 und Zul. zu §. 66, Tit. 52 der Proz.-D.) — Der §. 361 schrieb vor, daß das Adjudikationsberkennnis bei solchen Subhastationen die Stelle des Kontrakts vertrete. Nach der angeführten B. vom 6. April 1839, §. 2 aber wird in solchen Subhastationen eine Adjulikatoria nicht mehr abgesetzt.

63) Des Kontrakts. Die freiwilligen Lizitationen stehen den Privatverhandlungen und den daraus hervorgehenden Käufen ganz gleich.

1) Der Tausch gehörte nach R. R. bekanntlich zu den ungenannten Realcontrakten und wurde deshalb erst durch wirkliche Leistung flagbar, wenn nicht eine Stipulation damit verbunden worden war. Nach G. R. hat das *nudum pactum* die Kraft der Stipulation, in folge dessen der Tausch in die Kategorie der Kontraktualcontrakte tritt. Die Verf. des A. P.R. dürfen daher nur die von der Praxis angenommenen Grundsätze des G. R. aufnehmen, um den Tausch dem Kause so nahe wie möglich zu bringen. Sie hätten noch einen Schritt weiter gehen und den Tausch, dessen wesentliche Eigenthüm-

zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Unterlassung einer andern<sup>2)</sup> sich verpflichtet.

§. 364. Bei dem Tausche ist jeder Kontrahent, in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer, und in Ansehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten<sup>3)</sup>.

§. 365. Unter eben den Umständen, wo ein Käufer, wegen des Missverhältnisses zwischen dem Werthe der Sache, und dem dafür erlegten Kaufgilde, von dem Käufe wieder abgehen kann, ist beim Tausche jeder der Kontrahenten, wegen eines solchen Missverhältnisses zwischen der empfangenen und der dafür gegebenen Sache dazu berechtigt.

§. 366. In einem solchen Falle muß der Werth beider gegen einander vertauschten Sachen durch vereidete Sachverständige ausgemittelt werden.

§. 367. Sind fremde Sachen vertauscht worden, so finden die Vorschriften §. 154 sqq. ebenfalls Anwendung.

§. 368. Doch muß der Geber der fremden Sache, in sofern er überhaupt zur Vertretung verpflichtet ist, dem Empfänger, welchem diese Sache ganz entzogen worden, die von ihm dafür erhaltene Sache zurückgeben<sup>4)</sup>.

§. 369. Hat sich aber der Geber der fremden Sache eines Betrugs schuldig gemacht, so hat der Empfänger die Wahl: ob er seine vertauschte Sache zurücknehmen, oder von dem Geber, wegen des aus der Entziehung der eingetauschten Sache erwachsenen Schadens und entgangenen Gewinns, vollständige Genugthuung fordern wolle<sup>5)</sup>.

§. 370. Ist einem der Kontrahenten nur ein Theil<sup>6)</sup> der eingetauschten Sache

lichkeit nur noch darin besteht, daß Sache gegen Sache gegeben wird, ganz nach den Grundsätzen des Kaufs behandeln können, woju die Bestimmung des §. 364, daß jeder Theil in Ansehung der ihm gegebenen Sache als Käufer, und rücksichts der dafür gegebenen als Verkäufer anzusehen, genügt hätte.

2) Genau gehprochen im Sinne des A. L.R. müßte es heißen: „gegen Unterlassung des Eigenthums einer anderen“. Das ist auch gemeint. (4. A.) Der eigentliche Gegenstand der Verabredung ist das zweckseitige Geben einer Sache, also keine Handlung (*leum facere*) im juristischen Sinne. Das Obertr. sagt in einem Erl. vom 22. Mai 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. III, S. 30): bei Lieferungsverträgen sei die Handlung des Verkäufers der Sache, bei Tauschverträgen hingegen sei der zu bewirkende Umtausch der eigentlich Gegenstand der Verabredung. Die Unterscheidung ist ein Feingriff: der Tauschvertrag hat gar kein Handeln (*facere*, *leisten*) sondern ein dare (geben) (§. 123, Tit. 2) zum Gegenstande. Der Lieferungsvertrag hingegen ist ein Vertrag über ein bestimmtes Handeln (*leisten*, *faecere*), §. 981 d. T. und §. 123, Tit. 2.

Ist die Leistung oder die Gegenteilung aus Sachen und baarem Gelde gemischt, so muß das Geschäft als Tausch behandelt werden. Die Redactoren haben die Frage absichtlich unentschieden gelassen, weil nach Suarez' Ausführung, von Entscheidung dieser Frage kein praktischer Nutzen abhingen sei. (Gef.-Rev. Pons. XIV. Motive zu Tit. 11, §. 63.) Dann hätten sie aber zwischen Kauf und Tausch überhaupt nicht unterscheiden müssen. S. die vor. Ann. 1.

3) Dieser §. wäre ganz allein hinlänglich gewesen für den Tausch. Vergl. die Ann. 1.

4) S. die folg. Ann. 5.

5) Die Bestimmungen, welche in den §§. 368 und 369 gegeben werden, passen nicht zur Theorie des A. L.R. vom Tausch; sie gehören einer bestreitenen Meinung über das R. R. an. Einige hielten nämlich dafür, daß in dem Falle, wo eine fremde Sache gegeben worden, das Geschäft nichtig sei und daher niemals die Kontraktsslage (*actio praescriptio verbis*), sondern die *condicio causa data* oder, wenn wissenschaftlich die fremde Sache gegeben worden, auch die *aetio doli statim* finde, weil sonst der Unterschied zwischen Tausch und Kauf ganz aufhören würde, ein Unterschied, der eben darin bestehe, daß Kauf auch über eine fremde Sache gültig geschlossen werden könne, der Tausch aber nicht. Dieser Grundsatz galt vom Tausch nach R. R., so lange der Tausch ein Realcontrakt war; denn wer eine fremde Sache gab, hatte nicht gehört geleistet, folglich keinen Realcontrakt geschlossen, konnte also auch nicht die Kontraktsslage gebrauchen. L. 1, §. 3 D. *de rerum permut.* (XIX, 4). Der Satz hat schon im G. R. keinen inneren Grund mehr, und in daß A. L.R. paßt er, wie gesagt, gar nicht.

6) Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf den Fall der Gewährleistung für die auf der Sache haftenden Kosten, §§. 175 ff. d. T., sondern auf den Fall der Entziehung eines Theils oder Pertinenz-

durch den Anspruch eines Dritten entzogen worden, so müssen beide vertauschte Sachen abgeschätzt<sup>7)</sup>, und sodann der Werth des entzogenen Theils verhältnismäßig bestimmt werden<sup>8)</sup>.

§. 371. In allen Fällen, wo bei einem rückgängig gewordenen Kaufe die Nutzungen der Sache, und die Zinsen des Kaufgeldes, gegen einander aufgehoben werden, findet eine gleiche Kompensation in Unsehung der Nutzungen der gegen einander vertauschten Sachen statt.

§. 372. In den Fällen, wo der Käufer, wegen des bevorstehenden Anspruchs eines Dritten auf die erkaufte Sache, das Kaufgeld zurückzuhalten, und gerichtlich niedرزulegen berechtigt ist, hat der Tauschende, wenn die eingetauschte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird, das Recht, die dagegen vertauschte Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben<sup>9)</sup>.

§. 373. Wenn Geld gegen Geld gewechselt wird, so treten die Gesetze von Zahlungen<sup>10)</sup> ein.

§. 374. Medaillen und Münzen, welche der Seltenheit wegen gesucht werden, sind, auch in dieser Beziehung, nicht als Geld anzusehen.

§. 375. Bei dem Kaufe oder Tausche solcher Münzen findet der Einwand der Verlegung über oder unter der Hälfte niemals statt<sup>11)</sup>.

### Dritter Abschnitt.

#### Von Abtretung der Rechte<sup>1)</sup>.

Hellfeld, Jurisprudentia forensis etc. §§. 1019—1024. Dazu Glück, Erläuterung, Bd. XVII, S. 4 fig. Mühlensbruch, die Lehre von der Cession der Horderungsrechte, 3. Aufl. Greifswald 1836. G. F. Buchta, Cession, in Weisse's Rechtslexikon, Bd. II, S. 636 fig. — Bonnemann, Systematische Darstellung des preußischen Civilrechts, Bd. III, S. 119 fig. Meine Lehre

stüds der Sache (§§. 164 ff.). Der erste Fall ist vielmehr auch bei dem Tausche nach den §§. 189, 190 zu entscheiden. Pr. des Obertr. 1514, v. 21. Dez. 1844.

7) Da beide Sachen zugleich als Preis für einander dienen, so muß der Werth derselben und auch des erwähnten Stücks zur Zeit des geschlossenen Tausches gleichmäßig werden; sonst fällt wegen der möglichen Veränderungen der einen und der anderen Sache durch Verbesserungen und Verschlechterungen das Resultat unrichtig aus.

8) Der Verleih hat also nicht so, wie in dem gleichen Falle der Käufer, die Wahl zwischen dem Rücktritt und der Schadloshaltung, ihm ist nur die *actio quanti minoris* gestattet. Auch diese Satzung ist ohne inneren Grund. — Bei der Anwendung der Bestimmung muß übrigens, ebenso wie beim Kaufe, der Werth des entzogenen Theils nach Verhältniß des Werths der für das Ganze gegebenen Sache bestimmt werden. Wären z. B. zwei Güter zum Tazwerthe von 50 Tausend und beziehlich von 40 Tausend gerade aufgeteilt worden, und es würde von dem ersten ein Theil, zum Werthe von 12,500 Thlr., entzogen: so würde er nicht diese Summe, sondern nur den vierten Theil dessen, was er dafür gegeben, nämlich 10,000 Thlr. zu fordern haben.

(5. A.) Verlangt bei einem Tauschvertrage der eine der Kontrahenten wegen Gewährsmängel Entschädigung, so genügt es für ihn zur Begründung der Klage bezüglich des Vertrages, daß der Werth des entzogenen Theils unter Beweis gestellt wird; dem anderen Kontrahenten bleibt dagegen der Einwand vorbehalten, daß das Verhältniß des eigentlichen Werthes der vertauschten Sache einen anderen Maßstab und eine Minderung der Vergütung für den entzogenen Theil erfordere, zu welchem Ende eine Tore der vertauschten Sache herzulegen oder zu extrahieren ist. Erl. des Obertr. vom 27. Febr. 1865 (Arch. f. Rechtsr. Bd. LVIII, S. 171).

9) Diese Bestimmung ist eine Bestätigung für die oben in der Ann. 66 zu §. 222 d. L. vertretene Meinung, daß der Käufer, welcher in dem gesuchten Falle das Retentionsrecht ausüben will, doch zu deponieren schuldig sei. Jener Fall und dieser §. 372 stehen völlig gleich.

10) Zahlung ist ein Tilgungsmittel, aber keine Art, Verbindlichkeiten zu schließen. In der That paßt die Bestimmung auf den Geldwechselverkehr nicht. Geldwechselung ist ein Kauf und Verkauf, wobei die gesuchte oder angebotene Ware als Waare behandelt wird.

11) Weil solche Münzen einen unsicheren Werth haben.

1) Eine der wichtigsten, in den Verkehrs des gemeinen Lebens tief eingreifenden Abweichungen des A. R.R. von dem R.R. ist die Behandlung der obligatorischen Rechte als Waare. Das R.R. be-

von dem Uebergange der Forderungsrechte nach den Grundsätzen des preußischen Rechts in genauer Vergleichung mit dem Gemeinen Rechte x. Bon der Cessio, §§. 9—40, Breslau 1837.

§. 376. Die Abtretung der Rechte setzt einen Vertrag voraus<sup>2)</sup>, wodurch *Ies* Begriffe und

trachtet die Obligationen als eng verknüpft mit der Persönlichkeit der Verbundenen (Kreditor und Debitor) dargestellt, daß die Lösung des Bandes auf der einen oder der anderen Seite den Untergang des Verhältnisses zur notwendigen Folge haben müsse. Daher war die Übertragung der Aktiobligation (des Gläubigerrechts), der Subskript, nach, auf einen Dritten undenkbar. Die Ausübung nur konnte übertragen werden, nachdem das Prinzip der freien Stellvertretung zur Geltung gekommen war, und mittels dieses Instituts konnte, im praktischen Endresultate, das erreicht werden, was die heutige Cession bezeichnet, indem der Prinzipal und der Stellvertreter vereinifamten, daß der letztere die Erigenz für seine eigene Rechnung nehmen- und behalten möge. Dadurch wurde er, was die röm. Juristen procurator in rem suam nannten. Nicht einmal das ist richtig, was das Obertr. in seiner Entsch. Bd. XIV, S. 240 sagt, daß dem röm. R. nur Klagenübertragung belanzt war. Auch das Klagerecht war von dem Gläubiger untrennbar, dargestellt, daß, so ungleich er einen procurator in rem suam bestellt hatte, er dadurch rechtlich nicht gehindert wurde, unmittelbar mit dem Schuldner in Vernehmen zu treten. Das Alles ist nach unserer Rechtsanschauung anders; das absolute Persönliche der Schuldverhältnisse ist zurückgedrängt durch die laufmännische Auffassung und Behandlung der Forderungsrechte; man sieht darin nicht ein persönliches Verhältnis zwischen zwei bestimmten Personen, sondern eine (negative resp. positive) Größe des Vermögensrechts, welches von dem Einen auf dem Anderen, in der Idee (nomine), beliebig übertragen werden kann. Die Forderungsrechte können nun, gleich fürörperlichen Sachen, Gegenstand des freien Verkehrs sein, sie können ebenso wie forörperliche Sachen veräußert und erworben werden. Aber die bei forörperlichen Sachen hergebrachte Erwerbungskraft, die Tradition, ist bei ihnen aus natürlichen Gründen unanwendbar; man kann eine Forderung nicht in die Hand nehmen und dem Anderen übergeben; man bedarf einer juristischen Handlung. Diese ist eben die Cession; die Cession ist für Forderungen der modus acquirendi, wie die Tradition bei forörperlichen Sachen, und keine dieser beiden Erwerbungskarten kann mit der anderen beliebig vertauscht werden: die Tradition ist zur Übertragung einer Forderung nicht tauglich, wie die Cession das Eigentum einer forörperlichen Sache nicht zu geben vermag; beide Erwerbungskarten schließen in ihrem Bereiche einander aus. Bergl. o. die Ann. 13 zu §. 12, Tit. 2, und Entsch. des Obertr. Bd. XVII, S. 156. Hierher gehört auch das Pr. des Obertr. 465, v. 7. Mai 1838: Die von einem Erben geleistete Cession des Erbtheils, ohne nähere Bestimmung des Gegenstandes, bloß auf Höhe einer gewissen Summe, überträgt kein Eigentum an den einzelnen, dem Erbtheil bildenden Gegenständen der Erbschaft. Der Cessionar erlangt vielmehr durch eine solche Abtretung nur einen persönlichen Anspruch an den Erben. (Entsch. Bd. III, S. 302 und Schles. Arch. Bd. IV, S. 12.) Das soll heißen: ein Erbtheil ist kein Forderungsrecht, folglich kann eine bestimmte Summe davon nicht cedirt werden; es kann als ein Inbegriff von Sachen und Rechten Gegenstand nur eines Kaufes sein. Bergl. das Pr. v. 5. März 1846 u. in der Ann. 9 zu §. 12.

Nach dieser, in das A. L.R. übergegangenen, Theorie ist die Lehre von der Cession hier nicht an der rechten Stelle vorgetragen: sie ist kein Titel, sondern ein Modus und steht der Tradition zur Seite, wie sie denn von gemeinechlichen Praktikern auch wirklich eine quasi traditio genannt wird. Kreitmahr, Anmerkungen zum Cod. Maximilianus, P. II, cap. 3, §. 8, Nr. 6.

2) Dieses pactum de cedendo ist der Titel, ohne welchen der Modus (die Cession) keine Wirkung hat. S. die vor. Ann. Ist der Titel simulirt, so ist es wie bei einem mündlichen Titel; wird dieser durch die angenommene Erfüllung rechtsbeständig, so ist es auch die Cession.

Zur Rechtsbeständigkeit einer Cession ist ein vorgängiger, in au sich rechtsbeständiger Form abgeschlossener Vertrag nicht erforderlich; das Cessionsinstrument ist, als die Erfüllung einer mündlichen Vereinbarung enthaltend, genügend, indem in joldem Falle die Annahme desselben als Bollendung des Cessionsgeschäfts zwischen dem Cessionar und dem Cedenten zu betrachten ist. Bergl. Ann. 18 zu §. 393 d. T. Man hat sich nämlich bei der Ablösung des A. L.R. ursprünglich beide Akte, aus welchen die Cession zusammengeht ist, nämlich das pactum de cedendo als causa praecedens, und den actus traditio (die Cession selbst) als zusammenfallend gedacht und die Abtretung als einen Vertrag (§. 340 des Entw.) definiirt, wodurch Jemone sich verspricht, einem Anderen das Eigentum seines Rechts gegen eine bestimmte Vergeltung zu überlassen; und erst später, in Folge einer Belehrung von Suarez, ist die im §. 376 enthaltene Definition beliebt worden, wonach die Cession einen Vertrag voraussetzt. Aus dieser Entstehung erklärt sich, warum das A. L.R. über die Form des vorausgesetzten pactum de cedendo schweigt und nur über die Form der Cession selbst besondere Bestimmungen enthält. §§. 393 ff. Es beweist somit bei den allgemeinen Vorschriften über die Form der Verträge; insbesondere die Vorschriften in Betreff der mündlichen Verträge über bewegliche Sachen maßgebend, wenn weiter nichts Schriftliches vorhanden ist, als die Cessionserklärung (der Traditionssatz) des Cedenten. Liegt z. B. nichts weiter vor, als die gesuchte Zustellung eines Schuldinstruments an einen Dritten, nebst einer von dem darin genannten Gläubiger an diesen Dritten

mand sich verpflichtet, einem Andern das Eigenthum seines Rechts, gegen eine bestimmte Vergeltung<sup>3)</sup>, zu überlassen<sup>3a)</sup>.

ausgestellten Cessionsurkunde, so kann aus dem Stillschweigen des Letzteren, und der nicht erfolgten Zurückfindung jener Urkunden, die geisehene Abstiehung eines Cessionsgeschäfts nicht gefolgt werden. (Entsch. Bd. IX, S. 213). Hierdurch soll ausgedrückt werden, daß durch das Stillschweigen der Titel, und also auch die Verpflichtung zur Zahlung der Valuta nicht zu Stande komme. Zur Annahme der Cession, als actus traditionis, wäre das stillschweigende Behalten allerdings genügend. (4. A.) Hiernoch liegt das Obertrib. in seinem Erl. vom 21. Septbr. 1854 (Arch. f. Rechtsr. Bd. XIV, S. 276) so ziemlich richtig: Die Cession lege zwar einen Vertrag, ein pactum de codendo, als vorangegangen voraus, ist aber selbst kein Vertrag, sondern die Erfüllung des vorangegangenen Vertrags von Seiten des einen Theils, die Tradition des Rechts oder die Handlung g selbst, wodurch das Eigenthum des Rechts dem Andern übertragen wird. Diese Handlung ist eine einseitige, unterliegt daher nicht den gesetzlichen Erfordernissen eines Vertrags, und die Gegenwart des Cessionars bei der Aufnahme der Cessionsurkunde ist dabei etwas durchaus Unerhebliches. — So ziemlich richtig sei dies, habe ich gesagt. Denn ungenau, um nicht zu sagen unrichtig, ist es, daß die Cession selbst kein Vertrag sei. Das ist sie allerdings, ebenso wie die Tradition ein Vertrag ist, denn ohne die Annahme andererseits (wocheitseitige Einwilligung) ist sie nichts. Aber sie ist ein ein seitiger Vertrag, bei welchem die mündliche und selbst die stillschweigende Annahme genügt, wie a. a. O. anerkannt wird. Hieraus erhelet, warum der Cessionsarzt durch eine solche formlose Annahme nicht verbindlich wird, die Valuta zu bezahlen, wenn er damit noch im Rückstande ist; denn es ist eben in der bloßen Annahme ein gegenwärtiges Versprechen enthalten, er ist nur gebeten, das Empfangene, was er nicht bezahlen will, zurückzugezwähren. Vergl. Ann. 18 u. 19 zu §. 393 d. T.

Abwegig ist die Ausführung des Obertr. in den Gründen einer, Bd. XXI der Entsch. S. 352 mitgetheilten Entscheidung vom 5. Juli 1851. Es heißt dort: Die schriftliche Erklärung enthält eine rechsgültige Cession. Sie war auf Übertragung des Eigenthums der Forderung von Seiten des Beklagten an Kl. gerichtet. Die Annahme der Urkunde seitens des Kl. bindet denselben an den Vertrag. Das Rechtsgeschäft ist gültig geschlossen worden. — Falsch. Das an sich gültig Geschehene ist die Cession. Diese aber ist nicht das Rechtsgeschäft, sondern die Erfüllung desselben, der der Übergabe gleichstehende Übertragungsart. Das Rechtsgeschäft war der vorangegangene mündliche Kauf. Das beweist das Obertr. unmittelbar vorher selbst. „Die Cession, als solche, ist kein Vertrag, sondern die Erfüllung einer vorgängigen Abrede. Als Erfüllung war die Cession auch im vorliegenden Falle unabweisbar, deshalb aufzuwählen, weil die das pactum de codendo in sich schließende vorgängige Abrede wirklich vorhanden war.“ Mit diesen Prämissen hat die Konfusion keinen logischen Zusammenhang. Das Thaträthliche in diesem Falle war eine an sich gültige Übertragung einer Sache im weiteren Sinne auf Grund eines mündlichen Titels, ohne vollständige Erfüllung von beiden Seiten. Der Fall des I, 5, §. 146, wo ausnahmsweise mündliche Verträge über bewegliche Sachen gieiten, war es mittin nicht. Die Behauptung also, daß „das Rechtsgeschäft gültig geschlossen worden“ ist völlig grundlos. Mündliche Verträge über bewegliche Sachen haben nur dann Bestand, wenn sie von beiden Seiten erfüllt worden sind. Tit. 5, §. 146.

Zur Erfüllung eines, über Cession einer solchen Schuldforderung, worüber eine briefliche Urkunde vorhanden ist, mündlich geschlossenen Vertrags reicht die bloße Einhandigung der zu cedirenden Schuldurkunde an den Cessionar nicht hin; vielmehr ist die schriftliche Abfassung der Cession zur vollständigen Übertragung des Eigenthums des abgetretenen Rechts an den neuen Erwerber desselben erforderlich. Pr. des Obertr. 1863, p. 12 Dec. 1845 (Entsch. Bd. XIV, S. 237).

Man trifft übrigens auf ganz absonderliche Vorstellungen über Cession und den einer solchen zum Grunde liegenden Titel. So heißt es z. B. in einem Urteil des Rathöfer Appellationsgerichts vom 1. März 1852 (Reiser Aten, Bd. 444 pro 1850): „Dieser Besitztheit (das Befenntniß der empfängenen Valuta) darf allerdings nicht fehlen, weil er ein Essential des der Cession zu Grunde liegenden lästigen Vertrages ist.“ Also die Quittung über Bezahlung des Kaufgeldes ist ein Essential des Kaufkontrats! Und dieses soll erst aus dem nachfolgenden Übertragungsakte hervorgehen müssen! Vergl. übrigens unten die Ann. 18 zu §. 393.

3) Der Gegenstand findet sich im §. 379, ist aber nicht entsprechend ausgedrückt. Das juristisch Wahre dabei ist, daß die Cession, ebenso wie die Tradition, zur Schenkung gebraucht werden, d. h. daß die Schenkung in der Form der Cession, wie bei corporelichen Sachen durch die Übergabe, geisehene oder vollzogen werden kann. Dabei bleibt die Tradition Tradition, und die Cession Cession. Die praktische Frage aber ist dabei nach der Rechtsbeständigkeit, und in dieser Beziehung kommt es auf die Beobachtung der für die Schenkung vorgeschriebenen äuße ren Form an. Dies ist es, was dieser und der §. 379 ausdrücken will. Es ist aber nicht erforderlich, daß aus dem Übertragungsakte (der Cession) erhele: ob der zu Grunde liegende Titel ein onerosus oder ein lukratives Geschäft sei; und die Behauptung des Obertr. in den Gründen der Entsch. vom 13. August 1836 (Entsch. Bd. I, S. 172): daß die Cession schon darin mangelhaft sei, daß ein Befenntniß, die Valuta empfangen zu haben, fehlt, ist als unbegründet von ihm selbst später widerlegt (s. u. die Ann. 18 zu §. 393); die Entsch. selbst

§. 377. Die Handlung selbst, wodurch das abzutretende Recht dem Andern wirklich übertragen wird, wird Cession genannt.

§. 378. Wird ein Recht ohne Vergeltung abgetreten, so ist die Handlung<sup>4)</sup> als eine Schenkung anzusehen. (Abschn. 9.)

§. 379. Was Rechtes sei, wennemand eines Theils seines Rechts sich begiebt, um sich dadurch der übrigen zu verschichern, ist nach der Lehre von Vergleich zu beurtheilen. (Tit. 16, Abschn. 8.)

§. 380. Die bloße Anweisung einer Schuldforderung ist noch für keine Abtretung derselben zu achten<sup>5)</sup>. (Tit. 16, Abschn. 5.)

§. 381. Bei der eigentlichen Cession finden, je nachdem dafür baares Geld, oder eine andere Sache oder Recht gegeben worden, die Regeln des Kaufs<sup>6)</sup> oder Tausches Anwendung.

§. 382. Alle Rechte<sup>6a)</sup>, welche nicht an die Person des Inhabers gebunden sind<sup>7)</sup>, können Andern abgetreten werden. Was cedit werden sonne.

(Das Pr.) ist gleichfalls durch den späteren Bl.-Beschl. v. 16. Januar 1846 verworfen. Wollte man an den Mangel dieses Bekanntnisses eine Folgerung knüpfen, so könnte es doch nur die Vermuthung für eine Schenkung sein. Damit wäre ein Grund, die Cession für ungültig zu halten, gleichfalls nicht gewonnen; denn bewegliche Sachen werden durch die Übergabe, auch ohne Eintritt der schriftlichen Form, gültig gestellt. §. 1056 d. T. Deshalb findet die Rückforderung eines, dem Cessioran unentgeltlich übergegangenen Schuldinstruments aus dem Grunde der Erwaltung eines gerichtlichen Vertrages, wie überhaupt bei Schenkungsweise übergehenen beweglichen Sachen nicht statt. Pr. des Obertr. 1710, v. 21. Febr. 1846 (Entsch. des Obertr. Bd. XIII, §. 190).

3a) (4. A.) Auf Verträge über zu leistende Cessionen (pacta de cedendo) finden die Vorschriften über solche Verträge, deren Hauptgegenstand Handlungen sind (Tit. 5, §§. 408 ff.), keine Anwendung. Erl. des Obertr. vom 28. Juni 1862 (Entsch. Bd. XLVIII, §. 60 u. Arch. f. Rechts. Bd. XLV, §. 294). Wie darüber ein juristischer Zweifel soll zu begründen sein, ist nicht findbar. Vergl. unten, Ann. 18 zu §. 393.

4) Die Handlung der Übertragung, die Cession selbst. Die Fassung ist durchaus zutreffend. Die Schenkung gleicht hier durch die quasi traditio oder Cession. Vergl. die vor. Ann. 3. (5. A.) Zur Gültigkeit derselben bedarf es nicht der gerichtlichen Form; das Appell.-Gericht zur Arnsberg hatte dies irrig Weise erkannt. Erl. des Obertr. v. 18. Jan. 1864 (Entsch. Bd. LI, §. 122). Vergl. unten, Ann. 34 u. 35 zu §. 1065 d. T.

5) Die Übertragung der Anweisung aber ist nicht wieder eine Anweisung, sondern eine Cession. Vergl. u. Ann. 7, lit. k. Ist aber eine acceperte Anweisung weiter übertragen, so hat der neue Erwerber rücksichtlich der Einziehung derselben Rechte, welche dem ursprünglichen Asignatar zustehen; er ist daher nicht verpflichtet, die angewiesene Summe im Wege des Prozesses von dem Asignaten einzuziehen, sondern kann, wenn dieser nicht zahlt, sofort seinen Autor aus dem zwischen ihm und demselben abmaltenden Schuldverhältnisse in Anspruch nehmen. Pr. des Obertr. 1901, v. 16. Aug. 1847 (Entsch. Bd. XV, §. 155).

6) Wenn also in einem pactum de cedendo ausbedungen worden ist, daß die Ausstellung der Cession zu einer bestimmten Zeit gegen baare Zahlung der Cessionsvaluta erfolgen sollte, so kann der Ceden die erste verweigern und den Kontakt aufheben, — ebenso, wie dies beim Kausvertrage über bewegliche Sachen, unter gleicher Voraussetzung, stattfindet, — sobald ihm die vertragene Zahlung in dem festgelegten Zeitpunkte nicht geleistet wird. Pr. des Obertr. 2087, v. 13. Nov. 1848 (Entsch. Bd. XVI, §. 158).

6a) (4. A.) Ein Erforderniß ist jedoch die Bestimmtheit des abzutretenden Rechts, sowie die Bestimmtheit der zu verlaufenden Sache ein Essential des Kaus ist. Deshalb ist die Cession einer bestimmten Summe aus dem Antheile des Cedenten an einer ihm und anderen Personen gemeinschaftlichen Vermögensmasse ein nützliches Rechtsgeschäft; der Cessioran erwirbt dadurch gar kein Klagerrecht, weil ihm eben keine bestimmte Klage (actio) abgetreten ist. Vergl. Erl. des Obertr. v. 11. Jan. 1858 (Archiv f. Rechts. Bd. XXX, §. 7).

(5. A.) Unter den „Rechten“, von welchen der §. 382 spricht, sind nicht solche, welche möglicherweise in Zukunft entstehen können, sondern solche zu verstehen, für welche bereits ein Objekt vorhanden ist, d. h. solche, welche in einem schon existenten bestimmten Rechtsverhältnisse begründet sind, wenn auch nur unter einer Bedingung. Daher kann z. B. ein Fuhrwerkunternehmer die Frachtforderung, welche er in einem bestimmten, erst künftig kommenden Monate gegen eine gewisse bestimmte Person erwerben werde, mit rechtlicher Wirkung nicht cediren. Erl. des Obertr. vom 28. März 1865 (Arch. f. Rechts. Bd. LIX, §. 29).

7) S. o. d. Ann. 102 zur Einleitung, §. 99, u. Ann. 105 zu §. 103 dasselb.

Welche Rechte nicht an die Person des Inhabers gebunden sind, das ist eben die Frage, die auch

in Beziehung auf manche Vermögensrechte — denn von Standes- (Status-), Ehren- und Familienrechten versteht es sich von selbst — zweifelhaft ist. Cessibel sind:

a) Auch Rechte aus zweiteiligen Verträgen. Der Verpflichtete kann aber, wider den Willen des anderen Kontrahenten, seine Verbindlichkeit nicht auf einen Dritten übertragen. Pr. 695, v. 11. Juni 1839. Bei einer früheren Entscheidung v. 13. Aug. 1836 hatte das Obertr. ausgeprochen: die Cession von Verbindlichkeiten, namentlich die Cession der Verpflichtung zur Lieferung von Staatspapieren aus einem sog. Zeitaufgeschäfte sei nicht statthaft. (Entsch. Bd. I, S. 161.) Dies bezog sich auf das Forderungsrecht auf Zahlung der bedungenen Kaufsumme gegen Empfangnahme der Papiere. Die praktische Frage war mit ihm gewesen: ob bedingt, namentlich durch eine Gegenleistung bedingte, Forderungsrechte cessibel seien. Den Streit darüber hat der Pl.-Bechl. (Pr. 1669) v. 16. Januar 1846 dahin gesichtet: Auch die Rechte aus einem Kauf- oder Lieferungsverträge können von dem einen Kontrahenten, ohne Zurückhaltung und Genehmigung des anderen, an einen Dritten mit der Wirkung abgetreten werden, daß derselbe gegen Leistung der entsprechenden Verbindlichkeiten des Cedenten die Erfüllung des Vertrages von Seiten des anderen Kontrahenten zu verlangen und darauf zu klagen befugt ist. (Entsch. Bd. XII, S. 10.) Bergl. m. Übergang der Forderungsre. S. 11, und Schles. Arch. Bd. VI, S. 320, u. Erl. des Obertr. v. 11. und 21. Juni 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VI, S. 174). Derselbe Grundstalg gilt von allen zweiteiligen Verträgen. Erl. dess. v. 4. Okt. 1849 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 188).

b) Alle dinglichen Klagen, infowiem sie zur Zeit der Cession begründet (actiones natae) sind, folglich solche, welche die Einziehung von Präsentationen zum Gegenstande haben, nur hinsichtlich der fälligen Termine. (4. A.) In Betreff der Bindulationsklage s. m. das Erl. des Obertr. v. 8. Dezbr. 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VIII, S. 80).

c) Ansprüche, welche aus Verstörungen oder Verhinderungen entstanden und auf eine Leistung gerichtet sind. Geht der Anspruch auf eine Unterlassung, z. B. der künftigen Verstörung, so ist die Cession nur unter der Voraussetzung denkbar, daß der Cessionat zugleich den Besitz, wegen dessen Störung geflagt werden soll, erhält.

d) Das Recht aus dem Meistgebot bei Substationen. Schles. Arch. Bd. IV, S. 511. Wenn nicht alle Substationeninteressenten genehmigt haben, so versteht sich, daß ihnen der Cedent für den bei der Substitution wegen nicht belegter Kaufzettel sich ergebenden Ausfall verhaftet bleibt, wenn auch das Grundstück unmittelbar dem Cessionat abjudiziert worden ist. (4. A. Bergl. das Erl. des Obertr. v. 28. Nov. 1851, Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 341.) Auch braucht der Substationenrichter nur dann auf die Cession Rücksicht zu nehmen, wenn sie vor ihm selbst, in seinen Prozeßhalten, verlautbart worden ist. Pr. des Obertr. vom 5. Jan. 1835 (Schles. Arch. I, c, S. 513).

(4. A.) Wird dem Meistbietenden selbst das Grundstück abjudiziert, so ist der Adjudikatar verpflichtet, mit seinem Cessionat einen Kaufkontrakt nach Inhalt der Cession abzuschließen und ihm das Grundstück zu übergeben. Erl. des Obertr. v. 6. Juli 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 88).

e) Das Recht des Verkäufers aus dem Kaufkontrakte, welches aus der Übernahme hypothekarischer Schulden auf Abrechnung des Kaufgeldes von Seiten des Käufers entsteht und den Käufer persönlich verpflichtet, die übernommene Post zu bezahlen oder den Käufer von dessen Verbindlichkeit gegen den Hypothekengläubiger zu befreien. Dieses Recht kann der Verkäufer an diesen selben Hypothekengläubiger cedieren, und Letzterer kann auf Grund dieser Cession sofort auf Zahlung der ihm zustehenden Forderung gegen den persönlich verpflichteten Käufer klagen. Pl.-Bechl. (Pr. 1096) des Obertr. v. 14. Febr. 1842 u. Pr. 1116, v. 19. März 1842 (Entsch. Bd. VII, S. 298). Bergl. m. Übergang der Forder. S. 45 ff., S. 356 und 361.

eo) (5. A.) Der Anspruch eines Käufers gegen den Verkäufer auf Beschaffung des Löschungsschreibens in Betreff einer nicht mit übernommenen hypothekarischen Post. Erl. des Obertr. v. 20. März 1865 (Entsch. Bd. LIII, S. 79).

f) Die actio depositi directa auf Herausgabe des deponirten Gegenstandes. Dies ist bei der gerichtlichen Deposition zweifelhaft gefunden worden, weshalb als Pr. d. Obertr. 1996, v. 10. April 1848 eingezeichnet worden ist: „Der Eigentümer einer zum gerichtlichen Depositorium eingegangenen baaren Geldsumme kann kein Recht auf den Rückempfang dieser Geldsumme gültiger Weise durch Cession auf einen Anderen übertragen.“ Mit dem darin anerkannten Rechtsgrundlage harmoniert das Pr. 1928, v. 22. Okt. 1847 schlecht: „Pfandbriefe des landwirtschaftlichen Kreditvereins —, welche zur Deckung noch ungeliederter Hypothekenkapitalien von der Landwirtschaftsdirektion verwahrt niedergelegt worden, sind Eigentum des Pfandbriefehaft kontrahirenden Gutsbesitzers, bilden aber nicht ein Aktivum desselben, und können daher nicht durch Cession oder Anweisung einem Anderen übertragen werden.“ (Entsch. Bd. XVI, S. 360.) Der Satz ist falsch, und die Begründung ist nicht juristisch. Es soll nämlich von einem Forderungsrecht hier nicht die Rede sein können, weil ja der Gutsbesitzer eben der Schuldner der Pfandbriefe, und kein anderes verpflichtetes Subjekt einer Obligation, in Bezug auf diese Pfandbriefe, vorhanden sei. Den Anspruch, den jener darauf habe, daß die Lauschaft ihm seine (vorhin war er soeben der Schuldner), hier soll er wieder der Eigentümer der Pfandbriefe sein) Pfandbrief nicht gegen die Vorstrafen — zurückhalte, sei sein Aktivum, sondern nur ein Ausfluss seines Eigentums an den Pfandbriefen. — Darin geht mancher Anfang verschiedener Rechtsbegriffe mit manchem Unrichti-

gen durcheinander. Es ist bekanntlich unrichtig, daß der Anspruch der Deponenten ex contractu depositi kein Forderungsrecht (wahrscheinlich ist ein solches unter dem „Aktuum“ gemeint) sei, mag der Deponent seine eigene oder eine fremde Sache deponirt haben. Der beurtheilte Fall ist aber überhaupt falsch aufgefaßt, es ist kein Depositum. Die Pfandbriefe, die nach der eigenen Lehre des Obertr. in die Kategorie der förmlichen Sache gehören, waren ganz richtig Eigentum des Gutsbesitzers; sie waren aber der Landschaft zur Sicherheit für die übernommene Garantie bis zur Löschung gemischt voreingetragener Hypotheken überlassen; folglich war das Geschäft ein Pfandkontrakt. Auch der Verpfändner hat bekanntlich eine Kontraktssklage, d. h. ein Forderungsrecht. — (5. A.) Jenes Pr. 1896 hat das Obertr. gegen eine neuere Anseitung aufrecht erhalten. Erl. vom 26. Jan. 1863 (Entsch. Bd. L, S. 131).

(f) (4. A.) Die actio mandati contraria gegen den Mandanten auf Befreiung des Mandatars von der bei Ausführung des Auftrags gegen den Dritten übernommenen Verbindlichkeit. Erl. des Obertr. v. 8. Juni 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. V, S. 297).

g) Konventionalstrafen nach ihrer Bewirkung; denn sie sind eine Interessforderung, durchaus kein „ius personalissimum“, wofür sie einmal ein Richter erklärt hatte, um den Cessiorum mit der Klage abzuweisen. Schles. Arch. VI, 321. Bergl. Erl. des Obertr. v. 19. Februar 1858 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 37). (Hier ist das Erl. unrichtig vom 1. Februar datirt, nach Entsch. Bd. LIV, S. 28.) Vor ihrer Bewirkung kann sie als ein selbstständiges Recht weder eredit, noch auch, bei Cessione des Hauptrechts, vorbehalten werden. Erl. des Obertr. v. 11. Febr. 1857 und v. 19. Febr. 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXX, S. 11 u. Entsch. Bd. XXXVIII, S. 35 ff. u. Bd. LIV, S. 28).

(5. A.) Vielleicht ist angenommen, daß sie ein von der wirklich erediten Hauptforderung ungetrenntes Annexum derselben geblieben, daß der Cessiorum allein als daran dem Schuldner gegenüber berechtigtes Subjekt nach Anleitung des §. 308, Tit. 5 darüber zu bestimmen habe, ob ihre Entrichtung überhaupt verlangt werden solle, und daß ebenso der Cessiorum der Hauptforderung allein Macht habe, beim Empfange der erst nach Bewirkung der Konventionalstrafe erfolgenden Zahlung der Hauptforderung nach Anleitung des §. 307, Tit. 5 entmehr das Recht auf die Konventionalstrafe vorzubehalten oder einen solchen Vorbehalt nicht zu machen, wodurch dann nach diesem §. 307, Tit. 5 die Verpflichtung des Schuldners zur Entrichtung der Konventionalstrafe erlöschend mündet. Erl. des Obertr. v. 12. Juni 1865 (Entsch. Bd. LIV, S. 27).

h) Die Forderung an den Kfidiarius auf Herausgabe eines Universalfeindkommises. Tit. 12, §. 467. i) Das Wittum einer Witwe. Pr. des Obertr. v. 14. Okt. 1837. (Entsch. Bd. III, S. 324.)

k) Aisignationen. „Der Gläubiger, welcher im Wege der Exekution durch richterliche Verstüfung ermäßigt worden, eine Forderung des Schuldners mit den Rechten eines Aisignataris selbst einzuziehen, und bis zum Vertrage seiner Forderung einzuziehen, ist berechtigt, die, aus der gerichtlichen Überweilungsverstüfung erworbenen Rechte zu ediren.“ Pr. des Obertr. v. 18. März 1839 (Entsch. Bd. IV, S. 224.) Vergl. auch das Pr. 1901 o. in der Ann. 5 zu §. 380 d. T. u. Erl. v. 14. Juni 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. IX, S. 351). — (5. A.) Rechte aus Aisignationen sind nur durch Cession, nicht auch durch Blasiuslogio übertragbar. Erl. des Obertr. vom 18. Febr. 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LIII, S. 145).

l) (4. A.) Die Ansprüche des Kindes und Muthers auf Bergversteigernhum. Erl. des Obertr. vom 10. Febr. 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXVII, S. 268). Die Abtreitung einer Muthung oder eines Theiles derselben kann nicht als Veräußerung einer res sponta angesehen werden, welche bloß deshalb rückgängig gemacht werden könnte, weil die Muthung nicht den gehofften Erfolg hat, d. h. die Beleihung verträgt wird. Erl. des Obertr. vom 30. März 1860 (Archiv für Rechts. Bd. XXXVII, S. 141). (5. A.) Dieselbe enthält eine emio spei im Sinne des §. 528 d. T., und kann nur mit der actio doli, wenn deren Voraussetzungen bereitstehen werden können, angegriffen werden. Vergl. Erl. dess. vom 9. Mai 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 420).

m) Der Anspruch des Cessiorum an seinen Cedenten auf Gewährleistung für die Sicherheit oder Erfüllung des Ausfalls bei der Einziehung der erediten Forderung, d. h. der weitere Cessiorum kann auch den ersten Cedenten aus dessen Cessio in Anspruch nehmen. Vergl. Ann. 72<sup>a</sup> zu §. 440. Es ist Rechtsunkunde, die Nichtcessibilität, wie von einem Appellationsgerichte geschehen ist, zu behaupten.

n) Wechselseforderungen, auch theilweise, nur giebt die Cessio dem Cessiorum nicht, wie ein Indosament, Wechselsechte gegen den Cedenten, sondern überträgt nur dasjenige Wechselsecht, welches der Cedent selbst gegen andere Wechselseverbundene hat. Erl. des Obertr. vom 18. März 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 266).

Nicht cessibel sind z. B.

a) Rechte auf übernommene Postfahrten und Postritte. Erl. des Gen.-Postamts vom 7. November 1803, 2. Februar 1805 und R.D. vom 19. Februar 1790 (Rabe, Bd. VII, S. 514 und Bd. VIII, S. 242).

b) Befoldungen und Pensionen der königl. Offizianten. Publ. vom 18. November 1802 (Rabe Bd. VII, S. 272). (4. A.) Eben so wenig militirt das Gehalt und das Dienstlohn der Privatoffizianten und des Gesindes cessibel, folglich auch nicht im Wege der Exekution überweisbar sein, wenn nicht von Altkräuden die Rede ist. Denn wenn der Cessiorum das laufende Lohn künftig bei der

§. 383. Auch die Abtretung schon rechtshängiger Sachen ist erlaubt<sup>a)</sup>.

§. 384. Durch die Cession einer rechtshängigen Sache wird weder in Ansehung des Gerichtsstandes, noch der Lage des Prozesses selbst<sup>b)</sup> etwas geändert<sup>c)</sup>.

Fälligkeit erheben will, muss er auch die Dienste verrichten, was er ohne den Willen des Dienstbaren zu thun gar nicht im Stande ist. Die Uebertoestungen des laufenden Dienstlohs sind widersinnig.

c) Das dauernde Recht des Ober Eigentümers auf wiederkehrende Leistungen; nur durch Veräußerung des Ober Eigentwus ist es übertragbar. Pr. des Obertr. 1288, vom 7. April 1843. Kann nur noch auf Lehns Anwendung finden.

d) Das Mitbaurecht des Grundherrn oder vielmehr der Anspruch darauf, vor eingelegter Muthung. Pr. des Obertr. 2322, v. 24. Nov. 1851 (Entsch. Bd. XXI, S. 385).

e) Das Vorlausrecht. I. 20, §. 594. Ist nach G. R. streng.

f) (5. A.) Grundrechteigentum; denn solche können als selbstständige persönliche Gerechtsame nicht bestehen, sie können mitin von dem herrschenden Grundstücke in der Regel nicht abgetrennt und auf eine Person übertragen und somit nicht in eine dauernde vererbliche Personal-Servitut verwandelt werden. Tit. 19, §. 23 und Ann. 19 dazu. Daher kann das dem Besitzer eines, an einem Privatfluss belegenen Grundstücks gleichlich zustehende Recht zur Benutzung des daran vorüberfließenden Wassers, als ein selbstständiges Recht, und abgesondert vom dem Eigenthumsrechte am Grundstück einem Dritten für dessen Person (als ein subjektiv-personliches Recht) gültig nicht abgetrennt werden. Erl. des Obertr. vom 6. Okt. 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 118).

g) (5. A.) Alimentsummen, welche nicht gefordert, nicht verhindert und auch zur Dedung einer für Gewährung des Unterhalts seitens eines Dritten hergegebenen Summe nicht erforderlich sind. Erl. des Obertr. v. 3. Juni 1864 (Arch. s. Rechtsf. Bd. LV, S. 115). Vergl. oben lit. b.

8) Eine Änderung des G. R., welches die Abtretung einer res nullius verbietet. Dieser §. 383 steht übrigens mit dem §. 48, lit. c, Tit. 7 der Pr. O. nicht in Widerspruch; denn jede Stelle handelt von etwas Anderem. Der §. 48 bezieht sich auf den veräußernden Beklagten und auf dessen Verhältnis zum Befindlichen; der §. 383 d. L. handelt von der Cession des Glaubigers (Klägers), und der ebenfalls hierher gehörige §. 9, Tit. 24 der Pr. O. bezieht sich auf den einverbindenden Dritten.

(3. A.) „Die Bestimmung im §. 9, Tit. 24 der Pr. P., nach welcher derjenige, welcher einen im Streite befindigen Gegenstand nach Insinuation der Klage erwirbt, sich Demienigen unterworfen muß, was darüber in dem rechtshängigen Prozesse entschieden wird, schließt den Anspruch auf Vergütigung dessen, was für die Erwerbung der Sache gegeben oder geleistet ist, noch nicht unbedingt aus. Ob ein solcher Anspruch zu begründen, ist vielmehr davon abhängig, ob der Erwerber der rechtshängigen Sache auf redliche oder unrechte Weise zu dem Besitzer gelangt ist, insbesondere, ob derjelbe zur Zeit der Erwerbung Kenntniß von der Rechtshängigkeit gehabt hat.“ Pr. des Obertr. 2619, vom 4. April 1855 (Entsch. Bd. XXX, S. 204).

8\*) (2. A.) Unter der Lage des Prozesses selbst ist nicht allein der Sachverhalt in Ansehung des Streitgegenstandes zu verstehen, sondern auch das persönliche Verhältniß der Parteien zu einander, wie es in Ansehung der Verbindlichkeit zur Erfüllung des Urteils, und der Prozeßschäden und Kosten, durch die Litigation begründet worden ist. Der Prozeß ist ein Rechtegeschäft, aus welchem eine wechselseitige Verbindlichkeit entsteht. Daher kann der Kläger, durch willkürliche Cession, sich für seine Person nicht aus der Sache ziehen; er bleibt, wenngleich der Bell. die Cession nicht hindern kann, doch der wahre Prozeßbegleiter des Bell., und muss ihm für Alles, was der Bell. erstreitet, aufkommen. Der Cessionar ist, dem Bell. gegenüber, nur der Betreter des Klägers, doch als procurator in reum suam, so daß er dem Bell. gleichfalls verhaftet wird. Wenn also z. B. ein Ausländer, dem der in Anspruch genommene Inländer die dilatoriische Kautionsbestellung entgegnet, von dem Richter für schuldig erachtet wird, cautio pro expensis zu bestellen, so kann er sich davon durch Cession seiner rechtshängigen Sache an einen Inländer nicht freimachen, und dem Bell. keinen anderen Schuldner — denn er ist hiunctlich der Schäden- und Kostenentstättung und der Sicherheitsbestellung der persönliche Schuldner des Bell. gemacht — aufdringen. Könnte das geschehen, so wäre ein Ausländer auch befugt, nach der Kautionsbestellung, wenn er möchte, daß er den Prozeß verlieren wird, denselben einem dazu angeworbenen vermögenslosen Inländer zu cediren und seine Kautionszulad zu fordern, nachdem er dem Gegner mehrere hundert Thaler Kosten verursacht hätte. Das wäre absurd. Aber ein Appellationsgericht hat es doch behauptet.

(4. A.) Das Obertr. hat in einem Rechtsfälle in Betreff dieser Frage angenommen und gesetzigt, daß, wenn in erster Instanz einer Partei der ihr von dem Gegenteile da veritatae deferte und von ihr acceptirte Eid durch Erkenntniß anserlegt ist, und dieselbe hieraufhin in zweiter Instanz die eingeflagte Forderung an einen Dritten cedit, nicht ohne Weiteres der Cessionar zu einem Eide der ignorantia verpflichtet werden könne, vielmehr vorher darüber: von wem und in welcher Weise der Eid zu leisten, unter den Parteien zu verhandeln sei. Erl. vom 12. Juli 1851 (Arch. s. Rechtsf. Bd. III, S. 44). Wie demnach in dieser Sache schließlich erkannt worden, findet sich nicht veröffentlicht.

§. 385. Richterliche Personen und Rechtsanwälte können streitige Rechte, deren Erörterung vor den Gerichtshof, bei welchem sie angestellt sind, es sei in erster, oder in einer der folgenden<sup>10)</sup> Instanzen, gehören würde, nicht an sich lösen<sup>11)</sup>.

(5. A.) In einer anderen Sache hat das Obertr. später ganz richtig erkannt, daß es der Vorschrift des §. 384 widerstreitet, wenn der Kläger, nachdem ihm in erster Instanz ein Eid de veritate auferlegt worden, im Laufe der zweiten Instanz die Forderung (muß heißen: die rechtsabhängige Sache; Forderung einer rechtsabhängigen Sache sind ein unzulässiges Ganzen) cedit, und der Appellationsrichter, wie in der Sache geschehen war, den dem Kläger auferlegten Veritätseid nur für dessen Ehestatrat in einen Ignoranz eid umwandelt. Erl. vom 17. April 1866 (Arch. f. Rechtf. Bd. LXII, S. 290).

9) Die Bestimmung dieses §. findet auch in dem Falle Anwendung, wo nicht die Sache selbst, welche Gegenstand des Prozesses, sondern nur das zur Sicherheit eines Anspruchs bestellte Pfand durante lite und in specie im Laufe der Exekutionsinstanz von dem Schuldner veräußert worden ist. Pr. des Obertr. 265, vom 2. Juni 1837. Die Substitution eines zur Hypothek bestellten Grundstücks kann mithin auch gegen den, welcher dasselbe nach Insinuation der Mandats-, resp. Kündigungslage erworben hat, ohne neue Klage eingeleitet werden. — (2. A.) Der J.M. erklärt es in dem Beschl. vom 2. Juli 1839 auch für zulässig, daß, wenn der Gläubiger, auf Grund des rechtsträchtigen Erkenntnisses, die erstrittenen Forderungen auf das Grundstück des Schuldners hat eintragen lassen, und darauf der Schuldner das Grundstück veräußert, — der Gläubiger innerhalb der Exekutionsfrist auch gegen den dritten Erwerber die Substitution des Grundstücks ohne eine neue Klage nachsuchen könne. (J.M.B. S. 247.) (3. A.) Auch das Obertr. hat sich für diesen Grundsatz erklärt durch das Pr. 2575, Nr. 1 vom 8. Dez. 1854, lautend: „Der spätere Erwerber eines Grundstücks, auf welchem eine juridischmäßige Forderung in Wege der Exekution eingetragen ist, muß sich, sofern die Exekution aus dem betreffenden Erkenntnisse überhaupt noch zulässig ist, auch die Substitution jenes Grundstücks gefallen lassen, und kann namentlich nicht verlangen, daß die gedachte Forderung noch einmal gegen ihn besonders eingelaggt werde.“ (Entsch. Bd. XXX, S. 212.) Das ist mir zweifelhaft. Das zu vollstreckende Urteil hat das Grundstück nicht zum Gegenstande des Richterurtheils, es betrifft eine persönliche Forderung. Die bloße Hypothekennehmung macht das Grundstück auch nicht zur res litigiosa, sondern gibt erst ganz neu dem Personalgläubiger ein dingliches Verfolgungsrecht, für welches ihm aber, gegen den Dritten, noch der exekutorische Titel fehlt. (3. A.) Das Obertr. erinnert zwar gegen diesen Zweifelsgrund, S. 251 a. o.: daß dabei der Begriff eines im Streite befindlichen Gegenstandes zu eng ausgefaßt werde, indem der §. 9, Tit. 24 Pr.-O. nicht bloß dann, wenn die Sache selbst, welche Gegenstand des Prozesses, sondern nur das zur Sicherheit eines Anspruchs bestellte Pfand durante lite und in specie im Laufe der Exekutionsinstanz von dem Schuldner veräußert worden, Anwendung finde, wie schon das Pr. 265 feststelle. Das widerlegt jedoch nicht den Zweifelsgrund. Denn es ist außer Streit, daß, wenn wegen einer bereits bestehenden Hypothek die zuständige Real-[Mandats]-Klage gebraucht wird, dadurch das Pfandstück angegriffen, also streitig wird. Davon ist aber hier nicht Rede, vielmehr ist die Frage die: ob die Hypothekennehmung für eine Personalforderung auf Grund eines Judicatis dem Gebrauche der erst dadurch begründeten Klage [actio] selbst gleichzustellen. Das bleibt zu erweisen. Durch die Begründung oder ursprüngliche Erwerbung einer Hypothek auf ein Grundstück wird ja dieses Grundstück noch gar nicht in Angriff genommen oder streitig; der Gläubiger erwirbt vielmehr erst dadurch die Hypothekenlage, welche ihm das Mittel sein soll, das Grundstück künftig gegen einen Dritten in Angriff zu nehmen, wenn er nicht bezahlt wird.) In teinem Falle aber kann der ausgesprochene Satz zur Anwendung kommen, wenn das Grundstück schon vor der Eintragung veräußert und die Eintragung nur auf den Glaubener des Hypothekenbuchs (§. 410, Tit. 20) geschehen war: dann muß der dritte Besitzer, dem der Einwand der mala fides zusteht (oben, Ann. 8 zu §. 10, Tit. 10), vor der Exekution rechtlich gehört werden.

(5. A.) Der bei Anstellung der Klage legitimire Regatorenläger verliert seine Legitimation zur Hauptfache, wenn er nach diesem Zeitpunkte das Eigenthum und den Besitz seines Grundstückes an einen Anderen übertragen hat. Erl. des Obertr. v. 14. März u. 7. Mai 1867 (Entsch. Bd. LVIII, S. 184).

10) Nach dem Wortlauten sind auch die Richter und Rechtsanwälte bei dem Obertr. betroffen. Doch nimmt man an, daß diese Beamten nur bei den Gerichten erster und zweiter Instanz gereint sind; sonst wären jene im ganzen Lande von der Erwerbung einer streitigen Forderung ausgeschlossen. Vergl. das Pr. des Obertr. v. 30. Juli 1836 (Ulrich, Arch. Bd. III, S. 581).

11) An sich lösen, d. h. anlaufen. Denn das Verbot bezieht nur, daß arglistige Vorschieben eines beschwerlichen Gegens und die Erfüllung der Vertheidigung des Schuldners zu verhindern. Den Grundsatz hat auch das Obertr. erkannt in dem Pr. 1625 vom 11. Okt. 1845: „Diese Gesetze (§§. 385 ff.) hindern die gedachten Personen nicht, Forderungen, welche vor Gericht gehören, bei denen sie angestellt sind, für den Schuldner an den Gläubiger zu bezahlen, und den wirklichen bezahlten Betrag nach §. 43 ff., Tit. 16 von dem Schuldner zurückzufordern.“ — Auch richterliche Überweisungen im Wege der Exekution sind hierdurch nicht verboten; sowie Auffindungen überhaupt nicht,

Anh. §. 16. Auch Actuarii<sup>12)</sup> dieses Gerichts gehören in dieser Beziehung zu den richterlichen Personen.

§. 386. Streitig<sup>13)</sup> heißen hier alle<sup>14)</sup> Rechte, welche zur Zeit der Cession von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht anerkannt worden.

§. 387. Haben dergleichen Personen (§. 385) sich auf solche Cessionen dennoch eingelassen, so sind dieselben nichtig, und der Cessionarius bleibt dem Credenten, sowie dem Schuldner, zur Schadloshaltung, dem Staate aber nach näherer Bestimmung der Kriminalgesetze<sup>15)</sup>, zur Strafe verhaftet.

Anh. §. 17. Durch die Genehmigung des Vorgesetzten kann nur die Strafe des Cessionarii, nicht aber das Privatinteresse des Schuldners aufgehoben werden.

§. 388. Injurienklagen können niemals Andern abgetreten werden.

§. 389. Wohl aber ist die Abtretung des Rechts zur Schadloshaltung erlaubt, in sofern letztere einer Schädigung nach Gelde fähig ist.

§. 390. Was für das abgetretene Recht bezahlt oder gegeben werden soll, hängt lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien ab<sup>16)</sup>.

Bon der  
Baluta bei  
Cessionen.

12) Darunter werden alle Subalterbeamten der Justizbehörden, insbesondere auch die Sekretäre verstanden. Vergl. die Entsch. des Obertr. vom 30. Juli 1836 in Ulrich, Arch. Bd. III, S. 581.

13) Streitig in dieser Hinsicht heißen nicht Rechte, wenn es zur Zeit der Cession bloß an einem ausdrücklichen Anerkenntniß des Rechts von Seiten des Verpflichteten mangelt, sondern nur dann, wenn die Recht zur Zeit der Cession von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil, gerichtlich oder außergerichtlich, bestritten worden. Pr. des Obertr. 1144, lit. a, vom 30. April 1842 (Entsch. Bd. VII, S. 395). In keinem Falle Hypothekenrechte, gegen welche der Schuldner vor der Cession noch keine Einwendung oder Protestation erhoben hat. Durch dieses Pr. ist die Auslegung, welche der I.M. in dem Erl. v. 17. Nov. 1823 (Jahrb. Bd. XXII, S. 164) u. v. 19. Aug. 1838 (Jahrb. Bd. XLVIII, S. 207) macht, beseitigt. (3. A.) Der Grundbegriff des Pr. 1144 findet auch auf Kautionsforderungen Anwendung. Denn solche sind keineswegs als ihrer Natur nach bestritten anzusehen; sie sind nur bedingte oder beschränkte. Pr. des Obertr. v. 19. Dez. 1855 (Entsch. Bd. XXXII, S. 60).

Bei einer hierauf gültigen Cession hat der Umstand, daß die cedite Forderung zur Zeit derselben in die Execution besangen ist, nur Einfluß auf die Strafbarkeit des Justizbeamten, der sich auf die Cession eingelassen hat, nicht aber auf die Rechtsbeständigkeit der letzteren. Dass. Pr. lit. b. Dieses Pr. bezieht sich ans den §. 404, Tit. 20, Th. II des A. L.R., wo von Forderungen, die in Prozessen oder in der Execution besangen sind, Rede ist. Diese Bestimmung ist seitdem mit dem Tit. 20 selbst weggefallen. Dadurch sind manche Zweifel beseitigt, welche die ungleich lautenden Stellen des Tit. 20, §§. 404 ff. und 1339 veranlaßt hatten.

14) Das Obertr. sagt in dem Pr. 953, v. 27. Nov. 1840: „In diesen §§. ist nur die Cession nicht anerkannter eigentlicher Forderungen an die bezeichneten Justizbeamten verboten. Auf die Übertragung lörperlicher Sachen, deren Eigenthum nicht anerkannt oder sogar bestritten, worüber aber noch kein Rechtestreit anhängig ist, beziehen sich jene Vorschriften nicht.“ Der Sinn ist unklar. Man kann unter den „eigentlichen Forderungen“ Geldforderungen verstehen, im Gegensatz zu Forderungen, deren Gegenstand etwas Anderes, als eine Geldsumme ist. Das würde dem Wortlaute des Gesetzes: „alle Rechte“ geradezu widersprechen. Es kann aber auch der Fall gemeint sein, wenn ein Justizbeamter eine lörperliche Sache lauft, deren Eigenthum dem Verkäufer von einem Dritten stiftig gemacht worden ist. So würde das Pr. mit dem Gesetz harmonieren. Dann aber ist der Ausdruck „eigentlicher Forderungen“ unpassend, denn hier ist gar keine Forderung, also auch nicht eine uneigentliche, Gegenstand der Erwerbung. Ueberhaupt ist die Unterscheidung zwischen eigenlichen und uneigentlichen Forderungen nicht bekannt, man weiß nicht, was man sich unter dem Gegensatz von eigenlichen Forderungen juristisch zu denken hat. — (2. A.) Nach dem jüngeren Pr. v. 27. Febr. 1852 wird das Gesetz nicht auf Geldforderungen beschränkt: „Rechte aus dem Preisgebote können, wenn dem Aufschlag aus irgendeinem Grunde widergesprochen wird, an einen bei dem subfizirenden Gerichte angestellten Rechtsanwalt nicht abgetreten werden; eine solche Cession ist vielmehr nichtig.“ (Entsch. Bd. XXIII, S. 95.)

15) Die Strafbestimmungen der §§. 406, 407 und 1339, Tit. 20, Th. II des A. L.R. sind in das neue Strafgesetzbuch nicht übergegangen. Deswegen werden aber die gedachten Justizbeamten, welche verbotswidrig streitige Forderungen „an sich lösen“, nicht straflos bleiben; sie werden unter den sehr allgemein lautenden und außerordentlich elastischen §. 1 des Disziplinargefetzes fallen.

16) Aufhebung der lex Anastasiana. (4. A.) Diese Satzung des R.R. besteht aus zwei Verordnungen, nämlich von Anastasius (L. 23 C. mandati, IV, 35), von dem sie den Namen hat, und von Justinian (L. 23 C. eodem), entzieht dem Anläufer einer auf eine Geldforderung gehenden Klage

§. 391. Der Verpflichtete kann sich also gegen den Inhaber damit, daß dieser die Forderung für einen wohlfeilern Preis an sich gelöst hat, nicht schützen<sup>17)</sup>.

§. 392. Es soll aber jeder bei einem solchen Geschäft vorgesetzte Betrug — unterfucht, und nach Vorschrift der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 393. Durch die Erklärung<sup>17 a)</sup> des Gedenten, daß der Andere das abgetre-

Form.

das Klagerrecht auf den Betrag derjenigen Summe, welche dem Gedenten unter dem Nominalwertthe der Forderung gezahlt worden ist. Diese anomale Satzung passt auf den Geldverkehr der Neuzeit gar nicht und hat daher in der gemeinrechtslichen Theorie und Praxis viele Kontroversen hervorgerufen. Die neueren allgemeinen Gesetzesgebungen haben sie als unpassend meistens beiseitigt, namentlich hier das A. L.R., nach ihm das öster. burg. G.B. §. 1394, das Badische Landrecht, und besonders Partikulargesetze in Württemberg, Sachsen-Weimar, Kurhessen, Nassau, Waldeck, und für ganz Deutschland in Beitreß der Handelslachen das A. D. H.G.B. Art. 299. Der franz. Code civil hat dies nicht gethan, er hat sie nur durch präzise Bestimmung des Falles, wo sie noch Anwendung finden soll, dahin modifizirt, daß der Schuldner, wider welchen ein streitiges Klagerrecht übertragen worden ist, sich seiner Verbindlichkeit gegen den Lessionar dadurch entledigen kann, daß er ihm den wirklichen Preis der Uebertragung, den der Lessionar gezahlt hat, mit Zinsen und Kosten vergleicht. (Artt. 1699 bis 1701.) Auf diese Forderungsarten batte es Augustinus, nach seinen Erwägungen, auch eigentlich abgesehen, die franz. Gesetzgebung hat daher dessen Verordnung auch ganz richtig ausgefaßt und auf ihren wahren praktischen Werth juridischgeführt. Dies gilt denn auch im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln in allen Sachen, welche nicht Handelslachen sind, noch jetzt. (Die Notiz, welche der Berichtsverfasser des Abg.-Hauses v. J. 1863 über den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der lex Anastasiana etc., Druckl. Nr. 13, S. 2, dabin giebt, daß dieselbe durch die franz. Gesetzgebung Art. 1689 seq des franz. Civilrechts beiseitigt ist, ist demnach ungenau.) In den preußischen Landesteilen des Gemeinen Rechtes, namentlich in dem Bezirke des Justizamtes zu Ehrenbreitstein, des Appellationsgerichts zu Greifswald und in den Hohenzollernschen Landen, war dieselbe noch bis zum Jahre 1863 in Geltung. In der Session des Landtages von diesem Jahre legte die Staatsregierung denselben einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den betreffenden Landesteilen zur verfassungsmäßigen Beschlussnahme vor. Beide Häuser des Landtages vereinigten sich auch über den versöhnlichen Inhalt derselben; aber über die Fassung des Eingangs kam die Einigung nicht zu Stande, weil das Abg.-Haus die Worte: „nach Auflösung der Provinziallandtage der Rheinprovinz und der Provinz Pommern“, nicht gutheißen wollte, indem die Provinziallandtage als verfassungsmäßige Haltoren der Gesetzgebung nicht angesehen werden dürfen und daher die völlig unnötige Heranziehung derselben bei der Zustandekommenung eines Gesetzes für eine tendenziöse zu halten sei. Das Herrenhaus stellte jedoch diese vom Abg.-Hause gestrichenen Worte wieder her, und daran scheiterte das Zustandekommen des Gesetzes. — (A. A.) In der folgenden Landtagssitz (1863) wurde der Entwurf, mit Weglassung des früher beanstandeten Zwischenlates, wieder vorgelegt, nun alleseitig angenommen und demnächst als Gesetz vom 1. Februar 1864 publizirt. (G.S. S. 33.) Uebrigens ist nach der Ansicht der bewährtesten Rechtslehrer das Anastasiische Gesetz auch da nicht anwendbar, wo die Natur des Geschäfts eine genaue Ausmittlung der Summe, welche für die abgetretene Forderung gegeben wurde, unmöglich macht, und dies ist der Fall, wenn für eine Gesamtheit von Forderungen eine deren Nominalbetrag nicht erreichende Summe in Parisch und Bogen gezahlt wurde. Erl. des Obertr. vom 10. Mai 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LV, S. 104). (A. A.) War dem Gedenten und dem Lessionar zur Zeit der Lession bekannt, daß die Forderung gar nicht bestand, so faun der Gedent die Lessionsvaluta auch in dem Halle nicht fordern, wenn ihm der Lessionar die Gewährleistung ausdrücklich erlassen hat. Erl. des Obertr. v. 11. Sept. 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. XVIII, S. 127).

(A. A.) Die Bestimmungen der §§. 322—325 d. T. über die unter einem Kaufe und vorbehaltens Wiederlaufe verborgenen wucherlichen Darlehensgeschäfte finden auch auf Lessionen und vorbedogene Rücklessionen von Forderungen Anwendung. Erl. des Obertr. vom 10. März 1853 (Archiv f. Rechts. Bd. VIII, S. 345).

Enthält die Lessionsurkunde keine Angabe des Betrages der Valuta, sondern nur die Erklärung des Gedenten, daß er den Preis der Verabredung gemäß bezahlt erhalten habe, so muß der Lessionar seine Behauptung, er habe den Nominalwert der Forderung als Valuta bezahlt, beweisen. Erl. des Obertr. vom 9. Okt. 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XVIII, S. 195).

17) Der Schuldner darf nach dem Preise, um welchen der Lessionar die Forderung an sich gebracht hat, nicht fragen, er muß seine Schuld ganz bezahlen. (A. A.) Darin ändert auch der Umstand nichts, daß die Lession an einem Orte, wo die lex Anastasiana gilt, abgeschlossen worden ist. Vergl. oben, Ann. 90, Abs. 3 zu §. 111, Tit. 5.

17 a) (A. A.) Diese Erklärung wird durch das bloße Anerkenntniß des Gedenten, daß dem Lessionar dies Recht zustehe, nicht entbehrlieblich. Erl. des Obertr. vom 9. Dez. 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. IV, S. 158).

tene Recht von nun an als das seinige auszuüben befugt sein soll<sup>18)</sup>), und durch die Annahme<sup>19)</sup> dieser Erklärung, geht das Eigenthum des Rechts selbst<sup>19a)</sup> auf den neuen Inhaber über.

Zur Wirksamkeit dieser Erklärung ist die Auskündigung der darüber aufgenommenen Urkunde an den Cessiorar mit Wissen und Willen des Cedenenten erforderlich. Wenn daher die Cessionsurkunde und das cedente Document seitens des von dem Cedenenten hierzu nicht beauftragten Notars an den Cessiorar ausgehändigt wird, so ist eine rechtmäßige Cession nicht zu Stande gekommen. Vergl. Erl. des Obertr. vom 21. Sept. 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XIX, S. 47).

18) Andere Befandtheile als diese Erklärung des Cedenenten und die Annahme des Cessiorars hat die Cession nicht. Die Erklärung, daß Valuta gezahlt sei, ist zu deren Gültigkeit nicht nothwendig. Vergl. Entsch. des Obertr. Bd. XVI, S. 253. Insbesondere ist die Gültigkeit einer Cession nicht davon abhängig, daß aus dem Cessionsinstrumente die über die Zahlung der Valuta getroffenen Verabredungen erthältlich sind. Vergl. Erl. des Obertr. vom 11. und 21. Juni 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. VI, S. 174). Es genügt auch eine darüber stattgefundene, der Cession vorhergehende, im Laufe des Prozesses ihrem Inhalte nach anerlaunte mündliche Verabredung. Pr. des Obertr. 1573, vom 2. Juni 1845 (Entsch. Bd. XII, S. 204). Aber doch nur unter der Voraussetzung, daß der Cessiorar in die mündliche Verabredung erfüllt hat oder noch erfüllt. Sonst befindet er sich in leiner anderer Lage, als der, welcher die Erfüllung eines mündlich geschlossenen Vertrages von dem Anderen angenommen hat; er ist nun ebenfalls verbunden, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Empfangene zurückzugeben. Vergl. o. die Ann. 2 zu §. 876 d. T. und Erl. des Obertr. v. 27. Febr. 1817 (Entsch. Bd. I, S. 159), wo das Richtige genau gestrofen ist. Vergl. die folg. Ann. 19. (4. A.) Hierbei notire ich ein Erl. des Obertr. vom 6. Jan. 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXII, S. 104) als eine juristische Eigenheit. Dort ist entschieden, daß die allgemeinen Vorschriften über einseitige Erfüllung mündlicher Verträge bei dem mündlichen pactum de cedendo ausgeschlossen bleiben müßten, weil dieses pactum ein Vertrag über Handlungen sei und folglich gemäß §. 165, Tit. 5 die mündlich verabredete Valuta nach geleisteter Handlung (Cession) unbedingt bezahlt werden müsse. Einer Widerlegung könnte man sich führen; ich mache hier dazu nur diese Bemerkung: Nach dieser Theorie wäre jeder Vertrag ein Vertrag über Handlungen im Sinne des §. 165 und des Tit. 11, Abschn. 8, insbesondere wäre auch der Sachtransaktions- und Tausch ein solcher Vertrag über Handlungen. Der Kauftransaktions- und das pactum de cedendo über ein gegen Geldzahlung abzutretendes Forderungsrecht sind in der in Rede stehenden Hinsicht ganz gleichartig: nach jenem soll der Verkäufer dem Käufer eine Sache, und nach diesem eine Forderung zu Eigenthumsrechten geben oder übertragen; jenes geschieht durch die Uebergabe, dieses durch den Cessionsalt, beides durch eine einmalige momentane Leistung, wodurch der Vertrag für alle Zeit erfüllt ist. Ich habe mich indess eingehend auf diese Lehre einer Darlegung des Irrthums in meiner Anleitung zur preußischen Prozeßpraxis, Th. I, §. 121, Nr. 1, unterzogen und verweise darauf. W. vergl. auch die ältere Meinung des Obertribunals oben, in der Ann. 50, Abs. 2 zu §. 165, T. 5. — (5. A.) Das Obertr. ist von seiner unrichtigen Lehre zurückgekommen. In dem Erl. v. 28. Juni 1852 (Entsch. Bd. XLVIII, S. 60 und Arch. f. Rechts. Bd. XLV, S. 294) führt es ans: daß der Alt der Cession als bloßer Alt der Uebergabe nicht Gegenstand, sondern nur Folge des Vertrages sei, daß jedoch auch auf den ihr vorangegangenen Vertrag (das pactum de cedendo), zumal wenn die Gegenleistung des Erwerbers in baarem Gelde besteht, die §§. 408 ff., I, 5 des A. V.R. so wenig, wie auf Kaufverträge, Anwendung finden. Damit ist die rechte Bahn wieder betreten. — Später ist das Obertr. wieder rückfällig geworden. S. die folg. Ann. 19, Abs. 1 a. E.

19) Die Acceptation der Cession von Seiten des Cessiorars kann auch stillschweigend, durch lautstille Handlungen, rechtsbeständig geschehen. S. auch Entsch. des Obertr. Bd. XVII, S. 163, und o. Ann. 2, Abs. 3 zu §. 376. Aber nur, was eben die Vollziehung des Traditionssakts betrifft. Ist die Frage von der Verbindlichkeit des Cessiorars zur nachträglichen Erfüllung des der Cession zum Grunde liegenden lästigen Geschäfts, so genügt dazwischen die stillschweigende Acceptation der Cession nicht; weil die Acceptation eines Versprechens oder Thuns kein Modus zur Verbindlichmachung des Acceptantem ist: nicht der Acceptant, sondern der Promittent macht sich verbindlich. S. o. die Ann. 2 zu §. 376 d. T. Das Obertribunal sagt in einem Erl. v. 4. Jan. 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. VIII, S. 149), die schriftliche Form des Cessionsalt's, in Verbindung mit der Auskündigung der Cessionsurkunde an den Cessiorar und deren Annahme durch den Letzteren, ergänzt die fehlende schriftliche Form des pacti de cedendo. Dies ist in Betreff des Cessionsalt's nur dann wahr, wenn die Annahme desselben gleichfalls die schriftliche Form hat und die Cessionsvaluta, falls sie noch unbezahlt ist, in der Urkunde sich bestimmt ausgedrückt findet. — Die stillschweigende Annahme der einseitig vollzogenen Cessionsurkunde gibt auch keinen Beweis für den Inhalt des mündlich verabredeten pactum de cedendo gegen den Cessiorar, zumal wenn dieser ein Analphabet ist; denn die Urkunde ist ein scriptum proprium des Beweisführenden. Vergl. die in Mathis Bd. I, S. 236 ff. mitgetheilte richtige Entscheidung des Appellationsgerichts des Kammergerichts v. 7. Januar 1805 über einen solchen Rechtsfall.

§. 394. Wird eine Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden sind<sup>20)</sup>, edirt, so muß<sup>20a)</sup> auch die Cessio<sup>n</sup> allemal, ohne Unterschied der Summe, schriftlich<sup>21)</sup> erfolgen.

(5. A.) In einem Erl. v. 29. Sept. 1863 bringt das Obertr. seine eigenthümliche Theorie wieder zur Geltung, indem es sagt: „Der §. 156, I, 5 des A. L.R., insofern er ein Wahlrecht der Kontrahenten anerkennt, muß bei Cessionsverträgen dann, wenn die Cessio<sup>n</sup> bereits geleistet und vom Cessionar angenommen ist, außer Anwendung bleiben, weil zur Übertragung des Eigentums verbriefer Forderungen nach den §§. 293, 294 d. T. nur von Seiten des Credentia<sup>r</sup> schriftliche Erklärung erforderlich ist.“ (Arch. f. Rechtsf. Bd. L, S. 294.) Die Deduction ist völlig unzulässig. Es handelt sich nicht um die Gültigkeit des Übertragungsalts in Beziehung auf das Forderungsrecht, sondern die Frage ist die: ob die geforderte Gegenleistung rechtsverbindlich verpflichtet werden. Dieses kann das Obertr. nicht beweisen, es springt über die Frage hinweg. — In einem späteren Erl. vom 8. Sept. 1864 unternimmt es die Beweisführung und sagt: „Der Betrag (der vereinbarten Valuta) brauchte in der Cessionsurkunde nicht angegeben zu werden. — Schreibe nun das Gesetz der in gehöriger Form geschehenen angenommenen Cessio<sup>n</sup> (§. 294) die unabdingte Wirkung zu, daß das Recht von dem Credentia<sup>r</sup> auf den neuen Inhaber übergeht, so wird eben dadurch jeder willkürliche Rücktritt des neuen Inhabers ausgeschlossen. Die Form der Übertragung deckt hier zugleich diejenige der Verabredung der Valuta, indem die Annahme der Übertragung vom Gesetze als eine genügende Konstatirung der Existenz einer Verabredung über die Valuta angesehen wird.“ (Arch. f. Rechtsf. Bd. LV, S. 220.) Dieser vermeintliche Beweis enthält gar nichts weiter als zwei Behauptungen. Nach der einen soll die formelle Cessio<sup>n</sup> zugleich die Form des derselben zum Grunde liegenden Vertrages (Titels) decken. Diese Behauptung ist die bestreitete und soll eben bewiesen werden; die §§. 377 ff. berühren die Form des vorausgesetzten Vertrages durchaus gar nicht, sie beschäftigen sich lediglich mit der Erfüllung derselben. Nach der anderen soll die acceptirte Cessio<sup>n</sup> zugleich eine Konstatirung der Existenz der Verabredung über die Valuta sein. Dies ist eine ganz willkürliche, durch gar nichts berechtigte Fiktion, die nicht einmal Grinde einer presumption hominis für sich hat. Wo existiert diese Verabredung, wenn der vorausgesetzte Vertrag oder Cessionskonsolidat ein Innominatekontrakt zu sein ist? Oder soll etwa eine sich darauf gründende formell rechtsgültige Cessio<sup>n</sup> von Anfang null und nichtig sein? Dieses zu behaupten würde doch wohl widersinnig sein. Kann solches das Obertr. nicht behaupten und beweisen, so muß es seine Theorie aufgeben. Für dieselbe beruft es sich noch auf eine Analogie und sagt: „Der Fall ist analog der mündlichen Verabredung der Valuta eines Wechsels, welche, wie das Obertr. auch schon ausgeprochen, durch die Schriftlichkeit des Wechsels gedeckt wird.“ Die Richtigkeit dieses Satzes aber ist nach der Theorie des Landrechts durchaus zu befreiten für alle Fälle, wo das fragliche Wechselgeschäft nicht als Handeleigentum gelten kann oder wo sonst die Schriftform nicht erforderlich ist. Zuletzt greift das Obertr. wieder zurück auf seine früher schon einmal wieder aufgegebene Auffassung der Cessio<sup>n</sup> als eines Vertrages über Handlungen (s. die vor. Note 18), indem es fortfährt: „Es ist also nicht einmal nötig, wie in den früheren Deductionen mitunter geschehen ist, auf den §. 165, I, 5 hinzuzweisen, und das pactum de cedendo als einen Vertrag über eine Handlung (Cessio<sup>n</sup>) aufzuholen, obwohl auch dies dem §. 377, I, 11 entspricht.“ Damit widerfährt es sich selbst. Daß das sog. pactum de cedendo kein Vertrag über Handlungen im Sinne des §. 165, I, 5, sondern, wenn ein Preis verabredet worden, ein Kauf ist, kann man, da das Landrecht die Sache stillschweigend voraussetzt und nichts Neues erfunden hat, aus dessen Quelle, nämlich aus dem Eigentument de hordeitate et actions vendita (L. 4—5, L. 14 pr. L. 17, 19, 23), ersehen. Die L. 17 sagt: „Nomina — et emaro et vondare solemos: ea enim res est, quae emi et venire potest.“ Die Rechts-handlung, welche wir Cessio<sup>n</sup> nennen, ist wesentlich nicht weiter als die Erfüllung des Kaufs seitens des Verkäufers, gleich der Tradition bei dem Sachlaufe, wie allgemein bekannt.

Wenn dem Hypothekenrichter eine formgemäße Cessio<sup>n</sup> vorgelegt wird, um sie einzutragen, so hat er von Amts wegen die Annahme nicht zu bezweifeln und der Eintragung nicht Aufstand zu geben. R. des J. M. vom 6. März 1840 (J.M.B. S. 96).

19 a) (5. A.) D. h. bei einer Obligation das Recht der Forderung; leineswegs kann der Cessio<sup>n</sup> für den Besitzer desjenigen Geldes gelten, welches der debitor cessas in Folge der Seite des Gläubiger des Credentia<sup>r</sup> auf die edirte Forderung angebrachten Beschlaglegungen nicht an ihn, den Cessio<sup>n</sup>ar, sondern zum gerichtlichen Depositorium eingezahlt, und über welches das Gericht, be-hufs der Vertheilung unter die Gläubiger des Credentia<sup>r</sup>, ein Prioritätsverfahren eingeleitet hat. Erl. des Obertr. vom 26. März 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXVII, S. 153). Besitzer des Geldes ist der Cessio<sup>n</sup>ar freilich nicht; daran folgt aber nicht, daß die Gläubiger des Credentia<sup>r</sup>, eine ernstlich gemeinte Cessio<sup>n</sup> vorausgesetzt, sich daraus bezahlt machen können, die Beschlagnahme müßte denn älter als die Cessio<sup>n</sup> sein, was nicht erhebt; die Cessio<sup>n</sup> war jedoch simuliert, dabei aber war es unerheblich, daß der Cessio<sup>n</sup>ar nicht Besitzer des Geldes war, er war ebenso wenig Eigentümer der Forderung geworden.

20) Sind keine schriftlichen Urkunden vorhanden, so bedarf der Cessio<sup>n</sup>ar doch des Ausweises bei

§. 395. Der Schuldner kann nur einem solchen Cessionario mit Sicherheit zahlen, welcher sich durch den Besitz des Instruments<sup>22)</sup>, und einer schriftlichen<sup>23)</sup> auf ihn gerichteten Cession zugleich legitimirt<sup>24)</sup>.

dem Schuldner und auch bei dem Richter im Falle der Klage. Er muß deshalb eine Schrift des Ceden ten oder die mündliche Erklärung derselben beibringen. (3. A.) Bei Hypothekenposten muß überdies zur Cession ein Instrument nachträglich ausgefertigt werden. Hypothekenordnung Tit. 2, §. 205 und Ges. v. 24. Mai 1853, §. 17. Auch ist es nützlich, bei der Cession einer solchen bis dahin unverbrieften Post den Schuldner zuzuziehen. Denn der Real schuldner, welcher eine bezahlte Real schuld lösen zu lassen verfümt hat, ist, wenn die Forderung demnächst weiter cedir wird, kein Zahlungseinwand gegen den Cessionar nicht verlängt, wenn über die eingetragene Forderung kein Schuld dokument vorhanden war. Die nachträgliche, von dem Hypothekenrichter veranlaßte Anfertigung eines solchen Dokumente kann diesen Einwand nur beseitigen, wenn aus diesem Dokumente nicht die schon erfolgte Tilgung an den damaligen rechtmäßigen Glaubiger ersichtlich ist. Pr. des Obertr. v. 11. Juni 1850 (Entsch. Bd. XX, S. 222).

20<sup>a)</sup> (5. A.) Muß. In dem vorausgesetzten Falle ist die schriftliche Form der Cession wesentlich im Sinne des §. 109, Tit. 5, mitin in die mündliche Cession ohne Unterschied der Summe rechts gültig. Erl. des Obertr. vom 11. Juli 1865 (Entsch. Bd. LIV, S. 83). — Vergl. Ann. 16, Abj. 2 zu §. 15, Tit. 20.

21) S. o. die Ann. 6 zu §. 506, Tit. 9.

Zur Erfüllung eines über die Cession einer solchen Schuldforderung, worüber eine briefliche Urkunde vorhanden ist, mündlich geschlossenen Vertrags reicht die bloße Einhändigung der mündlich cedirten Schuldurkunde nicht hin; vielmehr ist die schriftliche Abfassung der Cession zur vollständigen Uebertragung des Eigentums des abgetretenen Rechts an den neuen Erwerber derselben erforderlich. Pr. des Obertr. vom 12. Dezember 1845 (Entsch. Bd. XIV, S. 237).

Wenn die Uebertragung einer Forderung, worüber ein Dokument vorhanden ist, vereinbart, und dem neuen Erwerber jenes Dokument mit der zum Zeichen der Uebertragung darunter gesetzten Namensunterchrift des Ceden ten ausgehändigt worden ist, so kann der Ceden ten der Gültigkeit des Cessions geschäfts den Einwand nicht entgegenstellen, daß es zu einer schriftlichen Cession fehle. Pr. des Obertr. 1865, v. 20. Dezember 1847. Bei einer späteren Beratung in einer ähnlichen Frage habe ist folgender Zusatz beobachtet: „Vorausgelegt, daß ein wirkliches Blanks-Giro vorhanden, also über der Namensunterchrift des Ceden ten Raum zur Erfüllung gelassen ist.“ (Entsch. Bd. XVI, S. 142.) In Beziehung auf Eisenbahn-Ueitungsbogen ist angenommen, daß die Cession derseben auch durch Blanks-Unterchrift und demnächste Aushändigung des Ueitungsbogens an den Cessionar geschehen könne. Erl. des Obertr. vom 12. November 1850 (Arch. f. Rechtsv. Bd. II, S. 9). Das entgegengesetzte laufende ältere Pr. v. 18. August 1856 (Entsch. Bd. I, S. 161) ist durch den Pl. Beschl. vom 16. Januar 1846 (Ann. 7<sup>a)</sup>) in diesem Punkte nicht bestreit und wird auch nicht gründlich widerlegt. Angewendet findet es sich auch in der, im Schles. Arch. Bd. VI, S. 265 ff. mitgetheilten Entscheidung v. 30. Januar 1846. Eine Cession in blanc ist entweder gar keine Cession (wenn der Auftrag zur Ausfüllung fehlt), oder nur eine mündliche. (4. A.) Uebrigens versteht sich, daß bei Anwendung dieses Pr. 1865 derjenige, welcher sich auf eine Cession oder Verständigung in Blanks beruft, zunächst die vorhandene Vereinbarung beweisen muß. Erl. des Obertr. v. 12. Januar 1860 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXXVI, S. 140). Jedenfalls darf der Blankscession nicht Wirkung über den ersten Nehmer (Cessionar) hinaus beigelegt und solchergestalt der Blankscession nicht unbedingt die Bedeutung der im §. 394 bei dem Vorhandensein einer Urkunde über die Forderung ausdrücklich vorgeschriebenen schriftlichen Cession beigelegt werden. Deshalb ist ein Cessionar des ersten Blankscionars, zumal ohne Ausfüllung der angeblichen Blankscession, durch den bloßen Besitz des Papiers, als Erwerber der Obligation und zur Klage nicht legitimirt. Er kann auch nicht als redlicher Erwerber des Papiers angesehen werden, wenn er verblümmt, sich bei dem ersten Gläubiger über die Bedeutung seiner, des Gläubigers, Namensunterchrift zu erkundigen, wenn sich demnächst findet, daß diese Unterchrift nicht in der Absicht, die Forderung zu cediren, auf den Schuldchein gelegt worden ist. I. 7, §. 15. S. Erl. des Obertr. v. 18. Juni 1860 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXXVII, S. 289).

S. auch das Pr. 2230 u. in der Ann. zu §. 1065 d. Z.

(4. A.) Die geistlichen Formen und Normen für Rechtsübertragungen können durch bloße Präbat willkür nicht geändert oder bestreitigt werden. Doch können Schuldcheine, welche auf die „Bauernstetdt-Gesellschaft“ zu Berlin über eine Forderung derselben ausgefertigt sind, wenn sie auch auf Order der berechtigten Gesellschaft lauten, oder wenn sich auch der Aussteller, nach den auf deren Rückseite befindlichen Bedingungen, der Uebertragung durch Blanks-Giro unterworfen hat, durch bloßes Blanks-Giro nicht, vielmehr lediglich durch schriftliche Cession resp. einen den wesentlichen Requisiten einer solchen entsprechenden Vermerk übertragen werden. Erl. des Obertr. v. 26. März 1863 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XLVII, S. 366).

22) Deshalb gehört die Aushändigung des Instruments mit zur vollständigen Uebergabe oder Er-

§. 396. Nach geleisteter Zahlung muß er sich das Instrument ausantworten, oder wenn es nur eine Abschlagszahlung war, dieselbe auf dem Instrumente vermerken lassen.

füllung des *paetum de cedendo*, wenngleich nicht wesentlich zur Ueberzeugung des Forderungsrechts selbst. (4. A.) Daher sagt das Obertrib. in dem Erl. vom 7. November 1862, Archiv f. Rechtsf. Bd. XLVII, S. 151, richtig: „Im Verhältnisse zu dem Eigenthume an der Hypothekenforderung bildet nicht nur das Recht auf den Besitz des bezüglichen Schuldumentes, sondern auch das Recht auf gerichtliche oder notarielle Anerkennung der Privatquititung (Cessio), ein Zubehör; beiderlei Rechte müssen daher mit der Cessio der Forderung als abgetrennt angesehen werden. Vergl. auch Erl. dess. vom 28. April 1868, Arch. f. Rechtsf. Bd. LXX, S. 314.“) Der Fall der Cessio einer verbrieften Forderung, zumal einer Hypothekenforderung, ohne Ausständigung des Instruments, hat Ähnlichkeit mit der Uebergabe eines Grundstücks, von welchem der Tradent die Besitzteilserrichtigung nicht vorbereitet; der Erwerber kann sich des Gegenstandes dann nicht bedienen. Es macht, in Beziehung auf den Uebergang des Rechts auf den Cessioran, keinen Unterschied hinsichtlich der Ausständigung des Instruments, ob die Forderung ganz oder nur theilweise cedit worden ist. Das Obertr. hat darüber in dem Pr. 193, v. 25. März 1857, ausgesprochen: Das Eigenthum einer cedirten Forderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden sind, geht auch bei Partialessionen auf den Cessioran durch die bloße schriftliche Erklärung des Cedenaten, ohne Uebergabe des betreffenden Dokuments, oder der davon abzweigenden Urkunde, über. Ob die Forderung eine bloß persönliche, oder eine hypothekarische ist, macht dabei keinen Unterschied (Entsch. Bd. II, S. 332). Der Satz ist aber doch nur in Beziehung auf den Cedenaten unbedingt wahr, nicht in dem Verhältnisse des Cessiorans zu dem Schuldner und zu einem Dritten. Der Schuldner braucht denjenigen, der bloß eine schriftliche Erklärung des Cedenaten hat, für seinen Gläubiger nicht anzunehmen; er kann nur an den Inhaber des Instruments in Folge der Erklärung des bisherigen Gläubigers (Cedenaten) sicher zahlen. Hat der Gläubiger die Post an Mehrere nach einander cedit, so hat, die Rechtlichkeit vorausgesetzt, derjenige von ihnen, dem das Instrument ausständig worden ist, das Forderungsrecht wirklich erworben, wenn auch seine Cessio die jüngste wäre. Dies erkennt das Obertr. selbst in einem späteren Pr. v. 5. Mai 1858 an, welches lautet: „I. Zur Gültigkeit der gänzlichen oder theilweisen Cessio einer Forderung ist die Uebergabe der, über die letztere sprechenden Urkunde nicht nothwendig. II. Wenn jedoch ein Altium, ganz oder theilweise, mehreren cedit werden, und diese ihren Titel insgesamt von einem und denselben Autor herleiten, so schließt derjenige, welcher den Besitz der Schuldurkunde in gutem Glauben eingeräumt erhalten hat, auch die, durch frühere Cessionen erworbenen Ansprüche der Uebrigen aus.“ (Entsch. Bd. IV, S. 70.) Der zweite Satz hebt den ersten in Beziehung auf das Verhältnis des Cessiorans zu dem Schuldner und zu dritten Personen wieder auf. Beide Sätze schließen sich einander aus. Ist der zweite Satz wahr, so enthalten der erste Satz und das vorgedachte Pr. 193 keine Rechtswahrheit. Denn wenn das Eigenthum des Rechts wirklich auf den ersten Cessioran übergegangen ist, so ist es rechtlich ganz unmöglich, daß der Veräußerter ebendaselbe Recht hinterhernein auf einem zweiten Cessioran übertragen kann. Zur Uebertragung des Eigenthums ist also die Ausständigung des vorhandenen Schuldinstruments im Grunde doch nothwendig, bei Hypotheken nämlich (§. 397); anders bei Personalforderungen (Tit. 16, §§. 126, 127). — Es ist aber, sagt das Obertr., bei verbrieften Forderungen eine gültige Uebergabe, wenn der Gläubiger die Urkunde dem Schuldner zurückgibt, diesen eine neue Obligation auf den Namen des Cessiorans oder Beschenkten ausstellen läßt, und Letzterer solche annimmt. Pr. des Obertr. 1709, vom 21. Febr. 1846. Eigentlich ist das eine Delegation, welche als Mittel zur Schenkung gebraucht wird. S. u. d. Ann. zu §. 1087.

Ueber die rechtlichen Folgen der unterbliebenen Ausständigung des Instruments an den Cessioran: unten, Ann. 49 zu §. 522, Tit. 20.

23) S. o. das Pr. 1663 in der Ann. 21 zu §. 394 d. T.

24) Die Einrede der Simulation steht dem debitor cessus gegen die Klage des Cessiorans, die sich auf eine der Form nach gültige Cessio gründet, in der Regel nicht zu, ist vielmehr für eine *exceptio de iure tortii* zu erachten. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt jedoch ein, wenn der debitor cessus den §. 2 des Gesetzes vom 26. April 1835 (jetzt §. 5 des G. v. 9. Mai 1855) über Beträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger für sich in Anspruch zu nehmen befugt ist. Pr. des Obertr. 1854, vom 8. Dezember 1855. — Eine andere Ausnahme erkennt an das Pr. 2074, und in der Ann. 44 zu §. 412 d. T. — (4. A.) Ueberhaupt ist dieser Einwand keine *exceptio de iure tortii*, wenn der debitor cessus dabei ein eigenes Interesse hat und somit die Einrede aus seinem eigenen Rechte und nicht bloß aus dem Rechte eines Dritten ableitet. Vergl. Erl. des Obertr. v. 6. Nov. 1857 (Entsch. Bd. XXXVII, S. 91), und v. 28. September 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIX, S. 85).

Der debitor cessus kann überhaupt zu irgend einer Leistung an den Cessioran oder zu Gunsten desselben nicht angehalten werden, ist also auch auf des Letzteren Aufforderung zur Vertragserfüllung, wenngleich dieselbe nicht in Zahlung besteht, hierzu so lange nicht verbunden, als dieser den Nachweis der ihm ertheilten Cessio schuldig geblieben ist. Erl. des Obertr. v. 29. Sept. 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXIV, S. 272).

Roh, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

§. 397. Hat der Schuldner diese Vorschriften (§§. 395, 396) vernachlässigt, so kann er sich mit der geleisteten Zahlung gegen einen dritten redlichen Inhaber der Forderung nicht schützen<sup>25)</sup>.

§. 398. Der Gedent aber muss die Zahlung wider sich gelten lassen, wenn die von ihm an den Empfänger wirklich geleistete Cession<sup>25 a)</sup> auch nur auf andere Art<sup>26)</sup> erwiesen werden kann.

§. 399. Wird von mehreren in einem Instrumente enthaltenen Forderungen nur eine<sup>27)</sup> cedit, so muss von dem Instrumente eine beglaubigte Abschrift gefertigt; —<sup>27 a)</sup> auf dem Hauptinstrumente aber, das und welche der darin enthaltenen Forderungen cedit sei, bemerkt werden<sup>28)</sup>.

25. V. v. 8. Februar 1811, betr. die Kündigung und Abzweiging oder Partialecession der Schuldverschreibungen. (G.S. S. 150.)

Wir x. haben von den Zwecken und Bedenlichkeiten Kenntniß genommen, welche bei einigen Gerichtshöfen über die Kündigung und Abzweiging oder Partialecession ausstehender Forderungen entstanden sind.

25) Die §§. 395 — 397 beziehen sich auf Hypothekenforderungen, die §§. 407 und 413 d. T. dagegen, sowie die §§. 126, 127, Tit. 16 auf bloße Personalforderungen. Außerdem sind die beiden Gruppen von Stellen nicht miteinander zu vereinigen. — Edierte Hypothekenforderungen kann der Cessionar, ohne Beibringung des Instruments, auch nicht zur Kompensation vertrauen.

(4. A.) Bei richtiger Beobachtung des §. 397 schwirrt jedoch der scheinbare Widerspruch. Unter dem „dritten redlichen Inhaber der Forderung“ muss derjenige verstanden werden, der es schon zur Zeit der Zahlung war, nicht jeder spätere Cessionar, an welchen der Zahlungsempfänger die Post hinterdrein cedit hat. Denn vorher gelangt die Zahlung an den rechten Gläubiger und der Schuldner vernachlässigte nichts in der Legitimationssetzung; folglich muss sich der Cessionar des rechtmäßigen Zahlungsempfängers die Zahlung entgegenstellen lassen. Wäre aber die Cession schon vor der Zahlung geschieden, so würde der Schuldner an den unrechten gezahlt haben, und müsste die Folgen seiner Unvorsichtigkeit, ohne Nachweis der Legitimation geahnt zu haben, tragen. Vergl. Erl. des Obertrib. vom 7. Februar 1861 (Entsch. Bd. XLVI, S. 91).

25 a) (4. A.) Unter der „wirklich geleisteten Cession“ ist auch die ganz formlose mündliche Cession inbegripen, selbst wenn an sich die Cession schriftlich hätte folgen sollen. Erl. des Obertr. v. 16. Nov. 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XIV, S. 327). (5. A.) Der Gedent hat die Zahlung veranlaßt, er muss seine Handlung gegen sich gelten lassen, er hat es so gewollt, ihm steht die exceptio doli entgegen.

26) Hierdurch wird die Regel, daß bei verbreiteten Forderungen die Cession schriftlich sein muß (§. 394), nicht aufgehoben.

27) Oder ein Theil der darin enthaltenen Forderungen (Partialecession). Vergl. o. die Ann. 22.

Wird eine Hypothekenforderung in Theile zerlegt und an verschiedene Gläubiger (Cessionari) gebracht, so haben alle gleiche Rechte und nehmen aus dem unzuverlässigen Unterstande verhältnismäßige Befriedigung. Streitig war der Fall, wo nicht die Hauptforderung getheilt, sondern nur die Accesforderungen (Zinsen) in anderen Händen waren. Eine Meinung wollte den Inhaber der Zinsforderung bevorzugen, die andere Meinung wollte auch hier verhältnismäßige Befriedigung der beiden Gläubiger eintreten lassen. Die Praxis hat sich durch den Plenardebeschluß des Obertr. (Pr. 783) v. 14. Okt. 1839 (Entsch. Bd. V, S. 74 ff.) für die erste Meinung entschieden auf Grund des §. 153, Tit. 16 und die Pr.-D. Tit. 50, §. 512. Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nur auf das Verhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger, in Bereß der Anrechnung von Abschlagszahlungen, und berechtigen den Gläubiger zu seinem Vortheil die Theilzahlung zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital zu reden, sie haben nicht die Kollision mehrerer Gläubiger unter einander zum Gegenstande. Die andere Meinung stützt sich auf die juristische Natur der Forderungen, wonach die Accesforderungen nicht selbstständige Forderungen, sondern bloße Erweiterungen und somit Theile der Forderung sind.

27 a) (3. A.) Hier fallen die Worte: „auf die die Cession gesetzt“, aus, da nach der Vorschrift des G. v. 24. Mai 1853, §§. 16 u. 9 (G.S. S. 521) die Cessionen nicht mehr mit dem Instrumente und der davon genommenen vidimirten Abschrift verbunden werden.

28) Die Vorschrift gilt auch von Hypothekenforderungen, und es ist durch die neuere allgemeine Vorschrift des A. L.R. die ältere Bestimmung der Hypothekenordnung Tit. II. §. 208 aufgehoben. R. v. 31. Dezember 1890. (Jahrb. Bd. XVI, S. 255.)

Um allen ferneren Streit darüber zu heben, verordnen Wir hiermit Folgendes:

1) Der Gläubiger, welcher das Recht hat, eine ganze Schuldforderung aufzukündigen, ist auch zur Kündigung eines Theils derselben befugt.

2) Eben diese Befugniß steht auch dem Schuldner zu.

3) Beide, der Gläubiger wie der Schuldner, sind berechtigt, auf die ihnen geschehene Partialkündigung, sofort die ganze Schuld zu kündigen.

4) Kündigungsfähige Schuldverschreibungen können mit gleicher Wirkung, wie im Ganzen, so auch zum Theil Andern abgetreten werden.

5) Es ist dabei eben so zu verfahren, wie in dem Falle, wenn von mehreren in einem Instrumente enthaltenen Forderungen Eine cedit wird. (A. L.R. Th. I, Tit. 11, §. 399.)

6) Derjenige, welchem auf solche Art ein bestimmter Anteil einer kündigungsfähigen Schuldverschreibung abgetreten worden, ist befugt, diesen seinen Anteil dem Schuldner zu kündigen.

7) Die Kündigung muß jedoch dem Schuldner dergestalt zeitig bekannt gemacht werden, daß der selbe die Freiheit behalte, auch zugleich von seinem Kündigungsberechte Gebrauch zu machen und sich der ganzen Schuld auf einen Tag durch volle Zahlung zu entledigen.

8) Der Einwand des Schuldners, daß nicht ein Theilnehmer allein, sondern nur alle Theilnehmer zusammen zur Kündigung berechtigt seien, findet nicht statt<sup>28a)</sup>.

9) Diese Verordnung soll nicht nur auf künftige Fälle, sondern auch auf frühere Schuldverschreibungen, Cessationen und Kündigungen, vorausgesetzt, daß der Streit nicht schon rechtskräftig entschieden oder verglichen ist, angewendet werden.

3. A.O. v. 6. November 1834, über die Vidimation der Urkunden und die Abzweigung der Schuld-dokumente. (G.S. S. 180.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag bestimme Ich, zur Befestigung der Bedenken über die Anwendung der Vorschriften des §. 28, Tit. 3, Th. II und des §. 81, Tit. 7, Th. III der Allg. G.O., daß beglaubigte Abschriften gerichtlich aufgenommener oder konfirmirter Instrumente, wenn sie auch nicht von demselben Gerichte, von welchem das Original aufgenommen oder bestätigt worden, sondern von einem andern inländischen Richter oder von einem inländischen Notarius ausgesertigt sind, die Stelle des Originals mit voller Wirkung zu vertreten geeignet sein sollen<sup>29)</sup>). Bei Abzweigung von Schuld-dokumenten haben die Gerichte und Notarien die Vorschriften der Hypothekenordnung §§. 207, 208, Tit. 2 sorgfältig zu beobachten, und bei eigener Vertretung die über die Cessionsverhandlung aufgenommene Registratur<sup>29a)</sup> auf das in den Händen des Ceden ten zurückbleibende Original dergestalt zu setzen, daß sie von demselben nicht getrennt werden könne<sup>29)</sup>.

28a) (4. A.) Auch in Ausnehmung der für das ganze Kapital festgesetzten Kündigungsmäßgabe, wie z. B., daß von dem Ganzen jährlich nur eine bestimmte Summe gekündigt werden dürfe, findet der Einwand nicht statt; das Kündigungsberecht eines jeden Partialgläubigers ist nur dahin beschränkt, daß im Ganzen genommen von ihm nur die festgesetzte Summe gekündigt werden kann, gleichviel: wer von ihnen dieses, das Ganze nicht überschreitende Kündigungsberecht ausübt. Erl. des Obertr. v. 9. Juli 1858 (Entsch. Bd. XXXIX, S. 90).

(5. A.) Auch eine aus verschiedenen Rechtsgründen beruhende Gesamtforderung, z. B. der Gesamtbetrag der Rechnung eines Baumeisters, deren verschiedene Posten aus verschiedenen Rechtsgründen herihren, kann in einzelnen Theilen cedit werden. Jeder Einzelne der verschiedenen Cessionarien je eines bestimmten Vertrages der auf verschiedenen Rechtsgründen beruhenden Gesamtforderung des Ceden ten ist für sich allein zur Einlösung des ihm abgetretenen Vertrages berechtigt, wobei freilich alle verschiedenen Positionen der Gesamtsumme zur Erörterung kommen können. Erl. des Obertr. vom 7. Juli 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. L, S. 173).

29) Hierdurch soll die von einigen Gerichten aufgestellte Ansicht beseitigt werden, daß die Anfertigung der vidimierten Abschriften, welche bei Partialcessions hypothekarischer Forderungen an die Stelle der Originalinstrumente zu treten bestimmt sind, mit voller Wirkung nur durch den betroffenen Hypothekenrichter, also nicht durch andere Gerichte oder Notarien erfolgen könne. In allen übrigen Punkten hat dadurch in dem Verfahren bei der Aufnahme der Partialcessions nichts geändert werden sollen, und es verbleibt daher auch ferner bei der Bestimmung des §. 399 d. T. A. v. 21. Febr. 1835. (Jahrb. Bd. XLV, S. 224.)

29a) (3. A.) Unter dieser Registratur ist nur der im §. 399 angeordnete Vermerk zu verstehen.

3a. G. betr. einige Abänderungen der Hypothekenordnung v. 20. Dezember 1783. V. v. 24. Mai 1853. (G.S. S. 521.)

§. 9. Cessionen und Verpfändungen werden nicht auf dem Instrumente über die cedite oder verpfändete Post ganz oder zum Theil niedergeschrieben und mit demselben verbunden, sondern müssen abgesondert ausgefertigt und nebst den dazu gehörigen Legitimationsurkunden des Ceden ten oder Verpfänders der Hypothekenbehörde eingereicht werden.

§. 400. Von den Cessionen der in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen — <sup>31)</sup> ist das Nöthige gehörigen Orts besonders vorgeschrieben. (Tit. 20, Absch. 1. — <sup>31a)</sup>).

§. 401. Bei Instrumenten, die auf jeden Inhaber lauten, bedarf es zur Übertragung des Eigenthums keiner Cession <sup>32)</sup>.

§. 402. Durch die Cession tritt der neue Inhaber in alle abgetretenen Rechte <sup>33)</sup> und damit verbundenen Pflichten <sup>33a)</sup> des Ceden ten <sup>34)</sup>.

Wirkungen  
der Cession  
zwischen dem  
Cessionario  
und dem  
Schuldner,

R. vom 21. Februar 1835 (Jahrb. Bd. XLV, S. 224); Instr. v. 3. August 1853 Art. 9 (J.M.Bl. S. 275).

30) Durch den Schlussatz der R.O. vom 6. November 1834 sind die §§. 206 — 208, Tit. II der Hypothekenordnung nicht abgeändert worden; der Zweck derselben ist vielmehr nur der, die Anstände zu beseitigen, welche der §. 28, Tit. 3, Th. II der A. G.O. durch die Vorchrift herbeiführte, daß nur solche vidimire Abdrücke mit dem Originale gleiche Kraft haben sollen, deren Beglaubigung bei demselben Gerichte erfolgt, welches das Original aufgenommen oder bestätigt hat. R. v. 17. September 1835. (Jahrb. Bd. XLVI, S. 128). Vergl. die vor. Ann. — Die Vorchrift des gedachten §. 28 hat aber doch ihre vernünftigen Gründe.

31) „Ingleichen der Wechsel oder Anweisungen unter Kaufleuten“, hieß es hier unter Bezugnahme auf Th. II, Tit. 8, Abschn. 8 u. 9. Diese beiden Abschnitte sind aufgehoben.

31a) (3. A.) Dort ist im §. 512 wieder auf den 11ten Titel verwiesen.

32) Solche Instrumente werden wie körperliche Sachen behandelt und können nur durch körperliche Uebergabe auf Andere eigentümlich übertragen werden. Vergl. Pr. des Obertr. vom 7. April 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 154) und Entsch. Bd. XVI, S. 116. In Beziehung auf diese rechtliche Beschränktheit des Papiers macht es keinen Unterschied, ob der Aussteller eine öffentliche oder eine Privatportion ist. Eine andere Frage ist: ob dergleichen Privatpapiere Geltung haben. (5. A.) Das Gleiche gilt auch von mit einem Blanto-Giro versehenen Wechseln, indem den Wechselbriefen durch das Blanto-Giro in dieser Beziehung der Charakter eines Werthpapiers auf den Inhaber gegeben wird. Erl. desf. vom 6. September 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXIV, S. 282). Vergl. Art. 13, 56 der A. D. W.O. u. Ann. 41 zu Art. 12.

33) S. u. die Ann. 37 zu §. 404 d. T. — (2. A.) Wenn der Kustator einer Konkursmasse mit der, die Aufhebung eines zwischen dem Gemeinschuldner und einem Dritten vor eröffnetem Konkurs geschlossenen lästigen Vertrages bezwecken, auf Grund des §. 55, Tit. 50 Pr.-O. wider den Letzteren erhobene Klage rechtmäßig abgewiesen worden ist, so kommt diese Entscheidung auch demjenigen, der die veräußerte Sache von jenem Dritten erworben hat; dergestalt zu Statthen, daß er wegen Herausgabe derselben auf Grund des §. 56 a. a. O. ebenfalls nicht weiter in Anspruch genommen werden kann. Pr. des Obertr. 2237, v. 11. Dez. 1851 (Entsch. Bd. XXII, S. 123). Der Fall betrifft Cession von Forderungen eines Gemeinschuldners, auf deren Rekession der Kustator gegen den Cessionar vergeblich gelagert hatte, wonachst er die Rückforderungsklage noch gegen den weiteren Cessionar anbrachte. Das Obertr. spricht in den Motiven aus, daß die Wirkung des von dem ersten Cessionar erstrittenen Judikats, vermöge des §. 402 d. T., auf den weiteren Cessionar übergehe.

Die Frage ist: welche Rechte für abgetreten erachtet werden müssen, in Beziehung auf accessoriische Rechte, namentlich Unterhand und Bürgschaft. Bei dem eigentlichen Pfande kann kein Zweifel sein, weil die körperliche Uebergabe entscheidet. Bei Hypothekenforderungen ist gleichfalls durch die vorausgelegte oder ausdrücklich bedungene Eigenthaft jedes Bedenken abgeschritten. Zweifelhaft könnte, bei den weiteren Cessionen, schon scheinen: ob die Gewährleistung, welche der erste Cessionar sich für die Sicherheit besonders ausbedungen hat, in seiner weiteren Cession für mit abgetreten zu erachten. Doch ist auch das nur Schein; denn in Wahrheit cedit er sein ganzes Recht aus diesem Verhältnisse, wenn er sich nichts vorbehält. Vergl. auch den §. 106 der Einleitung. Wirklich zweifelhaft aber ist der Fall der Bürgschaft für die cedite Forderung. Dieser Fall ist einer zweifachen Aufstellung empfänglich, je nach der Auffassung der Bürgschaft. Nach der Natur der Bürgschaft ist der Bürg Schuldner, d. h. er ist Schuldner für dieselbe Schuld, wofür schon ein Anderer verbindlich gemacht ist, mit der Wirkung, daß die Obligation gelöst ist, wenn der Eine oder der Andere gezahlt hat.

§. 403. Auch besondere Vorrechte, welche der cedirten Forderung in Rücksicht ihrer Natur und Beschaffenheit<sup>33)</sup> beigelegt sind, gehen, selbst ohne ausdrückliche Uebertragung, auf den neuen Inhaber mit über.

§. 404. Dahn gehörn auch solche Vorrechte, welche der Forderung selbst, in

Der Umstand, daß der Bürg durch eine besondere Handlung in dieses Schuldverhältnis eingetreten, ist ungewöhnlich. Eine andere Auffassung ist sich selbst unsicher und deshalb auch für Andere nicht verständlich; sie liegt dem Pr. 1028 zu Grunde, wovon gleich Rede sein wird. Wenn ich es recht verstehe, so wird vorausgeleget (ausgedrochen ist es nicht): soweit ungleichzeitige Erklärungen, soweit verschiedene Obligationen. Hier nach kommt man zu dem Resultate, daß die Rechte des Gläubigers aus einer Bürgschaft für mit abgetreten gelten, wenn die Bürgschaft in derselben Schrift, welche die Obligation des ersten (Haupt-) Schuldners enthält, niedergeschrieben worden ist. Denn das Pr. 1028, v. 4. August 1841, lautet so: „Bei Schuldforderungen, für welche in einer besonderen Urkunde eine Bürgschaft mit oder ohne beneficium ordinis bestellt ist, bedarf es zur Legitimation für den Cessionat des Gläubigers gegen den Bürgern einer ausführlichen Cession; und es beschränkt sich die bloße Cession der Schuld lediglich auf die dem Cedenten gegen den Haupschuldner zustehenden Rechte, weil die Bürgschaft als Recht gegen einen Dritten weder ein Accessorium der Haupsforderung, noch den besonderen der Forderung ihrer Qualität nach beinhaltenden Vorrechten beizuhalten ist.“ Was die Bürgschaft nicht ist, wissen wir wohl. Das hilft uns zu nichts, wir müssen wissen, was sie positiv ist. Der, im Pr. selbst ausgedrückte Rechtsgrund enthält nichts Bestimmendes. Nach A. R. kann man nicht wohl in solchen Zweifel kommen, denn dasselbe kann nur Klagenübertragung, und jede Klage gegen eine bestimmte Person aus irgend einem Grunde ist ein Individuum. Allein nach unserem heutigen Rechte ist die Sache eine ganz andere: wir betrachten die Forderung ihrer Substanz nach, als Ganzes in allen ihren Beziehungen, als Gegenstand des Handels, als Ware, je mehr Schuldner dafür einstehten, um so besser ist sie; ein Wechsel mit Indoformen ist beliebter als ein Wechsel ohne Giro. Bei dieser Behandlung der Forderungsrechte zerlegt man solche nicht in verschiedene Ansprüche an die einzelnen Schuldner. Deshalb läßt sich behaupten, daß die Cession einer Forderung, für welche ein Bürg in einer besonderen Urkunde aufgetreten ist, nichts anderes ist als die Cession einer Korrealverbindlichkeit, daß folglich jene Bürgschaft eben so gut, wie die Verbindlichkeit eines Jeden der mehreren Korrealschuldner, für mit abgetreten gelten muß. Dafür hat das A. P. R. auch eine positive Bestimmung in dem §. 100 der Einleitung. Nach dieser theoretischen Darlegung betrachte man doch das praktische Ergebnis. Wäre jene Bürgschaft nicht als mit der Forderung verbunden, folglich nicht für mit abgetreten anzusehen, so würde sie dem Cedenten verbleiben sein. Was soll er aber damit machen? Welchen Vorteil hat er davon? Gebrauch davon kann er durchaus nicht machen, das ist etwas Undenkbare. Der Vorbehalt der Bürgschaftslage ist mithin ganz und gar ohne praktischen Zweck. Das wäre ein zus ohne alle juristische Bedeutung. Anders sieht es von dem Standpunkte der römischen Klagübertragung aus.

Auch die Rechte, welche Jemand vermöge eines persönlichen oder Standesprivilegiums erworben hat, z. B. Bifur zu einem höheren als dem allgemein erlaubten Sache zu nehmen, erwirkt der Cessionat für die Zukunft nicht, weil ihm ein Verbotsgebot entgegen steht.

33 a) Der Cessionat muß daher die dem Cedenten aus einem zweiteiligen Rechtsgeschäfte obliegenden Leistungen gewähren, wenn er die ihm abgetretenen Vor- und Nachleistungen realisieren will. §. 408 d. T. Der debitor cessus hat jedoch, aus der Cession allein, noch kein Klagerrecht gegen den Cessionat. Wenn aber der Cessionat den debitor cessus aus dem Geschäft, worauf die Cession sich bezieht, in Anspruch genommen und wider den Letzteren ein Judicium erstritten hat, wodurch derlei zu einer Zahlung oder Leistung gegen eine dem Cessionat obliegende Gegenleistung verurtheilt worden ist, so giebt dies zwar dem debitor cessus noch kein Executionrecht, doch kann er in Folge dessen ebenfalls den Cessionat in Anspruch nehmen, um die ausdrückliche Verurtheilung desselben zur Gewährung dessen, was ihm aus jenem Geschäft zukommt, zu bewirken. Pr. des Obertr. v. 28. Oktober 1851. (Gesetz Bd. XXII, S. 25.)

(4. A.) Der Cedent einer eingetragenen Darlehnsforderung wird durch die bloße Cession von seiner Verbindlichkeit, dem Schuldner die nicht gezahlte Darlehenbalvalute zu zahlen, oder die Hypothek lösen zu lassen, nicht befreit. Er. des Obertr. v. 21. Nov. 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 94).

(4. A.) Der Cessionat von Eisenbahn-Duitungsbogen ist, dem Cedenten gegenüber, verpflichtet, die nach geschehener Cession ausgeschriebenen Einzahlungen zu leisten und folglich dem Cedenten die von ihm an die Gesellschaftskasse geleisteten Einzahlungen aus der gedachten Zeit zu erstatten. Er. des Obertr. vom 12. Nov. 1850 (Archiv f. Rechtsf. Bd. II, S. 9).

34) Dieser Satz ändert das Verhältnis mehrerer Mitschuldner, von welchen einer die Schuld gegen jura cessa bezahlt hat, unter sich nicht. S. o. die Ann. 39 zu §. 445, Tit 5. — Vergl auch u. die Ann. zu §. 231, Tit. 1, Th. II.

35) Die privilegia causae. Vergl. die folg. Ann. 37.

Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft ihres ersten Inhabers<sup>36)</sup>), zukommen; nicht aber bloße persönliche Befugnisse<sup>37)</sup>), welche, wie die Vorrechte des Fiskus wegen — der Sportelfreiheit, bloß bei Gelegenheit der cedirten Forderung von dem vorigen Inhaber ausgeübt werden konnten.

§. 405. Der Cessionarius kann sich seiner persönlichen Vorrechte<sup>38)</sup> gegen den Schuldner so wenig als gegen die übrigen Gläubiger derselben bedienen.

§. 406. Es kommen also auch dem Fiskus, Kirchen, milden Stiftungen und andern privilegierten moralischen Personen, welche von andern Privatpersonen Forderungen an sich lösen, in Anspruch derselben diejenigen Vorrechte nicht zu, welche die Gesetze den ihnen selbst ursprünglich zustehenden Forderungen und Gerechtihmen beilegen.

§. 407. Der Schuldner einer cedirten Post kann alle Einwendungen und Gegenforderungen<sup>39)</sup>, die er gegen den Gedienten<sup>40)</sup> rügen konnte, auch dem Cessionario entgegen setzen<sup>41)</sup>.

36) Beispiel: Proz.-D. Tit. 50, §. 413, wonach eine Ehefrau das ihr in der IV. Klasse verliehene Vorzugrecht cediren kann. Der §. 413 ist zwar mit dem ganzen 50sten Titel der Pr.-D. durch die Kont.-D. vom 8. Mai 1855 aufgehoben, damit ist jedoch der in Rede stehende Rechtsgrundatz, der seinen Sitz im A. L.R. hat, nicht gefallen.

37) Dergleichen persönliche Befugnisse, außer der Sportelfreiheit und dem nun aufgehobenen privilegierten Gerichtsstande, sind: a) das fiskalische Exekutionrecht (V. v. 26. Debrt. 1808, §§. 4, 14, 41); b) das Exekutionrecht der gerichtlichen Generaldepositorien (Dep.-D., Tit. I, §. 53; Tit. II, §§. 352, 355); c) die Begünstigungen des Fiskus und der gleichberechtigten juristischen Personen bei der Verjährung (Tit. 9, §§. 636 — 639); d) die verdoppelte Appellations- und Revisionsfrist der juristischen Personen und der Minderjährigen; e) die Berechtigungen der Kreditinstitute (Landeskosten); f) die Befugnisse der Korporationen und anderer juristischer Personen hinsichtlich der Einziehung ihrer Gebührensteife. Die für gewisse Forderungen vorgeschriebene Prozessform des Mandats ist keine solche persönliche Befugnis, daher kann der Cessionario einer solchen Forderung, z. B. der Gebührenforderung eines Rechtsanwalts, gleichfalls im Mandatsprozesse verfahren. Das Gleiche gilt von dem durch das Rechtsverhältnis selbst begründeten Gerichtsstande, z. B. dem forum contractus, administrationis, hereditatis. In diesem Sinne spricht sich auch ein Bescheid des J.M. v. 10. Dezember 1836 aus (Jahrb. Bd. XLVIII, S. 457).

Die §§. 403 und 404 sollen die Schwierigkeit heben, in welche man durch die natürliche Be-handlung der Forderungsrechte gelommen ist. Die Forderungsrechte erhalten eben ihre Besonderheiten zum Theile mit von den persönlichen Eigenschaften und Zuständen des Gläubigers und Schuldners, mit deren Personen sie verknüpft sind. Das machte in der röm. Rechtsanwendung keine Schwierigkeit, indem der procurator in rem suam eben nur Prokurator des Gläubigers war. Jetzt, wo die Forderung von der Person des Gläubigers abgetrennt und als ein absoluter Gegenstand des Verkehrs einem Anderen gleichsam übergeben werden soll, sucht man vergeblich nach einem leitenden Prinzip. Die Vorrechte und Begünstigungen des bisherigen Gläubigers soll der neue Gläubiger, der Cessionario, nicht alle erhalten und aus seiner eigenen Person soll er sich dergleichen auch nicht bedienen dürfen. §. 405. Das Eine ist so sachwidrig wie das Andere.

38) Nicht seine Vorrechte, aber er wird doch seine bloßen persönlichen Befugnisse bei Gelegenheit der cedirten Forderung ausüben dürfen. S. die vor. Ann. 37. Doch auch das ist nicht durchgängig der Fall.

Das Obertr. hat durch das Pr. 297, vom 17. Juni 1837 ausgesprochen: „Ein pr. Unterthan, dem von einem Ausländer eine Forderung cedirt worden ist, welche diesem an einem anderen Ausländer zustand, kann sich nach §. 405 wegen dieser ihm cedirten Forderung gegen den ausländischen debitor cessus des, sonst jedem Ausländer aufstehenden Vorrechte, in hiesigen Landen gegen einen durchreisenden ausländischen Schuldner einen Personalarrest bei einem preuß. Gerichte auszubringen und demnächst in foro arresto klagen zu können, nicht bedienen, wenn nicht einer der im §. 88, I. 29 A. G.O. bemerkten Ausnahmefälle vorhanden ist.“ Allein die Zuständigkeit eines Arrestslags ist kein Vorrecht. Es führt sich wohl die Richtigkeit des ausgesprochenen Satzes, aber er läuft aus der Theorie des A. L.R. nicht bewiesen werden.

Welcher der mancherlei persönlichen Befugnisse der Cessionario sich bedienen können, lässt sich gleichfalls nicht durch ein Prinzip bestimmen, man muss sich mit einer zweifelhaften Kalkül beginnen. Zugestanden wird die Sportelfreiheit, die Begünstigung bei der Verjährung und bei Einlegung der Rechtsmittel, die Restitution. Streitig wird das Exekutionrecht des Fiskus, der Korporationen und der Generaldepositorien. Streitig ist die Befugniss zu höheren als landüblichen Verzugszinsen; sie muss aber dem Cessionario zugestanden werden, weil Verzugszinsen nicht aus der cedirten causa, sondern aus der dazu tretenden Verleihung des Cessionarios entstehen und eine Schadloshaltung derselben sind.

§. 408. Ueberhaupt darf die Verpflichtung des Schuldners durch die Abtretung des Rechtes an einen Andern niemals erschwert werden<sup>41 a)</sup>.

§. 409. Es ist daher auch die Einwilligung des Schuldners zur Gültigkeit der Cession an sich nicht nothwendig.

§. 410. Hat der Schuldner, besonderer Umstände wegen, Grund, zu besorgen, daß er von seinen Einwendungen oder Gegenforderungen wider den Cedenten, gegen den Cessionarium nicht werde Gebrauch machen können: so ist er, wegen dieser Einwendungen und Gegenforderungen, Räumung von dem Cedenten zu verlangen berechtigt.

§. 411. Der Unterschied des Standes, der Religion, und des Gewerbes bei dem Cessionario kann, als gefährlich für den Schuldner, nicht angesehen werden.

§. 412. Hat der Schuldner den Cessionarium für seinen Gläubiger<sup>41 b)</sup> wegen einer der Qualität und Quantität nach bestimmten Forderung auf rechts gültige Weise<sup>42)</sup>

39) Vergl. §. 313, Tit. 16 und das in der Anmerk. dazu mitgetheilte Pr. 1141c u. Pr. 2275; so wie das Erl. v. 19. März 1859.

Wenn der Cessionar in dem Prozesse wider den debitor cassus verurtheilt wird, sich die Abrechnung einer Gegenforderung des debitor cassus an den Cedenten gefallen zu lassen, so gilt dies einer von ihm für den Cedenten geleisteten Zahlung gleich; und der Cedent muss ihm, insoweit die cedita Forderung solcherart durch Gegenforderung getilgt wird, Ertrag leisten, wenn ihm auch bei der Cession die Gewährleistung für die Richtigkeit und Güte der cediten Forderung erlassen worden ist. Pr. des Obertr. vom 2. August 1845 (Entw. Bd. XII, S. 238).

40) Nur gegen den ersten Cedenten (ursprünglichen Gläubiger). §. 313, Tit. 16. Denn die Lage des Schuldner soll durch die Cession nicht verschlechtert werden. §. 408 d. T. Die Zwischencessionen berühren ihn in dieser Hinsicht in der Regel nicht. §. 316, Tit. 16: Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Schuldner sich mit einem derselben in ein Schuldverhältnis besonders eingelassen, d. h. ihn als seinen Gläubiger ausdrücklich anerkannt hat, dieser steht dem „ursprünglichen Inhaber“ in Beziehung auf den Schuldner gleich. Tit. 16, §. 315.

(4 A.) Vergl. Ann. 25 Abs. 2 zu §. 397 d. T.

Ist dem Schuldner eine erfolgte Cession bekannt gemacht worden und tritt er mit dem Cessionar wegen der cediten Forderung durch Zahlung oder sonst in Beziehung, so ist dieser Cessionar, wenn er demnächst die Forderung weiter cedit, im Sinne des §. 407 der Cedent, dessen Cessionar sich alle Einwendungen entgegen setzen lassen muß, welche der Schuldner jenem würde haben entgegen setzen können. Vergl. Erl. des Obertr. vom 7. Februar 1861 (Entw. Bd. XLVI, S. 89).

41) S. o. die Ann. 25 zu §. 397 d. T. Eine Ausnahme machen Hypothekenforderungen, wenn der Cessionar die Einwendungen bei Eingehung des Cessionargeschäfts nicht gefaßt hat. Zu vergl. Tit. 20, §§. 423, 511, Anh. dazu §. 53 und die dort. Ann. 39, u. §. 522.

41 a) (4. A.) Gleichwohl ist angenommen worden, daß der Cessionar einer Brautschafsforderung dem dritten Besitzer des dafür verpfändeten Grundstücks dieselbe zu kündigen berechtigt sei, wenngleich die gesetzlich vorgesehene Falle ihrer Rückforderung nicht vorhanden sind. Erl. des Obertr. vom 18. Juni 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. II, S. 183).

(4. A.) Mit der an einen Dritten erfolgenden Cession des Eingebrachten der Ehefrau ist die Beibehaltung der Natur des Eingebrachten und die Forderung der dem Manne daran zufallenden maritimalischen Rechte nicht vereinbar, und wird mithin durch die Cession die Natur dieses Vermögens verändert. Erl. des Obertr. vom 24. Mai u. 7. Juni 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLI, S. 307). Der Sach bezieht sich auf die Anfechtbarkeit der Forderungen der Ehefrau an den überschuldeten Mann, seitens eines nachgesetzten Gläubigers (Kont.-Ordn. §§. 109, 375, 393, Nr. 4), und bestoßt, den Cessionar der Platzenforderung, welche, wenn sie noch in den Händen der Frau wäre, hätte angefochten werden können, gegen dergleichen Anfechtungen zu schützen. Dieser Fall, mag die Entscheidung richtig sein oder nicht, ist sehr verschieden von dem im ersten Abs. gedachten Falle. Denn bei der Cession der Platzenforderung hatte ja der Schuldner (der Ehemann) mitgewirkt, bei der Brautschafsforderung (Abs. 1) aber war die Cession eine fremde Handlung für den Schuldner, durch welche der Schuldner nicht schlechter gestellt werden konnte.

41 b) (4. A.) Für seinen neuen Gläubiger. S. die folg. Ann. 43. Auch ein Darlehnschuldner, welcher den Cessionar als seinen neuen Gläubiger ohne Beibehalt rechts gültig anerkannt hat, hat die demselben aus diesem Anerkennungsgrunde, wenngleich er dem ursprünglichen Gläubiger zu nichts verpflichtet war. Er kann mithin die ihm gegen den Letzteren zugestandene Einrede der nicht erhaltenen Valuta dem solcherart anerkannten Cessionar nicht entgegensetzen. Erl. des Obertr. v. 2. September 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 278).

42) In Beitragsform; denn es soll ein unmittelbares obligatorisches Verhältniß zwischen dem

einmal anerkannt<sup>43</sup>): so ist er nicht mehr befugt, denselben Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeint, entgegen zu setzen<sup>44</sup>). (Tit. 5, §§. 37, 38, 185, 192.)

Cessiorar und dem Schuldner (Novation) hergestellt werden. S. die folg. Ann. Die Erklärung auf Seiten des Schuldners, der eine materielle Veränderung in seinem Verhältnisse bewirken will, muß deshalb in Worten und in rechtsverbindlicher Form ausgedrückt sein. Dagegen kann die Zustimmung des Cessiorars (die bloße Acceptation) auch förmlichweigend geschehen. Der Pr. - Beschl. (Pr. 1945) d. 6. Deztr. 1847 erkennt dies an: „Hat der Schuldner den Cessiorar für seinen Gläubiger, wegen einer nach Qualität und Quantität bestimmten Forderung, auch nur in einer einheitlichen schriftlichen, vom Cessiorar auch nur förmlichweigend acceperten Erklärung einmal anerkannt, so ist er nicht mehr befugt, Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeint, dem Cessiorar entgegen zu setzen. Eines besonderen, von beiden Seiten schriftlichen Vertrages, zwischen dem Schuldner und dem Cessiorar, bedarf es, um jene rechtliche Wirkung herzuführen, nicht.“ (Entsch. Bd. XVI, S. 31.)

43) Nach ihrer Innerlichkeit muß die Erklärung des Schuldners in der bestimmten Absicht gegeben sein, die Beziehungen zu dem alten Gläubiger (Cedenten) und die ihm daraus etwa erwachenden Vorteile aufzugeben und sein obligatorisches Verhältniß aus der cedirten causa an die Person des Cessiorars zu knüpfen. Der Schuldner muß den Cessiorar nicht etwa bloß als solchen, sondern als eigenen Gläubiger anerkennen. (4. A. Auch das Obertr. hat in dem Erl. v. 6. Oktober 1853 [Arch. f. Rechts. Bd. X, S. 185] angenommen, daß die bloße Anerkennung des Cessiorars als solchen seitens des Schuldners den Verlust des dem Letzteren gegen den Cedenten zustehenden Einreden nicht zur Folge habe.) Die Anerkennung z. B. der Cession, oder der Unterschrift des Schuldners unter seinem Schuldchein oder die Mitunterschrift des Schuldners unter der Cession, entspricht daher den Erfordernissen eines solchen, eine Verzichtleistung enthaltenden Anerkennungsrituals nicht; sie kann auf andere Weise genügend erklärt werden, ohne daß man genötigt ist, jene Absicht hineinzulegen. Ganz richtig lagt daher das Obertr. in dem Pr. 1868, d. 11. Novbr. 1843: „Eine Anerkennung des Cessiorars als seines Gläubigers kann nur alsdann, wenn dem debitor cessus erklärt, angenommen werden, wenn aus der betreffenden Erklärung die Aufhebung des ursprünglichen Schuldverhältnisses sich entnehmen läßt. Die bloße Bitte des debitor cessus an den ihm bekannt gewordenen Cessiorar, um Gestaltung von Zahlungsfristen, enthält eine solche Wirkung noch nicht.“ (Entschied. Bd. XI, S. 251.) (5. A.) Der §. 412 knüpft den Verlust der Einwendungen und Gegenforderungen ex persona cedente nicht an die wiederholte Anerkennung der Forderung in ihrer Objektivität, sondern lediglich an die Anerkennung des Cessiorars als eigenen Gläubiger; denn die Aufhebung des ursprünglichen Schuldverhältnisses, in welcher dieser Verlust liegt, kann nicht durch die bloße Anerkennung der Forderung in ihrer Objektivität herbeigeführt werden. Erl. des Obertr. v. 22. Debr. 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. LII, S. 191). — Zur Anerkennung des Cessiorars als seines Gläubigers Seitens des Schuldners gehört, daß aus der Willenserklärung des Schuldners die Absicht zu erkennen ist, das Rechtsverhältniß, aus dem seine Verbindlichkeit entsprungen und in das der Cessiorar eingetreten ist, aufzugeben und in der Person des Cessiorars neu zu begründen. Erl. dess. vom 14. September 1866 (Archiv f. Rechts. Bd. LXIII, S. 338).

44) Oben, Ann. 41 b. Der gegen die Cession dem abgetretenen Schuldner sonst nicht zustehende Einwand der Simulation ist dann zulässig, wenn der Schuldner den Cessiorar für seinen Gläubiger anerkannt hat, und es darauf ankommt: ob Jener Diesem Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeint, entgegensetzen darf. Pr. des Obertr. 2074, d. 6. Deztr. 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 164). Vergl. oben, Ann. 24 zu §. 395.

Das von dem Käufer dem Verkäufer in dem Kaufvertrage geleistete Versprechen, das Kaufgeld zur Bezahlung einer Schulds des Verkäufers an einen Dritten verwenden zu wollen, ist für sich allein, und ohne Beitritt dieses Dritten zu dem Kaufvertrage abgegeben, für kein unter die Vorbedingung des §. 412 zu stellendes Anerkennnis zu achten. Pr. des Obertr. 1406, lit. b, v. 27. Januar 1844. Ein wörtlich juristischer Zweifelsgrund läßt sich nicht finden.

Die einem solchen Versprechen des Käufers gegen den Verkäufer gleichlich dabin beigelegte Wirkung, daß in dem gedachten Hause der Käufer, zum Nachtheile eines solchen Gläubigers des Verkäufers, mit anderen ihm an den Letzteren zustehenden Forderungen nicht komponieren kann, tritt zunächst, als Folge einer Feststellung im Kaufvertrage, nur unter den, den leichteren abschließenden Kontrahenten selbst ein. Der Dritte, zu dessen Vorteile das Versprechen vom Käufer dem Verkäufer geleistet worden ist, erlangt aus demselben ein Recht gegen den Käufer erst durch einen, mit Bevollmächtigung der Hauptparteien erfolgten Beitritt zum Vertrage. Dass. Prä. lit. e.

Wenn ein Miethier die Cession der Mietzinsforderungen genehmigt, so kann es, je nachdem man die terminweise zu zahlende Mietzinsforderung aus einem für einen gewissen Zeitraum geschlossenen Kontrakte aufzählt, zweifelhaft sein, in wie weit der Miethier noch Abzüge wegen der erst später eingetretenden kontraktswidrigen Entziehung der Sache an der schon fällig gewordenen Miete dem Cessio-

§. 413. So lange dem Schuldner die geschehene Cession noch nicht gehörig<sup>44 a)</sup> bekannt gemacht worden, sind alle zwischen ihm und dem Cedenlen vorgenommenen Verhandlungen zu Gunsten des Schuldners gültig<sup>45).</sup>

nat zu machen besugt ist. Die Miethforderung ist ihrer Natur nach eine durch die kontraktmäßige vollständige Erfüllung seitens des Vermieters bedingte, einzige, die ganze Miethperiode umfassende, Forderung, welche nur in sofern zur Entstehung kommt, als der Vermieter kontraktmäßig vorstellt; sie beträgt mitin von selbst soweit weniger, als der Miether an Entschädigung wegen kontraktwidriger Einziehung der Sache, so zu sagen, zu fordern hat; denn eine Forderung hat er eigentlich nicht, er ist nur soweit weniger schuldig geworden. Die Zahlungsstermine machen aus der Forderung nicht mehrere einzelne Forderungen, sie sind nur Termine für Theilzahlungen. Die Anerkennung des Cessionars seitens des Miethers hat nur auf die Vergangenheit Einfluss; sie schließt nur diejenigen Reduktionen aus, deren Entstehungsgrund schon in der Zeit vor der Anerkennung fällt. Hinsichtlich der Zukunft muß der Cessionar für die Obliegenheiten des Vermieters einstehen. §. 402 d. T. Naturnödig ist die Zerlegung der Miethinsforderung aus dem ganzen Kontrakte in soweit einzelne selbständige Forderungen, als Zinszahlungsstermine vorstehen. Auf dieser Auffassung beruht eine Entscheidung des Obertr. (III. S.) v. 23. Jan. 1849 in der Sache Kunke v. Sans, <sup>47/1, 15</sup> III, 48, daß, wenn die Forderung des Vermieters an den Miether aus dem Miethkontrakte cedit worden ist und der Miether die Cession genehmigt hat, er dem Cessionar bei Einforderung der fällig gewordenen Miethinbeträge nicht entwinden könne, daß ihm der Vermieter nach der Fälligkeit des fraglichen Zinszahlungsstermins kontraktwidrig gefündigt habe, und daß ihm, wegen zu früher Entziehung der Sache, Schadloszahlung gebühre, um deren Vertrag seine Schuld sich von selbst vermindere. Das ist aus den vorhin angeführten Gründen unrichtig. Der Cessionar kann nur unter Erfüllung aller Obliegenheiten des Cedenlen von dem cedirten Rechte Gebrauch machen. §. 402 und Anmerk. 33 a.

(4. A.) Daß zu den hiernoch verloren gehenden Einwendungen der Einwand nicht erhaltener Darlehnsvoluta zu zählen ist, und daß dies nicht minder bei Hypothekenforderungen wie bei bloßen persönlichen Zutritts, sofern die gesetzliche Frist zur Eintrittsgabe einer Protestation nicht inne gehalten ist, hat die Praxis des Obertr. anerkannt. (Vergl. Ann. 41 b.) Das Gegenteil muß indes angenommen werden, wenn die Anerkennung des Cessionars während des Laufes dieser Frist erfolgt, und die Eintragung einer Protestation in Gemäßheit des §. 738 d. T. rechtzeitig bewirkt ist. Erl. des Obertr. vom 22. Septbr. 1862 (Archiv für Rechtsf. Bd. XLVI, S. 226 u. Entch. Bd. XLVIII, S. 64).

44 a) (4. A.) Für gehörig bekannt gemacht gilt die Cession in folgenden Fällen: 1. wenn der Cedenlen dem Schuldner Anzeige davon macht; 2. wenn von Gerichtswegen die Cession dem Schuldner bekannt gemacht wird (§. 414); 3. wenn der Cessionar dem Schuldner die Cession anzeigt und dabei oder binnen 3 Tagen die Cession sammt dem Instrument vorzeigt, oder auf andere Weise die Richtigkeit seiner Angabe becheinigt (§. 415); 4. wenn der Cessionar dem Schuldner die Cession ohne Becheinigung seiner Angabe bekannt macht und der bisherige Gläubiger, indem der Schuldner nach Ablauf der Frist (diese muß er jedenfalls abwarten, ehe er sich mit dem angeblichen Cedenlen einläßt) mit ihm Verhandlungen über die Forderungen vornehmen will, die Richtigkeit der vorgeblichen Cession nicht ableugnet (§. 416), was eine Nachfrage seitens des Schuldners voraussetzt; denn die Verhandlung ist nur dann gültig, wenn der Gläubiger die Cession wirklich in Abredt stellt. (Vergl. Erl. des Obertr. v. 7. November 1856 (Entch. Bd. XXXVI, S. 83).) (5. A.) Nur eine solche gehörig geschehene Bekanntmachung der Cession macht die fernere Verhandlung des Schuldners mit dem Cedenlen ungültig. Erl. dess. v. 5. Novbr. 1863 (Arch. für Rechtsf. Bd. LII, S. 71).

45) S. o. die Ann. 25 zu §. 397. Die Bekanntmachung vermittelt erst das Verhältniß zwischen dem Cessionar und dem Schuldner. — Was der Cedenlen nach der Cession von dem Schuldner erhoben hat, muß er, wie sich von selbst versteht, an den Cessionar ausantworten, wie ein Geschäftsbeforger. (4. A.) In Uebereinstimmung hiermit sagt auch das Obertr. in dem Erl. v. 25. Juni 1863, „daß der Cedenlen dasjenige, was er nach geleisteter Cession auf das cedirte Aktuum selbst noch erhoben, dem Cessionar herauszugeben resp. zu ersatteln habe.“ (Arch. für Rechtsf. Bd. XLVIII, S. 365.) Nur in der Begründung (*causa*) der Abforderung weicht dasselbe ab. Es heißt dort: „Die Sache liegt so, daß — die Einziehung seitens des Cedenlen — dem dazu allein berechtigten Cessionar gegenüber, zu Unrecht geschehen ist, und daß die Masse des Cedenlen die eingezogene Summe, dem liegenden Cessionar gegenüber, ohne Rechtsgrund hinter sich hat. Das rechtliche Fundament des klägerischen Anspruchs ist somit in das der *coндictio sine causa* zu sehen. Der Satz, welcher der gemeine rechtlichen *coндictio sine causa* zum Grunde liegt, daß nämlich Niemand ein Vermögensstück, welches er von einem Anderen an sich genommen hat, ohne allen Rechtsgrund behalten darf, sondern das Empfangene — herauszugeben muß, ist auch der Gesetzesgrund des A. P.R. bei Zahlungen — nicht freud. Die Voraussetzungen dieses Satzes sind für vorliegend zu erachten.“ (S. 365.) Das ist nicht richtig; die Voraussetzungen liegen nicht vor. Die *coндictio sine causa* steht nur dem Geber zu; der Cessionar war nicht der Geber gewesen, dieser war der Schuldner (debitor cessus) gewesen, folglich fehlte dem Cessionar, nach dem

§. 414. Jede von dem Gedenten oder von Gerichtswegen erfolgte Bekanntmachung ist hinreichend, den Schuldner zu verpflichten, daß er sich über die abgetretene Forderung mit dem Gedenten nicht weiter einlässe.

§. 415. Geschieht aber die Bekanntmachung durch den Cessionarium, so muß dieser die Richtigkeit seiner Angabe, durch Vorzeigung des cedirten und gehörig überschriebenen<sup>46)</sup> Instruments, oder sonst, innerhalb Dreier Tage bescheinigen. (§. 394 sqq.)

§. 416. Wird diese Frist nicht inne gehalten, und der ursprüngliche Inhaber der

Princip der conditio sine causa, die s. g. Aktivlegitimation. Das Obertr. hat jedoch noch einen Hützgrund. „Zudem kommt in Betracht, daß sich aus dem der Cession unterliegenden Cessionsvertrage die Verpflichtung des Gedenten ableiten würde, dasjenige, was er nach geleisteter Cession auf das cedite Altidum selbst noch erhoben, dem Cessionar herauszugeben resp. zu erstatzen.“ Das ist unter der, jedoch nicht festgestellten, Voraussetzung, daß das unterliegende Geschäft ein lästiges war, richtig und ist schon vor 20 Jahren von dem damaligen Oberlandgerichte zu Breslau angewendet worden, indem daß, in einer Appellationsentscheidung, die rechtskräftig wurde, sagt: „Es ist in der Natur des Cessionsvertrages begründet, daß der Gedent dem Cessionar das Objekt der Forderung, das er nach geleisteter Cession selbst überkommt, herausgeben muß. Dies folgt aus dem der Cession zum Grunde liegenden Verträge, da der Cessionar sich die Forderung gelautzt hat. Jeder Verkäufer muß die mit der Sache verbundenen Hebungen, deren Einziehung er dem Käufer überlassen muß, welche er aber dennoch selbst einzieht, dem Käufer in Folge der Kaufsflagge herausgeben (§. 107, I., 11), und dasselbe muß also auch gelten, wenn von einem reinen Cessionsvertrage die Rede ist. (§. 381 ebd.).“ Damit stimmt die L. 23, §. 1 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4): „Nominiis venditor quidquid vel compensatione, vel exactione fuerit consecutus, integrum omni restituere compellitur.“ In solchen Fällen ist also die richtige Klage die Kaufsflagge. Mit derselben konkurrit die actio negotiorum gestorum. Das Obertr. meint zwar, daß eine wirkliche negotiorum gestio hierin überall nicht vorliege. (S. 384.) Darin irrt es aber ebenso, wie es in Betreff der conditio sine causa irrt. Das cedite Altidum ist für den Gedenten, nach der Cession, eine fremde Sache; die Einziehung dieser Forderung ist ein Geschäft, welches des Cessionars ist. Unternimmt der Gedent die Einziehung ohne Auftrag, so besorgt er ein fremdes Geschäft ohne Auftrag. Läßt sich der Geschäftsherr das gefallen, d. h. läßt er die Zahlung gelten, was er vielleicht nicht zu thun braucht, was ihm aber vortheilhaft sein kann, wenn z. B. der Schuldner unterdess verarmt wäre; so steht ihm die Geschäftsvortheilflagge zu. Hoe jure utimur. Der Cessionar hat sonach in Fällen des Kaufs x. zwei Klagen gegen den Gedenten nach seiner Wohl, er kann sie auch kumulieren; und in Fällen, wo nicht zugleich die Kaufsflagge gegeben ist, hat er die negot. gest. actio.

(4. A.) Vor gehöriger Bekanntmachung ist zwar der Schuldner befugt aber nicht verpflichtet, sich mit dem Gedenten noch einzulassen, wenn ihm die Cession anderweit bekannt geworden ist. Das Verhältniß ist dieses: Nach der Cession dauern die Beziehungen zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger fort, bis die Bekanntmachung dem Schuldner gehörig (Ann. 44 a) geschehen ist. In der Zwischenzeit ist Zahlung an den Gläubiger oder Verhandlung mit denselben unter drei Voraussetzungen denkbar: a) Der Schuldner hat von der Cession nichts erfahren. Hier versteht sich die Gültigkeit der Zahlung oder der Verhandlung für den Schuldner selbst. b) Der Schuldner hat von der Cession in ungehöriger Art Kenntnis erhalten. Dann ist er noch immer befugt, sich mit dem Gläubiger, ohne dadurch in Nachtheit zu kommen, einzulassen; aber wenn er sich dazu nicht versiehen will, kann ihn der Gläubiger dazu nicht zwingen; die Weigerung ist keine exceptio de jure tertii. c) Der Schuldner hat in dem Falle b sich mit dem Gläubiger doloer Weise, um seinen Vortheil mit dem Schaden des Cessionars zu befördern, eingelassen. Dann sind alle seine Verhandlungen mit dem Gläubiger ungültig. (§. 417.) Vergl. in Beziehung auf den Fall b das Erl. des Obertr. vom 30. März 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXV, S. 28).

(4. A.) Der Schuldner kann vor der Bekanntmachung der Cession auch verlangen, daß der Gläubiger die Leistung annahme. Hat daher ein Lieferant das zu liefern vertragene Getreide dem Anderen zur Annahme angeboten, dieser ihm aber unter dem Vorbehalt, nicht mehr Eigentümer der Forderung zu sein, und den Inhaber des Schlußheims nicht zu lennen, die Abnahme verneigt; so tritt auf seiner Seite mora accipiendi ein, die den Lieferanten von den Folgen der unterbliebenen Lieferung freimacht. Erl. des Obertr. v. 9. Septbr. 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXX, S. 214).

(5. A.) Hat ein debitor cessus nach erfolgter Cession auf die cedite Forderung wegen illiquider Gegenforderungen an den Gedenten Arrest ausgebracht, so braucht der Cessionar solchen Arrest resp. die Deposition nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn auch dem Schuldner zur Zeit der Arrestlegung resp. Deposition die Cession noch nicht bekannt gemacht worden war; denn ein solcher Arrest resp. Deposition sind keine zwischen dem debitor cessus und dem Gedenten vorgenommenen Verhandlungen im Sinne des §. 413. Erl. des Obertr. vom 27. Oktober 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVII, S. 43).

46) D. h. auf den Namen des Cessionarius umgeschriebenen.

Forderung leugnet die Richtigkeit der vorgeblichen Cession<sup>46 a)</sup>; so kann der Schuldner gültige Verhandlungen über die Forderung mit Letzterem vornehmen.

§. 417. Doch sind alle Verhandlungen zwischen dem Gedachten und Schuldner, nach wirklich erfolgter Cession, ungültig; wenn klar erhelet<sup>47)</sup>, daß der Schuldner die Cession gewußt, und<sup>48)</sup> nur um seinen Vortheil mit dem Schaden des Cessionario zu befördern, in diese Verhandlungen sich eingelassen habe.

§. 418. Ist die Cession unter einer ausschließenden oder auflösenden Bedingung geleistet, und dieses dem Schuldner gehörig bekannt gemacht worden, so kann Letzterer, vor völlig ausgemachter Sache weder mit dem Gedachten, noch mit dem Cessionario einseitig, gültige Verhandlungen vornehmen.

§. 419. Will der Schuldner vor ausgemachter Sache Zahlung leisten, oder wird er dazu wegen des abgelaufenen Termins, von einem oder dem andern Theile aufgesfordert; so muß die Zahlung, auf Kosten des Gedachten, in das gerichtliche Depositum geschehen<sup>49)</sup>.

§. 420. Der Gedent ist dem Cessionario für die Richtigkeit und Rechts Gültigkeit<sup>50 a)</sup> der abgetretenen Forderung<sup>50 b)</sup> zu haften<sup>51)</sup> verpflichtet<sup>52)</sup>. zwischen dem Gedanten und Cessionario,

46 a) (5. A.) Diese Voraussetzung muß der Schuldner, welcher dem Cessionario dergleichen Verhandlungen, z. B. höhere Kompensation entgegensetzen will, beweisen. Erl. des Obertr. v. 4. Juni 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. L, S. 88).

47) Damit soll nichts anderes gesagt werden als: wenn bewiesen wird; doch findet der nothwendige Eid nicht statt, denn wenn man von oben kommt, so erhelet die Thatache eben nicht klar, und durch den Eid, der nur ein formeller Beweis ist, wird sie auch nicht klar.

48) Beides muß zusammen treffen: die Wissenschaft und die Kollusion.

49) Ist die Schuld im Hypothekenbuche eingetragen, so muß die zur Löschung oder Disposition dem Schuldner nötige Uittlung von beiden, dem Gedanten und dem Cessionarius, ertheilt werden, so lange die Praxis den gerichtlichen Depositiostchein mit dem die Deposition für rechtshäfig und gültig erklärenden Urteil einer Uittlung des Gläubigers in der Wirkung nicht gleichstellt. Der depozirende Hypothekenbildner muß allenfalls gegen beide auf Löschung klagen.

50) Zur Zeit der Cession (§§. 431, 433), auch bei bedingten oder betagten Forderungen. (§. 436.) Dazu gehört: a) daß das cedite Recht an sich begründet und flagbar sei, und ihm auch keine perpetuirtlichen Einreden entgegenstehen; für dilatorische Einreden, z. B. die des Indults, des beneplacit competentes, haften der Gedent, außer dem Falle des Dolus (§. 421), nicht; b) daß auch die mit der Hauptverbindlichkeit zugleich verprobrennen accessorischen Rechte und Vorzüge begründet seien, daß mithin bei Hypothekenforderungen die Hypothek an sich, und besonders auch bei gesetzlichen Pfandrechten das zugeschriebe Alter richtig, und bei den Bürgschaften die Verbindlichkeit des Bürgen nicht ungültig sei; nicht aber, daß keine anderen Unterpfandsgläubiger vorgehen.

50 a) (4. A.) Ein Pfandbrief ist keine Forderung im Sinne des §. 420. Wer daher durch eine formelle Cession Pfandbriefe cedit, muß, weil Pfandbriefe nicht Gegenstand der Cession sein können, und somit eine im gezeiglichen Sinne unrichtige Forderung cedit ist, die Cessionsvaluta erstatte. Erl. des Obertr. v. 18. Deztr. 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XIX, S. 197).

51) Wenn in einem Cessionsvertrage für die Richtigkeit der cedierten Forderung Gewähr verschlossen worden, so kann der Gegenstand dieser Gewährleistung nicht über den Betrag der gegebenen Valuta ausgedehnt werden, es sei denn etwas Anderes stipulirt worden. Pr. des Obertr. 1701, vom 11. Februar 1846. — (4. A.) Vermöge dieser Festzung ist der Kläger selbst dann noch besugt, die im ersten Urteil vermeinte Rechts Gültigkeit der Forderung im Wege der Appellation zur Anerkennung zu bringen, wenn er die Forderung bereits vor der Fällung jenes Urteils cedit hat. Erl. des Obertr. v. 23. April 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXV, S. 78). (5. A.) Dadurch allein, daß der Kläger eine eingelagte Forderung während des Laufes des Prozesses cedit, verliert er noch nicht seine Legitimation zur Fortführung des angefangenen Prozesses. Erl. d. Obertr. v. 25. Februar 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LIII, S. 159). — Vergl. oben Anm. 9 a. E. zu §. 384.

52) Ein Schuldner, dessen Forderung an einen Dritten seinem Gläubiger im Wege der Exekution nach Vorchrift des Gesetzes vom 4. Juli 1822 mit der Wirkung einer Angabe an Zahlung statt überreignet wird, haftet diesem Gläubiger für die Richtigkeit und Rechts Gültigkeit der demselben überreichten Forderung ebenso, wie bei einer auf einem Vertrage beruhenden Cession der Gedent dem Cessionario noch den allgemeinen Grundböhmen über die Gewährleistung, gemäß §. 420 d. T. Die Ausnahmen des §. 444 d. T. bei nothwendigen Cessionen finden auf den Fall einer solchen Überreignung einer Forderung im Wege der Exekution nicht Anwendung. Pr. des Obertr. 2012, vom

in Rücksicht  
der Richtig-  
keit,

§. 421. Ist die Forderung ausdrücklich<sup>53)</sup> als zweifelhaft abgetreten, oder dem Credenten die Gewährleistung ausdrücklich erlassen worden<sup>54)</sup>; so hastest letzterer nur alsdann, wenn er dem Cessionario die ihm bekannte wahre Beschaffenheit der Sache verschwiegen, oder sich sonst eines Betruges schuldig gemacht hat.

§. 422. Hat der Credent eine offenbar unrichtige Forderung, wider besseres Wissen, nur als zweifelhaft angegeben, so ist er einem Betrüger gleich zu achten.

§. 423. Ein Credent, welcher die Richtigkeit der cedirten Forderung zu vertreten schuldig ist, muß, bei sich ergebender Unrichtigkeit, dem Cessionario auch alle Schäden<sup>55)</sup> und Kosten erstatten.

§. 424. Hat er betrüglich<sup>56)</sup> gehandelt, so muß er dem Cessionario das volle Interesse<sup>57)</sup> vergüten.

§. 425. Diese Verbindlichkeit ist jedoch auf diejenige Summe, um welche die cedirte Forderung dasjenige, was der Cessionarius dafür gegeben hat, übersteigt, und die also der letztere bei dem Geschäft zu gewinnen gedachte, niemals auszudehnen<sup>58)</sup>.

26. April 1848. (Entsch. Bd. XVII, §. 167.) (4. A.) Dies ist wiederholt ausgesprochen und angewendet in dem Erl. d. v. 16. März 1853 (Archiv f. Rechtsl. Bd. IX, §. 68), und v. 28. Juni 1859 (Entsch. Bd. XL, §. 134). Doch halte ich den Satz für unrichtig, wenn nicht etwa der Exequende bei der Ueberweisung durch Bezeichnung des Aktivs als Exekutionsobjekt oder sonst durch seine Gutbeleistung mitgewirkt hat. Wenn aber die Uebermeitung ohne sein Vorwissen oder gar auf seine Anzeige, daß er nichts zu fordern habe, geschieht, so gibt es gar keinen Rechtsgrund, vermöge dessen er zur Gewährleistung verbindlich geworden sein könnte. Es verhält sich hier so wie in dem Falle der Abfindung einer fremden Sache, von welcher der Exequende sagt, daß ihm solche nicht gehören, und welche demnächst der Eigentümer interveniendo vindizirt. Wie soll da der Exequende dazu kommen, Echtzeit zu leisten!

Betrifft der Cession einer Ausweisung s. das Pr. 1901 oben in der Anmerkung 5 zu §. 380.

53) Ist eine Forderung nicht ausdrücklich als zweifelhaft abgetreten, oder die Gewährleistung dem Credenten nicht ausdrücklich erlossen, so wird die Pflicht zur Gewährleistung für die Richtigkeit und Rechts Gültigkeit der cedirten Forderung dadurch nicht ausgeschlossen, daß dieselbe kraft eines Gesetzes ungültig war, und dieses dem Cessionar bekannt sein müsste. Pr. des Obertr. 1808, vom 13. November 1846.

54) S. o. die Anm. 39 zu §. 407 d. T.

55) Dazu gehören nicht Zinsen von der zu erstattenden Valuta. §§. 155, 162 und 163 d. T. — Bergl. Anm. 51 zu §. 420.

56) Das grobe Versehen ist hier dem Dolus nicht gleich zu stellen. (§. 285, Tit. 5.) Denn es wird nicht bloßer Vorfall, sondern Betrug vorausgelegt.

57) Das kann nicht leicht in etwas Anderem bestehen, als in landüblichen Zinsen von der gezahlten Valuta. (4. A.) Oder in denjenigen Vortheilen, die er mit der Valuta anderweitig hätte erzielen können, sagt das Obertr. in dem Erl. vom 22. April 1852 (Arch. f. Rechtsl. Bd. VI, §. 116). Das ist wohl wenig mehr als eine Illusion; nachweisbar werden dergleichen „anderweitige Vortheile“ schwerlich sein.

58) Auch dann nicht, wenn der Credent sich zur Gewährleistung für die Richtigkeit besonders verpflichtet hat. S. o. die Anm. 51 zu §. 420. (4. A.) Oder wenn er für den Rennwert der Gewähr zu leisten versprochen hat. Erl. des Obertr. vom 11. März 1858 (Arch. f. Rechtsl. Bd. XXIX, §. 217). Dies halte ich für unrichtig; der §. 425 bestimmt lediglich die Feststellung des Interesses wegen manchhafter Kontraktserfüllung, hat es aber gar nicht zu thun mit der Klage aus einer ausdrücklichen Stipulation und kann deshalb nicht als ein positives Verbotsgebot, welches zwiderlaufende Verträge für unerlaubt und deshalb für nichtig erklärt, angesehen werden. Dies behauptet jedoch das Obertr. von neuem in dem Erl. v. 16. Juli 1859 und hat dabei seine Meinung durch ein Pr., Nr. 2708, als einen Rechtsatz festgestellt, die Beweisführung überzeugt aber nicht von der Rechtswohlheit (Entsch. Bd. XL, §. 103). — (5. A.) Das Obertr. sagt jedoch von seinem Standpunkte, wonach die Vorschriften der §§. 425, 440, 441 den Charakter von Verbotsgeboten gegen entgegengesetzte Verträge haben sollen, aus: „Dieses trifft aber nur für solche Cessionagebäte zu, welche nach preuß. Gesetzen abgeschlossen sind und deren dadurch erzeugte Obligation unter der Herrschaft dieser Gelege ihren Sitz hat.“ Erl. v. 19. Februar 1867 (Archiv f. Rechtsl. Bd. LXV, §. 324.) Wäre die Auffassung richtig, so gehören diese §§. 425, 440, 441 zu den sog. Buchvergeben und hätten nach dem Sinne des Gesetzes vom 14. November 1867 §. 1 (Bundes-Ges.-Bl. S. 159), wenngleich ausdrücklich nur von Aufhebung der Zinsbeschränkungen gehandelt wird, ihren Charakter verloren. Es ist aber ein diesen

§. 426. Ein Cessionarius, welchem die Richtigkeit und Rechts Gültigkeit der an sich gelösten Forderung bestritten wird, muß, wegen Aufforderung des Gedenten zur Vertretung, alles das beobachten, was dem Käufer, der wegen der gekauften Sache in Anspruch genommen wird, vorgeschrieben ist. (§. 143 sqq.)

§. 427. Ist eine in das Hypothekenbuch eingetragene Forderung cedit worden, so haftet der Gedent für die Sicherheit<sup>59)</sup> derselben nur alsdann, wenn er solches ausdrücklich übernommen hat<sup>60)</sup>.

Paragraphen entgegenstehender Vertrag nirgend verboten. — Das Obertr. hat, von seinem Standpunkt aus, gegen die Meinung des Appellationsgerichts, auch erkannt, daß, sowie unabweisbar<sup>(?)</sup> eine Vereinbarung, daß der Gedent den vollen Nominalbetrag der cedirten Forderung dem Cessionar zahlen solle, wenn dieser seine Befriedigung von dem Haupthabender nicht zu erlangen vermöge, über die Höhe der geleisteten Summa hinaus keine Gültigkeit und rechtserbindliche Kraft hat, es auch ebenso unzweckhaft ist, daß ein Gleicher gelten müsse, wenn der Gedent sich, dem Cessionar gegenüber, für allen Ausfall an Kapital und Zinsen, welche die cedirte Forderung bei der Subhastation des verpfändeten Grundstückes erleiden wird, als Selbstschuldner für verhaftet erklärt hat.“ Ert. v. 26. März 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 251).

Uebrigens darf der Fall dieser Gewährleistung nicht aufgefaßt werden als Rüdgängigkeit oder Aufhebung des Vertrages, wie es von dem Obertr. in seiner Entsch. Bd. III, S. 331 geschieht. Im Gegenteil, die Cessionaleistung ist eine Folge der Wirksamkeit des Vertrages; es ist die Kontraktssklage, keineswegs eine Roudition anwendbar.

58) (4. A.) Bei der Gewähr für die Sicherheit einer cedirten Forderung sind die §§. 427 bis 441 d. T. nicht allein und ausschließlich des §. 285, Tit. 5 anwendbar, vielmehr findet außer und neben ihnen auch der allgemeine Grundzah dieses §. 285 Anwendung. Wenn daher z. B. der Cessionar einer Hypothekenposit von 10000 Thlr. in dem Cessionsverträge versichert, daß die vorliegenden 37000 Thlr. bezahlt und gelöscht seien, und dieses sich hinterdein als unwahr ergiebt, dieshalb aber der Cessionar bei der Subhastation des verpfändeten Grundstückes ausfällt, so muß der Gedent für den Ausfall auf Höhe der Cessionsvaluta, wegen seiner kontraktlichen Versicherung, aufkommen. Sehr gut ausgeführt in dem Ert. des Obertr. v. 7. Februar 1860 (Entsch. Bd. XLIII, S. 116).

59) Die Hafung für die Sicherheit ist ein Analogon der Gewährleistung für natürliche Fehler bei körperlichen Sachen. Ihrer rechtlichen Natur nach ist sie eine subdidiarische Intercession und muß nach den Grundzügen derselben behandelt werden. Vergl. auch Simon, Rechtspr. Bd. IV, S. 63. (5. A.) Wenn auch nach §. 427 der Gedent einer Hypothekenforderung für die Sicherheit derselben nur haftet, falls er solches ausdrücklich übernommen hat, so folgt daraus — sagt das Obertr. im Widerpruch mit den beiden Instanzengerichten (dem Stadtgericht und dem Kammergericht zu Berlin) — doch keineswegs, daß die Übernahme dieser Garantie eine Intercession für den Hypothekenschuldner, oder den etwa persönlich Verhafteten darstellt; es liegt darin vielmehr nichts weiter, als eine unter kontraktmäßiger Regulirung des Rechtsgeschäfts Seitens des Gedenten getroffene Disposition über das ihm zustehende Recht; — und sowohl einerseits der Gedent die Cessions-Valuta als Äquivalent für sich erhebt, so kann er andererseits sich nicht weigern, den mit dem Cessionar abgeschloßenen Vertrag in allen seinen Theilen zu erfüllen. Ert. vom 5. Dezbr. 1867 (Entsch. Bd. LIX, S. 111). — Das Gesagte enthält nichts, wodurch es widerlegt wird, daß das Versprechen der Gewährleistung für die Sicherheit seiner rechtlichen Natur nach eine Intercession ist; die dem Gedenten gewährte Gegenseitigkeit enthält nur eine Bezahlung für die ganze Leistung, also zugleich eine Versicherungsprämie, und daraus folgt, daß eine Frauensperre sich nicht auf die Rechtswohlthaten der Weiber berufen kann. Die rechtliche Natur des Nebenklaus wird dadurch keine andere. Die Entscheidung ist sonach zwar rechtfertig, aber die Gründe sind unzutreffend.

60) Wenn bei der Cession einer hypothekarischen Forderung der Gedent dem Cessionar auch für die Sicherheit derselben Gewähr geleistet hat, so tritt das Recht, diese zu fordern, sofort nach Feststellung der Unzulänglichkeit der Hypothek ein, und der Cessionar kann nicht genötigt werden, vorher noch den persönlichen Schuldner der abgetretenen Forderung in Anspruch zu nehmen. Pr. des Obertr. 2032, v. 9. Juni 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 178). Auch angemeldet in dem Ert. v. 14. Januar 1851 (Archiv f. Rechtsf. Bd. I, S. 183). — S. auch Pr. 2202, in der Ann. 63 zu §. 430, und Pr. 106, in der Ann. 66 zu §. 434. Dagegen s. meine Anleitung zur preußischen Prozeßpraxis, Th. I, S. 138, Nr. II.

(4. A.) Der Cessionar, welcher nach erfolgter Feststellung der Unzulänglichkeit der Hypothek bei der stattgehabten Subhastation des Grundstückes den Gedenten, der für die Sicherheit dieser Hypothekenforderung die Gewährleistung übernommen hat, in Anspruch nehmen will, ist nicht gehalten, vorher den Adjudikator auf Nachzahlung der Kaufgelder, welche der Subhastationsrichter — obgleich irrig —

§. 428. Was bei Wechsel-Indossirungen — Rechtes sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II, Tit. 8, Abschnitt 8.)

§. 429. Auch bei andern cedirten Forderungen darf der Gedent für die Sicherheit nicht haften, sobald der Cessionarius die Forderung für eine geringere Summe, als ihr Betrag ist, an sich gebracht, und sich die Gewährsleistung nicht ausdrücklich vorbedungen hat.

§. 430. Außer diesen Fällen (§§. 427, 428, 429) haftet der Gedent auch für die Sicherheit<sup>61)</sup> der abgetretenen Forderung, wenn ihm nicht die Gewährsleistung

für vollständig berichtigt attestirt hat, zu belangen. Erl. des Obertr. vom 18. und 18. März 1856 (Arch. f. Rechtsl. Bd. XXI, S. 26). — (5. A.) Der Gläubiger einer Hypothekenforderung, in dessen Person Forderungsrecht und persönliche Schuld unter Auschluss der sonstigen Wirkungen der Konfusio (Anh. §. 52) vereinigt ist, erscheint aber berechtigt, die Hypothek unter ausdrücklichem Auschluss seiner persönlichen Haftung weiter zu cediren. Erl. desj. vom 4. Januar 1864 (Archiv für Rechtsl. Bd. LIII, S. 50). Also auch Cession „ohne Obigo“. Ein neuer Fall einer Forderung ohne einen persönlichen Schuldner.

(4. A.) Der Eigentümer eines Grundstücks, welcher eine auf denselben eingetragene Forderung bezahlt und an einen Dritten weiter überträgt, ist dem Cessionar für die cedirte Forderung nicht persönlich verhaftet. Erl. des Obertr. vom 10. Mai 1853 (Arch. f. Rechtsl. Bd. IX, S. 158). Dabei ist vorauszuhiszen, daß der cedirte Forderer nicht ursprünglich persönlicher Schuldner sei. S. unten, Anm. 6, Nr. II, 3, lit. a zu §. 52 des Anh. zu §. 484, Tit. 16.

61) Die Haftung für die Sicherheit (Bonität, Güte) ist hiernach ein Naturale des der Cession zum Grunde liegenden Rechteschafes, das gerade Gegenheit des R. R. L. 4 und 5 D. de hered. vult. act. vend. (XVIII., 4); L. 74, §. 3 D. de evet. (XXI., 2). Deshalb fand die Satzung von Anfang Gegner. Suarez hielt sie aber aufrecht und suchte sie bei der revis. monitor. zu begründen. Er sagt: „Die Sache ist allerdings sehr zweifelhaft. Ex natura negotii, ex intentione praesumta contrahentium und ex analogia juris ist wohl anzunehmen, daß die im Contravite adoptierte neue Theorie ihre Richtigkeit habe. Eine inexigible Forderung ist so gut, wie gar keine, und da nicht zu präsumire ist, daß Jemand, der etwas kaufst, die Gefahr, der rei emtso niemals genügsam zu werden, übernehmen wolle, so ist es Sache des Verkäufers, wenn er diese Gefahr auf den emtoren devolviret will, sich darüber deutlich auszudrücken, id est, sich die Gewährsleistung primitiv zu lassen. (Im Gegenheil, den Erblich!) Wissen beide Theile, daß die Sicherheit des nominis emti bedenklich sei, id est, wenn solches ausdrücklich als zweifelhaft angegeben worden, so ist eine bloße omnia spei vorhanden und die Sache muß ausdann nach der Lehre von gewagten Geschäftesten beurtheilt werden. Alle die Besorgnisse der Herren Moniten wegen der aus dem angenommenen Prinzipien entstehenden Prozeße treten auch ein, wenn man das Gegenheil annimmt, sobald sich der Cessionarius bonitatem nominis ausdrücklich versprechen läßt, welches man ihm doch nicht wehren kann, und überhaupt ist es einmal nicht möglich, aller Veranlassung zu Prozeße durch das Gesetz vorzubringen. Die reguli kennt doch der Gedent die Umstände seines bisherigen Schuldners, die Beschaffenheit und Sicherheit des Unterpfandes u. s. w. besser als der Cessionarius. Es ist also billiger, daß das Gesetz für den letzteren sorge, und ersterem überlässe, sich durch pacta adiecta zu propriae.“ (Bei-Rev. Pens. XIV, Mot. zu Tit. 11, S. 88.) Mr. s. weiter die Erwiderung auf die erneuerten Monita unten in der Anm. 65.

In dem Vortrage über die Schlussrevisions dreht er die Sache um und sagt: „Die Regel des R. R., daß in cessione nominis der Gedent nur veritatem, nicht aber bonitatem, nisi specialiter promissam prästiter dñe, ist hier zwar beibehalten, aber davon die Ausnahme statuirt, wenn die Forderung im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, und der Gedent die volle Valutam der abgetretenen Forderung von dem Cessionario erhalten hat. In diesem Falle soll der Gedent auch etra pacatum expressum für die bonitatem nominis tempore factas cessionis haften. Der Grund dieser Abweichung liegt in der Notwendigkeit, Treu und Glauben im bürgerlichen Verfahre möglichst aufrecht zu erhalten. Schon de jure romano muß der Gedent vertreten: quando seivar, debitorum non esse solvendo. Diese Wissenshaft förmlich zu beweisen, ist äußerst schwer, und es dabei, wie die Dd. an raten, auf den Eid des Gedenten ankommen zu lassen, höchst bedenklich. Wenn der Cessionar die cedirte Forderung, wie in §§. 424, 435 ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, sofort einzuziehen oder beizutreiben Anstalt macht, und sich dabei gleichwohl findet, daß der Debitor nicht solvendo sei, so ist es höchst wahrscheinlich, daß nicht nur der Debitor schon zur Zeit der Cession in diesem Zustande sich befunden habe, sondern daß auch solches dem Gedenten belant gewesen. Eine Forderung, die nicht richtig, und eine solche, die nicht zahlbar ist, sind wohl im Grunde von gleichem Werthe. Es ist daher wider die natürliche Billigkeit, wenn der Cessionar, einer seinen juristischen Disputation zu Gefallen, seinen Regress verlieren soll; zumal er ja dadurch, daß er die valutam nominis cossi vollständig

ausdrücklich<sup>62)</sup> erlassen oder die Forderung als zweifelhaft<sup>63)</sup> in Ansehung der Sicherheit cedit werden.

§. 431. Selbst in denjenigen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsäzen, der Gedent für die Sicherheit haften muß, treffen dennoch alle Veränderungen, welche sich darin, nach der Cession, ohne sein Zuthun ereignen, den Cessionarium als Eigentümer.

§. 432. Auch ein solcher Verlust, welcher durch das eigene selbst nur geringe Versehen<sup>63a)</sup> des Cessionarii erstanden ist, bleibt demselben in allen Fällen zur Last.

§. 433. Auch Zufälle, welche die Beitreibung der Forderung verhindern, treffen den Cessionarium.

§. 434. Hat der Cessionarius die Forderung, nach Ablauf der Versfallzeit, nicht sofort<sup>64)</sup> beitreibt, oder dem Schuldner freiwillig<sup>65)</sup> Nachsicht, ohne ausdrück-

bezahlte, deutlich genug zu erkennen gab, daß er nicht eine bloße Aktiu auf Gewinn und Verlust, sondern ein wirthliches nomen verum et bonum kaufen wollte." Jahre. Bd. XL, S. 10.

62) In dem Erlaß der Gewährleistung für die Richtigkeit ist nicht auch der Erlaß für die Sicherheit, wie das Kleinere im Gröheren, begriffen, denn beide Verbindlichkeiten verhalten sich nicht zu einander wie das majus zum minus, sie sind ungleichartig. Der Verläufer einer Forderung kann eine peremptorische Einrede für ungültig und begründet halten und sich deshalb zur Gewährleistung für die Richtigkeit nicht verstehen wollen, und der Käufer, von der Grundlosigkeit der Einrede überzeugt, kann ihm diese Gewährleistung gerne erlassen, während er sich zum Erlaß der Gewährleistung für die Sicherheit nicht verstehen würde.

63) Dadurch allein, daß der Gedent dem Cessionar bei der Cession einer Hypothekenpost, oder einer demselben als zweifelhaft abgetrennten persönlichen Forderung, den einen oder den anderen ihm bekannten, auf die Sicherheit sich beziehenden Umstand anzuseigen, unterlassen hat, wird letzterer nach erliterinem Ausfalle zur Ansehung der stattgefundenen Cession noch nicht berechtigt. Pr. des Obertr. 2202, v. 1. März 1850. (Entsch. Bd. XIX, S. 482.)

63a) (4. A.) Für ein den Regress ausschließendes Versehen im Betriebe der Execution ist es nicht zu erachten, wenn der Cessionar nur die Subhastation, nicht aber auch die Sequestration des verpfändeten Grundstücks nachgesucht hat. Erl. des Obertr. vom 1. Febr. 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XVI, S. 242).

64) Statim (L. 21, §. 1 D. de constituta pecunia, XIII, 5), d. h. sobald wie möglich, so daß dem Cessionar keine nicht entzündbare Zöggerung vorzuwerfen ist, was der Richter nach den Umständen zu erwissen hat. Das Gleiche spricht das Obertr. durch das Pr. vom 16. November 1844 so aus: „Wenn der Cessionar, um sich den Regress gegen den Gedenten zu erhalten, nach §. 434 d. L. die Forderung nach Ablauf der Versfallzeit „sofort beitreiben“ muß, so ist unter diesem Ausdruck nicht gerade eine schon am nächsten Tage anzustellende Klage zu verstehen, es bleibt vielmehr die Deutung dem Ermessens des Richters überlassen.“ (Entsch. Bd. X, S. 372.) (4. A.) Ebenso muß nach den jedesmaligen Umständen entschieden werden: ob es für eine die Gewährleistung ausschließende Verzögerung zu erachten ist, wenn der Cessionar die Subhastation des für die cedite Forderung verpfändeten Grundstücks erst mehrere Wochen nach Ablauf der in dem Zahlungsbeichte dem Schuldner gestellten vierwöchentlichen Frist nachsucht. Erl. des Obertr. v. 14. Januar 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. I, S. 182). — (5. A.) Gegen den Vorwurf der die Gewährleistung aufsiedenden Säumnis kann der hämige Cessionar sich damit nicht schützen, daß die Subhastation von einem anderen Gläubiger, aber später als er selbst es hätte thun können, ausgebracht sei. Die Replik, daß auch eine von ihm einige Monate früher ausgebrachte und durchgeführt Subhastation kein anderes Resultat als den gänzlichen Ausfall der Forderung herbeigeführt haben würde, ist unzulässig. Erl. des Obertr. vom 23. Oktbr. 1862 (Entsch. Bd. I, S. 186).

(4. A.) Ist in einer noch gewissen Jahren zahlbaren hypothekarischen Obligation von der nicht prompten Zinserzahlung die frühere Fälligkeit des Kapitals abhängig gemacht, demnächst aber die Obligation mit Gewährleistung cedit worden; so muß der Cessionar bei Verlust seines Regresses beim Ausbleiben einer Zinszahlung sogleich zur Ausklagung des Kapitals schreien. Erl. dess. v. 1. Febr. 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XVI, S. 242). Dieser Satz ist von dem Herausgeber des Archivs a. a. D. S. 246 angeweist; mir scheint er juristisch folgerichtig zu sein.

65) D. i. eine solche, zu welcher der Gläubiger durch keine Rechtsgründe genötigt wird. Das Obertr. soll, nach einer Mittheilung der Revisoren (Pens. XIV, Motive zu Tit. 11, S. 89), angenommen haben, daß darunter nicht jede ohne ausdrückliche Genehmigung des Gedenten bewilligte Zahlungsfrist, sondern eine durch die Umstände nicht gerechtfertigte Nachsicht verstanden werden müsse. Die Vorchrift ist unbedingt. Die Gegenfälle sind eine Zahlungsfrist, wozu zwingende Gründe nothig

liche Genehmigung des Cedenten, zugestanden, so verliert er seinen Regeß an Lettern<sup>66)</sup>.

§. 435. Forderungen, welche erst nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar sind, muß der Cessionarius, bei Verlust seines Regresses, binnen Drei Monaten nach erfolgter Cession<sup>67)</sup> gerichtlich<sup>68)</sup> aufkündigen<sup>69)</sup>.

(unfreiwillige), und eine Frist, wozu kein Grund nöthiget (freiwillige). Letztere darf der Cessionar eben so wenig wie der Aftsignatar geben. Beide behorjen bei der Einziehung zugleich frende Geschäfte, und es ist, nach Suarez (i. o. Anm. 61), auf eine sorgältige Besorgung besonders gerechnet, weshalb man um so weniger die Einwendungen gegen die Satzung des §. 430 berücksichtigt hat. Die Monita hatten sich gegen den gedruckten Entwurf erneuert. Man sagte: in der Natur einer Cession liege nichts weiter, als daß der Cedent für die Verität haften müsse, weil der Handel sich auf nichts weiter erstreckt, als auf das Recht an der Forderung nicht aber auf das Objekt derselben. Es enthalte auch eine Unbilligkeit, demjenigen, welcher sich wegen der etwa möglichen Unsicherheit schon bei der Bestimmung des Kaufpreises vorsehen könne, dennoch die Gewährleistung zu bewilligen. Dies erregte selbst einen Widerpruch mit der Aufhebung der lex Anastasiana. Zugleich werde es fast unmöglich sein, vollständige Gesetze zu geben, welche den aus dieser Vorchrift so häufig entspringenden Streitigkeiten Genüge leisten würden.

So geler bemerkte hierzu, daß das Monitum sehr erheblich scheine, und selbst Suarez äußerte in der rev. mon.:

Gegen den §. 385 haben mehrere Monenten opponirt. Ihre Gründe sind die nämlichen, aus welchen ich bei der ersten Ausarbeitung die Richtigkeit und Zuträglichkeit dieser neuen von der bisherigen ganz abweichenden Theorie bezweifelt habe. Da nun damals auf selbige nicht reagirtt worden, so wird es auch wohl jetzt nicht geschehen.

Jedenfalls war Suarez der Meinung:

- 1) ad §. 386 (432 A.R.), daß der Cessionar culpam levissimam in exigendo vertreten,
- 2) ad §. 388 (welcher bestimmt, daß unvermeidliche Vorfälle, welche die Beitreibung der Schuld verhindert hätten, den Cessionar von der Verantwortung befreien), daß er auch casum, der sich in seiner Person ereignete, tragen müsse, wenn nicht klar sei, daß dieser casus auch in der Person des Cedenten sich ereignet haben würde;
- 3) daß jeder casus, der sich an der Sicherheit selbst post cessionem ereigne, den Cessionar als dominus trefse.

Diese Vorschläge wurden genehmigt und überdies konkiliert:

Wenn der Cessionar weniger bezahlt hat, so ist prassumtio, daß er das periculum übernommen habe.

Hierach wurde der Entwurf umgearbeitet, und der §. 433 h. t. anfangs der Revisionsbemerkung ad 2 gemäß gefaßt, demnächst aber dieser Fassung die des §. 433 substituirt.

(Gesetz-Revis. Pens. XIV, Motive a. a. O. S. 88.)

66) Die Vorschriften der §§. 434, 438 und 439 sind auch auf den Fall einer kontraktlich übernommenen Gewährleistung für eine Hypothekenforderung anwendbar. Pr. des Obertr. 106, vom 20. Februar 1836. S. auch die Ann. 69, Abs. 2 zu §. 432 d. T.

67) Die Pflicht des Cessionars, binnen drei Monaten nach erfolgter Cession die vorbehaltene Kündigung gegen den Schuldner vorzunehmen, tritt bei solchen Forderungen, die bis zu einem gewissen Zeitpunkte unzulässig sind, erst mit dem Eintritte dieses Zeitpunkts ein. Pr. des Obertr. v. 16. Novbr. 1844, Nr. 2. (Entschl. Bd. X, S. 372.)

(A.) War die Forderung bereits vor der Cession von dem Cedenten selbst gekündigt, so kommt dem Cessionar die dreimonatliche Frist zur gerichtlichen Aufkündigung nicht zu Statte; er muß vielmehr die Forderung nach Ablauf der, durch die bereits früher erfolgte Kündigung bestimmten Verfallzeit sofort einlagen. Erl. des Obertr. vom 15. April 1856 (Archiv für Rechtsf. Bd. XXI, S. 87).

68) Die Form der Kündigung ist für die Wirksamkeit derleißen zwar gleichgültig, denn die Mahnung ist eine juristische Thatache, keine Rechtshandlung. Allein es kommt bei der Einziehung einer cedirten Forderung auf Zeiterinnerung an, damit der Schuldner im Verlaufe der Zeit nicht zahlungsunfähig werde; und da eine außergerichtliche Kündigung in der Beweisführung oder auch in der gehörigen Anbringung Weitläufigkeiten und Zeiterlust verursachen kann, so ist dem Cessionar eine gerichtliche Kündigung vorgeschrieben. Unterläßt er diese und wählt er die außergerichtliche Kündigung, so geichtet es auf seine Gefahr, wenn der Debitor darüber zahlungsunfähig wird.

69) Kann der Cessionarius nachweisen, daß der Schuldner bereits in anderen Sachen als zahlungsunfähig befunden worden, d. h. daß Exekutionsvollstreckungen sich als erfolglos erwiesen haben, als dann kann er auch ohne vorgängige Aufkündigung auf den Cedenten wegen Gewährleistung zurückgehen. Pr. des Obertrib. 639, v. 8. März 1839. Vergl. das Erl. dess. v. 5. Juni 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVIII, S. 39), wo angenommen ist, daß nicht bloß Konkursöffnung über das Vermögen des

§. 436. Ist der Schuldner bis zum Verfallstage, oder bis zum Ablaufe der Aufkündigungfrist, in Konkurs versunken, so wird angenommen<sup>70)</sup>, daß die Forderung, so weit sie bei dem Konkurs leer ausgeht, schon zur Zeit der Cession unsicher gewesen sei.

§. 437. Der Gedent muß also, in sofern er nicht überhaupt von der Gewährleistung, in Ansehung der Sicherheit, nach obigen Grundsätzen frei ist, den Ausfall vertreten.

§. 438. Außerdem muß der Cessionarius, auch bei Betreibung der Exekution, für ein geringes Versehen selbst haften<sup>71)</sup>.

§. 439. Hat er aber dem Gedenten das Ausbleiben der Zahlung bekannt gemacht, so haftet er, von diesem Zeitpunkte an, nur für ein mäßiges Versehen<sup>72)</sup>.

§. 440. Geht die edierte Forderung, wegen Unsicherheit, ganz oder zum Theil verloren, und ist der Gedent, nach vorstehenden Grundsätzen, zur Gewährleistung verpflichtet, so muß er dem Cessionario<sup>73)</sup> für das, was dieser ihm gezahlt, oder

Schuldners zur Zeit der Cession, und der Nachweis seitens des Cessionars, daß gegen den Schuldner zur Zeit der Cession bereits in anderen Prozessen die Exekution erfolglos verfucht, derseibe mithin als zahlungsunfähig befunden worden, sondern auch der schou zu jener Zeit eingetragene Substaationsvermerk den Cessionar berechtige, auch ohne vorherige Aufkündigung auf den Gedenten wegen Gewährleistung zurückzugehen. Noch mehr. Wenn der Schuldner schon vor der Cession zahlungsunfähig war, so kann der Cessionar durch Säumung nichts verlieren, folglich auch seinen Regress nicht verlieren. (4. A.) In Übereinstimmung hiermit sagt das Obertr. in dem Erl. v. 5. Juni 1855 (Arch. f. Rechtsr. Bd. XVIII., S. 39), der Cessionar werde dadurch, daß er die ihm edierte Hypothekenforderung nicht binnen drei Monaten aufgetändigt hat, seines Regresses nicht verlustig, wenn die Forderung schon zur Zeit der Cession unsicher war.

Die Vorschriften der §§. 434, 435 finden nicht bloß dann Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Gewährleistung für die Sicherheit der abgetretenen Forderung unmittelbar aus dem Gesetz hergeht, sondern auch dann, wenn diese Verpflichtung durch Vertrag begründet ist, insofern Umsfang und Dauer derselben in dem Vertrage nicht anders bestimmt sind. Pl. Beschl. (Pr. 137) des Obertr. vom 19. Debr. 1856. (Entsch. Bd. I, S. 315.) Die Unterscheidung nach dem Entstehungsgrunde (Simoni, Rechtspr. Bd. III, S. 159; Bd. IV, S. 63 n. 70), welche durch den Pl. Beschl. bestätigt wird, war schon früher von mir befämpft worden (Uebergang der Forderungsrechte, S. 214 u. Jur. Wochenschrift 1856, S. 325). In der That sind auch zwei verschiedene Entstehungsgründe (Gesetz und Vertrag) gar nicht vorhanden, vielmehr ist in allen Fällen ganz allein der Kontakt der causa efficiens, denn die Verbindlichkeit zur Gewährleistung ist entweder ein Naturale oder ein Accidensale, folglich ist das Rechtsmittel immer die nämliche Kontraktsslage.

Dieser Pl. Beschl. verurtheilt zugleich eine andere Irtheit, mit welcher das ehemalige Glogauer Oberlandesgericht, nach einer Mittheilung in der Thémis 1857, Kol. 1148, aufgetreten ist. Dort wird behauptet, daß der Vertrag, in welchem die Gewährleistung (für die Sicherheit) auf eine bestimmte Zeit übernommen wird, ein Vertrag über die Abänderung der Verjährung sei und also nicht gehe, wenn ihm die im §. 566, Tit. 9 vorgeschriebene Form fehle. Darnach wären denn alle Pfandsafte und alle Pfandbestellungen auf eine gewisse Zeit Verträge über die Verjährung. Bei dieser Behauptung ist der sehr große Unterschied zwischen den Intercessions auf Zeit und den Verträgen über die Verjährung nicht gesehen worden, daß in jenen die Entstehung der bedingten Verbindlichkeit selbst (der Eintritt der Bedingung), in den Verträgen über die Abkürzung der Verjährungsfrist aber die Erfolgsfolge barkeit des wirklich entstandenen Rechts, der Zeit nach, begrenzt wird.

70) Bis zum Beweise des Gegenteils, denn nach der Absicht des Gesetzgebers soll wohl nichts weiter als eine bloße Vermuthung hier gegründet werden. Der Ausdruck „es wird angenommen“ bezeichnet zwar, genau gesprochen, eine Fiktion, und dieser entspricht auch die unbedingte Bestimmung des folgenden §. 437. Bedacht ist der Unterschied nicht bei der Absaffung der beiden Stellen, und deshalb ist auch nicht eine Absicht des Gesetzes zu finden, oder zu mithinnahmen, welche gar nicht vorhanden gewesen ist. Die Meinung für eine Fiktion hat jedoch mit der für eine Vermuthung gleiche Berechtigung und es bleibt zu erwarten, wofür die Praxis sich schließlich entscheiden wird.

71) S. o. die Ann. 66 zu §. 434 d. T. Die Haftung für ein geringes Versehen hat in der Geschäftsbefolgung für den Gedenten ihren Grund, weshalb sie auch nur so lange dauert, bis diesem angebietet worden ist, daß er seine Angelegenheiten nun selbst betreiben möge. §. 439 d. T.

72) S. o. die Ann. 66 zu §. 434 d. T., und die vor. Ann. 71.

73) a.) Auch dem weiteren Cessionario. Denn der erste Gedent wird seiner Verbindlichkeit gegen seinen Kontrahenten deshalb, weil dieser das Attribut nicht selbst eingezogen hat, sondern durch Koch, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

gegeben hat<sup>73)</sup>, ingleichen für Schaden und Kosten gerecht werden<sup>73a)</sup>.

§. 441. Hat aber der Cedent bei der Angabe der Sicherheit betrüglich verfahren, so findet die Vorschrift §§. 424, 425 Anwendung<sup>74)</sup>.

<sup>Bon noth-</sup>  
<sup>wendigen</sup>  
Gestōnien.  
§. 442. In allen Fällen, wo Jemand durch die für oder statt eines Andern geleistete Zahlung, nach Vorschrift der Gelege, in die Stelle des bezahlten Gläubigers tritt, ist er von diesem auch eine ausdrückliche Gestōn seiner Rechte an den Schuldnern zu fordern befugt.

§. 443. Bei beharrlicher Weigerung des bezahlten Gläubigers muß der Richter

einen weiteren Gestōn hat einzuhören lassen, nicht entbinden, nur ist der wirkliche Ausfall verglichen mit der ersten Gestōnvaluta allein das Objekt der Haftung des ersten Cedenten. Erl. des Obertr. vom 23. Nov. 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXI, S. 180).

73) Der Fall, wo der Cedent die Gewährleistung für die Sicherheit besonders versprochen hat, macht hiervon in der Regel keine Ausnahme. Das Obertr. soll früher, wie die Revisoren mittheilen, den Cedenten zur Zahlung des Nominalwertes verurtheilt haben, weil derselbe als Blirge zu betrachten sei. (Pens. XIV, a. a. D. S. 89.) Dieser Grund nöthigt nicht zu solchem Urtheil, denn auch in dem Falle, wo die Gewährleistung ein Naturale des Rechtsgeschäfts ist, hat dieselbe die rechtl. Natur einer Intercession und müßte zur Bezahlung der ganzen Schuld verpflichten, wenn es bloß auf das anläume, was die Grundsätze über dergleichen Verbindlichkeiten folgerecht mit sich bringen. Der §. 440 enthält jedoch eine eingreifende positive Bestimmung. Das Obertr. hat seitdem auch die auf der Unterscheidung zwischen ausdrücklich verprochenen und sich von selbst versteckender Gewährleistung beruhende Praxis durch den Pl.-Beschl. vom 19. Dez. 1836 (Ann. 69, Alinea 2) verlassen. Die positive Vorschrift des §. 440 hat aber keine absolut gebietende Natur, sie hindert also nicht die Uebernahme der freinden Verbindlichkeit nach dem Nominalwerthe. Bei entstehendem Streite hierüber kommt es mithin auf die Absicht der Kontrahenten und bei Dunkelheiten auf Willensauslegung an. Dabei ist die ausdrückliche und besondere Uebernahme der fraglichen Verbindlichkeit ein beachtungswürdiger Umstand in sofern, als die Willensäußerung im zweifelhaften Falle so verstanden werden muß, daß sie nicht ohne alle Bedeutung bleibt. §. 74, Tit. 4. Hat mithin der Cedent die Gewährleistung für eine Forderung verprochen, für welche er selbstverfaulnd nicht einzustehen haben würde (§§. 427, 429), so hat die Erklärung ihre Bedeutung. Berichtet sich aber die Gewährleistung, nach der Art der cedirten Forderung, von selbst und der Cedent verpricht überdies noch besonders, dafür einzustehen, so muß ein solches Verprechen doch auch eine eigene Bedeutung haben sollen. Läßt sich also nach den Umständen oder nach der Person der Kontrahenten nicht Absichtlosigkeit annehmen, so widerspricht es den Regeln der Auslegung nicht, der Erklärung den Sinn, daß der Cedent für die ganze Schuld habe einfischen wollen, zu geben. Doch nicht zufolge eines Rechtsprinzips, vielmehr im Wege der Willensinterpretation. (4. A.) Das Verprechen, für den „richtigen Eingang“ der Forderung haften zu wollen, oder die Uebernahme der Gewährleistung für die ga zu Forderung, ist für eine solche vertragsmäßige Abweichung nicht gehalten worden. Erl. des Obertr. vom 9. Okt. 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXI, S. 182 u. Bd. XVIII, S. 198). Das Obertr. sieht in dem §. 440 ein Verbotsgebot, wie in dem §. 425.

73a) (4. A.) Bei Hypotheksforderungen erstreckt sich die Verbindlichkeit zur Gewährleistung für den Ausfall auch auf die Zinsen, daher auf dieselben die bei Blirgen gegebenen Vorschriften, Tit. 14, §§. 258, 259 nicht Anwendung finden sollen. Erl. des Obertr. v. 14. Januar 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. I, S. 183).

74) Man hat gefragt: in welcher Zeit der Anspruch des Gestōns an den Cedenten verjähre. Man hat drei Fälle zu unterscheiden: den der Gewährleistung für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit (§. 420); den der Gewährleistung für die Einziehbarkeit (§. 427 ff.); den des Betrugs (§§. 424, 441, 444). Der erste Fall sieht dem der eigentlichen Gültionsleistung bei lörperlichen Sachen, und namentlich dem Falle gleich, wo die Sache dem Käufer von einem Dritten ganz oder theilweise (die Forderung kann auch nur zum Theil falsch sein) entzogen wird. Durch einen Dritten entzogen werden kann freilich eine Forderung eigentlich nicht, aber der Erfolg steht einer solchen Entziehung völlig gleich, wenn sich im Rechtsverfahren zeigt, daß der angebliche debitor cossus sein Debitor ist; und die ganze Lehre von der Gewährleistung bei Gestōnen beruht auf Analogie, indem man die Forderungen wie Sachen behandelt. In diesem Falle kommen die Grundsätze zur Anwendung, welche das Obertr. in dem Pl.-Beschl. v. 21. Juni 1847 ausgesprochen hat. Ann. 84, Nr. 3 zu §. 345, Tit. 5. Der zweite Fall ist das Analogon der Gewährleistung für physische Fehler einer Sache: es müßte mithin die Bestimmung des §. 543, Tit. 5 zur Anwendung kommen. Dem widerstrebt jedoch die Unähnlichkeit der mit Fehlern behafteten lörperlichen Sache und der uneinziehbaren Forderungen. Zwar die actio redhibitoria und die actio quanti minoris (bei theilweiser Uneinziehbarkeit) ließen sich analogisch anwenden; allein der im §. 343, Tit. 5 festgesetzte Anfangstermin ist unmöglich; man kann einer cedirten Forderung die Uneinziehbarkeit beim Empfang nicht so ansehen, wie einer sicht- und

denselben, auf Anrufen des Zahlenden, zur Ausstellung der Cession, durch exekutive Zwangsmittel anhalten<sup>75).</sup>

§. 444. Doch darf in dergleichen<sup>76)</sup> Fällen der Gedent so wenig für die Richtigkeit als Sicherheit der Forderung, in sofern er sich bei dem Geschäfte keines Betrugs schuldig gemacht hat, gerecht werden.

### Vierter Abschnitt.

#### Vom Erbschaftskauf.

Hellfeld, Jurisprudentia forensis etc. §§. 1013—1015. Dazu Glüd, Erläuterung, Th. XVI, S. 309 sqq. Westphal, vom Kauf x., §§. 835—876. Arndts, Erbschaft, in Weißle's Rechtslexikon, Bd. IV, S. 24 sq. — Voremann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. VI, S. 526 sqq. Mein Recht der Forderungen, 2. Ausg. Bd. III, §. 330. Gruchot, Preußisches Erbrecht, Bd. I, S. 241 sqq.

§. 445. Nur eine wirklich angefallene freie<sup>1)</sup> Erbschaft kann verkauft und einem Andern gültig abgetreten werden.

§. 446. Der Verkauf einer bestimmten oder unbestimmten Erbschaft, die dem Verkäufer noch erst anfallen soll, ist nichtig<sup>1a).</sup>

Was für Erbschaften verkauft werden können.

greifbaren körperlichen Sache die natürlichen Mängel. Die Analogie ist mithin unzulässig. Einer solchen bedarf es auch nicht, denn der Anspruch hat seine eigene rechtliche Natur und unterliegt nur derselben Berjährungszeit wie die Klage aus der Bürgschaft. Der dritte Fall gibt wohl keinem Zweifel Raum.

75) Es wird nach Vorschrift der Exekutionsordnung über die execuclio ad faciendum verfahren. Wählt der Gläubiger die Vollziehung der Handlung durch einen Dritten, so ist der kürzeste Weg der, daß die Uebereignung unmittelbar durch den Richter in Vollziehung des rechtskräftigen Urteils ausgesprochen wird, in derselben Weise, wie es die §§. 6—9 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 für einen anderen Fall vorschreiben. Die Vorschrift des §. 443 ist übrigens eintheil's unzulässig, noch mehr als unzulässig, sie veranlaßt Widersprüchlichkeiten, wie z. B., daß man den Fall der richterlichen Uebereignung einer Forderung an Zahlungsort im Wege der Exekution zu den hier gemeinten nothwendigen Cessionen gezählt, und den Exequendus (Gedenten) auf Grund des §. 444 von der Gewährleistung für die Richtigkeit der Forderung freigesprochen hat. Nr. 1. das Schr. des J. V. d. 24. Febr. 1831, abgedr. in den Erg. zum §. 444 d. T. Vergl. das Pr. 2012 oben in der Ann. 52 zu §. 420 d. T. Andertheils verleiht der Satz die Rechte des Gläubigers, indem dieser in seinem Falle, mag ihn bezahlen wer da will, mehr schuldig ist, als Ueittung zu leisten und den Schuldchein herauszugeben. Hierüber unten, Ann. 20 zu §. 50, Tit. 16.

76) Diese Fälle sind nur diejenigen, in welchen die Cession von Rechtswegen eintritt (singirt wird). S. die vor. Ann.

1) Darunter ist weder eine schuldenfreie, noch eine bedingte (§. 495), noch eine mit einer Substitution oder einem Fideikommiss bezeichnete (§. 488) zu verstehen. Der Ausdruck stammt von Kircheisen in her. Dieser bemerkte bei der Revision des ersten Entwurfs, in welchem das Wort noch fehlte: „Nicht jedes Erbschaftsrecht ist verkaufbar, z. B. bei der Lehn- und Fideikommissfolge. Ich habe also das Wort „frei e.“ hinzugesetzt. Die Renonciation eines Agnaten zum Vortheile eines entfernten gehört nicht hierher.“ Gel.-Rev. Pens. XVI, S. 50. In diesem Sinne ist das Wort nichtstagend, denn Lehen und Fideikommiss sind keine Erbschaften. Auch ist daran keine Folge geknüpft, wie an den Verkauf einer künftigen Erbschaft. Vergl. §. 446.

1a) (4. A.) Weil der Gegenstand nicht vorhanden ist, nach der Regel: viventis non est hereditas. Vergl. Ann. 23 zu §. 39 d. T.; L. 1, L. 7 D. de hereditate vel act. vendita (XVIII, 4). Auch auf einzelne bestimmte Sachen ist der Grundzog des §. 446 anwendbar. L. 30 C. de pactis (II, 3). Vergl. Code civil Art. 971, 1130. Das Obertribunal hat, in Widerspruch mit den Vorderrichtern, das Gegenthalt behauptet. Erl. v. 15. April 1858 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 92). Die Gründe sind irrtig und die Behauptung juristisch nicht zu begründen, wie ich im Rechte der Forderungen, 2. Ausg., §. 330, Nr. 1, 2 nachgewiesen habe. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich darauf. Es ist noch hinzuzufügen: Hasse, von dem Bertrage über die Erbschaft eines Dritten; im Rheinischen Museum Bd. II, S. 218 ff. Die §§. 445, 446 entscheiden einen Streit.

In Frage ist auch gestanden: ob über die in einem wechselseitigen Testamente, in welchem sich Eheleute gegenseitig zu Erben eingesetzt haben, einem Verwandten des erstverstorbenen Ehegatten zu gewenntre Quote des Vermögens, welches der überlebende Ehegatte nachlässt wird, während des Lebens des Letzteren durch Erbschaftsauftrag verfügt werden kann. Das Obertribunal hat die Frage bejahend entschieden. Erl. vom 9. Mai 1857 (Entsch. Bd. XXXVI, S. 62). Dem ist beizustimmen.

§. 447. Nur alsdann ist ein wirklicher Erbschaftsklaus vorhanden, wenn das Erbschaftsrecht selbst oder ein Theil<sup>2)</sup> derselben verkauft<sup>3)</sup> worden<sup>4)</sup>.

§. 448. Ist nur ein bestimmter Inbegriff von Erbschaftssachen verkauft, so muß das Geschäft bloß nach den Vorschriften der Gezeze von dem Verkaufe eines Inbegriffes von Sachen beurtheilt werden.

§. 449. Ein Gleches findet statt, wenn die Erbschaft nur nach einem darüber aufgenommenen Inventario verkauft worden.

§. 450. Es wäre denn, daß aus dem übrigen Inhalte des Kontrakts erhelete, daß die Beziehung auf ein Inventarium nur der näheren Bestimmung und Bezeichnung wegen beigefügt sei.

*Wer Erbschaften kaufen und verkaufen könnte.* §. 451. Wer eine Erbschaft selbst zu erwerben oder anzutreten nicht fähig ist, der kann dieselbe weder von einer auch fähigen<sup>4)</sup> Person kaufen<sup>5)</sup>, noch sie an eine der gleichen Person verkaufen.

§. 452. Die Fähigkeit des Erben zum Verkaufe wird nach der Zeit des Anfalls<sup>6)</sup> beurtheilt.

Denn jeder Verwandte des Erbversterbenden ist heros fideicommissarius; die fideikommissarische Erbschaft ist mit dem Tode seines Erblassers in der That angefallen; sie fällt nicht erst mit dem Tode des Fiduciarius an, dessen Erbe er nicht ist, sondern er hat vielmehr von ihm die Ausantwortung der schon angefallenen Erbschaft zu der bestimmten Zeit zu fordern.

2) D. h. eine Quote, nicht etwa ein Quantum. „Die von einem Erben an einen Dritten geleistete Leistung des Erbteils, ohne nähere Bestimmung des Gegenstandes, bloß auf Höhe einer gewissen Summe, überträgt kein Eigenthum.“ Pr. 465 o. in der Ann. 1 zu §. 376 d. T. (4. A.) Dagegen ist auf dem Übertragungsvertrag über eine bestimmte Summe, welche aus einer gewissen, von dem Übertragenden gehofften, künftigen Erbschaft entrichtet werden soll, das Verbot der §§. 445, 446 nicht anwendbar. Erl. des Obertr. v. 15. April 1858 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 92).

3) Die Ausscheidung eines von mehreren Witerben gegen eine bestimmte Abfindung ist nicht Kauf, sondern Erbtheilung; die übrigen Erben behalten nur, was sie mit dem Ausschiedenen schon in solidum hatten. Vergl. auch Entsch. des Obertr. Bd. XVI, S. 443. Wenn aber einer von mehr als zwei Erben seine Erbquote nur dem Einen der Übrigen gegen Vergeltung abtritt, so ist das Geschäft Erbschaftsklaus, und nicht Theilung. So ist es anzulegen, wenn keine andere Absicht der Parteien in dem ersten Falle erhelet. Erklären aber die Kontrahenten in dem ersten Falle, daß der ausscheidende Erbe sein Erbschaftsrecht als Ganzes auf die Übrigen zu übertragen und nicht bloß das Eigenthum der einzelnen Erbstücke überlassen wollen; so ist auch in diesem Falle ein Erbschaftsklaus vorbanden. Der wesentliche Unterschied zwischen Erbschaftsklaus unter Erben und Erbtheilung liegt nämlich in dem Gegenstand des Rechtsgeschäfts. Ist dieser der Inbegriff von Sachen und Rechen (universitas juris), so ist es Kauf; sind es die einzelnen Sachen, Rechte und Schulden, so ist es Erbtheilung.

3a) (4. A.) Der Nebenvertrag, daß der Erbschaftsläufer dem Verkäufer den, den Kaufpreis übersteigenden Mehrbetrag herausgabe, ist gültig und widerspricht nicht dem Wesen des Erbschaftsklaus. Erl. des Obertr. vom 15. Mai 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXIV, S. 310).

(5. A.) Der Kaufstempel beim Erbschaftsklaus beträgt nicht unbedingt 1 Prozent von dem Preise, sondern wenn in dem Erbschaftsklauscontra das Kaufgeld zwar in Einer Summe festgesetzt ist, dabei aber für die zur Erbschaft gehörigen Grundstücke und ebenso für die übrigen darin befindlichen Gegenstände besondere Wertbeträge angegeben worden sind; so darf nach dem Stempelgel. vom 7. März 1822 §. 4 lit. f u. §. 5 lit. f (G.S. S. 47), n. Tarif s. v. Kaufverträge, von dem außer den Immobilien darin befindlichen Gegenständen nur ein Drittel Prozent des für diese angegebenen Kaufpreises erhoben werden. Erl. des Obertr. v. 19. Dez. 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 379 u. Arch. f. Rechts. Bd. LV, S. 343).

4) Nämlich erbähig; außerdem würde ja der Verkäufer selbst das, was er dem Käufer abtreten will, nicht erworben haben.

5) Diese Bestimmung, daß Jemand, der eine Erbschaft zu erwerben unsfähig (erbunsfähig) ist, auch eine solche nicht kaufen könne, ist erst in das lezte Konzept aufgenommen worden, und die Materialien ergeben keine Gründe dieser Änderung des Entwurfs. (Ges.-Rech. Pens. XVI, Motive S. 51.) Die besondere Bedeutung, außer der allgemeinen Rechtsunsfähigkeit, die hier keiner besonderen Einschärfung bedurfte, ist nicht findbar. Die Erbschaftsfähigkeit ist heutzutage nicht allgemein. Die Satzung ist ohne besondere Bedeutung.

6) Entspricht dem Grundsatz über die Anwendung neuer Gesetze (s. o. die Ann. 25 zu §. VIII des Publ.-Pat., S. 14) und über die thattäglichlichen Veränderungen in den Rechtsverhältnissen (s. u. §. 43, Tit. 12 u. die Ann. dazu).

§. 453. Auch der, dem eine wirklich angefallene Erbschaft wegen seiner Unwürdigkeit<sup>7)</sup> wieder entriessen wird, kann dieselbe nicht gültig<sup>8)</sup> verlaufen.

§. 454. Bei einem wirthlichen Erbschaftskaufe tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten<sup>9)</sup> des Erben.

§. 455. Selbst die Rechte und Pflichten des Erben, in Ansehung der Person des Erblägers, und der zum Nachlass gehörigen Sachen, bleiben, wenn nicht Andere verabredet worden<sup>9a)</sup>, ungeändert<sup>10)</sup>.

§. 456. Die Sache wird daher so genommen, als wenn die Erbschaft sogleich dem Käufer, und nicht dem Verkäufer angefallen wäre<sup>11)</sup>.

7) Unwürdig zur Erwerbung einer Erbschaft wird: a) der, welcher den Erbläger an seiner freien Verfüllung hindert. Anwendungen dieses Grundsatzes sind die §§. 605—607, 609, 610, Tit. 12; b) der, welcher eine lebhafte Verfüllung verheimlicht, §. 608 ebd.; c) der, welcher aus Vorstieg oder grobem Besichthen den Erbläger tödte, §§. 599, 600 ebd.; d) der, welcher dem in Noth gerathenen Erbläger den nothlängigen Unterhalt verweigert hat, II, 3, §§. 23—29; e) der, welcher mit dem Erbläger im Ehebrüche oder in Blutschande gelehrt hat, ohne daß dieser Umgang in Ehe verwandelt worden ist, §. 85, Tit. 12 und K.O. vom 28. Febr. 1811.

8) Hat der Unwürdige die Erbschaft vor der Entrichtung verkauft, so kann der an dessen Stelle tretende Erbe dieselbe dem Käufer mit der Erbschaftslage abfordern; der redliche Käufer aber hat die Rechte eines redlichen Besitzers.

9) Beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen über die Entrichtung des Erbschaftsstempels in einem Erbschaftskaufverträge liegt dieselbe dem Erbschaftskäufer ob; und kann der Verkäufer, wenn er nach Abhöhlung des Vertrags das Erbschaftsstempel dem Fustus hat entrichten müssen, von dem Käufer die Erstattung fordern. Pr. des Obertr. 1873, v. 7. Juni 1847. (Rechtsf. Bd. I, S. 207.)

Die von dem Erben, vor erfolgter Theilung, gehörende Leistung seines Erbtheils an einen Dritten auf den Betrag einer bestimmten Summe genährt, wenn hiernächst über das Vermögen des Erben ein Kreditverfahren eröffnet, und bei inzwischen erfolgter Theilung das Erbtheil zur Masse eingezogen wird, dem Leistungsrecht gegen diesen Theil der Masse, oder überhaupt das Recht der ersten Klasse, sondern nur, wenn bei der Leistung der Empfang der Baluta bekannt ist, wegen des persönlichen Rechts gegen den Gedienten die Auszahlung der bestimmten Summe aus dem Erbtheile zu fordern, einen Aufpruch auf die letzte Klasse. Pr. des Obertr. vom 5. März 1846. (Entsch. Bd. XII, S. 211.) Vergl. das Pr. 465 o. in der Ann. 1 zu §. 376.

(4. A.) Was über die Vertretungsfähigkeit des Käufers vorgeschrieben ist, betrifft die Naturalien des Erbschaftskaufs, durch deren Abänderung der Begriff dieses Rechtsgeschäfts nicht aufgehoben wird. Vergl. das Erl. des Obertr. vom 8. Febr. 1849 (Arch. f. Rechtsf. Bd. I, S. 21).

9a) (5. A.) „Wenn nicht ein Anderes verabredet worden.“ Der Begriff des Erbschaftskaufs wird hiernach dadurch allein nicht ausgeschlossen, daß der Verkäufer sich einzelne zum Nachlass gehörige Sachen reservirt. Der Erbschaftskauf bleibt daher ein solcher auch dann, wenn zur Zeit des Abchlusses der verlaufende Mütterke durch partielle Theilung einzelne Gegenstände erworben hatte und nach Inhalt des Vertrages ihm diese verblieben sollen. Entscheidend ist nur, daß das Erbrecht selbst Gegenstand des Vertrages war. Erl. des Obertr. vom 13. Sept. 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXVIII, S. 139).

10) S. die folg. Ann. 11.

11) Der §. 455 lautete im gedr. Entw.: „Selbst die Verbindlichkeit, mit welcher der Erbe dem Erbläger verhaftet war, sowie die Forderungen des Erben an den Erbläger bleiben, wenn nicht ein Anderes verabredet werden, unverändert.“ Die Fassung war deutlich. Suarez wollte aber noch mehr Deutlichkeit; er bemerkte in der rev. monit.: „Um den Sinn des §. 406 (d. i. der §. 455), daß keine confusio iurium desuneli et heredis erfolge, noch bestimmter auszudrücken, könnte man das principium juris Romani ausdrücklich aufnehmen, daß die Sache so genommen werde, als wenn die Erbschaft unmittelbar auf den Käufer devolviert worden.“ In Folge dessen erhielt der §. 455 seine dunkle Fassung und der §. 456 wurde eingeschoben. Gef.-Rev. Pens. XVI, Motive S. 53.

Ein richtiger Folgesatz dieses Grundtages ist der §. 476. Allein angewendet findet sich ein ganz anderes Prinzip in dem §. 480 ff., welcher in geraden Widerspruch zu dem §. 455 tritt. Diese Veränderung ist erst auf dem Vorschlag von Suarez bei der rev. monit. gemacht worden. Obgleich keine Monita gegen die Bestimmungen des gedr. Entw., in welchem der §. 480 noch nicht stand, eingegangen waren, so schlug Suarez doch vor, die §§. 421 u. 422 des Entw. dahin abzuändern: daß der Verkäufer der Erbschaft in Anziehung der Rütungen und der davon zu entrichtenden Lasten in dem Zeitraume von dem Tode des Erblägers bis zum Verkaufe einem bona fide possessor gleich zu achten; daß er dagegen die Konservationslasten nicht fordern könne, weil anzunehmen, daß darauf schon bei Bestimmung des Kaufgeldes reflektirt worden, und daß ein Gleicher wegen der, von dem

Was unter  
ei em Erb-  
schaftskaufe  
begriffen sei  
oder nicht.

§. 457. Alles, was dem Erben, vermöge seines Erbrechts<sup>12)</sup>, würde zu Theil geworden sein, fällt dem Käufer des Erbrechts zu.

§. 458. Auch künftige Erwerbungen, die dem Erben, vermöge des verkauften Erbrechts, durch den Aussatz etwaniger Miterben oder Legatarien zuwachsen, gehen auf den Käufer mit über<sup>13)</sup>.

§. 459. Dagegen sind die Rechte, welche dem Verkäufer, vermöge einer Pupillar-<sup>14)</sup> oder fiduciomissarischen<sup>15)</sup> Substitution auf einen Theil des Nachlasses, welcher schon an einen Andern gediehen ist<sup>16)</sup>, zustehen, unter dem Erbschaftsverkaufe nicht mit begriffen.

§. 460. Ein Gleichtes gilt von Vermächtnissen, welche einem der Erben zum Voraus verschafft, oder was demselben durch eine Schenkung von Todeswegen zugewendet worden<sup>17)</sup>.

§. 461. Ebenso sind Sachen und Rechte, welche dem Verkäufer nicht von dem Erblasser, sondern nur durch denselben und mittelst seines Ablebens, zufallen<sup>18)</sup>, im zweifelhaften<sup>19)</sup> Falle für mitverkauft nicht zu achten.

§. 462. Das Recht der Erbschaftsgläubiger und Legatarien wird durch den Verlauf der Erbschaft nicht geändert<sup>20)</sup>

Berthältisse  
in Anziehung  
der Legata-  
rien, Gläu-  
biger und  
Schuldner.

Verkäufer zwischen der Zeit vor dem Tod des Erblassers bis zum Verkaufe etwa bezahlten Kapitalschulden und Legate anzunehmen, habe der Verkäufer sich deshalb im Kontrakte nichts vorbehalten, so müsse man annehmen, daß er seine Vergütigung dafür durch das Kaufgeld erhalten. Man setze hierauf den §. 480 hinzu, in der Absicht, wie es scheint, die Auseinandersetzung zwischen Verkäufer und Käufer der Erbschaft zu vereinfachen. Ges.-Rev. a. a. D. — Praktisch stellt sich nun das Verhältniß so: Jedem Dritten gegenüber gilt der Käufer als Erbe vom Anfang; dem Verkäufer gegenüber aber hat er die Erbschaft in dem Zustande, wie sie zur Zeit des Kaufs steht und liegt, zu nehmen und zu fordern. Daß der Erbe für die bezahlten Kapitalschulden keine Forderung an den Käufer machen kann, ist ganz in der Ordnung. Einnderer hat er aus dem Mittel der Erbschaft bezahlt; dann ist keine Veränderung eingetreten. Der er hat seine eigenen Mittel dazu verwendet; dann hat er die Erbschaft verhoben und er wird nicht verschehen, diese Verbesserung bei der Bestimmung des Kaufpreises mit anzuschlagen. Die bezahlten und nicht gelöschten Hypothekenschulden werden eine Ausnahme machen: von diesen ist und bleibt der Erbe Gläubiger, mag er die Zahlmittel aus der Erbschaft oder aus seinem eigenen Vermögen genommen haben. Aber hierbei ist überall kein Zusäßligkeit, wie die Gefahrenzonen vermeinen; vielmehr liegt das, was der Käufer erwerben wird, klar vor Augen, er mag darnach sein Gebot einrichten und seine Bedingungen machen. Vergl. die folg. Ann.

12) Nicht auch das, was er aus einem anderen Grunde erhält, z. B. Legate (Prälegate) §§. 459 bis 461. Ist folgerichtig, „Wenn ein Erbschaftsverkäufer in Bet्रeit einer in der verlaufenen Erbschaft begriffenen Nachlasshuld nachher das Recht des Gläubigers erwirbt, so kann sich der Erbschaftskäufer nicht darauf berufen, die Schuld sei durch Konfusion aufgehoben.“ Pr. des Obertr. v. 12. Juni 1849 (Entsch. Bd. XVIII, S. 232).

13) Diese Bestimmung über das Alterszenzrecht entscheidet eine gemeinrechtsliche Kontroverse.

14) Diese wendet eine andere Erbschaft zu. L. 2, §. 2 D. de hered. vend. (XVIII, 4).

15) Verschafft in allen Fällen nur eine Singular-Succession, steht also einem Berthältisse gleich. Denn der Erbe dabei ist der Fiduciarius, belastet mit der Verbindlichkeit, die Erbschaftssachen herauszugeben.

16) Kommt die fiduciomissarische Substitution zur Ausführung, ehe der Nachlass an den Fiduciarius gediehen ist, so wirkt sie als gemeinsame Substitution, und diese giebt wahres Erbrecht.

17) Diese beiden Arten von Zuwendungen folgen nicht aus dem Erbrecht; sie haben einen besonderen selbstständigen Grund. Vergl. L. 87, 88 D. de legatis I (XXX).

18) Namenslich Lehens und Fideicommissen.

19) Der §. 461 giebt mithin nur eine Interpretationsregel. Denn zulässig ist es allerdings, daß auch Lehens und Familienfideicommissen, d. h. das zugbare Eigenthum auf die Dauer des Nutzungsberechtes des Folgers, von diesem verlaufen, folglich auch, wenn er zugeleich Erbe des verstorbenen Besitzers ist, mit dessen Verlassenschaft zugleich mit verlaufen werden können. Warum auch nicht? Vergl. oben den §. 445 und die Ann. 1 dazu.

20) Deshalb bleibt der Benefizialerbe ebenso, als wenn er die Erbschaft behalten hätte, dafür verantwortlich, wenn dieselbe nicht zur Befriedigung der Gläubiger in gehöriger Ordnung verwendet wird.

§. 463. Es steht denselben frei, sich ihrer Befriedigung halber an den Käufer der Erbschaft, oder an den Erben selbst zu halten<sup>21)</sup>.

§. 464. Auch wenn sie sich zuerst an den Käufer halten, können sie dennoch von diesem auf den Verkäufer, als Erben, wieder zurückgehen.

§. 465. Doch müssen sie, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sich dieselbe sogleich, wenn sie den Käufer in Anspruch nehmen<sup>22)</sup>, ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt dem Verkäufer gerichtlich bekannt machen lassen.

§. 466. Halten sich die Gläubiger und Legatarien an den Verkäufer der Erbschaft, so ist der Käufer denselben in alle Wege zu vertreten schuldig.

§. 467. Wegen der Aufforderung des Käufers zu solcher Vertretung gilt alles das, was bei der Lehre von Gewährleistungen dem Käufer, welcher von dem Verkäufer eine solche Vertretung fordern will, vorgeschrieben ist. (§. 143 sqq.)

§. 468. Persönliche Leistungen, die nicht nach Gelde geschäft werden können, ist der Käufer weder zu übernehmen, noch dem Verkäufer Vergütung dafür<sup>23)</sup> zu leisten verbunden.

§. 469. Ist der Erbe durch verzögerte Zahlung, von Seiten des Käufers, in Schaden gesetzt worden, so muß ihn letzterer entschädigen<sup>23a)</sup>.

21) Der Käufer wird nicht persönlicher Schuldner der Gläubiger; er haftet nur als Besitzer der Erbschaft, denn Aktiv- wie Passivschulden gehen als obligations rei mit dem Inbegriffe über. Daher ist das, was hincius des benevoli inventarii der Verkäufer vor dem Verkaufe etwa gethan oder unterlassen hätte, nicht präjudizitisch. Hätte der Verkäufer die Erbschaft selbst ohne Vorbehalt der Rechenschaft angetreten, so würde er dadurch den Käufer nicht zum persönlichen Schuldner der Gläubiger machen. Selbst das in dem Kaufkontrakte gegebene Versprechen des Käufers, für die Schulden persönlich zu haften, würde nur dem Verkäufer gegenüber eine Verbindlichkeit begründen. Andererseits kommt dem Erbschaftskäufer die Beneficial-Erbe-eigenschaft des Verkäufers nicht zu Statten, wenn er selbst nicht die Gläubiger aus der Erbschaft in der geheimnäßigen Ordnung befriedigt. Dies ist für ihn der einzige Verpflichtungsgrund. Deshalb bedarf er des benevoli inventarii nicht, folglich schadet ihm die Verjährung der Frist zur Einreichung eines Inventariums nicht, ihm kommt der Nachweis über den Inhalt der Erbschaft zu allen Zeiten zu Statten. Nur eine die Beweisführung angehende Frage würde es sein: ob ein Erbschaftsverzeichniß, welches erst nach Verlauf einer langen Zeit, wo von der Erbschaft vielleicht nichts mehr vorhanden, aufgemacht würde, dem in Aufdruck genommenen Käufer bei dem Einwande der Unzulänglichkeit der Erbschaft von Nutzen sein könnte. Ein solches liegt aus dem Gedächtniß aufgesetztes Verzeichniß hat keine Beweiskraft. Hört der Käufer auf, Besitzer der Erbschaft zu sein, indem er sie als Ganzes ohne Verminderung weiter verkauft, so läßt sich gegen ihn keine Klage eines Erbschaftsgläubigers, zu dem er nicht besonders in ein persönliches Verhältniß getreten ist, begründen.

(4. A.) Die Erbschaftsgläubiger können zwar allerdings gegen den Erbschaftskäufer klagen, aber nur aus dem ursprünglichen Schuldverhältnisse, auch wenn sie bereits gegen den Erben klagbar geworden sind. Aber sie können das gegen den Erben, nach bereits geschiedenem Verkaufe der Erbschaft, ausgewirkte Judicat nicht unbedingt gegen den Erbschaftskäufer zur Vollstreckung bringen, also gegen diesen auch nicht die Judikatslage anstellen, wenn er zu dem Vorprozeß nicht als Partei zugezogen worden ist. Erl. des Obertr. vom 16. Dez. 1861 (Entsch. Bd. XLVII, S. 360). Dies bezieht sich nicht auf die vor dem Verkaufe rechtskräftig festgestellten Ansprüche der Erbschaftsgläubiger.

22) Also in der Klage oder bei Einreichung derselben. Die Prozeßschrift, worin der Vorbehalt gemacht wird, muß dem Verkäufer inspiziert werden, gleich einer Litisdenunziation und zu demselben Zwecke.

Die Satzung über die Haftung des Erbschaftskäufers, den Gläubigern gegenüber, ist neu und veranlaßt durch eine Notiz von Klein in über das, was Voet in seinem Kommentar L. XVIII, Tit. 4, §. 6 von dem Gerichtsgebrauche in seinem Lande mittheilt (Gedächtnis. Pens. XVI, S. 59) und von Klein für eine gemeintrechtliche Gerichtspraxis gehalten worden ist.

23) Nämlich für die persönliche Leistung selbst. Kommen dabei nach Geld zu berechnende Kosten und Auslagen vor, so kann der Verkäufer dafür vom Käufer Entlastung fordern. So legt man diese erst bei der Revision der Erinnerungen eingehobene Stelle aus, wogegen sich nichts einwenden läßt. Denn Suarez wollte nur das, was keiner Schädigung nach Gelde fähig ist, dem Verkäufer zur Last lassen, „nisi alter conventum.“ (Ges.-Rev. a. a. D. S. 60.)

23a) (4. A.) Z. B. wenn der Erbe von einem nicht befriedigten Gläubiger belangt und mit Execution verfolgt wird. Die Kosten muß ihm der sämige Käufer gewiß erflatten; aber ein Schade möchte sich doch schwer nachweisen lassen. Denn selbst im Falle einer Auspfdändung und Versteigerung

§. 470. Zu den Lasten der Erbschaft, welche der Käufer, vermöge des Vertrages, übernimmt, gehören auch die Begräbniskosten<sup>24)</sup> des Erblässers, soweit dieselben von dem Erben noch nicht berichtigt sind.

§. 471. Die Verhältnisse zwischen dem Erbschaftstläufer und den Schuldnern der Erbschaft sind nach den bei Cessionen angenommenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 472. Der Erbschaftstschuldner, welcher den Käufer für seinen Gläubiger nicht ausdrücklich anerkannt hat, kann denselben nicht nur Gegenforderungen, die ihm gegen den Erblässer, sondern auch solche, die ihm an den Erben zustehen, entgegensezten.

Form.

§. 473. Fällt weg<sup>24 a).</sup>

4. G. vom 11. Juli 1845, über die Form einiger Rechtsgeschäfte. (G.S. S. 495.)

§. 1. Bei Erbschaftstläufen (§. 473 d. T. u. §. 9, Nr. 2, Tit. 1, Th. II der A. G.O.) soll die bisher vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichte nicht mehr erforderlich sein, sondern zur Gültigkeit dieser Geschäfte die für Verträge im Allgemeinen<sup>24 b)</sup> vorgeschriebene Form genügen.

Ges. vom 1. März 1869 (G.S. S. 377).

In den Bezirken der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, treten in Kraft:

1) Der §. 1 des Gesetzes über die Form einiger Rechtsgeschäfte, vom 11. Juli 1845, jedoch bleiben die auf der Hannoverschen Gesetzgebung beruhenden Vorschriften über die Form der Rechtsgeschäfte, insbesondere die Vorschrift des §. 29 des Hannoverschen Gesetzes vom 9. Mai 1823, betreffend die bäuerlichen Verhältnisse der niederen Grafschaft Lingen, in Kraft.

Wirkungen  
eines Erb-  
schaftsauf-

§. 474. Sobald der Kauf solcher Gestalt geschlossen ist, geht Eigenthum und Fahr der Erbschaft auf den Käufer über<sup>25).</sup>

§. 475. Soweit jedoch eine Naturalübergabe erforderlich ist, um den Käufer in den Besitz<sup>26)</sup> der Erbschaftsstücke zu setzen, ist der Verkäufer auch diese zu leisten schuldig<sup>27).</sup>

ist ja der Werth der Pfändungsgegenstände durch die öffentliche Versteigerung ausgemittelt und auch eingetragen. Die Bestimmung des §. 469 ist, wenn dadurch etwas Besonderes hat festgesetzt werden sollen, viel zu allgemein.

24) Welche bereits entstanden waren, als der Kauf geschlossen wurde. Nicht dazu zu rechnen sind dientenigen Begräbniskosten, welche der Erbe erst nach vollzogenem Kaufe macht, z. B. durch Transport der Leiche und anderweitige kostbare Bestattung, durch Errichtung von Grabmälern u. dergl.

24 a) (3. A.) Der §. 473 schreibt vor, daß alle Erbschaftstläufe bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich geschlossen werden sollten. Dies ist durch das folgende G. v. 11. Juli 1845 abgeändert.

24 b) (3. A.) Die allgemeine Vertragssform soll also auch auf Erbschaftstläufe angewendet werden. Damit ist der Zweifel geboren: ob die Schriftform in allen Fällen wesentlich erforderlich, oder ob in dem Falle, wenn weder Grundstücke, noch Grundrechte, noch verbreite Forderungen zur Erbschaft gehören, und auch das Kaufgeld nicht über 50 Thlr. beträgt, die mündliche Form genügt. Die Legitimationsfrage bleibt hier bei Seite; denn das versieht sich, daß, wenn der Käufer an Stelle des Erben z. B. eine Forderung einziehen will, er einen Ausweis über den Kauf zu seiner Legitimation vorlegen muß. Dies berührt nicht die Rechtsverbindlichkeit des Kontrakts, indem, wenn der mündlich abgeschlossene Kontrakt kräftig ist, der Käufer den Erben zwingen kann, ihm den erforderlichen Ausweis zu geben. Die Frage muß auf den Bestimmungen der §§. 131—139, Tit. 5 beantwortet werden, und darunter ist allein der §. 135 maßgebend, aus welchem sich die Notwendigkeit der schriftlichen Form für Erbschaftstläufe in allen Fällen behaupten läßt, weil der Käufer „beständige persönliche Kosten und Pflichten“ übernimmt; denn er soll für beständig den Erben als solchen gegen alle belasteten und unbelasteten Ansprüche vorstellen.

25) Weil die Erbschaft keine körperliche Sache ist, so kann sie nicht tradiert werden. Deshalb geht sie, wie andere, nicht mit dem Besitz einer Sache verbundene Rechte, durch bloße Erklärung des Erben auf den Käufer über. Dies ist also keine Ausnahme von dem Grundsatz des §. 1, Tit. 10.

26) Zur Erwerbung des Eigenthums bedarf es mithin der körperlichen Übergabe nicht. S. die vor. Ann. Der Käufer der Erbschaft hat, auch ohne Tradition, die Bindungsfrage wegen aller zur Erbschaft gehörigen, im Besitz eines Dritten befindlichen einzelnen Sachen.

§. 476. Der Verkäufer muß dem Käufer die Erbschaft in dem Stande, wie ihm dieselbe wirklich angefallen ist, ausliefern<sup>28)</sup>.

§. 477. Einzelne Sachen aber, die seit dem Tode des Erblassers bis zum geschlossenen Kaufe, im ordentlichen Laufe der Natur, oder der Geschäfte, von der Erbschaft abgesondert worden, ist der Verkäufer dem Käufer zu gewähren nicht schuldig.

§. 478. Dagegen erhält der Käufer alles, was auch erst nach dem Tode des Erblassers der Erbschaft zugetreten ist.

§. 479. Familienurkunden und Papiere, ingleichen Familiengemälde, die für den Käufer keinen erheblichen Werth und Nutzen haben<sup>29)</sup>, sind, im zweifelhaften Falle, für mitverkauft nicht zu achten.

§. 480. Hat der Verkäufer, vor geschlossenem Vertrage, Kapitalschulden des Erblassers bezahlt, oder Legate entrichtet, und sich dieserhalb bei dem Verkaufe nichts vorbehalten: so kann er dafür von dem Käufer keine Vergütung fordern<sup>30)</sup>.

§. 481. Ein Gleichtes gilt in Ansehung der Kosten, welche der Verkäufer, bis zum geschlossenen Kaufe, auf die Erhaltung und Verbesserung der Erbschaftsubstanz verwendet hat.

§. 482. In Ansehung der Nutzungen aber, und der davon zu entrichtenden Lasten, ist der Erbschaftsverkäufer, bis zum geschlossenen Vertrage, einem redlichen Verkäufer gleich zu achten.

§. 483. Von der Zeit des geschlossenen Kaufs gehen alle Nutzungen und Lasten auf den Käufer über.

§. 484. Der Verkäufer darf dem Käufer nur das Erbrecht selbst, nicht aber die Gewährteiung einzeln in dem Nachlaß befindlichen Sachen oder Gerechtsame vertreten.

§. 485. Vielmehr ist in soweit der Erbschaftskauf einem Kause in Pausch und Bogen gleich zu achten<sup>30 a)</sup>.

27) Dieses Forderungsrecht des Käufers gegen den Verkäufer steht neben dem Absforderungsrecht des Käufers gegen jeden Dritten. (S. die vor. Ann.)

28) S. o. die Ann. 9 a zu §. 455 u. Ann. 11 zu §. 456.

29) Wenn es aber gelüpfte Werke berühmter Meister sind, so steht es anders. Ein Familiengemälde von Raphael oder Lessing kann von sehr großem Geldwerthe sein. Solche Gemälde muß sich der Verkäufer ausdrücklich vorbehalten, wenn nämlich das „die“ als nähere Bestimmung in der Bedeutung von „wenn sie“, also als Bestimmung einer gewissen Classe genommen wird. Es kann aber auch als erklärende Apposition des Hauptwortes für „da sie“ aufgefaßt werden und dann kommt auf den Kunstwerth nichts an. Nach den Grundsätzen der Gesetzgebungskunst muß das „die“ in dem ersten Sinne verstanden werden, weil der damit anhebende Zusatz in dem zweiten Sinne (als Grund) ganz überflüssig sein würde. Die Bestimmung ist nicht so wichtig, da sie nur eine Interpretationsregel geben soll und bei der Auslegung der Willenserklärung, d. h. Findung der Absicht der Parteien, der erhebliche Werth gewiß nicht außer Betracht bleiben kann.

30) S. o. die Ann. 11 zu §. 456. — Bezahlte Hypotheken Schulden, welche der Verkäufer nicht hat löschnen können, machen eine Ausnahme, da sie nicht für getilgt angesehen werden.

Man hat gefragt: ob der Käufer, welcher dem Verkäufer eine bezahlte Schuld zu erstatte hat, demselben solide Forderung, die er an den bezahlten Gläubiger schon vor dessen Bezahlung oder vor dem Kause hatte, antrechnen könne; und die Frage bejaht, weil bei dem Erbschaftskauf die Sache so angesehen werde, als sei der Käufer schon seit der Eröffnung der Erbschaft Erb geweiht. (Ges. Rev. a. a. D. S. 65.) Dieser Grund entscheidet jedoch nicht zwischen den Kontrahenten. (S. o. Ann. 11.) Überhaupt ist es nicht recht deutbar, wie die Frage praktisch soll vorkommen können, da der Verkäufer nur in Folge einer Uebereinkunft mit dem Käufer, also auf Grund einer ausdrücklichen Stipulation, Erfolg fordern kann, der Käufer mithin dadurch die Forderung anerkannt hat.

30 a) (4. A.) Dieser §., welcher den Grundzah des §. 484 betrachten soll, wäre besser weggeblieben, er macht ihn wieder zweifelhaft, weil er viel weniger widersetzt. Denn bei dem Verkaufe in Pausch und Bogen fällt nur die Gewährleistung wegen fehlender Quantität und wegen mangelnder Normalbeschaffenheit weg, nicht aber im übrigen. §. 231 d. T. und Ann. 55 dazu. Vergl. A. G. D. I, 52, §. 12. Die Verbränung ist aber augenscheinlich nicht gemeint und würde auch bei einem gewagten Gedachte, was der Erbschaftskauf ist, nicht passen. Der Verkäufer hat weiter nichts als das Erbschaftsrecht zu gewähren; ob es viel oder wenig enthält, ist gleichgültig. L. 14, §. 1; L. 15 D. de heredit. vel act. vendita (XVIII, 4).

§. 486. Auch<sup>31)</sup> der Käufer kann, wegen eines Mißverhältnisses im Preise, von dem Kauf niemals zurücktreten.

Wenn gar  
sein Erbrecht  
gewährt wer-  
den kann. §. 487. Kann der Verkäufer dem Käufer gar kein Erbrecht gewähren, so muß er den erhaltenen Kaufpreis zurückzahlen.

§. 488. Ein Gleichtes findet statt, wenn der Verkäufer dem Käufer zwar ein wirkliches, aber ein mit Substitution oder Fideikommiss beschwertes Erbrecht verkaufst<sup>32)</sup>, und diese<sup>33)</sup> Belastung demselben nicht bekannt gemacht hat.

§. 489. Außer dem Erzage des Kaufpreises haftet der Verkäufer dem Käufer, nach Verhältniß seines bei Schließung des Vertrages begangenen Vergehens, auch für das aus der Nichtigkeit<sup>34)</sup> des selben erwachsende Interesse.

§. 490. Doch kann der Käufer dasjenige, was die Erbschaft mehr wert gewesen ist, als er dafür gegeben hat, unter dem Vorwande eines entgangenen Gewinns, niemals fordern.

§. 491. Wegen dessen, was dem Erbschaftskäufer von dem die Erbschaft an sich nehmenden Erben vergütet werden muß, desgleichen wegen der Zugungen der Erbschaft, und der Zinsen des dafür erlegten Kaufgeldes, finden die Vorschriften §§. 154 — 162 Anwendung.

Wenn mehrere  
re Mitglieder  
sich finden. §. 492. Finden sich vorher nicht bekannte Theilnehmner an dem verkaussten Erbrechte, so hängt es von dem Käufer ab, von dem Kontrakte zurückzutreten.

§. 493. Will er dieses, so finden die Vorschriften §. 487 sqq. Anwendung.

§. 494. Will er aber bei dem Kontrakte stehen bleiben, so muß das vereinbarte Kaufgeld, nach Verhältniß der dem Käufer entgehenden Erbportion, herabgesetzt werden<sup>35)</sup>.

Bei beding-  
ten Erbschaf-  
ten. §. 495. Ist die Erbschaft dem Verkäufer nur unter einer Bedingung zugefallen, und dieses bei Abschließung des Kaufs beiden Theilen unbekannt gewesen, so ist der ganze Vertrag nichtig.

§. 496. Hat aber der Verkäufer die ihm bekannte Bedingung dem Käufer verschwiegen, so ist Letzterer von dem Vertrage abzugehen berechtigt<sup>36)</sup>.

§. 497. Alsdann finden die Vorschriften §. 487 sqq. ebenfalls Anwendung.

31) Dass es der Verkäufer nicht kann, versteht sich von selbst nach dem allgemeinen Grundsatz §. 69 d. T. Hier, bei dem Erbschaftskauf, soll es auch der Käufer nicht, obgleich der Irrthum dabei leichter und unvermeidlicher ist, als bei dem Käufe einer einzelnen Sache.

32) Der Kauf einer solchen unreinen Erbschaft ist mithin nicht nichtig. Vgl. die §§. 445, 446 d. T. und die Ann. dazu.

33) Nur diese Belastung muß bekannt gemacht werden. Die Belastung mit Schulden und Legaten kann dem Fideikommiss im Erfolge gleichkommen, die Erbschaft vielleicht noch viel schlechter machen als ein Fideikommiss, sie braucht doch nicht besonders bekannt gemacht zu werden, wenn nur kein Betrug vorsahlt. Der Käufer muß sich vorsehen.

34) Das Rechtegeschäft ist nicht nichtig, vielmehr soll die Verbindlichkeit des Verkäufers aus dem Kontrakte ja nun erst recht ihre Wirksamkeit zeigen in der Leistung des Interesses. Bei nüchternen Geschäften gibt es keine anderen Rechtsmittel als Kondition oder Betrugsklage. Der hier vorgesehene Fall steht dem Falle des Sachkaufs, wo dem Käufer die gelaufta Sache durch einen Dritten rechtlich entzogen (einvirkt) wird, völlig gleich.

35) Die §§. 492 — 494 treffen Bestimmung für einen Fall, welcher dem Falle des Sachkaufs gleich steht, wenn nur ein Theil oder ein Peripheranztheil oder eine Gerechtigkeit der verkaussten Sache dem Käufer entzogen wird. Für beide Fälle sollten gleiche Grundsätze gelten. Vergl. die §§. 164 ff. d. T. und die Ann. dazu. Hier wird jedoch dem Käufer ein unbedingtes Wahlrecht gegeben. S. die folg. Ann.

36) Der hier vorausgesetzte Fall findet an dem Falle des Sachkaufs sein Vorbild, wenn die verkausste Sache die stillschweigend vorausgesetzte Eigenschaft nicht hat, also fehlerhaft ist. Folgerichtig sollen hier dieselben Grundsätze wie dort zur Anwendung kommen. §§. 197, 198 d. T., verb. mit §§. 381, 325, 326, Tit. 5. Das ist jedoch nicht der Fall. Hier soll der Käufer sofort zurücktreten dürfen; dort erst dann, wenn der Verkäufer die schlände Eigenschaft nicht gewähren kann. §. 326, Tit. 5. In der Sache liegt kein Grund zu solcher ungleichen Behandlung der beiden Fälle.

§. 498. Ist jedoch die dem Erbanfalle beigefügte ausschiebende Bedingung so beschaffen, daß deren Erfüllung von dem Verkäufer abhängt, so steht diesem frei<sup>37)</sup>, durch die sofort zu leistende Erfüllung derselben dem Mangel abzuheften, und den Vertrag aufrecht zu erhalten.

§. 499. Auch der Käufer kann ihn dazu durch gerichtliche Zwangsmittel anhalten<sup>38)</sup>, wenn ihm daran gelegen ist, daß der Kontrakt bestehen bleibe.

§. 500. Ist die Bedingung auflösend, und von der Beschaffenheit, daß es in der Gewalt des Verkäufers steht, das Nichteintreten der Bedingung zu bewirken, und kann dies sogleich geschehen, so gelten auch in diesem Falle die §§. 498, 499 ertheilten Vorschriften.

§. 501. Kann der Verkäufer dasjenige, was, um das Eintreten der auflösenden Bedingung zu verhüten, geschehen muß, nicht sogleich bewerkstelligen; der Käufer aber will dennoch bei dem Kontrakte verbleiben: so ist er befugt, von dem Verkäufer Sicherheit für alles das zu fordern, was ihm dieser zu leisten haben würde, wenn durch den Eintritt der Bedingung das Erbrecht verloren gehen sollte.

§. 502. Ist die Bedingung von der Art, daß deren Erfüllung von dem Käufer selbst geleistet werden kann; so hängt es von diesem ab, sich derselben zu unterziehen, und wegen des daraus für ihn entstehenden Nachtheils Entschädigung von dem Verkäufer zu fordern.

§. 503. Wenn andere rechtliche<sup>39)</sup> Hindernisse das Erbrecht selbst, oder dessen Ausübung, oder auch die Erlangung des Besitzes und Genußes einzelner Erbschaftsstücke<sup>40)</sup> aufhalten, oder erschweren; so ist der Käufer eine Entschädigung dafür, die sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat, zu fordern nicht berechtigt. Bei andern dem Erbrechte entgegengestehenden Hindernissen.

§. 504. Er kann aber Entschädigung verlangen, wenn die Hindernisse oder Schwierigkeiten durch das eigene grobe oder mäßige Versehen des Verkäufers entstanden sind.

§. 505. Ergiebt sich nach geschlossenem Kaufe, daß der vermeintliche Erblässer dannals noch am Leben gewesen, so bleibt<sup>41)</sup> das Geschäft nichtig<sup>42)</sup>, wenn auch der Tod derselben bald hernach erfolgt wäre. Wenn der Erblässer noch am Leben ist.

§. 506. Hat einer von beiden Kontrahenten gewußt, daß der angebliche Erblässer noch nicht verstorben sei, so muß derselbe dem andern Theile alle durch den nichtigen Vertrag entstandenen Schäden und Kosten erstatten.

§. 507. Ist eine dem Abschöffe unterworfenen Erbschaft verkauft worden, und wird nicht die Erbschaft selbst, sondern nur das Kaufgeld ausgeführt, so darf der Abschöß nur von dem Kaufgilde entrichtet werden. Vom Abschöffe bei Erbschaftskäufen.

§. 508. Soll aber die Erbschaft selbst ausgeführt werden, so ist der Abschößberechtigte<sup>43)</sup> befugt, auf die Vorlegung eines vollständigen Verzeichnisses der auszu-

37) Hierdurch kann der Verkäufer die Sache in ebendieselbe Lage bringen, welche sie beim Sachverlaufe von selbst haben soll: der Käufer kann nicht zurücktreten, wenn ihm gewährt wird, was ihm vertragsmäßig zulommt. §. 326, Tit. 5.

38) Das hat nicht den Sinn, als könne und müsse die Handlung erzwungen werden, daß wäre wohl eine nicht sehr verständige Anordnung; aber es führt zur vollständigen Entschädigung und zum Juramentum in lieu des Käufers. Dies ist die juristische Bedeutung der Bestimmung.

39) Was für rechtliche Hindernisse? Vielleicht Schwierigkeit in der Legitimationsführung des Erben; oder Streit über das Erbrecht. Es ist nicht bestimmt zu sagen, an was man hierbei zu denken hat.

40) Z. B. wenn dergleichen in dem Besitz eines Dritten sind und erst vindiziert werden müssen. Dieses ist der Erbe und Verkäufer auf seine Kosten zu thun verbunden. §. 475 d. T. Der Käufer ist aber, als Eigentümer, auch selbst ad causam legitimirt und hat, wenn er das Geschäft nützlich besorgt, für Kosten und Auslagen Ertrag von dem Verkäufer zu fordern.

41) Was von Anfang nichtig ist, kann niemals von selbst konvalesciren. Tit. 3, §. 43.

42) Vergl. o. §. 446 d. T.

43) Privat-Abschößberechtigte giebt es nicht mehr; und der Fiskus nimmt nur noch zur Aus-

führenden dem Abschösse unterworfenen Stücke, und auf deren gerichtliche Würdigung anzutragen.

§. 509. Entsteht in Fällen, wo der Abschöß nur vom Kaufgilde zu entrichten ist, ein scheinbarer Verdacht, daß das Kaufgeld niedriger, als es verabredet ist, zum Nachtheile des Abschößberechtigten angegeben worden, so steht Letzterem frei, die eidliche Bestärkung der Angabe von dem Käufer und Verkäufer zu fordern.

§. 510. Uebrigens hält sich der Abschößberechtigte, wegen der Zahlung des Abschusses, vorzüglich an den Käufer, als Besitzer der Erbschaft.

### Fünfter Abschnitt.

#### Vom Trödelvertrage<sup>1)</sup>.

J. H. Boehmer, Exercit. ad Pandectas, No. LIV, Tom. III, p. 538 sqq. Hellfeld, Jurisprudencia forensis etc. §§. 1065 — 1067. Dazu Glidt, Erläuterung, Bd. XVIII, S. 61 sqq. Jul. Pierfel, Trödelvertrag, in Weise's Rechtslexikon, Bd. XI, S. 535 ff. Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilexrechts, Bd. III, S. 186 sqq. Mein Recht der Forderungen, 2te Ausg. Bd. III, §. 360.

§. 511. Wenn Jemand seine Sache einem Andern zum Verkaufe für einen bestimmten Preis übergiebt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines festgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der bestimmte Preis geliefert werden solle, so ist ein Trödelvertrag vorhanden<sup>2)</sup>.

§. 512. Ein solcher Trödelvertrag kann nur über bewegliche Sachen geschlossen werden.

§. 513. Das Eigenthum der Sache geht auf den Empfänger mit Ablaufe des Termins sofort über<sup>3)</sup>.

§. 514. Der vorige Inhaber kann die Sache in der Zwischenzeit nicht zurückfordern<sup>4)</sup>.

§. 515. Wenn aber der Empfänger mit dem Ablaufe des Termins den bestimmten Preis nicht liefert<sup>5)</sup>, so ist der vorige Inhaber die Sache selbst, wenn sie sich bei dem Empfänger noch unverkauft befindet, zurückzunehmen berechtigt.

Übung des Vergeltungsrechts Abschöß von Erbschaften. Mit den meisten Staaten sind Verträge darüber geschlossen.

1) Trödelkontrakt nennen die neueren Civilisten dasjenige Rechtsgeschäft, über welches der Pandektitel X, XIX de a estimatio handelt, und welches keinen Eigennamen hat. Es befand darin, daß Einer dem Anderen eine Sache um einen gewissen Preis (Aestimation) zu verhandeln übertrug, und hatte Aehnlichkeit mit allen drei Kontenualkontrakten, welche den täglichen gemeinen Verleih hauptsächlich ausmachten, nämlich dem Kauje, der Riethe und dem Vlandate; denn der vierte Kontenualkontrakt (die Sozietät) gehört viel weniger dem Tageverleih an. Man war deshalb darüber im Zweifel: ob man wegen der Aestimation ex vendito, oder ex locato (quasi res vendendam locasso videtur), oder ex conduento (quasi operas conduxisset), oder mandati zu klagen berechtigt sei. Um diese Bedenken zu beseitigen, kam eine besondere Spezies von Klage, eine actio de a estimato in Vorüchlag, die auch für den Fall anwendbar blieb, wenn der Uebernehmer sich den Lohn ausbedungen hatte. L. 1 u. 2 D. i. e. Die Klage war von beiden Seiten eine direkte und der unbekannte Kontrakt ein wirklich zweiteiliger. Die Verl. des A. L. R. haben ihn als eine eigenthümliche Spezies von Vertrag beibehalten, gleich dem Laufkontrakte, welcher weniger ein Bedürfniß ist, als der in der That ganz eigenthümliche Trödelkontrakt.

2) Zur Begriffsbestimmung gehören auch noch die §§. 512, 522 — 525.

3) Nämlich wenn ein wahrer Trödelvertrag geschlossen worden und das Geschäft nicht als Antrag, oder als Dienstmethe zu behandeln ist, und der Preis bezahlt wird. §. 515 u. die Ann. 5.

4) Wenn der Kontrakt in einer rechtsverbindlichen Form geschlossen ist. Außerdem gelten die Grundsätze über mündlich geschlossene Verträge, Tit. 5, §. 146. Hier tritt jedoch das Eigenthümliche ein, daß der Trödler gleichfalls sagen kann, er habe, nach dem Empfange, schon den Anfang mit der Erfüllung durch seine Bemühung, die Sache anzubringen, gemacht. Für diese muß er dann entschädigt werden.

5) Diese Bedingung des im §. 513 ausgesprochenen Grundsatzes ist aus dem R. R. beibehalten,

§. 516. Bis zum Ablaufe des Termins trägt der vorige Inhaber den Schaden und Verlust, welcher ohne grobes oder mäßiges Verssehen des Empfängers entstanden ist.

§. 517. Dagegen muß der Empfänger, wenn er vor oder in dem Termine die Sache zurückgeben will, auch alle in der Zwischenzeit entstandenen natürlichen Zuwüchse derselben mit abliefern.

§. 518. Er muß allen Schaden und Verlust, welcher durch sein auch nur mäßiges Verssehen an der Sache entstanden ist, vergüten.

§. 519. Es kommen ihm aber auch<sup>6)</sup> während seines Besitzes alle Nutzungen und Vortheile, welche die Sache außer den natürlichen Zuwüchsen gewähren kann<sup>7)</sup>, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, zu gute.

§. 520. Ist vor abgelaufenem Termine Konkurs über das Vermögen des Empfängers entstanden, und die Sache bei ihm noch vorgefunden worden, so müssen die Gläubiger dem vorigen Inhaber entweder die Sache zurückgeben, oder den festgesetzten Preis dafür bezahlen.

§. 521. War der Termin der Rückgabe zur Zeit des entstandenen Konkurses bereits abgelaufen<sup>8)</sup>; oder wird die Sache in dem Vermögen des Gemeinschuldners nicht mehr vorgefunden; so muß der vorige Inhaber sich in den Konkurs nicht einlassen, und seine Befriedigung, wegen des bedungenen Preises, an dem durch das Prioritätsurteil ihm anzeweisenden Orte<sup>9)</sup> abwarten.

§. 522. Ist eine Sache jemandem zum Verkaufe, ohne Bestimmung eines gewissen Termins zur Zahlung oder Rückgabe, zugestellt worden, so ist ein bloßes Auftragsgeschäft vorhanden.

§. 523. Ein Gleiches findet statt, wenn zwar ein Termin zur Rückgabe, aber kein Preis bestimmt ist.

§. 524. Ferner alsdann, wenn dem Empfänger der Sache für den übernommenen Verkauf eine gewisse Provision oder andere Belohnung ausgesetzt worden<sup>10)</sup>.

§. 525. Desgleichen alsdann, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenstand des Vertrages ausgemacht<sup>11)</sup>.

§. 526. In allen Fällen aber, der Uebernehmer mag die Sache vermöge eines Trödelkontrakts, oder eines bloßen Auftrags in seiner Gewahrsam gehabt haben, ist ein von ihm erfolgter Verkauf, sowohl in Ansehung des vorigen Inhabers, als des Käufers, rechtsbeständig.

welches nicht wegen des *jus poenitendi*, sondern wegen des Grundhafes bei Käufen, daß der Übergang des Eigentums durch Bezahlung oder Kreditirung des Preises bedingt war, dem Geber die Zurücknahme gestattete, wenn er nicht das *Aestimatum* bezahlt erhielt. L. 5, §. 18 D. de tributoria actione (XIV, 4). Dieselbe Bedeutung hat auch die Bestimmung unseres §. 515; sie hängt zusammen mit dem Prinzipie, auf welchem der §. 230 d. L. beruhet.

6) Als wenn das eine Vergeltung für die durch Versehen begründete Verbindlichkeit zum Schadensersatz sein sollte, wie das *commodum* für das *periculum*.

7) In der Gewahrsam des Trödels nämlich: denn vermieteten darf er sie nicht.

8) Und der Preis ausdrücklich oder stillschweigend kreditirt. (§. 515.)

9) Die Grundhafte über Kommissionsgüter, §. 25 der Konk.-D., kommen hier zur Anwendung; wenn die Vorauslebungen derselben nicht treffen, so hat der Auftraggeber nur in der neunten Klasse Befriedigung zu erwarten.

10) Nach der L. 2 D. I. c. widerspricht die Aussdingung eines Lohnes dem Kontrakte nicht.

11) Dann ist ein bloßes Mältergeschäft vorhanden.

## Sechster Abschnitt.

## Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

Aus der Literatur ist vorzugsweise für uns zu bemerken:

Hellfeld, Jurisprudentia forensis etc. §. 303. Dazu Glück, Erläuterung, Th. IV. S. 192 ff. u. Bd. XVI. S. 32. Ernst Christian Westphal, über künftigen ungewissen Gewinn. Halle 1783. Grath, Kauf u. Verkauf, in Weise's Rechtslektion, Bd. VI. S. 19, lit. b.

Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. III, S. 190 fig. Mein Recht der Forderungen, 2te Ausg. Bd. III, §. 325.

## Begriff.

§. 527. Verabredungen, nach welchen eine gewisse Sache, oder ein bestimmter<sup>1)</sup> Preis, gegen die Hoffnung<sup>2)</sup> eines künftigen noch ungewissen Vortheils, oder gegen Überlassung künftiger Vortheile<sup>3)</sup>, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an sich noch unbestimmt sind<sup>4)</sup>, versprochen oder gegeben wird, heißen gewagte Verträge.

## Allgemeine Grundsätze.

§. 528. Ist die bloße Hoffnung eines künftigen ungewissen Vortheils der Gegenstand des Vertrages, so besteht derselbe, wenn auch gar kein Vortheil wirklich wird.

§. 529. Sind Vortheile, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur oder der Geschäfte zwar erwartet, oder noch nicht bestimmt werden können<sup>5)</sup>, der Gegenstand des Vertrages gewesen, so besteht derselbe ebenfalls, wenn gleich der Vortheil der davon gehegten Erwartung nicht gemäß ausfällt.

§. 530. Wenn aber der gehoffte Vortheil, ohne eigenes Verschulden des Käufers, gar nicht<sup>6)</sup> zur Wirklichkeit gelangt, so wird in diesem Falle der Vertrag wieder aufgehoben<sup>6).</sup>

1) Das Gegenversprochene muss nicht notwendig eine gewisse Sache oder ein bestimmter Preis, es kann gleichfalls etwas Ungewisses und Unbestimmtes sein. Dann ist das Geschäft von beiden Seiten ein gewagtes, welches unverboten, und sogar mit einer besonderen Form bedacht worden ist. S. o. Tit. 5, §. 139.

2) Der Gegenstand des Kontrakts ist hier nicht eine künftige Sache, sondern nur die Hoffnung auf eine solche (emtio spei), wobei in Betriff der Rechtsbeständigkeit des Geschäfts nichts darauf ankommt: ob die Sache entstehen wird, oder nicht. §§. 528—531, 587 d. T.

3) Hier sind die Vortheile, die Sache, welche von der Zukunft erwartet werden, selbst der Gegenstand des Handels (emtio rei speratae); dieser Handel fällt von selbst weg, wenn die Vortheile gar nicht zur Entstehung kommen, denn er ist ein bedingter. §. 530. Vergl. oben, Ann. 88<sup>a</sup> zu §. 110, Tit. 2.

4) Vortheile oder Rechte, welche zur Zeit des Kontrakts schon wirklich vorhanden, wenngleich nach ihrem Geldwerthe noch unbestimmt sind, machen das Geschäft nicht zu einem gewagten, wie z. B. ein Vertrag, wonach Jemand sich verpflichtet, eine bestimmte Zahl Eisenbahngürtlinnen gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme von dem Anderen zu übernehmen. Denn das Recht, welches der Käufer der Üttigung erhält, ist ein gegenwärtig wirklich schon vorhandenes Theilnahmerecht an der Eisenbahn; es soll nicht erst in der Zukunft entstehen. Nur der Ertrag ist unbestimmt, worauf aber in dieser Hinsicht nichts ankommt.

4<sup>a)</sup> (4. A.) Hierzu gehört nicht das bergmännische Hinderrrecht und die Muthung auf Grund desselben. Wenn also dasselbe edirt wird und nicht den gehofften Erfolg, d. h. die Beleihung nicht zur Folge hat, so kann die Cessio der Muthung nicht bloß aus diesem Grunde rückgängig gemacht werden; denn der Gegenstand der Veräußerung ist das dem Muther zustehende Recht, wie es eben ist. Erl. des Obertr. v. 30. März 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVII, S. 143). (5. A.) Denn die Abreibung einer Muthung enthält nur eine emtio spei und kann nur auf Grund der §§. 539, 540 d. T. mit der actio doli angegriffen werden, wenn der Edent wusste, dass eine der Voraussetzungen, wodurch die Beleihung bedingt ist, nicht vorhanden war. Vergl. Erl. dess. v. 9. Mai 1864 (Arch. Bd. LII, S. 420).

5) Gar nicht. Dann ist das Geschäft gegenstandslos und deshalb für nicht geschlossen zu erachten.

6) Einer besonderen Wiederaufhebung bedarf es nicht; denn er gilt für nicht geschlossen, weil er unter einer Bedingung geschlossen war und die Bedingung nicht eingetreten ist. Was der Käufer etwa voraus gegeben hatte, muss restituiert werden in dem Zustande, in welchem es alsdann vorhanden, für die verschuldeten Verschämmerungen hat der Verkäufer Ertrag zu leisten. Der Käufer hat die condicatio causa data. S. u. §. 587 d. T.

§. 531. Ist es nach der Fassung des Vertrages, und nach den Umständen zweifelhaft: ob nur die Hoffnung, oder die gehoffte Sache selbst der Gegenstand des Vertrags gewesen sei, so ist letzteres anzunehmen.

§. 532. War es zur Zeit der geschlossenen<sup>7)</sup> Verabredung schon gewiß, und beiden Theilen bekannt, daß das, was als eine Hoffnung verkauft wurde, schon da sei, so muß der Vertrag nach den Grundsätzen des Kaufs<sup>8)</sup> oder Tausches beurtheilt werden.

§. 533. War solches nur einem Theile bekannt, so ist der andere, dem davon keine Anzeige gemacht worden, an den Vertrag nicht gebunden.

§. 534. War es, zur Zeit des geschlossenen Vertrags, schon gewiß, und beiden Theilen, oder auch nur dem Käufer allein bekannt, daß das, was als Hoffnung verkauft wurde, nicht erfolgen werde, so ist das Geschäft nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen<sup>9).</sup>

§. 535. War dieses nur dem Verkäufer der Hoffnung bekannt, so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden.

§. 536. Vielmehr ist der Verkäufer alle Schäden und Kosten, die dem Käufer daraus, daß er demselben seine Wissenschaft verschwiegen hat, entstanden sind, zu ersetzen verbunden<sup>10).</sup>

§. 537. War zur Zeit des geschlossenen Vertrages die Existenz des Vorfalls oder der Begegnlichkeit, wovon Gewinn und Verlust bei dem Geschäft abhängt, schon gewiß, und beiden Theilen bekannt; die Beschaffenheit und der Umfang des Gewinns oder Verlustes selbst aber noch ungewiß, so ist das Geschäft dennoch als ein gewagter Vertrag anzusehen.

§. 538. Ob alsdann der Vertrag, als ein solcher, der nur über eine bloße Hoffnung, oder der über erwartete Vortheile geschlossen worden, anzusehen sei, und also die Vorschrift §. 528 oder 530 statthabe, ist nach dem Inhalte des Vertrags, allenfalls aber nach der Regel des §. 531 zu bestimmen.

§. 539. Bei allen gewagten Verträgen sind beide Theile schuldig, einander alle zur Zeit des Vertrags ihnen<sup>11)</sup> bekannten Umstände, wovon der Erfolg der Begegnlichkeit, oder die Beschaffenheit des davon zu erwartenden Vortheils, ganz oder zum Theil abhängen kann, treulich anzugeben.

§. 540. Kann ein Theil überführt werden, daß er dem andern Umstände verschwiegen<sup>12)</sup> habe, die nach vernünftigem Ermeessen der Sachverständigen, auf den Entschluß desselben, in den Vertrag bedungenermaßen sich einzulassen, hätten Einfluß haben können; so ist der Andere befugt, von dem Vertrage wieder abzugehen, und das Gegebene zurückzufordern.

7) In solchen Fällen kommt es ganz besonders auf den Zeitpunkt an, in welchem das Geschäft als völlig abgeschlossen zu erachten ist. Dies kann bei Verträgen unter Abwesenden zweifelhaft sein. Tit. 5, §. 80 u. §. 90 ff. Auch bei Verträgen mit Corporationen.

8) Nach diesen Grundsätzen wird das gewagte Geschäft gleichfalls im Allgemeinen beurtheilt. Die Bestimmung will nur sagen, daß in dem vorausgesetzten Falle das Rechtsgeschäft nicht mehr bedingt, sondern ein unbedingter Sachkauf oder Tausch sei.

9) Ebenso wie bei dem Sachkaufe in dem gleichen Falle, nach §. 41 d. T.

10) Wie nach §. 40 d. T. bei dem Sachkaufe in dem gleichen Falle.

11) D. h. ihnen einseitig bekannt. Denn was beide Theile bereits wissen, das braucht der Eine dem Anderen nicht mehr anzugeben.

12) Die bloße Thatfahre der Nichtanzeige genügt, um den Anderen, dem der Umstand nicht bekannt war, zum Rücktritte zu berechtigen. Denn der Wissende war schuldig die Anzeige zu machen, diese Pflicht blieb also unerfüllt, wenngleich nur aus Unachtamkeit oder Einfältigkeit geschwiegene wurde. Ist Vorbedacht, d. h. ein auf den eigenen Vortheil berechnetes Stillschweigen, die Urtheide des Verstreichens, so hat der Andere ein noch größeres Recht, er kann vollständige Genugthuung fordern. §. 541.

§. 541. Wer dergleichen Umstände dem Andern mit Vorbedacht verschweigt, ist demselben zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet.

§. 542. Ueberhaupt haftet, auch bei Abschließung eines gewagten Vertrags, jeder Theil dem andern für jedes mäßige Versehen<sup>13)</sup>.

§. 543. Hat der Verkäufer durch sein mäßiges Versehen verursacht, daß die Hoffnung oder der gehoffte Vortheil nicht erlangt wird, so muß er den Käufer schadlos halten.

§. 544. Hat er aber durch Vorsatz oder grobes Versehen die Erfüllung der Hoffnung oder die Erlangung des gehofften Vortheils hintertrieben, so muß er dem Käufer das volle Interesse vergüten.

§. 545. Kann der entgangene Gewinn, wegen der Natur des Geschäfts, auf andere Art nicht ausgemittelt werden, so ist derselbe auf den doppelten Betrag des Kaufgelds zu bestimmen.

1) Von Versicherungsverträgen, als gewagten Geschäften, wird im Kaufmannsrechte gehandelt<sup>14)</sup>. (Th. II, Tit. 8, Abschn. 14)<sup>15)</sup>.

2) Von Lotterien<sup>16)</sup>, Glücksbuden und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden<sup>17)</sup>.

§. 546. Von Versicherungsverträgen, als gewagten Geschäften, wird im Kaufmannsrechte gehandelt<sup>14)</sup>. (Th. II, Tit. 8, Abschn. 14)<sup>15)</sup>.

§. 547. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterien<sup>16)</sup>, Glücksbuden und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden<sup>17)</sup>.

§. 548. Der bestätigte und öffentlich bekannt gemachte Plan ist das Gesetz, nach welchem die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt werden müssen.

5. Ed. v. 28. Mai 1810. (G.S. 1810 Anh. S. 71.)

§. 7. Die durch den Druck bekannt zu machenden Pläne, Institutionen für die Einnehmer und Publizisten sind die Gesetze, nach welchen die Rechte und Pflichten unserer General-Lotterie-Direktion und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer, beurtheilt werden sollen.

Subsidiarisch entscheidet hiernächst unser L.R.

18) Ist eine Anwendung der allgemeinen Rechtsregel über die Haftung für Versehen. Tit. 5, §. 278.

14) Vergl. u. §. 651 d. L.

15) Statt Abschn. 14 ist „Abschn. 13“ zu lesen. R. vom 29. Dezbr. 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469).

\*) (5. A.) Hollfeld, Jurisprudentia forensis etc. §. 762. Das Glück, Erläuterung, Th. XI, S. 357 fig. (v. Edardt) Abhandlung vom Lotterorecht, oder rechtliche Betrachtung über diejenigen Vorfälle, welche sich bei dem Zahlenspielen oder s. g. Lotto teils schon zugetragen haben, teils in Zukunft noch zugetragen möchten. Coburg 1771, 1787. J. H. Wender, das Lotterorecht, 2te Aufl. Gießen 1841. Neubert, Spielvertrag, Lotterie, Auswiegelschäft. Nach gemeinem u. sächsischem Rechte dargestellt. 2te Aufl. Leipzig 1838. r. Lotterie, in Weiske's Rechtslexikon, Bd. VI, S. 760 fig. — Preußisches Recht: F. E. Böhrer, de eo, quod justum est circa lotteryam, in dessen Novum jus controversum, Lemgo 1771, Tom. I, nr. 3. Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. III, S. 198 fig. Mein Recht der Forderungen, 2te Ausg. Bd. III, §. 326.

16) Außer der s. g. Klassenlotterie, von welcher der Staat selbst Unternehmer ist, gibt es im Lande keine öffentlichen Lotterien, und auch die Abschaffung dieser Lotterie steht in Aussicht, sobald der Staatshaushalt dieselbe gestattet. R.D. vom 21. Juli 1841 (G.S. S. 131). Dieser Fall wird wohl nie eintreten.

Das Spielen in auswärtigen Lotterien und die Privatauspielungen sind bei Strafe verboten. B. v. 7. Dez. 1816 (G.S. 1817, S. 4). — R.D. v. 6. Juni 1829 (G.S. S. 63). — R.D. v. 26. März 1825 (G.S. S. 22). — R.D. vom 20. März 1827 (G.S. S. 29).

Das gesetzliche Verbot des Spielens in fremden Lotterien macht zwar auch den über ein solches gemeinschaftlich auszuführendes Spiel geschlossenen Gesellschaftsvertrag zu einem verbotenen, hindert jedoch nicht den Erwerb des auf das gemeinschaftliche Los in der fremden Lotterie gefallenen Gewinnes; und ist daher die Klage des einen Gesellschafters gegen den andern auf Theilung des Gewinnes statthaft. Pr. des Obertr. 1839, v. 19. Nov. 1847. Man muß also zwischen dem Hoffnungskauf (Titel) und der Erwerbung (Übergabe) unterscheiden. Die letztere wird nicht für verboten erachtet. Man hat hier also eine gültige Tradition auf Grund eines ungültigen Titels. Ist unjuristisch.

17) Das Einsehen in eine Lotterie oder Kauf eines Lotterielos ist ein Hoffnungskauf. §. 528 d. L. Bergl. das Erl. des Obertr. v. 1. Okt. 1836 (Entsch. Bd. II, S. 185). Es finden daher die Vorschriften §§. 532 ff. auf den Fall Anwendung, wenn ein schon durchgefallenes Los verkauft wird.

§. 549. In diesem Plane muß zugleich bestimmt sein: wie für die Sicherheit der Interessenten bei diesem Geschäft gefordert werden<sup>18)</sup>.

§. 550. Hat der Unternehmer die in diesem Plane bestimmte Zahl von Loosen bis zu der darin angegebenen Ziehungszeit nicht absehen können, so ist er schuldig, den Interessenten ihren Einsatz mit den höchsten nach den Gesetzen erlaubten Zinsen zurückzuzahlen.

§. 551. Haben aber die Interessenten eine Verlängerung des Ziehungstermins sich ausdrücklich gefallen lassen, oder ihren Einsatz, nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Verlängerung, bis zum Verlaufe der Hälfte des neu bestimmten Zeitraumes nicht zurück gefordert; so hat es bei dem Bertrage sein Bewenden, und die Einseher können für den Verzug der Ziehung weder Zinsen, noch sonst eine Entschädigung fordern.

§. 552. Bis zu dem im Plane bestimmten, oder in der Folge verlängerten Zeitpunkte, wo der Einsatz geschlossen werden soll, ist der Unternehmer verbunden, jedem sich meldenden Einseher, so lange noch Loope<sup>19)</sup> vorhanden sind, dergleichen zu überlassen.

§. 553. Sind aber am Schluß dieses Zeitpunkts noch unabgesezte Loope übrig, so kann der Unternehmer dieselben auf eigenen Gewinn und Verlust behalten.

§. 554. Zwischen dem Unternehmer und Einseher vertritt das Loope oder Billet die Stelle des schriftlichen Vertrags.

§. 555. Der bloße Besitz eines solchen Loope berechtigt den Inhaber zur Ziehung des darauf gefallenen Gewinnes<sup>20)</sup>.

§. 556. Ueberhaupt gilt von dergleichen Loope alles, was die Gesetze wegen der auf den bloßen Inhaber lautenden Papiere verordnen. (Tit. 15, §§. 45—53.)

§. 557. Der Unternehmer soll die Loope nur gegen baare Zahlung des Einsatzes verabfolgen.

§. 558. Hat er also auf den Einsatz Kredit gegeben, so steht ihm deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Kompensation gegen den auf ein solches Loope fallenden Gewinn zu<sup>21)</sup>.

Anh. §. 18. Wenn ein Einnehmer der Zahlen-Lotterie dem Spieler das Einsatzgeld stundet, so geschieht solches auf seine Gefahr, und er ist den kreditirten Einsatz gegen den Spieler einzuzlagen nicht befugt<sup>22)</sup>.

18) Ist bloße Instruktion für die Behörde, welche die Bestätigung zu ertheilen hat.

19) Die Loope sind den Papieren, die auf den bloßen Inhaber lauten, gleich. Das Loope gilt als der Vertrag zwischen dem Einender und Unternehmer (Käufer und Verkäufer) über den Hoffnungsauf und legitimirt den Inhaber zur Abforderung des darauf gefallenen Gewinnes. §. 554—556. Vergl. Entch. des Übertrit. Bd. II, S. 135. Deshalb kann der Unternehmer dem dritten redlichen Inhaber von dem ursprünglichen Käufer rücksäindig gebüttete Kaufgeld nicht abrechnen; denn das Billet gilt im Verkehre wie eine förperliche Sache, welche der erste Ausgeber unbedingt gegen den Gewinn umwechseln muß; der dritte Käufer des Billets ist ein Sachläufer so gut wie ein Käufer von Pfandbriefen. Aus diesem Grunde habe ich meine frühere entgegengesetzte Meinung geändert.

20) Der Besitz des Loope begründet eine Vermuthung zum Vortheile des Einnehmers für die wirkliche Bezahlung des Gewinnes, wenn nicht der geweijte Inhaber Umstände nachweisen kann, aus welchen sich ergiebt, daß er ohne Zahlung zu empfangen das Loope ausgeliefert habe.

21) Doch nur gegen seinen Abtäuffer. Ein dritter redlicher Erwerber des einem lettro au porteur gleichen Loope haftet nicht wie der Lessionat einer Forderung und braucht sich den kreditirten Einsatz, über welchen das Loope quittirt, nicht abrechnen zu lassen. Vergl. oben die Ann. 19 zu §. 552. Anderer Meinung ist Bender, das Lotterierecht (2te Aufl.), S. 168, aber ohne Würdigung unserer Gründe.

22) Der §. 558 d. L. wurde schon durch das Lotterie-Ed. v. 20. Juni 1704, §. 7, wieder aufgehoben, indem dort den Lotterieeinnehmern eine Klage auf den Einsatz gestattet wurde; einige Jahre nachher jedoch durch die R.O. v. 16. Juli 1799 (Rabe, Bd. V, S. 496), hinsichts der Zahlenlotterie, wieder hergestellt. Hieraus ist der §. 18 des Anh. entstanden. Hinsichts der Klassenlotterie

Roch, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

6. K.O. v. 21. Juli 1841. (G.S. S. 131.)

Da die Lage des Staatshaushalts mit Rücksicht auf die anderweit beabsichtigten Steuererleichterungen die Abschaffung der Lotterie noch nicht gestattet, so will Ich, um den Wünschen mehrerer Provinzial-Landtage zu entsprechen, zur möglichsten Beschränkung des Lotteriespiels auf Personen der wohlhabenden Klassen und zur Abstellung der bei dem bisherigen Betriebe bemerkbar gewordenen Ueberstände auf Ihnen im Staatsministerium berathenen Antrag vom 8. d. M. hierdurch Folgendes bestimmen:

1. Der §. 10 des Ed. vom 28. Mai 1810, wonach den Lotterieeinnehmern ein Klagerrecht auf gestundete Einschägelder eingeräumt ist, soll vom 1. Januar 1842 ab nicht mehr in Anwendung kommen, vielmehr in Ansehung aller von diesem Zeitpunkte ab gestundeten Einschägelder die Vorschrift des §. 558, Th. I. Tit. 11 des A. L.R. wieder in Kraft treten, nach welchem den Lotterieeinnehmern und Untereinnehmern, sofern sie auf den Einsatz Kredit gegeben haben, deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Kompensation gegen den auf ein solches Los fallenden Gewinn zusteht.

Diese Vorschrift soll auch in allen Landesteilen, in welchen das A. L.R. nicht eingeführt ist, von demselben Zeitpunkte ab zur Anwendung kommen.

2. Die sämtlichen Stellen der Lotterie-Untereinnehmer sollen nach und nach eingehen, und es soll daher, wenn dergleichen Stellen durch den Tod der jehigen Inhaber oder sonst zur Erledigung kommen, die Annahme anderer Untereinnehmer von Seiten der Lotterie-Direktion nicht ferner genehmigt werden. Auch die Stellen der Lotterieeinnehmer sollen vermindert, und insbesondere dergleichen Stellen in steinernen Städten oder auf dem platten Lande nicht wieder befestigt werden. Wo aber fährt die Wiederbefestigung erledigter Einnehmerstellen erforderlich ist, da soll dieselbe nur auf Kündigung erfolgen.

3. Auf die Beobachtung der schon bestehenden Vorschrift, wonach es den Lotterieeinnehmern und Untereinnehmern untersagt ist, mündlich oder schriftlich zum Lotteriespiel aufzufordern, und ohne vorangegangene Bestellung Losse persönlich anzubieten oder in Briefen zu übersenden, oder durch einen Dritten anbieten oder zuenden zu lassen, ist auch ferner streng zu halten, und insbesondere dahin zu sehen, daß nicht die Lotterieeinnehmer statt der eingehenden Untereinnehmer andere Privat-Kommissäre annehmen<sup>22a</sup>.

Lotterieeinnehmer und Untereinnehmer, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, müssen sofort entlassen werden.

4. Die Zahl der in jeder Lotterie spielenden Losse soll vermindert, der Einsatz für jedes Los hingegen erhöht und ein hiernach zu entwerfender Plan Meiner Genehmigung eingerichtet werden.

S. 559. Der von dem Unternehmer angezeigte Collekteur verpflichtet den Unternehmer soweit, als er die Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht nicht überschreitet.

S. 560. Es muß aber diese Vollmacht in dem Plane, oder gleich mit demselben, öffentlich bekannt gemacht werden.

S. 561. Ist dies nicht geschehen; so wird der Unternehmer durch den von ihm wirklich angezeigten Collekteur ohne Unterschied verpflichtet.

S. 562. Auch ein Versehen eines solchen Collekteurs, bei Anfertigung oder Einsendung der Listen, muß der Unternehmer gegen die Einseher vertreten.

blieb es bei dem §. 7 des Ed. v. 20. Juni 1794. Die Zahlenlotterie wurde 1810 durch das Lotterie-Ed. vom 28. Mai 1810 von einer an ihre Stelle getretenen Quinenlotterie verdrängt und im §. 10 wiederum eine Klage auf den Einsatz, bei Quinen, sowohl als bei Klassentischen gegeben. Dies wird durch die K.O. v. 21. Juli 1841 (Zus. 6) abermals geändert, und zwar dahin, daß nun wegen feines Lotterieeinsatzes geklagt werden kann.

22a) (4. A.) Dieses den Lotterieeinnehmern gemachte Verbot, ihre Losse durch einen Dritten ausbieten zu lassen, gilt nur als Disziplinargesetz gegen die Lotterieeinnehmer, ohne die civilrechtlichen Folgen des zwischen dem Einnehmer und dem Kommissionär geschlossenen Vertrages zu berühren. Tit. 3, §. 36 und Tit. 5, §. 68. Err. des Obertr. v. 1. Mai 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. II, S. 116).

Der Kommissionär des Lotterieeinnehmers ist ohne eine dies ausdrücklich bestimmende Freisetzung des Vertrages nicht verpflichtet, dem Einnehmer die nicht abgesetzten Losse vor der Zahlung zurückzugeben. Err. des Obertr. vom 1. Mai 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. II, S. 116). Vergl. Tit. 13, §§. 61 u. b.

§. 563. Der von dem Unternehmer angestellte Collekteur haftet ebenso für die Handlungen der von ihm bestellten Untercollekteure.

§. 564. Eigenmächtige Collekteure können den Unternehmer nicht verpflichten, als in sofern Lechterer, durch die Annahme des von ihnen gesammelten Einsatzes, oder sonst, die Handlungen derselben genehmigt hat.

§. 565. Der Gewinner kann seiner Bezahlung wegen nur an den Unternehmer<sup>23)</sup> sich halten<sup>23a)</sup>.

§. 566. Ausgenommen sind die Fälle, wenn der Collekteur entweder nach den besondern Gesetzen der öffentlich bestätigten Lotterie aus eigenen Mitteln zu haften verpflichtet ist, oder wenn er zum Collekteur sich eigenmächtig aufgeworfen hat.

§. 567. In beiden Fällen steht dem Gewinner frei, seine Bezahlung entweder von dem Unternehmer, so weit dieser nach §. 564 haften muß, oder von dem Collekteur zu fordern.

§. 568. Die nach Art ordentlicher Handlungsbücher geführten Bücher des Unternehmers und der Collekteur haben unter diesen, nicht aber gegen Andere, mit wirklichen Handlungsbüchern gleiche Beweiskraft.

§. 569. Der Gebrauch des Loses ist als ein Mittel zur Auseinandersetzung<sup>24)</sup> über gemeinschaftliche untheilbare Sachen erlaubt<sup>25).</sup>

§. 570. Auch kann dasselbe bei gemeinschaftlichen theilbaren Sachen als ein Mittel zur Entscheidung, welchem unter den Interessenten dieser oder jener Theil zufallen solle, gebraucht werden.

§. 571. In diesem Falle müssen jedoch, ehe zur Verloosung geschritten wird, die Theile selbst, und was auf jeden derselben kommen soll, durch Einverständniß der Interessenten oder rechtskräftiges Erkenntniß bestimmt sein.

§. 572. Auch der Richter kann sich des Loses bei Auseinandersetzungen und Theilungen bedienen, wenn entweder die Parteien damit einig sind, oder kein anderer Ausweg übrig bleibt.

§. 573. Sobald die Entscheidung durch das Los geschehen ist, geht das Eigentum<sup>26)</sup> der Sache auf den Gewinner über.

23) Nicht auch an den Collekteur, weil dieser nur als Beauftragter des Unternehmers handelt.

23a) (4. A.) Zur Unterbrechung der Verjährung des Rechts auf Erhebung eines Gewinnes in der Klassenlotterie genügt die bloße Präsentation der Gewinnloose in dem Volks der General-Lotterie-Direktion an die Kassenbeamten nicht; vielmehr ist dazu die Aushändigung der Lose an die zu deren Empfangnahme bereitstehenden Beamten dergestalt, daß die Lose auf diesem Wege wirklich in die Gewahrsam der General-Lotterie-Direktion gelangen, erforderlich. §. 9 des Plans der 97. Klassen-Lotterie, v. 30. Oktober 1847; Erl. des Obertr. v. 4. September 1851 (Archiv f. Rechtsf. Bd. III. S. 243).

\*) Hellfeld, Jurisprudentia forensis etc. §§. 731, 733. Alter: Janius, de sorte, remedio subsidiario, causas dirimendi. Lipsiae 1746. Ludovicus, de judicio fortunae. Halae 1702. — Ueber Preußisches Recht: Mein Recht der Forderungen, 2te Auflg. Bd. III, §. 827, Nr. 1.

24) Die Verlosung kann als Theilungsmodus auf zweierlei Weise angewendet werden, entweder so, daß der eine Theilnehmer die Sache und der andere von ihm eine voraus bestimmte Abfindung in Gelde oder anderen Leistungen erhält; oder so, daß mehrere untheilbare Sachen in verschiedene Portionen gelegt werden. Eine dritte denkbare Anwendung ist zwar auch ein Auseinandersetzungsmittel, aber enthält keine Theilung, sondern ein Spiel, nämlich wenn nur ein Treffer gemacht wird, auf welchem der Gewinner die Sache ganz erhalten und jeder andere Theilhaber leer ausgehen soll.

25) Da kein Unterschied zwischen den verschiedenen Anwendungen des Loses als Auseinandersetzungsmittel gemacht wird, so ist auch die in der vor. Num. 24 erwähnte dritte unterboten.

26) Das Eigentum geht zwar nicht über, denn der Gewinner ist schon Eigentümer, nämlich Miteigentümer. Aber er wird ein Alleineigentümer dadurch, daß die anderen Miteigentümer ausscheiden. (4. A.) Dieser Rechtsatz spricht auch das Übertr. aus in dem Erl. v. 4. Januar 1859 (Eutsch. Bd. XL, S. 126). Vergl. Opp.-Ordn. II, §. 73.

§. 574. Die Entscheidung des Looses kann unter dem Vorwande einer Verleugnung über die Hälfte nicht angefochten werden<sup>27)</sup>.

§. 575. Wegen Zahlung desjenigen, was der Gewinner den übrigen Theilnehmern herauszugeben hat, findet eben das statt, was in Ansehung des Kaufpreises verordnet ist.

§. 576. In sofern also der Verkäufer wegen unterbliebener Zahlung des Kaufgeldes, von dem Vertrage zurücktreten kann, sind auch die übrigen Theilnehmer, wegen der von dem Gewinner nicht gehörig geleisteten Zahlung der Herausgabe, von der Verloosung zurückzutreten berechtigt<sup>27a)</sup>.

<sup>a) Von Spielen\*).</sup>

§. 577. Wegen Spielschulden findet keine gerichtliche Klage<sup>28)</sup> statt.

§. 578. Was aber jemand in erlaubten<sup>29)</sup> Spielen verloren und wirklich bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern. (Tit. 16, Abschn. 2.)

<sup>b) Von Wetten.</sup>

§. 579. Auch wegen Wetten<sup>29a)</sup> ist eine gerichtliche Klage nur alsdann zulässig.

27) Ohne diese ausdrückliche Bestimmung könnte die Frage in dem Falle zweifelhaft sein, wenn derjenige, welcher die untheilbare Sache gewinnt, an die übrigen Mitgeudhälter eine voraus bestimmte Geldsumme zahlen soll. Vergl. o. die Ann. 24 zu §. 569. — (5. A.) Der im §. 574 bestätigten Meinung wird von einigen widergesprochen, namentlich von Berger, Oec. Jur. Lib. III., tit. 5, th. 18, Not. 4 und von Lauterbach, Coll. theor. pract. Pand. Lib. XVIII., tit. 5, §. 36. Diese Meinung gründete sich auf L. 23 D. sam. erciscundae (X, 2): „nisi tantum aestimatus sit dubius even-tus.“ Dem folgte die Glossa bei: „Tunc enim nihil redditur, quasi spes emta fuerit.“

27a) (4. A.) Diese Bestimmung setzt voraus, daß der Verläufer berechtigt sein soll, die gegen baare Zahlung verlaufene und übergebene Sache zurückfordern, wenn die Zahlung des Kaufgeldes ausbleibt. Oben, Ann. 68 zu §. 224 d. T. Nachdem aber bei der schließlich Redaktion des A. L.R. dieser Grundsatz dahin geändert worden, daß der Verläufer nur zur Verweigerung der Übergabe berechtigt sein soll, wenn der Käufer nicht sogleich bezahlt (§. 230 d. T.), paßt der gegenwärtige §. 576 nicht mehr, weil es bei der Verloosung einer gemeinschaftlichen Sache der Übergabe behufs der Eigentumsübertragung nicht bedarf, vielmehr das Alleineigentum in dem Augenblicke, wo das Los gezogen ist, auf den Gewinner ipso jure übergeht. (§. 573 d. T.) Da nun eine Abforderung der übertragenen Sache wegen Nichtzahlung des Kaufgeldes nicht gestattet ist, so hat unser §. 576 gar keine Bedeutung, wenn man ihm nicht den Charakter einer anomalen Bestimmung beilegen will, was gegen die Entstehungs geschichte verstößen würde.

\* (5. A.) Hellfeld, Jurisprudentia forensis etc. §§. 757—761. Dazu Glid, Erläuterung, Bd. XI, S. 325 sqq. Wilda, die Lehre vom Spiel, aus dem deutschen Rechte neu begründet, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. II, S. 133 f. und Bd. VIII, S. 200 f. Heimbach sen., Spiel und Wette, in Weiske's Rechtslexikon, Bd. X, S. 390 f. — Das Allg. Landrecht von dem römischen und deutschen Rechte ab. Darüber: Gans, über Spiele und Wetten, in den Beiträgen zur Revision der preußischen Gesetzgebung S. 164. Über Preußisches Recht überhaupt: mein Recht der Forderungen, 2. Aufl. Bd. III, S. 364.

28) Auch keine Kompensation; die Schuld ist ungültig. Einleitung §. 86, Tit. 16, §. 342. Die Ausstellung einer Urkunde novirt nicht. Mittelst Wechsels lauft jedoch eine Spielschuld auf dem Umweg realisierbar werden, daß der Wechsel einen Unwissenden griift wird. Denn der Einwand nicht geahnter Baluta ist kein wechseltrechter Einwand; die exceptio doli kann gegen den rechten Dritten nicht begründet werden, und die Kondition des solcherart auf die Spielschuld Gezahlten findet nicht statt. §. 578.

29) Was in unerlaubtem Spiele verloren und bezahlt worden, kann ob turpom causam seitens des Zahlers nicht fondiert werden; nur dem Fustus steht die Kondition zu, deun die causa ist hinsichtlich aller Theile turpis. Tit. 16, §§. 172, 173.

29a) (5. A.) Die Begriffsbestimmung von Wetten ist im A. L.R. nicht gegeben. „Es kann“ sagt das Oberst. — „nur der Begriff des gemeinen Lebens, wie derselbe damals von den gemeinrechtlichen Juristen aufgestellt wurde, zum Grunde gelegt werden. Darnach aber steht nicht, wie der zweite Richter meint, jede Stipulation, wodurch eine Ungemessenheit im Gewinn oder Verlust bei einem Vertrage von einer gewissen Thatsache abhängig gemacht wird, einer Wette gleich; sondern die Wette hat eben den Streit über die Wahrheit einer Behauptung zu ihrem alleinigen Objekte, und von beiden Seiten werden bestimmte Zahlungen oder Leistungen versprochen, je nachdem die Behauptung sich als richtig zeigt oder nicht.“ Erl. vom 14. November 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LX, S. 276). Für diese Definition wird das Zeugniß Lauterbach's beigebracht, welcher in seinem Coll. th. pract. Pand. XI, 5, §. 22 sagt: „sponsiones sunt conventiones, quibus

sig, wenn die Wette sogleich baar<sup>30)</sup> gesetzt, und entweder gerichtlich, oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden<sup>30a)</sup>.

§. 580. Wetten sind ungültig, wenn ein Theil von der Gewissheit des Gegenstandes der Wette unterrichtet war, und dieses dem andern nicht angezeigt hat.

§. 581. Gelder, die ausdrücklich<sup>30b)</sup> zum Spielen oder Wetten oder zur Zahlung des dabei gemachten Verlustes, verlangt und geliehen worden, können nicht gerichtlich eingelagert werden<sup>31).</sup>

de veritate vel eventu alienus rei, contendentes aliquid ponunt, vel promittunt, ea lego, ut victori cedat.“ Das lehrgemachte Merkmal ist in die Definition des Obertr. nicht aufgenommen, wie es hätte geschehen müssen, wenn es richtig wäre, daß das A. L.R. den Begriff der damaligen Juristen voraussetzte. Lauterbach scheint seine Definition dem weit älteren Heim. Zofius entlehnt zu haben, welcher in dem Comment. ad Dig. XI, 5, no 10 schreibt: „sponsio — est contractus, quo de veritate alienus rei, vel eventu contendentes vicissim aliquid spondent, quod si illius, qui veritatem est adsecutus, vel pro quo stat rei eventus.“ Auch Voet, Comm. XI, 5, no 9 geht davon aus. Nur Hellfeld überträgt dieses Merkmal; er definiert Jurisp. §. 760: „sponsiones — sunt conventiones de dando vel faciendo, si eventus adhuc incertus, hac vel illa ratione extitorit.“ Allein man sieht dasselbe voraus. Denn sein Kommentator Glüx erläutert diese Stelle des §. 760 so: „Wette, Sponsio, ist ein Vertrag, wodurch zwei Personen, bei Gelegenheit einer unter ihnen streitigen Behauptung, mit einander eingeworben, daß demjenigen ein gewisser Gewinn zu Theil werden sollte, dessen Behauptung über die Existenz oder Nichtexistenz einer Thatache sich bestätigen würde.“ (Bd. XI, S. 350.) Und einer der letzten der „damaligen“ Juristen, Dabekow, wiederholt die hergebrachte Definition in folgender Fassung: „Eine Wette (sponsio) ist ein bedingtes reciprocirtliches Versprechen zweier oder mehrerer Personen, daß sie einander etwas leisten wollen, auf den Fall, da eine zukünftige ungewisse Begebenheit auf diese oder jene Art existent werden sollte, oder eine ungewisse Begebenheit schon existent geworden ist.“ (Civilechtschultheit, §. 2518.) — Die späteren Juristen haben diese Begriffsbestimmung festgehalten bis auf Wilda (1843), welcher der Erste behauptet und nachgewiesen hat, es gehöre keineswegs zum Begriff der Wette, daß den Wertpreis derjenigen von den streitenden Personen, welche Recht hat, von den übrigen erhalten solle. Es geschehe nicht nur oftmals, daß gleich bestimmt werde, es solle der Wertpreis nicht dem Sieger zufallen, sondern gemeinschaftlich verzehrt oder sonstwie verwendet werden; sondern es könne auch bestimmt werden, daß die Beuthumme zum Besten der Armen, einer milden Stiftung u. s. w. ausgelegt werden solle. Das ist unbefreibar, nur wird die Klage nicht unmittelbar jener dritten Persönlichkeit zugeschenkt. Wilda beschüttet darunter den Begriff der Wette dahin: „es sei eine bei Aufstellung widersprechender Behauptung getroffene Uebereinkunft, daß derjenige, dessen Behauptung sich als unrichtig erweisen würde, etwas bestimmtes (an eine bestimmte Person oder zu einem gewissen Zwecke) vermittelet habe (oder als Strafe zahlen) solle.“ (Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VIII, S. 212.) Dieser Begriff entspricht auch den landrechtlichen Bestimmungen, welche nirgend vorcrireibent, daß der Sieger den Wertpreis erhalten müsse, wenn die Uebereinkunft eine Wette sein sollte. Das Obertr. hat daher das Rechte getroffen, indem es dieses als ein Erforderniß der Wette in seine Begriffsbestimmung nicht aufgenommen hat; nur können nicht die „damaligen gemeine rechtlichen Juristen“ als Gewahrsämänner dafür angerufen werden, da ein wesentliches Merkmal von ihrer Definition weggelassen und durch ein Anders nicht ersetzt ist.

30) Das soll heißen: wirthlich, körperlich. Denn es gehört nicht zum Begriffe der Wette, daß der Gegenstand gemütztes Geld oder Papier sei; man kann auch um andere Gegenstände wetten.

30a) (4. A.) In beiden Fällen tritt eine Sequestration ein; der Verwahrer ist ein Sequester; in dem ersten Falle ist das Gericht selbst der Sequester. Der Fall des §. 579 ist eine wahre s. g. sequestratio voluntaria s. conventionalis.

(4. A.) Der Wertpreis muß von beiden Theilen und zwar von jedem Theile vollständig gesetzt werden sein, wenn die Wette klagar sein soll. Ert. des Obertr. vom 14. November 1861 (Archiv f. Rechtsf., Bd. XLIV, S. 69).

30b) (5. A.) Der Zweck des Darlehns zum Spielen oder Wetten muß also in der Willenserklärung beider Theile gegeben werden; daraus allein, daß ein Darlehn bei Gelegenheit und selbst während eines Spiels Seiten eines Theilnehmers daran erbeten wird, folgt nicht nothwendig, daß daselbe zur Fortsetzung des Spiels dienen solle. Ert. dess. vom 12. Februar 1857 (Archiv f. Rechtsf., Bd. XLV, S. 308).

31) Das Verbot bezieht sich wörtlich nur auf Spiele im engeren Sinne, nicht auf Lotterien, und findet mithin auf Darlehen, welche zum Anlaufe von Lotterielosooen gegeben werden, keine direkte Anwendung. Man müßte mithin zur analogen Anwendung kommen, sollten dergleichen Darlehen nicht zurückfordert werden können; und dazu fehlt ein nötiger Grund. Die Fälle sind überdies ungleich; denn der Anlauf eines Lotterielosooes ist etwas anderes als ein Spielvertrag.

(\*) Vom Verlaufe künftiger Sachen\*, und gewöhnlichen Laufe der Dinge erwartet werden kann, ohne Bestimmung von Zahl, Maß oder Gewicht in Pausch und Bogen bedungen wird, gehört dieser Kauf zu den gewagten Geschäften.

§. 583. Fällt weg<sup>31 a)</sup>.

7. G. vom 11. Juli 1845 über die Form einiger Rechtsgeschäfte. (G.S. S. 495.)

§. 1. Bei Verläufen künftiger Sachen, wenn der Kaufpreis die Summe von hundert Thalern übersteigt (§. 583 d. T. n. §. 9, Nr. 3, Tit. 1, Th. II der A. G.O.), soll die bisher vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichte nicht mehr erforderlich sein, sondern zur Gültigkeit dieser Geschäfte die für Verträge im Allgemeinen vorgeschriebene Form genügen.

Gesetz vom 1. März 1869 (G.S. S. 377).

In den Bezirken der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, treten im Kraft:

1) Der §. 1 des Gesetzes über die Form einiger Rechtsgeschäfte, vom 11. Juli 1845, jedoch bleiben die auf der Hannoverschen Gesetzgebung beruhenden Vorschriften über die Form der Rechtsgeschäfte, insbesondere die Vorschrift des §. 29 des Hannoverschen Gesetzes vom 9. Mai 1823, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse in der niederen Grafschaft Lingen, in Kraft.

§. 584. Gefahr und Vortheil aus einem solchen Vertrage trifft allein den Käufer.

§. 585. Sobald die gehoffte Sache zur Wirklichkeit gelangt, ist der Verkäufer zur Uebergabe verpflichtet.

§. 586. Die Uebergabe ist für geschehen zu achten, sobald die Sache, von welcher der Vortheil gehofft wird, von dem Käufer in seine Gewahrsam oder Obsicht<sup>32)</sup> genommen worden.

§. 587. Kommt aber die künftige Sache gar nicht zur Wirklichkeit, so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten, und der Verkäufer muß das empsangene Kaufgeld, jedoch ohne Zinsen, zurückgeben<sup>33)</sup>.

§. 588. Hat Jemand einen gewissen, nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmten Theil von seinem künftigen Zuwachs<sup>34)</sup> verkauft, so ist der Kauf nur in soweit gültig, als die bestimmte Quantität wirklich gewonnen worden.

§. 589. Kann der Verkäufer die bestimmte Quantität nicht vollständig abliefern, so ist der Käufer den mindern Betrag anzunehmen nicht schuldig.

§. 590. Hat aber ein Landwirth<sup>35)</sup> von dem künftigen Ertrage oder<sup>36)</sup> Zu-

\*) (5. A.) M. s. die Literatur vor dem Sechsten Abschnitt (§. 527 d. T.).

31 a) (3. A.) Hier war in Betreff der Form vorgeschrieben, daß dergleichen Verträge, sobald der Kaufpreis die Summe von 100 Thlrn. übersteigt, und nicht beide Kontrahenten Kaufleute sind, bei Strafe der Richtigkeit gerichtlich geschlossen werden sollten. Das ist durch das dahinter folgende G. v. 11. Juli 1845 abgeändert.

32) Die förperliche Uebergabe der noch nicht selbstständigen Sachen, z. B. der hängenden Früchte, geschieht eben durch die Besitznebung derjenigen Sache, aus welcher jene entstehen sollen. Bei den üblichen Verläufen des noch an den Bäumen befindlichen Obstes in Baumgärten und bei Verläufen von Getreide auf dem Halme ist diese Art der Uebergabe ganz gewöhnlich. — (4. A.) Eine Uebergabe durch bloßes constitutum possessorium ist nicht möglich, weil der Besitzer der Sache, z. B. eines Thieres, einen animus possidens an den organischen Theilen desselben, etwa an der ungelochten Wolle, den Hellen &c. einer Schafherde, denen die dazu erforderliche Besonderheit, Bestimmtheit und Selbstständigkeit fehlt, nicht haben, folglich auch nicht durch den animus allein einem Anderen den Besitz solcher Theile des Thieres übertragen kann, wenn der Andere die Gewahrsam des Thieres nicht selbst erlangt. Erl. des Obertr. vom 27. Oktober 1862 (Entsch. Bd. XLVIII, S. 12).

33) Vergl. o. den §. 530 und die Ann. 6 dazu, und die Ann. 4<sup>a</sup> zu §. 529.

34) An Bodenerzeugnissen und Hausthieren (Naturprodukten), nicht von Fabrikaten. S. die folg. Ann. 25.

35) Als solcher und nicht als Unternehmer einer Fabrikationsanstalt, z. B. einer Getränkefabrik.

wachse seiner Grundstücke eine bestimmte Quantität verkauft, so muß der Käufer, gegen verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufgeldes, sich soviel abrechnen lassen, als zur Saat und Unterhaltung der Wirtschaft sonst fehlen würde.

§. 591. Ist eine gewisse Quantität künftiger Früchte, ohne Beziehung auf den Zuwachs eines bestimmten Grundstücks, versprochen worden, so ist das Geschäft nach den Regeln von Lieferungen zu beurtheilen.

§. 592. Gehört der Verkäufer unter die gemeinen Landleute<sup>37)</sup>, so wird, im zweifelhaftesten Falle, vermutet, daß er die Leistung nur von dem Zuwachs seines eigenen Grundstückes versprochen habe.

§. 593. Eine Ausnahme hieron findet statt, wenn der Verkäufer ein Mann ist, der sich auf dergleichen Lieferungsgeschäfte sonst schon eingelassen hat.

§. 594. Aufgehoben<sup>37 a)</sup>.

8. B. v. 9. Novbr. 1843 wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses. (G.S. S. 347.)

Wir x. x. verordnen, nach Anhörung unserer getreuen Stände, auf den Antrag unseres Staatsministeriums für diejenigen Landesteile unserer Monarchie, in welchen das A. L.R. Gesetzskraft hat, mit Ausnahme der Provinz Westphalen, für welche unter dem 22. Mai 1842 eine besondere Orde ergangen ist, was folgt:

Die Vorschrift des §. 12, Tit. 7, Th. II des A. L.R., nach welcher es keinem Bauer erlaubt ist, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen,

sowie die Vorschrift des §. 594, Tit. 11, Th. I des A. L.R., nach welcher mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maß oder Gewicht und nach den zur Zeit der Ernte marktgängigen Preisen geschlossen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

Gesetz vom 1. März 1869 (G.S. S. 377).

In den Bezirken der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, treten in Kraft:

4) Die Verordnung vom 9. November 1843, wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses,

insoweit durch diese Verordnung die Vorschrift des §. 594, Tit. 11, Th. I des Allgemeinen Landrechts aufgehoben wird.

Ein Landwirth, welcher auf seinem Gute, neben der Landwirthschaft, Bramweinbrennerei betreiben wollte, hatte noch vor Vollendung der Anfalt eine bestimmte Quantität Spiritus verkauft und sich einer sehr hohen Konventionalstrafe für den Fall der Nichtablieferung unterworfen. Er ließte nicht und machte der auf Zahlung der Konventionalstrafe gegen ihn angebrachten Klage den Einwand, daß der Kontakt als ein bedürftiger für nicht geschuldet zu erachten, weil seine Brennerei, ohne sein Verfahren, nicht fertig geworden sei, und er deshalb nicht habe brennen können. Die Gerichte erster und zweiter Instanz erkannten widerstreitend; von dem letzten Rechtsmittel wurde kein Gebrauch gemacht. Nach dem Wortlaut bezieht sich die Bestimmung auf den Landbau, nicht auf Fabrikunternehmungen, zu welchen die Anlage und der Betrieb einer Geträufelsfabrikationsanstalt gehört.

36) Ertrag und Zuwachs sind hier gleich bedeutende Ausdrücke, welche alle Naturerzeugnisse eines Landguts, namentlich auch Haare, Wolle, Federn, Felle von Thieren bezeichnen. Fabrikate sind nicht gemeint. Bergl. die vor. Ann. 35.

37) Der unbestimmte Ausdruck macht es zweifelhaft, wer zu den Personen dieser Classe zu rechnen sei. Sicht man auf Herkunft, Erziehung, Bildung und geselliges Vertragen, so ist mancher Rittergutsbesitzer ein „einfältiger Landmann“; soll das Gewerbe des Landbaues mit eigener Hand der Unterscheidungsgrund sein, so gehören auch die meisten Ackerbürger in kleinen Städten zu dieser Personengattung; soll der Unterschied von Stadt und Land bestimmen, so sind alle Bewohner des platten Landes „gemeine Landleute“, welche nicht Edelleute sind. Der Tit. 7, Th. II ergiebt, daß allerdings der Bauernstand, d. h. alle Bewohner des platten Landes, gemeint sind, welche sich unmittelbar mit dem Landbau beschäftigen, und neber von Adel, noch Beamte, noch Handwerker sind. Bergl. I. 8, §. 11 a. a. D. Der Ausdruck „Landmann“, „Landleute“ bezieht sich auf den Bauernstand des älteren Rechts, im Gegensatz des Bürger- und Adelstandes; es sind daher z. B. auch Dorfschulzen zu den „gemeinen Landleuten“ in dieser Beziehung zu rechnen, nicht aber Ackerbürger.

37 a) Den Inhalt des aufgehobenen §. 594 s. m. in der aufhebenden B. v. 9. Novbr. 1843 (Bis. 8).

9. K.O vom 22. Mai 1842 über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses in der Provinz Westphalen. (G.S. S. 200.)

Da die Westfälischen Provinzialstände auf dem letzten Landtage die Aufhebung des §. 12, Tit. 7, Th. II des A. L.R., nach welchem es keinem Bauer erlaubt ist, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen, in Antrag gebracht haben, und das Staatsministerium in dem Bericht vom 28. v. Mts. sich hiermit einverstanden erklärt, und zugleich die Aufhebung einer ähnlichen Beschränkung im §. 594, Tit. 11, Th. I des A. L.R., wonach mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maß oder Gewicht und nach den zur Zeit der Ernte marktgängigen Preisen geschlossen werden kann, beantragt hat, so will Ich diesen Anträgen statt geben und hiermit anordnen, daß die gedachten beiden Bestimmungen in der Provinz Westphalen nicht ferner zur Anwendung kommen sollen.

<sup>7) Vom An-  
kaufe fort-  
dauernder  
Prästatio-  
nen. \*</sup>

S. 595. Auch fortdauernde Prästationen, welche nach der Lebenszeit eines Menschen, oder nach einem andern ungewissen Zeitraume durch Vertrag bestimmt worden, sind nach den Regeln von gewagten Geschäften zu beurtheilen.

S. 596. Was über die Art und Dauer solcher Prästationen, oder sonst im Vertrage nicht bestimmt ist, muß so angenommen werden, wie es die Rechte auf den Fall festlegen, wenn dergleichen Prästationen Jemandem vermöge eines Gesetzes oder einer leßwilligen Verordnung zukommen.

S. 597. Von dem einer Frau aus dem Vermögen des Mannes ausgezehrten Witthume wird im Titel von der Ehe gehandelt. (Th. II, Tit. 1, Abschn. 7.)

S. 598. Ist die Aussezung eines solchen Witthums von einem andern, als dem Manne, dessen Eltern oder Geschwistern geschehen, so hört zwar die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben auf, wenn die Witwe sich wieder verheirathet.

S. 599. Ist aber die Aussezung gegen Entgelt geschehen, so tritt die Verpflichtung, das Witthum zu entrichten, wieder ein, sobald die anderweitig verheirathete Frau wieder in den Wittwenstand versetzt wird.

S. 600. Ein unentgeltlich ausgezehrtes Witthum hingegen gelangt durch den anderweitig eintretenden Wittwenstand nicht wieder zu Kräften.

S. 601. Wenn die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt, und die Frau für den schuldigen Theil nicht erklärt worden, so findet eben das statt, als wenn die Trennung durch den Tod erfolgt wäre <sup>38)</sup>.

<sup>8) Vom Al-  
tentheile \*\*).</sup>

S. 602. Auszug oder Altentheil <sup>19)</sup> heißen diejenigen Vortheile, welche der Ue-

\* (5. A.) Das Gemeine Recht kennt kein eigenartiges Rechtsgeschäft unter dem Namen „fortlaufender Prästationen“. In der L. 8 D. de cap. min. (IV, 5) ist von Obligationen Rede, welche „naturalem præstationem habere intelliguntur“. Was damit bezeichnet werden, ist unklar, gewiß ist nur, daß Obligationen, welche eine derartige Leistung zum Gegenstande hatten, durch capitio diminutio des Gläubigers nicht erloschen. v. Savigny meint in seinem Schriften, Bd. II, S. 102, es bedeute Obligationen, die auf Naturalverpflegung, auf eine unmittelbare Darreichung der Lebensbedürfnisse abzwecken. Daraus haben die Redactoren, die darunter etwas ähnliches gedacht haben mögen, ein eigenbürtiges Rechtsgeschäft geschaffen. Der gedruckte Entwurf zum Gesetzbuche hatte die „fordauernden Prästationen“ als einen Gegenstand der gewagten Geschäfte unter der Rubrik: „Verkauf künftiger Sachen, mit ausgeführt“. Bei der Umarbeitung des Entwurfs wurden die §§. 602 — 605 d. T., den Altentheilsvertrag betreffend, eingehalten und sodann „Ankauf fortdauernder Prästationen“, „Altentheil“, und „Leibrente“, als verschiedene Arten gewagter Geschäfte nebeneinander gestellt. „Es liegt aber am Tage“ — sagen die Revisoren — „daß die Leibrente und der Altentheil ebenfalls fortdauernde Prästationen sind, und die Stellung dieser verschiedenen Geschäfte nebeneinander ist daher wissenschaftlich unrichtig.“ (Pensum XIV, S. 102.) Mein Recht der Fort-derungen, 2te Auflg. Bd. III, §. 540.

38) Bezieht sich nicht auf das von dem Manne bestellte Witthum. S. 597.

\*\*) Vorlandrechliche Literatur:

Wernher, de reservato, vulgo Auszug. Viteb. 1727. Kraus, diss. circa iura et mores reservati rustici. Viteb. 1729. Henne, de cessione bonorum liberis a parentibus adhuc vivis facta. Erf. 1758. Jenne 1760. Moeller, de assignatione bonorum parentum, item de reservato. Marburg. 1764. Später: Runde, die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen

Bauergütern. 2 Thile. Oldenburg 1805. Hänsel, die Lehre von dem Auszuge oder der Leibzucht. Leipzig 1834. Pfeiffer, Abh. von den durch die deutsch-rechtliche Gutsabtretung (Güterantrag) begründeten Rechten und Verbindlichkeiten, insonderheit von dem elterlichen Auszuge oder der Leibzucht, in den praktischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Bd. IV, Nr. VIII, S. 119 f. u. 416 f. W. H. Puchta, über die rechtliche Natur der bürgerlichen Gutsabtretung überhaupt und mit Altentheilsbesitzung besonders. Gießen 1837. Buddeus, Auszug, in Weisse's Rechtslexikon, Bd. I, S. 518 f. Bergl. Bd. IX, S. 109.

#### Landrechtliche:

Virili, Darstellung der Rechteverhältnisse beim Auszuge oder Altentheile, besonders nach Preußischen Rechte. Leipzig 1838. Vorne man, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. III, S. 243 f. Mein Recht der Forderungen, 2te Ausg. Bd. III, S. 339.

39) Der Auszugsvertrag begründet eine in fortdauernden Leistungen bestehende dingliche Obligation, welche eine Spezies von Alimentationsverbindlichkeit ist; denn der Altentheil hat im Allgemeinen die rechtliche Natur einer Leibrente, und ist daher auch vorzahldbar. §§. 61 — 63, Tit. 16 u. §. 649 d. T. (Ist auch angenommen von dem Obertr. in dem Erl. v. 24. Juni 1858, Entsch. Bd. XXXIX, S. 76, gegen die entgegengesetzte Meinung des Appellationsgerichts.) Ist darin freie Wohnung zugesichert, und der Uebernehmer weiset dazu ein besondres Haus (das s. g. Auszüglerhaus) an, so muß er dasselbe in baulichem Stande halten, und wenn es abtrennt, wieder aufzubauen oder eine andere Wohnung anweisen; denn die Anweisung des Auszüglerhauses ist nur die Art der Erfüllung, und die durch Zusatz veränderten Umstände bestreiten nicht von der Verbindlichkeit, freie Wohnung zu verschaffen, wenn nicht der Fall der Unmöglichkeit eingetreten ist. §. 377, Tit. 5. Bergl. Schl. Arch. Bd. V, S. 375 u. Pr. des Obertr. v. 5. Juni 1847 (Rechtf. Bd. I, S. 205). (3. A.) Ueber die Frage: ob ein eingetragenes Auszüge zu denjenigen Lasten gehöre, welche bei nothwendigen Substitutionen nicht erloschen, vielmehr auf den Adjunktatator übergehen: o. Ann. 42 a. E. zu §. 342 d. T. — Die am Anfang der Ann. angedeutete rechtliche Natur des Altentheils, von mir schon im Schl. Arch. Bd. V, S. 375 (Breslau, 1844) dargestellt und von dem Obertr. in den Rechtsfällen für 1847, S. 206 mit denselben Worten anerkannt, ist leineswegs außer Streit. Die Majorität des gesammelten Obertr. hat den Pl. -Beschl. vom 8. Januar 1855 auf die Ansicht begründet, daß der Altentheil als ein Ganzes ohne Unterschied der einzelnen Bestandtheile, d. h. der Inbegriff aller zum Altentheile vorbedingten Berechtigungen und Leistungen, einschließlich der Geldleistungen, ein besonderes dingliches Hauptrecht vor der Niehbrach sei. (J.M. Bl. 1855, S. 55 ff. Entsch. Bd. XXIX, S. 301.) Das Institut ist deutsch. Für die Fälle des sächsischen Rechts ist es unbestritten, daß ein bei Uebertragung des Grundgegenstands von dem Veräußerer vorbehaltener Auszug eine Reallast sei. Bergl. Heimbach sen., in Weisse's Rechtslexikon Bd. IX, S. 109. Auf dieser Ansicht beruht auch das Erl. des Obertr. v. 16. Februar 1854, welchem die Mittheiler den Satz an die Spalte stellen: „Der Auszug (Altentheil), in sofern er nicht in an sich dinglichen Rechten, wie Wohnung und Niehbrauch, sondern in wiederehrenden Leistungen besteht, gewährt ohne Eintragung in das Hypothekenbuch nach preuß. Rechte, nur ein Recht zur Sache. Der neue Erwerber des Grundhücks, bei dessen früherer Veräußerung der Berechtigte sich den Auszug vorbedingen hatte, muß die Leistungen aber entrichten, wenn ihm schon bei der Uebernahme der Auszug bekannt gewesen.“ (Entsch. Bd. XXVII, S. 280.) Allein die Hoffnung ist unrichtig. Denn in den Entscheidungsgründen wird der, jener Ansicht ganz entsprechende, Rechtsfall ausgeführt, daß der Auszug, selbst in soweit er in wiederehrenden Leistungen besteht, auch nach preuß. R. als ein dingliches Recht, als eine Reallast erscheine, deren Eintragung nur zur Erkennbarkeit (des bereits begründeten dinglichen Rechts) für den dritten Besitzer der Sache und zur Vermittelung des Ueberganges der Verpflichtung auf jeden Besitzer erforderlich ist. (S. 285 a. a. O.) Der als Ueberschrift von den Herausgebern der Entscheidungen hingestellte Satz sagt das Gegenteil, indem er das Recht als ein Recht zur Sache, welches ein bloßer Titel zur Erwerbung des dinglichen Rechts ist, bezeichnet, und mithin die Eintragung als Erwerbungssart des noch nicht existent gewordenen dinglichen Rechts fordert, während das Obertr. nur von derjenigen Eintragung handelt, welche die Bedeutung einer bloßen Kundmachung des bereits konstituierten (erworbenen) dinglichen Rechts hat. Bergl. Ann. 77, Abi. 2 zu §. 50, Tit. 1 der Hyp.-O. (5. A.) Hier nach hat das Obertr. bereits erkannt und ausgeführt, daß die mit dem Besitz der Sache verbundenen Nutzungsrechte des Altentheils schon in Folge dieses Besitzes dinglich seien und demnach die Pflicht, die Ausübung des Rechts dem Berechtigten auch ferner zu gestatten, auf den neuen Eigentümern übergehe, ohne daß es einer Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfe, um sie dadurch erkennbar zu machen. Erl. vom 8. u. 5. Juli 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd LXIV, S. 199). — Auch die Verpflichtung, bestimmten Personen bis zur Zurücklegung eines bestimmten Lebensalters frei kost, und bis zu einem weiteren Termint, falls sie nicht verheirathet sind, freie Wohnung und Bäische, und den Frauenspersonen bei ihrer Verheirathung nach ihrer Wahl eine Kuh oder 20 Thlr., ferner 2 Gebett Betteln und am Hochzeit 10 Thlr., aus einem bestimmten Grundstück zu gewähren, hat die Eigenschaft einer Reallast, auf welche die selben Gründe, die in dem Pl.-Beschl. vom 8. Januar 1855 für die Eigenschaft des Altentheils als Reallast gelten gemacht worden, Anwendung finden. Erl. dess.

vom 24. September 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 16). — Diese Gleichstellung umbesummar Leistungen auf Zeit, und dann einiger Ausstattungsgegenstände, mit alten angebildeten Institutionen, wie das Altentheil, ist doch recht zweifelhaft. (3. A.) Nach der Auffassung des Altentheils als eines selbständigen dinglichen Rechts, ähnlich dem Nießbrauchrechte, versteht es sich, daß durch den Vorbehalt (oben, Ann. 42, Abt. 7 zu §. 342) oder die Gründung derselben keine persönliche Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben für den Uebernehmer des damit belasteten Grundstücks entsteht; denn das Altentheil ist ja nach dieser Auffassung eben keine Obligation, so wenig wie die vorbehaltene Grundgerichtschaft oder der Nießbrauch. Hinsichtlich dieser logischen Folge jener Auffassung trifft man jedoch auf eine auffallende Folgerwidrigkeit des Obertr. Ein Auszügler hatte das mit dem Altentheile belastete Grundstück von dieser Last befreit und nahm daran den Vorbesitzer des Grundstücks, also den Konstituenten und persönlichen Schuldner, auf Leistung des Auszugs in Anspruch. Das Appellationsgericht zu Insterburg wies den Anspruch deshalb, weil das Altentheil nicht ein persönliches Forderungsrecht, sondern eine selbständige dingliche Last sei, folgerichtig ab. Dieses Urtheil erklärt das Obertrib. für Verlegung eines Rechtsgrundstücks, indem es dem Appellationsgerichte den Vorwurf macht, die Natur und den Charakter eines Kaufs- und Altentheilervertrags verkannt zu haben. Das Obertrib. vernichtet demgemäß das Appellationsurtheil, weil das Altentheil, wie es im Widerprozeß mit seinem Pt. Beschl. v. 8. Januar 1855 ausführt, eine Obligation sei, welche eben nur durch Übergang mit dem Besitz der Sache dinglich werde. Pr. 2665 v. 8. April 1856 (Entsch. Bd. XXXII, S. 345). In der ganzen Erwähnung oder Begründung dieser Entscheidung ist viel Unklarheit und der Begründung des Pt.-Beschl. Widersprechendes, auch trifft man auf eine Verweichung des Titels und der Begründungsart (des Kaufvertrages) mit dem begründeten Rechte selbst. Denn weil durch einen Kaufkontrakt das Altentheil vorbehoben worden ist, verändert dasselbe doch nicht seine rechtliche Natur und wird zur Obligation, durch welche der Konstituent zur künftigen Leistung persönlich, und ohne Besitz des belasteten Grundstücks, verbindlich gemacht wird, gleichwohl wie er für einen Nießbrauch, welcher in einem Kaufkontrakte reserviert oder konstituiert, demnächst aber durch Zurückgabe der Sache aufgegeben worden ist, persönlich aufzutreten hat: der Kaufkontrakt begründet hinsichtlich des eingeräumten Rechts, außer der Verbindlichkeit zur Gewährleistung, gar keine Obligation für den Einräumenden. (5. A. Das Obertr. hat dieses Pr. 2665 vom 8. April 1856 aufgehoben und an dessen Stelle folgenden Rechtsatz gestellt: „Durch die vertragsmäßige Bestellung eines Altentheils wird der Konstituent derselben über die Zeit seines Besitzes des Grundstücks, auf welchem das Altentheil haftet, nur in sofern persönlich verpflichtet, als dies in dem Altentheils-Vertrage ausdrücklich verabredet ist.“) Hinzugefügt ist: „Hierdurch wird das Pr. derselben (11.) Sen. vom 8. April 1856 Nr. 2665 aufgehoben, jedoch der in dem Pr. dieses Senats vom 11. Oktober 1853 Nr. 2479 [unten, Ann. \*\*\* zu §. 703, Tit. 18] anerkannte Rechtsatz (vorr. die Rücksände aus der Besitzszeit des abgetretenen Besitzers) nicht berührt.“ Pr. 2739, vom 6. April 1865, Entsch. Bd. LIV, S. 96. Damit hat das Obertr. seine Jurisprudenz in dieser Materie wieder in die rechte Bahnen gebracht. Demgenau findet der Grundzog jenes Pr. 2479, wonach der Besitzer eines mit Reallasten bezeichneten Grundstücks auch nach Veräußerung derselben für die in seine Besitzszeit fallenden Rücksände persönlich haftet, auch auf den Altentheil als eine Reallast Anwendung. Erl. dess. vom 7. Juni 1866, Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 207.) Der Konstituent eines Altentheils wird durch vertragsmäßige Bestellung über die Zeit seines Besitzes des Grundstücks hinaus, auf welchem das Altentheil haftet, nur in soweit persönlich verhaftet, als dies in dem Altentheilervertrage ausdrücklich verabredet ist. — Der Testamentsvertrag, welcher mit dem Vermächtnisse eines Altentheils aus dem Nachlaßgrundstücke beschwert ist, wird durch die Veräußerung dieses Grundstückes unter Auslegung dieser Reallast von seiner persönlichen Haftung für die über die Besitzszeit des neuen Besitzers hinaus rücksändig bleibenden Präsationen nur dann befreit, wenn der Altentheilsberechtigte jenem Vertrage beigetreten ist. Erl. vom 16. September 1867 (ebd. Bd. LXXI, S. 1). (4. A.) Gleiches Unge nauigkeit zeigt ein älteres Erkenntniß v. 26. April 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVI, S. 344). Dort heißt es: Der Konstituent eines Altentheils ist zwar dem Altentheilsberechtigten persönlich verpflichtet; diese Verpflichtung ist aber bei der Natur des Altentheils als Reallast keine principale. — Also eine subsidiäre? Was hat man sich dabei zu denken? Wie entsteht diese Obligation? Auf was ist sie gerichtet und wie verhält sie sich zur Reallast? Wird der Altentheil als ein Reservat aufgefaßt, so entsteht ans dem Vertrage gar keine persönliche Verbindlichkeit des Guotübernehmers, nur durch den Besitz des Guts wird mit seiner Person die Verbindlichkeit verknüpft, diejenigen Besitztheile des Altentheils, welche in wiederkehrenden Präsationen bestehen, zu leisten, und von dieser Verbindlichkeit wird er mit dem Aufhören seines Besitzes befreit. Sieht man den Altentheil als eine konstituierte Reallast an, so wird durch den Vertrag allerdings eine persönliche und zwar eine principale Verbindlichkeit des Konstituenten begründet; allein diese wird durch eine einmalige Leistung getilgt. Die folgende Leistung besteht in der Einräumung der einzelnen Berechtigungen des Althüters, beziehungsweise in der Einweihung derselben in die ihm zugeschriebenen Gebrauchs- und Nutzungsberechte. Von nun an tritt eben dasselbe Verhältniß ein wie bei einem Reservate: der von der eingegangenen Verbindlichkeit zur Bestellung des Altentheils durch Erfüllung befreite Konstituent ist persönlich gar nicht mehr verpflichtet, nur durch den Besitz des belasteten Grundstücks und so lange dieser Besitz dauert, ist er zu den Handlungen und Leistungen gehalten, welche neben

bernehmer einer Rustikalstelle<sup>40)</sup>) dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenslang<sup>41)</sup> anweist<sup>42)</sup>.

den Gebrauchs- und Nutzungsrechten einen Bestandtheil des Auszugs bilden. Also nicht „daher“, weil, wie das Obertrib. a. a. O. sagt, die persönliche Verpflichtung des Konstituenten seine principale ist, sondern deshalb, weil er gar keine persönliche Verpflichtung hat, ist der Konstituent regelmäßig nur zur Präsentation der während seiner Besitzzeit fälligen Abgaben verpflichtet, und kann deshalb nicht ohne Weiteres auch nach dem Verkaufe des Hofs in Anspruch genommen werden. Das Obertrib. sagt nun weiter, es sei aber dem Auszügler ein Entschädigungsanspruch an den abgezogenen Hofwirth auch über dessen Besitzzeit dann nicht abgeschritten, wenn letzterer ihm nach richterlichem Auspruche durch sein Begegnen gerechtem Grund zum Verlassen des Hofs und Wahl einer anderen Erfüllungsart gegeben hat. Das leuchtet nicht ein. Von der Wahl einer anderen Erfüllungsart im eigentlichen Sinne, von welcher das A. R.R. bei Verbindlichkeiten aus Verträgen spricht, kann bei Reallasten überhaupt nicht wohl die Rede sein. Der Auszügler kann gegen den Hofbesitzer nur deshalb einen Entschädigungsanspruch erwerben, weil er durch ihn mittels des sich erlaubten Beträgens an der Ausübung beziehungsweise an dem Genüsse seiner Realverpflichtung gehindert wird; die Reallast selbst erlischt damit nicht. Verläßt jener Hofbesitzer den Hof, so fällt das Hindernis weg und der Auszügler kann jetzt sein Recht wieder ausüben. Woher soll nun ein Grund kommen und was für ein Grund soll es sein, den abgezogenen Hofwirth hingegen zur Leistung eines Aequivalents für den auf dem Grundstücke eines Dritten hastenden Altentheil, an dessen Genüsse er den Altsitzer nicht hindert, von Rechts wegen zu zwingen? Vergl. Tit. 5, §. 360 u. die Anm. 87<sup>a</sup> dazu.

Ein Altsitzer, welcher eine anderweitige Ehe eingeht, ist berechtigt, seine Ehefrau und demnächst die mit ihr erzeugten Kinder in den Altentheil aufzunehmen, sofern ihm eine abgesonderte Wohnung eingeräumt und zu seinem Unterhalte besondere Präsentationen oder Ländereien überwiesen worden. Pr. des Obertr. 519, vom 25. Mai 1838 (Entsch. Bd. IV, S. 24). Das Gleiche gilt aus gleichem Grunde (weil die Last des Verpflichteten durch die Theilnahme Anderer an den Vortheilen des Auszüglers nicht vergrößert wird; denn eine Uebertragung des Auszugs auf einen Andern liegt nicht in der Theilung des Genusses mit einem Anderen) von dem Falle, wenn die zum Auszuge mitberechtigte Ehefrau des Auszüglers Witwe wird und sich wieder verheirathet. (4. A.) Anders, wenn keine ausschließlichen Räume und Gebrauchs- oder Nutzungsrechte eingeräumt, beziehungsweise vorbehalten sind. Solche Altentheile Präsentationen, welche nicht ohne Beränderung oder Erichwerzung der Last von dem auswärts lebenden Auszügler bezogen werden können, z. B. freie Feuerung, freie Weide und freies Futter für einzelne Viehstücke, freie Benutzung eines Gartenantheils, müssen auf dem belasteten Gute selbst erhoben und genossen werden. Erl. des Obertr. v. 20. Septbr. 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. XII, S. 327). Vergl. oben, §. 360, Tit. 5 und die Anm. 87<sup>a</sup>. (5. A.) Das Meilen der dem Altsitzer bei den Kühen des Wirthes frei zu halten den eisernen Kuh kann der abwesende Altsitzer durch einen von ihm dazu Beauftragten vornehmen lassen. Erl. des Obertr. vom 28. März 1865 (Arch. f. Rechts. Bd. LVIII, S. 246).

40) Nachdem das unfreie Eigenthum am ländlichen Grundbesitz aufgehört hat, ist sein Unterschied mehr zwischen dem zum Unterhalte des Verkäufers eines Landgutes vorbehaltenen jährlichen Präsentationen und dem Auszuge eines abgehenden Bauers.

41) Die aus einer Stipulation eines Altentheils für Cheleute entstehende Verpflichtung des Gutbesitzers wird, wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch den Tod eines dieser Cheleute theilweise aufgehoben, dergestalt, daß der überlebende Ehegatte sich mit der Hälfte des stipulirten Auszuges begnügen muß, und nur den ungeschmälerten Fortgenuß solcher Vortheile fordern darf, welche ihrer Natur nach nicht theilbar sind, und ihm ohne Verleugnung seines Antrechts nicht entzogen werden können. Pr. 618, v. 1. Februar 1839. Der Grundzähler des §. 616 d. T. findet hier analoge Anwendung. Vergl. auch die Entsch. v. 4. September 1847 und v. 13. Mai 1848 (Rechts. Bd. II, S. 142 u. Bd. IV, S. 89), ferner Erl. v. 24. Juni 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. VII, S. 36).

(5. A.) Der Altsitzer muß die Hälfte jeder einzelnen Altentheileistung erleben und dieses Erforderniß an den Tag legen. Daher kann ein, einem verholtenen Altentheils-Berechtigten bestellter Abwesenheits-Kurator die fällig gewordenen Altentheils-Präsentationen nur in sofern einflagen, als er nachzuweisen vermag, daß der Altentheils-Berechtigte den Eintritt der Hälfte erlebt habe. Pr. des Obertr. 2740 v. 23. Mai 1865 (Entsch. Bd. LIV, S. 93), und Erl. v. 28. Novbr. 1867 (Arch. f. Rechts. Bd. LXIX, S. 164). „Der Zweck des §. 602 ist nur erreichbar“ — so führt das Obertr. a. a. O. aus — „wenn jene Vortheile bei ihrer jedesmaligen Hälfte dem Altsitzer zur Versorgung dienen oder dienen können. Es muß ihm daher deren Empfangnahme möglich sein, und wenn er sich dem ohne Grund entzieht und in eine Lage versetzt, bei welcher es ungewiß wird, ob er die ihm zur Versorgung ausgestellten Vortheile überhaupt noch erheben kann, und ob er namentlich nicht bereits verlorben ist (er war mit Zurücklassung eines Bedürfnächtigen, der als Kläger nach einigen Jahren aufrat, nach Amerika ausgewandert), so hat ein Dritter kein Recht zur Klage wegen verweigeter Gewahrung des Altentheils. Es trägt das Recht des Auszüglers im Allgemeinen allerdings die Natur einer auständigen Bedingung an sich; allein in Beziehung auf die einzelne Gebbung muß das noch fortdauernde Leben als eine Suspensio-Bedingung angesehen werden.“ Auf diesen Grundlagen beruht das Pr. 2740; die Vermuthung aus §. 38, I, 1 findet hier nicht Anwendung.

### §§. 603 und 604. Fällen weg<sup>42a)</sup>.

10. G. v. 11. Juli 1845 über die Form einiger Rechtsgeschäfte. (G.S. S. 495.)

§. 1. Bei den Altentheils- oder Auszugsvorträgen (§§. 603 u. 604 u. §. 6, Nr. 3, II. 1 der A. G.O.) soll die bisher vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichte nicht mehr erforderlich sein, sondern zur Gültigkeit dieser Geschäfte die für Verträge im Allgemeinen vorgeschriebene Form genügen.

Ges. v. 1. März 1869 (G.S. S. 377).

In den Bezirken der Provinz Hannover, in welchen das A. L.R. gilt, treten in Kraft:

1) Der §. 1 des G. v. 11. Juli 1845, jedoch bleiben die auf der Hannoverschen Gesetzgebung beruhenden Vorschriften über die Form der Rechtsgeschäfte, insbesondere die Vorschrift des §. 29 des Hannoverschen Gesetzes vom 9. Mai 1828, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse in der niederen Grafschaft Lingen, in Kraft.

§. 605. Nähere Bestimmungen wegen des Auszugs oder Altentheils bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

<sup>9) Von Leibrenten\*).</sup>

§. 606. Der Leibrentenkontrakt ist ein Vertrag, vermöge dessen sichemand ge-

42) Wenn bei Konstituierung eines Altentheils bedungen worden ist, daß der Auszügler eine festgelegte Seidenträgung für den Fall nicht gehörige Naturreistung fordern darf, so ist das Wahlrecht auf Seiten des Auszüglers, nicht aber des Verpflichteten. Pr. des Obertr. v. 24. Juni 1848 (Rechtsf. Bd. IV, S. 197). Denn der Auszügler ist Käufer der Leibrente. §. 38 d. T. Vergl. §. 274, Tit. 5 und die Anm. 19 zu §. 33 d. T. S. auch oben, §. 360, Tit. 5 und die Anmerk. 87\* dazu.

(5. A.) Es ist unrichtig, daß im Falle des von dem Verpflichteten vorstehlich verursachten gewaltfamen Todes des Leibgedingers demselben über jenen hinaus bis zum Zeitpunkte des vermehrlichen natürlichen Todes noch ein Anspruch auf das Leibgedinge zustehen soll und dieser Anspruch sich vererben kann. Auch ist der Verlust des Lebens nicht als ein vermögensrechtlicher Schade aufzufassen, der auf die Erben übergehen könnte, und das Leibgedinge hört unbedingt mit dem Leben auf, der Schade liegt also nicht in dem Verluste des Leibgedinges für den Lebendestest; aber er liegt darin, daß dem Ueberlasser (Leibgedinger) die für das Grundstück bedingene Gegenleistung, der Uebernahmepreis, von dem Verpflichteten widerrechtlich entzogen werden. Dieser Verlust ist ein vermögensrechtlicher und geht auf die Erben über. Erst. des Obertr. vom 23. Oktober 1865 (Archiv für Rechtsf. Bd. LXIV, S. 20, 25). Die Berurtheilung des Verpflichteten wird dann aus der widertümlichen Bereicherung hergeleitet, weil die Sache durch eine Abweisung der Klage aus dem Vertrage angebrachtermaßen in einem Vorprozeß in eine schiefe Lage gebracht worden war, und es ist beßig anguerkennen, daß die auf Bereicherung gegründete neue Klage von dem Obertr. für gültig erachtet werden ist. Korrekt würde es von Anfang gewesen sein, die Klage auf den, dem sehr nah verwandten Instanzen der Leibrente angehörenden, für den gleichen Fall geltenden Grundlag zu stützen und den §. 621 d. T. analogisch anzuwenden. Das wird auch von dem Obertr. mit den Worten: „Es würde nach §. 49 der Einleitung kaum ein Bedenken obstaten können, die Bestimmung jener §§. 620, 621 auf den ganz gleichen Fall bei Leibgedingsverträgen anzuwenden“ (S. 26 a. a. D.), zutreffend anerkannt.

42a) (3. A.) Der §. 603 schrieb die gerichtliche „Reklamation“ des Auszugs vor und der §. 604 wies den Richter an, darauf zu achten, daß der neue Besitzer dem Abgehenden nicht solche übermäßig Vorteile einräume, wodurch er selbst der Stelle gehörig vorzusiehen, und die Lasten der selben zu übertragen untermögling werde. Diese Prozedur zeigte einen gewissen Grad von Unfreiheit der Kontrahenten voraus, welche schon lange nicht mehr besteht, womit die Grundlage des ganzen Instituts verloren gegangen. Denn der Altentheil ist wesentlich eine durch die Obigkeit aufgelegte Last bei bürgerlichen Stellen, und kommt daher nicht mehr vor. (4. A.) Man benutzt den §. 604 jedoch noch dazu, dem Richter die Ermächtigung beizumessen, die im Kontrakte unterbliebenen Bestimmungen der einzelnen Ausgedingeleistungen, unter Beziehung von Sachverhänden, durch richterliche Festlegung zu bewerten. Erst. des Obertr. v. 15. Februar 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 173). Denn der Mangel einer näheren Bestimmung des zu gewährenden Altentheils, welches sich der Abtretende in dem Vertrage über die Abtretung des Bauergerüts, dessen Uebergabe noch vorbehalten ist, ausbedungen hat, macht den Vertrag nicht ungültig. Erst. des Obertr. v. 26. April 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, S. 16).

\*) (5. A.) Imm. Weber, de contractu vitalitio, quo alimenta ad dies vitae comparantur. Ed. 2. Frankfurt ad Mainum 1750. Abr. Kästner, de contractu vitalitio. Lips. 1744. Neuere Weise: Ludw. Prosp. von Damme, de contractu redditus vitalitii secundum jus biederium. Gand. 1825. Landeloos, de redditu vitalitio. Lovan. 1826. — Ueber Preußisches Recht: Bonnemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. III, §. 227, Nr. 3. Mein Recht der Forderungen, 2. Ausg. Bd. III, §§. 335—337.

gen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe<sup>43)</sup> auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet.

§. 607. Statt des baaren Geldes kann eine Leibrente zwar auch gegen Ueberlassung eines Grundstücks, einer Gerechtigkeit, oder einer andern Sache erworben werden.

§. 608. Doch müssen alsdann die Kontrahenten über einen nach Gelde bestimmten Werth, wofür die Sache angeklagen sein sollte, sich vereinigen<sup>44)</sup>; und dieser Werth tritt bei allen in der Folge vorkommenden Verhandlungen an die Stelle der gegebenen Sache.

§. 609. Derjenige, welcher die Kapitalsumme, wofür die Leibrente versprochen wird, entrichtet, heißt der Käufer der Leibrente.

§. 610. Die Bestimmung des Betrags der Leibrenten, und des dafür zu entrichtenden Kapitals, hängt lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien ab.

11. R. O. v. 10. Juni 1835, über den Sinn des §. 610, Tit. 11, Th. I A. L.R., in Bezug des Betrags der Leibrenten. (G.S. S. 100.)

Ueber die Anwendung des §. 610, Tit. 11, Th. I des A. L.R. bedarf es, wie Ich Ihnen auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 22. v. Mts. eröffne, keiner Declaration, da es mit unzweifelhaften Worten ausgedrückt ist, daß bei Leibrenten-Berträgen die Bestimmung der Höhe der Leibrenten von dem Uebereinkommen der Interessenten abhängt, woraus von selbst folgt, daß die Rente auch unter dem Betrage der ländlichen Zinsen des ausbedungenen Kaufpreises verabredet werden kann, ohne daß die Natur eines Leibrenten-Bertrages dadurch geändert wird<sup>45)</sup>. Sie haben diesen Erlaß zur Belehrung der Gerichte, die hierüber zweifelhaft gewesen sind, durch die Gesammlung bekannt zu machen.

§. 611. Der Käufer der Leibrente hat, wenn dafür keine besondere Sicherheit bestellt worden, ein bloßes persönliches Recht gegen den Verkäufer.

43) Zum Begriffe des Leibrentenvertrages genügt die allgemein übernommene Verpflichtung zur Alimentierung eines Anderen nicht. Pr. des Obertr. 1864 v. 20. Dezbr. 1845. — Die Abgabe muß in einer Geldsumme bestehen, sonst ist eine unbekannte fordernde Präsitation auf die Lebenszeit eines Menschen, im Sinne des §. 595 d. T., vorhanden. (3. A.) Das Obertr. hat ausgesprochen, daß zum Wesen des Leibrentenkontrakts nicht nothwendig gehöre, daß die auf die Lebenszeit eines Menschen zu entrichtende „bestimmte Abgabe“ eine Geldleistung sein müsse. Pr. 2598, Nr. 1, vom 8. Dezbr. 1854 (Ents. Bd. XXX, S. 48). Doch fordert es als das Wesentliche eine bestimmte und eine schätzungsähnliche und auf einen bestimmten Geldwerth auch wirklich geschätzte (vereinigte) Abgabe, gleichwie dies nach §. 607 auch mit dem Kaufpreise der Fall sein könnte. (S. 47 a. a. D.) Die Sache läuft mithin auf eine Leistung oder Hingabe an Zahlungsstatt hinaus, so daß doch immer eine bestimmte Geldsumme als Rente vereinbart sein muß, nur so, daß dieselbe in voraus bestimmten Leistungen anderer Gegenstände ausgeführt werden kann. Das widerstreitet dem Wesen des Leibrentenkontrakts freilich nicht. (5. A.) So läßt sich allenfalls der Widerspruch lösen, in welchen sich das Obertr. mit sich selbst verwickelt hat. Denn in dem Ert. v. 26. Mai 1853 behauptet es den Rechtsgrundzah: der Leibrentenvertrag erfordert eine feste Bestimmung der Rente nach Gelde. (Arch. für Rechte. Bd. IX, S. 192.)

44) Dadurch wird die Uebertragung der Sache an den Rentsverkäufer eine Angabe an Zahlungsstatt. Hat eine Vereinbarung über den Werth nicht stattgefunden, so ist das Geschäft nach §§. 595, 596 zu beurtheilen. Die Satzung des §. 608 kommt aus bloßer Willkür, ein innerer Grund dafür ist nicht vorhanden, selbst ein nützlicher Zweck ist nicht findbar. (4. A.) In Uebereinstimmung hiermit hat das Obertr. durch das Ert. vom 17. November 1862 ausgesprochen, daß ein Vertrag, in welchem ein Grundstück, ohne Veranschlagung seines Wertes, gegen die Zufügung einer bestimmten lebenslänglichen Geldrente übertragen wird, bloß deshalb als ein unvollkommen und daher ungültiger Leibrentenvertrag nicht zu betrachten, vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen und zu beurtheilen sei: ob der Vertrag, sei er genauest wie immer, den Voraussetzungen der §§. 595, 596 d. T. entspricht und also ein rechsgültiges gewagtes Geschäft enthält. (Ents. Bd. XLVIII, S. 69.)

45) Dadurch ist nicht entschieden, daß jeder Leibrentenvertrag rechsgültig sei, die Rente möge in Vergleich zu ländlichen Zinsen so gering sein, wie sie wolle. Denn dergleichen, wie Schenkungen aussehende Verträge, wegen welcher die durch diese R.O. entschiedene Kontroverse entstanden war, können aus den von Käufern getretenen Regeln umgestoßen werden und zwar wegen eines mangelnden Erfordernisses, nämlich eines presti vori. Ob die Verabredung wegen des Preises nicht erlaubt gemeint, so ist kein Kauf vorhanden. Schwierigkeit hat hier freilich die Beweisführung.

§. 612. Eine Leibrente kann jemand für sich selbst oder für einen Dritten kaufen.

§. 613. Geschieht letzteres, so hat es, wegen des dem Dritten daraus entstehenden Rechts, bei der Vorschrift des Titels von Verträgen überhaupt sein Bewenden. (Tit. 5. §. 74 sqq.)

§. 614. Der Käufer der Leibrente kann sich die Bezahlung derselben auf seine eigene Lebenszeit, oder auf das Leben eines Dritten, oder auch des Verkäufers selbst, vorbedingen.

§. 615. Haben Mehrere gemeinschaftlich eine Leibrente gekauft, so wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden<sup>45a)</sup>, angenommen, daß jeder Käufer nur seinen Anteil nach Zahl der Köpfe zu fordern habe.

§. 616. Mit dem Abgange eines jeden derselben erlischt also sein Anteil zu Gunsten des Verkäufers.

§. 617. Wenn aber die Leibrente auf die Lebenszeit mehrerer Personen, außer dem Käufer und Verkäufer, oder auch auf die Lebenszeit mehrerer Verkäufer vorbedungen worden, so muß die ganze<sup>46)</sup> Leibrente so lange gezahlt werden, als noch einer derselben am Leben ist.

§. 618. Geht der Vertrag dahin, daß die Leibrente erst nach dem Ableben mehrerer Personen entrichtet werden solle, so müssen, im Mangel besonderer Verabredungen, alle benannte Personen gestorben sein, ehe die Leibrente gefordert werden kann.

§. 619. Hat der Käufer der Leibrente die Dauer derselben auf seine eigene Lebenszeit bestimmt, so erlischt dieselbe mit seinem Tode, dieser mag natürlicher oder gewaltsamer Weise erfolgt sein.

§. 620. Ein Gleiches findet statt, wenn die Lebenszeit eines Dritten zum Maßstabe von der Dauer der Leibrente bestimmt ist.

45a) (4. A.) Damit sind die Continen für erlaubte Geschäfte erklärt; der dagegen erhobene Zweisel ist ohne Boden. M. s. Recht der Forderungen (2. A.), §. 338, Nr. 2, Anm. 4a.

46) In dem hierbei vorausgesetzten Falle, habe ich in der 1., 2. und 3. A. gesagt, ist es ein Naturale des Geschäfts, daß, wenn mehrere Käufer vorhanden sind, die Anteile der vor dem Erlöschenden der Leibrente Abgehenden den oder dem Überbleibenden zuwachsen (Contine). Diese Auffassung ist nicht richtig. Der §. 617 ist kein eigentlicher Gegensatz zu den §§. 615, 616, sondern eine weitere Ausführung der letzteren. Die §§. 615, 616 seien schlechthin die Getheiltheit der Leibrente fest, wenn Mehrere gemeinschaftlich eine solche kaufen. Danach entsteht die Frage: ob die Rente, abgesehen davon, ob Einer oder Mehrere sie gekauft haben, auch dann, wenn sie auf den Kopf mehrerer Verkäufer oder mehrerer Dritter gestellt werden ist, nach dem Kopfen dieser Personen getheilt sein sollte; so daß also eine doppelte Getheiltheit, eine aktive und eine passive, anzunehmen sei. Diese Frage entscheidet der §. 617 verneinend, so daß die Rente bis zum Tode des Letzteren dient von ihnen ganz fortzuzechten ist. Daß die Rente, welche Mehrere gekauft haben, unter ihnen in dem Falle des §. 617 nicht getheilt sein sollte, bestimmt dieser Paragraph nicht. Aber es ist der Anteil des Verstorbenen an dessen Erben zu zahlen, bis die ganze Rente durch den Tod sämtlicher Personen, auf deren Kopf sie gestellt worden ist, erloschen ist. Dagegen ist hier einem anderen Widerspruch entgegentreten. Man hat diese Bestimmung so verstanden, als wenn der in Rede stehende Fall der einzige erlaubte sei, wo eine Leibrente von Mehreren in der Weise ausbedungen werden dürfe, daß die ganze Leibrente so lange zu zahlen sei, als noch einer derselben am Leben; und daß für mehrere Käufer die Leibrente, wenn solche auf die Lebenszeit der Käufer gestellt werde, nur nach §§. 615 und 616 bedungen werden könnte. Der Grund davon soll sehr nahe darin liegen, daß die für mehrere Käufer in der Weise bedungene Leibrente, daß sie bis zu dem Ableben des Letzten von ihnen ganz zu entrichten wäre, aufshore, eine Leibrente zu sein (Gel.-Revis. Pens XIV, S. 108). Diese lediglich aus der Fassung des §. 617 geschöppte Auslegung hat jedoch den Wortlaut des §. 615 gegen sich und gar keinen sachlichen Grund für sich; denn auch der angegebene Grund wird durch das Da-sein der Continen thätiglich widerlegt. Der §. 614 erwähnt der drei bekannten Möglichkeiten, die Dauer einer Leibrente zu bestimmen, nämlich auf das Leben des Käufers, oder des Verkäufers, oder eines Dritten. In allen diesen Fällen können der gedachten Personen auch Mehrere sein. Die §§. 615 und 616 betreffen nun den ersten Fall, wenn Mehrere eine Leibrente kaufen und die Dauer derselben auf ihre eigene Lebenszeit ausbedingen. Dabei gilt die Regel, daß die Leibrente nach der Kopfzahl getheilt ist und der Anteil eines Jeden mit dessen Tode erlischt, aber nur dann, „wenn nicht ein Anderes verabredet worden“. Es ist mithin ganz ausdrücklich erlaubt, daß gerade Gegenheit zu verabreden; nirgend findet sich die Andeutung eines Verbots.

§. 621. Hat jedoch der Verkäufer den Tod des Käufers, oder des Dritten, vorsätzlich<sup>47)</sup> veranlaßt, so muß der für die Leibrente gegebene Werth zurückgegeben werden.

§. 622. Der Verkäufer kann davon die bis dahin gezahlten Leibrenten, auch in soweit, als dieselben den gesetzmäßigen Zinsfuß übersteigen, nicht abziehen.

§. 623. Das Kapital fällt den Erben des Käufers, oder demjenigen, für den die Leibrente gekauft worden, anheim.

§. 624. Ist Niemand mehr, dem nach dieser Bestimmung ein Recht auf dieses Kapital zukommt, vorhanden, so wird dasselbe von dem Fiskus eingezogen.

§. 625. Ist die Leibrente auf das Leben eines Dritten bedungen, so berechtigt eine von diesem ergriffene gefährliche Lebensart den Käufer noch nicht, von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 626. Ist die Dauer der Leibrente auf das Leben des Verkäufers bestimmt, und dieser verliert dajelbe durch Selbstmord, oder verwirkte Todesstrafe, so kann der Käufer den Vertrag wieder aufheben, und sein Kapital zurückfordern.

§. 627. Er muß sich aber darauf alles anrechnen lassen, was er durch die genossene Leibrente, über den Betrag der landüblichen Zinsen seines Kapitals erhalten hat.

§. 628. Auf Zinsen von Zinsen wird jedoch dabei, wenn es nicht ausdrücklich vorbedungen ist, keine Rücksicht genommen<sup>48)</sup>.

§. 629. Die Berechnung muß aber so angelegt werden, daß das über die landüblichen Zinsen Bezahlte in jedem Jahre von dem Kapitale abgerechnet, und im folgenden die landübliche Verzinsung nur von dem hiernach verbleibenden Ueberreste des Kapitals in Ansatz gebracht wird.

§. 630. Wird, nach dieser Berechnung, das Kapital ganz erschöpft, so hat es dabei sein Bewenden; und der Käufer der Leibrente, oder dessen Erben, können in keinem Falle angehalten werden, etwas an den Verkäufer oder dessen Erben herauszugeben.

47) Eder auch durch ein zu vertretendes Versehen. Aus der Fassung des §. 621 könnte man auf die Absicht des Gesetzgebers schließen wollen, daß der Verkäufer durch die größte Fahrlässigkeit sich den Gewinn des Kapitals sollte verschaffen können, wenn er nur nicht gerade einen prämeditirten Mord begehe. Das ist jedoch nicht gemeint; an der Regel über die Haftbarkeit für Versehen hat hierdurch nichts geändert werden sollen, wie der §. 632 für den ähnlichen Fall des verursachten Eintritts einer Rechtsbedingung zeigt. Im Gegenteil, die Lage des Verkäufers soll durch die hier in den §§. 621 - 624 getroffenen Bestimmungen noch verschärft werden, indem er dadurch, daß keine Civilpartei vorhanden, nichts gewinnen soll, §. 624. Dies ist die Ursache, aus welcher der Fall der vorsätzlichen Tötung besonders behandelt worden ist; denn die Haftbarkeit gegen den anderen Kontrahenten oder dessen Erben nach den allgemeinen Grundsätzen über Versehen bei Verträgen versteht sich von selbst und bedürftet deshalb keiner besonderen Bestimmungen. Diese waren aber nötig, wenn dem Fiskus für einen gewissen Fall ein Forderungsberecht gegeben werden sollte. (5. A.) Doch hat diese Auslegung den Wortlaut gegen sich und es ist vorauszusehen, daß die Praxis sich an die Worte halten und in dem Falle, wo der Verkäufer durch ein zu vertretendes Versehen den Tod des Käufers oder des Dritten veranlaßt hat, die §§. 619, 620 anwenden wird. Diese Anomalie ist schon bei der Revision der Gesetze (1831) getadelt worden und die Revisoren haben vorgeschlagen, daß der Verkäufer in diesem Falle das Kapital, soweit er sich noch im Besitz eines Vortheils befindet, also nach Abzug desjenigen, was er über die landüblichen Zinsen gezahlt hat, zurückzuzahlen habe, und daß mithin die Berechnung nach §§. 629 und 630 anzulegen sei. (Ges.-Revis. Pensum XIV, Motive zu Tit. 11 u. 13, S. 109.) Bei der wörtlichen Anwendung des §. 621 ist aber nicht die vorsätzliche Tötung mit der vorsätzlichen Veranlaßung des Todes zu verwechseln. Der §. 621 verlangt nur eine vorsätzliche Veranlaßung des Todes, also eine freiwillige, eine gewollte That, welche den Tod veranlaßt hat, ohne daß dabei an den Erfolg, an den Tod, gedacht oder vieler sogar beachthigt worden ist. Wer z. B. mit Bewußtsein und Willen auf einen Menschen einen Schlag führt, der schlägt vorsätzlich. Fällt der Schlag ungewollt so ungünstlich, daß der Tod als eine Folge davon eintritt; so ist der Schläger kein vorsätzlicher Tödenschläger im Rechtsinne, aber die Veranlaßung des Todes war eine vorsätzliche. Auf diesen Fall muß also der §. 621 angewendet werden.

48) Diese Bestimmung ist durch die in dem folgenden §. 629 vorgeschriebene Berechnungsart vollständig wieder aufgehoben und fällt mithin weg. Bergl. auch Schweikart über Rechnungsfehler im A. L.R. (Jur. Wochenblatt 1836, S. 109).

§. 631. Was vorstehend §§. 627—630 verordnet ist, gilt auch von dem Falle, wenn der Leibrentenvertrag unter einer auflösenden Bedingung<sup>49)</sup> geschlossen worden, und diese, ohne Zuthun des Käufers oder Verkäufers, zur Wirklichkeit gelangt.

§. 632. Tritt die auflösende Bedingung durch Schuld des Verkäufers ein, so findet die Vorschrift §. 622 Anwendung.

§. 633. Tritt die auflösende Bedingung durch Schuld des Käufers ein, so muß er sich alles, was er durch die Leibrente in jedem Jahre über den Betrag der landüblichen Zinsen erhalten hat, nach Vorschrift §. 629 abrechnen lassen.

§. 634. Ergiebt sich nach dieser Berechnung, daß der Käufer durch die Leibrente mehr, als sein Kapital nebst landüblichen Zinsen, erhalten habe, so muß er den Überschüß herausgeben, und vom Tage seines Entstehens an landüblich verzinsen.

§. 635. In denjenigen Fällen, wo eine versprochene Schenkung, wegen nachgeborener Kinder, widerrufen werden kann, kann auch der Käufer einer Leibrente von dem Vertrage zurücktreten. (§. 1140 sqq.)

§. 636. Doch muß er alsdann alles, was er an Leibrenten erhalten hat, auf sein gezahlt Kapital sich abrechnen lassen.

§. 637. Zum Abbruche des Pflichttheils der Kinder des Käufers, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrags schon vorhanden<sup>50)</sup> waren, kann der Verkäufer aus dem Vertrage keinen Vortheil ziehen.

§. 638. Wenn also der Käufer bei seinem Ableben noch nicht so viel an Leibrenten gezogen hat, als das gegebene Kapital nebst den landüblichen Zinsen, vermöge der nach §§. 627—630 anzulegenden Berechnung beträgt, so muß der noch hinter dem Verkäufer befindliche Rest des Kapitals, zum Behufe der Bestimmung des Pflichttheils, dem übrigen Nachlaß beigezeichnet werden.

§. 639. Beträgt der übrige Nachlaß nicht die Hälfte<sup>51)</sup> des auf solche Art ausgemittelten Ganzen, so muß der Verkäufer so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, von dem noch hinter ihm befindlichen Kapitale herausgeben.

§. 640. Auch zur Verkürzung seiner Gläubiger soll Niemand sein Vermögen auf Leibrenten geben.

49) Es ist behauptet worden, die §§. 631 ff. könnten nicht angewendet werden, wenn die Dauer der Leibrente von dem Eintritte eines Ereignisses (Bedingung) abhängig gemacht werden; das Geschäft müßte alsdann vielmehr nach den §§. 619 ff., wo die Dauer der Verbindlichkeit behauptet ist, beurtheilt werden, d. h. der Verkäufer werde mit dem Eintritte der Bedingung von seiner Verbindlichkeit frei, müßte jedoch, wenn er durch sein Zuthun die Existenz des Ereignisses herbeiführe, das Leibrentenkapital (der Kaufpreis) zurückgeben. Dies ist wohl eine augenblickliche Verirrung. Eine Reolutivbedingung libertet nicht den Verpflichteten, wie der Endtermin es thut, sondern hebt das Verhältniß nach beiden Seiten ganz auf. Wenn also z. B. Niemand sich eine Leibrente unter einer auflösenden Bedingung lauft, und die Bedingung tritt ohne Zuthun des Verkäufers ein, so ist der Leibrentenvertrag aufgehoben, und der frühere Zustand muß wieder hergestellt werden. Wie dieses geschehen soll, das wird hier in dem §. 631 bestimmt. Der Leibrentenvertrag hat übrigens das Eigenthümliche, daß es zweifelhaft sein kann, zu welchen Gunsten er dient, daß der frühere Zustand wieder hergestellt werde. Derjenige, welcher dadurch hat begünstigt werden sollen, muß daher die Wahl haben: ob er davon Gebrauch machen, oder bei dem Vertrage stehen bleiben wolle.

50) Diejenigen Rotherben also, welche noch nachgeboren werden, haben auf den nach §. 639 herzugebenden Betrag keinen Anspruch; die auf sie fallenden Anteile verbleiben mithin dem Verkäufer. Vergl. auch die Abhandlung von Simon und von Strampf in deren Zeitschrift, Bd. I, S. 75 ff.

51) Dies gründet sich auf die nach dem Entwurfe richtige, in dem A. L.R. aber veränderte Voransetzung, daß der Pflichtteil in allen Fällen die Hälfte der Intestatportion betrage. (S. II.) Hierauf hat man die ungültige Behauptung gegründet, daß dem Gesetz ein Redaktionsfehler zum Grunde liege und in dem Falle keine Anwendung finde, wenn der Pflichtteil weniger als die Hälfte der Intestatportion betrage. Hierdurch ist das Pr. des Obertr. 2598 Nr. 2, vom 8. Deztr. 1854 veranlaßt: „Die Vorschrift des §. 639, Th. I, Tit. 11 kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Pflichtteil des Rotherben nach gesetzlicher Vorschrift nur ein Drittheil seiner Intestatportion beträgt.“ (Entsch. Bd. XXX, S. 43.)

§. 641. Den Gläubigern des Käufers steht also frei, den Vertrag, welcher innerhalb der nächstvorhergegangenen zwei Jahre vor der Zahlungseinstellung, oder der Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit, oder dem Antrage auf Konkursberufung über das Vermögen derselben, oder vor der Anbringung der Ansichtungsklage im gewöhnlichen Executionsverfahren geschlossen ist, als ungültig anzusehen<sup>51a)</sup>.

§§. 642 bis 644. Aufgehoben<sup>51b)</sup>.

§. 645. Nach Verlauf der zwei Jahre (§. 641) kann der Kontrakt von den Gläubigern des Käufers nicht weiter angefochten werden<sup>51c)</sup>.

§. 646. Doch haben dieselben auf die Leibrente selbst, so lange sie dauert, als auf ein Objekt ihrer Befriedigung, eben die Rechte, wie auf das übrige Vermögen und die Einkünfte des Schuldners<sup>52)</sup>.

Anh. §. 19. Die Vorschriften §§. 641—646 können auf den Fall, wo ein ganzer Vermögensbegriff<sup>53)</sup> durch einen Vitalizien- oder Alimentenkontrakt<sup>54)</sup> übertragen wird, nicht ausgedehnt

51a) Kontrollordnung vom 8. Mai 1855, §. 99 u. §. 102, Nr. 1; Ges. vom 9. Mai 1855, §. 5, Nr. 1 (G.S. S. 429).

51b) Einführungsges. vom 8. Mai 1855, Art. II und Konf.-Ordn. a. a. D.; Geset v. 9. Mai 1855, §. 5, Nr. 1. Die §§. 641—645 enthielten die Bestimmung, daß die Gläubiger des Käufers innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Vertrage gegen das Geschäft protestieren könnten und die Protestation die Wirkung haben sollte, daß ein solcher Gläubiger, in Ermangelung anderer Mittel zu seiner Befriedigung, dieleiße aus dem auf Leibrenten gegebenen Kapitale fordern könne (§§. 641, 642); daß aber auch dem Verkäufer der Leibrente freistelle, sobald ihm die Protestation bekannt gemacht worden, von dem Vertrage wieder abzugehen und das Kapital, nach Abzug der davon etwa schon entrichteten Leibrenten, zurückzuzahlen, oder, wenn er dennoch bei dem Vertrage stehen bleiben wolle, „durch Zurückbehaltung und gerichtliche Niederlegung“ eines verhältnismäßigen Theils der Leibrente sich zu decken. Von dieser Protestation hat man Abstand genommen und dagegen die Bestimmung getroffen, welche die §§. 641 und 645 wiedergeben.

51c) (4. A.) Ausgenommen wenn das Rechtsgeschäft in der dem anderen Theile bekannten Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu bevortheilen, unternommen worden ist, was der Kläger zu behaupten und zu beweisen hat. Gesetz vom 9. Mai 1855, §. 7, Nr. 1.

52) Hiernach sind die Gläubiger nicht verpflichtet, von der Leibrente eine Kompetenz zu bewilligen. Vergl. Konf.-Ordn. §. 434.

53) Man darf die Übertragung des ganzen Vermögens mittels eines solchen Kontrakts nicht als eine Universalsuccession betrachten. Der Alimentenverkäufer ist vielmehr Singularsuccessor in einer universitas juris, gleich einem Legator auf eine Quote (legatum partitionis); er tritt daher nicht, wie ein Universalsuccessor, in die Stelle des Käufers und haftet mithin nicht persönlich für die Schulden derselben. Allein er muß, da die Schulden zur universitas juris gehören und an dem Vermögensbegriff haften, als bonorum possessor sich belangen lassen, und auf Höhe des Vermögens für alle Verbindlichkeiten des Käufers aufzutreten, in ähnlicher Weise wie der Erbschaftskäufer und der Benefizialerbe, der ja auch nicht in die Verbindlichkeiten seines Erblassers mit seiner Person eintritt. (S. die folg. Ann. 56. (4. A.) Der hier von mir ausgesprochene Grundsatz, daß die Übertragung des ganzen vorhandenen Vermögens des Übertragenen mittels eines Vitalizien- und Alimentenvertrages keine Universalsuccession sei, ist von dem Oberst, in dem Erl. vom 5. Juni 1849 und 24. Januar 1856 anerkannt und es ist daraus ganz richtig gefolgert, daß, wenngleich der Singularsuccessor sich von den Gläubigern des Übertragenen unmittelbar in Anspruch nehmen lassen müsse, er doch ein gegen den Letzteren ergangene Judicat nicht ohne Weiteres gegen sich gelten zu lassen brauche, und daher aus demselben die Execution nicht gegen ihn vollstreckt werden könne, er vielmehr zur Vertretung des Übertragenen in einem besonderen Prozeß anzuhalten sei. (Arch. f. Rechts. Bd. XX, S. 65.) S. auch Erl. dess. v. 3. März 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LIII, S. 206).

Uebrigens versteht sich, daß nur der gegenwärtige Vermögensbegriff, wie er sich zur Zeit des Kontraktabschlusses befindet, auf den Verkäufer der Alimente übergeht und daß das künftige Vermögen des Käufers eine neue universitas juris derselben ist. Dadurch, daß der Übertragende sich einzelne Gegenstände vorbehält, hört der Gegenstand der Übertragung nicht auf, ein Vermögensbegriff (universitas juris) zu sein. Vergl. den Rechtsfall in Ulrich, Arch. Bd. IV, S. 501, und unten, Ann. 22, Abs. 2 zu §. 656, Tit. 12.

54) Darunter versteht man einen Vertrag, wodurch der Verkäufer sich verbindlich macht, den Käufer, gegen Empfang seines dermaligen Vermögens, so lange derselbe leben wird, zu ernähren und zu versorgen. Der Verkäufer muß dem Käufer alle Lebensbedürfnisse verschaffen: der Hauptgegenstand, Allgemeines Pandrecht I. 5. Aufl.

werden, vielmehr gilt für diesen Fall der Grundsatz, daß unter Vermögen<sup>55)</sup> nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, verstanden werden kann<sup>56)</sup>.

Stand des Vertrages ist mithin aus Handlungen und Leistungen zusammengesetzt und als ein Vertrag über Handlungen zu behandeln. (5. A.) Die Bestimmung des §. 19, welche für eine Ausnahme von der Regel des §. 75, Tit. 5 von dem Obertr. angesehen wird, findet nicht bei jeder Uebertragung eines gesammten Vermögens, sondern nur bei einer einen Vitalien- und Alimentenvertrag bewirkten, Anwendung. Erl. vom 18. Februar 1844 (Arch. für Rechtsf. Bd. LII, S. 260). So meint das Obertr. Dies entspricht nicht dem Rechtsbegriffe von „gesammtem Vermögen“. Vergl. die Ann. 55 und 55. Die Motive gehen über den tieferen Zusammenhang des §. 19 mit dem ganzen Rechtsgebäude hin; der §. 19 ist nicht eine Ausnahme des §. 75, Tit. 5, sondern die wissenschaftliche Konsequenz eines Rechtsbegriffs und Rechtsgrundes. In einem Erl. v. 3. Mai 1866 hat das Obertribunal seine Ausnahme-Doktrin aufrecht erhalten, sich jedoch in die Tiefe der Rechtswissenschaft wieder nicht eingelassen. (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 166.) Dies hat mich veranlaßt, den Gegenstand eingehend zu erörtern und die Grundlosigkeit der Theorie des Obertr. nachzuweisen. M. s. darüber meinen Aufsatz in Hinrichs' Zeitschrift für Gesetzesgebung und Rechtspflege, Bd. II, S. 1 ff. Hier ist dazu der Raum zu beschränkt. — Diese Theorie scheint das Obertr. verlassen zu haben. In dem Erl. vom 29. März 1868 stellt es die Uebertragung eines ganzen Vermögens-Inbegriff unter Bedenken der Erbteilung eines Vermögens gleich und führt aus: „Der Erbe tritt in alle vermögensrechtlichen Verhältnisse des Erblassers ein, in den Vermögens-Inbegriff zur Zeit des Erbfalls, der Anehmer eines ganzen Vermögens in den Vermögens-Inbegriff zur Zeit des Uebertragungskontraktes. In diesem Sinne ist das Eine wie das Andera eine Universalität.“

Amburg z. A. L.R. §. 19. — Präjudiz 1808, 2060. — Motive des Pl. Beschl. vom 4. Juni 1866 (Entsch. Bd. LV, S. 295, 305, 307, 309, 310).

Es steht hier nach der Uebergang der Verpflichtungen des Erblassers auf den Erben dem Uebergange der Verpflichtungen des Uebertragenden auf den Anehmer im Wesentlichen gleich: weiter, aber als der erstere geht der Letztere nicht.“ (Entsch. Bd. LIX, S. 64.) Diese Auffassung entspricht zwar, wie in dem bezeichneten Aufsage von mir nachgewiesen ist, nicht dem römischen Rechte, denn dieselbe ist die direkte Beziehung der Gläubiger des Uebertragenden eines ganzen Vermögens zu dem Uebernehmer fremd, wodurch indeß die Gläubiger nicht zu Schaden kommen. Indessen kann man es getrauen, wie ebenda gesagt ist, wenn das preußische Recht sich in dieser Richtung entwidelt und festigt. Aber damit fällt die Ausnahme-Theorie des Obertribunals in Beziehung auf den Anhangs-Paragraphen 19 zusammen und damit wäre ein großer Vorschritt gethan.

55) Ueber den Begriff von Vermögen s. o. die Ann. 25 zu §. 37, Tit. 2, und Ann. 2 zu §. 350, Tit. 9.

56) Derjenige, welchem ein ganzer Vermögens-Inbegriff durch einen Vitalien- oder Alimentenkontrakt übertragen worden, ist den Gläubigern des Uebertragenden, auch wenn sie dem Vertrage nicht beigetreten sind, unmittelbar verhaftet. Pr. des Obertr. 1808, v. 26. April 1841 (Entsch. Bd. VII, S. 67). Vergl. oben die Ann. 52.

Die im §. 19 des Anhangs zum A. L.R. ausgesprochene Verpflichtung des Vermögensübernehmers in Betreff der vorhandenen Schulden ist nicht auf solche Schuldverbindlichkeiten einzuschränken, welche durch Zahlung im eigentlichen Sinne zu lösen sind. Pr. d. Obertr. 2060, v. 20. Oktbr. 1848. In Anwendung dieses Grundsatzes verurtheilt das Obertr. den Uebernehmer des Vermögens zur Erfüllung eines von dem Uebertragenden abgeschlossenen Kaufkontrakts durch Uebergabe des verkaufen Grundstücks. (4. A.) Nach demselben Grundsatz muß derjenige, welcher durch einen solchen Vertrag einen ganzen Vermögens-Inbegriff übernommen hat, auch wegen der Ansprüche dritter Personen in Betreff einer zugleich mit jenem Vermögens-Inbegriff übernommenen Erbhaft gerecht werden. Erl. des Obertr. v. 11. April 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IX, S. 96). (5. A.) Auch Wechselsforderungen und ihre Geltendmachung im Wechselprozeß sind von dem Rechtsgebiete des Anhangs-§. 19 nicht ausgeschlossen. Dabei ist der Streit der Parteien: ob der fragliche Uebertrags-Vertrag ein „Vitalien- oder Alimentenkontrakt“ im Sinne des §. 19 sei, in dem Wechselprozeß zu entscheiden. Erl. des Obertr. v. 29. September 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVI, S. 204). Das Obertr. geht nämlich davon aus, die Uebertragung eines „gesammten Vermögens“ könne nur durch einen s. g. Vitalien- oder Alimentenkontrakt, nicht durch einen anderen Titel, etwa durch eine donatio omnium bonorum, bewerkstelligt werden (vergl. Ann. 54), deshalb muß die Frage: ob ein solcher Kontrakt vorliege, zur Begründung der Wechselseite präjudizial zugleich im Wechselprozeß erörtert und entschieden werden. — Zugleich ist ein solcher, der dem Uebertragenden obgelegene Verpflichtung zur Schiedung mit seinen unabgeführten Kindern zu erfüllen und zu dem Ende das Vermögen zu manifestieren verpflichtet. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn der Uebertragende mit seinen Kindern in der prorogirten Ritterbergschen oder Paderbornischen Gütergemeinschaft gelebt hat und die Gesamtheit insgesamt einem Dritten, wenngleich durch einen lästigen Vertrag, zugewendet hat, und ist in diesem Falle der Uebernehmer auch verpflichtet, behufs Ermittelung des den unabgeführten Kindern zu gewährenden ordnungsmäßigen Abdankens den Vermögensstand durch Inventar und Abrechnung der Ver-

§. 647. Wenn der Verkäufer der Leibrente durch drei hintereinander folgende Jahre mit deren Bezahlung im Rückstande bleibt, so kann der Käufer das Kapital zurückfordern, und der Verkäufer darf darauf, wegen der bis dahin bezahlten Leibrente, nichts abziehen.

§. 648. Vielmehr muß er von der Zeit an, wo er mit Bezahlung der Rente im Rückstande geblieben ist, das Kapital landüblich verzinsen<sup>57)</sup>.

§. 649. Ist wegen des letzten Lebensjahres nichts Besonderes verabredet, so muß der Verkäufer die Rente des ganzen Jahres bezahlen, wenn auch der Todesfall gleich zu Anfang derselben sich ereignet hätte<sup>58)</sup>.

§. 650. Der Anfang eines jeden Lebensjahres wird, im Mangel verabredeter Bestimmungen, von dem Tage an, wo die erste Zahlung fällig war, gerechnet.

§. 651. Gemeinschaftliche<sup>59)</sup> Wittwen<sup>59a)</sup>, Sterbe-<sup>60)</sup> und Aussteuerklassen dürfen, ohne landesherrliche Genehmigung, nicht errichtet werden<sup>61)</sup>.

10) Von  
Wittwen,  
Heiratsh-  
und Sterbe-  
klassen.

mögengegenstände darzulegen. Erl. des Obertr. v. 21. Dezember 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 209). — Vermöge dieses Grundtheses bleibt in dem Falle, wenn ein in münsterischer Gütergemeinschaft stehender lebender Ehegatte das gesamte Vermögen durch einen Vitalienvertrag, ohne Zulieferung der Kinder, überträgt, den lebenden das Mitteigenthum am dem beim Ablieben des erstverstorbenen Ehegatten vorhandenen gemeinsamen Vermögen vorbehalten, auf dessen Anerkennung sie auch schon bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten gegen den Uebernehmer klagen können. Erl. d. Obertr. vom 20. September 1858 (Entsch. Bd. XXXIX, S. 211).

Der Einwand, daß die Vermögensmasse erhöht sei, muß durch gehörige Rechnungslegung nachgewiesen werden; es gehört nicht zur Begründung der Klage, zu behaupten, daß der Uebernehmer sich noch im Besitz von Vermögensvorteilen befindet. (4. A.) Wenn in einem solchen Falle nachgewiesen wird, daß der noch vorhandene Ueberstoss den Werth des herauszugebenden Grundstücks nicht deckt; so muß der Gläubiger mit dem, was noch vorhanden ist nach Bezahlung anderer Schulden, zu seiner Entschädigung sich zufrieden stellen; es muß also abdann zur Liquidation des Interesses und zur Verwertung des noch Vorhandenen im Wege der Execution kommen.

57) Die Rückstände der Rente können in diesem Falle nicht eingefordert werden; denn der Käufer tritt von dem Vertrage zurück und kann mithin nur das Gegebene mit Bezugssätzen zurückfordern. (4. A.) Deshalb können die Zinsen nicht erst nur vom Ablaufe der drei Jahre an, sondern schon von der Zeit an, von welcher ab die Zahlung der Leibrente angefangen hat eingestellt zu werden, gefordert werden. Erl. des Obertr. vom 18. März 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 16).

58) Dieser Satz folgt aus der Verbindlichkeit zur Vorausbezahlung der Leibrente (Tit. 16, §§. 61, 62) und enthält zugleich die Bestimmung über die Zahlungstermine; diese sind darnach ganzjährig.

59) Damit werden gesellschaftliche Institution gemeint, gegründet auf Gegenleistung, d. h. öffentlich, welchen ein jeder beitreten kann. Zu vergl. Annal. 9, Sach 2 zu §. 23 des G. vom 3. Nov. 1838 (Bis. 5 zu Tit. 6, Th. II).

59a) (5. A.) Seyberth, de redditu annuo praesertim vitali, Tontina ac Fiscis viduarum. Goett. 1767. Littrow, über Lebensversicherungen u. Versorgungsanstalten. Wien 1832. — Mein Recht der Forderungen, 2. Aufl. Bd. III, S. 538.

60) Der ungedr. Entwurf hatte den Ausdruck „Beerdigungsklassen“; man weiß nicht, weshalb derfelbe mit dem unpassenden „Sterbeklassen“ vertauscht worden ist. (Ges. Revis. Pens. XIV, Motive S. 112.) Die Ausdrücke „Sterbeklassen, Beerdigungsklassen, Begräbnisklassen“ sind synonym. Daher ist ein Schr. des Min. d. J. v. 5. Juli 1830, belehrend, daß Begräbnish-Kassenvereine der hier vorgeschriebenen landesherrlichen Genehmigung nicht bedürfen, da der §. 615 lediglich von den Sterbeklassen spreche, deren Einrichtung sich unter die Kategorie der gewagten Geschäfte stelle (v. Kampf, Annal. Bd. XIV, S. 567), mir unverständlich.

Auch sog. Krankenkassen, d. h. Gesellschaften, welche mit gemeindlichen Mitteln die Krankenpflege zuwenden, gehören hierher. Alle solche Kassen müssen in Oberansicht des Staats genommen werden, wie ein Schr. des M. d. J. vom 12. Januar 1837 (v. Kampf, Annal. Bd. XXI, S. 109) vermeint.

Wenn solchen Kassen (Gesellschaften) in der Bestätigungsurkunde ausdrücklich Korporationsrechte beigelegt werden, so sind sie juristische Personen. Man hat das aus unjuristischen Gründen bezweifelt. S. R. des J.M. v. 9. Sept. 1844. (J.M.B. S. 206.)

Alle derartigen Gesellschaften sind nicht wie Erwerbsgesellschaften nach Tit. 17, Abschn. 3, sondern nach Tit. 6, Th. II zu beurtheilen. Vergl. den älteren Rechtsfall in Stengel, Bd. II, S. 117 ff., und den die Nichthaftung der Vorsteher behandelnden Fall in Mathis, Bd. VI, S. 474.

61) Werden sie dennoch ohne solche Genehmigung errichtet und als gemeinschädlich aufgehoben,

12. A.O. v. 29. September 1833, wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung von Wittwen- und Sterbe-Kassen erforderlich ist. (G.S. S. 121.)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 31. v. Mz. bestimme Ich nach dessen Antrage, daß die landesherrliche Genehmigung, welche nach §. 651, Tit. 11, Th. I des A. V.R. zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen erforderlich ist, künftig von dem Oberpräsidenten ertheilt werden soll. Wenn sich jedoch der Wirkungskreis einer solchen Kasse über die Grenzen des Ober-Präsidialbezirks hinaus erstreckt, oder wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen; so hat der Minister des Innern und der Polizei, letzternfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister der Beamten, die Genehmigung zu ertheilen. Unter den Sterbelassen sind übrigens alle Lassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zwecke zu leisten ist.

§. 652. Die Rechte und Pflichten der Interessenten sind nach dem vom Staate bestätigten Plane zu beurtheilen<sup>62)</sup>.

### Siebenter Abschnitt. Vom Darlehnsvertrage.

Hellfeld, Jurisprudentia forensis etc. §§. 776—788. Dazu Glück, Erläuterung, Th. XI, S. 460—475 u. Fortsetzung Th. XII, S. 1 sq. Ältere Werke vorzugswise: Cujacius, Recitationes solennes ad tit. Pand. de rebus creditis; in ejus operibus postumis Tom. IV, P. 1 (Par. 1658) pag. 654 sqq. Donellus, Commentar. juris civilis, Lib. XIV, cap. 1. de Ludwig, Differentiae juris Romani et Germanici in mutuo. Halae 1715. Neuere Schriften: Unterholzner, Schuldverhältnisse, Bd. II, S. 10 sqq. Lüden, Darlehn, mutuum, in Weisse's Rechtslexikon, Bd. III, S. 227 sqq. — Preußisches Recht: Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. III, S. 228 sqq. Mein Recht der Forderungen, 2. Ausg. Bd. III, §§. 252 sqq.

Begriff.

§. 653. Das eigentliche<sup>1)</sup> Darlehn ist ein Vertrag, vermöge dessenemand gangbares ausgemünztes Geld, oder geldwerte, an jeden Inhaber zahlbare Instrumente<sup>2)</sup>, unter gebundener Wiedererstattung<sup>3)</sup> in gleicher Qualität und Quantität<sup>4)</sup>, einem Andern zum Verbrauche<sup>4)</sup> übergibt<sup>4)</sup>.

so hat kein Theilnehmer von dem Anderen etwas zu fordern; denn alle Theilnehmer sind Kontrahenten einer verbundenen Gesellschaft. Ist das Verhältniß nicht auf Gegenseitigkeit, sondern auf Zahlung einer bestimmten Summe ein für allemal oder jährlich gegründet, so stehen die Unternehmer der Versicherungsanstalt dem Versicherungnehmenden gegenüber und müssen in dem vorausgesetzten Falle vollständige Entschädigung leisten. Diese besteht in der Zurückzahlung der Prämie mit Zinsen. — Vgl. Str.G.B. (Th. II, Tit. 20) §. 340, Nr. 6.

62) (4. A.) Der Min. des Innern hat unterm 21. Mai 1861 bestimmt, daß die staatliche Aufsicht über ältere Sterbe- und Begräbniss-Kassenvereine sich in der Regel auf alljährliche Einreichung eines Rechnungsbuches, Prüfung der statutmäßigen Verwaltung und Lage der Kasse im Allgemeinen, namentlich sichere Unterbringung des Vermögens zu beschränken hat und eine sonstige amtliche Einwirkung und in Folge besonderer Anlässe, wie Beschwerden u. s. w. einstreiten soll. „So sehr es der ... Aufgabe der Staatsverwaltung entspricht, auf dem Gebiete des Versicherungswesens nicht nur der gewinnmäßigen Ausbeutung, sondern auch dem eigenen Erfolgkreisen der Unserfahrend und Unbesonnenheit nach Möglichkeit zu begegnen, so darf doch andererseits nicht außer Betracht bleiben, daß ein allzeitiges und lebhaftes Streben, im Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe die Unfälle des menschlichen Lebens zu lindern, im höchsten Interesse des gemeinen Welfens liegt, und die Staatsbehörde wird sich deshalb um so mehr zu hüten haben, daß nicht dieses gemeinnützige Streben durch ihre übertriebene Fürsorge in schädlicher Weise zurückgedrängt werde.“

1) Im Gegensatz zum uneigentlichen. S. u. §. 853 d. T. Der Unterschied ist bloß nominell.

2) Darunter werden nicht allein Papiergeb., sondern auch andere öffentliche, d. h. unter Autorität des Staats ausgegebene, verzinsliche oder unverzinsliche Geldpapiere verstanden.

„Dadurch allein, daß bei einem Darlehn in Pfandbriefen oder in anderen geldwerten, an jeden Inhaber lautenden, mit Zinscoupons versehenen Papieren zugleich die Coupons ausgehändigt werden, wird eine Verpflichtung des Darlehnsempfängers, bei Erfüllung des Kapitals in Papieren gleicher Art auch die Coupons seit dem Tage des Empfangs zurückzugeben, oder deren Geldbetrag zu ver-

**§. 654.** Hat Jemand durch einen gültigen<sup>5)</sup> Vertrag sich verpflichtet, einem Andern ein Darlehn zu geben, so ist er schuldig, diesen Vertrag, zur bestimmten Zeit, <sup>Von Vertragen über</sup> <sup>fünftige Darlehn.</sup>

gültigen, noch nicht begründet.“ So lautet das Pr. des Obertr. 1916, vom 4. Okt. 1847. (Entsch. Bd. XV, S. 160.) Die Gründe rechtfertigen den Satz nicht. Die Coupons sollen nämlich nicht Gegenstand des Darlehns neben dem Pfandbrief sein, sondern nur Bedingung des Gebrauchs des Pfandbriefs, indem der Darlehnsnehmer den Pfandbrief ohne die Coupons zum Zwecke des Darlehns nicht benutzen könne. Diese Thatweise ist unrichtig, man kann Pfandbriefe auch ohne Coupons beim Geldwechsler in ausgemünztes Geld umsetzen, wenn auch für einen geringeren Preis als für einen Pfandbrief mit Coupons. Sogar die Coupons ohne den Pfandbrief sind zu Gelde zu machen, noch vor der Fälligkeit; sie können mithin auch Gegenstand des Darlehns sein. Übrigens sind dergleichen verzinsliche Geldpapiere nicht geeignet zu Gegenständen des eigentlichen Darlehns; sie gehören zu den fruchttragenden Sachen, auf welche die Lehre von Zinsen nicht passt.

Geldwerthe Papiere können nur in der Weise Gegenstand des Darlehns sein, daß sie in gleicher Qualität und Quantität zurückgegeben werden; sie können aber nicht die Stelle des baaren Geldes vertreten. S. u. §. 793 d. L.

2 a) (4. A.) Dadurch, daß die Wiedererstattung nach und nach durch Abrechnung der Miete, welche der Darlehnsgeber aus einem beabsichtigten, in der Folge aber nicht zu Stande gekommenen Mietsholcontra dem Darlehnsnehmer schuldig werden würde, geschehen sollte, wird die rechtliche Natur des Darlehnscontra nicht verändert. Erl. des Obertr. v. 2. April 1857 (Arch. Bd. XXV, S. 37).

3) Das Darlehn ist ein Realcontrat, welcher nur durch wirkliche Überlieferung des Geldes vollzogen werden kann und nur zur Zurückzahlung der wirklich gegebenen Summe verbindlich macht. Vergl. §§. 661, 727, 757. Die Schuldverschreibung über ein Darlehn begründet gar keine Verbindlichkeit, sondern ist, abgesehen von gewissen Nebenbestimmungen, ein bloßes Beweismittel. §§. 732 bis 736, 742, 867 d. L.; Entsch. des Obertr. Bd. XVII, S. 272. — Lautet die Beschreibung über ein baares Darlehn und ist statt Geldes, eine Forderung als Baluta edictirt worden oder ist ein aus einer sog. Geschäftsverbindung verbliebener Saldo als Baluta des Darlehns betrachtet worden; so ist kein Darlehn vorhanden. Ueineigetr. Pr. des Obertr. vom 12. Dezbr. 1848 in Sachen Gertner v. Gast, <sup>497, 1989,</sup> III, 48, und Pr. v. 2. Febr. 1849 in Sachen Börsdorf n. Abt. <sup>119, 955,</sup> III, 48. Der Gesetz fehlt es in dem ersten Falle an einer gültigen Grundlage; die Quaistradition hat keinen Titel. Vergl. oben §. 376 d. L.

(4. A.) Das Obertr. sagt in einem Erl. vom 16. Januar 1862 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XLIV, S. 154): Diese Bestimmungen (§§. 653, 654, 661, 727) schließen nicht aus, daß die darin ausgesprochene Verpflichtung des Gläubigers, die Baluta baar oder in geldwerten Papieren zu gewähren, hinterher (hinter was? oder wem?) anderweit vereinbart, beziehungsweise nach gegenwärtiger Uebereinkunft zwischen dem Darlehnsgeber und Empfänger dahin geändert werde, daß die Baluta des Darlehns durch Uebereignung bestimmter Geldforderungen des Gläubigers oder eines für ihn eintretenden Dritten, unter Ausbildung der diesfälligen Schuldurkunden, gewährt und in dieser Weise für berechtigt angenommen werde. — Das ist ein ganz unlater, wenn überhaupt ein juristischer Gedanke. Ein Darlehn wird erst durch das thatächliche Geben der geliehenen Gegenstände erfüllt. Solange das darf nicht geschehen, ist kein Darlehn kontrahirt. Wie soll es gedacht werden können, daß hinterher, hinter ein Nichts „anderweit vereinbart werde und dahin geändert werde, daß Baluta des Darlehns durch Uebereignung (Eftsonst) von Geldforderungen gemäßt werde?“ Da soll wohl fingir werden: daß das Darlehn sei durch körperliches Geben des Geldes kontrahirt worden und „hinterher“ sei es wieder zurückgegeben und daßt sei die Baluta (diese Baluta wäre ja nun aber eine andere Baluta, nämlich die Leistung auf ein neues Geschäft) in Forderungen gemäßt worden? Ein solches Darlehnsgeschäft kennt die Rechtsgelehrte nicht. Vermuthlich ist bei diesem Elaborat der in der Ann. 21 zu §. 793 erwähnte dritte Fall in Gedanken gewesen. Die in Rede stehende Uebereinkunft ist ein Verlauf von Forderungen, mit der Nebenverabredung, daß das Kaufgeld kreditirt sein solle.

4) Zum Eigenthume. Vergl. §. 661 d. L. Die Verschaffung des Eigenthums des gegebenen Gegenstandes gehört zum Wesen des Darlehns.

4 a) (4. A.) Nicht das körperliche Zuzählen des Geldes genügt zur Begründung des Darlehnscontrats, vielmehr bedarf es hierzu des Zuzählens verbunden mit der Absicht und Vereinbarung, daß der Darlehnsnehmer das Geld zum Verbrauch erhalten und Eigenthümer derselben werden soll. Erl. des Obertr. vom 14. Juli 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVIII, S. 116).

Der Zweck, zu welchem der Nehmer das geliehene Geld in seinem Interesse verwendet will, ist für das Wesen des Darlehns unerheblich. — In der Behauptung, Jemandem eine Summe Geldes als Darlehn gegeben zu haben, liegt auch die Behauptung der geliehenen Verabredung der künftigen Rückzahlung. Erl. des Obertr. vom 13. Dez. 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 182). Vergl. unten, Ann. 58 zu §. 730 d. L.

5) Nämlich in der Tit. 5, §. 151 vorgeschriebenen schriftlichen Form. Vgl. §. 658 d. L. Durch die Annahme des Schuldheims über den ganzen Betrag eines nicht in rechtsgültiger Form verspro-

durch Zahlung der versprochenen Summe in Gelde, oder<sup>6)</sup> geldwerthen Papieren, zu erfüllen<sup>7)</sup>.

§. 655. Thut er dieses nicht, so kann der Andere auf Erfüllung klagen, oder auch seines Orts vom Vertrage wider abgehen, daß etwa schon ausgestellte Instrument zurückfordern<sup>7 a)</sup>, und auf Vergütung des aus der Richterfüllung entstandenen Schadens antragen.

§. 656. Gegen eine solche Klage kann der Versprecher des Darlehns hauptsächlich mit dem Einwande der veränderten Umstände sich schützen. (Tit. 5, §. 360 sqq.)

§. 657. Dahin gehört besonders, wenn nach dem Versprechen in den persönlichen oder Vermögensumständen des Borgers Veränderungen vorgefallen sind, wodurch die persönliche oder dingliche Sicherheit, auf welche der Leihgeber bei dem Versprechen Rücksicht genommen hat, geschmälert wird<sup>7 b)</sup>.

§. 658. Der Börger, welcher das Darlehn gesucht hat, ist schuldig, die schriftlich versprochene Summe anzunehmen<sup>8).</sup>

§. 659. Weigert er sich dessen, so muß er den Andern schadlos halten<sup>9).</sup>

§. 660. Diese Schadloshaltung ist, wenn kein höherer Betrag nachgewiesen werden kann, auf eine halbjährige landübliche Zinse des besprochenen Kapitals zu bestimmen.

henen Darlehns und durch die theilweise Zahlung der darin verschriebenen Baluta wird der Darlehnsgeber nicht verpflichtet, den Rest der Baluta nachzuzahlen. Pr. des Obertr. 957, v. 12. Dez. 1840 (Entsch. Bd. VI, S. 313); und Pr. v. 28. Nov. 1805 (Simon, Rechtspr. Bd. I, S. 120), auch Erl. v. 21. April 1853 (Archiv f. Rechtsf. Bd. IX, S. 119). Hat er aber die Schuldverschreibung aus den ganzen, noch nicht gezahlten, Betrag cedit, so muß er als Ceditgeber den Aussteller, wenn es eine Hypothekenbeschreibung ist, die der Schuldnier in den Händen eines redlichen Dritten gelten lassen muß, entschädigen. Der Cessionar ist aber kein redlicher Dritter, wenn ihm auf irgend eine Weise der Mangel der Balutenzahlung von dem Schuldnier vor der Cession fund gehan ist; zur Begründung der exceptio doli bedarf es nicht der Eintragung des Einmandes der nicht erhaltenen Baluta im Hypothekenbuch. Pr. des Obertr. v. 20. Febr. 1849. (Entsch. Bd. XVII, S. 270.)

6) Dadurch soll ihm nicht die Wahl zugestanden werden, das Eine für das Andere zu geben; sondern das „oder“ bezieht sich auf den Inhalt des Versprechens.

7) Wenn es der Andere verlangt; dieser ist zur Annahme nicht verpflichtet. Vergl. §. 659 d. L.

7 a) (3. A.) Das materielle Klagerrecht (actio) ist die conditio causa data, welche auch dann Anwendung findet, wenn der Andere sich nicht durch einen gültigen Vertrag verpflichtet hat (§. 654), aber doch den angenommenen Schuldchein nicht zurückgibt. W. f. die in der Rote 15 zu §. 258 des Rechts der Forderungen angegebenen Stellen, besonders L. 7 C. do non nam. pos. (IV, 30) und L. 3 C. de cond. ind. (IV, 5). Vergl. Hyp.-D. Tit. 2, §. 180. Behauptet der Andere, den Schuldchein verloren zu haben, so muß er denselben mortificiren. (4. A.) Der Aussteller kann aber auch geradezu auf Ungültigkeitserklärung des Schuldheins klagen, was ein Appellationsgericht, ohne dafür einen zutreffenden juristischen Grund zu wissen, für nicht zulässig erkannt hatte. Dagegen s. m. das Erl. des Obertr. vom 14. Juni 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXX, S. 104).

7 b) (4. A.) Das kann auch durch den Tod des Darlehnsbüchers geschehen. Daher muß der Versprecher, welcher mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Suchenden diesem ein Darlehn zugesagt hat, zurücktreten dürfen, wenn dieser vor dem Empfang des Darlehns stirbt. Dessen Erbe ist in dieser Hinsicht eine andere Person, mit welcher der Versprecher sich gar nicht eingelassen haben würde.

8) Es wird ein sörmlicher Vertrag vorausgesetzt (§. 654), also nicht bloß ein einseitiges Versprechen des Darlehnsgebers und eine mündliche Annahme des Borgers; vielmehr auch eine von seiner, des Borgers, Seite erfolgte förmliche Vollziehung des Vertrages. Außerdem ist der selbe ein 50 Thlr. übersteigendes Darlehn anzunehmen nicht verpflichtet. Der Ausdruck: „schriftlich versprochene Summe“, deutet nicht an, daß nur der Darlehnsgeber ein schriftliches Versprechen zu geben habe, um den anderen zur Annahme verbindlich zu machen, sondern er bezieht sich auf den im §. 654 erwähnten (schriftlichen) Vertrag, in welchem die Summe versprochen worden. Zugleich aber enthält sie die Bestimmung, daß der Börger die ihm von dem Anderen gültig (schriftlich) versprochene Summe ganz anzunehmen verpflichtet sei, wenn er seineversets auf die Erfüllung bestehen wolle.

9) Auf Annahme des Darlehns kann, auch im Falle der förmlichen Verpflichtung des Borgers (s. die vor. Num. 8), nicht gelaggt werden, vielmehr ist die Klage auf Entschädigung in solchem Falle schon durch die Weigerung der Annahme begründet.

§. 661. Ist der Darlehnsvertrag selbst durch die Zahlung der versprochenen Summe vollzogen, so erwirbt der Börger, durch den Empfang<sup>10)</sup> der gegebenen Geld der oder geldgleichen Papiere, das Eigenthum derselben.

§. 662. Hat Jemand wissenschaftlich<sup>11)</sup> fremdes Geld von einem Andern, der darüber zu verfügen nicht berechtigt war, zum Darlehn angenommen, so muß er dasselbe, insofern es noch vorhanden<sup>12)</sup> ist, dem wahren Eigenthümer sofort zurückgeben.

§. 663. Ist das Geld nicht mehr vorhanden, so haftet der Empfänger dem wahren Eigenthümer für das Kapital und landübliche Zinsen<sup>13)</sup>.

§. 664. Hat sich Jemand fremden Geldes unter dem Vorwande eines Darlehns betrüglicher Weise bemächtigt, so haftet er dem Eigenthümer für das ganze Interesse<sup>14)</sup>.

§. 665. Hat der Empfänger nicht gewußt, daß ihm fremdes Geld zum Darlehn gegeben werde, so kann er an den Geber so lange sicher Zahlung leisten<sup>15)</sup>, als es ihm noch nicht, auf den Antrag des wahren Eigenthümers, gerichtlich<sup>15a)</sup> untersagt werden.

§. 666. Ist vor dieser Untersagung die Rückzahlung noch nicht erfolgt, so ist der Empfänger nur an den, welcher als der wahre Eigenthümer des gegebenen Geldes ausgemittelt wird<sup>16)</sup>. Zahlung zu leisten verpflichtet.

§. 667. Dieser tritt, in Ansehung aller verabredeten Bedingungen, an die Stelle des Gebers<sup>17)</sup>.

10) Durch den Empfang, ohne Unterschied: ob der Geber Eigenthümer ist, ob nicht. Hier nach bedarf es der Verjährung, des Verbrauchs und des Unterganges der Unterscheidbarkeit als ausschließendes Erwerbsurkunden für das Eigenthum an den gegebenen Sachen nicht. Eine in den Materialien anscheinend nicht gerechtfertigte Anomalie. S. die folg. Ann. 11 und die Ann. 17 zu §. 667.

11) Das Erforderniß des guten Glaubens hängt mit der vorhergehenden Bestimmung des §. 661 zusammen und ist ebenso neu wie jene. Der Wissenschaft steht keineswegs die Unwirtschaftlichkeit oder Fahrlässigkeit gleich; wer nicht weiß, daß er fremdes Geld zum Darlehn erhalten hat, wird Eigenthümer durch den Empfang, wenn er auch bei einer vorher angestellten Untersuchung hätte auf den Verdacht kommen können, daß das Geld fremdes sei. — (2. A.) Die Bestimmungen der §§. 661 und 662 stimmen übrigens mit den Grundsätzen über die Bindung von baarem Gelde überein. Tit. 15, §§. 45, 46.

12) Nämlich unterscheidbar vorhanden. Ist es mit anderen Geldern vermischt, so ist es juristisch nicht mehr vorhanden.

13) Das Klagerecht des Eigenthümers ist in diesem Falle ebendaselbe, wie in dem Falle des §. 662; der Empfänger, welcher das fremde Geld verbreicht hat, wird als singulärer Besitzer auf Haupt- und Nebensachen belangt. Zu den Nebensachen gehören die Früchte, wofür hier ohne näheren Nachweis landübliche Zinsen angenommen werden.

14) Für diesen Fall ist die actio doli das geeignete Rechtsmittel.

15) Der Geber gilt bis dahin für den wahren Gläubiger.

15a) Die prozelbstliche Form wird die des Arrestschlages sein. Außerdem kann der Richter zu einer Untertragung nicht kommen. Nur auf das sonstige Erforderniß der Unsicherheit des Arrestaten kann in diesem Falle nicht gesehen werden, wo es sich nicht um ein Betriebsförderungsmittel wegen einer Forderung, sondern um das Eigenthum des Gegenstandes handelt. Vergl. §. 670 d. L.

16) Unten, Ann. 6, Nr. IV zu §. 3, Tit. 15.

17) Hierdurch soll die Anomalie des §. 661 ausgeglichen werden. Das Rechtsverhältniß ist hier nach als eine negotiorum gestio des Gebers für den Eigenthümer des Geldes aufzufassen. Läßt der Eigenthümer sich die geschehene Anlegung des Geldes gefallen, so ist es regelrecht, daß er in die verabredeten Bedingungen eintreten muß, denn das Geschäft wird durch seine Genehmigung ganz das seine. Gesäßt ihm hingegen das Rechtsgeschäft nicht, so kann er nicht gezwungen werden, in die Stelle des Gebers einzutreten. Der negotiorum gestor behält dann dasselbe für sich und muß den Eigenthümer vollständig entzögeln.

Bei Hypothekenforderungen bedarf es für den Fall, daß der Eigenthümer des Geldes in die Stelle des Gebers eintreten will, einer äußeren Form für die Uebertragung auf den Namen des Eigenthümers. Diese besteht entweder in der Erklärung des Gebers, daß das ausgeliehene Geld Eigenthum des Anderen gewesen sei, und daß ihm deshalb auch das Gläubigerrecht von Anfang zugesanden habe, oder in einem entsprechenden Aussprache des Richters.

§. 668. Auch wenn der Geber dem Empfänger mehr als gewöhnlich vortheilhaft, an sich aber erlaubte, Bedingungen bewilligt hat, so ist der wahre Eigentümer gegen den redlichen Empfänger daran gebunden<sup>18)</sup>.

§. 669. Er kann aber deshalb von dem Geber besondere Schadloshaltung fordern<sup>19)</sup>.

§. 670. So lange das Eigenthum des gegebenen Geldes zwischen dem Geber und einem Dritten noch streitig ist, muß der Empfänger alle inzwischen fällige Zahlungen, es sei an Kapital oder Zinsen, auf Kosten des unterliegenden Theils in das gerichtliche Depositum abführen.

§. 671. Hat Jemand sein eigenes Geld unter fremdem Namen zum Darlehn gegeben, so besteht der Vertrag nur zwischen dem Empfänger und demjenigen, auf dessen Namen das Darlehn gegeben worden<sup>20)</sup>.

§. 672. Was dabei zwischen dem Eigentümer des Geldes, und dem, auf dessen Namen dasselbe verliehen ist, verhandelt worden, hat auf die Rechte und Pflichten des Empfängers, so weit dieser an den Verhandlungen nicht Anteil genommen hat, keinen Einfluß.

§. 673. Will in der Folge der Eigentümer des Geldes auf das Darlehn Anspruch machen, so finden die Vorschriften §§. 665 bis 670 Anwendung<sup>21)</sup>.

Bon den Personen, welche Darlehensverträge führen können,

§. 674. So weit Jemand nach den Gesetzen sich überhaupt durch Verträge nicht verbinden kann; so weit ist er auch Darlehne zu machen und aufzunehmen unsfähig<sup>22)</sup>. (Tit. 5, §. 9 sqq.)

§. 675. Von den Darlehenen der Ehefrauen, der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, der Korporationen und Gemeinen, der Stadtcommunen, der Kirchen, der öffentlichen Kassen, ingleichen an Pflegebefohlene und Studirende, wird gehörigen Orts besonders gehandelt. (Th. II, Tit. 1, Abschn. 5; Tit. 2,

18) Versieht sich, wenn er das Geschäft für sich annimmt; sonst geht es ihm nichts an. §. die vor. Ann.

19) Das ist nicht folgerecht. Wenn der Geschäftsherr sich die Vortheile aus der Geschäftsführung aneignet, so muß er auch die Nachtheile mitnehmen. Gefällt ihm die Anlegung seines Kapitals in der gesuchten Art nicht, so braucht er die Forderung nicht zu übernehmen; wider seinen Willen kann sie ihm nicht aufgedrungen werden; gefällt sie ihm aber, so ist der Geschäftsführer auch bedeckt. Eine praktische Rücksicht ist hier vielleicht von Einfluß gewesen: die der Sicherung. Der Geber (Geschäftsbeforger) ist vielleicht eine mittellose Person und der Eigentümer des Geldes muß das Forderungsrecht, wie es immer sei, zu seiner Sicherheit nehmen. Wenn es so steht, so ist auch die Bestimmung des §. 669 nützlos; wenn aber der Geber aufzukommen im Stande ist, so kann der Eigentümer die entstandene Forderung immer noch zum Gegeustande seiner Befriedigung machen, ohne daß es erforderlich ist, in die ihm lastige Obligation einzutreten und wegen der Ausgleichung der nachteiligen Bedingungen sich in einen weitläufigen Prozeß mit einer schwierigen und künstlichen Beweisführung einzulassen. Er kommt auf dem grünen Wege kürzer und leichter zum Ziele.

20) Weil das Darlehn re kontrahirt wird und der Geber durch seine Erklärung sich zum Stellvertreter des Dritten macht, auf diesen mithin auch den Besitz überträgt (constitutum possessorium). Dass der Dritte damit einverstanden sein muß, verteilt sich von selbst. In dem Pandeltenrechte steht dieser Grundbegriff noch in der Entwicklung, daher die Ungewissheit in der L. 2, §. 4, L. 15 D. de rebus cred. (XII, 1); L. 34 pr. D. mandati (XVII, 1).

21) Hierbei ist der Fall vorauszusehen, wo der Dritte das Geschäft nicht angenommen hätte. Denn nach gesuchter Annahme wäre es eine juristische Unmöglichkeit, daß der Geber durch eine einseitige Erklärung dem Dritten das Forderungsrecht wieder nehmen und auf sich übertragen könnte.

22) In einem alten Erl. vom 3. 1787 (Stengel, Bd. VI, S. 71) wird der Satz behauptet, daß ein minderjähriger Justizbeamter, wenn er eine Schuld kontrahirt, mit der ex. minoronnitatis sich nicht schützen könne, weil ihm nach der B. v. 25. April 1771 eine dergleichen öffentliche Justizbedienung nicht hätte aufgetragen werden sollen, er also damals sein Alter dohle verschwiegen haben müsse. Das ist, was den Rechtspunkt betrifft, gänzlich unbegründet, indem eine Person im öffentlichen Berufe völlig selbstständig und in privatrechtlichen Angelegenheiten doch nicht handlungsfähig sein kann; und in thatächlicher Hinsicht ist es bei den heutigen Zuständen in der Beamtenwelt geradezu unmöglich.

Abschn. 2; Tit. 6; Tit. 7, Abschn. 2; Tit. 8, Abschn. 2, 3; Tit. 11, Abschn. 4; Tit. 12, Abschn. 3)<sup>22 a)</sup>.

§. 676. Aus Darlehen an Prinzen und Prinzessinnen, welche durch Geburt oder Heirath zum königlichen Hause gehören, soll, so lange die Einwilligung des regierenden Oberhauptes der Familie nicht hinzugekommen ist, bei hiesigen Gerichten keine Klage angenommen werden<sup>23 a)</sup>.

§. 677. Auf Prinzessinnen, welche durch Heirath aus der königlichen Familie herausgegangen sind, findet diese Vorschrift nicht Anwendung.

§. 678. Wer mit einem in württembergischen Kriegsdiensten stehenden Offizier Darlehnsvorverträge schließen will, muß sich dazu die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs<sup>von Militärpersonen.</sup> beibringen lassen<sup>24).</sup>

13. R.O. v. 3. Januar 1816, betr. die von Subalternoffizieren behufs ihrer Association bei der Offizier-Witwen-Kasse auszustellenden Wechsel. (G.S. 1816, S. 93.)

Auf Ihren Bericht v. 11. v. Mis. seye Ich hierdurch fest, daß es bei den von den Subalternoffizieren, behufs ihrer Association bei der Offizier-Witwen-Kasse auszustellenden Wechseln der sonst geschäftlichen Beibringung der Konseife der Kommandeure, zu Schuldverpflichtungen, nicht weiter bedarf.

§. 679. Diese Einwilligung muß in der Regel von dem Chef, wenn aber dieser bei dem Regemente nicht zugegen ist, oder die Besorgung der Regimentsgeschäfte dem Kommandeur übertragen hat, von Letzterem ertheilt sein.

§. 680. Sie muß schriftlich ausgefertigt, und entweder hinter das Schuldinstrument verzeichnet, oder mit genauer und deutlicher Beziehung auf das Datum, den Betrag des Darlehns, und den Namen des Gläubigers, abgefaßt werden.

§. 681. Soll die im Vertrage bestimmte Zahlungszeit verlängert werden, so ist auch zu dieser Verlängerung ein gleichmäßiger schriftlicher Konsens des Chefs oder Kommandeurs erforderlich.

§. 682. Füllt weg<sup>25).</sup>

§. 683. Wie weit die Regiments-Chef oder Kommandeur dergleichen Einwilligung (§. 678) ertheilen oder versagen sollen, ist in den ihnen ertheilten Instruktionen bestimmt.

§. 684. Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs, und der

22 a) Statt Tit. 11, Abschn. 4 und Tit. 12, Abschn. 3 ist zu lesen: „Tit. 11, Abschn. 9; Tit. 12.“ R. vom 29. Dez. 1887 (Jahrb. Bd. L, S. 469).

23) Bezahlen diese Personen, so hat es dabei kein Bewenden. Dies Geschäft ist nicht unerlaubt, denn Gläubiger ist nur der Rechtschutz entzogen.

24) Die §§. 678—690 hatten in dem Gesetzbuch eine andere Fassung und gehörten zu den Materialien, welche in Folge unmittelbarer Befehle umgearbeitet werden mußten. Man i. darüber Jahrb. Bd. XI, S. 30 ff., wo auch der vorlandrechtlichen Gesetzgebung, die hier nicht von Interesse ist, Erwähnung geschieht. Die ganze Gesetzgebung paßt nur noch auf Offiziere bei dem stehenden Heere, nicht auf Landwehroffiziere, welche ihre Civilverhältnisse beibehalten und nur einstreilen zur Dienstleistung einberufen, hiernächst aber wieder entlassen werden. Auf die von solchen Offizieren während der vorübergehenden Dienstzeit gemachten Schulden können diese Vorschriften nicht angewendet werden, weil deren Voraussetzungen nicht zutreffen.

Die Bestimmungen der §§. 678 ff. finden auch auf den Fall nicht Anwendung, wo ein Handlungsunfähiger vor Eintritt in den Militärdienst ein Darlehn aufgenommen und dasselbe später, nach erlangter Dispositionsfähigkeit, als Offizier anerkannt hat. — Vgl. u. die Ann. 77 zu §. 862 d. T.

25) (3. A.) Der §. lautet: „Sollen die Gewehrgelder eines Kompanie- oder Eskadron-Chefs für die Bevredigung des Gläubigers herhalten; so müssen die selben unter Einwilligung des Regiments-Chefs oder Kommandeurs besonders verpfändet, und diese Verpfändung muß in das bei dem Regemente zu führende Hypothekenbuch eingetragen werden.“ Die alte Einrichtung betreffs der Gewehrgelder und der darüber geführten Hypothekenbücher hat, mit der Veränderung der Militärverfassung, längst aufgehört.

Schuldner ist ein Subaltern-Offizier<sup>26</sup>); so ist der Darlehnsvertrag null und nichtig; der Gläubiger hat niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen; und das wirklich Gegebene fällt, zur Strafe, dem Fiskus<sup>27</sup>) unwiderruflich anheim<sup>28</sup>).

26) Dazu gehören nur die Premier- und Sekondelieutenants. R. vom 27. Juli 1821 (Jahrb. Bd. XVIII., S. 8).

27) Im auth. Text steht: „der Invalidenklasse“. Seit der verbesserten Einrichtung der Staatsbehörden aber, im Jahre 1808, ist an die Stelle der Generalinvalidenklasse hinsichts aller Vermögenskonfisrate, mithin auch in dem Falle dieses §. 684, die betreffende Regierungshauptklasse getreten. R. v. 29. Novbr. 1809 (Rabe, Bd. X, S. 194). Vergl. §. 267 des Anh. zur A. K.O. (I. 36, §. 5) u. §. 278 (zu §. 39 ebend.).

28) Diese Vorschrift wird, auch nach Entscheidung der Kontroverse: was unter dem „wirklich Gegebenen“ zu verstecken (Bul. 14), noch verschieden ausgefaßt. Sie ist angeblich wörtlich aber doch nicht ganz vollständig aus der K.O. vom 25. September 1789 entnommen, welche wörtlich so mittheilt wird: „Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen x. Unter allernächtester Herrn in Erfahrung gebracht, daß ungeachtet derer so oft emanuerten Edikte gegen das Schuldenmachen der Subalternoffiziers sich dennoch Leute finden, welche denselben Geld borgen, ohne daß der dazu erforderliche Konfens beigebracht werde, ungeachtet das erhobene Trakttement der Subalternoffiziers sie in den Stande setzt, daß sie ohne Schuldenmachen leben können; so haben Se. Königl. Majestät für nöthig erachtet, das Edikt gegen das Schuldenmachen des Subalternoffiziers auf eine gehärtete Art dahin erneuert zu lassen, daß dieseljenigen, welche denselben eingehandeln und ohne Konfens Geld an Subalternoffiziers borgen, niemals auf dessen Wiederbezahlung hoffen dürfen, sondern daß solches der Invalidenklasse unwiderruflich anheim fallen und von derselben eingezogen werden soll. Das O. K. Kollegium wird also diesbezüglich das Erforderliche befolgen und das 7. Departement besonders dabin instruieren, daß dasselbe hierunter auf das Interesse der Invalidenklasse ein wachsame Augen habe.“ Charlottenburg, d. 25. Septbr. 1789.“ (Jahrb. Bd. XL, S. 40.) Die Worte: „und von derselben eingezogen werden soll“ (nämlich das geborgte Geld), sind nicht mit aufgenommen, dagegen hat man die Worte: „der Darlehnskontrakt ist null und nichtig“, und „das wirklich Gegebene“ gegen die Vorschrift eingeschaltet. Hätte man das nicht gethan, so würde mutmaßlich der Meinungsstreit, welche die K.O. v. 27. Juli 1825 (Bul. 14) entscheidet, nicht entstanden sein. Zu diesen Abweichungen von der Vorschrift war keine Veranlassung, man hatte auch durchaus keine andere Absicht, als gerade nur den Inhalt derselben in das A. K.R. aufzunehmen. Denn in den Anerkennungen zu dem umgearbeiteten Texte heißt es: „Der §. 684 ist wörtlich nach der K.O. v. 25. Sept. 1789 besetzt;“ und weiter: „Die K.O. will die Gesetze gegen das Schuldenmachen der Offiziere schärfen, und verordnet gleichwohl keine härtere Strafe, als die Konfiskation des Darlehns.“ (Jahrb. Bd. XL, S. 37 und 46.) Hieraus ist wohl so viel klar, daß das Rechtsgeschäft nicht wegen persönlicher Handlungsunfähigkeit des Subalternoffiziers als eines solchen ungültig ist; denn „das Geborgte soll von der Invalidenklasse eingezogen werden“, das „Darlehn“ soll konfisziert werden. Der Ausdruck in dem §. 684: „der Darlehnskontrakt ist null und nichtig“ bezieht sich hiernoch nicht auf das Rechtsgeschäft überhaupt, sondern auf das Verhältniß des Darlehnsgebers: für ihn wird nichts gewirkt. Aber wenn das Darlehn konfisziert ist, so ist der Fiskus ipso iure an die Stelle des Darlehnsgetreten, der Fiskus ist vermöge der Konfiskation, von dem Augenblid der die Konfiskation zur unmittelbaren Folge habenden Handlung, Gläubiger aus dem Darlehn geworden, gleich einem Cessiorar. Die Konfiskation vernichtet oder verändert nicht die von ihr betroffenen Forderungsrechte, sondern sie überträgt sie auf den Fiskus. Wird die Bestimmung so aufgefaßt, vertreten sich alle grohestens ganz bodenlosen Zweifel.

a) Der Fiskus hat nicht nichtig, gegen den Darlehnsgeber zu klagen, ja er hat nicht einmal ein Klagerrecht gegen ihn, denn der Darlehnsgeber verzichtete nicht die Rechte des Fiskus, er hat nichts von ihm hinter sich, er kann ihm nichts übertragen und der Fiskus hat keinen Konfens desselben nöthig; eine völlig ungültige Willenserklärung ihm abzuwenden hat der Fiskus kein Recht; eine solche Klage, wie sie in der Praxis wohl vorkommt, ist völlig gegenstandslos. Nur die Herausgabe des Schuldweises kann er fordern. Vergl. das etwas unsicher und unbestimmt gehaltene R. v. 17. Sept. 1832 (Jahrb. Bd. XL, S. 159).

b) Die Frage: ob ein ohne Konfens gegebenes Darlehn durch ein nach gehobener Unfähigkeit (?) erfolgtes Anerkennnis konvalenziren könne, lohnt sich nicht thun. Das Darlehn braucht nicht zu konvalenziren, es ist gütig aber konfisziert. Außerdem könnte aber auch von der Konvalenzenz hier gar nicht Rede sein, wenn die Worte „null und nichtig“ nach ihrem juristischen Sinne genommen werden; denn was von Anfang null und nichtig ist, kann niemals konvalenziren oder durch bloßes Anerkennnis hergestellt werden. Die Entscheidung der Gesetzeskommission v. 8. Februar 1785, wonach dem Fiskus ein nach empfangenem Abhiede vom Offizier erklärtes Anerkennnis den Anspruch entziehen könne, ist bei dem durch die K.O. vom 25. Septbr. 1789 veränderten Stande der Reihengabe gewidmet; damals gab es noch keine Konfiskation des Darlehns, sondern nur eine unflagbare Obligation und eine Strafe des Gebers. Ed. v. 2. Dezbr. 1766. Das konnte sich freilich durch ein constitutum de-

## 14. R. O. v. 27. Juli 1825. (G.S. S. 188.)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 22. d. Mts. declarare Ich die mißverstandene Disposition des A. L.R. Th. I, Tit. 11, §. 684, welche den ohne die Einwilligung des Chefs oder Kommandeure mit einem Subalternoffiziere geschlossenen Darlehnsvertrag für nichtig erklärt, und das wirklich Gegebene der Invalidentasse zuläßt, dablin:

dass unter den Worten: „das wirklich Gegebene“, keineswegs das von dem Schuldner dem Gläubiger zurückgezahlte, sondern dasjenige Kapital zu verstehen ist, welches der Gläubiger dem Schuld-

nern nach dem Austritte aus dem Militärstande ändern. Bei der Umarbeitung des Geschwuchs ist die Frage umgangen, unter der Bemerkung: „Vom Anerkenntniß nach wegfallenem statu militari braucht nichts besonderes gelag zu werden, weil deshalb die allgemeinen Vorchriften Tit. 5, §§. 37, 38 und Tit. 11, §§. 862 – 865 eintreten.“ (Jahrb. Bd. XLI, S. 38 u. 47.) Allein das ist kein Gesetz und als Ausdruck einer wissenschaftlichen Meinung ein Irrthum, der auf unklarer Auffassung des Rechtsverhältnisses und der Konfiskation beruht. (S. auch unten die Ann. 22 zu §. 170, Tit. 16.) Darauf beruht das Pr. des Obertr. 1737, v. 8. April 1846: „Der nach §. 684 dem Fisius zuführende Anspruch auf das einem Subalternoffizier gegebene Darlehn wird durch ein, nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste von diesem in Gemäßheit der Vorchrift des §. 37, Tit. 5 bewirktes Anerkenntniß des Darlehnsvertrages gehoben.“ (3. A.) Bei dieser Meinung ist das Obertr. auch bei einer späteren Entscheidung vom 29. März 1854 stehen geblieben, „weil von den damals von dem Obertr. adoptirten Ansichten abzugehen kein Grund vorhanden.“ Die hierbei nachträglich mitgetheilten Gründe dieser Ansichten berühren aber das punctum saliens gar nicht, es sind eben nur Ansichten, keine Rechtsgründe, und es muß wohl auch bei der jüngsten Entscheidung an treffenden Rechtsgründen gesetzt haben, da man sich auf eine Würdigung der Frage und Widerlegung der bequem ignorirten Gegengründe nicht eingelassen hat. Etsch. Bd. XXVII, S. 325. — Die Beweisführung zur Begründung der alten Meinung des Obertr., daß der Grund der vermeintlichen Ungültigkeit des Darlehnsvertrags in der persönlichen Eigenschaft des Darlehnsnehmers liege (Pr. vom 29. Oktbr. 1807, Jahrb. Bd. III, S. 313), ist erst mit dem Pr. Beschl. vom 18. Februar 1856 (unten Ann. 75 zu §. 254, Tit. 14) unternommen, doch nach wissenschaftlichen Anforderungen nicht gelungen. Der Fall des §. 684 und der des §. 744 sind sich juristisch ganz gleich.

c) Aus denselben Gründen, aus welchen dem Fisius die erworbene Forderung hinterdein nicht durch ein solches Anerkenntniß wieder entzogen werden kann, ist auch die freiwillige Bezahlung des Schuldness an den Darlehnsgeber ohne Einfluß auf das Recht des Fisius; die Forderung wird dadurch nicht getilgt. (Denielen juristischen Gedanken sprach v. Goldbeck auf die irrite Auffassung des Rechtsverhältnisses seitens Suarez' aus. Unten, Ann. 22 a. C. zu §. 170, Tit. 16.) Der Fisius kann aber, wenn es ihm zuträglich scheint, den Zahlungsenehmer als seinen Geschäftsführer behandeln und ex negotio gestis gegen ihn verfahren. Dadurch genehmigt er die Einhebung und der Schuldner wird libertet. Hält sich hingegen der Fisius an den Darlehnschuldner, so kann dieser sich demnächst an den Zahlungsenehmer conditione causa data erholen. (4. A.) In einer Entscheidung vom 17. Juli 1856 (Archiv für Rechtsfälle Bd. XXII, S. 143) behauptet das Obertribunal den Satz, daß der Fisius die ihm nach §. 684 zuführende Konfiskation dem Subalternoffizier (Schuldner) gegenüber dann nicht mehr ausüben könne, wenn derselbe das Darlehn bereits vor Insinuation der Konfiskationsfrage zurückgezahlt habe. Der Satz ist nach den vorhin dargelegten Rechtsgründen kein Rechtsvorbehalt. Der Fisius hat gar keine Konfiskationslage gegen den Darlehnsnehmer, diesem wird durchaus nichts konfiscat; der Fisius bedarf auch gegen den Darlehnsgeber (Gläubiger) keiner Konfiskationslage, es bedarf überhaupt seines Konfiskationsats, denn der Fisius tritt ipso iure in die Darlehbnsobligation an die Stelle des Darlehnsgebers und hat daher von Zeit der Entstehung der Darlehbnschuld an, die Darlehbnslage gegen den Darlehbnsempfänger.

d) Weil der Fisius, vermöge der Konfiskation, in die Stelle des Darlehnsgebers in die Obligation eintritt, so muß er sich auch die verabredeten Modalitäten gefallen lassen, kann aber auch accessoriische Rechte geltend machen, insbesondere die vorbedungenen Zinsen einfordern; denn ihm steht die Darlehbnslage zu.

e) Von der fünfjährigen Verjährung aus dem §. 600 der Krim.-Ordn. kann in keinem Falle Rede sein.

Die Vorchrift des §. 684 kann, als eine exceptionnelle, nicht auf andere Rechtsgeschäfte, namentlich Käufe auf Kredit, ausgedehnt werden. Das Obertribunal hat ausgesprochen in dem Pr. 327, v. 4. Sept. 1837: „Wenn, außer dem Falle des §. 690 (soll heißen „684“), Tit. 11 einem Subalternoffiziere ohne Einwilligung des Chefs, oder Kommandeure, Sachen auf Kredit gegeben worden sind, so hat der Gläubiger kein Klagerecht, allein die kreditirte Summe verschlägt nicht dem Fisius.“ (Entsch. Bd. II, S. 360.) Die Richtflugbarkeit wird aus §. 684 d. T. entnommen, der aber, nach der hier vertretenen Meinung, darüber nichts entscheidet. S. o. Buchst. b. — (3. A.) Der Grundbegriff wird auch aus den Kredituren von Cessionsvaluten angewendet. Pr. des Obertr. 2404, v. 12. Okt. 1852 (Etsch. Bd. XXIV, S. 41).

ner, ohne wucherliche Erhöhung, wirtlich gezahlt hat, und zu dessen Zurückforderung die Invalidenklasse statt des ursprünglichen Gläubigers, berechtigt sein soll<sup>28a).</sup>

§. 685. Dagegen sind zwar Darlehen an Stabs-Offiziere, Kompagnie- und Escadrone-Chefs, auch ohne Konsens gültig, und der Gläubiger kann zur bestimmten Zeit die Rückzahlung fordern. Wenn aber diese nicht anders, als durch verhältnismäßige Abzüge von den Dienstekünsten des Schuldners, geleistet werden kann; so müssen Gläubiger, deren Forderungen mit dem vorschriftsmäßigen Konsens nicht vereinbar sind, denjenigen, welche für die gehörige Beibringung dieses Konsenses gesorgt haben, nachstehen<sup>29).</sup>

§. 686. Ueberhaupt muß jeder Gläubiger eines Offiziers, wenn auch die Forderung an sich gültig ist, sobald die Zahlung nur aus den Dienstekünsten des Schuldners erfolgen kann, mit terminlichen Zahlungen, so wie dieselben ohne Nachtheil des Dienstes und des nothwendigen Unterhalts des Schuldners bestimmt werden können, sich begnügen, und kann auf Personalarrest gegen den Schuldner niemals antreten<sup>30).</sup>

Anh. §. 50. Auf die Mobilien und Moventien, die der Offizier an dem Orte, wo er sich des Dienstes wegen aufhält, bei sich hat, findet keine Exekution statt<sup>31).</sup>

§. 687. Ein Offizier, welcher Immobilien besitzt, kann dieselben auch ohne Konsens des Chefs oder Kommandeurs gültig verpfänden. Doch erlangt, wenn außerdem der Konsens nothwendig war (§. 684), eine solche Schuld nur von dem Augenblick an, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist, ihre Gültigkeit<sup>32).</sup>

28a) (4. A.) Bei dieser Klage des Fiskus gilt der ursprüngliche Darlehnsgeber als ein klassischer Zeuge über die Hingabe des Darlehns. Crl. des Obertr. vom 3. März 1855 (Archiv für Rechtsf. Bd. VIII, S. 328).

29) Das hier den konzentrierten Schulden beigelegte Vorrecht war schon lange obsolet; es hing mit der alten Militärverfassung und dem Edikt v. 2. Dezember 1768 zusammen. Darnach mußte zu allen Offiziersschulden konzentriert werden, und der konzentrierte Chef oder Kommandeur mußte für die konzentrierte Schuld subsidiär haften, und um ihn möglichst zu decken, gab die Militär-Kontursordnung solchen Schulden vor allen anderen den Vorzug. Proz.-Ordn. Tit. 50, §. 694, Nr. 2. Die Grundätze jenes Edikts waren auch die Grundlage der hierher gehörigen Bestimmungen des neuen Geleghbuchs, und damit harmonierte sowohl dieser §. 685 als die Proz.-Ordn. a. a. D. Sie mußten aber wesentlich verändert werden. S. o. die Anm. 24. Der Konsens zur Annahme eines Darlehns für Stabsoffiziere und Kompagnieschulden war nun nicht mehr erforderlich und kommt deshalb in der Praxis nicht vor; eben so wenig wie die subsidiärliche Haftung des Konzentrierten. Denn was diese betrifft, so ist die Bestimmung darüber nicht in das A. L.R. aufgenommen, und die gelegentliche Erwähnung derselben im §. 694, Nr. 2, Tit. 50 der Proz.-Ordn. war nur als eine geschichtliche anzusehen. Deshalb passte der §. 685 nicht zu den Grundsätzen über das Schuldenmachen der höheren Offiziere. Ueber die unzweckhafte Unangreifbarkeit der Darlehnschulden der höheren Offiziere äußert sich Suarez in den Bemerkungen über die umgearbeiteten Bestimmungen so: „Der §. 685 folgt unmittelbar aus der A.O. v. 25. Sept. 1789. Denn wenn diese qua lex novissima et correctoria den Verlust des Darlehns ausdrücklich nur auf Subalternoffiziers einschränkt, so liegt es ja wohl deutlich darin, daß bei Stabsoffiziers die Strafe der Konfiskation zur Invalidenklasse nicht Anwendung finden soll. Man kann also nicht weiter gehen, als daß man bei Stabsoffiziers dem Kreditor, der ohne Konsens geleistet hat, so lange kein ius agendi einräumt, als der Debitor noch im Diensten ist. Denn nur in solter läßt sich bei der Sache irgend ein Militärinteresse gedenken. — Aus gleichen Gründen ist auch der Strafen, deren das Edikt von 1768 ohnehin nur ganz allgemein und unbestimmt Erwähnung thut, hier nicht gedacht worden; denn die Kabinetsordre will die Gesetze gegen das Schuldenmachen der Offiziere schärfen, und verordnet gleichwohl keine härtere Strafe als die Konfiskation des Darlehns.“ (Jahrb. Bd. XLI, S. 37 u. 46.) — (3. A.) Durch die Kontursordnung v. 8. Mai 1855, §§. 72—82, verb. mit dem Einf.-Gef. Art. II, ist nun das Vorrecht auch formell beseitigt.

30) Dieser §. ist aus einem alten Crl. vom 10. August 1778 entnommen. (Jahrb. Bd. XII, S. 39 u. 46.)

31) Dieser Satz ist später weiter entwickelt im §. 155 des Anh. 3. A. G.O. (I., 24, §. 70).

32) Nämlich in Beziehung auf den Darlehnsgeber. S. oben Anm. 28. Ergiebt sich, daß die Form der hypothekarischen Schuldverschreibung nur zur Bemängelung eines eisachen Darlehs ge-

§. 688. Auch über Einkünfte von Grundstücken und Präbenden, über Zinsen von Kapitalien, und andere jährlich Hebungen, welche nicht zu den Diensteinkünften des Offiziers gehören, kann derselbe durch Anweisungen und sonst, auch ohne Konsens gültig verfügen. Doch versteht sich dieses, bei Subaltern-Offizieren, nur von solchen verfallenen, oder im nächsten Termine wirklich fällig werdenen Einkünften dieser Art; nicht aber von Anweisungen oder Gestatten, die, um der Vorschrift des Gesetzes auszuweichen, auf solche Hebungen, die erst in einer entfernten Zukunft fällig werden sollen, gegeben sind<sup>33)</sup>.

§. 689. Durch den Konsens des Chefs oder Kommandeurs kann der Mangel anderer Erfordernisse zur Gültigkeit eines Darlehns nicht ergänzt werden. Doch können die vormundshaftlichen Gerichte ihre Einwilligung oder Genehmigung nicht versagen, wenn zu wirklichen Ausgaben eines minoren Offiziers, in Fällen, die keinen Verzug leiden, besonders in Kriegszeiten, ein Darlehn mit Konsens des Chefs oder Kommandeurs aufgenommen werden<sup>34)</sup>.

§. 690. Dagegen kann der Gläubiger gegen den Mangel des zur Gültigkeit des Darlehns nothwendigen Konsenses durch den Einwand einer in den Nutzen des Schuldners geschehenen Verwendung sich nur alsdann schützen, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Vorschuß zu Dienstausgaben des Offiziers nicht nur gemacht, sondern auch wirklich verwendet worden, und daß es ihm unmöglich gewesen sei, sich um den erforderlichen Konsens vorher zu bewerben.

§. 691. Aber auch in diesem Falle muß dem Chef oder Kommandeur, sogleich nach gemachtem Vorschusse, als der Gläubiger denselben mündlich oder schriftlich anzu treten Gelegenheit hat, Anzeige geschehen<sup>35)</sup>.

§. 692. Bei Kommandeurs und Chef der Regimenter, und anderer besonderen Corps, ist zur Aufnehmung eines gültigen Darlehns höhere Einwilligung nicht erforderlich.

---

braucht worden ist, so daß die Eintragung auf ein Immobile nicht beabsichtigt worden ist und deshalb ganz unterbleibt; so ist die Forderung gleichwohl dem Fiktus verfallen. In diesem Falle kann es nothig werden, gegen den Darlehnsgeber die Klage, d. i. eine analoge Bindisolation, zu richten, wenn er den Übergang der Forderung an den Fiktus bestreitet. Ist aber die Hypothelenverstreitung von Anfang ernstlich gemeint gewesen und nur ein Hinderniß vor der Eintragung dazwischen gekommen, so hat der Fiktus die Forderung nicht erworben, wenn auch, was wohl selten geschieht, der Gläubiger schon vor der Eintragung Zahlung geleistet hätte. In diesem Falle muß folgeredt, nach der hier vertretenen Meinung, dem Gläubiger die Klage auf Wiedereinziehung des Darlehns gebühren. Der Schuldner soll sich nicht bereichern und handlungsunfähig ist er nicht. S. oben die Ann. 28.

33) Suarez merkt hierzu an: „Die §§. 687, 688 gründen sich, wie ich mich mit Gewissheit zu erinnern glaube, auf ein Conclusum der Gesetzeskommission, und auf eine Korrespondenz mit dem O. Kollegio. In dem Projekte des letzteren de 1789 war ausdrücklich angenommen, daß der Offizier ohne Konsens über seine Revenüen excl. der Diensteinkünfte durch Aftignation x. frei disponiren könne. Die älteren Gesetze enthalten auch nichts, so dem zuwider wäre.“ (Jahrb. Bd. XLI, S. 37 u. 46.) Das Konklusum ist vom 6. Juni 1789 und bestätigt den 4. Januar 1790. (Ed. Samml. Bd. VIII, S. 2847.)

34) Suarez rechtfertigt diese sich von selbst verstehende Bestimmung a. a. O. so: „Der §. 689 ist um deswille nötig, weil in einigen Fällen von Regimentern beweist werden wollen, ob nicht bei minoren Offiziers, die unterm Pupillenkollegium stehen, der Konsens der Chef oder Kommandeur allein hinreichend sei, oder ob die Einwilligung des Vormunds und die Approbation des Pupillenkollegii noch außerdem erfordert werde. Letzteres ist jedoch bei dem Finanzdepartement und allen Oberkollegiis stets angenommen und behauptet worden.“

35) Hierzu und zu §. 690 ist von Suarez a. a. O. Folgendes angemerkt: „Die §§. 690, 691 sind ebenfalls dem Geiste des Edikts de 1766 gemäß, welches so wie die späteren Gesetze den Einwand der Version gänzlich ausschließt, weil sonst der Zweck des Verbots per indirectum zu leicht vereitelt werden könnte, aus welchem Grunde denn auch die Gesetzeskommission in ihrem Gutachten vom 26. Dez. 1789 auf die Ausschließung der Version angetragen hat. Gegen die einzige beigelegte Ausnahme wird das Ober-Kriegskollegium gewiß nichts einzurwenden haben.“

Ann. §. 21. Alle Inspektions- und Generaladjutanten, welche bei den Generälen angestellt werden, bedürfen, so lange sie nicht zu Stabsoffizieren avancirt sind, oder wirkliche Kompanien oder Escadrons erhalten haben, zur Gültigkeit ihrer Schulden des Konfenses ihres Chefs.

§. 693. Ein Gleichtes gilt von den Kommandeuren einzelner Bataillons, die entweder zu keinem Regiments gehörten, oder in Kriegszeiten von ihren Regimentern getrennt, und bei andern Corps oder Garnisonen in Festungen angestellt sind.

§. 694. Fällt weg<sup>36)</sup>.

§. 695. In wie fern Offiziere, die nicht dem Kommandeur oder Chef eines Regiments, Bataillons, oder andern Corps untergeordnet sind, bei Aufnahme von Darlehen eines Konfenses bedürfen, und bei wem derselbe nachzusuchen sei, hängt von den besondern Militäreinrichtungen, und übrigen Dienstverhältnissen eines solchen Offiziers ab.

§. 696. Wer sich also mit dergleichen Personen in Darlehnsgeschäfte einlassen will, muß sich nach diesen Einrichtungen und Verhältnissen zuvörderst näher erkundigen.

§. 697. Fällt weg<sup>37)</sup>.

§. 698. Personen, die zum Unterstabe gehören, bedürfen zu ihren Darlehen keiner Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs.

§. 699. Doch kann der Gläubiger, bei nicht erfolgter Bezahlung, keine solche Execution gegen die Person derselben, wodurch sie ihre Dienste gehörig wahrzunehmen verhindert würden, ausbringen<sup>38)</sup>.

§. 700. Unteroffiziere, gemeine Soldaten, und deren Weiber können ohne schriftliche Einwilligung ihres Kompanie- oder Escadrons-Chef kein gültiges Darlehn aufnehmen<sup>39)</sup>.

§. 701. Aufgehoben<sup>39a)</sup>.

15. V. v. 18. März 1811, betr. die Freiheit der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, über ihr Vermögen zu verfügen. (G.S. 1812, S. 5.)

§. 3. Auch in Rücksicht der Befugniß der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, Darlehen aufzunehmen und Schuldverträge einzugehen, hat es bei den Vorschriften des A. L.R. Th. I. Tit. 11, §§. 700, 702 und 703, und des ersten Anhangs §. 22 das Verbleiben.

36) S. o. die Ann. 25 zu §. 682. Der §. 694 lautet: „Aber auch bei dieien muß der Gläubiger, wenn er sich auf die Gewehrgelehr der selben ein dingliches Recht verschaffen will, für die Eintragung der Schuld in das Regiments-Hypothekenbuch sorgen.“

37) Adlige Fahnen- und Standartenjunker, welche, nach diesem §. 697, in Rücksicht der Fähigkeit, Darlehen aufzunehmen, den Offizieren gleich zu achten, giebt es nicht mehr; die heutigen Portepeejhärtiche gehörten zum Stande der Unteroffiziere.

38) Dieses Beneficium genießen bekanntlich jetzt alle mittelbare wie unmittelbare Staatsdienner. §. 174 des Ann. 3. A. G.O. (I. 24, §. 142) und die Zus. und Ann. dazu.

39) Hinsichtlich der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten haben die Bestimmungen über das Schuldenwochen der selben eine andere Bedeutung als der §. 678 d. T. in Ansehung der Offiziere. Ann. 28. Die unkontinenten Schulden der Unteroffiziere und Soldaten sind an sich nicht rechtsschäftig, so daß die Forderungsrechte souffiziert würden; die Vorschriften beiderthalb vielmehr die persönliche Fähigkeit dieser Personen. Deshalb ist zur Verbindlichkeitmachung derselben die vorgeschriebene Autorisation oder Genehmigung des Borgelegten nothwendig, während der Offizier ohne solchen Konfens sich wirklich verbindlich macht, und nur einen anderen Gläubiger (in der Person des Fidus) erhält. Aus dieser rechtlichen Bedeutung des Konfenses zu Schulden der Unteroffiziere und Gemeinen erhellt auch, daß ein solcher Konfess zu jeder Spezies eines Schuldvertrages erforderlich ist. Dies ist auch anerkannt in dem Pr. des Obertr. 1869, v. 10. Mai 1847: „a. Zur Gültigkeit der von einem Unteroffiziere oder gemeinen Soldaten zu übernehmenden Bürgschaft ist die schriftliche Einwilligung des Kompanie- oder Escadronchefs erforderlich. b. Die bloß auf Übernahme einer Bürgschaft gerichtete Einwilligung reicht nicht die Befugniß zur Übernahme einer selbstschildnerischen Verpflichtung.“ (Gesetz. Bd. XV, S. 167.)

39a) (3. A.) Es hieß: „Auch ihre Grundstücke können sie ohne dergleichen Einwilligung nicht gültig verpfänden.“

§. 4. Dagegen soll, anstatt der Vorschrift des §. 701 über die ohne Einwilligung ihrer Kommandeure ungültige Verpfändung ihrer Grundstüde, die §. 687 am angeführten Orte für die Offiziere gegebene Bestimmung auch bei den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten dahin in Anwendung kommen, daß sie ohne Konsens des Kommandeurs die Immobilien gültig verpfänden können.

Doch erlangt eine solche Schuld nur von dem Augenblick an ihre Gültigkeit, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist.

§. 5. Die den Subalternoffiziers, in dem §. 688 a. a. O., nachgelassene freie Verfligung über Einkünfte von Grundstücken und über jährliche Hebungen, soll gleichfalls den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten zu Statuten kommen.

§. 702. Schulden eines Unteroffiziers und Gemeinen, welcher die Einwilligung seiner Vorgesetzten zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes überhaupt erhalten hat, sind zwar auch ohne besonderen Konsens gültig.

§. 703. Will aber der Gläubiger, wegen einer solchen Schuld, an das Militärvermögen (§. 679)<sup>40)</sup> oder an die Grundstücke seines Schuldners sich halten, so muß er sich den besondern Konsens des Kompanie- oder Eskadrons-Chefs in das Darlehn verschaffen.

Anh. §. 22. 1) Diese Vorschriften §§. 702, 703 finden nur auf diejenigen unter ihnen, welche das Bürger- und Meisterrecht gewonnen haben, Anwendung. Dagegen ist zu den Schulden derjenigen, welche sonst als Freiwächter oder Beurlaubte irgend ein Gewerbe treiben, die gerichtliche Abschließung des Darlehns oder sonstigen Schuldvertrages zur Gültigkeit der Schuld erforderlich, und muß diese gerichtliche Abschließung in der Garnison bei der vorgefechteten Militärbehörde, im Fall des Urlaubs aber bei den Gerichten des Wohn- und Aufenthaltsorts erfolgen<sup>41)</sup>.

Anh. §. 23. 2) Obsolet<sup>42)</sup>.

§. 704. Personen, welche bei den königlichen Singe- und Schauspielen, oder bei der Hofkapelle angestellt<sup>43)</sup> sind, können, so lange sie in diesen Diensten stehen, aufgenommener Darlehne wegen, gerichtlich nicht belangt werden<sup>43 a)</sup>. Von Personen, die bei den königlichen Singe- und Schauspielen stehen.

40) Das Allegat ist der, bei der Umarbeitung dieser Materie des Gesetzbuchs, unterdrückte §. 679 des Gesetzbuchs, welcher enthielt, daß der Gläubiger eines Offiziers, so lange der Schuldner im Dienste stehe, sich weder an dessen Person, noch an dessen Bekleidung oder andere Dienstkleidnisse, noch an seine Monitirung, Equipage oder was sonst zum Kriegsdienste gehört, halte halten können; sonst sollte die Schuld nach §. 678 ohne Konsens gültig sein. Dieses Allegat ist hier im §. 703 aus Bersehen stehen geblieben.

41) Diese aus dem B. v. 14. März 1797 wegen Einführung des A. L.R. bei den Militärgerichten, Nr. 3 (Rabe, IV, S. 41) entnommene Bestimmung fann direkte Anwendung nicht mehr finden; sie ist jedoch hier stehen geblieben, weil es nach der B. v. 18. März 1811 (Bul. 16) dabei sein Bewahren behalten soll. Durch die seitdem eingetretene Veränderung der Militärverfassung sind die „Freiwächter“ und die Militärgerichte weggefallen, auch werden Soldaten, die in der Garnison von dem Bürger- und Meisterrechte Gebrauch machen, deutzutage in der Armee schwerlich noch vorkommen. Nur auf die Beurlaubten könnte die Vorschrift noch angewendet werden, doch niemals mehr so, daß vor der Militärbehörde eine gerichtliche Abschließung möglich wäre, da die Militärgerichte keine Civilergerichtsbarkeit mehr haben. Es ist zweifelhaft: ob ein sonst handlungsfähiger Beurlaubter oder Kriegsreferent seine Schuldverträge nothwendig vor Gericht abschließen müßt.

42) Betraf die Schulden der nicht mehr vor kommenden Werboffiziere. Es sollte von den Regimentern und Bataillons die Majestät getroffen werden, daß die Werboffiziere wegen Aufnahme der für Werbung benötigten Gelder an gewisse Handlungshäuser gewiesen, und letztere genau instruit würden, wieviel sie im äußersten Falle den Werboffizieren zu credithaben. Im übrigen sollte es auch bei dem Grunde, daß die Gläubiger wegen solcher Schulden, deren Beroendung zur Werbung nicht erwiesen würde, ihren Revers an ihre unbefugten Schuldner nehmen müßten, verbleiben.

43) Angestellte Personen sind gemeint, ohne Unterscheidung nach der Art ihrer Leistungen, nicht bloß die wirklichen Schauspieler, Sänger und Musiter. Angestellt nennt man jedoch nur solche Personen, welche auf eine in sich oder beziehungsweise bestimmte Zeit gegen ein voraus bestimmtes Gehalt in Dienst genommen sind.

43 a) (4. A.) Die §§. 704—706 finden auf Wechselverbindlichkeiten dieser Personen nicht Anwendung. Erl. des Obertr. v. 6. Febr. 1851 (Arch. für Rechts. Bd. I, S. 214).

Anh. § 24. Dies gilt auch von denen, welche in dieser Qualität bei den Schauspielen oder der Kapelle der Königin angestellt sind.

§. 705. In sofern sie aber Grundstücke besitzen, und dieselben durch gerichtliche Eintragung einem Gläubiger gehörig verpfändet haben, kann letzterer aus diesen Grundstücken seine Befriedigung suchen.

§. 706. Auch kann, nach geschehener Entlassung oder erfolgten Absterben, der Gläubiger an das Vermögen<sup>43 b)</sup> oder den Nachlaß eines solchen Schuldners sich halten.

§. 707. Hat Jemand seine Unfähigkeit, Darlehen aufzunehmen, dem Gläubiger verheimlicht, so ist die Sache nach den Vorschriften Tit. 5, §§. 31—36 zu beurtheilen.

In wieweit an unsfähige Personen gültig werden; durch nützliche Verwendung.  
§. 708. So weit der einem sonst unsähigen Schuldner gegebene Vorbehalt zu nothwendigen oder nützlichen Ausgaben desselben, welche derselbe ohne seine Schuld<sup>44)</sup> aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, wirklich verwendet worden, ist der Gläubiger in der Regel die Wiedererstattung zu fordern berechtigt<sup>45)</sup>.

§. 709. Was für eine nothwendige oder nützliche Verwendung zu achten sei, ist gehörigen Orts näher bestimmt. (Tit. 13, Abschn. 3.)

§. 710. Selbst wegen eines, der nützlichen Verwendung halber, für gültig zuachtenden Darlehns, kann gegen die §. 704 bezeichneten Personen, so lange sie im Dienste stehen, keine solche Erexution, wodurch sie in das Unvermögen, ihren Dienst zu versetzen, gefestzt werden würden, stattfinden.

§. 711. In Ansehung der Militärpersonen findet die Vorschrift des §. 690 Anwendung.

§. 712. Wenn Jemand, nachdem er ein gültiges Darlehn aufgenommen hat, in einen Stand tritt, wo er dergleichen Verträge entweder gar nicht, oder nicht ohne Einwilligung seiner Obern schließen kann, so werden dadurch die Rechte des Gläubigers aus den früheren Verträgen nicht aufgehoben<sup>46)</sup>.

§. 713. Wie weit durch ein Anerkenntniß der Schuld, welches von unsähigen Personen nach gehobener Unfähigkeit abgegeben wird, die Schuld zur Gültigkeit gelange, ist nach den allgemeinen Vorschriften Tit. 5, §§. 37, 38 zu beurtheilen<sup>47)</sup>.

43 b) Also doch nicht an die Person? Ich meine, Ja. Denn nach §. 704 ist die Obligation nur unflagbar, „so lange sie in Diensten stehen“. Bergl. §. 710. (4. A.) Wir hätten sonst hier eine Obligation ohne persönlichen Schuldner, was der rechtlichen Natur der bloß persönlichen Schuldverschuldnis widersprechen würde.

44) Dieses Erfordernis der Schuldlosigkeit an der Verlegenheit des Kreditnehmers gehört zur Begründung der Klage und bezeichnet die wicklamer Belehrung des Borgens. Die Geschäftsbeförderung oder die nützliche Verwendung allein genügt hier noch nicht zur Begründung eines Anspruchs.

45) Das Obertribunal hat die Sache ausgesprochen: „Darlehenforderungen, welche gegen eine Militärperson selbst, auf den Grund nützlicher Verwendung, nicht geltend gemacht werden können, geben aus diesem Fundamente auch gegen den Vater des Schuldners kein Klagerrecht. Das nämliche gilt von Forderungen für creditirte Sachen.“ Pr. v. 21. Juli 1838. (Entsch. Bd. IV, S. 94.) Es heißt dort S. 99: „Der Frage: ob der Verklagte für die Schuld des Sohnes verantwortlich gemacht werden darf, muß immer erst die Frage vorausgehen: ob die Schuld an sich gültig sei. Denn ist die letztere zu verneinen, so hat der Gläubiger kein Klagerrecht gegen den eigentlichen Schuldner, und steht ihm solches gegen den Sohn nicht zu, so kann in Beziehung auf den Vater nur ein Gleicher stattfinden.“ Diese Beweisführung ist Irrthum. Man verwechselt oder identifiziert die negotiorum gestio mit der in rem versio. Nur von der ersten gilt das Gesagte. War das Rechtsgeschäft, welches der Geschäftsbeförderer verrichtete, dem, den es anging, nicht gestattet, so konnte er weder durch eigene Vollziehung desselben sich verbindlich machen, noch demjenigen, der es für ihn befohlte, ex negotiis gestis verbindlich gemacht werden. Von der versio in rem gelten aber andere Grundsätze: hier ist es der gewöhnliche oder doch sehr häufige Fall, daß der Vertant (den das Obertribunal den eigentlichen Schuldner nennt) wegen persönlicher Unfähigkeit nicht verbindlich gemacht wird; ja die in rem versio ist gerade die Vermittelung einer Obligation zwischen dem Geber der verwendeten Gegenstände und dem Dritten, zu dessen Nutzen sie verwendet sind; sie soll gerade deshalb wirksam sein, weil „der Gläubiger kein Klagerrecht gegen den eigentlichen Schuldner“, nämlich den Empfänger, hat.

46) S. o. die Num. 24, Alinea, zu §. 678 d. T.

47) Das von dem Schuldner nach gehobener Unfähigkeit erklärte Anerkenntniß eines während

§. 714. Gelder, welche jemandem, der an sich gültige Darlehnsverträge schließen kann, zu einem verbotenen Zwecke wissenschaftlich gegeben werden, fallen dem Fiskus anheim.

§. 715. Waaren<sup>47 a)</sup> sollen, bei Darlehen, nicht statt baaren Geldes gegeben werden.

§. 716. Sind auf einen Schulschein oder Wechsel<sup>48)</sup> Waaren gegeben, und die Valuta baar verschrieben worden, so ist der Schuldner daraus, als aus einem Darlehngeschäft nicht verhaftet.

§. 717. Vielmehr ist der ganze Vertrag nichtig<sup>49)</sup>, und der Empfänger der

derselben empfangenen Darlehns von mehr als 50 Thlrn. erfordert zu seiner Rechtsverbindlichkeit die schriftliche Form. Pr. des Oberst. vom 10. Febr. 1838. (Entsch. Bd. III, S. 147.) In solchem Falle ist nicht re kontrahirt, sondern der Verpflichtungsgrund (*causa*) ist die Willenserklärung (das *constitutum debiti proprii*), welche nur in der vorgeschriebenen Form Kraft hat. Die *causa* ist dadurch verändert (novirt). (4. A.) Die Vorschreit des §. 37, Tit. 5, auf welche hier zur Heilung eines ungültigen Darlehnskontrakts verwiesen wird, läßt sich nicht wörtlich auf ein Darlehn anwenden. Denn dort wird dem Anerkennnis eines wegen Unfähigkeit des betroffenen Theiles ungültigen Vertrages nur in sofern verbindliche Kraft beigelegt, als dasselbe für einen neuen rechtmäßigen Vertrag angesehen werden kann. Da nun der Darlehnskontrakt nur durch die Übergabe des Geldes in der entsprechenden Absicht beider Theile zu Stande kommt (re contrahitur obligatio); so leuchtet ein, daß das alte ungültige Darlehn nicht durch neue Übergabe des Geldes hergestellt werden kann; der neue Vertrag muß daher von anderer Art, er kann nur ein Konzensualvertrag sein. Dazu ist ein, zumal unvollständiger Schulschein (§. 730) nicht tauglich. Denn dieser ist nur Beweismittel, zeigt ein gültiges Darlehn voraus und läßt sich durch anderen Beweis ergänzen, begründet aber keine Verbindlichkeit. Daher muß das Anerkennnis, wodurch ein ungültiges Darlehn aufrecht gehalten werden soll, alle Essentialien des Darlehns dergestalt angeben, daß es darüber keinen Beweis durch andere Mittel bedarf, denn dieses Anerkennnis soll die Verbindlichkeit gründen und kann dies nur soweit sein Inhalt reicht, da ein anderer Verpflichtungsgrund fehlt; demnächst muß der Anerkennende, dem andern Theile gegenüberüber, erklären, daß und wie er für diesen von Anfang ungültige Darlehn Kraft seiner gegenwärtigen Erklärung dem Geber gehalten sein wolle; und der andere Theil muß diese Erklärung, den Vorschreiten Tit. 5, §§. 78 bis 81 entsprechend, annehmen. Dadurch ist „ein neuer rechtmäßiger Vertrag“ zu Stande gekommen, wie es der §. 37 a. a. D. verlangt.

47 a) Was unter „Waaren“ zu verstehen, darüber unten Ann. 49, Satz 2 und oben Ann. 51 im Schlusssatz zu §. 1, Nr. 1 des O. vom 31. März 1838 (Bef. 7 zu §. 550, Tit 9).

(4. A.) Wechsel und Forderungen sind nicht rbar Waaren im Sinne des §. 715 anzusehen. Ent. des Oberst. vom 16. Januar 1862 (Archiv f. Rechts. Bd. XLIV, S. 155). Bergl. Ann. 21 zu §. 793, „Dritter Fall“, u. oben die Ann. 5, Abs. 2 zu §. 653.

48) Die Worte: „oder Wechsel“, fallen nach Aufhebung des Tit. 8, Abschn. 8, Th. II, und Einführung des A. D. W.O. weg, indem das Bekenntniß der empfangenen Valuta jetzt kein Erforderniß eines gültigen Wechsels mehr ist.

49) Das ist eine juristische Notwendigkeit. Denn das Darlehn ist ein Realcontrakt und verpflichtet nur zur Zurückgabe des Empfängers in gleicher Art und Güte. Wird also eine Quantität, anderer Sachen als gegeben worden, verschrieben und zurückzugeben versprochen, so ist das Geschäft kein Darlehn in der vorgeschriebenen Art von fungiblen Sachen; der Empfänger ist nur das Empfangene oder dessen Wert zurückzugeben verbunden. (3. A.) Das Geschäft führt den barbarischen Namen *mohatra*, der Vertrag heißt daher *contractus mohatras*. Nach Ziegler, de mohatras contractu, §. 29 kommt der Ausdruck aus dem Spanischen. Diese Art von Wuchergeschäften verbietet schon die Reichs-Pol.-O. von 1577, Tit. 17, §. 2.

Hieraus erhelet zugleich, was in den §§. 715 ff. unter „Waaren“ als dem Gegensätze von baaren Geld zu verstehen ist: es ist alles Andere als die verschriebene Valuta. Welche engere und weitere Bedeutung das Wort „Waare“ habe, ist für die Eingehung eines Darlehns völlig gleichgültig: es ist kein Gelddarlehn, wenn etwas anderes als gemünztes Metall oder Papier gegeben worden, mag es sonst sein was immer. In einem Schr. vom 11. März 1822 (Schr. Bd. XIX, S. 194) hat der I.M. die Meinung ausgesprochen, daß ein auf einen bestimmten Inhaber lautendes Privat-Schuldinstrument, wenn es als Valuta eines baar verschriebenen Gelddarlehns gegeben worden, nicht als eine Waare in dem hier gemeinten Sinne angesehen werden könne, wenn nachgewiesen werde, daß die eedirten Privataktivitäten für voll untergebracht werden. Ein solches Geschäft ist kein Darlehn, wie auch das Obertribunal angenommen hat. S. die Pr. vom 12. Dec. 1848 und v. 2. Febr. 1849 o. in der Ann. 2 zu §. 653 d. T. Selbst durch Übergabe von öffentlichen, auf den Inhaber lautenden Geldpapieren als Valuta auf ein über ein baares Gelddarlehn lautendes Dokument wird kein solches Darlehn vollzogen. Ein eigentliches Darlehn kann zwar in dergleichen Geldpapieren, die eigentlich

Waare nur verbunden, die Waare selbst, in so fern sie noch vorhanden ist, zurückzugeben, oder wenn die Waare nicht mehr vorhanden wäre, den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, zu erzeigen.

§. 718. Derjenige, welcher auf ein über baares Geld lautendes Schuldinstrument Waaren gegeben hat, hat die Vermuthung<sup>50)</sup> des Buchers wider sich.

§. 719. Kann diese nicht abgelehnt werden, so fällt der von dem Empfänger vermöge §. 717 zu leistende Ersatz, nach näherer Bestimmung des Kriminalrechts<sup>51)</sup>, dem Höftus anheim.

§. 720. Ist das Schuldinstrument über den bedungenen Kaufpreis gegebener Waaren ausgestellt worden, so besteht zwar das Geschäft, als ein Kaufkontrakt, nach den unten §. 861 sqq. vorgeschriebenen Grundsätzen.

§. 721. Wenn aber erhellet, daß dem Schuldner, welcher ein Darlehn in baarem Gelde gesucht hat, statt desselben Waaren zum Kauf auf Kredit angeboten wurden; so wird bei dem Gläubiger eine wucherliche Abzicht vermutet.

§. 722. Diese Vermuthung fällt jedoch hinweg, wenn die Waaren von der Beschaffenheit sind, daß der Empfänger dieselben ohne Verlust wieder zu verlaufen Gelegenheit gehabt hat.

§. 723. Sind die auf Kredit gegebenen Waaren von der Beschaffenheit, daß sie, nach dem Stande und Gewerbe des Käufers, denselben entweder an sich selbst, oder doch in der gegebenen Quantität, unbrauchbar sein würden, so wird vermutet, daß unter dem vorgeblichen Kaufe ein wucherliches Darlehnsgeschäft nach §. 721 verborgen liege.

§. 724. Wird diese Vermuthung durch den Nachweis eines andern Herganges der Sache nicht aufgehoben, so findet die Vorschrift §§. 717—719 Anwendung.

§. 725. Sind theils Waaren kreditirt, theils baares Geld gegeben, über beides zusammen aber nur Ein Schuldinstrument ausgestellt, und darin nicht bestimmt worden: wie viel in Gelde und wie viel in Waaren gegeben sei; so gilt die Vermuthung, daß bei dem ganzen Geschäfte eine wucherliche Abzicht zum Grunde liege<sup>52)</sup>.

eine Waare sind und als solche einen Marktpreis haben, gemacht werden, aber eben nur in diesen Instrumenten; denn sie können nicht unmittelbar als baares Geld gebraucht werden. Bergl. o. die Ann. 6 zu §. 654. Auf einem Umwege läßt es sich erreichen, indem der Empfänger die Papiere nach dem Tageskursie in Geld umsetzt und das Geld als wirthliches Gelddarlehen behält. Zur Absicherung des Geschäfts ist es ausdrücklich gestattet worden, dem Darlehnsnehmer selbst unmittelbar den Kours der Papiere in Rechnung zu stellen, so daß es nun darauf nicht mehr ankommt: wiewiel er darf wirklich erhält. Delt. vom 28. Dezember 1811 (i. u. zu §. 793). Man darf dies aber nur als eine positive Erleichterung des Verkehrs ansehen, wodurch in der rechtlichen Natur des Geschäfts nichts geändert wird; es wird singulär, der Darlehnsnehmer habe den berechneten Kours wirklich empfangen. — (4. A.) Das Oberst. hat in einem Erl. v. 14. Oktober 1862 die Sätze hingestellt: „Die Outtingsbogen einer genehmigten Aktiengesellschaft sind nicht für Waaren im Sinne des §. 715 zu erachten; als mit der Berechtigung auf den Verlust der demnächst zu ertheilenden Vollstrecke verbundene Bedeutungen über eingezahlte Aktienbeträge, ausgefüllt vor landesherrlich genehmigten, mit corporativen Rechten versehenen, Aktiengesellschaften sind sie vielmehr den öffentlichen geldvertheilen Papieren bezählt, und als solche geeignet, einen Gegenstand des Handelsverkehrs zu bilden. Sind sie aber für solche öffentliche Wertpapiere anzusehen, so unterliegen auch Darlehen, die in ihnen gegeben werden, der Beurtheilung in Gemüthheit der Declaration vom 4. April 1811“ — wenn sie auch auf eine bestimmte Person lauteten und überhaupt keinen Kourswert hatten. Der Werth ist nun anderweit festzustellen. (Arch. f. Rechts. Bd. XLVI, S. 267.)

50) S. d. folg. Ann. 51 a. E.

51) An die Stelle des im authentischen Texte bei diesem §. allegirten Abschn. 15, Th. II. Tit. 20 des A. L.R. tritt der Tit. 25 des Str.G.B., welcher dergleichen Bestimmungen nicht enthält. Die in dem §. 719 unter Bezugnahme auf die näheren Bestimmungen des Strafgesetzes angedrohte Konfiskation wird mit diesem Gesetz selbst wegfallen sein, und es wird jetzt lediglich das neue Strafgesetz, §. 273, zur Anwendung kommen. Ueberhaupt haben die zum Beweis des Buchers hier und in den §§. 718 ff. vorgeschriebenen Vermuthungen mit der Aufhebung der positiven Beweistheorie ihre rechtliche Bedeutung verloren. Doch läßt sich darüber streiten, weshalb die §§. 718—726 hier stehen geblieben sind.

51<sup>a)</sup>) (4. A.) Wenn jemand von dem Anderen baares Geld in verschiedenen Summen erhält und

§. 726. Kann diese nicht abgelehnt werden, so finden auch in einem solchen Falle die Vorschriften §§. 717, 719 Anwendung.

§. 727. Durch den bloßen Empfang des Darlehns wird der Schuldner zur Wiedererstattung des Empfangenen<sup>52)</sup> auch ohne schriftlichen<sup>53)</sup> Vertrag verpflichtet.<sup>Form der Darlehnsverträge.</sup>

auch allmählich Waaren auf Kredit ankauf; demnächst aber zwischen Beiden eine Berechnung stattfindet und der Schuldner über die gefundene Schuld einen Schuldchein dahin aussieht, daß er an vor und nach geliehenem und baar empfangenem Gelde, sowie an allmählich von dem Gläubiger angelauften und erhaltenen Waaren, zufolge der Tats mit ihm abgehaltenen Abrechnung, die ausgedrückte Summe schuldig geworden sei; so passen auf ein solches Geschäft und den dadurch herausgestellten Schuldchein die §§. 716 ff., insbesondere der §. 725 nicht. Erl. des Obertr. v. 16. Febr. 1858 (Arch. f. R. Bd. XXIX, S. 115).

(5. A.) Das Obertr. hat angenommen, der §. 725 setze ganz unzweifelhaft voraus, daß die Ausstellung des Schuldcheins der Grund der Lieferung der Waaren und der Zahlung des Geldes gewesen, daher die Vermuthung auf den Fall keine Anwendung finde, wo die Waaren ohne Bezug auf den Schuldchein vorher geliefert worden und dem Liefernden daraus Rechte auf Bezahlung des Kaufpreises zustehen. Erl. vom 8. Oktober 1866 (Entsch. Bd. LVII, S. 34). Diese Auslegung hat den Wortlaut des §. 725 und die Natur der Sache gegen sich. Was den Ersten betrifft, so spricht derselbe geradezu aus, daß die Waaren schon kreditirt und das baare Geld schon gegeben sei und der darüber ausgestellte Schuldchein die beiden Summen nicht angebe. Woher soll denn auch, was die Anderen angeht, der Aussteller eines Schuldcheins vor Empfang der Valuta in voraus wissen, was und wieviel er darauf erhalten werde? Es wäre daher eine sonderbare Zumuthung des Gegebenden, zu verlangen, der Schreiber solle vorher bestimmen: wieviel er in Waaren und wieviel er in Gelde erhalten habe (?), während die vermeintliche Voraussetzung des Obertr. die ist, daß er noch gar nichts erhalten hat. Das Obertr. fingt also eine ganz undenkbare Vorstellung des Gegebenden vor der Entstehung eines gilligen Schuldcheins über ein vermuhtes Kreditum: ein solcher Schuldchein kann niemals vor Empfang des Gegebenen zutreffend geschrieben werden, und daher auch nicht vorkommen.

52) Vergl. o. die Ann. 49. (4. A.) Dass der Darlehnsnehmer die Darlehnssumme persönlich zu eigenen Händen empfangen habe, ist nicht erforderlich. Zahlt der Geber auf des Darlehnsnehmers, wenn auch nur mündlich, Anweisung, also in dessen Auftrage und für dessen Rechnung, an einen Dritten, so ist der Darlehnskontrakt gilitig vollzogen und der Darlehnschuldner hat nicht die Einrede, daß ihm die Valuta nicht gezahlt worden sei. Tit. 5, §. 156 u. Tit. 14, §. 215. Erl. des Obertr. v. 17. Nov. 1855 (Arch. f. Rechtsl. Bd. XXXV, S. 278).

53) Man hat angenommen, daß auch die zur Gültigkeit der Schuld einer Ehefrau erforderliche Bewilligung des Mannes, auch bei Gegenständen über 50 Thlr., nicht unbedingt, und namentlich nicht bei Darlehen, der schriftlichen Form bedarf. Pl. Beschl. des Obertr. v. 1. März 1847. (Entsch. Bd. XIV, S. 83.) (4. A.) Ueber den Fall, wenn der Schuldchein von Mann und Frau unterschrieben, die Frau aber Darlehnsnehmerin ist, unten, Ann. 54 a zu §. 729.

54) Und zwar immer persönlich, wie die Natur einer jeden Obligation mit sich bringt. In Simon's Rechtspr. Bd. II, S. 249 wird eine Entscheidung des Obertr. v. 31. Okt. 1827 mitgetheilt, welche folgende Ueberschrift hat: „Der Empfänger eines Darlehns wird nicht persönlich verhaftet, wenn er in einer demnächst außergerichtlich, ihrem Inhalte nach vom Gläubiger genehmigten Schuldverschreibung über das Darlehn erklärt, daß er seinem Gläubiger für die gelehrte Summe ein bestimmtes Grundstück, mit ausdrücklicher Ausnahme seines Möbiliar- und anderweitigen Vermögens, und seines sonstigen Eincomings, dergestalt verpfändet, daß der Gläubiger sich nur rein an das Grundstück halten solle.“ Ein solches Rechtsgeschäft ist ein eigenhümliches, unbenanntes, kein Darlehnskontrakt.

Mehrere können durch den Empfang nicht in solidum verpflichtet werden, quia re contrahitur obligatio, und von dem Darlehnsgeber immer nur einer einer gewissen Summe empfangen kann: ein und dieselbe Summe können mehrere nicht gleichzeitig ergehen. Die Solidarität kann in solchem Falle nur consensus begründet werden. Vergl. das Pr. 2271 in der folg. Ann. a. C. (4. A.) In einer Entscheidung v. 10. Jan. 1856 sagt das Obertribunal das Gegentheil. M. i. dagegen jedoch oben die Ann. 30 zu §. 424, Tit. 5. Bei dieser Entscheidung ist der Verpflichtungsgrund verlaunt. Re kann eine Verbindlichkeit nur durch den wirklichen, sacerdotalen Empfang kontrahirt werden, und die Verbindlichkeit zur Zurückgabe an denselben Orte kann nicht das „Empfangene“, wie der §. 727 sich richtig ausdrückt, übersteigen. Soll einer von mehreren gleichzeitigen oder gemeinschaftlichen Darlehnsnehmern für mehr als er erhält haften, so kann das nicht durch den Empfang seines Theils, sondern nur durch seine Willenserklärung vermittelet werden. Es treffen dann zwei verschiedene Verpflichtungsarten zusammen, res und consensus. Das Obertr. selbst hat hiervon sonst schon eine richtige Anwendung gemacht in dem Falle, wenn unter den mehreren Kontrahenten auf einer Seite eine Person ist, die sich coosensu nur unter gewissen Bedingtheiten verbindlich machen kann, namentlich ein

§. 728. Die Zeit zur Rückzahlung wird in einem solchen Falle nach Vorschrift §§. 761, 762 bestimmt.

§. 729. Soll aber ein Darlehensvertrag auf eine andere bestimmte Zeit, gegen Interessen, oder auf andere Bedingungen<sup>54a)</sup> geschlossen werden, so ist, wenn dem Gläubiger eine Klage auf Erfüllung dieser Verabredungen zustehen soll, ohne Unterschied der geliehenen Summe, ein schriftlicher Vertrag<sup>55)</sup> erforderlich<sup>55a)</sup>.

Frauenperson. Hier führt das Obertr. aus, daß die Frauenperson nicht über das Empfangene hoffte. Vl. Bechl. (Pr. 1545) vom 28. Febr. 1845 (Entsch. Bd. XI, S. 33). Warum denn? Darum, weil ihre Verbindlichkeit hinsichtlich dessen, was sie nicht empfangen hat, ihre Begründung nicht in der res, sondern im consensus hat, und der Consens wegen mangelnder Form unzulässig ist; denn ein jeder corrus ist für das, was er über einen Theil übernimmt, Intercessor.

Soll durch das Geben und entsprechende Nehmen ein gültiges Darlehen kontrahirt werden, so wird bei beiden Theilen die Handlungsfähigkeit vorausgesetzt. Hinsichtlich des Nehmers sind darüber besondere Bestimmungen gegeben. §§. 674 ff. Der Fall, wo ein Handlungsfähiger ein Darlehen giebt, ist nicht besonders vorgesehen und muß deshalb (gemäß §. 674) nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden. Der Empfänger, wenn er die Unfähigkeit des Giebers kennt, wird nicht Eigentümer, es wird mithin auch kein Darlehen zu Stande gebracht und es kommen die Grundsätze der §§. 662, 663 zur Anwendung. Bergl. §. 2 J. quibus alienaro licet (II, 8); L. 17, 19, §. 1, L. 12 D. de rebus creditis (XII, 1). Hat er die Unfähigkeit nicht gekannt, so wird er, nach den Grundsätzen des A. P.R. §. 662 verb. mit §. 665, Eigentümer des Geldes, und es handelt sich dann nur um die gültige Rückzahlung, die an sich rechtssichere Darlehen. Auch in dem ersten Falle, wenn der Darlehensnehmer die Unfähigkeit des Giebers kennt, kontrahiert das Darlehen (der Nehmer wird Eigentümer), wenn der Gieber nach erlangter Handlungsfähigkeit sein Gehör gut heißt. Deshalb kann z. B. ein gewesener Mündel, welcher während seiner Minderjährigkeit seinem Vormunde ein Darlehen gegeben hat, nach erlangter Großjährigkeit mit der Darlehensklage gegen ihn verfahren. Bergl. den Rechtsfall in den Redats. des Obertr. Bd. III, S. 393.

54a) (A.) Wenngleich zu Gunsten des Schuldners. Ent. des Obertr. vom 22. April 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. VI, S. 114).

55) Die Form dieses schriftlichen Vertrages ist eben der in dem folgenden §. 730 vorgeschriebene Schuldchein. Er hat eine doppelte Natur. Über den Realcontrakt ist er bloßes Beweismittel und über die Modalitäten ist er die wesentliche Form eines Konsensualcontrakts. In der ersten Beziehung begründet die Schuldverschreibung gar keine Verbindlichkeit, daher ist z. B. die auf Grund derselben gezeichnete Eintragung ungültig, in soweit keine Saluta darauf gezahlt worden, und der Cessionarius eines solchen Instruments, welcher dies weiß, hat kein Recht erworben. Bergl. den Rechtsfall in den Entsch. des Obertr. Bd. XVII, S. 270. In der zweiten Bedeutung hat dieser schriftliche Vertrag das Eigentümliche, daß nur die Unterschrift des Schuldners erforderlich ist (§. 730, Art. 8) und daß der Gläubiger, welcher den Schuldchein ohne Vorbehalt angenommen und darauf das Darlehen gegeben hat, an die darin enthaltenen Modalitäten gleichfalls gebunden ist. Der juristische Grund davon findet sich in der Natur der Konditionen, dem Rechtsmittel zur Zurückforderung des Gegebenen. Man kann nicht zurückfordern, was man einem Andern gegeben hat, es sei denn, das und in soweit solches bei dem Gieber ausdrücklich oder stillschweigend zur Bedingung gemacht worden. Daraus erklärt sich ganz von selbst, warum der Darlehensschuldner anders zurückzugeben nicht verbunden ist, als er sich dazu bei der Empfangnahme verbindlich gemacht hat: seine Verbindlichkeit reicht nicht weiter; er würde gar nichts zurückzugeben haben, wenn er unter dieser übereinstimmenden Absicht beider Theile empfangen hätte, obgleich der Gieber keine Schrift unterschrieben hat. Bergl. m. Recht der Forderungen, Bd. III, S. 292 ff. Das Obertr. hat in dem Pr. 1128, vom 23. April 1842, eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen (welche auch in dem Lehrbuch des pr. Privatrechts, §. 615, 1. u. 2. Ausg., vorgetragen ist). Diese ist durch den Plenarbeschl. (Pr. 2388) v. 5. Juli 1852 bestätigt, welche lautet: „Ein Darlehnsgläubiger, welcher einen ihm vom Schuldner ausgestellten Schuldchein ohne Vorbehalt angenommen hat, kann seinen Anspruch über die in dem Schuldchein festgestellten Modalitäten hinaus aus dem Grunde allein nicht ausdehnen, weil diese Modalitäten von den gesetzlich anzunehmenden abweichen, und er seine Zustimmung zu dieser Abweichung nicht schriftlich erklärt hat.“ (Entsch. Bd. XXIII, S. 13.) Es ist Maxime des Obertr. Alles negativ auszudrücken, sich vor dem Ausprache eines positiven Rechtsatzes so viel wie möglich in Acht zu nehmen. Auf solche Weise kann es kommen, daß von allen Seiten so viel negirt wird, daß etwas Postdictum nicht mehr übrig ist. (A.) In Übereinstimmung mit diesem Pr. ist in dem Ent. vom 13. Juli 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. VI, S. 231) angenommen, daß zur Feststellung der von den gesetzlichen Zahlungsmodalitäten abweichenden Nebenverpflichtungen des Darlehensschuldners es der schriftliche Genehmigung seiner deshalbigen Erklärungen in dem Schuldchein seitens des Darlehnsgläubigers nicht bedürfe, vielmehr diese Genehmigung auch stillschweigend, insbesondere durch Annahme des Schuldcheins ohne Vorbehalt erfolgen könne. Dagegen wird durch Annahme des über ein empfangenes Darlehen von dem Schuldner ausgestellten Schuld-

- §. 730. Zu einem vollständigen Schulschein wird erforderlich:
- 1) das Bekenntnis der empfangenen Valuta<sup>55 b)</sup>;
  - 2) die deutliche Bestimmung, worin selbige bestanden habe<sup>56)</sup>;
  - 3) die Angabe der Münzsorte, in welcher sie gezahlt worden<sup>57)</sup>;
  - 4) das Versprechen der Wiedererstattung<sup>58)</sup>;

scheins der Gläubiger an eine in denselben aufgenommene selbstständige Verfüzung über den Darlehnsvertrag hinaus und für die Zeit, wo das Darlehn aufhört, Darlehn zu sein, nicht gebunden. Erl. v. 9. Juni 1853 (Arch. f. R. Bd. IX, S. 257).

Ein von mehreren Personen ausgestellter Schulschein begründet aus der Schrift eine Solidarverbindlichkeit der sämtlichen Aussteller für das verschriebene Darlehn auch in dem Falle, wenn die Valuta desselben nicht an sie gemeinschaftlich, sondern an einen oder einige von ihnen, ohne Beziehung der übrigen, gezahlt ist. Pr. des Obertr. 2271, v. 18. Jan. 1851. (Entschl. Bd. XXI, S. 421.) Vergl. Erl. d. 10. Jan. 1856 (Arch. f. Rechtsr. Bd. XIX, S. 246). Ein Handlungsunfähiger aber haftet immer nur auf das wirkliche Empfangene, soweit er bereichert ist; consensus wird er nicht verbindlich. Insbesondere hat dieser Grundtag praktische Bedeutung bei Frauenspersonen, welche einen solchen Schulschein mit unterzeichnen. (4. A.) Der Darlehnsgeber kann aber, wenngleich er den von einer Manns- und Frauensperson gemeinschaftlich ausgestellten und daher die Vermuthung einer bloßen Bürgschaft der Frau begründenden Schulschein ohne Vorbehalt und Widerstreit angenommen hat, dennoch die Lehre als die Darlehnschuldnerin in Anspruch nehmen, in sofern er die wirklich erfolgte Hingabe des Darlehns an dieselbe zu beweisen vermag. Erl. des Obertr. v. 11. Nov. 1856 (Arch. f. R. Bd. XXIII, S. 49).

55 a) (3. A.) Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Darlehnsgeber, welcher die gezogenen Abzüge eines ihm in Folge mündlichen Über-einkommens zum anrichterischen Pfandbesitz übergebenen Grundstücks, auf die Zinsen des vorgestreckten Darlehns, in Abzug bringen will, wenn auch diese Zinsen nur mündlich verprochen worden sind. Pr. des Obertr. v. 20. Nov. 1855 (Entschl. Bd. XXXI, S. 392). Der Schuldner befindet sich in diesem Falle nicht in der Lage, einen gegen ihn gemachten Anspruch auf Erfüllung durch die Einrede des Mangels der schriftlichen Form abzuwehren; sondern er hat die rechtliche Stellung eines Jurisdic-toranden, welcher die Zinsen schon gezahlt hat und sie nun, wenn er die Abrechnung der Abzüge auf das Kapital fordert, erstattet verlangt. (4. A.) Das nothwendige ausdrückliche Zinsversprechen ist jedoch in dem dem Gläubiger geholtenen Eintragung der Früchte des verpfändeten Grundstücks nicht enthalten, daher vertreibt die hypothekarische Eintragung des Pfandbesitzes nicht die der Zinsverbindlichkeit. Erl. des Obertr. vom 6. Juli 1856 (Arch. f. Rechtsr. Bd. XXI, S. 348). — Auch aus der Eintragung rüstdäglicher Zinsen eines Kapitals ist die Verbindlichkeit des Schuldners zur Entrichtung vorbedeuter Zinsen nicht zu folgern. Erl. d. 26. Febr. 1856 (Arch. f. R. Bd. XXI, S. 14).

(4. A.) Die Vorchrift findet jedoch Anwendung, wenn mehrere Darlehnsempfänger sich solidarisch verpflichten sollen; sonst haften sie aus dem Realkontrakte nur pro parte. Das Obertr. hat zwar in einem Erl. v. 10. Jan. 1856 (Entschl. Bd. XXXII, S. 349) das Gegenteil behauptet; dagegen s. m. jedoch Recht der Forderungen, Bd. II, §. 63, Nr. 1, a.

(4. A.) Zur Begründung der Klage auf Rückzahlung eines Darlehns ist die Beibringung des Schulscheins nicht erforderlich. Erl. des Obertr. vom 11. Mai 1854 (Arch. f. Rechtsr. Bd. XIII, S. 94).

55 b) (4. A.) Vergl. die Ann. 58. (5. A.) Der Umstand allein, daß das in einer Schuldverschreibung enthaltene Bekenntnis des Schuldners, aus von ihm ausgestellten und ihm zurückgegebenen Wechseln eine gewisse Summe schuldig zu sein, erweislich nicht richtig ist, macht die Schuldurkunde nicht völlig unwirksam. Daher bedarf es zur Begründung der Klage des Schuldners: das Schuldbekenntnis und die Hypothek für unwirksam zu erklären und den Beklagten zur Einwilligung in die Löschung der Hypothek zu verurtheilen, der Aufführung des wahren Sachverhaltnisses. Erl. des Obertr. vom 18. Dezember 1863 (Arch. f. Rechtsr. Bd. LII, S. 181).

56) Ohne diese Angabe giebt die Schrift (*cautio indiscreta, instrumentum indiscretum*) keinen Beweis für ein Darlehn. Wenn der Schuldner z. B. erklärt hat, daß er den Schuldbetrag nach einer zwischen ihm und dem Gläubiger angelegten Berechnung verschulde, ohne daß sonst eine andere Angabe, worin die Valuta bestanden habe, im Schulschein enthalten ist, so begründet der Schulschein als ein bloßes *documentum referens* noch nicht die rechtliche Vermuthung, daß der Schuldner die Valuta empfangen habe; es muß das *documentum relatum* (die Berechnung) vorgelegt werden. Pr. O. Tit. 10, §. 113; Pr. des Obertr. vom 7. April 1825 (Simon, Rechtspr., Bd. II, S. 75).

57) Ist unnöthig; fehlt sie, so versteht sich preuß. Silberfourtant, bis derjenige, welcher etwas Anderes behauptet, solches beweist. §. 779 d. L.

58) Dies Versprechen ist schon in der Erklärung, daß man das Geld als Darlehn empfangen,

- 5) die Zeit, wann diese geschehen soll<sup>59)</sup>;  
 6) die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers;

16. Gesetz v. 17. Juni 1833, betr. die Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten<sup>59a)</sup>. (G.S. S. 75.)

Wir x. xc. verordnen hierdurch auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gelegt werden, der dazu nicht Unsere Genehmigung erhalten hat.

(Der zweite Satz fällt weg<sup>60)</sup>.

§. 2. Die Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere soll hinsichtlich nur auf den Antrag der Minister für den Handel und für die Finanzen durch ein landesherrliches Privilegium ertheilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen derselben bestimmen und seinem ganzen Inhalte nach durch die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden muß.

§. 3. Dergleichen an jeden Inhaber zahlbaren Papiere begründen gegen den Aussteller ein Klagerecht.

§. 4. Die bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebenen Papiere dieser Art ist jeder Inhaber gegen den Aussteller einzuzlagen befugt, ohne die Übertragung des Eigentums nachzuweisen zu dürfen.

§. 5. Wer künftig, dem Verbot des §. 1 entgegen, solche Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, versällt in einer, dem fünften Theil des Betrages derselben gleiche Strafe, die jedoch in keinem Fall geringer als hundert Thaler sein darf.

Zgleich muß der Aussteller von Amts wegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken.

§. 6. Dergleichen Papiere, welche ohne Unsere unmittelbare Genehmigung vor der Publikation dieses Gesetzes ausgestellt worden, dürfen, nachdem sie an den Aussteller zurückgelehrt sind, von demselben bei gleicher Strafe, nicht wieder ausgegeben werden.

16a. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833, in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landesteile. Vom 17. September 1867 (G.S. S. 1518).

Wir xc. verordnen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Art. I. Das Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833, tritt in den durch die Gesetze vom 20. September u. 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen, jedoch mit folgenden Abänderungen, in Wirksamkeit.

oder gleichem erhalten habe; denn dabei versteht sich die Wiedererstattung von selbst. (4. A.) Vergl. oben Ann. 4a., Abt. 2. — Es ist aber zur Gültigkeit des über ein Darlehn ausgestellten Schuldcheins die ausdrückliche Angabe, daß die verzeichnete Summe als Darlehn gegeben worden, nicht erforderlich, vielmehr reicht das in dem Schuldchein enthaltene Belehnniß der daar empfangenen Baluta verbunden mit dem Versprechen der Verzinsung des verzeichneten Kapitals zum Beweise des Darlehan hin. Erl. des Oberr. v. 3. April 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIX. S. 19). Vergl. unten, Ann. 67. Schon in einem Erkenntniß vom 8. März 1851 (Arch. f. R. Bd. 1, S. 305) ist angenommen, daß, wenn der Geber einer Geldsumme sich deren Verzinsung ausbedungen habe, ein Darlehan zu vermutthen sei.

59) Ist nach der Borauszahlung ein wesentliches Erforderniß; denn die Borauszahlung ist eben, daß das Darlehan auf eine andere bestimmte Zeit, als die gesetzliche, verabredet werden. §. 729.

59a) (5. A.) Ueber den rechtlichen Charakter der Inhaber-Papiere s. m. unten, Ann. 50 zu §. 47, Tit. 15.

60) Betraf die Ausnahme wegen der auf den Brieffsinhaber ausgestellten Bechiel, welche jetzt nicht mehr gelten.

§. 1. An die Stelle des zweiten Satzes im §. 1 des Gesetzes tritt nachstehende Vorschrift: Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen Zahlungsanweisungen, welche im Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt mit einer höchstens vierwöchentlichen Geltungsdauer auf jeden Inhaber ausgestellt werden.

§. 2. Der §. 6 des Gesetzes fällt weg.

Art. II. Auf diejenigen Papiere, welche vor der Publikation dieser Verordnung ausgegeben wurden sind, finden die §§. 1, 2, 3 u. 5 des Gesetzes keine Anwendung. Ingleichen werden diejenigen Rechte zur Ausstellung von Papieren der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Art, welche bereits vor Publikation dieser Verordnung staatlich verliehen waren, durch die letztere nicht berührt.

7) der Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden<sup>61)</sup>;  
8) die Unterschrift des Schuldners<sup>62)</sup>.

§. 731. Wie weit dasjenige, was von diesen Stücken im Schulschein nicht ausgedrückt werden, auf andere Art erwiesen werden könne<sup>63)</sup>, oder nach gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen sei<sup>64)</sup>, ist nach den Vorschriften des fünften Titels §. 127 sqq. zu beurtheilen.

§. 732. Der Schulschein begründet die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, so lange das Gegenteil nicht ausgemittelt werden kann<sup>65)</sup>.

§. 733. Es gilt also auch das Beständniß der erhaltenen Valuta gegen den Aussteller<sup>66)</sup>, so lange als sich bei der Instruktion der Sache nicht findet, daß dieselbe ganz oder zum Theil<sup>67)</sup> wirklich nicht gegeben worden.

Bon der  
Valuta bei  
Darlehen.

61) Ist unwesentlich.

62) Des Schuldners, nicht aber auch des Gläubigers. Darin liegt die Eigenthümlichkeit der Form dieses Vertrages. S. o. die Ann. 55 zu §. 729. Uebrigens beziehen sich diese Bestimmungen, sowie die der §§. 731 ff., nur auf Schulscheine über Darlehen. sog. Schulscheine über Schulden aus anderen Rechtsgeschäften, namentlich aus Konkurrenzkontrakten, haben eine andere rechtliche Natur und bleiben hier außer Betracht; denn es kommt vorzüglich auf die Beschränktheit des besonderen Falles an.

63) Dies ist der Fall mit den Stüden, in welchen der Schulschein bloßes Beweismittel ist, namentlich Nr. 1 bis 4, 6 und 7. Diese Bestimmung passt z. B. gar nicht auf sog. Schulscheine über andere Rechtsgeschäfte. S. die vor. Ann. 62.

64) Die Zeitbestimmung Nr. 5 ist der einzige formelle Bestandtheil.

65) Der §. 106, Tit. 10 findet hier nicht Anwendung, weil ein Schulschein (das Bekanntniß des Empfangens der Valuta) nicht die rechtliche Natur einer Quittung im rechtlichen Sinne hat. Uebrigens. Pr. des Obertr. vom 25. Nov. 1851, 1797/1854 IV, 51. Eine gleiche Entscheidung vom 28. April 1848theilten schon die Rechtsfälle. Bd. IV, S. 64 mit, auch das Erl. dess. v. 2. Mai 1865 wendet den Satz an. (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIX, S. 114.) Der Grund überzeugt zwar nicht, denn zwischen einem chirographum über ein Darlehn und einer Quittung (apocpha) über die zum Zwecke der Tilgung einer Schuld geleistete Zahlung ist das Aehnliche, daß beides ein Beweisstück über ein Rechtsgeschäft ist; nur der Zweck der Zahlung unterscheidet beide. Allein die Unanwendbarkeit liegt in der Verschiedenheit der positiven Gesetzgebung über die sog. exc. n. u. pecuniae und über die Beweisart der Quittungen.

(4. A.) Vergl. oben, Ann. 55\*, Abs. 3. — Der Grundsatz, — daß mündlich abgeschlossene, in das Wesen des schriftlich errichteten Vertrages selbst eingreisende Vereinbarungen, welche zur Begründung des Einbandes der Simulation, oder des Einbandes, daß etwas niedergeschrieben als verabredet worden, angeführt werden, nicht als bloße Vorverhandlungen oder mündliche Nebenabreden anzusehen sind, und daher den Inhalt der Urkunde und ihre Beweisstrafe ganz odertheilweise vernichten, — findet auch bei einseitigen Verträgen und insbesondere auch bei Schuldverschreibungen Anwendung. Erl. des Obertr. vom 14. Sept. 1852 (Arch. f. Rechtsf. Bd. VI, S. 312).

66) Durch das Bekanntniß der empfangenen Valuta in einheitig ausgestellten, wenn auch in das Hypothekenbuch eingetragenen, aber in den Händen des Schuldners gebliebenen Darlehsinstrumenten wird das Darlehn nicht erworben, und kann insbesondere eine persönliche Verpflichtung des Ausstellers daraus nicht hergeleitet werden. Pr. des Obertr. vom 2. Nov. 1849. (Entsch. Bd. XVIII, S. 197.) Erst durch die Aushändigung an den Gläubiger erhält das Dokument seine Bedeutung. (5. A.) Anders steht es, wenn der Gläubiger bei der Ausstellung der Schuldurkunde zugezogen worden und unter stillschweigender Zustimmung des Schuldners den Antrag auf Ausfertigung einer Retognition ge-

**S. 734. Diese Ausmittelung wird durch nachherige Anerkennisse des Schuldners noch nicht ausgeschlossen<sup>68)</sup>.**

stellt hat. Dann ist die Urkunde nicht einseitig von dem Schuldner ausgegangen. Erl. des Obertr. vom 30. Oktober 1863 (Entsch. Bd. L, S. 150).

(4. A.) Die Ehefrau, welche Ausstellerin des Empfangsbekenntnisses über die an ihren Ehemann gezahlte Darlehnsvaluta ist, hastet nicht für das Darlehn. Erl. des Obertr. v. 2. Dez. 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. VIII, S. 71).

67) Das von dem Aussteller eines Schuldzeichens über ein Darlehn in dem Instrumente abgebene Bekenntnis der baar empfangenen Valuta verliert, wenn der Gläubiger einräumt, einen Theil der Valuta nicht baar, sondern durch Abrechnung einer Schuld des Darlehnsnehmers berichtigzt zu haben, nicht ganzlich, sondern nur in Beziehung auf den geständlich nicht baar gegebenen Theil der Valuta die Kraft. Pr. des Obertr. 2006, v. 14. April 1848. — Lieber einen Fall solcher Abrechnung s. m. den Ministerialbescheid v. 26. Mai 1804. (Nabe, Bd. VIII, S. 63.) — (4. A.) Ist in einem Schuldzeichen über ein Darlehn die Valuta als in baarem Gelde gegeben bezeichnet, in der Wirklichkeit aber nicht in baarem Gelde, sondern in Eisenbanknoten gewährt worden, so hat der Schuldzeichen keine Beweiskraft. Erl. des Obertr. vom 6. Okt. 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XV, S. 71).

68) Ein besonderer Valutenschein von einem jüngeren Datum schloß die gemeinrechtsliche exceptio non numerata possumus aus. Dies soll durch die Bestimmung des §. 734 aufgehoben werden; dessen bedurfte es aber nicht, denn die exceptio n. p. selbst ist an sich unterdrückt; die §§. 732 bis 734 schaffen in dieser Beziehung ein ganz neues Recht, zu dessen Rechtfertigung Suarez in den amtlichen Vorträgen über die Schlußrevisiun des Geleybuchs folgendes sagt: „Diese Sätze weichen von der bisherigen Theorie eines exceptionem n. p. pec. beträchtlich ab; sie beruhen aber auch auf den erheblichsten Gründen. 1) Es ist ganz wider die Natur der Sache und die Analogie der Gesetze, daß der Kreditor, welcher das schriftliche Geständniß des Schuldners über die empfangene valutam in dem chirographo für sich hat, dennoch numerationem noch befonders beweisen, und wenn er einen solchen Beweis, wegen ermangelnder mediorum probandi nicht aufzutragen kann, seine in latrem Brief und Siegel beruhende Forderung verlieren soll. Confessio propria ist in allen anderen Fällen der stärkste Beweis und hier allein soll sie nicht gelten! 2) Die Röm. Theorie ist auf eine ganz verfehlte Weise und zerstückelt in unserm Foris aufgenommen worden. Iustinian wollte den alten contractibus literalibus, die zu seiner Zeit schon außer Gebrauch gekommen waren, etwas anderes substituieren, und erfand zu dem Ende die cautiones de matuo und de dote. Nach dieser seiner Erfindung: a) entstand aus dem chirographo intra biennium nach dessen Aussstellung eigentlich gar keine Aktion, wenn nicht der Inhaber numerationem aliquando beweisen konnte; dagegen aber b) konnte elapsio biennio, die Exceptio n. p. gar nicht mehr opponirt werden, sondern der Aussteller war ex solis litteris obligiert, und mußte simpliciter bezahlen. Cf. L. 14 pr. C. de n. n. p. — Unser Dd. und Gerichtshöf haben die Theorie Iustinian's a aufgenommen; und dagegen ad b dieselbe verworfen, indem bei uns der Beweis, daß keine Valuta gegeben worden, auch nach Verlauf des Biennii unbedenklich zugelassen wird. Wir haben aus dem Darlehnsvertrage ein Monstrum gemacht, welches halb Contractus realis, halb Contractus literalis ist. Daher giebt es auch 2) mehrere angefahrene Doctores, welche behaupten, daß diese Römische Theorie in unserm Foris nicht gelten könne. Cf. Schiller, Exercit. 22, §§. 9, 10; Boehm, Introd. in Jus Dig. Lib. XII, Tit. 1, §. 22 et ll. ibi alleg. 4) Der scheintbarste Grund, welcher für die römische Theorie angeführt werden kann, liegt in der Schwierigkeit, welche mit Führung des Beweises: daß die Valuta nicht bezahlt worden, verbunden ist. Aber einertheils bereitet dieser Grund zu viel, weil man alsdann gar keine Probationem negativ zulassen müßte. Andertheils aber ist in dieselbe durch unsere Prozeßordnung, wenigstens größtentheils, gehoben; indem es nach dieser nicht darauf ankommt, wer den Beweis zu führen habe? sondern der Richter Veritatem facti ex officio auszumitteln angewiesen ist; und es daher, wenn der ganze Gang und Zusammenhang der Sache vollständig untersucht wird, weit leichter, als chemals sein muß, zu ertrauen: ob Valuta wirklich gegeben, oder nicht. 5) Die übrigen sogenannten Billigkeitsgründe, die man zur Unterstüzung des Römischen Saches aus der Avaritia creditorum et Indigentia debitorum gewöhnlich herleiten will, sind offensbar aequitaliter corebrinae. Da nach den Gesetzen und der Praxis die Exceptio n. n. p. ausgeschlossen wird, wenn ein besonderer Valuta-Schein gegeben und darin der Exception rennziert worden, und wenn nach ausgestellter Obligation ein Anerkennnis des Ausstellers auf irgend eine Art hinzugekommen ist, — Hellfeld §. 787. — so ist dem erfahrenen Manne nichts leichter, als der Exceptio n. n. p. auszuweichen. Die ganze Römische Theorie ist als eine Schlinge, welche der Bucherer, wie die tägliche Erfahrung lehrt, ohne Mühe entwicckt, und womit nur der gerade unbefangene Mann, der sich auf seinen Brief und Siegel verläßt, ohne von solchen, die selben entzährenden Subtilitäten etwas zu wissen, von einem artifizialen und betrügerischen Schuldner um allzu leicht berlöst werden kann. — Ich bemerke übrigens noch: a) daß die Vorschriften §§. 740, 741 ohne Zweifel mehr dazu beitragen werden, den Bucherer abzuschrecken und zurückzuhalten, als die Römische Lehre d. n. n. p., der sie, wie gedacht, so leicht ausweichen können; b) doch, wenn in den §§. 738 bis 739 die Exceptio n. n. p. in gewissem Maße bei-

§. 735. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta ist nicht nur gegen den ersten, sondern auch gegen jeden folgenden Inhaber in so weit zulässig, als überhaupt Einwendungen gegen den Gedanten auch dem Cessionario entgegengesetzt werden können<sup>69)</sup>.

§. 736. Dass der Schulschein auf Ordre gestellt worden, macht dabei keinen Unterschied<sup>70)</sup>.

§. 737. Wie weit bei kaufmännischen auf Ordre gestellten Wechseln eine Ausnahme stattfinde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II, Tit. 8, Abschn. 8.)

§. 738. Bei Schuldinstrumenten, die zur Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch bestimmt, und darin wirklich eingetragen sind<sup>71)</sup>, tritt die Vermuthung,

behalten worden, solches darin seinen Grund habe, weil bei eingetragenen Hypotheken der Kreditor nicht eher mit Sicherheit zahlen kann, als bis ihm der in vim recognitionis super facta intabulations ausgesetzte Hypothekenschein vorgelegt worden; indem er erst dadurch die Gewissheit erhält, dass seine Forderung im Hypothekenbuche an dem Orte wirklich zu stehen komme, den er sich vorbedungen hat. Cf. die Hypothekenordn. do. 1783, Tit. II, §§. 171—181." (Jahrb. Bd. XLI, S. 20.) S. die folg. Ann. 69.

. 69) Die Fassung dieses §. passt eigentlich nicht zu der neuen Theorie (s. die vor. Ann.), denn von dem Einwande der nicht gezahlten Valuta kann nach dem jetzigen Rechtsstande nicht Rede sein. Der Rechtsstand ist der, dass der Schulschein den Grund der Klage beweist, und dass der Beklagte, wenn er diesen Einwand macht, den Klagegrund (das Darlehn) bestreitet und den Gegenbeweis anzutreten hat. Weil es hier lediglich auf eine juristische Thatache, nicht auf die juristische Form ankommt, so ist, völlig folgerichtig, das Ablehnung des Klagegrundes nicht bedingt durch den Dolus des Cessionars. Vergl. §. 407 d. T. Nur bei eingetragenen Forderungen und gegen die Hypothekentlage wird das Vorbringen ausnahmsweise ein eigentlicher Rechtsanwand, d. h. ein selbstständiger, den Klagegrund aufschiebender Rechteinwand. Denn die Hypothekentlage ist begründet durch die Form der Eintragung; in sofern ist die Hypothekenforderung eine formelle, und der Einwand muss sich auf die gleiche Form gründen. §. 738 d. T. Mehr als diese Form, wegen der damit verbundenen Fiktion, ist nicht erforderlich zur Befreiung dieser Exception; ob der Kläger sie gelannt habe, ob nicht, ist unerheblich, er kann thatächlich in gutem Glauben sein. Ist der Cessionar von der wahren Bewandtniss der Sache vorher in Kenntniß gesetzt worden, so steht dem Bell. auch die doli exceptio zur Seite. Ang. vom dem Obertr. in den Entsch. Bd. XVII, S. 276. (Meine Arbeit.)

70) Bezieht sich auf die bekannte Meinung mehrerer Neueren, dass, wenn jemand einen Schulschein, zahlbar an den genannten Inhaber „oder dessen Ordre“, ausestelle, dem Cessionar Einwendungen aus dem Rechtsgeschäfte oder gegen die Person des ursprünglichen Inhabers nicht sollten entgegengesetzt werden dürfen.

71) Das bei wirklich eingetragenen Hypothekinstrumenten stattfindende Verhältniss, wonach der Einwand der nicht erhaltenen Valuta einem Cessionar oder Pfandsinhaber, der ein solches Instrument erst 58 Tage nach der Eintragung erworben hat, nicht entgegengesetzt werden darf, — findet auf solche Instrumente, welche bei noch nicht vollendetem Hypothekenwesen mit bloßen Rekognitionsattesten verfehren werden sind, keine Anwendung. Pr. des Obertr. 730, vom 30. Sept. 1839. Weil hier das Mittel fehlt, die Protestation für Jeden sichtbar zu machen. — (3. A.) Ob die im §. 738 bestimmte Ausnahme von der Regel in allen Landesteilen, in denen das Hypothekenwesen noch nicht vollendet ist, auf Schuldverschreibungen, welche mit bloßen Rekognitionsattesten versehen worden sind, keine Anwendung finde, hat das Obertr. bei der Entscheidung eines Rechtsfalles aus dem Herzogthume Westphalen auf sich beruhen lassen. Hält das Herzogthum Westphalen hat das Obertr. aber, auf Grund der dortigen Spezialgesetze (Par. vom 21. Juni 1825, §§. 6—13; Verordn. vom 31. März 1834, §§. 4, 24, 25), die Frage bejaht. Ert. vom 31. Okt. 1856 (Entsch. Bd. XXXIV, S. 114).

(5. A.) Die Ausnahme des §. 738 von der Regel (§§. 732, 733) sieht nur den auch nach der Hyp.-Ordn. §§. 178 ff., Tit. 2 vorgelebten Fall vorruss, dass ein Schuldner in gute im Glauben sich zum Empfange der Darlehns-Valuta bekannt und dafür Hypothek bestellt, nichtsdestoweniger aber Schuld- und Hypothekverschreibung nur in Erwartung des Valuten-Empfanges ausgefosselt hat. Ein solcher redlicher Schuldner soll durch seine Protestation gegen ihm nachtheilige Disposition mit dem Instrument und gegen dessen Beweisstrafe gesichert werden. Keinesfalls ist aber die Vorchrift im §. 738 mit ihren Konsequenzen auf den Fall auszudehnen, wo der Schuldner eines zur Eintragung bestimmten Instruments doloser Weise und gegen die Vorchrift im §. 240, I. 14 sich zum Empfange der Darlehns-Valuta bekannt, dies jedoch nur simulirt und Beides — Empfangsbelehniss und Hypothekverschreibung — nur in der unrechten Absicht erklärt hat, dem seinerseits singulären Darlehngeber Kredit zu verschaffen und zu diesem Ende denselben in Stand zu setzen, sich durch Dispositionen über das ausgestellte und ihm ausgeantwortete Instrument — die gefuchten Geldmittel mit

dass Valuta nach dem Inhalte des Instrumentes wirklich gegeben worden, erst als dann<sup>72)</sup> ein, wenn der Schuldner innerhalb Acht und Dreißig Tagen<sup>73)</sup>, nach erfolgter Eintragung, keine Protestation wegen nicht empfangener Valuta im Hypothekenbuch hat vermerken<sup>74)</sup> lassen.

Täuschung Dritter zu verschaffen. Für eine solche den betrüglichen Dolus begünstigende Ausdehnung des Gesetzes gibt die Fassung der §§. 738, 739 nicht den entferntesten Anhaltspunkt. — So führt das Obertr. aus in dem Erl. vom 12. April 1864 (Arch. f. Rechtsl. Bd. LV, S. 75). Nach diesen Bordersätzen könnte man den Schlussfall erwarten: der do lo se Schuldverschreiber müsse folglich die simulirte Darlebens- und Hypothekenvaluta dem redlichen Dritten (Cessior oder Pfändnicher) gegenüber gelten lassen. Darnach würde man sich täuschen: das simulirte Attribut wird durch den Dolus des Simulanten nicht existent und die Hypothek ist jedenfalls ungültig. R. f. unten die Ann. 77<sup>a</sup>, Abs. 2 zu §. 739. Es kommt daher in dieser Beziehung auf guten oder bösen Glauben des Ausstellers gar nichts an. Das Obertr. will mit seiner Ausführung den Ausspruch begründen, dass der Simulant dem redlichen Cessior des wertlosen Instruments, gemäß §. 210, I., 14, Entschädigung leisten müsse.

Die Bestimmung der §§. 738 und 739 erzeugt einen sonderbaren Rechtszustand. Nicht alle Schuldverschreibungen, in welchen Hypothek bestellt wird, werden eingetragen; man überlässt die Nachsuchung der Eintragung oft dem Gläubiger, dem man die Beschreibung anhändigt, und dieser lässt die Eintragung auf sich beruhen. Haben diese Schuldverschreibungen Beweiskraft, oder nicht? Und wenn sie vor der Eintragung beweiskräftig sind, verlieren sie durch die erst lange nach der Ausstellung ausgewirkte Eintragung die Beweiskraft wieder auf 38 Tage? Man muss zwischen der persönlichen Klage und zwischen der Hypothekarfrage unterscheiden. Die durch den §. 838 gegebene exception n. p. bezieht sich nur auf die Hypothekarfrage, folglich entsteht sie erst mit dieser zugleich durch die wenn auch noch so spät erfolgende Eintragung; gegen die condicione ex mutuo ist die Exception nicht zulässig; wird die Personallage gebraucht, so kommt lediglich der Grundfah g. 723 in Verbindung mit dem g. 735 zur Anwendung. In Beziehung auf diesen persönlichen Anspruch bleibt es bei der Regel des §. 407 d. L. S. auch Entschl. des Obertr. Bd. XVIII, S. 200. — (3. A.) Das Obertr. hat einen anderen Ausweg gefunden und durch Pr. Befchl. (Pr. 2489) v. 5. Dez. 1853 den Rechtsatz angenommen: „Bei Schuldinstrumenten, die zur Eintragung in das Hypothekenbuch zwar bestimmt, aber darin noch nicht wirklich eingetragen sind, tritt die Vermuthung, dass die Valuta nach Inhalte des Instruments wirklich gegeben worden sei, ebenfalls nicht ein.“ (J.M.B. 1854, S. 38 und Entschl. Bd. XXVI, S. 193). Darnach erhalten denn Schuldverschreibungen, worin eine Hypothek bestellt ist, niemals die allermindste Beweiskraft, wenn sie nicht zur Eintragung gelangen. (4. A.) Die Vorchrift des §. 738 findet auch dann Anwendung, wenn ein zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmtes Schuldinstrument erst mehrere Jahre nach seiner Ausstellung wirklich eingetragen worden ist. Erl. des Obertr. v. 3. Juni 1850 (Arch. f. Rechtsl. Bd. II, S. 156).

(2) Bis dahin beweist mithin das Instrument nichts; hier gilt ausnahmsweise der Röm. Grundfah und die exc. n. p. in ihrer eigentlichen Bedeutung. Vergl. die Begründung von Suarez in der Ann. 68 und die Ann. 69. Allein dies beschränkt sich auf die Hypothekarfrage. Vergl. die Ann. 70 und 71. Aber auch später beweist es dann nichts, wenn es der Gläubiger nicht ausgehängt ist. S. o. die Ann. 66.

Der den Hypothekgläubiger gegen die innerhalb 38 Tagen eingetragene Protestation des Schuldners obliegende Beweis, dass die Valuta nach dem Inhalte des zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmten Schuldinstrument wirklich gegeben worden, kann durch ein von dem Schuldner später ausgestelltes besonderes Empfangsbefürming geführt werden. Pr. des Obertr. 1892, v. 25. Febr. 1848. (Entschl. Bd. XVI, S. 146.) — Auch durch schriftliche Anerkennunisse aus der Zeit vor Ausstellung des formalen Hypothekeninstruments kann die wirklich erfolgte Zahlung der Darlehenssumme bewiesen werden. Pr. 2009<sup>a</sup> vom 2. Mai 1848.

(3) Wie in der Hyp.-Ordn. der §. 178, Tit. II bestimmt. Die §§. 425 u. 426, Tit. 20 hingegen bestimmen eine Frist von 4 Wochen. Man befrünt jene 38tägige Frist auf die exc. n. p. bei Darlehen und bezieht die 4wöchentliche auf die Eintragung aller sonstigen Einwendungen.

(5. A.) Ob die Cessio nach Ablauf der 38tägigen Frist ausgestellt ist, oder vorher, ist vollkommen gleichgültig. Nirgends bestimmt das Gesetz, dass der Verlust des Rechts, den Einwand zu erheben, dann nicht eintrete, wenn die Cessio vor dem 38. Tage nach der Eintragung der Obligation gegeben, und dass dann der Schuldner zum Beweise des Einwandes verhafettet werden könnte. Nicht bloß die bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist gehemmte Beweiskraft des Schuldinstrumentes tritt also dann ein, wenn die Protestation nicht eingetragen ist, sondern es ist der Einwand überhaupt verloren. Erl. des Obertr. vom 12. März 1866 (Arch. f. Rechtsl. Bd. LXII, S. 217).

(4) Vermerken lassen. Soll die Beweiskraft des Hypothekeninstruments nach §. 738 aufgehoben werden, so muss innerhalb der 38 Tage nach Eintragung der Forderung auch die wirkliche Eintragung der Protestation erfolgen. Dass in jener Frist die Eintragung bei den Grund- und Hypo-

16 b. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung, vom 20. Dezember 1783. Vom 24. Mai 1853 (G.S. S. 521).

§. 49. Die Eintragung einer Protestation wegen nicht gezahlter Valuta eines Darlehns kann innerhalb 38 Tagen nach der Eintragung des Darlehns, auf den Antrag des Schuldners bei der Hypothekenbehörde, erfolgen, auch wenn die Einwendung nicht bescheinigt ist<sup>74 a)</sup>.

Die Protestation ist jedoch mit dem Ablaufe von sechs Monaten auf den Antrag eines dabei Be-teiligten<sup>74 b)</sup> wieder zu lösen<sup>74 c)</sup>, wenn bis dahin eine Requisition des Prozeßrichters um deren Aufrechthaltung nicht eingeholt<sup>74 d)</sup>.

theilenkosten bloß nachgezahlt worden, kommt nicht in Betracht. Pr. des Obertr. 2009 b, vom 2. Mai 1848. Ebenso Erl. v. 22. Sept. 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 277). Das Recht der Parteien hängt demnach nicht von ihrem eigenen Fleische, sondern von der zufälligen Bevorzugung der Angelegenheit durch den Richter und den Bürobeamten ab. Dies ist eine Folge der bestehenden Justizversetzung, nach welcher allein von Aufsichts- und Autoritätswegen besorgt wird, ohne daß dafür ein Gewährleistung ist. Wird es versäumt, so trägt die Partei den Schaden, theils weil sie vielleicht kein Versehen begehen kann, theils weil der betroffene, lärglich beflockte Beamte nichts hat. (3. A.) In Erwägung dieses Umstandes, daß nämlich der Schutz des Schuldners durch jenen Grundsatz von einem seiner Einwirkung ganz entzogenen Erfolge (Eintragung seiner Protestation) abhängig gemacht wird, hatte der IV. S. des Obertr. beschlossen, von dem gedachten Grundsatz (des III. S.) abzugehen; derselbe ist jedoch durch Pl. Beschl. (Pr. 2681) v. 16. Febr. 1857 aufrecht erhalten. (3.M.B. S. 123. Entschl. Eb. XXXV, S. 1.)

(4. A.) Die rechtliche Wirkung der wegen nicht gezahlter Darlehnsvaluta im Hypothekenbuche eingetragenen Protestation kann durch die aus einem anderen Geschäfte dem Gläubiger gegen den protestierenden Darlehnschuldner zustehende Forderung nicht aufgehoben werden. Erl. des Obertr. vom 8. Febr. 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 161). Dadurch würde die Forderung aus dem andern Geschäfte in die eingetragene, aber in Wahrheit nicht vorhandene Darlehns- und Hypothekensforderung verwandelt werden, und zwar ohne eine causa efficiens, was nicht gedacht werden kann.

Die vor Einführung der Hypothekenreform vom 24. Mai 1853 im Hypothekenbuche rechtmäßig erfolgte Eintragung der Protestation wegen nicht gezahlter Valuta sichert dem Protestierenden den Einwand, daß die nicht empfangene Valuta dergestalt für immer, daß diese Wirkung wider seinen Willen nur durch ein ihm zur Löschung verurtheiltes Judikat beseitigt werden kann. — Diese Wirkung wird auch durch die in Folge des §. 49 der gedachten Novelle auf einseitigen Antrag des Gläubigers erfolgte Löschung der Protestation nicht aufgehoben. Erl. des Obertr. v. 2. Juli 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXII, S. 72).

(4. A.) Wird die eingetragene Protestation, wegen Ablaufs der Zeit (S. v. 24. Mai 1853 §. 49, Abs. 2), wieder gelöst, so ist dadurch die Beweiskraft des Hypothekeninstrumentes in Beziehung auf das darin enthaltene Empfangsbelehrniß der Valuta (§. 732), welche in Gemäßigkeit des §. 738 aufgehoben war, wieder hergestellt, ohne Unterschied, ob der Cessiorar die Forderung nach der Löschung der Protestation, oder schon vor jener Löschung erworben hat. Die Sache steht eben so, als wenn das Instrument noch in den Händen des ursprünglichen Gläubigers sich befände, für den dasselbe durch die Löschung der Protestation die volle Beweiskraft erlangt hat. Erl. des Obertr. vom 9. September 1861 (Entschl. Bd. XLVI, S. 81 u. Arch. f. Rechtsf. Bd. XLII, S. 303); auch Erl. vom 10. Okt. 1864 (Archiv Bd. LVI, S. 224).

Vergl. oben die Ann. 44 zu §. 412 d. T., Abs. 5.

(5. A.) Ist die richtig eingetragene Protestation wegen nicht erhalteneter Valuta nach Verlauf von sechs Monaten ungelöst im Hypothekenbuche stehen geblieben, so muß ihr, in Ermangelung einer Befreiung, welche die Wirkungen derselben lediglich von dem Ablaufe einer sechsmonatlichen Frist und davon, daß während dieser Zeit eine Requisition des Prozeßrichters um Aufrechthaltung der Protestation nicht eingegangen ist, abhängig macht (vergl. §. 49, Alinea 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1853), auch nach Verlauf von 6 Monaten dieselbe Kraft, wie vorher, bezeugt werden, d. h. sie suspendiert die Beweiskraft der eingetragenen Obligation, so lange sie ungelöst bleibt. Erl. dess. vom 5. Oktober 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 40).

74 a) (5. A.) Aus dem Bescheid des I.M. vom 18. Juli 1855 (Vahrb. Bd. XLVI, S. 146). Es macht keinen Unterschied, ob die Forderung noch in den Händen des ursprünglichen Gläubigers, oder bereits auf einen Dritten mit oder ohne Eintragung seines Rechts übergegangen ist. Vergl. oben die Ann. 73, Abs. 2.

74 b) (5. A.) Der Antrag des Gläubigers reicht zur Löschung aus, ohne daß es einer vorgängigen Verwarnung des Protestanten bedarf. Erl. des Obertr. vom 2. Juli 1855 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXII, S. 73). Mit dieser Löschung hört die Protestation auf zu existieren und die ihr im §. 738 beigelegte Wirkung: zu verhindern, daß die im §. 732 begründete Vermuthung dafür, daß die Valuta nach Inhalt des Instrumentes wirklich gegeben worden sei, eintrete, fällt nun sowohl dem ursprüng-

§. 739. Nach Verlauf dieser Zeit aber entsteht nicht nur, zu Gunsten des ersten Inhabers, aus dem Instrumente die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta<sup>75)</sup>, sondern es kann auch, wenn nach diesen Acht und Dreißig Tagen, und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation eingetragen ist, das Instrument einem Dritten<sup>76)</sup>cedirt<sup>76a)</sup> oder verpfändet worden, der Schuldner sich des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta gegen diesen Dritten gar nicht<sup>77)</sup> bedienen<sup>77a)</sup>.

lichen Gläubiger, als dem Cessionar gegenüber, fort. Erl. dess. v. 10. Okt. 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LVI, S. 225). Bergl. jedoch die folg. Ann. 74 e.

74) (5. A.) Eine neue zweitmäßige Bestimmung nach Analogie des §. 22 der B. vom 4. März 1834, nur daß hier ein Antrag abzuwarten ist. (Bergl. den Ablauf 2 dieser Ann.) Früher konnte sich der Besitzer (Schuldner) nach §. 180 der Hyp.-Ordn. passiv verhalten, bis er einmal in Anspruch genommen wurde, und der Gläubiger mußte, um die vielleicht grundlose Protestation wegzuschaffen, auf deren Löschung klagen und zur Durchführung der Klage die Zahlung des Darlehns durch andere Mittel als das Instrument selbst beweisen. Nach der neuen Vorschrift ist der Schuldner genötigt, mit seiner Klage auf die Rückgabe des Instruments und Löschung der Hypothek bald hervorzutreten und dabei den ausdrücklichen Antrag auf Erlass der Requisition um Aufrechterhaltung der Protestation anzubringen; denn eine bloße Anzeige oder die Klage ohne diesen besonderen Antrag genügt nicht. R. des J.M. vom 14. Juni 1840 (J.M. Bl. S. 224). — Da der §. 49 neues Recht einführt, so findet die Vorschrift zufolge der allgemeinen Rechtsregel im §. 14 der Einleitung zum A. P.R. nicht Anwendung auf schon vor Ertheilung des Gesetzes vom 24. Mai 1853 eingetragene Protestationen der in Rede stehenden Art. Daher behält eine rechtzeitige im Hypothekenbuch erfolgte Ertragung, wegen nicht empfangener Valuta einer Hypothek, ihre Wirkung, wenn sie auch in Folge der später erschienenen Vorschrift dieses §. 49 auf einseitigen Antrag des Gläubigers wieder gelöscht worden ist. Erl. dess. vom 2. Juli 1856 (Entsch. Bd. XXXIII, S. 322). Bergl. Erl. dess. vom 4. Mai 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LIV, S. 173).

74) (5. A.) Eine Vorschrift, welche die Wirkungen der Protestation lediglich von dem Ablaufe einer sechsmonatlichen Frist und davon, daß während dieser Zeit eine Requisition des Prozeßrichters um Aufrechterhaltung der Protestation nicht eingegangen ist, abhängig macht, fehlt. Wie es damit weiter zu halten, darüber s. m. die Ann. 74 a. c.

75) Der §. 739 bestimmt das Verhältniß des Hypothekarschuldners nach zwei Seiten: zum Darlehnsgeber und zu dessen Cessionar. Das Verhältniß zum Darlehnsgeber kommt erst nach Verlauf von 38 Tagen, wenn unterdessen keine Protestation eingetragen ist, bei diesen Schuldinstrumenten auf den Stand, welchen das obligatorische Verhältniß nach §. 738 einnimmt. Er kann zwar auch jetzt noch den Empfang der Valuta bestreiten, muß aber den Gegenbeweis führen. Im Verhältnisse zu dem Cessionar (einem Dritten) ist es anders. S. die Ann. 77.

(5. A.) Von dieser Vermuthung, daß Valuta nach dem Inhalte des Instrumentes wirklich gegeben worden, welche bei hypothekarisch eingetragenen Schuldinstrumenten erst nach Verlauf von 38 Tagen nach der Ertragung, infosfern der Schuldner während dieser Zeit keine Protestation wegen nicht empfangener Valuta im Hypothekenbuch hat vermerken lassen, zu Gunsten des ersten Inhabers entsteht, gilt ganz dasselbe, was in den §§. 732 u. 733 d. E. generell vorgeschrieben worden, daß nämlich diese Vermuthung hinwegfällt, sobald bei der Inschrift der Sache sich findet, daß die Valuta ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben ist; und dieses hat stattgefunden, wenn der angebliche Gläubiger zugestellt, daß er vor Ausstellung der fraglichen Schuldverreibung keine Valuta gezahlt habe. Erl. des Obertr. vom 10. Juli 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXIV, S. 224).

76) Nämlich einem redlichen; gegen den unreddlichen findet die exc. doli statt. S. die folg. Ann.

(4. A.) Wenn sich eine Hypothekenforderung auf die Erben des Gläubigers verebt und bei der Theilung der Erbschaft dem Einen der Mittern überwiesen, demnächst aber von diesem einem anderen Mittern cedit wird, so ist dieser Cessionar, wegen seiner Mitternqualität, nicht als ein Dritter hinsichtlich des dem Schuldner zustehenden Einwandes nicht erhalten Valuta anzusehen; er ist in dieser Beziehung mit seinem Erblasser Eine Person. Bergl. das Erl. des Obertr. vom 20. Januar 1860 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXVI, S. 145).

76a) (3. A.) Dieser Grundsatz findet auch Anwendung, wenn dem Exekutionssucher eine hypothekarische Forderung des Exequendus auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 durch richterliche Verfügung überwiesen worden ist. Pl.-Beichl. des Obertr. v. 7. Mai 1855 (J.M. Bl. S. 166 und Entsch. Bd. XXX, S. 408). Ganz folgerichtig. Dadurch ist das ältere, den entgegengesetzten Grundsatz ausprechende Pr. 705, vom 3. Juni 1839, reprobirt.

77) Gar nicht, d. h. der Einwand ist anwendbar, es ist nicht so wie gegen den Darlehnsgeber, daß dem Schuldner nur der Gegenbeweis obliege. Hierbei ist aber zu beachten, daß diese Bestimmung nur von der eigentlichen exc. n. n. p. gilt, bei welcher nach der Gemüthsbeschaffenheit des Cessionars nicht gefragt wird, daß sie sich aber nicht auf den Fall der exc. doli bezieht, wo näm-

§. 740. Wer sich einen Schulschein aussstellen läßt, und die Valuta darauf ganz oder zum Theil nicht bezahlt; gleichwohl aber die verschriebene Summe gerichtlich ausflagt, oder einem Andern edirt, der soll als ein Betrüger bestraft werden.

§. 741. Ein Gleches findet statt, wenn der Inhaber des Schulscheins die Valuta ganz oder zum Theil zurück erhalten hat, und gleichwohl denselben auf den vollen Betrag einflagt, oder einem Andern edirt<sup>78)</sup>.

§. 742. Hat Jemand über eine Forderung, die er aus einem andern Grunde zu machen hatte, sich einen Schulschein aussstellen, und darin die Valuta, als baar gegeben, verschreiben lassen, so finden die unten §§. 866, 867, 868 ertheilten Vorschriften Anwendung<sup>79)</sup>.

§. 743. Wer seine Unterschrift fälschlich leugnet, verliert alle Einwendungen, die ihm sonst gegen die Schuldforderung noch zugestanden hätten<sup>80)</sup>.

§. 744. Hat der Aussteller sich dieser Ableugnung gegen den ersten Inhaber des Instrumentes schuldig gemacht; und es findet sich gleichwohl, daß dieser die verschriebene Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben habe; so tritt Fiskus an seine Stelle,

lich dem Dritten, vor der Erwerbung des Instrumentes, die Bewandtniß der Sache entweder besonders fund gegeben worden ist — §. 53 des Anh. 3. A. 2.R. und §. 423, Tit. 20, — oder die Wissenschaft derselben, wegen der Eintragung im Hypothekenbuche, vor dem Übergange an einen Dritten, fingirt wird. §. 19, Tit. 4, und §§. 424—426, Tit. 20. S. auch die Entscheidungsgründe zu dem Pr. des Obertr. vom 20. Februar 1849: „Dem Cessiorar einer eingetragenen Darlehnsforderung, auf welche keine Valuta gezahlt worden, kann der Schuldner den Einwand, daß er denselben den Mangel vorher fund gethan hat, mit Erfolg entgegensetzen, auch wenn er nicht den Einmand der nicht erhaltenen Valuta im Hypothekenbuche hat vermerken lassen.“ (Entsch. Bd. XVII, S. 270.) Bergl. Erl. dess. v. 22. Sept. 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. III, S. 277). Es versteht sich von selbst, daß Alles, was aus dem Inhalte des Instruments zu ersehen ist, für und gegen den dritten Erwerber ebendieselbe Wirkung hat, als wenn es eingetragen wäre; er erhält es unmittelbar fund gethan. Der Unterschied zwischen der ex. n. n. p. und der ex. doli liegt in der Beweislast. Ist die Eintragung der ersten innerhalb der 38-tägigen Frist erfolgt, so muß sowohl der ursprüngliche Darlehngeber als der dritte, wenn thatächlich auch redliche, Erwerber die bestimzte Zahlung der Valuta erwiesen; ist die Eintragung später, aber noch vor dem Übergange auf einen Dritten geschehen, oder ist die Bewandtniß der Sache dem Dritten auf irgend eine andere Weise vor der Erwerbung bekannt gegeben: so muß der Schuldner den Grund der ex. doli beweisen. Dieser Beweis ist zusammengeholt aus dem Beweise: daß nicht gezahlt worden (Gegenbeweis gegen den Inhalt des Instrumentes), und aus dem: daß und wie dem Dritten solches vor der Erwerbung fund gegeben worden. War die verspätete Eintragung vor der Erwerbung geschehen, so ist über das zweite Thema kein Beweis erforderlich, es ist gleichgültig: ob der Cessiorar dem Vermieter thatächlich gelanzt hat, ob nicht; seine Wissenschaft wird fingirt. Bergl. noch ein Schreiben des J.M. vom 18. Juli 1835, welches gleichfalls die §§. 738 und 739 auf die ex. n. n. p. bei dem Darlehn beschränkt will. (Jahrb. Bd. XLVI, S. 149.)

77 a) (4. A.) Die §§. 738, 739 werden durch den Art. 295 des H.G.B. nicht berührt. Einf.-Ges. vom 24. Juni 1861, Art. 26 (Th. II, Tit. 8).

(5. A.) Liegt der Fall so, daß der Schuldner sich des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta gegen den Dritten bedienen kann, was auch durch Klage auf Richtigkeitsklärung und Löschung der Hypothek durchführbar ist; so kann der Cessiorar, welcher die ihm edirte, über ein Darlehn lautende Schuld- und Hypothekbeschreibung eintragen läßt, dem angeblichen Darlehnsempfänger nicht die Replik entgegenstellen, daß die Schuld- und Hypothekbeschreibung ausgestellt sei, um dem Gedachten Geld oder Kredit zu verschaffen, und daß er dem entsprechend Cessionsvaluta gezahlt habe. Denn wenn keine Valuta gezahlt worden, so ist eine Darlehnsforderung nicht zur Existenz gekommen, der Cessiorar des noch nicht eingetragenen Schulscheins hat sich also ein Forderungsrecht ediren lassen, welches nicht vorhanden war. Erl. des Obertr. vom 13. Juni 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LV, S. 1).

78) Ueber die Absicht bei den §§. 740 u. 741 s. die Ausführung Suarez' o. in der Ann. 58 zu §. 734 d. T.

79) Diese Vorschrift ist nicht auf den Fall zu beziehen, wo der Schuldner auf seine gerichtliche Schuld- und Hypothekbeschreibung über ein Darlehn ein baares Geld mehr empfängt, sondern einen älteren Schulschein über ein baares Darlehn zurückhält. Hier hat der Gläubiger die Forderung nicht „aus einem anderen Grund zu machen“, sondern er erhält über ebendieselbe Forderung einen neuen Schulschein.

80) Bergl. Proz.-Ordn. Tit. 23, §. 52, Nr. 1.

und zieht dasjenige ein, was der Aussteller wegen der ungegründeten Ableugnung seiner Unterschrift bezahlen muß; der Inhaber hingegen, weil er es wirklich nicht gegeben hat, nicht gewinnen kann.

§. 745. Ist die Ableugnung gegen einen dritten relichen Inhaber des Schuld-  
scheins geschehen, so muß zwar der Aussteller diesem nach §. 743 vollständige Zahlung leisten.

§. 746. Wenn aber ausgemittelt werden kann, daß der erste Inhaber die Valuta ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben habe, so entsteht<sup>81)</sup> fiktus demselben dasjenige, was er, über den Betrag der gegebenen Valuta, von seinem Cessionario für die Abtretung des Schuldcheins erhalten hat.

§. 747. Wer zwar nicht seine Unterschrift, wohl aber, wider besseres Wissen, den Empfang der Valuta vor Gericht ganz oder zum Theil ableugnet, der wird mit den in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Strafen des frevelhaften Leugnens bestraft.

§. 748. Fällt weg<sup>82)</sup>.

<sup>Bon Dar-  
lehen auf  
Wechsel.</sup> §. 749. Eben dasselbst<sup>82a)</sup> ist bestimmt, welche Personen sich wechselseitig ver-  
pflichten können.

§. 750. Fällt weg<sup>83)</sup>.

Aufl. §. 25. Fällt weg<sup>83a)</sup>.

§. 751. Auch genießen Schuldcheine dieser Art<sup>84)</sup>, gleich wirklichen Wechseln,  
das in der Konkursordnung bestimmte Vorzugrecht<sup>84a)</sup>.

<sup>Dauer der  
Beweisfrist  
eines Schuld-  
instruments.</sup> §. 752. Zum Vortheile des Ausstellers selbst erlöscht die Beweiskraft eines Schuld-  
instruments durch Verjährung nur mit der Schuld zugleich.

§. 753. Zum Vortheile des Erben<sup>85)</sup> des Ausstellers hingegen erlöscht diese

81) Ein unangenehm berührendes Bild, das Entziehen; man sieht gleichsam die Gewalthandlung und die Gegenwehr. Warum kann die in dem vorhergehenden §. 744 für den gleichen Fall der Konfiskation angewendete juristische Sprache hier nicht beibehalten werden?

82) Der Wortlaut ist: „Was wegen des Einwandes der nicht gezahlten Valuta bei Wechseln Rechtes sei, ist gehöriger Ort vorgeschrieben. (Th. II, Tit. 8, Abschn. 8.)“

82a) Rämlich Th. II, Tit. 8, Abschn. 8, an dessen Stelle die A. D.W.O. tritt.

83) Der exekutive Prozeß, welchen hier nach Schuldcheine in Wechselform, ausgestellt von nicht wechselseitigen Personen, beginnen soll, ist aufgehoben.

83a) (S. A.) Darnach sollte es einer vorhergegangenen Anerkennung der Unterschrift zur Gründung des exekutiven Prozeßes nicht bedürfen.

84) D. h. in Wechselform ausgestellt von nicht wechselseitigen Personen. Auch dieser §. ist eigentlich obsolet. (S. A.) Er ist es nun in der That. S. die folgende Anm. 84a).

84a) Die Konkursordnung, welche hier gemeint ist, ist der Tit. 50 der Pr.-D., wo im §. 471 den Wechselforderungen das Vorzugrecht der VI. Klasse eingeräumt ist. Diese Konkursordnung ist aufgehoben und die an ihre Stelle getretene neue Konkursordnung v. 8. Mai 1855 gibt den Wechseln und den wechselähnlichen Schuldcheinen kein Vorrecht.

85) Suarez rechtfertigt diese singuläre Vorchrift in den Vorträgen über die Schlüsselektion des Gesetzbuches so: „Diese Präsumtion ist zwar neu, aber nicht gegen das bisherige Recht. Wenn ein Erbe erst nach Verlauf von 10 Jahren aus einem Schuldinstrumente des Erblassers belangt wird, so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Schuld bei der Lebenszeit des Erblassers schon abgetan worden, und nur das Instrument ex incuria desselben in den Händen des creditoris geblieben sei; denn es läßt sich kaum denken, daß jemand 10 Jahre nach dem Tode seines Schuldners werde verstreichen lassen, ohne sich seiner Bezahlung wegen zu melden. Es ist also billig, daß die Geize dem Erben zu Hülfe kommen, der eben dieses langen Zeitverlustes wegen desto weniger im Stande ist, die Umstände und Beweismittel, wodurch der eigentliche Zusammenhang der Sache und die Abnahme der Schuld ins Licht gelegt werden könnten, auszumitteln und herbeizuschaffen; wohingegen der Kreditor weit leichter nachzuweisen kann, daß die Schuld noch existire, und wodurch er abgehalten werden, sich früher zu melden. Uebrigens ist von einer bloßen Präsumtion die Rede, welche stets der Wahrscheinlichkeit weichen muß, und höchstens irgend einem nachlässigen und sorglosen Menschen präjudizieren kann.“ Jahrb. Bd. XLI, S. 22.

Die Verordnung veranlaßt mancherlei Zweifel. Nach dem Wortlalte kommt sie nur den Erben zu Statuten, nicht also z. B. einer nachgebliebenen Witwe, welche mit dem verstorbenen Aussteller in der ethlichen Gütergemeinschaft gelebt hat. Ist das richtig, so muß das Privilegium auch den Er-

Beweiskraft<sup>86)</sup> durch eine zehnjährige Präscription<sup>87)</sup> vom Todesstage des Erblässers.

§. 754. Ist im Instrumente ein Zahlungstermin bestimmt, und dieser erst nach dem Tode des Erblässers abgelaufen, so nimmt diese Verjährung (§. 753) erst vom Verfallstage ihren Anfang.

Den neben der Billige nichts. Denn gelehrt, der Kläger würde gegen die Erben abgewiesen, so würde es ihnen nichts helfen, da die Witwe das Obligatorium des Mannes, welcher die Gütergemeinschaft zu verpflichten bejagt war, nach wie vor dessen Tode gegen sie gelten lassen muss, und wenn der Gläubiger gegen sie obseglete, aus der Gütergemeinschaft das Ganze bezahlen müsste, dagegen aber bei der Auseinandersetzung berechtigt sein würde, das Bezahlte als Ausgabe abzurechnen und dadurch den Erben ihren Anteil abzuziehen, weil die Erben eines Gemeinchafters, dem anderen Gemeinchafter oder Gesellschafter gegenüber, lediglich ihren Erblässer in diesem Verhältnisse vorstellen und von jener Verjährung gegen die Theilungsklage nicht Gebrauch machen können. Ein mir vorgekommener Rechtsfall v. J. 1829, Arndt in Kling, ist von dem ehemaligen O.L.G. zu Marienwerder nach diesen Grundlagen entschieden worden. Ob in dem vorausgelegten Falle die Witwe den Schuldchein mit unterschrieben hat, ob nicht, macht keinen Unterchied, denn die Ehefrau wird, in Beziehung auf das Gütergemeinschaftliche Vermögen, von dem Planne, wie ein Geschäftsherr durch den Disponenten, verbindlich gemacht, folglich muss sie, aus diesem Grunde, auch dessen Schuldchein als Beweis gegen sich gelten lassen. Pr.-D., Tit. 10, §. 138. Vergl. jedoch das folg. Pr. 924.

Die Vorschrift dieses §. findet auch dann Anwendung, wenn das Schuldinstrument von zwei oder mehreren Mitverpflichteten gemeinschaftlich ausgestellt, und die Beweiskraft der Urkunde nur zum Vortheile des in Anspruch genommenen Erben des einen Ausstellers durch die zehnjährige Präscription erloschen ist, nicht aber in Bezug auf die außer Anspruch gelassenen Erben des mitverpflichteten Ausstellers. Der von der Verjährung des Rechts handelnde §. 576, Tit. 9, wonach einer unter mehreren Mitverpflichteten, deren Verbindlichkeit aus einem und eben demselben Rechte entsteht, bloß um deswollen, weil das Recht gegen ihn nicht ausgelöscht worden, sich mit der Verjährung nicht schützen kann, — findet keine Anwendung auf die, gemäß §. 753 den resp. Erben mehrerer Aussteller eines Schuldinstruments, nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Todesstage ihrer resp. Erblässer, zu Statten kommende Präscription der Beweiskraft des Schuldinstruments. Pr. des Obertr. 924, vom 3. Oktober 1840. — Wie in solchem Falle der Grundsatz §. 445, Tit. 5, betreffs der Ausgleichung der Korrealverpflichteten unter sich angewendet werden soll, ist unklar. Hat er Geltung, so hilft die Verordnung des §. 753 den Erben in der Wirklichkeit nichts; soll er nicht gelten, so geschieht den Korrealschuldern, welche die noch bestehende Schuld bezahlen müssen, und die Negativen, deren Beweis der §. 755 dem Gläubiger aufbürdet, nicht beweisen können, offenbares Unrecht. Die Satzung passt nicht auf das landrechtliche Korrealschuldbetrieb hin; es kommt dabei in dem zweiten Falle ein Anderer zum Leidens als der, welcher nach der Absicht der Verordnung getroffen werden soll. S. o. die Neuherfung Suarez' a. G. Man muss zur Befestigung der Schwierigkeiten noch einen Schritt weiter gehen und den Grundsatz des §. 640, Tit. 9 analogisch anwenden.

86) Die hiernach zum Vortheile des Erben des Ausstellers mit dem Ablaufe von 10 Jahren seit dem Tode desselben erlöschende Beweiskraft eines von ihm ausgestellten Schuldcheins wird durch ein innerhalb jener 10 Jahre von Seiten der Erben erfolgtes Anerkenntniß der Schuld an sich nicht aufrechterhalten; wohl aber kann in einem solchen Anerkenntniß nach Umständen ein selbständiger Beweis für die Richtigkeit und die Existenz der Schuld gefunden werden. Pr. des Obertr. 2004, vom 24. Januar und 3. März 1848. Soweit der Schuldchein bloßes Beweismittel ist, läßt sich gegen den Satz nichts sagen; soweit er aber Form eines Konsensualvertrags, z. B. über Zinssen verbindlichkeit ist, kann er nicht anerkannt werden; es ist mit dem Schuldchein wie mit den Handlungsbüchern. Doch spricht das Pr. auch nur von der erlöschenden Beweiskraft des Schuldcheins.

87) Die 10jährige Präscription der Beweiskraft von Schuldbekenntnissen, zu Gunsten der Erben des Ausstellers, beschränkt sich lediglich auf Darlehen. Auf Schuldbekenntnisse aus Vergleichen und gegen seitigen Berechnungen findet dieselbe keine Anwendung. Pr. des Obertr. 1879, v. 27. Mai 1847. (Entsch. Bd. XV, S. 172.) (4. A.) Die Vorschrift findet auch auf Hypothekeninstrumente keine Anwendung, wohl aber ist sie anwendbar auf die unter der Herrschaft des Gemeinen Rechts ausgestellten Obligationen, in welchen eine Generalhypothek bestellt ist. Erl. des Obertr. v. 14. September 1852, Archiv f. Rechts. Bd. VIII, S. 1.) Aber der Grund des Gesetzes (s. Suarez' o. in der Ann. 83) passt aus alle Schulden. — Uebrigens wird die Frist zum Gebrauch dieses Beweismittels nach meiner Meinung uneigentlich eine Präscription genannt; sie ist keine eigentliche Verjährung, deshalb kommen die den Anfang der Verjährung hindernenden Ursachen hier nicht in Betracht. (3. A.) Das hat auch das Obertr. nach seinem Pr. 2476, v. 21. Septbr. 1853 anerkannt, welches lautet: „Die Bestimmung des Gesetzes, „„daß die Beweiskraft eines Schuldinstruments durch zehnjährige Präscription vom Todesstage des Erblässers erlischt“ enthält keine Verjährungsfrist, und steht also auch Minoren entgegen.“ (Entsch. Bd. XXVI, S. 263.) — (4. A.) In Handelsjahren ist die Beweiskraft eines Schuldcheins an den Ablauf einer Zeitschrift nicht gebunden. P.G.B. Art. 295.

§. 755. Diese zehnjährige Präscription hat jedoch nur die Wirkung, daß die Nichtigkeit der Schuld durch das Instrument<sup>88)</sup> nicht mehr begründet wird, sondern der Kläger auf andere Art nachweisen muß: daß die Schuld vom Anfange an erstirt habe, und<sup>89)</sup> während der Lebenszeit des Erblassers<sup>90)</sup> nicht getilgt worden sei.

<sup>Zeit der Rückzahlung.</sup> §. 756. Welche Wirkung es habe, wenn die Schuld selbst durch Nichtgebrauch verjährt, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 9, §. 568 sqq.)

§. 757. Aus dem Darlehnskontrakte wird der Schuldner verpflichtet, die erhaltenen Summe zur bestimmten Zeit zurückzuzahlen.

§. 758. Vor Ablauf dieser Zeit kann er dem Gläubiger die Zahlung, auch unter dem Vorwande veränderter Umstände, nicht aufdringen<sup>91)</sup>.

§. 759. Dem Gläubiger hingegen steht frei, vor Ablauf der bestimmten Frist, auf Zahlung oder Sicherstellung anzutragen, wenn der Schuldner, anderer Schulden halber, ausgespannt, oder in Verhaft<sup>92)</sup> genommen worden.

§. 760. Ein Gleichtes findet statt, wenn der Schuldner, um seinen Gläubigern zu entgehen, flüchtig geworden ist, oder aus andern Ursachen seinen bisher in Königlichen Landen gehabten Wohnsitz gänzlich aufgeben will.

§. 761. Ist keine Zeit zur Rückzahlung gültiger Weise bestimmt<sup>93)</sup>, so steht bei den Theilen eine dreimonatliche Kündigung frei<sup>94)</sup>.

<sup>Von Kündi-</sup>

88) Die Botschrift dieses §. findet auch Anwendung, wenn das Instrument beglaubigt oder gerichtlich aufgenommen ist. Pr. 349, vom 14. Oktober 1837.

89) Diese Abnormität sucht die Praxis zu mildern. Das Obertr. hat den Grundzog angenommen: „Der hier verlangte Beweis: „dass die Schuld während der Lebenszeit des Erblassers nicht getilgt worden sei,“ kann auch in dieser Allgemeinheit durch Eidesdeklaration geführt werden. — Ein Konflikt dieser Ansicht mit dem Pr. 1521 zu §§. 568, 569, Tit. 9 — vgl. Entschl. Bd. X, S. 107 ff. — ist nicht gefunden worden.“ Pr. 1835, vom 14. Dezbr. 1846. S. o. in der Ann. zu §. 569, Tit. 9. Auf den Grund gelehnt ist ein Konflikt jedoch nicht zu verstehen. — Uebrigens kann man den Folgen dieser abnormen Bestimmung durch Unterdrückung des Schuldcheins entgehen, man müßte denn noch weiter gehen und den Einwand des Daseins eines Schuldcheins geben.

90) Rämlich des ursprünglichen Ausstellers. Die Bestimmung ist also nicht auf Erbeserben in der Weise anwendbar, daß der Gläubiger zu beweisen hätte, die Schuld sei auch nicht von dem Erben des Ausstellers, dem jetzigen Erblasser der Beiliegten getilgt worden. Vergl. den Rechtsstreit des Obertr. v. 7. Jan. 1848. (Rechtsl. Bd. III, S. 266.) (4. A.) Auch kann der Beweis der Negativen, daß die Schuld während der Lebenszeit des Erblassers nicht getilgt worden sei, nicht gefordert werden, wenn darunter der Aussteller verstanden wird, und der Zahlungstermin nach dessen Tode eingetreten ist. In diesem Falle muß unter dem „Erblasser“ der Erb des Ausstellers verstanden und der Fall gedacht werden, daß dessen Erben belangt werden.

91) Das A. L.R. geht von der Ansicht aus, daß die Zahlzeit in allen Fällen im Interesse beider Theile bestimmt sei, wie dieses bei verzinslichen Darlehen gewöhnlich der Fall zu sein pflegt. Bei unverzinslichen trifft es selten zu. Eine Ausnahme gilt bei Legaten. Tit. 12, §. 330. Vergl. auch u. die Ann. 93.

92) Rämlich wegen Schulden, nicht wegen strafrechtlicher Verfolgung; denn es ist hier eben von der Zahlungsfähigkeit Rede. Es kann sein, daß ein strafrechtlicher Verhaft zum Vermögensverlust führt; dann ist dieser der Grund zur vorzeitigen Zahlungsbefordern. Uebrigens soll der Grundzog, wegen Gleichheit des Grundes, nicht bloß vom Darlehn, sondern vom Krediten überhaupt gelten. — Die Bestimmung bezieht sich selbstverständlich nicht auf bereits sicher gestellte Forderungen; von solchen ist u. Tit. 20, §§. 22, 23 gehandelt.

93) Es ist eine solche Zeitbestimmung, wenn ausbedungen worden, daß das Kapital bei eintretender Zögerei in Zahlung der Zinsen fällig sein sollte, aber eine Zeitbestimmung nur zu Gunsten des Gläubigers, von welcher er nach Gefallen Gebrauch machen kann, auch nicht. Der Schuldner kann sich darauf nicht berufen, schon deshalb, weil Niemand durch Richterfüllung seiner Verbindlichkeit ein Recht erwerben kann. Vergl. das Erl. des Obertr. v. 6. April 1847. (Rechtsl. Bd. I, S. 66.)

94) Ueber die Verjährbarkeit der aus Kündigung stehenden Forderungen und über die Bedeutung der Kündigung s. oben, Ann. 56 zu §. 545, Tit. 9. — (3. A.) Ueber die Frage: von welchem Zeitpunkte die Kündigungsfest zu rechnen: unten §. 765 und die Ann. 95a dazu.

(3. A.) Wird die Kündbarkeit vertragsmäßig ausgeschlossen, so geht das Geschäft in einen Rentenkauf über (§§. 329, 330 d. L.) Es ist jedoch, nach dem Ablös.-G. v. 2. März 1850, §. 92,

§. 762. Beträgt aber das Darlehen nur Funzig Thaler oder weniger, so findet eine vierwöchentliche Kündigung statt.

§. 763. Unter welchen Umständen der Schuldner auf eine Verlängerung der bedungenen oder gesetzmäßigen Zahlungsfrist antragen könne, ist in der Prozeßordnung<sup>94 a)</sup> bestimmt.

§. 764. Die Kündigung kann zwar gültiger Weise auch außergerichtlich und bloß mündlich geschehen<sup>95)</sup>.

§. 765. Kann aber der Gläubiger nicht nachweisen, daß die außergerichtliche Kündigung dem Schuldner wirklich zugekommen sei, so läuft die Zahlungsfrist erst von der Zeit an<sup>95 a)</sup>, wo letzterer die gerichtliche Kündigung<sup>96)</sup> behändigt worden.

nicht erlaubt, die Kündigung auf unbestimmte Zeit oder auf längere Zeit als 30 Jahre auszuschließen (G.S. S. 77). (5. A.) Die Kündigung, die sonst jedem Theile zu jeder beliebigen Zeit freisteht, kann auch bedingt ausgeschlossen werden, entweder zu Gunsten beider Theile, oder nur zu Gunsten des einen Theils. Eine Vereinbarung z. B., daß dem Darleher (Gläubiger) die Kündigung nicht freistehe solle, so lange der Schuldner die Zinsen prompt bezahle, ist eine Beschränkung der rechtlichen Bezugnahme des Gläubigers zu Gunsten des Schuldners. Sobald einmal Mora des Schuldners eingetreten ist, hat die Beschränkung der ursprünglichen Bezugnahme des Gläubigers aufgehört, so, als wenn darüber niemals etwas verabredet worden wäre; die Kündigungsbefugnis ist nunmehr wieder in die freie Willkür des Gläubigers gestellt, wie sie immer auch in der Willkür des Schuldners bisher gestanden hatte. Es ist aber doch behauptet worden, der Gläubiger müsse sofort kündigen, wodrigfalls und wenn er später die Zinszahlung ohne Vorbehalt annehme, er nicht mehr kündigen könne. Es lohnt nicht, hierauf zu antworten, es ist auch kein zutreffender Grund für die Behauptung angegeben und die Bezugnahme auf die Wirkung einer ähnlichen Nebenabrede bei dem Miethsvertrage, daß der Vermieter den Kontakt vor der Zeit solle aufheben dürfen, wenn die Miete nicht prompt bezahlt werde, welche zur Folge habe, daß der Vermieter solches nicht mehr könne, nachdem er später die Zahlung ohne Vorbehalt angenommen habe, wird von dem Obertribunal zutreffend mit der Bemerkung abgewiesen, daß zwischen beiden Fällen keine Analogie stattfinde, weil der Vermieter durch vorbehaltlose Annahme der Miete erläste, daß er von der Bezugnahme, von dem zweitseitigen Vertrag vor der Zeit zurückzutreten, nicht Gebrauch machen, sondern seinerseits mit der Erfüllung des Kontrakts fortfahren wolle. Mit der einseitigen bedingten Verzichtleistung auf die bürgerliche Freiheit zur Kündigung eines Darlehns verhält es sich anders, hier ist von einem zweitseitigen, eine bestimmte Zeit hindurch dauernden Rechtsgeschäfte nichts vorhanden. Auffällig sind nur die Gründe, aus welchen der Appellationsrichter und das Obertr. die spätere Kündigung für zulässig erklären. Der Erste sieht den Verlust der Kündigungsbeschränkung in die Kategorie der Konventionalstrafen, die, einmal verwirkt, entrichtet werden müssen. Das Tribunal sagt: die nichtprompte Zinszahlung wirkt hier als Rechtsbedingung für die Beschränkung der Kündbarkeit; einmal eingetreten habe sie die letztere auf. Erl. vom 7. November 1864 (Entsch. Bd. LII, S. 13). Das ist wahr. Aber überzeugend würde es sein, wenn wir erfahren hätten, mit welcher Art von Rechtsgeschäft oder Rechtshandlung, die ja erst durch Beifügung einer Bedingung eine bedingt geworden, doch auch unbedingt sein könnte, man es zu thun hätte. Das sagt keiner. Die in Rede stehende Abrede gehört indeß zu derjenigen Klasse von Nebenbestimmungen, welche die Rechtsprache Geschäft slla u. jln (clausulae) nennt: sie ist eine Aufhebungsklausel (clausula cassatoria), die immer auf eine Bedingung als Voraussetzung gestellt ist und nach eingetretener Voraussetzung zu jeder Zeit geltend gemacht werden kann.

(4. A.) Ueber die Wirksamkeit der Kündigung gegen den Singularsuccessor bei Realsforderungen §. Recht der Ford. Bd. III, §. 253 a. E. und Erl. des Obertr. vom 24. September 1858 (Entsch. Bd. XXXIX, S. 149), wonach der Dritte, wenn er auch die Kündigung nicht erfahren hat, die selbe gegen sich gelten lassen muß; er mag sich wegen der Nachtheile an seinem Autor, der ihm die Kündigung vorschreien hat, halten.

94 a) Tit. 47 u. Tit. 23, §. 95, jetzt Konkurrenzordnung §§. 421 ff.

95) Auch eine außergerichtliche Kündigung kann Einem von mehreren Vormündern, resp. Kuratoren und Vorsechtern, mit rechtlicher Wirkung geschehen. Pr. des Obertr. 697, v. 5. Juli 1839.

(4. A.) Die Erklärung, kompensiren zu wollen, ist für eine Kündigung der Forderung nicht zu erachten. Erl. des Obertr. v. 24. September 1851 (Arch. f. Rechts. Bd. VI, S. 332).

95 a) (3. A.) Hierdurch ist eine gemeinrechtliche Meinungsverschiedenheit beseitigt. Die Meinung der Meisten war, daß die Aufländigungsfrist erst vom Ablauf des Jahres an zu rechnen sei, weil, wenn eine einjährige Verjährung ausbedungen sei, die Geldmiete immer wieder auf ein ganzes Jahr gelte. Daher kommt die in den Schuldverschreibungen bisweilen noch jetzt erscheinende, obwohl nach dem A. R. unzulässige Vereinbarung, daß die Kündigung jederzeit freistehen solle. Nach einer

Koh, Allgemeines Landrecht 1. 5. Aufl.

§. 766. Ist im Vertrage gerichtliche Kündigung vorbedungen, und über die Kosten derselben nichts verabredet, so müssen diese von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 767. Außer diesem Falle muß der gerichtlich kündigende Theil die Kosten allein tragen.

§. 768. Wird aber die Annahme der gerichtlichen oder außergerichtlichen Kündigung verweigert, und diese Verweigerung in der Folge ungegründet befunden, so fallen dem Weigernden auch die Kündigungskosten zur Last.

<sup>Ort der Rückzahlung.</sup> §. 769. Der Regel nach ist der Schuldner verpflichtet, die Rückzahlung kostenfrei an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrags seinen Wohnsitz gehabt hat<sup>96a)</sup>, zu leisten.

§. 770. Wohnt der Schuldner an einem andern Orte, und müssen also die Gelder versendet werden, so trägt der Schuldner die Gefahr so lange, bis dieselben in dem Hause des Gläubigers gehört<sup>97)</sup> abgegeben sind.

§. 771. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gläubiger die Art der Versendung selbst vorgeschrieben hat<sup>98).</sup>

§. 772. Verlegt der Gläubiger seinen Wohnsitz von dem Orte, wo er zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat, so muß er an diesem Orte einen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes bestellen, und denselben dem Schuldner anzeigen.

§. 773. Geschieht dieses nicht, so kann<sup>98a)</sup> der Schuldner das Geld dem Gläubiger mit der Post auf dessen Gefahr und Kosten zuzenden<sup>99),</sup> und dasselbe gerichtlich niederlegen<sup>100).</sup>

§. 774. Bei eingetragenen Schuldinstrumenten hat der Schuldner in dem Falle des §. 772 die Wahl: ob er an dem vorigen Wohnorte des Gläubigers, oder da, wo das Hypothekenbuch sich befindet, die Rückzahlung leisten wolle<sup>1).</sup>

anderen Meinung, welche namentlich von Werner, Obs. Tom. II, P. IX, obs. 37 vertreten wird, soll die Frist vom Tage der geschehenen Auffindung an gerechnet werden. Dies ist durch unseren §. 765 als Rechtsgrundatz festgestellt. Uebrigens hat die Lehre von der Auffindung der Kapitalien darum manches Folgewidrige, weil das Institut der Auffindung auf einfache persönliche Geldleihen angewendet wird, für welche dasselbe nicht eingeführt worden ist. S. o. Ann. 56 zu §. 545, Tit. 9.

96) Soll heißen: die Klage. Denn wenn dem Kläger der Beweis der außergerichtlichen Kündigung misslingt, so ist er darum nicht in der Haupttheile schuldig, sondern ihm bleibt nur eine pluspetitio tempore zur Last, weshalb ihm nur das, was ihm gebührt, zuerkannt wird. Es kommen dann die Prozeßgrundätze der Prog.-Ordn. Tit. 23, §. 3, Nr. 1; Tit. 28, §. 4, Nr. 1 verb. mit §. 194 d. Anh. zur A. O.O. zur Anwendung.

96a) (4. A.) Ueber die Beziehung des Ausdrucks: „an dem Orte, wo der Gläubiger seinen Wohnsitz gehabt hat“, s. m. oben, Ann. 7a, Abs. 2 zu §. 248, Tit. 5.

97) D. h. zu Händen des Gläubigers oder dessen legitimirten Vertretern.

98) Dann ist die Uebergabe mit der Ueberlieferung an denjenigen, welcher die Ueberbringung besorgen soll, für vollzogen, mithin die Zahlung für gehörig geleistet anzusehen. Vergl. Tit. 5, §§. 128, 129.

98a) Er kann, er muß aber nicht. „Der §. 773 gibt dem Schuldner nur ein Recht zur Uebersendung oder Deponirung des Geldes, legt ihm dies aber nicht als Verbindlichkeit auf. Der Schuldner kann daher dadurch allein, daß er die Uebersendung des Geldes durch die Post oder dessen gerichtliche Niederlegung unterläßt, nicht in Verzug gezeigt werden.“ Ur. des Obertr. b. 4. März 1853 (Entsch. Bd. XXIV, S. 411). Zu vergl. unten, Ann. 18 zu §. 24, Tit. 16. Dieses gilt, wohl verstanden, nur von Verzugshinsichten im eigentlichen oder engeren Sinne; es darf kein anderer, besonderer Grund der Zinsverbindlichkeit eintreten. Darauf beziehen sich die Worte: „dadurch allein.“ in dem Pr. des Obertr.

99) Dadurch wird er wegen des Beweises unsicher gestellt; die Post besitzt sich nicht mit der Feststellung des wirklichen Inhalts der Briefe und Packen, und der gewöhnliche Postschein giebt darüber keinen vollständigen Beweis.

100) An dem Zahlungsorte, §. 772 d. T.

1) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf eingetragene Schuldinstrumente über Darlehnsforderungen. Pr. des Obertr. 784, v. 7. Oktober 1839.

§. 775. Was vorstehend §§. 772—774 verordnet ist, findet auch in dem Falle statt, wenn das Eigenthum der Schuld durch Gesinn, Erbgangrecht, oder sonst, auf einen dritten Inhaber gediehen wäre; in sofern der Schuldner dabei eine Veränderung des Zahlungsorts sich nicht ausdrücklich hat gefallen lassen.

§. 776. Öffentliche Kassen und Anstalten haben, bei aufgenommenen Darlehen, auch wegen des Orts der Rückzahlung, vor Privatschuldndern kein Vorrecht<sup>1)</sup>.

§. 777. Doch muß bei den an die Bank und an die Kreditsysteme gemachten Darlehen, der Gläubiger das Geld auf seine Gefahr und Kosten zur Kasse abliefern, und von dieser zurückholen.

§. 778. Das Kapital muß in derjenigen Münzsorte, in welcher es gegeben werden<sup>2)</sup>, zurückbezahlt werden<sup>3)</sup>. Von der Münzsorte.

17. R.O. v. 12. Dezember 1812, wodurch Schuldndern königl. Kassen die Zurückzahlung der schuldigen Kapitalien in Staatspapieren gestattet wird. (G.S. 1813, S. 1.)

Da in mehreren Fällen von Grundbesitzern, welche vor dem Jahre 1806, aus Staatsklassen, gegen hypothekarische Verpfändung ihrer Besitzungen Kapitale angeliehen haben, darauf angeraten worden ist, diese Darlehnre jetzt in Staatspapieren nach dem Nennwerthe zurückzahlen zu dürfen; so finde Ich es zweitmäßig, zu Vermeidung des Scheins von Begünstigungen durch Gewährung in einzelnen Fällen Si hierüber mit einer allgemeinen Bestimmung zu verfehen. Ich will daher in Erwägung:

dass das A. P.R. Th. I., Tit. 16, §. 300 sqq. die Kompenstation in Privatverhältnissen zwischen Schuldndern und Gläubigern auf eine analoge Art gestaltet;

dass dem Edikt v. 4. Dezember 1809, §. 18 gemäß, die Zurückzahlung solcher Kapitalien in alten Tresorschreiben geschehen darf; dass der Kredit des Staates die Kompenstation seiner Forderungen mit seinen Schuldndern dringend empfiehlt, und dass es in staatswirtschaftlicher Hinsicht von der größten Wichtigkeit ist, die Befreiung des Grundeigenthums von Schulden zu erleichtern, genehmigen, dass die Zurückzahlung in Staatspapieren in allen Fällen dieser Art angenommen werden darf, in sofern nur

- 1) die Anleihe wirtlich aus einer von Meinen Kassen gegeben worden ist, und
- 2) das verschuldete Grundstück sich noch im Besitz des ersten Schuldners oder seiner Erben befindet.

18. R.O. v. 31. Mai 1813, betr. die Grundsätze, nach welchen rücksichtige Zinsen bei königl. Kassen in Staatspapieren angenommen werden sollen. (G.S. S. 78.)

Au denselben Gründen, in deren Betracht Ich mittels Kabinettsverfügung vom 12. Dezember

(5. A.) Aus dem dem Schuldner durch den §. 774 eingeräumten Wahlrechte folgt, dass derselbe gehalten ist, die von ihm getroffene Wahl dem Gläubiger bekannt zu machen, damit dieser sich an dem gewölbten Zahlungsorte zur Empfangnahme einfinden kann. Erl. dess. vom 3. Oktober 1865 (Arch. f. Rechtsv. Bd. LX, S. 194).

1<sup>a)</sup> Unten, Tit. 16, §. 53.

2) Unter der nämlichen Münzsorte ist hier gemeintes Geld von demselben Metall zu verstehen, so dass nicht Gold für Silber oder Billon (Scheidemünze), und umgekehrt, gegeben werden darf. Ein Darlehn in Silberlourant, welches in Thalerstücken gegeben worden, wird in derselben Münzsorte in diesem Sinne zurückgezahlt, wenn der Schuldner die gleiche Thalersumme in Eindrittelpfennigen zahlt. So versteht auch von Savigny, das Obligationenrecht Bd. I, S. 484, Note a, die Stelle. — Ist das Darlehn in einer fremden Münzsorte gemacht worden, so müßte es auch in dieser selben Sorte zurückgezahlt werden. Denn ein Darlehen in ausländischen Münzsorten ist hier zu Lande nicht verboten. S. das R. vom 10. September 1830. (Jahrb. Bd. XXXVI, S. 146.) Allein für diejenigen Fall hat der §. 785 d. T. eine besondere Bestimmung. S. auch die R.O. v. 4. August 1832, unten Fuß. 8 zu §. 78, Tit. 16.

3) Die hier zunächst für das Darlehn gegebenen Vorschriften sollen auch auf andere Arten von Geldschulden angewendet werden. §. 82, Tit. 16.

Man s. hierüber besonders: Pfeiffer, praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Bd. I, Nr. 7, §. 1. Euden, über Darlehn, in Weiske's Rechtslexikon, Bd. III, S. 239 fig.

v. J. genehmigt habe, daß Darlehnskapitalien, welche aus kleinen Kassen auf Grundstüde gegeben worden sind, in sofern leichter sich noch im Besitz des ersten Schuldners oder dessen Erben befinden, in Staatspapieren zurückgezahlt werden können, will Ich auf Ihren Vortrag gleichfalls die Genehmigung hiermit ertheilen: daß auch die rückständigen Zinsen von dergleichen Kapitalien bis zum 1. Januar 1811 in der Regel in Staatspapieren angenommen werden mögen. Vom 1. Januar 1811 ab aber müssen dergleichen Zinsen baar entrichtet werden, da der Staat von denselben Zeitpunkte an, die Zinsen auf die Staatschuldsscheine ebenfalls baar zahlen läßt.

§. 779. Ist die Münzsorte im Schuldsschein nicht bestimmt, so wird vermutet<sup>4)</sup>, daß die Zahlung der Valuta in dem zur Zeit der Auszahlung gangbaren Silber-Cou-rant geschehen sei.

§. 780. Fällt weg<sup>5)</sup>.

§. 781. Ist die Valuta in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte, ver-schrieben, so werden Preußische Goldmünzen<sup>6)</sup>, die zu Fünf Thalern ausgeprägt sind, verstanden<sup>7)</sup>.

19. K. O. v. 21. November 1831. (G.S. 1831, S. 254.)

Bei Zahlungen an die Staatskasse in Silbergelde sollen auch Friedrichsdor zu dem festen Kurs von fünf und zwei Drittel Thalern angenommen werden.

§. 782. Sind Dukaten ohne weitere Bestimmung verschrieben, so werden voll-wichtige Dukaten nach Preußischem oder Holländischem Münzfuß angenommen.

§. 783. Ist das Instrument auf eine gewisse Anzahl von Stücken einer Gold- oder Silbermünze gerichtet, so muß genau dieselbe Zahl zurückgegeben werden.

§. 784. Lautet das Instrument nur auf eine gewisse Summe in Gold, ohne Bestimmung der Stüde, so werden bei der Berechnung, wie viel Stück zu zahlen sind, vollwichtige Dukaten zu Zwei- und Dreiviertel Thalern, andere Preußische Goldmünzen aber zu dem Betrage, nach welchem sie ausgeprägt sind, angeschlagen<sup>8)</sup>.

§. 785. Ist das Schuldinstrument auf eine fremde Münzsorte gestellt, und in-

4) Dass hiergegen der Beweis zulässig, bringt nicht allein die Natur einer Vermuthung und die des Darlehns mit sich, sondern ist auch in dem §. 781 noch besonders ausgesprochen. Bergl. o. §. 258, Tit. 5 und unten §. 76, T. 16.

5) Gef. vom 30. September 1821, §. 7 (G.S. S. 159 und unten Zus. zu §. 77, Tit. 15). Der §. 780 lautet: Bei Darlehen von zehn Thalern und weniger wird Scheidemünze vermutet.

6) Nach dem Gef. v. 30. Septbr. 1821, über die Münzverfassung, §. 1, ist der Friedrichsdor die eigentlich preuß. Goldmünze; Dukaten werden nicht mehr geprägt. Wenn also eine Zahlung in Golde verschrieben ist, der kann solche in Friedrichsdoren, das Stück zu 5 Thlern, gerechnet, ferner, und ist nicht verpflichtet, Dukaten anzunehmen, wenn sie nicht von (altem) preuß. Gepräge sind.

7) Wenn nicht ein Anderes behauptet und bewiesen wird; denn es kommt auf das wirkliche Gegebene an und es soll hier keine Fiktion vorgeschrieben werden. S. o. die Ann. 3 zu §. 779 Bergl. auch die folg. Ann. 8. Das Pr. des Obertr. 1156, v. 28. Mai 1842 lautet: „Dieses Ge-gey stellt nur eine rechtliche Vermuthung auf, die den Gegenbeweis, daß die verschriebene Valuta in anderen als preuß. Goldmünzen gegeben worden, nicht auslicht.“

8) A.) Diejenigen auf Gold lautenden Verbindlichkeiten, welche nach dem 31. Dezember 1831 entstanden sind, müssen entweder auch ferner in preußischen Friedrichsdoren oder in Silbercou-rant, den Friedrichsdor zu 5 Thlern, 20 Sgr. gerechnet, erfüllt werden. K. O. vom 21. November 1831 (G.S. S. 254); Münzgesetz v. 4. Mai 1857, §. 18 (G.S. S. 305 und oben Zus. 10<sup>b</sup> zu §. 259, Tit. 5).

8) Der Unterschied zwischen dem §. 781 und diesem §. 784 liegt in der Bezeichnung oder Nicht-bezeichnung der Sorte. Der Fall des §. 781 ist dieser: Es werden 1000 Thlr. in Golde als Darlehen verschrieben. Nun könnte man vor 1821 streiten; ob die Rückzahlung in Friedrichsdoren oder in Dukaten gegeben oder empfangen werden müsse. Der §. 781 entscheidet für Friedrichsdor. — Der §. 784 hingegen legt den Fall voraus, daß auch die Sorte, aber nicht die Stückzahl ausge-prägt ist. S. B. 1000 Thlr. in Golde und zwar in Dukaten. Hier kann über den Betrag eines Dukaten, zu Thalern gerechnet, gestritten werden. Dafür gibt der §. 784 die Entscheidung.

nerhalb Landes zahlbar, so muß der Gläubiger Preußische Gold- und Silbermünze von eben der Gattung<sup>9)</sup>, auf welche das Instrument lautet, annehmen<sup>9 a)</sup>.

§. 786. Doch ist alsdann das Verhältniß derselben, gegen die im Instrumente verschriebene fremde Münzsorte, nach dem Kours des Zahlungsorts, wie er zur Zeit des geschlossenen Kontrakts gestanden hat, zu berechnen.

§. 787. Ist seit der Zeit des gegebenen Darlehns der Münzfuß<sup>10)</sup> verändert worden<sup>11)</sup>, so bestimmt das Verhältniß des alten, gegen den neuen zur Zeit der Rückzahlung bestehenden Münzfuß<sup>11 a)</sup>, die Verbindlichkeit des Schuldners.

§. 788. Ist nur die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben werden, außer Kours gesetzt<sup>12)</sup>, so muß zwar auch in diesem Falle die Rückzahlung in der alsdann gangbaren Münzsorte geleistet, und angenommen werden.

§. 789. Die in letzterer zu zahlende Summe ist aber nach Verhältniß des Kurses zu bestimmen, welcher zwischen der gegebenen und der jetzt gangbaren, oder einer solchen Münzsorte, welche mit der jetzt gangbaren auf gleichen Fuß ausgeprägt ist, zur Zeit des geschlossenen Kontrakts bestanden hat.

9) Was ist mit der „Gattung“ gemeint? Der Unterschied der Metalle (zwischen Gold und Silber) kann nicht verstanden werden, denn es werden ja die Gold- und Silbermünzen schon unterschieden und die Gattungen dieser verschiedenen Metallmünzen gemeint. Zur wörtlichen Anwendung giebt es vielleicht keinen Fall, außer vielleicht bei Goldmünzen. Eine in Napoleonodoren verschriebene Schuld würde, hier zahlbar, in Friedrichodoren zu zahlen sein. Wo aber soll eben dieselbe Gattung in Silbergeld herkommen, wenn die Schuldverschreibung z. B. auf 1000 Francs, oder Franks, oder Mark und dergl. lautet? Aber ein Prinzip enthalten die §§. 785 und 786, das nämlich: daß der Kursswert in diesem für den Verkehr sehr untergeordneten Falle, *a us na h m s w e i s e*, beachtet werden soll, wie auch in den beiden, ebenso seltenen und unerheblichen Fällen, wenn die verschiedene Geldsorte außer Kurs gesetzt oder nicht mehr zu haben ist (§§. 788, 789, 791); wogegen gerade im täglichen Verkehre, also in der Regel, auf den Kurs nicht gesehen werden soll. §. 792. Diese Vorchrift ist grundsätzlich nicht ohne Grund getadelt: es ist aber auch hervorgehoben worden, daß den Verkleineren der Falle (Verschlechterung des inneren Gehalts gegen den Neuwerth) vorzuhwiebe, für welche die wahre Regel (die Geltung des Kursswerths) wichtig ist, und daß sie daher auch nicht die Absicht hatten, diese Regel auszuschließen; denn ihnen war ein praktisches Bedürfniß, den Kursswert im allgemeinen Verkehre zu beachten, bis dahin nicht vorgesehen. v. Savigny, Obligationenrecht Bd. I, S. 485. Erst das Kriegsungild von 1806 brachte dieses Bedürfniß und lehrte das wahre jus. S. die Dell. v. 27. Sept. 1808 (Buz. zu §. 791).

9 a) S. jedoch die K.D. v. 4. August 1832, unten Buz. 8 zu §. 78, Tit. 16, und o. Buz. 10 zu §. 259, Tit. 5. Wenn aber die stipulierten fremden Münzsorten im Lande kursiren, so kann der Gläubiger solche fordern. §. 79, Tit. 16.

10) Münzfuß ist das Gewicht an edlem Metall, welches ein jedes ausgeprägte Geldstück enthalten soll. Vergl. K.D. v. 4. Aug. 1832 (Jahrb. Bd. XL, S. 162). Die Grundlage des Gewichts ist in Deutschland bei Silbermünzen von jener die Kölnische Mark gewesen. Nach dem in Preußen geltenen Münzfuß muß der Thaler  $\frac{1}{4}$ , das Zehnfübergroschenstück  $\frac{1}{4}$ , und das Fünfzehnfübergroschenstück  $\frac{1}{4}$ , Mark sein an reinem Silber enthalten. Man nennt dies den Einundzwanzigfündfuß, auch den Graumann'schen Fuß, eingeführt 1750 und nach mancher Abweichung hergestellt durch das Münzedit vom 29. März 1764. (4. A.) Dieser Münzfuß ist durch das Gesetz v. 4. und 5. Mai 1857 (Buz. 10 b und 6 a, §. 6 zu Tit. 5) geändert.

11) Dies ist der einzige aber am wenigsten zweifelhafte Fall, wo der Metallwert beachtet werden soll. Der wichtigere, in der Münzgeschichte oft wiederkehrende Fall, wo nur eine einzelne Münzsorte in einem anderen Metallgehalte, ohne Änderung des Münzfußes, ausgeprägt wird, ist übergangen. — (3. A.) Es wird nur auf die lezte Veränderung verglichen mit dem Münzfuß zur Zeit der Ausleihung gesehen: auf die dazwischen liegenden Veränderungen kommt nichts an. Anmerk. 57 zu §. 835 d. T.

11 a) (4. A.) M. s. unten, Anm. 57 zu §. 835 d. T.

(5. A.) Die verschiedenen Meinungen über den Fall der inzwischen eingetretenen Münzveränderung s. man bei Glück, Erläuterung z. Th. III, S. 64 fig.

12) Das soll sich nach Graebe's Auslegung nur auf inländische Münzen beziehen, der Fall aber, wo verschriebene ausländische Münzsorten außer Kurs gesetzt worden, hier nicht entschieden werden sein, weshalb auf §. 81, Tit. 16 zurückgerufen werden sollte. (Kreditges. III, S. 134.) Aber es unterliegen beide Fälle §§. 787 und 785, dem nämlichen Grundsatz (§§. 786, 789), d. i. der Ausnahme von der Regel. S. oben die Anmerkung 9. Vergl. auch unten die Anmerkung 57 zu §. 835.

§. 790. Ist die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, nicht außer Kours, sondern nur in ihrem äußern Werthe, ohne Veränderung des inneren Gehalts, von dem Landesherrn heruntergesetzt worden<sup>13)</sup>, so muß dennoch die Rückzahlung in eben derselben Münzsorte geleistet und angenommen werden<sup>14)</sup>.

§. 791. Ist diese Münzsorte gar nicht mehr zu haben, so finden die Vorschriften §§. 788, 789 Anwendung.

20. Declaration<sup>15)</sup> des A. L.R. Th. I., Tit. 11, §§. 790, 791 und Tit. 16, §. 74, v. 27. September 1808. (N. C. S. Bd. XII, S. 441; Rabe Bd. IX, S. 287.)

Es sind bei der in jeder Provinz des Preuß. Staats durch ein besonderes Publizandum erfolgten Reduktion der Scheidemünze über den Sinn und die Anwendung des A. L.R. Th. I., Tit. 11, §§. 790, 791 und Tit. 16, §. 74 auf die in Scheidemünze zu leistenden Verbindlichkeiten, welche vor dem, in jenem Publizando bestimmten, oder sonst auf den Tag des Publizando anzunehmenden Reduktionstermin, kontrahirt worden, Zweifel entstanden. Um diesen zu begegnen, wird nach eingeholtem Gutachten der Gesetz-Kommission hiermit verordnet:

§. 1. Alle Zahlungen aus Geschäften vor der Münz-Reduktion, welche nach den Gesetzen oder besonderen Verabredungen der Parteien in Scheidemünze geschehen sollen, sind in derselben nach dem durch die Reduktion heruntergesetzten Werthe zu leisten. Wer also z. B. vor der Reduktion 100 Thlr. in Scheidemünze, den Thaler zu 24 gG. geborgt hat, muß 100 Thlr. in Scheidemünze, den Thaler zu 36 gGr. zurückzahlen.

§. 2. Da aber hierbei vorausgesetzt wird<sup>16)</sup>, daß zur Zeit der kontrahirten Verbindlichkeit der kursmäßige Werth der Scheidemünze gegen Kourant in keiner so erheblichen Differenz gestanden,

13) Dieser Fall trat ein 1808, wo die als Scheidemünze in unverhältnismäßig großer Menge (40 Millionen Thaler) ausgeprägten Groschen und Schier ( $\frac{1}{24}$  und  $\frac{1}{48}$ ) auf  $\frac{2}{3}$  und später 1811 noch weiter auf  $\frac{1}{8}$ , ihres Nennwerths abgewertet wurden, ohne daß eine Veränderung des inneren Gehalts vorgegangen wäre.

14) Hierauf soll es also bloß auf den Nennwert ankommen. Wer also im Jahre 1808, vor der Münzreduktion (s. die Ann. 11), ein Darlehen von 1000 Mal 24 Groschen (1000 Thaler) gegeben hatte, wo diese Geldsorte im Handel und Wandel ebenso für voll galt, wie die Thalerstücke, der mußte sich 1811 mit derselben Stückzahl von Groschen befriedigen lassen, obgleich er nach dem Wertmaßstab im Verhältniß darunter stand. Da bei solcher Rechtsanwendung die Verlegung doch gar zu augenscheinlich ist, so habe ich die Stelle früher so ausgelegt, daß sie nur über die Geldsorte zu verstehen sei, in welcher der Gläubiger sich befriedigen lassen müßte, daß sie aber über die Stückzahl nichts verlige und daher voraussetze, es müßten so viele Stücke gegeben werden als erforderlich, um die selbe Summe nach dem Kurswerthe zur Zeit der Zahlung darzustellen, welche die gegebene Stückzahl nach dem Kurswerthe zu damaliger Zeit angemacht hat. Die von v. Savigny h. a. d. S. 458 ff. — welcher anerkennt, daß die Stelle nach dieser Auslegung einen Sinn haben würde, der mit der von ihm dargestellten, von der Natur des Geldes gebotenen allgemeinen Regel völlig übereinstimmt — aufgeworfenen Gründe überzeugen mich aber, daß die Verf. es so nicht gemeint haben, vielmehr einen Darleher, der z. B. im Jahre 1808 700 (einzelne) Groschen geliefert hatte, im Jahre 1811 durch 400 Groschen (in  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{4}$ ) für befriedigt zu erklären beabsichtigt haben. Dieser §. 790 ist mithin zwar nicht mit einem späteren Gesetze zu identifizieren, wenn auch dasselbe als Deklaration bezeichnet wird, wohl aber ist er wesentlich verändert, so daß das heutige, praktisch gültige Recht mit jener Auslegung des §. 790 wirklich übereinstimmt. S. d. folg. Ann. 15.

15) Durch diesen Ausdruck soll man sich nicht täuschen lassen, als ob der §. 790 denselben Sinn gehabt hätte, wie dieses neue Gesetz, welches den richtigen Grundzug anerkennt und zur Anwendung bringt. S. die vor. Ann. 14. Es ist vielmehr eine Auslegung des §. 790 mit rückwirkender Kraft. Durch die Bezeichnung als Deklaration wurde Zweck erreicht: das Eine, daß die rückwirkende Kraft unfehlbar und gerechtfertigt wurde, das Andere, als Folge davon, daß der neue Grundzug nicht bloß in dem damals vorgelegten einzelnen Falle zur Anwendung kommen, sondern auch in sämtlichen ähnlichen Fällen Geltung haben sollte. Die durch den einzelnen Fall veranlaßte Bestimmung ist dadurch zum bleibenden Bestandtheile der allgemeinen Gesetzgebung geworden und der Kurswerth hat grundjährliche Anerkennung erhalten. v. Savigny Bd. I, S. 495.

16) Wegen dieser Voraussetzung ist der §. 2 ein Bestandtheil des §. 1 und bleibt deshalb hier stehen, wenngleich das Nähere sich nur auf die vorübergegangenen damaligen Zustände bezieht und wohl nicht wieder in gleicher Weise zur Anwendung kommen wird. Die zu diesem §. gehörigen Tabellen findet man bei Matthis Bd. VII, S. 87, 178, 181, und Rabe Bd. IX, S. 378.

die auf den Werth der Waare einen Einfluß hat, welches jedoch geschieht, sobald das Agio Jezh vom Hundert beträgt, so muß dem Schuldner eine solche oder höhere Differenz dergestalt zu Statten kommen, daß nur in diesem Falle der kursmäßige Werth der Scheidemünze, wie solcher zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit beschaffen war, völlig vergütet wird. Wer also 100 Rthlr. in Scheidemünze zu einer Zeit geborgt hat, da sie kursmäßig 20 Prozent verlor, ist 80 Rthlr. in reducirtem Werthe zu bezahlen schuldig. Damit jedoch über den jetzmaligen Kours kein weitläufiger Streit entsteht: so soll in der Chur- und Neumark der Kours von Berlin, in Pommern der Kours von Stettin, in Westpreußen der Kours von Elbing, in Ostpreußen der Kours von Königsberg und in Schlesien der Kours von Breslau zum Grunde gelegt werden, und zwar ist überall der Durchschnitt der Kurse von 15 zu 15 Tagen zur Norm anzunehmen.

§. 3. Füllt bereits ohne Vorbehalt abgemachte Geschäfte darf aus der gegenwärtigen Declaration kein Grund zur Zurück- oder Nachforderung hergenommen werden.

§. 792. Daß im Handel und Wandel gewöhnliche Steigen und Fallen des Kurses bei einer und eben derselben Münzsorte kommt, außer dem Falle der §§. 785, 786 bei Darlehns-Rückzahlungen in keine Betrachtung<sup>17)</sup>.

§. 793. Ist die Valuta eines Darlehns in Aktien, Pfandbriefen<sup>18)</sup>, oder andern<sup>19)</sup> an jeden Inhaber zahlbaren Papieren<sup>19a)</sup> gegeben worden, so muß die Rückzahlung in Papieren von eben der Art<sup>20)</sup> erfolgen<sup>21)</sup>.

17) Dabei hat man wohl nur an den untergeordneten Geldwechsel gedacht, wo Gold gegen Silbergeld, oder die eine Münzsorte gegen die andere umgetauscht wird. Davon wesentlich verschieden ist der Fall des §. 790, in welchem, nach Zus. 20, allerdings der Kurs beachtet wird.

18) Aktien, Pfandbriefe, Staatschuldenscheine und dergleichen Geldpapiere, welche meist auf den Inhaber laufen, haben mit dem Geiste das gemeinsam, daß sie einem, und zwar wechselnden, Kurse unterworfen sind, wodurch sie geschickt werden, gewissermaßen die Stelle des Geldes zu erlegen. Sie unterscheiden sich aber wesentlich in Natur und Bestimmung vom Gelde dadurch, daß sie nicht Geldzeichen (wie das Papierge) sind und nicht dem eigentlichen Werth (das Geld) vertreten, vielmehr als verlorperter Forderungsrechte dem Ausgeber zur Zusammenbringung einer großen Geldsumme auf Kredit, und dem Nehmer als Gelegenheit zur zinsbaren Unterbringung von Kapitalien dienen. Durch die zweite Eigenschaft wird, nach Maßgabe des Binsfuschen und der Sicherheit, der höhere oder niedere Kurs der verschiedenen Geldpapiere bedingt. Die neuere Zeit hat durch die Eisenbahnnationen und durch eine neue, zur Entlastung des Grundeigenthums geschaffene Art (die Rentenbriefe), deren Menge in fortwährendem Wachsen ist, die Menge der Geldpapiere außerordentlich vermehrt. Der Charakter des Geldes entgeht diesen Geldpapieren deshalb, weil sie von dem Ausgeber nicht als Zahlmittel genommen und gegeben, sondern, wie eine gewöhnliche Schulds, nach Maßgabe der verabredeten Bedingungen, nach und nach bezahlt werden. Der Inhaber muß warten, bis ihn einmal die Reihe trifft, oder er muß das Papier wie eine Sache verkaufen, wenn er früher Geld braucht.

19) Dies ist nicht auf das eigentliche Papierge zu beziehen. An dieses konnten die Verf. des A. L.R. nicht denken, man launte es damals nicht, d. h. es war damals ein solches Geldzeichen in den preuß. Landen noch nicht in Anwendung gekommen, wiwohl den Redactoren das „gemüthige Papier“, welches sie von Banknoten, Pfandbriefen, Aktien u. s. f. sehr bestimmt unterschieden und zum baaren Vermögen gerechnet haben (Tit. 2, §§. 11, 12), keineswegs unbekannt war. Das erste Papierge wurde 1806 unter dem Namen „Tresorförderne“, dann „Thalerfördere“, mit Zwangskurs eingeführt. B. vom 4. Februar 1806 (R. C. S. 1806, S. 39); B. v. 4. Dezember 1809; Gef. v. 19. Januar 1813 (G.S. S. 6). Später wurde der Zwangskurs ganz aufgehoben. B. v. 5. März 1813 (G.S. S. 23); Ed. v. 7. September 1814, §. 6 (G.S. S. 87); B. v. 1. März 1815, §. 7 (G.S. S. 19). An Stelle dieses Papiergebdes sind die „Kassenanweisungen“ getreten, gleichfalls ohne Zwangskurs. A.O. v. 21. Dezember 1824 (G.S. S. 239). Die im Jahre 1848 eingeführten Darlehnsstaatscheine einiger Städte (Berlin, Breslau) sind wieder eingezogen. S. u. Zus. 2-7 zu §. 77, Tit. 16.

19a) Wer solche Papiere auszustellen befreigt sei, sagt das A. L.R. nicht. Darüber trifft erst das Gef. v. 17. Juni 1833 (o. Zus. 16 zu §. 730) Bestimmung.

20) Ohne Rücksicht auf den Kurs zur Zeit des Anlehns und zur Zeit der Rückzahlung. Die Geldpapiere werden lediglich wie Quantitäten behandelt: ein darin gemachtes Darlehn wird in gleich vielen Stück den derselben Art zu gleichen Wägungen zurückgegeben. S. o. §. 653 d. L. und die Ann. dazu. (4. A.) Will der Schuldner statt der Papiere baares Geld zurückzahlen, und der Gläubiger es annehmennen, so ist dies allerdings erlaubt und der Kurswerth an dem bestimmten Zurückzahlungstage ist maßgebend. Vergl. die folg. Ann. 21.

(4. A.) Ebenso kann der Hypothekenschuldner mit dem Gläubiger übereinkommen, daß das einge-

21. Declaration v. 4. April 1811, wegen Unzulässigkeit der Darlehen, wobei Papiere nach ihrem Nennwerthe in Zahlung gegeben werden. (G.S. 1811, S. 169.)

Es ist ein Zweifel entstanden: ob durch die Verordnung vom 14. Juni 1810, welche die Wiederherstellung der früheren Gesetzgebung wider den Wucher anordnet, auch die im §. 5 des Gesetzes vom 15. Februar 1809 enthaltene Erlaubniß, Papiere nach ihrem Nennwerthe bei Darlehenen in Zahlung zu geben, wiederum aufgehoben sei. Wir finden uns daher bewogen, die Verordnung vom 14. Juni

tragene in Staatschuldcheinen gegebene Darlehn in Kourant nach dem Kurswerthe an dem Tage dieses Abommens zurückgezahlt werden solle, und die übrigen Hypothekengläubiger können dem nicht widersetzen. Erl. des Obertr. v. 21. Juni 1855 (Arch. f. Rechtsr. Bd. XVIII, S. 75).

21) Dieser §. ist durch die Del. v. 4. April 1811 (Zul. 21) in keiner Weise aufgehoben. Man muß die verschiedenen Geschäfte, welche in Staatspapieren gemacht werden können, unterscheiden. Erster Fall: Es werden z. B. 1000 Thlr. in Staatschuldcheinen in 10 Apoints dargelegt unter dem Bedinge der Rückzahlung in gleicher Qualität. Dies ist der Fall des §. 798. (2. A.) Auch das Obertr. hat dieses Geschäft für gültig erklärt und in dem Pr. v. 28. Juni 1852 ausgesprochen: „Bei Darlehen, welche in geldwerten an jeden Inhaber zahlbaren Papieren gegeben sind, kann mit rechtlicher Wirkung die Rückzahlung in Papieren derselben Gattung vorbedungen werden; auf ein Geschäft dieser Art ist daher die Declaration v. 4. April 1811 nicht anwendbar.“ Wird statt der Papiere baares Geld zurückgezahlt, so ist der Kurswerth an dem zur Zurückzahlung des Darlehns bestimmten Tage zu entrichten. Entsch. (Bd. XXIII, S. 10). Auf den Kurs soll sonst nur gesehen werden, wenn die Papiere von der gegebenen Art verschwunden sind. §§ 794, 795. Diese Bestimmung lämpe z. B. zur Anwendung, wenn ein in Papieren der nur getilgten englischen Anteile gemachtes Darlehn jetzt zurückgezahlt werden sollte. An sich liegt in einem solchen Darlehn eine Spelulation auf fallenden oder steigenden Kurs, aber es kommt häufig ohne alle Absicht zu spkulieren vor, meistens bei Freundschaftsdarlehen auf kurze Zeit. Eine Nebenfrage dabei ist die nach den mitgegebenen Zinscoupons, wodurch schon o. in der Ann. zu §. 653 Rede geweien ist. Zweiter Fall: Es werden z. B. 1000 Thlr. in Staatschuldcheinen gegeben unter dem Bedinge: 1000 Thlr. in baarem Gelde zurückzugeben. Dies ist das Geschäft, welches die Del. vom 4. April 1811 (Zul. 21) verbietet, vorausgesetzt nämlich, daß der Kurs nicht 100 Proz. oder mehr beträgt. Dritter Fall: Es werden dem Darlehnsnehmer 1000 Thaler in Staatschuldcheinen zu dem Tagessurte z. B. von 90 Proz. gegeben, mit dem Bedinge, 900 Thlr. in baarem Gelde zurückzugeben. Dieses Geschäft ist aus Verkauf und Darlehn gemischt (s. ob. die Ann. zu §. 653 d. L.) und eben dasjenige, welches dieselbe Declaration a. E. erlaubt. Vergl. §. 84, Tit. 16. Der Fall des §. 796 ist davon noch verschieden, obsondern im Resultate gleich. Denn die Parteien haben hier von Anfang einen Kauf beabsichtigt und geschlossen, nur das Kaufgeld ist gestundet; in jenem Falle aber geht die Absicht von Anfang auf ein Darlehn und es wird nur der Ablösung wegen dem Darlehnsnehmer überlassen, sich das baare Geld dazu durch die ihm dazu anvertrauten Mittel anzuwohnen. Der völkändige Weg wäre der, daß der Darlehnsnehmer mit den Papieren als Beauftragter zum Wechseler ginge, sie dort umsetzte, das Geld dem Darlehnsgeber brächte und dieser es dem Darlehnsnehmer auf der Stelle als Darlehn überließe. Man gelangt aber durch Verbindung des Kaufs mit dem Darlehn kürzer zum Ziele, weshalb die Declaration dieses Geschäft ausdrücklich gestattet. Vierter Fall: Es werden 1000 Thlr. in Staatschuldcheinen dem Darlehnsnehmer zu dem Tagessurte z. B. von 80 Proz., anstatt einer baaren Geldsumme von 800 Thlrn., gegeben mit dem Beding, daß dem Gläubiger freigestellt, sämtlich die gegebene Quantität Staatschuldcheine nach dem Nominalwerthe zu fordern. Dies ist der verbotne Fall der Del. v. 4. April 1811 (Zul. 21), nur umgekehrt. Das Pr. d. Obertr. 1292, v. 15. April 1843, spricht aus: „Der durch diese Declaration verbotene Stipulation „der Zurückzahlung von öffentlichen, statt baaren Geldes zum Darlehn gegebenen Papieren in baarem Gelde, nach dem Nominalwerthe“ steht der Fall gleich, wo dem Gläubiger das Recht eingeräumt worden ist, die Zurückzahlung der statt baaren Geldes gegebenen Papieren in den dargeliehenen Papieren, nach dem Nominalwerthe, zu fordern. Es ist daher ein solches Abkommen für verboten zu achten.“ Ein solches Geschäft ist auf den Gewinn des Gläubigers an Kapital angelegt, wihin wucherisch. Denn ist der Kurs bei der Rückzahlung gefallen, so fordert er die vertriebene Geldsumme nach dem Kurse zur Zeit der Kontratschließung, er verliert also nichts; ist der Kurs gestiegen, so fordert er die gegebene Menge Papiere nach dem Nennwerthe. Man vergl. auch das Pr. des Obertr. v. 26. Oktbr. 1811 und 27. August 1810 (Jahr. Bd. I, S. 134), und v. 5. Juni 1810 (Simon, Rechtspr. Bd. I, S. 188); und das Pr. v. 3. Sept. 1847 (Rechtsr. Bd. II, S. 196). Fünfter Fall: Es werden 1000 Thlr. in Staatschuldcheinen gegeben, unter der Verabredung, daß die Zurückzahlung in Natur geschehen solle, doch mit Vergütung der Kursdifferenz, wenn die Papiere am Zahlungstage gefallen sein sollten. Dies ist der vorige Fall, mit der unwesentlichen Beschiedenheit, daß der Schutz gegen Verlust und der Kapitalsgewinn des Gläubigers durch umgekehrte Anwendung der Stipulation gesichert ist, wogegen der Schuldner voraussichtlich immer verlieren muß, gewiß aber nie gewinnen kann.

1810 dahin zu declariren, daß durch selbige das Gesetz vom 15. Februar 1809 seinem ganzen Inhalte nach, mithin auch §. 5 desselben aufgehoben werde; daß es also unmöglich sei, was frühere Restriktionen deshalb verfügen, fernerhin nicht erlaubt sein soll, Staats- und ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Papieren, welche für den vollen Werth nicht ausgegeben werden können, bei Darlehen statt baaren Geldes in Zahlung zu geben, und sich die Zurückzahlung in baarem Gelde nach dem Nominalwerthe der Papiere auszubedingen, vielmehr sollen die Darleher nur berechtigt sein, dergleichen in Zahlung zu gebende Papiere nach dem jedesmaligen Kours in der Hauptstadt der Provinz, worin das Geschäft abgeschlossen wird, dem Schuldner in Rechnung zu stellen<sup>22)</sup>.

22. Deklaration v. 28. Dezbr. 1811, betreffend die Darlehe in Staats- und andern öffentlichen Papieren. (G.S. 1812, S. 1.)

Vit x. x. thun tund und folgen hiermit zu wissen: Die in Unserer Verordnung v. 16. März v. J. über die Ablösung der Domänenabgaben jeder Art und in dem Edikt v. 27. Juni d. J., wegen Veräußerung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter, nachgelassene Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder und Ablösungssummen mit Staats- und anderen öffentlichen Papieren, veranlaßt Uns, die unter dem 4. April d. J. ergangene Declaration, welche Darlehe in den benannten Papieren nur nach dem jedesmaligen Kours derselben gesetzet, näher zu bestimmen, wie folgt:

§. 1. Es können die im §. 6 der Verordnung v. 27. Juni wegen Veräußerung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter benannten Papiere<sup>23)</sup> nach ihrem Nennwerthe aufgeliessen werden, und der Gläubiger kann sich die Zurückzahlung des Nennwerths in baarem Gelde ausbedingen, wenn der Schuldner die ihm geliehenen Papiere, nach ihrem Nennwerthe, zu Bezahlung der Kaufs- und Erbstandsgelder für Domänen, Forsten und geistliche Güter oder zur Ablösung der Domänenabgaben verwendet.

§. 2. Wird bei diesen Darlehen eine Verpfändung vorgenommen, die sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignet, so kann dieselbe ohne Anstand geschehen und dadurch dem Gläubiger eine Hypothek für den Nennwerth der vorgeliehenen Papiere bestellt werden.

§. 3. Es muß aber in allen Fällen, in welchen es auf den Nachweis ankommt, daß von dem Schuldner die vorgeliehenen Papiere in dem §. 1 bestimmten Maße verwendet worden, ein Attest derjenigen Behörde darüber beigebracht werden, welche die Veräußerung und die Vererb-pachtung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter, oder die Ablösung der Domänen-Abgaben leitet.

§. 4. Sollte dieses Attest bei Darlehen, für welche der Schuldner durch Verpfändungen Sicherheit bestellt, vor der Eintragung derselben im Hypothekenbuch nicht beigebracht werden können; so hindert dieses die Eintragung nicht, jedoch kann dieselbe nur mit Hinzufügung des Vermerks geschehen, daß die dadurch bestellte Hypothek, in Ansehung der den Kontowert der geliehenen Papiere übersteigenden Summe, erst von rechtlicher Wirkung ist, wenn der Gläubiger das Attest der Verwendung sich verschafft hat.

§. 794. Sind Papiere von der gegebenen Art zur Zeit der Rückzahlung gar nicht mehr vorhanden<sup>24)</sup>, so muß zwar die Zahlung in baarem Gelde geschehen.

22) S. die vor. Ann.

23) Von diesen in dem bezeichneten §. 6 genannten 21 Arten von Papieren sind zur Zeit noch 5 vorhanden, nämlich:

a) Die Ziffer 2 gedachten Banknoten und Bankobligationen;

b) " 16 " Tresorschne in der heutigen Form der Kassenanweisungen, die jedoch nicht in die Kategorie der Geldpapiere gehören, sondern Papiergegenstände sind;

c) die Ziffer 17 gedachten Pfandbriefe, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden;

d) die Ziffer 18 bezeichneten alten Obligationen der Chur-märkischen Landschaft, wofür die Einkünfte verpfändet waren, die zu den Staatslasten gezogen worden sind;

e) die Ziffer 20 erwähnten „neueren Staatsschuldverschreibe“ (G.S. 1811, S. 209.)

Die abgegangenen Arten sind durch neue Arten ersetzt, zwar nicht in derselben Zahl, aber von ungleichlich größerer Fruchtbarkeit.

24) Dieser Fall tritt auch ein durch Konvertirung einer gewissen Art von öffentlichen Geldpapieren.

§. 795. Die zu zahlende Summe muß aber nach dem Kours bestimmt werden, wie die gegebenen Papiere, zur Zeit des Kontrakts<sup>24 a)</sup>, gegen baares Geld gestanden haben.

§. 796. Sind dergleichen Papiere gekauft, und über das kreditirte Kaufgeld ein Schuldbinstrument ausgestellt worden, so ist das Geschäft nach den unten §§. 861—868, erfolgenden Vorchriften zu beurtheilen<sup>25).</sup>

§. 797. Hat der Gläubiger die Rückzahlung eines Darlehns an schlechten Münzsorten, oder nach einem niedrigeren Verhältnisse, einmal angenommen, und ohne Vorbehalt darüber quittirt, so kann er, wenn von Seiten des Schuldners kein Betrug mit unter gelaufen ist, diesen, wegen eines dabei erlittenen Verlustes, nicht in Anspruch nehmen<sup>26).</sup>

§. 798. Wer bessere Münzsorten, als er schuldig war, gezahlt hat, kann nur unter denjenigen Umständen Vergütung fordern, unter welchen die Gesetze die Rückforderung einer aus Irthum geleisteten Zahlung verstellen. (Tit. 16, Abschn. 2.)

§. 799. Die wiederholte Annahme der Interessen in schlechtem Münzsorten begründet noch nicht die Verbindlichkeit, auch das Kapital in dergleichen Münzsorten anzunehmen.

§. 800. Eben so entsteht aus einer in besseren Münzsorten auch wiederholt geleisteten Interessenzahlung noch nicht die Pflicht, das Kapital in dieser Münzsorte zu bezahlen.

§. 801. Im zweifelhaften Falle wird jedoch vermuthet, daß die Valuta des Darlehns in eben solchen Münzsorten, als worin die Interessen entrichtet und angenommen worden, bestanden habe<sup>27).</sup>

§. 802. Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn die Zahlung der Zinsen nicht immer in einer und derselben, sondern bald in dieser, bald in jener Münzsorte geschehen ist.

§. 803. Zinsen heißt, bei Darlehen<sup>27 a)</sup>, alles<sup>28)</sup> das, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß.

§§. 804 bis 806. Aufgehoben. (Zusatz 22 b).

Bon 2m-  
ten<sup>29).</sup>

Wer z. B. ein Darlehn in vierprozentigen Staatschuldverschreibungen oder Pfandbriefen gegeben hat, ist nicht verpflichtet, sich durch umgewandelte 3½-prozentige, nach dem Rennwerttheile, befriedigen zu lassen. Bergl. das Erl. des Obertr. v. 29. Oktbr. 1847 (Archiv. Bd. III, S. 61).

24 a) (4. A.) Auf die Zeit der Fälligkeit soll in keinem Falle, auch nicht im Falle des Verzuges, Rücksicht genommen werden. Erl. des Obertr. vom 9. Juli 1859 (Arch. für Rechtf. Bd. XXXIV, S. 167).

25) S. o. d. Anm. 21 zu §. 793 d. T.

26) Die Sache wird als durch Vergleich erledigt angesehen. Bergl. Edict vom 29. März 1764, §. 10. Art. 17. Der Grundsatz findet auch Anwendung auf andere durch Zahlung abgethanen Rechtsgeschäfte, §§. 82, 83, Tit. 16; Pr. des Obertrib. vom 26. August 1836 (Ulrich, Archiv Bd. V, S. 133).

27) Bergl. u. §. 837 d. T.

28) (5. A.) Helfeld, Jurisprudentia forensis etc. §§. 1129—1139. Dazu Glad., Erläuterung, Bd. XXI, S. 1 sqq. Ältere Werke: Donellus, Tr. de usuris, fructibus et mora, in Opp. prior. Francof. ad Moen. 1589. Salmasius, de usuris. Lugd. Bat. 1638. Salmasius, de modo usurarum. Francof. ad Moen. 1639. Noodt, de sooneo et usuris libri tres. Lugd. Bat. 1698, in Opp. Lugd. Bat. 1735. Tom. I, p. 175 sqq. Von Neueren ist nur zu nennen: Heimbachsen, Brieven (usuariae), in Weise's Rechtslehrbuch, Bd. XV, S. 389 folg. — Preuß. Recht: Bonnemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. III, §. 233. Mein Recht der Forderungen, 2te Ausg. Bd. I, §§. 9 bis 19.

27 a) (4. A.) Oben Anm. 58 a. C. zu §. 730 d. T.

28) Alles was nach Gelde schätzbar ist, auch Dienstleistungen. S. §§. 810 u. 812.

**22a. Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen.** Vom 12. Mai 1866 (G.S. S. 225). Derselben haben beide Häuser des Landtages ihre Zustimmung ertheilt. Bekanntmachung vom 2. Januar 1867 (G.S. S. 30).

An deren Stelle tritt:

**22b. Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen<sup>22</sup>.** Vom 14. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 159).

Dr. Paul Hirschius (Professor in Berlin), das Gesetz für den Norddeutschen Bund, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, und seine Einwirkung auf das bisherige Civilrecht; in der Zeitschrift für Gesetzesgebung und Rechtspflege in Preußen, von Franz Hirschius und Paul Hirschius, II. Bd. (Berlin 1868) S. 14—67. — Dass. Nachtrag dazu, ebd. S. 338.

Wir ic. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

22) Dem Norddeutschen Reichstage war es vorbehalten, endlich den Widerstand des Herrenhauses gegen Aufhebung der Zinsbeschränkungen zu übergehen und vollständige Willensfreiheit der Bevölkerung herzustellen. Der Referent des Reichstages (Braun — Wiesbaden) empfiehlt das Gesetz mit folgenden Worten: „Die vorliegende Frage ist schon so vielfach erörtert worden, daß es geradezu unmöglich ist, etwas Neues hierüber zu sagen, zumal sie noch in der letzten Zeit in verschiedenen deutschen, speziell der preußischen und sächsischen, Landesvertretungen sorgfältig beraten worden ist. Zur Begründung meiner Ansicht, daß der Vester'sche Antrag anzunehmen sei, will ich mich deshalb darauf befränken, auf die Erfahrungen der letzten Vergangenheit in den verschiedenen europäischen Ländern in dieser Frage hinzuwenden. Die Anhänger der Zinsbeschränkungen berufen sich darauf, daß in verschiedenen europäischen Ländern der Verlust der Aufhebung der Beschränkungen gemacht, daß aber, da dies sehr nachtheilige Folgen gehabt, die Beschränkungen bald wieder eingeführt worden wären. Es ist wahr, daß in Norwegen, in Österreich und in Frankreich die Zinsbeschränkungen nach ihrer Aufhebung wieder hergestellt worden, so daß man nachtheilige Wirkungen zu verhindern glaubte. Es ist dabei aber zu bedenken, daß sowohl das betreffende österreichische, als das französische Gesetz die eigenthümliche Bestimmung enthielt, daß nach der Aufhebung der Beschränkungen denjenigen Darlehnsgefäßen, für welche ein höherer Zinskoeffizient als 5 p.C. festgesetzt worden, die gerichtliche Klagbarkeit abgesprochen wurde. In Norwegen aber sind die Zinsbeschränkungen zum zweiten Male bereits wieder aufgehoben worden, so daß jetzt vollständige Freiheit des Zinsfußes existiert. In England ist die Regelung auch hier, wie überall, langsam und gemessen Schrittes gegangen; man hat die Beschränkungen nicht auf einmal abgeschafft, sondern hat mit denen für größere Kapitalien den Anfang gemacht; die Angabe des Referenten, daß die Beschränkungen für kleinere Kapitalien noch bestehen, ist aber nicht richtig; das einzige Gebiet, wo dies in England der Fall ist, sind die Pfandbriefe, sonst sind die Beschränkungen überall aufgehoben. Wenn nun der Herr Referent sagt, daß in England viel mehr Kapital vorhanden sei, so muß ich entgegen, daß aber auch viel mehr Verbindung und Nachfrage nach Kapital vorhanden ist. — In Frankreich besteht allerdings auch jetzt noch die Zinsbeschränkungen, aber es wird von allen Seiten Sturm dagegen gelangen, und der französische Staatsrat hat kürzlich eine Kommission niedergesetzt, die eingehende Erhebungen über die Frage vorläufig und dabei zu der Überzeugung gelommen ist, daß auch in Frankreich die Stunde für die Freigabe des Zinsfußes geschlagen habe. Wenn der Herr Referent behauptet, daß die Landwirthschaft in Frankreich sich in einem blühenden Zustande und großartiger Ausbildung befindet, so ist er im Irrthum; der Kaiser von Frankreich wenigstens hat es im Jahre 1864 selbst mit düren Worten ausgesprochen: „Die französische Landwirthschaft leidet.“ — In Spanien sind die Zinsbeschränkungen 1856 resp. 1864 aufgehoben, und es besteht hier nur die Beschränkung, daß bei Zinsverhandlungen über 5 Prozent eine ländliche Beurteilung erforderlich ist, eine Vorrichtung, die sich besonders für den Uebergangszustand sehr empfehlen dürfte. — In Italien ist die Freigabe des Zinsfußes 1857 erfolgt und der Zinskoeffizient ist dort auf 2 Prozent gefallen, statt zu steigen. In Belgien hat man 1865, in mehreren Kantonen der Schweiz gleichfalls schon seit längerer Zeit die Beschränkungen aufgehoben, in Genf hat man dabei die Beobachtung gemacht, daß sich der Zinskoeffizient für Hypothekendarlehen fast ausnahmslos auf 5 p.C. erhalten hat. — In Dänemark sind die Beschränkungen 1855 aufgehoben worden mit Ausnahme der Zinsen für Hypothekendarlehen, und seltsamerweise hat man dabei dem Ministerium die Befugniß ertheilt, auf besonderes Nachdrucken einen höheren Zinskoeffizienten festzulegen. Die preußische Gesetzesgebung ist bekannt; hier sind die Beschränkungen vorläufig für Telegraphische Darlehen aufgehoben; im Königreich Sachsen ist seit 1864 der Zinskoeffizient ganz freigegeben; es ist nur die Beurteilung eingeführt, daß bei einem Zinskoeffizienten von mehr als 6 p.C. nur halbjährige Kündigung zulässig ist. In Bayern sind seit 1861 die strafrechtlichen Bestimmungen aufgehoben; die Regierung hat aber soeben dem Landtage einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der auch die civilemischen Beschränkungen aufheben soll. In Württemberg ist dies seit 1849 schon geschehen. Vor 1849 war dort nämlich der Zinskoeffizient frei gegeben für Alle, welche wechselseitig waren. Als aber durch Einführung des allgemeinen deutschen

§. 1. Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehen und für andere kredititäre Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kredititären Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zugesagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugnis nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheile des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowohl auf Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmannes aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3. Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer anderen kredititären Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§. 4. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleihverhältnissen werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im §. 5 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugnis des Schuldners gänzlich wegfallt, oder daß ein höherer Zinssatz, als

Wechselrechts Alle wechselseitig wurden, waren damit auch alle Zinsbeschränkungen für alle Schwaben aufgehoben, und sie haben es nicht einmal gleich gemacht (Heiterkeit), sondern erst nach Jahr und Tag. In Baden besteht gleichfalls Zinstreiteit, trotzdem ist der Zinsfuß auf  $4\frac{1}{2}$  v. St. stehen geblieben. In Oldenburg sind die Beschränkungen seit 1858 aufgehoben und nur das Verbot der Zinseszinsen beibehalten worden, und ein günstiger Erfolg dieser Maßregel ist amtlich festgestellt; in Sachsen-Coburg seit 1860, und das Ministerium hat 1865 erklärt, daß eine nennenswerte oder bedeutsame Neigung zur Erhöhung des Zinsfußes sich nirgends gezeigt habe. In Weimar-Eisenach sind die Buchergesetze 1855 suspendiert worden und eine günstige Wirkung dieser Maßregel ist öffentlich festgestellt worden. — In Bremen, Lübeck, Frankfurt und Hamburg sind die Beschränkungen gleichfalls aufgehoben, und in den übrigen Staaten, wo dies noch nicht der Fall ist, ist durch die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches eine große Breite in die Buchergesetze geschossen worden. Das Werk der Verbesserung der Zinsbeschränkungen hat überall begonnen, und es läuft sich kein Einhalt mehr bieten, selbst wenn man wollte; auch in den vielen außereuropäischen Staaten hat man dieselbe Erfahrung gemacht. Es ist schwer zu glauben, daß die deutsche Nation und die Bevölkerung des Norddeutschen Bundes hinter allen diesen Staaten an intelligenter und volkswirtschaftlicher Entwicklung in ihrem Kulturumfande so weit zurückstehe, daß sie noch Schranken bedürfe, die andere schon niedergeworfen. — Die Frage der Hypothekenbanken mit dieser Frage in Verbindung zu bringen, kann ich nicht rechtzeitig. Es ist richtig, der Hypothekencredit leidet gegenwärtig, in Preußen sowohl wie in anderen Bundesstaaten. Ob dieser Kalamität durch die Aufhebung der Zinsbeschränkungen allein zu helfen ist, ist wohl zweifelhaft. Und es ist gewiß Aufgabe der Gesetzgebung, den berechtigten Forderungen des Grundbesitzes entgegenzukommen. Die Erwerbung des Grundentgelts erfordert gegenwärtig zu viel Zeit, Mühe und Kosten; die Hypothekeninrichtungen sind viel zu schwächer, und es ist nicht zu leugnen, daß die Gesetzgebung die Kreditverhältnisse des Grundbesitzes gegen den Handel benachteiligt. Es müssen deshalb neue Formen gefunden werden, die den Bedürfnissen des Grundentgelts entsprechen. Im Mittelalter hatte man die Form des Rentenfausts; diese ist der modernen Entwicklung gewichen, ohne auf andere Weise eracht zu werden. An Stelle dieser muß eine neue Institution treten; die Emission unlösbarer Papiere auf den Inhaber ist der Anfang dazu; hier müssen wir weiter gehen. Es ist sodann eine Revision der Hypothekengesetzgebung durchaus erforderlich, da die bisherige die Circulation des Kapitals außerordentlich erschwert; sodann ist eine gleichförmige Bundesgesetzgebung für den Norddeutschen Bund erforderlich, und ich hoffe, daß die Bundesregierungen diesen dringenden Aenderungen nachzukommen suchen werden. Es ist aber ungetreue Tugend, deshalb eine Beschlusssitzung über den Antrag zu vertragen. Wir würden dadurch den Fehler begehen, der in Deutschland schon oft gemacht worden ist, wenn man sagt: „Entweder Alles oder gar nichts“; wir würden dadurch eine nothwendige und durchführbare Reform in fernere Zukunft vertagen. Ich bin auch der Ansicht, daß die Durchführung des Kaiserlichen Antrags dem Wunsch jeder Person auf Errichtung von Hypothekenbanken nur förderlich sein würde.“

sechs Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniß maßgebend sei.

Soweit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich x.

23. Erklärung vom 20. April 1813, daß keine Staatsbürger jüdischer Religion höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinsen sich versprechen lassen dürfen. (G.S. S. 77.) Aufgehoben. (Bul. 22<sup>b</sup> zu §. 804.)

§. 807. Nähtere Bestimmungen, wegen des unter Kaufleuten stattfindenden Zinssatzes, sind im Kaufmannsrechte enthalten. (H.G.B. Art. 292 und Eins.G. Art. 14.)

§. 808. Aufgehoben. (Bul. 22<sup>b</sup> zu §§. 804—806.)

§. 809. Wie weit denjenigen, welche mit Leihen auf bewegliche Pfänder unter öffentlicher Aufsicht ein Gewerbe treiben, bei Darlehen in kleinen Summen, welche nur auf kurze Zeit gemacht worden, höhere Zinsen zu nehmen erlaubt sei, ist gehördigen Orts näher bestimmt. (Tit. 20, Abschn. 1.)

§. 810. Jeder Gewinn und Vorteil, den sich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehn vorbedingt<sup>36)</sup>, hat die Natur der Zinsen.

§. 811. Es muß also auch bei der Bestimmung: wie viel Zinsen der Gläubiger von dem Schuldner fordern könne, jeder dergleichen Gewinn mit in Ansatz gebracht werden<sup>36a)</sup>.

§. 812. Hat der Gläubiger statt der Zinsen, oder noch über dieselben, sich die Lieferung gewisser Naturalien oder anderer Sachen, oder die Leistung gewisser Arbeiten und Dienste vorbedungen, so sind auch diese, bei Berechnung des erlaubten Zinssatzes, mit in Ansatz zu bringen.

§. 813. Bauet der Schuldner dergleichen Naturalien selbst, oder pflegt er dergleichen Dienste persönlich zu leisten, so ist, bei Berechnung derselben, der niedrigste Preis zur Zeit der Ablieferung anzunehmen.

36) Was ohne Vorbedingung ungesfordert gegeben oder geleistet wird, kommt nicht in Ansatz; es muß aber auch nicht indirekt prätendiert worden sein.

Es ist ein wucherliches Geschäft, wenn der Kessionsart einer Darlehnsforderung, welche nach dem höchsten gesetzlich erlaubten Zinsfuße verzinst wird, für die Stundung dieser Forderung sich besondere Vorteile vom Schuldner versprechen läßt. Pr. des Obertr. 243, vom 1. April 1837. Bergl. das R. vom 13. August 1798, welches die Bewilligung von Zahlungsnachlässen gegen Douceurs für Wucher erklärt. (Rabe Bd. V, S. 181.) (4. A.) Auch das für die Stundung eines fälligen Hypothekentitals dem Gläubiger desselben von dem Schuldner Gegebene hat die Natur der Zinsen, und kann daher der bis zur Rückzahlung des Kapitals mit Hinzurechnung der vorbedungenen das Maß der gesetzlichen Zinsen übersteigende Betrag juridisch fordert werden. II, 20, §. 1271. Erl. des Obertr. vom 27. Nov. 1855 (Arch. f. Rechts. Bd. XIX, S. 139).

(4. A.) Das auf Zinsen zuviel Gegebene kann nur kondizirt, nicht aber als Zahlung auf das Kapital angerechnet werden. Daher kann der Darlehnschuldner, welcher dem Gläubiger an Stelle der Zinsen ein fruchtragendes Grundstück zur Benutzung eingeräumt hat, dem Gläubiger wegen des etwaigen Mehrbetrages der Nutzungen nicht die Einrede der Zahlung auf das Kapital entgegensetzen, vielmehr bleibt ihm nur überlassen, seinen desfallsigen Anspruch, gleichwie bei zuviel gezahlten Zinsen, im Wege der Kompensation oder Rekonvention geltend zu machen. Erl. des Obertr. v. 10. November 1853 (Archiv für Rechtsfälle Bd. XI, S. 39). Kompensation und Rekonvention sind nur prozessualische Formen, der Rechtsgrund des Anspruchs (die causa agendi) ist hier die condicatio ex lege §. 1271, Tit. 20, Th. II. M. f. auch unten, Anm. 43<sup>b</sup> zu §. 824 d. T., wo die condicatio indebeti das rechte Klagmittel ist.

36a) (4. A.) Wird bei Darlehen für den Fall der nicht pünktlichen Entrichtung der vorbedungenen vier Prozent Zinsen ein fünftes als Strafprojekt ausgemacht, so fällt auch dieses fünfte Prozent unter die gesetzlichen Vorschriften über vorbedogene Zinsen und unterliegt daher der kurzen Verjährung nach §. 2, Nr. 5 des G. vom 31. März 1838. Erl. des Obertr. v. 13. März 1851 (Archiv f. Rechts. Bd. I, S. 313).

§. 814. Außer diesem Falle aber ist der zur Zeit der Ablieferung oder Leistung gewöhnliche Preis, oder Lohn, bei der Berechnung zum Grunde zu legen.

§. 815. - Der Gläubiger ist in der Regel nicht befugt, die Zinsen eines Darlehns im Voraus abzuziehen.

§. 816. Ist dieses gleichwohl geschehen, so wird das Abgezogene von der im Instrumente verordneten Kapitalsumme abgerechnet, und der Gläubiger kann nur auf das, was er solcher Gestalt an Valuta wirklich gegeben hat, Verzinsung, sowie fünfzig Rückzahlung fordern<sup>37)</sup>.

§. 817. Hat der Gläubiger mit einem geringern, als dem ihm erlaubten höchsten Zinssatz, sich begnügt, so kann er die Zinsen jedoch nicht für längere Zeit, als ein Jahr, im Voraus abziehen<sup>38).</sup>

§. 818. Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefordert werden<sup>39).</sup>

§. 819. Doch können über zweijährige oder noch ältere<sup>40)</sup> Zinsentrückstände neue Schuldcheine gegeben, und Zinsen davon verschrieben werden.

§. 820. Der Abschluß eines solchen Geschäfts aber muß, wenn es gültig sein soll, gerichtlich erfolgen.

37) Der Gedanke des Gesetzgebers ist deutlicher ausgedrückt in dem §. 1279, Tit. 20, Th. II., wonach nur das Mehrere für wucherlich gilt, welches den Unterschied zwischen den angerechneten geringeren, und den höheren gelegmäßigen Zinsen ausmacht. Zwar ist dieser §. mit dem Tit. 20 selbst formell aufgehoben, doch hindert aber nicht, daraus den Gedanken, welchen der Gesetzgeber in unserem §. 816 hat ausdrücken wollen, zu erkennen. Bis auf das erlaubte Maß ist der Abzug im Voraus immer erlaubt: es muß so viel an wirklich gegebenem Kapitale übrig bleiben, daß die Zinsen davon nicht mehr betragen, als der Geber nehmen darf. Das Mehr und nur das Mehr ist Zinswucher.

38) Auf so lange die Zinsen (Geldmiethé) im Voraus abgezogen worden sind, kann auch der Gebrauch des Kapitals nicht entzogen werden; denn auf so lange wenigstens ist der Kontakt geschlossen. (A. A.) Deshalb ist der §. 817 nicht gestrichen, sonst aber hat er seinen Zweck verloren, nachdem alle Zinsbeschränkungen aufgehoben sind.

39) Das positive Verbot des Anatocismus ist aus dem R. R. übernommen. Suarez war, nach seinem Vortrage bei der Schlufrevision, damit nicht einverstanden. Er sagt: „Der Satz, daß usurae usurarum nicht gefordert werden können, hat mehr in dem belauerten odio des kanonischen Rechts gegen alle Zinsen als in der Natur der Sache ihren Grund. Wenn mir mein Schuldner mir der einen Hand 100 Thaler Zinsen zahlt, und dieselben mit der anderen als ein neues Darlehn zurücknimmt, so kann gegen die Rechtmäßigkeit eines solchen Geschäfts Niemand etwas einwenden. Der einzige vernünftige Grund des bisherigen Verbots liegt darin, daß nicht leichtfertige, unbesonnene Schuldner durch die Rechtigkeit, sich der Zahlung durch die Ausstellung eines neuen Schuldcheins zu entledigen, und dasbare Geld, womit sie sonst ihre Interessen berichtigten müßten, zu anderen Depensen zu verwenden, unvermerkt zu tief in Schulden versickelt, und dadurch zuletzt die gänzliche Beute eines verächtlichen Bucheres werden möchten. Dieser Besorgniß scheint aber durch die Bestimmungen §§. 819, 820 hinlänglich vorgebeugt zu sein.“ (Jahrb. Bd. XL, S. 13.) Der anerkannte Grund ist mithin Bedormündung.

40) Man ist über den Sinn von „weijährigen oder noch älteren“ Rückständen uneins. Einige verstehen darunter Rückstände, die wenigstens zwei Jahre alt sind. Diese haben den Wortlaut für sich, und die ursprüngliche viel deutlichere Fassung der Stelle im ungedr. Entw. zum Gesetzbuche, wo sie lautet: „Doch können auch über Zinsentrückstände, in sofern solche schon über zwei Jahre alt sind, neue Schuldcheine gegeben, und Interessen darin verpfändet werden.“ (Bes. Rev. Pens. XIV, Mot. S. 147.) Aber in diesem unzweideutigen Sinne hat man eben die Vorbedingung nicht geben wollen, und deshalb geändert. Andere verstehen es so, daß es erlaubt sei, daß über einen zweijährigen Zinsbetrag, ohne Rücksicht auf das Alter der Fälligkeit, eine neue verzinsliche Verschreibung gegeben werden sollte. So hat auch der J. M. Kircheisen, ein bekannter Mitarbeiter bei der Abschaffung des A. L.R., die Stelle verstanden, nach einem R. v. 27. Aug. 1814 (Jahrb. Bd. III, S. 263) und v. 2. November 1811 (Simon, Zeitschr., Bd. I, S. 2). Ich verstehe es von Zinsentrückständen, d. h. fällig gewordenen Zinsterminalen, welche entweder zusammen gerechnet einen zweijährigen Betrag ausmachen, oder, wenn sie nicht so viel betragen, wenigstens seit zwei Jahren fällig sind. Für diese Ausschaffung spricht die Abänderung der ursprünglichen Fassung, nach welcher der noch der ersten Auslegung in der Stelle enthalten sein sollende Sinn wortdeutlich ausgedrückt war; man hat die Vorbedingung in diesem Sinne verworfen. Außerdem wird die Abfertigung erreicht, daß nicht über jeden fälligen Zinsterminal und nicht über jeden Jahresbetrag eine neue verzinsliche Verschreibung aufgestellt werden solle.

§. 821. Wenn jemand zur Bezahlung eines Zinsrückstandes verurtheilt<sup>41)</sup> worden, und vor Ablaufe der im Urteil bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, so kann der Gläubiger auch von diesem Rückstande<sup>42)</sup> Zögerungszinsen, seit dem Tage, wo das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist<sup>43)a)</sup>, fordern<sup>43)b)</sup>.

41) Auf diesen Ausdruck und auf den weiterhin gebrauchten „Erkenntniß“ ist von dem Obertrib. nach dem Pr. 1. v. 17. Okt. 1832 (Simon, Rechtspr., Bd. III, S. 155) und auch von dem J.M. nach einem R. v. 1. März 1832 (Jahrb. Bd. XIX, S. 164) der Satz gegründet worden, daß ein förmliches Urteil oder Erkenntniß gehördet werde und ein, wenngleich exequitorisch gewordenes, Zinszahlungs-Mandat nicht genüge. Das damalige Zinszahlungs-Mandat kommt nicht mehr isolirt vor; seitdem ist der Mandatsprozeß sowohl für alle in gewisser Art verbrieft oder aus gewissen Rechtsverhältnissen entstehende Forderungen, als auch im Bagatellprozeß über fungible Sachen eingeführt worden und die in dieser Prozeßform erlassenen Mandate vertreten die Stelle des Urteils. Auf diese Mandate passt jener Satz nicht. Unter dem „Erkenntniß“ muß wohl jeder exequitorische Titel (auch ein gerichtlicher Vergleich in Prozessen und ein Schiedsmannsvergleich) verstanden werden, wenn eine Berechtigung der Rechtseinheit und eine Verleugnung der Privatrechte durch Einführung neuer Prozeßformen vermieden werden soll.

42) Gleichviel, ob der Rückstand für sich allein, oder mit dem Kapitale zugleich eingestellt worden ist; denn diese Zusätzlichkeit berührt den Rechtpunkt nicht.

42a) Wenn dieser Tag früher eintritt als der „Ablauf der im Urteil bestimmten Frist“, so fangen die Verzugszinsen erst von dem Ablaufe der Frist zu laufen an.

43) Man findet es zweifelhaft: ob auch von ziellosen Verzugszinsen Zögerungszinsen seit dem Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses gefordert werden können, wenn der Schuldner nicht prompt zahlt. Diejenigen, welche dies verneinen, beweisen solches durch die Behauptung, daß der Rechtsatz des §. 821 sich nur auf vorbedogene Zinsen beziehe, daß aber die Zögerungszinsen nicht wahre Zinsen, sondern die Entschädigung für eine Rechtsverletzung sind und Zögerungszinsen keinen bestimmten Verfallstag hätten, vielmehr in der Regel nur mit dem Kapitale zugleich eingestellt werden könnten. Ents. des Obertr. v. 28. Sept. 1839 (Arch. Bd. V, S. 346), und v. 17. Oktbr. 1854 (Arch. f. Rechtsr. Bd. XV, S. 119). Das muß zugegeben werden; die Stelle findet sich unter den Bestimmungen von vorbedachten Zinsen, Zögerungszinsen sind nicht eigentliche Zinsen (usuras), sondern eine Entschädigung, und hiervon ist er weiterhin in §. 827 fit Rebe. Nicht bloß der Rechtsatz des §. 821, sondern auch das Verbot des Anatozismus bezieht sich nur auf vorbedachte Zinsen. Aber das Obertribunal gründet darauf den Rechtsatz: „Die gesetzliche Befugniß des Gläubigers, von einem Zinsrückstande, zu dessen Bezahlung der Schuldner verurtheilt worden, Zögerungszinsen seit dem Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses zu fordern, sobald der Schuldner vor Ablauf der im Urteil bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, erstreckt sich nur auf rückständig verbliebene vorbedachte, nicht auf Zögerungszinsen.“ Pr. 738, v. 27. Septbr. 1839. Wiederholt angewendet in dem Erl. v. 17. Oktbr. 1854 (Arch. f. Rechtsr. Bd. XV, S. 119). Dieser Rechtsatz wird durch jene Vordersätze nicht bewiesen. Wenn es richtig ist, was zugegeben wird, daß der §. 821 nur von Konventionalzinsen handelt, so ist der Gegenseite doch nur: er handelt nicht von Zögerungszinsen, d. h. er entscheidet durchaus nichts über die Frage: was in dem Falle, wo ein zu einer Summe Zögerungszinsen Verurtheilter nicht zahlt, der Schuldner dem Gläubiger an Entschädigung zu leisten habe. Wer also Verzugszinsen von jener Summe fordert, kann sich zur Begründung seines Anspruchs nicht mit Erfolg auf den §. 821 berufen. Allein damit ist noch nicht entschieden, daß ihm eine solche Forderung von Rechtswegen gar nicht zustehe. Das Obertribunal selbst führt aus, daß Zögerungszinsen ein Ertrag des Schadens seien, den der Gläubiger durch Verzug des Schuldners leidet. Warum soll wohl die Entscheidung jener Frage nicht aus den Rechtsgrundlagen gefunden werden, welche vom Schadenserlösen handeln? Das scheint auch mit der Berufung auf den §. 833 d. T. beabsichtigt zu sein. Nach §. 833, wird gesagt, kann der Gläubiger außer den Zögerungszinsen für den, durch den Verzug des Schuldners entstandenen Schaden keine weitere Vergütung fordern. Zinsen von den bis zur Zahlung laufenden Verzugszinsen könnten dem Gläubiger nicht zuerkannt werden, denn derselbe würde alsdann, wenigstens für die Zeit von der Rechtskraft des Erkenntnisses an, eine doppelte Entschädigung erhalten. — Das trifft nicht zu. Man identifiziert die bis zu einem gewissen Tage aufgelaufene und fällige Entschädigungssumme mit der Fortsetzung der Beschädigung in der Haupthabe. Die fortlaufenden Zögerungszinsen erhält der Gläubiger für den fortwährenden Verzug mit Zahlung des Kapitals. Wo bleibt die bereits festgesetzte und längst zahlbar gewesene Entschädigungssumme? Nur durch rechtzeitige Zahlung derselben wäre der Gläubiger bis dahin entschädigt gewesen; durch verspätete, wer weiß, wie lange verspätete Zahlung ist er es nicht. Nach §. 66, Lit. 16 muß, wer aus einer unerlaubten Handlung zur Entschädigung verpflichtet ist, den nach Geld festgelegten Betrag dertreiben, von dem Tage des eingegangenen Urteils an, verzinsen. Seit der Beschädiger nach diesem Tage die Beschädigung fort, so muß er dafür wieder Ertrag leisten bis dahin, wo die Beschädigung anhort. Dadurch erhält der Gläubiger seine doppelte

§. 822. Im Mangel verabredeter Bestimmungen sind vorbedogene Zinsen beim Ablaufe eines jeden Jahres zu entrichten.

§. 823. Ist der Zahlungsstermin des Kapitals auf kürzere Zeit als Ein Jahr bestimmt, so müssen die Zinsen mit dem Kapitale zugleich berichtiget werden.

§. 824. Wenn in einem Schulschein<sup>43 a)</sup> keine Zinsen versprochen worden<sup>43 a)</sup>, so kann der Gläubiger dergleichen nicht fordern<sup>43 b)</sup>.

§. 825. Konventionalstrafen, zu welchen sich der Schuldner, statt der Zinsen, auf den Fall, wenn die Rückzahlung des Kapitals<sup>44)</sup> zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, schriftlich verbunden hat, sind in soweit gültig, als sie nicht über<sup>45)</sup> Sechs, oder bei Kaufleuten und Juden nicht über Acht vom Hundert betragen<sup>45 a)</sup>.

§. 826. Sind aber Zinsen vorbedungen, und zugleich eine Konventionalstrafe<sup>46)</sup>

Entschädigung für ebendieselbe Schadenszuflügung. Auch durch den anderen Grund, daß Zögerungszinsen in der Regel nur mit dem Kapitale zugleich eingelagt werden können, wird der Rechtsatz als ein allgemeiner nicht begründet. Denn die rechtstätig zuerlaunte Entschädigungssumme der Zögerungszinsen bis zur Rechtsstrafe des Erkenntnisses nehmen in dieser Hinsicht den Charakter des Kapitals an. Außerdem beruht der Grund auf einer Zufälligkeit. Ist jemand verurtheilt, am 1. Dezember 1852 ein Kapital von 1000 Thlrn. nebst 10jahr. Verzugszinsen zu zahlen, und zahlt er am Bahntage 1000 Thlr. auf das Kapital, die der Gläubiger mit Vorbehalt seines Rechtes wegen der Verzugszinsen, und ohne Fristbenachligung, auf das Kapital annimmt, so beweist gewiß Niemand, daß der Gläubiger die rücksündig verbliebene Entschädigungssumme von 500 Thaler (hier sind also doch in der That auch Zögerungszinsen rücksündig verblieben, welcher Ausdruck nach der Meinung des Obertr. nicht passen soll!) später für sich eintragen könne. Erhält er nun seine 500 Thlr. Entschädigung nach 5 Jahren, so ist doch völlig klar und am Tage, daß er jetzt nicht so viel hat, als er haben würde, wenn er solche schon vor 5 Jahren mit dem Kapitale zugleich gezahlt erhalten hätte; er hat mithin nicht die ihm gebührende Entschädigung, wenn er nicht Verzugszinsen erhält. Hätte er voraussehen können, daß ihm die Richter solche abprüchen würden, so durfte er den Schuldner bei der Zahlung nur widerstreiten und die 1000 Thaler zuerst aus die Entschädigung und den Rest auf das Kapital rechnen. Dergleichen Zuwilligkeiten haben auf den Rechtsgrund keinen Einfluß. — Nach dem Gesagten steht es so: Der §. 821 u. das Verbot des Anatoismus beziehen sich nur auf vorbedogene Zinsen, eben deshalb müssen von rechtstätig zuerlaunten, aber zur bestimmten Zeit nicht gezahlten (folglich rücksündig verbliebenen) Zögerungszinsen, nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadensersatz, seit jenem Tage Verzugszinsen gezahlt werden.

43 a) (4. A.) Damit ist die nachträgliche Zinsenstipulation durch eine besondere Urkunde nicht für untrügt erklärt; auch die Erhöhung des Zinsfußes kann nachträglich geldeben und kommt oft vor.

43 a) (5. A.) Dem Erfordernis der Schriftform für die Zinsenstipulation ist genügt, wenn die verschriebene Summe als eine „intelligente“, d. h. als eine verständliche, anerkannt worden, da die Bezeichnung des Zinsfußes zur Vollständigkeit des Zinsversprechens nicht geboten ist und die Vermuthung für den landüblichen Zinsfuß spricht (§§. 840, 841), wonach das schriftliche Versprechen ergänzt werden muß (§. 731 d. T. u. §. 129, Tit. 5). Erf. des Obertr. vom 28. Oktober 1864 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LIV, S. 344).

43 b) (4. A.) Zahlt der Darlehnschuldner ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig Zinsen für das Darlehen, so kann er diefelben nicht ohne Weiteres auf das Kapital abrechnen, sondern nur als eine Rückschuld zurückfordern, wenn er den Erfordernissen der condicio indebiti genügt. Erf. des Obertr. v. 20. September 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIII, S. 1).

44) Nur für den Fall der verzögerten Rückzahlung des Darlehnskapitals gilt diese Bestimmung. Auf den Fall der versäumten Zinszahlung ist die Verabredung einer Konventionalstrafe nicht erlaubt. Diese Meinung hat auch der J.M. in einem (in den Erg. ad h. §. abgedruckten) R. v. 16. Septbr. 1825 ausgesprochen, doch ohne andere Begründung, als weil es in den Geigen nicht enthalten, daß eine solche Stipulation zulässig sein sollte. Zur Zulässigkeit wurde aber schon der Mangel eines Verbots genügt. Das Verbot ist jedoch in dem Verbot des Anatoismus enthalten. Von Zinsen soll wegen verzögter Zahlung, in der Regel, kein Interesse weiter gefordert werden dürfen, eine Konventionalstrafe ist aber ein solches verbotenes Interesse.

45) Diese Vorschrift, wonach das Maximum der Konventionalstrafe 6 Prozent nicht übersteigen darf, ist nur auf Darlehen, nicht auf alle Verbindlichkeiten zur Zahlung einer Summe anzumenden; für andere Verträge als Darlehen gilt der §. 300, Tit. 5. Vergl. Entsc. d. Obertr. Bd. XII, S. 10.

45 a) (5. A.) Die Beschränkungen sind für Darlehen und für andere kreditirte Forderungen ausgehoben. Oben, Zul. 22 b zu §. 804 d. T.

46) Nämlich auf den Fall der verzögerten Kapitalzahlung; denn dieser §. ist die Fortsetzung der Bestimmung des vor. §. 825.

bestimmt worden, so dürfen beide zusammen den vorstehenden Satz der Sechs und Acht vom Hundert nicht übersteigen.

§. 827. Sind weder Zinsen, noch Konventionalstrafe vorbedungen, so muß dennoch der Schuldner, von dem Tage an, wo er die Rückzahlung zu leisten schuldig war, und sie nicht geleistet hat, Verzögerungszinsen entrichten<sup>47)</sup>. Von Verzögerungszinsen.

Anh. §. 26 fällt weg<sup>48)</sup>.

47) Verzögerungszinsen haben eine durchaus accessorische Natur, so daß sie in der Regel mit der Hauptforderung zugleich eingetragen werden müssen und nicht durch eine selbstständige Klage eingefordert oder nachgefordert werden können. S. u. §. 845 und die Ann. dazu. Wegen einer Ausnahme s. o. die Ann. 43 a. E. (4. A.) Tritt bei vorbedungenen Zinsen eine Verzögerung mit der Kapitalzahlung ein, so kann der Gläubiger Verzögerungszinsen fordern und die Konventionalzinsen fahren lassen, was sowohl hinsichtlich des Zinsfußes als der Verjährung erheblich ist. Dies ist streitig. Eine andere Meinung ist, daß bei eingetretenem Verzug des Schuldners in Zurückzahlung des verzinslichen Darlehns die ferneren Zinsen ihre Eigenschaft als vorbedungenen nicht verlieren und daher der vierjährigen Verjährung unterliegen, wogegen die durch den Verzug eines begründeten Webräumen der kurzen Verjährung nicht unterliegen, und daß es hierin nichts anderes, wenngleich in der Schuldverschreibung die Verjährung nicht ausdrücklich bis zur Zurückzahlung des Kapitals versprochen sei. — Der Folgesatz ist einzuräumen, wenn der Grundzustand dieser Meinung richtig ist. Das ist nicht anzuerkennen, weil er keinen anderen Rechtsgrund hat als das Postulat, daß die hinzutretende causa ex mora gehalten werden müsse und nur zum Theile Geltung erlangt. Wo ist dafür ein juristischer Beweis? Jedoch hat sich die Mehrheit des damaligen Obertribunals durch den Bl.-Beschl. v. 9. April 1846 (oben, Ann. 65 zu §. 2, Nr. 5 des G. v. 31. März 1831, Zus. 7 zu Tit. 9) für diese Meinung entschieden. Vergl. die Anwendungen in den Erl. v. 18. Nov. 1851 und v. 29. Novbr. 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 90 und Bd. XI, S. 76). — (4. A.) Das Obertr. hat denn auch bei einer Entscheidung vom 7. November 1862 dem Bl.-Beschl. eine Beschränkung beigelegt. Der Bl.-Beschl. soll vorausehen ein Binderversprechen, „welches nicht durch einen terminus ad quem beschränkt ist, welches also, ungeachtet des hinzugetretenen Verzuges, als in Kraft verblieben betrachtet werden kann.“ (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVIII, S. 60.) D. h., wenn ein Darlehn auf ein Jahr, mit Hinzufügung des letzten Kalendertages, gegeben wird, so findet der Satz des Bl.-Beschl. keine Anwendung; wenn es auf Widerfuß (Kündigung) gegeben wird und der Gläubiger so ländigt, daß die Fälligkeit genau an demselben Tage eintritt, so findet er Anwendung. Die Unterscheidung ist rein willkürliche, unjuristisch.

48) Es heißt: „Der Fiskus ist nur vorbedogene Zinsen zu zahlen schuldig.“ Vor Einführung des A. L.R. war das Priviliegium des Fiskus aus L. 17, §. 5 D. de usiris (XXII, 1): *fiscus ex suis contractibus usuras non dat, sed ipse accipit, sowohl in der Gerichtspraxis unbeweisbar gehandhabt, als auch von der Brandenburgischen Gesetzgebung, in dem Landtagstresche v. 26. Juli 1653, §. 27, besonders anerkannt worden.* Bei Abfassung des Gesetzbuchs war es übergangen worden, und man hielt dies, wie der J.M. in einem Schr. vom 20. Febr. 1797 (Rabe, Bd. IV, S. 32) aussprach, für eine Aufhebung. Das Generaldirektorium und das Oberkriegscollegium waren anderer Meinung: man forderte im J. 1799 ein Gutachten von der Gesekommision. Das Gutachten der Justizdeputation vom 11. März 1799, und das hinterdrein noch von den vereinigten Deputationen der O.K. erfasste Gutachten vom 3. September 1799 fiel dahin ans, daß das Priviliegium aus der L. 17, §. 5 de usiris durch das A. L.R. aufgehoben und dessen Wiederherstellung weder gerecht, noch billig sei. Dies stand nicht Beifall bei dem J.M. und dem Generaldirektorium. Auf eine Intermedifrage erging die R.O. v. 28. Oktober 1799, welche lautet: „Seine Königl. Maj. von Preussen etc. ertheilen dem Generaldirektorium und dem Großenzoller v. Goldbeck auf die Anfrage vom 24. d. M. zum Bescheid, daß allerdings ein declaratorisches Gesetz dahin zu erlassen sei, daß Fiskus ohne Stipulation Zinsen zu bezahlen nicht schuldig, dergleichen aber, ohne Verpflichten, ohne vorhergegangene Mahnung und bestimmte Zahlungstag, zu empfangen wohl befugt sei.“ (R. G.S. Bd. X, S. 2687; Rabe, Bd. V, S. 629.) In dem Aufrichtigkeitsstr. vom 18. Nov. 1799 an die Justizkollegien jagt der Großenzoller, daß diese authentische Declaration kein neues Gesetz enthalte. Aus dieser R.O. wurde in den ersten Anh. z. A. L.R. §. 26, nur der erste Theil, nämlich die Bestimmung: daß der Fiskus ohne Stipulation Zinsen zu bezahlen nicht schuldig sei, aufgenommen; der andere Theil, betreffend die Befugnis des Fiskus, Zinsen zu fordern, war zwar in den Entwurf des Anhangs auch aufgenommen worden, er findet sich aber durchgestrichen, ohne daß ein Grund davon ersichtlich ist. Gesetzesv. Pens. XII, Motive z. A. L.R. II, 14, S. 146. Vergl. die Motive des Bl.-Beschl. des Obertr. vom 5. Juli 1852 (Entsch. Bd. XXIII, S. 271). Inzwischen ist auch die in den §. 26 des Anh. aufgenommene erste Hälfte jener Verfügung durch die Gesetze v. 7. Juli 1853 und v. 7. März 1845 (Ann. 24 und 25) gänzlich verändert.

Koch, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

24. Ges. v. 7. Juli 1833, über das Recht und die Verpflichtung des Fiskus in Ansehung der Zinsen. (G.S. S. 79.)

Wir etc. verordnen zur näheren Bestimmung und zur Einschränkung des fiskalischen Vorrechts hinsichtlich der Zinsen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unserer Staatsräths, wie folgt:

§. 1. In Ansehung des Rechts, Zinsen zu fordern, ist der Fiskus lediglich nach den allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen<sup>48 a)</sup>.

§. 2. Ebenso gelten die allgemeinen Rechtsregeln in Hinsicht der Verpflichtung des Fiskus, vorbedingte Zinsen sowohl als solche Zinsen zu zahlen, welche in Folge besonderer gesetzlicher Vorschriften bei gewissen Geschäften eintreten<sup>49 b)</sup>.

§. 3. Eigentliche Bögerungszinsen dagegen ist Fiskus nur von dem Tage der in dem rechtskräftigen Erkenntniß<sup>49 c)</sup> bestimmten Zahlungsfrist, mit Fünf vom Hundert, zu entrichten verbunden<sup>50</sup>).

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz ist in allen Provinzen Unserer Monarchie zur Anwendung zu bringen, und werden auch alle ihm entgegensehende allgemeine und provincielle gesetzliche Vorschriften hierdurch aufgehoben.

25. Ges. vom 7. März 1845, über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Bögerungszinsen. (G.S. S. 158.)

Wir Friedrich Wilhelm x. Um den von den getreuen Ständen mehrerer Provinzen vorgetragenen Wünschen wegen Aufhebung des fiskalischen Vorrechts hinsichtlich der Bögerungszinsen möglichst zu entsprechen, verordnen Wir, unter Abänderung des §. 3 des G. v. 7. Juli 1833, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unserer Staatsräths für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

Der Fiskus soll fortan auch in Ansehung der Verbindlichkeit, Bögerungszinsen zu zahlen, in Friedenszeiten den Privatpersonen völlig gleichgestellt sein.

Dagegen soll derselbe während der Dauer eines Krieges von den bis zu dessen Ausbruch gegen ihn noch nicht rechtskräftig festgestellten oder während des Krieges fällig werdenden Forderungen Bögerungszinsen erst von dem Tage an zu entrichten verbunden sein, an welchem das Erkenntniß über die Forderung rechtskräftig wird<sup>51</sup>).

§. 828. Diese Bögerungszinsen laufen von dem im Schulschein bestimmt Zahlungstage<sup>52 b)</sup> an.

§. 829. Ist im Instrumente kein Zahlungstag bestimmt, so müssen sie, nach erfolgter Aufkündigung, von dem Ablaufe der dazu verabredeten, oder gesetzmäßig bestimmten Frist<sup>52 c)</sup>, entrichtet werden.

48 a) Hierdurch ist denn der zweite Theil der R.O. v. 28. Oktbr. 1799 (Ann. 48) ganz bestimmt abgeschafft, was durch die bloße Richtaufnahme in den ersten Anh. noch nicht geschehen war.

49) Hier und im folg. §. 3 werden die gesetzlichen Zinsen (*usuras legales*) im engeren Sinne und die eigentlichen Bögerungszinsen unterschieden, ein Untertheil, der in der landrechlichen Gesetzegebung nicht deutlich hervortritt. Seit der Publikation dieses Gesetzes ist Zweifel darüber entstanden: ob die Verpflichtung des Fiskus zu den gesetzlichen Zinsen im engeren Sinne erst durch dasselbe begründet, oder nicht vielmehr schon vorhanden gewesen sei. Derfeile ist durch den Bl.-Beschl. des Obertr. (Pr. 2386) vom 6. Juli 1852 dahin entschieden: „Fiskus ist gemäß §. 26 des Anh. zum A. L.R. bis zur Publication des Gesetzes vom 7. Juli 1833 von der Zahlung solcher Zinsen, welche in Folge besonderer gesetzlicher Vorschriften bei gewissen Geschäften eintreten, befreit gewesen.“ (Entsch. Bd. XXXIII, S. 271.)

49 a) Bergl. unten die Ann. 51 zu §. 196, Tit. 16.

50) Abgeändert durch das Gesetz vom 7. März 1845 (Bis. 25). S. auch unten Ann. 50 zu §. 195, Tit. 16.

51) Wird gegen ein Appellationserkenntniß von dem Fiskus die Richtigkeitsbeschwerde eingeleget und diese verworfen, so ist der Tag der Insinuation des Appellationsurteils als der Tag der Rechtskräft anzusehen. B. v. 14. Dez. 1833, S. 10; R. v. 20. Okt. 1840 (J.M. Bl. S. 341).

52) §. 67, Tit. 16. Auch wenn der Schuldner zum Mortatorium verfasset ist; denn daraus folgt eben seine Mora. Pr.-O. Tit. 47, §. 38; Konf. Ordn. §. 427; Pr. des Obertr. vom J. 1813 (Jahrb. Bd. III, S. 321).

52 a) War vor dem Prozeß ein Verzug nicht zu erweisen, so laufen doch Prozeßzinsen seit Insinuation der Klage. Pr.-O. Tit. 7, §. 48, d.

§. 830. Als Zögerungszinsen können in der Regel Fünf<sup>52 b)</sup> vom Hundert gefordert werden.

§. 831. Auch wenn im Schuldchein niedrigere Zinsen vorbedungen wären, kann der Gläubiger, von der Zeit der Zögerung des Schuldners an, Fünf vom Hundert fordern.

§. 832. Kaufleute<sup>52 c)</sup> und Juden<sup>53)</sup> können den höchsten ihnen erlaubten Zinssatz als Zögerungszinsen fordern, wenn sie gleich im Instrumente selbst sich nur niedrigere Zinsen versprechen lassen.

§. 833. Außer den Zögerungszinsen kann der Gläubiger für den durch den Verzug des Schuldners ihm entstandenen Schaden keine weitere Vergütung fordern<sup>54)</sup>.

§. 834. Hat jedoch der Schuldner, bei vorhandenen hinlänglichen Zahlungsmitteln<sup>55)</sup>, aus Vorzog oder grobem Verschaffen<sup>56)</sup>, die Zahlung verzögert, so kann der Gläubiger, statt der Zögerungszinsen oder der Konventionalstrafe, den Ersatz des aus diesem Verzuge ihm erwachsenen wirklichen Schadens verlangen<sup>56 a)</sup>.

§. 835. Sowohl vorbedogene, als Zögerungszinsen, müssen in der Münzsorte des Kapitals<sup>57)</sup> entrichtet werden.

§. 836. Was wegen der Kapitalszahlungen §§. 769—777 verordnet ist, findet auch bei Entrichtung und Einkassierung der Züsten statt.

§. 837. Wenn eine gewisse Summe zehn Jahre hindurch<sup>57 a)</sup> als Zinsen eines schuldigen Kapitals bezahlt worden, so entsteht die Vermuthung<sup>58)</sup>, daß der Zahlende das Kapital selbst als ein Darlehn schuldig sei.

§. 838. Diese Vermuthung wird bloß dadurch, daß der Empfänger über das Kapital selbst keinen Schuldchein vorzeigen kann, noch nicht entkräftet<sup>59)</sup>.

Vortheile wegen Be-  
zah lung der  
Zinsen.

52 b) S. unten die Fuß. 26, 27, 28 zu §. 841 d. T. — (3. A.) Schon die Reichsgesetzgebung (Dep. Abth. 1600, §. 139) hatte in Anerkennung der reichsstammergerichtlichen Praxis (Meierin, vom sechsten Zinsthalter, §. 117 ff.) das Interesse des Gläubigers im Falle der mora solvendi zur Abscheidung vorläufiger Liquidationen und Beweisführungen auf fünf Prozent festgesetzt, weil man annahm, daß nach dem damals zulässigen Zinssatz für den Rententauft (Reichspol.-D. 1530, Tit. 26, §. 8; 1548, Tit. 17, §. 8; 1577, Tit. 17, §. 9) der Gläubiger sein Geld so hoch nutzen könne. Die Bestimmung hat die Bedeutung einer Fiktion, gegen welche von seiner Seite ein Beweis zulässig ist, mit der einzigen Ausnahme, welche der §. 834 feststellt.

52 c) Pr. des Obertr. 341 unten in der Anmerk. 33 zu §. 64, Tit. 16. — Vergl. o. Ann. 32 zu §. 805 d. T.

53) S. o. die Ann. 33 zu §. 805 d. T.

54) Vergl. o. die Ann. 43 zu §. 821 d. T.

55) Nur unter dieser Voraussetzung, die der Gläubiger in den seltesten Fällen zu erweisen im Stande sein wird, soll die reichsgeleyche Entscheidung der Kontroverse (R.D.A. v. 1600, §. 139) Geltung haben, und auch nur unter Einschränkung auf den wirklichen Schaden. Die Bestimmung ist dadurch unpraktisch gemacht.

56) Nach der Regel muß in diesem Falle das ganze Interesse geleistet werden. §. 285, Tit. 5. Ein juristischer Grund zu der davon hier gemachten Ausnahme ist nicht bekannt.

56 a) (4. A.) Die §§. 833, 834 sind bei denjenigen Darlehnsverträgen nicht ausgeschlossen, bei denen die Valuta in den Objekten des §. 793 gegeben ist. Ert. des Obertr. vom 11. April 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XL, §. 162).

57) Bei Entrichtung vorbedungener Zinsen vor Alters ausgeliehener Kapitalien ist das Verhältniß des zur Zeit der Ausleihung bestehenden Münzfußes verglichen mit dem zur Zeit der Zinszahlung gültigen Münzfußes, maßgebend; Münzveränderungen, welche inmitten dieser beiden Faktoren liegen, sind unerheblich. Pr. des Obertr. vom 27. Nov. 1851 (Entsch. Bd. XXIII, §. 308). Das Gleiche gilt bei der Rückzahlung solcher Kapitalien. §. 787 d. T.

57 a) In jedem Jahre besonders. Die causa braucht in den Quittungen nicht näher angegeben zu sein, als daß es „Zinsen eines schuldigen Kapitals“ seien.

58) Die Vermuthung des Titels der Hauptschuld (weil eine Zinssenobligation nicht ohne Hauptstuhl gedacht werden kann), nach Brunnemann's Lehre im Kommentar ad L. 28 C. de pactis, no. 9. §. aus der vorlandrechtlichen Praxis des Hymstall in Hymstall, Beiträge, Samml. VIII, §. 59.

59) Denn es kann von Anfang kein Instrument aufgesetzt werden, oder das ausgefertigte Instrument verloren gegangen sein, nach Leyser, Med., sp. 243, m. 8.

§. 839. Ist die §. 837 beschriebene Zinsenzahlung durch Dreißig Jahre geleistet worden, so kann der Gläubiger das Kapital vermöge eines durch Verjährung erworbenen Rechts<sup>60)</sup> fordern, und der Beweis, daß ursprünglich kein Darlehn gegeben worden, ist nur in dem Maße zulässig, wie gegen die Verjährung überhaupt ein Beweis stattfinden kann.

§. 840. Ist die Summe des Kapitals, zu welchem sich der Schuldner durch diese mehrjährige Zinsenzahlung (§§. 837, 839) bekannt hat, in den Quittungen nicht ausgedrückt, noch sonst auszumitteln, so müssen die jährlich gezahlten Interessen nach landüblichem Zinsfuß zu Kapital gerechnet werden.

§. 841. Unter landüblichen Zinsen werden im Geseze Fünf vom Hundert verstanden<sup>60a).</sup>

26. B. v. 2. Juni 1827, wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrecht bestimmten Zinses. (G.S. S. 76.)

Wir ic. ihun fand: Wenn wir auch zur Zeit noch Bedenken tragen müssen, den in dem 29sten Zusatz des Ostpreußischen Provinzialrechts bestimmten Zinsfuß mit Sechs vom Hundert allgemein herabzusetzen, so wollen wir dennoch diese Herabsetzung in Bezug auf die durch das Gesetz unmittelbar bestimmten, ingleichen auf die Bögerungszinsen in solchen Fällen, in welchen die verabredeten Zinsen nicht mehr als Fünf vom Hundert betragen, eintreten lassen.

Wir verordnen daher, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erfolgtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, Folgendes:

§. 1. In allen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung nicht auf einer Verabredung, sondern unmittelbar aus dem Geseze beruhet, sollen nicht mehr als Fünf vom Hundert an Zinsen gefordert werden dürfen.

§. 2. Gleicher Gestalt werden die Bögerungszinsen von Sechs auf Fünf vom Hundert herabgesetzt<sup>61).</sup>

§. 3. Betragen die verabredeten Zinsen jedoch mehr als Fünf vom Hundert, so werden darnach auch die Bögerungszinsen bestimmt.

§. 4. Ist in dem A. L.R. ein höherer Zinszah außdrücklich festgesetzt worden, so hat es dabei sein Verwenden.

27. R.O. vom 10. Mai 1828, wegen allgemeiner Gültigkeit dieser B. für die ganze Monarchie. (v. Kampf, Annal. Bd. XII, S. 316.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 21. v. Mrz. und nach dessen Antrage gebe Ich Ihnen hierdurch zu erkennen, daß durch die Bezugnahme auf das Ostpreußische Provinzialrecht, welche in der nach dem Gutachten der Stände des Königreichs Preußen wegen Herabsetzung des Zinsfußes ergangenen Verordnung vom 2. Juni v. J. enthalten ist, die gleiche Anwendung derselben auf diejenigen Theile der Provinz Westpreußen, worin das Ostpreußische Provinzialrecht keine verbindliche Kraft hat, nicht ausgeschlossen worden, daß die Bestimmungen dieser Verordnung vielmehr für das ganze Königreich, mithin auch für die gesamte Provinz Westpreußen, nach dem Antrage der Provinzialstände gültig sein sollen.

Ich autorisiere Sie, diesen Befehl durch die Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg, Danzig

60) S. o. die Ann. 1 zu §. 500, Tit. 9. Diese eigenthümliche Begründungsart einer persönlichen Verbindlichkeit ist von mehreren gemeinrechtlichen Juristen aus der L. 6 pr. §. 1 D. de usuris (XXII, 1); L. 3, 4, 8, §. 1 C. de praeser. XXX vel XL annor. (VII, 39) u. L. 20 C. de agricolis et censitis erfunden worden. „Nach gemeinem Rechte kann durch die bestimmte Verjährung (præscriptio definita) eine Forderung nicht erworben, noch weniger aber die dingliche Besitztheit derselben begründet werden. Auch durch die unvordenliche Verjährung kann dies nicht geschehen.“ Pr. des Obertr. vom 15. April 1836 (Entsch. Bd. II, S. 201).

60a) (4. A.) In Schlesien ist der landübliche Zinsfuß sechs Prozent. Erl. des Obertr. vom 28. Okt. 1859 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXV, S. 202).

61) Die Herabsetzung der Bögerungszinsen von sechs auf fünf vom Hundert findet auf diejenigen, welche schon vor Publikation der diesfälligen Verordnungen entstanden sind, wenn dieselben auch erst in späterer Zeit geltend gemacht werden, keine Anwendung. Pr. des Obertr. 275, vom 9. Juni 1837 (Präj.-Sammel. I, S. 859).

und Marienwerder bekannt machen zu lassen, und die betreffenden Gerichte zu deren Befolgung noch besonders anzuweisen.

28. K.O. v. 8. Februar 1833 (G.S. S. 15).

Die V. v. 2. Juni 1827 soll auch in dem Lauenburg-Bütowischen Kreise, und in den beiden, dem Köslinschen Regierungsbezirke einverlebten Westpreußischen Enslaven verbindliche Kraft haben.

§. 842. Hat der Gläubiger bei einem zinsbaren Darlehen über den letzten Zinstermin<sup>61a)</sup> ohne Vorbehalt quittiert<sup>62)</sup>, so streitet für den Schuldner die Vermuthung, daß auch die vorhergehenden Termine berichtigt worden.

§. 843. Ist über das Kapital<sup>63)</sup> selbst ohne Vorbehalt quittiert worden, so sind die vorbedingten Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten<sup>64)</sup>.

61a) Bei anderen terminischen Leistungen werden zwei Quittungen zur Begründung der Vermuthung gefordert. Unten, §. 133, Tit. 16 und Anm. 86 dazu.

62) Hier wirkt die Quittung ohne Vorbehalt die Vermuthung. Ist eine Quittung nicht gegeben, so ist auf den allgemeinen Grundsatz des §. 133, Tit. 16 zurückzugehen.

63) Nämlich über das ganze Kapital. Quittungen über Partialzahlungen haben diese Wirkung nicht. Pr. des Obertr. von 1851 ohne Datum. (J.M.B. 1851, S. 296.) Es ändert nichts, wenn in der Quittung zugleich über einen Theil der Zinsen quittiert ist, nur muß kein Vorbehalt wegen des übrigen gemacht werden sein. Bergl. R. vom 4. Dez. 1835 ad 2 (Jahrb. Bd. XLVI, S. 568).

64) Es wird dafür „erachtet“, gehalten, es wird angenommen, fungirt, das ganze Schuldverhältnis ist damit abgethan. Ebenso nach §. 847. In beiden fällt von der rechtlichen Wirkung einer Quittung über das Kapital ohne Vorbehalt die Rede; die Wirkung bleibt sich gleich, mag vor der Quittungsleistung gelaufen werden sein, oder nicht, denn diese Thattheile ändert nicht den Rechtspunkt. Das Obertr. findet in dem „zu erachten“ des §. 843 eine Vermuthung, welche durch Gegenbeweis widerlegbar sei, nach dem Pr. vom 11. Mai 1839: „Die über die Zahlung eines Kapitals ohne Vorbehalt aufgestellte Quittung begründet zu Gunsten des Schuldners nur die Vermuthung, daß die vorbedingten Zinsen bezahlt oder erlassen seien; der Nachweis des Gegenteils wird durch dieselbe Vermuthung nicht ausgeschlossen.“ (Entsch. Bd. IV, S. 336.) Um diesen Satz zu begründen, müßte nachgewiesen werden, daß der Gesetzgeber einen unrichtigen Ausdruck gebraucht habe, denn das „dafür erachtet“, „dafür ansehen, halten“, ist der bekannte und unzweideutige Ausdruck für eine Fiktion. Pr. i. j. B. §§. 18, 39, 42, besonders 1027 und auch 1048 d. T.; §§. 6, 7, 83, Tit. 2; §§. 105, 150, Tit. 4; §§. 17, 30, Tit. 7; §§. 73, 396, Tit. 9; §§. 64, 505, 555, Tit. 12; §§. 129, 130, Tit. 13; §. 154 u. §. 206, Tit. 14; §. 39, Tit. 15; §§. 116, 147, Tit. 16; §. 630, Tit. 18; §§. 91, 280, 576, Tit. 20; §. 694, II. und andere Stellen. Statt dessen beruht die Begründung des Satzes auf einer dem Wortlaute widersprechenden Folgerung; es werde nicht gefragt, wie im §. 846 und 847, daß dergleichen Zinsen nicht nachgefordert werden könnten; es werde nur ausgesprochen, daß die Zinsen für bezahlt oder erlassen zu erachten seien, es solle also (?) vermuthet werden, daß u. s. w. Bei einer späteren Entscheidung vom 23. Nov. 1847, wo diese Deutung anstreit erhalten wird, sind sachliche Gründe dafür gegeben. Der Grund des §. 843, nämlich der von dem Obertr. hineingelegten Sätze, siehe nicht in der Thattheile der auf irgend eine Weise eingetretenen Aufhebung der bis dahin bestehenden Hauptverbindlichkeit; die rein accessorische Natur der Zinsen höre auf, wenn sie verfallen seien; es werde dann ein selbstständiger Anspruch daraus. (Rechtsf. Bd. III, S. 148.) Das Gesagte ist wahr. Wegen fällig gewordener Konventionalzinsen hat der Gläubiger die actio ex stipulatio, unabhängig von der Klage aus dem Hauptverhältnisse. Allein das würde doch nur ein Grund für den Gesetzgeber sein, die Bestimmung des §. 843 nicht zu geben oder die gegebene abzuschaffen, aber man kann damit nicht beweisen, daß das Vorhandene nicht vorhanden sei. Annahmbar wäre die Beschränkung der Bestimmung der §§. 843 u. 847 auf die noch laufenden Zinsen, deren Zahlstermin zur Zeit der Kapitalzahlung noch nicht eingetreten war. Dabei blieben die bereits selbstständig gewordenen Forderungsrechte unverletzt. Die Röm. Ansicht ist überdies, daß Kapital und alle verfallene Zinsen den Inhalt einer einzigen Obligation ausmachen; und unter dem Einfluß dieses Rechtsgrundbages haben die Ber. des A. P. R. gefanden. (A. A.) Von dieser Jurisprudenz ist das Obertr. zurückgekommen; das Plenum hat gefunden, daß keineswegs schon der Nachweis, daß weder gezahlt, noch erlassen worden sei, die Fiktion umstößt, daß vielmehr ein ausdrücklicher Vorbehalt bei der Quittungserteilung, sei es von Seiten des Schuldners, indem er dem Gläubiger die Zinsen vorbehält, sei es von Seiten des Gläubigers, indem er die Quittung mit dem Vorbehalt der noch unberichtigten Zinsen giebt, stattgefunden haben müsse. Dieser Satz ist durch folgenden Pr. Beschl. vom 4. Dez. 1854 ausgedrückt worden: „Die im §. 843 aufgestellte Vermuthung, daß die vorbedingten Zinsen des Kapitals für bezahlt oder erlassen zu erachten seien, wenn über das Kapital ohne Vorbehalt quittiert worden, wird durch jeden, auch bloß mündlichen Vorbehalt dieser Zinsen, gehoben.“ (Entsch. Bd. XXIX, S. 13 u. J.M.B. 1855, S. 38.) Der eigentlich streitige Rechts-

§. 844. Dagegen folgt aus einer ohne Vorbehalt ausgestellten Quittung über das Kapital so wenig, als aus der Rückgabe des Schulscheins, die erfolgte Zahlung oder Erlässung der von dem Richter zuerkannten<sup>64)</sup> Verzugszinsen.

§. 845. Verzugszinsen, auf welche der Richter nicht erkannt hat<sup>65)</sup>), können,

sag ist verschlucht; dieser ist: daß ohne wörtlich ausgedrückten Vorbehalt die Vermuthung (Fiktio) nicht umgestoßen werden kann, d. h. daß der Gegenbeweis nicht auf die Thatache der Nichtzahlung oder des Richterlasses, sondern auf die Thatache des ausdrücklichen Vorbehalts bei der Quittungsvertheilung gerichtet sein muß; denn nur ein Vorbehalt schließt die Fiktio aus. Der Pt.-Befch. entscheidet nur die untergeordnete Frage über die Form des Vorbehalts; doch kann man sich damit zufrieden stellen, da der Hauptzah vorangestellt und in den, obchon wenig wissenschaftlich gehaltenen, Gründen doch ausgeprochen ist. (5. A.) In dem Erl. v. 8. Okt. 1867 nennet nun auch das Obertr. die Bestimmung des §. 843 und des §. 845 eine „Fiktio“ und spricht zugleich den richtigen Rechtszat aus, daß dieselbe eine Quittung im technischen Sinne, also eine *förmliche* Erklärung über erfolgte Zahlung des Kapitals und zwar des ganzen Kapitals voraussetze. (Archiv f. Rechtsf. Bd. LXIX, S. 32.)

(5. A.) Ist in einem Kaufgelderbelegungs-Berfahren gegen die Kaufgeldermasse ein Hypothekenkapital liquidirt, dasselbe ausgezahlt und von dem Gläubiger darüber ohne Vorbehalt quittiert worden, so sind die vorbedungenen, nicht liquidirten Zinsen für bezahlt oder erlassen nicht zu achten. Erl. dess. vom 7. Januar 1867 (Entsch. Bd. LVIII, S. 95).

65) S. die folg. Ann. 65. Der juristische Grund könnte davon sein, weil „zuerkannte“ Verzugszinsen als eine selbständige Judikatsforderung anzusehen sind. Dieser Grund würde aber auch von verfallenen Konventionalzinsen gelten, welche eine selbständige Forderung ex stipulata sind; und doch soll die Forderung erloschen sein, wenn über das Kapital ohne Vorbehalt quittiert worden, wenn man nicht die §§. 843 u. 847 auf die noch laufenden nicht fällig gewordenen Zinsen bezieht. S. die vor. Ann. Es fehlt den verworrenen Befürmungen über die Bezahlung und Nachforderung der Zinsen an einem klaren leitenden Grundgedanken. Hier, bei den Verzugszinsen, scheint die rechtliche Natur derselben als einer zufälligen Erweiterung der ursprünglichen Obligation, nämlich einer Entschädigung für ungehörige Erfüllung, vorgeschwebt zu haben. Denuo dergleichen zufällige Erweiterungen einer Forderung können, nach R. R., nicht mehr eingefordert werden, sobald die Klage aus dem Hauptgeschäfte durch Tilzung der Hauptforderung erloschen ist; man hat dafür keine besondere Klage. Eine Anwendung dieses Grundsatzes findet sich 1) hier im §. 844, wonach nicht zuerkannte Verzugszinsen nach Erloschung der Hauptforderung nicht nachfordert werden können, wogegen die „zuerkannten“ ein Bestandtheil der Judikatsforderung sind; 2) im folg. §. 845, wonach auch Judikatzinsen (eine Species der Verzugszinsen) nicht nachfordert werden können, wenn die Judikatsforderung erloschen ist. Hieraus ergiebt sich der in dem Pt. des Obertr. 1336, v. 9. Sept. 1843, ausgesprochene Rechtszat: „Verzugszinsen, die nicht auf einem Urteil beruhen, können nicht nachfordert werden, sobald über das Kapital ohne Vorbehalt quittiert worden, mag über die Zahlung des Kapitals ein Erelementum ergangen sein, oder nicht.“ (Entsch. Bd. IX, S. 225.) Der Gegenzat ist: sie können nachfordert werden, wenn über das Kapital mit Vorbehalt quittiert worden ist; es ist jedoch zu unterscheiden: ob über das Kapital ein Urteil ergangen ist, oder nicht. Ist wegen der Zahlung des Kapitals kein Erelementum ergangen, so können alle Verzugszinsen nachfordert werden; ist ein Erelementum vorhanden, worin die Verzugszinsen übergangen sind, so können nur die Judikatzinsen nachfordert werden, die Verzugszinsen aus der vor dem Urteil liegenden Zeit gelten für aberkannt. §§. 845 und 848 d. L. und Ann. 66. Hiergegen ist gesagt worden: Verzugszinsen, die nicht auf einem Urteil beruhen, könnten überhaupt nicht nachfordert werden, auch wenn ein Vorbehalt in der Quittung über das Kapital gemacht worden sei; denn man kann nicht reservieren, was man nicht habe, und eine besondere Klage wegen solcher Zinsen habe den Gläubiger nicht. Irrig. Eine besondere Klage hat der Gläubiger zwar nicht, aber er hat die Hauptklage, die auch auf diese Zinsen geht, folglich hat er etwas, was er sich reservieren kann. Gegen seinen Willen kann das Schuldenhälfte, also auch die Klage daraus, nicht erlösen, wenn nicht durch Verjährung oder vollständige Befriedigung. — (4. A.) Das Obertr. hat in Uebereinstimmung mit der hier vertretenen Meinung erkannt, daß, wenn ohne vorangegangene Klage, ein Kapital gezahlt und darüber unter Vorbehalt der Verzugszinsen quittiert worden ist, diese Verzugszinsen besonders eingelagert werden können. Erl. vom 14. März 1862 (Entsch. Bd. XLVII, S. 103). (5. A.) Auch ein mündlicher Vorbehalt der Verzugszinsen bei der Zahlung und Quittierung des Kapitals, oder wenn der Gläubiger zur Ausstellung einer vorbehaltlosen Quittung über das Kapital durch den Schuldner dolose verleitet worden, ist, mit Recht, für genügend erachtet. Erl. des Obertr. vom 17. Februar 1865 (Entsch. Bd. LIV, S. 107).

65\*) (5. A.) Eine Klage auf Verzugszinsen ist jedenfalls unzulässig, sobald über das Kapital ohne Vorbehalt quittiert ist. Erl. dess. vom 10. Dez. 1867 (Entsch. Bd. LIX, S. 463).

auch von dem Tage des ergangenen Urteils<sup>65 a)</sup> an, nicht nachgesordert werden<sup>66</sup>), so bald über das Kapital ohne Vorbehalt quittirt worden<sup>66 a)</sup>.

§. 846. Ein Gleches findet statt, wenn vorbedogene Zinsen zwar gefordert, aber von dem Richter übergangen worden, und der Gläubiger sich bei dem Erkenntniß beruhigt hat.

§. 847. Hat aber der Gläubiger die vorbedungenen Zinsen nicht mit eingelagt, so können dieselben, so lange noch nicht ohne Vorbehalt über das Kapital quittirt ist, nachgesordert werden.

§. 848. Hat der Richter geforderte<sup>67</sup>) Verzugszinsen im Urteil übergangen, so hat dieses eben die Wirkung, als wenn er sie überlassen hätte<sup>68</sup>).

65 a) (4. A.) Unter dem Urteil ist das definitive rechtsträchtige Erkenntniß zu verstehen. Erl. des Obertr. v. 17. Okt. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, S. 119).

66) Verzugszinsen, welche bei der Eintagung des Hauptstuhls der Forderung nicht zugeleich mit eingelagt worden sind, und worauf der Richter auch nach §. 58, Tit. 23 Pr.-O. nicht von Amts wegen erkannt hat, können in einem späteren Prozeß nicht mehr nachgesordert werden. (Zu vergl. die folg. Ann. 67 a. E.) Verzögerrungszinse, welche vom Tage des ergangenen Urteils zu laufen anfangen, können dagegen so lange gefordert und eingelagt werden, als noch nicht über das erstrittene Kapital selbst ohne Vorbehalt quittirt ist. Pl.-Beschl. (Pr. 1805) des Obertr. vom 12. Sept. 1845 (Entsch. Bd. XI, S. 5). Dieses sind die sog. Jubelzinsen. Vergl. auch das Erl. dess. v. 17. Okt. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, S. 119).

66 a) (4. A.) Vgl. unten, Ann. 62, Alin. 2 zu §. 104, Tit. 16 u. o. die Ann. 64, Alin. 1 a. E.

(4. A.) Verzugszinsen, welche nach der Eintagung des Hauptstuhls im Vorprozeß entstanden und daher nicht mit eingelagte gewesen sind, zu deren Zahlung der Schuldnier sich aber verpflichtet hat, können auch nach Tschiff des Hauptstuhls an einen Dritten, gleich den vorbedungenen Zinsen, so lange eingelagt werden, als nicht über das Kapital selbst ohne Vorbehalt quittirt ist. Erl. des Obertr. v. 18. April 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXI, S. 95).

(5. A.) Ueber die Frage: ob Verzugszinsen, auch vor Einforderung des Kapitals, selbstständig eingelagt werden können, s. m. unten, die Ann. 34, Abs. 2 zu §. 64, Tit. 16.

67) Der Gegenseit wärde sein: Nicht geforderte Verzugszinsen können nachträglich eingelagt werden. Dies hatte das Obertr. auch durch das Pr. 656, vom 20. April 1839 so ausgesprochen: „Die Vorchrift dieses §. kommt nicht zur Anwendung, wenn der Richter nicht geforderte Verzugszinsen im Urteil übergangen.“ Durch den Pl.-Beschl. vom 12. Sept. 1845 (s. Ann. 66) aber ist dieser Satz verworfen; wenn die Klage wegen der Hauptstache einmal konsumirt ist, können Verzugszinsen, auch nicht geforderte Verzugszinsen, nicht mehr eingelagt werden. — (3. A.) „Verzugszinsen, welche bei Eintagung des Hauptstuhls der Forderung nicht zugeleich mit eingelagt worden sind, können auch dann nicht nachgesordert werden, wenn sie in der Klage ausdrücklich vorbehalten sind. Auch der Auspruch des erkennenden Richters, daß es bei diesem Vorbehalte zu belassen sei, vermag nicht, denselben eine Wirkung beizulegen.“ Pr. des Obertr. 2474, v. 11. Okt. 1853. (Entsch. Bd. XXVI, S. 270.) — Vergl. die übereinstimmende Anwendung in dem Erl. vom 17. Okt. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, S. 119). — (5. A.) Durch Kompenstation aber können Verzugszinsen, nachdem dieselben bei der Hauptforderung nicht eingelagt worden, noch geltend gemacht werden. Erl. des Obertr. vom 1. Mai 1863 (Entsch. Bd. L, S. 153).

68) (4. A.) Die miteingelagten, im Urtheilstenor aber übergangenen, Verzugszinsen sind auch dann für überlaunt zu erachten, wenn sie nach den Entscheidungsgründen haben zuerlassen werden sollen und dieses aus einer tulposen Omision unterbleiben ist. Das gegen ein solches Urteil anwendbare Rechtsmittel ist nicht ein Declarationsgeschuch, da das Urteil klar ist, sondern die Appellation, beziehungsweise der Refur. Erl. des Obertr. vom 16. Mai 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLV, S. 247). (5. A.) Auch eine Ergänzung des Erkenntnißes kann nicht verlangt werden, ohne Unterschied, welcher Instanzrichter die Zinsen übergangen habe; das Gesetz bestimmt uneingeschränkt, daß die Übergehung geforderter Verzugszinsen in einem richterlichen Urtheile mit deren Aberlehnung gleiche Wirkung haben solle, untercheidet auch nicht zwischen „Richterermahnung“ und „Übergehung“ der Zinsen. Erl. des Obertr. v. 30. Nov. 1863 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LI, S. 254).

Die in den §§. 843—848 enthaltenen Grundsätze über Zahlung und Nachforderung der Zinsen sind folgende:

a) Bei vorbedungenen Zinsen. a) Der Gläubiger hat gelagt und aa) die Zinsen mitgesordert: dann können sie nicht noch einmal eingelagt werden, wenn sie im Urteil übergangen oder überlassen worden sind (§. 846); oder bb) nicht mitgesordert: dann können sie a) wenn und so lange das Kapital noch nicht bezahlt ist, noch nachgesordert werden (§. 847); b) ist das Kapital bezahlt und ohne Vorbehalt wegen der Zinssreste quittirt, so findet keine Nachforderung statt (§. 843). Dies ist

§. 849. Fällt weg<sup>68a)</sup>.

29. Ges. v. 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen. (G.S. S. 240.)

§. 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:

5) wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, — es mag das Recht dazu im Hypothekenbuch eingetragen sein, oder nicht<sup>69)</sup>.

§. 850. Doch kommt dem Gläubiger bei dieser<sup>70)</sup> Art der Verjährung alles, daß zu Statten, was den Anfang der gewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch hindert, oder deren Fortsetzung unterbricht<sup>71)</sup>.

§. 851. Außer diesem Falle können Zinsen, deren Verjährung der Schuldner verabsäumt oder verzögert hat, so weit sie rückständig sind, gefordert werden, selbst, wenn der Rückstand, wegen Länge der Zeit, den Betrag des Kapitals übersteigt<sup>72)</sup>.

§. 852. Noch weniger kann ein Schuldner bloß aus dem Grunde, weil die von

aber streitig. S. o. die Ann. 64. 3) Der Gläubiger hat nicht gellagt, sondern ohne Rechtsweg Bezahlung erhalten. Dann ist es wie in den Fällen a und b.

b) Bei Verzugs- (und gesetzlichen) Zinsen. a) Es ist wegen der Hauptforderung gellagt worden und 2) es sind Verzugszinsen zugesprochen. Dann können a) die zugeprochenen Verzugszinsen noch immer eingefordert werden, nachdem schon über die Zahlung des Kapitals ohne Vorbehalt quittiert worden (§. 844); b) die zu wenig zuerkannten, mögen sie gefordert oder nicht gefordert worden sein, können nicht mehr eingelagt werden (§. 848 u. Ann. 67). 3) Es sind keine Verzugszinsen zuerkannt. Hier gilt das Gleiche wie in dem vorigen Falle b. 3) Der Gläubiger hat wegen der Hauptforderung nicht gellagt, aber über das Kapital quittiert; 2) ohne Vorbehalt: dann kann er keine Nachforderung machen; 3) mit Vorbehalt: dann kann er das Vorbehaltene mit der Hauptfalle noch nachfordern. (§. 844 und Pr. 1338 o. in der Ann. 65.)

68a) (3. A.) Es hieß: „Wer die gerichtliche Eintragung rückständig verbliebener Zinsen länger als zehn Jahre verabsäumt, der kann einen über zehn Jahre hinausgehenden Rückstand nicht ferner verlangen.“

69) Durch dieses neue Gesetz sind auch die an den dadurch aufgehobenen §. 849, welcher die Zinsverjährungsfrist auf zehn Jahre bestimmte, wegen der Verjährung der Verzugszinsen, getretenen Kontroversen beseitigt. Ein Pl.-Beschl. (Pr. 616) v. 11. März 1839 hatte ausgeprochen: „Verzugszinsen sind der zehnjährigen Verjährung nicht unterworfen.“ (Entsch. Bd. IV, S. 280.)

Auch die Frage ist oder war streitig: in welcher Zeit die Verzugszinsen verjähren, wenn Konventionalzinsen stipuliert worden sind. Nach der Natur der Rechtsverhältnisse hat der Gläubiger im Falle der Mora zwei Forderungsgründe wegen Zinsen, die einander nicht bedingen aber ausgleichen, soweit sie sich ihrem Inhalte nach decken, nämlich: die Hauptfalle auf Zögerrungszinsen (Schadensersatz), und die actio ex stipulatu auf die Konventionalzinsen. Ist die letztere verjährt, so bleibt noch die erstere übrig. Das Obertr. hat jedoch durch Pl.-Beschl. (Pr. 1731), v. 9. April 1846, als Rechtsatz ausgeprochen: „Wenn von einem Schuldkapitele Zinsen vorbedungen waren, so unterliegen auch bei hinzutretenden Verzügen des Schuldners die über zehn, resp. über vier Jahre hinausgehenden Rückstände der Verjährung, nicht aber die durch den Verzug begründeten Mehrzinsen.“ (Entsch. Bd. XII, S. 17.) Dieser Satz fußt auf der Fassung des §. 827 d. T., wonach Zögerrungszinsen erst ab dann und nur insofern Konventionalzinsen oder Konventionalzinsen nicht ausbedungen sind, eintreten sollen. S. auch Pr. 2199 o. in der Ann. 65 zum G. v. 31. März 1838 (Tit. 9).

70) Aber nicht bei den neuen kurzen Verjährungen (Bsp. 29), wenigstens wird auf die Minderjährigkeit nicht Rücksicht genommen. S. Pr. 1802 o. in der Ann. 37 zu §. 535, Tit. 9, u. Entsch. des Obertr. Bd. XIV, S. 212.

71) Auch bei der zehn- (jetzt vier-) jährigen Verjährung der Zinsen nach §. 849 kommt es dem Gläubiger nach §. 850 in Verbindung mit §. 669, Tit. 9 zu Statten, wenn er nachweisen kann, daß der Schuldner unrechter Weise und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit sich derselben entziehen wollte. Pl.-Beschl. (Pr. 56) des Obertr. vom 14. März 1834.

Der dritte Besitzer eines verpfändeten Grundstücks kann dem Hypothekengläubiger den Einwand der Verjährung nicht entgegensetzen, wenn derselbe sein Recht, innerhalb der Verjährungsfrist, gegen den persönlichen Schuldner ordnungsmäßig verfolgt hat, und nicht seit der Feststellung seines Ausfalls in diesem Prozeß die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Pr. des Obertr. 200 b, vom 1. April 1837. (Entsch. Bd. III, S. 88.) S. o. die Ann. 37 zu §. 439, Tit. 6. S. noch das Pr. 1103 u. in der Ann. zu §. 153, Tit. 16.

72) Damit ist das röm. Verbot der Zinsen über das Doppelte (*ultra alterum tantum*) aufgehoben.

ihm nach und nach gezahlten<sup>73)</sup> Zinsen die Summe des Kapitals bereits übersteigen, der ferneren Verzinsung sich entziehen.

§. 853. Sind Sachen, welche nicht unter die Gegenstände des eigentlichen<sup>74)</sup> von un-eigentlichen Darlehnern gehörenden, mit der Bedingung gegeben worden, daß eben so viel Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen, so finden in der Regel alle wegen des eigentlichen Darlehns ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 854. Der Empfänger ist dergleichen Sachen in eben der Quantität und Qualität, wie er sie erhalten hat, zurückzuliefern befugt und schuldig; es mögen dieselben in der Zwischenzeit am Werth gesunken oder gestiegen sein.

§. 855. Auch bei uneigentlichen Darlehen kann, statt der Zinsen, eine bestimmte Quantität Sachen von der vorgeliehenen Art bedungen werden.

§. 856. Aber auch bei uneigentlichen Darlehen sind nur die bei eigentlichen erlaubten Zinssätze zulässig.

§. 857. Sind die Zinsen solcher uneigentlichen Darlehn in Gelde bedungen, so muß, bei Beurtheilung des Zinsrates, auf den Werth, welchen die zum Darlehen gegebenen Sachen zur Zeit des geschlossenen Vertrags gehabt haben, Rücksicht genommen werden.

§. 858. Wo bei uneigentlichen Darlehenen Zinsen bedungen sind, da kann der Gläubiger, bei verzögter Rückzahlung, nur eben so, wie bei eigentlichen Darlehenen, Verzugszinsen oder Entschädigung fordern. (§§. 827—834.)

§. 859. Sind aber keine Zinsen bedungen, und der Schuldner verzögert die Rückzahlung, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Sachen in Natur, nebst den gesetzmäßigen Verzugszinsen<sup>75)</sup>, oder den Werth der Sachen, wie der selbe zur Zeit der schuldigen Ablieferung gewesen ist, zu fordern.

§. 860. Verzögert der Gläubiger ohne erheblichen Grund die Annahme der Sache, so hat der Schuldner die Wahl: ob er noch die Sache selbst geben, oder deren zur Zeit der verabredeten Rücklieferung gestandenen Werth entrichten wolle.

§. 861. Wann anzunehmen sei, daß Sachen auf Kredit gegeben worden, ist vom Kredit-gehörigen Orte bestimmt. (§§. 224—227)<sup>76)</sup>.

§. 862. So weit Jemand unfähig ist, eigentliche Darlehne aufzunehmen, so weit dürfen ihm auch Sachen nicht auf Kredit gegeben werden<sup>77)</sup>.

73) Jenes Verbot der Zinsen ultra alterum tantum (s. die vor. Ann.) beugt sich nur auf die rückständig verbliebenen, leineswegs auf die noch und nach gezahlten Zinsen. Spätere Verordnungen, L. 29, 30 C. depositi, IV, 32; Nov. 121, c. 2; Nov. 138 schreiben das Gegenteil vor, und obgleich sie nicht glosst sind, wurde von manchen doch die Geltung behauptet. Hiergegen ist der §. 852 gerichtet.

\*) (5. A.) Das Gemeine Recht kennt diesen Ausdruck nicht, in der Sache weicht es von dem Landrecht nicht ab, denn es nimmt ein mutuum auch in anderen fungiblen Sachen als baarem Gelde an. Werden eine Quantität z. B. Moventien verliehen, unter der Bedingung, eine Quantität von gleicher Güte zurückzugeben, so ist dies ein eigentliches Darlehn. Mein Recht der Forderungen, 2. Ausg. Bd. III, §. 552, S. 300.

74) Bergl. o. §. 653 d. T. und die Ann. dazu.

75) Vom Tage des Verzuges an, nicht etwa erst von der Wahl oder von der Anzeige der getroffenen Wahl. Außerdem würde der Gläubiger für den Verzug nicht entschädigt werden.

\*) (5. A.) Über den Unterschied zwischen Creditum und Mutuum s. m. Glüd., Erläuterung x. Bd. XI, §. 467 ff. Das Landrecht versteht unter Credituren Verlaufen und das Kaufgeld borgen, also auf Kredit verlaufen.

76) S. o. die Ann. 70 zu §. 109 d. T. Sachen auf Kredit geben heißt verlaufen und das Kaufgeld stunden.

77) S. das Pr. 327 u. Pr. 2404, v. 12. Okt. 1852, o. in der Ann. 28 a. E. zu §. 684 d. T.

(5. A.) Das im §. 862 enthaltene Verbot bezieht sich nicht auf den Aufkauf von Immobilien, für welche der Kaufpreis ganz oder zum Theil rückständig bleibt. Erl. des Oberir. vom 29. April 1867 (Entsch. Bd. LVIII, S. 109). Der Rechtsentscheid bezieht sich auf den Gutslauf eines Lieutenanten, welcher für das ganze rückständig verbliebene Kaufgeld Hypothek mit dem angelaufsten Gute bestellt

§. 863. Kreditirtes Lohn für wirklich gelieferte Arbeit, oder geleistete Dienste, sind auch solche<sup>78)</sup> Personen zu entrichten verbunden.

§. 864. Ein Gleches gilt wegen der bei solchen Gelegenheiten von dem Arbeiter gemachten baaren Auslagen<sup>79)</sup>, in sofern die Sachen zum eigenen Gebrauche des Schuldners erforderlich waren.

§. 865. Doch muß der Gläubiger, statt des etwa verabredeten<sup>80)</sup> höheren, mit dem zu derselben Zeit und an denselben Orte üblichen niedrigeren Lohne, und anstatt des verabredeten, mit dem wirklichen minderen Werthe der gelieferten Sachen sich begnügen.

§. 866. Jede rückständige Zahlung muß nach der Natur des Geschäfts, aus welchem die Verbindlichkeit dazu entstanden ist, beurtheilt werden.

§. 867. Es ändert also die Natur des ursprünglichen Geschäfts, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, noch nicht, wenn gleich über die schuldige Summe ein Schulschein, als über ein Darlehn<sup>81)</sup>, ausgestellt worden.

hatte. Das Appellationsgericht zu Paderborn erklärte den Kauf auf Grund der §§. 678, 684 u. 862 d. T. für richtig; das Obertribunal reprobirt dies, weil den §§. 862 u. 863 das Konklusum der Gesellschafft v. 8. Juli 1788 (s. die folg. Ann. 78, Abs. 2) zum Grunde liege. Dem ist beizutreten.

78) Es werden an sich handlungsfähige Personen vorausgesetzt, welchen nur die Fähigkeit, Därlehen aufzunehmen, durch besondere Verordnungen entzogen ist. Handlungsfähige können auch dergleichen Miet- und Kaufkontrakte, auf welche diese Ausnahme von der Regel sich bezieht, nicht gültig schließen; doch ist die Ausnahme nicht auf Grundstüde auszudehnen.

Was für Arbeit und was für Dienste gemeint werden, durch deren Ausbedingung sich „solche Personen“ halb und halb (vollständig nicht, noch §. 865) sollen verbindlich machen können, ist ungewiß. Es scheinen Dienste und Arbeiten zu sein, welche denselben zu ihren persönlichen oder dienstlichen Bedürfnissen unentbehrlich sind. Darauf deutet eine vorlandrechtliche Entschr. der Ges.-Kommiss. vom 8. Juli 1788 (Klein's Annal. Bd. III. S. 267), wonach das Cölt wegen des Schuldens der Offiziere zwar auf kreditirte Waren, nicht aber auf Handwerks- und Arbeitslohn der Schuster, Schneider, Fahnschmiede u. s. w. Anwendung finden soll. Bei den Diensten hat man wohl an Barbier, Friseure, Kleiderreiniger, Ankämpter u. dgl. zu denken. Die Schneiderarbeiten fallen heutzutage schon ins Zweifelhafe, da, wenn der Schneider den Stoff zu dem bestellten Kleide liefert, das Geschäft schon unter das „Geben von Sachen auf Kredit“ fällt. Dabei kommt dann der §. 864 in Betrachtung. Es kommt Alles auf das richterliche Ermeisen an, welches hier einen weiten Spielraum hat. Das Speien auf Kredit will man nicht passiren lassen. S. o. das Pr. 327 in der Ann. 28 a. E. zu §. 684.

79) S. die vor. Ann.

80) Der Kontakt gilt also nur als ungenannter Realcontrakt nach der Form do ut des und facio ut des, nicht als Konsensualcontrakt.

81) Wenn aber die Schrift als das Anerkenntniß über eine Schulde aus dem ursprünglichen Geschäft ausgestellt ist, so wird sie zur Begründung der Klage mehr oder weniger geachtet sein, je nachdem sie die Beständigkeit des Geschäfts und die Erfüllung desselben auf der Seite des Klägers bestimmt bezeugt. Ein Instrument, worin der Auskeller z. B. erklärt, daß er dem Anderen für 500 Thlr. Wolle abgelaufen, die behandelte Wolle zur Zufriedenheit übergeben erhalten habe und von dem Kaufgeld dafür, nach richtig gepflogener Abrechnung, noch 150 Thlr. schuldig geblieben sei, welche ihm bis zu einem bestimmten Termine gefunden werden, — ist keineswegs ein bloßes reservatum, welches durch das relatum, die Abrechnung, ergänzt werden müßte, es ist vielmehr ein Dokument, welches selbstständig die causa debendi angibt. Denn es enthält: 1) das Anerkenntniß eines mündlich geschlossenen Kaufcontrakts vollständig, indem Gegenstand, Preis und Personen genügend bestimmt sind; 2) die Quittung über gehörig geleistete Übergabe des verkauften Gegenstandes; 3) das Geständniß des Käufers, daß er seinerseits den Kontakt durch Bezahlung des Kaufpreises noch nicht vollständig erfüllt habe, vielmehr mit einer bestimmten Summe darauf noch im Rückstande sei. Das ist mehr als der Verkäufer zur Begründung der Verkaufsklage behufs Einkollegierung des Kaufgeldes nachzuweisen hat. Wollte der Käufte z. B. leugnen, so viel Wolle gekauft und erhalten zu haben, daß er dafür 500 Thaler schuldig geworden sei, und wollte er daraus die Unvollständigkeit der Klageericht in der Angabe der Quantität und des Preises für die Gewichtseinheit (Pentner oder Stein) behaupten; so könnte ihm das nichts helfen, weil er die vollständige Erfüllung des Kaufcontrakts von Seiten des Verkäufers zugesanden hat. Er hätte also nicht allein die wahre Beständigkeit der Sache zu beweisen, sondern überdies noch seinen Irrthum bei dem Geständniße darzuthun. Ueber einen ähnlichen Fall äußert sich das J. R. in einem Bescheide auf eine Beschwerde, vom 15. Februar 1841, in einem gleichen Sinne.

§. 868. Nur in Ansehung der von dem Rückstande zu entrichtenden Zinsen finden eben die Vorschriften<sup>82)</sup>, wie bei eigentlichen Darlehen, Anwendung.

### Achter Abschnitt.

#### Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

In diesem Abschnitte werden einzelne Fälle der Verdingung von Dienstmiethe (locatio conductio operarum, locatio conductio operis, redemptio operis), welche das Gemeine Recht zu der Klasse von Innominatenkontrakten zählt, und dann eine Art von Kauf, der Lieferungsvertrag, behandelt. Diese Methode findet keinen Vorgänger, die gemeinrechtliche Literatur hat daher auch etwas Entsprechendes nicht aufzuweisen; nur zerstreut finden sich einzelne Sätze hier und da vor. Die Revisoren tabeln die Ueberschrift. Sie sagen, daß es unrichtig sei, wenn, wie die Ueberschrift, so auch der Text, bei lästigen Verträgen über Handlungen, jedesmal ein bestimmtes Gegenversprechen voraussetzt, da doch der Vertrag auch durch die bloße That, durch das Leisten der übernommenen Handlung, schon zu Stande kommen kann. Darin haben sie Recht. Sie schlagen folgende Fassung der Ueberschrift des Abschnittes vor: „Von Verträgen über Handlungen gegen Sachen, oder Handlungen gegen Handlungen“. Dadurch wird sachlich nichts geändert, denn es werden damit eben so wenig die zahlreichen Fälle getroffen, wo gegen Handlungen Geld gegeben oder versprochen wird. — Aus der Literatur ist nur anzumerken: Bonnemann, Systematische Darstellung des preuß. Civilrechts, Bd. III, §§. 235—241. Mein preußisches gemeinses Privatrecht, 3. Aufl. Bd. II, §. 708.

§. 869. Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlassungen, oder Handlungen oder Unterlassungen gegen einander<sup>83)</sup>, versprochen werden, sind nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurtheilen<sup>Allgemeine Grundsätze</sup>.

(Ullrich, Arch. Bd. VIII, S. 534.) Dagegen ist dessen Meinung über einen anderen Fall, worüber es sich in einem Schr. v. 22. April 1836 (Mannkopf, A. L.R. Nachr. I, S. 14) ausspricht, nicht anzuerkennen. Es war ein Schuldchein angelegt, worin es hieß: „den Werth laut heutiger Abrechnung baar empfangen.“ Dieser Schuldchein, meinte der J.M., enthalte nicht selbstständig die causa debendi, sondern ein bloßes referens, weil auf eine vor Auffertigung derselben erfolgte Abrechnung Bezug genommen werde; dieses referens müsse durch das relatum ergänzt werden. Keinesweges. Die causa debendi ist nicht die Abrechnung, sondern die baare Zahlung der Baluta, gleichviel: ob die Zahlung in einer unzertrennten Summe oder in zehn verschiedenen Summen erfolgt ist. Den baaren Empfang erkennt der Empfänger selbst an, daß es der Beweis gegen ihn. Die Abrechnung, die er zu seiner besteten Ueberzeugung von der Richtigkeit des Empfanges gemacht hat, enthält auch sonst nichts als sein eigenes Bekennnis, und dieses hat in der Wiederholung ganz denselben Werth wie in der ersten Erzeugung. Giebt es hier ein Relatum, auf welches das Referens Bezug nimmt, so ist es eben die Ueberzeugung des Ausstellers.

(5. A.) Der Aussteller eines solchen Schuldcheins braucht nur darzuthun, daß das angegebene Balutabekennnis falsch und unbegründet sei. Zwar nimmt das Obertr. an, daß gemäß der §§. 742, 866 d. T. die Ungültigkeit der Hypothek, auch dem ursprünglichen Gläubiger gegenüber, nicht daraus folgt, wenn die Baluta auch nicht in einem baaren Darlehen bestanden, sondern in einer anderen Schuldverpflichtung, (Aum. 12 zu §. 12, Tit. 20). „Allein“ — sagt es — „den Beweis der anderen Verpflichtung muß der führen, der sich darauf stützt.“ Erl. vom 4. Mai 1864 (Archiv für Rechts. Bd. LIV, S. 176).

Der §. 867 schließt eine gültig vollzogene Novation nicht aus. Erl. dess. vom 30. April 1867 (Arch. f. Rechts. Bd. LXVII, S. 158).

82) Die Vorschriften über Zinsen, welche bei Gelegenheit des Darlehns gegeben worden sind, gelten allgemein bei allen anderen Schuldverhältnissen.

\* (5. A.) Verträge über Handlungen sehen solche Handlungen voraus, die der eine Kontrahent dem Anderen oder doch in dessen Interesse leistet. Erl. des Obertr. vom 16. März 1868 (Arch. für Rechts. Bd. LXX, S. 215).

1) Bergl. o. §. 165, Tit. 5 und die Ann. dazu, u. §. 408 ebend.

Unter diesen allgemeinen Begriff sollen die verschiedenen Spezien von Dienstmiethe und Verdingungen, außer dem Falle eines Unterwollfigleinsverhältnisses, so wie die unbenannten Kontrakte in den Formen facio ut facias, facio ut des, do ut facias zusammengefaßt werden. Es gehört nicht zum Begriff dieser hier gemeinten Verträge, daß die Leistungen auf jede Seite gleichartig seien müßten, also daß nur Handlungen allein oder Sachen allein versprochen werden müßten, vielmehr können auf der

§. 870. Es gehört also zum Wesen dieser Verträge, daß dem, welcher zu einer Handlung oder Unterlassung sich verpflichtet, eine Vergütung<sup>2)</sup> dagegen versprochen werde<sup>3).</sup>

§. 871. Ist diese Vergütung im Vertrage nicht hinlänglich bestimmt<sup>4)</sup>, so muß die fehlende Bestimmung nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzt werden<sup>5).</sup>

§. 872. Ist gar keine Vergütung bestimmt, so ist der Vertrag<sup>6)</sup> ohne rechtliche Wirkung, und es kann auf dessen Erfüllung nicht geklagt werden<sup>6 a).</sup>

einen Seite oder auch auf beiden Seiten die Leistungen aus Handlungen und Sachen gemischt sein. Wenn also auch auf der einen Seite z. B. Geld und Handlungen als Gegenleistung für ein Grundstück verprochen worden, so ist der Vertrag doch ein solcher, dessen Hauptgegenstand Handlungen sind. S. o. Anm. 19 zu §. 408, Tit. 5.

(5. A.) Zu dieser Klafe von Verträgen gehört auch die Vereinbarung zwischen dem Besitzer eines Grundstücks und einem Kommissionär, es solle gegen Provision ein Käufer verschafft werden, welcher für das Grundstück eine bestimmte Kaufsumme mit einer gewissen Anzahlung gebe; eine solche Vereinbarung hat keineswegs, wie man hat behaupten wollen, den Charakter einer Bedingung im Sinne des §. 104, Tit. 4, am wenigsten im Sinne des §. 105 ebd., sondern ist Inhalt der Willenserklärung selbst und Gegenstand des Vertrages. Die Vereinbarung hindert auch den Grundstücksbesitzer gar nicht, einen anderen Kaufkonsort zu schließen unter beliebigen anderen Modalitäten, denn ihre Wirkung ist nicht, daß der selbe nun kein Grundstück gar nicht anders als mit jener Stipulation und nur an einen von dem Kommissionär gestellten Käufer hätte verkaufen können, sondern die, daß der Kommissionär auf seine Provision nur dann Anspruch haben sollte, wenn ein solcher Vertrag eingegangen würde. Erst wenn der Kommissionär einen solchen Vertrag früher, als der Besitzer selbst vertraute, abgeschlossen hätte (sub sp. rati) und nun derselbe die Anzahlung gehindert hätte, würde die Sache in der Lage gewesen sein, wo der Kommissionär seinerseits den Vertrag vollständig erfüllt gehabt hätte. Bergl. Erk. des Obertr. vom 23. Febr. 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LVI, S. 34).

2) Das bezieht sich auf die vollständige Abdichtung eines Konsensualvertrags. Mit dieser ganz richtigen Bestimmung treten die §§. 873 u. 874 d. T. keineswegs in Konflikt, wie man bei der Gesetzesrevision bemerkt zu haben glaubt (Pens. XIV, S. 162), vielmehr betreffen diese §§. einen anderen Fall, den eines Realvertrags nach der Form *socio ut dos.*

3) Darunter wird die stipulierte Gegenleistung verstanden, sie besteht in nicht fungiblen Sachen oder auch in Handlungen, keineswegs ist darunter eine Vergütung nur im Gelde oder fungiblen Sachen zu verstehen. (Entsch. des Obertr. Bd. XII, S. 45.)

4) In diesem Falle ist der Vertrag kein Konsensualvertrag, sondern ein Realvertrag *socio ut dos.*

5) Wird der selbe Dienst gleichzeitig mehreren Personen geleistet, so hat nicht jeder die volle Vergütung, sondern nur seinen Theil nach der Kopfhöhe zu entrichten. „Arzte, welche bei Reisen über Land verschiedene Kranken besuchen, sind verbunden, die ihnen zustehenden Reisetickets, Diäten und Gebühren für Belüge auf alle bei der betreffenden Reise behandelte Kranken zu verteilen.“ Pr. des Obertr. v. 16. Mai 1849 (Entsch. Bd. XVIII, S. 201). Der Anteil des Zahlungsunfähigen muß jedoch von den Uebigern getragen werden, weil sie dies ohne den Belug bei den Armen auch hätten thun müssen, und sie auf Kosten des Arztes dessen Hülfe zu begehrn kein Recht haben. Die Mehreren sind singuli, welche den Auftrag ganz gegeben haben; der Dienstleistende soll nur keinen Gewinn machen, aber er soll auch nicht Schaden haben, d. h. nicht weniger erhalten, als er erhalten haben würde, wenn er den Dienst nur dem Einen allein geleistet hätte. Durch das Ausscheiden des Einen Auftraggebens bleibt der andere Auftraggeber allein stehen. (5. A.) Dieselben Grundätze müßten auch auf die Reisetickets der Rechtsanwälte in Angelegenheiten mehrerer Parteien gelten; das Spezialgesetz v. 12. Mai 1851, Tat. Nr. 4 und die Instruktion des J.M. dazu schließt jedoch die subsidiarische Haftung, aus besonderen Rücksichten, aus.

(5. A.) Sind in einem Vertrage die zu leistenden Arbeiten nur generisch angegeben und rücksichtlich der Preise besondere Vereinbarung vorbehalten, so fehlt es dem Vertrage an einer anstreitenden Bestimmtheit. Der selbe ist daher unverbindlich und findet aus demselben auch die Forderung einer Konventionalstrafe nicht statt. Erk. des Obertr. vom 20. November 1866 (Archiv für Rechtsf. Bd. LXVIII, S. 15).

6) Als Konsensualvertrag nämlich. Er tritt dann entweder in die Kategorie der Schenkungsverträge, oder er ist, falls eine Vergütung geleistet werden soll, an deren näherer Bestimmung es fehlt, als Konsensualvertrag nicht perfekt.

6 a) (4. A.) Auch gegen den Schiedsrichter findet eine Klage auf Erfüllung des Rezeptums nicht statt, wenn ihm eine Vergütung für die übernommenen Handlungen nicht verprochen worden ist. Erk. des Obertr. v. 26. Nov. 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVII, S. 160). Nach der L. S. §§. 1 u. 3,

§. 873. Hat aber der, welcher die Handlung übernommen<sup>7)</sup> hatte, sie wirklich geleistet; und gehört die Handlung zu seinen gewöhnlichen Nahrungs- und Berufsge- schäften<sup>8)</sup>; so kann er dafür, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt, den gewöhnlichen Lohn nach dem Gutachten der Sachverständigen<sup>9)</sup> fordern.

§. 874. Gehört der Handelnde nicht unter diese Klasse; sind aber auch die Umstände nicht<sup>10)</sup> vorhanden, unter welchen eine Freigebigkeit gesetzlich vermutet werden kann; so kann er dennoch eine Vergeltung, jedoch nur nach dem niedrigsten durch Sachverständige zu bestimmenden Satz fordern<sup>11)</sup>. (§. 1046<sup>12)</sup> sqq.)

L. 15; L. 32, §. 12 D. de receptis (IV, 8) konnte der Prätor gegen den widerwilligen arbiter einschreiten, wenn auch eine Belohnung nicht versprochen worden war. Ist eine solche zugesagt, so findet auch nach preuß. Rechte eine Klage und executo ad faciendum gegen den Schiedsrichter statt. Vergl. Erl. des Obertr. v. 7. Dezember 1849 (Arch. Bd. XXVII, S. 163).

7) Vorausgesetzt ist mithin eine Zustimmung von der andern Seite, entweder durch Uebertragung der Berrichtung, oder durch Annahme der unaufgefordert geleisteten Dienste. Vergl. jedoch unten, Anm. 11. Für Dienstverrichtungen, welche der Andere weder verlangt noch angenommen hat, kann nichts gefordert werden. Es kann auch nichts gefordert werden, wenn zwischen beiden Zeiten schon ein dauerndes Dienstverhältnis besteht, vermöge dessen der Dienende alle ihm aufgetragene Berrichtungen übernehmen und bezogen müssen, weil er alle seine Zeit und Kräfte vermiethet hat. Das Obertr. hat jedoch nach einer Entscheidung vom 6. April 1818 den Satz ausgesprochen: „Ein Dienstbote, welcher neben seinen gewöhnlichen Diensten seiner Herrschaft in deren Krankheit außergewöhnliche Dienste eine längere Zeit verrichtet hat, ist berechtigt, daßl eine angemessene außergewöhnliche Belohnung zu verlangen, wenn auch eine solche vorher nicht stipuliert worden.“ (Simon, Rechtspr. Bd. III, S. 80.)

Die Uebernahme der Berrichtung muß auch in der Absicht geschehen, ein Rechtsgeschäft einzugehen, d. h. den Anderen zur Gegenleistung zu verpflichten, und der Andere muß den Dienst animo se obligandi annehmen. Daraus folgt, daß, wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechts zu einer Geschlechtsgemeinschaft sich zusammenfinden, und während des Zusammenlebens einer dem Anderen häusliche Dienste thut oder beide sich wechselseitig unterstützen, nach einer später in Unfrieden erfolgten Trennung keiner von dem Anderen etwas fordern kann. Außerdem, und wenn andere Umstände eine Freigebigkeit nicht annehmen lassen, wird jene Absicht im Zweifel vermutet. §. 874.

8) Ein Person aus der Arbeiterklasse, welche bei Anderen eine Reihe von Jahren hindurch alle Haushaltarbeiten und die gewöhnlichen Dienste eines Haus- und Küchenmädchen verrichtet, und dafür nichts weiter als Aufenthalt, Essen und Trinken erhalten hat, ist auch ohne besondere Verabredung berechtigt, den gewöhnlichen Lohn eines Dienstmädchen zu fordern. Pr. des Obertr. v. 1806. (Mathis, Bd. V, S. 18.)

9) Dies ist auch anwendbar auf Märtlergeschäfte, für welche nicht die tafmäßigen Märtlergebühren gefordert werden können. Entsch. des Obertr. Bd. XII, S. 412. — (4. A.) Zur Vermittelung eines Kaufgeschäfts durch nichtkaufmännische Märtler genügt das Zuführen eines Kaufs- oder Verkaufslustigen, oder der Nachweis der verläufigen Sache, sagt das Obertr. im Pr. v. 23. März 1854 (Arch. f. R. Bd. XIV, S. 214). Der Begriffsbestimmung von „Vermittelung“ eines Kaufgeschäfts ist gar zu unbestimmt. In dem Erl. v. 15. Jan. 1861 (Arch. f. R. Bd. XL, S. 129) geht davon das Obertr. auch ab, indem es meint: was unter der Handlung der „Vermittelung“ zu verstehen sei, beruhe nicht auf Rechtsbegriffen, sondern auf der Würdigung der thatächlichen Verhältnisse jedes besonderen Falles. Das ist das Richtige. „Vermittelung“ ist kein Rechts-, sondern ein sprachlicher Begriff des gemeinen Lebens und fällt in den Bereich der Thatsachen, wenn davon in einem Rechtsverfahren die Rede ist. Vergl. Anm. 36 zu Art. 82, Abs. 3 des H.G.B.

(4. A.) Auch Haushofjänten und Dienstboten können eine Belohnung nach dem Maße, wie Leute dieser Klasse in denselben Orte gewöhnlich erhalten, für ihre geleisteten Dienste selbst dann fordern, wenn eine Verabredung über die Belohnung nicht getroffen worden ist, die Dienste aber geleistet und angenommen worden sind. Erl. des Obertrib. vom 16. Oktober 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 58).

10) S. o. die Anm. 7 a. E.

11) Der Satz findet auf Vollmachtsaufträge nicht Anwendung; für diese gilt die besondere Bestimmung des §. 74, Tit. 13. — Vergl. noch das Pr. 1882 zu §. 262, Tit. 13, wo der Realkontrakt *sacio ut des*, wovon hier die Rede ist, unter den Begriff der nützlichen Verwendung gebracht wird. Vergl. auch Anm. 47 zu §. 74 a. a. O. und mein R. der Forderungen §. 285, Nr. IV.

(4. A.) Ein Anspruch auf die in den §§. 873, 874 bestimmte, nicht ausdrücklich bedogene Vergeltung findet nicht statt, wenn eine vorgängige Aufforderung zu den geleisteten und angenommenen Handlung nicht stattgehabt hat. Dies findet auch Anwendung auf den Fall der Lieferung von schrift-

§. 875. Ist für die übernommene Handlung nicht Geld oder eine andere Handlung, sondern eine Sache, oder die Abtretung eines Rechts versprochen worden, so sind die Pflichten des Versprechenden, in Ansehung der von ihm zu leistenden Erfüllung, nach den Regeln vom Verkaufe<sup>13)</sup>, oder von der Gesionsleistung zu bestimmen.

§. 876. Bei Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen einander versprochen werden, findet, wegen angeblicher Verlegung im Werthe, außer dem Falle eines Betrugs, weder Anspruch noch Einwand statt.

§. 877. Auch aus solchen Verträgen kann, so wie aus allen übrigen, wenn sie durch wechselseitige Einwilligung in gelegnmäßiger Form abgeschlossen sind, auf Erfüllung geklagt werden<sup>14)</sup>.

§. 878. Wenn aber der eine Theil die versprochene Erfüllung weigert<sup>14)</sup>, so kann der Andere von dem Vertrage sofort zurücktreten<sup>14 a)</sup>.

§. 879. In Ansehung der Fälle, wo ein solcher Vertrag, wegen Unmöglichkeit<sup>14 b)</sup> der Erfüllung, wieder aufgehoben wird, hat es bei den allgemeinen Vorschriften des Künsten Titels §. 360 sqq. sein Bewenden.

§. 880. Hat in diesem Falle der eine Theil den Vertrag von seiner Seite, durch Leistung der versprochenen Handlung, schon vollständig erfüllt, und die Unmöglichkeit stellerischen Beiträgen zu einer Zeitung und deren Abbild in derselben. Erl. des Obertr. v. 27. Nov. 1856 (Arch. f. R. Bd. XXIII, S. 83). Ist zweifelhaft, wenn die Dienstleistung angenommen, d. h. benutzt worden ist. Vergl. o. Anm. 9, Abi. 2.

12) Es muß heißen: „1041“. R. v. 20. Dezbr. 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469).

13) Eigentlich müßten die Regeln vom Laufte angewendet werden.

13 a) (4. A.) Vorausgesetzt, daß der andere Kontrahent vom Vertrage noch nicht abgegangen ist. Ist dies bereits geschehen, so kommen die §§. 408, 409, Tit. 5 zur Anwendung. Erl. des Obertr. vom 18. Oktbr. 1857 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXVIII, S. 47).

(4. A.) In einem Erl. v. 7. Januar 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLIII, S. 317) spricht das Obertr. aber wieder aus, daß der auf eine bestimmte Zeit zu Tagelöhnerarbeiten auf einer Landwirtschaft schriftlich angenommene Tagelöhner, trotz des §. 408, 409, Tit. 5, gegen den Dingenden, nachdem dieser ihn entlassen habe, auf Erfüllung des Vertrages durch Arbeitseigabe bestehen könne. Dies ist nicht verständlich. Einerheit ist aus den Gründen leineswegs klar, was denn das Obertr. rund und nett eigentlich will; andererseits ist nicht findbar, wie so der Dingende soll gezwungen werden können, den Tagelöhner in seine Häuslichkeit aufzunehmen und ihm Arbeit zu geben. Soll der Exekutor die Arbeit ausuchen und dem Tagelöhner antworten? Einen solden Zwang mit präzisem Erfolge möchte man sehen. Warum also der §. 409, Tit. 5 hier keine Geltung haben soll, bleibt unklar.

14) Eine bloße Weigerung ist noch keine Belehrung. Man hat aber auch hervorgehoben, daß hier nicht gelöst sei, daß der zurücktretende Kontrahent sich mit der bloßen Behauptung einer statigfundenen Weigerung der Erfüllung los machen könne. Entscl. f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 158. Ich halte doch dafür, daß der §. 878 nichts anderes enthält als eine Wiederholung oder Anwendung des allgemeinen Grundsatzen von Verträgen über Handlungen im §. 408, Tit. 5; und nach diesem Grundsätze kann man unter der bloßen Behauptung der anderseitigen Weigerung zurücktreten, freilich auf die Gefahr, den Anderen vollständig zu entzögeln, wenn man die Behauptung nicht wahr machen kann. Verträge über verdungene Werke machen eine Ausnahme; sie fallen in den Bereich der Kaufkontrakte. Vergl. o. die Ann. 20 zu §. 408, Tit. 5, und unten, Ann. 25 zu §. 938.

14 a) (4. A.) Der §. 878 setzt einen berechtigten Rücktritt, nicht einen Rücktritt auf eigene Gefahr voraus. Erl. des Obertr. v. 4. März 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XX, S. 240).

(4. A.) Der Engagementsvertrag der Schauspieler, auch der Vertrag, durch welchen Schauspieler sich verpflichten, Gaffrollen zu geben, unterliegen den Grundsätzen bei Verträgen über Handlungen. Der andere Kontrahent hat daher die für den Fall des einseitigen Rücktritts festgesetzte Konventionalstrafe nicht verhängt, wenn er bei Nichterfüllung des Vertrages seitens des Schauspielers von dem Vertrage zurücktritt. Erl. des Obertr. v. 31. Dezbr. 1850 (Arch. f. Rechtsf. Bd. I, S. 150).

(4. A.) Dem auf Erfüllung belangten Schauspieler steht, da sein Vertrag ein Vertrag über Handlungen ist, die Bedingung des Rücktritts noch in zweiter Instanz zu. Zur Rechtfertigung des Rücktritts genügt die bloße wenngleich unbegründete Behauptung, daß der Andere den Vertrag nicht erfüllt habe oder nicht erfüllen könne oder zu erfüllen verweigere. Tit. 5, §§. 408, 409 und die Ann. dazu. Auch ist zur Gültigkeit der Erklärung des Rücktritts das Hinzutkommen des thatiadischen Rücktritts nicht erforderlich. Erl. des Obertr. vom 16. November 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XV, S. 225).

14 b) (4. A.) M. s. oben, Ann. 86 a zu §. 360, Tit. 5.

der Erfüllung von der andern Seite entsteht durch die Schuld des andern Kontrahenten, so muß letzterer dem Ersteren, nach Maßgabe des Grades seiner Verschuldung, den außerordentlichen Werth der versprochenen Sache, oder den Werth der besondern Vorliebe vergüten.

§. 881. Sollte der Kontrahent, welchem durch seine Schuld die Erfüllung des von der andern Seite schon ganz erfüllten Vertrags unmöglich wird, ebenfalls eine Handlung leisten: so muß er dem Andern den aus der Unterbleibung dieser Handlung entstehenden Schaden und entgegengesetzten Gewinn, nach Maßgabe des Grades seiner Verschuldung, vergüten.

§. 882. Hat der eine Theil den Vertrag bereits ganz erfüllt, und dem Andern wird die Erfüllung von seiner Seite durch bloßen Zufall unmöglich: so muß Ersterer mit der Vergütung des gemeinen Werths der versprochenen Sache, oder des gewöhnlichen Lohns der Handlung, die er selbst geleistet hat, sich begnügen<sup>16)</sup>.

§. 883. Hat in dem Falle, wo der Vertrag wegen Unmöglichkeit der Erfüllung rückgängig wird, der eine Theil den Vertrag zwar noch nicht ganz erfüllt; aber doch auf Rechnung desselben schon eine oder mehrere Handlungen geleistet, und die fernere Erfüllung wird ihm selbst durch seine eigene Schuld unmöglich: so kann er für das Geleistete von dem andern nur in sofern Vergütung fordern, als dieser sonst mit seinem Schaden reicher werden würde<sup>16)</sup>.

§. 884. Ein Gleiches findet statt, wenn dem, der schon etwas geleistet hat, die fernere Leistung nur durch einen Zufall, aber doch durch einen solchen, der sich in seiner Person ereignet, unmöglich wird.

§. 885. Macht hingegen ein bloßer Zufall, daß dem, welcher die kontraktmäßigen Handlungen schon zum Theil geleistet hat, die Leistung der übrigen unmöglich wird, so kann er für das Geleistete von dem andern Kontrahenten gewöhnliche Vergütung, nach dem Gutachten der Sachverständigen, fordern<sup>17)</sup>.

§. 886. Entsteht die Unmöglichkeit der Erfüllung von der Seite des andern Kontrahenten, und zwar durch Zufall: so kann der, welcher auf Abrechnung des Vertrages schon Handlungen geleistet hat, kontraktmäßige Vergütung dafür, nach Verhältniß des Geleisteten, gegen das ganze im Kontrakte Versprochene, fordern<sup>18)</sup>.

16) Ist keine konsequente Anwendung der Regel, nach welcher der Vertrag im Falle des Rufus ungültig oder vielmehr aufgehoben sein soll. Denn daraus folgt, daß der Kontrahent, welcher bereits vorgeleistet hat, das Geleistete sogleich zurückfordern kann.

16) Er hat also weder die Kondition auf Erfüllung des Geleisteten, noch weniger die Kontraktsslage, weil er kontraktwidrig gehandelt hat; er hat nur die *actio in factum* wegen Bereicherung, welche andere Voraussetzung hat, als die bloße nützliche Verwendung: der Empfänger muß zur Zeit der Klage sich noch vorlich im Besitz oder Genüsse des untergebotenen Vortheils befinden, der er ohne das Vorgefallene nicht haben würde. Die Regel des §. 273, Tit. 13 begründet die Klage nicht. (4. A.) Es verschafft sich, daß der Kläger in dem Falle des §. 883 nicht allein seine Leistungen, sondern auch die Bereicherung des Best. durch dieselben, d. h. die Zweckmäßigkeit seiner Verwendungen und daß die letzteren dem Best. einen Vortheil verschafft haben, beweisen muß. Dass der Vortheil wieder verloren gegangen sei, muß der Andere einwenden. Den Gegenfall zum §. 883 enthält der §. 888. Bergl. Ann. 18\*.

17) Der Fall dieses §. ist von dem des §. 882 juristisch nicht verschieden; hier Zufall, dort Zufall. Doch soll die Behandlung eine andere sein; denn hier soll Schädigung der Handlung eintreten, dort soll der gewöhnliche Lohn bezahlt werden. Das liegt darin, daß ein fertiges Werk einen gemeinen Werth hat, theilweise Leistungen aber für den Besteller vielleicht nichts werth sind, so daß er einen erheblichen Schaden leiden würde, wenn er die ihm vielleicht ganz unwillkürlichen Leistungen mit dem gewöhnlichen Tagelohne bezahlen sollte.

Die Ausführung eines Baues ist nicht als eine Reihe einzelner selbständiger, in sich vollendeter Leistungen anzusehen, und der Bestimmung des §. 885 zu subsumiren, vielmehr ist nur die Hinsicht des vollendeten Gebäudes als die dem Bauhernehmer obliegende Leistung anzusehen, und demnach muß dieser den das unvollendete Gebäude treffenden Zufall tragen. Pr. des Obertr. 35 v. J. 1832. Darin machen auch die Modalitäten bei Bezahlung des Lohnes, z. B. die, daß der Lohn wöchentlich nach Bedürfniß zur Auszahlung der Arbeiter geahnt werden solle, keine Änderung.

18) Wieder eine andere Abweichung von der Regel. S. o. die Ann. 15 zu §. 882.

§. 887. Kann nach diesem Grundsatz die kontraktmäßige Vergütung nicht bestimmt werden, so muß der Leistende mit einer gewöhnlichen Vergütung, nach dem Gutachten der Sachverständigen sich begnügen.

§. 888. Entsteht bei dem andern Kontrahenten die Unmöglichkeit, den Vertrag zu erfüllen, durch dessen eigenes Verschulden, so kann der, welcher auf Rechnung des Vertrages schon Handlungen geleistet hat, kontraktmäßige Vergütung dafür nach §. 886, oder im Falle des §. 887 die höchste von Sachverständigen zu bestimmende Vergeltung fordern.<sup>18 a)</sup>

§. 889. Außerdem aber muß ihm der andere Kontrahent, nach dem Grade seiner Verschuldung, für den wirklichen Schaden und entgehenden Gewinn haften, welcher daraus erwächst, daß der Vertrag durch Leistung der noch übrigen Handlungen nicht erfüllt, und also auch die ganze im Kontrakte vertragliche Vergeltung nicht gefordert werden kann.

§. 890. Hat sichemand zu bloßen Unterlassungen verpflichtet, und handelt dieser seiner Verpflichtung wider, so muß er, nach dem Grade der ihm dabei zur Last fallenden Verschuldung, den Andern entschädigen<sup>19).</sup>

§. 891. Ist er aber zu der Handlung, die er unterlassen sollte, durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht genötigt worden, so ist er zwar von aller Vertretung gegen den andern Kontrahenten frei.

§. 892. Doch muß er demselben dasjenige zurückgeben oder vergüten, was er von demselben als Wiederlage für die angelobte Unterlassung erhalten hat<sup>20).</sup>

§. 893. Kann demjenigen, der zu einer Unterlassung sich verpflichtet hat, von dem andern Kontrahenten keine Erfüllung geleistet werden, so muß Letzterer ihm für den aus der bisherigen Unterlassung entstandenen Schaden, nach dem Grade der Verschuldung, gerecht werden.

1) Verträge zwischen Herrschaften und gemietetem Gesinde, ingleichen mit gedungenen gemeinen Handarbeitern und Tagelöhnnern, gehören unter diese Klasse von Verträgen<sup>20 a).</sup> (Th. II, Tit. 5.)

2) Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnnern<sup>a).</sup> Ein gedungener Handarbeiter ist schuldig, die Arbeit verabredetermaßen, unter der Aufsicht oder nach der Vorschrift dessen, der ihn gedungen hat, zu verrichten.

§. 894. Die Verträge zwischen Herrschaften und gemietetem Gesinde, ingleichen mit gedungenen gemeinen Handarbeitern und Tagelöhnnern, gehören unter diese Klasse von Verträgen<sup>20 a).</sup> (Th. II, Tit. 5.)

§. 895. Ein gedungener Handarbeiter ist schuldig, die Arbeit verabredetermaßen, unter der Aufsicht oder nach der Vorschrift dessen, der ihn gedungen hat, zu verrichten.

§. 896. So lange er diese Vorschrift befolgt, darf er dem, welcher ihn gedungen hat, nicht für den Ausschlag der Arbeit stehen, oder die fehlgeschlagene Unternehmung vertreten.

§. 897. Wie weit aber Arbeiter, durch die Anweisung oder den Befehl des Din-

18 a) (4. A.) Zur Begründung der Klage des Werkmeisters, welcher zur Berrichtung einer Arbeit gedungen worden und dieselbe vor deren Vollendung wegen Rücktritts des Dingenden vom Vertrage abgebrochen hat, auf vertragsmäßige Vergütung des Geleisteten bedarf es nicht des Nachweises der Zweckmäßigkeit der bisherigen Verwendungen seitens des Werkmeisters, vielmehr liegt dem Vertragaten Beweis seiner Einrede ob, daß der Werkmeister in dieter Beziehung Anlaß zum Rücktritte vom Vertrage gegeben habe. Pr. des Obertr. vom 12. Mai 1857 (Arch. f. Rechts. Bd. XXVI, S. 32).

19) S. o. die Anm. 41 zu §. 291, Tit. 5.

20) Folgt aus der durch den Zufall bewirkten Aufhebung des Vertrages.

20 a) (4. A.) Der Schäferverding-Vertrag enthält seiner allgemeinen Natur nach einen Vertrag über gemietete Dienste. — Der Schäfer, insbesondere der Lohn- und Deputatschäfer, ist daher nicht als Verwalter der Schäferei anzusehen und mithin zur Rechnungslegung nicht verpflichtet. Ert. des Obertr. v. 11. März 1852 (Arch. f. Rechts. Bd. IV, S. 377).

\* (5. A.) Gemeintrechlich werden diese Verträge Dienstmiethre oder Lohnverträge genannt. M. I. darüber: Hollfeld, Jurisprudentia forensis etc., §§. 1044, 1048, 1049, 1051, 1054. Dazu Gild, Erläuterung, Bd. XVII, S. 267 sig. Westphal, Von Kauf, Pacht und Richte ic. Leipzig 1789, 1807, S. 661 sig. Ferner: Unterholzner, Schuldverhältnisse, Bd. II, Nr. 504—506. — Aus der Preußischen Literatur: Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civiletrechts Bd. III, §. 236.

genden, von dem Ersage des einem Dritten entstandenen Schadens befreit werden, oder nicht, ist im Sechsten Titel §. 45 sqq. bestimmt.

§. 898. Handelt der Arbeiter wider die Vorschrift, so haftet er für allen dadurch verursachten Schaden.

§. 899. Außerdem dürfen gemeine Handarbeiter sowohl gegen den Dingenden, als gegen einen Dritten, nur ein grobes oder mäßiges<sup>20 b)</sup> Versehen vertreten.

§. 900. Der gedungene Arbeiter kann nur mit Einwilligung des Dingenden an seiner Statt einen Andern stellen.

§. 901. Ist dieses mit Einwilligung des Dingenden geschehen, so darf der Arbeiter für die Handlungen des Stellvertreters, wenn nichts Besonderes verabredet worden, nicht einsteigen<sup>21).</sup>

§. 902. Bei eintretenden unüberwindlichen Hindernissen, ist der Arbeiter, einen Andern für sich zu stellen, nicht verpflichtet.

§. 903. Er ist jedoch schuldig, den Dingenden von dem Hindernisse sobald als möglich zu benachrichtigen.

§. 904. Außer diesem Falle muß der Arbeiter, der weder die Arbeit selbst verrichten will, noch sich mit dem Dingenden über die Stellung eines Andern vereinigen kann, zur Leistung der versprochenen Arbeit, oder Vertretung des dem Dingenden aus der Unterbleibung entstehenden Nachtheils, nach den Vorschriften der Prozeßordnung angehalten werden<sup>22).</sup>

§. 905. Wenn die Zeit, wie lange der Vertrag dauern soll, weder in sich, noch in Beziehung auf die Vollendung einer gewissen Arbeit, bestimmt ist, so ist bei gemeinen Handarbeitern der Vertrag nur auf einen Tag für geschlossen zu achten, und es kann also jeder Theil mit dem Verlaufe jeden Tages davon wieder abgehen.

§. 906. Ein Gleichtes findet statt, wenn auch die Bezahlung der Arbeiter nicht nach dem Tagelohne, sondern nach Klastrern, Ruten, oder einem andern Maße bedungen worden; sobald nur erhelet, daß nicht das Werk selbst verdungen, sondern die Bestimmung des Maßes bloß der näheren Bezeichnung wegen beigefügt worden.

§. 907. Ist aber der Arbeiter auf eine in sich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit gedungen worden: so kann er vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel nur alsdann, wenn er untüchtig befunden wird, oder sonst seiner Pflicht kein Genüge leistet, entlassen werden.

§. 908. Wird in diesem Falle, wo der Vertrag mit dem Arbeiter auf eine in sich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit geschlossen ist, die Fortsetzung der Arbeit durch einen Zufall, auch nur auf eine Zeitletz unterbrochen, so kann dennoch jeder Theil von dem Vertrage wieder abgehen, und der Arbeiter kann nur für das Geleistete kontraktmäßige Vergütung, weiter aber keine Entschädigung fordern.

§. 909. Will jedoch der Dingende bei dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt

20 b) (3. A.) Gemeine Handarbeiter werden nicht als Sachverständige in ihrem Gewerbe angesehen und daher nicht nach der Regel des §. 23, Tit. 8 beurtheilt; ein geringes Versehen wird ihnen also, außer dem Falle des §. 898, niemals angerechnet.

Die Ausdrucksweise des A. L.R.: „grobes oder mäßiges Versehen“, bedeutet immer, daß nur für culpa levius, nicht auch für culpa levissima, einzustehen ist. Vergl. Tit. 13, §. 23. Statt „oder“ sollte es „und“ heißen.

21) Der Stellvertreter ist hier eigentlich nicht ein Stellvertreter, sondern ein Arbeiter, der für sich von dem Arbeitgeber die Arbeit erhalten hat. Daraus folgt von selbst, daß der früher gedungen gewesene Arbeiter für nichts haftet. Die Vorschrift fehlt einen durch eine in sich oder beziehungsweise bestimmte Zeit dauernden Kontrakt voraus. Vergl. §. 905.

22) Nicht zweckentsprechend. Nemo praeceps cogi potest ad faciendum. Wer möchte auch mit einem Handarbeiter zu thun haben, der auf Arbeit zu kommen mechanisch gezwungen wird. Weiter als eben zu kommen reicht der Zwang ja doch nicht bei freien Personen. Vergl. oben Anm. 13 a.

er, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle; so muß dieser, gegen Vergütung des gewöhnlichen Tagelohns für die Zwischenzeit, sich dieses gefallen lassen.

§. 910. Wird die Arbeit auf eine Zeitlang durch grobes oder mäßiges Verschulden des Dingenden oder gar durch die freie Willkür derselben unterbrochen; so kann der Arbeiter, wenn er, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen will, auch für die Zwischenzeit nach Vorschrift §. 909 Vergütung fordern.

§. 911. Will er aber von dem Vertrage wieder abgehen, so muß er mit kontraktmäßiger Vergütung des Geleisteten sich begnügen.

§. 912. In den Fällen des §. 909, 910 muß der Arbeiter dasjenige, was er in dieser Zwischenzeit durch anderweitige Beschäftigungen erworben, oder doch zu erwirben erweislich Gelegenheit gehabt hat, auf die ihm zukommende Vergütung sich abrechnen lassen.

§. 913. Entsteht eine solche Unterbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters, so kann der Dingende von dem Vertrage zurücktreten, und der Arbeiter kann für das bereits Geleistete nur so weit, als dadurch der Vortheil des Dingenden wirklich schon befördert worden, Vergütung fordern.

§. 914. Auch ist alsdann der Arbeiter dem Dingenden für den aus der Unterbrechung der Arbeit entstandenen Schaden zu haften verpflichtet.

§. 915. Will aber der Dingende bei dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt also, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle, so muß er das schon Geleistete kontraktmäßig vergüten.

§. 916. Doch bleibt auch alsdann der Arbeiter nach §. 914 zur Schadloshaltung verhaftet, und kann für die Verlängern der Zwischenzeit keine Vergütung fordern.

§. 917. Veranlaßt ein Zufall, daß die Arbeit ganz abgebrochen werden muß, so erhält der Arbeiter für das bereits Geleistete kontraktmäßige Vergütung; außerdem aber ist kein Theil dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 918. Wird die Arbeit durch Schuld oder Willkür des Dingenden ganz abgebrochen, so muß derselbe nicht nur das bereits Geleistete kontraktmäßig vergüten, sondern auch dem Arbeiter, so lange bis er Arbeit zu finden Gelegenheit hat<sup>a)</sup>), nach richterlichem Erneinen das gewöhnliche Tagelohn entrichten.

§. 919. Entsteht die gänzliche Abbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters, so muß dieser nicht nur mit einer Vergütung des Geleisteten, welche dem durch das Geleistete dem Dingenden wirklich verschafften Vortheil angemessen ist<sup>b)</sup>), sich begnügen; sondern auch Letzter für den, aus der Rückgängigwerdung des Geschäfts entstehenden Schaden haften.

<sup>a)</sup> Verträge mit Handwerkern und Künstlern. §. 920. Was vorstehend von gemeinen Handarbeitern verordnet ist, findet in der Regel auch alsdann statt, wenn Werkmeister oder Künstler zur Beträchtung einer gewissen Arbeit<sup>c)</sup> gedungen werden.

<sup>a)</sup> Aber doch nicht länger als der Kontrakt lautet. §. 908.

<sup>b)</sup> Nur die actio in factum wegen Bereicherung hat der Arbeiter; die Kontraktklage würde durch die ex. doli unwirksam gemacht werden. Die Bereicherung wird jedoch soweit konsumirt, wie der „aus Rückgängigwerdung des Geschäfts entstehende Schaden“ des Anderen reicht.

<sup>c)</sup> (5. A.) Diese Verträge werden gemeintrechlich nicht von der Dienstmietthe oder dem Lehrvertrag unterschieden.

<sup>d)</sup> (4. A.) Ist die Vergütung nicht für die vollendete Herstellung des Werkes, sondern nur nach dem fortwährenden Umfange der Leistungen behufs Herstellung derselben vereinbart und zahlbar, so liegt kein Vertrag über ein angelegenes Werk (§. 925), sondern über Arbeiten vor. Erl. des Obertr. v. 14. Mai 1857 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XXVI, S. 27).

(4. A.) Die Leistungen der gewöhnlichen Handwerker, auch wenn dieselben das zu verarbeitende Material liefern, sind nur als Arbeiten, nicht als ein Werk schaffende Tätigkeit im Sinne der §§. 925 ff. zu beurtheilen. — Dieser Grundsatz findet auch hinsichtlich der bei Schneider auf Liefe-

§. 921. Doch sind diese die Arbeit nach den Regeln ihrer Kunst zu verrichten, und dabei auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

§. 922. Hat aber der Dingende eine gewisse Art, wie die Arbeit verrichtet werden soll, ausdrücklich vorgeschrieben: so ist der Arbeiter, wosfern nicht Polizeigesetze entgegenstehen, sich darnach zu richten verbunden.

§. 923. Er darf jedoch dabei nur für ein mäßiges Versehen haften, und in sōfern ihm dergleichen Versehen nicht zur Last fällt, den Erfolg auf keine Weise vertreten.

§. 924. In den Fällen, wo der gemeine Handarbeiter nach den §§. 909, 910, 918 Tagelohn für die Wartezeit fordern kann, muß dem Werkmeister oder Künstler eine billige Vergütung, nach richterlichem Ermessen, ausgesetzt werden.

§. 925. Ist ein Werkmeister oder Künstler nicht bloß zu einer Arbeit gedungen,<sup>4) Beiträge über ein verdungenes Wert\*</sup> sondern ihm ein ganzes Werk in Pausch und Bogen angedungen worden<sup>23c)</sup>; so finden zuvörderst die allgemeinen Grundsätze §. 869 sqq. Anwendung<sup>24)</sup>.

§. 926. Auch wenn der Werkmeister die Materialien herzugeben übernommen hat, kann ein solcher Vertrag, unter dem Vorwande einer Verlezung über oder unter der Hälfte, weder von einem noch dem andern Theile angefochten werden. (§. 876.)

§. 927. Vielmehr muß der Werkmeister seiner Verbindlichkeit ein Genüge leisten, wenn es auch zu seinem Schaden ausschlagen sollte.

§. 928. In allen Fällen, wo ein Werk oder eine Arbeit einem Werkmeister oder Künstler angedungen worden, ist derselbe das Geschäft selbst auszuführen verbunden,

---

zung bestellten Kleider Anwendung. Erl. des Obertr. v. 19. Januar 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XII, S. 63).

\* ) (5. A.) Verträge dieser Art heißen gemeinrechtlich Verbindung oder Gedinge. Literatur s. o. zu Nr. 2 (neben §. 895), wozu noch aus Hollfeld u. Süß der §. 1055 tritt. Weiter ist beigezufügen: Carl August Haase, Commentatio juris civilis Romani de opero locato et conducto. Lips. 1814. Unterholzer, Schuldverhältnisse, Bd. II, No. 507 bis 509.

23c) (4. A.) Der Begriff eines verdungenen Werks im Sinne des §. 925 erfordert die Kombination der Arbeit und verarbeiteter Materialien zu einem neuen Produkte, so wie eine für das fertige Werk als ein Ganzen bedungen Vergütung in Pausch und Bogen. Erl. des Obertr. v. 4. März 1856 (Arch. f. R. Bd. XX, S. 241). Die Definition postet genau auch auf ein Paar neue Stiefeln und einen dem Schneider angedungenen neuen Rock, dem das Obertr. den Charakter eines angedungenen Werks abgesprochen hat. Vor. Ann. 23b, Abs. 2. — Die juristische Bezeichnung der „Kombination“ ist: Spezifikation, und die des „Produkts“ ist: neue Spezies. — (5. A.) Eine andere Definition: „Das Wesen des Vertrages über ein verdungenes Werk besteht darin, daß nicht für einzelne Leistungen, selbst wenn sie schließlich zur Herstellung eines Ganzen führen sollten, besondere Preise verabredet sind, sondern daß für die Gesamtheit des Werkes als eines Ganzen eine Gesamtvergütung verprochen ist.“ Erl. dess. vom 14. Juli 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 308). Bergl. oben Ann. 23b.

Der bedogene Preis einer bestellten und gelieferten Maschine umfaßt nicht die Kosten der behuß ihrer Aufstellung und Gangbarmachung nothwendig getroffenen Zuthaten und Arbeiten. Die lehtern sind nach dem gewöhnlichen Lohne zu vergütten. Erl. des Obertr. v. 3. Januar 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIX, S. 215). Das gilt nicht allein von Maschinen, sondern von jedem beweglichen Werke, welches vor der Werkstatt nach einem anderen Orte gehofft werden muß und dort aufgestellt wird, z. B. eine von einem Bildhauer in seinem Atelier für eine bestimmte Kirche gebildete Altarwand, welche nicht bloß dahin zu transportiren, sondern auch am Bestimmungsorte aufgestellt und befestigt werden muß.

24) Bergl. die vor. Ann. 23b. (4. A.) Der Vertrag über ein verdungenes Werk bleibt Miethe, wenngleich der Meister den Stoff hergibt. Deshalb braucht zu einem Baubervertrage, worin der Baumeister die Lieferung der Materialien übernimmt, nur der allgemeine Vertragstempel, nicht der Stempel für Lieferungsverträge verwendet zu werden. Erl. des Obertr. v. 14. April 1859 (Entsch. Bd. XLII, S. 187\*).

Die Vorschriften von Verträgen über ein verdungenes Werk §§ 925 bis 965 bleiben außer Anwendung, wenn der Uebernehmer eines Werkes kein Wertverständiger ist. Pr. des Obertr. 35, v. 3. 1832. — (5. A.) In Beziehung auf die ausgeführte mündliche Andingung s. o. Ann. 51 zu §. 165, Tit. 5.

und kann die Ausführung wider den Willen des Bestellers, einem Andern nicht übertragen.

§. 929. Dagegen kann er sich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet ist, fremder Gehilfen und Mitarbeiter dabei bedienen.

§. 930. Er muß aber die Handlungen dieser von ihm selbst gewählten Gehilfen, gleich seinen eigenen, vertreten.

§. 931. Auch hat der Besteller ein Recht des Widerspruchs, wenn der Werkmeister zu Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntniße und Geschicklichkeiten erfordern, Leute, die zu diesem Handwerke nicht gehören, und überhaupt, wenn er offenbar untüchtige Arbeiter und Gehilfen annimmt.

§. 932. Der Werkmeister kann der Regel nach, und wenn nicht ein Anderes verabredet ist, die Zahlung nicht eher fordern, als bis das Werk bedungenermaßen fertig geliefert, und von dem Besteller übernommen worden <sup>24 a)</sup>.

§. 933. Das bestellte Werk muß zur bestimmten Zeit vollendet und übergeben werden <sup>24 b)</sup>.

§. 934. Ist keine Zeit bestimmt, so muß der Werkmeister die Arbeit sofort anfangen, und gehörig fortführen.

§. 935. Auch ein Werkmeister ist nicht befugt, das bestellte Werk noch vor Ab-

<sup>24 a)</sup> Die zur Uebernahme eines bestellten Werks im Sinne der §§. 932 ff. außer der körperlichen Besitzergreifung erforderliche Absicht, dasselbe als sein eigen zu besitzen, kann auch durch den fortgesetzten Gebrauch des Werks an dem Tag gelegt, d. h. füllsichweigend erklärt werden. — Durch die ausdrücklich oder füllsichweigend erwähnte Absicht des Uebernehmers, das Werk behalten zu wollen, wird die Absicht, etwaige Fehler derselben im Wege der Klage oder Kurede zu rügen, nicht ausgeschlossen. Hat daher der Uebernehmer des bestellten Werks dasselbe nicht ausdrücklich gebürgt, so treten hinfortlich der etwaigen Fehler derselben die Vorleistungen des §§. 319 ff., Tit. 5 ein. Erl. des Obertr. v. 15. November 1853 (Arch. f. Rechts. Bd. XII, §. 334).

<sup>24 b)</sup> (3. A.) Nicht erst durch die Uebergabe erwirkt der Besteller das Eigenthum des Werks, wenn dieses auch eine bewegliche Sache ist, denn der Ausdruck: „übergeben“, „Uebergabe“ hat hier nicht die technische Bedeutung von Tradition, vielmehr von Ueberlieferung; sondern durch die in seinem Namen verrichtete Spezifstation, selbst wenn der Werkmeister seinen eigenen Stoff verarbeitet hat; denn bei der auf einem Vertrage beruhenden Spezifstation ist von dem Eigenthume an dem Rohstoff nicht auf das Eigenthum an der daraus geschaffenen neuen Sache zu schließen, vielmehr kommt es auf die, entweder ausgesprochene, oder aus dem Vertrage zu schließende, Absicht der Parteien an: diese kann auf eine unmittelbare Erwerbung des Eigenthums an der neuen Sache für den Besteller gehen, wenngleich der Werkmeister den Stoff dazu hergibt. In diesem Falle ist der Verfertiger als beauftragter Vertreter des Bestellers in dem Geschäft der Spezifstation anzusehen; hieraus folgt die unmittelbare Erwerbung des Eigenthums an der neuen Sache für den Besteller mit deren Entstehung und durch dieselbe. Dies ist der juristische Grund, durch welchen der von dem Obertr. in einem Falle, wo ein Bildhauer das Originalmodell einer Vase gearbeitet und einen Grogiebel durch Vertrag verbindlich gemacht hatte, die Vase nach dem Modelle in Bronze zu gießen und Kunstgericht zu etablieren, auch das Erz dazu herzugeben, angenommene Satz: daß die gegossene Vase sofort, noch vor der Ablieferung, das Eigenthum des Bestellers geworden (Erl. v. 18. Juni 1856, Enth. Bd. XXXIII, S. 328), gerechtfertigt wird. Die eigene Begründung der Entscheidung aus dem §. 22 des G. v. 11. Juni 1857, betr. den Schutz des geistigen Eigenthums, überzeugt nicht; diese Bestimmung betrifft die unerlaubte Nachbildung, wovon hier nicht die Rede ist; und erklärt nicht die Erwerbung des Eigenthums, auf welche das Obertr. in seiner ganzen Ausführung nicht eingreift. Die Sache ist einfach, wenn man sich solche klar macht: die Erwerbungsart ist die Spezifstation. Ist die Absicht die, daß der Werkmeister für den Besteller verfertige (spezifizire), so wird der Besteller unmittelbar Eigentümer der neuen Sache, mit deren Entstehung, wenn auch der Werkmeister Eigentümer des Stoffes ist; verfertigt aber der Werkmeister die Sache zunächst für sich, behuts des Abtrages an den Besteller, so wird der Besteller erst durch die Uebergabe Eigentümer. Ob Jenes oder Dieses beabsichtigt worden, ist keine Rechts-, sondern eine Thatsachenfrage. Bergl. L. 22, §. 2 D. locati conductus (XIX, 2) und L. 25 D. de aquir. rerum dominio (XLII, 1).

(4. A.) Auf dem Gesagten (Abs. 1) erhebt, daß der Besteller auf die Ueberlieferung des verdun-genen und fertig gestellten spezialisierten Werkes klagen kann, wie auch das Obertr., unter Vernichtung des im entgegengesetzten Sinne ausgewiesenen Appellationsurteils, in dem Erl. v. 20. März 1862 (Enth. Bd. XLVII, S. 110) erkannt hat. Die Klage gegen den Werkmeister ist die *actio locati*; das Werk ist ein fertiges opus conductum.

lauf der ausdrücklich bestimmten Zeit abzuliefern, und den Besteller zur Annahme des selben zu nötigen.

§. 936. Lieferter der Werkmeister das Werk zur bestimmten Zeit nicht ab, so trägt er von da an alle Gefahr, auch wegen der etwa von dem Besteller gelieferten Materialien.

§. 937. Er haftet überdies dem Besteller für den aus der Jögerung entstehenden Schaden, nach Verhältniß seines entweder bei Abschließung des Vertrages, oder bei dem Betriebe der Arbeit begangenen Verschuldens.

§. 938. Ueberhaupt aber steht dem Besteller frei, wenn das Werk mit dem Ablaufe der ausdrücklich bestimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeisters, oder durch einen in dessen Person sich ereignenden Zufall, nicht abgeliefert wird, von dem Vertrage zurückzutreten<sup>25)</sup>.

§. 939. Wird die Uebernehmung des fertigen Werks von dem Besteller ohne rechtlichen Grund verzögert<sup>26)</sup>, so muss Letzterer alle Gefahr tragen<sup>27 a)</sup>.

§. 940. Überdies muss der Besteller dem Werkmeister für den bedungenen Lohn Jögerungszinsen, vom Ablaufe der bestimmten Zeit an, wo das Werk fertig war, entrichten; und allen sonstigen aus der verzögerten Uebernahme entstandenen Schaden, oder die durch längere Aufbewahrung der Sache verursachten Kosten vergüten.

§. 941. Die auf ein verdungenes Werk im Voraus geleisteten Zahlungen werden auf den verabredeten Preis in Abzug gebracht.

§. 942. Ist bei der Bestellung kein Preis verabredet worden, und die Parteien können sich darüber bei der Ablieferung nicht vereinigen, so muss derselbe, nach Würdigung der Sachverständigen, von dem Richter bestimmt werden.

§. 943. Bei der Ablieferung des Werks kann jeder von beiden Theilen verlangen, daß dasselbe, auf seine Kosten von Sachverständigen besichtigt werde<sup>26 b)</sup>.

25) I. Die Vorschrift, wonach bei Verträgen über Handlungen der Kontrahent, welcher behauptet, daß der andere Theil die Erfüllung bisher nicht konträrmäßig geleistet habe, oder solcherart nicht zu leisten im Stande sei, sofort auf keine Gefahr von dem Vertrage wieder abgehen kann (§§. 403 bis 408, Tit. 5 und §. 878 d. T.), findet auf verdungene Werke nicht Anwendung. II. Der Besteller eines zu spät abgelieferten Werkes kann von der Besugniss des Rücktritts nicht mehr Gebrauch machen, sobald er dem Werkmeister gegenüber einmal erhört hat, daß er sich dieses Rechts nicht bedienen, sondern bei dem Vertrage stehenbleiben wolle. Pr. des Obertr. v. 7. Mai 1859 (Entsch. Bd. XIX, S. 151). (4.) Vergl. über den Satz Nr. I das Erl. dess. v. 4. März 1856 (Arch. f. Rechts. Bd. XX, S. 240.).

26) Eine solche grundsätzliche Jögerung tritt auch ein, sobald der Besteller sich auf die Uebernehmung des ihm angebotenen Werks nicht einlassen, und weder einen Sachverständigen bestellen (§. 943), noch ohne Zurückhaltung eines solchen das Werk abnehmen will. Der Werkmeister kann dann, unter gerichtlicher Niedergesetzung des Werks, unbedingt auf Zahlung des Preises klagen, oder, ohne Niedergesetzung, mit dem Antrage klagen, daß der Besteller verurtheilt werde, das Werk abzunehmen und den Preis zu bezahlen. Daß derselbe verurtheilt werde, prinzipiell sofort einen Sachverständigen zu ernennen, darauf kann der Werkmeister nicht klagen, denn das ist nur eine Besugniss des Bestellers.

26 a) (4.) Aus dieser Bestimmung, nach welcher der säumige Besteller des Werks „alle Gefahr“ zu tragen hat, lässt sich nicht folgern, daß das Ereigniß, durch welches die bestellte Sache aus dem Besitz des Werkmeisters gekommen, durch höhere Gewalt oder Zufall herbeigesühnt, resp. ein solches sein müsse, welches durch kein mögliches erlaubtes Mittel hätte abgewendet werden können. Erl. des Obertr. v. 10. Januar 1856 (Arch. f. Rechts. Bd. XIX, S. 234). Mit anderen Worten: der Ausdruck „alle Gefahr“ bezeichnet hier nicht vis major, sondern den einfachen Kasus, d. h. ein schädliches Ereigniß ohne Zuthun des Werkmeisters.

26 b) (4.) Wenn diese Besichtigung von seinem Theile verlangt worden, die Uebergabe vielmehr ohne eine solche Besichtigung erfolgt ist, so folgt daraus noch nicht, daß der Annehmer die Unbrauchbarkeit des Werks nicht mehr zu rügen berechtigt sein sollte; auch die ohne Vorbehalt erfolgte Annahme des Werks steht ihm nicht unbedingt entgegen, namentlich dann nicht, wenn es sich darum handelt, ob das Werk die bedogene Eigenschaft hat. Tit. 5, §§. 325—327; Erl. des Obertr. v. 17. Juni 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXX, S. 115). (5.) Zu einer förmlichen Abnahme des bestellten Werkes unter Bezugnahme von Sachverständigen ist jeder Theil berechtigt, nicht aber verpflichtet; ein Zwang dazu findet also nicht statt. Erl. des Obertr. vom 15. Juli 1863 (Arch. f. Rechts. Bd. LI, S. 57).

§. 944. Sind keine öffentlich bestellten Schaumeister vorhanden, so ist jeder Theil einen Kunstverständigen in Vorschlag zu bringen berechtigt.

§. 945. Finden die Kunstverständigen einstimmig, daß das Werk tüchtig<sup>27)</sup> und kontraktmäßig angefertigt sei, so muß der Besteller es annehmen und die vertragene Zahlung dafür leisten.

§. 946. Doch bleibt ihm nach geleisteter Zahlung, die Ausführung seiner Einwendungen im Wege Rechtes vorbehalten.

§. 947. Wird das Werk untüchtig befunden, so hat der Besteller die Wahl: ob er vom Kontrakte abgehen, und also die Annahme verweigern, oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler fordern wolle<sup>28)</sup>.

§. 948. Doch steht auch dem Werkmeister frei, über die von dem Besteller behauptete Untüchtigkeit des Werks, auf richterliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 949. In allen Fällen, wo der Besteller, wegen befundener Untüchtigkeit, das Werk anzunehmen nicht schuldig ist, kann er für die von ihm dazu gelieferten Materialien, nach eigener Wahl, entweder Ersatz in gleicher Quantität und Qualität, oder Vergütung des Werths fordern.

§. 950. Wählt der Besteller das Letztere, und hat er die Materialien selbst angeschafft, so muß ihm der kostende<sup>29)</sup> Preis, sonst aber der Werth, welchen die Materialien zur Zeit der Ablieferung an den Besteller<sup>29)</sup> gehabt haben, ersetzt werden.

§. 951. In Ansehung solcher Fehler, welche keinen wesentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, findet nur Minderung des bedungenen Preises, oder Schadloshaltung statt.

27) Nämlich zu dem bestimmten Zwecke. — (4. A.) Die §§. 945, 946 sehen ein der Abrede nach fertig hergestelltes Werk voraus; sie finden daher keine Anwendung, wenn das verdungene Werk — obgleich ohne Berücksichtigung des Werkmeisters — nicht ganz vollendet worden ist. Erl. des Obertr. vom 27. Nov. 1862 (Archiv f. Rechtsl. Bd. XLIX, S. 15).

27a) (4. A.) Wenn es sich also bei einem verdungenen Werke nicht etwa um einen schlenden, zufällig nachzuliefernden Bestandtheil handelt, sondern wenn von Umarbeitung wegen behaupteter Fehlerhaftigkeit die Rede ist, so steht dem Besteller nur zu, entweder die Annahme des Werkes ganz abzulehnen und Entschädigung zu fordern, oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler zu verlangen; das Recht, die ordnungsmäßige Umarbeitung zu erzwingen, hat er nicht. Erl. des Obertr. v. 15. März 1860 (Arch. f. Rechtsl. Bd. XXXVI, S. 313). (5. A.) Sonach findet bei Verträgen über ein verdungenes Werk neben der Alternative der Rücknahme wegen wesentlicher Fehler nur die Alternative der Preisminderung oder Schadloshaltung wegen Fehler des Werkes statt; auf Abhülfe der etwaigen Mängel kann nicht erkannt werden. Erl. des Obertr. v. 15. Juli 1863 (Archiv f. Rechtsl. Bd. LI, S. 57).

S. auch oben, die Ann. 65\* zu §. 325, Tit. 5.

(4. A.) Wenn in dem Vertrage wegen Verdingung eines Werks bestimmt ist, daß der Werkmeister verpflichtet sein solle, den nach dem Gutachten der Sachverständigen vorgefundenen Mängeln des Werks auf eigene Kosten abzuheilen, so ist der Besteller nicht berechtigt, entweder von dem Vertrage zurückzutreten, oder für die fehlerhafte Beschaffenheit des Werkes Schadloshaltung vom Werkmeister zu fordern, ihm steht vielmehr nur die Klage auf Erfüllung des Vertrages zu. Erl. des Obertr. v. 22. Februar 1853 (Arch. f. Rechtsl. Bd. IX, S. 16).

(4. A.) Enthält der Vertrag eine derartige Bestimmung nicht, so hat der Besteller die ihm im §. 947 zugetroffene Wahl nicht bloß dann, wenn bei der Ablieferung des Werks einer von beiden Theilen verlangt hat, daß dasselbe auf seine Kosten von Sachverständigen beschichtigt werde, wenn darauf die Sachverständigen das Werk tüchtig und kontraktmäßig angefertigt erklärt haben, wenn in Folge dessen der Besteller es angenommen und die vertragene Zahlung geleistet hat, und wenn demnächst bei der Ausführung seiner Einwendungen im Wege Rechtes die Untüchtigkeit des Werkes festgestellt wird; sondern unter Umständen auch dann, wenn, ohne daß bei der Ablieferung des Werks auf denselben Beschichtung durch Sachverständige angetragen worden wäre, seitens des Bestellers des Werkes im Wege Rechtes dargethan wird, daß das Werk ein untüchtiges sei. Erl. des Obertr. v. 4. Juni 1861 (Arch. f. Rechtsl. Bd. XLII, S. 103).

28) Damit ist der Kostenpreis gemeint.

29) Statt „Besteller“ ist zu lesen: „Werkmeister“. Jahrb. Bd. XXXVII, S. 323; Bd. XI.III, S. 445; Bd. L, S. 469.

§. 952. Ist jedoch bei Werken, die zur Pracht und Zierde bestimmt sind, in der äußerlichen Gestalt und Form derselben ein erheblicher Fehler begangen worden, so findet, wenn auch dieser Fehler den Gebrauch der Sache an sich nicht hindert, dennoch die Vorschrift §. 947 Anwendung.

§. 953. Eben das gilt, wenn der Sache eine ausdrücklich vorbedingte, wenn gleich an sich außerwesentliche, Eigenschaft ermangelt.

§. 954. Der Werkmeister haftet für die gegen die Regeln seiner Kunst begangenen Fehler, und muß dabei auch ein geringes Versehen vertreten.

§. 955. Hat er aber auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers von den Regeln seiner Kunst abweichen müssen, so findet die Vorschrift des §. 923 Anwendung.

§. 956. Ist die Auswahl und Anschaffung der Materialien dem Werkmeister überlassen worden, so muß er auch dabei ein geringes Versehen vertreten.

§. 957. Hat der Besteller die Materialien geliefert, und darüber kein Urtheil des Werkmeisters verlangt, so haftet Letzterer für einen aus der Beschaffenheit dieser Materialien entstandenen Fehler nur alsdann, wenn dieselben zu der bestellten Arbeit offenbar unüchtig waren, und er den Besteller deshalb nicht gewarnt hat.

§. 958. Verlangt hingegen der Besteller über die von ihm angeschafften Materialien das Urtheil des Werkmeisters, so haftet Letzterer bei dieser Beurtheilung nur für ein mäßiges<sup>30 a)</sup> Versehen.

§. 959. Unglücksfälle an den Materialien, während der Arbeit, treffen den Eigenthümer derselben.

§. 960. Wird das Werk selbst, vor der zur Uebergabe<sup>30 a)</sup> bestimmten Zeit, durch einen Zufall vernichtet, oder unbrauchbar gemacht, so verliert der Werkmeister Arbeitslohn und Auslagen<sup>30 b)</sup>.

§. 961. Hat der Besteller die Materialien geliefert, so muß er dieselben, so weit sie noch vorhanden, und wie sie beschaffen sind, zurücknehmen.

§. 962. Auch ist er in diesem Falle befugt, von dem Vertrage abzugehen, wenn gleich der Werkmeister zur Anfertigung eines neuen Werks, gegen den verabredeten Preis, und gegen Lieferung neuer Materialien, sich erbieten wolle.

§. 963. Hat aber in dem Falle des §. 960 der Werkmeister die Materialien angeschafft, so hängt es von diesem ab, ob er von dem Kontrakte abgehen, oder noch zu dessen Erfüllung mit andern Materialien zugelassen sein wolle.

§. 964. Doch findet Letzteres nur in sofern statt, als entweder kein Termin zur Ablieferung bestimmt war, oder der Werkmeister die bestimmte Frist noch inne halten kann.

§. 965. Ereignet sich der Unglücksfall an dem Werke nach dem zur Ablieferung bestimmten Termine, jedoch vor der wirklichen Uebergabe, so hat es bei den Vorschriften §§. 936, 937, 938 sein Bewenden.

§. 966. Wenn ein übernommener Bau vor der Uebergabe einstürzt, oder sonst Schaden leidet, so wird vermuthet, daß der Unfall aus einem Fehler des Baumeisters<sup>31)</sup> entstanden sei<sup>31)</sup>.  
Insonderheit von verdun- genen Bauen.

30) Nach der Regel müßte er als Kunstdverständiger für ein geringes Versehen verantwortlich sein.  
§. 281, Tit. 5.

30 a) (4. A.) „Uebergabe“ bedeutet hier nicht die juristische Handlung der Tradition zur Uebertragung des Eigentums, sondern die Thatache der Ablieferung. Bergl. o. die Ann. 24<sup>a</sup> zu §. 933.

30 b) (3. A.) Nicht deshalb, weil er Eigenthümer der besprochenen neuen Sache wäre, sondern weil er als Vermieter der Arbeit das Versprochene nicht leisten kann. Bergl. oben, Ann. 24<sup>a</sup> zu §. 933. Der Satz folgt aus der locatio operis.

31) Die §§. 966, 967 bleiben außer Anwendung, wenn der Uebernehmer eines Baues kein Sachverständiger ist. Pr. des Obertr. 35, v. J. 1832. — (4. A.) Diese §§. sprechen auch nicht von Unglücksfällen während der Arbeit, mithin nicht von nur vollendeten Bauteilen, sondern von einem zur Uebergabe fertigen Baue. Erl. des Obertr. vom 20. November 1862 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLVIII, S. 78).

§. 967. Ist der Schade erweislich durch einen bloßen Zufall, oder durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister, als Kunstdverständiger, nicht hat voraussehen können: so trifft der Verlust den Bauherrn.

§. 968. Ist aber der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen worden, so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden sein sollen, nur innerhalb Dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden.

§. 969. Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 970. In beiden Fällen aber ist, auch nach der Uebergabe, die Frage: in wiefern ein sich äußernder Fehler, je nachdem derselbe in der Beschaffenheit der Materialien, oder der Arbeit seinen Grund hat, von dem Baumeister vertreten werden müsse? nach der Vorschrift §§. 954—958 zu beurtheilen.

Rechte aus  
diesem Ver-  
trag bei  
entstandenen  
Konkursen.

§. 971. Bei unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister, in Ansehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten, ein in der Konkursordnung näher bestimmtes Vorrecht <sup>32)</sup>.

§. 972. Dieses Vorrecht kann er, so lange der Konkurs noch nicht eröffnet ist, auf die Sache, auch ohne die besondere Einwilligung des Schuldners, eintragen lassen <sup>33)</sup>.

§. 973. Auf bewegliche Sachen, die dem Besteller einmal übergeben worden, kann dies Vorrecht nicht ausgedehnt werden.

§. 974. Entsteht aber vor der Uebergabe Konkurs über das Vermögen des Bestellers, so kann der Werkmeister, wegen seiner Arbeit und Auslagen, des Zurückhaltungsrechtes auf das noch in seiner Gewahrsam befindliche Werk sich bedienen. <sup>34)</sup>.

32) Dieses Vorrecht war durch das Vorhandensein der Gebäude oder ihres Erlöses in derjenigen Masse bedingt, zu welcher liquidiert wurde. Proj.-Ord. Tit. 50, §§. 424, 426. (4. A.) Durch die Konkursordnung v. 8. Mai 1855 ist dasselbe unterdrückt, der §. 971 hat dadurch seine Bedeutung verloren, wogegen der Titel zum Pfandrechte, welchen der folgende §. 972 giebt, unberührt geblieben ist. S. d. folg. Anm. 33.

33) Sobald die Forderung entstanden und umstritten ist. Ist sie streitig oder noch im Entstehen, so kann ihm die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung seines Rechtes nicht gewehrt werden. (3. A.) Nach dem Einführungsgesetz zur Konk.-O. v. 8. Mai 1855 Art. XI ist dieser Titel zum Pfandrechte aufrecht erhalten. (4. A.) Dies ist auch in judicando angenommen worden. Erl. des Obertr. vom 19. Juli 1859 (Entsch. Bd. XL, S. 110).

34) Nach §. 566, Tit. 20 soll das Rententenrecht, welches dem Gläubiger wegen seiner Forderung etwas zusteht, durch die Konkursöffnung gerade erlöschte. Wegen dieses Widerspruchs sind die Meinungen über den hier eigentlich gemeinten Rechtsbegriff geteilt. Zu dem gedenkt. Einwürfe lauten die Stelle jo: §. 694. „Bei beweglichen Sachen bleibt der Werkmeister Eigenthalmer, bis das Werk von dem Besteller übernommen worden.“ Man hätte dies auf solche Werke bezogen, von welchen der Werkmeister, weil er die Materialien dazu hergegeben, von Urispiz Eigenthalmer geworden und folglich bis zur Uebergabe verbleibe. Dies war aber nicht der Sinn des Berf.: denn Suarez erklärte bei der rev. monitor: „Ad §. 694 kann eigentlich nicht gesagt werden, daß der Werkmeister Eigenthalmer des Werkes sei, besonders alsdann nicht, wenn der Besteller die Materialien hergegeben hat. In diesem Falle ist das Dominium gleichsam in suspense, so lange, bis die Tradition erfolgt ist. Das Nahrer hierüber gehört in die Materie von der Spezifiation, und ist auch dort vorgenommen. Zu dem gegenwärtigen Zwecke wird es genug sein, festzustehen, daß, wenn vor der Ablieferung des Werkes Konkurs über das Vermögen des Bestellers entsteht, dem Werkmeister an das Werk ein Justitentior zustehe.“ (Sel.-Rev. Pens. XIV, S. 165.) Die Aufficht ist klar. Man wollte über das Recht des Werkmeisters an der Sache, welche, je nachdem die Materialien von ihm oder nicht von ihm herkommen, Eigenthum oder Pfandrecht ist, hier nichts bestimmten, vielmehr biß über das obligatorische Rechtsverhältnis Beordnung treffen; man war nur über die entsprechende Fassung verlegen. Der Fall ist der: der Werkmeister hat mit dem Gemeininduldner kontrahirt, der Vertrag ist aber noch unersfüllt. In solchem Falle steht es bei der Gläubigerchaft, entweder das Geldhast auf sich berufen zu lassen, oder, wenn sie davon Gebrauch machen wollen, auch passiv ganz in die Stelle des Gemeininduldners zu treten, d. h. Zug um Zug gegenzuleisten. Proj.-Ord. Tit. 50, §. 39 und Kont.O.

§. 975. Entsteht vor Ablieferung des Werks Konkurs über das Vermögen des Werkmeisters, so kann der Besteller das in der Masse vorhandene vollendete Werk, gegen Erlegung des noch schuldigen Preises, fordern<sup>35)</sup>.

§. 976. Ist das Werk noch unvollendet, so kann er die von ihm gelieferten Materialien, so weit sie noch vorhanden sind, als sein Eigentum zurücknehmen.

§. 977. Gleiche Befugniß steht dem Besteller zu, wenn Materialien vorhanden sind, die der Werkmeister vom dem Vorschuß, welchen ihm der Besteller dazu ausdrücklich gegeben, erweislich angeschafft und bezahlt hat.

§. 978. So weit der Besteller für die von ihm gelieferten Materialien, oder für den Vorschuß, den er zu deren Anschaffung gegeben hat, durch diese Zurücknahme nicht entschädigt werden kann, ist er an das in der Masse vorhandene noch unvollendete Werk sich zu halten berechtigt.

§. 979. Kann er dadurch seine Befriedigung nicht erhalten, so muß er mit der in der Konkursordnung ihm sonst angewiesenen Stelle sich begnügen.

§. 980. Der Besteller kann der Annahme des in der Konkursmasse vollendet<sup>36)</sup> vorgefundenen Werks, gegen die Gläubiger, nur aus eben den Gründen, die er dem Gemeinschuldner selbst hätte entgegensetzen können, sich weigern.

§. 981. Wer sich verpflichtet, einem Andern eine bestimmte<sup>37)</sup> Sache für einen gewissen<sup>37a)</sup> Preis zu verschaffen<sup>38)</sup>, wird ein Lieferant genannt.

<sup>35) Lieferungsverträge.</sup>

§. 16, Satz 2. Rufen sie das Geschäft auf, so hat der Werkmeister wegen des Geleisteten einen Anspruch an die Gläubigerhaft (ante omnes) nur in sofern, als die Masse noch jetzt dadurch reicher ist. §. 294 a. a. D. und Kont.-D. §. 16, Satz 3. Fordern sie Erfüllung durch Ablieferung des Werks, so ist der Werkmeister vorläufige Bezahlung zu fordern berechtigt, nach der allgemeinen Regel über Erfüllung wechselseitiger Verträge; und es ist ihm zum Schutze seines Rechts hier noch besonders das jus retentiois gegeben, welches nichts anderes ist als die exceptio doli auf Grund des §. 271, Tit. 5. Bergl. die §§. 252, 258, Tit. 50 der Proj.-Ord. (3. A. Die Kont.-D. v. 8. Mai 1855, §. 33, Nr. 9 hat das Retentionsrecht in ein Wandrecht verändert.) Der Fall des Werkmeisters ist dem Falle des Verkäufers, der noch nicht übergeben hat, juristisch völlig gleich. So wenig der Verkäufer gehalten ist, die verkaufte Sache an die Konkursmasse, ohne Bezahlung des Kaufgeldes, zu übergeben, gleich wenig ist der Werkmeister schuldig, sein Werk ohne Bezahlung des Lohnes herauszugeben. Dazu hätte es der besonderen Bestimmung des §. 974, gar nicht bedurft; sie enthält keine grundsätzliche Ausnahme und auch keine Eigenhinnlichkeit des Verdingungsvertrags. Bergl. östr. G. B. §. 1158.

35) Hierbei ist vorausgesetzt, daß der Besteller die Materialien in Natur oder in den dazu erforderlichen Mitteln angekloppft habe, wie die §§. 976 — 979 vor machen. Hat er die Materialien nicht geliefert, so kommt auch hier der Grundzah des §. 39, Tit. 50 der Proj.-Ordn. und §. 16 der Kont.-Ordn. v. 8. Mai 1855 zur Geltung. Bergl. die vor. Ann. 34.

36) Ist es unvollendet, so ist der Besteller nicht verbunden, sich die Vollendung durch einen von den Gläubigern angestellten Werkverständigen gefallen zu lassen, wegen des Grundzahs §. 928. Dagegen aber ist die Bedeutung dieser Bestimmung für den Fall der Vollendung des Werkes unfindbar. Denn es versteht sich ganz von selbst, daß die Konkursveröffnung über das Vermögen des Gläubigers kein Ereigniß ist, welches den Schuldner überreden könnte. — Ist das Werk unvollendet, so überträgt sich das Rechtsverhältniß nicht auf die Gläubigerhaft, weil nichtfinbare Handlungen von ihnen nicht geleistet werden können. §. 928 d. T. Daraus folgt, daß dieses Kontraktiverhältniß, in Betreff der Ausführung des aufgetragenen Werks, durch die Konkursveröffnung nicht verändert wird. Dasjenige, was in Folge des vor der Konkursveröffnung abgeschloßenen Verdingungsvertrags von dem Werkmeister nach der Konkursveröffnung ins Verdienst gebracht wird, gehört auch nicht zur Konkursmasse, es ist ein Bestandtheil des neuen Vermögens des Gemeinschuldners. Proj.-D. Tit. 50, §. 33 verbis: „alsdann besitzt“, und §. 34 verb.: „gegenwärtiges Vermögen“.

\*) (5. A.) v. Willow u. Hagemann, Gröterungen, Bd. IV, Grött. 15. Vornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. III, §. 237. Mein Recht der Forderungen, 2te Ausg. Bd. III, §. 361. Hassenspaltung, über das Lieferungsgefecht. Zur Erläuterung des eigentlichen Sinnes der §§. 981 — 987, Tit. 11, Th. I des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1846.

37) In dem Ausdruck ist hier fehlgegriffen. Nicht eine „bestimmte“ Sache (Spezies oder „Individualium“, wie es im §. 271, Tit. 5 heißt), sondern eine Sache von einer bestimmten Gattung (Gattung) ist gemeint. Bergl. Entschr. des Obertr., Bd. XI, S. 32.

37a) (2. A.) Durch den „gewissen“ Preis wird der Lieferungsvertrag dem Kaufvertrage ähnlich

§. 982. Der Lieferant kann sich der übernommenen Pflicht nicht entziehen, wenn auch die Lieferung durch nachher eingetretene Umstände erschwert wird<sup>88</sup>).

und untercheidet er sich von dem Mandate und namentlich von der Einkaufskommission (Tit. 13, §§. 5, 6; Th. II, Tit. 8, §§. 698, 699), wobei ein Limitum des Einkaufspreises gezeigt ist. Denn ein Limitum des Preises ist kein „gewisser Preis“ im Sinne des §. 981. Erl. des Obertr. v. 10. Febr. 1853 (J.M.B. S. 142).

(88) Das „Vertragen“, d. i. die Handlung des vorherigen Anschaffens, in sofern der Lieferant die Sachen noch nicht hat, ist das Charakteristische, welches den Lieferungsvertrag von dem Kaufkontrakte, dessen eigentlicher Gegenstand ein Geben (dare) ist (§. 123, Tit. 2), während der Lieferungsvertrag ein Handeln (peccare, facere) zum Gegenstande hat (vergl. oben, Ann. 2 zu §. 363 d. T.), unterscheidet. Deshalb ist dieses Rechtsgeschäft unter die Verträge über Handlungen gestellt worden. Dies ist mit Vorbedacht geschehen. S. varez sagt in der revisio monsorun: „Herr Goßler meint, daß die Materie von Lieferungen nicht hierher gehöre, sondern zu der Lehre vom Kaufe. Allein es fällt wohl in die Augen, daß dies nogotius vielmehr zusammengehe als sei. Der Lieferant hat selbst die Sache noch nicht, die er dem Anderen verschaffen soll. Er übernimmt erst, solche anzuschaffen und sie sodann zu tradieren. Ante implementum ist also kein Kauf, sondern ein contractus facio ut des vorhanden. Erst post implementum tritt das Verhältniß von zwischen Verkäufer und Käufer ein.“ (Vorneemann, Bd. III [2. A.], S. 189.) Ich habe früher gesagt: „Der Lieferungsvertrag ist der umgekehrte Trödelvertrag. So wie der Trödelvertrag wesentlich ein Auftrag zum Verkaufe ist, und folglich sich, wenn er ausgeführt wird, zuletzt in ein Kaufgeschäft auflost, so ist der Lieferungsvertrag ein Auftrag zum Ankaufe, dessen Ausgang wieder ein Kauf ist, daher nach der Erfüllung die Grundsätze des Kaufs gelten.“ Das ist vom dam. Obertr. missverständlich worden, indem es darin die Behauptung einer Gleichheit oder Ähnlichkeit mit dem „Bewollmächtigungsvertrag“ gegeben und die Beweisführung unternommen hat, daß der Lieferant kein Bewollmächtigter des Bestellers sei und nicht in dessen Namen handele. Entsch. Bd. XIII, S. 61. Die Beweisführung ist unnötig, denn ein „Bewollmächtigungsvertrag“, d. i. die Ermächtigung, den Anderen bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Dritten zu repräsentieren, ist etwas ganz anderes, als der Auftrag zu einer Dienstverrichtung; und nur mit einem solchen, keineswegs mit einem Bewollmächtigungsvertrag, habe ich den Lieferungsvertrag verglichen. Das von mir Gesagte ist auch keine Begriffsbestimmung, wie es dort genannt wird, es ist nur eine beschreibende Vergleichung zur Verständigung des Begriffs; und diese Vergleichung, nämlich die Vergleichung mit dem Trödelvertrage, scheint mir noch immer zutreffend zu sein.

Der Pl.-Beschl. (Pr. 1755) des Obertr., vom 15. Juni 1846, sagt über die Errichtung eines Lieferungsvertrages aus: „Bei Lieferungsverträgen im Sinne des A. L.R. macht zwar das Geschäft in der Sache einen wesentlichen Theil der Verpflichtung aus, die der, die Sache Veripredende gegen den Besteller übernimmt. Damit aber das Geschäft für einen Lieferungsvertrag erachtet werden könne, ist es nicht erforderlich: 1. daß das Vertragen der Sache ausdrücklich versprochen sei. Die entsprechende Verpflichtung kann vielmehr auch aus dem Inhalte des Vertrages, aus den Verhältnissen der Parteien, und aus den sonstigen Umständen entnommen werden; 2. daß aus dem Vertrage oder aus den Umständen die Voraussetzung des Bestellers hervorgehe, daß die vertragene Sache sich noch nicht im Besitz des Verpfredenden befindet. Es schließt daher 3. die Anwendung der Regeln des Lieferungsvertrages nicht aus, daß sich der Uebernehmer (Lieferant) bereits beim Abschluß des Kontraktes thatächlich im Besitz der Sache — d. i. v. Sachen solcher Art und in der Quantität, wie er zu liefern sich verpflichtet — befinden hat.“ (Entsch. Bd. XIII, S. 57.) (4. A. Bergl. die Anwendung des dritten Satzes in dem Erl. vom 14. Februar 1856, Arch. f. Rechtsf. Bd. XX. S. 163.) — Was steht im Gesetze zu verstreben sei, ist hierbei dahingestellt gebüttet. Man sagt: „das Wort steht im Gesetze“ und deshalb erklärt auch die Botanten, welche dafür halten, es komme doch nur darauf an, daß das Gewollte dem Besteller verschafft, in seine Hände gebracht werde, gleichwohl wohin — für die Bejähung des Haupsatzes summi zu müssen. (J.M.B. 1846, S. 227.) Das Lieferungsgeschäft ist aber seiner Weisheit nach kein besonderes Geschäft, es ist nichts weiter als ein Kauf, und das Bedürfnis zur eigenthümlichen Behandlung desselben seitens der Gesetzgebung fehlt. (4. A.) Das Obertr. nimmt für die Beurtheilung der Frage: ob ein vorliegender Vertrag für einen Lieferungsvertrag, oder für einen Kaufkontrakt anzusehen sei, „bei dem schwankenden, juristisch wenig charakteristischen Begriffe, wo nicht eben ein vom Kaufvertrage unterscheidendes Merkmal ganz fehlt“, in der That das Gebiet der thatächlichen Würdigung in Anspruch. Dasselbe hat auch die Annendarbeit des §. 408, Tit. 5 auf Lieferungsverträge, insbesondere nachdem die Handlung des Vertragens beendet, die Sache bereits geliefert ist, unter der Einrede, daß die Sache fehlerhaft sei, für unzulässig erklärt. Erl. v. 31. Januar 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XI, S. 223). — Auch das H.G.B. erkennt das Geschäft, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht, nur als ein nach den Bestimmungen über den Kauf zu beurtheilendes Rechtsgeschäft an. Art. 338. Die Kommission hat es verneint, daß ein Bedürfnis dafür bestehe, für das Lieferungsgeschäft besondere, von den über das Kaufgeschäft gegebenen

§. 983. Wegen der Falle, wenn die Lieferung überhaupt<sup>38)</sup>, oder die bestimmte Art derselben, in Ansehung der Zeit oder des Orts unmöglich, oder mit einer unvorhergesehenen Gefahr verknüpft wird, hat es bei den allgemeinen Vorschriften des Teiles von Verträgen §§. 360—376 sein Bewenden.

§. 984. Wenn wegen veränderter Umstände die besprochene<sup>39)</sup> Lieferung zu dem Zwecke, wozu der Besteller sie bedungen hat, unnütz oder unbrauchbar wird<sup>40)</sup>: so kann zwar derselbe den Vertrag widerrufen.

§. 985. Er muß aber den Lieferanten, wegen der zu Erfüllung von seiner Seite bereits gemachten Anstalten, und verwendeten Bemühungen oder Kosten, vollständig entschädigen.

§. 986. So weit der Lieferant zur Zeit des Widerrufs die bestellte Sache ganz oder zum Theil bereits angeschafft hat, muß der Besteller sie annehmen, oder sich den öffentlichen<sup>41)</sup> Verkauf auf seine Gefahr und Kosten gesunken lassen<sup>42)</sup>.

§. 987. Nach geleisteter Lieferung findet unter den Kontrahenten alles das statt, was zwischen Käufern und Verkäufern Rechtes ist<sup>43)</sup>.

Normen abweichende Bestimmungen zu treffen. Sitzung LXXV vom 26. Mai 1857 (Prot. Th. II, §. 671). (4. A.) Nach Art. 271, Biss. 2 des H.G.B. ist die Übernahme einer Lieferung von Gegenständen der Biss. 1 erwähnten Art ein objektives Handelsgeschäft.

38<sup>a)</sup>) (4. A.) Betreffs des zu leistenden Interesses wegen Nichtlieferung: oben, Ann. 37 zu §. 286, Tit. 5.

(4. A.) Bei Lieferungsverträgen steht der Weigerung der versprochenen Erfüllung die bisher nicht kontrahtmäßig geforderte Leistung gleich. — Eine besondere ausdrückliche Erklärung des Rücktritts vom Vertrage ist nicht erforderlich, der Rücktritt kann auch durch Innehaltung der ferneren Lieferungen erklärt werden. Erl. des Obertr. v. 1. Nov. 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVIII, §. 259).

39) 3. B. wenn ein Buchhändler Kunden für ein andereswo angekündigtes Werk sucht und dasselbe für den Ladenpreis zu liefern sich errietet, hinterdrein aber der Verleger das Werk gar nicht oder nicht vollständig herausgibt. Die Subskribenten können dann zurücktreten, den gelieferten Theil zurückgeben und den bezahlten Preis von ihrem Kontrahenten (nicht etwa von dem Verleger, mit dem sie nicht kontrahirt haben), zurückfordern. Vergl. den Rechtsfall im Schles. Archiv Bd. I, §. 433.

40) Statt „besprochene“ ist zu lesen: *versprochene*. R. vom 29. Dezember 1857 (Jahrb. Bd. L, §. 469).

41) Diese Vorschriften §§. 984—986 vom Rücktritte des Bestellers bei Lieferungsverträgen finden nur als dann Anwendung, wenn der Besteller den Nachweis führt, daß ihm die Lieferung zu dem bedingten Zwecke unmöglich geworden, — nicht aber auch als dann, wenn er aus reiner Willkür den Vertrag widerruft. Pl.-Beschl. (Pr. 1867), vom 19. Sept. 1845, Nr. 1. (Entsch. Bd. XI, §. 18.)

42) Dadurch, daß der Lieferant die angebotene aber zurückgewiesene Sache durch Privatvertrag anderweit veräußert, wird er noch nicht seines ganzen Anspruchs an den Besteller verlustig. Derf. Pl.-Beschl. Nr. 2.

(4. A.) Der Lieferant, welcher vor Ablauf der Lieferungsfrist die bereits angekommene Ware wieder verkauft, weil der andere Kontrahent die Annahme überhaupt verweigert hat, geht dadurch seines Rechtes, von dem Letzteren wegen dessen einleitigen Rücktritts Entschädigung zu fordern, nicht verlustig, noch weniger wird er dadurch gar zur Entschädigung derselben verpflichtet. Erl. des Obertr. vom 10. Nov. 1857 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XXVII, §. 103).

43) Der Lieferant ist nicht verpflichtet, alternativ auf Annahme oder öffentlichen Verkauf der Sache auf Gefahr und Kosten des Bestellers zu klagen, — sondern darf auch einfach auf Zahlung des bedingten Preises gegen Übernahme der versprochenen Sache Klage erheben. Derf. Pl.-Beschl. Nr. 3. Bei der im Bd. VIII, §. 264 ff. aus dem Jahre 1842 mitgetheilten Entscheidung war das Obertr. von entgegengesetzten Grundsätzen ausgegangen.

44) Doch nicht die Anfechtung wegen enormer Verlebung; denn der Lieferant läßt sich nicht bloß den Wert der Sache bezahlen, sondern bringt auch seine auf das „Verkaufen“ verwendete Mühsalung und Kosten im Anschlag.

(4. A.) Auch derjenige, welcher die versprochene Lieferung von Zeitungsexemplaren ausführt, ist als Verkäufer derselben im Sinne des §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 anzusehen; es bedarf daher auch der Verleger einer Zeitung zum Abtale der Zeitungsexemplare an seine Abonnenten der nach §. 1 a. a. D. zum Betriebe des Gewerbes eines Zeitungsverkäufers erforderlichen Genehmigung

6) Prämien<sup>a)</sup>.

§. 988. Auf nützliche Geistesarbeiten, oder gemeinnützige körperliche Fähigkeiten<sup>45)</sup> oder Unternehmungen, öffentliche<sup>46)</sup> Belohnungen auszusetzen<sup>47)</sup> ist einem Jeden erlaubt<sup>47 a)</sup>.

§. 989. Wer dergleichen Prämien aussetzt, kann sein Versprechen vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit nicht zurücknehmen<sup>48)</sup>.

§. 990. Doch steht ihm frei, die Preisfrage innerhalb der ersten Hälfte der zu ihrer Beantwortung ausgesetzten Zeit näher zu bestimmen.

§. 991. Er kann sich selbst in den Wettstreit nicht mit einlassen, wenn er sich dieses bei der Bekanntmachung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 992. Wer sich nicht zu rechter Zeit, oder nicht mit den vorgeschriebenen Maßregeln als Mitwerber gemeldet hat, kann auf den Preis keinen Anspruch machen.

§. 993. Selbst der, welcher den Preis ausgezett hat, kann einen solchen Mitwerber zum Nachtheile der übrigen nicht zulassen.

§. 994. Dem Urtheile des Aussetzers, oder dem von diesem gleich bei Bekanntmachung der Aufgabe ernannten Richter, müssen sämtliche Mitwerber sich ohne Bererde und weitere Berufung unterwerfen.

§. 995. Das Eigenthum der von einem jeden Mitwerber gelieferten Arbeit bleibt ihrem Urheber; und der Aussetzer des Preises kann sich darüber keine andere Verfügung anmaßen, als die er sich bei der Bekanntmachung ausdrücklich vorbehalten hat, oder die aus dem erklärten Zwecke der Aufgabe von selbst folgt.

7) Verlagsverträge).

§. 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck der Bezirksregierung. Pr. des S. i. Straß. des Obertr., Nr. 309, vom 17. Dezbr. 1866 (Entsch. Bd. LVII, §. 44<sup>b)</sup>).

\* (5. A.) Gemeinrechtlich ist man darüber nicht einverstanden, ob auf diesem Wege eine Obligation mit einem unbekannten Gläubiger kontrahirt werden könnte. Unterholzner, Schuldverhältnisse, Bd. I, Nr. 26, 1, nimmt es an, v. Savigny, Obligationenrecht, Bd. II, §. 90 erklärt sich dagegen. Das Allg. Landrecht hat hierin keinen Vorgänger. Die L. 5 C. quare res pignori (VIII. 17), welche die Prämie, die den Athleten in Aussicht steht, voraus zu verstünden verbietet, berichtet die Frage gar nicht. Aus der Preußischen Literatur sind anzumerken: Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. III, §. 238. Mein Recht der Forderungen, 2te Ausg. Bd. III, §. 362.

45) Soll heißen „Fertigkeiten“. Denn „Fähigkeiten“ nennt man die Naturgaben, vermöge welcher man eine gewisse Thätigkeit zu erlernen vermag.

46) Nicht öffentliche Belohnungen sind gemeint, sondern das öffentliche Aussehen der Belohnungen. Die Fassung dieser Stelle ist unlogisch und ungrammaticalisch.

47) Das öffentliche Ausstellen einer Belohnung zu dem genannten Zwecke (Auslobung einer Prämie) ist ein Versuch zur Eingehung eines Vertrages über gewisse Handlungen, z. B. über Dienstmeihe, oder Darstellung eines Werks, oder Entdeckung eines Geheimnisses. Die Aufforderung ist an Jeden gerichtet und es ist nicht erforderlich, daß der Besteller ein eigenes und ausschließliches Vermögensinteresse dabei habe; er wird verbindlich, wenn auch lediglich nur die Allgemeinheit dabei gewinnt. Wer auf die Aufforderung eingeht, wird dadurch nicht zur Ausführung verbuunden; er kann abstehen, aber für seine Rücksicht und Aufwendung nichts fordern.

47 a) (5. A.) Das soll heißen: wer das thut, soll gehalten sein, das Versprochene zu bezahlen, er soll darauf verklagt werden können; denn „auch ohne dieses Gesetz würde es sich wohl von selbst verstehen, daß eine solche Handlung eine erlaubte, d. h. nicht verbotene sein würde.“ v. Savigny, Obligationenrecht, Bd. II, §. 91, Note 5.

48) Wer dies dennoch thut, muß Alle, welche sich lediglich aus Anlaß der Aufforderung auf das Unternehmen eingelassen haben, für ihre Verwendungen entschädigen. Ist keine Zeitbestimmung in der öffentlichen Bekanntmachung enthalten, so kann er die Aufforderung zu jeder Zeit zurücknehmen, nur muß er für die bereits getroffenen Veraufstellungen den Unternehmern aufzuladen.

\* Gegenstand der unter diesem Rubrum getroffenen Bestimmungen ist nicht das sog. geistige Eigenthum, d. h. das Recht des Schriftstellers auf sein Werk, sondern das Verhältniß des Schriftstellers zum Verleger. Die Literatur s. m. in m. Recht der Forderungen, 2. Ausg. Bd. III, §. 871. Dazu tritt: O. Wächter, das Verlagsrecht mit Einfluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck nach den deutschen und internationalen Rechten systematisch dargestellt. Stuttgart, I. Hälfte 1857, II. Hälfte 1858. Aus Klostermann (das geistige Eigenthum, Berlin 1867) der VII. Ab-

zu vervielfältigen, und sie auf den Messen<sup>49)</sup>, unter die Buchhändler und sonst, ausschließlich abzusezen<sup>50)</sup>.

S. 997. Nicht bloß Bücher, sondern auch Landkarten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen, und musikalische Compositionen, sind ein Gegenstand des Verlagsrechtes.

S. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen<sup>51)</sup> Vertrag<sup>52)</sup>.

schnitt, der Verlagsvertrag, S. 293 folg. — Ueber Preußisches Recht: Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. III, §§. 239, 340. Mein Recht der Forderungen, 2. Ausg. Bd. III, §§. 341, 342. Dr. Kaiser, die Preußische Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse. Zusammenstellung aller auf diesen Gebieten zur Zeit gültigen Gesetze und Verordnungen, nebst gerichtlichen Entscheidungen, Anmerkungen und Erläuterungen. Berlin 1852. Ergänzungsteil 1865.

49) Nicht bloß auf den Messen, sondern auch im Einzelnen. Das A. L.R. setzt noch die ehemalige Zunftverfassung voraus. Man vergl. den §. 1297c des abgeschafften Tit. 20, Th. II.

50) Das Verlagsrecht ist die ausschließliche und selbständige Berechtigung, ein Ereignis der Wissenschaft oder Kunst zum Abzage an Andere zu vervielfältigen und die Exemplare in den Handelsverkehr zu bringen. Es ist ein Ausfluss des anerkannten Eigentums an dem Geistesprodukte und kann ursprünglich nur dem Urheber des Werkes zutreffen; es ist der materielle Bestandtheil jenes Eigentums. Der Gegenstand dieses Eigentums ist seine Sache und auch kein Recht; es ist eine durch Gedanken oder Schrift verkörperte Idee, und das Verlagsrecht ist das Mittel, die selbe für den Urheber nutzbar zu machen. Dies geschieht entweder durch unmittelbare Ausübung des Verlagsrechts (Selbstverlag), oder durch gänzliche oder theilweise Abtreitung derselben an Andere (Verlagskontrakt). §. 998 d. T. und §. 9 des Ges. vom 11. Juni 1837. — (4. A.) Das A. L.R. geht bei Bestimmung der Rechte des Verfassers nicht von den allgemeinen Grundlagen des Eigentums aus und weist daher den Erben des Verfassers nur die in den §§. 1014, 1020, 1030 d. T. bestimmten Rechte zu. Denzelben ist darnach namentlich weder ein unbedingtes Widerrufsrecht gegen neue Ausgaben gegeben, noch auch in Bezug auf den Adress posthumus Werke eine ausschließliche Besugnis eingeräumt. Err. des Obertr. vom 22. April 1856 (Arch. f. Rechtsh. Bd. XX, S. 338).

(5. A.) Die vor Einführung des A. L.R. in den damaligen preußischen Staaten vorhandenen, seinen Voraussetzungen entsprechenden, obwohl durch Privilegien nicht geschützten Verlagsrechte sind unter der Herrschaft des gedachten Gesetzbuchs des Schutzes derselben gegen Dritte in Ansehung des Nachdrucks theilhaftig geworden. Pr. Wechl. (Pr. 310) des Strafrenats des Obertr. vom 28. Januar 1867 (Entsch. Bd. LVI, S. 482 u. Bd. LVII, S. 27\*).

51) Die schriftliche Form ist in allen Fällen nothwendig. Auf das Honorar und ob dieses unter oder über 50 Thlr. beträgt, kann darum nicht gesehen werden, weil ein Honorar überhaupt nicht zu den Essentialien des Verlagskontrakts gehört, ja es kann vorkommen, daß der Autor seinerseits dem Verleger noch etwas dazu zahlt. S. die folg. Ann. Die Worte „in der Regel“ beziehen sich nicht auf die Form des Uebertragungsgeschäfts, sondern auf die Erwerbsart. Ausnahmen enthalten die §§. 1022, 1029.

52) Der Verlagskontrakt ist bald ein lauffähnliches, bald ein miethähnliches, bald ein aus Kauf oder Miete und Soziätat gemischtes Geschäft, je nachdem der Verfasser ein bereits fertiges Werk gegen eine in sich oder beziehungswise bestimmte Summe in Verlag giebt, oder auf Bestellung ein Werk gegen Lohn zu verschaffen verpflichtet, oder statt des Honorars eine Quote am Gewinne ausbedingt. Auch auf Zeit kann das Verlagsrecht abgetreten werden; dieses Geschäft ist dem Pachtcontrakte ähnlich. Daß in allen Fällen die Bestimmung einer Gegenleistung zu den wesentlichen Erfordernissen eines Verlagskontrakts gehöre, läßt sich nicht behaupten, vielmehr kann die Gegenleistung des Verlegers eben in der Übernahme der Gefahr, die Kosten der Vervielfältigung und Veröffentlichung des Werkes zu verlieren, wenn die Unternehmung fehlschlägt, bestehen, und der Vortheil des Verfassers kann in der Veröffentlichung allein liegen. Deshalb aber ist der Verleger verpflichtet, das Werk durch den Druck zu veröffentlichen. Ist es jedoch ausgemacht, daß der Verfasser auch einen Preis in Gelde erhalten soll, so wird der Kontrakt erst durch die Bestimmung derselben perfekt. Ist kein Geldpreis zugesichert, so ist der Verlagskontrakt durch die Abtreitung und durch die Übernehmung des Verlags vollgültig abgeschlossen; der Verfasser muß die Handschrift überliefern und der Verleger muß das Werk auf seine Kosten drucken lassen und veröffentlichen.

Ob der Verleger befugt sei, das erworbene Verlagsrecht wie ein anderes Vermögensrecht, ohne Einwilligung des Autors weiter abzutreten, ist zweifelhaft. Wovor wird durch die weitere Abtreitung das kontraktliche Verhältniß zwischen ihm und seinem Autor nicht verändert; allein in den meisten Fällen hat der Autor noch ein anderes, gerade auf das Vertrauen zu der Person seines Kontrahenten begründetes Interesse. Es kommt ihm gar viel darauf an, daß sein Werk weit verbreitet werde und

§. 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden: so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarrii<sup>53)</sup>, in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zur gehörigen Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Thut er dieses nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen<sup>54)</sup>.

§. 1002. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden solle, daß der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§. 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werks, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet sein solle, so hängt die nähere, im Kontrakte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

§. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten<sup>55)</sup> werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Kontrakte gefallen zu lassen.

§. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen<sup>56)</sup>, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdruck etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unmöglich werden den Anstalten, wirklich entsteht.

§. 1007. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk

mehrere Auflagen erlebe, nicht bloß des Geldinteresses wegen, sondern auch um Gelegenheit zu haben, das Werk zu verbessern. Deshalb hat er gerade seinem umfänglichen und thätigen Kontakten, und seinem Anderen, das Verlagsrecht abgetreten. Durch das Gesagte ist aber auch die Grenze der Beschränkung des Verlegers in der freien Verfügung über sein Recht angegeben. Wo das höchste persönliche, das geistige Interesse des Autors wegfällt, z. B. durch den Tod, oder vielleicht auch durch Ablauf des ganzen Verlagsrechts für jetzt und alle Zukunft, da steht der weiteren Veräußerung des selben nichts im Wege.

53) Es gilt mithin auch Alles, was zur Bestimmung des Honorars verabredet worden ist, namentlich Format, Schriftgattung, Seitenzahl u. dergl. Der §. 999 handelt von dem Falle eines Realkontrakte; die §§. 998, 1000 ff. von dem eines Konkurrenzkontrakte.

54) Die Frage ist: ob der Verleger zurücktreten darf, wenn der Verfasser die Handschrift ohne Titel, Vorrede und Register abgeliefert und der Verleger sie ohne diese Stücke angenommen hat. In einem, in der Jur. Wochenchr. von 1855, S. 386 mitgetheilten Rechtsfälle ist die Entscheidung verneinend ausgefallen. Dies hat auch Grund, zwar nicht den angegebenen, daß anzunehmen, der Verleger, der ohne diese Stücke den Druck beginnen könnte, habe in die gewöhnliche Nachlieferung gewilligt, sondern weil Vorrede und Register nicht nothwendige Stücke des Werkes sind — es giebt unzählige Druckwerke ohne Vorrede und ohne Register — und der Titel schon in dem Verlagskontrakte angegeben ist, folglich keiner Nachlieferung mehr bedarf. Wäre aber eine Vorrede und ein Register im Kontrakte ausdrücklich versprochen worden, so würde der Verleger nicht verbunden sein, die Handschrift ohne diese Stücke anzunehmen, oder vor der Nachlieferung den Druck zu beginnen; vielmehr könnte er, wenn er nicht Frei gegeben hat, die Folgen der Nichtlieferung der Handschrift eintreten lassen.

In dem Falle, wo der Verleger von dem Vertrage zurücktritt, wird dadurch der Vertrag aufgehoben, d. h. der Verleger hat keine Klage aus demselben auf das Interesse; es bleibt ihm nur die Kondition auf das Geleistete. Das Gleiche gilt im Falle des §. 1008.

55) Unter dem „Anhalten“ ist eine außergerichtliche Auforderung zu verstehen; denn für ein gerichtliches Verfahren fehlen die Formen und der Grundfahrt zur Entscheidung über den Kostenpunkt; es ist auch kein Bedürfnis zur Einmischung des Richters. Bestimmt der Verfasser eine Zeit, so hat es dabei sein Bewenden, sie mag so lang sie will gesetzt werden.

56) Eine richterliche Prüfung der Veranlassung findet nicht statt, vielmehr steht das Unternehmen im Belieben des Bers., weil eine schriftstellerische Thätigkeit nicht erzwingbar ist.

innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn<sup>57)</sup> gerecht werden.

§. 1008. Findet der Schriftsteller nötig, in Ansehung des Umfangs, oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen<sup>58).</sup>

§. 1009. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bei den Vorschriften des §. 879 sqq. sein Bewenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben denselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt<sup>58 a).</sup>

§. 1013. Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auslage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auslagen zu veranstalten.

§. 1014. Ist aber die Zahl bestimmt<sup>59)</sup>, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auslage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben anderweit abfinden<sup>58 b).</sup>

§. 1015. Können die Parteien sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auslage gezahlten Honorarrr zum Maßstabe<sup>59).</sup>

§. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks mit Inbegriff aller fernerer Theile und Fortsetzungen desselben.

§. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §§. 1013, 1014 rechtmäßig veranstalteten Auslagen noch nicht abgesetzt hat.

57) Dessen Feststellung hat Schwierigkeiten, so lange die Auslage nicht abgesetzt ist, und wenn sie durch den neuen Verleger abgetragen worden ist, so hat vielleicht dessen Klugheit und Thätigkeit das Ergebniß erzielt, während in dem Verlage des ersten Kontrahenten aus dem Werke ein Ladenhüter geworden wäre.

58) Bergl. o. die Ann. 54, Alinea, zu §. 1001.

58 a) (4. A.) Nämlich in Beziehung auf das neue Format oder auf die Veränderungen; im Ubrigen ist die Schrift geneigt geblieben und kann in anderen Formaten oder mit anderen Veränderungen von jedem Anderen verlegt werden. Bergl. das Pr. des Obertr., S. f. Stross. Nr. 256, vom 1. Juni 1859 (Entsch. Bd. XL, S. 481 und Bd. XLII, S. 83\*).

\* (5. A.) A. B. Vollmann, Ist der unbefugte Nachdruck des rechtmäßigen Verlegers, welcher in der Überschreitung der vertragsgemäßigen Anzahl der Exemplare liegt, ein Betrug? In den neuen Jahrbüchern des Sachsischen Strafrechts (Dresden u. Leipzig 1846) S. 117 fig.

58 b) (4. A.) Oden, Ann. 50 zu §. 996 d. T.

59) Diese Bestimmung ist auf den Fall zu beziehen, wenn dem Verleger das Recht auf neue Auslagen vom Verfasser schon zugestellt und nur das Honorar dafür nicht bestimmt worden ist. Außerdem kann dem Verfasser sein Eigentumsrecht wider seinen Willen nicht abgewunden werden. Auch würde davon der Verleger schwerlich Gewinn haben, da der Verfasser nur anständigen dürfe, daß, weil er seine Meinungen und Ansichten in Folge neuer Erfahrungen geändert habe, er im Begriffe stehe, eine neue Ausgabe zur Verbesserung der in der ersten enthaltenen Irrthümer zu veranstalten, was ihm nach §. 1016 freistehet.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß Ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändler-Preises, abnehmen.

§. 1020. Aufgehoben<sup>60)</sup>.

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefassten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; und wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat<sup>61)</sup>.

§. 1022. In diesen Fällen gebürt das volle Verlagsrecht vom Anfang an dem Buchhändler<sup>62)</sup> und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 1023. Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonderd abzudrucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und Verlegers, nicht gedruckt, noch in den königlichen Landen verkauft werden.

Vom Nachdruck<sup>63)</sup>.

§. 1024—1028. Fallen weg<sup>64)</sup>.

60) In Folge der anderweiten Bestimmung des §. 6 des Ges. vom 11. Juni 1837 (Bzg. 33). (3. A.) Der §. 1020 lautet: Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.—M. s. hierzu oben die Ann. 50 zu §. 996 d. T.

61) Hier ist das Rechtsverhältniß locatio conductio operarum.

62) Weil der Buchhändler der Autor ist. Vergl. o. die Ann. 50 zu §. 996.

\*) (5. A.) Literatur s. in m. Recht der Forderungen, 2. Ausg., Bd. III zu §. 341. Nachtragen ist: Unparteiisches Bedenken, worinnen aus allen natürlichen, göttlich und menschlichen, Civil- und Kriminalrechten und Gesetzen klar und deutlich ausgeführt und bewiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck privilegierter und unprivilegierter Bücher ein grob und schändliches, allen göttlichen und menschlichen Rechten und Gesetzen zuwider laufendes Verbrechen und infantär Diebstahl sei. Köln 1742. Ehlers, Ueber die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürlichen Zwangsgesetz. Dössau und Leipzig 1784. Reimarus, Erwähnung der Verlagsrechte in Ansehung des Nachdrucks. Hamburg 1792. Feder, Abb. vom Büchernachdruck, im Göttinger Magazin Jahrg. I. Göttingen 1780. Kant, von der Unzulässigkeit des Büchernachdrucks, in der Berliner Monatschrift, Mai 1785, S. 403 ff. A. C. Kayser, die Abstellung des Büchernachdrucks als ein in der neuesten Kaiserlichen Wahlkapitulation der reichsoberhäuptlichen Abhülle eben so nöthig als unbedenklich zu übertragender Gegenstand betrachtet. Regensburg 1790. Job. Fr. F. Ganz, Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks und Vorwürfe, wie diesem Nebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgebot vorgebeugt werden könne. Regensburg 1790. Für und Wider der Büchernachdruck aus den Papieren des blauen Mannes. Bei Gelegenheit der zulässigen Wahlkapitulation gedruckt im Reich und für das Reich 1790. (Ist für den Nachdruck. Dagegen:) Vertheidigung des Eigenthums gegen den Raub, oder Prüfung der Schrift: Wider und für ic. Gedruckt in Schwaben 1790. Jac. Fanth, Progr. de eo quod justum est circa librorum editiones in scis ac invitis primis editoribus repetitas. Heidelberg 1791. Knigge, über den Büchernachdruck. Hamburg 1792. L. Grömann, der Büchernachdruck in seiner neuesten Gestalt, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, Th. I. C. 269 ff. Herborn 1798. Ch. S. Krause, über Büchernachdruck, Stuttgart 1817. Reflexionen über den Büchernachdruck, besonders zur Gewinnung eines neuen Gesichtspunktes in Betriff seiner Widerrichtigkeit. Heidelberg 1823. Ausführlich: J. Jolly, die Lehre vom Nachdruck. Nach den Beschlüssen des deutschen Bundes dargestellt. Heidelberg 1832. M. Friedländer, der einheitliche und auslandliche Rechtsausbildung gegen Nachdruck und Nachbildung. Rechtswissenschaftliche und für den praktischen Gebrauch bestimmte Darstellung der heutigen Gesetzgebung und des internationalen Rechts zum Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse. Leipzig 1857. In Schutz genommen ist der unbedeute Nachdruck namentlich von Hofbauer, Weisser, Glaser, Radowitsch, Höpflner.

Preußisches Recht besonders:

Fr. Bohmer, de eo quod justum est circa librorum privilegio carentium reimpressionem: vom Nachdruck unprivilegierter Bücher; in dessen Novum jus controversum Leipzig 1771, obs. LXXV,

§. 1029. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buchs ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers und dessen Erben nach §. 6 der Verordnung von 11. Juni 1837<sup>62 a)</sup>) erloschen ist, so steht jedem frei, eine neue Ausgabe des Werks zu veranstalten.

§. 1030. Fällt weg<sup>62 a)</sup>.

§. 1031. Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe besorgt, alles das, was bei neuen Werken verordnet ist.

§. 1032. Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werks nach obigen Vorschriften nicht stattfindet.

§. 1033 — 1036. Fällen weg<sup>62 b)</sup>.

p. 483. Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. III, §. 241. Müller, die Preußischen Preß- und Nachdrucksgefele. Berlin 1851. M. Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigenthum. Auf Grundlage der Einleitung zum Gesetze vom 11. Juni 1837 und mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Gelehrte überhaupt. Schönebeck 1858. Mein Recht der Fortdauer, 2. Aug. 1859, Bd. III, §. 400. L. E. Heidemann u. O. Dambach, die Preußische Nachdrucksgelehrte, erläutert durch die Praxis des Königl. literarischen Sachverständigen-Vereins, Berlin 1863. O. Dambach, die Strafbarkeit des Vertrages und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks im Preußischen Rechte. Berlin 1864. R. Klostermann, das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstdrucken und Erfindungen. I. Bd. Berlin 1867. Besonders das Kapitel VIII, Nachdruck, S. 373 ff.

62 a) S. u. §. 37 des Ges. v. 11. Juni 1837 (Bz. 33).

Der Wortlaut der außer Kraft gesetzten Bestimmungen ist:

§. 1024. Niemand darf, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen.

§. 1025. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§. 1026. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des deutschen Reichs, oder der königlichen Staaten, in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, in sofern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat.

§. 1027. Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten.

§. 1028. Das Veranstellen einer neuen Uebersetzung durch einen anderen Uebersetzer ist kein Nachdruck der vorigen.

62 a)) An Stelle der gesperrt gesetzten Worte heißt es im Texte: „nach §. 1020“.

62 a)) Dieser lautet:

§. 1030. Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grades von dem Verfasser vorhanden, so muß der neue Verleger, wegen der zu veranstaltenden Ausgabe, mit diesen sich abfinden. S. hierzu die Ann. 50 zu §. 996.

62 b)) Gemäß §. 37 des Ges. vom 11. Juni 1837 (Bz. 33). Die Worte dieser §§. lauteten:

§. 1033. In sofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden derselben Verleger gestatten,

soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleichtes erlaubt werden.

§. 1034. Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vorstehenden Grundsätzen unerlaubt ist,

dennoch nachdrückt, muß den rechtmäßigen Verleger entzädigen.

§. 1035. Diese Entzädigung besteht in dem Erfahe des Honorarii, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfasser gehabt hat, und der mehreren Kosten, welche derselbe wegen besseren Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerednet, auf die rechtmäßige Auflage verwendet hat.

§. 1036. Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrücke in hiesige Lande, bei Vermeidung der Konfiskation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Kriminalrechts ernstlich bestraft werden. (Th. II. Tit. 20, Abschn. 15.)

Die in Bezug genommenen, gleichfalls außer Kraft gesetzten, Bestimmungen des Kriminalrechts sind in den §§. 1294 bis 1297<sup>d</sup>, Tit. 20, Th. II enthalten und lauten:

§. 1294. Bücher, auf welche ein Königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, soll Niemand nachdrucken.

§. 1295. Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: so hat der Nachdrucker eines Buchs, welchem ein solches Privilegium vorgedrückt, oder dessen Inhalt auf oder hinter dem Titelblatte bemerkbar ist, die in dem Privilegio angedrohte Strafe zu verkraften.

§. 1296. a) Findet die Strafe aus einem besonderen Privilegio nicht statt; so soll dennoch der

Kod. Allgemeines Landrecht I. 5. Abs.

30. Publ.-Pat. vom 12. Februar 1833, für die zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, über den von der Deutschen Bundesversammlung gefassten Beschluss, wegen Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. (G.S. S. 25.)

Wir x. thun und sagen hiermit zu wissen: Nachdem in Folge Unserer Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. August 1827 (G.S. 1827, S. 123) von Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem allergrößten Theile der Deutschen Bundesstaaten über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck bereits in den Jahren 1827, 1828 und 1829 besondere, seiner Zeit durch die Gesetzesammlung bekannt gemachte Vereinbarungen über den Grundsatze:

dass in Anwendung der deshalb vorhandenen Gesetze, der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde, getroffen worden, hiernächst aber, auf den Antrag Unserer Bundestags-Begandten, die Deutsche Bundesversammlung über die Annahme dieses Grundsatzes zwischen sämtlichen Bundesstaaten in Berathung getreten ist, und auf den Grund der letzteren in ihrer 33ten Sitzung am 6. September v. J. sich zu dem Beschluss vereinigt hat, welcher wörtlich also lautet:

Um nach Art. 18 der Deutschen Bundesakte: die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorstl über den Grundsatz, dass bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, dass die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nötigen Verfüllungen erlassen, wie dieses geschehen, sowie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Auordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen;

so verordnen Wir hierdurch, dass dieser Beschluss, nachdem Wir demselben Allerhöchst Unserer Zustimmung ertheilt, in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben, und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll.

31. B. vom 12. Februar 1833, über die Anwendung des von der Deutschen Bundesversammlung gefassten Beschlusses, wegen Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen. (G.S. S. 26.)

Wir x. thun und sagen zu wissen: Sowie Wir im Unserem, heute vollzogenen Allerhöchsten Nachdruck auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers konfisziert, und zum Verkaufe unbrauchbar gemacht, oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden.

§. 1296. b) Es muss aber, in diesem letzteren Falle, der rechtmäßige Verleger, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen demselben auf die zu leistende Entschädigung anzurechnen, oder soweit sie dazu nicht erforderlich sind, an die Strafstrafe herausgeben.

§. 1297. a) So weit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch Niemand, bei gleicher Strafe, mit auswärtis nachgedruckten Büchern Handel treiben.

§. 1297. b) Buchbinder dürfen des Handels mit ungebundenen Büchern, und bloß gehesteten Schriften, bei Strafe der Konfiskation des Werks, und des für schon verlaute Exemplare gelösten Werths, sich nicht annehmen.

§. 1297. c) Ein Verfasser kann seine für eigene Rechnung gedruckten Schriften zwar durch sich selbst, oder durch Andere verkaufen; es darf aber dergleichen Verkauf nicht in einem öffentlichen Laden, und an Orten, wo Buchhändler sind, nicht durch Buchbinder geschehen.

§. 1297. d) Uebertrittungen dieser Vorschrift werden ebenfalls mit der Strafe der Konfiskation nach §. 1297 b geahndet.

sten Patente, wegen Publikation des von der Deutschen Bundesversammlung unterm 6. September 1832 gefassten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, verordnet haben, daß dieser Beschluß, welcher wörtlich also lautet:

(der hier erwähnte Beschluß ist wörtlich derselbe, wie der in dem vorstehenden Publikat. - Pat. vom 12. Februar 1833 mitgetheilte)

in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll, so ist es zugleich Unser Allerhöchster Wille, auch in den zum Deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie den Schutz gegen den Nachdruck in dem ganzen Umfange zu gewähren, wie der gedachte Beschluß der Bundesversammlung für die Bundesstaaten ihn zugesichert hat.

Wir verordnen demnach, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthändels in Zukunft der Unterschied zwischen Unseren Unterthainen in den zum Deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie und den Unterthainen der im Deutschen Bunde vereinten Staaten, bei vorausgesetzter Beobachtung der Reciprocity, in der Art aufgehoben sein soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich auch in Unseren zum Deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen des daselbst gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

32. Publ.-Pat. vom 29. November 1837, über den von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 9. Novbr. d. J. gefassten Beschluß, wegen gleichförmiger Grundsäße zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. (G.S. S. 161.)

Wir r. thun lund und führen hiermit zu wissen:

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung darüber in Berathung getreten ist, in Ausführung der betreffenden Bestimmung des Art. 18 der Deutschen Bundesakte, ingleichen des Bundesbeschlusses v. 2. April 1835, wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes verboten worden ist, gleichförmige Grundsäße zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes festzustellen, und nachdem in Folge dessen die Deutschen Bundesregierungen in der 31. Sitzung der Bundesversammlung vom 9. Nov. d. J. sich dahin vereinigt haben:

„Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsäße in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein, oder nicht <sup>so bb</sup>, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Dessenigen, welchem der selbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtenachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den leichtverloffenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künstlich erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer, als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Publikat.-Patent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung v. 19. Juni 1845, wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur

62 <sup>bb</sup>) (5. A.) An einer musikalischen Komposition kann schon vor ihrer Herausgabe ein strafbarer Nachdruck begangen werden. Errl. des Obertr. vom 18. Dezember 1863 (J.M.B. 1864, S. 55).

und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung. Vom 16. Januar 1846. (G.S. S. 149.)

Wir x. x. thun fand und fügen hiermit zu wissen:

Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837, wegen gleichförmiger Grundlage zum Schutz des schriftstellerischen und tüftlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung in der 21. Sitzung der Bundesversammlung vom 19. Juni v. J. über folgenden Beschluss übereingetommen sind:

Nachdem der Bundesbeschluss v. 9. Novbr. 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des Deutschen Bundesgebietes den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämtliche Deutschen Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses v. 9. Novbr. 1837 übereingekommen:

- 1) Der durch den Art. 2 des Beschlusses v. 9. Novbr. 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.
  - 2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutz während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an<sup>62 c)</sup>.
  - 3) Um diesen Schutz in allen Deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Formlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserthalb in dem Deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.
  - 4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verleihen liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in soweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegen stehen.
  - 5) Die Entschädigung soll in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusehenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verleihen ein noch größerer Schaden nachgewiesen werden ist.
  - 6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verleihen, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.
  - 7) Die über dergleichen Vergehen erkennden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermeessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstsverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen,
- so bringen wir diese, unter sämtlichen Deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen zugleich unter Abänderung der §§. 6, 7, 27, 28 u. 29. des G. v. 11. Juni 1837, sowie der §§. 1 u. 2 der G. v. 5. Juli 1844, in soweit sie fürzere Schriften, als die unter Nr. 1 und 2 der vorstehenden Vereinbarung bestimmten, vor-

<sup>62 c)</sup> (4. A.) Die §§. 1 und 2 haben nur die in dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 zum Schutz gegen Nachdruck festgelegte Art erweitert, nicht aber die Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 5. Juli 1844 (Bul. zu §. 35 zum Bul. 23 d. T.) darüber: welche der vor Publication des Ges. vom 11. Juli 1837 (Bul. 38) erschienenen Schriften zu schützen, abgeändert. Erl. des Oberst. vom 22. April 1856 (Arch. f. Rechts. Bd. XX, S. 339).

schreiben, daß unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reciprocität von Seiten der andern Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen unserer Monarchie sich dar nach zu achten haben.

**Publikationspatent über den Beschuß der deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschluße vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 26. Januar 1857 (G.S. S. 93).**

Wir z. z. thun kund und folgen hiermit zu wissen:

Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschluße vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung in der 28. Sitzung der Bundesversammlung vom 6. November 1856 über folgenden Beschuß übereingetommen sind: „Der durch den Art. 2 des Bundesbeschluß vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschluße im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschluß vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.“ „Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind“; so bringen Wir diese, unter sämtlichen Deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen nicht bloß in unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen unserer Monarchie, sich danach zu achten haben.

**Art. 3.** Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeuten den Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diefalls eine Vereinbarung am Bundesstage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

**Art. 4.** Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originale nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den, in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen, soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagsnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine &c. stattfinden.

**Art. 5.** Der Druck aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb derselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angebrochenen Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gleichl. nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Betrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

**Art. 6.** Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch spezielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Formlichkeit in den

einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesamten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2 des gegenwärtigen Bundesbeschusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfnis hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesamtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewahrt haben."

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unsern Bundestagsgesandten Unsere Zustimmung unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben:

es verstehe sich von selbst, daß

- a. auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derselbe durch die Landesgesetzgebung schon früher gewährt worden ist, und in Folge des Bundesbeschusses vom 6. September 1832, allen Unterthanen Deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht beschränkt werden soll, und daß
- b. denjenigen Deutschen Staaten, welche häufig noch günstiger Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums, als ihre bisherige Gesetzgebung und der gegenwärtige Bundesbeschluß dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt; so wollen Wir hierdurch diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung dergestalt zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Unsere Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in unsren zum Deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reciprocität von Seiten der andern Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

32a. Patent über die Publikation des Bundestagsbeschlusses vom 22. April 1841, wegen des den Verfassern musicalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutes, vom 6. November 1841 (G.S. S. 385).

Wir z. thun fand und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen in der 10. diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 22. April e. sich dahin vereinigt haben:

„Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze inländischer Verfasser musicalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1, 2 u. 3 (ausgehoben);

4) Die Bestimmung dieser leichten (der Entschädigung) und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirkt werden soll, so wie die Feststellung der etwas noch neben dem Schadensersatz zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verreduzierten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beischlag zu nehmen;“

so bringen wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch, mit Hinweisung auf die §§. 32, 33, 34 des G. v. 11. Juni 1837, durch welche die nähtere Ausführung der in dem vorgedachten Bundesbeschluß aufgestellten allgemeinen Grundsätze für unsre Staaten bereits im Voraus erfolgt ist, zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß unsre Behörden und Unterthanen, nicht bloß in unsren zum Deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen unserer Monarchie, sich, nach Maßgabe der §. 38 des G. v. 11. Juni 1837, danach zu achten haben.

32b. Publicationspatent über den Beschluss der Deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschl. v. 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben, vom 4. Mai 1857 (G.S. S. 426) <sup>62d)</sup>.

Wir z. thun fand und führen hiermit zu wissen:

Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschl. v. 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben in der 10. Sitzung der Bundesversammlung vom 12. März d. J. über folgenden Beschluss übereingekommen sind:

Die durch den Bundesbeschluss v. 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

- 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abstrichen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstiger Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.
- 2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.
- 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.
- 4) Diese weiteren Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirklichkeit gesetzt werden.
- 5) Ziff. 1, 2 und 3 des Bundesbeschl. v. 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziff. 4 hinsichtlich der Entschädigungen z. sein Bewenden behält.

so bringen Wir diese, unter sämtlichen Deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich darnach zu achten haben.

33. G. v. 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst <sup>62e)</sup> gegen Nachdruck und Nachbildung\*). (G.S. S. 165.)

Wir z. z. Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst <sup>62f)</sup> der erfors-

<sup>62d)</sup> (4. A.) S. unten, Ann. 71c zur Verordnung v. 5. Juli 1844 (Buz. zu §. 35 des Buz. 33 d. L.).

<sup>62e)</sup> (4. A.) Unter den Werken der Wissenschaft und Kunst sind allerdings Geistesprodukte verstanden, aber dieses Gesetz schützt gegen den Nachdruck literarischer Erzeugnisse jeder Art; auf die Gattung, den Umfang, die Darstellungsweise kommt es nicht an, noch weniger auf den inneren Gehalt der Schrift. Erl. des Obertr. v. 7. Nov. 1861 (3. M. Bl. S. 288).

<sup>\*)</sup> (5. A.) C. Höhlig, das Königl. Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen den Nachdruck und Nachbildung. Dargestellt in seinem Entstehen und erläutert in seinen einzelnen Bestimmungen aus den antiken Quellen. Berlin 1838. Homeyer, das Gesetz v. 11. Juni 1837 und das geistige Eigenthum. Berlin 1838.

<sup>62f)</sup> (4. A.) Gesetze, allgemeine Verordnungen und Institutionen der Behörden sind keine Erzeugnisse auf dem Boden der Wissenschaft, vielmehr Ausflüsse der griegenden Gewalt und der Regierungsgewalt des Staats, somit ein Gemeingut; es sind daher die Strafbestimmungen gegen den Nachdruck derselben nicht anwendbar. Pr. des Obertr. vom 29. Oktbr. 1857 (Entsch. Bd. XXXVII, S. 48\*).

derliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden Gesetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umsfang Unserer Monarchie, was folgt:

**1. Schriften.**  
a) Ausdrückendes Recht  
der Schriftsteller.

b) Verbot des Nachdrucks.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene<sup>63)</sup> Schrift ganz odertheilweise von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege verbreitfähig zu lassen, steht nur dem Autor der selben oder denjenigen zu, welche ihre Befugnis dazu von ihm herleiten.

§. 2. Jede<sup>64)</sup> solche neue Verbreitfähigkeit, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1) geschieht, heißt Nachdruck<sup>65)</sup>, und ist verboten<sup>66)</sup>.

63) Im Gegensatz von Manuskripten und nachgeschriebenen Heften (§. 3).

63<sup>a)</sup> (4. A.) Auch eine Kupfere. Unten, Ann. 66<sup>a</sup> zu §. 10.

64) Von dem Begriffe des Nachdrucks sind aus der Praxis folgende Anwendungen bekannt worden:

a) Wenn ein Aufsatz, welcher von dem Verfasser für eine Zeitschrift geliefert und in dieser abgedruckt ist, von demjenigen, der das Verlagsrecht der Zeitschrift erworben hat, in einer Sammlung von Aufsätzen, ohne Zustimmung des Verfassers, wieder abgedruckt wird, so enthält dies einen verbotenen Nachdruck. In diesem Falle ist die Entschädigung des Beinträchtigten, wenn der rechtmäßige Abdruck als Theil einer Zeitschrift keinen besonderen Verlautswert hat, durch Arbitrium zu bestimmen. Gutachten des literarischen Sachverständigenvereins vom 31. Oktober 1838. (Jur. Wochenschr. 1840, S. 161.)

b) I. Auch der Verfasser kann sich gegen den Verleger eines verbotenen Nachdrucks schuldig machen. (4. A. Der Autor eines Werks, welcher dem Verleger das ausschließliche Verlagsrecht eingeräumt hat, macht sich durch Veranlassung einer anderweitigen Verbreitfähigkeit dieses Werkes des Nachdrucks schuldig. — Dies gilt in jenem Falle auch von dem zweiten Verleger, welcher sein Verlagsrecht lediglich von dem Autor herleitet. Erl. des Obertr. vom 26. September 1851 [Archiv für Rechtsfälle Bd. II, S. 372].) II. Die Zusammenstellung eines Werks aus einzelnen Stellen eines anderen, wenngleich mit Auslassungen, einzelnen Änderungen und Zuläufen, sowie mit Abweichungen in der Ordnung und Verbindung, ist als ein verbotener Nachdruck anzusehen. Gutachten des literarischen Sachverständigenvereins v. 9. Oktober 1839. (Jur. Wochenschr. 1840, S. 369.) Vergl. das Gutachten lit. e.

c) An Kirchenliedern, welche von einer bestimmten Religionspartei bei der öffentlichen oder häuslichen Andacht allgemein gebraucht werden, hat Niemand ein Verlagsrecht; es wäre denn an einer Sammlung solcher Lieder mit eigenhändlicher Anordnung und bestimmter Lexitrecension. Gutachten dess. Vereins, v. 15. Januar 1840. (Jur. Wochenschr. 1840, S. 609.)

d) Auch Wohnungsanzeiger und ähnliche statistische Nachverleihungen, deren Bearbeitung wissenschaftliche oder Kunstskenntnisse nicht erfordert, sind als schriftstellerische Arbeiten anzusehen, bei denen ein Nachdruck möglich ist. Gutachten dess. Vereins, vom 28. Februar 1840. (Jur. Wochenschr. 1840, S. 661.)

e) Die Zusammenstellung eines Werks aus einzelnen Stellen eines anderen, wenngleich mit Auslassungen, einzelnen Änderungen und Zuläufen, sowie mit Abweichungen in der Ordnung und Verbindung, ist als ein verbotener Nachdruck anzusehen. Auch ein Nachdruck von Werken ist möglich, welche, wie beispielsweise Kodtbücher, bekannte, auf allgemeiner Erfahrung beruhende Regeln und Vorschriften enthalten. Gutachten dess. Vereins, vom 16. September 1840. (Jur. Wochenschr. 1840, S. 861.)

f) Wer eine, mit Hebräischen Lettern gedruckte Deutsche Übersetzung eines Hebräischen Gebetbuches ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger mit Deutschen Lettern abdrucken läßt, de geht einen Nachdruck. Gutachten dess. Vereins, v. 29. Dezember 1840. (Jur. Wochenschr. 1841, S. 501.)

g) Die Herstellung eines gleichförmigen Textes von klassischen Werken durch kritische Thätigkeit ist nicht dergestalt als ein freies schriftstellerisches Produkt zu betrachten, daß dem Verfasser für diese Bearbeitung eines fremden Textes die selben Rechte zustehen, wie einem Autor für ein von ihm verfaßtes Originalwerk. Er hat deshalb kein Widerprüchsrecht gegen die Verbreitfähigkeit in seiner Textherstellung. Gutachten dess. Vereins, vom 27. Januar 1841 und Entsch. des Stadtgerichts zu Berlin, v. 20. Juli d. J. (Jur. Wochenschr. 1842, S. 149.)

h) (4. A.) Das Vergehen des Nachdrucks ist durch den bloßen Druck vollendet; daß die Verbreitung hinzutrete sei, ist nicht erforderlich. Erl. des Obertr. vom 7. Nov. 1861 (J.M.B. S. 288). Vergl. unten §. 14.

64\*) (5. A.) Derjenige, welcher einen Nachdruck im Auftrage eines Anderen und ohne die Absicht der eigenen Vertriebung bewirkt, macht sich nur dann strafbar, wenn bei ihm die Voraussetzungen der strafbaren Theilnahme zutreffen, insbesondere also, wenn er wußte, daß der Abdruck ein unbefugter sei. Erl. des Obertr. v. 18. Dez. 1863 (J.M.B. 1864, S. 55).

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

<sup>a)</sup> Was dem  
Nachdruck  
gleich zu  
achten.

a) von Manuskripten aller Art,

b) von nachgedruckten Predigten und mildredlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden, oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskripts oder einer Abschrift desselben (Lit. a), in gleichen nachgeschriebenen Predigten oder Lehrvorträgen. (Lit. b.) †.

§. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

- 1) das wörtliche Aufführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;
- 2) die Aufnahme einzelner Aussäße, Gedichte u. s. w. in kritische und literar.-historische Werke, und in Sammlungen zum Schulgebrauch;
- 3) die Herausgabe von Übersetzungen bereits gedruckter Werke.

<sup>a)</sup> Was nicht  
als Nachdruck  
anzusehen.

Ausnahmeweise sind jedoch Übersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten: Ausnahmen.

a) wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer toden Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine deutsche Übersetzung herausgegeben wird;

b) wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Übersetzung des Werkes in einer der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Übersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Übersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen, behandelt werden.

§. 5. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlung<sup>e)</sup> Dauer des zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist, oder nicht <sup>64 a)</sup>. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 7. In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1 und 2), sieht die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll funfzehn <sup>64 b)</sup> Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein und zur Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn <sup>64 c)</sup> Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst, oder von seinen Erben mittelst eines neuen Abdrucks, oder eines neuen Titelblattes für die vorrätigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5 und 6 bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang. Diese Frist ist:

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Ausgabe behandeln, und mithin als

†) (5. A.) Gutachten des Königl. Preußischen Geheimen Obertribunals über den Begriff des strafbaren Nachdrucks und der demselben nach §. 3 des Gesetzes v. 11. Juni 1837 gleich zu achtenen Vergehungen auf Veranlassung des Justiz-Ministers Mühlert abgegeben am 13. Februar 1844. Berlin 1844.

64 a) (3. A.) Bei posthumen Werken u. s. w. fängt der dreißigjährige Schutz erst von dem Jahre ihres Erscheinens an. Beschl. der Bundesversamml. v. 19. Juni 1845, Nr. 2 und Publ.-Pat. v. 16. Jan. 1846 (oben Bzl. zu Art. 2 des Beschl. der Bundesvert. v. 9. Nov. 1837).

M. B. Zeit, die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck zu Gunsten der Erben verdienter Autoren. Berlin 1855.

64 b) Dreißig Jahre, nach dem Beschl. der Bundesvert. v. 19. Juni 1845, Nr. 2 (vor. Anm. 64 a).

64 c) S. die vor. Anm. 64 b.

in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die legalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an;

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätze und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an zu rechnen.

Beranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5 und 6 zu Statten.

(1) Abreitung  
dieselben.

§. 9. Das anschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz odertheilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf andere übertragen werden<sup>65)</sup>.

(2) Straßen  
des Nach-  
drucks.

§. 10. Wer<sup>65a)</sup> das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen<sup>66)</sup> verpflichtet und hat, außer der Konfiskation der noch vorrätigen Exemplare, eine Geldbuße von fünfzig bis tausend Thalern verurteilt<sup>67a)</sup>.

§. 11. War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verlaßwerthe von fünfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richtlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag<sup>67)</sup>.

65) Dies geschieht durch den Verlagsvertrag. S. o. die Anm. 51 u. 52 zu §. 998 d. T. — (5. A.) Zuweisen die Possessorialklage bezüglich eines Verlagsrechts anwendbar sei, ist in Frage gekommen. Der possessoriale Schutz findet allerdings statt, aber dazu ist erforderlich, daß der Kläger den Besitz dieses Rechts nachweise. Dieses ist durch den Nachweis des Rechts nicht zu beweisen, weil darauf im Possessorium nicht einzugehen ist, daher kann in Erinnung eines aus dem Verlagsrechte sich ergebenden ausschließlichen Besitzes ein solcher nur in Folge eines gegen den Verlagten erlangten Unterlaugungsrechtes dargetan werden. Erl. des Obertrib. vom 11. Januar 1864 (Archiv für Rechtsf. Bd. LVII, S. 4). Vergl. Erl. des. vom 30. November 1857 (Entsch. Bd. XXXVII, S. 57).

65a) (4. A.) Wer den Druck hat bewirken lassen, wird von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch nicht befreit, daß er der betreffenden Druckerei nur als Geschäftsführer vorgestanden. Erl. des Obertr. v. 7. Nov. 1861 (J.M.B. S. 288).

66) Ob die Civilklage auf Entschädigung in dem Strafverfahren vor dem Strafgerichte mit zu erledigen sei, ist zweideutig gefunden worden. (Krim. Zeit. v. 1841, S. 37 u. 45.) Der §. 16 dieses Gesetzes scheint dafür zu sprechen; jedenfalls ist der Auspruch des Strafrichters in gewisser Hinsicht präjudiziarisch für den Civilpunkt. Das Obertr. hat den Rechtsstätte angenommen: „Die von Seiten des Strafrichters erfolgte Freisprechung von der Aufzuhaltung unerlaubten Nachdrucks, oder unerlaubter Vervielfältigung, wenn sie deshalb erfolgt ist, weil der objektive Thatbestand des Vergehens nicht feststeht, bereift den Angeklagten auch von dem Entschädigungsanspruch, und der Civilrichter ist nicht befugt, die vorgedachte, als rechtsschädigend entchiedene zu betrachtende Frage zur Beurtheilung vor sein Forum zu ziehen.“ Pr. 1784, vom 11. September 1846 (Entsch. Bd. XIII, S. 134) und Erl. des selben vom 11. November 1853 (Archiv für Rechtsfälle Bd. X, S. 290). Der Satz hat nach den Gründen, S. 139, allgemeine Geltung; nur in sofern es auf Ermittlung der Thatsachen ankommt, wird dem Ausfälle des Strafverfahrens kein Einfluß auf den Civilanspruch eingeräumt, weil das Civilverfahrens Beneismittel, namentlich Eidesdelation, gestattet, die im Strafprozeß unzulässig sind. Mit der Ermittlung des objektiven Thatbestandes sei es anders. Der Meinungsstreit über den hier zur Anwendung kommenden Rechtsgrundbegriff ist durch den Pr. - Weichl. des Obertr. vom 15. Dezember 1856 geschlichtet. S. unten, Anmerkung 7 zu §. 6 des Str.G.B. (Th. II, Tit. 20), S. auch die folg. Anm. 68a a. E. — (4. A.) Was die Kompetenzfrage betrifft, so hat das Obertribunal sich in mehrfachen Entscheidungen dahin ausgesprochen, daß der in der Untersuchung über das Vergehen des Nachdrucks entscheidende Kriminalrichter alsdann, wenn der Verleger in der selben zugleich die Feststellung der Entschädigung fordert, zu einer solchen Feststellung in seinem Strafurtheile allerdings kompetent. S. unten die Anm. 68a, Abs. 3 a. E. und Erl. vom 8. Mai 1863 (J.M.B. S. 186).

„Der Einwand des Druckers und Verlegers eines nachgedruckten Werkes: „wie er nicht gewußt, daß das ihm von dem angeblichen Autor zum Verlage überlassene Werk einen Nachdruck enthalte,“ kann denselben von der Entschädigung des durch den Nachdruck Beeinträchtigten nicht befreien.“ Pr. des Obertrib. 2455, v. 29. Juni 1853.

66a) (4. A.) Auch ein fulpoer Nachdruck oder eine fulpoer Nachbildung ist strafbar. Erl. des Obertr. v. 8. Mai 1863 (J.M.B. S. 186).

67) Ist nur ein Theil nachgedruckt worden und hat dieser keinen besondren Kaufswert, so ist

§. 12. Die konfiscirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen <sup>a)</sup>.

§. 13. Wer widerrechtlich verbülfältigte Werke wissenschaftlich zum Verlauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vertriebsfänger solidarisch, zur Entschädigung verpflichtet und hat, außer der Konfiskation, eine nach Vorschriß des §. 10 zu bestimmende Geldbuße verwirkt <sup>a) b)</sup>.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollstellt, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften widrige angefertigt worden sind <sup>a) b)</sup>.

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Vergehen ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag der Verlehrten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben <sup>a) c)</sup>.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Konfiskation und Geldbuße <sup>a) c)</sup>.

Die Entschädigung zu arbitriren. Gutachten des lit. Sachverständigen-Vereins vom 31. Oktbr. 1838 (Jur. Wochenschr. 1840, S. 167).

(4. A.) Bei Herstellung der Entschädigung des rechtmäßigen Verlegers ist die Berücksichtigung der abgefeilten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe nicht ausgeschlossen. Erl. des Obertr. v. 26. Sept. 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. II, S. 273).

68) Ebenso wie es schon die §§. 1296<sup>a</sup> und 1296<sup>b</sup> des A. P.R. II, 20 verordneten.

68<sup>a)</sup> M. j. das Pr. des Obertr. 2453, oben in der Anm. 66, Abf. 2, und vergl. dazu die Fassung des jüngeren Bundesbeschlußs, v. 19. Juni 1845, Nr. 4.

(4. A.) Im Falle des §. 13 ist die Frage: ob ein Werk „widerrechtlich verbülfältigt“ sei, nur nach preußischen Gesetzen zu beantworten; das Verbot des Verkaufs solcher Werke bezieht sich daher auch auf die im Auslande gedruckten Werke, sobald sie nur nach preußischen Gesetzen für Nachdruck zu erachten sind, sollte dieses auch am Orte ihres Erscheinens nicht der Fall sein. Pr. des Obertrib. v. 13. Okt. 1859, Nr. 2 (J.M.B. S. 430).

Die in Preußen stattgefundene Verbreitung eines außerhalb Preußens gedruckten und herausgegebenen Verlagsartikels, welcher war nicht nach den an dem Orte seines Erscheinens geltenden Gesetzen, wohl aber nach preußischen Gesetzen ein Nachdruck eines in Preußen erschienenen Werkes ist, fällt unter die Strafbestimmungen dieses Gesetzes. Die Verbreitung von Exemplaren nachgedruckter Werke kann nicht als Theilnahme an dem Vergehen des Nachdrucks aufgefaßt werden, sondern ist ein selbstständiges Vergehen, welches nach den Gesetzen des Ortes, wo es begangen wird, zu beurtheilen ist. — Daher liegt ein zum Verkaufsbetrieb im Sinne des §. 13 auch da vor, wo eine spezielle Bestellung eines Nachdrucksexemplars vorausgegangen ist. — In den Untersuchungen wegen Nachdrucks ist zugleich über die Entschädigung des Verlehrten, welche dieser ausdrücklich fordert, zu erkennen. Erl. des Obertr. v. 18. Januar 1861 (J.M.B. S. 61). M. j. auch die Anm. 68<sup>cc</sup>.

68<sup>b)</sup> (4. A.) Oben, Anm. 64, lit. h.

68<sup>c)</sup> (4. A.) Als Verlehrten im Sinne des §. 15 des G. v. 11. Juni 1837 und deshalb zur Beantragung eines Strafverfahrens wegen Nachdrucks für befugt ist derjenige zu betrachten, welchem in Wahrheit das Verbülfältigungsrecht zusteht, also der Herausgeber selbst dann, wenn er sein Recht nach einem Vermehr auf dem Werke auf einen Verleger übertragen haben sollte, sobald nur feststeht, daß dieser letztere doch nur Kommissionär ist. Pr. des Obertrib. vom 13. Mai 1837 (J.M.B. S. 294).

68<sup>cc)</sup> (5. A.) Im Nachdrucksachen hat auch außerhalb des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln der Strafrichter nicht allein über die Geldbuße und die Konfiskation, sondern auch über die dem Verlehrten gebührende Entschädigung zu erkennen. Ist er daher einmal im geleglicher Weise mit einer solchen Sache durch Eröffnung der Untersuchung befahrt worden, so kann er sich der Entscheidung über Konfiskation und Entschädigung nicht mehr entziehen, und dieselbe einem Civilprozeß vor dem Civilrichter vorbehalten oder überlassen, sollte auch der Angeklagte im Laufe des Verfahrens gestorben sein. Dies gilt namentlich vom Richter zweiter Instanz, wenn der Tod des Angeklagten erst nach dem Erkenntniß erster Instanz eingetreten ist. Erl. des Obertr. vom 24. Okt. 1864 (J.M.B. 1865 S. 2). Vergl. die Fassung des Pl.-Beischl. des Sen. für Str.-Sachen Nr. 288, in den Entscheidungen Bd. LII, S. 479 und Bd. LIII, S. 28<sup>a</sup>). Durch diesen Pl.-Beischluß ist nicht zugleich mit entschieden, daß der wegen Nachdrucks Beeinträchtigte in dem Falle, wenn in dem auf seinen Antrag eingeleiteten Untersuchungsverfahrens der dafür kompetente Strafrichter die Entscheidung über die von dem Nachdrucker zu leistende Entschädigung abgelehnt, und dem Civilrichter überlassen, resp. dem Beeinträchtigten

<sup>h) Untersuchungsverfahren.</sup>

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuhören <sup>69 d)</sup>.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorsätzlich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen <sup>69 e)</sup>, bleibt einer besondern, von Unserm Staatsministerium zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

- 2) Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.  
3) Musikalische Kompositionen.

- 4) Kunstwerke und bildliche Darstellungen <sup>69 f)</sup>.

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1, 2, 5 bis 17 über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21) zu betrachten sind <sup>69 g)</sup>.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen <sup>69 aa)</sup>.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wennemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenhändliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers heraustreibt.

§. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks <sup>69</sup>) oder seiner Rechtsnachfolger hergestellt wird.

die Gestellungnahme seines Schadens-Anspruches ausdrücklich vor dem Civilrichter vorbehalten hat, diesen Anspruch nicht nachträglich noch im gewöhnlichen Prozeßwege vor dem ordentlichen Civilrichter geltend machen dürfe. In solchem Falle erscheint die nachträglich — d. h. nach der vom kompetenten Strafrichter gefällten Entscheidung, daß der Angeklagte des unerlaubten Nachdruckes schuldig und deshalb mit Strafe zu belegen sei, — von dem durch den Nachdruck beeinträchtigten angeblichen Civiltage, auf Entschädigung ebenso noch statthaft, wie vor den zur Entscheidung über die vermeindlich rechtlichen Ansprüche überhaupt kompetenten Civilrichter gehörig. Das Gesetz v. 11. Juni 1837 sieht dem nicht entgegen, da dasselbe die Kompetenz des Civilrichters nicht unbedingt und für alle Fälle ausgeschlossen hat. Erl. desj. vom 24. Juni 1867 (Ents. Bd. LVIII, S. 120).

68 d) (4. A.) Der Richter ist in seiner Entscheidung an das Gutachten des Sachverständigenvereins nicht gebunden. Pr. des Obertr. v. 13. Mai 1857, Nr. 5 (J.M.B. S. 294).

(4. A.) Die Einholung eines Gutachtens ist nicht wesentlich; wenn in dieser Beziehung von seiner Seite ein Antrag gestellt ist, kann der Instanzrichter davon absehen und die Schwärzung selbst vornehmen. Pr. des Obertr. v. 13. Oktbr. 1859, Nr. 3 (J.M.B. S. 431).

69) Der Mangel der Kenntniß derjenigen Sprache, worin das als Nachdruck bezeichnete oder das angeblich nachgedruckte Werk gedruckt ist, bei einem oder allen Mitgliedern des Vereins, schlägt die Kompetenz desselben nicht aus; vielmehr müssen bei Fragen, deren Beantwortung Kenntniß in besonderen Disziplinen voraussetzt, ihnen die Momente dazu durch Abhörung Sachverständiger in der einschlagenden Wissenschaft gewährt werden. Gutachten des Sachverständigenvereins v. 29. Dez. 1840. (Jur. Bochenschr. 1841, S. 501.)

69 a) (4. A.) Der Herausgeber eines Werkes der Kunst, welcher in einem Bundesstaate den Schutz gegen Nachdruck dadurch erlangt hat, daß er die dort vorgeschriebenen Bedingungen erfüllte, hat sich alsdann in allen deutschen Bundesländern eines gleichen Schutzes zu erfreuen, wie ihn die Bundesbeschluße allgemein ordnen, oder wie die einzelnen Bundesländer ihn besonders gewähren. Dieses so für ganz Deutschland erworbene Recht kann derzeit alsdann durch einen Verlagsvertrag auf einen in einem anderen Bundesstaate wohnenden Verleger übertragen, so daß dieser nicht mehr nötig hat, in seinem Staaate jenes Recht durch Erfüllung der hier vorgeschriebenen Bedingungen zu erwerben. Pr. des Obertr. v. 13. Mai 1857, Nr. 1 (J.M.B. S. 294).

69 aa) (5. A.) Auch schon vor ihrer Herausgabe. Erl. des Obertr. v. 18. Dezbr. 1863 (J.M.B. 1864, S. 55).

\*) (5. A.) Ein Original-Kunstwerk im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige, in welchem die individuelle künstlerische Idee zuerst zur Erscheinung gelangt. Die Nachbildung eines Kunstwerks in anderem Maßstabe ist daher kein Original. Erl. des Obertr. v. 24. Februar 1864 (J.M.B. S. 78).

\*\*) (5. A.) Kritier, Schutz vor Nachbildung der Kunstwerke. Nach dem königl. preußischen Gesetz v. 11. Juni 1837 für Künster und Kunstreunde erläutert. Berlin 1839. Schrift a. a. über das künstlerische Eigentum. Aus den Annalen für die Rechtspflege und Verwaltung. Trier 1843. A. W. Voitmann, die Werke der Kunst in den deutschen Geiegebungen zum Schutze des Urheberrechts. München 1855. D. Bächter, das Recht des Künstlers gegen Nachbildung und Nachdruck

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abgüsse, Abschmitten u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21 und 22, macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen werden ist; es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenhümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24. Aufgehoben <sup>69aaa).</sup>

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerks und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21 ff. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthume bleibt.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließlich zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einen Anderen abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Kuratorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerks für die Dauer von zehn <sup>69 b)</sup> Jahren zugeschenkt <sup>69 bb)</sup>. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittels irgend eines Kunstverfahrens nachzubilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriums der Künste darüber einzuhören, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn <sup>69 c)</sup> Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerks, ehe mit def<sup>b)</sup> nach Ver-  
sen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn <sup>69 d)</sup> Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, in sofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Kuratorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerks <sup>69 dd)</sup>, welche durch ein anderes, als bei dem Original abgebildungen  
von Original-Kunstwerken.  
seiner Werke. Nach den in Deutschland geltenden Rechten und den neuesten legislativen Anträgen dar-  
gestellt. Stuttgart und Tübingen 1859. F. A. Kühns, der Rechtsbericht an Werken der bildenden  
Künste. Eine Denkschrift im Namen der deutschen Kunstsocietät. Berlin 1861. Goldammer,  
die strafbare Nachbildung von Kunstwerken. Berlin 1864. Max Neumann, Beiträge zum deut-  
schen Verlags- und Nachdrucksrecht bei Werken der bildenden Künste im Anschluß an die Frage vom  
Rechtschutze der Photographie gegen Nachdruck. Berlin 1866.

69 aaa) Ges. v. 20. Februar 1854, §. 4. (Bis. 34 a.)

69 b) (3. A.) Für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben. Bundesbeschuß vom 19. Juni 1845, Nr. 1 (oben Bis. zu Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837).

69 bb) (4. A.) Der Urheber eines Kunstwerkes, welcher sich das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nach Anleitung dieser Vorlesung gesichert hat, kann dasselbe in gültiger Weise auf einen Anderen übertragen, ohne daß es einer Anzeige dieses Vertrages bei dem Kuratorium der Künste bedarf. Erl. des Obertr. v. 16. Mai 1863 (J.M.BI. S. 158).

69 c) (8. A.) S. die Ann. 69 b.

69 d) (3. A.) Die freiliebende Bestimmung ist in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, Nr. 1 (Ann. 69 b) durch das Publ. Pat. vom 16. Jan. 1846 abgeändert.

69 dd) (5. A.) Abbildungen eines Original-Kunstwerks sind auch dann geschützt, wenn sie nicht unmittelbar nach dem Original, sondern nach einer anderen Abbildung gefertigt sind. Erl. des Obertr. v. 24. Febr. 1864 (J.M.BI. S. 78).

angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21), oder durch Abgüsse, Abformungen <sup>69 ddd</sup>) u. s. w. (§. 22), rechtmäßig <sup>69 dddd</sup>) angefertigt werden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren ver-  
vielfältigt werden <sup>69 f.</sup>, so lange <sup>69 e.</sup> die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbil-  
dung dargestellt wird, noch nutzbar sind <sup>69 ee.</sup>). Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23 zur  
Anwendung.

Erosen und  
Unterla-  
dungsver-  
fahren.

§. 30. Die Vorschriften der §§. 10—16 sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche  
Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10 vorgeschriebene Konfiskation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke ge-  
machten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Falle des §. 18  
oder unter die des §. 21 gehöre, ob im Falle des §. 20 ein Musitstil als eigenthümliche Komposition  
oder als Nachdruck, in den Fällen des §§. 21—29 eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder  
wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, und ob die im  
§. 29 als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde, in glei-  
cher Weise, wie §. 7 verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu  
erfordern <sup>69 f.</sup>.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugstweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern  
bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17 erwähnten Instruktion vorbehalten.

5) Öffent-  
liche Auffüh-  
rung drama-  
tischer und  
musikalischer  
Werke.

§. 32. Die öffentliche <sup>70</sup>) Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen,  
oder mit unwesentlichen Ablösungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechts-  
nachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das aus-  
schließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder  
Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu <sup>71</sup>).

§. 33. Aufgehoben <sup>71 a.</sup>).

§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein

<sup>69 ddd</sup>) (5. A.) Die Anfertigung eines Gypsabgusses nach einer Marmorskulptur erfolgt in einem  
anderen Kunstverfahren als die Herstellung des letzteren. Ebd.

<sup>69 dddd</sup>) (5. A.) Das sind nur solche Abbildungen, welche von Originalwerken genommen sind,  
die selbst seines Schutzes genießen, sondern Gemeingut sind. — Damit eine solche Abbildung eines  
Original-Kunstwerks des Schutzes des §. 29 theilhaftig werde, bedarf es nicht einer Anmeldung dersel-  
ben in Gemeinknospe des §. 27. Ebd.

<sup>69 f.</sup>) (5. A.) Der §. 29 gestattet in dem vorgegebenen Falle eine weitere Abbildung, verbietet  
aber jede mechanische Vervielfältigung, ohne dabei zu unterscheiden, ob diese in demselben oder in  
einem anderen Kunstverfahren erfolgt. Err. des Obertr. v. 24. Febr. 1864 (J.M.BI. S. 78).

<sup>69 e.</sup>) (3. A.) Die Schriftsteller, welche der Beschl. der Bundesversammlung vom 19. Juni 1845,  
Nr. 1 gewährt, gelten auch hier, nach dem Publ. Pat. vom 16. Januar 1846.

(4. A.) Die Bestimmung des §. 29 des Gesetzes v. 11. Juni 1837 ist als eine unbestimmte Frist  
d. h. als Gestattung eines Rechts bis zum Eintritte eines unbestimmten Ereignisses zu betrachten.  
Ihre fortdauernde Wirksamkeit kann erst dann in Frage kommen, wenn die bestimmte Schriftzeit der  
Bundesgesetz (30 Jahre, vergl. Bundesbeschuß X. v. 19. Juni 1845) abgelaufen ist, und es sich da-  
von handelt, ob über sie hinaus die unbestimmte Frist des §. 29 noch laufe. Pr. des Obertr. v. 13.  
Mai 1857, Nr. 3 (J.M.BI. S. 294).

<sup>69 ee.</sup>) (4. A.) Die Platte eines Kupferstichs behält ihre Nutzbarkeit im Sinne des §. 29 auch  
dann, wenn einzelne von ihr auf galvanoplastischem Wege entnommene Tochterplatten auch diese Nutz-  
barkeit bereits eingebüßt haben sollten. Pr. des Obertr. v. 13. Mai 1857, Nr. 4 (J.M.BI. S. 294).

69 f.) (4. A.) R. s. oben die Ann. 68 b zu §. 17.

70) Nur die öffentliche, nicht die Aufführung in Privattheatern ist verboten, auch nicht die  
bloße Vorlesung.

71) Der Schriftsteller, welcher sein dramatisches Werk nicht durch den Druck öffentlich bekannt  
gemacht hat, ist berechtigt, jede ohne seine Genehmigung zu veranstaltende theatralische Aufführung  
seines Werkes zu verhindern, und, falls solche geschehen, Entschädigung zu fordern. Pr. des Obertr.  
v. 6. April 1835. (Simon, Rechtspr. Bd. IV, S. 223.) Der Satz ist nun aber auf die öffent-  
liche Aufführung zu beschränken. S. die vor. Ann.

71 a.) Ges. v. 20. Februar 1864, §. 4 (Büf. 34 a).

noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalische Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thatern verhängt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer sichenden Bühne statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der aus dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armentklasse des Ortes zu.

§. 35. Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Kompositionen und vorhandenen <sup>6) Augen-</sup> <sub>meine Be-</sub> Kunstsvere in Anwendung kommen. <sup>gummungen.</sup>

**Verordnung, betr. den Schutz gegen den Nachdruck für die vor Publikation des G. v. 11. Juni 1837, erschienenen Werke<sup>71 b)</sup>.** Vom 5. Juli 1844 (G.S. S. 261).

Wir z. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des G. v. 11. Juni 1837 erschienenen Werke auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1. Der Schutz des G. v. 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publikation desselben im Inlande erschienenen Schriften, Landkarten, Kupferstiche, topographischen Zeichnungen und musikalischen Kompositionen stattfinden, welche durch die damals<sup>71 c)</sup> gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.

§. 2. Dieser Schutz danert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§. 1) genannt und bei Publikation des G. v. 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner Lebensezeit und noch dreißig Jahre nach seinem Tode, in allen andern Fällen dreißig Jahre von Publikation jenes Gesetzes<sup>71 d)</sup>.

Dem Verfasser einer Schrift u. s. w., die entweder unter einem andern, als dessen wahrem Namen erschienen oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, bleiben jedoch, wenn der wahre Name des Verfassers innerhalb funfzehn Jahren nach Publikation des angeführten Gesetzes auf die im §. 7 desselben bezeichnet Weise bekannt gemacht wird, die in diesem §. 7 bestimmten Rechte vorbehalten.

§. 3. Mit dem Ablaufe der im §. 2 bestimmten Frist hört in Ausziehung aller vor Publikation des G. v. 11. Juni 1837 erschienenen Schriften u. s. w. jedes ausschließliche Recht zur Vervielfältigung derselben auf.

§. 4. Auf die im Auslande erschienenen Schriften u. s. w. finden die Bestimmungen §§. 1 u. 2 der gegenwärtigen Verordnung nur in eben dem Maße Anwendung, als die Gesetze des fremden Staates den in unsern Staaten erschienenen Werken gleiche Rechte gewähren.

§. 36. Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

71 b) (3. A.) Diese B. soll eine Lücke des G. vom 11. Juni 1837 ausfüllen. Der §. 35 traf nach seinem Wortlaute auch solche Schriften, welche, da deren Verfasser schon längst gestorben, bereits ein Gemeingut geworden waren. Dadurch würden viele wohlverdiente Verlagsgrechte, welche darauf beruhten, daß das ausschließliche Recht der Verfasser zur ausschließlichen Vervielfältigung erloichen war, unterdrückt worden sein. Diesen Zweifel bejahtigt die gegenwärtige Verordnung.

71 c) (4. A.) Unter den „damals gültigen Gesetzen“ sind nicht die Bestimmungen des Bundesbeschl. v. 9. Novbr. 1837, sondern die Vorrichtungen des älteren Rechts zu verstehen. Erl. des Obertr. v. 22. April 1856 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XX, S. 339).

71 d) (4. A.) Der Zweck der Bundesbeschlüsse vom 9. Novbr. 1837, 19. Juni 1845 und vom 6. November 1856 ging nur dahin, ein Minimum des Schutzes des Autorendrechts gegen den Nachdruck zu gewähren. Dies gilt namentlich auch von dem Beschuß vom 6. November 1856. Daher sind durch denselben weiter gehende Vergünstigungen der älteren preußischen Gesetze nicht beseitigt. Erl. des Obertr. v. 13. Oktbr. 1859 (J.M.B. S. 430).

§. 37. Alle diesem Gesetz entgegenstehende oder von ihm abweichende, stärkere Vorschriften treten außer Kraft<sup>72).</sup>

§. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden<sup>72a).</sup>

34. Instruktion des königl. Staatsministeriums vom 15. Mai 1838 zur Bildung der, in den §§. 17 u. 31 a. D. erwähnten Vereine von Sachverständigen der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung v. 11. Juni 1837 erwähnten Vereine von Sachverständigen. (G.S. S. 277.)

In Gemässheit der Bestimmungen des Gesetzes v. 11. Juni v. J. erheilt das Staatsministerium zur Bildung der in §§. 17 u. 31 a. D. erwähnten Vereine von Sachverständigen folgende Instruktion:

1) Bis auf Weiteres werden Vereine von Sachverständigen, welche, auf etwaiges Erfordern der Gerichte, die in dem Gesetze v. 11. Juni v. J. berechtigt Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks, eines unerlaubten Abdruks und einer unbefugten Nachbildung, sowie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vor kommenden Fällen zu erstatten haben, für die ganze Monarchie nur in hiesiger Residenz errichtet.

2) Es werden drei solcher Vereine errichtet, von denen jeder aus sieben Mitgliedern, den Vorstehenden mit eingerechnet, bestehen wird.

3) Der eine dieser Vereine hat die Bestimmung, in vor kommenden Fällen die Frage zu begutachten: ob eine Druckschrift (§§. 1, 2, 5—17 des alleg. Ges.) oder eine solche geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§. 18), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, sowie welch ein Entschädigungsbetrag dem Verleger eventuell zu gewähren sei? — Bei der Ernenntung der Mitglieder dieses Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler und zwar solche, die sich nicht ausschliessend mit dem Sortimentshandel beschäftigen, und wenigstens zwei Schriftsteller befinden.

Für den im §. 18 des Ges. v. 11. Juni v. J. bezeichneten Fall ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein im Vorraus ein für allemal bestimmter Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit der Anfertigung der im §. 28 a. a. D. erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied hinzuzuziehen.

4) Der zweite Verein hat ausschliesslich die Fragen zu begutachten: ob eine unerlaubte Vervielfältigung musikalischer Kompositionen vorhanden, ob ein Musikstück als eigenhändliche Komposition oder nach §. 20 a. a. D. als eine dem Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung zu betrachten, und in welchem Betrage eventuell die diesfällige Entschädigung zu leisten sei.

Dieser Verein wird aus Musikverständigen gebildet, unter denen sich wenigstens zwei Musikhändler befinden müssen.

5) Zur Beurtheilung des dritten Vereins, der aus Kunstsverständigen, Künstlern, und wo mög-

72) Dies sind die §§. 1020, 1024—1028, 1030, 1033—1036 d. T. und die §§. 1294—1297 des nun ganz aufgehobenen Tit. 20, Th. II.

72a) (4. A.) Hierdurch enthebt der deutsche Verleger, wenn er das Verlagsrecht eines z. B. früher in Frankreich erschienenen Werkes für Deutschland, sei es auch durch einen lästigen Vertrag, von dem Autor erworben, dennoch des Schutzes der hiesigen Gerichte. Der Autor, der in Frankreich ein Werk erscheinen lässt, kann, da er für seine Produktion in Preußen keinen Schutz findet, nach §. 101 der Einl. nicht mehr Rechte übertragen, als er selbst besitzt. Vergl. Erl. d. Oberr. v. 4. Juni 1856 (Goldammer, Archiv, Bd. IV, S. 688).

Nach der Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien vom 28. März 1863, Art. 1, haben die Urheber von literarischen Werken, musikalischen Kompositionen, von Werken der Kunst &c., denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte zu genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind, vorausgesetzt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigentums an Werken der Literatur oder Kunst geleglich vorgeschriebenen Formlichkeiten erfüllt sind (Art. 3). (G.S. S. 428.) — Ebenso nach dem Vertrage mit England, vom 13. Mai 1846 (G.S. S. 343).

lich auch aus Kunsthändlern, welche zugleich Kunstverständige sind, gebildet werden soll, gehören die Fragen: ob eine Abbildung unter die Falle des §. 18 oder die des §. 21 des Ges. v. 11. Juni v. J. zu rechnen, ob in den Fällen der §§. 21—29 a. a. D. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten und wie hoch der Betrag der dem Verleger zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, endlich ob die im §. 29 a. a. D. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde.

6) Jedem dieser drei Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.

7) Die Ernennung sowohl der Vorsitzenden, als auch der Mitglieder, sowie der Stellvertreter erfolgt, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Königl. Justizministerium, durch das Königl. Min. der G., U. und Med. Ang. Letzteres hat auch zu bestimmen, welches der betr. Mitglieder in jedem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

8) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das t. Stadtgericht auf diesfälligen Antrag des Königl. Ministerii der G., U. und Med. Angel. als Sachverständige ein für allemal vereidigt.

9) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, übersendet einen Status *causae et controversiae* nebst dem Corpus *dolicti* und dem Gegenstande, mit welchem Letzteres verglichen werden soll, an das Königl. Minist. für U. und Med. Angel. befuß der Vorlegung an den betr. Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtsiegel's oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Verwechslung vorgebeugt ist<sup>7</sup>).

73) Das E. R. v. 25. Februar 1849 verordnet folgendes Verfahren bei Einholung der Gutachten der Sachverständigervereine, unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Ges. v. 11. Juni 1837, §§. 15—19, 30 und 81 und der Instrukt. v. 15. Mai 1838, Nr. 9:

„a) Die Vorschrift Nr. 9 der Instrukt. vom 15. Mai 1838 gilt für alle Fälle, in welchen die Einholung eines Gutachtens stattfindet:

a) vor der Einleitung der formlichen Untersuchung, wenn es dem Richter bei der Prüfung der Denunziation und bei der vorläufigen Erörterung der Sach auf die Feststellung des objektiven Thatbestandes ankommt; und

b) im Laufe der Untersuchung, wenn von einem der Beteiligten, oder vom Richter darauf angefragt wird.

b) Die Erfordernisse des mitzuheilenden *status causae et controversiae* ergeben sich aus der Natur und dem Zwecke derselben. Es muß daraus hervorgehen, über welche der Anklage zum Grunde liegende Thatsachen der Verleger und der Denunziat einig sind, und über welche dieser Umstände sie streiten. Diese auf beiderseitigem Einverständniß beruhenden Thatsachen sind daher in dem stat. *caus. et controv.* in einer zusammenhängenden Darstellung (*species facti*) vorauszuhicken, und demnächst in einzelnen Streitfragen diejenigen thatlichen Punkte, über welche eine Einigung nicht stattgefunden hat, anzugeben.

c) Die Entwurfung des stat. *caus. et controv.* kann daher nicht eher erfolgen, als bis beide Theile, der Verleger und der Angeklagte, vollständig gehört worden sind.

d) Hierauf haben die Gerichte:

a) bevor sie zur Feststellung des objektiven Thatbestandes ein Gutachten des Sachverständigervereins einfordern, allemal den Angeklagten über den Inhalt der Denunziation zu hören, und mit Zugabe des Verleger, es sei der Verleger oder der Autor oder dessen Erben, auf deren Antrag nach §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 die Untersuchung nur eingeleitet werden soll, den stat. *caus. et controv.* in der vorstehend angegebenen Art zu reguliren; demnächst aber

b) bei Einholung des Gutachtens (nach Nr. 9. der Instrukt. vom 15. Mai 1838) dem Ministerium der G. x. Ang. den stat. *caus. et controv.* mit einzuhenden.

o) Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist zu bemerken:

a) Für die Gerichte des Landestheile, wo die A. G. O. gilt (einschließlich des Osttheilischen Theile des Reg.-Bez. Koblenz). (Diese auf Tit. 35, Abthn. 2 der Pr.-D. verweisende Vorschrift fällt weg. Es wird analogisch nach lit. γ zu verfahren sein.)

β) Für die Gerichte in Neuborppommer und Rügen wird durch die B. vom 18. Mai 1839 (G.S. S. 207) keine Abweichung von den oben angeföllten allgemeinen Bestimmungen erforderlich.

γ) Für die Gerichte im Bezirk des Appellat. Hofes zu Köln.

αα) Vor Einleitung der formlichen Untersuchung besorgt der Untersuchungsrichter die Regulirung des stat. *caus. et controv.* und berichtet an das Minist. d. G. x. Angelegenheiten.

Koch, Allgemeines Landrecht I. 5. Aufl.

10) Sobald der Antrag auf Erstattung eines sachverständigen Gutachtens durch Vermittelung des königl. Minist. der G., U. und Med. Angel. an den Vorsitzenden des betreffenden Vereins gelangt ist, ernennt derselbe zwei Mitglieder, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

12) Nach Abgabe des gesuchten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beschlussfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben. Einer Unterschrift bedarf es nicht.

13) Das Gutachten wird dem königl. Minist. der G., U. und Med. Angel. durch den Vorsitzenden eingereicht, von dem Minister die Unterschrift der Mitglieder legalisiert und demnächst das Gutachten an das betr. Gericht gesendet.

14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 5 bis 50 Rthlr. zu liquidieren, welche von dem Gerichte wie andere baare Auslagen zu berichtigten sind. Dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bleibt die Anordnung wegen Vertheilung der Gebühren überlassen<sup>14)</sup>. Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

15) Die nähere Ausführung vorstehender Instruktion bleibt dem königl. Minist. der G., U. und Med. Angel. überlassen.

34<sup>a</sup>) Gesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837, über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Febr. 1854. (G.S. S. 93.)

Wir x. verordnen zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 unter Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umsfang der Monarchie, was folgt:

33) Entsteht die Nothwendigkeit der Einholung des Gutachtens erst bei Verhandlung der Sache vor Gericht, so ist in dem dessen Einholung anordnenden Urtheile zugleich ein Kommissar zu ernennen, der den stat. caus. et controv. mit Bezugnahme beider Theile zu entwerfen hat, worauf der stat. caus. an den Oberprotocollar abzugeben, welcher denselben mit dem von ihm zu erstattenden Berichte an das Minist. der G. x. Ang. einreicht. (J.M.B. 1842, S. 106.)

(4. A.) Die allg. B. des J.M. vom 11. September 1858 erinnert an diese Bestimmungen und weiset darauf hin, daß, bevor zur Regul. des stat. caus. et controv. geschritten werden kann, sämtliche Parteien über die Sache selbst vernommen sein müssen; daß ferner die Regul. des stat. caus. et controv. nicht von den Beamten der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden kann, vielmehr gerichtlich, und zwar unter Bezugnahme der Parteien erfolgen muß; und daß endlich die Unterzeichnung des regulierten stat. caus. et controv. als eine wesentliche Formlichkeit des Verfahrens anzusehen ist. (J.M.B. S. 298.)

74) Beschluss des Staatsministeriums v. 15. Oktober 1856 (G.S. S. 873). (4. A.) Diese Gebühren sind nach erfolgter Festlegung sofort durch die Salariantasse zu berichtigten und bei dem dazu bestimmten Fonds definitiv zu veranlagten, ohne die Einziehung derselben von der zahlungspflichtigen Partei abzuwarten. Die Zahlung ist durch direkte Überwendung des Gebührenbetrages an den in der Mittheilung des Gutachtens namhaft gemachten Vorsitzenden des Vereins zu bewirken, und bei der Abwendung die Rubrik „porto-free gerichtliche Geldsendung“ anzuwenden, weil die gebuchten Vereine zur Erhebung der Gebühren am Ort der Kasse, nach §. 2, Nr. 3 des Regul. vom 3. Januar 1858 (J.M.B. S. 51) nicht verpflichtet sind. Allg. B. des J.M. v. 17. Juli 1858 (J.M.B. S. 284). (5. A.) Diese Anordnung ist durch die Allg. B. vom 28. November 1862 in Erinnerung gebracht. (J.M.B. S. 318.) — Zur Vereinfachung des Geschäftsvergangens bei Berichtigung dieser Gebühren ist die Einrichtung getroffen, daß derartige Gebühren aus der Generalkasse des Min. der geistlichen x. Angelegenheiten an die Empfangsberechtigten vorschußweise gezahlt werden. Die Gerichte sind in Folge dessen angewiesen, unmittelbar nach Eingang der den Gutachten beigefügten Liquidationen die in Rede stehenden Gebühren in allen Fällen an jene Generalkasse einzufinden. Die Ausgabestopf ist durch die Quittung dieser Kasse zu belegen. Allg. Verf. vom 11. März 1864 (J.M.B. S. 74).

§. 1. Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittels der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt<sup>75)</sup>.

§. 2. Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschließende Recht, die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung zu erheben, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam aus Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

§. 3. Wer ohne die nach §. 2 erforderliche Erlaubnis gedruckte dramatische oder dramatisch-musikalische Werke öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt. Findet die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne statt, so ist die Hälfte der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten. Von diesen Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts, an welchem die Aufführung stattgefunden hat, zu.

§. 4. Die §§. 24 und 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 treten außer Kraft.

### Neunter Abschnitt.

#### Von Schenkungen.

Über Gemeines Recht:

Hollfeld, Jurisprudencia forensis etc. §§. 1694 sqq. Von älteren Schriften besonders: Donellus, Commentarii juris civilis, Lib. V, cap. 2, §. 10; Lib. XIII, cap. 22, §§. 7, 8; Lib. XIV, Cap. 26 — 32. Von Neueren: Mühlensbruch, Doctrina Pandectarum (1823, 1824) IV. ed., III. Vol. Halae 1838, §§. 440 — 445. F. W. L. v. Mayerfeld, die Lehre von den Schenkungen nach Römischem Recht, 1. Bd. 1835; 2. Bd. 1.te Abtheilung, Marburg 1837. Sintenis, das praktische gemeine Civilrecht, Bd. I, §. 23, S. 203 fig. v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. IV, Berlin 1841, S. 1 bis 297. Heimbach sen., Schenkung (donatio), in Weisse's Rechtslextion, Bd. IX, S. 641 fig.

Über Preußisches Recht:

Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, Bd. III, §§. 242 fig. Mein Recht der Forderungen, 2te Ausg. Bd. III, Berlin 1859, §§. 251 fig.

§. 1037. Schenkungen sind Verträge<sup>1)</sup>, wodurch Einer dem Andern das Eigentum Begriffe und Grundlage.

75) (4. A.) Darstellungen plastischer Kunstwerke durch eine zeichnende Kunst sind gegen Nachbildungen dritter Personen geschützt, wenn sie nicht auf rein mechanischem Wege erfolgt sind. Erl. des Obertr. vom 16. Mai 1863 (J.M.B. S. 158).

1) Dieser § definiert nur ein einzelnes Mittel, wodurch die Schenkung verwirklicht wird (donatio perfectio), aber nicht die Schenkung selbst. Schenkung aber ist die beabsichtigte Bereicherung des Einen durch Verlust des Anderen, mittels eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden. Zu jeder Schenkung gehören mindestens zwei Personen: der Schenker, welcher einen Gegenstand seines Vermögens unentgeltlich veräußert und dadurch sein Vermögen vermehrt. Als Mittel zum Zwecke einer Schenkung können die verschiedenartigsten Vermögensverhältnisse dienen. Alle Schenkungen lassen sich bewirken durch Beschaffung eines dinglichen Rechts (dando), durch Beschaffung eines Forderungsrechts (obligando), und durch Befreiung von einer Schuld oder Last (überando). M. d. die den Gegenstand nach allen Seiten erschöpfende Abb. von v. Savigny, im System, Bd. IV, S. 1 ff. Der §. 1037 spricht nur von der einen Gestalt, in welcher eine Schenkung zur Erscheinung kommen kann, nämlich von der Verbindlichmachung des Schenkens gegen den Beschenkten, oder dem Verschaffen eines Forderungsrechts des Letzteren an den Schenker (Schenkungsversprechen). Der Inhalt der Forderung ist für das Wesen der Schenkung unerheblich; die Forderung kann auf alle mögliche Gegenstände des Vermögensrechts gehen: auf Beschaffung von Eigentum, oder eines anderen dinglichen Rechts, oder eines Forderungsrechts an einen Dritten. Unerwähnt bleiben hier, im §. 1037, die beiden Formen der Tradition und der Liberatio. Das aber auch dando geschenkt werden könnte, seien die §§. 1040, 1052, 1053 und §§. 1065, 1149 d. L. u. a. vorans, und die Form der Liberatio ist in einer anderen Stelle, nämlich im §. 393, Tit. 16 unter der Entzagung eines bereits erworbenen Rechts in soweit mitgegriffen, als es sich um die Liberatio des Beschenkten von einer Schuld an den Schenker

thum einer Sache oder eines Rechts<sup>2)</sup>) unentgeltlich zu überlassen<sup>3)</sup> sich verpflichtet.

§. 1038. Auch bei Schenkungen erlangt der Geschenknehmer das Eigenthum des Geschenks erst durch die Uebergabe<sup>4)</sup>). (Tit. 10, §§. 1, 18—25.)

handelt. Dagegen wird der Schenkung in der Gestalt der Übertragung des Beschenkten von der Schuld an einen Dritten, durchbare Zahlung oder durch Expromission nirgend gedacht. Dies ist konsequent. Denn durch diese einseitigen Rechtshandlungen kann eine Schenkung deshalb nicht vollzogen werden, weil das A. L.R. bei allen Schenkungen die Acceptation für nothwendig erklärt (§. 1058), mithin eine einleitige Schenkung nicht kennt. Vielmehr haben die erwähnten Handlungen stets eine Regelfalllage (aus Mandat oder negotiorum gestio) zur Folge. Tit. 14, §§. 341, 406 und Tit. 16, §. 45. Das hat den Sinn, daß, wenn der Zahler oder Exprimittent in der Absicht, den Schuldner überbaudo zu beschenken, handelte, diese Absicht so lange keine rechtliche Folge hat, bis sie gegen den Schuldner ausgesprochen und von diesem acceptirt worden, also in einem Vertrag zwischen dem Schenker und dem Beschenkten übergegangen ist. v. Savigny a. a. D. S. 294. Denn bis dahin, wo die Acceptation des Bedachten hinzutritt, ist nichts geschehen, was zur Vollziehung (Perfektion) einer Schenkung gehört. Nach juristischer Konsequenz würde aber dennoch dem Zahler oder Exprimittenten keine Regelfalllage zustehen, denn es ist auch nichts geschehen, was die Perfektion eines anderen Rechtsverhältnisses zur Folge haben könnte: eine Schenkung ist nicht geworden, da die Acceptation fehlt, ein Forderungsrecht für den Handelnden ist aber auch nicht begründet, weil darauf die Absicht nicht gerichtet war. Das praktische Resultat würde mithin, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dem einer gültigen Schenkung doch ganz gleich sein, ohne die Bestimmungen des §. 406, Tit. 14 und §. 45, Tit. 16. Nur vermöge derselben kann der Handelnde seine ursprüngliche Bestimmung hinterdrein ändern und die actio negotiorum gestorum gebrauchen. Die Getregebung hätte zu diesem Resultate auch bei Anerkennung einer einseitigen Schenkung gelangen können, wenn sie den Widerruf derselben unbedingt freigesetzt hätte.

2) Nicht bloß eine einzelne Sache oder Recht, sondern auch das ganze Vermögen kann verschenkt werden. Bergl. §. 1087 d. T.

3) Zu übertragen, wird gemeint, durch Tradition (§. 1038) und beziehungsweise durch Abtreitung (Cession). Auch das beschränkte Eigenthum einer Sache kann zum Zwecke einer Schenkung übertragen werden, namentlich auch der ideale Theil einer pro indiviso besessenen Sache. v. Savigny IV, §. 109. Kein landrechlicher Grundtag steht entgegen. Das Oberst. sagt in einem Ent. v. 22. August 1840 (Ulrich, Arch. Bd. VIII, S. 173), daß Gegenstände einer fortgelebten allgemeinen Gütergemeinschaft nicht Gegenstände einer Schenkung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern sein könnten, weil der überlebende Ehegatte und die Kinder Eine Person repräsentirten, eine Schenkung unter ihnen mithin als eine solche anzusehen sei, welcheemand an sich selbst vertrieb; zu einer Schenkung aber zwei Personen gehörten. Der Bordesatz ist unrichtig; unter sich repräsentirten die Gemeinschafter so viel Personen (Parteien), als an der Gemeinschaft Theil nehmen; sie können also unter sich jedes Rechtsgeschäft über die gemeinschaftlichen Sachen, z. B. die Auseinanderziehung, sehr wohl abschließen. Warum also nicht auch z. B. die Überlassung einer Sache an den Einen oder den Anderen zum Zwecke der Schenkung? Wäre der Grund, welcher der Schenkung entgegensteht, eine Wahrheit, so könnten die Gemeinschafter nunmehr auseinander kommen; denn eine Person kann mit sich selbst auch keinen Theilungsreiz schließen. Die allgemeine Gütergemeinschaft wirkt aber unter den Teilnehmern anderer Modifikationen des Rechte und Ueberzeugungsarten, ohne die Möglichkeit einer Beklebung des Einen auszuschließen. — Nicht weniger können fremde Sachen als Mittel zur Schenkung dienen; der Beschenkte erhält dadurch als selbstständiges Geschenk das Besitzrecht und kann überdies das Eigenthum pro donato erlangen, die sonstigen Bedingungen der Verjährung durch Besitz vorausgesetzt.

Die Tradition einer Sache und die Ueberweisung eines Rechts ist in allen ihren verschiedenen Gestalten anwendbar. Die Tradition kann mithin zum Zwecke der Schenkung auch brevi manu, oder durch constitutum possessorium, oder durch Anweisung und durch Auftrag mit Erfolg vollzogen werden. Ebenso die Uebertragung eines noch nicht vorhandenen Rechts an einen Dritten dadurch, daß dasselbe unmittelbar auf den Namen des Beschenkten begründet wird, indem dieser an dem Vertrage Theil nimmt (vergl. o. §§. 671, 672); und eines schon vorhandenen Rechts, außer der Cession, auch durch Expromission und Delegation. Auf einen Fall der Anwendung der Delegation zum Zwecke der Schenkung bezieht sich das Pr. des Oberst. 1709, v. 21. Februar 1846: „Bei verbrieften Forderungen ist es eine gültige Uebergabe, wenn der Gläubiger die Urkunde dem Schuldner zurücksiegt, diesen eine neue Obligation auf den Namen des — Beschenkten aussstellen läßt, und Letzterer solche annimmt.“ (Entsch. Bd. XIII, S. 190.) Vergl. L. 2, §. 1 D. de don. (XXXIX, 5); L. 11 C. eod. (VIII, 54.) Der Mangel der schriftlichen Form auf der Seite des Schenkens (Deleganten) wird hier erlegt, in seinem Verhältnisse zu dem Schuldner, durch Vollziehung des dem Schuldner gegebenen mündlichen Auftrags zur Expromission, und in seinem Verhältnisse zu dem Beschenkten durch die Quostradition der Forderung. §. 1090 d. T.

4) Denn die Schenkung ist kein Erwerbsmittel, sondern ein Resultat, zu dessen Erzielung

§. 1039. Bloße Verpflichtungen auf ein zwar angefallenes, aber noch nicht wirklich übernommenes<sup>5)</sup>, ingleichen auf ein zweifelhaftes Recht, sind nach den Regeln von Schenfungen nicht zu beurtheilen.

§. 1040. Daß eine Sache als ein Geschenk gegeben worden, wird nicht vermutet<sup>6)</sup>.

Bann die  
Absicht von  
Schenfungen  
vermutet  
werde.

man sich der Uebergabe und anderer Rechtsgeschäfte als Mittel bedienen kann, wobei die Schenkung als *iusta causa* wirkt. §. die Ann. 1. Der Auspruch unseres §. 1038 hat aber noch einen andern Sinn; er steht in Verbindung mit dem vorhergehenden §. 1037 und sagt, daß, wenn nicht durch die Uebergabe, sondern durch die Begründung eines Forderungsrechts auf Uebergabe einer Sache (Schenfungsversprechen) gleichst wird, das Eigenthum der verprochenen Sache nicht schon durch das Schenfungsversprechen übertragen werde, sondern von der Uebergabe abhängig sei, wie bei jedem anderen Titel, welcher ein Recht zur Sache giebt.

(4. A.) Nachdem der Schenker das gezeichnete Geld dem Bormunde des Beschenkten zur Aufbewahrung übergeben hat, ist er nicht mehr berechtigt, über die, wenngleich verzinsliche und hypothekarische Ausleihung des Geldes zu verfügen. Ent. des Obertr. v. 28. Novbr. 1853 (Archiv f. Rechtsf. Bd. XI, S. 71).

5) Nach dem Begriff der Schenkung muß der Schenker aus seinem bereits erworbenen Vermögen etwas veräußern, er muß Verlust haben. Ann. 1. Unterlassen Erwerbungen, wenngleich sie aus Wohlwollen gegen einen Anderen, um diem den Gegenstand zulommen zu lassen, unterbleiben, sind keine Veräußerungen, mithin enthalten sie keine Schenkung. Damit steht der Satz dieses §. in Einklang. Der §. 393, Tit. 16 äußert sich scheinbar widersprechend: „Eine — Enttagung eines bereits erworbenen, ingleichen eines zwar künftigen, aber doch so beschaffenen Rechts, daß der Anfall derselben dem Enttägner gewiß war, ist einer Schenkung gleich zu achten.“ Der scheinbare Widerspruch verdwindet bei der richtigen Beziehung der beiden Stellen. Unter §. 1039 ist namentlich von angefallenen, aber noch nicht angetretenen Erbschaften zu verstehen, obgleich in der Bestimmung keine konsequente Anwendung des Grundsatzes von der Erwerbung einer Erbschaft auf den Begriff der Schenkung zu finden ist, da nach pr. R. zur Loslösung einer Erbschaft eine positive Handlung, die Enttagung, erforderlich ist (§. 368, Tit. 9), folglich die Enttagung eine wahre Veräußerung eines schon wirklich erworbenen Gegenstandes, gleich einer Detraktion, enthält, während es nach R. R. sich gerade umgekehrt verhält. Die zweite Stelle dagegen, der §. 393, Tit. 16, handelt von der Tilgung und Aufhebung obligatorischer Rechte, insbesondere von dem *pactum remissorium* und erkennt, wie schon gelagt (Ann. 1), die Schenkung auch in der Form der Liberation an. (Vergl. das Obertr. in den Entsch. Bd. VIII, S. 250 ff.) Der §. 393 spricht von zweierlei Rechten, die er als Gegenstand einer Schenkung gleich stellt: von „bereits erworbenen“, und von „war künftigen, aber doch so beschaffenen, daß der Anfall — gewiß war“. Nur hinsichtlich der zweiten Klasse kann Zweifel über die Beziehung sein, namentlich darüber: ob darunter nicht eben dieselben Rechte gemeint sein möchten, welche in unserem §. 1039 als „war angefallene, aber doch nicht wirklich übernommene“ bezeichnet werden. Der Zweifel verliert sich bei der Betrachtung, daß der §. 393 lediglich einen Satz aus der Lehre von den Arten der Tilgung obligatorischer Verbindlichkeiten enthält. An welche Rechte man bei den „war künftigen aber ic.“ gerade gedacht habe, ist freilich nicht zu wissen; denn der Ausdruck passt weder auf bedingte, noch auf betagte (ex die). Vielleicht ist die Restitution eines Fideikommis (ich meine nicht ein Familienfideikommiss) im Sinne gemeint. Jedenfalls ist hier von obligatorischen Rechten und deren vertragsmäßiger Enttagung Rede, so daß die Enttagung als Mittel zur Vollziehung einer Schenkung dient. Vergl. über die Form das Pr. 801 (Pl.-Beschl.) in der Ann. zu §. 393, Tit. 16.

6) Die in den §§. 1040 — 1045 gegebenen Bestimmungen bedußen Feststellung des *animus donandi* beziehen sich alle nur auf die eine von den verschiedenen Gestalten, in welchen die Schenkung in die Ertheilung treten kann, nämlich auf die Uebergabe (Ann. 1). Mittels dieses Rechtsgeschäfts kann eine Schenkung stillschweigend vollzogen werden; andere Rechtsgeschäfte, welche man als Mittel zum Zwecke einer Schenkung anwenden kann (Vertrag oder Schenkungsversprechen, Uebereignung eines schon bestehenden Rechts, Liberation), vermögen schriftlich ohne in die Sinne fallende Ausführung des Willens vollzogen zu werden. Deshalb bedarf es bei der Schenkung in der Form des Gebens (dare, Tradition), und nur bei dieser, gesetzlicher Bestimmungen, wodurch dem Richter ein die Thatache betreffender Anhalt gegeben wird, wenn über die bei einem sumum vollzogenen Geben gehegte Absicht hinterdein Parteistreit entsteht. Für andere Rechtsgeschäfte sind die hier gegründeten Vermuthungen nicht vorgeschrieben, weil sie dabei völlig entbehrlich. Wenn z. B. Jemand für den Anderen eine Schuld bezahlt, so können diese Vorschriften schon deswegen, weil das A. L.R. in dieser Form die Schenkung nicht anerkennt (Ann. 1), keine Anwendung finden — die Unanwendbarkeit auf diesen Fall spricht auch das Obertr. in dem Pr. 1004, vom 17. April 1841 (Entsch. Bd. VII, S. 88, Nr. 1) aus. — Denn wollte man auch die Absicht der Schenkung, aus den Umständen oder aus den persönlichen Verhältnissen, vermuten, so würde das ganz fruchtlos sein, weil jene Absicht

§. 1041. Wo eine besondere persönliche<sup>7)</sup>, obwohl nicht gesetzlich verbindende Pflicht zur Wohlthätigkeit vorhanden ist, da wird vermutet, daß das ohne Vorbehalt<sup>8)</sup> Gegebene<sup>9)</sup> in der Absicht, solches zu schenken, gegeben worden.

§. 1042. Was also<sup>10)</sup> Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Eheleute, einander ohne Vorbehalt geben, wird für geschenkt angesehen, so lange nicht ein Anderes aus den Umständen<sup>11)</sup> erhellet, oder durch besondere Gesetze bestimmt ist (Th. II., Tit. 1, Abschn. 5) <sup>12)</sup>.

allein keine rechtliche Folge haben soll, und daher bei dem Mangel der Acceptation eine Schenkung nicht zu Stande gekommen wäre. Es bleibt mitin lediglich bei dem wirklich vollzogenen Rechtsgeschäfte, der negotiorum gestio. §. 406, Tit. 14 und Ann. 1 zu §. 1037 d. L. Nach R. R. ist es anders: darnach kann in dieser Form Jemand wider sein Wissen und Willen bestimmt werden. L. 14 D. d. don. (XXXIX, 5); L. 2 i. f. C. de roi vind. (III, 32); L. 23 d. solut. (XLVI, 3). Welche andere justa causa einem stimmt, oder unter einer zweifelhaften Willenserklärung, vollzogenen Geben unterliegt, muß, wenn keine Vermuthung für eine Schenkung zutrifft, aus den Umständen gefunden werden.

7) Eine besondere persönliche Pflicht zur Wohlthätigkeit, d. i. eine durch Familienverhältnisse gegründete, im Gegensatz zur allgemeinen christlichen und menschlichen Pflicht, auf welche im §. 1043 und 1044 gleichfalls eine Vermuthung gegründet wird. Bergl. unten, Ann. zu §. 234, Tit. 2, Th. II.

8) Ohne Vorbehalt, d. h. eben ohne alle Erklärung oder unter zweifelhafter Erklärung, so daß die eigentliche Absicht, in welcher gegeben und angenommen worden (die *causa*), ungewiß ist. Bergl. auch die Entsh. des Obertr. vom 27. Septbr. 1839, in Schl. Arch. Bd. IV, S. 368. Wäre die Absicht beim Geben ausgesprochen worden, so könnte das dadurch vollzogene Rechtsgeschäft hinterdein einseitig nicht verändert werden. Hätte z. B. Jemand dem Anderen in der gewissen Absicht, schenken zu wollen, eine Sache gegeben, so würde es ganz vergeblich sein, wenn er nach der Annahme noch einen Vorbehalt nachholen wollte.

9) S. o. die Ann. 6. Dem „Gegebenen“ ist auch das Geleistete (Ann. 11) und ausdrücklich Gestattete in dieser Beziehung gleichzustellen. (s. A. Angenommen von dem Obertr. in dem Erl. vom 2. November 1865, Archiv f. Rechtsv. Bd. LX, S. 253.) Nicht aber kann von Schenkung auch unter den also verbundenen Personen Rede sein, wo die Person, aus deren Vermögen das Geschenk kommen soll, dasjenige, was sie an den Anderen kontraktiv zu fordern hatte, zu fordern eine Zeit lang unterlassen hat, wie seitiamerweise ein Appell-Gericht erkannt hat (Erl. des Obertr. vom 9. Februar 1865, Arch. f. Rechtsv. Bd. LVII, S. 222), oder wo diese Person sich passiv bei der Entziehung des Gegenstandes verhält, z. B. wenn der Anderer durch Geschäftsbesorgung etwas an sich genommen hat. Über einen solchen Fall entschiedet das Erl. des Obertr. v. 13. März 1846 (Ulrich, Arch. Bd. XII, S. 265) sachgemäß. Die Frage ist nicht zweifelhaft.

10) Also enthält dieser §. eine bloße Anwendung des im vorhergehenden §. 1041 ausgesprochenen Prinzips: daß unter den Personen, welche durch Familienverhältnisse mit einander in Verbindung stehen, Schenkung zu vermuten sei, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Treffend sagt daher das Pr. des Obertr. 260, v. 27. Mai 1837: „Die Vermuthung der Schenkung beschränkt sich nicht bloß auf die im §. 1042 bezeichneten Verwandten; er bezeichnet nur einzelne Fälle, in denen diese Vermuthung eintritt.“ Dies ist z. B. auch bei Verstädterungen, namentlich in dem Verhältnisse zwischen Schwiegereltern und Schwiegereltern des Fall, wie gleichfalls das Obertr. in dem Erl. v. 26. Novbr. 1847 (Rechtesv. Bd. III, S. 164) folgerichtig ausgesprochen hat. Bergl. den in gleichem Sinne entschiedenen Rechtsfall zwischen Verstädterungen in Ulrich, Arch. Bd. IV, S. 61. Historisch zu erwähnen ist, daß ein Erlass des J.M. vom 18. Januar 1841 (J.M. Bl. S. 56) das Gegenteil behauptet.

11) Z. B. wenn ein Sohn seinem Vater häusliche Dienste, jedoch nur gegen die mündliche Zusicherung der künftigen Höfesfolge geleistet hat, der Hof aber später einem anderen Sohne übergeben wird (Pr. des Obertr. v. 13. Okt. 1838 in Ulrich, Arch. Bd. V, S. 605); oder wenn der Geber Schuldner des Empfängers ist. Pr. d. Obertr. v. 27. Sept. 1839 (Schl. Arch. Bd. IV, S. 368) und Pr. 2217, v. 7. Juni 1850 (Entsh. Bd. XX, S. 284 und 288). Bergl. auch Erl. v. 24. September 1852 (Arch. f. Rechtsv. Bd. VI, S. 332).

(4 A.) Diesen Vorrichtungen (§§. 1041 — 1045) läßt sich der Fall nicht unterordnen, in welchem Jemand die Schuld eines Anderen einseitig aus eigenen Mitteln ohne Vorbehalt bezahlt. Ein Geschenk des Zahlers an den Schuldner wird, auch bei einer zwischen Beiden bestehenden, im §. 1042 bezeichneten, Verwandtschaft resp. Verbindung, durch eine solche Handlung noch nicht erstanden, vielleicht ist nach §. 45, Tit. 16 das dadurch zwischen diesen Personen entstandene Rechtsverhältnis, wenn nicht ein der Absicht der Freigiebigkeit an sich entgegengestehendes Mandat zur Bezahlung vorliegt, nach den Regeln von der negotiorum gestio zu beurtheilen; der Zahler hat unmittelbar ex lege (§. 46,

§. 1043. Ebenso<sup>13)</sup> wird bei dem, was einem Armen zu seinem Unterhalte gegeben werden, die Absicht solches zu schenken vermutet.

§. 1044. Ein Gleicher findet statt, wegen solcher Gelder und Sachen, die an Annenanstalten und milde Stiftungen ohne weiteren Vorbehalt abgeliefert worden.

§. 1045. Was unter Umständen gegeben worden, wo sich gar keine andere Absicht des Gebenden denken lässt<sup>14)</sup>, ist gleichfalls für geschenkt anzusehen.

§. 1046. Wenn die Gesetze jemanden zu Handlungen, die an sich eine bloße Freigebigkeit enthalten würden, in Beziehung auf gewisse Personen oder Verhältnisse ausdrücklich verpflichten: so werden die zur näheren Bestimmung dieser Pflicht geschlossenen Verträge den lästigen gleich geachtet<sup>15)</sup>.

§. 1047. Wenn also Personen, welche eine andere auszustatten nach den Gesetzen schuldig sind, derselben eine gewisse Summe oder Sache zur Ausstattung, oder auch zum Brautschatz ausdrücklich versprochen haben, so ist ein darüber in rechtmäßiger Form<sup>16)</sup> abgeschaffter Vertrag für einen lästigen anzusehen.

Tit. 16) von dem Schuldner Erfas des statt seiner gezahlten Betrages zu fordern. Erl. des Obertr. v. 15. November 1861 (Arch. f. Rechts. Bd. XLIV, S. 87). — Diese Verbindung des Nachstehes mit dem Vorderlage als einer Folge von Dictem ist unjuristisch. Das Rechtsprinzip der negotiorum gestorum actio und das der actio „ex lege“ (§. 46 Tit. 16<sup>Y</sup>) stehen von einander ganz unabhängig neben einander, ohne alle innere Verwandtschaft oder Zusammenhörigkeit. Die actio n. g. ist eine ursprüngliche Klage, gleich der actio mandati; die aus §. 46 a. a. O. zufolgende Klage dagegen ist eine cedita Klage, nämlich ebendieselbe, welche dem bezahlten Gläubiger zustand. Vergl. die Ann. zu §. 46, Tit. 16.

12) Die hier bezeichneten besonderen Gesetze sind die §§. 314 ff. a. a. O.

13) Ebenso, d. h. unter denselben Voraussetzungen. Keineswegs wird durch das „ebenso“ eine Herleitung dieser hier begründeten Vermuthung aus dem Prinzipie des §. 1041 angedeutet, wie das Obertr. in seiner Entsch. Bd. XI, S. 414 meint; vielmehr hat diese Vermuthung einen anderen allgemeineren Grund als „eine besondere persönliche Pflicht“. S. o. die Ann. 7. Zwischen einem Armen als solchem und Anderen besteht keine besondere persönliche Pflicht zur Wohlthätigkeit, wohl aber die sehr allgemeine religiöse gegen alle Menschen. Auf diese gründet der §. 1043 eine besondere Vermuthung. Aber die Vermuthung wird ebenso ausgeschlossen wie jene nach §. 1042, also z. B. auch durch den Umstand, wenn der Geber des Schuldner des Empfängers ist, daher bei dem Verpfleger die Vermuthung nicht eintritt, wenn der Verpfleger eine Forderung an ihn hat, zumal der Verpfleger, so lange die Forderung nicht konsumiert ist, sich nicht einmal im Zustande der Armut befindet. Pr. des Obertr. vom 2. Juni 1848. (Rechts. Bd. IV, S. 121.) — In allen Fällen aber ist jede Vermuthung für eine Schenkung ausgeschlossen, wo der Geber civilemrechtlich verbunden ist, das Gegebene zu geben. Was also z. B. öffentliche, zur Unterstützung Hilfsbedürftiger verpflichtete Anstalten denselben gewähren, ist nicht als geschenkt anzusehen. Pr. des Obertr. v. 5. September 1845 (Entsch. Bd. XI, S. 410).

14) Z. B. wenn unter ausgemöhlten Höflichkeitsbezeugungen, aus Gastfreundschaft und auf Einladung zu Besuchen oder Genüssen, gegeben wird. Über einen solchen Fall entscheidet das Erl. des Obertr. vom 13. Januar 1838 (Jur. Wochenschr. 1838, S. 729) in Anwendung dieses §. 1045.

(4. A.) Überhaupt ab dann, wenn die Absicht zu schenken zwar nicht erklärt, aber doch erweislich vorhanden gewesen ist. Der Beweis der thatshächlichen vorhanden gewesenen, wenngleich nicht erklärten Absicht des Gebers, zu schenken, kann auch durch Eidesnachfrage geführt werden. Über die Anwendung dieser Sätze s. m. das Erl. des Obertr. vom 2. Oktober 1855 (Arch. für Rechts. Bd. XVIII, S. 171).

15) Was jemand zu geben verpflichtet ist, das schenkt er nicht, wenn er es giebt. S. die Ann. 13 a. E. Die Widerrustlichkeit ist folglich ausgeschlossen.

16) Diese ist die allgemeine Vertragsform. Daher kann auch derjenige, der dem anderen Theile eine unbewegliche Sache unter der Vereinbarung, daß derselbe eine bestimmte Person heirathe, abgetreten hat, diesen Vertrag wegen Mangels der schriftlichen Form nicht mehr ansehen, nachdem der Andere die bezeichnete Person wirklich geheirathet hat. Pr. Verchl. (Pr. 1631) des Obertr. v. 7. November 1845. (Entsch. Bd. XII, S. 31.) Vergl. Ann. 18. — (3. A.) Aber ein wesentliches Erforderniß bleibt unter allen Umständen, daß „eine gewisse Summe oder Sache“ versprochen werden. Deshalb kann derjenige, der mit einem Anderen die Vereinbarung getroffen, dessen Verleghochter gegen Zuwendung der Hälfte seines Nachlasses zu heirathen, nachdem er die bezeichnete Person wirklich geheirathet hat, nicht auf Erfüllung klagen, weil die verprophete Gegenseitigkeit eine unbestimmte, selbst eine ungewisse ist, die sogar der Willkür des Verpflichteten, indem dieser es so einrichten kann,

Schenkungsverträge,  
welche den  
lästigen gleich  
zu achten.

§. 1048. Auch wenn ein Fremder<sup>17)</sup> unter der Bedingung, oder zum Zwecke einer zu schließenden Ehe<sup>18)</sup>, einem oder dem andern der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form<sup>18 a)</sup> versprochen hat, ist ein solcher Vertrag einem lästigen gleich zu achten.

§. 1049. Was aber nur bei Gelegenheit einer Eheverbindung versprochen worden<sup>19)</sup>, hat, wenn dabei eine bloße Freigebigkeit zum Grunde liegt, die Natur einer Schenkung.

dass er gar nichts hinterlässt, abgesehen davon, dass selbst die „Zutwendung“ auf den Todessall ein Akt der freien Willkür, anheim gegeben ist. §. 71, Tit. 5; Erl. des Obertr. v. 5. Oktbr. 1855 (Entsch. Bd. XXXI, S. 398). (4. A.) Gleiche Unlagbarkeit ist vorhanden, wenn eine Parzelle von einem Grundstücke als Mitgift formlos versprochen worden: dies ist nichtig, wenn auch darauf die Heirath vollzogen worden ist.

17) S. die vor. Ann. — Die Bestimmung dieses §. ist rein positiv; sie steht nicht im organischen Zusammenhang mit anderen Instituten oder Rechtsgrundlagen. Einiges Ähnliches lernt das R. R. in der Dos, welche ein Fremder dem Ehemanne giebt oder verspricht. Daraus liegt durchaus keine Schenkung des Geberts an den Mann, aber es ist eine Ausstattung an die Frau, denn diese erwirkt dadurch die datus actio gegen den Mann, ohne ihre Theilnahme, selbst ohne ihr Wissen. L. 9, §. 1, L. 33 i. f., L. 43, §. 1 D. do juro dot. (XXIII, 3); L. 5, §. 5 D. do doli exc. (XLIV, 4); L. un. §. 13 C. de rei uxori act. (V, 18). In dieser Weise kann das Geschäft nach den Grundsätzen des A. L.R. nicht vollzogen werden. Einesfalls giebt es keine Dos im Sinne des R. R., welche die Frau dem Manne zu bestellen verpflichtet wäre, so dass der Mann für seinen Theil, von dem Fremden nur das erhielt, was ihm zukäme, während die Freigebigkeit des Fremden lediglich die Frau anginge. Anderertheils kann die Frau nicht ohne Acceptation an dem Gegebenen oder Versprochenen Theil nehmen. Was mitthen ein Fremder dem Ehemanne aus bloßer Freigebigkeit giebt oder verspricht, das kommt ihm allein zu gut und ist in Wahrheit ein Geschenk, es soll aber, nach der positiven Bestimmung unseres §. 1048, dafür nicht angesehen werden, d. h. eine solche Freigebigkeit ist der für Schenkungen vorgeschriebenen Form nicht unterworfen und kann auch nicht wie eine Schenkung widertragen werden. Soll das Gegebene oder Verhprobene im Falle der Auflösung der Ehe der Frau zufallen, so muss diese zugezogen werden; die einseitige Bestimmung des Geberts würde der Frau keinen Anspruch gegen den gewesenen Ehemann geben.

18) Diese Vorschrift erfordert nicht, dass der, welchem zum Zwecke oder unter der Bedingung einer zu schließenden Ehe etwas versprochen wird, bereits verlobt sei, oder eine bestimmte Wahl getroffen habe. Pr. des Obertr. 765, vom 29. Nov. 1839. (5. A.) Bergl. Ann. 16. Es liegt im Begriffe des in §. 1048 vorausgelegten lästigen Vertrages — sagt das Obertr. —, dass das unter der Bedingung oder zum Zwecke einer zu schließenden Ehe Versprochene und die Schließung der Ehe sich als Leistung und Gegenleistung darstellen müssen, sowie im Begriffe des im §. 165, Tit. 5 vorausgelegten mindländischen Vertrages, dass das Versprechen der Eingehung der Ehe, als Hauptgegenstand des Vertrages, von der einen Seite und das Versprechen von der anderen Seite als die Erfüllung für die Erfüllung dieses Versprechend erachtet. Diese Auffassung liegt auch dem Pl.-Beschl. vom 7. November 1845 (Ann. 16) nach seinen Motiven zum Grunde. Nun ist aber allerdings in jedem einzelnen Falle nach den vorwaltenden Umständen zu ermessen, inwiefern das Versprechen zu dem Zwecke der zu schließenden Ehe erfolgt und in dieser Richtung der diesfällige Vertrag geschlossen war. Erl. dess. vom 16. November 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXVI, S. 161). D. h. kurz: es ist eine Frage thaträchtlicher Natur: ob das vorliegende Versprechen ein Versprechen der Ehelichung einer bestimmten dritten Person als Leistung von einer Seite und eine promissio datus als Gegenleistung von der anderen Seite im Sinne des §. 1048 sei. Bergl. die folg. Ann. 18 a).

18 a) (5. A.) Der §. 1048 hat nur den Zweck, auszubilden, dass auch aus einem bloß schriftlichen Versprechen die Klage auf Erfüllung wie aus einem lästigen Vertrage stattfinde und nicht der Einwand gemacht werden dürfe, dass das eine bloße Freigebigkeit in sich schließende Versprechen zu seiner Gültigkeit die gerichtliche Absaffung erfordere, wie der §. 1063 bezüglich der reinen Schenkungsverträge vorschreibt. Seyt somit der §. 1048 ein Versprechen in rechtsgültiger Form vorw, so war auch, da es sich um eine Summe von mehr als 50 Thlr. handelt, nach der als Regel geltenden Vorschrift der §§. 133 ff., I, 5 die schriftliche Absaffung nöthig. Die Ausnahme, dass bei Verträgen über Handlungen ein mindlicher genügt, sobald die Handlung geleistet worden (§. 165 a. a. D.), ist nach der Feststellung des Appellationsrichters hier ausgeschlossen, weil in dem vorliegenden Vertrage der 200 Thlr., sofern der Kläger die R. R. heirathe, die zum Wesen jenes Vertrages gehörige Voraussetzung, dass der Kläger die Heirath der R. R. dem Bellagten als Gegenleistung oder Bedingung versprochen, fehle. Erl. dess. vom 28. Januar 1867 (Arch. f. Rechts. Bd. LXVII, S. 71).

19) Gleichviel, ob von dem anderen Ehegatten, oder von einem Dritten.

§. 1050. Verträge zwischen Eheleuten, wodurch einer dem Andern gewisse Vortheile auf den Todesfall bestimmt, sind nicht als Schenkungen, sondern als lästige Verträge zu betrachten<sup>20).</sup>

§. 1051. Wenn wechselseitige Schenkungen unter Lebendigen geschehen sind, so muß jede Schenkung für sich, nach den von Schenkungen überhaupt vorgeschriebenen Regeln, beurtheilt werden.

§. 1052. Wenn jedoch ein Theil das dem andern versprochene oder gegebene Geschenk auch aus einem an sich gesetzähnlichen Grunde widerstellt; so muß der Andere wegen desjenigen, was er von seiner Seite in Anschauung des von ihm versprochenen Geschenks, wirklich gegeben, oder geleistet hat, vollständig entschädigt werden<sup>21).</sup>

§. 1053. Schenkungen, welche unter einer von dem Geschenknehmer zu leisten-

20) Diese Verträge gehören überhaupt nicht zu den Rechtsgeschäften unter Lebenden. Die Bestimmung hat nur die Bedeutung, daß der Widerruf ausgeschlossen sein soll.

21) Was man sich bei dieser Bestimmung, die eigentlich mit dem vorhergehenden §. 1051 nicht harmoniert, juristisch gedacht hat, ist nicht bekannt. Eine wahre wechselseitige Schenkung giebt es nicht. Macht einer dem Anderen ein Geschenk, so kann er dazu wohl durch die Hoffnung bewogen werden, daß der Andere sich dadurch veranlaßt finden werde, ihm wieder ein Geschenk zu machen, nichts desto weniger aber ist die erste Handlung eine wahre Schenkung. Wird der Andere wirklich dadurch bestimmt, Ziemlich wieder etwas zu schenken, so ist dies eine remuneratorische Schenkung, die das R. R. gleichwohl als wahre Schenkung behandelt. Die scheinbare widersprechende L. 25, §. 11 D. do herod. pot. bezieht sich nicht darauf, sondern auf den Umfang der Leistungen des Erbschaftsbefügers. v. Savigny IV, S. 92 ff. und v. Meierfeld, Lehre von Schenkungen, I, S. 369 ff. Die Neueren haben aber daraus den Begriff einer wechselseitigen Schenkung, welche zu den lästigen Verträgen gehören soll, entnommen. Darauf beziehen sich einige Monita gegen den Entwurf, in welchem die wechselseitige Schenkung ganz übergegangen war. Hierüber äußert Suarez in der revis. monit.: „Es wollen einige Moniten, daß alle donations reciprocas als lästige Verträge betrachtet werden sollen. Dies kann man aber unmöglich annehmen, wenn man nicht zugeben will, daß die ganze Legislation über die Schenkungen vereinigt werde. Ich glaube, daß solche Schenkungen allen anderen gleich behandelt zu achten sind, und das einzige Singuläre dabei stattfindet, daß, wenn der Eine rezixirt, der Andere wegen dessen, was er auf seine Schenkung schon gegeben oder geleistet hat, vollständig entschädigt werden müsse.“ In Folge dessen wurden die beiden §§. 1051, 1052 eingeschaltet. (Ges.-Rev. Pens. XIV, S. 186.) Die erste Stelle entspricht völlig den Grundsätzen des R. R.; die zweite Stelle hingegen bringt die wechselseitigen Schenkungen gemäßfassungen auf den Stand, welchen die Moniten wollten, aber es ist unklar, wie das gemeint ist. Man kann es zunächst zweifelhaft finden: ob jedem der beiden Schenker zugestanden sein soll, wegen des Gegebenen oder Geleisteten Entschädigung zu fordern, wenn der Andere mit Erfolg widerstellt. Denn auf den Vorschenter paßt der Grund des Gesetzes nicht; es war, als er durch sein Geschenk die Dankbarkeit des Anderen zu gewinnen versuchte, völlig ungewiß, ob der Andere durch ein Gegengeschenk sich dankbar erweisen würde; der Vorschenter konnte nichts fordern und es wird wohl als völlig zweitloses angesehen werden, daß er seine Schenkung aus dem Grunde allein, weil sein Gegengeschenk erfolgte, niemals hätte widerstehen können, wenn es auch ganz gewiß geworden, daß er ein solches nicht zu erwarten habe. Diese in sofern von Anfang unzutreffliche Schenkung soll hinterdein den Charakter einer zu vergeltenden Leistung annehmen, wenn zufällig ein Gegengeschenk folgt. Das liegt außer dem Bereiche der Jurisprudenz. Dennoch ist dies, nach dem Wortlaute, der Inhalt des Gesetzes. Hiernächst ist zu fragen: ob, naddem der Eine seine Schenkung widerstellt, die Schenkung des Anderen, lediglich wegen jenes Widerrufs, auch soll ganz widerstehen (aufgehoben) werden können, oder ob sie fortbestehen soll, nämlich als Innominationkontrakt (ein juristischer Widerspruch), und Entschädigung für das Geleistete soll gefordert werden dürfen. Die zweite Eventualität führt zur offensbaren Rechtsverletzung, indem der Beschenkte gezwungen wird, die geschenkt erhaltenen, noch im unveränderten Zustande vorhandene Sachen, die ihm vielleicht zu gar nichts nutzt, zu bepalten und mit einer schweren Summe Geldes zu bezahlen, für die er freiwillig niemals nur einen Groschen ausgegeben haben würde. Dieser Grund nötigt, sich für die erste Eventualität zu entscheiden. Dann aber, fragt sich weiter, warum diesem Gegenschener nicht ebenso nur obliegen soll, die noch vorhandene Sache in ihrem dermaligen Zustande zurückzugeben, gleichwohl er selbst gehalten ist, die von ihm gegebene Sache, so wie sie ist, zurückzunehmen. Nach der Fassung des Gesetzes ist er berechtigt wie verpflichtet, die noch vorhandene Sache zurückzugeben, aber doch verpflichtet, die Verschlechterungen zu vergüten, weil er die Wiederaufhebung der beiderseitigen Schenkungen veranlaßt hat und der Andere darunter nichts verlieren soll. — Man hat sich diese Beziehungen nicht in ihrem wahren Zusammenhang klar gedacht.

den Bedingung, oder zu einem gewissen von ihm zu erfüllenden Endzweck<sup>22)</sup> versprochen, oder gegeben worden, sind, im zweifelhaften Falle, den lästigen Verträgen gleich zu achten.

§. 1054. Wenn jedoch aus den Umständen klar erhellet<sup>23)</sup>, daß die Bestimmung oder der Endzweck nur zum Scheine beigelegt worden, so ist der gleichen Schenkung, auch in Ansehung der Bezugsnüß zum Widerrufe, nach den allgemeinen Grundsätzen von Schenkungen überhaupt zu beurtheilen.

§. 1055. Doch muß, wenn ein Widerruf aus gesetzlichen Gründen erfolgt, und die Bedingung oder der Zweck nicht zum eigenen Vortheile des Beschenkten beigelegt waren, alles, was Letzterer zu deren Erfüllung gethan, oder geleistet hat, demselben nach dem höchsten Werthe vergütet werden.

§. 1056. Zielt die beigelegte Bedingung, oder der bestimmte Zweck lediglich zum Besten des Beschenkten<sup>24)</sup> ab, so kann eine solche Schenkung gleich jeder andern widerrufen werden.

§. 1057. Liegt jedoch der Grund des Widerrufs nicht in dem eigenen Verschulden des Beschenkten; und hat dieser, in Rücksicht auf die Schenkung, Handlungen vorgenommen, oder Einrichtungen getroffen, die ihm jetzt bei erfolgendem Widerrufe, schädlich werden: so kann er deshalb von dem Geschenkgeber Entschädigung<sup>25)</sup> fordern.

22) *Donatio sub modo.* Dieses Rechtsgeschäft ist aus Schenkung und Verpflichtung vermischt (*negotium mixtum*); die Vereicherung wird durch die auferlegte Verpflichtung zum Theil wieder aufgehoben. Die Verpflichtung kann bestehen in einer Leistung an den Schenker, oder an einen Dritten, oder in einer Leistung im öffentlichen oder kirchlichen Interesse. Betrifft der Modus nur die Verwendung des Geschenks zum Besten des Beschenkten, so ist das Rechtsgeschäft eine reine und wahre Schenkung. §. 1056. Darauf beruht das folgeredte Pr. 1715 des Obertr. vom 27. Febr. 1846: „Das aus reiner Freigebigkeit ertheilte Versprechen, demanden während seines Ausbildungsstadiums bei einer öffentlichen Behördigkeit zu unterhalten oder zu unterstützen, von Seiten solcher Personen, die überhaupt keine geistliche Verpflichtung zur Erziehung resp. Alimentation haben, ist nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen, und bedarf daher zur Klagbarkeit der gerichtlichen Form.“ (Entsch. Bd. XIII, S. 182.)

Das R. R. behandelte die *donatio sub modo* als Schenkung, d. h. sie war den Formen und den positiven Einschränkungen der Schenkung unterworfen, doch so, daß, wenn deswegen eine Ungültigkeit oder ein Widerruf zur Durchführung kam, das auf die Schenkung Geleistete abgezogen werden durfte. L. 49 D. de don. inter vir. (XXIV; 1); L. 5, §. 9 D. de iure dot. (XXIII, 3). Wegen Erfüllung der Auflage hatte der Schenker, wenn er ein eigener Vermögensinteresse dabei hatte, — außer dem Falle der Stipulation — stets die *actio praescriptis verbis*, wie aus einem Innominalkontrakte. Wenn aber eine Leistung an einen Dritten oder eine Handlung, bei der kein Einzelner ein Geldinteresse hat, auftrete vor; so konnte er im Falle der willkürlichen — unverhüldete Unmöglichkeit — Rüchtigung nur das Geschenk, conditione causa data, zurückfordern. L. 3, §. 8 C. de cond. ob causam (IV, 6). Der Dritte hatte, wenn er dem Vertrage nicht beigetreten war, nach älterem Rechte keine Klage, nach neuierem Rechte hatte er eine *actio utilis* (L. 3 C. de don, quae sub modo, VIII, 55), über deren Vorbild Meinungsverschiedenheit ist. Diese praktische Seite der *donatio sub modo* behandelt das A. L.R. anders: eine solche Schenkung soll, nach uniem. §. 1053, schlechtmäßig wie ein lästiger Vertrag angesehen werden. Daraus folgt: 1. Sie ist wieder der Form, noch dem Widerrufe einer Schenkung unterworfen; 2. der Gabe kann schlechthin auf Gegenleistung (Erfüllung des Modus) klagen, im Falle derselbe nicht in einer Leistung an ihn selbst besteht, auch dann, wenn er kein besonderes Geldinteresse dabei hat, ebenso wie nach R. R., auch anerkannt von dem Obertr. durch das Pr. 1571, vom 10. Mai 1845 (Entsch. Bd. XII, S. 150); 3. der Dritte hat, wenn er bei dem Vertrage nicht zugezogen worden ist, kein Klagerrecht. §. 74, Tit. 5 und die Ann. dazu.

23) Es soll also dem Richter aus den Umständen wahrnehmbar sein. Direkter Beweis durch Eidesdeklaration ist damit ausgeschlossen.

24) S. o. die Ann. 22 zu §. 1053.

25) Die Entschädigung muß so weit reichen, daß der Beschenkte in die Lage kommt, in welcher er sich befinden haben würde, wenn er nicht beschenkt worden wäre. Eine solche Entschädigung wird jedoch in manchen Fällen gar nicht zu erwarten sein. Gelegt, ein junger Mensch hätte einen *donatio alimentorum* auf gewisse Jahre erhalten, um zu studiren. Ohne dieselbe wäre er Professor geworden, als welcher er sich schon im zwanzigsten Jahre hätte ernähren können. Er hat es in diesem

§. 1058. Bei allen <sup>26)</sup> Schenkungen ist, wie bei andern <sup>27)</sup> Verträgen eine ausdrücklich oder durch Handlungen erklärte Annahme nothwendig. (Tit. 5, §. 78 sqq.) Die Schenkungsverträge  
ge geschlossen werden.

§. 1059. Doch sind die Worte <sup>28)</sup> und Handlungen des Andern, im zweifelhaften Falle, so zu deuten, daß er das Geschenk dadurch habe annehmen wollen.

§. 1060. Wenn der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit, oder sonst wegen Mangels am Verstande <sup>29)</sup>, die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht äußern kann, so kann ein jeder Dritter dasselbe zu seinem Besten acceptiren <sup>29 a)</sup>.

§. 1061. Ein noch nicht angenommenes Geschenk kann von den Erben dessen, für den es bestimmt war, wider den Willen des Schenkenden nicht mehr rechtmäßig acceptirt werden.

§. 1062. Wie weit der Beschenkte nach dem Tode des Schenkenden noch annehmen könne, oder die Erben des Letzteren diesen Antrag anzunehmen <sup>30)</sup> befugt sind, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der Acceptation überhaupt zu beurtheilen. (Tit. 5, §§. 90 — 108.)

§. 1063. Schenkungsverträge sollen gerichtlich abgeschlossen <sup>32)</sup> werden. Form der  
selben <sup>31)</sup>.

Alter aber erst bis zum Abgange zur Universität gebracht, nun ihm die Schenkung entzogen wird. Er hat jetzt keine Mittel zum Unterhalte und ist auch nicht im Stande, sich den Unterhalt durch Arbeit zu verdienen; und der Verlust der Schutzzeit seit dem 14. Jahre wird ihm nun schädlich. Wie soll dieser entschädigt werden? Ich meine: auf diesen Fall findet der, freilich sehr unbestimmte, Satz gar keine Anwendung. Der Beschenkte ist jetzt, hinsichtlich seines Unterhalts, nicht schlimmer gestellt, als er es vor der Schenkung war; und die Schulwissenschaften, welche er in Folge des bisherigen Genusses der Schenkung erlernt hat, werden ihm nicht schädlich, sie können ihm nur Vortheil bringen.

26) Bei allen, ohne Ausnahme. Dadurch entsteht eine erhebliche Abweichung von dem R. R. Nach dessen Grundsätzen ist die Einwilligung des Beschenkten zwar auch in solchen Fällen nothwendig, wo die Schenkung durch ein Rechtsgeschäft vermittelt wird, welches die Natur eines Vertrages mit dem Beschenkten hat, wie namentlich Tradition (L. 55 D. obl. et act. XLIV, 7), Schenkungsversprechen, Erlaßvertrag, aber nicht, weil die Schenkung als solche zu ihrer Vollendung der Acceptation bedürfte, sondern weil das Rechtsgeschäft, worin die Schenkung beruht, nicht ohne die Einwilligung des dadurch Beschenkten vollzogen werden kann. In Fällen aber, wo eine Rechtshandlung zur Schenkung angewendet wird, zu deren Vollziehung die Zustimmung des Beschenkten nicht erforderlich ist, wie bei der Bezahlung einer Schuld, bei der Expression, — da bedarf es zur Perfection der Schenkung der Annahme des Beschenkten nicht. v. Savigny IV, 146, wo die Beweise gegeben sind. Nach den Grundsätzen des A. L.R. verhält es sich damit anders. S. oben die Ann. 1 zu §. 1037. Die Frage war unter den Neueren streitig.

27) Die Verf. des A. L.R. sind davon ausgegangen, daß die Schenkung ein einzelnes Rechtsgeschäft sei, welches die Natur eines Vertrages zwischen dem Schenker und dem Beschenkten habe. Daher halten sie die Acceptation bei diesem Vertrage, wie bei anderen Verträgen, für nothwendig. Vergl. die vor. Ann. Die Form der Annahme ist die allgemeine. Tit. 4, §. 94 und Tit. 5, §. 81, verb. mit §. 1059 d. L.

28) In der authentischen Ausgabe von 1817 steht hier, aus einem Druckfehler, „Werke“ statt Worte.

29) Auf dem Falle eines solchen, in mangelhaften Geisteskräften liegenden, Hindernisses kann kein Dritter den Willen des Beschenkten erkennen; geschieht es doch, so ist das Geschäft nichtig. Vgl. §. 88, Tit. 5. — (4. A.) Die vom Vater seinem minderjährigen Kinde zwar nach der Theilung des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau, jedoch mit Rücksicht auf die Theilung gemachte Schenkung kann auch von dem bestellt gewesenen Theilungskurator angenommen werden, — sagt das Obertr. v. 10. Mai 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVII, S. 184). — Was dabei bedeutsames oder bedingtes wäre, ist nicht findbar. Mit oder ohne Rücksicht auf die Theilung, Theilungskurator oder nicht, — jeder Dritter hätte mit Erfolg acceptiren können, wenn der Beschenkte ein Kind war, wie der §. 1060 verordnet. War er aber nicht mehr in den Kinderjahren und demnach fähig, sich selbst zu erklären (§. 21, Tit. 4), so war der vormalige Theilungskurator zu dessen Vertretung schwerlich legitimirt.

29 a) (4. A.) Aus einem Vertrage, wodurch ein Großvater einem bereits geborenen Enkel und denen, welche etwa noch später geboren würden, ein Grundstück schenkt, können, wenn ihn die Eltern der Beschenkten genehmigt haben, die nachgeborenen Enkel und deren Rechtsnachfolger Rechte gegen den erjsgeborenen Enkel unmittelbar geltend machen. Ent. des Obertr. vom 26. Mai 1862 (Entsch. Bd. XLVII, S. 114).

30) Muß heißen: „zurückzunehmen“. R. vom 29. Dezember 1837 (Jahrb. Bd. L, S. 469).

31) Bei der Schenkung hat man von Alters her und fast bei allen civilisierten Völkern eine be-

§. 1064. Aus einem außergerichtlichen, wenn auch schriftlichen Schenkungsvertrag, kann daher in der Regel auf Erfüllung nicht gesagt werden<sup>32a)</sup>.

§. 1065. Ist hingegen eine geschenkte bewegliche Sache oder Summe<sup>33)</sup> dem sündere Gefahr des Missbrauchs einer vollkommenen Willensfreiheit gefunden, und daraus Anlaß genommen, die Freiheit des individuellen Willens bei dieser Handlung zu beschränken. Das R. R. hat zu diesem Zwecke drei ganz positive Regeln: Er schwerung der Willenserklärung durch positive Formen; Verbot der Schenkung unter Eheleuten; Gestaltung des Widerrufs einer selbst vorschriftsmäßig, also gültig vollzogenen Schenkung in gewissen Fällen aus besonderen Gründen. Auch die Verfasser des A. L. R. haben die vollkommene Willensfreiheit des Individuumus bei Schenkungen für gefährlich gehalten und Einschränkungen für zuträglich; von den vorgefundenen Mitteln haben sie aber zwei für ausreichend gehalten: die besondere Form und den Widerruf, wogegen das dritte Mittel, das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten, ganz aufgegeben worden ist. §. 1072. Von der Form wird hier in den §§. 1063—1069 gehandelt. Dieses Er schwerungsmittel ist bei weitem nicht so durchgreifend angewendet wie im R. R. Dieser fordert die Anwendung der Form, bei Strafe der Richtigkeit, bei der Schenkung in allen Gestalten, welche sie anzunehmen fähig ist. Nicht so das A. L. R.: nur die Schenkung in der Gestalt des Schenkungsversprechens ist als solche einer positiven Form unterworfen. Bei der Schenkung durch Tradition und Quastradition (Ecession) schien den Verf. die Gefahr des Missbrauchs der Willensfreiheit nicht so groß, um auch hier die besondere Form vorzuschreiben. Suarez sagt darüber in seinen Vorträgen über die Schlußreihen des Gesetzbuchs: „Da in der ganzen Lehre von Schenkungen hauptsächlich darauf gearbeitet worden, dem Leichtsinne, den Ueberleitungen und den Unbesonnenheiten, die bei solchen Geschäften hauptsächlich vorkommen, möglichst vorzubeugen, so ist als ein solches Vorbeugungsmittel angenommen: daß aus pactis de donando, wenn sie anhängerischlich geschlossen werden, auf Erfüllung nicht gesagt werden können. Es giebt Leute, die sich sehr bedenken, wenn sie nur etliche Louiss or baar aus ihrem Beutel weggeben sollen, die es aber gar nichts kostet, ein Versprechen, das erst in der Zukunft erfüllt werden soll, auszustellen und zu unterscheiden. Niemand verleiht etwas durch obige Feststellung. Ist das Gebehr nicht übertrieben, sondern den Vermögensumständen des Donantia angemessen, so kann er es ja gleich geben. Kann er aber dies nicht, so ist solches ein Zeichen, daß das Geldwerk ihn wirklich inkommodire und seinen Umständen nicht angemessen sei. Auf allen Fall bleibt ja noch der Weg der gerichtlichen Ausstellung übrig, wobei von Ueberleitungen und ungefüllten Zugänglichkeiten weit weniger zu befürchten ist.“ (Jahrb. Bd. XL, S. 23.)

(5. A.) M. J. über die erschwerenden Formen: *Donillus* i. e. Lib. V, cap. 2, §. 10; *d. Savigny* a. a. D. S. 194 flg.; *Haimbach* son. a. a. D. S. 697, Nr. II; *Mein Recht* der Forderungen, §. 233.

32) Wegen dieses Ausdrucks ist die gerichtliche Form auch für die Annahme behauptet worden. Die Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die Verbindlichmachung des Schenkers, auf das Schenkungsversprechen, wie aus Suarez' Erklärung (§. die vor. Ann.) erschließt und aus §. 1059 folgt, indem die Vorschrift von allen Schenkungen gilt (§. 1058), also auch von Schenkungsversprechen, welche darnach durch Handlungen acceptiri werden können. Der Ausdruck „abschließe“ hat hier dieselbe Bedeutung wie das „errichte“ in §. 172, Tit. 5. Die Beschränkung der Vorschrift auf das Versprechen folgt außerdem aus dem Zweck der Form, und aus den allgemeinen Grundsätzen über die Ansehung formwidriger Verträge. Der Zweck ist, Leichtsinne und unbedachte Ueberleitungen zu verhüten, nicht etwa in der Person des Beschenkten bei der Annahme — dieser wird gar nicht verpflichtet, den verprochenen Gegenstand läufig anzunehmen, er kann trotz der Acceptation des Versprechens die Annahme der Erfüllung ablehnen. Und einen Vertrag wegen Mangels der Form kann nur die Partei, hinsichtlich welcher die Form nicht beobachtet worden ist, anschlagen, weil nur diese nicht verbindlich gemacht worden ist. Ein vor einem Gerichtsdeputirten ohne Bezugnahme eines Protokollbürors oder eines Unterschriftzeugen von einem schreibfunktionären Schenker und einem schreibfahigen Beschenkten abgeschlossene Schenkungsvertrag kann darnach von dem Schenker nicht angegriffen werden, weil der acceptirende Beschenkte nur mit Kreuzen unterzeichnet hat, und seine Annahme nur als eine mündlich erklärt gilt. Wer aus diesem Grunde die Unverbindlichkeit des gerichtlichen Versprechen behaupten will, der muß entweder die absolute Richtigkeit des Vertrages von Anfang an behaupten, was ganz gewiß gründlos sein würde, da außergerichtliche Schenkungsverträge nur nicht flagbar sind (§. 1064), oder er müßte den Grund der Unverbindlichkeit des Versprechens darin finden, daß der Beschenkte auch seinerseits nicht an die Annahme gebunden wäre. Damit würde aber, konsequent, die Möglichkeit bestehen, einen Schenkungsversprechen überhaupt zum rechtsgültigen Tatsachen zu bringen, denn der Beschenkte kann niemals gezwungen werden, den ihm versprochenen Gegenstand anzunehmen, er ist auch an die in gerichtlicher Form geführte Annahme nicht gebunden.

32a) (4. A.) Die schriftliche Erklärung des Vaters. Einem seiner Kinder eine bestimmte Summe zahlen zu wollen, welche dasselbe auf seinen väterlichen Anteil anzurechnen verpflichtet sein sollte (II. 2, §§. 308, 327), stellt ein reines Schenkungsversprechen dar und ist mithin wegen mangelnder gerichtlicher Form unflagbar. *Erl. des Obertr.* vom 9. Juni 1863 (Arch. f. Rechtsv. Bd. XLIV, S. 246).

33) Diese Vorschrift findet auch bei Rechten, welche nicht zu den unbeweglichen Sachen gehören, statt. *Pr. des Obertr.* 1710, vom 21. Febr. 1846.

Geschenknehmer bereits übergeben<sup>34)</sup> worden, so findet deren Rückforderung aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages<sup>35)</sup> nicht statt.

34) Bei Rechten (s. d. vor. Ann.) kommt es mithin auf die Vollziehung derjenigen Handlung an, auf welcher der Übergang an den Beschenkten beruht.

a) Bei der Schenkung eines Forderungsrechts ist es die Cession oder Expromission, lediglich in der für sie als solche vorgeschriebenen Form. Eine Cession aus Freigebigkeit ist mithin rechtsgültig, wenn auch die ihr als causa praecedens zum Grunde liegenden Schenkung nur mündlich geschlossen worden ist. Pr. des Obertr. v. 9. April 1847 (Schles. Arch. Bd. VI, S. 472) und Pr. v. 29. Okt. 1847 (Rechtsf. Bd. III, S. 56). Wiederholt ausgeprochen in dem Pr. 2230, vom 12. Juli 1850: Die Schenkung einer im Hypothekenbuch eingetragenen Forderung wird, auch bei Übergabe des Dokuments, durch eine bloß mündliche Schenkungsklärung noch nicht perfekt und wirksam; es gehört vielmehr dazu eine schriftliche Erklärung des Geschenkgebers, durch welche der Geschenknehmer in den Stand gesetzt wird, über die Forderung als über die seine zu verfügen. (Entsch. Bd. XX, S. 128.) Es versteht sich jedoch, daß die Cessionshandlung als solche völlig perfekt und rechtsgültig sein muß; es genügt daher weder die bloße Übergabe des Dokuments in Fällen, wo zur Cession eine schriftliche Erklärung wesentlich ist (§. 394 d. T. und die Ann. dazu, und das soeben mitgetheilte Pr. 2230, womit die Entsch. des Oberamts-Reg. zu Lubben, vom 21. Juli 1809, in Mathis, Bd. VIII, S. 388 ff. zu vergleichen), noch ist die in gehöriger Form abgeschaffte Erklärung wirksam, so lange der Erklärende solche dem Anderen nicht einhändigt. So ist z. B., wenn jemand eine verbriehte Schufforderung durch Cession erwirbt, das Cessionsinstrument nicht auf seinen Namen, sondern auf den eines Dritten in der Abschrift ausstellen läßt, diesem Dritten die Schufforderung zu schenken, sodann das Schuld- und Cessionsinstrument in seiner Gewahrsam behält und, wenn auch mündlich, doch nicht schriftlich, erklärt, daß er die Dokumente für den Dritten besitzt, — durch diese Handlungen (eine Übergabe des Forderungsrechts, folglich) eine rechtsgültige Schenkung noch nicht zu Stande gekommen. Pr. des Obertr. v. 9. April 1833 (Entsch. Bd. II, S. 260). S. auch die folg. Ann. 35, Abs. 2. (5. A.) Auch ein Sparlassenbuch kann nicht durch bloße körperliche Übergabe desselben geschenkt werden, wenn es auf einen Namen lautet. Denn aledann ist es, obgleich die Rückzahlung der Einlage an den Inhaber geleistet werden kann und muß, doch kein Inhaberpapier, sondern nur eine Beweisurkunde über ein dem benannten Gläubiger zustehendes Forderungsrecht und der Inhaber ist ein bloßer Zahlungsempfänger für diesen Gläubiger. Deshalb ist zur Schenkung eines solchen Buches durch bloße Übergabe die Cession derselben von Seiten des darin genannten Gläubigers erforderlich. Dies ist die Meinung des Obertribunals, welche jedoch keine allgemeine Anerkennung für sich hat. Unten, Ann. 50 zu §. 47, Tit. 15. — Die Expromission und durch sie die Schenkung wird vollzogen, wenn der Schenker seinem Schuldner, unter Zurückgabe der Schufbeschreibung, auch nur mündlich austrägt, dieselbe Schuld dem zu Beschenkenden zu exprimitiren, und wenn darauf die Expromission zwischen dem Schuldner und dem Beschenkten förmlich vollzogen wird. S. das Pr. des Obertr. 1709 oben in der Ann. 3. Dadurch ist die Forderung auf den Beschenkten übertragen, folglich die beabsichtigte Schenkung des alten Gläubigers an den Beschenkten vollzogen. „Die Rückforderung aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages findet, wie überhaupt bei schenkungsweise übergebenen beweglichen Sachen, auch in jenem Falle nicht mehr statt.“ Dass. Pr. 1709, Alinen. (Entsch. Bd. XIII, S. 190.)

b) Bei der Schenkung durch Liberation von einer Schuld des Beschenkten an den Schenker besteht die causa efficiens in dem Erlaßvertrag (Enttagung); die Schenkung wird mithin wirklich vollzogen durch rechtsgültigen Abschluß des Erlaßvertrages. Anerkannt durch das Pr. des Obertr. 806 (Bl.-Beschl.) v. 24. Febr. 1840: „Allentgeltliche Enttagung eines bereits erworbenen, in gleicher Weise zwar noch künftigen, aber doch so beschaffenen Rechts, daß der Anfall derselben dem Enttagenden gewiß war, sind nur in Rücksicht auf ihre rechtlichen Wirkungen, nicht aber in Rücksicht auf ihre Form in den Schenkungen gleich zu achten.“ (Entsch. Bd. V, S. 261.) Das soll heißen: Dergleichen Enttagungen enthalten zwar eine wirkliche Schenkung im rechtlichen Sinne und es finden darauf die Grundätze von Schenkungen Anwendung, sie unterliegen mithin auch dem Widerruf der Schenkungen; aber die für Schenkungsverträge vorgeschriebene Form wird dazu nicht erforderlich. — Die Liberation von der Schuld des zu Beschenkenden an einen Dritten kann nicht Mittel der Schenkung sein, weil Jener nur auf dem Umwege des Erlaßes befreit werden kann. Der Schenker muß daher mit dem Geschenknehmer selbst in ein Vertragsverhältniß dadurch treten, daß er ihm den Regressanspruch, welchen er an denselben durch Bezahlung oder Uebernahme jener Schuld erworben hat, erlässt. Vergl. die Ann. 1 zu §. 1037.

35) Wegen Formmangels kann die Schenkung nicht angefochten werden, weil sie in gültiger Form vollzogen worden ist. Deshalb ist jedoch der Widerruf, welchem jede, auch formgemäß vollzogene Schenkung, aus befürdenden Gründen in gewissen Fällen, unterworfen ist (Ann. 31), nicht ausgeschlossen, vielmehr zeigt sich gerade bei einer formell gültigen Schenkung die Gestattung des Widerrufs erst wirksam, da es dieses Mittels bei einer formell ungültigen Schenkung nicht bedarf. Der §. 1065 bezieht sich lediglich auf die Form der Schenkungen, und der scheinbar widersprechende §. 1090

§. 1066. Ist eine unbewegliche Sache auf den Grund eines schriftlichen, wenn gleich außergerichtlichen Schenkungsvertrages, dem Beschenkten übergeben worden, so kann der Geschenkgeber dieselbe wegen Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht zurückfordern.

§. 1067. Vielmehr hat in diesem Falle der schriftliche außergerichtliche Vertrag die Kraft einer Punktation<sup>36)</sup>.

§. 1068. Doch gelten obige Vorschriften (§§. 1066, 1067) nur alsdann, wenn eine wirkliche Naturalübergabe, wodurch die geschenkte Sache in den Besitz und die Gewahrsam<sup>37)</sup> des Beschenkten gelangt, erfolgt ist.

§. 1069. Schenkungsverträge, welche bloß von — Notariis geschlossen werden, haben nicht die Kraft gerichtlicher Schenkungen<sup>38)</sup>.

§. 1070. Geschenke, welche zur Förderung unerlaubter Absichten gemacht werden, sind ungültig.

Welche  
Schenkungen,  
wegen des  
Zwecks, oder  
der Person  
des Geschenk-  
nehmers un-  
gültig sind.

Anh. §. 27. Hat ein Kantonsrat nach seiner Auswanderung, oder innerhalb des letzten Jahres vor seinem Austritt, durch Schenkungen, Enttagungen, Verzichtleistungen, Anerkenntnisse, Remissio- nes und andere Verfügungen sein Vermögen, ganz oder zum Theil, mittelbar oder unmittelbar ver- ringert, so ist zu vermuthen, daß er dies in der Absicht gehabt habe, um die Rechte des Staats und besonders der Invalidität zu schmälen. Demgemäß soll der Fidus befugt sein, auch wenn die Disposition außerdem rechtsfähig und in gehöriger Form abgefaßt wäre, auf die Annullierung solcher Schenkungen und anderer Verfügungen anzutragen, und dasjenige, was etwa schon auf dem Grunde derselben an einen Andern gelangt ist, jedoch ohne Binsen, zurückzufordern, es wäre denn, daß der Beschenkte, oder derjenige, zu dessen Gunsten die Enttagung, der Erlös, die Verzichtleistung oder das Anerkenntnis erfolgt ist, nachzuweisen vermöchte, oder sonst aus den Umständen klar erhebte, daß zur

gehört den Regeln vom Widerrufe einer formgerechten Schenkung an; er gestattet die Rente eine Zeit lang im Falle des §. 1065 ohne einen besonderen Grund. So verschwindet aller Widerspruch zwischen beiden Stellen, der mir früher unauslöslich schien.

(4. A.) Bei der Schenkung einer Forderung erhält die schriftliche Lesson und die Übergabe der- selben und der Schuldurkunde den Mangel der gerichtlichen Errichtung des Schenkungsvertrages. Art. des Obertr. v. 26. Mai 1853 (Archiv f. Rechtsf. Bd. IX, S. 192). — Vergl. oben, Ann. 34, lit. a.

36) Die §§. 1066 u. 1067 stehen völlig in Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz, daß bei unbeweglichen Sachen die justa causa der Übergabe in schriftlicher Form entstanden sein muß, wenn die Übergabe rechtsbeständig sein soll. §. 135, Tit. 5 und die Ann. dazu. Unter dieser Voraussetzung kann auch die Übergabe einer unbeweglichen Sache als Mittel zum Zwecke einer Schenkung angewendet werden.

37) Und die Gewahrsam. Dadurch wird die Übergabe, als Form der Schenkung, beschränkt auf die Fälle, wo der Übernehmer den Gegenstand der Übergabe körperlich empfängt. Nach dem Wortverstande müßte er in eigener Person die Sache empfangen; doch ist dies der Sinn des Gesetzes nicht, vielmehr ist, nach dem Zusammenhange, der Gedanke dieser, daß die Sache aus der physischen Gewalt des Schenkers heraustritt und in die des Beschenkten übergegangen sein muß, dargestellt, daß der Beschenkte nicht in der Lage ist, gegen den anderen Sinnes gewordene Schenker auf Ausübung der Sache zu klagen. Die Form des außergerichtlichen constitutum possessorium ist insofern ungeeignet zur Vollziehung einer Schenkung durch Übergabe. Dagegen kann „otiam per interpositam personam donatio consummari“ (L. 4 D. de dom. XXXIX, 5), wenn diese Mittelperson den Beschenkten repräsentirt, dargestellt, daß, wenn dieser den Gegenstand in seine Hände bringen will, er dieferhalb mit dem Schenker nicht mehr in Verbindung tritt, vielmehr es nur mit dem von ihm abhängigen Stellvertreter zu thun hat. Auch die br. m. traditio genügt, wenn die causa, auf welcher die Gewahrsam des Beschenkten beruht, in gehöriger Form aufgehoben wird. Kurz, das Prinzip ist: der Geschenknehmer muß in die Lage versetzt werden sein, daß er wegen der physischen Verfüllung über die geschenkte Sache gar nicht in Kontakt mit dem Schenker kommen, vielmehr über dieselbe in Person oder durch einen von ihm abhängigen Stellvertreter körperlich verfügen kann. Dies gilt insofern auch von beweglichen körperlichen Sachen. Die symbolische Übergabe ist in allen Fällen ungeeignet, wenn dadurch nicht der Schenker aus der körperlichen Herrschaft über die Sache freigesetzt wird.

38) Diese Vorschrift ist durch den §. 40 der Notariatsordnung vom 11. Juli 1845, wonach die von den Notaren innerhalb ihrer Kompetenz aufgenommenen Urkunden dieselbe Beweiskraft und Glaubwürdigkeit, wie die gerichtlich aufgenommenen, haben, nicht berührt, weil es sich hier nicht um bloße Beweiskraft und Glaubwürdigkeit, sondern um wesentliche Form handelt.

Zeit des gemachten Geschenks, oder der sonstigen Disposition, der Ausgewanderte die Absicht, sich dem Lande und Kanton zu entziehen, noch nicht gehabt habe<sup>39)</sup>.

§. 1071. Das wirklich Gegebene ist der Fiskus von dem Empfänger zurückzufordern berechtigt.

§. 1072. In wiefern Eheleute einander unter Lebendigen gültig beschenken können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II, Tit. 1, Abschn. 5.)

§. 1073. Auch wegen der Schenkungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften hat es bei den Vorschriften des Kirchenrechts sein Bewenden. (Th. II, Tit. 11, Abschn. 4, 12.)

§. 1074. Was von diesen verordnet ist, gilt auch von Schenkungen an auswärtige Schulen, Universitäten, und andere Erziehungsanstalten und milde Stiftungen.

§. 1075. Dagegen sind Schenkungen an inländische Schulen, Universitäten, und an andere dergleichen öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie an inländische Armen- und Waisenhäuser, an Hospitäler, zu Stipendien und anderen milden Stiftungen an und für sich, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, zulässig. (Th. II, Tit. 19.)

35. G. v. 13. Mai 1833, betr. die Schenkungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, sowie an andere Anstalten und Korporationen, unten Zus. 3 zu §. 39, Tit. 12.

§. 1076. Aus einem gültigen Schenkungsvertrage entsteht das Recht, auf die Übergabe der geschenkten<sup>40)</sup> Sache zu klagen.

§. 1077. Sind nutzbare Sachen gültigen Weise zum Geschenk versprochen worden, so muß der Geschenkgeber, wenn er die Übergabe widerrechtlich verzögert, die seit der Bögerung wirklich erhobenen Zugungen mit der Sache zugleich abliefern.

§. 1078. Uebrigens aber wird er, auch wegen der Erhaltungskosten, der Verbeserungen und Verschlimmerungen, nur einem redlichen Besitzer gleich geachtet<sup>41)</sup>.

§. 1079. Von geschenktem<sup>42)</sup> Gelde können erst nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse Zinsen gefordert werden.

§. 1080. Ist aber ein zinsbares Kapital geschenkt worden<sup>43)</sup>, so muß der Geschenkgeber alle Zinsen, die nach dem Zeitpunkte des Bezugs fällig waren, und die er gebohen hat, dem Beschenkten herausgeben.

§. 1081. Die Erben des Geschenkgebers sind zu Bezügerungszinsen, gleich andern Schuldner, verpflichtet<sup>44)</sup>.

39) Die Bestimmung, welche sich auf die abgeschaffte Kantonverfassung und die aufgehobene Vermögensstaatslition bezieht, kann nicht mehr zur direkten Anwendung kommen. (S. A.) Ob aber nicht eine analoge Anwendung davon zu machen, um die erlaunte Geldstrafe, im Mangel anderer Executionsmittel, zur Vollstreckung zu bringen, ist eine Frage, die mit guten Gründen bejaht werden kann.

40) Sollte heißen: „versprochenen“ Sache. Denn die Übergabe der Sache ist hier nicht das Schenkungsmittel, sondern nur die Bezahlung einer civilrechtlich gültigen Schuld; die wahre Schenkung ist das dem Beschenkten durch das Schenkungsversprechen verschaffte Forderungsrecht. R. s. auch v. Savigny, System, Bd. IV, §. 118. — Bgl. auch L. 35, §. 5 C. de donation. (VIII, 54).

41) Er haftet mithin, wenn die Sache untergeht oder verschlechtert wird, nur für Dolus und großes Versehen, nach dem allgemeinen Prinzip, Tit. 5, §. 280; L. 18, §. 3, L. 22 D. commod. (XII, 6); L. 108, §. 12 D. de leg. I (XXX); L. 62 D. de aedil. edicto (XXI, 1); L. 18, §. 3 D. de donationibus (XXXIX, 5).

42) S. die Ann. 40. Man meint hier eine gewöhnliche Geldobligation, welche durch das Schenkungsversprechen gegründet worden ist. Die Eigenthümlichkeit derselben, daß der Schuldner keine Bezugszinsen zahlt, ist aus dem R. R. beibehalten. L. 22 D. de don. (XXXIX, 5). Dieser §. 1079 legt jedoch dem Schenker Zuhaltungszinsen auf. Diese fangen an mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft oder, wenn ein Zahlungstermin festgesetzt ist, nach Ablauf derselben, weil der Schuldner den leichten ganzen Tag zur Zahlung Zeit hat, der Bezug mithin erst am folgenden Tage anfängt.

43) Dieser Fall sieht dem im §. 1077 gesetzten Falle völlig gleich.

44) Der Anfangstermin kann jedenfalls erst in die Zeit nach Ablauf der Überlegungsfrist fallen.

Wirkungen  
eines gültigen  
Schenkungs-  
vertrages.

§. 1082. Der Empfänger des Geschenks muß die Sache mit den darauf haftenden Lasten übernehmen.

§. 1083. Zur Gewährleistung wird der Schenkende dem Beschenkten nur durch ein ausdrückliches Versprechen derselben verpflichtet.

§. 1084. Wer jedoch wissentlich<sup>45)</sup> eine fremde oder schädliche Sache geschenkt, und den Geschenfnehmer darüber nicht gewarnt hat, der haftet für den diesem Leidem an seiner Person oder übrigem Vermögen dadurch entstehenden Schaden<sup>46)</sup>.

§. 1085. Wenn eine Sache mehreren Personen geschenkt worden, und eine von ihnen derselben nicht mittheilhaft werden kann, so fällt ihr Anteil in das Vermögen des Schenkenden zurück<sup>47)</sup>.

§. 1086. Ist die geschenkte Sache untheilbar, so entsteht in diesem Falle zwischen dem Schenkenden und den übrigen Beschenkten ein gemeinschaftliches Eigenthum.

§. 1087. Hatemand eine rechtsgültige<sup>47a)</sup> Schenkung seines ganzen Vermögens<sup>48)</sup> errichtet, sich aber die Verfügung über einen gewissen Theil<sup>49)</sup> oder eine ge-

len. Denn aus der Mora des Erblassers hat der Erbe keine Verbindlichkeit ererbt, weil der Erblasser selbst keine hatte; der Erbe muß mithin für seine Person in Moram verfecht werden, welches während der Überlegungsfrist nicht angeht. §. 386, Tit. 9. Vergl. auch L. 5, §. 20 D. ut in possess. legator.

45) Also haftet der Schenker nur für den Dolus wegen der Eviction wie wegen der abilitischen Ansprüche. Dieser Grundatz kommt unverändert aus der L. 18, §. 3 D. de dom. (XXXIX, 5) und L. 62 D. de aedil. ed. (XXI, 1). Vergl. die folg. Ann.

46) Das bringt die Natur der Schenkung mit sich, welche es unmöglich macht, daß, wie bei dem Kaufe, retributorisch oder actione quanti minoris auf Rückgabe oder Widerordnung des Kaufgeleistet werden kann. Der Anspruch des Beschenkten geht nur auf Erbah seines in Folge der Schenkung erlittenen positiven Verlustes, soweit dieser den Wert des Geschenkes übersteigt, der Beschenkte mithin ärmer geworden ist in Vergleich zu seinem Vermögen vor der Schenkung. Würde ihm z. B. die ganze Sache eintritt, so bestände sein Verlust in den aus eigenen Mitteln auf die Sache gemachten Verwendungen.

47) Das Alterszenrecht ist ausgeschlossen.

47a) Ist nicht möglich, es giebt dafür keine Form. S. u. die Ann. 52 am Ende. Den Ber. des A. L.R. ist die Schenkung des ganzen Vermögens nicht klar gewesen. Suarez sagt: „Sie ist widerrussisch, da sie nur mortis causa geschehen kann.“ (Dahib. Bd. LII, S. 18.)

48) Es ist ungeviß: ob das gegenwärtige oder auch das zukünftige Vermögen gemeint ist. Man muß das Erst annehmen, weil die Beschreibung des ganzen zukünftigen Vermögens einen Erbvertrag enthält, welcher nicht in der Form des Schenkungsvertrages errichtet werden kann. — Die Schenkung des ganzen Vermögens muß immer als eine Singularsuccession betrachtet werden. Folgerichtig müßten deshalb die einzelnen körperlichen Sachen, um das Eigenthum zu übertragen, an den Beschenkten übergeben werden. Daß A. L.R. hat jedoch den Grundatz, daß das Eigenthum eines ganzen Vermögens schon durch den Vertrag übergeht; nur der Besitz muß von jeder einzelnen Sache besonders ergriffen werden. §§. 474, 475 d. T. — Hinsichtlich der Schulden gilt der Grundatz, daß unter Vermögen nur dasjenige verstanden wird, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt. Ann. §. 19 (zu §. 646 d. T.); L. 72 pr. D. de jure dotium (XXIII, 3); L. 39, §. 1 D. de verb. sign. (L. 16); L. 69 D. ad leg. Fale (XXXV, 2); L. 11 D. de jure fisci (XLIX, 14); L. 8, §. 4 C. de bon. quae lib. (VI, 61). Nach allgemeinen Rechtsgrundzügen wäre dies nur von Einfluß auf das Verhältniß der beiden Parteien; die Gläubiger gewinnen dadurch kein Klageright gegen den Beschenkten. Aber sie erreichen nach R. R., das praktische Resultat, sich aus dem Vermögen bezahlt zu machen, durch eine utilis actio, nämlich durch fingire Tescion der Klage, welche der Schenker selbst, wenn er angegriffen wird, auf Vertretung und Freimachung hat, oder, wenn derselbe etwa dem Beschenkten die Bezahlung der Schulden ausdrücklich erlassen hätte, durch die actio Pauliana. Das A. L.R. hingegen sieht die Schulden als obligations rei an und giebt den Gläubigern die direkte Klage gegen den Inhaber des Vermögens als solchen. §. 463 d. Tn. Vergl. Ann. §. 19 und die Ann. dazu. (A. A.) Das Obertr. hat in einem Erl. v. 26. März 1860 (Entsch. Bd. XLIII, §. 131) im Widerstreite mit den einstimmigen Instanzerichten angenommen, daß auch das künftige Vermögen, welches am Todestage des Schenkenden vorhanden sein werde, durch einen Schenkungsakt, ohne Anwendung der Formen eines Erbvertrages, übertragen werden könne. Die Beweisführung ist wieder juristisch, noch ist sie auf positive Bestimmungen gestützt; sie beruht auf Ausführungen von Suarez, die jedoch die bestehende Frage ganz ebenso vollig unberührt lassen, wie es der §. 1087 selbst thut. Ein solches die Testamente und Erbverträge ganz entbehrlisch machendes Institut kennt das

wisse Summe vorbehalten: so fallen diese, wenn der Schenkende gar keine Verfügung getroffen hat, in der Regel dem Beschenkten anheim.

§. 1088. Verläßt aber der Schenkende gesetzliche Erben in auf- oder absteigender Linie, oder Geschwister oder Geschwister-Kinder ersten Grades: so haben diese auf eine solche vorbehaltene Sache oder Summe vor dem Beschenkten vorzüglichsten Anspruch.

§. 1089. Gerichtlich geschlossene Schenkungen können in der Regel nicht widerufen werden.

§. 1090. Ist aber eine außergerichtlich geschlossene Schenkung schon durch die Uebergabe vollzogen worden, so findet dennoch der Wideruf<sup>a)</sup> innerhalb <sup>Wider-  
ruf 49a) der  
Schenkungen</sup> Sechs Monaten nach der Uebergabe statt<sup>b)</sup>.

A. L.R. nicht; es wird von dem Obertribunal erst neu eingeführt, passt aber nicht in das landrechte System und dessen Formenwesen. In der ganzen Erfindung ist keine juristische Logit. Zur Uebertragung eines ganzen zukünftigen Vermögens, wie es bei dem Tode des Besitzers sein wird, kennt das A. L.R. keine anderen Formen als Testamente und Erbverträge; die §§. 1087 und 1088 sprechen nur von bereits vorhandenem Vermögen. Als Vertrag unter Lebendigen ist dieser Schenkungsvertrag schon nach §. 71, Tit. 5 wegen Unbestimmtheit des Gegenstandes unverbindlich. Vergl. die eigene Ausführung des Obertr. in dem Erl. vom 6. Juli 1860 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXXVIII, S. 111).

49) Der vorbehaltene Theil kann bestehen in einer Quote, oder in einzelnen Sachen und Rechten, oder in dem Riechbrauche, oder auch in der Verpflichtung des Empfängers, den Schenker zu verpflegen. Der letzte Fall verwandelt die Schenkung in einen Vitalien- oder Alimentenkontrakt, von welchem der §. 19 des Anh. (zu §. 646 d. L.) handelt. Hat der Schenker sich einen quotitiativen oder quantitativen Theil vorbehalten, so müssen sich die Gläubiger zunächst an ihn halten, weil er dann nicht vermögenslos ist.

49a) Der Wideruf, von welchem unter dieser Überschrift gehandelt wird, bezieht sich auf an sich gültige Schenkungen, ist also eine Ausnahme von der Regel, und nur aus besonderen Gründen zulässig. M. f. darüber: Donellus i. e. Lib. XIV, esp. 26—32; v. Savigny a. a. D. S. 224 u. sg.; Heimbach sen. a. a. D., S. 706, lit. C.; M. Recht der Forderungen, §. 235; Vornemann a. a. D. §. 243.

49b) (4. A.) Dieser Wideruf braucht nicht in dem persönlichen Gerichtsstande des Beschenkten zu gefeiert werden. Erl. des Obertr. v. 26. Mai 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IX, S. 192). — Der Wideruf erfordert überhaupt keine bestimmte Form, weil er als bloße Thatache (Reue) in Betracht kommt und wirkt; nur muß er dem Beschenkten und gegeben werden. (5. A.) Damit ist auch das Obertr. einverstanden; denn es hat angenommen, daß die durch einen Dritten Namens des Schenkers abgegebene Erklärung des Widerufs dem Beschenkten die Ueberzeugung verschaffen müsse, daß derselbe wirklich von dem Geschenkgeber ausgehe und gewollt werde; und daß diese Ueberzeugung dem Beschenkten noch innerhalb der bestimmten sechsmonatlichen Frist verschafft werden müsse. Es sei in jedem einzelnen Falle Sach konkret der thatächlicher Beurteilung, ob ein Hergang anzunehmen, welcher eine solche Ueberzeugung konstatire. Der Rechtsfall war der, daß ein Rechtsanwalt dem Beschenkten mitgetheilt hatte, der Geber widerufe das Geschenk, ohne sich über den Auftrag auszuweisen. Erl. vom 8. November 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 124 u. 126).

50) Widerspricht nicht dem §. 1065. S. o. die Anm. 35. Dieser hier wegen bloßer Sinnesänderung (Reue) gestatteter Wideruf kann ausgeschlossen werden durch Hinzufügung der gerichtlichen Form zu der Handlung, in deren Gestalt die Schenkung vollzogen worden ist, oder, wie Suarez (Anm. 51) es ausdrückt, durch gerichtliche Insinuation der Schenkung. §. 1089.

Die dem Geschenkgeber zustehende Befugnis, eine außergerichtliche, durch die Uebergabe vollzogene Schenkung binnen sechs Monaten zu widerufen, beschränkt sich nicht auf seine Person, sondern geht auch auf seine Erben über. So sagt das Obertr. in dem Pr. 1554, vom 15. März 1845 (Entsch. Bd. XI, S. 256). Der Satz ist keine Rechtswahrheit (s. u. die Anm. 57 zu §. 1112) und steht ohne nötigenden Grund den umstrittenen uralten Grundsatz um, daß der Wille des Erblassers durch den Erben nicht geändert werden kann, vielmehr durch den Tod unveränderlich wird; eine Reue des Gebers kann nicht mehr eintreten, sie ist etwas höchst Persönliches, durch einen Anderen nach seinem Sinne zu begehen undeutbar, folglich unvererblich. Dieser Grundsatz findet gerade auch auf den Wideruf von Schenkungen Anwendung. Fragm. Vat. §. 313; L. 24 C. de don. inter vir. (V, 16); L. 1, L. 7, §. 1, L. 10 in fine C. de revocandi donationibus (VIII, 56). Das A. L.R. ändert weder direkt noch indirekt hieran etwas. Vergl. auch unten die Anm. 1 zu §. 1137 u. Anm. 2 zu §. 1138. (5. A.) Auch nach dieser Theorie des Obertr. ist ein einzelner Witterbe, so lange die Witwer über den innerhalb der sechsmonatlichen Frist gestatteten Wideruf der von ihrem Erblasser

2) Wegen Übernahme<sup>51)</sup>. Schenkung nur so weit widerrufen werden, als das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat.

§. 1092. In gleichem Maße kann auch eine gerichtlich geschlossene und durch die Übergabe vollzogene Schenkung widerrufen werden.

§. 1093. Doch ist in beiden Fällen der Widerruf wegen Übernahme nur innerhalb Dreier Jahre, bei gerichtlichen Schenkungen vom Tage der Abschließung, bei außergerichtlichen aber vom Tage der Übergabe zulässig.

einem Dritten mündlich gemachten und durch Übergabe vollzogenen Schenkung sich noch nicht erklärt haben, für sich allein zur Ausübung dieses Widerrufsrechts und zu der Klage auf Rückgabe der geschenkten Sach an die Erben nicht befugt, gemäß §. 151, Tit. 17. Erl. des Obertr. vom 22. Juni 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LIX, S. 265).

(4. A.) Wegen Irrthums in dem ausdrücklich erklärteten alleinigen Beweggrunde der durch Übergabe vollzogenen Schenkung unterliegt die Rückforderung nicht der Bestimmung des §. 150, I, 4, sondern den Vorschriften der §§. 166 ff., 178 ff., I, 16, und den §§. 1090 ff. d. T. Erl. des Obertr. vom 24. April 1856 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXI, S. 128).

51) Die unter dieser Überschrift in den §§. 1091—1112 getroffenen Bestimmungen gehören eigentlich in die Klassif. der Regeln über die positive Form der Schenkung. Sie weichen von der Röm. Theorie erheblich ab. Das neue R. R. ist darin mangelhaft. Während es die gerichtliche Insinuation nur bei der sehr bedeutenden Summe von 500 Solidi, ohne Rücksicht auf den Betrag des Vermögens des Schenkens, vorschreibt, bestreut es sogar die Schenkungen unter dieser Summe von der allgemeinen Vertragsform der Stipulation und lässt jedes formlose Schenungsvertrag schließen. Diese Mängel haben die Ber. des A. L.R. bewogen, von den Normen des R. R. in diesem Punkte abzugehen. Suarez begründet in seinen Vorträgen bei der Schlussrevision des Gesetzbuchs die neue Theorie wie folgt: „Der Römischen Theorie, wonach eine Schenkung, wenn sie quingentos Solidios überstieg, gerichtlich insinuirt werden müsste, und wenn die Insinuation nicht gechehen war, quoad excessum nicht gelten könnte, ist hier eine andere substituirt, nach welcher die Insinuation erforderlich wird, wenn die Schenkung die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat. Der Grund der Änderung liegt sichtbar darin, weil 500 Solidi, die für den Millionär eine Kleinigkeit sind, einer anderen, minder vermögenden Donatorem leicht sehr in Verlegenheit setzen, oder wohl gar ruinieren können; mithin der Zweck des Gesetzes: ne donatione in profusionem degenerant, noxiosque reipublica producunt effectus, durch die Bestimmung einer gewissen Summe, ohne Rücksicht auf die Vermögenszustände des Donatoris, nicht erreicht werden könnte. Es giebt daher Rechtslehrer, welche behaupten, daß Schenkungen, welche a personis illustribus gefehlten, an diese Summe nicht gebunden sind, und andere, z. E. Estor, sind gar der Meinung, daß diese Römische Theorie in Deutschland keine Anwendung finde. Das einzige Bedenken gegen die Vorschriften des Gesetzbuchs könnte darin geheist werden, daß nach selbigen eine Ungezwöhnlichkeit des Eigentums und der Rechte entstehe; und daß die Untersuchung des Vermögenszustandes tempore donationis, wenn aus diesem Fundamente die Revokation verlangt wird, auf große Weitläufigkeiten führen könnte. Wenn man inzwischen erwägt, daß der Widerruf aus diesem Grunde nur innerhalb dreier Jahre stattfinde, daß in der Zwischenzeit der Donatarium alle Rechte eines redlichen Besitzers habe, mithin das geschenkt Erhaltene nur quatenus extat vel quatenus inoccupatum est, zurückgeleistet; daß die Rückgabe sich nie aus das Ganze, sondern nur auf den excessum inoccupatum est, zurückleiste; daß werden die Befolgrisse wegen Unsicherheit des Eigentums und wegen unterschuldeter Verlegenheiten für den Donatarium wohl hinwegfallen. Da hiernächst der Donans, wenn er feierlich und gerichtlich verfestigt hat, daß das Geschenk die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, von diesem Juro revocandi keinen Gebrauch mehr machen kann; und da ein Jeder, welcher aus diesem Grunde sein eigenes factum impugniren will, sich dadurch der richterlichen Unterfuchung: ob er nicht ein Besitzwender sei? aussezt; so ist übersüßig dasstir gejagt, daß nicht so leichtemand aus bloßen Leichtfunde, Veränderlichkeit oder Chalance zu diesem Romodio gerissen wird. Auf der anderen Seite ist dann doch aber auch die Aussicht, daß eine wirklich übertriebene Schenkung innerhalb dreier Jahre noch revokirt werden könne, sowie die Unständlichkeit und Feierlichkeit, womit die Schenkung selbst, wenn sie der Revokation nicht ausgesetzt sein soll, vollzogen werden muß, theils ein Baum gegen Uebereileungen und Verleitungen zu unbekannten Handlungen dieter Art; theils ein legitimes Rettungsmittel für den, welcher sich dazu bei aller Vorsicht des Gesetzes hat hinreichen lassen, und der dadurch wenigstens gegen eine gänzliche Verarmung gehützt wird. Aber könnte man noch an der neuen Theorie tadeln, daß der Widerruf zu sehr erlaubt sei. Inzwischen scheint es doch nicht, daß darunter etwas geändert werden könne, ohne der Sicherheit und Zuverlässigkeit des bürgerlichen Lehrers, die freilich immer ein Hauptaugenmerk der Gesetzgebung sein muß, zu nahe zu treten.“ Approbatum auf vorhergängigen Vortrag im Staatsrathe den 30. Dezember 1793. Suarez, (Jahrb. XL, S. 29.)

§. 1094. Hat der Schenkende bei gerichtlicher Abschließung des Vertrags ausdrücklich erklärt, daß das Geschenk die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige<sup>52)</sup>, so kann er von dieser Befugniß zum Widerrufe keinen Gebrauch machen.

§. 1095. Doch muß einem solchen Geschenkgeber das Gesetz nebst den Folgen seiner Angabe deutlich erklärt, und wie dieses geschehen, in dem Protokolle ausdrücklich bemerkt werden.

§. 1096. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist der Widerruf nur alsdann zulässig, wenn der Schenkende zugleich nachweisen kann, daß er aus einem Irrthume, in welchen er ohne sein eigenes grobes Verschen gerathen ist, sein Vermögen für größer, als es wirklich war, gehalten habe.

§. 1097. Bei der Bestimmung: ob und wie weit das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden übersteige, ist auf die Zeit des geschlossenen Vertrages zu sehen.

§. 1098. Geschieht aber der Widerruf noch vor der Uebergabe, so wird auf den Zustand des Vermögens, wie es alsdann beschaffen ist, Rücksicht genommen.

§. 1099. Besteht ein Geschenk in beständig fortlaufenden Hebungen, so muß, bei Berechnung des Betrags, das Kapital nach landüblichen Zinsen bestimmt werden. (§. 841.)

§. 1100. Besteht das Geschenk in jährlichen Hebungen, die nur auf die Lebenszeit des Schenkenden oder des Beschenkten eingeschränkt sind, so müssen die Hebungen mit den Einkünften, die der Schenkende zur Zeit des Vertrages zu genießen hatte, verglichen, und soweit, als sie die Hälfte dieser Einkünfte übersteigen, heruntergesetzt werden<sup>53)</sup>.

§. 1101. Wird ein Geschenk durch Beiträge mehrerer Personen zusammen gebracht, so wird, in Anschluß eines jeden der Schenkenden, auf das Verhältniß seines Beitrags zu seinem Vermögen Rücksicht genommen.

§. 1102. Geschenke einer Korporation sind nach dem gemeinschaftlichen<sup>54)</sup> Vermögen derselben zu beurtheilen.

§. 1103. Wenn eine Person Mehreren zu gleicher Zeit<sup>54)</sup> Geschenke macht, so können dieselben in so weit widerrufen werden, als sie, zusammen genommen, das halbe Vermögen des Schenkenden übersteigen.

52) Dies ist die Formel der gerichtlichen Insinuation einer Schenkung, welche Suarez sich „feierlich“ gedacht hat. Ann. 51. Davon ist keine Spur. Die Formel wird nicht von dem Schenker ausgesprochen und wer die Praxis kennt, weiß, daß die Floskel und die Belehrung (§. 1095) ins Protokoll geschrieben wird, ohne daß die Bedeutung immer zum klaren Bewußtsein des Erklärenden kommt. Nach der Natur der Formel als solcher kommt also die historische Wahrheit ihres Inhalts nichts an, da sie eben nur den Zweck der Feierlichkeit hat, um Übereilung zu verhindern. Suarez hat aber den Beweis der Unrichtigkeit für zulässig und wirksam gehalten (§. 1096), indem er als Folge davon nur die Gefahr zeigt, daß der Impugnant sich der Unterfütterung, ob er nicht ein Verbrechender sei, aussehe. Ann. 51. Diese Gefahr ist sehr entternt und ungewöhnlich, und wenn der Fall eintreten sollte, wird sich Mancher eine solche Folge gern gefallen lassen. Die Formel paßt auch nur auf Schenkungen einzelner Sachen und Rechte, bei Schenkungen des ganzen Vermögens (§. 1087) ist sie selbstverständlich unanwendbar. Eine solche Schenkung bleibt mitin dem Widerrufe bis auf die Hälfte während der Verjährungszeit immer ausgeübt. Man hat sich die eigenthümliche Natur des aus einer Schenkung des ganzen Vermögens entstehenden Rechtsverhältnisses nicht klar gedacht. S. o. die Ann. 47<sup>a</sup> zu §. 1087.

52<sup>a</sup>) Vergl. die hiervon verschiedene Berechnungsart, welche §§. 347 ff., Tit. 12 bei Legaten und Schenkungen von Todes wegen vorgeschrieben ist.

53) Das ist das Korporationsvermögen oder dasjenige, was die juristische Person als solche hat, mit Einschluß des Vermögens, dessen Ruhungen den einzelnen Mitgliedern der Korporation zustehen. Aber auch hier gilt als Vermögen nur das, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt. Eine Korporation, die zur Befriedung ihrer Bedürfnisse ihre Mitglieder besteuern muß, hat kein Vermögen in dem hier gemeinten Sinne.

54) Der Fall ist so gedacht, daß Mehrere durch eine und dieselbe Handlung beschenkt werden.  
§. 1106.

§. 1104. Alsdann trägt ein jeder Geschenknehmer, nach Verhältniß des Empfängen, zur Ergänzung der dem Schenkenden fehlenden Hälfte bei.

§. 1105. So weit jedoch einer der mehreren Geschenknehmer, nach der unten §. 1105 folgenden Vorschrift, zur Rückgabe seines Anteils nicht schuldig, oder dazu nicht vermögend ist, darf der dadurch entstehende Ausfall von den andern Beschenkten nicht übertragen werden.

§. 1106. Die Vorschrift §§. 1103 — 1105 findet nur alsdann Anwendung, wenn die an sich gültigen Schenkungsverträge mit den mehreren Geschenknehmern, durch eine und eben dieselbe Handlung, es sei außergerichtlich durch Übergabe, oder durch gerichtliche Aufnahme, abgeschlossen worden.

§. 1107. Hat aber Eine Person Mehrern zu verschiedenen Zeiten, wenngleich an Einem Tage, Geschenke gemacht: so ist bei jedem Geschenke das Verhältniß desselben, gegen das Vermögen des Schenkenden, nach dem Zeitpunkte, wo der Vertrag darüber abgeschlossen worden, zu beurtheilen<sup>55)</sup>.

§. 1108. Die ältern gültig versprochenen, wenn auch noch nicht wirklich gegebenen, Geschenke sind alsdann, in Ansehung einer jeden späteren Schenkung, gleich andern Schulden, von dem Aktivvermögen des Geschenkgebers abzuziehen<sup>56)</sup>.

§. 1109. Was vorstehend §§. 1107, 1108 verordnet ist, findet auch statt, wenn Jemand eben derselben Person mehrere Geschenke zu verschiedenen Zeiten gemacht hat.

§. 1110. Dass die Entrichtung des Geschenks in verschiedenen Terminen versprochen, oder wirklich geleistet worden, hat auf die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Geschenke, und dem Vermögen des Geschenkgebers, keinen Einfluß, sondern es wird immer nur auf den Zeitpunkt, wo der Schenkungsvertrag selbst zu Stande gekommen ist, Rücksicht genommen.

§. 1111. Sobald sich findet, daß Jemand mehr als die Hälfte seines Vermögens verschenkt habe, ist der Richter befugt und schuldig, zu untersuchen, ob nicht ein solcher Mensch, als ein Verschwender, unter Vormundschaft zu setzen sei<sup>56)</sup>.

§. 1112. Die Erben des Geschenkgebers können eine an sich gültige Schenkung des Erblassers aus dem Grunde, weil sie das halbe Vermögen des Erblassers überstiegen habe, in der Regel nur alsdann<sup>57)</sup> widerrufen, wenn schon der Erblasser seinen Entschluß zu einem solchen Widerrufe gerichtlich erklärt hatte. (Tit. 12, §. 587 sqq.)

§. 1113. Dagegen<sup>58)</sup> können nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen

<sup>55)</sup> wegen  
Befreiung  
des Pflicht-  
theiles).

55) Man kann auf diese Weise sein ganzes Vermögen weglassen bis auf eine grohe Kleinigkeit, ohne daß ein Widerruf wegen Übermaßes möglich ist: man verschenkt von dem jedesmaligen Reste immer nur die Hälfte. Daran hat man wohl nicht gedacht.

55 a) Schenkungen, welche durch Erlaß von Schulden vollzogen worden sind, werden sowohl der Aktivmasse wieder hinzugerechnet, als auch bei der Summe der Schenkungen berücksichtigt.

56) Das muß mithin in allen Fällen geschehen, wo Jemand eine Schenkung des ganzen Vermögens macht. §. 1087 und Ann. 52 a. E. Jedenfalls aber in dem in der Ann. 55 a. gedachten Falle.

57) Dies ist eine Ausnahme. Das Obertr. hingegen meint, auch der Erbe habe das Widerrufrecht; und sieht hierin eine besondere Einschränkung des Revolutionsrechts der Erben, indem es davon ausgeht, daß dem Erben als solchem der Widerruf einer Schenkung, wozu der Schenker befugt gewesen wäre, wenn er seine Gesinnung geändert hätte, zustehe. Das ist ein Rechtsirrtum. S. o. die Ann. 50 a. E. zu §. 1080 und u. die Ann. 1 zu §. 1137.

\* ) (5. A.) Aus der gemeinrechlichen Literatur ist zur Erklärung dieser Lehre nichts zu gebrauchen. Aus der Preußischen ist zu notiren: A. H. Simon u. H. L. v. Strampff, Bemerkungen über die donatio inoficioosa, und die damit verbundenen Lebten des Widerrufs einer Schenkung wegen Übermaßes und eines Kreditrentenkontrakts, wegen Verleihung im Pflichtthilfe; in Simon u. v. Strampff Zeitschrift, Bd. I, S. 75 ff. Müller, über die donatio inoficioosa, ebd. S. 68 seq.

58) Dieses Bindewort ist hier in der Bedeutung gebraucht, um den Erhalt der in dem vorhergehenden §. verordneten Ausschließung der Vererblichkeit des Widerrufs wegen Übermaßes mit diesem Satze in Verbindung zu setzen. Dies giebt den beiden §§. 1112 u. 1113 diesen Sinn: Der Wider-

ein Pflichttheil gebührt, eine jede von dem Erblasser innerhalb Dreier Jahre vor seinem Tode gemachte Schenkung widerrufen, wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrags der geschenkten Summe oder Sache ausmacht<sup>59)</sup>.

Anh. §. 28. Was im §. 1113 von blohen Schentungen aus Freigebigkeit gesagt worden ist, soll auf belohnende und solche Schentungen, bei welchen eine Bedingung zum Vortheil des Geschenkgebers<sup>60)</sup> gemacht worden ist, nicht angewendet werden.

Auf einer Schentung wegen Übermaßes geht in der Regel nicht auf die Erben über. Dagegen geht er ausnahmsweise in zwei Fällen auf sie über: a) wenn der Schenker seinen Entschluß zum Widerrufe schon gerichtlich erklärt hat, und b) wenn der reine Nachlaß nicht die Hälfte der in den letzten drei Jahren gemachten Schentungen austrägt. Darnach hätte dieser Widerruf keinen Zusammenhang mit der Röm. donatio inofficiosa. Bei näherer Betrachtung der Sache kommt man jedoch zu der Überzeugung, daß die Fassung des Gesetzes unzutreffend ist. Dazu führen zwei sichere Gründe. Der eine sachliche Grund beruht darin, daß nicht vererbt werden kann, was der Erblasser selbst nicht hatte und nicht haben möchte. Der Widerruf wegen Übermaßes hat die Bedingung der Willensänderung des Schenkters: wenn er nicht widerrufen will, so will er eben schenken. So lange er mithin seinen Willen nicht verändert hat, ist für ihn kein Forderungsrecht vorhanden, er hinterläßt also auch nichts, wenn er in der Stetigkeit seines Willens stirbt. Diesen Rechtsgrundang erkennt der §. 1112 ausdrücklich an. (Aus diesen Gründen ist das Pr. des Obertr. 1554, in der Anmerk. 50 zu §. 1090, ungerechtfertigt.) Ein Dritter kann die Handlung des Gebers, wider dessen Willen, unmöglich anfechten, es sei denn, daß seine Rechte durch die Schentung verletzt worden; er muß mithin aus eigenem Rechte dazu befugt sein. Nach R. R. kommt dies in zwei Fällen vor: bei der donatio inofficiosa und bei der actio Pauliana. — Der andere Grund ist die ausdrücklich erklärte Absicht des Verfassers des A. L.R., das Welen der donatio inofficiosa beizubehalten. Suarez sagt darüber in den Vorträgen bei der Schlussektion: „Die Römische Lehre des donations inofficiosa ist eine der komplizirtesten, und es kann daraus zu den weitläufigsten und verderblichsten Prozeßern Anlaß entstehen. Die ganze Querela inofficiosas donationis harmoniert nicht mit den Prinzipien und der Analogie des Iuris Romani, welches das sehr verflüchtige Prinzip hat: quod viventis non sit hereditas; woraus aber unmittelbar folgt, daß auch keine Legitima, die Demand bei seinem Leben schuldig sein könnte, sich gedenken lasse.“ Cf. Thomasius Dissert. de legitima viventis. Wenn nun vollends ausgemittelt werden soll, wieviel das Vermögen des Schenkenden tempore donationis betragen habe; wieder also, wenn er damals gestorben wäre, die Legitima seiner Kinder gewesen sein würde, und ob also der Begriff einer donationis inoff. wirklich vorhanden sei? so läßt sich leicht ermessen: auf welche weitläufige, kostbare und verhöhte Erörterungen eine solche Ausmittlung führen müßte; zumal wenn die Schentung schon vor einer Reihe von Jahren geschehen ist. Man hätte daher vielleicht Grund genug gehabt, die ganze Querela inoff. donat. aufzuheben; inzwischen wäre alsdann Geschiere darüber zu bejoren gewesen, daß es doch unbillig sei, Kinder, welche durch solche nachtheilige Dispositiones unmäßlicher Eltern auf eine unbillige Art verfürkt werden, ein Remedium, das ihnen die bisherigen Gesetze zum Schutze gegen dergleichen Laesiones gegeben hatten, verschönren zu wollen. Man hat also die Römische Theorie im Wesentlichen beibehalten, und sie nur auf solche Schentungen, die in den letzten 3 Jahren vor dem Tode des Geschenkgebers geschehen sind, eingeschränkt, theils weil dadurch die Schwierigkeiten bei der Ausmittlung sehr vermindert werden, theils weil, je weiter der Zeitpunkt der geschehenen Donation zurückgeht, desto weniger sich gedenken läßt, daß dabei eine Absicht, die Kinder im Pflichttheile zu verlieren, zum Grunde gelegen habe.“ (Jahrb. Bd. XLI, S. 24.)

59) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn wegen Überverschuldung gar kein reiner Nachlaß existiert. Pr. des Obertr. 1460, v. 22. Juni 1844.

(4. A.) Ist der Beschenkte gleichfalls ein Nothber, so ist die geeignete Klage die Erbtheilungs-Klage, gleichwie in dem Falle, wo ein Miterbe dem gemeinwohlförderlichen Nachlaß etwas schuldig ist, so daß nicht die Herausgabe des Ganzen ad depositum, sondern nur die Heranziehung zur Theilung der Erbschaft gefordert werden kann. Pr. des Obertr. vom 2. März 1860 (Archiv für Rechtsfälle Bd. XXXVII, S. 83).

60) Oder eines Dritten. Denn es ist die donatio sub modo gemeint, welche das A. L.R. nicht als Schenkung, sondern als läßigen Vertrag behandelt. S. o. §. 1053 und die Ann. 22 dazu. Der §. 24 des Anh. erschöpft den Inhalt seiner Quelle nicht vollständig. Diese ist das Rekript des Großkanzlers v. Goldbeck, v. 30. Oktbr. 1797 auf eine Anfrage des Pupillenkollegiums zu Königsberg über die Anwendbarkeit des §. 1113 auf Verträge, wodurch Eltern die Gütergemeinschaft aufheben oder einführen. Der Bescheid sagt: es bedürfe keiner Anfrage bei der Gesekommision, da es selten Rechtens sei, daß nur bloße donations simplicies wegen einer Verletzung im Pflichttheile angefochten werden können. (Rabe Bd. IV, S. 339.) Dieser Grundang soll durch den §. 28 wiedergegeben werden; er ist aber positiv und darin mangelhaft ausgedrückt, daß von der umsichtbaren donatio sub modo nur der eine Fall derselben erwähnt werden ist. Damit soll jedoch der andere Fall (I. Ann. 22) nicht ausgeschlossen sein; man hat nur nicht an ihn gedacht bei der Abfassung.

§. 1114. Doch darf alsdann von den Geschenknehmern nur so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, zurückgegeben werden<sup>61)</sup>.

§. 1115. Sind innerhalb dieser Drei Jahre mehrere Schenkungen geschehen, so müssen zwar, zum Behufe der Bestimmung, ob eine Verkürzung im Pflichttheile vorhanden sei, alle diese Schenkungen zusammengerechnet werden.

§. 1116. Dagegen findet ein wirklicher Widerruf der, der Zeit nach, ältern Geschenke nur so weit statt, als die Ergänzung des Pflichttheils aus den zurückgenommenen späteren Geschenken nicht erfolgen kann<sup>62)</sup>.

§. 1117. In gleichem Maße<sup>63)</sup> können auch diejenigen, denen der Schenkende

<sup>61)</sup> wegen entzogener Mlemente<sup>64)</sup>.

61) Die Berechnungsart dessen, was zurückgezahlt werden muß, ist streitig. Der an sich klar Sinn nach dem Wortlaute der §§. 1113 u. 1114 ist dieser: der reine Nachlass soll soviel betragen, wie die Hälfte der aller in den letzten drei Jahren gemachten Schenkungen zusammen genommen. Waren also 4000 Thaler verschent worden, so müßte der Pflichttheilerbe 2000 Thlr. im Nachlass finden, denn dies ist „die Hälfte des Betrages der geschenkten Summe“. Gelebt, es wäre kein reines Vermögen hinterlassen, so müßte der Beschenkte 2000 Thlr. zurückgeben; er behielte dann nicht mehr, als der Pflichttheilerbe erhielt. Befänden sich aber 1999 Thlr. Uebertrug im Nachlass, so hätte er nur 1 Thlr. zurückzugeben und er würde nahezu das Doppelte der Summe haben, welche dem Pflichttheilerben zufiele. Diese auffallende Verschiedenheit des Resultats der vorgeschriebenen Berechnungsart hat die Meinung veranlaßt, daß der Beschenkte immer nur soviel zurückzuzahlen habe, als erforderlich sei, damit der Erbe halb so viel erhalte, wie dem Beschenkten verbleibe. (Simon, Zeitschr., Bd. 1, S. 75 ff.) Dieses Resultat wird ganz einfach durch Zusammenrechnung des Nachlasses und des Geschenks gewonnen. In dem geleyten ersten Falle würden also die geschenkten 4000 Thlr. nach diesem Verhältnisse zu verteilen sein, mithin würde der Beschenkte, nicht wie nach der vorgezeichneten Berechnungsart 2000 Thlr., sondern nur 1999 Thlr. 10 Sgr. herauszugeben haben: und in dem zweiten Beispiel würde die zurückzuzahlende Summe 20 Sgr. betragen. Dieses Prinzip findet sich in dem verhandelten Falle des Leibrentenkontrakts, §§. 638, 639 angewendet; und nach den Materialien ist es mehr als wahrscheinlich, daß bei den §§. 1113 und 1114 ein mehrfacher Fassungschler vorgefallen ist. (Simon a. a. O. S. 70 ff. u. 77 ff.) Allein der Sinn des Gesetzes, welches einen positiven Charakter hat, ist klar und deutlich; man muß die Abänderung erwarten. — Das Geley und das Gelage bezieht sich übrigens nur auf den Fall, wenn die nachgebliebenen Erben alle Pflichttheilerben sind. Kontrastieren auch andere Erben, so versteht sich, daß der Beschenkte nur an die Pflichttheilerben soviel zurückzuzahlen hat, wie erforderlich ist, um ihnen nach dem auf die Hälfte der Schenkung fangirten Betrage des Nachlasses berechnete Pflichttheil zu verwirklichen.

(5.) Das Oberst. ist ebenfalls der Meinung, daß das Gesetz so anzuwenden sei, wie es gegeben ist. „Die Redaktoren haben, wie mit Sicherheit anzunehmen, bei den §§. 1113, 1114 bestrebt, dem Pflichttheilsberechtigten durch die Ergänzung des reinen Nachlasses bis zur Hälfte des Geschenkes den gewöhnlichen Pflichttheil, den sie als die Hälfte der Intestatportion betrachtet haben, zu gewähren. Das paßt jedoch nicht in den Fällen, wo nicht das ganze Vermögen verschent, sondern noch ein reiner Nachlass, doch nicht soviel, wie die Hälfte des Geschenkes beträgt, vorhanden ist. — Sind nun auch diese Mängel in der Fassung der §§. 1113, 1114 nicht zu bestreiten, so erscheinen sie doch nicht geeignet, von dem Wortinhalt der Vorchrift abzugehen, und die Auslegung zu rechtfertigen, zu der der Appellationsrichter gelangt ist, weil er ihre wörtliche Bestimmung mit dem Grundsatz vom Pflichttheil — §. 392, II, 2 — nicht in Übereinstimmung gefunden hat.“ Erl. v. 10. Mai 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXVII, S. 203 u. Entschr. Bd. LVIII, S. 137).

62) Sei es wegen Unzulänglichkeit, oder wegen Unbedinglichkeit der widerrufenen jüngeren Schenkung. So könnte man bei dem Mangel einer Unterscheidung der Ursachen der thatächlichen Unmöglichkeit anzunehmen geneigt sein. Doch würde man dadurch auf den unhaltbaren Satz kommen: daß es von der Zufälligkeit der Uneinziehbarkeit abhänge: ob eine ältere völlig rechtsgültige Schenkung ungültig sein solle. Denn angefochten werden können nur diejenigen Schenkungen, welche eine Pflichttheilsverleihung enthalten; was der Schenker schon vorher aus noch zulässigem Vermögen weggegeben hat, war seiner unbedenklichen Verfügung unterworfen, kann mithin nicht unter den Begriff der lieblosen Schenkung fallen.

63) Das R. R. kennt nur zwei Fälle des Widerrufs eines Dritten wider den Willen des Gebers: den des Pflichttheilsberechtigten bei der donatio in officiosa, und den der Gläubiger in der actio Passiana. Das A. P.R. führt hier einen dritten Fall ein. Die rechtliche Natur desselben ist zweifelhaft: man ist ungewis: ob er sich an jene oder an diese anschließt, oder ob er nicht als eigentliches Institut zu behandeln ist. Man wird sich für das Letztere zu entscheiden haben. S. u. die Anm. 65. Das Rechtsmittel muß indeß doch der Querola inoss. donat. nachgegeben werden.

64) Unter dem „gleichen Maße“ ist die in dem vorhergehenden §. 1116 angedeutete Ordnung zu verstehen, in welcher die Schenkungen nach einander widerrufen werden dürfen, nicht aber die Grenze

nach den Gesegen<sup>65)</sup> Unterhalt zu geben verpflichtet ist, wenn der Nachlass diesen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, die Ergänzung des Fehlenden aus den Ruzungen der verschenkten Sache oder Summe, so weit dieselben hinreichen, ohne Rücksicht auf den Betrag<sup>66)</sup> der Schenkung an sich, fordern.

§. 1118. Doch findet auch deshalb ein Anspruch nur an solche Geschenknehmer statt, deren Schenkungen in den Drei letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt sind.

§. 1119. Die Geschenknehmer können nicht eher in Anspruch genommen werden, als bis auch die Substanz des Nachlasses durch die Alimente erschöpft ist.

§. 1120. Dagegen müssen sie aber auch, wenn die Ruzungen der geschenkten Sache oder Summe zur Besteitung der gesetzmäßigen Alimente nicht hinreichen, selbst die Substanz des Geschenks, so weit es erforderlich ist, dazu mit verwenden.

§. 1121. Doch dauert überhaupt die Verbindlichkeit der Geschenknehmer nur so lange, als die Pflicht des Geschenkgebers, dergleichen Alimente zu reichen, würde bestanden haben<sup>67)</sup>.

§. 1122. An Schenkungen, welche geschehen sind, ehe die Verbindlichkeit des Erblassers, den Unterhalt zu reichen, entstanden ist<sup>68)</sup>, können diejenigen, welchen dieser Unterhalt gebühret, in keinem Falle Anspruch machen.

§. 1123. Der Geschenkgeber selbst kann, wenn er in Fürstigkeit gerathen ist<sup>69)</sup>, von dem Beschenkten Sechs vom Hundert von der geschenkten Summe, oder dem <sup>5) wegen  
dem Schenker zu  
treibenden  
Kompetenz.</sup> Werthe der geschenkten Sache, als eine Kompetenz<sup>70)</sup>. jährlich fordern.

der Widerstuflichkeit, welche o. in der Ann. 62 bezeichnet ist; vielmehr können sämtliche in den letzten drei Jahren gemachten Schenkungen zurückgenommen werden, soweit sie zur Besteitung des Unterhalts erforderlich sind. Daraus folgt, daß, wenn der nach der Zeit an der Reihe stehende Beschenkte unvermögend ist, dieser übergangen und der nächstfolgende angegriffen werden kann.

65) Damit ist diejenige Alimentationsverbindlichkeit deutlich bezeichnet, welche aus zustandsrechtlichen Verhältnissen entpringt, im Gegentheile von solcher, welche durch Vertrag begründet worden ist. Jene hat die Eigenthümlichkeit, daß sie an der Person haftet und mit deren Tode für die Zukunft erlischt, weil mit dem Tode das Verhältnis ein Ende nimmt. Suarez sagt aber in der revis. monitor.: „Die Geschenknehmer in Anspruch genommen werden können, muß erst die Substanz des Nachlasses durch die Alimente erschöpft sein.. Alimente sind Schulden, für welche auch die Substanz des Nachlasses haftet.“ (Gel.-Revis. Pens. XIV, S. 195.) Daraus ist, wegen jener Eigenthümlichkeit der gesetzlichen Alimentationspflicht, die Meinung entstanden, daß das hier eingeführte neue Institut sich nur auf diejenigen Alimentationsansprüche beziehe, die z. B. aus einer erfolgten Todtung für die Hinterbliebenen, aus einer körperlichen Verleugnung für den Beschädigten entpringen. (Ebendas.) Dem ist auf das Bestimmtke zu widerstreben. Diese Leistungen sind keine Alimente im rechtlichen Sinne; sie haben die rechtliche Natur einer ganz gewöhnlichen Entschädigung und mit den wahren Alimenten nichts als den Namen jüngst gemein, in ähnlicher Weise wie die Verzugszinsen Zinsen heißen. Suarez' Auspruch über die vermeintliche Natur der Alimente ist kein Gesetz.

66) Und auf das Verhältniß des Betrages zu dem reinen Betrage der Verlassenschaft.

67) Wenn er noch am Leben wäre. Denn das fortdauernde Dalein des Ernährers wird in dieser Beziehung fungirt, außerdem schlägt das Subjekt der Verbindlichkeit zur Ernährung und Erhaltung des Bedürftigen.

68) Bei Kindern entsteht sie mit dem Augenblicke der Geburt, nicht etwa schon mit der Zeugung, deren Zeit nicht genau festzustellen ist. Die Frage ist erheblich bei nachgeboarten Kindern.

69) Dieser Grund zum partiellen Widerstuf einer Schenkung ist gleichfalls neu. Das Österreichische Recht kennt ihn auch. G.B. §. 947. Behauptet worden ist er jedoch von manchen Schriftstellern, z. B. Lauterbach, Coll. XXXIX, 5, §. 89; Schiltner, exercit. ad Pand. XXXIX, 5, §. 23. Dagegen s. m. Leyser, med., sp. 494, m. 5; Stryk, de cautel. contract., sect. III, c. 9, §. 8. — (3. A.) Wenn das beneficium außer dem Falle des Konfusses geltend gemacht wird, so müssen zur Feststellung der Fürstigkeit, wie nach R. R. (L. 54, §. 3 D. XXIV, 3; L. 19, §. 1 und L. 49 D. LII, 1), alle sonstigen Schulden des Schenkers vorweg abgezogen werden, nach dem Grundsatz: bona intelligentur deducto aero alieno.

70) Diese Benennung darf nicht verleiten, hierbei an einen Fall der Rechtswohlthat der Kompetenz, wovon im Tit. 49 der Pr.-D. und in der Kont.-Ordn. §§. 434 ff. gehandelt wird, zu denken,

§. 1124. Soweit der Beschenkte sich selbst in Umständen befindet, wo er sich und seiner Familie den nöthigen Unterhalt würde entziehen müssen, um dem Schenken den diese Kompetenz zu reichen, ist letzterer dieselbe zu fordern nicht berechtigt<sup>71)</sup>.

§. 1125. Doch kann der Beschenkte, unter diesem Vorwande, sich nicht entbrechen, allenfalls auch die Substanz des Geschenks, so weit dasselbe oder dessen Werth bei ihm noch vorhanden ist, zur Ernährung<sup>72)</sup> des Geschenknehmers mit zu verwenden.

§. 1126. Es steht aber auch dem Geschenknehmer frei, wenn er sich der Kompetenz ganz entschlagen will, das Geschenk selbst, so weit dasselbe oder sein Werth bei ihm noch vorhanden ist, herauszugeben<sup>73)</sup>.

§. 1127. Diese Substanz wird zur Ernährung des Schenkenden, so weit sie dazu erforderlich ist, nach und nach verwendet, und auf einen etwähigen Ueberrest bleibt dem Geschenknehmer sein Recht vorbehalten.

§. 1128. Hat der verarmte Geschenkgeber an mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten Schenkungen gemacht: so ist der frühere Geschenknehmer zu seiner<sup>74)</sup> Ernährung nach obigen Grundsätzen nur so weit verpflichtet, als die der Zeit nach späteren Geschenke dazu nicht hinreichen.

<sup>6)</sup> wegen entstandenen Kontusses.

§. 1129. Die binnan Zwei Jahren vor der Zahlungseinstellung, oder der Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit, oder des Antrags auf Konkursöffnung<sup>75)</sup> gemachten Schenkungen des Gemeinschuldners können die Gläubiger, in sofern sie auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen, zurückfordern<sup>76)</sup>.

36. G. betr. die Besugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtsa handlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, für die Landestheile, in welchen das A. L.R. und die A. G.O. Gesetzesstrafe haben\*). Vom 9. Mai 1856. (G.S. S. 429.)

E. Meissner, die preußische Gesetzgebung über das Anfechtungsrecht der Gläubiger, nach den Gesichtspunkten des römischen Rechts dargestellt. Berlin, 1864.

und die davon geltenden Regeln auf diesen Fall des Widerrufs anwenden zu wollen. Beide Institute haben mit einander eine Verwandtschaft. Vergl. die folg. Ann. 71. (4. A.) Nach Gemeinem Rechte räumt man dem verarmten Schenker eine Forderung auf den nothdürftigen Unterhalt gegen den Beschenkten ein. Das Näherte darüber s. m. Recht der Forder. (2. A.), Bd. III, §. 235, Nr. 1, lit. F. S. 206. Dies ist die Quelle der Bestimmungen §§. 1125 ff. d. T.

71) Hierdurch wird gerade umgeleht (i. d. vor. Ann.) dem Beschenkten das beneficium communitatis gegen den widerstrebenden Schenker gegeben. (4. A.) Neben die Verkümmelung der Theorie über die Rechtswohlthat der Kompetenz durch neueste Gesetzgebung (Konk.-Ordn. vom 8. Mai 1855, §§. 434 ff.) in Beziehung auf den Schenker, und über das dadurch hervorgebrachte sonderbare Resultat s. m. Recht der Forderungen (2. A.), Bd. III, §. 235, I, F. a. E.

72) Rämlich zur Bezahlung der sechs Prozente jährlich.

73) Zum gerichtlichen Depositorium behufs Verwaltung, wegen des im folg. §. 1127 dem Beschenkten vorbehaltenen Rechtes.

74) Zu dessen, des Schenkers, Ernährung.

75) Konk.-Ordn. vom 8. Mai 1855, §. 102, Nr. 2.

76) Der zweite Grund, aus welchem das A. L.R. einem Dritten — den Gläubigern — den Widerruf einer Schenkung wider den Willen des Schenkers gestattete (Ann. 63), ist, wenn ein Schuldner durch Schenkung unrechtmäßig seine Vermögen für die Schulden unzulänglich gemacht oder die schon vorhandene Insolvenz derselben verschärft hat. Das Rechtsmittel ist die Pauliana actio, welche, von der unrechtmäßigen Veräußerung angerechnet, Ein Jahr lang dauert (L. 6, §. 14; L. 10, §. 18 D. quas in fraud. XLII, 8) und zu deren Begründung eine wahre Veräußerung im Gegentheil zur Unterlassung einer sich dargebotenen Erwerbung, Unrechtmäßigkeit des Gebers; und in der Person des Empfängers entweder Theilnahme an der Unrechtmäßigkeit (Mitschuldhaft), oder Bereicherung (Schenkung) erforderlich wird. (L. 6, §. 11; L. 25 pr.; L. 7, 8, 9 D. ood.; L. 5 C. do revoc. his quas in fraud. VII, 75.) Dieses Rechtsmittel giebt auch das A. L.R. hier den Gläubigern eines zahlungsunfähigen Schuldners gegen Schenkungen, aber unter einer so einschränkenden Bedingung, daß die Gläubiger in den allermeisten Fällen gegen die Beträgerreien ihrer bösen Schuldner völlig schutzlos bleiben, indem die Rechtshilfe nur in dem Falle des formellen Konkurses gewährt werden soll. Diesem Zustande der Rechtslosigkeit abzuheben, ist der Zweck des Gesetzes vom 26. April 1835 (Bis. 36); aber die Abhilfe wird doch auch wieder nur unvollständig verschafft. S. die folg. Ann.

\*<sup>7)</sup> (6. A.) Ist auch in die Hohenzollernschen Lande durch das Gesetz vom 31. Mai 1860 (G.S.

Wir x. verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das A. L.R. und die A. G.O. Gesetzeskraft haben, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Außer dem Falle des Konkurses steht jedem Gläubiger, dessen Forderung vollstreckbar <sup>76 a)</sup> ist, die Befreiung zu, Rechtshandlungen seines Schuldners im Wege der Klage oder Einwendung nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen als ungültig anzusehen <sup>76 b)</sup>.

(S. 214) mit dem 1. Oktober 1860, sowie in den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein mit dem 1. Oktober 1864 eingeführt worden durch das Gesetz vom 3. Februar 1864 (G.S. S. 40).

76 a) Hier nach kann, wie auch nach dem G. vom 26. April 1835, außerhalb des Konkurses der Widerfuhr nur wegen solcher Forderungen ausgetilzt werden, wegen welcher das Exekutionsverfahren auf Grund eines exekutorischen Titels stattfindet. Das Ges. vom 26. April 1835 forderte aber auch die wirklich eingetretene Einleitung des Verfahrens durch Erlass des Exekutionsmandats (§. 4). Davor steht das neue Gesetz ab und es muss davon absehen, weil das Exekutionsmandat, nach neuem Rechte, nicht mehr erlassen wird. Die Klage wird nun in dem Falle, wo nicht das Gericht des Exekutionsverfahrens auch für die Anfechtungslage kompetent und wo auch nicht der Versuch der Exekutionsvollstreckung gemacht worden ist, durch das Erkenntniß und ein Attest der Vollstreckbarkeit (Rechtskraft) zu begründen sein, namentlich in dem Falle des §. 3, Nr. 3. Unbedingte Gestaltung hat bei dem heutigen Rechtsstande also noch das Pr. des Obertr. 1041, vom 14. Sept. 1841: „Bei rechtskräftig feststehenden, terminisch zu leistenden Zahlungen (Alimenten) findet das Recht des Gläubigers zum Aufrüste der (im Ges. vom 26. April 1835) erwähnten Verträge nur wegen solcher Zahlungen statt, weshalb innerhalb eines Jahres vor Errichtung des Vertrages die Exekution verfügt werden verfügt werden kann, nicht aber wegen der künftig erst einzuhaltenden.“ Nicht mehr passend aber ist das Pr. 2303, vom 19. Juni 1851: „Die gelegliche Befreiung, den Schuldner in der Verfülligung über sein Vermögen zu beschränken und dieselbe, wenn sie getroffen worden, rücksichtig zu machen, wird durch die Nachdrückung der Exekution und den Erlass des Exekutionsmandats bedingt und erstreckt sich nicht auf andere Forderungen und Ansprüche derselben Gläubigers, als auf die, wegen deren er ein Exekutionsmandat vorläufig extrahiert hat, mag auch dasselbe sich erfolglos erwiesen haben.“ (Entsch. Bd. XXI, S. 250.) An die Stelle des Exekutionsmandats (Zahlungsbefehls) tritt jetzt die Exekutionsverfügung an den Exekutor, und im Falle des §. 3, Nr. 3 ist ein Exekutionsantrag und ein Versuch der Exekution nicht erforderlich. Ein Ausnahme von der Regel des §. 1 macht der §. 6.

(4. A.) Der Gläubiger braucht zur Durchführung seiner Anfechtungslage außer seinem exekutorischen Titel nicht noch den Beweis anzutreten, daß ihm der wider den Schuldner vollstreckbar gewordene Anspruch auch vorläufig zustehe. Erl. des Obertr. vom 25. Januar 1859 (Entsch. Bd. XL, S. 73). (5. A.) Dem Erwerber eines, von einem zahlungsunfähigen Schuldner erlausten Grundstückes steht aber der Einwand: daß der Wechsel, aus welchem der Veräußerer verurtheilt worden, gefälscht sei, an sich und auch in dem Falle zu, wenn im Wechselprozeß gegen den Schuldner die Achtsamkeit des Wechsels in contumaciam festgestellt worden ist. Erl. des Obertr. vom 31. März 1864 (Entsch. Bd. LI, S. 468). Ueberhaupt ist in einem auf das G. vom 9. Mai 1855 gestellten Anfechtungsprozeß der Erwerber des Exekutionsobjekts berechtigt, zu beweisen, daß die zur Exekution stehende Forderung unbegründet sei. Erl. des Obertr. v. 25. Febr. 1865 (Entsch. Bd. LIII, S. 362).

76 b) Betreffs der Passivlegitimation hat das Obertr. zum §. 2 des Ges. vom 26. April 1835 den Satz ausgesprochen, daß die anzustellende Anfechtungslage nur für zulässig erachtet werden könne, wenn sie gegen beide Kontrahenten des Vertrages zugleich gerichtet wird. Dies soll aus dem Zwecke und der Wirkung einer solchen Anfechtungslage folgen. Denn ein zweiteiliger Vertrag läßt von einem Dritten nur angefochten und rücksichts dieses Klägers von dem Richter für unverbindlich erklärt werden, wenn beide Kontrahenten darüber gehörig seien; dies liegt im Wesen zweiteiliger Verträge und folge gleichzeitig aus dem Zweck der Klage, welcher dahin gehe, den Vertrag als solchen, d. h. in Bezug auf beide kontrahirende Theile (?), dem Kläger gegenüber für unverbindlich zu erklären, wozu eine einseitige Verhandlung mit dem Erwerber allein nicht ausreiche, und weshalb also der Vertrag bezüglich des Veräußerer, dem Kläger gegenüber, bei Kräften bleiben, dadurch aber gerade für den Gläubiger des Veräußerer die Möglichkeit ausgeschlossen sein würde (?), den veräußerten Gegenstand, im Wege der gegen seinen Schuldner gerichteten Exekution, zu seiner Befriedigung zu verwenden. Erl. vom 13. Okt. 1853 (Entsch. Bd. XXVII, S. 156). Der Satz ist kein geltender Rechtsatz und die Begründung bewegt sich auf Irrwegen. Die Klage, welche das G. v. 26. April 1835 dem Gläubiger giebt, ist wesentlich eine Abforderungslage nach dem Prinzipie der actio Pauliana. Zweck der Klage ist keineswegs die Ungültigkeitserklärung des fraglichen Vertrages, und noch dazu „in Bezug auf beide kontrahirende Theile“, zwischen diesen bleibt der Vertrag ganz in seinen Würden; den Gläubiger geht er nichts an; der Zweck der Klage ist vielmehr lediglich, den Verklagten (den Erwerber) verurtheilt zu sehen, den erworbenen Gegenstand herauszugeben, wie bei anderen Abforderungslagen; die Klage geht sogar gegen den dritten Besitzer, gründet sich mitin nicht auf einen den Kläger umfassenden oder verbündenden Vertrag. Der abfordernde Gläubiger ist hierin dem Bindianten ähnlich, der gleichfalls nicht nötig hat, den Kaufkontrakt, durch den der Verklagte die Sache in seinen Besitz

§. 2. Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn eine Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners anzunehmen ist<sup>76c)</sup>.

gebracht hat, für ungültig erklären zu lassen, und deshalb seine Klage mit gegen den Veräußerer zu richten. Der abfordernde Gläubiger hat zur Begründung seiner Klage gegen den Besitzer des Gegenstandes die Voraussetzungen seines Abforderungsrechts zu behaupten, und am Ende des Verfahrens, daß er die Sache rechtmäßig erworben habe, nur zu reklamieren: daß diese Erwerbung ihm, dem Kläger gegenüber, unstrittig sei; denn das Gesetz selbst (§. 2) erklärt das Geschäft in Beziehung auf den anfechtenden Gläubiger für unverbindlich; es bedarf nicht erst noch einer richterlichen Ungültigkeitserklärung, vielmehr kann der Gläubiger dasselbe als für ihn gar nicht vorhanden behandeln. Ob die Voraussetzungen dazu vorhanden sind, kann er nur mit dem Verklagten aussöhnen, der Veräußerer ist dabei ganz entbehrlich. Hinter dem Verklagten in seinem Interesse die Wirkung derselben notwendig oder nötig, was wegen des Regresses möglich ist, so mag er ihn zu ziehen. (4. A.) Diesem entsprechend behandelt das Obertribunal auch die Interventionsslagen. In dem Erl. vom 6. Februar 1852 (Arch. f. Rechtsl. Bd. VI, §. 27) führt das aus, daß der Principal-Interventien seine Interventionsslage nur dann gegen beide Parteien des Hauptprozesses zu richten habe, wenn beide seine Ansprüche bestreiten; habe der Schuldner bei Vollstreckung der Execution den Eigentumsanspruch des Interventienten anerkannt, so sei die Interventionsslage lediglich gegen den Extrahenten der Execution anzubringen. Die entgegengesetzte Ansicht verstoße gegen Rechtsgrundlage. Und in dem Erl. vom 27. Okt. 1854 (Arch. f. Rechtsl. Bd. XV, §. 196) führt dasselbe, im Widerspruch mit jenem Erl. vom 13. Oktober 1853, aus, daß die nach dem Gesetze von 1835 anzustellende Anfechtungsslage unter besondern Umständen auch bloß gegen einen Kontrahenten des Vertrages gerichtet werden könne.) Wird der Verklagte dem Klageaufrufe gemäß zur Herausgabe des fraglichen Gegenstandes zum Zweck der Befriedigung des Klägers verurtheilt, so ist doch völlig unfürbar, wie „die Möglichkeit ausgeschlossen sein soll, den veräußerten Gegenstand, im Wege der gegen seinen Schuldner gerichteten Execution, zu seiner Befriedigung zu verhindern“; es braucht ja nur das Urtheil vollstreckt zu werden. Das Obertribunal vertheidigt sich in den beiden verschiedenen Verfahren, von welchen das Executionsverfahren gegen den Veräußerer das Hauptverfahren, und der Abforderungsprozeß mit dem Dritten (dem Erwerber des Executionsobjekts) ein Zwischenverfahren ist: während der Dauer des letzteren ruht das erste; ist das zu Gunsten des Gläubigers in dem Zwischenverfahren ergangene Urtheil vollstreckt, und die abgeforderte Sache dem Erwerber abgenommen, so wird das Hauptexecutionsverfahren in dieselbe wieder fortgesetzt. So ist der Rechtsstand schon nach dem Ges. v. 26. April 1835. In dem neuen Ges. v. 9. Mai 1855 tritt dasselbe noch deutlicher hervor. Die ganze Hoffnung ergiebt, daß der Gesetzgeber daran, daß der Erwerber nicht für sich allein bei der Abforderungsslage passiv legitimirt sein soll, durchaus nicht gedacht hat. Insbesondere erhebt solches bestimmt hier aus diesem §. 1 und weiterhin aus dem §. 14. Der §. 1 gestattet, das Prinzip der Klage auch in der Form der Exception geltend zu machen. Das würde nicht angehen, wenn nicht der gewiß seltene Zufall eingetreten wäre, daß der Schuldner und sein Abnehmer gemeinschaftlich gesagt hätten, was sie ja willkürlich vermeiden können. Der §. 14 sagt, der Gläubiger (Kläger) solle in seinem Antrage andrücken, was der Verklagte (nicht die Verklagten) zu thun oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll, also daß er z. B. eine Sache herauszugeben oder eine Löschung zu gestatten verurtheilt werden soll. Damit ist nur der Erwerber gemeint, folglich ist auch nur dieser unter dem Verklagten zu verstehen. (4. A.) Die spätere Praxis des Obertribunals scheint auch jene Theorie anzugeben zu haben. In einem Erl. vom 15. Sept. 1857 wird das Gegenteil ausgeführt und gesagt: „Zweck der Klage ist nicht, zu nächst erst einen, jenes Geschäft für unverbindlich in Beziehung auf den ständigen Gläubiger erklärenden, richterlichen Auspruch zu erlangen, sondern jenes Recht (den Gegenstand der stattgehabten Veräußerung, als noch in dem Vermögen des Veräußerers verblieben, zu behandeln) gegen den Erwerber des Gegenstandes der stattgehabten Veräußerung zur Geltung zu bringen und unmittelbar gegen diesen vorhant zu machen.“ (Arch. f. Rechtsl. Bd. XXV, §. 367.) Bergl. Ench. Bd. XIII, §. 133. Das ist zwar juristisch auch nicht genau richtig, aber praktisch unschädlich. §. Auleitung §. 162, Nr. V. — (5. A.) In dem Erl. vom 18. Sept. 1862 gelangt das Obertr. zu dem Ergebnisse, daß die gegen den Erwerber allein gerichtete Anfechtungsslage nach dem Stande und dem Sinne dieses Gesetzes zulässig sei, und daß sie nicht von vornherein deshalb zurückgewiesen werden könne, weil sie nicht zugleich mit gegen den Veräußerer gerichtet werden. Der deshalb Einfund erscheine danach hinsichtlich. (Ench. Bd. XLIX, §. 362.) Somit wäre denn in dieser Beziehung das rechte Gesetz getroffen, wobei die Kautel bezüglich auf die Rechtsfertigung der alten Theorie „nach dem Stande und dem Sinne des neuen Gesetzes“ immerhin in den Raum genommen werden mag, obgleich dieser „Stand und Sinn“ in Wahrheit kein anderer ist. M. s. auch das spätere Erl. vom 22. Nov. 1866 (Arch. f. Rechtsl. Bd. LXV, §. 152).

76c) (4. A.) Bei dieser Anfechtung entscheidet hinsichtlich der Vermögensunzulänglichkeit nicht die Zeit der Erfüllung, sondern die Zeit des Abschlusses des Vertrages. Erl. des Obertr. v. 31. März 1853 (Arch. f. Rechtsl. Bd. X, §. 20).

(4. A.) Das Recht des Gläubigers, auf Grund dieses Gesetzes Veräußerungsverträge seines

§. 3. Eine Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners (§. 2) ist anzunehmen:

- 1) wenn bei der von dem Gläubiger veranlaßten Auspfändung keine Exekutionsgegenstände, oder nur solche Gegenstände vorgefunden worden sind, deren Unzulänglichkeit sich klar ergiebt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden; sofern der Schuldner auf Befragen anderweitige Gegenstände nicht sofort <sup>17)</sup> nachweist;
- 2) wenn der Schuldner sich auf flüchtigen Fuß gefetzt hat oder sich verborgen hält <sup>18)</sup>, und deshalb die Vollstreckung der Exekution nicht stattfinden kann;
- 3) wenn innerhalb des letzten Jahres vor <sup>19)</sup> dem Tage, an welchem die auf die Aufsetzung ge-

Schuldners anzusehnten, ist nicht dadurch bedingt, daß die veräußerten Gegenstände im Wege der Exekution für den Gläubiger gepfändet worden. Erl. des Obertr. v. 19. Sept. 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV, S. 21). Dies bezieht sich auf den §. 2 des G. v. 26. April 1835, gilt aber auch von dem neuen Gesetze.

(4. A.) Auf Grund des §. 2 des G. vom 26. April 1835 (und der §§. 1 und ff. des G. vom 9. Mai 1855) kann der Gläubiger den Veräußerungsvertrag seiner mehreren Schuldner in Betreff eines denjenigen gemeinschaftlich gehörigen Grundstücks nur auf den Anteil dessenigen Schuldners aufsehen, welcher hinsichtlich des Erwerbes zu den in den bezogenen §§. genannten Personen gehört. Erl. des v. 23. Febr. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XII, S. 166).

(5. A.) Ein Gläubiger, auf dessen Antrag im Wege der Exekution Sachen verpfändet worden sind, ist berechtigt, einem Intervenienten, welcher das Eigentum dieser Sachen von dem Schuldner durch einen mit ihm geschlossenen Vertrag vor der Pfändung erworben zu haben behauptet, auch ohne den Nachweis einer Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners entgegen zu ziehen, daß dieser Vertrag simuliert sei; er muß jedoch den Beweis nach der Vorrichtung §. 4, §. 55 führen und kann sich nicht auf die Vorschrift des §. 17 dieses Gesetzes stützen, wenn er sich nicht zugleich auf die Vermögensunzulänglichkeit, also auf die Grundsätze der *actio Pauliana*, gründet. Erl. des Obertr. vom 19. Dez. 1854 (Entschl. Bd. LIV, S. 1).

(6. A.) Nach §. 2 ist die Anfechtung zulässig, wenn eine Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners anzunehmen ist. Die Worthedigung einer Annahme der Vermögensunzulänglichkeit weist aber darauf hin, daß der Gläubiger, um eine ihm nachtheilige Rechtshandlung seines Schuldners anfechten zu können, für dessen Vermögensunzulänglichkeit nicht im Sinne der Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung einen vollständigen Beweis führen und den dagegen vom Beklagten angestrebten Gegenbeweis entkräften soll, sondern nur verpflichtet ist, in Gemäßheit des §. 3 Thatsachen darzuthun, aus welchen der Richter entnehmen in dem dort besonders hervorgehobenen Falle oder sonst nach §. 17 auf die Vermögensunzulänglichkeit schließen kann. Hat er als dieselbe in dieser Weise nachgewiesen, so hat er auch die Befugnis erlangt, die Rechtshandlung seines Schuldners anfechten und kann ihn diese nicht dadurch wieder vereiteln werden, daß hinterher ein Gegenbeweis zur Widerlegung der einmal in der angegebenen Art festgestellten Vermuthung der Vermögensunzulänglichkeit verfügt wird. Ein Gegenbeweis kann immer nur auf die zum Nachweis der Vermögensunzulänglichkeit von dem Gläubiger behaupteten Thatsachen selbst gerichtet und im Falle des §. 3, Nr. 1 nur bei der Exekutionsvollstreckung selbst geführt werden. Erl. des v. 4. Okt. 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 33).

77) Hierbei ist an das Befragen des Schuldners von Seiten des Exekutors bei dem Verluze der Exekutionsvollstreckung gedacht. Dieses Befragen steht natürlich die Anwesenheit des Schuldners voraus und muß also unterbleiben, wenn er sich nicht antreffen läßt, was sehr gewöhnlich. Fällt diesen Fall kommt die Bestimmung 2 zur Anwendung.

78) Noch ein dritter Fall kann eintreten, der die Vollstreckung der Exekution verhindert, nämlich der der einfachen Abwesenheit verbunden mit dem Mangel an Gegenständen in dem zugänglich gemachten Räumen und Behältnissen. Der Exekutor ist nicht in der Lage, festzustellen: ob der Schuldner, den er nun nicht befragen kann, entwischen ist oder sich verborgen hat, oder ob er nur zufällig abwesend ist. Das Wesentliche wird sein, daß deshalb, weil die Person des Schuldners fehlt, die Vollstreckung der Exekution nicht stattfinden kann. Außerdem könnte sich durch die Wiederholung des Verlusses oder durch die Untersuchung und Feststellung der Abwesenheitsursache die Sache so sehr in die Länge ziehen, daß der Gläubiger darüber die Zeit verlöre.

78a) (5. A.) Nur in dem einzigen Falle des §. 3, Nr. 3, wenn die Vermögensunzulänglichkeit aus einer nicht von dem anscheinenden Gläubiger, sondern von einem Dritten gegen den Schuldner in Antrag gebrachten und fruchtlos vollstreckten Exekution gefolgt werden soll, wird erforderlich, daß diese innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage, an welchem die auf die Aufsetzung gerichtete Klage angebracht worden ist, stattgefunden habe. Im Übrigen ergeben dagegen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, daß die Vermögensunzulänglichkeit immer für die Zeit vor der Klageanstellung festgestellt sein müsse und nicht berücksichtigt werden darf, wenn sie erst später im Laufe des Prozesses über die Ungültigkeit des von dem Schuldner vorgenommenen Geschäftes dargelegt sei. In dieser Beziehung sind vielmehr gar keine Fristen gegeben. Es sieht daher nichts entgegen, eine erst nach der

richtete Klage oder Einwendung angebracht worden ist, eine Exekution gegen die Person oder in das Vermögen des Schuldners fruchtlos gewesen ist<sup>79).</sup>

Ein anderweiter Nachweis der Vermögensunzulänglichkeit ist durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen<sup>80).</sup>

§. 4. Werden bei der durch den Gläubiger veranlassten Exekution Gegenstände der Exekutionsvollstreckung vorgefunden oder von dem Schuldner nachgewiesen, so treten, bevor eine Vermögensunzulänglichkeit angenommen werden kann, folgende Bestimmungen ein:

- 1) wenn liquide, sichere, zur Deckung der Schuld hinreichende und innerhalb dreier Monate fällige Aktivforderungen in Besitz genommen sind, so muß der Gläubiger den Zahlungstermin abwarten;
- 2) wenn andere bewegliche Sachen, deren Unzulänglichkeit sich nicht klar ergiebt, abgepfändet sind, so muß der Gläubiger den öffentlichen Verlauf derselben bewirken lassen;

Klageanstellung von dem Kläger beantragte und fruchtlos angefallene Exekution für die Feststellung der die Klage bedingenden Vermögensunzulänglichkeit zu berücksichtigen, zumal dadurch zugleich die Fortdauer des Unvermögens des Schuldners, den Kläger zu bestreiten, klar dargethan wird. Erl. vom 12. Juli 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXIII, S. 301). — Diese Meinung hat das Bedenken gegen sich, daß eine die Gläubiger benachteiligende Veräußerung nur dann vorliegt, wenn das Vermögen des Schuldners zur Zeit der Veräußerung entweder schon unzulänglich war, oder durch diese Veräußerung unzulänglich wurde. Daher berechtigt eine Vermögensunzulänglichkeit, welche sich erst nach der Klageanstellung herausstellt, nicht zu dem Schluß, daß dieselbe schon zu einem vorweist wie lange der Vergangenheit angehörigen Zeitpunkte vorhanden war.

79) In dieser Vorschrift ist nur die Zeitbestimmung neu, im Uebrigen ist der §. 11, Nr. 2 des G. v. 26. April 1835 hier wiederholt. Die Praxis hat angenommen: dieser Fall sehe davora, daß die Forderung, wegen welcher die Exekution gegen die Person oder in das Vermögen des Schuldners fruchtlos gewesen, objektiv eine andere und von derjenigen verschiedenen sei, wegen welcher der Gläubiger der Anfechtungsbefugnis nach den Vorschriften des Gesetzes Gebrauch macht; der Anwendung des §. 11, Nr. 2 steht es aber nicht entgegen, daß beide Forderungen demselben Gläubiger zuständig sind und in demselben Prozeß gleichzeitig zur Exekution standen. Pr. des Obertr. 2415, v. 30. Nov. 1852. (Entsch. Bd. XXV, S. 5.)

(4. A.) Die Alternative des „entweder — oder“ bezeichnet nicht, wie man gemeint hat, ein Wahlrecht des Gläubigers, nach seinem Belieben das Eine oder das Andere zu thun oder zu unterlassen, sondern sie bezieht sich auf die Vorschriften über die Grade der Realexekution. (B. I. vom 4. März 1834 §. 24.) Erl. des Obertr. vom 14. Nov. 1861 (Entsch. Bd. XLVI, S. 395).

(4. A.) Diese Alternative findet auch auf Schuldner Anwendung, welche Fideikommissgitter besitzen. Der Gläubiger hat in diesem Falle den Beweis zu führen, daß die Bekämpfung aus den Redenken innerhalb Jahresfrist nicht erfolgen könne. Erl. des Obertr. vom 4. April 1862 (Entsch. Bd. XLVII, S. 367).

80) Das Ges. v. 26. April 1835 hat diese Bestimmung im §. 11, wo es die Fälle, in welchen eine Vermögensunzulänglichkeit anzunehmen, aufzählt, nicht und es hatte dadurch den Zweifel veranlaßt, ob auch außer den genannten Fällen der Nachweis zulässig sei. Die Praxis des Obertr. hatte angenommen, daß der §§. 11 nicht die einzigen Fälle enthalte, vielmehr es den, einen Vertrag ihres Schuldners ansehenden Gläubigern unbekommen bleibe, die Vermögensunzulänglichkeit auch auf andere Weise, insbesondere durch das Geständniß des Schuldners nachzuweisen, Pr. des Obertr. 1652, vom 15. Nov. 1845; dagegen hielt das Obertribunal die Vermögensunzulänglichkeit dadurch allein, daß ein ergreifbares Vermögensobjekt nicht bekannt ist, nicht für nachgewiesen. Erl. v. 5. Sept. 1854 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XIV, S. 225). — Das Geständniß des Schuldners ist ein zweifelhaftes Beweismittel; der Schuldner ist nicht Partei und kann mithin ein Geständniß im rechtlichen Sinne nicht ablegen. §§. 82, 85, Tit. 10 Pr.-U. Geständnisse zwischen auch nur wider den Gesiehenden. §. 88<sup>b</sup> a. a. D. Das sog. Geständniß des Schuldners kann nur als Zeugniß in dem ihm fremden Prozeß gelten, und wenn er Mitpartei ist, begründet es gegen die andere Mitpartei ein Indizium. §. 86 a. a. D. — Das Erl. vom 8. Mai 1848 (Entsch. Bd. XVII, S. 101) wiederholt den ersten Theil des Pr. 1652 und sagt bei: „und es bedarf namentlich keines weiteren Beweises darüber (über die Vermögensunzulänglichkeit), wenn der Schuldner sich durch den angefochtenen Vertrag seines gesammten Vermögens entäußert hat.“ Das ist überzeugend, wenn der Veräußerte Schuldner hatte. Bergl. L. 17, §. 1 D quas in fraudem creditorum (XLII, 8). — Uebrigens ist der Rechtsatz unverändert, daß der Fall der Anfechtungslage auch dann vorhanden, wenn die Vermögensunzulänglichkeit erst durch das angefochene Rechtsgericht eingetreten ist. Pr.-Beschl. des Obertr. vom 12. Juni 1843 (Entsch. Bd. IX, S. 136), und Erl. v. 28. Juni 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVII, S. 311). Bergl. L. 17, §. 1 D quas in fraudem credor. (XLII, 8), L. 10 D. qui et quibus manuissi (L. 9).

- 3) wenn der Schuldner Grundstücks besitzt, so muss der Gläubiger entweder deren Revenülen in Be-  
schlag nehmen, sofern nicht klar erheilt, dass seine Befriedigung aus den Revenülen innerhalb Jah-  
resfrist nicht zu erlangen sei; oder er muss den gerichtlichen Verlauf der Grundstücks und die  
Verteilung der Kaufgelder abwarten, insofern nicht der Aussall der Forderung klar zu übersehen ist;  
4) wenn für die Forderung eine Sache als Pfand oder Hypothek bestellt ist, welche sich nicht mehr <sup>so</sup><sup>a)</sup> im Eigenthum des Schuldners befindet <sup>a)</sup>, so muss der Gläubiger den gerichtlichen Verlauf der-  
selben und die Verteilung der Kaufgelder abwarten, insofern nicht der Aussall der Forderung  
klar zu übersehen ist.

§. 5. Die nachstehend bezeichneten Rechts handlungen unterliegen der Anfechtung, insofern sie in-  
nerhalb zweier Jahre, vom Tage der Anbringung der auf die Anfechtung gerichteten Klage oder Ein-  
wendung zurückgerechnet <sup>a)</sup>, vorgenommen worden sind:

- 1) Verträge, durch welche der Schuldner Gegenstände seines Vermögens auf Leibrenten <sup>so</sup><sup>a)</sup> ge-  
geben hat;
- 2) freigiebige Verfü gungen des Schuldners <sup>so</sup><sup>b)</sup>, insbesondere Schenkungen, Erbs- oder Vermäch-  
tnisverfügungen <sup>a)</sup>, ingleichen solche Verfü gungen, welche zwar unter lästigem Titel vonnom-  
men, aber wegen des zwischen der Leistung des Schuldners und der Gegenleistung obwaltenden  
erheblichen Missverhältnisses als freigiebige Verfü gungen des Schuldners zu erachten sind <sup>a)</sup>;

80 <sup>a)</sup> (5. A.) „Nicht mehr“, also sich doch zur Zeit der Verpfändung zweifelsfrei noch im Besitz  
des Exequendus befinden haben müssen, denn diese Bestimmung (Nr. 4) spricht nur von solchen  
Grundstücken, deren Verpfändung vom Schuldner ausgeht. Auch findet diese Bestimmung keine An-  
wendung auf solche Grundstücke und Vermögensobjekte des Schuldners, „welche von Dritten in An-  
spruch genommen werden“ (§. 3, Nr. 1). Erl. des Obertr. vom 2. April 1868 (Arch. f. Rechtsf.  
Bd. LXX, S. 282).

81) In dem §. 12 des G. v. 26. April 1835, dessen wesentlicher Inhalt in dem §. 4 des jetzigen  
Gesetzes wiederholt wird, fehlten Nr. 4 die Worte: „welche sich nicht mehr im Eigenthume des  
Schuldners befindet“. Das Obertr. hatte deshalb den Rechtsgrundsatzen angenommen: „Diese Vor-  
schrift (Nr. 4, §. 12) findet keine Anwendung auf den Fall, wenn die verpfändete Sache nicht dem  
Exequendus, sondern einem Dritten gehört.“ Pr. 2292, vom 29. April 1851. (Entsch. Bd. XXI,  
S. 68.) Diese Jurisprudenz ist durch die neue Bestimmung bestätigt.

82) Diese Zeitbestimmung ist den Umständen außerhalb des formellen Konkurses angepasst; im  
Uebrigen stimmt der §. 5 wörtlich überein mit dem §. 102 der Konkursordnung und tritt in die Stelle  
des §. 2 des G. v. 26. April 1835. Die Zeitbestimmung würde in dem Falle des §. 4, Nr. 4 mög-  
licherweise zu enge Grenzen ziehen; für einen solchen Fall aber sichert der §. 6 die nötige Rechts sicherheit.  
Vergl. die Ann. zu §. 102 der Konkursordnung. — Nach älterem Rechte wurde die Frist vom Tage  
des auf das Exekutionsgericht erloschenen Zahlungsbefehls juristisch gerechnet. G. vom 26. April 1835,  
§. 4. Da der Zahlungsbefehl abgeschafft ist (G. vom 20. März 1854, §. 16), so hat ein anderer An-  
fangspunkt festgelegt werden müssen.

82a) (4. A.) M. f. die folg. Ann. 82b.

(4. A.) Erbteilungsverträge sind zu den auf Grund des G. v. 26. April 1835 anzusehrenden  
Verträgen nicht zu rechnen, mögen immerhin die Miterben die Verpflichtung übernommen haben, die  
eine Mutterbin, die Schuldnerin des Klägers, gegen Ueberlassung ihres Erbtheils lebenslänglich zu  
unterhalten. Erl. v. 6. September 1855 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XVIII, S. 126). Ob das auch nach  
§. 5, Nr. 1 des G. v. 9. Mai 1855 anzunehmen ist, ist zu bezweifeln.

82b) (4. A.) Man hatte angenommen, dass ein Vertrag, durch welchen der Schuldner sein Grund-  
stück an einen Dritten veräußert und von dem Käufer sich und seiner Ehefrau ein Augedinge be-  
stellen lässt, rücksichtlich der die Ehefrau betreffenden Ausgedinge-Stipulation nicht dem Anfechtungs-  
recht des Gläubigers des Chemanen nach Maßgabe des G. v. 26. April 1835 unterliege. Erl. des  
Obertr. v. 15. September 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. X, S. 122). Nach den Bestimmungen des  
G. v. 9. Mai 1855 wird dies nicht anzunehmen sein.

83) Dadurch ist der Meinungstreit, welche der §. 1 des G. vom 26. April 1835 über die Zu-  
lässigkeit der Anfechtung von Erbtheitsentschädigungen veranlasst hatte, im Sinne der von mir vertrete-  
nen Meinung entschieden. M. f. darüber: das Pr. des Obertr. 1854, vom 10. Januar 1843 und  
das Erl. v. 25. März 1847 (Entsch. Bd. XV, S. 87); dagegen m. Aufl. im Schles. Arch. Bd. VI,  
S. 206 ff.

84) Vergl. die Ann. 20 zu §. 102 der Konk.-D. und unten Ann. 87. (4. A.) Eine Umge-  
hung dieses Gesetzes ist es, wenn ein zahlungsunfähiger Schuldner ein Forderungsrecht an einen  
Fremden cedit und sich auobedingt, dass der Cessionat das Aktivum gegen ein von dem Schuldner

- 3) Veräußerungen <sup>a) b)</sup> unter einem lästigen Titel <sup>c)</sup>, welche der Schuldner  
 a) an seinen Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe, oder  
 b) an einen seiner eigenen nahen Verwandten, oder  
 c) an einen nahen Verwandten seines Ehegatten, oder  
 d) an den Ehegatten einer der unter b. und c. erwähnten Personen <sup>d)</sup>

ihm zu gewährendes Entgelt weiter auf den Sohn des veräußernden Schuldners übertragen solle. Diese Veräußerung geht lediglich aus einer freigegebenen Verfügung des Schuldners zum Besten seines Sohnes hervor und kann mit Recht von dem unbefristeten Gläubiger auf Grund des §. 5, Nr. 2. und §. 12 angefochten werden. Erl. des Obertr. v. 7. Dezember 1858 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXI, S. 309). Dieser Rechtsanwendung ist voller Besitz zu geben. Der Schuldner bringt ja durch Freigebigkeit das Altium durch eine dastür aufgesiedene Mittelperson auf seinen Sohn.

(5. A.) Eine Erbschaftserklärung kann, falls die übrigen Besonderheiten des §. 5, Nr. 2 vorliegen, als eine freigegebene Verfügung nach diesem Gesetz von den Gläubigern des Entfagenden angefochten werden. Erl. dess. vom 22. Februar 1867 (Archiv für Rechts. Bd. LXV, S. 343 und Entschr. Bd. LIX, S. 412).

84 \*) Nur Veräußerungen, nicht Pachtverträge können von den Gläubigern des Verpächters auf Grund des G. v. 26. April 1835 angefochten werden. Pr. des Obertr. 2627, v. 16. Dez. 1854 (Entsch. Bd. XXX, S. 241). Hierin ist durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Auf den Gegenstand der Veräußerung kommt hinsichtlich der Anwendbarkeit derselben nichts an. Das Frankfurter Appellationsgericht hatte die eigenhümliche Ansicht zur Geltung bringen wollen, daß das Anrechtsrecht aus dem Gesetze vom 26. April 1835 nur dann stattfinde, wenn der Veräußerungsvertrag bestimmte, in den Besitz des Erwerbers übergegangene, „speziell noch vorhandene“ Vermögensstücke des Schuldners betreffe, dies aber bei einer veräußerten Erbschaft, als einem Inbegriffe von Rechten und Pflichten, nicht der Fall sei. Das Obertr. ist diesem Theorem entgegentreten und hat den Satz begründet, daß auch alsdann, wenn das veräußerte Objekt einem Inbegriff ist, vermöge dessen mit den darin enthaltenen Rechten auch Verbindlichkeiten verknüpft sind, angehort und speziell in dem Besitz des Erwerbers nicht mehr vorhanden ist, die Anwendung der Veräußerung stattfinde. Erl. vom 13. März 1855 (Entsch. Bd. XXXI, S. 98). Nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes v. 9. Mai 1855 ist dieser Satz vollends unweisenhaft.

85) (4. A. Die Rückzahlung eines Darlehns seitens des Schuldners gegen die Nutzungsleistung des Gläubigers gehört nicht zu den hier gemeinten lästigen Verträgen. Bergl. §. 7, Nr. 5. Erl. des Obertr. v. 5. September 1854 (Arch. f. Rechts. Bd. XIV, S. 225).)

Nicht zu übersehen ist, daß hier überall einstlich gemeinte Rechtsgeschäfte vorausgesetzt werden. Folge ist: 1. daß der Einwand des Beklagten, daß unter den Kontrabanten kein simuliertes, sondern ein wirkliches Rechtsgeschäft abgeschlossen worden sei, unerheblich (Pr. des Obertr. 1104, v. 11. Februar 1842); 2. daß der Verträge des Schuldners, als dessen Abläufer, sich nicht mit dem Einwande, daß der Kauf- oder Annahmepreis den wahren Werth der ihm überreichten Sache erreicht habe, schützen kann (Pr. des Obertr. 1075, v. 20. November 1841); 3. daß auch außer den Höhlen dieses Paragraphen jeder Gläubiger befugt ist, Veräußerungsverträge seines Schuldners anzusehen, wenn er zu beweisen vermag, daß dieselben von beiden Seiten ohne die Absicht, das Eigentum zu übertragen, und lediglich zum Scheine abgeschlossen worden. Pr. des Obertr. 1513, v. 14. Dezember 1844. (Entsch. Bd. X, S. 355). Bergl. das Pr. 1654 o. in der Ann. zu §. 393 d. T. und o. die Ann. 45 zu §. 71 d. T. Diesen von der Praxis festgestellten Satz 3 hat nun das gegenwärtige Gesetz in den folgenden §. 7 aufgenommen.

Zu den hier für anfechtbar erklärt Verträgen gehören auch hypothekarische Schuldverschreibungen. Pr. des Obertr. 680, lit. b, v. 29. Mai 1839. (4. A.) Von dieser Auslegung ist das Obertr. aus dem allgemeinen Grunde, weil der weitere gemeinschaftliche Sinn des Wortes „alienatio“, in welchem es auf Verhältnisse ebenfalls passt, in das A. P.R. nicht übergegangen sei, wieder abgegangen. Erl. d. 1. November 1859 (Arch. f. Rechts. Bd. XXXV, S. 214 und Entsch. Bd. XLIII, S. 464) und vom 23. Juni 1868 (Arch. f. Rechts. Bd. LXXI, S. 269).

Zu dem, in den Entsch. Bd. XV, S. 87 mitgetheilten Erl. des Obertr. vom 25. März 1847 ist von den Herausgebern der Satz formulirt (ein eingetragenes Pr. ist es nicht): „Das Recht des Gläubigers, einen von seinem Zahlungsunfähigen Schuldner geschlossenen Vertrag auf den Grund des G. vom 26. April 1835 zu widerrufen, findet nur bei Verträgen über solche Gegenstände statt, in welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages Exekution schon hätte vollstreckt werden können.“ Angehängt ist als Holzsatz: „Die Entlastung eines an den Schuldner erledigten Rechtsanfalls kann daher gleichfalls nur im Wege des förmlichen Konturtes angefochten werden.“ Dieser Holzsatz kommt nicht „daher“, sondern aus einem anderen, nach dem neuen G. vom 9. Mai 1855 nicht mehr geltenden Grundsätze. S. die vor. Ann. 83. Der Boreder Satz ist kein geltender Rechtsgrundriß; von der in das Reich der Thatssachen gehörenden Möglichkeit der Exekutionsvollstredung hängt der Rechtspunkt nicht ab.

86) Damit sind die Veräußerungen an Schwiegerländer außer Streit gesetzt. Bergl. über das

vorgenommen hat; sofern der andere Theil nicht Umstände nachweist <sup>86a)</sup>, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit der Veräußerung um eine Absicht des Schuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen <sup>87)</sup>, nicht gewußt hat.

frühere Recht die Pr. des Obertr. 680, vom 29. Mai 1839 (Entsch. Bd. XIII, S. 123) und 1739, vom 21 März 1846 (Entsch. Bd. XIV, S. 190), wonach Gütergemeinschaft oder doch gemeinschaftlicher Erwerb zur Ansehbarkeit der Veräußerung an einen Descendenten und dessen Ehegatten erforderlich war.

(4. A.) Die Bestimmungen des Ansehungsgesetzes können nicht ausdehnend erklärt werden. Deshalb ist der Fall des §. 5, Nr. 3. lit. d nur dann für vorliegend zu erachten, wenn zur Zeit des angefochtenen Vertrages die Ehe des Käufers mit einer der unter b u. c genannten Personen bereits wirklich geschlossen ist. Erl. des Obertr. vom 18. September 1862 (Entsch. Bd. XLIX, S. 356 und Archiv f. Rechtsf. Bd. XLVI, S. 207, 280). Damit ist die Frage entschieden, ob die Bestimmung auf Verlobte, wenn sie sich nach Abschließung des Vertrages wirklich geheirathet haben, Anwendung finde. (5. A.) Folgerichtig hat das Obertr. auch angenommen, daß die bezügliche Ehe zur Zeit der Veräußerung noch bestehen müsse, wenn die Vorlesung solle zur Anwendung kommen können. Erl. vom 12. Juli 1864 (Entsch. Bd. LIII, S. 341).

86a) (5. A.) Hierdurch ist der indirekte oder Indizien-Beweis, dessen Zulänglichkeit der Richter nach seiner subjektiven Überzeugung zu bemessen hat, für zulässig erklärt. Dadurch ist aber dem Erwerber, welcher dadurch bestmöglich sein soll, die Führung eines direkten Beweises nicht verdrängt, er kann daher zur Ausschließung des §. 5, Nr. 3 auch einen Eid darüber zuschieben: daß er zur Zeit des Abschlusses des angefochtenen Vertrages von der Absicht des Exequendos, seine Gläubiger dadurch zu benachtheiligen, keine Kenntniß gehabt habe. Freilich wird der Delat diesen Eid nur da ignoraria anzunehmen und zu schwören haben, womit dem Prozessenten nicht viel geholfen ist; denn gewiß kann derselbe mit gutem Gewissen schwören, daß er davon nichts wisse. Vergl. Erl. des Obertr. vom 26. Februar 1865 (Entsch. Bd. LIII, S. 362), und Erl. vom 2. Februar 1865 (Arch. für Rechtsf. Bd. LVIII, S. 140).

87) „Ein Vertrag, durch welchen ein Schuldner eine Sache oder ein Recht einem Dritten der gestalt überlassen hat, daß der von dem Uebernehmer zu vergütende Werth zur Befriedigung gewisser Gläubiger des Schuldners verdondet worden ist, kann von anderen Gläubigern auf Grund des §. v. 26. April 1835 nur in sofern angefochten werden, als dargethan wird, daß der mit dem Dritten verabredete Preis zum Nachtheile jener übrigen Gläubiger augenscheinlich unverhältnismäßig niedrig festgestellt worden ist.“ Pr. des Obertr. v. 25. März 1837 (Entsch. Bd. XV, S. 87). Damit übereinstimmend spricht ein späteres Erl. desf. v. 6. Mai 1853 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IX, S. 150) aus, daß ein Vertrag, durch welchen ein Schuldner seine Sache einem seiner Gläubiger läufig überlassen hat, von den übrigen Gläubigern dieses Schuldners auf den Grund des §. 2 des §. v. 26. April 1835 nur insofern angefochten werden könne, als von ihnen dargethan werde, daß der Kaufpreis zu ihrem Nachtheile unverhältnismäßig niedrig festgestellt worden. In solchem Halle fällt nämlich die Verkürzung der Gläubiger in Geweite, als ihnen die Gegenleistung für den Gegenstand zugewendet wird, weg, folglich ist die Veräußerung keine beträchtliche und der Ansehung eines Dritten nicht unterworfen. Ist aber darunter eine Schenkung versteht, welches der Fall, wenn der Preis in der Absicht des Gebers auf Befriedigung des Anderen unverhältnismäßig niedriger als der Werth gestellt ist; so unterliegt das Geschäft der Ansehung als Schenkung auf Grund jenes wie auch des gegenwärtigen Gesetzes. Die Frage war, wie eine solche venditio cum donatione mixta oder ein anderes negotium mixtum cum donatione behandelt werden sollte, ob nämlich das ganze Rechtsgeschäft, oder nur der, die Schenkung enthaltende Theil widerrechtlich sein sollte. Das Ges. v. 26. April 1835 und das A. 2.R. haben darüber kein Prinzip, und das Obertr. behandelt die Frage bei Gelegenheit des so eben mitgetheilten Auspruches nicht; denn die Haftung der Ueberchrift des erstmals gedachten Erl.: „Kann — nur in sofern (d. h. in tantum) angefochten werden“, ist nicht als Rechtsgrundlage durch Beschluss des Obertr. angenommen worden, sondern nur die wohl nicht erwogene Ausdrucksweise der Herausgeber. Das gegenwärtige Gesetz hat das Röm. Prinzip, unter Nr. 2 dieses Paragraphen, aufgenommen. Vergl. Ann. 84.

Wenn bei einem Kaufvertrage zwischen den hier genannten Personen, das Kaufgeld durch „Kompensation“ berichtigigt worden, ist zur Entkräftigung der Vermuthung: daß die Kontrahenten den Vertrag in der ursprünglichen Absicht, die Gläubiger des Schuldners zu bevortheilen, geschlossen haben, nicht der Beweis erforderlich, daß der Forderung des Käufers ein Vortzugrecht vor den Forderungen aller Gläubiger zustehe, sondern es genügt der Beweis der Richtigkeit der kompensirten Forderung des Käufers. Pr. des Obertr. 740, v. 9. August 1839. Das Pr. hat noch jetzt, auch bei der Hofnung der Nr. 3 dieses Paragraphen, wonach gleichfalls dem Erwerber der Beweis der Negativität (die Widerrlegung einer Vermuthung) aufgelegt ist, praktischen Werth.

(4. A.) Da das Gesetz eine Benachtheiligung des ansehenden Gläubigers voraussetzt, so kann die Ansehungslage in allen Fällen mit dem Einwande, daß dem Bell. wegen der Forderung, zu deren Sicherung oder Tilgung das angefochene Rechtsgeschäft geschlossen worden, ein Vortrecht vor

Unter nahen Verwandten werden verstanden: die Verwandten im aufsteigender oder absteigender Linie, sowie die vollblütigen und halbblütigen Geschwister <sup>88)</sup>.

§. 6. Kann der Gläubiger schon vor der Vollstreckbarkeit seiner Forderung, sei es bei Anstellung der Klage oder im Laufe des Prozesses gegen den Schuldner, die Vermögensunzulänglichkeit desselben beobachten <sup>89)a)</sup> und eine der vorstehend (§. 5) ausgeführten Rechtsabhandlungen bezeichnen, welche er künftig anzusehen gedenkt, so hat auf seinen Antrag das Gericht diese Absicht sofort demjenigen bekannt zu machen, gegen welchen die Ansehung künftig gerichtet werden soll <sup>89)b)</sup>.

Der Gläubiger erlangt durch eine solche Belanntmachung das Recht, den zweijährigen Zeitraum, auf welchen die Ansehung beschränkt ist, schon vor dem Tage der Zustellung der Belanntmachung zurückzurechnen <sup>90).</sup>

§. 7. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum <sup>91)</sup> unterliegen der Ansehung:

der Forderung des Klägers gehörte (§. 15), entkräftet werden. Vergl. Erl. des Obertr. v. 10. Jan. 1860 (Arch. f. Rechtf. Bd. XXXVI, S. 186).

(4. A.) Wenn ein insolventer Schuldner eine wirkliche Schuld dadurch, daß er dem Gläubiger Sachen verkaufte und den Kaufpreis im Kontrakte auf solche Schuld verrechnet, berichtigte, so seien die Konfursordnung und das Ansehungsgesetz dies nicht als eine unerlaubte, zur Verabsäuerung der Gläubiger vorgenommene Verabsäuerung, sondern als eine nur in den besonderen Fällen des §. 101, Nr. 2 und 3 der Konf.-Ordn. ansehbare, sonst erlaubte Befriedigung eines einzelnen Gläubigers aus dem noch vorhandenen Vermögen an und haben das natürliche Recht des Gläubigers, aus den bereitsten Mitteln seines Schuldners seine Befriedigung zu suchen und anzunehmen, nicht weiter, als a. a. D. geschehen ist, eingeschränkt. Erl. des Obertr. vom 17. April 1863 (Entsch. Bd. XLIX, S. 368 und Archiv für Rechtf. Bd. XLIX, S. 164). (5. A.) In der früheren Konfursordnung (A. G. O. I, 50, §. 44) war der römisch-rechtliche Grundsatz, daß die Befriedigung eines Gläubigers durch *datio in solutum* nicht unter das Prinzip der *actio Paullana* falle, unbeschränkt anerkannt. Weiter ist über die bestimmten Abweichungen im §. 101, Nr. 2 und 3 der heutigen Konf.-Ordn. eine Einschränkung des im §. 44 a. a. D. ausgeschriebenen, dem Rechte völlig entsprechenden Grundgesetzes nicht ausgeschlossen, und demnach darf die Bestimmung des §. 5, Nr. 3 dieses Ges. auf Angaben an Zahlungsstatt nicht angewendet werden. Erl. dess. v. 25. September 1866 (Arch. f. Rechtf. Bd. LXVI, S. 95).

88) S. d. Ann. 22 bis 26 zu §. 102 der Konfursordnung.

88a) (5. A.) Diese Bescheinigung ist für die Anwendung des §. 6 keine unbedingt nothwendige; vielmehr kann auch ohne eine solche die Belanntmachung von dem Richter mit voller rechtlicher Wirkung erlassen werden, zumal wenn anderweitig jene Vermögens-Unzulänglichkeit des Schuldners konst. Erl. des Obertrib. vom 8. September 1863 (Archiv f. Rechtf. Bd. L, S. 217).

89) Dieser Paragraph ist eine verbesserte und vermehrte (mit Worten vermehrte) Auslage des §. 7 des G. v. 26. April 1835; wesentlich Neues ist darin nicht, daher die alte Praxis auch für die neue Worbereicherung lehrreich ist. — Ein Gläubiger hatte gegen den Erwerber eines Grundstücks seines Schuldners vor Erlassung des Exekutionsmandats, also damals zu früh, gefragt und wurde deshalb zur Zeit abgewiesen. Als er später nach Erlassung des Mandats von Neuem klagte, machte ihm der Beklagte den Einwurf, daß zwischen seiner Erwerbung und dem Exekutionsmandat die gesetzliche Frist abgelaufen sei. Die Richter beider Instanzen und auch das Obertr. in dem Richtigkeitsurteil vom 22. Februar 1853 <sup>88b)/88c</sup> IV, nahmen jedoch übereinstimmend an, daß die Insinuation der ersten, zu früh angebrachten Klage die in diesem §. erwähnte Belanntmachung auf das Pragnanteste enthalte und jene Frist vor der Insinuation dieser Klage zurückzurechnen sei.

90) Die Ansehung eines zur Verkürzung der Gläubiger abgeschlossenen Vertrages nach diesem Gesetze wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner in Konfurs versollen ist, ehe noch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen älter sind, als die Verabsäuerung, ihre Forderungen im Wege Rechtes geltend gemacht und ein Exekutionsmandat ausgebracht haben. Die Liquidation im Konfurs kann mit dem Antrage nach §. 6 verbunden werden, und das demnächst ergebende rechtsträchtige Liquidationsurteil (an dessen Stelle jetzt das Anerkenntniß im Pflichtungstermine, oder das Erkenntniß in dem Spezialprozeß tritt) vertritt zugleich das Exekutionsmandat, dessen Erlassung eben durch die Konfurserschließung ausgeschlossen wird; auch er sieht es die in jenem §. vorgeschriebene Belanntmachung an den mit der Ansehungslage zu belangenden Kontrahenten, wenn die Liquidanten diese Klage innerhalb der gesetzlichen Frist direkt gegen denselben anstellen und das Gericht ihm diese Klage insinuiert. Pr. des Obertr. 1719<sup>a</sup>, v. 28. Februar 1846 und Erl. vom 6. Mai 1853 (Archiv für Rechtf. Bd. IX, S. 150). Auch nach der neuen Konfursordnung und nach dem neuen Gesetz v. 9. Mai 1855 hat der durch dieselbe Pr. anerkannte Rechtsgrundatz für die Gläubiger, deren Forderungen älter sind als die Verabsäuerung, noch Anwendung, wenn nicht der Vertreter der Masse von der Ansehungslage Gebrauch macht.

91) Rämlich innerhalb der Verjährungszeit. Dass die Klageverjährung durch die Bestimmung

- 1) alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der, dem anderen Theile bekannten Absicht vor- genommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen, oder die Gläubiger auf andere Weise zu be- vortheilen <sup>91 a)</sup>;
- 2) die gegen den Schuldner ergangenen Entscheidungen und Mandate, sowie die auf Grund solcher Titel vorgenommenen Rechtshandlungen, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1) erhebt;
- 3) die freigegebenen Verpflichtungen (§. 5, Nr. 2), welche der Schuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
- 4) die Rechtshandlungen, durch welche der Schuldner seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern, beabsicht Sicherstellung oder Absindung wegen des in seine Verwaltung gelommenen Vermögens, in stehender Ehe ein Pfandrecht oder ein Hypothekenrecht bestellt, oder auf irgend eine Weise Be- friedigung gewährt hat, ohne daß ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben vorlag;
- 5) Duitungen, Anerkennisse oder Zugehörigkeiten, welche der Schuldner seinem Ehegatten gegen- über, vor <sup>91 b)</sup> oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kon- tumzialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit der Duitung, des Anerkennisses oder Zugehörigkeits, oder der im Kontumzialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachge- wiesen wird.

nicht ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst. Der §. 7 ist übrigens wörtlich gleichlautend mit dem §. 103 der Konkursordnung. S. deshalb die Anmerkungen dazu.

91 a) (4. A.) Es bildet die Regel, daß derjenige, welcher Sachen durch Rechtshandlungen erworben hat, die der Schuldner in der ihm bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen, die empfangenen Sachen dem ansehenden Gläubiger zurückzugeben muß, mag er zur Zeit der Ansicht noch im Besitz der durch die fragliche Rechtshandlung erlangten Sachen sich befinde, oder nicht. Die Rückgabe muß im Zustand der fraglichen Gegenstände zur Zeit des angefochtenen Vertrages mit den Pflichten eines unrechtmäßigen Besitzers erfolgen. Erl. des Obertr. vom 22. Juni 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XLII, S. 190). — (5. A.) Der in diesem Erl. ausgeprobene und angewandte Grundtak, daß es nicht darauf ankomme, ob der erste Erwerber zur Zeit der An- sicht noch im Besitz der durch die fragliche Rechtshandlung erlangten Sachen sich befände oder nicht, ist bereits in dem Urtheile vom 7. Juni 1864 (Note 92 ad zu §. 12) wieder reprobiert, in dem darin eingehend ausgeführt ist, daß, wenn der erste Erwerber den Gegenstand vor Astellung der Ansichtslage schon weiter gegeben hat, der Anspruch auf Rückgabe bei ihm kein Objekt mehr vor- finde, und daher der bloße Antrag, die Rechtshandlung, durch welche er die Sache überkommen, in Bezug auf den ansehenden Gläubiger ungültig zu erklären, und ein nur diesem Antrage ent- sprechendes Urtheil vollständig effektlos erscheine, daß vielmehr in solchem Falle unter den im §. 16 bestimmten Modalitäten gegen den dritten Besitzer werde gelaggt werden müssen und daß für den weiterveräußerten Gegenstand in das Vermögen des ersten Erwerbers gelangte Surrogat mit der Ansichtslage, als solcher, nicht werde in Anspruch genommen werden dürfen. Die Rechtfertigung bezieht sich allerdings zunächst nur auf die im §. 5, Nr. 3 behandelten Veräußerungen. Allein wenn die dort erwähnte Prämisse nicht widerlegt wird, stehen die Fälle des §. 5, Nr. 3 und die des §. 7, Nr. 1 in subjektiver Beziehung und in Betreff der rechtlichen Folgen der Ansicht einander gleich, es müssen deshalb die vorhin entwickelten Grundfälle, mit Befestigung der im Erl. v. 22. Juni 1861 entwickelten Ansicht, auch für Fälle der lehtern Art entscheidend sein. Erl. v. 5. Februar 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXV, S. 277).

(5. A.) Ein Vertrag, wodurch ein sonst zahlungsunfähiger Vater ein Grundstück von einem Dritten erworben und aus seinem Vermögen bezahlt, dasselbe aber simulter Weise auf den Namen seiner minderen Tochter ansaft und dann für diese simulternd weiter verkauft hat, ist nach diesem Gesetze anfechtbar. Erl. desf. vom 23. November 1866 (Entsch. Bd. LVI, S. 93).

91 b) (5. A.) Ist ein solches Bekenntnis vor Schließung der Ehe ausgestellt, so muß doch — sagt das Obertr. — nach dem Grunde und Zwecke des Gesetzes dem Aussteller die Absicht beigemessen werden können, seine Gläubiger dadurch benachteiligen zu wollen; es muß zwischen dem Aussteller und der Person, zu deren Gunsten das Bekenntnis abgegeben wird, eine Beziehung bestanden haben, welche die nachherige Schließung der Ehe erwartet ließ, wenn die Vorschrift der Nr. 5 anwendbar sein soll. Erl. vom 8. Juli 1864 (Entsch. Bd. LIII, S. 358). Der Fall war zwar der, daß der Aussteller mit der Schwester der Person, zu deren Gunsten das Bekenntnis abgegeben ward, verhei- rotheit war, daß sich beide später, wie es scheint nachdem die Frau verstorben, mit einander verheiratheten. Aber warum die desiderierte Beziehung zwischen Beiden doch nicht schon zur Zeit der Ausstellung des Schuldbelehnntisses hätte bestehen können, ist durch nichts angezeigt.

§. 8. Die Anfechtung einer Rechtshandlung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß derselben ein vollstreckbarer Vergleich oder ein anderer vollstreckbarer Titel (§. 7, Nr. 2) hinzutreten ist. Vielmehr ist jeder einer anfechtbaren und für ungültig erklärteten Rechtshandlung hinzutretene vollstreckbare Titel, dem Gläubiger gegenüber, unwirksam, ohne daß es der besonderen Anfechtung desselben bedarf<sup>92a)</sup>.

§. 9. Die Anfechtung ist unstatthaft, wenn die Rechtshandlung schon vor der Entstehung der Forderung des Gläubigers vorgenommen worden ist<sup>92b)</sup> und es sich nicht um ein Scheingeschäft handelt<sup>92b)</sup>.

§. 10. Der Gläubiger verliert sein Anfechtungsrecht, wenn er von demselben nicht innerhalb des Zeitraums Gebrauch macht, in welchem ihm die Exekution gegen den Schuldner überhaupt zusteht<sup>92c)</sup>.

Wenn der Gläubiger dem Schuldner Zahlungsfrist bewilligt<sup>92d)</sup> und dies die Wirkung hat, daß die Frist verlängert wird, innerhalb welcher die Exekution zulässig ist, so wird dadurch nicht zugleich der Zeitraum verlängert, innerhalb dessen der Gläubiger von seinem Anfechtungsrechte Gebrauch machen kann<sup>92e)</sup>.

§. 11. Die Bestimmungen wegen Aufhebung von Rechtshandlungen, welche vorstehend in Anwendung des Schuldners ertheilt sind, gelten auch von dem Erben hinsichtlich der Rechtshandlungen,

92) Wörtlich aus der Konkursordnung §. 4 übernommen. S. die Ann. dazu.

92a) Ein altes Prinzip der *actio Pauliana*, auch im §. 3 des Ges. vom 26. April 1835 angenommen und darin begründet, daß jüngere Gläubiger durch früher erfolgte Veräußerungen ganz unmöglich benachteiligt sein können. (5. A.) Wediglich der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung entscheidet in Betreff des in Rede stehenden Erfordernisses der Anfechtbarkeit. Daher ist in Betreff einer Wechselsforderung des Gläubigers der Tag der Ausstellung des Wechsels maßgebend. Der Klageantrag bei der Klage auf Anfechtung eines Kaufkontrakts über ein Grundstück kann auch auf Rügdebewährung derselben, und zwar in dem Hypothekenzustande am Tage der Veräußerung, gerichtet werden. Erl. des Obertr. vom 1. März 1864 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LII, S. 304). Bei einer Wechselsforderung gegen den Acceptanten ist selbstverständlich der Tag der Acceptation maßgebend und diese muß älter sein als die Veräußerung des Schuldners, welche der Gläubiger auf Grunde seiner Wechselsforderung anfechten will. Die Berufung auf das ältere Datum der Wechselausstellung ist unmöglich; denn es gibt keine Rechtsvermutung, daß auch die Annahme des Wechsels bereits an diesem Tage erfolgt sei, der ältere Tag der Annahme muß daher zur Begründung der Anfechtungsfrage herbeieilen. Erl. dess. vom 24. April 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXVI, S. 27). Die Verpflichtung des Acceptanten und die ihr gegenüberstehende Wechselsforderung des Wechselnehmers entsteht für diejenigen Wechselnehmer, an welche der Wechsel bereits begeben war, als das Accept gegeben wurde, gleichzeitig, für diejenigen, denen die Trakte später begeben wurde, mit dem vollzogenen Indossement. Erl. dess. vom 14. Januar 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. LXX, S. 18).

92b) Man könnte denken, daß in diesem Falle derselbe Grund (Ann. 92) wieder sein müßte. Allein mit dem Scheine ist es ein Anderes als mit der Wirklichkeit. Ein Scheingeschäft ist ein nicht wirklich vorhandenes Geschäft, es ist nichts, folglich kann es auch ein jüngerer Gläubiger ignorieren und negiren. Dies ist der wesentliche Kern seiner Klage oder Einrede, wenngleich er die Beweislast hat aus Gründen, welche in den Verhältnissen der äusseren Erscheinung beruhen. Die äußere Form des simulierten Rechtsgeschäfts ist vorhanden; der Gläubiger behauptet, die Form sei ohne Inhalt. Die allgemeine Prozeßregel legt ihm, da die Erscheinung gegen ihn ist, den Beweis auf.

92c) (5. A.) Der §. 10 bezieht sich auch auf solche Anfechtungen, welche sich auf das Fundament eines behaupteten Scheingeschäfts stützen. Erl. des Obertr. vom 20. Dezember 1864 (Enrich. Bd. LIII, S. 341).

92d) (4. A.) Oder wenn er angebrachte Exekutionsgejüchte freiwillig zurückgenommen hat. Erl. des Obertr. v. 8. März 1860 (Enrich. Bd. XLIII, S. 419).

92e) Der zweite Satz fehlt im §. v. 26. April 1835 (§. 11), und ist aus der Praxis, nahestlich aus dem Pr. des Obertr. 2075, v. 4. Dezember 1848 aufgenommen, welches lautet: Die Klage auf Aufhebung von Verträgen zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger muß der Regel nach binnen Jahresfrist angestellt werden. Die im §. 148 des Anh. 3. A. G.O. angegebenen Hindernisse sind dabei ohne Einfluss, sofern sie nicht auch der Anstellung der Klage hindern entgegen treten. (Enrich. Bd. XVII, S. 106.) (5. A.) Dieser Rechtsgrundlag bezog sich auf den Fall, daß die Exekutionsfrist durch Willkür und Schuld des Gläubigers (Stundung) verlängert resp. verhämmert worden. Wenn aber inzwischen gegen den Schuldner die Exekution nachgelegt und fruchtlos vollstreckt worden ist, so steht dem hierauf erst nach Ablauf eines Jahres geltend gemachten Anfechtungsrecht des Gläubigers der §. 10 nicht entgegen. Erl. des Obertr. vom 24. September 1863 (Arch. für Rechtsf. Bd. I, S. 282).

welche derselbe seit dem Ableben des Schuldners über den Nachlass in Betreff dieses leichteren vorgenommen hat <sup>92 d).</sup>

§. 12. Der Gläubiger ist befugt, zu verlangen, daß dasjenige zurückgewährt wird <sup>93 dd),</sup> was durch die ungültige Rechtshandlung von dem Schuldner aus seinem Vermögen oder von dem Erben aus dem Nachlaß (§. 11) weggegeben oder veräußert worden ist <sup>92 e).</sup>

Ebenso kann, wenn die erfolgte Befriedigung eines anderen Gläubigers des Schuldners der Ansehung unterliegt, der ansehende Gläubiger verlangen, daß der befriedigte Gläubiger das Empfangene zurückgewährt <sup>92 ee).</sup>

Bildet eine freigiebige Verfüzung des Schuldners (§. 5, Nr. 2) den Gegenstand der Ansehung, so kann das Rückforderungsrecht, wenn nicht der Fall des §. 7, Nr. 1 vorliegt, nur insofern ausgeübt werden, als der Erwerber zur Zeit der Ansehung noch im Besitz der durch die freigiebige Verfüzung erlangten Sache sich befindet oder durch den aus derselben gelösten Werth noch wirklich reicher ist.

92 d) Aus der Konkursordnung §. 105 aufgenommen. S. die Ann. 84 dazu.

92 dd) (4. A.) Die Ansehungsfrage in Bezug eines noch im Besitz des beklagten Erwerbers befindlichen Grundstücks braucht nicht gerade zunächst auf Rückgewähr des Veräußerter gerichtet zu werden, sondern darf auch unmittelbar auf Duldung der Exekution in das veräußerte Grundstück gehen. §. 14; Erl. des Obertr. v. 4. Oktober 1859 (Entsch. Bd. XLII, S. 103). Der Antrag auf Rückgewähr ist nur bei solchen Gegenständen am Platze, in welche die Exekution nicht vollstreckt werden kann, ohne daß man sich vorher in den körperlichen Besitz gesetzt hat, namentlich bei beweglichen Sachen und Summen. Grundstücke werden ohne vorgängige Besitzerfreigabe im Wege der Exekution subhastiert. (5. A.) Aus dem Zwecke der Ansehungsfrage folgt, daß, wenn durch sie eine Rechts-handlung angefochten wird, welche die Veräußerung einer Sache zum Gegenstande hat, die Klage (§. 14) sich nur gegen den Besitzer der Sache wenden kann, also nicht mehr, nachdem er sie bereits weiter veräußert hat, weil dann diese Klage bei ihm kein Objekt findet, mithin gegen ihn keinen Sinn hat. Möglicherweise kann zwar der erste Erwerber dem Gläubiger ungedacht, oder gerade vermöge der Weiterveräußerung der Sache für den demselben erwachsenen Schaden verhaftet sein. (Vergl. Ann. 92 eee.) Ein solcher Entschädigungsanspruch aber kann nicht bloß auf die bezüglichen Voraussetzungen dieses Gesetzes, sondern muß außerdem auf die besonderen thatfächlichen Verhältnisse, welche den Schadensanspruch gegen den Weiterveräußerer rechtfertigen könnten, gestützt werden. Erl. des Obertr. v. 7. Juni 1864 (Arch. f. Rechts. Bd. LIII, S. 307 und Entsch. Bd. LIII, S. 353). Hierdurch ist das Erl. vom 22. Juni 1861 (Ann. 91 a) reproduziert.

92 e) Und den Beklagten anzuhalten, die seinerseits auf die Sache kontrahirten und eingetragenen Schulden und Lasten wegzuschaffen, so weit sie ihm seine Befriedigung verflitzen würden. Pr. des Obertr. 1719 b, vom 28. Febr. 1846. — Hat der Erwerber die Sache bereits weiter veräußert und dadurch dem Gläubiger den Gegenstand seiner Befriedigung entzogen; so kann der Gläubiger aus demselben Rechtsgrunde, aus welchem er die Wegschaffung der angelegten Schulden und Lasten (partielle Veräußerung) zu fordern berechtigt ist, die Herausgabe des für die Sache Empfangenen, soweit es zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, verlangen. Unter die Regeln von unerlaubten Hand-lungen und der Entschädigung nach dem Grundstück des Tit. 6 ist der Fall nicht zu bringen; die actio Pauliana ist das zur Anwendung kommende Prinzip; wenn der Beklagte die Sache unrechtmäßigerweise weggeschafft, so muß er als ein solcher, qui dolo desit possidere, für den Werth austrommen. Tit. 15, §§. 15 und 16. — (2. A.) Jedenfalls ist es ohne Bedenken, daß, wenn erst nach Insinuation der Ansehungsfrage oder der ihr gleichstehenden Anklärigung gemäß §. 6, eine Veränderung mit dem Gegenstande der angefochtenen Veräußerung zum Nachteil des Gläubigers gemacht werden ist, alsdann der auf dem Prinzip der Litigiosität beruhende §. 16, Tit. 15 eintritt, wonach der Bekäußerer wie ein unrechtmäßiger Besitzer, d. h. als ein solcher, der die Sache noch unrechtmäßiger Weise hinter sich hat (setus possessor), behandelt wird. In diesem Falle, und wenn die weitere Verfolgung gegen den ferneren Erwerber wegen dessen Rechtlichkeit nicht zulässig ist (§. 16), ist die Nichtigkeitsklärung der ersten Veräußerung zwar unnötig oder vielmehr sie hat keinen Zweck und kann zu dem Glauben führen, daß auch die daran getünchte weitere Veräußerung anfechtbar sei; aber die Unverbindlichkeit der ersten Veräußerung muß als Grundlage des Entschädigungsanspruchs doch zur Beurtheilung gezogen werden. Auf diese Klage findet auch nicht die dreijährige Verjährung aus dem §. 54, Tit. 16 Anwendung. Der Anfang der Verjährung ist die Exekutionsfähigkeit der Forderung des Gläubigers, weil eher die Klage aus diesem Geley nicht angeföhlt werden kann.

92 ee) (4. A.) Wann die Voraussetzung, daß die Befriedigung eines anderen Gläubigers der Ansehung unterliegt, vorhanden ist aus den vorhergehenden §§. zu entnehmen und unter diesen kennt nur der §. 7, Nr. 4 eine der Ansehung unterliegende Befriedigung wegen einer schon bestandenen Schuld, nämlich die Befriedigung der Ehefrau in dem dort bestimmten Falle. Darauf muß also der Abs. 2 des §. 12 bezogen werden. Vergl. das in der Ann. 87, Abs. 4 alleg. Erl. des Obertr. vom 17. April 1863.

Dasjenige, was im Folge der Ansehung zurückgewährt wird, ist zur Befriedigung des anscheinenden Gläubigers zu verwenden<sup>92 f).</sup>

§. 13. Gegen Rückgewähr des Empfängenen (§. 12) muß dem Erwerber seine etwaige Gegenleistung vollständig erstattet werden. Wenn jedoch dem Erwerber bekannt war<sup>93 f)</sup>, daß der Schuldner die Rechtshandlung nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen hat, die Gläubiger zu bevortheilen, so kann er sich wegen Erfüllung der Gegenleistung nur an den Schuldner halten.

Muß der Empfänger einer ansehbaren Zahlung das Empfangene zurückgeben, so tritt seine Forderung an den Schuldner wieder in Kraft<sup>93 g).</sup>

§. 14. Erfolgt die Ansehung im Wege der Klage, so hat der Gläubiger sogleich in der Klage seinen Antrag darauf zu richten, was der Verklagte zu thun oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll<sup>93 gg).</sup>

§. 15. In wieweit der zur Rückgewähr verpflichtete sich wegen Forderungen, welche ihm gegen den Schuldner zustehen, ebenfalls an Das halten kann, was er zurückgewährt muss, ist nach den allgemeinen Vorschriften über das Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz (Tit. 5, Abth. 1 der Konkursordnung) zu entscheiden.

§. 16. Gegen einen dritten Besitzer<sup>93 ggg)</sup> der aus dem Vermögen des Schuldners weggegebenen oder veräußerten Gegenstände, oder der von dem Schuldner bestellten Pfandrechte oder Hypothekenrechte findet das in Beziehung auf den Vorbesitzer zulässige Ansehungs- und Rückforderungsrecht statt:

- 1) wenn der dritte Besitzer zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß die Rechtshandlung des Schuldners nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen ist, die Gläubiger zu bevortheilen<sup>93 h);</sup>

92 f) Diese Schlufbestimmung, herübergenommen aus dem §. 2 des G. vom 26. April 1835, hat die Bedeutung, daß nicht ein anderer privilegierter Gläubiger den Gegenstand sich soll zu Ruhe machen dürfen, nachdem der anscheinende Gläubiger mit Zeit- und Geldverlust und Verdruss den Gegenstand herbeigehabt hat; mit anderen Worten: es findet kein Prioritätsverfahren über den herbeigehauften Gegenstand unter anderen Personen als denjenigen statt, welche als Partikulatoren den Ansehungsprozeß für sich günstig durchgeführt haben. Das hat seinen materiellen Grund: jedem Dritten gegenüber ist, nach der Regel: res judicata, ius facit inter partes, der Gegenstand dem Inhaber unangestritten.

92 g) (4. A.) Sei es, daß solches nach §. 5, Nr. 3 zu vermuthen und die Vermuthung nicht widerlegt, oder daß in anderen Fällen die Kenntniß bewiesen worden ist. Erl. des Obertr. v. 4. Oktbr. 1859 (Entschl. Bd. XLII, S. 99).

(5. A.) Nur wenn der Erwerber in gutem Glauben war, geht seine Verpflichtung nicht weiter, als dahin: gegen Erfüllung Alles dessen, was er seinerseits gegeben hat, dasjenige zurückzugeben, was er erhalten hat. Erl. dess. vom 29. Mai 1866 (Arch. für Rechtsl. Bd. LXII, S. 362).

92 g) Der Inhalt dieses Paragraphen ist aus der Konkursordnung §§. 107 und 108 herübergenommen. S. die Ann. dazu.

92 gg) (4. A.) Vergl. §. 12 und die Ann. 92 dd dazu.

92 ggg) (4. A.) Dadurch, daß der Erwerber weiter veräußert, wird dem Gläubiger zwar sein Ansehungsrecht gegen denselben nicht entzogen; jedoch stellt sich seine Klage in Bezug auf das Objekt, worauf dieselbe zu richten ist, als eine auf das Interesse gehende Schadensklage dar. Erl. des Obertr. vom 15. Septbr. 1857 (Archiv für Rechtsl. Bd. XXV, S. 362). Schon in einem Erl. v. 22. Febr. 1853 (Arch. f. Rechtsl. Bd. IX, S. 12) hatte Dass. ausgesprochen, daß ein der Bestimmung des §. 2 des Ges. v. 26. April 1835 unterliegender Veräußerungsvertrag, dem benachteiligten Gläubiger gegenüber, nicht für ungültig erklärt werden könne, wenn der Gegenstand des Vertrages von dem Käufer bereits an einen redlichen dritten Erwerber weiter veräußert worden ist.

92 h) Diese Nummer wiederholt im Wesentlichen die Bestimmung des §. 9 des Gesetzes vom 26. April 1835. Durch diese Verstärkung unterschied sich die Klage aus diesem Gesetze von der *actio Pauliana* (Pr.-D. Tit. 50, §. 55), welche unbedingt gegen den dritten Besitzer auf Herausgabe der Sache ging, nur daß dem redlichen Erwerber die Befugniß des redlichen Besitzers bei der Bindislation (Tit. 15, §. 25 und Tit. 10, §§. 7 ff.) eingeräumt waren. (Pr.-D. Tit. 50, §. 55.) Diese Verschiedenheit hatte zur Folge, daß bei der *actio Pauliana* eine Entschädigungsklage gegen den qui dolo dossit possidere (§. 15, Tit. 15) erst nach Durchführung derselben gegen den weiteren redlichen Erwerber wegen des erlittenen Anfalls zu begründen, während bei der Klage aus diesem Gesetze der Entschädigungsanspruch wider den veräußernden ersten Erwerber von der Verfolgung der Sache gegen den redlichen weiteren Erwerber nicht abhängig war. Nach der neuen Konkursordnung fällt diese Verschiedenheit ganz weg.

- 2) wenn der dritte Besitzer der Ehegatte des Schuldners oder ein naher Verwandter oder Verschwägerter (§. 5, Nr. 3) ist <sup>92 bb)</sup>, insofern derselbe nicht Thatfachen nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit seiner Erwerbung von den Umständen, welche das Recht zur Ansehung und Rücksordnung gegen den Vorbesitzer begründet, keine Kenntniß gehabt hat;
- 3) wenn der dritte Besitzer die Sache durch eine freigiebige Verfügung erworben hat; jedoch unterliegt in diesem Falle das Rücksordnungsrecht denselben Beschränkungen, welche für den Fall der Ansehung einer freigiebigen Verfügung des Schuldners zu Gunsten des ersten Erwerbers festgesetzt sind. (§. 12.)

Gegen Erben findet das in Beziehung auf den Erblasser derselben begründete Ansehungs- und Rücksordnungsrecht ohne die vorstehenden Beschränkungen statt <sup>92 i).</sup>

§. 17. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Ansehung bleiben die positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erklrende Richter hat, unter Erwürdigung aller vorliegenden Umstände und unter genauer Prüfung aller beigebrachten Beweise, nach seiner freien aus dem Inbegriff der stattgehabten Verhandlungen gefestigte Überzeugung zu entscheiden, ob ein angebrachter Beweis als gefälscht anzusehen sei, oder nicht, oder ob es noch der Auferlegung eines nothwendigen Eides bedürfe <sup>92 ii).</sup> Insbesondere bleibt auch dem Ermessens des Richters vorbehalten, ob und welches Gewicht dabei auf die im §. 7, unter Nr. 5 erwähnten Quittungen, Anerkenntnisse und Zugeständnisse gelegt werden kann. Der Richter muß die Gründe, auf welchen seine Überzeugung beruht, in dem Urteil vollständig anführen.

Jedoch behält es in Ansehung der Befugnis der Parteien zur Eideszuschreibung, sowie in Ansehung der Wirkungen der geschehenen oder vermeigerten Ableistung zugeschobener Eide bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Beminden <sup>92 iii).</sup>

<sup>92 bb)</sup> (5. A.) Dieser Fall liegt nur dann vor, wenn zur Zeit des angefochtenen Vertrages die Ehe, nahe Verwandtschaft oder Schwägerlichkeit zwischen dem Schuldner und dem dritten Besitzer bereits bestand. Erl. des Oberst. vom 8. Oktober 1867 (Arch. f. Rechts. Bd. LXVIII, S. 288).

<sup>92 i)</sup> Wörtlich aus dem §. 9 des G. v. 26. April 1835 übernommen. Die Bestimmung enthält den alten Grundsatz, daß die Klagen in der Regel auch possum vererblich sind. Bergl. Tit. 9, §. 362 und Tit. 6, §. 28. Der Grundsatz der L. 11 D. quas in fraudem creditorum (XLII, 8), daß der Erbe nur in id quod ad eum pervenit hafte, gilt nicht. Der §. 16 ist eine Wiederholung des §. 109 der Konk.-D. — (5. A.) Es ist zulässig, wenn eine auf Grund des §. 16 erhobene Klage allein gegen den Erwerber und derzeitigen Besitzer der veräußerten Sache gerichtet ist; eine solche Klage kann nicht bloß aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil dieselbe nicht zugleich gegen den Veräußerer und anderen Mitkontrahenten gerichtet worden. Erl. des Oberst. vom 18. Septbr. 1862 (Arch. f. Rechts. Bd. XLVI, S. 204 ff. u. Entsch. Bd. XLIX, S. 362) und besonders Erl. vom 22. Novbr. 1866 (Arch. f. Rechts. Bd. LXV, S. 152). M. s. auch oben, die Ann. 76 b zu §. 1 dieses Gesetzes.

<sup>92 ii)</sup> (5. A.) Die hierdurch angeordnete Erleichterung der Beweisführung kommt nur den Gläubigern, welche bei vorhandener Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners einen Vertrag wegen des nur beabsichtigten Scheins (§. 7, Nr. 1) ansehn, zu Statten; der Kontrahent selbst, welcher einen von ihm geschlossenen Vertrag wegen Simulation ansieht, hat darauf nicht weiter, als schon in der Vorschrift Tit. 4, §. 55 begründet ist, Anspruch, und eben deshalb auch nicht der, lediglich auf das wahre Rechtsverhältniß dieser Kontrahenten, nicht zugleich auf dessen Vermögensunzulänglichkeit sich gründende, anstrechende Gläubiger, namentlich der Exekutionsucher, welcher von einem Dritten wegen der abgespannten Silice mit der Interventionslage belästigt wird und trotzdem den Einwand der Simulation entgegensetzt. Erl. des Oberst. vom 19. Dezbr. 1844 (Entsch. Bd. LIV, S. 9). Dieser Exekutionsucher braucht zur Begründung des Einwandes der Simulation nicht den Vorbeherrsch der Vermögensunzulänglichkeit seines Schuldners zu führen, sondern nur den Eigentumsanspruch des Interventienten so, wie es der Schuldner selbst (nach Vorschrift Tit. 4, §. 55) thun könnte, wenn er wollte, durch Entrüstung des Titels zu beseitigen. Der Einwand enthält wesentlich nichts anderes als die Antriebung des Gegenbeweises gegen den vom Interventen beigeschafften (angenommen falschen) Eigentumsbeweis.

(5. A.) Jeder Gläubiger, welchem bei der Exekutionsvollstreckung gegen seinen Schuldner ein Dritter, gefälscht auf ein mit dem Schuldner geschlossenes Rechtsgeschäft, entgegentritt, ist, unabhängig von dem Gesetz vom 9. Mai 1855, berechtigt, den Nachweis zu führen, daß das Rechtsgeschäft simulirt, also zur Uebertragung von Rechten nicht bestimmt gewesen sei und somit in den Eigentumsverhältnissen seines Schuldners eine rechtliche Änderung nicht hervorgebracht habe. Dass. Erl., und Erl. vom 26. März 1867 (Arch. f. Rechts. Bd. LXVII, S. 134).

<sup>92 k)</sup> Wiederholung des §. 111 der Konkursordnung. S. die Ann. 41 und 42 dazu. Der

§. 18. Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so gehen die Rechte, welche der Gläubiger aus dem gegenwärtigen Gesetze bereits erworben hat, auf die Gläubigerschaft über <sup>921)</sup>.

§§. 1130. u. 1131. fallen weg <sup>93)</sup>.

§. 1132. Wegen der von dem Gemeinschuldner an seinen Ehegatten gemachten Schenkungen ist das Erforderliche gehörigen Orts bestimmt. (Th. II, Tit. 1, Abschn. 5.)

§. 1133. Alle Schenkungen, die an Andere als den Ehegatten <sup>93)</sup>, früher als drei Jahre vor der Zahlungseinstellung, oder der Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit, oder des Antrags auf Konkurs eröff-

§. 8 des Ges. v. 26. April 1835 hatte die Bestimmung, daß bloße Privaturlunden zu dem von dem Erwerber angetretenen Beweise gegen die Begründung der Anfechtung nicht hinreichend seien. In Beziehung darauf hat das Oberst. angenommen, daß diese Anordnung einer Beweisregel auf frühere Fälle angewendet werden könne, weil das Prozeßverfahren sich nach denjenigen Vorschriften richten muß, die zur Zeit der Einleitung und Entscheidung des Rechtsstreites in Kraft sind. Pr. 135 b, vom 12. Novbr. 1835. Der §. 17 des vorliegenden neuen Gesetzes enthält auch nur die Anordnung einer Beweisregel. (4. A.) Das Oberst. meint jedoch jetzt, im Widerspruch mit seinem Pr. 135 b, das Gegenteil, der §. 17 soll „materieller Natur“ sein. Als wenn die alte Bestimmung, daß zwei Zeugen oder das Zugeständniß eines vollständigen Beweis herstellen, gegen welchen der Richter mit seiner Überzeugung nichts gilt, nicht in einem noch höheren Grade eine „materielle Natur“ hätte. Auf dergleichen Behauptungen ist nicht einzugehen, Rechtsgründe werden nicht vorgebracht. Erl. vom 13. Oktbr. 1857 (Arch. f. Rechtsl. Bd. XXVI, S. 267). Dagegen ist dem Oberst. darin vollkommen beizukommen, daß das G. vom 9. Mai 1855 in seiner Totalität keineswegs rückwirkende Kraft habe und keineswegs bloß prozeßuale Bestimmungen enthalte. Erl. vom 11. Febr. 1858 (Arch. Bd. XXXVIII, S. 103). Denn es bestimmt, wie sein Vorgänger v. 1835, die Voraussetzungen und Erfordernisse der *actio Pauliana*, hat es also ganz eigentlich mit der Feststellung materieller Rechtsgrundsätze zu thun.

921) Das G. v. 26. April 1835, §. 13 bestimmte das Gegenteil; die bereits erworbenen Rechte sollten dem Gläubiger nicht verloren gehen.

93) (3. A.) Der §. 1129 gestattete der Gläubigerschaft den unbedingten Widerruf aller von dem Gemeinschuldner innerhalb des letzten Jahres vor der Konkursöffnung gemachten Schenkungen. Noch bis zwei Jahre weiter zurückliegende Schenkungen sollten nur angefochten werden können: 1. von denjenigen Gläubigern, deren Forderungen älter waren, und 2. wenn sie bewiesen werden könnten, daß der Gemeinschuldner schon zur Zeit der Schenkung über den Betrag seines Vermögens verhöhlt gewesen sei. (§§. 1130, 1131, 1133.) Die Beweisführung machte den Angriff schwierig. Auch konnte man bei Abfassung der Konkursordnung keinen ausreichenden Grund absehen, weshalb zur Anfechtung einer über ein Jahr zurückliegenden Schenkung nur solche Gläubiger befugt sein sollten, deren Forderung älter als die Schenkung. Nehme das Gesetz an, daß eine innerhalb des letzten Jahres erfolgte Schenkung als eine Benachtheiligung fällt <sup>93a)</sup>, auch der späteren Gläubiger des Schenkers erachtet werden müsse, so könnte von früheren Schenkungen nicht füglich etwas Anderes gelten; das Interesse der Gläubiger lasse sich nicht in dieser Weise trennen. (Motib., S. 85.) Der Schluß geht fehl. Denn die Bedingung der Benachtheiligung und der Beweisführung (§§. 1130, 1131) sind die rechtlichen Erfordernisse der aus dem A. L. R. aufgenommenen Widerrufungsfrage (*actio Pauliana*), und der §. 1129 macht hierzu eine willkürliche Ausnahme zum Vortheile der Gläubiger, ohne bei der so kurz vor der Öffnung des Konkurses gemachten Schenkung nach dem Alter der einzelnen, meistens doch wohl älteren, Forderungen zu fragen und davon die Legitimation zur Klage abhängig zu machen. Mit dem zunehmenden Alter der Schenkung vermindert sich aber die Zahl der älteren Forderungen und es war sehr verständig von den Verfassern des A. L. R. mit der willkürlichen gemachten Ausnahme (§. 1129) von der Regel (§§. 1130, 1131) doch nicht gar zu weit zurückzugehen und dadurch allzu viel Gläubigern, die durch die Schenkung gar nicht benachtheilt worden waren, auf Kosten der wirklich Benachtheiligten einen unzulässigen Vortheil zuzuwenden. Die Verfasser der Konkursordnung haben nun die Ausnahme des §. 1129 zur Regel gemacht und die Regel selbst (§§. 1130, 1131), d. h. die Bedingungen des Widerrufs und die Erfordernisse der *actio Pauliana*, abgeschafft; dabei auch den dreijährigen Zeitraum auf einen zweijährigen beschränkt. Kont.-D. §. 102, Nr. 2. Diese Verbesserung des A. L. R. erscheint vom juristischen Standpunkte aus recht vorersthaft; sie hat einen Iustinianischen Charakter. (4. A.) Die Bedingung der Vermögensunzulänglichkeit liegt jedoch in dem Erfordernisse der Benachtheiligung, die bei einer zutreffenden Vermögensmasse nicht eintreten kann, ist mithin selbstverständlich beibehalten.

93a) (3. A.) Konkursordnung §. 103, Nr. 3.

nung<sup>93 b)</sup> rechtmäßig<sup>94)</sup> erfolgt sind, können von den Gläubigern unter keinerlei Vorwände angefochten werden<sup>95)</sup>.

§. 1134. Sobald ein wirklicher rechtmäßiger Schenkungsvertrag vorhanden ist,<sup>7) bei Schenkungen von Todes wegen v.a.)</sup> macht es in Ansehung der Rechte des Geschenknehmers, und der Bezugniß des Geschenkgebers, zum Widerruf keinen Unterschied, wenn gleich das Geschäft eine Schenkung von Todes wegen genannt, oder die Übergabe bis nach dem Ableben des Geschenkgebers verschoben wäre.

93 b) (3. A.) Ebenda, §. 102, Nr. 2. Vergl. o. die Anm. 93 a. E.

94) Der Widerruf wegen Rechtsungültigkeit des Geschäfts verjährt nicht in dieser kurzen Zeit.

95) Suarez sagt, das Neue bei dieser schon in der Pr.-Ord. vorgetragenen Theorie (§§. 1129 bis 1133) sei nur, daß nach §. 1133 Schenkungen, die älter als 3 Jahre sind, unter dem Vorwande eines schon damals vorhandenen concursus materialis nicht sollen revokirt werden können. Die Absicht dieser Einschränkung sei klar. Es solle nämlich der Ungewissheit des Eigentums, welche aus allen dergleichen actionibus revocatoriorum innerer zu beforgen sei, möglichst abgehoben, und es sollten die Weitläufigkeiten, die unfehlbar eintreten müßten, wenn in der Erörterung über den Vermögenszustand eines Menschen auf viele Jahre zurückgegangen werden müßt, wenigstens vermindert werden. (Jahrb. Bd. XL, S. 25.)

96) Das A. L.R. ist dürtig in seinen Bestimmungen über die Schenkung von Todes wegen; es enthält wenig oder nichts über Begriff, Natur und Wirkungen, es handelt nur vom Widerruf bei einer solchen Schenkung. Die Schenkung auf den Todesfall, oder mortis causa donatio, hat nach R. R. eine dreifach verschiedene Natur, je nachdem darin eine bloße Zeitbestimmung, oder eine Bedingung, oder ein Beweisgrund liegt. Sie ist eine Art bedingter Schenkung, welche nur eine dreifach verschiedene Form haben kann. Die eine Form ist die, welche durch den allgemeinen Gedanken an den Tod veranlaßt und durch denselben überhaupt bedingt wird; die andere ist die durch eine bestimmte gegenwärtige Todesgefahr (Krankheit, bevorstehende Schlacht, Seegergefahr, Überschwemmung) veranlaßte und durch den darin erfolgenden Tod bedingte (das Letztere ist das Eigenthümliche; denn es kann eine solche bevorstehende Gefahr auch bloße Veranlassung zu der erstmals Form der Schenkung sein); die dritte ist, daß in dem einen wie in dem anderen Falle der Widerruf — der sich sonst von selbst versteht — ausdrücklich ausgeschlossen wird. L. 13, §. 1, L. 35, §. 4 D. de m. c. donatione (XXXIX, 6); Nov. 87, pr. c. 1. Das Wesentliche dieser Art Schenkung überhaupt ist nur, daß der Schenker den Beschenkten nicht überleben darf. L. 32 D. eod. Die Rom. Juristen drücken den Gedanken des Schenkers auf den Todesfall so aus: ex volle lieber selbst es behalten, als der es haben sollte, dem er es schenkt, aber dieser sollte es lieber haben, als sein (des Schenkers) Erbe. §. 1 Inst. de donat. (I, 7); L. 1 pr., L. 35, §. 2 D. de m. c. don. (XXXIX, 6). Die Art Schenkung hat daher in Zweck und Erfolg viel Ähnliches mit dem Legate, es werden auch verschiedene Regeln von den Legaten auf sie angewendet, sie ist aber nichtsdestoweniger nach ihrer vorhergehenden Natur eine Schenkung (Pr. J. eod.; L. 87, §. 1 D. de verb. sign. L. 16) und kann, gleich der unbedingten Schenkung, durch verschiedene Rechtsgeschäfte vermittelt werden. Das Ausführliche darüber s. m. bei v. Savigny, Bd. IV, S. 239 ff. und Heimbach sen., Schenkung auf den Todesfall, Todes wegen, Todes halber (mortis causa donatio), in Weisse's Rechtslexikon, Bd. IX, S. 709 ff. Außer diesen beiden ist anzuführen: Haase, im Rheinischen Museum, Bd. II, S. 300 ffq., Bd. III, S. 1 ffq., 371 ffq.

Das A. L.R. weist von allem Dem nichts. Suarez sagt darüber: „Die Lehre de donatione m. c. ist eine der dunkelsten und verwirrendsten im ganzen R. R. Schon der legale Begriff ist sehr streitig und schwankend, worüber man nur L. 13, §. 1 u. L. 35, §. 4 D. de m. c. donat. nachlesen darf. (Hier wird nicht über den Begriff, sondern über die Weisen gehandelt, in welchen eine m. c. donat. geschehen kann.) Es kommt also hauptsächlich auf die Fassung des Instrumentes an, und wenn diese nicht sehr deutlich und bestimmt ausgefallen ist, so gerath man über die eigentliche Beschaffenheit des vorliegenden negotii in die inextricabiles Verlegenheit; da nun gleichwohl beiderlei Arten von Schenkungen sowohl in Ansehung der Form als des Effects so äußerst verschieden sind, so bedürfte diese Theorie vorzüglich einer mehreren Simplifizierung. Diese ist hier in den §§. 1134 und 1135 ertheilt; und sie gründet sich hier auf die einmütige Meinung aller Rechtslehrer, welche in dubio eher eine donationem inter vivos, als mortis causa präsumunt.“ (Jahrb. Bd. XL, S. 25.)

Nach dieser Darlegung werden die hier folgenden Bestimmungen verständlich. Über den Begriff dieser Art von Schenkung wird nichts gesagt; er ist also unverändert geblieben. Die Schenkung auf den Todesfall ist mithin noch jetzt eine bedingte Schenkung, nämlich eine Schenkung unter der Bedingung, daß der Schenker den Beschenkten nicht überlebt. Aber darin ist das Wesen derselben verändert, daß auf den willkürlichen Widerruf vor Eintritt der Bedingung nicht verzichtet werden kann sonst eine unbedingte Schenkung vorhanden ist. Die §§. 1134 u. 1135 enthalten weiter nichts als eine Willensauslegung. Wenn der Schenker nicht mit Worten ausspricht, daß er sich den Widerruf vorbehalte, so wird angenommen, die Schenkung sei eine gemöhnliche, unbedingte.

§. 1135. Hat aber der Letztere sich den Widerruf bis zu seinem Tode ausdrücklich<sup>97)</sup> vorbehalten, so hat der Geschenknehmer, wenn kein Widerruf<sup>98)</sup> erfolgt ist, dennoch, wegen eines solchen Geschenks, auf den Nachlaß nur eben die Rechte, wie ein Legatarius<sup>99)</sup>.

§. 1136. Ist ein Schenkungsvertrag unter der Bedingung, wenn der Geschenkgeber eine bevorstehende Todesgefahr nicht überleben würde<sup>100)</sup>, geschlossen worden, so verliert der Vertrag seine Wirksamkeit, sobald der Schenkende die Gefahr überlebt.

§. 1137. Ein solches Geschenk kann daher, wenn es gleich schon wirklich übergeben worden, nicht nur von dem Geschenkgeber, sondern auch, wenn dieser erst nach überlebter Gefahr auf andere Art gestorben ist, von seinen Erben widerrufen werden<sup>1).</sup>

§. 1138. Auch wenn eine instehende Todesgefahr nur der Anlaß oder Beweisgrund der Schenkung gewesen ist, kann der Geschenkgeber, nach überstandener Gefahr, dieselbe widerrufen<sup>2).</sup>

§. 1139. Die Erben des Geschenkgebers hingegen sind in diesem Falle zu einem Widerrufe, den der Erblasser noch nicht rechtlich<sup>2 a)</sup> erklärte hatte, nicht berechtigt<sup>3).</sup>

§. 1140. Ein bloßer durch die Übergabe noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag<sup>8) wegen nachgedoctorier Kinder<sup>4).</sup></sup>

97) S. die vor. Ann. Abs. 3.

98) Das R. R. kennt keine Form für den Widerruf und auch das A. P.R. schreibt keine vor. (4. A.) Gleichwohl wird nur der gerichtliche Widerruf wirksam sein, weil die donatio mortis causa gewissermaßen als ein Legat zu betrachten und überdies auch die unbedingten Schenkungen ein gerichtlicher Widerruf zur Verebung der Rücksordnung nötig ist. §§. 1112, 1158; Tit. 12, §. 587.

99) Diese Vorschrift bezieht sich auf den Fall, daß die Schenkung durch das Schenkungsversprechen vermittelt worden ist. Dann ist der Schenkte ein Gläubiger und hat kein besseres Recht als ein Legatarius. Ist aber die Schenkung mittels der Tradition, und was dieser im Erfolge gleich ist, gemacht, so ist der Belehrte Eigentümer geworden, und zwar unter einer Resolutivbedingung. Anders im Falle der Suspensionsbedingung, aber die austörende Bedingung wird im Zweifel vermutet. §§. 263, 266, 273, 274 d. L. Wird die Bedingung durch den Tod des Schenkers erfüllt, so hat der Schenkte von diesem Augenblicke an ein unwiderrufliches Eigenthum. Folge davon ist, daß der Schenkte keineswegs einem Legatarius gleich steht und weder mit dem Erben, noch — im Falle der Unzulänglichkeit des Nachlasses — mit den Gläubigern etwas zu schaffen hat. In diesem Sinne spricht sich auch der J.M. in einem Bescheide v. 27. Nov. 1840 aus. (A.M.B. S. 397.)

100) Dies ist die in der Ann. 96 erwähnte zweite Form dieser Art Schenkung. Dabei ist der angedeutete Unterschied zwischen bloßer Veranlassung zur Schenkung und zweiten Bedingung zu beachten. Vergl. die Ann. 2 zu §. 1138. Ist der Tod in der bezeichneten gegenwärtigen Lebensgefahr wirklich zur Bedingung gemacht und überließ der Schenker die Gefahr, so fehlt, wenn die Schenkung durch Übergabe vollzogen war, das Eigenthum ipso iure auf den Schenker zurück, und die Sache kann vindiziert werden. §. 1137.

1) Dies ist keine Ausnahme; denn das Geschenk ist bereits wieder ein Bestandtheil des Vermögens des Schenkers geworden. Hier steht es also ganz anders, als in den Fällen, wo die Sinnesänderung (die Reue) des Schenkers zum Widerrufe notwendig ist. §§. 1112 und 1139. Vergl. o. die Ann. 50 zu §. 1090 und 57 zu §§. 1112. Dass in diesen Fällen nicht die Erben zu widerrufen berechtigt sind, das zeigt gerade die Schenkung auf den Todesfall, die durch den Tod nur den Charakter der gewöhnlichen, unbedingten Schenkung erhält, und deren willkürlicher Widerruf dem Schenker freistaudt. Wenn also die Gründe, aus welchen das Oberst. den Erben des Schenkers das Recht desselben zum Widerrufe zugeschrieben will (Ann. 50 zu §. 1090), gültig wären, so müssten die Erben auch jede Schenkung von Todeswegen widerrufen können. (5. A.) Dies ist auch behauptet, jedoch von dem Oberst. verworfen. Ebd. v. 6. Oktbr. 1865 (Entsch. Bd. LV, S. 39).

2) Dieser Satz ist nur eine Anwendung der Regel. In diesem Falle nämlich ist der Tod überhaupt, nicht der Tod gerade in der gegenwärtigen Gefahr, zur Bedingung der Schenkung gemacht (i. o. die Ann. 100), und der Widerruf steht dem Schenker, bei dieser Art der Schenkung in beiden Formen (i. o. die Ann. 96), frei.

2 a) Was darunter zu verstehen, s. m. im §. 1158; es soll wahrscheinlich „gerichtlich“ heißen.

3) Ist gleichfalls eine Anwendung der Regel. S. oben die Ann. 1 zu §. 1137. Auch diese Anwendung bestätigt die Regel: daß der willkürliche Widerruf — der hier wie in dem Falle des §. 1090 von gleichem Charakter ist — nicht dem Erben des Schenkers wider dessen Willen zusteht.

4) Dieser Widerrufsgrund ist aus dem alten R. R. aufgenommen; im neueren R. ist er obsolet. Ein Patron nämlich, welcher seinen Freigießesten beschenkte, hatte anfangs das Recht des willkürlichen

trag kann widerrufen werden<sup>4a)</sup>), wenn der Schenkende nachher Kinder erhält, oder die für verloren geachteten wiederfindet.

§. 1141. Ist aber das versprochene Geschenk wirklich übergeben worden, so findet bloß aus diesem Grunde kein Widerruf desselben statt.

§. 1142. Ist der Widerruf einmal geschehen, so wird derselbe dadurch, daß die Kinder nachher wieder gestorben sind, nicht unkräftig.

§. 1143. Waren schon vor der Schenkung Kinder vorhanden, so berechtigt die Vermehrung ihrer Anzahl den Schenkenden nicht zum Widerrufe des Vertrages.

§. 1144. Deswegen macht es keinen Unterschied: ob dem kinderlosen Geschenkgeber, nach der Schenkung, nur Ein oder mehrere Kinder geboren werden.

§. 1145. Unter dem Ausdruck: Kinder, werden alle<sup>5)</sup> Descendenten aus einer Ehe zur rechten Hand verstanden, in sofern ihnen nach den Gesetzen ein Pflichttheil aus dem Nachlaß des Geschenkgebers gebühren würde.

§. 1146. Ob Kinder durch Geburt oder Legitimation diese Rechte ehelicher Descendenten erlangt haben, macht keinen Unterschied.

§. 1147. Dagegen gibt die von dem Geschenkgeber geschehene Adoption eines fremden Ersterem noch kein Recht zum Widerrufe.

§. 1148. Mütter können auch wegen solcher nachgeborener Kinder, die nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt worden, sich des Rechts zum Widerrufe bedienen.

§. 1149. Geschenke, welche Jemand seinen Verwandten in aufsteigender Linie, ingleichen seinen außer einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern, an sich rechts-gültig versprochen oder gegeben hat, kann er bloß darum, weil ihm nachher Descendenden aus einer Ehe zur rechten Hand geboren worden, nicht widerrufen.

§. 1150. Die Kinder<sup>6)</sup> des Geschenkgebers, welcher bei seiner Lebenszeit von der Befugniß zum Widerrufe, wegen nachgeborener Kinder, keinen Gebrauch gemacht hat, sind dazu bloß in sofern berechtigt, als sie nach §§. 1113 — 1116 durch die Schenkung im Pflichttheile verkürzt sein würden.

§. 1151. Wegen groben Undanks<sup>7)</sup> des Beschenkten kann der Geber nicht allein

<sup>9)</sup> wegen  
Undanks.

Widerrufs ganz unbeschränkt. Fragen. Vat. §§. 272, 313. Später beschränkte man dasselbe auf zwei Fälle: wenn dem Patron Kinder nachgeboren wurden, und wenn der Freigeklaffene sich unzulässig erwies. Der erste Fall, eine Konstitution Konstantins, v. 28. März 355, ist in den Justinianischen Kodex übergegangen, L. 8 C. de revoc. don. (VIII, 56.). Darauf hin behaupten Manche, z. B. Cuja e., observ., XX, 5; Pusendorf, obs. III, obs. 157, daß dasselbe Recht des Widerrufs jedem Schenker zustehen müsse, und diese Meinung hat auch in der Praxis Eingang gefunden. Werner, Tom. II, part. 10, obs. 371, pag. 669; Knorre, Gutachten, N. 21; Lauterbach, Colleg. theor. pr., Lib. XXXIX, tit. 5, §§. 53 ff. Die Meinung ist schon von J. Gothofred. in L. cit. Cod. Thood. widerlegt, und jüngst von v. Savigny, Bd. IV, S. 288.

4a) (4.) Es macht hierin keinen Unterschied, wenn die Übergabe des Geschenks vor der Geburt des Kindes fällig war und gerichtlich verfolgt worden ist. Aber wenn zur Zeit des Widerrufs das Kind bereits wieder verstorben war, so findet der Widerruf wegen nachgeborener Kinder nicht mehr statt, weil die supervenientia liberorum nach dem A. L.R. nicht, wie die gemeine rechtliche Praxis in allgemeiner Anwendung der L. 8 C. de revocandis donationibus (VIII, 56) annahm, die Schenkung ipso iure aufhob, sondern nur als Grund zum Widerrufe, so lange das Geschenk noch nicht übergeben ist, gilt, folglich zur Zeit des Widerrufs noch wirklich vorhanden sein muß. Erl. des Obertr. vom 15. April 1858 (Entsch. Bd. XXXVIII, S. 96).

5) Ich kann mir nur einen und zwar seltenen Fall denken, wo einem Schenker Descendenten nachgeboren werden können, welche nicht seine unmittelbaren Kinder sind, nämlich: wenn der Schenker eine verstoßene Schwiegertochter hat, welche einen Posthumus zur Welt bringt. Der Fall des Wiederfindens vermeintlich verstorber Kinder kann entfernter Descendenten leichter zum Vorschein bringen.

6) Das den Kindern eines Geschenkgebers, welcher bei seiner Lebenszeit von dem ihm nach §. 1140 wegen nachgeborener Kinder zustehenden Widerrufe keinen Gebrauch gemacht hat, für den Fall der Verkürzung am Pflichttheile eingeräumte Revokationsrecht bezieht sich nur auf diejenigen Schenkungen, welche innerhalb dreier Jahre vor dem Tode des Geschenkgebers gemacht worden sind. §§. 1113 bis 1116. Pr. des Obertr. 1884, v. 25. Juni 1847. (Entsch. Bd. XV, S. 175.)

7) Dieser ansangs nur zur Beschränkung des willkürlichen Widerrufs des Patrons eingeführte

die Volkziehung des Geschenks versagen, sondern auch das bereits Gegebene zurückfordern<sup>9).</sup>

§. 1152. Für einen groben Undank ist es anzusehen<sup>10)</sup>, wenn der Empfänger den Geber vorsätzlich oder aus grobem Versehen<sup>11)</sup> getötet, verwundet, geschlagen<sup>12)</sup>, oder sonst dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr gebracht hat<sup>13).</sup>

§. 1153. Eine dem Schenkenden von dem Geschenknebener zugefügte Ehrenkränzung, welche nach gesetzlicher Bestimmung für eine grobe oder schwere Injurie zu achten ist, begründet ebenfalls, sie mag übrigens zu den unmittelbaren oder nur zu den mittelbaren Injurien gehören, den Widerruf wegen Undanks<sup>14).</sup>

§. 1154. Ein Gleichtes findet statt bei Beschädigungen<sup>14)</sup> am Vermögen, die der Beschenkte aus Bosheit, oder unerlaubtem Eigennutz<sup>15)</sup>, dem Geschenkgeber zugesfügt hat.

§. 1155. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn gleich die Beschädigung durch einen Zufall, ohne Zuthun des Undankbaren, abgewendet oder unwirksam gemacht worden.

Widerruf (Anm. 4 zu §. 1140) ist erst durch Iustinian zu einer allgemeinen Rechtsregel gemacht worden. L. 10 C. de revoc. donat. (VIII, 56). (5. A.) M. f. über diesen Widerrufsgrund besonders Heimbach sen., in Weisse's Rechtslexikon, Bd. IX, S. 707—709.

8) Diese Klage unterliegt keiner besonderen Verjährung; diese bestimmt sich nach der Belehrtheit der unerlaubten (undankbaren) Handlung; mit der Verjährung der Fäule muß auch die Revolutionsklage erloschen.

9) Die Quelle unseres Gesetzes, die L. 10 eit., erklärt folgende Handlungen für groben Undant: grobe und schwere Injurien (injuria atrocis), ausgenommen §. 1153; thätliche Mißhandlungen (si impia manus inserit), beigegeben in diesem §. 1152; Lebensnachstellung (si vita periculum aliquod intulit), gleichfalls hier aufgenommen; vorsäßliche und erhebliche Vermögensbeschädigung (si jaeturae molem ex insidiis suisingerit, quae non levem sensum substantias donatoris imponit), wiedergegeben im §. 1154. Die Verfasser des A. L.R. haben nichts Neues hinzugehauen, nur Modifizierungen finden sich. Daß analoge Anwendungen (Vermehrung der Fäule durch den Richter) unzulässig sind, ist etwas sich von selbst Verstehendes, weil Ausnahmen — der Widerruf ist allemal eine Ausnahme von der Regel, daß Niemand seine Verträge einseitig annulliren kann — niemals analoge Anwendung leiden. Unter den Neueren ist darüber Meinungsverschiedenheit.

10) Ist keine Erweiterung des Widerrufsgrundes im Vergleiche zur Quelle und keine Auffälligkeit. Denn wenn auch die Tötung nicht beabsichtigt ist, folglich als eine nur fahrlässige betrachtet wird, so liegt doch schon in der Handanlegung, in der unternommenen Thätlichkeit, oder in einem rücksichtslosen Betragen, welches den Tod verursacht, die Undankbarkeit. Bergl. Tit. 12, §§. 599 u. 600.

Nicht hierher gehören Fälle, wo der Tod durch unbeabsichtigte Verleihung verursacht worden ist, wie z. B. durch Übertragung der Polizeivorrichtungen (Niederfallen von unvorsichtig aufgehängten oder ausgeflogten Gegenständen u. dergl.).

11) Oder geflossen. Ueberhaupt ist hier eine thätliche Mißhandlung (si impia manus inserit) gemeint, was um so gewisser ist, als ja schon eine wörtliche Beleidigung für Undank gilt. §. 1153.

12) Dies ist das si vita periculum aliquod intulit. Anm. 8. Es begreift die Fäule in sich, wo keine körperliche Verletzung vorgefallen ist, z. B. wenn auf die Person geworfen oder geschossen, aber gefehlt worden ist.

13) In den authentischen Ausgaben ist hierbei allegirt: „Th. II., Tit. 20, Abschn. 9“ (soll heißen 10). Diese Bezugnahme fällt weg. „Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuches an deren Stelle“, verordnet das Ges. über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die preuß. Staaten, v. 14. April 1851, Art. III. Die Vorschriften des St.G.B. aber passen hierzu nicht, weil es eine andere Theorie und Eintheilung von Injurien hat und darüber nichts enthält, welche Ehrenkränzung für eine grobe oder schwere Injurie zu achten ist. §§. 152 — 163. Der Richter hat dies zu ermessen: die Frage ist faktischer Natur.

14) Das Erforderniß der Erheblichkeit ist übergangen. Doch ist wohl anzunehmen, daß nicht schon jede allergeringste Verhödigung als zureichende Ursache zum Widerrufe gelten soll. Denn bei einer so nichtsagenden Verhödigung wird der Richter das Erforderniß der „Bosheit“ und des „unerlaubten Eigennutzes“ vermissen.

15) z. B. durch Diebstahl, Raub, welcher den „insidiis“ entspricht. Auch Betrath gehört das hin, z. B. boshaftes Anzeige einer Schmuggelei.

§. 1156. In allen Fällen aber kann der, welcher bloß das Recht der Selbstverheidiung ausübt, für einen Undankbaren nicht angesehen werden.

§. 1157. Ein Undank, welchen der Geber selbst nicht gerügt hat, giebt seinen Erben ein Recht zum Widerrufe nur alsdann<sup>16)</sup>, wenn der Schenkende durch den Andern sein Leben oder den Gebrauch seiner Verstandeskräfte verloren hat.

§. 1158. Hat jedoch der Schenkende seinen Willen, das Geschenk zu widerrufen, schon gerichtlich erklärt, so können seine Erben die Sache gegen den undankbaren Geschenknehmer auch nach seinem Tode fortfestigen.

§. 1159. Eine dergleichen außergerichtliche Erklärung hat mit der gerichtlichen gleiche Wirkung, sobald erhellet<sup>17)</sup>, daß der Erblasser, den Undank gerichtlich zu rügen, nur durch den Tod verhindert worden<sup>17 a)</sup>.

§. 1160. Wenn einer Korporation etwas geschenkt worden, so kann das Geschenk wegen eines Undanks, deßen sich die Vorsteher oder die gegenwärtigen Mitglieder schuldig gemacht haben, nicht widerrufen werden.

§. 1161. Doch kann der Schenkende den Bekleidigern, für ihre Personen, diejenigen Vortheile entziehen, welche sie sonst aus der Schenkung würden genossen haben.

§. 1162. Eine vor oder bei der Schenkung, oder auch bei der Übergabe, geschehene Entzägung des Rechts zum Widerrufe, hindert, wenn sie auch eidlich bestärkt worden, dennoch weder den Schenkenden, noch deßen Erben<sup>18)</sup>, an der Ausübung derselben<sup>19).</sup>

§. 1163. Hier von ist allein der Fall eines wegen angeblichen Übermaßes der

Allgemeine  
Regeln vom  
Widerrufe.

16) Wieder nur eine Ausnahme von der Regel. Bergl. o. die Ann. 2 u. 1 zu §§. 1138, 1137. Wir vermeinen, sagt die Quelle (Ann. 9), daß den Nachfolgern des Schenkens keine Befugniß ertheilt sei, selbst solche Klagen zu erheben. Denn wenn der, dem dies widerfahren, selbst gleichwegen hat, so soll sein Stillschweigen immerfort dauern. „Denn es ist nicht recht,” heißt es in der L. 1 i. f. C. sodem, „diejenigen Schenkungen auf irgend eine Weise anzusehen, welche der, der sie gemacht hatte, bis an sein Lebensende nicht zurückgenommen hat.“ Dabei ist ein willkürlicher Widerrufsrückhalt des Schenkens vorausgesetzt.

17) Es muß aus den Umständen erhelten, eine direkte Beweisführung, namentlich ein nothwendiger Eid ist nicht zulässig.

17 a) (4.) A) In der römischen Rechtsammlung findet sich keine Stelle, worin dem Erben die Befugniß zuerkannt würde, dann, wenn der Erblasser sich selbst schon über die Undankbarkeit beschwert hatte, die Zurückforderungsklage zu führen, viel weniger dann, wenn der Erblasser bis zum Tode geschwogen hätte. Die Ausnahmen sind durch einige Ausleger des röm. Rechts aufgebracht; Andere haben ihnen widerprochen. Von dieser Seite ist auch gefordert worden, daß der Widerruf des Erblassers schon vor Gericht geltend gemacht werden müsse, um durch den Erben verfolgt werden zu können, weil die L. 10 C. de revocandis donat. (VIII., 56) ausdrücklich vorschreibt: „ex his enim tantummodo causis, si fuerint in judicium dilucidis argumentis cognitioribus approbatae, etiam donationes in eos factas everti concedimus.“ M. f. u. A. Quistorp, Beiträge, 2. Aug. S. 866. Auf der anderen Seite ging man wieder soweit, daß ein außergerichtlicher Widerruf genüge, wenn nur der Erblasser den Prozeß anzufangen durch den Tod behindert worden und dennoch eine gesetzliche Ursache erweislich zu machen sei, nach Analogie der querela in officio testamenti, die von dem Erben des Erbterten angefochten werden könne, wenn der Erbterte seine Absicht, Klagen zu wollen, bereits erklärt habe, und daran durch den Tod behindert worden sei. Dies ist das Material, aus welchem die §§. 1157 — 1159 gemacht worden sind.

18) In den Fällen nämlich, wo den Erben der Widerruf ausnahmsweise zusteht. Das Oberst. nimmt diese Stelle für einen Beweis, daß den Erben in der Regel der Widerruf zulomme, „indem hierdurch der Übergang des Revolutionsrechtes auf die Erben im Allgemeinen und in allen Fällen, wo die Gesetze hiervon nicht eine besondere Ausnahme machen, ausgesprochen ist.“ (Entsch. Bd. XI, S. 262.) Keinesweges ist ein solcher Auspruch darin zu sehen, er wird hineingelegt. Bergl. o. die Anmerkungen 16 zu §. 1157, 2 zu §. 1138, 1 zu §. 1137, 57 zu §. 1112 und 50 zu §. 1090. Der Erbe kann den Willen des Erblassers niemals ändern.

19) Auch nach G. R. nimmt man, auf Grund der L. 27, §. 4 D. de pactis (II, 14), an, daß ein im Voraus erklärter Verzicht des Schenkens den Widerruf wegen Undanks — der einzige besondere Grund zum Widerruf nach G. R. — nicht hindere. Wie der Verzicht auf den Widerruf wegen anderer besonderer Ursachen wirken soll, kann dasselbe nicht enthalten.

Schenkung unternommenen Widerruf, nach den näheren Bestimmungen §§. 1094—1096, ausgenommen.

§. 1164. Soweit der Widerruf gegen den Beschenkten stattfindet, so weit müssen auch dessen Erben sich denselben gefallen lassen.

§. 1165. Doch sind, in allen Fällen, der Beschenkte und dessen Erben zur Wiedererstattung nur so weit verpflichtet, als sich die geschenkte Sache, zur Zeit des Widerrufs, noch in dem Vermögen oder Nachlafe befindet; oder diese durch den daraus gelösten Werth noch wirklich reicher sind<sup>20</sup>).

§. 1166. Bis zur gerichtlichen<sup>21</sup>) Erklärung des Widerrufs ist der Beschenkte als ein redlicher Besitzer anzusehen.

§. 1167. Nur in dem Falle eines Widerrufs wegen Undanks überkommt der Geschenknehmer, von dem Augenblick der begangenen Undankbarkeit, alle Pflichten und Lasten eines unrechtmäßigen Besitzers<sup>22</sup>).

§. 1168. Wenn der Geschenkgeber eine zum Geschenke versprochene, aber noch nicht wirklich gegebene, bestimmte Sache vor der Übergabe verzehrt, veräußert oder vernichtet, so ist dieses für einen stillschweigenden Widerruf des Schenkungsvertrags zu achten<sup>23</sup>).

§. 1169. Wird durch eine Schenkung eine lobliche Handlung, oder ein geleisteter wichtiger Dienst vergolten, so heißt solches ein belohnendes Geschenk<sup>24</sup>).

Von beloh-  
nenden  
Schenkungen<sup>25</sup>).

20) Aermter darf der Beschenkte durch die Schenkung nicht werden. Hat er also das Geschenk — vor dem Widerrufe — verzehrt, verbraucht, weggegeben, verloren oder verspielt, so ist er nichts schuldig.

21) Diese Form ist nur zur Befreiung des Beschenkten in malam fidem, oder wenn das Revolutionsrecht auf den Erben übergehen soll, erforderlich. Zur Durchsetzung eines Revolutionsrechts mittels der Klage oder Exemption bedarf es für den Schenker selbst keiner vorgängigen Formalität, der Widerruf kann sogar stillschweigend (durch Handlungen) erklärt werden (§. 1168); es genügt, wenn der Widerruf, wenn nicht durch sofortige Anbringung der Klage selbst, irgendwie gegen die Gerichtsbehörde abgegeben wird. Bergl. Erl. des Oberst. v. 26. Mai 1853 (Arb. f. Rechts. Bd. IX, S. 192). Aus der für den Widerruf von Legaten im §. 587, Tit. 12 vorgeschriebenen Form darf kein Schluss auf den Widerruf einer Schenkung gemacht werden, der in der Regel nur dem Schenker freistehlt und dessen gerichtliche Form zwecklos sein würde. Dort aber soll eine für den Erben wirksame Erklärung gegeben werden, deshalb soll sie gerichtlich sein. Folgerichtig wird diese Form auch bei dem Widerrufe einer Schenkung verlangt, wenn derselbe ausnahmsweise auf den Erben übergehen soll. §§. 1112, 1158 d. T. (4. A.) In diesem Falle muß der Widerruf von dem Schenker gerichtlich erklärt worden sein, wenn auch nur durch eine formlose Eingabe.

22) Die Bestimmung bringt den Beschenkten in eine ganz eigenhümliche, unnatürliche Lage. Der Undank hebt die Schenkung nicht auf, sondern der veränderte Wille des Schenkers. So lange also der Schenker seine Willensänderung (den Widerruf) nicht ausspricht, bleibt der Beschenkte Eigenhümmer. Das Widerrufsrecht wegen Undanks verjährt erst in 30 Jahren. Nun soll also der Beschenkte, der nicht wissen kann, was der Schenker wird thun wollen, durch 30 Jahre ein unrechtmäßiger Besitzer sein, während er doch in Wahrheit Eigenhümmer ist. Das kann wohl unmöglich bedacht werden sein.

23) Diese Bestimmung ist durch Monita gegen den gedr. Entw. veranlaßt. Bei der revis. mon. sagt Suarez: „Einige Moniten wollen nur ausdrückliche und gerichtliche revocationes gelten lassen. Bei schon wirklich gegebenen Geschenken würde ich dem beitreten; bei bloß verproponierten aber würde es pro revocatione liebst saltem tacita zu achten sein, wenn der Donator rem in specie promissam vor der Schenkung veräuft oder vernichtet.“ (Vornameann, System, Bd. III, S. 389.) Es ist darauf der §. 1168 hinzugefügt, hinsichtlich der Notwendigkeit der gerichtlichen Form in dem Beinhalt zwischen dem Schenker selbst und dem Beschenkten, außer dem §. 1166, nichts vorgeschrieben. Bergl. o. die Ann. 20 zu §. 1166.

<sup>20</sup>) (5. A.) Müller, über die donatio remuneratoria; in Simon und v. Strampff Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Rechts, Bd. I, S. 233 ff.

24) Der Stand des Rechts über diese Art von Schenkungen zur Zeit der Abfassung des A. L.R. war folgender: Es gab drei Meinungen. Zwei standen sich gerade gegenüber. Nach der einen wird ein solches Geschäft ganz ebenso wie jede andere Schenkung behandelt, d. h. es ist der Form (Institution) zur Rechtsgültigkeit unterworfen, kann unter Cöleuten nicht stattfinden, und unterliegt dem Widerrufe aus den bekannten positiven Gründen. Die andere Meinung erklärt es schlechthweg für ein

§. 1170. Der Widerruf eines wirklich gegebenen belohnenden Geschenks findet nur wegen Übermaßes, nach den §. 1091 sqq. vorgeschriebenen näheren Bestimmungen statt.

§. 1171. Sobald jedoch eine der andern gesetzlichen Ursachen zum Widerrufe einer bloßen Schenkung eintritt, ist der Geschenknehmer schuldig, die läbliche Handlung oder den geleisteten Dienst, welche durch das erhaltene Geschenk haben belohnt werden sollen, bestimmt anzugeben und nachzuweisen<sup>25)</sup>.

§. 1172. Kann oder will er dieses nicht, so ist auch eine solche Schenkung dem Widerrufe, gleich jeder andern, unterworfen<sup>26)</sup>.

§. 1173. Ein Schenkungsvertrag, wodurch ein belohnendes Geschenk bloß versprochen wird, erfordert zu seiner Gültigkeit ein schriftliches Instrument, in welchem

---

lästiges Geschäft, welches den Regeln von der Schenkung in keiner Beziehung unterworfen ist. Die dritte Meinung hat das ihren Vertretern Gemeinsame, daß sie in irgend einer Hinsicht Beides vermittelt; die Anwendung aber macht vielleicht ebenso viele Abstufungen, als es Anhänger giebt. Natürlich wird für jede Meinung die Begründung aus dem R. R. entnommen. Darüber s. m. v. Saigny, System, Bd. IV, §. 88 ff.

Von den neueren Gelehrten schließen sich die österreichische und die französische ganz entschieden der ersten Meinung an: die belohnende Schenkung wird schlechtmeg wie jede andere i. q. einfache Schenkung behandelt: G.B. §§. 940, 941; Code civ. Art. 960. Diese bewußte Entscheidheit wird bei dem A. L.R. vermocht. Der gedr. Entw. hatte nur die zwei Sätze, welche das A. L.R. in den §§. 1169 u. 1170 enthält, und außerdem über die Form die nicht aufgenommene Vorschrift, daß das Schenkungsversprechen, wenn es nicht weniger als 50 Thlr. betrage, gerichtlich gegeben werden müsse. Entw. Th. II, Abth. 2, Tit. 8, §§. 814 — 816. Diese Fürsorge veranlaßte Errinnerungen. Suarez trägt bei der rev. mon. vor: „Einige Moniten wollen den Unterschied inter donationes simplices et remuneratorias ganz aufheben (das waren eben Vertreter jener ersten Meinung); er sei nicht reell, zumal jetzt auch donations simplices, wenn sie in gehöriger Form versprochen worden, gefordert werden könnten; es sei zu unbestimmt, was läbliche Handlung und wichtige Dienste sind; es sei sehr schwierig, das Verhältniß zwischen dem Dienst und der Belohnung zu bestimmen, und doch sollten nach bisheriger Theorie auch donations remuneratoriae quoad excessum nur den simplicibus gleich geachtet werden (nach einer Mittelmeinung nämlich); es führe auf große Weitläufigkeiten im Beweise, worin die läbliche Handlung oder der Dienst bestanden hätten, wenn sie gar nicht oder nicht bestimmt angegeben wären; die ganze neue Theorie der revocatione donationum werde dadurch elidirt. Allein diese Monita gehen nur auf den Missbrauch, welcher den rechten Gebrauch nicht aufhebt. Wenn doch wirklich eine donatio remuneratoria vorhanden ist, so liegt es in der Natur der Sache und in der Billigkeit, daß solche nicht so leicht als eine simplex muss revocirt werden können. Um die besorgten Streitigkeiten und Missbräuche in fraudem legis zu vermeiden, würde ich feststellen: daß eine donatio remuneratoria, wenn sie qualitativ gelten soll, in einem schriftlichen Instrumente aufgenommen, und darin die Handlung oder der Dienst bestimmt angegeben sein müsse; daß, wenn diese Form nicht beobachtet worden, die donatio bloß pro simplici zu achten; daß sie revocirt werden könne, wenn erwiesen wird, daß die Handlung nicht gethan, oder der Dienst nicht geleistet worden; daß aber servata forma der Widerruf wegen Übermaßes nur ebenso wie bei einer donatio simplex und außerdem seine Revocation stattfinde.“ (Ges. Revis. Pons. XIV, §. 201.) Nach diesen Vorschlägen sind die in den §§. 1171 — 1177 hinzugefügten Zulässe ausgeschlossen. Folge derselben wird das fragliche Rechtsgeschäft weder als Schenkung, noch als lästiges Geschäft behandelt; es hat von Beiden etwas. Von der Schenkung hat es etwas von der Form — nicht die ganze Form des Schenkungsvertrags (§. 1173) und die Widerruflichkeit wegen Übermaßes (§§. 1170 und 1175), sowie die Eigentümlichkeiten der Verbindlichkeit (§. 1176); von dem entgeltlichen Geschäft hat es die sonstige Unwiderruflichkeit. Dabei hat man keineswegs eine Mittelmeinung im Sinne gehabt; die zusätzliche Theorie des A. L.R. ist ohne alle Geschichte.

25) Der Schenker kann die Wahrheit der Schenkung als einer belohnenden bestreiten und die Schenkung wie eine einfache behaupten, wenn nicht der Beschenkte die bestimmt anzugebende Handlung, welche hat belohnt werden sollen, zu beweisen vermag. Diese Beweislast wird durch die schriftliche Form dem Beschenkten abgenommen. §. 1175.

26) Das Geschäft wird also in jeder Hinsicht als eine gewöhnliche Schenkung behandelt, kann mithin auch nicht aus einem anderen Grunde als diese widerrufen werden. Doch scheint sich bei einer solchen belohnenden Schenkung, bei welcher die vorgeschriebene Form beobachtet worden ist, die Sache anders zu stellen. §. 1175 und die folg. Ann. 27.

die Handlung oder der Dienst, die durch das Geschenk belohnt werden sollen, bestimmt angegeben sind<sup>26 a).</sup>

§. 1174. Ist diese Form nicht beobachtet, so wird das Geschenk nicht als ein belohnendes, sondern nur als ein solches, welches aus bloßer Freigebigkeit versprochen worden, angesehen und beurtheilt.

§. 1175. Dagegen kann, bei gehörig beobachteter Form, das Versprechen einer belohnenden Schenkung, außer dem Falle des Uebermaßes (§. 1091), nur alsdann zurückgenommen werden<sup>27)</sup>, wenn ausgemittelt wird<sup>28)</sup>, daß der Beschenkte die Handlung nicht gethan, oder den Dienst nicht geleistet habe<sup>29)</sup>.

<sup>26 a)</sup> (4. A.) Darin, daß einem zur Pension gesetzlich nicht berechtigten Beamten eine Pension bewilligt wird, ist von selbst bestimmt und deutlich ausgesprochen, wosür sie bewilligt sei, daß sie nämlich als Vergeltung oder Belohnung für seine vollenste Amtsführung bewilligt worden sei. Folglich ist in diesem Falle das Erforderniß des §. 1173 vorhanden. Erl. des Obertr. vom 8. Januar 1858 (Arch. f. Rechtsf. Bd. XXIX, S. 16).

27) Die Anwendung der Form schlägt hier nach zum Nachtheile des Beschenkten aus. Ist die Form nicht beobachtet worden, so wird die Schenkung als eine gewöhnliche behandelt (§. 1174). Das Gleiche geschieht, wenn die Schenkung auf Uebergabe beruht und die belohnten Dienste nicht geleistet worden sind. (§. 1172 u. Ann. 26.) Nach der Vorchrift dieses §. 1175 aber soll, wenn es sich erweist, daß keine Dienste geleistet sind, die Schenkung nicht als eine gewöhnliche behandelt werden, und als solche, aus besonderen Gründen, widerruflich sein; sondern sie soll alsdann, wenn sich die Nichtleistung des Dienstes ergiebt, also eben aus diesem Grunde zurückgenommen werden dürfen. Die hierin liegende Konsequenz macht es zweckhaft: ob dies beabsichtigt worden sei. Die Absicht scheint vielmehr, nach Suarez' Auslegung (Ann. 24), die geweint zu sein, daß eine formell vollzogene remuneratorische Schenkung in dem in Rede stehenden Falle ebenso wie eine gewöhnliche, aus besonderen Gründen, wenn eine solche Ursache eintritt, soll widerrufen werden können. Dieser §. 1175 enthielt mithin nur eine Anwendung des in den §§. 1171, 1172 ausgesprochenen Grundbegriffes auf eine Schenkung dieser Art in schriftlicher Form. Allein in einem Falle, der wohl der häufigste sein wird, ist der praktische Erfolg doch ein willkürliches Zurückschneiden der Schenkung, ohne besonderen Widerrufgrund. Die Form ist hier nämlich die Privatfahrt. Diese begründet keine Klage aus einem einfachen Schenkungsversprechen. §. 1064. Wendet nun der Bellagte ein, daß der Dienst nicht geleistet worden sei; so ist, den Beweis vorausgesetzt, die Schenkung eine gewöhnliche, folglich die Klage unglaublich. Die gerichtliche Form ändert dies. (5. A.) Das Obertr. hat den §. 1175 wirklich so ausgefaßt und angewendet, wie er nach der angedeuteten vermutlichen Absicht des Gesetzgebers aufgefaßt werden muß, um jene Konsequenz zu vermeiden. Es genügt daher nicht der Beweis, beziehungsweise der Mangel des Beweises, daß der fragliche Dienst nicht geleistet worden, um die belohnende Schenkung zu widerrufen, vielmehr muß eine gesetzliche Ursache zum Widerrufe einer gewöhnlichen Schenkung hinzutreten (§. 1171); und es müssen die im §. 1175 schließenden Worte: „aus anderen gesetzlichen Ursachen zum Widerrufe“ sc., vor „nur“ hinzugedacht werden. Vergl. Erl. des Obertr. v. 17. September 1863 (Archiv f. Rechtsf. Bd. LI, S. 103).

28) Da der Schenker sein Vorsatz gegen sich hat (§. 1173), so muß er den Gegenbeweis führen, nach bestander Regeln, wovon hier keine Ausnahme gemacht worden ist. (5. A.) Vergl. die vor. Ann. 27 a. C.

29) Man hat die Frage behandelt: ob es zum Begriffe einer remuneratorischen Schenkung erforderlich sei, daß die belohnende Schenkung mit dem zu belohnenden Dienste in einem Verhältnisse stehen müsse. In dieser Allgemeinheit ist die Frage unzulässig. Zuvordest muß ausgemacht sein, daß die remuneratorische Schenkung als ein entgeltliches Negotium zu behandeln sei, nicht bloß überhaupt nach den Grundzügen des A. L.R. — das kann in dieser Beziehung gegeben werden; — sondern insbesondere auch in dem vorliegenden Falle. Darüber kann keine Rechtsregel entscheiden, die Frage gehört der Kausalität an. Es kommt auf die Absicht der Parteien an. Hat der Geber die Absicht, den Empfänger lediglich zu bereichern, und bedient er sich dazу der Form der belohnenden Schenkung unter Angabe irgend einer unbedeutenden Gesälligkeit; so ist gar keine belohnende Schenkung abgeschlossen, das Gesäß ist nichts anderes als eine gewöhnliche Schenkung unter dem Vorwand einer belohnenden, und unterliegt ganz den Regeln über Form und Widerruf der Schenkungen. Ist hingegen der Geber ernstlich gemeint, den Empfänger zu belohnen, so ist das Gesäß als ein entgeltliches anzusehen. Um nun zu finden, ob dasselbe wegen Widersprüchlichkeit des Lohns zum Dienste ansehbar sei, muß man wissen, welche besondere rechtliche Natur das Negotium hat; denn die Entscheidung der Frage hängt davon ab: ob: a) dem Geber wegen Verleyhung über die Hälfte ein Rechtsmittel zusteht. Wäre die belohnte Handlung das Geben einer Sache gewesen, so würde der Fall — nach G. R. — nach den Regeln vom Kaufe oder Tausche zu behandeln sein, nach dem A. L.R. müßten die Vorschriften von wech-

§. 1176. Auch bei belohnenden Schenkungen finden die Vorschriften §§. 1076 — 1087 Anwendung.

§. 1177. Wenn vor geleistetem Dienste, oder vor unternommener Handlung, etwas über die Belohnung dafür verabredet worden, so ist das Geschäft, wenn es auch eine Schenkung genannt wäre, dennoch nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen, sondern des vorhergehenden Abschnitts zu beurtheilen.

---

seitlichen Schenkungen zur Anwendung kommen. Ist aber von wirklichen Dienstleistungen die Rede, mögen sie eine gewerbliche Natur haben, oder nicht haben; so ist, abgesehen davon: ob dabei überhaupt jener Einwand zulässig sei, gar nicht findbar, wer das Misverhältnis feststellen will. Denn es ist hier nicht die Rede von der Anslegung eines allgemeinen Werthmessers, vielmehr entscheidet ganz ausschließlich die individuelle Meinung und Schätzung des Gebers: auf so hoch er die Handlung angebracht hat, sobiel ist sie ihm werth gewesen.

## Berichtigungen.

- §. 23 in der Note 10, §. 6 v. o. l. Raisonnements st. Raisonnemens  
" 41, §. 1 v. o. ist der 2. Januar st. des §en zu sehen.  
" 47, §. 29 v. o. ist hinter „vor“ die Parenthese mit dem Zeichen „)“ zu schließen und dieses am Schlusse des Absatzes stehende Zeichen zu streichen, ferner ist der zweite Absatz mit dem ersten zusammenzuziehen.  
" 51 ist in der Ann. 46, §. 4 hinter „648“ ein Komma zu sehen, und §. 6 v. u. ist „§. 36“ st. §. 86 zu lesen.  
" 68 ist in der Ann. 94, §. 12 v. o. hinter „Binsen“ einzuschalten: (welches Verbot übrigens 1868 aufgehoben ist)  
" 72 ist in der Ann. 104, §. 5 v. o. zu lesen: gemacht st. abgemacht  
" " ist in der Ann. 105, §. 5 v. o. zu lesen: erlich st. erlösch  
" 73, Ann. 108, §. 16 v. u. l. hier von st. hierüber  
" 76 ist zum §. 1 zu §. 7 das Gesetz vom 3. Juli 1869 (unter zum betr. Art. der Verf.-Urkunde) zu vergleichen.  
" 80 ist im §. 26, §. 1 v. u. zu lesen: zwanzigste st. zwangigste.  
" 102 ist im §. 71, §. 2 zu lesen: diese st. dieses  
" 104, Note 70, §. 5 ist hinter „Pfandrechte“ einzuschalten: und ist überhaupt durch das H.G.B. aufgehoben.  
" Note 71, §. 4 l. das st. des  
" 109, Note 85, §. 2 l. März st. Mai  
" 125 ist der Ann. 37 beizufügen: „Tempus regit actum.“  
" 143 ist in der Ann. 59, §. 2 v. u. zu lesen: „20“ st. 23  
" 150, §. 80 l. vermeidlicher st. vermeintlicher  
" 159, §. 4 v. u. ist st. 2. zu sehen: 3.  
" 160, Note 124, §. 4 v. u. hinter „mar“ ist einzuschalten:  
    (5. A.) Dem ist nun durch das Berggesetz vom 24. Juni 1865, §§. 148—154 Genüge geschehen. S. u. Th. II, Tit. 16.  
" 164, Ann. 145 b, §. 1 v. u. l. Bl.-Beschl. st. Bl.  
" 169, Note 164 l. 29. Dez. 1837 st. 27. Dez. 1839.  
" 178 ist der Note 40 beizufügen:  
    (5. A.) Hat er das auch nicht verlutzt, ist er doch nichts schuldig, weil seine Gegenleistung zugesichert ist. Vergl. Tit. II, §§. 870, 872.  
" 183 ist der Ann. 68, Abs. 1 am Schluß beizufügen: 69.  
" 189, Ann. 82, Abs. 2, §. 1 l. Abwesenden st. Anwesenden  
" 227 ist die Maß- und Gewichtsordnung st. von 1866 von 1868 zu datiren.  
" 229 ist zu §. 18, Abs. 3 anzumerken:  
    \*) Die Normal-Eichungskommission hat eine Eichordnung für den Norddeutschen Bund, vom 16. Juli 1869, erlassen. Dadurch ist das Gesetz vom 24. Mai 1853, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr (Jul. 8<sup>a</sup> zu Titel 5) und die Anstruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen, vom 20. Juli 1853 (Jul. 8<sup>b</sup> ebd.), außer Wirksamkeit getreten. Diese Eichordnung, erst nach dem Druck der beiden Bulleien erschienen, ist ihrer Unfähigkeit halber hier nicht abgedruckt; sie ist als besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgelehrblatts für 1869 herausgegeben und außerdem ist eine vorrechte Ausgabe, in 8. auf Schreibpapier, im Verlage von K. v. Decker zu Berlin, zu dem Preise von 5 Sgr. erschienen.  
" ist zu §. 21 zu notieren:  
    11<sup>b</sup>) Die Verhältniszahlen sind festgestellt und bekannt gemacht durch die Bekanntm. v. 13. Mai 1869 (G. S. S. 746).

- G. 260**, Ann. 38, §. 6 I. Verläufer st. Käufer  
 - 262 ist der Ann. 43 a. E. beizufügen: und Ausländer.  
 - 266, Ann. 56, Abf. (5. A.) §. 1 I. außergerichtlichen st. außergewöhnlichen  
 - 277, §. 363, §. 1 I. mittelbaren st. unmittelbaren  
 - 294, §. 6, §. 1 I. entgangenen st. entzogenen. Desgl. in der Note 5, §. 2.  
 - 295, §. 12, §. 1 I. eine st. eine  
 - 299, Ann. 20a, §. 1 I. den st. der  
 - 320, §. 25, §. 1 I. redliche st. redlichste  
 - 327, Note 29, §. 9 I. 1835 §. 1855  
 - 340, - 60, §. 2 b. u. I. bisherigen st. bestherigen und „Denn“ ist zu streichen.  
 - 370, - 3 ist §. 2 b. u. hinter „140“ einzuschalten:  
 (an deren Stelle der §. 195 des Allg. Vergleiches vom 24. Juni 1865 getreten ist)  
 - 379, Note 21a, §. 8 b. o. I. welcher st. melcher  
 - 402, §. 6 I. 28 §. 23  
 - 434, Note 8, §. 3 I. allgemeinen st. allgemeinen  
 - 450, - 31, §. 3 I. geübtet st. geübtigt  
 - 451, - 35, §. 2 I. 1890, Kap. I, Nr. 2 §. 1790, Kap. 4, Nr. 7.  
 - 469, §. 325, §. 2 b. u. I. bestimmte st. bestimmende  
 - 494, §. 430, §. 2 I. Kuranden st. Kuranten  
 - 500, Note 69, Abf. 2, §. 1 ist „die“ zu streichen und §. 2 zu I. erworben st. erwerben  
 - 495, - \*, §. 2 I. Theilungsgeschäften st. Theilungsge schäften  
 - 496, - 73, Abf. 3, §. 1 I. Benefizialerbenqualität st. Benefizqualität  
 - 515, §. 513, §. 1 I. können st. können  
 - Ann. 17, §. 6 I. können st. können  
 - 516, - 20 ist hinter „§.“ einzuschalten: 516  
 - 523, - 43, §. 2 b. u. ist hinter „vor“ einzuschalten: zu  
 - 532, - 65, §. 3 I. 1846 §. 1816  
 - 536, §. 1 ist zu lesen: „15“ §. 12  
 - 567, Note 68, Abf. 2, §. 3 I. Februar st. Januar  
 - 575, - 92, §. 1 b. u. ist zu lesen: „20“ §. 22  
 - 577, §. 651, §. 2 I. können st. können  
 - 581, Ann. 14, §. 3 I. 7. Juni 1821 §. 21. Juni 1817  
 - 597, - 5, §. 4 ist hinter „§. 109 ff.“ einzuschalten:  
 jetzt Allg. Vergleich vom 24. Juni 1865, §§. 135 ff.  
 - 598, Ann. 6a, §. 4 I. Ann. 11 zu §. 135 st. Ann. 33 zu §. 112  
 - 611 in der Ann. 45, §. 4 b. u. ist hinter „oder“ einzuschalten:  
 die conditio sine causa oder  
 - 616, Ann. 60, §. 7 I. diesem st. diesen  
 - 619, - 69, Ann. \*\*\* zu §. 49, Nr. 6 st. Ann. † zu §. 49.  
 - 629, - 7, §. 1 I. sod st. sod  
 - 652, - 81, §. 1 b. u. I. seine st. seiner  
 - 662, - 28, §. 2 ist hinter „erfolgte“ einzuschalten: Privat- Hinter „Kündigung“ ist ein-  
 zuschalten: (vergl. unten N. 9 zu §. 382)  
 - 668, Ann. 42, Abf. 4, §. 2 b. u. I. Beschwerde st. Richtigkeitsbeschwerde  
 - 672, §. 1 b. o. I. Sifirung st. Sicherung  
 - 673 ist der Bef. 2 „Dell.“ x. zu streichen.  
 - 678 ist in dem Abf. 2 der Note 2, §. 2 b. u. zu lesen: kein st. ein  
 - ist in der Note 3, §. 1 zu lesen: Gegensatz st. Gegenstand, und §. 378 §. 379; und  
 - 3. 7 gleichfalls 378 §. 379  
 - 680 ist in der Note 4, Abf. 2, §. 1 zu lesen: Wird st. Wird  
 - 681 ist in der Ann. g, §. 4 b. u. zu lesen: vorzubehalten st. vorzubehatten  
 - 683, Ann. 9, §. 7 I. Beschl. st. Beschl.  
 - 689, - 24, §. 6 I. 1845 §. 1855 und §. 7 I. unten st. und  
 - 717, §. 521, §. 3 ist mit st. nicht zu sehen.  
 - 721, Ann. 22, §. 1 ist 1794 §. 1704 zu lesen.  
 - 725, - 29a, §. 9 b. o. I. adhuc st. adhuc und Ann. 30b, §. 1 b. u. I. LXX §. XLV  
 und §. 2 b. u. I. 1867 §. 1857  
 - 728, Ann. \*, §. 3 I. habore st. babore  
 - 738, §. 7 b. u. ist hinter „solcher“ einzuschalten: Uebernehmer  
 - 739, Ann. 60, §. 5 ist 651 st. 615 zu sehen.  
 - 740, - 62, §. 5 I. nur st. und  
 - 756, §. 14 b. u. I. welcher st. welche  
 - 763, Note 95, §. 1 b. u. ist 1852 st. 1851 zu lesen.  
 - 780, §. 5, §. 1 ist §. 2 st. §. 5 zu sehen.

- §. 782, Note 40, §. 8 I. ~~verjünstliche~~ ~~st. verjünstliche~~  
 - 787, - 57, §. 2 v. u. ist st. XXIII zu sehen: **XXII**  
 - 798, - 12 I. 29 st. 20  
 - 802, - \* I. Lohnverträge ~~st.~~ Lehrverträge  
 - 809, - 36, §. 2 v. u. ist st. „neuen“ zu sehen: der Execution nicht unterworfenen,  
 und hinter „Gemeinchaubmers“ einzuführen: B.G. vom 21. Juni 1869 (B.G. Bl.  
 §. 242). Das Uebrige fällt weg.  
 - 820, Anm. 62c, §. 2 v. u. I. Juni st. Juli  
 - 827, - 68c, §. 2 v. u. I. 1857 st. 1857  
 - 845, - 34, §. 15 I. der st. des  
 - 856, - 76, §. 2 v. u. sind die Worte: (B. 1. 36) zu streichen und §. 1 v. u. am Schlusse  
 ist beizufügen: 76 a.
-







